



Bericht und Beschlussempfehlung des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Der Erste Parlamentarische Untersuchungsausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, seinen Schlussbericht einschließlich der in Sondervoten niedergelegten abweichenden Feststellungen sowie die Bewertungen der Fraktionen zur Kenntnis zu nehmen und den ihm durch den Plenarbeschluss vom 17. September 2015 erteilten Auftrag für erledigt zu erklären.

Barbara Ostmeier
Ausschussvorsitzende

Schlussbericht
des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
der 18. Wahlperiode

Teil I. Verlauf des Untersuchungsverfahrens	1
1. Vorgeschichte	1
2. Einsetzung und Konstituierung	2
a) Einsetzung und Untersuchungsauftrag	2
b) Konstituierung des Untersuchungsausschusses	7
3. Beschlussfassungen und Absprachen zum Verlauf des Untersuchungsausschussverfahrens	9
a) Allgemeine verfahrensleitende Beschlüsse	9
aa) Sitzungsrhythmus	9
bb) Fraktionsmitarbeiter	9
cc) Vervielfältigung beigezogener Unterlagen	9
dd) Akteneinsicht	10
ee) Protokolle	12
b) Spezielle untersuchungsbezogene Beschlüsse	13
aa) Feststellung der Betroffenen	13
bb) Bestimmung der Auskunftspersonen	14
(1) Betroffene als Auskunftspersonen	14
(2) Sachverständige	15
(3) Zeuginnen und Zeugen	15
cc) Beiziehung von Schriftstücken	24
(1) Vom Landtag:	24
(2) Vom MSGWG:	24
(3) Vom MJKE:	25
(4) Vom MIB:	25
(5) Vom Kreis Dithmarschen:	25
(6) Von der „Friesenhof“-Betreiberin:	25
(7) Von anderen Personen	26
dd) Einholung von Sachverständigengutachten	26
(1) Pädagogisches Sachverständigengutachten	26
(2) Rechtsgutachten	27
c) Beschlüsse zur Geheimhaltung	29
d) Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages	30
4. Durchführung der Untersuchung	30
a) Sitzungen	30
b) Zusammenhängende Sachdarstellungen von Betroffenen	31

c)	Vernehmung von Auskunftspersonen	31
d)	Nicht aussagebereite Auskunftspersonen	32
e)	Beiziehung und Einführung von Schriftstücken	33
f)	Vorbereitung des Schlussberichts	33
5.	Parallelverfahren	34
Teil II. Feststellungen des Untersuchungsausschusses		36
0.	Einleitende Anmerkung des Abgeordneten Wolfgang Dudda (PIRATEN):	36
1.	Etwaige Missstände in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“	38
1.0.	Entwicklung des Trägers „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“ im Überblick	38
a)	Einleitung	38
b)	Übernahme der Einrichtung	40
c)	Die Expansion der Einrichtung	40
aa)	Das „Friesenhaus“ (1996)	40
bb)	Der „Friesenhof“ - seit 2008: „Charlottenhof“ (1999)	42
cc)	Der „Birkenhof“ (2000)	44
dd)	Die „Lernoase“ (2001)	46
ee)	Die Verwaltungszentrale (2003)	47
ff)	Das Mädchencamp „Nanna“ (2005)	47
gg)	Die sonstige betreute Wohnform in Heide, Gorch-Fock-Straße 10 (2006)	51
hh)	Das „Dithmarscher Haus“ (2006)	52
ii)	Der Elbenhof (2008)	53
jj)	Die sonstige betreute Wohnform in Tellingstedt (2008)	54
kk)	Die Intensiv Sozialpädagogische Einzelmaßnahme (ISE) Teneriffa (2010)	55
ll)	Das Mädchencamp „Campina“ (2011)	56
mm)	Die sonstige betreute Wohnform in Heide, Gorch-Fock-Straße 6 (2011)	58
d)	Die weitere Entwicklung	58
e)	Die Insolvenz	59
1.1	Welche Konzeptionen der Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ wurden durch das Landesjugendamt genehmigt?	60
a)	Vorbemerkung	60
b)	Die einzelnen Teileinrichtungen	60

aa)	Das „Friesenhaus“	60
bb)	Der „Friesenhof“ - seit 2008: „Charlottenhof“	62
cc)	Der „Birkenhof“	69
dd)	Das Mädchencamp „Nanna“	73
ee)	Die sonstige betreute Wohnform in Heide, Gorch-Fock-Straße 10	101
ff)	Das „Dithmarscher Haus“	101
gg)	Der „Elbenhof“	102
hh)	Die sonstige betreute Wohnform in Tellingstedt	107
ii)	Das Mädchencamp „Campina“	109
jj)	Die sonstige betreute Wohnform in Heide, Gorch-Fock-Straße 6	119
1.2.	Welche räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen waren in den Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ gegeben? Wie haben sich die Voraussetzungen seit 2007 entwickelt? Waren die Voraussetzungen geeignet, die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zu gewährleisten?	120
a)	Räumliche, personelle, insbesondere fachliche, sowie wirtschaftliche Voraussetzungen in den Teileinrichtungen	120
aa)	Räumliche Voraussetzungen im Untersuchungszeitraum	120
	(1) Allgemeines	120
	(2) Das „Friesenhaus“	121
	(3) Der „Friesenhof“, seit 2008: „Charlottenhof“	122
	(4) Der „Birkenhof“	125
	(5) Das Mädchencamp „Nanna“	126
	(6) Die sonstige betreute Wohnform in Heide, Gorch-Fock-Straße 10	131
	(7) Das „Dithmarscher Haus“	131
	(8) Der „Elbenhof“	133
	(9) Die sonstige betreute Wohnform in Tellingstedt	134
	(10) Das Mädchencamp „Campina“	134
	(11) Die sonstige betreute Wohnform in Heide, Gorch-Fock-Straße 6	141
bb)	Personelle, insbesondere fachliche Voraussetzungen im Untersuchungszeitraum	142
	(1) Vorbemerkung	142
	(2) Bedeutung der Fachkräfte und der Fachkräftequote	144
	(3) Landesrechtliche Vorgaben zur personellen Ausstattung von Einrichtungen gem. § 45 SGB VII	146
	(4) Die Beschäftigtenstruktur	149
	(5) Die Einstellungspraxis	150

(6)	Keine Einarbeitung der Mitarbeiter	151
(a)	Fachkräfte	151
(b)	Fachlich nicht qualifizierte Kräfte	152
(7)	Fortbildung und Supervision	153
(a)	Landesrechtliche Vorgaben	153
(b)	Keine systematische Fortbildung der Mitarbeiter	154
(c)	Supervision	154
(8)	Hohe Mitarbeiterfluktuation	155
(a)	Unterdurchschnittliche Entlohnung bei erheblichen Überstunden	156
(b)	Schlechtes Betriebsklima	156
(c)	Persönliche Konflikte	157
(9)	Die einzelnen Teileinrichtungen	158
(a)	Das „Friesenhaus“	158
(b)	Der „Friesenhof“ - seit 2008: „Töchterhaus Charlottenhof“	159
(c)	Der „Birkenhof“	170
(d)	Das Mädchencamp „Nanna“	172
(e)	Die sonstige betreute Wohnform in Heide, Gorch-Fock-Straße 10	182
(f)	Das „Dithmarscher Haus“	183
(g)	Der „Elbenhof“	186
(h)	Die sonstige betreute Wohnform Tellingstedt	188
(i)	Das Mädchencamp „Campina“	188
(j)	Die sonstige betreute Wohnform in Heide, Gorch-Fock-Straße 6	195
cc)	Wirtschaftliche Voraussetzungen im Untersuchungszeitraum	196
(1)	Vorbemerkung	196
(2)	Der „Businessplan“ für Unternehmensnachfolge aus dem Jahr 2007	196
(3)	Der Abschlussbericht zur Betriebsanalyse der Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof - Inhaberin Barbara Janssen“	197
(4)	Das Insolvenzgutachten	199
(5)	Feststellungen des Ausschusses	200
b)	Eignung der räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen, um die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zu gewährleisten	201

1.3	Entsprachen die Konzeptionen der Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ für die vorgesehene Zielgruppe den pädagogischen Standards?	202
a)	Vorbemerkung	202
b)	Kein allgemeingültiger Bewertungsmaßstab	202
c)	Die „Rahmenkonzeption“	203
aa)	„Die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“ als Wohngruppen-Verbund	207
bb)	Eigener Anspruch der Gesamteinrichtung und darin angelegte Konflikte	208
cc)	Lückenhaftigkeit der Rahmenkonzeption	209
dd)	Zusammenfassende Bewertung der Rahmenkonzeption	211
d)	Die Konzeptionen der einzelnen Teileinrichtungen	212
aa)	Das „Friesenhaus“	213
	(1) Konzeptionen	213
	(2) Eignung der räumlichen und personellen, insbesondere fachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zu gewährleisten	214
	(a) Räumliche Voraussetzungen	214
	(b) Personelle, insbesondere fachliche Voraussetzungen	214
	(c) Wirtschaftliche Voraussetzungen	214
bb)	Der „Friesenhof“ - ab 2008: Das „Töchterhaus Charlottenhof“	214
	(1) Konzeptionen	214
	(a) Problembereich Altersstruktur	215
	(b) Problembereich Bewährungsstufen	215
	(c) Problembereich Punktesystem	216
	(d) Problembereich Doppelzimmer	219
	(e) Die überarbeitete Konzeption	219
	(2) Eignung der räumlichen, personellen, insbesondere fachlichen Voraussetzungen, die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zu gewährleisten	220
	(a) Räumliche Voraussetzungen	220
	(b) Personelle, insbesondere fachliche Voraussetzungen	220
	(c) Wirtschaftliche Voraussetzungen	221
cc)	Der „Birkenhof“	221
	(1) Konzeptionen	221

(2)	Eignung der räumlichen, personellen, insbesondere fachlichen Voraussetzungen, die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zu gewährleisten	222
(a)	Räumliche Voraussetzungen	222
(b)	Personelle, insbesondere fachliche, Voraussetzungen	222
(c)	Wirtschaftliche Voraussetzungen	222
dd)	Das Mädchencamp „Nanna“	223
(1)	Konzeptionen	223
(a)	Problembereich Platzzahl	223
(b)	Problembereich Heterogenität	224
(c)	Problembereich Doppelzimmer	225
(d)	Sonderprobleme der einzelnen Konzeptionsversionen	225
(aa)	Die mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis vorgelegte Konzeption	225
(aaa)	Problembereich Tierhaltung	226
(bbb)	Problembereich Supervision	226
(ccc)	Problembereich strukturierter Tagesablauf	227
(ddd)	Problembereich Punktesystem	228
(eee)	Problembereich Zusammenarbeit mit den Eltern	228
(bb)	Die überarbeiteten Versionen	229
(aaa)	Alternatives Konzept zur Beziehungsarbeit	230
(bbb)	Konfrontative Pädagogik	230
(ccc)	Elemente der Partizipation, Beschwerdemanagement	231
(ddd)	Kontakte mit und zu den Eltern	232
(eee)	Überarbeitung des Punktesystems	232
(fff)	Umgang mit Entweichungen	233
(ggg)	Gesamtbewertung der überarbeiteten Konzeption	233
(2)	Eignung der räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen, um die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zu gewährleisten	234
(a)	Räumliche Voraussetzungen	234
(b)	Personelle Voraussetzungen	234
(c)	Wirtschaftliche Voraussetzungen	236
ee)	Das „Dithmarscher Haus“	236
(1)	Konzeptionen	236

	(a)	Die ursprüngliche Konzeption	237
	(b)	Die überarbeitete Konzeption	237
	(2)	Eignung der räumlichen und personellen, insbesondere fachlichen, Voraussetzungen, den konzeptionellen Einrichtungszweck zu erfüllen	239
	(a)	Räumliche Voraussetzungen	239
	(b)	Personelle, insbesondere fachliche, Voraussetzungen	239
	(c)	Wirtschaftliche Voraussetzungen	239
ff)		Der „Elbenhof“	240
	(1)	Konzeptionen	240
	(a)	Die ursprüngliche Konzeption	240
	(b)	Die überarbeitete Konzeption	241
	(2)	Eignung der räumlichen, personellen, insbesondere fachlichen Voraussetzungen, die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zu gewährleisten	242
	(a)	Personelle, insbesondere fachliche Voraussetzungen	242
	(b)	Räumliche Ausstattung	243
	(c)	Wirtschaftliche Voraussetzungen	243
gg)		Das Mädchen camp „Campina“	243
	(1)	Konzeptionen	243
	(a)	Problembereich Aufnahmealter	244
	(b)	Problembereich der Nichtbenennung von Zwang und Zwangselementen	246
	(c)	Problembereich Auftragsklärung und Eltern-Ausgrenzung	247
	(d)	Problembereich Verlässlichkeitsmängel	248
	(2)	Eignung der räumlichen, personellen, insbesondere fachlichen Voraussetzungen, die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zu gewährleisten	251
	(a)	Räumliche Voraussetzungen	251
	(b)	Personelle Voraussetzungen	251
	(c)	Wirtschaftliche Voraussetzungen	251
e)		Zusammenfassung und Fazit	251
	(1)	Unzutreffende Grundannahmen	252
	(2)	Keine theoretische Fundierung	252
	(3)	Bewusste Unklarheiten und Lücken	253
	(a)	Aussparung erwartbarer Komplikationen und Konflikte	253
	(b)	Fehlende Angaben zur Mitarbeiterstruktur	254

(4) Die „unheilvolle Allianz“	254
1.4. Wie wurden die Konzeptionen in den Teileinrichtungen im pädagogischen Alltag umgesetzt? Wie wurde auf Regelverstöße und Grenzüberschreitungen der Untergebrachten reagiert?	257
a) Umsetzung der Konzeptionen in den Teileinrichtungen im pädagogischen Alltag	257
aa) Vorbemerkung	257
bb) Bedeutung der Konzeptionen im Arbeitsalltag in den Teileinrichtungen	258
cc) Aufnahmesituation	259
(1) Körperliche Kontrolle	260
(2) Wegnahme persönlicher Gegenstände	265
dd) Die Eingangs- und Bewährungsphase	266
(1) Reglementierung und Überwachung	266
(a) Keine Rückzugsmöglichkeiten	267
(b) Detaillierte Vorgaben bis hin zur Frisur	268
(c) „Taktung“ des Tagesablaufs bis in den Minutenbereich	269
(2) Das Patensystem	269
(3) Räumliche Begrenzung	271
(4) Kontaktsperre	275
(a) Persönliche Kontakte	275
(b) Postkontrolle	276
(aa) Ausgehende Post	276
(bb) Eingehende Post	278
(c) Telefonkontakte	279
(d) Grundlage	281
(e) Insbesondere: Kontakte zum Landesjugendamt oder zu den entsendenden Jugendämtern	282
Bewertung des Abgeordneten Wolfgang Dudda (PIRATEN)	283
(5) Monotone Freizeitgestaltung	290
(6) Gruppensitzungen - auch: sogenanntes „Aussitzen“	293
(7) Punktesystem	297
ee) Weiterführende Phase	297
ff) Beschulung	299
gg) Weitere Abweichungen von den Konzeptionen	300
(1) Fachkräfte	300
(2) Psychologische Betreuung	301

(3) Supervision und Weiterbildung	301
(4) Antigewalttraining	303
b) Reaktion auf Regelverstöße und Grenzüberschreitungen der Untergebrachten	304
aa) Strafsport	305
bb) Sog. „Essenstrafen“	307
cc) Isolation	308
dd) Körperliche Gewalt:	309
(1) Fixierungen (auch sog. „Draufsetzen“) und „Gegen-die-Wand- Hauen“	309
(2) Sog. „Gegen-die-Wand-Hauen“	311
ee) Verbale Gewalt	312
ff) Vertuschung durch Einschüchterung und Drohung	314
gg) Zu den „Inobhutnahmen aus der Einrichtung“ durch das Jugendamt des Kreises Dithmarschen	314
hh) Nichtbelegung der Einrichtungen des „Friesenhofs“ durch den Kreis Dithmarschen	316
ii) Zu der Behauptung des sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener i.S.v. § 174 StGB	316
1.5. Waren Grundrechte, insbesondere die Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte, der Bewohnerinnen gewahrt? Gab es Fälle von Kindeswohlgefährdungen in den Einrichtungen? Wenn ja, welcher Art?	318
a) Vorbemerkung	318
b) Definition des Begriffs der „Kindeswohlgefährdung“	320
aa) Der Begriff des Kindeswohls im Familienrecht	320
bb) Der Begriff des Kindeswohls im Kinder- und Jugendhilferecht	321
cc) Bei der Beantwortung der Frage zu Ziffer 1.5 zugrunde gelegter Kindeswohlbegriff	322
(1) Wohl des Kindes	323
(2) Gefährdung	323
c) Festgestellte Kindeswohlgefährdungen	324
aa) Aufnahmesituation	325
(1) Durchsuchungen bei der Ankunft und Absuchungen	325
(2) Wegnahme persönlicher Gegenstände	325
bb) Reglementierung und Überwachung	326
cc) Zum Patensystem	327
dd) Maßnahmen gegen Entweichungen und räumliche Begrenzungen	327

ee) Durchführung von Postkontrollen	329
ff) Überwachung von Telefonaten	330
gg) Beschränkungen des Kontaktes zu den entsendenden Jugendämtern und dem Landesjugendamt	330
hh) Monotone Freizeitgestaltung	331
ii) Gruppensitzungen bzw. sog. „Aussitzen“	331
jj) Punktesystem	333
kk) Beschulung	333
ll) Fehlende Fachkräfte, fehlende psychologische Betreuung und zeitweilig unzureichende Supervision und Fortbildung der Mitarbeiter/-innen des „Friesenhofs“	334
mm) Antigewalttraining	334
nn) Sanktionen	335
(1) Strafsport	335
(2) Sogenannte „Essensstrafen“	336
(3) Isolation	336
(4) Körperliche Gewalt	337
(a) Sogenanntes Fixieren	337
(b) Sog. „Gegen die Wand hauen“	338
oo) Verbale Gewalt, Einschüchterungen und Bedrohungen	338
pp) Inobhutnahmen durch das Jugendamt des Kreises Dithmarschen	338
qq) Fehlende Belegung durch das Jugendamt des Kreises Dithmarschen	339
rr) Vorwurf des sexuellen Missbrauchs einer Schutzbefohlenen	339
d) Zusammenfassung	340
e) Abweichende Bewertung der Fraktionen der FDP und CDU	341
aa) Bei der Beantwortung der Frage zugrunde gelegter Kindeswohlbegriff	341
(1) Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB	341
(2) Kindeswohlgefährdung im Sinne der §§ 43 ff. SGB VIII	342
bb) Festgestellte Kindeswohlgefährdungen	345
(1) Aufnahmesituation	345
(a) Körperliche Kontrolle und Durchsuchungen bei der Ankunft und Absuchungen	345
(b) Wegnahme persönlicher Gegenstände	346
(2) Reglementierung und Überwachung	347
(3) Patensystem	347
(4) Maßnahmen gegen Entweichungen und räumliche Begrenzungen	348

(5) Kontaktsperre und Postkontrolle	349
(6) Überwachung von Telefonaten	350
(7) Beschränkungen des Kontakts zu den entsendenden Jugendämtern und dem Landesjugendamt	351
(8) Monotone Freizeitgestaltung	351
(9) Gruppensitzungen bzw. sog. „Aussitzen“	352
(10) Punktesystem	353
(11) Beschulung	353
(12) Fehlende Fachkräfte, fehlende psychologische Betreuung und zeitweilig unzureichende Supervision und Fortbildung der Mitarbeiter/-innen des „Friesenhofs“	354
(13) Antigewalttraining	355
(14) Reaktion auf Regelverstöße und Grenzüberschreitungen der Untergebrachten	355
(a) Strafsport	355
(b) Sog. „Essensstrafen“	357
(c) Isolation	357
(d) Körperliche Gewalt durch Betreuerinnen und Betreuer	357
(e) Verbale Gewalt, Einschüchterungen und Bedrohungen	358
(15) Vorwurf des sexuellen Missbrauchs einer Schutzbefohlenen	358
(16) Zusammenfassung	359
f) Abweichende Bewertung des Abgeordneten Wolfgang Dudda (PIRATEN)	361
1.6. Gab es in den Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ wirksame Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zur Sicherung der Rechte der Bewohnerinnen? Wenn nein, warum nicht?	365
2. Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen im „Friesenhof“	367
2.1. Wann, auf welchem Weg und durch wen sind dem Landesjugendamt und der Heimaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung mögliche Kindeswohlgefährdungen aus Einrichtungen des „Friesenhofs“ gegebenenfalls bekannt geworden?	367
2.2. Welche anderen Stellen waren in diese Informationsvorgänge eingebunden?	367
3. Reaktion und Umgang mit Hinweisen im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung	367
3.1. Wann, wie und mit welchen Maßnahmen haben das Landesjugendamt und die Heimaufsicht auf Missstände und Kindeswohlgefährdungen in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ gegebenenfalls reagiert? Wann wurden aus welchem Grund Beratungen durchgeführt, Vereinbarungen geschlossen, Auflagenverfügungen erlassen?	367
a) Vorbemerkung	367

b)	2007	369
aa)	Der „Friesenhof“	369
	(1) Faxschreiben der Betroffenen Janssen vom 17. Januar 2007	370
	(2) Beschwerdeschreiben vom 12. März 2007	370
	(3) Weiteres Beschwerdeschreiben in gleicher Sache vom 20. April 2007	371
	(4) Meldung der Einrichtungsleitung vom 23. April 2007: Alkoholkonsum und Beschädigungen der Einrichtung	372
bb)	Das Mädchencamp „Nanna“	374
cc)	Das „Dithmarscher Haus“	374
c)	2008	375
	(1) Besuch mit Beanstandungen vom 1. Juli 2008	375
	(2) Meldung der Einrichtungsleitung vom 6. Oktober 2008: Abgängigkeit einer Bewohnerin	376
	(3) Bericht in der „Dithmarscher Landeszeitung“ vom 8. November 2008	376
d)	2009	376
aa)	Das Mädchencamp „Nanna“	376
	(1) Schreiben der Einrichtungsleitung vom 20. Januar 2009: Ankündigung möglicher Beschwerden	377
	(2) Meldung der Einrichtungsleitung vom 27. April 2009: Störungen von außen	377
	(3) Schreiben der Einrichtungsleitung vom 12. Juni 2009: Bitte um Kontrollbesuche	377
	(4) Meldung der Einrichtungsleitung vom 13. Juli 2009: Brandstiftung	378
	(5) Besuch der Teileinrichtung am 28. Juli 2009 mit Beanstandungen	378
bb)	Das „Friesenhaus“	379
cc)	Der „Elbenhof“	379
	(1) Meldung der Einrichtungsleitung vom 11. März 2009	380
	(2) Beschwerde einer Bewohnerin vom 7. April 2009	380
dd)	Der „Charlottenhof“	380
	(1) Beschwerde des Betreuers einer ehemaligen Bewohnerin	381
	(2) Protokoll einer Brandverhütungsschau vom 2. Oktober 2009	381
	(3) Meldung der Einrichtungsleitung vom 27. Oktober 2009: Meinungsverschiedenheit wegen Behandlungsbedürftigkeit einer Verletzung	382

e)	2010	382
	aa) Der „Charlottenhof“	382
	(1) Begehungsbericht des Fachdienstes Zentrale Sozialdienste und Gesundheit des Kreises Dithmarschen vom 19. Januar 2010	382
	(2) Meldung der Einrichtungsleitung vom 12. März 2010: Schulverweis	383
	(3) Beschwerde eines ehemaligen Bewohners	383
	bb) Das Mädchencamp „Nanna“	384
	(1) Polizeibericht vom 29. April 2010: Angriff auf einen Polizisten	384
	(3) Meldung der Einrichtungsleitung vom 5. August 2010: Übelkeit und Rettungswageneinsatz	386
f)	2011	387
	aa) Das Mädchencamp „Nanna“	387
	bb) Das Mädchencamp „Campina“	388
g)	2012	388
	aa) Der „Charlottenhof“	388
	(1) Meldung der Einrichtungsleitung vom 30. Januar 2012: Körperliche Auseinandersetzung zwischen Betreuer und Bewohnerin	388
	(2) Beschwerden von Bewohnerinnen aus dem Februar 2012	389
	(3) Meldung der Einrichtungsleitung vom 26. März 2012: Wunsch eines Mädchens nach Inobhutnahme	390
	(4) Besuch der Teileinrichtung vom 4. Mai 2012	391
	bb) Das „Friesenhaus“	392
	(1) Schreiben des Fachdienstes Zentrale Sozialdienste und Gesundheit des Kreises Dithmarschen wegen Bedenken in hygienischer Hinsicht	392
	(2) Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Wesselburen-Stadt vom 28. November 2012 wegen Problemen in brandschutztechnischer Hinsicht	393
h)	2013	393
	aa) Vorbemerkung	393
	bb) Die einzelnen „kritischen Ereignisse“	393
	(1) Meldung der Einrichtungsleitung „Campina“ vom 3. April 2013: Vergessenes Mädchen	393
	(2) Beschwerde der Zeugin Pesch vom 11. Oktober 2013	394
	(4) Beschwerde des Zeugen Hunting vom 23. Oktober 2013	395
	(5) Beschwerde des Zeugen Amann vom 23. Oktober 2013	395

(6)	Unangemeldete örtliche Überprüfung vom 24. Oktober 2013 mit Beanstandungen	396
(7)	Weitere Beschwerde des Zeugen Hunting vom 2. November 2013	398
(8)	Beschwerden von Bewohnerinnen der Teileinrichtung „Nanna“ vom 5. November 2013	398
(9)	Anruf des Zeugen Hunting vom 7. November 2013	400
(10)	Vier E-Mails des Zeugen Hunting vom 8. November 2013	400
(11)	Eingang der überarbeiteten Konzeption der Teileinrichtung Nanna	401
(12)	Email des Zeugen Hunting vom 09. November 2013	401
(13)	Eingang der Stichtagsmeldungen zum 1. November 2012	401
(14)	Nachfrage des Jugendamts der Stadt Solingen vom 14. November 2013 zu Beschwerden des Zeugen Hunting	402
(15)	E-Mail des Zeugen Hunting vom 15. November 2013	403
(16)	Beschwerde einer ehemaligen Bewohnerin vom 15. November 2013	403
(17)	Meldung der Einrichtungsleitung vom 19. November 2013: Zusammenbruch während Beschulung	403
(18)	Beanstandung der Konzeption der Teileinrichtung „Nanna“	404
(19)	E-Mail des Zeugen Hunting vom 18. November 2013	405
(20)	Eingang der Stichtagsmeldungen zum 1. Dezember 2013	406
(21)	Unangemeldete örtliche Überprüfung vom 2. Dezember 2013	406
(22)	Rücknahme der Betriebserlaubnis für die Mutter-Kind-Betreuung in der Teileinrichtung „Nanna“	407
(23)	E-Mails des Zeugen Hunting vom 2. Dezember 2013	407
(24)	Schreiben Rechtsanwalt Meiers als Reaktion auf das Schreiben des Zeugen Westermann vom 28. November 2013	407
(25)	Mitteilung des Jugendamts der Stadt Solingen vom 5. Dezember 2013	407
(26)	E-Mail des Zeugen Hunting vom 5. Dezember 2013	408
(27)	Schreiben des Zeugen Westermann vom 5. und 6. Dezember 2013 und weiterer Verlauf	408
i)	2014	410
aa)	Vorbemerkung	410
bb)	Die einzelnen „kritischen Ereignisse“	410
(1)	Stellungnahme Rechtsanwalt Meiers vom 7. Januar 2014 zum Schreiben vom 28. November 2013	410
(2)	Beschwerde vom 7. Januar 2014	411

(3) Meldung der Einrichtungsleitung vom 8. Januar 2014: Körperlicher Übergriff eines Hausleiters gegenüber einer Betreuten	411
(4) Gewährung von Akteneinsicht	412
(5) Ergänzende Stellungnahme Rechtsanwalt Meiers vom 23. Januar 2014 zum Schreiben vom 28. November 2013	413
(6) Vermerk des Zeugen Westermann vom 6. Februar 2014 zum Schreiben Rechtsanwalt Meiers	415
(7) Interne Beratungen über den Inhalt des Schreibens Rechtsanwalt Meiers vom 23. Januar 2014	415
(8) Beratungsangebot an die Betroffene Janssen vom 18. Februar 2014	416
(9) Mitteilung der Einrichtungsleitung vom 13. Februar 2014: „Friesenhaus“ wird nicht mehr belegt	416
(10) Beschwerde vom 20. Februar 2014	416
(11) Wiederholung des Beratungsangebotes vom 18. Februar 2014	418
(12) Beschwerde vom 24. Februar 2014	418
(13) Beschwerde vom 3. März 2014	418
(14) Beratungsgespräch vom 12. März 2014	418
(15) Stellungnahme des Zeugen Nicol zur Beschwerde vom 20. Februar 2014	419
(16) Beanstandung der Personalausstattung durch den Zeugen Westermann am 26. und 27. März 2014	420
(17) Meldung der Einrichtungsleitung vom 26. März 2014: Betreute verweigert Nahrungsaufnahme	421
(18) Beratungsgespräch vom 7. April 2014	422
(19) Schreiben Rechtsanwalt Meiers zum Termin vom 7. April 2014	425
(20) Eingang des Führungszeugnisses eines Betreuers mit Eintragungen	425
(21) Beratungsgespräch vom 19. Mai 2014	426
(22) Mitteilung der Einrichtungsleitung vom 4. Juli 2014: Teileinrichtung „Elbenhof“ wird nicht mehr belegt	427
(23) Meldung der Einrichtungsleitung vom 29. Juli 2014: Privater „WhatsApp“-Kontakt zwischen Betreuer und Betreuer	427
(24) Meldung des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen des Kreises Dithmarschen vom 31. Juli 2014: Beschwerden zweier in Obhut genommener Betreuer	428
(25) Meldung der Einrichtungsleitung vom 5. August 2014: Abgängigkeit von vier Betreuten	429

(26) Örtliche Überprüfung und Beratungsgespräch vom 7. August 2014 - Beschwerden Betreuter	431
(27) Beschwerden vom 11. August 2014	434
(28) Beratungsgespräch vom 18. August 2014 mit weiteren Beschwerden Betreuter	434
(29) Vermerk des Zeugen Westermann vom 9. September 2014	441
(30) Eingang der am 19. Mai 2014 zugesagte Personallisten	444
(31) Schreiben des Zeugen Westermann vom 18. September 2014 mit Angebot eines weiteren Beratungsgesprächs	444
(32) Meldung der Einrichtungsleitung vom 22. September 2014: Holunderbeercocktail	444
(33) E-Mail des Zeugen Westermann wegen Unstimmigkeiten bei den Personalaufstellungen	445
(34) Beschwerde einer Betreuten vom 20. Oktober 2014	445
(34) Schreiben Rechtsanwalt Meiers vom 20. Oktober 2014: Stellungnahme zum Vermerk über das Beratungsgespräch vom 7. August 2014	448
(35) Stichtagsmeldungen zum 1. November 2014	449
(36) E-Mail Rechtsanwalt Meiers vom 11. November 2014: Bestätigung Gesprächstermin am 24. November 2014	449
(37) Schreiben des Zeugen Nicol vom 23. November 2014: Stellungnahme zu den diversen erhobenen Beschwerden	450
(38) E-Mail des Zeugen Hunting vom 24. November 2014 mit Beschwerde einer Betreuten	451
(39) Beratungsgespräch vom 24. November 2014	452
(40) Austausch zwischen den Zeugen Westermann und Toffolo über das Beratungsgespräch vom 24. November 2014	455
(41) Schreiben des Zeugen Westermann vom 3. Dezember 2014	456
(42) Schreiben des Zeugen Nicol vom 9. Dezember 2014: Stellungnahme zur Beschwerde vom 24. November 2014	456
(43) E-Mail des Zeugen Westermann vom 16. Dezember 2014	457
(44) Anruf der Abteilungsleiterin der Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig vom 16. Dezember 2014 - Beschwerden Betreuter	457
j) 2015	459
aa) Vorbemerkung	459
bb) Die einzelnen „kritischen Ereignisse“	459
(1) Schreiben Rechtsanwalt Meiers vom 20. Dezember 2014	459
(2) Schreiben des Zeugen Nicol vom 5. Januar 2015: Vorgehen bei Entweichungen	460

(3) Beschwerde einer Betreuten vom 5. Januar 2015	460
(4) Beschwerde des Bezirksamts Hamburg-Mitte vom 6. Januar 2015	461
(5) Vermerk des Zeugen Westermann vom 6. Januar 2015 zur Vorbereitung des Gesprächstermins am 7. Januar 2015	462
(6) Das Gespräch vom 7. Januar 2015	465
(7) Inobhutnahme und Beschwerden einer Betreuten vom 13. Januar 2015	467
(8) Beschwerden zweier Betreuer vom 14. Januar 2015	468
(9) Meldung des Zeugen Nicol vom 14. Januar 2015: Intimes Verhältnis zwischen Betreuer und Betreuer	468
(10) Anruf Betreuer vom 15. Januar 2015	469
(11) Beschwerde einer Betreuten vom 15. Januar 2015	470
(12) E-Mail des Zeugen Westermann vom 16. Januar 2015 zu Meldepflichten gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII	471
(13) (Versuchte) Kontaktaufnahme mit Entsendestellen	471
(14) Meldung der Einrichtungsleitung vom 18. Januar 2015 - Abgängigkeit zweier Betreuer	472
(15) Schreiben des Zeugen Dr. Jung von der Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig vom 19. Januar 2015	472
(16) Meldung der Einrichtungsleitung vom 20. Januar 2015: Mädchen weigert sich, nach Klinikaufenthalt in Einrichtung zurückzukehren, und wird in Obhut genommen	473
(17) Schreiben des Zeugen Westermann vom 20. Januar 2015: Anforderung von Aufstellungen über Entweichungen pp.	474
(18) Vermerk der Zeugin Markworth vom 20. Januar 2015 - Beschwerden einer Betreuten	474
(19) Beschwerdeschreiben zweier Betreuer vom 20. Januar 2015	475
(20) Vermerk des Zeugen Westermann vom 23. Januar 2015	476
(21) E-Mail des Jugendamtes der Stadt Langenhagen vom 26. Januar 2015 - Beschwerden einer Betreuten	479
(22) Schreiben des Zeugen Westermann vom 26. Januar 2015 wegen Unstimmigkeiten bei den Stichtagsmeldungen zum 1. November 2014	480
(23) E-Mail Rechtsanwalt Meiers vom 27. Januar 2015	480
(24) Örtliche Überprüfungen in den Teileinrichtungen „Charlottenhof“, „Nanna“ und „Campina“ vom 28. und 29. Januar 2015	481
(25) Zusammenfassender Vermerk der Zeugin Liedtke vom 29. Januar 2015	483
(26) Vermerk des Zeugen Westermann vom 30. Januar 2015 und Ladung einer Betreuerin zu einem Anhörungstermin	487

(27) Die (Auflagen-)Verfügung vom 30. Januar 2015	487
(28) Schreiben des Allgemeinen Sozialen Dienstes Neustadt/Klotzsche vom 2. Februar 2015 - Beschwerden einer ehemaligen Betreuten	493
(29) E-Mail Rechtsanwalt Meiers vom 2. Februar 2015	493
(30) Meldung der Einrichtungsleitung vom 2. Februar 2015 - Abgängigkeit einer Betreuten	494
(31) Beschwerden dreier Betreuer vom 2. Februar 2015	494
(32) Schreiben des Allgemeinen Sozialen Dienstes Farmsen-Berne vom 30. Januar 2015 - Beschwerde einer Betreuten	496
(33) Meldung der Einrichtungsleitung vom 3. Februar 2015 - Abgängigkeit einer Betreuten	496
(34) Schreiben Rechtsanwalt Meiers vom 3. Februar 2015 - Stellungnahme zum Schreiben des Zeugen Westermann vom 20. Januar 2015	496
(35) Vorbereitung des gesonderten Termins zur Anhörung einer Betreuerin durch den Zeugen Westermann	497
(36) Eingang von Schreiben mehrerer Betreuer am 4. Februar 2015	497
(37) Gesonderte Anhörung einer Mitarbeiterin der Teileinrichtung „Nanna“ am 5. Februar 2015	498
(38) Beschwerde einer Betreuten vom 6. Februar 2015	499
(39) E-Mail des Zeugen Westermann vom 9. Februar 2015 wegen der Umsetzung der erteilten Auflagen betreffend die personelle Ausstattung der Teileinrichtungen	500
(40) Meldung der Einrichtungsleitung vom 9. Februar 2015 - Körperliche Auseinandersetzung einer volljährigen Betreuten mit einem ehemaligen Betreuer	500
(41) Schriftliche Fixierung der Stellungnahmefrist zur erfolgten Anhörung der Betreuerin	501
(42) Eingang von Briefen mehrerer Betreuer am 9. Februar 2015	501
(43) „To-do-Liste“ des Zeugen Westermann vom 10. Februar 2015	502
(44) Mitteilung eines Betreuers vom 10. Februar 2015: Anwesenheit von Betreuerinnen in der Teileinrichtung nicht gewährleistet	503
(45) E-Mail des Zeugen Westermann vom 11. Februar 2015: Anforderung Dienstpläne pp. für Februar 2015	504
(46) Schreiben des Zeugen Westermann vom 12. Februar 2015 wegen verunsicherter Betreuer	504
(47) Eingang der Stellungnahme der angehörten Betreuerin	505
(48) Schreiben des Zeugen Nicol vom 16. Februar 2015 zur Personalsituation und eventuellen Zusammenlegung der Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“	505

(49) Meldung der Einrichtungsleitung vom 16. Februar 2016: Verkehrsunfall	507
(50) Weitere Meldung der Einrichtungsleitung vom 16. Februar 2016: Verletzungen zweier Betreuer	507
(51) Weitere Meldung der Einrichtungsleitung vom 16. Februar 2016: Verletzung einer weiteren Betreuten	507
(52) Anforderung aktueller Entgeltvereinbarungen vom Kreis Dithmarschen	507
(53) Anregung an den Kreis Dithmarschen, eine Brandschutzüberprüfung durchzuführen	508
(54) Versendung der Verfügung vom 30. Januar 2015 an die entsendenden Jugendämter	508
(55) Stellungnahme des Zeugen Nicol vom 19. Februar 2015 zu am 24. Oktober 2014 erhobenen Beschwerden	509
(56) Stellungnahme Rechtsanwalt Meiers zur Verfügung vom 30. Januar 2015	510
(57) Beratungsgespräch vom 23. Februar 2015	513
(58) Eingang des Schreibens eines Mitarbeiters der „Friesenhof“- Einrichtungen	515
(59) Antrag auf befristete „Überbelegung“ der Teileinrichtung „Nanna“ vom 24. Februar 2015	515
(60) Terminvorschlag Rechtsanwalt Meiers vom 24. Februar 2015	515
(61) Meldung der Einrichtungsleitung vom 24. Februar 2015 - Abgängigkeit zweier Betreuer	516
(62) Weitere Meldung der Einrichtungsleitung vom 24. Februar 2015 - Abgängigkeit zweier weiterer Betreuer	516
(63) E-Mail des Zeugen Westermann vom 25. Februar 2015 - Beanstandung der Dienstpläne	516
(64) Beratungsgespräch vom 26. Februar 2015	517
(65) Meldung der Einrichtungsleitung vom 28. Februar 2015 - Abgängigkeit zweier Betreuer	519
(66) Meldung der Einrichtungsleitung vom 2. März 2015 - Abgängigkeit einer weiteren Betreuten	520
(67) Meldung der Einrichtungsleitung vom 2. März 2015 - Körperliche Auseinandersetzung zwischen Betreuer und Betreuer	520
(68) Antragsgemäße Erteilung einer befristeten Genehmigung, die Teileinrichtung „Nanna“ mit mehr Plätzen zu belegen	521
(69) Eingang der gegen die Verfügung vom 30. Januar 2015 erhobenen Klage	521

(70) Meldung der Einrichtungsleitung vom 8. März 2015 - Erneute Abgängigkeit einer Betreuten	522
(71) Ladung eines Betreuers zur Anhörung wegen des Vorfalls vom 25. Februar 2015	522
(72) Eingang eines überarbeiteten Entwurfs für eine verfügungsersetzende Vereinbarung am 17. März 2015	522
(73) Gesonderte Anhörung eines Betreuers vom 18. März 2015	526
(74) Meldung der Einrichtungsleitung vom 24. März 2015: Abgängigkeit einer Betreuten	527
(75) E-Mail des Zeugen Westermann vom 24. März 2015 - Personelle Unterbesetzung „Dithmarscher Haus“	527
(76) Schreiben der Zeugin Greve vom 25. März 2015 - Geänderter Vereinbarungstext	528
(77) Antwortschreiben an Einrichtungsmitarbeiter vom 26. März 2015 im Namen der Ministerin:	530
(78) E-Mail des Zeugen Westermann vom 27. März 2015: Erinnerung an Übersendung von Unterlagen	530
(79) Reaktion der Betroffenen Janssen vom 29./30. März 2015	530
(80) Abstimmung zwischen den Zeugen Toffolo und Westermann über die Rückmeldung der Betroffenen Janssen	531
(81) E-Mail des Zeugen Westermann vom 31. März 2015 - Erneute Erinnerung	532
(82) Weitere Abstimmung und Finalisierung des Vereinbarungsentwurfs	533
(83) Abschluss der Vereinbarung am 9./17. April 2015	534
(84) Meldung der Einrichtungsleitung vom 9. April 2015 - Körperliche Auseinandersetzung zwischen Betreuten	537
(85) Weitere Meldung der Einrichtungsleitung vom 30. März 2015 - Zweifache Abgängigkeit von Betreuten	538
(86) Schreiben der Betroffenen Janssen vom 22. April 2015 - Verlegung der Betreuten aus der Teileinrichtung „Nanna“ in die Teileinrichtung „Campina“	538
(87) Rücknahme der Klage gegen die Verfügung vom 30. Januar 2015	539
(88) E-Mail des Zeugen Westermann vom 24. April 2015 - Anforderung der Dienstpläne für Mai 2015 und Erinnerung an Übersendung der überarbeiteten Konzeptionen	539
(89) Eingang der überarbeiteten Konzeptionen	539
(90) Meldung der Einrichtungsleitung vom 29. April 2015 - Abgängigkeit einer Betreuten	540
(91) Stellungnahme des gesondert angehörten Betreuers vom 30. April 2015	540

(92) E-Mail der Zeugin Markworth vom 5. Mai 2015 - Beschwerden einer in Obhut genommenen Betreuten	540
(93) Meldung der Einrichtungsleitung vom 12. Mai 2015 - Abgängigkeit einer Betreuten	541
(94) Übersendung der mit der Betroffenen Janssen geschlossenen Vereinbarung an die entsendenden Jugendämter	541
(95) E-Mail des Bezirksamts Hamburg-Wandsbek vom 18. Mai 2015 wegen Kleiner Anfrage der Fraktion DIE LINKE an den Hamburger Senat	542
(96) Meldung der Einrichtungsleitung vom 26. Mai 2015 - Alkoholisierte Betreute	543
(97) Meldung der Einrichtungsleitung vom 29. Mai 2015 - Abgängigkeit und Inobhutnahme einer Betreuten	544
(98) Berichterstattung über die erhobenen Vorwürfe im Zeitraum vom 29. Mai 2015 bis 3. Juni 2015	544
(99) Eingang der Dienstpläne für den Monat Juni 2015	545
(100) Örtliche Überprüfungen vom 1. Juni 2015	545
(101) E-Mail des Zeugen Westermann vom 2. Juni 2015 - Ankündigung des Widerrufs der Betriebserlaubnis und Gewährung rechtlichen Gehörs	550
(102) Information des Kreises Dithmarschen über den Verfahrensstand	550
(103) Information der entsendenden Jugendämter über den Verfahrensstand	550
(104) Anruf einer Betreuten vom 2. Juni 2015	551
(105) Widerruf der Betriebserlaubnisse für die Teileinrichtungen „Campina“ und „Nanna“ vom 3. Juni 2015	551
(106) Inobhutnahme der in der Teileinrichtung befindlichen Betreuten	552
(107) Aufarbeitung der Ereignisse durch den Zeugen Westermann mit Vermerk vom 8. Juni 2015	552
(108) Meldung der Zeugin Markworth vom 9. Juni 2015 - Alkoholisierte Betreute	552
(109) Telefonat mit dem Jugendamt Emmerich wegen zweier Betreuer	553
(110) Örtliche Überprüfung der Teileinrichtungen „Charlottenhof“ und „Dithmarscher Haus“ vom 10. Juni 2015	553
(111) Schreiben der Einrichtungsleitung vom 11. Juni 2015	556
(112) Mitteilung der Schließung der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ‚Friesenhof‘ - Barbara Janssen“	556
(113) Begründung des Widerrufs der Betriebserlaubnis vom 18. Juni 2015	556

(114) Keine weiteren Ereignisse	572
k) Beim Landesjugendamt erstellte Übersichten	572
3.2. Durch wen, wann, auf welchem Wege - personell und faktisch -, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund erlangten die der Heimaufsicht übergeordneten Stellen im Ministerium Kenntnisse über Vorgänge in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“?	574
a) Vorbemerkung	574
b) Die Abteilungsleitung	574
aa) Zeitraum bis Juli 2009	574
bb) Zeitraum ab August 2009	575
c) Der Stabsbereich	579
aa) Zeitraum bis Juni 2012	579
bb) Zeitraum ab Juni 2012	580
(1) Die Leitung des Stabsbereichs	580
(2) Der Pressebereich	581
(a) Bericht in der „Dithmarscher Landeszeitung“ vom 27. August 2014	581
(b) Artikel in der Ausgabe Mai/2014 der Fachzeitschrift „Das Jugendamt“	582
Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, dass von der Hausspitze kritisiert worden sei, dass sie nicht über den Artikel informiert worden sei. In diesem Zusammenhang räumte er ein:	585
(c) Treffen des Zeugen Kohl mit den Zeuginnen Hanebuth und Toffolo am 22. Mai 2015	585
d) Die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre	586
aa) Zeitraum von Anfang 2007 bis Ende Oktober 2009	586
bb) Zeitraum von Ende Oktober 2009 bis Mitte Juni 2012	586
cc) Zeitraum von Mitte Juni 2012 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums	587
e) Die Ministerinnen und Minister	588
aa) Zeitraum von Anfang 2007 bis Ende Juli 2009	588
bb) Zeitraum von Ende Oktober 2009 bis Mitte Juni 2012	589
cc) Zeitraum von Ende Oktober bis zum Ende des Untersuchungszeitraums	589
4. Struktur und Organisation im Landesjugendamt, der Heimaufsicht sowie im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung	591

4.1. Wie und aufgrund welcher Organisationsmaßnahme wurden das Landesjugendamt und die Heimaufsicht in den Jahren 2007 bis September 2015 im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung strukturell und personell organisiert?	591
a) Allgemeines	591
b) 2007	591
c) 2008	592
d) 2009	595
e) 2010	596
f) 2011	597
g) 2012	603
h) 2013	609
i) 2014	609
j) 2015	610
4.2. Waren die Verwaltungs- und Informationsabläufe sowie die Organisation und personelle Ausstattung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung in den Jahren 2007 bis September 2015 geeignet, die Aufgabe des Landesjugendamtes und der Heimaufsicht ordnungsgemäß zu erfüllen? Wenn nein, warum nicht?	613
a) Zeitraum Januar 2007 bis zum Frühjahr/Sommer 2011	613
aa) Personelle Ausstattung	613
bb) Organisation der Arbeitsabläufe	614
cc) Aktenführung	622
b) Die Entwicklung vom Frühjahr/Sommer 2011 bis zum Herbst 2013	625
aa) Personelle Ausstattung	625
bb) Organisation der Arbeitsabläufe	628
cc) Aktenführung	629
c) Zeitraum Herbst 2013 bis Sommer 2015	629
aa) Personelle Situation	629
bb) Organisation der Arbeitsabläufe	630
cc) Aktenführung	634
d) Die Situation ab Juni 2015	635
aa) Personelle Ausstattung	638
bb) Organisation der Arbeitsabläufe	638
cc) Aktenführung	638
e) Fazit	639
f) Abweichende Bewertung durch die Fraktionen von CDU und FDP	640
aa) Vorbemerkung	640
bb) Verwaltungs- und Informationsabläufe	641

	(1) Aktenführung	642
	(2) Mangelnde Berücksichtigung der sozialpädagogischen Expertise	642
	cc) Personelle Ausstattung	644
	(1) Ermittlung des Personalbedarfs	644
	(2) Eignung der personellen Ausstattung der Heimaufsicht	645
	dd) Zusammenfassung	647
	g) Abweichende Bewertung des Abgeordneten Wolfgang Dudda (PIRATEN)	648
4.3.	Wie war in der Zeit von 2007 bis September 2015 die Zusammenarbeit zwischen Landesjugendamt, Heimaufsicht, entsendenden Jugendämtern sowie den Trägern von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen organisiert?	657
	a) Vorbemerkung	657
	b) Die Zusammenarbeit mit den entsendenden Jugendämtern	658
	aa) Kontaktaufnahme durch das entsendende Jugendamt	659
	bb) Kontaktaufnahme durch das Landesjugendamt	659
	cc) Information der Entsendestellen über Ergebnisse von Überprüfungstätigkeiten des Landesjugendamtes	660
	c) Zusammenarbeit mit den Jugendämtern vor Ort	661
	d) Zusammenarbeit mit den Trägern von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen	662
4.4.	Wie viele Remonstrationen oder Überlastungsanzeigen wurden von den im Landesjugendamt oder in der Heimaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung tätigen Mitarbeitern zwischen 2007 und September 2015 erhoben bzw. gestellt? Wer hat diese zur Kenntnis erhalten und wie wurde darauf reagiert?	663
4.5.	Warum wurde die Novellierung der Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (KJVO) durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung noch nicht abgeschlossen?	665
	a) Die Landesverordnung zum Schutz von Kindern in Einrichtungen (KJVO)	665
	b) Die Novellierung der KJVO	666
5.	Gab es in der Zeit von 2007 bis September 2015 Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Schleswig-Holstein und wie war der Umgang mit ihnen?	673
6.	Mögliche notwendige Änderungen des gesetzlichen Handlungsspielraumes des Landesjugendamtes, der Heimaufsicht und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung bei der Wahrnehmung der Aufgabe der Heimaufsicht und Unterbringung von In-Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen	674
6.1	Durch welche bundes- und landesrechtlichen Rahmenbedingungen wurden im Untersuchungszeitraum die Arbeit und die Handlungsmöglichkeiten des Landesjugendamtes und der Heimaufsicht bestimmt?	674
	a) Das Landesjugendamt als überörtlicher Jugendhilfeträger	674

b) Die Zuständigkeitsbereiche des Landesjugendamtes	674
c) Insbesondere: Die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen - „Heimaufsicht“	676
d) Der Wortlaut der maßgeblichen bundesrechtlichen Vorschriften	676
aa) § 45 - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung	676
(1) Vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2011 gültige Fassung	676
(2) Vom 1. Januar 2012 bis zum 24. Juli 2015 gültige Fassung	678
(3) Seit dem 25. Juli 2015 gültige Fassung	680
bb) § 46 - Örtliche Prüfung	682
(1) Vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2011 gültige Fassung	682
(2) Seit dem 1. Januar 2012 gültige Fassung	682
cc) § 47 Meldepflichten	683
(1) Vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2011 gültige Fassung	683
(2) Seit dem 1. Januar 2012 gültige Fassung	683
dd) § 48 Tätigkeitsuntersagung	684
(1) Vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2011 gültige Fassung	684
(2) Seit dem 1. Januar 2012 gültige Fassung	684
ee) § 48a Sonstige betreute Wohnform	684
(1) Vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2011 gültige Fassung	684
(2) Seit dem 1. Januar 2012 gültige Fassung	685
e) Landesrechtliche Regelungen	685
aa) Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG) vom 5. Februar 1992	685
bb) Die Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung - KJVO) vom 6. Oktober 1994	686
cc) Die sog. „Heimrichtlinie“	690
6.2 Welche Kompetenzbegrenzungen und konkreten Einschränkungen der Kontroll- und Eingriffsbefugnisse der Heimaufsicht in den Fällen, die im Rahmen der Untersuchung erörtert werden, folgten aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bundesrechtes?	702
6.3 Welche Möglichkeiten der Erweiterungen von Kompetenzen und Eingriffsbefugnissen von Heimaufsicht und Landesjugendamt sowie der örtlichen Jugendämter standen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung im Untersuchungszeitraum zur Verfügung?	702
6.4 Welche Möglichkeiten der Erweiterungen von Kompetenzen und Eingriffsbefugnissen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung, der Heimaufsicht, des Landesjugendamtes und der örtlichen Jugendämter standen dem Schleswig-Holsteinischen Gesetzgeber im Untersuchungszeitraum zur Verfügung?	702

6.5	Welche Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene bei der Organisation, Aufsicht und Ausgestaltung der Unterbringung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen hält der Erste Parlamentarische Untersuchungsausschuss im Licht der Untersuchung für erforderlich? Dies gilt insbesondere für die personelle Ausstattung in den Einrichtungen und bei der Heimaufsicht, ein systematisches Monitoring bei „besonderen Vorkommnissen“, in Bezug auf die Kooperation zwischen Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte und dem Landesjugendamt sowie die Einrichtung einer niedrigschwelligen unabhängigen Ombudsstelle.“	704
	a) Der Begriff des Kindeswohls	704
	b) Voraussetzungen örtlicher Überprüfungen gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII	706
	c) Trägerzuverlässigkeit	706
	d) Intensivierung direkter Kontakte	707
	e) Weitere Anmerkungen	708
	f) Anmerkungen und Ergänzungen der Fraktionen von FDP und CDU	708
	g) Ergänzende Position des Abgeordneten Wolfgang Dudda	709
7.	Welche Schlussfolgerungen sind aus der Untersuchung zu ziehen?	711
	a) Schlussfolgerungen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS90/DIEGRÜNEN und des SSW	711
	aa) Etwaige Missstände in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“	712
	(1) Zu den Konzeptionen	712
	(2) Räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen in den Teileinrichtungen des „Friesenhofs“	714
	(3) Rechtsverletzungen und Kindeswohlgefährdungen im „Friesenhof“	716
	(4) Schlussfolgerungen	723
	(a) Problematische Pädagogik	723
	(b) Mögliche Kindeswohlgefährdungen	724
	(c) Herstellung und Sicherung einer transparenten und vertrauensvollen Zusammenarbeit	725
	bb) Reaktion und Umgang mit Hinweisen im Ministerium für Soziales	726
	(1) Bewertung der Feststellungen	726
	(a) Kenntnisse der Heimaufsicht	726
	(b) Kenntnisse der Abteilungsleitung	730
	(c) Kenntnisse des Stabes	731
	(aa) Artikel der Zeugin Orgis in der Fachzeitschrift „Das Jugendamt“, Ausgabe Mai 2014	731

(bb) Bericht in der „Dithmarscher Landeszeitung“ vom 27. August 2014	732
(cc) Schreiben eines Mitarbeiters des „Friesenhofs“ vom 19. Februar 2015	733
(dd) Kontakt der Zeugin Hanebuth mit der Zeugin Toffolo sowie dem Zeugen Kohl im Mai 2015	733
(d) Kenntnis der Staatssekretärinnen und des Staatssekretärs	734
(aa) Schreiben der Zeugin Orgis an den Zeugen Dr. Garg vom 12. Juli 2010	734
(bb) Kenntnisse der Betroffenen Langner	735
(e) Kenntnis der Ministerinnen und des Ministers	735
(aa) Kenntnis des Zeugen Dr. Garg	736
(bb) Kenntnis der Betroffenen Alheit	737
(2) Schlussfolgerungen	738
cc) Struktur und Organisation im Landesjugendamt - hier der Heimaufsicht - sowie im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung	739
(1) Personelle Ausstattung	739
(2) Organisation der Arbeitsabläufe	740
(3) Aktenführung	742
(a) Bewertung der Feststellungen	742
(b) Schlussfolgerungen	743
dd) Rechtliche Grundlagen und Notwendigkeit der Anpassung	744
ee) Geeignete pädagogische Konzepte und Anpassung bestehender Betriebserlaubnisse	745
ff) Abschließende Bewertung der Untersuchung	747
(1) Situation im „Friesenhof“	747
(2) Tätigkeit der Heimaufsicht	749
(3) Kenntnisse der Betroffenen Langner und der Betroffenen Alheit	749
gg) Fazit und Empfehlungen	750
b) Schlussfolgerungen der CDU-Fraktion	751
aa) Verwaltungsorganisatorische Mängel in der Heimaufsicht	752
bb) Ungenügendes Vorgehen der Heimaufsicht	753
(1) Betriebserlaubnis trotz mangelhafter Konzeption	753
(2) Ausbleiben notwendiger Maßnahmen	754
cc) Zusammenfassung der im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse	757
c) Schlussfolgerungen der FDP-Fraktion	758

aa)	Kindeswohlgefährdende Situation in den Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“	759
bb)	Würdigung und Bewertung der durch das Landesjugendamt und die Heimaufsicht erlangten Kenntnisse und deren Reaktionen	762
	(1) Reaktion auf alle Beschwerden oder Vorkommnisse	762
	(2) Unzureichende Aufklärung sich verdichtender Verdachtsmomente	762
	(a) Beispielhaft: Hinweise auf Aussitzen, Strafsport und regelhafte Kontrolle von Telefonaten ab 2013	763
	(b) Beispielhaft: Sich verdichtende Hinweise auf körperliche Gewalt ab 2014	765
	(3) Mangelnde Erteilung und Konsequenz in der Durchsetzung von Auflagen	767
	(a) Beispiel: Ungenügende Personalausstattung und mangelndes Fachpersonal	767
	(b) Beispiel: Freiheitsbeschränkende Maßnahmen	771
	(4) Unzureichende inhaltliche Konzeptarbeit mit der Trägerin	773
	(5) Fehlende Gesamtschau auf die Zustände in der Einrichtung und unpräzise juristische Bearbeitung	776
	(a) Fehlende Gesamtschau	776
	(b) Mangelhafte Ausarbeitung des Auflagenbeschlusses vom Januar 2015	777
	(6) Verantwortlichkeiten innerhalb der Heimaufsicht	778
	(7) Exkurs: Mangelhafte Aktenführung in der Heimaufsicht	779
	(8) Zusammenfassende Würdigung der Arbeit der Heimaufsicht	780
cc)	Würdigung und Bewertung der durch die Abteilungsleitung, den Stabsbereich bzw. die Hausspitze erlangten Kenntnisse und deren Reaktionen	782
	(1) Information der Abteilungsleitung und durch die Abteilungsleitung	782
	(2) Mangelnde Information der Hausspitze im MSGWG	783
dd)	Würdigung der Zusammenarbeit der beteiligten Jugendämter – die „unheilvolle Allianz“	784
ee)	Gesetzgeberische Konsequenzen	786
ff)	Zusammenfassung	786
d)	Schlussfolgerungen des Abgeordneten Wolfgang Dudda (PIRATEN)	788
8.	Geeignete pädagogische Konzepte und Anpassung bestehender Betriebserlaubnisse	810
8.1	Welche pädagogischen Konzepte oder Methoden hält der Erste Parlamentarische Untersuchungsausschuss im Lichte der aus der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse für geeignet, das mit der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in entsprechenden	

Einrichtungen durch die Jugendämter verfolgte Ziel der Gewährleistung des Kindeswohls erreichen zu können?	810
a) Vorbemerkung	810
b) Einordnung der Zielgruppe des „Friesenhofs“	813
aa) Vorbemerkung	813
bb) Die vom „Friesenhof“ angesprochene Zielgruppe	813
cc) Zielgruppe mit „Ich-strukturellen Störungen“	815
c) „Friesenhof“-Konzepte	817
aa) Das „Mädchencamp Nanna“	818
bb) Das „Dithmarscher Haus“	820
cc) Das „Friesenhaus“	823
dd) „Intensivgruppe“	827
d) „Das Alter und die Altersstreuung der Zielgruppe“	829
e) Fazit	830
f) Abweichende Position des Abgeordneten Wolfgang Dudda zu Ziffer 8.1 des Untersuchungsauftrages	832
8.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um sicherzustellen, dass im Nachgang zu bundes- oder landesgesetzlichen Änderungen bereits erteilte Betriebserlaubnisse an die aktuellen normativen Veränderungen angepasst werden können?	834
Teil III. Stellungnahmen gemäß § 25 UAG	837
Gemeinsame Stellungnahme der Betroffenen Alheit und Langner	839
Stellungnahme des Zeugen Dr. Garg	847
Stellungnahme des Zeugen Hunting	849
Anhang	
Gutachten Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner/Rechtsanwalt Mörsberger	851
Gutachten Prof. Dr. Schwabe nebst Ergänzungsgutachten	939
Aktenverzeichnis des Ausschusses	1083
Aufstellung der förmlich in das Untersuchungsausschussverfahren eingeführten Schriftstücke	1091

Teil I. Verlauf des Untersuchungsverfahrens

1. Vorgeschichte

Ende Januar 2015 nahm das Landesjugendamt des Landes Schleswig-Holstein eine unangemeldete örtliche Prüfung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof - Barbara Janssen“ vor, die in Dithmarschen mehrere (Teil-)Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieb. Anlass für diese örtliche Prüfung waren Beschwerden über die Zustände insbesondere in den Teileinrichtungen „Nanna“, „Campina“ und „Charlottenhof“ gewesen. Mit Schreiben vom 18. Februar 2015 teilte das Landesjugendamt denjenigen örtlichen Jugendämtern, die von ihnen zu betreuende Jugendliche in den „Friesenhof“-Einrichtungen untergebracht hatten, das Ergebnis dieser örtlichen Überprüfung mit. Darunter befanden sich auch Hamburger Jugendämter.

In dem Schreiben legte das Landesjugendamt dar, dass es aus seiner Sicht angesichts der erlangten Eindrücke und Erkenntnisse aus mit angetroffenen Bewohnerinnen und Mitarbeitern geführten Gesprächen erforderlich gewesen sei, der Trägerin der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung unter dem 30. Januar 2015 diverse Auflagen zur weiteren Gestaltung der Arbeit in den (Teil-)Einrichtungen aufzuerlegen. Die Auflagenverfügung wurde den entsendenden Jugendämtern zur Kenntnis gegeben.

Diese Vorgänge nahm die Fraktion DIE LINKE der Hamburger Bürgerschaft zum Anlass, am 18. Mai 2015 eine „Schriftliche Kleine Anfrage zur etwaigen Kindeswohlgefährdung Hamburger Minderjähriger in Einrichtungen der Jugendhilfeträgerin Barbara Janssen GmbH“ an den Hamburger Senat (Drucksache 21/509) zu richten.¹

Die Antwort des Hamburger Senats erfolgte unter dem 26. Mai 2015.²

Die Fraktion DIE LINKE lud daraufhin am 29. Mai zu einer Pressekonferenz „Friesenhof“ ein, die am 1. Juni 2015 stattfinden sollte. In der Einladung wurde ein Bezug zu den Skandalen um die „Haasenburg“-Heime und den „Schönhof“ hergestellt: Erneut habe Hamburgs Sozialbehörde Kinder und Jugendliche in Heimen auswärtig untergebracht, gegen die schwerwiegende Anschuldigungen vorgebracht würden. Außerdem wurden Details zu den vermeintlichen Missständen in den Einrichtungen bekannt gemacht. Danach hätten sich Mädchen und junge Frauen vor dem fast ausschließlich männlichen Personal nackt ausziehen und ihre persönliche Bekleidung abgeben müssen. Dabei seien sie teilweise gegen ihren Willen fotografiert oder gefilmt worden. Ferner seien in den Einrichtungen Fenstergriffe abmontiert und Kollektivstrafen verhängt worden. Briefe seien geöffnet und zurückgehalten sowie ungestörte Telefonate mit Erziehungsberechtigten verweigert worden. Zudem seien entwürdigende

¹ Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus und Mehmet Yildiz (DIE LINKE), Akte 93, Blatt 433 bis 435.

² Antwort des Senats vom 26. Mai 2015, Akte 93, Blatt 174 bis 179.

Erziehungsmaßnahmen angewandt worden, insbesondere habe ein „Aussitzen“, Anschreien, Beschimpfungen, ein Wecken zur Nachtzeit, Essensentzug, ein Zwang zur Essensaufnahme, ein Zwang zum Tragen bestimmter Kleidung, der Zwang zum Entkleiden, ein Sprechverbot, Strafsport und Sport zur Nachtzeit stattgefunden.³

In der Folge kam es zu einer verstärkten Presseberichterstattung, die auch dazu führte, dass das MSGWG des Landes Schleswig-Holstein seit dem 1. Juni 2015 mit Medien-Informationen reagierte.⁴ Die Thematik wurde so einer breiten Öffentlichkeit bekannt.

Am 9. Juni 2015 fand eine Sondersitzung des Sozialausschusses und am 17. Juni 2015 eine Aktuelle Stunde des Landtages zum Thema „Friesenhof“ statt. Weitere Sitzungen des Sozialausschusses schlossen sich an. In deren Verlauf richtete der Sozialausschuss ein Aktenvorlagebegehren an das MSGWG.

Nach erfolgter Einsichtnahme in die Akten bestand aus Sicht der Oppositionsfractionen weiterer Aufklärungsbedarf.

2. Einsetzung und Konstituierung

a) Einsetzung und Untersuchungsauftrag

Der Landtag hat in seiner 97. Sitzung der 18. Wahlperiode am 17. September 2015 aufgrund eines Antrages der Abgeordneten der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN (Drucksache 18/3352) und eines ergänzenden Antrages der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW (Drucksache 18/3375) die Einsetzung des „Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode“ mit folgendem Auftrag beschlossen:

Gemäß Artikel 24 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschussgesetz) wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt, der die etwaigen Missstände in den Teileinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ seit dem Jahr 2007 und die diesbezügliche Wahrnehmung der Aufsicht durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein untersucht.

Der Ausschuss untersucht, ob in den Teileinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ seit 2007 pädagogische Konzepte oder Methoden angewandt wurden, die geeignet waren, das Kindeswohl der dort

³ Presseeinladung vom 29. Mai 2015 der Fraktion DIE LINKEN, Akte 93, Blatt 428.

⁴ Medien-Information des MSGWG vom 1. Juni 2015, Akte 93, Blatt 15.

untergebrachten Bewohnerinnen zu gefährden, oder von den pädagogischen Konzeptionen abwichen, die Gegenstand der Genehmigung der Teileinrichtungen waren und wenn ja, ob es zu Gefährdungen des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Teileinrichtungen gekommen ist.

In diesem Zusammenhang untersucht der Ausschuss, ob es seit 2007 beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung, anderen zuständigen Landesbehörden, dem örtlich zuständigen Jugendamt oder den jeweils entsendenden Jugendämtern der Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein Hinweise oder tatsächliche Anhaltspunkte darauf gab oder ob sich ehemalige Bewohnerinnen, deren Angehörige, Vormünder oder Personensorgeberechtigte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen oder andere Personen mit Anregungen, Beschwerden oder sonstigen Informationen an andere Behörden oder öffentliche Stellen des Landes Schleswig-Holstein gewandt haben, dass in den Teileinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ pädagogische Konzepte oder Methoden angewandt wurden, die geeignet waren, das Kindeswohl der dort untergebrachten Bewohnerinnen zu gefährden.

Der Ausschuss untersucht bei Vorliegen solcher Hinweise oder tatsächlicher Anhaltspunkte jeweils auf diese bezogen, ob und wenn ja, in welcher Weise die zuständigen Behörden diesen nachgegangen sind, ob, wann und wie gegebenenfalls die Sachverhalte aufgeklärt, welche Maßnahmen wann durch wen ergriffen und welche Informationen darüber an andere Behörden weitergeleitet wurden. Der Ausschuss untersucht hier auch, ob, wann und welche dieser Hinweise oder tatsächlichen Anhaltspunkte seit 2007 im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung an wen innerhalb des Ministeriums oder der Landesregierung weitergegeben wurden und welche Maßnahmen daraufhin durch wen ergriffen wurden.

Der Ausschuss untersucht weiterhin, ob innerhalb des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung von 2007 bis September 2015 die Aufsicht und Kontrolle der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen personell und organisatorisch in der Lage war, die Aufsicht und Kontrolle der Kinder- und Jugendheime ausreichend wahrzunehmen und dies auch hinreichend getan hat. Hierbei untersucht er auch, welche Informations- und Verfahrensabläufe im Ministerium bei Vorgängen aus dem Bereich des Landesjugendamtes und der Heimaufsicht in welchen Situationen angeordnet oder vorgesehen waren. Ferner untersucht der Ausschuss, ob die angeordneten und tatsächlichen Kommunikationsstrukturen und Verfahrensabläufe genügend darauf abzielten, auch übergeordnete Stellen innerhalb des Ministeriums in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen und Manipulationen auszuschließen.

Wenn im Verlauf der Arbeit des Ausschusses konkrete Anhaltspunkte dafür zu Tage treten, dass bezogen auf andere Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Schleswig-Holstein Hinweise auf erhebliche Kindeswohlgefährdungen vorgelegen haben, soll der Ausschuss auch untersuchen, ob und wenn ja, wann dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleich-

stellung in der Zeit von 2007 bis September 2015 entsprechende Hinweise oder tatsächliche Anhaltspunkte vorlagen, wer im Ministerium davon gegebenenfalls wann Kenntnis hatte und mit welchen Maßnahmen darauf wann reagiert wurde.

Die Untersuchung des Ausschusses dient insbesondere dazu, durch die Ergebnisse für die Zukunft notwendige Konsequenzen aufzuzeigen, die in Schleswig-Holstein eine ordnungsgemäße Aufsicht über Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und somit eine Kinder- und Jugendhilfearbeit im Sinne der Kinder und Jugendlichen ermöglichen.

Im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes sind im öffentlichen Interesse insbesondere folgende Fragen zu klären:

1. Etwaige Missstände in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“

1.1. Welche Konzeptionen der Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ wurden durch das Landesjugendamt genehmigt?

1.2. Welche räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen waren in den Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ gegeben? Wie haben sich die Voraussetzungen seit 2007 entwickelt? Waren die Voraussetzungen geeignet, die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zu gewährleisten?

1.3. Entsprachen die Konzeptionen der Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ für die vorgesehene Zielgruppe den pädagogischen Standards?

1.4. Wie wurden die Konzeptionen in den Teileinrichtungen im pädagogischen Alltag umgesetzt? Wie wurde auf Regelverstöße und Grenzüberschreitungen der Untergebrachten reagiert?

1.5. Waren Grundrechte, insbesondere die Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte, der Bewohnerinnen gewahrt? Gab es Fälle von Kindeswohlgefährdungen in den Einrichtungen? Wenn ja, welcher Art?

1.6. Gab es in den Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ wirksame Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zur Sicherung der Rechte der Bewohnerinnen? Wenn nein, warum nicht?

2. Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen im „Friesenhof“

2.1. Wann, auf welchem Weg und durch wen sind dem Landesjugendamt und der Heimaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung mögliche Kindeswohlgefährdungen aus Einrichtungen des „Friesenhofs“ gegebenenfalls bekannt geworden?

2.2. Welche anderen Stellen waren in diese Informationsvorgänge eingebunden?

3. Reaktion und Umgang mit Hinweisen im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

3.1. Wann, wie und mit welchen Maßnahmen hat das Landesjugendamt und die Heimaufsicht auf Missstände und Kindeswohlgefährdungen in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ gegebenenfalls reagiert? Wann wurden aus welchem Grund Beratungen durchgeführt, Vereinbarungen geschlossen, Auflagenverfügungen erlassen?

3.2. Durch wen, wann, auf welchem Wege - personell und faktisch -, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund erlangten die der Heimaufsicht übergeordneten Stellen im Ministerium Kenntnisse über Vorgänge in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“?

4. Struktur und Organisation im Landesjugendamt, der Heimaufsicht sowie im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

4.1. Wie und aufgrund welcher Organisationsmaßnahme wurden das Landesjugendamt und die Heimaufsicht in den Jahren 2007 bis September 2015 im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung strukturell und personell organisiert?

4.2. Waren die Verwaltungs- und Informationsabläufe sowie die Organisation und personelle Ausstattung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung in den Jahren 2007 bis September 2015 geeignet, die Aufgabe des Landesjugendamtes und der Heimaufsicht ordnungsgemäß zu erfüllen? Wenn nein, warum nicht?

4.3. Wie war in der Zeit von 2007 bis September 2015 die Zusammenarbeit zwischen Landesjugendamt, Heimaufsicht, entsendenden Jugendämtern sowie den Trägern von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen organisiert?

4.4. Wie viele Remonstrationen oder Überlastungsanzeigen wurden von den im Landesjugendamt oder in der Heimaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung tätigen Mitarbeitern zwischen 2007 und September 2015 erhoben bzw. gestellt? Wer hat diese zur Kenntnis erhalten und wie wurde darauf reagiert?

4.5. Warum wurde die Novellierung der Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (KJVO) durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung noch nicht abgeschlossen?

5. Wenn im Verlauf der Arbeit des Ausschusses konkrete Anhaltspunkte zu Tage treten: Gab es in der Zeit von 2007 bis September 2015 Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Schleswig-Holstein und wie war der Umgang mit ihnen?

6. Mögliche notwendige Änderungen des gesetzlichen Handlungsspielraumes des Landesjugendamtes, der Heimaufsicht und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung bei der Wahrnehmung der Aufgabe der Heimaufsicht und Unterbringung von In Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen:

6.1 Durch welche bundes- und landesrechtlichen Rahmenbedingungen wurde im Untersuchungszeitraum die Arbeit und die Handlungsmöglichkeiten des Landesjugendamtes und der Heimaufsicht bestimmt?

6.2 Welche Kompetenzbegrenzungen und konkreten Einschränkungen der Kontroll- und Eingriffsbefugnisse der Heimaufsicht in den Fällen, die im Rahmen der Untersuchung erörtert werden, folgten aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bundesrechtes?

6.3 Welche Möglichkeiten der Erweiterungen von Kompetenzen und Eingriffsbefugnissen von Heimaufsicht und Landesjugendamt sowie der örtlichen Jugendämter standen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung im Untersuchungszeitraum zur Verfügung?

6.4 Welche Möglichkeiten der Erweiterungen von Kompetenzen und Eingriffsbefugnissen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung, der Heimaufsicht, des Landesjugendamtes und der örtlichen Jugendämter standen dem Schleswig-Holsteinischen Gesetzgeber im Untersuchungszeitraum zur Verfügung?

6.5 Welche Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene bei der Organisation, Aufsicht und Ausgestaltung der Unterbringung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen hält der Erste Parlamentarische Untersuchungsausschuss im Licht der Untersuchung für erforderlich?

Dies gilt insbesondere für die personelle Ausstattung in den Einrichtungen und bei der Heimaufsicht, ein systematisches Monitoring bei „besonderen Vorkommnissen“, in Bezug auf die Kooperation zwischen Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte und dem Landesjugendamt sowie die Einrichtung einer niedrighschwelligigen unabhängigen Ombudsstelle.

7. Welche Schlussfolgerungen sind aus der Untersuchung zu ziehen?

8. Geeignete pädagogische Konzepte und Anpassung bestehender Betriebserlaubnisse:

8.1 Welche pädagogischen Konzepte oder Methoden hält der Erste Parlamentarische Untersuchungsausschuss im Lichte der aus der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse für geeignet, das mit der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in entsprechenden Einrichtungen durch die Jugendämter verfolgten Ziel der Gewährleistung des Kindeswohls erreichen zu können?

8.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um sicherzustellen, dass im Nachgang zu bundes- oder landesgesetzlichen Änderungen bereits erteilte Betriebserlaubnisse an die aktuellen normativen Veränderungen angepasst werden können?

b) Konstituierung des Untersuchungsausschusses

Mit der Einsetzung hat der Landtag zugleich beschlossen, dass der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 UAG elf Mitglieder haben soll, davon drei Mitglieder der CDU-Fraktion, drei Mitglieder der SPD-Fraktion, zwei Mitglieder der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und je ein Mitglied der FDP-Fraktion, der Piratenfraktion und des SSW.

Der Untersuchungsausschuss konstituierte sich unter der Leitung des Landtagspräsidenten am 29. September 2015.

Mitglieder des Ausschusses waren die Abgeordneten:

Heike Franzen (CDU)

Barbara Ostmeier (CDU)

Katja Rathje-Hoffmann (CDU)

Tobias von Pein (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Jürgen Weber (SPD)

Dr. Marret Bohn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Flemming Meyer (SSW).

Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses waren die Abgeordneten:

Volker Dornquast (CDU)

Karsten Jasper (CDU)

Tobias Koch (CDU)

Wolfgang Baasch (SPD)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anita Klahn (FDP)

Sven Krumbek (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Der Untersuchungsausschuss wählte die Abgeordnete Barbara Ostmeier (CDU) zur Vorsitzenden und den Abgeordneten Jürgen Weber (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Fraktionen benannten als Obleute die Abgeordneten Heike Franzen (CDU), Beate Raudies (SPD), Dr. Marret Bohn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Wolfgang Kubicki (FDP), Wolfgang Dudda (PIRATEN) sowie Flemming Meyer (SSW).

Im März 2016 schied die Abgeordnete Ines Strehlau als stellvertretendes Ausschussmitglied aus, an ihrer Stelle benannte die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Zeit bis zum 20. März 2016 die Abgeordnete Eka von Kalben und für die Zeit ab dem 21. März 2016 den Abgeordneten Detlef Matthiessen als stellvertretende Ausschussmitglieder. Anstelle des Abgeordneten Dr. Tietze wurde für die Zeit ab dem 6. Februar 2017 die Abgeordnete Eka von Kalben benannt, für die Zeit ab dem 13. Februar 2017 war wieder der Abgeordnete Dr. Tietze stellvertretendes Ausschussmitglied.

Ferner schied im Mai 2016 die Abgeordnete Heike Franzen aus dem Ausschuss aus. An ihrer Stelle wurde die Abgeordnete Katja Rathje-Hoffmann von der CDU-Fraktion zur Obfrau benannt. Zum weiteren ordentlichen Ausschussmitglied wurde der Abgeordnete Volker Dornquast benannt, zum stellvertretenden Ausschussmitglied der Abgeordnete Hans-Jörn Arp.

Geschäftsführer des Untersuchungsausschusses war der Richter am Finanzgericht Karsten Göllner. Außerdem arbeitete Frau Ministerialrätin Dr. Sonja Riedinger vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtages für den Ausschuss.

3. Beschlussfassungen und Absprachen zum Verlauf des Untersuchungsausschussverfahrens

a) Allgemeine verfahrensleitende Beschlüsse

aa) Sitzungsrhythmus

Der Ausschuss verständigte sich darauf, jeweils montags zu tagen und zwar regelmäßig im zweiwöchigen Rhythmus. Von diesem Rhythmus ist im weiteren Verlauf des Verfahrens verschiedentlich abgewichen worden.

bb) Fraktionsmitarbeiter

Von der CDU-Fraktion wurden drei Fraktionsmitarbeiter benannt, von der SPD-Fraktion zunächst drei, später vier Fraktionsmitarbeiter. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN benannte ebenfalls vier Fraktionsmitarbeiter, die FDP-Fraktion drei, die Piratenfraktion zwei und der SSW benannte einen Fraktionsmitarbeiter.

Den benannten Fraktionsmitarbeitern gewährte der Untersuchungsausschuss aufgrund eines einstimmig gefassten Beschlusses gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 UAG Zugang zu den nicht öffentlichen Beratungssitzungen sowie zu nicht öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen.

Sämtliche Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind aufgrund eines entsprechend gefassten Beschlusses des Ausschusses im Hinblick auf § 21 Absatz 2 UAG sowie § 5 Absatz 5 der Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages (im Folgenden Geheim-SchO) förmlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer etwaigen Pflichtverletzung hingewiesen worden.

cc) Vervielfältigung beigezogener Unterlagen

Bereits in der konstituierenden Sitzung vom 29. September 2015 beschloss der Ausschuss, den Ausschussmitgliedern Inhalte von Akten bzw. sonstigen Unterlagen, die dem Ausschuss

aufgrund eines Beweisbeschlusses vorgelegt würden, dergestalt zur Verfügung zu stellen, dass grundsätzlich jeder Fraktion mit Wasserzeichen versehene Ablichtungen in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden. Der Beschluss wurde in der 2. (nicht öffentlichen) Sitzung vom 12. Oktober 2015 dahingehend geändert, dass die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN drei Ausfertigungen erhielt. Nach erneuter Änderung erhielt sie wieder zwei Ausfertigungen.

Im Gegenzug verpflichteten sich die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Ausschussmitglieder und die benannten Fraktionsmitarbeiter schriftlich, keine weiteren Kopien dieser Unterlagen zu erstellen bzw. ausnahmsweise aus Arbeitsgründen doch angefertigte Kopien sofort nach Gebrauch zu vernichten.

dd) Akteneinsicht

§ 26 Absatz 3 Satz 2 UAG sieht vor, dass der Untersuchungsausschuss Rechtsbeiständen Betroffener Akteneinsicht gewähren kann, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen erforderlich ist und dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet erscheint. Gemäß § 26 Absatz 6 UAG bleibt die Geheimschutzordnung des Landtages insofern unberührt.

Zur Wahrung der Verfahrensrechte der Betroffenen, aber auch des Geheimschutzes, hat der Ausschuss - insbesondere vor dem Hintergrund, dass diverse vom Ausschuss beigezogene Akten sensible Sozialdaten und schützenswerte Privatgeheimnisse Dritter enthielten -, bereits in der 3. nicht öffentlichen Sitzung vom 9. November 2015 einen grundlegenden Beschluss zur Gewährung von Akteneinsicht an Betroffenenbeistände gefasst, der in der neunten (nicht öffentlichen) Sitzung vom 11. Januar 2016 modifiziert worden ist und über folgenden Wortlaut verfügte:

- 1. Die Einsicht in die Akten des Untersuchungsausschusses wird den Rechtsbeiständen der Betroffenen in den Diensträumen des Schleswig-Holsteinischen Landtages oder auf Antrag und gegen Kostenerstattung durch Fertigung von Ablichtungen gewährt, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des/der jeweils Betroffenen erforderlich ist und soweit schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen.*
- 2. Bei beigezogenen Akten, die nicht Aktenbestandteil sind, wird Einsicht nur gewährt und Auskunft nur erteilt, soweit der oder die Betroffene die Zustimmung derjenigen Stelle nachweist, um deren Akte es sich handelt.*
- 3. Soweit Akten oder Aktenbestandteile anderer Stellen Bestandteile der Akten des Untersuchungsausschusses geworden sind, wird die Akteneinsicht und die Auskunftserteilung nur gewährt, wenn und soweit die Ak-*

teneinsicht oder Auskunftserteilung nach den für diese Stellen geltenden Vorschriften zulässig wäre und die andere Stelle dem zustimmt.

4. *Beigezogene Akten oder Aktenbestandteile werden erst Bestandteil der Akten des Untersuchungsausschusses, wenn und soweit sie gem. § 20 Abs. 1 oder 2 UAG als Beweisstücke förmlich in das Untersuchungsverfahren eingeführt worden sind.*
5. *Soweit es zur Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen über die Einsichtnahme in die Akten erforderlich ist, werden dem jeweiligen Rechtsbeistand auf Antrag und gegen Kostenerstattung Ablichtungen aus den Akten des Untersuchungsausschusses grundsätzlich nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen zur Verfügung gestellt:*
 - a.) *Ablichtungen von Aktenbestandteilen werden von der Landesverwaltung mit Wasserzeichen versehen und auf farbigem Papier gefertigt.*
 - b.) *Der Rechtsbeistand verpflichtet sich, die Ablichtungen persönlich in Empfang zu nehmen, vertraulich zu behandeln und in den Kanzleiräumen unter Verschluss zu halten. Der Rechtsbeistand hat dafür Sorge zu tragen, dass - mit Ausnahme des/der vertretenen Betroffenen - keine weiteren Personen Kenntnis vom Inhalt der Ablichtungen nehmen können.*
 - c.) *Der Rechtsbeistand verpflichtet sich, die Ablichtungen weder an die Betroffene/den Betroffenen, noch an andere natürliche oder juristische Personen weiterzugeben.*
 - d.) *Der Rechtsbeistand verpflichtet sich außerdem, die Ablichtungen unverzüglich nach Gebrauch, spätestens unverzüglich nach dem Abschluss der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss, zu vernichten.*
 - e.) *Der Rechtsbeistand sichert die Beachtung der unter lit. b.) bis d.) genannten Auflagen mit dem Antrag auf Fertigung von Ablichtungen durch gesonderte schriftliche Erklärung zu.*
6. *Der Ausschuss behält sich im Einzelfall weitergehende Beschränkungen bis hin zur Ablehnung von Anträgen auf Akteneinsicht und/oder auf Fertigung von Ablichtungen aus den Akten vor. Schon derzeit vermag der Ausschuss nicht zu erkennen, inwiefern etwaige Krankheiten oder familiäre Problemlagen betroffener Mädchen relevant für Belange Betroffener sein könnten. Daraus folgt, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern diese Umstände für die Wahrung der Rechte Betroffener von Bedeutung sein sollten. Dementsprechend kommt die Gewährung von Akteneinsicht im*

Hinblick auf einen möglichst weitgehenden Sozialdatenschutz insoweit zumindest nicht ohne Weiteres in Betracht. Passagen solchen Inhalts werden daher vor der Ausgabe von Aktenkopien an die Rechtsbeistände Betroffener grundsätzlich geschwärzt. Es bleibt den Betroffenen unbenommen darzulegen, dass die Akteneinsicht auch insoweit zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich ist. Die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden dann im Einzelfall entscheiden, ob im Landtag Einsicht in die Originalunterlagen zu gewähren ist. Besteht zwischen den beiden kein Einvernehmen, so entscheidet der Ausschuss.

7. *Sofern die aktenentsendende Stelle im Einzelfall bereit ist, Einsicht in vom Ausschuss (teilweise) gem. Ziffer 4 in das Verfahren eingeführte Akten in einem weiteren Umfang zu gewähren, als es dem Ausschuss auf der Grundlage dieses Beschlusses möglich wäre, wird der Ausschuss grundsätzlich Akteneinsicht in diesem weiteren Umfang gewähren.*

ee) Protokolle

Diejenigen Ausschusssitzungen, die der Beweiserhebung dienen, wurden durch den Stenografischen Dienst des Landtages gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 UAG wörtlich protokolliert. Nicht öffentliche Beratungssitzungen des Ausschusses wurden entsprechend § 22 Absatz 1 UAG durch den Ausschussgeschäftsführer analytisch protokolliert.

Die Protokolle über öffentliche und nicht öffentliche Ausschusssitzungen sind gemäß § 22 Absatz 3 UAG den Ausschussmitgliedern, den stellvertretenden Ausschussmitgliedern, den Vorsitzenden der Fraktionen sowie der Landesregierung übersandt worden, soweit diese ein Zutrittsrecht nach § 10 Absatz 5 UAG hatte. Außerdem hat der Ausschuss beschlossen, die Protokolle auch den von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu übersenden.

Hinsichtlich der Übersendung von Protokollen an Betroffene bzw. deren Beistände fasste der Ausschuss folgenden Beschluss:

„Betroffene können Protokolle über öffentliche Sitzungen einsehen. Den Rechtsbeiständen der Betroffenen werden die Protokolle der öffentlichen Sitzungen auf Antrag übersandt. Die Protokolle der nicht öffentlichen Sitzungen, die der Beweisaufnahme dienen, werden den Rechtsbeiständen auf Antrag nur unter den Bedingungen und Auflagen gemäß Ziffer 5 dieses Beschlusses (Anmerkung: gemeint ist der unter dd) genannte Beschluss zur Gewährung von Akteneinsicht an Betroffenenbeistände) versandt. Weitere Einschränkungen bleiben im Hinblick auf § 18 Absatz 6 Satz 1 UAG vorbehalten.“

Bei der Übersendung von Sitzungsprotokollen an die Betroffene Janssen direkt beschloss der Ausschuss überdies Folgendes:

„Der Betroffenen Frau Barbara Janssen werden die Protokolle öffentlicher Sitzungen übersandt. Für die Protokolle nicht öffentlicher Beweisaufnahmesitzungen wird ihr lediglich Einsichtnahme vor Ort - also im Landtagsgebäude - gewährt.“

Ferner beschloss der Ausschuss, Protokolle der öffentlichen Beweiserhebungen nicht in das Internet einzustellen, um dafür Sorge zu tragen, dass Zeugen unabhängig voneinander und ohne Kenntnis vorhergehender Aussagen vernommen werden konnten.

b) Spezielle untersuchungsbezogene Beschlüsse

aa) Feststellung der Betroffenen

Betroffene sind gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 UAG natürliche und juristische Personen, gegen die sich nach dem Sinn des Untersuchungsgegenstandes die Untersuchung richtet. Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 UAG stellt der Untersuchungsausschuss auf Antrag eines Mitgliedes mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest, wer Betroffener ist; antragsberechtigt sind aber auch natürliche und juristische Personen, die geltend machen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

Den Betroffenen stehen nach dem UAG besondere Verfahrensrechte zu. So ist ihnen gemäß § 18 Absatz 2 UAG Gelegenheit zu geben, zeitlich vor den Auskunftspersonen eine zusammenhängende Sachdarstellung abzugeben (Satz 1), außerdem haben sie das Recht auf Anwesenheit bei der Beweisaufnahme (Satz 2). Ferner steht Betroffenen gemäß § 18 Absatz 5 Satz 1 UAG ein Beweisanregungs- und Fragerecht zu, zudem können sie sich gemäß § 18 Absatz 5 Satz 2 UAG zur Wahrnehmung ihrer Rechte eines Rechtsbeistandes bedienen und auch Auskunftspersonen benennen.

Der Ausschuss hat in Bezug auf vier natürliche Personen festgestellt, dass sie Betroffene in dem genannten Sinne sind, nämlich:

1. Frau **Dr. Silke Duda**, die für das Landesjugendamt zuständige Abteilungsleiterin im MSGWG,

festgestellt in der zweiten (nicht öffentlichen) Sitzung vom 12. Oktober 2015 auf Antrag Frau Dr. Dudas,

2. Frau **Barbara Janssen**, Betreiberin der „Friesenhof“-Einrichtungen,

festgestellt in der zweiten (nicht öffentlichen) Sitzung vom 12. Oktober 2015 auf Antrag der FDP-Fraktion,

3. Frau **Ministerin Kristin Alheit**, Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein,

festgestellt in der dritten (nicht öffentlichen) Sitzung vom 9. November 2015 auf Antrag Frau Ministerin Alheits, sowie

4. Frau **Staatssekretärin Annette Langner**, Staatssekretärin im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein,

festgestellt in der dritten (nicht öffentlichen) Sitzung vom 9. November 2015 auf Antrag Frau Staatssekretärin Langners.

Außerdem hat der Ausschuss in seiner zweiten (nicht öffentlichen) Sitzung vom 12. Oktober 2015 auf Antrag der FDP-Fraktion festgestellt, dass auch die Barbara Janssen GmbH als juristische Person Betroffene im o. g. Sinne ist.

bb) Bestimmung der Auskunftspersonen

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 UAG sind Auskunftspersonen Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige. Außerdem können Betroffene gemäß § 18 Absatz 3 UAG als Auskunftspersonen vernommen werden, wenn der Untersuchungsausschuss dies mit den Stimmen eines Fünftels seiner Mitglieder zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Eine Beweiserhebung durch Anhörung von Zeuginnen oder Zeugen sowie Sachverständige hat gemäß § 11 Absatz 2 UAG zu erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, die zu den Antrag stellenden nach § 2 Absatz 3 UAG gehören, beantragt wird, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder des Ausschusses dies verlangt.

Die Bestimmung der Auskunftspersonen durch den Ausschuss erfolgte jeweils auf Anträge der Fraktionen, über die eine Abstimmung im Ausschuss erfolgt ist. Dabei ist der Ausschuss dem Antrag einer Fraktion in einem Fall nicht gefolgt. Im Übrigen erfolgte die Bestimmung der Auskunftspersonen einvernehmlich.

(1) Betroffene als Auskunftspersonen

Der Ausschuss hat beschlossen, sämtliche natürlichen Personen, die zuvor als Betroffene festgestellt worden waren, zur Aufklärung des Sachverhalts als Auskunftspersonen zu ver-

nehmen. Zugleich wurden sie darauf hingewiesen, dass es ihnen dennoch freistehe, sich als Betroffene zu äußern.

(2) Sachverständige

Ferner beschloss der Ausschuss, Professor Dr. Schwabe mit der Erstellung eines pädagogischen Sachverständigengutachtens und die Herren Professor Dr. Dr. h. c. Wiesner und Mörsberger mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens zu beauftragen. Die Sachverständigen wurden außerdem mündlich angehört.

(3) Zeuginnen und Zeugen

Außerdem beschloss der Ausschuss, folgende Personen als Zeuginnen und Zeugen zu hören (Aufführung in alphabetischer Reihenfolge):

1. Herrn Michael Amann,

ehemaliger Mitarbeiter der „Friesenhof“-Einrichtungen, der von April 2013 für ca. ein Jahr ganz überwiegend in der Teileinrichtung „Campina“ tätig war,

mit Beschluss vom 30. November 2015,

vernommen in der 15. Sitzung am 29. Februar 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen,

2. Frau Jacqueline Arrowsmith,

für den Bereich der Heimaufsicht zuständige Sachbearbeiterin im Landesjugendamt vom 1. Januar 2013 bis zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung,

mit Beschluss vom 30. Mai 2016,

vernommen in der 34. Sitzung am 20. Juni 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen, den beim Landesjugendamt diesbezüglich vorliegenden Verdachtsmomenten und Erkenntnissen sowie den Reaktionen des Landesjugendamtes darauf,

3. Frau Miriam Baghai-Thordsen,

im Zeitraum Mai 2012 bis 2014 Leiterin einer Theaterwerkstatt, an der Bewohnerinnen der „Friesenhof“-Einrichtungen teilnahmen und als Mitarbeiterin der „Friesenhof“-Einrichtungen geführt,

mit Beschluss vom 29. Februar 2016,

vernommen in der 21. Sitzung am 11. April 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen,

4. Frau **Dr. Bettina Bonde**,

Staatssekretärin im Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit von Oktober 2009 bis Juni 2012,

mit Beschluss vom 27. April 2016,

vernommen in der 43. Sitzung vom 12. September 2016 insbesondere zur Organisation und Struktur des Landesjugendamtes,

5. Herrn **Jochen Dibbern**,

für den Bereich der Heimaufsicht - insbesondere auch für die „Friesenhof“- Einrichtungen - zuständiger Mitarbeiter des Landesjugendamtes von 1991 bis Anfang April 2011,

mit Beschlüssen vom 7. Dezember 2015 und 18. April 2016,

vernommen in der 26. Sitzung am 23. Mai 2016, insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen, den beim Landesjugendamt diesbezüglich vorliegenden Verdachtsmomenten und Erkenntnissen sowie den Reaktionen des Landesjugendamtes darauf,

6. Frau **Renate Agnes Dümchen**,

Leiterin der Geschäftsbereiche Familie, Gesundheit und Soziales beim Kreis Dithmarschen seit September 2013 bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Abschlussberichts,

mit Beschluss vom 12. Oktober 2015,

vernommen in der 10. Sitzung am 25. Januar 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen, den beim Landesjugendamt diesbezüglich vorliegenden Verdachtsmomenten und Erkenntnissen sowie den Reaktionen des Landesjugendamtes darauf,

7. Frau **Birgitt Encke**,

Mitarbeiterin der Geschäftsbereiche Familie, Gesundheit und Soziales beim Kreises Dithmarschen seit 1987 und zuständig für die Begleitung des Landesjugendamtes bei Einrichtungsbesuchen seit ca. 2000 bis zum 1. Juli 2013,

mit Beschluss vom 12. Oktober 2015,

vernommen in der 17. Sitzung am 14. März 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen, den beim Landesjugendamt diesbezüglich vorliegenden Verdachtsmomenten und Erkenntnissen sowie den Reaktionen des Landesjugendamtes darauf,

8. Frau **Angelika Engels**,

Kaufmännische Leiterin der „Friesenhof“-Einrichtungen vom 1. März 2007 bis zum 30. September 2015,

mit Beschluss vom 7. Dezember 2015,

vernommen in der 19. Sitzung am 21. März 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen,

9. Herrn **A. W. F.**,

von 2002 bis 2008 Bewohner von „Friesenhof“-Einrichtungen, insbesondere des „Friesenhauses“, des „Friesenhofes“ und des „Dithmarscher Hauses“,

mit Beschluss vom 23. Mai 2016,

vernommen in der 38. Sitzung am 11. Juli 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen,

10. Herrn **Dr. Heiner Garg**,

Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit von Oktober 2009 bis Juni 2012,

mit Beschluss vom 14. März 2016,

vernommen in 43. Sitzung am 12. September 2016 insbesondere zur Organisation und Struktur des Landesjugendamtes,

11. Frau **Gabriele Görk**,

für den Bereich der Heimaufsicht zuständige Sachbearbeiterin im Landesjugendamt von 2007 bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlussberichts,

mit Beschluss vom 30. Mai 2016,

vernommen in der 34. Sitzung am 20. Juni 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen, den beim Landesjugendamt diesbezüglich vorliegenden Verdachtsmomenten und Erkenntnissen sowie den Reaktionen des Landesjugendamtes darauf,

12. Frau **Barbara Greve**,

Justiziarin im Referat 30 des MSGWG von Oktober 2010 bis Juni 2015,

mit Beschlüssen vom 11. Januar 2016 und 18. April 2016,

vernommen in der 30. Sitzung am 6. Juni 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen, den beim Landesjugendamt diesbezüglich vorliegenden Verdachtsmomenten und Erkenntnissen sowie den Reaktionen des Landesjugendamtes darauf,

13. Frau **Susanne Hanebuth**,

Leiterin des Stabsbereichs im MSGWG von Juni 2012 bis Anfang 2016,

mit Beschluss vom 23. Mai 2016,

vernommen in der 32. Sitzung am 13. Juni 2016 insbesondere zu den beim Landesjugendamt vorliegenden Verdachtsmomenten und Erkenntnissen über etwaige Missstände in den „Friesenhof“-Einrichtungen sowie den Reaktionen des Landesjugendamtes darauf,

14. Herrn **Frank Hunting**,

Mitarbeiter der Teileinrichtung „Campina“ vom 26. September 2012 bis zum 30. November 2013,

mit Beschluss vom 12. Oktober 2015,

vernommen in der 12. Sitzung am 8. Februar 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen,

15. Frau **Heike Hunting**,

ab Januar 2013 zunächst als Erzieherin in der Teileinrichtung „Campina“ tätig und in der Zeit vom April 2013 bis November 2013 Hausleiterin dieser Teileinrichtung,

mit Beschluss vom 12. Oktober 2015,

vernommen in der 12. Sitzung vom 8. Februar 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen,

16. Frau **Anke Jensen**,

für den Bereich der Heimaufsicht zuständige Sachbearbeiterin im Landesjugendamt von Ende 2011 bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlussberichts, übergangsweise zuständig für die „Friesenhof“-Einrichtungen,

mit Beschluss vom 30. Mai 2016,

vernommen in der 34. Sitzung vom 20. Juni 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen, den beim Landesjugendamt diesbezüglich vorliegenden Verdachtsmomenten und Erkenntnissen sowie den Reaktionen des Landesjugendamtes darauf,

17. Herrn **Dr. Martin Jung**,

Leiter des Helios Klinikums in Schleswig,

mit Beschluss vom 12. Oktober 2015,

vernommen in der 4. Sitzung am 30. November 2015 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen,

18. Herrn **Lothar Kannenberg**,

Betreiber von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der zumindest im Zeitraum Dezember 2013 bis Februar 2014 in den Einrichtungen des Friesenhofs als Honorarkraft tätig war,

mit Beschluss vom 7. Dezember 2015,

vernommen in der 36. Sitzung am 27. Juni 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen,

19. Frau **D. K.**,

ehemalige Bewohnerin der Teileinrichtungen „Nanna“, „Charlottenhof“ und „Elbenhof“ im Zeitraum von 2009 bis 2012,

mit Beschluss vom 30. November 2015,

vernommen in der 23. Sitzung am 18. April 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen,

20. Herrn **Christian Kohl**,

seit 1. April 2007 stellvertretender Pressesprecher und seit dem 1. Januar 2010 bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlussberichts Pressesprecher im MSGWG,

mit Beschluss vom 20. Juni 2016,

vernommen in der 41. Sitzung am 5. September 2016 insbesondere zu den beim Landesjugendamt vorliegenden Verdachtsmomenten und Erkenntnissen über etwaige Missstände in den „Friesenhof“-Einrichtungen sowie den Reaktionen des Landesjugendamtes darauf,

21. Frau **R. K.**,

ehemalige Bewohnerin des Mädchencamps „Nanna“ in der Zeit vom 24. Oktober 2011 bis zum 30. August 2013, davon acht Monate (3. August 2012 bis April 2013) Aufenthalt auf Teneriffa im Rahmen einer ISE-Maßnahme,

mit Beschluss vom 27. April 2016,

vernommen in der 38. Sitzung vom 11. Juli 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen,

22. Frau **Staatssekretärin Annette Langner**,

Staatssekretärin im MSGWG von Juni 2012 bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlussberichts, zur Aktenzusammenstellung und -führung,

mit Beschluss vom 9. November 2015,

vernommen in der 15. Sitzung am 29. Februar 2016 zur Zusammenstellung und Führung der die „Friesenhof“-Einrichtungen betreffenden Fachakten des Landesjugendamtes,

23. Frau **Diana Lau**,

stellvertretende Hausleiterin der Teileinrichtung „Ditmarscher Haus“ vom 1. März 2007 bis Juli/August 2007, anschließend zunächst stellvertretende Hausleiterin der Teileinrichtung „Töchterhaus Charlottenhof“ bis 2009, dann Hausleiterin, ab Oktober/November 2011 bis zum 31. Juli 2014 schließlich Hausleiterin der Teileinrichtung „Nanna“,

mit Beschluss vom 29. Februar 2016,

vernommen in der 21. Sitzung vom 11. April 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen,

24. Frau **Sandra Liedtke**,

für den Bereich der Heimaufsicht zuständige Sachbearbeiterin im Landesjugendamt von Januar 2009 bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlussberichts,

mit Beschlüssen vom 30. November 2015 und 18. April 2016,

vernommen in der 30. Sitzung am 6. Juni 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen, den beim Landesjugendamt diesbezüglich vorliegenden Verdachtsmomenten und Erkenntnissen sowie den Reaktionen des Landesjugendamtes darauf,

25. Frau **Anne Markworth**,

Mitarbeiterin der Geschäftsbereiche Familie, Gesundheit und Soziales beim Kreis Dithmarschen seit 2007 und zuständig für die Begleitung des Landesjugendamtes bei Einrichtungsbesuchen seit circa 2000,

mit Beschluss vom 12. Oktober 2015,

vernommen in der 17. Sitzung am 14. März 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen, den beim Landesjugendamt diesbezüglich vorliegenden Verdachtsmomenten und Erkenntnissen sowie den Reaktionen des Landesjugendamtes darauf,

26. Herrn **Heiner Nicol**,

Pädagogischer Leiter der „Friesenhof“-Einrichtungen von 2008 bis zu deren Schließung,

mit Beschluss vom 7. Dezember 2015,

vernommen in der 15. Sitzung vom 29. Februar 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen,

27. Frau **Christiane Orgis**,

Richterin am Amtsgericht Meldorf,

mit Beschluss vom 12. Oktober 2015,

vernommen in der 4. Sitzung am 30. November 2015 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen und zu einem von ihr veröffentlichten Artikel in der Fachzeitschrift „DAS JUGENDAMT“,

28. Frau **Svenja Pesch**,

vom 1. Juli 2009 für fünf Monate in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ beschäftigt,

mit Beschluss vom 30. November 2015,

vernommen in der 12. Sitzung am 8. Februar 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen,

29. Herrn **Bernd Plötz**,

seit 2006 zunächst als hausinterne Lehrkraft, dann als Erzieher in der Teileinrichtung „Nanna“ tätig, anschließend von Ende 2009 bis Anfang 2014 am Verwaltungssitz in Büsum mit der Koordination der Aufnahme der Jugendlichen in die „Friesenhof“-Einrichtungen befasst,

mit Beschluss vom 7. Dezember 2015,

vernommen in der 19. Sitzung am 21. März 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen,

30. Herrn **Albert Prahl**,

für den Bereich der Heimaufsicht zuständiger Sachbearbeiter im Landesjugendamt von September 2013 bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlussberichts,

mit Beschlüssen vom 30. November 2015, 18. April 2016 und 30. Mai 2016,

vernommen in der 26. Sitzung am 23. Mai 2016 sowie ergänzend in der 38. Sitzung am 11. Juli 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen, den beim Landesjugendamt diesbezüglich vorliegenden Verdachtsmomenten und Erkenntnissen sowie den Reaktionen des Landesjugendamtes darauf,

31. Frau **R. R.**,

ehemalige Bewohnerin der Teileinrichtung „Nanna“ von November 2009 bis Sommer 2010,

mit Beschluss vom 30. November 2015,

vernommen in der 23. Sitzung am 18. April 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen,

32. Herrn **Professor Dr. Christian Schrapper**,

Professor am Institut für Pädagogik der Universität Koblenz-Landau und Verfasser eines vom MSGWG in Auftrag gegebenen Gutachtens „Rekonstruktion und Analyse der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII („Heimaufsicht“) durch das Sozialministerium Schleswig-Holstein für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe „Friesenhof“ vom 1. Oktober 1999 bis zum 11. Juni 2015“ vom 27. November 2015,

mit Beschluss vom 7. Dezember 2015,

vernommen in der 41. Sitzung am 5. September 2016,

33. Herrn **Benno Schuldt**,

mit Beschluss vom 30. November 2015; der Beschluss ist später aufgehoben und der Zeuge nicht vernommen worden,

34. Herrn **Frank Strutz-Pindor**,

seit Mitte 2012 und seit März 2008 als Redenschreiber und seit Mitte 2012 auch als stellvertretender Pressesprecher im MSGWG beschäftigt,

mit Beschluss vom 23. Mai 2016,

vernommen in der 41. Sitzung am 5. September 2016 insbesondere zu den beim Landesjugendamt vorliegenden Verdachtsmomenten und Erkenntnissen über etwaige Missstände in den „Friesenhof“-Einrichtungen sowie den Reaktionen des Landesjugendamtes darauf,

35. Frau **A. T.**,

ehemalige Bewohnerin der Friesenhof-Einrichtungen,

mit Beschluss vom 30. November 2015; der Beschluss ist später aufgehoben und die Zeugin nicht vernommen worden,

36. Frau **Sabine Toffolo**,

für das Landesjugendamt zuständige Referatsleiterin im MSGWG von Mitte 2011 bis Mitte 2015,

mit Beschlüssen vom 7. Dezember 2015 und 18. April 2016,

vernommen in der 32. Sitzung am 13. Juni 2016,

37. Frau **Dr. Brigitte Trauernicht-Jordan**,

Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren von April 2005 bis Juli 2009,

mit Beschluss vom 11. April 2016,

vernommen in der 45. Sitzung vom 26. September 2016 insbesondere zur Organisation und Struktur des Landesjugendamtes,

sowie

38. Herrn **Mark Westermann**,

für den Bereich der Heimaufsicht zuständiger Sachbearbeiter im Landesjugendamt vom 1. Oktober 2013 bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlussberichts, insbesondere seitdem auch für die „Friesenhof“-Einrichtungen zuständiger Sachbearbeiter,

mit Beschlüssen vom 7. Dezember 2015 und 18. April 2016,

vernommen in der 28. Sitzung am 30. Mai 2016 insbesondere zu den angewandten Erziehungsmethoden und etwaigen Missständen in den „Friesenhof“-Einrichtungen, den

beim Landesjugendamt diesbezüglich vorliegenden Verdachtsmomenten und Erkenntnissen sowie den Reaktionen des Landesjugendamtes darauf.

cc) Beiziehung von Schriftstücken

Der Ausschuss hat im Laufe des Verfahrens diverse Beschlüsse zur Beiziehung von Akten und anderen Unterlagen gefasst. Dies geschah auf Antrag der jeweils antragstellenden Fraktionen einstimmig. Im Einzelnen wurde beschlossen, folgende Schriftstücke beizuziehen:

(1) Vom Landtag:

Niederschriften der 54. und 55. (nicht öffentlichen) Sitzung des Sozialausschusses

(2) Vom MSGWG:

- 31 Bände Fachakten betreffend die „Friesenhof“-Einrichtungen
- 3 Aktenbände „LJHK, Vorbereitung Hearing“
- 2 Aktenbände „Personal“
- 3 Aktenbände „Protokolle Referatsleitungsrounden 2007 bis 2015“
- 5 Aktenbände „Protokolle Abteilungsleiterrunden 2007 bis August 2015“
- 9 Aktenbände Geschäftsverteilungspläne 2007 bis 2015 sowie Organisationspläne 2009 bis 2015
- 2 Aktenbände „Friesenhof-Allgemein“
- 6 Aktenbände „Diverse Vorgänge zum Aktenvorlageverfahren Friesenhof“
- 56 Aktenbände mit ausgedrucktem Email-Verkehr

(3) Vom MJKE:

- Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Itzehoe betreffend 23 gegen ehemalige Mitarbeiter der „Friesenhof“-Einrichtungen sowie die Betroffene Janssen geführte Verfahren
- 1 Aktenband Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Lübeck betreffend ein gegen die Betroffene Janssen geführtes Verfahren
- 9 Bände Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Kiel betreffend ein gegen die Zeugin Toffo geführtes Verfahren

(4) Vom MIB:

- 15 Aktenbände Einsatzberichte der Polizeidirektion Itzehoe mit Bezug zu den „Friesenhof“-Einrichtungen
- 8 Bände Einsatzberichte der Kreisrettungsleitstelle Elmshorn mit Bezug zu den „Friesenhof“-Einrichtungen

(5) Vom Kreis Dithmarschen:

- 14 Aktenbände Fachakten betreffend die „Friesenhof“-Einrichtungen
- 16 Aktenbände betreffend Verfahren über die Inobhutnahme von Bewohnerinnen der „Friesenhof“-Einrichtungen
- 1 Aktenband Mitteilungsvorlagen und Protokolle zur Hauptausschusssitzung vom 7. Juli 2015

(6) Von der „Friesenhof“-Betreiberin:

- 10 Aktenbände mit verschiedenen Unterlagen, darunter insbesondere Schriftverkehr mit dem Landesjugendamt, Dienstanweisungen und Protokolle von Hausleiterbesprechungen

(7) Von anderen Personen

- 1 Aktenband mit von der Zeugin Orgis zur Verfügung gestellten Unterlagen

dd) Einholung von Sachverständigengutachten

Der Ausschuss hat ein Pädagogisches Gutachten und ein Rechtsgutachten eingeholt.

(1) Pädagogisches Sachverständigengutachten

In den (nicht öffentlichen) Sitzungen vom 25. Januar und vom 8. Februar 2016 beschloss der Ausschuss einstimmig, Herrn Prof. Dr. Mathias Schwabe, Professor für Soziale Arbeit an der Evangelischen Hochschule Berlin, mit der Erstellung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zu beauftragen.

Der Gutachtenauftrag lautete wie folgt:

„Es wird Beweis erhoben zu den Fragen des Untersuchungsauftrags aus der Drucksache 18/3375,

- 1. ob die jeweiligen Konzeptionen der Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ für die jeweils vorgesehene Zielgruppe, nämlich Mädchen und Jugendliche in den angegebenen und genehmigten Altersgruppen den pädagogischen Standards entsprachen,*
- 2. welche pädagogischen Standards jeweils zu beachten waren,*
- 3. ob der fachliche Ansatz in den Teileinrichtungen geeignet war, um auf zu erwartende Probleme der anvisierten Zielgruppe zu reagieren, dabei insbesondere*
 - a) Zwangselemente im Zusammenhang mit dem Entzug von Privilegien oder Formen von Zwang, die eine Bewegungs- oder Entscheidungsfreiheit einschränken, in den pädagogischen Konzepten der Teileinrichtungen enthalten und angelegt waren und,*
 - b) ob die Anwendung dieser Zwangselemente gegebenenfalls fachlich angemessen begründet war und,*

- c) *ob in den Konzeptionen der Teileinrichtungen wirksame Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zur Sicherung der Rechte der Bewohnerinnen vorgesehen waren,*
4. *welche räumlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen erforderlich gewesen wären, um die konzeptionelle Umsetzung des jeweiligen Einrichtungszwecks zu gewährleisten.“*

Prof. Dr. Schwabe hat dem Ausschuss sein schriftliches Gutachten im Juni 2016 vorgelegt, es ist diesem Bericht im Anhang beigelegt.

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses in der 42. (nicht öffentlichen) Sitzung vom 5. September 2016 hat der Ausschuss ein ergänzendes schriftliches Gutachten des Prof. Dr. Schwabe zu den folgenden ergänzenden Fragen eingeholt:

1. *sich ergänzend mit der bisher unberücksichtigten Konzeption aus dem September 2010 für das „Mädchencamp Nanna“ auseinandersetzen und sich schriftlich dazu zu äußern, wie diese im Vergleich mit der älteren Konzeption des „Mädchencamps Nanna“ aus dem Jahr 2005 (Bd. 11, Bl. 27ff.) und dem (etwas jüngeren) Konzept für die Teileinrichtung „Campina“ aus dem Jahr 2011 einzuordnen und zu bewerten ist;*
2. *sich schriftlich dazu äußern, ob unter Berücksichtigung dieser Konzeption aus dem September 2010 für das „Mädchencamp Nanna“ eine andere abschließende Bewertung als die in dem Gutachten vom 14.06.2016 niedergelegte vorzunehmen ist und*
3. *schließlich unter Berücksichtigung der nunmehr möglichen zeitlichen Zuordnung der jeweiligen Konzeptionen darzulegen, zu welchen Zeitpunkten für die belegenden Jugendämter und das MSGWG bzw. das Landesjugendamt bei Kenntnisnahme von dem jeweiligen Inhalt der Konzeptionen deren Schwachpunkte erkennbar waren.*

Prof. Dr. Schwabe hat dem Ausschuss das schriftliche Ergänzungsgutachten im Oktober 2016 vorgelegt, es ist diesem Bericht ebenfalls im Anhang beigelegt.

Ferner hat er sein Gutachten und das Ergänzungsgutachten in der Sitzung vom 28. November 2016 mündlich erläutert.

(2) Rechtsgutachten

Ebenfalls in den (nicht öffentlichen) Sitzungen vom 25. Januar und 8. Februar 2016 beschloss der Ausschuss ferner, Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Wiesner und Herrn Rechtsanwalt Mörsberger mit der Erstellung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zu folgenden Fragen zu beauftragen:

„Es wird Beweis erhoben zu den Fragen des Untersuchungsauftrages aus der Landtagsdrucksache 18/3375,

- 1. durch welche bundes- und landesrechtlichen Rahmenbedingungen die Arbeit und die Handlungsmöglichkeiten des Landesjugendamtes und der Heimaufsicht im Untersuchungszeitraum bestimmt wurden, dabei insbesondere*
 - a) welche Maßnahmen der institutionalisierten Aufsicht gemäß § 45 ff. SGB VIII bei Mängeln in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 34 SGB VIII unter welchen Voraussetzungen zur Verfügung standen,*
 - b) welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um eine Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung gemäß § 45 Absatz 6 und 7 SGB VIII anzunehmen,*
 - c) wann gemäß § 45 Absatz 6 SGB VIII Auflagen erteilt werden können und wann Auflagen zwingend zu erteilen sind,*
 - d) ob alle in der Verfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 30. Januar 2015 getroffenen Anordnungen im Rahmen von Auflagen geregelt werden konnten oder darin solche enthalten waren, die nicht in der Form von Auflagen verfügt werden konnten,*
 - e) wann eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 Absatz 7 SGB VIII widerrufen werden kann und wann die Betriebserlaubnis zu widerrufen ist,*
 - f) welche Auslegung des § 45 Absatz 7 SGB VIII hinsichtlich der Interventionsschritte der Sichtweise der Rechtsprechung und/oder der Praxis der Aufsichtsbehörden entspricht,*
- 2. ob die durch den Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtags beigezogenen Akten insbesondere des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung erkennen lassen, dass auf die Hinweise oder tatsächlichen Anhaltspunkte bezüglich Mängeln oder Gefährdungstatbeständen in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ ab dem Jahr 2007 durch die Aufsichtsbehörde in der rechtlich möglichen und rechtlich gebotenen Weise gemäß § 45 Absatz 6 und 7 SGB VIII reagiert wurde und*

ob und wenn ja, wann die Aufsichtsbehörde, u. a. insbesondere auch vor dem Hintergrund der Aussage des Gutachtens Professor Dr. Schrappers

vom 27. November 2015, dass die Ausstattung des Trägers mit Fachkräften nie der Personalvereinbarung entsprochen hat, früher als tatsächlich erfolgt gemäß § 45 Absatz 6 und 7 SGB VIII hätte Auflagen erteilen oder die Betriebserlaubnis für einzelne Teileinrichtungen widerrufen oder zurücknehmen können oder müssen.“

Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner und Herr Mörsberger haben dem Ausschuss ihr schriftliches Gutachten, das diesem Bericht ebenfalls im Anhang beigelegt ist, Anfang Oktober 2016 vorgelegt; außerdem haben sie es in der Sitzung vom 31. Oktober 2016 mündlich erläutert.

c) Beschlüsse zur Geheimhaltung

Der Untersuchungsausschuss war verpflichtet, das verfassungsrechtlich geschützte Interesse an einer öffentlichen parlamentarischen Aufklärung der im Untersuchungsauftrag benannten Fragestellungen und das ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte Interesse davon berührter natürlicher und juristischer Personen am Schutz ihrer persönlichen Daten - insbesondere ihrer Sozialdaten sowie ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - in Einklang zu bringen.

Insofern war zunächst § 21 Absatz 2 UAG zu beachten. Danach sind die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sie bei ihrer Tätigkeit im Untersuchungsausschuss erfahren haben und die nicht Gegenstand einer öffentlichen Sitzung gewesen sind.

Gemäß § 21 Absatz 2 Satz 3 bleiben darüber hinaus die Vorschriften der Geheimschutzordnung des Landtages unberührt, auch diese waren zu berücksichtigen.

Der Ausschuss hat in seiner ersten Sitzung vom 29. September 2015 daher zunächst die Konsequenz gezogen zu beschließen, die von § 21 Absatz 2 UAG nicht erfassten Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter durch den Landtagspräsidenten gesondert zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Insbesondere im Hinblick auf § 13 Absatz 1 Satz 1 GeheimSchO, demzufolge die Akten, die sonstigen Unterlagen und die Beratungen der Ausschüsse geheim zu halten sind, soweit der Schutz von Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstigen privaten Geheimnissen oder der Schutz von Umständen des persönlichen Lebensbereichs es erfordern, fasste der Ausschuss in seiner dritten (nicht öffentlichen) Sitzung vom 9. November 2015 den folgenden Beschluss:

„Soweit dem Ausschuss übersandte Akten Privatgeheimnisse im Sinne des § 13 Absatz 1 Geheimschutzordnung enthalten, sind sie geheim zu halten. Die Erörterung entsprechender Aktenteile sowie die diesbezügliche Beweisaufnahme erfolgt daher nur in nicht öffentlicher Sitzung.“

Der Ausschuss führte dementsprechend in mehreren Fällen Beweisaufnahmen in nicht öffentlicher Sitzung durch, wenn und soweit gemäß § 13 GeheimSchO geschützte Tatsachen zu erörtern waren.

Letztlich waren auch die zur Frage der Akteneinsicht durch die Betroffenenbeistände gefassten Beschlüsse (vergleiche schon oben unter a), dd)) Ausdruck des Bestrebens des Ausschusses, dem Geheimschutzinteresse in den Akten benannter Personen Rechnung zu tragen.

In seiner letzten Sitzung am 6. März 2017 beschloss der Untersuchungsausschuss, die zu Beweis Zwecken beigezogenen Materialien Dritter nach Kenntnisnahme des Abschlussberichts durch das Plenum des Landtages an die herausgebenden Stellen zurückzugeben und von den Beweismaterialien hergestellte Kopien zu vernichten.

d) Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages

Im Verlauf des Untersuchungsverfahrens beauftragte der Untersuchungsausschuss den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages mit der Erstellung von Gutachten zu folgenden Themen:

- Rechtliche Rahmenbedingungen für die Vernehmung Minderjähriger durch den Untersuchungsausschuss
- Akteneinsicht nach § 26 Absatz 3 UAG und Sozialdatenschutz
- Entsprechende Anwendung von § 257 Absatz 2 StPO im Untersuchungsausschussverfahren
- Verschwiegenheitspflicht in Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen
- Zulässigkeit von Fragen bei der Vernehmung von Auskunftspersonen im Untersuchungsausschuss (§ 17 UAG)

4. Durchführung der Untersuchung

a) Sitzungen

Einschließlich der konstituierenden Sitzung am 29. September 2015 fanden insgesamt 62 Sitzungen des Untersuchungsausschusses statt. Davon waren 35 Sitzungen nicht öffentliche Beratungssitzungen und 27 Sitzungen dienten der Beweisaufnahme.

Die Beweiserhebung des Ausschusses fand entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 1 UAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung statt. In insgesamt drei Sitzungen wurde die Öffentlichkeit jedoch teilweise von der Beweisaufnahme ausgeschlossen.

Die Protokolle der unterschiedlichen Ausschusssitzungen wurden - entsprechend der unter 3 a), ee) dargestellten Beschlusslage - als öffentliche oder nicht öffentliche Protokolle gekennzeichnet und an die jeweils Zugangsberechtigten weitergeleitet.

b) Zusammenhängende Sachdarstellungen von Betroffenen

Sämtliche Betroffenen haben auf ihr Recht gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 UAG verzichtet, zeitlich vor den Auskunftspersonen eine zusammenhängende Sachdarstellung abzugeben.

Die Betroffene Dr. Duda hat, nachdem sie als Zeugin zur 36. (öffentlichen) Sitzung am 27. Juni 2016 geladen worden war, in dieser Sitzung eine Stellungnahme als Betroffene abgegeben und auch als solche die Fragen des Ausschusses beantwortet.

Die Betroffene Alheit, die zur 51. (öffentlichen) Sitzung vom 14. November 2016 als Zeugin geladen worden war, hat ebenfalls eine Stellungnahme als Betroffene abgegeben und anschließend Fragen des Ausschusses in ihrer Eigenschaft als Betroffene beantwortet.

c) Vernehmung von Auskunftspersonen

Im Verlauf der Beweisaufnahme, die am 30. November 2015 begann und am 6. Februar 2017 abgeschlossen wurde, vernahm der Untersuchungsausschuss insgesamt 43 Auskunftspersonen. In drei Fällen (Frau Dr. Duda, Frau Ministerin Alheit und Frau Staatssekretärin Langner) handelte es sich dabei zugleich auch um Betroffene, die sich nicht in ihrer Eigenschaft als Zeuginnen, sondern als Betroffene zur Sache äußerten und Fragen der Ausschussmitglieder beantworteten.

Ferner wurden Herr Professor Dr. Schwabe, Herr Professor Dr. Dr. h.c. Wiesner und Herr Rechtsanwalt Mörzberger als Sachverständige mündlich zu den schriftlich erstatteten Gutachten angehört.

Im Übrigen wurden die Auskunftspersonen als Zeuginnen und Zeugen vernommen.

Frau Ministerin Alheit, Frau Ministerin a. D. Dr. Trauernicht-Jordan, Herrn Minister a. D. Dr. Garg und Frau Greve erteilte der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein umfassende Aussagegenehmigungen.

Den Zeugen Dibbern, Prahl, Westermann, Liedtke, Hanebuth, Jensen, Görk, Arrowsmith, Dr. Duda, Strutz-Pindor, Kohl und Dr. Bonde erteilte die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein jeweils umfassende Aussagegenehmigungen.

Der Zeugin Orgis wurde von der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein eine umfassende Aussagegenehmigung erteilt.

Schließlich sagten die Zeuginnen Dümchen, Encke, Markworth und Pesch jeweils auf der Grundlage einer vom Landrat des Kreises Dithmarschen erteilten umfassenden Aussagegenehmigung aus.

d) Nicht aussagebereite Auskunftspersonen

Die Betroffene Janssen war zum Termin am 2. Mai 2016 als Zeugin geladen worden. Der Ausschuss hatte ihr in diesem Zusammenhang mit in der 18. (nicht öffentlichen) Sitzung vom 14. März 2016 gefasstem Beschluss zugesagt, für diesen Termin die Kosten eines Rechtsbeistandes zu übernehmen. Mit Anwaltsschreiben vom 13. April 2016 ließ die Betroffene jedoch mitteilen, dass sie sich angesichts der von den Staatsanwaltschaften Itzehoe und Lübeck gegen sie geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 UAG in Verbindung mit § 55 StPO auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht berufe. Der Untersuchungsausschuss hat daher in seiner 24. (nicht öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016 einstimmig beschlossen, den Beschluss, die Betroffene Janssen als Zeugin zu vernehmen, aufzuheben.

Die Zeugin Toffolo hat sich im Termin vom 13. Juni 2016 durch ihren Rechtsbeistand, Herrn Rechtsanwalt Gübner, angesichts eines von der Staatsanwaltschaft Kiel gegen sie geführten Ermittlungsverfahrens ebenfalls auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 UAG, § 55 StPO berufen und - abgesehen von einer kurzen Erklärung des Rechtsbeistandes zur Sache - lediglich Angaben zu ihrer Person gemacht. Die Umsetzung eines daraufhin von dem nach § 16 Absatz 4 UAG erforderlichen Quorum geäußerten Verlangens, die Vorsitzende möge beim zuständigen Amtsgericht beantragen, dass gegen die Zeugin Ordnungsmittel im Sinne des § 16 Absatz 1 UAG festgesetzt werden, setzte der Ausschuss zunächst aufgrund einvernehmlich gefassten Beschlusses aus, weil zuvor der weitere Verlauf der Beweisaufnahme abgewartet werden sollte. In seiner 56. (nicht öffentlichen) Sitzung vom 12. Dezember 2016 hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, auf eine weitere Vernehmung der Zeugin zu verzichten.

e) Beziehung und Einführung von Schriftstücken

Der Untersuchungsausschuss hat auf der Grundlage jeweils einstimmig gefasster Beweisbeschlüsse eine Vielzahl von Akten und sonstigen Schriftstücken beigezogen. Das Aktenverzeichnis des Untersuchungsausschusses, das dem Bericht im Anhang beigelegt ist, umfasste am Schluss des Untersuchungsverfahrens 220 laufende Nummern. Soweit Akten von öffentlichen Stellen beigezogen wurden, die der schleswig-holsteinischen Landesgesetzgebung unterlagen, wurden an diese Stellen entsprechende Aktenvorlageersuchen gemäß § 13 Absatz 1 UAG gerichtet.

Auch aktenführende Stellen anderer Bundesländer wurden um Amtshilfe gem. Art. 35 Abs. 1 GG in Gestalt von Aktenvorlagen ersucht. Die entsprechenden Beweisbeschlüsse und in der Folge auch die Amtshilfeersuchen hat der Ausschuss im Laufe des weiteren Verfahrens mittels jeweils einstimmiger Beschlüsse jedoch wieder aufgehoben.

Hinsichtlich der Akten und Unterlagen der Betroffenen Janssen als ehemalige Betreiberin der „Friesenhof“-Einrichtungen verweigerte der zum Insolvenzverwalter über deren Vermögen bestellte Rechtsanwalt Heim die Herausgabe. Daraufhin beantragte die Ausschussvorsitzende beim zuständigen Amtsgericht gemäß § 16 Absatz 3 UAG die Anordnung der Beschlagnahme der Unterlagen sowie der auf dem Server der „Friesenhof“-Einrichtungen digital gespeicherten Informationen. Der entsprechende Beschluss des Amtsgerichts Itzehoe erging antragsgemäß am 21. Dezember 2015 (Aktenzeichen 40 GS 2883/15). Die Umsetzung der Beschlagnahme erfolgte auf der Grundlage eines einstimmig gefassten Ausschussbeschlusses dergestalt, dass vom Ausschuss gesondert beauftragte Ausschussmitglieder und Fraktionsmitarbeiter sich an den ehemaligen Verwaltungssitz der „Friesenhof“-Einrichtungen nach Büsum begaben und dort das sehr umfangreiche Aktenmaterial unter kooperativer Mitwirkung des Insolvenzverwalters sichteten. Dabei wurden die für das Untersuchungsausschussverfahren unter Umständen bedeutsamen Aktenteile identifiziert und zur weiteren Sichtung zunächst nach Kiel überführt. Die Serverdaten wurden in Gestalt einer auf einem USB-Stick erstellten Kopie ebenfalls nach Kiel verbracht und von dem genannten Personenkreis auf einem eigens dafür vorgehaltenen Laptop gesichtet. Nach Abschluss der weiteren Sichtung wurden die für das Verfahren relevanten Aktenteile in das Untersuchungsausschussverfahren eingeführt.

Wie bei allen übrigen Unterlagen auch erfolgte dies auf der Grundlage jeweils von dem Ausschuss gefasster Beschlüsse gemäß § 20 Absatz 2 UAG durch Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Schriftstücke in öffentlicher Sitzung.

f) Vorbereitung des Schlussberichts

Der Schlussbericht des Untersuchungsausschusses wurde in der Zeit von Ende Juni 2016 bis Februar 2017 vorbereitet.

Die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses legten am 20. Januar 2017 einen Entwurf gem. § 24 Abs. 4 UAG hinsichtlich derjenigen Teile des Schlussberichts vor, deren Bearbeitung nicht allein den Fraktionen vorbehalten war. Die Erstellung des Entwurfs erfolgte in mehreren Schritten, wobei Teilentwürfe den Fraktionen zeitnah nach ihrer Erstellung zur Verfügung gestellt wurden. So wurde den Fraktionen Gelegenheit gegeben, Änderungsvorschläge frühzeitig schon während der Erstellung des Gesamtentwurfs zu anzu-bringen. Auch zum Gesamtentwurf unterbreiteten die Fraktionen Änderungsvorschläge, und über die in der Ausschusssitzung vom 6. Februar 2017 beraten wurde.

Ebenfalls in der Sitzung vom 6. Februar 2017 beschloss der Ausschuss, die vorläufige Fas-sung des zur Veröffentlichung vorgesehenen Schlussberichts. In dieser Fassung wurde er denjenigen Personen vorgelegt, die durch die Veröffentlichung in ihren Rechten beeinträch-tigt werden konnten. Diese Personen erhielten Gelegenheit, gemäß § 25 Absatz 1 UAG zu den sie betreffenden Ausführungen Stellung zu nehmen. Von diesem Recht zur Stellungnahme Gebrauch gemacht haben die Betroffenen Alheit und Langner sowie die Zeugen Dr. Garg und Hunting.

Die Stellungnahmen sind im dritten Teil des Berichts wiedergegeben.

In seiner letzten Sitzung am 6. März 2017 beschloss der Untersuchungsausschuss, dem Land-tag zu empfehlen, diesen Schlussbericht zur Kenntnis zu nehmen und den ihm erteilten Auf-trag für erledigt zu erklären.

5. Parallelverfahren

Das MJKE hat auf ein entsprechendes Auskunftsersuchen des Untersuchungsausschusses mitgeteilt, dass insgesamt 23 Verfahren bei den Staatsanwaltschaften Itzehoe und Lübeck anhängig waren, die einen Bezug zu den sogenannten „Friesenhof“-Einrichtungen haben. Da-runter befinden sich auch gegen die Betroffene Janssen sowie vom Ausschuss vernommene Zeugen gerichtete Verfahren.

So waren gegen die Betroffene Janssen jeweils zwei Verfahren bei verschiedenen Staatsan-waltschaften anhängig. Eines der Verfahren ist im Mai 2016 gemäß § 153 Absatz 1 Satz 1 StPO eingestellt worden. Die übrigen Verfahren waren zum Zeitpunkt der Anhörung der Be-troffenen noch nicht abgeschlossen.

Gegen die Zeugin Toffolo war ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Kiel an-hängig. Das Verfahren war zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung noch nicht abgeschlossen.

Ferner waren gegen den Zeugen Hunting mehrere Verfahren anhängig. Die Ermittlungen wa-ren zum Zeitpunkt seiner Vernehmung noch nicht abgeschlossen.

Außerdem waren mehrere Verfahren gegen den Zeugen Plötz anhängig, von denen eines gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden ist. Hinsichtlich der übrigen Verfahren dauerten die Ermittlungen zum Zeitpunkt seiner Vernehmung noch an.

Auch gegen weitere Mitarbeiter des „Friesenhofs“ wurden Ermittlungsverfahren geführt, die zum Teil gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden sind.

Teil II. Feststellungen des Untersuchungsausschusses

0. Einleitende Anmerkung des Abgeordneten Wolfgang Dudda (PIRATEN):

Ein großer Teil der vom Ausschuss getroffenen Feststellungen basiert auf den Fachakten, die das MSGWG auf Anforderung zur Verfügung gestellt hat. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Akteneinsicht vollständig war. Vielmehr ist es für mich erwiesen, dass die Akten für den Ausschuss zumindest teilweise in geschönte Fassung gebracht wurden.

Dies folgt schon aus der – nur teilweise – mehrfachen Paginierung der Akten, die zudem keinerlei Systematik erkennen lässt. Zudem befanden sich insbesondere die Akten zu den Teileinrichtungen „Campina“ und „Nanna“ in einem teilweise chaotischen Zustand, die keinerlei Ordnungssystem erkennen ließen und nicht einmal chronologisch geordnet waren. Auf Rückfrage des Ausschusses teilte die hierfür zuständige Betroffene Langner als Zeugin in ihrer ersten, eigens zu diesem Thema anberaumten Vernehmung mit, die Mehrfachpaginierung erkläre sich damit, dass die Akten zwecks Akteneinsicht zunächst von den Sachbearbeitern zusammengestellt und paginiert worden seien. Danach habe sie selbst angeordnet, dass die bislang in den Aktenlaschen befindlichen Unterlagen zur besseren Nachvollziehbarkeit noch chronologisch einsortiert werden sollten. Anschließend seien sie ein zweites Mal paginiert worden. Schließlich seien noch E-Mails aus dem Stabsbereich nachsortiert und die Akten sodann ein drittes Mal paginiert worden. Dies alles habe dem Zweck gedient, die Akten nachvollziehbarer und kompletter zu machen.⁵

Diesen grundsätzlichen Ablauf haben auch die Sachbearbeiter im Landesjugendamt in ihren Vernehmungen bestätigt.

Hieraus folgt schon offenkundig, dass die dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Akten keine Originalakten mehr waren, weil sie gezielt für den Ausschuss zusammengestellt und damit neu geschaffen wurden. Warum dies geschehen ist, konnte nicht aufgeklärt werden. Fest steht damit jedoch, dass die Verantwortlichen im MSGWG gezielt verhindert haben, dass dem Ausschuss die Fachakten so zur Verfügung gestellt wurden, wie sie zum Zeitpunkt der Aktenanforderung existierten. Jedwede Einschätzung der Aktenführung ist damit ebenso zunichte gemacht worden wie das Vertrauen in die Vollständigkeit der überlassenen Akten.

Ungeklärt blieb weiter, wieso die Fachakten, allen voran die der Teileinrichtung „Campina“, trotzdem sie vorgeblich gerade hierfür neu zusammengestellt wurden, insbesondere chronologisch ein zum Teil heilloses Chaos aufweisen. Der gesamte Vorgang des „Zusammenstellens“ hat damit sein vermeintlich angestrebtes Ziel sogar zunichte gemacht. Dies zeigt sich besonders deutlich, wenn man sich der Mühe unterzieht, die Akten entsprechend der Erst-

⁵ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 99.

paginierung zu ordnen und somit den Ursprungszustand wieder herzustellen. Dann ergibt sich eine chronologisch durchweg geordnete, gut nachvollziehbare Akte mit Nebenbänden für Konzepte und Personalmeldungen.

Allerdings zeigen sich dann auch Lücken, also fehlende Seiten, die bei der ersten Paginierung offenbar noch vorhanden waren, nach der mehrfachen Umsortierung und Neupaginierung fehlen. Nur dank des herrschenden Paginierungschaos' fällt dies nicht mehr auf.

Weiter kann der von der Betroffenen Langner beschriebene Vorgang nicht erklären, warum die Erstpaginierung in der vorgelegten Form nicht zumindest grundsätzlich fortlaufend erscheint. Eine bloße Nachsortierung nicht enthaltener Teile kann die vorherige numerische Sortierung nicht derart grundlegend durcheinander bringen, wie es hier der Fall war. Es kann insbesondere nicht dazu führen, dass beispielsweise Blatt 86 der Erstpaginierung vor Blatt 32 der Erstpaginierung in der Akte erscheint. Vergleichbares ist bei den vorgelegten Akten alles andere als nur vereinzelt der Fall.

Eine weitere Ungereimtheit ergibt sich, vergleicht man die Teile der Akte, die das Landesjugendamt im Januar 2014 dem Rechtsvertreter des „Friesenhofs“ auf dessen Einsichtsgesuch hin überlassen hat. Kopien dieser Aktenteile mit der Paginierung 101 bis 189 finden sich unter den bei der Insolvenzverwaltung beschlagnahmten und beigezogenen Akten der Trägerin. Diese decken sich mit der Erstpaginierung der Akte „Nanna“, die dort ebenfalls die Seitenzahlen 101 bis 189 aufweisen. Demnach muss die Akte „Nanna“ aber zum ersten Mal bereits im Januar 2014 paginiert worden sein und nicht, wie die Zeugin Langner erklärte, erst im Rahmen der Zusammenstellung der Akten für den Sozial- bzw. Untersuchungsausschuss.

Weiter zeigt ein genauer Vergleich der vom MSGWG überlassenen Akten und den bei der Trägerin befindlichen Kopien, dass zwar die Seitenzahlen identisch sind, nicht aber die Beschriftung mit diesen Seitenzahlen. Die Beschriftungen weisen leichte Abweichungen auf sowohl was die Linienführung als auch was die Position auf dem Blatt betrifft. Da zugleich keine Anzeichen dafür existieren, dass die offenkundig mit einem Filzschreiber gefertigte Paginierung aus dem Jahr 2014 entfernt wurde, müssen diese Seiten somit ausgetauscht und erneut paginiert worden sein. Warum dies geschehen ist, ist vollkommen unklar und war auch nicht aufklärbar.

Die Gesamtschau dieser unerklärlichen Merkwürdigkeiten lässt aus meiner Sicht nur den Schluss zu, dass die Akten manipuliert und unvollständig zur Verfügung gestellt wurden.

1. Etwaige Missstände in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“

1.0. Entwicklung des Trägers „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“ im Überblick⁶

a) Einleitung

Die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ bestand der eigenen Konzeption zufolge zuletzt aus mehreren, konzeptionell aufeinander abgestimmten Häusern und Dienstleistungsangeboten, in denen seit dem Jahr 2005 vorwiegend, später ausschließlich weibliche Kinder und Jugendliche in familienanalogen Gruppen oder vollstationärer Betreuung über ein Stadium der Vorverselbständigung bis hin zum eigenständigen Wohnen und Leben in ambulanter Betreuung begleitet werden sollten.

Zusätzlich gab es das interne Beschulungsangebot der „Lernoase“, temporär eine Theaterwerkstatt, außerdem wurde als Sonderleistung ab 2011 ein Anti-Gewalttraining (AGT) angeboten⁷.

Eine konzeptionell klar definierte (homogene) Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen, die durch das Angebot des Friesenhofs angesprochen werden soll, ist bei den Eingangseinrichtungen „Mädchencamp Nanna“ und „Campina“ nicht zu erkennen. Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei der Zielgruppe um Kinder und Jugendliche handelt, die sich „im Grenzbereich zwischen Jugendhilfe, Strafvollzug und Psychiatrie“ bewegen (Nanna)⁸, oder „sich in `regulären` Einrichtungen der stationären Jugendarbeit als nicht tragfähig erwiesen haben“ (Campina)⁹. Die Zielgruppe der Eingangseinrichtungen ist demnach eher institutionell definiert (gerichtet an die Entsende-Jugendämter) und nicht orientiert an den individuellen oder gesundheitlichen Problemlagen der jungen Leute.

In den weiterführenden Einrichtungen „Charlottenhof“¹⁰, „Birkenhof“¹¹ und „Elbenhof“¹² werden die zugrundeliegenden gesundheitlichen Einschränkungen der Bewohnerinnen konkreter benannt. Es wird deutlich, dass ein Personenkreis junger Menschen beworben wird, der

⁶ Die Bezeichnung erfolgt in den Akten des Landesjugendamtes nicht einheitlich, auch der Träger selbst gibt unterschiedliche Bezeichnungen an, ohne dass eine absichtsvolle Umbenennung erkennbar wäre. In diesem Bericht wird die angeführte Bezeichnung für die Gesamteinrichtung gewählt, da es sich um diejenige handelt, die der Träger am häufigsten für sich verwendet.

⁷ „Das WAGT ist eine Sonderleistung, die nicht im Tagesentgelt enthalten ist und gesondert beantragt werden muss.“ (Konzeption für die Teileinrichtung „Campina“, Akte 1, Blatt 63).

⁸ Konzept „Nanna“ (2005), Bd.11, Bl. 27.

⁹ Konzept „Campina“ (2011), Bd.1, Bl. 59f..

¹⁰ Konzeption „Töchterhaus Charlottenhof“ (2008), Akte 18, Blatt 53 bis 58, hier Blatt 55.

¹¹ Konzeption „Birkenhof“ (2010), Akte 4, Blatt 117 bis 123, hier Blatt 119.

¹² Konzeption „Elbenhof“ (2008), Akte 7, Blatt 47 bis 51, hier Blatt 28f.

ein breites Spektrum von Krankheits- und Störbildern aufweist, die auch schon in den Eingangseinrichtungen vorgelegen haben müssten. In der Verselbständigungseinrichtung „Dithmarscher Haus“ wird die Zielgruppe mal indirekt (2006), mal ausführlicher (2015), aber ohne Benennung von Krankheits- und Störbildern benannt.¹³ Als nicht zur Zielgruppe gehörig werden in den Konzepten unter den „Ausschlusskriterien“ lediglich Pflegebedürftige mit geistiger und körperlicher Behinderung und Drogenabhängige benannt.

Prof. Dr. Schwabe konstatiert mit Verweis auf die von ihm als „Rahmen-Konzeption“ bezeichnete „Allgemeine Kurzinformation über die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof – Barbara Janssen“ (mit Datum vom 04.01.2008)¹⁴:

„Der Zielgruppe der jungen Menschen wird bescheinigt `massive Schwierigkeiten` aufzuweisen, die etwas mit `Ich-strukturellen Störungen` zu tun haben sollen“, und stellt dazu fest: „Die Etikettierung von Jugendhilfe-Jugendlichen mit dem `Label` `Ich-strukturelle Störung` ist m. E. fachlich durchaus möglich bzw. sinnvoll“, um anschließend in Bezug auf die Friesenhof-Bewohnerinnen einschränkend darauf hinzuweisen: „Man darf auf keinen Fall davon ausgehen, dass alle jungen Menschen in das Diagnose-Schema „Ich-strukturelle Störung“ passen“¹⁵.

Eingrenzbarer ist das Alter der angesprochenen jungen Menschen. Das Alter der Mädchen und jungen Frauen, die in den Einrichtungen untergebracht wurden, umfasste eine Spanne von 8 bis 18 Jahren. Die Einrichtung wurde seit dem Jahr 1999 von der Betreiberin, der Betroffenen Janssen, in der Form eines Einzelunternehmens geführt. Der Verwaltungssitz des Unternehmens befand sich zuletzt in der Werftstraße 8 in 25761 Büsum.

Die Betroffene Janssen ist zudem alleinige Gesellschafterin der „Barbara Janssen GmbH“ (AG Pinneberg HRB 8117 PI), die zuvor als „Johanna Janssen SO.R.GE GmbH bzw. „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof Barbara Janssen GmbH“ firmierte. Geschäftsführer der Gesellschaft waren neben der Betroffenen Janssen auch die durch den Untersuchungsausschuss gehörten Zeugen Frau Angelika Engels¹⁶ sowie Herr Bernd Plötz¹⁷. Die Beweisaufnahme hat keine Hinweise darauf zutage gebracht, dass die GmbH wirtschaftlich aktiv gewesen ist, insbesondere hat sie zu keinem Zeitpunkt als Trägerin der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung oder einer der Teileinrichtungen fungiert.¹⁸

¹³ Konzepte „Dithmarscher Haus“, Akte 9, Blatt 18 bis 20 (2006), Blatt 135 bis 143 (2015).

¹⁴ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 9.

¹⁵ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 13f.

¹⁶ Vgl. hierzu die Aussage der Zeugin Engels, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21.03.2016, Seite 30f. sowie des Zeugen Plötz, ebenda, Seiten 74 bis 76.

¹⁷ Vgl. hierzu die Aussage der Zeugin Engels, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21.03.2016, Seite 31 sowie des Zeugen Plötz, ebenda, Seiten 74 bis 76.

Ein Handelsregisterauszug, aus dem sich mögliche weitere Geschäftsführer sowie ihre Vertretungsbefugnisse ablesen ließen, hat dem Ausschuss nicht vorgelegen.

¹⁸ Insolvenzgutachten des Rechtsanwalts Heim vom 27. Juli 2015, Akte 220, Sonderheft I, Blatt 117.

b) Übernahme der Einrichtung

Im Jahre 1996 erwarb die Betroffene Janssen im Alter von 50 Jahren den Abschluss einer staatlich anerkannten Erzieherin.¹⁹ Noch im selben Jahr übernahm sie für den Träger eines in Hedwigenkoog gelegenen Kinderheimes, den „Friesenhof“, die Leitung einer Wohngruppe mit fünf Plätzen in ihrem eigenen Wohnhaus, das fortan als „Friesenhaus“ bezeichnet wurde und in Wesselburen belegen war. Drei Jahre später, also im Jahre 1999, übernahm die Betroffene die Trägerschaft der Gesamteinrichtung, also auch den „Friesenhof“ in Hedwigenkoog, der zunächst über 9 und später über 15 Plätze verfügte.²⁰

c) Die Expansion der Einrichtung

Bis zum Jahr 2011 expandierte die Einrichtung in erheblichem Maße und - seit der Eröffnung der Teileinrichtung „Nanna“ im Jahre 2005 - mit wachsender Geschwindigkeit. Um diese Entwicklung im Gesamtzusammenhang zu verdeutlichen, soll zunächst ein grober Überblick über die wesentlichen Eckdaten der Gesamtentwicklung sowie einer jeden Teileinrichtung gegeben werden.

aa) Das „Friesenhaus“ (1996)

Ausgangspunkt dieser Entwicklung war - wie oben dargelegt - das „Friesenhaus“. Bei diesem handelte es sich um eine Außenwohngruppe des Kinderheimes „Friesenhof“, die dadurch entstand, dass eine Außenwohngruppe von der Koog-Chaussee 2 in 25761 Hedwigenkoog nach Wesselburen verlegt wurde. Dabei handelte es sich um das Privathaus von Frau Janssen, die die Räumlichkeiten an die damaligen Betreiber des „Friesenhofs“ vermietete.²¹

Die - beabsichtigte - Verlegung wurde dem Landesjugendamt von dem damaligen Träger mit Schreiben vom 28. März 1996²² und vom 19. April 1996²³ angezeigt. Mit letztgenanntem Schreiben wurde die Erteilung einer entsprechenden Betriebserlaubnis beantragt. Diese wurde

¹⁹ Vgl. die Kopie des Abschlusszeugnisses vom 1. Februar 1996, Akte 16, Blatt 74.

²⁰ Vergleiche das Gutachten „Rekonstruktion und Analyse der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß § 45 StG VIII („Heimaufsicht“) durch das Sozialministerium Schleswig-Holstein für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe „Friesenhof“ vom 01.10.1999 bis zum 11.06.2015“ vom 27.11.2015 (im Folgenden: „Gutachten Prof. Dr. Schrappner“), Seite 5.

²¹ Mietvertrag vom 22. Juli 1996, Akte 5, Blatt 35 bis 37.

²² Schreiben vom 28. März 1996, Akte 5, Blatt 1.

²³ Schreiben vom 19. April 1996, Akte 5, Blatt 10.

am 2. August 1996 erteilt.²⁴ Ihr zufolge durften in der Einrichtung fünf Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren gleichzeitig aufgenommen und betreut werden.

Die Leitung der Außenwohngruppe übernahm die Betroffene Janssen.

Am 2. September 1999 teilten die damaligen Betreiber dem Landesjugendamt mit, dass sie beabsichtigten, die Trägerschaft des Kinderheimes „Friesenhof“ in Hedwigenkoog sowie die Außenwohngruppe „Friesenhaus“ in die Hände der Betroffenen Janssen abzugeben.

Letztere beantragte mit Schreiben vom 29. August 1999 die Erteilung einer Betriebserlaubnis für den „Friesenhof“ und das „Friesenhaus“.²⁵ Die Betriebserlaubnis für das „Friesenhaus“ als Teileinrichtung des „Friesenhof Hedwigenkoog“ wurde am 1. Oktober 1999 erteilt, sie wurde unter dem 11. November 1999 korrigiert.²⁶ Danach durften in der Teileinrichtung fünf Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren gleichzeitig aufgenommen und betreut werden.

Am 18. Januar 2012 beantragte die Trägerin eine aufsichtsrechtliche Genehmigung, drei Plätze der Teileinrichtung für die Eingliederungshilfe zur Verfügung stellen zu dürfen.²⁷ Daraufhin wurde am 28. August 2012 ein unangemeldeter Betriebsbesuch durchgeführt, in dessen Verlauf erhebliche hygienische Mängel festgestellt wurden. Außerdem wurde festgestellt, dass die vorgefundenen Räumlichkeiten nicht mehr denjenigen Angaben entsprachen, die dem Landesjugendamt vorlagen.²⁸ Das Landesjugendamt, in Person der Zeugin Jensen und des Herrn Schoch, sprach daher unter dem 2. Oktober 2012 eine Belegungssperre aus.²⁹

Eine Konzeption der Teileinrichtung befindet sich bei den Fachakten in Gestalt eines Faxschreibens mit aufgedrucktem Datum vom 28. August 2012.³⁰ Einem bei den Akten befindlichen Vermerk zufolge wurde sie erstmals während des Betriebsbesuchs vorgelegt.³¹

Danach richtete sich das „Friesenhaus“ als Angebot ausschließlich an Mädchen und junge Frauen, die in ihrer Vergangenheit schwere traumatische Erfahrungen, vor allem sexuellen Missbrauch, haben erleiden müssen. Von der Konzeption her war die Kapazität auf maximal vier Mädchen und junge Frauen beschränkt. Inwiefern die tatsächliche Belegung der konzeptionellen Zielgruppe entsprach, konnte nicht mehr festgestellt werden.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2014 teilte die Trägerin dem Landesjugendamt mit, dass die Teileinrichtung „Friesenhaus“ zukünftig nicht mehr als Jugendhilfeeinrichtung betrieben wer-

²⁴ Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 2. August 1996, Akte 5, Blatt 31 bis 33.

²⁵ Antragsschreiben vom 29. August 1999 mit Anlagen, Akte 5, Blatt 44 bis 48.

²⁶ Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 11. November 1999, Akte 5, Blatt 52 bis 54.

²⁷ Antragsschreiben vom 18. Januar 2012, Akte 5, Blatt 95.

²⁸ Vermerk über den anlassbezogenen unangemeldeten Betriebsbesuch gemäß § 46 SGB VIII vom 28.08.2012, Akte 5, Blatt 112 bis 114.

²⁹ Bescheid vom 02. Oktober 2012, Akte 5, Blatt 117.

³⁰ Konzeption für das Haus „Friesenhaus - Wesselburen - Der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“, Akte 5, Blatt 110 bis 111.

³¹ Vermerk vom 28. August 2012, Akte 5, Blatt 112 bis 113.

de.³² Daraufhin teilte das Landesjugendamt der Trägerin unter dem 24. Februar 2014 mit, dass die mit Bescheid vom 11. November 1999 erteilte Betriebserlaubnis rückwirkend zum 13. Februar 2014 erloschen sei.³³

bb) Der „Friesenhof“ - seit 2008: „Charlottenhof“ (1999)

Wie bereits dargelegt, beantragte die Betroffene Janssen mit Schreiben vom 29. August 1999 auch die Erteilung einer Betriebserlaubnis für das Objekt „Friesenhof“, belegen in der Koogchaussee 11 in 25761 Hedwigenkoog. Im Antragschreiben verwies sie auf eine bereits vorhandene Konzeption, die beibehalten werden solle.³⁴ Die Betriebserlaubnis wurde am 1. Oktober 1999 erteilt, danach durften 15 Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren gleichzeitig aufgenommen und betreut werden.³⁵

Am 4. April 2005 beantragte die Betroffene eine Erweiterung der Betriebserlaubnis.³⁶ Zugleich legte sie ein „Konzept für das Haus Friesenhof - Hedwigenkoog der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“ vor.³⁷ Hintergrund dieses Antrags war die Ausweitung des Heimbereichs auf bislang privat genutzte Räume im Obergeschoss des Gebäudes.³⁸

Die entsprechende baurechtliche Genehmigung wurde vom Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau und Naturschutz, unter dem 14. Oktober 2005 erteilt.³⁹

Die Betroffene Janssen legte die Genehmigung am 22. April 2008 beim Landesjugendamt vor und bat angesichts dessen, die Wohnung „Friesenstube“ im Erdgeschoss sowie eine weitere Wohnung im Obergeschoss mit in die erteilte Betriebserlaubnis „Friesenhof“ „aufzunehmen“, wobei die bislang genehmigte Platzzahl mit 15 Plätzen im Alter von mindestens - ausdrücklich - sechs Jahren (obwohl ein Mindestalter von drei Jahren genehmigt worden war) bestehen bleiben solle. Durch die „Friesenstube“ solle das Konzept dahingehend erweitert werden, dass eine Mutter-Kind-Betreuung erfolgen könne. Zugleich teilte sie mit, dass die Teileinrichtung

³² Schreiben vom 13. Februar 2014, Akte 5, Blatt 123.

³³ Verfügung vom 24. Februar 2014, Akte 5, Blatt 124.

³⁴ Antragschreiben vom 29. August 1999 nebst Anlagen, Akte 16 Blatt 66 bis 71.

³⁵ Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 1. Oktober 1999, Akte 16, Blatt 71 bis 73.

³⁶ Antragschreiben nebst Anlage vom 4. April 2005, Akte 17, Blatt 175 bis 179.

³⁷ Konzeption für das Haus „Friesenhof - Hedwigenkoog der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“, Akte 17, Blatt 180 bis 185.

³⁸ Antragsformular, Akte 17, Blatt 176 bis 179.

³⁹ Baugenehmigung vom 14. Oktober 2005, Akte 22, Seite 69 bis 74.

nummehr die Bezeichnung „Charlottenhof“ führen solle.⁴⁰ Eine Konzeption der Mutter-Kind-Betreuung in der „Friesenstube“ war dem Schreiben beigelegt.⁴¹

Die beantragte Betriebserlaubnis wurde am 28. April 2008 erteilt, danach durften 15 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren gleichzeitig aufgenommen und betreut werden, bei der Mutter-Kind-Betreuung durfte die Altersgrenze auch unter sechs Jahren liegen.⁴²

Gegenstand dieser Betriebserlaubnis war auch eine aktualisierte Konzeption des „Töchterhauses Charlottenhof“ insgesamt. Danach liege der Aufgabenschwerpunkt dieser Teileinrichtung in der Betreuung von Mädchen und jungen Frauen, die die Teileinrichtung Mädchencamp „Nanna“ (näheres dazu unten) erfolgreich durchlaufen hätten und die nunmehr in angemessenem Tempo und Schritten auf ihre weitere Verselbständigung hin gefördert werden sollen.⁴³ Zielgruppe waren junge Menschen, die ein breites Spektrum von vorwiegend psychisch bedingten Krankheits- und Störbildern aufweisen:

*„ [...] mit traumatisierenden Erfahrungen (körperliche und/oder sexuelle Gewalt), mit negativen Erfahrungen in Beziehungen, die Sozialisationsverzögerungen aufweisen, die seelisch behindert/von seelischer Behinderung bedroht sind (alle psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter, die sich als Entwicklungsstörung gegenüber geistiger Behinderung abgrenzen lassen und als chronische Störung trotz einer begleitenden ärztlichen Behandlung oder auch unabhängig von einer solchen die psychosoziale Entwicklung und Integration des jungen Menschen nachdrücklich beeinträchtigen), die psychiatrische Symptome zeigen (psychotische Episoden, Depressionen, Angststörungen, Selbstverletzung/Suizidgefährdung etc.) und die in psychiatrischen Einrichtungen soweit behandelt wurden, dass in Kooperation mit einem Psychiater eine weitere Betreuung erfolgen kann“.*⁴⁴

Am 29. April 2015 ging beim Landesjugendamt eine aktualisierte Fassung des Konzepts ein.⁴⁵ Eine Reaktion des Landesjugendamtes auf dieses Konzept lässt sich den Akten nicht entnehmen, wobei die gesamte Einrichtung im Juni 2015 im Zuge der Insolvenz der Betroffenen Janssen den Betrieb einstellte.

⁴⁰ Schreiben vom 22. April 2008 nebst Anlage, Akte 18 Blatt 46 bis 49.

⁴¹ Die Mutter-Kind-Betreuung in der „Friesenstube“, separate Einliegerwohnung im „Töchterhaus Charlottenhof“, Akte 18, Blatt 48 bis 49.

⁴² Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII, Akte 18, Blatt 50 bis 51.

⁴³ Konzeption „Töchterhaus Charlottenhof“, Akte 18, Blatt 53 bis 58.

⁴⁴ Konzeption „Töchterhaus Charlottenhof“, Akte 18, Blatt 53 bis 58, hier Blatt 55.

⁴⁵ Konzeption „Töchterhaus Charlottenhof“, Akte 20, Blatt 247 bis 257.

cc) Der „Birkenhof“ (2000)

Am 25. Mai 2000 erfolgte anlässlich eines Besuchs des „Friesenhauses“ durch das Landesjugendamt auch die Besichtigung weiterer Objekte, hinsichtlich derer die Betroffene Janssen die Errichtung weiterer Teileinrichtungen plante. Darunter war auch eine später als „Birkenhof“ benannte Einrichtung in Süderdeich, Schmalhelmsweg 3.

Dabei handelte es sich um einen Resthof, den die Betroffene käuflich erworben hatte. Ausweislich des Vermerks des damaligen Sachbearbeiters im Landesjugendamt, des Zeugen Dibbern, hatte dieser die Räumlichkeiten in Augenschein genommen und dabei erklärt, dass der Eingang der Antragsunterlagen abzuwarten sei.⁴⁶

Den vorgelegten Akten des Landesjugendamtes lässt sich nicht entnehmen, ob und gegebenenfalls wann ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt worden ist. Aus einem Schreiben der Betroffenen Janssen vom 8. Oktober 2001 ergibt sich allerdings, dass die Einrichtung von ihr in Betrieb genommen worden war, denn in ihm wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung „Birkenhof“ in gehabter Weise weitergeführt werde.⁴⁷ Den Akten des Landesjugendamtes lässt sich nicht entnehmen, ob zu diesem Zeitpunkt eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII erteilt worden war.

Ausweislich einer entsprechenden schriftlichen Aufstellung war der „Birkenhof“ im Oktober 2001 mit vier männlichen Bewohnern belegt.⁴⁸

Am 28. Januar 2002 besichtigte der Zeuge Dibbern die Teileinrichtung. Einem von ihm gefertigten Vermerk zufolge wies er die Betroffene Janssen darauf hin, dass für das Betriebserlaubnisverfahren weitere Unterlagen vorzulegen seien.⁴⁹

Der formelle Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für den „Birkenhof“ ging am 19. Juni 2002 beim Landesjugendamt ein.⁵⁰ Die Betriebserlaubnis wurde am 9. Juli 2002 dergestalt erteilt, dass in der Einrichtung fünf Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren gleichzeitig aufgenommen und betreut werden durften.⁵¹

Eine Konzeption des „Birkenhofs“ lässt sich in den Akten, die das Landesjugendamt dem Ausschuss vorgelegt hat, nicht auffinden. Allerdings befindet sich ein Konzept für das Haus „Birkenhof“, Süderdeich bei den Akten, die der Ausschuss in Büsum beschlagnahmt hat. Von diesem Konzept, das mangels Datierung zeitlich nicht eingeordnet werden kann, gehörten zur

⁴⁶ Vermerk vom 25. Mai 2000, Akte 4, Blatt 4.

⁴⁷ Schreiben vom 8. Oktober 2001, Akte 4, Blatt 11.

⁴⁸ Aufstellung Belegung Birkenhof-Süderdeich, Akte 4, Blatt 12.

⁴⁹ Vermerk vom 28. Januar 2002, Akte 4, Blatt 13.

⁵⁰ Antragsschreiben vom 14. Juni 2002 nebst Anlagen, Akte 4, Blatt 14 bis 88.

⁵¹ Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 9. Juli 2002, Akte 4, Blatt 89 bis 90.

Zielgruppe des „Birkenhofs“ vor allem seelisch behinderte männliche Jugendliche und junge Männer.⁵²

Am 26. Juli 2010 ging beim Landesjugendamt der Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis u. a. für die Teileinrichtung „Birkenhof“ ein. Unter Bezugnahme auf den Umstand, dass die Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ aufgrund ansteigender Problemlagen insbesondere bei Mädchen sehr stark nachgefragt seien, die Nachfragen sich allerdings häufig auf sehr junge Mädchen bezögen, wurde beantragt, das Aufnahmealter für die Teileinrichtung auf acht Lebensjahre herabzusetzen.⁵³ Aus den Akten ergibt sich kein Hinweis darauf, wann sich die Zielgruppe der Teileinrichtung geändert hatte.

Zielgruppe waren junge Menschen, die aufgrund ihrer Entwicklungsverzögerungen im Grenzbereich zur Klientel des SGB XII einzustufen sind, mit traumatisierenden Erfahrungen körperlicher und/oder sexueller Gewalt, die seelisch behindert/von seelischer Behinderung bedroht sind sowie psychiatrische Symptome aufweisen.⁵⁴

Der Zeuge Dibbern führte am 10. August 2010 eine Besichtigung der Teileinrichtung durch. Seinem Vermerk zufolge waren Beanstandungen hinsichtlich der Teileinrichtung nicht zu erheben. Er bat um die Zusendung einer aktualisierten Konzeption und stellte die Erteilung einer Betriebserlaubnis für fünf Plätze ab zwölf Jahren in Aussicht.⁵⁵

Am 13. August 2010 gingen angepasste Anträge auf Änderung der Betriebserlaubnis beim Landesjugendamt ein. Beantragt wurde nunmehr die Herabsetzung des Mindestaufnahmealters auf zwölf Jahre, außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Anpassung des Konzepts derzeit vorgenommen werde.⁵⁶

Die Betriebserlaubnis wurde am 16. August 2010 dergestalt erteilt, dass in der Einrichtung fünf Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren gleichzeitig aufgenommen und betreut werden durften.⁵⁷

Erst nach der Gewährung der Betriebserlaubnis ging am 17. September 2010 die überarbeitete Konzeption des „Birkenhofs“ bei dem Landesjugendamt ein.⁵⁸ Dieser zufolge lag der Aufgabenschwerpunkt nunmehr in der Betreuung von Mädchen und jungen Frauen, die eine lang-

⁵² Konzept für das Haus „Birkenhof und Reetdachhaus, Süderdeich, der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“, Akte 152, Blatt 48 bis 49.

⁵³ Schreiben vom 22. Juli 2010, Akte 4, Blatt 99.

⁵⁴ Vgl. Konzeption „Birkenhof“, Akte 4, Blatt 117 bis 123, hier Blatt 119. Die ausführlichere Beschreibung der Krankheits- und Störbilder zu „seelisch behindert / von seelischer Behinderung bedroht“ und „psychiatrischen Symptomen“, siehe „Charlottenhof“.

⁵⁵ Vermerk vom 11. August 2010, Akte 4, Blatt 100 bis 102.

⁵⁶ Schreiben vom 13. August 2010, Akte 4, Blatt 104.

⁵⁷ Betriebserlaubnis vom 16. August 2010, Akte 4, Blatt 106 f.

⁵⁸ Begleitschreiben vom 14. September 2010 mit Eingangsstempel, Akte 4, Blatt 116.

fristige Unterbringung mit übersichtlicher Lebenssituation und Beziehungsdichte benötigten und bei denen eine Verselbständigung nur verzögert erreichbar sei.⁵⁹

Am 19. Mai 2011 beantragte die Betroffene Janssen erneut eine Änderung der Betriebserlaubnis. Nunmehr begehrte sie die Erweiterung der Betriebserlaubnis um einen weiteren sechsten Platz, der sich in einem Appartement befinden sollte, das dem „Birkenhof“ angeschlossen sei. In dem Appartement sollten Mädchen ab 16 Jahren im Rahmen der Vorverselbständigung die Möglichkeit erhalten, zu mehr Eigenverantwortung geführt zu werden.⁶⁰

Den vorliegenden Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, ob und ggf. wie der Antrag förmlich beschieden worden ist.

Im Rahmen eines Beratungsgesprächs im Landesjugendamt am 7. April 2014 teilte die Betroffene Janssen mit, dass sie aufgrund der insgesamt problematischen Personalsituation zuvor bereits beschlossen habe, in der Teileinrichtung „Birkenhof“ keine Kinder und Jugendlichen mehr zu betreuen; diese und die Betreuungskräfte seine inzwischen auf die anderen Teileinrichtungen verteilt worden.⁶¹ Bis zur Insolvenz der Einrichtung ist die Teileinrichtung „Birkenhof“ nicht wieder genutzt worden.⁶²

dd) Die „Lernoase“ (2001)

Seit dem Jahr 2001 betrieb die Betroffene Janssen in angemieteten Räumen in der Wertstraße 8 in Büsum, einem ehemaligen Fabrikgebäude, die sogenannte „Lernoase“, in der eine Beschulung der in den „Friesenhof“-Einrichtungen untergebrachten Kinder stattfand, die nicht die Regelschule besuchten.

Einem Vermerk des Zeugen Dibbern vom 28. Januar 2002 zufolge handelte es sich dabei um zwei große Unterrichtsräume, Sanitärbereiche und einen Sportraum im Obergeschoss besagten Fabrikgebäudes.⁶³ Der Zeuge Dibbern gab nach dem weiteren Inhalt dieses Vermerks der Betroffenen Janssen auf, baurechtlich eine Nutzungsänderung hinsichtlich dieser Räume zu beantragen und einen Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis vorzulegen.⁶⁴ Den Akten lässt sich nicht entnehmen, ob entsprechende Unterlagen eingereicht bzw. ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

Bei den Akten, die am Verwaltungssitz der „Friesenhof“-Einrichtungen beschlagnahmt worden sind, befindet sich ein „Konzept der Integrationsbeschulung des „Friesenhofes Hedwi-

⁵⁹ Konzeption „Birkenhof“, Akte 4, Blatt 117 bis 123.

⁶⁰ Antragsschreiben vom 16. Mai 2011 nebst Anklagen, Akte 4, Blatt 108 bis 112.

⁶¹ Vermerk des Zeugen Westermann vom 08. April 2014, Akte 4, Blatt 153 bis 154.

⁶² Insolvenzgutachten Rechtsanwalt Heim, Akte 220, Sonderheft, Blatt 88 bis 129, hier 109.

⁶³ Vermerk vom 28. Januar 2002, Akte 16, Blatt 87.

⁶⁴ Vermerk vom 28. Januar 2002, Akte 16, Blatt 87.

genkoog - Lernoase - Insel am Hafen“, demzufolge die Integrationsbeschulung des „Friesenhofs“ eine außerordentliche Maßnahme darstellte, die beim Abbau gravierender schulischer Probleme von Kindern und Jugendlichen im Regelschulalltag unterstützend und fördernd eingreifen sollte.⁶⁵

ee) Die Verwaltungszentrale (2003)

Zum 1. April 2003 zog ein Betreuerehepaar in seiner Funktion als Heimleiter-Paar mit seinen eigenen Kindern in die oberen Räume des „Friesenhofs“. Da die bislang hierfür genutzten Räumlichkeiten nicht mehr vorhanden waren, erfolgte eine Verlegung der Verwaltungsbüros der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ nach Büsum, Werftstraße 8, also in das ehemalige Fabrikgebäude, in der sich bereits die „Lernoase“ befand. Fortan wurden von dort zentralisiert für die gesamte Einrichtung nebst Teileinrichtungen die Verwaltungstätigkeiten erbracht, insbesondere war dort die kaufmännische und pädagogische Leitung der Einrichtungen angesiedelt.

ff) Das Mädchencamp „Nanna“ (2005)

Mit Schreiben vom 3. August 2005 - eingegangen am 4. August 2005 - beantragte die Betroffene Janssen beim Landesjugendamt die Erteilung einer Betriebserlaubnis für ein in 25799 Wrohm, Oesterstraße 8, als eigenständiger Teil der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ zu betreibendes Mädchencamp.⁶⁶ Beantragt wurde eine Gesamtzahl von 14 Plätzen, wovon vier für zwei Mütter mit zwei Kindern vorgesehen waren.

Hinsichtlich des Betriebs dieser Teileinrichtung und ihrer Ausrichtung hat die Betroffene Janssen sich inspirieren lassen von der Praxis der vom Zeugen Kannenberg betriebenen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Die Betroffene versuchte, die Konzepte des Zeugen auf Einrichtungen für Mädchen zu übertragen. Dieser betrieb Einrichtungen der Erziehungshilfe, die ausschließlich für männliche Betreute konzipiert waren, die sich im Camp in der Regel sechs Monate aufhielten und in dieser Zeit drei „Entwicklungsstufen“ durchliefen.

Den Angaben des Zeugen zufolge ist es im Jahre 2005 zu einer ersten Kontaktaufnahme der Betroffenen Janssen zu ihm gekommen.⁶⁷ Dass der Zeuge Kannenberg und seine Einrich-

⁶⁵ Konzeption der „Integrationsbeschulung des Friesenhofes Hedwigenkoog - Lernoase - Insel am Hafen“, Akte 152, Blatt 76 bis 79.

⁶⁶ Antragsschreiben vom 3. August 2005 nebst Antragsformular, Akte 11, Blatt 2 bis 6.

⁶⁷ Vgl. Angaben des Zeugen Kannenberg, Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, S. 50.

tungskonzepte einen nicht unerheblichen Einfluss auf die von der Betroffenen Janssen geführten Einrichtungen des Friesenhofes gehabt haben, wird beispielhaft im Einladungsschreiben der Betroffenen an das Landesjugendamt anlässlich der Eröffnung des Mädchencamps Nanna vom 17. Oktober 2005 deutlich⁶⁸:

„Im Zusammenhang mit der Jugendkriminalität hat inzwischen eine Veränderung der Jugendhilfelandtschaft stattgefunden: Geschlossene Einrichtungen wie in Hamburg oder Camps wie das durch die Medien gut bekannte „Gut Kragenhof“ unseres Kooperationspartners Herrn Kannenberg sind entstanden, in denen hoch kriminelle, in der Regel männliche Jugendliche lernen sollen, sich mit Wert in die Gemeinschaft einzufügen, so dass im Anschluss an eine solche zeitlich befristete Maßnahme eine Unterbringung in den Gruppen einer offenen Jugendhilfeeinrichtung oftmals überhaupt erst möglich wird.“

Auch an anderer Stelle äußerte die Betroffene Janssen zum Hintergrund ihres Konzeptes,

„dass sie das Konzept eines Bootcamps⁶⁹ von Herrn Kannenberg übernommen habe“⁷⁰.

Zugleich wird an wiederum anderer Stelle deutlich, dass aus Sicht der Betroffenen Janssen der Friesenhof eine Fortentwicklung des Konzeptes des Zeugen Kannenberg darstellte, da es sich nicht nur auf das Mädchencamp beschränkte, sondern mit den anderen Teileinrichtungen den Betreuten die Chance auf Begleitung auch der weiteren Entwicklung bot⁷¹:

„Das vom Friesenhof verfolgte Konzept für Mädchen ist lediglich im Ansatz für männliche Jugendliche durch das Konzept von Herrn Kannenberg sehr erfolgreich realisiert. Es umfasst jedoch nur den Bereich des Camps ohne weiterführende Begleitung.“

Der Zeuge Plötz hat in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 21. März 2016 angegeben, dass er Herrn Kannenberg schon zu Beginn seiner Zeit im Friesenhof, also Ende 2006 bzw. Anfang 2007 kurz gesehen habe, als die Betroffene Janssen das Mädchencamp „Nanna“ eröffnet habe.⁷²

⁶⁸ Akte 11, Blatt 53.

⁶⁹ Verweis der Verfasser auf Wikipedia zum Stichwort „Bootcamp (Strafvollzug)“ (Abruf am 30.11.2016): „Als **Bootcamp** werden umgangssprachlich bestimmte Einrichtungen zum Strafvollzug und zur Um-Erziehung von jugendlichen Straftätern genannt. Der Name wurde von der umgangssprachlichen Bezeichnung für die militärische Grundausbildung in den Vereinigten Staaten übernommen bzw. vom Ort, wo diese stattfindet. Boot Camps werden nach den disziplinarischen Grundregeln von US-Militäreinheiten geleitet. Die Philosophie dieser Camps ähnelt der der Marines: Willen brechen, um ihn später wiederaufzubauen.“

⁷⁰ Vermerk des Zeugen Prahel vom 21. August 2014, Akte 12 Blatt 150.

⁷¹ Akte 153, Blatt 14 „Businessplan für Unternehmensnachfolge Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Barbara Janssen Büsum“ (Autor und Datum der Erstellung unbekannt).

⁷² Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21.03.2016, Seite 104.

Zum Teil wird der Zeuge Kannenberg als Mitarbeiter des Friesenhofes geführt. Ausweislich der Personalstichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013, dem Landesjugendamt per Fax am 20. Dezember 2013 übermittelt, soll er am 12. Dezember 2013 in die Dienste des Friesenhofes eingetreten und dort als „Leiter des Trainingscamps“ tätig gewesen sein;⁷³ in der Personalübersicht vom 30. Dezember 2013 wird er auch als „Respektrainer“ bezeichnet. Aus den in Büsum beschlagnahmten Unterlagen ist dem Ausschuss ein „Beratungsvertrag“ zwischen dem Friesenhof und dem Zeugen Kannenberg bekannt geworden.⁷⁴ Ausweislich dieses Vertrages fungierte der Zeuge ab dem 1. Dezember 2013 als Berater. Seine Aufgabe war die „Päd. und Sonderpädagogische Beratung innerhalb des Konzeptes der KI-JU Friesenhof“, für die er eine Vergütung erhalten hat. Unklar ist, wie lange das Vertragsverhältnis andauerte; nach dem Vertrag (§ 4) sollte es „nach Absprache [enden], ohne dass es des ausdrücklichen Ausspruches einer Kündigung bedarf“. Über einen etwaigen Beendigungszeitpunkt seiner Tätigkeit für den Friesenhof ist dem Ausschuss nichts bekannt. In einer Betriebsanalyse der Mischok - Beratung für Sozialwirtschaft vom 30. Januar 2015 wird zudem darauf hingewiesen, dass innerhalb des Friesenhofes sogar „ein Team von Mitarbeitern von Herrn Kannenberg“ im Friesenhof tätig gewesen sei.⁷⁵

Der Zeuge Kannenberg trug sich zeitweise mit dem Gedanken, sich in die Einrichtungen der Betroffenen Janssen einzukaufen.⁷⁶ In einem Schreiben der Betroffenen an die Belegschaft des Friesenhofes vom 25. Februar 2014 - und damit kurz vor Gründung der Jugendhilfe- und Bildungseinrichtung Akademie Lothar Kannenberg in Bothel⁷⁷ im März 2014 - weist diese darauf hin, dass „beide Herren (Anm.: Kannenberg und Becker - bei letzterem könnte es sich um Herbert Becker handeln, der mit Kannenberg die Akademie Kannenberg gegründet hat) Interesse an einer Übernahme der Einrichtung geäußert haben und dabei Wunschenken mit Fakten verwechselt wurden“.⁷⁸

Dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis war eine Leistungsbeschreibung⁷⁹ sowie ein Schreiben zur Konzeption⁸⁰ beigelegt. Danach richtete sich das Angebot an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich im Grenzbereich zwischen Jugendhilfe, Strafvollzug und Psychiatrie bewegten. Bei dem Betrieb der anderen Hilfeinrichtungen sei festzustellen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an so tiefen Mängeln litten, dass sie Betreuungsangebote in familiär geführten Wohngruppen oder rund um die Uhr begleiteten Wohngemeinschaften nicht für sich nutzen könnten. Für solche jungen Menschen gebe es bisher nur weni-

⁷³ Akte 11 Blatt 262 f.

⁷⁴ Akte 154, Blatt 14-18.

⁷⁵ Akte 149 Blatt 50.

⁷⁶ Angaben des Zeugen Kannenberg, Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 51; vgl. auch Angaben des Zeugen Plötz, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 104 und auch der Zeuge Hunting in seiner Email an den Zeugen Westermann vom 28.11.2013, Akte 1 Blatt 121.

⁷⁷ Vgl. www.akademie-kannenberg.de.

⁷⁸ Schreiben der Betroffenen Janssen vom 25. Februar 2014, Akte 148, Blatt 3.

⁷⁹ Leistungsbeschreibung Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Mädchencamp „Nanna“ in Wrohm, Akte 11, Blatt 7 bis 26.

⁸⁰ Ausarbeitung „Alle Wege führen nach Wrohm - Das Mädchencamp „Nanna“ - Wir über unsere Arbeit“, Akte 11, Blatt 27 bis 35.

ge speziell auf ihre Situation zugeschnittenen Angebote, die sich zudem in ihrer Binnenstruktur in erster Linie an Jungen und junge Männer richteten. Das Phänomen sozialer Desorientierung, Aggressivität und Gewalttätigkeit zeige sich aber in zunehmendem Maße auch bei Mädchen und jungen Frauen. Das Mädchencamp Wrohm solle ins Leben gerufen werden, um auch diesen Mädchen und jungen Frauen eine Perspektive bieten zu können.⁸¹

Die Betriebserlaubnis für die Teileinrichtung „Nanna“ wurde nach einem Besuch des Zeugen Dibbern vor Ort am 10. August 2005⁸² am 12. August 2005 erteilt. Danach durften in der Einrichtung 14 Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren gleichzeitig aufgenommen und betreut werden, bei einer Mutter-Kind-Betreuung durfte die Altersgrenze auch unter zwölf Jahren liegen.⁸³

Zuvor hatte die Betroffene Janssen unter dem 11. August 2005 noch „zusätzliche Mitteilungen“ zum Antrag gemacht. U. a. sicherte sie zu, dass zu den im Antrag genannten drei Betreuungskräften je nach Belegung des Hauses zusätzliche Erzieher/Betreuer eingestellt würden. Außerdem teilte sie mit, dass mit der zuständigen Schulrätin besprochen sei, dass die im Camp aufgenommenen Mädchen vor Ort in der Schule zwar angemeldet würden, aber gleichzeitig eine Schulbefreiung für die Dauer des Aufenthalts (circa sechs Monate) beantragt werde. Bei wiedererlangter Schulfähigkeit würden die Mädchen dann in den jeweiligen Regelschulen beschult.⁸⁴

Die Einrichtung wurde am 1. November 2005 eröffnet.⁸⁵

Am 26. Juli 2010 beantragte die Trägerin - wie bereits für den „Birkenhof“ - eine Herabsetzung des Mindestaufnahmalters auf acht Lebensjahre.⁸⁶ Anlässlich eines Besuchs vor Ort am 10. August 2010 äußerte der Zeuge Dibbern, dass für den Fall der Zusendung einer neuen Konzeption eine Reduzierung des Aufnahmealters in Betracht gezogen werden könne.⁸⁷

Die Betroffene Janssen übersandte unter dem 13. August 2010 einen weiteren schriftlichen Antrag auf Reduzierung des Aufnahmealters, eine Anpassung der Konzeption werde derzeit vorgenommen.⁸⁸ Daraufhin wurde die Betriebserlaubnis unter dem 16. August 2010 dergestalt erteilt, dass nunmehr in der Einrichtung 14 Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren gleichzeitig aufgenommen und betreut werden durften, wobei bei der Mutter-Kind-Betreuung die Altersgrenze auch unter acht Jahren liegen durfte.⁸⁹

⁸¹ Ausarbeitung „Alle Wege führen nach Wrohm - Das Mädchencamp „Nanna“ - Wir über unsere Arbeit“, Akte 11, Blatt 27.

⁸² Vermerk vom 11. August 2005, Akte 11, Blatt 46.

⁸³ Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII, Akte 11, Blatt 48 bis 49.

⁸⁴ Schreiben vom 11. August 2005, Akte 11, Blatt 51.

⁸⁵ Mitteilungsschreiben vom 11. November 2005, Akte 11, Blatt 56 bis 57.

⁸⁶ Antragsschreiben vom 22. Juli 2010, Akte 11, Blatt 98.

⁸⁷ Vermerk vom 11. August 2010, Akte 11, Blatt 99 bis 101.

⁸⁸ Schreiben vom 13. August 2010, Akte 11, Blatt 103.

⁸⁹ Betriebserlaubnis vom 16. August 2010, Akte 11, Blatt 105 bis 106.

Erst nach Erteilung der Betriebserlaubnis ging am 17. September 2010 die geforderte Konzeption beim Landesjugendamt ein.⁹⁰

Am 24. Oktober 2013 fand aufgrund diverser beim Landesjugendamt eingegangener Beschwerden eine unangemeldete örtliche Prüfung der Einrichtung statt (dazu ausführlich unten). Im Nachgang forderte die den Zeugen Westermann als nunmehr zuständigen Sachbearbeiter unterstützende (und das Schreiben erstellende) Zeugin Jensen die Trägerin schriftlich u.a. dazu auf, schriftliche Zusammenstellungen über die „einrichtungsspezifischen pädagogischen Maßnahmen und Methoden entsprechend der einzelnen Betreuungsphasen (Eingewöhnung/Zwischenappartements/Verselbständigungsphase) wie z.B. regelhafte Abläufe, Hausregeln, Belohnungssystem, Paten- bzw. Bürgermeisterfunktionen, Klärungsrunde sowie über die derzeitigen Beschwerdemöglichkeiten und Beteiligungsrechte der Mädchen“ vorzulegen.⁹¹

Am 8. November 2013 ging daraufhin beim Landesjugendamt eine überarbeitete Version der Konzeption für das Mädchen camp „Nanna“ nebst einem Begleitschreiben ein, in welchem u. a. die unterschiedlichen Betreuungsphasen in der Teileinrichtung dargestellt wurden.⁹²

Am 29. April 2015 übersandte die Zeugin Engels ein überarbeitetes Konzept für die Teileinrichtung.⁹³ Eine gezielte Reaktion des Landesjugendamtes darauf lässt sich den Akten nicht entnehmen. Allerdings widerrief das Landesjugendamt am 3. Juni 2016 insgesamt die Betriebserlaubnis für diese Teileinrichtung.

gg) Die sonstige betreute Wohnform in Heide, Gorch-Fock-Straße 10 (2006)

Am 4. Dezember 2006 beantragte die Betroffene Janssen die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer sogenannten sonstigen betreuten Wohnform mit einem Platz in 25746 Heide, Gorch-Fock-Straße 10.⁹⁴

Die Betriebserlaubnis wurde am 7. Dezember 2006 dergestalt erteilt, dass ein Jugendlicher im Alter ab 16 Jahren aufgenommen und betreut werden durfte.⁹⁵

Nähere Feststellungen zu dieser Einrichtung hat der Ausschuss nicht treffen können. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Einrichtung ab 2006 in Anspruch genommen wurde, sondern lediglich einen Hinweis darauf, dass sie seit Ende 2012 nicht mehr belegt war.⁹⁶

⁹⁰ Begleitschreiben mit Eingangsstempel sowie Konzeption für das Mädchen camp „Nanna“, Akte 11, Blatt 108 bis 119.

⁹¹ Verfügung vom 31. Oktober 2013, Akte 11, Blatt 199-201.

⁹² Schreiben und Konzeption, Akte 11, Blatt 218 bis 235.

⁹³ E-Mail vom 29. April 2015 nebst Konzeption für die Teileinrichtung „Nanna“, Akte 15, Blatt 29 bis 45.

⁹⁴ Antragsschreiben vom 30. November 2006 nebst Antragsformular und Anlagen, Akte 6, Blatt 2 bis 26.

⁹⁵ Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII, Akte 6, Blatt 27 bis 28.

hh) Das „Dithmarscher Haus“ (2006)

Am 18. August 2006 beantragte die Betroffene Janssen ferner die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Teileinrichtung in 25764 Wesselburen, Süderstraße 30, das sogenannte „Dithmarscher Haus“, das mit sechs Plätzen belegt werden sollte, wobei das Mindestalter der Jugendlichen bei Aufnahme 16 Jahre betragen sollte.⁹⁷

Der dem Antrag beigefügten Konzeption zufolge sollte die Teileinrichtung der Vorverselbständigung von in den „Friesenhof“-Einrichtungen betreuten jungen Menschen dienen. Immer wieder sei festgestellt worden, dass der Schritt von einer vollstationären Heimunterbringung in ein nur noch über Fachleistungsstunden betreutes Wohnen oder gar in eine vollständige Eigenversorgung für viele Jugendliche und junge Erwachsene ein zu großer Schritt sei, so dass erreichte Entwicklungsfortschritte oftmals gefährdet würden. Das „Dithmarscher Haus“ solle dazu dienen, einen kleinschrittigen Übergang zu schaffen.⁹⁸ Als Zielgruppe nur indirekt benannt wurden junge Menschen die innerhalb des Friesenhofverbunds einen Stand erreicht haben, „der es erlaubt, ihnen mehr Verantwortung für die Organisation ihres eigenen Lebens zuzumuten“, wobei deren „innerpsychische Konflikte“ mit dem Team des Hauses aufgefangen werden sollten.⁹⁹

Am 30. August 2006 erfolgte eine Ortsbegehung u. a. durch den Zeugen Dibbern. Es wurde die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach Abschluss des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens in Aussicht gestellt.¹⁰⁰

Nach Erteilung der Baugenehmigung wurde die Betriebserlaubnis am 8. September 2006 dergestalt erteilt, dass in der Einrichtung sechs Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren aufgenommen und betreut werden durften.¹⁰¹ Bezogen auf einen Einzelfall wurde am 21. Mai 2007 das Mindestalter befristet bis zum Ende des Schuljahres 2006/2007 auf unter 16 Jahre herabgesetzt.¹⁰²

Am 29. April 2015 wurde dem Landesjugendamt ein überarbeitetes Konzept für das „Dithmarscher Haus“ vorgelegt.¹⁰³

⁹⁶ Vergleiche die Stichtagsmeldung zum 01.11.2012, Akte 6, Blatt 33 bis 34.

⁹⁷ Antragsschreiben vom 17. August 2006 nebst Antragsformular, Akte 9, Blatt 8 bis 12.

⁹⁸ Konzept für das „Dithmarscher Haus“ - Wesselburen - Der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen, Akte 9, Blatt 18 bis 20.

⁹⁹ Konzept für das Dithmarscher Haus (2006), Akte 9, Blatt 18-20, hier Blatt 18 und 20.

¹⁰⁰ Vermerk vom 31. August 2006, Akte 9, Blatt 24 bis 25.

¹⁰¹ Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 8. September 2006, Akte 9, Blatt 35 bis 36.

¹⁰² Verfügung vom 21. Mai 2007, Akte 9, Blatt 46.

¹⁰³ E-Mail-Anschreiben vom 29. April 2015 und Konzeption Dithmarscher Haus, Akte 9, Blatt 134 bis 143.

ii) Der Elbenhof (2008)

Außerdem beantragte die Betroffene Janssen am 7. August 2008 die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine weitere Teileinrichtung namens „Elbenhof“ in Schülup, Scheelweg 8, wobei sie im Anschreiben auch die Erteilung einer vorläufigen Betriebserlaubnis nachfragte. Begründet wurde dies mit der großen Nachfrage nach Einrichtungen, die mit „schwierigen Mädchen oder jungen Frauen“ arbeiteten.¹⁰⁴

Beigefügt war dem Antrag u. a. eine Konzeption des „Elbenhofs“. Danach sollten in der Teileinrichtung bis zu acht Mädchen und junge Frauen ab dem zwölften Lebensjahr aufgenommen werden, die eine langfristige Unterbringung mit übersichtlicher Lebenssituation und Beziehungsdichte benötigen und bei denen eine Verselbständigung nur verzögert erreichbar ist.¹⁰⁵

Die benannte Zielgruppe war - definiert anhand der Krankheits- und Störbilder - identisch mit der des „Birkenhofs“.¹⁰⁶

Im laufenden Antragsverfahren wurde der Antrag am 12. August 2008 dahingehend geändert, dass er auf sieben Plätze reduziert wurde.¹⁰⁷

Daraufhin wurde am 13. August 2008 eine bis zum 1. Dezember 2008 befristete Betriebserlaubnis erteilt.¹⁰⁸ Die Befristung erfolgte, weil baurechtlicher Klärungsbedarf bestand.

Nach Vorlage weiterer Unterlagen wurde am 1. Dezember 2008 eine unbefristete Betriebserlaubnis dergestalt erteilt, dass in der Einrichtung sieben Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren gleichzeitig aufgenommen und betreut werden durften.¹⁰⁹

Am 26. Juli 2010 beantragte die Betroffene Janssen - wie auch für andere Einrichtungen - eine Reduzierung des Aufnahmealters auf acht Lebensjahre.¹¹⁰

Anlässlich dessen erfolgte am 10. August 2010 eine Ortsbegehung auch des „Elbenhofs“, in deren Rahmen der Zeuge Dibbern die Erteilung einer erweiterten Betriebserlaubnis nach Einbringung einer aktualisierten Konzeption in Aussicht stellte.¹¹¹

¹⁰⁴ Antragsschreiben nebst Antragsformular vom 4. August 2008, Akte 7, Blatt 2 bis 10.

¹⁰⁵ Konzeption „Elbenhof“, Akte 7, Blatt 47 bis 51.

¹⁰⁶ Vgl. Konzeption „Elbenhof“, Akte 7, Blatt 47 bis 51, hier: 48f. Die ausführlichere Beschreibung der Krankheits- und Störbilder zu „seelisch behindert / von seelischer Behinderung bedroht“ und „psychiatrischen Symptomen“ siehe „Charlottenhof“.

¹⁰⁷ Schreiben vom 12. August 2008 nebst Anlage, Akte 7, Blatt 59 bis 60.

¹⁰⁸ Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 13. August 2008, Akte 7, Blatt 61 bis 62.

¹⁰⁹ Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 1. Dezember 2008, Akte 7, Blatt 69 bis 70.

¹¹⁰ Schreiben vom 22. Juli 2010, Akte 7, Blatt 75.

In der Folge stellte die Betroffene Janssen am 13. August 2010 einen erneuten schriftlichen Antrag; zugleich teilte sie mit, dass eine Anpassung der Konzeption derzeit vorgenommen werde.¹¹²

Die überarbeitete Konzeption des „Elbenhof“ ging am 17. September 2010 beim Landesjugendamt ein.¹¹³

Einen Monat zuvor war am 16. August 2010 die geänderte Betriebserlaubnis erteilt worden, der zufolge in der Einrichtung sieben Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren gleichzeitig aufgenommen und betreut werden durften.¹¹⁴

Am 4. Juli 2014 teilte die Betroffene Janssen dem Landesjugendamt mit, dass der „Elbenhof“ aufgrund einer veränderten Personalsituation vorübergehend geschlossen werde und dass die Bewohnerinnen für diesen Zeitraum von anderen Teileinrichtungen aufgenommen würden. Das frei gewordene Personal werde zur Verstärkung der anderen Einrichtungen eingesetzt.¹¹⁵

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Einrichtung anschließend wieder belegt wurde. Dennoch wurde dem Landesjugendamt am 29. April 2015 eine überarbeitete Konzeption übersandt.¹¹⁶

jj) Die sonstige betreute Wohnform in Tellingstedt (2008)

Am 25. September 2008 beantragte die Betroffene Janssen die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Mutter-Kind-Einrichtung in 25782 Tellingstedt, Markt 8. Die Einrichtung sollte über eine Belegung von vier Personen, nämlich zwei Mütter mit jeweils einem Kind verfügen.¹¹⁷

Dem Antrag war u. a. eine Konzeption beigelegt, der zufolge das Mutter-Kind-Projekt ein spezielles Betreuungsangebot für schwangere Jugendliche und junge Frauen sowie Jugendliche und junge Mütter und ihre Kinder darstellte. Grundgedanke des Angebots sei es, für junge Mütter selbstbestimmte und autonome Lebensbedingungen zu schaffen, in denen das Verantwortungsgefühl für das Kind erfahrbar gemacht und gefördert werde.¹¹⁸

¹¹¹ Vermerk vom 11. August 2010, Akte 7, Blatt 76 bis 77.

¹¹² Antragsschreiben vom 13. August 2010, Akte 7, Blatt 80.

¹¹³ Begleitschreiben vom 14. September 2010 mit Eingangsstempel sowie Konzeption „Elbenhof“, Akte 7, Blatt 81 bis 87.

¹¹⁴ Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 16. August 2008, Akte 7, Blatt 89 bis 90.

¹¹⁵ Schreiben vom 4. Juli 2014, Akte 7, Blatt 144.

¹¹⁶ E-Mail-Schreiben vom 29. April 2015 und Konzeption „Elbenhof“, Akte 7, Blatt 131 bis 141.

¹¹⁷ Antragsschreiben vom 23. September 2008 nebst Antragsformular, Akte 8, Blatt 3 bis 7.

¹¹⁸ Konzeption Mutter-Kind-Projekt, Akte 8, Blatt 16 bis 21.

Weil sich das baurechtliche Genehmigungsverfahren verzögerte, beantragte die Trägerin am 7. Oktober 2008 die Erteilung einer befristeten Betriebserlaubnis.¹¹⁹ Am selben Tag fand ein Besuch der Einrichtung durch den zuständigen Sachbearbeiter des Landesjugendamtes, den Zeugen Dibbern, statt. Ausweislich seines über den Besuch gefertigten Vermerks handelte es sich bei dem Objekt um einen zum damaligen Zeitpunkt etwa 30 Jahre alten angemieteten Bungalow mit einem Garten, der die räumlichen Voraussetzungen für eine solche Einrichtung erfüllte.¹²⁰

Nach Vorlage der erforderlichen Baugenehmigung wurde am 14. Oktober 2008 eine Betriebserlaubnis dergestalt erteilt, dass die Betreuung von Müttern ab 16 Jahren und Kindern mit einer Gesamtanzahl von vier Personen gestattet wurde.¹²¹ Offensichtlich aufgrund der Beschwerde einer Bewohnerin wurde die Einrichtung am 28. Juli 2009 vom Zeugen Dibbern besucht, der im Haus aber keine Auffälligkeiten feststellen konnte.¹²² Der Betrieb der Einrichtung wurde im Jahre 2011 eingestellt, was dem Landesjugendamt mit Schreiben der Trägerin vom 31. März 2014 erst auf Aufforderung durch den Zeugen Westermann mitgeteilt wurde.¹²³

kk) Die Intensiv Sozialpädagogische Einzelmaßnahme (ISE) Teneriffa (2010)

Seit dem Jahr 2010 unterhielt die Betroffene Janssen darüber hinaus eine Intensiv Sozialpädagogische Einzelmaßnahme auf Teneriffa. Laut Aussage der Zeugin R. K. habe diese sich im Zeitraum vom 3. August 2012 bis April 2013 in einer solchen Maßnahme befunden.¹²⁴ Die Zeugin bekundete, dass sie im Friesenhof häufiger auffällig geworden sei, sodass die Betreuer sich letztendlich für eine Unterbringung in einer Pflegefamilie auf Teneriffa ausgesprochen hätten, was die Zeugin befürwortet habe; die Leitung des „Friesenhofs“ hätten eine solche Unterbringung unterstützt.¹²⁵ Insofern haben der „Friesenhof“ bzw. die Betreuer zwar festgestellt, dass für die „auffällige“ Bewohnerin eine Einzelunterbringung geeigneter war, und dementsprechend einen Aufenthalt in einer Pflegefamilie auf Teneriffa unterstützt. Gleichzeitig wurde damit eine auswärtige Unterbringung gegenüber einer pädagogisch-individuellen Anteilnahme „vor Ort“ priorisiert. Nähere Feststellungen hierzu hat der Ausschuss nicht getroffen.

¹¹⁹ Antragsschreiben vom 7. Oktober 2008, Akte 8, Blatt 22.

¹²⁰ Vermerk vom 9. Oktober 2008, Akte 8, Blatt 23.

¹²¹ Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 14. Oktober 2008, Akte 8, Blatt 29 bis 30.

¹²² Vermerk des Zeugen Dibbern vom 29.07.2009, Akte 8, Blatt 40.

¹²³ Schreiben vom 31. März 2014, Akte 8, Blatt 42.

¹²⁴ Vgl. Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, S. 43.

¹²⁵ Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, S. 49f.

II) Das Mädchencamp „Campina“ (2011)

Mit Schreiben vom 1. Juni 2011 beantragte die Betroffene Janssen ferner die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine neue Teileinrichtung „Campino“ in 25764 Wesselburener Koog, Dammstraße 28, die über zehn Plätze für Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren verfügen sollte.¹²⁶

Daraufhin fand am 16. Juni 2011 ein angemeldeter Besuch der Zeugin Liedtke in der Einrichtung statt, die darüber einen schriftlichen Vermerk fertigte. Danach sei Hintergrund des Antrags auf Erteilung der Betriebserlaubnis für eine weitere Teileinrichtung der Umstand, dass die Betroffene Janssen seinerzeit sehr viele Aufnahmeanfragen für besonders aggressive Mädchen in einem Alter ab acht Jahren erhalte, diese Altersgruppe allerdings nicht in ihre übrigen Einrichtungen passe. Die künftige Teileinrichtung solle nach einer der Altersgruppe angepassten Konzeption arbeiten, wobei die allgemeinen Grundsätze des Trägers ausdrücklich erhalten bleiben sollten, zum Beispiel wenig Freizeit für die Mädchen im Tagesablauf, jeden Morgen Frühsport, heiminterne Beschulung zumindest am Beginn der Maßnahme etc.¹²⁷

Ausweislich ihres Vermerks wies die Zeugin Liedtke darauf hin, dass noch diverse Unterlagen fehlten, insbesondere eine Baugenehmigung, eine Bestätigung des vorbeugenden Brandschutzes, eine Bestätigung des Gesundheitsamtes und weitere Personalmeldungen. Zugleich stellte sie in Aussicht, dass nach Eingang dieser Unterlagen eine Betriebserlaubnis erteilt werden könne.¹²⁸

Mit Schreiben vom 19. August 2011 übersandte der pädagogische Leiter der „Friesenhof“-Einrichtungen, der Zeuge Nicol, eine Konzeption für die Teileinrichtung, deren Name nunmehr „Campina“ lauten sollte.¹²⁹ Dieser Konzeption zufolge nahm die Einrichtung für sich in Anspruch, einer erhöhten Nachfrage der Betreuungsmöglichkeiten immer jünger werdender Kinder mit bereits erheblichem Betreuungsbedarf Rechnung zu tragen. Dementsprechend setze das Konzept der Teileinrichtung mit einem bedarfsorientierten Angebot für Mädchen bereits ab dem achten Lebensjahr an, wobei sich die Teileinrichtung in das fein aufeinander abgestimmte Betreuungskonzept der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung („Friesenhof“ - Barbara Janssen) eingliedere. Dort würden stationär weibliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreut, die sich im Grenzbereich zwischen Jugendhilfe, Strafvollzug und Psychiatrie bewegen.

Dabei richtete sich das Angebot an eine Zielgruppe ab einem Alter von acht Jahren, und hierbei

¹²⁶ Antragsschreiben vom 1. Juni 2011 nebst Antragsformular, Akte 1, Blatt 2 bis 9.

¹²⁷ Vermerk vom 20. Juni 2011, Akte 1, Blatt 46 bis 47.

¹²⁸ Vermerk vom 20. Juni 2011, Akte 1, Blatt 46 bis 47.

¹²⁹ Schreiben vom 19. August 2011, Akte 1, Blatt 54.

*„insbesondere an die Mädchen und junge Frauen, die sich in `regulären` Einrichtungen der stationären Jugendarbeit als nicht tragfähig erwiesen haben. Hier sind vor allem solche zu nennen, die bereits gewaltvolle Beziehungserfahrungen gesammelt haben, aus gescheiterten Pflegeverhältnissen kommen oder bei denen der beginnende Verselbständigungsprozess zu tiefgreifenden Familienkonflikten geführt hat“.*¹³⁰

Insofern fungiere die Teileinrichtung „Campina“ neben der Teileinrichtung „Mädchencamp Nanna“ als Aufnahmeeinrichtung. Es würden über ein straff organisiertes, klares Regelwerk, die Elemente konfrontativer Pädagogik und das AGT grundlegende Verhaltenskompetenzen vermittelt, die es den Bewohnern nach einem zeitlich befristeten Aufenthalt ermöglichten, in ein weiterführendes Haus, wie zum Beispiel das „Töchterhaus Charlottenhof“, den „Birkenhof“ oder den „Elbenhof“ umzuziehen. In einer weiteren Phase ihrer Entwicklung könnten die Jugendlichen schließlich in das „Dithmarscher Haus“ zur Vorverselbständigung oder weitere, außen liegende Appartements, begleitet werden.¹³¹

Die begehrte Betriebserlaubnis wurde am 24. August 2011 dergestalt erteilt, dass in der Einrichtung zehn Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren gleichzeitig aufgenommen und betreut werden durften.¹³²

Am 2. Dezember 2013 wurde ein unangemeldeter Besuch in der Teileinrichtung durchgeführt, nachdem es zu Beschwerden gekommen war. Dem darüber vom Zeugen Westermann gefertigten Vermerk zufolge habe er der Betroffenen Janssen im Rahmen dieses Besuchs darauf hingewiesen, dass ein aktuelles Gesamtkonzept des Einrichtungsträgers und ein Hauskonzept für die Teileinrichtung nicht vorlägen. Die Betroffene habe daraufhin mitgeteilt, dass solche Konzepte derzeit unter Berücksichtigung des Bundeskinderschutzgesetzes erstellt würden.¹³³

Den Akten lässt sich nicht entnehmen, ob auf die Aufforderung des Zeugen Westermann hin noch ein Konzept für die Teileinrichtung „Campina“ vorgelegt worden ist.

Zwar befindet sich bei den Fachakten des Landesjugendamtes ein Konzept für die Teileinrichtung „Campina“¹³⁴ sowie eine Leistungsbeschreibung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ nebst Anlage,¹³⁵ diese tragen jedoch jeweils den handschriftlichen Vermerk, dass es sich um (alte) Unterlagen zur Betriebserlaubnis vom 24. August 2011 handele.¹³⁶

Am 29. April 2015 übersandte die Zeugin Engels ein überarbeitetes Konzept für die Teileinrichtung.¹³⁷ Eine Reaktion des Landesjugendamtes darauf lässt sich den Akten nicht entneh-

¹³⁰ Konzeption „Campina“ (2011), Akte 1, Blatt 59 f..

¹³¹ Konzept für die Teileinrichtung Campina, Akte 1, Blatt 55 bis 62.

¹³² Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII, Akte 1, Blatt 64 bis 65.

¹³³ Vermerk vom 4. Dezember 2013, Akte 1, Blatt 129-132.

¹³⁴ Akte 2, Blatt 181 bis 189.

¹³⁵ Akte 2, Blatt 158 bis 180.

¹³⁶ Akte 2, Blatt 158 bzw. Akte 2, Blatt 181 - dort offensichtlich Schreibversehen („2014“ statt 2011).

¹³⁷ E-Mail vom 29. April 2015 nebst Konzept für die Teileinrichtung Campina, Akte 3, Blatt 138 bis 157.

men. Mit der Verfügung vom 3. Juni 2015 widerrief allerdings das Landesjugendamt die Betriebserlaubnis für diese Teileinrichtung.

mm) Die sonstige betreute Wohnform in Heide, Gorch-Fock-Straße 6 (2011)

Schließlich beantragte die Betroffene Janssen mit Schreiben vom 4. April 2011 die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine sogenannte sonstige betreute Wohnform in 25746 Heide, Gorch-Fock-Straße 6. In dieser Wohnung sollte jeweils ein Jugendlicher oder junger Erwachsener ab einem Alter von 16 Jahren durch Fachpersonal der Einrichtung ambulant betreut werden.

Der entsprechende Antrag umfasste neben dem Anschreiben¹³⁸ und dem handschriftlich ausgefüllten Antragsformular¹³⁹ noch den zwischen der Betroffenen Janssen und der Vermieterin geschlossenen Mietvertrag über die betreffende Wohnung.¹⁴⁰

Die Betriebserlaubnis erging am 7. April 2011, danach durfte ein Jugendlicher im Alter von 16 bis 18 Jahren aufgenommen und betreut werden.¹⁴¹ Weitere Unterlagen befinden sich in der entsprechenden Fachakte des Landesjugendamtes nicht.

d) Die weitere Entwicklung

In etwas mehr als zehn Jahren hat der „Friesenhof“ somit eine Wandlung vom „schlichten schleswig-holsteinischen Kleinstheim“ für zwölf „normale“ Kinder mit vier Mitarbeitern zu einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung mit diversen Teileinrichtungen für über 60 „schwierige“ Mädchen mit fast 60 Mitarbeitern durchlaufen.¹⁴²

Dabei stellte die Eröffnung des Mädchencamps „Nanna“ im Jahre 2005 einen markanten Meilenstein der Entwicklung dar. Spätestens seit diesem Zeitpunkt wurde das Angebot der Gesamteinrichtung mit sämtlichen Teileinrichtungen konsequent an der „Nachfragesituation“ ausgerichtet, die seinerzeit - zumindest nach Einschätzung von Frau Janssen - insbesondere nach Unterbringungsplätzen für „schwierige Mädchen“ verlangte.¹⁴³

¹³⁸ Akte 10, Blatt 2.

¹³⁹ Akte 10, Blatt 3 bis 6.

¹⁴⁰ Akte 10, Blatt 7 bis 18.

¹⁴¹ Akte 10, Blatt 19 bis 20.

¹⁴² Vgl. Gutachten Prof. Dr. Schrappner, Seite 10.

¹⁴³ vgl. dazu den ausführlichen „Business Plan für die Unternehmensnachfolge Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Barbara Janssen“ unbekannter Herkunft, der - wohl - Ende September 2007 erstellt worden ist und sich bei den in der Einrichtung beschlagnahmten Unterlagen befand, Akte 153 Blatt 1 bis 38, insbesondere Blatt 11.

Angesichts dieser Marktorientierung war die Einrichtung zunächst durchaus gut ausgelastet (vgl. zur wirtschaftlichen Entwicklung näher noch unten, 1.2. a cc), bis ein durch eine erhöhte Personalfluktuations verursachter Personalmangel (vgl. zur personellen Entwicklung der Einrichtung näher noch unter Ziffer 1.2. a bb) im Jahre 2014 die Stilllegung zweier Teileinrichtungen („Birkenhof“ und „Elbenhof“) nach sich zog.

Seit 2013 häuften sich zudem die Beschwerden über die Einrichtung sowie Hinweise auf Missstände in der Einrichtung, die zum Entzug der Betriebserlaubnisse für die Teileinrichtungen Mädchen camp „Nanna“ und „Campina“ beitrugen (dazu ausführlich unten, Ziffer 2).

e) Die Insolvenz

Am 4. Juni 2015 stellte Frau Jansen beim Amtsgericht Meldorf einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen.

Den Betrieb der verbliebenen, nach der Schließung der Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ durch das Landesjugendamt nach wie vor operativ tätigen Teileinrichtungen stellte die Betroffene Jansen zum 18. Juni 2015 ein.

Das Insolvenzverfahren wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Meldorf am 1. August 2015 eröffnet.¹⁴⁴

¹⁴⁴ Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 1. August 2015, Akte 220, Blatt 1.

1.1 Welche Konzeptionen der Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ wurden durch das Landesjugendamt genehmigt?

a) Vorbemerkung

Die Beantwortung der Frage nach der Genehmigung der Konzeption für die jeweiligen Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ stellt sich als schwierig dar. Das liegt insbesondere daran, dass, wie oben - unter 1.0. aa) bis mm) - angemerkt, nicht in allen Fällen eine Konzeption der jeweiligen Teileinrichtung zum Zeitpunkt der Erteilung der Betriebserlaubnis oder ihrer Änderung vorgelegen hat.

Zum Teil sind die Konzeptionen später nachgereicht worden. Soweit dies der Fall ist, werden die entsprechenden Konzeptionen als „genehmigt“ im Sinne der Fragestellung zugrunde gelegt, soweit sie dem Landesjugendamt bekannt geworden und unbeanstandet geblieben waren.

Teilweise sind auch im Nachhinein geänderte oder ergänzende Konzeptionen eingereicht worden. Insofern ist nicht immer erkennbar, ob und inwiefern das Landesjugendamt diese Konzeptionen einer Prüfung unterzogen hat. Darauf wird bei den einzelnen Teileinrichtungen näher eingegangen.

Soweit Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen bei den am Verwaltungssitz der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof - Barbara Janssen“ beschlagnahmten Unterlagen aufgefunden worden sind,¹⁴⁵ werden diese bei der Beantwortung der vorliegenden Frage nicht berücksichtigt, weil nicht in allen Fällen festgestellt werden kann, ob und inwieweit das Landesjugendamt von diesen Konzeptionen Kenntnis hatte.

b) Die einzelnen Teileinrichtungen

aa) Das „Friesenhaus“

Für die Teileinrichtung „Friesenhaus“, die von der Betroffenen Janssen als Trägerin seit 1999 betrieben wurde, wies die Betroffene im Rahmen der Beantragung der Betriebserlaubnis durch Schreiben vom 28. August 1999 darauf hin, dass die Konzeption von den vormaligen Betreibern übernommen werde.¹⁴⁶ Im Rahmen eines unangemeldeten Einrichtungsbesuchs im August 2012 wurde dem Landesjugendamt die Konzeption zugefaxt.¹⁴⁷

Der im August 2012 eingereichten Konzeption zufolge war die Teileinrichtung spätestens seit der „Neuausrichtung“ der Gesamteinrichtung ab den Jahr 2005 in eine „Rahmenkonzeption“

¹⁴⁵ Insbesondere in Akte 152.

¹⁴⁶ Vgl. Akte 5, Blatt 115.

¹⁴⁷ Vermerk der Zeugin Jensen vom 28. August 2012, Akte 5, Blatt 113.

on“ der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“ eingebunden. Eine solche befindet sich lediglich bei den Unterlagen, die am ehemaligen Verwaltungssitz der Gesamteinrichtung aufgefunden wurde, nicht aber in den Fachakten des Landesjugendamtes. Da aufgrund dessen unklar ist, inwiefern die „Rahmenkonzeption“ dem Landesjugendamt bekannt war, wird hier nicht näher auf sie eingegangen. Nähere Ausführungen zu ihr finden sich unten, unter 1.3 c).

Die im August 2012 vorgelegte Konzeption der Teileinrichtung „Friesenhaus“ verfügt über folgenden auszugsweisen Inhalt¹⁴⁸:

Das „Friesenhaus“ ist ein Ort, an dem ausschließlich Mädchen und junge Frauen, die in ihrer Vergangenheit schwere traumatische Erfahrungen, vor allem sexuellen Missbrauch, haben erleiden müssen, leben und betreut werden. Hier finden sie den Schutz und die Geborgenheit derer sie benötigen, um wieder Vertrauen in andere Menschen entwickeln zu können. Gemeinsam mit den Mädchen und jungen Frauen lebt hier die Trägerin der Einrichtung, Frau Janssen.“

Maximal vier Mädchen und junge Frauen können im „Friesenhaus“ aufgenommen werden. In dieser ruhigen und sehr familiären Atmosphäre haben die Mädchen und jungen Frauen Gelegenheit, zur Ruhe zu kommen und langsam ihre Ängste abzubauen. Der derzeit wertschätzende und vertrauensvolle Umgang miteinander hilft ihnen, ihre vergangenen Erfahrungen zu verarbeiten und Lösungsmöglichkeiten ihrer inneren Konflikte zu entwickeln, die zu einer zunehmenden Gesundung und dem Aufbau von Arbeitsfähigkeit innerhalb der Gesellschaft führen.

[...]

Neben der innewohnenden Einrichtungsleiterin Frau Janssen werden die Mädchen und jungen Frauen von einem Team von Erziehern/innen betreut, die sich ihrer in einer ruhigen und doch auch konsequenten Art annehmen. Mit sehr viel Toleranz gegenüber den Eigenarten, mit Takt und Feingefühl werden die Mädchen und jungen Frauen in die Familie integriert, übernehmen Ämter und Pflichten im Haushalt und lernen, Grenzen zu akzeptieren, aber auch selbst Grenzen zu setzen.

Entsprechend ihrer Möglichkeiten werden sie gefördert und gefordert, um das ihnen mögliche Maß an Eigenständigkeit zu entwickeln.

Gerade das „Friesenhaus“ ist aufgrund seiner hier beschriebenen Besonderheit gut geeignet für traumatisierte Mädchen und junge Frauen, deren

¹⁴⁸ Akte 5, Blatt 110 bis 111.

Symptomatik zudem von Einschränkungen ihrer kognitiven und/oder kommunikativen Fähigkeiten geprägt ist. Im „Friesenhaus“ können sie lernen, einen positiven Zugang zu ihrer Weiblichkeit zu entwickeln und ihre Eigenheiten und Besonderheiten als etwas erleben, dem wertschätzend und achtsam begegnet wird.

Der Tagesablauf ist klar strukturiert. Am Vormittag steht der Schulbesuch auf dem Programm (Regelschule oder hausinterne Lernoase) oder für die nicht mehr schulpflichtigen jungen Frauen der Besuch einer beschützenden Werkstatt, der bis zum Nachmittag dauert. Im Anschluss werden die Tiere versorgt, Haushaltstätigkeiten werden erledigt und es wird eingekauft. Abends gibt es ein gemeinsames Abendessen für alle. Das große und ausgiebige Sonntagsfrühstück stellt ein wichtiges Ritual der Woche dar.

Weitere Angebote an die Mädchen und jungen Frauen wie Reiten, sportliche Aktivitäten, gemeinsame Spieleabende, Flohmarktbesuche und dergleichen mehr, helfen ihnen, sich einen Alltag aufzubauen, der ihnen eine Teilhabe an einem normalen Leben im Sinne des Normalisierungsgebotes in der Behindertenpädagogik ermöglicht.

Auch das Angebot, mit externen Fachkräften in einem geschützten Rahmen über die vergangenen Traumatisierungen zu sprechen, besteht und wird genutzt.

Vor allem aber sind es die abendlichen langen Gespräche mit der Einrichtungsleiterin, die den Mädchen und jungen Frauen helfen, ihre Vergangenheit anzunehmen und trotzdem Lebensfreude und Einverständnis mit sich selbst zu erreichen.

Wie oben in der Vorbemerkung dargelegt, wird diese Konzeption als „genehmigt“ im Sinne der Fragestellung angesehen.

bb) Der „Friesenhof“ - seit 2008: „Charlottenhof“

Wie bereits oben (unter 1.0. c) bb)) dargelegt, wies die Betroffene Janssen bei Beantragung der Betriebserlaubnis für die Teileinrichtung „Friesenhof“ im Jahre 1999 darauf hin, dass die bereits vorhandene Konzeption der Teileinrichtung beibehalten werden solle. Eine solche hat sich bei den dem Ausschuss übersandten Akten des Landesjugendamtes allerdings nicht auffinden lassen.¹⁴⁹

¹⁴⁹ Vgl. aber den Hinweis auf die Übernahme des alten Konzepts, Akte 5, Blatt 115.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erweiterung der Betriebserlaubnis vom 4. April 2005 legte die Betroffene ein überarbeitetes „Konzept für das Haus Friesenhof - Hedwigenkoog der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“ vor, das über Folgenden auszugsweisen Inhalt verfügte¹⁵⁰:

[...] Die ruhige Lage in ländlicher Umgebung bietet ebenso Rückzugsmöglichkeiten und Stille wie die Gelegenheit zu sportlicher und landwirtschaftlich-gärtnerischer Betätigung. Ohne störende Einflüsse von außen kann hier jeder/jede seinen/ihren eigenen Weg der Entwicklung finden und gehen. [...]

Die Gruppen

Der Friesenhof - Hedwigenkoog bietet Platz für drei in sich abgeschlossene Wohngruppen unterschiedlicher Größe: Eine Gruppe für maximal drei besonders schutz- und ruhebedürftige Kinder und Jugendliche, eine Gruppe für maximal vier Kinder und Jugendliche (zurzeit als reine Mädchengruppe konzipiert) und eine Gruppe für maximal sieben Kinder und Jugendliche, letztere in zwei wiederum in sich abgeschlossenen Bereichen für fünf bzw. zwei Kinder und Jugendliche. Jede dieser drei Gruppen verfügt über eine vollständige Wohnausstattung [...]. Auch konzeptionell besitzt jede einzelne Wohngruppe ihre eigene Bildungs- und Erziehungsschwerpunkte und handelt daher selbstständig. Der damit gewährleistete überschaubare Rahmen garantiert eine optimale Förderung jedes Einzelnen. Gleichzeitig ist es den Kindern und Jugendlichen aber auch jederzeit möglich, ohne Umwege Kontakt mit den anderen Gruppen aufzunehmen. Das Leben in einer Gemeinschaft und komplexe soziale Interaktionen können so wohl dosiert trainiert werden, denn ein Rückzug ist jederzeit gewährleistet. Dieses Prinzip einer Binnendifferenzierung bietet sowohl spontan Rückzugsmöglichkeiten in in sich abgeschlossenen Kleinstgruppen als auch einen größeren sozialen Kontaktraum. Innewohnende Erzieher/innen geben den Bewohnern Sicherheit sowie das Gefühl, niemals alleingelassen zu sein und ständig einen Ansprechpartner zu haben.

Bei der Zusammensetzung der einzelnen Gruppen berücksichtigen wir das unterschiedliche Temperament und die jeweils besonderen Bedürfnisse der einzelnen Kinder und Jugendlichen, sodass sich eine Peer-Group entwickeln kann, in der sich die Kinder und Jugendlichen wechselseitig helfen und positiv beeinflussen können. In den heterogenen Gruppen besteht für jeden und jede die Möglichkeit, die eigenen Stärken zur Geltung kommen zu lassen und in dieser Hinsicht Vorbild für die anderen zu sein, aber auch Hilfe und Vorbilder von den anderen in der Überwindung ihrer eigenen Schwächen zu erhalten.

¹⁵⁰ „Konzept für das Haus Friesenhof - Hedwigenkoog der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“, Akte 17, Blatt 180 bis 185.

[...]

Eine ständige Betreuung der Kinder und Jugendlichen ist jederzeit gewährleistet. Neben der innewohnenden Hausleitung und einem weiteren innewohnenden Erzieher arbeiten im Schichtdienst (inclusive Nachtbereitschaft) auf dem Friesenhof - Hedwigenkoog drei weitere Erzieher/innen, ein Hausmeister, ein Sporttrainer und eine Hauswirtschaftsmeisterin.

[...]

In Übereinstimmung mit dem Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen besteht die Möglichkeit, bei Erreichen des entsprechenden Entwicklungsniveaus vom Haus Friesenhof in eine der Vorverselbständigungsgruppen der Einrichtung zu ziehen. In diesen Gruppen findet eine mindestens ebenso dichte Betreuung statt, jedoch ändert sich der Fokus: Es gibt hier eine stärkere Ausrichtung auf Reflexionen, intensive Einzelgespräche und Begleitung anstatt Versorgung im lebenspraktischen Bereich (Kochen, Einkaufen und so weiter).

Ausweislich des weiteren Inhalts war folgende Belegung der einzelnen Gruppen geplant: Gruppe 1 mit vier Mädchen im Alter von 15 bis 18 Jahren, Gruppe 2 mit drei Jungen im Alter von 12 bis 13 Jahren und Gruppe 3 mit fünf Jungen in einem Gruppenteil sowie zwei Mädchen in einem weiteren Gruppenteil, wobei das Alter der Jugendlichen sich in Gruppe 3 von 14 bis 18 Jahre erstrecken sollte.¹⁵¹

Die Betroffene Janssen verfolgte den Änderungsantrag erst im Jahr 2008 weiter. Der am 28. April 2008 erteilten Betriebserlaubnis¹⁵² lag jedoch eine zwischenzeitlich geänderte Konzeption der Teileinrichtung zugrunde, die die Betroffene - wohl - zuvor dem Landesjugendamt vorgelegt hatte. Diese bezog sich nun ausschließlich auf Mädchen und junge Frauen und hatte folgenden auszugsweisen Inhalt:¹⁵³

[...]

II. Rahmenbedingungen

1. Beschreibung der Teileinrichtung

1.1 Teileinrichtung, Kapazität und Aufgabenstellung

¹⁵¹ Akte 17, Blatt 184 bis 185.

¹⁵² Akte 18, Blatt 50 bis 51.

¹⁵³ Konzeption des „Charlottenhofs“ Akte 18, Blatt 53 bis 58.

Das Töchterhaus Charlottenhof ist eine Jugendhilfeeinrichtung im Sinne des SGB VIII mit einer Kapazität von 15 Plätzen. Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der Betreuung von Mädchen und jungen Frauen, die unsere Teileinrichtung im Mädchencamp Nanna erfolgreich durchlaufen haben und in angemessenem Tempo und Schritten auf ihre weitere Verselbstständigung gefördert werden.

[...]

III. Pädagogische Rahmenbedingungen

1. Pädagogische Ausrichtung

1.1 Zielgruppe

Im Töchterhaus Charlottenhof können bis zu 15 Mädchen und junge Frauen ab dem sechsten Lebensjahr aufgenommen werden. Bei einer Mutter-Kind-Betreuung darf das Alter auch unter sechs Jahren liegen. In der Regel handelt es sich um Mädchen und junge Frauen, die das Mädchencamp Nanna erfolgreich durchlaufen haben,

- mit traumatisierenden Erfahrungen körperlicher und/oder sexueller Gewalt*
- mit negativen Erfahrungen in Beziehungen*
- die Sozialisierungsverzögerungen aufweisen*
- die seelisch behindert/von seelischer Behinderung bedroht sind (alle psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter, die sich als Entwicklungsstörung gegenüber geistiger Behinderung abgrenzen lassen und als chronische Störung trotz einer begleitenden ärztlichen Behandlung oder auch unabhängig von einer solchen die psychosoziale Entwicklung und Integration des jungen Menschen nachdrücklich beeinträchtigen)*
- die psychiatrische Symptome zeigen (psychotische Episoden, Depressionen, Angststörungen, Selbstverletzung/Suizidgefährdung etc.) und die in psychiatrischen Einrichtungen soweit behandelt wurden, dass in Kooperation mit einem Psychiater eine weitere Betreuung erfolgen kann*

1.2 Ausschlusskriterien

Ausgeschlossen sind Mädchen und junge Frauen mit erheblichem Pflegebedarf infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung sowie Mädchen und junge Frauen mit einer behandlungsbedürftigen Drogenproblematik.

1.3 Mitarbeiterteam

Die Teileinrichtung Töchterhaus Charlottenhof ist Teil der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof. Die Teileinrichtung wird von einer in der Jugendhilfe erfahrenen Diplomsozialpädagogin geleitet. In der Erziehungsarbeit sowie im Hauswirtschaftsbereich der Teileinrichtung beschäftigen wir fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Mitarbeiter.

[...]

2.1 Grundleistungen

2.1.1 Bereich der Persönlichkeitsentwicklung

[...] Als geeignete Hilfestellung können alle pädagogischen und psychosozialen Hilfen subsummiert werden, die das Spannungsverhältnis zwischen sozialer Umwelt und seelischem Zustand des Menschen betreffen. Die Betreuungssituation soll eine alltagsorientierte Lebenswelt sein, die realistische Erfahrungen ermöglicht. Mit Unterstützung des Betreuerteams geht es darum, nicht nur sich selbst, sondern auch andere wahrnehmen zu lernen, Toleranz und Solidarität zu üben, eine eigene Identität zu entwickeln, Lebensziele zu entwickeln und sich mit Gefühlen auseinander zu setzen.

2.1.2 Vermittlung alltagspraktischer Fertigkeiten

Es geht hierbei um die Befähigung zur höchstmöglichen Selbsthilfe und Selbstständigkeit (Einkauf, Essenszubereitung, Wäschepflege, Reinigen, Umgang mit Behörden, Körperhygiene etc.).

2.1.3 Förderung im Bereich Schule, Ausbildung und Arbeit

Für die Bewohnerinnen des Töchterhauses Charlottenhof kommt diesem Bereich große Bedeutung zu. Es kommt in erster Linie darauf an, eine individuelle Perspektive zu entwickeln, Schul-, Ausbildungs-, Arbeitsmöglichkeiten zu erschließen, die sowohl die persönlichen Ressourcen der Bewohnerinnen berücksichtigt, sie gleichzeitig aber in ihren Möglichkeiten nicht überfordert. Hier ist ein hohes Maß an Motivationsförderung zu leisten, Ausdauer zu trainieren, Durchhaltefähigkeit zu entwickeln, den Umgang mit schwierigen Situationen zu erlernen, Zuverlässigkeit und Kritikfähigkeit zu fördern und insgesamt dafür zu sorgen, dass das Selbstwertgefühl nicht zuletzt auch durch Erfolgserlebnisse verbessert wird und dass Misserfolge nicht zu Einbrüchen führen.

2.1.4 Förderung von Kontaktfähigkeit

Das Gruppenleben stellt ein wichtiges Übungsfeld zur Förderung und Entwicklung von Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit dar. Durch gemeinsame Unternehmungen wird der wichtige soziale Erfahrungsraum der Wohngruppe erweitert und gefördert. Es werden aber auch Außenbeziehungen initiiert und gepflegt.

2.2 Pädagogische Mittel und Wege

Unsere Einrichtung hat sich die Aufgabe gestellt, durch individuell geeignete Schritte die Mädchen und jungen Frauen zu motivieren und zu befähigen, Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen, kommunikative, soziale und intellektuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die langfristig gesehen eine eigenständige Lebensweise, möglichst unabhängig von staatlicher Fürsorge, ermöglichen. Dazu wird Hilfe für die Bearbeitung der Persönlichkeitsdefizite und -störungen in individuell notwendiger Weise gewährt, bei Bedarf mit externer psychotherapeutischer bzw. familientherapeutischer Hilfestellung. Menschliche Annahme und psychosoziale Betreuung bilden den Hintergrund für den erforderlichen Erziehungs- und Entwicklungsprozess.

Grundlage des Zusammenlebens sind unsere Hausregeln, die je nach Gruppensituation veränderbar sind. Diese als Hilfe, aber auch als Grenzen für das Zusammenleben anzunehmen und vor allem einzuhalten, ist für die Mädchen und jungen Frauen ein sehr wichtiger Lernschritt. Unsere Hausregeln, die sich an den Bedingungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes orientieren, werden den Bewohnerinnen in schriftlicher Form ausgehändigt und mit ihnen mündlich durchgesprochen. Rund um die Hausregeln und Pflichten der Bewohnerinnen haben wir unser häusliches Bewährungssystemgesetz. Hier haben wir in unserem Haus drei Bewährungsbereiche mit unterschiedlichen Graden der Selbstständigkeit und Freiheit eingerichtet.

[...]

2.2.1 Eingangs- und Clearingbereich

Der Eingangs- und Clearingbereich liegt im unteren Teil des Hauses in direkter Nähe zum Erzieherbüro und -schlafbereich. Hier wohnen Mädchen und junge Frauen, die entweder gerade aus dem erfolgreich verlaufenden Programm unseres Mädchencamps Nanna aufgenommen wurden oder die sich in den weiteren Bereichen des Hauses nicht bewährt haben und sich hier neu bewähren müssen. Die Bewohnerinnen können sich hier anhand eines Punktesystems für die Vorverselbstständigung qualifizieren.

Das Punktesystem orientiert sich im Wesentlichen an der Einhaltung der Hausordnung und Erledigung häuslicher und schulischer Pflichten. Aber auch der psychosoziale Bereich des Umgangs mit sich selbst und mit anderen wird bewertet.

2.2.2 Vorverselbständigungsbereich

Im Vorverselbständigungsbereich, der räumlich getrennt im oberen Teil des „Charlottenhofes“ liegt, wohnen Mädchen und junge Frauen, die sich entweder hierfür qualifiziert haben oder für die Aufgabenstellung in Freiheit in der „Friesenstube“ zu umfassend waren und zurückgestuft wurden.

Der Unterschied zum Eingangs- und Clearingbereich liegt zum größten Teil in der größeren Selbstständigkeit, wie zum Beispiel Selbstversorgung, aber auch in der größeren Freiheit, wie zum Beispiel Ausgang in der Freizeit ohne Begleitung und nicht zuletzt in mehr Vergünstigung, wie zum Beispiel freie Verfügung über das eigene Handy begründet.

Auch hier gilt das Punktesystem. Wer sich hier bewährt, steigt in den Verselbständigungsbereich der Trainingswohnung oder aber in unsere Verselbständigungswohngruppe „Dithmarscher Haus“ auf, wer sich nicht bewährt, steigt in den Eingangsbereich ab.

2.2.3 Trainingswohnung „Friesenstube“

Die Trainingswohnung ist in das Haus angegliedert und verfügt über einen separaten Eingang. Hier können bis zu zwei Mädchen oder junge Frauen, die sich in den vorhergehenden Bereichen bewährt haben, die aber in ihrer Entwicklung noch nicht stabil genug sind, um in der WG Dithmarscher Haus oder in einer eigenen Wohnung zu wohnen, leben.

Die Bewohnerinnen hier können noch bei Bedarf und nach Absprache auf sämtliche Ressourcen der Teileinrichtung zurückgreifen.

[...]

2.4 Zusammenarbeit mit Psychiatern/Psychologen

Wir streben regelmäßig und bei Bedarf die Beteiligung von Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie sowie des Kinderschutzzentrums Westküste in Heide an.

Wir sind wegen der oft schwierigen Grenzziehung zwischen sozial- bzw. (heil)pädagogischem Erziehungsbedarf und klinischem Behandlungsbedarf von der Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Psychiatrien sowie Kinder- und Jugendpsychiatrien überzeugt. Wir bemühen uns im Bedarfsfall sofort um eine Zusammenarbeit mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in Schleswig, der psychiatrischen Abteilung des WKK

Heide sowie der Tagesklinik für Kinder und Jugendliche in Heide und anderen Fachkliniken.

Am 29. April 2015 ist dem Landesjugendamt eine nochmals überarbeitete Version der Konzeption vorgelegt worden, die sich insbesondere dadurch auszeichnet, dass zusätzliche Ausführungen zu den Punkten Partizipation und Beschwerdemanagement, den Umgang mit Entweichungen sowie Maßnahmen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, insbesondere vor Gefahren für das Kindeswohl, enthalten sind.¹⁵⁴ Auf diese geänderte Konzeption soll hier nicht näher eingegangen werden, weil sich den Akten nicht entnehmen lässt, ob sie vom Landesjugendamt (noch) einer Prüfung unterzogen worden ist, und sie zudem aus einer Zeit stammt, die der Betriebseinstellung im Juni 2015 unmittelbar vorangegangen ist.

Ferner wurde dem Landesjugendamt noch eine E-Mail vom 11. Juni 2015¹⁵⁵ u.a. mit „Erläuterungen zum Punktesystem“ übersandt, die allerdings kein Datum tragen. Insofern kann nicht erkannt werden, ob bzw. inwieweit diese Erläuterungen Gegenstand einer Genehmigung durch das Landesjugendamt waren. Es kann auch nicht beurteilt werden, inwiefern diese Erläuterungen jemals praktische Umsetzung erfahren haben.

cc) Der „Birkenhof“

Wie bereits oben (unter 1.0. c) cc)) erwähnt, ist - soweit ersichtlich - eine Konzeption für die Teileinrichtung „Birkenhof“, für die die Betroffene Janssen bereits im Jahre 2002 eine Betriebserlaubnis erhalten hatte, erstmals am 17. September 2010 beim Landesjugendamt eingegangen.

Es kann nicht beurteilt werden, ob und inwieweit dem Landesjugendamt die beim Verwaltungssitz der Einrichtung beschlagnahmte - undatierte - Konzeption bekannt war, wonach der „Birkenhof“ als Zielgruppe (noch) männliche Jugendliche und junge Männer auswies.¹⁵⁶ Dementsprechend wird es an dieser Stelle nicht näher thematisiert.

Auch die am 14. September 2010 übersandte Konzeption ging erst nach Erteilung der - geänderten - Betriebserlaubnis vom 16. August 2010 beim Landesjugendamt ein.

Auszugsweise lautete sie wie folgt:¹⁵⁷

[...]

¹⁵⁴ Akte 20, Blatt 246 bis 257.

¹⁵⁵ Akte 21, Blatt 124 ff., hier Blatt 128 bis 131.

¹⁵⁶ Konzeption für das „Haus Birkenhof und Reetdachhaus, Süderdeich, der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“, Akte 152, Blatt 48 bis 59.

¹⁵⁷ „Konzeption Birkenhof“, Akte 4, Blatt 117 bis 123.

II. Rahmenbedingungen

1. Beschreibung der Teileinrichtung

1.1 Teileinrichtung, Kapazität und Aufgabenstellung

Der „Birkenhof“ ist eine Jugendhilfeeinrichtung im Sinne des SGB VIII mit einer Kapazität von fünf Plätzen. Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der Betreuung von Mädchen und jungen Frauen, die eine langfristige Unterbringung mit übersichtlicher Lebenssituation und Beziehungsdichte benötigen und bei denen eine Verselbstständigung nur verzögert erreichbar ist.

[...]

III. Pädagogische Rahmenbedingungen

1. Pädagogische Ausrichtung

1.1 Zielgruppe

Im „Birkenhof“ können bis zu fünf Mädchen und junge Frauen ab dem zwölften Lebensjahr aufgenommen werden. In der Regel handelt es sich um Mädchen und junge Frauen

- die aufgrund ihrer Entwicklungsverzögerung im Grenzbereich zur Klientel des SGB XII einzustufen sind

- mit traumatisierenden Erfahrungen körperlicher und/oder sexueller Gewalt

- die seelisch behindert/von seelischer Behinderung bedroht sind (alle psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter, die sich als Entwicklungsstörung gegenüber geistiger Behinderung abgrenzen lassen und als chronische Störung trotz einer begleitenden ärztlichen Behandlung oder auch unabhängig von einer solchen die psychosoziale Entwicklung und Integration des jungen Menschen nachdrücklich beeinträchtigen)

- die psychiatrische Symptome zeigen (psychotische Episoden, Depressionen, Angststörungen, Selbstverletzung/Suizidgefährdung etc.) und die in psychiatrischen Einrichtungen soweit behandelt wurden, dass in Kooperation mit einem Psychiater eine weitere Betreuung erfolgen kann.

1.2 Ausschlusskriterien

Ausgeschlossen sind Mädchen und junge Frauen mit erheblichem Pflegebedarf infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung sowie Mädchen und junge Frauen mit einer behandlungsbedürftigen Drogenproblematik.

1.3 Mitarbeiterteam

Der „Birkenhof“ ist Teil der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof. Die Teileinrichtung wird von einer/einem in der Mädchenarbeit erfahrenen Erzieherin/Erzieher geleitet. In der Erziehungs- und Eingliederungsarbeit der Teileinrichtung beschäftigen wir im Schichtdienst fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Mitarbeiter. Bei einer Aufnahme von Kindern unter 16 Lebensjahren wird der Personalschlüssel, den erhöhten Bedürfnissen der Kinder Rechnung tragen, erhöht.

[...]

2. Zielsetzung und Aufgabenstellung

Es ist Aufgabe und Ziel der Teileinrichtung, einzelne Entwicklungsziele realistisch erreichbar zu gestalten, um Erfolgserlebnisse und Enttäuschungen zu minimieren. Der Arbeitserfolg als globale Zielsetzung soll daran gemessen werden, wie das Mädchen/die junge Frau sich in ihrer Persönlichkeit und Beziehungsfähigkeit verändert hat und wie sie sich mit ihrer störungs-/behinderungsbedingten Einschränkung in der Gemeinschaft zurechtfindet und an ihr teilhaben kann.

2.1 Grundleistungen

2.1.1 Bereich der Persönlichkeitsentwicklung

Darunter ist in erster Linie die aktive Hilfestellung für die Entwicklung der Individualität zu sehen, unter dem Aspekt, dass der Erfolg der angestrebten gesellschaftlichen Integration davon abhängt, welches Maß an Ausgewogenheit zwischen der persönlichen Entwicklung einerseits und den Anforderungen des sozialen Umfeldes andererseits erreicht werden kann.

Als geeignete Hilfestellung können alle pädagogischen und psychosozialen Hilfen subsumiert werden, die das Spannungsverhältnis zwischen sozialer Umwelt und seelischem Zustand des jungen Menschen betreffen. Die Betreuungssituation soll eine alltagsorientierte Lebenswelt sein, die realistische Erfahrungen ermöglicht. Mit Unterstützung des Betreuerteams geht es darum, nicht nur sich selbst, sondern auch andere wahrnehmen zu lernen, Toleranz und Solidarität zu üben, eine eigene Identität zu entwickeln, Lebensziele zu entwickeln und sich mit Gefühlen auseinanderzusetzen. Das al-

les geschieht in der auf die einzelne Bewohnerin bezogenen erforderlichen Zeit und Geschwindigkeit.

2.1.2 Vermittlung alltagspraktischer Fähigkeiten

Es geht hierbei um die Befähigung zur höchstmöglichen Selbsthilfe und Selbstständigkeit (Einkauf, Essenszubereitung, Wäschepflege, Reinigen, Umgang mit Behörden, Körperhygiene etc.).

2.1.3 Förderung im Bereich Schule, Ausbildung und Arbeit

Für junge Menschen kommt diesem Bereich große Bedeutung zu. Es kommt in erster Linie darauf an, eine individuelle Perspektive zu entwickeln, Schul-, Ausbildungs-, Arbeitsmöglichkeiten zu erschließen, die sowohl die persönlichen Ressourcen der Bewohnerin berücksichtigt, sie gleichzeitig aber in ihren Möglichkeiten nicht überfordert. Hier ist ein hohes Maß an Motivationsförderung zu leisten, Ausdauer zu trainieren, Durchhaltefähigkeit zu entwickeln, den Umgang mit schwierigen Situation zu erlernen, Zuverlässigkeit und Kritikfähigkeit zu fördern und insgesamt dafür zu sorgen, dass das Selbstwertgefühl nicht zuletzt auch durch Erfolgserlebnisse verbessert wird und dass Misserfolge nicht zu Einbrüchen führen.

2.14. Förderung der Kontaktfähigkeit

Das Gruppenleben stellt ein wichtiges Übungsfeld zur Förderung und Entwicklung von Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit dar. Durch gemeinsame Unternehmungen wird der wichtige soziale Erfahrungsraum der Wohngruppe erweitert und gefördert. Es werden aber auch Außenbeziehungen initiiert und gepflegt.

2.2 Pädagogische Mittel und Wege

Unsere Einrichtung hat sich die Aufgabe gestellt, durch individuell geeignete Schritte die Mädchen und jungen Frauen zu motivieren und zu befähigen, Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen, kommunikative, soziale und intellektuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die langfristig gesehen eine eigenständige Lebensweise, möglichst unabhängig von staatlicher Fürsorge, ermöglichen. Dazu wird Hilfe für die Bearbeitung der Persönlichkeitsdefizite und -störungen in individuell notwendiger Weise gewährt, bei Bedarf mit externer psychotherapeutischer bzw. familientherapeutischer Hilfestellung.

Auch können Kinder und Jugendliche ihre, aufgrund ihrer Lebenssituation bzw. ihrer Entwicklungsverzögerung, nicht gelebte Kindheit „nachspielen“.

Menschliche Annahmen und psychosoziale Betreuung bilden insbesondere bei dieser Zielgruppe den Hintergrund für den erforderlichen Erziehungs- und Entwicklungsprozess.

Grundlage des Zusammenlebens sind unsere Hausregeln, die je nach Gruppensituation veränderbar sind. Diese als Hilfe, aber auch als Grenzen für das Zusammenleben anzunehmen und vor allem einzuhalten, ist für die Mädchen und jungen Frauen ein sehr wichtiger Lernschritt. Unsere Hausregeln, die sich an den Bedingungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes orientieren, werden den Bewohnern in schriftlicher Form ausgehändigt und mit ihnen mündlich durchgesprochen.

[...]

2.4 Zusammenarbeit mit Psychiatern/Psychologen

Wir streben regelmäßig und bei Bedarf die Beteiligung von Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie sowie des Kinderschutzzentrums Westküste in Heide an.

Wir sind wegen der oft schwierigen Grenzziehung zwischen sozial- bzw. (heil)pädagogischem Erziehungsbedarf und klinischem Behandlungsbedarf von der Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Psychiatrien sowie Kinder- und Jugendpsychiatrien überzeugt. Wir bemühen uns im Bedarfsfall sofort um eine Zusammenarbeit mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in Schleswig, die psychiatrische Abteilung des WWK Heide sowie der Tagesklinik für Kinder und Jugendliche in Heide und anderen Fachkliniken.

Da die Möglichkeit zur kinder- und jugendpsychotherapeutischen Behandlung mit kassenärztlicher Zulassung in Dithmarschen zwar grundsätzlich besteht, strukturell bedingt aber mit enormen Wartezeiten bis zur Behandlung und langen Zeiträumen zwischen den einzelnen Sitzungen zu rechnen ist, haben wir uns entschlossen, ein solches Angebot in unser Portfolio aufzunehmen. Bei Bedarf können die Mädchen und jungen Frauen das Angebot einer Gesprächstherapie bei einem erfahrenen Psychoanalytiker und Psychiater wahrnehmen.“

dd) Das Mädchencamp „Nanna“

Dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis vom 4. August 2005 für das Mädchencamp „Nanna“ als Teileinrichtung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof - Barbara

Janssen“ war sowohl eine Leistungsbeschreibung¹⁵⁸ als auch eine Konzeption¹⁵⁹ beigelegt, die Gegenstand der nur wenige Tage später erfolgten Erteilung der Betriebserlaubnis vom 12. August 2005 geworden sind.

Das Schreiben zur Konzeption lautete auszugsweise wie folgt¹⁶⁰:

Alle Wege führen nach Wrohm - Das Mädchen camp „Nanna“

Wir über uns und unsere Arbeit

Zur Konzeption

Das Mädchen camp Wrohm gliedert sich ein in das fein aufeinander abgestimmte Betreuungskonzept der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen.

In unseren stationären Diensten betreuen wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich im Grenzbereich zwischen Jugendhilfe, Strafvollzug und Psychotherapie bewegen. In der Sprache des SGB VIII und SGB XII gelten sie als von seelischer Behinderung bedroht oder als seelisch behindert. Sie brauchen eine fachlich spezialisierte Hilfe, die sich auf ihre besonderen sozialen Verhältnisse einrichtet und nach Bedarf in diesen wirksam wird.

Wir bieten diesen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen individuell auf ihren Bedarf abgestimmte pädagogisch-therapeutisch fundierte Beratungsangebote, die von einer vollstationären Jugendhilfe über eine ebenfalls vollstationäre Phase der Vorverselbstständigung, mit einer größeren Eigenverantwortung und einem über Fachleistungsstunden abgesicherten betreuten Wohnen wenn möglich zu einem weitestgehend eigenständigen Leben hinführen.

Immer wieder stellen wir in unserer Arbeit fest, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu uns kommen, die an einem so tiefen Mangel leiden, dass sie unsere Beratungsangebote in den familiär geführten Wohngruppen oder in rund um die Uhr begleiteten Wohngemeinschaften zunächst nicht für sich nutzen können, sondern dieses Gute, was ihnen zukommt, zerstören müssen. Für diese jungen Menschen gibt es bisher nur wenige speziell

¹⁵⁸ Leistungsbeschreibung Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Mädchen camp „Nanna“ in Wrohm, Akte 11, Blatt 7 bis 26.

¹⁵⁹ „Alle Wege führen nach Wrohm - Das Mädchen camp „Nanna“ - Wir über unsere Arbeit“, Akte 11, Blatt 27 bis 35.

¹⁶⁰ „Alle Wege führen nach Wrohm - Das Mädchen camp „Nanna“ - Wir über unsere Arbeit“, Akte 11, Blatt 27 bis 35.

auf ihre Situation zugeschnittene Angebote. Solche Angebote richten sich aufgrund ihrer Binnenstruktur in erster Linie an Jungen und junge Männer. Das Phänomen sozialer Desorientierung, Aggressivität und Gewalttätigkeit zeigt sich aber in zunehmendem Maße auch bei Mädchen und jungen Frauen.

Um auch diesen Mädchen und jungen Frauen, die aufgrund ihrer Problematik alles Gute, das ihnen widerfährt, zerstören müssen, eine Perspektive bieten zu können, haben wir das Mädchencamp Wrohm ins Leben gerufen.

Psychoanalytische Fallsupervision und Psychotherapie, Erziehung und Pflege, Sport und an der Selbstversorgung orientiertes Arbeiten, die Verbindung von alltagsbezogener Pädagogik und Sozialarbeit wirken in pädagogisch-therapeutischen Milieus zusammen. Die Milieus werden von den MitarbeiterInnen angepasst an die individuellen Bedarfe und Nöte des jeweiligen Mädchens bzw. der jungen Frau und ihrer Familie.

Die hier angesprochenen Mädchen und jungen Frauen sind in ihrem Selbstverhältnis und in ihrem sozialen Verhalten in hohem Grade beziehungsge-stört, sodass sie sich auf Bindungen und Emotionalität zunächst gar nicht einlassen können. Der Halt gebende äußere Rahmen, geprägt von klaren Strukturen und transparenten, verbindlichen Regeln sichert die individuellen pädagogisch-therapeutischen Milieus und schafft in dieser Verbindung einen genügend guten sozialen Ort, der den Mädchen und jungen Frauen und deren Familien so viel Hilfe wie nötig und so wenig wie möglich zukommen lässt, um sie nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten genügend zu fördern.

Alle von der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Jansen angebotenen Hilfen setzen die Beauftragung durch und die Feinabstimmung mit den jeweils zuständigen Jugend- bzw. Sozialämtern voraus. Mit den überweisenden Institutionen, mit den Familien und den Mädchen und jungen Frauen selbst findet zu Beginn der Aufnahme ein längeres Aufnahmegespräch statt, in dem die Gründe thematisiert werden, warum die Betreffende im Camp ist und welche Ziele erreicht werden sollen.

Stationäres Angebot in Wrohm

Wrohm ist ein kleines Dorf in ländlicher Umgebung zwischen Heide und Rendsburg. Das dortige Haus ist ein ehemaliger Bauernhof, der schon früher zu einer Jugendhilfeeinrichtung umgebaut worden ist.

[...] Das dazugehörige Gelände bietet Platz für eine Weide, einen Ziergarten, einen Gemüsegarten und ein kleines Basketballfeld.

Die Anlage liegt am Ortsrand, sodass regelmäßig ausgedehnte Wanderungen und Jogging in der angrenzenden Feldmark und dem Wald direkt vom Gelände aus stattfinden.

[...] Dieser reizarme und übersichtliche Ort bietet den Mädchen und jungen Frauen aus dem Grenzbereich zwischen Jugendhilfe, Sozialhilfe, Jugendpsychiatrie und Strafvollzug, die aufgrund extremer auswegloser Probleme in ihrem bisherigen Lebensumfeld zu uns kommen, die Möglichkeit, neben sich zu treten. Hier lernen sie, ihre Lebenszusammenhänge von außen zu beobachten, neue Wertmaßstäbe anzulegen und Alternativen zu ihrem bisherigen Leben zu erproben und zu erarbeiten.

Die Trennung und Loslösung der Mädchen und jungen Frauen aus ihrem bisherigen Lebensumfeld wird von Anfang an im Hinblick auf ihre altersgerechte Wiederannäherung bei ihrer Rückkehr fachlich berücksichtigt. Sie ergänzt sich mit der Beratung von Eltern und elternanalogen Institutionen, sodass die Sicherstellung des Transfers der im Mädchencamp gemachten Erfahrung und Reifung von Beginn an vorbereitet und begleitet wird.

Team

Von ihrer beruflichen Herkunft sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wrohm überwiegend ErzieherInnen, SozialarbeiterInnen, RehabilitationspädagogInnen und SozialpädagogInnen. Pädagogisch orientieren sich die MitarbeiterInnen nicht nur daran, dass die Mädchen und jungen Frauen sich bei ihnen etwas holen können, also einer pädagogischen Holschuld, sondern an einer Bringschuld. Nach Bedarf suchen sie selbst die Betroffenen auf und gehen in den stationären Diensten auf diese zu. Taktvoll und entschieden begleiten sie die ihnen anvertrauten Mädchen und jungen Frauen auf neuen Wegen aus schweren Leiden und führen sie zu anderen Formen der Bewältigung ihrer Probleme als sie ihnen vor unserer pädagogisch-therapeutischen Hilfe gegeben waren.

Ein solidarischer und wertschätzender Umgang der Geschlechter mit- und untereinander und eine gute innerpsychische Integration der je eigenen männlichen und weiblichen Anteile bei den MitarbeiterInnen tragen wesentlich dazu bei, ein Klima zu schaffen, welches das Wachstum solcher Formen weiblicher Identität fördert, die frei sind von Neid und Verachtung sowohl gegenüber dem eigenen Geschlecht als auch gegenüber dem fremden Geschlecht.

Supervision und Weiterbildung

Die Qualitätssicherung der Arbeit findet durch psychoanalytisch-sozialtherapeutische Einzel- und Gruppensupervision als Fallsupervision

statt. Sie wird regelmäßig ergänzt durch Weiterbildung in psychoanalytisch orientierter Sozialarbeit und Pädagogik.

Die Verschriftlichung der Arbeit in Form von Berichten und Falldarstellungen schafft eine forschende Distanz zur täglichen Beziehungsarbeit am Fall. Das in der Hilfe jeweils erlebte konkrete Beziehungsgeschehen mit seinen Übertragungen und Gegenübertragungen wird somit aus dieser Distanz heraus immer wieder reflektiert und geforscht. Dabei geht es darum, lebensgeschichtliche Brüche im Rahmen der Hilfe in Übergänge zu verwandeln, die Linderung von Leiden ermöglichen.

Eingebettet in die Gesamtsituation der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen tragen Fallsupervisionen, Weiterbildung und Verschriftlichung der Arbeit zur Transparenz und Überprüfbarkeit gegenüber und seitens der Leitung und der Jugend- und Sozialämter bei.

Leben und arbeiten im Mädchen camp Wrohm

- Die im Mädchen camp Wrohm aufzunehmenden Mädchen und jungen Frauen imponieren als im hohen Grade sozial desorientiert, aggressiv und regel- und zügellos. Sie haben im Allgemeinen bisher entweder ohne Orientierung gebende Regeln gelebt und/oder jede Form von Regel und Gesetz als gewalttätig und vergeltend erlebt. - Zur Förderung eines angemessenen Sozialverhaltens und von Gruppenfähigkeit ist es daher wichtig, überhaupt erst einmal zu einer Akzeptanz von Regeln zu gelangen. Dabei hilft ein klar strukturierter Tagesablauf. Jedes Mädchen, jede Frau weiß in jeder Minute des Tages genau, welche Aufgaben sie erfüllen soll und was als nächstes kommen wird. Es wird keine Zeit zur freien Verfügung geben, solange die Mädchen und jungen Frauen nicht in der Lage sind, solche Zeiten zu ertragen und zu genießen.

- Die zu erfüllenden Aufgaben und Tätigkeiten müssen für die Mädchen und jungen Frauen sinnvoll sein, sollen sie zum Aufbau eines guten Selbstverständnisses beitragen. Die Tages- und Wochenstruktur ist daher im Wesentlichen geprägt von Tätigkeiten der Gestaltung des Wohnumfeldes, der Selbstversorgung (Garten- und Tierhaltung; Hauswirtschaft) und durch Sport. In diesen Bereichen zeigen sich schnell Effekte: Sport führt zu einem besseren Körpergefühl; die Gestaltung des Wohnumfeldes zieht sichtbare Verschönerungen nach sich; Gartenarbeit und Tierhaltung dienen der Produktion guter Lebensmittel, wir fördern die Übernahme von Verantwortung und die sichtbaren Wachstumsprozesse in der Natur stehen in Korrespondenz mit innerpsychischen Wachstumsprozessen; Arbeiten im Bereich der Hauswirtschaft bringen Sauberkeit, Ordnung und Wohlgerüche ins Haus und ermöglichen mittels Erzeugung guten Essens erste Annäherung an die Fähigkeit zu genießen.

- Neben sportlichen Betätigungen wie Walking, Joggen, Inliner fahren, Basketball spielen und anderen kooperieren wir mit einem Meister asiatischer Kampfkunst, der im Rahmen von Workshops in die Konzentration, Meditation und Selbstverteidigung integrierenden Bewegungsabläufe einführt.

- Zur Auseinandersetzung mit der eigenen Weiblichkeit wird es Filmabende, Lesungen, Diskussionsrunden und so weiter geben, bei denen verschiedene Bilder von Weiblichkeit und Frau-sein dargestellt und thematisiert werden. Es ist wichtig, hier seitens der MitarbeiterInnen ein Bild von Frau-sein und vom Verhältnis zwischen den Geschlechtern vorzuleben, das geprägt ist von Loyalität und Solidarität und frei ist von Neid und Verachtung. Werden letztere Verhaltensweisen bei den Mädchen und jungen Frauen beobachtet, so können sie in diesen abendlichen Diskussionsrunden angesprochen werden, indem sie bezogen auf das Material (zum Beispiel Film, Lesung) thematisiert werden, um nicht zu Denunziationen zu führen. Diese Verallgemeinerung ermöglicht die gemeinsame Entwicklung guter Konfliktlösungen und fördert die Fähigkeit zu Transferleistung.

- In regelmäßig stattfindender Theaterarbeit kann in spielerischem Umgang die Bedeutung und Wirkung verschiedener körpersprachlicher Signale in Gestik und Mimik erarbeitet werden. Die mit Übernahme einer Rolle gegebene Distanz ermöglicht eine Auseinandersetzung mit der eigenen Wahrnehmung und der Selbstfeststellung, ohne dass dies zur gewalttätigen Auseinandersetzung provoziert. Die im Theater abgeforderte Übertreibung von Gestik und Mimik erleichtert das Verständnis für die verschiedenen Signale.

- Es wird regelmäßig durch Dritte nicht störbare verbindliche Zeiten für Einzelgespräche mit einer fest zugeordneten Bezugsperson geben, in denen die persönlichen Erfahrungen reflektiert werden können.

- Um jedem Mädchen, jeder jungen Frau sichtbar zu machen, wo sie in ihrer Entwicklung im Camp gerade steht, wird wie folgt vorgegangen:

- Zu Beginn gibt es ein längeres Aufnahmegespräch. Hier werden die Gründe thematisiert, warum die Betreffende im Camp ist und welche Ziele erreicht werden sollen, jeweils aus der eigenen Perspektive und aus der überweisenden Stelle. Dies wird in ein individuelles Schema eingetragen.

- Es gibt ein Punktesystem mit Plus und Minus, auf das dieses individuelle Schema bezogen wird. An dem erreichten Punktestand ist dann die Entwicklung ablesbar. Freizeitgestaltungen und Vergnügungen können sich Mädchen und Frauen auf diese Art erarbeiten, sodass sie sich diese selbst verdienen und zwar auch in Abhängigkeit davon, ob sie überhaupt schon genießen können. Die individuellen Pläne werden von den MitarbeiterInnen nicht veröffentlicht.

- Die individuellen Pläne werden immer wieder auf den Gesamtrahmen bezogen und systematisch verallgemeinert, sodass sie Teil der sicherheitsstiftenden Moral der Institution als Ganzes bleiben.

- Jede Form des Fehlverhaltens wird nicht denunziatorisch behandelt oder vergeltend beantwortet. Vielmehr erhalten die Mädchen und Frauen durch pädagogische Intervention die Gelegenheit, sich erneut mit Wert in der Gemeinschaft einzubringen und so zu einem solidarischen und loyalen Miteinander beizutragen.

- Am Ende der Zeit, wenn die verabredeten Ziele erreicht worden sind, gibt es eine ritualisierte Form des Abschieds. Jedes Mädchen, jede Frau erhält einen Halbedelstein an einer Kette, der in seiner Bedeutung auf diese Person abgestimmt ist. Es ist eine Urkunde, ein Essen nach Wahl und eine kleine Feier ähnlich einer Geburtstagsfeier.

- Wesentlich für die Zeit ist auch die Zusammenarbeit mit Eltern und elternanalogen Institutionen. Trennung und Reife und Wiederannäherung sind von Anfang an Thema der Arbeit. Hierzu ist es auch notwendig, genug Raum für Trauerarbeit zu schaffen. Von Trauer und Depression gezeichnete Rückzugsphasen sind ausdrücklich erlaubt und werden professionell begleitet. Es gilt sie zu unterscheiden von einer durch Selbstmitleid geprägten Depression, die keinen Rückzug erlaubt, sondern vielmehr zu einem stärkeren Eingebundensein in die Tätigkeiten für die Gemeinschaft führt.

- Es gibt eine klare und transparente Unterscheidung von Aufgabenbereichen. In der Regel wird die Arbeit mit Eltern und elternanalogen Institutionen nicht von der Bezugsperson durchgeführt, sondern von einer anderen, die aber in sehr engem Austausch mit der Bezugsperson steht. So lassen sich Spaltungsprozesse besser aufnehmen und einer Integration zuführen, die dann wieder dem Mädchen, der jungen Frau zurückgespiegelt werden kann.

Exemplarische Tagesstruktur Montag bis Freitag, Individuelle Abweichungen möglich:

Uhrzeit	Aufgaben/Tätigkeiten
7:00 bis 7:15 Uhr	Aufstehen
7:15 bis 7:30 Uhr	Gemeinsame Morgengymnastik, Tai Chi

<i>7:30 bis 8:00 Uhr</i>	<i>Sport oder Versorgung der Tiere (Füttern)</i>
<i>8:00 bis 8:30 Uhr</i>	<i>Duschen, Körperpflege, Anziehen ordentlicher Kleidung</i>
<i>8:30 bis 9:15 Uhr</i>	<i>Frühstück inklusive Tisch decken, Abräumen, Spülen</i>
<i>8:50 bis 9:00 Uhr</i>	<i>Mitteilung des Tagesablaufes</i>
<i>9:15 bis 9:30 Uhr</i>	<i>Aufräumen und Saubermachen der Zimmer</i>
<i>9:30 bis 12:00 Uhr</i>	<i>Arbeiten rund ums Haus, Gartenpflege, Stall ausmisten etc.</i>
<i>12:00 bis 12:30 Uhr</i>	<i>Essen kochen, Tisch decken, Wäsche waschen, Haus reinigen etc.</i>
<i>12:30 bis 13:30 Uhr</i>	<i>Mittagessen inklusive anschließendem Küchendienst</i>
<i>13:30 bis 14:30 Uhr</i>	<i>Einzelgespräche, Mittagsruhe, freie Gestaltung je nach Situation</i>
<i>14:30 bis 18:00 Uhr</i>	<i>Sport oder Arbeiten rund um Haus, Garten, Tierversorgung, Werkstatt</i>

<i>18:00 bis 19:30 Uhr</i>	<i>Abendessen und Reflexion des Tages im Gruppengespräch, anschließend Küchendienst</i>
<i>19:30 bis 20:00 Uhr</i>	<i>Individuelle Auswertung des Tages als schriftliches Tagebuch und im Gespräch mit den MitarbeiterInnen</i>
<i>20:00 bis 21:45 Uhr</i>	<i>Diskussions- und Leseabend, Theaterarbeit (mit anschließender Reflexion in der Gruppe)</i>
<i>21:45 bis 22:00 Uhr</i>	<i>Abendliche Körperpflege</i>
<i>22:00 Uhr</i>	<i>Betruhe</i>

An Wochenenden ist arbeitsfrei außer Diensten, Sport und besonderen pädagogischen Aufgaben. Vergnügungen müssen erarbeitet werden und von der betreffenden Person zu genießen sein.

Jeden Samstagabend findet in der Zeit von 20:00 bis 22:30 Uhr ein Filmabend mit anschließender Diskussion statt. Betruhe ist samstags um 22:45 Uhr. Jeden Sonntagabend findet ein Gruppengespräch statt, in dem die vergangene Woche reflektiert wird und der Plan für die kommende Woche beschlossen wird. Auch Probleme in der Gruppe sollen dann besprochen werden.

Beurlaubungen über das Wochenende sind nur möglich, wenn ein bestimmtes Niveau erreicht worden ist. In diesem Fall ist die Rückkehrzeit spätestens am Sonntag, 17:30 Uhr. Von 17:30 bis 18:00 Uhr findet ein Einzelgespräch statt, das der Reflexion der Beurlaubung dient.

Die Aufenthaltsdauer im Mädchen camp beträgt mindestens drei Monate, in der Regel ein halbes Jahr, eine Verlängerung um maximal drei Monate ist möglich. Von Beginn an gibt es, falls vorhanden und bekannt, eine enge Zusammenarbeit mit der im Anschluss aufnehmenden Institution, um die im Camp erzielten Erfolge nachhaltig zu sichern. Diese Zusammenarbeit wird auch nach Ende des Aufenthalts im Camp fortgesetzt werden.

Wenn erwünscht und möglich können die Mädchen und jungen Frauen vom Camp aus in die dem erreichten Entwicklungsstand entsprechenden Häuser unserer Einrichtung wechseln.

[...]

Wie bereits oben (unter 1.0. c) ff)) dargelegt, beantragte die Betroffene Janssen zunächst am 26. Juli 2010 und nochmals am 13. August 2010 eine Reduzierung des Mindestaufnahmalters der Teileinrichtung auf acht Jahre.¹⁶¹ Die entsprechend geänderte Betriebserlaubnis wurde unter dem 16. August 2010 erteilt.¹⁶²

Die im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens erbetene überarbeitete Konzeption ging allerdings erst am 17. September 2010 beim Landesjugendamt ein.¹⁶³ Inhaltlich lehnt sich diese überarbeitete Konzeption weitgehend an diejenige aus dem Jahr 2005 an, enthalten sind allerdings auch einige wesentliche Änderungen.

So heißt es nunmehr zur Verweildauer in der Teileinrichtung:

Während einer begrenzten Zeit (mindestens sechs Monate, in Ausnahmefällen kann der Aufenthalt verlängert werden) können sich die Mädchen und jungen Frauen hier [Anmerkung: gemeint ist die Teileinrichtung] ganz auf die Aufgabe konzentrieren, zu trainieren, sich in sozial wertvoller Art und Weise in eine feste und überschaubare Gemeinschaft einzubringen. Durch das Erwirken einer für die Aufenthaltsdauer geltenden Schulbefreiung und einer Freistellung von einrichtungsexterner Berufstätigkeit reduzieren wir die Belastungssituation für die Klientel, da sie sich so nicht auf wechselnde soziale Gruppen und die damit einhergehenden zusätzlichen hohen Anforderungen einlassen müssen.

Außerdem wird ausgeführt:

Die hier angesprochenen Mädchen und jungen Frauen sind in ihrem Selbstverhältnis und in ihrem sozialen Verhalten in hohem Grade beziehungsge-stört, sodass sie sich auf Bindungen und Emotionalität zunächst gar nicht einlassen können. Ich-Schwäche und/oder Verzerrung der Wahrnehmung sozialer Realität führen dazu, dass eine konfrontative Arbeit an und eine direkte Auseinandersetzung mit ihren Problemen nicht möglich sind.

Die Konzepte des bereits in den 40er- und 50er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts in den USA entwickelten „Clinical Social Work“ und ihrer

¹⁶¹ Antragsschreiben vom 22. Juli 2010, Akte 11, Blatt 98 sowie Antragsschreiben vom 13. August 2010, Akte 11, Blatt 103.

¹⁶² Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 16. August 2010, Akte 11, Blatt 105 bis 106.

¹⁶³ Begleitschreiben mit Eingangsstempel sowie Konzeption für das Mädchencamp „Nanna“, Akte 11, Blatt 108 bis 119.

seither auch in Deutschland vollzogene Weiterentwicklung bilden den methodischen Hintergrund unserer Arbeit in Wrohm. Kerngedanke dieses Ansatzes ist es, dass bei schwersten, mit den beschriebenen Phänomenen einer Ich-Schwäche und/oder Wahrnehmungsverzerrung sozialer Realität einhergehenden Bindungsstörungen, eine erfolgreiche Arbeit nur über die Gestaltung eines pädagogisch-therapeutischen Milieus geleistet werden kann.

An die Stelle einer direkten Konfrontation oder Auseinandersetzung mit den Problemen tritt die in psychoanalytisch orientierter Fallsupervision geleistete Analyse der Übertragungs- und Gegenübertragungsprozesse im Team. Klare transparente und verbindliche Regeln, bei deren Überschreitung von den Mädchen und jungen Frauen auf die Regel bezogene besondere pädagogische Aufgaben zu leisten sind, ein stets zugewandter und respektvoller Umgang, Sport und an der Eigenversorgung orientiertes Arbeiten, die Verbindung von alltagsbezogener Pädagogen- und Sozialarbeit und die Fallsupervisionen wirken in dem pädagogisch-therapeutischen Milieu zusammen. Das Milieu wird von den Mitarbeiter/innen angepasst an die individuellen Bedarfe und Nöte des jeweiligen Mädchens bzw. der jungen Frau und ihrer Familie.

[...]

Der Zusammenhang von allgemeinem Rahmen und individuellem Milieu lässt sich wie folgt beschreiben: Zum allgemeinen Rahmen gehören die Zusammenarbeit mit den Ämtern und die verbindlichen Regeln im Sinne von Gesetzen. Sie repräsentieren die väterliche, haltgebende Instanz, auf die das individuell gestaltete Milieu immer bezogen bleibt. Der Rahmen stellt sich somit als Moral und allgemeines Gesetz dar.

Das individuelle Milieu öffnet den Raum für eine ethische Lebensführung: Die Konstruktion eines auf die bisherigen Lebensgeschichte bezogenen Sinns, der immer auch die Sorge für konkrete andere beinhaltet. Gerade Mädchen und Frauen erschließt sich die soziale Dimension im Allgemeinen leichter über diese Sorge für konkrete andere, wie zahlreiche Untersuchungen zur moralischen Entwicklung von Mädchen und Jungen nachgewiesen haben.

Eine wesentliche Änderung betrifft auch die Altersstruktur der Bewohnerinnen. Dazu heißt es im Konzept:

3.4 Alterstruktur

Das Angebot, das wir im „Mädchencamp Nanna“ vorhalten, ist, aufgrund ansteigender Problemlagen, insbesondere bei Mädchen, sehr stark nachgefragt. Auffällig hierbei ist, dass nicht nur die Quantität von Mädchen in erheblichen Problemlagen ansteigt, sondern auch, dass die Mädchen, deren

weitere Aussichten bereits durch erhebliche Probleme nahezu chancenlos erscheinen, häufig noch sehr jung sind, wenn wir angefragt werden.

In den meisten Fällen handelt es sich bei den Mädchen im „Mädchencamp Nanna“ um Jugendliche in der Altersgruppe 13 bis 16 Lebensjahre. Grundsätzlich können wir auch Mädchen ab dem achten Lebensjahr aufnehmen.

Da Kinder in diesem Alter naturgemäß andere Bedürfnisse haben als Jugendliche der o. g. Altersgruppe, wird unser Angebot bei einer Aufnahme jüngerer Kinder entsprechend modifiziert. Jüngere Mädchen wohnen bei uns prinzipiell in Doppelzimmern, wenn möglich mit gleichaltrigen oder nur geringfügig älteren bzw. jüngeren Kindern. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Frühsport und an der hausinternen Beschulung bleibt unberührt, die Verweildauer in der hausinternen Beschulung wird jedoch verkürzt. Des Weiteren erhalten sie mehr Erholungspausen, in denen sie spielen oder einfach nur relaxen können.

Zum Spielen halten wir altersgemäßes Spielzeug als auch Spielmöglichkeiten im Außenbereich vor.

Daneben wurde auch der exemplarische Ablauf der Tagesstruktur geändert. So wurde u.a. die Zeit des Aufstehens von 7:00 - 7:15 Uhr auf 5:30 - 6:00 Uhr vorverlegt und das nachmittägliche Einzelgespräch und die Theaterwerkstatt wurden nicht mehr erwähnt. Hinzugefügt wurden der Besuch eines Fitnessstudios und die „Zeit für Persönliches auf dem Zimmer“.

Der Tagesablauf dieser lautet nunmehr wie folgt:

<i>Uhrzeit</i>	<i>Aufgaben/Tätigkeiten</i>
<i>5:30 bis 6:00 Uhr</i>	<i>Aufstehen</i>
<i>6:00 bis 6:30 Uhr</i>	<i>Gemeinsame Morgen- gymnastik/Tai Chi</i>
<i>6:30 bis 7:00 Uhr</i>	<i>Frühstück (inklusive Tisch decken, Abräumen, Spülen)</i>

<i>7:00 bis 8:00 Uhr</i>	<i>Duschen und Körperpflege/ Zimmer aufräumen/Ämter machen/Tiere versorgen</i>
<i>8:00 bis 8:30 Uhr</i>	<i>Reflexion des vorigen Abends/Mitteilung des Tagesablaufes</i>
<i>8:30 bis 14:00 Uhr</i>	<i>Hausinterne Beschulung/ soziales Kompetenztraining</i>
<i>14:00 bis 15:30 Uhr</i>	<i>Mittagessen/Mittagsdienst</i>
<i>15:30 bis 16:00 Uhr</i>	<i>Montag, Mittwoch, Freitag: Vorbereitung auf den Besuch des Fitnessstudios</i>
<i>16:00 bis 18:30 Uhr</i>	<i>Montag, Mittwoch, Freitag: Besuch eines Fitnessstudios mit Traineranleitung</i>
	<i>Dienstag, Donnerstag: Kreativarbeit/Sport (z.B. Football auf dem Gelände)</i>
<i>18:30 bis 19:00 Uhr</i>	<i>Abendessen</i>

19:00 bis 19:30 Uhr	<i>Individuelle Auswertung des Tages entweder schriftlich im Tagebuch oder im persönlichen Ge- spräch mit Betreuern</i>
19:30 bis 20:30 Uhr	<i>abendliche Körperpflege</i>
20:30 bis 22:00 Uhr	<i>Zeit für Persönliches auf dem Zimmer (Briefe schreiben, Lesen, Musik hören etc.)</i>
22:00 Uhr	<i>Betruhe/für Kinder unter zehn Jahren ist um 21:00 Uhr Betruhe</i>

[...]

Beurlaubungen über das Wochenende sind nur möglich, wenn sich ein Konsens darüber erzielen lässt, dass die bisherige Entwicklung im Camp aller Voraussicht nach nicht gefährdet wird. Sie werden ausführlich im Vorfeld besprochen vor allem im Hinblick auf die Erwartungshaltung und eine mögliche Enttäuschung derselben. In diesem Fall ist die Rückkehrzeit spätestens am Sonntag 17 Uhr. Von 17 Uhr bis 17:30 Uhr findet ein Einzelgespräch statt, das der Reflexion der Beurlaubung dient. Die Aufenthaltsdauer im Mädchen-camp beträgt grundsätzlich sechs Monate, eine weitere Verlängerung ist möglich. Von Beginn an gibt es, falls vorhanden und bekannt, eine enge Zusammenarbeit mit der im Anschluss aufnehmenden Institution, um die im Camp erzielten Erfolge nachhaltig zu sichern. Diese Zusammenarbeit wird auch am Ende des Aufenthalts im Camp fortgesetzt.

[...]

3.6 Begleitete und unbegleitete Heimbeurlaubung

Ein wesentlicher Bestandteil unserer Elternarbeit ist neben regelmäßigen telefonischen Kontakten der jeweiligen Bezugsbetreuer mit den Eltern das ritualisierte Modul:

Telefonate - Besuche - Begleiteter Heimurlaub - Unbegleitete Heimbeurlaubung

Nach einer sechs- bis achtwöchigen Kontaktpause, in der Eltern und Tochter brieflichen Kontakt pflegen können, finden erste, zeitlich begrenzte Telefonate statt. Wenn diese Telefonate positiv verlaufen, können erste Besuche der Eltern vor Ort erfolgen. Dieses kann ein Tagesbesuch in der Einrichtung oder ein Besuch mit Übernachtung in unserem Elternhaus in Hedwigenkoog sein.

[...]

Wenn auch dieser/diese Besuch/e positiv verlaufen, erfolgt in Absprache mit dem belegenden Jugendamt, den Eltern und der Einrichtung die erste begleitete Heimbeurlaubung. Wenn es realisierbar ist, darf sich das Mädchen einen Betreuer wählen, der sie für einen Tagesbesuch in den Haushalt der Eltern begleitet. Der Betreuer hat in erster Linie die Aufgabe, dem Mädchen und den Eltern Sicherheit und Halt zu geben in einer ungewohnten und sehr häufig emotional stark geladenen Situation. Er soll moderieren und beruhigen sowie gegebenenfalls deeskalierend wirken. Darüber hinaus erhält er hier häufig einen für unsere Arbeit wichtigen Eindruck des familiären Miteinanders.

Diese begleitete Heimbeurlaubung ist nicht im Tagesentgelt der Einrichtung enthalten und wird nach Sachkosten und Personalkosten gesondert abgerechnet.

War auch diese erste begleitete Heimbeurlaubung erfolgreich, kann in angemessenem Abstand die erste unbegleitete Heimbeurlaubung erfolgen und regelmäßige Heimfahrten angestrebt werden.

3.7 Der Wechsel in andere Teileinrichtungen

Nach erfolgreichem Durchlaufen des Mädchencamps gibt es die Möglichkeit, in ein Nachfolgehaus der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“ zu wechseln und von dort aus eine Regelschule oder eine berufsbildende Schule zu besuchen, um einen Schulabschluss anzustreben bzw. eine Ausbildung zu beginnen.

Wichtig dabei ist, sich möglichst ohne Unterbrechung das gesamte Angebot komplett zu erarbeiten, um die angestrebte Verhaltensänderung anschlie-

ßend leben zu können. Ein vorzeitiger Abbruch bzw. eine Unterbrechung im strukturierten Ablauf/Geschehen führt zwangsläufig zum Scheitern von allem bisher Erreichten. Nur das gemeinsame zielgerichtete Handeln aller Beteiligten über den gesamten erforderlichen Zeitraum kann den angestrebten Erfolg bringen.

Am 8. November 2013 wurde dem Landesjugendamt eine nochmals überarbeitete Version der Konzeption übersandt, nachdem die Zeugin Jensen die Einrichtungsträgerin schriftlich dazu aufgefordert hatte.

Der Konzeption beigelegt war ein Begleitschreiben vom 7. November 2013, in welchem die unterschiedlichen Betreuungsphasen, die in der Teileinrichtung zu durchlaufen waren, wie folgt dargestellt wurden¹⁶⁴:

Mädchen, die im Mädchencamp „Nanna“ neu aufgenommen werden, wohnen zuerst im oberen Trakt des Hauses in der sogenannten Eingangsphase bzw. Eingewöhnungsphase entweder in einem Einzelzimmer oder wenn es die Situation erfordert (zum Beispiel die Angst davor allein zu sein) in einem Doppelzimmer. In diesem Bereich liegt auch das Zimmer unserer Nachtwache, was gerade den neuen Mädchen ein großes Gefühl von Sicherheit vermittelt.

Von Beginn an arbeiten wir nach einem Belohnungssystem mit Punkten. Jedes System kann täglich zwei Punkte erwerben (vormittags und nachmittags je ein Punkt). Bewertet werden das Sozialverhalten (Freundlichkeit, Konfliktverhalten, Verhalten den Mitbewohnerinnen und den Betreuern gegenüber allgemein etc.), die Mitarbeit an der Erledigung der häuslichen Pflichten und die Mitarbeit und das Verhalten in der hausinternen Beschulung. Um eine multiperspektivische Bewertung zu erhalten, werden die Punkte nach kollegialem Austausch vergeben. Am Ende der Woche werden die Punkte abgerechnet, und die Mädchen erhalten aus den drei sogenannten Punkteboxen, die nach Punktzahl gestaffelt sind, kleine materielle Belohnungen.

Wenn das jeweilige Mädchen regelmäßig gute Ergebnisse bei der Punktevergabe erzielt, eine gewisse Verbindlichkeit in Absprachefähigkeit erreicht wurde und es zudem begonnen hat, ein Vertrauensverhältnis zu seinen Betreuern aufzubauen, steht der Umzug in eines der beiden sogenannten Zwischenappartements, der zweiten Stufe des Betreuungsverlaufes, an. Hier haben die Mädchen bereits deutlich mehr Rückzugsmöglichkeiten aus dem Gruppengeschehen als in der Eingewöhnungsphase. Auch in den Zwischen-

¹⁶⁴ Schreiben der Zeugin Engels an den Zeugen Westermann vom 8. November 2013 mit Anlage, Akte 11, Blatt 218 bis 222.

appartements arbeiten wir weiterhin nach dem o. g. Belohnungssystem, allerdings sind die Punkte aufgrund der an die Mädchen gestiegenen Erwartungen und größere Anforderungen, schwerer zu erreichen als in der Eingewöhnungsphase.

Als letzter der drei Betreuungsphasen im Mädchen camp „Nanna“ steht die Ablösungsphase in den Appartements an. Die Appartements liegen oberhalb des an das Haupthaus angrenzenden ehemaligen Stallbereichs. In diesem Bereich sind die Erwartung an die Selbstständigkeit und Vertrauenswürdigkeit, verglichen mit den beiden vorherigen Phasen, deutlich höher. Der Umzug in den Appartementsbereich impliziert für die Mädchen das Signal, dass als nächstes der Umzug in unser Zwischenhaus „Elbenhof“ erreicht werden kann, was bei den Mädchen Freude aber auch Verunsicherung auslöst. Um jedoch weiterhin das Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit zu vermitteln, halten wir auf demselben Flur ein Betreuerzimmer vor, in dem eine Nachtbereitschaft schläft.

Im weiteren Verlauf des Schreibens folgte eine Darstellung des regelmäßigen Wochentages- und Wochenablaufs. Im Wesentlichen hieß es dazu:

Über den gesamten Tagesablauf haben Störungen Vorrang. Das heißt, wenn Konflikte, die die unterschiedlichsten Ursachen haben können oder ungeklärte Regelverstöße auftreten, wird der regelhafte Tagesablauf gestoppt, bis die Störung beseitigt bzw. der Konflikt geklärt ist. Gelegentlich werden in solchen klärenden Gruppengesprächen auch biografische Erfahrungen der Mädchen thematisiert, die als Erklärungsmuster herangezogen werden können. Hierbei wird jedoch niemals die Grenze zwischen pädagogischer Intention (Anamnese, Analyse und Intervention) und Therapie überschritten. Solche klärenden Gespräche können gelegentlich über mehrere Stunden verlaufen. In solchen Fällen werden regelmäßige Pausen eingehalten, in denen zum Beispiel Getränke und Obst gereicht werden. Wenn diese Gespräche im Abendbereich stattfinden, wird den Mädchen beim Erreichen der Bettzeiten freigestellt, ob sie ins Bett gehen oder aber weitersprechen wollen.

Die zeitgleich eingereichte überarbeitete Konzeption der Teileinrichtung¹⁶⁵ lehnte sich zwar inhaltlich stark an die vorhergehende an, wobei in ihr allerdings einige bedeutsame Änderungen enthalten waren, die sich auch in der Konzeption für die Teileinrichtung „Campina“ aus dem Jahr 2011 fanden (vgl. dazu noch unten, ii).

So verfügte die neue Konzeption über eine „Einleitung“ mit folgendem Wortlaut:

Die sich im Rahmen unseres gesellschaftlichen Wandels zunehmenden Belastungen für bereits unter Druck stehende Familiensysteme führen zu einer verstärkten Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Mädchen und junge

¹⁶⁵ Akte 11, Blatt 223 bis 235.

Frauen im stationären Jugendhilfebereich. Wegbrechende soziale und gesellschaftliche Unterstützungspotenziale sind ursächlich für fehlende psychische und soziale Kompetenzen, die als Basis der Reifung zum erwachsenen Menschen und als Voraussetzung für eine gelingende gesellschaftliche Integration dienen. Stationäre Einrichtungen der Jugendarbeit, die den Entwicklungen zur „lustvollen“ Gewaltbereitschaft und Kriminalität Jugendlicher mit herkömmlichen Konzepten der Beziehungsarbeit begegnen, stoßen an Grenzen und sehen sich nicht in der Lage, diesen Herausforderungen zu begegnen. Durch unser Angebot, tragen wir der ansteigenden Nachfrage für Betreuungsmöglichkeiten von Mädchen und jungen Frauen mit bereits erheblichem Betreuungsbedarf Rechnung.

Genau an diesem Punkt setzt das Konzept unserer stationären Teileinrichtung „Mädchencamp Nanna“ mit seinem bedarfsorientierten Angebot an. Wohlwissend, dass ein Großteil der Bewohner unserer Einrichtungen in ihrer sozial-psychischen Entwicklung nur mangelhaft gereift sind, bieten wir hier, über die allgemein übliche bezugsorientierte pädagogische Arbeit hinaus, konkrete Angebote zum Erwerb von allgemein gültigen Handlungskompetenzen an, um so im Rahmen einer schrittweisen Entwicklung eine weitestgehend normale Persönlichkeitsentwicklung und in der Perspektive die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Unter dem Punkt „Träger/institutioneller Bezug“ fanden sich u. a. folgende Ausführungen:

Die stationäre Teileinrichtung „Mädchencamp Nanna“ gliedert sich in das fein aufeinander abgestimmte Betreuungskonzept der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof“ - Barbara Janssen ein. In unseren stationären Diensten betreuen wir weibliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich im Grenzbereich zwischen Jugendhilfe, Strafvollzug und Psychiatrie bewegen. Unsere fachlich spezialisierte Hilfe ist spezifisch auf ihre besonderen sozialen Verhältnisse ausgerichtet und wird so, je nach Bedarf, wirksam. Wie bieten individuell auf ihren Bedarf abgestimmte, pädagogisch fundierte Betreuungsangebote. Die Aufnahme in unsere Einrichtung erfolgt in der Regel über die beiden Teileinrichtungen „Mädchencamp Nanna“ und „Mädchencamp Campina“. Hier werden über ein organisiertes, klares Regelwerk grundlegende Verhaltenskompetenzen vermittelt, die es den Bewohnern nach einem zeitlich befristeten Aufenthalt ermöglichen in ein weiterführendes Haus wie zum Beispiel das „Töchterhaus Charlottenhof“, den „Birkenhof“ oder den „Elbenhof“ umzuziehen. In einer weiteren Phase ihrer Entwicklung können die Jugendlichen schließlich in das „Dithmarscher Haus“ zur Vorverselbstständigung oder zusätzlich, außenliegende Appartements, begleitet werden.

So bieten wir von einer vollstationären Jugendhilfe über eine vollstationäre Phase der Vorverselbstständigung, mit einer größeren Eigenverantwortung und einem über Fachleistungsstunden abgesicherten betreuten Wohnen, das komplette Spektrum benötigter Jugendhilfemaßnahmen.

Unter Ziffer 3.4 wurde die Zielgruppe der Teileinrichtung wie folgt beschrieben:

Das pädagogische Angebot des „Mädchencamp Nanna“ richtet sich insbesondere an die Mädchen und jungen Frauen, die sich in „regulären“ Einrichtungen der stationären Jugendarbeit als nicht tragfähig erwiesen haben. Hier sind vor allem solche zu nennen, die bereits gewaltvolle Beziehungserfahrungen gesammelt haben, aus gescheiterten Pflegeverhältnissen kommen oder bei denen der beginnende Verselbständigungsprozess zu tief greifenden Familienkonflikten geführt hat.

Zur Aufenthaltsdauer hieß es unter Ziffer 3.5 nunmehr:

Der Aufenthalt in der Einrichtung ist in der Regel auf eine Zeitspanne von sechs bis neun Monaten begrenzt. In Ausnahmefällen und nach Absprache mit Jugendamt und weiteren beteiligten Akteuren, kann der Aufenthalt auch verlängert werden. Das „Mädchencamp Nanna“ ist nicht für die dauerhafte Unterbringung von Bewohnerinnen konzipiert. Die längerfristige Unterbringung wird innerhalb der Gesamteinrichtung Kinder- und Jugendhilfe Friesenhof durch andere Häuser gewährleistet.

Unter Ziffer 3.7 wurde zum „Mitarbeiterteam/-schlüssel“ ausgeführt:

Die stationäre Teileinrichtung „Mädchencamp Nanna“ ist Teil der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof“ und wird als solche durch erfahrene Diplomsozialpädagogen geführt und begleitet. In der Erziehungsarbeit sind fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Mitarbeiter angestellt. Diese haben jeweils eine Ausbildung als Erzieher, Heilerziehungspfleger oder Rehabilitationspädagogen/innen. Zwei der ständigen Mitarbeiter haben eine zertifizierte Ausbildung zum Anti-Gewalt-Trainer. Der Mitarbeiter-schlüssel beträgt (Stand 05.10.2013) elf pädagogische Mitarbeiter und eine Haushaltskraft im Haus. Das Team wird durch eine zentrale Leitung in allen relevanten Fragen unterstützt. Ergänzt wird das Team durch eine Regisseurin, die auf Honorarbasis eine interne Theatergruppe leitet.

In Bezug auf die Verwaltung ist die Teileinrichtung „Mädchencamp Nanna“ in die organisatorische Infrastruktur der Gesamteinrichtung „Friesenhof“ integriert. 14-tägige Dienstbesprechungen, Fall- und Gruppensupervision sowie ständige Weiterbildungen sind vertraglich garantierte Bestandteile der Mitarbeiterbeschäftigung.

Unter Ziffer 4 der Konzeption fanden sich nunmehr Ausführungen zu den „pädagogischen Rahmenbedingungen“. Diese lauteten wie folgt:

4.1 Pädagogische Ausrichtung

In unserer alltäglichen Arbeit zeigt sich, dass die Bewohnerinnen unserer Einrichtungen oftmals so tiefgreifende Sozialisationsdefizite aufweisen, dass sie die „normalen“ stationären Hilfen in Gruppen nicht für sich nutzen können. Vielmehr reagieren sie mit Aggressivität und Zerstörung auf entsprechende pädagogische Ansätze, die sich lediglich am Prinzip des Bezugsbetreuersystems orientieren. Das Phänomen sozialer Desorientierung, Aggressivität und Gewalttätigkeit zeigt sich bei diesen Mädchen und jungen Frauen zum Beispiel dadurch, dass sie klare Gruppenordnungen durch wechselnde Untergruppenbildungen und Koalitionen unterlaufen. Dies stellt eine besondere Herausforderung für die Pädagogen vor Ort dar, die über kontinuierliche individuelle Ansprache und eine individualisierte Betreuung fortlaufend Prozesse initiieren, aus denen sich schließlich eine solidarische Gemeinschaft und Gemeinsinn erst entwickeln können.

Die hier angesprochenen Mädchen und jungen Frauen sind in ihrem Selbstverhältnis und in ihrem sozialen Verhalten oftmals im hohen Grade beziehungsgestört, sodass sie sich zunächst gar nicht auf Bindungen und Emotionalität einlassen können und wollen. Vorhandene Schwächen und/oder eine verzerrte Wahrnehmung der sozialen Realität führen dazu, dass eine direkte Auseinandersetzung mit ihren Problemen zunächst nicht möglich ist.

Unter Ziffer 4.2 folgten „Zielformulierungen“, die der Konzeption zufolge die Basis für eine „planvolle Arbeit“ in der Teileinrichtung darstellen sollten. Ab Ziffer 4.3 wurden die Methoden dargelegt, mit denen diese Ziele erreicht werden sollten:

4.3 Praktischer Bezug/Methoden

Um die o. g. Ziele zu erreichen, bedarf es eines breiten Spektrums an pädagogischer Methodik. Im Folgenden werden die unterschiedlichen sich ergänzenden Methoden der Arbeit vor Ort ausführlich beschrieben.

Grundsätzlich gilt, dass in der stationären Teileinrichtung „Mädchencamp Nanna“ die von den Bewohnern bisher gewohnten typischen Verhältnisse, Verhaltensroutinen und Handlungsstrategien verändert werden. Darüber hinaus werden die Mädchen und jungen Frau fortwährend mit pädagogischen Elementen konfrontiert, die ihnen das Erleben von Gemeinschaftlichkeit erst ermöglichen.

Des Weiteren beinhaltet die Pädagogik der Einrichtung konfrontative Elemente, bei denen die Bewohnerinnen über die pädagogischen Strukturen im Haus durch das Personal vor Ort und die Mitbewohner ständig in ihren Verhaltensweisen reflektiert werden. So wird ihnen, oftmals erstmalig in ihrem Leben, ein Überdenken der bereits erlernten negativen Handlungsstrategien ermöglicht. Um solche Prozesse professionell steuern zu können, sind unsere Mitarbeiter in Teilen professionell und zertifiziert, im Bereich des Anti-Gewalt-Trainings ausgebildet (zurzeit zwei Mitarbeiter im Haus, eine

weitere Kraft steht in der pädagogischen Leitung zur Verfügung, (Stand 10.2013).

Unter den folgenden Punkten werden die methodischen Ansätze der praktischen Arbeit vor Ort genauer ausdifferenziert.

4.4 Beziehungsarbeit als Basis pädagogischer Prozesse

Wie in der klassischen stationären Jugendarbeit, bildet auch im „Mädchen-camp Nanna“ der Aufbau einer tragfähigen Beziehung zwischen Betreuer und Bewohnerin eine der Säulen der pädagogischen Arbeit vor Ort. Die Bindungsforschung geht davon aus, dass insbesondere Heimkinder Arbeitsmodelle verinnerlicht haben, die dazu führen, dass sie keine Beziehungen eingehen wollen. Hier bedarf es der besonderen Sensibilität der Mitarbeiter vor Ort, um einen Zugang zu den einzelnen Bewohnerinnen zu bekommen. Das „Mädchen-camp Nanna“ selber, als Institution mit seinen festen Regeln (z.B. Hausordnung, Ablaufpläne, Strukturen) und seinen sinnbildlichen Räumen, die kodifizierte Regeln und Normen beinhalten (z.B. hier ist es sauber, halte du es auch sauber, die Ausstattung ist ansprechend, du bist es uns wert), stellt den Rahmen für Aneignungsprozesse zur Verfügung. [Im Text enthaltene Fußnote: Deinet, 2001]. Die belastbare Beziehung zwischen Pädagogen und Bewohnerinnen hingegen bietet die Möglichkeit innerhalb dieses Rahmens Inhalte zu vermitteln. Dabei geht es zunächst ganz praktisch darum, Grundbedürfnisse zu befriedigen. Sind diese gestillt, wird daran gearbeitet, die Sicherheitsbedürfnisse zu befriedigen (Geborgenheit, Stabilität einschließlich des Verlangens nach Struktur, Grenzen und Ordnung) bevor dann soziale Bedürfnisse (Zugehörigkeit, Zuneigung, Verwurzelung) und Wertschätzung (Bedürfnis nach Achtung, Anerkennung) gestillt werden und die Ebene der Selbstverwirklichung (Streben nach Unabhängigkeit und Entfaltung) erreicht werden kann [Im Text enthaltene Fußnote: Maslow, 1977]. Um diesen Prozess aktiv gestalten zu können, orientieren sich die Mitarbeiter an anerkannten Modellen der Beziehungsarbeit [Im Text enthaltene Fußnote: Krumenacker, 2001].

Es folgte in der Konzeption eine grafische Darstellung der Phasen der Beziehung. Sodann wurde weiter ausgeführt:

Wie eingangs bereits beschrieben, werden obige Entwicklungsprozesse immer wieder durch Störungen unterbrochen. Dies führt in der Regel zu einem Verhaltensrückfall, alte Muster verfestigen sich und werden bestätigt oder es kommt gar zu einem Abbruch der Maßnahme. Um auf diese Entwicklungen reagieren zu können, haben wir auf der Basis langjähriger Erfahrungen innerhalb unserer Einrichtung weitere methodische Ansätze in die praktische Arbeit implementieren können.

4.5 Konfrontativer Ansatz

Hinter diesem Begriff verbirgt sich letztlich eine Vielfalt pädagogischer Methodik für die Arbeit mit gewaltbereiten Menschen, die Nachsicht, Freundlichkeit und Empathie als Schwäche werten. Konfrontative Pädagogik ist nach unserem Verständnis als Intervention im Krisenfall, Grenzen ziehend und direktiv zu verstehen. Grenzsetzung als essenzielles, elementares und vor allem nachweislich effektives Wirkprinzip setzt nicht nur konsequentes und eindeutiges, sondern auch kritisches und konfrontierendes Erziehungsverhalten voraus. Oftmals nehmen unsere Bewohnerinnen diese Form der pädagogischen Arbeit so gut an, weil sie ihnen Orientierung und Klarheit bietet. Die pädagogisch gezielte Konfrontation mit zum Beispiel dem Thema Gewalt, bietet eine Projektionsfläche zur Entwicklung einer dynamischen Streitkultur, die von den Gewaltbereiten in der Regel respektiert wird. Hierbei geht es in erster Linie nicht um ein für sich abgeschlossenes Konzept, sondern um eine nach unserem Verständnis generelle (positive) Grundhaltung [Fußnoten im Text: Corsini, R.J., 1994 und Farelly, F. 1994].

Innerhalb unserer Einrichtung gilt, dass konfrontative Elemente nur als Erziehungs-Ultima-Ratio („als letztes Mittel“) eingesetzt werden und zwar dann, wenn akzeptierende Interventionen nicht mehr fassen können. In solchen Situationen werden die Betroffenen direkt und Grenzen setzend mit ihren Verhaltensweisen konfrontiert. Das Ziel einer solchen Intervention ist es immer, einen pro sozialen Effekt zu erreichen (Stärkung des moralischen Bewusstseins und der Handlungskompetenz). Dies kann nach unserem Verständnis nur erreicht werden, wenn neben der Konfrontation und Grenzsetzung, genau so viel Motivation in die positive Entwicklung der betroffenen Bewohnerinnen gelegt wird. Mit der Kenntnis, dass es nur sehr schwer ist, Empathie bei den Krisen auslösenden Personen zu wecken, geht es darum, ihnen die Gefühlswelt ihres Gegenübers erschließen zu können. Jemand, der sich in die Gefühlswelt seines Gegenübers hineinfühlen kann, hat es zukünftig deutlich schwerer, genauso aggressiv die gleichen Handlungen zu reproduzieren. Die neuen „Ressourcen“ und erlernten positiven Verhaltensweisen, geben Hilfe bei der Entwicklung eines neuen „Ich“, welches auf positive Entwicklung und nicht auf Destruktivität baut.

In der Praxis werden in Konfliktsituationen (Diebstahl, Streit untereinander, respektloser Umgang, Abhängigkeit, Gewalt und so weiter) Gruppensitzungen initiiert, in deren Rahmen die auslösenden Bewohnerinnen mit ihren Verhaltensweisen konfrontiert werden. Hierbei haben die Beteiligten und Außenstehende die Gelegenheit, gegenüber der Akteurin ihre Empfindungen und Wahrnehmungen äußern zu können. Dabei gilt der Grundsatz des gegenseitigen Respekts. Störungen und verbal aggressive Äußerungen kommen dabei vor und müssen sensibel und wertschätzend von den Anleitern moderiert werden. Hierbei gilt es immer wieder den Spagat zwischen der persönlichen und der Sachebene zu leisten. Im Verlauf eines solchen Prozesses werden von den Moderatoren vorhandene Schwierigkeiten aufgezeigt, die Rollenverteilung geklärt, Werte und Normen verdeutlicht und vermittelt, aber auch manipulative Handlungsstrategien aufgezeigt.

Die Jugendlichen sind es aus ihren biografischen Erfahrungen heraus gewohnt, dass ihre Vertrauenspersonen (soziales Umfeld, Eltern, Freunde und so weiter) sich solchen Konflikten eher entziehen, als dass sie diese gemeinsam mit ihnen durchstehen. Darüber hinaus neigen sie in der Regel selber dazu, alles zu vermeiden, was einer konstruktiven Lösung von Problemen zuträglich wäre. Dadurch, dass unsere Pädagogen in genau diesen Situationen zwar konfrontativ, aber klar parteiisch für die Jugendlichen in Form einer belastbaren Beziehung zur Verfügung stehen, haben diese die Gelegenheit, neues Vertrauen in ihre Umwelt und vor allem in sich selber zu schöpfen.

Über die o. g. Gruppensitzungen hinaus bietet unser Träger regelmäßige Anti-Gewalt-Trainings (WAGT) an, die durch besagte zertifizierte und ausgebildete Trainer durchgeführt werden.

4.6 Arbeit mit Bezugssystemen

Grundsätzlich gilt, dass unsere Einrichtung einen guten Kontakt zu den jeweiligen Bezugssystemen unserer Bewohnerinnen anstrebt. Darunter verstehen wir regelmäßige sinnvoll geplante und strukturierte Begegnungen. Gespräche, Telefonanrufe oder den Austausch von Briefen auf dem Postweg. Aufgrund der von uns in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen bestehen wir jedoch zunächst auf einer sechs- bis achtwöchigen Kontaktpause zwischen Bewohnerinnen und zum Beispiel Familienmitgliedern. Während dieser Phase dürfen lediglich Briefe ausgetauscht werden. Dies dient dazu, dass die Mädchen und jungen Frauen sich erst einmal in die Gegebenheiten vor Ort eingewöhnen können, ohne sich durch das, was im „Äußeren“ geschieht, ablenken zu lassen. Hier wissen wir aus unserer praktischen Erfahrung, dass gerade kurz nach der Trennung vom heimatlichen Haus die Eltern dazu neigen, den aufkommenden Emotionen (schlechtes Gewissen) allzu schnell nachzugeben und oftmals versuchen, die eben erst erworbenen Fortschritte abrupt wieder zu beenden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Bewohnerinnen oftmals aus extrem belasteten Beziehungssystemen kommen, ist eine vorsichtige Annäherung an diese notwendig. So bekommen die Bewohnerinnen zunächst nur die Möglichkeit, zeitlich begrenzte, begleitete Telefongespräche führen zu können. Verlaufen diese positiv, kann ein Erstbesuch durch die Eltern erfolgen. Dieser ist jedoch auf die zeitliche Dauer von drei Stunden begrenzt und findet unter Begleitung statt. Eine intensivere Kontaktaufnahme in Form von Heimbeurlaubungen findet in der Regel erst mit dem Übergang in eine unserer weiterführenden Einrichtungen statt.

Mit dem Wechsel in die Folgeeinrichtungen nimmt die Intensität der Arbeit mit den Bezugssystemen stark zu. Hier ist zu berücksichtigen, dass es zunächst darum geht, die Situation der Bewohnerinnen zu stärken und erst in

der Folge in stärkerer Kooperation mit zum Beispiel den Eltern biografische Erfahrungen aufzuarbeiten.

Erstmals enthielt die Konzeption unter Ziffer 5 auch Ausführungen zu „Elementen der Partizipation, Beschwerdemanagement“. Diese lauteten wie folgt:

Als weiteres Element der pädagogischen Vielfalt innerhalb des „Mädchen-camp Nanna“ haben die Bewohnerinnen die Gelegenheit, sich auf mehreren Ebenen sowohl mit den Regeln im Haus, als auch über die sie betreffenden Vorkommnisse auseinanderzusetzen. Über die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen hinaus, durchläuft zum jetzigen Zeitpunkt ein Mitarbeiter der pädagogischen Leitung eine Zusatzausbildung zum Thema „Partizipation in stationären Einrichtungen der Jugendarbeit“. Die daraus resultierenden Erkenntnisse werden in die Fortschreibung des vorliegenden Konzepts einfließen (Stand 10.2013).

5.1 Wahl eines Vertreters der Bewohnerinnen

Die Bewohnerinnen haben die Gelegenheit, einen sogenannten „Bürgermeister“ als ihren Vertreter zu wählen. Der jeweilige gewählte „Bürgermeister“ und sein Stellvertreter haben das Rederecht auf den Dienstbesprechungen der Mitarbeiter. Hier können sie die Belange der Mitbewohnerinnen vertreten. Ihre Beiträge dürfen nicht von den Mitarbeitern kommentiert oder gar relativiert werden und müssen mit in das Protokoll einfließen.

Anschließend beraten die Teilnehmer der Dienstbesprechung über das Vorgetragene und müssen ihre Entscheidung gegenüber dem „Bürgermeister“ und seinem Vertreter (innerhalb einer Woche nach der letzten Dienstbesprechung) begründen.

5.2 Friedliche Versammlung

Im Rahmen einer regelmäßigen sogenannten „friedlichen Versammlung“ gibt es die durch den Bürgermeister moderierte Gelegenheit, Anregungen gegenüber den pädagogischen Mitarbeitern vorzutragen. Hier kann auch Kritik an Maßnahmen geäußert werden, die im Rahmen von Mitarbeitersitzungen besprochen werden müssen. Die Sitzungen werden protokolliert und die entsprechenden Ergebnisse bzw. Entscheidungen werden nach Abarbeitung durch die Mitarbeiter an die Kinder weitergegeben. Die „friedliche Versammlung“ kann jederzeit bei Bedarf einberufen werden.

5.3 Beschwerdebriefkasten

Im Haus hängt ein Beschwerdebriefkasten, der für alle Bewohnerinnen frei zugänglich ist. Dieser ist nicht jederzeit einsehbar, sodass es Gelegenheit

gibt, Beschwerden anonym einzuwerfen. Eingeworfene Briefe werden protokolliert, an die Zentrale Pädagogische Leitung weitergegeben und werden inhaltlich auf den Konferenzen der Hausleitung thematisiert. Daraus resultierende Beschlüsse werden anschließend intern (innerhalb einer Woche nach der letzten Dienstbesprechung) auf gemeinsamen Versammlungen mit den Bewohnerinnen besprochen.

5.4 Direkte Beschwerdeanleitung

In regelmäßigen Abständen, mindestens einmal in der Woche, ist ein Mitglied der pädagogischen Leitung in der Einrichtung vor Ort. Sämtlichen Bewohnerinnen wird bereits im Rahmen der Aufnahme-prozedur mitgeteilt, dass sie sich unabhängig von den Mitarbeitern vor Ort direkt vertraulich an diesen wenden können. Darüber hinaus ist ein Mitglied der pädagogischen Leitung jederzeit telefonisch erreichbar. Solche Beschwerden müssen laut interner Vorgabe direkt mit der Trägerin und im Rahmen der Hausleiterrunde besprochen und beschieden werden. Der Beschluss muss gegenüber dem Beschwerdeführer zeitnah (innerhalb einer Woche nach der nächsten Hausleitersitzung) mitgeteilt werden.

5.5 Direkte Beschwerde an das Jugendamt/Heimaufsicht

Bezüglich des Beschwerdeweges direkt zu übergeordneten Kontrollinstanzen gibt es für die Bewohnerinnen zunächst die Möglichkeit, sich im Rahmen der regelmäßigen Hilfeplangespräche über mutmaßliche Missstände zu äußern. Darüber hinaus sind im Haus die Adresse und die Telefonnummer der Heimaufsicht frei zugänglich aufgehängt und für jeden einsehbar. Auf Wunsch wird dem Beschwerdeführer die Gelegenheit gegeben, das örtliche Telefon für eine Beschwerde nutzen zu können.

Ferner befanden sich in der überarbeiteten Konzeption unter Ziffer 6 erstmals Ausführungen zum „Umgang mit Entweichungen“, die folgenden Wortlaut hatten.

Bei den Mädchen unserer Zielgruppe liegen oftmals traumatische biografische Erfahrungen vor. Diese von uns betreuten Mädchen sind im Vorfeld häufig durch Gewalt gegen sich oder andere aufgefallen und zum Teil auch bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten. Gemeinsam haben die meisten von ihnen, dass andere Einrichtungen aufgrund ihres Aggressionspotenzials und ihrer schwierigen Problemlagen nicht oder nicht mehr mit ihnen arbeiten wollen.

Des Weiteren haben fast alle diese Mädchen gelernt, sich durch Weglaufen den an sie gestellten Anforderungen und für sie unangenehmen Regeln zu entziehen. In ihren Herkunftsstädten verfügen sie oft über ein großes Netzwerk, in dem sie wochenlang untertauchen können. Bei einer Entweichung wird das entsprechende Mädchen umgehend als vermisst gemeldet. Die pä-

dagogische Leitung, die Rufbereitschaft, die Eltern und Sorgeberechtigten sowie das Jugendamt werden ebenfalls unmittelbar informiert. In Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, der Polizei und den Eltern versuchen wir zeitnah, den Aufenthaltsort des Mädchens in Erfahrung zu bringen, um sie von dort wieder in die Einrichtung zurückzuholen. In einigen Fällen bitten wir hierzu das Jugendamt und die Polizei um tatkräftige Unterstützung. Auf Entweichungen wird seitens des Personals vor Ort unmittelbar reagiert. Hierfür stehen bei Bedarf auch personelle Ressourcen aus unseren anderen Einrichtungen zur Verfügung. Aus unserer praktischen Erfahrung wissen wir häufig, welche Orte durch die Mädchen aufgesucht werden, sodass es uns in der Regel gelingt, diese bereits auf dem Wege zu ihren Zufluchtsorten abzuholen. Jede Alarmierung der Rufbereitschaft bei jedweden Vorfällen wird immer direkt an die gesamte Leitungsebene weitergegeben. Die Rufbereitschaft steht an 365 Tagen, 24 Stunden zur Verfügung.

Neu waren in der überarbeiteten Konzeption auch folgende Ausführungen unter Ziffer 7 zur „hausinternen Beschulung“:

Durch das Erwirken einer für die Aufenthaltsdauer geltenden Schulbefreiung reduzieren wir die Belastungssituation für die Bewohnerinnen, da sie sich so nicht auf wechselnde soziale Gruppen und die damit einhergehenden zusätzlichen hohen Anforderungen einlassen müssen. Die Beschulung in dieser Zeit wird durch die einrichtungsinterne Beschulung gewährleistet. Diese beinhaltet die Vermittlung von Inhalten schulischer Hauptfächer. Darüber hinaus werden hier aber auch zu einem wesentlichen Anteil Inhalte eines sozialen Kompetenztrainings vermittelt. So wird täglich geübt, sich sozial angemessen verhalten zu können. Im Rahmen von Unterrichtseinheiten können durch die Pädagogen immer wieder Themen aufgegriffen werden, mit denen sich die innewohnenden Mädchen identifizieren können und an denen sie sich selbst betreffende Fragen (z.B. Übernahme von Verantwortung, Sinnhaftigkeit von Werten und Normen, Bedingungen für berufliche Entwicklung, Beziehung, Freundschaft, Sexualität und so weiter) abarbeiten können.

Wenn die Mädchen, nach gezielter fachlicher Beobachtung, Regeln angemessen akzeptieren und einhalten, ihre verbalen Äußerungen sozial verträglich sind und sie wieder fähig sind, den Schulalltag zu meistern, ohne sich zu entziehen oder andere in ihrem Recht auf Bildung zu stören, werden sie von uns in eine Regelschule vermittelt (meistens dann, wenn aufgrund der positiven Entwicklung auch ein Wechsel in eine andere Teileinrichtung ansteht).

Zu diesem Wechsel enthielt Ziffer 8 der Konzeption nähere Ausführungen:

Nach erfolgreichem Aufenthalt in der Teileinrichtung „Mädchencamp Nanna“ gibt es die Möglichkeit, in ein Nachfolgehaus der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof zu wechseln und von dort aus eine Regelschule oder eine berufsbildende Maßnahme zu besuchen, um einen Schulabschluss anzustreben bzw. eine Ausbildung zu beginnen.

Voraussetzung dafür ist, sich möglichst ohne Unterbrechung das gesamte Angebot komplett zu erarbeiten, um angestrebte Verhaltensänderungen auch tatsächlich leben zu können. Ein vorzeitiger Abbruch bzw. eine Unterbrechung im strukturierten Ablauf/Geschehen führt zwangsläufig zum Scheitern von allem bis hierher Erreichten. Nur das gemeinsame zielgerichtete Handeln aller Beteiligten über den gesamten erforderlichen Zeitraum kann den angestrebten Erfolg bringen.

Nach der Darstellung eines exemplarischen Tagesablaufs unter Ziffer 9, der im Wesentlichen denjenigen Abläufen entsprach, die bereits in den vorhergehenden Konzeptionen vorhanden waren, wurden unter Ziffer 10 folgende Ausführungen zu „Maßnahmen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, insbesondere vor Gefahren für das Kindeswohl“ in die Konzeption aufgenommen:

Zur Vermeidung einer Kultur der Grenzverletzung wurde in der Vergangenheit das Thema Kindeswohlgefährdung innerhalb unserer Einrichtung offensiv angegangen. Diesbezüglich muss jeder Mitarbeiter zunächst bei seiner Einstellung eine Erklärung unterschreiben, in der er an Beispielen klar definierte Grenzüberschreitungen, die aus rechtlicher Sicht keinesfalls tolerierbar sind, zur Kenntnis nimmt. Darüber hinaus wurde eine detaillierte Liste mit praktischen Beispielen erstellt, die sukzessive allen Mitarbeitern zugänglich gemacht wird (diese Liste ist jederzeit einsehbar). Ein weiterer Schritt zur Qualifizierung unserer Mitarbeiter sind interne Fortbildungen durch qualifizierte, teilweise externe Fachkräfte, die in den jeweiligen Einrichtungen zu diesem Thema ausführlich referieren.

Ferner wurden und werden die Leitungen der stationären Teileinrichtung im Rahmen der Hausleiterrunden für das Thema sensibilisiert. Sie sind durch interne Vereinbarungen dazu verpflichtet, jedweden Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung an die Leitung zu melden. Solche Vorkommnisse müssen sowohl vor Ort in den Häusern als auch in Form einer offiziellen Meldung an die Leitung dokumentiert werden. Entsprechende Vorfälle sind durch die zentrale Leitung direkt an die zuständigen Jugendämter weiter zu melden. Liegen Beschuldigungen gegen einen Mitarbeiter vor, so sind diese unmittelbar direkt von der Leitung auf ihren Gehalt hin zu überprüfen. Dies geschieht mindestens im Rahmen einer Befragung der beteiligten Personen durch die höchste Organisationsebene. An der Befragung haben Trägerinnen und pädagogische Leitung teilzunehmen. Sollte sich der Verdacht bestätigen, ist eine sofortige Freistellung des Betroffenen zu veranlassen und alle strafrechtlich relevanten Schritte zu unternehmen.

§ 8 a SGB VIII (1) sind nach Einschätzung des Jugendamtes gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht infrage gestellt wird, sind das Jugendamt, die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefähr-

„dungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“

Die Konzeption endete unter Ziffer 11 mit folgenden Anmerkungen zur „Fortschreibung des Konzepts“:

„Ständig neue Herausforderungen, die zum Beispiel aus gesellschaftlichen Entwicklungen resultieren, führen dazu, dass die inhaltliche Arbeit an diese angepasst werden muss. Dieses Konzept unterliegt dementsprechend der ständigen Überprüfung. Sowohl die Mitarbeiter vor Ort als auch die pädagogische Leitung befinden sich in einem fortlaufenden Diskurs über die fachlich geleistete Arbeit und den wissenschaftlichen Stand der Zeit. Daraus resultierende Ergebnisse fließen dann in die Fortschreibung des Konzepts mit ein.“

Das Landesjugendamt reagierte hierauf durch den Zeugen Westermann in der Form, dass er eine Konfliktbewältigung durch mehrstündige Gruppensitzungen pädagogisch folgendermaßen „infrage stellte“¹⁶⁶:

„Wie Sie beschreiben, nehmen Konflikte während des gesamten Tagesablaufs in Ihrer Einrichtung eine zentrale Stellung ein. In klärenden Gruppengesprächen werden `gelegentlich` auch biographische Erfahrungen der Mädchen thematisiert. Die meisten nach Ihrer Zielgruppe genannten Mädchen, kommen aus problematischen Familienkonstellationen und haben möglicherweise traumatische Erfahrungen gemacht. Ein solcher Erfahrungsaustausch ist folglich nur durch eine qualifizierte Fachkraft zu führen und zu begleiten. (...)“

Außerdem griff der Zeuge den Umstand auf, dass die Mädchen während ihres sechs- bis neunmonatigen Aufenthalts im Camp keinerlei Rückzugsmöglichkeit hätten und zudem im Rahmen der Betriebsbesichtigung vom 24. Oktober 2013 MitarbeiterInnen der Einrichtung erklärt hätten, dass die Mädchen das Gelände nicht verlassen dürften. Ferner griff er auf, dass der Austausch vertraulicher Probleme nur in einem festgelegten Regelwerk (u. a. in Gruppensitzungen) stattfinde, außerdem hätten die Mädchen in der Zeit ihres Aufenthalts keine sozialen Kontakte oder Anbindungen an das Gemeinwesen.

Der Zeuge Westermann bat darum, bis zum 9. Dezember 2013 hierzu Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erfolgte durch den Rechtsbeistand der Trägerin, Herrn Rechtsanwalt Meier, unter dem 6. Januar 2014.¹⁶⁷

Den Akten lässt sich nicht entnehmen, inwiefern das Landesjugendamt diesen offensichtlich schon konzeptionell als kritisch erachteten Punkten, denen zuvor nicht nachgegangen worden

¹⁶⁶ Schreiben vom 28. November 2013, Akte 11, Blatt 257 bis 259, hier Blatt 257 f.

¹⁶⁷ Schreiben Rechtsanwalt Dornheims vom 06.01.2014, Akte 12, Blatt 19 bis 21.

war, nunmehr weiter nachgegangen ist. Stattdessen folgt in den betreffenden Fachakten umfangreicher Schriftwechsel zu in jener Zeit eingegangenen Beschwerden betreffend die Einrichtung (vergleiche dazu im Einzelnen unter Ziffer 2).

Es ist daher davon auszugehen, dass die Konzeption in der vorgelegten Form, also auch hinsichtlich der genannten als kritisch erkannten Punkte, vom Landesjugendamt im Sinne der Fragestellung (vgl. hierzu unter a) „genehmigt“ worden ist.

Wie für andere Teileinrichtungen auch, reichte die Trägerin am 29. April 2015 eine erneut überarbeitete Konzeption für die Teileinrichtung beim Landesjugendamt ein.¹⁶⁸ Der bei den Akten des Landesjugendamtes befindliche Ausdruck verfügt über handschriftliche Anmerkungen. Inwiefern das Landesjugendamt darüber hinaus vor dem Widerruf der Betriebserlaubnis für das Mädchen camp „Nanna“ am 3. Juni 2015 auf diese Konzeption reagiert hat, lässt sich - wie bei den anderen Teileinrichtungen - nicht feststellen.

ee) Die sonstige betreute Wohnform in Heide, Gorch-Fock-Straße 10

Bei den vom Landesjugendamt vorgelegten Akten befindet sich keine Konzeption dieser Einrichtung.

ff) Das „Dithmarscher Haus“

Die Konzeption für die Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“ wurde dem Landesjugendamt zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis vom 18. August 2006 vorgelegt. Sie lautet auszugsweise wie folgt¹⁶⁹:

Das „Dithmarscher Haus“ in Wesselburen dient der Vorverselbstständigung der von uns betreuten jungen Menschen. Wir haben in unserer Arbeit immer wieder festgestellt, dass der Schritt von einer vollstationären Unterbringung in das nur noch über Fachleistungsstunden Betreute Wohnen oder gar in die vollständige Eigenversorgung für viele Jugendliche und junge Erwachsene ein zu großer Schritt ist. Erreichte Entwicklungsfortschritte werden so oftmals gefährdet. Mit der Konzeption des „Dithmarscher Haus“ haben wir auf diese hier beschriebene Lücke reagiert und einen kleinschrittigen Übergang geschaffen.

¹⁶⁸ Übersendungsmail vom 29. April 2015 und Konzeptausdruck, Akte 15, Blatt 29 bis 45.

¹⁶⁹ Akte 9, Blatt 18 bis 20.

Auch für das „Dithmarscher Haus“ gilt“ wie für die gesamte Einrichtung, das Prinzip einer individuellen Förderung in einem pädagogisch-therapeutischen Milieu. Entsprechend des Gesamtkonzepts der Einrichtung bieten wir den uns anvertrauten Menschen voneinander unterschiedene soziale Orte, sodass sich ihre Entwicklung auch im Raum als Bewegung von einem Haus in ein anderes repräsentieren kann.

Haben die uns anvertrauten jungen Menschen einen Stand erreicht, der es erlaubt, ihnen mehr Verantwortung für die Organisation ihres eigenen Lebens zuzumuten, so finden sie im Dithmarscher Haus den idealen Ort vor.

Im „Dithmarscher Haus“ können die jungen Menschen auf eine 24-h-Betreuung (mit Nachtbereitschaft) zurückgreifen. Sie übernehmen jedoch wesentlich mehr Verantwortung im alltäglichen Bereich.

Die Konzeption ist in der vorgelegten Form Gegenstand der Betriebserlaubnis vom 8. September 2006 geworden.

Am 29. April 2015 wurde dem Landesjugendamt auch für das „Dithmarscher Haus“ ein überarbeitetes Konzept vorgelegt. Es gilt wie für die anderen Teileinrichtungen auch, dass keine Feststellungen dazu getroffen werden können, ob die vorgelegte Konzeption durch das Landesjugendamt vor der vollständigen Einstellung des Betriebs am 18. Juni 2015 noch näher geprüft worden ist.

Eine schriftliche Reaktion des Landesjugendamtes gegenüber dem Friesenhof findet sich in den vorgelegten Akten nicht.

gg) Der „Elbenhof“

Dem Antrag vom 7. August 2008 auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für den „Elbenhof“ war eine Konzeption für die Teileinrichtung beigelegt, die Gegenstand der Betriebserlaubnis geworden ist und folgenden auszugsweisen Inhalt hatte¹⁷⁰:

[...]

III. Pädagogische Rahmenbedingungen

1. Pädagogische Ausrichtung

1.1 Zielgruppe

¹⁷⁰ Konzeption „Elbenhof“, Akte 7, Blatt 47 bis 51.

Im Elbenhof können bis zu acht Mädchen und junge Frauen ab dem 12. Lebensjahr aufgenommen werden. In der Regel handelt es sich um Mädchen und junge Frauen

- die aufgrund ihrer Entwicklungsverzögerung im Grenzbereich zur Klientel des SGB XII einzustufen sind

- mit traumatisierenden Erfahrungen körperlicher und/oder sexueller Gewalt

- die seelisch behindert/von seelischer Behinderung bedroht sind (alle psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter, die sich als Entwicklungsstörung gegenüber geistiger Behinderung abgrenzen lassen und als chronische Störung trotz einer begleitenden ärztlichen Behandlung oder auch unabhängig von einer solchen die psychosoziale Entwicklung und Integration des jungen Menschen nachdrücklich beeinträchtigen)

- die psychiatrische Symptome zeigen (Psychotische Episoden, Depressionen, Angststörungen, Selbstverletzung/Suizidgefährdung etc.) und die in psychiatrischen Einrichtungen soweit behandelt wurden, dass in Kooperation mit einem Psychiater eine weitere Betreuung erfolgen kann.

1.2 Ausschlusskriterien

Ausgeschlossen sind Mädchen und junge Frauen mit erheblichem Pflegedarf infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung sowie Mädchen und junge Frauen mit einer behandlungsbedürftigen Drogenproblematik.

[...]

2. Zielsetzung und Aufgabenstellung

Es ist Aufgabe und Ziel der Teileinrichtung, einzelne Entwicklungsziele realistisch erreichbar zu gestalten, um Misserfolgserlebnisse und Enttäuschungen zu minimieren. Der Arbeitserfolg als globale Zielsetzung soll daran gemessen werden, wie das Mädchen/die junge Frau sich in ihrer Persönlichkeit und Beziehungsfähigkeit verändert hat und wie sie sich mit ihrer störungs-/behinderungsbedingten Einschränkung in der Gemeinschaft zurechtfindet und an ihr teilhaben kann.

2.1 Grundleistungen

2.1.1 Bereich der Persönlichkeitsentwicklung

Darunter ist in erster Linie die aktive Hilfestellung für die Entwicklung der Individualität zu sehen, unter dem Aspekt, dass der Erfolg der angestrebten gesellschaftlichen Integration davon abhängt, welches Maß an Ausgewogenheit zwischen der persönlichen Entwicklung einerseits und den Anforderungen des sozialen Umfeldes andererseits erreicht werden kann.

Als geeignete Hilfestellung können alle pädagogischen und psychosozialen Hilfen subsumiert werden, die das Spannungsverhältnis zwischen sozialer Umwelt und seelischem Zustand des jungen Menschen betreffen. Die Betreuungssituation soll eine alltagsorientierte Lebenswelt sein, die realistische Erfahrungen ermöglicht. Mit Unterstützung des Betreuerteams geht es darum, nicht nur sich selbst sondern auch andere wahrnehmen zu lernen, Toleranz und Solidarität zu üben, eine eigene Identität zu entwickeln, Lebensziele zu entwickeln und sich mit Gefühlen auseinanderzusetzen. Das alles geschieht in der auf die einzelne Bewohnerin bezogenen erforderlichen Zeit und Geschwindigkeit.

2.1.2 Vermittlung alltagspraktischer Fähigkeiten

Es geht hierbei um die Befähigung zur höchstpersönlichen Selbsthilfe und Selbstständigkeit (Einkauf, Essenszubereitung, Wäschepflege, Reinigen, Umgang mit Behörden, Körperhygiene etc.).

2.1.3 Förderung im Bereich Schule, Ausbildung und Arbeit

Für junge Menschen kommt diesem Bereich große Bedeutung zu. Es kommt in erster Linie darauf an, eine individuelle Perspektive zu entwickeln, Schul-, Ausbildungs-, Arbeitsmöglichkeiten zu erschließen, die sowohl die persönlichen Ressourcen der Bewohnerinnen berücksichtigt, sie gleichzeitig aber in ihren Möglichkeiten nicht überfordert. Hier ist ein hohes Maß an Motivationsförderung zu leisten, Ausdauer zu trainieren, Durchhaltefähigkeit zu entwickeln, den Umgang mit schwierigen Situationen zu erlernen, Zuverlässigkeit und Kritikfähigkeit zu fördern und insgesamt dafür zu sorgen, dass das Selbstwertgefühl nicht zuletzt auch durch Erfolgserlebnisse verbessert wird und dass Misserfolge nicht zu Einbrüchen führen.

2.1.4 Förderung der Kontaktfähigkeit

Das Gruppenleben stellt ein wichtiges Übungsfeld zur Förderung und Entwicklung von Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit dar. Durch gemeinsame Unternehmungen wird der wichtige soziale Erfahrungsraum der Wohngruppe erweitert und gefördert. Es werden aber auch Außenbeziehungen initiiert und gepflegt.

2.2 Pädagogische Mittel und Wege

Unsere Einrichtung hat sich die Aufgabe gestellt, durch individuell geeignete Schritte die Mädchen und jungen Frauen zu motivieren und zu befähigen, Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen, kommunikative, soziale und intellektuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die langfristig gesehen eine eigenständige Lebensweise, möglichst unabhängig von staatlicher Fürsorge, ermöglichen. Dazu wird Hilfe für die Bearbeitung der Persönlichkeitsdefizite und -störungen in individuell notwendiger Weise gewährt, bei Bedarf mit externer psychotherapeutischer bzw. familientherapeutischer Hilfestellung.

Menschliche Annahme und psychosoziale Betreuung bilden insbesondere bei dieser Zielgruppe den Hintergrund für den erforderlichen Erziehungs- und Entwicklungsprozess.

Grundlage des Zusammenlebens sind unsere Hausregeln, die je nach Gruppensituation veränderbar sind. Diese als Hilfe, aber auch als Grenzen für das Zusammenleben anzunehmen und vor allem einzuhalten, ist für die Mädchen und jungen Frauen ein sehr wichtiger Lernschritt. Unsere Hausregeln, die sich an den Bedingungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes orientieren, werden den Bewohnern in schriftlicher Form ausgehändigt und mit ihnen mündlich durchgesprochen.

2.3 Elternarbeit

Eltern und Angehörige sollen möglichst frühzeitig in die Betreuungsarbeit einbezogen werden, um den Kontakt und die Beziehung aufrecht zu erhalten. Dabei wird Eltern- und Angehörigenarbeit als eine von konstruktiver Arbeit und Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie verstanden, welche die Erziehungssituation in der Familie positiv beeinflusst.

Neben den persönlichen Kontakten zu den Betreuern der Teileinrichtung finden Gespräche mit der pädagogischen Leitung der Einrichtung statt. Inhalte sind u. a. die Beschreibung des bisherigen Entwicklungsverlaufes, prognostische Einschätzungen sowie die Planung weiterer pädagogischer Ziele.

2.4 Zusammenarbeit mit Psychiatern/Psychologen

Wir streben regelmäßig und bei Bedarf die Beteiligung von Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie sowie des Kinderschutzzentrums Westküste in Heide an.

Wir sind wegen der oft schwierigen Grenzziehung zwischen sozial- bzw. (heil)pädagogischem Erziehungsbedarf und klinischem Behandlungsbedarf von der Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Psychiatrien sowie Kinder- und Jugendpsychiatrien überzeugt. Wir bemühen uns im Bedarfsfall sofort

um eine Zusammenarbeit mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in Schleswig, der psychiatrischen Abteilung des WKK Heide sowie der Tagesklinik für Kinder und Jugendliche in Heide und anderen Fachkliniken.

Wie dargelegt, beantragte die Betroffene Janssen am 26. Juli 2010 auch für diese Einrichtung eine Reduzierung des Aufnahmealters auf acht Lebensjahre.¹⁷¹ Anlässlich dessen besuchte der Zeuge Dibbern die Teileinrichtung und bat um Vorlage einer aktualisierten Konzeption. Diese ging am 17. September 2010 beim Landesjugendamt ein.¹⁷²

Die geänderte Betriebserlaubnis war jedoch bereits zuvor am 16. August 2010 erteilt worden, ohne dass - soweit ersichtlich - eine Konzeption anderweitig vorgelegt worden war.

Die Konzeption aus dem September 2010 entspricht im Wesentlichen derjenigen aus dem Jahre 2008. Nur vereinzelt wurden Änderungen vorgenommen. Insbesondere wurde in Bezug auf die Zielgruppe folgendes eingefügt:

1.1.1 Altersstruktur

In den meisten Fällen handelt es sich bei den Mädchen im „Elbenhof“ um Jugendliche in der Altersgruppe 13 bis 16 Lebensjahre. Grundsätzlich können wir jedoch Mädchen ab dem achten Lebensjahr aufnehmen.

Da Kinder in diesem Alter naturgemäß andere Bedürfnisse haben als Jugendlichen der o. g. Altersgruppe, wird unser Angebot bei Aufnahme jüngerer Kinder entsprechend modifiziert. Die jüngeren Mädchen wohnen bei uns prinzipiell in Doppelzimmern, wenn möglich mit gleichaltrigen oder nur geringfügig älteren bzw. jüngeren Kindern zusammen. Die Verpflichtung, häusliche Tätigkeiten zu erledigen sowie an sportlichen Aktivitäten teilzunehmen bleibt unberührt, die deutlich geringere Belastbarkeit wird jedoch berücksichtigt. Des Weiteren erhalten die Kinder mehr Erholungspausen, in denen sie spielen oder einfach nur relaxen können.

Zum Spielen erhalten wir altersgemäßes Spielzeug als auch Spielmöglichkeiten im Außenbereich vor.

Ferner wurde unter Ziffer 2.2 „Pädagogische Mittel und Wege“ ein Absatz eingefügt, der über folgenden Wortlaut verfügte:

Auch können Kinder und Jugendliche ihre aufgrund ihrer Lebenssituation bzw. ihrer Entwicklungsverzögerung nicht gelebte Kindheit „nachspielen“.

¹⁷¹ Schreiben vom 22. Juli 2010, Akte 7, Blatt 75.

¹⁷² Begleitschreiben mit Eingangsstempel sowie Konzeption „Elbenhof“, Akte 7, Blatt 81 bis 87.

Schließlich wurde unter Ziffer 2.4 „Zusammenarbeit mit Psychiatern/Psychologen“ ein abschließender dritter Absatz angefügt, der wie folgt lautet:

Da die Möglichkeit zur kinder- und jugendpsychotherapeutischen Behandlung mit kassenärztlicher Zulassung in Dithmarschen zwar grundsätzlich besteht, strukturell bedingt aber mit enormen Wartezeiten bis zur Behandlung und langen Zeiträumen zwischen den einzelnen Sitzungen zu rechnen ist, haben wir uns entschlossen, ein solches Angebot in unser Portfolio aufzunehmen. Bei Bedarf können die Mädchen und jungen Frauen das Angebot einer Gesprächstherapie bei einem erfahrenen Psychoanalytiker und Psychiater wahrnehmen.¹⁷³

Den vorliegenden Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, dass das Landesjugendamt auf die vorgelegte geänderte Konzeption reagiert hätte. Entsprechend der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt sieht der Ausschuss die Konzeption als „genehmigt“ im Sinne der Fragestellung an.

Eine nochmals überarbeitete Konzeption ist dem Landesjugendamt schließlich am 29. April 2015 vorgelegt worden.¹⁷⁴ Dies ist nachvollziehbar, weil die Einrichtung nach Aktenlage Mitte 2014 nur vorübergehend geschlossen worden war. Es liegen aber keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Betrieb wieder aufgenommen worden ist.

hh) Die sonstige betreute Wohnform in Tellingstedt

Mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis für die Mutter-Kind-Einrichtung in Tellingstedt legte die Betroffene Janssen am 25. September 2008 auch eine Konzeption vor, die über folgenden auszugsweisen Inhalt verfügte¹⁷⁵:

1. Vorbemerkung

Unser Mutter-Kind-Projekt ist ein spezielles Betreuungsangebot für schwangere Jugendliche und junge Frauen sowie Jugendliche und junge Mütter und ihre Kinder. Grundgedanke unseres Angebotes ist es, für junge Mütter selbstbestimmt und autonome Lebensbedingungen zu schaffen, in denen das Verantwortungsgefühl für das Kind erfahrbar gemacht und gefördert wird. Mutter und Kind können in diesem Setting ihre eigene Persönlichkeit stärken und weiterentwickeln. Dabei gehen wir soweit wie möglich auf die jeweiligen individuellen Bedarfe von Mutter und Kind ein.

[...]

¹⁷³ Überarbeitete Konzeption „Elbenhof“, Akte 7, Blatt 82 bis 87.

¹⁷⁴ E-Mail-Schreiben vom 29. April 2014 und Konzeption „Elbenhof“, Akte 7, Blatt 131 bis 141.

¹⁷⁵ Konzeption Mutter-Kind-Projekt, Akte 8, Blatt 16 bis 21.

2. Strukturelle Rahmenbedingungen

[...]

2.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Grundsätzlich arbeiten bei uns zwei ErzieherInnen (in der Regel eine Frau und ein Mann) mit der jungen Frau und ihrem Kind/ihren Kindern und dem separat lebenden Kindsvater/neuen Partner. Wenn die Situation es erfordert, kann auch eine Nachtbereitschaft installiert werden. Die Dimension der geschlechtsspezifischen pädagogischen Arbeit ermöglicht Zugang, Spiegelung und Reflexion.

[...]

3. Pädagogische Rahmenbedingungen

3.1 Pädagogische Ziele

Das Ziel der Arbeit ist, die Mutter-Kind-Beziehung zu stützen und die junge Mutter bis zur Verselbstständigung in eigenem Wohnraum zu begleiten.

[...]

3.2 Zielgruppe

Unsere Arbeit fokussiert auf Frauen:

- die ein Kind erwarten*
 - die ein oder mehrere Kinder haben*
 - nach einem Aufenthalt in einer Mutter-Kind-Einrichtung*
 - für die eine stationäre Mutter-Kind-Einrichtung nicht oder nicht mehr hilfreich ist*
 - die über Grundlagen zur selbstständigen Lebensführung verfügen*
 - die Unterstützung beim Aufbau und Aktivierung eines sozialen Netzwerkes brauchen*
-

[...]

Auf dieser Grundlage ist für die sonstige betreute Wohnform in Tellingstedt am 14. Oktober 2008 eine Betriebserlaubnis¹⁷⁶ erteilt worden.

ii) Das Mädchencamp „Campina“

Die Konzeption für das Mädchencamp „Campina“ wurde dem Landesjugendamt im Rahmen des Betriebserlaubniserteilungsverfahrens mit Schreiben vom 19. August 2011 vorgelegt.¹⁷⁷ Die Teileinrichtung sollte das bisherige Angebot der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof - Barbara Janssen“ ergänzen und ein Eingangshaus auch und gerade für jüngere Kinder bieten. Auszugsweise verfügte die Konzeption über folgenden Wortlaut¹⁷⁸:

1. Vorbemerkung

1.1 Ausgangslage

Die sich im Rahmen unseres gesellschaftlichen Wandels verstärkenden Belastungen für bereits unter Druck stehende Familiensysteme führen zu einer verstärkten Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Mädchen und junge Frauen im stationären Jugendhilfebereich. Wegbrechen sozialer- und gesellschaftlicher Unterstützungspotenziale sind ursächlich für fehlende psychische und soziale Kompetenzen, die als Basis der Reifung zum erwachsenen Menschen und als Voraussetzung für eine gelingende gesellschaftliche Integration dienen. Die stationäre Einrichtung der Jugendarbeit, die den Entwicklungen zur „lustvollen“ Gewaltbereitschaft und Kriminalität Jugendlicher mit herkömmlichen Konzepten in der Beziehungsarbeit begegnen, stoßen immer öfter an Grenzen und sehen sich nicht in der Lage, diesen Herausforderungen zu begegnen. Durch unser Angebot bereits achtjährige Kinder aufzunehmen, tragen wir mit der ansteigenden Nachfrage für Befreiungsmöglichkeiten immer jünger werdender Kinder mit bereits erheblichem Betreuungsbedarf Rechnung.

Genau an diesem Punkt setzt das Konzept unserer Teileinrichtung „Campina“ mit seinem bedarfsorientierten Angebot für Mädchen bereits ab dem achten Lebensjahr an. Wohlwissend, dass ein Großteil der Bewohner unserer Einrichtung in ihrer sozial-psychischen Entwicklung nur mangelhaft entwickelt sind, bieten wir hier, über die allgemein übliche bezugsorientierte

¹⁷⁶ Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 14. Oktober 2008, Akte 8, Blatt 29 bis 30.

¹⁷⁷ Schreiben vom 19. August 2011 sowie Konzeption für die Teileinrichtung „Campina“, Akte 1, Blatt 54 bis 62.

¹⁷⁸ Konzeption für die Teileinrichtung „Campina“, Akte 1, Blatt 54 bis 62.

pädagogische Arbeit hinaus, konkrete Angebote zum Erwerb von Handlungskompetenzen an, um so im Rahmen einer schrittweisen Entwicklung eine weitestgehend normale Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen.

1.2 Institutioneller Bezug

Die Teileinrichtung „Campina“ gliedert sich in das fein aufeinander abgestimmte Betreuungskonzept der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof - Barbara Janssen“ ein. In unseren stationären Diensten betreuen wir weibliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich im Grenzbereich zwischen Jugendhilfe, Strafvollzug und Psychiatrie bewegen. Unsere fachlich spezialisierte Hilfe ist spezifisch auf ihre besonderen sozialen Verhältnisse ausgerichtet und wird so, je nach Bedarf, wirksam. Wir bieten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen individuell auf ihren Bedarf abgestimmte, pädagogisch fundierte Betreuungsangebote. Die Aufnahme in unseren Einrichtungen erfolgt in der Regel über die beiden Teileinrichtungen „Mädchencamp Nanna“ und „Campina“. Hier werden über ein straff organisiertes klares Regelwerk grundlegende Verhaltenskompetenzen vermittelt, die es den Bewohnern nach einem zeitlich befristeten Aufenthalt ermöglichen, in ein weiterführendes Haus wie zum Beispiel das „Töchterhaus Charlottenhof“, den „Birkenhof“ oder den „Elbenhof“ umzuziehen. In einer weiteren Phase ihrer Entwicklung können die Jugendlichen schließlich in das „Dithmarscher Haus“ zur Vorverselbstständigung oder weitere, außenliegende Apartments begleitet werden.

So bieten wir von einer vollstationären Jugendhilfe über eine vollstationäre Phase der Vorverselbstständigung mit einer größeren Eigenverantwortung und einem über Fachleistungsstunden abgesicherten betreuten Wohnen das komplette Spektrum benötigter Jugendhilfemaßnahmen.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Beschreibung der Teileinrichtung

Im Rahmen einer altersgemischten Wohngruppe (im Alter von acht bis 16 Jahren) gewährleistet der pädagogische und organisatorische Rahmen der Teileinrichtung „Campina“ einen stabilen und stark reglementierten Hintergrund, auf den sich die innewohnenden Kinder und Jugendlichen auch in Krisensituationen rund um die Uhr beziehen können. Das anspruchsvolle Setting der Einrichtung insgesamt, mit seiner komfortablen Ausstattung ist dabei Ausdruck der Wertschätzung für die Mädchen und jungen Frauen im Haus. Sie symbolisiert sowohl durch ihre Qualität insgesamt, als auch durch die Ausgestaltung der Funktionsräume und Freizeitbereiche, welcher große Wert den Kindern und Jugendlichen beigemessen wird.

2.2 Örtliche und lokale Rahmenbedingungen

2.2.1 Wohnobjekt, Lage und Ausstattung

[...]

Die Gegebenheiten vor Ort ermöglichen die Haltung von Tieren, sodass die Bewohnerinnen ihre emotionalen Fähigkeiten in Bezug auf Bindungsfähigkeiten und Übernahme von Verantwortung trainieren können. Sport, Gartenarbeit und Tierpflege ermöglichen Mädchen und jungen Frauen sinnvolle Tätigkeiten, deren Erfolge und Erlebnisse ihnen selbst unmittelbar zugute kommt. Diese nicht entfremdete Form der Arbeit stellt Sinnzusammenhänge her, in denen die Freude am Lernen wieder entdeckt oder neu geweckt werden kann. Sozialpädagogische Hilfen sowie das Leben und Arbeiten auf dem Lande ergänzen sich hier im Sinne eines gemeinsamen Lebens und Lernens.

[...]

3. Pädagogische Rahmenbedingungen

3.1 Pädagogische Ausrichtung

In unserer alltäglichen Arbeit zeigt sich, dass die Bewohnerinnen unserer Einrichtung oftmals so tief greifende Sozialisationsdefizite aufweisen, dass sie die „normalen“ stationären Hilfen in Gruppen nicht für sich nutzen können. Vielmehr reagieren sie mit Aggressivität und Zerstörung entsprechende pädagogische Ansätze, die sich lediglich am Prinzip des Bezugsbetreuersystems orientieren. Das Phänomen sozialer Desorientierung, Aggressivität und Gewalttätigkeit zeigt sich bei diesen Mädchen und jungen Frauen oftmals dadurch, dass sie klare Gruppenordnungen durch wechselnde Untergruppenbildungen und Koalitionen unterlaufen. Dies stellt eine besondere Herausforderung für Pädagogen vor Ort dar, die über kontinuierliche individuelle Ansprache und eine individualisierte Betreuung fortlaufend Prozesse initiieren, aus denen sich schließlich eine solidarische Gemeinschaft und Gemeinsinn erst entwickeln können.

Die hier angesprochenen Mädchen und jungen Frauen sind mit ihrem Selbstverständnis und in ihrem sozialen Verhalten in hohem Grade beziehungsgestört, sodass sie sich zunächst gar nicht auf Bindungen und Emotionalität einlassen können. Vorhandene Schwächen und/oder eine verzerrte Wahrnehmung der sozialen Realität führen dazu, dass eine direkte Auseinandersetzung mit ihren Problemen zunächst nicht möglich ist.

Die Konzepte des bereits in den 40er- und 50er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts in den USA entwickelten „Clinical Social Work“ und dessen seither auch hier in Deutschland vollzogene Weiterentwicklung bilden den methodischen Hintergrund unserer Arbeit in unserer Teileinrichtung „Cam-

pina“. Kerngedanke dieses Ansatzes ist es, dass bei schwersten mit den beschriebenen Phänomenen einer Ich-Schwäche und/oder Wahrnehmungsverzerrungen der sozialen Realität einhergehenden Bindungsstörung, eine erfolgreiche Arbeit nur über die Gestaltung eines pädagogisch-therapeutischen Milieus gewährleistet werden kann.

An die Stelle einer direkten Konfrontation oder Auseinandersetzung mit den Problemen tritt die in Fallsupervision geleistete Analyse der Übertragungs- und Gegenübertragungsprozesse im Team. Folgende Grundsätze schaffen dabei einen pädagogisch wirksamen Handlungsrahmen:

- klare, transparente und verbindliche Regeln, bei deren Überschreitung von den Mädchen und jungen Frauen auf die jeweiligen Regeln bezogene besondere pädagogische Aufgaben zu leisten sind*
- ein stets zugewandter und respektvoller Umgang*
- Sport und an der Eigenversorgung orientiertes Arbeiten*
- die Verbindung von alltagsbezogener Pädagogik und Sozialarbeit*
- die Fallsupervisionen.*

Dieser jeweilige pädagogische Handlungsrahmen wird von den Mitarbeiter/innen an die individuellen Bedarfe und Nöte des entsprechenden Mädchens bzw. der jungen Frau und ihrer Familie angepasst. Der Halt gebende äußere Rahmen, geprägt von klaren Strukturen und Regeln, sichert dabei den individuellen pädagogischen Rahmen und schafft in dieser Verbindung einen sozialen Ort, der den Mädchen und jungen Frauen und deren Familien so viel Hilfe wie nötig und so wenig wie möglich zukommen lässt, um sie entsprechend ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten zu fördern.

Der Zusammenhang von allgemeinem und individuellem Rahmen lässt sich dabei wie folgt beschreiben. Zum allgemeinen Rahmen gehören die Zusammenarbeit mit den Ämtern und die verbindlichen Regeln im Sinne von Gesetzen. Sie repräsentieren die Halt gebende Instanz, auf die der individuell gestaltete Rahmen immer bezogen bleibt. Der allgemeine Rahmen stellt sich somit als Moral und allgemeines Gesetz dar. Der individuelle Bezug hingegen öffnet den Raum für eine ethische Lebensführung; die Konstruktion eines auf die bisherige Lebensgeschichte bezogenen Sinns, der immer auch die Sorge für konkrete andere beinhaltet. Gerade Mädchen und Frauen erschließt sich die soziale Dimension im Allgemeinen leichter über diese Sorge für konkrete andere.

Um eine klare Basis als Ausgangslage für zukünftige Entwicklungen zu schaffen, werden während der Aufnahme mit den beauftragenden Institutionen, den Familien sowie den Mädchen und jungen Frauen selbst intensive Aufnahmegespräche durchgeführt, in denen die Gründe thematisiert werden, warum die Betreffende in die Teileinrichtung „Campina“ gekommen ist und welche Ziele erreicht werden sollen. Hier werden die Eigenwahrnehmung der Mädchen und jungen Frauen mit der Fremdwahrnehmung durch die Familie und der Ämter abgeglichen, sodass ein von allen geteilter und für alle verbindlicher Arbeitsauftrag gemeinsam entwickelt wird, der schließlich in einem Vertrag festgeschrieben wird.

3.2 Praktischer Bezug

Ähnlich wie in unserem Mädchencamp „Nanna“ wird in der Teileinrichtung „Campina“ mit den von den Bewohnern bisher gewohnten typischen Verhältnissen, Verhaltensroutinen und Verhandlungsstrategien gebrochen. Vielmehr werden die Mädchen und Jugendlichen fortwährend mit pädagogischen Elementen konfrontiert, die das Erleben von Gemeinschaftlichkeit erst ermöglichen. So steht den Bewohnerinnen zunächst kaum eigener Raum für die Befriedigung emotionaler Bedürfnisse oder die „Aneignung“ des Raumes als Möglichkeit, sich die Umgebung zu eigen zu machen zur Verfügung. Ebenso wenig können die Mädchen über die eigene Zeit verfügen, da der organisatorische Rahmen dieses aus gutem Grund nur eingeschränkt zulässt.

Darüber hinaus beinhaltet die Pädagogik der Einrichtung konfrontative Elemente, bei denen die Bewohnerinnen über die pädagogischen Strukturen im Haus, durch das Personal vor Ort und die Mitbewohner ständig in ihren Verhaltensweisen reflektiert werden. So wird ihnen oftmals erstmalig in ihrem Leben ein Überdenken der bereits erlernten negativen Handlungsstrategien ermöglicht. Um solche Prozesse professionell steuern zu können, sind unsere Mitarbeiter in Teilen professionell und zertifiziert, im Bereich des Anti-Gewalt-Trainings ausgebildet.

Ein weiteres Merkmal der Angebotsstruktur des Hauses ist der Stellenwert, welcher dem Sport und der körperlichen Bewegung zukommt. Auf diese Weise wird dem Streben nach äußerlicher Selbstdarstellung der einzelnen Bewohnerin durch bestimmte körpergebundene Leistungen Rechnung getragen. Darüber hinaus führen Vergleiche und Wettbewerbe sowie das Erleben und Überschreiten von angenommenen Grenzen zur Initiierung von bewusst provozierten gruppenspezifischen Prozessen, die letztlich Gemeinschaftlichkeit und Solidarität im positivsten Sinne erfahren lassen.

Projektorientierte Angebote wie die Pflege des hauseigenen Gartens, das Halten von eigenen Hühnern oder die Instandhaltung der Umgebung zielen darauf ab, den Bewohnerinnen auf unterschiedlichen Ebenen Verantwortung

zu übertragen. Zusätzlich werden im Rahmen dieser Tätigkeiten alltägliche Strukturen weiter vertieft und gefestigt.

3.3 Zielgruppe

In der Teileinrichtung „Campina“ können bis zu zehn Mädchen ab einem Alter von acht Lebensjahren aufgenommen werden. Das Angebot richtet sich insbesondere an die Mädchen und jungen Frauen, die sich in „regulären“ Einrichtungen der stationären Jugendarbeit als nicht tragfähig erwiesen haben. Hier sind vor allem solche zu nennen, die bereits gewaltvolle Beziehungserfahrungen gesammelt haben, aus gescheiterten Pflegeverhältnissen kommen oder bei denen der beginnende Verselbständigungsprozess zu tief greifenden Familienkonflikten geführt hat.

Für die Aufnahme von jungen Mädchen ab dem achten Lebensjahr werden im Haus schon Bereiche zum Rückzug zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind altersgemäße Einrichtung, Spielgeräte im Außenbereich und entsprechende Spiele für diese Altersgruppe vorhanden. Eine Heilerziehungspfleger/in ist extra für die Bedürfnisse der jüngeren Bewohnerinnen vor Ort. Auch gilt in diesem Zusammenhang eine altersgemäße Anpassung der konzeptionellen Gegebenheit an die Neigung der jüngsten Bewohner. Kinder, die in diesem Alter in eine stationäre Einrichtung aufgenommen werden, zeigen oftmals Defizite in Bezug auf Urvertrauen, Eigeninitiative und Autonomie in ihrer Persönlichkeit. Wir schaffen in einer vertrauensvollen Atmosphäre die Gelegenheit, auf der Basis des begleiteten Konflikts zwischen Erfolg und Misserfolg neue eigene Fähigkeiten zu erlernen und den Selbstwert zu steigern. Nach unserem Verständnis fügen sich also ein respektvoller Umgang und ein klar strukturierter Alltag auf der Basis eines verständlichen Regelwerks zu einem sinnvollen Ganzen zusammen.

3.4 Aufenthaltsdauer

Während einer begrenzten Zeit (mindestens sechs Monate, in Ausnahmefällen kann der Aufenthalt verlängert werden) können sich die Mädchen in unserer Teileinrichtung „Campina“ ganz auf die Aufgabe konzentrieren, zu trainieren, sich in sozial wertvoller Art und Weise in eine feste und überschaubare Gemeinschaft einzubringen. Durch das Erwirken einer für die Aufenthaltsdauer geltenden Schulbefreiung reduzieren wir die Belastungssituationen für die Mädchen, da sie sich so nicht auf wechselnde soziale Gruppen und die damit einhergehenden zusätzlichen hohen Anforderungen einlassen müssen.

3.5 Ausschlusskriterien

Ausgeschlossen sind Kinder und Jugendliche mit erheblichem Pflegebedarf infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung sowie mit einer erheblichen behandlungsbedürftigen Drogenproblematik.

3.6 Mitarbeiterteam

Die stationäre Teileinrichtung „Campina“ ist Teil der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ und wird als solche durch erfahrene Diplom- und Sozialpädagogen geführt und begleitet. In der Erziehungsarbeit sind fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Mitarbeiter angestellt. Diese haben jeweils eine Ausbildung als Erzieher, Heilerziehungspfleger oder Rehabilitationspädagogen/innen.

In der einrichtungsinternen Schule arbeiten ausgebildete Pädagogen. Der gesamte Mitarbeiterstamm wird fachlich durch einen angestellten Psychologen unterstützt. In Bezug auf die Verwaltung ist die Teileinrichtung „Campina“ in die organisatorische Infrastruktur der Gesamteinrichtung „Friesenhof“ integriert. Wöchentliche Dienstbesprechungen, Fall- und Gruppensupervisionen sowie ständige Weiterbildung sind vertraglich garantierte Bestandteile der Mitarbeiterbeschäftigung.

3.7 Arbeit mit Bezugssystemen/Heimbeurlaubung

Grundsätzlich gilt, dass unsere Einrichtung einen guten Kontakt zu den jeweiligen Bezugssystemen unserer Bewohnerinnen anstrebt. Darunter verstehen wir regelmäßige sinnvoll geplante und strukturierte Begegnungen. Gespräche, Telefonanrufe oder den Austausch von Briefen auf dem Postweg. Aufgrund der von uns in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen bestehen wir jedoch zunächst auf eine sechs- bis achtwöchige Kontaktpause zwischen Bewohnerinnen und zum Beispiel Familienmitgliedern. Während dieser Phase dürfen lediglich Briefe ausgetauscht werden. Dies dient dazu, dass die Mädchen und jungen Frauen sich erst einmal in die Gegebenheiten vor Ort eingewöhnen können, ohne durch das, was im Äußeren geschieht, ablenken zu lassen.

Im weiteren Verlauf ihres Aufenthalts bekommen die Bewohnerinnen dann die Möglichkeit, zeitlich begrenzte, begleitete Telefongespräche führen zu können. Verlaufen diese positiv, kann ein erster Tagesbesuch durch die Eltern in der Teileinrichtung „Campina“ oder ein Besuch mit Übernachtung in unserem Elternhaus in Hedwigenkoog erfolgen. Die ersten beiden Übernachtungen sind kostenlos, jede weitere wird mit 5 € pro Person berechnet.

Wenn auch diese Form der Kontaktaufnahme positiv verlaufen ist, erfolgt in Absprache mit dem belegenden Jugendamt, den Eltern und der Einrichtung die erste begleitete Heimbeurlaubung. Hier können die Mädchen und jungen Frauen sich in der Regel einen Betreuer ihrer Wahl als Begleiter für einen

Tagesbesuch in den Haushalt der Eltern aussuchen. Der Betreuer hat in erster Linie die Aufgabe, den Mädchen und den Eltern Sicherheit und Halt zu geben, um so die sicherlich ungewohnte und häufig emotional stark aufgeladene Situation meistern zu können. Die Pädagogen sind dann dazu in der Lage, Gespräche zu moderieren und zu beruhigen sowie gegebenenfalls deeskalierend zu wirken. Darüber hinaus erhält die Einrichtung hier häufig einen für unsere Arbeit vor Ort wichtigen Eindruck des Familienmiteinanders. Diese begleitete Heimbeurlaubung ist nicht im Tagesentgelt der Einrichtung enthalten und wird nach Sachkosten und Personalkosten gesondert abgerechnet. War auch diese erste begleitete Heimbeurlaubung erfolgreich, können in angemessenem Abstand die erste unbegleitete Heimbeurlaubung und regelmäßige Heimfahrten angestrebt werden.

3.8 Umgang mit Entweichungen

Bei den Mädchen unserer Zielgruppe liegen häufig traumatische biografische Erfahrungen vor. Diese von uns betreuten Mädchen sind im Vorfeld häufig durch Gewalt gegen sich oder andere aufgefallen und zum Teil auch bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten. Gemeinsam haben die meisten von ihnen, dass andere Einrichtungen aufgrund ihres Aggressionspotenzials und ihrer schwierigen Problemlagen nicht oder nicht mehr mit ihnen arbeiten wollen. Des Weiteren haben fast alle diese Mädchen gelernt, sich durch Weglaufen den an sie gestellten Anforderungen und für sie unangenehmen Regeln zu entziehen. In ihren Herkunftsstädten verfügen sie oft über ein großes Netzwerk, in dem sie wochenlang untertauchen können. Bei einer Entweichung wird das entsprechende Mädchen umgehend als vermisst gemeldet und die Eltern sowie das Jugendamt informiert. In Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, der Polizei und den Eltern versuchen wir zeitnah den Aufenthaltsort des Mädchens in Erfahrung zu bringen, um sie von dort wieder in die Einrichtung zurückzuholen. In einigen Fällen bitten wir hierzu das Jugendamt und die Polizei um tatkräftige Unterstützung.

3.9 Beschulung

Alle Bewohnerinnen unserer Teileinrichtung „Campina“ besuchen die hausinterne Beschulung. Die hausinterne Beschulung beinhaltet einerseits die Stoffvermittlung schulischer Hauptfächer, andererseits jedoch, zu einem wesentlichen Anteil, soziales Kompetenztraining. Hier wird täglich geübt, sich sozial angemessen zu verhalten. Wenn die Mädchen nach gezielter fachlicher Beobachtung Regeln angemessen akzeptieren und einhalten, ihre verbalen Äußerungen sozialverträglich sind und sie wieder fähig sind, den Schulalltag zu meistern, ohne sich zu entziehen oder andere in ihrem Recht auf Bildung zu stören, werden sie von uns in eine Regelschule vermittelt (meistens dann, wenn aufgrund der positiven Entwicklung auch ein Wechsel in eine andere Teileinrichtung ansteht).

3.10 Der Wechsel in andere Teileinrichtungen

Nach erfolgreichem Aufenthalt in der Teileinrichtung „Campina“ gibt es die Möglichkeit, in ein Nachfolgehaus der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof - Barbara Janssen“ zu wechseln und von dort aus eine Regelschule oder eine berufsbildende Maßnahme zu besuchen, um einen Schulabschluss anzustreben bzw. eine Ausbildung zu beginnen.

Voraussetzung dafür ist, sich möglichst ohne Unterbrechung das gesamte Angebot komplett zu erarbeiten, um angestrebte Verhaltensänderungen auch tatsächlich leben zu können. Ein vorzeitiger Abbruch bzw. eine Unterbrechung im strukturierten Ablauf/Geschehen führen zwangsläufig zum Scheitern von allem bisher Erreichten. Nur das gemeinsame zielgerichtete Handeln aller Beteiligten über den gesamten erforderlichen Zeitraum kann den angestrebten Erfolg bringen.

4. Exemplarische Tagesstruktur

(Montag bis Freitag, individuelle Abweichungen sind möglich)

<i>Uhrzeit</i>	<i>Tätigkeiten/Aufgaben</i>
<i>5:30 bis 6:00 Uhr</i>	<i>Gemeinsames Aufstehen</i>
<i>6:00 bis 6:30 Uhr</i>	<i>Gemeinsame Morgengymnastik/Tai Chi</i>
<i>6:30 bis 7:00 Uhr</i>	<i>Frühstück (inklusive Tisch decken, Abräumen, Spülen)</i>
<i>7:00 bis 8:00 Uhr</i>	<i>Duschen, Körperpflege/Zimmer aufräumen/Ämter machen/Tiere versorgen</i>
<i>8:00 bis 8:30 Uhr</i>	<i>Reflexion des vorherigen Abends/Mitteilung zum Tagesablauf</i>

<i>8:30 bis 14:00 Uhr</i>	<i>Hausinterne Beschulung/Soziales Kompetenztraining</i>
<i>14:00 bis 15:30 Uhr</i>	<i>Mittagessen/Mittagsdienst</i>
<i>15:50 bis 16:00 Uhr</i>	<i>Mo, Mi, Fr: Vorbereitung auf den Besuch des Fitnessstudios</i>
<i>16:00 bis 18:30 Uhr</i>	<i>Mo, Mi, Fr: Besuch eines Fit- nessstudios mit Traineranleitung</i>
	<i>Di, Do: Kreativarbeit/Sport auf dem Gelände</i>
<i>18:30 bis 19:00 Uhr</i>	<i>Abendessen</i>
<i>19:00 bis 19:30 Uhr</i>	<i>Individuelle Auswertung des Tages, entweder schriftlich im Tagebuch oder im persönlichen Gespräch mit Betreuern</i>
<i>19:30 bis 20:30 Uhr</i>	<i>Abendliche Körperpflege</i>
<i>20:30 bis 21:00 Uhr</i>	<i>Zeit für Persönliches auf dem Zimmer (Briefe schreiben, Lesen, Musik hören etc.)</i>
	<i>bzw. bis 22:00 Uhr (dem jewei- ligen Alter entsprechend)</i>
<i>22:00 Uhr</i>	<i>Bettruhe/ für Kinder unter zehn Jahren ist um 21 Uhr Bettruhe</i>
<i>Exkurs Das Anti-Gewalt-Training (WAGT)</i>	

Zusätzlich zu unseren stationären und ambulanten Angeboten halten wir das Anti-Gewalt-Training (WAGT) als Sonderleistung vor, das wir dem Gros unserer Mädchen empfehlen.

Das WAGT bietet zehn Plätze für Kinder und Jugendliche (kann auch durch Externe gebucht werden), die durch delinquentes aggressives Verhalten (Körperverletzung/Raubdelikte/Bedrohung/Schulverweigerung) auffällig geworden sind und wird häufig auf richterliche Anordnung erteilt. Das Training ist einmal wöchentlich je vier Stunden über einen Zeitraum von mindestens vier Monaten. Es dient zur Vermittlung von Konfliktlösungsstrategien, Förderung von Empathie und Änderung der Einstellung gegenüber dem bisherigen Verhalten. Das WAGT ist eine Sonderleistung, die nicht im Tagesentgelt enthalten ist und gesondert beantragt werden muss.“

Auf der Grundlage dieser Konzeption wurde am 24. August 2011 die Betriebserlaubnis erteilt.¹⁷⁹

Wie bereits oben (unter 1.0 c II)) dargelegt, wies der Zeuge Westermann die Betroffene Jansen anlässlich eines unangemeldeten Betriebsbesuchs am 2. Dezember 2013 darauf hin, dass dem Landesjugendamt kein aktuelles Gesamtkonzept des Einrichtungsträgers und auch kein aktuelles Hauskonzept für die Teileinrichtung vorliege.¹⁸⁰

Dennoch ging - soweit ersichtlich - ein überarbeitetes Konzept erst mit E-Mail vom 29. April 2015 beim Landesjugendamt ein.¹⁸¹ Wie auch hinsichtlich der anderen Konzeptionen, die an diesem Tag an das Jugendamt übersandt wurden, konnte nicht festgestellt werden, inwiefern das Landesjugendamt sich vor dem Widerruf der Betriebserlaubnis am 3. Juni 2015 (noch) inhaltlich mit ihnen befasst hat.

jj) Die sonstige betreute Wohnform in Heide, Gorch-Fock-Straße 6

Bei den vom Landesjugendamt vorgelegten Akten befindet sich keine Konzeption dieser Einrichtung.

¹⁷⁹ Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 24. August 2011, Akte 1, Blatt 64 bis 65.

¹⁸⁰ Vermerk vom 4. Dezember 2013, Akte 1, Blatt 129 bis 132.

¹⁸¹ E-Mail vom 29. April 2015 nebst Konzept für die Teileinrichtung Campina, Akte 3, Blatt 138 bis 157.

1.2. Welche räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen waren in den Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ gegeben? Wie haben sich die Voraussetzungen seit 2007 entwickelt? Waren die Voraussetzungen geeignet, die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zu gewährleisten?

a) Räumliche, personelle, insbesondere fachliche, sowie wirtschaftliche Voraussetzungen in den Teileinrichtungen

aa) Räumliche Voraussetzungen im Untersuchungszeitraum

(1) Allgemeines

Die Feststellungen des Ausschusses zu den räumlichen Verhältnissen in den Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ beruhen weitgehend auf Hinweisen, die den Fachakten des Landesjugendamtes entnommen sind, zum Teil auch auf Zeugenaussagen.

Hinsichtlich eines Teils der bei den Fachakten befindlichen Unterlagen, insbesondere hinsichtlich der Bauunterlagen, ist zu berücksichtigen, dass die dort angeführten Gegebenheiten lediglich die Verhältnisse wiedergeben, die hätten vorliegen sollen. Ob eine entsprechende Gestaltung/Nutzung tatsächlich gegeben war, lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen. Mehrfach gibt es Hinweise darauf, dass die tatsächliche Nutzung/Gestaltung nicht derjenigen entsprach, die sich aus den Antrags- und Planunterlagen ergab (vgl. im Einzelnen dazu unten).

Einen eigenen Eindruck von den räumlichen Gegebenheiten - etwa durch Inaugenscheinnahme - hat der Untersuchungsausschuss sich nicht verschaffen können, da der Betrieb der Teileinrichtungen inzwischen - zum Teil bereits seit geraumer Zeit - eingestellt worden ist.

Die nachfolgende Darstellung umfasst auch Ausführungen, die Zeiträume vor dem Untersuchungszeitraum betreffen. Das hat seinen Grund darin, dass davon auszugehen ist, dass die für jene Zeiträume festgestellten räumlichen Verhältnisse auch zu Beginn des Untersuchungszeitraums weiterhin vorlagen.

(2) Das „Friesenhaus“

Die Teileinrichtung „Friesenhaus“ wurde in einem in 25764 Wesselburen, Klaus-Groth-Straße 7, belegenenen Gebäude betrieben, das im Eigentum der Betroffenen Janssen stand und von dieser auch zu privaten Wohnzwecken genutzt wurde.

Hierzu vermietete sie zunächst eine Teilfläche von circa 200 m² an die damaligen Träger der Einrichtung.¹⁸² Dem Mietvertrag zufolge wurden sieben Zimmer nebst einer Küche, einem Flur, zwei Bädern, einem WC, einem WC mit Bad sowie einen Kellerraum für den Betrieb der Einrichtung genutzt. Daneben durfte die 4.000 m² große Gartenfläche mitbenutzt werden.¹⁸³

Aus dem Nutzungsänderungsantrag vom 21. März 1996 ergibt sich, dass die bis zu fünf Bewohner der Teileinrichtung in insgesamt drei Zimmern untergebracht werden sollten, und zwar in zwei Doppelzimmern mit 21,18 m² bzw. 12,98 m² Wohnfläche und einem Einzelzimmer mit einer Wohnfläche von 11,35 m².¹⁸⁴

Die Zeugen Dibbern und Encke führten am 7. September 1999 eine Besichtigung der Teileinrichtung durch. Dem darüber gefertigten Vermerk zufolge befanden sich die Einrichtungsgegenstände in einem gepflegten Zustand.¹⁸⁵

Über die Belegung der Teileinrichtung hat der Ausschuss keine Feststellungen für den gesamten Untersuchungszeitraum treffen können. Aus den seitens des Landesjugendamts vorgelegten Fachakten ergibt sich jedoch, dass anlässlich eines von der Trägerin gestellten Antrags auf Erteilung einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung, drei Plätze der Teileinrichtung für die Eingliederungshilfe zur Verfügung stellen zu dürfen (vergleiche dazu schon oben unter 1.0. c) aa)), am 28. August 2012 ein anlassbezogener unangemeldeter Betriebsbesuch durchgeführt worden ist. Dem hierüber von der Zeugin Jensen gefertigten Vermerk lässt sich entnehmen, dass die Teileinrichtung zu jenem Zeitpunkt mit insgesamt drei Betreuten im Alter von 17 bis zu 32 Jahren belegt war.¹⁸⁶

Die von den Betreuten genutzten Räume und die Raumsituation insgesamt entsprachen allerdings dem weiteren Inhalt des Vermerks zufolge nicht den Angaben in der Baugenehmigung, die im Verfahren über die der Erteilung der Betriebserlaubnis vorgelegt worden war. So habe einer der Betreuten in einem Raum gelebt, der eigentlich als Garage angemeldet gewesen sei.

¹⁸² Mietvertrag vom 22. Juli 1996, Akte 5, Blatt 35 bis 37.

¹⁸³ Mietvertrag vom 22. Juli 1996, Akte 5, Blatt 35 bis 37.

¹⁸⁴ Nutzungsänderungsantrag vom 21. März 1996, Akte 5, Blatt 3 bis 4.

¹⁸⁵ Vermerk vom 9. September 1999, Akte 5, Blatt 41 bis 43.

¹⁸⁶ Vermerk der Zeugin Jensen vom 28. August 2012, Akte 5, Blatt 112 bis 114.

Außerdem hätten die sanitären Einrichtungen zwar den geforderten gesetzlichen Standards genügt, doch seien die Zimmer verdreckt und verwahrlost gewesen.¹⁸⁷

Die Zeugin Jensen vermerkte weiter, dass die Räumlichkeiten am Besuchstag sich in einem Zustand befunden hätten, der bereits anlässlich eines Besuchs am 16. Juli 2012 vom Kreis Dithmarschen beschrieben worden sei.¹⁸⁸ Seinerzeit hatte der Fachdienst Zentrale Sozialdienste und Gesundheit des Kreises Dithmarschen erhebliche hygienische Mängel festgestellt. Insbesondere habe das Zimmer einer Betreuten, in dem auch diverse Tiere untergebracht gewesen seien, unaufgeräumt und schmutzig gewirkt, sodass eine „Entrümpelung“ aus hygienischer Sicht notwendig gewesen sei. Auch die Küchenecke sei den zu stellenden hygienischen Anforderungen nicht mehr gerecht geworden und habe der Erneuerung bedurft. Außerdem sei die als Wohnraum genutzte ehemalige Garage zu klein und habe nicht den Mindestvorgaben der DVO zum Selbstbestimmungs-Stärkungs-Gesetz entsprochen.¹⁸⁹

Angesichts der vorgefundenen räumlichen Zustände verhängte das Landesjugendamt im Anschluss an den Besuch vom 28. August 2012 eine Belegungssperre (vgl. auch schon oben, unter 1.0. c) aa) für die Teileinrichtung, die - soweit ersichtlich - bis zum Ende des Untersuchungszeitraums Bestand hatte.

(3) Der „Friesenhof“, seit 2008: „Charlottenhof“

Die Betroffene Janssen übernahm die Einrichtung „Friesenhof“ in 25761 Hedwigenkoog, Koogchaussee 11, im Jahre 1999. Das für den Einrichtungsbetrieb genutzte Gebäude, bei dem es sich um ein in den 1930er-Jahren errichtetes ehemaliges Schulgebäude handelt, befindet sich auf einem 7.283 m² großen Grundstück und wurde bereits seit den 1980er-Jahren als Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung genutzt.¹⁹⁰

Ausweislich des Antragsformulars zum Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis führte die Betroffene die Einrichtung räumlich in dem Zustand weiter, der auch bis dahin bestanden hatte.¹⁹¹ Den bei den Fachakten des Landesjugendamtes befindlichen Bauunterlagen zufolge befanden sich in dem Gebäude neben den für den Einrichtungsbetrieb genutzten Räumen auch private Räumlichkeiten. Für die Teilrichtung wurden 390 m² der insgesamt vorhandenen Nutzfläche von 580 m² genutzt. Es befanden sich im Erdgeschoss zwei Zwei-Bett-Zimmer sowie drei Einzelzimmer und im Dachgeschoss zwei Zwei-Bett-Zimmer sowie ein Einzelzimmer.

¹⁸⁷ Vermerk der Zeugin Jensen vom 28. August 2012, Akte 5, Blatt 112 bis 114.

¹⁸⁸ Vermerk der Zeugin Jensen vom 28. August 2012, Akte 5, Blatt 112 bis 114.

¹⁸⁹ Schreiben des Kreises Dithmarschen vom 8. August 2012 sowie 16. August 2012, Akte 5 Blatt 101 bis 104.

¹⁹⁰ Insolvenzgutachten Rechtsanwalt Heim vom 28. Juli 2015, Akte 220, Sonderheft Blatt 88 bis 129, hier Blatt 112.

¹⁹¹ Akte 16, Blatt 67 bis 70.

Am 24. Oktober 2001 besuchten der Zeuge Dibbern und die Zeugin Encke die Einrichtung. Dem über den Besuch gefertigten Vermerk vom 29. Oktober 2001 zufolge stellten sie fest, dass Einrichtungsgegenstände in den Zimmern der Kinder teilweise defekt waren. Die Betroffene Janssen habe dazu erklärt, dass laufend Renovierungen und Ersatzbeschaffungen vorgenommen würden.¹⁹²

Einen weiteren - unangemeldeten - Besuch führte der Zeuge Dibbern - gemeinsam mit der Zeugin Encke - am 28. September 2004 durch. In dem darüber gefertigten Vermerk hielt er fest, insbesondere die Einrichtung der Räumlichkeiten in Augenschein genommen zu haben. Die Möbel in den Schlafräumen der männlichen Bewohner seien teilweise defekt bzw. abgenutzt gewesen, insbesondere Matratzen und Teppichböden hätten zum Teil der Erneuerung bedurft. Auch die Sanitärräume der männlichen Bewohner hätten sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden (fehlender Duschkopf, fehlender Wasserhahnknopf, fehlende Toilettenpapierhalterung, Pfütze nicht ablaufenden Wassers). Hinsichtlich eines von den weiblichen Bewohnerinnen genutzten Gemeinschaftsraumes machte der Zeuge Dibbern zudem brandschutzrechtliche Bedenken geltend. Außerdem seien die Bewohner der Teileinrichtung zu den räumlichen Verhältnissen befragt worden. Sie hätten geäußert, dass die Matratzen erneuert werden müssten und dass die Bäder eklig seien. Zudem seien Fenster undicht und die Heizung defekt.¹⁹³

Wie bereits oben (unter Punkt 1.0 c) bb)) dargelegt, wurde ab dem Jahr 2005 der für den Einrichtungsbetrieb genutzte Flächenanteil des Gebäudes zulasten der bis dahin privat genutzten Räumlichkeiten ausgeweitet. Der Berechnung der Wohn- und Nutzflächen zum Nutzungsänderungsantrag zufolge betrug die für den Einrichtungsbetrieb genutzte Fläche hiernach im Erdgeschoss 353,42 m² und im Dachgeschoss 224,19 m², die Gebäudefläche insgesamt mithin 575,62 m².¹⁹⁴

Zur tatsächlichen räumlichen Aufteilung und Nutzung dieser Flächen im Untersuchungszeitraum lassen sich den vorliegenden Unterlagen nur punktuelle Hinweise entnehmen.

So besuchte der Zeuge Dibbern am 14. März 2007 aufgrund einer zuvor eingegangenen Beschwerde die Teileinrichtung und nahm dabei auch die Räumlichkeiten und deren Einrichtung in Augenschein. Ausweislich seines Vermerks vom 15. März 2007 gaben Küche und Vorratsraum keinen Anlass zur Beanstandung. Im Aufenthaltsraum hingegen hätten einige Möbelstücke abgenutzt gewirkt. Die Bäder im Erdgeschoss seien nicht zu beanstanden gewesen. Die Einrichtung des Obergeschosses hingegen habe stark beansprucht und teilweise abgenutzt gewirkt (Möblierung/Ausstattung, Wände, Türen), teilweise seien auch Türen beschädigt gewesen. Dem weiteren Inhalt des Vermerks zufolge hat der Zeuge Dibbern die Einrichtungsleitung darauf angesprochen. Diese habe entgegnet, dass es angesichts des hohen Aggressions- und Gewaltpotenzials der Bewohner ständig zu Beschädigungen komme, weswegen beabsich-

¹⁹² Vermerk vom 29. Oktober 2001, Akte 16, Blatt 85 bis 86.

¹⁹³ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 4. Oktober 2004, Akte 17, Blatt 141 bis 144.

¹⁹⁴ Berechnung der Wohn- und Nutzflächen vom 1. Juni 2005, Akte 23, Blatt 80 bis 82.

tigt sei, künftig von der Bundeswehr erworbene Schränke aufzustellen, da diese stabiler seien.¹⁹⁵

Am 17. Juli 2007 führte der Zeuge Dibbern wiederum einen angemeldeten Besuch durch. Zu jenem Zeitpunkt wurde die Teileinrichtung renoviert, es lebten bereits zwei weibliche Minderjährige in ihr.¹⁹⁶

Ein weiterer angemeldeter Besuch der Teileinrichtung erfolgte am 20. November 2007. Dem darüber gefertigten Vermerk des Zeugen Dibbern zufolge waren die Renovierungsmaßnahmen weitgehend abgeschlossen. Ausstattung und Einrichtung der Räumlichkeiten boten keinen Anlass für Beanstandungen.¹⁹⁷

Am 1. Juli 2008 führte u. a. der Zeuge Dibbern erneut einen angemeldeten Besuch durch. Grund dieses Besuchs war die Änderung der pädagogischen Ausrichtung (vgl. bereits oben, 1.0. c) bb)) und die damit verbundene Erteilung der neuen Betriebserlaubnis vom 28. April 2008. Auch bei diesem Besuch nahm der Zeuge die Räumlichkeiten in Augenschein. Seinem Vermerk zufolge befanden sich alle Wohnräume in einem ordentlich renovierten und sauberen Zustand. Bemängelt wurde allerdings eine abgeschlossene Hintertür. Hier wurde angeregt, einen anderen Türdrücker zu installieren, damit bei Gefahr ein Fluchtweg offen sei.¹⁹⁸

Am 4. August 2009 besuchte der Zeuge Dibbern die Einrichtung erneut. Eine Besichtigung der Räumlichkeiten habe ergeben, dass die Einrichtung zweckmäßig ausgestattet sei; Beanstandungen seien nicht zu erheben gewesen.¹⁹⁹

Der nächste Besuch der Teileinrichtung erfolgte am 4. Mai 2012 durch die Zeugin Jensen. Dem darüber gefertigten Vermerk lässt sich entnehmen, dass die Räumlichkeiten und deren Ausstattung den Mindeststandards entsprachen, insgesamt habe die Einrichtung einen sauberen und gepflegten Eindruck gemacht. Bei Gelegenheit dieses Besuchs forderte die Zeugin die Betroffene Janssen dazu auf, eine Konzeption vorzulegen, die das neue Bundeskinderschutzgesetz berücksichtige.²⁰⁰

Am 12. März 2014 fand eine weitere örtliche Prüfung statt, und zwar u. a. durch den Zeugen Westermann. Ausweislich seines über den Besuch gefertigten Vermerks stellte sich zu diesem Zeitpunkt die räumliche Situation der Einrichtung wie folgt dar: Im Erdgeschoss befanden sich drei Einzel- und ein Doppelzimmer nebst Vollbad, WC, Dusche, Küche und Gruppenraum sowie einem Besprechungsraum und einem weiteren Besprechungs- und Mitarbeiterraum. Das Obergeschoss teilte sich in zwei getrennt liegende Wohnbereiche auf, darunter der Verselbständigungsbereich. Der erste Wohnbereich umfasste fünf Einzelzimmer sowie ein

¹⁹⁵ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 15. März 2007, Akte 18, Blatt 19 bis 20.

¹⁹⁶ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 19. Juli 2007, Akte 18, Blatt 42.

¹⁹⁷ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 23. November 2007, Akte 18, Blatt 43.

¹⁹⁸ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 7. Juli 2008, Akte 18, Blatt 59.

¹⁹⁹ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 6. August 2009, Akte 18, Blatt 64 bis 65.

²⁰⁰ Vermerk der Zeugin Jensen vom 4. Mai 2012, Akte 18, Blatt 153 bis 154.

Vollbad und zwei Essensräume inklusive Aufenthaltsraum. Der zweite Wohnbereich, der zur zweiten Verselbständigungsphase gehörte, umfasste drei Einzelzimmer und ein Vollbad. Die Ausstattung der Räumlichkeiten soll seinerzeit dem Mindeststandard entsprochen und die Einrichtung insgesamt einen sauberen Eindruck gemacht haben. Belegt war die Einrichtung zu jenem Zeitpunkt mit 15 Mädchen und jungen Frauen im Alter zwischen zwölf und 17 Jahren.²⁰¹

Die letzte örtliche Prüfung der Einrichtung fand am 10. Juni 2015 statt. Für das Landesjugendamt waren die Zeugen Westermann und Prahl anwesend. Dem von dem Zeugen Westermann gefertigten Vermerk zufolge war die Einrichtung zu jenem Zeitpunkt mit 13 Bewohnerinnen belegt. Die Prüfung der betreuten Zimmer und Wohnbereiche habe keine Mängel ergeben, die Zimmer seien nach den Vorlieben und Wünschen der Bewohnerinnen gestaltet gewesen.²⁰²

(4) Der „Birkenhof“

Das Gebäude, in dem die Teileinrichtung „Birkenhof“ betrieben wurde, ist in 25764 Süderdeich, Schmalhelmsweg 3, belegen. Es handelt sich um einen von der Betroffenen Janssen erworbenen Resthof, der auf einem insgesamt knapp 27.000 m² großen Grundstück neben einem Einfamilienhaus auch Wirtschaftsgebäude umfasst. Letztere waren allerdings - zumindest nach der Aktenlage²⁰³ - im Jahre 2015 abrisssreif. Für den Einrichtungsbetrieb wurde im Wesentlichen das Einfamilienhaus genutzt.²⁰⁴

Die Immobilie wurde vor Erteilung der Betriebserlaubnis am 23. Mai 2000 vom Zeugen Dibbern in Augenschein genommen. Danach waren für den Einrichtungsbetrieb im Erdgeschoss ein Eingangsflur, ein großer gemeinsam zu nutzender Wohnraum, eine Küche sowie ein Schlafraum und ein Bad vorhanden. Außerdem gab es einen separaten Wohnbereich für eine künftig in dem Haus wohnende Betreuungsperson. Im Obergeschoss des Hauses waren drei Schlafräume sowie ein Bad für aufzunehmende Betreute vorhanden. Zum Zeitpunkt der Besichtigung sei das Haus jugendgemäß eingerichtet und ausgestattet gewesen.²⁰⁵

Dem Antragsformular, das dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis vom 14. Juni 2002 beigelegt war, lässt sich hingegen entnehmen, dass die Einrichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung über einen Aufenthalts-/Gruppenraum, einen Speiseraum, fünf (und nicht vier)

²⁰¹ Vermerk des Zeugen Westermann vom 18. März 2014, Akte 19, Blatt 8 bis 9.

²⁰² Vermerk des Zeugen Westermann vom 11. Juni 2015, Akte 21, Blatt 119 bis 121.

²⁰³ Insolvenzgutachten Rechtsanwalt Heim, Akte 220, Sonderheft, Blatt 88 bis 129, hier Blatt 108.

²⁰⁴ Insolvenzgutachten Rechtsanwalt Heim, Akte 220, Sonderheft, Blatt 88 bis 129, hier Blatt 108.

²⁰⁵ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 25. Mai 2000, Akte 4, Blatt 4 bis 5.

Schlafräume und eine Küche sowie ein Erzieherbüro und eine Hauswirtschaftswohnung verfügt haben soll.²⁰⁶

Bei einer Belegung mit fünf Personen wären folglich fünf Einzelzimmer vorhanden gewesen. Der bei den Akten des Landesjugendamtes befindlichen Berechnung der Wohn- und Nutzflächen zufolge verfügten die als Wohn- und Schlafräume bezeichneten Räumlichkeiten über Wohnflächen von 7,9 bis 29,6 m².²⁰⁷

Am 10. August 2010 nahm der Zeuge Dibbern die Teileinrichtung im Rahmen eines angemeldeten Besuchs in Augenschein. Ausweislich seines über diesen Besuch gefertigten Vermerks vom 11. August 2010 hielt er die Einrichtung zu jenem Zeitpunkt für solide gestaltet und ausgestattet. Als Schlafräume für Betreute waren zwei Einzelzimmer im Erdgeschoss und drei Einzelzimmer im Obergeschoss vorgesehen, Beanstandungen waren seiner Ansicht nach nicht zu erheben.²⁰⁸

Wie bereits oben (unter 1.0 c), cc)) dargelegt, beabsichtigte die Betroffene Janssen im Mai 2011, das bislang als Wohnung der Hauswirtschafterin genutzte Appartement in den Einrichtungsbereich einzugliedern, wobei sich - wie ebenfalls bereits dargelegt - den Akten nicht entnehmen lässt, ob diese Maßnahme umgesetzt worden ist.

(5) Das Mädchencamp „Nanna“

Das in der Österstraße 8 in 25799 Wrohm belegene Mädchencamp „Nanna“ wurde in von der Betroffenen Janssen im Jahre 2005 angemieteten Räumlichkeiten betrieben. Bei dem Gebäude handelte es sich um ein schon zuvor als Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung genutztes Appartementhaus, das sich auf einem circa 1.200 m² großen Grundstück befindet.

Der Mietvertrag selbst enthält keine näheren Hinweise auf den Umfang der vermieteten Räumlichkeiten, sondern verweist auf einen Lageplan nebst Grundriss²⁰⁹, die dem in den Akten des Landesjugendamtes befindlichen Mietvertrag nicht beigelegt waren. Aus älteren Bauunterlagen, die sich bei den Akten des Landesjugendamtes befinden, insbesondere einer Berechnung der Wohn- und Nutzflächen vom 2. August 2000²¹⁰, ergibt sich, dass das Erdgeschoss im Wesentlichen über Abstellräume, Flurräume und einen größeren Stall verfügte und eine Gesamtwohn- und Nutzfläche von circa 480 m² umfasste. Im Obergeschoss des Gebäudes befanden sich fünf Wohnungen mit Nutzflächen von 34,40 bis 46,61 m² und außerdem Gemeinschaftsräume in Gestalt eines Flurs, eines Treppenflurs und Balkonen, sodass das Obergeschoss über eine Gesamtwohnfläche von 252,64 m² verfügte.

²⁰⁶ Antrag auf Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII, Akte 4, Blatt 15 bis 17.

²⁰⁷ Berechnung der Wohn- und Nutzflächen vom 7. April 2000, Akte 4, Blatt 57.

²⁰⁸ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 11. August 2010, Akte 4 Blatt 100 bis 102.

²⁰⁹ Mietvertrag vom 6. April 2005, Akte 11, Blatt 36 bis 43.

²¹⁰ Berechnung der Wohn- und Nutzflächen vom 2. August 2000, Akte 23, Blatt 118 bis 119.

Der Zeuge Dibbern führte im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens am 10. August 2005 einen angemeldeten Besuch der Teileinrichtung durch. Ausweislich seines Vermerks vom 11. August 2005 stellte er fest, dass im Obergeschoss des ehemaligen Wohnhauses fünf Doppelzimmer für Betreute eingerichtet werden sollten. Ferner sollten im Erdgeschoss des Wohnhauses die Küche, der Speiseraum, Aufenthaltsräume, ein Bad für Betreute, Wirtschaftsräume und ein Mitarbeiterraum mit zugeordnetem Bad genutzt werden. Außerdem sei beabsichtigt gewesen, zwei weitere ausgebaute Appartements über dem Stallgebäude für eine Mutter-Kind-Betreuung zu nutzen.²¹¹

Am 14. März 2007 besuchte der Zeuge (u. a.) diese Teileinrichtung erneut. Seinem Vermerk vom 15. März 2007 zufolge war sie zu jenem Zeitpunkt mit zwölf Mädchen und jungen Frauen im Alter von zwölf bis 20 Jahren belegt. Sechs der Bewohnerinnen hätten eine Regelschule besucht, die übrigen seien hausintern beschult worden. Der Zeuge habe an jenem Tag die gesamte Einrichtung besichtigt. Diese sei seinem Eindruck nach solide gestaltet und ausgestattet gewesen, Anlass zu Beanstandungen habe es nicht gegeben.²¹²

Den nächsten Besuch führten am 28. Juli 2009 die Zeugen Dibbern und Görk auf Anregung der Betroffenen Janssen durch. Die Teileinrichtung sei zum damaligen Zeitpunkt mit 13 Mädchen belegt gewesen. Bei einer Besichtigung der Räumlichkeiten wurde festgestellt, dass an sämtlichen Fenstern in den Räumen des ehemaligen Wohnhauses im Erdgeschoss und Obergeschoss die Fenstergriffe abgebaut bzw. die Dachkippfenster im Obergeschoss abgeschlossen und verschraubt waren, sodass die Fenster nicht geöffnet werden konnten. Auch der Fluchtweg durch einen Raum im Obergeschoss zu einer Metallaußentreppe sowie die Haustür im Erdgeschoss waren verschlossen, so dass alle baulichen und brandschutztechnischen Fluchtmöglichkeiten für die Betreuten versperrt waren. Der Betroffenen Janssen wurde aufgegeben, dies abzustellen. Bemängelt wurde außerdem fehlende Flüssigseife und Handtrocknungsmöglichkeiten in den Bädern sowie teilweise defekte Möbel und Gegenstände (Lampen, Schränke, Bettgestell, Türgriffe und Ähnliches) in den Zimmern der Mädchen. Ferner sei die gesamte Möblierung stark abgenutzt gewesen. Zudem sei der Wohnraum im Erdgeschoss unwohnlich eingerichtet und mit abgenutzten Möbeln ausgestattet gewesen. Hygiene und Sauberkeit seien insgesamt in allen Räumen zu beanstanden gewesen. Die Appartements über dem Stallgebäude seien nach einem Brand nicht wiederhergerichtet und daher nicht bewohnbar gewesen. Angesichts dessen erklärten die Zeugen, dass die Belegungszahl zu reduzieren sei, da die Appartements im Obergeschoss des ehemaligen Stallgebäudes nicht nutzbar seien.²¹³

Der Zeuge Dibbern führte am 4. August 2009 einen - angemeldeten - Kontrollbesuch durch. Dabei stellte er seinem Vermerk vom 6. August 2009 zufolge fest, dass sämtliche Fenstergriffe wieder angebaut worden waren, im Obergeschoss seien außerdem seit dem letzten Besuch diverse neue Türen zu den Zimmern der Jugendlichen eingesetzt worden. Ferner sei festzustellen gewesen, dass zum damaligen Zeitpunkt ausstattungsmäßige Mängel beseitigt worden

²¹¹ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 11. August 2005, Akte 11, Blatt 46.

²¹² Vermerk des Zeugen Dibbern vom 15. März 2007, Akte 11, Blatt 59 bis 60.

²¹³ Vermerk des Zeugen vom 30. Juli 2009, Akte 11, Blatt 88 bis 89.

seien. Auch die Mängel bezüglich der Sauberkeit und Ausstattung der Zimmer seien weitestgehend abgestellt worden.²¹⁴

Am 10. August 2010 unternahm der Zeuge Dibbern anlässlich des Antrags auf Änderung der Betriebserlaubnis erneut einen örtlichen Besuch der Teileinrichtung. Die Besichtigung der Räumlichkeiten ergab ausweislich des gefertigten Vermerks vom 11. August 2010, dass diese sich in einem zwar schlichten aber soliden Zustand befanden, Beanstandungen hinsichtlich der Ausstattung waren nach Ansicht des Zeugen nicht zu erheben. Allerdings sprach er die schlichte Ausstattung der Räumlichkeiten ausdrücklich an, und zwar vor dem Hintergrund, dass der Änderungsantrag dahin ging, das Mindestaufnahmearter zu reduzieren.²¹⁵

Am 24. Oktober 2013 fand ein weiterer unangemeldeter Betriebsbesuch nach Eingang von Beschwerden u. a. durch die Zeugen Jensen und Westermann statt. Aus dem darüber gefertigten Vermerk vom 28. Oktober 2013 ergibt sich²¹⁶, dass die Zeugen dabei entsprechend der Reihenfolge des „phasenmäßigen“ Aufbaus der Einrichtung die Räumlichkeiten in Augenschein genommen haben, wobei sie von der Zeugin Lau als damalige Einrichtungsleiterin durch die Einrichtung geführt worden seien.

Danach fand die sogenannte „Eingewöhnungsphase“ in Räumen im Obergeschoss statt, wo sich zu diesem Zweck zwei Einzelzimmer, zwei Doppelzimmer und ein Dreierzimmer befunden hätten. In Letztgenanntem sei das dritte Bett allerdings nur in sogenannten „Notfällen“ genutzt worden. Insgesamt hätten sich dort also acht - in Notfällen neun - Schlafplätze befunden. Es habe außerdem ein Bad zur Verfügung gestanden, welches mit einer Toilette, einem Waschbecken und einer Badewanne ausgestattet gewesen sei. Die Zimmer in diesem Bereich seien sehr einfach eingerichtet gewesen. Jedes Mädchen habe ein Metallbett, einen Holzstuhl, einen Tisch und einen gemeinsamen Metallschrank zur Verfügung gehabt. Die Wände seien karg gewesen. Außer einem Buch für jedes Mädchen hätten sich keine persönlichen Gegenstände in den Zimmern befunden. Es habe keine Bilder an den Wänden gegeben. Die Matratzen der Mädchen seien alle mit einer Plastikfolie überzogen gewesen, darüber habe das Laken gelegen. Die Matratzen hätten dabei überwiegend nur auf Holzspanplatten gelegen, die mit luftungsfördernden Löchern versehen worden seien.

Des Weiteren habe sich im Obergeschoss ein Raum für die Nachtwache befunden.

Die Räume der sogenannten „zweiten Phase“ hätten in Gestalt von zwei Doppelzimmern im Erdgeschoss gelegen. Diese seien minimal mit persönlichen Gegenständen ausgestattet gewesen.

In der sogenannten dritten Phase der „Verselbständigung“ seien die Mädchen in zwei Appartements mit jeweils zwei Zimmern betreut worden, die Appartements hätten jeweils über ein

²¹⁴ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 6. August 2009, Akte 11, Blatt 90 bis 91.

²¹⁵ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 11. August 2010, Akte 11, Blatt 99 bis 101.

²¹⁶ Vermerk des Zeugen Westermann vom 28. Oktober 2013, Akte 11, Blatt 166 bis 173.

Bad verfügt. In jenem Bereich habe sich auch der sogenannte Schulraum befunden. Seinerzeit hätten alle Mädchen die hausinterne Schule besucht.

Die Küche habe sich im Untergeschoss des Haupthauses befunden und habe sauber gewirkt, allerdings habe eine Möglichkeit gefehlt, sich die Hände zu desinfizieren. Die Sanitärräume hätten ebenfalls sauber gewirkt.

Wie bereits im Jahre 2009 wurden wiederum in einigen Zimmern verriegelte Fenster vorgefunden. Dem Vermerk des Zeugen Westermann zufolge sei zu prüfen, ob es sich hierbei um eine freiheitsentziehende Maßnahme handele, für die ein richterlicher Beschluss erforderlich sei.²¹⁷

Der Rechtsbeistand der Einrichtungen des „Friesenhofs“ wies in seinem Schreiben vom 6. Januar 2014 darauf hin, dass in allen Teileinrichtungen Brandschutzmaßnahmen Priorität hätten und die Rettungswege jederzeit frei zugänglich seien. Notausgänge seien mit sog. Anti-Panik-Schlössern gesichert, die sich jederzeit öffnen ließen und den Weg frei geben würden. Es böte sich daher kein Anhaltspunkt für die Annahme, dass in den Einrichtungen freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt würden.²¹⁸

Den Unterlagen, die das Landesjugendamt vorgelegt hat, lässt sich nicht entnehmen, ob die vom Zeugen Westermann zunächst für erforderlich erachtete Prüfung angesichts dieser Ausführungen noch erfolgt ist.

Am 7. und am 18. August 2014 fanden in der Teileinrichtung angekündigte Gesprächstermine statt, weil es zuvor diverse Beschwerden über die dortigen Zustände gegeben hatte. Das Landesjugendamt war am 7. August 2014 durch die Zeugen Toffolo und Prahl und am 18. August durch die Zeugen Prahl und Jensen vertreten. Ausweislich des über den Besuch gefertigten Vermerks vom 21. August 2014 ist den Zeugen die Einrichtung gezeigt worden. Anmerkungen zu den räumlichen Gegebenheiten sind dem Vermerk jedoch nicht zu entnehmen.²¹⁹

Ferner wurde am 28. Januar 2015 ein unangemeldeter Einrichtungsbesuch durchgeführt, in dessen Rahmen Mitarbeiter des Landesjugendamtes mit Bewohnerinnen sowie Mitarbeitern der Einrichtungen sprachen. Die darüber gefertigten Protokolle betreffend die „Anhörung/Mitarbeiterbefragung“ enthalten u. a. auch Ausführungen zu den räumlichen Verhältnissen der Einrichtung. Danach wurden zum damaligen Zeitpunkt nach wie vor für die „Eingewöhnungsphase“ zwei Einzelzimmer, drei Doppelzimmer und ein „Notbett“ im Obergeschoss vorgehalten, für die „Zwischenphase“ zwei Doppelzimmer im Erdgeschoss sowie für die „Verselbständigungsphase“ zwei Appartements mit jeweils zwei Zimmern im Obergeschoss.

²¹⁷ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 28. Oktober 2010, Akte 11, Blatt 166 bis 173.

²¹⁸ Akte 12, Blatt 19 bis 22, hier 21; vgl. auch Reaktion des Landesjugendamtes mit Schreiben vom 19.02.2014 an den Rechtsbeistand der Einrichtung, Akte 12, Blatt 80.

²¹⁹ Vermerk vom 21. August 2014, Akte 12, Blatt 150 bis 156.

In einem Vermerk vom 29. Januar 2015 wurde festgestellt, dass Fenstergriffe demontiert worden waren.²²⁰

Die Verfasserin dieses Vermerkes war die Zeugin Liedtke, die selbst nicht vor Ort gewesen war. Die bei der örtlichen Prüfung vom 28. Januar 2015 in der Teileinrichtung „Nanna“ anwesenden Mitarbeiterinnen des Landesjugendamtes, die Zeuginnen Arrowsmith und Jensen,²²¹ haben diesen Umstand in ihren Vermerk vom 5. Februar 2015 jedoch nicht aufgenommen. Auch im Vermerk der Zeugin Arrowsmith vom 3. Februar 2015²²² findet sich darüber keine Aussage. Im Rahmen ihrer Vernehmungen durch den Ausschuss haben die Zeuginnen nicht geschildert, dass von ihnen am 28. Januar 2015 verriegelte Fenster festgestellt worden seien²²³; allerdings gaben sie an, dass sie nur zur Befragung der Bewohnerinnen in die Einrichtung gefahren seien und eine eigentliche Prüfung der Einrichtung nicht stattgefunden habe.²²⁴

Die Zeugin R. R., die von Anfang November 2009 bis Sommer 2010 im „Mädchencamp Nanna“ aufhältig gewesen war²²⁵, hat insbesondere die Zimmer, in denen die Bewohnerinnen in der Anfangsphase untergebracht waren, näher beschrieben. Dazu hat sie erklärt:

„Also die Zimmer waren relativ klein. Wir hatten eigentlich nur zwei Metallbetten da drin von der Bundeswehr und zwei Metallschränke auch von der Bundeswehr und das war’s.“²²⁶

Ferner hat sie ausgeführt, dass es den Mädchen untersagt worden sei, Bilder an den Wänden aufzuhängen, weil die Wand nicht schmutzig gemacht oder beschädigt werden sollte.²²⁷

Hinsichtlich der mobiliarmäßigen Ausstattung wird diese Aussage von der Zeugin D. K. bestätigt. Diese war von 2009 bis 2012 im „Friesenhof“ und u. a. während dieses Zeitraums auch im Mädchencamp „Nanna“ aufhältig.²²⁸ D. K. hat ausgesagt, auch ihr Zimmer habe lediglich über einen Schrank und ein Bett verfügt. Allerdings habe sie durchaus gesehen, dass die Zimmer anderer Mädchen mit Bildern an den Wänden ausgestattet gewesen seien.²²⁹

Die Zeugin Lau hat hingegen bekundet, dass die Zimmer im oberen Bereich mit jeweils einem Bett, Tisch, Stuhl, Schrank, Regal, Mülleimer und einer Tischlampe sowie einem Läufer ausgestattet gewesen seien. Identisch seien die Zimmer im Zwischenappartmentbereich ein-

²²⁰ Vermerk der Zeugin Liedtke vom 29. Januar 2015, Akte 2, Blatt 93 bis 94.

²²¹ Vermerk vom 05. Februar 2015, Akte 13, Blatt 85 bis 87.

²²² Akte 13, Blatt 93 bis 94.

²²³ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 26, 27 und Seite 84 und 85.

²²⁴ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 84.

²²⁵ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 6.

²²⁶ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 8.

²²⁷ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 8.

²²⁸ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 38.

²²⁹ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 41.

gerichtet gewesen. Im Appartementbereich habe es darüber hinaus noch ein Sofa und eine Küchenzeile gegeben.²³⁰

Demgegenüber hat die Zeugin Orgis berichtet, dass sie in den „Eingangsbereich“ im ersten Stock geführt worden sei, wo sich Sechs- oder Achtbettzimmer befunden haben, deren Fenster vergittert gewesen seien.²³¹ Dies deckt sich allerdings weder mit den übrigen Zeugenaussagen, noch mit den aus den vorliegenden Unterlagen zu entnehmenden Hinweisen.²³²

(6) Die sonstige betreute Wohnform in Heide, Gorch-Fock-Straße 10

Die sonstige betreute Wohnform in Heide, Gorch-Fock-Straße 10, wurde in einer angemieteten Einzimmerwohnung betrieben, die aus einem Zimmer, einer Küche, einem Flur, einem Bad mit WC, einem Keller und einem Dachbodenanteil bestand. Die Wohnung verfügte über eine Fläche von circa 19 m².²³³ Die Beweisaufnahme hat keine weiteren Erkenntnisse über die räumliche Ausstattung ergeben.

(7) Das „Dithmarscher Haus“

Bei dem Gebäude, in dem die Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“ betrieben wurde, handelte es sich ursprünglich um eine Gastwirtschaft mit Gästehaus, in deren rückwärtigem Bereich sich ein kleines Einfamilienhaus befand. Das Gebäude wurde auf einem 1.516 m² großen Grundstück mit der postalischen Anschrift Wesselburen, Süderstraße 30 und 30 a errichtet.

Während das rückwärtige Einfamilienhaus an eine Angestellte der Einrichtung vermietet wurde, wurden die ehemalige Gaststätte und das Gästehaus für den Betrieb der Teileinrichtung genutzt.²³⁴ Dem Formular zufolge, das die Betroffene Janssen bei der Beantragung der Betriebserlaubnis einreichte, waren zwei Aufenthalts-/Gruppenräume, sechs Schlafräume sowie eine Küche und außerdem drei Sanitärräume vorhanden.²³⁵

Nach der dem Antrag ebenfalls beigefügten Wohn- und Nutzflächenberechnung befanden sich im Erdgeschoss des Gebäudes ein Wohnzimmer, ein Gemeinschaftsraum, eine Küche, ein Hausmeisterraum, ein Zimmer (16,35 m²), ein Büro, ein Raum für die Nachtbereitschaft, ein Flur, ein Windfang, ein Personal-WC sowie ein WC. Insgesamt verfügte es über eine Ge-

²³⁰ Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seite 14.

²³¹ Niederschrift der 4. (öffentlichen) Sitzung vom 30. November 2015, Seite 17.

²³² Hinsichtlich der Bewertung der Aussage der Zeugin Orgis und den daraus vom Untersuchungsausschuss hieraus gezogenen Schlussfolgerungen siehe die Ausführungen unter 7.

²³³ Mietvertrag vom 19./24. April 2004, Akte 6, Blatt 11 bis 26.

²³⁴ Insolvenzgutachten Rechtsanwalt Heim, Akte 220, Sonderheft Blatt 88 bis 129, hier Blatt 110 bis 111.

²³⁵ Antrag auf Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 3. August 2006, Akte 9, Blatt 9 bis 12.

samtfläche von 164,32 m². Im Obergeschoss befanden sich sieben Zimmer mit einer Flächen-
größe von 11,4 bis 14,82 m², eine Küche, ein Flur und zwei Bäder. Seine Gesamtfläche betrug
146,21 m², sodass für den Betrieb der Einrichtung insgesamt 310,53 m² Wohn- und Nutzflä-
che zur Verfügung standen.²³⁶

Anlässlich eines im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens am 30. August 2006 durchge-
führten Besuchs stellte der Zeuge Dibbern hingegen fest, dass folgende Räumlichkeiten vor-
handen waren: ein Flur, ein Hausmeisterraum, ein Büro/Nachtbereitschaft mit zugeordnetem
Bad, ein Bad für Betreute mit Dusche, WC, und Waschbecken, ein Gemeinschafts-
/Speiseraum, eine Küche, ein Wohn-/Gemeinschaftsraum, zwei Schlafräume als Einzelzim-
mer für Betreute und ein WC-Raum mit Waschbecken. Sämtliche Fußböden im Erdgeschoss
seien neu gefliest worden. Im Obergeschoss habe es fünf Schlafräume als Einzelzimmer für
Betreute gegeben, wobei in zwei Schlafräumen jeweils eine Dusche vorhanden gewesen sei,
außerdem seien die Schlafräume mit Waschbecken ausgestattet gewesen. Auch ein Flurraum
und ein Bad mit zwei Duschen, einem WC und einem Waschbecken hätten sich im Oberge-
schoss befunden. Sämtliche Fußböden im Obergeschoss seien mit Laminat ausgelegt worden.
Am Besuchstag seien die Zimmer nicht möbliert gewesen. die Betroffene Janssen habe dazu
geäußert, dass dies im Rahmen der Belegung erfolgen solle.²³⁷

Am 27. November 2006 fand anlässlich einer Meldung ein unangemeldeter Besuch durch die
Zeugen Dibbern und Encke statt. Wiederum wurden die Räumlichkeiten in Augenschein ge-
nommen. Dem über den Besuch gefertigten Vermerk zufolge war seinerzeit ein Schlafräum
im Erdgeschoss bewohnt, der keinen Anlass zur Beanstandung gegeben habe. In der Küche
habe es allerdings an einer hinreichenden Trennung zwischen Küche und dem Wäscheräum
gefehlt. Der Wohnraum hingegen sei jugendgemäß gestaltet und ausgestattet gewesen. In den
WC-Räumen im Erdgeschoss hätten Seifenspendler, Einmalhandtücher und Ähnliches gefehlt.
Im Obergeschoss seien fünf Schlafräume für Betreute und ein Gästezimmer vorhanden gewe-
sen. Die Besichtigung der Schlafräume habe - bis auf ein „chaotisches“ Zimmer - keinen An-
lass zu besonderer Beanstandung ergeben. Auch in dem Sanitäräum im Obergeschoss sollten
in Zukunft allerdings Flüssigseife und Einmalhandtücher oder Ähnliches bereitgehalten wer-
den. Zum Zeitpunkt dieses Besuchs sei die Einrichtung mit fünf weiblichen Bewohnerinnen
im Alter von 16 bis 19 Jahren belegt gewesen.²³⁸

Am 20. November 2007 führte der Zeuge Dibbern erneut einen angemeldeten Besuch in der
Teileinrichtung durch. Ausweislich des darüber gefertigten Vermerks waren aus seiner Sicht
keine Beanstandungen zu erheben, die Einrichtung habe sich in einem soliden und zweckent-
sprechenden Zustand befunden.²³⁹

Letztmalig wurde am 10. Juni 2015 eine angemeldete örtliche Prüfung der Teileinrichtung
durch die Zeugen Westermann und Prahl durchgeführt. Dem hierüber gefertigten Vermerk

²³⁶ Berechnung der Wohn- und Nutzflächen ohne Datum, Akte 9, Blatt 14 bis 15.

²³⁷ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 31. August 2006, Akte 9, Blatt 24 bis 25.

²³⁸ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 30. November 2006, Akte 9, Blatt 38 bis 39.

²³⁹ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 23. November 2007, Akte 9, Blatt 47 bis 48.

zufolge waren die Appartements, die von den Bewohnerinnen größtenteils eigenverantwortlich geführt und gestaltet worden seien, deren Vorlieben und Wünschen entsprechend eingerichtet. Bemängelt wurde - neben Kleinigkeiten - allerdings, dass sich vor zwei Fenstern eines Appartements im Erdgeschoss Gitter befanden. Diese wurden noch im Verlauf des Besuchs abgebaut.²⁴⁰ Zu diesem Zeitpunkt war die Einrichtung mit sechs betreuten Mädchen belegt.

(8) Der „Elbenhof“

Bei der in 25764 Schülup, Scheelweg 8, belegenen Immobilie, in der die Teileinrichtung „Elbenhof“ betrieben wurde, handelte es sich um einen ehemaligen Bauernhof, den die Betroffene Janssen angemietet hatte.

Ausweislich der Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 2. Juli 2008 wurden ein Wohngebäude, ein Stall und eine Tenne vermietet. Außerdem durfte ein auf dem Grundstück befindlicher Schuppen genutzt werden. Das Grundstück selbst verfügte über eine Fläche von circa 5.000 m². Im Erdgeschoss des Wohngebäudes, in dem die Teileinrichtung betrieben wurde, befanden sich laut dieser Zusatzvereinbarung drei Zimmer, eine Küche, ein Büro, ein großer und zwei kleine Flure, ein Wirtschaftsraum, ein Abstellraum und ein Bad. Das Obergeschoss verfügte über fünf Zimmer, zwei WC mit Duschen und einen Flur.²⁴¹ Ausweislich der bei den Akten des Landesjugendamtes befindlichen Wohnflächenberechnung hatte das Gebäude eine Gesamtwohnfläche von 212,28 m², wovon 109,34 m² auf das Erdgeschoss und 102,94 m² auf das Dachgeschoss entfielen.²⁴²

Dem geänderten Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis vom 12. August 2008 zufolge verteilten sich die sieben beantragten Plätze auf zwei Doppelzimmer im Obergeschoss (Größe 8,52 m² bzw. 17,55 m²), zwei Einzelzimmer im Obergeschoss (Größe 13,02 m² bzw. 9,47 m²) und ein Einzelzimmer im Erdgeschoss (Größe 15,88 m²).²⁴³

Am 4. August 2009 nahm der Zeuge Dibbern einen angemeldeten Besuch in der Einrichtung vor. Ausweislich seines über den Besuch gefertigten Vermerks ergab eine Besichtigung der Räumlichkeiten, dass diese individuell gestaltet und ausgestattet gewesen seien; Beanstandungen seien nicht zu erheben gewesen. Seinerzeit war der „Elbenhof“ mit sieben Bewohnerinnen im Alter von 13 bis 16 Jahren belegt.²⁴⁴

Am 10. August 2010 erfolgte im Zusammenhang mit dem Antrag auf Herabsetzung des Mindestaufnahmalters ein weiterer angemeldeter Besuch durch den Zeugen Dibbern. Auch hier waren seinem Vermerk zufolge Beanstandungen nicht zu erheben, vielmehr sei die Einrich-

²⁴⁰ Vermerk des Zeugen Prahls vom 11. Juni 2015, Akte 9, Blatt 164 bis 165.

²⁴¹ Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 2. Juli 2008, Akte 7, Blatt 58.

²⁴² Wohnflächenberechnung Akte 7, Blatt 14 bis 16.

²⁴³ Schreiben des „Friesenhofs“, Zeuge Heiner Nicol, vom 12. August 2008, Akte 7, Bl. 59.

²⁴⁴ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 6. August 2009, Akte 7, Blatt 73 bis 74.

tung solide gestaltet und ausgestattet gewesen. Über den Umfang der seinerzeitigen Belegung lassen sich dem Vermerk keine eindeutigen Angaben entnehmen.²⁴⁵

Weitere Hinweise über die räumliche Ausstattung der Teileinrichtung ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht. Auch sonst haben sich im Laufe der Beweisaufnahme keine weiteren diesbezüglichen Erkenntnisse ergeben.

(9) Die sonstige betreute Wohnform in Tellingstedt

Die sonstige betreute Wohnform in 25782 Tellingstedt, Am Markt 8, wurde in einem samt Garten angemieteten Bungalow betrieben, der in den 1970er/80er-Jahren errichtet. Dem Mietvertrag zufolge wurden drei Zimmer, eine Küche, ein Korridor, ein Bad, eine Toilette, Keller- und Hobbyräume sowie eine Garage vermietet. Die Gesamtfläche der Wohnräume betrug circa 80 m².²⁴⁶

Im Rahmen der Nutzungsänderung sollte die Wohnfläche um einen Aufsichtsraum für einen Erzieher erweitert werden.²⁴⁷ Wie bereits oben (unter 1.0. c) jj)) dargelegt, verzögerte sich das baurechtliche Genehmigungsverfahren. Der Zeuge Dibbern führte im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens am 7. Oktober 2008 einen angemeldeten Besuch in der Einrichtung durch. Ausweislich des darüber gefertigten Vermerks hielt er die Räumlichkeiten für den beantragten Betrieb für ausreichend.²⁴⁸

Am 28. Juli 2009 besuchten die Zeugen Dibbern und Görk gemeinsam die Teileinrichtung. Aus dem Vermerk vom 29. Juli 2009 ergibt sich, dass sich aus ihrer Sicht kein Anlass zu Beanstandungen ergab. Das Haus sei zweckentsprechend gestaltet und ausgestattet. Zum damaligen Zeitpunkt sei es mit zwei Betreuten belegt gewesen.²⁴⁹

Weitere Erkenntnisse über die räumliche Gestaltung oder Belegung der Einrichtung lassen sich den vorliegenden Unterlagen und der Beweisaufnahme im Übrigen nicht entnehmen.

(10) Das Mädchencamp „Campina“

Das Mädchencamp „Campina“ wurde in gemieteten Räumen in der Dammstraße 28 in 25764 Wesselburenerkoog betrieben. Der Mietvertrag, der ausweislich der Angaben im Antragsfor-

²⁴⁵ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 11. August 2010, Akte 7, Blatt 76 bis 78.

²⁴⁶ Mietvertrag vom 12. Juni 2008, Akte 8, Blatt 12 bis 15.

²⁴⁷ Abrechnung der Wohn- und Nutzflächen als Anlagen zum Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis, Akte 8, Blatt 8 bis 9.

²⁴⁸ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 9. Oktober 2008, Akte 8, Blatt 23.

²⁴⁹ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 29. Juli 2009, Akte 8, Blatt 40.

mular zur Erteilung der Betriebslaubnis eben diesem Antrag beigelegt gewesen sein soll²⁵⁰, liegt nicht vor.

Den weiteren Angaben im Antrag zufolge verfügte die Teileinrichtung über zwei Aufenthalts-/Gruppenräume, einen Speiseraum, sieben Schlafräume, eine Küche sowie über neue Sanitärräume²⁵¹. Bei der Immobilie handelte es sich um einen ehemaligen Bauernhof.²⁵²

Aus der beigelegten Bau- und Betriebsbeschreibung ergibt sich, dass sich im Erdgeschoss neben Aufenthaltsräumen (Wohnen, Essen, Kochen pp.) sowie Räumlichkeiten für die Mitarbeiter (Büro und Bad) auch ein Doppelzimmer und ein Bad für zwei Kinder bzw. Jugendliche befanden. Im Dachgeschoss waren zwei Einzelzimmer und zwei Doppelzimmer mit jeweils einem angrenzenden Bad vorhanden. Zwei weitere Einzelzimmer waren nur mit einem Waschbecken ausgestattet. Im Obergeschoss befanden sich zwei weitere Badezimmer, die beiden Zimmern hätten zugeordnet werden können.²⁵³

Der ebenfalls beigelegten Berechnung der Wohn- und Nutzflächen zufolge verfügte das Erdgeschoss über eine Gesamtfläche von 214,87 m² und das Dachgeschoss über eine solche von 185,20 m², sodass das Gebäude insgesamt eine Nutzfläche von 400,07 m² umfasste.²⁵⁴

Am 16. Juni 2011 führte die Zeugin Liedtke einen angemeldeten Besuch im Rahmen des Betriebserlaubniserteilungsverfahrens durch. Ausweislich ihres darüber gefertigten Vermerks bemerkte sie bei diesem Anlass, dass der Grundriss - entgegen den Angaben im Antrag - lediglich Platz für neun Mädchen bot, wobei auch dann drei der sechs Betreuzimmer doppelt belegt werden mussten. Es standen außerdem ein Büro, ein Dienstschlafzimmer sowie ein Wohn- und Esszimmer zur Verfügung. Die meisten der Zimmer verfügten über eigene Badezimmer. Außerdem gab es eine abgeschlossene Wohnung, die für einen Erzieher vorgesehen war. Die Zeugin wies darauf hin, dass die beabsichtigte Doppelbelegung nach der Heimrichtlinie nur für Kinder bis 14 Jahren zulässig sei.²⁵⁵

Der Vermerk enthält die Anmerkung „Ggf. Entscheidung bzgl. des zehnten Platzes“ die handschriftlich abgehakt ist. Daneben findet sich die handschriftliche Notiz „10 Plätze“.²⁵⁶ Die Betriebserlaubnis vom 24. August 2011, die die Zeugin Liedtke unterzeichnet hat, wurde für 10 Plätze erteilt.²⁵⁷ Den vorliegenden Akten lässt sich nicht entnehmen, warum und auf welcher Grundlage entgegen ihrem Vermerk („neun Plätze zulässig“) ein zusätzlicher Platz genehmigt worden ist.

²⁵⁰ Antrag auf Betriebserlaubnis vom 1. Juni 2006, Akte 1, Blatt 2 bis 8, hier Blatt 7.

²⁵¹ Antrag auf Betriebserlaubnis vom 1. Juni 2006, Akte 1, Blatt 2 bis 8, hier Blatt 7.

²⁵² Vermerk der Zeugin Liedtke vom 20. Juni 2011, Akte 1, Blatt 46 bis 47.

²⁵³ Bau- und Betriebsbeschreibung vom 2. August 2010, Akte 1, Blatt 40.

²⁵⁴ Berechnung der Wohn- und Nutzflächen vom 2. August 2010, Akte 1, Blatt 35 bis 37.

²⁵⁵ Vermerk der Zeugin Liedtke vom 20. Juni 2011, Akte 1, Blatt 46 bis 47.

²⁵⁶ Vermerk der Zeugin Liedtke vom 20. Juni 2011, Akte 1, Blatt 46 bis 47.

²⁵⁷ Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 24. August 2011, Akte 1, Blatt 64 bis 65.

Am 2. Dezember 2013 führte der Zeuge Westermann eine unangemeldete örtliche Prüfung in der Teileinrichtung durch. Seinem darüber gefertigten Vermerk zufolge waren seinerzeit zehn Kinder im Alter zwischen elf und 17 Jahren dort untergebracht. Bei einer Begehung der Räumlichkeiten stellte er fest, dass sich im Erdgeschoss ein Gruppenraum sowie die interne Schule befanden. Ferner gab es ein Doppelzimmer mit Bad, das altersgerecht gestaltet gewesen war und den Mindeststandard erfüllte. Außerdem war ein Hauswirtschaftsraum vorhanden, der allerdings für die Mädchen verschlossen war. Ebenfalls im Erdgeschoss befanden sich das Büro des Hausmeisters und eine Wohnung des Technikers. Außerdem gab es eine Küche, von der aus man in die Speisekammer gelangte. In das Dachgeschoss gelangte man über eine vom Flur ausgehende Stahltreppe. Rechts von dieser Treppe abgehend gelangte man in einen Flur, der an zwei kleine Bäder mit WC, Waschbecken und Duschkabine angrenzte. Ferner gab es im Dachgeschoss ein Doppelzimmer mit Bad (WC, Waschbecken, nicht funktionsfähige Badewanne) sowie einfacher Möblierung. Es seien zwar einige persönliche Gegenstände der Mädchen vorhanden gewesen, allerdings fehlten insbesondere Nachttischlampen. Weiter war im Dachgeschoss ein Bereitschaftszimmer mit eigenem Sanitärbereich untergebracht. Zudem gab es ein weiteres Zimmer, bei dem es sich um ein Dreibettzimmer mit eigenem Sanitärbereich handelte. Von den drei Betten waren zwei tatsächlich belegt. Das dritte Bett habe auf Wunsch der Mädchen belegt werden können, es sei allerdings nicht als zusätzlicher Platz im Dreibettzimmer vorgesehen. Da das Zimmer über keinen Teppich verfüge, habe es kühl und unfreundlich gewirkt. Ferner habe es ein Einzelzimmer mit Bad gegeben. Auch hier habe es an ausreichender Beleuchtung gefehlt. Es sei weder eine Schreibtischlampe noch eine Leselampe vorhanden gewesen, auch ein Teppich habe gefehlt. In einem weiteren Einzelzimmer mit Bad sei zwar eine Leselampe vorhanden gewesen, auch dort habe aber der Teppich gefehlt. Schließlich habe es ein weiteres Doppelzimmer mit Sanitärbereich gegeben, dessen Teppich sehr stark verschmutzt gewesen sei. Das Polster eines Stuhls sei darüber hinaus beschädigt gewesen.

Auch das Außengelände hat der Zeuge in Augenschein genommen. Es habe sich um ein großzügig angelegtes Wiesengelände gehandelt. Auf der Terrasse des Hauses habe sich ein Steinofen mit Grillmöglichkeit befunden. Eine auf dem Gelände befindliche Scheune habe leer gestanden und sei nicht genutzt worden, eine weitere Scheune sei seinerzeit saniert worden. Es habe die Möglichkeit bestanden, Wäsche zu trocknen. Auf dem Gelände habe es außerdem ein Fußballtor sowie einen Basketballkorb gegeben, sonstige große Spielgeräte wie Turnstange, Rutsche oder eine Schaukel seien allerdings nicht vorhanden gewesen.

Zusammenfassend stellte der Zeuge Westermann fest, dass in den Zimmern der Mädchen die Duscharmaturen abgebaut worden seien, sodass nur zwei Duschen für acht Mädchen auf dem Flur des Dachgeschosses zur Verfügung gestanden hätten. Außerdem sei auffällig, dass im gesamten Haus nur eine spärliche Beleuchtung vorhanden gewesen sei, im Flur hätten mehr als die Hälfte der vorgesehenen Leuchtmittel gefehlt. Ferner hätten drei Zimmer der Mädchen keinen Teppich. Die Ausstattung der Zimmer entspreche zwar dem Mindeststandard, trotz-

dem wirkten die Räume ungemütlich und das Mobiliar sei nicht altersentsprechend. Persönliche Gegenstände der Mädchen seien in den Zimmern vorhanden gewesen.²⁵⁸

Am 28. Januar 2015 fand anlässlich diverser Beschwerden über die Einrichtung ein weiterer unangekündigter Besuch u. a. durch den Zeugen Prahll statt. Ausweislich seines darüber erstellten Vermerks vom 30. Januar 2015 war die Teileinrichtung zu jenem Zeitpunkt mit acht Mädchen im Alter zwischen zwölf und 15 Jahren belegt. Weitere Feststellungen über die räumlichen Gegebenheiten sind dem Vermerk nicht zu entnehmen.²⁵⁹

Schließlich fand noch eine örtliche Prüfung am 1. Juni 2015 statt. Dem darüber von der Zeugin Liedtke gefertigten Vermerk vom 2. Juni 2015 zufolge konnte seinerzeit festgestellt werden, dass in den Zimmern der Bewohnerinnen persönliche Gegenstände wie Kuscheltiere oder Familienfotos aufbewahrt wurden. Auch andere Dinge wie Schmuck, Schminkutensilien, Föhn, Glätteisen, Deo oder Kassettenrekorder durften die Bewohnerinnen - seit Erteilung der Auflagen Anfang Februar (vgl. dazu unten) - nutzen. Allerdings seien die Gegenstände von den Betreuern wieder eingesammelt worden, nachdem die Vereinbarung im Mai (vgl. dazu unten) geschlossen worden war. Weitere Hinweise auf die räumliche Ausstattung der Teileinrichtung zum damaligen Zeitpunkt sind dem Vermerk nicht zu entnehmen.²⁶⁰

Zu den räumlichen Gegebenheiten der Teileinrichtung hat der Ausschuss auch Zeugen vernommen.

Dabei hat der Zeuge Amann, der ab dem April 2013 für ca. ein Jahr im Wesentlichen im Mädchencamp „Nanna“ beschäftigt war²⁶¹, angegeben, dass es zu Defekten bei den Zimmereinrichtungen, insbesondere aber auch bei den Duscharmaturen gekommen sei. Zudem habe es Schimmel in den Räumlichkeiten gegeben. Konkret konnte er sich daran erinnern, dass die Reparatur eines defekten Duschschauchs einmal circa drei Wochen gedauert habe. Im Übrigen hat er erklärt, dass die Duscharmaturen in den Zimmern der Mädchen demontiert worden waren, da die Mädchen eine zentrale Gemeinschaftsduschanlage zu nutzen hatten.²⁶² Ferner hat der Zeuge erklärt, dass insbesondere bei bestehender „Fluchtgefahr“ die Fenstergriffe abmontiert worden seien, sodass die Bewohnerinnen die Fenster von innen nicht öffnen konnten.²⁶³

Der Zeuge Hunting, der im Mädchencamp „Campina“ in der Zeit vom 26. September 2012 bis zum 30. November 2013 tätig war²⁶⁴, hat außerdem erklärt, dass es in der Teileinrichtung

²⁵⁸ Vermerk vom 4. Dezember 2013, Akte 1, Blatt 129 bis 132.

²⁵⁹ Vermerk vom 30. Januar 2015, Akte 2, Blatt 61.

²⁶⁰ Vermerk vom 2. Juni 2015, Akte 3, Blatt 246 bis 249.

²⁶¹ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 62.

²⁶² Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 69.

²⁶³ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 71 bis Seite 72.

²⁶⁴ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seiten 7, 29.

zunächst kein Spielzeug gegeben habe. Erst als seine Frau die Stellung als Hausleiterin angetreten habe, habe diese Spielzeug wie Hula-Hoop-Reifen und Springseile kaufen lassen.²⁶⁵

Die Zeugin Hunting, die ihrerseits ab dem Januar 2013 im „Campina“ tätig war und dort in der Zeit von April 2013 bis November 2013 die Hausleitung innehatte,²⁶⁶ selbst hat ausgesagt, dass die Räumlichkeiten zunächst nicht kindgerecht eingerichtet gewesen seien, insbesondere seien die Wände mit dunkelbrauner Farbe gestrichen gewesen. Erst sie habe dann angefangen dies zu ändern, so habe sie mit den Kindern die Wände bemalt. Auch Spielzeug und Bücher habe erst sie besorgt.²⁶⁷

Auch die Zeugin Pesch, die vom 01. Juli 2009 für fünf Monate im Friesenhof als Sozialpädagogin beschäftigt war,²⁶⁸ hat sich zu den räumlichen Bedingungen des Mädchencamps „Nanna“ geäußert. Danach sei dieses „wahnsinnig spärlich“ eingerichtet gewesen, was auch so gewollt gewesen sei. So habe es keine Gardinen gegeben und die Tische hätten aus Sperrholz bestanden. Auf dem Boden sei kaputtes Parkett oder Laminat mit Löchern verlegt gewesen, das überdies auch Flecken aufgewiesen habe.²⁶⁹ Mit Bezug auf die Aussagen der Zeugin Pesch weist der Ausschuss darauf hin, dass sie erst ca. vier Jahre, nachdem sie aus dem Arbeitsverhältnis mit der Trägerin des Friesenhofs ausgeschieden war, gegenüber dem Landesjugendamt in Erscheinung getreten ist, obwohl nicht ersichtlich ist, ob und inwieweit sie seit ihrem Ausscheiden als Mitarbeiterin des Friesenhofes zusätzliche eigene Erkenntnisse über den Friesenhof erlangt hatte.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass die Mitteilung der Zeugin Pesch nahezu zeitgleich mit den Mitteilungen der Zeugen Hunting sowie Amann an das Landesjugendamt erfolgte.²⁷⁰

Hingegen hat der Zeuge Amann hierzu erklärt, dass es Spielzeug und Bücher gegeben habe.²⁷¹ Auch die Zeugin Engels, die von 2007 bis 2015 im Friesenhof beschäftigt war, hat hierzu angegeben, dass es Bücher und Spiele in den Einrichtungen gegeben habe.²⁷² Ähnlich hat sich hierzu auch die Zeugin Baghai-Thordsen erklärt, die zunächst ab Mai 2012 wöchentlich in dem Mädchencamp „Nanna“ und ab 2013 zudem auch im Mädchencamp „Campina“, dann jeweils vierzehntägig, als freiberufliche Theaterpädagogin tätig war.²⁷³ Diese hat angegeben, dass es relativ gut ausgestattete Sportmöglichkeiten, relativ viele Gesellschaftsspiele und Bücher gegeben habe.²⁷⁴

²⁶⁵ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 18.

²⁶⁶ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 54.

²⁶⁷ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 65.

²⁶⁸ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 86, 96.

²⁶⁹ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 95.

²⁷⁰ Siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 2.

²⁷¹ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 66, 90.

²⁷² Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 9.

²⁷³ Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seite 51.

²⁷⁴ Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seite 57.

Der Ausschuss hat ausgehend von diesen gegensätzlichen Aussagen zu der Einrichtung in den Mädchencamps und der Ausstattung nur insoweit sichere Feststellungen treffen können, als die Einrichtung in den Mädchencamps „Nanna“ und „Campina“ als spärlich anzusehen ist.

Hingegen ist nicht sicher festzustellen, in welchem Umfang Bücher und Spiele vorhanden gewesen sind, insbesondere ist nicht festzustellen, dass diese nicht in ausreichender Zahl durch die Einrichtung vorgehalten worden wären.

Bereits an dieser Stelle weist der Ausschuss darauf hin, dass er grundsätzliche Bedenken hat, sich bei der Feststellung insbesondere auch dieser Tatsachen auf die Aussagen der Zeugen Hunting zu stützen. Denn hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen Hunting hegt der Ausschuss aufgrund verschiedener Gesichtspunkte erhebliche Zweifel.

So hat sich der Zeuge Hunting ab dem Oktober 2013 und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem er nicht mehr in den Einrichtungen des Friesenhofes gearbeitet hat, in kurzer Zeit mindestens 13mal über den Friesenhof beschwerdeführend an das Landesjugendamt gewandt.²⁷⁵ Es ist unklar geblieben, aus welchen Gründen der Zeuge in dieser Vehemenz vorgegangen ist. Er hat gegen die Trägerin des Friesenhofs nach der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zivilrechtliche Ansprüche außergerichtlich geltend gemacht.²⁷⁶ Ferner ist bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Bekundungen des Zeugen Hunting zu berücksichtigen, dass der Zeuge Hunting dem Ausschuss im Rahmen seiner Vernehmung ein „Handbuch Campina“²⁷⁷ präsentiert hat,²⁷⁸ welches einen „drehbuchartigen“ Tagesablauf sowie verschiedene Zwangsmaßnahmen vorsieht. Dieses Handbuch hat der Ausschuss in nachfolgenden Befragungen den Zeugen Nicol²⁷⁹, Amann²⁸⁰, Plötz²⁸¹ und Lau²⁸² vorgelegt und diese befragt, ob sie dieses Handbuch kennen würden. Diese Zeugen haben die Frage sämtlich verneint. Mit Ausnahme des Zeugen Hunting ist dieses Handbuch keiner weiteren Auskunftsperson bekannt gewesen.²⁸³

²⁷⁵ Siehe hierzu Teil II, 3.1. h) (4), (7), (9), (10), (12), (15), (19), (24), (27). Der Zeuge Westermann und der Zeuge Hunting hatten zudem am 15. Januar 2014 Kontakt zueinander, vgl. Teil II, 3.1. i) (4) wegen der Gewährung von Akteneinsicht an den Verfahrensbevollmächtigten der Betroffenen Janssen. Schließlich wandte sich der Zeuge Hunting abermals im November 2014 mit einem Beschwerdevorbringen einer aus dem Friesenhof entwichenen Betreuten, die sich dann in der von diesem geführten Einrichtung aufhielt, an den Zeugen Westermann, vgl. hierzu Teil II, 3.1. i) (38). Insgesamt sind in den Akten 16 Kontakte des Zeugen Hunting mit der Heimaufsicht bzw. mit einem örtlichen Jugendamt dokumentiert.

²⁷⁶ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 29.

²⁷⁷ Akte 112.

²⁷⁸ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 39.

²⁷⁹ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seiten 28, 45.

²⁸⁰ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 75.

²⁸¹ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 105.

²⁸² Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seite 42.

²⁸³ Vgl. hierzu z.B. die Angaben des Zeugen Nicol, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 45; des Zeugen Amann, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 75; des Zeugen Plötz, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 105 f.

Der Ausschuss hat bei der Bewertung der Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen weiter zu berücksichtigen, dass dieser kurz nach dem Ausscheiden aus dem Friesenhof – ca. sechs Monate später – eine Tätigkeit als Geschäftsführer einer Einrichtung in Dörpling, Dithmarschen aufgenommen hat, welche ebenfalls im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist.

Die Zeugin Hunting hat die pädagogische Leitung dieser Einrichtung inne²⁸⁴. Ferner sind in dieser Einrichtung etliche der vormalig im Friesenhof Beschäftigten tätig, etwa der Zeuge Plötz, dessen Ehefrau, Frau Lau, Frau Hummel, Frau Beholz, Frau Stapelfeldt sowie Herr Plaster.²⁸⁵ Die genauen Umstände, insbesondere der jeweils genaue Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme der ehemaligen Friesenhofbeschäftigten in Dörpling und etwaige Motive für den Wechsel des Arbeitgebers, konnte der Ausschuss nicht aufklären.

Die vorstehenden Erwägungen hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Bekundungen des Zeugen Hunting gelten der Sache nach auch für die Aussagen der Zeugin Hunting, die zwar nicht selbst gegenüber dem Landesjugendamt aktiv geworden ist, jedoch ihren Ehegatten - den Zeugen Hunting - mit Informationen versorgt hat.²⁸⁶

Abweichende Bewertung der Fraktionen von FDP und CDU

Die vorstehende Beweiswürdigung durch die Mehrheitsfraktionen ist einseitig und offensichtlich von dem Interesse geleitet, Feststellungen über die Zustände im Friesenhof zu verhindern.

Dabei ist hinsichtlich der Aussagen der Zeugen Pesch, Amann und Hunting tatsächlich zu berücksichtigen gewesen, dass sich die Zeugin Pesch erst ca. vier Jahre, nachdem sie aus dem Arbeitsverhältnis mit der Trägerin des Friesenhofes ausgeschieden war, gegenüber dem Landesjugendamt gemeldet hat. Dies erfolgte nahezu zeitgleich mit den Mitteilungen der Zeugen Hunting und Amann. Insoweit mag es Anhaltspunkte dafür geben, dass der Zeuge Hunting den Zeugen Amann zu seiner Mitteilung an das Landesjugendamt ermuntert oder angeregt haben könnte. Anhaltspunkte dafür, dass dies auch in Bezug auf die Zeugin Pesch erfolgt sein könnte, gibt es nicht.

Die Fraktionen der FDP und CDU haben aber auch keine Veranlassung, an der inhaltlichen Glaubhaftigkeit der Aussagen der drei Zeugen zu zweifeln.

Dies gilt im Hinblick auf die Zeugen Amann und Pesch schon deshalb, weil es keine erkennbaren Motive oder Anhaltspunkte für inhaltlich falsche Angaben durch diese Zeugen gibt.

Die Zeugin Pesch wechselte erst Jahre nach ihrer Tätigkeit im Friesenhof in die Abteilung Soziale Dienste des Kreises Dithmarschen und hat ihre späte Mitteilung an das Landesju-

²⁸⁴ Angaben des Zeugen Plötz, siehe Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 91.

²⁸⁵ Angaben des Zeugen Plötz, siehe Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 91.

²⁸⁶ Angaben der Zeugin Hunting, Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, S. 67.

gendamt glaubhaft damit begründet, erst dort die Fachlichkeit und den Mut gefunden zu haben, eine entsprechende Beschwerde zu verfassen.²⁸⁷ Dass sie aufgrund der Tätigkeit dort von Beschwerden bezüglich des Friesenhofes erfuhr, hat eine Kollegin bestätigt,²⁸⁸ was dafür spricht, dass sie sich auch dadurch zu ihrer Mitteilung veranlasst gesehen haben könnte. All dies liefert keine vernünftigen Anhaltspunkte dafür, an der inhaltlichen Richtigkeit ihrer Aussage zu zweifeln.

Im Hinblick auf den Zeugen Hunting war zu berücksichtigen, dass er sich ab Oktober 2013, also nach seinem Ausscheiden aus dem Friesenhof, in kurzer Zeit mindestens 16 Mal beim Landesjugendamt mit Beschwerden über den Friesenhof gemeldet hat. Außerdem führte er einen arbeitsrechtlichen Streit mit der Trägerin des Friesenhofes und nahm sechs Monate nach seinem Ausscheiden eine Tätigkeit als Geschäftsführer einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung an, die in Konkurrenz zum Friesenhof tätig war und in der zahlreiche ehemalige Mitarbeiter des Friesenhofes tätig wurden. Dies sind Anhaltspunkte für ein Motiv des Zeugen, die Einrichtung bewusst beim Landesjugendamt anzuschwärzen. Es ist letztlich aber unklar geblieben, ob dies das Motiv seines vehementen Vorgehens war.

Die Fraktionen von FDP und CDU haben aber keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge inhaltlich die Unwahrheit gesagt haben könnte. Die von ihm ab Oktober 2013 gegenüber dem Landesjugendamt berichteten Tatsachen sind nahezu vollständig durch Betreute oder andere ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits ab 2013 gegenüber dem Landesjugendamt und durch dessen örtliche Prüfungen bestätigt worden.²⁸⁹ Auch seine Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss werden durch eine Vielzahl anderer Aussagen von Betreuten oder ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestätigt. Einzig ein von ihm im Rahmen seiner Vernehmung vorgelegtes „Handbuch Campina“, welches einen streng reglementierten Tagesablauf in der Einrichtung beschreibt, war nur seiner Ehefrau bekannt. Die Tatsache allerdings, dass es einen streng reglementierten Tagesablauf in der Einrichtung gab und dort auch Zwangsmaßnahmen stattgefunden haben, ist durch viele andere Beweismittel belegt. Entsprechend mag man Feststellungen nicht allein auf eine Aussage des Zeugen Hunting stützen. Es gibt aber keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen und die Glaubhaftigkeit der Aussagen seiner Ehefrau insgesamt in Frage zu stellen.²⁹⁰

(11) Die sonstige betreute Wohnform in Heide, Gorch-Fock-Straße 6

Die sonstige betreute Wohnform in 25746 Heide, Gorch-Fock-Straße 6, wurde in gemieteten Räumen betrieben. Dem Mietvertrag zufolge wurde eine Einzimmerwohnung, bestehend aus

²⁸⁷ Aussage Zeugin Pesch, Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung am 8. Februar 2016, Seite 98.

²⁸⁸ Aussage Zeugin Markworth, Niederschrift der 17. (öffentlichen) Sitzung am 14. März 2016, Seite 33.

²⁸⁹ S.u. II.3.1.h) bb) (6) und (21).

²⁹⁰ Siehe hierzu auch II.1.5. und II.7.

einem Zimmer, Küche, Flur, Dusche mit WC sowie einem Keller und einem Dachbodenanteil mit einer Wohnfläche von ca. 19 m² angemietet.²⁹¹ Weitere Erkenntnisse mit Blick auf die räumliche Ausstattung und/oder Belegung der Einrichtung haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme nicht ergeben.

bb) Personelle, insbesondere fachliche Voraussetzungen im Untersuchungszeitraum

(1) Vorbemerkung

Die Feststellung der Entwicklung der in den Teileinrichtungen gegebenen personellen und fachlichen Voraussetzungen hat sich als schwierig erwiesen, sodass die folgenden Ausführungen mit gewissen Unsicherheiten behaftet sind.

Das ist zunächst dem Umstand geschuldet, dass eine Vielzahl von Teileinrichtungen vorliegt und der Untersuchungszeitraum mit ca. 8,5 Jahren einen relativ langen Zeitraum umfasst.

Schon aus diesem Grund war die Anzahl der in den (Teil-)Einrichtungen beschäftigten Mitarbeiter hoch. Unter den Serverdaten der Einrichtungsträgerin, die beschlagnahmt worden sind, befinden sich Aufstellungen über die tätig gewesenen Mitarbeiter. Da in ihnen auch Arbeitnehmer mit Austrittsdatum Mitte April 2015 verzeichnet sind, kann davon ausgegangen werden, dass sich den Aufstellungen der Personalbestand bis - nahezu - zum Ende des Untersuchungszeitraums entnehmen lässt. Aus den Aufstellungen ergibt sich, dass im Laufe ihres Bestehens - also ab dem Jahr 2001 - insgesamt 280 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“ tätig gewesen sind²⁹². Die weit überwiegende Mehrzahl davon war auch während des Untersuchungszeitraums beschäftigt. Angesichts einer zum Ende des Untersuchungszeitraums immer stärker zunehmenden Personalfuktuation gab es zudem eine Vielzahl von Beschäftigungszeiten eher kurzer Dauer.

In den genannten Personalaufstellungen finden sich allerdings keine Hinweise darauf, in welcher Teileinrichtung oder in welchen Teileinrichtungen die jeweils aufgeführte Person tätig gewesen ist.

Auch den Akten des Landesjugendamtes lässt sich diese Information nur „näherungsweise“ entnehmen. Zwar bestehen gerade hinsichtlich der personellen Verhältnisse gesetzliche Meldepflichten. So hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde - hier dem Landesjugendamt - gem. § 47 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII neben der Betriebsauf-

²⁹¹ Mietvertrag vom 24. November/8. Dezember 2004, Akte 10, Blatt 7 bis 18.

²⁹² Ausdruck Aufstellung „Ma-Jobdaten“, Akte 218, Blatt 5 bis 22.

nahme u.a. auch die Namen und die berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte einer (Teil-)Einrichtung anzuzeigen. Außerdem sieht § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII vor, dass diesbezügliche Änderungen dem Landesjugendamt unverzüglich zu melden sind (Halbsatz 1) und ferner die Zahl der in der (Teil-)Einrichtung belegten Plätze einmal jährlich mitzuteilen ist (Halbsatz 2 - sogenannte Stichtagsmeldungen). Zwar befinden sich in den vom Landesjugendamt vorgelegten Akten diverse Stichtags- und Personaländerungsmeldungen i.S.d. § 47 Satz 2, 1. Halbsatz SGB VIII. Dieses Meldeverfahren wurde im Jahre 2013 auf ein Onlinerverfahren umgestellt. Hierbei werde nach einer Mitteilung des MSGWG an den Ausschuss im laufenden Betrieb die vorherige Meldung durch die jeweils aktuellere überschrieben²⁹³. Nachdem aufgrund der Insolvenz der Trägerin im Juni 2015 die Einrichtungen des Friesenhofes den Betrieb einstellten und damit seitens des Landesjugendamtes als „inaktiv“ eingestuft wurden, seien die vorhandenen Meldungen aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen vollständig gelöscht worden.²⁹⁴ Soweit diese Mitteilungen nicht ausgedruckt und zur Akte genommen wurden,²⁹⁵ sind sie aufgrund dieses Verfahrens für den Untersuchungsausschuss nicht mehr rekonstruierbar gewesen.

Diese Meldungen durch die Einrichtungsträgerin sind allerdings häufig nicht zeitnah und zum Teil auch nur unvollständig erfolgt. Dementsprechend war es immer wieder Gegenstand von Vermerken der Mitarbeiter der Heimaufsicht, dass die Meldepflichten nur unzureichend erfüllt würden (vgl. dazu noch unten).

Hinzu kommt, dass sich aus den vorliegenden Unterlagen Hinweise darauf ergeben, dass die Meldungen zum Teil unzutreffende Angaben enthalten. So wurde z.B. die Zeugin Pesch als Leitung der Teileinrichtung „Elbenhof“ gemeldet.²⁹⁶ Die Zeugin selbst hat im Rahmen ihrer Vernehmung zwar bekundet, in allen Teileinrichtungen zwar hospitiert zu haben, ansonsten aber in der Verwaltungszentrale in Büsum dafür zuständig gewesen zu sein, den Kontakt zu den Jugendämtern zu halten.²⁹⁷ Allerdings hat sie im Rahmen ihrer Vernehmung zunächst auch angegeben, dass sie am 01. Juli 2009 als pädagogische Leitung angefangen habe und ihr Aufgabenbereich zunächst gewesen sei, „die Leitung der verschiedenen Häuser zu sein“.²⁹⁸ Dieser Widerspruch ist im Rahmen der Befragung nicht aufgelöst worden.

Ferner hat die Zeugin Hunting, seinerzeit Leiterin der Teileinrichtung „Campina“, erklärt, dass sie einige Mitarbeiter, die als in dieser Teileinrichtung tätig gemeldet worden waren, nicht gekannt habe²⁹⁹.

²⁹³ Schreiben des MSGWG an den Untersuchungsausschuss vom 23. Juni 2016, Umdruck 18/6323.

²⁹⁴ Schreiben des MSGWG an den Untersuchungsausschuss vom 23. Juni 2016, Umdruck 18/6323.

²⁹⁵ So handelt es sich etwa bei Akte 12, Blatt 110 – 121 um Ausdrücke dieser Onlinemeldungen.

²⁹⁶ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 6. August 2009 basierend u.a. auf Angaben von Frau Janssen, Akte 7, Blatt 74.

²⁹⁷ Niederschrift der 12. Sitzung (öffentlichen) vom 8. Februar 2016, Seite 88.

²⁹⁸ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 86.

²⁹⁹ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 67.

Es hat den Anschein, dass die berufliche Qualifikation einiger Mitarbeiter gegenüber dem Landesjugendamt unzutreffend angegeben worden sein könnte. So soll ein Mitarbeiter, der - wohl - in der Teileinrichtung „Campina“ tätig war, der Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2012 zufolge über eine „Kinder- und jugendpsychiatrische Ausbildung“ verfügt haben.³⁰⁰ In der Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013 wird er hingegen als „Hotelkaufmann“ bezeichnet.³⁰¹ In der Personalmeldung über die Beendigung des Dienstverhältnisses schließlich, wird er als „Erzieherhelfer und Musiklehrer“ bezeichnet (insofern ist allerdings einzuräumen, dass damit auch die Funktion in der Teileinrichtung bezeichnet worden sein könnte, weil auf dem Meldevordruck nach „Ausbildung/Funktion“ gefragt wird).³⁰²

Dem Untersuchungsauftrag zufolge ist aber auch hinsichtlich der Personalausstattung zwischen den unterschiedlichen Teileinrichtungen zu differenzieren. Daher werden den dazu erfolgenden Ausführungen im Ausgangspunkt die Angaben der Einrichtungsträgerin gegenüber dem Landesjugendamt zugrunde gelegt. Sofern sich aus dem weiteren Inhalt der beigezogenen Akten - insbesondere aus anlässlich örtlicher Prüfungen von Mitarbeitern des Landesjugendamtes gefertigten Vermerken - oder sonst aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme weitere Anhaltspunkte auf die personelle Ausstattung ergeben, werden diese ergänzend angesprochen.

(2) Bedeutung der Fachkräfte und der Fachkräftequote

Hinzu kommt, dass sich in erster Linie diesen Stichtagsmeldungen Hinweise auf die tatsächliche Belegung der Teileinrichtungen entnehmen lassen. Zwar enthalten auch einige der von den Mitarbeitern des Landesjugendamtes gefertigten Vermerke Angaben hierzu, bei allen Vermerken ist das jedoch nicht der Fall. Dementsprechend lässt sich letztlich am Ehesten anhand der Stichtagsmeldungen die sogenannte Fachkräftequote bestimmen, die das Verhältnis der Anzahl von in einer (Teil-)Einrichtung Betreuten zur Anzahl der dort tätigen Fachkräfte angibt.

Die Einhaltung der für erforderlich gehaltenen Fachkräftequote durch die (Teil-)Einrichtung kann auch Auswirkungen auf die Frage haben, ob das Kindeswohl in der jeweiligen Teileinrichtung als gewährleistet angesehen werden kann (vgl. dazu noch unten unter 1.3).

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat anlässlich ihrer 116. Arbeitstagung vom 14. bis 16. Mai 2014 zum Thema „Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen“ beschlossen:

„Mit den §§ 45 ff. SGB VIII hat der Gesetzgeber den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe ein vorwiegend präventiv ausgerichtetes Instrumentarium zum Zwecke der Sicherung des Kindeswohls in Einrichtungen an die Hand

³⁰⁰ Stichtagsmeldung für die Teileinrichtung „Campina“ zum 1. November 2012, Akte 1, Blatt 110.

³⁰¹ Stichtagsmeldung für die Teileinrichtung „Campina“ zum 1. Dezember 2013, Akte 1, Blatt 124.

³⁰² Personalmeldung vom 26. April 2013, Akte 1, Blatt 87.

*gegeben. Er löste damit die überwiegend ordnungspolitisch hoheitlichen Regelungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes ab. Es war das Anliegen des Gesetzgebers, den betroffenen Kindern und Jugendlichen mit Blick auf den hohen Rang des Schutzgutes des Kindeswohls, durch das präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vor **Inbetriebnahme** [Anmerkung: Hervorhebung im Original] den größtmöglichen Schutz zukommen zu lassen.*

*Das Wohl der Minderjährigen in einer Einrichtung gilt jedenfalls dann als nicht gewährleistet, wenn die Betreuung der Minderjährigen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist. Diesem Leitgedanken folgt § 45 SGB VIII. Die Eignung des Personals ist ein Grundkriterium - wenn nicht sogar das entscheidende - zur Gewährleistung des Kindeswohls und zur Abwehr von Gefährdungen [...]. Eine Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn u.a. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden personellen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Diese offene Formulierung wurde bewusst an dieser Stelle gewählt, um der Vielfalt der Angebotsformen und Einrichtungsarten und den sich daraus ergebenden Anforderungen an das Betreuungspersonal gerecht zu werden. Mit den Änderungen im SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz ist dieser Leitgedanke weiter konkretisiert worden. Folglich sind unterschiedliche Anforderungen an die *Qualifikation und Fachlichkeit des Personals* zu stellen und durch die betriebserlaubniserteilenden Behörden zu überprüfen. Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, kann nur im Einzelfall anhand der Prüfung der Einrichtungskonzeption bestimmt werden. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung und insbesondere der Heimerziehung ist jedoch regelhaft eine pädagogische Ausbildung auf Fachschul- und Fachhochschulniveau vorzusetzen.“³⁰³*

Die Zeugin Toffolo, die seit 2011 für die Heimaufsicht zuständige Referatsleiterin im Landesjugendamt, hat in einem Vermerk vom 8. Juni 2015 formuliert³⁰⁴:

„Erforderlich ist vielmehr eine einrichtungsindividuelle Betrachtung der erforderlichen Qualifikation der Betreuungskräfte unter Berücksichtigung der Konzeption, der Zielgruppe und der Anforderungen an die jeweils auszuübende Tätigkeit. Gewährleistet ist das Kindeswohl nur, wenn geeignete Betreuungskräfte in ausreichender Zahl (auch bei Krankheit, Urlaub usw.) zur Verfügung stehen. Abhängig von dem Konzept wird eine unterschiedliche Betreuungsdichte verlangt werden müssen.

Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer Betriebserlaubnis hat LJA anhand des Einrichtungskonzepts zu prüfen und zu bewerten, ob die vom Einrichtungsträger für die konkrete Leistung zur Betreuung des angesprochenen Klientels vorgesehene Personaleignung und -stärke unter Berück-

³⁰³ „Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen“, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Beschluss anlässlich der 116. Arbeitstagung vom 14. bis 16. Mai 2014, S. 3 bis 4, im Internet abrufbar unter www.bagljae.de/Empfehlungen.

³⁰⁴ Vermerk der Zeugin Toffolo vom 8. Juni 2015, Akte 100, Blatt 23.

sichtigung zu erwartender Fehlzeiten sowie Übergaben/Nachbereitungen etc. zur Gewährleistung des Kindeswohls ausreicht. Diese ist sodann in der Betriebserlaubnis (ggf. über eine Bezugnahme auf die Konzeption o.ä.) festzuschreiben.“

Die für die jeweiligen Teileinrichtungen des Friesenhofs erteilten Betriebserlaubnisse enthielten weder eine Festlegung der jeweils erforderlichen Personalquote noch eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Konzeptionen.³⁰⁵ Die Zeugin Jensen hat angegeben, dass man zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung durch den Ausschuss am 20. Juni 2016 seit einigen Monaten dazu übergegangen sei, in der jeweils zu erteilenden Betriebserlaubnis ausdrücklich auf die eingereichte Konzeption Bezug zu nehmen, damit „mit diesem Schlenker“ dann auch der Personalschlüssel und das festgelegte Personal stünden.³⁰⁶ Dem Ausschuss ist dabei gleichwohl bewusst, dass es sich insofern nur um eine kosmetische Änderung der Verfahrensweise handelt, da durch die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII der Betrieb einer Einrichtung nur in der, von der jeweiligen Konzeption vorgegebenen Form, genehmigt wird.³⁰⁷

(3) Landesrechtliche Vorgaben zur personellen Ausstattung von Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII

Für das Land Schleswig Holstein hat es Regelungen hinsichtlich der personellen Ausstattung von Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII in der gem. § 41 Abs. 3 JuFöG erlassenen KJVO und - zumindest bis zum 31. Dezember 2013 - in der dazu ergangenen Richtlinie für die Durchführung der KJVO - sog. Heimrichtlinie - gegeben, die von Teilen der Fachliteratur als zwingend zu erfüllende Mindestanforderungen angesehen werden.³⁰⁸ Bei der Heimrichtlinie handelt es sich indes um sogenanntes Binnenrecht der Verwaltung, das keine unmittelbaren Rechtswirkungen für außerhalb der Verwaltung stehende Dritte entfaltet.

Gem. § 4 Satz 1 KJVO a.F.³⁰⁹ waren die Träger von Einrichtungen verpflichtet, das erforderliche Fachpersonal und das weitere Personal für eine ordnungsgemäße Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen bereitzuhalten, sowie eine angemessene Fortbildung und Fachberatung für das Fachpersonal sicherzustellen.

³⁰⁵ Vgl. die obigen Ausführungen.

³⁰⁶ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 9.

³⁰⁷ Vgl. *Mann*, in: Schellhorn u.a., SGB VIII, 5. Auflage 2017, § 45 Rn. 14; *Nonninger*, in: Kunkel (Hrsg.), LPK-SGB VIII, 5. Auflage 2014, § 45 Rn. 23; *Lakies*, in: Münder u.a., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 45 Rn. 29; auch Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 19. August 2016 – 12 CE 16.1172 – juris Rn. 4.

³⁰⁸ Brendien/Egge/Schüler/Dümchen, Praxis der Kommunalverwaltung Schleswig-Holstein, Abschnitt J3, Ziffer 10.

³⁰⁹ Gemeint ist hier die bis zum 28. Juli 2016 gültige Fassung der KJVO. Die nunmehr gültige Fassung der KJVO vom 13. Juli 2016, gültig ab dem 29. Juli 2016 enthält konkrete Vorgaben zur Qualifikation des Personals sowie zu den personellen Mindestvoraussetzungen. Da während des Untersuchungszeitraumes die bisherige Fassung und teilweise die Heimrichtlinie galten, ist in dem Bericht auf diese abzustellen.

Gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 KJVO a.F. musste die Leiterin oder der Leiter einer Einrichtung eine Fachkraft mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung sein. Die verantwortliche Leitung von Gruppen durfte gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 KJVO a.F. (nur) geeigneten Fachkräften übertragen werden.

Praktikantinnen und Praktikanten durften ebenso wie sonstiges pädagogisch ausgebildetes Personal und solches Personal, das in Einrichtungen ein freiwilliges soziales Jahr ableistet, nur zusätzlich zum Fachpersonal eingesetzt werden, § 6 Sätze 1 und 2 KJVO a.F.

Der Begriff des Fachpersonals wurde in R 9 der Heimrichtlinie näher definiert. Gem. R 9.1 war der für den Betrieb erforderliche Personalbedarf auf der Grundlage der für diese geltenden Arbeitszeitregelungen unter Berücksichtigung des Bedarfs der betreuten Personengruppe zu ermitteln, wobei sämtliche Fehlzeiten, insbesondere urlaubs-, krankheits- und fortbildungsbedingte Ausfallzeiten, angemessen zu berücksichtigen waren.

R 9.2 legte fest, dass die Zahl der weiteren Kräfte nach § 6 KJVO die Zahl der Fachkräfte nicht übersteigen darf.

Gem. R 9.3 waren geeignete Fachkräfte für die Leitung und die verantwortliche Gruppenleitung nach § 5 KJVO grundsätzlich

- staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
- Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt
- Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen,
- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
- Fachkräfte mit gleichwertigen Bildungsabschluss

Geeignete Fachkräfte für die Gruppenbetreuung waren gem. RL 9.5 außer den soeben genannten Fachkräften insbesondere

- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger in Gruppen mit erhöhtem pflegerischen Bedarf,
- Heimerzieherinnen und Heimerzieher mit Abschluss staatlich anerkannter Ausbildungsstätten,
- Lehrerinnen und Lehrer, wenn diese Kinder oder Jugendliche in Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen schulisch fördern.

Nähere Vorgaben in Bezug auf die Fachkräftequote finden sich weder in der KJVO noch in der Heimrichtlinie. Die Zeugin Toffolo führt dazu in ihrem o.g. Vermerk aus³¹⁰:

„In Betriebsurlaubnissen, die vor dem Inkrafttreten der BKiSchG erteilt wurden [...], wurde hinsichtlich der Eignung und der Stärke des Personals nichts festgeschrieben. [...]. Hinsichtlich der Personalstärke wurde Bezug

³¹⁰ Vermerk der Zeugin Toffolo vom 8. Juni 2015, Akte 100, Blatt 23.

genommen auf § 6, 6.1 der zwischen den Kommunalen Landesverbänden und den freien Trägern geschlossenen Rahmenleistungsvereinbarungen für Leistungen nach § 34 SGB VIII vom 25.09.2002.“

Die Rahmenleistungsvereinbarung sieht an der soeben genannten Fundstelle folgenden Personalschlüssel für den pädagogischen Bereich vor:

„Die pädagogische Förderung erfolgt im Gruppendienst in der Regel mit einer personellen Besetzung von 4,6 sozialpädagogischen Fachkräften im Verhältnis zu 10 jungen Menschen zuzüglich 0,6 Stellen Nachbereitschaft. Bei kleineren Gruppen wird ein anteiliger Personalschlüssel nach Satz 1 zugrunde gelegt und ggf. ein angemessener Zuschlag berücksichtigt, um pädagogischen Erfordernissen Rechnung zu tragen und tarifrechtlichen Vorschriften zu genügen.“

Da das Bundeskinderschutzgesetz zum 01. Januar 2012 in Kraft getreten ist³¹¹ und sämtliche Betriebserlaubnisse für die Einrichtungen des Friesenhofes vor diesem Termin erteilt wurden, gilt diese im Rahmen der Aufarbeitung der Geschehnisse seitens der Zeugin Toffolo geäußerte Einschätzung entsprechend auch für den Friesenhof insgesamt.

Der Ausschuss kann für den Zeitraum bis zum September 2013 vermuten und zumindest für den Zeitraum ab Oktober 2013 sicher davon ausgehen, dass das Landesjugendamt die Einhaltung der vorgenannten Fachkräftequote aktiv eingefordert hat.³¹²

Nach den insoweit übereinstimmenden Aussagen ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friesenhofes ist die vorbezeichnete Fachkräftequote allerdings nur sehr selten bzw. fast nie eingehalten worden. So hat die Zeugin Lau, - staatlich anerkannte Heilerzieherin und insoweit keine für eine Leitungsfunktion geeignete Fachkraft³¹³, die aber ab 2009 als Hausleiterin und ab 2011 als Hausleiterin des „Mädchencamp Nanna“ beschäftigt war³¹⁴ -, bekundet, dass ab 2011 bis Sommer 2014 niemals mehr als fünf Fachkräfte in der Teileinrichtung „Nanna“ tätig waren³¹⁵. Die in der Verwaltung des Trägers angestellte Zeugin Engels hat ausgesagt, dass die Fachkräftequote allenfalls bis zum Jahr 2012 erfüllt worden sei. Gerade in den Mädchencamps sei die Quote ab dem Jahr 2013 nicht mehr erfüllt gewesen.³¹⁶ Auch der Zeuge Plötz, der bis 2014 in der Einrichtung tätig war, hat bekundet, dass der Großteil der Beschäftigten keine Fachkräfte waren.³¹⁷ Und der von 2008 bis 2015 als pädagogischer Leiter in der

³¹¹ Erlassen am 21. Dezember 2011, BGBl. 2011, Teil I, S 2975 ff.

³¹² Vgl. schon den Vermerk des Zeugen Westermann vom 28. Oktober 2013, Akte 11, Blatt 166 bis 173, hier Blatt 166 f.

³¹³ S.o. II.1.2.a) bb) (3).

³¹⁴ Aussage der Zeugin Lau, Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seite 7.

³¹⁵ Aussage der Zeugin Lau, Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seiten 20, 21, 40.

³¹⁶ Aussage der Zeugin Engels, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 15.

³¹⁷ Aussage des Zeugen Plötz, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 79.

Einrichtung tätige Zeuge Nicol hat dazu erklärt, dass die Fachkräftequote in der Zeit von 2010 bis 2015 allenfalls für zwei bis drei Monate eingehalten worden sei.³¹⁸

(4) Die Beschäftigtenstruktur

In den (Teil-)Einrichtungen der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“ waren - wie oben dargelegt - im Laufe ihres Bestehens seit 2001 mindestens 280 Personen tätig.

Den internen Aufstellungen zufolge waren davon 190 Personen in Vollzeit-Beschäftigungsverhältnissen tätig, während 35 in unterschiedlichen Umfängen Teilzeittätigkeiten nachgingen. Daneben waren 28 Personen auf der Grundlage geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse tätig, außerdem gab es eine „Honorarkraft“, hinsichtlich der sich den Aufstellungen - wie auch hinsichtlich 26 weiterer Personen - keine Hinweise auf ihren Beschäftigungsumfang entnehmen lassen.

Dabei waren 16 Personen im Bereich der internen Verwaltung beschäftigt, 18 fungierten als Hausmeister oder Gärtner und 22 als Hauswirtschafterin/-helferin oder Reinigungskraft. Daneben gab es - den Aufstellungen zufolge - drei Lehrer und einen Fitnesstrainer. Für 20 in den Aufstellungen benannte Personen ist kein Tätigkeitsbereich angegeben.

Hinsichtlich der verbleibenden 200 Beschäftigten ist davon auszugehen, dass sie mit der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner der (Teil-)Einrichtungen im Tages- und/oder Nachtdienst befasst waren. 88 dieser Personen werden mit der Tätigkeitsbeschreibung „Erzieher/-in“ oder „Sozialpädagoge“ bzw. „Hausleitung“ geführt, während 92 als „Erzieherhelfer/-in“ (59), „kirchlich anerkannte/-r Erzieher/-in“ (10), „(sozial-)pädagogische/-r Assistent/-in“ (5), „(Dipl.) Sozialarbeiter“ (4), „Arbeitserzieher/-in“ (3), oder „im Anerkennungsjahr befindliche/-r Erzieher/-in“ (2), „Heilerziehungspfleger/-in“ (2) oder ähnlich (7) aufgeführt sind. Ferner werden 20 Personen als „Nachtwache“ oder „Nachtbereitschaft“ benannt. Eine wirklich „trennscharfe“ Differenzierung hat jedoch hinsichtlich der Begrifflichkeiten nicht stattgefunden, vielmehr gibt es Überschneidungen. So werden etwa als „Erzieher/-in“ auch Personen geführt, die eine Ausbildung als „kirchlich anerkannte Erzieher/-innen“ absolviert haben.

Den Aufstellungen lässt sich allerdings entnehmen, dass in den (Teil-)Einrichtungen zahlreiche Personen tätig gewesen sind, die nicht als Fachkräfte im Sinne der Heimrichtlinie anzusehen sind. Insgesamt erfüllten den in den Aufstellungen enthaltenen Angaben zum erlernten Beruf zufolge lediglich 35 Personen - 11 Sozialpädagogen/-innen, 20 staatlich anerkannte Erzieher/-innen, 1 Heilerzieherin und 3 Lehrer - die Voraussetzungen. Hinzu kommt - eventuell - ein Teil von 42 weiteren Personen, die undifferenziert mit dem Ausbildungshintergrund

³¹⁸ Aussage des Zeugen Nicol, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seiten 49, 50.

„Erzieher/-in“ aufgeführt werden. Darüber hinaus gibt es in den Unterlagen des Landesjugendamtes Hinweise darauf, dass seitens des Landesjugendamtes weitere Personen - ausdrücklich oder stillschweigend - als Fachkräfte anerkannt worden sind. Unklar bleibt insofern, auf welcher Grundlage dies geschehen ist.

Der Zeuge Nicol, seit 2008 Pädagogischer Leiter der Gesamteinrichtung, hat im Rahmen seiner Vernehmung geschätzt, dass im Betreuerbereich jeweils zu gleichen Teilen qualifizierte und unqualifizierte Mitarbeiter tätig gewesen seien.³¹⁹

Unter den Erziehungshelfern/-innen und den Nachtwachen ohne fachspezifische Ausbildung fanden sich Personen mit unterschiedlichsten beruflichen Werdegängen. So ist eine Altenpflegerin ebenso tätig gewesen wie ein Landmaschinenschlosser, Einzelhandelskauffrauen, Zimmerer, ein Elektromonteur, ein Tiefbauwerker oder ein Bürokaufmann. Andere Erziehungshelfer/-innen hatten früher den Beruf des Kfz.-Mechanikers, der Köchin, des Dachdeckers, des Vermessungstechnikers, des Maurers oder der Hotelfachfrau erlernt oder waren ehemalige Soldaten. Zum Teil wurden auch Personen ohne Berufsausbildung und Schüler/-innen beschäftigt.³²⁰

(5) Die Einstellungspraxis

Der Grund für die zahlenmäßig umfangreiche Einstellung von Nichtfachkräften dürfte zum einen darin gelegen haben, dass es nicht einfach war, in einem eher strukturschwachen Raum wie dem Kreis Dithmarschen geeignetes Fachpersonal zu finden bzw. Fachpersonal dazu zu motivieren, dort tätig zu werden. Zum anderen waren Bezahlung und Umfang des Urlaubsanspruchs im Branchenvergleich unterdurchschnittlich.³²¹

Leitlinien oder Standards, die von der Einrichtungsträgerin bei der Einstellung neuen Personals und insbesondere bei der Prüfung der Frage berücksichtigt worden wären, ob ungelernte Kräfte bzw. Personen mit einem fachfremden Ausbildungshintergrund in der Lage sein würden, die Anforderungen zu erfüllen, die ihre künftige Tätigkeit an sie stellte, konnten nicht festgestellt werden.

Die Zeugin Engels war seinerzeit bei der Einstellung neuer Mitarbeiter zumindest mit beteiligt und bei Einstellungsgesprächen zugegen³²². Sie ist im Rahmen ihrer Vernehmung mehrfach nach den Kriterien gefragt worden, die bei der Einstellung fachfremder Personen zugrunde gelegt worden sind. Dazu hat sie lediglich ausgeführt, dass es eine - regelmäßig nicht

³¹⁹ Niederschrift der 15. Sitzung vom 29. Februar 2016, S. 7.

³²⁰ Vgl. Akte 218, Blatt 5 bis 22.

³²¹ „Abschlussbericht zur Betriebsanalyse der Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Inhaberin Barbara Janssen“, Akte 149, Blatt 44 bis 105, hier Blatt 53.

³²² Niederschrift der 19. Sitzung vom 21. März 2016, S. 13, rechte Spalte und S. 18; bestätigt auch vom Zeugen Nicol, Niederschrift der 18. Sitzung vom 29. Februar 2016, S. 7.

von ihr, sondern von der Betroffenen Janssen getroffene - „Unternehmerentscheidung“ gewesen sei, eine Person mit nicht fachspezifischer Ausbildung einzustellen, wenn sich auf eine freie Stelle nicht ausreichend qualifizierte Fachkräfte beworben hätten. Dabei sei ihrem Eindruck nach neben dem Ausbildungshintergrund des Bewerbers das Zutrauen entscheidend gewesen, dass die neue Kollegin/der neue Kollege einzuarbeiten sei, wobei letzteres wieder maßgeblich davon abhängig gewesen sei, dass die Bewerberin/der Bewerber selbst sich die Tätigkeit zugetraut habe und sich diese auch habe zumuten wollen³²³. Die Zeugin Engels führte aus, dass es manchmal nur ein Unternehmerentschluss gewesen sei, dann jemanden einzustellen. Nicht immer, aber des Öfteren habe die Betroffene Janssen gesagt: „Wir stellen ihn ein oder sie ein. Da wird eine Ausbildung hinterher kommen“.³²⁴ Weitere bzw. konkretere Entscheidungsgrundlagen konnte die Zeugin nicht benennen.

Anschaulich hat der Zeuge Amann, ein gelernter Personenschützer³²⁵, den Verlauf seines Einstellungsgesprächs geschildert, das er mit der Zeugin Engels geführt hat. Danach sei der Zeuge gebeten worden, kurz etwas zu seiner Person zu sagen und seinen bisherigen beruflichen Werdegang darzulegen. Außerdem sei er gefragt worden, ob er sich in der Lage fühle, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung wahrzunehmen, ohne dass seine Befähigung dazu näher hinterfragt worden sei. Auch ein polizeiliches Führungszeugnis habe er zunächst nicht vorlegen müssen, das sei erst nach einigen Monaten nachgefordert worden. Insgesamt habe das Gespräch ca. 15 Minuten gedauert.³²⁶

(6) Keine Einarbeitung der Mitarbeiter

Es kann nicht festgestellt werden, dass neu eingestellte Mitarbeiter in ihr Tätigkeitsfeld systematisch eingearbeitet oder qualifiziert in die Konzeptionen der Gesamt- und der Teileinrichtungen eingewiesen wurden.

(a) Fachkräfte

Die als Zeuginnen befragten Fachkräfte, die im Untersuchungszeitraum eingestellt worden sind, und die tatsächlich als Betreuerinnen in den Teileinrichtungen tätig waren (die Zeugin

³²³ Niederschrift der 19. Sitzung vom 21. März 2016, S. 17.

³²⁴ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, S. 17. Ob und in welcher Häufigkeit dies bei Nichtfachkräften tatsächlich der Fall gewesen ist, hat der Ausschuss nicht umfassend ermitteln können. Vereinzelt haben die Auskunftspersonen entsprechende Angaben gemacht, vgl. z.B. die Angaben des Zeugen Plötz, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 73 f.

³²⁵ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, S. 62.

³²⁶ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, S. 63.

Pesch sollte - wie oben bereits angesprochen - wider Erwarten in der Zentrale in Büsum arbeiten³²⁷), sind nicht in das für sie neue Arbeitsumfeld eingewiesen und eingearbeitet worden.

Das hat die Zeugin Hunting - vom Ausbildungshintergrund her staatlich geprüfte Erzieherin, die allerdings zuvor nicht in der Kinder- und Jugendhilfe gearbeitet hatte³²⁸, geschildert. An ihrem ersten Arbeitstag habe vor Ort niemand Bescheid gewusst, dass sie in der Teileinrichtung „Campina“ tätig werden sollte. Sie habe „wie der Ochs vorm Berge“ gestanden und sich an den Kolleginnen und Kollegen orientiert. Nach ca. drei Monaten sei sie dann Leiterin der Teileinrichtung geworden³²⁹. Deren konzeptioneller Ansatz sei ihr zu keinem Zeitpunkt nahegebracht worden, vielmehr habe sie auch auf Nachfrage keine vollständige Konzeption erhalten³³⁰. Dennoch hat sie die Hausleitung übernommen.³³¹

Das stimmt zum Teil mit der Aussage der Zeugin Lau überein, die als staatlich anerkannte Heilerzieherin³³² in diversen Teileinrichtungen - allerdings nicht im Mädchencamp „Campina“ - tätig gewesen ist. Auch diese hat bekundet, keine angeleitete Einweisung in die Konzeptionen der Teileinrichtungen erhalten zu haben. Die Konzeptionen hätten ihr aber in den Büros der jeweiligen Teileinrichtungen, in denen sie tätig gewesen sei, zur Einsicht zur Verfügung gestanden³³³. Letzteres haben auch die Zeugen Amann³³⁴ und Nicol³³⁵ in ihren Vernehmungen bestätigt.

(b) Fachlich nicht qualifizierte Kräfte

Entsprechendes galt auch für fachfremde Beschäftigte, die als Betreuer eingesetzt wurden. Selbst diese wurden nicht systematisch in ihr künftiges Aufgabengebiet eingewiesen.

Zwar hat die Zeugin Engels insofern erklärt, dass solches Personal hauptsächlich als Nachtwache bzw. in der Nachtbereitschaft tätig gewesen sei³³⁶. Jedenfalls zum Teil sind Personen ohne fachspezifische Ausbildung jedoch auch in der Tagesbetreuung eingesetzt worden, so

³²⁷ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, S. 88.

³²⁸ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, S. 53.

³²⁹ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, S. 54.

³³⁰ Niederschrift der 12. Sitzung vom 8. Februar 2016, S. 54.

³³¹ Hierzu hat die Zeugin Hunting im Rahmen ihrer Befragung erklärt: „Ich war erst total euphorisch und habe gedacht: „Boah! Super!“ Im Nachhinein denke ich: Das ist ja irre!“ - vgl. Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, S. 54; trotz dieser von ihr geschilderten Erfahrungen in der Einrichtung „Campina“ führt die Zeugin seit dem Frühjahr 2014 eine stationäre heilpädagogische Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung als pädagogische Leiterin eigenverantwortlich, vgl. hierzu die Angaben der Zeugin Hunting, Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 72 und des Zeugen Amman, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 95.

³³² Niederschrift der 21. Sitzung vom 11. April 2016, S. 6.

³³³ Niederschrift der 21. Sitzung vom 11. April 2016, S. 8 f.

³³⁴ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 75.

³³⁵ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 39 und 64.

³³⁶ Niederschrift der 19. Sitzung vom 21. März 2016, S. 14.

etwa der Zeuge Amann³³⁷ und - nach einem Vierteljahr als Nachtwache - auch der Zeuge Hunting³³⁸. Hinsichtlich des Zeugen Hunting hat das auch die Zeugin Engels eingeräumt.³³⁹

Der Zeuge Amann, der - entgegen der Aussage der Zeugin Engels³⁴⁰ - bekundet hat, er sei von vornherein im Tagesdienst tätig gewesen³⁴¹, hat seinen ersten Arbeitstag in der Teileinrichtung „Campina“ wie folgt geschildert:

„Es hieß aber auch, ich werde bestimmt zwei bis drei Monate nur mal nebenherlaufen und eingearbeitet werden. Mein erster Tag verlief aber dann so, dass ich da angekommen bin. Die Kinder waren gerade beim Mittagessen. Und als das Essen fertig war, hatten wir eine kurze Vorstellungsrunde gemacht; da hat sich jeder vorgestellt. Dann hieß es: Der eine Kollege, der noch mit mir im Dienst war, meinte, er müsse jetzt ins Büro, und ich solle mich da mal um die Kinder kümmern. Mehr war nicht.“³⁴²

Die Hausleitung, seinerzeit die Zeugin Hunting, habe er erst am nächsten Tag kennengelernt, noch später habe er die Konzeption der Teileinrichtung zur Kenntnis erhalten.³⁴³

(7) Fortbildung und Supervision

(a) Landesrechtliche Vorgaben

Gem. § 4 Satz 1 KJVO a.F. waren die Träger von Einrichtungen verpflichtet, das erforderliche Fachpersonal und das weitere Personal für eine ordnungsgemäße Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen bereitzuhalten, außerdem haben sie eine angemessene Fortbildung und Fachberatung für das Fachpersonal sicherzustellen.

Ferner regelt § 6 Satz 2 der Rahmenleistungsvereinbarung, dass Teamgespräche, Fortbildung und Supervision für alle in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter in angemessener Form sichergestellt wird.

Die Anforderungen wurden im Hinblick auf Mitarbeiterfortbildung und die Supervision in den Teileinrichtungen der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Jansen“ jedenfalls nicht während des gesamten Untersuchungszeitraums erfüllt.

³³⁷ Aussage des Zeugen Amann, Niederschrift der 15. Sitzung vom 29. Februar 2016, S. 64.

³³⁸ Aussage des Zeugen Hunting, Niederschrift der 12. Sitzung vom 8. Februar 2016, S. 11.

³³⁹ Niederschrift der 19. Sitzung vom 21. März 2016, S. 145.

³⁴⁰ Niederschrift der 19. Sitzung vom 21. März 2016, S. 17.

³⁴¹ Niederschrift der 15. Sitzung vom 29. Februar 2016, S. 64.

³⁴² Niederschrift der 15. Sitzung vom 29. Februar 2016, S. 63.

³⁴³ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, S. 64.

(b) Keine systematische Fortbildung der Mitarbeiter

Eine Fort- bzw. Weiterbildung - insbesondere auch der nicht qualifizierten Mitarbeiter/-innen - hat jedenfalls in systematischer Form und als für die Mitarbeiter verpflichtende Maßnahme nicht stattgefunden.

Zwar hat die Zeugin Engels bekundet, dass einzelne Mitarbeiter/-innen von der Trägerin auch finanziell dabei unterstützt worden seien, externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu absolvieren. Einige Mitarbeiter hätten sich für die Ausbildung in Rendsburg angemeldet.³⁴⁴ Auf nähere Nachfrage hat sie allerdings lediglich drei Mitarbeiter benennen können, denen eine solche Unterstützung gewährt worden sei. Auch die Kriterien für die Gewährung einer solchen Unterstützung hat die Zeugin nicht darlegen können³⁴⁵.

Dass solche Maßnahmen jedenfalls nicht planvoll vonseiten der Einrichtungsleitung gefördert wurden, ergibt sich auch daraus, dass Mittel dafür nicht grundsätzlich bereitgehalten wurden. Die seinerzeit insbesondere für den kaufmännischen Bereich der Gesamteinrichtung zuständige Zeugin Engels hat dazu erklärt, dass ein fester Budgetansatz für solche Maßnahmen nicht vorgesehen gewesen sei.³⁴⁶

Zumindest eine gewisse Zeit lang soll es der Aussage des Zeugen Nicol zufolge allerdings interne Schulungsveranstaltungen gegeben haben, die für qualifizierte und nicht-qualifizierte Mitarbeiter gemeinsam angeboten worden sein sollen.³⁴⁷ Zu den konkreten Inhalten dieser Veranstaltungen konnte der Zeuge allerdings ebenso wenig Auskunft geben wie zum zeitlichen Turnus, in dem sie durchgeführt worden sein sollen.³⁴⁸ Spätestens ab 2014 hätten diese Veranstaltungen allerdings nicht mehr stattgefunden.³⁴⁹

(c) Supervision

Übereinstimmend haben die Zeugen Frank Hunting³⁵⁰ und Heike Hunting³⁵¹, Pesch³⁵², Nicol³⁵³, Amann³⁵⁴ und Plötz³⁵⁵ ausgesagt, dass zunächst regelmäßige Supervisionen stattge-

³⁴⁴ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 18 f. – Dieses deckt sich teilweise mit den Erkenntnissen aus den Akten des MSGWG.

³⁴⁵ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 18 f.

³⁴⁶ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 66.

³⁴⁷ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 13.

³⁴⁸ Der Zeuge hat eine jährliche bzw. halbjährliche Durchführung „geschätzt“, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 13.

³⁴⁹ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 13.

³⁵⁰ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, S. 29: einmal im Monat.

³⁵¹ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, S. 60: alle vier Wochen.

³⁵² Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, S. 93: keine Angabe zum Turnus.

³⁵³ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 10 und Seite 47: alle ein bis zwei Monate.

funden hätten, wobei die Angaben zum zeitlichen Turnus der Veranstaltungen variieren. Die Teilnahme war den Beschäftigten freigestellt. Diejenigen Zeugen, die an solchen Veranstaltungen teilgenommen haben, haben bekundet, sie nicht als sonderlich förderlich erlebt zu haben. Zum einen, weil das Niveau recht „niederschwellig“ gewesen sei³⁵⁶, zum anderen, weil der jeweilige Supervisor als „verlängerter Arm der Geschäftsleitung“ wahrgenommen worden sei.³⁵⁷ Der Zeuge Amann beanstandete zudem, dass die Ratschläge der Supervisoren sich teilweise nicht mit den Vorgaben der Einrichtungsleitung in Einklang bringen ließen.³⁵⁸ Andererseits hatten Mitarbeiter des Friesenhofs in einem anonymen Schreiben an das LJA (Frau Toffolo) vom 24. Februar 2014 bekundet, dass der Supervisor Harting ihre Meinung bezüglich des veralteten Konzepts teile, und sich den Mitarbeitern gegenüber immer helfend und menschenwürdig unterstützend verhalten habe.³⁵⁹

Ab Herbst 2014 erfolgten keine Supervisionen mehr.³⁶⁰

(8) Hohe Mitarbeiterfluktuation

Besonders gegen Ende des Untersuchungszeitraums ist eine erhebliche Mitarbeiterfluktuation zu verzeichnen. Insbesondere verließen im Jahre 2013 diverse (u. a. die Zeugen Hunting) und Mitte 2014 weitere sechs langjährige Mitarbeiter (u.a. der Zeuge Plötz samt Ehefrau, die ebenfalls in der Einrichtung tätig war, und die Zeugin Lau mit ihrem Ehemann, der auch dort arbeitete) geschlossen die Einrichtung. Die genannten Personen sind nunmehr in einer ebenfalls im Kreis Dithmarschen ansässigen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung tätig, deren Geschäftsführer der Zeuge Hunting und deren pädagogische Leiterin die Zeugin Hunting ist.

Der Ausschuss hat die Hintergründe für diese Kündigungen nicht abschließend ermitteln können. Auffällig ist, dass zumindest die Kündigungen zeitlich damit zusammenfallen, dass es zwischen der Trägerin des Friesenhofs – der Betroffenen Janssen – und dem Zeugen Plötz zu Differenzen kam und eine mögliche Teilübernahme des Friesenhofs durch den Zeugen Plötz nicht mehr erwogen wurde.³⁶¹

Außerdem lässt sich feststellen, dass mindestens zwei der vom Friesenhof in die neue Einrichtung gewechselten Mitarbeiter weiterhin den Kontakt zu vorwiegend ehemaligen Friesenhof-

³⁵⁴ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 73, und Seite 77: alle zwei Wochen.

³⁵⁵ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 118.

³⁵⁶ So die Zeugin Pesch, Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, S. 93.

³⁵⁷ Zeuge Frank Hunting, Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, S. 29, die im Jahr 2009 weniger als sechs Monate in der Einrichtung tätig gewesen war.

³⁵⁸ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 73.

³⁵⁹ Bd.12, Bl.85 bis 86.

³⁶⁰ Vgl. Aussage des Zeugen Nicol, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 13.

³⁶¹ Vgl. hierzu die Angaben des Zeugen Plötz, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 74, 75 f, 92 ff., besonders Seite 94, Seite 99 f.

Bewohnerinnen aufrechtgehalten haben³⁶² und sich zeitweise eine ehemalige Bewohnerin in der neuen Einrichtung aufgehhalten hat³⁶³.

Diese zwei o. g. „Kündigungswellen“ waren mitverantwortlich für die im Einzelnen noch darzustellende angespannte Personalsituation in den Teileinrichtungen spätestens ab dem Jahr 2013. Spätestens seit Mitte 2014 bestanden erhebliche Probleme, den Betrieb der Gesamteinrichtung überhaupt aufrechtzuerhalten.³⁶⁴

Im Verlauf der Beweisaufnahme sind verschiedene mutmaßliche Ursachen für diese Personalfuktuation zutage getreten.

(a) *Unterdurchschnittliche Entlohnung bei erheblichen Überstunden*

Insofern ist zunächst vor allem der Umstand zu nennen, dass lediglich - zum Teil erheblich - unterdurchschnittliche Löhne gezahlt wurden und sich der Urlaubsanspruch der Mitarbeiter lediglich nach dem in § 3 Bundesurlaubsgesetz festgelegten Mindestmaß von 24 Urlaubstagen pro Jahr richtete³⁶⁵. Zudem hatten die Arbeitnehmer erhebliche Überstunden zu leisten.³⁶⁶ Der Ausschuss geht davon aus, dass das Unternehmen tarifvertraglich nicht gebunden war und kein Betriebsrat existierte. Letzteres hatten „Friesenhof“-Mitarbeiter in einem anonymen Schreiben an das LJA vom 24. Februar 2014 bekundet.³⁶⁷

(b) *Schlechtes Betriebsklima*

Zudem klagten die als Zeugen gehörten ehemaligen Mitarbeiter/-innen, insbesondere diejenigen, die nicht in Führungspositionen tätig waren, über ein schlechtes Betriebsklima.

So hat die Zeugin Pesch, die im Jahr 2009 weniger als sechs Monate im Friesenhof tätig gewesen war und recht frühzeitig deutlich gemacht hatte, dass sie die insbesondere in den Eingangshäusern angewandten Erziehungsmethoden kritisch sehe, geschildert, dass sie sich erheblich unter Druck gesetzt gefühlt habe. Sie - und auch andere Mitarbeiter - hätten regelrecht Angst gehabt, weil sie eingeschüchtert und teilweise auch bedroht worden seien. Man habe

³⁶² Aussage des Zeugen Plötz, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 102, wobei der Zeuge berichtet hatte, dass die Kontaktaufnahme nicht durch ihn, sondern durch die Mädchen / jungen Frauen erfolgt sei, und 19. (nicht öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 4 und 5.

³⁶³ Aussage des Zeugen Hunting, Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 08. Februar 2016, Seite 22. Er habe aber keine Bewohnerinnen vom Friesenhof abgeworben.

³⁶⁴ Aussage des Zeugen Nicol, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 30.

³⁶⁵ „Abschlussbericht zur Betriebsanalyse der Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Inhaberin Barbara Janssen“, Akte 149, Blatt 44 bis 105, hier Blatt 53.

³⁶⁶ Abschlussbericht zur Betriebsanalyse der Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Inhaberin Barbara Janssen“, Akte 149, Blatt 44 bis 105, hier Blatt 51.

³⁶⁷ Akte 12, Blatt 85 bis 86.

ganz genau aufpassen müssen, welche Einzelheiten der betrieblichen und pädagogischen Abläufe hätten nach außen dringen dürfen. Immer wieder sei ihr klargemacht worden, dass man dafür sorgen werde, dass sie - die Zeugin - in ganz Schleswig-Holstein keinen Job mehr bekommen werde, wenn sie sich öffentlich negativ über die Einrichtung äußere. Das habe sie eine gewisse Zeit lang so hingenommen und dann später die Konsequenzen gezogen.³⁶⁸

Außerdem hat sie berichtet, bereits nach zwei Monaten ihrer Tätigkeit 30 Überstunden angesammelt zu haben. Als sie die Betroffene Janssen darauf angesprochen habe, habe diese ihr erklärt, sie habe tatsächlich gar keine Überstunden gemacht. Selbst wenn der Arbeitsvertrag eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden vorsehe, erwarte sie doch 60 Wochenstunden. Bezahlte worden seien die Überstunden nicht.³⁶⁹

Ähnliches hat der Zeuge Amann erklärt. Auch ihm seien Überstunden in erheblichem Umfang nicht vergütet worden.³⁷⁰ In einem gegen seine vormalige Arbeitgeberin vor diesem Hintergrund geführten arbeitsgerichtlichen Prozess unterlag der Zeuge jedoch.³⁷¹

Auch die Aussage der Zeugin Lau zu diesem Thema fügt sich in dieses Bild. Als Hausleiterin habe sie sich immer als „Bindeglied“ zwischen den Mitarbeitern und der Leitungsebene der Gesamteinrichtung verstanden. In dieser Eigenschaft hätten ihr ihre Mitarbeiter von Problemen berichtet und sie habe dann versucht, eine vermittelnde Position einzunehmen. Insofern habe sie mehrfach mitbekommen, dass es Probleme bei der Abrechnung von Überstunden gegeben habe, außerdem sei ab einem gewissen Zeitpunkt ein erheblicher Druck seitens der Einrichtungsleitung auf die Mitarbeiter ausgeübt worden. Soweit die Einrichtungsleitung gemeint habe, dass das Verhalten des Mitarbeiters zu beanstanden sei, sei dieser zu einem „Mitarbeitergespräch“ einbestellt worden. Solche Gespräche hätten sich zum Teil über mehrere Stunden hingezogen. Durch eines dieser Gespräche habe eine Mitarbeiterin sich so unter Druck gesetzt gefühlt, dass sie im Anschluss zusammengebrochen sei.³⁷²

(c) *Persönliche Konflikte*

Außerdem gibt es Hinweise auf innerbetriebliche Konflikte, die insbesondere die beiden größeren Kündigungswellen hervorgerufen haben dürften. Hintergrund war der Umstand, dass die Betroffene Janssen im Jahre 2011 langwierig erkrankte. Für die Dauer ihrer krankheitsbedingten Abwesenheit hatte sie dem Zeugen Plötz die Geschäftsführung des pädagogischen und der Zeugin Engels die Leitung des kaufmännischen Bereichs der Gesamteinrichtung übertragen. Dem Zeugen Plötz war überdies die Möglichkeit einer Übernahme der Gesamteinrichtung in Aussicht gestellt worden. Nach der Rückkehr der Betroffenen kam es aller-

³⁶⁸ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 89.

³⁶⁹ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 91.

³⁷⁰ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 72.

³⁷¹ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 81 („Somit waren 700 Überstunden weg.“).

³⁷² Niederschrift der 21. Sitzung vom 11. April 2016, Seiten 26/27.

dings zu persönlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr und insbesondere dem Zeugen Plötz, die darin gipfelten, dass diverse langjährige Mitarbeiter gemeinsam die Einrichtung verließen; zum Teil folgten (arbeits-)gerichtliche Auseinandersetzungen.³⁷³

(9) Die einzelnen Teileinrichtungen

Im Folgenden wird der Versuch unternommen, die Entwicklung der Personalausstattung im Untersuchungszeitraum für die verschiedenen Teileinrichtungen nachzuzeichnen. Auf die Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, wurde bereits eingangs hingewiesen (vgl. die obige Vorbemerkung unter bb) (1)).

Um die Entwicklung im Untersuchungszeitraum darlegen zu können, war es zum Teil erforderlich, vorgelagerte Zeiträume einzubeziehen, damit der Ausgangspunkt zu Beginn des Untersuchungszeitraums dargestellt werden konnte.

Außerdem ist die personelle Entwicklung im Untersuchungszeitraum auch durch Maßnahmen des Landesjugendamtes beeinflusst worden, sodass im Interesse einer besseren Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit auch diese in die Darstellung einbezogen worden sind. Insofern lassen sich inhaltliche Überschneidungen mit dem Themenkomplex zu Ziffer 3 des Untersuchungsauftrages (Reaktion und Umgang mit Hinweisen auf Missstände im MSGWG) nicht vermeiden.

(a) Das „Friesenhaus“

Dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII für die Teileinrichtung „Friesenhaus“ vom 1. September 1999 lassen sich keine Angaben zur geplanten Personalausstattung entnehmen, vielmehr wird hierzu im Antragsformular auf eine Anlage verwiesen, die sich nicht bei den vom Landesjugendamt vorgelegten Akten befindet.³⁷⁴

Anlässlich des angemeldeten Besuchs in der Teileinrichtung vom 25. Juni 2002 wies der Zeuge Dibbern die Betroffene Janssen ausweislich eines über den Besuch gefertigten Vermerks darauf hin, dass noch Angaben zum in der Teileinrichtung tätigen Personal ausstünden. Die Betroffene habe daraufhin zugesagt, die noch fehlenden Unterlagen - Führungszeugnisse, Zeugnisse und Anerkennungen - nachzureichen.³⁷⁵ Den vorliegenden Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt dies geschehen ist.

³⁷³ Aussage des Zeugen Plötz, 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 92; vgl. zum Ganze auch das Insolvenzgutachten vom 27. Juli 2015, Akte 220, Blatt 88 bis 129, hier Blatt 99, und Akte 147, Blatt 62.

³⁷⁴ Akte 5, Blatt 46.

³⁷⁵ Vermerk vom 27. Juni 2002, Akte 5, Blatt 70.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf teilweise Umwandlung in eine Einrichtung der Eingliederungshilfe wurde u. a. durch die Zeugin Jensen am 28. August 2012 ein unangemeldeter Betriebsbesuch durchgeführt. Dem darüber gefertigten Vermerk zufolge waren seinerzeit drei Plätze belegt. Neben der Betroffenen Janssen als innewohnende Leiterin sollen ein kirchlich anerkannter Heimerzieher, ein Diplom-Sozialpädagoge und ein Sozialpädagoge - alle gruppenübergreifend - tätig gewesen sein. Angaben zu den jeweiligen Arbeitszeitanteilen lassen sich dem Vermerk nicht entnehmen.³⁷⁶

Der Stichtagsmeldung zum 1. November 2012 zufolge, die erst am 11. November 2013 beim Landesjugendamt einging, war seinerzeit ein Platz belegt. Dem weiteren Inhalt der Meldung zufolge war die Betroffene Janssen als staatlich anerkannte Erzieherin Leiterin der Einrichtung. Ein Arbeitszeitanteil für ihre dortige Tätigkeit ist in der Meldung nicht ausgewiesen. Neben der Betroffenen sollen noch ein Erzieherhelfer in Vollzeit sowie eine Hauswirtschaftshelferin in einem Stundenumfang von 25 Wochenstunden beschäftigt gewesen sein.³⁷⁷

Die Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013 ging am 20. Dezember 2013 beim Landesjugendamt ein. Ihr zufolge war weiterhin ein Platz belegt. Die Betroffene Janssen war danach als Leiterin der Einrichtung tätig, auch hier wurde ein Stundenanteil für die Tätigkeit nicht angegeben. Daneben wurden ein Erzieherhelfer - ohne nähere Angabe zur Berufsausbildung - sowie eine Nachtwache/Bereitschaft - jeweils in Vollzeit - benannt. Der Ausbildungshintergrund der Nachtwache ist mit „Verkäuferin“ angegeben.³⁷⁸

(b) Der „Friesenhof“ - seit 2008: „Töchterhaus Charlottenhof“

Im Antrag gemäß § 45 SGB VIII vom 1. September 1999 wird die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Teileinrichtung mit 15 Plätzen beantragt. Hinsichtlich der beabsichtigten Personalausstattung wurde unter den „Personalangaben“ des Vordrucks auf eine Anlage verwiesen, die in den Unterlagen des Landesjugendamtes nicht aufzufinden ist.³⁷⁹

Die Betriebserlaubnis, die unter dem 1. Oktober 1999 erteilt wurde, enthält keine näheren Vorgaben zur Personalausstattung. Es findet sich unter Ziffer 1.2 lediglich die Nebenbestimmung, dass vor jeder Einstellung von Personal die Trägerin/der Träger der Einrichtung sich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes gemäß §§ 47, 48 bzw. §§ 17, 18 Bundesseuchengesetz vorzulegen lassen habe. Außerdem ist unter Ziffer 2.4 der Hinweis enthalten, dass die Betreuungskräfte jederzeit die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für ihre Aufgabe erfüllen

³⁷⁶ Vermerk vom 28. August 2012, Akte 5, Blatt 112 bis 114.

³⁷⁷ Stichtagsmeldung zum 1. November 2012, Akte 5, Blatt 122 a bis 122 b.

³⁷⁸ Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013, Akte 5, Blatt 122 c bis 122 d.

³⁷⁹ Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 1. September 1999, Akte 16, Blatt 68 bis 71.

len müssten und die Trägerin/der Träger der Einrichtung verantwortlich für eine ausreichende Aufsicht und Betreuung der Kinder und Jugendlichen sei.³⁸⁰

Die Zeugen Dibbern und Encke führten am 28. September 2004 einen angemeldeten Besuch in der Teileinrichtung durch. Auf ihre Nachfrage wurde ihnen ausweislich des darüber gefertigten Vermerks erklärt, dass seinerzeit 13 Personen in der Einrichtung untergebracht gewesen seien, für deren Betreuung insgesamt sieben Erzieherinnen und Erzieher eingesetzt gewesen seien, davon sechs in Vollzeit und eine Erzieherin in Teilzeit. Über den Umfang der Teilzeitbeschäftigung enthält der Vermerk keine näheren Angaben, Gleiches gilt für den Ausbildungshintergrund der Beschäftigten.³⁸¹

Unter dem 28. April 2008 erging, wie dargelegt, eine geänderte Betriebserlaubnis. In dieser werden - abgesehen von dem bereits zitierten Hinweis (nunmehr allerdings als Ziffer 2.5) - keine Vorgaben zur Personalausstattung der Teileinrichtung gemacht.³⁸²

Der Zeuge Dibbern nahm am 4. August 2009 einen angemeldeten Besuch in der Teileinrichtung vor. Auf seine Nachfrage sei ihm mitgeteilt worden, dass die Einrichtung mit 14 Mädchen im Alter von zwölf bis 17 Jahren belegt sei, wobei deren Betreuung von folgenden Mitarbeitern erbracht werde: Der Zeugin Lau als Heilerzieherin und Leiterin der Teileinrichtung in Vollzeit sowie vier Erziehern und Erzieherinnen jeweils in Vollzeit, zwei weiteren Kräften ohne nähere Tätigkeitsbezeichnung in Vollzeit sowie einer Hauswirtschafterin, ebenfalls in Vollzeit.³⁸³

Der Stichtagsmeldung zum 1. November 2012 zufolge, die am 11. November 2013 beim Landesjugendamt einging, waren zu jenem Zeitpunkt 15 Plätze der Teileinrichtung belegt. Zur Betreuung der Bewohnerinnen stand danach folgendes Personal zur Verfügung: Drei staatlich anerkannte Erzieherinnen in Vollzeit (eine davon als Leiterin der Teileinrichtung), ein kirchlich anerkannter Erzieher in Vollzeit, ein Sozialpädagoge in Ausbildung und eine sozialpädagogische Assistentin, ebenfalls beide in Vollzeit, ein kirchlich anerkannter Erzieher in Ausbildung in Vollzeit, zwei Erzieherhelfer in Vollzeit, ein staatlich anerkannter Erzieher in Ausbildung in einem Stundenumfang von 60 Stunden monatlich, eine Erzieherhelferin im Stundenumfang von 30 Stunden wöchentlich, zwei „Nachtbereitschaften“ in Vollzeit sowie eine Hauswirtschaftsmeisterin in Vollzeit.³⁸⁴

Der Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013 zufolge, die zu einem unbekanntem Zeitpunkt beim Landesjugendamt eingegangen ist, war die Teileinrichtung mit 15 Bewohnerinnen belegt. Den enthaltenen Angaben zufolge waren folgende Arbeitskräfte eingesetzt: Eine staatlich anerkannte Erzieherin als Erzieherin und Hausleitung in Vollzeit, ein Diplompädagoge in Ausbildung als Erzieherhelfer in Vollzeit, ein kirchlich anerkannter Erzieher als Erzieher in

³⁸⁰ Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 1. Oktober 1999, Akte 16, Blatt 72 bis 74.

³⁸¹ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 4. Oktober 2004, Akte 17, Blatt 141 bis 144.

³⁸² Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 28. April 2008, Akte 18, Blatt 50 bis 51.

³⁸³ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 6. August 2009, Akte 18, Blatt 64 bis 65.

³⁸⁴ Stichtagsmeldung zum 1. November 2012, Akte 18, Blatt 182 bis 183.

Vollzeit, eine staatlich anerkannte Erzieherin als Erzieherin in Vollzeit, ein staatlich anerkannter Erzieher in Ausbildung als Erzieherhelfer auf 400-€-Basis, ein kirchlich anerkannter Erzieher als Erzieher (bis zum 14. Dezember 2013) in Vollzeit, ein Sozialpädagoge in Ausbildung als Nachtwache in Vollzeit, eine Kraft ohne Berufsausbildung als Erzieherhelferin in Vollzeit, ein ausgebildeter Versicherungskaufmann als Nachtwache in Vollzeit, ein examinierter Altenpfleger als Erzieherhelfer in Vollzeit, eine weitere Kraft ohne Angabe der Berufsausbildung als Erzieherhelferin in Vollzeit, eine Hauswirtschaftskraft in Vollzeit, ein Sozialpädagoge als Erzieher auf 400-€-Basis sowie ein staatlich geprüfter Techniker als Nachtwache in Vollzeit.³⁸⁵

Die Stichtagsmeldung zum 30. Dezember 2013 ist ebenfalls zu einem nicht mehr aufklärbaren Zeitpunkt beim Landesjugendamt eingegangen. Auch danach waren alle 15 Plätze der Teileinrichtung belegt. Das zur Betreuung der Bewohnerinnen zur Verfügung stehende Personal setzte sich der Meldung zufolge wie folgt zusammen: Eine staatlich anerkannte Erzieherin als Hausleitung in Vollzeit, ein Student der Sozialpädagogik als Erzieherhelfer in Vollzeit, ein kirchlich anerkannter Erzieher als Erzieher in Vollzeit, eine in Ausbildung zur kirchlich anerkannten Erzieherin befindliche Kraft als Erzieherhelferin in Vollzeit, eine in Ausbildung zum staatlichen Erzieher befindliche Kraft als Erzieherhelfer in Vollzeit, eine staatlich anerkannte Erzieherin als Erzieherin in Vollzeit, eine Kraft mit einem Vordiplom in Sozialpädagogik als Nachtbereitschaft in Vollzeit, ein staatlich geprüfter Techniker als Nachtwache in Vollzeit, eine Kraft ohne Ausbildung als Erzieherhelferin in Vollzeit, eine weitere Kraft ohne Ausbildung als Honorarkraft in der Gruppenbetreuung in Vollzeit, eine Kraft in der Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher als Erzieherhelfer mit einem Arbeitszeitanteil von 15 Wochenstunden, eine Kraft ohne Ausbildung als Erzieherhelfer mit einem Arbeitszeitanteil von 15 Wochenstunden sowie eine Hauswirtschaftskraft in Vollzeit.³⁸⁶

Der Zeuge Westermann nahm die Stichtagsmeldung zum Anlass, um sich am 26. März 2014 per E-Mail an die Einrichtungsträgerin zu wenden. Dabei wies er darauf hin, dass die personelle Besetzung der Teileinrichtung nicht dem Personalschlüssel entsprach, der in der seinerzeit gültigen Rahmenleistungsvereinbarung festgelegt war. Dabei vertrat der Zeuge die Ansicht, dass bei einer Gruppengröße von insgesamt 15 Kindern und Jugendlichen 7,1 Fachkräfte erforderlich seien. Der Stichtagsmeldung zufolge seien allerdings nur 4,3 Fachkräfte in der Teileinrichtung tätig. Insbesondere könnten kirchlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen, die sich in der Ausbildung befinden, nicht als Fachkräfte anerkannt werden. Er bat darum, dafür zu sorgen, dass der Teileinrichtung ausreichendes Personal zur Verfügung stehe und gab der Trägerin auf, bis zum 1. Mai 2014 entsprechende Personalmeldungen über das Online-Portal zu laden und dies vorab schriftlich zu bestätigen.³⁸⁷

Am 7. April 2014 fand zu dieser Thematik, die auch weitere Teileinrichtungen betraf (vgl. dazu noch unten) ein Gespräch u. a. mit der Betroffenen Janssen und der Zeugin Engels im

³⁸⁵ Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013, Akte 18, Blatt 184 bis 186.

³⁸⁶ Stichtagsmeldung zum 30. Dezember 2013, Akte 18, Blatt 191 bis 192.

³⁸⁷ E-Mail des Zeugen Westermann vom 26. März 2014, Akte 19, Blatt 10.

Landesjugendamt statt. Dessen Ergebnis teilte der Zeuge Westermann der Einrichtungsträgerin in einer E-Mail wie folgt mit³⁸⁸:

„... Nachfolgend möchte ich Ihnen gerne nochmals die Themen und Punkte aufführen, die wir in unserem gestrigen gemeinsamen Gespräch hier im Sozialministerium besprochen und vereinbart haben:

1. Nach Durchsicht und Erhebung der vorliegenden Personalmeldung fehlen in Ihren Teileinrichtungen derzeit insgesamt zehn Fachkräfte.

2. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass in Ihren Einrichtungen zahlreiche Nicht-Fachkräfte tätig sind; in diesem Zusammenhang wurden Sie darauf hingewiesen, dass die Zahl der Nicht-Fachkräfte die der Fachkräfte nicht übersteigen darf (Fachkräftequote gemäß Heimrichtlinie Ziffer 9.2).

3. Sie sind aufgefordert, bis zum 01.05.2014 entsprechendes Fachpersonal vorzuweisen.

4. Kann bis zu diesem Datum nicht nachgekommen werden, sind in einem gemeinsamen Gespräch Anfang Mai vonseiten des Landesjugendamtes Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls Auflagen zu erteilen, um das Wohl der in Ihren Einrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

5. Als Maßnahme zur Behebung des Fachkräftemangels haben Sie entschieden, dass derzeit in Ihrer Teileinrichtung „Birkenhof“ keine Kinder und Jugendlichen betreut werden. Die Kinder/Jugendlichen und die Betreuungskräfte haben Sie auf Ihre anderen Einrichtungen verteilt. Sie werden prüfen, ob gegebenenfalls mit weiteren Einrichtungen entsprechend verfahren werden kann, um die Fachkräftequote in den Gruppen zu erhöhen.

6. Die entsendenden Jugendämter werden von Ihnen schriftlich über den Fachkräftemangel in Ihren Einrichtungen und die derzeitige Betreuungssituation der Kinder und Jugendlichen informiert. Eine jeweilige Ausfertigung dieser Schreiben erhalten wir zur Kenntnis.

7. Sie wurden erneut darauf aufmerksam gemacht, Ihren Meldepflichten nach § 45 SGB VIII nachzukommen und gegebenenfalls derzeit gruppenübergreifend eingesetzte Fachkräfte den einzelnen Einrichtungen zuzuordnen, um so die Fachkraftquote in den Gruppen zu erhöhen.

³⁸⁸ E-Mail des Zeugen Westermann vom 8. April 2014, Akte 19, Blatt 18; vgl. auch den Vermerk des Herrn Westermann vom 08. April 2014, Akte 19, Blatt 16 bis 17.

[...]

Aufgrund Ihrer derzeitigen personellen Situation möchte ich Sie abschließend darauf hinweisen, dass bis zur Abstellung des Fachkräftemangels keine weiteren Belegungen zu erfolgen haben und keine weiteren Nicht-Fachkräfte eingestellt werden dürfen.

*Als Termin für das unter Ziffer 4 genannte gemeinsame Gespräch und die gegebenenfalls erforderlichen Anhörungen habe ich den 06.05.2014 um 14 Uhr vorgesehen.*³⁸⁹

Daraufhin regte der Verfahrensbevollmächtigte der Trägerin, Rechtsanwalt Meier, mit Schreiben vom 14. April 2014 an, ein Gespräch über die Personalsituation der Gesamteinrichtung insgesamt zu führen.³⁹⁰ Hier führte Rechtsanwalt Meier ausdrücklich aus:

„Ergebnis des Gespräches wird voraussichtlich nicht sein können, dass unsere Mandantschaft die von Ihnen mit Hinweis auf die Rahmenleistungsvereinbarung heimrechtlich geforderte hundertprozentige Fachkraftquote akzeptiert. Eine solche hundertprozentige Fachkraftquote ergibt sich nicht aus dem Gesetz und ist zur Gewährleistung des Wohls der betreuten Kinder und Jugendlichen auch nicht grundsätzlich erforderlich, kann folglich auch nicht grundsätzlich angeordnet werden. [...]“

In Vorbereitung des für den 19. Mai 2014 angesetzten Gesprächstermins übersandte der Zeuge Westermann am 15. Mai 2014 eine E-Mail an die Zeuginnen Toffolo und Greve sowie Herrn Schoch vom Sozialministerium und schlug vor, insbesondere folgende Punkte zu thematisieren³⁹¹:

„1. Wie ist der derzeitige Personalstand (nach den letzten Personalmeldungen fehlen in den Teileinrichtungen insgesamt zehn Fachkräfte)?

2. Für welche Maßnahmen hat sich der Träger entschieden, um die Fachkräftequote in den Gruppen zu erhöhen?

3. Welcher der hiervon gemachten Vorschläge können wir als Interimslösung akzeptieren und entsprechen annähernd der KJVO?

³⁸⁹ E-Mail des Zeugen Westermann vom 8. April 2014, Akte 19, Blatt 18.

³⁹⁰ Schreiben vom 15. April 2014, Akte 12, Blatt 104 bis 105.

³⁹¹ Vermerk des Zeugen Westermann vom 15. Mai 2014, Akte 12, Blatt 107.

4. Welche Auflagen sind gegebenenfalls zu erteilen, um das Wohl der in den Teileinrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen?

5. Sind die entsendenden Jugendämter von dem Träger schriftlich über den Fachkräftemangel und die derzeitige Betreuungssituation der Kinder und Jugendlichen informiert? (Eine Bestätigung liegt uns bisher nicht vor)

6. Liegt den entsendenden Jugendämtern inzwischen das „neue Konzept“ des Trägers bzw. der Teileinrichtungen „Mädchencamp Nanna“ und „Campina“ vor?“

Über das am 19. Mai 2014 geführte Gespräch befindet sich kein Gesprächsvermerk bei den vom Landesjugendamt vorgelegten Unterlagen.

In einer u. a. an die Einrichtungsträgerin gerichteten E-Mail vom 21. Mai 2014 fasst der Zeuge Westermann den Inhalt und die Ergebnisse des Gesprächs allerdings wie folgt zusammen:

„Gemäß Ihren Angaben sind die nachfolgenden Teileinrichtungen mit Fachkräften wie folgt besetzt:

- „Nanna“: 7,5

- „Elbenhof“: 5,5

- „Dithmarscher Haus“: 2,75

- „Campina“: 5,75

- „Charlottenhof“: 6

2. Unter Berücksichtigung, dass die Teileinrichtung „Birkenhof“ derzeit nicht belegt wird, ist der Fachkräfteschlüssel Ihren Angaben zufolge ausreichend.

3. Eine von Ihnen erstellte Personalliste mit Angabe der Qualifikationen der einzelnen Mitarbeiter/innen wird uns zeitnah eingereicht.

4. Eine Belegung der Teileinrichtung „Birkenhof“ erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass ausreichendes Personal (Fachkräfteschlüssel) zur Verfügung gestellt wird.

*5. Herr Brocke [Anmerkung d. Verf.: vom Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste] erklärt, dass der Träger sich derzeit in einem Übergangsprozess befindet und die Leistungsbereiche differenzierter aufgeteilt werden sollen. Daraus ergibt sich, dass noch keine endgültigen Konzeptionen für die einzelnen Häuser vorliegen. Für die konzeptionelle Gestaltung und Umsetzung sei der Bundesverband dabei, den Träger entsprechend zu beraten und zu unterstützen.*³⁹²

Am 15. September 2014 wurde dem Landesjugendamt die geforderte Aufstellung der u. a. in der Teileinrichtung „Charlottenhof“ tätigen Mitarbeiter übersandt. Danach war eine staatlich anerkannte Erzieherin in Vollzeit als Hausleitung tätig, außerdem ein kirchlich anerkannter Erzieher als Erzieher in Vollzeit, ein Student der Sozialpädagogik in Vollzeit, ein Diplomsozialpädagoge im Umfang von 20 Wochenstunden, ein staatlich anerkannter Erzieher als Erzieher in Vollzeit, ein kirchlich anerkannter Erzieher als Erzieher in Vollzeit, eine Kraft, die zur Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher angemeldet war, als Erzieherhelfer in Vollzeit, eine Kraft, die sich in Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher befand, als Erzieherhelfer, ein staatlich geprüfter Techniker als Nachtwache in Vollzeit sowie eine Bürokauffrau als Hauswirtschaftshelferin in Vollzeit.³⁹³ Die Aufstellung enthielt darüber hinaus auch Angaben zu anderen Teileinrichtungen.

Mit E-Mail vom 16. Oktober 2014 bat der Zeuge Westermann darum, Personalmeldungen im Online-Verfahren nachzuholen, weil er bei der Überprüfung festgestellt habe, dass nicht alle in der Aufstellung aufgeführten Arbeitnehmer bereits auch angemeldet worden waren. Er bat darum, dies vor der Stichtagsmeldung zum 1. November 2014 zu erledigen.³⁹⁴

Der zu einem nicht näher aufklärbaren Zeitpunkt eingegangenen Stichtagsmeldung zum 1. November 2014 zufolge war die Teileinrichtung mit 14 Bewohnerinnen belegt. Dem weiteren Inhalt der Meldung nach sollen folgende Betreuungskräfte in der Teileinrichtung tätig gewesen sein: Eine staatlich anerkannte Erzieherin als Hausleitung in Vollzeit, ein staatlich anerkannter Erzieher als stellvertretende Hausleitung in Vollzeit, ein staatlich anerkannter Erzieher als Erzieher in Vollzeit, eine staatlich anerkannte Erzieherin als Erzieherin in Vollzeit, ein kirchlich anerkannter Erzieher als Erzieher in Vollzeit, ein weiterer kirchlich anerkannter Erzieher als Erzieher in Vollzeit, eine Kraft, die sich in Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher befand, als Erzieherhelfer in Vollzeit, eine weitere Kraft, die sich in Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher befand, als Erzieherhelfer in Vollzeit, ein staatlich geprüfter Techniker als Nachtwache in Vollzeit sowie eine Bürokauffrau als Hauswirtschaftshelferin in Vollzeit.³⁹⁵

³⁹² E-Mail des Zeugen Westermann vom 21. Mai 2014, Akte 12, Blatt 108.

³⁹³ E-Mail nebst Anlage vom 15. September 2014, Akte 19, Blatt 41 bis 43.

³⁹⁴ E-Mail nebst Anlagen vom 16. Oktober 2014, Akte 19, Blatt 50 bis 54.

³⁹⁵ Stichtagsmeldung zum 1. November 2014, Akte 19, Blatt 55 bis 56.

Am 24. November 2014 fand ein weiteres Gespräch zwischen dem Landesjugendamt und der Einrichtungsträgerin statt. Dabei wurde auch die Personalsituation besprochen. Insofern hat der Zeuge Westermann das Gespräch auszugsweise wie folgt zusammengefasst³⁹⁶:

„Herr Brocke erklärt, dass sich die Trägerin weiterhin in einem Übergangsprozess befindet und die Leistungsbereiche differenzierter aufgeteilt werden sollen. Daraus ergibt sich, dass noch keine endgültigen Konzeptionen für die einzelnen Häuser vorliegen. Für die konzeptionelle Gestaltung und Umsetzung sei der Bundesverband intensiv dabei, die Trägerin entsprechend zu beraten und zu unterstützen.

- Aufgrund der personellen Situation werden derzeit die Häuser Elben- und Birkenhof nicht belegt. Es wird darauf hingewiesen, dass bis zur Abstellung des Fachkräftemangels keine weiteren Belegungen erfolgen dürfen. Bei Wiederbelegung einer der Teileinrichtungen wird das Landesjugendamt schriftlich mit Angabe der Personalmeldung in Kenntnis gesetzt.“

Diese auf die Personalsituation bezogenen Punkte wurden vom Zeugen Westermann anschließend sowohl in einem Vermerk vom 27. November 2014³⁹⁷ sowie in einem an die Betroffene Janssen gerichteten Schreiben vom 3. Dezember 2012³⁹⁸ nochmals festgehalten.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2015 bat der Zeuge Westermann die Betroffene Janssen darum, hinsichtlich der Stichtagsmeldungen zum 1. November 2014 erforderliche Angaben zu den polizeilichen Führungszeugnissen zu ergänzen. Die Teileinrichtung „Charlottenhof“ war davon jedoch - soweit ersichtlich - nicht betroffen.³⁹⁹

Am 28. Januar 2015 wurde u. a. in der Teileinrichtung „Charlottenhof“ eine örtliche Prüfung durch das Landesjugendamt durchgeführt. Feststellungen zur personellen Besetzung der Teileinrichtung wurden dem über den Besuch gefertigten Vermerk zufolge nicht getroffen.⁴⁰⁰

Unter dem 30. Januar 2015 erließ das Landesjugendamt eine Auflagenverfügung betreffend u. a. die Teileinrichtung „Charlottenhof“ (zur Auflagenverfügung ausführlich noch unten). Die Verfügung enthielt keine Ausführungen zu der in der Teileinrichtung erforderlichen Personalstärke bzw. zur erforderlichen Qualifikation des Personals. Unter Ziffer 1.8 der Verfügung wird der Trägerin allerdings aufgegeben zu gewährleisten, dass immer mindestens eine

³⁹⁶ E-Mail des Zeugen Westermann vom 28. November 2014, Akte 12, Blatt 226 bis 227.

³⁹⁷ Vermerk des Zeugen Westermann vom 27. November 2014, Akte 12, Blatt 228 bis 230.

³⁹⁸ Schreiben des Zeugen Westermann vom 3. Dezember 2012, Akte 12, Blatt 232 bis 235.

³⁹⁹ Schreiben des Zeugen Westermann vom 26. Januar 2015 nebst Anlage, Akte 19, Blatt 137 bis 138.

⁴⁰⁰ Vermerk der Zeugin Liedtke vom 29. Januar 2015, Akte 20, Blatt 41 bis 43.

weibliche Fachkraft im Tagesdienst und eine weibliche Betreuungskraft im Nachtdienst zugegen seien.⁴⁰¹

Mit E-Mail vom 9. Februar 2015 bat der Zeuge Westermann in diesem Zusammenhang darum, unverzüglich aktuelle Dienstpläne sowie Stundennachweise der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Teileinrichtung zu übersenden.⁴⁰²

Bei den Unterlagen befindet sich eine Aufstellung über die Beschäftigten im Haus „Charlottenhof - Gruppendienst, Februar 2015“, deren Herkunft unklar ist.⁴⁰³ Ihr zufolge waren in der Teileinrichtung folgende Beschäftigte tätig: ein Erzieherhelfer mit der Ausbildung zum kirchlichen Erzieher in Vollzeit, ein weiterer Erzieherhelfer mit einer Ausbildung zum Diplomchauspieler in Vollzeit, eine Erzieherin mit der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin in Vollzeit, ein Gruppenerzieher mit der Ausbildung zum kirchlichen Heimerzieher in Vollzeit, ein Gruppenerzieher mit der Ausbildung zum kirchlich anerkannten Erzieher in Vollzeit, eine Erzieherin mit der Ausbildung zur staatlich anerkannten Arbeitserzieherin in Vollzeit und eine Kraft im Gruppendienst ohne Angabe der Berufsausbildung in Vollzeit sowie ein ausgebildeter Koch als Nachtwache in Vollzeit, ein staatlich anerkannter Erzieher als Erzieher in Vollzeit sowie eine weitere Kraft als stellvertretende Leitung in Vollzeit. Bei dieser habe es sich allerdings, so ergibt es sich aus den weiteren Ausführungen der Aufstellung, um eine Person gehandelt, die sich noch im Studium zum Diplompädagogen befunden habe und daher die stellvertretende Leitung gar nicht innehaben könne. Unter der Aufstellung befindet sich außerdem die maschinenschriftlich in Fettdruck angefügte Anmerkung „Nur vier FK“. Aus den letztgenannten Anmerkungen ergibt sich, dass es sich um eine im Landesjugendamt erstellte interne Arbeitsunterlage handeln dürfte.

Weiter befindet sich bei den Unterlagen des Landesjugendamtes eine per Telefax eingegangene Aufstellung. Der aufgedruckte Sendebericht weist als Sendedatum den 12. Februar 2015 aus. Die Aufstellung ist überschrieben mit „Charlottenhof Februar 2015“. Es scheint sich um den Dienstplan für diesen Monat zu handeln. Auf ihr befinden sich die handschriftlichen Anmerkungen „An 14 Tagen keine weibliche FK“ sowie „An 22 Nächten keine weibliche Kraft“.⁴⁰⁴

Zuvor hatte der Zeuge Westermann die Einrichtungsleitung per E-Mail vom 11. Februar 2015 daran erinnert, dass unverzüglich aktuelle Dienstpläne für den Monat Februar 2015 zu übersenden seien. Die Stundennachweise der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen seien zum Ende des Monats nachträglich einzureichen.⁴⁰⁵

Mit einer weiteren E-Mail vom 16. Februar 2015 wies der Zeuge Westermann darauf hin, dass die Auflagen, die in der Verfügung vom 30. Januar 2015 erteilt worden seien, unverzüg-

⁴⁰¹ Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015, Akte 20, Blatt 44 bis 48.

⁴⁰² E-Mail des Zeugen Westermann vom 9. Februar 2015, Akte 20, Blatt 83.

⁴⁰³ Aufstellung „Februar 2015, Beschäftigte im Haus „Charlottenhof“ Gruppendienst“, Akte 20, Blatt 90.

⁴⁰⁴ Faxschreiben vom 12. Februar 2015, Akte 20, Blatt 139.

⁴⁰⁵ E-Mail des Zeugen Westermann vom 11. Februar 2015, Akte 20, Blatt 140.

lich umzusetzen seien. Aus den vorgelegten Dienstplänen für Februar 2015 ergebe sich, dass weder die kompletten Tagesdienste von einer weiblichen Fachkraft noch die kompletten Nachtdienste von einer weiblichen Betreuungskraft geleistet würden. Außerdem entspreche der Personalstand nicht dem Personalschlüssel, der in den gültigen Rahmenleistungsvereinbarungen festgelegt sei. So seien in der Teileinrichtung „Charlottenhof“ nur insgesamt vier Fachkräfte beschäftigt.⁴⁰⁶

Am 19. Februar 2015 ging beim Landesjugendamt ein Schreiben Rechtsanwalt Meiers ein, in dem dieser die Meinung vertrat, dass die ständige Anwesenheit einer weiblichen Fachkraft im Tagesdienst und einer weiblichen Betreuungskraft im Nachtdienst nicht zwingend erforderlich sei. Die Trägerin sei jedoch bereit, eine solche personelle Ausstattung herzustellen, und zwar im zeitlichen Rahmen einer Übergangsfrist von zwei Monaten.⁴⁰⁷

Daraufhin fand am 23. Februar 2015 wiederum ein Gespräch zwischen den Vertretern des Landesjugendamtes mit der Betroffenen Janssen, dem Zeugen Nicol sowie einem Vertreter des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste statt, in dessen Verlauf auch die Personalausstattung der Teileinrichtung erörtert wurde. Es wurde darauf hingewiesen, dass - wie auch in den Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ - in der Teileinrichtung „Charlottenhof“ zu wenig Fachkräfte vorhanden seien und außerdem zu wenig weibliche Fachkräfte beschäftigt würden. Dem weiteren Inhalt des über das Gespräch gefertigten Vermerks zufolge sei festgestellt worden, dass bei einer derzeitigen Belegung mit 15 Bewohnerinnen auch künftig lediglich eine Fachkräftenzahl von 4,5 zur Verfügung stehe, obwohl das Landesjugendamt einen Fachkräfteschlüssel von „eigentlich 8 Fachkräften“ für notwendig halte, „mindestens aber 7,5 Fachkräfte“. Selbst bei einer in Aussicht genommenen Zusammenlegung der Teileinrichtungen „Campina“ und „Nanna“ und einem daraus resultierenden Fachkräfteüberhang könnte die Teileinrichtung „Charlottenhof“ mit maximal 6,5 Fachkräften besetzt werden. Es sei also eine zusätzliche Fachkraft einzustellen. Mit der Trägerin wurde dem Vermerk zufolge vereinbart, dass bis zum 24. Februar 2015 weitere Angaben zum Personal gemacht werden sollten.⁴⁰⁸

An dem genannten Tag ging beim Landesjugendamt eine E-Mail mit Anhängen der Zeugin Engels ein, die einen „Ausnahmegenehmigungsantrag“⁴⁰⁹ sowie die Liste der Mitarbeiter und einen Dienstplan der Teileinrichtung „Charlottenhof“ für den Monat März enthielt.⁴¹⁰

Daraufhin teilte der Zeuge Westermann mit E-Mail vom 25. Februar 2015 mit, dass sich aus dem Dienstplan für die Teileinrichtung ergebe, dass dort lediglich 6,5 Fachkräfte beschäftigt seien. Er verwies auf seine E-Mail vom 23. Februar 2015, in der er bereits erklärt habe, dass

⁴⁰⁶ E-Mail des Zeugen Westermann vom 16. Februar 2015, Akte 20, Blatt 148.

⁴⁰⁷ Schreiben des Rechtsanwalts Meier vom 15. Februar 2014, Akte 20, Blatt 151 bis 163.

⁴⁰⁸ Vermerk des Zeugen Westermann vom 23. Februar 2015, Akte 20, Blatt 188 bis 189.

⁴⁰⁹ Schreiben vom 24. Februar 2015, Akte 14, Blatt 150.

⁴¹⁰ E-Mail vom 24. Februar 2015, Akte 20, Blatt 197 bis 200.

noch eine Fachkraft fehle. Außerdem merkte er an, dass sich am 4., 7., 8., 12., 13., 14., 15., 17., 18., 19., 21., 22., 23., 24., 25., 28. und 29. März keine weiblichen Fachkräfte im Tagdienst befänden.⁴¹¹

Mit E-Mail vom 27. Februar 2015 teilte Herr Schoch, Mitarbeiter des MSGWG, dem Zeugen Nicol mit, dass eine dortige Mitarbeiterin aufgrund ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Arbeitserzieherin als Fachkraft für die Gruppenbetreuung von Jugendlichen anerkannt werde. Sofern die Mitarbeiterin für die Betreuung von Kindern eingesetzt werden solle, könne dies allerdings nur unter der Auflage anerkannt werden, dass Fortbildungen im Bereich Kinderschutz im Umfang von mindestens 50 Stunden nachgewiesen würden.⁴¹²

Anlass hierfür war ein entsprechender Antrag des Zeugen Nicol vom 26. Februar 2015 gewesen.

Mit E-Mail vom 27. März 2015 erinnerte der Zeuge Westermann die Betroffene Janssen an die Übersendung der Dienstpläne der Teileinrichtung für den Monat April 2015⁴¹³, mit E-Mail vom 31. März 2015 wiederholte der Zeuge die Aufforderung.⁴¹⁴

Die Dienstpläne gingen mit Begleitschreiben vom 31. März 2015 am selben Tag per Telefax beim Landesjugendamt ein. Auf dem Dienstplan ist handschriftlich über fünf Mitarbeiterinnen der Vermerk „FK“ sowie am oberen Rand - offenbar als Summe - „Vier FK“ angefügt.⁴¹⁵

In einer Vereinbarung vom 9./15. April 2015 einigten sich das Landesjugendamt und die Betroffene Janssen, dass der Auflagenbescheid vom 30. Januar 2015 aufgehoben werde (vgl. dazu noch ausführlich unten zu Ziffer 2). Die mit der Verfügung vom 30. Januar 2015 erteilten Auflagen wurden durch in der Vereinbarung enthaltene Abmachungen ersetzt. In Bezug auf die Personalausstattung der Teileinrichtungen enthält § 7 der Vereinbarung eine Regelung, von der die Teileinrichtung „Charlottenhof“ allerdings nicht betroffen war.⁴¹⁶

Der Dienstplan für den Monat Mai 2015 ging als Anhang einer E-Mail am 29. April 2015 beim Landesjugendamt ein. Anmerkungen oder Markierungen befinden sich auf ihm nicht.⁴¹⁷

Weitere Dienstpläne wurden mit E-Mail vom 1. Juni 2015 übersandt.⁴¹⁸

Am 9. Juni 2015 fand eine angemeldete örtliche Prüfung der Teileinrichtung statt. Ausweislich des darüber gefertigten Vermerks war die Teileinrichtung zu jenem Zeitpunkt mit 13 Bewohnerinnen belegt. Den im Rahmen des Termins übergebenen Dienstplänen ließ sich

⁴¹¹ E-Mail des Zeugen Westermann vom 25. Februar 2015, Akte 20, Blatt 201.

⁴¹² E-Mail vom 27. Februar 2015, Akte 20, Blatt 208.

⁴¹³ E-Mail des Zeugen Westermann vom 27. März 2015, Akte 20, Blatt 229.

⁴¹⁴ E-Mail des Zeugen Westermann vom 31. März 2015, Akte 20, Blatt 230.

⁴¹⁵ Schreiben vom 31. März 2015 nebst Anlagen, Akte 20, Blatt 231 bis 234.

⁴¹⁶ Vereinbarung vom 9./15. April 2015, Akte 15, Blatt 18 bis 21.

⁴¹⁷ E-Mail vom 29. April 2015 nebst Anhang, Akte 20, Blatt 258 bis 260.

⁴¹⁸ E-Mail vom 1. Juni 2015 nebst Anhang, Akte 20, Blatt 51 bis 57.

dem über den Besuch gefertigten Vermerk zufolge entnehmen, dass sich ein Fachkräfteschlüssel von sechs Vollzeitstellen ergab - zuzüglich weiterer Kräfte für die Tagesbetreuung sowie für die Nachtbereitschaften. Dies wurde seitens des Landesjugendamtes angesichts der seinerzeitigen Belegung als ausreichend angesehen, denn erforderlich sei ein Schlüssel von 0,46 Fachkräften je Betreuer. Es wurde allerdings darauf hingewiesen, dass bei der Belegung mit der maximalen Platzzahl von 15 Betreuten der Fachkräfteschlüssel auf sieben zu erhöhen sei. Alternativ sei die Aufnahmekapazität zu verringern.⁴¹⁹ Eine Begründung dafür, dass nunmehr (wieder) ein gegenüber der Sichtweise vom 23. Februar 2015 (vgl. oben) verringerter Fachkräfteschlüssel als ausreichend angesehen wurde, lässt sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen. Rechnerisch ergibt sich der Faktor von 0,46 nur, wenn entgegen Ziffer 6.1 der Rahmenleistungsvereinbarung kein Fachkraftanteil in der Nachtbereitschaft für erforderlich gehalten wird.⁴²⁰

Weitere Hinweise zur Personalsituation der Teileinrichtung haben sich im Verlauf der Beweisaufnahme nicht ergeben.

(c) Der „Birkenhof“

Hinsichtlich der Teileinrichtung „Birkenhof“ wird zu den Personalangaben im Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis erklärt, dass neben der vollzeitbeschäftigten pädagogischen Leitung noch zwei ebenfalls vollzeitbeschäftigte Erzieher sowie eine Hauswirtschafterin in Vollzeit tätig sein sollen.⁴²¹

In der unter dem 14. Juni 2002 erteilten Betriebserlaubnis finden sich keine näheren Vorgaben zur Personalausstattung. Unter Ziffer 2.5 erfolgt allerdings der Hinweis, dass die Betreuungskräfte jederzeit die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für ihre Aufgabe erfüllen müssten und dass die Trägerin/der Träger der Einrichtung verantwortlich für eine ausreichende Aufsicht und Betreuung der Jugendlichen sei.⁴²²

Am 10. August 2010 fand ein angemeldeter Besuch der Teileinrichtung statt. In dem darüber gefertigten Vermerk hielt der Zeuge Dibbern fest, dass die derzeitige personelle Besetzung wie folgt dargelegt worden sei: Zwei Erzieher/Erzieherinnen in Vollzeit, ein sozialpädagogischer Assistent in Vollzeit sowie ein Erzieher, der in mehreren Teileinrichtungen übergreifend tätig sei und 30 % seiner Arbeitskraft im „Birkenhof“ erbringe, sowie zwei weitere Teilzeitkräfte im Umfang von 50 % bzw. 30 % ihrer Arbeitskraft.⁴²³

⁴¹⁹ Vermerk vom 11. Juni 2015, Akte 21, Blatt 119 bis 121.

⁴²⁰ Zur Frage der Verbindlichkeit des Fachkräfteschlüssels aus der Rahmenleistungsvereinbarung siehe unten.

⁴²¹ Antrag auf Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII, Akte 4, Blatt 15 bis 17, hier Blatt 16.

⁴²² Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 14. Juni 2002, Akte 4, Blatt 89 bis 90.

⁴²³ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 11. August 2010, Akte 4, Blatt 100 bis 102.

Auch die geänderte Betriebserlaubnis vom 16. August 2010 enthält keine näheren Angaben zur Personalausstattung der Teileinrichtung. Es ist jedoch erneut unter Ziffer 2.5 der oben bereits erwähnte Hinweis enthalten.⁴²⁴

Im Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis vom 16. Mai 2011 wird unter den Personalangaben der Zeuge Nicol als Leiter der Teileinrichtung in Vollzeit benannt. Außerdem wurde auf Personalmeldungen Bezug genommen, die in den vom Landesjugendamt vorgelegten Unterlagen nicht aufgefunden werden konnten.⁴²⁵

Der Stichtagsmeldung auf den 1. November 2012 zufolge, die am 11. November 2013 beim Landesjugendamt einging, war in der Teileinrichtung eine staatlich anerkannte Erzieherin in Vollzeit als Leiterin tätig und außerdem ein sozialpädagogischer Assistent sowie zwei kirchlich anerkannte Erzieher - jeweils in Vollzeit. Daneben wurde eine Nachtbereitschaft im Umfang von 20 Wochenstunden beschäftigt.⁴²⁶

Den vorliegenden Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, wann die Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013 beim Landesjugendamt eingegangen ist. Ihr zufolge waren zu jenem Zeitpunkt sechs Vollzeitkräfte in der Einrichtung tätig, nämlich eine staatlich anerkannte Erzieherin, ein staatlich anerkannter Arbeitserzieher, eine staatlich anerkannte Erzieherin in Ausbildung, zwei Nachtwachen bzw. Bereitschaftskräfte sowie eine Hauswirtschaftskraft. Daneben sollen in einem Stundenumfang von 30 Wochenstunden ein Erzieherhelfer sowie ein Erzieherhelfer als Honorarkraft ohne Angabe des Stundenumfanges tätig gewesen sein. Als Leiterin wurde die Betroffene Janssen benannt, ein Arbeitszeitanteil wurde für sie nicht angegeben.⁴²⁷

Ferner befindet sich bei den Akten eine Stichtagsmeldung zum 30. Dezember 2013, deren Eingangszeitpunkt beim Landesjugendamt ebenfalls unklar ist. Ihr zufolge waren in der Teileinrichtung tätig der Zeuge Nicol als Hausleiter in einem Stundenumfang von 10 Arbeitsstunden in der Woche, ein vollzeitbeschäftigter staatlich anerkannter Erzieher, ein vollzeitbeschäftigter Koch als Nachtwache, ein vollzeitbeschäftigter Rettungssanitäter als Erziehungshelfer sowie eine vollzeitbeschäftigte Bürokauffrau als Hauswirtschaftskraft. Daneben sollen eine Verkäuferin als Nachtbereitschaft im Stundenumfang von 30 Wochenstunden sowie ein Erzieherhelfer ohne Ausbildung in einem Stundenumfang von zehn Wochenstunden tätig gewesen sein.⁴²⁸

Diese Stichtagsmeldung nahm der Zeuge Westermann zum Anlass, mit E-Mail vom 27. März 2014 darauf hinzuweisen, dass der angegebene Personalstand, der lediglich 1,25 Fachkräfte ausweise, nicht dem Personalschlüssel entspreche, der in der seinerzeit gültigen Rahmenleistungsvereinbarung festgelegt worden sei. Dieser belaufe sich unter Berücksichtigung wöchentlicher Arbeitszeit, Urlaub, Krankheit sowie Fortbildung des Arbeitnehmers angesichts

⁴²⁴ Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 16. August 2010, Akte 4, Blatt 106 bis 107.

⁴²⁵ Akte 4, Blatt 110.

⁴²⁶ Stichtagsmeldung zum 01. November 2012, Akte 4, Blatt 145 bis 146.

⁴²⁷ Stichtagsmeldung zum 01. Dezember 2013, Akte 4, Blatt 143 bis 144.

⁴²⁸ Stichtagsmeldung zum 30. Dezember 2013, Akte 4, Blatt 114 bis 115.

des geführten Schichtdienstbetriebes bei einer Gruppengröße von fünf Kindern und Jugendlichen auf mindestens 3,4 Fachkräfte. Der Zeuge bat darum, bis zum 1. Mai 2014 entsprechendes Personal über das dafür vorgesehene Online-Portal anzumelden und dies vorab schriftlich zu bestätigen.⁴²⁹

Angesichts dieser E-Mail und angesichts des Umstandes, dass auch in weiteren Teileinrichtungen ein Fachkräftemangel zu verzeichnen war, wurde am 7. April 2014 ein Beratungsgespräch durchgeführt. Im Rahmen dieses Beratungsgesprächs erklärte die Betroffene Janssen, dass der Betrieb der Teileinrichtung „Birkenhof“ eingestellt worden sei. Die betreuten Kinder und Jugendlichen sowie die dort beschäftigten Betreuungskräfte seien auf die übrigen Teileinrichtungen verteilt worden.⁴³⁰

(d) Das Mädchencamp „Nanna“

Im Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis für die Teileinrichtung mit insgesamt bis zu 14 Plätzen vom 3. August 2005 werden neben der in Vollzeit tätigen Diplompädagogin als Leiterin der Teileinrichtung zwei weitere Betreuungskräfte genannt, die ebenfalls in Vollzeit tätig werden sollten. Über den beruflichen Hintergrund dieser Betreuungskräfte finden sich im Antragsformular keine weiteren Angaben.⁴³¹

Im Rahmen des Betriebserlaubniserteilungsverfahrens fand am 10. August 2005 ein angemeldeter Besuch des Zeugen Dibbern in der Teileinrichtung statt. Ausweislich des Vermerks vom 11. August 2005 gab der Zeuge der Betroffenen Janssen auf, noch zu verschiedenen Punkten ergänzend schriftlich Stellung zu nehmen.⁴³²

Am 12. August 2005 ging ein Faxschreiben der Betroffenen beim Landesjugendamt ein, in dem sie u. a. erklärte, dass zu den im Antrag benannten drei Betreuungskräften je nach Belegung des Hauses zusätzliche Erzieher/Betreuer eingestellt würden. Zudem werde stundenweise eine Hauswirtschafts-/Reinigungskraft eingestellt.⁴³³

Die daraufhin unter dem 12. August 2005 erteilte Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII enthält keine näheren Vorgaben zur personellen Ausstattung der Einrichtung. Es wird lediglich unter Ziffer 2.5 der Hinweis darauf erteilt, dass die Betreuungskräfte jederzeit die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für ihre Aufgabe erfüllen müssten sowie darauf, dass die Trägerin/der Träger der Einrichtung verantwortlich für eine ausreichende Aufsicht und Betreuung der Kinder und Jugendlichen sei.⁴³⁴

⁴²⁹ E-Mail des Zeugen Westermann vom 27. März 2014, Akte 4, Blatt 151 bis 152.

⁴³⁰ Vermerk vom 8. April 2014, Akte 4, Blatt 153 bis 154.

⁴³¹ Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 3. August 2005, Akte 11, Blatt 3 bis 6.

⁴³² Vermerk des Zeugen Dibbern vom 11. August 2005, Akte 11, Blatt 46.

⁴³³ Schreiben Frau Janssens vom 11. August 2005, Akte 11, Blatt 47.

⁴³⁴ Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 12. August 2005, Akte 11, Blatt 48 bis 49.

Am 14. März 2007 besuchte der Zeuge Dibbern die Teileinrichtung. Ausweislich seines über diesen Besuch gefertigten Vermerks wurde ihm auf Nachfrage erklärt, dass die Einrichtung zu jenem Zeitpunkt mit zwölf Personen im Alter von 12 bis 20 Jahren belegt gewesen sei. Die Bewohnerinnen würden von vier Erzieherinnen bzw. Erziehern sowie drei weiteren Kräften betreut. Zum Ausbildungshintergrund der genannten Kräfte lassen sich dem Vermerk keine Angaben entnehmen.⁴³⁵

Am 28. Juli 2009 führte der Zeuge Dibbern einen weiteren unangemeldeten Besuch der Teileinrichtung durch. Auf seine Nachfrage wurde ihm mitgeteilt, dass seinerzeit 13 Mädchen aufgenommen waren. Angaben zu den Personalverhältnissen enthält der über den Besuch gefertigte Vermerk nicht.⁴³⁶

Bereits am 4. August 2009 besuchte der Zeuge Dibbern die Teileinrichtung erneut. Auf seine Nachfrage wurde ihm mitgeteilt, dass folgende Betreuungspersonen in der Teileinrichtung tätig waren: Eine Erzieherin als Hausleitung in Vollzeit, zwei Erzieher in Vollzeit, eine Erzieherin in Teilzeit, ein kirchlich anerkannter Heimerzieher in Vollzeit sowie zwei kirchlich anerkannte Heimerzieher in Teilzeit, eine sozialpädagogische Assistentin in Vollzeit sowie sechs weitere Kräfte sowie eine Hauswirtschafterin jeweils in Vollzeit. Zum Ausbildungshintergrund der „weiteren Kräfte“ enthält der Vermerk des Zeugen keine Angaben.⁴³⁷

Im Zusammenhang mit dem von der Betroffenen Janssen gestellten Antrag auf Herabsetzung des Aufnahmealters vom 22. Juli 2010⁴³⁸ führte der Zeuge Dibbern am 11. August 2010 wiederum einen Besuch der Teileinrichtung durch. Zu jenem Zeitpunkt sei die Teileinrichtung mit 14 Betreuten belegt gewesen. Auf seine Nachfrage sei ihm die personelle Besetzung wie folgt dargelegt worden: Sieben Erzieher und Erzieherinnen, davon fünf in Vollzeit und zwei in Teilzeit, zwei sozialpädagogische Assistenten, davon einer in Vollzeit und einer in Teilzeit, sechs Personen als weitere Kräfte, von denen fünf Personen in Vollzeit und eine Person in Teilzeit tätig waren, weiter sei eine Fachkraft „übergreifend“ tätig gewesen, auf die rechnerisch eine Planstelle entfalle. Daneben seien Hauswirtschaftskräfte beschäftigt gewesen. Dem Vermerk lassen sich keine Angaben über den Ausbildungshintergrund der „weiteren Kräfte“ oder über die Zeitanteile der lediglich in Teilzeit tätigen Personen entnehmen.⁴³⁹

Die antragsgemäß geänderte Betriebserlaubnis wurde unter dem 16. August 2010 erteilt, auch die geänderte Betriebserlaubnis enthält - abgesehen von dem Hinweis unter Ziffer 2.5 - keine weiteren Vorgaben zur personellen Ausstattung der Teileinrichtung.⁴⁴⁰

Soweit ersichtlich, wurde die nächste örtliche Prüfung der Teileinrichtung am 24. Oktober 2013 als unangemeldete örtliche Prüfung durchgeführt, nachdem Beschwerden über die Tei-

⁴³⁵ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 15. März 2007, Akte 11, Blatt 59 bis 60.

⁴³⁶ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 30. Juli 2009, Akte 11, Blatt 88 bis 89.

⁴³⁷ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 6. August 2009, Akte 11, Blatt 90 bis 91.

⁴³⁸ Akte 11, Blatt 98.

⁴³⁹ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 11. August 2010, Akte 11, Blatt 99 bis 101.

⁴⁴⁰ Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 16. August 2010, Akte 11, Blatt 105 bis 106.

leinrichtung beim Landesjugendamt bekannt geworden waren. Im Rahmen dieses Betriebsbesuchs wurde auch die personelle Besetzung der Teileinrichtung thematisiert. Es wurde festgestellt, dass neben der Zeugin Lau als staatliche Heilerzieherin und Hausleiterin in Vollzeit folgende weitere Kräfte tätig waren: Eine staatlich anerkannte Erzieherin in Vollzeit, ein kirchlich anerkannter Heimerzieher in Vollzeit, der Zeuge Nicol als Diplomsozialpädagoge in Teilzeit in einem Stundenumfang von 20 Wochenstunden, zwei Kräfte, die sich in einer nicht näher bezeichneten Ausbildung befunden haben, in Vollzeit, eine Praktikantin in Vollzeit, drei Erzieherhelfer in Vollzeit sowie in der Nachtbereitschaft eine Person mit unbekanntem Ausbildungshintergrund. Daneben wurde eine Hauswirtschaftskraft beschäftigt. Ausweislich des über den Besuch gefertigten Vermerks wurde die Zeugin Lau als Hausleiterin darauf hingewiesen, dass danach lediglich 3,5 Fachkräfte für eine Gruppengröße von 14 Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehe, sodass der seitens des Landesjugendamtes für erforderlich gehaltene Personalschlüssel, zu dem sich dem Vermerk keine näheren Angaben entnehmen lassen, deutlich unterschritten sei. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Zeugin Lau als staatlich anerkannte Heilerzieherin lediglich als Fachkraft für die Gruppenbetreuung anzusehen sei, aber nicht als Hausleitung in Betracht komme. Es sei Aufgabe der Trägerin, Abhilfe zu schaffen. Abschließend wurde der Betroffenen Janssen mit Blick auf die Personalsituation aufgegeben, bis zum 25. Oktober 2013 Angaben zu allen beschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Teileinrichtung zu vervollständigen.⁴⁴¹

Die Aufstellung des Personals wurde am 25. Oktober 2013 per E-Mail an das Landesjugendamt übersandt. Danach waren in der Teileinrichtung ein kirchlich anerkannter Erzieher in Vollzeit tätig, außerdem die Zeugin Lau als staatlich anerkannte Heilerzieherin in Vollzeit, die auch in dieser Aufstellung noch als Hausleiterin geführt wird. Außerdem waren beschäftigt eine Trauerbegleiterin, die sich in der Ausbildung zur kirchlich anerkannten Erzieherin befand, als Erzieherhelferin in Vollzeit, ein Bürokaufmann als Erzieherhelfer in Vollzeit, eine Kauffrau im Einzelhandel als Erzieherhelferin und Nachtbereitschaft in Vollzeit, eine Kraft in der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin als Erzieherhelferin in Vollzeit, eine Hauswirtschaftskraft ohne Angabe des Tätigkeitsumfangs, eine staatlich anerkannte Erzieherin in Vollzeit, ein Fahrschullehrer als Nachtwache und Erzieherhelfer in Vollzeit, eine Kraft ohne Ausbildung als Nachtwache ohne Angabe des Tätigkeitsumfangs, eine Fachkraft für Lebensmitteltechnik als Nachtbereitschaft in Vollzeit, eine Kauffrau im Einzelhandel als Erzieherhelferin in Vollzeit, ein staatlich geprüfter Arbeitserzieher in Vollzeit sowie eine kirchlich anerkannte Erzieherin in Vollzeit. Auf der Übersicht befinden sich handschriftliche Anmerkungen. Danach wurden vier Vollzeitkräfte mit dem Kürzel „FK“ versehen. Außerdem befand sich bei der aufgeführten staatlich anerkannten Erzieherin das Kürzel „Ltg.“.⁴⁴²

Mit E-Mail vom 25. Oktober 2013 wies die Zeugin Jensen darauf hin, dass die Personalmeldung für die Teileinrichtung noch ausstehe und diese schnellstmöglich nachzureichen sei. Im Anhang der E-Mail übersandte sie einen Meldebogen für die Stichtagsmeldung.⁴⁴³

⁴⁴¹ Vermerk des Zeugen Westermann vom 28. Oktober 2013, Akte 11, Blatt 166 bis 173.

⁴⁴² Aufstellung „Mädchencamp Nanna“, Akte 11, Blatt 188.

⁴⁴³ E-Mail der Zeugin Jensen vom 25. Oktober 2013, Akte 11, Blatt 189.

Unter dem 30. Oktober 2013 wandte die Zeugin Jensen sich schriftlich an die Betroffene Janssen. Sie nahm Bezug auf die am 24. Oktober 2013 erfolgte unangemeldete örtliche Prüfung der Teileinrichtung und wies darauf hin, dass die derzeitige Besetzung mit 3,5 Fachkräften bzw. die voraussichtliche Besetzung mit vier Fachkräften ab Ende 2013 bei 14 betreuten Mädchen nicht dem Personalschlüssel der seinerzeit gültigen Rahmenleistungsvereinbarung entsprach. Zugleich wurde der Betroffenen aufgegeben, bis zum 1. November 2013 den aktuellen Personalstand der Teileinrichtung schriftlich mit Angaben zur Wochenstundenanzahl und zur beruflichen Qualifikation der Beschäftigten einzureichen. Ferner wurde die Betroffene Janssen darauf hingewiesen, dass nicht alle gem. § 47 SGB VIII erforderlichen Angaben vorlägen, insbesondere die Personalmeldungen, die Stichtagsmeldung 2012 sowie ein aktualisiertes Konzept nach Maßgabe des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012 stünden aus.⁴⁴⁴

Die Stichtagsmeldung zum 1. November 2012 ging am 11. November 2013 beim Landesjugendamt ein. Ihr zufolge waren 14 Plätze der Teileinrichtung am Stichtag belegt. In der Teileinrichtung war der Meldung zufolge folgendes Personal tätig: Die Zeugin Lau als staatlich anerkannte Heilerzieherin und Hausleitung in Vollzeit, eine kirchlich anerkannte Erzieherin in Ausbildung in Vollzeit, ein kirchlich anerkannter Erzieher in Vollzeit, ein Erziehungshelfer und zwei Erziehungshelferinnen jeweils in Vollzeit, eine staatlich anerkannte Erzieherin in Ausbildung in Vollzeit, drei Nachtwachen in Vollzeit, eine Erziehungshelferin in Vollzeit, eine Nachtwache/Nachtbereitschaft in Vollzeit, eine staatlich anerkannte Erzieherin in Vollzeit, ein „Erzieher“ im Anerkennungsjahr in Vollzeit, ein „Erzieher“ in Vollzeit sowie eine Hauswirtschaftskraft in Vollzeit.⁴⁴⁵

Die Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013 ging - wohl - am 20. Dezember 2013 beim Landesjugendamt ein. Der Meldung zufolge waren 14 Plätze der Teileinrichtung belegt. Dem weiteren Inhalt der Meldung war folgendes Personal in der Teileinrichtung tätig: Die Zeugin Lau als staatlich anerkannte Heilerzieherin als Erzieherin und Hausleiterin in Vollzeit, ein kirchlich anerkannter Erzieher in Vollzeit, ein Diplomsozialpädagoge, nämlich der Zeuge Nicol als pädagogische Leitung in Vollzeit, ein staatlich anerkannter Arbeitserzieher in Vollzeit, eine staatlich anerkannte Erzieherin als Erzieherin in Vollzeit, ein Lehrer mit erstem Abschluss als Lehrkraft/Erziehungshelfer in Vollzeit, der Zeuge Kannenberg als Leiter des Trainingscamps ohne Zeitangabe, ein Supervisor ohne nähere Zeitangabe, die Zeugin Baghai-Thordsen als Diplompädagogin ebenfalls ohne nähere Zeitangabe, eine in Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin befindliche Kraft als Erzieherhelferin in Vollzeit, eine in Ausbildung zur kirchlich anerkannten Erzieherin befindliche Kraft als Erzieherhelferin in Vollzeit, ein Fahrschullehrer als Nachtbereitschaft in Vollzeit, eine Kraft ohne Ausbildung als Nachtwache in Vollzeit, eine Kauffrau im Einzelhandel/Altenpflegerin in Vollzeit als Erziehungshelferin, eine Fachkraft für Lebensmitteltechnik in Vollzeit als Nachtbereitschaft, ein

⁴⁴⁴ Schreiben vom 30. Oktober 2013, Akte 11, Blatt 199 bis 201.

⁴⁴⁵ Stichtagsmeldung zum 1. November 2012, Akte 11, Blatt 243 bis 244.

Bürokaufmann in Vollzeit als Erziehungshelfer sowie eine Kauffrau im Einzelhandel in Vollzeit als Erziehungshelferin.⁴⁴⁶

Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Zeugin Baghai-Thordsen oder der Zeuge Kannenberg jemals Angestellte der Einrichtung gewesen sind. Beide - sowohl die Zeugin Baghai-Thordsen als auch der Zeuge Kannenberg - waren nach den Feststellungen des Ausschusses lediglich auf Honorarbasis in unterschiedlichen Zeiträumen in den Einrichtungen des Friesenhofs tätig,⁴⁴⁷ die Zeugin Baghai-Thordsen von Mai 2012 bis 2014 im vierzehntägigen Abstand⁴⁴⁸ und der Zeuge Kannenberg zumindest im Winter 2013/2014.⁴⁴⁹

Am 26. März 2014 teilte der Zeuge Westermann per E-Mail mit, dass er nach Auswertung der Stichtagsmeldung für Dezember 2013 festgestellt habe, dass der angegebene Personalstand nicht dem in den seinerzeit gültigen Rahmenleistungsvereinbarungen festgelegten Personalschlüssel entspreche, den er für maßgeblich hielt. Bei einer Gruppengröße von 14 Kindern und Jugendlichen seien 6,6 Fachkräfte erforderlich, ausweislich der Stichtagsmeldung arbeiteten jedoch nur 4,2 Fachkräfte in der Teileinrichtung. Der Zeuge bat darum, dafür Sorge zu tragen, dass in der Teileinrichtung ausreichendes Personal zur Verfügung stehe und gab der Einrichtungsträgerin auf, bis zum 1. Mai 2014 entsprechende Personalmeldungen über das Online-Portal zu melden sowie dieses vorab schriftlich zu bestätigen.⁴⁵⁰

Eine Reaktion auf diese E-Mail lässt sich den vom Landesjugendamt vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen.

Daraufhin wandte sich der Zeuge Westermann erneut mit der bereits mehrfach zitierten E-Mail vom 8. April 2014 (Wortlaut oben unter (b)) an die Einrichtungsträgerin. Wie bereits dargelegt, wies er darauf hin, dass nach den vorliegenden Personalmeldungen insgesamt zehn Fachkräfte in den Einrichtungen fehlten, gleichzeitig sei festgestellt worden, dass in den Einrichtungen zahlreiche Nicht-Fachkräfte tätig seien. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass die Zahl der Nicht-Fachkräfte die der Fachkräfte nicht übersteigen dürfe (Fachkräftequote gemäß Heimrichtlinie Ziffer 9.2).⁴⁵¹ Die Trägerin wurde nochmals aufgefordert, bis zum 1. Mai 2014 entsprechendes Fachpersonal nachzuweisen.⁴⁵²

⁴⁴⁶ Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013, Akte 11, Blatt 262 bis 264.

⁴⁴⁷ Angaben der Zeugin Baghai-Thordsen, Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seiten 52, 61; Angaben des Zeugen Kannenberg, Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seiten 53, 58.

⁴⁴⁸ Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seite 51.

⁴⁴⁹ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 50 f.

⁴⁵⁰ E-Mail des Zeugen Westermann vom 26. März 2014, Akte 12, Blatt 94.

⁴⁵¹ Allerdings war die Heimrichtlinie zu diesem Zeitpunkt schon außer Kraft.

⁴⁵² E-Mail des Zeugen Westermann vom 8. April 2014, Akte 12, Blatt 100.

Dieser E-Mail war das ebenfalls bereits angeführte Beratungsgespräch vom 7. April 2014 (oben, unter (b)) vorangegangen, in dessen Rahmen insbesondere die Personalsituation der Teileinrichtungen erörtert worden war.⁴⁵³

Es folgte auf Anregung Rechtsanwalt Meiers das Beratungsgespräch über die Personalsituation der Gesamteinrichtung vom 19. Mai 2014 (vgl. ebenfalls schon oben, unter (b)), dessen Ergebnis der Zeuge Westermann in seiner E-Mail vom 21. Mai 2014 zusammenfasste (auch hier: vgl. schon oben unter (b)).⁴⁵⁴

Der nächste in der Fachakte „Nanna“ des Landesjugendamtes eingelebte Eingang ist die Mitteilung der Betroffenen Janssen vom 4. Juli 2014, dass der „Elbenhof“ vorübergehend geschlossen werde. In dieser Mitteilung heißt es wörtlich:⁴⁵⁵

„[...] wegen einer zeitlich begrenzten veränderten Personalsituation, resultierend aus einem zurzeit erhöhten Krankenstand, haben wir unsere Teileinrichtung „Elbenhof“ im Sinne von angemessener Fachbetreuung zum Wohle unserer Betreuten vorübergehend umbesetzt.

Andere Teileinrichtungen haben die Bewohnerinnen für diesen Zeitraum aufgenommen und das frei gewordene Personal wurde zur Verstärkung der anderen Teams eingesetzt. [...]“

Außerdem sind in der Folge diverse Personalmeldungen abgeheftet. Eine - eigentlich mit der E-Mail vom 21. Mai 2014 geforderte - Personalliste befindet sich bei den Unterlagen jedoch nicht, stattdessen erfolgen ab Ende Juli Meldungen einzelner besonderer Vorfälle.

Diese waren Anlass für einen weiteren Gesprächstermin, der am 7. August 2014 in der Teileinrichtung stattfand. Ausweislich des über dieses Gespräch gefertigten Vermerks wurden diverse Einzelfälle thematisiert. Dem Vermerk lässt sich nicht entnehmen, ob auch die Personalsituation der Teileinrichtung erörtert wurde.⁴⁵⁶

Im Nachgang fand am 18. August 2014 ein Gespräch zwischen der Betroffenen Janssen und der Zeugin Engels einerseits sowie den Zeugen Jensen und Prahl andererseits statt. Im Rahmen dieses Gesprächs äußerte die Betroffene, dass Ende Juli 2014 vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Trägerin gleichzeitig gekündigt hätten, darüber hinaus seien zwei Mitarbeiterinnen bereits seit Herbst 2013 krankgeschrieben. Außerdem teilte die Betroffene Janssen auf Nachfrage mit, dass die Teileinrichtung seinerzeit mit neun Mädchen belegt gewesen sei. Nähere Angaben zur Personalsituation in der Teileinrichtung lassen sich auch diesem Vermerk nicht entnehmen.⁴⁵⁷

⁴⁵³ Vermerk vom 8. April 2014, Akte 12, Blatt 101 bis 102.

⁴⁵⁴ E-Mail des Zeugen Westermann vom 21. Mai 2014, Akte 12, Blatt 108.

⁴⁵⁵ Schreiben vom 4. Juli 2014, Akte 12, Blatt 109.

⁴⁵⁶ Vermerk vom 21. August 2014, Akte 12, Blatt 150 bis 156.

⁴⁵⁷ Vermerk vom 21. August 2014, Akte 12, Blatt 163 bis 168.

Erstmals mit E-Mail vom 15. September 2014 übersandte die Trägerin - wie im Rahmen des Beratungsgesprächs am 19. Mai 2014 vereinbart - eine Personalliste betreffend die verschiedenen Teileinrichtungen (vgl. auch hierzu schon oben, (b)). Danach waren im Mädchencamp „Nanna“ zu jener Zeit 14 Plätze belegt. Die Personalausstattung stellte sich wie folgt dar: drei kirchlich anerkannte Erzieher/-innen als Erzieher/-innen in Vollzeit, vier staatlich anerkannte Erzieher/-innen als Erzieher/-innen in Vollzeit, eine in Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin befindliche Kraft als Erzieherhelferin in Vollzeit, ein sozialpädagogischer Assistent als Erzieherhelfer in Vollzeit, ein Bürokaufmann als Erzieherhelfer in Vollzeit, ein Fahr-schullehrer als Nachtbereitschaft in Vollzeit, eine Fachkraft für Lebensmitteltechnik als Nachtbereitschaft in Vollzeit, eine Hauswirtschaftsköchin als Hauswirtschaftskraft in Vollzeit, eine Kraft, die zur Ausbildung zum kirchlich anerkannten Erzieher angemeldet war, als Erziehungs-helfer in Vollzeit sowie eine Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte als Hauswirt-schaftskraft in Vollzeit.⁴⁵⁸

Daraufhin teilte der Zeuge Westermann per E-Mail vom 16. Oktober 2014 mit, dass die ein-gereichte Liste Diskrepanzen zu den im Online-Verfahren abgegebenen Meldungen aufweise, und bat um Klärung.⁴⁵⁹

Die Stichtagsmeldung zum 1. November 2014 ging zu einem nicht näher aufklärbaren Zeit-punkt beim Landesjugendamt ein. Ihr zufolge waren 14 Plätze der Einrichtung belegt. Außer-dem stand zur Betreuung der Bewohnerinnen folgendes Personal zur Verfügung: drei kirch-lich anerkannte Erzieher/-innen als Erzieher/-innen in Vollzeit, fünf staatlich anerkannte Er-zieher/-innen als Erzieher/-innen in Vollzeit, davon eine Hausleitung, eine Kraft, die sich in der Ausbildung zum kirchlich anerkannten Erzieher befand als Erzieherhelfer in Vollzeit, eine weitere Kraft, die sich in der Ausbildung zum kirchlich anerkannten Erzieher befand, als Er-zieherhelfer in einem Wochenstundenumfang von 20 Stunden, ein Fahr-schullehrer als Nacht-bereitschaft in Vollzeit, eine Kauffrau im Einzelhandel als Erzieherhelferin in Vollzeit, eine Fachkraft für Lebensmitteltechnik als Nachtbereitschaft in Vollzeit, ein Einzelhandelskauf-mann als Nachtwache in einem wöchentlichen Stundenumfang von 20 Stunden sowie eine Köchin als Hauswirtschaftskraft in Vollzeit.⁴⁶⁰

Am 24. November 2014 fand ein weiteres Gespräch zwischen dem Landesjugendamt und der Einrichtungsträgerin statt. Die auf die Personalsituation bezogenen Punkte wurden vom Zeu-gen Westermann anschließend sowohl in einem Vermerk vom 27. November 2014⁴⁶¹ sowie in einem an die Betroffene Janssen gerichteten Schreiben vom 3. Dezember 2012⁴⁶² nochmals festgehalten (vgl. auch dazu schon oben, unter (b)).

⁴⁵⁸ Übersendungs-E-Mail vom 15. September 2014 nebst Liste, Akte 12, Blatt 178 und 191.

⁴⁵⁹ E-Mail des Zeugen Westermann vom 16. Oktober 2014, Akte 12, Blatt 195.

⁴⁶⁰ Stichtagsmeldung zum 1. November 2014, Akte 12, Blatt 212 bis 213.

⁴⁶¹ Vermerk des Zeugen Westermann vom 27. November 2014, Akte 12, Blatt 228 bis 230.

⁴⁶² Schreiben des Zeugen Westermann vom 3. Dezember 2012, Akte 12, Blatt 232 bis 235.

Bei den seitens des Landesjugendamtes vorgelegten Unterlagen befindet sich im weiteren Verlauf der Heftung eine Gesprächsnotiz ohne Datum,⁴⁶³ die unter Gesprächsanlass/Fragestellung die Anmerkung „entlassen 2014“ trägt. Es folgen Namen von Einrichtungsmitarbeitern. Der Zusammenhang der Gesprächsnotiz kann nicht eingeordnet werden.

Es folgen in der Fachakte eine Personalaufstellung der Teileinrichtung „Nanna“ sowie verschiedene Stundenabrechnungen, die sich auch auf die Teileinrichtung beziehen sollen. Der Anlass für die Übersendung dieser Unterlagen lässt sich den Akten nicht entnehmen.⁴⁶⁴

Unter dem 26. Januar 2015 wandte sich der Zeuge Westermann schriftlich an die Betroffene Janssen und teilte im Hinblick auf die Stichtagsmeldungen zum 1. November 2014 mit, dass hinsichtlich diverser Personen Angaben zum erweiterten Führungszeugnis fehlten. Er gab der Betroffenen auf, die fehlenden Angaben zu ergänzen.⁴⁶⁵ Eine Frist zur Erledigung wurde ihr nicht gesetzt.

Am 30. Januar 2015 erging die bereits angesprochene Auflagenverfügung des Landesjugendamtes auch bezogen auf die Teileinrichtung „Nanna“. Auch hinsichtlich dieser Teileinrichtung wurde der Trägerin aufgegeben zu gewährleisten, dass immer mindestens eine weibliche Fachkraft im Tagesdienst und eine weibliche Betreuungskraft im Nachtdienst zugegen sei (Ziffer 1.8 der Verfügung). Ausweislich der Erläuterung zu dieser Ziffer hielt das Landesjugendamt auch hier die Auflage für erforderlich, weil in der Teileinrichtung ausschließlich Mädchen betreut wurden. Aus diesem Grunde sei es erforderlich, dass diesen jederzeit eine weibliche Kraft als Ansprechpartnerin zur Verfügung stehe.⁴⁶⁶

Unter Bezugnahme auf diese Verfügung bat der Zeuge Westermann die Betroffene Janssen per E-Mail vom 9. Februar 2015 darum, unverzüglich die aktuellen Dienstpläne sowie Stundennachweise betreffend die Teileinrichtung zu übersenden.⁴⁶⁷

Am 11. Februar 2015 sandte der Zeuge Westermann eine weitere Mail an die Betroffene und erinnerte nochmals an die Übersendung der Dienstpläne für den Monat Februar 2015 sowie die Stundennachweise für diesen Monat.⁴⁶⁸

Der Dienstplan für die Teileinrichtung sowie die Stundennachweise für den Monat Februar gingen per Fax - soweit ersichtlich - am 11. Februar 2015 beim Landesjugendamt ein. Auf dem Dienstplan befinden sich folgende handschriftliche Anmerkungen: „Tagsüber keine weibliche FK“ sowie „weibl. Kraft über Nacht vorhanden“.⁴⁶⁹

⁴⁶³ Akte 12, Blatt 253.

⁴⁶⁴ Gesprächsnotiz nebst Aufstellungen, Akte 12, Blatt 253 bis 281.

⁴⁶⁵ Schreiben des Zeugen Westermann vom 26. Januar 2015, Akte 13, Blatt 80 und 80 R.

⁴⁶⁶ Verfügung vom 30. Januar 2015, Akte 13, Blatt 110 bis 114.

⁴⁶⁷ E-Mail des Zeugen Westermann vom 9. Februar 2015, Akte 14, Blatt 34.

⁴⁶⁸ E-Mail des Zeugen Westermann vom 11. Februar 2015, Akte 14, Blatt 41.

⁴⁶⁹ Dienstplan „Camp Nanna Februar 2015“, Akte 14, Blatt 50 bis 51.

Am 16. Februar 2015 wandte sich der Zeuge Westermann erneut an die Betroffene Janssen sowie den Zeugen Nicol und wies darauf hin, dass die Auflagen gemäß Verfügung vom 30. Januar 2015 sofort umzusetzen seien. Den vorgelegten Dienstplänen für den Monat Februar 2015 zufolge sei auch in der Teileinrichtung „Nanna“ nicht gewährleistet, dass die kompletten Tagesdienste von einer weiblichen Fachkraft geleistet würden, das gelte auch für die Nachtdienste. Außerdem entspreche der Personalstand nicht dem Personalschlüssel, der in den gültigen Rahmenleistungsvereinbarungen festgelegt sei. In der Teileinrichtung „Nanna“ seien lediglich vier Fachkräfte beschäftigt. Hinsichtlich eines zuvor von dem Zeugen Nicol gemachten Vorschlags, die Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ zusammenzulegen, um Fachkräfte zu „bündeln“, bat er um ergänzende Erläuterung. Insofern lud er zu einem persönlichen Gespräch am 23. Februar 2015.⁴⁷⁰

Mit E-Mail vom gleichen Tage setzte der Zeuge Westermann die Zeugin Toffolo über den Vorschlag des Zeugen Nicol in Kenntnis. Hierzu führte er aus, dass die Zusammenlegung der beiden Teileinrichtungen zu einer Teileinrichtung zumindest ein Schritt sei, der dem derzeitigen Personalstand gerecht werden könne, wobei Krankheitsfälle hierbei nicht berücksichtigt seien. Insgesamt verfüge der „Friesenhof“ für beide Teileinrichtungen über neun Fachkräfte, nach Ansicht des Zeugen sei das ausreichend für zwei Gruppen. Die Betriebserlaubnis für die Teileinrichtung „Nanna“ sei für insgesamt 14 Plätze erteilt, inwieweit eine „Ausnahmegenehmigung“ für 16 Plätze genehmigt werden könne, sei abzuwarten. Da die Teileinrichtung „Charlottenhof“ auch über zu wenig Personal verfüge, müsse er dies im konkreten Fall noch überprüfen.⁴⁷¹

Im Verlauf des Gesprächs vom 23. Februar 2015 (vgl. dazu schon oben, (b)) wurde insbesondere die bereits erwähnte Auflage unter Ziffer 1.8 der Verfügung vom 30. Januar 2015 erörtert. Seitens des Landesjugendamtes wurde ausweislich des über das Gespräch gefertigten Vermerks darauf hingewiesen, dass nicht ausreichend weibliche Fachkräfte vorhanden seien und generell zu wenig Fachkräfte beschäftigt würden („Charlottenhof“ und „Nanna“ jeweils vier, „Campina“ fünf). Außerdem wurde eine Zusammenlegung der Teileinrichtungen „Campina“ und „Nanna“ mit folgendem Ergebnis diskutiert: Es wurde eine Zusammenlegung der Teileinrichtungen in der Teileinrichtung „Nanna“ angedacht, die über eine Betriebserlaubnis für 14 Plätze verfügte, wobei die Betroffene Janssen ausnahmsweise zwei weitere Plätze für einen Übergangszeitraum als „Überbelegung“ beantragen wollte. Für die Teileinrichtung stünden insgesamt zehn Fachkräfte zur Verfügung, von denen eine lediglich in einem Stundenumfang von 20 Stunden wöchentlich arbeite, sodass sich ein Fachkräftebestand in Höhe von 9,5 ergebe. Bei einer Zusammenlegung der Teileinrichtungen seien mindestens 7,5 Fachkräfte erforderlich. Die zwei „frei werdenden“ Fachkräfte könnten in die Teileinrichtung „Charlottenhof“ wechseln, die dann allerdings mit 6,5 Fachkräften immer noch um eine Fachkraft unterbesetzt wäre. Im Rahmen des Gesprächs wurde vereinbart, dass die Trägerin bis zum 24. Februar 2015 die Besetzung der Teileinrichtungen zunächst in Form einer Auflistung und sodann zeitnah im Online-Verfahren melden werde. Ferner würden aktuelle sowie

⁴⁷⁰ E-Mail des Zeugen Westermann vom 16. Februar 2015, Akte 14, Blatt 75.

⁴⁷¹ E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Toffolo vom 16. Februar 2015, Akte 14, Blatt 72.

für den Monat März 2015 erstellte Dienstpläne für die Teileinrichtungen übersandt, wobei berücksichtigt werden solle, dass sowohl im Tages- als auch im Nachtdienst jeweils durchgehend mindestens eine weibliche Kraft eingesetzt werde. Schließlich werde die Trägerin einen schriftlichen Antrag für die „Überbelegung“ der Teileinrichtung „Nanna“ stellen.⁴⁷²

Im Rahmen des Gesprächs überreichte die Betroffene Janssen Dienstpläne für die Teileinrichtung „Nanna“ für die Monate Januar und Februar 2015.⁴⁷³

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung betreffend die Überbelegung der Teileinrichtung „Nanna“ ging am 24. Februar 2015 per E-Mail beim Landesjugendamt ein.⁴⁷⁴

Ebenfalls am 24. Februar 2015 wurden die Dienstpläne der Teileinrichtung für den Monat März 2015 per E-Mail übersandt.⁴⁷⁵

Der Zeuge Westermann wies mit E-Mail vom 25. Februar 2015 darauf hin⁴⁷⁶, dass für die Teileinrichtung „Nanna“ ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stünden, es könne eine Fachkraft zeitweise im Umfang von zehn Wochenstunden im „Charlottenhof“ eingesetzt werden, für die immer noch eine Fachkraft fehle (vergleiche schon oben). Allerdings fehle für die Teileinrichtung „Nanna“ im März 2015 an zwei Tagen eine weibliche Fachkraft im Tagesdienst. Außerdem fehlten für neun Nächte weibliche Kräfte im Nachtdienst.

Mit E-Mail vom 27. März 2015 wies der Zeuge Westermann darauf hin, dass die Dienstpläne für April 2015 auch für die Teileinrichtung „Nanna“ noch einzureichen seien.⁴⁷⁷

Mit einer weiteren E-Mail vom 31. März 2015 erinnerte der Zeuge Westermann nochmals an die Vorlage der Dienstpläne.⁴⁷⁸ Diese gingen per E-Mail am 31. März 2015 beim Landesjugendamt ein.⁴⁷⁹ Den auf ihnen angebrachten Anmerkungen lässt sich entnehmen, dass nicht gewährleistet war, dass sich eine weibliche Kraft über Nacht im Dienst befand.⁴⁸⁰

In der Vereinbarung vom 9./15. April 2015, die die Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 ersetzte, wurde in Bezug auf die Personalausstattung der Teileinrichtung unter § 7 Folgendes geregelt⁴⁸¹:

„Nach einer Übergangszeit von drei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung werden in den Einrichtungen Camp Nanna und Camp Campina

⁴⁷² Vermerk des Zeugen Westermann vom 23. Februar 2015, Akte 14, Blatt 129 bis 130.

⁴⁷³ Akte 14, Blatt 134 bis 138.

⁴⁷⁴ E-Mail vom 24. Februar 2015 nebst Anlage, Akte 14, Blatt 149 bis 151.

⁴⁷⁵ E-Mail vom 24. Februar 2015 nebst Anlagen, Akte 14, Blatt 157 bis 160.

⁴⁷⁶ Akte 3, Blatt 93.

⁴⁷⁷ E-Mail des Zeugen Westermann vom 27. März 2015, Akte 14, Blatt 204.

⁴⁷⁸ E-Mail des Zeugen Westermann vom 31. März 2015, Akte 14, Blatt 120.

⁴⁷⁹ E-Mail vom 31. März 2015 nebst Anlagen, Akte 14, Blatt 214 bis 219.

⁴⁸⁰ Dienstplan mit farbigen Markierungen, Akte 14, Blatt 219.

⁴⁸¹ Vereinbarung vom 9./15. April 2015, Akte 15, Blatt 18 bis 21.

eine weibliche Fachkraft im Tagesdienst und eine weibliche Kraft im Nachtdienst tätig sein und es wird angestrebt, dass möglichst nicht an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen ohne weibliche Betreuungskraft gearbeitet wird. Ist eine Tätigkeit der weiblichen Kräfte (aufgrund von Urlaub, Krankheit, Personalfluktuaton etc.) für mehr als fünf aufeinanderfolgende Tage nicht möglich, informiert die Trägerin das Land zur weiteren Absprache. Für diese Zeit gewährleistet die Trägerin eine Rufbereitschaft für Notfälle.“

Unter dem 22. April 2015 teilte die Betroffene Janssen mit, dass die Teileinrichtung „Campina“ wieder mit zehn Plätzen aus der Teileinrichtung „Nanna“ belegt worden sei. Die übrigen zuvor in der Teileinrichtung „Nanna“ aufhältigen Mädchen seien in weiterführende Häuser verlegt bzw. entlassen worden. Die Teileinrichtung „Nanna“ solle in der nächsten Zeit umfangreich renoviert werden.⁴⁸²

Mit E-Mail vom 24. April 2015 bat der Zeuge Westermann die Betroffene Janssen darum, die Dienstpläne für den Monat Mai betreffend die Teileinrichtung zu übersenden. Außerdem wies er darauf hin, dass die Ausnahmegenehmigung betreffend die Belegung der Teileinrichtung mit bis zu 16 Plätzen bis zum 30. April 2015 befristet sei. Sofern eine weitere „Überbelegung“ beabsichtigt sei, sei ein neuer Antrag zu stellen.⁴⁸³

Bei den Unterlagen des Landesjugendamtes befindet sich der Ausdruck einer E-Mail der Zeugin Engels vom 29. April 2015, der zufolge im Anhang die Dienstpläne der Teileinrichtungen „Charlottenhof“, „Campina“ und „Dithmarscher Haus“ für den Monat Mai übersandt worden seien. Ein Dienstplan für die Teileinrichtung „Nanna“ wurde - wohl im Hinblick auf den Inhalt des Schreibens vom 22. April 2015 - allerdings nicht übersandt.⁴⁸⁴

Weitere Erkenntnisse mit Bezug auf die Personalsituation der Teileinrichtung „Nanna“ ergeben sich weder aus den Unterlagen des „Friesenhofs“ noch aus den vorgelegten Akten des Landesjugendamtes.

(e) Die sonstige betreute Wohnform in Heide, Gorch-Fock-Straße 10

In dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis für diese sonstige betreute Wohnform vom 30. November 2006 ist unter den „Personalangaben“ für den beantragten Einzelplatz eine Erzieherin als Betreuungsperson vorgesehen.⁴⁸⁵

Die am 7. Dezember 2006 erteilte Betriebserlaubnis erhält keine näheren Angaben zu den personellen Voraussetzungen beim Betrieb der sonstigen betreuten Wohnform. Unter Ziffer 2.5 befindet sich jedoch auch hier der allgemeine Hinweis darauf, dass die Betreuungskräfte

⁴⁸² Schreiben Frau Janssens vom 22. April 2015, Akte 15, Blatt 23.

⁴⁸³ E-Mail des Zeugen Westermann vom 24. April 2015, Akte 15, Blatt 24.

⁴⁸⁴ E-Mail der Zeugin Engels vom 29. April 2015, Akte 15, Blatt 46.

⁴⁸⁵ Antrag vom 30. November 2006, Akte 6, Blatt 3 bis 6.

jederzeit die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für ihre Aufgabe erfüllen müssten und darüber hinaus die Trägerin/der Träger der Einrichtung verantwortlich für eine ausreichende Aufsicht und Betreuung der Jugendlichen sei.⁴⁸⁶

Die Stichtagsmeldung zum 1. November 2012 ging am 11. November 2013 beim Landesjugendamt ein. Ihr zufolge war die sonstige betreute Wohnform nicht belegt.⁴⁸⁷

Weitere relevante Anhaltspunkte zur personellen Ausstattung der sonstigen betreuten Wohnform lassen sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen.

(f) Das „Dithmarscher Haus“

Der Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis für die Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“ mit sechs Plätzen ging am 18. August 2006 beim Landesjugendamt ein. Unter dem Punkt „Personalangaben“ werden vier Vollzeitbeschäftigte benannt, neben der Leiterin der Teileinrichtung noch weitere drei Betreuungskräfte. Den Angaben zufolge sollten alle über eine staatliche Anerkennung verfügen.⁴⁸⁸

Die Betriebserlaubnis vom 8. September 2006 enthält keine näheren Vorgaben zur Personalausstattung der Teileinrichtung. Allerdings ist unter Ziffer 2.5 der Hinweis enthalten, dass die Betreuungskräfte jederzeit die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für ihre Aufgabe erfüllen müssten. Außerdem sei die Trägerin/der Träger der Einrichtung verantwortlich für eine ausreichende Aufsicht und Betreuung der Jugendlichen.⁴⁸⁹

Am 27. November 2006 erfolgte ein Besuch der Teileinrichtung u. a. durch den Zeugen Dibern. Auf seine Nachfrage wurde ihm erklärt, dass zu jenem Zeitpunkt fünf Vollzeitkräfte und eine Teilzeitkraft in der Einrichtung tätig seien, eine Vollzeitkraft sei Heilerziehungspflegerin, nämlich die Zeugin Lau, die übrigen Kräfte seien Erzieher bzw. Erzieherinnen.⁴⁹⁰

Die Stichtagsmeldung zum 1. November 2012 ging am 11. November 2013 beim Landesjugendamt ein.⁴⁹¹ Der Meldung zufolge sollen bei sechs belegten Plätzen insgesamt neun Vollzeitkräfte in der Einrichtung tätig gewesen sein, darunter der Zeuge Nicol als pädagogischer Leiter in Vollzeit, eine Erzieherhelferin, eine Nachtbereitschaft, ein kirchlich anerkannter Erzieher, ein kirchlich anerkannter Erzieher in Ausbildung, ein Koordinator Technik sowie drei Hausmeister, sämtlich in Vollzeit.

⁴⁸⁶ Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 7. Dezember 2006, Akte 6, Blatt 27 bis 28.

⁴⁸⁷ Stichtagsmeldung zum 1. November 2012, Akte 6, Blatt 33 bis 34.

⁴⁸⁸ Antrag auf Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 3. August 2006, Akte 9, Blatt 9 bis 12, hier Blatt 11.

⁴⁸⁹ Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 8. September 2006, Akte 9, Blatt 35 bis 36.

⁴⁹⁰ Vermerk vom 30. November 2006, Akte 9, Blatt 38 bis 39.

⁴⁹¹ Akte 9, Blatt 53 bis 54.

Der Eingangszeitpunkt der Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013 lässt sich den Akten des Landesjugendamts nicht entnehmen. Angaben über die Anzahl der belegten Plätze enthält die Stichtagsmeldung nicht. Ihr zufolge war eine staatlich anerkannte Erzieherin als Hausleitung tätig. Über den Stundenumfang der Tätigkeit finden sich keine Angaben. Außerdem sollen ein kirchlich anerkannter Erzieher als stellvertretender Hausleiter in Vollzeit, eine Nachwache mit landwirtschaftlicher Ausbildung und eine Nachwache mit einer Ausbildung zum Versicherungskaufmann, ebenfalls jeweils in Vollzeit, tätig gewesen sein. Ferner wurde eine 400-€-Kraft als Erzieherhelferin beschäftigt.⁴⁹²

Es liegt eine weitere Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013 vor, deren Eingangszeitpunkt ebenfalls unklar ist. Unklar ist auch, in welchem Verhältnis diese Meldung zur o. g. steht. Dieser Stichtagsmeldung zufolge waren vier Plätze belegt. Es sollen folgende Arbeitskräfte beschäftigt gewesen sein: Eine staatlich anerkannte Erzieherin als Hausleitung/Honorarkraft mit einer Arbeitszeit von 30 Wochenstunden, ein kirchlich anerkannter Erzieher als Erzieher in Vollzeit, eine Kraft mit landwirtschaftlicher Ausbildung als Nachtbereitschaft ebenfalls in Vollzeit sowie ein Erziehungshelfer mit einer Arbeitszeit von 45 Stunden im Monat. Handschriftlich ergänzt ist eine ausgebildete Kauffrau als Erziehungshelferin in Vollzeit. Unklar ist, wer diese handschriftliche Ergänzung vorgenommen hat.⁴⁹³

Mit E-Mail vom 27. März 2014 wies der Zeuge Westermann darauf hin, dass die seiner Ansicht nach erforderliche Fachkräftequote von 3,4 Fachkräften für eine Gruppengröße von sechs Kindern nicht erreicht werde. Er gab der Einrichtungsträgerin auf, bis zum 1. Mai 2014 Personal in erforderlicher Stärke über das Online-Portal anzumelden und dies vorab schriftlich zu bestätigen.⁴⁹⁴

Auch im Hinblick auf diesen Umstand fand am 7. April 2014 ein Beratungsgespräch statt, dessen Ergebnis der Zeuge Westermann in einer E-Mail vom Folgetag zusammenfasste⁴⁹⁵ (vergleiche schon oben unter (b)).

Der weitere Verlauf bezogen auf die Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“ lässt sich der entsprechenden Fachakte nicht entnehmen.

Der nächste Eingang datiert vom 15. September 2014. Dabei handelt es sich um eine Personalliste betreffend die Gesamteinrichtung und die Teileinrichtungen, die dem Zeugen Westermann per E-Mail übersandt wurde. Danach war das „Dithmarscher Haus“ am 15. September 2014 mit sieben Betreuten belegt. In der Einrichtung war der Aufstellung zufolge eine staatlich anerkannte Erzieherin als Hausleitung/Honorarkraft in einem Wochenumfang von 30 Stunden tätig, außerdem ein kirchlich anerkannter Erzieher als Erzieher in Vollzeit, eine Kraft mit landwirtschaftlicher Ausbildung als Nachtbereitschaft in Vollzeit, eine Rentnerin als Erzieherhelferin im Umfang von 45 Stunden monatlich, eine Kraft ohne Ausbildung als Er-

⁴⁹² Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013, Akte 9, Blatt 51 bis 52.

⁴⁹³ Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013, Akte 9, Blatt 64 bis 65.

⁴⁹⁴ E-Mail des Zeugen Westermann vom 27. März 2014, Akte 9, Blatt 63.

⁴⁹⁵ E-Mail des Zeugen Westermann vom 8. April 2014, Akte 9, Blatt 66.

zieherhelferin im Umfang von 30 Stunden wöchentlich sowie eine weitere Kraft ohne Ausbildung als Erziehungshelferin in Vollzeit. Auf der Aufstellung ist handschriftlich der Vermerk „2 FK 1,4 FK fehlen“ angebracht.⁴⁹⁶

Die Stichtagsmeldung zum 1. November 2014 ging zu einem nicht bekannten Zeitpunkt beim Landesjugendamt ein. Ihr zufolge waren sechs Plätze belegt. In der Einrichtung waren eine kirchlich anerkannte Erzieherin als Hausleitung und Honorarkraft im Umfang von 30 Wochenstunden, ein kirchlich anerkannter Erzieher als Erzieher in Vollzeit, eine Kraft mit landwirtschaftlicher Ausbildung als Nachtbereitschaft in Vollzeit, eine Erziehungshelferin im Umfang von 45 Monatsstunden sowie eine Erzieherhelferin ohne Ausbildung in Vollzeit tätig.⁴⁹⁷

Am 24. März 2015 wandte sich der Zeuge Westermann per E-Mail an die Betroffene Janssen und den Zeugen Nicol und teilte mit, dass einer eingereichten Liste über den Personalstand im Haus „Dithmarschen“ zufolge der Fachkräfteanteil nicht dem seiner Ansicht nach erforderlichen Personalschlüssel entsprechend der seinerzeit gültigen Rahmenleistungsvereinbarung entsprach, weil lediglich 1,4 Fachkräfte statt der erforderlichen 3,4 Fachkräfte in der Einrichtung tätig seien. Er gab der Betroffenen auf, bis zum 1. April 2014 (gemeint: 2015) entsprechendes Personal für die Einrichtung über das Online-Portal anzumelden und dies vorab schriftlich zu bestätigen.⁴⁹⁸ Unklar ist, auf welche Liste der Zeuge Westermann sich bezieht. Bei den Unterlagen des Landesjugendamtes befindet sich auf den Folgeseiten ein Dienstplan der Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“, die mit den handschriftlichen Anmerkungen „1,75 FK im Einsatz“ und „derzeit 5 Kinder in Betreuung“ versehen ist.⁴⁹⁹

Am 29. April 2015 übersandte die Zeugin Engels dem Zeugen Westermann den Dienstplan der Teileinrichtung für den Monat Mai 2015.⁵⁰⁰ Ferner übersandte sie mit E-Mail vom 1. Juni 2015 den Dienstplan der Teileinrichtung für den Juni 2015.⁵⁰¹ Auf letzterer befindet sich der handschriftliche Vermerk „3,5 FK“.⁵⁰²

Aus einem von dem Zeugen Westermann gefertigten Vermerk über eine angemeldete örtliche Prüfung der Teileinrichtung am 10. Juni 2015 ergibt sich, dass der Zeuge angesichts des vorgelegten Dienstplans von einem Fachkräfteschlüssel von 3,5 Vollzeitstellen ausging, den er zur Aufrechterhaltung eines Schichtdienstes angesichts der seinerzeit vorhandenen Anzahl von sechs Betreuten für ausreichend hielt.⁵⁰³

⁴⁹⁶ E-Mail vom 15.09.2014 nebst Aufstellung, Akte 9, Blatt 69 bis 71.

⁴⁹⁷ Stichtagsmeldung zum 1. November 2014, Akte 9, Blatt 77 bis 78.

⁴⁹⁸ E-Mail des Zeugen Westermann vom 24. März 2015, Akte 9, Blatt 89.

⁴⁹⁹ Dienstplan „Dithmarscher Haus“, Akte 9, Blatt 90 bis 91.

⁵⁰⁰ Akte 9, Blatt 132 bis 133.

⁵⁰¹ Akte 9, Blatt 147 bis 149.

⁵⁰² Akte 9, Blatt 149.

⁵⁰³ Vermerk des Zeugen Westermann vom 11. Juni 2015, Akte 9, Blatt 164 bis 165.

(g) Der „Elbenhof“

Im Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII für die Teileinrichtung „Elbenhof“ vom 4. August 2008 wurde unter den „Personalangaben“ die beabsichtigte personelle Ausstattung wie folgt dargestellt: eine vollzeitbeschäftigte staatlich anerkannte Erzieherin als Leiterin der Teileinrichtung, eine vollzeitbeschäftigte kirchlich anerkannte Erzieherin als Betreuungskraft, eine Haus- und Wirtschaftskraft, ein vollzeitbeschäftigter Erzieherhelfer sowie eine weitere vollzeitbeschäftigte Erziehungshelferin.

Dabei bezog sich der Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis - nach Änderung des Antrages unter dem 12. August 2008 - auf eine Teileinrichtung mit sieben Plätzen.⁵⁰⁴

Die unter dem 13. August 2008 erteilte befristete Betriebserlaubnis enthielt keine näheren Vorgaben zur personellen Ausstattung. Unter Ziffer 2.5 ist allerdings der Hinweis enthalten, dass Betreuungskräfte jederzeit die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für ihre Aufgaben erfüllen müssten und die Trägerin/der Träger der Einrichtung verantwortlich sei für eine ausreichende Aufsicht und Betreuung der Kinder und Jugendlichen.⁵⁰⁵

Auch die am 1. Dezember 2008 erteilte unbefristete Betriebserlaubnis enthält keine Vorgaben zur Personalausstattung.⁵⁰⁶

Am 4. August 2009 führte der Zeuge Dibbern einen angemeldeten Besuch in der Teileinrichtung durch. Auf seine Nachfrage wurde ihm ausweislich des von ihm über den Besuch gefertigten Vermerks mitgeteilt, dass seinerzeit folgende Mitarbeiter in der Teileinrichtung tätig waren: Die Zeugin Pesch als Hausleiterin mit einem nicht näher benannten Zeitanteil, eine Erzieherin in Vollzeit, zwei kirchliche Heimerzieher/-innen in Vollzeit, zwei sozialpädagogische Assistentinnen in Vollzeit sowie eine Hauswirtschafterin in Vollzeit.⁵⁰⁷

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Herabsetzung des Mindestaufnahmalters (Schreiben vom 22. Juli 2010⁵⁰⁸) führte der Zeuge Dibbern am 10. August 2010 einen weiteren angemeldeten Besuch in der Teileinrichtung durch. Die seinerzeitige Personalbesetzung wurde ihm wie folgt angegeben: eine Erzieherin in Vollzeit, vier „übergreifend“ tätige Erzieherinnen/Erzieher mit Zeitanteilen, die insgesamt eine volle Planstelle ergaben, sowie drei weitere Kräfte in Vollzeit.⁵⁰⁹

⁵⁰⁴ (Änderungs-)Anträge auf Erteilung der Betriebserlaubnis vom 4. August 2008 bzw. 12. August 2008, Akte 7, Blatt 3 bis 10 sowie Blatt 60.

⁵⁰⁵ Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 13. August 2008, Akte 7, Blatt 61 bis 62.

⁵⁰⁶ Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 1. Dezember 2008, Akte 7, Blatt 69 bis 70.

⁵⁰⁷ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 6. August 2009, Akte 7, Blatt 73 bis 74.

⁵⁰⁸ Akte 7, Blatt 75.

⁵⁰⁹ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 11. August 2010, Akte 7, Blatt 76 bis 78.

Die unter dem 16. August 2010 erteilte geänderte Betriebserlaubnis enthält - abgesehen von dem bereits angeführten Hinweis unter Ziffer 2.5 - keine weiteren Vorgaben zur Personalausstattung der Teileinrichtung.⁵¹⁰

Die Stichtagsmeldung auf den 1. November 2012 ging am 11. November 2013 beim Landesjugendamt ein. Ihr zufolge war seinerzeit bei sieben belegten Plätzen folgendes Personal in der Teileinrichtung beschäftigt: eine staatlich anerkannte Erzieherin in Vollzeit als Leiterin der Teileinrichtung, eine Erzieherhelferin mit einem Arbeitsanteil von 30 Wochenstunden, ein kirchlich anerkannter Erzieher in Ausbildung in Vollzeit, drei kirchlich anerkannte Erzieher/-innen in Vollzeit, eine Hauswirtschaftskraft in Vollzeit, eine Nachtbereitschaft in Vollzeit, ein sozialpädagogischer Assistent in Vollzeit sowie eine Erzieherhelferin in Vollzeit.⁵¹¹ Eine weitere Fachkraft sollte noch eingestellt werden.

Der Eingangszeitpunkt der Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013 lässt sich den Akten nicht entnehmen. Bei einer Belegung von sieben Plätzen wurden folgende Beschäftigte gemeldet: ein in der Ausbildung zum kirchlich anerkannten Erzieher befindlicher Erzieherhelfer in Vollzeit, insgesamt drei kirchlich anerkannte Erzieher in Vollzeit, eine staatlich anerkannte Erzieherin in Vollzeit, eine staatlich anerkannte Ergotherapeutin als Erzieherhelferin in einem Stundenumfang von 25 Wochenstunden, ein sozialpädagogischer Assistent in Vollzeit, eine Erzieherhelferin ohne Angabe zum Ausbildungsberuf im Stundenumfang von 25 Stunden wöchentlich, ein ausgebildeter Maurer als Nachtwache in Vollzeit sowie eine ausgebildete Reno-Fachgehilfin als Hauswirtschaftskraft in Vollzeit. Der Stichtagsmeldung lässt sich nicht entnehmen, welche Person als Leiter bzw. Leiterin der Teileinrichtung fungierte.⁵¹²

Auch die zum 30. Dezember 2013 eingereichte Stichtagsmeldung weist eine Belegung von sieben Plätzen aus. Danach war folgendes Personal tätig: ein kirchlich anerkannter Erzieher als Hausleitung in Vollzeit, ein in der Ausbildung zum kirchlich anerkannten Erzieher befindlicher Erziehungshelfer in Vollzeit, ein kirchlich anerkannter Erzieher als Erzieher in Vollzeit, eine Nachtbereitschaft in Vollzeit, Angaben zum Ausbildungshintergrund fehlen, ein sozialpädagogischer Assistent als Erzieherhelfer in Vollzeit, eine Ergotherapeutin als Erziehungshelferin in einem Arbeitsumfang von 25 Wochenstunden, ein ausgebildeter Maurer als Nachtwache in Vollzeit, eine Reno-Fachangestellte als Hauswirtschaftskraft in Vollzeit sowie ein kirchlich anerkannter Erzieher als Erzieher in einem Arbeitsumfang von 20 Wochenstunden.⁵¹³ Den vorliegenden Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, wann diese Stichtagsmeldung beim Landesjugendamt eingegangen ist.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2014 teilte die Betroffene Janssen dem Landesjugendamt mit, dass aufgrund einer krankheitsbedingt veränderten Personalsituation die Teileinrichtung nicht be-

⁵¹⁰ Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 16. August 2010, Akte 7, Blatt 89 bis 90.

⁵¹¹ Stichtagsmeldung zum 1. November 2012, Akte 7, Blatt 94 bis 95.

⁵¹² Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013, Akte 7, Blatt 92 bis 93.

⁵¹³ Stichtagsmeldung zum 30. Dezember 2013, Akte 7, Blatt 117 bis 118.

legt sei. Die Bewohnerinnen seien in andere Teileinrichtungen aufgenommen worden. Personal sei in der Teileinrichtung nicht mehr tätig.⁵¹⁴

(h) Die sonstige betreute Wohnform Tellingstedt

Hinsichtlich der sonstigen betreuten Wohnform Tellingstedt wurde im Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis einer Teileinrichtung für zwei Mütter mit jeweils einem Kind hinsichtlich der Personalangaben neben einer vollzeitbeschäftigten Erzieherin und einer vollzeitbeschäftigten sozialpädagogischen Assistentin eine Hauswirtschaftskraft benannt, zu deren Beschäftigungsumfang keine Angaben erfolgten.⁵¹⁵

Die Betriebserlaubnis vom 14. Oktober 2008 enthält keine näheren Vorgaben zur personellen Ausstattung der Teileinrichtung mit Ausnahme des bereits mehrfach zitierten allgemeinen Hinweises unter Ziffer 2.5, dass die Betreuungskräfte jederzeit die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für ihre Aufgabe erfüllen müssten und die Trägerin/der Träger der Einrichtung verantwortlich sei für eine ausreichende Aufsicht und Betreuung der Jugendlichen.⁵¹⁶

Der Betrieb der sonstigen betreuten Wohnform wurde - wie bereits dargelegt - im Jahre 2011 eingestellt, nähere Erkenntnisse über ihre tatsächliche personelle Ausstattung liegen nicht vor.

(i) Das Mädchencamp „Campina“

Im Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis für die Teileinrichtung „Campina“ mit zehn Plätzen wird unter „Personalangaben“ mitgeteilt, dass in der Teileinrichtung eine staatlich anerkannte Erzieherin als Hausleitung, ein kirchlich anerkannter Heimerzieher, ein staatlich geprüfter Techniker und eine staatlich anerkannte Erzieherin jeweils in Vollzeit als Betreuungskräfte tätig sein sollen. Außerdem wird eine Krankenpflegehelferin benannt, hinsichtlich der allerdings Angaben zum Beschäftigungsumfang fehlen.⁵¹⁷

Im Rahmen des Betriebserlaubniserteilungsverfahrens nahm die Zeugin Liedtke einen angemeldeten Besuch der Teileinrichtung vor. Dem hierüber gefertigten Vermerk lässt sich nicht entnehmen, dass/inwieweit die personelle Ausstattung der Teileinrichtung thematisiert worden ist.⁵¹⁸

Die Betriebserlaubnis wurde unter dem 24. August 2011 erteilt. Sie enthält - abgesehen von dem allgemeinen Hinweis unter Ziffer 2.5, dass Betreuungskräfte jederzeit die fachlichen und

⁵¹⁴ Schreiben vom 4. Juli 2014, Akte 7, Blatt 144.

⁵¹⁵ Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 23. September 2008, Akte 8, Blatt 4 bis 7.

⁵¹⁶ Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 14. Oktober 2008, Akte 8, Blatt 29 bis 30.

⁵¹⁷ Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 1. Juni 2011, Akte 1, Blatt 2 bis 8.

⁵¹⁸ Vermerk der Zeugin Liedtke vom 20. Juni 2011, Akte 1, Blatt 46 bis 47.

persönlichen Voraussetzungen für ihre Aufgaben erfüllen müssten und die Trägerin/der Träger der Einrichtung verantwortlich sei für eine ausreichende Aufsicht und Betreuung der Kinder und Jugendlichen - keine näheren Vorgaben zur personellen Ausstattung der Teileinrichtung.⁵¹⁹

Die Stichtagsmeldung zum 1. November 2012 ging am 11. November 2013 beim Landesjugendamt ein. Ihr zufolge waren zehn Plätze der Teileinrichtung belegt. Für die Betreuung der Bewohnerinnen stand dem weiteren Inhalt der Stichtagsmeldung folgendes Personal zur Verfügung: ein kirchlich anerkannter Erzieher in Vollzeit als Leiter, zwei kirchlich anerkannte Erzieherinnen in Vollzeit, zwei staatlich anerkannte Erzieher - einer von diesen in Vollzeit und der andere im Umfang von 30 Wochenstunden -, drei Nachtwachen in Vollzeit, eine Kraft in kinder- und jugendpsychiatrischer Ausbildung im Umfang von 25 Wochenstunden, ein kirchlich anerkannter Erzieher im Umfang von 20 Wochenstunden, eine staatlich anerkannte Erzieherin als Honorarkraft in Vollzeit sowie eine Hauswirtschafterin in Vollzeit. Angaben zur Tätigkeit oder konkreten Tätigkeit in der Teileinrichtung enthält die Stichtagsmeldung nicht.⁵²⁰

Die Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013 ging zu einem nicht näher erklärbaren Zeitpunkt beim Landesjugendamt ein. Ihr zufolge war die Teileinrichtung wiederum mit zehn Plätzen voll belegt. Dem weiteren Inhalt zufolge war folgendes Personal in der Teileinrichtung tätig: ein staatlich anerkannter Erzieher als Hausleitung in Vollzeit, zwei kirchlich anerkannte Erzieher als Erzieher in Vollzeit, eine staatlich anerkannte Erzieherin als Erzieherin in Vollzeit, ein kirchlich anerkannter Erzieher als Erzieher im Umfang von 20 Wochenstunden, ein Einzelhandelskaufmann als Nachtwache in Vollzeit, ein Hotelkaufmann als Gruppenbetreuungskraft in Vollzeit, eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin als Honorarkraft/Erzieherin im Umfang von 30 Wochenstunden, ein Schweißer als pädagogische Hilfskraft im Umfang von 20 Wochenstunden, ein staatlich anerkannter Erzieher als Erzieher im Umfang von 30 Wochenstunden, eine Kraft ohne Ausbildung als Nachtbereitschaft in Vollzeit, eine Hauswirtschaftsmeisterin als Hauswirtschaftskraft in Vollzeit sowie eine Sozialpädagogin als Kraft in der Theaterwerkstatt mit einem Umfang von zehn Wochenstunden. Hierbei handelte es sich der Stichtagsmeldung zufolge um die Zeugin Baghai-Thordsen, die selbst allerdings erklärt hat, nicht als Arbeitnehmerin für die Trägerin tätig gewesen zu sein.⁵²¹

Die soeben genannte Stichtagsmeldung wurde maschinell ausgefüllt. Bei den Unterlagen des Landesjugendamtes befindet sich allerdings eine weitere, teilweise handschriftlich ausgefüllte Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013, die inhaltlich von der soeben genannten abweicht. Auch ihr zufolge war die Teileinrichtung mit zehn Plätzen voll belegt. Als Betreuungskräfte standen danach jedoch folgende Personen zur Verfügung: Die Zeugin Hunting als Erzieherin in der Hausleitung im Umfang von 20 Wochenstunden, zwei staatlich anerkannte Erzieher als Erzieher in Vollzeit, ein staatlich anerkannter Erzieher als Erzieher im Umfang von 25 Wochenstunden, eine akademische Fachkraft für soziale Arbeit mit unklarem Aufgaben-

⁵¹⁹ Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 24. August 2011, Akte 1, Blatt 64 bis 65.

⁵²⁰ Stichtagsmeldung zum 1. November 2012, Akte 1, Blatt 109 bis 110.

⁵²¹ Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013, Akte 1, Blatt 123 bis 124.

gebiet im Umfang von 30 Wochenstunden, ein kirchlich anerkannter Erzieher als Erzieher in Vollzeit (bis 15. Dezember 2013), eine Diplomsozialpädagogin - wohl - als Erzieherin in Vollzeit, eine Kraft, hinsichtlich der keine Angabe zum Ausbildungsstand erfolgt ist, als Nachtwache in Vollzeit, eine weitere Kraft, hinsichtlich der keine Angabe zum Ausbildungshintergrund erfolgt ist, als Erziehungshelfer im Umfang von 30 Wochenstunden,⁵²² eine weitere Kraft ohne Angabe zum Ausbildungshintergrund als Nachtwache in Vollzeit, ein Versicherungskaufmann als Nachtwache in Vollzeit, ein Einzelhandelskaufmann als Nachtbereitschaft und Tagesdienst in Vollzeit sowie eine Hauswirtschaftsmeisterin als Hauswirtschaftskraft in Vollzeit und eine Honorarkraft im Umfang von 25 Stunden, hinsichtlich der weder Angaben zum Ausbildungshintergrund noch zur konkreten Beschäftigung in der Teileinrichtung gemacht werden.⁵²³ Den Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, welche Meldung gültig gewesen ist oder vom Landesjugendamt als gültig erachtet wurde.

Am 2. Dezember 2013 führte der Zeuge Westermann gemeinsam mit Herrn Schoch vom Landesjugendamt sowie der Zeugin Encke einen unangemeldeten Betriebsbesuch in der Teileinrichtung durch, nachdem Beschwerden eingegangen waren. Ausweislich des über den Besuch gefertigten Vermerks war die Teileinrichtung - entsprechend den Angaben in den Stichtagsmeldungen - mit zehn Kindern im Alter zwischen elf und 17 Jahren belegt. Auf Nachfrage wurde den Zeugen mitgeteilt, dass folgende Mitarbeiterinnen in der Teileinrichtung beschäftigt seien: Die Zeugin Hunting als Hausleitung in Vollzeit noch bis zum 6. Dezember 2013 (anschließend solle die Hausleitung von einer anderen Vollzeitleitung übernommen werden), außerdem eine Kraft im Gruppendienst bzw. Schuldienst im Umfang von 30 Wochenstunden sowie Kräfte im Gruppendienst, davon eine im Umfang von 30 Wochenstunden, eine in Vollzeit, eine weitere im Umfang von 30 Wochenstunden, eine im Umfang von 15 Wochenstunden sowie drei Vollzeitleistungen im Nachtdienst und einer Hauswirtschaftskraft in Vollzeit. Ab dem 16. Dezember sei eine weitere Vollzeitleistung im Gruppendienst vorgesehen. Ausweislich des Vermerks habe der künftige Hausleiter, der zugegen gewesen sei, zu den Qualifikationen bzw. zum Ausbildungshintergrund der genannten Mitarbeiter keine Angaben machen können.⁵²⁴

In der beim Landesjugendamt für die Teileinrichtung geführten Fachakte befindet sich eine Zusammenfassung der E-Mails des Zeugen Westermann vom 26./27. März 2014, die dieser wegen der Personalsituation in den verschiedenen Teileinrichtungen (vgl. oben) versandt hatte. Diese Zusammenfassung gab der Zeuge per E-Mail am 1. April 2014 der Zeugin Toffolo als Referatsleiterin zur Kenntnis.⁵²⁵ Die Teileinrichtung „Campina“ wird dort nicht explizit benannt.

⁵²² Es handelt sich dabei um den Zeugen Amann, der eine Ausbildung im Sicherheitsgewerbe absolviert hat, vgl. die Angaben in dessen Vernehmung, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 62.

⁵²³ Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013, Akte 1, Blatt 125 bis 126.

⁵²⁴ Vermerk des Zeugen Westermann vom 4. Dezember 2013, Akte 1, Blatt 129 bis 132.

⁵²⁵ Akte 1, Blatt 157 bis 159.

Auch die E-Mail des Zeugen Westermann vom 8. April 2014, die bereits mehrfach zitiert worden ist (vgl. oben, unter (b) und (d)), befindet sich bei der Fachakte für die Teileinrichtung.⁵²⁶ Gleiches gilt für das Protokoll des Beratungsgesprächs vom 7. April 2014.⁵²⁷

Das Mädchen camp „Campina“ war auch Gegenstand des Gesprächs vom 19. Mai 2014 (vgl. schon oben unter (b)). In diesem Rahmen vertrat das Landesjugendamt der zusammenfassenden E-Mail des Zeugen Westermann vom 21. Mai 2014 zufolge die Auffassung, dass in der Teileinrichtung 5,75 Fachkräfte tätig waren, so dass der für erforderlich gehaltene Fachkräfteschlüssel unter Berücksichtigung der Nichtbelegung der Teileinrichtung „Birkenhof“ erfüllt sei; der Zeuge erinnerte zudem an die Übersendung von Personallisten unter Angabe der Qualifikationen der einzelnen Mitarbeiter.⁵²⁸

In der Folge gingen Führungszeugnisse und Personalmeldungen beim Landesjugendamt ein.

Eine Personalliste wurde dem Landesjugendamt - soweit ersichtlich - hingegen erst am 15. September 2014 per E-Mail vorgelegt.⁵²⁹

Seinen insofern bestehenden Nachfragebedarf formulierte der Zeuge Westermann auch für die Teileinrichtung „Campina“ in der E-Mail vom 16. Oktober 2014, die ebenfalls bereits mehrfach zitiert worden ist (vgl. oben, unter (b) und (d)).⁵³⁰

Die Stichtagsmeldung zum 1. November 2014 ging zu einem nicht näher aufklärbaren Zeitpunkt beim Landesjugendamt ein. Ihr zufolge waren die zehn Plätze der Teileinrichtung belegt. Ihrem weiteren Inhalt nach standen folgende Kräfte zur Betreuung der Bewohnerinnen zur Verfügung: eine staatlich anerkannte Erzieherin als Hausleitung in Vollzeit, eine staatlich anerkannte Erzieherin als Erzieherin in Vollzeit, eine kirchlich anerkannte Erzieherin als Erzieherin in Vollzeit, ein Diplomsozialpädagoge als pädagogischer Leiter im Umfang von 20 Wochenstunden,⁵³¹ eine Diplomsozialarbeiterin als Erzieherin im Umfang von 20 Wochenstunden, ein Bachelor of Arts der Sozialen Arbeit als Erzieher im Umfang von 173 Stunden im Monat, zwei Kräfte, die sich in Ausbildung zum kirchlich anerkannten Erzieher befanden, als Erzieherhelfer in Vollzeit, eine weitere Kraft, die sich in Ausbildung zum kirchlich anerkannten Erzieher befand, als Erzieherhelfer im Umfang von 20 Wochenstunden, ein Einzelhandelskaufmann als Nachtwache im Umfang von 20 Wochenstunden, ein Koch als Nachtwache in Vollzeit, ein Schweißer als Erzieherhelfer in Vollzeit, eine Kraft ohne Ausbildung als Erzieherhelferin im Umfang von 30 Wochenstunden, ein Versicherungskaufmann als Nachtbereitschaft/Honorarkraft im Umfang von 30 Wochenstunden und eine Hauswirtschaftsmeisterin als Hauswirtschaftskraft in Vollzeit. Außerdem sind ein Lehrer mit erstem

⁵²⁶ Akte 1, Blatt 160.

⁵²⁷ Akte 1, Blatt 161 bis 162.

⁵²⁸ E-Mail des Zeugen Westermann vom 21. Mai 2014, Akte 1, Blatt 168.

⁵²⁹ Akte 1, Blatt 178 bis 181.

⁵³⁰ Akte 1, Blatt 178.

⁵³¹ Dabei handelt es sich um den Zeugen Nicol, der in seiner Vernehmung erklärt hat, schwerpunktmäßig in der Zentrale in Büsum eingesetzt worden zu sein, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 5, 6.

Abschluss als Lehrkraft/Erzieherhelfer in Vollzeit sowie ein Rettungssanitäter als Erzieherhelfer/Honorarkraft in Vollzeit aufgeführt. Diese sind jedoch aus der Aufstellung manuell herausgestrichen worden.⁵³² Unklar ist, wer diese Streichung vorgenommen hat.

Per Faxschreiben vom 5. Dezember 2014 wurden Dienstpläne sowie Stundenabrechnungen der Mitarbeiter übersandt.⁵³³

Mit weiterem Faxschreiben, dessen Datum nicht erkennbar ist, wurden weitere Dienstpläne - wohl für den Monat Januar 2015 - übersandt. Den handschriftlichen Anmerkungen, die darauf angebracht worden sind, lässt sich entnehmen, dass keine weibliche Kraft im Nachdienst vorhanden gewesen ist und außerdem zehn Tagesdienste ohne weibliche Fachkraft durchgeführt wurden.⁵³⁴

Auch hinsichtlich dieser Teileinrichtung bat der Zeuge Westermann mit Schreiben vom 26. Januar 2015 um ergänzende Angaben zu den Führungszeugnissen bestimmter Mitarbeiter.⁵³⁵

Am 28. Januar 2015 fand ein unangekündigter Besuch der Teileinrichtung u. a. durch den Zeugen Prahll statt, in dessen Verlauf auch Gespräche mit den Bewohnerinnen geführt wurden. Zu jenem Zeitpunkt waren acht Plätze der Einrichtung belegt. Dem über den Besuch gefertigten Vermerk lässt sich nicht entnehmen, wie sich die Personalsituation der Teileinrichtung zu jenem Zeitpunkt darstellte.⁵³⁶

Zu einem nicht näher aufklärbaren Zeitraum gingen die Dienstpläne der Monate November und Dezember 2014 beim Landesjugendamt ein (das in der Faxkennung ausgewiesene Datum lautet auf den 4. Februar 2009).⁵³⁷

Mit der Verfügung vom 30. Januar 2015 wurde der Trägerin auch für diese Teileinrichtung aufgegeben zu gewährleisten, dass immer mindestens eine weibliche Fachkraft im Tagesdienst und eine weibliche Betreuungskraft im Nachtdienst zugegen sei (Ziffer 1.8 der Verfügung - vgl. ebenfalls schon oben, unter (b) und (d)).⁵³⁸

Mit E-Mail vom 9. Februar 2015 wies der Zeuge Westermann die Betroffene Janssen darauf hin.⁵³⁹

Mit einer weiteren, nunmehr auch an Rechtsanwalt Meier gerichteten E-Mail vom 11. Februar 2015 wiederholte der Zeuge diesen Hinweis. Wiederum bat er außerdem als Nachweis hierfür

⁵³² Akte 1, Blatt 183 bis 184.

⁵³³ Akte 1, Blatt 188 bis 212.

⁵³⁴ Dienstpläne Januar 2015, Akte 2, Blatt 2 bis 3.

⁵³⁵ Schreiben vom 26. Januar 2015, Akte 2, Blatt 55.

⁵³⁶ Vermerk vom 30. Januar 2015, Akte 2, Blatt 61.

⁵³⁷ Akte 2, Blatt 218 bis 226.

⁵³⁸ Verfügung vom 30. Januar 2015, Akte 13, Blatt 110 bis 114.

⁵³⁹ E-Mail des Zeugen Westermann vom 9. Februar 2015, Akte 3, Blatt 6.

um unverzügliche Übersendung der aktuellen Dienstpläne sowie der Stundennachweise für den Monat Februar 2015.⁵⁴⁰

Mit Faxschreiben vom selben Tag gingen Dienstpläne und Stundennachweise beim Landesjugendamt ein.⁵⁴¹

Mit E-Mail vom 16. Februar 2015 an die Betroffene Janssen und den Zeugen Nicol wies der Zeuge Westermann darauf hin, dass die mit der Verfügung vom 30. Januar 2015 erteilten Auflagen sofort umzusetzen seien. Eine Durchsicht der vorgelegten Dienstpläne der Teileinrichtungen habe gezeigt, dass weder die kompletten Tagesdienste von einer weiblichen Fachkraft noch die kompletten Nachtdienste von einer weiblichen Betreuungskraft geleistet würden. Außerdem entspreche der Personalstand nicht dem Personalschlüssel, der in den gültigen Rahmenleistungsvereinbarungen festgelegt sei. Es folgen außerdem Ausführungen zur beabsichtigten Zusammenlegung der Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“.⁵⁴²

Die weitere Entwicklung in Bezug auf die Personalausstattung der Teileinrichtung „Campina“ entspricht im Wesentlichen derjenigen der Teileinrichtung „Nanna“, sodass grundsätzlich auf die obigen Ausführungen (unter (d)) verwiesen wird. Die bis dahin in der Teileinrichtung „Campina“ untergebrachten Mädchen wurden im Rahmen der Zusammenlegung der Teileinrichtungen nunmehr in der Teileinrichtung „Nanna“ untergebracht.

Auch in Bezug auf diese Teileinrichtung wurde die Verfügung vom 30. Januar 2015 durch die im April geschlossene Vereinbarung (vgl. oben unter (d)) ersetzt.

Ab dem 21. April 2015 wurde die Teileinrichtung „Campina“ wieder mit zehn Plätzen aus der Teileinrichtung „Nanna“ belegt (vergleiche auch hierzu schon oben unter (d)).⁵⁴³

Der Zeuge Westermann bat mit E-Mail vom 24. April 2015 um die Übersendung der aktuellen Dienstpläne der Mitarbeiter der Teileinrichtungen.⁵⁴⁴

Die Übersendung erfolgte mit E-Mail vom 29. April 2015. Maschinenschriftlich sind diese überschrieben mit „Dienstplan der Teileinrichtung „Nanna“ für Mai 2015“, handschriftlich ist das Wort „Nanna“ gestrichen und stattdessen „Campina“ eingefügt worden.⁵⁴⁵ Es ist unklar, wer dies vorgenommen hat.

⁵⁴⁰ E-Mail des Zeugen Westermann vom 11. Februar 2015, Akte 3, Blatt 15.

⁵⁴¹ Akte 3, Blatt 17 bis 27.

⁵⁴² E-Mail des Zeugen Westermann vom 16. Februar 2015, Akte 3, Blatt 41.

⁵⁴³ Schreiben Frau Janssens vom 22. April 2015, Akte 3, Blatt 135.

⁵⁴⁴ E-Mail des Zeugen Westermann vom 24. April 2015, Akte 3, Blatt 136.

⁵⁴⁵ E-Mail vom 29. April 2015 nebst Anhang, Akte 3, Blatt 158 bis 160.

Weitere Dienstpläne für die Teileinrichtung gingen mit E-Mail vom 1. Juni 2015 ein. Auf diesen Dienstplänen befinden sich verschiedene handschriftliche Anmerkungen u. a. „ges. 3,2 FK“ sowie „3,2 FK zu 8 Nicht FK“.⁵⁴⁶

Am 1. Juni 2015 fand u. a. in der Teileinrichtung „Campina“ eine unangemeldete örtliche Prüfung statt. Diese sollte dazu dienen zu kontrollieren, ob die in der Vereinbarung vom 9./15. April 2015 festgelegten Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls tatsächlich umgesetzt wurden. In diesem Zusammenhang wurden die Bewohnerinnen der Einrichtungen angehört. In Bezug auf die Personalsituation wurde ausweislich des darüber gefertigten Vermerks im Rahmen des Besuchs festgestellt, dass die in der Vereinbarung geregelte Drei-Monatsfrist zwar noch nicht abgelaufen sei, sich allerdings alle angehörten Mädchen dahingehend geäußert hätten, dass sie viele persönliche Angelegenheiten nicht mit männlichen Betreuern besprechen könnten und sich daher dringend mehr weibliche Bezugspersonen wünschten. Daher müsse festgestellt werden, dass die getroffene Vereinbarung nicht den legitimen Wünschen der Mädchen nach weiblichen Ansprechpartnerinnen und Vertrauenspersonen entspreche. Außerdem scheine es sehr unwahrscheinlich, dass in den noch verbleibenden sechs Wochen der Frist ausreichend weibliche Fachkräfte eingestellt werden könnten.⁵⁴⁷ Ferner wird in dem Vermerk ein besonderes Vorkommnis vom 31. Mai 2015 auf der Grundlage der Schilderungen einer Bewohnerin wiedergegeben, dessen Verlauf seitens der Zeugin Liedtke dahingehend gewertet wurde, dass das Vorgehen des beteiligten Betreuers in keiner Weise einer fachlich fundierten und sicheren Maßnahme entsprochen habe, sondern vielmehr von einem hohen Maß an Unprofessionalität und Leichtsinn zeuge. Für die beworbene und aufgenommene Klientel der Teileinrichtung sei es aber unabdingbar, dass die Betreuung durch qualifiziertes, erfahrenes und vorrangig weibliches Personal statfinde.⁵⁴⁸

Im Anschluss an den unangemeldeten örtlichen Besuch teilte der Zeuge Westermann den jeweiligen entsendenden Jugendämtern unter dem 2. Juni 2015 mit, dass beabsichtigt sei, für die Teileinrichtung „Campina“ das Verfahren betreffend den Widerruf der erteilten Betriebs-erlaubnis einzuleiten und die Einrichtung zu schließen. Als Grund hierfür wurde angeführt, dass nach Einschätzung des Landesjugendamtes die Trägerin nicht in der Lage sei, ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung zu stellen. Außerdem entspreche der Umgang mit den Jugendlichen in den Einrichtungen nicht den vereinbarten pädagogischen Maßstäben. Nach Anhörung der Trägerin werde entschieden, ob die Betriebserlaubnis gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 SGB VIII widerrufen werde.⁵⁴⁹

Zugleich setzte der Zeuge mit E-Mail vom selben Tage Frau Janssen darüber in Kenntnis, dass er angesichts des Ergebnisses der örtlichen Prüfung vom Vortag den Widerruf „ihrer Betriebserlaubnis“ für angezeigt halte. Offen bleibt, auf welche Teileinrichtung konkret sich diese Aussage bezieht. Der Betroffenen wurde weiter mitgeteilt, dass ihr am Mittwoch, den

⁵⁴⁶ E-Mail vom 1. Juni 2015 nebst Anhang, Akte 3, Blatt 207 bis 216.

⁵⁴⁷ Vermerk der Zeugin Liedtke vom 2. Juni 2015, Akte 3, Blatt 246 bis 249, dort § 7, 1. Absatz.

⁵⁴⁸ Vermerk der Zeugin Liedtke vom 2. Juni 2015, Akte 3, Blatt 246 bis 249, hier Blatt 248 und 249 am Ende.

⁵⁴⁹ Vermerk des Zeugen Westermann vom 2. Juni 2015 nebst Anlagen, Akte 3, Blatt 252 bis 266.

3. Juni 2015, um 13:00 Uhr in den Räumen des MSGWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werde.⁵⁵⁰

Ein Vermerk über eine Anhörung der Betroffenen Janssen befindet sich in den vom Landesjugendamt vorgelegten Unterlagen nicht.

In der schriftlichen Begründung des Widerrufs der Betriebserlaubnis für die Teileinrichtung „Campina“ werden Ausführungen der Betroffenen wiedergegeben, die diese im Rahmen ihrer Anhörung gemacht haben soll.

Die Betriebserlaubnis für die Teileinrichtung wurde widerrufen. Zum Zeitpunkt der Schließung am 3. Juni 2015 befanden sich ausweislich eines vom Zeugen Prahl gefertigten Vermerks noch sechs Bewohnerinnen in der Einrichtung. Diese wurden am selben Tag in Obhut genommen.⁵⁵¹

(j) Die sonstige betreute Wohnform in Heide, Gorch-Fock-Straße 6

Dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis für die sonstige betreute Wohnform vom 4. April 2011 zufolge waren neben dem verantwortlichen Leiter, dem Zeugen Nicol, keine weiteren Betreuungskräfte für den in der sonstigen betreuten Wohnform vorhandenen Einzelplatz vorgesehen.⁵⁵²

Der Betriebserlaubnis vom 7. April 2011 lassen sich keine Vorgaben zur personellen Ausstattung der sonstigen betreuten Wohnform entnehmen. Auch hier ist allerdings unter Ziffer 2.5 der allgemeine Hinweis darauf enthalten, dass die Betreuungskräfte jederzeit die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für ihre Aufgaben erfüllen müssten und die Trägerin/der Träger der Einrichtung verantwortlich sei für eine ausreichende Aufsicht und Betreuung der Jugendlichen.⁵⁵³

Der Stichtagsmeldung zum 1. November 2012 zufolge, die am 11. November 2013 beim Landesjugendamt eingegangen ist, war die sonstige betreute Wohnform nicht belegt.⁵⁵⁴

Auch hier lassen sich den Unterlagen keine weiteren Angaben in Bezug auf die Personalausstattung entnehmen.

⁵⁵⁰ E-Mail des Zeugen Westermann vom 2. Juni 2015, Akte 21, Blatt 87.

⁵⁵¹ Vermerk des Zeugen Prahl vom 4. Juni 2015, Akte 3, Blatt 266 a bis 266 b.

⁵⁵² Antrag auf Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 4. April 2011, Akte 10, Blatt 3 bis 6.

⁵⁵³ Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 7. April 2011, Akte 10, Blatt 19 bis 20.

⁵⁵⁴ Akte 6, Blatt 31 bis 32.

cc) Wirtschaftliche Voraussetzungen im Untersuchungszeitraum**(1) Vorbemerkung**

Der Ausschuss hat selbst keine Auswertung der wirtschaftlichen Daten der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ‚Friesenhof‘ - Barbara Janssen“ vorgenommen. Seine Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf einem Ende 2007 erstellten „Businessplan“ für die Unternehmensnachfolge⁵⁵⁵, sowie auf einem „Abschlussbericht zur Betriebsanalyse der Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Inhaberin Barbara Janssen“ vom 30. Januar 2015⁵⁵⁶, die nach den vorliegenden Erkenntnissen beide von der Betroffenen Janssen in Auftrag gegeben worden sind. Außerdem hat der Ausschuss das im Insolvenzeröffnungsverfahren vorgelegte Insolvenzgutachten beigezogen.⁵⁵⁷

(2) Der „Businessplan“ für Unternehmensnachfolge aus dem Jahr 2007

Der „Businessplan“ ist seinen einleitenden Ausführungen zufolge mit der Zweckrichtung erstellt worden, eine Übernahme der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof - Barbara Janssen“ zum 1. Januar 2008 an namentlich genannte Interessenten vorzubereiten. Dabei war vorgesehen, dass die Betroffene Janssen in einer Übergangszeit von fünf Jahren im Bereich Akquisition sowie als Beraterin in das Unternehmen eingebunden bleiben sollte. Vor diesem Hintergrund beinhaltet der Bericht im Wesentlichen Planzahlen für die Jahre 2008 bis 2010, deckt allerdings auch die zeitlich davor liegenden Geschäftsjahre seit der Neuorientierung des Geschäftsmodells, also die Jahre 2005 bis 2007 ab. Zu jener Zeit verfügte die Einrichtung über insgesamt 49 Plätze („Nanna“ 14 Plätze, „Charlottenhof“ 15 Plätze, „Dithmarscher Haus“ 10 Plätze, „Birkenhof“ 5 Plätze, „Friesenhof“ 5 Plätze), von denen 37 belegt waren.

Es existierten unterschiedliche Kostensätze für die Intensivbetreuung im Mädchencamp „Nanna“ einerseits und für die Betreuung in den übrigen Teileinrichtungen andererseits. Während sich der Tagessatz für die Betreuung im Mädchencamp „Nanna“ auf 160 € pro Tag belief, betrug er für die Betreuung in den übrigen Teileinrichtungen 110 € je Kind und Tag. Den Ausführungen im „Businessplan“ zufolge bestanden diese Tagessätze bereits seit längerem. Daher wurde für die Planrechnung von einer - nach dortiger Einschätzung moderaten - Steigerung von 10 € je Tagessatz ab dem dritten Quartal 2008 ausgegangen.

Seinerzeit verfügte die Gesamteinrichtung über 36 Mitarbeiter, davon 24 in Vollzeit, sieben in Teilzeit und vier als sogenannte geringfügig Beschäftigte.

⁵⁵⁵ Akte 153, Blatt 1 bis 38.

⁵⁵⁶ Akte 149, Blatt 44 bis 92.

⁵⁵⁷ Gutachten des vorläufigen Insolvenzverwalters und Sachverständigen Rechtsanwalt Heim (Insolvenzgutachten) vom 27. Juli 2015, Akte 220, Sonderheft, Blatt 88 bis 129.

Den im „Businessplan“ enthaltenen Betriebsdaten für die Jahre 2000 bis (September) 2007 lässt sich entnehmen, dass bei kontinuierlicher Umsatzsteigerung bei proportional geringerem Anstieg der betrieblichen Kosten, insbesondere der Gehaltsaufwendungen, der Jahresüberschuss kontinuierlich stieg. Die Planzahlen für 2008 bis 2010 gingen von weiteren Steigerungen aus, wobei für das Jahr 2010 ein Jahresüberschuss von 151.567 € bei einem Umsatzerlös von 2.099.960 € prognostiziert wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Prognose von einem Rechtsformwechsel zu einer GmbH ausgegangen wurde. Das heißt, dass der Jahresüberschuss sich unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Geschäftsführergehälter versteht.

(3) Der Abschlussbericht zur Betriebsanalyse der Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof - Inhaberin Barbara Janssen“

Diese positiven Grundannahmen haben sich ausweislich des Inhalts des Abschlussberichts zur Betriebsanalyse der Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof - Inhaberin Barbara Janssen“ vom 30. Januar 2015 nicht vollständig bestätigt. Zunächst bewegten sich die Umsätze und Gewinne im Rahmen der prognostizierten Zahlen.⁵⁵⁸ Dann verschlechterten sich jedoch die Geschäftszahlen ab dem Jahr 2014.⁵⁵⁹ Die Umsätze gingen zurück, weil nur noch eine - gegenüber den Vorjahren - geringere Belegung der Teileinrichtungen erreicht werden konnte. Außerdem waren auch die additiv zu erbringenden Fachleistungsstunden rückläufig. Im Jahr 2014 wurde daher ein Verlust im niedrigen sechsstelligen Bereich erwirtschaftet.

Der Analyse zufolge war dies darauf zurückzuführen, dass die Personalkosten trotz des Umsatzrückgangs in unveränderter Höhe weiter anfielen. Auch im Übrigen hatten sich - mit Ausnahme der Werbe- und Reisekosten keine weiteren Sachkostenpositionen der negativen Umsatzentwicklung angepasst, vielmehr waren wesentliche Kostenpositionen noch angestiegen, so auch die „sonstigen Kosten“. In letzteren waren insbesondere auch Kosten für den Einsatz von Honorarkräften - u. a. für den Zeugen Kannenberg - sowie Rechtsberatungskosten enthalten.

Außerdem seien lediglich Entgelte für die stationären Einrichtungen in Höhe von 166,15 € je Tag und Kind für die Unterbringung in einem der Mädchen Camps bzw. in Höhe von 114,24 € je Tag und Kind in einer „regulären“ Teileinrichtung verhandelt worden - Beträge, die laut der Analyse anpassungsbedürftig erschienen seien.⁵⁶⁰

Insgesamt standen die Personalkosten in einem Missverhältnis zu den erzielten Umsätzen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Analyse waren 46 Plätze der Gesamteinrichtung belegt.

⁵⁵⁸ Vgl. hierzu auch das Insolvenzgutachten Heim vom 27. Juli 2015, Akte 220, Sonderheft, Blatt 88 bis 129, hier Blatt 97.

⁵⁵⁹ Akte 149, Blatt 73.

⁵⁶⁰ Diese Analyse wird bestätigt durch das Gutachten von Prof. Dr. Schwabe vom 14. Juni 2016, Seite 130, der ausführt, dass Intensivgruppen für die Zielgruppe des Friesenhofs 300,00 bis 400,00 € am Tag kosten.

Unter Berücksichtigung der für diese Plätze angesichts der geschlossenen Entgeltvereinbarungen insgesamt zur Verfügung stehenden Personalkosten ergab sich der Analyse zufolge ein monatliches Defizit im Personalbereich, das sich auf knapp 200.000 € jährlich addierte. Das wiederum sei darauf zurückzuführen gewesen, dass bei einer Belegung von 46 Plätzen der Gesamteinrichtung unter Berücksichtigung der verhandelten Kostensätze eigentlich nur lediglich 34,04 Stellen für sämtliches Personal zur Verfügung gestanden hätten, während tatsächlich 69 Personen mit einem Gesamtstellenansatz von 59,74 beschäftigt gewesen seien. Damit seien fast doppelt so viele Vollzeitstellenanteile besetzt gewesen, wie über die seinerzeitige Belegung refinanzierbar gewesen wären. Auffällig sei auch gewesen, dass im Vergleich zu den den Entgeltvereinbarungen zugrunde liegenden Werten deutlich zu viel Personal im Leitungs-/Verwaltungsbereich (einschließlich Haustechnik) beschäftigt gewesen sei. Während auf der Grundlage der Entgeltvereinbarung in etwa ein Verhältnis von eins zu zehn vorgesehen gewesen sei, habe sich das Verhältnis tatsächlich auf circa eins zu vier belaufen.

Dementsprechend negativ entwickelte sich die Liquidität des Unternehmens; der unverhältnismäßig hohe Personalbesatz führte zu einem stark angestiegenen Finanzierungsmittelbedarf.

Der Analyse zufolge hätten Probleme in verschiedenen Bereichen die Zukunft des Unternehmens belastet:

Einer dieser Problembereiche sei die Konzeption der Gesamteinrichtung selbst, aber auch der einzelnen Teileinrichtungen gewesen. Insbesondere die Eingangsstufe des Stufenmodells habe sich auf „dünnem Eis“ bewegt, weil die praktizierten Elemente der Konfrontation häufig in Widerspruch zu den Erwartungen der Eltern und den Forderungen der Jugendämter bzw. der Heimaufsicht gestanden hätten - zu den Erwartungen der Mädchen ohnehin. Zwar möge es so sein, dass solche Konzepte/Einrichtungen von den Jugendämtern nachgefragt worden seien, die tatsächliche Nachfragesituation bezogen auf die „Friesenhof“-Einrichtungen habe allerdings ein ambivalentes Bild geboten. So sei die auf 46 Plätze reduzierte Platzkapazität einerseits voll ausgelastet gewesen, andererseits seien aber auch immer wieder unzufriedene Kinder und Jugendliche - insbesondere in Einrichtungen, die von ehemaligen Mitarbeitern betrieben würden - abgewandert. In der Folge habe in 2014 zu keinem Zeitpunkt das Auslastungsniveau der Vorjahre erreicht werden können.

Hinzu seien zum einen die sich seit Herbst 2013 verschärfende Auseinandersetzung mit dem Landesjugendamt⁵⁶¹ und zum anderen die Probleme in der Personalorganisation gekommen. Es sei abzusehen gewesen, dass es auch künftig sehr schwierig sein würde, im abgelegenen Landesteil des westlichen Dithmarschens ausreichend materiell und formal qualifiziertes Personal zu gewinnen. Dies sei noch dadurch erschwert worden, dass die Einrichtung lediglich 24 Urlaubstage und dazu eine nur unterdurchschnittliche Entlohnung gewährt habe. Dementsprechend seien zum damaligen Zeitpunkt mehrere Stellen im Bereich der Fachkräfte inadä-

⁵⁶¹ Akte 149, Blatt 56 bis 57.

quat besetzt gewesen. Auch Fortbildungen würden nicht hinreichend gewährt bzw. angeboten.⁵⁶²

Ferner hätten die Einrichtungen von ihrem Erscheinungsbild her einen eher heterogenen Eindruck gemacht. Die Gebäude seien teils noch unrenoviert gewesen und auch eine Ausstattung mit zeitgemäßer Brandschutztechnik sei nur teilweise vorhanden gewesen. Zudem seien nicht alle angebotenen Plätze Einzelzimmerplätze gewesen. Die Gartenanlagen seien zwar sehr großzügig gewesen, hätten sich aber - trotz des hohen Hausmeisteranteils - in einem eher ungepflegten Zustand befunden.⁵⁶³

Als weiterer wesentlicher Problempunkt wird der Einfluss insbesondere des Zeugen Plötz, aber auch anderer „abgewanderter“ Mitarbeiter angesprochen (vgl. dazu auch schon oben, bb) (7)).⁵⁶⁴

Die Analyse schließt mit einigen Schlussempfehlungen. So müsse in erster Linie die Ausgabensituation den erwirtschafteten Umsätzen angepasst werden, was insbesondere die Personalkosten betreffe. Es seien Kündigungen auszusprechen und es sei künftig auf Honorarkräfte zu verzichten. Außerdem sei es erforderlich, die pädagogischen Konzepte anzupassen. Inhaltlich hätten insbesondere die konfrontativen Elemente der ersten Stufe rechtssicher und pädagogisch fundiert dargestellt werden und sämtliche Mitarbeiter des auf diese überarbeitete Ausrichtung geschult werden müssen. Die Einhaltung der konzeptionellen Vorgaben sei durch die Hausleitungen zu gewährleisten gewesen. Daneben sei eine Verbesserung des Erscheinungsbilds erforderlich gewesen.

(4) Das Insolvenzgutachten

Die Ausführungen zur wirtschaftlichen Situation der Gesamteinrichtung insbesondere ab dem Jahr 2013 werden bestätigt durch den Inhalt des Insolvenzgutachtens vom 27. Juli 2015. Diesem lässt sich entnehmen, dass sich in den Jahren von 2011 bis 2013 noch deutliche Umsatzsteigerungen erzielen ließen, die Ertragslage aber insbesondere wegen des gleichzeitig gestiegenen Personalaufwandes rückläufig war, wenngleich noch Gewinne erwirtschaftet wurden. Ab dem Jahr 2014 war dann bei im Wesentlichen gleichbleibender Kostenstruktur der Umsatz stark rückläufig, was zu erheblichen Defiziten führte.⁵⁶⁵

⁵⁶² Akte 149, Blatt 58.

⁵⁶³ Akte 149, Blatt 59.

⁵⁶⁴ Akte 149, Blatt 63.

⁵⁶⁵ Insolvenzgutachten vom 27. Juli 2015, Akte 220, Sonderheft, Blatt 88 bis 129, hier Blatt 97; dies dürfte nach Auffassung des Untersuchungsausschusses mit der im Laufe der Jahres 2014 aufgrund der beschriebenen Fachkräfteproblematik nicht mehr erfolgten Belegung der Teileinrichtungen „Birkenhof“ und „Elbenhof“ im Zusammenhang stehen.

Als Auslöser für die eingetretene Krise hat der Ersteller des Gutachtens, Rechtsanwalt Heim, mittlerweile Insolvenzverwalter über das Vermögen der Betroffenen Janssen, mehrere Ursachen identifiziert, die sich im Wesentlichen mit dem Befund der o.g. Betriebsanalyse decken:

So sei die Betroffene Janssen aufgrund einer langwierigen Erkrankung im Jahre 2011 für eine geraume Zeit nicht in der Lage gewesen, ihrer Leitungsfunktion in der Gesamteinrichtung nachzukommen. In dieser Zeit hätten Angestellte den pädagogischen bzw. den kaufmännischen Bereich geleitet, nämlich der Zeuge Plötz und die Zeugin Engels (vgl. schon oben, bb) (7)). Nach Rückkehr Betroffenen sei es zu Unstimmigkeiten mit dem Zeugen Plötz als pädagogischem Leiter gekommen, wodurch eine erhebliche betriebliche Unruhe entstanden sei.

Zugleich hätten die Kontrollbesuche des Landesjugendamtes zugenommen, dadurch sei die Unruhe noch verstärkt worden. Auch sei durch die höhere Kontrolldichte die pädagogische Arbeit insbesondere ab 2014 erheblich erschwert worden.

Hinzu komme, dass im selben Jahr eine Vielzahl von Mitarbeitern die Einrichtung verlassen hätten (vgl. schon oben, bb) (7)) und hinsichtlich der verbliebenen Mitarbeiter - wohl auch aufgrund der höheren Belastung - der Krankenstand zugenommen habe. Angesichts dessen sei es nur noch mit Schwierigkeiten möglich gewesen, die Vorgaben des Landesjugendamtes im Hinblick auf Anzahl und Qualifikation des Personals zu erfüllen.⁵⁶⁶ Die Auflagenverfügung von Januar 2015 und die im April 2015 mit dem Landesjugendamt getroffene Vereinbarung hätten die pädagogische Arbeit ebenfalls erheblich beeinflusst. Durch den Entzug der Betriebserlaubnisse für die Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ sei dem Konzept der Einrichtung schließlich die Grundlage entzogen worden.⁵⁶⁷

Auf der Grundlage der von ihm festgestellten wirtschaftlichen Daten und Vermögenswerte gelangt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass jedenfalls zum Zeitpunkt Ende Juli/Anfang August 2015 eine Zahlungsunfähigkeit i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO gegeben gewesen sei. Die Betroffene Janssen sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage gewesen, mindestens 10 % ihrer fälligen Gesamtverbindlichkeiten innerhalb von drei Wochen zu begleichen. Der Zeitpunkt des erstmaligen Eintritts einer Zahlungsunfähigkeit in diesem Sinne habe sich nicht näher bestimmen lassen.⁵⁶⁸

(5) Feststellungen des Ausschusses

Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, an der inhaltlichen Richtigkeit der in den Analysen und Gutachten enthaltenen Ausführungen, die in den wesentlichen Punkten übereinstimmen, zu zweifeln, und macht sich diese zu Eigen. Danach stellte sich die Ertragslage der Gesamteinrichtung der Trägerin bis zum Anfang des Jahres 2014 noch so dar, dass erhebliche Um-

⁵⁶⁶ Vgl. hierzu im Einzelnen oben 1.2 a) bb) (8).

⁵⁶⁷ Vgl. zum Ganzen Insolvenzgutachten vom 27. Juli 2015, Akte 220, Blatt 88 bis 129, hier Blatt 99/100.

⁵⁶⁸ Insolvenzgutachten vom 27. Juli 2015, Akte 220, Blatt 88 bis 129, hier Blatt 128.

sätze und Gewinne erwirtschaftet wurden und erst ab dem Frühjahr 2014 monatliche Verluste in unterschiedlicher Höhe entstanden, die schließlich zum Insolvenzantrag der Betroffenen Janssen vom 4. Juni 2015 führten.

b) Eignung der räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen, um die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zu gewährleisten

Diese Frage des Untersuchungsauftrages kann nur beantwortet werden, wenn bekannt ist, welche Voraussetzungen erforderlich waren bzw. gewesen wären, um die Konzeption der (Teil-)Einrichtungen fachgerecht umzusetzen. U. a. zu der Frage, ob die Konzeptionen fachlichen Standards genügten, und welche Voraussetzungen für eine Umsetzung nach diesen Standards erforderlich gewesen wären, hat der Ausschuss ein Sachverständigengutachten eingeholt. Mit der erstgenannten Frage beschäftigt sich der Bericht unter der nachfolgenden Ziffer 1.3, die hier aufgeworfene Frage wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs dort für die jeweiligen (Teil-)Einrichtungen mitbeantwortet.

1.3 Entsprechen die Konzeptionen der Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ für die vorgesehene Zielgruppe den pädagogischen Standards?

a) Vorbemerkung

Zur Beantwortung dieser Frage hat der Ausschuss in Ermangelung eigener Sachkunde ein Sachverständigengutachten bei Herrn Prof. Dr. Schwabe von der Evangelischen Hochschule Berlin in Auftrag gegeben. Dieser hat sein Gutachten im Juni 2015 vorgelegt, das Gutachten aufgrund des Beschlusses des Ausschusses vom 5. September 2016 schriftlich ergänzt und es im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Ausschusses vom 29. November 2016 mündlich erläutert. Das schriftliche Sachverständigengutachten ist auf der Grundlage eines vom Ausschuss in der 40. (nicht öffentlichen) Sitzung vom 20. Juli 2016 und das schriftliche Ergänzungsgutachten ist aufgrund eines in der 50. (nicht öffentlichen) Sitzung vom 07. November 2016 gefassten Beschlusses auf der Internetseite des Untersuchungsausschusses gefassten Beschlusses in vollem Umfang veröffentlicht worden.

b) Kein allgemeingültiger Bewertungsmaßstab

In seinem Gutachten hat der Sachverständige die „Rahmenkonzeption“ der Gesamteinrichtung sowie - soweit vorhanden - die Konzeptionen der Teileinrichtungen im Einzelnen ausgewertet.

Dabei hat er zunächst klargestellt, dass es für Konzepte und Leistungsbeschreibungen in der Jugendhilfe in Deutschland keine allgemein anerkannten und verbindlichen Standards gebe. Häufig werde von einer Konzeption lediglich erwartet, dass sie die Ziele und Intentionen der Einrichtung beschreibe, nicht aber die konkrete Umsetzung und auch nicht die Probleme, die erwartbar seien.⁵⁶⁹ Weiter weist der Sachverständige in seinem Ergänzungsgutachten ausdrücklich darauf hin, dass nach seiner Einschätzung die Konzeptionen des Friesenhofes nicht mehr, aber auch nicht weniger inhaltliche Schwachstellen aufwiesen als die vieler anderer Einrichtungen.⁵⁷⁰ Inhaltliche Schwachstellen im Schriftlichen könnten, müssten aber nicht automatisch auf riskantes oder gefährdendes erzieherisches Handeln in der Einrichtung hinweisen.⁵⁷¹ Außerdem sei zwischen der verschriftlichten Konzeption und der eigentlich bedeutungsvolleren pädagogischen Praxis vor Ort zu differenzieren. Bezogen auf die vorliegenden Konzeptionen könne deren Qualität lediglich daraufhin untersucht und beurteilt werden, ob sie in

⁵⁶⁹ Gutachten Prof. Dr. Schwabe, Seite 3.

⁵⁷⁰ Ergänzungsgutachten Prof. Dr. Schwabe, Seite 9.

⁵⁷¹ Ergänzungsgutachten Prof. Dr. Schwabe, Seite 9.

sich logisch und stringent sowie von ihrer pädagogischen Argumentation her im Hinblick auf die Aufgaben, die Zielgruppe und den Stand der fachlichen Diskussion angemessen seien.⁵⁷²

Der Ausschuss interpretiert daher die Frage des Untersuchungsauftrages in diesem Sinne und gelangt unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens Prof. Dr. Schwabes zu den nachfolgenden Bewertungen.

c) Die „Rahmenkonzeption“

Bei den am Verwaltungssitz der Gesamteinrichtung beschlagnahmten Unterlagen befindet sich eine „Allgemeine Kurzinformation über die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“ mit Datum vom 4. Januar 2008, die als Skizze einer übergreifenden Rahmenkonzeption der Gesamteinrichtung angesehen werden kann, weil sie alle zum damaligen Zeitpunkt existierenden Teileinrichtungen aufführt und das abgestufte Zusammenspiel derselben im Rahmen der Gesamteinrichtung nach deren Neuausrichtung ab dem Jahr 2005 veranschaulicht.

Soweit ersichtlich, ist diese „Kurzinformation“ dem Landesjugendamt zu keinem Zeitpunkt bekannt geworden, jedenfalls befindet sich in den vom Landesjugendamt vorgelegten Unterlagen keine Ausfertigung derselben. Der Ausschuss hat auch keine gesicherten Erkenntnisse dahingehend, dass die „Rahmenkonzeption“ den jeweiligen entsendenden Jugendämtern zugegangen ist. Allerdings besteht hierfür eine begründete Vermutung, weil so das Gesamtangebot des Friesenhofs präsentiert werden konnte. Da angesichts der Fragestellungen des Untersuchungsauftrages auf sie bislang nicht einzugehen war, soll zunächst der Inhalt der Kurzinformation dargestellt werden. Er lautet auszugsweise wie folgt⁵⁷³:

Die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung und Sozialhilfeträger Friesenhof - Barbara Janssen“ besteht aus mehreren konzeptionell aufeinander abgestimmten Häusern, in denen Kinder und Jugendliche mit massiven Schwierigkeiten, die oftmals als Ich-strukturelle Störungen unterschiedlicher Erscheinungsformen imponieren, entsprechend ihres Entwicklungsniveaus in familienanalogen Gruppen über ein Stadium der Vorverselbstständigung bis hin zum eigenständigen Wohnen und Leben betreut werden. Das Konzept dieser verschiedenen aufeinander bezogenen sozialen Orte dient der optimalen Förderung des Prozesses des Erwachsenwerdens und der Langzeitbetreuung und ermöglicht zugleich eine einrichtungsinterne Krisenintervention. Jedes der Häuser unserer Einrichtung ist dem Gesamtkonzept verpflichtet, hat aber auch ein je eigenes Profil. Die Differenzierung der verschiedenen sozialen Orte dient einer individualisierenden Gestaltung pädagogisch-

⁵⁷² Gutachten Prof. Dr. Schwabe, Seite 4.

⁵⁷³ Allgemeine Kurzinformation über die „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“ vom 4. Januar 2008, Akte 152, Blatt 3 bis 6.

therapeutischer Milieus, die in psychoanalytisch orientierten Fallsupervisionen entwickelt und reflektiert werden. Auf etwaige Regelverstöße reagieren wir mit besonderen pädagogischen Maßnahmen, die den Weg zurück in die Gemeinschaft und deren Anerkennung sichern.

Die verschiedenen Standorte unserer Einrichtung werden von eigenständig erarbeiteten Teams betreut. Die einzelnen Teams kooperieren miteinander, sodass ein intensiver Informationsaustausch gewährleistet ist.

Standort Wrohm (Biografie/Konfrontation)

Mädchencamp „Nanna“: In unserem Mädchencamp „Nanna“ halten wir zwölf Plätze für gewaltbereite und gewalttätige Mädchen und junge Frauen vor, die aufgrund ihres auffälligen Verhaltens in ihren Familien, in den Psychiatrien oder in anderen Jugendhilfeeinrichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht mehr betreut werden können. Auch ist eine Unterbringung im Mädchencamp alternativ zu Jugendarresten oder anderen weiterführenden Maßnahmen in Jugendanstalten möglich. Die dem Konzept zugrundeliegende Idee ist, durch einen komplett durchstrukturierten Tagesablauf mit klaren, übersichtlichen Regeln einen Rahmen vorzugeben, in dem diese häufig „haltlosen“ Kinder Halt gebende Grundlagen für ihr weiteres Leben finden können.

Das Angebot des Mädchencamps „Nanna“ kann auch für eine längere Krisenintervention in Anspruch genommen werden. Oftmals ist es hilfreich, wenn die verschlungenen Wege der Entwicklung sich in unterschiedlichen sozialen Orten repräsentieren können. Trennung und reifere Formen der Wiederannäherung können so fachlich begleitet, bearbeitet und gefördert werden. Eine enge Kooperation zwischen den verschiedenen Jugendhilfeeinrichtungen, Familien, Psychiatrien und Jugendämtern ist - wie auch für die gesamte Einrichtung - selbstverständlich. Der Aufenthalt im Mädchencamp ist zeitlich befristet auf sechs bis maximal neun Monate.

Weiter besteht die Möglichkeit, junge oder werdende Mütter in diesem Rahmen zu betreuen und in das Regelsystem zu integrieren.

Standort Hedwigenkoog (Kompetenztraining) - Alltag leben und erleben -

„Töchterhaus Charlottenhof“:

In unterschiedlichen Wohnformen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand angepasst sind, leben hier bis zu 15 Mädchen und junge Frauen und probieren sich in der Erfahrung bei der Übernahme von Verantwortung und selbstbestimmten Handeln. Tägliche Reflexion dient der Unterstützung und als Lernumfeld im demokratischen und sozialen Umgang miteinander.

Sie besuchen die Regelschulen der Umgebung oder sind in beruflichen oder schulischen Maßnahmen der Agentur für Arbeit fest integriert. Bei besonderen schulischen Problemen gibt es die Möglichkeit der intensiven Förderung durch die hauseigene „Lernoase - Insel am Hafen“ in Büsum, wo die Mädchen und jungen Frauen auf einen Schulabschluss vorbereitet werden können.

Klare Strukturen und feste Regeln bilden einen Halt gebenden Rahmen, in dem die Bewohnerinnen in einem organisierten Freizeitprogramm ihre eigenen Stärken und Fähigkeiten entdecken können.

Verantwortung für die Pflege der Zimmer und des Hauses wird von den jungen Mädchen entsprechend ihrer Möglichkeiten übernommen. Regelmäßige Gruppengespräche dienen der Einübung in demokratische Entscheidungsprozesse. Darüber hinaus finden Einzelgespräche zwischen den jeweiligen Bezugserzieher/innen und den jungen Menschen statt.

Friesenstube:

Die Friesenstube ist eine separate Einliegerwohnung im Gebäude des „Charlottenhofes“. Zwei junge Erwachsene, die noch der intensiven Nähe und Betreuung bedürfen, können hier in homöopathischen Dosen auf ein eigenständiges Leben vorbereitet werden. Für Organisation des Haushalts mit allem, was dazugehört, und des Tagesablaufes sind die jungen Erwachsenen (immer durch unsere fachliche Begleitung) selbst verantwortlich. Eine intensive Betreuung erfahren sie ihren Fähigkeiten und ihrem Entwicklungsstand angemessen, durch das Team des Töchterhauses „Charlottenhof“.

Standort Wesselburen (Realisationsphase) - Verantwortung zeigen und übernehmen -

Dithmarscher Haus:

Der soziale Ort dieses Hauses dient der Vorverselbstständigung (häufig auf Wunsch des Jugendamtes aufgrund des Alters - Volljährigkeit -). Die Jugendlichen werden hier rund um die Uhr betreut, allerdings übernehmen sie unter Anleitung und in Begleitung des Fachpersonals Verantwortung für die Haushaltsführung, die Einteilung der Gelder, Buchführung, Organisation des Einkaufes, Kochen, Waschen und Säubern. Die Organisation des Tagesablaufes ist eine der wichtigsten Aufgaben, die im Dithmarscher Haus täglich trainiert werden.

„Betreutes Wohnen“:

Junge Erwachsene, die erfolgreich die „Phase der Vorverselbstständigung im Dithmarscher Haus“ durchlaufen haben, erhalten, wenn sie im Anschluss an diese Phase in eine eigene selbst finanzierte Wohnung gezogen sind, für eine Übergangszeit eine den Erfordernissen entsprechende ambulante Betreuung über Fachleistungsstunden. Eine Rückstufung ist möglich.

„Friesenhaus“:

Hier werden in kleinster Gruppe besonders schutzbedürftige Mädchen und junge Frauen betreut, die schwere Traumatisierung und Missbrauch erlitten haben, zum Teil geistig behindert sind, zum Teil an einer Psychose leiden. Frau Janssen, die Trägerin der Einrichtung, wohnt hier mit den Mädchen und jungen Frauen zusammen. Die Gruppe wird zusätzlich durch zwei Vollzeitbetreuer und eine Hauswirtschaftskraft ergänzt. Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel, Meerschweinchen etc.) runden den familiären Rahmen ab.

Standort Süderdeich

„Birkenhof“:

Auf dem Birkenhof leben sieben junge Männer im Alter von 16 bis 25 Jahren in Einzelzimmern bzw. in einer Einliegerwohnung. Sie arbeiten größtenteils in Werkstätten für behinderte Menschen und werden teils über Jugendämter, teils über die Wiedereingliederungshilfe finanziert. Sie erhalten alle nötigen Hilfen bei der Bewältigung ihres Alltags, versorgen sich entsprechend und im Rahmen ihrer Möglichkeiten aber auch selber. Die besondere „Insellage“ der Anlage eignet sich besonders für die Betreuung dieser Klientel, inmitten von Feldern, jedoch dicht angebunden an die Kleinstadt Wesselburen, einschließlich der Möglichkeiten, Bus und Bahn zu nutzen, bietet die Gemeinschaft den erforderlichen Schutz und die gewünschten Freiheiten.

Standort Büsum

Lernoase - „Insel am Hafen“:

Hier werden Kinder und Jugendliche, die in der Regelschule nicht mehr beschulbar sind, erneut an den Ort Schule und das Lernen herangeführt. In Kleinstgruppen (maximal vier Kinder bzw. Jugendliche) und Einzelunterricht wird der Weg zurück in die Regelschule in Kooperation mit dieser geübt oder auf einen externen Schulabschluss vorbereitet. In enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulen werden kleinschrittig niedrig ange-setzte Lernerfolge erarbeitet, mitunter wird nur das Aushalten einer kompletten Schulstunde schon als Fortschritt angesehen.

AGT (Anti-Gewalt-Training):

In Vorbereitung sind wir zurzeit mit der Umsetzung unseres Konzeptes zum Anti-Gewalt-Training. Bereits ausgebildet sind sechs Trainer, wobei in jedem Haus mindestens ein Trainer arbeitet. In einer zweiten Welle sind weitere vier Erzieher kurz vor ihrer Prüfung, andere stehen auf den Anmeldelisten, sodass wir mit dieser Zusatzausbildung Extrakompetenzen schaffen.

Verwaltung:

In Büsum befindet sich auch unsere Verwaltung. Wirtschaftliche und administrative Aufgaben werden hier ebenso wahrgenommen wie Kontakte zu den Jugendämtern und anderen Institutionen. Auch Einzelgespräche und Hilfestellungen mit den jungen Menschen finden bei Bedarf im Büro statt.

aa) „Die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“ als Wohngruppen-Verbund

Der „Allgemeinen Kurzinformationen“ zufolge wurde die Gesamteinrichtung - spätestens seit der Neuausrichtung mit der Begründung des Mädchenamps „Nanna“ - als sogenannter „Wohngruppen-Verbund“ bzw. sogenanntes „Verbund-System“ betrieben. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass ein Träger in einem Sozialraum dezentral, das heißt an verschiedenen Standorten, verschiedene Jugendhilfeangebote anbietet, die sich ergänzen sollen.⁵⁷⁴

Solche „Verbund-Systeme“ verfügen über Vor- und Nachteile. Der Vorteil wird vor allem darin gesehen, dass an unterschiedlichen Standorten eine spezifische Passung des Angebots zu einer besonderen Zielgruppe entwickelt werden kann. So ist ein Wechsel in ein anderes Setting innerhalb der Gesamteinrichtung möglich, wenn ein anderes vorgehaltenes Angebot als passender erscheint. Im Fall eines solchen „internen“ Wechsels geht das um die jungen Menschen herum entstandene „Fallwissen“ nicht verloren, weil der Wechsel eben innerhalb derselben (Gesamt-)Einrichtung erfolgt.

Andererseits geht mit dem Erreichen eines anderen Entwicklungsstandes ein Wechsel des Nahraums einher, sodass sich die jungen Menschen jeweils in neue Verhältnisse einpassen müssen. Das kann angesichts ohnehin schon „fragmentierter Biografien“ mit Problemen verbunden sein. Ferner führt die Organisationsform des „Verbund-Systems“ unter Umständen dazu, dass die Einrichtung in die Versuchung gerät, im Sinne eines „Selbstbedienungsladens“ zu arbeiten: Ein einmal aufgenommenes Kind wird über Jahre hinweg einrichtungsin-tern von einer Gruppe in die nächste weitergereicht - häufig gerade dann, wenn eine Gruppe nicht mehr mit ihm zurechtkommt. So besteht die Gefahr, dass Krisen und Nicht-Verstehen bezüglich eines jungen Menschen eher verschoben und verschleppt als aufgeklärt und wirklich in neuer Weise beantwortet werden.

⁵⁷⁴ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 10.

Von den belegenden Jugendämtern werden einrichtungsinterne Verlegungen häufig vorgezogen, weil sie für das jeweilige Jugendamt mit weniger Arbeit verbunden sind: schließlich muss keine neue Einrichtung gesucht werden.⁵⁷⁵

bb) Eigener Anspruch der Gesamteinrichtung und darin angelegte Konflikte

Ausweislich der „Allgemeinen Kurzinformation“ nimmt die Gesamteinrichtung für sich in Anspruch, dass die jeweiligen Teileinrichtungen der „individualisierenden Gestaltung pädagogisch-therapeutischer Milieus“ dienen sollen.⁵⁷⁶ Damit wird ein hoher Anspruch an die eigene Arbeit formuliert, denn jeder der sozialen Orte des Verbundes soll „individualisiert“ werden, das heißt auf die konkreten Anforderungen eines bestimmten jungen Menschen zugeschnitten werden können. Damit würde ein Nachteil des „Verbund-Systems“ eliminiert, denn ein „Abschieben bei Nicht-Passung“⁵⁷⁷ würde so vermieden. Zugleich entsteht aber ein Spannungsverhältnis zwischen der vorgesehenen „Individualisierung“ auf der einen Seite und die für das Zusammenleben in einer Gruppe unerlässliche Durchsetzung von Regeln und Aufrechterhaltung einer Grundordnung für alle auf der anderen Seite.⁵⁷⁸

Hinzu kommt, dass die Zielgruppe der Konzeption in jungen Menschen besteht, die „massive Schwierigkeiten“ aufweisen sollen, die in Bezug zu „Ich-strukturellen Störungen“ stehen sollen. Unklar ist, inwieweit alle Bewohner, die in den „Friesenhof“ gekommen sind, eine entsprechende Eingangs-Diagnostik durchlaufen haben und inwiefern diese von kompetenten Psychologen durchgeführt worden ist, um festzustellen, ob solche „Ich-strukturellen Störungen“ tatsächlich vorgelegen haben. Den Unterlagen, die der Ausschuss eingesehen hat, lassen sich Hinweise darauf, dass eine solche Diagnostik durchgeführt worden ist, nicht entnehmen.

Darin besteht allgemein ein wesentliches Manko bei der Erstellung von Konzeptionen und so auch bei der „Allgemeinen Kurzinformation“. Prof. Dr. Schwabe führt dazu aus⁵⁷⁹:

„Die Hauptaufgabe einer Konzeption besteht aber darin zu begründen, welche Form der Pädagogik und/oder „Milieu-Gestaltung“ für diese Zielgruppe geeignet und erforderlich sind und welche nicht. Meines Wissens gibt es dazu lediglich in einigen engen und (leider!) eher isolierten bzw. abgeschlossenen Zirkeln Diskussionen [...]. Ob Frau Janssen oder einige ihrer Mitarbeiter/innen an diesen Diskussionen partizipiert haben, ist aus den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht zu ersehen. Auch nicht, ob und von wem und wie oft die durchaus wünschenswerte „psychoanalytische Fall-

⁵⁷⁵ Vergleiche zum Ganzen Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 10 bis 12.

⁵⁷⁶ Allgemeine Kurzinformation über die „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“, Akte 152, Seite 3.

⁵⁷⁷ Vergleiche Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 12.

⁵⁷⁸ Vergleiche Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 13.

⁵⁷⁹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 14/15.

supervision“ durchgeführt wurde. Eines ist jedoch klar: Ohne Kenntnisse und Fortbildungen sowie regelmäßige Supervisionen im Bereich „psychoanalytischer Pädagogik“ ist ein solches Konzept nicht umzusetzen. Ansonsten verkommt der Begriff „Ich-strukturelle Störung“ zu einer Diagnose-Metapher, mit der man Wissen reklamiert, was man entweder nicht wirklich besitzt [...] oder zwar hat, aber nicht stringent umsetzen kann, sodass es auch für andere zu einer „besonderen“ Form von Praxis mit nachweisbaren Erfolgen führt.“

Den Erkenntnissen des Ausschusses zufolge verfügten die Mitarbeiter der „Friesenhof“-Einrichtungen weder über vertiefte Kenntnisse im Bereich der psychoanalytischen Pädagogik, noch wurden entsprechende Fortbildungen angeboten (vergleiche dazu bereits oben unter 1.2 c) bb)). Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass explizit psychoanalytische Fallsupervisionen erfolgt wären. Zudem finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Eingangs-Diagnostik stattgefunden hat, deren Ergebnisse und Dokumentation den Mitarbeitern (und dem Träger) wertvolle Hinweise zur psychischen Konstitution der Bewohnerinnen und dem Umgang mit ihnen hätte vermitteln können. Dementsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die fachgerechte Umsetzung der in der Rahmenkonzeption formulierten eigenen Ansprüche von vornherein nicht gewährleistet war.

cc) Lückenhaftigkeit der Rahmenkonzeption

Hinzu kommt, dass die Rahmenkonzeption als lückenhaft in dem Sinne bezeichnet werden muss, dass sie wesentliche Regelungspunkte ausspart.

So soll ausweislich der „Allgemeinen Kurzinformation“ in den Einrichtungen auf etwaige Regelverstöße mit „besonderen“ pädagogischen Maßnahmen reagiert werden, die „den Weg zurück in die Gemeinschaft und deren Anerkennung sichern“.⁵⁸⁰ Daraus ergibt sich, dass es in den Einrichtungen Regeln gibt und dass Regelverstöße bemerkt und in „besonderer Weise“ behandelt werden. An keiner Stelle in der „Allgemeinen Kurzinformation“ wird aber näher beschrieben, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden sollen, auch die daraus resultierenden Konflikte oder destruktiven Dynamiken werden nicht reflektiert.⁵⁸¹

Nach Ansicht des Sachverständigen, der der Ausschuss folgt, würde eine fachlich gute Konzeption allerdings an irgendeiner Stelle zu diesen Themen Stellung beziehen. Prof. Dr. Schwabe erläutert dazu⁵⁸²:

⁵⁸⁰ Allgemeine Kurzinformation über die „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“ vom 4. Januar 2008, Akte 152, Blatt 3.

⁵⁸¹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 18.

⁵⁸² Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 19 bis 21.

„Das in den oben zitierten Sätzen zum Ausdruck kommende „schwierige Verhältnis“ der sozialpädagogischen Zunft zum Thema „Strafe“ und „Zwang“ ist weit verbreitet und dürfte sich in 40 bis 60 % der Konzeptionen aus dem Bereich der Erziehungshilfe wiederfinden. [...] Auch in vielen anderen Konzeptionen anderer Einrichtungen spricht man häufig „abstrakt“ von „Maßnahmen“, um nicht „Zwang“ oder „Strafe“ sagen zu müssen. Diese gelten als vormodern oder gar unpädagogisch. Letztendlich läßt man diese „Maßnahmen“ mit hohen fachlichen Ansprüchen auf. Diese mögen in den Ohren anderer aber auch in den eigenen Ohren gut klingen, aber sie stellen keine „überprüfbaren“ Kriterien zur Verfügung, anhand derer man das Erreichen der selbst definierten Zielmarke überprüfen könnte. Das kann man auch in der Konzeption des „Friesenhof“ sehen. Sie stellt diesbezüglich aber im Vergleich mit anderen Konzeptionen leider eher die Regel, nicht die Ausnahme dar. Das Thema „Zwang“ und „Konsequenzen nach Regelverstößen“ ist „heikel“ und wird häufig mit sozialpädagogischer Lyrik bemäntelt, die kaum jemand ernst nimmt und von der auch keiner der Konzept-Schreibenden hofft, dass sie ernst genommen wird. Das ist leider Stand der „Kunst“ bei sozialpädagogischen Konzeptionen.

Zwei Versäumnisse sind aber festzuhalten:

Erstens hätten sich die Leiterin Frau Janssen und interessierte Pädagog/innen über die pädagogischen Fachdebatten zum Thema „Zwang“ und „Strafen“ informieren können. [...] Mithilfe der Fachliteratur wäre es auch 2008 schon möglich gewesen, eine Teilkonzeption „Konsequenzen von Zwangselementen zur Durchsetzung von Regeln“ zu verfassen. Das ist unterblieben. [...]

Das anhaltende Fehlen von Teilkonzeptionen und klaren Arbeitsanweisungen führt dazu, dass Mitarbeiter/innen hinsichtlich einer Orientierung in schwierigen pädagogischen Situationen alleingelassen wurden. [...]

Zweitens: Zugleich hätte sich aber jede Mitarbeiter/in des Sozialministeriums schon bei der Einreichung der Konzepte 2008 oder 2009 oder 2012 vermuten können, dass sich hinter den Begriffen wie „besondere Maßnahmen“ etc. Praktiken mit Zwangs- und Strafcharakter verbergen können. Man hätte deswegen nachfragen müssen, was genau damit gemeint ist. Daraufhin hätte man eine Teilkonzeption zum Thema „Umgang mit Regelverstößen“ einfordern können und bei dieser Zielgruppe auch müssen. Insofern trifft die völlig richtige Kritik, die aus dem Schreiben vom 30.01.2015 spricht, auch das Sozialministerium selbst.“

Der Sachverständige bezieht sich hier auf Ziffer 3 der vom Landesjugendamt gegenüber der Betreiberin der „Friesenhof“-Einrichtungen, der Betroffenen Janssen erlassenen Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015, mit der die Auflage begründet wurde, den Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern die erteilten Auflagen bekannt zu machen. Die Begründung lautet auszugsweise wie folgt⁵⁸³:

„Bei den mit einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführten Gesprächen zeigt es sich, dass diese teilweise nicht in der Lage waren, einzelne der von ihnen geschilderten Erziehungsmaßnahmen fachlich zu begründen. Häufig wurde als Begründung angeführt, das stehe so im „Konzept“. Zudem ergab sich, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen frei und nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und welche Erziehungsmaßnahme/Strafe/Konsequenz sie im konkreten Fall zum Einsatz bringen. Differenzierte Handlungsanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Katalog von zulässigen Verhaltensweisen im Falle von Eskalation sowie zur Definition von Eigen- und Fremdgefährdung sowie der daraufhin zulässigen Zwangsmaßnahmen scheinen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zur Verfügung gestanden zu haben. Um zu verhindern, dass einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Unwissenheit Maßnahmen anwenden, die nicht geduldet werden können, aber aus einem falschen Verständnis des Konzepts vermeintlich von diesem gedeckt wurden, ist es erforderlich, ihnen die Auflagen zur Kenntnis zu geben.“

dd) Zusammenfassende Bewertung der Rahmenkonzeption

Zusammenfassend und abschließend kommt Prof. Dr. Schwabe mit Blick auf die „Gesamtkonzeption der Einrichtung zu folgendem Ergebnis:

„Schon auf der ersten Seite der „Kurzinformation wird deutlich, dass in dieser Konzeption anspruchsvolle sozialpädagogische Ansprüche transportiert werden, diese aber teilweise untereinander in Spannung stehen („Pädagogik-Therapie“ oder „Regelverstöße - Gemeinschaft/Anerkennung“ oder „Ich-Strukturelle Störungen - Regelverstöße“ etc.). Ebenfalls wird deutlich, dass die formulierten Ansprüche große Herausforderungen bei der Umsetzung in die Alltags-Praxis aufwerfen. Die zu leistenden Konkretisierungsschritte und die erwartbaren Schwierigkeiten werden mit keiner Zeile erwähnt. Das ist allerdings auch in anderen Konzeptionen häufig der Fall, wenn nicht sogar die Regel. Was unter „Konzeptqualität“ zu verstehen ist, ist in der sozialpädagogischen Profession unklar und umstritten [...]. Dennoch wäre es Aufgabe der Landesjugendämter bzw. des Sozialministeriums und des für die „Entgelt-Verhandlungen“ zuständigen „Heimat“-

⁵⁸³ Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015, z.B. Akte 13, Blatt 110 bis 114, hier Blatt 113.

Jugendamtes (Kreis Dithmarschen) bei der Vorlage von Konzeptionen genau zu hinterfragen, was die dort gemachten Aussagen jenseits von „wolkigen Willensbekundungen“ bedeuten.“

Weiter führt der Sachverständige aus:

„Wenn mehrere Jugendämter (evt. Deutschland-weit) deutlich machen, dass sie eine Einrichtung wie den Friesenhof für bestimmte junge Menschen brauchen und gerne belegen, wird man auch auf Seiten der Landesbehörden die Arbeit dieser Einrichtungen eher unterstützen und beim Lesen der Konzeptionen nicht kritischer verfahren als mit anderen Konzeptionen auch. Die Attraktivität einer solchen Einrichtung (nicht geschlossen, aber deutlich Grenz-setzend) dürfte für Jugendämter noch zunehmen, wenn „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ im eigenen Bundesland nicht realisiert werden können oder aus fachlichen (bzw. ideologischen) Gründen als wünsch“ gelten.“⁵⁸⁴

Dieser Auffassung schließt der Ausschuss sich an. Das Landesjugendamt wäre aber gehalten gewesen, sich trotz der Nachfrage nach derartigen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen kritisch und intensiver mit der Rahmenkonzeption zu beschäftigen.

d) Die Konzeptionen der einzelnen Teileinrichtungen

Im Folgenden erfolgt eine Bewertung der Konzeptionen der einzelnen Teileinrichtungen, wobei teilweise mehrere Versionen vorliegen. Soweit das der Fall ist, werden „grundsätzliche“ Probleme und solche, die sich speziell aus einer Version oder mehreren Versionen der Konzeption ergeben, gesondert angesprochen.

Die Reihenfolge der Darstellung der Teileinrichtungen folgt der bisherigen, die sich an der Chronologie ihrer Entstehung ausrichtet.

⁵⁸⁴ Ergänzungsgutachten Prof. Dr. Schwabe, Seite 9.

aa) Das „Friesenhaus“**(1) Konzeptionen**

Die einzige in den vorgelegten Unterlagen des Landesjugendamtes aufzufindende Konzeption der Teileinrichtung „Friesenhaus“ ist dem Landesjugendamt erstmals per Fax mit Datum vom 28. August 2012 vorgelegt worden.⁵⁸⁵

Bei den im Büro des Einrichtungsträgers beschlagnahmten Unterlagen befindet sich eine weitere Ausfertigung der Konzeption, die inhaltlich identisch mit der vorgenannten ist.⁵⁸⁶

Unklar ist, ob die Konzeption auch schon vor 2012 Geltung beanspruchte oder auf welcher Grundlage in der Teileinrichtung zuvor gearbeitet wurde.

Die Analyse der Konzeption durch den Sachverständigen Professor Dr. Schwabe hat ergeben, dass sich in der Konzeption diverse Formulierungsungenauigkeiten und Formulierungsschwächen finden.⁵⁸⁷ Außerdem wird anhand dieser Konzeption deutlich, dass sie sich darauf beschränkt, eine „pädagogische Idylle“ zu beschreiben und kaum eine Reflexion der in der täglichen Arbeit zu erwartenden Umsetzungsprobleme erfolgt.⁵⁸⁸ Insbesondere finden sich keine Ausführungen zur vorgesehenen „Doppelfunktion“ der Betroffenen Janssen als Leiterin der Einrichtung, die die Einhaltung von Ämtern und Regeln einfordern muss, sowie als Vertrauensperson, der gegenüber sich die Bewohnerinnen öffnen und der sie sich anvertrauen sollen. Außerdem fehle es an jeglichen Ausführungen dazu, wer die Betroffene Janssen selbst fachlich begleitet und supervidiert.

Der Sachverständige ist der Auffassung, dass solche und ähnliche vom Konzept nicht beantworteten Fragen auch das Sozialministerium und das „Heimat-Jugendamt“ der Betroffenen Janssen hätte stellen können und sogar müssen.⁵⁸⁹

Gleichzeitig stellt er (mit Verweis auf das Konzept „Dithmarscher Haus“) aber fest, dass für ein erweitertes Konzept des „Friesenhauses“ zumindest „mit Abstrichen“ in „mehreren Passagen ein den Betreuten eindeutig `positiv zugewandter Geist“ zu entnehmen ist und eine „halbwegs gute Konzeptqualität erreicht wird“⁵⁹⁰ (vgl. dazu auch 8.1.).

Der Ausschuss folgt der dargelegten Sichtweise. Die Konzeption wird nicht in jeder Hinsicht den pädagogischen Belangen der angesprochenen Zielpersonen gerecht.

⁵⁸⁵ Konzept für das Haus „Friesenhaus“ - Wesselburen - der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof - Barbara Janssen“, Akte 5, Blatt 110 bis 111.

⁵⁸⁶ Akte 152, Blatt 59, 60.

⁵⁸⁷ Vergleiche dazu Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 105.

⁵⁸⁸ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 105.

⁵⁸⁹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 108.

⁵⁹⁰ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 128.

(2) Eignung der räumlichen und personellen, insbesondere fachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zu gewährleisten

(a) Räumliche Voraussetzungen

Zu den räumlichen Voraussetzungen wird auf die bereits oben (unter 1.2 aa) (2)) erfolgten Ausführungen verwiesen. Die räumlichen Verhältnisse haben im Jahr 2012 dazu geführt, dass das Landesjugendamt eine Belegungssperre ausgesprochen hat. Dementsprechend kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie im Untersuchungszeitraum durchgehend geeignet waren, die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zu gewährleisten.

(b) Personelle, insbesondere fachliche Voraussetzungen

Der Sachverständige hat sich außerstande gesehen, die Frage nach den erforderlichen personellen Voraussetzungen zu beantworten.⁵⁹¹ Insofern können hierzu keine Feststellungen getroffen werden.

(c) Wirtschaftliche Voraussetzungen

Feststellungen zur wirtschaftlichen Situation konnten nur bezogen auf die Gesamteinrichtung getroffen werden (vgl. oben, unter 1.2 a) cc)). Wie dargelegt, stellte sich deren wirtschaftliche Situation zunächst als solide dar, verschlechterte sich aber ab 2014 dramatisch. Zu etwaigen konkreten Auswirkungen auf die Teileinrichtung „Friesenhaus“ hat der Ausschuss keine Feststellungen treffen können, zumal der Betrieb Anfang 2014 eingestellt wurde.

bb) Der „Friesenhof“ - ab 2008: Das „Töchterhaus Charlottenhof“

(1) Konzeptionen

Eine Konzeption für den „Charlottenhof“ wurde dem Landesjugendamt erstmals am 4. April 2005 vorgelegt. Sie wurde später aktualisiert und in dieser Gestalt zum Gegenstand der am 28. April 2008 erteilten Betriebserlaubnis. Am 29. April 2015 wurde dem Landesjugendamt per E-Mail eine nochmals überarbeitete Version der Konzeption übersandt.

⁵⁹¹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 109.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich zunächst auf die Version der Konzeption, die der Betriebserlaubnis vom 28. April 2008 zugrunde lag.⁵⁹² Danach handelte es sich bei der Teileinrichtung um eine „Folgeeinrichtung“, in der Mädchen und junge Frauen aufgenommen werden sollten, die die Teileinrichtung „Nanna“ „erfolgreich“ durchlaufen hatten, wobei unklar ist, wodurch man sich für einen Wechsel aus der Teileinrichtung „Nanna“ in den „Charlottenhof“ qualifizieren konnte.⁵⁹³

Mit Blick auf die Konzeption sind insbesondere folgende Problembereiche anzusprechen.

(a) Problembereich Altersstruktur

In die Teileinrichtung konnten bis zu 15 Mädchen und junge Frauen im Alter zwischen sechs und 18 Jahren aufgenommen werden. Diese Altersstreuung ist überraschend groß für ein Projekt, das die Verselbstständigung fördern soll und birgt diverse Problemlagen (vgl. dazu im Einzelnen noch unten, unter gg) (1) (a), zum vergleichbaren Problem bei der Teileinrichtung „Campina“).

Hinzu kommt, dass die Teileinrichtung über eine Mutter-Kind-Betreuung verfügte. Selbst wenn die Mischung von weiblichen Jugendlichen und jungen Müttern mit Kindern praktisch-pädagogisch möglich oder sogar sinnvoll sein sollte, so bedürfte dies eines besonderen konzeptionellen Ausweises in Bezug auf die Aspekte „Spezifische Förderung von Kindern in einer Gruppe von Jugendlichen“ und „Gewährleistung des Kinderschutzes“.⁵⁹⁴ Solche Hinweise in der Konzeption fehlen hier, insofern muss auch sie als lückenhaft angesehen werden.

(b) Problembereich Bewährungsstufen

Zentraler Konzeptbaustein sind die drei Bewährungsbereiche mit unterschiedlichen Graden der Selbstständigkeit und Freiheit⁵⁹⁵, die sich in den Eingangs- und Clearingbereich, den Vorverselbstständigungsbereich und die Verselbstständigungsphase untergliedern. Die Wirkung solcher Punkte- und Stufensysteme ist bislang thematisch nur wenig untersucht worden.⁵⁹⁶ Sofern man solche Systeme überhaupt für pädagogisch sinnvoll hält, lässt sich immerhin sagen, dass sich die Konzeption der Teileinrichtung „Charlottenhof“ - zumindest in Teilbereichen - konkreter und transparenter zeigt als die Konzeptionen der anderen Teileinrichtungen (z. B. des Mädchenlagers „Nanna“, vgl. dazu noch unten). Es wird ein Drei-Stufen-System deutlich, innerhalb dessen man sich durch die Erfüllung von Aufgaben und Pflichten bewähren und aufsteigen kann, auch die Freiheitsspielräume, innerhalb derer man auf- und absteigen kann,

⁵⁹² Akte 18, Blatt 53 bis 58.

⁵⁹³ Vergleiche dazu Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 78.

⁵⁹⁴ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 78.

⁵⁹⁵ Akte 152, Blatt 73.

⁵⁹⁶ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 38.

werden in der Konzeption deutlich genug ausgewiesen.⁵⁹⁷ Unter der Voraussetzung, dass Auf- und Abstiege mehrfach und relativ rasch als Antworten auf Verbesserung oder Verschlechterung von klar definierten Verhaltensweisen gegeben werden sollen, kann ein solches Stufensystem durchaus einen förderlichen Entwicklungsrahmen für viele Mädchen darstellen, wenn die gewünschten Verhaltensweisen durch Willensanstrengungen und Bemühungen des jungen Menschen erreichbar sind und nicht zu weit außerhalb seiner Kontrolle liegen und die jungen Menschen zum Mitmachen in dem System zu motivieren sind und nicht beschließen, sich ihm zu entziehen.⁵⁹⁸

Hier finden sich jedoch wiederum erhebliche Lücken in der Konzeption. Denn der Bereich praktischer Um- und Durchsetzungs-Probleme, die zwingende Folge eines solchen Systems sind, wird in der Konzeption komplett ausgespart. Es ist auch nicht ersichtlich, dass hierfür interne Arbeitsanweisungen existiert hätten. Nach Auffassung des vom Ausschuss beauftragten Sachverständigen Professor Dr. Schwabe spricht die Knappheit der Ausführungen eher gegen einen differenzierten Umgang mit diesem System. Im Grunde sage die Konzeption wenig zu Inhalten und der angemessenen pädagogischen Haltung, mit der das Punktesystem zur Bewertung von „Auf- und Abstiegen“ genutzt werden solle.⁵⁹⁹

(c) Problembereich Punktesystem

Insbesondere befindet sich das Punktesystem selbst in der Konzeption nicht. Bei den vom Landesjugendamt vorgelegten Unterlagen befindet sich zwar ein mit E-Mail vom 11. Juni 2015 an das Landesjugendamt⁶⁰⁰ übersandtes „Punktesystem Töchterhaus - Charlottenhof“. Diesem lässt sich allerdings der Zeitpunkt seiner Erstellung ebenso wenig entnehmen wie die Adressaten des Papierses und die Dauer seiner Gültigkeit. Es lautet wie folgt [Anm.: Grammatikalische Fehler und Rechtschreibfehler wurden lt. Original übernommen]⁶⁰¹:

„Unser Punktesystem ist wie folgt aufgebaut.

Die Mädchen können täglich 10 Punkte erreichen. Es gibt folgende Kategorien.

- Wecken

- Frühstück

⁵⁹⁷ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 79.

⁵⁹⁸ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 80.

⁵⁹⁹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 81/82.

⁶⁰⁰ Vgl. Akte 21, Bl. 124.

⁶⁰¹ Akte 21, Blatt 128 bis 129.

- Schule
- Mittag
- Ausgang/HA
- Ämter
- Zimmer
- Nachtruhe
- Vokabular

Das **Wecken** beinhaltet, dass die Mädchen durch einen Wecker selbständig lernen aufzustehen. Wenn sie bis um 5.30 Uhr selbständig aufgestanden sind bekommen sie einen Punkt.

Einen Punkt für das **Frühstück** bekommen sie, wenn sie um viertel vor sechs am Frühstückstisch sitzen.

Wenn die Mädchen zur **Schule** gehen und es keine besonderen Vorkommnisse gab, gibt es dort einen Punkt. Besonderes Vorkommnis bedeutet zum Beispiel, dass sie beim Rauchen erwischt wurden und es ein Rauchertadel bekommen haben, oder dass sie zum Beispiel von der Schule abgeholt werden, mussten da sie den Unterricht gestört haben.

Einen weiteren Punkt bekommen die Mädchen, wenn sie selbständig und rechtzeitig zum **Mittagessen** erscheinen und sich vernünftig am Tisch benehmen. (Gesprächsregeln einhalten, Tisch Manieren zeigen)

Des Weiteren gibt es einen Punkt, wenn sie während des **Ausgangs** rechtzeitig wieder im Charlottenhof sind und es zwischenzeitlich keine Vorkommnisse gab. (Alkohol/Drogenmissbrauch).

Einen Ämterpunkt gibt es, wenn die Mädchen ihr **Amt** (Küche, Badezimmer etc.) selbstständig und ordentlich machen.

Einen Punkt für die **Zimmer** gibt es wenn die Mädchen beim Verlassen des Hauses (Ausgang und vor der Schule) ihr Zimmer ordentlich hinterlassen. Hierzu gehört das Bett machen, die Gardinen zurück ziehen etc.

Des Weiteren gibt es einen Punkt wenn die Mädchen Nachtruhe einhalten. Das bedeutet, dass die Mädchen um 21.15 Uhr in ihren Zimmern sein müssen. Am Wochenende müssen sie um 23.15 Uhr in ihren Zimmern sein.

Einen Punkt für die Kategorie Vokabular bekommen die Mädchen sich adäquat ausdrücken. Und die Gesprächsregeln versuchen einzuhalten. Adäquat bedeutet, kein Schimpfwörter, keine Beleidigungen, keine fäkal Ausdrücke.

Die Mädchen können 70 Punkte pro Woche erarbeiten. Damit sie keine Konsequenzen für ihr Verhalten bekommen, müssen sie 55 Punkte erreichen.

Folgende Konsequenzen könnten sein. Ein „Ausgang“ wird gestrichen, die Handyzeit wird verkürzt etc.

Sollten sie volle Punktzahl erreichen dürfen die Mädchen sich ein Gegenteil aus der Schatztruhe aussuchen (Duschgel, Bodyloation, Kino Gutscheine, Eis essen, Schminke etc...)“

Das Punktesystem lässt sich mit der Konzeption nur schwer in Einklang bringen.⁶⁰² Ihm zufolge erfolgt vor allem bei fehlenden Punkten ein Entzug von Privilegien als Bestrafung. Aufstiegsmöglichkeiten werden nicht ausgewiesen. Rechnerisch ist das Zahlenwerk des Punktesystems zudem nicht schlüssig. So sollen die Mädchen täglich zehn Punkte erreichen können, in einer siebentägigen Woche folglich insgesamt 70 Wochenpunkte. Allerdings werden nur neun Kategorien benannt, für die täglich jeweils ein Punkt vergeben wird. Danach wären lediglich (7 x 9 =) 63 Wochenpunkte möglich. Hinzu kommt, dass negative Konsequenzen für das Verhalten der Mädchen bereits erfolgen, wenn sie nicht mindestens 55 Wochenpunkte erreichen. Das ist allerdings ein Ziel, das - zumal bei maximal 63 erreichbaren Punkten - nicht realistisch erscheint. Der Sachverständige führt dazu aus:

„Hier wird ein Verhaltensstand als normal und erreichbar angesetzt, an dem man als Mitglied der ausgewiesenen Zielgruppe („besonders belastete weibliche Jugendliche“) beinahe scheitern muss! Nimmt man an, dass es nur 63 Punkte gibt, erscheinen die 55 Punkte als nahezu unerreichbar. Sollte das stimmen, handelte es sich hier weit mehr um ein Bestrafungs- und Gängelungsinstrument als um ein System, das sinnvolle Entwicklungsimpulse setzt.“

Sollte das Punktesystem tatsächlich wie verschriftlicht umgesetzt worden sein (hierzu liegen dem Ausschuss unter Verweis auf das fehlende Erstellungsdatum sowie der erst am 11. Juni 2015 erfolgten Übersendung keine sicheren Erkenntnisse vor), wäre die Konzeption insoweit nicht geeignet gewesen, den pädagogischen Belangen der angesprochenen Zielgruppe gerecht zu werden.

⁶⁰² Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 83.

(d) Problembereich Doppelzimmer

Die Teileinrichtung verfügte über diverse Doppelzimmer. Einzelzimmer, in die sich die Betreuten immer wieder zurückziehen und allein sein können, stellen jedoch eine wesentliche pädagogische Voraussetzung dar, um jungen Menschen langfristig größere Gruppen zu acht, zehn oder gar zwölf anderen jungen Menschen zumuten zu können. Entsprechend sind Doppelzimmer seit mehr als 20 Jahren die Ausnahme in Erziehungshilfeeinrichtungen⁶⁰³.

(e) Die überarbeitete Konzeption

Die am 29. April 2015 vorgelegte überarbeitete Konzeption für die Teileinrichtung⁶⁰⁴ gleicht vom Aufbau her derjenigen, die für die Teileinrichtung „Nanna“ vorgelegt worden ist. Etliche Textpassagen sind identisch formuliert. Bezogen auf das soeben erörterte Punkteprogramm enthält die überarbeitete Konzeption eine Neufassung. Danach bestand im Rahmen des Punktesystems allein die Möglichkeit, durch positives Verhalten Punkte anzusammeln. Das Punktesystem sollte innerhalb des Hauses ausschließlich als Element der positiven Verstärkung genutzt werden und auf Maßnahmen der Sanktionierung durch Punkteabzug bei „unerwünschtem Verhalten“ gänzlich verzichtet werden. Allerdings mussten die Punkte jede Woche neu angesammelt werden, eine Übertragung in die Folgeweche fand nicht statt.⁶⁰⁵

Dieser Ansatz steht jedoch im Widerspruch zu anderen Textpassagen der Konzeption, aus denen sich ergibt, dass im Rahmen des Punktesystems durchaus auch Sanktionen bei „Fehlverhalten“ erfolgen sollten. So heißt es unter Punkt 4.4.2 „Verselbständigungsphase“:

„Auch hier gilt das Punktesystem. Wer sich hier bewährt, steigt in den Verselbständigungsbereich der Trainingswohnung [...] auf, wer sich nicht bewährt, steigt in die Eingangsphase ab.“⁶⁰⁶

Daraus ergibt sich recht deutlich, dass das Punktesystem doch zur Sanktionierung eingesetzt werden sollte. Denn auch ein „Abstieg“ aus dem Verselbständigungsbereich ist eine Sanktion in diesem Sinne. Im Gutachten Prof. Dr. Schwabes heißt es dazu⁶⁰⁷:

„Irgendetwas stimmt hier nicht! Entweder es gibt zwei Punktesysteme oder wurde die Konzeption nur oberflächlich und an wenigen Stellen verändert, um bestimmten Kritiken aus dem Weg zu gehen. Wenn man sie genau liest, fällt auf, dass die Teilaussagen zum Punktesystem nicht zusammenpassen.“

⁶⁰³ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 32.

⁶⁰⁴ Akte 20, Blatt 247 bis 257.

⁶⁰⁵ Akte 20, Blatt 252.

⁶⁰⁶ Akte 20, Blatt 252.

⁶⁰⁷ Gutachten Professor Dr. Schwabe, S. 85.

Außerdem werden letztlich auch im Punktesystem selbst Sanktionen beschrieben, wenn ausgeführt wird, dass derjenige, der die Punktzahl von 55 Punkten nicht erreicht, sein Handy für kürzere Zeit oder an weniger Tagen oder auch keine Ausgänge erhält. Innerhalb des in der Konzeption dargestellten Punktesystems sind also doch Sanktionierungen vorgesehen.⁶⁰⁸ Dazu erklärt der Sachverständige⁶⁰⁹:

„Es kann sein, dass die aktualisierte Version [der Konzeption] offiziell nicht abgenommen wurde und auch nicht mehr zum Einsatz kam. Nur so kann nachvollzogen werden, dass so viele Widersprüche sich auf einer Seite finden, die doch jedem halbwegs kritischen Leser hätten auffallen müssen.“

Der Ausschuss schließt sich dieser Sichtweise an. Die aufgezeigten Widersprüche sind aus sich heraus nicht verständlich und nachvollziehbar. Insgesamt hinterlässt die Konzeption den Eindruck, dass mit ihr nur halb durchdacht auf erhobene Beanstandungen reagiert werden sollte. Sie ist in sich nicht schlüssig und wird daher den pädagogischen Anforderungen, die die ins Auge gefasste Zielgruppe stellt, nicht gerecht.

(2) Eignung der räumlichen, personellen, insbesondere fachlichen Voraussetzungen, die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zu gewährleisten

(a) Räumliche Voraussetzungen

Die Teileinrichtung verfügte über Doppelzimmer. Sofern und soweit deren Belegung erfolgte, war die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zumindest erschwert.

(b) Personelle, insbesondere fachliche Voraussetzungen

Die vom Landesjugendamt am 23. Februar 2015⁶¹⁰ bzw. am 25. Februar 2015⁶¹¹ eingeforderte personelle Ausstattung von acht Fachkräften für 15 Betreute kann für eine bzw. mehrere eng miteinander verzahnte Verselbständigungsgruppen in einem Haus - nebst naheliegenderem Appartement - dem Sachverständigen zufolge dann als angemessen gelten, wenn das Alter der Betreuten in der Regel mit 14 Jahren und höher angesetzt werden kann. Wenn dort allerdings wirklich Kinder lebten, wäre die erforderliche Personalausstattung neu zu berechnen.⁶¹²

⁶⁰⁸ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 85/86.

⁶⁰⁹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 86.

⁶¹⁰ Schreiben vom 23. Februar 2015, Akte 20, Blatt 190.

⁶¹¹ Schreiben vom 25. Februar 2015, Akte 20, Blatt 201.

⁶¹² Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 86.

Es gibt keinen Hinweis in den Akten dafür, dass solche Überlegungen angestellt worden sind. Im Übrigen stellte sich die Personalausstattung wie oben (unter 1.2 a) bb) (b)) dargelegt dar. Teilweise waren keine acht Fachkräfte vorhanden.⁶¹³

(c) Wirtschaftliche Voraussetzungen

Feststellungen zur wirtschaftlichen Situation konnten nur bezogen auf die Gesamteinrichtung getroffen werden (vgl. oben, unter 1.2 a) cc)). Wie dargelegt, stellte sich deren wirtschaftliche Situation zunächst als solide dar, verschlechterte sich ab aber 2014 dramatisch. Zu etwaigen konkreten Auswirkungen auf die Teileinrichtung „Charlottenhof“ hat der Ausschuss keine Feststellungen treffen können.

cc) Der „Birkenhof“

(1) Konzeptionen

Wie bereits dargelegt, ist das einzige Konzept, das sich bei den Akten des Landesjugendamtes befindet, dasjenige, das am 17. September 2010 nach Erteilung der Betriebserlaubnis vorgelegt worden ist.⁶¹⁴ Bei den am Verwaltungssitz des Einrichtungsträgers beschlagnahmten Unterlagen befindet sich allerdings ein weiteres - undatiertes - Konzept, das unter Umständen im Untersuchungszeitraum zunächst gegolten hat.⁶¹⁵

Den Ausführungen des Sachverständigen Professor Dr. Schwabe lässt sich nicht entnehmen, dass das ursprüngliche Konzept nicht geeignet gewesen wäre, den pädagogischen Bedürfnissen der angesprochenen Zielgruppe Rechnung zu tragen.

Bei der Abfassung der überarbeiteten Konzeption, die im Jahr 2010 vorgelegt worden ist, ist im Wesentlichen die Zielgruppe der Teileinrichtung geschlechtsspezifisch umformuliert worden, der Aufgabenschwerpunkt lag nunmehr in der Betreuung von Mädchen und jungen Frauen. Andere Passagen der Konzeption wurden hingegen textidentisch beibehalten. Der Sachverständige kommt auch angesichts dessen zu folgender Auffassung:

„Auch die Machart der übrigen Konzeption zeigt, dass hier rasch eine neue Konzeption zusammen „geschustert“ wurde. Das „Wortgeklingel“ der „alten Konzeption“ ist nun durch Textbausteine aus anderen Konzeptionen (der Teileinrichtungen „Nanna“, „Campina“ und „Charlottenhof“) ersetzt, die

⁶¹³ Vgl. oben

⁶¹⁴ Akte 4, Blatt 117 bis 123.

⁶¹⁵ Konzeption der Teileinrichtung „Birkenhof“, Akte 152, Blatt 48 bis 49.

*zwar ungefähr passen, aber in keiner Hinsicht dem Anspruch einer gruppenspezifischen Konzeption gerecht werden.*⁶¹⁶

Der Ausschuss schließt sich dieser Sichtweise an. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Konzeption nicht geeignet war, den pädagogischen Bedürfnissen der - neu - angesprochenen Zielgruppe Rechnung zu tragen.

(2) Eignung der räumlichen, personellen, insbesondere fachlichen Voraussetzungen, die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zu gewährleisten

(a) Räumliche Voraussetzungen

Soweit eine Belegung der vorhandenen Doppelzimmer erfolgte, war die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zumindest erschwert (vgl. oben, bb) (1) (d)).

(b) Personelle, insbesondere fachliche, Voraussetzungen

Zu den personellen Gegebenheiten in der Teileinrichtung wird auf die obigen Ausführungen (unter 1.2 a) bb) (c)) verwiesen. Der Sachverständige hat keine Ausführungen dazu gemacht, welche personelle Ausstattung für die Umsetzung des Einrichtungszwecks erforderlich gewesen wäre. Das Landesjugendamt ging davon aus, dass die Teileinrichtung spätestens seit Ende 2013 nicht mehr über eine ausreichende Anzahl an Fachkräften verfügte. In der Folge der daraufhin geführten Beratungsgespräche wurde die Teileinrichtung im Frühjahr 2014 geschlossen.

(c) Wirtschaftliche Voraussetzungen

Feststellungen zur wirtschaftlichen Situation konnten nur bezogen auf die Gesamteinrichtung getroffen werden (vgl. oben, unter 1.2 cc)). Wie dargelegt, stellte sich deren wirtschaftliche Situation zunächst als solide dar, verschlechterte sich ab aber 2014 dramatisch. Zu etwaigen konkreten Auswirkungen auf die Teileinrichtung „Birkenhof“ hat der Ausschuss keine Feststellungen treffen können.

⁶¹⁶ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 103.

dd) Das Mädchencamp „Nanna“**(1) Konzeptionen**

In den Fachakten des Landesjugendamtes finden sich mehrere Konzeptionen für die Teileinrichtung „Nanna“, daneben gibt es eine weitere Version bei den im Verwaltungssitz der Einrichtung beschlagnahmten Unterlagen⁶¹⁷. Problematisch ist dabei - wie bei nahezu allen Konzeptionen des „Friesenhofs“ -, dass sich den verschiedenen Versionen weder entnehmen lässt, wann sie erstellt worden sind, noch wer diese erstellt hat. Schon dieser Umstand muss als Mangel der jeweiligen Konzeptionen gelten.⁶¹⁸

Soweit ersichtlich, entspricht die in den beschlagnahmten Unterlagen befindliche Version inhaltlich dem „Schreiben zur Konzeption“, das dem Landesjugendamt mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis vorgelegt worden ist.⁶¹⁹ Außerdem sind Ausführungen zu der Teileinrichtung in der „Allgemeinen Kurzinformation“ (vergleiche dazu unter b)) enthalten.

Eine weitere inhaltlich der ursprünglichen Konzeption ähnliche Konzeption für die Teileinrichtung „Nanna“ wurde beim Landesjugendamt im Zusammenhang mit dem Antrag auf Herabsetzung des Mindestalters mit einem Schreiben vom 14. September 2010 eingereicht.⁶²⁰ Diese Konzeption ist von Professor Dr. Schwabe in seinem Ergänzungsgutachten beurteilt worden.

Im Ergebnis ergibt sich aus keiner Version der Konzeption ein stimmiges und tragfähiges Konzept zur Arbeit mit der schwierigen Zielgruppe. Als problematisch müssen im Hinblick auf alle Versionen insbesondere die folgenden Punkte gelten:

(a) Problembereich Platzzahl

Das Mädchencamp ist insbesondere für gewaltbereite und gewalttätige Mädchen gedacht gewesen⁶²¹, die aufgrund ihrer Problematik in Bezug auf das Befolgen sozialer Regeln und auf-

⁶¹⁷ „Konzept für das Mädchencamp „Nanna“ der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen - Alle Wege führen nach Wrohm“, Akte 152, Blatt 107 bis 117.

⁶¹⁸ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 50.

⁶¹⁹ Alle Wege führen nach Wrohm - Das Mädchencamp „Nanna“ - Wir über unsere Arbeit, Akte 11, Blatt 27 bis 35.

⁶²⁰ „Konzept für das ‚Mädchencamp Nanna‘ der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ‚Friesenhof‘ – Barbara Janssen – Alle Wege führen nach Wrohm, Akte 11, Bl. 109-119.

⁶²¹ „Allgemeine Kurzinformation über die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“ vom 4. Januar 2008, Akte 152, Blatt 3.

grund ihrer hohen Aggressivität ohne eine Vorbereitungsphase nicht in eine Familie oder eine Jugendhilfeeinrichtung integrierbar sind⁶²².

Für diese Zielgruppe wurden mit der Betriebserlaubnis vom 12. August 2005 antragsgemäß - unter Berücksichtigung der Plätze für die Mutter-Kind-Betreuung - insgesamt 14 Plätze genehmigt.⁶²³ In den meisten Gruppen, die mit dieser Klientel arbeiten, werden allerdings lediglich fünf bis maximal acht Plätze angeboten, da man bei diesem Personenkreis mit erhöhter Reizbarkeit und zunächst beinahe täglichen Gewaltausbrüchen rechnen muss. Daher wird versucht, die Anzahl der Betreuten so gering wie möglich zu halten, damit es nicht zu Ausbrüchen von schwer steuerbarer „Gruppenrandale“ kommt.⁶²⁴

Die aus der bloßen Gruppengröße resultierenden Nachteile könnten lediglich durch massiven Personaleinsatz kompensiert werden. In diesem Fall müsste das Betreuerteam jedoch mindestens aus acht bis zehn Fachkräften bestehen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass keine tägliche externe Beschulung stattfand, sodass die Bewohnerinnen den ganzen Tag vor Ort verbringen mussten.⁶²⁵

(b) Problembereich Heterogenität

Darüber hinaus war die Zielgruppe zu heterogen, um den Einrichtungszweck fachgerecht umsetzen zu können. Ausweislich der „Allgemeinen Kurzinformation“ sollte die Teileinrichtung neben dem regulären Angebot auch eine Alternative zu Jugendarresten oder anderen weiterführenden Maßnahmen in Jugendanstalten sowie Aufenthalte für längere Kriseninterventionen bieten.⁶²⁶ Dabei bleibt freilich unklar, was mit dem Begriff „Jugendanstalten“ gemeint ist und wie ein Jugendarrest in einer Erziehungshilfeeinrichtung sollte verbüßt werden können. Außerdem wird die angesprochene „Krisenintervention“ nicht näher definiert. Inwieweit es sich hier um eine von den Autoren bewusst vage gewählte Formulierung insbesondere dieser „Allgemeinen Kurzinformation“ handelt, um zur Sicherung der Belegung der Einrichtung für eine möglichst breitgefächerte Zielgruppe attraktiv zu erscheinen oder die Autoren tatsächlich überzeugt waren, dieser breitgefächerten Klientel inhaltlich/fachlich gerecht werden zu können, konnte der Ausschuss nicht abschließend feststellen.

Festzuhalten ist aber, dass sich das Angebot konzeptionell an eine breit gefächerte Mischung von gewaltbereiten Mädchen aus verschiedenen Bereichen und mit unterschiedlichen Aufenthaltsdauern richtete, für die jeweils unterschiedliche Zielsetzungen relevant waren. Verschärft wurde diese Problematik noch dadurch, dass durch das Angebot auch junge bzw. werdende

⁶²² Konzept für das „Mädchencamp Nanna der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen - Alle Wege führen nach Wrohm“, Akte 11, Blatt 110.

⁶²³ Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 12. August 2005, Akte 11, Blatt 48 bis 49.

⁶²⁴ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 23.

⁶²⁵ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 23.

⁶²⁶ Allgemeine Kurzinformation über die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof - Barbara Janssen“ vom 4. Januar 2008, Blatt ¾.

Mütter angesprochen werden sollten. Zu dem schon in der Konzeption angelegten „Gewaltpotenzial der Klientel“ kam also noch eine Heterogenität von Aufträgen und Zielen hinzu, die im pädagogischen Alltag zu zusätzlichen Spannungen und Schwierigkeiten führen musste.⁶²⁷ Angesichts dessen war auch absehbar, dass diese Umstände immer wieder Irritationen und Unsicherheiten hervorrufen mussten, die zu einer angespannten, reizbaren Gruppendynamik und in der Folge auch zu Gewaltausbrüchen führen konnten.⁶²⁸

Letztlich sei ein „Mädchen- und Frauen-spezifischer Ansatz“ zwar zu begrüßen, dann müsse aber auch gefragt werden: „Wo liegen die Unterschiede zwischen den Mädchen?“ und: „Muss man sich ihre Gewaltbereitschaft nicht als ein gemeinsames Symptom vorstellen, das ganz verschiedene Ursachen haben kann?“⁶²⁹

(c) Problembereich Doppelzimmer

Auch diese Teileinrichtung verfügte über diverse Doppelzimmer. Wie bereits dargelegt, stellen Einzelzimmer, in die sich die Betreuten immer wieder zurückziehen und allein sein können, jedoch eine wesentliche pädagogische Voraussetzung dar, um jungen Menschen langfristig größere Gruppen zu acht, zehn oder gar zwölf anderen jungen Menschen zumuten zu können. Dementsprechend sind Doppelzimmer seit mehr als 20 Jahren die Ausnahme in Erziehungshilfeeinrichtungen.⁶³⁰

(d) Sonderprobleme der einzelnen Konzeptionsversionen

Neben diesen grundsätzlichen Mängeln, die den gesamten Untersuchungszeitraum betreffen, verfügen auch die einzelnen Versionen der Konzeption, die nur für begrenzte Zeiträume des Untersuchungszeitraums Geltung beanspruchen, jeweils für sich über weitere problematische Regelungen. Außerdem sind Unstimmigkeiten, Widersprüche und Lücken enthalten, sodass sie insgesamt nicht stimmig erscheinen und die Umsetzung des Einrichtungszwecks auf ihrer Grundlage nicht gewährleistet erscheint.

(aa) Die mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis vorgelegte Konzeption

⁶²⁷ Vergleiche dazu Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 25.

⁶²⁸ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 26.

⁶²⁹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 30.

⁶³⁰ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 32.

(aaa) Problembereich Tierhaltung

So war im Schreiben zur Konzeption, das bei Beantragung der Betriebserlaubnis vorgelegt wurde, die Möglichkeit vorgesehen, Tiere zu halten.⁶³¹ Unklar blieb aber, ob die Tierhaltung ein festes Konzeptelement darstellen sollte oder ob überhaupt die Möglichkeit bestand, eine Tierhaltung bei Bedarf auch zuverlässig umzusetzen. Offen blieb schon, welche Arten von Tieren zu welchem Zweck auf welche Art und Weise gehalten werden sollten. Die damit verbundenen - erwartbaren pädagogischen Frage- und Aufgabenstellungen sogenannter tiergestützter Pädagogik wurden in der Konzeption völlig ausgespart.⁶³²

Der Sachverständige führt dazu wörtlich aus:

*„Eine Teil-Konzeption „tiergestützte Pädagogik: Chancen und Risiken“ fehlt. Die absehbaren Probleme werden im Gegenteil mit schön klingenden Sätzen geradezu „verkleistert“. [...] Die gewählten Worte zeigen, dass die Konzeption unter der Federführung oder Mitarbeit von gebildeten Menschen geschrieben wurde. [...] Gerade eine solche verfügt aber auch über die intellektuellen Fähigkeiten, die sicher eintretenden Abweichungen von Plan bzw. Intention zur Realisierung bzw. gelebter Praxis zu reflektieren. Genau darauf scheint allerdings niemand Wert gelegt zu haben. Die Konzeption sollte wohl vor allem „gut klingen“. Hier wären „Heimat-Jugendamt“ und Sozialministerium gefordert gewesen, möglicherweise als „Phrasen“ zu entlarvende Sätze kritisch zu hinterfragen und auf ihren praktischen pädagogischen Sinn und Nutzen hin zu überprüfen“.*⁶³³

(bbb) Problembereich Supervision

In der Konzeption war vorgesehen, dass eine psychoanalytische Einzel- und Gruppensupervision sowie „regelmäßige Weiterbildungen“ in psychoanalytisch orientierter Sozialarbeit und Pädagogik erfolgen sollte. Insofern fehlt es aber an jeglichen Konkretisierungen und Nachweisen, sodass nicht überprüft werden kann, ob und inwieweit dies umgesetzt werden sollte.⁶³⁴

Der Ausschuss hat nicht sicher feststellen können, dass entsprechende Supervisionen oder Weiterbildungen stattgefunden haben (vergleiche dazu oben, 1.2 a) bb) (6) (c)). Die Art und die Qualität der in dem Friesenhof bis in das Jahr 2014 durchgeführten Supervisionen ist durch den Ausschuss ebenfalls auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse nicht abschließend zu beurteilen gewesen.

⁶³¹ Schreiben „Alle Wege führen nach Wrohm - Das Mädchencamp „Nanna“ - Wir über unsere Arbeit“, Akte 11, Blatt 27 ff.

⁶³² Vergleiche auch Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 33/34.

⁶³³ Vergleiche Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 34.

⁶³⁴ Vergleiche Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 35.

(ccc) Problembereich strukturierter Tagesablauf

Ähnlich verhält es sich mit den Passagen zum Tagesablauf im Mädchen-camp. Der Konzeption zufolge sollte dieser klar strukturiert und durchgeplant sein, sodass quasi jede Minute gefüllt wurde und keine Zeit zur freien Verfügung blieb.⁶³⁵ Zwar kann ein so strukturierter Tagesablauf grundsätzlich ein Erfolg versprechender Konzeptbaustein sein⁶³⁶, auch hier werden aber die Folgewirkungen und Risiken im Konzept nicht hinreichend deutlich herausgearbeitet. Insbesondere angesichts der angesprochenen Zielgruppe muss damit gerechnet werden, dass ein „bis ins Letzte“ strukturierter Tagesablauf immer wieder infrage gestellt und abgelehnt wird. Es fehlt an jeglichen Handreichungen an die Betreuer, wie im Falle solcher Konflikte zu reagieren ist. Die Alternative einer radikalen Individualisierung der Tagesgestaltung, ergibt sich durch den Anspruch, „individualisierende Gestaltung von pädagogisch-therapeutischen Milieus“ zu realisieren, bereits aus der Konzeption selbst. Es fehlt an jeglicher Begründung, warum diese Alternative in Ausnahmefällen nicht eröffnet wird.⁶³⁷

Ferner muss damit gerechnet werden, dass ein straffes Zeitmanagement von den Bewohnerinnen zumindest ambivalent erlebt würde. Zwar kann ein Zuviel an unstrukturierter „leerer Zeit“ einige junge Menschen in eine Krise bringen. Ein Zuwenig an „freier Zeit“ kann allerdings auch zur Rebellion führen, wenn das Gefühl entsteht, man würde seiner Zeit beraubt. Dem ließe sich entgegenwirken, indem man dafür sorgte, dass die Jugendlichen einen Sinn in ihren Tätigkeiten erblicken.⁶³⁸ Davon geht ersichtlich auch die Konzeption aus, wenn dort ausgeführt wird, die zu erfüllenden Aufgaben müssten für Mädchen und junge Frauen sinnvoll sein.⁶³⁹ Auch hier fehlt es in der Konzeption aber an jeglichen Ausführungen dazu, wie zu reagieren ist, wenn der Sinn von den Jugendlichen nicht erkannt wird. Wiederum wird ein Anspruch formuliert, ohne dass ausgeführt würde, wie dieser überprüft bzw. umgesetzt werden kann.⁶⁴⁰

Zwar werden in der Konzeption zugleich zahlreiche Aktivitäten in Aussicht gestellt, die vom Walken und Joggen über Workshops zur Meditation und Konzentration und Gartenarbeit im Gemüse- oder Ziergarten bis zur Theaterarbeit und zu Einzelgesprächen reichen.⁶⁴¹ Hierzu hat der Sachverständige ausgeführt:⁶⁴²

„Diese Palette von Angebote wirkt bunt und attraktiv. Hierbei kann „Sinn“ entstehen, sodass man freiwillig kommt und gerne teilnimmt. Bei dieser umfangreichen Liste lassen sich auch Individualisierung organisieren: Man

⁶³⁵ Vergleiche Akte 152, Seite 111, 112.

⁶³⁶ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 26.

⁶³⁷ Vergleiche zum Ganzen Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 27.

⁶³⁸ Vergleiche dazu Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 36.

⁶³⁹ Akte 152, Seite 112.

⁶⁴⁰ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 36.

⁶⁴¹ Akte 152, Seite 112 und 113.

⁶⁴² Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 37.

muss als junger Mensch nicht überall mitmachen, sondern hat individuelle Wahlmöglichkeiten. Die Wirkung dieser Angebote steht und fällt mit ihrer regelmäßigen bzw. gut abgestimmten Umsetzung auch und in erster Linie durch Erwachsene, die selbst Freude daran haben und dies auch vermitteln können.“

Wie später noch darzustellen sein wird (vgl. unten 1.4 a) dd) (5)), ist eine Umsetzung dieser Aktivitäten nur teilweise erfolgt.

(ddd) Problembereich Punktesystem

Auch das in der Konzeption angesprochene „Punktesystem mit Plus und Minus“⁶⁴³ auf der Grundlage eines „Vertrages zwischen Bewohnerinnen und Einrichtung“ ist pädagogisch als nicht unbedenklich zu bewerten. Zum einen ist die Wirkung solcher Punkte- und Stufensysteme bislang systematisch nur wenig untersucht worden.⁶⁴⁴ Zwar kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass Punktesysteme auf junge Menschen eine motivierende Wirkung haben könnten, sich an Regeln zu halten und Normalitätserwartungen zu erfüllen.⁶⁴⁵ Die besondere Schwierigkeit des Punktesystems der Teileinrichtung „Nanna“ besteht allerdings darin, dass die zu verdienenden Freizeitgestaltungen und Vergnügungen davon abhängen, ob die Betreuer der Auffassung sind, dass die Bewohnerinnen dieselben „schon genießen können“.⁶⁴⁶ Diese Regelung ist missverständlich. Sie könnte dahin verstanden werden, dass eine Vergünstigung selbst dann nicht gewährt wird, wenn die erforderliche Punktzahl erreicht ist. Dies ist in der Konzeption nicht geregelt. Es fehlt an einer erforderlichen Teilkonzeption „Punktesystem“, die dieses in seiner konkreten Ausgestaltung vorstellt und genau beschreibt.⁶⁴⁷ Eine solche Vorgabe ist für das alltägliche Handling eines so zentralen erzieherischen Mittels unverzichtbar.⁶⁴⁸ Insofern erscheint die Konzeption in sich unschlüssig und lückenhaft.

(eee) Problembereich Zusammenarbeit mit den Eltern

Dieses grundsätzliche Problem kehrt auch bei dem Punkt „Zusammenarbeit mit den Eltern“ wieder. Es wird im Konzept nicht dargelegt, wie oft man die Kontakte mit den Eltern sucht oder wie man sie zu Besuchen vor Ort motiviert. Dabei wäre dies unbedingt nötig gewesen, weil gut die Hälfte aller aus Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen entlassenen Jugendlichen in ihr Elternhaus zurückkehrt.⁶⁴⁹ Hat sich im Verhältnis zwischen Eltern und Kind

⁶⁴³ Ordner 152, Seite 113.

⁶⁴⁴ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 38.

⁶⁴⁵ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 38.

⁶⁴⁶ Akte 152, Seite 113.

⁶⁴⁷ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 39.

⁶⁴⁸ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 39/40.

⁶⁴⁹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 41.

aber nichts Wesentliches geändert, so erlebt das ganze Familiensystem rasch wieder Rückfälle in alte, destruktive Verhaltensmuster. Unklar bleibt auch, welcher Mitarbeiter/Betreuer der Einrichtung für den Aufbau des Elternkontakts zuständig ist. Aus der Konzeption ergibt sich allein, dass dies nicht der sogenannte Bezugsbetreuer sein soll. Es bleibt völlig unklar, wer wann den Kontaktaufbau unter welchen Voraussetzungen zu übernehmen hat. Das stellt einen weiteren wesentlichen Mangel der Konzeption dar.⁶⁵⁰

(bb) Die überarbeiteten Versionen

Die dargestellte Konzeption ist in der Folgezeit maßgeblich überarbeitet worden. So wurden dem Landesjugendamt am 17. September 2010⁶⁵¹ und am 8. November 2013⁶⁵² überarbeitete Versionen vorgelegt. Außerdem wurde dem Landesjugendamt - wie für andere Einrichtungen auch - am 29. April 2015⁶⁵³ eine weitere überarbeitete Version der Konzeption übersandt. Dabei entspricht diese letzte Konzeption aus dem Jahr 2015 in wesentlichen Teilen derjenigen vom 8. November 2013, enthält jedoch ausführlichere Regelungen zur Partizipation.

Grund dieser Neufassungen dürften die praktischen Erfahrungen gewesen sein, die die Betreuer/Träger der Einrichtung mit dem Vorgängerkonzept gemacht hatten. Insofern dürfte ein Umsteuerungsbedarf hinsichtlich der bisherigen pädagogischen Haltungen und Ideen erkannt worden sein, die jeweils Eingang in die neuen Versionen der Konzeption gefunden haben. Bei dieser Neufassung haben sich allerdings etliche Ungereimtheiten und Widersprüche in die Konzeption geschlichen; insgesamt kann die Neufassung daher nicht als ein Fortschritt betrachtet werden.⁶⁵⁴

Die Neufassungen aus den Jahren 2013 und 2015 markieren eine Abkehr von dem bisherigen psychoanalytischen Ansatz der ursprünglichen Konzeption, der noch weitestgehend in der Konzeption aus dem Jahr 2010 beibehalten wurde, und markieren teilweise eine auf dem „Campina“-Konzept (aus dem Jahr 2011) basierende und markieren eine Neuorientierung, die sich letztlich auf vier Schwerpunkte bezieht, nämlich ein alternatives Konzept zur Beziehungsarbeit, die konfrontative Pädagogik, Elemente der Partizipation und des Beschwerdemanagements sowie eine Einschränkung der Elternkontakte.⁶⁵⁵ Eine restriktivere Tagesstruktur und die Einschränkung der Elternkontakte ist hingegen schon in der überarbeiteten Konzeption aus dem Jahr 2010 vorgesehen gewesen.⁶⁵⁶

⁶⁵⁰ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 41.

⁶⁵¹ Konzeption für das Mädchen camp „Nanna“, Akte 11, Blatt 109 bis 119.

⁶⁵² Konzeption für das Mädchen camp „Nanna“ mit Begleitschreiben vom 8. November 2013, Akte 11, Blatt 218 bis 235.

⁶⁵³ Konzeption für die Teileinrichtung „Nanna“, Akte 15, Blatt 30 bis 45.

⁶⁵⁴ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 51.

⁶⁵⁵ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 51/52.

⁶⁵⁶ Konzeption für das Mädchen camp „Nanna“, Akte 11, Bl. 109-119, hier besonders Blatt 117.

Diese Neuorientierung ist der Einrichtung allerdings auf der Grundlage dieser Konzeption nicht gelungen.

(aaa) Alternatives Konzept zur Beziehungsarbeit

Die Konzeptionen aus den Jahren 2013 und 2015 gehen zunächst - scheinbar auf der Grundlage von Erkenntnissen der Bindungsforschung - davon aus, dass Heimkinder häufig ein „Arbeitsmodell“ verinnerlicht hätten, das dazu führe, dass sie keine Beziehungen eingehen wollen. Diese grundsätzliche Einsicht mag dabei zwar als wertvoll zu betrachten sein. Angesichts ihrer Verknüpfung mit anderen - nicht recht passenden - Theorieelementen kommen jedoch Zweifel auf, ob ihre Verfasser die Zusammenhänge richtig erkannt haben. Insgesamt ergibt sich kein stimmiges und tragfähiges Konzept zur Beziehungsarbeit.⁶⁵⁷ Der vom Ausschuss beauftragte pädagogische Sachverständige erklärt dazu:⁶⁵⁸

„Das bedeutet nicht, dass die PädagogInnen vor Ort nicht beziehungsfähig gewesen wären und es ihnen nicht gelungen wäre, immer wieder oder zu einzelnen jungen Menschen „gute Zugänge“ zu finden. Das Konzept liefert dazu aber nur wenige bzw. sogar widersprüchliche Anhaltspunkte. Besser man hat es nicht gelesen, als sich an diesem „Mischmasch“ zu orientieren.“

(bbb) Konfrontative Pädagogik

Das Konzeptelement der Konfrontativen Pädagogik wird in der 2013 überarbeiteten Version erstmals eingeführt. Gemeint sein dürfte damit der Ansatz, junge Menschen frühzeitig, rasch und direkt sowie unmissverständlich durch einen respektinflößenden Pädagogen mit ihrem unerwünschten Verhalten zu konfrontieren und bei Wiederholung desselben eine klare zeitlich möglichst unmittelbar folgende Sanktionierung erleben zu lassen.⁶⁵⁹

In der Wissenschaft ist umstritten, ob die „konfrontative Pädagogik“ dauerhaft erfolgreiche Auswirkungen hat.⁶⁶⁰ Der Ausschuss lehnt eine konfrontative Pädagogik in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ausdrücklich ab.

Abweichende Bewertung der Fraktionen der FDP und CDU

⁶⁵⁷ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 54.

⁶⁵⁸ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 54.

⁶⁵⁹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 54.

⁶⁶⁰ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 55.

Die Fraktionen von FDP und CDU enthalten sich einer abschließenden Bewertung von pädagogischen Konzepten, da im Rahmen der Beweisaufnahme keine allgemeinen Erkenntnisse über diese Form der Pädagogik gesammelt wurden, entsprechend nicht genügend Erkenntnisse hierzu vorliegen und eine politische Bewertung von Konzepten nicht Aufgabe des Ausschusses ist.

[Ende der abweichenden Bewertung]

Angesichts der konkreten Ausgestaltung in der vorliegenden Konzeption, insbesondere auch hinsichtlich der Art und Weise der Konfrontation, erscheint ein Erfolg vorliegend von vornherein aussichtslos. Wiederum werden die Folgewirkungen und Risiken nicht deutlich benannt und es gibt keinerlei Handlungsmaßgaben für den Fall auftretender Konflikte.

Konkreter erwähnt wird allein die Durchführung von Gruppensitzungen in Konfliktsituationen, in deren Rahmen die auslösende Bewohnerin mit ihrem Verhalten konfrontiert werden soll.⁶⁶¹ Auch hier steht und fällt die Wirkung solcher Sitzungen allerdings mit ihrer konkreten Umsetzung, insbesondere damit, ob die Jugendlichen im Rahmen dieser Sitzung wirklich sagen dürfen, was sie denken. Insofern ist auch zu beachten, dass angesichts unterschiedlicher Wertmaßstäbe innerhalb der Gruppe das (vorgeblich) inkriminierte Verhalten in moralischer Hinsicht nicht gleich eingeschätzt oder gleichermaßen verurteilt werden muss.⁶⁶² „Gruppendifkussionen setzen daher einen langen Lernprozess voraus und können auch nicht für jedes Fehlverhalten angesetzt werden, sondern nur für ein solches, für das die Gruppenmeinung auch relevant und entscheidungsträchtig ist.“⁶⁶³

Die Thematisierung etwa biographisch-traumatischer Erfahrungen dürfte demnach für eine Gruppenmeinung nicht relevant und insbesondere kein Kriterium einer kollektiven Entscheidungsträchtigkeit sein.

Das alles ist in der Konzeption für die Teileinrichtung „Nanna“ nicht hinreichend reflektiert worden.⁶⁶⁴

(ccc) Elemente der Partizipation, Beschwerdemanagement

Dieser Bereich ist nach mehrfacher Aufforderung durch das Landesjugendamt seitens der Einrichtung komplett überarbeitet und insbesondere ergänzt mit der Fassung der Konzeption vom 8. November 2013 vorgelegt worden.

⁶⁶¹ Akte 15, Blatt 36.

⁶⁶² Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 56.

⁶⁶³ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 56.

⁶⁶⁴ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 56.

Zur inhaltlichen Ergänzung des maßgeblichen Abschnitts der Konzeption hat der Sachverständige allerdings festgestellt:⁶⁶⁵

„Insgesamt betrachtet können die Partizipations- und Beschwerdeformen, die die Einrichtung für mehrere Gruppen entwickelt hat, als ausreichend angesehen werden. Die entscheidende Frage bleibt, warum das erst so spät geschah und dafür offensichtlich erst „Druck von außen“ erforderlich war.“

Dieser Sichtweise schließt der Ausschuss sich an.

(ddd) Kontakte mit und zu den Eltern

Im Vergleich zur alten Konzeption aus dem Jahr 2015 wird in der noch psychoanalytisch geprägten Konzeption aus dem Jahr 2010 sowie den jüngeren Konzeptionen aus den Jahren 2013 und 2015 die Umsetzung solcher Elternkontakte als „schwieriger“ eingeschätzt. In den drei Konzeptionen werden ausdrücklich Kontaktpausen für sechs bis acht Wochen sowie anschließend zunächst zeitlich begrenzte Telefonate mit den Eltern vorgesehen.

Offensichtlich beruht die Einschätzung der Schwierigkeit der direkten Kontakte zwischen den Kindern bzw. Jugendlichen und den Eltern auf negativen Erfahrungen, die man in der praktischen Arbeit und der Umsetzung der bisherigen Konzeption mit den Herkunftssystemen gemacht hat. Daher dürften auch die nunmehr aufgenommenen Restriktionen einer „Kontaktpause“ von sechs bis acht Wochen rühren. Zu beanstanden ist, dass solche eventuellen Erfahrungshintergründe nicht reflektiert werden. Es fehlt weiterhin ein klares Konzept zur Arbeit mit den Herkunftssystemen. Nach wie vor bleibt unklar, wer von den Mitarbeiter/innen mit den Familien in Kontakt steht und diesen Kontakt zum Beispiel auch und gerade in der „Kontaktpause“ pflegt, um die jeweiligen Herkunftssysteme über die Entwicklung der Mädchen auf dem Laufenden zu halten. Insofern ist hervorzuheben, dass eine Kontaktpause zwischen Herkunftssystem und Mädchen sinnvoll sein kann, dies aber nicht zwingend für das Herkunftssystem und diese Einrichtung gilt.⁶⁶⁶

(eee) Überarbeitung des Punktesystems

Die Überarbeitung des Punkteprogramms mit der Folge, dass Punkte verdient und verloren werden können, mag - sofern Punktesysteme überhaupt als pädagogisch sinnvoll erachtet werden - fachlich als ein Schritt in die richtige Richtung einzuschätzen sein. Auch in der überarbeiteten Form ist das System jedoch in sich nicht schlüssig. So können die Mädchen maximal fünf Pluspunkte und fünf Minuspunkte täglich ansammeln. Gleichzeitig werden aber für bestimmte Verhaltensauffälligkeiten 10, 15 oder gar 20 Punkte abgezogen. Da sich die

⁶⁶⁵ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 58.

⁶⁶⁶ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 58.

Punktabzüge auf erwartbares - wenn auch negatives - Verhalten beziehen, liegt eine strukturelle Entmutigung für das Punktesammeln nahe.⁶⁶⁷

(fff) Umgang mit Entweichungen

Völlig neu aufgenommen wurde zudem der Punkt „Umgang mit Entweichungen“. Mit diesem wird im Wesentlichen das formale Vorgehen im Fall von Entweichungen beschrieben. Pädagogische Überlegungen werden hingegen kaum angestellt, vielmehr wird die Ursache für Entweichungen allein bei den Mädchen gesehen. Eine fachlich durchaus etablierte Differenzierung nach den Anlässen oder Typen der Entweichung wird nicht vorgenommen. Das wäre aber erforderlich gewesen, zumal in der Folge individualisierte und differenzierte Reaktionen auf ein Entweichen geboten gewesen wären. Stattdessen erfolgt ein schematisch automatisierter Abzug von zehn Punkten im oben beschriebenen Punktesystem.⁶⁶⁸

(ggg) Gesamtbewertung der überarbeiteten Konzeption

Zum Gesamteindruck der Neufassung der Konzeption hat der vom Ausschuss beauftragte pädagogische Sachverständige folgendes Fazit gezogen, dem sich der Ausschuss anschließt⁶⁶⁹:

„Die Schreibenden haben sich bemüht, zentrale Arbeitsinhalte und wichtige Regeln anschaulich und genau zu beschreiben. Das ist an etlichen Stellen gelungen. Man kann sich mit der „neuen Konzeption“ zumindest streckenweise besser vorstellen, wie im Mädchen camp „Nanna“ gearbeitet wird, als auf der Grundlage der „alten Konzeption“. Allerdings werden auch in der neuen Konzeption Theorieelemente miteinander verknüpft, die nicht zusammenpassen. Die Grundtendenz der „alten Konzeption“, Widersprüche zwischen Theorie-Elementen nicht zu erkennen und über diese schwadronierend hinwegzudenken und zu schreiben, wird fortgesetzt. Trotz einiger Ergänzungen und Neu-Akzentuierungen ergibt sich kein stimmiges und tragfähiges Konzept zur Arbeit mit der Zielgruppe.“

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass die Konzeption der Teileinrichtungen „Nanna“ nicht den Erfordernissen entsprach, die für eine pädagogisch sinnvolle Arbeit mit der vorgesehenen Zielgruppe erforderlich gewesen wäre.

⁶⁶⁷ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 59.

⁶⁶⁸ Vergleiche zum Ganzen Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 60.

⁶⁶⁹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 60.

(2) Eignung der räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen, um die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zu gewährleisten

(a) Räumliche Voraussetzungen

Auch im Mädchencamp „Nanna“ gab es Doppelzimmer. Wie bereits dargelegt, stellen Einzelzimmer, in die sich die Betreuten immer wieder zurückziehen und allein sein können, jedoch eine wesentliche pädagogische Voraussetzung dar, um jungen Menschen langfristig größere Gruppen anderer junger Menschen zumuten zu können. Entsprechend sind Doppelzimmer seit mehr als 20 Jahren die Ausnahme in Erziehungshilfeeinrichtungen⁶⁷⁰.

(b) Personelle Voraussetzungen

Hierzu hat der vom Ausschuss beauftragte pädagogische Sachverständige unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Landesjugendamtes vom 2. März 2014 - gemeint ist die E-Mail vom 26. März 2014⁶⁷¹ - ausgeführt:⁶⁷²

„Dort [Anmerkung d. Verf.: in dem genannten Schreiben des Landesjugendamtes] wird bei einer Gruppengröße von zehn von einem Personalschlüssel von 4,6 Fachkräften ausgegangen und bei der zu diesem Zeitpunkt tatsächlichen Belegung von 14 jungen Menschen von einem vorgeschriebenen Personalschlüssel von 6,6 Fachkräften. Nach Recherche des Schreibenden aus dem Sozialministerium zeigt die Stichtagsmeldung zum 30. Dezember 2013⁶⁷³ aber lediglich die Anstellung und dauerhafte Beschäftigung von 4,2 Fachkräften an.

Hier wird dreierlei deutlich:

- Die ohnehin zu knappe Personalausstattung wurde von der Betreiberin noch einmal unterschritten. Das musste zu Problemen und Spannungen in der Praxis führen.

- Die vom Sozialministerium eingeforderte und für sinnvoll gehaltene Personalausstattung muss bei zehn jungen Menschen aus der beschriebenen Zielgruppe „gewaltbereiter und gewalttätiger junger Menschen mit Ich-

⁶⁷⁰ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 32.

⁶⁷¹ Schreiben vom 26. März 2014, Akte 12, Seite 94.

⁶⁷² Gutachten Prof. Dr. Schwabe, Seite 48 f.

⁶⁷³ Stichtagsmeldung vom 30. Dezember 2013, Akte 12, Blatt 95.

strukturellen Störungen“ (siehe Konzeption der Leistungsbeschreibung) auf jeden Fall als zu niedrig angesetzt werden. Die Zeiten mit Doppeldiensten oder auch Dreifach-Besetzungen zur Verhinderung von Krisen (durch Gruppenteilung) oder zur Aufarbeitung derselben und individualisierte Betreuung Einzelner ist mit 4,6 Fachkräften bestenfalls an zwei, drei Terminen in der Woche und auch hier nur für wenige Stunden möglich. Die Anzahl (10 oder 12 und erst recht 14), die Zielgruppe und das zu bewältigende Alltagsprogramm (siehe Dokument „Tagesablauf“ im Ordner 12, Seite 173) benötigen aber für eine halbwegs förderliche und konflikt-präventive Pädagogik tägliche Doppeldienste von 6 Uhr (Wecken) bis 22 Uhr (wenn die Nachtruhe als zunächst sicher eingeschätzt werden kann). Eine solche Besetzung war weder mit dem vereinbarten Personalschlüssel für zehn, noch für 14 Kinder zu gewährleisten. [...] Aus der halbwegs aufmerksamen und kritischen Lektüre der Konzeption und der Leistungsbeschreibung hat der auch für die mit der Einrichtung vertrauten MitarbeiterInnen des Sozialministeriums hervorgehen müssen, dass der Personalschlüssel strukturell zu niedrig für die Vielfalt der Aufgaben und die Höhe der Ansprüche angesetzt ist. Man hätte von Seiten des Ministeriums entweder auf eine Absenkung der Ansprüche oder eine Reduzierung der Plätze bei gleichbleibendem Personalschlüssel oder auf eine Aufstockung des Personals drängen müssen.

- Die von Schreibenden aus dem Sozialministerium eingeforderte Personalausstattung von 6,6 Fachkräften bei 14 Betreuten nähert sich zumindest der von mir vorgeschlagenen Ausstattung mit acht bis zehn Fachkräften für zwölf bzw. 14 junge Menschen aus der genannten Zielgruppe an.“

In dem von ihm gezogenen Fazit bezieht er diese Ausführungen auch auf die Teileinrichtung „Campina“ und ergänzt⁶⁷⁴:

„Die Personalausstattung für „Nanna“ und „Campina“ muss bei zehn jungen Menschen aus der beschriebenen Zielgruppe „gewaltbereiter und gewalttätiger junger Menschen“ mit „Ich-strukturellen Störungen“ auf jeden Fall als zu niedrig angesetzt werden. [...] Aus der halbwegs aufmerksamen und kritischen Lektüre der Konzeption und der Leistungsbeschreibung hätte auch für die mit der Einrichtung vertrauten MitarbeiterInnen des „Heimat-Jugendamtes“ und des Sozialministeriums hervorgehen müssen, dass der Personalschlüssel strukturell zu niedrig für die Anzahl der dort betreuten Personen, der Vielfalt der Aufgaben und die Höhe der Ansprüche angesetzt ist. Man hätte vonseiten des Ministeriums entweder auf eine deutliche Absenkung der in der Konzeption formulierten Ansprüche oder eine Reduzierung der Plätze bei gleichbleibendem Personalschlüssel (zum Beispiel auf sechs) oder auf eine Aufstockung des Personals drängen müssen.“

⁶⁷⁴ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 130.

Der Ausschuss schließt sich dieser Sichtweise an. Daraus ergibt sich, dass die personellen und fachlichen (pädagogischen) Voraussetzungen zur Umsetzung des Einrichtungszwecks zu keinem Zeitpunkt des Untersuchungszeitraums gegeben waren, denn eine solche Fachkräftestärke wurde - wie oben (unter 1.2. a) bb) (d)) dargelegt - in der Teileinrichtung „Nanna“ zu keinem Zeitpunkt vorgehalten. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wurde trotz des schon anhand der Konzeption aus dem Jahr 2005 erkennbaren pädagogischen Erfordernisses weder bei der Erteilung der ursprünglichen Betriebserlaubnis vom 12. August 2005⁶⁷⁵ noch in der das Mindestalter reduzierenden Betriebserlaubnis vom 16. August 2010⁶⁷⁶ eingefordert. Hinzu kommt, dass das Landesjugendamt selbst festgestellt hatte, dass die Leiterin der Teileinrichtung im November 2011 lediglich über eine Qualifikation als Heilerzieherin verfügte, sodass sie nach der Heimrichtlinie in der damaligen Fassung⁶⁷⁷ keine Teileinrichtung hätte leiten dürfen (vgl. ebenfalls oben, a.a.O.).

(c) Wirtschaftliche Voraussetzungen

Feststellungen zur wirtschaftlichen Situation konnten nur bezogen auf die Gesamteinrichtung getroffen werden (vgl. oben, unter 1.2 cc)). Wie dargelegt, stellte sich deren wirtschaftliche Situation zunächst als solide dar, verschlechterte sich ab aber 2014 dramatisch. Zu etwaigen konkreten Auswirkungen auf die Teileinrichtung „Nanna“ hat der Ausschuss keine Feststellungen treffen können.

ee) Das „Dithmarscher Haus“

(1) Konzeptionen

Eine Konzeption der Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“ wurde dem Landesjugendamt erstmals mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis vom 18. August 2006 vorgelegt.⁶⁷⁸ Diese entspricht weitgehend derjenigen, die sich bei den Unterlagen befindet, die in den Büroräumen der Einrichtung beschlagnahmt worden sind. Letztere enthält allerdings auch Ausführungen zur „Alten Bäckerei“.⁶⁷⁹ Diese leicht abgewandelte Konzeption scheint dem Landesjugendamt nicht vorgelegt worden zu sein, jedenfalls befindet sie sich nicht bei den vom Landesjugendamt vorgelegten Unterlagen. Am 29. April 2015 ist eine überarbeitete Konzeption vorgelegt worden.

⁶⁷⁵ Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 12. August 2005, Akte 11, Bl. 48 bis 49.

⁶⁷⁶ Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vom 16. August 2010, Akte 11, Bl. 105 bis 106.

⁶⁷⁷ Die allerdings als Verwaltungsinnenrecht lediglich intern Verbindlichkeit beanspruchen konnte.

⁶⁷⁸ Konzeption der Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“, Akte 9, Blatt 18 bis 20.

⁶⁷⁹ Konzeption „Dithmarscher Haus“ und „Alte Bäckerei“, Akte 152, Blatt 53 ff.

(a) Die ursprüngliche Konzeption

Zwar verfügt auch diese Konzeption über keinerlei Hinweise auf ihren Entstehungszeitpunkt sowie ihre Verfasser. Dennoch verfügt sie im Vergleich zu den bislang erörterten Konzeptionen über ein gesteigertes Niveau. Der pädagogische Sachverständige hat dazu ausgeführt:

„Das [...] Konzept ist in einem einheitlichen Stil und einer ansprechenden Fachsprache verfasst und bemüht sich bei aller Knappheit um Konkretion. Es verzichtet beinahe vollständig auf das sonst übliche pseudofachliche „Wortgeklingel“. So unterscheidet es sich zumindest streckenweise positiv von den anderen bisher erörterten Konzepten. Allerdings stellt sich auch bei diesem Konzept nach einer genauen Lektüre eine ganze Reihe von fachlichen Fragen.“⁶⁸⁰

Hervorzuheben ist insbesondere, dass in ihm auch potenzielle Konfliktsituationen in Gestalt einer Verweigerung der Mitarbeit oder der Entwertung der Entzieher bzw. anderer Mitbewohner aufgegriffen werden. Insofern verfügt das Konzept jedoch auch über Schwächen. Denn die in diesen Konfliktsituationen laut der Konzeption zu ergreifenden „besonderen pädagogischen Maßnahmen“ bleiben unklar. Der ebenfalls angesprochene „für alle einsehbare Katalog besonderer pädagogischer Maßnahmen“ ist der Konzeption nicht beigelegt. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich. Auch die „Risiken und Nebenwirkungen“, die mit diesen „besonderen pädagogischen Maßnahmen“ verbunden sein können, werden im Rahmen der Konzeption nicht reflektiert. Das stellt eine Schwäche der Konzeption dar.⁶⁸¹ Außerdem fehlt jegliche Altersangabe zur Zielgruppe, so dass nicht deutlich wird, für welche Altersgruppe die Teileinrichtung eigentlich gedacht ist.⁶⁸²

(b) Die überarbeitete Konzeption

Die am 29. April 2015 vorgelegte überarbeitete Konzeption⁶⁸³ unterscheidet sich von der vorhergehenden Version insbesondere dadurch, dass nunmehr ausdrücklich eine Zielgruppe angesprochen wird, nämlich Kinder und Jugendliche aus „Erziehungsstellen“. Das verwundert, weil der Träger eigentlich keine „Erziehungsstellen“ im eigentlichen Sinne anbietet. Hierbei handelt es sich um einen Fachbegriff, der ein besonderes Konzept darstellt, bei dem zwei bis

⁶⁸⁰ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 87.

⁶⁸¹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 89.

⁶⁸² Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 89.

⁶⁸³ Konzeption Dithmarscher Haus, Akte 9, Blatt 134 bis 143. Es ist aufgrund des zeitlichen Ablaufs unklar, ob dieses Konzept jemals innerhalb der Einrichtung zur Anwendung gekommen ist; vgl. auch oben Punkt 1.1 b) ff).

drei Kinder und Jugendliche im Haushalt eines Pädagogen/einer Pädagogin - oft gemeinsam mit dessen/deren eigenen Kindern - zusammenleben.⁶⁸⁴

Es stellt sich daher die Frage, welche Zielgruppe hier tatsächlich angesprochen ist. Das gilt umso mehr, als die Zugehörigen der Zielgruppe der Konzeption zufolge in einem Alter von 16 bis 18 Jahren sein sollen, was ein ungewöhnliches Alter für junge Menschen aus „Erziehungsstellen“ darstellt. Denn diese sollen entweder in ihren Erziehungsstellen groß werden oder schon viel früher in eine Wohngruppe wechseln.⁶⁸⁵ Entweder liegt schlicht eine Fehlbezeichnung vor, die den Konzeptverfassern nicht aufgefallen ist, oder das Konzept wurde ursprünglich in einem anderen Zusammenhang verwendet, der nunmehr nicht mehr gegeben ist.

Der erstgenannte Eindruck wird dadurch verfestigt, dass auch andere Passagen der überarbeiteten Konzeption aus überarbeiteten Konzeptionen der anderen Teileinrichtungen textidentisch übernommen worden sind.⁶⁸⁶ Angesichts dessen kann von der Erarbeitung eines eigenen, noch dazu für alle verbindlichen Handlungsrahmens nicht gesprochen werden.

Zu Recht weist der Sachverständige darauf hin, dass die Vermutung naheliegt, dass hier mit Blick auf den Adressaten, das Landesjugendamt, rasch etwas „zusammengeschustert“ wurde, weil es von dieser Seite angemahnt worden war. Das betrifft insbesondere die Punkte „Entweichungen“, „Elemente der Partizipation, Beschwerdemanagement“, „Maßnahmen zum Schutz von Kindern“ und „Fortschreibung des Konzepts“. Insofern kann auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen werden.⁶⁸⁷

Bemerkenswert ist hingegen, dass in der überarbeiteten Konzeption ein pädagogisches Paradigma neu eingeführt wird. Insofern soll sich das konkrete pädagogische Handeln nunmehr an einem sogenannten „systemischen Ansatz“ orientieren. Bei einem solchen Ansatz geht man davon aus, dass Probleme, die jemand hat oder macht, immer auch Lösungen für andere, noch gravierendere Probleme darstellen. Daraus folgt u. a., dass man vorsichtig sein muss, jemandem diese „Lösungen“ einfach wegzunehmen oder madig zu machen.⁶⁸⁸ Der weitere Inhalt des Konzepts, insbesondere die Aussage, bei diesen Lösungen handele es sich um „Scheinlösungen“ liegt jedoch die Vermutung nahe, dass - nach psychoanalytischen und allgemeinpädagogischen Paradigmata und der Orientierung an „konfrontativer Pädagogik“ - nun ein weiterer Theoriebezug ins Feld geführt wird, ohne dass dieser wirklich verstanden und umgesetzt worden wäre.⁶⁸⁹

Dies untermauert den Eindruck, dass die überarbeitete Konzeption - obgleich „mehreren Passagen ein den Betreuten eindeutig `positiv zugewandter Geist`“ zu entnehmen ist und eine

⁶⁸⁴ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 91.

⁶⁸⁵ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 92.

⁶⁸⁶ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 93.

⁶⁸⁷ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 93.

⁶⁸⁸ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 92.

⁶⁸⁹ So ausdrücklich Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 93.

„halbwegs gute Konzeptqualität erreicht wird“⁶⁹⁰ - kein in sich schlüssiges, stimmiges Gesamtkonzept darstellt.

(2) Eignung der räumlichen und personellen, insbesondere fachlichen, Voraussetzungen, den konzeptionellen Einrichtungszweck zu erfüllen

(a) Räumliche Voraussetzungen

Die räumlichen Gegebenheiten sind oben (unter 1.2 a) aa) (7)) dargestellt worden. Diese dürfen ausreichend gewesen sein, um die Umsetzung des konzeptionellen Einrichtungszwecks zu gewährleisten, insbesondere ist keine Doppelbelegung von Zimmern erfolgt.

(b) Personelle, insbesondere fachliche, Voraussetzungen

Die personelle Ausstattung des „Dithmarscher Hauses“ wurde bereits oben (unter 1.2 a) bb) (f)) dargelegt. Aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus der Betriebsgenehmigung, ergibt sich nicht, welche Personalausstattung das Landesjugendamt für erforderlich angesehen hat. Das Gutachten des pädagogischen Sachverständigen Prof. Dr. Schwabe verhält sich dazu ebenfalls nicht. Die Frage kann insoweit daher nicht beantwortet werden.

(c) Wirtschaftliche Voraussetzungen

Feststellungen zur wirtschaftlichen Situation konnten nur bezogen auf die Gesamteinrichtung getroffen werden (vgl. oben, unter 1.2 cc)). Wie dargelegt, stellte sich deren wirtschaftliche Situation zunächst als solide dar, verschlechterte sich ab aber 2014 dramatisch. Zu etwaigen konkreten Auswirkungen auf die Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“ hat der Ausschuss keine Feststellungen treffen können.

⁶⁹⁰ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 128.

ff) Der „Elbenhof“**(1) Konzeptionen**

Die ursprüngliche Konzeption der Teileinrichtung „Elbenhof“ wurde mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis vom 7. August 2008 vorgelegt.⁶⁹¹ Eine überarbeitete Version wurde beim Landesjugendamt mit Schreiben vom 14. September 2010 am 17. September 2010 eingereicht.⁶⁹²

Außerdem befindet sich bei den Unterlagen, die am Verwaltungssitz der Einrichtung beschlagnahmt worden sind, eine Ausfertigung der Konzeption, die inhaltlich derjenigen vom 7. August 2008 entspricht.⁶⁹³

(a) Die ursprüngliche Konzeption

Die Konzeption richtet sich an eine anspruchsvolle Zielgruppe⁶⁹⁴, nämlich an Mädchen und junge Frauen, die aufgrund schwerer Belastungen bereits als „seelisch behindert“ oder „von seelischer Behinderung bedroht“ betrachtet werden. Bei einer solchen Zielgruppe sollten die erreichbaren Entwicklungsziele so individuell wie möglich formuliert werden, sie müssen in vielen Fällen realistisch niedriger gehalten werden. Mädchen und weibliche Jugendliche im Grenzbereich von „psychischer Erkrankung“ und „geistiger Behinderung“ bedürfen nämlich - wie in der Konzeption beschrieben - einer Langzeitbetreuung, ohne dass klar wäre, welches Selbstständigkeitsniveau sie erreichen können und wie lange bzw. in welchem Umfang sie Zeit ihres Lebens auf lebenspraktische und soziale Unterstützung durch Helfer angewiesen bleiben werden.⁶⁹⁵ In jedem Fall bedürfen sie einer hoch individualisierten und gut vernetzten Förderung, in die in der Regel Sonderpädagogen/-innen, Ärzte/-innen, Kinder- und Jugendpsychiater/-innen, Ergotherapeuten/-innen, Logopäden/-innen etc. mit einbezogen werden müssen.⁶⁹⁶

Die Konzeption für diese spezifische Zielgruppe des „Elbenhofs“ ist allerdings (wie auch die Definition der Zielgruppe) in weiten Teilen textlich identisch zum Beispiel mit der Konzeption des „Charlottenhofs“. Das gilt insbesondere für die Ausführungen zur Förderung im Bereich Schule, Ausbildung, Arbeit. (Ziffer 2.1.3 der Konzeption) oder „Pädagogische Mittel und Wege“ (Ziffer 2.2 der Konzeption). Gerade hier aber hätte die Konzeption der vorliegen-

⁶⁹¹ Konzeption der Teileinrichtung „Elbenhof“, Akte 7, Blatt 47 bis 51.

⁶⁹² Überarbeitete Konzeption der Teileinrichtung „Elbenhof“, Akte 7, Blatt 81 bis 87.

⁶⁹³ Konzeption der Teileinrichtung „Elbenhof“, Akte 152, Blatt 62 bis 67.

⁶⁹⁴ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 95.

⁶⁹⁵ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 95.

⁶⁹⁶ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 95.

den Teileinrichtung spezifiziert werden können.⁶⁹⁷ Der pädagogische Sachverständige kommt daher zu folgendem Schluss:

„Die Konzeptqualität ist deswegen als mäßig anzusehen: Nichts ist falsch, aber außer der Einführung auch kaum etwas fachlich/inhaltlich relevant.“

Der Ausschuss schließt sich dieser Auffassung an.

(b) Die überarbeitete Konzeption

Aufgrund des am 26. Juli 2010 erfolgten Antrags auf Herabsetzung des Aufnahmealters auf acht Jahre⁶⁹⁸ wurde eine aktualisierte Konzeption erstellt. Diese ging am 17. September 2010 - und damit, wie oben bereits dargelegt, erst nach Erteilung der geänderten Betriebserlaubnis - beim Landesjugendamt ein. Seit Erteilung dieser geänderten Betriebserlaubnis betrug die Altersstreuung für mögliche Bewohnerinnen der Teileinrichtung ein Lebensalter von acht bis 18 Jahren. Wie unten (unter gg) (1) (a)) noch näher dargelegt werden wird, führt diese - zu - große Altersstreuung⁶⁹⁹ zu verschiedenen Risiken.

Im Übrigen ist der Inhalt der Konzeption in weiten Teilen zu unbestimmt. Die Absenkung des Aufnahmealters wird lediglich fakultativ erörtert, während als regelmäßiges Alter der Bewohnerinnen eine Altersspanne von 13 bis 16 Lebensjahren angegeben wird. Auch die Anpassung der konzeptionellen Vorgaben im Hinblick auf eventuell wesentlich jüngere Bewohnerinnen bleibt zu vage.⁷⁰⁰ Offensichtliche Probleme werden nicht angesprochen, so etwa gemeinsame Sportveranstaltungen von acht- bis zehnjährigen Kindern mit 16- bis 18-jährigen Jugendlichen, die Belegung der vorhandenen Doppelzimmer mit Bewohnerinnen eventuell gravierend unterschiedlichen Alters sowie die Erforderlichkeit abweichender Nachtruhe und Beschäftigungszeiten. Der pädagogische Sachverständige führt dazu aus⁷⁰¹:

„Wer wie die KonzeptschreiberInnen über Kinder schreibt, hat entweder keine Ahnung davon, was mit „schwierigen Kindern“ auf eine Wohngruppe zukommt, oder er versucht vor allem, einen externen Konzeptüberprüfer zufrieden zu stellen. [...] Kinder mit den im Konzept geschilderten Belastungen zwischen acht und zwölf Jahren bedürfen einer ganz eigenen besonderen Förderung und einer verstärkten Aufsicht. Sie können als Teilgruppe durchaus in einem Haus mit älteren Jugendlichen betreut werden, wenn es Teilgruppen-spezifische Angebote für sie gibt. Hier klingt es so, als liefen sie einfach mit, wenn sie erst einmal aufgenommen sind. Hier unterschreitet das Konzept alle Standards, die für die Arbeit mit hochgradig belasteten Kindern

⁶⁹⁷ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 95.

⁶⁹⁸ Schreiben vom 22. Juli 2010, Akte 7, Blatt 75.

⁶⁹⁹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 96.

⁷⁰⁰ Vergleiche dazu Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 97.

⁷⁰¹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 97/98.

in der Erziehungshilfe verbunden sein müssen. Das gilt sowohl für pädagogische Inhalte als auch die Frage der angemessenen Personalausstattung. Es muss verwundern, dass sich das Sozialministerium und das „Heimat-Jugendamt“, das mit der Einrichtung das Entgelt ausgehandelt hat, sich mit diesem Konzept zufriedenstellen ließen.

Ansonsten sind in der aktualisierten Fassung wieder viele Textbausteine verwendet, die auch für andere Teileinrichtungen Gültigkeit beanspruchen. Von daher sieht es so aus, als ob auch für den „Elbenhof“ kein Konzept erarbeitet wurde, an dem MitarbeiterInnen, die dort beschäftigt waren und deshalb die eigene praktische Arbeit hätten reflektieren können und sollen, ernsthaft beteiligt gewesen wären. Sehr wahrscheinlich handelt es sich auch hier um einen Typ ‘Konzeption’, der mit minimalem Aufwand erstellt wird, um Ansprüche Externer zu befriedigen, aber nicht als Chance genutzt wird, die eigene Arbeit auf fachlich solide Füße zu stellen.“

Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Sachverständigen an. Damit ist die überarbeitete Konzeption nicht geeignet, den pädagogischen Bedürfnissen der angesprochenen Zielgruppe Rechnung zu tragen.

(2) Eignung der räumlichen, personellen, insbesondere fachlichen Voraussetzungen, die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zu gewährleisten

(a) Personelle, insbesondere fachliche Voraussetzungen

Die tatsächlichen personellen Voraussetzungen im „Elbenhof“ sind oben (unter 1.2 a) bb) (g)) dargestellt worden. Auch angesichts von „nur“ sieben Plätzen wäre eine Personalausstattung mit vier Vollzeitkräften und vier Teilzeitkräften im Umfang einer ganzen Stelle angesichts der von der Teileinrichtung angesprochenen Zielgruppe eher niedrig angesetzt.⁷⁰² Der Betrieb wurde Mitte 2014 eingestellt, weil eine ausreichende Personalausstattung der Gesamteinrichtung nicht mehr gewährleistet war.

⁷⁰² Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 98/99.

(b) Räumliche Ausstattung

Wie oben (unter 1.2. a) aa) (8)) festgestellt, verfügte auch der „Elbenhof“ über Doppelzimmer. Sofern und soweit diese auch belegt worden sind, war die Gewährleistung des Einrichtungszwecks zumindest erschwert.

(c) Wirtschaftliche Voraussetzungen

Feststellungen zur wirtschaftlichen Situation konnten nur bezogen auf die Gesamteinrichtung getroffen werden (vgl. oben, unter 1.2 cc)). Wie dargelegt, stellte sich deren wirtschaftliche Situation zunächst als solide dar, verschlechterte sich ab aber 2014 dramatisch. Zu etwaigen konkreten Auswirkungen auf die Teileinrichtung „Elbenhof“ hat der Ausschuss keine Feststellungen treffen können.

gg) Das Mädchencamp „Campina“**(1) Konzeptionen**

Für die Teileinrichtung „Campina“ war bis zum Ende des Untersuchungszeitraums die Konzeption⁷⁰³ maßgeblich, die dem Landesjugendamt mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebslaubnis aus dem Juni 2011⁷⁰⁴ am 19. August 2011⁷⁰⁵ übersandt worden ist.

Inhaltlich entspricht die Konzeption in weiten Teilen derjenigen für das Mädchencamp „Nanna“ aus dem Jahr 2010. Die Konzeption berücksichtigte besonders, dass die Teileinrichtung „Campina“ darauf ausgelegt war, bereits achtjährige Kinder aufzunehmen. Hintergrund war eine von der Betroffenen Janssen so wahrgenommene steigende Nachfrage für Betreuungsmöglichkeiten immer jünger werdender Kinder. Aus diesem Umstand entstehen für die neu erfasste Zielgruppe „Kinder“ fachliche Probleme, denn was für Jugendliche passen kann, muss nicht auch für Kinder geeignet sein. Daneben erhält die Konzeption einige neue Akzente, die wiederum zu neuen Ungereimtheiten führen.⁷⁰⁶

⁷⁰³ Konzept für die Teileinrichtung „Campina“ der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ‚Friesenhof‘ – Barbara Janssen“, Akte 1, Blatt 55 bis 63.

⁷⁰⁴ Akte 1, Blatt 9.

⁷⁰⁵ Akte 1, Blatt 54.

⁷⁰⁶ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 62.

(a) **Problembereich Aufnahmealter**

Aus den Konzeptionen der Teileinrichtungen und aus dem Gesamtkonzept der Einrichtung ergibt sich, dass die Aufnahme neuer Bewohnerinnen in der Regel über die Teileinrichtung „Nanna“ oder „Campina“ erfolgt. Dort sollen über ein straff organisiertes klares Regelwerk grundlegende Verhaltenskompetenzen vermittelt werden, die es den Bewohnerinnen nach einem von vornherein zeitlich befristeten Aufenthalt ermöglichen sollen, in ein weiterführendes Haus zu ziehen.⁷⁰⁷ Das erscheint allerdings lediglich im Hinblick auf Jugendliche vertretbar, mit Blick auf Kinder dagegen nicht. Der Sachverständige hat dazu in seinem Gutachten nachvollziehbar ausgeführt, dass insbesondere Kinder zwischen acht und zehn Jahren - aber auch darüber hinaus -, die nicht mehr bei ihren Familien leben können, durchaus noch kindliche Bedürfnisse nach Zugehörigkeit und „Nestwärme“ zeigten. Sie müssten daher in jedem Fall von Anfang an so untergebracht werden, dass sie auf absehbare Zeit am Ort ihres Ankommens bleiben könnten, um sich dort „wie zuhause“ fühlen zu können.⁷⁰⁸

Überdies stelle sich bei Kindern grundsätzlich die Frage, ob ein „straff organisiertes, klares Regelwerk“ in einem engen Zeitrahmen von wenigen Monaten zur Entwicklung von „grundlegenden Verhaltenskompetenzen“ beitragen könne. Denn sehr viele, selbst weniger stark belastete Kinder verfügten in diesem Alter in der Regel über geringere Impulskontrollfähigkeiten und noch eingeschränktere Übersicht bezogen auf die Folgen ihres Handelns als 14- oder 16-Jährige mit erheblichen Entwicklungsdefiziten.⁷⁰⁹

Fraglich sei zudem, ob Kinder und Jugendliche in einer Altersspanne zwischen acht und 18 Jahren überhaupt in einem Haus betreut werden könnten.⁷¹⁰ Dazu führt der Sachverständige wörtlich aus:

„Mir ist kein Konzept bekannt, das aggressiv auffällige und zur Gewalt neigende Jungen und männliche Jugendliche zwischen acht und 16 bzw. 18 Jahren in einer Gruppe zusammenfassen würde. Schutzgründe gebieten es, die Kleineren von den Größeren zu trennen. Deswegen sind u. a. auch Inobhutnahmestellen in den meisten Städten in solche für Kinder und solche für Jugendliche ausgewiesen. Das Erreichen von 14 Jahren gilt meist als Trennlinie.“⁷¹¹

Der Ausschuss teilt diese Sichtweise. Unabhängig davon, dass der Ausschuss auch dieses Konzept schon im Grunde als ungeeignet ablehnt, ist die gemeinsame Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit einer derartigen Altersspreizung hoch problematisch.

⁷⁰⁷ Vergleiche Akte 1, Seite 56.

⁷⁰⁸ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 63.

⁷⁰⁹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 63.

⁷¹⁰ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 63.

⁷¹¹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 63/64.

Dabei lasse sich dem Konzept Prof. Dr. Schwabe zufolge entnehmen, dass die Konzeptverfasser sich der zusätzlichen Anforderungen durchaus bewusst gewesen sind.⁷¹² So ist in der Konzeption durchaus vorgesehen, jungen Mädchen ab dem achten Lebensjahr im Haus Schonbereiche zum Rückzug zur Verfügung zu stellen und eine altersgemäße Einrichtung mit Spielgeräten im Außenbereich und entsprechendem Spielzeug vorzuhalten. Außerdem sollte eine Heilerziehungspflegerin für die Bedürfnisse der jüngeren Bewohner vor Ort sein. Insgesamt sollten die konzeptionellen Gegebenheiten an die Neigung der jüngsten Bewohnerinnen angepasst werden.⁷¹³

Zutreffend weist der pädagogische Sachverständige in seinem Gutachten allerdings darauf hin, dass es sich insoweit lediglich um Absichtserklärungen handele, die der Überprüfung bedürftig seien. Tatsächlich gibt es Hinweise darauf, dass die Absichtserklärungen nicht umgesetzt worden sind. So waren zumindest bei einem unangemeldeten Ortstermin am 2. Dezember 2013 keine größeren Außenspielgeräte, sondern lediglich ein Fußballtor sowie ein Basketballkorb vorhanden.⁷¹⁴ Ferner sollen in einem Geräteschuppen kleine Spielgeräte (Bälle etc.) vorhanden gewesen sein.⁷¹⁵

Außerdem konnte nicht festgestellt werden, dass eine ausgebildete Heilerziehungspflegerin in der Teileinrichtung tätig gewesen ist (vgl. oben, 1.2a) bb) (i)). Es muss auch bezweifelt werden, ob der Ausbildungsgang der Heilerziehungspflegerin geeignet wäre, auf die speziellen Bedürfnisse stark verhaltensauffälliger Kinder einzugehen.⁷¹⁶

Hinzu kommt, dass nicht näher konkretisiert wird, was „Schonbereiche zum Rückzug“ sein sollen und wo und wie sie eingerichtet sind. Zu den räumlichen Gegebenheiten der Teileinrichtung ist zum Beispiel bereits festgestellt worden, dass auch dort zum Teil Doppelzimmer vorgehalten wurden (oben 1.2 a) aa) (10)).

Das erscheint umso problematischer vor dem Hintergrund, dass die Teileinrichtung mit einer Anzahl von zehn Plätzen überbesetzt erscheint. Angesichts der als Zielgruppe ausgewiesenen Kinder wäre eine Gruppengröße von fünf bis sieben, maximal acht Personen angemessen.⁷¹⁷ Außerdem ist die in der Konzeption dargestellte Tagesstruktur⁷¹⁸ für Kinder zwischen acht und zwölf Jahren nicht geeignet. Im Gutachten Prof. Schwabes heißt es dazu⁷¹⁹:

„Das frühe Wecken, der lange Vormittag von acht bis 14 Uhr mit fehlenden Ruhezeiten, die fehlenden Freispielzeiten, die überwiegende Orientierung an

⁷¹² Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 64.

⁷¹³ Akte 1, Blatt 60.

⁷¹⁴ Vermerk des Zeugen Westermann vom 4. Dezember 2013 über eine unangemeldete örtliche Prüfung vom 2. Dezember 2013, Akte 1, Blatt 129 bis 132, hier Blatt 132.

⁷¹⁵ Vermerk des Zeugen Westermann vom 04. Dezember 2013 über eine unangemeldete örtliche Prüfung vom 02. Dezember 2013, Akte 1, Blatt 129 bis 132, hier Blatt 132.

⁷¹⁶ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 64.

⁷¹⁷ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 64.

⁷¹⁸ Akte 1, Blatt 63.

⁷¹⁹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 64/65.

Sport im Fitnessstudio etc. sprechen für eine mangelnde Einfühlung in die Bedürfnisse von Kindern. Man mag einwenden, dass Kinder für diese Tagesstruktur gar nicht gemeint waren und diese lediglich von „Nanna“ übernommen wurde. Dann zeugt das noch immer von einer mangelnden Sorgfalt im Hinblick auf die Konzeptqualität. Man kann nicht vorne von „immer jünger werdenden Kindern“ schreiben und hinten nur an Jugendliche denken.“

Der Ausschuss teilt diese Sichtweise, gibt aber zu bedenken, dass diese Tagesstruktur nicht nur für Kinder, sondern auch für „schwierige“ Jugendliche eher ungeeignet erscheint.

Zum Problemkreis der Kinder in der Teileinrichtung „Campina“ stellt der Sachverständige abschließend fest⁷²⁰:

„In dieser Hinsicht muss es befremden, dass das Sozialministerium der in der Konzeption avisierten Altersmischung zugestimmt hat, bzw. diese nicht deutlicher eingeschränkt hat (sogar noch erweitert hat bis zum Alter von 18 Jahren [...]). Ebenso warum die fehlende Adaptierung der Konzeption auf Kinder nicht explizit zum Beispiel in Form einer Teilkonzeption ‚Campina für Kinder‘ eingefordert wurde.“

Auch dieser Sichtweise schließt der Ausschuss sich an.

(b) Problembereich der Nichtbenennung von Zwang und Zwangselementen

Gegenüber der Konzeption der Teileinrichtung „Nanna“ lassen sich bei derjenigen für die Teileinrichtung „Campina“ diverse Verschärfungen erkennen⁷²¹. Den Ausführungen des Sachverständigen zufolge, denen sich der Ausschuss anschließt, könne aus diesen Verschärfungen und den entsprechenden Aussagen in der Konzeption der Schluss gezogen werden, dass in der Teileinrichtung „Campina“ u. a. mit Freiheitsbeschränkungen wie Ausgangsverboten und Zimmerarrest sowie Zwangselementen, nämlich der Erteilung von Auflagen, auf deren Nichterfüllung Strafen und/oder der Entzug von Privilegien erfolgen, gearbeitet werden sollte. Solche Maßnahmen würden allerdings nicht eindeutig und klar benannt. Lediglich der „Tonfall“ der Konzeption mache sie erwartbar.⁷²²

Über die Sinnhaftigkeit und den pädagogischen Wert solcher Maßnahmen wird derzeit in der Fachwelt durchaus diskutiert, die Diskussion ist nicht abgeschlossen⁷²³. Es lässt sich allerdings festhalten, dass selbst diejenigen, die solche Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich für pädagogisch sinnvoll halten - der Ausschuss positioniert sich ausdrücklich nicht dementsprechend - zugleich diverse begleitende Qualitätssicherungsmaßnahmen für

⁷²⁰ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 65.

⁷²¹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 67.

⁷²² Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 69.

⁷²³ Vergleiche Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 70 sowie die dort enthaltenen Nachweise.

erforderlich halten, damit die Maßnahmen fachlich legitimiert werden könnten.⁷²⁴ Unerlässlich sei es insofern, die Wirkung der angewandten Zwangselemente auf das individuelle Kind zu überprüfen, denn eine Zwangsmaßnahme, die bei einem Kind positive Entwicklungseinflüsse zeigt, müsse nicht zwingend auch positive Auswirkungen auf die Entwicklung eines anderen Kindes haben. Die Frage nach dem Nutzen oder Schaden von Zwangselementen könne nämlich nicht generell beantwortet werden, sondern nur dahingehend, bei welchen spezifischen Kindern unter welchen gegebenen oder fehlenden Rahmenbedingungen sie nutzen oder schaden könnten.⁷²⁵ Entsprechende Qualitätssicherungselemente enthält die Konzeption nicht, vielmehr werden schon die ersichtlichen Zwangselemente nicht eindeutig benannt. In dem vom Ausschuss eingeholten pädagogischen Sachverständigengutachten heißt es dazu⁷²⁶:

„Genau diese Form des Transparent-Machens, der sorgfältigen Prozess-Beobachtung und des Nachbearbeitens von Fehlern und Konflikten haben in „Campina“ offensichtlich nicht oder nur zu wenig stattgefunden: Weder wurden die pädagogischen Maßnahmen klar als Zwangselemente und Freiheitsentzug gekennzeichnet, wurden entsprechende Handlungsanweisungen für die aus ihnen absehbar resultierenden Konflikte erstellt (im Jahr 2013 waren diese Begriffe klar definiert und für alle SozialpädagogInnen, die sich dafür interessiert haben, in Form von Zeitschriftenartikeln oder Fachforen einsehbar bzw. zugänglich. Eine fachliche Debatte um den Sinn und Unsinn von Zwangselementen fand statt und konnte mitverfolgt werden [...]). Die Scheu, die eigenen pädagogischen Praxen unmissverständlich zu benennen und die damit einhergehende Intransparenz - nicht die Anwendung von pädagogischen Maßnahmen im fachlichen Graubereich - macht in den Augen des Gutachters die eigentliche Schwäche von „Campina“ und „Nanna“ aus.“

(c) Problembereich Auftragsklärung und Eltern-Ausgrenzung

In scharfem Gegensatz zu der soeben festgestellten Intransparenz stehen die in der Konzeption enthaltenen Aussagen zur Zusammenarbeit mit den beauftragenden Institutionen, Familien und den Mädchen und jungen Frauen selbst. Danach sollten intensive Aufnahmegespräche geführt werden, um eine klare Ausgangslage für künftige Entwicklungen zu schaffen. In den Gesprächen sollten auch die Gründe thematisiert werden, warum die Betreffende in die Teilleinrichtung „Campina“ gekommen ist und welche Ziele erreicht werden sollen. Dabei sollte die Eigenwahrnehmung mit der Fremdwahrnehmung durch Familie und Ämter abgeglichen werden, woraufhin ein von allen geteilter und für alle verbindlicher Arbeitsauftrag gemeinsam entwickelt werden sollte, der schließlich in einem Vertrag festgeschrieben werden sollte.⁷²⁷

⁷²⁴ Vergleiche Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 71.

⁷²⁵ Vergleiche Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 71.

⁷²⁶ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 71.

⁷²⁷ Konzeption Akte 1, Seite 59.

Tatsächlich dürfte sich zum einen die dargestellte Auftragsklarheit als unrealistisch erweisen⁷²⁸, vor allem wäre aber Basis für einen solchen von allen geteilten und gemeinsam zu entwickelnden Arbeitsauftrag gerade die in der Konzeption nicht vorhandene Transparenz. Alle müssten wissen, welche Verhaltensweisen des jungen Menschen verändert werden sollen, alle müssten dies wollen und müssten darüber hinaus den dafür in der Teileinrichtung vorgesehenen Methoden und Mitteln, die dabei Anwendung finden sollten, zustimmen. Diese Methoden und Mittel waren aber gerade gar nicht bekannt.⁷²⁹

(d) Problembereich Verlässlichkeitsmängel

Des Weiteren besteht ein weiteres Problem der Konzeption darin, dass die dort geschilderten insbesondere räumlich-ausstattungsmaßige Zustände nicht mit der realen Raumsituation (vgl. dazu oben, unter oben 1.2 a) aa) (10)) übereinstimmen. Während bei der Lektüre der Konzeption der Eindruck entstehen kann, dass es sich sämtlich um Einzelzimmer mit eigenem Duschbad/sanitärer Einrichtung⁷³⁰ handelte, existierten durchaus auch Doppelzimmer. Auch die in der Konzeption angepriesene „komfortable Ausstattung“⁷³¹ und die in Aussicht gestellten Spielgeräte für Kinder gab es nicht bzw. nicht in dem beschriebenen Umfang (vgl. schon oben, (a)). Hier ist von einer bewussten Abweichung der Beschreibung vom Ist-Zustand auszugehen.

(e) Problembereich „konfrontative Pädagogik“

Schließlich erweist sich der Bereich der „konfrontativen Pädagogik“ als problematisch. Der Gutachter Professor Dr. Schwabe beschäftigt sich eingehend mit dieser Thematik,⁷³² und bezieht seine Erläuterungen zur „konfrontativen Pädagogik“ auf ein überarbeitetes „Nanna“-Konzept, das er dem Jahr 2013 zuordnet: Dieses Konzept „dürfte allerdings in einer ersten Fassung bereits im Sommer 2013 vorgelegen haben, da sich die Konzeption von „Campina“ zum Teil auf Formulierungen aus diesem überarbeiteten Konzept bezieht“.⁷³³ Das „Campina“-Konzept wurde aber bereits im Jahr 2011 eingereicht, um die entsprechende Betriebserlaubnis für die neue Einrichtung zu erlangen⁷³⁴. Demnach müsste es sich so zugetragen haben, dass sich die „Nanna“-Konzepte aus den Jahren 2013 und 2015 auf das Konzept von Campina beziehen, und nicht umgekehrt.

⁷²⁸ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 73.

⁷²⁹ Vergleiche zum Ganzen Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 73.

⁷³⁰ Konzeption, Akte 1, Blatt 57.

⁷³¹ Konzeption, Akte 1, Blatt 57.

⁷³² Gutachten von Prof. Dr. Schwabe, Seite 54-56.

⁷³³ Gutachten von Prof. Dr. Schwabe, Seite 50.

⁷³⁴ Schreiben des Zeugen Nicol an die Zeugin Liedtke vom 19.08.2011, Akte 1, Blatt 54.

Dies ist u.a. von Relevanz, weil das Anti-Gewalt-Training (AGT) bzw. das Anti-Aggressions-Training (AAT) als „Flaggschiff der konfrontativen Pädagogik“,⁷³⁵ erstmals 2011 als vom „Friesenhof“ ausgewiesene Sonderleistung (die von den entsenden Jugendämtern zusätzlich zu finanzieren ist) konzeptionell Eingang in das Campina-Konzept findet⁷³⁶:

„Exkurs Das Anti-Gewalt-Training (WAGT)

Zusätzlich zu unseren stationären und ambulanten Angeboten halten wir das Anti-Gewalt-Training (WAGT) als Sonderleistung vor, das wir dem Gros unserer Mädchen empfehlen.

Das WAGT bietet zehn Plätze für Kinder und Jugendliche (kann auch durch Externe gebucht werden), die durch delinquentes aggressives Verhalten (Körperverletzung / Raubdelikte / Bedrohung / Schulverweigerung) auffällig geworden sind und wird häufig auf richterliche Anordnung erteilt. Das Training ist einmal wöchentlich je vier Stunden über einen Zeitraum von mindestens vier Monaten. Es dient zur Vermittlung von Konfliktlösungsstrategien, Förderung von Empathie und Änderung der Einstellung gegenüber dem bisherigen Verhalten. Das WAGT ist eine Sonderleistung, die nicht im Tagesentgelt enthalten ist und gesondert beantragt werden muss.“

Das AGT-Training wurde aber bereits in der „Allgemeinen Kurzinformation“ mit Datum 4. Januar 2008 erwähnt⁷³⁷:

„AGT (Anti-Gewalt-Training):

In Vorbereitung sind wir zurzeit mit der Umsetzung unseres Konzeptes zum Anti-Gewalt-Training. Bereits ausgebildet sind sechs Trainer, wobei in jedem Haus mindestens ein Trainer arbeitet. In einer zweiten Welle sind weitere vier Erzieher kurz vor ihrer Prüfung, andere stehen auf den Anmelde Listen, sodass wir mit dieser Zusatzausbildung Extrakompetenzen schaffen.“

Die Umsetzung des Konzeptes zum AGT-Training war im Jahr 2008 offensichtlich noch in der Vorbereitung. Dass sechs Trainer bereits ausgebildet waren, und „in jedem Haus ein Trainer“ arbeitete könnte einerseits darauf hindeuten, dass diese Trainer das AGT-Training bereits praktizierten, ohne dass es zu diesem Zeitpunkt Eingang in eines der Konzepte der (sechs) Teileinrichtungen / Häuser gefunden hatte, und ohne dass eine Berechnung der Kosten dieser Sonderleistung durch den Träger erfolgte. Andererseits kann die Formulierung auch so verstanden werden, dass die „Trainer“ zwar in „jedem Haus“ arbeiteten, aber nicht in ihrer Funktion als AGT-Trainer.

⁷³⁵ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 55.

⁷³⁶ Konzept Campina, Akte 1, Blatt 55 bis 63, hier Seite 63.

⁷³⁷ Akte 152, Blatt 3-6, hier Blatt 6.

Neben der Berücksichtigung der „konfrontativen Pädagogik“ mit dem AGT-Trainings als pädagogisch anspruchsvolle Dienstleitung⁷³⁸, sprechen insbesondere betriebswirtschaftliche Gründe eher gegen ein mehrjährig kostenfreies Angebot, zumal sich die Kosten für die Zusatz-Ausbildung von Mitarbeitern in einem überschaubaren Zeitrahmen amortisieren sollten.

Obwohl in keinem der dem Ausschuss zugänglichen Friesenhof-Konzepte von 2008 bis 2011 das AGT erwähnt bzw. als Zusatzleistung beworben wird, ist insofern davon auszugehen, dass es zumindest ab 2008 / 2009 oder nur in diesem Zeitraum im Friesenhof praktiziert wurde.⁷³⁹

Was die pädagogische Wirkweise des AGT-Ansatzes betrifft, gelangt Professor Dr. Schwabe zu folgender Einschätzung:

„Die Konzeptschreibenden formulieren mit Blick auf diesen Ansatz: ‚Grenzsetzung gilt als essentielles, elementares und vor allem nachweislich effektives Wirkprinzip‘. Das ist etwas hoch gegriffen, da mir keine Evaluationen bekannt sind, die besondere Wirkungen des Ansatzes im Heimalltag bestätigen. Im Gegenteil, dem Flaggschiff der ‚Konfrontativen Pädagogik‘, dem sog. ‚Anti-Aggressivitäts-Training‘, abgekürzt AAT, wurde in verschiedenen Untersuchungen von unabhängigen Forscher_innen eher mäßig erfolgreiche Wirkungen zugesprochen (vgl. Weichold, 2004, Rau 2006).“⁷⁴⁰

(f) Zusammenfassung

Zusammenfassend ist angesichts der oben angeführten Punkte festzuhalten, dass die dem Landesjugendamt mit Schreiben vom 19. August 2011 vorgelegte Konzeption der Teileinrichtung „Campina“ den pädagogischen Anforderungen und Bedürfnissen der ins Auge gefassten Zielgruppe nicht gerecht wird.

⁷³⁸ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 54ff.

⁷³⁹ Vgl. die Aussage eines Friesenhof-Mitarbeiters, in: Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 95.

⁷⁴⁰ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 55.

(2) Eignung der räumlichen, personellen, insbesondere fachlichen Voraussetzungen, die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zu gewährleisten

(a) Räumliche Voraussetzungen

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die räumlichen Voraussetzungen nicht geeignet waren, die konzeptionelle Umsetzung des Einrichtungszwecks zu gewährleisten, soweit eine Belegung in Doppelzimmern erfolgte. Hinzu kommen die oben festgestellten ausstattungsmäßigen Defizite.

(b) Personelle Voraussetzungen

Hier kann auf obige Ausführungen zur Teileinrichtung „Nanna“ verwiesen werden (unter dd) (2) (b)), die auch für die Teileinrichtung „Campina“ gelten.

(c) Wirtschaftliche Voraussetzungen

Feststellungen zur wirtschaftlichen Situation konnten nur bezogen auf die Gesamteinrichtung getroffen werden (vgl. oben, unter 1.2 cc)). Wie dargelegt, stellte sich deren wirtschaftliche Situation zunächst als solide dar, verschlechterte sich ab aber 2014 dramatisch. Zu etwaigen konkreten Auswirkungen auf die Teileinrichtung „Campina“ hat der Ausschuss keine Feststellungen treffen können.

e) Zusammenfassung und Fazit

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass es der Rahmenkonzeptionen und nahezu allen Konzeptionen der „Friesenhof“-Teileinrichtungen - wie oben im einzelnen dargelegt - über weite Strecken an einer hinreichenden Konzeptqualität mangelt.

Auch daraus lässt sich ableiten, dass es zu einem kritischen Hinterfragen der Inhalte der Konzeptionen und zu einer gemeinsamen Arbeit an denselben durch die bzw. mit den externen Partnern der Einrichtung (hier insbesondere das Landesjugendamt, aber auch die entsendenden Jugendämter sowie das örtliche Jugendamt des Kreises Dithmarschen im Rahmen der Entgeltverhandlungen) nicht in dem erforderlichen Umfang gekommen ist, obwohl dieses geboten gewesen wäre, um eine Konkretisierung der Konzeptionen zu erreichen und so den Rahmen für die Tätigkeit innerhalb der Einrichtungen sicher abzustecken und damit insbesondere die Handlungssicherheit für die in den Einrichtungen tätigen Betreuer zu erhöhen. Durch dieses Versäumnis fehlten gerade klare Voraussetzungen, die für ein effizienteres aufsichtsbehördliches Einschreiten wünschenswert gewesen wären.

(1) Unzutreffende Grundannahmen

Zusammenfassend ist zunächst festzustellen, dass die in den Konzeptionen enthaltenen Grundannahmen über die pädagogische Erreichbarkeit der Mädchen und weiblichen Jugendlichen sowie deren rasche Veränderbarkeit aufgrund von pädagogischen Mitteln als naiv erscheinen.⁷⁴¹ An nahezu keiner Stelle wurden erwartbare Konfliktsituationen aufgrund anhaltender Verweigerung der jungen Menschen - z.B. aufgrund von Aktivitäten „uneinsichtiger“ Eltern, deren Kinder ohne ihre Zustimmung untergebracht wurden - oder ähnliche Situationen mit Konfliktpotenzial berücksichtigt. Gerade angesichts der angesprochenen Zielgruppen war aber abzusehen, dass solche Konfliktsituationen entstehen würden, in denen insbesondere für den vor Ort handelnden Betreuer nicht mehr klar war, was in fachlicher Hinsicht „eindeutig richtig“ oder „eindeutig falsch“ ist, sodass mehrere Handlungsalternativen bestehen, die mit einer Ungewissheit verbunden sind. Dieser „Ungewissheit“ keinen Raum in den Konzeptionen gegeben zu haben, stellt eine zentrale Schwäche der „Friesenhof-Konzepte“ dar.⁷⁴² Es gelingt der Einrichtung nicht, ein offenes und selbstbewusstes Verhältnis zu schwierigen häufig widerspruchsvollen Aufgaben und den oft unauflösbaren Dilemmata der Praxis zu gewinnen; stattdessen werden die erwartbaren Widersprüche der Praxis in den Konzeptionen durchgehend entweder ignoriert oder sprachlich glattgebügelt.⁷⁴³ Das Problem des unzureichend über die Konzepte informierten und / oder unzureichend geschulten Personals dürfte dann noch verstärkend gewirkt haben.

(2) Keine theoretische Fundierung

Außerdem beziehen sich die dargestellten Konzeptionen der Teileinrichtungen auf unterschiedliche pädagogisch-psychologische Paradigmen. So wird zunächst auf psychoanalytisches Gedankengut verwiesen, später sind Theorie-Elemente aus der „Bindungsforschung“, aus der „konfrontativen Pädagogik“, der „systemischen Beratung“ sowie Bezugnahmen auf philosophische Konzepte vorhanden. Nach ihrer Überarbeitung lösen sich diese Paradigmen in einigen Konzeptionen der Teileinrichtungen ab, in anderen wiederum stehen unterschiedliche Theoriebezüge unverbunden nebeneinander. An etlichen Stellen wird dabei deutlich, dass das Fachwissen der Verfasser hinsichtlich dieser Theoriebezüge eher an der Oberfläche bleibt und es vor allem zur Legitimierung des eigenen Denkens und Handelns verwendet wird. Letztlich drängt sich - wie dargelegt - an verschiedenen Stellen der Verdacht auf, dass ein „Theoriebrei angerührt“⁷⁴⁴ wird, der gut klingen soll, aber nicht wirklich ernst gemeint ist

⁷⁴¹ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 119 ff.

⁷⁴² Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 122.

⁷⁴³ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 123.

⁷⁴⁴ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 128.

(eine Ausnahme stellen insofern lediglich die Konzeptionen des „Dithmarscher Hauses“ und - mit Abstrichen - des „Friesenhauses“ dar).⁷⁴⁵

(3) Bewusste Unklarheiten und Lücken

Aus den vorgenannten Punkten ergibt sich, dass die Konzeptionen überwiegend Ziele und Vorhaben schildern und allgemeine Versprechungen machen, die in den meisten Fällen als nicht haltbar eingeschätzt werden müssen. In den Konzeptionen werden lediglich fachliche Intentionen formuliert und diese - wie auch die Ansprüche anderer Interessierter - als regelmäßig erfüllbar dargestellt. Nur an wenigen Stellen wird deutlich gemacht, worin die konkrete Arbeit mit der Zielgruppe bestehen soll.

(a) *Aussparung erwartbarer Komplikationen und Konflikte*

Dementsprechend bleibt insbesondere unerörtert, von welchen erwartbaren Komplikationen und Konflikten diese Arbeit im Alltag begleitet sein würde. Das muss als Mangel der Konzeptionen angesehen werden, selbst wenn dieser Mangel keine Besonderheit der „Friesenhof“-Einrichtungen sein mag, sondern so häufig in Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen von Einrichtungsträgern - der Sachverständige Prof. Dr. Schwabe spricht von 30% bis 40 % - vorzufinden sein mag.⁷⁴⁶

Vor diesem Hintergrund kann es dahinstehen, ob einzelne in den Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ praktizierte Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen (vgl. dazu unter 1.4) pädagogisch legitimierbar wären, soweit sie in der Konzeption klar ausgewiesen, fachlich angeleitet und mit einem Dokumentationssystem versehen von den Eltern bzw. entsendenden Jugendämtern ausdrücklich genehmigt worden wären. Denn soweit das nicht der Fall ist, besteht das Problem gerade darin, dass diese Maßnahmen nirgendwo als Bestandteile der Konzeption auftauchen und auch nirgendwo angeleitet werden. Die Konzeptionen enthalten demgegenüber aber gerade umso weniger klare Aussagen und/oder Instruktionen, je „heikler“ die Aufgaben bezogen auf die pädagogische Legitimation sind und je mehr sie sich im fachlichen und juristischen „Graubereich“ bewegen. Auszunehmen ist lediglich das Thema Umgang mit Entweichungen, insofern bestand zumindest in formaler Hinsicht ausreichend Handlungssicherheit für die Mitarbeiter der Einrichtungen.⁷⁴⁷

⁷⁴⁵ Vergleiche zum Ganzen Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 127/128.

⁷⁴⁶ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 120.

⁷⁴⁷ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 121.

(b) Fehlende Angaben zur Mitarbeiterstruktur

In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass in den Konzeptionen keine Aussagen bezogen auf das Geschlecht der dort tätigen Mitarbeiter/-innen gemacht werden. Es bleibt ungeklärt, ob gerade in den Einrichtungen für Mädchen und weibliche Jugendliche bzw. junge Frauen immer mindestens eine weibliche Mitarbeiterin im Dienst arbeiten muss. Festlegungen dieser Art wären aber notwendig und hilfreich gewesen.⁷⁴⁸ Die entsendenden Jugendämter und/oder Landesjugendamt hätten daher auf klare Festlegungen im Rahmen der Konzeptionen oder der Betriebserlaubnis drängen müssen. Das gilt umso mehr, als das Verhältnis der männlichen Mitarbeiter zu den weiblichen Betreuten an keiner Stelle reflektiert wird, obwohl bei den beschriebenen Zielgruppen erwartbar war, dass aus diesem Verhältnis immer wieder besondere Spannungen und spezifische Konflikte erwachsen würden. Beim Fehlen geschlechtsspezifischer Aussagen im Zusammenhang mit männlichen Mitarbeitern und weiblichen Betreuten handelt es sich daher um einen gravierenden Mangel in mehreren Konzepten.⁷⁴⁹

(4) Die „unheilvolle Allianz“

Angesichts dessen, dass sich die Lücken in den Konzeptionen auf elementare Regelungsgebiete beziehen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die bestehenden Unklarheiten von den Adressaten der Konzeptionen, hier insbesondere den entsendenden Jugendämtern und dem Landesjugendamt, schlicht „übersehen“ worden wären. Der Sachverständige gelangt diesbezüglich zu folgender Einschätzung, die dem Ausschuss plausibel erscheint⁷⁵⁰:

„Beim Lesen der Konzeptionen hat sich mehr und mehr der Eindruck eingestellt, dass es bezogen auf die hoch riskant agierende Zielgruppe zu einer unheilvollen Allianz zwischen dem ‚Friesenhof‘ und belegenden Jugendämtern gekommen ist. Auch das ist ein Phänomen, das sich an vielen Orten in Deutschland finden lässt: Die Jugendämter suchen oft lange und händeringend nach Einrichtungen, die ihnen ‚schwierige‘ Jugendliche abnehmen, die sonst keiner mehr ‚nehmen‘ will, weil mit ihnen Scheitern wahrscheinlicher ist als einvernehmliche Kooperation. Die ‚Abnahme‘ der Fälle stellt für die Jugendämter häufig das Hauptinteresse dar. Wie die Einrichtung ihren Alltag mit diesen Kindern gestaltet und welche Mittel sie dabei einsetzt, ist für die nachfragenden Jugendämter oft zweit- und dritrangig. So ist man als Jugendamtsmitarbeiter/in (oder auch als Elternteil) zufrieden, wenn das Konzept verspricht, den jungen Menschen ‚Halt zu geben‘ und einen ‚strukturierten Tagesablauf‘ zu bieten. Dass dabei Regeln eingehalten werden müssen und Kontrollen erfolgen, findet man richtig. Wäre allerdings von ‚Zwang‘, ‚Zwangselementen‘, ‚Freiheitsbeschränkung‘ und ‚Festhaltungssituation‘ die Rede, könnte die positive Erwartungshaltung leicht kippen, mit der

⁷⁴⁸ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 129.

⁷⁴⁹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 129.

⁷⁵⁰ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seiten 123/124.

Gefahr, den jungen Menschen dort doch nicht unterbringen zu können. Wie genau deren ‚Halt geben‘ oder die ‚Kontrollen durchgeführt‘ werden, will man deswegen oft gar nicht wissen. Der eigene Druck ist so groß (zum Beispiel die eskalierende Situation mit dem jungen Menschen und der Jugendschutzstelle), dass man eigene Zweifel an der Qualität einer Einrichtung oder Gruppe zurückzustellen bereit ist, nur um endlich eine Unterbringung vollziehen zu können.

Insofern würde die oben angesprochene Allianz darauf hinauslaufen, dass die Einrichtung die nicht näher geschilderte und deswegen auch nicht genau bekannte ‚pädagogische Schmutzarbeit‘ macht, diese aber durch eine ‚wolkige‘ Konzeption beschönigt, das Jugendamt das auch ahnt und solange nicht näher nachfragt oder mehr wissen will, wie es keine Beschwerden gibt (im Englischen ist ‚dirty work‘ ein im Zusammenhang mit sozialer Arbeit geläufiger Fachausdruck, mit dem das ‚Druck machen‘ und ‚Anpassung erzwingen‘ als ungeliebter aber notwendiger Teil der Erziehungsarbeit bezeichnet wird [...]).

Genaue Nachfragen im Hinblick auf die Konzeption hätte es allerdings sowohl vonseiten des Heimatjugendamtes wie auch des Sozialministeriums geben müssen und zwar schon bei der ersten Versendung der Konzepte, die deutliche Mängel aufweisen. Ob das Nicht-Nachfragen der häufig chronischen Arbeitsüberlastung in diesen Ämtern geschuldet ist oder einem gewissen Desinteresse oder im Zusammenhang mit der oben skizzierten Allianz steht, kann ich als Gutachter nicht entscheiden. Vermutlich hat ein Zusammenspiel aus mehreren Faktoren dazu beigetragen.“

In seinem Ergänzungsgutachten führt der Sachverständige weiter aus⁷⁵¹:

„Wenn mehrere Jugendämter (evt. Deutschland-weit) deutlich machen, dass sie eine Einrichtung wie den Friesenhof für bestimmte brauchen und gern belegen, wird man auf Seiten der Landesbehörden die Arbeit dieser Einrichtung eher unterstützen und beim Lesen der Konzeptionen nicht kritischer verfahren als mit anderen Konzeptionen auch. Die Attraktivität einer solchen Einrichtung (nicht geschlossen, aber deutlich Grenz-setzend) dürfte für Jugendämter noch zunehmen, wenn „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ im eigenen Bundesland nicht realisiert werden können oder aus fachlichen (bzw. ideologischen) Gründen als „unerwünscht“ gelten.“⁷⁵²

Im Ergebnis hat also schon die Auswertung der Konzepte gezeigt, dass die gegenüber den Einrichtungen des Friesenhofs erhobenen Vorwürfe teilweise schon konzeptionell angelegt bzw. in jenen enthalten waren. Ferner ist festzustellen, dass die Konzepte erhebliche Mängel

⁷⁵¹ Ergänzungsgutachten Prof. Dr. Schwabe, Seite 9.

⁷⁵² Ergänzungsgutachten Prof. Dr. Schwabe, Seite 9.

aufgewiesen haben, indes die Schwachstellen und auch die pädagogische Richtung erkennbar gewesen wären. Schließlich muss der Ausschuss – der dieses ausdrücklich für bedenklich hält - feststellen, dass es eine Nachfrage der belegenden Jugendämter für derartige stark reglementierende bzw. begrenzende Einrichtungen gibt, die seitens des Friesenhofes bedient wurde. Diesen belegenden Jugendämtern obliegt es grundsätzlich und bei Unterbringungen im „Graubereich“ besonders, im Rahmen ihrer Steuerungsverantwortung nach § 36a Abs. 1 S. 1 SGB VIII schon bei der Auswahl der jeweiligen Hilfemaßnahmen und während des Verlaufs der Maßnahme das individuelle Kindeswohl sicherzustellen.

1.4. Wie wurden die Konzeptionen in den Teileinrichtungen im pädagogischen Alltag umgesetzt? Wie wurde auf Regelverstöße und Grenzüberschreitungen der Untergebrachten reagiert?

a) Umsetzung der Konzeptionen in den Teileinrichtungen im pädagogischen Alltag

aa) Vorbemerkung

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass er das Vorliegen von Tatsachen nur insoweit positiv feststellen kann, als er sie als auf der Grundlage der durchgeführten Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, wobei Tatsachen nur dann als erwiesen angesehen werden können, wenn an ihrem Vorliegen nach der Durchführung der Beweisaufnahme keine vernünftigen Zweifel (mehr) bestehen.

Die Frage, wie die Konzeptionen in den verschiedenen Teileinrichtungen im pädagogischen Alltag umgesetzt wurden, kann der Ausschuss in diesem Sinne nur punktuell beantworten. Das beruht zum einen auf dem Umstand, dass der Ausschuss im Rahmen seiner Beweiserhebung, insbesondere auch bei der Sichtung der Unterlagen am Verwaltungssitz der Betreiberin in Büsum, keine schriftlichen Dokumentationen hierzu hat auffinden können. Einen Eindruck vom pädagogischen Alltag hat sich der Ausschuss daher einerseits im Wege der Zeugenanhörung verschaffen können, nämlich durch die Vernehmung ehemaliger Mitarbeiter der (Teil-)Einrichtungen sowie durch die Vernehmung ehemaliger Bewohner/-innen, und andererseits rudimentär durch eine Auswertung der beigezogenen Akten⁷⁵³, soweit diese Angaben der in den Einrichtungen betreuten Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiter/innen bzw. der Trägerin des Friesenhofs enthalten.

Dabei war es dem Ausschuss ein Anliegen, insbesondere ehemalige Bewohner/-innen nur dann der Belastung einer Zeugenvernehmung auszusetzen, wenn und soweit es diesen ein Bedürfnis war, sich öffentlich zu ihrem Aufenthalt in einer der (Teil-)Einrichtungen zu äußern. In diesem Zusammenhang hat die Ausschussvorsitzende ehemalige Bewohner/-innen im Rahmen einer öffentlichen Sitzung ausdrücklich dazu aufgerufen, Kontakt zum Ausschuss aufzunehmen und eine etwaige Bereitschaft, als Zeugin oder Zeuge aufzutreten, zu signalisieren. Der Ausschuss hat sämtliche Zeugen gehört, die daraufhin ihre Bereitschaft erklärt haben, und darüber hinaus solche, die schon zuvor an die Öffentlichkeit gegangen waren. Bei den vernommenen Bewohner/-innen handelte es sich in der Mehrzahl um Zeuginnen und Zeugen, die ehemals zumindest zeitweise in der Teileinrichtung „Nanna“ untergebracht waren.

⁷⁵³ Zur besonderen Bedeutung der Akten als Beweismittel vgl. BVerfGE 124, 78, 117.

Der Ausschuss hat davon Abstand genommen, die Beweggründe der Aussagebereitschaft der Zeugen zu hinterfragen. Er vermochte sich auf der Grundlage der Vernehmungen von vier ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern zwar keinen lückenlosen Eindruck von den Abläufen und Zuständen in den (Teil-)Einrichtungen des „Friesenhofs“ über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg zu verschaffen. Zum einen bezogen sich die Aussagen der Zeugen im Wesentlichen auf den Zeitraum von 2009 bis 2012, eine ehemalige Bewohnerin hielt sich noch bis in den Sommer 2013 - mit einer achtmonatigen Unterbrechung von August 2012 bis April 2013 - in einer Teileinrichtung auf.⁷⁵⁴ Zum anderen ist eben nur ein kleiner und nicht repräsentativer Teil der Kinder und Jugendlichen gehört worden, die im Untersuchungszeitraum tatsächlich in Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ gelebt haben. Die Gründe, die den Ausschuss dazu bewogen haben, sind eingangs dargelegt worden.

Auch die Mehrzahl der als Zeugen vernommenen ehemaligen Mitarbeiter der Einrichtung waren in dieser oder in der Teileinrichtung „Campina“ bzw. in der Verwaltungszentrale in Büsum tätig und dem Ausschuss insbesondere aus den vom MSGWG vorgelegten Akten bekannt geworden⁷⁵⁵. Dementsprechend konzentrieren sich die vom Ausschuss getroffenen Feststellungen zum „pädagogischen Alltag“ im Wesentlichen auf die beiden sogenannten „Mädchencamps“. Das erscheint sachgerecht, weil sich die beim Landesjugendamt eingegangenen Beschwerden über die Zustände in den Teileinrichtungen mehrheitlich auf diese Teileinrichtungen beziehen und sich das Landesjugendamt dementsprechend mit diesen Teileinrichtungen - bis hin zur Entziehung der Betriebserlaubnisse im Juni 2015 - in besonderer Weise befasst hat.

bb) Bedeutung der Konzeptionen im Arbeitsalltag in den Teileinrichtungen

Bezogen auf alle Teileinrichtungen lässt sich allerdings festhalten, dass die Konzeptionen für die alltägliche Arbeit in den Teileinrichtungen keinen großen Stellenwert hatten. Wie bereits dargelegt, behaupteten einige Mitarbeiter, dass ihnen die für die jeweilige Teileinrichtung geltende Konzeption nicht bekannt gewesen sei (vgl. oben, unter 1.2 a) bb) (5)).

Von Seiten der Hausleitung wurde die Umsetzung der Konzeptionen auch nicht systematisch kontrolliert. Der Zeuge Nicol als damaliger pädagogischer Leiter der Gesamteinrichtung hat dazu bekundet, dass er selbst nicht auf die Umsetzung geachtet habe; dazu hätten ihm auch die Befugnisse gefehlt.⁷⁵⁶ Es sei versucht worden, die Qualitätskontrolle vorwiegend durch Supervision zu gewährleisten. Hierzu seien externe Supervisoren eingesetzt worden, nämlich zunächst ein Herr Dr. Becker und später ein Herr Harting (vgl. schon oben, unter 1.2 a) bb) (6) (c)). Insofern ist allerdings schon unklar geblieben, welche Konzeptionen ihm inwieweit bekannt waren. Der Zeuge Nicol hat lediglich erklärt, dass er „eigentlich davon ausgehe, dass

⁷⁵⁴ Aussage der Zeugin R.K., Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 43.

⁷⁵⁵ Hinsichtlich der damit im Zusammenhang stehenden zu Fragen Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen Hunting wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

⁷⁵⁶ Niederschrift der 15. Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 46, rechte Spalte.

der Supervisor Harting die Konzeptionen gekannt habe“.⁷⁵⁷ Jedenfalls hat Herr Harting zusammen mit der Zeugin Baghai-Thordsen im Jahr 2013/2014 an einer Fortschreibung des Konzeptes des „Friesenhofs“ unter Berücksichtigung traumapädagogischer Ansätze gearbeitet, so dass zumindest insoweit von seiner Kenntnis der Konzepte auszugehen ist.⁷⁵⁸ Darüber hinaus haben sich Mitarbeiter in einem Schreiben dergestalt geäußert, dass er - Herr Harting - ihre Meinung bezüglich des veralteten Konzepts teile.⁷⁵⁹

Zudem hat der Ausschuss auch Anhaltspunkte dafür, dass den Mitarbeitern Handlungsanweisungen an die Hand gegeben worden sind. Zunächst sind den Hausleitersitzungsprotokollen des Friesenhofs, die der Ausschuss für den Zeitraum vom 30. Juni 2007 bis 18. Oktober 2013 hat sicherstellen können,⁷⁶⁰ Hinweise auf Anweisungen zu entnehmen. Darüber hinaus hat der Ausschuss einen Ordner „Regelwerk Töchterhaus Charlottenhof“⁷⁶¹ und einen Ordner „Dienstanweisungen“⁷⁶² im Friesenhof beschlagnahmt. Unabhängig davon blieben - wie im Einzelnen noch aufgezeigt wird - wesentliche Punkte aus den Konzepten für die Mitarbeiter unklar bzw. ungeklärt und wurden nicht mit weitergehenden, konkreten Handlungsanweisungen hinterlegt. Dies gilt insbesondere für die konkrete Umsetzung der weiter unten angesprochenen Praktiken.

Angesichts dessen wird im Folgenden versucht wiederzugeben, wie sich ein Aufenthalt in den sog. „Eingangshäusern“ „Nanna“ und „Campina“ von der Aufnahme⁷⁶³ bis zum Übergang in eine „weiterführende“ Einrichtung der durchgeführten Beweisaufnahme zufolge dargestellt hat.

cc) Aufnahmesituation

⁷⁵⁷ Niederschrift der 15. Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 47, linke Spalte.

⁷⁵⁸ Vgl. hierzu die Angaben der Zeugin Baghai-Thordsen, Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung, Seite. 59 f.; Projektentwurf einer Konzepterweiterung nach den Standards für traumapädagogischer Konzepte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe, Stand Januar 2014, Akte 1, Blatt 143-146.

⁷⁵⁹ Akte 12, Blatt 85-86.

⁷⁶⁰ Akte 151, Blatt 1 bis 236 .

⁷⁶¹ Akte 148, Blatt 11 zur Handynutzung, Blatt 13 bis 14 zur Heimbeurlaubung, Blatt 16 zur Übernachtung bei anderen Kindern, Blatt 18 zu Arztbesuchen, Blatt 20 zu Mahlzeiten, Blatt 22 zum Taschengeld, Blatt 27 bis 28 zum Ausgang, Blatt 30 bis 31 zur Zimmerkontrolle.

⁷⁶² Akte 150, Blatt 43 zur Medikamentenvergabe, Blatt 52 bis 57 zum Kindeswohl, Blatt 68 bis 73 zum Umgang mit anvertrauten Kindern.

⁷⁶³ Ob dem Friesenhof vor der Aufnahme die sozialpädagogischen Diagnosen der entsendenden Jugendämter zur Verfügung standen oder eine für Jugendhilfe-Jugendliche zu erwägende Eingangs-Diagnostik durch einen kompetenten Psychologen (vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 14) durchgeführt wurde, entzieht sich der Kenntnis des Ausschusses.

(1) Körperliche Kontrolle

Nach ihrer Ankunft in den sog. „Eingangshäusern“ der Gesamteinrichtung, mussten die Kinder und Jugendlichen sich im Zeitraum 2008 bis 2011 zunächst einer körperlichen Durchsuchung unterziehen. Es gibt des Weiteren zureichende Anhaltspunkte, dass es auch über diesen Zeitraum hinaus zumindest noch zu Durchsuchungen der Kleidung gekommen ist.

Ein Hinweis auf ein solches Prozedere findet sich in den Konzeptionen der Teileinrichtungen nicht. Der genaue Ablauf der Durchsuchungen war jedenfalls bis Anfang 2015 auch weder schriftlich noch sonst reglementiert.⁷⁶⁴

Es ist daher davon auszugehen, dass die tatsächliche Vorgehensweise bei der Durchsuchung ins Belieben derjenigen gestellt war, die die Durchsuchung ausführten. Dafür spricht auch, dass die Angaben der dazu gehörten Zeuginnen in Details voneinander abweichen.

Die Zeugin R. R. hat dazu bekundet, dass sie kurz nach ihrer Ankunft in der Teileinrichtung „Nanna“ im November 2009 von einer Mitarbeiterin der Teileinrichtung durchsucht worden sei, an deren Namen sie sich nicht mehr erinnern könne. Die Durchsuchung sei wie folgt abgelaufen⁷⁶⁵:

„Ja, also es fing damit an, dass wir uns erst obenrum ausziehen mussten, auch den BH; der wurde dann abgetastet. Dann mussten wir unsere Arme lang machen und Haare auf, und [es wurde] überall einmal reingeguckt. Dann durften wir uns den BH wieder anziehen und dann mussten wir uns untenrum ausziehen und die Unterwäsche mindestens bis zum Knie runterziehen und dann einmal springen. Dann durfte ich mich wieder anziehen und dann wurde meine Tasche durchsucht [...]“

Die Zeugin D. K. hat ebenfalls berichtet, dass sie unmittelbar nach ihrer Ankunft in der Teileinrichtung „Nanna“ - wohl im Jahr 2008 - durchsucht worden sei. Sie sei am ganzen Körper abgetastet worden, wobei sie zuvor ihren Pulli und ihre Hose habe ablegen müssen. Die Unterwäsche hingegen habe sie anbehalten dürfen. Wer die Durchsuchung durchgeführt hat, konnte nicht geklärt werden.⁷⁶⁶

Die Zeugin R. K. war seit Ende Oktober 2011 in der Teileinrichtung „Nanna“ untergebracht.⁷⁶⁷ Kurz nach ihrer Ankunft habe sie sich mit zwei Betreuerinnen, an deren Namen sie sich nicht mehr erinnern könne, in einen Nebenraum begeben müssen. Dort habe sie sich vollständig entkleiden müssen und ihre Bekleidung sei abgetastet worden. Anschließend habe sie sich wieder anziehen dürfen. Zwar habe sie zuvor erklärt, dass sie sich nicht ausziehen möch-

⁷⁶⁴ So der Zeuge Nicol, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 39.

⁷⁶⁵ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 6/7.

⁷⁶⁶ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 39.

⁷⁶⁷ Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 29.

te, die Betreuerinnen hätten aber mit dem Hinweis, dass das Prozedere den Hausregeln entspreche, darauf bestanden.⁷⁶⁸

Der Zeuge Amann hat hierzu erklärt, dass jedenfalls in der Teileinrichtung „Campina“ die Durchsuchung der Bekleidung der Mädchen im Jahr 2013 stets durch weibliches Personal erfolgt sei; männliche Beschäftigte - im Einzelfall auch er selbst - hätten allenfalls die von den Mädchen mitgeführten Taschen durchsucht.⁷⁶⁹ Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang auch nicht bestätigen können, dass sich die Betreuten hätten ausziehen müssen.⁷⁷⁰ Er hat bekunden können, dass bei einem Mädchen anlässlich der Kontrolle ein Dolch gefunden worden sei.⁷⁷¹ Derartige Funde hat im Übrigen auch die Zeugin Hunting, die von den Mädchen derartige von der Aufnahmesituation im „Nanna“ erzählt bekommen haben will,⁷⁷² angegeben.

Die von dem Zeugen Amman geschilderte Vorgehensweise bei den Durchsuchungen wurde von dem Zeugen Plötz bestätigt.⁷⁷³ Die Zeugin Lau hat erklärt, dass nach Waffen, Drogen und ähnlichem gesucht worden sei und die Mädchen sich haben bis auf die Unterwäsche ausziehen müssen,⁷⁷⁴ Dies wurde auch von dem Zeugen Nicol bestätigt, der angegeben hat, dass die Mädchen untersucht worden seien, wenn sie aufgenommen wurden, aber nicht nackt – nur bis auf die Unterwäsche - und nur von Frauen.⁷⁷⁵ Es sei Wert darauf gelegt worden, dass nur nach Waffen, Drogen und ähnlichen Gegenständen gesucht worden sei.⁷⁷⁶ Es sei auch mal ein Messer gefunden worden.⁷⁷⁷

Der Ausschuss hat keine Feststellungen dahingehend treffen können, dass die weiblichen Kinder und Jugendlichen durch männliche Betreuungspersonen körperlich durchsucht bzw. abgesucht worden wären.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung am 28. Januar 2015 wurde den Mitarbeitern des Landesjugendamtes durch Bewohnerbefragungen die Praxis der Kontrollen bekannt.⁷⁷⁸ ⁷⁷⁹ Hier wurden nach den vorliegenden Unterlagen durch die Mitarbeiter/innen des Landesjugendamt insgesamt 22 Mädchen befragt,⁷⁸⁰ von denen eine zu jener Zeit im Charlottenhof aufhältige Betreute bei der Befragung nach den Bögen bekundet haben soll, dass sie sich bei der Ankunft im „Nanna“ – welche vor dem August 2014 gewesen sein muss – habe ausziehen müssen.⁷⁸¹

⁷⁶⁸ Niederschrift der 38. Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 30/31.

⁷⁶⁹ Niederschrift der 15. Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 93.

⁷⁷⁰ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 93.

⁷⁷¹ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 93.

⁷⁷² Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 08. Februar 2016, Seite 62

⁷⁷³ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 97.

⁷⁷⁴ Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seite 39.

⁷⁷⁵ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 15.

⁷⁷⁶ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 15.

⁷⁷⁷ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 15.

⁷⁷⁸ Vgl. den Vermerk der Zeugin Liedtke vom 29. Januar 2015, Akte 20, Blatt 41 bis 43.

⁷⁷⁹ Vgl. den Vermerk der Zeugin Liedtke vom 29. Januar 2015, Akte 20, Blatt 41 bis 43.

⁷⁸⁰ Vgl. Akte 2, Blatt 61 bis 80; Akte 13, Blatt 85 bis 92 R.; Akte 20, Blatt 8 bis 24.

⁷⁸¹ Akte 20, Blatt 23.

In dem Vermerk des Landesjugendamtes vom 29. Januar 2015, welcher die Grundlage für die Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 bildete, wurde folgendes vermerkt:

„[...] Die Mädchen durchlaufen mit der Aufnahme ein Stufenmodell, beginnend im „Mädchencamp Nanna“. Die Aufnahme beginnt damit, dass die Mädchen ins Erzieherdienstzimmer gehen und sich dort vor 2 Betreuerinnen nackt ausziehen und herumspringen müssen. [...]“⁷⁸²

Der Ausschuss hat aufgrund dieser erheblichen Diskrepanz zwischen den in den vorgelegten Akten des MSGWG dokumentierten Befragungen der Betreuten einerseits und dem hierzu formulierten (Ergebnis-)Vermerk vom 29. Januar 2015 erhebliche Bedenken, die Behauptungen in diesem Vermerk als tatsächliche Feststellungen zu berücksichtigen, da sie die am Tag zuvor im Rahmen der Einrichtungsprüfung erhobenen Beweismittel nicht in vollem Umfang berücksichtigt. Auch wurde dieser Vermerk vor einer Anhörung der Mitarbeiter der Teileinrichtung(en) gefertigt. Nach den Erkenntnissen des Ausschusses kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Vermerk möglicherweise mit der Intention geschrieben wurde, konkrete Maßnahmen gegen den „Friesenhof“ ergreifen zu können. Die Verfasserin des Vermerks - die Zeugin Liedtke - hat hierzu in ihrer Vernehmung erklärt, dass der Vermerk die Grundlage für die Verfügung gewesen sei, auf die sie alle [die Sachbearbeiter/innen] „ganz scharf drauf gewesen“ seien.⁷⁸³ Dieses hat auch die Zeugin Görk bestätigt, die in ihrer Vernehmung angegeben hat, es müsse jetzt dringend etwas passieren, was dann im Januar 2015 der Fall gewesen sei,⁷⁸⁴ wengleich dieselbe Zeugin auch in der Vernehmung erklärt hat, dass seitens der Mädchen Unterschiedliches zu deren Erlebnissen in der Einrichtung bekundet worden sei.⁷⁸⁵ Die Zeugin Jensen hat hierzu ausdrücklich in ihrer Vernehmung erklärt, dass sie - offenbar die Sachbearbeiterinnen der Heimaufsicht - nervös geworden seien, weshalb darauf hingewiesen worden sei, dass etwas passieren müsse.⁷⁸⁶ Auch diese Zeugin hat im Übrigen ausdrücklich erklärt, dass es die Schwierigkeit gewesen sei, zu vermitteln, wie gravierend die Berichte der Mädchen teilweise gewesen seien. Es sei nicht zu sagen gewesen, dass es nur diesen roten Faden bei den Mädchen gegeben habe, weil auch immer ein Drittel oder die Hälfte der Mädchen gesagt habe, dass dort alles gut sei.⁷⁸⁷ Die Zeugin Arrowsmith hat hierzu erklärt, dass sie fanden, dass sich das Ganze schon zu lange hinzöge und dass mit „wir“ die vier Sachbearbeiterinnen der Heimaufsicht - also die Zeuginnen Görk, Jensen, Liedtke und sie selbst gemeint gewesen seien.⁷⁸⁸ Die Fallzuständigkeit für die Einrichtungen des „Friesenhofes“ lag ab dem Oktober 2013 bei dem Zeugen Westermann.

Abweichende Bewertung der Fraktionen der FDP und CDU

⁷⁸² Vermerk vom 29. Januar 2015, Akte 20, Blatt 41 bis 43, hier Blatt 41.

⁷⁸³ Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 32.

⁷⁸⁴ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 68.

⁷⁸⁵ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 67.

⁷⁸⁶ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 17.

⁷⁸⁷ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 16.

⁷⁸⁸ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 85.

Der vorstehenden Bewertung durch die Ausschussmehrheit kann nicht gefolgt werden.

Es mag zwar zutreffen, dass die Verfasserin des Vermerks in diesem einzeln geschilderte Sachverhalte teilweise verallgemeinert hat. Es ist sicherlich auch zu beachten, dass die Verfasserin des Vermerks und andere Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht möglicherweise mit dem Vermerk die Intention verfolgten, konkrete Maßnahmen gegenüber dem „Friesenhof“ zu ermöglichen.

Dies führt allerdings nicht dazu, die in dem Vermerk wiedergegebenen Darstellungen für eine Beweiswürdigung gänzlich auszusparen, denn es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Verfasserin des Vermerks oder die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht sich Darstellungen der Betreuten ausgedacht oder bewusst falsch dargestellt hätten. Auch die Schilderung einer Eingangskontrolle bei der eine Betreute sich habe "nackt ausziehen müssen" ist eigenständig aktenkundig⁷⁸⁹ und von der Verfasserin des Vermerks nicht erfunden, sondern allenfalls verallgemeinert worden. Da der Vermerk sowieso kein unmittelbares Beweismittel darstellt, aber Indizien nicht nur für eine Praxis in der Einrichtung, sondern auch für einen Erkenntnisstand innerhalb der Heimaufsicht liefert, ist er insbesondere im Zusammenspiel mit anderen Beweismitteln sehr wohl geeignet, Hinweise auf die tatsächlichen Zustände in der Einrichtung zu liefern.

[Ende der abweichenden Bewertung]

In der Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015⁷⁹⁰ wurde dieser Punkt aber dennoch berücksichtigt. Unter Ziffer 1.1 heißt es dort:

„Es wird untersagt, dass die Betreuten sich vor dem Betreuungspersonal nackt ausziehen müssen.“

Zur Begründung wurde ausgeführt:

„Mit den Auflagen in Ziff. 1.1 bis 1.7 werden Maßnahmen untersagt, die in die Rechte der Betreuten eingreifen und diese verletzen. Unabhängig davon, ob solche Rechtsverletzungen in der Vergangenheit tatsächlich stattgefunden haben, wird durch die Auflagen sichergestellt, dass Maßnahmen unterbleiben, die aufgrund einer undifferenzierten Geltung für alle Betreuten ohne Vorliegen einer etwaigen Gefährdungslage geeignet sind, die Rechte der Betreuten zu verletzen. Eine etwaige Einwilligung der Betreuten in die Maßnahmen kann nicht durch die Einwilligung der Personensorgeberechtigten oder des Vormundes ersetzt werden.“

Durch die Begründung wird nach Auffassung des Ausschusses deutlich, dass zumindest den Verfasserinnen der Auflagenverfügung – den Zeuginnen Greve⁷⁹¹ und Toffolo – bewusst ge-

⁷⁸⁹ Akte 20, Blatt 23

⁷⁹⁰ Verfügung vom 30. Januar 2015, Akte 2, Blatt 97 bis 101.

⁷⁹¹ Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 71.

wesen sein muss, dass diese Auflagenverfügung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen auf „tönernen Füßen“ stand.

Rechtsanwalt Meier hat in einem auf diese Verfügung bezogenen Schreiben vom 15. Februar 2015 die Kontrolle der Bewohnerinnen insoweit bestätigt, als bei der Erstaufnahme und bei der Rückkehr von auswärtigen Aufenthalten die Mädchen auf mitgeführte gefährliche Gegenstände kontrolliert worden seien, und zwar grundsätzlich in angekleidetem Zustand und ausschließlich durch weibliches Personal. Bei begründetem Verdacht seien die Mädchen allerdings auch gebeten worden, sich bis auf die Unterwäsche zu entkleiden. Hintergrund dieser Kontrollen sei die Befürchtung gewesen, dass es den Mädchen ansonsten möglich gewesen wäre, gefährliche Gegenstände oder Drogen in die Teileinrichtung zu bringen; es seien bei solchen Durchsuchungen auch tatsächlich mehrfach Alkohol und Drogen sowie einmal ein Messer gefunden worden.⁷⁹²

Der Ausschuss kann im Ergebnis feststellen, dass zumindest in den Jahren 2008 bis 2011 Durchsuchungen und Absuchungen der aufzunehmenden Mädchen und Jugendlichen in der Form vorgenommen wurden, dass sich die Mädchen und Jugendlichen zwingend bis auf die Unterwäsche entkleiden mussten. Für die übrigen Zeiträume ist dieses nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu klären gewesen.

Offen blieb auch, ob diese Praxis im Zusammenhang mit der Aufnahme - sofern angewandt - mit den entsendenden Jugendämtern und/oder den Sorgeberechtigten jeweils abgestimmt war.⁷⁹³

Abweichende Bewertung der Ausschussmitglieder von FDP und CDU

Aufgrund der Zeugenaussagen und der Auswertung der Akten ist für die Ausschussmitglieder von FDP und CDU erwiesen, dass die Bewohnerinnen des Friesenhofes bei der Erstaufnahme und bei der Rückkehr von auswärtigen Aufenthalten in den Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ regelhaft körperlich kontrolliert wurden und sich dabei bis auf die Unterwäsche entkleiden mussten.

Noch im Januar 2015 hat eine Bewohnerin eine entsprechende Praxis bekundet.⁷⁹⁴ Auch wenn man den Vermerk der Heimaufsicht vom 29. Januar 2015 insoweit kritisch beurteilt als die unterzeichnenden Mitarbeiterinnen ihn mit der Intention verfassten, „dass endlich etwas passieren müsse“, so ergeben sich doch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass die Verfasserin des Vermerks die Angabe der Bewohnerin frei erfunden hat. Im Übrigen hat der Rechtsanwalt der Trägerin mit Schreiben vom 15. Februar 2015 die Kontrolle der

⁷⁹² Schreiben vom 15. Februar 2014, Akte 3 Blatt 67 bis 79, hier Blatt 69; der Messerfund wurde vom Zeugen Amman bestätigt, Niederschrift der 15.(öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 93.

⁷⁹³ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016.

⁷⁹⁴ Akte 20, Blatt 23

Mädchen bestätigt.⁷⁹⁵ Er hat zwar erklärt, dass diese „grundsätzlich in angekleidetem Zustand“ stattfanden. Dies ist aber durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeuginnen und des Betreuungspersonals widerlegt. Es ergeben sich außerdem keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass und warum diese Praxis nach dem Jahr 2011 geändert worden sein sollte. Demnach bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass eine regelhafte körperliche Kontrolle der Bewohnerinnen stattgefunden hat und sich diese dabei bis auf die Unterwäsche entkleiden mussten.

[Ende der abweichenden Bewertung]

(2) Wegnahme persönlicher Gegenstände

Bei der Erstaufnahme wurde den Mädchen mitunter ein Teil der von ihnen mitgebrachten persönlichen Gegenstände abgenommen, Gleiches galt für einen Teil der mitgebrachten persönlichen Kleidung. Konkrete Hinweise auf diese Praxis finden sich in den vorliegenden Konzeptionen der Teileinrichtungen nicht. Diesbezügliche allgemeine Handlungsanweisungen für die Betreuer konnten nicht festgestellt werden. Auch hier scheint es zu unterschiedlichen Handhabungen gekommen zu sein.

So hat die Zeugin R. R. berichtet, dass ihr bei der Aufnahme im Jahr 2009 sogleich das Handy und ihre Schminkutensilien fortgenommen worden seien; auch Kleidungsstücke, die nach Sichtweise der Betreuer zu freizügig gewesen seien, habe sie nicht bei sich behalten dürfen.⁷⁹⁶

Demgegenüber hat die Zeugin D. K., die im Zeitraum 2008 bzw. 2009 im „Friesenhof“ untergebracht worden war, angegeben, dass sie zwar ihr Handy abgeben müssen, ansonsten habe sie aber einige persönliche Dinge, wie zum Beispiel Bilder, behalten dürfen. Auch ihre Kleidung habe sie zu Beginn behalten dürfen; etwa ein Jahr nach ihrer Ankunft sei aber allen Bewohnerinnen die persönliche Kleidung weggenommen und gegen einheitliche Jogginganzüge ersetzt worden.⁷⁹⁷

Die Zeugin Pesch hat die Auffassung geäußert, dass die Wegnahme der Handys, der Schminke sowie sonstiger persönlicher Gegenstände auch dazu gedient habe, die Mädchen schon in der Anfangsphase ihres Aufenthalts zu „brechen“.⁷⁹⁸

Im Rahmen der örtlichen Prüfung vom 28. Januar 2015 haben Bewohnerinnen die Wegnahme persönlicher Gegenstände gegenüber den Mitarbeitern des Landesjugendamtes angesprochen.

⁷⁹⁵ Akte 3, Blatt 67 bis 79, hier Blatt 69.

⁷⁹⁶ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung, Seite 7.

⁷⁹⁷ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung, Seite 39.

⁷⁹⁸ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung, Seite 89.

Hier haben von 22 befragten Mädchen und Jugendlichen⁷⁹⁹ insgesamt zwei die Wegnahme persönlicher Gegenstände bestätigt.⁸⁰⁰

Unter Ziffer 2 der Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 wurde der Einrichtungsträgerin daraufhin untersagt, den Betreuten persönliche Dinge wegzunehmen, soweit es sich nicht um gefährliche Gegenstände handele, wobei sich die schon oben dargestellte Begründung hinsichtlich der körperlichen Kontrollen auch hierauf erstreckte.⁸⁰¹

In seinem Schreiben vom 15. Februar 2015 bestätigt Rechtsanwalt Meier zunächst, dass die Mädchen bei ihrer Ankunft ihre Mobiltelefone abgeben mussten. Das sei als erzieherische Maßnahme allerdings unabdingbar. Ähnliches gelte auch für andere persönliche Gegenstände wie Videospiele oder portable Fernseher, aber auch für die Bekleidung der Mädchen sowie Schmuck und Schminke. Dabei würden Einschränkungen auf das notwendige Maß reduziert, keineswegs müssten alle persönlichen Gegenstände abgegeben werden. Insbesondere Fotos und Kuscheltiere würden den Bewohnerinnen belassen.⁸⁰²

Der Ausschuss hat zumindest für die Zeit ab dem Januar 2015 nichts Gegenteiliges feststellen können.

dd) Die Eingangs- und Bewährungsphase

Der Aufenthalt in den Eingangshäusern der Einrichtung untergliederte sich seinerseits - auch räumlich - in drei abgestufte „Bereiche“, nämlich den der Eingewöhnung (sogenannte Eingangsphase), den der Vorverselbständigung und den der Verselbständigung. Dabei konnte der jeweils nächste Bereich erst erreicht werden, wenn die Bewohnerin sich im vorhergehenden Bereich „bewährt“ hatte. Der „Aufstieg“ in einen höheren Bereich war mit einem Zuwachs an Freiheiten und Privilegien verbunden. Nachdem der Verselbständigungsbereich erfolgreich durchlaufen war, konnte eine Verlegung in ein sogenanntes weiterführendes Haus in Betracht gezogen werden.

(1) Reglementierung und Überwachung

Für den gesamten Aufenthalt in den Eingangshäusern galt, dass er einer strengen Reglementierung und - zumindest in der Eingangsphase - auch Überwachung unterlag, wie es sich den Konzeptionen spätestens ab dem 2010 entnehmen ließ (vgl. oben 1.3, d) dd) (ccc) und 1.3. d) gg) (1)).

⁷⁹⁹ Vgl. Akte 2, Blatt 61 bis 80; Akte 13, Blatt 85 bis 92 R.; Akte 20, Blatt 8 bis 24.

⁸⁰⁰ Akte 2, Blatt 79 f.; Akte 20, Blatt 23.

⁸⁰¹ Verfügung vom 30. Januar 2015, Akte 2, Blatt 97 bis 101.

⁸⁰² Schreiben vom 15. Februar 2015, Akte 3 Blatt 67 bis 79, hier Blatt 70 f.

(a) Keine Rückzugsmöglichkeiten

So fand der Tagesablauf, der entsprechend den in den Konzeptionen enthaltenen Ausführungen (vgl. dazu oben) untergliedert war, im Allgemeinen im Gruppenrahmen statt.⁸⁰³

Nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme geht der Ausschuss davon aus, dass den Betreuten zeitweilig der Rückzug in die Zimmer untersagt wurde und dass die Kinder und Jugendlichen wenig bis keine Rückzugsmöglichkeiten in den Eingangshäusern des „Friesenhofs“ hatten.

Der Ausschuss hat hingegen nicht sicher feststellen können, dass die Zimmer der Bewohnerinnen tagsüber grundsätzlich verschlossen und nicht zu betreten gewesen waren. Ferner ist für den gesamten Untersuchungszeitraum nicht sicher festzustellen gewesen, dass alternative räumliche Rückzugsmöglichkeiten für die Bewohnerinnen nicht vorhanden waren.

Die Zeugin R.R. hat zwar hierzu ausgeführt, dass keine Zeit gewesen sei, sich auf die Zimmer zurückzuziehen, sie habe im Esszimmer oder im Wohnzimmer oder in der Schule sitzen müssen.⁸⁰⁴ Die Zeugin D.K. hat erklärt, dass die Zimmer tagsüber nicht abgeschlossen gewesen seien.⁸⁰⁵ Sie habe in das Zimmer gehen können, wenn keine anderen Aktivitäten zu machen gewesen seien.⁸⁰⁶

Die Zeugin R.K. hat bekundet, dass sie keine Zeit für sich selbst gehabt hätte und sie auch nicht habe tagsüber ins Zimmer gehen dürfen, dort habe sie sich nur abends zum Schlafen oder Briefeschreiben aufhalten dürfen.⁸⁰⁷

Der Zeuge Hunting hat bestätigt, dass keine Rückzugsmöglichkeiten vorhanden gewesen seien.⁸⁰⁸

Die in den Konzeptionen vorgesehenen zeitlichen Rahmen für die Tagesabläufe wurden in den Teileinrichtungen umgesetzt.⁸⁰⁹

Mit der Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 wurde der Einrichtungsträgerin unter Ziffer 1.3 aufgegeben, den Betreuten die Möglichkeit des unbeobachteten Rückzugs in ihre Zimmer zu ermöglichen, sofern dies nicht aufgrund eines Falls akuter Selbstgefährdung ausgeschlossen sei.⁸¹⁰ Hinsichtlich der grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Auflagenverfügung, die auf dem Vermerk vom 29. Januar 2015 beruht, gelten auch hier die schon weiter oben ge-

⁸⁰³ so hat dies z.B. der Zeuge Nicol bekundet, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung, Seite 18.

⁸⁰⁴ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 10.

⁸⁰⁵ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 41.

⁸⁰⁶ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 41.

⁸⁰⁷ Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 33.

⁸⁰⁸ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 36.

⁸⁰⁹ So z.B. der Zeuge Plötz, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung, Seite 105.

⁸¹⁰ Verfügung vom 30. Januar 2015, Akte 2, Blatt 97 bis 101.

machten Ausführungen. Bei der Befragung von insgesamt 22 Mädchen und Jugendlichen am 28. Januar 2015⁸¹¹ haben zehn Betreute die fehlenden Rückzugsmöglichkeiten moniert, indes keine auf tagsüber verschlossene Zimmertüren hingewiesen.

In seinem Schreiben vom 15. Februar 2015 verweist Rechtsanwalt Meier lediglich darauf, dass eine solche Möglichkeit täglich während der Ruhezeiten bestehe. Während der anderen Zeiten werde diese Möglichkeit hingegen bewusst nicht eingeräumt. Soweit die Bewohnerinnen in Doppelzimmern untergebracht seien, komme ein unbeobachteter Rückzug ohnehin nicht in Betracht.⁸¹²

Der Ausschuss geht im Ergebnis davon aus, dass es in den Eingangseinrichtungen des „Friesenhofs“ wenige bis sehr wenige Möglichkeiten für die Bewohnerinnen gab, sich zurückzuziehen. Dies war einerseits schon konzeptionell angelegt und andererseits ein Mittel zur Aufrechterhaltung des Drucks sowie der Kontrolle der Bewohnerinnen.

Abweichende Bewertung der Ausschussmitglieder von FDP und CDU

Die vorstehende, relativierende Würdigung durch die Mehrheitsfraktion berücksichtigt die Zeugenaussagen und die Einlassung des Rechtsanwalts der Trägerin unzureichend. Die Ausschussmitglieder von FDP und CDU sehen es als erwiesen an, dass den Bewohnerinnen in den Eingangseinrichtungen des Friesenhofes Rückzugsmöglichkeiten nur zu den Ruhezeiten eingeräumt wurden. Dieses war einerseits schon konzeptionell angelegt und andererseits ein Mittel zur Aufrechterhaltung des Drucks sowie der Kontrolle der Bewohnerinnen. Die entsprechende Feststellung ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeuginnen und eines Betreuers und der Tatsache, dass der Rechtsanwalt der Trägerin dies im Januar 2015 eingeräumt hat.

(b) *Detaillierte Vorgaben bis hin zur Frisur*

Die den Bewohnerinnen gemachten Vorgaben gingen teilweise so weit, dass ihnen - zumindest zeitweise - eine bestimmte Frisur, nämlich ein Dutt, vorgeschrieben wurde und außerdem angeordnet wurde, dass - zumindest in den Räumlichkeiten der Teileinrichtungen - zumindest zeitweilig einheitliche Jogginganzüge⁸¹³ getragen werden mussten. Etwaige individuelle Vorlieben der Bewohnerinnen blieben dabei unberücksichtigt. Der Zeuge Nicol hat zu den Vorgaben betreffend die Frisur erklärt, dass dies seinen Grund darin gehabt habe,

⁸¹¹ Vgl. Akte 2, Blatt 61 bis 80; Akte 13, Blatt 85 bis 92 R.; Akte 20, Blatt 8 bis 24.

⁸¹² Schreiben vom 15. Februar 2015, Akte 3 Blatt 67 bis 79, hier Blatt 72.

⁸¹³ So der Zeuge Nicol im Rahmen seiner Vernehmung, Niederschrift der 18. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 32.

etwaige Angriffsflächen für den Fall eines eventuellen Handgemenges zu reduzieren.⁸¹⁴,⁸¹⁵ Der Zeuge Hunting hat hingegen erklärt, dass zu ihrer Zeit in der Einrichtung „Campina“ das Tragen eines Dutts nicht mehr habe erfolgen müssen.⁸¹⁶

(c) „Taktung“ des Tagesablaufs bis in den Minutenbereich

Exemplarisch ist auch die strenge Reglementierung der morgendlichen Körperpflege zu erwähnen. Den Bewohnerinnen der Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ wurden - zumindest in der Eingangsphase - für das Duschen lediglich fünf Minuten täglich eingeräumt. Das Einhalten der vorgegebenen Zeit wurde seitens der Betreuer überwacht⁸¹⁷, wobei auch hier zu berücksichtigen ist, dass es eindeutige Handlungsvorgaben für das Betreuungspersonal nicht gab. Zumindest teilweise wurde die Zeit wurde mit einer Stoppuhr kontrolliert.⁸¹⁸ Nach fünf Minuten wurden die Mädchen aufgefordert, das Duschen zu beenden⁸¹⁹, zumindest einmal wurde eine Zeugin auch aus dem Bad gezogen.⁸²⁰ Zum Teil wurden Zeitüberschreitungen beim Duschen auf die Zeit des Folgetages angerechnet, sodass der betreffenden Bewohnerin an diesem Tag weniger als fünf Minuten für das Duschen zur Verfügung standen.⁸²¹

(2) Das Patensystem

Neben einer recht engen Überwachung durch die Betreuer wurde - wohl ab Mitte 2010⁸²² - zumindest in der Teileinrichtung „Nanna“ ein sog. „Patensystem“ etabliert, welches zumindest bis in den Januar 2015 aufrechterhalten wurde. Inwiefern das auch in der Teileinrichtung „Campina“ der Fall gewesen ist, konnte nicht aufgeklärt werden. Die Zeugin Hunting hat das bejaht,⁸²³ der Zeuge Amann hat es zumindest für die Dauer seiner Tätigkeit verneint.⁸²⁴

Es wurde in der Teileinrichtung „Nanna“ jedem „Neuankömmling“ eine bereits längere Zeit in der Einrichtung befindliche Bewohnerin als „Patin“ zugeteilt, die die neue Bewohnerin einerseits mit den Regeln des Hauses vertraut zu machen hatte und andererseits diese zu-

⁸¹⁴ Niederschrift der 18. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 19.

⁸¹⁵ Niederschrift der 18. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 19.

⁸¹⁶ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 27.

⁸¹⁷ So die Zeugin R. R., Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 28, und dies bestätigend die Zeugin R. K., Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 47, sowie - für die Teileinrichtung „Campina“ - der Zeuge Amann, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 69.

⁸¹⁸ Aussage der Zeugin R. K., Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 47.

⁸¹⁹ Aussage des Zeugen Amann, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 69.

⁸²⁰ Aussage der Zeugin R. K., Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 47.

⁸²¹ Aussage der Zeugin R. K., Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 47.

⁸²² vgl. die Aussage der Zeugin R. R., Niederschrift der 23. Sitzung vom 18. April 2016, Seite 9.

⁸²³ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 74.

⁸²⁴ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 83.

nächst buchstäblich auf „Schritt und Tritt“ begleitete. Dieses Patensystem wird in den Konzeptionen der Teileinrichtungen nicht erwähnt. Konkrete Handlungsvorgaben für seine Umsetzung konnten ebenfalls nicht festgestellt werden⁸²⁵, sodass davon ausgegangen werden muss, dass die Handhabung nicht gleichmäßig erfolgt ist.

Die Zeugin R. R., die im Zeitraum 2009 bis 2010 in der Teileinrichtung „Nanna“ aufhältig gewesen war, hat dazu erklärt, dass sie selbst als Patin fungiert habe. Dabei sei es ihre Aufgabe gewesen, die neue Bewohnerin an ihre Seite zu nehmen, ihr das Haus zu zeigen, die Mädchen vorzustellen und sie in die Gruppe einzuführen.⁸²⁶

Die Zeugin D. K., die in 2008 und 2009 im „Nanna“ lebte, hat dies bestätigt und insofern ergänzt, als sie bekundet hat, dass neben Neuankömmlingen auch solche Bewohnerinnen eine Patin an die Seite gestellt bekamen, bei denen man die Befürchtung hatte, sie würden entweichen. Sie selbst habe im Laufe der Zeit mehrere Patinnen gehabt, weil sie häufiger „Mist gebaut“ habe. Das habe sich dann so dargestellt, dass sie nichts mehr allein machen können, weil die Patin ständig bei ihr gewesen sei. Sie sei auch davon ausgegangen, dass ihre Patin bestraft worden wäre, wenn sie entwichen wäre.⁸²⁷ Konkret hat sie jedoch zu möglichen Strafen für die Patinnen nichts ausgeführt, sondern sich dergestalt erklärt, dass sie bestraft worden wäre und die Patin nicht wirklich bestraft worden wäre, sondern Ärger bekommen hätte.⁸²⁸

Beide Aussagen werden bestätigt durch die Bekundungen der Zeugin R. K., die erklärt hat, dass die Patinnen zwar grundsätzlich die Aufgabe hatten, die Regeln zu erklären. Zugleich sei die Patin den Neuankömmlingen aber überall hin gefolgt. Insbesondere in der Anfangszeit hätten neue Bewohnerinnen keinen Schritt allein gehen dürfen. So habe man nur mit der Patin hinaus zum Rauchen gehen dürfen und selbst auf die Toilette sei man von ihr begleitet worden. Dabei hätten die Patinnen den Neuankömmlingen wiederholt die Regeln erklärt und seien angehalten gewesen, auf deren Einhaltung zu achten.⁸²⁹ Im Fall von Überschreitungen sei auch die Patin bestraft worden, so habe diese nach den Bekundungen der Zeugin R.K. dann 20 Liegestützen machen müssen.⁸³⁰

Der zeitliche Umfang dieser Begleitung durch Patinnen konnte zwar nicht abschließend geklärt werden und dürfte Schwankungen unterlegen haben, zumal es - wie oben erwähnt - an konkreten konzeptionellen Vorgaben fehlte. Die Zeugin Hunting hat dazu bekundet, dass die Begleitung lediglich in den ersten zwei bis drei Tagen des Aufenthalts stattgefunden habe⁸³¹,

⁸²⁵ Der Aussage des Zeugen Plötz zufolge sollte es solche Vorgaben auch ganz bewusst nicht geben, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 115.

⁸²⁶ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 9.

⁸²⁷ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seiten 49/50.

⁸²⁸ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seiten 49/50.

⁸²⁹ Niederschrift der 38. Sitzung vom 11. Juli 2016, Seiten 33/34.

⁸³⁰ So übereinstimmend die Zeugin R. K., Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seiten 33/34, und der Zeuge Amann, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 83.

⁸³¹ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 74.

der Zeuge Plötz hingegen hat sich dahin geäußert, dass sich die Begleitung auch über mehrere Wochen habe hinziehen können.⁸³²

Es kann letztlich festgehalten werden, dass durch die Etablierung des Patensystems unterschiedliche Hierarchieebenen geschaffen wurden und der Patin neben der Aufgabe, die neuen Bewohnerinnen in die Einrichtung und den dortigen Ablauf einzuführen, auch eine repressive Wirkung hatte zukommen können. Diese Wahrnehmung haben die Zeuginnen, denen selbst Patinnen zugeteilt worden waren, eindrucksvoll geschildert.⁸³³

Ob den jeweiligen Betreuern bzw. der Leitung der Teileinrichtung/-en dieser Effekt verborgen geblieben ist, konnte nicht abschließend festgestellt werden. Der Ausschuss geht jedoch davon aus, dass dies nicht der Fall gewesen sein kann und nimmt daher an, dass dieser Effekt bewusst herbeigeführt wurde.

In der Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 wurde der Trägerin unter Ziffer 1.9 die Beaufsichtigung und Kontrolle der Betreuten durch andere Betreute untersagt.⁸³⁴

Hier gelten die im Hinblick auf die Auflagenverfügung schon weiter oben gemachten Ausführungen.

Rechtsanwalt Meier gibt zu diesem Punkt in seinem Schreiben vom 15. Februar 2015⁸³⁵ - und soweit erkennbar auch sonst nicht - keine Stellungnahme ab.

Nach den Ergebnissen der Befragungen der Mädchen und Jugendlichen bei den nachfolgenden örtlichen Prüfungen in den Teileinrichtungen „Campina“ und „Charlottenhof“ am 01. Juni 2015 und nochmals im „Charlottenhof“ am 10. Juni 2015 haben zwei der befragten Bewohnerinnen hinsichtlich des Patensystems erklärt, dass dieses nicht mehr existiere.⁸³⁶

(3) Räumliche Begrenzung

Der Aufenthaltsort der Betreuten wurde zumindest in der Eingangsstufe durchgehend kontrolliert, wobei ein bestimmter Aufenthaltsbereich in der Regel vorgegeben war. Grundsätzlich war es den Bewohnerinnen verboten, das Einrichtungsgelände ohne vorher eingeholte Erlaubnis zu verlassen. Das wird in den Konzeptionen der Teileinrichtungen nicht erwähnt.

Es wurde bereits dargestellt (vgl. oben, unter (1)), dass es den Bewohnerinnen zeitweilig verwehrt war, tagsüber außerhalb der ca. einstündigen Ruhepause ihre Zimmer aufzusuchen.

⁸³² Niederschrift der 19. Sitzung vom 21. März 2016, Seite 115.

⁸³³ Vgl. oben.

⁸³⁴ Verfügung vom 30. Januar 2015, Akte 2, Blatt 97 bis 101.

⁸³⁵ Schreiben vom 15. Februar 2015, Akte 3, Blatt 67 bis 79.

⁸³⁶ Akte 3, Blatt 218, 219 und Blatt 224.

Daraus folgte, dass sich die Mädchen im Innenbereich der Einrichtung am Tage ausschließlich in den Gruppenräumen aufhalten konnten.

Demgegenüber hatten sich die Bewohnerinnen ab der angeordneten Bettruhe - jedenfalls im Eingangsbereich der Teileinrichtung - grundsätzlich in ihren Zimmern aufzuhalten. Zeitweilig durften sie diese selbst dann nicht ohne Erlaubnis verlassen, wenn sie eine Toilette aufsuchen wollten. Um dies zu gewährleisten, waren zumindest in den Jahren 2009 bis 2012⁸³⁷ die Zimmertüren mit Signalgebern versehen, die einen Alarmton auslösten, sobald die Türen geöffnet wurden. Wollte eine Bewohnerin ihr Zimmer nach Erreichen der Bettruhe - z.B. für einen Toilettengang - verlassen, so musste sie der Nachtbereitschaft ein Klopfzeichen geben. Diese konnte dann den Signalgeber deaktivieren, andernfalls wurde der Alarmton ausgelöst.⁸³⁸ Sofern das geschehen sei, sei zumindest einmal nach den Bekundungen der Zeugin R.K., eine Sanktion gegen sämtliche Bewohnerinnen verhängt worden; es habe dann sog. „Strafsport“ (mehr dazu noch unten, unter b) aa)) absolviert werden müssen. Bewohnerinnen, die bereits schliefen, seien geweckt worden.⁸³⁹

Insofern gilt allerdings auch hier, dass es keine einheitlichen Handlungsvorgaben für die Betreuer gab, sodass die Reaktion derselben unterschiedlich ausfallen konnte.⁸⁴⁰ So hat die Zeugin R. R. erklärt, dass nach dem Auslösen des Alarms lediglich eine Belehrung darüber erfolgt sei, wie sich die Mädchen zu verhalten hätten.⁸⁴¹

Das eigenmächtige Verlassen des Außengeländes der Teileinrichtungen war den Bewohnerinnen grundsätzlich ebenfalls untersagt.⁸⁴² Kontakte zu gleichaltrigen außerhalb der Einrichtungen lebenden Kindern und Jugendlichen wurden nicht angestrebt und seitens der Betreuer auch nicht gefördert. Praktisch waren sie nicht vorhanden.

Vielmehr gab es eng beschränkte Ausgehzeiten und - zumindest in der Eingangsstufe - durchgehende Kontrollen mit von den Betreuern ausgesprochenen Entfernungszeiten. Um zu verhindern, dass Bewohnerinnen dennoch das Gelände der Teileinrichtungen verließen, wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen. Hierzu könnte bereits die Wahl der Standorte für die Teileinrichtungen gezählt werden, diese lagen auch aus diesem Grund im ländlichen Bereich abseits größerer Ortschaften und verfügten über keine nennenswerte Anbindung an den öf-

⁸³⁷ Vgl. Aussage der Zeugin R. K., Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seiten 31/32; Aussage der Zeugin R. R., Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 10.

⁸³⁸ Aussage der Zeugin R. K., Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seiten 31/32; Aussage der Zeugin R. R., Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 10.

⁸³⁹ So die Zeugin R. K., Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seiten 31/32.

⁸⁴⁰ So hat die Zeugin R. R. erklärt, dass nach dem Auslösen des Alarms lediglich eine Belehrung darüber erfolgt sei, wie sich die Mädchen zu verhalten hätten, Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 10.

⁸⁴¹ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 10.

⁸⁴² Aussage der Zeugin R. K., Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 35; Aussage der Zeugin R. R., Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 11, die im Widerspruch zu den anderen angehörten ehemaligen Bewohnerinnen erklärt hat, dass das Gebäude Erlaubnis nicht verlassen werden durfte, um sich etwa auf dem Einrichtungsgelände zu bewegen, die Türen seien abgeschlossen gewesen.

fentlichen Nahverkehr. So wurde von vornherein der Anreiz minimiert, die Teileinrichtungen zu verlassen. Außerdem kam es vor, dass die Schuhe sämtlicher Bewohnerinnen eingesammelt und im Dienstzimmer verwahrt wurden, um den Mädchen ein Entfernen von den Teileinrichtungen zu erschweren⁸⁴³; aus diesem Grunde wurden auch zeitweilig die Jacken weggeschlossen.⁸⁴⁴ Der Ausschuss hat nicht sicher feststellen können, in welchen Zeiträumen und wie häufig dies tatsächlich erfolgte.

Mehrfach ist im Rahmen von Prüfungen festgestellt worden, dass Entweichungen der Bewohnerinnen seitens der Einrichtung dadurch erschwert werden sollten, dass die Griffe der Fenster im Erdgeschoss abgebaut und die (Dach-)Fenster im oberen Geschoss verschraubt wurden, so dass sich die Fenster nicht mehr öffnen ließen. So stellten die Zeugen Dibbern und Görk anlässlich eines Besuchs der Teileinrichtung „Nanna“ am 29. Juli 2009 fest, dass an sämtlichen Fenstern in den Räumen des ehemaligen Wohnhauses im Erdgeschoss und Obergeschoss die Fenstergriffe abgebaut bzw. die Dachkippfenster im Obergeschoss abgeschlossen und verschraubt waren, sodass die Fenster nicht geöffnet werden konnten.⁸⁴⁵ Die vor Ort erteilte Auflage, die Fenstergriffe wieder anzubauen bzw. die Fenster im Obergeschoss wieder zu öffnen, wurde ausweislich des Vermerks des Zeugen Dibbern vom 6. August 2009 über eine weitere Prüfung am 4. August 2009 seitens der Einrichtung zwischenzeitlich erfüllt.⁸⁴⁶ Freilich hat die Zeugin R.R. angegeben, dass im Januar 2010 die Fenstergriffe wieder abgebaut worden seien, wobei nicht geklärt werden konnte, über welchen Zeitraum dieses erfolgt ist.⁸⁴⁷

Anlässlich einer unangemeldeten Prüfung am 24. Oktober 2013 wurden in den Zimmern des Obergeschosses verriegelte Fenster vorgefunden.⁸⁴⁸ Dem Vermerk des Zeugen Westermann zufolge sei angesichts dessen zu prüfen, ob dieses Vorgehen brandschutzrechtlich zulässig sei und ob es sich um eine freiheitsentziehende Maßnahme handele, für die ein richterlicher Beschluss erforderlich sei.⁸⁴⁹

Der Rechtsbeistand der Einrichtungen des „Friesenhofs“ wies in seinem Schreiben vom 6. Januar 2014 darauf hin, dass in allen Teileinrichtungen Brandschutzmaßnahmen Priorität hätten und die Rettungswege jederzeit frei zugänglich seien. Notausgänge seien mit sog. Anti-Panik-Schlössern gesichert, die sich jederzeit öffnen ließen und den Weg frei geben würden. Es böte sich daher kein Anhaltspunkt für die Annahme, dass in den Einrichtungen freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt würden.⁸⁵⁰

⁸⁴³ Aussage der Zeugin R. K., Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 35; Aussage des Zeugen Amann, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 91.

⁸⁴⁴ Aussage der Zeugin R. K., Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 35.

⁸⁴⁵ Vermerk vom 30. Juli 2009, Akte 11, Blatt 88 bis 89.

⁸⁴⁶ Vermerk vom 06. August 2009, Akte 11, Bl. 90 bis 91.

⁸⁴⁷ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 25.

⁸⁴⁸ Vermerk des Zeugen Westermann vom 28. Oktober 2010, Akte 11, Blatt 166 bis 173.

⁸⁴⁹ Vermerk des Zeugen Westermann vom 28. Oktober 2010, Akte 11, Blatt 166 bis 173.

⁸⁵⁰ Akte 12, Blatt 19 bis 22, hier 21; vgl. auch Reaktion des Landesjugendamtes mit Schreiben vom 19.02.2014 an den Rechtsbeistand der Einrichtung, Akte 12, Blatt 80.

Den Unterlagen, die das Landesjugendamt vorgelegt hat, lässt sich nicht entnehmen, ob die vom Zeugen Westermann zunächst für erforderlich erachtete Prüfung angesichts dieser Ausführungen noch erfolgt ist.

Die Zeugin Orgis, die in ihrer amtlichen Funktion als Richterin am Amtsgericht mehrfach Einrichtungen des „Friesenhofs“ besucht hatte und zu den dort vorgenommenen Anhörungen und ihren weiteren „Untersuchungshandlungen“ Vermerke fertigte, war u. a. am 10. Januar 2014 in der Teileinrichtung „Nanna“ und stellte zumindest keine verschlossenen Fenster fest, sondern führte aus, dass halbhohe Gitter im Obergeschoss vorhanden seien.⁸⁵¹ Diese Wahrnehmung der Zeugin Orgis wiederum ist weder bei einer örtlichen Prüfung noch durch andere Zeugen bestätigt worden.

Im Vermerk vom 29. Januar 2015 zur Überprüfung der Einrichtung am 28. Januar 2015⁸⁵² wurde ebenfalls ausgeführt, dass Fenstergriffe demontiert worden waren, sodass sich die Fenster nicht öffnen ließen.⁸⁵³

Wie bereits oben dargelegt, haben die bei der örtlichen Prüfung vom 28. Januar 2015 in der Teileinrichtung „Nanna“ vor Ort anwesenden Mitarbeiterinnen des Landesjugendamtes, nämlich die Zeuginnen Arrowsmith und Jensen, diesen Umstand in ihren eigenen Vermerken allerdings nicht wiedergegeben.⁸⁵⁴ Ferner haben weder die Zeugin Jensen noch die Zeugin Arrowsmith in ihren Vernehmungen durch den Ausschuss geschildert, dass von ihnen im Rahmen der Prüfung am 28. Januar 2015 verriegelte Fenster festgestellt worden seien.⁸⁵⁵

Die als Zeuginnen angehörten ehemaligen Bewohnerinnen der Teileinrichtung „Nanna“ haben sämtlich bestätigt, dass während ihres Aufenthalts dort in verschiedenen Zimmern zeitweilig Fenstergriffe abgebaut bzw. Fenster abgeschlossen worden waren. Die Betreuer hätten zu dieser Maßnahme insbesondere dann gegriffen, wenn es zuvor zu Entweichungen von Bewohnerinnen gekommen war.⁸⁵⁶ Der Zeuge Amann hat erklärt, dass auch in der Teileinrichtung „Campina“ so verfahren worden sei.⁸⁵⁷ Dieses hat wiederum der Zeuge Hunting in Abrede gestellt.⁸⁵⁸

Obwohl verbal gegenüber den Bewohnerinnen immer wieder geäußert worden sein soll, dass es ihnen freistehe, die Einrichtung zu verlassen, hat die Zeugin R. K. bekundet, dass sie bei

⁸⁵¹ Vermerk der Zeugin Orgis vom 10. Januar 2014, Akte 111, Blatt 90 bis 94.

⁸⁵² Vermerk der Zeugin Liedtke vom 29. Januar 2015, Akte 2, Blatt 93 bis 94.

⁸⁵³ Vermerk der Zeugin Liedtke vom 29. Januar 2015, Akte 2, Blatt 93 bis 94.

⁸⁵⁴ Vgl. Akte 13, Blatt 85 bis 87 und Blatt 93 bis 94.

⁸⁵⁵ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 26, 27 und Seite 84 und 85.

⁸⁵⁶ Aussage der Zeugin R. K., Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 37; Aussage der Zeugin R. R., Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 10; Aussage der Zeugin D. K., Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 49.

⁸⁵⁷ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 71/72.

⁸⁵⁸ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 08. Februar 2016, Seite 37 und Seite.

entsprechenden Versuchen auch mit körperlicher Gewalt daran gehindert worden seien.⁸⁵⁹ Wann und wie dieses konkret erfolgte, hat der Ausschuss nicht sicher feststellen können.

Nach einer Liste, die der Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen Janssen mit Schreiben vom 3. Februar 2015⁸⁶⁰ an das Landesjugendamt übersandte, waren im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 20. Januar 2015 insgesamt 41 Entweichungen zu verzeichnen, wobei einige Kinder und Jugendliche in dem Zeitraum mehrfach entwichen waren.

(4) Kontaktsperre

Persönliche Kontakte der Bewohnerinnen zu ihren Herkunftsmilieus wurden in den Konzepten ab 2010 entsprechend zumindest zeitweilig während des Untersuchungszeitraums in den ersten Wochen nach der Aufnahme in den Teileinrichtungen unterbunden. Auch telefonische Kontakte waren erst nach einigen Wochen und auch dann nur in eng begrenztem Umfang und stark reglementiert möglich. Demgegenüber war ein schriftlicher Kontakt zwar grundsätzlich erlaubt, die ausgehende Post wurde allerdings zumindest während längerer Phasen des Untersuchungszeitraums von den Betreuern vor der Versendung kontrolliert; eingehende Post musste im Beisein der Betreuer geöffnet werden.

(a) Persönliche Kontakte

Von einer solchen „Kontaktpause“ in den ersten Wochen war in der ursprünglichen Konzeption für die Teileinrichtung „Nanna“ bzw. der dazugehörigen Leistungsbeschreibung aus dem Jahre 2005 noch nicht die Rede, vielmehr waren dort - ohne Einschränkung - telefonische Kontakte und Besuche - auf Wunsch unter Nutzung eines in der Teileinrichtung vorgehaltenen „Elternappartements“ - vorgesehen.⁸⁶¹

In der unter dem 14. September 2010 vorgelegten überarbeiteten Konzeption heißt es hierzu hingegen:

„Nach einer sechs- bis achtwöchigen Kontaktpause, in der Eltern und Tochter brieflichen Kontakt pflegen können, finden erste, zeitlich begrenzte Telefonate statt. Wenn diese Telefonate positiv verlaufen, können erste Besuche der Eltern vor Ort erfolgen.“⁸⁶²

⁸⁵⁹ Aussage der Zeugin R. K., Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 35.

⁸⁶⁰ Akte 14, Blatt 17-29 R..

⁸⁶¹ „Leistungsbeschreibung Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Mädchen camp ‚Nanna‘ in Wrohm“, Akte 11, Blatt 7 bis 26, hier Blatt 20.

⁸⁶² Unter dem 14. September 2010 vorgelegte „Konzeption Mädchen camp Nanna“, Akte 11, Blatt 109 bis 119, hier Blatt 117.

In der Konzeption, die zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis für die Teileinrichtung „Campina“ unter dem 19. August 2011 an das Landesjugendamt übersandt wurde, wird zu diesem Thema ausgeführt:

„Aufgrund von uns in der Vergangenheit gemachter Erfahrungen bestehen wir jedoch zunächst auf einer sechs- bis achtwöchigen Kontaktpause zwischen Bewohnerinnen und z.B. Familienmitgliedern. Während dieser Phase dürfen lediglich Briefe ausgetauscht werden.“⁸⁶³

Ein identischer Passus befindet sich in der überarbeiteten Konzeption für die Teileinrichtung „Nanna“, die dem Zeugen Westermann mit Schreiben vom 7. November 2013 übersandt wurde.⁸⁶⁴

Die Kontaktsperre in den ersten Wochen des Aufenthalts wurde den vorliegenden Erkenntnissen zufolge spätestens ab 2010 entsprechend umgesetzt.⁸⁶⁵

(b) Postkontrolle

Schriftliche Kontakte zum Herkunftsmilieu waren zwar auch während der ersten Wochen nach der Aufnahme in die Einrichtung grundsätzlich erlaubt.

(aa) Ausgehende Post

Es wurde jedoch eine Kontrolle jedenfalls der ausgehenden Post durchgeführt, ohne dass dies in den Konzeptionen der Teileinrichtungen erwähnt worden wäre und ohne dass konkrete Vorgaben erkennbar wären, nach welchen Maßstäben diese Kontrolle zu erfolgen hatte. Wieder muss davon ausgegangen werden, dass es den einzelnen Betreuern überlassen war zu beurteilen, woraufhin die Kontrolle durchgeführt wurde und wie zu verfahren war, wenn diese zu einem „negativen Ergebnis“ geführt hatte.

Die Zeugin Lau hat dazu erklärt, dass sie als Leiterin der Teileinrichtung „Nanna“ von der Betroffenen Janssen und dem Zeugen Nicol die Vorgabe erhalten habe, Briefe der Mädchen nur in geöffnetem Zustand entgegenzunehmen und sie inhaltlich zu kontrollieren. Das habe sie allerdings - im Jahre 2011 - lediglich einmal gemacht. In der Folge habe sie die Briefe

⁸⁶³ Unter dem 19. August 2011 vorgelegtes „Konzept für die Teileinrichtung ‚Campina‘ der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ‚Friesenhof‘-Barbara Janssen“, Akte 1, Blatt 55 bis 63, hier Blatt 61.

⁸⁶⁴ Unter dem 7. November 2013 vorgelegte „Konzeption Mädchencamp Nanna“, Akte 11, Blatt 223 bis 235, hier Blatt 231.

⁸⁶⁵ Aussage des Zeugen Nicol, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 20; Aussage der Zeugin Engels, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 24.

geöffnet zur Verwaltung nach Büsum gebracht, ohne dass sie wisse, was dort mit ihnen geschehen sei.⁸⁶⁶

Die Zeugin Engels hat bestätigt, dass Briefe der Bewohnerinnen zunächst in geöffnetem Zustand von den Teileinrichtungen in die Verwaltungszentrale verbracht und dort inhaltlich kontrolliert worden seien.⁸⁶⁷

Auch der Zeuge Plötz hat bekundet, dass - zumindest zu Beginn seiner Tätigkeit - eine Überprüfung der ausgehenden Post stattgefunden habe, wobei es hauptsächlich darum gegangen sei dafür zu sorgen, dass die genaue Anschrift der Einrichtungen nicht bekannt werde, damit die Mädchen keinen auch von ihnen selbst „unerwünschten Besuch“ erhielten; das habe der Zeuge angesichts der Herkunftsmilieus der Mädchen für pädagogisch begründet gehalten.⁸⁶⁸

Soweit der Zeuge Nicol in diesem Zusammenhang geäußert hat, die Briefe seien lediglich deshalb in geöffnetem Zustand in die Zentrale verbracht worden, um dafür sorgen zu können, dass nicht Mehrfachsendungen an dieselbe Adresse erfolgten,⁸⁶⁹ ist das weder glaubhaft noch plausibel. Soweit er darüber hinaus erklärt hat, die Sendungen seien inhaltlich nicht zur Kenntnis genommen worden,⁸⁷⁰ steht das im Gegensatz zu den Aussagen aller anderen soeben genannten Zeugen und insbesondere zur Aussage der Zeugin Engels, die den Zeugen Nicol selbst beim Lesen von Ausgangspost beobachtet haben will,⁸⁷¹ wobei hier unklar ist, wann und unter welchen Umständen dies geschehen sein soll.

Auch die als Zeuginen gehörten ehemaligen Bewohnerinnen haben erklärt, dass von ihnen geschriebene Briefe inhaltlich kontrolliert worden seien.

Die Zeugin R. R. hat darüber hinausgehend bekundet, dass Briefe, deren Inhalt nach Ansicht der Betreuer als Kritik an den Abläufen in den (Teil-)Einrichtungen aufgefasst werden konnte, aufgrund dessen nicht versandt wurden. So sei es ihr selbst mit einem Brief ergangen, in dem sie von „Straftransport“ berichtet habe, wobei der Brief durch einen Betreuer vor Ort - in der Einrichtung - gelesen worden sei.⁸⁷²

Ein Brief der Zeugin D. K. sei deren Aussage zufolge sogar vor ihren Augen zerrissen worden, weil sie sich in ihm negativ über die Einrichtung geäußert habe.⁸⁷³

Auch die Zeugin R. K. hat von solchen Erlebnissen berichtet. Die Briefe, die inhaltlich beanstandet wurden, seien entweder einfach nicht abgeschickt oder sogar zerrissen worden.⁸⁷⁴

⁸⁶⁶ Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seite 16.

⁸⁶⁷ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seiten 21/22.

⁸⁶⁸ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seiten 87/88.

⁸⁶⁹ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 20.

⁸⁷⁰ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 20.

⁸⁷¹ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 21.

⁸⁷² Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 12.

⁸⁷³ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 46.

Der Ausschuss hat keine einheitlichen Erkenntnisse darüber, wie die Einrichtung die Postkontrolle gehandhabt hat, nachdem das Landesjugendamt in der Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015⁸⁷⁵ die Kontrolle der ausgehenden Post ausdrücklich beanstandet hatte. Bei den Befragungen der Mädchen und Jugendlichen anlässlich der weiteren unangemeldeten Prüfungen der Teileinrichtungen „Campina“ und „Charlottenhof“ am 1. Juni 2015 hat sich diesbezüglich kein einheitliches Bild ergeben. Von einigen damaligen Bewohnerinnen soll ausdrücklich bekundet worden sein, dass eine Postkontrolle nicht mehr stattfindet,⁸⁷⁶ andere sollen von weiterer Kontrolle ausgehender Briefe berichtet haben.⁸⁷⁷

Abweichende Bewertung der Ausschussmitglieder von FDP und CDU

Der vorstehende von den Mehrheitsfraktionen eingefügte Absatz ist geeignet, die Feststellungen des Ausschusses in geradezu grotesker Art zu relativieren. Die Ausschussmitglieder von FDP und CDU sehen es als erwiesen an, dass in den Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ eine regelhafte inhaltliche Kontrolle der ausgehenden Post der Betreuten stattgefunden hat, in dem die Briefe der Bewohnerinnen grundsätzlich und ohne konkreten Anlass sämtlich von Betreuerinnen oder Betreuern der Einrichtung gelesen wurden. Dies ergibt sich aus sämtlichen oben geschilderten Tatsachen. Ob diese Praxis nach Erlass der Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 geändert wurde konnte nicht sicher festgestellt werden, ist aber im Hinblick auf die eigentliche Feststellung auch von geringster Relevanz.

(bb) Eingehende Post

An die Mädchen adressierte Briefe wurden zwar keiner inhaltlichen Kontrolle unterzogen, mussten jedoch - wie auch Päckchen - im Beisein von Betreuern geöffnet werden, die dann prüften, ob den Sendungen insbesondere Drogen beigefügt waren.⁸⁷⁸

Mit Ziffer 1.5 der Verfügung vom 30. Januar 2015 wurde der Trägerin untersagt, Briefe und andere Postsendungen von den oder an die Betreuten zu öffnen, zu lesen oder zurückzuhalten.⁸⁷⁹

Rechtsanwalt Meier wies hingegen in seinem Schreiben vom 15. Februar 2015 darauf hin, dass die Kontrolle der ausgehenden Post die Regelung des Umgangs der Jugendlichen betref-

⁸⁷⁴ Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 36.

⁸⁷⁵ Verfügung vom 30. Januar 2015, Akte 2, Blatt 97 bis 101, hier Punkt 1.5., Blatt 98.

⁸⁷⁶ Akte 3, Blatt 218-219; Akte 21, Blatt 74R.

⁸⁷⁷ Akte 21, Blatt 71.

⁸⁷⁸ So die übereinstimmenden Aussagen des Zeugen Plötz, Niederschrift der 19. Sitzung vom 21. März 2016, Seite 88; der Zeugin Lau, Niederschrift der 21. Sitzung vom 11. April 2016, Seite 34; der Zeugin D. K., Niederschrift der 23. Sitzung vom 18. April 2016, Seite 46; der Zeugin R. K., Niederschrift der 38. Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 36.

⁸⁷⁹ Verfügung vom 30. Januar 2015, Akte 2, Blatt 97 bis 101.

fe und damit zentraler Bestandteil der elterlichen Sorge sei, aus der sich nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur inhaltlichen Kontrolle der Sendungen ergebe. Er bot an, dass die Trägerin künftig Absprachen mit den Personensorgeberechtigten betreffend die Umgangskontakte treffen könne sowie diesbezügliche Maßnahmen der (Teil-)Einrichtung dokumentieren und den Personensorgeberechtigten zur Kenntnis geben könne.⁸⁸⁰

Damit wird zum einen bestätigt, dass eine inhaltliche Kontrolle sehr wohl stattgefunden hat. Zum anderen räumt er ein, dass etwaige diesbezügliche Absprachen mit den Personensorgeberechtigten jedenfalls nicht dokumentiert worden sind.

Ob und inwieweit die Kontrolle der ausgehenden Post mit den entsendenden Jugendämtern und/oder den Personensorgeberechtigten tatsächlich abgestimmt war, hat der Ausschuss nicht feststellen können.⁸⁸¹

(c) Telefonkontakte

Wie dargelegt, war es ab September 2010 Bestandteil der Konzeption der Teileinrichtung „Nanna“ und von Beginn an in der Konzeption der Teileinrichtung „Campina“ vorgesehen, dass die Mädchen erst nach einigen Wochen erste - allerdings auch nur eingeschränkte - telefonische Kontakte zu ihrem Herkunftsumfeld aufnehmen durften. Nähere Präzisierungen zur Ausgestaltung dieser Telefonkontakte oder bestimmte Handlungsvorgaben für die Betreuer konnten nicht festgestellt werden.⁸⁸² Auch hier muss davon ausgegangen werden, dass dies den einzelnen Betreuern überlassen war mit der Folge, dass die Handhabung durchaus unterschiedlich gewesen sein kann.

So hat die Zeugin R. R. dazu erklärt, dass ihr während der Zeit ihres Aufenthaltes im Mädchencamp „Nanna“ zweimal wöchentlich „Telefonzeiten“ zur Verfügung gestanden hätten, dann habe sie bis zu drei Telefonate jeweils fünfminütiger Dauer durchführen dürfen. Das Telefon habe sich im Betreuerbüro befunden, wobei stets ein Betreuer anwesend gewesen sei, der die Gesprächsinhalte mitgehört habe, weil die Gespräche nur mit aktiviertem Lautsprecher geführt werden durften.⁸⁸³ Das habe sich auch in der Teileinrichtung „Elbenhof“ so verhalten, während man in der Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“ die eigenen Mobiltelefone habe nutzen dürfen.⁸⁸⁴

Hinsichtlich der Verhältnisse in der Teileinrichtung „Nanna“ wird dies durch die Zeugin D. K. grundsätzlich bestätigt. Auch diese hat ausgeführt, dass ihr dort an zwei Tagen in der Woche „Telefonzeiten“ von 10 bis 15 Minuten eingeräumt worden seien. Telefonate hätten im Be-

⁸⁸⁰ Schreiben vom 15. Februar 2015, Akte 3, Blatt 67 bis 79, hier Blatt 73/74.

⁸⁸¹ Vgl. hierzu auch sogleich unter (d).

⁸⁸² Die Zeugin Engels hat dazu erklärt, dass die Regelungen betreffend die sog. „Telefontage“ Sache der jeweiligen Teileinrichtung gewesen sei, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 24.

⁸⁸³ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 11.

⁸⁸⁴ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 24.

treuerbüro geführt werden müssen, wobei mindestens ein Betreuer anwesend gewesen sei. Dabei sei das Einschalten des Lautsprechers nicht stets verlangt worden. Allerdings hätten die Betreuer auf eine Beendigung des Gesprächs hingewirkt, wenn sie sich negativ über die Einrichtung geäußert habe.⁸⁸⁵

Die Zeugin R. K. hat Vergleichbares bekundet. Sie habe nach einigen Wochen Aufenthalt in der Teileinrichtung „Nanna“ telefonieren dürfen, wenn sie dies „beantragt“ habe. Die Telefonate sollen auf dem Flur in Hörweite der Betreuer stattgefunden haben, wobei der Lautsprecher in der Anfangszeit stets zu aktivieren gewesen sei, so dass das gesamte Gespräch mitgehört werden konnte. Die Betreuer seien eingeschritten und hätten das Gespräch eigenmächtig beendet, wenn sie - die Zeugin - Negatives berichtet habe.⁸⁸⁶

Der seinerzeitige pädagogische Leiter der Gesamteinrichtung, der Zeuge Nicol, hat bestätigt, dass - entsprechend der Konzeption - erste Telefonkontakte erst nach einer sechs- bis achtwöchigen Eingewöhnungsphase gewährt wurden, wenn die Mädchen sich für einen weiteren - kurzen - Zeitraum entsprechend „angemessen“ verhalten hätten.⁸⁸⁷ Bei den Gesprächen seien insbesondere zu Beginn Betreuer zugegen gewesen, die die Gespräche jedoch nur dann beendet hätten, wenn die Mädchen die Gesprächspartner beschimpft hätten und nicht schon dann, wenn sie sich negativ über die Einrichtung geäußert hätten.⁸⁸⁸ Unklar ist insofern allerdings, wie der Zeuge Letzteres beurteilen will, da er selbst - da in der Verwaltungszentrale in Büsum überwiegend tätig⁸⁸⁹ - den Gesprächen regelmäßig nicht beigewohnt hat und es entsprechende Vorgaben eben nicht gegeben hat.

Die Aussagen der genannten Zeuginnen werden durch den Zeugen Amann bestätigt, der berichtet hat, dass die Mädchen nur unter Aufsicht der Betreuer bei eingeschaltetem Lautsprecher hätten telefonieren dürfen. Dabei seien sie zum Teil vor dem Gespräch über zulässige und unzulässige Gesprächsinhalte „gebrieft“ worden.⁸⁹⁰

Entsprechend hat sich auch der Zeuge Plötz geäußert. Die Mädchen hätten an bestimmten individuellen „Telefontagen“ telefonieren dürfen, allerdings grundsätzlich in Anwesenheit eines Betreuers, der mithörte und zwar in bestimmten Fällen über den aktivierten Lautsprecher das gesamte Gespräch. Die Gespräche seien mit den Mädchen auch „vorbereitet“ worden, zum Teil sei es vorgekommen, dass das Gespräch durch den Betreuer beendet worden sei.⁸⁹¹

⁸⁸⁵ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seiten 46/47.

⁸⁸⁶ Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 36.

⁸⁸⁷ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 20.

⁸⁸⁸ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 57.

⁸⁸⁹ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 5f..

⁸⁹⁰ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 81.

⁸⁹¹ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 91.

Schließlich hat auch die Zeugin Lau berichtet, dass jedem Mädchen zwei „Telefontage“ wöchentlich zugestanden hätten, an denen Telefonate mit einer Gesamtdauer von 20 Minuten hätten geführt werden dürfen.⁸⁹² Zum genauen Prozedere hat sich die Zeugin nicht geäußert.

Mit der Verfügung vom 30. Januar 2015 ist der Trägerin unter Ziffer 1.4 aufgegeben worden, den Betreuten die Kontaktaufnahme zu ihren Personensorgeberechtigten zu ermöglichen. Dabei sei insbesondere das ungestörte Telefonieren in Abwesenheit von Betreuungspersonen möglich zu machen, außerdem dürften Kontaktverbote nicht als Sanktion eingesetzt werden.⁸⁹³

Auch auf diesen Punkt hat Rechtsanwältin Meier wie oben bereits dargelegt reagiert (vgl. oben (b) (bb), a.E.).⁸⁹⁴

(d) Grundlage

Der Ausschuss hat nicht abschließend klären können, inwieweit die o. g. Kontaktbeschränkungen im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten vereinbart waren, weil - wie Rechtsanwältin Meier in seinem Schreiben vom 15. Februar 2015⁸⁹⁵ ausgeführt hat - eine Dokumentation etwaiger Vereinbarungen und darauf beruhender Maßnahmen nicht erfolgt ist. Das Landesjugendamt ist dem Vorbringen nicht nachgegangen, sodass sich diesbezüglich auch den von ihm vorgelegten Unterlagen keine näheren Erkenntnisse entnehmen lassen. In der die Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 ersetzenden Vereinbarung vom 9./15. April 2015⁸⁹⁶ wurde zwischen dem Landesjugendamt und der Trägerin der Einrichtung, der Betroffenen Janssen, in § 5 u.a. ausdrücklich geregelt, dass Beschränkungen der Außenkontakte der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und des leistungszuständigen Jugendamtes erfordern sollten, dass zum Schutz der Bewohnerinnen gegebenenfalls eine Überwachung von Telefonaten erfolgen könne, hierüber die Personensorgeberechtigten und das leistungszuständige Jugendamt zu informieren sei und dass Abweichungen von dem festgelegten Verfahren zu dokumentieren seien. Die Aufzeichnungen der Mitarbeiter des Landesjugendamtes über eine am 10. Juni 2015 im Charlottenhof durchgeführte Befragung der Betreuten legt den Eindruck nahe, dass die Praxis des Mithörens von Telefonaten entgegen der Vereinbarung vom 9./15. April 2015 zumindest nicht vollständig aufgegeben wurde.

⁸⁹² Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seite 15.

⁸⁹³ Verfügung vom 30. Januar 2015, Akte 2, Blatt 97 bis 101.

⁸⁹⁴ Schreiben vom 15. Februar 2015, Akte 3, Blatt 67 bis 79, hier Blätter 73/74.

⁸⁹⁵ Akte 3, Blatt 67 bis 79, hier Blätter 73/74.

⁸⁹⁶ Akte 3, Blatt 161 bis 162R.

(e) Insbesondere: Kontakte zum Landesjugendamt oder zu den entsendenden Jugendämtern

Für die Bewohnerinnen der Teileinrichtungen bestand zumindest bis zum Jahr 2014 praktisch keine Möglichkeit, unmittelbar Kontakt zum Landesjugendamt oder zu den entsendenden Jugendämtern aufzunehmen. Zumindest zeitweilig sollen derartige Gespräche mit den entsendenden Jugendämtern bis zum Jahr 2014 nach einer vorherigen Anmeldung von dem Büro in der Zentrale in Büsum möglich gewesen sein.⁸⁹⁷

So haben die befragten ehemaligen Bewohnerinnen, die in der Zeit von 2008/2009 bis August 2013 in den Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ waren, erklärt, dass ihnen der Kontakt zu den entsendenden Jugendämtern nur im Rahmen der Hilfeplangespräche möglich gewesen sei, ein telefonischer Kontakt sei ihnen nicht ermöglicht worden.⁸⁹⁸ Die Zeugin Pesch, die im Jahr 2009 im Friesenhof tätig gewesen war, hat das bestätigt und drüber hinaus erklärt, dass den Mädchen nicht einmal die Möglichkeit gegeben worden sei, Kontakt zu etwaigen Vormündern aufzunehmen.⁸⁹⁹

Die Kontaktdaten des Landesjugendamtes wurden den Mädchen nicht bekanntgegeben⁹⁰⁰, sodass eine Kontaktaufnahme schon deshalb nicht möglich war.⁹⁰¹ Die Zeugin D. K. hat dazu erklärt, dass ihr als seinerzeit Dreizehnjährige nicht einmal bewusst gewesen sei, dass es so etwas wie eine „Heimaufsicht“ gebe.⁹⁰²

Demgegenüber hat der Zeuge Nicol behauptet, dass die Möglichkeit, Kontakt zum Landesjugendamt aufzunehmen, für die Mädchen durchaus bestanden habe. Zumindest ab 2014 sei davon auch Gebrauch gemacht worden. Auf Nachfrage hat er allerdings eingeräumt, dass dies vorher nicht der Fall gewesen sei - was nicht verwundert, denn auch dieser Zeuge hat bestätigt, dass die Kontaktdaten des Landesjugendamtes nicht bekanntgegeben worden seien und die Mädchen auch nicht darüber belehrt worden seien, dass eine Beschwerdemöglichkeit beim Landesjugendamt gegeben sei.⁹⁰³ Auch ab 2014 seien Telefonate mit dem Landesjugendamt oder den entsendenden Jugendämtern aber nur nach vorheriger Anfrage beim Betreuer möglich gewesen; der oder die Betreuer/-in habe dann entschieden, ob er/sie das Telefonat erlaube.⁹⁰⁴ Die Telefonate hätten zudem ausschließlich von der Zentrale in Büsum geführt werden

⁸⁹⁷ So der Zeuge Plötz, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seiten 90/91.

⁸⁹⁸ So die Zeugin R. R., Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 24; bestätigt von der Zeugin D. K., Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 52; und auch von der Zeugin R. K., Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 39.

⁸⁹⁹ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 93.

⁹⁰⁰ Aussage der Zeugin R. R., Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 24; bestätigt von der Zeugin Hunting, Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 74.

⁹⁰¹ So auch die Zeugin R. K., Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 14.

⁹⁰² Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 56; genauso verhielt es sich bei dem Zeugen A. W. F., Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 14.

⁹⁰³ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 23; so auch der Zeuge Plötz, der angegeben hat, bis 2014 selbst nichts gewusst zu haben, dass es beim Landesjugendamt eine Beschwerdemöglichkeit gebe, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 101.

⁹⁰⁴ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 23.

dürfen.⁹⁰⁵ Das sei erst möglich gewesen, wenn die Zentrale einen Termin für das Telefonat vergeben habe, was einige Tage habe dauern können.⁹⁰⁶

In diesem Sinne hat sich auch der Zeuge Plötz geäußert: Es habe grundsätzlich durchaus die Möglichkeit bestanden, dass entsendende Jugendamt zu kontaktieren. Dazu hätten sich die Mädchen an ihre Betreuer wenden können, im Jahr 2010 sei auch eigens eine „Sprechstunde“ in Büsum eingerichtet worden.⁹⁰⁷ Diese habe aber kaum Resonanz erfahren.⁹⁰⁸

Bewertung des Abgeordneten Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Über die vom Ausschuss festgestellten „Erziehungsmethoden“ kamen zumindest in der Friesenhof-Teileinrichtung „Mädchen camp Nanna“ freiheitsentziehende Maßnahmen zum Einsatz. Dass sich der Ausschuss nicht zu dieser Feststellung durchringen kann, trotzdem dies aus den Feststellungen anlässlich eines Besuchs eines Mitarbeiters des Landesjugendamtes im Juli 2009 unzweifelhaft hervorgeht und bei einem weiteren Besuch im Oktober 2013 ausdrücklich angesprochen wurde, ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar und stellt ein erhebliches Manko des Mehrheitsberichtes dar. Es ist umso bedauerlicher, als damit die Chance einer konsequenten Aufarbeitung der Missstände und Fehler, die in diesem Fall gemacht wurden, vergeben wurde.

Dass freiheitsentziehende Mittel zum Einsatz kamen - und das mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit über viele Jahre hinweg -, ergibt sich nach meiner festen Überzeugung aus folgenden Erkenntnissen:

Freiheitsentziehende Unterbringung ist der umfassende Entzug der Bewegungsfreiheit durch Beschränkung auf einen begrenzten Raum (...), so dass der Wille, sich frei zu bewegen, nicht durchgesetzt werden kann.⁹⁰⁹ Maßgeblich ist (...) die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die auch bei halboffener Unterbringung gegeben sein kann.⁹¹⁰ Als typische Merkmale kommen häufig Überwachung und Kontrolle zur Verhinderung des Entweichens und des Kontakts nach außen hinzu.⁹¹¹ Eine Freiheitsentziehung liegt vor, wenn die persönliche Bewegungsfreiheit des Kindes oder des Jugendlichen gegen seinen natürlichen Willen allseitig und umfassend beeinträchtigt wird, insbesondere durch Einschließen oder Einsperren, wobei die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Einrichtung den Charakter als Freiheitsentziehung nicht ausschließt.⁹¹² Keine Freiheitsentziehung im Sinne von § 1631b

⁹⁰⁵ Aussage des Zeugen Plötz, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seiten 90/91; Aussage der Zeugin Lau, Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seiten 17 und 32.

⁹⁰⁶ Aussage der Zeugin Lau, Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seite 47.

⁹⁰⁷ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seiten 90/91 sowie 107.

⁹⁰⁸ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seiten 90/91.

⁹⁰⁹ Palandt/Götz, Kommentar zum BGB, § 1631b, Rn. 2.

⁹¹⁰ AG Kamen, FamRZ 83, 299.

⁹¹¹ AG Kamen, a.a.O.

⁹¹² Münchener Kommentar zum BGB, Huber, § 1631b, Rn. 4.

BGB sind hingegen bloße Freiheitsbeschränkungen, d. h. solche Maßregeln, die angesichts des Alters des Kindes oder Jugendlichen und der Umstände seiner Unterbringung angemessen und üblich sind und im Rahmen der allgemeinen Erziehungs- und Aufsichtspflicht liegen (z. B. in der Hausordnung des Internats enthaltene Ausgehverbote für bestimmte Zeiten).⁹¹³ Zu berücksichtigen sind insbesondere die Intensität und die Dauer des Eingriffs, wobei sich die Grenze mit zunehmendem Kindesalter verschiebt: Was für das Kleinkind noch Freiheitsbeschränkung ist, kann für den Jugendlichen Freiheitsentzug sein.⁹¹⁴

Das Konzept des „Nanna“ führt unter anderem aus:

„Während des zeitlich auf 6 Monate (in Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um max. 3 Monate möglich) befristeten Aufenthalts ruht auf Antrag beim zuständigen Schulamt die Schulpflicht. Es finden Übungen zum Erlernen und zur Verfestigung der Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen) im Rahmen der Trainingsmaßnahme statt.“⁹¹⁵

„Während der Trainingsmaßnahme gilt ein hoch strukturierter Tagesablauf. Freizeiten müssen im Camp erarbeitet werden.“⁹¹⁶

„Es gibt ein Punktesystem mit Plus und Minus [...]. An dem erreichten Punktestand ist dann die Entwicklung ablesbar. Freizeitgestaltungen und Vergnügungen können sich die Mädchen und Frauen auf diese Art erarbeiten, so dass sie sich diese selbst verdienen und zwar auch in Abhängigkeit davon, ob sie sie überhaupt schon genießen können. [...]“⁹¹⁷

Dies zeigt, dass es schon zur konzeptionellen Grundidee dieser Einrichtung gehörte, die dort untergebrachten Mädchen einem Tagesplan zu unterwerfen, der so eng bestimmt war, dass er nahezu keine Zeit für eigenbestimmte Zeitgestaltung beließ. Diese Freizeitgestaltung fand – wiederum konzeptionell – ausschließlich innerhalb der Einrichtung statt, wie insgesamt sämtliche Aktivitäten der untergebrachten Mädchen sich auf die Räume bzw. das Gelände der Einrichtung beschränkten, jedenfalls in der sechs- bis neunmonatigen sogenannten „Eingewöhnungsphase“. Einzig gelegentliche Besuche eines Fitnessstudios führten die Mädchen außerhalb der Einrichtungen, dies jedoch als geschlossene Gruppe unter Aufsicht von Betreuern und ohne jegliche Außenkontakte. Zeit zur freien Verfügung stand den Mädchen grundsätzlich nicht zur Verfügung, bevor sie sich diese nicht verdient hatten. Das bedeutet letztlich aber nichts anderes, als dass auch ein Verlassen der Einrichtung zunächst überhaupt nicht möglich war, weil dies freie Zeit zur eigenen Verfügung der Mädchen voraussetzt.

Darüber hinausgehend spielte auch das Thema Verriegelung in Friesenhof-Einrichtungen schon lange vor dem Untersuchungszeitraum eine Rolle: Bereits bei einem Besuch am 25.

⁹¹³ wie vor, Rn. 5.

⁹¹⁴ wie vor.

⁹¹⁵ Akte 11, Blatt 25.

⁹¹⁶ wie vor.

⁹¹⁷ Akte 11, Blatt 31.

Juni 2002 hatte der Zeuge Dibbern als zuständiger Mitarbeiter des Landesjugendamtes bei einem Besuch im „Friesenhaus“ feststellen müssen, dass die Terrassentür des dort untergebrachten Kindes verschlossen war.⁹¹⁸ Er wies Frau Janssen darauf hin, „dass die Terrassentür, die von einem der Kinderzimmer nach draußen führt, nicht fest verschlossen werden darf, auch wenn das dort wohnende Kind dazu neigt, wegzulaufen. Die Terrassentür müsse jederzeit von der Bewohnerin geöffnet werden können.“⁹¹⁹ Ob dies in der Folgezeit noch einmal kontrolliert wurde, lässt sich den vorgelegten Akten nicht entnehmen.

In einem Krisengespräch im Landesjugendamt am 16. März 2005⁹²⁰ führte Herr Dr. Schwabe vom Fachdienst Gesundheit des Kreises Dithmarschen aus, dass jemand, der in der Einrichtung tobe, nicht im Rahmen des PsychKG eingesperrt werden könne.

Im Laufe des Jahres, spätestens aber im Oktober 2008 wurden im der Teileinrichtung „Nanna“ abschließbare Fenstergriffe angeschafft.⁹²¹

Bei einem unangekündigten Besuch der Teileinrichtung „Nanna“ am 28. Juli 2009 stellte der Zeuge Dibbern in einem Aktenvermerk fest:

„An sämtlichen Fenstern im EG und OG des gesamten Hauses waren die Fenstergriffe zwecks Öffnen und Verschließen abgebaut bzw. die Dachfenster im OG waren abgeschlossen und verschraubt und konnten nicht geöffnet werden, der Fluchtweg durch einen Raum im Obergeschoss zu einer Metal-laußentreppe war verschlossen, die Haustür im Erdgeschoss war verschlossen, so dass alle baulichen und brandschutztechnischen Fluchtmöglichkeiten für die Betreuten versperrt waren.“⁹²²

Dem Besuch war eine Meldung der Verantwortlichen des Friesenhofs vom 10. Juli 2009⁹²³ vorausgegangen, wonach es zu einem Brand in dieser Einrichtung mit drei Verletzten gekommen war. Herr Dibbern forderte bei dem Besuch vom 24. Juli 2009, dass sämtliche Fenster und Türen sofort wieder zu öffnen seien.⁹²⁴ Die Brandschutzproblematik wird in diesem Bericht – trotz des an sich aktuellen Anlasses – nicht weiter erörtert. Bei seinem nächsten – allerdings angekündigten – Besuch am 6. August 2009 stellte Herr Dibbern fest, dass sämtliche Fenstergriffe wieder angebaut worden waren.⁹²⁵ Weder dazu, welcher Art die Fenstergriffe waren, ob die Fenster entriegelt bzw. entschraubt waren, noch zu den Türen traf er in diesem Vermerk allerdings Feststellungen.

⁹¹⁸ Akte 16, Blatt 103.

⁹¹⁹ wie vor.

⁹²⁰ Akte 17, Blatt 171 f.

⁹²¹ Akte 151, Blatt 208.

⁹²² Akte 11, Blatt 88.

⁹²³ Akte 11, Blatt 65.

⁹²⁴ Akte 11, Blatt 89.

⁹²⁵ Akte 11, Blatt 90.

Etwa zu dieser Zeit war bei dem für die Friesenhof-Einrichtungen zuständigen Amtsgericht Meldorf die Zeugin Orgis als Richterin mit mehreren Verfahren befasst, in denen sie mit Bewohnerinnen der Friesenhof-Einrichtungen zu tun hatte. In einem Verfahren bestellte sie für eines der im der Teileinrichtung „Nanna“ untergebrachten Mädchen Herrn Rechtsanwalt Tange zum Verfahrensbevollmächtigten. Dieser verfasste am 15. Juli 2010 einen Bericht über seinen Besuch in dieser Einrichtung, den die Zeugin Orgis im Rahmen ihrer Vernehmung verlas:

„Der Unterzeichner führte den Besuch dort unangemeldet abends gegen 18:30 Uhr durch. Die Aufnahme ist freundlich, ein Gespräch kann sofort und ohne Weiteres geführt werden. In der Jugendhilfeeinrichtung bestehen offensichtlich feste, auch strenge Regeln. Dazu gehört ein fest verabredetes tägliches Programm von früh 16:30 Uhr bis abends 20 Uhr. Es gibt keine Regelbeschulung, stattdessen Unterricht durch Fachkräfte im Haus. Es besteht nicht die Möglichkeit, sich tagsüber in das Zimmer im Schlafbereich zurückzuziehen. Es besteht wegen der Weglauftendenzen keine Möglichkeit des freien Ausgangs. Die Mädchen des Camps werden jederzeit begleitet. Rund um die Uhr sind drei bis vier Betreuer oder Betreuerinnen anwesend. Diese begleiten auch Veranstaltungen draußen, beispielsweise Sportaktivitäten, Spiele auf dem Grundstück, Einkäufe vom Taschengeld.“⁹²⁶

Am 18. Januar 2011 wandte sich die mit Jugendsachen am Amtsgericht Meldorf befasste Zeugin Orgis in einem Unterbringungsverfahren schriftlich an die Heimaufsicht und teilte mit:

„Gerichtsbekannt ist das Mädchencamp Nana in Wrohm als Untereinrichtung des Friesenhofs in Büsum keine geschlossene Einrichtung für Kinder und hat auch definitiv keine Genehmigung zur Unterhaltung von entsprechenden Heimplätzen, weil solche Genehmigungen in Schleswig-Holstein nicht erteilt wurden. Es ist allerdings auch in anderen Verfahren der Eindruck entstanden, dass das Heim zumindest teilweise faktisch geschlossen ist. [...]

Es besteht [...] der dringende Verdacht auf Freiheitsberaubung seitens der Frau Barbara Janssen, Leiterin und Inhaberin der Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof [...].“⁹²⁷

Eine Überprüfung dieser Vorwürfe durch das Landesjugendamt fand in der Folgezeit nicht statt. Der Zeuge Dibbern begnügte sich vielmehr mit einer schriftlichen Anfrage bei der Trägerin, ob die Vorwürfe der Zeugin Orgis zuträfen, was diese - die Trägerin - verneinte.

Der nächste unangekündigte Besuch in dieser Teileinrichtung des Friesenhofs fand dann erst am 24. Oktober 2013 statt. Dabei stellte der mittlerweile zuständige Mitarbeiter des Landesjugendamtes, der Zeuge Westermann, fest, dass die Fenster im OG verriegelt waren.⁹²⁸ In der

⁹²⁶ Niederschrift der 4. (öffentlichen) Sitzung vom 30. November 2015, Seite 8.

⁹²⁷ Akte 11, Blatt 120.

⁹²⁸ Akte 11, Blatt 170.

Zimmern der „Eingewöhnungsgruppe“ waren sämtliche Fenster mit einem manuellen Schloss versehen.⁹²⁹ Ausdrücklich warf er anlässlich dieses Besuchs die Frage auf, ob in der Einrichtung freiheitsentziehende Maßnahmen stattfänden⁹³⁰, jedoch ohne diese Frage in der Folgezeit noch einmal zu aufzugreifen oder gar zu klären. Bei diesem Besuch berichteten ihm die Mitarbeiter des „Nanna“ zudem, dass die Mädchen das Gelände nicht verlassen dürfen.⁹³¹

Hierzu passend stellte die Mitarbeiterin des Kreisjugendamtes Dithmarschen, die Zeugin Markworth, in einem Aktenvermerk ebenfalls vom 24. Oktober 2013 fest, dass das Konzept des Mädchenamps keine Einbindung ins Umfeld vorsehe, kein Mädchen eigenständig in den Ort gehe, alle Aktivitäten in der Gruppe geschehen und Außenkontakte nicht bestehen.⁹³²

Die Zeugin Orgis verlas zudem im Rahmen ihrer Vernehmung auszugsweise einen Bericht einer weiteren von ihr beauftragten Verfahrenspflegerin, Frau Altun aus Heide, über einen Besuch in der Teileinrichtung „Nanna“ am 15. November 2013:

„Was das weitere Verbleiben des Kindes angeht, so bin ich zwiegespalten. Einerseits denke ich, dass es die richtige pädagogische Einrichtung für das Kind ist; das Kind fühlt sich geschützt und angenommen. Andererseits kann man die Augen nicht davor verschließen, dass die Einrichtung geschlossen geführt wird. Dieser Umstand ist nicht nur aus Gründen des Brandschutzes zu hinterfragen.“⁹³³

Im gleichen Verfahren sagte der Vater dieses Mädchens im Rahmen der familiengerichtlichen Anhörung durch die Zeugin Orgis:

„Ich habe den Eindruck, meine Tochter lebt in einem Heim, wo die Zustände schlimmer als in einem Gefängnis sind. Sie darf das Heim nicht verlassen, die Türen sind abgeschlossen. Sie darf nicht einmal ihre Eltern besuchen. Anscheinend besucht sie auch noch nicht mal eine Schule. Das sind aus meiner Sicht Zustände, die überhaupt nicht tragbar sind. Ich möchte meine Tochter am liebsten sofort mitnehmen.“⁹³⁴

Anlässlich eines – wiederum angekündigten – Besuchs der Zeugin Toffolo und des Zeugen Prah in der Teileinrichtung „Nanna“ am 7. August 2014 führten beide auf Bitten von untergebrachten Mädchen Gespräche mit diesen.⁹³⁵ Dabei berichteten die Mädchen unter vielem anderen von Briefkontrolle und der Regelung, dass Telefonate ausschließlich im Beisein von Betreuern geführt werden dürften, die im Falle von Berichten über die Zustände in der Einrichtung abgebrochen werden würden.⁹³⁶ Telefonate mit dem Landesjugendamt seien unter-

⁹²⁹ Schreiben des LJA an die Betroffene Janssen vom 28. November 2013, Aktenband 11, Blatt 258.

⁹³⁰ Akte 11, Blatt 170.

⁹³¹ wie vor.

⁹³² Akte 30, Blatt 288.

⁹³³ Niederschrift der 4. (öffentlichen) Sitzung vom 30. November 2015, Seite 14.

⁹³⁴ Aussage Orgis, Niederschrift der 4. (öffentlichen) Sitzung vom 30. November 2015, Seite 14.

⁹³⁵ Akte 12, Blatt 152 bis 155.

⁹³⁶ wie vor.

sagt worden.⁹³⁷ Der Zeuge Prahl forderte daraufhin noch vor Ort, dass Gespräche mit Vormündern und dem Landesjugendamt jederzeit ermöglicht werden müssen. Frau Janssen bestritt demgegenüber die Richtigkeit dieser Aussagen der Mädchen.

Am 20. Oktober 2014 rief der Zeuge Westermann dann in der Teileinrichtung „Nanna“ an, da er nach einem Beschwerdeschreiben eines dort untergebrachten Mädchens mit diesem sprechen wollte.⁹³⁸ Das Mädchen erklärte in diesem Gespräch, dass sie nicht alleine im Raum telefonieren dürfe. Die während des Telefonats tatsächlich im Raum anwesenden Betreuerin bezog sich auf Frage des Zeugen Westermanns, warum das Mädchen nicht alleine telefonieren dürfe, lediglich auf eine nicht näher begründbare „Hausregel“. Dass erkennbar die vom Zeugen Prahl am 8. Juli 2014 mündlich verhängte Auflage offenkundig nicht eingehalten wurde, blieb ebenso ohne Folgen wie die damit einhergehende Erkenntnis, dass das Bestreiten dieser Praxis durch Frau Janssen am 8. Juli 2014 sich damit eindeutig als Leugnen erwiesen hatte.

Am 16. Dezember 2014 meldete sich zudem eine zuständige Abteilungsleiterin der Helios-Kliniken telefonisch beim Zeugen Westermann. Sie berichtete von übereinstimmenden Aussagen von Mädchen aus Friesenhof-Einrichtungen, die sich in ihrer kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilung aufhielten. Sie beschrieb den Friesenhof als eine Einrichtung, „die konzeptionell wie eine geschlossene Einrichtung arbeite und damit auch in Dithmarschen Werbung mache“.⁹³⁹

Im daraufhin vereinbarten Gespräch im Landesjugendamt am 7. Januar 2015⁹⁴⁰ sprach der Leiter der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Helios-Kliniken, der Zeuge Dr. Jung, von Berichten der Mädchen über Fixierungen, die an Methoden der geschlossenen Unterbringung in der Haasenburg erinnerten. Seine Mitarbeiterin, führte zudem aus, solche Situationen seien ihr von Seiten einiger Betreuerinnen bestätigt worden.

In Folge dessen kam es zu einem weiteren unangekündigten Besuch am 28. Januar 2015 in den Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“. Dort fanden die Mitarbeiter einmal mehr Fenster vor, bei denen die Griffe abgebaut waren.⁹⁴¹ Weiter wird festgestellt:

„Es gibt keine legale Möglichkeit das Haus zu verlassen, außer den gemeinschaftlichen Besuchen im Fitnessstudio.“⁹⁴²

Über den gleichen Besuch hat die Zeugin Gabriele Görk vom Landesjugendamt in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 20. Juni 2016 berichtet:

⁹³⁷ wie vor.

⁹³⁸ Akte 12, Blatt 203 f.

⁹³⁹ Akte 12, Blatt 241.

⁹⁴⁰ Akte 13, Blatt 17 ff.

⁹⁴¹ Akte 3, Blatt 47; Akte 13, Blatt 108.

⁹⁴² Akte 13, Blatt 108.

„Uns wurde dann für die Gespräche mit den Mädchen das Dienstzimmer zur Verfügung gestellt. Da sollten wir also mit den Mädchen die Gespräche führen. Und unmittelbar neben dem Eingang lag ein riesiger Berg voller Schuhe, so. Und auf meine Nachfrage, was das denn hier für Schuhe sind und was das dann zu bedeuten habe, wurde mir dann eben erklärt von der [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name einer Betreuerin] die sich dort als Einrichtungsleitung uns vorgestellt hatte, dass die Erzieher den Kindern diese Schuhe halt abgenommen hatten, damit sie nicht weglaufen könnten.“⁹⁴³

Am 16. Februar 2015 berichtete der Pädagogische Leiter des „Friesenhofs“, der Zeuge Heiner Nicol, in einer E-Mail dem Landesjugendamt von einem Unfall: Ein Mädchen habe sich mit ihrem Schal aus einem Fenster im ersten Stockwerks der Teileinrichtung „Nanna“ abgeseilt, sich am Ende des Schals dann fallen gelassen und dabei verletzt. Sie musste ins Krankenhaus verbracht werden.⁹⁴⁴

Hierzu passen auch die Erkenntnisse aus den Protokollen der Hausleitersitzungen⁹⁴⁵. In diesen Sitzungen haben die Leiter der Teileinrichtungen des Friesenhofs über die Entwicklung der untergebrachten Mädchen und sonstigen Besonderheiten ihrer Häuser berichtet. An mehreren Stellen ist dort die Rede davon, dass bei einzelnen Mädchen im „Nanna“ „Fluchtgefahr“ (sic!) bestehe.⁹⁴⁶ An anderer Stelle wird berichtet, dass sich ein Mädchen in der Teileinrichtung „Birkenhof“ den „Ausgang neu verdienen“ müsse.⁹⁴⁷ Ein anderes Mal wird von einem Mädchen aus der Teileinrichtung „Charlottenhof“ berichtet, das „20 Punkte erreichen und somit „Ausgang“ nehmen“ könne.⁹⁴⁸ Weiter wird dort von einem Fall berichtet, bei dem ein Mädchen aus der Teileinrichtung „Campina“ mit einem gebrochenen Lendenwirbel ins Krankenhaus verbracht wurde, nach einem „Sprung aus dem Fenster bei Abgängigkeit“.⁹⁴⁹

Die als Zeuginnen und Zeugen vernommenen ehemaligen Bewohnerinnen der Einrichtungen haben die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen bestätigt. Übereinstimmend berichteten sie zudem davon, dass sie lange Zeit überhaupt nicht wussten, dass es so etwas wie das Landesjugendamt überhaupt gebe, so dass sie schon grundsätzlich nicht auf die Idee kommen konnten, sich dort zu beschweren.

Die bereits dokumentierte Tatsache, dass im „Nanna“ auch eine regelmäßige Post und Telefonkontrolle durchgeführt wurde, unterstreicht diese Feststellung. Neben den bereits oben dargestellten eindeutigen Indizien ergibt sich dies insbesondere aus den Hausleiterprotokollen, die der Ausschuss im Bürogebäude des „Friesenhofs“ in Büsum beschlagnahmt hat. Dort werden von den Betreuern u. a. durchgängig die Inhalte von Telefonaten der untergebrachten Mädchen dargestellt. Auch von Postkontrollen ist dabei mehrfach die Rede. Mindestens ein-

⁹⁴³ Niederschrift der 34.(öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 74.

⁹⁴⁴ Akte 14, Blatt 73.

⁹⁴⁵ Akte 151.

⁹⁴⁶ Akte 151, Blatt 154, 161.

⁹⁴⁷ Akte 151, Blatt 137.

⁹⁴⁸ Akte 151, Blatt 98.

⁹⁴⁹ Akte 151, Blatt 46.

mal berichtet ein Betreuer von Briefen eines Mädchens, die wegen des Inhaltes nicht versandt wurde.⁹⁵⁰

Sowohl Post- als auch Telefonkontrolle würden allerdings komplett ins Leere laufen und wären daher auch sinnlos, wenn die Mädchen zugleich die ihnen an sich zustehende Freiheit gehabt hätten, die Einrichtung unbeaufsichtigt zu verlassen; dann hätte sich jederzeit die Möglichkeit geboten, unkontrolliert Briefe zu versenden und Telefonate zu führen. Diese Form der Überwachung und Kontrolle allein muss daher schon als deutliches Indiz für den Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen gesehen werden, weil sich beides wechselseitig bedingt und ermöglicht.

Angesichts all dieser Feststellungen steht für mich fest, dass die Mädchen freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen waren, mittels derer die Betreuer zumindest in der Teileinrichtung „Nanna“ durchsetzten, dass die Mädchen die Einrichtung nicht verlassen konnten.

Angesichts der konzeptionellen Nähe der Teileinrichtungen „Campina“ und „Nanna“, die beide sogenannte Aufnahme- bzw. Eingewöhnungseinrichtungen waren und sich nur durch ein unterschiedliches Aufnahmealter unterscheiden sollten, spricht sehr viel dafür, dass die vorgemachten Ausführungen auch für das „Campina“ gelten dürften. Allerdings konnten zum Campina erstmals verlässliche Erkenntnisse aus dem Protokoll des Besuchs vom 28. Januar 2015 gewonnen werden. Jedoch spricht die konzeptionelle Nähe des „Campina“ zum „Nanna“ dafür, dass dort in gleicher Weise verfahren wurde.

Dass keiner der als Zeugen vernommenen ehemaligen Mitarbeiter die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen zumindest in der Teileinrichtung „Nanna“ eingeräumt hat, vermag angesichts der ggf. sogar strafrechtlichen Bedeutung nicht verwundern, schließlich konnte von zwei Ausnahmen abgesehen nicht festgestellt werden, dass ein Mädchen aufgrund eines für eine solcher Unterbringung an sich erforderlichen richterlichen Beschlusses gemäß § 1631b BGB untergebracht war. Daher können deren Aussagen die – großteils aktenkundigen – Indizien und Beweise nicht entkräften.

(5) Monotone Freizeitgestaltung

Der ursprünglichen Konzeption der Teileinrichtung „Nanna“ zufolge sollte den Bewohnerinnen neben der Möglichkeit, das eigene Lebensumfeld aktiv zu gestalten und durch die Versorgung von Garten und Tieren „sichtbare Wachstumsprozesse“ zu erleben, eine breite Palette handwerklicher, ergotherapeutischer und insbesondere auch sportlicher Betätigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, nämlich neben Walking, Joggen, Inlinern, Basketball und regelmäßige ausgedehnte Wanderungen. Ferner sollte ein „Meister asiatischer Kampfkunst“ Workshops zu den Themen Konzentration, Meditation und Selbstverteidigung durch-

⁹⁵⁰ Akte 151, Blatt 151.

führen. Außerdem waren Filmabende, Lesungen, Diskussionsrunden sowie Theaterarbeit vorgesehen.⁹⁵¹

Ähnliches ist - abgesehen von den Workshops und der Theaterarbeit - auch in der am 14. September 2010 vorgelegten überarbeiteten Konzeption vorgesehen⁹⁵², wohingegen in der Konzeption für die Teileinrichtung „Campina“ aus dem August 2011 ohne nähere Einzelheiten nur noch von Sport, Gartenarbeit und Tierpflege die Rede ist.⁹⁵³

In der im November 2013 vorgelegten überarbeiteten Konzeption finden sich Hinweise auf Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit nur noch im exemplarisch dargestellten Tagesablauf, danach soll Sport getrieben, insbesondere ein Fitnessstudio besucht werden, Kreativarbeit nachgegangen werden und einmal wöchentlich Theaterarbeit betrieben werden.⁹⁵⁴

Die letztgenannte oberflächliche Darstellung der Freizeitgestaltung in den Teileinrichtungen entspricht am ehesten derjenigen, die dort tatsächlich stattgefunden hat. Denn für die aktive Gestaltung der - konzeptionell vorgesehen ohnehin knappen - Freizeit, wurden in den Teileinrichtungen nur wenige und auch nur ständig wiederkehrende Angebote vorgehalten.

Zwar wurde seit 2012 zunächst einmal wöchentlich in der Teileinrichtung „Nanna“ und ab 2013 jeweils im vierzehntägigen Rhythmus eine Theaterwerkstatt angeboten, die im Jahr 2014 - bis sie Mitte des Jahres vollständig eingestellt wurde - allerdings nur noch sporadisch stattfand.⁹⁵⁵

Daneben war aber nur noch der zwei- bis dreimal wöchentlich erfolgende Besuch eines Fitnessstudios vorgesehen.⁹⁵⁶ Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten - zumal außerhalb der Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ - wurden den Bewohnerinnen jedenfalls ab etwa 2011 nicht eröffnet.⁹⁵⁷ Insbesondere wurden Kontakte der Bewohnerinnen der vorgenannten Teileinrichtungen außerhalb dieser Einrichtungen, wie etwa auch eine Mitgliedschaft in Sportvereinen, einrichtungsseitig nicht gefördert. Solche Kontakte konnten vom Ausschuss nicht festgestellt werden.

⁹⁵¹ Unter dem 3. August 2008 vorgelegte Ausarbeitung „Alle Wege führen nach Wrohm - Das Mädchencamp ‚Nanna‘ - Wir über unsere Arbeit“, Akte 11, Blatt 27 bis 35, hier Blätter 28 und 30.

⁹⁵² Unter dem 14. September 2010 vorgelegte „Konzeption Mädchencamp Nanna“, Akte 11, Blatt 109 bis 119, hier Blätter 112 und 114.

⁹⁵³ Unter dem 19. August 2011 vorgelegtes „Konzept für die Teileinrichtung ‚Campina‘ der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ‚Friesenhof‘-Barbara Janssen“, Akte 1, Blatt 55 bis 63, hier Blatt 57.

⁹⁵⁴ Unter dem 7. November 2013 vorgelegte „Konzeption Mädchencamp Nanna“, Akte 11, Blatt 223 bis 235, hier Blatt 234.

⁹⁵⁵ So die Aussage der Zeugin Baghai-Thordsen, die die Theaterwerkstatt durchgeführt hat, Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seite 51.

⁹⁵⁶ Aussage der Zeugin R. K., Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 33.

⁹⁵⁷ Aussage der Zeugin R. K., Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 18; Aussage der Zeugin D. K., Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 51, wonach zunächst auch noch Ausfahrten und Wanderungen unternommen worden waren, dies aber eingestellt wurde, weil sich Entweichungen häuften.

Zwar hat die Zeugin Engels vermutet, dass auch in den Eingangshäusern Ausflüge oder z. B. Schwimmbadbesuche unternommen worden seien.⁹⁵⁸ Das hat sie aber allein aus dem Umstand gefolgert, dass den Teileinrichtungen für diese Zwecke ein „Gruppengeld“ in Höhe von 15 EUR monatlich zur Verfügung gestellt worden sei.⁹⁵⁹

Auch hat der pädagogische Leiter der Gesamteinrichtung, der Zeuge Nicol, dargelegt, dass er etwas mit den Mädchen unternommen habe, wenn er einmal eine Teileinrichtung besucht habe. So seien insbesondere Ausflüge ins Freibad erfolgt und die Mädchen hätten sich Kinobesuche „verdienen“ können. Darüber hinaus habe es Bastelangebote gegeben und es seien Gesellschaftsspiele gespielt worden.⁹⁶⁰ Damit bestätigt der Zeuge allerdings zum einen, dass die Bewohnerinnen überwiegend in der Einrichtung beschäftigt wurden. Zum anderen sind seine Besuche eher ausnahmsweise Ereignisse gewesen, die nicht zum Alltag in den Teileinrichtungen gehörten.

Ausflugsfahrten oder weiträumigere Freizeitaktivitäten waren zudem zumindest ab 2010 schon in der Konzeption für die Teileinrichtung „Nanna“ gar nicht mehr vorgesehen. Darauf hat auch der Zeuge Plötz hingewiesen, indem er erklärt hat, dass dort ganz geregelt sei, dass es so gut wie keine Rückzugsmöglichkeiten für die Mädchen gebe und damit auch nicht die Möglichkeit der freien Gestaltung von Freizeitaktivitäten.⁹⁶¹

Es sei auch gar nicht beabsichtigt gewesen, dass die Mädchen das Grundstück verlassen und irgendwo ihre Freizeit aktiv gestalteten. Entsprechende Angebote seien vielmehr - allerdings nur selten - durch die Betreuer gemacht worden. Man sei dann zum Beispiel einmal zum Deich gefahren, nach Meldorf zum Hafen, in die Feldmark oder ins Watt bzw. in den Wald, um dort spazieren zu gehen. Grundsätzlich hätten die Mädchen aber tagsüber das Gelände nicht verlassen dürfen.⁹⁶²

Bestätigt wird dies auch durch die Bekundungen des Zeugen Amann. Dieser hat berichtet, dass es im Zeitraum seiner Tätigkeit in der Teileinrichtung „Campina“ von April bis Ende 2013 keine Fahrt ins Schwimmbad oder Ähnliches gegeben habe. Als er mit der Gruppe einmal eine Ausflugsfahrt ins Watt unternommen habe, habe er sich dafür gegenüber der Einrichtungsleitung rechtfertigen müssen und ihm seien insbesondere von der Zeugin Engels Vorhaltungen gemacht worden.⁹⁶³ Zudem seien die für die Ausflugsfahrt genutzten Fahrzeuge am nächsten Tag von der Teileinrichtung abgezogen worden.⁹⁶⁴ Auch der Zeuge Hunting hat

⁹⁵⁸ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 11.

⁹⁵⁹ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 11.

⁹⁶⁰ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 22.

⁹⁶¹ Vgl. die Aussagen des Zeugen Plötz, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 87.

⁹⁶² Niederschrift der 19. Sitzung vom 21. März 2016, Seite 87.

⁹⁶³ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 67.

⁹⁶⁴ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 67.

eine vergleichbare Begebenheit geschildert.⁹⁶⁵ Die Zeugin Engels hat hingegen in Abrede gestellt, die Durchführung von Ausflugsfahrten beanstandet zu haben.⁹⁶⁶

Der Ausschuss hat auch insoweit aufgrund der schon weiter oben dargelegten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Zeugen Hunting hierzu keine hinreichend sicheren Feststellungen treffen können.

(6) Gruppensitzungen - auch: sogenanntes „Aussitzen“

Diverse der oben geschilderten Maßnahmen - insbesondere die strenge Reglementierung des Tagesablaufs, der in der Gruppe zu verbringen war, ohne dass Rückzugsmöglichkeiten bestanden, das Patensystem, aber auch mit der Umstand, dass Telefongespräche überwacht wurden - führten zu einer Minimierung der Privatsphäre der Bewohnerinnen; dass sich damit der Personalaufwand und somit Kosten reduzieren ließen, ist evident.

In diesem Zusammenhang ist auch die seit Ende 2013 in der Konzeption der Teileinrichtung „Nanna“ ausdrücklich vorgesehene - aber auch schon vorher praktizierte - Vorgehensweise zu sehen, auftretende Konflikte grundsätzlich im Gruppenrahmen zu klären. In der genannten Konzeption heißt es dazu⁹⁶⁷:

„In der Praxis werden in Konfliktsituationen (Diebstahl, Streit untereinander, respektloser Umgang, Abgängigkeit, Gewalt usw.) Gruppensitzungen initiiert, in deren Rahmen die auslösenden Bewohnerinnen mit ihren Verhaltensweisen konfrontiert werden.“

Auch hier muss festgestellt werden, dass es für die konkrete Durchführung dieser Sitzungen, die im täglichen Ablauf zumindest der Teileinrichtung „Nanna“ breiten Raum einnahmen, keine konkreten Handlungsanweisungen für die Betreuer gab, die diese durchzuführen hatten. Auch eine schriftliche Dokumentation der Sitzungen ist - soweit ersichtlich⁹⁶⁸ - nicht erfolgt, obwohl sie - ausweislich der genannten Konzeption - zentraler Bestandteil der Konfliktbewältigung zumindest in der Teileinrichtung „Nanna“ sein sollten.

Dementsprechend war es auch hier den jeweils agierenden Betreuern überlassen, diese Sitzungen inhaltlich und vom äußerlichen Ablauf her zu gestalten.

⁹⁶⁵ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 13.

⁹⁶⁶ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seiten 11/12.

⁹⁶⁷ Unter dem 7. November 2013 vorgelegte „Konzeption Mädchencamp Nanna“, Akte 11, Blatt 223 bis 235, hier Blatt 230.

⁹⁶⁸ Eine solche mag in den „Hausbüchern“ und in den jeweiligen Büchern zu den Mädchen bzw. Jugendlichen erfolgt sein, vgl. hierzu die Angaben des Zeugen Hunting, Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 12.

Die Gestaltung solcher Sitzungen ist aber sehr anspruchsvoll, wie der pädagogische Gutachter Prof. Dr. Schwabe vermerkt⁹⁶⁹:

„Gute moralische Gruppendiskussionen setzen einen langen Lernprozess voraus und können auch nicht für jedes Fehlverhalten angesetzt werden, sondern nur für solche, für die die Gruppenmeinung auch relevant und entscheidungsträchtig sind. Das scheint man bei „Nanna“ (wie in vielen anderen Projekten auch) nicht klar genug zu reflektieren.“

Ein für die Durchführung solcher Sitzungen qualifiziertes Personal dürfte demnach unabdingbar sein. Dies gilt für nonverbale (etwa gewalttätige) als auch für verbale Grenzüberschreitungen, wie etwa bei der Thematisierung biografisch-traumatischer Erfahrungen von Teilnehmerinnen, die einer Gruppenmeinung nicht zugänglich sind. Zum einen dürfte es den jungen Teilnehmerinnen an einem fachlich-objektiven Beurteilungsmaßstab mangeln, um einschätzen zu können, ob diesbezüglich etwas für die Gruppenmeinung relevant oder nicht relevant ist. Zum zweiten kann ein individuelles Krankheits- oder Störbild niemals als Entscheidungsrundlage für eine Gruppenmeinung herangezogen werden, weil dies eine unreflektierte und damit unmittelbar diskriminierende Wirkung entfalten kann.

Da sich die Betreuer aber gewissermaßen selbst überlassen bleiben, bringt es dieser Umstand mit sich, dass eine einheitliche Vorgehensweise nicht festgestellt werden konnte, sondern sich die von den Zeugen dargelegten Abläufe zum Teil erheblich unterscheiden.

Der Zeuge Nicol, der als pädagogischer Leiter der Gesamteinrichtung grundsätzlich nicht bzw. nur selten in den Teileinrichtungen tätig war, hat bestätigt, dass bei auftretenden Konflikten regelmäßig Gruppengespräche durchgeführt wurden, die grundsätzlich erst beendet wurden, wenn der aufgetretene Konflikt als beigelegt galt. Zum Teil sei dafür - wenn es sich um Konflikte im Schulbereich gehandelt habe - der ganze Unterricht betroffen gewesen, es sei teilweise der ganze Vormittagsunterricht dafür aufgewendet worden.⁹⁷⁰ Die versäumte Unterrichtszeit sei dann im Anschluss an das Gespräch nachgeholt worden, sodass sich der Schultag dann bis 16:00 Uhr habe hinziehen können.⁹⁷¹

Auch die Zeugin Lau hat bestätigt, dass es solche Gespräche im Gruppenrahmen gegeben hat, wobei es immer vom äußeren Rahmen, in dem der Konflikt aufgetreten sei, abhängig gewesen sei, wie viele Mädchen an dem Gespräch teilgenommen hätten. Grundsätzlich seien alle beteiligt gewesen, die auch an dem jeweiligen Konflikt beteiligt gewesen seien bzw. ihn unmittelbar miterlebt hätten. Die Gespräche seien bis zur vollständigen Klärung geführt worden, das habe sich zum Teil auch bis nach 22 Uhr hinziehen können. Nachdem das Landesjugendamt diese Verfahrensweise im Jahre 2013 beanstandet habe, habe man die Gespräche um 22 Uhr abgebrochen und am Folgetag fortgesetzt. Insgesamt hätten solche Gespräche allenfalls vier bis fünf Stunden gedauert. Die Gespräche seien von den vor Ort anwesenden Betreuern

⁹⁶⁹ Gutachten des Prof. Dr. Schwabe, Seite 56.

⁹⁷⁰ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 40.

⁹⁷¹ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 16.

durchgeführt worden. Sofern diese nicht mehr weiterkamen, sei die Rufbereitschaft informiert worden. Gerade in den Anfangszeiten der Teileinrichtung seien solche Gespräche nahezu täglich geführt worden.⁹⁷² Die Teilnahme an den Gesprächen sei für die davon betroffenen verpflichtend, ansonsten aber freiwillig gewesen. Wenn ein Konflikt allerdings im Gruppenrahmen aufgetreten sei, dann habe auch die gesamte Gruppe teilnehmen müssen.⁹⁷³

Die Zeugin Baghai-Thordsen hat erklärt, an mindestens zweien solcher Gruppensitzungen teilgenommen zu haben. Einmal sei sie zur Einrichtung gekommen, um ihre Theaterwerkstatt durchzuführen, als die Mädchen noch in einem Gruppengespräch beisammen saßen, ein anderes Mal sei die Theaterwerkstatt für ein solches Gespräch unterbrochen worden. Ihrer Ansicht nach sei die Teilnahme für alle verpflichtend gewesen, es seien jeweils sämtliche Bewohnerinnen zusammengekommen. Bei den Gesprächen seien auch sehr private Details aus den Biographien der Mädchen angesprochen worden, was die Zeugin sehr irritiert habe. Die Gespräche seien beendet worden, wenn die Betreuer das Thema für ausdiskutiert gehalten hätten.⁹⁷⁴

Der Zeuge Plötz hat sich, auf das sog. „Aussitzen“ angesprochen, auf sein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO berufen.⁹⁷⁵

Die Zeugin R. R., die in den Jahren 2009 und 2010 in der Teileinrichtung „Nanna“ lebte, hat die Gruppensitzungen hingegen weniger als Gesprächsrunden zur Konfliktbewältigung, sondern als Kollektivstrafe durch (von den Mädchen sog.) „Aussitzen“ wahrgenommen.⁹⁷⁶ Die Mädchen hätten dazu so lange auf dem Boden des Wohnzimmers sitzen müssen, bis die betreffende Angelegenheit geklärt gewesen sei. Dabei habe die Klärung häufig darin bestanden, dass ein oder mehrere Mädchen ein Fehlverhalten hätten einräumen sollen bzw. müssen. Zum Teil seien dabei keine Betreuer anwesend gewesen, diese hätten sich vielmehr im Büro versammelt und abgewartet. Es sei vorgekommen, dass die Mädchen wegen einer entwendeten Schachtel „Smarties“ 18 Stunden - beginnend ab 10:00 Uhr - so hätten sitzen müssen, weil ein Mädchen erst nach Ablauf dieser Zeitspanne zugegeben habe, die Süßigkeiten genommen zu haben. Dabei sei den Mädchen nur Obst und Wasser gereicht worden, obwohl parallel das Mittagessen zubereitet worden sei. Ein „Aussitzen“ sei häufig angeordnet worden, und zwar aus unterschiedlichen Gründen, so z. B. auch, wenn in der Schule eine Aufgabe nicht geklappt habe oder wenn die Betreuer das Gefühl gehabt hätten, ein Mädchen habe gelogen. Bei Streitigkeiten sei ein „Aussitzen“ ohnehin die Folge gewesen.⁹⁷⁷ Im Durchschnitt sei es drei- bis viermal wöchentlich angeordnet worden, wobei es manchmal auch nur eine Stunde gedauert habe.⁹⁷⁸

⁹⁷² Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seiten 23/24.

⁹⁷³ Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seiten 30/31.

⁹⁷⁴ Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seiten 65/66.

⁹⁷⁵ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seiten 86/87.

⁹⁷⁶ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 12.

⁹⁷⁷ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seiten 13/14.

⁹⁷⁸ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 23

Diese Schilderungen werden zum Teil bestätigt durch die Zeugin R. K., die ihrerseits von 2008 bis 2012 im „Friesenhof“ war. Auch diese hat bekundet, dass die gesamte Gruppe etwa alle zwei Tage⁹⁷⁹ bis zu mehreren Stunden⁹⁸⁰ - bisweilen bis drei oder vier Uhr nachts⁹⁸¹ - habe „aussitzen“ müssen. Die Zeugin hat zudem erklärt, dass das längste „Aussitzen“ 36 Stunden am Stück gedauert habe, ohne dass die Mädchen sich zwischendurch hätten schlafen legen dürfen.⁹⁸²

Zur Problematik der Gruppensitzungen hatte die Zeugin Baghai-Thordsen folgende Aussage gemacht, die sich mit der Einschätzung von Prof. Dr. Schwabe deckt⁹⁸³:

„Die Thematik der Gruppensitzungen an sich ist etwas. Klar gibt es Themen, die müssen in der Gruppe besprochen werden. Wenn eine Mobbingthematik besteht, ist es sicherlich etwas, was sowohl unter vier Augen als auch unter den Betroffenen Augen als auch in der Gruppe besprochen werden muss. Die Ausschließlichkeit macht es dann zu einem Punkt, der dort hinzugefügt werden muss. Wenn ich höre, dass die Thematik einer Vergewaltigung in einem solchen Moment in einer Gruppensitzung erzählt werden muss, dann habe ich da schon den „Big point“, und da ist vorbei. Das geht nicht.“

Es ist nicht ersichtlich, ob die Gruppensitzungen unabhängig oder im Zusammenhang mit dem Anti-Gewalt-Training (siehe unten) zu betrachten sind. Die Anforderungen an die Betreuenden im Umgang mit dieser Gruppe von Mädchen/jungen Frauen, dürften aber identisch sein.

Mit der Verfügung vom 30. Januar 2015 wies das Landesjugendamt unter Ziffer 1.6 darauf hin, dass Kollektivstrafen unzulässig seien, außerdem untersagte es, entwürdigende Maßnahmen wie insbesondere das „Aussitzen“ anzuwenden.⁹⁸⁴

Rechtsanwalt Meier erklärte daraufhin in seinem Schreiben vom 15. Februar 2016, dass schon auf der Grundlage früherer Beanstandungen keine Gruppensitzungen zur Klärung eines Problems ohne fixe Zeitvorgabe mehr stattfänden.⁹⁸⁵

Damit wird seitens der Trägerin eingeräumt, dass dies in der Vergangenheit anders gewesen ist.

Erkenntnisse, dass das sog. „Aussitzen“ über die Beanstandung durch das Landesjugendamt im Januar 2015 hinaus in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ weiterhin praktiziert wurde, liegen dem Ausschuss nicht vor.

⁹⁷⁹ Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 41.

⁹⁸⁰ Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 33.

⁹⁸¹ Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 40.

⁹⁸² Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seiten 49/50.

⁹⁸³ Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung am 11. April 2016, Seite 70.

⁹⁸⁴ Verfügung vom 30. Januar 2015, Akte 2, Blatt 97 bis 101.

⁹⁸⁵ Schreiben vom 15. Februar 2015, Akte 3, Blatt 67 bis 79, hier Blatt 76.

(7) Punktesystem

Auch in der Eingangsphase war es den Bewohnerinnen möglich, sich Privilegien oder ein „Mehr“ an Freiheitsräumen zu verdienen oder aber einzubüßen. Maßstab hierfür war ein Punktesystem, das es ermöglichen sollte, durch die Vergabe von Punkten ein bestimmtes Verhalten der Mädchen zu honorieren oder zu sanktionieren. Die Teilnahme an diesem Punktesystem war für die Mädchen verpflichtend. Bei entsprechendem Wohlverhalten, dessen Beurteilung allein den Betreuern oblag, war es ihnen möglich, sich kleine „Belohnungen“ wie z. B. Schminke und sonstige Körperpflegeprodukte⁹⁸⁶, aber auch Zigaretten⁹⁸⁷, zu verdienen.

Auf dieses Punktesystem, seine Unzulänglichkeiten sowie die Probleme und Mängel bei seiner Umsetzung wurde bereits oben (unter 1.3 d) dd) (1) (d) (aa) (ddd) und (bb) (eee) eingegangen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen.

ee) Weiterführende Phase

Der Aufenthalt in der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“ war darauf angelegt, dass die Mädchen sich zunächst in den Eingangshäusern und dann von Teileinrichtung zu Teileinrichtung von der „Eingangsstufe“ über eine „Vorverselbständigungsstufe“ bis zur „Verselbständigungsstufe“ „bewähren“ mussten, um zur jeweils nächsten Stufe „aufzusteigen“, wobei bei „Nichtbewährung“ auch ein „Abstieg“ erfolgen konnte.

Einrichtungsübergreifend aber auch hinsichtlich des Stufensystems in den Eingangshäusern war ein „Aufstieg“ mit einem Zuwachs persönlicher Freiheiten verbunden.

Sofern sich ein Mädchen allerdings in den Augen der Betreuer auf der nächsthöheren Stufe nicht bewährte, wurde es „zurückgestuft“.⁹⁸⁸ Das hieß zum Teil auch, dass Mädchen, die bereits in weiterführende Häuser aufgenommen worden waren, zeitweilig wieder in Eingangshäusern untergebracht wurden.⁹⁸⁹

Dabei ist dem System immanent, dass es bei seiner praktischen Umsetzung schon aus Kapazitätsgründen zu Problemen kommen musste. Denn wenn die weiterführenden Häuser vollständig belegt waren, wäre es für ein Mädchen rein praktisch nicht möglich gewesen, die nächste

⁹⁸⁶ So die Zeugin Hunting, Niederschrift der 12. Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 62.

⁹⁸⁷ Aussage der Zeugin R. R., Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 16; Aussage des Zeugen Plötz, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seiten 118/119; Aussage der Zeugin Lau, Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 20106, Seite 18, die allerdings behauptet hat, dass die Belohnung mit Zigaretten außerhalb des Punktesystems erfolgt sei.

⁹⁸⁸ So der Zeuge Nicol, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 16.

⁹⁸⁹ So erging es etwa der Zeugin R. R., vgl. die Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 20.

Stufe zu „erklimmen“, selbst wenn sie sich auf der vorhergehenden bewährt hatte. Strukturell war eine Möglichkeit, auf diese Konstellation zu reagieren, nicht vorgesehen.⁹⁹⁰

Angesichts dessen erklärt sich auch, warum die in den Konzeptionen vorgesehenen regelmäßigen Aufenthaltsdauern in den Eingangshäusern zum Teil deutlich überschritten wurden. Noch in der zuletzt am 29. April 2015 übersandten Konzeption für die Teileinrichtung „Campina“ war eine Regelaufenthaltsdauer von „in der Regel sechs bis neun Monaten“ vorgesehen, die nur in Ausnahmefällen verlängert werden sollte. Außerdem wurde ausdrücklich klargestellt, dass die Teileinrichtung nicht für die dauerhafte Unterbringung von Bewohnerinnen konzipiert sei, sondern die langfristige Unterbringung in anderen Häusern der Gesamteinrichtung erfolge.⁹⁹¹ Eine identische Regelung fand sich in der ebenfalls am 29. April 2015 vorgelegten Konzeption für die Teileinrichtung „Nanna“.⁹⁹² In früheren Konzeptionen waren ursprünglich noch kürzere Aufenthaltsdauern vorgesehen. Während die vom Ausschuss gehörte Zeugin R. R. nach ca. neun Monaten in eine weiterführende Einrichtung wechselte⁹⁹³, befand sich die Zeugin R. K. jedoch tatsächlich - mit einer achtmonatigen Unterbrechung - knapp zwei Jahre in der Teileinrichtung.⁹⁹⁴ Inwiefern dem eine Absprache mit dem entsendenden Jugendamt oder sonst Beteiligten zugrunde lag, lässt sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen.

Es erschließt sich dabei schon rechnerisch nicht, wie eine Aufenthaltsdauer von regelmäßig lediglich sechs bis neun Monaten sollte gewährleistet werden können. Denn hierfür wären - bei voller Belegung der Eingangshäuser und maximaler Aufenthaltsdauer von neun Monaten - im Durchschnitt ($1 \frac{1}{3} \times 24 \text{ Plätze}^{995} =$) 32 Plätze in nächstweiterführenden Häusern in jedem Jahr erforderlich gewesen, die es schlicht nicht gab.

Da nicht jedes Mädchen bzw. jede Jugendliche in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ tatsächlich über die konzeptionell vorgesehenen sechs bis neun Monate verblieb, kann der Ausschuss nicht sicher feststellen, dass die Bewohnerinnen aufgrund fehlender Kapazitäten in den weiterführenden Häusern regelmäßig länger in den restriktiveren Eingangshäusern verbleiben mussten oder die Anzahl der gegebenenfalls hiervon betroffenen Bewohnerinnen quantifizieren. Auch hat der Ausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen nicht feststellen können, inwiefern einer längeren Verweildauer als konzeptionell vorgesehen eine Absprache mit dem entsendenden Jugendamt oder sonst Beteiligten zugrunde lag.

⁹⁹⁰ Das hat die Vernehmung der Zeugin Engels ergeben, die sich zu dieser Frage nicht äußern konnte oder wollte, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seiten 70/71.

⁹⁹¹ Am 29. April 2015 vorgelegtes „Konzept für die Teileinrichtung ‚Campina‘“, Akte 3, Blatt 138 bis 157, hier Blatt 143.

⁹⁹² Am 29. April 2015 vorgelegte „Konzeption Mädchen camp Nanna“, Akte 15, Blatt 30 bis 45, hier Blatt 34.

⁹⁹³ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 6.

⁹⁹⁴ Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 29.

⁹⁹⁵ „Nanna“ 14 Plätze zzgl. „Campina“ 10 Plätze.

ff) Beschulung

Bereits mit dem Schreiben an das Landesjugendamt vom 11. August 2005 wies die Trägerin des „Friesenhofs“ – die Betroffene Janssen – im Verfahren auf Erteilung der Betriebserlaubnis für das „Mädchencamp Nanna“ ausdrücklich darauf hin, dass mit der Schulrätin des Kreises Dithmarschen besprochen worden sei, dass die im Camp [gemeint war die Einrichtung „Nanna“] aufgenommenen Mädchen vor Ort in der Schule anzumelden seien, aber gleichzeitig eine Schulbefreiung für die Dauer des Aufenthalts (ca. sechs Monate) beantragt worden sei und die Mädchen nach wiedererlangter Schulfähigkeit in den jeweiligen Regelschulen wieder beschult werden sollten.⁹⁹⁶

Die Beschulung der in den Teileinrichtungen untergebrachten Mädchen wird dann erstmals ausdrücklich in der Konzeption thematisiert, die dem Landesjugendamt unter dem 19. August 2011 für die Teileinrichtung „Campina“ vorgelegt worden ist. Danach war eine hausinterne Beschulung vorgesehen, die einerseits die Stoffvermittlung in schulischen Hauptfächern beinhalten sollte, andererseits aber auch dazu dienen sollte, ein angemessenes Sozialverhalten einzuüben. Erst wenn Letzteres gegeben sei, erfolge eine Vermittlung an eine Regelschule, wobei dieser Zeitpunkt regelmäßig mit demjenigen zusammenfalle, in dem die betreffende Bewohnerin auch in eine weiterführende Teileinrichtung wechsele.⁹⁹⁷ Dabei sollte die Beschulung durch ausgebildete Pädagogen erfolgen.⁹⁹⁸

Tatsächlich wurden kirchlich anerkannte Heimerzieher oder Erzieher eingesetzt, anfangs sogar auch Hilfskräfte, die einen völlig anderen Ausbildungshintergrund oder zum Teil gar keine Ausbildung hatten.⁹⁹⁹ So ist z.B. auch der Zeuge Plötz während seiner Ausbildung zum kirchlich anerkannten Heimerzieher in diesem Bereich - in der Teileinrichtung „Nanna“ - tätig gewesen.¹⁰⁰⁰

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat eine systematische Vermittlung schulischer Lerninhalte nicht stattgefunden. Das dürfte auch schon angesichts der Altersspreizung der Bewohnerinnen schwierig gewesen sein. Häufig seien Zeitungsartikel ausgeschnitten, auf ein Blatt Papier geklebt und anschließend gemeinsam besprochen worden; eine systematische Aufarbeitung etwaig vorhandener Defizite bei Grundfertigkeiten wie etwa Lesen und Schreiben habe nicht stattgefunden.¹⁰⁰¹ Der Fokus habe eher auf der Übung von Sozialverhalten, weniger auf der Stoffvermittlung in Schulfächern gelegen.¹⁰⁰² Das hat auch der Zeuge Nicol teilweise bestätigt, indem er ausgeführt hat, dass die Vermittlung von Sozialkompetenzen ein „großes Standbein“ der internen Beschulung gewesen sei, da die Kinder teilweise mit langen

⁹⁹⁶ Akte 11, Blatt 47.

⁹⁹⁷ Unter dem 19. August 2011 vorgelegtes „Konzept für die Teileinrichtung Campina“, Band 1, Blatt 55 bis 63, hier Blatt 62.

⁹⁹⁸ Unter dem 19. August 2011 vorgelegtes „Konzept für die Teileinrichtung Campina“, Band 1, Blatt 55 bis 63, hier Blatt 60.

⁹⁹⁹ Aussage des Zeugen Nicol, Niederschrift der 15. Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 10.

¹⁰⁰⁰ Aussage des Zeugen Plötz, Niederschrift der 19. Sitzung vom 21. März 2016, Seite 73.

¹⁰⁰¹ So der Zeuge Amann, Niederschrift der 15. Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 83.

¹⁰⁰² Aussage der Zeugin Lau, Niederschrift der 21. Sitzung vom 11. April 2016, Seite 25.

Abstinenzzeiten in den „Friesenhof“ gekommen seien und diesen zunächst zu vermitteln gewesen sei, dass Schule Spaß machen könne.¹⁰⁰³

Trotz der zunächst erfolgten einrichtungsinternen Beschulung erreichten Bewohnerinnen Abschlüsse an öffentlichen Schulen. (FN.: Vgl. Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 82; Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 22) Mit welcher Häufigkeit dies geschehen ist, konnte der Ausschuss nicht feststellen.

gg) Weitere Abweichungen von den Konzeptionen

Zudem ist festzustellen, dass in weiteren Punkten von den Konzeptionen - bewusst - abgewichen worden ist. Dies betrifft vor allem die in den Konzeptionen dargestellte personelle Ausstattung der Teileinrichtungen.

(1) Fachkräfte

Bereits in der mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis vorgelegten Konzeption für die Teileinrichtung „Nanna“ aus dem Jahre 2005 heißt es, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „überwiegend“ ErzieherInnen, SozialarbeiterInnen, RehabilitationspädagogInnen und SozialpädagogInnen seien.¹⁰⁰⁴ Das wird in der überarbeiteten Konzeption, die im September 2010 vorgelegt worden ist, wiederholt.¹⁰⁰⁵

Die Konzeption der Teileinrichtung „Campina“ aus dem Jahr 2011 geht noch etwas weiter. Dort heißt es¹⁰⁰⁶:

„Die stationäre Teileinrichtung „Campina“ ist Teil der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ und wird als solche durch erfahrene Diplom-Sozialpädagogen geführt und begleitet. In der Erziehungsarbeit sind fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Mitarbeiter angestellt. Diese haben jeweils eine Ausbildung als Erzieher, Heilerziehungspfleger oder Rehabilitationspädagogen/innen.“

¹⁰⁰³ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 10.

¹⁰⁰⁴ Ausarbeitung „Alle Wege führen nach Wrohm - Das Mädchencamp Nanna“, Akte 11, Blatt 27 bis 35, hier Blatt 29.

¹⁰⁰⁵ Unter dem 14. September 2010 vorgelegtes „Konzept für das Mädchencamp Nanna“, Akte 11, Blatt 109 bis 119, hier Blatt 113.

¹⁰⁰⁶ Unter dem 19. August 2011 vorgelegtes „Konzept für die Teileinrichtung Campina“, Akte 1, Blatt 55 bis 63, hier Blatt 60.

Eine entsprechende Formulierung findet sich in der geänderten Konzeption für die Teileinrichtung „Nanna“ aus dem Jahr 2013.¹⁰⁰⁷

Demzufolge hätte jede als Betreuer tätige Kraft über die genannten Qualifikationen verfügen müssen. Wie oben (unter 1.2 a) bb) d) und (i)) dargelegt, war das bei Weitem nicht der Fall. Der Ausschuss geht davon aus, dass dies der Trägerin bewusst war.

(2) Psychologische Betreuung

Dasselbe gilt für die Angabe in der Konzeption für die Teileinrichtung „Campina“, der gesamte Mitarbeiterstab werde fachlich durch einen angestellten Psychologen unterstützt.¹⁰⁰⁸ Tatsächlich hat sich nicht feststellen lassen, dass in der Einrichtung zu irgendeinem Zeitpunkt ein Psychologe angestellt gewesen ist.¹⁰⁰⁹

Auch hier ist davon auszugehen, dass in der Konzeption bewusst falsche Angaben gemacht worden sind, um eine Qualität der personellen Besetzung vorzugeben, die tatsächlich nicht vorhanden war.

(3) Supervision und Weiterbildung

Ähnlich verhält es sich mit den in den Konzeptionen enthaltenen Ausführungen zur Supervision und Mitarbeiterfortbildungen. In der Konzeption der Teileinrichtung „Nanna“ aus dem Jahr 2005 heißt es dazu etwa¹⁰¹⁰:

„Die Qualitätssicherung der Arbeit findet durch psychoanalytisch-sozialtherapeutische Einzel- und Gruppensupervision als Fallsupervision statt. Sie wird regelmäßig ergänzt durch Weiterbildung in psychoanalytisch orientierter Sozialarbeit und Pädagogik. [...]“

¹⁰⁰⁷ Unter dem 7. November 2013 vorgelegte Konzeption der Teileinrichtung „Nanna“, Akte 11, Blatt 223 bis 235, hier Blatt 226.

¹⁰⁰⁸ Unter dem 19. August 2011 vorgelegtes „Konzept für die Teileinrichtung Campina“, Akte 1, Blatt 55 bis 63, hier Blatt 60.

¹⁰⁰⁹ Aussage der Zeugin Hunting, die dies für den Zeitraum ihrer Tätigkeit verneint hat, Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 57; Aussage des Zeugen Nicol, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 10 - der von ihm erwähnte Dr. Becker war zumindest auch als Supervisor tätig und kein Angestellter der Einrichtung; Aussage der Zeugin Engels, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 14; Aussage des Zeugen Plötz, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016 Seiten 77/78 - ihm zufolge gab es einmal die Überlegung, einen Psychologen einzustellen, dies sei jedoch nie umgesetzt worden; Aussage der Zeugin Lau, Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seite 11.

¹⁰¹⁰ Ausarbeitung „Alle Wege führen nach Wrohm - Das Mädchen camp Nanna“, Akte 11, Blatt 27 bis 35, hier Blatt 29.

Eingebettet in die Gesamtsituation der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof-Barbara Janssen tragen Fallsupervision, Weiterbildung und Verschriftlichung der Arbeit zur Transparenz und Überprüfbarkeit gegenüber und seitens der Leitung und der Jugend- und Sozialämter bei.“

Eine identische Formulierung findet sich in der unter dem 14. September 2010 vorgelegten Konzeption¹⁰¹¹, während in der Konzeption der Teileinrichtung „Campina“ aus dem Jahr 2011 zu diesem Thema ausgeführt wird¹⁰¹²:

„An die Stelle einer direkten Konfrontation oder Auseinandersetzung mit den Problemen tritt die in Fallsupervision geleistete Analyse der Übertragungs- und Gegenübertragungsprozesse im Team. [...]“

Wöchentliche Dienstbesprechungen, Fall- und Gruppensupervision sowie ständige Weiterbildungen sind vertraglich garantierte Bestandteile der Mitarbeiterbeschäftigung.“

Der letztgenannte Absatz wurde auch in die unter dem 7. November 2013 vorgelegte Konzeption für die Teileinrichtung „Nanna“ aufgenommen, wobei die wöchentlichen Dienstbesprechungen nur noch 14-tägig stattfinden sollten.¹⁰¹³ Identische Aussagen finden sich in den noch am 29. April 2015 vorgelegten Konzeptionen für beide genannten Teileinrichtungen.¹⁰¹⁴

Es wurde allerdings oben (unter 1.2 a) bb) (6)) festgestellt, dass eine systematische Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter tatsächlich nicht stattgefunden hat. Ferner hat die Beweisaufnahme ergeben, dass die zunächst durchgeführte Gruppensupervision von hierzu befragten Mitarbeitern nicht als sonderlich nutzbringend angesehen wurde, was aber nicht ausschließt, dass dies von anderen Mitarbeitern durchaus anders eingeschätzt wurde. Ab dem Herbst 2014 fand keinerlei Supervision mehr statt.

¹⁰¹¹ Unter dem 14. September 2010 vorgelegtes „Konzept für das Mädchencamp Nanna“, Akte 11, Blatt 109 bis 119, hier Blatt 113.

¹⁰¹² Unter dem 19. August 2011 vorgelegtes „Konzept für die Teileinrichtung Campina“, Akte 1, Blatt 55 bis 63, hier Blätter 58 und 60.

¹⁰¹³ Unter dem 7. November 2013 vorgelegte Konzeption der Teileinrichtung „Nanna“, Akte 11, Blatt 223 bis 235, hier Blatt 226.

¹⁰¹⁴ Unter dem 29. April 2015 vorgelegte Konzeptionen der Teileinrichtung „Nanna“, Akte 14, Blatt 31 bis 45, hier Blatt 34, sowie der Teileinrichtung „Campina“, Akte 3, Blatt 138 bis 57, hier Blatt 143.

(4) Antigewalttraining

Erstmals in der Konzeption der Teileinrichtung „Campina“ aus dem Jahr 2011 wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, als Sonderleistung ein Anti-Gewalt-Training zu beauftragen. Dazu hieß es¹⁰¹⁵:

„Zusätzlich zu unseren stationären und ambulanten Angeboten halten wir das AntiGewaltTraining (WAGT©) als Sonderleistung vor, das wir dem Gros unserer Mädchen empfehlen.“

Das ‚WAGT©‘ bietet 10 Plätze für Kinder und Jugendliche (kann durch Externe gebucht werden), die durch delinquentes, aggressives Verhalten (Körperverletzung/Raubdelikte/Bedrohungen/Schulverweigerung) auffällig geworden sind, und wird häufig auf richterliche Anordnung erteilt. Das Training ist einmal wöchentlich je 4 Std. über einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten. Es dient zur Vermittlung von Konfliktlösungsstrategien, Förderung von Empathie und Änderung der Einstellung gegenüber dem bisherigen Verhalten. Das ‚WAGT©‘ ist eine Sonderleistung, die nicht im Tagesentgelt enthalten ist und gesondert beantragt werden muss.“

Die Teilnahme an dem Training, das in der sog. „Lernoase“ in Büsum durchgeführt wurde, war zumindest für einen Teil der Mädchen nicht freiwillig.¹⁰¹⁶ Praktisch seien die Veranstaltungen so abgelaufen, dass sich ein Mädchen mit seinem Stuhl in die Mitte eines Stuhlkreises habe setzen müssen und die übrigen Teilnehmer und die Trainer um es herum Platz genommen hätten. Dann sei dieses Mädchen mit Dingen konfrontiert worden, die ihm regelmäßig unangenehm gewesen seien und die es nicht habe hören wollen. Auch wenn es darum gebeten habe aufzuhören, sei die Konfrontation fortgesetzt worden. Dabei seien auch sehr private Dinge zur Sprache gekommen. So hat dies glaubhaft die Zeugin D. K. berichtet, die - gegen ihren Willen - selbst an solchen Sitzungen teilnehmen musste.¹⁰¹⁷

Die Zeugin R. R., die ebenfalls an einem solchen Training teilgenommen hat, hat es zwar als förderlich wahrgenommen, es andererseits aber ebenfalls als problematisch empfunden, dass sie auch biographische Dinge im Gruppenrahmen habe preisgeben müssen.¹⁰¹⁸

Auch die Zeugin Pesch hat als Beobachterin im Jahr 2009 Sitzungen im Rahmen des AGT besucht und dem Ausschuss ihre Eindrücke geschildert. Alle anwesenden Mädchen hätten zunächst - vor allen anderen - nacheinander eine Biografie von sich selbst erstellen müssen. Innerhalb von drei, vier Stunden hätten sie erzählen müssen, wie ihr Leben verlaufen sei und

¹⁰¹⁵ Unter dem 19. August 2011 vorgelegtes „Konzept für die Teileinrichtung Campina“, Akte 1, Blatt 55 bis 63, hier Blatt 63.

¹⁰¹⁶ Aussage der Zeugin D. K., Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 51.

¹⁰¹⁷ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seiten 51/52.

¹⁰¹⁸ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 30.

welche Beziehung sie zu den Eltern hätten. Dabei hätten sie auch über Gewalterfahrung sprechen müssen, insbesondere auch über etwaige sexuelle Übergriffe. Das habe die Zeugin seinerzeit als schwierig empfunden, sie selbst habe teilweise weinend den Raum verlassen müssen. Ihrem Eindruck nach seien die Mädchen bewusst in eine Situation gebracht worden, in der sie Selbstzweifel entwickeln und erkennen mussten, dass das, was passiert war oder wie sie sich vorher verhalten hätten, nicht gut gewesen sei. Es sei mit Druck eine solche Reaktion erzwungen worden. Dem Verständnis der Zeugin nach sei innerhalb kürzester Zeit ein emotionaler Zusammenbruch der Mädchen herbeigeführt worden, von dem ausgehend ein „Neuaufbau“ hätte erfolgen sollen, ohne das seine entsprechende Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt worden sei. In der Folge dieser Beobachtungen habe sie der Betroffenen Janssen mitgeteilt, dass sie dieses Vorgehen für grenzwertig halte und ihr empfohlen, externe Therapeuten hinzuzuziehen. Darauf habe die Betroffene lediglich entgegnet, dass es dafür zu wenige Therapieplätze gebe.¹⁰¹⁹

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde das AGT zumindest zweimal im „Friesenhof“ über einen längeren Zeitraum durchgeführt und wurde spätestens ab dem Jahr 2014 nicht mehr angeboten.¹⁰²⁰

b) Reaktion auf Regelverstöße und Grenzüberschreitungen der Untergebrachten

Neben den schon genannten Reaktionen auf ein etwaiges Fehlverhalten wie die Sanktionierung im Rahmen des Stufen- und Punktesystems sowie die Durchführung von Gruppensitzungen enthalten die Konzeptionen keine Ausführungen zu einem standardisierten Umgang mit Regelverstößen durch Bewohnerinnen der Teileinrichtungen oder mit sonstigen Konfliktsituationen.

Es wurde bereits dargestellt (vgl. oben, unter 1.3 d)), dass es gerade eine besondere Schwäche der Konzeptionen darstellt, dass diese Situationen ausgespart wurden. Dementsprechend muss wiederum festgestellt werden, dass es auch in diesem elementaren Bereich an konkreten Handlungsanweisungen fehlte, sodass die Entscheidung darüber, welche konkrete Reaktion auf Konflikt- und Eskalationsszenarien erfolgte, den jeweils vor Ort agierenden Betreuern überlassen war. Soweit ersichtlich, fand auch eine anschließende Reflexion der ergriffenen Maßnahmen im Nachhinein jedenfalls nicht regelhaft statt, sodass davon ausgegangen werden muss, dass Sanktionen häufig aus der Situation heraus und abhängig vom jeweiligen „Bauchgefühl“ der Betreuer verhängt wurden.

¹⁰¹⁹ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 90.

¹⁰²⁰ Angaben des Zeugen Plötz, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 116; Angaben des Zeugen Nicol, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 35, der ausgeführt hat, dass das AGT wegen der fehlenden Finanzierung durch die Jugendämter ab dem Jahr 2014 nicht mehr durchgeführt worden sei.

Dennoch hat die Beweisaufnahme ergeben, dass bestimmte Sanktionen wiederkehrend angeordnet und vollzogen wurden.

aa) Strafsport

Aus den Konzeptionen der Teileinrichtungen ergibt sich, dass die sportliche Betätigung ein zentrales pädagogisches Mittel darstellen sollte. Dementsprechend hoch war der Stellenwert im alltäglichen Tagesablauf der Teileinrichtungen (vgl. schon oben). Auch hier gab es aber keine verbindlichen Vorgaben für die Betreuer, in welcher Form etwa der „Frühspport“ betrieben werden sollte; auch das war weitgehend ins Belieben der jeweils tätigen Betreuer gestellt.¹⁰²¹

Daneben gibt es Hinweise darauf, dass Sport während des Untersuchungszeitraums zumindest von einigen Betreuungspersonen auch als Sanktion für ein von den Betreuern erkanntes Fehlverhalten der Bewohnerinnen eingesetzt worden ist.

So hat die Zeugin R. R. sich daran erinnert, zur Strafe bis zu 100 Liegestützen absolviert haben zu müssen. Ein anderes Mal sei für die gesamte Gruppe eine große Laufrunde angeordnet worden, die von den Betreuern im Auto fahrend begleitet worden sei.¹⁰²² Sog. „Strafsport“ sei häufig angeordnet worden, auch aus geringfügigen Anlässen. Habe zum Beispiel im Rahmen einer Gesprächsrunde ein Mädchen gelacht und hätten die Betreuer dies als unangemessen empfunden, dann seien zum Beispiel für die gesamte Gruppe zehn Liegestützen angeordnet worden.¹⁰²³

Die Zeugin D. K. hat berichtet, dass etwa bei verspätetem Beginn des Frühspports dieser verlängert worden sei, z. T. sei er aus erzieherischen Gründen dann auch auf 5:00 Uhr vorverlegt worden.¹⁰²⁴

Die Zeugin R. K. hat bekundet, dass der gesamten Gruppe schon an ihrem Ankunftstag in der Einrichtung sog. Strafsport angedroht worden sei, weil sie - die Zeugin - sich geweigert habe, mit den Betreuern zu reden. Als sie sich anders entschieden habe, sei die Androhung aufgehoben worden.¹⁰²⁵ Sport als Strafe sei auch angeordnet worden, wenn nachts die Signalgeber an den Zimmertüren (vgl. oben a) dd) (3)) ausgelöst worden seien; hierzu seien auch diejenigen Bewohnerinnen geweckt worden, die bereits geschlafen hätten.¹⁰²⁶

¹⁰²¹ So der Zeuge Nicol, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 54.

¹⁰²² Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 12.

¹⁰²³ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 32.

¹⁰²⁴ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seiten 43/44.

¹⁰²⁵ Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 31.

¹⁰²⁶ Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 32; hierzu hat die Zeugin D.K. allerdings in deren Vernehmung in der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 61 erklärt, dass es bei einem Auslösen der Alarmgeber keine Sanktionen gegeben habe.

Die Zeugin hat weiter bekundet, dass sie als Sanktion habe 1.000 Liegestützen machen müssen,¹⁰²⁷ was in diesem Umfang von keiner anderen Auskunftsperson auch nicht annähernd so wiedergegeben worden ist.

Nach Ansicht der R. K. habe es sich bei dem sog. Strafsport um die Sanktion gehandelt, die in der Teileinrichtung regelmäßig und häufig verhängt worden sei.¹⁰²⁸

Dazu passen die Bekundungen des Zeugen Nicol, der erklärt hat, dass in Konfliktsituationen durchaus Sport angeordnet worden sei. Dies wollte er aber weniger als Strafe verstanden wissen, sondern als eine Möglichkeit, um Aggressionen zu kanalisieren.¹⁰²⁹

Auch der Zeuge Amann hat bestätigt, dass zum Beispiel auf die Verwendung von Schimpfwörtern durch die Mädchen mit der Anordnung von Liegestützen reagiert worden sei; das sei aber weniger als Strafe, sondern als „Spaß“ gedacht gewesen.¹⁰³⁰

Der Aussage des Zeugen Plötz zufolge sind in Konfliktsituationen sportliche Übungen angesetzt worden. Dabei habe es sich aber lediglich um ein Mittel zum Aggressionsabbau und nicht um eine Strafmaßnahme gehandelt. Ohnehin habe es keine Strafen, sondern nur „Konsequenzen“ gegeben.¹⁰³¹

Aus den Vernehmungen verschiedener Zeugen ergeben sich für den Ausschuss Anhaltspunkte dafür, dass es mindestens einmal in dem Jahr 2013 nachts bzw. in den frühen Morgenstunden zur Verhängung von Strafsport gekommen sein könnte.¹⁰³² Der Umfang der zu absolvierenden sportlichen Übungen und die Dauer des Strafsports sind unklar geblieben.

Unter Ziffer 1.6 der Verfügung vom 30. Januar 2015 wurde der Trägerin untersagt, entwürdigende Maßnahmen, wie z. B. „Strafsport“ anzuwenden.¹⁰³³

Rechtsanwalt Meier hat diesen Punkt in seinem Schreiben vom 15. Februar 2015 aufgegriffen und dazu erklärt, dass Sport generell Bestandteil des verbindlichen Tagesablaufs sei und ansonsten als pädagogisches Mittel eingesetzt werde. Selbst wenn Sport als Sanktion eingesetzt würde, sei darin aber ohnehin keine Kindeswohlgefährdung zu erblicken.¹⁰³⁴

Der Ausschuss hat keine sicheren Feststellungen dazu treffen können, dass Sport über den Januar 2015 hinaus als Sanktion in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ eingesetzt worden ist.

¹⁰²⁷ Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 44.

¹⁰²⁸ Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 38.

¹⁰²⁹ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 15.

¹⁰³⁰ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 81.

¹⁰³¹ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 81.

¹⁰³² Angaben des Zeugen Hunting, Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 08. Februar 2016, Seite 17; Angaben der Zeugin Hunting, Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 08. Februar 2016, S. 63; Angaben des Zeugen Amann, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 81.

¹⁰³³ Verfügung vom 30. Januar 2015, Akte 2, Blatt 97 bis 101.

¹⁰³⁴ Schreiben vom 15. Februar 2015, Akte 3, Blatt 67 bis 79, hier Blatt 78.

Abweichende Bewertung der Ausschussmitglieder von FDP und CDU

Die Ausschussmitglieder von FDP und CDU sehen es als erwiesen an, dass in den Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ sportliche Übungen in unterschiedlichem Umfang, teilweise ohne Berücksichtigung des körperlichen Leistungsvermögens der Betreuten und zur Nachtzeit, als Sanktion eingesetzt wurden. Dies ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der ehemaligen Bewohnerinnen und der genannten Betreuer, auch wenn diese entsprechende Strafen als „Konsequenzen“ zu verniedlichen versuchten. Darüber hinaus hat der Rechtsanwalt der Trägerin dies mittelbar eingeräumt. Ob diese Praxis nach Erlass der Auflagenverfügung im Januar 2015 eingestellt wurde, konnte nicht sicher festgestellt werden.

bb) Sog. „Essenstrafen“

Ferner gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sowohl der Entzug von als auch der Zwang zum Essen von einigen Betreuerinnen und Betreuern mitunter als Sanktionsmaßnahme angewandt wurde.

So hat die Zeugin R. R. glaubhaft geschildert, dass während ihres Aufenthaltes in der Teileinrichtung „Nanna“ in den Jahren 2009 und 2010 eine „Grünkohlstrafe“ für die gesamte Gruppe verhängt wurde, nachdem drei Mädchen entwichen waren: Es habe nur ungewürzten Grünkohl zum Mittag gegeben, wobei sie sich unsicher war, ob die Strafe für eine oder für zwei Wochen vollzogen worden sei¹⁰³⁵ - jedenfalls sei für die letzten zwei Tage etwas Ketchup dazu gereicht worden.¹⁰³⁶ Außerdem sei es vorgekommen, dass - wenn sich das sog. „Aussitzen“ (vgl. oben, unter a) dd) (6)) über die Mittagszeit hingezogen hat - das Mittagessen zwar gekocht, aber nicht gereicht worden sei. Stattdessen hätten die Mädchen lediglich Obst und Wasser erhalten.¹⁰³⁷

Auch die Zeugin D. K. konnte sich noch gut an die „Grünkohlstrafe“ während ihres Aufenthaltes in der Teileinrichtung „Nanna“ in den Jahren von 2008/2009 bis 2011/2012 erinnern, die häufiger verhängt worden sei, und zwar abhängig vom geahndeten Verhalten für eine oder für zwei Wochen.¹⁰³⁸

Im Rahmen der Befragungen der Bewohnerinnen durch das Landesjugendamt am 28. Januar 2015 ist ausweislich der in den Akten befindlichen Fragebögen der Vorwurf erhoben worden, dass durch die Zeugen Hunting in der Einrichtung „Campina“ einmal als Strafe nur Wasser

¹⁰³⁵ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 12 und Seite 27.

¹⁰³⁶ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 29.

¹⁰³⁷ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 13.

¹⁰³⁸ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 42.

und Brot als Mahlzeit gereicht wurde.¹⁰³⁹ Hierzu hat die Zeugin Hunting erklärt, dass im Rahmen eines Projekts vom „Brot zum Korn“ mit den Bewohnerinnen Brot gebacken worden sei und es dann eine Mahlzeit mit diesem Brot und Wasser gegeben habe.¹⁰⁴⁰ Der tatsächliche Geschehensablauf konnte durch den Ausschuss nicht aufgeklärt werden.

Offenbar auf der Angabe dreier - von 22 befragten - Bewohnerinnen¹⁰⁴¹ fußend wurde unter Ziffer 1.6 der Verfügung vom 30. Januar 2015 durch das Landesjugendamt der Trägerin auch der Essensentzug und der Zwang zur Nahrungsaufnahme untersagt.¹⁰⁴²

Rechtsanwalt Meier hat darauf entgegnet, dass es vom Einzelfall abhängig sei, ob ein Erziehungsverantwortlicher einem Minderjährigen erlauben könne, qualitativ und quantitativ zu essen, was dieser möchte. Zu einem Nahrungsentzug sei es nicht gekommen.¹⁰⁴³

Der Ausschuss hat im Ergebnis keine zureichenden Feststellungen dazu treffen können, dass über das Jahr 2012 hinaus so etwas wie eine „Grünkohlstrafe“ oder ähnliche Beschränkungen bei den Mahlzeiten in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ verhängt worden sind.

cc) Isolation

Die Beweisaufnahme hat zudem zutage gebracht, dass - insbesondere bei von den Betreuern als schwerwiegend empfundenen Verfehlungen - eine „Isolationsstrafe“ verhängt worden ist.

In diesem Fall wurde das betreffende Mädchen von der Gruppe abgesondert und musste die Zeit allein in seinem Zimmer verbringen, ohne dass es zu den anderen Mädchen Kontakt aufnehmen durfte. Der Ausschluss bezog sich auf sämtliche Aktivitäten, selbst der Schulunterricht durfte nicht besucht werden; auch die Mahlzeiten mussten allein eingenommen werden. Die Dauer dieser Isolation war unterschiedlich lang bemessen. Sie konnte sich auf einen Tag oder auch auf bis zu eine Woche belaufen.

Das haben die als Zeuginnen angehörten ehemaligen Bewohnerinnen unabhängig voneinander übereinstimmend und damit glaubhaft geschildert.

Die Zeugin R. K. hat dazu erklärt, selbst einmal für einen Tag „isoliert“ gewesen zu sein, diesen Tag habe sie allerdings eher als erholsam empfunden. Insgesamt sei die Strafe eher selten verhängt worden.¹⁰⁴⁴

¹⁰³⁹ Akte 20, Blatt 18.

¹⁰⁴⁰ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 08. Februar 2016, Seite 84.

¹⁰⁴¹ Vgl. Akte 2, Blatt 61-80; Akte 13, Blatt 85-92, hier Blatt 91; Akte 20, Blatt 8-24, hier Blatt 18, 22.

¹⁰⁴² Verfügung vom 30. Januar 2015, Akte 2, Blatt 97 bis 101.

¹⁰⁴³ Schreiben vom 15. Februar 2015, Akte 3, Blatt 67 bis 79, hier Blatt 77.

¹⁰⁴⁴ Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 34.

Auch die Zeugin D. K. hat mitgeteilt, dass gegen sie einmal eine - allerdings einwöchige - Isolationsstrafe verhängt worden sei. In dieser Zeit habe sie sich in ihrem Zimmer aufhalten und allein essen müssen. Auch reden habe sie mit niemandem dürfen.¹⁰⁴⁵

Die Zeugin R. R. hat ebenfalls eine einwöchige Isolationsstrafe hinnehmen müssen, die vom Zeugen Plötz verhängt worden sei. Sie sei angehalten worden, in dieser Zeit ihr Verhalten zu reflektieren und einen mehrseitigen „Entschuldigungsbrief“ zu schreiben. Diesen habe sie mehrfach neu schreiben müssen, bis der Zeuge Plötz mit dem Inhalt einverstanden gewesen sei. In dieser Woche habe sie weder Sport machen, noch die Schule besuchen dürfen.¹⁰⁴⁶

Die Zeugin Pesch hat zudem berichtet, dass während ihrer fünfmonatigen Zeit im „Friesenhof“ im Jahr 2009 in den Teileinrichtungen „Charlottenhof“ und „Elbenhof“ auch Hausarrest erteilt worden sei, wobei Bewohnerinnen in ihren Zimmern eingeschlossen worden seien.¹⁰⁴⁷ Einen konkreten Sachverhalt hat sie im Rahmen ihrer Vernehmung nicht benannt.

Ob über das Jahr 2012 hinaus noch „Isolationsstrafen“ verhängt wurden, hat der Ausschuss ebenfalls im Rahmen der Beweisaufnahme nicht sicher feststellen können.

dd) Körperliche Gewalt:

Der Ausschuss hat Erkenntnisse, dass mitunter im „Friesenhof“ auf Grenzüberschreitungen der Bewohnerinnen seitens der Betreuer auch mit körperlicher Gewalt reagiert wurde.

(1) Fixierungen (auch sog. „Draufsetzen“) und „Gegen-die-Wand-Hauen“

Während des Untersuchungszeitraums ist es nach den Feststellungen des Ausschusses zu sog. Fixierungen gekommen.

So hat die Zeugin R.R. glaubhaft geschildert, dass eine von ihr während ihrer Zeit im „Friesenhof“ mehrfach miterlebte Maßnahme das sog. „Fixieren“ gewesen sei. Dabei habe der Betreuer die Arme eines Mädchens genommen und nach hinten hochgedrückt, sodass dieses sich nicht mehr habe wehren können. Häufig sei das Mädchen dann zu Boden gebracht worden und der Betreuer habe sich auf das Mädchen gesetzt und die Arme weiter nach oben gedrückt, bis das Mädchen es nicht mehr ausgehalten habe. Diese Behandlung habe auch sie selbst mehrfach erfahren, wobei die Praktik von quasi allen Betreuern angewandt worden sei.¹⁰⁴⁸ Dabei sei es aus ihrer Sicht problematisch, dass nicht immer von den Betreuern habe differen-

¹⁰⁴⁵ Niederschrift der 23. Sitzung vom 18. April 2016, Seiten 55/56.

¹⁰⁴⁶ Niederschrift der 23. Sitzung vom 18. April 2016, Seiten 15/16.

¹⁰⁴⁷ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seiten 91/92.

¹⁰⁴⁸ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seiten 16/17.

ziert werden können, ob von dem betreffenden Mädchen eine Gefährdung für sich oder andere ausgegangen sei; schon wenn ein Mädchen „sauer“ gewesen sei, sei sie „fixiert“ worden, diese Handhabung sei ab einem gewissen Zeitpunkt „aus dem Ruder gelaufen“.¹⁰⁴⁹

Bestätigt wurde diese Praxis von der Zeugin D. K., die bekundet hat, auch mehrfach „fixiert“ worden zu sein. Dabei sei sie circa 15 bis 20 Minuten auf diese Weise am Boden gehalten worden¹⁰⁵⁰; einmal sei sie gar für drei Stunden „fixiert“ worden, wobei sie auch geschlagen worden sei.¹⁰⁵¹

Auch die Zeugin R. K. hat erklärt, dass es sich beim „Fixieren“ um eine in den Teileinrichtungen während ihrer Zeit im „Friesenhof“ angewandte Praxis gehandelt habe, die ihr selbst mehrfach wiederfahren sei.¹⁰⁵²

Die Zeugin Pesch als ehemalige Mitarbeiterin der Einrichtung hat ebenfalls berichtet, dass das „Fixieren“ häufig durchgeführt worden sei¹⁰⁵³, zum Teil hätten andere Betreuer sogar damit geprahlt, jemanden „auf den Boden gelegt“ zu haben.¹⁰⁵⁴

Bestätigt wurde die Vorgehensweise auch vom Zeugen Nicol, allerdings sei sie seiner Meinung nach nur angewandt worden, wenn eine Gefahr für das Mädchen selbst oder andere bestanden habe. Zugleich musste er einräumen, dass es für die Betreuer vor Ort - zumal ohne Handreichung seitens der Einrichtungsleitung - schwierig gewesen sein könne, solche Situationen richtig zu differenzieren.¹⁰⁵⁵

Wegen derartiger Vorwürfe wurden gegen verschiedene ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des „Friesenhofs“ durch die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe in den Jahren 2009 bis 2014 diverse Ermittlungsverfahren geführt, die allerdings mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sind.¹⁰⁵⁶ Soweit dies der Fall war, lag dem regelmäßig zugrunde, dass die Staatsanwaltschaft nicht abschließend aufklären konnte, was sich tatsächlich zugetragen hatte. Hinsichtlich weiterer im Jahre 2015 eingeleiteter Ermittlungsverfahren hat die zuständige Staatsanwaltschaft eine abschließende Entscheidung noch nicht getroffen.

Der Ausschuss hat zwar die Vermutung, dass die Fixierungen nicht immer und ausschließlich zur Vermeidung von Fremd- oder Selbstgefährdungen der Kinder und Jugendlichen geboten und damit gerechtfertigt gewesen sein könnten, kann dieses aber weder allgemein noch punktuell hinreichend sicher feststellen.

¹⁰⁴⁹ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 33.

¹⁰⁵⁰ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 43.

¹⁰⁵¹ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 57.

¹⁰⁵² Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seiten 35 und 45.

¹⁰⁵³ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seiten 96.

¹⁰⁵⁴ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seiten 104.

¹⁰⁵⁵ Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 14.

¹⁰⁵⁶ Vgl. Akte 87, Blatt 36 f.; Akte 88, Blatt 10; Akte 89, Blatt 24; Akte 90, Blatt 45R; Akte 91, Blatt 67.

Abweichende Bewertung der Ausschussmitglieder von FDP und CDU

Die Ausschussmitglieder von FDP und CDU sehen es als erwiesen an, dass es in den Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ zu körperlicher Gewalt durch Betreuerinnen und Betreuer gegenüber Betreuten gekommen ist, die nicht immer und ausschließlich zur Vermeidung von Fremd- oder Selbstgefährdungen geboten war. Dies ergibt sich aus den glaubhaften Aussagen der Zeuginnen und einer ehemaligen Betreuerin. Anhaltspunkte dafür, dass insoweit die Unwahrheit gesagt wurde, sind nicht ersichtlich. Darüber hinaus ergibt es sich aus zahllosen Beschwerden von Betreuten, insbesondere aus den Jahren 2013 bis 2015, die unter Punkt 2. und 3. dieses Berichtes dargestellt werden¹⁰⁵⁷ und jeweils körperliche Übergriffe des Betreuungspersonals betrafen. Und des Weiteren ergibt es sich aus den durch das Landesjugendamt am 28. August 2014¹⁰⁵⁸ und am 28. Januar 2015¹⁰⁵⁹ durchgeführten Befragungen von Bewohnerinnen der Teilreinrichtungen, von denen eine Vielzahl von selbst erlittenen oder miterlebten körperlichen Übergriffen des Betreuungspersonals berichten.¹⁰⁶⁰ Angesichts der Zeugenaussagen und der Vielzahl der insoweit übereinstimmenden Darlegungen bestehen für die Ausschussmitglieder von FDP und CDU auch ohne Zuordnung einer bestimmten Handlung zu einer bestimmten Person an einem bestimmten Tag keine vernünftigen Zweifel daran, dass es körperliche Gewalt einzelner Betreuerinnen oder Betreuer der Teileinrichtungen auch außerhalb akuter Gefahrensituationen gegeben hat.

(2) Sog. „Gegen-die-Wand-Hauen“

Eine weitere geschilderte Praktik war den hierzu vernommenen Zeuginnen zufolge das sog. „Gegen-die-Wand-Hauen“. Dabei wurde ein Mädchen von hinten an den Armen gepackt, gegen die Wand gepresst und sodann die Arme nach oben gedrückt und das Mädchen in dieser Position gehalten, so dass es sich nicht bzw. kaum bewegen konnte.¹⁰⁶¹

Die Zeugin D. K. hat darüber hinaus geschildert, dass ihr Kopf einmal von einem Betreuer so sehr gegen die Wand geschlagen worden sei, dass „ihr ganzer Körper vibriert“ habe; Hintergrund sei der Umstand gewesen, dass sie Alkohol getrunken habe.¹⁰⁶² Derselbe Betreuer sei ihr auch auf den Brustkorb gesprungen.¹⁰⁶³

¹⁰⁵⁷ S.u.a. unten 3.1., h), Nr. 8, Nr.15, Nr. 17 und i), Nr. 3, Nr. 24, 34, 38 und j) Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 15, Nr. 18, Nr. 20, Nr. 32, Nr. 33, Nr. 39, Nr. 41, vgl. auch Nr. 81.

¹⁰⁵⁸ S.u. unter 3.1. i), Nr. 28.

¹⁰⁵⁹ S.u. unter 3.1. j), Nr. 25.

¹⁰⁶⁰ Akte 20, Blatt 10 ff.

¹⁰⁶¹ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 21.

¹⁰⁶² Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 44.

¹⁰⁶³ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 55.

Inwieweit es sich bei diesen Verhaltensweisen um eine seitens der Betreuungspersonen gebräuchliche Praxis handelte oder diese „nur“ vereinzelt praktiziert wurde, hat der Ausschuss im Rahmen der Beweisaufnahme nicht abschließend klären können.

Der Ausschuss hat ferner nicht sicher feststellen können, dass dieses Verhalten auch über das Jahr 2012 hinaus in Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ vorgekommen ist.

ee) Verbale Gewalt

Den Bekundungen der hierzu vernommenen Zeuginnen zufolge kam es neben der Ausübung körperlicher Gewalt auch zu Ausbrüchen verbaler Gewalt der Betreuer gegenüber den Bewohnerinnen der Teileinrichtungen.

So hat die Zeugin R. R. geschildert, mehrfach angeschrien und beleidigt worden zu sein, wenn sie den von den Betreuern erteilten Weisungen nicht gefolgt sei.¹⁰⁶⁴

Die Zeugin D. K. hat bestätigt, dass es zu beleidigenden und erniedrigenden Äußerungen seitens zumindest eines Betreuers ihr gegenüber gekommen sei. Dieser habe ihr u. a. vorgehalten: „Du bist nichts“ und: „Du schaffst nichts“.¹⁰⁶⁵

Der Zeugin R. K. zufolge seien die Betreuer zum Teil auch so weit gegangen, Details zum Vorleben einzelner Mädchen vor der gesamten Gruppe anzusprechen - so etwa insbesondere Bezüge zum „Rotlichtmilieu“ - , um die Mädchen zu erniedrigen oder verspürten Widerstand zu brechen. Der Zeugin selbst sei prophezeit worden, dass sie auf der Straße landen, Drogen nehmen und „elendig verrecken“ werde.¹⁰⁶⁶

Die Zeuginnen R. R. und D. K. haben zudem berichtet, dass sie von einem Betreuer mit „Männer“ oder „Guten Morgen, Männer“ angesprochen worden seien.¹⁰⁶⁷

Dieses Verhalten eines Mitarbeiters ist der Zeugin Baghai-Thordsen auch von Mädchen bei einer Rollenspielsituation im Rahmen der Theaterwerkstatt zugetragen wurden, worauf sie folgendermaßen reagiert habe:

„Und da habe ich auf dem Rückweg direkt bei der Leitung angerufen, weil ich sagte: Männer?! Sie sind eine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung für junge Frauen in der Adoleszenz, wo gerade die Thematik der weiblichen Identifikation - - Wenn man jetzt noch dahintersetzt Traumatisierung, sexual-

¹⁰⁶⁴ So die Zeugin R. R., die glaubhaft berichtet hat, dies mehrfach beobachtet und am eigenen Leib erlebt zu haben, Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 18.

¹⁰⁶⁵ Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 45.

¹⁰⁶⁶ Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 38.

¹⁰⁶⁷ So die Zeugin R.R., Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung am 18. April 2016, Seite 30, und die Zeugin D.K., Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung am 18. April 2016, S.45.

le Gewalt, teilweise Borderline-Erkrankungen dahintergeschaltet sind, dann ist das, was so gar nicht passt: „Männer“. Es gab dann so ein „Ja, das ist doch auch gar nicht so gemeint“, wo ich dann versucht habe, im pädagogischen Sinne zu argumentieren, dass zwischen „nicht so gemeint“ und dem, was rüberkommt, leider in dem Moment kein Unterschied gemacht wird, weil: Für die Jugendlichen ist es so in dem Moment.“¹⁰⁶⁸

Inwieweit verbale Gewalt regelmäßig und über die Verweildauer der vorgenannten vom Ausschuss angehörten Zeuginnen in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ hinaus durch Betreuerinnen und Betreuer praktiziert wurde, hat der Ausschuss nicht ermitteln können. Nach der Auffassung des Ausschusses ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass diese Verhaltensweisen seitens der Zeuginnen überwiegend bestimmten Personen¹⁰⁶⁹ zugeschrieben worden sind, die spätestens ab dem August 2014 nicht mehr in den Einrichtungen des Friesenhofs tätig waren.

Abweichende Bewertung der Ausschussmitglieder von FDP und CDU

Die vorstehende Würdigung der Mehrheitsfraktionen relativiert die Ergebnisse der Beweisaufnahme und die Ausweitung des Akteninhaltes in unangemessener Weise. Die Ausschussmitglieder von FDP und CDU sehen es als erwiesen an, dass es zu erniedrigenden Äußerungen und anderer Formen verbaler Gewalt durch Betreuerinnen oder Betreuer gegenüber den Bewohnerinnen der Teileinrichtungen gekommen ist. Dies ergibt sich aus den glaubhaften Zeugenaussagen. Anhaltspunkte dafür, dass die Zeuginnen die Unwahrheit gesagt haben, sind nicht ersichtlich. Darüber hinaus ergibt es sich aus zahllosen Beschwerden von Betreuten, insbesondere aus den Jahren 2013 bis 2015, die unter Punkt 2. und 3. dieses Berichtes dargestellt werden. Und des Weiteren ergibt es sich aus den durch das Landesjugendamt am 28. August 2014¹⁰⁷⁰ und am 28. Januar 2015¹⁰⁷¹ durchgeführten Befragungen von Bewohnerinnen der Teilreinrichtungen, von denen eine Vielzahl von verbalen Übergriffen des Betreuungspersonals berichten.¹⁰⁷²

¹⁰⁶⁸ Zeugin Baghai-Thorsden, 21. (öffentliche) Sitzung am 11. April 2016, Seite 71.

¹⁰⁶⁹ Vgl. Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung am 18. April 2016, S. 18; Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung am 11. Juli 2016 S. 38; vgl. auch Zeugin Baghai-Thorsden, 21. (öffentliche) Sitzung am 11. April 2016, Seite 71.

¹⁰⁷⁰ s.u. unter 3.1. i), Nr. 28.

¹⁰⁷¹ s.u. unter 3.1. j), Nr. 25.

¹⁰⁷² Akte 20, Blatt 10 ff.

ff) Vertuschung durch Einschüchterung und Drohung

Zugleich haben manche Betreuer den weiteren Bekundungen der vorgenannten Zeuginnen hinsichtlich ihrer Wahrnehmungen zu den Zuständen in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ zufolge aktiv darauf hingearbeitet, dass von diesen Maßnahmen nichts nach außen drang. Insbesondere im Vorfeld von Hilfeplangesprächen seien die Mädchen zur Seite genommen und instruiert worden, über Vorfälle der genannten Art Stillschweigen zu bewahren. Verbunden wurde dies mit dem Hinweis, dass den Mädchen ohnehin keiner glauben werde, selbst wenn sie die Vorfälle zu Sprache brächten¹⁰⁷³, außerdem wurden Sanktionen wie Telefon- oder Rauchverbote für den Fall angedroht, dass man sich nicht daran hielt.¹⁰⁷⁴

Dem habe man sich gefügt. Zum einen sei auch bei den Hilfeplangesprächen ein Betreuer zugegen gewesen, der sich z. T. auch in das Gespräch eingeschaltet habe¹⁰⁷⁵, zudem habe man die Konsequenzen gefürchtet. Zum anderen sei es tatsächlich so gewesen, dass die Jugendamtsmitarbeiter den Mädchen nicht geglaubt hätten, wenn sie denn doch einmal von den Zuständen in den Teileinrichtungen berichtet hätten.¹⁰⁷⁶

Die Zeugin R. R. hat noch weitergehend auch bekundet, dass ihr angedroht worden sei, dass man seitens der Einrichtung dafür sorgen werde, dass für sie ein gesetzlicher Betreuer bestellt werde, wenn sie über die Abläufe in den Einrichtungen berichte.¹⁰⁷⁷ Das habe sie gefürchtet, weil sie davon ausgegangen sei, dass ein solcher Betreuer etliche Jahre lang jede Entscheidung für sie treffen werde.¹⁰⁷⁸

gg) Zu den „Inobhutnahmen aus der Einrichtung“ durch das Jugendamt des Kreises Dithmarschen

Gem. § 42 Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche darum bitte (Nr. 1) oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert (Nr. 2). Demzufolge kann eine Inobhutnahme ein Hinweis auf eine bestehende oder drohende Kindeswohlgefährdung sein.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

¹⁰⁷³ So die Zeugin R. R., Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seiten 17; vgl. auch die Aussage der Zeugin D. K., Niederschrift der 23. (öffentlichen) Sitzung vom 18. April 2016, Seite 54.

¹⁰⁷⁴ Aussage der Zeugin R. K., Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 39.

¹⁰⁷⁵ Aussage der Zeugin R. K., Niederschrift der 38. Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 40.

¹⁰⁷⁶ Aussage der Zeugin D. K., Niederschrift der 23. Sitzung vom 18. April 2016, Seiten 55 und 60.

¹⁰⁷⁷ Niederschrift der 23. Sitzung vom 18. April 2016, Seite 21.

¹⁰⁷⁸ Niederschrift der 23. Sitzung vom 18. April 2016, Seite 32.

In der Öffentlichkeit und auch seitens leitender Mitarbeiter des Kreises Dithmarschen¹⁰⁷⁹ ist im Juni 2015 die Behauptung aufgestellt worden, es sei in einem Zeitraum von 15 Monaten bis einschließlich Mai 2015 zu elf Inobhutnahmen von Mädchen und Jugendlichen aus dem „Friesenhof“ gekommen.

Diese Behauptung hat sich anhand der beigezogenen Akten des MSGWG, der Akten des Kreises Dithmarschen,¹⁰⁸⁰ sowie anhand der Vernehmungen verschiedener Auskunftspersonen nicht vollständig bestätigen lassen.

In den dem Ausschuss sowohl vom MSGWG als auch vom Kreis Dithmarschen vorgelegten Akten ergeben sich für den Zeitraum vom Januar 2014 bis zum 31. Mai 2015 sieben Inobhutnahmen. Von diesen sieben Fällen kehrten nach Aktenlage drei Mädchen bzw. Jugendlichen (freiwillig) in die jeweilige von ihnen bewohnte Einrichtung des „Friesenhofs“ zurück.¹⁰⁸¹

In allen in den Akten dokumentierten Fällen erfolgten die Inobhutnahmen nicht aus der Einrichtung. Die Kinder bzw. Jugendlichen waren aus der Einrichtung entwichen und wünschten – zumindest kurzfristig – eine Inobhutnahme, dem das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII allein aufgrund dieser Bitte und ohne die Prüfung weiterer Voraussetzungen nachzukommen hatte.

Die Inobhutnahmen von sechs Kindern und Jugendlichen direkt aus der Einrichtung „Campina“ zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung durch eine mögliche Obdachlosigkeit erfolgte am 3. Juni 2015 im Zusammenhang mit der Schließung der Teileinrichtung „Campina“.¹⁰⁸²

Entsprechend sind nach den Feststellungen des Ausschusses durch das Jugendamt Dithmarschern in einem Zeitraum von ca. 17 Monaten vier Kinder und Jugendliche, die abgängig waren, in Obhut genommen worden.

¹⁰⁷⁹ Vgl. die Angaben der Zeugin Dümchen in der 50. Sitzung des Sozialausschusses vom 09. Juni 2015, Akte 114, Blatt 341-401, hier Blatt 372, wo die Zeugin ausdrücklich erklärt hat, dass vom 04. März 2014 bis 3. Juni 2015 elf Jugendliche unterzubringen gewesen seien, und in deren Vernehmung Niederschrift der 10. (öffentlichen) Sitzung vom 25. Januar 2016, Seite 13. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass seitens des Kreises Dithmarschen offenbar die Sorge bestanden hat, dass einen Skandal des Kreises Dithmarschen geben könnte, weshalb der leitende Kreisverwaltungsleiter des Kreises Dithmarschen auf eine aktive Öffentlichkeitsarbeit hinwirkte und infolgedessen gegenüber dem NDR ein O-Ton abgeben werden sollte, vgl. Akte 30, Blatt 399-407.

¹⁰⁸⁰ Diese mussten teilweise nach einer zunächst unvollständigen Übersendung der Akten durch den Kreis vom Untersuchungsausschuss noch nachgefordert werden, da es sich erst in der Vernehmung der Zeugin Dümchen herausgestellt hatte, dass Akten zu den Inobhutnahmen von Mädchen und Jugendlichen in den regionalen Diensten des Kreises Dithmarschen geführt worden sind, vgl. Niederschrift der 10. (öffentlichen) Sitzung vom 25. Januar 2016, Seite 16, 17.

¹⁰⁸¹ Akte 131, Blatt 1-5; Akte 134, Blatt 1-6; Akte 135, Blatt 1-5; Akte 136, Blatt 1-5; Akte 141, Blatt 1-4; Akte 142, Blatt 1-4; Akte 143, Blatt 1-5.

¹⁰⁸² So die Zeugin Dümchen, Niederschrift der 10. (öffentlichen) Sitzung vom 25. Januar 2016, Seite 6-7, vgl. hierzu auch den Vermerk des Zeugen Prahl vom 04. Juni 2015, Akte 3, Blatt 266a-266b.

hh) Nichtbelegung der Einrichtungen des „Friesenhofs“ durch den Kreis Dithmarschen

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Bekanntwerden der im Rahmen dieses Untersuchungsausschusses untersuchten Vorwürfe gegenüber den Einrichtungen des „Friesenhofs“ ist auch bekannt geworden, dass das Jugendamt des Kreises Dithmarschen seit dem Jahre 2007 die Einrichtungen des „Friesenhofs“ nicht mehr mit Kindern und Jugendlichen aus der Zuständigkeit des Kreises belegt.

Hierzu hat der Ausschuss nicht feststellen können, dass der Kreis Dithmarschen bzw. das Jugendamt des Kreises Dithmarschen im Jahr 2007 eine verbindliche Entscheidung getroffen hätte, die Einrichtungen des „Friesenhofs“ aufgrund möglicher Missstände dort nicht (mehr) zu belegen. Die hierzu als Zeuginnen gehörten Mitarbeiterinnen des Kreises Dithmarschen Frau Dümchen¹⁰⁸³ und Frau Encke¹⁰⁸⁴ haben nicht näher angegeben, wann und durch wen eine solche Entscheidung verbindlich getroffen worden wäre. Ihnen sei eine solche formelle Entscheidung auch nicht bekannt gewesen.

Die Zeugin Dümchen hat in diesem Zusammenhang nachvollziehbar erläutert, aus welchen Gründen eine Belegung der Einrichtungen des „Friesenhofs“ durch das Jugendamt des Kreises Dithmarschen nicht (mehr) in Betracht gezogen werden musste, da kein Mangel an Heimplätzen in Dithmarschen vorhanden gewesen sei und es in Dithmarschen auch keine Klientel für das „Campina“ gegeben habe.¹⁰⁸⁵

Ferner hat sich in den beigezogenen Akten des Kreises Dithmarschen, die ebendort zu den Einrichtungen des Friesenhofs geführt worden waren, ebenfalls kein Hinweis auf eine derartige formelle Entscheidung des Kreises Dithmarschen ergeben.

ii) Zu der Behauptung des sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener i.S.v. § 174 StGB

Im öffentlichen Raum wurde auch berichtet über einen sexuellen Missbrauchs einer Schutzbefohlenen im „Friesenhof“.

Der Ausschuss hat hierzu feststellen können, dass es zwischen einer im „Friesenhof“ betreuten 16-jährigen Jugendlichen und einem volljährigen Mitarbeiter des „Friesenhofs“ im Herbst und Winter 2014/2015 zu sexuellen Handlungen gekommen war.¹⁰⁸⁶ Die Trägerin des Frie-

¹⁰⁸³ Vernehmung in der 10. (öffentlichen) Sitzung vom 25. Januar 2016, hier besonders die Seiten 9, 14 und 18 der Niederschrift.

¹⁰⁸⁴ Vernehmung in der 17. (öffentlichen) Sitzung vom 14. März 2016, hier besonders Seite 58 der Niederschrift.

¹⁰⁸⁵ Niederschrift der 10. (öffentlichen) Sitzung vom 25. Januar 2016, Seite 14.

¹⁰⁸⁶ Vgl. Akte 84, Blatt 1 bis 5.

senhofs, die Betroffene Janssen, stellte diesen Betreuer umgehend, nachdem sie von den Vorwürfen gegen diesen im Rahmen eines Hilfeplangesprächs im Januar 2015 Kenntnis erlangt hatte, frei¹⁰⁸⁷, beendete das Arbeitsverhältnis fristlos¹⁰⁸⁸ und erstatte gegen den Betreuer deswegen eine Strafanzeige,¹⁰⁸⁹

Nach Auffassung des Ausschusses hat die Trägerin insoweit die erforderlichen Schritte umgehend eingeleitet, um die Betreute sowie die übrigen Bewohnerinnen zu schützen. Aus den von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe dem Ausschuss übermittelten Akten hat der Untersuchungsausschuss zudem die Kenntnis, dass das Ermittlungsverfahren gegen den zu diesem Zeitpunkt schon entlassenen Betreuer nach § 170 Abs. 2 StPO mangels eines hinreichenden Tatverdachts hinsichtlich der Begehung einer Straftat, insbesondere mangels des hinreichenden Tatverdachts hinsichtlich eines sexuellen Missbrauchs einer Schutzbefohlenen, eingestellt wurde.¹⁰⁹⁰

¹⁰⁸⁷ Emails des Zeugen Nicol an das Landesjugendamt vom 14. Januar 2015, Akte 19, Blatt 75, und vom 15. Januar 2015, Akte 19, Blatt 81-83.

¹⁰⁸⁸ Vgl. das Schreiben der Verteidigerin des Betreuers vom 14. August 2015, Akte 84, Blatt 145 bis 147, hier Blatt 146, sowie den Beschluss des Familiengerichts Kiel vom 19. August 2015, Akte 84, Blatt 161 bis 164, hier Blatt 162, mit dem ein Antrag des Vormunds der Minderjährigen auf Ausschluss des Umgangs des ehemaligen Betreuers mit der ehemaligen Betreuten zurückgewiesen wurde.

¹⁰⁸⁹ Akte 84, Blatt 1 bis 5.

¹⁰⁹⁰ Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe vom 26. August 2015, Akte 84, Blatt 173 bis 174, wo ausgeführt wird, dass es nicht zu einem Missbrauch des Erziehungsverhältnisses gekommen sei und daher keine Straftat vorlege.

1.5. Waren Grundrechte, insbesondere die Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte, der Bewohnerinnen gewahrt? Gab es Fälle von Kindeswohlgefährdungen in den Einrichtungen? Wenn ja, welcher Art?

a) Vorbemerkung

Hinsichtlich der ersten Teilfrage der Ziffer 1.5 des Einsetzungsbeschlusses ist zunächst anzumerken, dass die Grundrechte gem. Art. 1 Abs. 3 GG (nur) die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden.

Bei der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ‚Friesenhof‘ - Barbara Janssen“ handelte es sich aber um ein Einzelunternehmen, das rein privatrechtlich organisiert war, und damit grundsätzlich weder ein Organ der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt oder der Rechtsprechung darstellte.

Da Artikel 1 Abs. 3 GG unbedingt und umfassend formuliert ist, kann es allerdings nicht darauf ankommen, durch wen insbesondere die vollziehende Gewalt ihre Aufgaben erfüllt. Auch soweit sie ihre Aufgaben nicht durch eigene Organe wahrnimmt, muss der Grundrechtsschutz greifen. Daher unterliegen auch private Rechtssubjekte der Grundrechtsbindung, soweit sie „Beliehene“ sind, das heißt mit einer hoheitlichen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen betraut sind. In diesem Zusammenhang - allerdings auch nur in diesem - zählen solche Privaten zur mittelbaren Staatsverwaltung und somit zum Begriff „vollziehende Gewalt“ im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 GG.

Dementsprechend hätten die „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ‚Friesenhof‘ - Barbara Janssen“ bzw. ihre Trägerin und die für sie handelnden Personen nur dann einer unmittelbaren Grundrechtsbindung unterlegen, wenn und soweit die Erbringung der Betreuungsleistungen durch sie sich als Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im genannten Sinne darstellte.

Im Hinblick auf die Sorge um und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sind verschiedene Akteure und die zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen zu unterscheiden.

Grundsätzlich sind die Eltern gegenüber ihren Kindern zur Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt und verpflichtet (§ 1626 Abs. 1 BGB).

Sofern den Eltern die elterliche Sorge entzogen und auf einen Einzel- oder Vereinsvormund (§§ 1666, 1773, 1791a, 1791b BGB) bzw. einen Amtsvormund (§§ 55, 87c SGB VIII) übertragen wird, hat der Vormund fortan das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere es zu vertreten (§ 1793 Abs. 1 BGB).

Ist eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet, hat der Personensorgeberechtigte - nicht das Kind/der Jugendliche - gemäß § 27 Abs. 1 SGB

VIII einen Anspruch auf Hilfe. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Hilfe wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt (§ 27 Abs. 2 SGB VIII), sofern die Hilfe für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen geeignet und notwendig ist.

Eine Form der Hilfestellung ist gemäß § 34 SGB VIII die Vollzeitunterbringung außerhalb der Familie in Form der Heimerziehung und des sonstigen betreuten Wohnens.

Der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung aus § 27 SGB VIII richtet sich zwar ausschließlich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe; nur dieser ist gesetzlich zur Hilfeleistung verpflichtet (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Da die öffentliche Jugendhilfe die Leistung jedoch nicht in jedem Fall auch in tatsächlicher Hinsicht selbst zu erbringen hat, kann sie sich hierzu Dritter, insbesondere der Träger der freien Jugendhilfe, aber auch dritter Einzelpersonen (Pflegerpersonen, Erziehungsbeistände, Familienhelfer, Therapeuten), bedienen. Dies korrespondiert mit dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, u.a. zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen (§ 5 SGB VIII).

Sofern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Hilfe zur Erziehung durch einen freien Träger (oder einen privatgewerblichen Träger) erbringt, entstehen im Dreieck öffentlicher Jugendhilfeträger (Jugendamt), freier Träger und Personensorgeberechtigter folgende Rechtsbeziehungen:

- Zwischen Jugendamt und Personensorgeberechtigtem konkretisiert der Bewilligungsbescheid Inhalt und Umfang der öffentlich-rechtlichen Leistungsverpflichtung. Das hierdurch festgelegte Rechtsverhältnis ist Basis der Leistungsbeziehung des Jugendamtes zum freien Träger. Indem das Jugendamt die Leistungserbringung durch den freien Träger sicherstellt, befreit es sich von seiner eigenen Leistungsverpflichtung.
- Im Verhältnis zwischen Jugendamt und dem freien Träger wird im Wesentlichen die Frage der Übernahme der durch die vom freien Träger erbrachten Hilfen zur Erziehung entstehenden Kosten geregelt. Dies kann insbesondere in Form einer Leistungsvereinbarung gemäß § 78b SGB VIII geschehen, auf die dann für den jeweiligen Einzelfall Bezug genommen wird.
- Zwischen dem Leistungsberechtigten - also dem Kind oder Jugendlichen - und dem freien Träger - also dem Erbringer der eigentlichen Hilfeleistung - wird hingegen ein eigenes, privatrechtliches Vertragsverhältnis begründet, welches primär aus dienstvertraglichen Elementen besteht.

Eine freie Trägerin wie die Betroffene Janssen erbringt ihre Leistungen gegenüber den in ihren (Teil-) Einrichtungen betreuten Kindern und Jugendlichen folglich - wie auch die von ihr beschäftigten Betreuer - auf rein privatrechtlicher Grundlage; sie ist nicht als Beliehene mit der Ausführung hoheitlicher Aufgaben betraut worden.

Da Grundrechte im Verhältnis von Privatrechtssubjekten untereinander keine unmittelbaren Wirkungen entfalten¹⁰⁹¹, hat der Ausschuss seine Untersuchungen auf die zweite und dritte Teilfrage dieses Punktes des Untersuchungsauftrages konzentriert und geprüft, ob und inwieweit es in den Einrichtungen des „Friesenhof“s Fälle von Kindeswohlgefährdungen gab.

b) Definition des Begriffs der „Kindeswohlgefährdung“

Der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung spielt im Zusammenhang mit der Gewährung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowohl im Familienrecht (hier insbesondere § 1666 BGB) als auch im Kinder- und Jugendhilferecht (hier insbesondere § 8a SGB VIII sowie § 45 SGB VIII) eine zentrale Rolle, sodass zunächst der Maßstab für die Beantwortung der Frage 1.5 des Einsetzungsbeschlusses zu bestimmen ist.

aa) Der Begriff des Kindeswohls im Familienrecht

Die Regelung des § 1666 Abs. 1 BGB lautet:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Diese Vorschrift sowie die weiteren Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 der Norm enthalten tatbestandlich begrenzte Ermächtigungen für Eingriffe in die Personen- und Vermögenssorge der Eltern im Sinne des staatlichen Wächteramts (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) sowie Regelungen zum Schutz des Kindes als Träger eigener Grundrechte bei Gefährdung seines Wohls.¹⁰⁹² Mit der Gestattung familiengerichtlicher Eingriffe in das Recht der elterlichen Sorge setzt die Norm den Verfassungsauftrag des Kinderschutzes auf der Ebene des bürgerlichen Rechts um.¹⁰⁹³ Maßstab für eine Intervention des Familiengerichtes ist dementsprechend das Wohl eines jeden bzw. des einzelnen Kindes im konkreten Verhältnis zum jeweiligen Personensorgeberechtigten, es gilt folglich ein „kindspezifischer“ Kindeswohlbegriff.

Im hier zu beurteilenden Kontext nehmen die Fachkräfte in den Einrichtungen - auch - Angelegenheiten der elterlichen Sorge wahr. Dies erfolgt kraft einer vertraglichen Vereinbarung

¹⁰⁹¹ Vgl. z.B. *Herdegen* in Maunz/Düring, Grundgesetz-Kommentar, 77. EL Juli 2016, Art. 1 Abs. 3 GG, Rn. 99.

¹⁰⁹² *Götz* in Palandt, BGB, 73. Auflage 2014, § 1666 Rn. 1.

¹⁰⁹³ *Olzen* in Münchner Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2012, § 1666 Rn. 1.

mit den Personensorgeberechtigten oder kraft gesetzlicher Befugnis (vgl. § 1688 Abs. 2 BGB).¹⁰⁹⁴

bb) Der Begriff des Kindeswohls im Kinder- und Jugendhilferecht

Das Kindeswohl ist das zentrale Kriterium¹⁰⁹⁵ auch für das Kinder- und Jugendhilferecht, soweit es im SGB VIII Zweiten Abschnitt - „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und Einrichtungen“ - des Dritten Kapitels - „Andere Aufgaben der Jugendhilfe“ - geregelt ist.

Danach steht die Betreuung fremder Kinder und Jugendlicher in einer Einrichtung unter Erlaubnisvorbehalt, außerdem unterliegt sie einer diesbezüglichen staatlichen Aufsicht (vgl. dazu im Einzelnen noch unten, zu Ziffer 6).

Ogleich es sich bei den entsprechenden Regelungen rechtssystematisch um Gewerbesonderrecht handelt¹⁰⁹⁶, wird der - unbestimmte - Rechtsbegriff des Kindeswohls zum zentralen Maßstab der Regelungen in diesem Abschnitt: So ist die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Gem. § 45 Abs. 7 SGB VIII ist die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

Durch die Einordnung dieser Vorschriften als Gewerbesonderrecht sowie den Hinweis im Wortlaut des § 45 SGB VIII, dass Maßstab „das Wohl der Kinder und Jugendlichen“ ist, wird deutlich, dass der Bezugspunkt für die Erteilung bzw. die Rücknahme und den Widerruf einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung in erster Linie die Einrichtung selbst und nicht, jedenfalls nicht vordergründig, das einzelne Kind bzw. der einzelne Jugendliche in der Einrichtung ist.¹⁰⁹⁷ Das spricht dafür - im Regelungszusammenhang der §§ 43 ff. SGB VIII - von einem „einrichtungsspezifischen“ Kindeswohlbegriff auszugehen, der nach dem Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen als Gesamtheit der Bewohner/-innen einer konkreten Einrichtung und damit letztlich nach den in der Einrichtung gegebenen Rahmenbedingungen fragt.¹⁰⁹⁸ Maßgeblich ist dann, ob bzw. inwieweit - ausgehend von der erteilten Betriebserlaubnis - eine (generelle) Gefährdung des Kindeswohls aus einer aktuell gravierenden Abwei-

¹⁰⁹⁴ Schmid-Obkirchner in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 27 Rn. 71.

¹⁰⁹⁵ Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, Vor § 43 Rn. 2.

¹⁰⁹⁶ Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, Vor § 43 Rn. 2.

¹⁰⁹⁷ So auch Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 45 Rn. 111.

¹⁰⁹⁸ Vgl. dazu Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 45 Rn. 53 ff.; Gutachten Prof. Wiesner/Mörsberger, Teil 1, Seiten 38/39.

chung der Verhältnisse in der Einrichtung im Verhältnis zu ihrer Konzeption und zu ihrem Zweck zu erkennen ist.¹⁰⁹⁹

In Rechtsprechung und Literatur wird demgegenüber auch im Rahmen der §§ 43 ff. SGB VIII vielfach zunächst und maßgeblich auf den Begriff des Kindeswohls im Sinne des § 1666 BGB Bezug genommen.¹¹⁰⁰

cc) Bei der Beantwortung der Frage zu Ziffer 1.5 zugrunde gelegter Kindeswohlbegriff

Mit der Frage 1.5 des Einsetzungsbeschlusses ist der Untersuchungsausschuss um die Beantwortung der Frage gebeten worden, ob es in den Einrichtungen des Friesenhofes Fälle von Kindeswohlgefährdungen gab. Der Ausschuss hat die Fragestellung dergestalt aufgefasst, dass eine Prüfung am Maßstab des § 1666 BGB erfolgen soll. Denn nach dem Verständnis des Ausschusses sind im Rahmen dieses ersten Komplexes des Untersuchungsauftrages die Zustände und Vorgänge in den Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ zu untersuchen, während es erst in den nachfolgenden Fragenkomplexen um die Bewertung dieser Zustände und daraus etwa zu ziehende Konsequenzen in aufsichtsrechtlicher Hinsicht geht. Gleichwohl weist der Ausschuss bereits hier – nochmals¹¹⁰¹ – darauf hin, dass die Rechtsprechung auch im Kontext der § 43ff. SGB VIII bei der Definition des Begriffs Kindwohlgefährdung maßgeblich auf den Begriff des Kindeswohls im Sinne des § 1666 BGB sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung Bezug nimmt und damit für den Ausschuss auch für die nachfolgenden Fragenkomplexe den Prüfungsmaßstab vorgibt.¹¹⁰²

¹⁰⁹⁹ Mörsberger in Wiesener, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 45 Rn. 111.

¹¹⁰⁰ Vgl. Mörsberger in Wiesener, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 45 Rn. 54; Beschluss des OVG Hamburg vom 14. Dezember 2012, 4 Bs 248/12, BeckRS 2013, 45588, demzufolge für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 45 Abs. 7 SGB VIII eine konkrete Gefahr erforderlich sein sollte, die sich am Maßstab des § 1666 BGB zu orientieren habe; siehe hierzu auch OVG Bautzen, Urteil vom 8. Mai 2015 - 1 A 238/13, BeckRS 2015, 51136; OVG Hamburg, Beschl. v. 1. Juli 2014 - 4 Bf 212/12.Z -, juris Rn. 17 m. w. N.; OVG Hamburg, Beschl. v. 14. Dezember 2012 - 4 Bs 248/12 -, juris Rn. 13 ff.; BayVGh, Beschl. v. 10. Januar 2008 - 12 CS 07.3433 -, juris Rn. 43; BayVGh, Beschluss v. 17. Dezember 2008 - 12 CS 08.1417 -, juris Rn. 34; VG Aachen, Beschl. v. 22. Juli 2011 - 1 L 272/11 -, juris Rn. 2.

¹¹⁰¹ Siehe oben bb) letzter Absatz.

¹¹⁰² Ob und inwieweit es aus Sicht des Ausschusses sinnvoll erscheint, eine eigene, von § 1666 BGB losgelöste aufsichtsrechtliche Definition des Kindeswohlbegriffs vorzunehmen und damit die in der Literatur zum Teil vertretenen Stimmen aufzugreifen, wonach nicht jede Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB auch eine Kindeswohlgefährdung im Sinne der §§ 43 ff. SGB VIII bedeuten muss und umgekehrt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne der §§ 43 ff. SGB VIII auch dann vorliegen kann, wenn die Voraussetzungen einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB nicht gegeben sind, soll unter 6.5 in der gebotenen Kürze aufgegriffen werden.

(1) Wohl des Kindes

Bei dem Begriff des Kindeswohls im Sinne von § 1666 BGB handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Mit der Unterscheidung von körperlichem, geistigem und seelischem Kinderwohl macht das Gesetz deutlich, dass es um den umfassenden Schutz des in der Entwicklung befindlichen Kindes geht.¹¹⁰³ Zur Ermittlung des Begriffes des Kindeswohls wird auch § 1 Abs. 1 SGB VIII herangezogen. Danach hat jeder junge Mensch das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der unbestimmte Begriff des Kindeswohls orientiert sich am Erziehungsziel des Art. 6 Abs. 2 GG: Danach soll die Erziehung zu einem gesunden, zur Selbstbestimmung und -verantwortung fähigen Menschen führen.¹¹⁰⁴ Wie bei anderen unbestimmten Rechtsbegriffen auch, steckt im Kindeswohlbegriff des § 1666 BGB der Auftrag zur richterlichen Rechtskonkretisierung, d.h. zur schöpferischen Umsetzung des Gesetzeszwecks für den Einzelfall.¹¹⁰⁵ Zum „Einzelfall“ gehören auch das Wertverständnis und der fachliche Erkenntnisstand einer gegebenen Zeit.¹¹⁰⁶

(2) Gefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 Abs. 1 BGB liegt dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes bzw. des Jugendlichen mit ziemlicher Sicherheit voraussetzen lässt.¹¹⁰⁷ An den Grad der Wahrscheinlichkeit dieser Gefährdung sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und gewichtiger der drohende Schaden ist.

Ebenso wie die bloße Besorgnis einer künftigen Gefährdung nicht ausreichend ist, setzt die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr i.S.d. § 1666 BGB dabei aber nicht voraus, dass sie sich bereits auf das augenblickliche oder vorübergehende Befinden des Kindes ausgewirkt hat. Vielmehr genügt es, dass der Schaden für eine gedeihliche altersgemäße Entwicklung des Kindes bereits in den gegenwärtigen Verhältnissen angelegt ist.¹¹⁰⁸ Zugleich muss die Gefährdung aufgrund des Vorrangs elterlicher Sorge vor staatlicher Intervention nachhaltig und schwerwiegend sein, da es nicht dem staatlichen Kinderschutz unterfällt, für eine bestmögli-

¹¹⁰³ Götz in Palandt, BGB, 73. Auflage 2014, § 1666 Rn. 7.

¹¹⁰⁴ Vgl. etwa Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 24. März 2016, 9 UF 132/15, zitiert nach juris; vgl. auch Poncelet in Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2016, § 1666 BGB, Rn. 15; Olzen in Münchner Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2012, § 1666 Rn. 43.

¹¹⁰⁵ Coester in Staudinger (2016), BGB, § 1666, Rn. 66.

¹¹⁰⁶ Coester in Staudinger, ebenda.

¹¹⁰⁷ Olzen in Münchner Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2012, § 1666 Rn. 48; Palandt/Götz, 73. Auflage 2014, § 1666 Rn. 8.

¹¹⁰⁸ Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 17. Februar 2014 – 4 UFH 1/14 – ZKJ 2014, 254 (255 ff.); Ziegler, in: Prütting, Wegen, Weinreich (Hrsg.), BGB, 11. Auflage 2016, § 1666 Rn. 2; Coester, in: Staudinger (2016), BGB, § 1666 Rn. 82.

che Förderung des Kindes zu sorgen.¹¹⁰⁹ Die staatliche Berechtigung, in eine Eltern-Kind-Beziehung einzugreifen, kann sich entsprechend nicht an gesellschaftspolitischen, religiösen oder sonstigen weltanschaulichen Idealen oder bürgerlichen Höchststandards ausrichten, sondern ist nur in Fällen einer fehlenden Erziehungseignung in Verbindung mit einer nachhaltigen Gefährdung des Kindeswohls berechtigt.¹¹¹⁰ Die bloße Besorgnis einer künftigen Gefährdung genügt nicht.¹¹¹¹

In der sehr umfangreichen Kasuistik zu § 1666 BGB haben sich verschiedene Gefährdungsbereiche herauskristallisiert. So kommen insbesondere folgende Sachverhalte als Kindeswohlgefährdungen in Betracht:

- Nichtwahrnehmen von medizinisch erforderlichen Arzt- oder Klinikterminen;
- Körperliche Misshandlungen, unabhängig ob sie als vermeintliches „Erziehungsmittel“ eingesetzt werden oder vom Personensorgeberechtigten bei von einem Dritten begangenen körperlichen Misshandlungen geduldet werden;
- Sexueller Missbrauch;
- Verweigerung eines geeigneten Schulbesuchs;
- Sachlich unbegründete Vereitelung des Umgangs mit Bezugspersonen;
- Grob pflichtwidriges passives Verhalten bei der Versorgung, Betreuung und Beaufsichtigung eines Kindes bzw. Jugendlichen, dessen Auswirkungen so gravierend sind, dass weitgehende Verwahrlosung droht.

c) **Festgestellte Kindeswohlgefährdungen**

Die soeben dargelegten Kriterien waren für den Ausschuss der Ausgangspunkt bei der Beantwortung der Frage, ob eine individuelle Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB festgestellt werden konnte. Zur grundsätzlichen Problematik, mit den dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Mitteln auf der Grundlage der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme sichere Feststellungen dergestalt treffen zu können, dass eine individuelle Kindeswohlgefährdung konkret nach Datum, Beteiligten, Ablauf pp. konkret ermittelt werden könnte, wird auf die obigen Ausführungen insbesondere unter b) aa) verwiesen. Gemessen an diesem Maßstab sind dem Ausschuss nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme konkrete Feststellungen nur vereinzelt möglich. Es lassen sich im Folgenden aber dennoch auch Aussagen und Bewertungen zu den oben festgestellten (Erziehungs-)Methoden und Zuständen treffen, wie sie insbe-

¹¹⁰⁹ *Olzen* in Münchner Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2012, § 1666 Rn. 50.

¹¹¹⁰ *Götz* in Palandt, 73. Auflage 2014, § 1666 Rn. 12.

¹¹¹¹ *Götz* in Palandt, 73. Auflage 2014, § 1666 Rn. 8.

sondere in den Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ mindestens zeitweilig praktiziert bzw. vorgefunden wurden. Ausdrücklich soll an dieser Stelle aber darauf hingewiesen werden, dass der Ausschuss davon ausgeht, dass der Aufenthalt für die Mädchen und Jugendlichen in den sehr restriktiven Teileinrichtungen „Campina“ und „Nanna“ unabhängig davon, ob konkrete Kindeswohlgefährdungen vorgelegen haben, sehr belastend waren und die dort vorgenommenen Praktiken abzulehnen sind. Der Ausschuss bedauert es sehr, dass in Schleswig-Holstein eine Einrichtung mit einer solchen konfrontativen und begrenzenden Ausrichtung als stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung über einen so langen Zeitraum betrieben werden konnte.

aa) **Aufnahmesituation**

(1) Durchsuchungen bei der Ankunft und Absuchungen

Die während des Untersuchungszeitraums zeitweilig durchgeführten Durchsuchungs- und Absuchungshandlungen der Bewohnerinnen der Eingangseinrichtungen, die zumindest bei der ersten Aufnahme teilweise offenbar regelhaft durchgeführt wurden, stellen keine hinreichend konkrete Kindeswohlgefährdung im engeren Sinne dar, mögen diese Maßnahmen für die Kinder und Jugendlichen auch nachvollziehbar als besonders einschneidend und unangenehm erlebt worden sein. Für den Untersuchungsausschuss ist auch in diesem Kontext nicht abschließend zu klären gewesen, ob diese Maßnahmen, die zur Abwendung von Eigen- und Fremdgefährdungen zumindest im Einzelfall geboten gewesen sein könnten, in Absprache mit den Personensorgeberechtigten und/oder den entsendenden Jugendämtern erfolgten. Davon unbenommen wären diese Untersuchungshandlungen auch dann wenn diese nicht abgestimmt gewesen wären, durchaus auch mit den eingeschränkten Befugnissen der Betreuungspersonen aus § 1688 Abs. 1, Abs. 2 BGB legitimierbar.¹¹¹² Sofern diese als möglicherweise pauschale bzw. regelhafte Vorgehensweise als rechtsverletzend anzusehen wären, ließe sich hiermit schließlich ebenfalls keine individuelle Kindeswohlgefährdung begründen, da diesen Rechtsverletzungen dann die Erheblichkeit hinsichtlich einer andauernden Kindeswohlbeeinträchtigung bzw. Gefährdung fehlen würden. Der Ausschuss verkennt hierbei nicht, dass diese Handlungen gerade von jungen Mädchen als entwürdigend erlebt worden sein könnten.

(2) Wegnahme persönlicher Gegenstände

Auch die durch den Ausschuss festgestellte zumindest phasenweise während des Untersuchungszeitraums erfolgte Wegnahme von Gegenständen bei der Aufnahme der Mädchen und

¹¹¹² MüKoBGB/Hennemann, 6. Auflage 2012, § 1688, Rn. 2, 5, 8.

Jugendlichen in den Eingangshäusern, insbesondere die Wegnahme von Handys, erreicht grundsätzlich noch nicht die erforderliche Erheblichkeit zur Annahme von individuellen Kindeswohlgefährdungen.

Einerseits hat der Ausschuss weder sicher feststellen noch sicher ausschließen können, dass die Wegnahme im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten und/oder den entsendenden Jugendämtern erfolgt wäre. Für ein solches Einvernehmen dürfte sprechen, dass ab 2010 in der Konzeption des „Mädchencamps Nanna“ und in der Konzeption des „Campina“ auf eine ca. sechswöchige Kontaktpause zu den Herkunftsfamilien hingewiesen wurde, was die Wegnahme entsprechender Kommunikationsmittel mit einschließen dürfte. Andererseits könnte eine solche Vorgehensweise noch durch das abgeleitete Erziehungsrecht aus § 1688 Abs. 1, Abs. 2 BGB zu legitimieren sein, wenngleich der Ausschuss einen solchen pädagogischen Ansatz ausdrücklich nicht billigt. Schließlich ist auch nicht erkennbar, dass die Wegnahme bestimmter Gegenstände eine erhebliche Beeinträchtigung oder Schädigung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 BGB ergeben hätte. Dieses ist nicht so zu verstehen, dass die jeweils von den Kindern und Jugendlichen erlebten Eingriffe als gering bewertet werden. Die Belastungen erreichen lediglich in der Regel nicht einen solchen Schweregrad, dass deswegen nachhaltige Schädigungen zu erwarten wären.

bb) Reglementierung und Überwachung

Der schon konzeptionell angelegte restriktive Charakter der Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ zeigte sich besonders in der Beschränkung von Rückzugsmöglichkeiten, zeitweilig erfolgten detaillierten Vorgaben zur Kleidung und zur Frisur sowie in der engen Taktung des Tagesablaufs, wovon bei Krisen in Form von Gruppensitzungen sogar noch zum Negativen abgewichen wurde (siehe im Einzelnen oben). Unabhängig von dem Vorstehenden hat der Ausschuss konkrete Einzelfälle, in denen die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung überschritten wurde, nicht ermitteln können. Dies schließt ausdrücklich nicht aus, dass Maßnahmen der Reglementierung und Überwachung aufgrund der ihnen innewohnenden Beschränkungen der Individualität und der Persönlichkeit der Bewohnerinnen den Grad der individuellen Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB nach den oben stehenden Kriterien erreicht haben könnten.

Zugleich weist der Ausschuss darauf hin, dass Maßnahmen der Reglementierung und Überwachung dem Grunde nach gerade dem pädagogischen Konzept der Einrichtungen entsprechen. Ob die Personensorgeberechtigten und bzw. oder die entsendenden Jugendämter um diese konzeptionellen Umstände wussten, vermochte der Ausschuss nicht zu ermitteln, geht aber aus den oben bereits dargelegten Gründen davon aus, dass die Konzepte dort bekannt waren. In diesem Fall dürfte diese Vorgehensweise der Einrichtungen in Bezug auf Maßnahmen der Reglementierung und Begrenzung durch das aus § 1688 Abs. 1 BGB abgeleitete Erziehungsrecht der Betreuungspersonen in den Teileinrichtungen - sofern die Maßnahme selbst nicht die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB übersteigt - gedeckt gewesen sein, wenngleich der Ausschuss hier nochmals betont, dass diese Form der Pädago-

gik nicht als zielführend erachtet wird. Es soll auch hier nicht verkannt werden, dass die Bewohnerinnen auch legitime oder zu legitimierende Eingriffe als besonders belastet erfahren haben könnten.

cc) Zum Patensystem

Das Patensystem, welches während des Untersuchungszeitraumes zeitweilig zumindest in der Teileinrichtung „Mädchencamp Nanna“ installiert worden war, beinhaltete nach der Bewertung des Ausschusses sowohl positive Seiten, indem es den ankommenden Mädchen und Jugendlichen die Ankunft und das Einfinden in das Leben in der reglementierten Teileinrichtung erleichtern konnte, es wies aber auch gleichzeitig erhebliche und nachhaltig kontrollierende Elemente auf.

Es ist allerdings für den Ausschuss im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme nicht deutlich geworden, dass durch das Patensystem die Entwicklung, das Wohl oder die Gesundheit der diesem Patensystem individuell unterworfenen Bewohnerinnen konkret so erheblich beeinträchtigt oder gefährdet worden wäre, dass hierdurch die Schwelle zu einer Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB überschritten wurde. Zumal auch die Etablierung eines solchen Systems – mag es pädagogisch auch fragwürdig sein – durch das abgeleitete Erziehungsrecht aus § 1688 Abs. 1, Abs. 2 BGB gerechtfertigt sein könnte. Es gilt hier ebenfalls, dass Kontrollelemente durchaus – insoweit gerade gewollt – als sehr begrenzend und unangenehm für die Betreuten erlebt wurden.

dd) Maßnahmen gegen Entweichungen und räumliche Begrenzungen

Der Ausschuss hat feststellen können, dass in den Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ immer wieder – vor allem, aber nicht ausschließlich in den Jahren 2009 bis 2013 – verschiedene Maßnahmen ergriffen wurden, um den Bewohnerinnen ein Entweichen zu erschweren und diese räumlich zu begrenzen. Der Ausschuss hat weiter feststellen können, dass es trotz dieser Maßnahmen zu zahlreichen Entweichungen aus den genannten Einrichtungen gekommen ist.

Nach den Erkenntnissen aus der Beweisaufnahme stuft der Ausschuss die Teileinrichtungen „Campina“ und „Nanna“ auch im Lichte der festgestellten Maßnahmen gegen Entweichungen nicht als geschlossene Einrichtungen im Sinne von § 1631b BGB ein, so dass in der Konsequenz die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung keiner familiengerichtlichen Genehmigung bedurfte.

Der Ausschuss hat indes keine Feststellungen treffen können, ob und inwieweit diese Maßnahmen - die der Ausschuss ausdrücklich nicht als pädagogisch sachgerecht erachtet - in Absprache mit den Personensorgeberechtigten und/oder den entsendenden Jugendämtern erfolgt

wären. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass diese Maßnahmen ggf. noch von dem eingeschränkten Erziehungsrecht der Betreuungspersonen nach §§ 1688 Abs. 1, Abs. 2 BGB umfasst gewesen sein könnten, denn Personensorgeberechtigte dürften im Einzelfall derartige Maßnahmen ohne eine familiengerichtliche Genehmigung ergreifen.

Der Anwendungsbereich von § 1631b BGB ist nämlich gerade nicht bei reinen temporären Beschränkungen der Fortbewegungsfreiheit eröffnet, sondern nur bei einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung gegeben.¹¹¹³ Der Begriff der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung nach § 1631b BGB ist hierbei eng zu verstehen und nach dem Willen des Gesetzgebers im Betreuungsrecht und im Kindschaftsrecht einheitlich zu bestimmen.¹¹¹⁴

Hierbei ist zwischen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen im weiteren Sinne und dem gesetzestechnischen Begriff der freiheitsbeschränkenden geschlossenen Unterbringung klar zu trennen, was sich schon aus § 1906 Abs. 1 und Abs. 4 BGB herleiten lässt. Das Gesetz geht in § 1906 Abs. 1 BGB von einem engen Begriff der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung aus¹¹¹⁵ und kennt daneben in § 1906 Abs. 4 BGB unterbringungsähnliche Maßnahmen in einer Anstalt oder einer sonstigen Einrichtung in Form einer Freiheitsentziehung über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch mechanische Vorrichtungen, Medikamentengabe oder auf eine andere Weise. Eine freiheitsentziehende Unterbringung ist also dann gegeben, wenn die Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in einem räumlich begrenzten Bereich eines geschlossenen Krankenhauses, einer anderen geschlossenen Einrichtung oder dem abgeschlossenen Teil einer solchen Einrichtung festgehalten, sein Aufenthalt ständig überwacht und die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb des Bereichs eingeschränkt wird.¹¹¹⁶ Begriffsbestimmend ist demnach auch das äußere Gepräge also z.B., dass ein baulich geschlossener Teil bzw. eine insgesamt abgeschlossene Einrichtung vorhanden ist, was an Mauern oder ähnlichen Sicherungsmaßnahmen festzumachen ist und nicht nur eine zeitweilige Abschließbarkeit oder ähnliches bestehen darf. So ist in der Rechtsprechung geklärt, dass dieses z.B. bei einem Türentriegelungsknopf in halbhohler Höhe nicht der Fall ist.¹¹¹⁷

Die im Rahmen der Beweisaufnahme von dem Ausschuss ermittelten Maßnahmen gegen Entweichungen stellen keine Unterbringung in dem dargelegten Sinn dar. Es fehlte an entsprechenden baulichen Vorrichtungen und einem entsprechenden geschlossenen Gepräge, insbesondere kam es regelmäßig und in den Jahren 2014 und 2015 mit zunehmender Tendenz immer wieder dazu, dass Mädchen und Jugendliche wegliefen. Außerdem hat der Ausschuss

¹¹¹³ Vgl. den Beschluss des BGH vom 7. August 2013, NJW 2013, S. 2969 f.

¹¹¹⁴ BT-Drucks. 11/4528 S. 145.

¹¹¹⁵ Vgl. BT-Drucks. 11/4528 S.146 und für das Betreuungsrecht BGH, Beschluss vom 23. Januar 2008 - XII ZB 185/07 - FamRZ 2008, Seite 866, Rn. 16, 19 und BGHZ 145, Seite 297 = FamRZ 2001, Seite 149 f. Damit ist auch die teilweise in der untergerichtlichen Rechtsprechung und der Literatur vertretene Auffassung einer extensiven Auslegung von § 1631b BGB überholt, wie sie z.B. das Amtsgericht Kamen, FamRZ 1983, Seite 299 vertreten hat.

¹¹¹⁶ BGHZ 145, 297 = FamRZ 2001, Seite 149 f. mwN.

¹¹¹⁷ OLG Celle, NJW 2014, Seite 1163.

nicht feststellen können, dass die Türen der Einrichtung regelmäßig verschlossen gewesen wären.¹¹¹⁸

Darüber hinaus haben diese Freiheitsbeschränkungen nicht schon den oben näher erläuterten Grad individueller Kindeswohlgefährdungen im Sinne von § 1666 BGB erreicht; entsprechende konkreten Feststellungen hierzu hat der Ausschuss nicht treffen können. Es gilt indes für diese Maßnahmen, dass diese ebenfalls für die Bewohnerinnen der Eingangseinrichtungen des „Friesenhofs“ erheblich belastend gewesen sein werden.

ee) Durchführung von Postkontrollen

Der Ausschuss hat im Rahmen der Beweisaufnahme festgestellt, dass es in den Einrichtungen des „Friesenhof“s im Untersuchungszeitraum zu Kontrollen der ein- und ausgehenden Post gekommen ist. Trotz erheblicher Bemühungen konnte jedoch nicht abschließend aufgeklärt werden, in welchem Umfang konkret diese Kontrolle der ein- und der ausgehenden Postsendungen vorgenommen wurde.

Gemessen an den dargelegten Kriterien zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB kann der Ausschuss die zweifelsohne zeitweilig in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ durchgeführten Postkontrollen jedoch nicht als eine Kindeswohlgefährdung einordnen. Zwar stellt eine etwaig rechtswidrige Beschränkung eine Rechtsverletzung dar, überschreitet nach Auffassung des Ausschusses indes noch nicht die Schwelle des § 1666 BGB. Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Postkontrolle im Einzelfall gerechtfertigt sein kann, etwa bei Drogenhandel, einer problematischen Peergroup außerhalb der Einrichtung und Kontakt zum Zuhälter.¹¹¹⁹ Mithin Problemlagen, die im Zusammenhang mit den im „Friesenhof“ Betreuten aufgetreten sein sollen.

Es ist bei den Postkontrollen wiederum unklar geblieben, inwieweit diese mit Einverständnis der Sorgeberechtigten und/oder der entsendenden Jugendämter vorgenommen wurden. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss ferner darauf hin, dass die Sorgeberechtigten im Rahmen der Ausübung der elterlichen Sorge über den Umgang der Kinder und Jugendlichen - dies schließt den Briefverkehr mit ein - grundsätzlich entscheiden können. Selbstverständlich waren derartige Restriktionen dennoch nach der Einschätzung des Ausschusses ebenfalls für die Bewohnerinnen eine erhebliche Einschränkung.

¹¹¹⁸ Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür feststellen können, dass die Haustüren der Einrichtungen regelmäßig verschlossen gewesen wären. Lediglich einmal stellte der Zeuge Dibbern nach dessen Vermerk vom 30. Juli 2009 am 28. Juli 2009 eine verschlossene Haustür im Erdgeschoss fest, vgl. Akte 11, Blatt 88, 89.

¹¹¹⁹ Vgl. Gutachten von Prof. Dr. Wiesner und Mörzberger vom 4. Oktober 2016, Teil II, S. 19.

ff) Überwachung von Telefonaten

Hierzu hat der Ausschuss im Rahmen der Beweisaufnahme festgestellt, dass in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ die Telefonate der Betreuten überwacht wurden. Der Ausschuss hat ferner festgestellt, dass in den Konzeptionen zumindest ab 2010 eine sechs- bis achtwöchige Kontaktpause auch zu den Eltern ausdrücklich vorgesehen war. Der Ausschuss hat nicht ermitteln können, inwieweit die Überwachung von Telefonaten auch über den Zeitraum der ersten sechs bis acht Wochen des Aufenthaltes der Betreuten in den Einrichtungen stattgefunden hat.

Zunächst ist auch hinsichtlich dieses zeitweiligen Vorgehens der Einrichtung festzustellen, dass der Ausschuss im Rahmen der Beweisaufnahme nicht abschließend aufklären können, ob die Sorgeberechtigten und/oder die entsendenden Jugendämter hiermit einverstanden gewesen waren. Zumindest für die Zeit der konzeptionellen Verankerung einer anfänglichen Kontaktpause spricht einiges für ein solches Einverständnis, die dann im Rahmen der elterlichen Sorge bzw. der Bestimmung über den Umgang auch hätte erteilt werden können.¹¹²⁰ Sofern ein solches Einverständnis nicht vorgelegen haben sollte und falls es im Einzelfall, wozu der Ausschuss ebenfalls keine ausreichenden Tatsachenfeststellungen treffen können, ein solcher Eingriff zur Verhinderung von Gefährdungslagen nicht geboten gewesen sein sollte, wäre von einer Rechtsverletzung auszugehen. Ob diese Rechtsverletzung sodann die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB überschritten hätte, bedürfte der Prüfung des jeweiligen Einzelfalles, wobei der Ausschuss für den Fall einer dauerhaft überwachten Telefonmöglichkeit eine Kindeswohlgefährdung annehmen würde. Einen solchen konkreten Einzelfall bzw. Einzelfälle hat der Ausschuss nicht feststellen können. Hier gilt das schon Ausgeführte. Die Überwachung von Telefonaten war für die Bewohnerinnen gewiss ebenso belastend wie die zeitweilige Postkontrolle.

gg) Beschränkungen des Kontaktes zu den entsendenden Jugendämtern und dem Landesjugendamt

Der Ausschuss hat feststellen können, dass seitens der Einrichtungen des „Friesenhofs“ der Kontakt zu den entsendenden Jugendämtern und dem Landesjugendamt (zeitweilig) restriktiv gehandhabt und eingeschränkt wurde. Dieses stellt allein noch keine individuelle Kindeswohlgefährdung dar, weil hierdurch nicht die Entwicklung oder die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen nachhaltig beeinträchtigt werden kann. Eine solche Maßnahme führt aber dazu, dass die Bewohnerinnen nicht die Hilfe in Krisensituationen, gerade wenn das Kindeswohl beeinträchtigende Handlungen vorgenommen worden sein sollten, die erforderliche Un-

¹¹²⁰ Vgl. die Ausführungen von Prof. Dr. Wiesner und Mörsberger ebenda; MüKoBGB/Huber, 6. Auflage 2012, § 1632, Rn. 63 f., wobei freilich auf den Einzelfall zu schauen ist und durch die Sorgeberechtigten jeweils abzuwägen ist.

terstützung haben erhalten können. Der Ausschuss hat aber keine hinreichend konkreten Sachverhalte feststellen können, aus denen sich dieses zweifelsfrei ergeben hätte.

Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass die juristischen Sachverständigen die Eröffnung eines durchgängigen Beschwerdeweges zu den Aufsichtsbehörden durchaus kritisch sehen.¹¹²¹ Eine solche Beschwerdemöglichkeit sei nicht zwingend rechtlich geboten, denn § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII ordnet an, dass die Erlaubnis für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung dann zu erteilen ist, wenn zur Sicherung der Rechte und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Das Gesetz ordnet folglich nicht an, dass die Beschwerde unbeschränkt und jederzeit zu den Aufsichtsbehörden zu erheben wäre. Unabhängig davon erachtet der Ausschuss eine Beschwerdemöglichkeit für die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zumindest in der Form als erforderlich, dass zumindest die Möglichkeit einer zeitnahen Beschwerde – spätestens am nächsten Tag – bestehen muss. Es gebe dann keine Unterbrechung von Erziehungsprozessen und zudem die Möglichkeit, die Geschehnisse selbst in Ruhe zu durchdenken, bevor eine Beschwerde erhoben werden werde.

hh) Monotone Freizeitgestaltung

Der Ausschuss hat festgestellt, dass relativ wenige Außenaktivitäten der Bewohnerinnen der Eingangseinrichtungen des „Friesenhofs“ stattfanden und damit das Leben der Bewohnerinnen von einer Monotonie durch die gleichförmigen Abläufe innerhalb der Einrichtungen geprägt gewesen war. Unabhängig davon, dass sich eine solche Freizeitgestaltung in den Tagesabläufen bereits innerhalb der Konzepte dieser Einrichtungen widerspiegelt, vermag der Ausschuss hierin noch keine erhebliche Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB zu erkennen. Denn eine Verwahrlosung war hiermit gerade nicht verbunden, vielmehr wurde den Bewohnerinnen den Konzepten entsprechend sehr wenig Zeit zur freien Verfügung zugestanden. Dieses stellt aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen sicherlich eine Begrenzung und erhebliche Einschränkung dar, es ist aber nicht erkennbar, dass hierdurch erhebliche Schädigungen resultieren könnten.

ii) Gruppensitzungen bzw. sog. „Aussitzen“

Der Ausschuss sieht es im Ergebnis der Beweisaufnahme als erwiesen an, dass es in den Eingangseinrichtungen „Campina“ und Mädchen camp „Nanna“ während des Untersuchungszeit-

¹¹²¹ Wiesner/Mörsberger, SGB VIII, 5. Auflage, § 45, Rn. 72; Ausführungen der Sachverständigen, Niederschrift der 47. (öffentlichen) Sitzung vom 31. Oktober 2016, S. 75 bis 76.

raums, insbesondere in den Jahren 2009 bis 2013, immer wieder lange bis sehr lange Gruppengespräche zur Klärung vorhandener oder vermeintlicher Konflikte gegeben hat.

Der Ausschuss stellte weiter fest, dass solche Gruppengespräche ab einer gewissen Zeitdauer - „stundenlang“ - auf eine konkrete Zeitdauer vermag sich der Ausschuss hier nicht festzulegen - kein pädagogisch konstruktiver, klärender, sondern sodann ein repressiver bis hin zu einem demütigenden Charakter zukommt. Dies gilt umso mehr, wenn diese Gespräche auch unabhängig von Essenszeiten geführt und über diese hinaus ausgedehnt wurden und hierdurch die geplanten und teilweise zubereiteten Mahlzeiten nicht eingenommen werden konnten. Eine solche Vorgehensweise ist aus der Sicht des Ausschusses als eine konkrete Kindeswohlbeeinträchtigung einzustufen, unabhängig davon, aber insbesondere dann, wenn keine Mahlzeiten eingenommen wurden.

Konkrete Feststellungen zu einzelnen Gruppensitzungen, insbesondere wann konkret jeweils derartige überlange Gruppengespräche stattfanden, von welcher Dauer diese Gespräche waren sowie wie diese inhaltlich konkret ausgestaltet wurden, und die sodann die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB überschritten haben, waren für den Ausschuss hingegen nicht zu treffen. Hierfür haben die vom Ausschuss befragten Zeugen insbesondere zu der Häufigkeit und zu der Dauer voneinander zu abweichende Angaben gemacht. Soweit die Zeugin R. K. von einer 36 Stunden¹¹²² andauernden Gruppensitzungen berichtet hat, verweist der Ausschuss zudem auf die Ausführungen des pädagogischen Sachverständigen Prof. Dr. Schwabe im Rahmen seiner Befragung durch den Ausschuss und hat entsprechend Bedenken, diese Zeitangabe zum „Aussitzen“ ohne weitere Ermittlungen als festgestellt anzusehen. Der pädagogische Sachverständige hat hierzu erklärt¹¹²³:

„Jetzt will ich nicht daraus sagen, man darf Kindern nicht glauben, sondern ich will damit nur sagen: Es ist eben, wenn man die befragt, muss man wissen, wie Sie jetzt auch schon gesagt haben: Dissoziationen. Ich lieg da vielleicht nur zehn Minuten, aber es erscheint mir wie eine Ewigkeit. Und wenn ich nachher dem ein Wort geben soll, sage ich: 24 Stunden dieser Ewigkeit. Aber im Grunde war es ewig. Eigentlich müsste das Kind, wenn es ganz ehrlich ist, sagen: „Ich lag da ewig.“ Dann merkt es ja selber: „Oh! ‚Ewig‘ kann nicht ganz sein. Aber lange! Wie lange? Jetzt muss ich mal irgendwas Langes sagen. 24 Stunden!“ - Dann kommt so was zustande. Und da müssen manchmal Forscher das irgendwie wieder rückübersetzen. Also, es war unendlich lange. Er hat sich unendlich allein gefühlt, selbst wenn alle zehn Minuten jemand nach ihm geguckt hat.“

Vor dem Hintergrund dieser Gesichtspunkte sieht sich der Ausschuss nicht in der Lage, konkrete Feststellungen zur Dauer des Aussitzens zu treffen. Dennoch ist festzustellen, dass diese Verhaltensweisen als grenzwertig zu bewerten sind und eine erhebliche Belastung für die jeweils betroffenen Bewohnerinnen der Einrichtungen darstellten.

¹¹²² Niederschrift der 38. (öffentlichen) Sitzung vom 11. Juli 2016, Seite 49 f.

¹¹²³ Niederschrift der 53. (öffentlichen) Sitzung vom 28. November 2016, Seite 43.

jj) Punktesystem

Unabhängig davon, dass der Untersuchungsausschuss ein Punktesystem zur Erreichung von Privilegien unter gleichzeitiger Möglichkeit des Verlustes der selbigen sowie einer Rückstufung insbesondere aufgrund einer bisher nicht hinreichenden wissenschaftlichen Evaluierung solcher Systeme¹¹²⁴ als pädagogisches Instrument als sehr fragwürdig erachtet, stellt die Anwendung eines solchen System noch keine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB dar. Es ist für den Ausschuss nicht erkennbar, dass hieraus individuelle Schädigungen oder Beeinträchtigungen entstehen könnten.

kk) Beschulung

In Bezug auf die Frage der Beschulung der Bewohnerinnen des „Friesenhofs“ kann der Ausschuss in Auswertung der Beweisaufnahme folgende Feststellungen treffen:

Die Bewohnerinnen der Eingangseinrichtungen sind – größtenteils – hausintern beschult worden. Weiter ist festzustellen gewesen, dass die interne Beschulung sowohl der Schulrätin des Kreises Dithmarschen bekannt war und zumindest in dem Konzept der Teileinrichtung „Campina“ auch vorgesehen war. Aufgrund dieser konzeptionellen Hinterlegung geht der Ausschuss davon aus, dass das System der hausinternen Beschulung entsprechend nach außen kommuniziert wurde und damit über das Konzept auch den belegenden Jugendämtern bekannt war. Gesicherte Erkenntnisse liegen dem Ausschuss hierzu jedoch nicht vor. Der Ausschuss hat ferner feststellen können, dass zumindest einige Bewohnerinnen während ihrer Zeit im Friesenhof einen Schulabschluss an öffentlichen Schulen erwarben.

Der Ausschuss hat nicht dezidiert ermitteln und damit auch nicht bewerten können, wie die schulische Ausgangslage der jeweiligen Bewohnerinnen bei ihrer Ankunft im Friesenhof gewesen war, welche schulische Entwicklung die Bewohnerinnen während der Zeit im Friesenhof nahmen und wie sich die Bildungsbiographie der Bewohnerinnen in den Folgeeinrichtungen des Friesenhofs darstellte bzw. nach deren Verlassen des Friesenhofs genau dargestellt hat. Nach Auffassung des Ausschusses läge eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB dann vor, wenn den Bewohnerinnen durch das System der hausinternen Beschulung vom Zugang zu öffentlichen Schulen und damit vom Erwerb von Schulabschlüssen abgehalten worden wären. Aufgrund der Erkenntnisse zu den von einzelnen Bewohnerinnen erworbenen Schulabschlüssen sowie den fehlenden Erkenntnissen, ob und inwieweit die Bewohnerinnen in das öffentliche Schulsystem zu integrieren gewesen wären, hat der Ausschuss im Ergebnis keine sicheren Feststellungen treffen können, dass die hausinterne „Beschulung“ zu einer Kindeswohlgefährdung i.S.v. § 1666 BGB geführt hätte.

¹¹²⁴ Vgl. hierzu Prof. Dr. Schwabe, Gutachten vom 14. Juni 2016, Seite 38 f.

ll) Fehlende Fachkräfte, fehlende psychologische Betreuung und zeitweilig unzureichende Supervision und Fortbildung der Mitarbeiter/-innen des „Friesenhofs“

Der Ausschuss hat weiter feststellen können, dass zumindest zeitweilig die Vorgaben des Landesjugendamtes hinsichtlich der erforderlichen Fachkräfte in einigen Einrichtungen des „Friesenhofs“, insbesondere auch in dem „Mädchencamp Nanna“ nicht eingehalten wurden. Eine aus diesem Umstand resultierende individuelle Kindeswohlgefährdung konnte hingegen durch den Ausschuss nicht festgestellt werden. Es kann durch den Ausschuss nicht ausgeschlossen werden, dass entsprechende strukturelle Defizite Verhaltensweisen von Betreuungspersonen Vorschub geleistet haben könnten, welche als Kindeswohlgefährdend einzustufen sind; der Ausschuss vermochte hierzu jedoch keine zureichenden Feststellungen zu treffen.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Umstands, dass entgegen der in der Konzeption für das „Campina“ enthaltenen Ankündigung keinen Psychologen in der Einrichtung zur Unterstützung der Mitarbeiter/-innen angestellt zu haben. Hieraus folgte zumindest nicht unmittelbar eine individuelle Kindeswohlgefährdung der Bewohnerinnen dieser Teileinrichtung.

Schließlich wirkten sich auch zeitweilig unzureichende Supervisionen und Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter/-innen des „Friesenhofs“ nicht unmittelbar Kindeswohlgefährdend aus. Unabhängig davon, dass der Ausschuss Erkenntnisse zur Durchführung von Supervisionen und zu Aus- und Fortbildungen im Einzelfall hat ist nicht erkennbar, dass deren Fehlen kausal für Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Wohls der Bewohnerinnen der Einrichtung des „Friesenhofs“ gewesen wäre.

mm) Antigewalttraining

Der Ausschuss hat nicht sicher feststellen können, dass die Durchführung des Antigewalttrainings die teilnehmenden Bewohnerinnen konkret in einer Form belastet hätte, die als Beeinträchtigung oder Gefährdung des Kindeswohls zu bewerten wäre. Der Ausschuss verkennt dabei nicht, dass die Folgen eines in der beschriebenen Weise durchgeführten Antigewalttrainings für die Kinder und Jugendlichen erheblich sein können. Folglich stellt der Ausschuss fest, dass dieses Training zu Kindeswohlbeeinträchtigungen hätte führen können, unabhängig davon, ob die verantwortlichen Betreuungspersonen hierfür hinreichend qualifiziert waren oder nicht.¹¹²⁵ Zudem hat die Zeugin Pesch einen recht drastischen Eindruck von den beiden Trainingsterminen gehabt, welche sie im Jahr 2009 miterlebt hatte, und dieses entsprechend

¹¹²⁵ Nach den Feststellungen des Ausschusses sollen diese eine von Frau Janssen finanzierte Ausbildung gemacht haben und entsprechend zertifiziert gewesen sein, vgl. hierzu die Angaben des Zeugen Plötz, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 82, 83 und 116.

dem Ausschuss geschildert.¹¹²⁶ Jedoch ergibt sich auch aus den Schilderungen dieser Zeugin nicht hinreichend konkret, dass die jeweils durchgeführten Termine bzw. das Antigewalttraining insgesamt, bei dem eine sogenannte „Biographie-Arbeit“ durchgeführt wurde, so erhebliche Belastungen beinhaltet, dass hierdurch nachhaltige Schädigungen hätten entstehen konnten. Hierbei mangelte es dem Ausschuss aber an entsprechender Expertise, um etwaige Folgewirkungen wie etwa Re-Traumatisierungen tatsächlich einschätzen zu können. Außerdem hat der Ausschuss nicht konkret ermitteln können, welches Kind bzw. welcher Jugendliche mit welcher konkreten Disposition an diesen Trainings teilgenommen hat, um eine konkrete Kindeswohlgefährdung feststellen zu können, wenngleich der Ausschuss nicht verkennt, dass gerade bei traumatisierten Kindern und Jugendlichen die Folgen erheblich sein können. Entsprechend hat es der Ausschuss hier bei dem Hinweis zu belassen, dass diese Maßnahme zu einer Kindeswohlgefährdung geführt haben könnte.

nn) Sanktionen

(1) Strafsport

Der Ausschuss hat feststellen können, dass zumindest zeitweilig und punktuell sowie abhängig von der jeweiligen Betreuungsperson sportliche Übungen in unterschiedlichem Umfang als Sanktion in den Einrichtungen des Friesenhofs eingesetzt wurden. Allerdings kann der Ausschuss schon aufgrund der tatsächlichen Unsicherheiten unter Anlegung der aufgezeigten hohen Anforderungen für die Annahme einer konkreten Kindeswohlgefährdung nicht feststellen, dass regelmäßig sportliche Übungen in einem Maße als Sanktionen verhängt worden wären, die als kindeswohlgefährdend anzusehen wären. Insbesondere kann nach der Auffassung des Ausschusses auch nicht jede – gegebenenfalls als Sanktion gemeinte – sportliche Betätigung als kindeswohlgefährdend bewertet werden, wenngleich der Ausschuss diese Art der Pädagogik ausdrücklich ablehnt.

Zum Teil war aus der Sicht des Ausschusses jedoch der verhängte Strafsport kindeswohlgefährdend. Dieses gilt einerseits hinsichtlich der von der Zeugin R. K. geschilderter Anordnung eines Betreuers, 1000 (!) Liegestütze machen zu müssen. Eine solche Anordnung geht derartig über das angemessene Maß vernünftiger sportlicher Betätigung junger Menschen hinaus, dass dieses Verlangen einerseits als ein erniedrigendes Erziehungsverhalten und bei der Durchführung der angeordneten Anzahl der Übungen auch als kindeswohlgefährdend einzuordnen ist

Bereits die Anordnung einer Anzahl von Liegestützen, die erkennbar weit über das körperliche Leistungsvermögen der Betroffenen hinausgeht, ist aus den genannten Gründen und ins-

¹¹²⁶ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 90.

besondere dann, wenn es systematisch als eine erniedrigende bzw. demütigende Strafe verhängt worden sein sollte, als Kindeswohlgefährdend einzustufen. Gleichwohl sieht sich der Ausschuss gehalten, in diesem Zusammenhang auf die schon dargelegten Ausführungen des pädagogischen Sachverständigen Prof. Dr. Schwabe im Rahmen seiner Befragung durch den Ausschuss zur Verlässlichkeit von Aussagen von Betreuten hinzuweisen.¹¹²⁷ Mangels einer weiteren Überprüfung dieser Aussage sowie einer weiteren Aufklärung der geschilderten Sachverhalte vermochte der Ausschuss im Ergebnis keine hinreichend konkreten Feststellungen zu treffen.

Auch sportliche Aktivitäten in den frühen Morgenstunden ab 04:00 Uhr, für die die Nachtruhe der Kinder und Jugendlichen beendet worden wäre, stuft der Ausschuss für die hiervon gegebenenfalls betroffenen Bewohnerinnen als eine erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls ein. Allerdings hat der Ausschuss auch hierzu, insbesondere zu dem Umfang der sportlichen Betätigung und möglichen erheblichen Belastungen der betroffenen Bewohnerinnen der Teileinrichtung „Campina“, keine ausreichenden, insbesondere keine ausreichend konkreten Feststellungen treffen können. Festzustellen ist, dass die grenzwertigen sportlichen Aktivitäten, insbesondere der Einsatz von Sport als Sanktionsmaßnahme, für die diesen Maßnahmen unterworfenen Bewohnerinnen eine erhebliche Beeinträchtigung hätte darstellen können.

(2) Sogenannte „Essensstrafen“

Die Verhängung von sog. Essenstrafen kann Kindeswohlgefährdend im Sinne von § 1666 BGB sein, wenn hierdurch die Versorgung der Kinder und Jugendlichen mit den notwendigen Nährstoffen gefährdet wird. Hingegen ist eine Weigerung, ein bestimmtes Gericht zuzubereiten, gemessen an den dargelegten Kriterien nicht Kindeswohlgefährdend.

Soweit der Ausschuss Anhaltspunkte dafür hat, dass in dem Jahr 2009 über einen längeren Zeitraum von ein bis zwei Wochen in dem „Mädchencamp Nanna“ als Mittag Mahlzeit wohl lediglich Grünkohl pur bzw. mit Ketchup angeboten wurde, wäre dieses als entwürdigende Erziehungsmaßnahme und in dieser Form auch als konkret Kindeswohlgefährdend einzustufen. Inwieweit es tatsächlich zu derartigen Sanktionen gekommen ist, hat der Ausschuss hingegen nicht hinreichend konkret klären können.

(3) Isolation

Der Ausschuss bewertet zumindest längere Isolationen von Kindern und Jugendlichen von der Gruppe, wie sie im „Friesenhof“ nach den Feststellungen des Ausschusses in den Jahren 2009 bis 2012 praktiziert wurden, als Kindeswohlgefährdend, insbesondere dann, wenn die Mäd-

¹¹²⁷ Niederschrift der 53. (öffentlichen) Sitzung vom 28. November 2016, Seite 43.

chen und Jugendlichen über einen längeren Zeitraum in den jeweiligen Zimmern sich selbst überlassen wurden und mit niemandem reden durften bzw. konnten. Dieses hat der Ausschuss konkret allerdings nur in einem Fall feststellen können.

(4) Körperliche Gewalt

(a) Sogenanntes Fixieren

Der Ausschuss hat feststellen können, dass es in einem nicht näher zu bestimmenden Umfang während des Untersuchungszeitraum in den Jahren 2009 bis 2013 zu dem sogenannten Fixieren von Kindern und Jugendlichen durch Betreuungspersonen gekommen sein muss, auch wenn einzelne Geschehnisse weder als hinreichend konkret zu bestimmen gewesen wären, noch zu klären gewesen ist, ob es sich dabei lediglich um punktuelle Ereignisse oder ein strukturelles Problem der Einrichtung gehandelt hat.

Der Ausschuss hat ebenfalls auf der Grundlage der Beweisaufnahme nicht feststellen können, dass derartige Verhaltensweisen der Betreuungspersonen immer zur Abwendung von Eigen- und Fremdgefährdungen erforderlich und damit rechtlich gerechtfertigt gewesen wären.¹¹²⁸

Sofern Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ ohne einen hinreichenden Anlass zu Boden gebracht worden und/oder dort über eine möglicherweise gegebene Gefahrensituation hinaus länger fixiert worden sein sollten, wären diese Handlungen strafrechtlich als eine Körperverletzung zu bewerten und hierdurch die Annahme einer individuellen Kindeswohlgefährdung indiziert. Eine solche Vorgehensweise – wie sie in unbekanntem Umfang und zu ungeklärten Zeitpunkten im „Friesenhof“ stattgefunden hat – belastete und beeinträchtigte die Bewohnerinnen in erheblicher Weise. Konkrete Sachverhalte hat der Ausschuss nicht hinreichend sicher feststellen können. Dennoch ist der Ausschuss davon überzeugt, dass es in den Jahren 2009 bis 2013 zu solchen für die Betreuten nachteiligen Handlungen gekommen ist.

¹¹²⁸ Körperliche Einwirkungen können trotz des Rechts der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung aus § 1631 Abs. 2 S. 1 BGB und dem damit einhergehenden Verbots der körperlichen Bestrafung, der seelischen Verletzung und anderer entwürdigender Erziehungsmaßnahmen in § 1631 Abs. 2 S. 2 BGB nämlich zu präventiven Zwecken bei Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der Erziehung gerechtfertigt sein, vgl. MüKoBGB/Huber, 6. Auflage 2012, § 1631, Rn. 21 bis 24, und darüber hinaus nach den allgemeinen strafrechtlichen Regelungen in §§ 32, 34 StGB bei Notwehr bzw. Nothilfe oder einer Notstandssituation.

(b) Sog. „Gegen die Wand hauen“

Hier gilt das bereits oben unter (nn) (1) Ausgeführte. Eine solche Maßnahme ist grundsätzlich als Kindeswohlgefährdend einzustufen. Allenfalls in einer akuten Gefahrensituation könnte ein solches Vorgehen zu rechtfertigen und nicht als Kindeswohlgefährdend einzustufen sein, sofern es ausschließlich zur Vermeidung einer erheblichen und akuten Selbst- oder Fremdgefährdung eingesetzt wird. Hinreichend konkrete Feststellungen hat der Ausschuss hierzu ebenfalls nicht treffen können.

oo) Verbale Gewalt, Einschüchterungen und Bedrohungen

Hierzu hat der Ausschuss auf der Grundlage der Aussagen der vernommenen ehemaligen Bewohnerinnen feststellen können, dass es zu erniedrigenden Äußerungen gekommen war. Ein solches Erziehungsverhalten verstößt gegen § 1631 Abs. 2 S. 2 BGB und indiziert ebenfalls die Annahme einer individuellen Kindeswohlgefährdung.

Die von dem Ausschuss für den Zeitraum 2009 bis 2013 festgestellten Einschüchterungen und Bedrohungen der Bewohnerinnen verstießen ebenfalls gegen das Verbot der Anwendung von erniedrigenden Erziehungsmethoden aus § 1631 Abs. 2 S. 2 BGB und indizieren ebenfalls im Einzelfall die Annahme einer Kindeswohlgefährdung.

Auf tatsächlicher Ebene sind die Feststellungen jedoch hinsichtlich des konkreten Umfangs und konkreter Tatzeitpunkte nicht ausreichend, um eine konkrete Kindeswohlgefährdung anhand des Ergebnisses der Beweisaufnahme sicher feststellen zu können.

pp) Inobhutnahmen durch das Jugendamt des Kreises Dithmarschen

Die Beweisaufnahme des Ausschusses hat ergeben, dass es in dem Zeitraum von Januar 2014 bis Ende Mai 2015 zu sieben Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen, die in Teileinrichtungen des Friesenhofs lebten, gekommen ist. Von diesen sieben sind drei in den „Friesenhof“ zurückgekehrt. In keinem Fall sind die Voraussetzungen einer (akuten) Kindeswohlgefährdung seitens der Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes des Kreises Dithmarschen positiv festgestellt worden. In allen sieben Fällen erfolgten die Inobhutnahmen auf Wunsch der Bewohnerinnen. Anhaltspunkte für eine konkrete Kindeswohlgefährdung haben sich aus diesem Sachverhalt folglich für den Ausschuss nicht ergeben.

qq) Fehlende Belegung durch das Jugendamt des Kreises Dithmarschen

Der Ausschuss hat im Rahmen der Beweisaufnahme festgestellt, dass das Jugendamt des Kreises Dithmarschen die Einrichtungen des Friesenhofes seit zumindest 2007 nicht mehr mit Kindern bzw. Jugendlichen aus dem eigenen Zuständigkeitsgebiet belegt hat. Jedoch ist es dem Ausschuss weder möglich gewesen, zu ermitteln, ob durch die Verantwortlichen des Kreises Dithmarschen diesbezüglich überhaupt eine formale Entscheidung getroffen worden ist, noch, sofern eine solche Entscheidung getroffen worden sein sollte, wer diese getroffen hat und was die ausschlaggebende Gründe hierfür gewesen wären. Insbesondere hat sich nicht feststellen lassen, dass seitens der Verantwortlichen des Jugendamtes des Kreises Dithmarschen Kenntnisse hinsichtlich möglicher Kindeswohlgefährdungen in den Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ vorgelegen haben. Das Ergebnis der Beweisaufnahme legt vielmehr den Schluss nahe, dass die pädagogische Ausrichtung des „Friesenhofs“ ursächlich für diese (de facto) Entscheidung des Kreises gewesen sein dürfte.

rr) Vorwurf des sexuellen Missbrauchs einer Schutzbefohlenen

In Bezug auf ein sexuelles Verhältnis zwischen einem Betreuer und einer Bewohnerin hat die Beweisaufnahme den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nicht bestätigt.

Ein sexueller Missbrauch stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, sodass ein sexuelles Verhältnis zwischen einem Betreuer und einer Bewohnerin grundsätzlich nach den oben stehenden Kriterien als eine Kindeswohlgefährdung einzuordnen ist.

Der hier im Raume stehende Sachverhalt ist durch die zuständige Staatsanwaltschaft untersucht worden. Das Ermittlungsverfahren wurde wegen des Fehlens eines hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens ist festgestellt worden, dass der Umgang zwischen der ehemaligen minderjährigen Bewohnerin und dem ehemaligen Betreuer nicht untersagt werden dürfte, weil dieser gerade nicht Kindeswohlgefährdend sei.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände vermag der Ausschuss, der die Einzelheiten dieses Falles nicht intensiver prüfen kann als die zuständige Staatsanwaltschaft und das zuständige Familiengericht, ebenfalls nicht von einer Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB ausgehen. Allerdings soll ausdrücklich darauf hingewiesen, dass intime Beziehungen zwischen Minderjährigen und Betreuungspersonen nicht nur abzulehnen sind, sondern in jedem Fall zu verhindern und zu unterbinden sind.

d) Zusammenfassung

Im Ergebnis ist – wie schon weiter oben deutlich geworden ist – insbesondere darauf hinzuweisen, dass das Bild von der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen im „Friesenhof“ während des Untersuchungszeitraums trotz der umfangreichen Beweisaufnahme insgesamt recht diffus geblieben. Ferner ist deutlich geworden, dass jenseits aller berechtigten Kritik und Empörung verschiedene kritisierte Verhaltensweisen anhand des Maßstabs von § 1666 BGB rechtlich gerechtfertigt gewesen sind bzw. gerechtfertigt gewesen sein könnten, ohne dass es dem Ausschuss gelungen ist, die Sachverhalte jeweils mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln vollständig aufzuklären. Diese Gesichtspunkte kann und darf der Untersuchungsausschuss, dessen Verfahren wie ein gerichtliches Verfahren rechtsstaatlichen Anforderungen gerecht werden muss, nicht ausblenden, auch wenn das Ergebnis insbesondere bei einem nicht vollständig aufgeklärten Sachverhalt als ambivalent wahrgenommen werden kann.

Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass insgesamt in dem strikt reglementierten Rahmen in den Eingangshäusern des „Friesenhofs“, also in den Einrichtungen „Campina“ und „Mädchen-camp Nanna“, das Leben für die Kinder und Jugendlichen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der sehr heterogenen Problemlagen der Bewohnerinnen, außerordentlich belastend und dem Kindeswohl insgesamt zumindest nicht in jedem Fall zuträglich, sondern dieses im Einzelfall beeinträchtigend gewesen sein könnte bzw. gewesen ist. Dies gilt insbesondere deshalb, da einzelne Maßnahmen und einzelne seitens der Einrichtung eingesetzte Erziehungsmethoden, die für sich genommen die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB zwar noch nicht überschritten haben, auf die Kinder und Jugendlichen in der Kombination bzw. in deren kumulierter Anwendung derartig belastend gewirkt haben könnten, dass hierdurch die Gefahr einer erheblichen Schädigung bestand - wenngleich der Ausschuss dieses im Einzelfall aufgrund der beschränkten Möglichkeiten zur Erforschung des Sachverhalts nicht positiv feststellen können.

Zugleich ist im Zusammenhang mit der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB vorliegt, nochmals darauf hinzuweisen, dass eine zu missbilligende Pädagogik für sich allein noch keine Kindeswohlbeeinträchtigung darstellt.¹¹²⁹ Entsprechend ist bei den Bewertungen der Vorgänge im „Friesenhof“ strikt zu unterscheiden zwischen einer Prüfung, ob bestimmte Maßnahmen und Erziehungsmethoden das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen gefährdet haben - allein gemessen am Maßstab des § 1666 BGB - und der Frage, ob diese Form einer entsprechenden Pädagogik gutgeheißen wird. Die Beantwortung dieser beiden Fragen kann zu völlig entgegengesetzten Antworten führen – und hat es im Falle dieser Untersuchung auch allzu oft.

¹¹²⁹ Palandt/Götz, BGB, 73. Auflage, § 1666, Rn. 7; MüKo/Olzen, BGB, 6. Auflage, § 1666, Rn. 50.

e) Abweichende Bewertung der Fraktionen der FDP und CDU**aa) Bei der Beantwortung der Frage zugrunde gelegter Kindeswohlbegriff**

„Mit der Frage 1.5. des Einsetzungsbeschlusses ist der Untersuchungsausschuss um die Beantwortung der Frage gebeten worden, ob es in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ Fälle von Kindeswohlgefährdungen gab.

Die Fraktionen von FDP und CDU haben die Fragestellung dergestalt aufgefasst, dass sowohl eine Prüfung am Maßstab des § 1666 BGB als auch eine Prüfung anhand des Maßstabs der §§ 43 ff. SGB VIII erfolgen soll.

Im Rahmen des ersten Komplexes des Untersuchungsauftrages geht es nämlich einerseits um die Wahrnehmung der elterlichen Sorge durch die in den Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ tätigen Kräfte, die gegenüber den Betreuten gemäß § 1688 Abs. 2 BGB einer Pflegeperson gleichgestellt waren. Das Agieren der Mitarbeiter ist im Hinblick auf die Frage, ob es in den Teileinrichtungen zu Kindeswohlgefährdungen gekommen ist, an § 1666 BGB zu messen.

Andererseits ist die Untersuchung des ersten Komplexes des Untersuchungsauftrages als Vorfrage für die Bewertung der Zustände und Vorgänge in den Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ und der daraus zu ziehenden Konsequenzen in aufsichtsrechtlicher Hinsicht zu betrachten. Insoweit ist auch anhand des Maßstabes der §§ 43 ff. SGB VIII zu prüfen gewesen, inwieweit es zu Kindeswohlgefährdungen gekommen ist.

(1) Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB

Im Hinblick auf den Maßstab der Beurteilung von Kindeswohlgefährdungen im Sinne des § 1666 BGB kann weitestgehend auf die Ausführungen oben unter 1.5. b. cc) verwiesen werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die dort dargestellten Fallgruppen keinesfalls eine abschließende Aufzählung darstellen. Bei Vorliegen dieser Fallgruppen entsteht vielmehr eine Reaktionspflicht für die Familiengerichte.¹¹³⁰ Auch in anderen Fällen, die nach früherer Rechtslage als Fallgruppe des Sorgerechtsmissbrauchs diskutiert wurden, kann das Kindeswohl gefährdet sein.¹¹³¹ Dazu gehören auch Fälle, in denen die Bedürfnislage der Kinder über einen längeren Zeitraum missachtet wird,¹¹³² die Intimsphäre des Kindes nachhaltig verletzt wird,¹¹³³ die Entwicklung des Kindes durch Isolierung und fehlenden Kontakt mit Dritten

¹¹³⁰ Olzen, in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 1666 Rn. 59.

¹¹³¹ Olzen, in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 1666 Rn. 105 ff.

¹¹³² Olzen, in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 1666 Rn. 116.

¹¹³³ Olzen, in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 1666 Rn. 113.

nachhaltig negativ beeinflusst wird.¹¹³⁴ Auch eine emotionale Vernachlässigung der Kinder und mangelnde Zuwendung¹¹³⁵ beurteilen die Gerichte im Sinne einer Vernachlässigung als Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB. Erforderlich ist insoweit über die Betrachtung isolierter Einzeltvorgänge hinaus, eine Gesamtbeurteilung der Verhältnisse des Kindes¹¹³⁶ und die Bewertung der Frage, ob sich bei Fortdauer dieser Umstände eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes voraussehen lässt.¹¹³⁷

(2) Kindeswohlgefährdung im Sinne der §§ 43 ff. SGB VIII

In Rechtsprechung und Literatur wird auch im Rahmen der §§ 43 ff. SGB VIII vielfach zunächst und maßgeblich auf den Begriff des Kindeswohls im Sinne des § 1666 BGB Bezug genommen.¹¹³⁸

Allerdings wird bereits durch den Hinweis im Wortlaut des § 45 SGB VIII, nach dem es auf „das Wohl der Kinder und Jugendlichen“ ankommt, deutlich, dass der Bezugspunkt des Kindeswohlbegriffs für die Erteilung bzw. die Rücknahme und den Widerruf einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nicht ein einzelnes Kind bzw. der einzelne Jugendliche in der Einrichtung sein kann.¹¹³⁹

Daraus wird, wie oben dargestellt¹¹⁴⁰, in der Literatur gefolgert, dass es um das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen als Gesamtheit der Bewohner/-innen einer konkreten Einrichtung und damit letztlich um die Rahmenbedingungen in der Einrichtung insgesamt gehen muss.¹¹⁴¹ Maßgeblich wäre nach einem solchen „einrichtungsspezifischen“ Kindeswohlbegriff, ob bzw. inwieweit - ausgehend von der erteilten Betriebserlaubnis - eine (generelle)

¹¹³⁴ Olzen, in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 1666 Rn. 110.

¹¹³⁵ Olzen, in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 1666 Rn. 103.

¹¹³⁶ Olzen, in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 1666 Rn. 50.

¹¹³⁷ Vgl. BVerfG NJW 2015, 223; 2010, 2333; FamRZ 2009, 1897 (1898); 2009, 1472; BGH FamRZ 2010, 720 (721) = NJW 2010, 1351 (1352); FamRZ 1956, 350; OLG Dresden FamRZ 2015, 767; BayObLG in stRspr., zuletzt DAVorm 1983, 78 (81); OLG Saarbrücken NJW-RR 2010, 146 (147); FamRZ 2010, 1092 (1093); OLG Düsseldorf FamRZ 2010, 308; OLG Hamm FamRZ 2010, 1742; 2006, 1476; ausf. OLG Frankfurt Beschl. v. 13. Mai 2015 – 3 UF 445/11; vgl. auch Bamberger/Roth/Veit Rn. 6 f.; BeckOGK/Burghart Rn. 78 ff.; Scherer ZfJ 1999, 86 (89); krit. zum Gefährdungsbegriff *Röchling* FamRZ 2007, 431 ff.

¹¹³⁸ Vgl. *Mörsberger*, in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 45 Rn. 54; Beschluss des OVG Hamburg vom 14. Dezember 2012, 4 Bs 248/12, BeckRS 2013, 45588, demzufolge für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 45 Abs. 7 SGB VIII eine konkrete Gefahr erforderlich sein solle, die sich am Maßstab des § 1666 BGB zu orientieren habe.

¹¹³⁹ So auch *Mörsberger* in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 45 Rn. 111.

¹¹⁴⁰ S.o. 1.5.b. bb.

¹¹⁴¹ Vgl. dazu *Mörsberger* in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 45 Rn. 53 ff.; Gutachten Prof. Wiesner/Mörsberger, Teil 1, Seiten 38/39.

Gefährdung des Kindeswohls aus einer aktuell gravierenden Abweichung der Verhältnisse in der Einrichtung im Verhältnis zu ihrer Konzeption und zu ihrem Zweck zu erkennen war.¹¹⁴²

Auf dieser Basis hat zum Beispiel das Landesjugendamt Brandenburg den Widerruf der Betriebserlaubnis für eine dort belegene Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung begründet¹¹⁴³ und dazu ausgeführt:

„Dabei kommt es nicht darauf an, ob einzelne Vorgänge für sich alleine genommen einen Widerruf der Betriebserlaubnis begründen würden; vielmehr reicht es, wenn Defizite in der Summierung bedeutsam sind.

Zudem verlangt der Regelungszweck des § 45 SGB VIII, also die präventive Gefahrenabwehr im Sinne des Kinderschutzes, keine Beweisqualität wie das Strafrecht, sondern lässt auch eine Aufhebung der Betriebserlaubnis zu, wenn eine Ansammlung von Indizien mit einiger Sicherheit dafür spricht, dass es gravierende Abweichungen zwischen Konzeption und realer Praxis gibt.“¹¹⁴⁴

Auf dieser Basis wurde eine Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der dortigen Einrichtung darauf gestützt, dass

- a. Tatsachen für eine gegenwärtige oder nahe bevorstehende, nicht unerhebliche Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Minderjährigen festzustellen waren,
- b. Umstände vorlagen, die in erheblichem Maße dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung widersprachen,
- c. nicht in dem erforderlichen Maße die notwendige gesundheitliche und medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen gewährleistet war,
- d. die Eignung und Zuverlässigkeit der Trägerin nicht mehr gegeben war und
- e. die Betreuung der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht durch geeignete Fachkräfte sichergestellt wurde.¹¹⁴⁵

Auch die vom Ausschuss gehörten Sachverständigen haben in ihrem Gutachten dargelegt, dass es für die Beurteilung einer Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII nicht auf die Bewertung von singulären Vorgängen, sondern

¹¹⁴² Mörsberger in Wiesener, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 45 Rn. 111.

¹¹⁴³ Akte 217, Blatt 2 ff, Verfügung des Landesjugendamtes Brandenburg zu den Haasenburg-Heimen.

¹¹⁴⁴ Akte 217, Blatt 10, 11.

¹¹⁴⁵ Akte 217, Blatt 11.

„auf die Gesamtschau des Geschehens in einer Einrichtung“ ankommt.¹¹⁴⁶ Eine solche „Gesamtschau“ haben sie indes bezogen auf die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ in ihrem Gutachten nicht vorgenommen.¹¹⁴⁷

Aus alledem wird deutlich, dass im Rahmen der §§ 43 ff. SGB VIII die Beurteilung einer Gefährdung des Wohles der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung am Maßstab des § 1666 BGB zu orientieren ist, sich aber nicht in der isolierten Betrachtung von Einzelvorgängen erschöpfen kann. Nach Auffassung der FDP-Fraktion wäre es außerdem durchaus sinnvoll, den Maßstab für die Bejahung von Kindeswohlgefährdungen in Einrichtungen von Trägern kommerzieller Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen anders zu definieren, als gegenüber leiblichen Eltern.

Die genaue Definition des Kindeswohlbegriffs im Sinne der §§ 43 ff. SGB VIII obliegt insofern allerdings nicht dem Untersuchungsausschuss oder gar der Fraktionen von FDP oder CDU, sondern den Verwaltungsgerichten. Die Fraktionen von CDU und FDP sind allerdings der Auffassung, dass der Maßstab, den das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung in seiner im Juni 2015 erlassenen Widerrufsverfügung für die Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ zugrunde gelegt hat, nicht zu beanstanden ist.

In dieser Verfügung heißt es:

„Von einer Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen ist dann auszugehen, wenn aufgrund von Tatsachen eine gegenwärtige oder nahe bevorstehende nicht unerhebliche Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Minderjährigen festzustellen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Gefährdung durch ein Verschulden des Einrichtungsträgers oder seiner Bediensteten selbst verursacht wird. Als Maßstab für die geforderte Gefährdung kann auf die Vorschrift des § 1666 BGB abgestellt werden. Eine Gefährdung kann demzufolge etwa dann bejaht werden, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen beeinträchtigt wird. Einen erfolgten Schadenseintritt braucht es nicht. Gefährdet ist das Wohl der in der Einrichtung zu betreuenden Kinder und Jugendlichen auch nicht erst dann, wenn ihr Zustand sich verschlechtert, insbesondere Rückschritte in der Entwicklung zu beobachten sind. Die Betreuung der Kinder muss durch geeignete Kräfte gesichert sein. Zudem kann sich eine Gefährdung aus einer mangelnden Eignung und Zuverlässigkeit des Trägers der Einrichtung ergeben. Auch wenn das Wohl der Kinder dadurch beeinträchtigt ist, dass die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden fachlichen und personellen Vo-

¹¹⁴⁶ Gutachten Wiesner/Mörsberger, Seite 40.

¹¹⁴⁷ Niederschrift der 47. (öffentlichen) Sitzung vom 31. Oktober 2016 Seiten 58, 59.

*raussetzungen nicht erfüllt sind, kann eine Gefährdung dem Schutzzweck der Norm entsprechend bejaht werden.*¹¹⁴⁸

Des Weiteren führt das Ministerium in dieser Verfügung aus, dass eine Gefährdung des Wohls der betreuten Kinder und Jugendlichen insbesondere dann festzustellen ist, wenn

- a) sich in der Einrichtung eine Umgangspraxis mit den Betreuten entwickelt hat, die konzeptionell nicht ausreichend hinterlegt war und Rechtsgutsverletzungen regelhaft befördert hat,
- b) die gesundheitliche und medizinische Betreuung der Kinder durch Fachpersonal nicht ausreichend gewährleistet wurde,
- c) die Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht durch geeignete Fachkräfte sichergestellt wurde,
- d) die Kontrolle wegen fehlerhafter und unvollständiger Personalmeldungen erschwert wurde.¹¹⁴⁹

Diesen Bewertungsmaßstab machen sich die Fraktionen der FDP und CDU ausdrücklich zu Eigen.

bb) Festgestellte Kindeswohlgefährdungen

Ausgehend von den soeben dargelegten Kriterien hinsichtlich der Frage, ob es in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ zu Kindeswohlgefährdungen gekommen ist, stellen die Fraktionen von FDP und CDU folgendes fest:

(1) Aufnahmesituation

(a) Körperliche Kontrolle und Durchsuchungen bei der Ankunft und Absuchungen

Wie oben dargelegt, hat der Untersuchungsausschuss festgestellt, dass die Bewohnerinnen des Friesenhofes bei der Erstaufnahme und bei der Rückkehr von auswärtigen Aufenthalten in den Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ regelhaft körperlich kontrolliert wurden und sich dabei bis auf die Unterwäsche entkleiden mussten.

¹¹⁴⁸ Schreiben des MSGWG vom 17. Juni 2015, Akte 38, Blatt 25 bis 39.

¹¹⁴⁹ aaO, Blatt 34.

Der Untersuchungsausschuss hat nicht abschließend klären können, ob diese Maßnahmen in Absprache mit den Personensorgeberechtigten und/oder den entsendenden Jugendämtern stattfanden.

Diese Maßnahmen mögen im Einzelfall zur Abwendung von Fremd- oder Eigengefährdungen geboten gewesen und im Einzelfall deshalb auch ohne Absprache mit den Personensorgeberechtigten aufgrund der Befugnisse der Betreuungspersonen gemäß § 1688 Abs. 1 und 2 BGB legitimierbar gewesen sein.

Die regelhafte körperliche Kontrolle junger Frauen durch Entkleiden bis auf die Unterwäsche ohne Vorliegen von Anhaltspunkten für eine etwaige Gefährdungslage hat allerdings erniedrigenden Charakter und ist geeignet, die Rechte der Betreuten zu verletzen. Sie wurde von den Betroffenen insoweit auch als besonders einschneidend und unangenehm erlebt. Es handelt sich mindestens um eine entwürdigende Maßnahme, die nach § 1631 Abs. 2 Satz 3 BGB auch für Personensorgeberechtigte unzulässig ist. Angesichts des wiederkehrenden Charakters dieser Maßnahmen betrachten wir diese auch als so nachhaltig und schwerwiegend, dass sie als individuelle Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB zu betrachten sind. Aber selbst wenn man diese Einschätzung nicht teilt, stellen sie einen erheblichen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdende Praxis in der Einrichtung dar.

Im Hinblick auf den Beurteilungsmaßstab im Rahmen der §§ 43 ff. SGB VIII ist darüber hinaus von Bedeutung, dass diese Maßnahmen in den Konzeptionen der Teileinrichtungen nicht dargestellt worden sind und insoweit eine Umgangspraxis darstellen, die konzeptionell nicht ausreichend hinterlegt war.

(b) Wegnahme persönlicher Gegenstände

Die vom Ausschuss festgestellte, regelmäßige Wegnahme von persönlichen Gegenständen bei Aufnahme der Mädchen in der Einrichtung, mag für sich im Einzelfall nicht die erforderliche Erheblichkeit zur Annahme von Kindeswohlgefährdungen im Sinne des § 1666 BGB erreicht haben. Dies gilt insbesondere bezüglich der Wegnahme von Handys als Kommunikationsmittel. Insoweit ist nicht ermittelt worden, ob solche Maßnahmen im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten und/oder Jugendämtern erfolgte. Für ein solches Einvernehmen könnte sprechen, dass ab 2010 in der Konzeption der Teileinrichtungen „Mädchencamp Nanna“ und „Campina“ auf eine sechswöchige Kontaktpause zu den Herkunftsfamilien hingewiesen wurde. Dies mag die Wegnahme etwaiger Kommunikationsmittel einschließen und könnte außerdem noch durch das abgeleitete Erziehungsrecht aus § 1688 Abs. 1 und 2 BGB zu legitimieren sein.

Die Wegnahme anderer persönlicher Gegenstände, insbesondere von Bekleidung der Mädchen sowie Schmuck und Schminke als „erzieherische Maßnahme“ war allerdings in den Konzeptionen der Einrichtung nicht hinterlegt. Diese Maßnahmen mögen im Einzelfall die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung nicht überschritten haben. Die FDP-Fraktion wertet sie allerdings als Teil eines nicht unbedenklichen pädagogischen Ansatzes, der auch eine Ernied-

rigung und Unterwerfung der Mädchen beinhaltete und deshalb Anhaltspunkt für eine entwürdigende Erziehungspraxis in der Einrichtung ist.

(2) Reglementierung und Überwachung

Die Erziehungspraxis in den Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ war - zumindest in der Eingangsphase - in starkem Maße durch Maßnahmen zur Reglementierung und Überwachung der Betreuten gekennzeichnet. Dabei war insbesondere die enge Taktung des Tagesablaufs in den Konzeptionen angelegt und insoweit transparent. Daraus resultierte die Tatsache, dass für die Betreuten nur während der Ruhezeiten Rückzugsmöglichkeiten gegeben waren, soweit nicht auch dies wegen der Belegung in Doppelzimmern ausgeschlossen war.

Die Fraktionen von FDP und CDU halten diese Form der Pädagogik zwar für fragwürdig, die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung wird durch sie allerdings wohl nicht überschritten.

Dies gilt wohl auch noch für die besonders strenge Reglementierung der morgendlichen Körperpflege, die teilweise mit der Stoppuhr kontrolliert und Zeitüberschreitungen sanktioniert wurden. Ebenso wie die Vorgabe einer einheitlichen Kleidung und einer – zumindest zeitweise – einheitlich zu tragenden Frisur, drückt sich in diesen Maßnahmen allerdings auch aus, dass diese Praxis bewusst auf Beschränkungen der Individualität und der Persönlichkeit der Bewohnerinnen ausgerichtet war. Auch dies liefert Anhaltspunkte für eine entwürdigende Erziehungspraxis. Letztere Maßnahmen waren in den Konzeptionen darüber hinaus auch nicht konkret hinterlegt.

(3) Patensystem

Das Patensystem, welches während des Untersuchungszeitraumes zeitweilig zumindest in der Teileinrichtung „Mädchencamp Nanna“ installiert worden war, beinhaltete wohl auch die positive Absicht, den ankommenden Mädchen und Jugendlichen die Ankunft und das Einfinden in das Leben in der reglementierten Teileinrichtung zu erleichtern. Gleichzeitig wies es allerdings erhebliche und nachhaltig kontrollierende Elemente auf.

Es ist allerdings für den Ausschuss im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme nicht konkret deutlich geworden, dass durch das Patensystem die Entwicklung, das Wohl oder die Gesundheit der diesem Patensystem individuell unterworfenen Bewohnerinnen konkret so erheblich beeinträchtigt oder gefährdet worden wäre, dass hierdurch die Schwelle zu einer Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB überschritten wurde. Zumal auch die Etablierung eines solchen Systems – mag es pädagogisch auch fragwürdig sein – durch das abgeleitete Erziehungsrecht aus § 1688 Abs. 1, Abs. 2 BGB gerechtfertigt sein könnte.

Auch dieses Patensystem wurde in der Konzeption der Teileinrichtung „Mädchencamp Nanna“ allerdings nicht erwähnt.

(4) Maßnahmen gegen Entweichungen und räumliche Begrenzungen

Die Vorgabe eines bestimmten Aufenthaltsortes, das Verbot, das Außengelände eigenmächtig zu verlassen und die nächtlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Betreuten selbst in Bezug auf Toilettengänge, stellen erhebliche Beschränkungen der Bewegungsfreiheit dar. All diese Maßnahmen wurden in den Konzeptionen nicht erwähnt.

In den Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ wurden darüber hinaus immer wieder verschiedene Maßnahmen ergriffen, um das Entweichen der Betreuten zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Dazu gehörte auch das Einsammeln sämtlicher Schuhe der Betreuten.

Derartige Maßnahmen, die keine Freiheitsentziehungen, aber Freiheitsbeschränkungen darstellen, weil sie die persönliche Bewegungsfreiheit der Betreuten gegen ihren Willen nicht allseits und umfassend beeinträchtigen, sind bei minderjährigen Jugendlichen als Ausfluss des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Personensorgeberechtigten grundsätzlich nicht unzulässig.¹¹⁵⁰ Sie können allerdings Anhaltspunkte für die Gefährdungen des Wohles der Kinder liefern, wenn sie das Maß des Üblichen gegenüber Kindern entsprechender Alterstufen deutlich überschreiten. In den oben genannten Maßnahmen mag deshalb eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls noch nicht gesehen werden.

Anders verhält es sich allerdings insoweit, als festgestellt werden musste, dass in den Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ mehrfach Fenstergriffe abgeschraubt, Fenster abgeschlossen und Fenster sogar verschraubt worden sind, um eine Öffnung und das Entweichen durch sie zu verhindern. Diese Maßnahmen hatten nicht nur freiheitsbeschränkenden Charakter, sie waren darüber hinaus, auch bei Vorhandensein anderweitiger Fluchtwege, geeignet, in einem etwaigen Brandfall den schnellstmöglichen Fluchtweg zu versperren und beinhalteten somit konkrete Gefährdungen der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit der Betreuten. Hierin liegt nach unserer Auffassung eine konkrete Gefährdung des Wohles der Kinder und Jugendlichen in den genannten Teileinrichtungen, die auch nicht vom eingeschränkten Erziehungsrecht der Betreuungspersonen nach § 1688 BGB umfasst war. Selbst wenn man die Schwelle der Erheblichkeit des Eingriffs insoweit nicht als erfüllt erachtet, stellt sie einen erheblichen Anhaltspunkt für eine insgesamt Kindeswohlgefährdende Praxis in der Einrichtung dar.

Nachdem eine solche, konkrete Gefährdung des Wohls der Kinder bereits am 29. Juli 2009 festgestellt werden musste, und nach entsprechender Erteilung einer Auflage die Fenstergriffe

¹¹⁵⁰ Vgl. Huber, in Münchener Kommentar, 7. Auflage 2017, § 1631 b, Rn. 5 m. w. N.

wieder angeschraubt worden waren, musste am 24. Oktober 2013 festgestellt werden, dass sich das Betreuungspersonal über diese Auflage hinweggesetzt hatte, als man erneut verriegelte Fenster in den genannten Teileinrichtungen vorfand. Aufgrund der übereinstimmenden Zeugenaussagen steht fest, dass in den Teileinrichtungen zu diesen Maßnahmen des Öffterens gegriffen wurde, wenn es zuvor zu Entweichungen gekommen war. Nachdem insoweit auch am 24. Oktober 2013, nach erneut erteilter Auflage, die Verriegelung der Fenster wieder beseitigt wurde, musste am 28. Januar 2015 wiederum festgestellt werden, dass die Fenstergriffe demontiert worden waren und die Fenster sich nicht öffnen ließen.

Es war also festzustellen, dass sich das Betreuungspersonal mehrfach über erteilte Auflagen hinweggesetzt hatte, um Maßnahmen in den Teileinrichtungen zu ergreifen, die geeignet waren, das Wohl der Kinder und Jugendlichen nicht unerheblich zu gefährden.

(5) Kontaktsperre und Postkontrolle

Die Kontaktsperre zu den Eltern, Familienmitgliedern und anderen Personen aus ihrem bisherigen Umfeld in den ersten sechs bis acht Wochen des Aufenthalts, die die Kontakte auf den Austausch von Briefen beschränkte, war in den Konzeptionen der Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ dargestellt. Soweit die Zustimmung der Personensorgeberechtigten bzw. der entsendenden Jugendämter zu entsprechenden Maßnahmen vorlag, was durch Billigung der Konzeptionen insoweit anzunehmen ist, stellen derartige Maßnahmen eine Ausübung des abgeleiteten Umgangsbestimmungsrechts der Eltern gem. § 1632 Abs. 2 und 3 BGB dar, die aus pädagogischen Gründen gerechtfertigt sein kann und insoweit nicht zu beanstanden ist.

Die festgestellte, regelhafte Kontrolle der eingehenden Post insoweit, als diese nicht inhaltlich kontrolliert wurde, sondern die Briefe im Beisein der Betreuten geöffnet und auf mitgeschickte Gegenstände, insbesondere Drogen, untersucht wurde, ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Es musste allerdings darüber hinaus festgestellt werden, dass es zu einer regelhaften inhaltlichen Kontrolle der ausgehenden Post der Betreuten gekommen ist, in dem die Briefe grundsätzlich und ohne konkreten Anlass sämtlich von Betreuern der Einrichtung gelesen wurden.

Zwar umfasst das Umgangsbestimmungsrecht der Eltern nach § 1632 BGB nicht nur den persönlichen, sondern auch den brieflichen und telefonischen Kontakt mit Dritten. Dabei ist allerdings selbst durch Eltern das Recht des Kindes auf Privatsphäre zu wahren, sodass sich die Kontrollbefugnis regelmäßig auf die äußere Kontrolle des Schrift-, SMS bzw. Telefonverkehrs beschränkt, vor allem also auf die Prüfung, mit wem das Kind kommuniziert.¹¹⁵¹ Inhaltliche Prüfungen sind hingegen nur im Ausnahmefall zulässig. Es kommt also insoweit nicht darauf an, ob Personensorgeberechtigte oder Jugendämter entsprechenden Maßnahmen zuge-

¹¹⁵¹ Huber, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, § 1632 Rn. 67.

stimmt haben, weil regelhafte inhaltliche Prüfungen ausgehender Post selbst gemäß § 1632 BGB nicht zulässig gewesen wären.

Diese Maßnahme war als Form der Überwachung außerdem dazu eingesetzt worden, dafür zu sorgen, dass Mitteilungen über Missstände oder Fehlverhalten in der Einrichtung nicht nach außen dringen konnten und war dadurch zusätzlich geeignet, Gefühle der Hoffnungs- und Ausweglosigkeit und damit auch eine Schädigung des geistigen und seelischen Wohls der Betreuten herbeizuführen.¹¹⁵² Jedenfalls war die Maßnahme als erheblicher, wiederkehrender und nachhaltiger Eingriff in die Privatsphäre der Betreuten eine Rechtsverletzung, die als Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen anzusehen ist.

Dass die sechs- bis achtwöchige Kontaktsperre auch die Kontrolle ausgehender Post enthielt, war darüber hinaus nicht Gegenstand der Konzeptionen der genannten Teileinrichtungen.

(6) Überwachung von Telefonaten

Der Ausschuss hat festgestellt, dass nach der Kontaktsperre für die ersten sechs bis acht Wochen in den Teileinrichtungen in der Folgezeit auch eine regelhafte Überwachung der dann erlaubten Telefonate erfolgte, indem Gespräche von Betreuern über einen Lautsprecher mitgehört wurden.

Auch insoweit gelten die vorstehenden Ausführungen zu den Grenzen des Umgangsbestimmungsrechts und die Beschränkung der Kontrolle auf die Prüfung, mit wem kommuniziert wird.

Mögen inhaltliche Kontrollen der Telefonate mit bestimmten Kontaktpersonen, bezüglich derer sich pädagogische Gründe für eine Umgangsrechtsverweigerung ergeben konnten, sogar geboten gewesen sein, so war eine regelhafte inhaltliche Kontrolle sämtlicher Telefonate unter anderem auch mit den Personensorgeberechtigten ein weiterer schwerwiegender Eingriff in die Privatsphäre der oft fast volljährigen Betreuten. Durch die regelhafte Rechtsverletzung liegt auch hierin eine systematische Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung.

Die Überwachung von Telefonaten war darüber hinaus in den Konzeptionen der Teileinrichtungen nicht hinterlegt.

¹¹⁵² Vgl. *Ziegler*, in: Prütting, Wegen, Weinreich (Hrsg.), BGB, 11. Auflage 2016, § 1666 Rn. 2; *Coester*, in: Staudinger, 4. Buch Familienrecht §§ 1638 – 1683, 2016, § 1666 Rn. 82.

(7) Beschränkungen des Kontakts zu den entsendenden Jugendämtern und dem Landesjugendamt

Der Ausschuss hat festgestellt, dass seitens der Einrichtungen des „Friesenhofs“ der Kontakt zu den entsendenden Jugendämtern und dem Landesjugendamt restriktiv gehandhabt und eingeschränkt wurde. Dieses stellt allein noch keine individuelle Kindeswohlgefährdung dar, weil hierdurch nicht die Entwicklung oder die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen nachhaltig beeinträchtigt wird oder werden muss. Eine solche Maßnahme führt aber dazu, dass Bewohnerinnen gerade in Krisensituationen die erforderliche Hilfe und Unterstützung vorenthalten wird, gerade wenn das Kindeswohl beeinträchtigende Handlungen vorgenommen worden sein sollten. Insoweit hatte diese Maßnahme auch den Zweck, fragwürdige oder sogar rechtswidrige Praktiken in der Einrichtung „Friesenhof“ nicht bekannt werden zu lassen und eine Beratung der Betreuten zu erschweren oder zu verhindern. Dies lässt Zweifel daran aufkommen, ob die Eignung der Trägerin zur Führung einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung gegeben war.

Dabei wird nicht verkannt, dass die juristischen Sachverständigen die Eröffnung eines durchgängigen Beschwerdeweges zu den Aufsichtsbehörden kritisch gesehen haben.¹¹⁵³ Eine solche Beschwerdemöglichkeit sei danach nicht zwingend rechtlich geboten, denn § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII ordnet an, dass die Erlaubnis für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung dann zu erteilen ist, wenn zur Sicherung der Rechte und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Das Gesetz ordne folglich nicht an, dass die Beschwerde unbeschränkt und jederzeit zu den Aufsichtsbehörden zu erheben wäre. Über diese Einschränkungen der Beschwerdemöglichkeiten hätte die Trägerin dann allerdings in den Dialog mit der Aufsichtsbehörde eintreten müssen, statt den Betreuten die Beschwerdemöglichkeit zu erschweren oder unmöglich zu machen.

(8) Monotone Freizeitgestaltung

Der Ausschuss hat festgestellt, dass relativ wenige Außenaktivitäten der Bewohnerinnen der Eingangseinrichtungen des „Friesenhofs“ stattfanden und damit das Leben der Bewohnerinnen von einer Monotonie durch die gleichförmigen Abläufe innerhalb der Einrichtungen geprägt gewesen war. Dies stand zwar nicht im Einklang mit den Konzeptionen, die neben den stark strukturierten Tagesabläufen auch ein breites Freizeitangebot beinhalteten. In einer monotonen Freizeitgestaltung allein ist aber noch keine erhebliche Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB zu erkennen, da aufgrund der wenig zur Verfügung stehenden Freizeit eine Verwahrlosung der Betreuten nicht zu befürchten war.

¹¹⁵³ Wiesner/Mörsberger, SGB VIII, 5. Auflage, § 45, Rn. 72; Ausführungen der Sachverständigen, Niederschrift der 47. (öffentlichen) Sitzung vom 31. Oktober 2016, Seite 75 bis 76.

(9) Gruppensitzungen bzw. sog. „Aussitzen“

Der Ausschuss hat festgestellt, dass es in den Eingangseinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ immer wieder lange bis sehr lange Gruppengespräche zur Klärung vorhandener oder vermeintlicher Konflikte gegeben hat. Aufgrund der übereinstimmenden Zeugnisaussagen von Betreuten und Mitarbeitern und den in den Akten des MSGWG vielfach enthaltenen Darstellungen steht fest, dass dieses sogenannte „Aussitzen“ mehrmals wöchentlich stattgefunden und oft über mehrere Stunden auch bis nach 22 Uhr angedauert hat.

Einzelne Darstellungen zum „Aussitzen“, wie etwa die einer Sitzungslänge von 36 Stunden, können und sollen für die weitere Würdigung nicht zugrunde gelegt werden, weil es sich dabei um Übertreibungen gehandelt haben kann. Fest steht allerdings aufgrund der Vielzahl von Aussagen und Dokumenten, dass diese Sitzungen oft und wiederholt zwischen einer und vier- bis fünf Stunden gedauert haben, teilweise aus nichtigem Anlass angesetzt wurden und dabei auch teilweise sehr private Details aus den Biographien der Mädchen vor allen anderen zur Sprache gebracht werden mussten.

Solche Gruppengespräche haben ab einer gewissen Zeitdauer, die im „Friesenhof“ oft erreicht oder überschritten wurde, keinen pädagogisch konstruktiven, klärenden Charakter mehr. Sie erhalten eher den Charakter repressiver und demütigender Erziehungsmethoden. Dies gilt umso mehr, wenn diese Gespräche auch unabhängig von Essenszeiten geführt und über diese hinaus ausgedehnt wurden und hierdurch die geplanten und teilweise zubereiteten Mahlzeiten nicht eingenommen werden konnten. Eine solche Vorgehensweise ist aus der Sicht der Fraktionen von FDP und CDU als eine konkrete Kindeswohlgefährdung einzustufen, unabhängig davon, aber insbesondere dann, wenn keine Mahlzeiten eingenommen wurden.

Die Thematisierung intimer Details der eigenen Biographie im Beisein anderer ist als Bloßstellung mit entwürdigendem Charakter nach allgemeiner Auffassung entweder als unzulässige, entwürdigende Erziehungsmethode oder als seelische Verletzung auch den Personensorgeberechtigten gemäß § 1631 Abs. 2 S. 2 BGB untersagt.¹¹⁵⁴ Auch insoweit handelt es sich um eine konkrete Kindeswohlgefährdung.

In den Konzeptionen der Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ wurden zwar Gruppensitzungen zur Bewältigung von Krisensituationen angesprochen. Die Tatsache, dass diese Sitzungen über viele Stunden abgehalten wurden, fand darin aber ebenso wenig Erwähnung, wie die Tatsache, dass die Betreuten darin private Details aus ihrer Biographie vorzutragen hatten.

Da sämtliche Betreuer der Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ des „Friesenhofs“ solche Gruppensitzungen durchführten, wurde darüber hinaus auch Personal

¹¹⁵⁴ Huber, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, § 1631 Rn. 21 - 24.

eingesetzt, das die genügende Qualifikation selbst für zeitlich angepasste und nicht bloßstehende Gruppensitzungen nicht besaß.

(10) Punktesystem

Unabhängig davon, dass der Untersuchungsausschuss ein Punktesystem zur Erreichung von Privilegien unter gleichzeitiger Möglichkeit des Verlustes der selbigen sowie einer Rückstufung insbesondere aufgrund einer bisher nicht hinreichenden wissenschaftlichen Evaluierung solcher Systeme¹¹⁵⁵ als pädagogisches Instrument als sehr fragwürdig erachtet, stellt die Anwendung eines solchen Systems noch keine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB dar.

(11) Beschulung

Der Ausschuss hat festgestellt, dass die Bewohnerinnen der Eingangseinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ - größtenteils – hausintern beschult wurden. Dies war zumindest im Konzept der Teileinrichtung „Campina“ auch so hinterlegt, weshalb davon ausgegangen werden darf, dass das System der hausinternen Beschulung entsprechend nach außen kommuniziert wurde und damit über das Konzept auch den belegenden Jugendämtern bekannt war. Gesicherte Erkenntnisse liegen dem Ausschuss hierzu jedoch nicht vor. Der Ausschuss hat ferner festgestellt, dass zumindest einige Bewohnerinnen während ihrer Zeit im „Friesenhof“ einen Schulabschluss an öffentlichen Schulen erworben haben.

Der Ausschuss hat allerdings auch festgestellt, dass eine systematische Vermittlung schulischer Inhalte im Rahmen der internen Beschulung nicht stattgefunden hat und der Fokus eher auf der Übung von Sozialverhalten, weniger in der Stoffvermittlung in Schulfächern, gelegen hat. Darüber hinaus wurde unqualifiziertes Personal für die Beschulung eingesetzt.

Eine solche Form der Beschulung wäre als Kindeswohlgefährdung anzusehen, wenn sie einerseits die Eignungen und Neigungen der Betreuten missachtet hätte und andererseits, wenn die Bewohnerinnen durch das System der hausinternen Beschulung vom Zugang zu öffentlichen Schulen und damit vom Erwerb von Schulabschlüssen abgehalten worden wären.

Der Ausschuss hat nicht dezidiert ermitteln und damit auch nicht bewerten können, wie die schulische Ausgangslage der jeweiligen Bewohnerinnen bei ihrer Ankunft im „Friesenhof“ gewesen war, welche schulische Entwicklung die Bewohnerinnen während der Zeit im Friesenhof nahmen und wie sich die Bildungsbiographie der Bewohnerinnen in den Folgeeinrichtungen des „Friesenhofs“ darstellte bzw. nach deren Verlassen des Friesenhofs genau dar-

¹¹⁵⁵ Vgl. hierzu Prof. Dr. Schwabe, Gutachten vom 14. Juni 2016, Seite 38 f.

gestellt hat. Er hat insoweit hinsichtlich der Eignung und Neigung der Betreuten zu wenige Erkenntnisse erlangt, um die Frage beantworten zu können.

Zwar ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Trägerin der Einrichtung die Betreuten lieber in eigener Beschulung betreuen und dafür ggfs. auch Leistungsentgelte erhalten wollte. Dass dies allerdings den Charakter gehabt hätte, die Betreuten systematisch vom Besuch öffentlicher Schulen abzuhalten, konnte nicht festgestellt werden. Aufgrund der Erkenntnisse zu den von einzelnen Bewohnerinnen erworbenen Schulabschlüssen sowie den fehlenden Erkenntnissen, ob und inwieweit die Bewohnerinnen in das öffentliche Schulsystem zu integrieren gewesen wären, hat der Ausschuss im Ergebnis auch keine sicheren Feststellungen treffen können, dass die hausinterne „Beschulung“ zu einer Kindeswohlgefährdung i.S.v. § 1666 BGB geführt hätte.

Die Form der praktisch durchgeführten Beschulung wich allerdings erheblich von der im Konzept dargelegten ab, da weder Fachkräfte eingesetzt, noch schulische Lerninhalte vermittelt wurden.

(12) Fehlende Fachkräfte, fehlende psychologische Betreuung und zeitweilig unzureichende Supervision und Fortbildung der Mitarbeiter/-innen des „Friesenhofs“

Der Ausschuss hat festgestellt, dass entgegen der Konzeption der Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ eine Vielzahl von dort eingesetzten Betreuern nicht über eine Qualifikation als Erzieher, Heilerziehungshelfer oder Rehabilitationspädagogen verfügten.

Entgegen der in der Konzeption für die Teileinrichtung „Campina“ enthaltenen Ankündigung war auch kein Psychologe in der Einrichtung zur Unterstützung der Mitarbeiter/innen angestellt. Auch eine systematische Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter fand entgegen der Konzeption ebenso wenig statt, wie ab Herbst 2014 irgendwelche Supervisionen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss festgestellt, dass zumindest ab dem Herbst 2013 die Vorgaben des Landesjugendamtes hinsichtlich der erforderlichen Fachkräfte in einigen Einrichtungen des „Friesenhofs“, insbesondere auch in den Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ mehrfach, wiederholt und nahezu dauerhaft nicht eingehalten wurden.

Es kann insoweit dahinstehen, ob der Mangel an Fachkräften, die Abwesenheit eines Psychologen und die fehlende Fort- und Weiterbildung zu individuellen Kindeswohlgefährdungen im Sinne des § 1666 BGB geführt hat. Jedenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass entsprechende strukturelle Defizite Verhaltensweisen von Betreuungspersonen Vorschub geleistet haben könnten, welche als Kindeswohlgefährdend einzustufen sind. Die Anzahl der Beschwerden und besonderen Vorkommnisse ab dem Herbst des Jahres 2013 sind dafür zwar erhebliche Anhaltspunkte. Im Einzelfall war eine gerade aus diesem Missstand resultierende individuelle Kindeswohlgefährdung allerdings nicht direkt zuzuordnen.

Im Rahmen des Prüfungsmaßstabs der §§ 43 ff. SGB VIII ist allerdings eindeutig, dass eine Gefährdung des Wohls der betreuten Kinder und Jugendlichen insbesondere dann festzustellen ist, wenn die Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht durch geeignete Fachkräfte sichergestellt wurde. Dies war ab dem Herbst 2013 mehrfach, wiederholt und nahezu dauerhaft der Fall.

(13) Antigewalttraining

Im Rahmen des sogenannten Antigewalttrainings waren die Teilnehmerinnen unter anderem verpflichtet, über mehrere Stunden vor anderen Gruppenmitgliedern ihre Biographien darzulegen und insoweit auch über Gewalterfahrungen und sexuelle Übergriffe zu berichten. Diese Maßnahme führte Betreute jedenfalls in emotional höchst angespannte Situationen.

Nach § 1631 BGB sind Erziehungsmaßnahmen verboten, die seelische Verletzungen erzeugen oder als entwürdigende Maßnahme einzustufen sind. Bloßstellungen vor Dritten und das Zwingen von Kindern, vor anderen auf eigene Verfehlungen hinweisen zu müssen, sind solche entwürdigenden Erziehungsmethoden.¹¹⁵⁶

Der Ausschuss hat nicht anhand eines konkreten Einzelfalles feststellen können, dass es zu einer seelischen Verletzung einer Betreuten durch das Antigewalttraining gekommen ist. Die Methoden der sogenannten Biographie-Arbeit im Rahmen des Antigewalttrainings sind aber nach Auffassung der Fraktionen von CDU und FDP als entwürdigende Erziehungsmaßnahmen im Sinne des § 1631 BGB einzustufen. Ob sie im Einzelfall zu einer so schwerwiegenden Belastung geführt haben, dass hierdurch nachhaltige Schädigungen einer Betreuten eingetreten sind und erst dadurch eine konkrete und individuelle Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB angenommen werden kann, mag hier dahinstehen. Die Anwendung dieser Methoden war jedenfalls geeignet, eine nicht unerhebliche Gefahr für das geistige und seelische Wohl der Minderjährigen herbeizuführen und insoweit im Rahmen der §§ 43 ff SGB VIII als Kindeswohlgefährdend einzustufen.

(14) Reaktion auf Regelverstöße und Grenzüberschreitungen der Untergebrachten

(a) Strafsport

Der Ausschuss hat festgestellt, dass in den Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ sportliche Übungen in unterschiedlichem Umfang als Sanktion in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ eingesetzt wurden.

¹¹⁵⁶ Huber, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, § 1631 Rn. 24

Dabei wurden als Sanktionen die Absolvierung von Liegestützen, Laufstunden und das Vorziehen des Frühsports auf die frühen Morgenstunden ab 04.00 Uhr verhängt. Nach den Aussagen einiger Zeuginnen und zahlreicher Beschwerden zu solchen Maßnahmen die Fraktionen von CDU und FDP auch als erwiesen an, dass Strafsport auch in einem Umfang verhängt wurde, der über das Maß vernünftiger sportlicher Betätigung junger Menschen hinaus ging und sich nicht an dem körperlichen Leistungsvermögen der Betroffenen orientierte, sondern systematisch als erniedrigende und demütigende Reaktion auf Fehlverhalten der Betreuten eingesetzt wurde.

Personensorgeberechtigten und daraus abgeleitet auch Betreuungspersonen im Sinne des § 1688 BGB ist die Verhängung von Sanktionen nicht grundsätzlich verwehrt.¹¹⁵⁷ Allerdings hat der Gesetzgeber in § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB ausdrücklich geregelt, dass körperliche Bestrafungen grundsätzlich unzulässig sind. Das Gesetz spricht dazu nicht mehr von körperlichen Misshandlungen, sondern von körperlichen Bestrafungen. Hierin liegt eine Verschärfung gegenüber der früheren Rechtslage. In der Begründung heißt es ausdrücklich, dass jegliche Art der körperlichen Bestrafung unzulässig ist, auch wenn sie nicht die Intensität einer Misshandlung erreicht.¹¹⁵⁸ Damit ist jede Form der körperlichen Einwirkung erfasst, soweit sie als Sanktion verhängt wird.¹¹⁵⁹

Der regelhafte Einsatz von Sport als Sanktion ist also grundsätzlich als verbotene Erziehungsmaßnahme auch Personensorgeberechtigten und Betreuern untersagt, weil durch diese Maßnahmen körperlich auf die Betreuten eingewirkt wurde und solche Maßnahmen grundsätzlich als entwürdigend und demütigend eingestuft werden.¹¹⁶⁰ Dies gilt umso mehr, als die Anordnung von sportlichen Übungen festgestellt werden musste, die das körperliche Leistungsvermögen der Betreuten überstieg oder zur Nachtzeit durchgeführt wurde.

Dieser regelhafte Einsatz von Strafsport ist als wiederkehrender und nachhaltiger Einsatz entwürdigender und demütigender Erziehungsmethoden, teilweise unter Vernachlässigung des körperlichen Leistungsvermögens und teilweise zur Nachtzeit als Kindeswohlgefährdend schon im Sinne des § 1666 BGB einzustufen.

Da in den Konzeptionen die sportliche Betätigung zwar als zentrales pädagogisches Mittel dargestellt wurde, aber von einer Verhängung als Sanktion für Fehlverhalten keine Rede war, stellt dies auch eine Umgangspraxis mit den Betreuten dar, die konzeptionell nicht ausreichend hinterlegt war und Rechtsgutsverletzungen regelhaft befördert hat.

¹¹⁵⁷ Vgl. Huber, in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, § 1631 Rn. 17.

¹¹⁵⁸ Huber, in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, § 1631 Rn. 18.

¹¹⁵⁹ Huber, in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, § 1631 Rn. 18 m.w.N.

¹¹⁶⁰ Huber, in Münchener Kommentar, 7. Auflage 2017, § 1631 Rn. 19.

(b) Sog. „Essensstrafen“

Die Verhängung von sog. Essensstrafen kann Kindeswohlgefährdend im Sinne von § 1666 BGB sein, wenn hierdurch die Versorgung der Kinder und Jugendlichen mit den notwendigen Nährstoffen gefährdet wird. Hingegen ist eine Weigerung, ein bestimmtes Gericht zuzubereiten, gemessen an den dargelegten Kriterien, nicht Kindeswohlgefährdend.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass es „Essensstrafen“ durch Essensentzug oder den Zwang zur Nahrungsaufnahme gegeben hätte, haben sich allerdings nicht ergeben.

(c) Isolation

Der Ausschuss hat aufgrund der glaubhaften und übereinstimmenden Aussagen mehrerer Betreuer festgestellt, dass es in Einzelfällen auch zu sogenannten „Isolierungen“ als Strafe gekommen ist. Zumindest längere Isolationen von Kindern und Jugendlichen von der Gruppe, wie sie im „Friesenhof“ nach den Feststellungen des Ausschusses praktiziert wurden, sind als entwürdigende Erziehungsmaßnahmen mit erheblicher und schwerwiegender Beeinträchtigung des seelischen und geistigen Wohls der Kinder als Kindeswohlgefährdend einzustufen, insbesondere dann, wenn die Mädchen und Jugendlichen über einen längeren Zeitraum in den jeweiligen Zimmern sich selbst überlassen wurden und mit niemandem reden durften bzw. konnten.

(d) Körperliche Gewalt durch Betreuerinnen und Betreuer

Der Ausschuss hat festgestellt, dass es in den Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchen-camp Nanna“ zu körperlicher Gewalt durch Betreuerinnen und Betreuer gegenüber Betreuten gekommen ist. Dies bestätigen nicht nur die Aussagen von Betreuten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung, sondern auch eine Vielzahl von Beschwerden, die Betreute bei Jugendämtern und Personensorgeberechtigten vorgebracht haben.

Insbesondere eine häufige Praktizierung sogenannter „Fixierungen“ ist dadurch belegt.

Grundsätzlich besteht schon nach § 1631 Abs 2 Satz 1 BGB das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung. Erzieherische Maßnahmen unter Verwendung körperlicher Gewalt sind somit zwar grundsätzlich als Kindeswohlgefährdend einzustufen, sie können allerdings in akuten Gefahrensituationen gerechtfertigt sein, sofern sie ausschließlich zur Vermeidung einer erheblichen und akuten Selbst- oder Fremdgefährdung eingesetzt werden.¹¹⁶¹ Dies gilt aber nur bei strenger Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, also nur, wenn tatsächlich eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung vorlag und die Anwendung der Maßnahme in

¹¹⁶¹ Vgl. Huber, in Münchener Kommentar 7. Auflage 2017, § 1631 Rn. 20

ihrer Intensität dazu erforderlich war und zeitlich nicht länger anhielt, als zur Abwendung der Selbst- oder Fremdgefährdung notwendig.

Der Ausschuss hat allerdings auf der Grundlage der Beweisaufnahme nicht feststellen können, dass derartige Verhaltensweisen in jedem Fall zur Abwendung von Eigen- und Fremdgefährdungen erforderlich und damit rechtlich gerechtfertigt gewesen wären. Die glaubhaften Aussagen der Betreuten und die Einlassungen des Betreuungspersonals haben erwiesen, dass es in Einzelfällen dazu gekommen ist, dass auch ohne akute Gefährdungslage Fixierungen stattgefunden haben und/oder diese zeitlich über das Maß des Erforderlichen hinaus durchgeführt wurden. Insoweit steht fest, dass es in den Teileinrichtungen auch zu Gefährdungen des Kindeswohls durch körperliche Gewalt gekommen ist.

Allerdings konnte im Gegensatz zu anderen unzulässigen Erziehungsmaßnahmen insoweit nicht festgestellt werden, dass es sich um regelhafte oder regelmäßig wiederkehrende oder sogar angeordnete Verhaltensweisen des Betreuungspersonals handelte. Vielmehr handelte es sich um Einzelfälle, in denen Betreuerinnen und Betreuer mangels Handreichung der Einrichtungsleitung, mangels eigener hinreichender Qualifikation oder aus anderen Gründen die Grenzen des Zulässigen überschritten haben.

(e) Verbale Gewalt, Einschüchterungen und Bedrohungen

Hierzu hat der Ausschuss auf der Grundlage der Aussagen der vernommenen ehemaligen Bewohnerinnen festgestellt, dass es immer wieder zu erniedrigenden Äußerungen gekommen war. Ein solches Erziehungsverhalten verstößt gegen § 1631 Abs. 2 S. 2 BGB und indiziert ebenfalls die Annahme einer individuellen Kindeswohlgefährdung.

Die von dem Ausschuss festgestellten Einschüchterungen und Bedrohungen der Bewohnerinnen verstießen ebenfalls gegen das Verbot der Anwendung von erniedrigenden Erziehungsmethoden aus § 1631 Abs. 2 S. 2 BGB und indizieren ebenfalls im Einzelfall die Annahme einer Kindeswohlgefährdung.

Auch wenn auf tatsächlicher Ebene die Feststellungen hinsichtlich einzelner individualisierbarer Vorgänge im Nachhinein nicht mehr möglich war, so steht doch fest, dass sich auch insoweit eine Umgangspraxis mit Betreuten entwickelt hatte, die konzeptionell nicht ausreichend hinterlegt war, Rechtsgutsverletzungen regelhaft befördert hat und insoweit als Kindeswohlgefährdend im Sinne des § 45 SGB VIII einzustufen ist.

(15) Vorwurf des sexuellen Missbrauchs einer Schutzbefohlenen

In Bezug auf ein sexuelles Verhältnis zwischen einem Betreuer und einer Bewohnerin hat die Beweisaufnahme den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nicht bestätigt.

Ein sexueller Missbrauch stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, sodass ein sexuelles Verhältnis zwischen einem Betreuer und einer Bewohnerin grundsätzlich nach den oben stehenden Kriterien als eine Kindeswohlgefährdung einzuordnen ist.

Der hier im Raum stehende Sachverhalt ist durch die zuständige Staatsanwaltschaft untersucht worden. Das Ermittlungsverfahren wurde wegen des Fehlens eines hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens ist festgestellt worden, dass der Umgang zwischen der ehemaligen minderjährigen Bewohnerin und dem ehemaligen Betreuer nicht untersagt werden dürfte, weil dieser gerade nicht Kindeswohlgefährdend sei. Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann der Ausschuss, der die Einzelheiten dieses Falles nicht intensiver geprüft hat bzw. prüfen konnte, als die zuständige Staatsanwaltschaft und das zuständige Familiengericht, keine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB feststellen.

(16) Zusammenfassung

Nach alledem ist zunächst festzustellen, dass in den Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ im Untersuchungszeitraum Gefährdungen des Wohles der Kinder und Jugendlichen im Sinne des § 1666 BGB, vor allem aber im Sinne der §§ 43 ff. SGB VIII, festzustellen waren.

Im Einzelnen werden von uns

- die regelhafte körperliche Kontrolle der Betreuten bei der Aufnahme und der Rückkehr von auswärtigen Aufenthalten durch Entkleiden bis auf die Unterwäsche ohne Vorliegen von Anhaltspunkten für etwaige Gefährdungslagen,
- Freiheitsbeschränkungen als Maßnahmen gegen das Entweichen aus der Einrichtung, durch das wiederholte Abschrauben von Fenstergriffen oder Verriegeln bzw. Verschrauben der Fenster,
- die regelhafte inhaltliche Kontrolle ausgehender Post bei gleichzeitiger Kontaktsperre zu den Eltern, Familienmitgliedern und anderen Personen aus dem bisherigen Umfeld,
- die Verletzung der Privatsphäre durch regelhafte inhaltliche Überwachung sämtlicher Telefonate auch mit den Personensorgeberechtigten nach der sogenannten Eingangsphase,
- die regelmäßige Abhaltung von Gruppensitzungen über mehrere Stunden, in denen Betreute teilweise intime Details der eigenen Biographie in bloßstellender Weise vorzutragen hatten,

- die Verhängung von Strafsport als körperliche Sanktion, teilweise zur Nachtzeit und ohne Rücksicht auf das körperliche Leistungsvermögen der Betreuten,
- die Isolierung einzelner Betreuer für längere Zeit ohne Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu anderen Betreuten und
- die Anwendung körperlicher Gewalt durch Fixierungen auch ohne akute Selbst- oder Fremdgefährdung der Betreuten,

als Maßnahmen betrachtet, die jeweils für sich, aber gerade auch in ihrem Zusammenspiel, eine nicht unerhebliche Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Minderjährigen bedeuteten und insoweit als Kindeswohlgefährdungen im Sinne des § 1666 BGB einzustufen sind. Selbst wenn man diese Maßnahmen einzeln für sich noch nicht als Kindeswohlgefährdungen betrachten sollte, so sind sie dies jedenfalls in ihrer Summierung.

Darüber hinaus musste festgestellt werden, dass in der Einrichtung durch

- die Wegnahme persönlicher Gegenstände, insbesondere persönlicher Kleidung und die Pflicht zum Tragen einheitlicher Kleidungsstücke und Frisuren,
- die strenge Reglementierung und Überwachung der Betreuten unter Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und ohne individuelle Rückzugsmöglichkeiten außerhalb der Ruhezeiten,
- die Verpflichtung zur Offenbarung erlittener Gewalterfahrungen und erlittener sexueller Übergriffe vor Dritten und
- die Ausübung verbaler Gewalt durch Betreuerinnen und Betreuer auch zur Einschüchterung und Bedrohung,

in erheblicher Weise erniedrigende Erziehungsmethoden und entwürdigende Maßnahmen im Sinne des § 1631 Absatz 2 Satz 2 BGB zur Anwendung kamen.

Des Weiteren war festzustellen, dass

- alle vorgenannten Maßnahmen nicht Gegenstand der Konzeptionen der Teileinrichtungen waren,
- entgegen der Konzeption die eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer nicht sämtlich über die dargelegten Qualifikationen verfügten,
- entgegen der Konzeption kein Psychologe angestellt war,
- entgegen der Konzeption eine systematische Fort- und Weiterbildung nicht stattfand und

- ab Herbst 2013 Vorgaben des Landesjugendamtes bezüglich der Anzahl der erforderlichen Fachkräfte in den genannten Teileinrichtungen mehrfach, wiederholt und nahezu dauerhaft nicht eingehalten wurden,

wodurch die dem Zweck der Konzeption der Einrichtung entsprechenden fachlichen und personellen Voraussetzungen nicht erfüllt waren und schon dies eine Gefährdung des Wohls der Kinder im Sinne des § 45 SGB VIII darstellte.

Somit hatte sich in der Einrichtung eine Umgangspraxis mit den Betreuten entwickelt, die auf Einschüchterung, Zwang und Unterwerfung der Betreuten basierte,¹¹⁶² konzeptionell nicht ausreichend hinterlegt war und damit Rechtsgutsverletzungen regelhaft beförderte und in der die Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch genügend geeignete Fachkräfte nicht ausreichend gewährleistet war.

Die notwendige Gesamtschau auf sämtliche Erkenntnisse zu den Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof“, die sich nicht auf die Bewertung singulärer Vorgänge beschränkt und auch nicht Einzelmaßnahmen nur isoliert und ohne Zusammenhang betrachtet, lässt erkennen, dass sich in der Einrichtung eine Praxis der Betreuung herausgebildet hatte, die eine nicht unerhebliche Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen darstellte.

f) Abweichende Bewertung des Abgeordneten Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Auf Basis der getroffenen Feststellungen kam es zu meiner Überzeugung spätestens ab Juli 2009 zu Kindeswohlgefährdungen in der Teileinrichtung „Nanna“.

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 Abs. 1 BGB liegt dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes bzw. des Jugendlichen mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Dies ist jedenfalls ab Juli 2009 in der Teileinrichtung „Nanna“ der Fall gewesen. Spätestens ab dieser Zeit wurde zumindest die Teileinrichtung „Nanna“ zumindest teilweise als geschlossene Einrichtung geführt. Dies ist bereits oben unter dem Stichwort „freiheitsentziehende Maßnahmen“ belegt worden. Parallel hierzu wurde immer wieder gegen Bewohner auch körperlich vorgegangen. Das „Aussitzen“ stand nahezu auf der Tagesordnung. Der Telefon- und Briefkontakt wurde kontrolliert und ggf. unterbunden, wobei hierzu bereits genügte, dass er inhaltlich das Missfallen der Betreuer fand. Zu den Einzelheiten wird auf die oben dargelegten Feststellungen des Ausschusses verwiesen.

¹¹⁶² So auch Schrapper, Gutachten S. 13

Hierdurch wurde für sämtliche Mädchen ein Lebensumfeld geschaffen, das geprägt war von Angst, Misstrauen, Kontrolle und Gewalt. Schon dies allein trägt die Gefahr einer erheblichen Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls der untergebrachten Mädchen offenkundig in sich.

Ohnehin stellt die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung, die mit freiheitsentziehenden Maßnahmen arbeitet, ohne dass diese aufgrund eines vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen richterlichen Beschlusses (§ 1631b BGB) untergebracht wurden, zweifelsfrei eine Kindeswohlgefährdung dar. Dies wird deutlich, vergegenwärtigt man sich den Ablauf eines Verfahrens, das einer solchen Unterbringung vorausgeht: Dabei wird ein Sachverständigengutachten eingeholt, alle Beteiligten angehört und erst danach durch eine Richterin oder einen Richter entschieden, ob eine solche Unterbringung tatsächlich das geeignete Mittel für das betroffene Kind darstellt. Das Gesetz hat die Unterbringung mit freiheitsentziehenden Mitteln eindeutig als ultima ratio konzipiert, die also nur erfolgen darf, wenn keine geeigneteren Mittel mehr zur Verfügung stehen. Auch Eltern ist es dabei nicht erlaubt, ihre Kinder ohne solchen richterlichen Beschluss in eine Einrichtung, die mit freiheitsentziehenden Maßnahmen arbeitet, unterzubringen.

Diese gesamten Prüfungs- und Sicherungsmechanismen wurden im Fall des „Friesenhofs“ systematisch ausgehebelt. Um ein Kind im „Friesenhof“ unterzubringen, brauchte es kein Gutachten, niemand wurde angehört, kein Richter sondern alleine der „Friesenhof“ entschied, ob er ein ihm angetragenes Mädchen aufnimmt oder nicht.

Dabei war man seitens des „Friesenhofs“ auch keineswegs wählerisch, welche Mädchen man aufnahm. Dies ergibt sich etwa aus den Protokollen der Hausleiterbesprechungen. Schon im zeitlich ersten der vorliegenden Protokolle vom 30. Juni 2007 heißt es¹¹⁶³:

„Es werden dringend Neuaufnahmen benötigt. Babs [Anm. d. Verf. vermutlich: Barbara Janssen] wird sich intensiv bemühen.“

In der außerordentlichen Hausleitersitzung vom 15. Januar 2008 wird dann festgestellt:¹¹⁶⁴

„Barbara [Janssen] und Bianka werden vermehrt, bis zu drei Tagen die Woche auf Akquise unterwegs sein. Ziel ist es, in kurzer Zeit zehn neue Mädchen und Jugendämter für das Mädchencamp Nanna zu gewinnen.“

Das Prinzip, Akquise zu betreiben, hat sich dabei bis zum Schluss fortgesetzt. Der Zeuge Bernd Plötz berichtete anlässlich seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 21. März 2016, dass die Akquise bei den Jugendämtern zu seinen Hauptaufgaben als „pädagogischer Koordinator“ zählte.¹¹⁶⁵ Berücksichtigt man weiter die bereits festgestellte schwierige wirtschaftliche Lage des „Friesenhofs“, wird offenkundig, dass das Hauptaugenmerk bei der

¹¹⁶³ Akte 151, Blatt 236.

¹¹⁶⁴ Akte 151, Blatt 218.

¹¹⁶⁵ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 74

Aufnahme neuer Mädchen auf der möglichst vollständigen Belegung lag und weniger auf der Problem-Indikation der Kandidatinnen.

Diese Einschätzung wird untermauert durch die Ausführungen zur unheilvollen Allianz des Sachverständigen Prof. Dr. Schwabe. Tatsächlich muss hier davon ausgegangen werden, dass der „Friesenhof“ die „pädagogische Schmutzarbeit“ für die Belegjugendämter gemacht hat. Nicht von ungefähr wurde die Einrichtung ausschließlich von Jugendämtern genutzt, die so weit entfernt lagen, dass eine ernst zu nehmende Kontrolle schon aufgrund der Entfernungen faktisch ausgeschlossen war.

Eine zielgerichtete pädagogische Arbeit mit den Mädchen hätte demgegenüber vorausgesetzt, dass eine gezielte Aufnahmeauswahl getroffen wird entsprechend den Kriterien des eigenen, tatsächlich gelebten Konzepts. Hiervon kann allerdings keine Rede sein, wenn man – wie hier der „Friesenhof“ - letztlich alles aufnimmt, was zu bekommen ist. In diesem Fall reduziert sich die vermeintlich „pädagogische Arbeit“ tatsächlich auf ein Verwahren. Pädagogische Arbeit, die so auf die Probleme der Bewohnerinnen eingeht, wie es in den Konzepten versprochen wurde, ist auf diese Weise offenkundig nicht möglich. Hieraus droht gleichermaßen konkret wie erkennbar, dass sich bestehende Problemlagen der Bewohnerinnen nicht nur nicht bessern sondern sogar verschärfen. Dies aber hat das Wohl der untergebrachten Kinder ganz konkret gefährdet.

Verschärft wurde diese Gefahr noch zusätzlich durch die Personalsituation. Während des Untersuchungszeitraums war allenfalls phasenweise der vom Landesjugendamt vorausgesetzte Fachkräfteschlüssel eingehalten. Es muss davon ausgegangen werden, dass er in aller Regel unterschritten wurde. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Berücksichtigt man aber weiter, dass nach Einschätzung des beauftragten Sachverständigen, Prof. Dr. Schwabe, auch der vom Landesjugendamt angesetzte Fachkräfteschlüssel für das konzeptionell vorgesehene „Klientel“ des „Friesenhofs“ sogar noch deutlich zu niedrig lag und damit auch nicht ausreichte, um eine angemessene Betreuung der Bewohnerinnen sicherzustellen, kann nur konstatiert werden, dass in den „Friesenhof“-Einrichtungen während des gesamten Untersuchungszeitraums zu keiner Zeit die konzeptionell vorgesehene und der „Klientel“ angemessene Betreuung überhaupt möglich war.

Auch dies zeigt, dass es offenbar weder dem „Friesenhof“ noch den Belegjugendämtern um eine besondere pädagogische Betreuung der Mädchen ging. Diese war mit dem tatsächlich vorhandenen Personal zu keiner Zeit umsetzbar. Der mit der Akquise betraute Zeuge Plötz berichtete in seiner Vernehmung, dass sich auch in keinem einzigen ihm erinnerlichen Fall eines der Jugendämter über die Fachkräftequote oder die Frage, welche Art Fachkräfte denn tatsächlich tätig seien, erkundigt habe.¹¹⁶⁶

Schließlich stellt der vollständige Einschluss der Bewohnerinnen, wie er besonders deutlich beim Besuch des Zeugen Dibbern am 28.07.2009 in der Teileinrichtung „Nanna“ festgestellt

¹¹⁶⁶ Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 111.

wurde¹¹⁶⁷, schon deshalb eine offenkundige Gefahr für das physische Wohl der Kinder dar, weil ihnen sämtliche Fluchtwege etwa im Fall eines Brandes versperrt waren. Da – zumindest ein – Anlass dieses Besuches ein Brand in der Einrichtung war, der von einer Einwohnerin gelegt worden war, handelte es sich dabei um eine sehr konkrete Gefahr, die sich letztlich nur durch Zufall nicht verwirklicht hatte.

Die Gesamtschau zeigt schon hier, dass davon ausgegangen werden muss, dass spätestens mit dem festgestellten totalen Einschluss der Mädchen im Juli 2009 das Kindeswohl zumindest in der Aufnahmeeinrichtung „Nanna“ weitestgehend gefährdet war.

Zudem findet sich in der Kommentierung von Wiesner folgende Ausführung¹¹⁶⁸:

„Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 45 Abs. 7 SGB VIII ist also nicht nur danach zu beurteilen, ob z. B. Gewalt ausgeübt wurde/wird oder durch schlechte Versorgung oder mangelnde Aufsicht Kinder/Jugendliche Schaden nehmen könnten. Typische Fälle von Kindeswohlgefährdung sind in diesem Zusammenhang eben auch – wie schon bisher von der Rechtsprechung anerkannt – wirtschaftliche und persönliche Unzuverlässigkeit, nicht zuletzt bei einem drohenden Konkurs, oder wenn dauerhaft ein hoher Krankenstand des Einrichtungspersonals festzustellen ist, ohne dass Vertretung bzw. Ersatz gesichert wird, oder wenn eine in der Konzeption vorgesehene personelle Ausstattung mit spezialisiertem Fachpersonal (z. B. mit bestimmter heilpädagogischer, medizinischer oder familientherapeutischer Zusatzqualifikation) nicht (mehr) gewährleistet ist bzw. in den jeweiligen Arbeitsbereichen/Betriebsteilen faktisch nicht mehr zur Verfügung steht.“

Berücksichtigt man dabei, dass nach Aussage verantwortlicher Mitarbeiter des „Friesenhofs“ die vom Landesjugendamt geforderte Fachkräftequote während des Untersuchungszeitraums fast nie erfüllt wurde, ergibt sich, dass während des gesamten Untersuchungszeitraums das Kindeswohl in den „Friesenhof“-Einrichtungen gefährdet war.

Erschwerend kommt hinzu, dass eine Vielzahl in den Konzepten versprochener Fachkräfte mit Zusatzqualifikationen faktisch nie beschäftigt waren und die Trägerin in vielen Gesprächen auf die grundsätzliche Schwierigkeit, Fachkräfte überhaupt finden zu können, hingewiesen hatte. Damit war klar, dass sie auch nicht in der Lage war, die bestehende Gefährdung des Kindeswohls auf absehbare Zeit abzuwenden.

¹¹⁶⁷ Akte11, Blatt 88.

¹¹⁶⁸ Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, § 45 Rdnr. 113.

1.6. Gab es in den Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ wirksame Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zur Sicherung der Rechte der Bewohnerinnen? Wenn nein, warum nicht?

In § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII wird als eine der kumulativen Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis genannt, dass zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Hinsichtlich der in den Konzeptionen enthaltenen Vorgaben zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zur Sicherung der Rechte der Bewohnerinnen wird auf die obigen Ausführungen (unter 1.3 d) dd) (1) (d) (bb) (ccc)) verwiesen. Danach waren konzeptionell ab dem November 2013 Beteiligungsverfahren in ausreichendem Umfang zumindest für die Teileinrichtung „Nanna“ vorgesehen.

Im Rahmen der Beweisaufnahme haben verschiedene Zeugen bekundet, dass unabhängig von der konzeptionellen Einbindung der Konzeptionen in den Teileinrichtungen des Friesenhofs verschiedene interne Beteiligungsformen praktiziert worden sein sollen, wobei es hier in den jeweiligen Einrichtungen unterschiedliche Ansätze gegeben habe.

So hat der Zeuge Hunting bekundet, es habe den sogenannten „Seemannssonntag“ als eine Art Kinderparlament gegeben, wo die Kinder ihre Bedürfnisse, ihre Sorgen, ihre Nöte und Verbesserungsvorschläge haben kundtun können.¹¹⁶⁹

Die Zeugin Lau hat in diesem Zusammenhang berichtet, dass von den Mädchen von der Zentrale in Büsum aus zu den entsendenden Jugendämtern habe Kontakt aufgenommen werden können,¹¹⁷⁰ und weiter erklärt, dass ab dem Besuch im Oktober 2013 eine friedliche Versammlung in der Gruppe vorhanden und bei dieser ein Bürgermeister zu wählen gewesen sei.¹¹⁷¹

Der Zeuge Plötz hat dargelegt, dass jedes Mädchen selbstverständlich das Recht gehabt habe, „ihr entsendendes Jugendamt zu kontaktieren, vielleicht jetzt nicht unbedingt in einer Krisensituation und sofort und vielleicht nicht nachts um drei, aber auf jeden Fall habe sie diese Möglichkeit, das entsendende Jugendamt zu kontakten“. Es sei auch die Möglichkeit vorhanden gewesen, sich an andere Mitarbeiter und die Hausleitung zu wenden. Zudem sei ab dem Jahr 2010 eine Sprechstunde in dem Büro in Büsum eingerichtet worden, die leider nicht die nötige Akzeptanz bei den Mädchen gefunden habe.¹¹⁷²

Der Zeuge Nicol hat angegeben, dass in allen Häusern von Anfang an einen Beschwerdebriefkasten vorgehalten worden sei. Ein bisschen später sei die sogenannte friedliche Ver-

¹¹⁶⁹ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 08. Februar 2016, Seite 36.

¹¹⁷⁰ Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seite 17, 32.

¹¹⁷¹ Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seite 32.

¹¹⁷² Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 90-91.

sammlung eingeführt worden, wo eine Vertreterin - die sog. Bürgermeisterin - gewählt worden sei. Zudem habe die Möglichkeit bestanden, sich bei der Leitung oder telefonisch bei dem Jugendamt oder dem Landesjugendamt zu beschweren. Hierbei sei aber auf die letzte Möglichkeit nicht gesondert hingewiesen worden.

Diese Aussagen deuten darauf hin, dass der Friesenhof offenbar vor dem Jahr 2014 intern versucht hat, verschiedene Partizipationsmodelle und Beschwerdemöglichkeiten einzuführen. Ob und in welchem Umfang diese Versuche erfolgreich hat der Ausschuss letztlich nicht konkret feststellen können. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss auch nochmals auf die bereits dargelegten grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Zeugen Plötz und Hunting.

Für die Zeit ab 2014 gab es für die Bewohnerinnen der Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ ab 2014 Beschwerdemöglichkeiten nur in eingeschränkter Form (vgl. dazu oben, unter 1.4 a) dd) (4) (e)).

2. Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen im „Friesenhof“

2.1. Wann, auf welchem Weg und durch wen sind dem Landesjugendamt und der Heimaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung mögliche Kindeswohlgefährdungen aus Einrichtungen des „Friesenhofs“ gegebenenfalls bekannt geworden?

2.2. Welche anderen Stellen waren in diese Informationsvorgänge eingebunden?

3. Reaktion und Umgang mit Hinweisen im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

3.1. Wann, wie und mit welchen Maßnahmen haben das Landesjugendamt und die Heimaufsicht auf Missstände und Kindeswohlgefährdungen in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ gegebenenfalls reagiert? Wann wurden aus welchem Grund Beratungen durchgeführt, Vereinbarungen geschlossen, Auflagenverfügungen erlassen?

a) Vorbemerkung

Der Ausschuss versteht die Frage nach dem Bekanntwerden möglicher Kindeswohlgefährdungen (Ziffer 2.1 des Untersuchungsauftrages) dahingehend, dass untersucht werden soll, wann, auf welchem Weg und durch wen dem Landesjugendamt Anhaltspunkte für das Vorliegen von Tatsachen bekannt geworden sind, die ihrerseits auf eine mögliche Beeinträchtigung der Rechte bzw. des Wohls der betreuten Kinder und Jugendlichen in einem „untechnischen“ Sinne - und nicht zwingend auf Kindeswohlgefährdungen im rechtstechnischen Sinne - schließen lassen konnten. Es wurde oben (unter 1.5) dargelegt, dass der Begriff der Kindeswohlgefährdung in rechtlicher Hinsicht nicht einheitlich definiert wird, sondern in Rechtsprechung und Literatur hierzu unterschiedliche Ansätze vertreten werden.

Die Rechtsprechung orientiert sich hierbei ganz überwiegend an den Kriterien des familienrechtlichen Kindeswohlbegriffs aus § 1666 BGB.¹¹⁷³ Weil der Ausschuss an dieser Stelle retrospektiv das Verwaltungshandeln zu überprüfen hat, sieht er sich gehalten, den Begriff der Rechtsprechung bei der Bewertung zugrunde zu legen.¹¹⁷⁴

Ergänzende Feststellungen der Fraktionen von FDP und CDU

Die Fraktionen der FDP und CDU verweisen insoweit auf die Ausführungen unter II.1.5. oben.

[Ende der ergänzenden Feststellungen]

Welche tatsächlichen Umstände geeignet sein können, eine Kindeswohlgefährdung zu indizieren, hängt aber auch von dem jeweils vertretenen rechtlichen Ansatz zum Begriff der Kindeswohlgefährdung ab. Nach dem Verständnis des Ausschusses ist diese Bewertung im vorliegenden Untersuchungskomplex nicht vorzunehmen.

Anhaltspunkte für eine mögliche Beeinträchtigung der Rechte und des Wohls der betreuten Kinder und Jugendlichen konnten sich für das Landesjugendamt aus Beschwerden über die Arbeit des Trägers vonseiten der Betreuten, ihrer Eltern oder Dritter (insbesondere entsendender Jugendämter) ergeben, aber auch aus Erkenntnissen, die das Landesjugendamt anlässlich angemeldeter oder nicht angemeldeter örtlicher Überprüfungen i.S.d. § 46 SGB VIII erlangt hatte, sowie schließlich aus Meldungen sog. besonderer Vorkommnisse gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII durch die Trägerin der Einrichtung selbst.¹¹⁷⁵ Danach ist der Träger einer Einrichtung verpflichtet, dem Landesjugendamt Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Darunter fallen insbesondere Entweichungen, Übergriffe durch Personal oder Jugendliche, Beschädigungen und Krankheiten.¹¹⁷⁶

¹¹⁷³ siehe hierzu vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 08. Mai 2015 - 1 A 238/13, BeckRS 2015, 51136; OVG Hamburg, Beschl. v. 1. Juli 2014 - 4 Bf 212/12.Z -, juris Rn. 17 m. w. N.; OVG Hamburg, Beschl. v. 14. Dezember 2012 - 4 Bs 248/12 -, juris Rn. 13 ff.; BayVGh, Beschl. v. 10. Januar 2008 - 12 CS 07.3433 -, juris Rn. 43; BayVGh, Beschluss v. 17. Dezember 2008 - 12 CS 08.1417 -, juris Rn. 34; VG Aachen, Beschl. v. 22. Juli 2011 - 1 L 272/11 -, juris Rn. 2.

¹¹⁷⁴ Inwieweit eine differenzierte Bewertung bzw. Klarstellung des Kindeswohlbegriffs im SGB VIII angezeigt sein könnte, wird unter 7. diskutiert.

¹¹⁷⁵ Vgl. dazu auch Gutachten Prof. Wiesner/Mörsberger, Teil II, Seite 6, sowie Gutachten Prof. Dr. Schrappner, Seite 7, der zusammenfassend von „kritischen Ereignissen“ spricht; dieser sammelbegriffartigen Bezeichnung wird hier gefolgt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Gutachten von Herrn Prof. Dr. Schrappner die Beschwerden etwa von Nachbarn oder von Mitarbeitern der Friesenhofeinrichtungen ebenfalls unter die „Beschwerden“ Dritter zu subsumieren sind.

¹¹⁷⁶ Vgl. Gutachten Prof. Dr. Schrappner, Seite 7.

Soweit - insbesondere aufgrund des Inhalts der entsprechenden Fachakten - festgestellt werden konnte, dass dem Landesjugendamt solche „kritischen Ereignisse“¹¹⁷⁷ bekannt geworden sind, werden diese Ereignisse nachfolgend aufgeführt. Dabei wird zugleich dargelegt, welche weiteren Stellen in die Informationsvorgänge eingebunden waren (Ziffer 2.2 des Untersuchungsauftrages).

Dem Ausschuss ist dabei bewusst, dass auch „kritische Ereignisse“ aufgeführt werden, die für sich genommen nicht geeignet gewesen sein mögen, nach allen hierzu vertretenen Auffassungen eine Kindeswohlgefährdung im Rechtssinne oder den Verdacht des Vorliegens einer solchen zu begründen.

Inhaltliche Überschneidungen zu Ausführungen in vorhergehenden Teilen des Berichts, insbesondere zur Darlegung der personellen Ausstattung der Teileinrichtungen, lassen sich bei diesem Verständnis des Untersuchungsauftrages nicht vermeiden. Sie werden im Interesse einer besseren Lesbarkeit dieses Abschnitts in Kauf genommen.

Aus demselben Grund wird auch die Beantwortung der Frage zu Punkt 3.1 des Untersuchungsauftrages hier einbezogen, indem die Reaktion des Landesjugendamtes im Zusammenhang mit den jeweiligen bekannt gewordenen „kritischen Ereignissen“ dargestellt wird.

Dabei erfolgt die Darstellung in chronologischer Abfolge und strukturiert nach Kalenderjahren sowie - soweit möglich - nach Teileinrichtungen.

Eine Bewertung der seitens des Landesjugendamtes ergriffenen Maßnahmen wird vom Ausschuss an dieser Stelle nicht vorgenommen. Ausführungen dazu finden sich unter Ziffer 7 dieses Berichts.

b) 2007

aa) Der „Friesenhof“

¹¹⁷⁷ Vgl. Fußnote 788.

(1) Faxschreiben der Betroffenen Janssen vom 17. Januar 2007

Am 17. Januar 2007 ging beim Landesjugendamt ein Faxschreiben der Betroffenen Janssen ein, mit dem diese über die aktuelle Betreuungssituation eines Bewohners der Teileinrichtung „Friesenhof“ informierte. Dieser habe behauptet, dass ihm eine Mitarbeiterin der Teileinrichtung „zu nahe gekommen“ sei. Daraufhin seien Gespräche mit dem Betroffenen, den Mitarbeitern und den weiteren Jugendlichen im Haus geführt worden. Man nehme die Äußerungen des Bewohners ernst, sie hätten sich jedoch in tatsächlicher Hinsicht nicht bestätigt. Dem Faxschreiben waren handschriftliche Stellungnahmen des betroffenen Bewohners und eines weiteren Bewohners der Teileinrichtung beigelegt.¹¹⁷⁸

Am 23. Januar 2007 meldete sich die Lebensgefährtin des Vaters des Bewohners telefonisch beim Landesjugendamt und wies auf Mängel hin. Ihr wurde empfohlen, diese schriftlich darzustellen.¹¹⁷⁹

Der Zeuge Dibbern nahm den Anruf zum Anlass, telefonischen Kontakt mit der zuständigen Sachbearbeiterin beim entsendenden Jugendamt des Kreises Steinburg aufzunehmen. Die Sachbearbeiterin erklärte, dass bei Besuchen in der Einrichtung keine gravierenden Mängel zutage getreten seien. Außerdem kündigte sie an, dass am 7. Februar 2007 ein Hilfeplangespräch im Jugendamt stattfinden solle, anschließend werde sie sich melden.¹¹⁸⁰

Am 9. Februar 2007 erfolgte ein Telefonat zwischen der zuständigen Mitarbeiterin des entsendenden Jugendamtes und dem Zeugen Dibbern. Der Jugendliche habe im Rahmen des Hilfeplangesprächs den Wunsch geäußert, in der Einrichtung bleiben zu können. Über gravierende Mängel habe er nichts berichtet, allerdings sei seiner Ansicht nach die Menge der Hauptmahlzeiten nicht immer ausreichend und die Getränkeauswahl sei zu eingeschränkt. Der Zeuge Dibbern bat die Mitarbeiterin des Jugendamtes darum, bei Bekanntwerden von Mängeln die Heimaufsicht zu informieren.¹¹⁸¹

(2) Beschwerdeschreiben vom 12. März 2007

Am 12. März 2007 ging beim Landesjugendamt das von der Lebensgefährtin des Vaters des Jugendlichen angekündigte Schreiben ein (das vom 4. März 2007 datierte), dem Fotoaufnahmen beigelegt waren, die dem Inhalt des Schreibens zufolge anlässlich eines Besuchs in der Teileinrichtung aufgenommen worden waren. Den Bildern lasse sich entnehmen, in welchem desolaten Zustand sich die Einrichtung befunden habe, diese sei dreckig gewesen, außerdem seien zahlreiche Einrichtungsgegenstände beschädigt gewesen. Hinzu komme, dass zu wenig

¹¹⁷⁸ Faxschreiben vom 17. Januar 2007 nebst Anlagen, Akte 18, Blatt 2 bis 8.

¹¹⁷⁹ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 26. Januar 2007, Akte 18, Blatt 10.

¹¹⁸⁰ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 26. Januar 2007, Akte 18, Blatt 10.

¹¹⁸¹ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 9. Februar 2007, Akte 18, Blatt 9.

Nahrungsmittel vorgehalten würden, der betroffene Jugendliche habe bereits stark abgenommen. Vor kurzem sei er zusammengebrochen und habe vom Notarzt versorgt werden müssen. Das Konzept der Einrichtung verspreche viel, die Realität sehe aber anders aus. Insbesondere würden in der Einrichtung auch Alkohol und Drogen konsumiert, selbst eine der Nachtwachen sei des Öfteren betrunken.¹¹⁸²

Daraufhin führte der Zeuge Dibbern am 14. März 2007 einen Besuch der Teileinrichtung durch, den er laut Aktenvermerk erst 20 Minuten zuvor bei der Geschäftsstelle der Einrichtung ankündigt haben soll. Im Rahmen des Besuchs soll er die Inhalte des Schreibens vom 4. März 2007 thematisiert haben, außerdem nahm er die Räumlichkeiten in Augenschein. Dabei stellte er fest, dass Einrichtungsgegenstände und Räumlichkeiten in einem stark abgenutzten, zum Teil auch schadhafte Zustand waren. Hierzu wurde ihm erklärt, dass dies auf das erhebliche Aggressions- und Gewaltpotenzial der Bewohner zurückzuführen sei; es würden ständig Renovierungen und Ersatzbeschaffungen vorgenommen werden. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung konnte der Zeuge Dibbern am Besuchstag nicht feststellen.¹¹⁸³

Da es auch zuvor - zeitlich außerhalb des Untersuchungszeitraums - verschiedentlich Beschwerden über die Teileinrichtung „Friesenhof“ gegeben hatte, führte der Zeuge Dibbern am 29. März 2007 außerdem ein Beratungsgespräch am Verwaltungssitz der Gesamteinrichtung durch. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde dem Zeugen seitens der Einrichtungsleitung erklärt, dass Überlegungen angestellt würden, in der Einrichtung künftig nur noch weibliche Jugendliche aufzunehmen.¹¹⁸⁴

(3) Weiteres Beschwerdeschreiben in gleicher Sache vom 20. April 2007

Am 20. April 2007 ging ferner beim Zeugen Kohl in dessen Funktion als Pressesprecher die E-Mail eines Journalisten ein, an den sich der Vater des betroffenen Jugendlichen gewendet hatte. In seinem Anschreiben an den Journalisten habe der Vater behauptet, dass es in der Teileinrichtung vermehrt zum Konsum von Alkohol durch die Betreuten gekommen sei. Außerdem müsse sein Sohn auf einer vollurinierten Matratze schlafen und die Einrichtungsgegenstände glichen Sperrmüll. Ferner besuche sein Sohn derzeit keine Schule, ein Schulabschluss sei in weite Ferne gerückt. Freizeitangebote gebe es nicht, die in der Konzeption gemachten Versprechungen würden nicht eingehalten. Es sei sogar zu einem sexuellen Übergriff auf seinen Sohn gekommen, ohne dass irgendwelche Maßnahmen ergriffen worden seien.¹¹⁸⁵

Die Betroffene Dr. Duda, der die eingegangene E-Mail vom Zeugen Kohl zugeleitet worden war, leitete diese am selben Tag an Herrn Schüler, seinerzeit tätig als Grundsatzreferent für

¹¹⁸² Schreiben vom 4. März 2007 mit Anlagen, Akte 18, Blatt 11 bis 18.

¹¹⁸³ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 15. März 2007, Akte 18, Blatt 19 bis 20.

¹¹⁸⁴ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 3. April 2007, Akte 18, Blatt 21.

¹¹⁸⁵ E-Mail vom 19. April 2007, Akte 18, Blatt 22.

den Bereich der Heimaufsicht, mit der Bitte weiter, „der Hausspitze“ eine Stellungnahme hierzu zukommen zu lassen.¹¹⁸⁶

Diese legten Herr Schüler sowie der Zeuge Dibbern am 23. April 2007 vor. In der Stellungnahme wurde auf die bereits durchgeführte örtliche Prüfung vom 14. März 2007 hingewiesen, die keinen Grund zur Beanstandung zutage gefördert habe. Zwar befinde sich die Einrichtung in einem stark beanspruchten und teilweise abgenutzten Zustand, dies sei jedoch auf das erhöhte Aggressions- und Gewaltpotenzial der Bewohner zurückzuführen. Ferner sei bekannt, dass es in jüngster Zeit unter Alkoholeinfluss zu weiteren Eskalationen gekommen sei. Daher werde die Einrichtung von der Trägerin vorübergehend geschlossen.¹¹⁸⁷

(4) Meldung der Einrichtungsleitung vom 23. April 2007: Alkoholkonsum und Beschädigungen der Einrichtung

Am 23. April 2007 ging eine Meldung der Betroffenen Janssen beim Landesjugendamt ein. In dieser nahm sie zunächst Bezug darauf, dass es in der Vergangenheit häufiger zu Zerstörungen in der Einrichtung gekommen sei. In der Nacht vom 20. auf den 21. April 2007 sei es zu einem neuerlichen Vorfall gekommen. Die Betreuten hätten sich unerlaubt Alkohol beschafft und diesen außerhalb des Hauses konsumiert. In angetrunkenem Zustand hätten sie daraufhin im Haus randaliert. Zweimal sei die Polizei erschienen; einmal weil Grundstücksnachbarn aufgrund der Lärmbelästigung sie gerufen habe. Ein weiteres Mal habe ein Einrichtungsmitarbeiter die Polizei alarmiert. Vor dem Hintergrund der aggressionsgeladenen Atmosphäre habe sich ein Betreuer dazu hinreißen lassen, den Jugendlichen mit einem Schlagstock zu drohen, den dieser Betreuer ohne Wissen der Einrichtungsleitung zur Nachtbereitschaft mitgebracht habe. Der Mitarbeiter sei bereits entlassen worden. Auch angesichts dieser Vorfälle sei der Entschluss gefasst worden, die Teileinrichtung „Friesenhof“ vorübergehend stillzulegen.¹¹⁸⁸

Am 27. April 2007 erschien in diesem Zusammenhang in der „Dithmarscher Landeszeitung“ unter der Überschrift „Randale in Dorf- und Jugendheim“ ein Bericht, aus dem hervorging, dass der Bürgermeister der Gemeinde Hedwigenkoog entschlossen sei, die Schließung der Teileinrichtung „Friesenhof“ durchzusetzen.¹¹⁸⁹ Daraufhin nahm der Zeuge Dibbern am 30. April 2007 telefonischen Kontakt zur Betroffenen Janssen auf und bat diese darum, das persönliche Gespräch mit dem Bürgermeister der Gemeinde zu suchen. Außerdem bat er darum, über die Situation auf dem Laufenden gehalten zu werden.¹¹⁹⁰

¹¹⁸⁶ E-Mail vom 20. April 2007, Akte 18, Blatt 29.

¹¹⁸⁷ Vermerk vom 23. April 2007, Akte 18, Blatt 31.

¹¹⁸⁸ Faxschreiben vom 23. April 2007, Akte 18, Blatt 26 bis 28.

¹¹⁸⁹ Zeitungsbericht vom 27. April 2007, Akte 18, Blatt 32.

¹¹⁹⁰ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 30. April 2007, Akte 18, Blatt 33.

Am 8. Mai 2007 wandte sich der Zeuge Dibbern erneut an die Betroffene Janssen und bat um schriftlichen Zwischenbericht.¹¹⁹¹

Dieser ging noch am selben Tag in Gestalt zweier Schreiben ein. Es sei beabsichtigt, die Teileinrichtung zum 31. Mai 2007 zu schließen und sie in absehbarer Zeit erneut als Jugendhilfeeinrichtung zu nutzen, diesmal jedoch für die Betreuung einer Mädchengruppe. Der Bürgermeister der Gemeinde sei über die Pläne bereits informiert.¹¹⁹²

Angesichts des Umstandes, dass die Einrichtung ab Juni 2007 mit einer anderen Konzeption und anderem Klientel fortgeführt werden solle und derzeit Gespräche mit den entsendenden Jugendämtern über eine Verlegung der bisher untergebrachten männlichen Jugendlichen geführt würden, hielt das Landesjugendamt eine örtliche Prüfung zum damaligen Zeitpunkt für entbehrlich.¹¹⁹³

Am 16. Mai 2007 führte der Zeuge Dibbern, der sich aus anderem Anlass im Kreis Dithmarschen aufhielt, dennoch einen angemeldeten Besuch in der Teileinrichtung durch. Zum damaligen Zeitpunkt befanden sich noch fünf Betreute in der Einrichtung. Es sei nach wie vor beabsichtigt, einen Konzeptionswechsel vorzunehmen, worüber der Bürgermeister der Gemeinde informiert sei.¹¹⁹⁴

Am 17. Juli 2007 führte der Zeuge Dibbern einen weiteren angemeldeten Besuch durch. Zu jenem Zeitpunkt wurde die Teileinrichtung renoviert, es lebten bereits zwei weibliche Minderjährige in ihr. Der Zeuge sprach den damaligen pädagogischen Leiter auch auf die in zurückliegender Zeit eingegangenen Beschwerden an. Dieser erklärte, dass die nähere Nachbarschaft über die Fortführung der Einrichtung mit weiblichen Minderjährigen bereits informiert worden sei. Der Zeuge Dibbern bat um Übersendung einer überarbeiteten Konzeption.¹¹⁹⁵

Schließlich wurde am 20. November 2007 ein weiterer angemeldeter Besuch der Teileinrichtung durchgeführt. Dem darüber gefertigten Vermerk des Zeugen Dibbern zufolge waren die Renovierungsmaßnahmen weitgehend abgeschlossen. Ausstattung und Einrichtung der Räumlichkeiten boten keinen Anlass für Beanstandungen. Der Zeuge erinnerte nochmals an die Übersendung einer aktualisierten Konzeption.¹¹⁹⁶

¹¹⁹¹ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 8. Mai 2007, Akte 18, Blatt 33 R.

¹¹⁹² Schreiben vom 8. Mai 2007, Akte 18, Blatt 34 und 35 bis 37.

¹¹⁹³ Vermerk des Zeugen Dibbern sowie Herrn Schülers vom 8. Mai 2007, Akte 18, Blatt 39.

¹¹⁹⁴ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 21. Mai 2007, Akte 18, Blatt 40.

¹¹⁹⁵ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 19. Juli 2007, Akte 18, Blatt 42.

¹¹⁹⁶ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 23. November 2007, Akte 18, Blatt 43.

bb) Das Mädchencamp „Nanna“

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2007 teilte der Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen als Jugendamt des Kreises Dithmarschen dem Landesjugendamt mit, dass eine Bewohnerin der Teileinrichtung „Nanna“ am 6. Oktober 2007 in Obhut genommen worden sei. Die Bewohnerin habe um die Inobhutnahme gebeten und weigere sich, zurück in die Teileinrichtung zu gehen, weil sie von den Mitbewohnerinnen „gemobbt“ werde. U. a. sei sie kalt abgeduscht worden, außerdem habe man sie an ein anderes Mädchen sowie einmal auch an die Heizung gefesselt. Die Betreuer hätten dies gesehen und toleriert, eingeschritten seien sie nicht.¹¹⁹⁷

Das Schreiben ging am 22. Oktober 2007 beim Landesjugendamt ein. Am 24. Oktober 2007 leitete der Zeuge Dibbern das Schreiben mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme bis zum 12. November 2007 an die Betroffene Janssen weiter.¹¹⁹⁸

Die angeforderte Stellungnahme ging mit Faxschreiben vom 8. November 2007 beim Landesjugendamt ein. Es treffe in der Sache zu, dass das Mädchen von anderen Bewohnerinnen gefesselt, geschlagen und geduscht worden sei. Dies sei aus einer gewissen Frustration der übrigen Bewohnerinnen heraus entstanden, nachdem das Mädchen wiederholt aus der Gruppe abgängig gewesen sei. Die darüber hin angestaute Wut hätten die Mitbewohnerinnen an dem Mädchen „abgearbeitet“. Allerdings treffe es nicht zu, dass die Betreuer/-innen diese Verhaltensweisen toleriert hätten. Vielmehr habe seinerzeit ein Betreuungseingpass bestanden, weil neben dem Mädchen noch drei weitere Mädchen abgängig gewesen seien. Der Vormund, das entsendende Jugendamt und die Kindsmutter seien bereits informiert worden. Mit den Mitarbeitern der Teileinrichtung sei der Vorfall ebenfalls besprochen und bewertet worden. Die beteiligten Mitbewohnerinnen hätten ihre „Sanktionen im pädagogischen Kontext“ erhalten. Auffällig sei, dass das Mädchen den Vorfall erst Wochen später bekannt gemacht habe. Es bestehe die Vermutung, dass sie versuche, eine Entlassung aus der Einrichtung zu erreichen.¹¹⁹⁹ Im Rahmen eines Besuchs der Teileinrichtung am 23. November 2007 wurde der Sachstand - soweit ersichtlich abschließend - erörtert; danach befand sich die Jugendliche wieder in der Teileinrichtung, der Verbleib sollte im Rahmen eines anstehenden Hilfeplangesprächs erörtert werden.¹²⁰⁰

cc) Das „Dithmarscher Haus“

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2007, das am 28. Dezember 2007 beim Landesjugendamt einging, informierte die pädagogische Leitung der Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“ den Zeugen Dibbern darüber, dass der Verdacht bestanden habe, dass nahezu alle Bewohnerinnen dieser Teileinrichtung Drogen konsumiert hätten. Außerdem sei davon ausgegangen worden,

¹¹⁹⁷ Schreiben vom 17. Oktober 2007, Akte 11, Blatt 61.

¹¹⁹⁸ Faxvorblatt vom 24. Oktober 2007, Akte 61, Blatt 63.

¹¹⁹⁹ Schreiben vom 8. November 2007, Akte 18, Blatt 64 bis 65.

¹²⁰⁰ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 23. November 2007, Akte 18, Blatt 43.

dass auch Drogen in der Teileinrichtung gelagert würden. Daher sei ein Drogenspürhund des Zolls in die Einrichtung geholt worden, um dies zu überprüfen. Der Hund habe in allen Zimmern des Hauses angeschlagen. Es sei daher davon auszugehen, dass in allen Räumen Drogen aufbewahrt oder konsumiert worden seien. Es seien jedoch keine Drogen aufgefunden worden. Die herbeigerufenen Beamten gingen davon aus, dass die Bewohnerinnen die Drogen an ihren Körpern trügen. Als Konsequenz hieraus würden nunmehr die entsprechenden Kontrollen durch die Betreuer deutlich verschärft, außerdem werde den Jugendlichen kein Geld mehr in bar ausgezahlt. Für die Bewohnerinnen werde eingekauft und gekocht, die Mahlzeiten würden wie in einer normalen Wohngruppe zu festen Zeitpunkten eingenommen. Wer allerdings nicht anwesend sei, der werde mit Brot und Tee versorgt. Die Reaktionen der Jugendlichen auf diese Maßnahmen seien zwiespältig.¹²⁰¹

Auf dem Schreiben befindet sich ein handschriftlicher Vermerk des Zeugen Dibbern, demzufolge der Zeuge mit der pädagogischen Leitung der Teileinrichtung am 9. Januar 2008 telefoniert hat. Ihm sei mitgeteilt worden, dass die Entsendestellen und die Personensorgeberechtigten informiert worden seien.¹²⁰² Weitere Maßnahmen des Landesjugendamtes lassen sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen.

c) 2008

Sämtliche „kritischen Ereignisse“ des Kalenderjahres 2008 bezogen sich auf die Teileinrichtung „Charlottenhof“.

(1) Besuch mit Beanstandungen vom 1. Juli 2008

Am 1. Juli 2008 besuchte u. a. der Zeuge Dibbern die Teileinrichtung „Charlottenhof“. Grund hierfür war die zwischenzeitlich erfolgte Änderung der pädagogischen Ausrichtung. Er nahm die Teileinrichtung in Augenschein und beanstandete, dass eine Hintertür abgeschlossen war. Insofern regte er an, einen Türdrücker zu installieren, damit bei Gefahr ein Fluchtweg offen sei. Weitere Beanstandungen waren dem über den Besuch gefertigten Vermerk zufolge nicht zu erheben.¹²⁰³

¹²⁰¹ Schreiben vom 21. Dezember 2007, Akte 9, Blatt 49.

¹²⁰² Vermerk des Zeugen Dibbern vom 9. Januar 2007, Akte 9, Blatt 49.

¹²⁰³ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 7. Juli 2008, Akte 18, Blatt 59.

(2) Meldung der Einrichtungsleitung vom 6. Oktober 2008: Abgängigkeit einer Bewohnerin

Mit Faxschreiben vom 6. Oktober 2008 teilte die Betroffene Janssen mit, dass ein Mädchen aus der Teileinrichtung „Charlottenhof“ abgängig sei. Dem seien erhebliche Auseinandersetzungen des Mädchens mit der Gruppe und eine darauf folgende Ausgrenzung vorangegangen, die dazu geführt hätten, dass das Mädchen bereits seit zwei Tagen die Nahrungsaufnahme verweigert habe.¹²⁰⁴ Mit Faxschreiben vom Folgetag teilte die Einrichtung sodann mit, dass das Mädchen zwischenzeitlich aufgefunden worden sei und sich in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Hamburg-Harburg befinde.¹²⁰⁵ Alle weiteren Maßnahmen bezüglich der Rückführung würden durch die Teileinrichtung ergriffen. Daraufhin vermerkte der Zeuge Dibbern handschriftlich, dass sich die Angelegenheit erledigt habe.¹²⁰⁶

(3) Bericht in der „Dithmarscher Landeszeitung“ vom 8. November 2008

Am 10. November 2008 übersandte die Zeugin Encke dem Zeugen Dibbern eine E-Mail, mit dem sie auf einen Artikel in der „Dithmarscher Landeszeitung“ vom 8. November 2008 hinwies. In diesem wurde eine 13-Jährige aus Hedwigenkoog als vermisst dargestellt und um sachdienliche Hinweise an die Kriminalpolizei Heide gebeten.¹²⁰⁷ Daraufhin nahm der Zeuge Dibbern telefonischen Kontakt zur Betroffenen Janssen auf. Seinem über das Gespräch gefertigten Vermerk zufolge sei das Mädchen in Hamburg von der Polizei aufgefunden worden und befinde sich bereits wieder in der Teileinrichtung.¹²⁰⁸ Maßnahmen in Bezug auf den Vorfall hat das Landesjugendamt nicht ergriffen.

d) 2009**aa) Das Mädchencamp „Nanna“**

¹²⁰⁴ Faxschreiben vom 6. Oktober 2008, Akte 18, Blatt 60.

¹²⁰⁵ Faxschreiben vom 7. Oktober 2008, Akte 18, Blatt 61.

¹²⁰⁶ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 7. Oktober 2008, Akte 18, Blatt 60.

¹²⁰⁷ E-Mail nebst Artikel aus der Dithmarscher Landeszeitung vom 8. November 2008, Akte 18, Blatt 62 bis 63.

¹²⁰⁸ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 11. November 2008, Akte 18, Blatt 63.

(1) Schreiben der Einrichtungsleitung vom 20. Januar 2009: Ankündigung möglicher Beschwerden

Mit Schreiben vom 20. Januar 2009 teilte der Zeuge Nicol dem Zeugen Dibbern mit, dass diesen voraussichtlich zwei Beschwerden über die Teileinrichtung „Nanna“ erreichen würden. Dabei handele es sich um eine Anzeige einer ehemaligen Bewohnerin, die der Staatsanwaltschaft und der Polizei bereits vorliege und zum anderen um die Beschwerde einer Bewohnerin, die sich zurzeit im Schlei-Klinikum befinde.¹²⁰⁹ Den vorliegenden Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, auf welche tatsächlichen Vorgänge sich dieses Schreiben bezog.

(2) Meldung der Einrichtungsleitung vom 27. April 2009: Störungen von außen

Mit Faxschreiben vom 27. April 2009 teilte der Zeuge Nicol dem Landesjugendamt mit, dass in der Zeit vom 25. bis zum 27. April 2009 mehrere nicht zu den „Friesenhof“-Einrichtungen gehörende Mädchen mit Gewalt versucht hätten, eine in der Teileinrichtung „Nanna“ untergebrachte Freundin dazu zu bewegen, vom Camp wegzulaufen. Es seien in diesem Zusammenhang Anzeigen wegen Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung und Einbruch gestellt worden.¹²¹⁰ Daraufhin bat der Zeuge Dibbern am 29. April 2009 telefonisch um eine ergänzende schriftliche Stellungnahme.¹²¹¹ Diese ging am 5. Mai 2009 beim Landesjugendamt ein. Nähere Erkenntnisse über den Hintergrund und die Motivation der „Befreiungsaktion“ habe die Einrichtungsleitung nicht, das betroffene Mädchen selbst sei jedoch entsetzt über das Verhalten ihrer Freundinnen gewesen.¹²¹² Weitere Maßnahmen hat das Landesjugendamt daraufhin nicht ergriffen.

(3) Schreiben der Einrichtungsleitung vom 12. Juni 2009: Bitte um Kontrollbesuche

Am 12. Juni 2009 ging beim Landesjugendamt ein Schreiben der Betroffenen Janssen vom 25. Mai 2009 ein. In dem Schreiben stellte die Betroffene zunächst die Besonderheiten der Klientel der Teileinrichtungen dar und machte deutlich, dass die Bewohnerinnen sich fast nie aufgrund ihres eigenen Wunsches in einer der Teileinrichtungen befänden. Dieser Umstand führe zu vielschichtigen Problemlagen sowohl unter den Mädchen als auch gegenüber den in den Teileinrichtungen tätigen Betreuern. Auch aufgrund einer gewissen Überforderungssituation, insbesondere im Hinblick auf die strengen Regularien im Mädchencamp „Nanna“ komme es dadurch immer wieder dazu, dass Mädchen Behauptungen aufstellten und Anschuldigungen gegen die Einrichtung bzw. gegen die in ihnen tätigen Personen richteten, die tatsäch-

¹²⁰⁹ Schreiben vom 20. Januar 2009, Akte 11, Blatt 78.

¹²¹⁰ Faxschreiben vom 27. April 2009, Akte 11, Blatt 79.

¹²¹¹ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 29. April 2009, Akte 11, Blatt 79.

¹²¹² Schreiben vom 5. Mai 2009, Akte 11, Blatt 82.

lich keine Grundlage hätten. Aus diesem Grund bat die Betroffene Janssen darum, dass das Landesjugendamt insbesondere die Teileinrichtung „Nanna“ künftig durch unangemeldete Besuche kontrollieren möge.¹²¹³

(4) Meldung der Einrichtungsleitung vom 13. Juli 2009: Brandstiftung

Mit E-Mail vom 13. Juli 2009 teilte die Zeugin Engels dem Zeugen Dibbern sowie der Zeugin Encke mit, dass es im Mädchencamp „Nanna“ einige Tage zuvor - am 9. Juli 2009 - zu einer Brandstiftung gekommen sei. Betroffen sei der seinerzeit unbewohnte Gebäudetrakt über dem Stallgebäude gewesen. Bei dem Versuch, den Brand selbst zu löschen, hätten sich ein Erzieher sowie zwei Bewohnerinnen Rauchvergiftungen zugezogen. Alle drei hätten das Westküstenklinikum in Heide am 10. Juli 2009 wieder verlassen können. Brandstifterin sei eine 14-jährige Jugendliche gewesen. Die Jugendhilfemaßnahme sei zwischenzeitlich beendet worden.¹²¹⁴

(5) Besuch der Teileinrichtung am 28. Juli 2009 mit Beanstandungen

Daraufhin führten die Zeugen Dibbern und Görk am 28. Juli 2009 einen Besuch der Teileinrichtung durch. Dabei wurde ausweislich des darüber gefertigten Vermerks festgestellt, dass an sämtlichen Fenstern im Erdgeschoss und Obergeschoss des gesamten Hauses die Fenstergriffe abgebaut bzw. die Dachfenster im Obergeschoss abgeschlossen und verschraubt gewesen seien, sodass die Fenster nicht hätten geöffnet werden können. Auch der vorgesehene Fluchtweg durch einen Raum im Obergeschoss zu einer Metallaußentreppe sei verschlossen gewesen, gleiches habe für die Haustür im Erdgeschoss gegolten. Damit seien alle baulichen und brandschutztechnischen Fluchtmöglichkeiten für die Betreuten versperrt gewesen, auch eine Belüftung insbesondere auch der Bäder habe nicht erfolgen können. Ferner seien Hygiene und Sauberkeit insgesamt in allen Räumen zu beanstanden gewesen. Überdies seien Möbel und Gegenstände in den Zimmern der Mädchen teilweise defekt gewesen, die gesamte Möblierung sei stark abgenutzt gewesen. Dem anwesenden Zeugen Nicol sei erklärt worden, dass unverzüglich alle Fenster und Türen wieder mit Griffen, zwecks jederzeitiger Öffnung, zu versehen seien, entsprechendes sei der Heimaufsicht bis zum 29. Juli 2009 schriftlich zu bestätigen.¹²¹⁵

Am 29. Juli 2009 ging ein Faxschreiben des Zeugen Nicol beim Landesjugendamt ein. Darin wurde erklärt, dass sämtliche Fenstergriffe, die sich nicht an den Fenstern befunden hätten,

¹²¹³ Schreiben vom 25. Mai 2009, Akte 11, Blatt 83 bis 84.

¹²¹⁴ E-Mail vom 13. Juli 2009 mit Anlage, Akte 11, Blatt 85 bis 86.

¹²¹⁵ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 30. Juli 2009, Akte 11, Blatt 88 bis 89.

noch am 28. Juli 2009 wieder befestigt worden seien. Außerdem seien die brandbedingt erforderlichen Renovierungsarbeiten begonnen worden.¹²¹⁶

Ebenfalls am 29. Juli 2009 veranlasste der Zeuge Dibbern beim Kreis Dithmarschen eine brandschutzrechtliche Überprüfung der Teileinrichtung. Außerdem informierte er den Zeugen Nicol darüber, dass er beabsichtige, in der Folgeweche die Teileinrichtung sowie die weiteren Teileinrichtungen in Augenschein zu nehmen.¹²¹⁷

Den angekündigten Kontrollbesuch führte der Zeuge Dibbern am 4. August 2009 durch. Seinem Vermerk zufolge konnte er feststellen, dass sämtliche Fenstergriffe wieder angebaut worden waren. Zudem waren diverse Renovierungsarbeiten durchgeführt worden, und die ausstattungsmäßigen Mängel waren weitgehend beseitigt worden. Im Rahmen eines abschließenden Gesprächs wies der Zeuge seinem Vermerk zufolge ausdrücklich darauf hin, dass brandschutzrechtliche Bestimmungen und Auflagen strikt zu beachten seien und Fenster und Türen jederzeit von innen - auch von den Betreuten - zu öffnen sein müssten.¹²¹⁸

bb) Das „Friesenhaus“

Bereits am 4. Mai 2009 hatte die Betroffene Janssen dem Landesjugendamt per Faxschreiben mitgeteilt, dass es am 3. Mai 2009 zu einem Vorfall in der Teileinrichtung „Friesenhaus“ gekommen sei. Dort habe eine Bewohnerin fremd- und eigengefährdendes Verhalten an den Tag gelegt. Nachdem die Bewohnerin allgemeinmedizinisch untersucht worden sei, sei sie in die psychiatrische Abteilung des Westküstenklinikums in Heide überwiesen worden, wo sie sich nunmehr aufhalte.¹²¹⁹ Der Zeuge Dibbern telefonierte daraufhin am 6. Mai 2009 mit der Betroffenen, die dem Zeugen auf Nachfrage erklärt habe, die Betreuerin, das zuständige Jugendamt und sonst maßgebliche Stellen über den Vorfall informiert zu haben. Weitere Maßnahmen hielt der Zeuge Dibbern insofern nicht für erforderlich.¹²²⁰

cc) Der „Elbenhof“

¹²¹⁶ Faxschreiben vom 29. Juli 2009, Akte 11, Blatt 87.

¹²¹⁷ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 30. Juli 2009, Akte 11, Blatt 88 bis 89.

¹²¹⁸ Vermerk vom 6. August 2009, Akte 11, Blatt 90 bis 91.

¹²¹⁹ Faxschreiben vom 4. Mai 2009, Akte 5, Blatt 94.

¹²²⁰ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 6. Mai 2009, Akte 5, Blatt 94.

(1) Meldung der Einrichtungsleitung vom 11. März 2009

Der Zeuge Nicol teilte mit Schreiben vom 11. März 2009 mit, dass zwei Bewohnerinnen der Teileinrichtung „Elbenhof“ seit dem 8. März 2009 abgängig seien. Die maßgeblichen Stellen, insbesondere die entsendenden Jugendämter, seien zeitnah informiert und eine bundesweite Fahndung eingeleitet worden.¹²²¹ Eine Reaktion des Landesjugendamtes auf das Schreiben lässt sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen.

(2) Beschwerde einer Bewohnerin vom 7. April 2009

Am 15. April 2009 ging ein Schreiben des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen vom Jugendamt des Kreises Dithmarschen vom 7. April 2009 beim Landesjugendamt ein, mit dem ein handschriftliches Schreiben einer Bewohnerin der Teileinrichtung in Tellingstedt übersandt wurde. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Schreibens sei die Bewohnerin abgängig gewesen. Das Schreiben der Bewohnerin enthielt diverse Beschwerdepunkte, u. a. machte sie geltend, dass sie eine Woche nicht duschen dürfen und eine Woche lang dieselbe Kleidung habe tragen müssen. Außerdem habe sie auf dem Fußboden auf einer dreckigen Matratze ohne Decke und Kopfkissen schlafen müssen. Außerdem habe sie eine Stunde Sport machen müssen, u. a. Liegestütze bis zum weinenden Zusammenbrechen. Ferner sei sie „auf den Boden geklatscht“ worden und habe stundenlang auf dem Bauch liegen müssen. Zudem sei ihr Biomüll über den Kopf gekippt worden, und es seien ihr Holzbretter mit Nägeln auf die Hacken geschlagen worden, während sie auf dem Bauch gelegen habe. Außerdem würden die Betreuten in der Teileinrichtung eingesperrt.¹²²²

Daraufhin telefonierte der Zeuge Dibbern am 16. April 2009 mit der Betroffenen Janssen. Diese teilte mit, dass die Bewohnerin auch auf Betreiben der Teileinrichtung aus der Einrichtung genommen und nach Bremen verbracht worden sei. Die Maßnahme sei am 15. April 2009 vom zuständigen Jugendamt beendet worden. Die seitens der Betreuten erhobenen Vorwürfe entbehrten jeglicher Grundlage.¹²²³ Dies wiederholte die Betroffene mit Schreiben vom 17. April 2009.¹²²⁴

dd) Der „Charlottenhof“

¹²²¹ Schreiben vom 11. März 2009, Akte 7, Blatt 72.

¹²²² Schreiben vom 7. April 2009 nebst Anlage, Akte 8, Blatt 33 bis 36.

¹²²³ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 16. April 2009, Akte 8, Blatt 37.

¹²²⁴ Schreiben vom 17. April 2009, Akte 8, Blatt 38.

(1) Beschwerde des Betreuers einer ehemaligen Bewohnerin

Am 1. September 2009 ging beim Landesjugendamt eine E-Mail des Jugendamtes des Kreises Oldenburg ein, der ein dort gefertigter Vermerk beigelegt war. Diesem Vermerk zufolge beschwerte sich der seinerzeitige Betreuer einer ehemaligen Bewohnerin der Teileinrichtung „Charlottenhof“ über die dortigen Zustände. Die Unterbringung in der Teileinrichtung sei beendet worden, weil die Mutter der Bewohnerin mit der dortigen Erziehungsarbeit nicht zufrieden gewesen sei. Der Betreuer sei nach dem ungeplanten Hilfeende - nach entsprechender Terminabsprache mit der Teileinrichtung - dort hingefahren, um persönliche Dinge der Betreuten mit dieser gemeinsam abzuholen. Trotz der erfolgten Terminabsprache habe er vor Ort keine kompetente Person angetroffen. Es habe zudem festgestellt werden müssen, dass diverse persönliche Dinge der Betreuten fehlten; ihr Zimmer habe wie nach einem Einbruch ausgesehen und sei stark verwüstet gewesen. Der Betreuer sei erschüttert über die dortigen Wohnverhältnisse gewesen, die Bewohnerinnen hätten verstört und verängstigt gewirkt. Das gesamte Gebäude sei in einem stark renovierungsbedürftigen Zustand gewesen. Aus Sicht des Betreuers sei es für schutzbefohlene Kinder und Jugendliche nicht zumutbar gewesen, sich dort aufzuhalten, die Kinder und Jugendlichen könnten sich dort nicht wohlfühlen.¹²²⁵

Der Zeuge Dibbern leitete den Vermerk am 2. September 2009 an die Betroffene Janssen weiter und bat sie um Stellungnahme.¹²²⁶ Eine Stellungnahme ging - gefertigt vom Zeugen Nicol - am 6. Oktober 2009 beim Landesjugendamt ein. Die in dem Vermerk geschilderten persönlichen Eindrücke entbehrten einer sachlichen Grundlage. Insbesondere sei im Vorfeld kommuniziert worden, dass zum beabsichtigten Abholtermin weder die Hausleitung noch die stellvertretende Hausleitung zugegen sein könnten. Auf alternative Terminabsprache habe sich die Gegenseite jedoch nicht einlassen wollen. Zutreffend sei, dass aufgrund von Konflikten zwischen Jugendlichen Inventar und Türen zerstört gewesen seien. Diese Konflikte hätten sich einige Tage zuvor abgespielt; Ersatzbeschaffungen seien veranlasst, aber noch nicht umgesetzt gewesen.¹²²⁷ Weitere Maßnahmen seitens des Landesjugendamtes wurden nicht ergriffen.

(2) Protokoll einer Brandverhütungsschau vom 2. Oktober 2009

Bei den Fachakten der Teileinrichtung „Charlottenhof“ befindet sich das Protokoll einer Brandverhütungsschau vom 30. Juli 2009, das vom 24. August 2009 bzw. 2. Oktober 2009 datiert und das am 7. Oktober 2009 beim Landesjugendamt eingegangen ist.¹²²⁸ In dem Protokoll werden diverse Mängel festgehalten; es wird jeweils ein Termin für die Nachkontrolle am 1. Dezember 2009 festgesetzt. Den Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, dass das Landesjugendamt seinerseits aufgrund des Protokolls Maßnahmen ergriffen hätte.

¹²²⁵ E-Mail vom 1. September 2009 nebst Anlage, Akte 18, Blatt 66 bis 67.

¹²²⁶ Schreiben des Zeugen Dibbern vom 2. September 2009, Akte 18, Blatt 68.

¹²²⁷ Schreiben vom 28. September 2009, Akte 18, Blatt 69 bis 70.

¹²²⁸ Akte 18, Blatt 71-74.

(3) Meldung der Einrichtungsleitung vom 27. Oktober 2009: Meinungsverschiedenheit wegen Behandlungsbedürftigkeit einer Verletzung

Mit Faxschreiben vom 27. Oktober 2009 ging ein Faxschreiben des Zeugen Nicol beim Landesjugendamt ein. Am 23. Oktober 2009 sei es zwischen den Betreuern der Teileinrichtung „Charlottenhof“ und den Eltern einer dortigen Bewohnerin zu Meinungsverschiedenheiten über die Behandlungsbedürftigkeit einer nach Ansicht der Betreuer oberflächlichen Verletzung der Bewohnerin gekommen. Schließlich sei die Bewohnerin ins Westküstenklinikum in Heide gebracht worden, damit sie dort untersucht werden könne. Ein Behandlungsbedarf sei dort nicht erkannt worden. Am nachfolgenden Morgen hätten die Eltern ihre Tochter abgeholt und die Maßnahme beendet, außerdem hätten sie angekündigt, die diensthabenden Betreuer wegen unterlassener Hilfeleistung anzuzeigen und das Jugendamt über das Fehlverhalten der Teileinrichtung insgesamt zu unterrichten.¹²²⁹ Maßnahmen des Landesjugendamtes wurden daraufhin nicht ergriffen.

e) 2010

aa) Der „Charlottenhof“

(1) Begehungsbericht des Fachdienstes Zentrale Sozialdienste und Gesundheit des Kreises Dithmarschen vom 19. Januar 2010

Per E-Mail vom 25. Januar 2010 übersandte der Fachdienst Zentrale Sozialdienste und Gesundheit des Kreises Dithmarschen einen Begehungsbericht betreffend die Teileinrichtung „Charlottenhof“ vom 19. Januar 2010. Aus dem Bericht ergibt sich, dass die Änderung der Hausstruktur in eine reine Mädcheneinrichtung zu sichtbar positiven Veränderungen im Hinblick auf den Gesamteindruck der Einrichtung geführt habe. Diese habe einen deutlich besseren Eindruck hinterlassen als bei einer vorhergehenden Begehung Ende 2004, insbesondere seien die Zimmer der Bewohnerinnen aufgeräumt und sauber gewesen, die Ausstattung mit Bett, Schrank, Schreibtisch und Stuhl sei als ausreichend einzuschätzen gewesen. Unabhängig davon habe es allerdings auch diverse Mängel gegeben. Diese werden im Bericht im Einzelnen aufgelistet, im Wesentlichen werden Defizite bei der Installation der Elektroanlage des Hauses sowie hygienische Mängel im Küchen- und Badezimmerbereich festgestellt. Aus dem Bericht ergibt sich, dass der Einrichtung jeweils Fristen zur Beseitigung dieser Mängel gesetzt

¹²²⁹ Faxschreiben vom 27. Oktober 2009 nebst Anlage, Akte 18, Blatt 75 bis 77.

worden sind.¹²³⁰ Eine Reaktion des Landesjugendamtes lässt sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen.

(2) Meldung der Einrichtungsleitung vom 12. März 2010: Schulverweis

Am 12. März 2010 übersandte der Zeuge Nicol dem Landesjugendamt ein Schreiben an das entsendende Jugendamt vom selben Tage zur Kenntnis. In dem Schreiben wurde dem entsendenden Jugendamt über einen Vorfall im Zusammenhang mit dem Schulbesuch einer Bewohnerin der Teileinrichtung „Charlottenhof“ berichtet. Es wird dargelegt, dass das Mädchen persönliche Probleme mit ihrer Lehrerin gehabt habe und sich gegenüber Schulkameradinnen in einer aggressiven und drohenden Wortwahl über die Lehrerin geäußert habe. Dies habe eine Klassenkameradin des Mädchens zum Anlass genommen, im Internet zu verbreiten, dass das Mädchen einen Amoklauf plane. In diesem Zusammenhang habe die Polizei die Einrichtung aufgesucht, um das Mädchen zu befragen, das im Rahmen der Befragung laut und ausfallend geworden sei. Dem Mädchen sei der Schulbesuch seitens der Schule vorerst untersagt worden.¹²³¹ Der Zeuge Dibbern erörterte den Vorgang am 15. März 2010 mit der Betroffenen Janssen telefonisch, weitere Maßnahmen hielt er nicht für angezeigt.¹²³²

(3) Beschwerde eines ehemaligen Bewohners

Am 5. Mai 2010 ging beim Landesjugendamt ein Schreiben eines ehemaligen Bewohners der Teileinrichtung „Charlottenhof“ vom 4. Mai 2010 ein. Dieser beanstandete, dass die Einrichtung die Herausgabe diverser Unterlagen verweigere, die seiner Ansicht nach ihm zustünden, darunter ein Impfpass, ein Bausparvertrag im Original, Protokolle über Hilfeplangespräche sowie Kostenzusagen und Schreiben seines Jugendamtes. Die Einrichtung reagiere auch auf Anwaltsschreiben nicht. Da ihm diese Unterlagen fehlten, habe er Schwierigkeiten, weiterführende Anträge bei Behörden zu stellen, die entsprechende Nachweise verlangten. Der ehemalige Bewohner führt außerdem aus, dass er sich grundsätzlich in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung gut aufgehoben und versorgt gefühlt habe, als allerdings festgestanden habe, dass die Maßnahme beendet werden sollte, sei diese Zeit nur noch von Psychoterror seitens der Erzieher geprägt gewesen.¹²³³

Der Zeuge Dibbern übersandte das Schreiben am 11. Mai 2010 an die Betroffene Janssen zur Stellungnahme.¹²³⁴

¹²³⁰ Übersendungsmail vom 25. Januar sowie Vermerk vom 19. Januar 2010, Akte 18, Blatt 78 bis 80.

¹²³¹ Übersendungsmail und Schreiben vom 12. März 2010, Akte 18, Blatt 81 bis 82.

¹²³² Vergleiche Vermerk des Zeugen Dibbern vom 15. März 2010, Akte 18, Blatt 81.

¹²³³ Schreiben vom 4. Mai 2010, Akte 18, Blatt 88 bis 90.

¹²³⁴ Übersendungsschreiben vom 10. Mai 2010, Akte 18, Blatt 91.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2010, das am 2. Juni 2010 beim Landesjugendamt einging, antwortete ein von der Betroffenen beauftragter Rechtsanwalt, indem er dem Landesjugendamt sein Schreiben übersandte, das er an den von dem ehemaligen Bewohner mandatierten Rechtsanwalt gerichtet hatte. Darin wird im Einzelnen aufgeführt, welche Unterlagen bereits übersandt worden seien und welche Originalunterlagen sich noch im Besitz der Einrichtung befanden; das Schreiben erhält Ausführungen dazu, ob und inwieweit ein Anspruch auf Herausgabe der Unterlagen erkannt werden könne. Die Ausübung von „Psychoterror“ werde zurückgewiesen, für den Fall der Wiederholung solcher Behauptungen würden rechtliche Schritte ergriffen.¹²³⁵ Maßnahmen des Landesjugendamtes wurden daraufhin nicht eingeleitet.

bb) Das Mädchencamp „Nanna“

(1) Polizeibericht vom 29. April 2010: Angriff auf einen Polizisten

Am 11. Mai 2010 ging ein Schreiben des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen als Jugendamt des Kreises Dithmarschen beim Landesjugendamt ein, dem ein Bericht des Polizeireviere Rendsburg vom 29. April 2010 beigelegt war. Auf dem Schreiben des Kreises Dithmarschen befinden sich handschriftliche Anmerkungen des seinerzeit für den Bereich der Heimaufsicht zuständigen Referatsleiters, aus denen sich ergibt, dass dieser eine Kenntnisnahme allein nicht für ausreichend hielt, sondern vielmehr den Zeugen Dibbern darum bat, vom Träger eine ausführliche Stellungnahme anzufordern.¹²³⁶ Dem beigelegten Polizeibericht zufolge hatte eine Bewohnerin der Teileinrichtung „Nanna“, aus der sie entwichen war, in der Rendsburger Innenstadt unvermittelt einen Polizeibeamten angegriffen und ihm einen Faustschlag versetzt. Das Mädchen sei daraufhin von Polizeibeamten überwältigt und in den Gewahrsamsbereich verbracht worden. Bei seiner Abholung durch eine Einrichtungsmitarbeiterin sei es - wie bei allen anderen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen auch - zu dem Problem gekommen, dass die Abholung nur erfolgen konnte, indem sämtliche weitere Bewohnerinnen der Teileinrichtung mit auf die Polizeiwache verbracht worden seien. Das habe dazu geführt, dass circa acht bis zehn Jugendliche stundenlang auf den Abschluss der Maßnahmen in der Polizeidienststelle hätten warten müssen. Der Bericht schließt mit der Empfehlung, einen Abholdienst einzurichten, zumindest für den Fall, dass eine Person - wie vorliegend - zuvor als vermisst gemeldet worden sei.¹²³⁷ Der Zeuge Dibbern leitete das Schreiben nebst Bericht am 12. Mai 2010 zur Stellungnahme an die Einrichtungsleitung weiter. Außerdem fügte er einen Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse in Einrichtungen bei, um dessen Verwendung er ausdrücklich bat.¹²³⁸ Die Stellungnahme der Betroffenen Janssen vom 28. Mai 2010 ging am

¹²³⁵ Schreiben vom 1. Juni 2010 nebst Anlage, Akte 18, Blatt 100 bis 103.

¹²³⁶ Schreiben vom 6. Mai 2010, Akte 18, Blatt 92.

¹²³⁷ Polizeibericht vom 29. April 2010, Akte 18, Blatt 95 bis 98.

¹²³⁸ Schreiben vom 12. Mai 2010, Akte 18, Blatt 99.

2. Juni 2010 beim Landesjugendamt ein. Darin wird der Vorfall in der Rendsburger Innenstadt zunächst bestätigt. Hinsichtlich der Abholung des Mädchens habe es Probleme gegeben, weil die in der Einrichtung installierte Rufbereitschaft ausnahmsweise anderweitig beschäftigt gewesen sei.¹²³⁹

(2) Eingabe der Richterin am Amtsgericht Orgis vom 12. Juli 2010

Die Richterin am Amtsgericht Meldorf Orgis wandte sich mit einem Schreiben vom 12. Juli 2010 an den damaligen Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit Dr. Garg und führte folgendes aus:

„[...] ist die dauerhafte Genehmigung einer Unterbringung eines 13jährigen, offenbar psychisch kranken Mädchens mit halluzinatorischen Wahnvorstellungen (Psychose?), hoher Aggressivität und stetigen selbstgefährdenden suizidalen Handlungen und manifestierten Weglauftendenzen für 1 Jahr geschlossen beantragt (zuständig Schleswig-Holstein, weil dauerhafter Wohnsitz hier). Auf meine Nachfrage an das Jugendamt Rostock, für welche Einrichtungen denn die Genehmigung beantragt werde, kam als Antwort, man habe weder in Schleswig-Holstein noch in Mecklenburg-Vorpommern bisher eine geeignete Einrichtung gefunden, suche aber weiter bundesweit händelringend.

Laut Antragsbegründung des Jugendamts war das Kind mehrfach in den Fachkliniken Schleswig und Rostock und die Fachklinik Schleswig weigert sich, das Kind erneut aufzunehmen geschweige denn es dauerhaft geschlossen unterzubringen.

*Laut Bericht des Jugendamtes Rostock wurde das Kind am 5.7.10 aus der Klinik trotz erheblich fortdauernder psychischer Problematik und trotz fehlender, geeigneter Aufnahmeeinrichtung entlassen und warf noch auf dem Parkplatz ein Stein auf ein Auto und richtete erheblichen Schaden an. Die Fachklinik verweigerte die Wiederaufnahme das Kind [Anmerkung d. Verf.: eigentlich des Kindes], es kam dann in ein Heim ohne heilpädagogische Anbindung und mit Ausrichtung auf kriminelle Kinder, wo es gegenwärtig noch ist. [...]*¹²⁴⁰

Ohne dass das Schreiben der Zeugin Orgis, in dem der Friesenhof bzw. eine Einrichtung des Friesenhofs nicht ausdrücklich erwähnt wird, zu den Fachakten genommen wurde und ohne dass erkennbar wäre, wie es zu einer Bearbeitung in der Fachabteilung der Heimaufsicht gekommen war, befindet sich in den Fachakten ein Vermerk des damaligen Referatsleiters Bökel vom 20. Juli 2010¹²⁴¹ sowie ein Entwurf eines Schreibens der damaligen Staatssekretärin,

¹²³⁹ Schreiben vom 28. Mai 2010, Akte 18, Blatt 104 bis 105.

¹²⁴⁰ Akte 111, Blatt 9 bis 10.

¹²⁴¹ Akte 18, Blatt 107.

der Zeugin Dr. Bonde¹²⁴², welches unter dem 26. Juli 2010 von der Zeugin unterzeichnet und an die Zeugin Orgis übersandt wurde.¹²⁴³ Auch in diesem von der Zeugin Dr. Bonde unterzeichneten Schreiben, dem eine bundesweite Übersicht geschlossener Einrichtungen beigelegt war und mit dem darauf hingewiesen wurde, dass das Ministerium für die Zuweisung einzelner Kinder nicht zuständig sei¹²⁴⁴ findet sich kein Hinweis auf den „Friesenhof“. Dass aufgrund des Inhalts dieses Schreibens seitens der Staatssekretärin oder der Heimaufsicht weitergehende Maßnahmen ergriffen worden wären, lässt sich den Akten nicht entnehmen und wurde durch die Zeugin Dr. Bonde in deren Vernehmung verneint.

(3) Meldung der Einrichtungsleitung vom 5. August 2010: Übelkeit und Rettungswageneinsatz

Mit E-Mail vom 5. August 2010 meldete der Zeuge Nicol ein besonderes Vorkommnis, das sich in der Teileinrichtung „Nanna“ ereignet hatte. Ausweislich des der E-Mail beigelegten Schreibens, das vom Folgetag, also vom 6. August 2010, datiert, sei es bei Bewohnerinnen der Teileinrichtung zu Übelkeit und Erbrechen gekommen. Weil im Laufe des Tages immer mehr Mädchen über entsprechende Symptome geklagt hätten, seien am Abend Notärzte gerufen worden. Um 22 Uhr hätten sich fünf bis sechs Rettungswagen und vier Notärzte in der Teileinrichtung befunden, die u. a. Blutproben genommen hätten. Sechs der insgesamt acht betroffenen Mädchen seien zur Verhinderung einer Dehydrierung außerdem vorsorglich intravenös Flüssigkeiten zugeführt worden. Am nachfolgenden Morgen seien alle Mädchen wieder wohlauf gewesen. Das Thema sei im Rahmen der hausinternen Beschulung aufgegriffen worden, dabei hätten die Mädchen eingeräumt, dass sie sich von einer „Gruppenhysterie“ hätten mitreißen lassen.¹²⁴⁵ Der Zeuge Dibbern vermerkte daraufhin, dass der Vorfall im Rahmen eines beabsichtigten Besuches am 10. August 2010 anzusprechen sei.¹²⁴⁶

Besagter angemeldeter Besuch erfolgte am 10. August 2010, wobei dessen Hintergrund eigentlich die mit Schreiben vom 22. Juli 2010 beantragte Herabsetzung des Aufnahmealters für die Teileinrichtung auf acht Jahre war. Der Vorfall vom 5. August 2010 wurde angesprochen, neue Erkenntnisse hätten sich seither nicht ergeben.¹²⁴⁷

Ferner wurde die Teileinrichtung in Augenschein genommen. Dem über den Besuch gefertigten Vermerk zufolge sprach der Zeuge Dibbern insbesondere die schlichte Ausstattung gerade im Hinblick auf die beantragte Herabsetzung des Aufnahmealters an. Die Betroffene Janssen und der Zeuge Nicol hätten zugesagt, diesbezüglich Überlegungen anzustellen, wobei die

¹²⁴² Akte 18, Blatt 108-110.

¹²⁴³ Akte 111, Blatt 006-007.

¹²⁴⁴ Vgl. dazu unter 3.2 d) bb).

¹²⁴⁵ Schreiben vom 6. August 2010, Akte 11, Blatt 97.

¹²⁴⁶ Vermerk des Zeugen Dibbern ohne Datum, Akte 11, Blatt 96.

¹²⁴⁷ Vermerk des Zeugen Dibbern ohne Datum, Akte 11, Blatt 96.

schlichte Ausstattung allerdings auch Bestandteil des Einrichtungskonzepts sei. Dem weiteren Inhalt des Vermerks zufolge ergab eine gemeinsame Befragung der 14 Betreuten (im Beisein von Betreuungspersonal), dass diese sich in der Einrichtung wohlfühlten. Weiteren Anlass zu Beanstandungen sah der Zeuge Dibbern daher nicht. Abschließend bat er darum, eine aktualisierte Konzeption zu übersenden. Er stellte die Betriebserlaubnis für 14 Plätze mit einem Aufnahmealter ab acht Jahren in Aussicht.¹²⁴⁸

f) 2011

aa) Das Mädchen camp „Nanna“

Am 19. Januar 2011 ging ein Faxschreiben der Zeugin Orgis beim Landesjugendamt ein. Das Amtsgericht Meldorf sei gebeten worden, ein Kind in einer „geschlossenen Einrichtung“ anzuhören, das in der Teileinrichtung „Nanna“ untergebracht sein solle. Es sei hingegen gerichtsbekannt, dass diese Teileinrichtung keine geschlossene Einrichtung sei und auch keine Betriebserlaubnis für eine geschlossene Unterbringung existiere. Allerdings sei auch in anderen Verfahren der Eindruck entstanden, dass die Einrichtung - zumindest teilweise faktisch - eine geschlossene sei. Im vorliegenden Fall sei eine geschlossene Unterbringung durch das Amtsgericht Dresden genehmigt worden. Aus dem entsprechenden Beschluss ergebe sich, dass die Teileinrichtung über Vorkehrungen gegen das Weglaufen der Mädchen verfüge. Es bestehe der dringende Verdacht der Freiheitsberaubung gegen die Betroffene Janssen, eine umgehende Überprüfung werde angeregt.¹²⁴⁹

Noch am selben Tag forderte der Zeuge Dibbern die Betroffene Janssen auf, zu dem Schreiben sofort schriftlich Stellung zu nehmen.¹²⁵⁰ Eine Reaktion seitens des Zeugen Nicol erfolgte ebenfalls noch am selben Tag. Er stellte schriftlich dar, dass es sich bei der Teileinrichtung „Nanna“ um keine geschlossene Einrichtung handle, die Einrichtung werde auch nicht so beworben. Es könne von Seiten der Einrichtung nicht nachvollzogen werden, warum in dem Beschluss des Amtsgerichts Dresden die Teileinrichtung als geschlossene Einrichtung angeführt worden sei. Seitens der Trägerin sei das nicht veranlasst worden.¹²⁵¹ Dem Schreiben beigelegt war ein Faxschreiben des Jugendamtes der Landeshauptstadt Dresden in dem dargelegt wurde, dass das Jugendamt zwar zunächst einen Antrag gemäß § 1631 b BGB auf eine geschlossene Unterbringung in eine Jugendhilfeeinrichtung gestellt habe, im weiteren Verlauf des Verfahrens seien dann aber auch „offene“ Einrichtungen angefragt worden. Es sei zeitnah eine Zusage durch die Teileinrichtung „Nanna“ erfolgt, für die sich das Jugendamt aufgrund der Leistungsbeschreibung und der Konzeption, insbesondere der darin aufgeführten Aspekte

¹²⁴⁸ Vermerk des Zeugen Dibbern vom 11. August 2010, Akte 11, Blatt 99 bis 101.

¹²⁴⁹ Schreiben vom 18. Januar 2011 nebst Anlagen, Akte 18, Blatt 114 bis 120.

¹²⁵⁰ Faxschreiben vom 19. Januar 2011, Akte 18, Blatt 121.

¹²⁵¹ Schreiben vom 19. Januar 2011, Akte 18, Blatt 123.

der Betreuungsdichte, der Rund-um-die-Uhr-Betreuung sowie der örtlichen Lage („reizarme Umgebung“) entschieden habe, noch bevor der Beschluss des Amtsgerichts Dresden ergangen sei. Selbstverständlich sei sich das Jugendamt des Umstandes bewusst gewesen, dass es sich bei der Teileinrichtung „Nanna“ um keine geschlossene Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung handele. Insgesamt habe es sich um ein Missverständnis gehandelt, soweit das Amtsgericht davon ausgegangen sei, dass es sich bei der Einrichtung um eine solche mit einer Betriebserlaubnis gemäß § 1631 b BGB handele.¹²⁵² Mit Fax vom 20. Januar 2011 teilte der Zeuge Dibern der Zeugin Orgis dieses unter Übersendung auch des Schreibens des Jugendamtes Dresden mit.¹²⁵³

bb) Das Mädchencamp „Campina“

Am 16. Juni 2011 führte die Zeugin Liedtke im Rahmen des Betriebserlaubniserteilungsverfahrens eine Ortsbegehung der Teileinrichtung „Campina“ durch. Im Rahmen des Besuchs habe die Betroffene Janssen über die grundlegende Konzeption der Teileinrichtung berichtet, hinsichtlich der Räumlichkeiten seien Beanstandungen nicht zu erheben gewesen. Die Zeugin Liedtke wies allerdings darauf hin, dass eine Belegung in Doppelzimmern nur für Kinder bis 14 Jahre zulässig sei. Für den Fall der Einreichung weiterer Unterlagen stellte sie die Erteilung einer Betriebserlaubnis wie beantragt in Aussicht.¹²⁵⁴

g) 2012

aa) Der „Charlottenhof“

(1) Meldung der Einrichtungsleitung vom 30. Januar 2012: Körperliche Auseinandersetzung zwischen Betreuer und Bewohnerin

Am 30. Januar 2012 ging ein Schreiben der Betroffenen Janssen vom 25. Januar 2012 beim Landesjugendamt ein, mit dem diese einen Vorfall vom 23. Januar 2012 meldete. Eine Jugendliche habe einen Erzieher u. a. durch Beschimpfungen und die Weigerung, ihren „Tischdienst“ zu absolvieren provoziert. Als sie begann, auch das gemeinsame Abendbrot zu stören, habe der Erzieher das Mädchen aufgefordert aufzustehen. Da das Mädchen dieser Aufforderung nicht freiwillig nachgekommen sei, habe der Erzieher ihr den Stuhl weggenommen und ihr die Anweisung erteilt, den Raum zu verlassen. Daraufhin habe das Mädchen mit sämtli-

¹²⁵² Schreiben des Jugendamtes Dresden vom 19. Januar 2011, Akte 18, Blatt 124.

¹²⁵³ Faxschreiben vom 20. Januar 2011, Akte 18, Blatt 125 bis 131.

¹²⁵⁴ Vermerk der Zeugin Liedtke vom 20. Juni 2011, Akte 1, Blatt 46 bis 47.

chen Türen geknallt und lautstark Beschimpfungen von sich gegeben. Daraufhin sei der Erzieher ihr gefolgt, um sie für ihr Verhalten zur Rede zu stellen. In diesem Rahmen sei es zu einer lautstarken verbalen Auseinandersetzung gekommen, in dessen Verlauf sich das Mädchen ins Badezimmer zurückgezogen habe, woraufhin der Erzieher die Badezimmertür „lautstark geschlossen“ habe. Die Tür sei durch Tritte seitens des Mädchens aus der Zarge gebrochen, daraufhin sei das Mädchen auf den Erzieher zugekommen, der sie abwehrend gegen die Badezimmertür gedrückt habe. Dadurch sei die Tür auch im oberen Rahmen beschädigt worden. Das Mädchen habe sich daraufhin zu ihrer ebenfalls in der Einrichtung lebenden Schwester zurückgezogen; der Erzieher habe weiterhin seinen Dienst versehen.¹²⁵⁵ Eine Reaktion des Landesjugendamtes auf das Schreiben lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen.

(2) Beschwerden von Bewohnerinnen aus dem Februar 2012

Am 23. Februar 2012 ging die E-Mail einer Schulsozialarbeiterin bei der Zeugin Jensen ein.¹²⁵⁶ Die E-Mail war zunächst an die Zeugin Encke vom Kreis Dithmarschen gerichtet, die der Schulsozialarbeiterin den Rat gab, sich an das Landesjugendamt zu wenden. Dem Inhalt der Mail zufolge war die Schulsozialarbeiterin im Grund- und Regionalschulteil der „SchuleAmMeer“ tätig, die von mehreren Bewohnerinnen der Teileinrichtung „Charlottenhof“ besucht wurde. Diese sprächen häufig mit ihr über Probleme, die sie in der Teileinrichtung hätten. In den letzten Wochen seien zwei Schülerinnen zu ihr gekommen und hätten ihr einen Vorfall geschildert, der sie nunmehr dazu bewege, sich an den Kreis Dithmarschen zu wenden. Eines der Mädchen habe berichtet, dass sie über Facebook Kontakt zu einer Erzieherin aufgenommen habe. Am nächsten Tag sei daraufhin jemand aus der Hausleitung in die Teileinrichtung gekommen. Diese Person habe sie am Kragen gepackt, sodass das Mädchen Angst bekommen habe und sich habe befreien wollen. Das Mädchen habe die Person gebeten loszulassen, ihr sei allerdings nur gesagt worden, sie solle sich nicht wehren. Daraufhin nahm die Zeugin Jensen am 24. Februar telefonischen Kontakt zu der Schulsozialarbeiterin auf. Dem über das Telefonat gefertigten Vermerk zufolge berichtete diese, dass sich Schülerinnen häufiger über den „Charlottenhof“ beschwerten. Zudem zeige sich die Einrichtung nicht kooperativ, was die Zusammenarbeit mit der Schule angehe. Die Zeugin Jensen bat um weitere schriftliche Ausführungen und vermerkte, dass ein Besuch der Teileinrichtung erforderlich erscheine.¹²⁵⁷

Am 7. März 2012 ging ein Schreiben der Schulsozialarbeiterin vom 6. März 2012 beim Landesjugendamt ein. Diesem war ein schriftliches Gedächtnisprotokoll der Schulsozialarbeiterin über Gespräche mit Mädchen beigefügt. Danach hätten die Mädchen immer wieder berichtet, dass sie Angst vor Gesprächen im Büro hätten, das sich außerhalb der Teileinrichtung befinde. Damit dürfte das Büro am Verwaltungssitz in Büsum gemeint sein. Angst hätten die Mädchen

¹²⁵⁵ Schreiben vom 25. Januar 2012, Akte 18, Blatt 136 bis 137.

¹²⁵⁶ Akte 18, Blatt 142-143.

¹²⁵⁷ Telefonnotiz der Zeugin Jensen vom 24. Februar 2012, Akte 18, Blatt 144.

insbesondere vor dem „Leiter“ der Einrichtung, der diese Gespräche mit ihnen führe. In deren Verlauf würden sie auch verbal ständig angegriffen. Wenn die Mädchen versuchten, sich zu diesen Angriffen zu äußern, würden sie mit Sätzen wie „Halt die Fresse“ ruhiggestellt. Oftmals werde ihnen angedroht, dass sie „zurück“ in die Teileinrichtung „Nanna“ müssten. Im Anschluss an solche Gespräche werde ihnen immer wieder gesagt, dass sie über den Gesprächsinhalt nichts nach außen dringen lassen sollten, es werde ihnen sowieso niemand glauben. Ein Mädchen habe sogar geweint, weil sie Angst vor einem anstehenden Gespräch im Büro gehabt habe und auf keinen Fall dorthin gewollt habe. Eine Erzieherin aus der offenen Ganztagschule habe ihr Begleitung angeboten, das wurde allerdings seitens der Leitung des „Friesenhofs“ untersagt. Insgesamt deuteten die Äußerungen der Mädchen darauf hin, dass der Umgang in der Einrichtung nicht wertschätzend und respektvoll sei. Zudem berichteten Schülerinnen immer wieder, dass es für sie keine Vertrauensperson in der Einrichtung gebe; sie fühlten sich mit ihren Problemen alleingelassen.¹²⁵⁸ Eine unmittelbare Reaktion des Landesjugendamtes lässt sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen.

(3) Meldung der Einrichtungsleitung vom 26. März 2012: Wunsch eines Mädchens nach Inobhutnahme

Mit Schreiben vom 26. März 2012 meldete der Zeuge Nicol einen Vorfall vom 12. März 2012. An jenem Tag habe eine Bewohnerin der Teileinrichtung „Charlottenhof“ sich an den Schulsozialdienst der „SchuleAmMeer“ in Büsum gewandt und darum gebeten, die für sie zuständige Sozialarbeiterin des entsendenden Jugendamtes Hamburg-Harburg anrufen zu dürfen. Dies sei ihr ermöglicht worden. Gegenüber der Sozialarbeiterin habe die Bewohnerin den Wunsch geäußert, in Obhut genommen zu werden. Dabei habe die Jugendliche angegeben, dass sie nicht in die Teileinrichtung „Charlottenhof“ zurückkehren möchte, weil sie sich dort schlecht behandelt fühle und Angst habe. Vom entsendenden Jugendamt seien daraufhin umgehend alle Vorkehrungen getroffen worden und der Kreis Dithmarschen eingeschaltet worden, um die Inobhutnahme durchzuführen. Der Zeuge Nicol habe daraufhin ein zeitnahes Treffen mit der Sozialarbeiterin des entsendenden Jugendamtes, dem betroffenen Mädchen und dessen Vormund anberaunt, um den Sachverhalt zu klären und eine für alle Beteiligten befriedigende Lösung zu erreichen. Der Kreis Dithmarschen habe die Inobhutnahme am selben Tag durchgeführt. Am Nachmittag dieses Tages sei die Bewohnerin mit einem Mitarbeiter der Inobhutnahmestelle in die Teileinrichtung gekommen, um Bekleidung für einige Tage abzuholen. Auf Nachfrage der Mitarbeiter der Teileinrichtung habe die Bewohnerin sich nicht dazu geäußert, was sie konkret dazu bewogen habe, sich in Obhut nehmen zu lassen. Sie habe lediglich erklärt, dass sie Angst habe und alles in der Einrichtung schlecht finde. Es sei davon auszugehen, dass die Bewohnerin in jedem Falle nach Hamburg-Harburg zurückkehren wolle. Inzwischen sei die Mitteilung des Allgemeinen Sozialen Dienstes Hamburg-Harburg einge-

¹²⁵⁸ Schreiben vom 6. März 2012 nebst Anlage, Akte 18, Blatt 145 bis 146.

gangen, dass die Bewohnerin in Hamburg abgängig sei, nachdem sie auf ihren Wunsch hin über das Wochenende dorthin beurlaubt worden war.¹²⁵⁹

Am 3. April 2002 ging diesbezüglich eine E-Mail des Allgemeinen Sozialen Dienstes Hamburg-Harburg ein. Der E-Mail soll eine Anlage beigelegt gewesen sein, aus dem Inhalt der Mail ergibt sich, dass Notizen übersandt worden sein sollen.¹²⁶⁰ Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei diesen Notizen um Vermerke vom 22. März 2012 bzw. 2. April 2012 handelt, die sich abweichend von der grundsätzlich - wohl - chronologischen Heftung an anderer Stelle der Fachakten befinden. Dafür spricht die Kennung des Vermerks, die den Familiennamen der betroffenen Jugendlichen enthält. Aus dem Vermerk ergibt sich, dass grundsätzlich geplant war, den Aufenthalt der Bewohnerin in der Teileinrichtung fortzusetzen. Weitere Gespräche hätten allerdings ergeben, dass es der Jugendlichen als nicht denkbar erschienen sei, wieder in einer Einrichtung zu leben. Gemeinsam habe man dann beschlossen, eine Pflegefamilie zu suchen.¹²⁶¹

(4) Besuch der Teileinrichtung vom 4. Mai 2012

Mit E-Mail vom 4. April 2012 teilte die Zeugin Jensen der Betroffenen Janssen und dem Zeugen Nicol mit, dass sie angesichts einer Häufung der Meldungen besonderer Vorfälle in den Einrichtungen, speziell in der Teileinrichtung „Charlottenhof“, beabsichtige, am 20. April 2012 einen Betriebsbesuch vorzunehmen.¹²⁶² Tatsächlich erfolgte der Besuch aufgrund von Terminabstimmungsschwierigkeiten¹²⁶³ am 4. Mai 2012. Ausweislich des darüber von der Zeugin Jensen gefertigten Vermerks seien am Besuchstag keine erkennbaren Faktoren vorgefunden worden, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung darstellen könnten. Die Trägerin sei allerdings darauf hingewiesen worden, dass die Konzeption an das neue Bundeskinderschutzgesetz anzugleichen sei, außerdem sei ihr aufgegeben worden, Kontakt zu den Schulen und dem Jugendzentrum Büsum aufzunehmen, um etwaige Beschwerden zu besprechen und die Zusammenarbeit zu optimieren. Im Rahmen des Besuchs habe die Betroffene Janssen die Problematik der schwierigen Zielgruppe betont. Viele der Mädchen seien nur mit einer klaren, sehr konsequenten und Grenzen setzenden Pädagogik zu erreichen. Ein teilweise schroffer Ton sei keinesfalls Zeichen für Respektlosigkeit den Mädchen gegenüber. Das solle künftig verstärkt auch mit den sonst mit den Mädchen arbeitenden Stellen kommuniziert werden.¹²⁶⁴ Dass die Mädchen von der Zeugin Jensen bezüglich der Beschwerden (individuell) befragt wurden, ist dem Vermerk nicht zu entnehmen.¹²⁶⁵

¹²⁵⁹ Schreiben vom 26. März 2012, Akte 18, Blatt 147 bis 148.

¹²⁶⁰ E-Mail vom 3. April 2012, Akte 18, Blatt 149.

¹²⁶¹ Vermerk vom 22.03.2012/02.04.2012, Akte 18, Blatt 157 bis 158.

¹²⁶² Akte 18, Blatt 150.

¹²⁶³ Vergleiche E-Mail vom 12. April 2012, Akte 18, Blatt 150.

¹²⁶⁴ Vermerk der Zeugin Jensen vom 4. Mai 2012, Akte 18, Blatt 153 bis 154.

¹²⁶⁵ Vermerk der Zeugin Jensen vom 4. Mai 2012, Akte 18, Blatt 153 bis 154.

bb) Das „Friesenhaus“**(1) Schreiben des Fachdienstes Zentrale Sozialdienste und Gesundheit des Kreises Dithmarschen wegen Bedenken in hygienischer Hinsicht**

Am 13. August 2012 ging beim Landesjugendamt ein Schreiben des Fachdienstes Zentrale Sozialdienste und Gesundheit des Kreises Dithmarschen vom 08. August 2012 ein.¹²⁶⁶ In ihm wurde darüber berichtet, dass die Teileinrichtung „Friesenhaus“ am 16. Juli 2012 im Rahmen des Verfahrens betreffend die Erteilung der Erlaubnis zur teilweisen Umwandlung in eine Einrichtung der Eingliederungshilfe besichtigt worden sei. Insofern hätten gegen die Erteilung einer solchen Erlaubnis erhebliche Bedenken aus hygienischer Sicht bestanden. Ein weiteres Schreiben, das im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem soeben genannten Schreiben ist, ging nochmals am 27. August 2012 mit Datum vom 16. August 2012 beim Landesjugendamt ein.¹²⁶⁷

Die Zeugin Jensen nahm die Schreiben zum Anlass, am 28. August 2012 einen unangemeldeten Besuch der Teileinrichtung vorzunehmen. Eine Inaugenscheinnahme der Räumlichkeiten ergab dem darüber gefertigten Vermerk zufolge, dass die Zimmer der Betreuten verdreckt und verwahrlost gewesen seien. Auch am Besuchstag hätten die Räumlichkeiten der Bewertung entsprochen, die bereits vom Fachdienst Zentrale Sozialdienste und Gesundheit des Kreises Dithmarschen festgestellt worden sei, außerdem hätten die vorgefundenen baulichen Gegebenheiten nicht der vorliegenden Baugenehmigung entsprochen. Der Einrichtungsträgerin wurde u. a. aufgegeben, eine Baugenehmigung nachzureichen, eine Brandschutzbegehung zu veranlassen und die im Bericht des Fachdienstes Zentrale Sozialdienste und Gesundheit des Kreises Dithmarschen enthaltenden Mängel zu beheben, außerdem sei die Konzeption zu aktualisieren. Es wurde mündlich eine Belegungssperre ausgesprochen, solange die Einrichtung nicht den hygienischen und baulichen Standards entspreche.¹²⁶⁸ Mit Schreiben vom 2. Oktober 2012 wurde die Belegungssperre schriftlich bestätigt.¹²⁶⁹

¹²⁶⁶ Akte 5, Blatt 101 bis 102.

¹²⁶⁷ Akte 5, Blatt 103 bis 104.

¹²⁶⁸ Vermerk der Zeugin Jensen vom 28. August 2012, Akte 5, Blatt 112 bis 114.

¹²⁶⁹ Schreiben vom 2. Oktober 2012, Akte 5, Blatt 115 bis 116.

(2) Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Wesselburen-Stadt vom 28. November 2012 wegen Problemen in brandschutztechnischer Hinsicht

Ferner ging am 28. November 2012 vom Landesjugendamt ein Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Wesselburen-Stadt ein, in dem diese darauf aufmerksam machte, dass anlässlich einer Begehung der Teileinrichtung „Friesenhaus“ vom 23. November 2012 Problempunkte in brandschutztechnischer Hinsicht festgestellt worden seien.¹²⁷⁰ Den Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, inwiefern hierauf eine Reaktion des Landesjugendamtes erfolgt ist.

h) 2013

aa) Vorbemerkung

Im Jahr 2013 nahm die Anzahl „kritischer Ereignisse“ stark zu. Diese bezogen sich häufig auf beide Mädchencamps, zum Teil auch auf die Gesamteinrichtung. Aus diesem Grund und um die zeitliche Abfolge deutlicher zutage treten zu lassen, wird in der folgenden Darstellung auf eine Trennung nach einzelnen Teileinrichtungen verzichtet.

bb) Die einzelnen „kritischen Ereignisse“

(1) Meldung der Einrichtungsleitung „Campina“ vom 3. April 2013: Vergessenes Mädchen

Am 3. April 2013 ging beim Landesjugendamt ein Schreiben des Zeugen Nicol vom 27. März 2013 ein, mit dem dieser über einen besonderen Vorfall berichtete, der sich am 21. März 2013 zugetragen hatte. Dem Schreiben zufolge hätten die diensthabenden Betreuer zusammen mit den zehn Bewohnerinnen der Teileinrichtung „Campina“ mit zwei Autos zum Fitnesstraining nach Heide aufbrechen wollen. Erst bei Ankunft im Fitnessstudio sei festgestellt worden, dass sie irrtümlich ein 15-jähriges Mädchen in der Teileinrichtung zurückgelassen hatten. Der Betreuer, dem der Fehler der ungenauen Kontrolle beim Verlassen der Einrichtung unterlaufen war, habe sich unverzüglich dorthin zurückbegeben. Er habe das Mädchen in Obhut des Koordinators Technik der Teileinrichtung vorgefunden. Der betreffende Betreuer habe das Unternehmen mittlerweile verlassen.¹²⁷¹ Die Zeugin Jensen forderte telefonisch weitere Informa-

¹²⁷⁰ Schreiben vom 26. November 2012, Akte 5, Blatt 119.

¹²⁷¹ Schreiben vom 27. März 2013, Akte 1, Blatt 81.

tionen über den Vorfall an.¹²⁷² Am 22. April 2013 übersandte der Zeuge Nicol der Zeugin Jensen eine E-Mail¹²⁷³, der eine PDF-Datei beigelegt gewesen sein sollte, von der sich jedoch kein Ausdruck bei den Fachakten des Landesjugendamtes befindet, jedoch dem Ausschuss als Ausdruck der E-Mails vorliegt.¹²⁷⁴ Es handelte sich hierbei um ergänzende Angaben zu dem Vorfall vom 21. März 2013.

(2) Beschwerde der Zeugin Pesch vom 11. Oktober 2013

Ferner ging bei der Zeugin Jensen am 11. Oktober 2013 eine E-Mail ein, deren Absender auf dem bei den Unterlagen befindlichen Ausdruck nicht erkennbar ist. Die E-Mail stammte, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, von der Zeugin Pesch¹²⁷⁵, die über ihre Erlebnisse während ihrer Zeit als Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im Jahr 2009 berichtete.

Bei ihren Besuchen in den Mädchencamps sei ihr aufgefallen, dass keinerlei Rücksicht auf datenschutzrechtliche Belange genommen worden sei, die Jugendlichen hätten damit leben müssen, dass jeder Mitarbeiter über jedes Mädchen Bescheid wusste, und zwar auch über sehr intime Dinge, die das jeweilige Mädchen höchstens einer Vertrauensperson mitgeteilt hätte. Außerdem hätten die Mädchen mit Ankunft im Camp ihre persönlichen Gegenstände abgeben müssen und diese nur durch sogenanntes „gutes Benehmen“ zurückverdienen können. Ferner müssten alle Mädchen mit „Gewalterfahrungen“ an einem sogenannten Anti-Aggressionstraining teilnehmen. Sie selbst habe einmal solch einem Training beigewohnt und habe verfolgen müssen, dass Erzieher, die ihrer - der Zeugin - Ansicht nach nicht über die erforderliche Qualifikation hierfür verfügten, die Mädchen einzeln vor allen anderen Kindern ihre Lebensgeschichte einschließlich teilweise sehr traumatischer Erfahrungen hätten offenlegen lassen. Eine aus Sicht der Zeugin erforderliche psychologische Betreuung habe nicht stattgefunden.

Außerdem teilte die Zeugin mit, dass es den Mädchen gestattet gewesen sei, im Beisein der Erzieher auf dem Einrichtungsgelände zu rauchen, was auch für minderjährige Mädchen gegolten habe. Die Raucherlaubnis sei Teil eines Belohnungssystems gewesen, in dessen Rahmen sich die Mädchen mehr Zigaretten hätten verdienen können. Kontakte zu den zuständigen Jugendämtern oder zu den gesetzlich bestellten Vormündern würden den Mädchen hingegen untersagt.¹²⁷⁶

¹²⁷² Vermerk der Zeugin Jensen ohne Datum, Akte 1, Blatt 81.

¹²⁷³ E-Mail vom 22. April 2013, Akte 1, Blatt 82.

¹²⁷⁴ Email vom 22. April 2013 nebst Anlagen Akte 188, Blatt 468 bis 469.

¹²⁷⁵ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2016, Seite 87.

¹²⁷⁶ E-Mail vom 11. Oktober 2013, Akte 11, Blatt 134.

(4) Beschwerde des Zeugen Hunting vom 23. Oktober 2013

Am 23. Oktober 2013 meldete sich überdies der Zeuge Hunting telefonisch und teilte mit, dass er die Zustände in den Teileinrichtungen „Campina“ und „Nanna“ nicht mehr für tragbar halte. Er selbst beabsichtige, die Einrichtung zeitnah zu verlassen. Zur Begründung teilte der Zeuge, der selbst nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügte¹²⁷⁷, mit, dass in beiden Teileinrichtungen ungelernete Kräfte beschäftigt würden, die weder über spezifische Ausbildungen verfügten, noch sonst in irgendeiner Art und Weise pädagogische Erfahrungen vorweisen könnten. Angesichts der fehlenden fachlichen Qualifikation komme es immer wieder zu Auseinandersetzungen mit den Betreuten. Die tatsächlichen Gegebenheiten in den Einrichtungen entsprächen nicht ihren Konzeptionen. So würden in der Teileinrichtung „Nanna“ die Mädchen durch stundenlanges Sitzen bestraft, das bis zu 24 Stunden andauern könne. Außerdem werde den Mädchen keine Privatsphäre zugestanden, sie müssten sich im Beisein aller anderen Mädchen im Rahmen von Gruppensitzungen über persönliche Probleme äußern. Dabei seien die Mädchen teilweise schwer traumatisiert und bedürften eigentlich therapeutischer Hilfe. Zudem seien die Einrichtungen auch nicht bedarfsgerecht eingerichtet, Anträge auf eine Ausstattung mit Spielsachen würden von der Einrichtungsleitung regelmäßig abgelehnt, Schadensmeldungen würden nicht bearbeitet. Derzeit gebe es in der Teileinrichtung „Campina“ nur eine Dusche für zehn Mädchen. Die Mitarbeiter seien insgesamt stark überlastet, der Personalstand stimme nicht. Die Geschäftsleitung habe außerdem befohlen, sich mit den Kindern auch körperlich in Auseinandersetzungen zu begeben. Aus Kostengründen sei es ferner untersagt worden, mit den Kindern zum Arzt zu fahren. Die Mädchen müssten Strafsport ausüben und sollten von den Mitarbeitern durch raue Umgangsweise eingeschüchtert werden. Kontakte zu zuständigen Jugendämtern oder Vormündern bestünden selten, Telefonate der Mädchen würden unterbunden oder mitgehört. Der Zeuge bat abschließend darum, zunächst anonym bleiben zu können.¹²⁷⁸

(5) Beschwerde des Zeugen Amann vom 23. Oktober 2013

Am selben Tag meldete sich der Zeuge Amann telefonisch beim Zeugen Westermann. Auch er machte auf Missstände in der Teileinrichtung „Campina“ aufmerksam. So habe er die Einrichtungsleitung auf brandschutzrechtliche Mängel aufmerksam gemacht; die Einrichtungsleitung habe sich hierfür jedoch nicht interessiert. Außerdem seien die Mitarbeiter gehalten, die Entwicklung der Bewohnerinnen gegenüber den entsendenden Jugendämtern in den zu erstellenden Berichten bewusst schlechter darzustellen, als dies der Realität entspreche. Damit solle der (weitere) Aufenthalt der Mädchen in den Einrichtungen gerechtfertigt werden. In der Teileinrichtung „Nanna“ würden Mädchen sogar gequält. Ein Beschwerdemanagement gebe es in

¹²⁷⁷ Akte 1, Blatt 111.

¹²⁷⁸ Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 23. Oktober 2013, Akte 11, Blatt 135 bis 136; hingegen hat der Zeuge Hunting in seiner Vernehmung durch den Ausschuss zahlreiche dieser von ihm erhobenen Vorwürfe nicht bestätigen können, vgl. Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 08. Februar 2016, Seite 9, 33; vgl. dazu unter Ziffer 7 und oben.

den Teileinrichtungen nicht. Die Leitung verfolge die Devise, dass die Mädchen „die Fresse halten“ sollten. Die Bewohnerinnen dürften die Einrichtungen nicht verlassen, sogar Arztbesuche würden unterbunden. Außerdem werde Strafsport durchgeführt.¹²⁷⁹

(6) Unangemeldete örtliche Überprüfung vom 24. Oktober 2013 mit Beanstandungen

Das Landesjugendamt nahm diese Beschwerden zum Anlass, am 24. Oktober 2013 eine unangemeldete örtliche Prüfung der Teileinrichtung „Nanna“ durchzuführen. In deren Verlauf ließen sich die Zeugen Jensen und Westermann, die für das Landesjugendamt gemeinsam mit Herrn Schoch anwesend waren, zunächst die Personalsituation der Teileinrichtung darlegen. Außerdem ließen sie sich das gesamte Konzept der Einrichtung erläutern. Es schloss sich ein Gespräch mit der Einrichtungsleitung, insbesondere der Betroffenen Janssen und den Zeugen Nicol und Plötz an, in dessen Rahmen thematisiert wurde, inwiefern Partizipationselemente im Einrichtungsbetrieb umgesetzt würden. Es sei mitgeteilt worden, dass der Zeuge Plötz zum damaligen Zeitpunkt an einer entsprechenden Multiplikatorenfortbildung teilnehme. Auf konkret geäußerte Beschwerden angesprochen, sei von der Betroffenen Janssen mitgeteilt worden, dass Konflikte generell so lange diskutiert würden, bis sie geklärt seien. Dies würde sich aber nicht über Stunden hinziehen. In einem Fall hätten die Mädchen allerdings bis 17 Uhr in der Schule sitzen müssen. Dabei seien aber Pausen gemacht worden, um zu essen und frische Luft zu schnappen. Das Anti-Aggressionstraining werde u. a. von dem Zeugen Plötz ausgeführt, dieser sei zertifizierter Trainer. Zutreffend sei, dass die Mädchen während ihrer Zeit in den Mädchencamps das Einrichtungsgelände allein nicht verlassen dürften und dass Aktivitäten immer nur im Gruppenrahmen stattfänden. Diese Maßnahmen seien aus pädagogischen Gründen erforderlich. Im Rahmen der Camps würden verschiedene Phasen durchlaufen, die Verweildauer werde im Wesentlichen durch die Entwicklung bestimmt, die die Mädchen durchliefen.

Nach dem Gespräch mit der Einrichtungsleitung erfolgte eine Begehung der Räumlichkeiten, in deren Verlauf festgestellt wurde, dass in einigen Zimmern die Fenster verriegelt gewesen seien. Auch ansonsten wurden einige Beanstandungen erhoben.

Im Anschluss an die Begehung der Räumlichkeiten wurden Einzelgespräche (soweit ersichtlich das erste Mal seit 2007 ohne das Beisein von Betreuungspersonal) mit Bewohnerinnen geführt, die sich dazu bereiterklärten hatten. Die Äußerungen der einzelnen Mädchen fielen unterschiedlich aus¹²⁸⁰, sie wurden vom Zeugen Westermann im Vermerk über den Besuch ebenfalls festgehalten. Dabei erklärten einzelne Mädchen, dass sie es als problematisch empfänden, auch persönliche Probleme immer nur im Gruppenrahmen ansprechen zu können. Außerdem äußerte ein Mädchen, dass es das Gefühl habe, dass eine Betreuerin sie verbal provoziere. Im Vermerk gibt es Hinweise darauf, dass Gruppensitzungen zur Konfliktbereini-

¹²⁷⁹ Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 23. Oktober 2013, Akte 1, Blatt 97 bis 98 R.

¹²⁸⁰ Vgl. Akte 11, Blatt 137 bis 157.

gung regelmäßig durchgeführt wurden, sowie darauf, dass sportliche Übungen als Sanktion angeordnet wurden. Eine Gruppensitzung habe einmal von 13 Uhr an einem Tag bis 16 Uhr am Folgetag gedauert. Beschwerdemöglichkeiten gebe es grundsätzlich, die Betreuer gingen auch immer darauf ein, bis ein Beschwerdepunkt geklärt sei. Kontakte nach außerhalb seien allerdings problematisch. So würden ausgehende Briefe von den Betreuern gelesen. Kontakte zum Jugendamt könnten nur über die Betreuer hergestellt werden. Dennoch wurde die Einrichtung von einigen Mädchen als positiv gewertet, sie fühlten sich wohl dort.

Abschließend wurde der Betroffenen Janssen aufgegeben, konkrete Angaben zu allen in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeitern zu machen, sowie eine Auflistung der betreuten Kinder und Jugendlichen unter Angabe der jeweiligen entsendenden Jugendämter bis zum 25. Oktober 2013 an das Landesjugendamt zu übersenden. Außerdem wurde vereinbart, dass die Betroffene eine sofortige Rücknahme der Betriebserlaubnis für den Mutter-Kind-Bereich in der Teileinrichtung „Nanna“ beantrage. Bis zum 1. November 2013 sollte dem Landesjugendamt darüber hinaus eine Beschreibung der pädagogischen Methoden und Maßnahmen der Teileinrichtung, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Gruppenphasen, zugehen. Zu diesem Zeitpunkt sollten auch die Beschwerdemöglichkeiten sowie Beteiligungsrechte der Betreuten dargelegt werden. Die Betroffene Janssen wurde außerdem aufgefordert, eine aktualisierte Konzeption sowie ein Protokoll der Brandschutzprüfung und der für erforderlich gehaltenen Gesundheitsbegehung vorzulegen. Ferner sollte eine Stellungnahme zu den „verriegelten Fenstern“ in den Zimmern der Mädchen erfolgen.¹²⁸¹

Der Antrag auf Rücknahme der Betriebserlaubnis der Mutter-Kind-Betreuung in der Teileinrichtung „Nanna“ ging noch am 24. Oktober 2013¹²⁸² beim Landesjugendamt ein, die Auflistung der Bewohnerinnen nebst zugehörigen Jugendämtern wurde mit E-Mail vom 25. Oktober 2013 übersandt.¹²⁸³ Beigefügt war der E-Mail auch eine Aufstellung der Mitarbeiter der Teileinrichtung „Nanna“¹²⁸⁴. Mit der E-Mail bat die Betroffene Janssen zugleich um Übersendung des Beschwerdebriefs der Zeugin Pesch, der Schilderungen von Begebenheiten für den Zeitraum Juli bis Dezember 2009 enthielt.¹²⁸⁵ Die Zeugin Jensen übersandte ihn anonymisiert am selben Tag.¹²⁸⁶

Am 30. Oktober 2013 teilte die Zeugin Jensen der Brandschutzbehörde des Kreises Dithmarschen mit, dass in der Teileinrichtung „Nanna“ in mehreren Räumen verriegelte Fenster vorgefunden worden seien. Sie fragte nach, ob der Trägerin diesbezüglich eine Genehmigung der Brandschutzbehörde vorliege.¹²⁸⁷

¹²⁸¹ Vermerk des Zeugen Westermann vom 28. Oktober 2013, Akte 11, Blatt 166 bis 173.

¹²⁸² Schreiben vom 24. Oktober 2013, Akte 11, Blatt 181.

¹²⁸³ E-Mail vom 25. Oktober 2013, Akte 11, Blatt 182 bis 187.

¹²⁸⁴ Akte 11, Blatt 188.

¹²⁸⁵ E-Mail vom 25. Oktober 2013, Akte 11, Blatt 182.

¹²⁸⁶ Akte 11, Blatt 195 bis 196.

¹²⁸⁷ E-Mail vom 30. Oktober 2013, Akte 11, Blatt 198.

Mit Schreiben vom selben Tage fasste die Zeugin Jensen die Ergebnisse der örtlichen Prüfung nochmals zusammen und fixierte die gegenüber der Betroffenen Janssen gemachten Auflagen.¹²⁸⁸

(7) Weitere Beschwerde des Zeugen Hunting vom 2. November 2013

Mit E-Mail vom 2. November 2013 wandte sich der Zeuge Hunting erneut an den Zeugen Westermann und zeigte weitere aus seiner Sicht gegebene Missstände in der Teileinrichtung „Campina“ an. So habe das Team bereits im Sommer des Jahres 2013 bei der Betroffenen Janssen um einen Wäschetrockner für die Bekleidung der Kinder gebeten. Dieser sei der Einrichtung jedoch nicht zur Verfügung gestellt worden mit der Folge, dass die Mädchen teilweise feuchte Wäsche hätten tragen müssen, was zu Hautreizungen geführt habe. Außerdem wies der Zeuge darauf hin, dass die Einrichtungsbeschreibung nicht mit den Tatsachen übereinstimme. So sei in den Beschreibungen von einer Schaukel, Turngeräten und Sandkästen die Rede, nichts davon gebe es tatsächlich. Auf Nachfrage habe die Betroffene Janssen geäußert, dass eine Anschaffung solcher Geräte nicht beabsichtigt sei, die Kinder sollten sich mit Liegestützen „abreagieren“. Nachdem mit den Bewohnerinnen eine Ausflugsfahrt ins Kattinger Watt gemacht worden sei, sei den Betreuern außerdem untersagt worden, solche „Spaßfahrten“ zu unternehmen. Gegebenenfalls sollten die Kinder Ausflüge zu Fuß durchführen, egal wie weit es sei; Ausflüge mit dem Auto seien jedenfalls zu teuer. Außerdem sei in der Teileinrichtung seit circa fünf Wochen eine der zwei Duschen defekt, alle zehn Kinder müssten sich seit diesem Tag eine Dusche teilen. Zudem gebe es in der Teileinrichtung Mäuse und Ratten. Ferner äußerte der Zeuge den Verdacht, dass viele Kinder zu Unrecht längere Zeit in der Teileinrichtung untergebracht seien. Seiner Einschätzung nach könnten zahlreiche der Kinder auch eine Regelschule besuchen. Die Kinder würden aber „schlecht geschrieben“, damit die Einrichtung Geld für den Verbleib der Kinder erhalte. Insgesamt fehle der Geschäftsleitung seinem Eindruck nach jegliche Absicht, die Kinder alters- und bedarfsgerecht zu fördern und zu fordern, das Personal werde „gedeckelt“, damit es mitspiele. Dabei sei der Personalschlüssel unzureichend. Es würden völlig ungelernte Mitarbeiter beschäftigt.¹²⁸⁹

(8) Beschwerden von Bewohnerinnen der Teileinrichtung „Nanna“ vom 5. November 2013

Am 5. November 2013 ging eine E-Mail vom Amt für Soziale Dienste der Freien Hansestadt Bremen bei der Zeugin Toffolo ein. Dieser E-Mail waren Vermerke über Gespräche mit zwei Mädchen beigelegt, die in der Teileinrichtung „Nanna“ untergebracht waren. In den Vermer-

¹²⁸⁸ Schreiben vom 30. Oktober 2013, Akte 11, Blatt 199 bis 201.

¹²⁸⁹ E-Mail vom 2. November 2013, Akte 11, Blatt 203 bis 204.

ken seien Äußerungen der Mädchen zusammengefasst, die diese gegenüber den zuständigen Sozialarbeiterinnen des Jugendamtes gemacht hätten.¹²⁹⁰

Der erste beigelegte Vermerk vom 8. August 2013 bezog sich auf den Inhalt eines Beratungsgesprächs vom 30. Juli 2013, das beim Amt für Soziale Dienste in Bremen geführt worden war. Im Rahmen des Gesprächs hätte eine Jugendliche geschildert, dass sie aus der Teileinrichtung geflohen sei. Dazu hätten sie auch die Umstände in der Teileinrichtung bewogen, wo es insbesondere zu unverhältnismäßigen Sanktionierungen komme. Aufgrund dessen seien bereits mehrere Bewohnerinnen aus der Einrichtung entwichen. Es werde Strafsport im zeitlichen Umfang von zwei bis drei Stunden angeordnet; dieser werde auch fortgesetzt, wenn bereits deutlich erkennbar sei, dass die Jugendlichen nicht mehr könnten und vor Erschöpfung zu weinen begännen. Für die Körperhygiene am Morgen stehe lediglich ein Zeitraum von fünf Minuten zur Verfügung, außerdem seien sämtliche Bewohnerinnen anlässlich des Diebstahls einer „Smartie-Packung“ eine ganze Nacht lang wachgehalten worden, um den Diebstahl aufzuklären. Es habe in der Einrichtung nicht die Möglichkeit gegeben, sich jemandem anzuvertrauen und über die Zustände zu sprechen. Alle Telefonate, die mit der Familie oder den Jugendämtern geführt würden, würden von den Betreuern über Lautsprecher mitgehört. Es herrsche außerdem ein großer Druck. Für den Fall, dass jemand im Rahmen etwa eines Hilfeplangesprächs etwas Negatives über die Einrichtung erzählen würde, würden Kollektivstrafen verhängt. Darum habe sich bislang kein Mädchen getraut, sich im Rahmen solcher Gespräche negativ über die Einrichtung zu äußern. Zudem habe die Sorge bestanden, dass man den Mädchen ohnehin nicht glauben werde. Nach außen hin benähmen sich die Betreuer ganz anders, als dies gegenüber den Bewohnerinnen der Fall gewesen sei.¹²⁹¹

Der weitere Vermerk bezog sich auf ein Gespräch einer Jugendlichen mit der Case-Managerin im Sozialdienst Junge Menschen vom 5. August 2013. Im Verlauf dieses Gesprächs habe das Mädchen berichtet, dass ihr einige Dinge in der Einrichtung nicht gut gefallen hätten. Insbesondere hätten die Betreuer Mädchen festgehalten, an den Haaren gezogen, sie gegen die Wand und auf den Boden gedrückt und sich dann auf die Mädchen gesetzt. Ferner sei es vorgekommen, dass die Mädchen über mehrere Stunden im Klassenzimmer sitzen mussten. Die längste Sitzung habe circa 21 Stunden gedauert und man habe stundenlang diskutiert. Außerdem sei es zu verbalen Beleidigungen vonseiten der Betreuer gekommen. Generell habe es Gruppenbestrafungen gegeben, deren Grund für die Mädchen oft nicht nachvollziehbar gewesen sei. Hinzu komme, dass Telefonate nach außen von den Betreuern mitgehört würden. Als positiv habe das Mädchen hingegen verschiedene Gruppenaktivitäten sowie einige Betreuer erlebt; außerdem habe sie den Umstand, in der Einrichtung rauchen zu dürfen, als positiv empfunden. Dennoch wolle es nicht in die Einrichtung zurückkehren.¹²⁹²

¹²⁹⁰ E-Mail vom 5. November 2013, Akte 11, Blatt 208.

¹²⁹¹ Vermerk vom 8. August 2013, Akte 11, Blatt 209 bis 210.

¹²⁹² Vermerk vom 5. August 2013, Akte 11, Blatt 212.

(9) Anruf des Zeugen Hunting vom 7. November 2013

Am 7. November 2013 meldete sich der Zeuge Hunting telefonisch bei dem Zeugen Westermann und setzte diesen darüber in Kenntnis, dass die Betroffene Janssen derzeit jede Teileinrichtung aufsuche und sich dort mit den Mädchen einzeln unterhalte. Er vermute, dass die Mädchen von ihr unter Druck gesetzt würden. Ferner teilte er mit, dass er seit dem Vortag, also dem 6. November 2013, nicht mehr im „Friesenhof“ tätig sei. Seine Frau sei allerdings weiter als Hausleiterin beschäftigt.¹²⁹³

(10) Vier E-Mails des Zeugen Hunting vom 8. November 2013

Am Morgen des 8. November 2013 wandte sich der Zeuge Hunting erneut per E-Mail an den Zeugen Westermann und teilte mit, dass alle Kinder nach und nach in Gruppen ins Büro nach Büsum zitiert würden. Seiner Ansicht nach würden die Kinder dort einer „Gehirnwäsche“ unterzogen, mit der bewirkt werden solle, die „Marathon-Sitzungen“ zu bagatellisieren. Hintergrund dieser Maßnahme sei seiner Einschätzung nach die Befürchtung der Einrichtungsleitung, dass das Landesjugendamt Konsequenzen aus den Schilderungen der Bewohnerinnen der Teileinrichtungen ziehen könnte, die für die Gesamteinrichtung nachteilig wären.¹²⁹⁴

Um die Mittagszeit teilte der Zeuge Hunting dem Zeugen Westermann mit, dass eine Mitarbeiterin des Friesenhofs, die zu dem Personenkreis gehört habe, der das „Aussitzen“ gebilligt und durchgezogen habe, beim Friesenhof wegen „Burn-out“ gekündigt habe.¹²⁹⁵

Am Nachmittag desselben Tages meldete sich wiederum der Zeuge Hunting per E-Mail und teilte dem Zeugen Westermann mit, dass die Kinder der Teileinrichtung „Campina“ nach vier Stunden wieder aus der Zentrale in Büsum zurückgebracht worden seien. Die Kinder seien allesamt sehr verschüchtert gewesen und hätten nicht über das reden wollen, was in Büsum passiert sei.¹²⁹⁶

Am späten Abend sandte der Zeuge Hunting eine weitere E-Mail an den Zeugen Westermann. Der Zeuge teilte mit, dass die Kinder in der Zentrale in Büsum unter großem Druck nach den Gruppensitzungen befragt worden seien.¹²⁹⁷

Am 8. November 2013 hatte der Zeuge Hunting also insgesamt vier Meldungen gegenüber dem Zeugen Westermann abgesetzt, wovon vier den gleichen Gegenstand „Gruppensitzungen

¹²⁹³ Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 7. November 2013, Akte 1, Blatt 103.

¹²⁹⁴ E-Mail vom 8. November 2013, Akte 11, Blatt 217.

¹²⁹⁵ Email vom 08. November 2013, Akte 11, Blatt 240.

¹²⁹⁶ E-Mail vom 8. November 2013, Akte 11, Blatt 241.

¹²⁹⁷ E-Mail vom 8. November 2013, Akte 11, Blatt 242.

bzw. das „Aussitzen“ zum Thema hatten und drei davon die Schilderung des Ablaufs bezüglich „erzwungener“ Gespräche der Betroffenen Janssen mit den weiblichen Betreuten.

(11) Eingang der überarbeiteten Konzeption der Teileinrichtung Nanna

Ebenfalls am 8. November 2013 ging per E-Mail die überarbeitete Konzeption der Teileinrichtung „Nanna“ nebst einem erläuternden Schreiben vom 7. November 2013 zum „Phasenmodell“ und zum Tagesablauf in der Teileinrichtung „Nanna“ beim Landesjugendamt ein.¹²⁹⁸ Am selben Tag wurden - ebenfalls per E-Mail - weitere Informationen und Formulare zum Beschwerdemanagement der Teileinrichtung übersandt.¹²⁹⁹

(12) Email des Zeugen Hunting vom 09. November 2013

Am 09. November 2013 wandte sich der Zeuge Hunting abermals an den Zeugen Westermann und teilte mit, dass, nachdem eine Mitteilung zu Verwesungsgeruch in einem mit drei Kindern belegten Zimmer, in das Büro des Friesenhofs gesandt worden sei, von der Zeugin Engels die Antwort fernmündlich gekommen sei, dass man auf dem Land sei und sich nicht so anstellen solle.¹³⁰⁰

(13) Eingang der Stichtagsmeldungen zum 1. November 2012

Am 11. November 2013 gingen die Stichtagsmeldungen für die Teileinrichtungen „Charlottenhof“¹³⁰¹, „Birkenhof“¹³⁰², „Nanna“¹³⁰³, „Dithmarscher Haus“¹³⁰⁴, „Elbenhof“¹³⁰⁵ und „Campina“¹³⁰⁶ beim Landesjugendamt ein.

¹²⁹⁸ Akte 11, Blatt 218 bis 235.

¹²⁹⁹ E-Mail vom 8. November 2013, Akte 11, Blatt 236 bis 240.

¹³⁰⁰ Akte 1, Blatt 107 bis 108.

¹³⁰¹ Akte 18, Blatt 182 bis 183.

¹³⁰² Akte 4, Blatt 145 bis 146.

¹³⁰³ Akte 11, Blatt 243 bis 244.

¹³⁰⁴ Akte 9, Blatt 53 bis 54.

¹³⁰⁵ Akte 7, Blatt 94 bis 94.

¹³⁰⁶ Akte 1, Blatt 109 bis 110.

(14) Nachfrage des Jugendamts der Stadt Solingen vom 14. November 2013 zu Beschwerden des Zeugen Hunting

Am 14. November 2013 meldete sich ein Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Stadt Solingen per E-Mail bei dem Zeugen Westermann. Er teilte mit, dass ein 16-jähriges Mädchen seit Anfang 2012 von seiner Behörde in den „Friesenhof“-Einrichtungen untergebracht sei. Bislang sei man mit der Arbeit der Einrichtung sehr zufrieden gewesen. Das Mädchen sei dort zur Ruhe gekommen, nachdem in diversen Einrichtungen zuvor Maßnahmen hätten abgebrochen werden müssen. Der Einrichtung sei es zudem gelungen, die Eltern durch eine klare und annehmende Elternarbeit in den Hilfeprozess einzubeziehen und dadurch eine lange Zeit aufseiten der Eltern bestehende Ambivalenz gegenüber Jugendhilfemaßnahmen zu überwinden.

Nun habe sich allerdings mit dem Zeugen Hunting ein ehemaliger Mitarbeiter des „Friesenhofs“ an die Eltern des untergebrachten Mädchens gewandt und wesentliche pädagogische Mängel in der Arbeit der Einrichtung geäußert, was sich natürlich störend auf den Hilfeprozess auswirke. Auf Nachfrage der zuständigen Sozialarbeiterin habe sich der Zeuge Hunting auch per E-Mail schriftlich gegenüber dem Allgemeinen Sozialen Dienst geäußert und dabei die Verfahrensweise der Einrichtung als „Verwahrpädagogik“ bezeichnet. Entgegen der Handhabung in der Einrichtung habe das Mädchen aus seiner Sicht die Möglichkeit, eine Regelschule zu besuchen.

Der Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes bat den Zeugen Westermann um nähere Auskünfte darüber, ob Zweifel an der Betreuungsqualität der Einrichtung berechtigt und wie die Vorwürfe des Zeugen Hunting zu bewerten seien. Außerdem bat er um Mitteilung, ob das Landesjugendamt Maßnahmen zum Schutz des untergebrachten Mädchens für notwendig erachte.¹³⁰⁷

Der Zeuge Westermann reagierte auf diese Anfrage mit einer E-Mail vom 21. November 2013 und teilte mit, dass das Landesjugendamt als aufsichtführende Behörde nicht für einzelne Fallbesprechungen zuständig sei. Allerdings werde bei entsprechenden Hinweisen geprüft, ob die Mindestanforderung für den Betrieb einer Einrichtung weiterhin erfüllt würde. Diesbezüglich stehe man mit dem Träger in einem fachlichen Austausch; derzeit vorgenommene Überprüfungsarbeiten seien noch nicht abgeschlossen. Er regte an, sich direkt an den Träger bzw. die Einrichtungsleitung zu wenden.¹³⁰⁸

¹³⁰⁷ E-Mail vom 14. November 2013, Akte 11, Blatt 245 bis 246.

¹³⁰⁸ E-Mail vom 21. November 2013, Akte 11, Blatt 254.

(15) E-Mail des Zeugen Hunting vom 15. November 2013

Zuvor hatte sich der Zeuge Hunting mit einer weiteren E-Mail vom 15. November 2013 an den Zeugen Westermann gewandt. Er teilte mit, dass die Betroffene Janssen jetzt dazu übergehe, auch die Mitarbeiter der Teileinrichtung „Campina“ zu Einzelgesprächen zu bitten. Gegenüber diesen Mitarbeitern habe sie sich auch zu Sinn und Zweck der Gespräche mit den Kindern in der Zentrale in Büsum geäußert. Sinngemäß habe sie erklärt, dass das Aussitzen in gewohnter Form praktiziert werden solle, sobald „Gras über die Sache gewachsen sei“.¹³⁰⁹

(16) Beschwerde einer ehemaligen Bewohnerin vom 15. November 2013

Am selben Tag ging zudem eine E-Mail des Amtes für Soziale Dienste der Freien Hansestadt Bremen bei der Zeugin Toffolo ein. Mit dieser wurde der Brief einer weiteren ehemaligen Bewohnerin der „Friesenhof“-Einrichtungen zur Kenntnis übersandt. Diese schilderte, dass dort Gruppensitzungen im Umfang von 19 Stunden und mehr stattgefunden hätten, außerdem würden Betreute von den Betreuern körperlich angegangen, zum Beispiel durch „an den Haaren ziehen“ und „auf den Boden klatschen“. Hierzu könnten sich die Jugendlichen niemandem gegenüber äußern, weil bei den Hilfeplangesprächen und auch bei den Telefonaten ständig Betreuer zugegen seien. Wenn negative Äußerungen über die Einrichtung erfolgten, dann müsse man in eines der Eingangshäuser zurückziehen, was niemand wolle. Zudem erfolge die Beschulung nur hausintern. Durch den Aufenthalt in der Einrichtung habe sie anderthalb Jahre ihrer Schulzeit verpasst. Als Sanktion bei Fehlverhalten würde häufig Strafsport angeordnet. Die Betreuer hätten quasi zwei Gesichter, eines gegenüber den Betreuten und eines gegenüber anderen Erwachsenen. Diesen gegenüber würden die Missstände in der Einrichtung geleugnet.¹³¹⁰

(17) Meldung der Einrichtungsleitung vom 19. November 2013: Zusammenbruch während Beschulung

Am 19. November 2013 meldete der Zeuge Nicol dem Landesjugendamt per E-Mail einen besonderen Vorfall, der sich am 18. November 2013 ereignet hatte. An jenem Tag sei eine Betreute im Rahmen der hausinternen Beschulung bewusstlos zusammengebrochen. Das Mädchen sei sofort notärztlich versorgt und zur weiteren Behandlung ins Westküstenklinikum in Heide transportiert worden. Dort sei festgestellt worden, dass das Mädchen einen Schlaganfall erlitten habe.¹³¹¹

¹³⁰⁹ E-Mail vom 15. November 2013, Akte 11, Blatt 247.

¹³¹⁰ E-Mail vom 15. November 2013 nebst Anlage, Akte 11, Blatt 248 bis 250.

¹³¹¹ E-Mail vom 19. November 2013 nebst Anlage, Akte 11, Blatt 251 bis 253.

Der Zeuge Westermann reagierte darauf mit einer E-Mail vom 22. November 2013, indem er den Zeugen Nicol darum bat, den Vormund und das zuständige Jugendamt über den Vorfall in Kenntnis zu setzen. Ferner bat er um Unterrichtung, sobald das Mädchen wieder in die Gruppe zurückkehren könne und eine Mitteilung darüber, welche Vorkehrungen für eine weitere Nachbetreuung getroffen werden müssten.¹³¹²

(18) Beanstandung der Konzeption der Teileinrichtung „Nanna“

Unter dem 28. November 2013 wandte sich der Zeuge Westermann schriftlich an die Betroffene Janssen, wobei er das Schreiben nachrichtlich auch an den Kreis Dithmarschen übersandte. Der Zeuge nahm Bezug auf die am 8. November 2013 vorgelegte Konzeption der Teileinrichtung „Nanna“ und hob einige Punkte hervor, die er pädagogisch für fragwürdig erachtete. Zu nennen seien insofern insbesondere die Gruppengespräche, anlässlich derer „gelegentlich“ auch biografische Erfahrungen der Mädchen thematisiert würden. Dies sei angesichts der häufig problematischen Familienkonstellation und der möglicherweise traumatischen Erfahrungen der Mädchen als problematisch anzusehen. Jedenfalls dürfe ein solcher Erfahrungsaustausch nur durch qualifizierte Fachkräfte geführt und begleitet werden. Die stattdessen praktizierte eher konfrontative Methode der Konfliktbewältigung sei pädagogisch infrage zu stellen. Zu beanstanden sei auch, dass die Betreuten während ihres sechs- bis neunmonatigen Aufenthalts in dem Mädchencamp keine persönliche Rückzugsmöglichkeit hätten. Außerdem hätten die Mitarbeiter der Einrichtung erklärt, dass die Mädchen das Gelände nicht verlassen dürften. Folglich hätten die Mädchen in dieser Zeit keine sozialen Kontakte oder Anbindungen an das Gemeinwesen, die Zimmer in der Eingewöhnungsgruppe befindlicher Mädchen seien gar mit einem manuellen Schloss versehen gewesen. Insofern könne ein Genehmigungsvorbehalt durch das Familiengericht bestehen. Der Zeuge bat die Betroffene Janssen insofern um Stellungnahme bis zum 9. Dezember 2013.

Außerdem wies er darauf hin, dass dem Landesjugendamt weitere Beschwerden über die Einrichtung gemeldet worden seien. Hierzu bat er ebenfalls darum, bis zum 9. Dezember 2013 Stellung zu nehmen, nämlich dazu, dass

- den Mädchen bei ihrer Ankunft alle persönlichen Gegenstände abgenommen würden,
- die Mädchen und Betreuer auf dem Gelände der Einrichtung rauchten,
- während einer 20-stündigen Gruppensitzung ein befragtes Mädchen von den Betreuerinnen persönlich beleidigt und verbal provoziert worden sei und dieses Mädchen auch die Sitzung nicht habe unterbrechen dürfen,
- einige Mädchen aus der Einrichtung aufgrund unverhältnismäßiger Sanktionierungen entwichen seien,
- Betreuerinnen Strafmaßnahmen in Form von zwei- bis dreistündigen Sporteinheiten angeordnet hätten,
- die morgendliche Hygiene auf Anordnung innerhalb von fünf Minuten zu erfolgen habe,

¹³¹² E-Mail vom 22. November 2013, Akte 11, Blatt 255.

- ehemalige Mädchen von Betreuern an den Haaren gezogen und auf den Boden „geklatscht“ worden seien,
- Telefonate mit den Eltern sowie mit den zuständigen Jugendämtern mitgehört worden seien,
- es große Angst vor kollektiven Strafmaßnahmen gebe,
- ein Mädchen von einem Mitarbeiter so gedemütigt worden sei, dass sie weinen müssen,
- Entwicklungsberichte an das Jugendamt allein aufgrund wirtschaftlicher Interessen der Einrichtung so verfasst worden seien, dass die Mädchen eine Verlängerung der Maßnahme bewilligt bekämen,
- ein erforderlicher Arztbesuch zweier Mädchen durch einen Hausmeister untersagt worden sei,
- Mitarbeiter/-innen von der Geschäftsleitung beauftragt worden seien, die Mädchen auf eine körperliche Auseinandersetzung hin zu provozieren,
- die Mädchen alle einen Haardutt tragen müssten,
- die Mitarbeiter überlastet seien und eine hohe Mitarbeiterfluktuation bestehe,
- Mitarbeiter beschäftigt würden, denen es an fachlicher Qualifikation fehle.

Der Zeuge wies in dem Schreiben weiter darauf hin, dass die Aufgabenstellung der Einrichtung ein hohes Maß an Verantwortung und Fachlichkeit erfordere. Der Personalstand entspreche nach der eingegangenen Stichtagsmeldung weder dem Personalschlüssel, der in der gültigen Rahmenleistungsvereinbarung festgelegt sei, noch seien die erforderlichen Qualifikationen der Mitarbeiter/-innen zulänglich.

Bei einem solch unzuträglichen Personalverhältnis sei eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen. Der aktuelle Personalstand sei daher umgehend zu melden.¹³¹³

(19) E-Mail des Zeugen Hunting vom 18. November 2013

Am selben Tag ging eine weitere E-Mail des Zeugen Hunting bei dem Zeugen Westermann ein. Die Betroffene Janssen sei mit dem Zeugen Kannenberg in der Teileinrichtung „Campina“ erschienen, das Personal befürchte nunmehr, dass der Zeuge die Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ übernehmen werde. Die Personalsituation in der Teileinrichtung „Campina“ sei unerträglich, das gesamte Personal bestehe dort derzeit aus zwei Erziehern, einer ungelerten Honorarkraft und drei ungelerten Kräften aus dem Sicherheitsdienst. Nahezu täglich komme es zu Eskalationen bei den Kindern, weil sie aufgrund der Personalsituation nicht vernünftig betreut werden könnten. Einzeldienste mit zehn Kindern seien an der Tagesordnung. Es sei auch erneut dazu gekommen, dass ein Entwicklungsbericht für ein in der Teileinrichtung untergebrachtes Mädchen bewusst „schlechtgeschrieben“ worden sei. Nach Ansicht des Zeugen sei das kriminell. Die Frau des Zeugen habe ihre Anstellung nun ebenfalls gekündigt, weil sie die Machenschaften nicht mehr mittragen wolle. Der Zeuge Plötz habe überdies

¹³¹³ Schreiben vom 28. November 2013, Akte 11, Blatt 257 bis 258.

geäußert, dass sich an der Personalsituation nichts ändern werde, weil die Bewerberlage die Einstellung qualifizierten Personals nicht ermögliche.¹³¹⁴

Der Zeuge Westermann leitete diese E-Mail an die Zeugin Toffolo weiter. In der E-Mail brachte er zum Ausdruck, dass er ein zeitnahes Handeln in Gestalt einer Betriebsbesichtigung der Teileinrichtung „Campina“ unabhängig von dem an die Betroffene Janssen gerichteten Schreiben vom selben Tag für erforderlich erachte.¹³¹⁵

(20) Eingang der Stichtagsmeldungen zum 1. Dezember 2013

Die Stichtagsmeldungen für die Teileinrichtungen zum 1. Dezember 2013 gingen zu nicht näher aufklärbaren Zeitpunkten beim Landesjugendamt ein (vgl. dazu im Einzelnen oben, 1.2 a) bb)).

(21) Unangemeldete örtliche Überprüfung vom 2. Dezember 2013

Am 2. Dezember 2013 führte der Zeuge Westermann einen unangemeldeten Betriebsbesuch in der Teileinrichtung „Campina“ durch. Dem darüber gefertigten Vermerk zufolge waren Anlass insbesondere die seit dem letzten Besuch der Teileinrichtung „Nanna“ vom 24. Oktober 2013 weiter eingegangenen Beschwerden. Im Rahmen seines Besuchs informierte sich der Zeuge zunächst über die personelle Ausstattung der Teileinrichtung. Im anschließenden Gespräch mit der Betroffenen Janssen habe diese unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 28. November 2013 erklärt, dass sie selbst durch das Schreiben auf einige Punkte in der Konzeption aufmerksam geworden sei, die auch aus ihrer Sicht einer Veränderung bedürften. Ihr sei daran gelegen, im Zuge von Beratungsgesprächen mit dem Landesjugendamt ihre Qualitätsentwicklung voranzutreiben. Ferner habe die Betroffene bestätigt, dass die Stichtagsmeldung vom 7. November 2013 nicht den aktuellen Personalstand wiedergebe. Anschließend nahm der Zeuge Westermann eine Begehung der Räumlichkeiten vor. Er stellte fest, dass tatsächlich kein Wäschetrockner in der Einrichtung vorhanden war und regte eine Beschaffung an. Hinsichtlich der weiteren Ergebnisse der räumlichen Begehung wird auf die hierzu bereits oben (unter 1.2 a) aa) (c)) gemachten Ausführungen verwiesen. Das im Vermerk festgehaltene Fazit des Betriebsbesuchs bezieht sich allein auf die an genannter Stelle dargestellten räumlichen Gegebenheiten.¹³¹⁶

¹³¹⁴ E-Mail vom 28. November 2013, Akte 11, Blatt 260 bis 261.

¹³¹⁵ E-Mail vom 28. November 2013, Akte 1, Blatt 119.

¹³¹⁶ Vermerk des Zeugen Westermann vom 4. Dezember 2013, Akte 1, Blatt 129 bis 132.

(22) Rücknahme der Betriebserlaubnis für die Mutter-Kind-Betreuung in der Teileinrichtung „Nanna“

Ebenfalls am 2. Dezember 2013 bestätigte der Zeuge Westermann die am 24. Oktober 2013 beantragte Rücknahme der Betriebserlaubnis für die Mutter-Kind-Betreuung in der Teileinrichtung „Nanna“.¹³¹⁷

(23) E-Mails des Zeugen Hunting vom 2. Dezember 2013

Am 2. Dezember 2013 wandte sich außerdem der Zeuge Hunting wiederum per E-Mail an den Zeugen Westermann, indem er mitteilte, dass sämtliche Bewohnerinnen der Teileinrichtung „Campina“ von der Betroffenen Janssen dazu aufgefordert worden seien, einen Brief zu schreiben, in dem sie zum Ausdruck bringen sollten, dass sie in den „Friesenhof“-Einrichtungen bleiben möchten.¹³¹⁸

Am selben Tag wandte sich der Zeuge Hunting mit einer weiteren E-Mail an den Zeugen Westermann. Im Anhang übersandte er den Dienstplan der Teileinrichtung „Campina“ für den Monat Dezember und wies darauf hin, dass Ruhezeiten und eigentlich vorgesehene Dauer der Schichten nur noch wenig Beachtung fänden.¹³¹⁹

(24) Schreiben Rechtsanwalt Meiers als Reaktion auf das Schreiben des Zeugen Westermann vom 28. November 2013

Am 3. Dezember 2013 meldete sich Rechtsanwalt Meier für die Betroffene Janssen unter Bezugnahme auf das Schreiben des Zeugen Westermann vom 28. November 2013 und beantragte im Hinblick auf die in dem Schreiben angesprochenen „weiteren Beschwerden“, die der Betroffenen nicht vorlägen, Akteneinsicht.¹³²⁰

(25) Mitteilung des Jugendamts der Stadt Solingen vom 5. Dezember 2013

Am 5. Dezember 2013 wandte sich der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Solingen unter Bezugnahme auf den E-Mail-Verkehr vom 14. November 2013 erneut - diesmal per Faxschreiben - an den Zeugen Westermann. Der dort zuständige Sachbearbeiter teilte mit, dass

¹³¹⁷ Akte 11, Blatt 266.

¹³¹⁸ E-Mail vom 2. Dezember 2013, Akte 11, Blatt 265.

¹³¹⁹ E-Mail vom 2. Dezember 2013 nebst Anlage, Akte 1, Blatt 133 bis 135.

¹³²⁰ Akte 11, Blatt 267 bis 268.

der Zeuge Hunting die gegen die Teileinrichtung erhobenen Vorwürfe zwischenzeitlich schriftlich weiter konkretisiert habe. Die entsprechende E-Mail des Zeugen fügte der Sachbearbeiter der E-Mail an den Zeugen Westermann bei. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Beschwerdepunkte, die der Zeuge Hunting auch bereits gegenüber dem Zeugen Westermann zur Sprache gebracht hatte. Der Sachbearbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes Solingen teilte weiter mit, dass er angesichts dieser Informationen telefonischen Kontakt zu dem Zeugen Nicol aufgenommen und ihn zu den Beschwerden befragt habe. Im Verlauf des Gesprächs habe der Zeuge Nicol darum gebeten mitzuteilen, wer die Vorwürfe gegen die Einrichtung erhoben habe. Der Sachbearbeiter der Stadt Solingen habe den Zeugen Nicol daraufhin an das Landesjugendamt verwiesen.¹³²¹

Am 6. Dezember erteilte der Zeuge Hunting dem Zeugen Westermann auf dessen Anfrage sein Einverständnis, von dem Zeugen Hunting an das Landesjugendamt übersandten Mails an den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Solingen weiterzugeben.¹³²²

(26) E-Mail des Zeugen Hunting vom 5. Dezember 2013

Bereits am 5. Dezember 2013 hatte der Zeuge Westermann eine weitere E-Mail vom Zeugen Hunting erhalten, in der dieser davon berichtete, dass die Betroffene Janssen die Zeugin Hunting angerufen habe und ihr deutlich zu verstehen gegeben habe, dass sie von jedem (gemeint:) Arbeitnehmer verlange, dass dieser schriftlich niederlege, dass er sich mit den Verfahrensweisen des „Friesenhofs“ einverstanden erkläre. Parallel werde ein anwaltliches Verfahren mit dem Ziel einer eventuellen Schadensersatzklage eingeleitet. Diejenigen, die das Schreiben unterzeichneten, sollten allerdings nicht mit einer solchen Klage überzogen werden.¹³²³

(27) Schreiben des Zeugen Westermann vom 5. und 6. Dezember 2013 und weiterer Verlauf

Ebenfalls am 5. Dezember 2013 fasste der Zeuge Westermann gegenüber der Einrichtungsleitung die im Rahmen der örtlichen Überprüfung vom 2. Dezember 2013 getroffenen Vereinbarungen schriftlich zusammen und bat darum, bis zum 9. Dezember 2013 den Dienstplan für Dezember 2013, den aktuellen Personalstand der Einrichtungen jeweils mit wöchentlichem Stundenumfang der Tätigkeit des einzelnen Mitarbeiters nebst Angaben zur fachlichen Qualifikation, die derzeitige Belegung unter Angabe der Namen der Kinder sowie der zuständigen Jugendämter und gegebenenfalls Vormünder, das Protokoll der letzten Brandschutzbegehung

¹³²¹ Faxschreiben vom 5. Dezember 2013 nebst Anlage, Akte 11, Blatt 271 bis 273.

¹³²² E-Mail vom 6. Dezember 2013, Akte 1, Blatt 141.

¹³²³ E-Mail vom 5. Dezember 2013, Akte 12, Blatt 4.

und das Protokoll der letzten Begehung durch das Gesundheitsamt vorzulegen, sowie darüber hinaus bis zum 13. Dezember 2013 auch die aktuelle Konzeption der Teileinrichtung „Campina“ zu übersenden.¹³²⁴

Unter dem 6. Dezember 2013 wandte sich der Zeuge Westermann zudem schriftlich an Herrn Rechtsanwalt Meier und bat darum näher zu spezifizieren, inwiefern er Akteneinsicht begehre.¹³²⁵

In Bezug auf die mit Schreiben vom 28. November 2013 angeforderte Stellungnahme bat Rechtsanwalt Meier mit Faxschreiben vom 9. Dezember 2013 um Fristverlängerung bis zum Ablauf von fünf Tagen nach erfolgter Akteneinsicht.¹³²⁶

Mit E-Mail vom 17. Dezember 2013 wies der Zeuge Westermann die Betroffene Janssen darauf hin, dass trotz Fristablaufs noch keine Stellungnahme zum Schreiben vom 28. November 2013 eingegangen sei. Er bat um umgehende Erledigung.¹³²⁷

Mit Faxschreiben vom 16. Dezember 2013 bat Rechtsanwalt Meier um Übersendung einer vollständigen Kopie der Verwaltungsvorgänge, ferner bat er zur Beschleunigung der Bearbeitung darum, den ab dem 11. Oktober 2013 entstandenen Vorgang „eingehender Beschwerden“ vorab per Fax zu übersenden.¹³²⁸

Am 19. Dezember 2013 telefonierten der Zeuge Westermann und Rechtsanwalt Meier miteinander. Gegenstand des Telefonats war die ausstehende Stellungnahme zum Schreiben vom 28. November 2013. Rechtsanwalt Meier sagte zu, abgesehen von den Beschwerdeverfahren, zeitnah Stellung zu nehmen. Dem über das Gespräch gefertigten Vermerk zufolge bestätigte Rechtsanwalt Meier, dass der derzeitige Personalstand auch nach Ansicht der Betroffenen Janssen nicht den Anforderungen genüge. Sie sei bemüht, das zu ändern. Es sei allerdings schwierig, adäquates Personal zu finden. Der Zeuge Westermann habe daraufhin entgegnet, dass eine Umsetzung der Konzeption der Einrichtung dann auch nicht verantwortbar sei.¹³²⁹

Zum 30. Dezember 2013 gingen Stichtagsmeldungen für die Teileinrichtungen „Birkenhof“¹³³⁰, „Nanna“¹³³¹ und „Elbenhof“¹³³² beim Landesjugendamt ein. Der genaue Eingangszeitpunkt konnte nicht festgestellt werden.

¹³²⁴ E-Mail vom 5. Dezember 2013, Akte 1, Blatt 136.

¹³²⁵ Schreiben vom 6. Dezember 2013, Akte 12, Blatt 6.

¹³²⁶ Faxschreiben vom 9. Dezember 2013, Akte 12, Blatt 8 bis 9.

¹³²⁷ E-Mail vom 17. Dezember 2013, Akte 12, Blatt 13.

¹³²⁸ Faxschreiben vom 16. Dezember 2013, Akte 12, Blatt 14.

¹³²⁹ Gesprächsnotiz vom 19. Dezember 2013, Akte 12, Blatt 15.

¹³³⁰ Akte 4, Blatt 143 bis 144.

¹³³¹ Akte 12, Blatt 23 bis 24.

¹³³² Akte 7, Blatt 117 bis 118

i) 2014**aa) Vorbemerkung**

Aus den unter h) aa) genannten Gründen wird auch bei der Darstellung für das Kalenderjahr 2014 auf eine Trennung nach Teileinrichtungen verzichtet.

bb) Die einzelnen „kritischen Ereignisse“**(1) Stellungnahme Rechtsanwalt Meiers vom 7. Januar 2014 zum Schreiben vom 28. November 2013**

Am 7. Januar 2014 ging die Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013 für die Teileinrichtung „Nanna“ beim Landesjugendamt ein.¹³³³

Die Meldung wurde von Rechtsanwalt Meier übersandt, der zugleich schriftlich zu den vom Zeugen Westermann mit Schreiben vom 28. November 2013 geäußerten Bedenken gegen die Konzeption der Teileinrichtung „Nanna“ Stellung nahm. Soweit dort die praktizierte Methode der Konfliktbewältigung pädagogisch infragegestellt werde, „insbesondere die der mehrstündigen Gruppensitzungen“, sei darauf hinzuweisen, dass die Klientel der Teileinrichtung sich nahezu durchgängig dadurch auszeichne, dass Konflikte bislang gewalttätig oder unter Zuhilfenahme von Gewalt gelöst worden seien. Hauptanliegen der pädagogischen Arbeit in der Teileinrichtung „Nanna“ sei es allerdings, den Mädchen gewaltfreie Konfliktbewältigungsstrategien jenseits einer Macht-Ohnmacht-Konstellation aufzuzeigen. Zu diesem Zweck würden zertifizierte Anti-Gewalt-Trainer beschäftigt, die zugleich auch als Multiplikatoren für die Kollegen fungierten. Es sei selbstverständlich, dass bei der Bewältigung von Konflikten gegenseitige Achtung der Würde im Mittelpunkt stehe. Die geführten Gespräche dienten dazu, insbesondere die Verletzungen zu besprechen, die die Mädchen erfahren hätten. Selbstverständlich werde dabei der pädagogische Auftrag nicht verlassen. Soweit sich ergebe, dass Therapiebedarf bestehe, werde externe Hilfe gesucht. Das so geartete Erlernen einer verbal-kommunikativen Konfliktlösung sei ein Kernelement der erzieherischen Arbeit. Dabei könne der damit einhergehende Lernprozess durchaus anstrengend sein und in - seltenen - Einzelfällen auch mehrere Stunden andauern. Solche lang anhaltenden Sitzungen würden allerdings durch Pausen unterbrochen, in denen die Mädchen untereinander kommunizieren können und in denen Getränke und Obst gereicht oder auch normale Mahlzeiten eingenommen würden. Sofern Klärungsgespräche ausnahmsweise abends erfolgten, werde den Mädchen beim Errei-

¹³³³ Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013, Akte 12, Blatt 23 bis 25.

chen der Bettzeiten freigestellt, ob sie ins Bett gehen oder aber weitersprechen wollten. Oft setzten die Mädchen aus eigenem Interesse die Gespräche fort. Daneben gebe es aber Raum und Zeit auch für den persönlichen Austausch und für vertrauliche Gespräche der Mädchen außerhalb pädagogischer Gruppenmaßnahmen. Außerdem würden in allen Teileinrichtungen die Maßgaben des Brandschutzes beachtet, Rettungswege seien jederzeit frei zugänglich. Notausgänge seien mit Anti-Panik-Schlössern gesichert, die sich jederzeit öffnen ließen und den Weg freigäben. Niemand werde in den Teileinrichtungen eingesperrt. Die Türen der Einrichtungen seien allein gegen ein Eindringen von außen gesichert, nicht in der entgegengesetzten Richtung. Freiheitsentziehende Maßnahmen würden nicht durchgeführt. Abschließend bat Rechtsanwalt Meier nochmals um weitergehende Akteneinsicht.¹³³⁴

(2) Beschwerde vom 7. Januar 2014

Ebenfalls am 7. Januar 2014 ging eine E-Mail der Zeugin Markworth bei dem Zeugen Westermann ein, mit der diese eine E-Mail weiterleitete, die am 6. Januar 2014 bei ihr eingegangen war. In der E-Mail teilte der Versender mit, dass in der Teileinrichtung „Nanna“ eine Person als Erziehungshelferin tätig sei, die ihre eigene Tochter misshandle.¹³³⁵ Der Zeuge Westermann reagierte darauf mit E-Mail vom 15. Januar 2014 und erkundigte sich bei der Zeugin Markworth danach, ob es nähere Erkenntnisse über die betreffende Beschäftigte gebe.¹³³⁶ Diese teilte daraufhin mit, dass die Kollegin des Allgemeinen Sozialen Dienstes Kontakt mit dem Versender der Email und dessen Tochter gehabt und sie diese auf die Vorwürfe angesprochen habe, die bestätigt worden seien. Es sei auch eine ergänzende E-Mail vom 15. Januar 2014 eingegangen; diese fügte die Zeugin ihrer Antwort bei.¹³³⁷ Mit E-Mail vom 20. Januar 2014 teilte der Zeuge Westermann mit, dass er für das Landesjugendamt keine Möglichkeit sehe, in dieser Sache tätig zu werden.¹³³⁸

(3) Meldung der Einrichtungsleitung vom 8. Januar 2014: Körperlicher Übergriff eines Hausleiters gegenüber einer Betreuten

Mit E-Mail vom 8. Januar 2014 meldete der Zeuge Nicol einen Vorfall, der sich am 7. Januar 2014 in der Teileinrichtung „Campina“ ereignet habe. Der dortige Hausleiter habe ein Mädchen mit „vollkommen unangemessenen körperlichen Mitteln“ zum Verlassen des Beschlusungsraumes gebracht, nachdem das Mädchen seiner Auffassung nach den Unterricht gestört habe. Die Jugendliche habe daraufhin den Wunsch geäußert, den Vorfall polizeilich zur An-

¹³³⁴ Schreiben vom 6. Januar 2014, Akte 12, Blatt 19 bis 22.

¹³³⁵ E-Mail vom 7. Januar 2014, Akte 12, Blatt 40.

¹³³⁶ E-Mail vom 15. Januar 2014, Akte 12, Blatt 39.

¹³³⁷ E-Mail vom 16. Januar 2014, Akte 12, Blatt 41.

¹³³⁸ E-Mail des Zeugen Westermann vom 20. Januar 2014, Akte 12, Blatt 45.

zeige zu bringen; die Betroffene Janssen sei persönlich mit ihr zur Polizei gefahren. Der Hausleiter habe Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Aus Sicht der Einrichtungsleitung habe er seine Dienstpflichten grob verletzt. Der Hausleiter sei daher mit sofortiger Wirkung vom Dienst suspendiert worden, außerdem sei ihm die fristlose Kündigung ausgesprochen worden.¹³³⁹

Der Zeuge Westermann nahm die Meldung zum Anlass, mit E-Mail vom 16. Januar 2014 um namentliche Benennung des Hausleiters zu bitten, da der Stichtagsmeldung vom 1. Dezember 2013 zufolge die Zeugin Hunting Hausleiterin der Teileinrichtung gewesen sei.¹³⁴⁰

Der Zeuge Nicol reagierte darauf erst mit E-Mail vom 17. März 2014, indem er mitteilte, dass sich der Vorfall in der Übergabezeit nach dem Weggang der Zeugin Hunting ereignet habe. Zu jenem Zeitpunkt sei übergangsweise eine andere - namentlich von ihm benannte - Person als Hausleiter tätig gewesen.¹³⁴¹

(4) Gewährung von Akteneinsicht

Am 15. Januar 2014 nahm der Zeuge Westermann vor dem Hintergrund des Akteneinsichtsgesuchs Rechtsanwalts Meiers Kontakt zum Zeugen Hunting auf und erkundigte sich, ob dieser Bedenken dagegen habe, dass seine E-Mails und die Vermerke über mit ihm geführte Telefongespräche dem Rechtsbeistand der Betroffenen Janssen bekannt gemacht würden. Der Zeuge Hunting bat darum, seinen Namen unkenntlich zu machen. Er habe erst kürzlich gegen die Betroffene prozessieren müssen und rechne mit weiteren Rechtstreitigkeiten für den Fall, dass der Inhalt der Beschwerdemails ihm namentlich zugeordnet werden könne. Er stehe allerdings zu seinen Aussagen und sei auch bereit, sich gegebenenfalls vor Gericht hierzu zu äußern.¹³⁴²

Am 17. Januar 2014 übersandte der Zeuge Westermann antragsgemäß Kopien der Fachakten an Rechtsanwalt Meier.¹³⁴³

¹³³⁹ E-Mail nebst anliegendem Schreiben vom 8. Januar 2014, Akte 12, Blatt 17 und 18.

¹³⁴⁰ E-Mail vom 16. Januar 2014, Akte 1, Blatt 148.

¹³⁴¹ E-Mail vom 17. März 2004, Akte 1, Blatt 149.

¹³⁴² Gesprächsvermerk vom 15. Januar 2014, Akte 12, Blatt 38.

¹³⁴³ Schreiben vom 17. Januar 2014, Akte 12, Blatt 43.

(5) Ergänzende Stellungnahme Rechtsanwalt Meiers vom 23. Januar 2014 zum Schreiben vom 28. November 2013

Mit Fax vom 6. Februar 2014 ging ein Schreiben Rechtsanwalt Meiers vom 23. Januar 2014 beim Landesjugendamt ein, mit dem Rechtsanwalt Meier ergänzend zu den seitens des Zeugen Westermann im Schreiben vom 28. November 2013 geäußerten Bedenken Stellung nahm. Tatsächlich händigten die in die Teileinrichtung neu aufgenommenen Mädchen zu Beginn ihres Aufenthalts zunächst alle mitgebrachten Gegenstände aus, die dabei schriftlich erfasst würden. Dies erfolge nach vorheriger ausführlicher Kommunikation in Übereinstimmung mit den Sorgeberechtigten und den entsendenden Jugendämtern. Die Gegenstände würden in eigens für jedes Mädchen angelegten Kartons verwahrt. Persönlich wichtige Gegenstände erhielten die Mädchen kurz darauf zurück. Diese Maßnahme sei im Sinne des Kindeswohls und darüber hinaus pädagogisch begründet. Insbesondere das Handyverbot diene dazu, die Mädchen aus dem teilweise problematischen Herkunftsumfeld zu lösen und ihnen ein „Zur-Ruhe-Kommen“ zu ermöglichen.

Den Mädchen würde Bekleidung für das Haus zur Verfügung gestellt, nämlich Jogginghosen, Sweatshirts und T-Shirts in unterschiedlichen Farben, Hausschuhe, Unterwäsche und Socken. Das habe seinen Grund vor allem darin, dass die mitgebrachte Kleidung oftmals stark verschmutzt oder zerschlissen sei.

Das Rauchen sei in allen Teileinrichtungen grundsätzlich untersagt. Allerdings seien viele Mädchen nikotinabhängig. Der Suchtdruck der Mädchen sei zum Teil enorm. Um zu verhindern, dass die Mädchen zur Befriedigung des Suchtdrucks die Einrichtung heimlich verließen oder gar Diebstähle begingen, sei eine Entwöhnung „von heute auf morgen“ nicht durchsetzbar. Daher würden den Mädchen - in Absprache mit den Sorgeberechtigten - kontrollierte Rationen zugeteilt.

Eine Bewältigung etwaiger Konflikte erfolge regelmäßig durch Gespräche. Ein Konfliktklärungsgespräch mit einer Dauer von 20 Stunden habe es allerdings nicht gegeben. Bei den Gesprächen handle es sich um ein Konfliktlösungstraining, in deren Rahmen die Punkte, die erörterungsbedürftig seien, sachlich aber auch deutlich zur Sprache gebracht würden. Die Mitarbeiterschaft sei anlässlich der hierzu erhobenen Beschwerden in dieser Hinsicht noch einmal sensibilisiert worden.

Zutreffend sei, dass hin und wieder Mädchen aus der Einrichtung wegliefen. Das habe seinen Grund vor allem darin, dass die verbindliche Tagesstruktur die Mädchen zunächst überfordere. Entweichungen aus Angst vor Sanktionen kämen aber nicht vor, solche Behauptungen seien frei erfunden. Im Übrigen gebe es Sanktionen im Sinne von Strafen in der Teileinrichtung ohnehin nicht. Allerdings würden „Konsequenzen“ gezogen.

Die Teileinrichtung arbeite - wie sich bereits aus der Konzeption ergebe - sehr viel mit Sport, um die Körperwahrnehmung der Bewohnerinnen zu steigern. Hierfür sei es wichtig, dass Sport als Mittel zu diesem Zweck auch von den Mädchen akzeptiert werde. Schon aus diesem Grund werde Sport als Strafe nicht praktiziert. Das lasse sich mit dem Konzept der Teileinrichtung nicht vereinbaren.

Zutreffend sei ferner, dass das morgendliche Duschen regelmäßig nicht länger als fünf Minuten dauern solle. Für die darüber hinausgehende Körperpflege werde mehr Zeit eingeräumt. Die Begrenzung der Duschzeit diene auch dazu, das ökonomische und ökologische Bewusstsein der Bewohnerinnen zu schärfen.

Mädchen würden von Betreuern nicht an den Haaren gezogen oder auf den Boden „geklatscht“. Allerdings entzögen sich die Betreuer bei aggressiven Gewaltausbrüchen gegen sie oder andere Mädchen nicht, sondern stellten sich der Situation und versuchten, diese zu deeskalieren. Hierzu könne es im Einzelfall auch erforderlich sein, ein gewalttätiges Mädchen zu Boden zu bringen.

Es stimme auch, dass die Kommunikation zwischen Eltern und Bewohnerinnen in den ersten sechs bis acht Wochen der Eingewöhnungszeit eingeschränkt werde und ausschließlich über Briefe stattfinde. Ausnahmen bildeten besondere Anlässe wie zum Beispiel Geburtstage oder Feiertage. Diese Maßnahme werde mit den Sorgeberechtigten im Vorfeld der Aufnahme kommuniziert und abgestimmt. Die Sorgeberechtigten könnten sich von Beginn an jederzeit bei dem jeweiligen Bezugsbetreuer über das Wohl und den Entwicklungsstand ihres Kindes informieren. Die Sorgeberechtigten könnten diese Absprache Kraft ihres Sorgerechts wieder aufkündigen, genauso wie die Sorgeberechtigten ihr minderjähriges Kind jederzeit abholen und die Maßnahme beenden könnten. Telefonate, die nach Ablauf der Eingewöhnungszeit erfolgten, fänden grundsätzlich und mit Zustimmung der Sorgeberechtigten in Anwesenheit eines Betreuers statt. Dies sei pädagogisch motiviert, denn es müsse vielfach darum gehen, eine vertrauensvolle Beziehung zwischen den Sorgeberechtigten und dem Kind erst wieder aufzubauen. Der anwesende Betreuer solle dabei gewährleisten, auftretende Missverständnisse im Ansatz zu klären, damit ein Telefonat nicht in gegenseitigen Vorwürfen und Beschimpfungen eskaliere. Die Trägerin beabsichtige, zu diesem Punkt ergänzende schriftliche Informationen in das Aufnahmeprozedere zu implementieren und jeweils schriftliche Einwilligungen einzuholen.

Zutreffend sei auch, dass eine „Rückstufung in die Eingangsphase“ erfolge, wenn sich ein Mädchen auf der „nächst höheren Stufe“ nicht bewähre. Es sei selbstverständlich, dass eine solche „Rückstufung“ keine Freude bei den Mädchen auslöse. Angst im eigentlichen Sinne dürfe sie jedoch nicht hervorrufen.

Unter den sportlichen Übungen, die in der Einrichtung praktiziert würden, befänden sich durchaus auch Sportübungen, die auch bei der Bundeswehr oder beim American Football praktiziert würden. Mädchen mit gesundheitlichen Beschwerden würden von der Teilnahme am Sport befreit.

Es lasse sich auch nicht vermeiden, dass Mädchen in Gesprächen oder anderen Situationen begännen zu weinen. Allerdings werde niemand gedemütigt; praktiziert werde allein eine pädagogische Aufarbeitung des Verhaltens der Bewohnerinnen und ihrer Geschichte. Die pädagogische Arbeit der Einrichtung im Bereich der Gruppengespräche lehne sich stark an die Konzeption einer „wertschätzenden Konfrontationspädagogik“ an.

Entwicklungsberichte würden so verfasst, dass sie möglichst genau und verständlich den Entwicklungsverlauf im jeweiligen Berichtszeitraum wiedergäben. Unterschiedliche Auffassungen über den Entwicklungsstand einer jeweiligen Bewohnerin würden multiperspektivisch diskutiert. Vor der Versendung von Berichten an das entsendende Jugendamt seien in der Regel mindestens vier Personen beteiligt, um diese multiperspektivische Betrachtungsweise zu gewährleisten. Selbstverständlich würden Entwicklungsberichte dabei nicht nach „wirtschaftlichen Interessen“ verfasst. Das sei auch nicht erforderlich, weil die Nachfrage nach Plätzen in den Teileinrichtungen konstant mehr als solide sei.

Arztbesuche seien angesichts einer Unwetterlage tatsächlich einmal untersagt worden. Sie seien aber nachgeholt worden.

Es gebe keine Anweisung an Mitarbeiter, Bewohnerinnen zu körperlichen Auseinandersetzungen zu provozieren.

Zutreffend sei es hingegen, dass die Bewohnerinnen der Teileinrichtung „Nanna“ angehalten seien, einen sogenannten Haar-Dutt zu tragen. Das sei zum einen zurückzuführen auf hygienische Aspekte und zum anderen auch auf pädagogische Gründe, indem ganz bewusst darauf verzichtet werde, den Fokus der Betrachtung einer Person auf Äußerlichkeiten zu richten. Außerdem minimiere der Haar-Dutt eine Verletzungsgefahr im Falle körperlicher Auseinandersetzungen der Mädchen untereinander.¹³⁴⁴

(6) Vermerk des Zeugen Westermann vom 6. Februar 2014 zum Schreiben Rechtsanwalt Meiers

Der Zeuge Westermann fertigte am 6. Februar 2014 einen Vermerk zu diesem Schreiben. In diesem hielt er einige von ihm für erklärungsbedürftig erachtete Fragen fest. Zum einen sei zu klären, ob die Konzeption der Teileinrichtung „Nanna“ vom 8. November 2013 den zuständigen Entsendestellen vorlägen. Außerdem seien aktuelle Konzeptionen des Trägers für die anderen Teileinrichtungen anzufordern. Schließlich sei zu prüfen, wann die letzte Brandschutzbegehung des Kreises erfolgt sei.¹³⁴⁵

(7) Interne Beratungen über den Inhalt des Schreibens Rechtsanwalt Meiers vom 23. Januar 2014

Außerdem legte der Zeuge Westermann das Schreiben Rechtsanwalt Meiers am selben Tag der Zeugin Toffolo vor. Hierzu schrieb er der Zeugin außerdem eine Mail. In dieser legte er dar, dass einige Beschwerden und Vorwürfe durch das Schreiben relativiert worden seien. Dies weiter aufzugreifen ergebe aus seiner Sicht keinen Sinn, auch wenn einige Maßnahmen immer noch als nicht angemessen anzusehen seien. Der Zeuge regte an, ein abschließendes Gespräch mit der Betroffenen Janssen zu führen. Da diese derzeit weitere konzeptionelle Ideen für ihre Einrichtungen entwickle, sehe er einen besonderen Beratungsbedarf. Im Übrigen verwies er auf die bereits in seinem genannten Vermerk vom 6. Februar weiterhin bestehenden Unklarheiten.¹³⁴⁶

Am 10. Februar 2014 erörterte der Zeuge Westermann mit der Zeugin Toffolo das Schreiben Rechtsanwalt Meiers. Über dieses Gespräch fertigte der Zeuge Westermann einen hand-

¹³⁴⁴ Schreiben Rechtsanwalt Meiers vom 23. Januar 2014, Akte 12, Blatt 47 bis 54.

¹³⁴⁵ Vermerk des Zeugen Westermann vom 6. Februar 2014, Akte 12, Blatt 67.

¹³⁴⁶ E-Mail des Zeugen Westermann vom 6. Februar 2014, Akte 12, Blatt 68.

schriftlichen Vermerk. Dessen Inhalt zufolge habe man wegen der bekannt gewordenen Beschwerdepunkte keine weitere Veranlassung zum Tätigwerden durch die Heimaufsicht erkannt. Der Trägerin sollte aber ein Beratungsangebot unterbreitet und die Empfehlung ausgesprochen werden, die in der schriftlichen Stellungnahme enthaltenen näheren Erläuterungen bei der Erstellung der neuen Konzeptionen maßgeblich zu berücksichtigen. Außerdem seien die Konzeptionen aller Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ im Hinblick auf die Maßgaben des Bundeskinderschutzgesetzes zu überprüfen, gegebenenfalls solle eine erneute Betriebsbesichtigung der Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ erfolgen.¹³⁴⁷

(8) Beratungsangebot an die Betroffene Janssen vom 18. Februar 2014

Daraufhin bot der Zeuge Westermann mit Schreiben vom 18. Februar 2014 der Betroffenen Janssen für die weitere Entwicklung der Einrichtungen seine Beratung in konzeptionellen und pädagogischen Fragen an.¹³⁴⁸

(9) Mitteilung der Einrichtungsleitung vom 13. Februar 2014: „Friesenhaus“ wird nicht mehr belegt

Bereits mit Schreiben vom 13. Februar 2014 hatte die Betroffene Janssen schriftlich darauf hingewiesen, dass die Teileinrichtung „Friesenhaus“ künftig nicht mehr als Jugendhilfeeinrichtung betrieben werde.¹³⁴⁹

(10) Beschwerde vom 20. Februar 2014

Am 20. Februar 2014 übersandte eine Mitarbeiterin des Jugendamtes Hamburg-Mitte eine E-Mail an die Zeugin Toffolo. Der E-Mail beigefügt war der Bericht einer Amtsvormünderin aus dem Bezirk Hamburg-Mitte. In der E-Mail wurde darauf hingewiesen, dass das Jugendamt den Bericht zum Anlass nehmen werde, eine zukünftige Belegung des Trägers im Jugendamt zu thematisieren. Zugleich wies die Jugendamtsmitarbeiterin darauf hin, dass sie für eine enge Kooperation des Landesjugendamtes in dieser Angelegenheit dankbar wäre.

In dem beigefügten Bericht der Amtsvormünderin sind von dieser gemachte Beobachtungen betreffend die Teileinrichtung „Nanna“ schriftlich festgehalten. Anlass hierfür sei die Entweihung einer von ihr betreuten Jugendlichen aus der Teileinrichtung sowie der Umstand gewe-

¹³⁴⁷ Vermerk des Zeugen Westermann vom 10. Februar 2014, Akte 12, Blatt 79.

¹³⁴⁸ Schreiben vom 18. Februar 2014, Akte 12, Blatt 80.

¹³⁴⁹ Schreiben vom 13. Februar 2014, Akte 5, Blatt 123.

sen, dass die Betreute ihr mitgeteilt habe, auf keinen Fall in die Teileinrichtung zurückkehren zu wollen. Zur Begründung habe sie angeführt, dass sie den Gruppendruck, der daraus resultierte, dass in der Einrichtung alles von allen mit allen ausdiskutiert werde, nicht mehr aushalten könne; sogar Privattagebücher würden gelesen, außerdem machten die Betreuer ständig „Psychodruck“. Diese Punkte habe sie - die Betreute - anlässlich vorheriger Treffen nicht thematisiert, weil sie Angst vor den Konsequenzen gehabt habe, die die Betreuer andernfalls u. U. gezogen hätten.

Nachdem die Amtsvormünderin das Mädchen in der Inobhutnahmestelle des Kreises Dithmarschen abgeholt hatte, sei es ihr einrichtungsseits verwehrt worden, gemeinsam mit der Betreuten persönliche Gegenstände aus der Teileinrichtung abzuholen. Erst nach längeren Diskussionen sei die Mitnahme einiger Gegenstände gestattet worden.

Im weiteren Verlauf des Vermerks schildert die Amtsvormünderin außerdem Beobachtungen, die sie im Rahmen weiterer eigener Besuche in der Teileinrichtung gemacht habe. Danach sei es den Mädchen nicht erlaubt gewesen, sich allein und selbstständig auf dem Gelände des Trägers frei zu bewegen. Das von ihr betreute Mädchen habe tagelang keine frische Luft bekommen. Die Türen seien verschlossen gewesen, auch im Haus hätten sich die Mädchen nicht frei bewegen können und keine Rückzugsmöglichkeiten gehabt.

Im Nachgang zur Inobhutnahme des von ihr betreuten Mädchens habe der Zeuge Plötz über die Abteilungsleitung des Jugendamtes deutlich gemacht, dass in den Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ keine Belegungen durch das Jugendamt Hamburg-Mitte mehr erfolgen würden. Insgesamt habe sie den Eindruck, dass es in vielerlei Hinsicht an professionellem Handeln mangle. Der Vermerk schließt mit folgender Schilderung einer Abendbrotsituation [Anmerkung: Formulierungen so im Original]:

„Dort hat Herr [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name eines Betreuers] vor allen Mädchen und den entsprechenden Betreuern ein Mädchen, das wieder zurück musste ins Camp, ihre gesamte Problematik diskutiert und offen dargelegt. Es wurde sehr deutlich, dass hier in diesem Rahmen hätte auf gar keinen Fall ein Gespräch oder Klärung, die ja einseitig betrieben worden ist von [Anmerkung: Es folgt wiederum der Name des Betreuers], stattfinden dürfen. Das Mädchen war eindeutig in der schwächeren Position und wurde meines Erachtens vorgeführt. Nach diesem Gespräch vor allen kannte ich die Problematik und die Geschichte dieses Mädchen und im Hinblick des Datenschutzes war die Situation sehr befremdlich.“¹³⁵⁰

¹³⁵⁰ Vermerk der Amtsvormünderin im Bezirk HH-Mitte ohne Datum, Akte 12, Blatt 82 bis 83.

(11) Wiederholung des Beratungsangebotes vom 18. Februar 2014

Nach Rücksprache mit der Zeugin Toffolo¹³⁵¹ übersandte der Zeuge Westermann den Vermerk am 28. Februar 2014 an die Betroffene Janssen zur Kenntnis. Er wiederholte sein Angebot, Unterstützung in konzeptionellen und pädagogischen Fragen zu leisten, und bat die Betroffene darum, sich telefonisch mit ihm in Verbindung zu setzen, um einen gemeinsamen Termin zu vereinbaren.¹³⁵²

(12) Beschwerde vom 24. Februar 2014

Am 24. Februar 2014 ging ein anonymes Beschwerdeschreiben beim Landesjugendamt ein.¹³⁵³ Seinem Inhalt zufolge wurde es von ehemaligen Mitarbeitern der „Friesenhof“-Einrichtungen verfasst, die über seitens der Geschäftsleitung auf die Arbeitnehmerschaft ausgeübten Drucksituationen berichten. Außerdem beschäftigt sich das Schreiben mit der pädagogischen Qualität der Arbeit in den Teileinrichtungen.

(13) Beschwerde vom 3. März 2014

Ferner ging am 3. März 2014 bei der Pressestelle des Sozialministeriums eine E-Mail des Absenders ein, der sich bereits Anfang Januar an die Zeugin Markworth gewandt hatte - vgl. oben (2).¹³⁵⁴ Diese E-Mail war auf Veranlassung der Leiterin des Stabsbereichs, der Zeugin Hanebuth, in die Fachabteilung weitergeleitet worden.¹³⁵⁵ Der Beschwerdeführer wiederholte seine Beschwerde über eine in der Teileinrichtung „Nanna“ tätige Erzieherin, die ihr eigenes Kind geschlagen und misshandelt habe.

(14) Beratungsgespräch vom 12. März 2014

Am 4. März 2014 vereinbarten der Zeuge Westermann und Frau Janssen einen Gesprächstermin für den 12. März 2014.¹³⁵⁶

¹³⁵¹ Vergleiche Gesprächsvermerk des Zeugen Westermann vom 21. Februar 2014, Akte 12, Blatt 84.

¹³⁵² Schreiben vom 28. Februar 2014, Akte 12, Blatt 87.

¹³⁵³ Am 24. Februar 2014 beim Landesjugendamt eingegangenes Schreiben ohne Datum, Akte 12, Blatt 85 bis 86.

¹³⁵⁴ Akte 12, Blatt 89.

¹³⁵⁵ Akte 12, Blatt 88.

¹³⁵⁶ Vermerk des Zeugen Westermann vom 4. März 2014, Akte 12, Blatt 90.

Ein Gespräch fand - wohl - im Rahmen einer örtlichen Prüfung der Teileinrichtung „Charlottenhof“ statt, wobei seitens der Einrichtung Herr Benecke, Herr Dunklau und Frau Gehrts, jedoch nicht die Betroffene Janssen teilnahmen. Ausweislich des hierüber gefertigten Vermerks erfolgte anlässlich dieser Überprüfung neben der Begehung der Räumlichkeiten der Teileinrichtung auch ein Gespräch über die Personalsituation, allerdings wohl ausschließlich bezogen auf die Teileinrichtung „Charlottenhof“. Ferner wurde die Situation im Mutter-Kind-Bereich erörtert. Insofern wurde ein Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis dahingehend angekündigt, dass der Mutter-Kind-Bereich künftig nicht mehr belegt werden solle. Ferner wies der Zeuge Westermann auf brandschutzrechtliche und gesundheitsrechtliche Bedenken hin. Insgesamt vermochte er allerdings keine Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung festzustellen.¹³⁵⁷ Inwiefern die zuvor weiter angesprochenen insbesondere konzeptionellen Bedenken darüber hinaus thematisiert worden sind, lässt sich weder dem Vermerk noch dem übrigen Inhalt der Fachakten entnehmen.

(15) Stellungnahme des Zeugen Nicol zur Beschwerde vom 20. Februar 2014

Mit Schreiben vom 17. März 2014 nahm der Zeuge Nicol Stellung zur Beschwerde der Amtsvormünderin des Bezirks Hamburg-Mitte. Er bestritt, dass private Tagebücher der Mädchen gelesen würden. Gelesen werde allerdings ein parallel geführtes „pädagogisches Tagebuch“. Es werde auch kein Psychodruck auf die Mädchen ausgeübt. Biografische Erfahrungen würden von den Mädchen in den Gruppengesprächen aus freien Stücken thematisiert, gezwungen würden sie hierzu nicht. Zudem habe sich das betreffende Mädchen auch frei in der Teileinrichtung bewegen können, zumal es bereits die zweite Bewährungsphase erreicht gehabt habe. Zudem gebe es täglich eine einstündige Ruhepause, in der sich die Mädchen wahlweise auf ihr Zimmer zurückziehen oder im Gemeinschaftsraum lesen könnten. Es treffe auch nicht zu, dass die Mädchen tagelang keine frische Luft bekämen, immerhin führen sie zweimal wöchentlich ins Fitnessstudio nach Heide. An den anderen Tagen fänden Spaziergänge oder Ballspiele auf dem Sandplatz im Garten statt. Die Türen seien mit Anti-Panik-Schlössern versehen, die nicht von außen, jedoch von innen geöffnet werden könnten. Es sei zutreffend, dass es seit geraumer Zeit keine Aufnahmeanfragen des Jugendamtes des Kreises Dithmarschen gebe. Das sei einrichtungsseits aber konzeptionell durchaus so gewollt. Man achte darauf, dass ein gewisser räumlicher Abstand zu den Herkunftsmilieus bestehe.¹³⁵⁸

¹³⁵⁷ Vermerk des Zeugen Westermann vom 18. März 2014, Akte 19, Blatt 8 bis 9.

¹³⁵⁸ Schreiben vom 17. März 2014, Akte 12, Blatt 91 bis 93.

(16) Beanstandung der Personalausstattung durch den Zeugen Westermann am 26. und 27. März 2014

Am 26. März 2014 wandte sich der Zeuge Westermann per E-Mail an die Leitung der „Friesenhof“-Einrichtungen und wies unter Bezugnahme auf die Ende 2013 für die Teileinrichtung „Nanna“ eingegangenen Stichtagsmeldungen darauf hin, dass einige der aufgeführten Personen noch nicht über das Online-Portal gemeldet worden seien. Er bat darum, das nachzuholen sowie außerdem Führungszeugnisse vorzulegen, die dem Landesjugendamt nicht bekannt waren; darunter auch solche für die Zeugen Kannenberg und Baghai-Thordsen, die ihren eigenen Aussagen zufolge niemals als Angestellte für eine der „Friesenhof“-Teileinrichtungen, sondern lediglich als Honorarkräfte dort tätig gewesen waren.¹³⁵⁹ Zudem wies der Zeuge darauf hin, dass der Personalstand in der Teileinrichtung „Nanna“ nicht dem Personalschlüssel entspreche, den die seinerzeit gültige Rahmenleistungsvereinbarung vorsehe. Statt der bei einer Gruppengröße von 14 Kindern erforderlichen 6,6 Fachkräfte seien in der Teileinrichtung lediglich 4,2 Fachkräfte tätig. Der Zeuge gab der Einrichtungsleitung auf, dafür zu sorgen, dass ausreichendes Personal in der Einrichtung zur Verfügung stehe, und bat darum, bis zum 1. Mai 2014 entsprechende Personalmeldungen über das Online-Portal zu melden und dies vorab schriftlich zu bestätigen.¹³⁶⁰

Eine ähnliche Mail versandte der Zeuge Westermann am selben Tag auch betreffend die Teileinrichtung „Charlottenhof“. Auch hier wies er auf Abweichungen der Stichtagsmeldung von den über das Online-Portal erfolgten Meldungen hin, außerdem bat er auch hier um die ergänzende Übersendung von Führungszeugnissen. Hinsichtlich des Personalbestands wies er darauf hin, dass der in den Rahmenleistungsvereinbarungen festgelegte Personalschlüssel von 4,6 Fachkräften für eine Gruppengröße von maximal 10 Kindern nicht erreicht werde. Ausweislich der Stichtagsmeldungen arbeiteten lediglich 4,3 Fachkräfte in der Teileinrichtung, obwohl angesichts der Gruppengröße von insgesamt 15 Kindern 7,1 Fachkräfte erforderlich seien. Er bat darum, entsprechende Personalmeldungen bis zum 1. Mai 2014 vorzunehmen und dies vorab schriftlich zu bestätigen.¹³⁶¹

Auch für die Teileinrichtung „Elbenhof“ erging am 26. März 2014 eine entsprechende E-Mail des Zeugen Westermann.¹³⁶² Hier wurde neben Abweichungen von den Online-Meldungen wiederum auf einen Fachkräftemangel hingewiesen. Insofern sei ein Personalschlüssel von 4,6 Fachkräften erforderlich, während den Stichtagsmeldungen zufolge rechnerisch lediglich 2,5 Fachkräfte in der Teileinrichtung tätig seien. Auch hier bat der Zeuge darum, entsprechendes Personal nachzumelden und dies vorab schriftlich zu bestätigen.

¹³⁵⁹ Aussage des Zeugen Kannenberg, Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 50 f.; Aussage der Zeugin Baghai-Thordsen, Niederschrift der 21. (öffentlichen) Sitzung vom 11. April 2016, Seiten 52, 66.

¹³⁶⁰ E-Mail des Zeugen Westermann vom 26. März 2014, Akte 12, Blatt 94.

¹³⁶¹ E-Mail des Zeugen Westermann vom 26. März 2014, Akte 19, Blatt 10.

¹³⁶² Eine entsprechende E-Mail befindet sich zwar nicht bei der entsprechenden Fachakte, jedoch bei den ausgedruckten Emails der Heimaufsicht, Akte 187, Blatt 282.

Am 27. März 2014 versandte der Zeuge Westermann eine entsprechende E-Mail bezogen auf die Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“. Es lägen Abweichungen zwischen den Stichtagsmeldungen und den Personalmeldungen über das Online-Portal vor, außerdem seien polizeiliche Führungszeugnisse nachzureichen. Ferner entspreche der Personalstand nicht dem Personalschlüssel, der sich aus der gültigen Rahmenleistungsvereinbarung ergebe. In der Teileinrichtung arbeiteten insgesamt 1,75 Fachkräfte. Bei einer Gruppengröße von sechs Kindern und Jugendlichen seien jedoch mindestens 3,4 Fachkräfte erforderlich. Wiederum bat der Zeuge darum, entsprechendes Personal bis zum 1. Mai 2014 nachzumelden und dies vorab schriftlich zu bestätigen.¹³⁶³

Schließlich erging - ebenfalls am 27. März 2014 - eine entsprechende Mail betreffend die Teileinrichtung „Birkenhof“. Neben den Diskrepanzen zwischen Stichtagsmeldungen und Meldungen über das Online-Portal fehle es an Führungszeugnissen, die nachzureichen seien. Außerdem sei auch hier die Personalausstattung nicht ausreichend. Den Stichtagsmeldungen zufolge arbeiteten 1,25 Fachkräfte in der Teileinrichtung, wobei der gültigen Rahmenleistungsvereinbarung zufolge ein Personalschlüssel von mindestens 3,4 Fachkräften angesichts einer Gruppengröße von fünf Kindern und Jugendlichen erforderlich sei. Auch hier sei entsprechendes Personal über das Online-Portal bis zum 1. Mai 2014 nachzumelden und dies vorab schriftlich zu bestätigen.¹³⁶⁴

(17) Meldung der Einrichtungsleitung vom 26. März 2014: Betreute verweigert Nahrungsaufnahme

Mit per E-Mail übersandtem Schreiben vom 26. März 2014 teilte der Zeuge Nicol mit, dass eine Bewohnerin der Teileinrichtung „Campina“ bereits seit mehreren Tagen die Nahrungsaufnahme verweigert habe und außerdem nicht ausreichend getrunken habe. Die konsultierte Hausarztpraxis habe darauf hingewiesen, dass eine regelmäßige fachärztliche/therapeutische Unterstützung des Mädchens erforderlich sei. Für den 6. März 2014 sei ein ambulanter Termin bei einem Therapeuten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie geplant gewesen, der allerdings seitens der Klinik abgesagt worden sei. Ein neuer Termin sei nicht genannt worden. Die Klinik sei um Rückmeldung gebeten worden.¹³⁶⁵ Der Zeuge Westermann nahm darauf am 15. Mai 2014 mit einer E-Mail Bezug und bat darum, den aktuellen Sachstand mitzuteilen.¹³⁶⁶ Hierzu befindet sich bei den Fachakten des Landesjugendamtes ein Schreiben des Zeugen Nicol vom 27. Mai 2014, das an den Allgemeinen Sozialen Dienst Plauen gerichtet ist und von dem nicht festgestellt werden kann, wann und wie es zu den Akten gelangt ist. Danach war es bezogen auf das Mädchen am 19. Mai 2014 zu einer erneuten Krise gekommen. Eine Aufnahme in die Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig sei in Erwägung gezogen worden. Im weiteren Verlauf habe sich das Mädchen allerdings aggressiv gezeigt und auch laut-

¹³⁶³ Akte 9, Blatt 63.

¹³⁶⁴ E-Mail des Zeugen Westermann vom 27. März 2014, Akte 4, Blatt 151.

¹³⁶⁵ E-Mail nebst Schreiben vom 26. März 2014, Akte 1, Blatt 152 bis 154.

¹³⁶⁶ E-Mail des Zeugen Westermann vom 15. Mai 2014, Akte 1, Blatt 166.

stark geäußert, nicht mehr in der Teileinrichtung bleiben zu wollen. In der Folge sei der Aufenthalt des Mädchens in der Teileinrichtung beendet worden.¹³⁶⁷

(18) Beratungsgespräch vom 7. April 2014

Am 7. April 2014 fand ein Beratungsgespräch wegen der Personalausstattung der verschiedenen Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ statt, um das die Betroffene Janssen angesichts der E-Mails des Zeugen Westermann vom 26. und 27. März - wohl¹³⁶⁸ - gebeten hatte. Der Zeuge Westermann hat darüber einen Vermerk gefertigt, der über folgenden auszugsweisen Inhalt verfügt:

„Bei der Bearbeitung der bis dato eingegangenen Stichtagsmeldungen des Trägers „Friesenhof“ sind erhebliche Mängel im Personalstand festgestellt worden. Auf diese wurde der Träger schriftlich per E-Mail aufmerksam gemacht. Frau Janssen hat daraufhin um ein Beratungsgespräch. In diesem sollen ebenso weiterhin bestehende Unklarheiten und Fragen vom Träger beantwortet werden. [Fettdruck im Original]

Frau Janssen bestätigt, dass sie die Mail des Unterzeichners vom 26./27.03.2014 erhalten hat.

Frau Janssen wird auf Nachfrage darauf hingewiesen, dass bei Straftaten, die im Erweiterten Führungszeugnis aufgeführt sind (und nicht unter den in § 72 a Absatz 1 SGB VIII genannten Katalog fallen), eine Beschäftigung von Gesetzes wegen nicht ausgeschlossen ist, sie aber in ihrer alleinigen Verantwortung zu entscheiden hat, ob sie den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin persönlich für die verantwortungsvolle pädagogische Arbeit mit den Jugendlichen für geeignet hält. Sollte sie sich für eine Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung entscheiden, sollte der Betreffende auf seine Vorbildfunktion hingewiesen werden. Die Gesprächsinhalte einer eventuellen Unterweisung sollten möglichst in einem Aktenvermerk erfasst werden. Bei Bedarf ist diese Gesprächsnotiz dem Landesjugendamt zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang wird Frau Janssen auf die Handlungsempfehlungen nach dem Bundeskinderschutzgesetz sowie auf die KJVO (§ 4) hingewiesen.

Mit Frau Janssen wurde der Personalstand nach den derzeit vorliegenden Personalmeldungen der einzelnen Häuser abgeglichen. Demnach fehlen in den Teileinrichtungen insgesamt zehn Fachkräfte. Aufgrund dieser problematischen Personalsituation hat Frau Janssen bereits beschlossen, in der Teileinrichtung „Birkenhof“ keine Kinder und Jugendlichen mehr zu be-

¹³⁶⁷ Schreiben vom 27. Mai 2014, Akte 1, Blatt 169 bis 170.

¹³⁶⁸ Wann und in welcher Form das geschehen ist, lässt sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen.

treuen. Diese und die Betreuungskräfte wurden inzwischen auf die anderen Teileinrichtungen verteilt. Zur Behebung des Fachkräftemangels wird Frau J. aufgefordert neu zu prüfen, ob gegebenenfalls mit weiteren Teileinrichtungen entsprechend verfahren werden kann, um die Fachkräftequote in den anderen Gruppen zu erhöhen.

Frau J. erklärt, dass ihre MitarbeiterInnen trotz des Personalmangels qualitativ gute Arbeit leisteten. Sie gewährleiste eine nach ihrem Konzept ausgerichtete pädagogische Betreuung. Diese Leistung entspreche auch den Leistungsvereinbarungen.

Frau Janssen ist aufgefordert, bis zum 1. Mai 2014 entsprechendes Fachpersonal vorzuweisen. Des Weiteren sind die entsendenden Jugendämter über den Fachkräftemangel in ihren Einrichtungen sowie die derzeitige Betreuungssituation der Kinder und Jugendlichen schriftlich zu informieren. Eine jeweilige Ausfertigung dieser Schreiben erhalten wir zur Kenntnis.

Frau Janssen erklärt, dass ihr Personalstand u. a. auf einen „Fachkräftemangel“ zurückzuführen ist. Es sei in Planung, dass bereits vorhandene Mitarbeiter ihrer Einrichtung ohne eine pädagogische Qualifikation entsprechend fortgebildet werden. Frau Janssen wird deutlich gemacht, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht. So können beispielsweise „Staatlich anerkannte Erzieher/innen erst im dritten Ausbildungsjahr als Fachkraft mit 0,5 Stellenanteilen anerkannt werden.

Frau Janssen erwähnt, dass sie als Trägerin den „Friesenhof“ u. a. aus „Altersgründen“ eventuell an die Diakonie übergeben möchte. Erste Gespräche sollen bereits Anfang Mai erfolgen. Frau J. wird daraufhin erklärt, dass bei einem Trägerwechsel im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens eine Prüfung nach § 45 Abs. 3 SGB VIII erfolge.

Frau Janssen wird auf die noch ausstehenden Protokolle des Brandschutzes und des Gesundheitsamtes angesprochen. Diese sind nach der örtlichen Prüfung vom 12.03.2014 der Teileinrichtung „Charlottenhof“ angefordert aber dem Uz. bisher noch nicht eingereicht worden. Weiterhin stehe die Einreichung der aktuellen Konzeptionen des Trägers über die anderen Teileinrichtungen noch aus. [...]

Frau J. berichtet, dass sich nach der örtlichen Prüfung des LJA im Oktober 2013 ein Mitarbeiter sehr „dominant“ gegenüber anderen Mitarbeiter/innen sowie den zu betreuenden Mädchen verhalten habe. Dieser Mitarbeiter sei inzwischen suspendiert. Auf Nachfrage von Frau J. erklärt UZ, wann und in

welchem Rahmen sie als Trägerin „besondere Vorkommnisse nach § 47 SGB VIII zu melden hat.“¹³⁶⁹

Mit E-Mail vom 8. April 2014 fasste der Zeuge Westermann die Ergebnisse des Gesprächs gegenüber der Einrichtungsleitung nochmals wie folgt zusammen:

*„Sehr geehrte Frau Janssen,
sehr geehrte Frau Engels,*

*nachfolgend möchte ich Ihnen gerne nochmals die Themen und Punkte auf-
führen, die wir in unserem gestrigen gemeinsamen Gespräch hier im Sozial-
ministerium beschlossen und vereinbart haben:*

*1. Nach Durchsicht und Erhebung der vorliegenden Personalmeldungen feh-
len in Ihren Teileinrichtungen derzeit insgesamt zehn Fachkräfte.*

*2. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass in Ihren Einrichtungen zahlreiche
Nichtfachkräfte tätig sind; in diesem Zusammenhang wurden Sie darauf hin-
gewiesen, dass die Zahl der Nichtfachkräfte die der Fachkräfte nicht über-
steigen darf (Fachkräftequote gemäß Heimrichtlinie Ziffer 9.2).*

*3. Sie sind aufgefordert, bis zum 01.05.2014 entsprechendes Fachpersonal
vorzuweisen.*

*4. Kann bis zu diesem Datum dem nicht nachgekommen werden, sind in ei-
nem gemeinsamen Gespräch Anfang Mai vonseiten des Landesjugendamtes
Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls Auflagen zu erteilen, um das
Wohl der in Ihren Einrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendlichen
sicherzustellen.*

*5. Als eine Maßnahme zur Behebung des Fachkräftemangels haben Sie ent-
schieden, dass derzeit in Ihrer Teileinrichtung „Birkenhof“ keine Kinder
und Jugendliche betreut werden. Die Kinder/Jugendlichen und die Betreu-
ungskräfte haben Sie auf Ihre anderen Einrichtungen verteilt. Sie werden
prüfen, ob gegebenenfalls mit weiteren Einrichtungen entsprechend verfahren
werden kann, um die Fachkraftquote in den Gruppen zu erhöhen.*

*6. Die entsendenden Jugendämter werden von Ihnen schriftlich über den
Fachkräftemangel in Ihren Einrichtungen und die derzeitige Betreuungssitu-
ation der Kinder und Jugendlichen informiert. Eine jeweilige Ausfertigung
dieser Schreiben erhalten wir zur Kenntnis.*

¹³⁶⁹ Vermerk des Zeugen Westermann vom 8. April 2014, Akte 19, Blatt 16 bis 17; auch Akte 1, Blatt 161 bis 162; Akte 12, Blatt 101 bis 102.

7. Sie wurden erneut darauf aufmerksam gemacht, Ihren Meldepflichten nach § 45 SGB VIII nachzukommen und gegebenenfalls derzeit gruppenübergreifend eingesetzte Fachkräfte einzelnen Einrichtungen zuzuordnen, um so die Fachkraftquote in den Gruppen zu erhöhen.

8. Bei einem von Ihnen angesprochenen möglichen Wechsel der Trägerschaft erfolgt hinsichtlich des neuen Trägers eine Prüfung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII.

Aufgrund Ihrer derzeitigen personellen Situation möchte ich Sie abschließend darauf hinweisen, dass bis zur Abstellung des Fachkräftemangels keine weiteren Belegungen zu erfolgen haben und keine weiteren Nicht-fachkräfte eingestellt werden dürfen. [Fettdruck im Original]

*Als Termin für das unter Ziffer 4 genannte gemeinsame Gespräch und die gegebenenfalls erforderliche Anhörung habe ich den 06.05.2014 um 14 Uhr vorgesehen. Ich bitte um Bestätigung.*¹³⁷⁰

(19) Schreiben Rechtsanwalt Meiers zum Termin vom 7. April 2014

Am 17. April 2014 ging ein Schreiben Rechtsanwalt Meiers beim Landesjugendamt ein. Er bezog sich auf das Gespräch vom 7. April 2014 sowie die E-Mails des Zeugen Westermann vom 8. April 2014 sowie vom 26./27. März 2014 und griff das Angebot eines Beratungsgesprächs auf. Diesbezüglich machte er Terminvorschläge und wies darauf hin, dass das Ergebnis des Gesprächs voraussichtlich nicht sein könne, dass die Betroffene Janssen die geforderte Fachkraftquote akzeptiere. Eine solche Quote ergebe sich nicht aus dem Gesetz und sei zur Gewährleistung des Wohls der betreuten Kinder und Jugendlichen auch nicht grundsätzlich erforderlich. Dementsprechend könne sie auch nicht angeordnet werden. Das Interesse an einer Aufwertung der Ausstattung der Teileinrichtungen der Betroffenen Janssen mit Fachkräften sei allerdings nachvollziehbar und werde auch verfolgt.¹³⁷¹

(20) Eingang des Führungszeugnisses eines Betreuers mit Eintragungen

Am 25. April 2014 ging das Führungszeugnis eines Mitarbeiters der Teileinrichtung „Campina“ beim Landesjugendamt ein, das Eintragungen wegen Betruges und vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis enthielt.¹³⁷² Hierzu teilte der Zeuge Westermann mit Schreiben vom

¹³⁷⁰ E-Mail des Zeugen Westermann vom 8. April 2014, Akte 19, Blatt 18; Band 1, Blatt 160; Akte 12, Blatt 100.

¹³⁷¹ Schreiben vom 15. April 2014, Akte 12, Blatt 104 bis 105.

¹³⁷² Akte 1, Blatt 163 bis 164.

15. Mai 2014 mit, dass die von dem Mitarbeiter verwirklichten Straftaten nicht in den Katalog von § 72a SGB VIII fielen und dass es in der alleinigen Verantwortung der Trägerin liege, zu entscheiden, ob ein Mitarbeiter, der vorbestraft sei, für persönlich geeignet gehalten werden könne, in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung tätig zu sein. In dem Falle solle der Mitarbeiter auf seine Vorbildfunktion ausdrücklich hingewiesen und über diese Unterweisung ein Gesprächsvermerk gefertigt werden.¹³⁷³

(21) Beratungsgespräch vom 19. Mai 2014

Am 19. Mai 2014 fand das weitere von Rechtsanwalt Meier erbetene Beratungsgespräch statt. Ein Vermerk über den Gesprächsverlauf lässt sich bei den Unterlagen des Landesjugendamtes nicht auffinden. Der Zeuge Westermann fasste die aus seiner Sicht wesentlichen Punkte in einer E-Mail zusammen, die er am 21. Mai 2014 an die Betroffene Janssen, die Zeugin Engels und an Rechtsanwalt Meier versandte. Sie verfügt über folgenden Inhalt:

„[...]“

Nachfolgend möchte ich Ihnen nochmals die Themen und die Punkte aufzuführen, die wir in unserem gemeinsamen Gespräch am 19.05.2014 im Sozialministerium besprochen und vereinbart haben:

1. Gemäß Ihren Angaben sind die nachfolgenden Teileinrichtungen mit Fachkräften wie folgt besetzt:

- „Nanna“: 7,5

- „Elbenhof“: 5,5

- „Dithmarscher Haus“: 2,75

- „Campina“: 5,75

- „Charlottenhof“: 6

2. Unter Berücksichtigung, dass die Teileinrichtung „Birkenhof“ derzeit nicht belegt wird, ist der Fachkräfteschlüssel Ihren Angaben zufolge ausreichend.

¹³⁷³ Schreiben vom 15. Mai 2014, Akte 1, Blatt 167.

3. Eine von Ihnen erstellte Personalliste mit Angaben der Qualifikationen der einzelnen MitarbeiterInnen wird uns zeitnah eingereicht.

4. Eine Belegung der Teileinrichtung „Birkenhof“ erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass ausreichendes Personal (Fachkräfteschlüssel) zur Verfügung gestellt wird.

5. Herr Brocke [Anmerkung d. Verf.: vom Verband Privater Einrichtungsträger] erklärt, dass der Träger sich derzeit in einem Übergangsprozess befindet und die Leistungsbereiche differenzierter aufgeteilt werden sollen. Daraus ergibt sich, dass noch keine endgültigen Konzeptionen für die einzelnen Häuser vorliegen. Für die konzeptionelle Gestaltung und Umsetzung sei der Bundesverband dabei, den Träger entsprechend zu beraten und unterstützen.¹³⁷⁴

(22) Mitteilung der Einrichtungsleitung vom 4. Juli 2014: Teileinrichtung „Elbenhof“ wird nicht mehr belegt

Mit Schreiben vom 4. Juli 2014 teilte die Betroffene Janssen mit, dass wegen einer zeitlich begrenzten veränderten Personalsituation, die aus einem erhöhten Krankenstand resultiere, die Teileinrichtung „Elbenhof“ derzeit nicht belegt sei. Die Bewohnerinnen seien für diesen Zeitraum in andere Teileinrichtungen aufgenommen worden, das frei gewordene Personal sei zur Verstärkung anderer Teams eingesetzt worden.¹³⁷⁵

Weitere Eingänge mit ausdrücklichem Bezug auf das Beratungsgespräch vom 19. Mai 2014 sind den Fachakten des Landesjugendamtes nicht zu entnehmen. In der nachfolgenden Hefung sind diverse Personalmeldungen und Führungszeugnisse abgelegt.

(23) Meldung der Einrichtungsleitung vom 29. Juli 2014: Privater „WhatsApp“-Kontakt zwischen Betreuer und Betreuer

Mit einer E-Mail sowie einem Schreiben der Zeugin Engels vom 29. Juli 2014 wurde ein Schreiben der Betroffenen Janssen an den Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover vom 28. Juli 2014 an das Landesjugendamt übersandt, um einen besonderen Vorfall mitzuteilen. Die Mutter eines in der Teileinrichtung „Nanna“ betreuten Mädchens habe deren Mobiltelefon an sich genommen und die „WhatsApp“-Dialoge durchgesehen. Dabei sei sie auf einen gespeicherten Dialog mit einem Mitarbeiter der Teileinrichtung gestoßen.

¹³⁷⁴ E-Mail des Zeugen Westermann vom 21. Mai 2014, Akte 12, Blatt 108.

¹³⁷⁵ Schreiben vom 4. Juli 2014, Akte 12, Blatt 109 sowie Blatt 122.

Auszüge dieses Dialogs waren dem Schreiben beigefügt.¹³⁷⁶ Die Betroffene teilte weiter mit, dass der Mitarbeiter darauf hingewiesen worden sei, dass private Kontakte zu Schutzbefohlenen zu unterbleiben hätten. Im Rahmen einer Dienstanweisung vom 31. März 2014 sei das gesamte Mitarbeiterteam dazu aufgefordert worden, keinerlei Kontakt zu Jugendlichen über sogenannte soziale Medien aufzunehmen. Dennoch habe der Mitarbeiter mit dem Mädchen intensiv kommuniziert. Die Einrichtungsleitung sei zu dem Ergebnis gelangt, dass der Mitarbeiter das Vertrauensverhältnis gegenüber dem Mädchen grenzüberschreitend für sich genutzt habe, was nicht zu tolerieren sei. Das Dienstverhältnis zu dem Mitarbeiter ende zum 31. Juli 2014. Die Einrichtungsleitung behalte sich rechtliche Schritte diesem gegenüber vor.¹³⁷⁷

Der Zeuge Westermann reagierte auf diese Meldung mit einer E-Mail vom 30. Juli 2014. Es obliege den Sorgeberechtigten, gegebenenfalls auf den „WhatsApp“-Dialog zu reagieren. Jedoch setze die Professionalität eines Pädagogen voraus, dass private Kontakte zwischen einem Erzieher und einer Schutzbefohlenen zu unterbleiben hätten. Der Betreuer habe die persönlichen Grenzen im Kontext des Betreuungsverhältnisses überschritten. Die Einrichtung habe jedoch bereits im Vorfeld durch die Dienstanweisung aus dem März 2014 die MitarbeiterInnen ausreichend auf diesen Punkt hingewiesen.

Ergänzend bat der Zeuge Westermann darum, über die Gründe der Beendigung des Dienstverhältnisses zum 31. Juli 2014 in Kenntnis gesetzt zu werden. Ferner erinnerte er daran, dass bei einem Personalwechsel entsprechende Personalmeldungen im Online-Verfahren vorzunehmen seien.¹³⁷⁸

Die Betroffene Janssen reagierte darauf mit E-Mail sowie Schreiben vom 1. August 2014 und teilte mit, dass zum 1. Juli 2014 zwei Ehepaare, die langjährig in den Teileinrichtungen als Betreuer tätig gewesen seien, mitgeteilt hätten, dass sie sich beruflich neu orientieren würden. Diese Mitarbeiter würden übergangslos zum 1. August 2014 durch mindestens gleichwertig qualifizierte Fachkräfte ersetzt. Die neuen Kräfte hätten bereits in den letzten Wochen Dienst in den Teileinrichtungen geleistet, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten. Die Einrichtungsleitung hoffe, dass die ausgeschiedenen Mitarbeiter ihre Veränderungswünsche nicht auf die Mädchen übertragen und die erforderliche professionelle Distanz wahrten.¹³⁷⁹

(24) Meldung des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen des Kreises Dithmarschen vom 31. Juli 2014: Beschwerden zweier in Obhut genommener Betreuer

Bereits am 31. Juli 2014 hatte ein Mitarbeiter des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen des Kreises Dithmarschen den Zeugen Westermann darüber informiert, dass im Rahmen der Rufbereitschaft in der Nacht zum 31. Juli 2014 zwei abgängige Mädchen aus der Teileinrichtung

¹³⁷⁶ Akte 12, Blatt 125 bis 134.

¹³⁷⁷ Schreiben vom 28. Juli 2014, Akte 12, Blatt 124.

¹³⁷⁸ E-Mail vom 30. Juli 2014, Akte 12, Blatt 135.

¹³⁷⁹ E-Mail und Schreiben vom 30. Juli 2014, Akte 12, Blatt 142 bis 143.

„Nanna“ in Obhut genommen worden seien. Ein entsprechender Vermerk über die Inobhutnahme war der E-Mail beigelegt. Diesem Vermerk zufolge hatte die Rufbereitschaft des Kreises Dithmarschen bereits vorab Kenntnis davon erlangt, dass zwei Bewohnerinnen der Teileinrichtung „Nanna“ aus der Einrichtung entwichen waren und vorhatten, sich nach Hamburg „durchzuschlagen“. Eine Inobhutnahme sei von den Mädchen nicht gewünscht worden, was eine daraufhin durchgeführte Rücksprache mit denselben ergeben habe. Kurz nach null Uhr habe sich dann die Leitstelle des Kreises gemeldet und mitgeteilt, dass die Mädchen sich auf der Polizeiwache in Heide befänden. Die Rufbereitschaft sei daraufhin dorthin gefahren und habe die Mädchen in die Inobhutnahmestelle nach Krumstedt gebracht. Dabei habe die Rufbereitschaft darauf hingewiesen, dass bei neuerlichem Abgang keine Reaktion durch sie mehr erfolgen werde. Die Angelegenheit sei dann ausschließlich durch die Trägerin der Einrichtung abzuwickeln. Im Anschluss habe die Rufbereitschaft die Einrichtungsträgerin unterrichtet.

Zu den Gründen des Entweichens hätten die Mädchen erklärt, dass zwar in der Teileinrichtung keine offene Gewalt ausgeübt werde, allerdings eine gewisse „Körperlichkeit“ in Gestalt von Schubsen und Bedrängen an der Tagesordnung sei. Sie seien zunächst auch körperlich daran gehindert worden, am Nachmittag das Einrichtungsgelände zu verlassen, anschließend seien sie allerdings umgehend wieder „freigesetzt“ worden.¹³⁸⁰

Der Zeuge Westermann teilte dem Mitarbeiter des Kreises Dithmarschen daraufhin mit E-Mail vom 31. Juli 2014 mit, dass er die Nachricht zur Kenntnis genommen habe. Er bat darum, sich an die Einrichtungsträgerin zu wenden, außerdem habe eine Meldung an die Entsendestelle zu erfolgen. Das Landesjugendamt sei über den Vorfall, der ein besonderes Vorkommnis darstelle, von der Einrichtungsträgerin zu unterrichten.¹³⁸¹

Am selben Tag ging beim Zeugen Westermann eine an das Jugendamt Hamburg-Wandsbek gerichtete E-Mail zur Kenntnis ein. Mit dieser E-Mail teilte der Zeuge Nicol mit, dass am Vortag die zwei Mädchen entwichen seien. Eine Vermisstenmeldung sei zeitnah erstattet worden.¹³⁸²

(25) Meldung der Einrichtungsleitung vom 5. August 2014: Abgängigkeit von vier Betreuten

Mit Faxschreiben vom 5. August 2014 teilte die Betroffene Janssen mit, dass sich am Morgen desselben Tages erneut vier Mädchen aus der Teileinrichtung „Nanna“ unerlaubt entfernt hätten. Polizei, Jugendämter und Sorgeberechtigte seien umgehend informiert worden.

Weiter führte die Betroffene aus, dass die in letzter Zeit häufiger auftretenden Entweichungen ihrer Ansicht nach in direktem Zusammenhang mit dem intensiven Kontakt stünden, den die

¹³⁸⁰ E-Mail nebst Vermerk vom 31. Juli 2014, Akte 12, Blatt 137 bis 138.

¹³⁸¹ E-Mail des Zeugen Westermann vom 31. Juli 2014, Akte 12, Blatt 139.

¹³⁸² E-Mail des Zeugen Nicol vom 31. Juli 2014, Akte 12, Blatt 141.

zuletzt ausgeschiedenen Mitarbeiter über soziale Medien, aber auch persönlich zu den Mädchen pflegten. Solche Kontakte, wie der zuletzt gemeldete grenzüberschreitende Kontakt in Gestalt des „WhatsApp“-Dialogs des ehemaligen Mitarbeiters zu einem Mädchen seien nach Auffassung der Einrichtungsleitung in hohem Maße kontraproduktiv und schädeten dem Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Es sei bereits in mehreren Fällen vorgekommen, dass entwichene Mädchen den persönlichen Kontakt zu den ehemaligen Mitarbeitern gesucht hätten. Statt die Mädchen zu motivieren, in die Einrichtung zurückzukehren, erteilten die ehemaligen Mitarbeiter den Rat, den „Friesenhof“ möglichst schnell zu verlassen. Dabei erhielten die Mädchen auch Ratschläge welche Behauptungen wem gegenüber aufgestellt werden müssten, um dieses Ziel zu erreichen. Außerdem seien die Mädchen mehrfach zum Verlassen der „Friesenhof“-Einrichtungen aufgefordert und zum Wechsel in die neue Einrichtung motiviert worden, in der die ehemaligen Mitarbeiter seit dem 1. August 2014 tätig seien.¹³⁸³

Ferner ging eine E-Mail mit identischem Inhalt am 6. August 2014 beim Zeugen Westermann ein. Absender der E-Mail und Aussteller des Schreibens war diesmal der Zeuge Nicol.¹³⁸⁴

Mit E-Mail vom selben Tage bat der Zeuge Prahll darum, ergänzend die Namen der entwichenen Mädchen sowie die Namen der Entsendestellen und der Vormünder mitzuteilen. Ferner bat er um nähere Informationen zu darüber hinaus vorliegenden Entweichungen. Zudem kündigte er an, dass er beabsichtige, am 7. August 2014 gemeinsam mit der Zeugin Toffolo die Teileinrichtung „Nanna“ zu besuchen. Er bat darum, dafür zu sorgen, dass sich die betreffenden Mädchen zu jenem Zeitpunkt in der Einrichtung aufhielten.¹³⁸⁵

Der Zeuge Nicol reagierte darauf mit einer E-Mail vom selben Tage. Er machte die gewünschten Angaben und führte außerdem aus:

„Der Zeitraum, seitdem die unerlaubten Entfernungen sprunghaft angestiegen sind, lässt sich relativ gut festmachen. Am 02.07.14 teilten vier Mitarbeiter (darunter auch Hausleitung und stellvertretende Hausleitung) ohne vorherige Absprache mit der Trägerin, der Geschäftsleitung oder dem pädagogischen Leiter der versammelten Gruppe der Bewohnerinnen mit, dass sie gekündigt haben und der Grund für ihre Kündigung die Schwierigkeiten mit der Leitung und der Trägerin seien. Sofort als wir davon erfuhren, haben sich Leitung und Trägerin zum Führen eines klärenden Gesprächs in das Mädchencamp begeben. Ein konstruktives Gespräch war aufgrund der enormen Aggressionen der Mädchen Leitung und Trägerin gegenüber nicht möglich.

Seit diesem Zeitpunkt verzeichnen wir 10-mal das unerlaubte Entfernen mehrerer, jedoch meistens der gleichen Mädchen. Über alle diese Vor-

¹³⁸³ Schreiben vom 5. August 2014, Akte 12, Blatt 145.

¹³⁸⁴ E-Mail vom 6. August 2014, Akte 12, Blatt 146.

¹³⁸⁵ E-Mail des Zeugen Prahll vom 6. August 2014, Akte 12, Blatt 149.

kommissionen haben wir Entsendestellen, Eltern und Vormünder stets umgehend informiert und sie über den aktuellen Stand auf dem Laufenden gehalten. Alle Mädchen wurden von uns, wenn sie von der Polizei aufgegriffen wurden oder sich freiwillig bei uns meldeten und um Abholung baten, abgeholt und zurück ins Mädchencamp gebracht.“

Weiter berichtete der Zeuge, dass eines der betroffenen Mädchen seit dem 23. Juli 2014 in Hamburg untergetaucht sei. Jugendamt und Vormund zögen zurzeit in Betracht, einen Antrag auf geschlossene Unterbringung beim zuständigen Gericht zu stellen. Ein weiteres der betroffenen Mädchen befinde sich mit dem Einverständnis des Jugendamtes bei der Mutter. Auch die Einrichtungsleitung sei damit einverstanden. Die Häufung unerlaubter Entfernungen sei extrem außergewöhnlich und in der Geschichte der Einrichtung noch nie vorgekommen. Wiederum betonte der Zeuge, dass ein Zusammenhang zwischen den Vorkommissionen und der unprofessionellen Vorgehensweise der ehemaligen Kollegen gesehen werde.¹³⁸⁶

(26) Örtliche Überprüfung und Beratungsgespräch vom 7. August 2014 - Beschwerden Betreuer

Am 7. August 2014 fand das mit der E-Mail vom 6. August 2014 vom Zeugen Prahll angekündigte Beratungsgespräch in der Teileinrichtung „Nanna“ statt.

Dem hierüber gefertigten Vermerk des Zeugen Prahll zufolge führten er und die Zeugin Toffolo zunächst ein Gespräch mit der Betroffenen Janssen, der Zeugin Engels, dem Zeugen Nicol sowie zwei weiteren Mitarbeitern der Einrichtung. Dabei sei die Trägerin gebeten worden, die Einrichtung und die praktizierte Konzeption der Einrichtung kurz zu erläutern. Die Betroffene Janssen habe daraufhin u. a. mitgeteilt, dass der Zeuge Plötz als pädagogischer Gesamtleiter zum 31. Juli 2014 gekündigt habe, nachdem er schon zuvor freigestellt worden sei. Im Vorfeld habe es diverse Differenzen mit dem Zeugen Plötz gegeben. Zudem hätten im Juli insgesamt vier langjährige Mitarbeiter/-innen unerwartet gekündigt. Diese hielten weiterhin Kontakt zu den Mädchen und versuchten diese zu überreden, in eine andere Einrichtung zu gehen.

Nach dem Besuch des Landesjugendamtes im Herbst 2013 seien einige der seinerzeit besprochenen Punkte geändert worden. Insbesondere werde das „Sitzenbleiben“ bei Gesprächs- und Diskussionsrunden nicht mehr praktiziert. Die Gespräche dauerten auch nicht mehr über Stunden an.

Zur Konzeption habe die Betroffene mitgeteilt, dass sie die Konzeption eines Bootcamps von Herrn Kannenberg übernommen und auf die Arbeit mit Mädchen übertragen habe. Bestandteil der Konzeption sei es, dass die Mädchen innerhalb der Einrichtungsteile drei unterschiedliche Stufen durchliefen. Die jeweils folgende Stufe könne erreicht werden, wenn die vorherige

¹³⁸⁶ E-Mail des Zeugen Nicol vom 6. August 2014, Akte 12, Blatt 148 bis 149.

Stufe ausreichend gemeistert worden sei. Als Grundlage diene ein Punktesystem, nach dem die Mädchen Punkte verdienten bzw. - bei Fehlverhalten - abgezogen bekämen.

Auf Nachfrage, wie viele Beschwerden von Betreuten in der jüngeren Vergangenheit bei der Einrichtungsleitung eingegangen seien, habe der Zeuge Nicol geäußert, dass keine Beschwerden eingegangen seien.

Nach dem Gespräch habe eine Begehung der Teileinrichtung stattgefunden. In diesem Rahmen und auch während des Gesprächs mit der Einrichtungsleitung hätten mehrere Mädchen den Wunsch an die Zeugin Toffolo und den Zeugen Prahler herangetragen, mit ihnen allein sprechen zu dürfen. Die Mädchen, die ein Interesse an einem Gespräch geäußert hätten, seien in zwei Dreiergruppen angehört worden. Die Mädchen der ersten Dreiergruppe hätten geäußert, dass es ihnen in der Einrichtung schlecht gehe. Auch sie würden gern fortlaufen. Die Mitarbeiter/-innen würden sie „runtermachen“, sie häufig anschreien, angreifen und mit negativen Konsequenzen drohen. Die Mädchen würden sich in der Einrichtung eingeschlossen und wie in einem Gefängnis fühlen.

In dem Vermerk folgt eine Auflistung verschiedener im Einzelnen angeführter konkreter Begebenheiten, die hier lediglich zusammengefasst und stichwortartig wiedergegeben werden sollen. So wurden verschiedene körperliche Gewalttätigkeiten von Betreuern gegenüber den Mädchen geschildert, zum Beispiel ein an den Haaren ziehen, ein Schubsen und auch ein Armumdrehen. Ferner sei es in der Einrichtung sehr dreckig. Wenn sich das Landesjugendamt anmelde, werde alles oberflächlich schnell geputzt. Ferner beschwerten sich die Mädchen darüber, dass sie ständig einen „Dutt“ tragen müssten sowie lediglich in Jogginghosen und Sweatshirt herumlaufen dürften. Zudem dürften sie sich nicht schminken. Den Mädchen sei es darüber hinaus verboten worden, das Landesjugendamt anzurufen. Grundsätzlich gebe es ohnehin nur zwei Telefontage in der Woche, die Gespräche würden nur unter Aufsicht stattfinden. Die Gespräche seien sogar von den Betreuer/-innen unterbrochen worden, als in der Einrichtung erlebte Dinge geschildert werden sollten.

Im Laufe des Gesprächs hätten die Mädchen die Zeugin Toffolo und den Zeugen Prahler auch gefragt, wann Betreuer Gewalt anwenden dürften. Ihnen sei daraufhin mitgeteilt worden, dass dies grundsätzlich nur bei einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung erlaubt sei. Die Mädchen hätten daraufhin erklärt, dass sie sich so etwas schon gedacht hätten, und hätten ergänzt, dass die Betreuer häufiger körperliche Gewalt anwendeten. Dabei würden die Mädchen auf den Boden oder das Bett gedrückt und ihnen der Arm auf den Rücken verdreht oder sie würden geschubst. Seitens der Betreuer sei ihnen gesagt worden, dass sie gar nicht versuchen müssten, aus der Teileinrichtung zu fliehen. Es seien alle eingeweiht, das würde nichts nützen. Ferner hätten die Mädchen mitgeteilt, dass ihre Briefe grundsätzlich geöffnet würden. Eingehende und ausgehende Briefe würden inhaltlich überprüft. Sofern über die Einrichtung negativ geschrieben würde, würden Briefe nicht abgeschickt.

Ein Betreuer habe sich zudem „grenzwertig“ den Mädchen gegenüber verhalten. So habe er Mädchen auf Hals oder Wange geküsst und einem Mädchen sogar an den Schritt gefasst. Außerdem hätten die Mitarbeiter/-innen Akten einiger Mädchen vor anderen Mädchen verlesen und besprochen.

Auf Nachfrage hätten die Mädchen erklärt, dass sie diese Punkte nicht mit der Betroffenen Janssen besprochen hätten, sie gingen davon aus, dass diese gar nicht so genau wisse, was in der Einrichtung geschehe.

Die Mädchen der weiteren Dreiergruppe hätten darüber berichtet, dass für den morgendlichen Dusch- und Toilettengang maximal fünf Minuten zur Verfügung stünden. Es sei auch nur eine Dusche für bis zu acht Mädchen in Betrieb. Auch diese Mädchen bestätigten, dass Telefonate seitens der Betreuer beendet würden, wenn sich ein Mädchen negativ über die Einrichtung äußere oder erkläre, dass es ihr dort nicht gut gehe. Es werde hin und wieder sogar der Telefonhörer aus der Hand geschlagen. Auch hier hätten die Mädchen von körperlicher Gewaltanwendung durch das Verdrehen der Arme berichtet. Ein Mädchen habe sich darüber beschwert, dass die seitens der Einrichtung zur Verfügung gestellte Kleidung nicht ausreiche. Eine Jogginghose habe sie mehrere Tage tragen müssen, obwohl sie zwischenzeitlich verschmutzt gewesen sei. Die Betreuer hätten außerdem die Mädchen angewiesen, einem Mädchen, das versuche, das Einrichtungsgelände zu verlassen, die Beine wegzuziehen, um es festzuhalten. Sofern sie das nicht täten, drohe ihnen selbst eine Bestrafung. Die Mädchen bestätigten, dass ausgehende Briefe inhaltlich kontrolliert und gegebenenfalls nicht versandt würden, wenn negative Eindrücke aus der Einrichtung geschildert würden. Dazu seien die Briefe in einen Briefkasten zu legen. Auf Nachfrage erklärten die Mädchen, dass dieser Briefkasten wohl auch für Beschwerdebriefe genutzt werden solle. Bisher eingeworfene Beschwerden hätten ihrer Ansicht nach jedoch keine Konsequenzen gehabt. Die Beschwerden seien wohl nicht bearbeitet worden, jedenfalls hätten sie keine Rückmeldung bekommen. Seit dem erfolgten Mitarbeiterwechsel habe sich zudem vieles negativ entwickelt. Dabei hätten es die Mädchen auch als nachteilig empfunden, dass die täglichen/wöchentlichen Gesprächsrunden nicht mehr durchgeführt würden. Auch diese Mädchengruppe habe berichtet, dass sie von Mitarbeitern verbal angegangen würden - auch ohne für sie ersichtlichen Grund würden sie „runtergemacht“.

Eines der Mädchen habe einen Brief überreicht. In diesem wurden dem Vermerk zufolge im Wesentlichen die bereits im Gespräch angesprochenen Punkte aufgegriffen. Darüber hinaus habe sich das Mädchen darin darüber beschwert, dass es zum Teil kaum etwas zum Essen gebe und dass die Eltern der Mädchen von den Betreuern „um den Finger gewickelt“ würden.

Einige Mädchen hätten den Wunsch geäußert, in eine andere Einrichtung bzw. einen anderen Einrichtungsteil umziehen zu können, zwei der Mädchen hätten entweder zu ihren Eltern oder „einfach nur weg“ gewollt.

Im Anschluss führten die Zeugen Toffolo und Prahl ein weiteres Gespräch mit der Betroffenen Janssen, der Zeugin Engels und der Hausleiterin. Zum Inhalt dieses Gesprächs heißt es im Vermerk:

„Aufgrund der unterschiedlichen genannten Punkte und der Äußerungen der Mädchen über die Beschwerdemöglichkeiten wurde vereinbart, den Mädchen ab dem heutigen Tage einen uneingeschränkten und unkontrollierten Kontakt mit dem Landesjugendamt zu gewähren. Ebenfalls ist den Mädchen

der Kontakt zu ihrem Vormund bzw. ihrem entsendenden Jugendamt und gegebenenfalls, wenn dies mit dem Vormund und dem Jugendamt abgestimmt ist, zu den Personensorgeberechtigten zu gewähren. Um Telefonate mit Personen zu vermeiden, die die Mädchen oder die Einrichtung möglicherweise gefährden könnten, wollte Frau Janssen nach einer technischen Lösung suchen.

Es wurde der Punkt eines zeitnahen gemeinsamen Gesprächs mit der Trägerin, den Mädchen und dem Landesjugendamt thematisiert. Die Mädchen würden ein solches Gespräch begrüßen. Frau Janssen stimmte einem solchen Gespräch zu, wies aber darauf hin, dass sie ab dem kommenden Montag bis zum darauf folgenden Freitag eine Ferienfahrt begleiten würde. Danach würde sie diesen Termin wahrnehmen können. Aufgrund einer möglichen Belastung der Mädchen wurde von einem gemeinsamen Gespräch noch am Besuchstag abgesehen. Es wurde jedoch vereinbart, dass dieses zeitnah stattfinden sollte.

*Frau Janssen wurde darauf hingewiesen, dass das Landesjugendamt nach den Gesprächen den Eindruck gewonnen hätte, dass sie als Trägerin möglicherweise über verschiedene Vorgänge in der Einrichtung nicht informiert worden sei. Sie wurde dahingehend beraten, das Gespräch mit den Mädchen zu suchen und die genannten Bedenken und Beschwerden der Mädchen aufzunehmen und zu bearbeiten.*¹³⁸⁷

(27) Beschwerden vom 11. August 2014

Am 11. August 2014 meldete sich die Leiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes Emmingen telefonisch beim Zeugen Prahel. Von dort seien drei Kinder in „Friesenhof“-Einrichtungen untergebracht. Alle drei Mädchen hätten dem Allgemeinen Sozialen Dienst gegenüber diverse Vorwürfe gegen die Einrichtungen geäußert. Diese würden dort erörtert und gegebenenfalls weitere Schritte geprüft. Der Zeuge Prahel bat darum, aufsichtsbehördlich relevante Sachverhalte an das Landesjugendamt zu übermitteln.¹³⁸⁸

(28) Beratungsgespräch vom 18. August 2014 mit weiteren Beschwerden Betreuer

Am 18. August 2014 fand das in Aussicht genommene Beratungsgespräch wegen der Beschwerden statt, die anlässlich der örtlichen Überprüfung vom 8. August 2014 vorgebracht

¹³⁸⁷ Vermerk des Zeugen Prahel vom 21. August 2014, Akte 12, Blatt 150 bis 156.

¹³⁸⁸ Gesprächsvermerk vom 11. August 2014, Akte 12, Blatt 157.

worden waren. Teilnehmer des Gesprächs waren neben der Betroffenen Janssen die Zeugin Engels sowie die Zeugen Jensen und Prahl für das Landesjugendamt.

Zunächst erfolgte ein Gespräch zwischen den genannten Personen. Dem hierüber gefertigten Vermerk zufolge habe die Betroffene Janssen zunächst erklärt, dass die Mädchen seit dem Gespräch vom 8. August 2014 uneingeschränkt das Landesjugendamt und ihre Entsendestellen kontaktieren dürften. Die Beschwerden würden in der Einrichtung notiert und den zuständigen Entsendestellen zugeschickt. Zudem erklärte sie, dass sich wegen der Beschwerdepunkte betreffend die Bekleidung bereits einige Mädchen an sie gewandt hätten. Sie sei allerdings nach wie vor der Auffassung, dass zu „freizügige“ Kleidung weiterhin untersagt bleiben solle.

Ferner sei die Betroffene Janssen nochmals auf die Personalsituation, insbesondere die im Juli 2014 erfolgten Kündigungen langjähriger Mitarbeiter, zu sprechen gekommen. Sie habe weiter mitgeteilt, dass in der Teileinrichtung „Nanna“ seinerzeit neun Mädchen betreut würden. Ein weiteres Mädchen sei seit mehreren Wochen abgängig und halte sich bei den Eltern auf.

Sodann seien die Bewohnerinnen der Teileinrichtung in zwei Gruppen zu dem Gespräch hinzugebeten worden. Die Teilnehmerinnen der ersten Gesprächsgruppe hätten zunächst den Aspekt der Verpflegung in der Teileinrichtung angesprochen. So sei das gereichte Angebot sehr eintönig. Außerdem erfolge eine Möglichkeit der Mitbestimmung der Mädchen nur in Bezug auf das Mittagessen, nicht aber in Bezug auf Frühstück und Abendessen. Zum Teil sei das Essen nicht genießbar, z. B. werde Obst zum Teil so lange vorgehalten, bis es Schimmel ansetze. Insgesamt werde zu wenig Essen serviert. Nach Auskunft der Mitarbeiter, die von den Mädchen darauf angesprochen worden seien, stünden keine ausreichenden Geldmittel zur Verfügung, um mehr zu beschaffen. Die Versorgung mit Trinken sei nicht zureichend.

Dazu habe die Betroffene Janssen erklärt, dass ausreichend Geld zur Verfügung stehe und die Mädchen zu keinem Zeitpunkt zu wenig Essen bekommen dürften. Es sei ihr unverständlich, warum insbesondere Obst nicht auf Genießbarkeit überprüft werde. Eine fehlende Mitbestimmung hinsichtlich der Auswahl zum Frühstück und zum Abendbrot führe sie auf „einkaufstechnische“ Hintergründe zurück. Vermutlich lasse sich die Vielzahl der Wünsche nicht umsetzen. Der Zeuge Prahl habe geäußert, dass auch in diesen Fällen eine Mitbestimmungsmöglichkeit gegeben sein sollte.

Anschließend sei von den Mädchen die Bekleidung thematisiert worden. Insofern hätten die Mädchen kritisiert, dass vorgegebene Kleidung getragen werden müsse. Ein Mädchen habe geäußert, dass sie seit ihrem Aufenthalt in der Einrichtung keine Kleidung zum Wechseln erhalten habe, auch Unterwäsche habe tagelang getragen werden müssen. Die Betroffene Janssen habe daraufhin zugesagt, dass das Mädchen weitere Kleidung aus der Kleiderkammer empfangen könne. Diese sei eigens für solche Fälle geschaffen worden.

Außerdem hätten die Mädchen weitere Punkte angesprochen. So sei ihnen von einem Betreuer die Kontaktaufnahme mit ihren Entsendestellen grundsätzlich verweigert worden. Gruppensitzungen würden nicht mehr durchgeführt. Weiterhin seien außenstehende Mädchen aber gehalten, Streitigkeiten zwischen anderen Mädchen zu schlichten. Sofern das nicht erfolge,

gebe es Strafpunkte oder auch Zigarettenentzug. Ferner wiederholten sie, dass sie gehalten seien, Mädchen, die das Gelände verlassen wollten, gegebenenfalls gewaltsam aufzuhalten. Wenn dies nicht geschehe, erhielten die Mädchen Strafpunkte oder Zigarettenentzug. Außerdem hätten sie mitgeteilt, dass eine Patin ein anderes Mädchen stets begleiten müsse. Würden Mädchen diese Regelung nicht einhalten, würden sie ebenfalls mit Zigarettenentzug bestraft. Außerdem hätten die Mädchen berichtet, dass eine Betreute sexuell belästigt worden sei, was ein Mitarbeiter beobachtet habe.

Anschließend sei die zweite Mädchengruppe zum Gespräch gebeten worden. Diese habe geäußert, dass es als problematisch empfunden werde, dass alle Mädchen gebrauchte Einheitskleidung tragen müssten. Auch das Verbot, die Frisur nach eigenen Vorlieben zu gestalten und sich zu schminken, sei angesprochen worden. Ferner hätten zwei der Mädchen erklärt, dass sie gern eine Regelschule besuchen würden. In der internen Schule seien sie unterfordert. Zum Verhältnis gegenüber den Betreuern und Betreuerinnen hätten die Mädchen erklärt, dass diese grundsätzlich immer „gegen die Mädchen“ seien. Von einigen Betreuern würden die Mädchen ohne ersichtlichen Grund provoziert, einige seien sogar handgreiflich geworden. Ferner verhalte es sich so, dass trotz der seit dem letzten Gespräch zugesagten ungestörten Kontaktaufnahme der Mädchen zum Landesjugendamt ein Betreuer in zumindest einem Fall weiterhin ein Gespräch mitgehört habe. Bemängelt worden sei ferner, dass auf den Betten Plastikfolien angebracht seien, die Geräusche machten, wenn die Mädchen sich auf das Bett legten. Nach wie vor sei es auch so, dass Briefe der Mädchen inhaltlich kontrolliert würden.

Hierzu habe die Betroffene Janssen sofort zugesichert, dass Briefe künftig ungelesen verschickt werden könnten.

Auf Nachfrage äußerten die Mädchen ferner, dass es nach wie vor keine Möglichkeit zu einer anonymen Beschwerde gebe. Hierzu habe die Betroffene zugesichert, dass ein zweiter Briefkasten angebracht werde, den nur sie bzw. ein nicht in der Teileinrichtung arbeitender Mitarbeiter leeren könne.

Abschließend sei der Betroffenen Janssen verdeutlicht worden, dass sie als Trägerin verpflichtet sei, Strukturen zu schaffen, in denen die Rechte der Mädchen gewahrt würden. Die Betroffene habe zugesagt, im Hinblick auf die angesprochenen Punkte entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Ihr wurde dem Vermerk zufolge aufgegeben, die angesprochenen Punkte schriftlich zu notieren und eine Kopie dieser Notizen dem Landesjugendamt zukommen zu lassen. Sie habe zugesichert, erste Umsetzungen von Maßnahmen zur Sicherung der Rechte der Mädchen bis zum 22. August 2014 zu ergreifen.¹³⁸⁹

Dem genannten Vermerk nachfolgend sind in der Fachakte der Teileinrichtung „Nanna“ diverse Unterlagen abgeheftet:

Zunächst ein Formular mit einem frei gelassenen Namensfeld sowie dem Text

¹³⁸⁹ Vermerk des Zeugen Prahm vom 21. August 2014, Akte 12, Blatt 163 bis 168.

„Telefonnummer Landesheimaufsicht

Jede Bewohnerin hat das Recht, in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr die Landesheimaufsicht unter der Rufnummer [es folgt die Rufnummer der Heimaufsicht] zu kontaktieren.

Ich habe dies zur Kenntnis genommen

Datum

*Unterschrift*¹³⁹⁰

Es scheint sich dabei um einen Vordruck zu handeln, den die Mitarbeiter der Einrichtungen zur Kenntnis zu nehmen und gegenzuzeichnen hatten. Es ist nichts darüber bekannt, ob dieser Vordruck tatsächlich in diesem Sinne eingesetzt worden ist.

Es folgt ein Schreiben der Betroffenen Janssen vom 18. August 2014 mit folgendem Wortlaut:

*„Ab sofort werden - bis auf die Grundregeln eines respektvollen Verhaltens gegenüber jeder anderen Person - die vorhandenen Camp-Regeln bis auf weiteres außer Kraft gesetzt und umgehend in gemeinsamer Gruppenarbeit neu gestaltet.“*¹³⁹¹

Auch hier ist nicht bekannt, welche Konsequenzen für die praktische Arbeit aus diesem Schreiben gezogen worden sind.

Sodann folgt eine Aufstellung, die mit „Hausregeln im Nanna“ beschrieben ist und die folgenden Inhalt verfügt¹³⁹²:

- „- Keine Gewalt*
- Respektvoller Umgang*
- Kein Betrug*
- Es wird sich leise und unauffällig im Gebäude verhalten.*
- Es werden sich gegenseitig keine Gegenstände und Anzihsachen ausgeliehen*
- Jede Art von Musikanlagen befinden sich nur auf den Zimmern*
- Es wird nicht im Gebäude gerannt*
- Es werden im Haus Hausschuhe getragen*
- Es wird sich außer an bestimmten Tagen nicht geschminkt*
- Handys sind im Büro abzugeben und nur auf Heimbeurlaubung mitzuführen*

¹³⁹⁰ Akte 12, Blatt 169.

¹³⁹¹ Akte 12, Blatt 170.

¹³⁹² Akte 12, Blatt 171.

- Es wird morgens Körperpflege betrieben und Duschen
- Morgens ist die Heizung aus und Fenster auf Kipp
- Waschkinder haben an den Waschtagen ihre schmutzige Wäsche vor den Hauswirtschaftsraum zu stellen und diese nach der Schule aufzuhängen.“

Urheberschaft und Hintergrund dieser Regeln bleiben unklar, gleiches gilt für eine eventuelle praktische Umsetzung.

Weiter findet sich bei den Akten ein scheinbar von der Hausleitung der Teileinrichtung „Nanna“ ausgearbeiteter Tagesablauf, der sich wie folgt darstellt¹³⁹³:

„Mädchencamp „Nanna“ Montag bis Freitag	
5:45 Uhr	Wecken
6:00 Uhr bis 6:30 Uhr	Frühsport/Gymnastik/ Streck- und Dehnübungen
Ab 6:30 Uhr	Körperpflege/Zimmer- und Badpflege
	<p>Zimmer sind vor dem Frühstück besenrein zu säubern, Betten sind gemacht und Fenster sind auf Kipp.</p> <p>Mülleimer sind leer und Heizung ist bis zum Anschlag minimiert. Die Zimmer werden vom Betreuer kontrolliert und abgenommen. Mängel werden abgestellt und im Anschluss die Türen abgeschlossen. Es wird gemeinsam zum Frühstück gegangen.</p> <p>Das Waschkind bringt seine Wäsche mit nach unten und stellt diese vor dem Hauswirtschaftsraum ab.</p> <p>Zimmerkontrolle - Mängel werden sofort abgestellt.</p>
7:30 Uhr	Frühstück
7:30 Uhr bis 8:00 Uhr	Küchendienst/Ämterpflege/Kontrolle
8:00 Uhr bis 8:15 Uhr	Medikamentenausgabe
8:15 Uhr bis 13 Uhr	Schule gemäß Stundenplan und Pausenzeiten

¹³⁹³ Tagesablaufpläne, Akte 12, Blatt 172 bis 173.

<i>13:00 Uhr bis 13:15 Uhr</i>	<i>Schulschluss/Aufräumen/Fegen und Wischen</i>
<i>13:15 Uhr bis 13:30 Uhr</i>	<i>Waschkind hängt Wäsche auf/Vorheriges Waschkind hängt die Wäsche ab</i> <i>Medikamentenausgabe</i>
<i>13:30 Uhr bis 15 Uhr</i>	<i>Mittagessen/Küchendienst (in dieser Zeit ziehen sich die anderen Jugendlichen zurück ins Wohnzimmer, lesen oder spielen Gemeinschaftsspiele)</i>
<i>15:00 Uhr bis 17:30 Uhr</i>	<i>Haus- und Grundstückspflege/Sport/Projektarbeit/Spiel</i>
<i>Montag:</i>	<i>Absprache mit den Kindern</i>
<i>Dienstag:</i>	<i>Kreativtag/Sport/Laufgruppe/alle 14 Tage Frau Baghai Theater</i>
<i>Mittwoch:</i>	<i>Fitnessstudio nachmittags/Absprache mit den Kindern</i>
<i>Donnerstag:</i>	<i>Kuchentag/Wochenreflexion/Gruppengespräch/Laufgruppe</i>
<i>Freitag:</i>	<i>Fitnessstudio/Laufgruppe/Großputz/Chillabend</i>
<i>17:30 Uhr bis 18:00 Uhr</i>	<i>Aufräumen/Vorbereitung Abendessen</i>
<i>18:00 Uhr bis 19:00 Uhr</i>	<i>Abendessen/Tagebücher</i>
<i>19:15 Uhr bis 19:30 Uhr</i>	<i>Ämterpflege/Kontrolle/Medikamentenausgabe</i>
<i>Ab 19:30 Uhr</i>	<i>Körperpflege</i>
<i>20.00 Uhr bis 21:00 Uhr</i>	<i>Zeit zur freien Verfügung auf den Zimmern</i> <i>Briefe schreiben, Lesen, Einzelgespräche (freitags von 20:15 Uhr bis 22:15 Uhr „Chillabend“ bis 22:30 Uhr Nachtruhe)</i>
<i>21:00 Uhr</i>	<i>Nachtruhe</i>
<i>Mädchencamp „Nanna“</i> <i>Samstag und Sonntag</i>	
<i>10:15 Uhr bis 11:00 Uhr</i>	<i>Wecken</i> <i>Körperpflege/Zimmer und Badpflege</i> <i>Zimmer sind vor dem Frühstück besenrein zu säubern, Betten sind gemacht und Fenster sind auf kipp. Mülleimer sind leer und Heizung ist bis zum Anschlag minimiert. Die Zimmer werden</i>

	<i>vom Betreuer kontrolliert und abgenommen. Mängel werden abgestellt und im Anschluss die Türen abgeschlossen. Zimmerkontrolle. Es wird gemeinsam zum Frühstück gegangen.</i>
<i>11:00 Uhr bis 12:00 Uhr</i>	<i>Frühstück</i>
<i>12:00 Uhr bis 12:45 Uhr</i>	<i>Küchendienst/Ämterpflege/Kontrolle</i>
<i>12:45 Uhr bis 13:00 Uhr</i>	<i>Medikamentenausgabe</i>
<i>13:00 Uhr bis 17:30 Uhr</i>	<i>Absprache mit den Kindern/Projektarbeit/alle 14 Tage Tanzen/Sport</i>
<i>17:30 Uhr bis 18:00 Uhr</i>	<i>Aufräumen</i>
<i>18:00 Uhr bis 18:30 Uhr</i>	<i>Abendessen</i>
<i>18:30 Uhr bis 19:00 Uhr</i>	<i>Ämterpflege/Kontrolle</i>
<i>19:00 Uhr bis 19:15 Uhr</i>	<i>Medikamentenausgabe</i>
<i>19:15 Uhr bis 19:30 Uhr</i>	<i>Tagebücher</i>
<i>19:30 Uhr bis 20:00 Uhr</i>	<i>Körperpflege/Duschen 10 Minuten (Rasieren)</i>
<i>Samstag von 20:15 Uhr bis 22:15 Uhr</i>	<i>„Fernsehabend“ - 22.30 Uhr Nachtruhe</i>
<i>20:00 Uhr bis 21:00 Uhr</i>	<i>Nachtruhe¹³⁹⁴</i>

Schließlich folgt eine Aufstellung, die vom 18. August 2014 datiert und die von der Betroffenen Janssen unterschrieben ist. Dabei dürfte es sich um die von der Betroffenen geforderten schriftlichen Notizen zu den Punkten handeln, die im Rahmen des Beratungsgesprächs thematisiert worden waren. Die Aufstellung verfügt über folgenden Inhalt¹³⁹⁵:

- „- Grundrecht Briefgeheimnis*
- jederzeit Kontakt zum Belegjugendamt und Landesjugendamt (Gespräche mit Entsendestellen)*
- die Intimsphäre der Mädchen ist jederzeit einzuhalten*
- ungestörte Telefonate (freies Äußern)*
- keine Sanktionen*

¹³⁹⁴ Tagesablaufpläne, Akte 12, Blatt 172 bis 173.

¹³⁹⁵ Aufstellung vom 18. August 2014, Akte 12, Blatt 174.

- Patensystem der Kinder überprüfen (Entzug der Machtmöglichkeit)
- Beschwerdesystem verbessern
- absolut gewaltfreier Umgang mit Kindern
- Essen ausreichend und abwechslungsreich (Mitbestimmung der Jugendlichen)
- Trinken (Wasser, Tee) jederzeit und uneingeschränkt
- Duschen (Veränderung der Zeiten)
- Übergabe der Hausregeln in schriftlicher Form (bei Aufnahme)
- Wunschliste der Kinder:
 - Garderobe wird bemängelt (Tops mit Trägern)
 - Haare (verschiedene Frisurmöglichkeiten)
 - Schminken
 - Piercing/Tunnel
- Ausarbeitung der einzelnen Punkte bis zum 21.08.2014“

(29) Vermerk des Zeugen Westermann vom 9. September 2014

Unter dem 9. September 2014 verfasste der Zeuge Westermann einen Vermerk, den er auch der Zeugin Toffolo zur Kenntnis gab. Der Vermerk verfügte über folgenden Wortlaut¹³⁹⁶:

„1. Ergänzung/Anmerkung zum Vermerk von VIII 309 [Anmerkung d. Verf.: Laufzeichen des Zeugen Prahl] vom 21.08.2014:

Nach Aussagen der Mädchen sind möglicherweise folgende Punkte in der Einrichtung zu bearbeiten:

- *Verbale (Drohung und verletzende Äußerungen) und körperliche (Arm auf den Rücken drehen, Schubsen, Würfelbecher ins Gesicht geworfen) Gewalt an den Mädchen.*
- *Erniedrigende Erziehungsmethoden (Vorlesen der Akten vor allen Mädchen)*
- *Pauschal angewendete zum Teil fragwürdige Erziehungsmethoden (Auswahl der Kleidung; Vorgaben, wie die Haare zu tragen seien; angebliches Verbot, sich zu schminken; kontrollierende Telefonate; beenden der Telefonate)*
- *Nicht ausreichendes/nicht funktionierendes Beschwerdesystem (trotz einer sehr hohen Zahl von Beschwerden gegenüber dem LJA seien keine Beschwerden der Mädchen über das Beschwerdesystem bei der Leitung eingegangen)*

¹³⁹⁶ Vermerk des Zeugen Westermann vom 9. September 2014, Akte 12, Blatt 175 bis 177.

- Verletzung des Briefgeheimnisses (Öffnen der Briefe, Überprüfung der Inhalte der Schreiben, Androhung von Konsequenzen bei Nichtgefallen der Inhalte)

- Verletzung der Privat- und Intimsphäre und des Datenschutzes (Kontrolle durch die „Paten“, angedrohtes Öffnen der Duschen/Toiletten, Vorlesen der Akten vor allen Mädchen).

- Geringe Angebote im Rahmen der Freizeitgestaltung bzw. geringe Intervention der Mitarbeiter (Mitarbeiter würden vielfach im Büro sitzen).

Zusätzlich zu den genannten Punkten folgt eine vorläufige Einschätzung auf Basis der Gespräche mit den Mädchen und der vorliegenden Information.

Ungeklärt blieb bisher, ob die geschilderten möglichen Vorkommnisse mit oder ohne Zustimmung/Kennntnis der Trägerin stattgefunden haben. Nach Aussage der Mädchen ist jedoch davon auszugehen, dass eine unbestimmte Zahl von Vorgängen der Trägerin nicht bekannt gewesen sein dürfte.

Die Mädchen scheinen in einer sehr ausgeprägten und gezielten Abhängigkeit und unter starker Kontrolle der Einrichtung bzw. den MitarbeiterInnen betreut zu werden. Während der Zeit im Mädchencamp „Nanna“ werden die Mädchen mehrheitlich bzw. ausschließlich in der Einrichtung beschult. Dabei haben die Mädchen möglicherweise wenige Außenkontakte. Keines der Mädchen äußerte, dass es Kontakt zu Sportvereinen, anderen Schulen, anderen Jugendlichen oder externen Kontaktpersonen habe. Auch würden telefonische oder briefliche Kontakte kontrolliert und überprüft. Handys würden die Mädchen nicht benutzen dürfen. Als problematisch ist dabei zusätzlich die Korrelation zwischen den häufig genannten Androhungen von Konsequenzen und die Androhung bzw. mögliche Ausführung von körperlicher Gewalt in einem scheinbar (möglicherweise gewollt) nicht funktionierendem Beschwerdesystem zu sehen. Diese mögliche Struktur sollte mit der Trägerin erörtert werden.

Nach den vorliegenden Informationen ist das grundlegende Konzept daraufhin ausgerichtet, dass die Mädchen nur nach einer bestimmten Zeit und nur nach dem Erreichen einer bestimmten Punktzahl die Einrichtung verlassen können. Dabei ist bisher unklar, unter welchen Kriterien die Punkte vergeben werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Mädchen scheinbar angehalten sind, über andere Mädchen Macht auszuüben und sie dafür Punkte erhalten bzw. abgezogen bekommen: Sie sollen andere Mädchen kontrollieren und ein Entweichen anderer Mädchen verhindern. Dabei wird ein Vernachlässigen oder nicht Ausführen dieser Aufgaben mit negativen Konsequenzen belegt.

Ebenfalls scheinen negative Äußerungen oder Beschwerden über die Einrichtung bzw. der Versuch, solche Punkte zu äußern, ebenfalls mit Konsequenzen belegt zu werden. Dies ist in Anbetracht der genannten Vorwürfe als sehr problematisch anzusehen.

Auf der Basis der vorliegenden Informationen sind die offiziellen bzw. inoffiziellen internen Strukturen aus pädagogischer und rechtlicher Sicht als problematisch einzustufen.

Zusätzlich auffallend und möglicherweise charakteristisch für die Einrichtung Mädchencamp „Nanna“ scheint die gezielte Zurückstellung der Persönlichkeit bzw. Individualität des einzelnen Mädchens zu sein. Augenscheinlich auffallend waren die einheitliche Bekleidung (Jogginghose und Sweatshirt) und die gleich getragenen Haare der Mädchen.

Neben der Prüfung der Sachverhalte in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen sollte die Trägerin in einem gemeinsamen Gespräch mit den Mädchen und darüber hinaus mit den Inhalten aus den Gesprächen mit den Mädchen konfrontiert werden.

2. Rücksprache mit VIII 30 [Anmerkung d. Verf.: Laufzeichen der Zeugin Toffolo]:

- Sollten die Inhalte und Beschwerden der Mädchen an die Entsendestellen weitergeleitet werden bzw. im Rahmen des Beschwerdemanagements bearbeitet werden

Hierzu: Die Mädchen dürfen sich an uns und die Jugendämter sowie Vormünder wenden. Dies wurde von Frau Janssen ausdrücklich und schriftlich bestätigt

- Stellungnahme zu den Vorwürfen nachfolgender MitarbeiterInnen: [Anmerkung: Es werden von den Mädchen in Bezug auf bestimmte Vorwürfe namentlich genannte Mitarbeiter in der Aufstellung namentlich mit einer Kurzbezeichnung des jeweiligen Vorwurfs aufgeführt]

- Viele Aussagen der Mädchen ähneln den Aussagen, die bereits im Oktober 2013 von einigen Mädchen gemacht wurden. Hierzu gibt es eine Stellungnahme vom Anwalt Herrn Meier.

3. Herr Meier erhält nach möglicher Korrektur durch VIII 30 den Vermerk von VIII 309. Herr Meier wird darum gebeten, eine Stellungnahme zu den o. g. Vorwürfen bzw. Beschwerden zu machen. Es wird ihm bzw. seiner Mandantin vorgeschlagen, einen gemeinsamen Termin im LJA wahrzunehmen. In diesem sollen u. a. die Beschwerdepunkte und Vorwürfe diskutiert werden, sowie weitere Punkte:

- Haben die Mädchen Kontakt zu ihren Vormündern/JA aufgenommen

- Was unternimmt Frau Janssen mit den Äußerungen und Beschwerden der Mädchen

- Inwieweit ist Frau Janssen über die angewandten /Methoden ihrer MitarbeiterInnen informiert.“

Den vom Landesjugendamt vorgelegten Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, ob und mit gegebenenfalls welchem Ergebnis der Zeuge Westermann den Vermerk mit der Zeugin Toffolo erörtert hat. Es lässt sich auch nicht eindeutig feststellen, ob und inwiefern die in dem Vermerk aufgezeigten Handlungsschritte in die Tat umgesetzt worden sind. Allerdings dürfte das Schreiben vom 18. September 2014 (siehe (31) unten) Folge der Überlegungen des Zeugen Westermann gewesen sein.

(30) Eingang der am 19. Mai 2014 zugesagte Personallisten

Am 15. September 2014 gingen per E-Mail die bereits im Beratungsgespräch vom 19. Mai 2014 angeforderten und zugesagten Personallisten betreffend die Gesamteinrichtung sowie weitere Personalmeldungen beim Landesjugendamt ein.¹³⁹⁷

(31) Schreiben des Zeugen Westermann vom 18. September 2014 mit Angebot eines weiteren Beratungsgesprächs

Mit Schreiben vom 18. September 2014 übersandte der Zeuge Westermann den Vermerk über das Beratungsgespräch vom 7. August 2014 an Rechtsanwalt Meier. Der Zeuge merkte an, dass er auf der Grundlage der bisherigen konzeptionellen und pädagogischen Entwicklung des Einrichtungsträgers im Rahmen seiner Beratungsfunktion gern ein gemeinsames Gespräch anbieten möchte, und bat um Vereinbarung eines Termins.¹³⁹⁸

(32) Meldung der Einrichtungsleitung vom 22. September 2014: Holunderbeercocktail

Am 22. September 2014 meldete der Zeuge Nicol einen besonderen Vorfall, der sich am 21. September 2014 in der Teileinrichtung „Charlottenhof“ ereignet hatte. Es seien neun Bewohnerinnen im Westküstenklinikum (WKK) Heide aufgenommen worden, nachdem sie zusammen mit einer Betreuerin versucht hätten, einen Cocktail aus Milch, Sahne, Vanillezucker und Holunderbeeren herzustellen. Den beteiligten Mädchen sei übel geworden und sie hätten sich übergeben müssen. Zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung sei ein Notarzt gerufen worden, alle Mädchen seien daraufhin mit Rettungswagen ins WKK Heide befördert worden. Sieben Mädchen seien zur weiteren Beobachtung über Nacht in der Klinik verblieben. Jugendämter, Vormünder und Eltern seien über den Vorfall informiert.¹³⁹⁹

¹³⁹⁷ Akte 12, Blatt 178 bis 191.

¹³⁹⁸ Schreiben des Zeugen Westermann vom 18. September 2014, Akte 12, Blatt 192.

¹³⁹⁹ Schreiben des Zeugen Nicol vom 22. September 2014, Akte 19, Blatt 49.

(33) E-Mail des Zeugen Westermann wegen Unstimmigkeiten bei den Personalaufstellungen

Am 16. Oktober 2014 wandte sich der Zeuge Westermann per E-Mail an die Zeugin Engels und teilte mit, dass ein Abgleich der am 15. September 2014 übersandten Personallisten mit dem im Online-Verfahren gemeldeten Personalstand Unstimmigkeiten ergeben habe. Hinsichtlich näher gekennzeichneten Namen sei noch die Meldung im Online-Verfahren nachzuholen. Der Zeuge bat darum, dies vor der zum 1. November 2014 erforderlichen Stichtagsmeldung zu erledigen. Des Weiteren bat er um schriftliche Bestätigung, dass die Teileinrichtungen „Elbenhof“ und „Birkenhof“ derzeit nicht von Kindern und/oder Jugendlichen belegt würden. Außerdem wies er darauf hin, dass er um eine zeitnahe Rückmeldung Rechtsanwalt Meiers zum Schreiben vom 18. September 2014 entgegen sehe.¹⁴⁰⁰

(34) Beschwerde einer Betreuten vom 20. Oktober 2014

Am 20. Oktober 2014 nahm der Zeuge Prahll den Anruf einer Bewohnerin der Teileinrichtung „Nanna“ namens G. A. entgegen und fertigte darüber einen Vermerk. Die Bewohnerin lebe seit circa sechs Wochen in der Teileinrichtung, entsendendes Jugendamt sei das Jugendamt in Hamburg-Neugraben. Die Bewohnerin habe mitgeteilt, dass beim Essen mit Tellern und Messern herumgeschmissen würde, ohne dass irgendwer etwas unternähme. Die Mitarbeiter würden nicht mit den Kindern reden wollen. Außerdem würden Briefe der Mädchen in Büsum geöffnet. Ein Brief, in dem sie mitgeteilt habe, dass es ihr nicht gut gehe, solle ihr wieder zurückgesandt worden sein. Außerdem würden die Mädchen von Mitarbeitern „runtergemacht“, ein Mädchen sei mit dem Stock geschlagen worden.¹⁴⁰¹

Noch am selben Tag versuchte der Zeuge Westermann, das Mädchen telefonisch in der Teileinrichtung zu erreichen. Diesem wurde daraufhin das Telefon ausgehändigt, es erklärte jedoch, dass es nicht allein im Raum telefonieren dürfe. Daraufhin ließ der Zeuge Westermann sich mit der anwesenden Betreuerin verbinden. Diese konnte ihm seinem Vermerk zufolge keine Erklärung darüber geben, warum das Mädchen nicht allein telefonieren dürfe. Der Zeuge Westermann rief daraufhin die Zeugin Engels an und bat um sofortigen Rückruf durch die Betroffene Janssen. Diese habe ihm mitgeteilt, dass im Rahmen der Beschwerdeverfahren generell das Recht für die Jugendlichen bestehe, allein beim Jugendamt bzw. beim Landesjugendamt anzurufen. Anschließend wandte sich der Zeuge Westermann erneut telefonisch an das Mädchen, das ihm nunmehr - allein telefonierend - diverse Beschwerdepunkte mitteilte, die der Zeuge in seinem Vermerk aufführte. Der Zeuge vermerkte weiter, dass das Mädchen damit einverstanden sei, dass die Beschwerdepunkte mit der Betroffenen Janssen erörtert

¹⁴⁰⁰ E-Mail des Zeugen Westermann vom 16. Oktober 2014, Akte 19, Blatt 50.

¹⁴⁰¹ Vermerk des Zeugen Prahll vom 20. Oktober 2014, Akte 12, Blatt 202.

würden. Abschließend überließ der Zeuge Westermann dem Mädchen seine direkte Telefondurchwahl mit dem Hinweis und der Bitte, sich bei weiteren Beschwerden direkt an ihn zu wenden.

Anschließend telefonierte der Zeuge Westermann nochmals mit der Betroffenen Janssen. Er bat um Stellungnahme zu den Beschwerdepunkten, die er ihr per E-Mail aufgeben werde. Die Betroffene Janssen sagte zu, sich in der Angelegenheit mit dem zuständigen Jugendamt in Verbindung zu setzen. Außerdem erklärte sie, dass sie gern ein weiteres Beratungsgespräch beim Landesjugendamt in Gegenwart Rechtsanwalt Meiers führen würde und bat um Terminvorschläge.¹⁴⁰²

Am selben Tag sandte der Zeuge Westermann die angekündigte E-Mail an die Betroffene Janssen. Sie verfügte über folgenden Inhalt¹⁴⁰³:

„Sehr geehrte Frau Janssen,

wie mit Ihnen bereits telefonisch besprochen bitte ich um Stellungnahme zu den nachfolgend aufgeführten Äußerungen des Mädchens G. A. [Anmerkung d. Verf.: Abkürzung auch im Original]:

- In der Einrichtung wurde G. darüber aufgeklärt, dass sie in den nächsten sechs bis neun Wochen keinen telefonischen Kontakt weder mit ihren Eltern noch mit dem Jugendamt [Anmerkung d. Verf.: Unterstreichung im Original] haben dürfe.

- G. wollte die zuständige ASD-Sachbearbeiterin [Anmerkung: Es folgt der Name] anrufen um zu erfahren, warum sie in diese Einrichtung verlegt wurde und wann ein nächstes Hilfeplangespräch stattfindet. Dies wurde ihr nicht erlaubt.

- Briefkontakt mit ihren Eltern ist erlaubt, allerdings dürfe sie in ihren Briefen nicht mitteilen, dass sie nicht in der Einrichtung verbleiben wolle.

- G. habe drei Briefe in jeweiligen Umschlägen an ihre Eltern geschrieben. Diese wurden gemeinsam zum Versenden über die Betreuer nach Büsum gebracht. Nach eineinhalb Wochen kamen alle drei Briefe in einem [Anmerkung: Unterstreichung im Original] Umschlag und unfrankiert an sie zurück. Ihre Betreuer übergaben ihr den Umschlag ohne etwas dazu zu sagen. Sie gehe davon aus, da die Briefe aus den jeweiligen Umschlägen entnommen, auch gelesen wurden.

- Sie hat zwei Betreuerinnen [Anmerkung d. Verf.: es folgen die Namen der Betreuerinnen]. [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name einer Betreuerin] wäre ihr „unheimlich“ und [Anmerkung d. Verf.: es folgt der Name der an-

¹⁴⁰² Vermerk des Zeugen Westermann vom 20. Oktober 2014, Akte 12, Blatt 203 bis 204.

¹⁴⁰³ E-Mail des Zeugen Westermann vom 20. Oktober 2014, Akte 12, Blatt 205.

deren Betreuerin] hätte nie Zeit. Selbst auf Bitte von G. mit ihr zu reden gab [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name der zweiten Betreuerin] ihr die Antwort keine Zeit zu haben.

- Generell würden sich die Betreuer nur wenig um die Belange der Mädchen kümmern.

- Wenn es Streit zwischen den Mädchen gäbe, würden die Betreuerinnen nicht einschreiten und sie „gewähren“ lassen, so würde es zu chaotischen Essenssituationen kommen. Die Mädchen würden sich gegenseitig mit Besteck und Geschirr bewerfen.

- [Anmerkung d. Verf.: Es folgen die Namen zweier Betreuer] brächten ihre Hunde mit zur Arbeit.

- Sie und andere Mädchen haben das Gefühl, dass sie während des „Frühsports“ von einigen Betreuern „beobachtet“ werden. Die Mädchen fühlen sich dadurch in ihrer „Intimsphäre“ verletzt.

- Beschwerden wie diese würden gegenüber dem sogenannten „Bürgermeister“ in einem Schriftstück an die BetreuerInnen weitergeleitet. In diesem Fall habe es eine entsprechende Rückmeldung gegeben, dass künftig darauf geachtet werde nicht diesen Eindruck den Mädchen gegenüber zu vermitteln.

- [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name eines Betreuers] habe sie beim Öffnen ihrer Zimmertüre durch ihre Mitbewohnerin im BH gesehen. [Anmerkung d. Verf.: Es folgt erneut der Name des Betreuers] habe seinen Blick nicht abgewendet. Dies habe sie in dem Moment als „übergriffig“ empfunden.

- Generell verhalten sich die BetreuerInnen ihnen gegenüber los“ und „verachtend“. Es fallen häufig Äußerungen wie „du bist behindert“ oder „halt die Fresse“.

- Während einer Gruppensitzung der Mädchen vor etwa drei Wochen hat ein Mädchen berichtet, dass sie von [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name einer bereits genannten Betreuerin] auf den Hinterkopf geschlagen wurde.

- G. ist damit einverstanden, dass die Punkte, über die sie mit mir heute im Telefonat gesprochen hat, Ihnen vertrauensvoll mitgeteilt werden. Hierbei hofft sie auf Ihre Unterstützung. Ich werde mich wegen eines Terminvorschlags für ein gemeinsames Gespräch im LJA bei Ihnen melden.“

Die E-Mail wurde nicht direkt an die Betroffene Janssen, sondern an den Allgemeinen E-Mail-Eingang des Friesenhofs und an die Zeugin Engels versandt.

(34) Schreiben Rechtsanwalt Meiers vom 20. Oktober 2014: Stellungnahme zum Vermerk über das Beratungsgespräch vom 7. August 2014

Am 23. Oktober 2014 ging ein Schreiben Rechtsanwalt Meiers vom 20. Oktober 2014 beim Landesjugendamt ein, mit dem er zu dem Vermerk über das Gespräch vom 7. August 2014 Stellung nahm. Einleitend stellte er klar, dass die Betroffene Janssen gern das Angebot zu einem persönlichen Gespräch wahrnehmen würde. Ein wesentlicher Gegenstand dieses Gesprächs solle die Erarbeitung einer handhabbaren Absprache betreffend die verlangten Beschwerdemöglichkeiten und die unkontrollierten Außenkontakte der Einrichtungsbewohnerinnen sein. Eine solche dürfe die bedarfsangemessene pädagogische Arbeit der Einrichtung nicht beeinträchtigen.

Soweit verlangt werde, dass die Bewohnerinnen die Möglichkeiten erhalten müssten, grundsätzlich unkontrolliert zu telefonieren und Kontakt mit jedweden Dritten aufzunehmen, würde die pädagogische Arbeit hingegen massiv erschwert. Schon jetzt sei festzustellen, dass die Bewohnerinnen das Mittel der Beschwerde bei der Heimaufsicht aktiv einsetzten, um erzieherischer Intervention „mit Gegendruck“ zu begegnen. Die Mitarbeit werde mit dem Hinweis verweigert, dass man sich gegebenenfalls bei der Heimaufsicht beschweren werde. Außerdem verwahrten sich leistungsgewährende Jugendämter entschieden gegen die Möglichkeit, dass sich die Bewohnerinnen dort jederzeit beschweren dürften. Man sei dort nicht zu einem uneingeschränkten Telefonkontakt bereit. Zudem machten sich Personensorgeberechtigte große Sorgen um die Sicherheit der Bewohnerinnen, die regelmäßig nicht ohne Grund aus ihrem bisherigen sozialen Umfeld „herausgenommen“ worden seien, für den Fall, dass die Bewohnerinnen uneingeschränkten Kontakt zu jedweden Dritten aufnehmen dürften.

Das Recht der Bewohnerinnen, Beschwerdebegehren an die Heimaufsicht heranzutragen, solle nicht beschnitten werden. Es müsse allerdings eine Möglichkeit und eine Form gefunden werden, die die Autorität des erzieherischen Personals der Einrichtung nicht untergrabe und es zudem auch nicht gestatte, den pädagogisch strukturierten Alltag in den Einrichtungen zu unterlaufen. Es werde daher nicht in Betracht kommen können, den Bewohnerinnen einen telefonischen Kontakt zur Heimaufsicht zu ermöglichen, wann immer sie dies wünschten. Aus dem Schutzgedanken für die Bewohnerinnen heraus komme es ferner nicht in Betracht, grundsätzlich ein Telefon zur unkontrollierten Benutzung zur Verfügung zu stellen, ohne dass sichergestellt werden könne, dass auch tatsächlich die Telefonnummer der Heimaufsicht gewählt werde. Es sei auch darauf hinzuweisen, dass über die Frage einer Kontaktaufnahme zu Dritten allein die Personensorgeberechtigten in Absprache mit der Einrichtung und dem leistungsgewährenden Jugendamt zu befinden hätten. Die Klientel der Teileinrichtung „Nanna“ sei eine ganz besondere. Es würden Mädchen und junge Frauen betreut, die regelmäßig eine höchst beeinträchtigende und prägende soziale Erfahrung hinter sich hätten. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen lebten in der Einrichtung, weil sie nach Einschätzung und mit dem Willen der Sorgeberechtigten einer besonders engen und strukturierten sozialpädagogischen/erzieherischen Führung bedürftigen und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu bewahren seien, welche die Bewohnerinnen regelmäßig auch durch ihr eigenes Verhalten, insbesondere den Kontakt mit bestimmten Personen/Personengruppen selbst verursachten. Es sei im Sinne des Erfolgs der erzieherischen Hilfe des Schutzes dieser Mädchen/jungen Frauen kontraproduktiv, wenn ihnen mithilfe der Heimaufsicht ein Instrumentarium zur Verfügung gestellt würde, mit welchem sie gegebenenfalls belastenden/missliebigen erzieherischen Handeln

Macht entgegensetzen könnten. Sie würden diese Macht nutzen und sie nutzten sie bereits gegenwärtig.

Angesichts dessen sollte in dem zu erwartenden Gespräch auch thematisiert werden, in welcher Form die Kommunikation zwischen Trägerin und Heimaufsicht erfolge. Es sei nicht hilfreich, wenn - wie geschehen - die Erziehungskompetenz des Einrichtungspersonals einschränkende Forderungen der Heimaufsicht in Gegenwart der Bewohnerinnen formuliert würden. Abschließend bat Rechtsanwalt Meier um Terminvorschläge für das in Aussicht genommene Gespräch.¹⁴⁰⁴

(35) Stichtagsmeldungen zum 1. November 2014

Zu einem nicht näher aufklärbaren Zeitpunkt gingen die Stichtagsmeldungen zum 1. November 2014 für die Teileinrichtungen „Nanna“, „Dithmarscher Haus“, „Campina“ und „Charlottenhof“ beim Landesjugendamt ein (vgl. dazu im Einzelnen schon oben, 1.2 a) bb)).

(36) E-Mail Rechtsanwalt Meiers vom 11. November 2014: Bestätigung Gesprächstermin am 24. November 2014

Mit E-Mail vom 11. November 2014 bestätigte Rechtsanwalt Meier einen Gesprächstermin für den 24. November 2014. Im Rahmen des Gesprächs sollten - anknüpfend an die Besuche in der Teileinrichtung - das Beschwerdemanagement in der Teileinrichtung sowie die insoweitige Zusammenarbeit zwischen der Teileinrichtung und dem Landesjugendamt sein. Ferner wies er darauf hin, dass eine (wohl) vom Zeugen Westermann in Erwägung gezogene Beteiligung des Kreises Dithmarschen seitens der Einrichtung nicht für geboten erachtet werde, zumal dieser die Teileinrichtung nicht belege. Die zu erörternde konzeptionelle Beratung/Abstimmung sei hingegen Aufgabe des Landesjugendamtes allein. Die Betroffene Jansen sei allerdings bereit, zu einem späteren Zeitpunkt ein Gespräch unter Beteiligung auch des Kreises Dithmarschen zu führen, um die Modifikation der Einrichtungskonzeption vorzustellen und zu erläutern, nachdem diese fertiggestellt sei.¹⁴⁰⁵

¹⁴⁰⁴ Schreiben Rechtsanwalt Meiers vom 20. Oktober 2014, Akte 12, Blatt 207 bis 210.

¹⁴⁰⁵ E-Mail vom 11. November 2014, Akte 12, Blatt 214.

(37) Schreiben des Zeugen Nicol vom 23. November 2014: Stellungnahme zu den diversen erhobenen Beschwerden

Mit E-Mail und Schreiben vom 23. November 2014 nahm der Zeuge Nicol zu den diversen erhobenen Beschwerden schriftlich Stellung, die insbesondere im Verlauf der örtlichen Überprüfung vom 7. August 2014 und nachfolgend erhoben worden waren.

Die Mitarbeiterin, der vorgeworfen werde, ein Mädchen an den Haaren gezogen zu haben, habe dies glaubhaft abgestritten. Bei ihr handele es sich um diejenige Mitarbeiterin, die am meisten Erfahrung mit der Arbeit im Mädchen camp habe. Sie reagiere zwar streng, dabei aber immer umsichtig, besonnen und vor allem gerecht.

Es sei auch nicht zutreffend, dass die Teileinrichtung nur ausnahmsweise und nur vor etwaigen Besuchen des Landesjugendamtes gereinigt werde. Vielmehr halte man sich an die gültigen allgemeinen Hygienevorschriften.

Die Bewohnerinnen der Teileinrichtung dürften zu den mit ihnen vereinbarten Zeiten beim Landesjugendamt anrufen. Darüber seien alle Bewohnerinnen informiert und machten hiervon bei Bedarf auch Gebrauch. In Telefongesprächen mit den Sorgeberechtigten werde darauf geachtet, dass die Gespräche in respektvollem Tonfall und in angemessener Wortwahl verliefen, nur bei Eskalationen werde interveniert. Diese Praxis erfolge in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt und den Sorgeberechtigten selbst. Es sei unzutreffend, dass den Mädchen Telefonhörer aus der Hand geschlagen würden.

Es werde auch bestritten, dass Mitarbeiter die anderen Mädchen aufgefordert hätten, mit einem Mädchen umzugehen, wie sie wollten.

Empfangene Post werde in Gegenwart der Betreuer durch die Mädchen selbst geöffnet. Die Betreuer beobachteten dies lediglich, um zu vermeiden, dass unerwünschte Gegenstände ins Haus gelangten. Ausgehende Post werde insbesondere zum Beginn des Aufenthalts im Mädchen camp zum Schutz der Mädchen selbst von den Betreuern gelesen. Das geschehe immer in Absprache mit den Entsendestellen und den Personensorgeberechtigten. Eine „Zensur“ von Briefen, die den Einrichtungsalltag schilderten, finde nicht statt. Es werde allerdings eingegriffen, wenn personengeschützte Daten anderer verletzt würden.

Der Einrichtungsleitung sei nicht bekannt, dass ein Betreuer ein Mädchen auf den Hals oder die Wange geküsst habe. Anderenfalls wären ein Personalgespräch und eine Meldung an das Landesjugendamt die Folge gewesen.

Darüber hinaus habe der Schutz von Personendaten in den Einrichtungen oberste Priorität. Soweit in der Akte einer Bewohnerin enthaltene biografische Daten zur Bearbeitung aktueller Schwierigkeiten des Mädchens herangezogen würden, geschehe dies unter Ausschluss der Mitbewohnerinnen.

Die Aufforderung, bei einem „Fluchtversuch“ eines Mädchens diesem die Beine wegzuziehen, sei nicht ergangen.

Zudem könnten die Bewohnerinnen jederzeit schriftliche Beschwerden verfassen und diese in einen eigens dafür vorgesehenen Briefkasten werfen. Beschwerden würden dann in Einzelgesprächen abgearbeitet oder in den 14-tägigen stattfindenden Dienstbesprechungen erörtert und anschließend mit den Beschwerdeführern thematisiert. Außerdem könnten sich die Mädchen jederzeit an die von ihnen gewählte „Bürgermeisterin“ bzw. deren Stellvertretende wenden, damit diese ihre Beschwerden vortrage.

Absichtliche, die Würde der Mädchen verletzende Beleidigungen durch Mitarbeiter seien auszuschließen und gehörten nicht zu den Mitteln der praktizierten pädagogischen Arbeit. Hin und wieder sei es allerdings erforderlich, Mädchen dort abzuholen, „wo sie stünden“. Zu diesem Zweck müsse zum Teil auf das ihnen vertraute Vokabular zurückgegriffen werden.¹⁴⁰⁶

(38) E-Mail des Zeugen Hunting vom 24. November 2014 mit Beschwerde einer Betreuerin

Am 24. November 2014 ging beim Zeugen Westermann eine E-Mail des Zeugen Hunting ein, mit der dieser ein Schreiben eines Mädchens vorlegte, das zunächst in den „Friesenhof“-Einrichtungen - wohl im „Charlottenhof“ - untergebracht gewesen war und - nachdem es dort entwichen war - sich nunmehr in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung aufhielt, in der der Zeuge Hunting nunmehr als Geschäftsführer tätig war. In dem Schreiben führte das Mädchen diverse Kritikpunkte betreffend die „Friesenhof“-Einrichtungen auf. So werde den Bewohnerinnen grundsätzlich nicht zugehört. In einigen Fällen werde körperliche Gewalt angewandt wie zum Beispiel Schubsen oder zu Boden drücken. Zudem würden die Mädchen unter Druck gesetzt. Nur zweimal wöchentlich dürften sie die Einrichtung für jeweils drei Stunden verlassen. Es sei den Mädchen auch nicht erlaubt, das Jugendamt anzurufen, um sich zu beschweren. Taschengeld werde nicht ausgehändigt, es fehle den Mädchen auch deshalb an jeglicher Selbstständigkeit. Sofern die Mädchen eine eigene Meinung verträten, gebe es „Ärger“. Bei einem Mädchen hätten es die Betreuer mit dem Anschreien und dem „auf den Boden klatschen“ so übertrieben, dass das Mädchen aus dem ersten Stock der Einrichtung gesprungen sei. Wenn ein Mädchen im Rahmen eines Telefonats eine Äußerung abgebe, die den Betreuern nicht gefalle, werde es anschließend dafür zur Rechenschaft gezogen. Gleiches gelte, wenn sich ein Mädchen gegenüber Externen kritisch äußere und diese sich dann bei der Einrichtung meldeten, um nach der Berechtigung der vorgebrachten Beschwerden zu fragen.¹⁴⁰⁷

¹⁴⁰⁶ E-Mail vom 23. November 2014 und Schreiben vom 21. November 2014 des Zeugen Nicol, Akte 12, Blatt 217 bis 220.

¹⁴⁰⁷ E-Mail des Zeugen Hunting vom 24. November 2014 nebst Anlage, Akte 12, Blatt 222 bis 224.

(39) Beratungsgespräch vom 24. November 2014

Am 24. November 2014 fand vereinbarungsgemäß ein weiteres Beratungsgespräch statt. Für die Einrichtung waren die Betroffene Janssen, die Zeugin Engels, Rechtsanwalt Meier und ein Herr vom Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. zugegen. Das Landesjugendamt war durch die Zeugen Greve und Westermann vertreten.

Über das Gespräch fertigte der Zeuge Westermann einen schriftlichen Vermerk. Danach legte der Vertreter des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e.V. dar, dass sich die Einrichtungsträgerin weiterhin in einem Übergangsprozess befinde und dass die Leistungsbereiche der Teileinrichtungen differenzierter aufgeteilt werden sollten. Daraus ergebe sich, dass noch keine endgültigen Konzeptionen für die einzelnen Häuser vorlägen. Der Bundesverband sei intensiv mit der Beratung und Unterstützung bei der Erarbeitung der Konzeptionen befasst.

Weiterhin verfügt der Vermerk über folgenden Wortlaut¹⁴⁰⁸:

„Nachfolgend aufgeführte Punkte und Fragen wurden thematisiert und beantwortet.

- Aufgrund der personellen Situation werden derzeit die Häuser Elben- und Birkenhof nicht belegt. Es wird darauf hingewiesen, dass bis zur Abstellung des Fachkräftemangels keine weiteren Belegungen erfolgen dürfen. Bei Wiederbelegung einer der Teileinrichtungen wird das LJA schriftlich mit der Angabe der Personalmeldung in Kenntnis gesetzt.

Es stehen Überlegungen an, die einzelnen Leistungsbereiche (Phasenmodell bis zur Verselbstständigung) auf die einzelnen Häuser neu zu verteilen.

- Für den Bereich der Verselbstständigung wird derzeit nach einer geeigneten Immobilie gesucht.

- Die Erstellung einer vorläufigen Fassung der Trägerkonzeption ist für Januar 2015 geplant.

- Die Konzeption wird zur Prüfung gegebenenfalls im Rahmen der Beratung dem LJA vorgelegt.

- Frau Janssen und Herr Meier erklären, dass es nach § 16 31 b BGB zu keiner mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung in der Einrichtung käme und dies auch nicht vorgesehen sei.

- Sowohl die jetzige als auch die künftige Konzeption sehen keine freiheits-einschränkenden Maßnahmen vor.

¹⁴⁰⁸ Vermerk des Zeugen Westermann vom 27. November 2014, Akte 12, Blatt 228 bis 230.

- *Es ist vorgesehen, dass im März 2015 anhand einer entsprechenden Leistungsbeschreibung eine neue Entgeltvereinbarung mit dem Kreis geschlossen werden soll.*
- *Die Rechtsform der Trägerin soll im März 2015 in eine GmbH & Co KG umgewandelt werden.*
- *Uz. macht darauf aufmerksam, dass der Betriebsübergang in eine andere Rechtsform eine Neuerteilung der Betriebserlaubnis zur Folge hat.*
- *Auf die vom LJA aufgeführten Beschwerdepunkte mit Überreichung des Aktenvermerks an den Rechtsanwalt Herrn Meier am 18.09.2014 sowie mit Mailnachricht vom 20.10.2014 an Frau Janssen ist nur bedingt eingegangen worden. Eine Stellungnahme durch den pädagogischen Leiter Herrn Nicol ging bei dem Uz. erst am 24.11.2014 per E-Mail ein [Anmerkung d. Verf.: Gemeint sein dürfte die E-Mail vom 23. November 2014, bei dem es sich um einen Sonntag handelte]. In dieser wurde nicht auf alle Beschwerdepunkte von Seiten des Trägers eingegangen.*
- *Das LJA behält sich vor, erneut eine Stellungnahme einzufordern. Uz. erklärt, dass sich die Beschwerdepunkte mit den Äußerungen der betreffenden Mädchen der Einrichtung weitestgehend ähneln bzw. wiederholen. In den Stellungnahmen des Trägers werden und wurden bisher jegliche „Vorwürfe“ zurückgewiesen.*
- *Aufgrund der inzwischen hohen Anzahl eingegangener Beschwerden über die Einrichtung weist der Uz. deutlich darauf hin, dass die Trägerin im Rahmen ihrer Meldepflicht nach § 47 Absatz 1 SGB VIII „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ unverzüglich anzuzeigen hat.*
- *In Ausübung der Aufgabenwahrnehmung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen macht der Uz. die Trägerin ebenfalls auf eine mögliche und erneute örtliche Prüfung nach § 46 SGB VIII aufmerksam.*
- *Frau Janssen erklärt, dass die Mädchen überwiegend zu Gewaltbereitschaft neigen und entsprechende Sozialisationsdefizite mitbringen. Die Betreuung sei daher auch konzeptionell darauf ausgerichtet. Mögliche kindeswohlgefährdende Ereignisse würden dokumentiert und auch den zuständigen Behörden gemeldet. Uz. weist darauf hin, dass grenzüberschreitende Normverstöße sowie verletzendes Verhalten dieser Mädchen als Ausdruck selbst erlittener Verletzungen und Grenzübergreife zu verstehen sind. Dabei sei auch die entsprechende Sozialanamnese, das heißt die Entwicklungsgeschichte und die Hintergründe der Betreuten durch das Jugendamt von großer Bedeutung. Umso mehr bedürfen die Mädchen einer besonderen pädagogischen Aufmerksamkeit sowie einer adäquaten fachlichen Betreuung. Hierbei wurde nochmals das erforderliche und verlässliche Bezugsbetreuersystem angesprochen sowie ein wertschätzender und gewaltfreier Umgang den Jugendlichen gegenüber.*

- Frau Janssen erklärt, dass mögliche körperliche Interventionen einzig und allein der „Gefahrenabwehr“ dienen, das heißt dem Zweck der Verhinderung einer Eigen- oder Fremdgefährdung. Und auch diese werden dokumentarisch festgehalten und den zuständigen Behörden als „besonderes Vorkommnis“ gemeldet.

- Herr Meier erläutert, dass sich viele Jugendliche nach Besuchen und Äußerungen des LJA im August dieses Jahres „ermuntert“ und sich in ihrem Recht bestärkt fühlten, Beschwerden dem Landesjugendamt einzureichen.

- Aus Sicht des Uz. stimmen einige konzeptionelle Ausübungen sowie pädagogische Ansätze (u.a. konfrontative Elemente) der Träger nicht mit den Rechten von Kindern und Jugendlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz überein.

- In diesem Zusammenhang wird insbesondere das gegenwärtige Beschwerdeverfahren der Einrichtung diskutiert.

- Die Trägerin wird darauf hingewiesen, **Kinder und Jugendliche nicht nur über ihre Rechte zu informieren, sondern auch Transparenz über die konzeptionellen Abläufe in der Einrichtung zu schaffen.** [Anmerkung d. Verf.: Fettdruck im Original]

- Auf Empfehlung des LJA wird die Trägerin einen **Rechte- und Regelkatalog** [Anmerkung d. Verf.: Fettdruck im Original] als alltags- und handlungsrelevante Orientierung für die Betreuten entwickeln. Dieser ist im Rahmen eines „Aufnahmeverfahrens“ mit den Jugendlichen zu besprechen und zu erklären. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass ein einziges Aufnahmegespräch hierfür nicht ausreicht.

Wichtig sei ebenfalls, ein Beschwerdeverfahren zu entwickeln, das alle Betreuten **ohne Angst vor negativen Folgen** [Anmerkung: Fettdruck im Original] nutzen können.

- Den Betreuten ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Mitarbeitern des zuständigen Jugendamtes als auch mit der Heimaufsicht in Verbindung zu setzen.

- Herr Meier erklärt, dass das Briefgeheimnis aus seinem Rechtsverständnis einzuschränken ist, wenn zu befürchten ist, dass der Inhalt eines Briefes „kinderwohlgefährdende Risiken“ birgt. Hier wurde beispielsweise der Kontakt mit ehemaligen „Dealern“ oder „Freiern“ der Jugendlichen genannt.

- In diesem Zusammenhang wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Einschränkung des Briefgeheimnisses mit den Jugendlichen besprochen, erklärt und als besonderer Eingriff im Einzelfall dokumentiert werden sollte. Es darf nicht zu einer pauschalen Verletzung des Briefgeheimnisses kommen, um zu vermeiden, dass ein derartiger Eingriff auch von Seiten der Betreuer als Normalität angesehen wird.

- Das LJA teilt Frau Janssen mit, dass erneut eine Beschwerde über den „Friesenhof“ eingegangen sei. Diese wird der Uz. zunächst Frau Janssen zuleiten, die sich sodann intern mit Herrn RA Meier über das weitere Vorgehen beraten wird.

- Alle Beteiligten erhalten eine inhaltliche Zusammenfassung des Gesprächs per E-Mail.“

Die zusammenfassende E-Mail versandte der Zeuge Westermann am 28. November 2014 an die Teilnehmer des Gesprächs. In der E-Mail heißt es, die aufgeführten Punkte seien „besprochen und vereinbart“ worden.¹⁴⁰⁹

(40) Austausch zwischen den Zeugen Westermann und Toffolo über das Beratungsgespräch vom 24. November 2014

Ebenfalls am 28. November 2014 tauschte sich der Zeuge Westermann mit der Zeugin Toffolo über die inhaltlichen Punkte des Beratungsgesprächs sowie über das weitere Vorgehen im Hinblick auf die am 24. November 2014 eingegangene weitere Beschwerde des abgängigen Mädchens aus dem „Friesenhof“ aus. Dem darüber gefertigten Vermerk des Zeugen Westermann zufolge erklärte die Zeugin Toffolo¹⁴¹⁰:

„- Weder die in der Vergangenheit noch die zuletzt eingereichten Beschwerdepunkte über den Träger führen zu konkreten Aussagen, die eine strafrechtliche Anzeige wegen des Verdachts auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung rechtfertigen. Die Angaben und Hinweise möglicher Gefährdungen sind zeitlich nicht eingegrenzt und somit zu unbestimmt.

- Es ist ein Schreiben an die Trägerin zu richten, mit der Aufforderung auf die jüngsten Beschwerdepunkte Stellung zu beziehen sowie auf die bereits im Beratungsgespräch angesprochenen Punkte aus der unzureichenden Stellungnahme von Herrn Nicol vom 24.11.2014.

- Bezüglich der Information über die Abgängigkeit mehrerer Mädchen aus dem „Friesenhof“ hat ebenfalls von Seiten des Trägers eine Stellungnahme zu erfolgen. Insbesondere mit der Fragestellung, welche zuständigen Behörden hierüber in Kenntnis gesetzt worden sind.

- Nach Auskunft des Kreises Dithmarschen (Frau Markworth) sind in den letzten sechs Monaten die Jugendhilfemaßnahmen in den Teileinrichtungen des „Friesenhof“ von insgesamt 13 Kindern/Jugendlichen abgebrochen bzw. beendet worden. Diese Information erhielt Frau Markworth von den Vormündern des Kreises. Bei Bedarf sind die Vormünder des Kreises Dithmar-

¹⁴⁰⁹ E-Mail des Zeugen Westermann vom 28. November 2014, Akte 12, Blatt 226 bis 227.

¹⁴¹⁰ Vermerk des Zeugen Westermann vom 28. November 2014, Akte 12, Blatt 231.

schen [Anmerkung d. Verf.: Es folgt ein Name und eine Telefonnummer] diesbezüglich zu kontaktieren.

- Die Trägerin ist mit entsprechendem Schreiben vorsorglich darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen § 47 SGB VIII eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die gemäß § 104 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden kann.“

(41) Schreiben des Zeugen Westermann vom 3. Dezember 2014

Daraufhin wandte der Zeuge Westermann sich mit Schreiben vom 03. Dezember 2014 nochmals an die Betroffene Janssen. Wiederum listete er den Inhalt des Gesprächs vom 24. November 2014 auf. Zudem bat er ausdrücklich um ergänzende Stellungnahme zu den weiter vorgebrachten Beschwerden, wozu er auch das am 24. November 2014 eingegangene Beschwerdeschreiben beifügte. Außerdem war der Hinweis enthalten, dass ein Verstoß gegen die Meldepflichten im Sinne des § 47 SGB VIII eine Ordnungswidrigkeit darstelle.¹⁴¹¹

(42) Schreiben des Zeugen Nicol vom 9. Dezember 2014: Stellungnahme zur Beschwerde vom 24. November 2014

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2014, das er per E-Mail vom 11. Dezember 2014 an den Zeugen Westermann übersandte, ging der Zeuge Nicol auf die weiteren am 24. November 2014 mitgeteilten Beschwerdepunkte ein. Es treffe nicht zu, dass den Jugendlichen nicht zugehört werde, mit jeder einzelnen Betreuten werde ausführlich zum Beispiel über den Schulbesuch und über den Verlauf von Ausgängen gesprochen. Außerdem seien Gruppengespräche fester Bestandteil der regelmäßigen Strukturen. Es werde auch von den Betreuern keine Gewalt angewendet. Einzig bei körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen werde deeskalierend mit der geringstmöglichen „physischen Intervention“ eingegriffen. Die Bewohnerinnen würden in den Einrichtungen auch nicht unter Druck gesetzt. Allerdings sei die Beschwerdeführerin kürzlich für einen Zeitraum von circa 45 Minuten zu einem bestimmten Vorfall befragt worden, nachdem die Betreuer den Eindruck gewonnen hatten, dass sie lüge. Wenn sich ein Mädchen darüber beschwere, das Einrichtungsgelände zu selten verlassen zu können, so sei darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der gewährten Ausgänge auf einem offenen und transparenten Punktesystem basiere, das für die Kinder und Jugendlichen nachvollziehbar sei. Entgegen der Behauptung des Mädchens hätten die Jugendlichen auch jederzeit die Möglichkeit, im Büro um ein Telefonat mit dem Jugendamt, ihrem Vormund oder dem Landesjugendamt zu bitten. Die Nummer des Landesjugendamtes hänge inzwischen zudem öffentlich aus. Ferner werde den Kindern und Jugendlichen eine „Handyzeit“ gewährt, die sie bei bereits aufgebauter Vertrauensbasis nach Maßgabe des Punktesystems erhielten. Zu die-

¹⁴¹¹ Schreiben des Zeugen Westermann vom 3. Dezember 2014, Akte 12, Blatt 232 bis 235.

sen Zeiten sei es möglich, auch ohne das Wissen der Betreuer eine Beschwerde zu melden. Geld erhielten die Jugendlichen ausgezahlt, sobald ein entsprechendes Vertrauensverhältnis aufgebaut worden sei. Wenn sich die Jugendlichen darüber beklagten, dass sie über keinerlei Selbstständigkeit verfügten, so sei es gerade konzeptionelles Ziel der Einrichtung, ihnen diese Selbstständigkeit Schritt für Schritt zu ermöglichen. Die Mädchen hätten auch nicht mit negativen Konsequenzen zu rechnen, wenn sie eine eigene Meinung verträten. Allerdings werde auf eine adäquate Ausdrucksweise und das Einhalten allgemein üblicher Gesprächsregeln geachtet. Der Einrichtungsleitung sei kein Vorfall bekannt, in dem ein Mädchen aus dem ersten Stock der Einrichtung gesprungen sei. Es sei allerdings vorgekommen, dass ein Mädchen aus dem ersten Stock über eine Feuerleiter entwichen sei, um einer Zurückstufung in das vorhergehende Haus zu entgehen. Bei Telefonaten der Mädchen werde darauf geachtet, dass diese einen angemessenen Tonfall einhielten. Auf Wunsch der Eltern würden Telefonate mit diesen durch die Betreuer überwacht, um deeskalierend wirken zu können, falls es zu Streitigkeiten kommen sollte. Während der bereits beschriebenen „Handyzeiten“ hätten die Jugendlichen ständig die Möglichkeit, mit den Eltern und sonstigen Personen allein zu telefonieren.¹⁴¹²

(43) E-Mail des Zeugen Westermann vom 16. Dezember 2014

Der Zeuge Westermann reagierte auf dieses Schreiben mit E-Mail vom 16. Dezember 2014. Er wies darauf hin, dass in der Stellungnahme nicht auf die Abgängigkeiten des Mädchens sowie weiterer Mädchen aus der Einrichtung eingegangen werde. Er bat, den konkreten Fall sowie die generelle Vorgehensweise bei Entweichungen schriftlich zu erläutern, und erinnerte an die Abgabe der ergänzenden Stellungnahme zu den weiter aufgeführten Beschwerdepunkten im Vermerk vom 21. August 2014 sowie in seiner Mail vom 20. Oktober 2014.¹⁴¹³

(44) Anruf der Abteilungsleiterin der Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig vom 16. Dezember 2014 - Beschwerden Betreuer

Ebenfalls am 16. Dezember 2014 meldete sich eine Abteilungsleiterin der Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig telefonisch beim Zeugen Westermann. Der Zeuge fertigte über das Telefonat einen schriftlichen Vermerk. Diesem zufolge habe die Abteilungsleiterin von einem 16-jährigen Mädchen berichtet, das vor circa vier Wochen wegen Suizidalität in die Klinik überwiesen worden sei. Tatsächlich sei das Mädchen nach Auffassung der Klinik derzeit nicht suizidal gefährdet. Das Mädchen habe vielmehr berichtet, dass sie sich vorsätzlich so gegeben

¹⁴¹² Schreiben des Zeugen Nicol vom 9. Dezember 2014, Akte 12, Blatt 236 bis 239.

¹⁴¹³ E-Mail des Zeugen Westermann vom 16. Dezember 2014, Akte 12, Blatt 240.

habe, um aus der Einrichtung zu entkommen.¹⁴¹⁴ Sie habe große Angst und wolle nicht wieder dorthin zurückkehren. Es befänden sich außerdem noch zwei weitere Mädchen aus dem „Friesenhof“ in der Klinik. Die Aussagen der Mädchen über die Verhältnisse dort deckten sich. Die Abteilungsleiterin der Klinik beschrieb den „Friesenhof“ als eine Einrichtung, die konzeptionell wie eine geschlossene Einrichtung arbeite und damit in Dithmarschen auch Werbung mache. Den Mädchen werde bei Aufnahme erzählt, dass sie aufgrund eines richterlichen Beschlusses jederzeit und immer wieder in die Einrichtung kommen könnten und dass der „Friesenhof“ als „letzte Chance“ anzusehen sei. Dadurch seien die Mädchen sehr eingeschüchtert und hätten Angst vor weiteren Konsequenzen. Die Gründe, die die derzeitige Patientin dafür vorbringe, nicht in die Einrichtung zurückkehren zu wollen, würden von den Mitarbeitern des „Friesenhofs“ als Lüge abgetan. Das zuständige Jugendamt in Emden sei bereits durch die Klinik informiert worden und werde sich gegebenenfalls beim Landesjugendamt melden. Aufgrund der aufgenommenen Klientel kenne die Klinik den Träger „Friesenhof“ schon seit Jahren, doch verfestige sich in der Klinik immer mehr der Eindruck, dass die dort betreuten Kinder pädagogisch nicht gut versorgt seien. Der Versuch, den Träger in die Thematik mit einzubinden, sei bisher gescheitert. Abschließend habe die Abteilungsleiterin mitgeteilt, dass sie und der Zeuge Jung gern ein gemeinsames Gespräch mit dem Träger und dem Landesjugendamt führen würden.¹⁴¹⁵

Am selben Tag telefonierte der Zeuge Westermann mit dem Mädchen, das zuvor wegen Suizidalität in die Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig eingeliefert worden war. Sie brachte diverse Beschwerden über die Zustände in den „Friesenhof“-Einrichtungen vor und sagte zu, sich nochmals schriftlich an das Landesjugendamt zu wenden.¹⁴¹⁶

Ebenfalls am selben Tag leitete der Zeuge Westermann den von ihm über das Gespräch mit der Abteilungsleiterin der Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig geführte Telefonat per E-Mail an die Zeugin Toffolo weiter. Dabei führte er u. a. aus¹⁴¹⁷:

„Das Angebot bzw. die Möglichkeit, sich mit der Klinik zusammzusetzen, würde ich gerne wahrnehmen. Ich habe das Gefühl, dass trotz intensiven Bemühungen und Gesprächen unsererseits der Friesenhof nicht in der Lage ist, Veränderungen im positiven Sinne herbeizuführen. Bitte daher um Rücksprache.“

Am 17. Dezember 2014 telefonierte der Zeuge Westermann zudem mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Jugendamtes Emden. Diese erklärte dem von ihm über das Gespräch gefertigten Vermerk zufolge, dass sie bislang keinen schlechten Eindruck von der Einrichtung „Friesenhof“ gehabt habe. Sie habe die dortige Leitung auf die Vorwürfe des Mädchens angesprochen. Von dort seien diese bestritten worden. Zwar sei das Mädchen ihrer Ansicht nach „ver-

¹⁴¹⁴ Dies bestätigte im Rahmen seiner Befragung der Zeuge Dr. Jung, Chefarzt der Kinder- und Jugendpsychiatrie, wonach es gelegentlich vorgekommen sei, dass sich die Bewohnerinnen des Friesenhofes in der Klinik verabredet hätten; vgl. Protokoll der 4. (öffentlichen) Sitzung vom 30. November.2015, Seite 53.

¹⁴¹⁵ Vermerk des Zeugen Westermann vom 16. Dezember 2014, Akte 12, Blatt 241.

¹⁴¹⁶ Vermerk des Zeugen Westermann über das Telefonat vom 16. Dezember 2014, Akte 12, Blatt 242.

¹⁴¹⁷ E-Mail des Zeugen Westermann vom 16. Dezember 2014, Akte 12, Blatt 243.

haltensauffällig“, dennoch seien die Aussagen und Beschwerden des Mädchens ernst zu nehmen.¹⁴¹⁸

Bereits am 16. Dezember hatte der Zeuge Westermann der Abteilungsleiterin der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig Terminvorschläge für das erbetene gemeinsame Gespräch unterbreitet.¹⁴¹⁹ Die Abteilungsleiterin bestätigte einen Termin am 7. Januar 2015¹⁴²⁰, zu dem der Zeuge Westermann einlud. Wahrscheinlich auf dessen Nachfrage legte der Zeuge Westermann gegenüber Rechtsanwalt Meier am 23. Dezember 2014 die näheren Gründe für die Ansetzung des Termins dar. Der Zeuge teilte mit, dass ein Mädchen, das sich derzeit in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig aufhalte, Beschwerdepunkte vorgebracht habe, die denjenigen ähnelten, die bereits andere Mädchen aus den „Friesenhof“-Einrichtungen vorgebracht hätten. Zudem habe sich auch in der Klinik der Eindruck verfestigt, dass die im „Friesenhof“ betreuten Kinder und Jugendlichen pädagogisch nicht gut versorgt seien. Da die bisherigen Versuche der Klinik, die Trägerin gesprächsweise in diese Problematik einzubinden, gescheitert seien, habe die Klinik sich an das Landesjugendamt gewandt, so dass die Terminansetzung erfolgt sei.¹⁴²¹

j) 2015

aa) Vorbemerkung

Aus den unter h) aa) genannten Gründen wird auch bei der Darstellung für das Kalenderjahr 2015 auf eine Trennung nach Teileinrichtungen verzichtet.

bb) Die einzelnen „kritischen Ereignisse“

(1) Schreiben Rechtsanwalt Meiers vom 20. Dezember 2014

Am 2. Januar 2015 ging ein Schreiben Rechtsanwalt Meiers vom 20. Dezember 2014 beim Landesjugendamt ein. Er bat darum, zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere ein ehemals leitender Mitarbeiter [*Anmerkung d. Verf.: Der Mitarbeiter wird in dem Schreiben namentlich*

¹⁴¹⁸ Vermerk des Zeugen Westermann vom 17. Dezember 2014, Akte 12, Blatt 248.

¹⁴¹⁹ E-Mail des Zeugen Westermann vom 16. Dezember 2014, Akte 12, Blatt 250.

¹⁴²⁰ E-Mail vom 17. Dezember 2014, Akte 12, Blatt 250.

¹⁴²¹ E-Mail des Zeugen Westermann vom 23. Dezember 2014, Akte 12, Blatt 252.

benannt] die „Friesenhof-Einrichtungen“ im Sommer 2014 verlassen habe und dass die Betroffene Janssen seit diesem Zeitpunkt habe feststellen müssen, dass Unwahrheiten über ihre Einrichtung verbreitet würden und weiterhin versucht werde, Kontakt mit den Bewohnerinnen der Teileinrichtungen aufzunehmen - wohl mit dem Ziel, diese zu einem Einrichtungswechsel zu veranlassen. Nunmehr sei dieser ehemalige Mitarbeiter direkt an Mitarbeiter der Betroffenen Janssen herangetreten und diesen gegenüber aggressiv und beleidigend geworden. In diesem Rahmen habe er sich auch beleidigend gegenüber der Betroffenen geäußert und außerdem „Weiterungen“ angekündigt. Sinngemäß habe er geäußert, mit der Betroffenen Janssen noch „nicht fertig“ zu sein. Die Mitarbeiter fürchteten sich zum Teil vor dem ehemaligen Mitarbeiter, dem zwischenzeitlich ein schriftliches Hausverbot erteilt worden sei. Die Betroffene müsse vermuten, dass der Zeuge eine Art „Rachefeldzug“ gegen seine ehemalige Arbeitgeberin betreibe, der auch die Einschaltung des Landesjugendamtes durch persönlich motivierte Anschuldigungen beinhalte. Rechtsanwalt Meier bat abschließend darum, dies bei eingehenden Anschuldigungen/Vorwürfen gegen die „Friesenhof“-Einrichtungen zu berücksichtigen und bat für diesen Fall um eine schnelle und direkte Kommunikation.¹⁴²²

(2) Schreiben des Zeugen Nicol vom 5. Januar 2015: Vorgehen bei Entweichungen

Am 5. Januar 2015 schilderte der Zeuge Nicol per E-Mail das generelle Vorgehen in den „Friesenhof“-Teileinrichtungen bei Entweichungen von Kindern und Jugendlichen. Der E-Mail war ein Ablaufplan beigelegt, zu dem der Zeuge Nicol erklärte, dass dieser in den einzelnen Teileinrichtungen aushänge und erst kürzlich aktualisiert worden sei. In der Sache führte er aus, dass die Einrichtung durchgängig versuche, während der Zeit ihrer Abgängigkeit - soweit möglich - über ihr Handy Kontakt zu den Kindern/Jugendlichen aufzunehmen. Außerdem befinde sich die Einrichtung im regelmäßigen Informationsaustausch mit Personensorgeberechtigten und Entsendestellen. Wenn sich die Kinder/Jugendlichen selbst melden oder von der Polizei aufgegriffen würden, holten Mitarbeiter der Einrichtung sie an einem vereinbarten Ort ab und brächten sie zurück in die Einrichtung. Sofern im Zusammenhang mit der Entweichung grobe Regelverstöße oder gar delinquentes Verhalten der Kinder/Jugendlichen bekannt werde, erfolge die Aufnahme auch solcher Kinder/Jugendlicher, die bereits Folgeeinrichtungen bewohnten, nicht dort, sondern zunächst für einen vorübergehenden Zeitraum zur Krisenintervention in einem der beiden Eingangshäuser.¹⁴²³

(3) Beschwerde einer Betreuten vom 5. Januar 2015

Ebenfalls am 5. Januar 2015 meldete sich beim Zeugen Westermann ein 16-jähriges Mädchen, S. B., telefonisch und teilte mit, dass sie nicht wieder zurück in den „Friesenhof“ möchte.

¹⁴²² Schreiben Rechtsanwalt Meiers vom 20. Dezember 2014, Akte 13, Blatt 3 bis 4.

¹⁴²³ E-Mail des Zeugen Nicol nebst Anhang vom 5. Januar 2015, Akte 13, Blatt 5 bis 6.

Dem vom Zeugen über das Gespräch gefertigten Vermerk zufolge habe S. B. berichtet, dass sie sich derzeit bei ihren nichtsorgeberechtigten Eltern aufhalte. Sie fühle sich im „Friesenhof“ nicht wohl und in ihrer Freiheit eingeschränkt. Von den Betreuern fühle sie sich nicht „wahrgenommen“, diese hätten nie Zeit und würden die meiste Zeit nur im Büro sitzen. Auch wenn es ihr „schlecht gehe oder sie krank sei“, müsse sie dennoch Gartenarbeit leisten. Auf Nachfrage des Zeugen habe S. B. mitgeteilt, dass sie seit dem 17. Januar 2013 in den „Friesenhof“-Einrichtungen lebe, im ersten Monat sei sie in der Teileinrichtung „Nanna“ und sodann circa 10 Monate in der Teileinrichtung „Campina“ untergebracht gewesen. Der Zeuge Westermann habe erklärt, den Wunsch, nicht wieder in den „Friesenhof“ zurückkehren zu müssen, mit dem Vormund zu besprechen. Er bat S. B. darüber hinaus, sich selbst ebenfalls mit diesem in Verbindung zu setzen. Ferner sagte S. B. zu, die Beschwerdepunkte noch schriftlich nachzureichen.¹⁴²⁴

(4) Beschwerde des Bezirksamts Hamburg-Mitte vom 6. Januar 2015

Am 6. Januar 2015 übersandte der Fachdienst Gesundheit, Betreuung und Projektbeschreibung des Kreises Dithmarschen dem Landesjugendamt per Fax ein Schreiben des Bezirksamts Hamburg-Mitte, Fachamt für Jugend- und Familienhilfe Amtsvormundschaften/Beistandschaften zur Kenntnis, das beim Kreis Dithmarschen am 30. Dezember 2014 eingegangen war. Diesem Schreiben war wiederum ein Schreiben des Bezirksamts Hamburg-Mitte vom 21. November 2014 beigelegt, das an die Betroffene Janssen gerichtet war. Gegenstand des letztgenannten Schreibens war die Bitte um Herausgabe persönlicher Gegenstände eines Mädchens namens C. L., das in der Teileinrichtung „Nanna“ untergebracht gewesen war. Bei diesen Gegenständen handle es sich um eine Musikanlage, Kleidungsstücke sowie Bargeld in Höhe von 120 €. Dem Schreiben zufolge sei die Einrichtung mehrfach zur Herausgabe aufgefordert worden, dennoch sei sie bislang nicht erfolgt. Mit dem Schreiben an den Kreis Dithmarschen bat das Bezirksamt Hamburg-Mitte diesen darum, sich in der Sache einzuschalten.¹⁴²⁵ Dieser hatte daraufhin mit Schreiben vom 6. Januar 2015 die Betroffene Janssen um schriftliche Stellungnahme gebeten.¹⁴²⁶ Mit Schreiben vom selben Tage hatte die Einrichtungsleitung geantwortet. Die vermissten Gegenstände seien nicht auffindbar. Ein Barbetrag habe nicht ermittelt werden können. Es seien lediglich 100 € als Zahlungseingang verbucht worden. Da heute keine aktuelle Kontoverbindung der Mutter vorliege, habe der Betrag bislang nicht erstattet werden können.¹⁴²⁷ Auch dieses Schreiben wurde dem Landesjugendamt vom Kreis Dithmarschen per Fax-Schreiben vom 6. Januar 2015 übersandt.¹⁴²⁸

¹⁴²⁴ Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 5. Januar 2015, Akte 19, Blatt 63 bis 64.

¹⁴²⁵ Schreiben des Bezirksamts Hamburg-Mitte vom 22. Dezember 2014 nebst Schreiben vom 21. November 2014, Akte 13, Blatt 9 bis 11.

¹⁴²⁶ Schreiben des Kreises Dithmarschen vom 6. Januar 2015, Akte 13, Blatt 8.

¹⁴²⁷ Schreiben vom 6. Januar 2015, Akte 13, Blatt 12.

¹⁴²⁸ Akte 13, Blatt 7.

Am 20. Januar 2015 telefonierte der Zeuge Westermann mit der zuständigen Amtsvormünderin vom Jugendamt Hamburg-Mitte. C. L. habe über das Verhalten der Mitarbeiter im „Friesenhof“ berichtet, der „Friesenhof“ weise alle Vorwürfe zurück. Die Beschwerdepunkte seien an das Familieninterventionsteam Hamburg weitergeleitet, von dort soll die Einrichtung angeschrieben werden.¹⁴²⁹

Am 28. Januar ging beim Zeugen Westermann eine E-Mail der für C. L. zuständigen Mitarbeiterin des Jugendamtes Hamburg-Mitte ein. C. L. habe noch im November 2014 mit einer Mitbewohnerin sprechen können, die ihr gesagt habe, dass sich die von ihr vermisste Musikanlage durchaus noch in der Einrichtung befinde, nämlich auf dem sogenannten „Sportboden“. Außerdem habe die Mutter des Mädchens mitgeteilt, dass sie der Einrichtung die Bankdaten bereits mehrfach übermittelt habe. Dennoch sei das Geld der C. L. bislang nicht dort eingegangen. Das Schreiben der Einrichtung vom 6. Januar 2015 sei eine Frechheit.¹⁴³⁰

(5) Vermerk des Zeugen Westermann vom 6. Januar 2015 zur Vorbereitung des Gesprächstermins am 7. Januar 2015

Unter dem 6. Januar 2015 fertigte der Zeuge Westermann einen Vermerk zwecks Vorbereitung des für den 7. Januar 2015 vereinbarten Gesprächstermins. Zum Anlass des Gesprächs vermerkte er Folgendes¹⁴³¹:

„In den letzten anderthalb Jahren kam es immer wieder zu Beschwerden über den Träger „Friesenhof“, Büsum. MitarbeiterInnen des Mädchen-camps „Nanna“ äußerten ihren Unmut über die Vorgehensweise im Betreuungssetting sowie einer dauerhaften Überlastung aufgrund fehlenden Personals. Die dem Träger vorgeworfene pädagogische Verantwortungslosigkeit den betreuten Kindern und Jugendlichen gegenüber hat u. a. dazu geführt, dass viele Fachkräfte kündigten. Innerhalb von wenigen Monaten haben über zehn Mädchen die Einrichtung verlassen. Es gab mehrere Entweichungen sowie Maßnahmeabbrüche. Einige dieser sowie weiter betreute Mädchen meldeten sich beim LJA und beschwerten sich über die Umstände des „Friesenhofs“, insbesondere aber über die pädagogischen, teils freiheitsentziehenden Maßnahmen innerhalb der Teileinrichtungen. Aufgrund der eingegangenen Beschwerden fanden unangekündigte Betriebsbesuche u. a. mit dem zust. Kreis Dithmarschen statt. Das LJA hat mit dem Träger in Anwesenheit des RA Herrn Meier sowie dem Bundesverband Herrn Brocke ebenfalls mehrere Fachgespräche geführt. Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes nach § 8 b (2) SGB VIII ist der Träger bezüglich Entwicklungs- und Anwendungsmöglichkeiten zur Sicherung des Kindeswohls sowie der Verfahrensweise der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen

¹⁴²⁹ Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 20. Januar 2015, Akte 13, Blatt 42.

¹⁴³⁰ E-Mail vom 28. Januar 2015, Akte 13, Blatt 82.

¹⁴³¹ Dazu Vermerk des Zeugen Westermann vom 6. Januar 2015, Akte 13, Blatt 14 bis 16.

Entscheidungen in der Einrichtung umfänglich beraten worden. Thematisiert wurden insbesondere die in der Einrichtung vorhandenen und konzeptionellen Strukturen und die damit verbundenen pädagogischen Ansätze und Maßnahmen.“

Es folgen Ausführungen zu den jüngsten Beschwerden von Mädchen, die sich in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig befanden sowie zu der hierzu gemachten Äußerung der Abteilungsleiterin in der Klinik. Nach Auffassung des Zeugen seien mit der Trägerin im Beisein der Klinik insbesondere die derzeitige bestehende und künftige Kooperation mit der psychiatrischen Abteilung sowie künftige Zielvereinbarungen zu erörtern, ferner sei die Einbindung der sorgeberechtigten Eltern/Vormünder und der zuständigen Jugendämter zu besprechen.

Anschließend sei das Gespräch mit der Trägerin fortzuführen. Hintergrund dafür sei der Umstand, dass es in den letzten zwei Monaten Entweichungen einiger Mädchen aus den Teileinrichtungen gegeben habe, die von Seiten der Trägerin dem Landesjugendamt nicht gemeldet worden seien, obwohl § 47 Nr. 2 SGB VIII die Meldung solcher Ereignisse vorsehe. Zudem entspreche der seitens der Trägerin vorgelegte „Ablaufplan bei Entweichungen“ nicht der tatsächlich praktizierten Verfahrensweise. Es seien daher folgende Themen mit der Trägerin zu erörtern:

„ - Träger geht mit den Vorwürfen und wiederholten Beschwerdepunkten ehemaliger und weiterhin betreuter Mädchen nicht konstruktiv um. Auf Anhaltspunkte möglicher Kindeswohlgefährdung geht der Träger nicht ein. Die Äußerungen der Mädchen werden als Lüge abgetan (nach wie vor steht der Vorwurf im Raum, dass Frau [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name der Betreuerin] ein Mädchen auf den Hinterkopf geschlagen hat).

- Von Seiten des Trägers werden die Mädchen als „delinquent und verhaltensauffällig“ beschrieben (laut Konzeption „Nanna“ von 2010 bewegen sich die Mädchen im „Grenzbereich zwischen Jugendhilfe, Strafvollzug und Psychiatrie...“ . Die im Mädchencamp Nanna aufzunehmenden Mädchen und jungen Frauen beeindrucken als im hohen Grade sozialdesorientiert, aggressiv, regel- und zügellos“.

- In der Konzeption „Nanna“ werden die betreuten Mädchen und jungen Frauen durch eine „Ich-Schwäche und/oder Wahrnehmungsverzerrung sozialer Realität“ als „bindungsgestört“ beschrieben. Eine erfolgreiche Arbeit kann daher nur über die Gestaltung eines „pädagogisch-therapeutischen Milieus“ stattfinden. Hierbei ist auch von einem „stets zugewandten und respektvollen Umgang“ die Rede.

- „Von Trauer und Depression gezeichnete Rückzugsphasen sind ausdrücklich erlaubt und werden professionell begleitet. Es gilt, sie zu unterscheiden von einer durch Selbstmitleid geprägten Depression, die keinen Rückzug erlaubt, sondern vielmehr zu einem stärkeren Eingebundensein in die Tätigkei-

ten für die Gemeinschaft. Die Erfahrung der MitarbeiterInnen, Besprechung im Team und die reflektierende Supervision sich in dieser Unterscheidung professionell ab.“

- Die Mädchen werden solange von Betreuern provoziert bis sie weinen. Anschließend werden die Mädchen von den Betreuern ausgelacht.

- Den Mädchen werde gedroht, einen richterlichen Beschluss zu erwirken (Slogan: „Alle Wege führen nach Wrohm“)

- Ziel aus Sicht des LJA: [Anmerkung d. Verf.: Fettdruck im Original]: Reflexion und Einschätzung ausgeübter „Strategien von grenzverletzenden Mitarbeiter/inne/n“ (Manipulation der Kinder, Fachkräfte und Familienbezugsperson).

- Prävention (Empowerment und Partizipation von Kindern und Jugendlichen)

- Haltung der Mitarbeiterinnen (Respekt, Wertschätzung, Transparenz, Grenzachtung und Machtbalance)

- Personalmanagement (Leistungsstrukturen/Dienst- und Fachaufsicht; Zuständigkeiten/Verantwortungsbereiche; Ethik-Richtlinien und Verankerung von „Gewaltfreiheiten“, Kinderschutz als Grundsätze; Fortbildungen/Schulungen für Mitarbeiterinnen, Supervision und Fallbesprechung“)

Sodann fährt der Zeuge in seinem Vermerk fort:

„Trotz Beratung sind die festgestellten Mängel nicht behoben worden. Nach § 45 Abs. 6 SGB VIII sind dem Träger Auflagen zu erteilen, die zur Beseitigung einer „eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen erforderlich sind“.

***Auflage** [Anmerkung d. Verf.: Fettdruck im Original]: Einreichung der „neuen“ schriftlichen Konzeption bis **21.01.2015** [Anmerkung: Fettdruck im Original]*

[...]

*Gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger **nicht bereit oder nicht in der Lage ist**, [Anmerkung d. Verf.: Fettdruck im Original] die Gefährdung abzuwenden. (auf-*

grund der derzeitigen Umstände wie wiederholte Beschwerden, Suizidversuche einiger Mädchen sowie zahlreichen Entweichungen und Maßnahmeabbrüchen ist dies in Erwägung zu ziehen).

Den Vermerk leitete der Zeuge Westermann der Zeugin Toffolo zur Kenntnis zu. Er schließt mit der maschinenschriftlich in Fettdruck und unterstrichen angebrachten Anmerkung: „Das Gespräch mit dem Träger ohne Anwesenheit der Klinik fand nicht statt“.

(6) Das Gespräch vom 7. Januar 2015

Das Gespräch fand am 7. Januar 2015 in den Räumen des Landesjugendamtes statt, Teilnehmer waren u. a. die Betroffene Janssen, der Zeuge Nicol sowie Rechtsanwalt Meier auf der Trägerseite und außerdem der Zeuge Dr. Jung sowie zwei weitere Mitarbeiter der Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig, darunter die Abteilungsleiterin, die telefonisch um das Gespräch gebeten hatte. Den Gesprächsverlauf gab der Zeuge Westermann in seinem darüber gefertigten Vermerk wie folgt wieder¹⁴³²:

- Herr Dr. Jung berichtet, dass sich drei Mädchen aus dem Friesenhof in der psychiatrischen Abteilung aufhalten und nicht mehr in die Einrichtung zurück möchten. In der Klinik zeigen sich die Mädchen „unauffällig“ und seien derzeit nicht suizidal gefährdet.

- Die Mädchen sprachen von körperlichen „Fixierungen“, die an Methoden „geschlossener Unterbringungen“ wie der ehemaligen „Haasenburg“ erinnern. Diese Maßnahmen entsprechen nicht den Vorstellungen der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Der „Friesenhof“ sei keine „geschlossene Einrichtung“, mögliche dahingehende „therapeutische“ Ansätze oder Ideen können daher fachlich nicht umgesetzt werden. Dem Klinikum sind von den Mädchen Konfliktsituationen geschildert worden, die „freiheitsentziehend“ seien. Ein Mädchen sei auf den Boden „geworfen“ und festgehalten worden. Ohne einen richterlichen Beschluss bzw. eine rechtliche Grundlage sei dies rechtswidrig.

- [... Anmerkung d. Verf.: Es wird der Name einer Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendpsychiatrie genannt] ergänzt, dass eine solche Situation von Seiten einiger Betreuerinnen [Anmerkung: Es folgen Namen von Betreuerinnen] ihr gegenüber bestätigt wurde.

- Herr RA Meier erklärt, dass der „Friesenhof“ keine „geschlossene Einrichtung“ sei, aber das Klientel einer fordernden Betreuung bedürfe. Es darf und werde kein Kind festgehalten. „Wer nicht zurück will, muss auch nicht

¹⁴³² Vermerk des Zeugen Westermann vom 7. Januar 2015, Akte 13, Blatt 17 bis 19.

zurück“. Die Mädchen können die Einrichtung „jederzeit“ verlassen, es gibt keine geschlossenen Türen. Kein Kind darf „mit Gewalt“ am Verlassen des Hauses gehindert werden, es sei denn es handelt sich um eine „Notsituation“ bzw. eine Intervention oder Verhinderung einer möglichen „Eigen- oder Fremdgefährdung“.

- Frau [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name der Abteilungsleiterin in der Kinder- und Jugendpsychiatrie] erklärt, dass der Begriff „Fixierung“ von den Mädchen in der Einrichtung verwendet wird. Sie berichtet von einer geschilderten Situation eines Mädchens, die das Auto verlassen wollte und daran gehindert wurde.

- Herr Dr. Jung berichtet über ein zu „starres Konzept“ der Einrichtung, welches keine Flexibilität oder notwendige bzw. individuelle Veränderung zulässt. Dies sei im Rahmen eines therapeutischen Arbeitens mit den Mädchen in der Klinik sehr schwierig. Die Einrichtung zeige sich diesbezüglich nicht kooperativ im Gespräch. In Gesprächen mit der Klinik äußerten sich die Mitarbeiter der Einrichtung dahingehend, dass sich das „Lebensumfeld“ der Mädchen in der Einrichtung nicht verändern wird. Herr Dr. Jung sieht in diesem Zusammenhang beispielsweise eine medikamentöse Einstellung der Mädchen für nicht möglich. Die Klinik könne „nur“ im Rahmen einer Krisenintervention agieren.

- Herr Dr. Jung betont die problematische Ausgangslage einer notwendigen Elternarbeit, diese finde nicht statt, da die Mädchen aus anderen Bundesländern kommen. Die Einrichtung kümmere sich „zu wenig“ um die in der Klinik seit Wochen aufhaltenden Mädchen. Mit ihnen werden keine Perspektiven erarbeitet. Auf Anrufe oder Bitte um Rückruf werde von Seiten der Einrichtung nicht reagiert, so Frau [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name einer Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendpsychiatrie].

- Herr RA Meier kritisiert die Klinik dahingehend, dass sie nicht in die Richtung arbeite, um die Mädchen zu einer Rückkehr in die Einrichtung zu bewegen.

- Herr Dr. Jung erklärt, dass es im Rahmen einer dreitägigen Krisenintervention nicht ihre Aufgabe sei, die Mädchen zu „zwingen“ oder „überzeugen“, wieder in die Einrichtung zurückzugehen. Dies sei wenn Aufgabe der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Vormund bzw. dem Jugendamt. Allerdings zeige es sich in dem derzeitigen „Fall“ als problematisch, da der Vormund (aus zeitlichen Gründen) nicht kommen „könne“.

- Die Klinik sieht auch die Problematik in einem unzureichenden Angebot an „therapeutischen“ Maßnahmen in der Einrichtung. Herr Dr. Jung spricht davon, dass die Mädchen in der Einrichtung zu wenig Rückzugsmöglichkeiten haben. Nach Aussage der Mädchen sei die „Bindung“ zu den Mitarbei-

terInnen sehr wichtig. Das gehe allerdings soweit, dass sie „gemeinsam im Bett schlafen.“

- Die Trägerin sowie die teilnehmenden Mitarbeiter der Einrichtung weisen das vehement ab.

- Die Aussagen der Mädchen werden in schriftlicher Form von der Klinik dem LJA zeitnah eingereicht [Anmerkung d. Verf.: Fettdruck im Original]

- Herr Dr. Jung begrüßt generell ein für diese Klientel spezifisch ausgearbeitetes pädagogisches Konstrukt. Dies bedeute aber auch ein entsprechendes Konzept mit einer maximalen Transparenz.

- Von Seiten der Klinik als auch von Seiten des Trägers ist eine engere Zusammenarbeit gewünscht. Im Einzelfall sollen künftig intensivere Gespräche geführt werden [Anmerkung d. Verf.: Unterstreichung im Original]

D. h. eine intensivere Kooperation mit der psychiatrischen Abteilung. Gespräche über Zielvereinbarung (Nachsorge, Krankheitsbilder, Einblick in die psychosoziale [Anmerkung d. Verf.: Fettdruck im Original] Situation und Befindlichkeit des Patienten - Einschätzung und Bedeutung der aktuellen und zukünftigen Situation der Mädchen) sowie „stärkere“ Einbindung der sorgeberechtigten Eltern/Vormünder und zuständigen Jugendämter.“

(7) Inobhutnahme und Beschwerden einer Betreuten vom 13. Januar 2015

Mit E-Mail vom 13. Januar 2015 teilte die Zeugin Markworth dem Zeugen Westermann mit, dass im Rahmen der Rufbereitschaft des Kreises Dithmarschen eine 16-jährige Jugendliche, V. Z., in Obhut genommen worden sei, die seit Ende Oktober vom „Friesenhof“ abgängig gewesen sei. Anlass dafür sei gewesen, dass ihr ein Betreuer gegen das Bein getreten habe. Die zuständige Vormünderin habe gewusst, wo sich das Mädchen aufhalte, sich allerdings nicht weiter gekümmert.¹⁴³³

Daraufhin nahm der Zeuge Westermann telefonischen Kontakt mit der Vormünderin auf, das Gespräch fasste er in einer E-Mail vom 14. Januar 2015 an dieselbe dahingehend zusammen, dass die Einrichtung der Vormünderin über den Vorfall berichtet habe, den Ablauf allerdings anders dargestellt habe. Die Vormünderin werde sich schriftlich zu dem Vorfall äußern.¹⁴³⁴

¹⁴³³ E-Mail der Zeugin Markworth vom 13. Januar 2015, Akte 19, Blatt 70.

¹⁴³⁴ E-Mail des Zeugen Westermann vom 14. Januar 2015, Akte 19, Blatt 72.

(8) Beschwerden zweier Betreuer vom 14. Januar 2015

Ebenfalls am 14. Januar 2015 ging ein handschriftlich geschriebener Brief zweier Mädchen, S. B. und M. N., beim Landesjugendamt ein. In dem Brief berichten die Mädchen darüber, dass es im Mädchencamp „Nanna“ zu Handgreiflichkeiten der Betreuer gegenüber den Mädchen gekommen sei, außerdem werde man gezwungen, das Mittagessen aufzuessen, auch wenn man dieses nicht möge. Einmal habe eine Mitarbeiterin dieses sogar gefilmt. In der Teileinrichtung „Nanna“ herrschten strenge Regeln. Wochentags dürfe man dort nur fünf Minuten duschen, auch die Toilette dürfe man nur zu bestimmten Zeiten besuchen und selbst dann sei stets ein weiteres Mädchen zur Begleitung dabei. Seine Frisur dürfe man nicht frei wählen, man müsse einen „Dutt“ tragen. Außerdem müsse man oft „aussitzen“, zum Teil sogar bis spät in die Nacht. Auch Strafsport stehe fast täglich auf dem Plan. Manche Mädchen wüssten sich nicht zu helfen und flöhen aus der Einrichtung, andere ritzten sich auch. Sie selbst litten schon seit Monaten unter Schlafstörungen. Abschließend baten die Mädchen, die sich selbst zwischenzeitlich in der Teileinrichtung „Charlottenhof“ aufhielten, das Landesjugendamt um Hilfe und um ein persönliches Gespräch, wobei sie ihre Handynummern angaben.¹⁴³⁵

Am 26. Januar 2015 telefonierte der Zeuge Westermann mit dem für die Jugendliche S. B. zuständigen Amtsvormund. Dieser teilte mit, dass für den März 2015 ein Hilfeplangespräch vorgesehen sei, und dass S. B. in der gesamten Zeit ihrer Unterbringung keine Beschwerden über den „Friesenhof“ geäußert habe.¹⁴³⁶

(9) Meldung des Zeugen Nicol vom 14. Januar 2015: Intimes Verhältnis zwischen Betreuer und Betreuer

Außerdem ging am 14. Januar 2015 beim Zeugen Westermann eine E-Mail des Zeugen Nicol ein, die zugleich an die Vormünderin sowie an das zuständige Jugendamt eines Mädchens gerichtet war. Der Zeuge Nicol berichtete darüber, dass dieses Mädchen, J. G., im Rahmen eines Hilfeplangesprächs vom selben Tage die Behauptung aufgestellt habe, Kenntnis davon zu haben, dass eine der Mitbewohnerinnen ein intimes Verhältnis zu einem der Mitarbeiter der Einrichtung habe. Dabei habe sie diverse Details genannt, die sie von dem anderen Mädchen erfahren haben wolle. Der betroffene Mitarbeiter sei sofort zum Gespräch gebeten worden. Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe habe er von sich gewiesen. Der Mitarbeiter sei bis zur Klärung des Sachverhalts suspendiert worden, außerdem sei ihm der Kontakt zu den Betreuten sowie das Betreten der Teileinrichtung untersagt worden. Zudem sei eine erfahrene Fachkraft des Kinderschutzzentrums Westküste um Unterstützung gebeten worden. Es sei ein Beratungstermin vereinbart worden.¹⁴³⁷

¹⁴³⁵ Schreiben ohne Datum, Akte 19, Blatt 73 bis 74.

¹⁴³⁶ Gesprächsvermerk des Zeugen Westermann vom 26. Januar 2015, Akte 19, Blatt 139.

¹⁴³⁷ E-Mail des Zeugen Nicol vom 14. Januar 2015, Akte 19, Blatt 75.

Am 15. Januar 2015 folgte eine weitere E-Mail des Zeugen Nicol, mit welcher er mitteilte, dass das betroffene Mädchen in einem Gespräch mit der Leiterin der Teileinrichtung „Charlottenhof“ die Angaben der Mitbewohnerin bestätigt und zugegeben habe, eine intime Beziehung zu einem Mitarbeiter der Teileinrichtung unterhalten zu haben. Derzeit werde in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzzentrum Westküste geprüft, welche weiteren rechtlichen Schritte zum Schutz des Mädchens eingeleitet werden müssten.¹⁴³⁸

Mit E-Mail vom selben Tag bat der Zeuge Westermann den Zeugen Nicol darum, ihm umgehend eine detailliertere Stellungnahme zu der Meldung zukommen zu lassen. Zugleich übersandte er einen Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse.¹⁴³⁹

Die geforderten näheren Informationen gingen am Abend des 15. Januar 2015 per E-Mail des Zeugen Nicol beim Landesjugendamt ein. Der Zeuge teilte mit, dass das Verhältnis zwischen dem Mädchen und dem Betreuer einige Wochen bestanden haben solle. Der Betreuer sei sofort zu einem Gespräch in die Verwaltung geladen und befragt worden, wo er alle Angaben von sich gewiesen habe. Er sei zunächst suspendiert worden. Durch die Vormünderin sei Strafanzeige erstattet worden.¹⁴⁴⁰

Mit zwei E-Mails vom 19. Januar 2015 teilte der Zeuge Nicol außerdem mit, dass für das Mädchen, das die Beziehung mit dem Betreuer unterhalten habe, nunmehr ein Termin für ein Beratungsgespräch beim Kinderschutzzentrum Westküste sowie für eine Befragung durch die Kriminalpolizei feststehe, auch für die Hausleiter der Teileinrichtungen sei ein Termin vereinbart worden.¹⁴⁴¹

(10) Anruf Betreuer vom 15. Januar 2015

Bereits zuvor hatte sich am 15. Januar 2015 die Zeugin A. T. telefonisch beim Zeugen Westermann gemeldet. Diese habe dessen Gesprächsvermerk zufolge erklärt, drei Jahre im „Friesenhof“ gelebt zu haben, bis sie Ende 2014 entwichen und sich vom Kreis Dithmarschen habe in „Obhut nehmen lassen“. Derzeit lebe sie in einer anderen Einrichtung, habe aber noch Kontakt zum Zeugen Plötz. Dieser habe ihr geraten, sich mit dem Landesjugendamt in Verbindung zu setzen. A. T. wolle einiges über den Friesenhof berichten und werde sich in schriftlicher Form noch an das Landesjugendamt wenden.

Anschließend habe A. T. das Telefon an eine in der Teileinrichtung „Charlottenhof“ betreute Jugendliche, S. W., weitergegeben. Diese habe von einer „eivernehmlichen Beziehung“ zwischen einer 16-Jährigen und einem Betreuer der Einrichtung berichtet. Letzterer sei inzwischen suspendiert und halte sich nicht mehr im Friesenhof auf. Das Mädchen habe weiter

¹⁴³⁸ E-Mail des Zeugen Nicol vom 15. Januar 2015, Akte 19, Blatt 77.

¹⁴³⁹ E-Mail des Zeugen Westermann vom 15. Januar 2015, Akte 19, Blatt 78 bis 79.

¹⁴⁴⁰ E-Mail des Zeugen Westermann vom 15. Januar 2015, Akte 19, Blatt 81 bis 83.

¹⁴⁴¹ E-Mails des Zeugen Westermann vom 19. Januar, Akte 19, Blatt 105 und 106.

mitgeteilt, dass alle Mädchen in der Einrichtung diesbezüglich verunsichert seien. Der Betreuer habe sich auch öffentlich vor der Schule mit dem Mädchen getroffen, und beide hätten sich geküsst. Sie selbst und andere Mädchen fühlten sich in der Einrichtung nicht mehr wohl.¹⁴⁴²

(11) Beschwerde einer Betreuten vom 15. Januar 2015

Außerdem ging am 15. Januar 2015 per Fax ein Schreiben eines Mädchens namens E. beim Landesjugendamt ein.¹⁴⁴³ E. teilte mit, dass es in der Teileinrichtung „Nanna“ untergebracht sei und es sich über diese Teileinrichtung beschweren möchte. So leide sie darunter, dass die ursprünglich gegebene Möglichkeit, die Teileinrichtung allein bzw. mit anderen Bewohnerinnen zu verlassen, um zum Beispiel mit den Hunden spazieren zu gehen, nicht mehr bestehe. Außerdem sei es wünschenswert, sein Handy täglich für zumindest eine Stunde ausgehändigt zu bekommen. Ferner leide sie unter dem Patensystem und dem Umstand, dass die Paten Bestrafungen der Patenkinder vorzunehmen hätten. Hinzu komme, dass die Paten einen ständig bei allem begleiteten, auch wenn man das gar nicht wolle, insbesondere auch in die Dusche oder auf die Toilette. Außerdem bekomme man kein Taschengeld.

Daraufhin versuchte der Zeuge Westermann am 16. Januar 2015 die Mitarbeiterin des für E. zuständigen Jugendamts zu erreichen, was zunächst fehlschlug.¹⁴⁴⁴ Am 19. Januar 2015 kam hingegen ein Gespräch zustande. Dem darüber gefertigten Vermerk zufolge habe die Mitarbeiterin des Jugendamtes erklärt, dass sie seit dem letzten Hilfeplangespräch im August 2014 nicht mehr mit E. gesprochen habe. Aus Gesprächen mit der Einrichtung wisse sie, dass E. sich aggressiv gegen Mitarbeiter der Einrichtung verhalten habe und aus diesem Grund auch in die Klinik gebracht worden sei. Es sei geplant gewesen, im Januar/Februar 2015 ein weiteres Hilfeplangespräch durchzuführen. Angesichts des derzeitigen Klinikaufenthalts von E. sei aber bislang kein weiterer Termin vereinbart worden. Von E. habe die Mitarbeiterin keine Äußerungen gehört, die sich gegen die Einrichtung gerichtet hätten. Die Konzeption und die Einrichtung seien der Mitarbeiterin allerdings bekannt, sie habe E. damals persönlich in das „Mädchencamp“ gebracht. Aufgrund der psychischen Labilität von E. suche sie derzeit nach einer Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe, auch eine Auslandsmaßnahme werde in Betracht gezogen.¹⁴⁴⁵

¹⁴⁴² Vermerk des Zeugen Westermann vom 15. Januar 2015, Akte 19, Blatt 85 bis 86.

¹⁴⁴³ Ohne Datum, Akte 13, Blatt 24 bis 26.

¹⁴⁴⁴ Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 16. Januar 2015, Akte 13, Blatt 35.

¹⁴⁴⁵ Gesprächsvermerk des Zeugen Westermann vom 19. Januar 2015, Akte 13, Blatt 41.

(12) E-Mail des Zeugen Westermann vom 16. Januar 2015 zu Meldepflichten gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

Mit E-Mail vom 16. Januar 2015 erinnerte der Zeuge Westermann den Zeugen Nicol an die Meldepflichten gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, auf die er dem Inhalt der E-Mail zufolge die Betroffene Janssen bereits am Vortag hingewiesen habe. Er teilte mit, dass besondere Vorkommnisse Ereignisse seien, die geeignet sein, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Zu melden seien insofern nicht nur vollendete „Taten“ sondern auch der „Versuch“ einer solchen. Meldungen sollten dann erfolgen, wenn die Schwere der „Tat“ oder deren Häufigkeit das für das Alter entwicklungstypische überschreite. Zu solchen Ereignissen gehörten insbesondere Entweichungen über Tag und Nacht, gehäuft auftretende Krankheiten, Unfälle (Vergiftung, Verbrennung etc.), Demonstrationen und Verbreitung verfassungsfeindlicher Symbole und Inhalte, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Straftaten (Diebstahl, Erpressung, Entführung, Waffenbesitz, Drogenhandel etc.), Gewalt gegen Kinder/Jugendliche, Mitarbeitende, andere Personen, sexuelle Übergriffe (Missbrauch, Nötigung), Tod, Tötung, Selbsttötung. Wiederholt seien dem Landesjugendamt besondere Vorkommnisse nicht gemeldet worden, insbesondere über die von der psychiatrischen Abteilung des Klinikums in Schleswig bekannt gemachten Vorfälle seien keine Meldungen der Einrichtungsträgerin eingegangen. Der Zeuge bat um unverzügliche und ausführliche Schilderung aller Vorfälle aus der Sicht der Trägerin.¹⁴⁴⁶

(13) (Versuchte) Kontaktaufnahme mit Entsendestellen

Ebenfalls am 16. Januar 2015 versuchte der Zeuge Westermann das für die Jugendliche J. G. zuständige Jugendamt Celle telefonisch zu erreichen. Er hinterließ eine Bitte um Rückruf.¹⁴⁴⁷

Am selben Tag telefonierte der Zeuge Westermann mit der für die Jugendliche M. N. zuständigen Mitarbeiterin des Jugendamtes Peine. Von dieser erfuhr er, dass ein Hilfeplangespräch in drei Wochen beabsichtigt sei. Der Mitarbeiterin seien keine Missstände über den „Friesenhof“ bekannt. Sie wisse allerdings, dass M. N. dort nicht bleiben möchte.¹⁴⁴⁸

¹⁴⁴⁶ E-Mail des Zeugen Westermann vom 16. Januar 2015, Akte 19, Blatt 88.

¹⁴⁴⁷ Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 16. Januar 2015, Akte 19, Blatt 100.

¹⁴⁴⁸ Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 16. Januar 2015, Akte 19, Blatt 103.

(14) Meldung der Einrichtungsleitung vom 18. Januar 2015 - Abgängigkeit zweier Betreuer

Mit E-Mail vom 18. Januar 2015 teilte der Zeuge Nicol mit, dass in der Nacht vom 16. auf den 17. Januar 2015 die Jugendlichen S. W. und M. M. aus der Teileinrichtung „Charlottenhof“ entwichen und seitdem abgängig seien.¹⁴⁴⁹

Am 26. Januar 2015 telefonierte der Zeuge Westermann mit der Mutter der Jugendlichen S. W. Die Mutter erklärte, dass sich S. W. seit circa zwei Jahren im „Friesenhof“ befinde, Beschwerden habe sie in dieser Zeit niemals geäußert. Sie kenne die Konzeption und habe Kontakt zur Einrichtung. Die Durchführung eines Hilfeplangesprächs sei für den Februar 2015 geplant. Zu den Gründen, aus denen S. W. entwichen sei, könne sie nichts sagen. Sie telefoniere fast täglich mit ihrer Tochter. Diese wolle sich in Obhut nehmen lassen.¹⁴⁵⁰

(15) Schreiben des Zeugen Dr. Jung von der Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig vom 19. Januar 2015

Ebenfalls am 19. Januar 2015 ging per E-Mail das Schreiben des Zeugen Dr. Jung, dessen Übersendung im Termin vom 7. Januar 2015 zugesagt worden war, beim Landesjugendamt ein. In dem Schreiben teilte der Zeuge mit, dass zum damaligen Zeitpunkt mehrere jugendliche Mädchen aus der Teileinrichtung „Nanna“ in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig aufhältig gewesen seien.

Diese Jugendlichen hätten unabhängig voneinander über ihre Situationen in der Teileinrichtung berichtet, die sich nach außen problematisch darstellten, sodass von Seiten des Klinikums um Überprüfung und Bewertung gebeten werde. Die Jugendlichen hätten u.a. geäußert, dass das Camp zwar offene Türen habe, die Jugendlichen aber keinen Ausgang hätten. Es solle zu Fixierungen gekommen sein, außerdem gebe es keine Möglichkeiten zum Rückzug, auch nicht in angespannten Situationen. Wegen der besseren Aufsichtsmöglichkeit sollten die Jugendlichen in der Gruppe bleiben. Die Jugendlichen seien zudem in Mehrbettzimmern untergebracht. Ausgehende Briefe würden kontrolliert, bevor sie abgeschickt würden. Die Jugendlichen hätten daher Angst, anderen mitzuteilen, wie es ihnen wirklich gehe, denn sie befürchteten Nachteile, wenn sie ehrlich schrieben. Es fehle eine therapeutische Begleitung, obwohl laut zuständigem Jugendamt eine ambulante Therapie hätte stattfinden sollen. Außerdem gebe es Berichte über einen problematischen Umgang mit Nähe und Distanz. Einerseits sollten teilweise private Kontakte mindestens über soziale Medien gepflegt werden, andererseits sogar ein engerer körperlicher Kontakt zwischen Mitarbeitern und Jugendlichen. Schließlich sei über regelmäßige gewalttätige Übergriffe durch andere Mädchen berichtet worden, sodass der Schutz der Einzelnen nicht gewährleistet sei.

¹⁴⁴⁹ E-Mail des Zeugen Nicol vom 18. Januar 2015, Akte 19, Blatt 104.

¹⁴⁵⁰ Gesprächsvermerk des Zeugen Westermann vom 26. Januar 2015, Akte 19, Blatt 140.

Aus eigenen Beobachtungen der Klinikmitarbeiter könne ergänzt werden, dass sich Absprachen mit der Einrichtung über Beurlaubungen, Telefonate und die Umsetzung therapeutischer Inhalte nicht gut umsetzen ließen und dass die Kontakte zwischen einzelnen Jugendlichen und den zuständigen Betreuern der Einrichtung sich teilweise problematisch darstellten. Die Mädchen äußerten sich sehr nachhaltig, auf keinen Fall in die Einrichtung zurück zu wollen, weil sie die dortigen Umstände nicht aushalten würden.

Zusammenfassend entstehe der Eindruck, dass dem Wesen nach eine geschlossene oder zumindest fakultativ geschlossene Jugendhilfe dadurch etabliert werde, dass die Jugendlichen zum Teil durch körperliche Gewalt am Verlassen der Einrichtung gehindert würden. Eine rechtliche Grundlage bestehe dafür nach Einschätzung der Klinik nicht. Zudem ergebe sich aufgrund der geschilderten Regularien, Einzelerlebnisse und Beobachtungen der Verdacht, dass pädagogische Maßnahmen nicht immer im Einklang mit den Persönlichkeitsrechten der Jugendlichen oder den Grundsätzen von Nähe und Distanz stünden. Da es sich bereits laut Konzeption um besonders massive Interventionen handele, bestehe nach Auffassung der Klinik eine dringende Notwendigkeit zur Klärung der rechtlichen und pädagogischen Rahmenbedingungen. Die betroffenen Mädchen hätten sich zum Teil entschlossen, sich mit eigenen Briefen zusätzlich an das Landesjugendamt zu wenden.¹⁴⁵¹

(16) Meldung der Einrichtungsleitung vom 20. Januar 2015: Mädchen weigert sich, nach Klinikaufenthalt in Einrichtung zurückzukehren, und wird in Obhut genommen

Am 20. Januar 2015 meldete der Zeuge Nicol per E-Mail, dass die Jugendliche M. R. am 19. Januar 2015 aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig entlassen worden sei. Dort sei sie abgeholt und zur Durchführung eines Hilfeplangesprächs nach Büsum in das Verwaltungsgebäude verbracht worden. M. R. habe sich geweigert, in die Teileinrichtung zurückzukehren. Das sei gegen den ausdrücklichen Wunsch ihres Vormundes und des entsendenden Jugendamtes geschehen, dennoch sei die Jugendliche im Anschluss an das Hilfeplangespräch durch das zuständige Jugendamt beim Kreis Dithmarschen in Obhut gegeben worden.¹⁴⁵²

¹⁴⁵¹ Übersendungsmail und Schreiben des Zeugen Dr. Jung vom 19. Januar 2015, Akte 19, Blatt 107 bis 110.

¹⁴⁵² E-Mail des Zeugen Nicol vom 20. Januar 2015, Akte 19, Blatt 111.

(17) Schreiben des Zeugen Westermann vom 20. Januar 2015: Anforderung von Aufstellungen über Entweichungen pp.

Am 20. Januar 2015 erstellte der Zeuge Westermann außerdem umfangreiche Vermerke über die vorliegenden Beschwerden und Vorwürfe gegen die Trägerin der Teileinrichtung „Nanna“ sowie die vorliegenden Konzeptionen der Teileinrichtung.¹⁴⁵³

Ferner übersandte er eine E-Mail an den Zeugen Nicol, mit der er aufgrund einer Vielzahl nicht gemeldeter Entweichungen die Einrichtungsleitung „aufforderte“, sämtliche Entweichungen aus den Teileinrichtungen rückwirkend vom 1. Januar 2014 bis zum Versendetag der E-Mail zu benennen und nähere Angaben dazu zu machen. Außerdem wies er darauf hin, dass im Zusammenhang mit notwendigen Unterbringungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig keine Meldungen über besondere Vorkommnisse vorlägen. Auch hierzu bat er, rückwirkend vom 1. Januar 2014 bis zum Versendetag der E-Mail näher konkretisierte Angaben zu machen. Er setzte hierfür eine Frist bis zum 26. Januar 2015.¹⁴⁵⁴

(18) Vermerk der Zeugin Markworth vom 20. Januar 2015 - Beschwerden einer Betreuten

Außerdem ging am 20. Januar 2015 per E-Mail ein Vermerk der Zeugin Markworth vom selben Tage über ein Telefonat mit der Mutter der seinerzeit in der Teileinrichtung „Charlottenhof“ untergebrachten J. G. beim Zeugen Westermann ein. Im Rahmen eines Hilfeplangesprächs habe die Mutter zur Sprache gebracht, dass einer der Betreuer für das Mädchen Zigaretten in die Einrichtung habe schmuggeln wollen.

Außerdem habe das Mädchen erzählt, dass ein Erzieher ihr gegenüber in der Teileinrichtung „Nanna“ handgreiflich geworden sei; in der Teileinrichtung „Campina“ sei sie außerdem einmal die Treppe hinuntergestoßen worden. Im Verlauf eines Konflikts sei sie ferner von einem Betreuer zu Boden gedrückt worden.

Im Rahmen des Hilfeplangesprächs hätten die Betroffene Janssen und der Zeuge Nicol außerdem berichtet, dass der Vorgänger des Zeugen Nicol vieles gedeckelt habe und letztlich aufgrund von Handgreiflichkeiten entlassen worden sei. Sämtliche Beschwerden gegenüber Betreuern seien von dem Zeugen Plötz abgefangen worden, die Leitung habe so keine Kenntnis erlangt.

Im weiteren Verlauf habe J. G. auch von dem sexuellen Verhältnis berichtet, das ein Betreuer zu einer Mitbewohnerin unterhalten solle. Das Gespräch sei daraufhin von der Betroffenen Janssen unterbrochen worden, die mit dem Mitarbeiter gesprochen, ihn vom Dienst suspendiert und ihm jeglichen Kontakt zu dem Mädchen untersagt habe. Noch während des Gesprächs habe der Mitarbeiter J. G. mit SMS bombardiert. Dies sei bis zum Tag der Erstellung

¹⁴⁵³ Akte 2, Blatt 27 bis 45.

¹⁴⁵⁴ Akte 2, Blatt 46.

des vorliegenden Vermerks der Fall gewesen. J. G. sei von ihrer Mutter mit nach Hause genommen worden, die Maßnahme sei mit sofortiger Wirkung beendet worden. Dem weiteren Inhalt des Vermerks zufolge telefonierte die Zeugin Markworth überdies mit der für J. G. zuständigen Sachbearbeiterin des Jugendamtes Celle. Dieser gegenüber habe J. G. berichtet, dass die Verlegung der Mädchen von einer Einrichtung in die andere oft nicht ermöglicht werde. Die Betreuer hätten den Mädchen gegenüber dazu geäußert, dass ein Wechsel nicht möglich sei, da dann weniger Geld gezahlt würde. Tatsächlich unterschieden sich die Tagessätze etwa der Teileinrichtung „Campina“ und „Elbenhof“ um 60 €. ¹⁴⁵⁵

Am 26. Januar 2015 ging das Protokoll des Hilfeplangesprächs der Jugendlichen J. G. vom 14. Januar 2015 beim Landesjugendamt ein, das das zuständige Jugendamt des Landkreises Celle übersandte. ¹⁴⁵⁶ Das Protokoll gibt die bereits geschilderten Umstände wieder.

(19) Beschwerdeschreiben zweier Betreuer vom 20. Januar 2015

(Wohl) Ebenfalls am 20. Januar 2015 gingen über die Zeugin Markworth beim Landesjugendamt handschriftliche Schreiben der Jugendlichen V. Z. - vgl. oben, unter (7) - und M.R. ein. Beide berichteten über die Zustände in Teileinrichtungen des „Friesenhofs“.

V. Z. teilte mit, dass es des Öfteren zu Handgreiflichkeiten von Betreuern gegenüber den Mädchen komme. Außerdem seien die Akten der Mädchen laut vor allen vorgelesen worden, wobei die Mädchen sich auch hätten auf den Tisch stellen und über ihre Vergangenheit berichten müssen. Sofern sich der Inhalt der Erzählungen nicht mit dem Akteninhalt gedeckt habe, seien die Mädchen bestraft worden. Bei von den Betreuern unterstelltem Fehlverhalten hätten die Mädchen zudem „aussitzen“ müssen. Solche Sitzungen hätten zum Teil von 8:00 Uhr morgens bis 4:30 Uhr am nächsten Tag gedauert, einmal auch von 7:30 Uhr am Morgen bis 9:00 Uhr morgens am Folgetag. Wenn ein Mädchen eingeschlafen sei, habe es eine Strafe für die ganze Gruppe gegeben. Das sei im Jahr 2013 in Teileinrichtungen „Campina“ und „Nanna“ passiert. Die psychische Belastung sei sehr stark. Es hätten mehrere Mädchen Suizidversuche unternommen. Auch V. Z. habe das im August 2012 versucht. Einige Bewohnerinnen hätten nach therapeutischer Hilfe gefragt, die jedoch abgelehnt worden sei. Ihnen sei erklärt worden, dass der Einrichtungsaufenthalt Hilfe genug sei. V. Z. schilderte ferner, dass sie auch ihrem Vormund von den Handgreiflichkeiten berichtet habe, dort sei ihr allerdings nicht geglaubt worden. Schließlich berichtete auch V. Z. von einer intimen Beziehung zwischen einem Mädchen und einem Betreuer. ¹⁴⁵⁷

¹⁴⁵⁵ Übersendemail und Vermerk der Zeugin Markworth vom 20. Januar 2015, Akte 19, Blatt 116 bis 118.

¹⁴⁵⁶ Protokoll des Hilfeplangesprächs vom 14. Januar 2015, Akte 20, Blatt 1 bis 4.

¹⁴⁵⁷ Schreiben vom 20. Januar ohne Jahresangabe, Akte 19, Blatt 121 bis 124.

Die Jugendliche M. R. berichtete in ihrem Schreiben darüber hinaus davon, dass Kinder von Betreuern auf den Boden gedrückt würden. Wegen Kleinigkeiten habe man „aussitzen“ müssen, das habe oft sehr lange gedauert, nämlich etwa zwei bis vier Stunden. Versuche, sich für das vorgehaltene Fehlverhalten zu rechtfertigen, würden als „Diskutieren“ angesehen, dafür werde eine Zigarette gestrichen. Außerdem werde man von den Betreuern ausgelacht, wenn man weinen müsse, zudem werde man von der Gruppe fertig gemacht. Der Morgensport sei sehr anstrengend gewesen, wer nicht mitgemacht habe, dem sei eine Zigarette gestrichen worden. Außerdem komme es zu Handgreiflichkeiten der Mädchen untereinander. Diese wollten den Betreuern beweisen, dass sie die Gruppe leiten könnten und etwas Besseres seien.¹⁴⁵⁸

Am selben Tag meldete sich die Vormünderin der Jugendlichen V. Z. per E-Mail bei dem Zeugen Westermann. Sie sei über die Inobhutnahme ihres Mündels - vgl. oben, unter (7) - informiert. Durch das örtlich zuständige Jugendamt sei der Aufenthalt in der Teileinrichtung des „Friesenhofs“ rückwirkend zum 4. Dezember 2014 beendet worden, nachdem V. Z. bereits seit dem 29. Oktober 2014 abgängig gewesen sei. Ein Verbleib in der Teileinrichtung habe sich als nicht realisierbar herausgestellt, da V. Z. nicht bereit gewesen sei, sich auf eine solche Lösung einzulassen. Des Weiteren wies die Vormünderin darauf hin, dass sie über den Vorfall - wohl den behaupteten Tritt gegen das Bein - seitens der Einrichtung und durch den betreffenden Mitarbeiter telefonisch informiert worden sei. Der Mitarbeiter der Teileinrichtung habe den Vorfall aus seiner Sicht geschildert und darauf hingewiesen, dass die abweichende Schilderung der V. Z. nicht stimme. Bis zum Telefonat mit dem Zeugen Westermann habe der Vormünderin auch keinerlei Kenntnis darüber vorgelegen, dass V. Z. beabsichtigt habe, eine polizeiliche Anzeige wegen des Vorfalls zu erheben.¹⁴⁵⁹

(20) Vermerk des Zeugen Westermann vom 23. Januar 2015

Unter dem 23. Januar 2015 fasste der Zeuge Westermann den aktuellen Sachstand betreffend die Teileinrichtung „Nanna“ in einem Vermerk wie folgt zusammen¹⁴⁶⁰:

„Aktueller Sachstand und Beschwerden[Anmerkung d. Verf.: Fettdruck und Unterstreichung im Original]

Siehe Schreiben von Helios-Klinik, Schleswig vom 19.01.2015.

Es liegen drei schriftliche Beschwerdebriefe (Eingang 14.01.2015 von betreuten Mädchen aus dem „Friesenhof“) vor.

¹⁴⁵⁸ Schreiben vom 20. Januar ohne Jahresangabe, Akte 19, Blatt 125.

¹⁴⁵⁹ E-Mail vom 20. Januar 2015, Akte 19, Blatt 126.

¹⁴⁶⁰ Vermerk des Zeugen Westermann vom 23. Januar 2015, Akte 19, Blatt 132 bis 133.

- *Verbale Drohung und verletzende Äußerung sowie Gewaltanwendung (Arm auf den Rücken drehen, Schubsen) angeblich als Intervention der Eigen- oder Fremdgefährdung*
 - *Gewalt unter den Mädchen (Erlaubnis jemanden festzuhalten)*
 - *Belohnungs- und Punktesystem (u. a. bei gegenseitiger Kontrolle)*
 - *Mädchen dürfen auf dem Gelände rauchen, Zigaretten werden von Mitarbeitern verteilt*
 - *erniedrigende Erziehungsmethoden (Konfrontative Pädagogik)*
 - *Gruppensitzungen über Stunden bis „Problem“ gelöst ist*
 - *pauschal angewendete z. T. fragwürdige Erziehungsmethoden (Auswahl der Kleidung; Vorgaben, wie die Haare zu tragen seien; angebliches Verbot sich zu schminken; Kontrollieren der Telefonate; Beenden der Telefonate)*
 - *Verletzung des Briefgeheimnisses (Öffnen der Briefe, Überprüfung der Inhalte der Schreiben, Androhung von Konsequenzen bei Nichtgefallen der Inhalte)*
 - *Verletzung der Privat- und Intimsphäre und des Datenschutzes (Kontrolle durch die „Paten“, damit sie nicht abhauen, angedrohtes Öffnen der Duschen/Toiletten, Vorlesen der Akten vor allen Mädchen)*
 - *geringe Angebote im Rahmen der Freizeitgestaltung bzw. geringe Intervention der Mitarbeiter (Mitarbeiter würden vielfach im Büro sitzen)*
 - *kaum Außenkontakte (Mädchencamp „Nanna“ und „Campina“ die ersten sechs Monate - Konzept)*
 - *ehemalige Mitarbeiter (Anwendung von körperlicher Gewalt, wurden entlassen)*
 - *gegen derzeitige Mitarbeiterinnen liegen Vorwürfe nach Aussagen der Mädchen vor, ebenfalls körperliche Gewalt angewandt zu haben*
 - *Zwang, das Mittagessen aufzuessen (wurde von Mitarbeiterinnen gefilmt)*
 - *Mädchen ritzen sich*
-

- viele Entweichungen (die letzten vier Monate mindestens sechs, sind nicht gemeldet worden)

- zu einigen Beschwerdepunkten fehlen Stellungnahmen (zuletzt im Gespräch am 07.01.2015 angesprochen)

- jüngste Vorwürfe eines Mädchens (Maßnahmeabbruch), sie sei von einem ehemaligen Mitarbeiter im „Campina“ die Treppe heruntergeschubst worden

- sexuelle Beziehung zwischen einer 16-Jährigen und einem 36-jährigen Betreuer (ist entlassen worden, Anzeige wurde gemacht)

- Mädchen berichtet, dass die Verlegung von einer Einrichtung in die andere oft nicht ermöglicht wurde. Betreuer äußerten den Mädchen gegenüber, dass der Wechsel nicht möglich sei, da dann weniger Geld bezahlt würde.

Viele Aussagen der Mädchen ähneln den Aussagen, die bereits im Oktober 2013 sowie im August 2014 von einigen Mädchen während einer örtlichen Prüfung gemacht wurden. Hierzu gibt es zwar Stellungnahmen der Trägerin sowie die des Rechtsanwalts Herrn Meier (Dornheim, HH). Das Problem aber stellt sich hierbei immer wieder, dass die Aussagen der Mädchen in den Stellungnahmen als „Lüge“ abgetan und die erhobenen Vorwürfe abgestritten werden. Ein konstruktives Eingehen auf die Vorwürfe bleibt von Seiten des Trägers aus.

- Problem: Die in der Vergangenheit (seit Oktober 2013) und die zuletzt eingereichten Beschwerdepunkte über den Träger sind zeitlich oder personenbezogen größtenteils unbestimmt.

- Allerdings: Fortdauer möglicher „Übergriffe“ d. h. Misshandlungen von Schutzbefohlenen.

Nach Auskunft des Kreises Dithmarschen (Frau Markworth) sind in den letzten 6-9 Monaten die übernommenen Vormundschaften von insgesamt 13 Kindern/Jugendlichen in den Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ aufgrund von Abbrüchen oder Beendigung der Jugendhilfemaßnahmen beendet.

Die Trägerin wurde in den letzten beiden Gesprächen im LJA (November 2014 und Januar 2015) sowie schriftlich auf ihre Meldepflichten „besondere Vorkommnisse“ hingewiesen. Trägerin hat nicht zu allen Beschwerdepunkten Stellung bezogen.

Im Rahmen eines geplanten Betriebsübergangs soll bis Ende Januar eine überarbeitete Konzeption vorgelegt werden.

Laut Stichtagsmeldungen verfügte Träger über 21 Fachkräfte für ges. 44 Kinder bzw. Jugendliche.

Klärung/Frage: [Anmerkung d. Verf.: *Unterstreichung im Original*]

§ 45 (7) Widerruf der Betriebslaubnis, da Träger nicht in der Lage ist das Kindeswohl zu sichern (Suizidversuche, Entweichungen, Misshandlung etc.)

Vorgehen: [Anmerkung d. Verf.: *Unterstreichung im Original*]

Unangemeldete örtliche Prüfung nach § 46 SGB VIII“

(21) E-Mail des Jugendamtes der Stadt Langenhagen vom 26. Januar 2015 - Beschwerden einer Betreuten

Am 26. Januar 2015 ging die bereits im Rahmen eines Telefongesprächs vom 23. Januar 2015¹⁴⁶¹ angekündigte E-Mail einer Abteilungsleiterin des Jugendamtes der Stadt Langenhagen beim Landesjugendamt ein. Diese berichtete, dass es bereits im Februar 2014 zu einem Hilfeplangespräch betreffend eine in der Teileinrichtung „Campina“ untergebrachte Jugendliche gekommen sei, in dessen Rahmen die Jugendliche diverse Vorwürfe gegen Erzieher der Teileinrichtung erhoben habe. Die für das Jugendamt seinerzeit anwesende Sozialarbeiterin habe diese Vorwürfe aus dem Gedächtnis notiert. Im Rahmen des Hilfeplangesprächs habe der Zeuge Plötz erklärt, dass es schon in der Vergangenheit wiederholt zu Vorwürfen von Betreuten gekommen sei, die sich im Nachhinein als unhaltbar herausgestellt hätten. Ferner habe er darauf hingewiesen, dass die Heimaufsicht eingeschaltet worden sei. Die Abteilungsleiterin habe in den darauf folgenden Wochen wiederholt versucht, den Zeugen Plötz zu erreichen, aber lediglich die Rückmeldung erhalten, dass dieser langfristig erkrankt sei. Dann habe sie diverse erfolglose Versuche unternommen, die Einrichtungsleitung zu erreichen; zugesagte Rückrufe seien nicht erfolgt. Im August sei es ihr gelungen, mit der Betroffenen Janssen zu sprechen. Auch diese habe erklärt, dass die erhobenen Vorwürfe nicht den Tatsachen entsprechen. Man sei diesbezüglich allerdings mit der Heimaufsicht in Kontakt; seit Ende 2013 habe es wiederholte Kontakte und Gespräche gegeben mit dem Ziel, Veränderungen herbeizuführen - insbesondere im Hinblick auf Dienstanweisungen, Mitarbeitergespräche und Supervisionen. Auch seien in der Einrichtung betreute Mädchen von der Heimaufsicht befragt worden.

¹⁴⁶¹ Gesprächsvermerk des Zeugen Westermann vom 23. Januar 2015, Akte 19, Blatt 134.

Nach diesem Gespräch habe man beim Jugendamt Langenhagen zunächst die weitere Entwicklung abgewartet. Nunmehr habe das Jugendamt allerdings durch Schreiben des Zeugen Nicol vom 16. und 20. Januar 2015 Kenntnis davon erlangt, dass ein Betreuer ein Verhältnis zu einer Betreuten unterhalten habe. Irritierend sei insofern, dass ebenfalls am 20. Januar 2015 zwei Mitarbeiterinnen des dortigen Jugendamtes zum Hilfeplangespräch in der Einrichtung gewesen seien, der Zeuge Nicol, der ebenfalls zugegen gewesen sei, den Vorfall aber nicht angesprochen habe.¹⁴⁶²

(22) Schreiben des Zeugen Westermann vom 26. Januar 2015 wegen Unstimmigkeiten bei den Stichtagsmeldungen zum 1. November 2014

Mit Schreiben vom 26. Januar 2015 teilte der Zeuge Westermann der Betroffenen Janssen mit, dass ihm nach Durchsicht der übermittelten Stichtagsmeldung zum 1. November 2014 aufgefallen sei, dass bei im einzelnen aufgeführten Personen Angaben zum erweiterten Führungszeugnis fehlten. Er bat darum, die Angaben entsprechend zu ergänzen und über entsprechende und etwaige Eintragungen in Kenntnis gesetzt zu werden.¹⁴⁶³

(23) E-Mail Rechtsanwalt Meiers vom 27. Januar 2015

Am 27. Januar 2015 meldete sich Rechtsanwalt Meier per E-Mail bei dem Zeugen Westermann. Er teilte mit, dass die Betroffene Janssen die Anfrage vom 20. Januar 2015 an ihn weitergeleitet habe. Insofern bitte er um Verlängerung der Frist zur Beantwortung. Die Aufbereitung der Daten bedürfe noch etwas Zeit. Es sei allerdings darauf hinzuweisen, dass nicht jede Behandlung von Bewohnerinnen der Teileinrichtungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig als ein besonderes Vorkommnis „einzustufen“ sein werde. In den Teileinrichtungen würden Jugendliche betreut, die sich vielfach dauerhaft in kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung befänden und bisweilen regelmäßig die Kinder- und Jugendpsychiatrie aufsuchten. Sofern eine Aufnahme im Rahmen einer regelmäßigen Behandlung erfolge, handle es sich nicht um ein meldepflichtiges Vorkommnis im Sinne des § 47 SGB VIII. Gleiches dürfe dann gelten, wenn Bewohnerinnen kurzfristig abgängig seien, zumal dann, wenn der weitere Verbleib der Jugendlichen bekannt sei und in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt/Sorgeberechtigten geregelt werde.¹⁴⁶⁴

¹⁴⁶² E-Mail vom 26. Januar 2015, Akte 19, Blatt 135 bis 136.

¹⁴⁶³ Schreiben des Zeugen Westermann vom 26. Januar 2015, Akte 20, Blatt 5; entsprechende Vfg. Akte 13, Blatt 75 bis 75 R.

¹⁴⁶⁴ E-Mail Rechtsanwalt Meier vom 27. Januar 2015, Akte 20, Blatt 7.

(24) Örtliche Überprüfungen in den Teileinrichtungen „Charlottenhof“, „Nanna“ und „Campina“ vom 28. und 29. Januar 2015

Am 28. Januar 2015 führte das Landesjugendamt örtliche Überprüfungen in den Teileinrichtungen „Charlottenhof“, „Nanna“ und „Campina“ durch. Dabei wurden die einzelnen Bewohnerinnen der Teileinrichtungen anhand zuvor ausgearbeiteter Fragebögen eingehend zu ihrem Aufenthalt in der jeweiligen Teileinrichtung befragt.

Auf den Fragebögen wurde vermerkt, in welchen Bereichen der Häuser die Mädchen zum damaligen Zeitpunkt lebten, zudem wurden Name, Alter, Aufenthaltsdauer in der Einrichtung, zuständiges Jugendamt und Sorgeberechtigte erfasst. Ferner galt eine Frage dem seinerzeitigen Schulbesuch. Daran schloss sich ein Katalog mit folgenden Fragen an:

- „1. Freizeitaktivitäten/Hobby*
 - 2. Wie heißen die Betreuer, die hier arbeiten?*
 - 3. Gibt es eine Betreuerin oder einen Betreuer, den Du besonders magst?*
 - 4. Was gefällt Dir gut hier in der Einrichtung?*
 - 5. Wie ist das hier mit den Mahlzeiten (Zugang zu Essen/Trinken)?*
 - 6. Was gefällt Dir nicht in der Einrichtung?*
 - 7. Phasenmodell (Wie geht das? In welcher Phase befindest Du Dich gerade?)*
 - 8. Bist/warst Du Patin?*
 - 9. Wofür sind die Patinnen zuständig?*
 - 10. Wie findest Du das?*
 - 11. Hast Du Kontakte nach außen? (alleine telefonieren und wann möglich?)*
 - 12. Wie wird das mit der Post hier geregelt (geöffnet, aussortiert?)?*
 - 13. Was passiert, wenn die Betreuer finden, dass Du Dich daneben benommen hast?*
 - 14. Gibt es Strafen?*
 - 15. Hat jemand Dir schon einmal wehgetan (Betreuer/Betreute?)*
 - 16. Hast Du schon mal gesehen, dass jemand anderem wehgetan wurde?*
 - 17. Wenn Du alleine sein möchtest, wo kannst Du dann sein?*
-

18. Wenn Dir etwas nicht gefällt, wie/bei wem kannst Du Dich beschweren?

19. Wenn Du rauchst, wo rauchst Du?

20. Was würdest Du Dir wünschen, wenn Du hier etwas ändern könntest?“

In diese maschinenschriftlich vorgefertigten Fragebögen wurden seitens der Mitarbeiter des Landesjugendamtes - im Sinne eines Gesprächsprotokolls - handschriftliche Anmerkungen über die Äußerungen vorgenommen, die die einzelnen Mädchen im Verlauf des Gesprächs dazu abgegeben hatten. Von deren Darstellung im Einzelnen wird hier abgesehen.

Ingesamt befinden sich Aufzeichnungen für zwei Mädchen aus „Nanna“, vier Mädchen aus dem „Charlottenhof“ und neun Mädchen aus „Campina“ in den jeweiligen Fachakten; es befinden sich also Aufzeichnungen zu Aussagen von 15 Mädchen bei den Fachakten.¹⁴⁶⁵

Die örtliche Überprüfung wurde am 29. Januar 2015 mit einer ebenfalls anhand von Formularen vorbereiteten Befragung der Mitarbeiter der Teileinrichtungen fortgesetzt. Demnach wurden nach den Angaben zur Person - insbesondere Name, Qualifikation, Tätigkeitszeitraum sowie Funktion in der Teileinrichtung - auch folgende Fragen gestellt:

„1. Welche Fortbildung und wann letzte

2. Supervision: Beim wem und wie oft

3. Wie oft finden Mitarbeitergespräche statt und mit wem

4. Wie dokumentieren Sie „besondere Vorkommnisse“

5. Von wem erhalten Sie Arbeitsanweisungen und in welcher Form (schriftlich/mündlich)

6. Bei wem fragen Sie bei unmittelbar pädagogischen Problemen nach

7. Von wem sind die Konzepte erstellt

8. Wie wird mit Beschwerden umgegangen

9 Wer hat welche Entscheidungskompetenzen

10. Wer entscheidet über Strafen und Kollektivstrafen

¹⁴⁶⁵ In der Fachakte für die Teileinrichtung „Nanna“ ließen sich solche Protokolle nur für Gespräche mit zwei von neun Mädchen, die seinerzeit dort untergebracht gewesen sein sollen, auffinden, vergleiche Akte 13, Blatt 88 bis 92 Rückseite; bei den Fachakten für die Teileinrichtung „Charlottenhof“ befanden sich Protokolle über die Befragung von vier Mädchen, wobei seinerzeit zehn Mädchen in der Teileinrichtung untergebracht gewesen sein sollen (zwei Mädchen waren abgängig), vergleiche Akte 20, Blatt 11 bis 24; in der Teileinrichtung „Campina“ sollen seinerzeit neun Mädchen anwesend gewesen sein, es befinden sich Fragebögen von allen neun Mädchen bei den Akten, vergleiche Akte 2, Blatt 62 bis 80.

11. Welche internen Strukturen gegen missbräuchliches Verhalten von Mitarbeitern kennen Sie

12. Kennen (benennen) Sie die Rechte der Kinder in der Einrichtung

13. Menschenbild

14. Pädagogisches Selbstverständnis

15. Wo fängt bei Ihnen entwürdigendes Erziehungsverhalten an.“

Auf diese Weise wurden sechs Mitarbeiter der Teileinrichtung „Charlottenhof“¹⁴⁶⁶, vier Mitarbeiter der Teileinrichtung „Nanna“¹⁴⁶⁷ sowie vier Mitarbeiter der Teileinrichtung „Campina“¹⁴⁶⁸ befragt. Von einer Darstellung der laut den handschriftlichen Notizen der Landesjugendamtsmitarbeiter festgehaltenen Antworten im Einzelnen wird auch insofern abgesehen.

(25) Zusammenfassender Vermerk der Zeugin Liedtke vom 29. Januar 2015

Die Zeugin Liedtke hat am 29. Januar 2015 unter der Überschrift „*Vorläufiges Resumée der örtlichen Prüfung Friesenhof [...]*“ das Ergebnis der Befragungen in einem Vermerk wie folgt zusammengefasst¹⁴⁶⁹:

„Seit Oktober 2013 treffen Beschwerden über die Einrichtungen der o. g. Trägerin bei der Heimaufsicht ein. Beschwerdeführer sind (ehemalige) Mitarbeiter/innen, Klientinnen und die KJP Schleswig.

Am 28.01.2015 wurde in folgenden Einrichtungen der Trägerin Barbara Janssen zeitgleich eine örtliche Prüfung gemäß § 46 SGB VIII durchgeführt:

1. *Mädchencamp Nanna, Osterstraße 8 in 25799 Wrohm (Jensen/Arrowsmith)*

2. *Campina, Dammstraße 28, 25764 Wesselburener Koog (Görk/Prahl)*

3. *Charlottenhof, Koogchaussee 11, 25761 Hedwigenkoog (Westermann/Liedtke).*

Es wurden die Räumlichkeiten begangen sowie mit den angetroffenen und gesprächsbereiten Mädchen Gespräche geführt.

¹⁴⁶⁶ Akte 20, Blatt 29 bis 40.

¹⁴⁶⁷ Akte 13, Blatt 96 bis 103.

¹⁴⁶⁸ Akte 2, Blatt 85 bis 92.

¹⁴⁶⁹ Vermerk der Zeugin Liedtke vom 29. Januar 2015, Akte 13, Blatt 107 bis 109.

Es liegen trotz mehrfacher Aufforderungen keine aktuellen Konzeptionen vor. Die von den Beschwerdeführern/innen beschriebenen Abläufe bzw. das gängige Erziehungsverhalten ist in der angetroffenen Weise nirgendwo beschrieben und auch nicht genehmigt worden.

Zusammenfassend werden die Verhältnisse in den Häusern und „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ beschrieben, wie die Mädchen berichtet haben:

Die Mädchen durchlaufen mit der Aufnahme ein Stufenmodell, beginnend im „Mädchencamp Nanna“. Die Aufnahme beginnt damit, dass die Mädchen ins Erzieherdienstzimmer gehen und sich dort vor zwei Betreuerinnen nackt ausziehen und herumspringen müssen.

Alle persönlichen Dinge und Anzihsachen werden weggenommen und die Mädchen erhalten im „Camp-Kleidung“ in Form von Jogginganzügen.

Den Mädchen werden Paten zugeteilt. Diese Paten haben die Aufgabe ständig auf die Neuankömmlinge aufzupassen, das heißt es darf kein Schritt allein zum Beispiel aus dem Gruppenraum gemacht werden; auch auf die Toilette werden die Mädchen begleitet und kontrolliert. Sie müssen während des Toilettengangs singen oder pfeifen, damit sie nicht aus dem Fenster entweichen oder sich was antun.

Die Duschzeit ist auf fünf Minuten begrenzt, davon geht die Zeit zum An- und Ausziehen ab. Ein Betreuer steht vor der Tür und stoppt die Zeit.

Sind neue Mädchen noch aufsässig und widersetzlich werden die Patinnen ebenfalls bestraft, z. B. mit Punkteabzug.

Es ist nicht gestattet, sich zurückzuziehen. Der gesamte Tagesablauf findet gemeinsam statt. Selbst der Gang in die hausinternen Beschulungsräume wird kontrolliert, indem alle Mädchen an der Tür stehen und einzeln darum bitten, hinausgehen zu dürfen. Es gibt keinerlei Privatsphäre oder Rückzugsmöglichkeiten. Bei der gestrigen örtlichen Prüfung wurden sämtliche Schuhe der Mädchen im Dienstzimmer vorgefunden. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die Mädchen versuchen wegzulaufen. Die Fenster waren verschlossen (Griffe abgebaut). Es gibt keine legale Möglichkeit das Haus zu verlassen, außer den gemeinschaftlichen Besuchen im Fitnessstudio.

Kontakt zu Eltern oder Vormund ist in den ersten 6 Wochen verboten. Auch später werden alle rausgehenden Briefe gelesen und über das Büro abgeschickt. Sind in Briefen negative Schilderungen über die Einrichtung zu lesen, werden diese zurückgehalten und nicht abgeschickt. Eingehende Pakete müssen vor den Augen der Betreuer geöffnet werden. Telefonate finden immer in Anwesenheit der Betreuer statt.

Bei Fehlverhalten gibt es verschiedene Arten der Sanktionierung. Alle Strafen sind Kollektivmaßnahmen.

Die Mädchen haben das sogenannte „Aussitzen“ geschildert. Bei dieser Methode müssen alle Mädchen solange am Esstisch sitzen, bis eine „Schuldige“ gefunden wurde oder ein Fehlverhalten zugegeben worden ist. Diese Maßnahme kann mehrere Stunden und auch über Nacht dauern. Die Mädchen werden durch Anschreien am Schlafen gehindert. Auch wenn das Essen nicht komplett verspeist wird, müssen alle Mädchen solange am Tisch sitzen, bis der Teller leer ist. Ein Mädchen wurde von einer Erzieherin mit dem Handy gefilmt, als es zum Essen gezwungen wurde [Anmerkung d. Verf.: Es folgt ein Vorname].

Es wurde weiterhin berichtet, dass Essen entzogen worden ist und es für die gesamte Gruppe an einem Wochenende ausschließlich Wasser und Brot gegeben hat (Eheleute Hunting).

Als weitere Maßnahme wurde der „Strafsport“ beschrieben. Die Mädchen mussten Liegenstützen in verschiedenen Varianten, Kniebeugen und Hampelmann machen in großer Anzahl (200 bis 500 Wiederholungen mit kurzen Pausen) oder im Kreis stehend auf der Stelle laufen und „Ups“ und „Downs“ machen. Wenn die Ziele nicht erreicht wurden, folgt eine körperliche Maßnahme wie Runterdrücken oder auf die Mädchen setzen [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name eines Betreuers].

Es wurde beschrieben, dass einmal nachts um 4 Uhr alle Mädchen aufstehen mussten, um Strafsport zu machen. Diese Aktion soll von Herrn [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name eines Betreuers] geleitet worden sein.

Auch der Einsatz von körperlicher Gewalt wurde beschrieben. Ein Mädchen wurde die Treppe hochgeschleift und wieder runtergeschubst [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name eines Betreuers], sodass diese für drei Tage im Krankenhaus behandelt werden musste. Während dieser Zeit erfolgte eine ständige Begleitung/Überwachung durch einen Betreuer, damit nichts Negatives gesagt werden konnte. Offiziell sei das Mädchen die Treppe heruntergefallen. Ein zweites Mädchen wurde nur die halbe Treppe heruntergeschubst [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name desselben Betreuers wie bereits oben genannt] - sie wurde als Simulantin abgetan und ärztliche Behandlung verweigert. Ein weiteres Mädchen erzählte, dass ein Erzieher [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name eines Betreuers] in ihr Zimmer gekommen ist, als sie nackt war. Sie habe sich einen Bademantel übergezogen und ist am Kragen hochgehoben und gegen die Wand gedrückt worden.

Die Mädchen berichteten, dass sie und ihre Familien vor der Gruppe schlecht gemacht und beleidigt wurden. Dabei wurden auch persönliche Informationen weitergegeben.

Es gibt besonders in den ersten Monaten für die Mädchen keinerlei Möglichkeiten sich außerhalb der Einrichtung zu beschweren. Wenden Sie sich an Mitarbeiter/innen, folgen i. d. R. Strafmaßnahmen. Auch Beschwerden die an Frau Janssen persönlich gerichtet werden konnten, erzielten keinen Erfolg. So habe sie zum Teil behauptet, von den Zuständen in ihren Einrich-

tungen nichts gewusst zu haben obwohl die Mädchen davon ausgehen, dass sie bzw. andere Leitungsmitglieder die Anweisungen für das Erziehungsverhalten vorgeben.

Selbst Mitarbeiter/innen der ASDs oder Vormünder haben nicht adäquat auf Beschwerden und Hinweise ihrer Mündel reagiert.

Als Ergebnis wird festgehalten, dass alle 6 Mitarbeiter/innen der Heimaufsicht die beschriebenen Zustände und Vorgehensweisen in den Einrichtungen „Nanna“ und „Campina“ für nicht tolerierbar halten und die Einleitung sofortiger Schutzmaßnahmen für unumgänglich halten. Es werden weder pädagogische Grundregeln, noch die der Menschenwürde und Menschenrechte eingehalten.

Der von Herrn RA Meier zu erwartende Einwand, die aufgenommenen Mädchen würden alle lügen, um die Einrichtung wieder verlassen zu dürfen, kann nicht als Gegenargument gewertet werden. Besonders durch die Erfahrungen aus den Aufarbeitungen der geschlossenen Einrichtung in Glücksburg ist deutlich geworden, dass eine Schuldzuweisung und eine damit verbundene Behandlungsweise der jungen Menschen nur dazu diene, Erniedrigung und Misshandlung zu rechtfertigen.

Detaillierte Vermerke über die einzelnen örtlichen Prüfungen folgen. Gesprächsprotokolle mit den Mädchen liegen vor.“

Zu diesem Vermerk ist allerdings anzumerken, dass die Zeugin Liedtke an den örtlichen Überprüfungen selbst lediglich am 28. Januar 2015 teilgenommen hatte. Grundlage des Vermerks sind lediglich die Gesprächsprotokolle dieses Tages, also die Gespräche mit den Betreuten gewesen, nicht auch die Protokolle über die Gespräche mit den Betreuern.¹⁴⁷⁰ Dabei ist sie ersichtlich davon ausgegangen, dass die Behauptungen der Mädchen der Wahrheit entsprachen, ohne dies zu hinterfragen. Zudem hat sie eine Gewichtung der Vorwürfe nicht vorgenommen. Als wahr unterstellt wurden dabei auch solche Behauptungen, die nur von einzelnen Mädchen erhoben worden waren, auch wenn die anderen Mädchen vergleichbare Hergänge nicht geschildert hatten.

Dies dürfte seinen Grund auch darin haben, dass die Zeugin Liedtke in dem Bewusstsein formuliert hat, dass auf seiner Grundlage eine (Auflagen-)Verfügung des Landesjugendamtes gegenüber der Einrichtungsträgerin ergehen soll; darauf sei sie - und seien alle - ganz „scharf“ gewesen.¹⁴⁷¹

Das findet seinen Ausdruck auch in der Formulierung der Übersende-E-Mail, mit der sie den Vermerk den Zeuginnen Toffolo und Greve vorgelegt hat: Darin gab die Zeugin ihrer Hoff-

¹⁴⁷⁰ Aussage der Zeugin Liedtke, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seiten 32/33.

¹⁴⁷¹ Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 32.

nung Ausdruck, dass der Vermerk als Grundlage dafür dienen könne, um Sofortmaßnahmen zum Schutz der Mädchen einzuleiten.¹⁴⁷²

(26) Vermerk des Zeugen Westermann vom 30. Januar 2015 und Ladung einer Betreuerin zu einem Anhörungstermin

Einen Tag später, also am 30.01.2015, fasste der Zeuge Westermann Äußerungen der Mädchen, die diese über Mitarbeiter/innen des „Friesenhofs“ abgegeben hatten, in einem weiteren Vermerk zusammen.¹⁴⁷³

Da sich Beschwerden der Mädchen des Öfteren und unabhängig voneinander gegen eine bestimmte Betreuerin gerichtet hatten, wurde diese Betreuerin gemeinsam mit der Betroffenen Janssen zu einem Anhörungstermin am 5. Februar 2015 geladen.¹⁴⁷⁴

(27) Die (Auflagen-)Verfügung vom 30. Januar 2015

Ebenfalls am 30. Januar 2015 erging eine an die Betroffene Janssen als Trägerin der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung gerichtete Verfügung des Landesjugendamtes, die von der Zeugin Greve verfasst und von der Zeugin Toffolo unterzeichnet worden war¹⁴⁷⁵ und über folgenden Wortlaut verfügte:¹⁴⁷⁶:

„Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §45 SGB VIII; Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“

Hier: Auflagen gemäß § 45 Absatz 4 SGB VIII zu den Betriebserlaubnissen der Teileinrichtungen

Im Mädchencamp „Nanna“, Betriebserlaubnis vom 16.08.2010

„Campina“, Betriebserlaubnis vom 24.08.2011

„Charlottenhof“, Betriebserlaubnis vom 28.04.2008

Sehr geehrte Frau Janssen, es ergeht folgende

¹⁴⁷² E-Mail der Zeugin Liedtke vom 29. Januar 2015, Akte 13, Blatt 106.

¹⁴⁷³ Vermerk des Zeugen Westermann vom 30. Januar 2015, Akte 13, Blatt 104 bis 105.

¹⁴⁷⁴ Schreiben vom 30. Januar 2015, Akte 13, Blatt 116; es gab zudem eine Anhörung eines weiteren ehemaligen Mitarbeiters des „Friesenhofs“, der die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurückgewiesen hatte, vgl. hierzu das Protokoll zu dessen Anhörung vom 12. März 2015, Akte 183, Blatt 181 bis 182.

¹⁴⁷⁵ vgl. die Aussage der Zeugin Greve, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 69

¹⁴⁷⁶ Verfügung vom 30. Januar 2015, Akte 13, Blatt 110 bis 114.

Verfügung

1. Der Trägerin werden hiermit die folgenden Auflagen erteilt:

1.1 Es wird untersagt, dass die Betreuten sich vor dem Betreuungspersonal nackt ausziehen müssen.

1.2 Es wird untersagt, dass den Betreuten persönliche Dinge, soweit es sich nicht um gefährliche Gegenstände handelt, sowie die persönliche Kleidung (incl. Schuhe) weggenommen werden.

1.3 Dem Betreuten ist die Möglichkeit des unbeachteten Rückzugs in Zimmer zu geben, soweit dies nicht aufgrund des konkreten Falls akuter Selbstgefährdung ausgeschlossen ist. Ein solcher Fall ist zu dokumentieren.

1.4 Dem Betreuten ist die Kontaktaufnahme zu ihren Personensorgeberechtigten/Vormund zu ermöglichen. Den Betreuten ist das ungestörte Telefonieren in Abwesenheit von Betreuungspersonen zu ermöglichen. Kontaktverbote dürfen nicht als Sanktion eingesetzt werden.

1.5 Es wird untersagt, Briefe und andere Postsendungen von den oder an die Betreuten zu öffnen, zu lesen oder zurückzuhalten.

1.6 Kollektivstrafen sind unzulässig. Ebenso ist es untersagt, entwürdigende Maßnahmen, insbesondere „Aussitzen, Anschreien, Beschimpfungen, Wecken zur Nachtzeit (außer in Notfällen), Essensentzug, Zwang zur Essenaufnahme, Zwang zum Tragen bestimmter Kleidung, Zwang zum Entkleiden, Sprechverbot, Strafsport, Sport zur Nachtzeit, etc. anzuwenden.

1.7. Die Anfertigung von Film- und Fotoaufnahmen von Betreuten ist unzulässig.

1.8 Es ist zu gewährleisten, dass immer mindestens eine weibliche Fachkraft im Tagesdienst und eine weibliche Betreuungskraft im Nachtdienst zugegen ist.

1.9 Die Beaufsichtigung und Kontrolle der Betreuten durch andere Betreute wird untersagt. Sollte aus Gründen der Selbst- oder Fremdgefährdung eine dauernde Beaufsichtigung für einen begrenzten Zeitraum erforderlich sein, hat diese durch qualifiziertes Betreuungspersonal (Fachkraft) zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

1.10 Die Rettungswege sind freizuhalten. Die Fenstergriffe sind sofort wieder anzubauen und dürfen nicht entfernt oder die Fenster anderweitig blockiert werden.

2. Soll in einem konkreten und begründeten Einzelfall von einer der Auflagen in Ziffer 1.1 bis 1.7 abgewichen werden, so ist dies unter der Angabe

und dem Nachweis von Gründen beim Landesjugendamt anzuzeigen und zu dokumentieren.

*3. Die unter Ziffer 1 erteilten Auflagen sind allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen bekanntzumachen. Zum Nachweis sind dem Landesjugendamt bis spätestens **09.02.2015** [Anmerkung d. Verf.: Fettdruck im Original] Kopien der gemachten Auflagen zu übermitteln, die von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter der Einrichtungen unterschrieben worden sind.*

4. Besondere Vorkommnisse gemäß der als Anlage beigefügten Aufstellung sind dem Landesjugendamt unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder Fax zu melden.

5. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung

Die Trägerin ist Inhaberin von Erlaubnissen zum Betrieb mehrerer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII. Es handelt sich dabei um die Einrichtungen

- Mädchencamp „Nanna“, Osterstraße 8 in 25799 Wrohm,*
- „Campina“, Dammstraße 28, 25764 Wesselburener Koog,*
- „Charlottenhof“, Krugchaussee 11, 25761 Hedwigenkoog.*

Nach den hier mit Anträgen auf Erteilung der Betriebslaubnis vorgelegten Konzepten werden in diesen Einrichtungen ausschließlich Mädchen betreut, wobei die Betreuung in einer Art Stufen-Modell organisiert ist und das Durchlaufen aller drei Einrichtungen vorsieht.

Nach dem Eingang mehrerer Beschwerden seitens ehemaliger Betreuer sowie ehemaliger Mitarbeiter der Einrichtungen entstand der Eindruck, dass die Arbeit in den Einrichtungen erheblich von dem in den Konzeptionen dargestellten pädagogischen Vorgehen abweicht und außerdem Erziehungsmethoden angewendet werden, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden.

Bei einer unangemeldeten öffentlichen Prüfung gemäß § 46 Absatz 1 SGB VIII in allen drei Einrichtungen am 28.01.2015 durch die Heimaufsicht des Landesjugendamtes wurden die Einrichtungen in Augenschein genommen sowie mit den angetroffenen und gesprächsbereiten Mädchen Gespräche geführt.

Des Weiteren wurden am 29.01.2015 bei einem angemeldeten Besuch Gespräche mit den anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt.

Zu Ziff. 1.1 bis 1.7:

Mit den Auflagen in Ziff. 1.1 bis 1.7 werden Maßnahmen untersagt, die in die Rechte der Betreuten eingreifen und diese verletzen. Unabhängig davon, ob solche Rechtsverletzungen in der Vergangenheit tatsächlich stattgefunden haben, wird durch die Auflage sichergestellt, dass Maßnahmen unterbleiben, die aufgrund einer undifferenzierten Geltung für alle Betreuten ohne Vorliegen einer etwaigen Gefährdungslage geeignet sind, die Rechte der Betreuten zu verletzen. Eine etwaige Einwilligung der Betreuten in die Maßnahmen kann nicht durch die Einwilligung der Personenberechtigten oder des Vormundes ersetzt werden.

Zu Ziff. 1.8:

Aufgrund der Tatsache, dass in der Einrichtung ausschließlich Mädchen betreut werden, ist es erforderlich, dass diesen jederzeit eine weibliche Kraft als Ansprechpartnerin zur Verfügung steht.

Zu Ziff. 1.9:

Betreute und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter der Einrichtungen schilderten gleichermaßen, dass jeder Betreuten eine sogenannte Patin „zugeteilt“ werde. Bei dieser handele es sich um eine andere Betreute, die bei Regelverstößen durch die Betreute mitbestraft werde und im Übrigen gewisse Kontrollaufgaben wahrnehme. So dürfe keines der Mädchen alleine zur Toilette oder zum Duschen gehen, stets müsse die „Patin“ dabei sein, um Fehlverhalten oder Entweichen zu verhindern. Es ist Aufgabe der Trägerin, für eine Betreuung nötigenfalls Beaufsichtigung durch geeignetes Personal Sorge zu tragen (§ 45 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII). Eine Delegation dieser Aufgaben auf andere Betreute ist unzulässig. Zudem wird durch das geschilderte System der Bespitzelung eine Kultur des Misstrauens und dauernder Verletzung des Rechtes auf Intim- und Privatsphäre installiert, die nicht geduldet werden kann.

Zu Ziff. 1.10:

Das Verriegeln von Fenstern blockiert die bauaufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Rettungswege und ist daher unzulässig.

Zu Ziff. 2:

Mit der Auflage zu Ziff. 2 wird der Trägerin die Möglichkeit eröffnet, in besonders zu begründenden Einzelfällen eine Einschränkung der durch die Auflagen unter Ziff. 1 gesicherten Rechte aufgrund einer bestimmten Gefahrenlage vorzunehmen. Aufgrund dessen, dass mit den durch die Auflage untersagten Maßnahmen in die Grundrechte der Betreuten eingegriffen wird, dürfen sie nicht regelhaft bei allen Betreuten unabhängig von einer akuten Gefährdungslage oder einer tatsächlichen Erforderlichkeit praktiziert werden. Daher ist eine solche Vorgehensweise jeweils im Einzelfall anzuzeigen, zu begründen und zu dokumentieren.

Zu Ziff. 3:

Bei den mit einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen geführten Gesprächen zeigte sich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilweise nicht in der Lage waren, einzelne der von ihnen geschilderten Erziehungsmaßnahmen fachlich zu begründen. Häufig wurde als Begründung lediglich angegeben, das stehe „so im Konzept“. Zudem ergab sich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilweise frei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und welche „Erziehungsmaßnahme/Strafe/ Konsequenz“ sie im konkreten Fall zum Einsatz bringen. Differenzierte Handlungsanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Katalog von zulässigen Verhaltensweisen im Falle von Eskalationen sowie zur Definition von Eigen- und Fremdgefährdung sowie der daraufhin zulässigen Zwangsmaßnahmen scheinen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zur Verfügung zu stehen. Um zu verhindern, dass einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Unwissenheit Maßnahmen anwenden, die nicht geduldet werden können, aber aus einem falschen Verständnis des Konzeptes vermeintlich von diesem gedeckt werden, ist es erforderlich, die Auflagen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unmittelbar zur Kenntnis zu geben. Dies dient der Sicherung der Betreuten vor Fehlinterpretationen des Konzepts zu ihren Lasten.

Zu Ziff. 4:

Es bestand in der Vergangenheit bei der Trägerin Unsicherheit darüber, welche Ereignisse als besondere Vorkommnisse im Sinne der Betriebsurlaubnis zu erachten seien. Es wird daher in Ergänzung zu den Betriebsurlaubnissen die als Anlage beigefügte Liste übermittelt. Die darin aufgeführten Tatbestände, die als besonderes Vorkommnis zu melden sind, geben Aufschluss darüber, wie häufig derartige Vorfälle in der Einrichtung vorkommen und wie sie pädagogisch aufgearbeitet werden.

Die Meldung besonderer Vorkommnisse versetzt die zuständige Behörde in die Lage, beurteilen zu können, ob Maßnahmen zur Abwendung oder zur Vermeidung von Gefährdungen des Wohls der in einer Einrichtung untergebrachten Kinder und Jugendlichen geboten sind, und gewährleistet damit, dass die Behörde ihren Beratungs- und Aufsichtspflichten nachkommen kann (vgl. §§ 8a, 45 Absatz 6 und 7, 46, 49 SGB VIII). Auch der Gesetzgeber geht von der Notwendigkeit aus, dass die zuständige Behörde über Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich unterrichtet wird (vgl. § 47 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII).

Zu Ziff. 5:

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil durch Anwendung der o. g. Maßnahmen eine Gefährdung des Kindeswohls durch ungerechtfertigte Eingriffe in die Rechte der Betreuten zu befürchten ist. Der Sofortvollzug dient damit einer unmittelbaren Sicherung des Kindeswohls. Das Interesse der sofortigen Vollziehung überwiegt damit auch das etwaige Interesse der Trä-

rin und eine Aussetzung des Vollzugs. Ihre Tätigkeit wird dadurch nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt, denn sie hat kein Recht auf rechtsverletzendes und damit Kindeswohlgefährdendes Verhalten. Zudem sind ihr durch Ziff. 2 der Verfügung Möglichkeiten gegeben, im konkret begründeten Einzelfall unter Einbeziehung des Landesjugendamtes von den Auflagen unter 1.1 bis 1.7 abzuweichen.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass die Einhaltung der o.g. Auflagen zeitnah und gegebenenfalls unangemeldet überprüft werden wird. Bei festgestellten Verstößen gegen die Auflagen behalte ich mir vor, den Widerruf der Betriebserlaubnisse zu prüfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]“

Die der Verfügung beigefügte Anlage hatte folgenden Wortlaut¹⁴⁷⁷:

„Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII; Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“

hier: Meldepflichten über besondere Vorkommnisse gemäß § 47 SGB VIII

Zu melden sind nicht nur vollendete Taten, sondern auch der Versuch einer solchen. Meldungen sollen dann erfolgen, wenn die Schwere der Tat oder deren Häufigkeit das für das Alter Entwicklungstypische überschreitet. Dazu gehören insbesondere

- Entweichung über Tag und Nacht*
- Gehäuft auftretende Krankheiten*
- Unfälle (Vergiftungen, Verbrennungen ...)*
- Demonstration und Verbreitung verfassungsfeindlicher Symbole und Inhalte*
- Drogen- und Alkoholmissbrauch*
- Straftaten von Betreuten (Diebstahl, Erpressung, Entführung, Waffenbesitz, Drogenhandel ...)*
- Polizeieinsätze*
- Gewalt gegen Kinder/Jugendliche, Mitarbeitende, andere Personen*

¹⁴⁷⁷ Anlage zur Verfügung vom 30. Januar 2015, Akte 13, Blatt 115.

- Sexuelle Übergriffe (Missbrauch, Nötigung, Belästigung)

- Tod, Tötung, Selbsttötung“

Von den Mitarbeitern der Teileinrichtungen „Nanna“ unterzeichnete Ausfertigungen der Verfügung gingen am 10. Februar 2015 beim Landesjugendamt ein,¹⁴⁷⁸ dabei machte einer der Betreuer folgende handschriftliche Anmerkung¹⁴⁷⁹:

„Einige Verfügungen sind nicht umzusetzen wegen Personalmangels.“

Die von Mitarbeitern der Teileinrichtung „Campina“ gegengezeichneten Verfügungen gingen am 10. Februar 2015 per Fax beim Landesjugendamt ein¹⁴⁸⁰, gleiches gilt für von Mitarbeitern der Teileinrichtung „Charlottenhof“ gegengezeichnete Ausfertigungen.¹⁴⁸¹

(28) Schreiben des Allgemeinen Sozialen Dienstes Neustadt/Klotzsche vom 2. Februar 2015 - Beschwerden einer ehemaligen Betreuten

Am 2. Februar 2015 ging ein Schreiben des Allgemeinen Sozialen Dienstes Neustadt/Klotzsche der Landeshauptstadt Dresden beim Landesjugendamt ein. Mit ihm wurde mitgeteilt, dass sich eine Jugendliche, welche aktuell nicht mehr in den Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ betreut werde, über die dortigen Verhältnisse geäußert habe. Demnach komme es dort zu Handgreiflichkeiten der Betreuer gegenüber den Betreuten durch Treten, Schlagen oder grundloses Zu-Boden-Drücken. Die betreffende Jugendliche sei auch oft angeschrien worden, weil sie geweint habe. Es seien Bestrafungen durch bis zu neunstündiges „Aussitzen“ erfolgt, außerdem habe die Jugendliche öffentlich erzählen müssen, warum sie was „getan habe“. Sie sei drastisch unter Druck gesetzt worden, außerdem seien ihre Schwächen ausgenutzt und dies als erzieherische Maßnahme bezeichnet worden. Die Einrichtung sei bereits telefonisch über die Beschwerden informiert worden.¹⁴⁸²

(29) E-Mail Rechtsanwalt Meiers vom 2. Februar 2015

Mit E-Mail vom 2. Februar 2015 kündigte Rechtsanwalt Meier eine schriftliche Stellungnahme zur Anfrage vom 20. Januar 2015 für den Folgetag an.

¹⁴⁷⁸ Akte 13, Blatt 117 bis 192.

¹⁴⁷⁹ Akte 13, Blatt 149.

¹⁴⁸⁰ Akte 2, Blatt 103 bis 156.

¹⁴⁸¹ Akte 90, Blatt 91 bis 135.

¹⁴⁸² Schreiben des Allgemeinen Sozialen Dienstes Neustadt/Klotzsche der Landeshauptstadt Dresden vom 29. Januar 2015, Akte 20, Blatt 51.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Anhörung einer der Mitarbeiterinnen der „Friesenhof-Einrichtungen“ bat er vorab um Mitteilung, welche Beschwerden erhoben worden seien. Dies sei bislang nicht dargelegt worden.

Ferner erinnerte er daran, dass seiner Mandantin zugesagt worden sei, ihr weitere Korrespondenz im Nachgang zum Gespräch mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig zukommen zu lassen. Dies sei augenscheinlich nicht geschehen, daher werde wiederum Akteneinsicht beantragt.¹⁴⁸³

(30) Meldung der Einrichtungsleitung vom 2. Februar 2015 - Abgängigkeit einer Betreuten

Am 2. Februar 2015 teilte die Zeugin Engels mit, dass eine Jugendliche nach einer Heimbeurlaubung nicht in die Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“ zurückgekehrt sei. Eine Vermissemeldung sei erfolgt.¹⁴⁸⁴

Hierzu teilte die Zeugin Engels - ebenfalls per E-Mail - am Folgetag mit, dass sich der Vater des Mädchens gemeldet und mitgeteilt habe, dass die gesamte Familie erkrankt sei. Das Mädchen werde bis zum nächsten geplanten Hilfeplangespräch am 5. Februar 2015 zu Hause bleiben, eine Krankmeldung werde nachgereicht.¹⁴⁸⁵

(31) Beschwerden dreier Betreuer vom 2. Februar 2015

Bereits am 30. Januar 2015 hatten sich drei Bewohnerinnen der Teileinrichtung „Campina“ beim Zeugen Westermann telefonisch melden wollen und eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Der Rückruf des Zeugen erfolgte am 2. Februar 2015. Im Rahmen des Gesprächs berichtete ausweislich des von dem Zeugen darüber gefertigten Vermerks eines der Mädchen, S. L., dass sie im Rahmen der örtlichen Überprüfung vergessen habe, eine Begebenheit zu erwähnen. Vor einiger Zeit habe sie die Einrichtung verlassen wollen. Dabei sei sie von einem Betreuer zurück in ihr Zimmer getragen worden. Die Zimmertür sei anschließend cirka eine Stunde zugehalten worden.

Ein weiteres Mädchen, C., habe nachgefragt, ob ihrer Bitte entsprechend bereits das zuständige Jugendamt in Hagen informiert worden sei. Das Mädchen hatte im Rahmen der Überprü-

¹⁴⁸³ E-Mail Rechtsanwalt Meiers vom 2. Februar 2015, Akte 2, Blatt 213 bis 214.

¹⁴⁸⁴ E-Mail der Zeugin Engels vom 2. Februar 2015, Akte 9, Blatt 87.

¹⁴⁸⁵ E-Mail der Zeugin Engels vom 3. Februar 2015, Akte 9, Blatt 88.

fung vom 28. Januar 2015 berichtet, von einer Betreuerin zu Boden gedrückt worden zu sein. Man habe ihr zugesagt, sich diesbezüglich mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen.

Das dritte Mädchen, B., habe betont, dass sie sich in der Einrichtung nicht wohlfühle.

Der Zeuge Westermann forderte die Mädchen auf, sich bei eventuellen weiteren Übergriffen vonseiten der Betreuer direkt beim Landesjugendamt zu melden.

Ein anschließend unternommener Versuch, das Jugendamt in Hagen - entsprechend der Bitte der Betreuten C. - telefonisch zu erreichen, blieb erfolglos.¹⁴⁸⁶

Ein Gespräch kam jedoch am 4. Februar 2015 zustande. Der Zeuge Westermann teilte mit, dass die Jugendliche sich im Rahmen der örtlichen Überprüfung dahingehend geäußert habe, dass es einen körperlichen Übergriff einer Betreuerin gegen sie gegeben habe. Der Zeuge bat darum, mit der Jugendlichen direkt Kontakt aufzunehmen. Die Mitarbeiterin erklärte daraufhin, dass sich die Jugendliche seit Anfang Dezember 2014 in der Teileinrichtung aufhalte und ihr - der Mitarbeiterin - keine konkreten Vorwürfe gegen Betreuer/-innen bekannt seien. Bekannt sei hingegen die Konzeption des „Friesenhofs“. Erst Anfang Januar 2015 habe ein Hilfeplangespräch stattgefunden. Seitdem habe sie zweimal mit der Jugendlichen telefoniert und drei Briefe von ihr erhalten.¹⁴⁸⁷

Am 9. Februar 2015 meldete sich das Mädchen C. erneut telefonisch beim Zeugen Westermann. Sie sei am Vortag aus der Teileinrichtung „Campina“ entwichen, weil sie dort nicht mehr bleiben wolle. Schließlich sei sie aber „freiwillig“ dorthin zurückgekehrt. Sie habe Angst vor einer bestimmten Betreuerin. Mit der für sie zuständigen Sachbearbeiterin beim entsendenden Jugendamt habe nur diese Betreuerin telefoniert, nicht aber das Mädchen selbst. Sie bat darum, dass sich der Zeuge Westermann nochmals mit der Mitarbeiterin des Jugendamtes in Verbindung setzen möge.

Dies versuchte der Zeuge Westermann im unmittelbaren Anschluss. Da er die zuständige Sachbearbeiterin nicht erreichen konnte, hinterließ er lediglich seine Nachricht auf dem Anrufbeantworter.¹⁴⁸⁸

Das Telefonat kam am selben Tag zustande. Die Mitarbeiterin des Jugendamtes teilte mit, dass sie bereits mit dem Mädchen telefoniert habe, außerdem habe sie auch mit der Betreuerin gesprochen. Beide stellten den Vorfall anders dar. Die Mitarbeiterin glaube dem Mädchen allerdings nicht, denn es habe „schon immer gelogen“ und sei sehr aggressiv. Es sei davon auszugehen, dass das Mädchen nur Geschichten erfinde, um aus der Einrichtung entlassen zu werden. Weitere Schritte gegenüber der Mitarbeiterin der Einrichtung oder der Einrichtung selbst werde sie nicht einleiten.¹⁴⁸⁹

¹⁴⁸⁶ Vermerk des Zeugen Westermann vom 2. Februar 2015, Akte 2, Blatt 190 bis 191.

¹⁴⁸⁷ Vermerk des Zeugen Westermann vom 4. Februar 2015, Akte 2, Blatt 217.

¹⁴⁸⁸ Gesprächsvermerk vom 9. Februar 2015, Akte 3, Blatt 3 und 3 Rückseite.

¹⁴⁸⁹ Gesprächsvermerk des Zeugen Westermann vom 9. Februar 2015, Akte 3, Blatt 4.

**(32) Schreiben des Allgemeinen Sozialen Dienstes Farmsen-Berne vom 30. Januar 2015 -
Beschwerde einer Betreuten**

Am 3. Februar 2015 ging ein Schreiben des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) Farmsen-Berne beim Landesjugendamt ein. Die dort zuständige Mitarbeiterin berichtete darüber, mit der Jugendlichen S. B. gesprochen zu haben. Diese habe ihr mitgeteilt, dass sie sich im „Friesenhof“ unwohl fühle und von den Betreuern missachtet werde, wenn sie wegen eines Anliegens an diese herantrete. Ständig werde sie fortgeschickt mit der Begründung, dass die Betreuer jetzt keine Zeit für sie hätten. Ferner habe die Jugendliche erlebt, dass Betreuer anderen Bewohnerinnen gegenüber handgreiflich geworden seien. Das in der Einrichtung praktizierte Punktesystem empfinde sie als ungerecht, außerdem erhalte sie keine Unterstützung in schulischer Hinsicht. In einem Hilfeplangespräch mit dem ASD sei ausgemacht worden, dass sie Nachhilfe bekommen solle, um ihren Schulabschluss im Sommer 2015 nicht zu gefährden. Darum kümmere sich die Einrichtung jedoch nicht. Die Jugendliche melde sich immer wieder telefonisch und schriftlich und beschreibe laufend die gleichen Problemlagen.¹⁴⁹⁰ Eine Reaktion hierauf ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

(33) Meldung der Einrichtungsleitung vom 3. Februar 2015 - Abgängigkeit einer Betreuten

Ebenfalls am 3. Februar 2015 meldete die Zeugin Engels, dass eine Jugendliche A. D. aus der Teileinrichtung „Charlottenhof“ entwichen sei. Der entsprechenden E-Mail war eine Vermisstenmeldung beigelegt, danach wurde A. D. seit dem 2. Februar 2015, 20:15 Uhr vermisst.¹⁴⁹¹ Die Reaktion des Jugendamtes hierauf ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

(34) Schreiben Rechtsanwalt Meiers vom 3. Februar 2015 - Stellungnahme zum Schreiben des Zeugen Westermann vom 20. Januar 2015

Am 3. Februar 2015 ging beim Landesjugendamt auch die bereits am Vortag angekündigte Stellungnahme Rechtsanwalt Meiers zum Schreiben des Zeugen Westermann vom 20. Januar 2015 ein, mit dem der Zeuge um eine Aufstellung sämtlicher Entweichungen und sämtlicher Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig erbeten hatte - vgl. oben, unter (17). Insofern hält Rechtsanwalt Meier zunächst fest, dass die Entweichung betreuter Mädchen und Jugendlicher aus den Teileinrichtungen als wiederkehrende Ereignisse anzusehen seien. Da es sich bei den Teileinrichtungen nicht um geschlossene Einrichtungen

¹⁴⁹⁰ Schreiben des Allgemeinen Sozialen Dienstes Farmsen-Berne, Akte 20, Blatt 52.

¹⁴⁹¹ Akte 20, Blatt 53 bis 54.

handele, lasse sich solches nicht vermeiden. Das gelte insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen persönlichen Biografien der Bewohnerinnen der Teileinrichtungen. Es treffe zu, dass nicht alle unerlaubten Abwesenheiten über Tag und Nacht als besonderes Vorkommnis gemeldet worden seien. Der Einrichtung sei nicht bewusst gewesen, dass das Landesjugendamt solche unerlaubten Abwesenheiten als besondere Vorkommnisse betrachte. Es seien allerdings jeweils unverzüglich die Personensorgeberechtigten und die leistungszuständigen Jugendämter informiert worden. Künftig werde darüber hinaus auch eine Meldung an das Landesjugendamt erfolgen. Seit dem Ausscheiden einiger Mitarbeiter und der weiterhin aufrechterhaltenen Kontakte sei es seit dem Sommer 2014 vermehrt zu unerlaubten Entweichungen gekommen. Dies sei dem Landesjugendamt aber bereits mitgeteilt worden.

Es liege auch kein meldepflichtiges Ereignis vor, wenn Bewohnerinnen der Teileinrichtungen geplante und mit den Personensorgeberechtigten bzw. dem leistungszuständigen Jugendamt zuvor abgestimmte Behandlungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig in Anspruch nähmen oder dort eine Aufnahme wegen bekannter psychischer Erkrankungen erfolge. Stationäre Behandlungen würden auch in der Anlage zum Auflagenbescheid vom 30. Januar 2015 nicht erwähnt.

Dem Schreiben war eine Anlage beigelegt, in der die unerlaubten Abwesenheiten seit dem 1. Januar 2014 sowie Aufenthalte von Bewohnerinnen der Teileinrichtungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig verzeichnet waren. Danach war es in dem genannten Zeitraum zu insgesamt 32 Entweichungen gekommen, wobei einzelne Mädchen mehrfach entwichen waren. Außerdem sind danach im fraglichen Zeitraum neun Mädchen der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig aufhältig gewesen.¹⁴⁹²

(35) Vorbereitung des gesonderten Termins zur Anhörung einer Betreuerin durch den Zeugen Westermann

Unter dem 4. Februar 2015 fertigte der Zeuge Westermann einen Vermerk, in dem er die im Rahmen der örtlichen Prüfung vom 28. Januar 2015 von mehreren Mädchen erhobenen Beschwerden über eine einzelne Betreuerin in Vorbereitung des für den 5. Februar 2015 angesetzten Anhörungstermins zusammenfasste.¹⁴⁹³

(36) Eingang von Schreiben mehrerer Betreuer am 4. Februar 2015

Am selben Tag gingen Schreiben mehrerer Jugendlicher aus der Teileinrichtung „Campina“ beim Landesjugendamt ein. Eine Jugendliche, K. L., teilte mit, dass der Besuch des Landesjugendamts in der Teileinrichtung für sehr viel Unruhe gesorgt habe. Es seien nur negative Dinge aufgenommen worden, aber keine positiven Äußerungen. Sie habe eine Bindung zur

¹⁴⁹² Schreiben Rechtsanwalt Meiers vom 3. Februar 2014 nebst Anlage, Akte 20, Blatt 59 bis 79.

¹⁴⁹³ Vermerk des Zeugen Westermann vom 4. Februar 2015, Akte 14, Blatt 6 bis 7.

Teileinrichtung aufgebaut, die ihr wichtig sei. Aus ihrer Sicht sei ein nochmaliger Besuch oder ein persönliches Telefongespräch sinnvoll.¹⁴⁹⁴

Ein anderes Mädchen, M. Y., äußerte konkrete Wünsche. So würde sie mehr Elternkontakte begrüßen sowie einen etwas offeneren Umgang wie in einer „normalen Wohngruppe“. Außerdem hätte sie gern häufiger und länger ihr Handy. Außerdem sei ihr daran gelegen, dass sie mehr Körperpflege betreiben könne und sich auch schminken und die Haare so tragen dürfe, wie sie es gern möchte. Schließlich würde sie gern zur Regelschule gehen. Sie bat um eine baldige Rückmeldung.¹⁴⁹⁵

Ein weiteres Mädchen, J. D., erklärte, dass sie in naher Zeit die Teileinrichtung „Campina“ verlassen werde, um in ein sogenanntes „weiterführendes Haus“ aufgenommen zu werden. Trotz der Freiheiten, die sie dort erwarteten, wolle sie die Teileinrichtung „Campina“ gar nicht wirklich verlassen, denn die Betreuer seien ihr ans Herz gewachsen. Allerdings würde sie es begrüßen, von ihrer jetzigen Teileinrichtung aus die Regelschule besuchen zu können. Auch sie teilte mit, dass sie den Besuchstermin am 28. Januar so erlebt habe, dass letztlich nur negative Punkte vom Landesjugendamt aufgegriffen worden seien, während ebenso benannte positive Punkte übergangen worden seien. Dabei erkenne sie an, dass das Landesjugendamt sich darum bemühe, den Mädchen mehr Freiraum zu verschaffen, aber dieser Freiraum könne auch zu einem Problem werden, denn schließlich lebten die Mädchen dort auch unter einem besonderen Schutz, der durch die Art und Weise der Betreuung in der Teileinrichtung gewährleistet werde.¹⁴⁹⁶

(37) Gesonderte Anhörung einer Mitarbeiterin der Teileinrichtung „Nanna“ am 5. Februar 2015

Am 5. Februar folgte die angekündigte Anhörung der Mitarbeiterin der Teileinrichtung „Nanna“ im Beisein der Betroffenen Janssen und Rechtsanwalt Meiers. Die Mitarbeiterin äußerte sich dem Inhalt des vom Zeugen Westermann über die Anhörung gefertigten Vermerks zufolge zu den Anschuldigungen, die die Mädchen gegen sie erhoben. Insofern habe sie erklärt, dass sie eher konsequent auftrete. Das empfänden einige Mädchen unter Umständen als Provokation. Letztlich gebe es aber auch Mädchen, die gerade damit besonders gut umgehen könnten.

Seitens des Landesjugendamtes sei darauf hingewiesen worden, dass die Aussagen der Mädchen auch strafrechtlich zur Anzeige gebracht werden könnten. Die Mitarbeiterin wurde in diesem Zusammenhang gebeten, bis zum 13. Februar nochmals schriftlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Ferner wurde die Betroffene ebenfalls um eine Stellungnahme bis zum selben Zeitpunkt gebeten, dabei solle auch dargelegt werden, welche Vorkehrungen sie zu ergreifen gedenke, damit ihrer Mitarbeiterin nicht eine Tätigkeitsuntersagung erteilt werden müsse.

¹⁴⁹⁴ Schreiben vom 4. Februar 2015, Akte 3, Blatt 33.

¹⁴⁹⁵ Schreiben vom 4. Januar 2015, Akte 3, Blatt 34.

¹⁴⁹⁶ Schreiben ohne Datum, Akte 3, Blatt 35 bis 38.

Ferner habe der Zeuge Westermann darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich problematisch sei, dass in der Teileinrichtung überwiegend Männer beschäftigt seien. Es sei für eine Mädchenwohngruppe weder pädagogisch noch im Hinblick auf geschlechtsspezifische Themen junger Mädchen förderlich.¹⁴⁹⁷

(38) Beschwerde einer Betreuten vom 6. Februar 2015

Am 6. Februar 2015 meldete sich eine Jugendliche, V. M., aus der Teileinrichtung „Nanna“ telefonisch bei der Zeugin Görk. Dem Inhalt des darüber von der Zeugin gefertigten Vermerks zufolge habe sich zunächst ein Mitarbeiter der Teileinrichtung am Telefon gemeldet. Dieser habe erklärt, dass er nunmehr das Büro verlassen werde, um dem Mädchen absprachegemäß ein Telefonat ohne Aufsicht zu ermöglichen. V. M. habe sodann darüber berichtet, dass sie sich in der Teileinrichtung nicht wohl fühle. Sie habe Angst vor anderen Mädchen. Diese hätten sie geschlagen. Ihr fehlten ihre Freunde, der Aufenthalt in der Einrichtung „ziehe sie runter“. Aus diesem Grund würde sie die Einrichtung gern verlassen. Die Zeugin Görk verwies die Jugendliche an das zuständige Jugendamt. Daraufhin erklärte V. M., dass sie die zuständige Sachbearbeiterin nicht erreicht habe. Daraufhin sagte die Zeugin Görk zu, sich so schnell wie möglich mit dem entsendenden Jugendamt in Verbindung zu setzen.¹⁴⁹⁸

Das entsprechende Telefonat mit der zuständigen Sachbearbeiterin beim Jugendamt Freital erfolgte am 9. Februar 2015. Die Sachbearbeiterin habe der Zeugin Görk mitgeteilt, dass sie zwischenzeitlich bereits persönlich mit V. M. über deren Probleme in der Teileinrichtung gesprochen habe. Allerdings verhalte es sich so, dass V. M. in der Vergangenheit bereits aus vielen Maßnahmen entlassen worden sei, sodass sie - die Sachbearbeiterin - nunmehr froh sei, den Platz in der Teileinrichtung für sie gefunden zu haben. Daraufhin habe die Zeugin Görk darauf hingewiesen, dass unlängst eine unangemeldete Überprüfung der Teileinrichtung erfolgt sei, anlässlich derer Mängel festgestellt worden seien, die eine Erteilung von Auflagen erforderlich gemacht hätten. Die Mitarbeiterin des Jugendamtes habe erklärt, dass ihr darüber nichts bekannt sei. Sie habe um entsprechende Unterrichtung gebeten, weil es für sie ansonsten schwierig sei, die aktuelle Situation von V. M. einzuschätzen zu können. Die Zeugin Görk habe entgegnet, dass dies zunächst mit der Referatsleitung abgestimmt werden müsse. Es werde eine kurzfristige Rückmeldung erfolgen.¹⁴⁹⁹

Noch am selben Tag teilte die Zeugin Görk per E-Mail mit, dass sie nach Rücksprache mit der Referatsleitung darum bitten müsse, wegen der ergangenen Auflagenverfügung zunächst mit der Einrichtungsträgerin selbst Rücksprache zu halten. Sofern die erwünschten Informationen von dort nicht zur Verfügung gestellt würden, könne sich das Jugendamt Freital gern erneut an das Landesjugendamt wenden.¹⁵⁰⁰

¹⁴⁹⁷ Vermerk des Zeugen Westermann vom 5. Februar 2015, Akte 14, Blatt 14 bis 16.

¹⁴⁹⁸ Vermerk der Zeugin Görk vom 6. Februar 2015, Akte 14, Blatt 29.

¹⁴⁹⁹ Vermerk der Zeugin Görk vom 9. Februar 2015, Akte 14, Blatt 30.

¹⁵⁰⁰ E-Mail vom 9. Februar 2015, Akte 3, Blatt 5.

Die Mitarbeiterin des Jugendamtes reagierte ebenfalls noch am selben Tag per E-Mail. Die Einrichtungsträgerin habe ihr auf Nachfrage keine Auskunft bezüglich der Auflagen gegeben. Sie bat das Landesjugendamt ausdrücklich um Transparenz, um dem zuständigen Jugendamt ein fachliches Vorgehen zu ermöglichen.¹⁵⁰¹

Diese E-Mail leitete die Zeugin Görk umgehend weiter an die Zeugin Toffolo und bat um Mitteilung, ob die Auflagenverfügung versandt werden dürfe.¹⁵⁰²

Kurz darauf versandte die Zeugin die Verfügung an das Jugendamt Freital.¹⁵⁰³

(39) E-Mail des Zeugen Westermann vom 9. Februar 2015 wegen der Umsetzung der erteilten Auflagen betreffend die personelle Ausstattung der Teileinrichtungen

Am 9. Februar 2015 wandte sich der Zeuge Westermann mit einer E-Mail an die Gesamtleitung der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ‚Friesenhof‘ - Barbara Janssen“. Der Verfügung vom 30. Januar 2015 zufolge sei zu gewährleisten, dass immer mindestens eine weibliche Fachkraft im Tagesdienst und eine weibliche Betreuungskraft im Nachtdienst in den Teileinrichtungen zugegen sei. Als Nachweis dafür, dass die Auflage umgesetzt werde, bat er darum, ihm unverzüglich die aktuellen Dienstpläne sowie Stundennachweise der Mitarbeiter/-innen zu übersenden. Darüber hinaus erneuerte er den Hinweis, dass die in der Verfügung enthaltenen Auflagen allen Mitarbeitern der Einrichtungen bekannt zu machen und von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter der Einrichtungen zu unterschreiben seien. Ein Nachweis darüber sei ebenfalls noch taggleich zu übermitteln.¹⁵⁰⁴ In diesem Zusammenhang ging am 10. Februar 2015 per Fax die Bestätigung eines weiteren Mitarbeiters ein, dass er die Verfügung vom 30. Januar 2015 zur Kenntnis genommen habe.¹⁵⁰⁵

(40) Meldung der Einrichtungsleitung vom 9. Februar 2015 - Körperliche Auseinandersetzung einer volljährigen Betreuten mit einem ehemaligen Betreuer

Mit E-Mail vom 9. Februar 2015 meldete der Zeuge Nicol dem Zeugen Westermann ein besonderes Vorkommnis, das sich in Bezug auf eine junge Volljährige ereignet hatte, die in einer der Teileinrichtungen untergebracht war. Diese habe von sich aus mehrfach Kontakt zu einem bereits nicht mehr für die Einrichtung tätigen Mitarbeiter aufgenommen. Im Rahmen

¹⁵⁰¹ E-Mail vom 9. Februar 2015, Akte 3, Blatt 7.

¹⁵⁰² E-Mail der Zeugin Görk vom 9. Februar 2015, Akte 3, Blatt 7.

¹⁵⁰³ E-Mail vom 9. Februar 2015, Akte 3, Blatt 9.

¹⁵⁰⁴ E-Mail des Zeugen Westermann vom 9. Februar 2015, Akte 20, Blatt 83; Akte 14, Blatt 34; Akte 3, Blatt 6; Akte 9, Blatt 102, wobei letztgenannte Fundstelle sich in der Fachakte der Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“ befindet, die nicht Gegenstand der Verfügung vom 30. Januar 2015 war.

¹⁵⁰⁵ Faxschreiben vom 10. Februar 2015, Akte 14, Blatt 37.

einer dieser Kontaktaufnahmen sei es zu einer Auseinandersetzung zwischen den beiden gekommen, in deren Verlauf der ehemalige Mitarbeiter der jungen Frau ins Gesicht geschlagen habe. Gemeinsam mit dieser sei bereits Strafanzeige erstattet worden.¹⁵⁰⁶

(41) Schriftliche Fixierung der Stellungnahmefrist zur erfolgten Anhörung der Betreuerin

Ebenfalls am 9. Februar 2015 wandte sich der Zeuge Westermann an Frau Janssen, in dem er in einem Schreiben den Verlauf des Gesprächs betreffend die Anhörung der Mitarbeiterin zusammenfasste und die Fristsetzung im Hinblick auf die Stellungnahmen zum 13. Februar 2015 erneuerte.¹⁵⁰⁷

(42) Eingang von Briefen mehrerer Betreuer am 9. Februar 2015

Am 9. Februar 2015 überreichte die Betroffene Janssen (wohl) der Zeugin Arrowsmith Briefe mehrerer Bewohnerinnen der Teileinrichtungen.¹⁵⁰⁸

Eine der Jugendlichen dankte der Heimaufsicht dafür, dass es nunmehr wieder möglich sei, private Kleidung zu tragen, und man nicht mehr die Jogginganzüge anziehen müsse. Zeitgleich äußerte sie den Wunsch, mehr Familienkontakt haben zu können. Außerdem brauche sie mehr Zeit für sich. Die tägliche Ruhephase von nur einer Stunde, die nur selten vollständig zur Verfügung stehe, sei zu kurz. Außerdem wäre es schön, wenn man sich häufiger an der frischen Luft aufhalten könnte. Sie finde es gut, dass die Briefe nicht mehr offen bleiben müssten.¹⁵⁰⁹

Eine andere Jugendliche äußerte sich dahingehend, dass die Zeit im Mädchencamp zu Beginn zwar „gewöhnungsbedürftig“ gewesen sei, man sich mit der Zeit aber an die dortigen Verhältnisse gewöhne, so dass man die Teileinrichtung eigentlich nicht mehr verlassen möchte. Das Schreiben beginnt mitten im Satz und scheint unvollständig zu sein, es liegt wohl nur die letzte Seite vor.¹⁵¹⁰

Eine weitere Jugendliche bemängelt die Art und Weise der Befragungen am 28. Januar 2015. Es sei zum Teil nur das Negative aufgeschrieben worden, während bei positiven Äußerungen versucht worden sei, auch diese ins Negative zu verkehren. Insgesamt sei es aber gut gewesen,

¹⁵⁰⁶ E-Mail des Zeugen Westermann vom 9. Februar 2015, Akte 20, Blatt 84.

¹⁵⁰⁷ Schreiben des Zeugen Westermann vom 9. Februar 2015, Akte 14, Blatt 32 bis 33 sowie nochmals Blatt 35 bis 36.

¹⁵⁰⁸ Schreiben vom 4. Februar 2015, Akte 14, Blatt 43 bis 48.

¹⁵⁰⁹ Schreiben vom 4. Februar 2015, Akte 14, Blatt 44.

¹⁵¹⁰ Akte 14, Blatt 45.

dass man sich die Zeit genommen habe, den Mädchen einmal zuzuhören. Hinsichtlich der von ihr erhobenen Beschwerde gegen die Betreuerin, die zwischenzeitlich angehört worden sei, habe sie sich mit dieser ausgesprochen. Die Betreuerin habe sich bei ihr entschuldigt. Schön wäre es, wenn man nunmehr die Regelschule besuchen könne. Demnächst müsse sie die Teileinrichtung wohl in ein „weiterführendes Haus“ verlassen. Das tue ihr leid, weil sie zwischenzeitlich eine Bindung zu einigen der Betreuer aufgebaut habe. Sie fühle sich in der Einrichtung wohl und betonte darüber hinaus, dass es zu keiner körperlichen Gewalt seitens der Betreuer komme. Das Mädchen camp sei ein tolles Haus und sie würde sich freuen, wenn man sich auch darüber einmal Gedanken machen würde.¹⁵¹¹

(43) „To-do-Liste“ des Zeugen Westermann vom 10. Februar 2015

Am 10. Februar 2015 erstellte der Zeuge Westermann eine „To-do-Liste“, die er per Mail auch der Zeugin Toffolo vorlegte. In ihr fasste er die aus seiner Sicht noch zu ergreifenden Schritte wie folgt zusammen¹⁵¹²:

- „- Akteneinsicht durch Herrn RA Meier (Akten anonymisieren und Kopien fertigen)
- Rückrufe diverser Jugendämter
- Aktenvermerk über diverse Anrufe (Jugendämter, Kinder)
- Rückrufe von Kindern aus den Teileinrichtungen, die um ein Gespräch baten
- Beantwortung der Briefe der Kinder (KollegInnen)
- Allgemeines Schreiben [Anmerkung d. Verf.: Unterstreichung im Original] bzw. an die Kinder der Teileinrichtung gerichteten Brief (viele Kinder rufen an und „beschweren“ sich über die Folgen der „örtlichen Prüfung“)
- „Aufklärung der örtlichen Prüfung“ mit Hinweis darüber, dass der Träger den Kindern das Ergebnis mitzuteilen hat (Hinweis auf ihre Grundrechte)
- Eingang unterschriebener Verfügung [Anmerkung d. Verf.: Unterstreichung im Original]: Abgleich mit den Namen der Beschäftigten
- Personalstand überprüfen (Online-Meldungen)
- Liste anfertigen der Mitarbeiterbefragungen: Name: Teileinrichtung: Qualifikation:
- Überprüfen des aktuellen Personalstandes (Fachkräftequote) unter Berücksichtigung der in der Verfügung erteilten Auflage des Einsatzes von weiblichen Fachkräften
- Wer ist Leitung, wer hat welche Qualifikationen (... nur „kirchlich anerkannter Heimerzieher“)
- Liste anfertigen der befragten Kinder und Jugendlichen
- Liste anfordern aller in den Teileinrichtungen betreuten Kinder mit Angaben der Jugendämter

¹⁵¹¹ Schreiben vom 4. Februar 2015, Akte 14, Blatt 46 bis 47.

¹⁵¹² Vermerk des Zeugen Westermann vom 10. Februar 2015, Akte 3, Blatt 12 bis 13.

- Anfordern der aktuellen Dienstpläne sowie Stundennachweise
- Gegebenenfalls Strafanzeige gegen ehemalige Mitarbeiter [Anmerkung d. Verf.: Es folgen die Namen verschiedener Mitarbeiter] stellen
- Anhörung von Mitarbeiterinnen, gegen die laut Aussagen der Mädchen eine mögliche strafrechtliche Handlung ausgeübt wurde. Liste mit Namen, Teileinrichtungen und Qualifikation
- Abgleich der vorliegenden Führungszeugnisse aller MitarbeiterInnen
- Aufforderung ergänzender Angaben zu den Führungszeugnissen (bereits beantragt mit Schreiben vom 26.01.2015)
- Schreiben über Verfügung/Auflagen an alle Jugendämter mit Hinweis auf „Übermittlung von Sozialdaten“ gemäß § 69 Absatz 1 SGB X (zur Kenntnis auch an Kreis Dithmarschen?) (inhaltlich wie weiteres Vorgehen geplant - „örtliche Prüfung“, gegebenenfalls Anfrage ob die Jugendämter sowie Vormünder eine schriftliche Einwilligung „gegen das Briefgeheimnis“ gegeben haben).
- Überprüfung ob „Tätigkeitsuntersagung gegen [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name der gesondert angehörten Betreuerin] ausgesprochen werden muss (Stellungnahme von Trägerin zum 13.02.2015)
- Anhörungen weiterer MitarbeiterInnen gegen die vonseiten der Mädchen Vorwürfe erhoben worden sind [es folgen Namen der betroffenen Mitarbeiter]
- Überprüfung, ob „rechtswidrige Dienstanweisungen“ gegeben wurden, die zu einer möglichen Straftat führen bzw. führten
- Brandschutzdienststelle Herrn Subania schriftlich mitteilen (Mail zwecks Überprüfung der drei Teileinrichtungen mit Hinweis auf die vorgefundenen Gegebenheiten (u. a. abmontierte Fenstergriffe und ein Viertel bedecktes Fenster mit „Ziergitter“ bezüglich Abmessung) und Verweis auf bereits vor circa einem Jahr dem Träger gegenüber aufgeforderten Überprüfung (siehe Akte)
- Entgelt- und Leistungsvereinbarung des Kreises Dithmarschen anfordern und Überprüfung insbesondere der Personalangaben
- Schreiben an Jugendämter ehemaliger betreuter Kinder (Einreichung von Beschwerden) (was kann und darf an Informationen weitergegeben werden - § 69 SGB X greift da nicht)
- Wie gehen wir mit den möglichen strafrechtlichen Handlungen aus der „Vergangenheit“ um (Erkenntnisse von ehemaligen betreuten Mädchen - Schreiben an die JA?)
- Bis auf Weiteres (Begründung Personal?) Belegungsstopp aussprechen
- Bisher sind die aktuellen Dienstpläne hier nicht eingegangen“

(44) Mitteilung eines Betreuers vom 10. Februar 2015: Anwesenheit von Betreuerinnen in der Teileinrichtung nicht gewährleistet

Mit Faxschreiben vom 5. Februar 2015, das am 10. Februar 2015 an das Landesjugendamt übersandt wurde, teilte ein Betreuer [Anmerkung d. Verf.: Name des Betreuers ergibt sich aus dem Schreiben] der Teileinrichtung „Nanna“ mit, dass in dieser nicht gewährleistet sei, dass

entsprechend der Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 jederzeit eine weibliche Betreuungskraft Dienst tue. Gerade am Wochenende sei es aber sehr wichtig, eine weibliche Fachkraft im Dienst zu haben. Mit dem Schreiben wolle er sich absichern.¹⁵¹³

(45) E-Mail des Zeugen Westermann vom 11. Februar 2015: Anforderung Dienstpläne pp. für Februar 2015

Am 11. Februar 2015 wandte sich der Zeuge Westermann daraufhin nochmals per E-Mail an die Leitung der Gesamteinrichtung und erinnerte an die Verfügung vom 30. Januar 2015. Mit dieser sei die Auflage erteilt worden, dass immer mindestens eine weibliche Fachkraft im Tagesdienst und eine weibliche Betreuungskraft im Nachtdienst zugegen sei. Als Nachweis hierfür bat er wieder um unverzügliche Übersendung der aktuellen Dienstpläne vom Februar 2015. Die Stundennachweise der Mitarbeiter/-innen seien bis zum Ende des Monats nachträglich einzureichen. Bisher lägen lediglich Kopien der Stundenabrechnungen für Januar 2015 vor.¹⁵¹⁴

Die Dienstpläne und Stundenabrechnungen für die Teileinrichtungen „Nanna“¹⁵¹⁵ und die Teileinrichtung „Campina“¹⁵¹⁶ gingen am selben Tag per Fax beim Landesjugendamt ein.

(46) Schreiben des Zeugen Westermann vom 12. Februar 2015 wegen verunsicherter Betreuer

Mit Schreiben vom 12. Februar 2015 wandte sich der Zeuge Westermann wie folgt an die Betroffene Janssen:

*„Sehr geehrte Frau Janssen,
seit Tagen erreichen uns immer wieder Anrufe von Mädchen, die sich aufgrund von problematischen Verhältnissen in Teilen ihrer Einrichtung verunsichert fühlen. Sie wenden sich mit Fragen an uns, die u. a. ihre internen Heimregeln betreffen. Einige der Mädchen sprachen von „chaotischen“ Zuständen, in denen jeder machen könne, was er wolle. Es gebe keine klare Tagesstruktur mehr, die ErzieherInnen seien mit der Situation überfordert. Fragen der Mädchen, ob sie „Naschis“, Musik hören oder sich schminken dürfen, bleiben von Seiten der BetreuerInnen unbeantwortet. Es werde auf das LJA verwiesen und erklärt, dass die derzeitige Situation das Resultat der „örtlichen Prüfung“ vom 28.01.2015 sei.*

¹⁵¹³ Akte 14, Blatt 37.

¹⁵¹⁴ E-Mail des Zeugen Westermann vom 11. Februar 2015, Akte 3, Blatt 15 (Teileinrichtung „Campina“); Akte 14 Blatt 41 (Teileinrichtung „Nanna“); Akte 20, Blatt 140 (Teileinrichtung „Charlottenhof“).

¹⁵¹⁵ Akte 14, Blatt 50 bis 64.

¹⁵¹⁶ Akte 3, Blatt 17 bis 26.

Die mit Schreiben vom 30.01.2015 an Sie gerichtete Verfügung und erteilten Auflagen veranlassen keine pädagogischen Handlungsweisen, die einer bindenden Tagesstruktur entgegenwirken. Wie in unserer Verfügung erklärt, werden mit den Auflagen Maßnahmen untersagt, die in die Rechte der Betreuten eingreifen und diese verletzen. Unabhängig davon, ob solche Rechtsverletzungen in der Vergangenheit tatsächlich stattgefunden haben, wird durch die Auflagen sichergestellt, dass Maßnahmen unterbleiben, die aufgrund einer undifferenzierten Geltung für alle Betreuten ohne Vorliegen einer etwaigen Gefährdungslage geeignet sind, die Rechte der Betreuten zu verletzen.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie bezüglich der Entwicklungs- und Anbindungsmöglichkeiten zur Sicherung des Kindeswohls sowie der Verfahrensweise der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung umfänglich von uns beraten worden sind. Thematisiert wurden insbesondere die in der Einrichtung vorhandenen und konzeptionellen Strukturen und die damit verbundenen pädagogischen Ansätze und Maßnahmen. Es liegt in Ihrer Verantwortung und der Aufgabe Ihrer pädagogischen MitarbeiterInnen, sich thematisch mit den betreuten Mädchen in Verbindung zu setzen. Die BetreuerInnen Ihrer Einrichtung sollten mit einer professionellen Fachlichkeit die Kinder und Jugendlichen unterstützen, ihnen Antworten auf Fragen geben und zu einer Verbesserung der Bedingungen beitragen.“¹⁵¹⁷

(47) Eingang der Stellungnahme der angehörten Betreuerin

Mit E-Mail vom 14. Februar 2015 - und damit einen Tag nach Ablauf der gesetzten Frist - nahm die gesondert angehörte Betreuerin im Einzelnen zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung.¹⁵¹⁸ Die Betreuerin bestritt die Vorwürfe bzw. relativierte diese.

(48) Schreiben des Zeugen Nicol vom 16. Februar 2015 zur Personalsituation und eventuellen Zusammenlegung der Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“

Am 16. Februar 2015 wandte sich der Zeuge Nicol per E-Mail an den Zeugen Westermann. Die Einrichtungsleitung sei die Möglichkeiten durchgegangen, die Verfügung vom 30. Januar 2015 zeitnah umzusetzen. Leider habe die Gesamteinrichtung derzeit viele krankheitsbedingte Personalausfälle zu verkraften. Aus diesem Grunde sei die Idee aufgekommen, für einen vorübergehenden Zeitraum die Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ in der Einrichtung

¹⁵¹⁷ Schreiben vom 12. Februar 2015, Akte 20, Blatt 142 bis 143 (Teileinrichtung „Charlottenhof“); Akte 14, Blatt 65 bis 66 (Teileinrichtung „Nanna“); Akte 3, Blatt 39 bis 40 (Teileinrichtung „Campina“).

¹⁵¹⁸ E-Mail vom 14. Februar 2015, Akte 14, Blatt 67 bis 70.

„Nanna“ zusammenzulegen und das Fachpersonal zu bündeln. Einige der derzeit im „Campina“ aufhältigen Mädchen könnten bereits in den „Charlottenhof“ ziehen, es bleibe allerdings ein „Überhang“ von zwei Mädchen. Der Zeuge Nicol bat daher um die Genehmigung, den sogenannten Appartementbereich der Teileinrichtung „Nanna“ vorübergehend mit zwei weiteren Plätzen belegen zu dürfen. Räumlich stelle dies kein Problem dar. Die Übergangsphase solle dabei längstens zwei Monate dauern.¹⁵¹⁹

Der Zeuge Westermann reagierte darauf mit einer E-Mail vom selben Tage. Zunächst wies er darauf hin, dass die Verfügung vom 30. Januar 2015 sofort umzusetzen sei. Nach den ihm vorliegenden Dienstplänen für Februar 2015 würden weder die kompletten Tagesdienste von einer weiblichen Fachkraft noch die kompletten Nachtdienste von einer weiblichen Betreuungskraft geleistet. Außerdem entspreche der Personalstand nicht dem in der derzeit gültigen Rahmenleistungsvereinbarung festgelegten Personalschlüssel. Im Hinblick auf die Anfrage wegen einer eventuellen Zusammenlegung der Teileinrichtung „Nanna“ und „Campina“ seien weitere Angaben erforderlich, wie diese Maßnahme personell und fachlich umgesetzt werden solle. Dies solle in einem persönlichen Gespräch am 23. Februar 2015 geklärt werden.¹⁵²⁰

Bereits zuvor hatte der Zeuge Westermann die E-Mail des Zeugen Nicol an die Zeugin Toffolo weitergeleitet. Dabei machte er folgende Anmerkung¹⁵²¹:

„Die Zusammenlegung beider Häuser zu einem Haus ist zumindest ein Schritt, der dem derzeitigen Personalstand gerecht werden kann (Krankheitsfälle nicht berücksichtigt). Insges. verfügt der Friesenhof für beide Häuser über 9 FK, d. h. derzeit ausreichend für zwei Gruppen. BE für „Nanna“ 14 Plätze. Inwieweit wir eine „Ausnahmegenehmigung“ auf ges. 16 Plätze genehmigen, müssen wir sehen. Der Charlottenhof hat auch zu wenig Personal, daher müsste ich dies im konkreten Fall noch überprüfen.“

In unserer Runde haben wir nochmals die weitere Vorgehensweise besprochen. Ich werde zunächst einen Entwurf des Schreibens an die Jugendämter fertigen. In Bezug auf unsere Verfügung würde ich gerne mit Ihnen absprechen, ob aufgrund der Tatsache, dass bisher noch nicht alle MitarbeiterInnen (ges. 6) die Verfügung unterschrieben haben (Krankheitsfälle?) und der geforderte weibliche Personalstand derzeit nicht umgesetzt werden kann, die Trägerin anzuhören ist. Auf die einzelnen Auflagen ist Frau Janssen (bis auf die gerade eingegangene Mail) nicht eingegangen, d. h. von den Gegebenheiten müsste ich mich vor Ort „überzeugen“ lassen. Ansonsten steht natürlich die Trägereignung noch im Raum, da bisher gemachte „mündliche“ Auflagen und Absprachen ebenfalls nicht oder nur zum Teil umgesetzt worden sind.“

¹⁵¹⁹ E-Mail des Zeugen Nicol vom 16. Februar 2015, Akte 3, Blatt 41 bis 42.

¹⁵²⁰ E-Mail des Zeugen Westermann vom 16. Februar 2015, Akte 3, Blatt 41.

¹⁵²¹ E-Mail des Zeugen Westermann vom 16. Februar 2015, Akte 14, Blatt 72.

(49) Meldung der Einrichtungsleitung vom 16. Februar 2016: Verkehrsunfall

Mit E-Mail vom 16. Februar 2015 teilte der Zeuge Nicol dem Landesjugendamt mit, dass ein Betreuer, der in einem Fahrzeug gemeinsam mit vier betreuten Mädchen zu einem Spaziergang nach Büsum unterwegs gewesen sei, einen Auffahrunfall erlitten habe, der sich am 14. Februar 2015 ereignet hatte. Ein nachfolgendes Fahrzeug habe das vom Betreuer geführte Fahrzeug gerammt. Im Anschluss sei eine ärztliche Versorgung des Betreuers sowie der vier Mädchen notwendig gewesen, eines der Mädchen sei über Nacht zur Beobachtung im Westküstenklinikum in Heide verblieben, nachdem es über große Schmerzen geklagt habe.¹⁵²²

(50) Weitere Meldung der Einrichtungsleitung vom 16. Februar 2016: Verletzungen zweier Betreuer

Ebenfalls am 16. Februar 2015 teilte der Zeuge Nicol per E-Mail außerdem mit, dass zwei Bewohnerinnen der Teileinrichtung „Charlottenhof“ im Westküstenklinikum in Heide zur Behandlung gewesen seien. Eines der Mädchen habe sich beim „Toben mit ihrem Freund“ an der Hand verletzt, ein weiteres Mädchen habe aus Wut gegen eine Scheibe geschlagen und sich dabei eine Prellung der Hand zugezogen.¹⁵²³

(51) Weitere Meldung der Einrichtungsleitung vom 16. Februar 2016: Verletzung einer weiteren Betreuten

Schließlich meldete der Zeuge Nicol am 16. Februar 2015 noch einen weiteren Vorfall. Eine Bewohnerin der Teileinrichtung „Nanna“ habe versucht, sich aus einem Fenster im ersten Stock mit einem Schal abzuseilen. Am Ende des Schals habe das Mädchen sich fallen lassen und sich beim Aufprall verletzt. Sie sei mit einem Krankenwagen in das Westküstenklinikum Heide transportiert worden, das Ergebnis der Untersuchung stehe noch aus. Das Mädchen habe erklärt, dass sie nicht habe weglaufen, sondern einfach „frische Luft schnappen“ wollen.¹⁵²⁴

(52) Anforderung aktueller Entgeltvereinbarungen vom Kreis Dithmarschen

Am 17. Februar 2015 wandte sich die Zeugin Liedtke an den Kreis Dithmarschen und bat um Übersendung der aktuellen Entgeltvereinbarungen für die Teileinrichtungen „Nanna“, „Cam-

¹⁵²² E-Mail des Zeugen Nicol vom 16. Februar 2015, Akte 20, Blatt 144 bis 145.

¹⁵²³ E-Mail des Zeugen Nicol vom 16. Februar 2015, Akte 20, Blatt 146.

¹⁵²⁴ E-Mail des Zeugen Nicol vom 16. Februar 2015, Akte 14, Blatt 73.

pina“ und „Charlottenhof“. Das Landesjugendamt überprüfe diese Teileinrichtungen, ihm lägen allerdings lediglich einige alte Entgeltvereinbarungen vor, aus denen sich keine näheren Angaben auf die vereinbarten Personalschlüssel (Anzahl und Qualifikation der Betreuer) entnehmen ließen.¹⁵²⁵

(53) Anregung an den Kreis Dithmarschen, eine Brandschutzüberprüfung durchzuführen

Am selben Tag wandte sich der Zeuge Westermann an den Kreis Dithmarschen und bat die dort zuständige Stelle, eine Brandschutzüberprüfung in den Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ durchzuführen. Bereits im Oktober 2013 seien im Rahmen einer örtlichen Überprüfung in einigen Zimmern der betreuten Mädchen verriegelte Fenster vorgefunden worden. Nach damaligen Angaben der Betreuer habe es sich um eine mit den Brandschutzbehörden abgestimmte Maßnahme gehandelt. Da darüber hinaus Teile der Fenster durch ein Ziergitter verbaut gewesen seien und das Landschaftsjugendamt brandschutzrechtliche Bedenken geäußert habe, sei der Trägerin seinerzeit aufgegeben worden, sich diesbezüglich mit dem Kreis Dithmarschen in Verbindung zu setzen und eine Brandschutzprüfung durchführen zu lassen. Dies sei bislang nicht geschehen. Im Januar 2015 seien im Rahmen einer weiteren örtlichen Prüfung erneut verriegelte Fenster vorgefunden worden¹⁵²⁶, was nach Auffassung des Landesjugendamtes nicht den brandschutzrechtlichen Vorgaben entspreche. Der Zeuge bat um eine zeitnahe Rückmeldung darüber, wann eine Überprüfung stattfinden könne.¹⁵²⁷

(54) Versendung der Verfügung vom 30. Januar 2015 an die entsendenden Jugendämter

Am 18. und 19. Februar versandte der Zeuge Westermann die am 30. Januar 2015 ergangene Verfügung an die jeweiligen entsendenden Jugendämter. In den Begleitschreiben wies er darauf hin, dass die im Rahmen örtlicher Überprüfungen vom 28. und 29. Januar 2015 erlangten Eindrücke und Erkenntnisse es aus der Sicht des Landesjugendamtes erforderlich gemacht hätten, die Verfügung zu erlassen. Diese werde für den Fall übersandt, dass dadurch „Umsteuerungen“ in den zwischen den jeweiligen Jugendämtern und der Trägerin getroffenen Vereinbarungen oder eine Hilfeplanung nötig werden sollten. Derzeit fänden intensive Beratungsgespräche mit der Trägerin statt, über weitere für die entsendenden Jugendämter relevante Ergebnisse werde er gegebenenfalls unterrichten.¹⁵²⁸

¹⁵²⁵ E-Mail der Zeugin Liedtke vom 17. Februar 2015, Akte 20, Blatt 150.

¹⁵²⁶ Vgl. dazu schon oben sowie unter Ziffer 7.

¹⁵²⁷ E-Mail des Zeugen Westermann vom 17. Februar 2015, Akte 14, Blatt 78 sowie Akte 3 Blatt 47.

¹⁵²⁸ Schreiben vom 18. Und 19. Februar 2015, Akte 14, Blatt 89 bis 105 Rückseite (Teileinrichtung „Nanna“); Akte 3, Blatt 52 bis 63 (Teileinrichtung „Campina“); Akte 20, Blatt 166 bis 183 (Teileinrichtung „Charlottenhof“)

(55) Stellungnahme des Zeugen Nicol vom 19. Februar 2015 zu am 24. Oktober 2014 erhobenen Beschwerden

Mit E-Mail nebst Schreiben vom 19. Februar 2015 reagierte der Zeuge Nicol auf die Beschwerden, die die Jugendliche G. A. am 20. Oktober 2014 vorgebracht hatte - vgl. dazu oben, i) (34). In der Übersende-E-Mail bat er darum, die verspätete Zusendung zu entschuldigen. Die Stellungnahme sei in der Korrespondenz zwischen der Einrichtung und dem Anwalt „steckengeblieben“. Tatsächlich datiert das beigelegte Schreiben vom 15. Dezember 2014.

Es treffe zu, dass den Jugendlichen in den ersten neun Wochen des Aufenthalts in einem der Eingangshäuser „der direkte telefonische Kontakt“ mit den Eltern untersagt sei. Briefkontakte hingegen seien auch in dieser Zeit uneingeschränkt möglich. Das werde bereits vor der Aufnahme der Mädchen mit der Entsendestelle und den Personensorgeberechtigten abgesprochen. Die Eltern hätten in dieser Zeit auch jederzeit die Möglichkeit, sich nach ihren Kindern zu erkundigen. Selbstverständlich könne diese Absprache seitens der Sorgeberechtigten auch aufgekündigt werden. Kontakte zu den Jugendämtern, dem Landesjugendamt und gegebenenfalls den Vormündern seien von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen, das werde den Mädchen gegenüber auch kommuniziert und sei der betreffenden Jugendlichen auch bekannt gewesen. Entsprechende Wünsche der Mädchen nach Kontaktaufnahme würden möglichst zeitnah umgesetzt, soweit dies in den jeweiligen Tagesablauf passe. Briefe der Kinder und Jugendlichen an ihre Eltern würden grundsätzlich nicht gelesen, ausgenommen seien jedoch Briefe solcher Kinder, bei denen aufgrund von Besonderheiten zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl eine entsprechende schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten zur Einschränkung bestimmter Elternkontakte vorliege. Wenn bei der Jugendlichen insofern ein falscher Eindruck entstanden sei, sei das bedauerlich. Einrichtung intern werde geprüft, ob sich an den Abläufen etwas ändern lasse. Vorliegend sei beabsichtigt gewesen, mehrere Briefe aus ökonomischen Gründen in einem größeren Umschlag gemeinsam zu versenden. Der Jugendlichen seien die Briefe auch nur zurückgegeben worden, weil die Adresse nicht leserlich gewesen sei. Das sei mit den Mädchen auch so besprochen worden. Da keine täglichen Fahrten ins Büro nach Büsum unternommen würden, könne es leider vorkommen, dass Briefe den Mädchen mit der Bitte um entsprechende Nachbesserungen erst anderthalb Wochen nach Abgabe durch die Mädchen zurückgegeben würden. Es treffe nicht zu, dass bei Streitigkeiten zwischen Mädchen die Betreuer nicht einschritten. Die Kinder würden im Rahmen der jeweiligen Aufsichtspflicht annähernd lückenlos begleitet. Auf Streitigkeiten werde schnellstmöglich reagiert und auf die Einhaltung der Regeln werde größter Wert gelegt. Allerdings könne es dazu kommen, dass eine Streitigkeit eskaliere, bevor ein Betreuer reagieren könne. Keinesfalls würden Eskalationen von Streitigkeiten durch Betreuer geschürt. Dass einer der Betreuer das Mädchen bei einem unvorhergesehenen Öffnen der Zimmertür im BH gesehen habe, habe der Betreuer nicht zu verschulden. Er habe sie nicht unangemessen angesehen. Betreuer verhielten sich den Betreuten gegenüber auch nicht respektlos, sondern stets respektvoll - aber natürlich auch erzieherisch fordernd. Über abfällige Äußerungen von Betreuern den Betreuten gegenüber sei der Einrichtungsleitung nichts bekannt. Sollten solche

Äußerungen doch einmal fallen, seien die Mädchen angehalten, sich an die Hausleitung oder die pädagogische Leitung zu wenden. Entsprechende Beschwerdewege seien offen.¹⁵²⁹

(56) Stellungnahme Rechtsanwalt Meiers zur Verfügung vom 30. Januar 2015

Ebenfalls am 19. Februar 2015 ging per E-Mail ein Schreiben Rechtsanwalt Meiers vom 15. Februar 2015 beim Landesjugendamt ein, mit dem dieser zu der am 30. Januar 2015 ergangenen Verfügung Stellung nahm.

Diese sei bereits verfahrensfehlerhaft ergangen, weil seine Mandantin vor ihrem Erlass nicht angehört worden sei.

Ferner seien die Auflagen zum überwiegenden Teil ohne erkennbaren Anlass erteilt worden und darüber hinaus zum großen Teil zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen weder erforderlich noch verhältnismäßig. Die Verfügung sei bislang noch nicht angefochten worden und werde vorläufig umgesetzt, um eine gütliche Einigung hinsichtlich der erteilten Auflagen zu erreichen und gegebenenfalls einen tragbaren Kompromiss zu erzielen. Eine Klageerhebung behalte sich seine Mandantin jedoch vor. Sie sei allerdings durchaus bereit, partnerschaftliche Vereinbarungen „zu den in der Verfügung aufgeführten Tatbeständen“ zu schließen.

Zu diesen Tatbeständen sei auszuführen, dass Auflagenerteilungen gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII nur dann in Betracht kämen, wenn die Auflagen sowohl geeignet als auch notwendig seien, um die Gewährleistung des Kindeswohls sicherzustellen. Es sei daher erforderlich, dass die anhand festgestellter Tatsachen begründete Gefahr bestehe, dass zu untersagende Handlungsweisen vollzogen werden oder drohen. Im Bescheid vom 30. Januar 2015 werde aber ausdrücklich offen gelassen, ob entsprechende Maßnahmen in der Einrichtung vorgekommen oder geplant seien. Außerdem sei darauf hinzuweisen, dass im Einzelfall eventuell als unangemessen betrachtetes erzieherisches Handeln nicht per se geeignet sei, das Kindeswohl zu beeinträchtigen. Nur im letztgenannten Falle sei jedoch die Erteilung von Auflagen zulässig.

Soweit unter Ziffer 1.1 der Verfügung untersagt werde, dass die Betreuten sich vor Betreuungspersonal nackt ausziehen müssten, sei darauf hinzuweisen, dass bei der Erstaufnahme der Mädchen und bei ihrer Rückkehr von auswärtigen Aufenthalten eine Kontrolle nach gefährlichen Gegenständen erfolge, um eine Fremd- oder Eigengefährdung der Mädchen auszuschließen. Bei solchen Kontrollen seien durchaus schon Drogen und Alkohol sowie in einem Fall auch ein sogenanntes Butterfly-Messer aufgefunden worden. Aus diesem Grund würden Bewohnerinnen bei begründetem Verdacht dazu aufgefordert, sich bis auf die Unterwäsche zu entkleiden. Die entsprechenden Kontrollen erfolgten ausschließlich durch weibliches Personal. Es werde daher vorgeschlagen, eine Vereinbarung zu treffen, die beinhalte, dass Entkleidun-

¹⁵²⁹ E-Mail vom 19. Februar 2015 sowie Schreiben vom 15. Dezember 2014, Akte 14, Blatt 106 bis 111.

gen auf Fälle beschränkt blieben, welche zur Überprüfung einer konkreten Verdachtslage des Schmuggelns gefährlicher Gegenstände und Ähnlichem erforderlich sei.

Soweit unter Ziffer 1.2 weiter untersagt werde, den Betreuten persönliche Dinge wie die persönliche Kleidung (inklusive Schuhe) wegzunehmen, sofern es sich nicht um gefährliche Gegenstände handle, könne die Verfügung nicht bestehen bleiben. Bei wortgetreuer Befolgung wären den Mädchen und jungen Frauen nämlich jegliche persönliche Gegenstände, insbesondere auch Smartphones, zu überlassen. Daraus resultiere die Möglichkeit einer jederzeitigen Kontaktaufnahme, was angesichts der jeweiligen Herkunftsmilieus dazu führen könne, dass hierdurch eine Gefährdung der Mädchen eintrete. Außerdem betreffe es ausschließlich das erzieherische Handeln der Einrichtung bzw. der Sorgerechtsinhaber, ob und inwieweit die Mädchen über Mobiltelefone verfügen dürften. Entsprechendes gelte in Bezug auf andere persönliche Gegenstände. Es sei offensichtlich, dass im Rahmen einer verantwortlichen Erziehung auch weitere technische Geräte, wie zum Beispiel Videospiele, portable Fernseher etc. entzogen werden können müssten. Nichts anderes gelte im Hinblick auf die Kleidung der Mädchen. Auch hier gebe es ein erzieherisches Recht, zum Beispiel das Tragen hochhackiger Schuhe sowie „aufreizender“ Kleidung zu versagen. Entsprechendes gelte für das Auftragen von Schminke und das Tragen von Schmuck. Jegliche Einschränkungen der Wahlfreiheit der Bewohnerinnen in dieser Hinsicht erfolgten aus rein erzieherischer Motivation, die Einschränkungen würden dabei auf das notwendige Maß begrenzt. Gegenstände wie zum Beispiel Fotos, Kuscheltiere oder MP3-Player würden den Bewohnerinnen ohnehin belassen. Es werde angeboten, solche Gegenstände, die aus erzieherischen Gründen nicht im Besitz der Bewohnerinnen geduldet werden könnten, nicht in der Einrichtung zu verwahren, sondern diese an die Personenberechtigten auszuhändigen.

Auch die weitere Auflage, den Betreuten die Möglichkeit eines unbeobachteten Rückzugs in die Zimmer zu geben, soweit dies nicht aufgrund des konkreten Falls akuter Selbstgefährdung ausgeschlossen sei, könne so nicht umgesetzt werden. Es müsse eine Ausnahme auch für Fälle akuter Fremdgefährdung vorgesehen werden. Zudem sei die Verfügung insoweit nicht hinreichend bestimmt. Es sei bereits mehrfach ausgeführt worden, dass die Tagesablaufplanung eine entsprechende Rückzugsmöglichkeit durchaus vorsehe. Selbstverständlich habe aber das schulische und auch das Freizeitprogramm, das in den Tagesabläufen vorgesehen sei, Vorrang vor solchen Rückzugsmöglichkeiten. Es könne angeboten werden, verbindlich zuzusagen, dass jeder Betreuten grundsätzlich täglich eine Rückzugsmöglichkeit in ihr Zimmer gewährt werde und dass Ausnahmen nur in pädagogisch begründeten Fällen vorgenommen würden.

Wenn unter Ziffer 1.4 ferner verfügt werde, den Betreuten die Kontaktaufnahme zur ihren Personensorgeberechtigten/ihrem Vormund zu ermöglichen, und insofern auch das ungestörte Telefonieren in Abwesenheit von Betreuungspersonen ermöglicht werden müsse, sei dies in dieser Weite ebenfalls nicht umsetzbar. Es müsse schon zum Schutz der untergebrachten Kinder und Jugendlichen in entsprechenden Fällen Sorge dafür getragen werden, dass kein „ungeschützter Kontakt“ zu den Herkunftsmilieus entstehe. Im Übrigen finde eine begleitete Kommunikation regelmäßig auf ausdrücklichen Wunsch der Personensorgeberechtigten statt. Auf solche Wünsche sei selbstverständlich Rücksicht zu nehmen. Eventuell entgegengesetzte

Wünsche der Bewohnerinnen hätten dem gegenüber zurückzustehen. Die in der Verfügung ebenfalls angesprochene Kontaktsperre als „Sanktion“ finde ohnehin nicht statt.

In Ziffer 1.5 werde untersagt, Briefe und andere Postsendungen von oder an die Betreuten zu öffnen, zu lesen oder zurückzuhalten. Insofern gelte Ähnliches wie für den unbeschränkten Telefonkontakt. Schon zum Schutz der Mädchen müsse Sorge dafür getragen werden, dass unerwünschte Kontakte mit den Herkunftsmilieus nicht deshalb wieder aufgegriffen werden könnten, weil die Mädchen etwa den derzeitigen Aufenthalt preisgäben. Die Frage der erzieherischen Einschränkung der Kommunikation von Kindern und Jugendlichen mit Dritten sei allein eine Frage der sorgerechtlichen Befugnisse. Die Bestimmung der Reichweite obliege den Sorgeberechtigten. Dementsprechend werde ein Verbot des Umgangs mit Personen, welchen ein eigenes Recht zum Umgang mit dem Kind zustehe, nur bei besonderen Sachlagen in Betracht kommen können, die hier nicht infrage stünden. Es sei im Einzelfall abzuwägen, ob die Notwendigkeit bestehe und dementsprechend sich daraus eine Verpflichtung für die Einrichtung ergebe, Kontakte der Kinder und Jugendlichen einzuschränken. Entsprechend würden Postkontakte, welche von den Personensorgeberechtigten als unbedenklich eingestuft würden und keinen Gefährdungstatbestand begründeten, selbstverständlich weder gelesen noch zurückgehalten. Die Mandantschaft biete an, eine verbindliche Absprache dahingehend zu treffen, dass hinsichtlich der zu gestaltenden Umgangskontakte eine Absprache mit den Personensorgeberechtigten im jeweiligen Hilfeplanverfahren ebenso wie etwaige Maßnahmen der Einrichtung dokumentiert und den Personensorgeberechtigten zur Kenntnis gegeben würden.

Zu den unter Ziffern 1.6 untersagten Einzelmaßnahmen sei auszuführen, dass die dort aufgeführten Kollektivstrafen schon gar nicht praktiziert würden. Dementsprechend bestehe für die entsprechende Auflage kein Anlass. Zwar sei nicht auszuschließen, dass es pädagogisches Handeln geben möge, das von den Bewohnerinnen als Kollektivstrafe empfunden werde. Ein konkreter Einzelfall sei jedoch bislang nicht benannt oder dokumentiert.

Hinsichtlich des sogenannten „Aussitzens“ sei die Auflage zu unbestimmt. Im Übrigen sei bereits erläutert worden, dass die Praxis zur Durchführung der Gruppensitzungen geändert worden sei.

Soweit ein Anschreien untersagt werde, sei die Verfügung ebenfalls zu unbestimmt. Es könne in besonderen Situationen aus pädagogischer Sicht durchaus angebracht sein, laut zu werden, selbstverständlich erfolge dies aber nicht in herabwürdigender Weise.

Dementsprechend würden Mädchen und junge Frauen auch nicht beschimpft. Für die entsprechende Auflage gebe es keinen Anlass.

Gleiches gelte für die Auflage, die Bewohnerinnen nicht zur Nachtzeit zu wecken. So etwas finde nicht statt. Selbstverständlich sei allerdings nicht auszuschließen, dass dies in Notfällen begründet sein könne.

Soweit zudem ein „Essenszug“ untersagt werde, sei nicht ersichtlich, an welches pädagogische Verhalten die Verfügung anknüpfe. Es sei vom Einzelfall abhängig, ob Erziehungsverantwortliche einem Minderjährigen erlauben könnten, qualitativ und quantitativ zu essen, was er möchte. Es komme durchaus vor, dass Minderjährige angehalten werden müssten, die eigene Nahrungsaufnahme zu kontrollieren, um einen verantwortlichen Umgang damit zu erlernen.

Das Tragen einer bestimmten einheitlichen Kleidung werde nicht verlangt. Andererseits werde den Bewohnerinnen auch nicht stets erlaubt, das zu tragen, was sie wollen. Die Verfügung sei auch in diesem Punkt zu unbestimmt.

Den in der Verfügung aufgeführten „Zwang zum Entkleiden“ gebe es auch allenfalls in dem Zusammenhang, dass die Mädchen zur Körperpflege angeleitet würden. Es sei nicht erkennbar, welche Maßnahme durch die entsprechende Auflage unterbunden werden solle. „Sprechverbote“ würden nicht erteilt, allerdings sei es u. a. in der einrichtungsinternen Beschulungssituation untersagt, sich nach Belieben zu unterhalten. Sogenannter „Straftransport“ finde ebenfalls nicht statt, wie bereits mehrfach dargelegt worden sei. Gleiches gelte für etwaigen Sport zur Nachtzeit.

Soweit unter Ziffer 1.7 untersagt werde, Film- und Fotoaufnahmen der Betreuten anzufertigen, sei weder Anlass noch Rechtfertigung für die Auflage erkennbar. Selbstverständlich seien in der Vergangenheit u. a. anlässlich von Ausflügen, Feiern und Ferienfahrten Film- und Fotoaufnahmen angefertigt worden. Es sei nicht erkennbar, dass hierdurch das Kindeswohl der Mädchen beeinträchtigt werde.

Soweit unter Ziffer 1.8 verlangt werde, dass mindestens eine weibliche Fachkraft im Tagesdienst und eine weibliche Betreuungskraft im Nachtdienst eingesetzt werde, sei eine zwingende Erforderlichkeit für diese Anordnung nicht erkennbar, sie werde auch nicht aufgezeigt. Allein daraus, dass ausschließlich weibliche Bewohnerinnen betreut würden, ergebe sich dies nicht. Die Mandantschaft werde jedoch dafür Sorge tragen, dass ein entsprechender Personaleinsatz erfolge. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen sei insoweit allerdings eine Übergangsfrist erforderlich, insofern biete die Betroffene Janssen einen Zeitraum von zwei Monaten an.

Abschließend bat Rechtsanwalt Meier um kurzfristige Rückmeldung zu seinen Ausführungen.¹⁵³⁰

(57) Beratungsgespräch vom 23. Februar 2015

Am 23. Februar 2015 fand ein weiteres Beratungsgespräch statt, an dem für die Einrichtung die Betroffene Janssen und der Zeuge Nicol mit einem Vertreter des Bundesverbandes priva-

¹⁵³⁰ Schreiben Rechtsanwalt Meiers vom 15. Februar 2015, Akte 3, Blatt 67 bis 79.

ter Anbieter sozialer Dienste teilnahmen. Von Seiten des Landesjugendamtes war jedenfalls der Zeuge Westermann anwesend. Ausweislich des von diesem gefertigten Vermerks wurde zunächst die Personalsituation thematisiert. Das Landesjugendamt vertrat die Auffassung, dass generell zu wenige Fachkräfte vorhanden seien. Ferner wurde die noch ausstehende Stellungnahme zu den gegen die persönlich angehörte Betreuerin erhobenen Vorwürfen angesprochen. Außerdem wurde die etwaige Zusammenlegung der Teileinrichtungen „Campina“ und „Nanna“ ebenso erörtert wie ein in Aussicht genommener Trägerwechsel. Schließlich wurde erwähnt, dass die neuen Konzeptionen immer noch nicht vorlägen.

Hinsichtlich der Personalsituation gelangte das Landesjugendamt nach Darlegung der Belegungszahlen und der Personalausstattung der Teileinrichtungen zu der Ansicht, dass für den „Charlottenhof“ bei bestehenden zwei Gruppen eigentlich acht Fachkräfte erforderlich wären, während tatsächlich lediglich 4,5 Fachkräfte zur Verfügung stünden. Für einen begrenzten Zeitraum könne allerdings eine Besetzung mit 7,5 Fachkräften als ausreichend angesehen werden. Angesichts der in Aussicht genommenen Zusammenlegung der Teileinrichtungen „Campina“ und „Nanna“ sei angesichts der Belegungszahlen ein Fachkräfteschlüssel von acht Fachkräften, mindestens aber 7,5, erforderlich. Tatsächlich stünden 9,5 Fachkräfte zur Verfügung. Auch bei der Übertragung des „Überhangs“ von zwei Fachkräften auf die Teileinrichtung „Charlottenhof“ wäre diese allerdings um eine Fachkraft (4,5 + 2 ergeben nur 6,5 und nicht 7,5) unterbesetzt.

Es wurde vereinbart, dass bis zum 24. Februar 2015 die personelle Besetzung der Teileinrichtungen zunächst in Form einer Auflistung und sodann zeitnah im Online-Verfahren gemeldet werden solle. Ferner solle ein Dienstplan für den Monat März unter Berücksichtigung einer über Tag sowie in der Nacht eingesetzten weiblichen Kraft eingereicht werden. Zudem solle ein schriftlicher Antrag für die Überbelegung der Teileinrichtung „Nanna“ gestellt werden. In diesem seien die Namen der betreuten Personen sowie deren Geburtsdaten zu benennen. Damit eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden könne, sei es erforderlich, dass die entsendenden Jugendämter zustimmten.¹⁵³¹

Den Vermerk gab der Zeuge Westermann der Betroffenen Janssen sowie dem Zeugen Nicol am selben Tag per E-Mail zur Kenntnis.¹⁵³²

Vermutlich bereits im Rahmen des Gesprächs hatte die Betroffene Janssen Dienstpläne für die Monate Januar und Februar 2015 betreffend die Teileinrichtung „Nanna“ überreicht.¹⁵³³ Am 24. Februar gingen außerdem die Dienstpläne für März 2015 sowie Mitarbeiterlisten für die Teileinrichtungen „Nanna“ und „Charlottenhof“ ein.¹⁵³⁴

¹⁵³¹ Vermerk des Zeugen Westermann vom 23. Februar 2015, Akte 3, Blatt 80 bis 81.

¹⁵³² Akte 3, Blatt 86 bis 88.

¹⁵³³ Akte 14, Blatt 134 bis 138.

¹⁵³⁴ Akte 14, Blatt 157 bis 160 sowie Akte 20, Blatt 197 bis 200.

(58) Eingang des Schreibens eines Mitarbeiters der „Friesenhof“-Einrichtungen

Ebenfalls am 23. Februar 2015 ging ein an die Zeugin Toffolo gerichtetes Schreiben eines Mitarbeiters der „Friesenhof“-Einrichtungen vom 19. Februar 2015 ein. In ihm wurde auf die Verfügung vom 30. Januar 2015 Bezug genommen. Diese erwecke bei dem Verfasser des Schreibens sowie dessen Kollegen den Eindruck, es werde ihnen vorgeworfen, permanent gegen geltendes Recht zu verstoßen. Damit fühle sich der Verfasser persönlich angegriffen, denn diese Vorwürfe träfen nicht zu - was im Weiteren vom Verfasser begründet wird.

Ausweislich der letzten Zeile des Schreibens ist dies nachrichtlich auch an die Betroffene Alheit sowie Herrn Daniel Günther übersandt worden.¹⁵³⁵

Bei den Fachakten befindet sich ein an die Betroffene Alheit direkt gerichtetes Anschreiben mit Eingangsstempel vom 24. Februar 2015, ausweislich dessen Inhalts das zuvor genannte Schreiben auch an diese übersandt worden ist.¹⁵³⁶ Auf diesem Schreiben verfügte die Zeugin Hanebuth¹⁵³⁷ unter dem 25. Februar handschriftlich:

„KSt 1

Rücksprache m. Abt. 3 ob AE v. M oder eigener Antwort“¹⁵³⁸

(59) Antrag auf befristete „Überbelegung“ der Teileinrichtung „Nanna“ vom 24. Februar 2015

Am selben Tag ging der Antrag, die Belegung der Teileinrichtung „Nanna“ um zwei zusätzliche Plätze für einen Zeitraum von zwei Monaten zu erweitern, beim Landesjugendamt ein. In dem Antrag werden diejenigen Mädchen, die den von der Erweiterung insbesondere betroffenen Bereich bewohnen sollen, namentlich und unter Angabe ihres jeweiligen Geburtstages benannt. Ein etwaiges Einverständnis der in diesem Fall zuständigen Jugendämter wird nicht angesprochen.¹⁵³⁹

(60) Terminvorschlag Rechtsanwalt Meiers vom 24. Februar 2015

Ebenfalls am 24. Februar 2015 teilte der Zeuge Westermann Rechtsanwalt Meier mit, dass das Landesjugendamt im Rahmen seines Beratungsauftrages bereit sei, die einzelnen Punkte

¹⁵³⁵ Akte 20, Blatt 192 bis 193.

¹⁵³⁶ Schreiben vom 19. Februar 2015, Akte 20, Blatt 194.

¹⁵³⁷ Vgl. die Angaben der Zeugin hierzu in der 32. (öffentlichen) Sitzung vom 13. Juni 2016, Seite 13.

¹⁵³⁸ Handschriftliche Verfügung auf dem Schreiben vom 19. Februar 2016, Akte 20, Blatt 194.

¹⁵³⁹ Antrag vom 24. Februar 2015, Akte 14, Blatt 150.

der Verfügung vom 30. Januar 2015 mit der Trägerin zu besprechen. Er schlug vor, ein solches Gespräch am 26. Februar 2015 durchzuführen.¹⁵⁴⁰

(61) Meldung der Einrichtungsleitung vom 24. Februar 2015 - Abgängigkeit zweier Betreuer

Mit Faxschreiben vom 24. Februar 2015 teilte die Betroffene Janssen dem Landesjugendamt mit, dass zwei Mädchen, die sich am 23. Februar 2015 zu einem Spaziergang in der Umgebung abgemeldet hätten, nicht in die Einrichtung zurückgekehrt seien.¹⁵⁴¹

(62) Weitere Meldung der Einrichtungsleitung vom 24. Februar 2015 - Abgängigkeit zweier weiterer Betreuer

Mit Faxschreiben vom selben Tag teilte die Betroffene Janssen außerdem mit, dass zwei weitere Mädchen die interne Beschulung verweigert und sich ohne Absprache aus der Einrichtung entfernt hätten. Mitarbeiter, die nach ihnen gesucht hätten, hätten sie an einer Bundesstraße angetroffen. Die Mädchen hätten das Mitkommen jedoch verweigert.¹⁵⁴²

(63) E-Mail des Zeugen Westermann vom 25. Februar 2015 - Beanstandung der Dienstpläne

Mit E-Mail vom 25. Februar 2015 wies der Zeuge Westermann die Betroffene Janssen und die Zeugin Engels darauf hin, dass ausweislich der überreichten Mitarbeiter/-innen-Listen und Dienstpläne für März 2015 lediglich 6,5 Fachkräfte in der Teileinrichtung „Charlottenhof“ tätig seien. Hier werde noch eine Fachkraft benötigt. Zudem seien an den Tagen 4., 7., 8., 12., 13., 14., 15., 17., 18., 19., 21., 22., 23., 24., 25., 28. und 29. März keine weiblichen Fachkräfte im Tagesdienst vorgesehen. Demgegenüber stünden in der Teileinrichtung „Nanna“ ausreichend Fachkräfte zur Verfügung. Von diesen könne noch eine Fachkraft im Umfang von zehn Stunden in der Teileinrichtung „Charlottenhof“ eingesetzt werden. Allerdings fehlten gemäß dem Dienstplan für März 2015 am 14. und 15. März 2015 eine weibliche Fachkraft im Tagesdienst, zudem seien in den Nächten vom 6., 9., 11., 14., 15., 21., 22., 27. und 31. März keine weiblichen Fachkräfte eingeteilt. Gemäß Dienstplan für April fehlten am 4. und 5. April 2015 weibliche Fachkräfte im Tagesdienst. Bis auf zwei Wochenenden im April stünden außerdem keine weiblichen Kräfte über Nacht zur Verfügung. Der Zeuge Wester-

¹⁵⁴⁰ Schreiben vom 24. Februar 2015, Akte 14, Blatt 152.

¹⁵⁴¹ Faxschreiben vom 24. Februar 2015, Akte 3, Blatt 91.

¹⁵⁴² Faxschreiben vom 24. Februar 2015, Akte 3, Blatt 92.

mann bat darum, die Dienstpläne den Anforderungen entsprechend anzupassen und sie ihm erneut zukommen zu lassen.¹⁵⁴³

(64) Beratungsgespräch vom 26. Februar 2015

Über das Beratungsgespräch vom 26. Februar 2015, an dem von Seiten der Einrichtung die Betroffene Janssen, der Zeuge Nicol und Rechtsanwalt Meier teilnahmen, fertigte der Zeuge Westermann unter dem 3. März 2015 einen schriftlichen Vermerk. Danach war Gegenstand des Gesprächs in erster Linie die Verfügung vom 30. Januar 2015 und deren Formulierung. Der genaue zeitliche Ablauf und die Grundlage der Erörterungen erscheinen unklar.

So ist im Vermerk bereits von einer „Vereinbarung“ die Rede.¹⁵⁴⁴ Dem weiteren Akteninhalt zufolge übersandte Rechtsanwalt Meier aber erst(mals) am 1. März 2015 per E-Mail den Entwurf einer Vereinbarung, die auf der Grundlage der im Beratungsgespräch vom 26. Februar 2015 geführten Erörterungen den Auflagenbescheid vom 30. Januar 2015 ersetzen sollte. In den Fachakten des Landesjugendamtes ist lediglich die Übersendemail¹⁵⁴⁵, nicht aber der Vereinbarungsvorschlag als solches aufzufinden. Dieser Vorschlag befindet sich in den Akten mit den ausgedruckten Emails der Heimaufsicht.¹⁵⁴⁶

Es dürfte davon auszugehen sein, dass spätestens im Rahmen des Beratungsgesprächs der Gedanke aufgekommen ist, die Verfügung unter Umständen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, jedenfalls aber Möglichkeiten einer „Umformulierung“ der Verfügung thematisiert worden sind, die Rechtsanwalt Meier in seinem nachfolgend am 1. März 2015 übersandten Vorschlag aufgegriffen hat. Möglicherweise hat Rechtsanwalt Meier einen - evtl. abweichenden - Entwurf auch bereits im Rahmen des Beratungsgesprächs vorgelegt.

Der zeitlich erst danach entstandene Vermerk des Zeugen Westermann dürfte in Kenntnis dieses Vorschlags entstanden sein und sich eher auf diesen beziehen als auf den Verlauf des Beratungsgesprächs. Der Vermerk enthält die folgenden Punkte¹⁵⁴⁷:

„In § 1 Absatz 2 sollte es statt „zu berücksichtigen“ „umsetzen“ heißen, um die Verbindlichkeit der Vereinbarung stärker zu betonen.

In § 4 werden vor „Rückzugsmöglichkeit“ die Worte „von Betreuern unbeobachtete“ eingefügt. Es war Gegenstand unserer Erörterungen, dass die Mädchen die Möglichkeit haben müssen, eine kontrollfreie Privatsphäre zu erleben.

¹⁵⁴³ E-Mail vom 25. Februar 2015, Akte 3, Blatt 93 (Teileinrichtung „Campina“); Akte 20, Blatt 201 (Teileinrichtung „Charlottenhof“); Akte 14, Blatt 156 (Teileinrichtung „Nanna“).

¹⁵⁴⁴ Vermerk des Zeugen Westermann vom 3. März 2015, Akte 3, Blatt 105 bis 106, hier Blatt 105, zweiter Absatz.

¹⁵⁴⁵ Akte 3, Blatt 103 bis 104.

¹⁵⁴⁶ Akte 183, Blatt 291 bis 293.

¹⁵⁴⁷ Vermerk des Zeugen Westermann vom 3. März 2015, Akte 3, Blatt 105 bis 106.

In § 5 Absatz 1 ist die Formulierung „in den ersten Wochen nach ihrer Aufnahme“ zu unbestimmt. Es sollte eine genaue Einschränkung entsprechend den Angaben in der Konzeption erfolgen. (zum Beispiel „in den ersten sechs Wochen nach ihrer Aufnahme“).

Rein redaktionelle Änderung: Satz 1 muss heißen: „Mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten und des leistungszuständigen Jugendamtes ...“

Für § 5 Absatz 4 schlagen wir vor, den Text wie folgt zu fassen:

„Soweit telefonische Kontakte der Bewohnerinnen zu deren Schutz dokumentiert werden, wird die Dokumentation auf die Kontaktdaten und den Zeitpunkt beschränkt; Gesprächsinhalte werden nicht überwacht. Die Sorgeberechtigten und die leistungszuständigen Jugendämter werden darüber informiert, dass zur Sicherstellung der Begrenzung der Außenkontakte der Betreuten eine Überwachung der Telefonate in dem vorgenannten Umfang erfolgt. Einschränkungen der Kontakte zu Dritten werden nicht als Mittel der Sanktion eingesetzt.“

Da eine Regelung zu ausgehender Post bislang fehlt, sollte u. E. § 5 Absatz 5 um folgenden Satz ergänzt werden:

„Mit ausgehender Post der Betreuten wird ebenso verfahren; statt einer Weiterleitung an die Personensorgeberechtigten wird diese den Betreuten zurückgegeben.“

Im Rahmen unseres Gesprächs war hinsichtlich der Dokumentationspflicht zunächst davon ausgegangen worden, dass Abweichungen vom Verfahren zu dokumentieren und dem LJA zur Kenntnis zu geben seien. Aufgrund der Tatsache, dass einerseits für den Einzelfall das jeweilige Jugendamt zuständig ist und mit diesem auch die Vereinbarungen getroffen werden hinsichtlich der Personen, mit denen aus pädagogischen Gründen Kontakt förderlich oder kontraproduktiv ist, halten wir folgende Ergänzung von § 5 Absatz 6 für sachgerecht:

„ Notwendige Abweichungen von vorstehendem Verfahren im Einzelfall - insbesondere zur Gefahrenabwehr - werden nebst Begründung dokumentiert. Soweit das Verfahren, von dem abgewichen werden soll oder wurde, mit dem zuständigen Jugendamt, Personensorgeberechtigten oder dem Vormund vereinbart wird, wird diese(r/s) unverzüglich von der Abweichung in Kenntnis gesetzt, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.“

Hinsichtlich der in § 7 ihres Vereinbarungsentwurfs vorgeschlagenen Regelung zum Einsatz weiblicher Kräfte hatten wir uns nach unserem Verständnis darauf geeinigt, dass Ihnen aufgrund der Schwierigkeiten geeignetes Personal zu finden, eine Übergangsfrist zu gewähren sei, während derer dann die Rufbereitschaft durch Frau Janssen ergänzend vorgehalten werden könnte. Die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung „Es wird angestrebt,

dass ...“ ist insoweit zeitlich zu unbestimmt. Es sollte daher aus hiesiger Sicht lauten:

„Die Trägerin gewährleistet nach einer Übergangszeit von drei Monaten, dass stets eine weibliche Fachkraft im Tagesdienst und eine weibliche Kraft im Nachtdienst tätig sind. Während der Übergangszeit besteht eine Rufbereitschaft der Trägerin für Notfälle. Daneben wird angestrebt, dass möglichst nicht an mehreren aufeinander folgenden Tagen ohne weibliche Betreuungskraft gearbeitet wird.“

Sollte die Übergangszeit nicht ausreichen, um geeignetes Personal einzustellen, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass eine Verlängerung der Übergangszeit allenfalls nach dem Nachweis vergeblicher Bemühungen entsprechendes Personal zu finden (zum Beispiel Schalten von Stellenanzeigen), in Betracht kommt.“

Zeitlich vor dem Vermerk hatte allerdings bereits die Zeugin Toffolo mit E-Mail vom 2. März 2015 auf den Entwurf Rechtsanwalt Meiers vom 1. März 2015 reagiert. Sie bemängelte, dass nicht alle - wohl am 26. Februar 2016 - erörterten Punkte aufgegriffen worden seien. Zum anderen sei man nach Auffassung des Landesjugendamtes nach dem Gespräch so verblieben, dass die Auflagenverfügung in einigen Punkten abgeändert, nicht aber insgesamt durch eine zu schließende Vereinbarung ersetzt werden sollte. Der E-Mail soll ausweislich ihres weiteren Inhalts der Entwurf einer abgeänderten Verfügung beigelegt gewesen sein. Auch diese lässt sich in den Fachakten des Landesjugendamtes nicht auffinden¹⁵⁴⁸, befindet sich aber wiederum in den Akten mit den ausgedruckten Emails.¹⁵⁴⁹

(65) Meldung der Einrichtungsleitung vom 28. Februar 2015 - Abgängigkeit zweier Betreuer

Mit E-Mail vom 28. Februar 2015 meldete der Zeuge Nicol, dass zwei Bewohnerinnen der Teileinrichtung „Nanna“ seit dem Vortag abgängig seien.¹⁵⁵⁰ Am 2. März 2015 teilte er - ebenfalls per E-Mail - mit, dass die beiden Mädchen sich seit dem 1. März 2015 wieder in der Teileinrichtung befänden, nachdem sie bei der Polizei in Hamburg abgeholt worden seien.¹⁵⁵¹

¹⁵⁴⁸ E-Mail der Zeugin Toffolo vom 2. März 2015, Akte 3, Blatt 103.

¹⁵⁴⁹ Akte 183, Blatt 248 bis 253.

¹⁵⁵⁰ E-Mail des Zeugen Nicol vom 28. Februar 2015, Akte 14, Blatt 172.

¹⁵⁵¹ E-Mail des Zeugen Nicol vom 2. März 2015, Akte 14, Blatt 171.

(66) Meldung der Einrichtungsleitung vom 2. März 2015 - Abgängigkeit einer weiteren Betreuten

Am 2. März 2015 teilte der Zeuge Nicol außerdem mit, dass eine weitere Jugendliche vom 1. bis zum 2. März abgängig gewesen sei. Auch sie sei bei der Polizei in Hamburg abgeholt worden.¹⁵⁵²

(67) Meldung der Einrichtungsleitung vom 2. März 2015 - Körperliche Auseinandersetzung zwischen Betreuer und Betreuter

Mit E-Mail vom 2. März 2015 übersandte der Zeuge Westermann der Betroffenen Janssen und Herrn Nicol ein Schreiben vom selben Tag, mit dem er auf ein Schreiben des Zeugen Nicol vom 25. Februar 2015 Bezug nahm, mit dem ein besonderes Vorkommnis gemeldet worden und das ihm per E-Mail am 2. März 2015 zugegangen sei.¹⁵⁵³

Die E-Mail des Zeugen Nicol konnte in den Akten nicht aufgefunden werden. Mit dem Schreiben vom 25. Februar 2015 dürfte eines gemeint sein, das an anderer Stelle der Akte abgeheftet worden ist, und in dem der Zeuge Nicol von einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen einer Betreuten und einem Betreuer berichtet. Dem Schreiben sollen seinem Inhalt zufolge auch die Schilderungen durch den involvierten Betreuer selbst sowie durch einen Kollegen beigelegt gewesen sein.¹⁵⁵⁴

In der dem Schreiben nachfolgenden Heftung der Akte fanden sich diese nicht. Aus den Akten mit den ausgedruckten Emails der Heimaufsicht ergibt sich,¹⁵⁵⁵ dass zwei inhaltlich voneinander abweichende Sachverhaltsschilderungen gemeint sind, die vom 18. Februar 2015 datieren und sich an anderer Stelle der Akte finden.¹⁵⁵⁶ So hat ein - wohl - in der Teileinrichtung „Nanna“ beschäftigter Betreuer vermerkt, dass es zu einem nicht näher benannten Zeitpunkt zu einem Streit zwischen zwei Mädchen gekommen sei. Ein anderer - wohl - ebenfalls in der Teileinrichtung tätiger Betreuer sei daraufhin zwischen die beiden getreten. Eines der Mädchen habe die Hand gegen den Betreuer zum Schlag erhoben, woraufhin es von dem Betreuer aufgefordert worden sei, doch ruhig zuzuschlagen. Das Mädchen habe dem Betreuer daraufhin eine Backpfeife gegeben. Danach habe der Betreuer das Mädchen in den „Schwitzkasten“ genommen, ihr mit der Faust auf den Kopf geschlagen und sie anschließend zu Boden geworfen. Der Berichtsverfasser habe sich zwischen das Mädchen und den Betreuer gestellt. Das Schriftstück ist überschrieben mit den Worten „Zur Kenntnisnahme an die pädagogische Leitung“ und schließt mit dem Ratschlag, eine fachliche Nachbesprechung der Situation

¹⁵⁵² E-Mail des Zeugen Nicol vom 2. März 2015, Akte 14, Blatt 173.

¹⁵⁵³ E-Mail und Schreiben des Zeugen Westermann vom 2. März 2015, Akte 14, Blatt 177 bis 178.

¹⁵⁵⁴ Akte 14, Blatt 153.

¹⁵⁵⁵ Akte 183, Blatt 262-266, wobei sich hier auch die E-Mail des Zeugen Nicol befindet.

¹⁵⁵⁶ Vermerk vom 18. Februar 2015, Akte 14, Blatt 79 und Vermerk vom 18. Februar 2015, Akte 14, Blatt 80.

durchzuführen, was dafür spricht, dass der Vermerk der pädagogischen Leitung vorgelegt werden sollte.¹⁵⁵⁷

Gleiches gilt für einen Vermerk, der unter demselben Datum von dem beteiligten Betreuer selbst gefertigt worden sein dürfte. Danach habe er das Mädchen, nachdem dieses ihm mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen habe, festgehalten, um eine Eigen- und weitere Fremdgefährdung auszuschließen. Das Mädchen habe sich sofort zu Boden fallen lassen. Später habe das Mädchen sich bei ihm entschuldigt und sei wieder zugänglich gewesen.¹⁵⁵⁸

Der Zeuge Westermann bat per E-Mail vom selben Tage um schriftliche Stellungnahme sowie Mitteilung der seitens der Einrichtungsträgerin nunmehr für erforderlich gehaltenen weiteren Verfahrensschritte. Außerdem teilte er mit, dass sich das Landesjugendamt vorbehalte, den betreffenden Betreuer anzuhören. Die Trägerin wurde überdies aufgefordert, bis zu Klärung des Vorfalls dafür Sorge zu tragen, dass der Betreuer keine weiteren Dienste allein verrichte. Außerdem bat der Zeuge Westermann darum, die sofortige Umsetzung schriftlich zu bestätigen.¹⁵⁵⁹

(68) Antragsgemäße Erteilung einer befristeten Genehmigung, die Teileinrichtung „Nanna“ mit mehr Plätzen zu belegen

Ebenfalls unter dem 2. März 2015 erteilte der Zeuge Westermann antragsgemäß die Genehmigung, die Teileinrichtung „Nanna“ befristet bis zum 30. April 2015 mit bis zu 16 Plätzen zu belegen. Eine entsprechende angemessene Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen sei seitens der Einrichtungsträgerin zu gewährleisten. Außerdem werde vorsorglich empfohlen, die betroffenen Entsendestellen/Kostenträger über die beabsichtigte Vorgehensweise zu informieren.¹⁵⁶⁰

(69) Eingang der gegen die Verfügung vom 30. Januar 2015 erhobenen Klage

Bereits mit Klageschrift vom 1. März 2015 hatte die Betroffene Janssen Klage gegen den Auflagenbescheid vom 30. Januar 2015 erhoben. Dabei erklärte sie zugleich, dass die Klage lediglich der Fristwahrung diene. Die Parteien hätten in einem Gespräch inhaltlich bereits eine einvernehmliche Regelung abgestimmt, die den angefochtenen Bescheid ersetzen solle. Mit der konkreten Abfassung sowie Unterzeichnung der Vereinbarung sei alsbald zu rechnen. Es werde sodann eine verfahrensbeendende Erklärung abgegeben werden.¹⁵⁶¹

¹⁵⁵⁷ Vermerk vom 18. Februar 2015, Akte 14, Blatt 79.

¹⁵⁵⁸ Vermerk vom 18. Februar 2015, Akte 14, Blatt 80.

¹⁵⁵⁹ E-Mail und Schreiben vom 2. März 2015, Akte 14, Blatt 177 bis 178.

¹⁵⁶⁰ Genehmigung vom 2. März 2015, Akte 14, Blatt 175.

¹⁵⁶¹ Klageschrift vom 1. März 2015, Akte 14, Blatt 165 bis 166.

Die Klageschrift ging am 6. März 2015 beim Landesjugendamt ein.¹⁵⁶²

(70) Meldung der Einrichtungsleitung vom 8. März 2015 - Erneute Abgängigkeit einer Betreuten

Am 9. März 2015 teilte die Zeugin Engels mit, dass seit dem 8. März 2015 ein Mädchen aus der Teileinrichtung „Nanna“ abgängig sei. Eine Vermisstenmeldung sei erstattet worden. Dabei handelte es sich um das Mädchen, das bereits am 2. März 2015 einmal als abgängig gemeldet worden war.¹⁵⁶³ Eine Reaktion des Landesjugendamtes lässt sich den Akten nicht entnehmen.

(71) Ladung eins Betreuers zur Anhörung wegen des Vorfalls vom 25. Februar 2015

Mit E-Mail vom 10. März 2015 übersandte der Zeuge Westermann ein Schreiben vom selben Tage an die Betroffene Janssen. Mit diesem lud er die Betroffene und den Betreuer, der an dem Vorfall vom 18. Februar 2016 beteiligt war - vgl. oben (68) -, zu einem Anhörungsgespräch wegen des Vorfalls am 18. Februar 2015 ein. Mit der Übersendemail bat er zugleich um Erledigung der Mail vom 2. März 2015, also um schriftliche Bestätigung dahingehend, dass der Betreuer nicht mehr allein in Diensten eingesetzt werde.¹⁵⁶⁴

(72) Eingang eines überarbeiteten Entwurfs für eine verfügungsersetzende Vereinbarung am 17. März 2015

Am 17. März 2015 ging per Fax ein Schreiben Rechtsanwalt Meiers vom 16. März 2015 beim Landesjugendamt ein, mit dem er sich auf die E-Mail der Zeugin Toffolo vom 2. März 2015 - vgl. oben (65) am Ende - bezog. Seiner - und auch der Erinnerung seiner Mandantin zufolge - sei im Rahmen des Gesprächs vom 26. Februar 2015 vereinbart worden, die Verfügung vom 30. Januar 2015 durch eine Vereinbarung zu ersetzen. Insofern übersandte er einen neuen Vereinbarungsentwurf.

Dessen §§ 2 bis 8 entsprächen inhaltlich weitestgehend dem Entwurf des Landesjugendamtes vom 2. März 2015 - der sich in den Fachakten nicht auffinden lässt, vgl. dazu oben (65). Abweichungen ergäben sich allerdings hinsichtlich folgender Punkte:

¹⁵⁶² Verfügung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 3. März 2015, Akte 14, Blatt 184 bis 186.

¹⁵⁶³ E-Mail der Zeugin Engels vom 9. März 2015, Akte 14, Blatt 187.

¹⁵⁶⁴ E-Mail nebst Schreiben vom 10. März 2015, Akte 14, Blatt 189 bis 190.

So werde in Ziffer 1.4.4 des Entwurfs vom 2. März vorgesehen, dass Gesprächsinhalte nicht überwacht werden dürften, jedoch die Sorgeberechtigten davon zu informieren seien, dass eine Überwachung der Telefonate erfolge. Das sei widersprüchlich; eventuell könne man sich darauf einigen, dass keine Dokumentation der Inhalte der Telefonate mit den Sorgeberechtigten und Jugendämtern erfolge.

In Ziffer 1.4.5 und 1.4.6 werde vorgeschlagen, die Kontrolle der Post von und an die Sorgeberechtigten zu untersagen. Mit Zustimmung der Sorgeberechtigten müsse dies aber möglich sein, alles andere bedeutete einen Eingriff in das Sorgerecht.

In Ziffer 1.4.7 des Verfügungsentwurfs sei geregelt, dass bei Abweichungen von den regelhaften Vorgaben eine Information an das fallzuständige Jugendamt zu erfolgen habe. Am 26. Februar 2015 sei jedoch eine Verständigung dahingehend getroffen worden, dass eine Dokumentation der Abweichungen ausreiche.

In Ziffer 1.7 des Verfügungsentwurfs werde vorgeschlagen, das Anfertigen entwürdigender Bildaufnahmen der Mädchen zu untersagen. Geregelt werden sollte aber präzisierend der Einsatz von Fotoaufnahmen zu entwürdigenden Zwecken.

Ferner sei die Regelung in Ziffer 1.8 des Entwurfes mit Bezug auf die Rufbereitschaft der Betroffenen Janssen im Rahmen des Gesprächs vom 26. Februar 2015 anders abgestimmt worden, nämlich so, wie es im Vereinbarungsentwurf vom 1. März 2015 wiedergegeben worden sei.

Im Übrigen werde erneut die Erledigung des Akteneinsichtsanspruchs erinnert.¹⁵⁶⁵

Dem Schreiben war der Entwurf einer Vereinbarung beigelegt, der über folgenden Wortlaut verfügte:¹⁵⁶⁶

„Vereinbarung

zwischen dem Land Schleswig-Holstein, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

- nachfolgend Land genannt -

und Frau Barbara Janssen als Trägerin der Jugendhilfeeinrichtung „Friedenshof“

- nachfolgend Trägerin genannt -

Mit Bescheid vom 30.01.2015 hat das Land der Trägerin hinsichtlich des Betriebes von drei ihrer Teileinrichtungen (Camp Nanna, Camp Campina und Charlottenhof) Auflagen nach § 45 Absatz 4 SGB VIII erteilt und die sofortige Vollziehung dieser Auflagen angeordnet. Auf Grundlage der partnerschaftlichen Erörterung dieses Bescheides am 26.02.2015 vereinbarten sich die Parteien hiermit wie folgt:

¹⁵⁶⁵ Schreiben Rechtsanwalt Meiers vom 16. März 2015, Akte 14, Blatt 191 bis 193.

¹⁵⁶⁶ Vereinbarungsentwurf vom 16. März 2015, Akte 14, Blatt 194 bis 196.

§ 1

(1) Das Land hebt seinen Auflagenbescheid vom 30.01. 2015 (AZ. VIII 302) auf. Soweit die Trägerin gegen den Auflagenbescheid bereits fristwährend Klage erhoben hat, nimmt sie diese nach Zugang des Aufhebungsbescheides zurück.

(2) Die Trägerin sichert zu, im Rahmen der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen Camp Nanna, Camp Campina und Charlottenhof das in den folgenden Paragraphen Beschriebene und mit dem Land Abgestimmte zu berücksichtigen. Diese Zusicherung gibt die Trägerin unabhängig davon, ob es für solche Regelungen Anlass gebende Vorgänge in den Einrichtungen gegeben hat.

§ 2

Zum Schutze der Bewohnerinnen der Einrichtung und zum Schutz der Mitarbeiter werden die Kleidung und die mitgebrachten Gegenstände der Bewohnerinnen regelhaft bei Aufnahme und darüber hinaus anlassbezogen auf insbesondere Drogen/gefährliche Gegenstände untersucht. Soweit im Einzelfall ein vollständiges Entkleiden der Bewohnerin erforderlich ist, erfolgt die Kontrolle ausschließlich durch weibliche Betreuungskräfte und wird unter Angabe des Anlasses und des Ergebnisses der Kontrolle dokumentiert.

§ 3

Persönliche Gegenstände, die ausschließlich emotionalen Interessen der Bewohnerinnen dienen und deren Besitz unter Berücksichtigung der persönlichen Geschichte der jeweiligen Bewohnerin keine Gefährdung ihres Wohls oder Beeinträchtigung ihrer Erziehung bedeutet, werden den Bewohnerinnen nicht abgenommen.

§ 4

Jeder Bewohnerin wird grundsätzlich täglich eine Rückzugsmöglichkeit in ihr Bewohnerzimmer gewährt. Ausnahmen werden nur in pädagogisch begründeten Fällen vorgenommen.

§ 5

(1) Mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten und des leistungszuständigen Jugendamts wird den Bewohnerinnen ein Kontakt mit Dritten in den ersten Wochen nach ihrer Aufnahme in eine Camp-Einrichtung grundsätzlich untersagt. Hiervon ausgenommen sind telefonische und (unkontrollierte) schriftliche Kontakte der Bewohnerin zu dem jeweils leistungszuständigen Jugendamt und dem Land.

(2) Mit den Sorgeberechtigten wird abgestimmt, ob diese telefonischen Kontakt, gegebenenfalls in begleiteter Form, mit der jeweiligen Bewohnerin

wünschen; die schriftliche Ansprache der Sorgeberechtigten durch die Bewohnerinnen bleibt stets möglich. Post zwischen den Bewohnerinnen und ihren Sorgeberechtigten wird nur mit Einverständnis der Sorgeberechtigten inhaltlich kontrolliert.

(3) In Absprache mit den Sorgeberechtigten und dem leitungszuständigen Jugendamt kann auch in der Eingangsphase Kontakt zu bestimmten weiteren Personen zugelassen werden, wenn und soweit pädagogisch angezeigt. Nach Ablauf der Eingangsphase werden weitere Kontaktaufnahmen im Rahmen der Biografiearbeit mit den Bewohnerinnen erarbeitet und gegebenenfalls begleitet.

(4) Telefonische Kontakte der Bewohnerinnen werden dokumentiert. Die Sorgeberechtigten und die leistungszuständigen Jugendämter werden darüber informiert, dass zur Sicherstellung der Begrenzung der Außenkontakte der Bewohnerinnen eine Überwachung der Telefonate erfolgt. Einschränkungen der Kontakte der Bewohnerinnen zu Dritten sind kein Mittel der Sanktion.

(5) Ankommende Post, welche weder von Ämtern noch den Sorgeberechtigten stammt, wird in Gegenwart der Bewohnerinnen geöffnet und auf unerlaubte Inhalte überprüft. Ankommende Post, deren Absender und seine Beziehung zu der Bewohnerin nicht geklärt werden kann oder welche als potenziell beeinträchtigend eingeschätzt wird, wird ungeöffnet den Sorgeberechtigten weitergeleitet oder nach pädagogischem Ermessen mit Einverständnis der Bewohnerin vor Aushändigung an diese inhaltlich kontrolliert.

(6) Notwendige Abweichungen von vorstehenden Verfahren im Einzelfall - insbesondere zur Gefahrenabwehr - werden nebst Begründung dokumentiert.

§ 6

Die Würde der Bewohnerinnen wird gewahrt. Die Bewohnerinnen werden insbesondere nicht in entwürdigender Weise angeschrien, beschimpft, nächtens geweckt, oder zum Essen, zum Entkleiden oder zum Strafsport gezwungen. Ihnen wird nicht in entwürdigender Weise das Essen entzogen, das Wort verboten oder ihnen eine entwürdigende Kleidung aufgenötigt. Es werden keine Foto- oder Filmaufnahmen von den Bewohnerinnen gefertigt oder verbreitet, um diese zu entwürdigen.

§ 7

Es wird angestrebt, dass stets eine weibliche Fachkraft im Tagesdienst und eine weibliche Betreuungskraft im Nachtdienst tätig sind. Es besteht eine Rufbereitschaft der Trägerin für Notfälle.

§ 8

Es findet keine regelhafte Beaufsichtigung und Kontrolle der Betreuten durch andere Betreute statt. Sollte aus Gründen der Selbst- oder Fremdgefährdung eine dauernde Beaufsichtigung für einen begrenzten Zeitraum erforderlich sein, erfolgt diese durch qualifiziertes Betreuungspersonal (Fachkraft) und wird dokumentiert.

§ 9

Die Rettungswege werden freigehalten. Die Fenster sind mit Fenstergriffen versehen. Diese werden nicht entfernt. Die Fenster werden nicht blockiert.

§ 10

Wenn in einem konkreten und begründeten Einzelfall von den Regelungen der §§ 2 bis 6 abgewichen wird, wird diese Abweichung dokumentiert und dem Landesjugendamt unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 11

Besondere Vorkommnisse nach Maßgabe der Anlage zu dieser Vereinbarung werden dem Landesjugendamt unverzüglich telefonisch, per Mail oder Fax gemeldet.“

(73) Gesonderte Anhörung eines Betreuers vom 18. März 2015

Am 18. März 2015 erfolgte die Anhörung des an dem Vorfall vom 18. Februar 2016 beteiligten Betreuers - vgl. oben (68) - im Beisein der Betroffenen Janssen. Ausweislich des hierüber vom Zeugen Westermann gefertigten schriftlichen Vermerks erhielt der Betreuer zunächst Gelegenheit, mündlich den Ablauf des Vorfalls aus seiner Sicht darzustellen. Außerdem wurden ihm allgemeine Fragen zum beruflichen Werdegang und zu von ihm besuchten Fortbildungsmaßnahmen gestellt. Der Zeuge Westermann wies darauf hin, dass der Vorfall strafrechtlich zur Anzeige gebracht werden könne. Dem Betreuer sowie der Betroffenen Janssen wurde mit Fristsetzung bis zum 26. März 2015 aufgegeben, sich nochmals schriftlich zu den Vorfällen zu äußern. Die Betroffene wurde darüber hinaus zu Ausführungen dazu gebeten, was sie künftig unternehmen werde, damit es zu keiner Tätigkeitsuntersagung für den Mitarbeiter kommen müsse.¹⁵⁶⁷

Im Anschluss an die Anhörung des Mitarbeiters folgte noch ein Gespräch zwischen dem Zeugen Westermann und der Betroffenen Janssen, über das der Zeuge Westermann am 19. März 2015 einen schriftlichen Vermerk fertigte. Es sei die Anhörung der Betreuerin vom 5. Februar 2016 - vgl. oben (38) - sowie das diesbezügliche weitere Vorgehen erörtert worden. Außerdem habe die Betroffene Janssen zugesagt schriftlich zu bestätigen, dass bis zum Ablauf der

¹⁵⁶⁷ Vermerk des Zeugen Westermann vom 18. März 2013, Akte 14, Blatt 197 bis 198.

befristeten Ausnahmegenehmigung keine Neuaufnahmen im Haus „Campina“ erfolgen würden, solange der Personalschlüssel nicht den Rahmenleistungsvereinbarungen entspreche. Ferner habe die Betroffene zugesichert, zeitnah Dienstpläne für den Monat April einzureichen, auch die überarbeiteten Konzeptionen würden zeitnah übersandt. Anschließend übergab die Betroffene Janssen eine Mitarbeiterliste für das „Dithmarscher Haus“.¹⁵⁶⁸

(74) Meldung der Einrichtungsleitung vom 24. März 2015: Abgängigkeit einer Betreuten

Mit E-Mail vom 24. März 2015 teilte der Zeuge Nicol dem Zeugen Westermann mit, dass eine Jugendliche M.N. am 19. März 2015 aus der Teileinrichtung „Charlottenhof“ entwichen sei.¹⁵⁶⁹

Daraufhin telefonierte der Zeuge Westermann am 25. März 2015 mit der Inobhutnahmestelle des Kreises Dithmarschen, wo M.N. sich befand. Im Rahmen des Telefonats erklärte M.N., dass sie nicht wieder in die „Friesenhof“-Einrichtungen zurückkehren wolle. Außerdem bestätigte sie, dass sie gegen den Betreuer, der ihr gegenüber handgreiflich geworden sei - vgl. oben (8) - Anzeige erstattet.¹⁵⁷⁰

(75) E-Mail des Zeugen Westermann vom 24. März 2015 - Personelle Unterbesetzung „Dithmarscher Haus“

Mit E-Mail vom 24. März 2015 nahm der Zeuge Westermann Bezug auf die Personalmeldung für die Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“ - vgl. oben (74). Er teilte mit, dass die personelle Ausstattung nicht dem Personalschlüssel entspreche, die in den derzeit gültigen Rahmenleistungsvereinbarungen festgelegt sei. Der Meldung zufolge arbeiteten 1,4 Fachkräfte in der Einrichtung. Bei einer Gruppengröße von sieben Kindern und Jugendlichen seien aber mindestens 3,4 Fachkräfte erforderlich. Er bat darum, ausreichendes Personal in der Einrichtung zur Verfügung zu halten und bis zum (gemeint) 1. April 2015 entsprechendes Personal für die Einrichtung über das Online-Portal anzumelden. Dies sollte vorab schriftlich bestätigt werden.¹⁵⁷¹

¹⁵⁶⁸ Vermerk des Zeugen Westermann vom 19. März 2015, Akte 14, Blatt 199.

¹⁵⁶⁹ E-Mail des Zeugen Nicol vom 24. März 2015, Akte 20, Blatt 221.

¹⁵⁷⁰ Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 25. März 2015, Akte 20, Blatt 222.

¹⁵⁷¹ E-Mail des Zeugen Westermann vom 24. März 2015, Akte 9, Blatt 89.

(76) Schreiben der Zeugin Greve vom 25. März 2015 - Geänderter Vereinbarungstext

Mit Schreiben vom 25. März 2015 nahm die Zeugin Greve zu dem am 17. März 2015 übersandten Entwurf zum Abschluss einer Vereinbarung gegenüber Rechtsanwalt Meier schriftlich Stellung. Eine solche Vereinbarung könne in Ergänzung zu den bestehenden Betriebserlaubnissen durchaus geschlossen werden. Allerdings würden noch Änderungen der bisherigen Entwurfsfassung vorgeschlagen, und zwar wie folgt¹⁵⁷²:

„Die Einleitung wird wie folgt formuliert:

Mit Bescheid vom 30. Januar 2015 hat das Land der Trägerin hinsichtlich des Betriebes von drei ihrer Einrichtungen (Camp Nanna, Camp Campina und Charlottenhof) Auflagen nach § 45 Absatz 4 SGB VIII erteilt und die sofortige Vollziehung dieser Auflagen angeordnet. Auf Grundlage einer ausführlichen Erörterung des Bescheids und seiner Hintergründe am 26. Februar 2015 vereinbaren sich die Parteien hiermit auf folgende Punkte in Ergänzung der Betriebserlaubnisse vom 16. August 2010 (Camp Nanna), 24. August 2011 (Camp Campina) und 28. April 2008 (Charlottenhof).“

In § 1 Absatz 2 sollte es statt „zu berücksichtigen“ „Umsetzen“ heißen, um die Verbindlichkeit der Vereinbarung stärker zu betonen.

In § 4 werden vor „Rückzugsmöglichkeit“ die Worte „von Betreuern unbeobachtete“ eingefügt.

Es war Gegenstand unserer Erörterungen, dass die Mädchen zumindest zu bestimmten Zeiten die Möglichkeit haben müssen, eine kontrollfreie Privatsphäre zu erleben.

In § 5 Absatz 1 ist die Formulierung „in den ersten Wochen nach ihrer Aufnahme“ zu unbestimmt. Es sollte eine genaue Einschränkung entsprechend den Angaben in der Konzeption erfolgen (z. B. „in den ersten sechs Wochen nach ihrer Aufnahme“).

Die rein redaktionelle Änderung: Satz 1 muss heißen: „Mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten und des leistungszuständigen Jugendamtes ...“.

Für § 5 Absatz 4 schlagen wir vor, den Text wie folgt zu fassen:

„Soweit telefonische Kontakte der Bewohnerinnen zu deren Schutz dokumentiert werden, wird die Dokumentation auf die Kontaktdaten und den Zeitpunkt beschränkt; Gesprächsinhalte werden nicht überwacht. Die Sorgeberechtigten und die leistungszuständigen Jugendämter werden darüber informiert, dass zur Sicherstellung der Begrenzung der Außenkontakte der Betreuten eine Überwachung der Telefonate in dem vorgenannten Umfang

¹⁵⁷² Schreiben vom 25. März 2015, Akte 20, Blatt 225 bis 227.

erfolgt. Einschränkungen der Kontakte zu Dritten werden nicht als Mittel der Sanktion eingesetzt.“

Da eine Regelung zu ausgehender Post bislang fehlt, sollte u.E. § 5 Absatz 5 um folgenden Satz ergänzt werden: „Mit ausgehender Post der Betreuten wird ebenso verfahren; statt einer Weiterleitung an die Personensorgeberechtigten wird diese den Betreuten zurückgegeben.“

Im Rahmen unseres Gesprächs war hinsichtlich der Dokumentationspflicht zunächst davon ausgegangen worden, dass Abweichungen vom Verfahren zu dokumentieren und dem Landesjugendamt zur Kenntnis zu geben seien. Aufgrund der Tatsache, dass einerseits für den Einzelfall das jeweilige Jugendamt zuständig ist und mit diesem auch die Vereinbarungen getroffen werden hinsichtlich der Personen mit denen aus pädagogischen Gründen Kontakt erforderlich oder kontraproduktiv ist, halten wir folgende Ergänzung von § 5 Absatz 6 für sachgerecht:

„Notwendige Abweichungen von vorstehendem Verfahren im Einzelfall - insbesondere zur Gefahrenabwehr - werden nebst Begründung dokumentiert. Soweit das Verfahren, von dem abgewichen werden soll und wurde, mit dem zuständigen Jugendamt, Personensorgeberechtigten oder der Vormund vereinbart wird, wird diese(r/s) unverzüglich von der Abweichung in Kenntnis gesetzt, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.“

Hinsichtlich der in § 7 ihres Vereinbarungsentwurfes vorgeschlagenen Regelung zum Einsatz weiblicher Kräfte hatten wir uns nach unserem Verständnis darauf geeinigt, dass Ihnen aufgrund der Schwierigkeiten geeignetes Personal zu finden, eine Übergangsfrist zu gewähren sei, während der dann die Rufbereitschaft durch Frau Janssen ergänzend vorgehalten werden könnte. Die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung „es wird angestrebt, dass ...“ ist insoweit zeitlich zu unbestimmt. Es sollte daher aus hiesiger Sicht lauten:

„Die Trägerin gewährleistet nach einer Übergangszeit von drei Monaten, dass stets eine weibliche Fachkraft im Tagesdienst und eine weibliche Kraft im Nachtdienst tätig sind. Während der Übergangszeit besteht eine Rufbereitschaft der Trägerin für Notfälle. Daneben wird angestrebt, dass möglichst nicht an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen ohne weibliche Betreuungskraft gearbeitet wird.“

Sollte die Übergangszeit nicht ausreichen, um geeignetes Personal einzustellen, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass eine Veränderung der Übergangszeit allenfalls nach dem Nachweis vergeblicher Bemühungen entsprechendes Personal zu finden (z. B. Schalten von Stellenanzeigen), in Betracht kommt“.

(77) Antwortschreiben an Einrichtungsmitarbeiter vom 26. März 2015 im Namen der Ministerin:

Am 26. März schrieb die Zeugin Toffolo, nachdem sie den Mitarbeitern der Koordinierungsstelle des Sozialministerium, den Herren Brandt und beim Graben, mitgeteilt hatte, dass es angeraten sei, die Eingabe des Mitarbeiters der „Friesenhof“-Einrichtungen, der sich mit Schreiben vom 19. Februar 2015 an die Zeugin Toffolo und an die Betroffene Alheit gewandt hatte, in eigener Zuständigkeit zu beantworten,¹⁵⁷³ an diesen¹⁵⁷⁴:

„Sehr geehrter Herr [Anmerkung: Es folgt der Name des Mitarbeiters],

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Februar 2015, hier eingegangen am 24. Februar 2015, das Frau Ministerin Alheit verbunden mit der Bitte Ihnen zu antworten an mich weitergeleitet hat. [...]“

Aus Datenschutzgründen könnten keine näheren Angaben zum Verfahren erfolgen. Sollten die durchgeführten Ermittlungen ergeben, dass ein Verhalten des Mitarbeiters selbst ein Einschreiten der Heimaufsicht oder eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden angezeigt erscheinen lasse, würde dieser selbstverständlich entsprechend informiert.

(78) E-Mail des Zeugen Westermann vom 27. März 2015: Erinnerung an Übersendung von Unterlagen

Mit an die Betroffene Janssen gerichteter E-Mail vom 27. März 2015 erinnerte der Zeuge Westermann an das Gespräch vom 18. März 2015 und an die Übersendung der Dienstpläne für den Monat April 2015. Zudem stehe die Stellungnahme hinsichtlich der beabsichtigten weiteren Verfahrensweise betreffend den angehörten Betreuer aus. Gleiches gelte für die Stellungnahme zur Anhörung der Betreuerin, insofern fehle zudem noch deren Abschlusszeugnis. Der Zeuge Westermann bat um sofortige Erledigung und Übersendung der Unterlagen bis zum 31. März 2015.¹⁵⁷⁵

(79) Reaktion der Betroffenen Janssen vom 29./30. März 2015

Die Betroffene Janssen reagierte darauf mit Mail vom 29. März 2015. Gespräche mit den Betreuern hätten dazu geführt, dass die Einrichtungsleitung zu der Auffassung gelangt sei, dass beide ihrer Tätigkeit verantwortungsvoll und verantwortungsbewusst nachkommen könnten. Die Betroffene bat darum, beiden die Möglichkeit zu geben, ihre berufliche Tätigkeit fortzu-

¹⁵⁷³ Vgl. die E-Mail der Zeugin Toffolo vom 02. März 2015, Akte 183, Blatt 281-282.

¹⁵⁷⁴ Schreiben vom 26. März 2015, Akte 20, Blatt 223.

¹⁵⁷⁵ E-Mail des Zeugen Westermann vom 27. März 2015, Akte 20, Blatt 229.

führen. Die Einrichtung sei insoweit bereit, ihren Mitarbeitern jegliche erforderliche Hilfestellung und Unterstützung zukommen zu lassen.¹⁵⁷⁶

Mit Schreiben vom 30. März 2015 ging außerdem eine Bescheinigung des Berufsbildungszentrums Dithmarschen darüber ein, dass die Betreuerin den Ausbildungsgang Fachschule Sozialpädagogik - erfolgreich - durchlaufen habe. Das Abschlusszeugnis sei noch nicht erstellt, es werde zu einem späteren Zeitpunkt ausgehändigt.¹⁵⁷⁷

(80) Abstimmung zwischen den Zeugen Toffolo und Westermann über die Rückmeldung der Betroffenen Janssen

Die E-Mail der Betroffenen Janssen leitete der Zeuge Westermann am 30. März 2015 an die Zeugin Toffolo weiter. Diese fragte bei ihm nach, ob man mit den gemachten Angaben zufrieden sein könne. Daraufhin erklärte der Zeuge Westermann per E-Mail¹⁵⁷⁸:

„Zufrieden bin ich damit nicht. Es ist das „typische Geplänkel“ was wir seit Monaten von Frau Janssen hören. Sie ist natürlich darauf bedacht und angewiesen, ihre Mitarbeiter die ihr noch geblieben sind zu behalten. Bei [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name der Betreuerin] haben wir aufgrund keiner konkret vorliegenden Kenntnisse über „körperliche Übergriffe“ besprochen von einer Anzeige abzusehen. Bei [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name des Betreuers] liegt zwar nur eine Beschwerde vor, diese ist aber konkret benannt und wurde durch einen anderen Mitarbeiter bestätigt. Von [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name des Betreuers] habe ich immer noch keine schriftliche an uns gerichtete Äußerung erhalten und ihm eine neue Frist bis zum morgigen Tag gegeben. Bei der Anhörung bestritt er den Übergriff (Schlagen auf den Kopf des Mädchens). Ich werde mich diesbezüglich mit dem Jugendamt der Geschädigten in Verbindung setzen und sie darüber aufklären, dass ich mit dem Mädchen nochmals in der Angelegenheit sprechen werde. Ebenso werde ich den Mitarbeiter, der den Vorfall gesehen haben soll, auch noch mal sprechen. Ich werde es davon abhängig machen, ob von unserer Seite aus dann eine Anzeige erfolgt.“

¹⁵⁷⁶ E-Mail der Betroffenen Janssen vom 29. März 2015, Akte 14, Blatt 205.

¹⁵⁷⁷ Schreiben des Regionalen Berufsbildungszentrums Dithmarschen vom 30. März 2015, Akte 14, Blatt 209.

¹⁵⁷⁸ E-Mailverkehr zwischen dem Zeugen Westermann und der Zeugin Toffolo vom 30. März 2015, Akte 14, Blatt 206 bis 207.

(81) E-Mail des Zeugen Westermann vom 31. März 2015 - Erneute Erinnerung

Am 31. März 2015 wandte sich der Zeuge Westermann per E-Mail wie folgt an die Betroffene Janssen¹⁵⁷⁹:

„Sehr geehrte Frau Janssen,

bisher sind einige mit Ihnen besprochene und vereinbarte Punkte aus unserem Gespräch vom 19. März 2015 noch nicht umgesetzt worden. Ich bitte Sie höflichst aber nun letztmalig den Aufforderungen nachzukommen.

- 1. Es fehlt immer noch das Abschlusszeugnis von [es folgt der Name der angehörten Betreuerin].*
- 2. Die Dienstpläne der Häuser „Nanna/Campina“, „Haus Dithmarschen“ und „Charlottenhof“ für den Monat April liegen mir immer noch nicht vor.*
- 3. Sie wollten mir mitteilen, ob Anzeigen Ihrerseits gegenüber ehemaligen Mitarbeitern Ihrer Einrichtung vorliegen.*
- 4. Da der Zeitpunkt einer möglichen Übernahme Ihrer Einrichtung durch einen anderen Träger sehr ungewiss ist, sicherten Sie zu, Ihre neuentworfenen Konzeption der Einrichtung mir zukommen zu lassen. Nach Überprüfung und auf Grundlage dieser, ist im Rahmen des Betriebs-erlaubnisverfahrens eine mögliche neue Betriebserlaubnis zu erteilen.*
- 5. Mit fehlt immer noch Ihre schriftliche Bestätigung, dass bis Ende der befristeten Ausnahmegenehmigung (30. April 2015) keine Aufnahme im Haus „Campina“ erfolgt und solange der Personalschlüssel nicht den Rahmenleistungsvereinbarungen entspricht.*
- 6. Nach Einreichung der Liste Ihres Personal im Haus „Dithmarschen“, entspricht der Personalstand nicht dem in der derzeit gültigen Rahmenleistungsvereinbarungen festgelegten Personalschlüssel. Demnach arbeiten insgesamt 1,4 Fachkräfte in Ihrer Einrichtung. Unter Berücksichtigung wöchentlicher Arbeitszeit, Urlaub, Krankheit sowie Fortbildung der Arbeitnehmer, sind in einem Schichtdienstbetrieb bei einer Gruppengröße von sieben Kindern und Jugendlichen mindestens 3,4 Fachkräfte erforderlich. Ich bat Sie dafür zu sorgen, dass ausreichendes Personal in Ihrer Einrichtung zur Verfügung steht und die Umsetzung mir schriftlich zu bestätigen. Ferner ist das entsprechende Personal über das Online-Verfahren zu melden.*

Einer diesbezüglichen Rückmeldung sehe ich noch am heutigen Tag entgegen.“

Die Betroffene Janssen reagierte mit Faxschreiben vom selben Tag. Zusammen mit diesem legte sie das Abschlusszeugnis der angesprochenen Betreuerin vor. Zudem übersandte sie die Dienstpläne für die Teileinrichtungen „Nanna“, „Ditmarscher Haus“ und „Charlottenhof“. Zudem teilte sie mit, dass Anzeigen gegen jetzige oder ehemalige Mitarbeiter nicht erstattet worden seien. Die Konzeptionen der Teileinrichtungen seien entsprechend der getroffenen

¹⁵⁷⁹ E-Mail des Zeugnis vom 31. März 2015, Akte 20, Blatt 230.

Absprache bereits intern überarbeitet und fortgeschrieben worden. Dabei seien insbesondere die Punkte pädagogische Methodik an den Standorten, Partizipation der Bewohnerinnen, Beschwerdemanagement, Aktualisierung des Tagesablaufs und Maßnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen vor Gefahren für das Kindeswohl berücksichtigt worden. Um diesbezüglich ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten zu können, würden die Konzeptionen noch einer externen Beurteilung unterzogen. Dementsprechend werde darum gebeten, diese bis Ende April übersenden zu dürfen. Mit der formaljuristischen Überprüfung sei Rechtsanwalt Meier, mit der inhaltlichen Prüfung sei der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. befasst. Zudem bestätigte die Betroffene Janssen, dass der Absprache entsprechend keine Neuaufnahme in der Teileinrichtung „Campina“ erfolgt sei. Der Betrieb ruhe seit dem 1. März 2015 und werde erst wieder aufgenommen, wenn die zum Betrieb erforderlichen Rahmenbedingungen erfüllt seien. In der Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“ befänden sich fünf Kinder. Außerdem würden von dort zwei Mädchen ambulant betreut. Insofern stünden zwei Erzieher mit jeweils 30 und 40 Wochenarbeitsstunden sowie eine Sozialarbeiterin mit zurzeit 20 und perspektivisch 40 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung. Die Meldung der Sozialarbeiterin im Online-Verfahren erfolge unverzüglich. Darüber hinaus könne das Team vor Ort auf die persönliche Arbeitskraft ihrer selbst sowie auf das gesamte Netzwerk des Trägers zurückgreifen. Mit der Entscheidung, die vorhandenen Ressourcen weiter zusammenzufassen (z. B. Schließung des Mädchencamps „Nanna“), sei der Weg zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Qualität bestätigt und gefestigt worden. Darüber hinaus werde mit Nachdruck die Akquise neuen Fachpersonals betrieben.¹⁵⁸⁰

Dienstpläne für den Monat April gingen mit E-Mail der Zeugin Engels vom selben Tag¹⁵⁸¹ im Landesjugendamt ein¹⁵⁸².

(82) Weitere Abstimmung und Finalisierung des Vereinbarungsentwurfs

Am 2. April 2015 telefonierte der Zeuge Westermann mit Rechtsanwalt Meier. Es wurden die im Schreiben des Landesjugendamtes vom 25. März 2015 dargelegten Änderungsvorschläge zum Vereinbarungsentwurf Rechtsanwalt Meiers erörtert.¹⁵⁸³

Daraufhin meldete sich Rechtsanwalt Meier am 7. April 2015 per E-Mail bei der Zeugin Toffolo. Er teilte mit, dass seine Mandantin nur wenige Änderungen für erforderlich halte. Einen entsprechend geänderten Entwurf übersandte er zusammen mit der E-Mail.¹⁵⁸⁴

¹⁵⁸⁰ Betroffene Janssen vom 31. März 2015, Akte 20, Blatt 231 bis 232.

¹⁵⁸¹ Email der Zeugin Engels vom 31. März 2015, Akte 14, Blatt 214.

¹⁵⁸² Akte 14, Blatt 215 bis 219 („Nanna“) und Akte 20, Blatt 233 bis 234 („Charlottenhof“).

¹⁵⁸³ Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 2. April 2015, Akte 20, Blatt 235.

¹⁵⁸⁴ E-Mail nebst Vereinbarungsentwurf vom 7. April 2015, Akte 15, Blatt 2 bis 6.

(83) Abschluss der Vereinbarung am 9./17. April 2015

Am 9. April 2015 übersandte die Zeugin Toffolo die von ihr unterzeichnete Ausfertigung der Vereinbarung an Rechtsanwalt Meier sowie die Betroffene Janssen zur Gegenzeichnung. Zugleich bat sie darum, die Klage gegen die Verfügung vom 30. Januar 2015 zurückzunehmen. Die streitgegenständliche Verfügung werde aufgehoben. Die Vereinbarung über folgenden Wortlaut¹⁵⁸⁵:

„Vereinbarung

*zwischen dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für
Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung*

- nachfolgend Land genannt -

*und Frau Barbara Janssen, Trägerin der Jugendhilfeeinrichtung „Friesen-
hof“*

- nachfolgend Trägerin genannt -

Mit Bescheid vom 30.01.2015 hat das Land der Trägerin hinsichtlich des Betriebes von drei ihrer Einrichtungen (Camp Nanna, Camp Campina und Charlottenhof) Auflagen nach § 45 Absatz 4 SGB VIII erteilt und die sofortige Vollziehung dieser Auflagen angeordnet. Auf Grundlage einer ausführlichen Erörterung des Bescheids und seine Hintergründe am 26.02.2015 vereinbaren sich die Parteien hiermit auf folgende Punkte in Ergänzung der Betriebserlaubnisse vom 16.08.2010 (Camp Nanna), 24.08.2011 (Camp Campina) und 28.04.2008 (Charlottenhof).

§ 1

(1) Das Land hebt seinen Auflagenbescheid vom 30.01. 2015 (AZ. VIII 302) auf. Soweit die Trägerin gegen den Auflagenbescheid bereits fristwährend Klage erhoben hat, nimmt sie diese nach Zugang des Aufhebungsbescheides zurück.

(2) Die Trägerin sichert zu, im Rahmen der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen Camp Nanna, Camp Campina und Charlottenhof das in den folgenden Paragraphen Beschriebene mit dem Land Abgestimmte umzusetzen. Diese Zusicherung gibt die Trägerin unabhängig davon, ob es für solche Regelungen Anlass gebende Vorgänge in den Einrichtungen gegeben hat.

§ 2

Zum Schutze der Bewohnerinnen der Einrichtung und zum Schutze der Mitarbeiter werden die Kleidung und die mitgebrachten Gegenstände der Be-

¹⁵⁸⁵ Anschreiben vom 9. April 2015 sowie Vereinbarung, Akte 20, Blatt 239 und 241 bis 244.

wohnerinnen regelhaft bei Aufnahme und darüber hinaus anlassbezogen auf insbesondere Drogen/gefährliche Gegenstände untersucht. Soweit im Einzelfall ein vollständiges Entkleiden der Bewohnerin erforderlich ist, erfolgt die Kontrolle ausschließlich durch weibliche Betreuungskräfte und wird unter Angabe des Anlasses und des Ergebnisses der Kontrolle dokumentiert.

§ 3

Persönliche Gegenstände, die ausschließlich emotionalen Interessen der Bewohnerinnen dienen und deren Besitz unter Berücksichtigung der persönlichen Geschichte der jeweiligen Bewohnerin keine Gefährdung ihres Wohls oder Beeinträchtigung ihrer Erziehung bedeutet, werden den Bewohnerinnen nicht abgenommen.

§ 4

Jeder Bewohnerin wird grundsätzlich täglich eine von Betreuern unbeobachtete Rückzugsmöglichkeit in ihr Bewohnerzimmer gewährt. Ausnahmen werden nur in pädagogisch begründeten Fällen vorgenommen.

§ 5

(1) Mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten und des leistungszuständigen Jugendamtes wird den Bewohnerinnen ein Kontakt mit Dritten in den ersten acht Wochen nach ihrer Aufnahme in eine Camp-Einrichtung grundsätzlich untersagt. Hiervon ausgenommen sind telefonische und (unkontrollierte) schriftliche Kontakte der Bewohnerin zu dem jeweils leistungszuständigen Jugendamt und dem Land.

(2) Mit den Sorgeberechtigten wird abgestimmt, ob diese telefonischen Kontakte, gegebenenfalls in begleiteter Form, mit der jeweiligen Bewohnerin wünschen; die schriftliche Ansprache der Sorgeberechtigten durch die Bewohnerinnen bleibt stets möglich. Post zwischen den Bewohnerinnen und ihren Sorgeberechtigten wird nur mit Einverständnis der Sorgeberechtigten inhaltlich kontrolliert.

(3) In Absprache mit den Sorgeberechtigten und dem leitungszuständigen Jugendamt kann auch in der Eingangsphase Kontakt zu bestimmten weiteren Personen zugelassen werden, wenn und soweit pädagogisch angezeigt. Nach Ablauf der Eingangsphase werden weitere Kontaktaufnahmen im Rahmen der Biografiearbeit mit den Bewohnerinnen erarbeitet und gegebenenfalls begleitet.

(4) Soweit telefonische Kontakte der Bewohnerinnen zu deren Schutz dokumentiert werden, wird diese Dokumentation auf die Kontaktdaten und den Zeitpunkt beschränkt. Gesprächsinhalten werden nicht gezielt überwacht; um die unkontrollierte Kontaktaufnahme der Bewohnerinnen zu Dritten zu hindern, kann jedoch Betreuungspersonal während des Telefonats zugegen sein. Die Sorgeberechtigten und die leistungszuständigen Jugendämter wer-

den darüber informiert, dass zur Sicherung der Begrenzung der Außenkontakte der Bewohnerinnen eine Überwachung der Telefonate in dem vorgenannten Umfang erfolgt. Einschränkungen der Kontakte zu Dritten werden nicht als Mittel der Sanktion eingesetzt.

(5) Ankommende Post, welche weder von Ämtern noch Sorgeberechtigten stammt, wird in Gegenwart der Bewohnerinnen geöffnet und auf unerlaubte Inhalte überprüft. Ankommende Post, deren Absender und seine Beziehung zu der Bewohnerin nicht geklärt werden kann oder welche als potenziell beeinträchtigend eingeschätzt wird, wird ungeöffnet den Sorgeberechtigten weitergeleitet oder nach pädagogischem Ermessen mit Einverständnis der Bewohnerin vor Aushändigung an diese inhaltlich kontrolliert. Mit ausgehender Post der Betreuten wird ebenso verfahren; anstelle einer Weiterleitung an die Personensorgeberechtigten wird diese dem Betreuten zurückgegeben.

(6) Notwendige Abweichungen von vorstehenden Verfahren im Einzelfall - insbesondere zur Gefahrenabwehr - werden nebst Begründung dokumentiert. Soweit das Verfahren, von dem abgewichen werden soll oder wurde, mit dem zuständigen Jugendamt, Personensorgeberechtigten oder dem Vormund vereinbart wird, wird diese (r/s) unverzüglich von der Abweichung in Kenntnis gesetzt, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.

§ 6

Die Würde der Bewohnerinnen wird gewahrt. Die Bewohnerinnen werden insbesondere nicht in entwürdigender Weise angeschrien, beschimpft, nächstens geweckt, oder zum Essen, zum Entkleiden oder zum Strafsport gezwungen. Ihnen wird nicht in entwürdigender Weise das Essen entzogen, das Wort verboten oder ihnen eine entwürdigende Kleidung aufgenötigt. Es werden keine Foto- oder Filmaufnahmen von den Bewohnerinnen gefertigt oder verbreitet, um diese zu entwürdigen.

§ 7

Nach einer Übergangszeit von drei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung werden in den Einrichtungen Camp Nanna und Camp Campina eine weibliche Fachkraft im Tagesdienst und eine weibliche Kraft im Nachtdienst tätig sein. Es wird angestrebt, dass möglichst nicht an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen ohne weibliche Betreuungskraft gearbeitet wird. Ist eine Tätigkeit der weiblichen Kräfte (aufgrund von Urlaub, Krankheit, Personalfluktuations etc.) für mehr als fünf aufeinanderfolgende Tage nicht möglich informiert die Trägerin das Land zur weiteren Absprache. Für diese Zeit gewährleistet die Trägerin eine Rufbereitschaft für Notfälle.

§ 8

Es findet keine regelhafte Beaufsichtigung und Kontrolle der Betreuten durch andere Betreute statt. Sollte aus Gründen der Selbst- oder Fremdge-

fährdung eine dauerhafte Beaufsichtigung für einen begrenzten Zeitraum erforderlich sein, erfolgt diese durch qualifiziertes Betreuungspersonal (Fachkraft) und wird dokumentiert.

§ 9

Die Rettungswege werden freigehalten. Die Fenster sind mit Fenstergriffen versehen. Diese werden nicht entfernt. Die Fenster werden nicht blockiert.

§ 10

Wenn in einem konkreten und begründeten Einzelfall von den Regelungen der §§ 2 bis 6 abgewichen wird, wird diese Abweichung dokumentiert und dem Landesjugendamt unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 11

Besondere Vorkommnisse nach Maßgabe der Anlage zu dieser Vereinbarung werden dem Landesjugendamt unverzüglich telefonisch, per Mail oder Fax gemeldet.“

Die gegengezeichnete Ausfertigung ging am 17. April 2015 beim Landesjugendamt ein.¹⁵⁸⁶

(84) Meldung der Einrichtungsleitung vom 9. April 2015 - Körperliche Auseinandersetzung zwischen Betreuten

Mit E-Mail vom 9. April 2015 meldete der Zeuge Nicol dem Zeugen Westermann ein besonderes Ereignis, das sich bereits am 29. März 2015 in der Teileinrichtung „Nanna“ ereignet hatte. Dort sei ein Streit zwischen vier Bewohnerinnen zu einer körperlichen Auseinandersetzung eskaliert. Den anwesenden Betreuern sei es mit großer Anstrengung gelungen, die Streitenden auseinanderzuhalten. Eines der Mädchen, das nicht zu beruhigen gewesen sei, habe sich aus dem Fenster ihres Zimmers im ersten Stock des Hauses gehängt und sei in die Küche gelaufen, um mit einer Gabel bewaffnet zum Ort des Streites zurückzukehren. Das Mädchen habe beruhigt werden können. Später sei festgestellt worden, dass es sich an der rechten Hand verletzt habe und diese blau anlief. Das Mädchen sei zur Erstversorgung ins Westküstenklinikum Heide gebracht worden, wo eine starke Prellung der rechten Hand diagnostiziert worden sei. Nach der Erstversorgung sei das Mädchen wieder entlassen worden.¹⁵⁸⁷ Eine Reaktion des Landesjugendamtes lässt sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen.

¹⁵⁸⁶ Schreiben vom 16. April 2015 mit anliegender Vereinbarung, Akte 20, Blatt 240 sowie 244.

¹⁵⁸⁷ E-Mail des Zeugen Nicol vom 9. April 2015, Akte 15, Blatt 8.

(85) Weitere Meldung der Einrichtungsleitung vom 30. März 2015 - Zweifache Abgängigkeit von Betreuten

In einer weiteren E-Mail vom selben Tage berichtete der Zeuge Nicol außerdem über besondere Vorkommnisse, die sich am 30. und 31. März ereignet hatten. Ein Mädchen aus dieser Teileinrichtung „Nanna“ sei an beiden Tagen entwichen und habe in Wrohm Kraftfahrzeuge von Anwohnern sowie den Rettungswagen der dortigen Rettungswache beschädigt. Das Mädchen sei jeweils von der Polizei aufgegriffen und dort von Betreuern abgeholt worden. Im Rahmen einer Rückfahrt habe das Mädchen Suizidgedanken geäußert und versucht, der Betreuerin ins Lenkrad zu greifen und aus dem fahrenden Auto zu springen. Es sei einem Arzt vorgestellt worden, der umgehend einen Transport mit einem RTW und polizeilicher Unterstützung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig veranlasst habe. Dort sei das Mädchen jedoch nicht aufgenommen worden, weil es sich dort vor Ort von seinen Äußerungen distanziert habe. Anzeichen einer Selbst- oder Fremdgefährdung seien dort nicht gesehen worden.

Nachdem sie wieder in die Teileinrichtung verbracht worden war, sei sie am Abend des Folgetages zusammen mit einer weiteren Bewohnerin erneut entwichen. Beide Mädchen seien am nachfolgenden Morgen von der Polizei aufgegriffen worden. Das Mädchen habe nur durch eine enge Eins-zu-eins-Betreuung davon abgehalten werden können, erneut zu entweichen und ihre Androhung, weitere Autos zu beschädigen, umzusetzen. In Absprache mit der Entsendestelle sei es daher zur vorübergehenden Beruhigung in die Inobhutnahmestelle der Stadt Neumünster verbracht worden.¹⁵⁸⁸

Das andere Mädchen sei in den frühen Morgenstunden des 3. April 2015 erneut entwichen. Es sei von der Polizei Heide aufgegriffen worden, nachdem es auf einer Brücke gestanden habe. Es bestand die Vermutung, dass das Mädchen dort habe hinunterspringen wollen. Auf Veranlassung der Amtsärztin sei das Mädchen in die Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig eingewiesen worden.¹⁵⁸⁹

Eine Reaktion des Landesjugendamtes auf diese Meldungen lässt sich den Akten nicht entnehmen.

(86) Schreiben der Betroffenen Janssen vom 22. April 2015 - Verlegung der Betreuten aus der Teileinrichtung „Nanna“ in die Teileinrichtung „Campina“

Mit Schreiben vom 22. April 2015 teilte die Betroffene Janssen dem Zeugen Westermann mit, dass die Teileinrichtung „Campina“ seit dem 21. April 2015 wieder mit zehn Plätzen aus der Teileinrichtung „Nanna“ belegt sei. Die übrigen zuvor in der Teileinrichtung „Nanna“ befind-

¹⁵⁸⁸ E-Mail des Zeugen Nicol vom 9. April 2015, Akte 15, Blatt 9.

¹⁵⁸⁹ E-Mail des Zeugen Nicol vom 9. April 2015, Akte 15, Blatt 10.

lichen Mädchen seien in weiterführende Häuser verlegt worden, was wegen anstehender Entlassungen möglich gewesen sei. Es solle nunmehr die Gelegenheit genutzt werden, die Teileinrichtung „Nanna“ in nächster Zeit umfangreich zu renovieren.¹⁵⁹⁰

(87) Rücknahme der Klage gegen die Verfügung vom 30. Januar 2015

Mit Schreiben vom 23. April 2015 wurde die Klage gegen den Auflagenbescheid vom 30. Januar 2015 zurückgenommen.¹⁵⁹¹ Der Einstellungsbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts erging am 4. Mai 2015 und wurde dem Landesjugendamt am 7. Mai 2015 zugestellt.¹⁵⁹²

(88) E-Mail des Zeugen Westermann vom 24. April 2015 - Anforderung der Dienstpläne für Mai 2015 und Erinnerung an Übersendung der überarbeiteten Konzeptionen

Mit E-Mail vom 24. April 2015 bat der Zeuge Westermann die Betroffene Janssen um die Übersendung der Dienstpläne ihrer Einrichtungen für den Monat Mai 2015. Außerdem erinnerte er an die Befristung der Ausnahmegenehmigung betreffend die Teileinrichtung „Nanna“ bis zum 30. April 2015. Außerdem sehe er der Vorlage der überarbeiteten Konzeptionen bis zum 30. April 2015 entgegen.¹⁵⁹³

(89) Eingang der überarbeiteten Konzeptionen

Am 29. April 2015 gingen die Konzeptionen sowie die Dienstpläne für den Monat Mai 2015 der Teileinrichtungen „Charlottenhof“¹⁵⁹⁴, „Nanna“¹⁵⁹⁵, „Dithmarscher Haus“¹⁵⁹⁶ sowie „Campina“¹⁵⁹⁷ beim Landesjugendamt ein.

¹⁵⁹⁰ Schreiben vom 22. April 2015, Akte 15, Blatt 23.

¹⁵⁹¹ Schreiben vom 23. April 2015, Akte 15, Blatt 27.

¹⁵⁹² Einstellungsbeschluss vom 4. Mai 2015 nebst Übersendungsschreiben, Akte 15, Blatt 48 bis 50.

¹⁵⁹³ E-Mail des Zeugen Westermann vom 24. April 2015, Akte 15, Blatt 24.

¹⁵⁹⁴ Akte 20, Blatt 246 bis 257.

¹⁵⁹⁵ Akte 15, Blatt 29 bis 45.

¹⁵⁹⁶ Akte 9, Blatt 134 bis 143.

¹⁵⁹⁷ Akte 3, Blatt 137 bis 157.

(90) Meldung der Einrichtungsleitung vom 29. April 2015 - Abgängigkeit einer Betreuten

Mit Schreiben vom 29. April 2015 meldete die Betroffene Janssen außerdem, dass eine Bewohnerin der Teileinrichtung „Nanna“ am 25. April 2015 aus dem Ausgang nicht zurückgekehrt sei. Die Jugendliche werde seither vermisst, es sei eine Vermisstenanzeige aufgegeben worden. Außerdem seien die Vormünderin, die Eltern und das zuständige Jugendamt informiert worden.¹⁵⁹⁸ Eine Reaktion des Landesjugendamtes lässt sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen.

(91) Stellungnahme des gesondert angehörten Betreuers vom 30. April 2015

Mit Faxschreiben vom 30. April 2015 nahm der am 18. März 2015 gesondert angehörte Betreuer - vgl. oben (74) - zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung. Er teilte mit, dass er mehrere pädagogisch angeleitete und austauschende Gespräche sowie Personalgespräche mit der Betroffenen Janssen, dem Zeugen Nicol und weiteren Kolleginnen und Kollegen geführt habe. Er lehne Gewalt ab und distanziere sich von ihr. Derzeit sei er als „Zweitkraft“ im Gruppendienst tätig, sodass immer mindestens eine Fachkraft verantwortlich für den Gruppendienst sei. Außerdem absolviere er eine Fortbildung in Gestalt eines „Anti-Gewalt-Trainings“, ferner werde er im September 2015 eine Ausbildung zum kirchlich anerkannten Erzieher beginnen.¹⁵⁹⁹

(92) E-Mail der Zeugin Markworth vom 5. Mai 2015 - Beschwerden einer in Obhut genommenen Betreuten

Per E-Mail vom 5. Mai 2015 leitete die Zeugin Markworth eine E-Mail an den Zeugen Westermann weiter, die die Zeugin am 30. April von der Inobhutnahmestelle des Kreises Dithmarschen erhalten hatte. Die dortige Rufbereitschaft hatte mitgeteilt, dass eine Bewohnerin der Teileinrichtung „Charlottenhof“ nach Abgängigkeit aus der Einrichtung auf ihren eigenen Wunsch in Obhut genommen und in die Inobhutnahmestelle nach Krumstedt gebracht worden sei. Es sei ein Vermerk über ein Gespräch mit dem Mädchen gefertigt worden, der auch an das zuständige Jugendamt in Langenhagen geschickt worden sei. Das Mädchen habe mehrfaches übergreifiges Verhalten des Betreuungspersonals gegenüber anderen Mitbewohnerinnen geschildert. Das Mädchen könne dieses Verhalten nicht mehr ertragen. Außerdem habe sie erklärt, dass ein Erzieher „eine Geschichte in Sachen sexueller Übergriffigkeit laufen“ habe und weiterhin im Erzieherdienst tätig sei, allerdings demnächst wohl die Kündigung erhalten

¹⁵⁹⁸ Schreiben der Betroffenen Janssen vom 29. April 2015, Akte 15, Blatt 28.

¹⁵⁹⁹ Faxschreiben vom 30. April 2015, Akte 15, Blatt 47.

werde. Außerdem verhalte es sich im „Charlottenhof“ so, dass das pädagogische Personal für die Bewohnerinnen Zigaretten und Tabak kaufe, verwalte und in Tagesrationen abgebe.¹⁶⁰⁰

Am 21. und 22. Mai 2015 telefonierte der Zeuge Westermann zunächst mit der Inobhutnahmestelle des Landkreises Dithmarschen wegen der am 29. April 2015 in Obhut genommenen Bewohnerin der Teileinrichtung „Charlottenhof“. Die Inobhutnahmestelle teilte ihm mit, dass die Maßnahme dort bereits am 1. Mai 2015 beendet worden sei und das Mädchen zurück in den Haushalt der sorgeberechtigten Mutter gekehrt sei. Am Folgetag erfolgte ein Telefonat mit dem zuständigen Jugendamt. Dort werde derzeit gemeinsam mit dem Mädchen nach einer neuen Einrichtung gesucht. Wegen der Äußerungen über die Zustände im „Friesenhof“ komme man auf die Sache zurück.¹⁶⁰¹ Die Rückmeldung erfolgte telefonisch am 26. Mai 2015. Der zuständige Mitarbeiter des Jugendamts teilte mit, dass das Mädchen in eine Wohngruppe nach Heide gebracht worden sei. Hinsichtlich der Äußerungen und Beschwerden über den „Friesenhof“ habe sich das Mädchen nicht weiter geäußert. Im Rahmen eines geplanten Treffens werde das Mädchen aber nochmals auf die Äußerungen angesprochen werden. Der Zeuge Westermann bat darum, dass sich das Mädchen direkt an Landesjugendamt wenden möge.¹⁶⁰²

(93) Meldung der Einrichtungsleitung vom 12. Mai 2015 - Abgängigkeit einer Betreuten

Am 12. Mai 2015 teilte der Zeuge Nicol dem Zeugen Westermann per E-Mail mit, dass eine Bewohnerin der Teileinrichtung „Charlottenhof“ in der Nacht vom 9. auf den 10. Mai nicht aus ihrem Freizeitausgang in die Teileinrichtung zurückgekehrt und seitdem abgängig sei.¹⁶⁰³ Eine Reaktion des Landesjugendamts lässt sich den Akten nicht entnehmen.

(94) Übersendung der mit der Betroffenen Janssen geschlossenen Vereinbarung an die entsendenden Jugendämter

Am 20. Mai 2015 versandte der Zeuge Westermann die zwischen der Trägerin der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ‚Friesenhof‘ - Barbara Janssen“ und dem Landesjugendamt geschlossene Vereinbarung an die jeweiligen entsendenden Jugendämter zur Kenntnis.¹⁶⁰⁴

¹⁶⁰⁰ E-Mails vom 30. April/5. Mai 2015, Akte 21, Blatt 6 bis 7.

¹⁶⁰¹ Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 21./22. Mai 2015, Akte 21, Blatt 41 bis 41 Rückseite.

¹⁶⁰² Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 26. Mai 2015, Akte 21, Blatt 43.

¹⁶⁰³ E-Mail des Zeugen Nicol vom 12. Mai 2015, Akte 21, Blatt 8.

¹⁶⁰⁴ Akte 21, Blatt 14 bis 27 (Teileinrichtung „Charlottenhof“), Akte 15, Blatt 56 bis 60 (Teileinrichtung „Nanna“), Akte 3, Blatt 173 bis 200 (Teileinrichtung „Campina“).

(95) E-Mail des Bezirksamts Hamburg-Wandsbek vom 18. Mai 2015 wegen Kleiner Anfrage der Fraktion DIE LINKE an den Hamburger Senat

Am selben Tag ging eine E-Mail des Bezirksamts Hamburg-Wandsbek beim Zeugen Westermann ein. Aufgrund einer schriftlichen Kleinen Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 21/509) vom 18. Mai 2015¹⁶⁰⁵ habe ein Gespräch zwischen dem Leiter des Fachamtes Jugend- und Familienhilfe in Wandsbek, einem Regionalleiter, der Wandsbeker Kinderschutzkoordinatorin und der Verfasserin der E-Mail stattgefunden. Diese bat den Zeugen Westermann um ergänzende Informationen zu folgenden Punkten, da das Bezirksamt Wandsbek selbst Mädchen in den Einrichtungen untergebracht habe und auskunftsfähig werden wolle:

„- Wie viele Beschwerden/Vorwürfe von ehemaligen Mitarbeiter/innen und Betreuten bzw. ehemals Betreuten liegen ihnen über welchen Zeitraum vor?“

- Welche Beschwerden/Vorwürfe können konkret belegt werden, welche sind gegebenenfalls „nur“ Verdachtsfälle? Das heißt worauf basieren die Auflagen der Ziffern 1.1 bis 1.10? Mussten sich zum Beispiel Betreute vor dem Betreuungspersonal (Frauen und/oder Männern) ausziehen? Wenn ja, handelt es sich um einen Einzelfall?“

- Welche Maßnahmen wurden von der Einrichtung aufgrund der Vorhaltungen und Auflagen in die Wege geleitet?“

- Gab es seit der Auflagenverfügung gemäß Ziffer 2 konkrete und begründete Einzelfälle (bezogen auf Betreute aus Hamburg-Wandsbek) bei denen von den Auflagen in Ziffer 1.1 bis 1.7 abgewichen wurde? Wie sind diese nachgewiesen und begründet worden?“

- Wie ist das Verhältnis Mitarbeiterinnen zu Mitarbeitern in der Einrichtung?“

- Können Sie uns sagen, ob eine Strafanzeige die gestellt wurde von einer Betreuten stammt, für die das Jugendamt Hamburg-Wandsbek zuständig war/ist und wenn ja von welcher Betreuten? Oder hat eine ehemalige Mitarbeiterin diese Strafanzeige gestellt?“¹⁶⁰⁶

Nach Rücksprache mit der Zeugin Toffolo¹⁶⁰⁷ beantwortete der Zeuge Westermann die Anfrage mit einem von der Zeugin Toffolo unterzeichneten Schreiben vom 21. Mai 2015. Er teilte Folgendes mit¹⁶⁰⁸:

¹⁶⁰⁵ Akte 21, Blatt 30-32.

¹⁶⁰⁶ E-Mail des Bezirksamts Hamburg-Wandsbek vom 20. Mai 2015, Akte 21, Blatt 28 bis 29.

¹⁶⁰⁷ Vergleiche E-Mail-Verkehr zwischen den Zeugen Toffolo und Westermann vom 21. Mai 2015, Akte 21, Blatt 35 bis 36.

¹⁶⁰⁸ Schreiben vom 21. Mai 2015, Akte 21, Blatt 39 bis 40.

„Bezüglich Ihrer Fragen kann ich mitteilen, dass ein Teil sich aus der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Trägerin beantworten lässt, die Ihnen wie auch allen anderen von unserer Verfügung vom Januar 2015 informierten Jugendämtern übermittelt wurde. Gerne sende ich Ihnen diese in der Anlage noch einmal zu.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sowohl die Vereinbarung als auch die Verfügung aus dem Januar 2015 dem Sozialdatenschutz nach SGB VIII und SGB X unterliegen und Ihnen lediglich auf der Grundlage von § 69 Absatz 1 SGB X übermittelt wurden. Eine Übermittlungs- oder gar Veröffentlichungsbefugnis Ihrerseits besteht nicht, soweit sich eine solche nicht aus §§ 67 d SGB X ff. ergibt. Diesen Hinweis bitte ich insbesondere im Hinblick auf Ziffer 7 der Kleinen Anfrage zu beachten, in der Sie aufgefordert werden, das Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung Ihrer Antwort als Anlage beizufügen. Hinsichtlich der anderen Fragen, insbesondere nach dem Verhältnis Mitarbeiterinnen zu Mitarbeitern oder der Übermittlung des Konzepts, muss ich Sie an die Trägerin selbst verweisen. Nach § 62 Absatz 2 SGB VIII sind Sozialdaten beim Betroffenen selbst zu erheben. Dass einer der Ausnahmetatbestände nach § 62 Absatz 3 SGB VIII einschlägig wäre, ist hier nicht ersichtlich. Zudem wäre auch in diesen Fällen eine Erhebung von Daten beim Betroffenen vorrangig (vergleiche FK-Hoffmann/Proksch § 62 Rn 28). Eine Datenerhebung und -übermittlung wäre rechtswidrig (vergleiche VGH Kassel, Urt. vom 16.09.2015 - 10 A 50/13, zit. nach juris).

Gleiches gilt für jene Fragen, die Sozialdaten der von Ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen betreffen, beispielsweise, ob diese hier weitere Beschwerden übermittelt haben, oder ob Strafanzeige durch sie gestellt wurde. Auch diese sind vorrangig beim Betroffenen, also den durch Sie betreuten Kindern und Jugendlichen selbst zu erheben.

Es ist mir daher aufgrund der geltenden Rechtslage nicht möglich, die von Ihnen gestellten Fragen zu beantworten.“

(96) Meldung der Einrichtungsleitung vom 26. Mai 2015 - Alkoholisierte Betreute

Mit E-Mail vom 26. Mai 2015 meldete der Zeuge Nicol dem Zeugen Westermann ein besonderes Vorkommnis, das sich in der „Lernoase“ ereignet hatte. Vier Mädchen hätten am 21. Mai 2015 einen genehmigten Spaziergang dazu genutzt, sich unerlaubt in die Stadt zu entfernen. Dort hätten sie sich Alkohol, u. a. Wodka und Korn, beschafft und in großem Umfang konsumiert. Am Büsumer Bahnhof sei eine Einrichtungsmitarbeiterin auf die Mädchen aufmerksam geworden, daraufhin habe sie die Verwaltung informiert. Die Hausleitung der Teileinrichtung „Campina“ habe die Mädchen daraufhin abgeholt und in die „Lernoase“ gebracht. Dort hätten sich drei der Mädchen im WC verbarrikadiert, um die verbliebene Flasche Korn zu trinken. Aufgrund der hohen Alkoholisierung der Mädchen habe sich die Einrich-

tungsleitung entschlossen, einen Notarzt und einen Rettungstransportwagen zu Hilfe zu rufen. Die drei Mädchen seien zur weiteren Beobachtung ins Westküstenklinikum in Heide transportiert worden, am darauf folgenden Tag seien alle drei wieder entlassen worden.¹⁶⁰⁹ Eine Reaktion des Landesjugendamts auf diese Meldung lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen.

(97) Meldung der Einrichtungsleitung vom 29. Mai 2015 - Abgängigkeit und Inobhutnahme einer Betreuten

Mit E-Mail vom 29. Mai 2015 teilte der Zeuge Nicol dem Zeugen Westermann außerdem mit, dass sich eine Jugendliche am 26. Mai 2015 unerlaubt aus der Teileinrichtung „Charlottenhof“ entfernt habe. Diese habe sich am nächsten Tag durch den Kreis Dithmarschen „in Obhut nehmen lassen“.¹⁶¹⁰ Auch hier ist eine Reaktion des Landesjugendamtes auf die Meldung den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

(98) Berichterstattung über die erhobenen Vorwürfe im Zeitraum vom 29. Mai 2015 bis 3. Juni 2015

Nach der kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke der Hamburger Bürgerschaft vom 18. Mai 2015, begann Ende Mai 2015 eine intensive mediale Aufarbeitung der gegen den Friesenhof erhobenen Vorwürfe.

Zu Beginn stützte sich die Berichtserstattung primär auf die Vorwürfe der Fraktion Die Linke der Hamburger Bürgerschaft und auszugsweise auf die Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015.¹⁶¹¹ In seiner Hauptausgabe vom 30. Mai 2015 berichtete das Hamburger Abendblatt unter dem Titel „Mädchen in Jugendhilfe gequält“ erstmals von den erhobenen Vorwürfen. Danach hatte die Fraktion Die Linke der Hamburger Bürgerschaft behauptet, dass junge Frauen in drei Einrichtungen in Schleswig-Holstein von männlichen Betreuern beleidigt, gedemütigt und auf Video aufgenommen worden seien. Daneben wurden Auszüge der Auflagenverfügung zitiert, wonach es nunmehr untersagt sei, dass sich „Bewohnerinnen vor dem Betreuungspersonal nackt ausziehen müssen“, ihnen „persönliche Dinge weggenommen“ werden.¹⁶¹² Anknüpfend an die erstmalige Berichterstattung, gab das „Hamburger Abendblatt“ der Betroffenen Janssen in seiner Hauptausgabe vom 1. Juni 2015 unter dem Titel „Jugendheim-Chefin: ‚Alles hatte seine Gründe‘“ die Möglichkeit, Stellung zu den erhobenen Vorwürfen zu nehmen. In diesem Rahmen gab die Betroffene Janssen u.a. an, dass Fenster-

¹⁶⁰⁹ E-Mail des Zeugen Nicol vom 26. Mai 2015, Akte 21, Blatt 44 bis 45.

¹⁶¹⁰ E-Mail des Zeugen Nicol vom 29. Mai 2015, Akte 21, Blatt 47.

¹⁶¹¹ Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015, Akte 20, Blatt 44 bis 48.

¹⁶¹² „Mädchen in Jugendhilfe gequält?“ – Hamburger Abendblatt/ Hauptausgabe vom 30. Mai 2015, Seite 8.

griffe aus Sicherheitsgründen entfernt und einigen Bewohnerinnen vereinzelt die Handys abgenommen worden seien.¹⁶¹³

Die mediale Aufmerksamkeit intensivierte sich in der Folgezeit. Allein bis zum Widerruf der Betriebserlaubnis und der Schließung von „Nanna“ und „Campina“ am 3. Juni 2015 gab es in der regionalen und überregionalen Presse mindestens 19 Berichte oder Kommentare zum Thema „Friesenhof“.¹⁶¹⁴ Neben der Darstellung der möglichen Misshandlung von Mädchen war der Tenor in der Berichterstattung, eine sofortige Aufklärung der Vorfälle herbeizuführen und Konsequenzen zu ziehen.

(99) Eingang der Dienstpläne für den Monat Juni 2015

Am 1. Juni gingen per E-Mail die Dienstpläne der Teileinrichtungen „Charlottenhof“¹⁶¹⁵, „Dithmarscher Haus“¹⁶¹⁶ sowie „Campina“¹⁶¹⁷ für den Monat Juni 2015 beim Landesjugendamt ein.

(100) Örtliche Überprüfungen vom 1. Juni 2015

Am selben Tag erfolgten auch örtliche Überprüfungen der Teileinrichtungen „Charlottenhof“, und „Campina“. Anlässlich dieser Überprüfung erfolgten Befragungen sowohl der Bewohnerinnen als auch der Mitarbeiter/innen der Teileinrichtungen.¹⁶¹⁸

¹⁶¹³ „Jugendheim-Chefin: ‚Alles hatte seine Gründe‘“ – Hamburger Abendblatt/ Hauptausgabe vom 1. Juni 2015, Seite 7.

¹⁶¹⁴ Schleswig-Holsteinische Landeszeitung v. 30. Mai 2015: ‚Essensentzug, Ausziehen, Anschreien – Vorwürfe gegen Dithmarscher Jugendheime‘; Hamburger Abendblatt v. 30. Mai 2015: ‚Mädchen in Jugendhilfe gequält?‘; Schleswig-Holsteinische Landeszeitung v. 1. Juni 2015: ‚Friesenhof-Heime weisen Vorwürfe zurück‘; Hamburger Abendblatt v. 1. Juni 2015: ‚Jugendheim-Chefin - Alles hatte seine Gründe‘; Kieler Nachrichten v. 2. Juni 2015: ‚Jugendheimen droht Schließung‘ u. ‚Es fehlt an Kontrollen‘; Schleswig-Holsteinische Landeszeitung v. 2. Juni 2015: ‚Friesenhof droht die Schließung‘ u. ‚Aufklären – aber sofort‘; Lübecker Nachrichten v. 2. Juni 2015: ‚Harte Vorwürfe gegen Jugendheim‘; Hamburger Abendblatt v. 2. Juni 2015: ‚Vorwürfe gegen Jugendheim – Verlust der Betriebslizenz droht‘; Hamburger Morgenpost v. 2. Juni 2015: ‚Würden in ihrem Heim Mädchen misshandelt?‘; Die Welt v. 2. Juni 2015: ‚Vorfälle in Mädchenheim – Was geschah dort wirklich?‘; Die Tageszeitung v. 2. Juni 2015: ‚Nacktkontrollen bleiben erlaubt‘; Dithmarscher Landeszeitung v. 3. Juni 2015: ‚Schicksalstag für den Friesenhof‘; Kieler Nachrichten v. 3. Juni 2015: ‚Friesenhof-Heime stehen vor dem Aus‘; Schleswig-Holsteinische Landeszeitung v. 3. Juni 2015: ‚Kein qualifiziertes Personal – Land schließt Friesenhof‘; Hamburger Morgenpost v. 3. Juni 2015: ‚Kieler Ministerium schließt Jugendheim‘; Die Tageszeitung v. 3. Juni 2015: ‚Mädchenheime sollen dichtmachen‘; Hamburger Abendblatt v. 3. Juni 2015: ‚Jugendamt will Friesenhof-Heime schließen‘.

¹⁶¹⁵ Akte 21, Blatt 51 bis 57.

¹⁶¹⁶ Akte 9, Blatt 147 bis 149.

¹⁶¹⁷ Akte 3, Blatt 207 bis 216.

¹⁶¹⁸ Gesprächsprotokolle vom 1. Juni 2015, Akte 21, Blatt 58 bis 70 (Teileinrichtung „Charlottenhof“) sowie Akte 3, Blatt 217 bis 244 (Teileinrichtung „Campina“).

Über den Verlauf dieser Prüfung hat die Zeugin Liedtke einen schriftlichen Vermerk gefertigt, der wie folgt lautet:¹⁶¹⁹

„Am 01.06.2015 wurde durch VIII 3011, VIII 302 und VIII 306 sowie Frau Thomsen (Leiterin des ASD Kreis Dithmarschen als örtlich zuständiges Jugendamt) eine unangemeldete örtliche Prüfung in den o. g. Einrichtungen durchgeführt, um zu kontrollieren, ob die in der Vereinbarung vom 15.04.2015 festgelegten Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls tatsächlich umgesetzt werden.

Aus diesem Grund haben VIII 306 und VIII 303 [Anmerkung d. Verf.: Gemeint ist wohl: VIII 302] mit den anwesenden Mädchen auf freiwilliger Basis Gespräche geführt. Die Mädchen sind darauf hingewiesen worden, dass sie das Gespräch auch im Beisein einer Betreuungsperson oder eines zweiten Mädchens führen dürfen. Letzteres ist von einigen Mädchen in Anspruch genommen worden. Alle Mädchen sind gefragt worden, ob sie damit einverstanden sind, dass ihre Aussagen gegebenenfalls an ihre entsprechenden Jugendämter weitergegeben werden. Einschränkungen sind auf den einzelnen Gesprächsprotokollen vermerkt und beziehen sich allein auf die Weitergabe an den Friesenhof, da die Mädchen Repressalien befürchten.

Zusammenfassend lässt sich für die Einrichtung „Campina“ Folgendes feststellen:

§ 2

Es wurde von keinem Mädchen berichtet, dass es sich aktuell vor Betreuerinnen ausziehen musste.

Allerdings hat ein Mädchen berichtet, dass ihr Zimmer durchsucht worden ist, indem die Betreuungspersonen alle Schränke, Schubladen und Taschen durchwühlt hätten. Es soll ebenfalls der Teppichfußboden hochgenommen worden sein, in dem sich Falten befunden haben. Die Betreuer hätten Handschuhe getragen, sie habe sich wie eine Verbrecherin im Gefängnis gefühlt.

§ 3

In den Zimmern wurden persönliche Gegenstände wie Kuscheltiere oder Familienfotos vorgefunden. Andere Dinge, wie Schmuck, Schminkutensilien, Fön, Glätteisen, Deo, Kassettenspieler durften die Mädchen nach Erteilung der Auflagen Anfang Februar bei sich haben und nutzen. Seit Abschluss der Vereinbarung sind diese Gegenstände allerdings wieder eingesammelt worden, weil „das Landesjugendamt das so gesagt habe“. Es besteht ein sogenanntes Punktesystem, mit dem die Mädchen sich bei Erreichen einer bestimmten Punktzahl ihr persönliches Eigentum zurückverdienen können.

¹⁶¹⁹ Vermerk der Zeugin Liedtke vom 2. Juni 2015, Akte 3, Blatt 246 bis 249.

Wird die wöchentliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, müssen Gegenstände dem Betreuungspersonal ausgehändigt werden.

§ 4

Der Tagesablauf sieht vor, dass alle Mädchen nach dem Schulbesuch eine Mittagsruhe auf den Zimmern einhalten müssen. Im Anschluss daran wird der Nachmittag in den Gruppenräumen verbracht und die Zimmer bis zur Duschzeit abgeschlossen. Somit wird zwar die Vereinbarung eingehalten, die Mädchen jedoch weiterhin in ihren persönlichen Entscheidungen, wo und mit wem sie sich innerhalb des Hauses aufhalten möchten, stark eingeschränkt. Es wurde bemängelt, dass es sehr langweilig sei und nachmittags nur gemeinsam „abgehangen“ werde, was häufig zu Streit und lautstarken Auseinandersetzungen führen würde. Ein Mädchen erklärte, dass sie seit sechs Monaten in der Einrichtung sei und außer dem Schulbesuch in der einrichtungsinternen Schulmaßnahme „Lernoase“ keinerlei Außenkontakte gehabt habe.

§ 5

Alle Mädchen erklärten, dass sie wöchentliche Telefonate mit ihren Eltern führen dürfen, diese jedoch immer im Büro und im Beisein des Betreuungspersonals stattfinden würden. Ein Mädchen berichtete, dass sie nur mit angeschaltetem Lautsprecher telefonieren dürfe. Die Mädchen empfinden dies als starke Einschränkung, weil sie ihre Privatsphäre missachtet sehen. Außerdem werde es ihnen so unmöglich gemacht, Beschwerden über das Verhalten und die Umgangsweise der Betreuer/innen zu äußern, da kritische Anmerkungen abgebrochen und mit Repressalien (zum Beispiel Punkteabzug) verbunden würden. Die Betreuer würden sich auch einmischen („Was erzählst du denn da für'n Scheiß?“)

Ankommende Post sei im verschlossenen Umschlag und auch rausgehende Post müsse nicht mehr „offen“ abgegeben werden.

Inwieweit die einschränkenden Maßnahmen dokumentiert und mit den Sorgeberechtigten schriftlich abgestimmt sind, ließ sich im Rahmen der Prüfung nicht ermitteln.

§ 6

Alle Bewohnerinnen äußerten, dass sie von dem Betreuungspersonal häufig angeschrien würden. Einige berichteten von Übergriffigkeiten und unangemessenem Verhalten. [Anmerkung: Es wird der Name des gesondert angehörten Betreuers genannt] habe vor circa drei Wochen zwei Mädchen angebrüllt „Verpisst euch vom Tisch“, das Brot das sie mitnehmen wollten, habe er ihnen entrissen und ihre vollen Kakaobecher an die Wand geschmissen. (Spuren waren deutlich erkennbar).

[Anmerkung d. Verf.: Es wird der Name einer Betreuerin genannt] habe ein Mädchen, das sich nicht setzen wollte, auf den Boden geworfen und ihm die Luft abgedrückt.

Bei Fehlverhalten müssen sich die Mädchen mit ganz geradem Rücken auf den Flur stellen (Gruppensanktion).

Die Duschzeit beträgt weiterhin nur fünf Minuten am Tag und wird mit der Stoppuhr überwacht. Dabei sitze ein Betreuer auf dem Flur und startet die Stoppuhr, sobald das Wasser zu laufen beginne. Er würde sodann Zwischenzeiten durch die geschlossene Tür rufen. Keines der Mädchen konnte die Frage beantworten, was passiere, wenn die Duschzeit überschritten würde, man wolle es lieber nicht ausprobieren. Zweimal die Woche dürfe man sich rasieren (wenn die Punktzahl stimmt), dann habe man zehn Minuten Zeit. Ein Mädchen, das stark sehbehindert ist, würde diese Frist nie einhalten können und sich deshalb nur rasieren, abduschen und die Haare dann über dem Waschbecken waschen. Es sei ein ewiges Gefühl des Gehetztseins und der totalen Überwachung.

[Anmerkung d. Verf.: Es wird der Name eines Betreuers genannt] sei bei einem Mädchen ins Zimmer gegangen, habe sie gekniffen und sich darüber lustig gemacht, als sie gedroht habe, dies weiterzusagen, weil sie keine Zeugen habe.

Ein Mädchen berichtete, dass es nach einer Entweichung zum Einzelgespräch gebeten worden sei, bei dem [Anmerkung: Es werden die Namen von Betreuern sowie Angehörigen von Betreuern genannt] anwesend gewesen seien. Sie haben sich zwischen [Anmerkung: Es werden die Namen zweier Betreuer genannt] setzen müssen, die sehr dicht an sie herangerückt wären. Als sie sich verbal gewehrt habe („Ist ja gut Dicker, ich hab's verstanden“), habe [Anmerkung: Es folgt der Name eines der beiden zuvor genannten Betreuer] ihr abrupt den Stuhl weggezogen, sodass sie auf den Boden geknallt sei. Als das Mädchen gedroht habe, dieses ihrer Mutter und der Entsendestelle zu erzählen, habe [Anmerkung: Es folgt der Name des Betreuers] zu ihr gesagt, dass er fünf Zeugen habe, die alle bestätigen könnten, dass der Stuhl wackelig gewesen sei. Als sie später den Mädchen in der Gruppe davon erzählt habe, habe [Anmerkung: Es folgt der Name einer Betreuerin] gesagt, dass der Stuhl kaputt gewesen war. Ein derartiges Verhalten lässt sich nicht mehr als pädagogische Maßnahme einstufen sondern nur als Machtmissbrauch und ist in keinster Weise zu tolerieren. Durch die Beteiligung mehrerer Erziehungspersonen wird ein starkes Gefühl des Ausgeliefertseins und der Hilflosigkeit bei den Mädchen bewirkt. Vor dem Essen müssen sich alle Mädchen unter Kontrolle die Hände waschen, hinter die Stühle stellen, etwas trinken und sich dann hinsetzen. Unterhaltungen während der Mahlzeiten seien verboten. Auch diese Erziehungsmaßnahme wird von den Mädchen als überzogen und „knastmäßig“ empfunden.

Es wurde wiederholt berichtet, dass sich die BetreuerInnen „zur Beruhigung“ auf einzelne Mädchen setzen würden. Dieser Vorgang wird „Fixierung“ genannt.

[Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name des schon o. g. Betreuers] habe ein Mädchen im Büro von Frau Janssen mehrfach geschubst. Frau Janssen habe es sodann, weil das Mädchen nicht mit ihr habe sprechen wollen, im Büro eingesperrt.

Ein Mädchen hat erzählt, dass sie sehr häufig von den anderen Mädchen zusammengeschlagen wird. Die BetreuerInnen würden dies oft erst spät mitbekommen und eingreifen. Die Täterinnen müssten dann ihre Ämter übernehmen, sie selber habe aber weiterhin große Angst.

§ 7

Die in der Vereinbarung getroffene Drei-Monatsfrist ist zwar noch nicht abgelaufen, es haben allerdings alle Mädchen geäußert, dass sie viele persönliche Angelegenheiten nicht mit den männlichen Personen besprechen können und sich dringend mehr weibliche Bezugspersonen wünschen. Sodass im Nachhinein festgestellt werden muss, dass die getroffene Vereinbarung nicht den legitimen Wünschen der Mädchen nach weiblichen Ansprechpartnerinnen und Vertrauenspersonen gerecht wird. Außerdem erscheint es sehr unwahrscheinlich, dass in den verbleibenden sechs Wochen ausreichend weibliche Fachkräfte eingestellt werden können.

Besonderes Vorkommnis am 31.05.2015

J. schilderte, dass sie öfter Suizidgedanken habe und am Sonntagnachmittag aufs Dach geklettert sei, um sich hinunterzustürzen. Die Betreuer haben sie überredet, wieder ins Zimmer zu klettern. Sie habe sich dann auf ihr Bett gelegt. [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name des oben bereits mehrfach genannten Betreuers] wollte sie mit Aussicht auf Play-Station spielen mit nach unten nehmen, was sie jedoch verweigert hätte. Sie sei dann mit erheblicher Gewalteinwirkung vom Bett gezerrt worden. Im Gruppenraum hätte sie einen Ausraster bekommen und mit Dingen geschmissen. [Anmerkung d. Verf.: Es folgt wiederum der Name des Betreuers] habe sich daraufhin auf sie draufgesetzt, den Kopf sehr fest auf den Boden gepresst und ihre Arme und Beine zur Fixierung unter sich gepresst. Sie habe sich irgendwann beruhigt, der Nachtdienst sei gekommen und habe den Dienst übernommen. [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name der Hausleitung] als Hausleiterin sei informiert worden, sei aber nicht gekommen.

Dieses Vorgehen entspricht in keiner Weise einer fachlich fundierten und sicheren Maßnahme, sondern zeugt von einem hohen Maß an Unprofessionalität und Leichtsinns.

Für die beworbene und aufgenommene Klientel ist es unabdingbar, dass die Betreuung durch qualifiziertes, erfahrenes und vorrangig weibliches Personal stattfindet.“

(101) E-Mail des Zeugen Westermann vom 2. Juni 2015 - Ankündigung des Widerrufs der Betriebserlaubnis und Gewährung rechtlichen Gehörs

Mit E-Mail vom 2. Juni 2015 teilte der Zeuge Westermann der Betroffenen Janssen mit, dass das Landesjugendamt aufgrund der örtlichen Überprüfungen vom Vortag den Widerruf „ihrer Betriebserlaubnis“ - es wird nicht auf bestimmte Teileinrichtungen Bezug genommen - gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 SGB VIII für angezeigt halte. Ihr werde daher am 3. Juni 2015 um 13:00 Uhr in den Räumen des MSGWG Kiel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.¹⁶²⁰

Mit E-Mail vom selben Tage teilte die Zeugin Engels mit, dass die Betroffene Janssen den Termin wahrnehmen werde.¹⁶²¹

(102) Information des Kreises Dithmarschen über den Verfahrensstand

Bereits bevor er die E-Mail an die Betroffene Janssen versandte, hatte der Zeuge Westermann der Zeugin Markworth telefonisch mitgeteilt, dass ein Widerrufsverfahren eingeleitet werden solle. Unter Umständen würden Inobhutnahme der Kinder und Jugendlichen der Teileinrichtung „Campina“ erforderlich. Er bat um Information der Leitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Kreises Dithmarschen.¹⁶²²

(103) Information der entsendenden Jugendämter über den Verfahrensstand

Außerdem teilte der Zeuge Westermann am 2. Juni den jeweils entsendenden Jugendämtern telefonisch mit, dass beabsichtigt sei, ein Verfahren zur Entziehung der Betriebserlaubnis einzuleiten. Den darüber gefertigten Vermerken zufolge machte er folgende Angaben:

„Hintergrund. Das Landesjugendamt hatte am 28. und 29.01.2015 nach Beschwerden über eine Jugendhilfeeinrichtung - mit drei Standorten - im Kreis Dithmarschen unangekündigte örtliche Prüfung durchgeführt. Als Ergebnis dieser örtlichen Prüfung hat das Landesjugendamt am 30.01. dem Träger

¹⁶²⁰ E-Mail des Zeugen Westermann vom 2. Juni 2015, Akte 15, Blatt 65.

¹⁶²¹ E-Mail der Zeugin Engels vom 2. Juni 2015, Akte 15, Blatt 64.

¹⁶²² Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 2. Juni 2015, Akte 15, Blatt 63.

Auflagen erteilt. In einer Vereinbarung mit der Trägerin im April hat das Landesjugendamt die Inhalte der Auflagen präzisiert. Die Auflagen wurden durch die Vereinbarung ersetzt.

Das Landesjugendamt beabsichtigt nach einer unangekündigten Kontrolle in zwei Jugendhilfeeinrichtungen der o. g. Trägerin am 01.02.2015 das Widerrufsverfahren der Betriebserlaubnis für eine der beiden Einrichtungen (Campina) einzuleiten und die Einrichtung zu schließen. Eine Anhörung der Trägerin findet morgen im MSGWG statt. Der Grund der Schließung ist, dass nach unserer Einschätzung die Trägerin nicht in der Lage ist, ausreichend qualifiziertes Personal zu stellen. Des Weiteren entspricht der Umgang mit den Mädchen in den Einrichtungen nicht den vereinbarten pädagogischen Maßstäben.

Nach der morgigen Anhörung nach § 24 Absatz 1 SGB X wird je nach Stellungnahme der Trägerin entschieden, ob die Betriebserlaubnis gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 SGB VIII widerrufen wird.

Um bei einem möglichen Widerruf der Betriebserlaubnis die persönliche Situation der vor Ort untergebrachten Kinder und Jugendlichen angemessen zu berücksichtigen sowie um eine alternative Unterbringung für die o. g. Jugendlichen vorzubereiten, wird das jeweilige zuständige Jugendamt hierüber in Kenntnis gesetzt.¹⁶²³

(104) Anruf einer Betreuten vom 2. Juni 2015

Am selben Tag meldete sich eine Bewohnerin der Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“ bei der Zeugin Arrowsmith und teilte dieser mit, dass sie sich darüber Sorgen mache, dass unter Umständen sämtliche Teileinrichtungen geschlossen würden. Sie sei aufgrund eines richterlichen Beschlusses in der Teileinrichtung und werde im Falle einer Schließung ins Jugendgefängnis kommen. Ihr sei nie etwas Schlimmes passiert und sie habe sich gut entwickelt. Die Zeugin wies darauf hin, dass eine entsprechende Entscheidung noch nicht gefallen sei.¹⁶²⁴

(105) Widerruf der Betriebserlaubnisse für die Teileinrichtungen „Campina“ und „Nanna“ vom 3. Juni 2015

Am 3. Juni 2015 erfolgte die mündliche Anhörung der Betroffenen Janssen. Ein Vermerk über den Inhalt der Anhörung befindet sich bei den Unterlagen des Landesjugendamtes nicht. Die Ausführungen der Betroffenen wurden in der jeweiligen Begründung des Widerrufs vom

¹⁶²³ Vermerke des Zeugen Westermann vom 2. Juni 2015, Akte 3, Blatt 252 bis 266.

¹⁶²⁴ Telefonnotiz vom 2. Juni 2015, Akte 9, Blatt 150.

18. Juni 2015 wiedergegeben (vgl. hierzu unten (112)). Am selben Tag wurden die für die Teileinrichtungen „Campina“ und „Nanna“ erteilten Betriebserlaubnisse widerrufen. Am selben Tag hatte der Zeuge Westermann eine „chronologische Dokumentation der Gespräche und Überprüfungen mit der Einrichtung und in der Einrichtung seit Juli 2014“ erstellt.¹⁶²⁵

(106) Inobhutnahme der in der Teileinrichtung befindlichen Betreuten

Die Bewohnerinnen der Teileinrichtung „Campina“ wurden am 3. Juni 2015 durch den Kreis Dithmarschen in Obhut genommen. Hierüber fertigte der Zeuge Prahl einen schriftlichen Vermerk.¹⁶²⁶

(107) Aufarbeitung der Ereignisse durch den Zeugen Westermann mit Vermerk vom 8. Juni 2015

Am 8. Juni 2015 fertigte der Zeuge Westermann eine Chronologie über beim Landesjugendamt eingegangene Mitteilungen besonderer Vorkommnisse für den Zeitraum Oktober 2007 bis Februar 2015.¹⁶²⁷

(108) Meldung der Zeugin Markworth vom 9. Juni 2015 - Alkoholisierte Betreute

Am 9. Juni 2015 teilte die Zeugin Markworth dem Zeugen Westermann per E-Mail mit, dass im Rahmen der Rufbereitschaft des Kreises Dithmarschen am Vortag eine Meldung des Westküstenklinikums Heide aufgelaufen sei. Die Oberärztin der Kinderaufnahme habe mitgeteilt, dass zwei Bewohnerinnen des „Friesenhofs“, 14 Jahre alt, stark alkoholisiert eingeliefert worden seien. Die beiden hätten nicht adäquates Verhalten gezeigt und bänden zu viel Personal, so dass sie nicht in der Klinik hätten verbleiben können. Die Ärztin sei von der Rufbereitschaft an die Einrichtung verwiesen worden. Etwas später erfolgte eine erneute Meldung seitens der Klinik. Der Leiter der Teileinrichtung habe angeregt, gemeinsam eine Lösung zu finden, da der Kreis Dithmarschen ja bereits involviert sei. Die Kollegin habe den Einrichtungsleiter jedoch an die entsendenden Jugendämter verwiesen, da das weitere Vorgehen mit den Kostenträgern abzusprechen sei.¹⁶²⁸

¹⁶²⁵ Chronologie vom 3. Juni 2015, Akte 15, Blatt 67 bis 69.

¹⁶²⁶ Akte 3, Blatt 266 a bis 266 b.

¹⁶²⁷ Tabellarische Aufstellung vom 8. Juni 2015, Akte 15, Blatt 71 bis 78.

¹⁶²⁸ E-Mail der Zeugin Markworth vom 9. Juni 2015, Akte 21, Blatt 95.

(109) Telefonat mit dem Jugendamt Emmerich wegen zweier Betreuer

Ebenfalls am 9. Juni telefonierte der Zeuge Westermann mit einer Mitarbeiterin des Jugendamtes Emmerich, wegen zweier Mädchen, die von dort in Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ untergebracht worden waren. So habe sich ein Mädchen am 4. Juni nicht in der Teileinrichtung „Campina“ befunden, weil sie sich zu jenem Zeitpunkt bei der Mutter aufgehalten habe. Ein weiteres Mädchen sei bereits seit vorletzter Woche aus dem „Charlottenhof“ abgängig. Das Mädchen habe Kontakt zum Zeugen Plötz, der sich persönlich an das Jugendamt gewandt hatte und nachgefragt habe, ob das Mädchen nicht in der Einrichtung untergebracht werden könne, in der der Zeuge Plötz nunmehr tätig sei. Grundsätzlich solle das Mädchen jedoch im „Charlottenhof“ bleiben. Die Mitarbeiterin des Jugendamtes Emmerich werde sich wegen der weiteren Verfahrensweise melden.¹⁶²⁹

(110) Örtliche Überprüfung der Teileinrichtungen „Charlottenhof“ und „Dithmarscher Haus“ vom 10. Juni 2015

Am 10. Juni 2015 wurde eine örtliche Prüfung in den Teileinrichtungen „Charlottenhof“ und „Dithmarscher Haus“ durchgeführt. Dabei wurden auch Bewohnerinnen angehört.¹⁶³⁰ Über den Ablauf der Prüfung fertigte der Zeuge Westermann einen Vermerk folgenden Inhalts¹⁶³¹:

„Die örtliche Prüfung am 10.06.2015 fand im Zusammenhang mit einer Meldung vom 09.06.2015 (16:52 Uhr) durch den Kreis Dithmarschen über eine Klinikaufnahme am 08.06.2015 von zwei stark alkoholisierten Mädchen des Friesenhofs statt. Dem Träger wurde die örtliche Prüfung kurzfristig mitgeteilt, damit die betreuten Mädchen über die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit dem LJA informiert und bei ihnen keine Ängste vor einer weiteren Schließung und ein eventuell unkontrolliertes Verhalten ausgelöst werden.

Die Betriebserlaubnis vom 28.04.2008 ermöglicht dem Träger die Betreuung von maximal 15 Personen im Alter ab sechs Jahren.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung hielten sich 11 der aktuell 13 betreuten Mädchen in der Einrichtung auf. Nach Aussage von [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name der Hausleitung]bewohne ein Mädchen am Tag der Besichtigung probeweise eine sogenannte „sonstige betreute Wohnform“ der Trägerin (Ergänzung vom 11.06.2015: Maßnahme von zwei Mädchen sei beendet worden. Sie würde auch nicht mehr in der Einrichtung Charlottenhof be-

¹⁶²⁹ Telefonvermerk des Zeugen Westermann vom 9. Juni 2015, Akte 3, Blatt 273 bis 273 Rückseite.

¹⁶³⁰ Vergleiche die Gesprächsprotokolle Akte 21, Blatt 101 bis 109 (Teileinrichtung „Charlottenhof“) sowie Akte 9, Blatt 153 bis 155 (Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“).

¹⁶³¹ Vermerk des Zeugen Westermann vom 11. Juni 2015, Akte 21, Blatt 119 bis 121.

treut werden). Ein weiteres Mädchen sei abgängig, würde sich aber regelmäßig in der Einrichtung melden. Bisher wolle sie nicht in Obhut genommen werden.

Die augenscheinliche Prüfung der betreuten Zimmer und der Wohnbereiche ergab keine Mängel. Die Zimmer der Betreuten waren nach den Vorlieben und Wünschen der Bewohnerinnen gestaltet.

In dem Gespräch mit den o. g. Beteiligten wurde dem LJA mitgeteilt, dass sich die beiden am 08.06.2015 alkoholisierten Mädchen wieder in der Einrichtung befinden würden. [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name der Einrichtungsleiterin] schilderte die Hintergründe des übermäßigen Alkoholkonsums: Eines der beiden Mädchen habe bei ihrem erlaubten Ausgang in ein nahegelegenes Dorf in einem Supermarkt eine Flasche Wodka geklaut und größtenteils in sehr kurzer Zeit fast vollständig ausgetrunken. Das weitere Mädchen habe ebenfalls von dem Wodka getrunken. [...]. [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name der Hausleiterin] äußerte, dass eine entsprechende Meldung und Information über die Hintergründe am darauf folgenden Tag an das Büro der Trägerin gemeldet worden seien. Die Trägerin sei aufgefordert worden, unverzüglich die Meldung nach dem Leitfaden für besondere Vorkommnisse an das LJA zu senden.

Des Weiteren wurden dem LJA ein prospektiver Dienstplan des aktuell dort tätigen Personals übergeben. Eine vorläufige Überprüfung der angegebenen Stundenanteile der Fachkräfte ergab einen Fachkräfteschlüssel von sechs Vollzeitstellen. Hinzu kamen weitere Kräfte und Personal für Nachbereitschaften. Für die Aufrechterhaltung eines Schichtdienstes und auf Basis der Kalkulation (0,46 FK pro Betreute) ist von einer ausreichenden Zahl an Fachkräften für die aktuell betreuten Mädchen auszugehen. Da die Betriebsurlaubnis eine maximale Platzzahl von 15 vorsieht, hat die Trägerin entsprechend der genannten Berechnung einen Fachkräfteschlüssel von sieben Fachkräften vorzuhalten oder die Aufnahmekapazität zu verringern.

In Bezug auf den Brandschutz äußerte [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name der Hausleitung], dass das Protokoll des Brandschutzes vorliegt und dem LJA in Kopie zugesandt wird. Ebenfalls werde [Anmerkung d. Verf.: Es folgt wiederum der Name der Hausleitung] in Kopie das Protokoll des Gesundheitsamtes dem LJA zusenden.

In den abschließenden Gesprächen mit den betreuten Mädchen äußerten einige Mädchen ihren Unmut über ein pädagogisch begründetes Punktesystem. Bei diesem Punktesystem wurden den Mädchen pro Tag maximal zehn Punkte gutgeschrieben, wenn sie vorgegebene Verhaltensweisen (zum Beispiel keine Beleidigung, rechtzeitiges Aufstehen, Erledigung der Dienste) einhielten. Ab einem wöchentlichen Punktstand von unter 55 Punkten hätten die Betreuer unterschiedliche Strafen ausgesprochen (zum Beispiel Handyverbot, Ausgehverbot). Ebenfalls äußerten zwei Mädchen, dass sie keinen unkontrollierten telefonischen Kontakt mit ihren Sorgeberechtigten aufnehmen dürften. Mit dem Jugendamt und dem Vormund könnten sie unkontrol-

liert telefonieren. Die eingehenden Briefe müssen sie vor den Mitarbeitern öffnen und „ausschütteln“ um zu kontrollieren, dass sich keine verbotenen Dinge darin befinden.

[Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name der Hausleitung] ist auf die Vereinbarung vom 09.04.2015 und speziell auf den § 5 der Vereinbarung hingewiesen und angemahnt worden, diese einzuhalten. Zwecks Überprüfung müsse die Trägerin die schriftliche Bestätigung über das jeweilige unkontrollierte Gesprächsverbot zwischen den Mädchen und ihren Eltern dem LJA zukommen lassen.“

Auch über die örtliche Überprüfung der Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“ wurde unter dem 11. Juni 2015 ein schriftlicher Vermerk gefertigt. Seinem Inhalt zufolge befanden sich zum Zeitpunkt der Prüfung vier der insgesamt sechs betreuten Mädchen in der Einrichtung. Eines der nicht anwesenden Mädchen sei auf Heimurlaub gewesen. Im Rahmen der Besichtigung der Räumlichkeiten sei seitens des Landesjugendamtes bemängelt worden, dass sich vor zwei Fenstern im Erdgeschoss Gitter befunden hätten. Diese seien umgehend abgebaut worden. Einen Grund für die Anbringung der Gitter habe es der Auskunft der Einrichtungsleitung zufolge nicht gegeben. Hinsichtlich der Personalsituation sei dem Landesjugendamt ein prospektiver Dienstplan übergeben worden. Eine vorläufige Überprüfung der angegebenen Stundenanteile der Fachkräfte habe einen Fachkräfteschlüssel von 3,5 Vollzeitstellen ergeben. Hinzu seien weitere Kräfte und Personal für Nachtbereitschaften gekommen. Für die Aufrechterhaltung eines Schichtdienstes sei von einer ausreichenden Anzahl an Fachkräften (mindestens 0,46 FK pro Betreute) auszugehen. Auf Wunsch von drei Betreuten seien außerdem Gespräche mit denselben geführt worden. Die Mädchen hätten keine Beschwerden über die Einrichtung oder Mitarbeiter/-innen geführt. Ein Mädchen habe allerdings den Verdacht geäußert, dass sich ein Betreuer während ihrer Abwesenheit in ihrem Zimmer aufgehalten habe.¹⁶³² Der Vermerk ist von den Zeugen Westermann und Prahl unterzeichnet.

Ein weiterer - scheinbar wortgleicher - Vermerk über die örtliche Überprüfung vom 15. Juni, der ebenfalls von den Zeugen Westermann und Prahl unterzeichnet ist, befindet sich in einer weiteren Fachakte des Landesjugendamtes.¹⁶³³ Warum der Vermerk unter einem anderen Datum nochmals gefertigt worden ist, lässt sich dem weiteren Akteninhalt nicht entnehmen. Dieses mag damit zusammenhängen, dass es u. a. am 15. Juni 2015 innerhalb des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung im Rahmen der ersten Aufarbeitung der Angelegenheit zu Emailverkehr kam, bei dem der Vermerk offenbar mitversandt wurde.¹⁶³⁴

¹⁶³² Vermerk des Zeugen Prahl vom 11. Juni 2015, Akte 9, Blatt 164 bis 165.

¹⁶³³ Akte 39, Blatt 13 bis 14.

¹⁶³⁴ Vgl. hierzu die Emails vom 15. Juni 2015, Akte 39, Blatt 6-12.

(111) Schreiben der Einrichtungsleitung vom 11. Juni 2015

Mit Schreiben vom 11. Juni 2015 erfolgte die nachträgliche Meldung des besonderen Vorkommnisses vom 8. Juni 2015 - vgl. oben (108).¹⁶³⁵

In der Heftung der Fachakte folgen die Darstellung eines Punktesystems¹⁶³⁶ sowie Ausführungen zum Beschwerdemanagement und zur Partizipation im „Charlottenhof“.¹⁶³⁷ Außerdem erfolgt eine Stellungnahme der Hausleitung zur Frage überwachter Telefonate mit Faxschreiben vom 11.06.2015.¹⁶³⁸

(112) Mitteilung der Schließung der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ‚Friesenhof‘ - Barbara Janssen“

Am 16. Juni 2015 teilte die Betroffene Janssen dem Landesjugendamt per Faxschreiben mit, dass sie mit Zustimmung des zwischenzeitlich bestellten vorläufigen Insolvenzverwalters beschlossen habe, den Betrieb der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung insgesamt einzustellen. Eine Versorgung und Betreuung der Kinder sei noch bis einschließlich Donnerstag, den 18. Juni 2015 gesichert. Die betroffenen Jugendämter würden umgehend informiert, die Hausleitungen nähmen Kontakt zu ihnen auf.¹⁶³⁹

(113) Begründung des Widerrufs der Betriebserlaubnis vom 18. Juni 2015

Am 18. Juni 2015 versandte das Landesjugendamt ein Schreiben betreffend die „Begründung des Widerrufs der Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII“ vom 17. Juni 2015 an die Betroffene Janssen, das über folgenden Inhalt verfügte:¹⁶⁴⁰

„Sehr geehrte Frau Janssen,

ich habe am 03.06. Ihnen gegenüber

die Betriebserlaubnis vom 24.08.2011 für die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Campina“, Dammstraße 28, 25764 Wesselburener Koog sowie

¹⁶³⁵ Schreiben vom 11.06.2015, Akte 21, Blatt 125 bis 127.

¹⁶³⁶ Akte 21, Blatt 128 bis 129.

¹⁶³⁷ Akte 21, Blatt 130 bis 131.

¹⁶³⁸ Akte 21, Blatt 132.

¹⁶³⁹ Schreiben vom 16. Juni 2015, Akte 39, Blatt 17.

¹⁶⁴⁰ Schreiben vom 17. Juni 2015, Akte 38, Blatt 25 bis 39.

die Betriebserlaubnis vom 16.08.2010 für das Mädchencamp „Nanna“ Oesterstraße 8, 25799 Wrohm gemäß § 45 Absatz 7 SGB VIII widerrufen.

Ich hatte Ihnen zuvor die Gründe für den beabsichtigten Widerruf mündlich mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Sie baten um schriftliche Begründung des Widerrufs. Dieser Aufforderung komme ich gemäß § 35 Absatz 3 SGB X nach und gebe zu meiner Widerrufserklärung folgende

Begründung

I.

Sie betrieben seit 12.08.2005 die Jugendhilfeeinrichtung „Camp Nanna“, mit 14 Plätzen für Mädchen ab zunächst 12 Jahren. Mit Bescheid vom 16.08.2010 wurde das Aufnahmealter auf 8 Jahre gesenkt.

Laut der Konzeption dieser Einrichtung wurden dort Mädchen und junge Frauen aus dem Grenzbereich zwischen Jugendhilfe, Sozialhilfe, Jugendpsychiatrie und Strafvollzug aufgenommen.

Seit dem 24.08.2011 haben Sie eine Betriebserlaubnis für die Jugendhilfeeinrichtung „Campina“ mit 10 Plätzen für Mädchen im Alter von 8 bis 18 Jahren.

Laut der Konzeption betreuten Sie auch dort „weibliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich im Grenzbereich zwischen Jugendhilfe, Strafvollzug und Psychiatrie bewegen“. Im Konzept führen Sie weiter aus: „Unsere fachlich spezialisierte Hilfe ist spezifisch auf ihre besonderen sozialen Verhältnisse ausgerichtet und wird so, je nach Bedarf wirksam. Wir bieten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen individuell auf ihren Bedarf abgestimmte, pädagogisch fundierte Betreuungsangebote.“

Der Betrieb Ihrer Einrichtung wurde von Beginn an beratend begleitet. In der Vergangenheit kam es wiederholt zu Problemen bei der Umsetzung Ihrer Konzeption. Dem Landesjugendamt wurden verschiedentlich Beschwerden übermittelt, denen im Folgenden auch im Beratungswege nachgegangen wurde. Dabei fanden sowohl Besuche vor Ort als auch Gespräche in den Räumen des MSGWG in Kiel statt. Zudem gab es zahlreiche Telefonate und intensiven E-Mail und Post-Verkehr.

Im Oktober 2013 erfolgten Beschwerden u. a. eines Mitarbeiters, die darauf schließen ließen, dass die Personalsituation den Bedürfnissen der aufgenommenen Mädchen nicht angemessen war. Es erfolgte eine örtliche Prüfung am 23.10.2013.

In weiteren Beratungsgesprächen am 07.04.2014 und 19.05.2014 wurden sie jeweils aufgefordert, den Personalschlüssel zu verbessern und das Verhältnis von Fachkräften zu Nicht-Fachkräften zu erhöhen.

Bei einer angekündigten örtlichen Prüfung am 07.08.2014 wurde mit Ihnen vereinbart, dass die Mädchen ab sofort uneingeschränkten und unkontrollierten Kontakt zum LJA bekommen sollten. Außerdem wurde eine schriftliche Vereinbarung getroffen, dass die vorhandenen „Camp-Regeln“ bis auf weiteres außer Kraft gesetzt werden und neu gestaltet werden sollen.

In einem Gespräch am 24.11.2014 sagten Sie die Erarbeitung einer neuen Konzeption zu, aus der genau hervorgehen sollte, welche Erziehungsmethoden angewendet werden.

Bei einer unangemeldeten örtlichen Prüfung gemäß § 46 Absatz 1 SGB VIII am 28.01.2015 durch die Heimaufsicht des Landesjugendamtes wurden die Einrichtungen in Augenschein genommen sowie mit den angetroffenen und gesprächsbereiten Mädchen Gespräche ohne Anwesenheit von Betreuern geführt. Dabei berichteten die Mädchen, die Aufnahme im „Mädchencamp Nanna“ beginne damit, dass die Mädchen ins Erzieherdienstzimmer gehen und sich dort vor zwei Betreuerinnen nackt ausziehen und herumspringen müssten. Alle persönlichen Dinge und Anziehsachen würden weggenommen und die Mädchen erhielten „Camp-Kleidung“ in Form von Jogginganzügen. Den Mädchen würden Patinnen zugeteilt. Diese hätten die Aufgabe ständig auf die Neuankömmlinge aufzupassen, das heißt es dürfe kein Schritt allein zum Beispiel aus dem Gruppenraum gemacht werden; auch auf die Toilette würden die Mädchen begleitet und kontrolliert. Sie müssten während des Toilettenganges singen oder pfeifen, damit sie nicht aus dem Fenster entweichen oder sich etwas antun könnten. Die Duschzeit sei auf fünf Minuten begrenzt. Ein Betreuer stehe vor der Tür und stoppe die Zeit. Seien neue Mädchen noch aufsässig und widersetzlich, würden die Patinnen ebenfalls bestraft, zum Beispiel mit Punkteabzug. Es sei nicht gestattet sich zurückzuziehen. Der gesamte Tagesablauf finde gemeinsam statt. Selbst der Gang in die hausinternen Besprechungsräume werde kontrolliert, indem alle Mädchen an der Tür stehen und einzeln darum bitten müssten, hinausgehen zu dürfen. Es gebe keinerlei Privatsphäre oder Rückzugsmöglichkeiten.

Bei der örtlichen Prüfung wurden sämtliche Schuhe der Mädchen im Dienstzimmer vorgefunden. Auf diese Weise solle verhindert werden, dass die Mädchen versuchen wegzulaufen. Die Fenster waren verschlossen (Griffe abgebaut). Es gebe keine legale Möglichkeit das Haus zu verlassen, außer den gemeinschaftlichen Besuchen im Fitnessstudio.

Kontakt zu Eltern oder Vormund war in den ersten sechs Wochen verboten. Auch später wurden alle rausgehenden Briefe gelesen und über das Büro abgeschickt. Seien in den Briefen negative Schilderungen über die Einrichtung zu lesen, würden diese zurückgehalten und nicht abgeschickt. Eingehende Pakete müssten vor den Augen der Betreuer geöffnet werden. Telefonate fänden immer in Anwesenheit der Betreuer statt.

Bei Fehlverhalten gebe es verschiedene Arten der Sanktionierung. Alle Strafen seien Kollektivmaßnahmen. Die Mädchen haben das sogenannte „Aus-sitzen“ geschildert. Bei dieser Methode müssten alle Mädchen solange am Esstisch sitzen, bis eine „Schuldige“ gefunden oder ein Fehlverhalten zugegeben worden sei. Diese Maßnahme könne mehrere Stunden und auch über Nacht dauern. Die Mädchen würden durch Anschreien am Schlafen gehindert. Auch wenn das Essen nicht komplett verspeist werde, müssten alle Mädchen solange am Tisch sitzen, bis der Teller leer sei. Ein Mädchen sei von einer Erzieherin mit dem Handy gefilmt worden, als es zum Essen gezwungen wurde. Es wurde weiterhin berichtet, dass Essen entzogen worden sei und es für die gesamte Gruppe an einem Wochenende ausschließlich Wasser und Brot gegeben habe.

Als weitere Maßnahme wurde der „Straftransport“ beschrieben. Die Mädchen müssten Liegenstützen in verschiedenen Varianten, Kniebeugen und Hampelmann machen in großer Anzahl (200 bis 500 Wiederholungen mit kurzen Pausen) oder im Kreis stehend auf der Stelle laufen und „Ups“ oder „Downs“ machen. Wenn die Ziele nicht erreicht würden, folge eine körperliche Maßnahme wie Runterdrücken oder auf die Mädchen setzen. Es wurde beschrieben, dass einmal nachts um vier Uhr alle Mädchen hätten aufstehen müssen um Straftransport zu machen. Auch einzelne Fälle körperlicher Gewalt durch überwiegend ehemalige Betreuer wurden beschrieben. Die Mädchen berichteten, dass sie und ihre Familien vor der Gruppe schlecht gemacht und beleidigt würden. Dabei seien auch persönliche Informationen weitergegeben worden.

Des Weiteren wurden am 29.01.2015 bei einem angemeldeten Besuch Gespräche mit den anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt.

Mit Bescheid vom 30.01.2015 wurden ihnen Auflagen erteilt um Maßnahmen, wie sie von den Mädchen geschildert worden waren für die Zukunft zu untersagen. Die Auflagen lauteten im Einzelnen wie folgt:

1.1 Es wird untersagt, dass die Betreuten sich vor dem Betreuungspersonal nackt ausziehen müssen.

1.2 Es wird untersagt, dass den Betreuten persönliche Dinge, soweit es sich nicht um gefährliche Gegenstände handelt, sowie persönliche Kleidung (inklusive Schuhe) weggenommen werden.

1.3 Den Betreuten ist die Möglichkeit des unbeobachteten Rückzugs in die Zimmer zu geben, soweit dies nicht aufgrund des konkreten Falls akuter Selbstgefährdung ausgeschlossen ist. Ein solcher Fall ist zu dokumentieren.

1.4 Den Betreuten ist die Kontaktaufnahme zu ihren Personensorgeberechtigten/Vormund zu ermöglichen. Den Betreuten ist das ungestörte Telefonieren in Abwesenheit von Betreuungspersonen zu ermöglichen. Kontaktverbote dürfen nicht als Sanktion eingesetzt werden.

1.5 Es wird untersagt, Briefe und andere Postsendungen von den oder an die Betreuten zu öffnen, zu lesen oder zurückzuhalten.

1.6 Kollektivstrafen sind unzulässig. Ebenso ist es untersagt, entwürdigende Maßnahmen, insbesondere „Aussitzen, Anschreien, Beschimpfungen, Wecken zur Nachtzeit (außer in Notfällen), Essensentzug, Zwang zur Essenaufnahme, Zwang zum Tragen bestimmter Kleidung, Zwang zum Entkleiden, Sprechverbot, Strafsport, Sport zur Nachtzeit, etc. anzuwenden.

1.7 Die Anfertigung von Film- und Fotoaufnahmen von Betreuten ist unzulässig.

1.8 Es ist zu gewährleisten, dass immer mindestens eine weibliche Fachkraft im Tagesdienst und eine weibliche Betreuungskraft im Nachdienst zugegen ist.

1.9 Die Beaufsichtigung und Kontrolle der Betreuten durch andere Betreute wird untersagt. Sollte aus Gründen der Selbst- oder Fremdgefährdung eine dauernde Beaufsichtigung für einen begrenzten Zeitraum erforderlich sein, hat diese durch qualifiziertes Betreuungspersonal (Fachkraft) zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

1.10 Die Rettungswege sind freizuhalten. Die Fenstergriffe sind dort wieder anzubauen und dürfen nicht entfernt oder die Fenster anderweitig blockiert werden.

Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, wurden die Auflagen dahingehend eingeschränkt, dass in Nummer 2 der Verfügung festgelegt wurde:

2. „Solle in einem konkreten und begründeten Einzelfall von einer der Auflagen in Ziffer 1.1 bis 1.7 abgewichen werden, so ist dies unter der Angabe und dem Nachweis von Gründen beim Landesjugendamt anzuzeigen und zu dokumentieren.“

Bei den mit einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen geführten Gesprächen zeigte sich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilweise nicht in der Lage waren, einzelne der von ihnen geschilderten Erziehungsmaßnahmen fachlich zu begründen. Häufig wurde als Begründung lediglich angegeben, das stehe „so im Konzept“.

Zudem ergab sich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilweise frei und nach eigenem Ermessen entschieden, ob und welche „Erziehungsmaßnahme/Strafe/Konsequenz“ sie im konkreten Fall zum Einsatz bringen. Differenzierte Handlungsanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Katalog von zulässigen Verhaltensweisen im Falle von Eskalationen sowie zur Definition von Eigen- und Fremdgefährdung sowie der daraufhin zulässigen Zwangsmaßnahmen schienen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zur Verfügung zu stehen.

Um zu verhindern, dass einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Unwissenheit Maßnahmen anwenden, die nicht geduldet werden können, aber aus einem falschen Verständnis des Konzepts vermeintlich von diesem gedeckt werden, wurde ihnen auferlegt (Ziffer 3 der Verfügung), die Auflagen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unmittelbar zur Kenntnis zu geben.

Weil in der Vergangenheit anscheinend Unsicherheit darüber bestanden hatte, welche Ereignisse als besondere Vorkommnisse im Sinne der erteilten Betriebserlaubnisse zu erachten und zu melden seien, wurde außerdem in Ergänzung zu den Betriebserlaubnissen eine als Anlage beigefügte Liste übermittelt. Die darin aufgeführten Tatbestände, die als besonderes Vorkommnis zu melden sind, sollten Aufschluss darüber geben, wie häufig derartige Vorfälle in der Einrichtung vorkommen und wie sie pädagogisch aufgearbeitet werden.

In einem weiteren Beratungsgespräch mit Ihnen und Ihrer anwaltlichen Vertretung am 26.02.2015 wurde die am 30.01.2015 erlassene Verfügung ausführlich erörtert. Insbesondere wiesen Sie darauf hin, dass die Auflagen teilweise so weit gefasst seien, dass dort die pädagogisch erforderlichen Maßnahmen nicht möglich seien. So müsse beispielsweise eine Kontaktsperre zu bestimmten Personen aus der Vergangenheit der Mädchen in Absprache mit den Personensorgeberechtigten und dem leistungszuständigen Jugendamt zugelassen sein, um die Mädchen aus ihrem bisherigen Umfeld zu lösen und pädagogische Einflussnahme zugänglich zu machen. Auch könnten den Mädchen nicht uneingeschränkt sämtliche Gegenstände in ihrem Besitz belassen werden, es müssen Ausnahmen für Handys möglich sein. Auch entspreche es dem Konzept der Einrichtung das Tragen stark sexualisierter Kleidung und Schminke zu unterbinden, um den Mädchen die Möglichkeit zu geben, sich über andere Themen zu definieren.

Zudem sei es nicht möglich, den sofortigen Einsatz weiblicher Fachkräfte im geforderten Umfang sicherzustellen, weil diese erst eingestellt werden müssten, was sich bei der derzeitigen Lage des Arbeitsmarktes schwierig gestalten würde.

Fristwährend legten Sie gegen die Verfügung Klage beim VG Schleswig ein [Anmerkung d. Verf.: Es folgt das Aktenzeichen].

Aufgrund der Ihrerseits gemachten Einwände wurden die Auflagen entsprechend angepasst und in eine Vereinbarung gefasst, die als Bestandteil der Betriebserlaubnisse für die Einrichtungen „Camp Nanna“, „Campina“ und „Charlottenhof“ von mir am 09.04.2015 und von Ihnen am 15.04.2015 unterzeichnet wurde. Darin verpflichten Sie sich zur Einhaltung der genannten Punkte. Ich verweise hierzu auf den Inhalt der Vereinbarung vom 15.04.2015. Die streitige Verfügung vom 31.01.2015 wurde, weil sie durch die Vereinbarung ersetzt wurde, zurückgenommen. Sie nahmen daraufhin Ihre Klage zurück.

Am 21.04.2015 teilten Sie mit, dass die Verlegung der Kinder und Jugendlichen der Einrichtung „Camp Nanna“ in das Haus „Campina“ erfolgt sei,

und dieses mit zehn Kindern und Jugendlichen belegt sei. Das Gebäude der Einrichtung „Camp Nanna“ werde derzeit nicht genutzt.

Am 29.04.2015 meldeten Sie die Entweichung eines Mädchens und reichten gemäß Aufforderung die Dienstpläne für Mai ein.

Am 01.06. fand erneut eine unangemeldete örtliche Prüfung den drei Einrichtungen statt, um die Umsetzung der Vereinbarung u. a. in Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie betreuten Mädchen zu kontrollieren.

Zunächst wurde festgestellt, dass der Dienstplan für Juni, der dem LJA am selben Morgen geschickt worden war, nicht korrekt war und nicht mit den tatsächlich angewendeten übereinstimmte.

Es wurden sodann Gespräche mit betreuten Mädchen geführt. Allen wurde die Möglichkeit gegeben, ein Gespräch abzulehnen oder in Begleitung einer Erzieherin oder eines Erziehers oder eines anderen Mädchens zu führen. Insgesamt wurden in der Einrichtung „Campina“ Gespräche mit allen fünf anwesenden Mädchen geführt. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind im Folgenden zusammengefasst.

Das Patinnen-System der Beaufsichtigung neuer Mädchen durch andere Mädchen sei seit der Verfügung des LJA abgeschafft. Es wurde von keinem Mädchen berichtet, dass es sich seit Januar vor Betreuerinnen oder Betreuern ausziehen musste.

Allerdings hat ein Mädchen berichtet, dass ihr Zimmer durchsucht worden sei, indem die Betreuungsperson alle Schränke, Schubladen und Taschen durchwühlt hätten. Es soll ebenfalls der Teppichfußboden hochgenommen worden sein, indem sich Falten befunden hätten. Die Betreuer hätten Handschuhe getragen; sie habe sich wie eine Verbrecherin im Gefängnis gefühlt.

In den Zimmern wurden persönliche Gegenstände wie Kuscheltiere oder Familienfotos vorgefunden. Andere Dinge wie Schmuck, Schminkutensilien, Föhn, Glätteisen, Deo und Radio seien wieder eingesammelt worden. Es bestehe ein Punktesystem, mit dem die Mädchen bei Erreichen einer bestimmten Punktzahl ihr persönliches Eigentum zurückverdienen könnten. Werde die wöchentliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, müssten Gegenstände dem Betreuungspersonal ausgehändigt werden. Die Mädchen berichteten, dieses System sei nach Erteilung der Verfügung Ende Januar abgestellt worden, allerdings nach Abschluss der Vereinbarung im April wieder eingeführt worden, weil „das Landesjugendamt das so gesagt habe“.

Der Tagesablauf sehe vor, dass alle Mädchen nach dem Schulbesuch und Mittagessen eine Mittagsruhe auf den Zimmern einhalten müssen. Im Anschluss daran werde der Nachmittag in den Gruppenräumen verbracht und die Zimmer bis zum Abend abgeschlossen. Die Mädchen bemängelten, dass es sehr langweilig sei und nachmittags nur gemeinsam „abgehangen“ wer-

de, was häufig zu Streit und lautstarken Auseinandersetzungen führe. Ein Mädchen erklärte, dass es seit sechs Monaten in der Einrichtung sei und außer den Schulbesuchen in der einrichtungsinternen Schulmaßnahme „Lernoase“ und Besuchen der gesamten Gruppe im Fitnessstudio keinerlei Außenkontakte gehabt habe. Vor dem Essen müssten alle Mädchen im Flur mit geradem Rücken an der Wand stehen, der Reihe nach die Hände waschen, die gewaschenen Hände vorzeigen und sich dann hinter ihrem Platz aufstellen. Dann müssten sie erst etwas trinken, danach dürften sie sich hinsetzen und essen. Unterhaltungen während der Mahlzeiten seien verboten. Auch diese Erziehungsmaßnahme wird von den Mädchen als überzogen empfunden, man fühle sich „wie im Knast“.

Alle Mädchen erklärten, dass sie wöchentliche Telefonate mit ihren Eltern führen dürften, diese jedoch immer im Büro und im Beisein des Betreuungspersonals stattfänden. Ein Mädchen berichtete, es dürfe nur mit angeschaltetem Lautsprecher telefonieren. Die Mädchen berichteten, dass sie ihre Privatsphäre missachtet sehen. Außerdem werde es ihnen so unmöglich gemacht, Beschwerden über das Verhalten und die Umgangsweise der Betreuer/innen zu äußern, da kritische Anmerkungen abgebrochen und mit Repressalien (Punkteabzug) verbunden würden. Die Betreuer würden sich auch einmischen („Was erzählst du denn da für'n Scheiß?“)

Ankommende Post sei im verschlossenen Umschlag und rausgehende Post müsse nicht mehr „offen abgegeben werden“.

Inwieweit die einschränkenden Maßnahmen dokumentiert und mit den Sorgeberechtigten schriftlich abgestimmt sind, ließ sich im Rahmen der Prüfung nicht ermitteln.

Alle Bewohnerinnen äußerten, dass sie von dem Betreuungspersonal häufig angeschrien würden. Einige berichteten von Übergriffigkeiten und unangemessenem Verhalten. [Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name eines Betreuers] habe circa drei Wochen zuvor zwei Mädchen angebrüllt „Verpisst euch vom Tisch“. Das Brot, das sie mitnehmen wollten, habe er ihnen entrissen und ihre vollen Kakaobecher an die Wand geworfen. Die Spuren an der Wand waren deutlich erkennbar.

Die Duschzeit beträgt weiterhin nur fünf Minuten am Tag und werde mit der Stoppuhr überwacht. Dabei sitze ein Betreuer auf dem Flur und startet die Stoppuhr, sobald das Wasser zu laufen beginne. Er würde sodann Zwischenzeiten durch die geschlossene Tür rufen. Keines der Mädchen konnte die Frage beantworten, was passiere wenn die Duschzeit überschritten würde, man wolle es lieber nicht ausprobieren. Zweimal pro Woche an festgelegten Tagen dürfe man sich rasieren (wenn die Punktzahl stimme), dann habe man zehn Minuten Zeit. Ein Mädchen, das stark sehbehindert ist, berichtete, diese Frist nie einhalten zu können, sich deshalb nur zu rasieren, abzduschen und die Haare dann über dem Waschbecken zu waschen. Es sei ein ewiges Gefühl des Gehetzt seins und der totalen Überwachung.

[Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name eines Betreuers] sei bei einem Mädchen ins Zimmer gegangen, habe sie gekniffen und sich darüber lustig gemacht als sie gedroht habe dies weiterzusagen, weil sie keinen Zeugen habe.

*Ein Mädchen berichtete, dass es nach einer Entweichung zum „Einzelgespräch“ gebeten worden sei, bei dem die Betreuer *[Anmerkung d. Verf: Es folgen die Namen von Betreuern sowie deren Angehörige]* anwesend gewesen seien. Sie habe sich zwischen *[Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name zweier Betreuer]* setzen müssen, die sehr dicht an sie herangerückt wären. Als sie sich verbal gewehrt habe („Ist ja gut, Dicker, ich hab's verstanden“), habe *[Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name eines Betreuers]* ihr abrupt den Stuhl weggezogen, sodass sie auf den Boden geknallt sei. Als das Mädchen gedroht habe, dies ihrer Mutter und der Entsendestelle zu erzählen, habe *[Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name des Betreuers]* zu ihr gesagt, dass er fünf Zeugen habe die alle bestätigen könnten, dass der Stuhl wackelig gewesen sei. Als sie später den Mädchen in der Gruppe davon erzählte habe *[Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name einer Betreuerin]* gesagt, dass der Stuhl kaputt gewesen sei.*

*Es wurde wiederholt berichtet, dass sich die Betreuer/innen „zur Beruhigung“ auf einzelne Mädchen setzen würden. Dieser Vorgang werde „Fixierung“ genannt. Es sei auch schmerzhaft. *[Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name der Hausleitung]* habe in Mädchen, das sich nicht an den Tisch setzen wollte auf den Boden geworfen und ihm die Luft abgedrückt.*

**[Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name eines Betreuers]* habe ein Mädchen in Ihrem Büro mehrfach geschubst, Sie hätten es sodann weil das Mädchen mit Ihnen nicht habe sprechen wollen, im Büro eingesperrt.*

Ein Mädchen habe erzählt, sie werde häufig von den anderen Mädchen zusammengeschlagen. Betreuer/innen würden dies oft erst spät mitbekommen und eingreifen. Die Täterinnen müssten dann ihre Ämter übernehmen, sie selber habe aber weiterhin große Angst.

Alle Mädchen äußerten, dass sie viele persönliche Angelegenheiten nicht mit den männlichen Betreuern besprechen könnten und sich dringend mehr weibliche Bezugspersonen wünschten.

*Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurde ein besonderes Vorkommnis bekannt, das sich am Vorabend zugetragen hatte. Eine Betreute schilderte, dass sie öfter Suizidgedanken habe und am Sonntagnachmittag aufs Dach geklettert sei, um sich hinunter zu stürzen. Die Betreuer hätten sie überredet, wieder ins Zimmer zu klettern. Sie habe sich dann auf ihr Bett gelegt. Der *[Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name eines Betreuers]* habe sie mit der Aussicht auf Playstation spielen mit nach unten nehmen wollen, was sie jedoch verweigert habe. Sie sei dann mit erheblicher Gewalteinwirkung vom Bett gezerrt worden. Im Gruppenraum habe sie einen „Ausraster“ bekommen und mit Dingen geschmissen. *[Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name eines Betreuers]* habe sich daraufhin auf sie gesetzt, den Kopf sehr fest auf*

den Boden und ihre Arme und Beine zur Fixierung unter sich gepresst. Es sei schmerzhaft gewesen und sie habe davon blaue Flecken an Hüften und Armen. Sie habe sich irgendwann beruhigt, der Nachtdienst sei gekommen und habe den Dienst übernommen. [Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name der Hausleiterin] als Hausleiterin sei informiert worden, sei aber nicht gekommen.

Der Vorfall wurde dem bei der örtlichen Prüfung anwesenden Betreuer [Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name eines Betreuers] berichtet, der den Hergang bestätigte. Einen Arzt zu rufen habe er nicht für nötig erachtet, das Mädchen drohe „gerne mal damit sich umzubringen“. Im Übrigen nehme die Kinder- und Jugendpsychiatrie sie ohnehin nicht mehr auf. Er habe dann Feierabend gehabt und sich im Übrigen danach auf die Suche nach drei am selben Abend entwichenen Mädchen gemacht.

Nach Aussage mehrerer Mitarbeiter findet eine regelmäßige Supervision zumindest seit Dezember 2014 nicht mehr statt.

II.

Am 03.06. wurde Ihnen im Rahmen einer Anhörung wegen der beabsichtigten Entziehung der Betriebserlaubnis für die Einrichtung „Camp Nanna“ und „Campina“ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie ließen sich dahingehend ein, dass Personal grundsätzlich ausreichend vorhanden sei, allerdings seien derzeit fast 50 % der Mitarbeiter erkrankt. Dennoch würden die Dienste immer durch Fachkräfte begleitet. Auf Nachfrage erklärten Sie, Ihre Mitarbeiter für die Betreuung der bei Ihnen untergebrachten Mädchen für geeignet zu halten. Ferner erklärten Sie, sich streng an die Auflagen aus dem Januar 2015 gehalten zu haben.

Es gebe viele Gespräche mit Eltern. Die Betreuer seien grundsätzlich nicht bei den Telefonaten mit den Eltern anwesend, die Kinder hätten allerdings oft Angst vor den Telefonaten und äußerten den Wunsch, dass die Betreuer anwesend sein sollten, um zu hören, was die Eltern sagten. Auch zwischen- durch seien telefonische Kontakte gestattet.

Die Mädchen hätten die Besuche und Auflagen des LJA zum Anlass genommen, sich sämtlichen Regeln des Hauses zu entziehen, und die Einrichtung zu verlassen. Sie zitierten dies mit den Worten „Ich darf gehen, wann ich will“.

Die Mädchen betrachteten die Einrichtung als ihr Zuhause, sie sagten „Wenn die [das LJA] kommen, hau ich ab, die machen mein Zuhause kaputt!“ [Anmerkung d. Verf: Eckige Klammer im Original gesetzt]

Zu der Frage ausreichender psychologischer Therapien für die Mädchen, gaben Sie an, die Mädchen hätten sehr viele Termine, teils in Schleswig, teils in Rendsburg. Zudem hätten Sie selbst eine zertifizierte psychiatrische Ausbildung in Rendsburg absolviert und stünden den Mädchen zur Verfügung.

Auf den Vorhalt, das Punktesystem in der Einrichtung verhindere Beschwerden der Kinder weil diese Angst hätten, sich bei den Betreuern zu beschweren, entgegneten Sie, die Mädchen würden dauernd Kritik üben, es sei nicht zu beobachten dass sie Angst hätten Kritik zu üben. Das Haus sei kein Ort der Angst, sie seien nicht „die Feinde der Kinder“. Die Schilderungen der Kinder stimmten nicht; sie würden immer Dinge behaupten, um aus der Einrichtung herauszukommen. Sie hätten Erfahrung damit, durch bestimmte Schilderungen oder Handlungen einen Abbruch der Maßnahme in Einrichtungen zu erreichen, keines der Mädchen sei zum ersten Mal in einer Einrichtung. Es gebe schriftliche Ablaufpläne in denen festgehalten sei, was man tun müsse, „um rauszukommen“ und die die Mädchen untereinander weiterreichten.

Dass die Mädchen nur fünf Minuten duschen dürften sei auch dem Aspekt der Erziehung zur Sparsamkeit und Umwelterziehung geschuldet. Es sei problemlos möglich, sich in fünf Minuten zu duschen. Die Zimmer würden durch die Betreuer abgeschlossen, damit Diebstähle der Mädchen untereinander ausgeschlossen seien. Die Mädchen könnten aber jederzeit darum bitten, ihr Zimmer aufgeschlossen zu bekommen. Das würden die Betreuer dann auch tun.

Hinsichtlich der Eignung Ihres Personals erklärten Sie, es gebe regelmäßige Fortbildungen durch einen Sozialpädagogen der ins Haus komme. Auf den Vorhalt, dass seit mindestens Dezember 2014 keine regelmäßige Supervision für die Mitarbeiter mehr stattfinde, äußerten Sie, sich nicht erklären zu können, seit wann keine Supervision mehr stattfinde und warum dieses so sei. Es handele sich derzeit um eine „sehr angestrenzte Phase“ und Sie seien „sehr angestrengt dabei, die Dinge am Laufen zu halten“. Es sei trotz intensiver Bemühungen sehr schwierig Personal zu bekommen. Hinsichtlich der Personalmeldungen an das LJA sei der Mitarbeiter Herr Nicol beauftragt, diese zeitnah umzusetzen.

Fixierungen der Mädchen seien manchmal nötig, um Selbst- und Fremdgefährdung auszuschließen.

III.

Gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 SGB VIII ist die Erlaubnis zum Betrieb einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

Von einer Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen ist dann auszugehen, wenn aufgrund von Tatsachen eine gegenwärtige oder nahe bevorstehende nicht unerhebliche Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Minderjährigen festzustellen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Gefährdung durch ein Verschulden des Einrichtungsträgers oder seiner Bediensteten selbst verursacht wird. Als Maßstab für die

geforderte Gefährdung kann auf die Vorschrift des § 1666 BGB abgestellt werden. Eine Gefährdung kann demzufolge etwa dann bejaht werden, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen beeinträchtigt wird. Einen erfolgten Schadenseintritt braucht es nicht. Gefährdet ist das Wohl der in der Einrichtung zu betreuenden Kinder und Jugendlichen auch nicht erst dann, wenn ihr Zustand sich verschlechtert, insbesondere Rückschritte in der Entwicklung zu beobachten sind. Die Betreuung der Kinder muss durch geeignete Kräfte gesichert sein. Zudem kann sich eine Gefährdung aus einer mangelnden Eignung und Zuverlässigkeit des Trägers der Einrichtung ergeben. Auch wenn das Wohl der Kinder dadurch beeinträchtigt ist, dass die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden fachlichen und personellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann eine Gefährdung dem Schutzzweck der Norm entsprechend bejaht werden.

Eine Gefährdung des Wohls der betreuten Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung „Campina“ war festzustellen, weil

a) sich in der Einrichtung eine Umgangspraxis mit den Betreuten entwickelt hat, die konzeptionell nicht ausreichend hinterlegt war und Rechtsgutsverletzungen regelhaft befördert hat,

b) die gesundheitliche und medizinische Betreuung der Kinder durch Fachpersonal nicht ausreichend gewährleistet wurde,

c) die Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht durch geeignete Fachkräfte sichergestellt wurde,

d) die Kontrolle wegen fehlerhafter und unvollständiger Personalmeldungen erschwert wurde.

Zu a)

Es geht eine Gefahr für das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen von Erziehungsmethoden der Mitarbeiter aus, weil diese in einem Maß, das über das zur Abwehr von Selbst- und Fremdgefährdung hinausgeht, regelmäßig Beschränkungen vornehmen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die geeignet sind, die Würde der Bewohnerinnen herabzusetzen. Dazu gehört insbesondere die eingeschränkte Möglichkeit des Duschens bei dem ein meist männlicher Betreuer von außen die Zeit kontrolliert, und bei dem festgelegt ist, an welchen Tagen mehr Zeit zum Rasieren aufgewendet werden darf. Auch die Art der Essenseinnahme, des Trinkens im Stehen und des Sprechverbots während der Mahlzeiten zeugt von dem Aufbau eines Machtgefüges, das dazu dient, die Mädchen zu erniedrigen.

Das Wegnehmen persönlicher Gegenstände wie Kosmetika, Radio etc. ist ebenfalls nicht mit der Gefährlichkeit dieser Gegenstände zur Selbst- oder Fremdgefährdung zu begründen. Dies wird auch dadurch belegt, dass die Entscheidung über die Gewährung oder Entzug auf einem Punktesystem be-

ruht. Das Punktesystem selbst bietet eine weitere Möglichkeit willkürlicher Sanktionierung, indem die Vergabe der Punkte zwar grundsätzlich nach einem Katalog, im Ergebnis aber nach dem Gutdünken der Betreuer erfolgt.

Weder die Kontaktsperre noch der Entzug persönlichen Eigentums der Mädchen sind konzeptionell hinterlegt. Dokumentationen von Rechtseinschränkung, die in Absprache mit Personensorgeberechtigten und Jugendämtern im Einzelfall aus Gründen der Gefahrenabwehr hätten denkbar sein können, fehlen.

Hier verstoßen Sie gegen § 6 der Vereinbarung vom 15.04.2015, der festlegt, dass die Würde der Bewohnerinnen gewahrt wird. Damit sind erneute Rechtsgutsverletzungen der von Ihnen betreuten Mädchen festzustellen, was zu dem Schluss führt, dass Sie nicht Willens oder nicht in der Lage sind, diese abzustellen.

Zu b)

Es ist festzustellen, dass eine angemessene gesundheitliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Ihrer Einrichtung nicht gesichert ist.

Hier ist als Beleg der Fall der Jugendlichen zu benennen, die erklärt hat, bereits auf dem Dach gestanden zu haben um sich umzubringen und sodann von dem Betreuer [Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name des Betreuers] aufgefordert worden zu sein, mit in den Gruppenraum zu kommen, damit man dort auf sie aufpasse. Ihr sei angeboten worden mit anderen Mädchen Playstation zu spielen. Als sie dies verweigert habe, sei sie an den Füßen vom Bett gezogen worden. Als sie „ausgerastet“ sei, habe [Anmerkung: Es folgt der Name des Betreuers] sie auf dem Boden fixiert. Dieser Vorgang wurde von dem zu jenem Zeitpunkt ebenfalls anwesenden Mitarbeiter [Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name eines weiteren Betreuers] im Gespräch bestätigt. Hierbei ist festzuhalten, dass der Betreuer, der die Fixierung vorgenommen hat, keine pädagogische Fachkraft ist. Dennoch wurde ihm die Betreuung eines Mädchens überlassen, das kurz zuvor mit Suizid gedroht hatte. Es wurde kein Arzt hinzugezogen. Der Mitarbeiter [Anmerkung: Es folgt der Name des zweiten genannten Betreuers] gab an, sie drohe „gerne mal mit Selbstmord“. Die pädagogische Hausleitung sei informiert worden, aber nicht gekommen und habe auch keine weiteren Anweisungen erteilt. Das Mädchen wurde nur wenige Stunden nach der Krise in Obhut der fachlich nicht ausgebildeten Nachtwache belassen.

In Ihrer Stellungnahme gaben Sie dazu an, das betreffende Mädchen sei laut Aussage der Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht suizidal. Amtsärzte würden häufiger eingeschaltet, wenn eine Aussage dazu veranlasse, aber das sei „in Dithmarschen schwierig“. Aggressives Verhalten sowie Drohung mit Selbstmord gehörten zu dem Verhalten dieses Mädchens; es sei medikamentös eingestellt.

Es ist festzustellen, dass die Vorgehensweise Ihres Personals nicht den Bedürfnissen der von Ihnen aufgenommenen Mädchen gerecht wurde. Eine therapeutisch geschulte Betreuung war im Krisenfall nicht zur Stelle. Es bestand daher die Gefahr, dass psychiatrische Symptome im Alltag nicht oder zu spät erkannt würden. Eine Überforderung des Personals war grundsätzlich zu befürchten und im Einzelfall auch festzustellen. Dadurch wurden falsche Reaktionsweisen gefördert.

Zu c)

Hinsichtlich der Eignung des von Ihnen eingesetzten Personals ist festzustellen, dass dieses nicht den Anforderungen Ihrer anspruchsvollen Konzeption entspricht. So sind regelmäßig Nicht-Fachkräfte mit der Betreuung der Mädchen betraut. Insgesamt waren im Juni im Gruppendienst 3,2 Fachkräfte und 8 Nicht-Fachkräfte eingeteilt. Den Nicht-Fachkräften werden auch Aufgaben übertragen, die außerhalb ihrer Kompetenz liegen. In Ihrem Konzept wird beschrieben, dass Mädchen betreut werden, die bereits gewaltvolle Beziehungserfahrungen gesammelt haben. Dennoch werden regelmäßig Fixierungen durch nicht pädagogisch ausgebildete Personen vorgenommen. Beleg dafür ist auch der bereits geschilderte Fall des Umgangs mit einem Mädchen, das äußerte sich umbringen zu wollen (siehe dazu unter b)).

In Ihrer Konzeption wird ausgeführt: „In der Erziehungsarbeit sind fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Mitarbeiter angestellt. Diese haben jeweils eine Ausbildung als Erzieher, Heilerziehungspfleger oder Rehabilitationspädagogen/innen.“ Die Überprüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist, nicht alle Ihre Mitarbeiter, die in der Erziehungsarbeit tätig sind, entsprechen den in Ihrem eigenen Konzept dargelegten Voraussetzungen.

Im Konzept heißt es „In der einrichtungsinternen Schule arbeiten ausgebildete Pädagogen.“ Dies ist nicht der Fall. Die Beschulung wird im Wesentlichen von Herrn [Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name desjenigen Mitarbeiters, der sich schriftlich u. a. auch an die Betroffene Alheit gewandt hatte] und Frau [Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name einer weiteren Person] durchgeführt. Letztere hat jedoch keinerlei pädagogische Ausbildung.

Zudem übersteigt die Zahl der Nicht-Fachkräfte die Zahl der Fachkräfte in der Einrichtung deutlich. Wie der Fall des Mädchens, das die Suiziddrohung ausgesprochen hat, zeigt, sind allerdings selbst die Fachkräfte in der Einrichtung mit den vielfältigen Anforderungen des insgesamt als schwierig einzustufenden Klientels überfordert.

Zusätzlich zu dem anspruchsvollen Umgang mit den Mädchen müssen die Fachkräfte die Nicht-Fachkräfte anleiten und überwachen. Nach Aussage mehrerer Mitarbeiter findet eine regelmäßige Supervision zu den mindestens seit Dezember 2014 nicht mehr statt. Im Konzept heißt es hingegen: „Der gesamte Mitarbeiterstab wird fachlich durch einen angestellten Psychologen unterstützt.“ Dies ist nicht korrekt.

Dass es dem vorhandenen Personal an Fachlichkeit fehlt, zeigt außerdem der Umgang mit den Mädchen. Dazu gehört auch die Vorgehensweise, wie sie von einem Mädchen beschrieben wurde, wonach zu einem „Einzelgespräch“ nach einer Entweichung eines Mädchens außer dem Mädchen sechs Personen im Raum waren, von denen lediglich Herr [Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name eines Betreuers] als kirchlich anerkannter Erzieher zum Fachpersonal zu rechnen ist. Des Weiteren soll die Pflegetochter des Betreuers [Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name eines Betreuers], die nicht zum Betreuungspersonal gehört, anwesend gewesen sein. Die geschilderte Vorgehensweise kann nicht anders als Demonstration von Macht, Einschüchterung sowie Bloßstellung vor Dritten gewertet werden. Eine pädagogische Notwendigkeit ist nicht gegeben.

Weiterhin berichteten die Mädchen, dass der Nachmittag nur mit „Rumhängen“, Gartenarbeit, Spaziergängen zum Deich oder zu seltenen Gelegenheiten Eis essen gehen ausgefüllt sei. Dazu kämen gemeinsame Besuche im Fitnessstudio, Gruppenarbeit konnten sie nicht beschreiben.

Die Verfahrensweise der Fixierung bei „Fehlverhalten“ wurde als normal beschrieben. Dabei wurden auch Fälle beschrieben, in denen von einer Selbst- und Fremdgefährdung nicht ausgegangen werden kann. Als Beleg ist hier beispielhaft der Fall anzuführen, bei dem die Hausleiterin [Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name einer Hausleiterin] ein Mädchen, das sich nicht an den Tisch setzen wollte auf den Boden geworfen und ihm die Luft abgedrückt hat.

Diese Aufzählung von Umständen und Verhaltensweisen macht deutlich, dass es selbst dem ausgebildeten Fachpersonal an Fachlichkeit fehlt und dieses nicht in der Lage ist, pädagogisch angemessen auf das Verhalten der Mädchen zu reagieren. Von einem „stets zugewandten und respektvollen Umgang“, wie er in der Konzeption der Einrichtung „Campina“ hervorgehoben wird (S. 4), kann hier keine Rede sein.

Schließlich sind die Betreuer auch nicht in der Lage, Betreute vor Angriffen anderer Betreuer wirksam zu schützen. Dies wird belegt durch die Angabe des Mädchens, es sei oft von anderen Betreuten geschlagen worden und die pädagogische Konsequenz bestehe lediglich darin, den anderen Mädchen ihre Ämter aufzuerlegen, was erneut zu Mobbing-Attacken führe.

Offensichtlich erhalten Ihre Mitarbeiter keine dezidierte Anweisung für den Umgang mit den schwierigen und traumatisierten Mädchen, die es als psychisch äußerst belastend beschreiben, fixiert zu werden oder die Fixierung anderer mit anzusehen.

Sie als Trägerin hatten den Mitarbeitern zwar die Verfügung des LJA vom 30.01.2015 zur Kenntnis und Unterschrift vorgelegt, allerdings ohne weitere Hinweise dazu zu geben wie zu verfahren sei um die verbotenen Methoden durch andere zu ersetzen. Der Mitarbeiter [Anmerkung d. Verf: Es folgt der Name eines Mitarbeiters] berichtete im Gespräch vom 01.06.2015, die Ver-

fügung sei den Mitarbeitern lediglich mit den Worten „Daran müsst ihr euch halten“ ausgehändigt worden. Konkretere Anweisungen oder Gespräche über den Inhalt der Verfügung und ihrer Begründung habe es nicht gegeben.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das Wohl der von Ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung „Campina“ sowie zuvor in der Einrichtung „Campina“ [Anmerkung d. Verf: Gemeint wohl: „Nanna“] durch den Einsatz von pädagogisch für die ihm übertragenen Aufgaben nicht geeigneten Personal gefährdet ist.

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen für die anspruchsvolle Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen, die in Ihrer Konzeption beschrieben ist, wurden nicht erfüllt und hätten auch in absehbarer Zeit nicht erfüllt werden können.

Nachdem sich der Beratungsprozess über einen mehrere Monate dauernden Zeitraum hinzog, ohne dass sich nachhaltige Verbesserungen in der Personalsituation ergeben hätten, erklärten Sie in Ihrer Stellungnahme am 03.06.2015, es handele sich derzeit um eine „sehr angestrenzte Phase“ und Sie seien „sehr angestrengt dabei, die Dinge am Laufen zu halten“. Es war Ihnen nicht möglich zu erklären, seit wann genau und warum Ihre Mitarbeiter keine fachliche Supervision erhalten. Es sei sehr schwierig, Personal zu bekommen.

Damit ist weiter festzustellen, dass Sie nicht in der Lage sind, diesen Mangel abzustellen.

Zu d)

Personalmeldungen gingen unvollständig und zu spät ein. Meldungen besonderer Vorkommnisse gingen verspätet und auch auf Nachforderung nicht in der vorgeschriebenen Form ein, sodass insbesondere Fragen nach der pädagogischen Aufarbeitung oder nach Hintergründen unbeantwortet blieben.

Beispielhaft ist hier die Meldung des Mitarbeiters [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name eines Betreuers] zu nennen, die beim LJA am 01.06.2015 einging. Ausweislich dieser Meldung arbeitete er aber bereits seit Mai in der Einrichtung. Zudem enthalte sein Führungszeugnis Eintragungen, dieses werde nachgereicht. Das ist nicht erfolgt. Der am 01.06.2015 dem LJA übermittelte Dienstplan für Juni entsprach nicht dem in den Einrichtungen angewendeten.

Ihre Aussage bei der Anhörung am 03.06.2015, die Anforderungen des LJA zu Personalmeldungen und der Mitteilung besonderer Vorkommnisse an den Mitarbeiter und pädagogischen Leiter Herrn Nicol übertragen zu haben, exkulpiert Sie nicht von Ihrer Verantwortung als Trägerin, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Auch hier sind Sie seit mehreren Monaten immer wieder zu Verbesserungen aufgefordert worden, die nicht nachhaltig einge-

treten sind. Es ist daher festzustellen, dass Sie zu einer zuverlässigen Zusammenarbeit mit dem LJA nicht Willens oder in der Lage waren und eine Überprüfung der Gewährleistung des Kindeswohls in den Einrichtungen erschwerten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden fachlichen und personellen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, und die Kinder und Jugendlichen in ihrer Einrichtung entwürdigendes Verhalten ihrer Mitarbeiter zu erdulden hatten. Dadurch war ihr Wohl gefährdet. Zudem waren Sie nicht Willens oder in der Lage, diese Mängel abzustellen. Weiterhin ergab sich aus dem Verlauf der Beratungen und der Handhabung der erteilten Auflagen, dass weitere Beratungen und Auflagen mit dem Ziel die Mängel zu beseitigen und das Wohl der von Ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten keine Aussicht auf Erfolg haben, sodass die Erlaubnis nunmehr gemäß § 45 Absatz 7 SGB VIII zu widerrufen war.

Der Widerruf betrifft sowohl die Einrichtung „Campina“, die zum Zeitpunkt des Widerrufs belegt war, als auch die Einrichtung „Camp Nanna“, in der zum Zeitpunkt des Widerrufs keine Mädchen untergebracht waren. Ein Widerruf der Betriebserlaubnis für „Camp Nanna“ war notwendig, weil die Konzepte der beiden Einrichtungen nahezu identisch sind und zu verhindern war, dass Kinder und Jugendliche sowie das vorhandene Personal nach dem Widerruf der Betriebserlaubnis für die Einrichtung „Campina“ in die Einrichtung „Camp Nanna“ verlegt werden würden.

Rechtsbehelfsbelehrung

[...]“

(114) Keine weiteren Ereignisse

Weitere für die Fragestellung relevante „kritische Ereignisse“ sind weder dem Inhalt der vorgelegten Akten noch der Beweisaufnahme im Übrigen zu entnehmen.

k) Beim Landesjugendamt erstellte Übersichten

Beim Landesjugendamt ist - wohl (auch) im Hinblick auf die Vorbereitung der Betroffenen Alheit auf eine Sondersitzung des Sozialausschusses des Landtages zum Thema „Friesenhof Dithmarschen“ am 9. Juni 2015 - eine Aufstellung erstellt worden, die die im Zeitraum von 2012 bis 2015 beim Landesjugendamt eingegangenen Mitteilungen und sonstige Eingänge zusammenfasst, die im Landesjugendamt als „Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten“ bewertet worden sind. Außerdem wurde in einer weiteren Aufstellung die Anzahl der

Meldungen i.S.d. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für die Teileinrichtungen „Charlottenhof“, „Nanna“ und „Campina“ erfasst. Danach ergeben sich für den genannten Zeitraum folgende Werte¹⁶⁴¹:

Kalenderjahr	Beschwerden	Meldungen	Summe
2012	1	2	3
2013	20	1	21
2014	10	8	18
2015	31	31 ¹⁶⁴²	62

¹⁶⁴¹ Akte 100, Blatt 1 bis 6.

¹⁶⁴² In der Aufstellung, Akte 100, Blatt 6, wird eine manuell durch Auszählung ermittelte Anzahl von 35 genannt; insofern dürfte ein Versehen vorliegen, die Zählung beginnt mit der Ziffer 5.

3.2. Durch wen, wann, auf welchem Wege - personell und faktisch -, in welchem Umfang, in welcher Form und mit welchem Hintergrund erlangten die der Heimaufsicht übergeordneten Stellen im Ministerium Kenntnisse über Vorgänge in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“?

a) Vorbemerkung

Der Ausschuss versteht unter den „der Heimaufsicht übergeordneten Stellen im Ministerium“ im Sinne der Fragestellung zum einen die Leitung der Abteilung VIII 3 und zum anderen den Stabsbereich des Ministeriums sowie die Hausspitze im engeren Sinne, also die jeweilige Ministerin bzw. den jeweiligen Minister und die jeweilige Staatssekretärin bzw. den jeweiligen Staatssekretär.

Als „Vorgänge in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ‚Friesenhof‘“ werden solche Informationen aufgefasst, die sich konkret auf die „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“ oder eine ihrer Teileinrichtungen beziehen.

Der Ausschuss hat zu dieser Frage einen wesentlichen Teil der in Betracht kommenden Personen persönlich angehört, zudem hat er Zeuginnen und Zeugen vernommen und in großem Umfang schriftliche Unterlagen ausgewertet. Darunter befanden sich zum einen die vorgelegten Fachakten der Heimaufsicht und zum anderen die Protokolle der Referats- und Abteilungsleiterbesprechungen im Ministerium. Zudem hat der Ausschuss Ausdrücke des E-Mail-Verkehrs der mit der Heimaufsicht befassten Mitarbeiter des Referats VIII 30, der Referatsleitung und des Stabsbereichs des Ministeriums beigezogen und mit Bezug auf die obige Fragestellung gesichtet.

b) Die Abteilungsleitung

Im Untersuchungszeitraum waren Frau Dorothea Berger und - ab August 2009 - die Betroffene Dr. Duda Leiterinnen der Abteilung VIII 3.

aa) Zeitraum bis Juli 2009

Im Rahmen der Beweisaufnahme haben sich bezogen auf den Zeitraum bis Juli 2009 keine Hinweise darauf ergeben, dass die „Friesenhof“-Einrichtungen auf der Abteilungsleiterenebene thematisiert worden sind.

Den ausgewerteten Protokollen der Referatsleitersitzungen zufolge sind Maßnahmen der Heimaufsicht in den Sitzungen vom 28. Februar 2007¹⁶⁴³, 2. Juli 2008¹⁶⁴⁴, 29. April 2009¹⁶⁴⁵ und 18. Juni 2009¹⁶⁴⁶ angesprochen worden. In keinem dieser Fälle ging es um die „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ‚Friesenhof‘ - Barbara Janssen“. Dementsprechend lassen sich auch den Protokollen der Abteilungsleiterbesprechungen, die bis Juli 2009 erfolgt sind, keine Hinweise darauf entnehmen, dass die Einrichtung oder eine ihrer Teileinrichtungen in den Besprechungen Erwähnung gefunden hat. Auch aus dem durchgesehenen E-Mail-Verkehr ergeben sich keine weiteren Erkenntnisse im Hinblick auf die Ebene der Abteilungsleitung.

bb) Zeitraum ab August 2009

Bezogen auf den Zeitraum ab August 2009 ist die Betroffene Dr. Duda als zuständige Abteilungsleiterin in der 36. Sitzung vom 27. Juni 2016 persönlich angehört worden. Sie hat erklärt, dass sie von den „Friesenhof“-Einrichtungen als solche erstmals Ende Mai 2015 nähere Kenntnis erlangt habe.

Zwar habe sie durchaus Schriftverkehr erreicht, der sich auf „Friesenhof“-Einrichtungen bezog. Das habe seinen Grund darin, dass sämtliche eingehende Briefpost, die die Abteilung VIII 3 betroffen habe, grundsätzlich zunächst ihr als Abteilungsleiterin vorgelegt worden sei. Sie habe diese Post dann im Verfügungswege - ggf. mit Anmerkungen versehen - den einzelnen Referaten zugewiesen. So seien von ihr auch die Schreiben Rechtsanwalt Meiers vom 3. Dezember 2013¹⁶⁴⁷, 15. April 2014¹⁶⁴⁸, 20. Oktober 2014¹⁶⁴⁹, 3. Februar 2015¹⁶⁵⁰ und 15. Februar 2015¹⁶⁵¹ behandelt worden¹⁶⁵².

Hierzu hat die Betroffene erklärt, dass sie im Zusammenhang mit einer von ihr festgestellten allgemeinen Zunahme von Anwaltsschreiben in den Jahren 2013 und 2014 die Zeugin Toffolo einmal darauf angesprochen haben, worauf dieser Anstieg zurückzuführen sei. Diese habe entgegnet, dass die Heimaufsicht inzwischen konsequenter vorgehe. Das habe sie - die Be-

¹⁶⁴³ Akte 51, Blatt 21 bis 23.

¹⁶⁴⁴ Akte 51, Blatt 190 bis 191.

¹⁶⁴⁵ Akte 51, Blatt 285 bis 288.

¹⁶⁴⁶ Akte 51, Blatt 301 bis 304.

¹⁶⁴⁷ Akte 12, Blatt 2 bis 3.

¹⁶⁴⁸ Akte 12, Blatt 104 bis 105.

¹⁶⁴⁹ Akte 12, Blatt 207 bis 210.

¹⁶⁵⁰ Akte 2, Blatt 192 bis 194 - Datierungsfehler auf dem Schreiben.

¹⁶⁵¹ Akte 14, Blatt 116 bis 128.

¹⁶⁵² Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 36 - hinsichtlich des im Protokoll genannten Schreibens vom „03.02.2014“ liegt ersichtlich ein Datierungsfehler auf dem Schreiben selbst vor; hinsichtlich des weiter genannten Schreibens vom „15.02.2014“ dürfte ein Versprecher oder ein Protokollfehler vorliegen, denn ein solches Schreiben befindet sich nicht bei den vom Ministerium vorgelegten Unterlagen; es dürfte das Schreiben vom 15. Februar 2015 gemeint sein, in dem Rechtsanwalt Meier sich ausführlich mit der Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 auseinandersetzt.

troffene - so hingenommen und diese Ausrichtung der Heimaufsicht im Interesse des Kinderschutzes gutgeheißen.¹⁶⁵³

Auch das Schreiben des Zeugen Dr. Jung von der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig vom 19. Januar 2015¹⁶⁵⁴ habe sie zur Kenntnis genommen und den Inhalt erörtert¹⁶⁵⁵ - wohl mit der Zeugin Toffolo.

Außerdem habe sie das Schreiben zweier Bewohnerinnen gelesen, das am 14. Januar 2015 beim Ministerium eingegangen war, und mit dem sich die Mädchen über die Zustände in der Teileinrichtung beschwerten.¹⁶⁵⁶ Anlässlich dieses Schreibens¹⁶⁵⁷ habe sie Rücksprache mit der Zeugin Toffolo gehalten und deutlich gemacht, dass den in dem Schreiben enthaltenen Behauptungen nachgegangen werden müsse. Die Zeugin Toffolo habe entgegnet, dass die darin benannte Einrichtung der Aufsicht in letzter Zeit Sorgen mache, weshalb ein Auflagebescheid erarbeitet werde. Diese Verfahrensweise habe sie - die Betroffene Dr. Duda - begrüßt und zur Eile angehalten, weil solche Zustände, wenn sie denn vorlägen, unbedingt abgestellt werden müssten.¹⁶⁵⁸ Darauf habe sie nachdrücklich hingewiesen; die Zeugin Toffolo habe ihr zugesichert, tätig zu werden.¹⁶⁵⁹ Die Auflagenverfügung sei dann später auch ergangen; von ihrem konkreten Inhalt habe sie allerdings erst Kenntnis erlangt, als sie sich die Akten nach dem öffentlichen Bekanntwerden der etwaigen Missstände in den „Friesenhof“-Einrichtungen angesehen habe. Im Vorhinein habe sie die Verfügung nicht zur Kenntnis erhalten.¹⁶⁶⁰

Die danach erhobene Klage gegen die Auflagenverfügung sei ebenfalls bei ihr eingegangen.¹⁶⁶¹ Die Zeugin Toffolo habe ihr in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass nunmehr angestrebt werde, die Auflagenverfügung durch eine Vereinbarung mit der Trägerin zu ersetzen, um für die betroffenen Mädchen auf schnellem Wege etwas zu erreichen. Das habe sie - die Betroffene Dr. Duda - nicht weiter hinterfragt.¹⁶⁶²

Aus dem Umstand, dass diverse Schriftstücke mit Bezug zu den „Friesenhof“-Einrichtungen bei ihr eingegangen seien, lasse sich aber nicht ableiten, dass ihr diese Einrichtung auch vor Mai 2015 namentlich bereits bekannt gewesen sei. Soweit sie die Schreiben zum Anlass einer Rücksprache mit der Zeugin Toffolo genommen habe, habe sie eine solche stets wegen den in den Schriftstücken wiedergegebenen - von ihr als singulär betrachteten - tatsächlichen Um-

¹⁶⁵³ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 15.

¹⁶⁵⁴ Akte 19, Blatt 73 bis 74.

¹⁶⁵⁵ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 35.

¹⁶⁵⁶ Dabei handelt es sich um einen Brief der Jugendlichen S.B. und M.N., Akte 19, Blatt 73 bis 74, in dem sie von Handgreiflichkeiten durch Betreuer, das Filmen von zwangsweisem Essen, den Regelungen zur Morgentoilette, Strafsport, „Aussitzen“, zahlreichen Entweichungen berichten und um Hilfe bitten.

¹⁶⁵⁷ Auf dem von der Betroffenen Duda ausweislich der Akten unter dem 14. Januar 2015 „Bitte R“ verfügt war, vgl. Akte 19, Blatt 73.

¹⁶⁵⁸ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 16.

¹⁶⁵⁹ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 37.

¹⁶⁶⁰ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 37.

¹⁶⁶¹ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 37.

¹⁶⁶² Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 24.

ständen für erforderlich gehalten. Einen Bezug zwischen den jeweiligen Schreiben dergestalt, dass diese sich sämtlich auf eine bestimmte Einrichtung bezogen, mit der Folge, dass sich diese Einrichtung als grundsätzlich problembehaftet darstellen könnte, habe sie nicht hergestellt. Daher sei ihr die Einrichtung als solche - auch von ihrem Namen her - bis Ende Mai 2015 nicht geläufig gewesen.

Die weitere Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür zutage treten lassen, dass eine Kenntnis der Betroffenen Dr. Duda von den Vorgängen im Zusammenhang mit dem „Friesenhof“ vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben könnte.

Zwar ergibt sich aus den Protokollen der Referatsleitersitzungen, an denen die Betroffene regelmäßig teilgenommen hat, dass Belange des Referats VIII 30 und insbesondere Maßnahmen der Heimaufsicht mehrfach in dieser Runde thematisiert worden sind, nämlich im Rahmen der Sitzungen vom 4. August 2009¹⁶⁶³, 13. Januar 2010¹⁶⁶⁴, 21. Januar 2010¹⁶⁶⁵, 27. September 2009¹⁶⁶⁶, 16. Dezember 2010¹⁶⁶⁷, 9. Februar 2011¹⁶⁶⁸, 6. Juni 2012¹⁶⁶⁹, 7. September 2012¹⁶⁷⁰, 13. September 2012¹⁶⁷¹, 29. November 2012¹⁶⁷², 10. Januar 2013¹⁶⁷³, 21. März 2013¹⁶⁷⁴, 29. Mai 2013¹⁶⁷⁵, 25. Juli 2013¹⁶⁷⁶, 24. Oktober 2013¹⁶⁷⁷, 27. Februar 2014¹⁶⁷⁸, 3. April 2014¹⁶⁷⁹, 19. Juni 2014¹⁶⁸⁰, 28. August 2014¹⁶⁸¹, 29. Januar 2015¹⁶⁸², 16. April 2015¹⁶⁸³, 18. Juni 2015¹⁶⁸⁴ und vom 26. Juni 2015¹⁶⁸⁵. Dabei dürften sich aber nur die Erörterungen im Rahmen der Sitzungen vom 10. September 2012, 24. Oktober 2013 und 29. Januar 2015 auf die „Friesenhof“-Einrichtungen bezogen haben. Der Name der Einrichtung wird in keinem der Protokolle genannt. Es ist nicht näher geklärt worden, ob der Name in einer der Sitzungen gefallen ist.

¹⁶⁶³ Akte 51, Blatt 316 bis 318.

¹⁶⁶⁴ Akte 52, Blatt 4 bis 6.

¹⁶⁶⁵ Akte 52, Blatt 7 bis 9.

¹⁶⁶⁶ Akte 52, Blatt 73 bis 75.

¹⁶⁶⁷ Akte 52, Blatt 98 bis 100.

¹⁶⁶⁸ Akte 53, Blatt 6 bis 8.

¹⁶⁶⁹ Akte 53, Blatt 100 bis 102.

¹⁶⁷⁰ Akte 53, Blatt 117 bis 119.

¹⁶⁷¹ Akte 53, Blatt 120 bis 122.

¹⁶⁷² Akte 53, Blatt 139 bis 140.

¹⁶⁷³ Akte 53, Blatt 147 bis 148.

¹⁶⁷⁴ Akte 53, Blatt 169 bis 170.

¹⁶⁷⁵ Akte 53, Blatt 171 bis 172.

¹⁶⁷⁶ Akte 53, Blatt 185 bis 186.

¹⁶⁷⁷ Akte 53, Blatt 199 bis 200.

¹⁶⁷⁸ Akte 53, Blatt 223 bis 224.

¹⁶⁷⁹ Akte 53, Blatt 229 bis 230.

¹⁶⁸⁰ Akte 53, Blatt 246 bis 247.

¹⁶⁸¹ Akte 53, Blatt 255 bis 256.

¹⁶⁸² Akte 53, Blatt 288 bis 289.

¹⁶⁸³ Akte 53, Blatt 204 bis 305.

¹⁶⁸⁴ Akte 53, Blatt 318 bis 319.

¹⁶⁸⁵ Akte 53, Blatt 320 bis 321.

Den Protokollen der Abteilungsleiterbesprechungen, die von August 2009 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums stattfanden, sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass die „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ‚Friesenhof‘ - Barbara Janssen“ thematisiert worden ist. Der durchgesehene E-Mail-Verkehr aus dem Bereich der Heimaufsicht und dem Stabsbereich des Ministeriums enthält ebenfalls keine weiteren Hinweise im Hinblick auf die Ebene der Abteilungsleitung, die aus dem Zeitraum vor Ende Mai 2015 datieren.

Auch aus den Aussagen der als Zeugen vernommenen Mitarbeiter des Referats VIII 30 ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Betroffene Dr. Duda weitergehend informiert worden ist. So hat der Zeuge Dibbern sich dahin eingelassen, dass er in „Problemfällen“ ausschließlich Kontakt zur Referatsleitung gesucht habe¹⁶⁸⁶. Entsprechendes hat der Zeuge Prahl bekundet: er habe keinen Kontakt zur Abteilungsleitung oder dieser übergeordneten Stellen gehabt.¹⁶⁸⁷ Gleiches galt - dessen Aussage zufolge - für den Zeugen Westermann.¹⁶⁸⁸ Auch die Zeugin Liedtke hat ausdrücklich erklärt, weder mit der Abteilungsleitung noch mit der „Hauspitze“ über die „Friesenhof“-Einrichtungen gesprochen zu haben.¹⁶⁸⁹ Die Zeugin Jensen hat ebenfalls berichtet, dass die Sachbearbeiter wegen als außergewöhnlich eingeschätzter Vorfälle in den „Friesenhof“-Einrichtungen ausschließlich Kontakt mit der Referatsleitung gesucht hätten.¹⁶⁹⁰ Das hat die Zeugin Görk bestätigt¹⁶⁹¹, und auch die Zeugin Arrowsmith hat erklärt, über Beschwerden und besondere Vorkommnisse stets ausschließlich die Referatsleitung informiert zu haben.¹⁶⁹² Die Zeugin Greve hat bekundet, mit der Betroffenen Dr. Duda erstmals im Juni 2015 über den „Friesenhof“ gesprochen zu haben, ansonsten sei der Kontakt zur Abteilungsleitung in der Regel von der Zeugin Toffolo als Referatsleiterin gepflegt worden; insoweit habe allerdings zum Teil auch sie als stellvertretende Referatsleiterin hin und wieder Kontakt zur Betroffenen Dr. Duda gehabt, wenn bei dieser Post eingegangen sei, die Nachfragebedarf geweckt habe.¹⁶⁹³ Gespräche über „Friesenhof“-Einrichtungen seien ihr aber nicht erinnerlich, auch habe sie insoweit - auch nach dem Mai 2015 - keine besonderen Verhaltensanweisungen von der Abteilungsleitung oder sonstigen Dienstvorgesetzten erhalten; inwiefern das auch für die Zeugin Toffolo zutrefte, könne sie nicht sagen.¹⁶⁹⁴

Die Betroffene Dr. Duda hat ferner dargelegt, dass sie die Kenntnisse, die sie über die Vorgänge in den „Friesenhof“-Einrichtungen erlangt habe, nicht - insbesondere nicht an ihr übergeordnete Stellen im Ministerium - weitergegeben habe. Insofern hat sie erklärt, dass ihrer Ansicht nach für die Weitergabe von Informationen ein Vermerk vom 6. Juli 2006 maßgeblich gewesen sei¹⁶⁹⁵, der über folgenden auszugsweisen Wortlaut verfügte¹⁶⁹⁶:

¹⁶⁸⁶ Niederschrift der 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 36.

¹⁶⁸⁷ Niederschrift der 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 62.

¹⁶⁸⁸ Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 20.

¹⁶⁸⁹ Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 15.

¹⁶⁹⁰ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 15.

¹⁶⁹¹ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seiten 54/55.

¹⁶⁹² Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 82.

¹⁶⁹³ Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 62.

¹⁶⁹⁴ Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seiten 84/85.

¹⁶⁹⁵ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 16, Seite 23.

„[...]“

7. Unterrichtung der Leitung des MSGF bei besonderen Vorkommnissen

Dringende Meldungen über besondere Vorkommnisse in einer Einrichtung gehen in der Regel durch den Träger telefonisch oder per Fax bei dem/der örtlich zuständigen Sachbearbeiter/in in der „Heimaufsicht“ ein. Diese unterrichten unverzüglich die Referatsleitung.

Ergibt der Sachverhalt eine öffentlichkeitswirksame Relevanz, die Interesse der Presse erwarten lässt, unterrichtet der Referatsleiter oder seine Vertretung über die Abteilungsleitung oder direkt vorab telefonisch VIII St, VIII M und/oder VIII LSB bzw. PS. Dabei werden eigene Maßnahmen der „Heimaufsicht“, soweit sie subsidiär neben den örtlichen Verantwortlichkeiten notwendig und zulässig sind, abgestimmt.[Anmerkung d. Verf.: Fettdruck im Original]“

Eine solche Bedeutung habe sie den vereinzelt Informationen, die ihr zugegangen seien, nicht beigemessen, weil sie selbst - wie sie im Nachhinein habe erkennen müssen - nicht entsprechend informiert worden sei; insbesondere habe sie die Ballung der Meldungen von Vorkommnissen betreffend die „Friesenhof“-Einrichtungen, zu der es ab 2013 gekommen sei, auf der Grundlage ihres Informationsstandes nicht erkennen können.¹⁶⁹⁷

Die Zeugin Dr. Trauernicht-Jordan hat zudem darauf hingewiesen, dass aus ihrer Sicht die Betonung auf „vorab telefonisch“ gelegen habe, also wegen der Öffentlichkeitsrelevanz vorab informiert werden sollte, was nicht heiße, dass nicht regelhaft über die Vorkommnisse schriftlich oder mündlich berichtet werden sollte.¹⁶⁹⁸

c) Der Stabsbereich

aa) Zeitraum bis Juni 2012

Auf der Grundlage der durchgeführten Beweisaufnahme kann nicht festgestellt werden, dass die „Friesenhof“-Einrichtungen im Ministerium auf der Ebene des Stabsbereichs thematisiert worden sind. Den vorliegenden Unterlagen lassen sich keine Hinweise darauf entnehmen. Die aus dem Bereich der Heimaufsicht gehörten Zeugen haben sämtlich bekundet, zumindest bis zu diesem Zeitpunkt mit Angehörigen des Stabsbereichs nicht über den „Friesenhof“ gesprochen zu haben. Dementsprechend haben weder der Zeuge Kohl, der seit dem 1. April 2007

¹⁶⁹⁶ Vermerk vom 6. Juli 2006, Akte 110, Blatt 43 bis 49, hier Blatt 49.

¹⁶⁹⁷ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 27.

¹⁶⁹⁸ Niederschrift der 45. (öffentlichen) Sitzung vom 26. September 2016, Seite 8.

zunächst als stellvertretender Pressesprecher und seit dem 1. Januar 2010 als Pressesprecher im Stabsbereich tätig ist, noch der Zeuge Strutz-Pindor, der dort seit März 2008 zunächst als Redenschreiber und seit Mitte 2012 zudem als stellvertretender Pressesprecher beschäftigt ist, erklärt, bis Juli 2012 Berührungspunkte zu den „Friesenhof“-Einrichtungen gehabt zu haben.¹⁶⁹⁹

bb) Zeitraum ab Juni 2012

Der Stabsbereich umfasste in diesem Zeitraum neben dem persönlichen Referenten der Ministerin den Koordinierungsbereich und den Pressebereich, insgesamt waren - einschließlich Vorzimmerkräften - bis zu zwölf Personen im Stabsbereich tätig, darunter die Zeugin Hanebuth als Leiterin des Stabsbereichs sowie die Zeugen Kohl und Strutz-Pindor als Pressesprecher bzw. stellvertretender Pressesprecher. Diese sind sämtlich insbesondere dazu vernommen worden, ob und ggf. wann und auf welchem Wege sie nach Juli 2012 Kenntnis über die Zustände und Vorgänge in den „Friesenhof“-Einrichtungen erlangt haben.

(1) Die Leitung des Stabsbereichs

Die Zeugin Hanebuth, war von Juni 2012 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums Leiterin des Stabsbereichs.¹⁷⁰⁰ Sie hat erklärt, vor Ende Mai 2015 lediglich bei einer Gelegenheit Anfang 2015 einen Berührungspunkt zum „Friesenhof“ gehabt zu haben. Am 24. Februar 2015 sei nämlich ein Schreiben eines Mitarbeiters der Einrichtung bei ihr eingegangen, das dieser direkt an die Ministerin gerichtet hatte, und dem ein Schreiben an die Zeugin Toffolo beigelegt war¹⁷⁰¹. Dieses Schreiben habe sie an den für solche Eingaben zuständigen Mitarbeiter in der Koordinierungsstelle mit der Bitte weitergeleitet, Kontakt mit dem Fachreferat aufzunehmen, um nähere Informationen abzufragen und zu klären, wer das Schreiben beantworten werde.¹⁷⁰² Mit der Zeugin Toffolo sei per E-Mail vereinbart worden, dass die Fachabteilung das Antwortschreiben fertigen werde.¹⁷⁰³ Nähere Informationen zum „Friesenhof“ habe sie in diesem Zusammenhang nicht erhalten, ihr Kenntnisstand habe sich auf das beschränkt, was sie dem eingegangenen Schreiben habe entnehmen können.¹⁷⁰⁴ Die Staatssekretärin oder die Ministerin habe sie über den Eingang des Schreibens nicht in Kenntnis gesetzt; es sei nicht üblich, solche Eingaben vorzulegen, dazu gingen schlicht zu viele ein - ausgenommen seien

¹⁶⁹⁹ Niederschrift der 41. (öffentlichen) Sitzung vom 05. September 2016, Seite 12, 13 und 24, 26.

¹⁷⁰⁰ Niederschrift der 32. (öffentlichen) Sitzung vom 13. Juni 2016, Seite 9.

¹⁷⁰¹ Schreiben vom 19. Februar 2015, Akte 20, Blatt 192 bis 194.

¹⁷⁰² Niederschrift der 32. (öffentlichen) Sitzung vom 13. Juni 2016, Seiten 13/14.

¹⁷⁰³ Niederschrift der 32. (öffentlichen) Sitzung vom 13. Juni 2016, Seite 14.

¹⁷⁰⁴ Niederschrift der 32. (öffentlichen) Sitzung vom 13. Juni 2016, Seite 15.

Eingaben, die von besonderer Bedeutung seien, als solche habe sie die in Rede stehende aber nicht angesehen.¹⁷⁰⁵

Die Zeugin Hanebuth hat – insoweit mit dem Inhalt der Akten übereinstimmend¹⁷⁰⁶ - dargelegt, dass sie und der Pressesprecher des Ministeriums – der Zeuge Kohl - kurz bevor die Pressekonferenz der Linken Fraktion in Hamburg stattgefunden habe, durch die Zeugin Toffolo hiervon unterrichtet worden sei. Es sei von der Zeugin Toffolo um ein Termin gebeten worden, an dem sie dann unterrichtet worden seien. Eine Rückkopplung mit der Staatssekretärin oder der Ministerin habe sich erübrigt, weil dann die Pressekonferenz gewesen sei. Aus den Akten lässt sich entnehmen, dass dieses Treffen aufgrund einer Email der Zeugin Toffolo vom 21. Mai 2015 am 22. Mai 2015 stattgefunden haben muss und der Anlass die kleine Anfrage zweier Abgeordneter der Linken Fraktion in Hamburg vom 18. Mai 2015 gewesen sein muss.¹⁷⁰⁷

Dann sei ihr der „Friesenhof“ erst wieder anlässlich der Presseberichterstattung Ende Mai 2015 ins Bewusstsein gelangt.¹⁷⁰⁸

(2) Der Pressebereich

Die Zeugen Kohl und Strutz-Pindor haben - im Einklang mit der Aktenlage und dem weiteren Ergebnis der Beweisaufnahme - beide bekundet, vor Ende Mai 2015 jeweils lediglich einmal mit den „Friesenhof“-Einrichtungen zu tun gehabt zu haben.¹⁷⁰⁹

(a) Bericht in der „Dithmarscher Landeszeitung“ vom 27. August 2014

Anlass hierfür war für den Zeugen Strutz-Pindor ein Bericht gewesen, der am 27. August 2014 unter dem Titel „Gesetz mit Hindernissen“ in der „Dithmarscher Landeszeitung“ erschienen war, und der sich auch bei den Unterlagen des Landesjugendamtes befindet.¹⁷¹⁰

In dem Bericht setzte sich die Betroffene Janssen kritisch mit dem Bundeskinderschutzgesetz aus dem Jahr 2012 und insbesondere der Möglichkeit auseinander, dass Einrichtungsbewohnerinnen sich direkt beim Landesjugendamt beschweren könnten. Sie stellte nicht die Beschwerdemöglichkeit als solche in Frage, sondern beklagte, dass die Erziehung vor Ort er-

¹⁷⁰⁵ Niederschrift der 32. (öffentlichen) Sitzung vom 13. Juni 2016, Seite 14.

¹⁷⁰⁶ Akte 93, Blatt 430 bis 435.

¹⁷⁰⁷ Akte 93, Blatt 430 bis 435.

¹⁷⁰⁸ Niederschrift der 32. (öffentlichen) Sitzung vom 13. Juni 2016, Seite 15.

¹⁷⁰⁹ Vgl. Aussage des Zeugen Strutz-Pindor, Niederschrift der 41. (öffentlichen) Sitzung vom 5. September 2016, Seite 12; Aussage des Zeugen Kohl, Niederschrift der 41. (öffentlichen) Sitzung vom 5. September 2016, Seite 27.

¹⁷¹⁰ Vgl. Niederschrift der 41. (öffentlichen) Sitzung vom 5. September 2016, Seite 9.

schwert werde, wenn das Landesjugendamt bzw. seine Mitarbeiter daraufhin vor den Bewohnerinnen die (Teil-)Einrichtungsleitung maßregle und ihr Verhaltensweisen auferlege, die die Konzeption der Einrichtung nicht vorsehe. Das gelte gerade vor dem Hintergrund, dass in ihren Einrichtungen eine spezielle Klientel betreut werde, nämlich Mädchen, die „sonst niemand nehmen wolle“ und die einen geregelten Tagesablauf erst erlernen und in diesem Sinne „resozialisiert“ werden müssten. Dabei wurden in dem Artikel auch einige Maßnahmen geschildert, die in den (Teil-)Einrichtungen angewendet wurden, so etwa der Entzug der Smartphones, die anfängliche Kontaktsperre zum Herkunftsumfeld (ausgenommen Briefkontakt) und restriktive Bekleidungs Vorschriften. Konkret wurde in dem Artikel dargelegt, dass die Heimaufsicht einer (Teil-)Einrichtung auf eine Beschwerde von Bewohnerinnen hin u.a. aufgegeben habe, neben Marmelade und Frischkäse auch Wurst zum Frühstück zu reichen.¹⁷¹¹

Zuvor hatte die Redakteurin Kontakt zum Zeugen Strutz-Pindor aufgenommen und sich allgemein über die Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen informiert, die in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind; dabei wurde weder der „Friesenhof“ als konkrete Einrichtung benannt, noch deutlich gemacht, dass dort eine entsprechende Maßnahme stattgefunden hatte.¹⁷¹² Die allgemeine Antwort des Zeugen wurde in dem Bericht so wiedergegeben, als beziehe sie sich auf den konkreten Konflikt, ohne dass der Zeuge diesen näher kannte.¹⁷¹³ Nach seinem Erscheinen machte die Zeugin Toffolo den Zeugen Strutz-Pindor auf den Artikel aufmerksam¹⁷¹⁴. Dieser wandte sich daraufhin - in Abstimmung mit der Zeugin Toffolo¹⁷¹⁵ - an die Redakteurin mit der Bitte richtigzustellen, dass er sich einerseits ohne Bezug zu einer konkreten Einrichtung lediglich in abstrakt-allgemeiner Form geäußert habe und andererseits der Speiseplan lediglich der Aufhänger für eine Prüfung sein könne, ob die Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen in angemessener Weise berücksichtigt würden.¹⁷¹⁶ Die Redakteurin sagte eine entsprechende Richtigstellung zu¹⁷¹⁷. Weiterer Schriftverkehr folgte daraufhin nicht mehr.

(b) Artikel in der Ausgabe Mai/2014 der Fachzeitschrift „Das Jugendamt“

In der Ausgabe Mai/2014 der Fachzeitschrift „Das Jugendamt“ erschien ein Artikel der Zeugin Orgis unter dem Titel „Heimkinder im ländlichen Raum“. In dem Artikel stellt die Autorin am Beispiel des Kreises Dithmarschen die Situation von in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Betreuten, die in ländlichen Regionen weitab ihrer Herkunftsmilieus betreut werden, aus ihrer Sicht dar.¹⁷¹⁸ Ohne diese Einrichtung näher zu bezeichnen, weist die Zeugin in

¹⁷¹¹ Bericht vom 27. August 2014, Akte 93, Blatt 473 bis 474.

¹⁷¹² E-Mail der Redakteurin vom 26. August 2014, Akte 93, Blatt 477; E-Mail des Zeugen Strutz-Pindor vom 26. August 2014, Akte 93, Blatt 476.

¹⁷¹³ Bericht vom 27. August 2014, Akte 93, Blatt 473 bis 474.

¹⁷¹⁴ E-Mail der Zeugin Toffolo vom 28. August 2014, Akte 93, Blatt 471.

¹⁷¹⁵ E-Mail des Zeugen Strutz-Pindor vom 28. August 2014, Akte 93, Blatt 469.

¹⁷¹⁶ E-Mail des Zeugen Strutz-Pindor vom 29. August 2014, Akte 93, Blatt 451.

¹⁷¹⁷ E-Mail der Redakteurin vom 29. August 2014, Akte 93, Blatt 450.

¹⁷¹⁸ Artikel „Heimkinder im ländlichen Raum“, Akte 93, Blatt 489 bis 492.

dem Artikel darauf hin, dass es in Dithmarschen ein Mädchenheim gebe, das als „Bootcamp“ unter „geschlossen-ähnlichen“ Bedingungen für die „schlimmsten Fälle“ arbeite, obwohl Schleswig-Holstein offiziell gar keine geschlossenen Heime habe.¹⁷¹⁹ Weiter heißt es hierzu¹⁷²⁰:

„Die Einrichtung nimmt u.a. hochauffällige Mädchen auf, die in der Eingangsstufe in ein faktisch geschlossenes Heim kommen - es liegt weit abgelegen auf dem Land, die Türen und die ebenerdigen Fenster sind verschlossen, die Mädchen dürfen das Haus nur in Begleitung verlassen, sie haben mind. drei Monate eine Kontaktsperre zu Angehörigen, erhalten keinen freien Zugang zum Telefon, dürfen weder Handy noch PC benutzen und erhalten kein Taschengeld. Sie werden heimintern beschult. [...] Nach Kenntnis der Autorin ist die Vorgehensweise dieses Heims der Landesregierung bekannt, offiziell aber gilt: Schleswig-Holstein unterhält für verhaltensauffällige Kinder weder staatliche noch geschlossene Heime. Tatsächlich werden die entsprechenden schleswig-holsteinischen Kinder in andere Bundesländer oder ins Ausland [...] geschickt oder eben ihrem Schicksal überlassen.

Wohlgemerkt: Das vorgenannte „Bootcamp“ für Mädchen kann durchaus erforderlich und für die dort lebenden Mädchen die letzte Chance sein - so sehen es auch viele entsendende Jugendämter, das Heim hat eine lange Warteliste laut Betreiber. Die Autorin unterstellt auch zunächst die guten Absichten, den erzieherischen Erfolg dieses Heims und generell, dass bei diesem Heim alles in Ordnung ist.

Es sei jedoch die Frage erlaubt: Wer würde kontrollieren und gegen Unterdrückung, Entrechtung, Gewalt und Missbrauch schützen, wenn in einer ähnlichen gefängnisähnlichen Situation eben doch nicht alles in Ordnung wäre?

Die Heimaufsicht erscheint nach Kenntnis der Autorin zu ihren regelmäßigen Kontrollen fast immer angemeldet und in großen Abständen (ca. alle zwei Jahre). Wenn sie Probleme sieht, werden diese zunächst beanstandet und eine Frist zur Behebung der Missstände gesetzt.“

Die Zeugin Orgis hat auf Nachfrage erklärt, dass sie mit diesem Heim die „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ‚Friesenhof‘ - Barbara Janssen“ gemeint habe.¹⁷²¹

Auch die Zeugin Greve hatte diesen Artikel gelesen. Den zuletzt zitierten Absatz nahm sie zum Anlass, unter dem 10. Juli 2014 einen Entwurf für eine Gegendarstellung zu fertigen, den sie - über die Zeugin Toffolo und die Betroffene Dr. Duda - dem Zeugen Kohl mit der Bitte

¹⁷¹⁹ Artikel „Heimkinder im ländlichen Raum“, Akte 93, Blatt 491.

¹⁷²⁰ Artikel „Heimkinder im ländlichen Raum“, Akte 93, Blatt 491.

¹⁷²¹ Niederschrift der 4. (öffentlichen) Sitzung vom 30. November 2015, Seite 25. Auf die Bedenken hinsichtlich der in dem Aufsatz aufgestellten Behauptungen wird weiter unten unter 7. eingegangen.

um weitere Veranlassung zuleitete. Der Artikel sei geeignet, die Arbeit der Heimaufsicht des Landes Schleswig-Holstein bundesweit als ungeeignet zum wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu diskreditieren. Da er zudem nicht den Tatsachen entspreche, sei eine Gegendarstellung angezeigt, mit der deutlich zu machen sei, dass einzelfallbezogene Überprüfungen vor Ort im Falle von Meldungen immer sofort und sonst in unregelmäßigen Abständen - soweit erforderlich, auch unangemeldet - stattfänden. Das anschließende weitere Vorgehen hänge vom jeweiligen Einzelfall ab, wobei das in §§ 45 SGB VIII vorgesehene Instrumentarium ausgeschöpft werde. Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes würden durchaus auch andere Maßnahmen als bloße Beanstandungen und Fristsetzungen ergriffen.¹⁷²²

Der Zeuge Kohl reagierte darauf mit einigen Rückfragen an die Zeugin Greve. Man müsse darauf vorbereitet sein, dass Fragen insbesondere danach gestellt würden, in welchem anzahlmäßigen Verhältnis angemeldete und unangemeldete Kontrollen zueinander stünden und wie groß die Abstände der unregelmäßigen Kontrollen seien. Außerdem bat er um Mitteilung, ob es zutreffend sei, dass bei festgestellten Problemen „in der Regel“ zunächst eine Beanstandung erfolge.¹⁷²³

Die Zeugin Greve leitete die Rückfragen an die Zeugin Toffolo zur Kenntnis weiter, die ihr daraufhin mitteilte, dass sie nicht erkennen könne, woraus der Nachfragebedarf resultieren solle. Wenn die Pressestelle den Weg einer Gegendarstellung nicht gehen wolle, solle der Entwurfstext an die Landesjugendämter zur weiteren Verteilung in ihren Ländern und zur Kenntnis auch an die Redaktion der Fachzeitschrift versandt werden.¹⁷²⁴

Am 18. Juli 2014 übersandte der Zeuge Kohl der Zeugin Greve einen umformulierten Entwurf in - nach seinen eigenen Worten - „weicherer Form“ für ein Schreiben an die Redaktion der Fachzeitschrift¹⁷²⁵. Die vorherige Fassung habe er für „zu hart“ gehalten.¹⁷²⁶ Eine Reaktion der Zeugin Greve darauf lässt sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen. Am 1. August 2014 teilte der Zeuge Kohl der Zeugin Greve per E-Mail mit, dass er zeitnah in den Urlaub gehen werde und weiteres ggf. mit dem Zeugen Strutz-Pindor zu klären sei.¹⁷²⁷ Letzterer hat erklärt, dass der Vorgang ihm nicht bekannt gewesen sei, weder der Zeuge Kohl noch die Zeugin Greve hätten ihn darauf angesprochen.¹⁷²⁸ Das hat der Zeuge Kohl insofern bestätigt, als er erklärt hat, er könne sich nicht erinnern, mit dem Zeugen Strutz-Pindor über den Artikel gesprochen zu haben.¹⁷²⁹ Auch die Zeugin Greve hat dazu bekundet, dass die Sache letztlich „im Sande verlaufen“ sei.¹⁷³⁰

¹⁷²² Entwurf der Zeugin Greve vom 10. Juli 2014, Akte 93, Blatt 493 bis 494.

¹⁷²³ E-Mail vom 16. Juli 2014, Akte 93, Blatt 483.

¹⁷²⁴ E-Mail vom 17. Juli 2014, Akte 93, Blatt 483.

¹⁷²⁵ E-Mail vom 18. Juli 2014, Akte 14, Blatt 480.

¹⁷²⁶ Niederschrift der 41. (öffentlichen) Sitzung vom 5. September 2016, Seite 24.

¹⁷²⁷ E-Mail vom 1. August 2014, Akte 93, Blatt 479.

¹⁷²⁸ Niederschrift der 41. (öffentlichen) Sitzung vom 5. September 2016, Seite 13.

¹⁷²⁹ Niederschrift der 41. (öffentlichen) Sitzung vom 5. September 2016, Seiten 23/24.

¹⁷³⁰ Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 64.

Dazu passt, dass der Zeuge Kohl im Hinblick auf den Artikel - auch nach Urlaubsrückkehr - keine weiteren Schritte mehr ergriffen hat. Mit der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ‚Friesenhof‘ - Barbara Janssen“ habe er den Artikel seinerzeit nicht in Verbindung gebracht, das sei erst im Jahr 2015 der Fall gewesen, als diese öffentlich bekannt geworden und in diesem Zusammenhang auch der Artikel diskutiert worden sei.¹⁷³¹

Er habe seinerzeit auch keine Notwendigkeit gesehen, die Hausspitze über den Artikel zu informieren. Zum einen sei er selbst nicht davon ausgegangen, dass akuter Handlungsbedarf bestehe, zum anderen sei ihm bewusst gewesen, dass sich die Fachabteilung bereits um die Angelegenheit kümmere.¹⁷³² Tatsächlich habe er in seiner Zeit als Pressesprecher vor Mai 2015 zu keinem Zeitpunkt mit einer Staatssekretärin/einem Staatssekretär oder einer Ministerin/einem Minister über die „Friesenhof“-Einrichtungen gesprochen.¹⁷³³

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, dass von der Hausspitze kritisiert worden sei, dass sie nicht über den Artikel informiert worden sei.¹⁷³⁴ In diesem Zusammenhang räumte er ein¹⁷³⁵:

„Wie ich auch schon gesagt habe: Wenn ich es noch einmal vorliegen hätte, würde ich sicherlich früher auch informieren in so einem Zusammenhang.“

(c) Treffen des Zeugen Kohl mit den Zeuginnen Hanebuth und Toffolo am 22. Mai 2015

Nach den Bekundungen der Zeugin Hanebuth und nach der Aktenlage fand am 22. Mai 2015 kurz bevor die Situation des Friesenhofs durch die Einladung zu der Pressekonferenz der Linken Fraktion der Hamburger Bürgerschaft am 29. Mai 2015 öffentlich wurde, aufgrund der Initiative der Zeugin Toffolo anlässlich der kleinen Anfrage der Fraktion die Linke in der Hamburger Bürgerschaft vom 18. Mai 2015 ein Treffen der Zeuginnen Hanebuth und Toffolo sowie des Zeugen Kohl statt, bei dem es um den Friesenhof ging.

¹⁷³¹ Niederschrift der 41. (öffentlichen) Sitzung vom 5. September 2016, Seite 24.

¹⁷³² Niederschrift der 41. (öffentlichen) Sitzung vom 5. September 2016, Seite 24.

¹⁷³³ Niederschrift der 41. (öffentlichen) Sitzung vom 5. September 2016, Seite 27.

¹⁷³⁴ Niederschrift der 41. (öffentlichen) Sitzung vom 5. September 2016, Seite 25.

¹⁷³⁵ Niederschrift der 41. (öffentlichen) Sitzung vom 5. September 2016, Seite 26.

d) Die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre**aa) Zeitraum von Anfang 2007 bis Ende Oktober 2009**

Aus den vorliegenden Unterlagen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die „Friesenhof“-Einrichtungen im Zeitraum von Januar 2007 bis Ende Oktober 2009 auf der Staatssekretärs-Ebene thematisiert worden sind.

bb) Zeitraum von Ende Oktober 2009 bis Mitte Juni 2012

Im Zeitraum von Ende Oktober 2009 bis Mitte Juni 2012 war die Zeugin Dr. Bonde Staatssekretärin im Sozialministerium. Sie konnte sich nicht erinnern, in dieser Zeit mit den „Friesenhof“-Einrichtungen befasst gewesen zu sein¹⁷³⁶, insbesondere sei ihr auch das Schreiben der Zeugin Orgis vom 19. Januar 2011¹⁷³⁷ nicht zur Kenntnis gelangt.¹⁷³⁸

Bekannt sei ihr allerdings das Schreiben der Zeugin Orgis an den Minister Dr. Garg vom 12. Juli 2010, mit welchem diese beklagte, dass es nicht möglich sei, eine benötigte geschlossene Einrichtung für ein Mädchen aufzufinden, so dass dieses stattdessen in einem Heim ohne eine eigentlich erforderliche heilpädagogische Anbindung untergebracht sei, das auf die Betreuung krimineller Kinder ausgerichtet sei.¹⁷³⁹ Sie habe auf das Schreiben persönlich geantwortet, eine bundesweite Übersicht geschlossener Einrichtungen übersandt und darauf hingewiesen, dass das Ministerium für die Zuweisung einzelner Kinder nicht zuständig sei.¹⁷⁴⁰ Das halte sie auch heute noch für zutreffend, es sei nicht ersichtlich, dass der betreffenden Einrichtung vorgeworfen werde, nicht angemessen tätig geworden zu sein.¹⁷⁴¹ Das Schreiben der Zeugin Dr. Bonde war zuvor in der Heimaufsicht vorbereitet worden und insoweit offenbar dort auch kein Handlungsbedarf gesehen worden.¹⁷⁴²

Den Unterlagen und der Beweisaufnahme im Übrigen lassen sich keine Hinweise darauf entnehmen, dass die Zeugin Dr. Bonde weitergehende Kenntnis von den Zuständen und Vorgängen in den „Friesenhof“-Einrichtungen hatte.

¹⁷³⁶ Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, Seite 5.

¹⁷³⁷ Akte 18, Blatt 114.

¹⁷³⁸ Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, Seite 5.

¹⁷³⁹ Schreiben der Zeugin Orgis vom 12. Juli 2010, Akte 93, Blatt 9 bis 10.

¹⁷⁴⁰ Vgl. Schreiben vom 26. Juli 2010 nebst Anlage, Akte 93, Blatt 6 bis 8.

¹⁷⁴¹ Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, Seite 13.

¹⁷⁴² Vgl. den Vermerk des Herrn Dieter Bökel vom 20. Juli 2010 mit Anlagen, Akte 18, Blatt 107 bis 110.

cc) Zeitraum von Mitte Juni 2012 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums

Von Mitte Juni 2012 bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes - und darüber hinaus - war bzw. ist die Betroffene Langner zuständige Staatssekretärin im Sozialministerium gewesen. Diese hat erklärt, vor dem 29. Mai 2015, also vor Beginn der entsprechenden Presseberichterstattung, keinerlei Informationen über die „Friesenhof“-Einrichtungen erhalten zu haben.¹⁷⁴³ Erst ab diesem Zeitpunkt seien Gespräche über die Einrichtungen und über den Umgang mit den bis dahin vorliegenden Informationen geführt worden.¹⁷⁴⁴ Diese Aussage deckt sich inhaltlich mit den oben dargestellten weiteren Zeugenaussagen/ Betroffenenendarstellungen und mit dem Inhalt der vorliegenden Unterlagen.

Angesprochen darauf, wann sie über die Anzahl der im Zusammenhang mit den „Friesenhof“-Einrichtungen gemeldeten besonderen Vorkommnisse informiert worden sei, hat die Betroffene erklärt:¹⁷⁴⁵

„Frau Toffolo hat mir in diesen Gesprächen [Anm. d. Verf.: Am Wochenende vom 29. Mai 2015] nach meiner Erinnerung schon geschildert, dass der Friesenhof durchaus eine Einrichtung ist, die sie kennt und mit der sie auch schon seit Längerem beschäftigt ist. Wie viele konkrete besondere Vorkommnisse es tatsächlich gegeben hat, darüber hat sie mich in dem Gespräch nicht informiert. Erst in der Aufarbeitung der gesamten Aktenlage oder bei dem Versuch der Aufarbeitung der Aktenlage hat sich mir gezeigt, wie viele Vorkommnisse es gegeben hat und wie der Sachverhalt sich in Gänze darstellt. Aber das war von der Information her eher ein Prozess, der sich über zwei, drei Wochen oder noch länger hingezogen hat, bis ich für mich den Eindruck hatte: Jetzt erfasse ich das Problem in seiner Gänze, weil ich auch zum heutigen Zeitpunkt vielleicht sagen würde, dass ich auch heute aus eigener Anschauung und aus all den Dingen, die mir bekannt sind, immer noch nicht abschließend sagen würde, dass ich irgendwie alles kenne, was im Zusammenhang mit dem Friesenhof aktenkundig geworden ist oder was es an Gesprächen oder an Vorkommnissen gegeben hat.“

Auf Nachfrage, ob sie zu diesem Zeitpunkt auch schon über die verwaltungsgerichtliche Klage der Betroffenen Janssen oder über die Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 informiert worden sei, antwortete die Betroffene:¹⁷⁴⁶

„Da muss ich passen. Ich habe diese Information irgendwann in diesem Zeitraum nach diesem Wochenende erhalten. Ob das schon an diesem Wochenende war, das erinnere ich heute nicht mehr.“

In jedem Fall wurde die Betroffene aber bereits in Presseberichten vom 2. Juni 2015 mit den Worten zitiert:¹⁷⁴⁷

¹⁷⁴³ Niederschrift der 49. (öffentlichen) Sitzung vom 7. November 2014, Seiten 5, 17.

¹⁷⁴⁴ Niederschrift der 49. (öffentlichen) Sitzung vom 7. November 2014, Seite 17.

¹⁷⁴⁵ Niederschrift der 49. (öffentlichen) Sitzung vom 7. November 2016, Seite 17.

¹⁷⁴⁶ Niederschrift der 49. (öffentlichen) Sitzung vom 7. November 2016, Seite 18.

„Sollte auch nur gegen eine der nach mehreren Beschwerden vereinbarten Auflagen verstoßen worden sein, wird die Betriebserlaubnis unmittelbar entzogen.“

Sie hat aber auch bekundet, in den anschließenden Prozess des Widerrufs der Betriebserlaubnis nicht eingebunden gewesen zu sein.¹⁷⁴⁸

e) Die Ministerinnen und Minister

aa) Zeitraum von Anfang 2007 bis Ende Juli 2009

In der vom Untersuchungszeitraum umfassten Zeitspanne von Anfang 2007 bis Ende Juli 2009 war die Zeugin Dr. Trauernicht-Jordan Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren. Sie hat erklärt, in ihrer Amtszeit nicht mit den „Friesenhof“-Einrichtungen befasst gewesen zu sein und keine Kenntnis über die dortigen Zustände und Vorgänge gehabt zu haben. Sie habe von dieser Einrichtung erstmals durch die Pressebericht-erstattung ab Ende Mai 2015 erfahren.¹⁷⁴⁹ Anderes lässt sich der Beweisaufnahme im Übrigen und den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen.

Abweichende Bewertung des Abgeordneten Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Aus den vorliegenden Akten des MSGWG lässt sich erkennen, dass sich die Betroffene Jansen am 11. September 2006 schriftlich an die damalige UNICEF-Botschafterin und ehemalige schleswig-holsteinische Ministerpräsidentin, Frau Heide Simonis, mit der Bitte um Unterstützung für ihre „Friesenhof“-Einrichtungen wandte.¹⁷⁵⁰ Frau Simonis wiederum leitete dieses Schreiben nebst einer Beschreibung des „Friesenhof“-Gesamtkonzeptes am 20. September 2006 an die Zeugin Dr. Trauernicht-Jordan als damalige Sozialministerin mit der Bitte weiter, mit der Betroffenen Jansen Kontakt aufzunehmen und sie beim Lösen der Probleme nach Möglichkeit zu unterstützen.¹⁷⁵¹ Dieses Schreiben lag ausweislich des Eingangsstempels der Zeugin Dr. Trauernicht-Jordan vor, ebenfalls ihrem persönlichen Referenten. Wie im Sozialministerium letztlich mit diesem Schreiben umgegangen wurde, konnte nicht geklärt werden, die Zeugin Dr. Trauernicht-Jordan hat im Rahmen ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss jegliche Erinnerung an diesen Vorgang verneint.

¹⁷⁴⁷ Tiede, "Jugendheimen droht die Schließung", in: KN vom 2. Juni 2016, Seite 9.

¹⁷⁴⁸ Niederschrift der 49. (öffentlichen) Sitzung vom 7. November 2016, Seite 22.

¹⁷⁴⁹ Niederschrift der 45. (öffentlichen) Sitzung vom 26. September 2016, Seite 9.

¹⁷⁵⁰ Band 17, Blatt 243 f.

¹⁷⁵¹ Band 17, Blatt 242

bb) Zeitraum von Ende Oktober 2009 bis Mitte Juni 2012

Von Ende Juli 2009 bis Ende Oktober 2009 war zunächst Herr Dr. von Boetticher und von Ende Oktober 2009 bis Mitte Juni war der Zeuge Dr. Garg Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Herrn Dr. von Boetticher die Zustände und Vorgänge in den „Friesenhof“-Einrichtungen in seiner Zeit als Minister bekannt waren. Der Zeuge Dr. Garg hat erklärt, dass das auch für ihn gelte. Die „Friesenhof“-Einrichtungen seien während seiner Amtszeit zu keinem Zeitpunkt ein Thema gewesen; ihm sei nichts darüber bekannt gewesen, insbesondere habe die Betroffene Dr. Duda als zuständige Abteilungsleiterin den „Friesenhof“ bzw. dessen Teileinrichtungen ihm gegenüber nie thematisiert.¹⁷⁵² Auch insofern lässt sich der Beweisaufnahme im Übrigen sowie den vorliegenden Unterlagen nichts Gegenteiliges entnehmen.

cc) Zeitraum von Ende Oktober bis zum Ende des Untersuchungszeitraums

Seit Mitte Juni 2012 ist die Betroffene Alheit Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung (seit 2014 zusätzlich auch Wissenschaftsressort). Sie hat ebenfalls bekundet, vor Ende Mai 2015 keine Kenntnis von den „Friesenhof“-Einrichtungen gehabt zu haben.¹⁷⁵³ Auch hier steht dies im Einklang mit der Beweisaufnahme im Übrigen sowie den vorliegenden Unterlagen.

Konkret erklärte die Betroffene zu den Umständen der Kenntniserlangung:¹⁷⁵⁴

„Das war Ende Mai. Es war entweder Freitagnachmittag oder schon das Wochenende; das kann ich tatsächlich nicht mehr genau erinnern. Entweder rief mich zuerst Herr Kohl oder Frau Hanebuth an und informierte mich darüber, dass es eine Antwort des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg auf eine Kleine Anfrage der LINKEN zu einer Einrichtung bei uns in Schleswig-Holstein gegeben hätte und dass dazu wohl - das war damals, glaube ich, schon bekannt - am Montag eine Pressekonferenz laufen sollte.“

Fraglich bleibt hingegen, welche Informationen im Einzelnen die Betroffene Alheit zu den „Friesenhof“-Einrichtungen zu welchem Zeitpunkt hatte. Sie konnte sich insbesondere nicht daran erinnern, wann sie über die erhobenen Vorwürfe sowie die Inhalte der Auflagenverfü-

¹⁷⁵² Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, Seite 22.

¹⁷⁵³ Niederschrift der 51. (öffentlichen) Sitzung vom 14. November 2016, Seite 8.

¹⁷⁵⁴ Niederschrift der 51. (öffentlichen) Sitzung vom 14. November 2016, Seite 36.

gung vom 30. Januar 2015¹⁷⁵⁵ und der Vereinbarung aus dem April 2015¹⁷⁵⁶ in Kenntnis gesetzt wurde.¹⁷⁵⁷

Den Unterlagen lassen sich allerdings Hinweise darauf entnehmen, dass die Betroffene auch am Freitag, den 29. Mai 2015, spätestens aber am Sonntag, den 31. Mai 2015, weitergehende Kenntnis von den Vorgängen in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ über das Bestehen der Kleinen Anfrage hinaus hatte, jedenfalls aber hätte haben können. Sowohl die Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 als auch die Vereinbarung vom 9./15. April 2015 wurden der Betroffenen bereits am Freitag, und zwar kurz nach der Information über den Vorgang und eine Presseanfrage, in einer Kopie einer Email des Pressesprechers an ihre Büroleiterin, in deren Anhang sich beide Dokumente befanden, übersandt.¹⁷⁵⁸ Auch in einer weiteren Email des Pressesprechers vom 31. Mai 2015 wurde die Betroffene auf die Auflagenverfügung und die Vereinbarung sowie auf konkrete Vorwürfe gegen die Trägerin hingewiesen.¹⁷⁵⁹

Zudem wurde auch schon am selben Tag erwogen, die betroffenen Einrichtungen noch am Wochenende zu besuchen. So wurde der Betroffenen vom Pressesprecher am Freitag der Vorschlag unterbreitet, sie solle „sich am Wochenende von der Einrichtung ein Bild machen und mit den Mädchen sprechen“.¹⁷⁶⁰ Von einem Besuch durch die Betroffene selbst wurde letztlich abgesehen, offensichtlich weil die bisherige Presseberichterstattung und die Presseanfragen, so die Betroffene in einer Email vom Samstag an die Staatssekretärin, dazu bislang keinen Anlass geboten hätten.¹⁷⁶¹

Aus den vorliegenden Unterlagen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Betroffene Maßnahmen zur weiteren Aufklärung veranlasst hätte. Zwar telefonierte sie am Samstag, den 30. Mai 2015, mit dem damaligen Hamburger Senator und Präses der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Detlef Scheele, der ihr laut einer Email der Betroffenen riet, dass sie „nie sagen sollten, es sei alles in Ordnung gewesen“, da es nach seiner Erfahrung im Bereich der Jugendhilfe „immer schlimmer [kommt] als man denkt“.¹⁷⁶² Die Betroffene konnte sich in der Befragung allerdings nicht an konkreten Inhalt des Gesprächs erinnern.¹⁷⁶³

¹⁷⁵⁵ Akte 3, Blatt 28 bis 32.

¹⁷⁵⁶ Akte 3, Blatt 131 bis 134.

¹⁷⁵⁷ Niederschrift der 51. Sitzung vom 14. November 2016, Seite 38f.

¹⁷⁵⁸ Akte 93, Blatt 403.

¹⁷⁵⁹ Akte 93, Blatt 209f.

¹⁷⁶⁰ Akte 93, Blatt 342. .

¹⁷⁶¹ Akte 93, Blatt 212.

¹⁷⁶² Akte 93, Blatt 212.

¹⁷⁶³ Niederschrift der 51. Sitzung vom 14. November 2016, Seite 37.

4. Struktur und Organisation im Landesjugendamt, der Heimaufsicht sowie im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

4.1. Wie und aufgrund welcher Organisationsmaßnahme wurden das Landesjugendamt und die Heimaufsicht in den Jahren 2007 bis September 2015 im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung strukturell und personell organisiert?

a) Allgemeines

Das MSGWG hat dem Untersuchungsausschuss auf sein Ersuchen sämtliche Geschäftsverteilungspläne vorgelegt, die im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis September 2015 für das Ministerium galten, der letzte datiert vom 24. Juli 2015.

Danach war das Landesjugendamt über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg in der Abteilung VIII 3 des Ministeriums angesiedelt. Ebenfalls über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg waren die Aufgaben des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sowie das Führen von Personalmeldungen gem. § 45 SGB VIII (im Folgenden: Heimaufsicht) dem Referat VIII 30 zugewiesen.

Die Zuständigkeit der einzelnen Mitarbeiter der Heimaufsicht richtete sich durchgängig nach der örtlichen Belegenheit der jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung und war nach Kreisen/kreisfreien Städten aufgeteilt. Unterstützt wurde der Bereich der Heimaufsicht - jedenfalls für einen Teil des Untersuchungszeitraums - durch einen Referenten für die Grundsätze der Hilfe zur Erziehung¹⁷⁶⁴ (0,5 Arbeitskraftanteil¹⁷⁶⁵). Außerdem gab es eine weitere Referentenstelle, die ab 2010 von der Zeugin Greve besetzt war, die dem Referat VIII 30 seit Oktober 2010 als Referentin und ab September 2011 bis Juli 2015 als stellvertretende Referatsleiterin angehörte¹⁷⁶⁶.

b) 2007

Im Jahr 2007 war die Zeugin Dr. Trauernicht-Jordan Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren, Staatssekretär war Herr Dr. Hellmut Körner.¹⁷⁶⁷

¹⁷⁶⁴ So die Zeugin Liedtke, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 6.

¹⁷⁶⁵ Vermerk vom 1. April 2010, Akte 49, Blatt 122 bis 123.

¹⁷⁶⁶ Aussage der Zeugin Greve, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, im GVP vom 1. September 2011, Akte 63, Blatt 121A, ist sie allerdings noch nicht als stellvertretende Referatsleiterin aufgeführt, sondern erstmals im GVP vom 2. Januar 2012, Akte 64, Blatt 13.

¹⁷⁶⁷ GVP vom 30. Januar 2007, Akte 59, Blatt 1A; GVP vom 21. Februar 2007, Akte 59, Blatt 30A; GVP vom 22. März 2007, Akte 59, Blatt 59A; GVP vom 11. April 2007, Akte 59, Blatt 88A; GVP vom 15. Mai 2007,

Leiterin der Abteilung VIII war Frau Dorothea Berger, die Leitung des Referats VIII 30 hatte Herr Dieter Bökel inne; zuständiger Referent für die Grundsätze der Hilfe zur Erziehung war Herr Hartmut Schüler.¹⁷⁶⁸

Im Bereich der Heimaufsicht waren vier Stellen vorgesehen, von denen allerdings bis zum 10. Juli 2007 lediglich drei besetzt waren.¹⁷⁶⁹ Ab dem 10. Juli 2007 bis zum Ende des Jahres 2007 war die vierte Stelle - mit der Zeugin Görk - ebenfalls besetzt.¹⁷⁷⁰

Einem der Mitarbeiter oblag zugleich das Führen des Heimverzeichnisses und das Bearbeiten von Statistiken aus dem Heimverzeichnis; im gesamten Zeitraum war der Zeuge Dibbern für den Kreis Dithmarschen örtlich zuständig.¹⁷⁷¹

c) 2008

Auch im gesamten Jahr 2008 war die Zeugin Trauernicht-Jordan Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren und Herr Dr. Hellmut Körner Staatssekretär.¹⁷⁷²

Leiterin der Abteilung VIII war während des gesamten Jahres Frau Dorothea Berger, die Leitung des Referats VIII 30 hatte - ebenfalls im gesamten Jahr - Herr Dieter Bökel inne; zuständiger Referent für die Grundsätze der Hilfe zur Erziehung war Herr Hartmut Schüler.¹⁷⁷³

Akte 59, Blatt 117A; GVP vom 1. Juni 2007, Blatt 146A; GVP vom 10. Juli 2007, Akte 59, Blatt 175A; GVP vom 2. August 2007, Akte 59, Blatt 204A; GVP vom 24. Oktober 2007, Akte 59, Blatt 233A; GVP vom 19. Dezember 2007, Blatt 262A.

¹⁷⁶⁸ GVP vom 30. Januar 2007, Akte 59, Blatt 13A; GVP vom 21. Februar 2007, Akte 59, Blatt 42A; GVP vom 22. März 2007, Akte 59, Blatt 71A; GVP vom 11. April 2007, Akte 59, Blatt 100A; GVP vom 15. Mai 2007, Akte 59, Blatt 129A; GVP vom 1. Juni 2007, Blatt 159; GVP vom 10. Juli 2007, Akte 59, Blatt 188; GVP vom 2. August 2007, Akte 59, Blatt 217; GVP vom 24. Oktober 2007, Akte 59, Blatt 246; GVP vom 19. Dezember 2007, Blatt 275.

¹⁷⁶⁹ GVP vom 30. Januar 2007, Akte 59, Blatt 13A; GVP vom 21. Februar 2007, Akte 59, Blatt 42A; GVP vom 22. März 2007, Akte 59, Blatt 71A; GVP vom 11. April 2007, Akte 59, Blatt 16A; GVP vom 15. Mai 2007, Akte 59, Blatt 129A; GVP vom 1. Juni 2007, Blatt 159.

¹⁷⁷⁰ GVP vom 10. Juli 2007, Akte 59, Blatt 188; GVP vom 2. August 2007, Akte 59, Blatt 217; GVP vom 24. Oktober 2007, Akte 59, Blatt 246; GVP vom 19. Dezember 2007, Blatt 275.

¹⁷⁷¹ GVP vom 30. Januar 2007, Akte 59, Blatt 13A; GVP vom 21. Februar 2007, Akte 59, Blatt 42A; GVP vom 22. März 2007, Akte 59, Blatt 71A; GVP vom 11. April 2007, Akte 59, Blatt 100A; GVP vom 15. Mai 2007, Akte 59, Blatt 129A; GVP vom 1. Juni 2007, Blatt 159; GVP vom 10. Juli 2007, Akte 59, Blatt 188; GVP vom 2. August 2007, Akte 59, Blatt 217; GVP vom 24. Oktober 2007, Akte 59, Blatt 246; GVP vom 19. Dezember 2007, Blatt 275.

¹⁷⁷² GVP vom 17. Januar 2008, Akte 60, Blatt 1A; GVP vom 18. Februar 2008, Akte 60, Blatt 31A; GVP vom 6. März 2008, Blatt 61A; GVP vom 1. April 2008, Akte 60, Blatt 91A; GVP vom 22. Mai 2008, Akte 60, Blatt 121A; GVP vom 26. Juni 2008, Akte 60, Blatt 151A; GVP vom 10. Juli 2008, Akte 60, Blatt 182A; GVP vom 28. August 2008, Akte 60, Blatt 213A; GVP vom 8. September 2008, Akte 60, Blatt 244A; GVP vom 23. Oktober 2008, Akte 60, Blatt 275A; GVP vom 6. November 2008, Akte 60, Blatt 306A; GVP vom 18. Dezember 2008, Akte 60, Blatt 337A.

Im Bereich der Heimaufsicht waren auch in diesem Jahr insgesamt vier Stellen vorgesehen, diese waren allerdings lediglich bis Februar des Jahres vollständig besetzt, ab diesem Zeitpunkt war die Stelle, zu deren Aufgabenbereich auch das Führen der Heimverzeichnisse und das Bearbeiten von Statistiken aus dem Heimverzeichnis gehörte, unbesetzt.¹⁷⁷⁴

Diese Situation veranlasste den seinerzeitigen Referatsleiter dazu, unter dem 6. Oktober 2008 einen Vermerk zu fertigen, der über die Abteilungsleitung der Abteilung 3 an den Leiter der Abteilung 1 gerichtet war. Der Vermerk verfügte über folgenden Wortlaut (Fettdruck im Original)¹⁷⁷⁵:

„Personalsituation im Referat VIII 30

Problemanzeige

Im Referat VIII 30 sind seit Inkrafttreten des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz - und des Jugendförderungsgesetzes des Landes vier Sachbearbeiterplätze für die Heimaufsicht ausgewiesen.

Einer dieser Plätze ist seit Februar d. J. unbesetzt, nachdem [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name des Mitarbeiters] zunächst vorübergehend wegen des besonders dringenden Personalbedarfs in Referat VIII 33 umgesetzt wurde. Inzwischen sind Ausschreibungen und Auswahlverfahren für die dort zu besetzende Stelle erfolgt und die endgültige Umsetzung von Herrn [Anmerkung d. Verf.: Es folgt der Name des Mitarbeiters] steht an.

*Nach jetzt fast acht Monaten ist die **Vakanz in der Heimaufsicht beim Referat VIII 30** nicht länger tragbar. Zwar hat in der Zwischenzeit eine Praktikantin hier sehr gute Hilfe geleistet, diese ist aber mit Ablauf des Monats September ausgeschieden. Die Anforderungen an die Sachbearbeitung im Haus sowie die notwendige Präsenz von Beratung und Aufsicht für die Einrichtungen vor Ort ist nicht länger mit drei Personen zu erledigen.*

Der Referatsleiter und besonders der für grundsätzliche und schwierige Aufgaben der Heimaufsicht zuständige Referent Herr Schüler haben Teilaufgaben zur Entlastung der Sachbearbeiter/innen mit wahrgenommen.

¹⁷⁷³ GVP vom 17. Januar 2008, Akte 60, Blatt 14A; GVP vom 18. Februar 2008, Akte 60, Blatt 44A; GVP vom 6. März 2008, Blatt 74; GVP vom 1. April 2008, Akte 60, Blatt 104; GVP vom 22. Mai 2008, Akte 60, Blatt 134; GVP vom 26. Juni 2008, Akte 60, Blatt 164; GVP vom 10. Juli 2008, Akte 60, Blatt 194; GVP vom 28. August 2008, Akte 60, Blatt 226; GVP vom 8. September 2008, Akte 60, Blatt 257; GVP vom 23. Oktober 2008, Akte 60, Blatt 288; GVP vom 6. November 2008, Akte 60, Blatt 319; GVP vom 18. Dezember 2008, Blatt 350.

¹⁷⁷⁴ Vermerk des damaligen Referatsleiters vom 6. Oktober 2010, Akte 49, Blatt 26 bis 27; vgl. auch GVP vom 17. Januar 2008, Akte 60, Blatt 14A; GVP vom 18. Februar 2008, Akte 60, Blatt 44A; GVP vom 6. März 2008, Blatt 74; GVP vom 1. April 2008, Akte 60, Blatt 104; GVP vom 22. Mai 2008, Akte 60, Blatt 134; GVP vom 26. Juni 2008, Akte 60, Blatt 164; GVP vom 10. Juli 2008, Akte 60, Blatt 194; GVP vom 28. August 2008, Akte 60, Blatt 226; GVP vom 8. September 2008, Akte 60, Blatt 257; GVP vom 23. Oktober 2008, Akte 60, Blatt 288; GVP vom 6. November 2008, Akte 60, Blatt 319; GVP vom 18. Dezember 2008, Blatt 350.

¹⁷⁷⁵ Vermerk vom 6. Oktober 2008, Akte 49, Blatt 26 bis 27.

*Daneben ist dem Referat aber eine **zusätzliche Sonderaufgabe** zugewachsen, die besonders den Referatsleiter und Herrn Schüler belastet:*

Die in der Öffentlichkeit und im politischen Raum zunehmend an Aufmerksamkeit gewinnende Aufarbeitung der Fürsorgeerziehung aus den Anfangsjahrzehnten der Bundesrepublik - besonders im Landesfürsorgeheim Glückstadt - belastet gerade die Referatsleitung und Herrn Schüler in erheblichem Maß. Die Aufgabe steht im besonderen Interesse der Ministerin.

[...]

Diese Aufgaben sind von der Geschäftsverteilung und Personalzumessung für das Referat VIII 30 bzw. die Abteilung VIII 3 nicht erfasst.

Auf besonderen Wunsch der Ministerin soll [Anmerkung: Es folgt der Name einer Mitarbeiterin der Heimaufsicht] in der Beratung/Betreuung ehemaliger Heimzöglinge besonders mitarbeiten. Dies ist mit der gleichzeitigen Vakanz auf einem Arbeitsplatz der Heimaufsicht und der Belastung durch die geschilderte Sonderaufgabe nicht mehr zu erledigen.

*Die notwendige **Heimaufsicht** ist nicht weiter gewährleistet, wenn nicht mindestens die **umgehende Wiederbesetzung der freien Stelle** erfolgt. Daneben ist eine **befristete Verstärkung** auf Referentenebene für die zusätzlichen Anforderungen an das Referat erforderlich.“*

Zu dieser Problemanzeige fand am 7. Oktober 2008 eine Besprechung mit den Leitern der Abteilungen 1 und 12 statt. Im Anschluss an diese Besprechung fertigte der Referatsleiter des Referats VIII 30 einen Vermerk, der wie folgt lautete¹⁷⁷⁶:

„Das am 01.04.2008 in Kraft getretene Kinderschutzgesetz des Landes S-H sieht in § 9 vor, dass die Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII (Heime der stationären Hilfe zur Erziehung, Kindertagesstätten) in ihrer der Heimaufsicht vorzulegenden Konzeptionen die vorgesehenen Verfahren und Maßnahmen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, insbesondere auch vor Gefahren, die für das Kindeswohl von den dort Beschäftigten ausgehen können, darzulegen haben. Die Träger wurden deshalb aufgefordert, ihre Konzeptionen zu überprüfen, entsprechend zu ergänzen und bis Ende September d. J. neu vorzulegen (s. anl. Schreiben vom 12. Und 25.04.08). Ein erheblicher Teil der Vorlagen ist inzwischen eingegangen; eine Reihe von Trägern hat um Fristverlängerung gebeten.

Die Heimaufsicht wird in den kommenden Monaten zusätzlich zum Normalgeschäft und den demnächst eingehenden jährlichen Stichtagsmeldungen zum Personal sämtliche Konzeptionen darauf überprüfen müssen, ob die in den o. g. Schreiben aufgeführten Aspekte hinreichend berücksichtigt sind. Es geht dabei um rund 500 Einrichtungen, deren Konzeptionen zu prüfen sind.

¹⁷⁷⁶ Vermerk vom 8. Oktober 2008, Akte 49, Blatt 28.

Mit der vorbereitenden Durchsicht könnte eine „zusätzliche“ Fachkraft, die in die Aufgabenstellung eingewiesen ist, im Rahmen eines auf mehrere Monate befristeten Arbeitsverhältnisses betraut werden.“

Erstmals im Geschäftsverteilungsplan vom 18. Dezember 2008 war eine weitere Stelle zur Überprüfung der Heimkonzeptionen, insbesondere der Verfahren und Maßnahmen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen verzeichnet, die ab diesem Zeitpunkt die Zeugin Liedtke inne hatte.¹⁷⁷⁷

Während des gesamten Jahres 2008 war der Zeuge Dibbern für im Kreis Dithmarschen gelegene Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zuständig.¹⁷⁷⁸

d) 2009

Im Jahr 2009 war die Zeugin Dr. Trauernicht-Jordan bis zum 26. Juli Ministerin Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren, ihr folgte am 27. Juli zunächst Herr Dr. von Boetticher und ab Ende Oktober der Zeuge Dr. Garg als Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit. Staatssekretär war zunächst bis zum 3. August Herr Dr. Hellmut Körner und vom 4. August bis zum Ende Oktober Herr Dr. Olaf Bastian. Ab Ende Oktober bis zum Jahresende war die Zeugin Dr. Bonde Staatssekretärin.¹⁷⁷⁹

Leiterin der Abteilung VIII 3 war zunächst weiterhin Frau Dorothea Berger, ab Anfang August übernahm die Betroffene Dr. Duda die Leitung. Die Leitung des Referats VIII 30 hatte während des gesamten Jahres Herr Dieter Bökel inne. Ebenfalls während des gesamten Jahres war Herr Hartmut Schüler für Fragen zu den Grundsätzen der Hilfe zur Erziehung zuständig.¹⁷⁸⁰

Für den Bereich der Heimaufsicht waren weiterhin fünf Stellen - einschließlich derjenigen zur Überprüfung der Heimkonzeptionen - vorgesehen. Letztere war ab dem 26. Februar vakant,

¹⁷⁷⁷ GVP vom 18. Dezember 2008, Blatt 350A.

¹⁷⁷⁸ GVP vom 17. Januar 2008, Akte 60, Blatt 14A; GVP vom 18. Februar 2008, Akte 60, Blatt 44A; GVP vom 6. März 2008, Blatt 74; GVP vom 1. April 2008, Akte 60, Blatt 104; GVP vom 22. Mai 2008, Akte 60, Blatt 134; GVP vom 26. Juni 2008, Akte 60, Blatt 164; GVP vom 10. Juli 2008, Akte 60, Blatt 194; GVP vom 28. August 2008, Akte 60, Blatt 226; GVP vom 8. September 2008, Akte 60, Blatt 257; GVP vom 23. Oktober 2008, Akte 60, Blatt 288; GVP vom 6. November 2008, Akte 60, Blatt 319; GVP vom 18. Dezember 2008, Blatt 350.

¹⁷⁷⁹ GVP vom 15. Januar 2009, Akte 61, Blatt 1A; GVP vom 26. Februar 2009, Akte 61, Blatt 32A; GVP vom 9. März 2009, Akte 61, Blatt 62A; GVP vom 5. Mai 2009, Akte 61, Blatt 92A; GVP vom 27. Juli 2009, Akte 61, Blatt 122A; GVP vom 4. August 2009, Akte 61, Blatt 152A; GVP vom 1. Oktober 2009, Akte 61, Blatt 182A; GVP vom 11. November 2009, Akte 61, Blatt 212A; GVP vom 7. Dezember 2009, Akte 61, Blatt 241A.

¹⁷⁸⁰ GVP vom 15. Januar 2009, Akte 61, Blatt 13A; GVP vom 26. Februar 2009, Akte 61, Blatt 43; GVP vom 9. März 2009, Akte 61, Blatt 73; GVP vom 5. Mai 2009, Akte 61, Blatt 103; GVP vom 27. Juli 2009, Akte 61, Blatt 122A; GVP vom 4. August 2009, Akte 61, Blatt 163; GVP vom 1. Oktober 2009, Akte 61, Blatt 182A; GVP vom 11. November 2009, Akte 61, Blatt 223A; GVP vom 7. Dezember 2009, Akte 61, Blatt 252A.

denn die Zeugin Liedtke übernahm - ab Mai in Teilzeit¹⁷⁸¹ - die bis dahin freie Stelle im Bereich der Heimaufsicht und war seitdem ebenfalls für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und das Führen von Personalmeldungen gem. §§ 45 ff. SGB VIII zuständig.

Der weiterhin im Geschäftsverteilungsplan verzeichnete Aufgabenbereich der Überprüfung der Heimkonzeptionen wurde bis zum Ende des Jahres nicht neu besetzt.¹⁷⁸²

Der Zeuge Dibbern war im gesamten Jahr für im Kreis Dithmarschen gelegene Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zuständig.¹⁷⁸³

e) 2010

Während des ganzen Jahres 2010 war der Zeuge Dr. Garg Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit, die Zeugin Dr. Bonde war Staatssekretärin.¹⁷⁸⁴

Leiterin der Abteilung VIII 3 war durchgängig die Betroffene Dr. Duda und Leiter des Referats VIII 30 - ebenfalls durchgängig - Herr Dieter Bökel; zuständig für Grundsatzfragen der Hilfe zur Erziehung war weiterhin Herr Hartmut Schüler.¹⁷⁸⁵

Das gesamte Jahr hindurch waren die Stellen im Bereich der Heimaufsicht wie am Ende des Vorjahres besetzt; der Aufgabenbereich der Überprüfung der Heimkonzeptionen fand sich in den Geschäftsverteilungsplänen allerdings nicht mehr.¹⁷⁸⁶

¹⁷⁸¹ GVP vom 5. Mai 2009, Akte 61, Blatt 103.

¹⁷⁸² GVP vom 15. Januar 2009, Akte 61, Blatt 13A; GVP vom 26. Februar 2009, Akte 61, Blatt 43; GVP vom 9. März 2009, Akte 61, Blatt 73; GVP vom 5. Mai 2009, Akte 61, Blatt 103; GVP vom 27. Juli 2009, Akte 61, Blatt 133; GVP vom 4. August 2009, Akte 61, Blatt 163; GVP vom 1. Oktober 2009, Akte 61, Blatt 193; GVP vom 11. November 2009, Akte 61, Blatt 223; GVP vom 7. Dezember 2009, Akte 61, Blatt 252A.

¹⁷⁸³ GVP vom 15. Januar 2009, Akte 61, Blatt 13A; GVP vom 26. Februar 2009, Akte 61, Blatt 43; GVP vom 9. März 2009, Akte 61, Blatt 73; GVP vom 5. Mai 2009, Akte 61, Blatt 103; GVP vom 27. Juli 2009, Akte 61, Blatt 133; GVP vom 4. August 2009, Akte 61, Blatt 163; GVP vom 1. Oktober 2009, Akte 61, Blatt 193; GVP vom 11. November 2009, Akte 61, Blatt 223; GVP vom 7. Dezember 2009, Akte 61, Blatt 252A.

¹⁷⁸⁴ GVP vom 18. Januar 2010, Akte 62, Blatt 1A; GVP vom 15. Februar 2010, Akte 62, Blatt 29A; GVP vom 3. März 2010, Akte 62, Blatt 57A; GVP vom 17. Mai 2010, Akte 62, Blatt 85A; GVP vom 26. Juli 2010, Akte 62, Blatt 113A; GVP vom 19. August 2010, Akte 62, Blatt 140A; GVP vom 1. September 2010, Akte 62, Blatt 167A; GVP vom 15. Oktober 2010, Akte 62, Blatt 194A; GVP vom 15. November 2010, Akte 62, Blatt 221A; GVP vom 15. Dezember 2010, Akte 62, Blatt 249.

¹⁷⁸⁵ GVP vom 18. Januar 2010, Akte 62, Blatt 15A; GVP vom 15. Februar 2010, Akte 62, Blatt 43A; GVP vom 3. März 2010, Akte 62, Blatt 71A; GVP vom 17. Mai 2010, Akte 62, Blatt 99A; GVP vom 26. Juli 2010, Akte 62, Blatt 127; GVP vom 19. August 2010, Akte 62, Blatt 153A; GVP vom 1. September 2010, Akte 62, Blatt 180A; GVP vom 15. Oktober 2010, Akte 62, Blatt 207A; GVP vom 15. November 2010, Akte 62, Blatt 234A; GVP vom 15. Dezember 2010, Akte 62, Blatt 262.

¹⁷⁸⁶ GVP vom 18. Januar 2010, Akte 62, Blatt 15A; GVP vom 15. Februar 2010, Akte 62, Blatt 43A; GVP vom 3. März 2010, Akte 62, Blatt 71A; GVP vom 17. Mai 2010, Akte 62, Blatt 99A; GVP vom 26. Juli 2010, Akte

Auch in diesem Jahr war der Zeuge Dibbern für die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zuständig, die im Kreis Dithmarschen gelegen waren.¹⁷⁸⁷

f) 2011

Im Jahr 2011 war der Zeuge Dr. Garg durchgängig Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit, die Zeugin Dr. Bonde war Staatssekretärin.¹⁷⁸⁸

Die Abteilung VIII 3 wurde das gesamte Jahr über von der Betroffenen Dr. Duda geleitet.

Für das Referat VIII 30, und hier insbesondere für den Bereich der Heimaufsicht, brachte das Jahr 2011 einen starken personellen Umbruch mit sich, weil vier Mitarbeiter altersbedingt aus dem Dienst ausschieden.

Darauf hatten die Leiterin der Abteilung VIII 3, die Betroffene Dr. Duda, mit einem Schreiben vom 08.03.2010 an die Personalabteilung des Ministeriums¹⁷⁸⁹ und die Referatsleitung bereits frühzeitig hingewiesen. Unter dem 1. April 2010 vermerkte der damalige Referatsleiter¹⁷⁹⁰:

„Wiederbesetzung von Stellen im Referat VIII 30

In der Zeit von Juni bis August 2011 scheiden im Referat VIII 30

- der Referatsleiter,

- sein Stellvertreter und zugleich Grundsatzreferent für den Bereich der Heimaufsicht sowie

62, Blatt 127; GVP vom 19. August 2010, Akte 62, Blatt 153A; GVP vom 1. September 2010, Akte 62, Blatt 180A; GVP vom 15. Oktober 2010, Akte 62, Blatt 207A; GVP vom 15. November 2010, Akte 62, Blatt 234A; GVP vom 15. Dezember 2010, Akte 62, Blatt 262.

¹⁷⁸⁷ GVP vom 18. Januar 2010, Akte 62, Blatt 15A; GVP vom 15. Februar 2010, Akte 62, Blatt 43A; GVP vom 3. März 2010, Akte 62, Blatt 71A; GVP vom 17. Mai 2010, Akte 62, Blatt 99A; GVP vom 26. Juli 2010, Akte 62, Blatt 127; GVP vom 19. August 2010, Akte 62, Blatt 153A; GVP vom 1. September 2010, Akte 62, Blatt 180A; GVP vom 15. Oktober 2010, Akte 62, Blatt 207A; GVP vom 15. November 2010, Akte 62, Blatt 234A; GVP vom 15. Dezember 2010, Akte 62, Blatt 262.

¹⁷⁸⁸ GVP vom 1. Februar 2011, Akte 63, Blatt 1A; GVP vom 2. März 2011, Akte 63, Blatt 28A; GVP vom 1. April 2011, Akte 63, Blatt 55A; GVP vom 4. Mai 2011, Akte 63, Blatt 82A; GVP vom 1. September 2011, Akte 63, Blatt 108A.

¹⁷⁸⁹ Akte 49, Blatt 116 bis 117, hier Blatt 117.

¹⁷⁹⁰ Vermerk vom 1. April 2010, Akte 49, Blatt 122 bis 123.

- eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter der Heimaufsicht wegen Erreichens der Regelaltersgrenze aus.

Der Heimaufsicht für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beim Landesjugendamt/Ministerium stehen seit Inkrafttreten des SGB VIII vier Sachbearbeiterstellen und eine halbe Stelle für Grundsatzangelegenheiten zur Verfügung. Eine der Sachbearbeiterstellen ist seit dem vergangenen Jahr nur in Teilzeit besetzt.

Bereits angesichts der bestehenden Zahl von rund 1.000 zu betreuenden Einrichtungen ist diese Besetzung insgesamt nur knapp ausreichend.

Die Aufgaben in diesem Bereich sind mit dem verstärkten Interesse der Öffentlichkeit für den staatlichen Rechtauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe und den entsprechenden bundes- und landesgesetzlichen Konkretisierungen aber noch gestiegen. Zahlreiche besondere Vorfälle in den Einrichtungen oder mit Jugendlichen aus Einrichtungen haben in den letzten Jahren die Kapazitäten ganz erheblich beansprucht.

Der mit Nachdruck und erheblichen Bundesmitteln betriebene Ausbau der Kindertagesbetreuung, besonders im Krippenbereich gerade in den kreisfreien Städten, für die das Landesjugendamt zuständig ist, erhöht den Arbeitsumfang noch deutlich. Hinzu kommt eine steigende Zahl von Heimunterbringungen schwieriger junger Menschen, die vermehrt die Aufsicht und Beratung der Einrichtungen durch das LJA erfordern. Eine neue Qualität entsteht mit der wieder verstärkt auftretenden Forderung nach Einrichtungen zur geschlossenen Unterbringung, der Diskussion über die Inobhutnahme und den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie die Aufdeckung von Missbrauchs- und Misshandlungsfällen in Einrichtungen.

In diesem Arbeitsumfeld ist ein Wegfall von 2,5 der insgesamt 4,5 Stellen daher nicht zu verkraften.

Der Ausfall kann auch nur durch sozialpädagogisches Fachpersonal mit entsprechender Ausbildung ersetzt werden. Hier gilt das Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII, von dem angesichts der inhaltlichen Anforderungen an die Heimaufsicht nicht abgewichen werden darf. Die Voraussetzungen einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen zur Hilfe zur Erziehung oder Kindertagesstätten sowie deren Überwachung zum Schutz der dort zu betreuenden Kinder und Jugendlichen können nur von gut ausgebildetem Fachpersonal in einem notwendigen Mindestumfang beurteilt und wahrgenommen werden.

Unabdingbar ist ebenso die Wiederbesetzung der Referatsleitung, da bei Wegfall des Grundsatzbearbeiters die Wahrnehmung der rechtlichen Bezüge der o. g. Aufgaben neben der Leitung hinsichtlich der anderen Aufgaben des

Referats allein obliegen wird. Die Aufgaben in diesem Umfang mit Spezialkenntnissen, die nicht in anderen Referaten vorliegen, können nicht einer der anderen Referatsleitungen zusätzlich übertragen werden. Eine Trennung der Aufgaben, die alle juristischen Sachverstand erfordern, verbietet sich, weil ohne Neubesetzung der Referatsleitung VIII 30 mit einer/m Jurist/in nur eine weitere Juristin (VIII 33) [Anmerkung d. Verf.: Dabei handelte es sich um das damalige Laufzeichen der Zeugin Toffolo] in Referatsleitungsfunktion vorhanden ist.“

Hintergrund dieses Vermerks waren offenbar Überlegungen allgemeiner Personaleinsparungen. Ob es konkrete Absichten gegeben hat, auch Stellenkürzungen für den Bereich der Heimaufsicht vorzusehen, hat der Ausschuss nicht feststellen können.¹⁷⁹¹ Nach den insoweit übereinstimmenden Aussagen der ehemaligen Staatssekretärin, der Zeugin Dr. Bonde,¹⁷⁹² und des ehemaligen Ministers, des Zeugen Dr. Garg,¹⁷⁹³ gab es jedenfalls weder eine Vorgabe der damaligen Hausspitze im Bereich der Heimaufsicht Stellenkürzungen vorzunehmen, noch eine Vorgabe, Stellen bei der Wiederbesetzung für einige Zeit vakant zu lassen.

Zumindest war bei dieser Gesamtlage ein weiterer Vermerk des damaligen Referatsleiters veranlasst, den dieser unter dem 26. November 2010 fertigte und der über folgenden auszugswweisen Wortlaut verfügt¹⁷⁹⁴:

„[...]“

Mit Aufmerksamkeit haben Frau Dr. Duda und ich in der Dienstversammlung am 18. dieses Monats die Ankündigungen zu notwendigen Personaleinsparungen zur Kenntnis genommen. Dies nehmen wir zum Anlass, erneut auf die im nächsten Jahr eintretende Personalsituation im Referat VIII 30 - insbesondere bei der Heimaufsicht - hinzuweisen. Ich nehme dabei Bezug auf meine seit mehreren Jahren wiederholten Hinweise [...].

VIII 3 (alt und neu) haben ebenfalls mehrfach die darin beschriebene Notwendigkeit einer nahtlosen Wiederbesetzung der Stellen für die Heimaufsicht betont.

¹⁷⁹¹ Vgl. hierzu die Angaben des Zeugen Dr. Garg, Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, Seite 23, der ausgeführt hat, dass es die klare politische Vorgabe gegeben habe, dass gesetzlich verpflichtende Aufgaben wahrzunehmen seien und dass es von ihm zu keinem Zeitpunkt eine Anweisung gegeben habe, Stellen in der Heimaufsicht abzubauen.

¹⁷⁹² Aussage der Zeugin Dr. Bonde, Niederschrift der 43.(öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, Seite 12

¹⁷⁹³ Aussage des Zeugen Dr. Garg, Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, Seite 23

¹⁷⁹⁴ Akte 50, Blatt 3 bis 4.

Das Referat VIII 30 nimmt die zwingende gesetzliche Aufgabe der landläufig so genannten Heimaufsicht gemäß §§ 45 bis 49 SGB VIII in Verbindung mit §§ 41, 42 des Jugendförderungsgesetzes des Landes wahr.

Diese Aufgabe ist in den vergangenen Jahren zunehmend in den Fokus des öffentlichen Interesses geraten. Zahlreiche besondere Vorkommnisse in Einrichtungen und ein zum Beispiel seit 2005 zu verzeichnender Anstieg der zu beaufsichtigenden Einrichtungen bzw. genehmigten Plätze bei den Heimen um circa 6 % und bei den Kindertagesstätten in den kreisfreien Städten sogar um fast 15 % haben die Arbeitsbelastung deutlich erhöht.

Hinzu kommen Forderungen und Überlegungen auf politischer und fachlicher Ebene nach einer deutlichen Ausweitung der Anforderungen an die Heimaufsicht zum Schutze gegen Gefährdungen des Kindeswohls in Einrichtungen u. a. durch regelmäßige Routinebesuche. Dieses wäre schon angesichts der deutlich über 1.000 vorhandenen Einrichtungen mit den derzeit vier Stellen in der Aufsicht völlig illusorisch. Ein Stellenabbau oder längere Vakanzn würden einen solchen rechtswidrigen Zustand noch verschärfen. Drei dieser Stellen [...] werden ab 01.06. bzw. 01.08.2011 vakant. Die Situation verschärft sich durch den gleichzeitigen Weggang von Herrn Schüler als Referenten für die Grundsatzfragen dieses Aufgabengebietes und durch meinen Eintritt in den Ruhestand Ende August. Alle Beteiligten werden jeweils mindestens vier Wochen vorher in Urlaub gehen.

Ohne Wiederbesetzung der Stellen wird ein eklatanter Verstoß gegen die gesetzlich normierte Aufgabenwahrnehmung eintreten. Auch eine zeitweilige Vakanz in diesem Ausmaß ist weder nach außen zu vertreten noch für die verbleibenden Beschäftigten in irgendeiner Weise zumutbar.

Für die Nachbesetzung der Sachbearbeiterstellen in der Heimaufsicht müssen sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte möglichst mit einschlägiger Praxiserfahrung ausgesucht werden, weil dies für die Aufgabenerledigung unabdingbar ist und das Land als überörtlicher Träger der Jugendhilfe hier an das gesetzliche Fachkräftegebot gemäß § 72 SGB VIII gebunden ist.

[...]

Ich rege dringend an, umgehend das Verfahren zur Stellenbesetzung einzuleiten und [...].“

Der Vermerk war mit Datum vom 06.04. 2010 über die Leitung der Abteilung 3, die Betroffene Dr. Duda, an die Leitungen der Abteilung 1 und des Referats 12 gerichtet.¹⁷⁹⁵

Unter dem 12. Januar 2011 wandte sich außerdem die Betroffene Dr. Duda mit einem weiteren Vermerk an die Abteilung 1 des Ministeriums¹⁷⁹⁶:

„[...]“

Wie bereits angekündigt, übersende ich Ihnen in der Anlage die Anforderungsprofile für den fachlichen Teil der Stellenausschreibung für die Referatsleitung VIII 30 sowie die Referentenstelle VIII 301. Die Nachbesetzung dieser beiden Stellen ist in meinem Konzept zur Personalplanung, das Ihnen vorliegt, enthalten.

Die gesetzlich zwingende und in öffentlicher Beobachtung stehende Wahrnehmung der Aufgaben auf diesen beiden Arbeitsplätzen als Teil des staatlichen Wächteramtes in der Kinder- und Jugendhilfe ist ohne eine qualifizierte Nachbesetzung - wie dies auch für die beiden Ihnen bereits vorliegenden Stellenausschreibungen der Heimaufsicht gilt - nicht hinreichend zu erfüllen. [Anmerkung d. Verf.: Es folgt ein Hinweis auf die soeben wiedergegebenen Vermerke der Referatsleitung]

Allein von 2009 auf 2010 ist die Zahl der zu beaufsichtigenden Einrichtungen um 3 % gestiegen (von 1.453 Einrichtungen auf 1.485 bzw. von 26.257 Plätzen auf 27.021). Diese Zahl wird angesichts des Ausbaus der U3-Betreuung in den kreisfreien Städten weiter deutlich steigen. Nicht nur sind die Verfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis ausgesprochen zeit- und arbeitsaufwändig. Hinzu kommen u. a. in Folge der jüngsten Erkenntnisse der Runden Tische zur Heimerziehung sowie zum sexuellen Missbrauch politische und fachliche Forderungen nach einer deutlichen Ausweitung der Anforderungen an die Heimaufsicht zum Schutz gegen Gefährdungen des Kindeswohls in Einrichtungen.

Solche Forderungen sind beim derzeitigen Personalstand völlig illusorisch. Längere Vakanzen oder gar ein Stellenabbau würden schon bei den derzeitigen Anforderungen einen rechtswidrigen Zustand in der Heimaufsicht bewirken.

Zeitlich gestalten sich nach mir vorliegenden Unterlagen die Vakanzen/Abgänge im Referat VIII 30 wie folgt:

¹⁷⁹⁵ Akte 49, 118 bis 123. Neben dem Vermerk der Referatsleitung, waren dem Schreiben Übersichten zu Personaleinsparungen / Wiederbesetzungen und Änderungen von Aufgabenbereichen in der Abteilung VIII 3 von 2010 - 2015 beigefügt.

¹⁷⁹⁶ Akte 50, Blatt 1 bis 2.

<i>Name</i>	<i>Beginn Ruhestand</i>	<i>Urlaub</i>
<i>Herr [Anmerkung d. Verf.: Name folgt]</i>	<i>01.06.2011</i>	<i>ca. 11.04.2011</i>
<i>Frau [Anmerkung d. Verf.: Name folgt]</i>	<i>01.08.2011</i>	<i>ab Anfang Juni 2011</i>
<i>Herr [Anmerkung d. Verf.: Name folgt]</i>	<i>01.08.2011</i>	<i>spätestens ab Mitte Mai 2011</i>
<i>Herr [Anmerkung d. Verf.: Name folgt]</i>	<i>01.09.2011</i>	<i>ab 04.07.2011</i>

Damit werden innerhalb von drei Monaten die Hälfte der Sachbearbeiterstellen und der gesamte Überbau für die Heimaufsicht vakant. Eine der verbleibenden Sachbearbeiterstellen ist derzeit zudem nur in Teilzeit besetzt.

Wegen der speziellen Anforderungen an die Fachkräfte der Heimaufsicht können auch nur zeitweilige Vakanzen nicht durch befristete Umschichtungen innerhalb der Abteilung überbrückt werden. Ich halte deshalb eine nahtlose Wiederbesetzung für unabdingbar und rege dringend an, die Verfahren zur Stellenbesetzung umgehend einzuleiten.“

Mit Schreiben vom 14. Februar 2011, gerichtet an den Leiter der Abteilung 1 des Ministeriums, bekräftigte die Betroffene Dr. Duda diese Forderung nochmals. Das Schreiben lautete auszugsweise wie folgt¹⁷⁹⁷:

„[...]

Ich möchte nochmals darauf aufmerksam machen, dass ohne die Wiederbesetzung ein eklatanter Verstoß gegen die gesetzlich normierte Aufgabewahrnehmung eintreten wird (§§ 45 bis 49 SGB VIII i.V.m. mit §§ 41, 42 JuFöG).

In Ergänzung der Informationen aus anliegenden Vermerk weise ich auf die aktuellen quantitativen und qualitativen Entwicklungen im Bereich der Heimaufsicht [hin]: Allein von 2009 auf 2010 ist die Zahl der zu beaufsichtigenden Einrichtungen um 3 % gestiegen (von 1.453 Einrichtungen auf 1.485 bzw. von 26.257 Plätze auf 27.021). Diese Zahl wird angesichts des Ausbaus der U3-Betreuung in den kreisfreien Städten weiter deutlich steigen. Nicht nur sind die Verfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis ausgesprochen zeit- und arbeitsaufwändig, hinzu kommen u. a. infolge der jüngsten Er-

¹⁷⁹⁷ Akte 50, Blatt 7.

kenntnisse der Runden Tische zur Heimerziehung sowie zum sexuellen Missbrauch politische und fachliche Forderungen nach einer deutlichen Ausweitung der Anforderungen an die Heimaufsicht zum Schutz gegen Gefährdungen des Kindeswohls in Einrichtungen.

[...]“

Tatsächlich wurden die frei werdenden Stellen im Laufe des Kalenderjahres erst nach z.T. mehrmonatiger Vakanz weitgehend neu besetzt.

Die Referatsleitung hatte zunächst - bis Anfang Juli¹⁷⁹⁸ - Herr Dieter Bökel und rund zwei Monate später, ab September die Zeugin Toffolo inne; zuständiger Referent für die Grundsätze der Hilfe zur Erziehung war bis September Herr Hartmut Schüler, ab September war diese Stelle nicht mehr besetzt, so dass es lediglich noch eine Referentin in dem Referat gab.¹⁷⁹⁹

Die Anzahl der Stellen im Bereich der Heimaufsicht blieb anzahlmäßig unverändert, allerdings war der Zeuge Dibbern lediglich bis Anfang April tätig¹⁸⁰⁰ und ging dann in den Ruhestand. Seine Stelle wurde - soweit ersichtlich - zirka drei Monate später, zum Juli mit Frau Julia Marberth neu besetzt¹⁸⁰¹, die fortan für den Kreis Dithmarschen zuständig war. Zugleich folgte auf eine weitere altersbedingt ausgeschiedene Mitarbeiterin, die tatsächlich im Juni 2011 ausschied, etwa drei Monate später zum 01. September 2011 die Zeugin Jensen.¹⁸⁰²

g) 2012

Bis Mitte Juni 2012 waren die Zeugen Dr. Garg und Dr. Bonde als Minister bzw. Staatssekretärin im Sozialministerium tätig. Aufgrund des Regierungswechsels folgten sodann die Betroffene Alheit als Ministerin und die Betroffene Langner als Staatssekretärin.¹⁸⁰³

Leiterin der Abteilung VIII 3 war durchgängig die Betroffene Dr. Duda, Leiterin des Referats VIII 30 war - ebenfalls durchgängig - die Zeugin Toffolo; zuständig für Fragen der Grundsät-

¹⁷⁹⁸ vgl. Akte 53, Blatt 47: letzter Arbeitstag am 7. Juli 2011.

¹⁷⁹⁹ GVP vom 1. Februar 2011, Akte 63, Blatt 14A; GVP vom 2. März 2011, Akte 63, Blatt 41A; GVP vom 1. April 2011, Akte 63, Blatt 68A; GVP vom 4. Mai 2011, Akte 63, Blatt 95; GVP vom 1. September 2011, Akte 63, Blatt 121A.

¹⁸⁰⁰ Niederschrift der 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seiten 4/5, vgl. auch Akte 50, Blatt 7.

¹⁸⁰¹ Akte 50, Blatt 32 bis 33.

¹⁸⁰² GVP vom 1. Februar 2011, Akte 63, Blatt 14A; GVP vom 2. März 2011, Akte 63, Blatt 41A; GVP vom 1. April 2011, Akte 63, Blatt 68A; GVP vom 4. Mai 2011, Akte 63, Blatt 95A; GVP vom 1. September 2011, Akte 63, Blatt 121A; in ihrer Vernehmung hat die Zeugin offenbar irrtümlich bekundet, dass sie sich im September 2011 auf die Stelle bei der Heimaufsicht beworben habe, vgl. Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 5.

¹⁸⁰³ GVP vom 2. Januar 2012, Akte 64, Blatt 1A; GVP vom 3. Februar 2012, Akte 64, Blatt 24A; GVP vom 13. Juni 2012, Akte 64, Blatt 48A; GVP vom 5. Juli 2012, Akte 64, Blatt 72A; GVP vom 24. August 2012, Akte 64, Blatt 96A; GVP vom 16. November 2012, Akte 64, Blatt 120A; GVP vom 3. Dezember 2012, Akte 64, Blatt 144A.

ze der Hilfe zur Erziehung, insbesondere des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, war Herr Peter Schoch.¹⁸⁰⁴

Die vier Stellen im Bereich der Heimaufsicht waren zunächst wie am Ende des Vorjahres besetzt, wobei die Zeugin Liedtke nunmehr in Vollzeit tätig war und die Zuständigkeit für die im Kreis Dithmarschen gelegenen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen auf die Zeugin Jensen überging.¹⁸⁰⁵

Unter dem 28. März 2012 wandte sich die Zeugin Greve in ihrer Funktion als stellvertretende Referatsleiterin über die Leiterin der Abteilung 3 an den Leiter der Abteilung 1 und legte Folgendes dar¹⁸⁰⁶:

„Problem

In den letzten Monaten hat sich der Arbeitsaufwand für die vier Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht vervielfacht. Allein im Bereich der Kindertagesstätten ist die Anzahl der Betriebserlaubnisverfahren erheblich angestiegen, was auf den Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren aufgrund der Einführung des Rechtsanspruchs ab 2013 sowie der finanziellen Förderung durch Bund, Länder und Kommunen zurückzuführen ist. Darüber hinaus zieht ein ungewöhnlicher hoher Anstieg von Inobhutnahmen einen höheren Bedarf an Einrichtungsplätzen und damit weitere Betriebserlaubnisverfahren nach sich.

Schließlich hat das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 dazu geführt, dass jedes einzelne Betriebserlaubnisverfahren durch die strengeren Regelungen hinsichtlich der Überprüfung von Konzepten im Hinblick auf Kinderschutz und Beteiligung deutlich umfangreicher geworden ist. In diesem Zusammenhang besteht auch ein deutlich erhöhter Beratungsbedarf bei den Einrichtungsträgern. Zudem ist das Landesjugendamt als überörtlicher Träger zur Entwicklung von Empfehlungen auch im Bereich der Betriebserlaubnisverfahren und Beschwerdemanagement (Qualitätsentwicklung und -sicherung) verpflichtet, was in diesem Bereich fachlich durch die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht zu bewerkstelligen ist. Dadurch werden langfristig weitere Kapazitäten gebunden.“

¹⁸⁰⁴ GVP vom 2. Januar 2012, Akte 64, Blatt 13; GVP vom 3. Februar 2012, Akte 64, Blatt 36; GVP vom 13. Juni 2012, Akte 64, Blatt 60; GVP vom 5. Juli 2012, Akte 64, Blatt 84; GVP vom 24. August 2012, Akte 64, Blatt 108; GVP vom 16. November 2012, Akte 64, Blatt 132; GVP vom 3. Dezember 2012, Akte 64, Blatt 156.

¹⁸⁰⁵ GVP vom 2. Januar 2012, Akte 64, Blatt 13A; GVP vom 3. Februar 2012, Akte 64, Blatt 36A GVP vom 13. Juni 2012, Akte 64, Blatt 60A; GVP vom 5. Juli 2012, Akte 64, Blatt 84; GVP vom 24. August 2012, Akte 64, Blatt 108; GVP vom 16. November 2012, Akte 64, Blatt 132; GVP vom 3. Dezember 2012, Akte 64, Blatt 156.

¹⁸⁰⁶ Akte 50, Blatt 65 bis 66.

Als Lösung des Problems schlug die Zeugin Greve vor, eine weitere Kraft im Bereich der Heimaufsicht für den Zeitraum von Anfang Mai bis Ende November 2012 halbtags zu beschäftigen.¹⁸⁰⁷

Dementsprechend wurde der Bereich der Heimaufsicht für den genannten Zeitraum um eine Kraft erweitert, die dem Geschäftsverteilungsplan zufolge für die Prüfung und Eingabe der Stichtagsmeldungen der Heimträger, Datenbankeingaben und das Führen der Personalmeldungen nach §§ 45 ff. SGB VIII zuständig war.¹⁸⁰⁸ Mitte November wurde der Bereich um eine weitere - anteilige - Kraft ergänzt, die - u.a. - für Datenbankeingaben und das Führen der Personalmeldungen nach §§ 45 ff. SGB VIII für die Kindertagesstätten in Kiel zuständig war.¹⁸⁰⁹ Anfang Dezember existierte die Mitte Juni geschaffene Stelle nicht mehr.¹⁸¹⁰

Am 10. Oktober 2012 fertigte die Zeugin Toffolo einen Vermerk, den sie an die Betroffene Dr. Duda als Abteilungsleiterin richtete. Er hatte folgenden auszugsweisen Wortlaut:¹⁸¹¹

„Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII (sog. Heimaufsicht)

Hier: Personelle Ressourcen, Sachstand

In Schleswig-Holstein gibt es derzeit insgesamt 1.700 betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen (davon 446 Kitas und kitaähnliche Einrichtungen) mit rund 30.400 genehmigten Plätzen (davon rund 22.000 im Kita-Bereich). Tendenz: steigend. Jede der vier Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht ist für jeweils rund 400 Einrichtungen zuständig. Die Bearbeitung eines Antrags auf Betriebserlaubnis (inklusive Trägerberatung, Prüfung der Einrichtungskonzeption und der weiteren Antragsunterlagen, örtliche Prüfungen) nimmt in der Regel fünf Arbeitstage in Anspruch. Vorgelegt werden Anträge für den Betrieb neuer Jugendhilfeeinrichtungen, aber auch zahlreiche Änderungsanträge für schon bestehende Betriebe.

Im Monat gehen pro Sachbearbeiterin im Durchschnitt sechs Meldungen über besondere Vorkommnisse (das heißt: mögliche Kindeswohlgefährdung!) unterschiedlichster Art ein, die je nach Vorfall bis zu drei Arbeitstage erfordern (örtliche Prüfungen, Telefonate, schriftliche Stellungnahmen einfordern und prüfen, interne Beratungen, Anordnung und Überprüfung von Auflagen, gegebenenfalls Anhörung zum Widerruf der BE).

¹⁸⁰⁷ Akte 50, Blatt 65 bis 66.

¹⁸⁰⁸ GVP vom 13. Juni 2012, Akte 64, Blatt 60A GVP vom 5. Juli 2012, Akte 64, Blatt 84; GVP vom 24. August 2012, Akte 64, Blatt 108.

¹⁸⁰⁹ GVP vom 16. November 2012, Akte 64, Blatt 132.

¹⁸¹⁰ GVP vom 3. Dezember 2012, Akte 64, Blatt 156.

¹⁸¹¹ Akte 50, Blatt 129 bis 130.

*In den letzten Monaten ist ein **deutlicher Anstieg des Arbeitsaufkommens** [Anmerkung d. Verf.: Fettdruck im Original] festzustellen; Ursachen dafür sind der U3-Ausbau sowie die Ausgestaltung des Kinderschutzes seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012.*

[...]

Die Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 Absatz 3 SGB VIII (neu) setzt voraus, dass in der Konzeption Aussagen über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung enthalten sind. Dazu zählen auch Instrumente zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt; insbesondere auch für die Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen und Diensten sowie für die Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen. Die Träger haben einen verstärkten Beratungsbedarf zur Konzeptgestaltung. Die vorgelegten Konzeptionen erfordern darüber hinaus einen erhöhten Prüfaufwand bei der Heimaufsicht. Die Konzeptionen der zurzeit insgesamt 1.700 schon bestehenden Einrichtungen im Land sind von den Trägern nach den Vorgaben des BKiSchG hinsichtlich Beteiligung, Beschwerdemanagement und Qualitätssicherung anzupassen und von den Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht zu prüfen.

*Mit dem BKiSchG wurden die Meldepflichten (§ 47 SGB VIII) erweitert; gemeldet werden müssen nunmehr auch sämtliche „Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“. Seit Inkrafttreten des Gesetzes gehen bei der Heimaufsicht signifikant mehr Meldungen über solche besonderen Vorkommnisse ein, denen natürlich in jedem Fall wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung nachzugehen ist. **Vor dem Hintergrund der Zunahme des Arbeitsaufkommens kann schon jetzt nicht mehr gewährleistet werden, dass dieses Nachgehen unverzüglich erfolgt** [Anmerkung d. Verf.: Fettdruck im Original]. Zeitliche Verzögerungen aber sind, wenn Kindeswohl betroffen ist, nicht hinnehmbar. Sie können auch zu der (öffentlich gestellten) Frage führen, wo denn die Heimaufsicht im jeweiligen Fall war.*

Von dem als notwendig erkannten Erfordernis, unabhängig von Meldungen regelmäßige Stichproben in den Einrichtungen des Landes durchzuführen, muss Abstand genommen werden.

Alle Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht fahren Überlast. Insbesondere Frau Jensen droht an dem täglichen Pensum, das sie häufig bis 19 Uhr im Büro hält, zu zerbrechen. Zu ihrer Entlastung wurde eine Checkliste für örtliche Prüfungen entwickelt, sodass Vermerke in der Regel nicht mehr erforderlich sind.

[...]“¹⁸¹²

Am selben Tag fertigte die Betroffene Dr. Duda einen Vermerk, der an den Leiter der Abteilung 1 gerichtet war. Dieser hatte den folgenden Wortlaut:¹⁸¹³

„Neubesetzung der Stelle von [...]

[...] Zurzeit sind in der Heimaufsicht vier Mitarbeiterinnen beschäftigt, die einer sehr hohen, durch den U3-Ausbau auch noch weiter steigenden Belastung ausgesetzt sind. Ich halte eine sofortige Nachbesetzung der freiwerdenden Stelle für unabdingbar. Schon die Bewältigung der Aufgaben der Heimaufsicht mit nur vier Mitarbeiterinnen liegt an der Grenze des Zulässigen. Diese gesetzlichen Aufgaben mit nur drei Beschäftigten wahrzunehmen, halte ich für unverantwortbar. Hierauf muss ich auch die Hausleitung ausdrücklich hinweisen. Ich erinnere hier nur an den letzten Fall in Segeberg und verweise ergänzend nochmals auf den anliegenden Vermerk zur aktuellen Situation in der Heimaufsicht [Anmerkung: Gemeint sein dürfte der soeben zitierte Vermerk der Zeugin Toffolo].

Eine nicht ausreichende Wahrnehmung der Aufgaben der Heimaufsicht ist von höchster politischer Brisanz.

[...]“

Unter dem 31. Oktober 2012 fertigte die Zeugin Toffolo einen weiteren Vermerk, der über die Betroffene Dr. Duda und die Leiterin des Ministerbüros der Staatssekretärin vorgelegt werden sollte. Darin führte sie Folgendes aus¹⁸¹⁴:

„Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, zwei zusätzliche Stellen in der Heimaufsicht

Hier: Vorbereitung für das Gespräch im AK Soziales betr. Fraktionsanträge zum Haushalt 2013

Zum Haushalt 2013 wurde für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) 2.160,0 T€ angemeldet und dies auch mit der Notwendigkeit begründet, zwei zusätzliche Stellen für die Heimaufsicht auszuweisen. Diese zusätzlichen Stellen wurden nicht im Personalbudget des Hauses ausgebracht. Denn im Rahmen des Personaleinsparungskonzepts wäre dies mit dem Finanzministerium nicht verhandelbar gewesen.

¹⁸¹² Akte 50, Blatt 129 bis 130.

¹⁸¹³ Akte 50, Blatt 128.

¹⁸¹⁴ Akte 50, Blatt 132.

Werden diese zwei zusätzlichen Stellen nicht ausgebracht, kann der gesetzlich normierten Aufgabenwahrnehmung (§§ 45 bis 49 SGB VIII in Verbindung mit i. V. m. §§ 41, 42 JuFöG) nicht nachgekommen werden. Zudem ist ein Schwerpunkt der Landesregierung, nämlich die zügige Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (Z1911 des Koalitionsvertrages) nicht leistbar.

Begründung:

In Schleswig-Holstein gibt es derzeit insgesamt 1.700 betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen (davon 446 Kitas und kitaähnliche Einrichtungen) mit rund 30.400 genehmigten Plätzen (davon rund 22.000 im Kita-Bereich). Tendenz: steigend. Die Konzeptionen dieser Einrichtung sind von dem Träger nach den Vorgaben des BKiSchG hinsichtlich Beteiligung, Beschwerdemanagement und Qualitätssicherung anzupassen und von den Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht zu prüfen.

Mit dem BKiSchG wurden die Meldepflichten (§ 47 SGB VIII) erweitert; gemeldet werden müssen nunmehr auch sämtliche „Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (sogenannte besondere Vorkommnisse). Seit Inkrafttreten des Gesetzes gehen bei der Heimaufsicht signifikant mehr Meldungen über solche besonderen Vorkommnisse ein.

Dieser Anstieg des Arbeitsaufkommens ist mit lediglich vier Mitarbeiterinnen nicht zu bewältigen. Das heißt, dass den Meldungen über besondere Vorkommnisse - also möglichen Kindeswohlgefährdung - nicht wie es sein muss unverzüglich nachgegangen werden kann. Abgesehen davon, dass dies wegen der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht hingenommen werden kann, könnte das das MSGWG ebenso in den Fokus der Öffentlichkeit bringen wie es jetzt gerade die Landrätin und das Jugendamt des Kreises Segeberg erleben.

[...]“

Im April 2013 teilte der Leiter der Abteilung 1 dem Vorsitzenden des Personalrats beim Ministerium mit, dass beabsichtigt sei, im Bereich der Heimaufsicht zwei weitere Beschäftigte einzustellen.¹⁸¹⁵

¹⁸¹⁵ Schreiben aus dem April 2013, Akte 50, Blatt 152 bis 155, hier Blatt 153.

h) 2013

Im Jahr 2013 war die Betroffene Alheit durchgängig Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung und die Betroffene Langner durchgängig Staatssekretärin.¹⁸¹⁶

Die Leitung der Abteilung VIII 3 oblag weiterhin der Betroffenen Dr. Duda, die des Referats VIII 30 weiterhin der Zeugin Toffolo; zuständig für Fragen der Grundsätze der Hilfe zur Erziehung, insbesondere des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, war weiterhin Herr Peter Schoch.¹⁸¹⁷

Auch zu Beginn des Jahres 2013 verfügte der Bereich der Heimaufsicht über fünf Stellen, wobei die Nachfolgerin des Zeugen Dibbern durch die Zeugin Arrowsmith abgelöst wurde.¹⁸¹⁸ Ende Mai 2013 wurden dem Bereich im Geschäftsverteilungsplan zwei weitere Stellen hinzugefügt, die zunächst unbesetzt blieben.¹⁸¹⁹ Eine dieser Stellen wurde zum September¹⁸²⁰ mit dem Zeugen Prahl besetzt, die weitere zum Oktober¹⁸²¹ mit dem Zeugen Westermann.¹⁸²²

Für im Kreis Dithmarschen gelegene Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen war zunächst die Zeugin Jensen zuständig, spätestens ab November aber der Zeuge Westermann.¹⁸²³

i) 2014

Auch im Jahr 2014 war die Betroffene Alheit durchgängig Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung und die Betroffene Langner durchgängig Staatssekretärin, wobei das Ministerium im Laufe des Jahres um das Wissenschaftsressort ergänzt wurde.¹⁸²⁴

¹⁸¹⁶ GVP vom 2. Januar 2013, Akte 65, Blatt 1A; GVP vom 12. Februar 2013, Akte 65, Blatt 25A; GVP vom 27. Mai 2013, Akte 65, Blatt 49A; GVP vom 2. August 2013, Akte 65, Blatt 72A; GVP vom 12. November 2013, Akte 65, Blatt 95A.

¹⁸¹⁷ GVP vom 2. Januar 2013, Akte 65, Blatt 13A; GVP vom 12. Februar 2013, Akte 65, Blatt 37; GVP vom 27. Mai 2013, Akte 65, Blatt 61; GVP vom 2. August 2013, Akte 65, Blatt 84; GVP vom 12. November 2013, Blatt 108A.

¹⁸¹⁸ GVP vom 2. Januar 2013, Akte 65, Blatt 14; GVP vom 12. Februar 2013, Akte 65, Blatt 37A.

¹⁸¹⁹ GVP vom 27. Mai 2013, Akte 65, Blatt 61; GVP vom 2. August 2013, Akte 65, Blatt 84.

¹⁸²⁰ Aussage des Zeugen Prahl, Niederschrift der 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 44.

¹⁸²¹ Aussage des Zeugen Westermann, Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 5.

¹⁸²² GVP vom 12. November 2013, Akte 65, Blatt 108A.

¹⁸²³ GVP vom 2. Januar 2013, Akte 65, Blatt 14; GVP vom 12. Februar 2013, Akte 65, Blatt 37A ; GVP vom 27. Mai 2013, Akte 65, Blatt 61; GVP vom 2. August 2013, Akte 65, Blatt 84; GVP vom 12. November 2013, Akte 65, Blatt 108A.

¹⁸²⁴ GVP vom 24. Februar 2014, Akte 66, Blatt 1A; GVP vom 10. Juli 2014, Akte 66, Blatt 26A; GVP vom 1. August 2014, Akte 66, Blatt 51A; GVP vom 19. September 2014, Akte 66, Blatt 76A; GVP vom 1. November 2014, Akte 66, Blatt 100A; GVP vom 15. Dezember 2014, Akte 66, Blatt 130A.

Die Leitung der Abteilung VIII 3 oblag weiterhin der Betroffenen Dr. Duda, die des Referats VIII 30 durchgängig der Zeugin Toffolo; für Fragen der Grundsätze der Hilfe zur Erziehung war weiter Herr Peter Schoch zuständig.¹⁸²⁵

Im Bereich der Heimaufsicht waren die Verhältnisse zunächst gegenüber denjenigen am Ende des Vorjahres unverändert.¹⁸²⁶ Ab November wurde allerdings die Kraft, die zuvor für die Erfassung Datenbankeingaben und das Führen der Personalmeldungen nach §§ 45 ff. SGB VIII für die Kindertagesstätten in Kiel zuständig gewesen war, mit anderen Aufgaben betraut, so dass der Bereich fortan über sechs Stellen verfügte.¹⁸²⁷

j) 2015

Die Betroffene Alheit war im Jahr 2015 über das Ende des Untersuchungszeitraums hinaus Ministerin, die Betroffene Langner Staatssekretärin.¹⁸²⁸

Die Leitung der Abteilung VIII 3 nahm über das Ende des Untersuchungszeitraums hinaus durchgängig die Betroffene Dr. Duda wahr, das Referat VIII 30 wurde bis Mitte Juni von der Zeugin Toffolo geleitet und anschließend von Frau Wilke-Wolff; zuständig für Fragen der Grundsätze der Hilfe zur Erziehung war weiter Herr Peter Schoch.¹⁸²⁹

Die Besetzung des Bereichs der Heimaufsicht blieb zunächst unverändert.¹⁸³⁰

Im Juni 2015 teilte der Leiter der Abteilung 1 des Ministeriums dem Vorsitzenden des Personalsrats mit, dass beabsichtigt sei, zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Bereich der Heimaufsicht zwei neue Arbeitsplätze einzurichten. Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Diskussionen im Bereich der Heimaufsicht habe die Ministerin entschieden, diesen Bereich personell zu verstärken. Beabsichtigt sei die Besetzung der beiden geplanten Vollzeitstellen mit zwei Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen. Bis zum Abschluss des Ausschreibungsverfahrens würden die Aufgaben durch zwei Mitarbeiter im Rahmen einer Aufgabenübertragung wahrgenommen.¹⁸³¹

¹⁸²⁵ GVP vom 24. Februar 2014, Akte 66, Blatt 14A; GVP vom 10. Juli 2014, Akte 66, Blatt 39A; GVP vom 1. August 2014, Akte 66, Blatt 64; GVP vom 19. September 2014, Akte 66, Blatt 88A; GVP vom 1. November 2014, Akte 66, Blatt 113A; GVP vom 15. Dezember 2014, Akte 66, Blatt 143A.

¹⁸²⁶ GVP vom 24. Februar 2014, Akte 66, Blatt 15; GVP vom 10. Juli 2014, Akte 66, Blatt 40; GVP vom 1. August 2014, Akte 66, Blatt 64A; GVP vom 19. September 2014, Akte 66, Blatt 89.

¹⁸²⁷ GVP vom 1. November 2014, Akte 66, Blatt 114; GVP vom 15. Dezember 2014, Akte 66, Blatt 143A.

¹⁸²⁸ GVP vom 9. Februar 2015, Akte 67, Blatt 1A; GVP vom 13. März 2015, Akte 67, Blatt 31A; GVP vom 24. Juli 2015, Akte 67, Blatt 61A.

¹⁸²⁹ GVP vom 9. Februar 2015, Akte 67, Blatt 14; GVP vom 13. März 2015, Akte 67, Blatt 44; GVP vom 24. Juli 2015, Akte 67, Blatt 74.

¹⁸³⁰ GVP vom 9. Februar 2015, Akte 67, Blatt 14; GVP vom 13. März 2015, Akte 67, Blatt 44.

¹⁸³¹ Schreiben aus dem Juni 2015, Akte 50, Blatt 328 bis 329.

Ab Ende Juli wurde der Bereich der Heimaufsicht wieder um eine für Datenbankeingaben und das Führen von Personalmeldungen gem. §§ 45 ff. SGB VIII zuständige Kraft ergänzt, außerdem wurde hierfür eine weitere Stelle geschaffen.¹⁸³²

Unter dem 24. August 2015 wandte sich die neue Referatsleiterin, Frau Wilke-Wolff, an die Leitung der Abteilungen 3 und 1 sowie an die Betroffene Langner wie folgt¹⁸³³:

„Arbeitssituation im Referat VIII 30

[...]

Hiermit informiere ich Sie pflichtgemäß, dass der Bereich der Heimaufsicht im Referat VIII 30, aber auch andere wesentliche Teile des Referats in der derzeitigen Besetzung nicht in allen Fällen in der Lage sind, die Dienstgeschäfte in dem geforderten Umfang ordnungsgemäß abzuarbeiten.

Seit ich am 19. Juni die Referatsleitung übernommen habe, aber vermutlich auch schon den Wochen davor, ist ein regulärer Dienstbetrieb kaum möglich gewesen. Wochenlang sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht hauptsächlich mit dem Thema Friesenhof beschäftigt gewesen, dementsprechend konnten neue Meldungen und Anfragen nicht bearbeitet werden. Dieser Rückstand muss angegangen, bewertet und entschieden werden, um keine neuen Schwachstellen entstehen zu lassen. Der Fokus lag und liegt auf den Vorkommnissen, die möglicherweise öffentlichkeitswirksam sein können. Jede Meldung in den Stabsbereich zieht jedoch weitere Anfragen nach sich, die möglichst zeitnah bearbeitet werden sollen. Die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und die Abwägung bei den diesbezüglich eingehenden Ausnahmeanträgen kommen dazu. Dadurch entsteht einerseits ein erheblicher Termindruck und andererseits Erörterungsbedarf sowohl mit den Kolleginnen und Kollegen der Heimaufsicht als auch mit den juristischen Mitarbeitern im Referat, Herrn Friedrich und mir. Da Herr Friedrich und ich erst seit Kurzem im Referat und in der Einarbeitung sind, erfordern diese Besprechungen und Rücksprachen Mehraufwand. Auch Herr Schoch, der insbesondere für die Neufassung der KJVO zuständig ist, hat bei der Aufgabenfülle auf seinem Arbeitsplatz erhebliche Probleme, allen Anfragen und Arbeitsaufträgen nachzukommen. Gleichzeitig wird erwartet, dass für die angestrebten konzeptionellen Änderungen Arbeitskapazitäten zur Verfügung gestellt werden. So sind zum Beispiel in der 28. Kalenderwoche allein für die Besprechung mit Ihnen und M zwei Arbeitsstunden pro Person angefallen.

¹⁸³² GVP vom 24. Juli 2015, Akte 67, Blatt 74A.

¹⁸³³ Vermerk vom 24. August 2015, Akte 50, Blatt 387 bis 388.

Zusätzlich stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter einem hohen Druck von außen, da zum Beispiel Journalisten bei den Trägern anrufen und nach der Zusammenarbeit und der Zufriedenheit mit der Heimaufsicht fragen. Auch wenn die mediale Aufmerksamkeit sich aktuell etwas gelegt hat, ist aufgrund der Urlaubssituation weiterhin keine ausreichende Aufarbeitung der Rückstände möglich.

Dies alles wird durch die kurzfristig geregelte Verstärkung der Heimaufsicht nicht kompensiert, [...]. Es ist auch mittelfristig zu berücksichtigen, dass die Einarbeitung in die Arbeit der Heimaufsicht eine erhebliche Zeit dauert, so dass die geplante Entlastung der Heimaufsicht frühestens Mitte nächsten Jahres wirklich zum Tragen kommt und es noch länger dauern wird, bis die neue Kollegin vollständig eigenverantwortlich arbeiten kann.

Wie bereits mehrfach mündlich erörtert, ist ein weiteres ganz erhebliches Problem die nicht ausreichende juristische Besetzung des Referats. Aufgrund der nach wie vor eingehenden Presseanfragen, parlamentarischen und sonstigen Sonderaufträge ist eine inhaltliche Arbeit auf meinem Arbeitsplatz derzeit kaum möglich. [...]

Unter Berücksichtigung dieser Umstände und mit Blick auf die auch psychische Belastung der Referatsangehörigen sind Verzögerungen bei der Bearbeitung und auch Fehleinschätzungen bei allem Engagement der Kolleginnen und Kollegen nicht auszuschließen.“

Auch aufgrund dessen fand am 28. August 2015 ein Gespräch unter Beteiligung der Betroffenen Alheit und Langner statt. Dem darüber gefertigten Vermerk¹⁸³⁴ zufolge waren bereits diverse Maßnahmen zur Verstärkung des Personals ergriffen worden, so die Schaffung der soeben genannten zwei zusätzlichen Vollzeitstellen, die Erhöhung einer Teilzeitjuristenstelle auf eine Ganztagsstelle, die Abordnung sowie die Abordnung eines weiteren Juristen für drei Tage die Woche. Zwischenzeitlich ist der Bereich der Heimaufsicht personell noch weiter auf 12 Sachbearbeiterstellen¹⁸³⁵ verstärkt worden.

¹⁸³⁴ Vermerk vom 28. August 2015, Akte 50, Blatt.

¹⁸³⁵ Angaben der Betroffenen Langner, Niederschrift der 49. (öffentlichen) Sitzung vom 07. November 2016, Seite 14.

4.2. Waren die Verwaltungs- und Informationsabläufe sowie die Organisation und personelle Ausstattung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung in den Jahren 2007 bis September 2015 geeignet, die Aufgabe des Landesjugendamtes und der Heimaufsicht ordnungsgemäß zu erfüllen? Wenn nein, warum nicht?

Die Fragestellung aufnehmend und an die Ausführungen unter Ziffer 4.1. anknüpfend sollen zuerst zu der Organisation und zu der personellen Ausstattung Ausführungen gemacht werden, um dann auf dieser Grundlage näher die tatsächlichen Verwaltungs- und Informationsabläufe zu beleuchten, soweit diese dem Untersuchungsausschuss offenbar geworden sind. Ferner konzentrieren sich die Ausführungen - wie schon in den vorstehenden Abschnitten - auf die Heimaufsicht, also das Referat 30 der Abteilung III des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung.

Der Ausschuss geht von mehreren wesentlichen Veränderungen im personellen Bereich der Heimaufsicht aus, nach denen sich eine zeitliche Einteilung der Beantwortung dieser Fragestellung vornehmen lässt.

a) Zeitraum Januar 2007 bis zum Frühjahr/Sommer 2011

aa) Personelle Ausstattung

Unter 4.1. ist weiter oben ausführlich dargelegt worden, wie die Heimaufsicht, auf die sich die Untersuchung konzentriert hat, als Teil des Landesjugendamtes und Teil der Abteilung III des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung im Untersuchungszeitraum strukturell und personell organisiert wurde. Auf diese Ausführungen wird ausdrücklich verwiesen.

Der Ausschuss hat feststellen können, dass die organisatorische und personelle Ausstattung der Heimaufsicht in dem Zeitraum 2007 bis Frühjahr 2011 im Wesentlichen unverändert blieb, hier also unabhängig von den jeweiligen in der Hausspitze des Ministeriums verantwortlichen Personen von einer die Heimaufsicht prägenden personellen Kontinuität auszugehen ist.

Es gab in diesem Zeitraum zwei erhebliche Veränderungen, einerseits die Änderung der Abteilungsleitung im August 2009, als die Betroffene Dr. Duda die vorherige Leiterin der Abtei-

lung III, Frau Dr. Dorothea Berger ablöste,¹⁸³⁶ und andererseits der Wechsel auf der - zunächst zweiten - Referentenstelle durch den Eintritt der Frau Greve als Referentin in das Referat im Oktober 2009.

bb) Organisation der Arbeitsabläufe

Dieses gilt auch für die Organisation der Abläufe des Ministeriums sowie in der Heimaufsicht, die – soweit es für den Ausschuss erkennbar gewesen ist - während des Zeitraumes vom Januar 2007 bis zum Frühjahr 2011 ebenfalls in ihrer Grundstruktur nicht verändert wurden.

Die zeugenschaftlich hierzu gehörten Frau Ministerin a.D. Dr. Trauernicht-Jordan, der Herr Minister a.D. Dr. Heiner Garg sowie die Frau Staatssekretärin Frau Dr. Bonde haben die Abläufe innerhalb des Ministeriums im Wesentlichen übereinstimmend beschrieben. Sie haben allesamt auch keine von ihnen veranlassten Änderungen der Organisation und der Verwaltungsabläufe in der Heimaufsicht während ihrer Amtszeit geschildert.¹⁸³⁷

Diese Abläufe sind - soweit für den Ausschuss ersichtlich - den früheren Vorgaben und insbesondere auch den allgemeinen Regelungen entsprechend fortgeführt worden.

Hieran ist aus der Sicht des Ausschusses überhaupt nichts zu beanstanden, solange für die Verantwortlichen nicht erkennbar ist, dass besondere Problemlagen, die eine Veränderung der Strukturen und/oder der Abläufe hätte erforderlich erscheinen lassen, vorhanden gewesen wären. Derartiges haben die vorgenannten Zeugen nach eigenen Angaben nicht festgestellt.¹⁸³⁸

Für die Abläufe innerhalb des Ministeriums wie auch für die gesamte Landesregierung ist während des betrachteten Zeitraumes, aber auch für den gesamten Untersuchungszeitraum, die Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein –

¹⁸³⁶ Vgl. Angaben der Betroffenen Dr. Duda, Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 6; siehe auch den Geschäftsverteilungsplan des MSGWG vom 4. August 2009, Akte 61, Blatt 152a ff., 162a.

¹⁸³⁷ Vgl. die Angaben der Zeugin Dr. Trauernicht-Jordan, Niederschrift der 45. (öffentlichen) Sitzung vom 26. September 2016, Seite 6 ff., besonders Seite 7; Angaben des Zeugen Dr. Garg, Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, Seite 22 ff.; Angaben des Zeugen Dr. Garg, Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, Seite 23; Angaben der Zeugin Dr. Bonde, Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, Seite 6 ff.

¹⁸³⁸ Vgl. die Angaben der Zeugin Dr. Trauernicht-Jordan, Niederschrift der 45. (öffentlichen) Sitzung vom 26. September 2016, Seite 7; Angaben der Zeugin Dr. Bonde, Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, Seite 8, 9.

MBG Schl.-H.) über die gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein (GGO) vom 16. Dezember 1997¹⁸³⁹ maßgeblich gewesen.

Dort heißt es zur Bearbeitung der Vorgänge unter anderem:

5 Bearbeitung

5.1. Arbeitsgrundsätze

5.1.1. Alle Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind für die ordnungsgemäße und fristgerechte Bearbeitung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden in allen Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes selbständig und eigenverantwortlich und zeichnen vorbehaltlich spezieller Regelungen abschließend. Führungskräfte können sich jedoch in die Bearbeitung einschalten, sich die Bearbeitung oder Schlusszeichnung vorbehalten und generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

5.1.2 Führungskräfte und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter informieren sich gegenseitig über alle für die Aufgabenerledigung wichtigen Angelegenheiten. Sie unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, damit die Arbeitsziele erreicht werden.

5.1.3 Überlastung oder Unterbelastung ihrer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter begegnen Führungskräfte mit ausgleichenden Maßnahmen.

5.1.4 Führungskräfte sind für die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verantwortlich.

5.2 Behandlung der Eingänge

5.2.1 Eingänge werden mit Eingangsstempel oder Namenszeichen, Tagesdatum und ggf. Geschäftsgangvermerken versehen.

5.2.2 Der Ministerin oder dem Minister sind insbesondere

- Eingänge von besonderer Bedeutung,*
- Schreiben von Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Bundestages und des Landtages,*
- alle Schreiben, die an die Ministerin oder den Minister persönlich gerichtet sind,*

¹⁸³⁹ Siehe: http://ship/-3.Allgemeines/-Organisation/-Gemeinsame_Geschäftsordnung/ggoE.htm

vorzulegen.

Unter 4.2 *Leitung des Ministeriums, Vorgesetzte, Zielvereinbarungen* der GGO werden die jeweiligen Führungskräfte wie folgt bestimmt:

4.2.3 Unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter

- der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs ist die Ministerin oder der Minister,

- der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters ist die Staatssekretärin oder der Staatssekretär,

- der Referatsleiterin oder des Referatsleiters ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter,

- der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist die Referatsleiterin oder der Referatsleiter.

Schließlich heißt es unter 3. *Kernelemente der Organisation* in der GGO unter 3.3:

3.3 Zusammenführung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung

Die Zusammenführung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung erfolgt weitestgehend auf der Bearbeitungsebene. Diese verfügt über die erforderlichen generellen oder fallbezogenen Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse.

Die dargestellten Vorgaben erscheinen dem Ausschuss sachgerecht, sie sind nach wie vor aus gutem Grund in Kraft und sind bei der Sachbearbeitung der Heimaufsicht den „Friesenhof“ betreffend eingehalten worden.

Aus den allgemeinen Vorgaben ergeben sich also die für den Ausschuss interessierenden Fragestellungen:

Die unmittelbare Fallverantwortung lag bei den jeweils zuständigen Sachbearbeiter/-innen der Heimaufsicht, die auf die Eingaben Dritter in Form von Beschwerden oder ähnlichem sowie auf die Mitteilung besonderer Vorkommnisse reagierten (vgl. hierzu die Ausführungen oben zu den Fragestellungen 2.-3.3).

Es ist dargelegt worden, dass seitens der jeweils fallzuständigen Mitarbeiter/-innen allen Hinweisen während des gesamten Untersuchungszeitraums und damit auch während des vorliegend genauer zu betrachtenden Zeitraums nachgegangen wurde. Der Ausschuss kann nicht erkennen, dass hier aufgrund von möglicherweise fehlerhaften Abläufen gebotene Maßnahmen unterblieben wären oder dass erkennbar geworden wäre, dass die Abläufe unzureichend gewesen wären. Entsprechend sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass den Hinweisen

und möglichen Problemen seitens der zuständigen Sachbearbeiter nicht nachgegangen worden wäre.

Der Ausschuss kann daher feststellen, dass die jeweils für den „Friesenhof“ zuständig gewesenen Mitarbeiter/-innen der Heimaufsicht in dem hier betrachteten Zeitraum ihre Aufgaben ohne eine Verletzung ihrer Pflichten erfüllten.¹⁸⁴⁰

Es ist für den Ausschuss auch nicht erkennbar geworden, dass die nach 5.1.2 GGO gebotene gegenseitige Unterrichtung von Mitarbeiter/-innen einerseits und Referatsleitung andererseits nicht erfolgt wäre.

Der Ausschuss hat vielmehr anhand der Akten¹⁸⁴¹ feststellen können, dass die jeweilige Referatsleitung bei wesentlichen Entscheidungsprozessen seitens der jeweils zuständigen Sachbearbeiter/-innen informiert wurde und insbesondere dann, wenn die zu bearbeitenden Sachverhalte von einiger Erheblichkeit waren, die Referatsleitungen jeweils in die Sachbearbeitung direkt eingebunden waren.¹⁸⁴²

So hat der Zeuge Dibbern in seiner Vernehmung erklärt, dass Vorgänge, wenn diese bekannt wurden, mit der Referatsleitung besprochen worden seien.¹⁸⁴³

Ebenso haben sich die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesjugendamtes in ihren jeweiligen Vernehmungen erklärt. Die Zeugin Arrowsmith hat angegeben, dass mit der Referatsleiterin [*Anm. d. Verf.: Während der Zeit der Beschäftigung der Zeugin Arrowsmith die Zeugin Toffolo*] über besondere Vorkommnisse und Beschwerden eigentlich grundsätzlich, es sei denn, es waren ganz geringfügige, gesprochen worden sei.¹⁸⁴⁴

Die Zeugin Görk hat hierzu bekundet, das seien im Prinzip die Möglichkeiten, die jeder Sachbearbeiter in jedem seiner Fälle zur Verfügung habe, nämlich eine fachlich pädagogische Einschätzung und ein Fazit zu formulieren, günstigenfalls schriftlich und möglichst auch eindrucksvoll, um dann das weitere Vorgehen mit der Referatsleitung abzustimmen.¹⁸⁴⁵ Die Zeugin Jensen hat die Arbeitsweise in der Heimaufsicht so beschrieben, dass in der Regel die

¹⁸⁴⁰ Vgl. hierzu das Ergebnis in dem Gutachten des Zeugen Prof. Dr. Schraper vom 27. November 2015, Seite 12 und Seite 17 sowie das Ergebnis der Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner und Mörsberger in deren Gutachten, Teil II Seite 15.

¹⁸⁴¹ Zur Aktenführung siehe sogleich unten.

¹⁸⁴² So lassen sich in den Akten eine Vielzahl von Belegen dafür finden, dass die Referatsleitung von den für den „Friesenhof“ zuständigen Sachbearbeiter/-innen regelmäßig und umfassend über wesentliche Ereignisse informiert wurde bzw. direkt in die Bearbeitung eingebunden war, z.B. Akte 3, Blatt 5, Blatt 7, Blatt 9, Blatt 12 bis 13; Akte 5, Blatt 94, Blatt 101 bis 102, Blatt 112 bis 114, Blatt 115 bis 116, Blatt 123; Akte 7, Blatt 72; Akte 11, Blatt 257 bis 258, Blatt 260, Blatt 266; Akte 12, Blatt 18, Blatt 43, Blatt 67, Blatt 79, Blatt 84, Blatt 103, Blatt 192, Blatt 214, Blatt 232 bis 235; Akte 13, Blatt 116; Akte 18, Blatt 75, Blatt 88, Blatt 100 bis 103, Blatt 123; Akte 19, Blatt 88 bis 89; Akte 20, Blatt 146; siehe auch die oben stehenden Ausführungen zu.

¹⁸⁴³ Niederschrift der 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 16.

¹⁸⁴⁴ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 82.

¹⁸⁴⁵ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 54.

Referatsleitung über alles informiert gewesen sei, weil regelmäßig Teamsitzungen waren,¹⁸⁴⁶ und dass die Meldekette für die Sachbearbeiter/-innen bei der Zeugin Toffolo aufgehört habe.¹⁸⁴⁷

Die Zeugin Liedtke hat zu der Organisation des Referats und der Arbeitsabläufe bekundet, es sei selbstverständlich gewesen, dass sie an die Referatsleitung meldeten und mit ihr besprechen sowie diese dann den Weg in die höheren Leitungsebenen verfolge.¹⁸⁴⁸

Der Zeuge Prahel hat dieses ebenfalls bestätigt und hierzu sinngemäß ausgeführt, dass die Zeugin Toffolo über die via Email eingehenden Beschwerden und Meldungen informiert worden sei, die postalischen seien eh über deren Schreibtisch gelaufen.¹⁸⁴⁹ Schließlich hat der Zeuge Westermann die übliche Vorgehensweise innerhalb der Heimaufsicht so beschrieben, dass alle Wege für ihn nach außen über die Zeugin Toffolo gegangen seien und diese alle Vermerke, die in Richtung Kindeswohlgefährdung gegangen seien, erhalten habe.¹⁸⁵⁰

Alle hierzu vernommenen Zeugen haben im Ergebnis damit gerade bestätigt, dass die GGO hinreichend bei der Abarbeitung der Vorgänge in der Heimaufsicht angewandt wurde.

Dasselbe gilt nach den Feststellungen des Ausschusses für die Abarbeitung der Posteingänge. Die GGO sieht hierzu unter 5.2 Behandlung der Eingänge vor:

5.2 Behandlung der Eingänge

5.2.1 Eingänge werden mit Eingangsstempel oder Namenszeichen, Tagesdatum und ggf. Geschäftsgangvermerken versehen.

5.2.2 Der Ministerin oder dem Minister sind insbesondere

- Eingänge von besonderer Bedeutung,*
 - Schreiben von Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Bundestages und des Landtages,*
 - alle Schreiben, die an die Ministerin oder den Ministerpersönlich gerichtet sind,*
- vorzulegen.*

Der Ausschuss hat nicht feststellen können, dass während des hier betrachteten Zeitraums - und auch während des gesamten Untersuchungszeitraums - nicht dieser allgemeinen Vorgabe entsprechend verfahren worden wäre.

¹⁸⁴⁶ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 10.

¹⁸⁴⁷ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 15.

¹⁸⁴⁸ Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 15.

¹⁸⁴⁹ Niederschrift der 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 55.

¹⁸⁵⁰ Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 11.

Soweit Posteingänge direkt an die jeweilige Spitze des Ministeriums adressiert gewesen sein sollten, hat der Ausschuss keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass diese Schriftstücke nicht im Stabsbereich bearbeitet worden wären.

Der Ausschuss hat weiter feststellen können, dass derartige Schriftstücke regelmäßig nicht der Ministerin oder dem Minister selbst oder zumindest über dem jeweiligen Staatssekretär bzw. der jeweiligen Staatssekretärin vorgelegt worden sind. Vielmehr wurde diese Schriftstücke in der Stabsabteilung bearbeitet und im Einzelfall dort entschieden, ob die Schreiben der Hauspitze vorzulegen seien.¹⁸⁵¹

Allein die Zeugin Dr. Bonde hat hierzu inhaltlich anderes bekundet, indem sie angegeben hat, dass der Leiter des Ministerbüros Vorschläge gemacht habe, durch wen an den Minister gerichtete Schreiben zu beantworten seien und diese Vorschläge dann über ihren Schreibtisch gegangen seien.¹⁸⁵² Diese Aussage kann der Ausschuss weder allgemein noch für den Zeitraum von Herbst 2009 bis Juni 2012, in dem die Zeugin Dr. Bonde als Staatssekretärin amtierte, der Bewertung zugrunde legen, da der Ausschuss sich nicht mit der gebotenen Sicherheit von deren Richtigkeit hat überzeugen können.

Denn die Zeugin hat im weiteren Verlauf ihrer Vernehmung erklärt, dass sie sich nicht erinnere, ob es ein Verfahren gegeben habe, um sicherzustellen, dass alle an den Minister gerichteten Schreiben über ihren Schreibtisch gehen.¹⁸⁵³ Damit war zumindest nicht sicher festzustellen, dass ein derartiges Vorgehen organisatorisch so implementiert gewesen wäre, dass es immer angewandt worden wäre. Zudem weckt diese Unsicherheit der Zeugin erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Bekundungen. Dieses passt aber zu weiteren Unsicherheiten der Zeugin, die lediglich nur partielle, dann aber sehr detailreiche Erinnerungen, beispielsweise zu dem Inhalt des ihr nicht vorliegenden Schreibens der Zeugin Orgis vom 12. Juli 2010¹⁸⁵⁴ gehabt hat,¹⁸⁵⁵ ansonsten aber gerade keine sicheren Erinnerungen mehr hatte.

Der Ausschuss kann daher wegen berechtigter Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin diese Bekundungen zumindest insoweit nicht berücksichtigen, als diese nicht durch inhaltlich korrespondierende Angaben weiterer Auskunftspersonen belegt sind.

Im Gegensatz zu den Ausführungen seiner Staatssekretärin hat nämlich der Zeuge Dr. Garg sich dahingehend erklärt, dass die an ihn gerichteten Schreiben durch den Stabsbereich ge-

¹⁸⁵¹ Siehe hierzu z.B. die Angaben der Zeugin Hanebuth zu dem Umgang mit dem Schreiben eines Mitarbeiters des „Friesenhofs“ im Februar 2015, Niederschrift der 32. (öffentlichen) Sitzung vom 13. Juni 2016, Seiten 13, 14.

¹⁸⁵² Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2012, Seite 10.

¹⁸⁵³ Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2012, Seite 11.

¹⁸⁵⁴ Akte 111, Blatt 9.

¹⁸⁵⁵ Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2012, Seite 5 f., wo sich die Zeugin an diesen recht singulären Schriftwechsel mehr als sechs Jahre später sehr detailliert erinnert, ohne nach eigenen Angaben das Schreiben vorliegen zu haben. Hingegen hat die Zeugin mehrere Fragen zu den Abläufen in dem Sozialministerium, dessen Amtschefin die Zeugin für einen Zeitraum von mehr als zweieinhalb Jahre gewesen war, nicht mehr erinnern können.

gangen seien und dass im Zweifel der Leiter des Stabsbereich entschieden habe, wer die entsprechenden Schreiben beantworte.¹⁸⁵⁶ Ähnlich hat auch die Zeugin Dr. Trauernicht-Jordan die Abläufe beschrieben, indem diese angegeben hat, dass die Büroleiterin entschieden habe, wie mit der an sie direkt adressierten Post zu verfahren gewesen sei, insbesondere ob diese dem Staatssekretär oder ihr selbst vorzulegen gewesen sei.¹⁸⁵⁷

Genauso ist schließlich auch nach dem Antritt der gegenwärtigen Landesregierung in dem Sozialministerium verfahren worden. Die Zeugin Hanebuth, die vom Juni 2012 bis zum September 2015 das Ministerbüro der Betroffenen Alheit leitete,¹⁸⁵⁸ hat diese Vorgehensweise ausdrücklich bestätigt.¹⁸⁵⁹ Ferner ergibt sich dieses auch aus einer E-Mail der Zeugin Hanebuth vom 10. Juni 2015, die unter anderem an die Betroffenen Langner und Alheit gerichtet war und in der die Zeugin Hanebuth diese Verfahrensweise genauso wiedergegeben hatte.¹⁸⁶⁰

Förmliche Weisungen oder konkrete Absprachen, wie mit derartigen direkt an die Hausspitze gerichteten Schreiben zu verfahren war, hat es im Stabsbereich, d.h. zwischen der jeweiligen Hausspitze und der jeweiligen Büroleitung nicht gegeben,¹⁸⁶¹ was angesichts der unterschiedlichsten Sachverhalte und den sich verändernden politischen Schwerpunkten in der Arbeit eines Ministeriums durch den Ausschuss auch nachvollzogen werden kann.

Die jeweiligen Ministerinnen bzw. der Minister mussten und durften sich auf die Einschätzung durch ihren Stab und insbesondere durch die jeweilige Stabsleitung verlassen.

Bei der Vielzahl an Schriftstücken und anderen Eingaben kann nur eine arbeitsteilige Vorgehensweise sicherstellen, dass alle Vorgänge sachgerecht abgearbeitet werden und der Hausspitze, die verständlicherweise nicht ihre gesamte Arbeitszeit mit der Lektüre von Eingaben verbringen kann, hinreichende Zeit verbleibt, die weiteren Aufgaben zu erfüllen.

Im Übrigen bedürfte es gerade nicht einer fachlich qualifizierten und gut dotierten Büroleitung, wenn entweder der/die Staatssekretär/-in oder der/die Minister/-in selbst die gesamte eingehende Post - quasi wie ein „Supersachbearbeiter“ - selbst bearbeiten würden. Umso erstaunlicher ist es daher aus der Sicht des Ausschusses, dass die Zeugin Dr. Bonde als Staatssekretärin genauso gearbeitet haben will, indem sie nämlich die Entscheidungen des Stabsleiters kontrolliert habe.

¹⁸⁵⁶ Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2012, Seite 25.

¹⁸⁵⁷ Niederschrift der 45. (öffentlichen) Sitzung vom 26. September 2012, Seite 15.

¹⁸⁵⁸ Niederschrift der 32. (öffentlichen) Sitzung vom 13. Juni 2016, Seite 9 und 20.

¹⁸⁵⁹ Niederschrift der 32. (öffentlichen) Sitzung vom 13. Juni 2016, Seite 12 und besonders Seite 17.

¹⁸⁶⁰ Akte 99, Blatt 147-148.

¹⁸⁶¹ Vgl. hierzu die Angaben der Zeugin Dr. Trauernicht-Jordan, Niederschrift der 45. (öffentlichen) Sitzung vom 26. September 2016, Seite 8, 125; die Angaben des Zeugen Dr. Garg, Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2012, Seite 25 ff.; Angaben der Zeugin Hanebuth, Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2012, Seite 16 bis 17.

Nach den Feststellungen des Ausschusses gab es auch in dem hier betrachteten Zeitraum sowie während des gesamten Untersuchungszeitraums für die Postläufe in der Abteilung III des MSGWG und damit auch für die Heimaufsicht verbindliche Vorgaben.

Diese waren so geregelt, dass die eingehende Post grundsätzlich über den Schreibtisch der Abteilungsleitung und den Schreibtisch der Referatsleitung die zuständigen Sachbearbeiter/-innen erreichte. Dieses haben jeweils die für die Zeuginnen und Zeugen Arrowsmith,¹⁸⁶² Dibern,¹⁸⁶³ Görk,¹⁸⁶⁴ und Jensen¹⁸⁶⁵ als zuständige Sachbearbeiter/-innen sowie die Betroffene Frau Dr. Duda¹⁸⁶⁶ als zuständige Abteilungsleiterin ausdrücklich bestätigt. Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hierzu - durch den Ausschuss nicht ausdrücklich befragt worden.

Die allgemeinen in der GGO zumindest im Ansatz geregelten Abläufe waren flankierend weiter durch einen für den Bereich der Heimaufsicht formulierten Vermerk des damaligen Referatsleiters, Herrn Bökel, und des damaligen Grundsatzreferenten, Herrn Schüler, vom 6. Juli 2006 näher konkretisiert worden. Insbesondere enthielt dieser Vermerk klare Vorgaben für das Erlaubnisverfahren, für das Verfahren nach Erteilung der Erlaubnis und auch für die Durchführung von Überprüfungen sowie auch für die Unterrichtung der Leitung des Ministeriums bei besonderen Vorkommnissen. Hier hieß es unter der Überschrift „7. Unterrichtung der Leitung des MSGF bei besonderen Vorkommnissen“:

„Dringende Meldungen über besondere Vorkommnisse in einer Einrichtung gehen in der Regel durch den Träger telefonisch oder per Fax bei dem/der örtlich zuständigen Sachbearbeiter/-in in der „Heimaufsicht“ ein. Diese unterrichten unverzüglich die Referatsleitung.

Ergibt der Sachverhalt eine öffentlichkeitswirksame Relevanz, die Interesse der Presse erwarten lässt, unterrichtet der Referatsleiter oder seine Vertretung über die Abteilungsleitung oder direkt vorab telefonisch VIII St, VIII M und/oder VIII bzw. PS. Dabei werden eigene Maßnahmen der „Heimaufsicht“, soweit sie subsidiär neben den örtlichen Verantwortlichkeiten notwendig und zulässig sind, abgestimmt.“¹⁸⁶⁷

Dieser Vermerk ist nach den Erkenntnissen des Ausschusses allein als Handreichung bzw. Weisung innerhalb des Referats und damit auch der Heimaufsicht zu bewerten, sodass hierdurch ausgehend von der bestehenden Hierarchie die dem damaligen Referatsleiter untergeordneten Mitarbeiter/-innen des Referats gebunden waren, hingegen lag hierdurch keine recht-

¹⁸⁶² Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 96.

¹⁸⁶³ Niederschrift der 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 12.

¹⁸⁶⁴ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 71.

¹⁸⁶⁵ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 15.

¹⁸⁶⁶ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 24.

¹⁸⁶⁷ Akte 104, Blatt 162-168, hier Blatt 168.

liche oder tatsächliche Bindung der dem damaligen Referatsleiter übergeordneten Stellen vor, auch wenn im Rahmen der Beweisaufnahme durch den Ausschuss im Rahmen der Befragungen durch einzelne Abgeordnete ein anderer Eindruck vermittelt worden sein könnte.

Der Ausschuss hat schließlich auch nicht feststellen können, dass den in jenem Vermerk enthaltenen Weisungen, die letztlich eine Ausformung der allgemeinen Vorgaben darstellen, bewusst zuwider gehandelt worden wäre.

Unabhängig davon, dass Informationen auf dem allgemeinen Dienstweg innerhalb des Referats zumindest der Referatsleitung¹⁸⁶⁸ bekannt geworden sind, ist für den in diesem Abschnitt betrachteten Zeitraum nicht erkennbar, dass eine Notwendigkeit bestanden hätte, die jeweilige Leitung des Sozialministeriums unmittelbar von besonderen Vorkommnissen in Kenntnis zu setzen.

Weiter hat der Ausschuss für den gesamten Untersuchungszeitraum feststellen können, dass die Sachbearbeiter/-innen der Heimaufsicht in einem intensiven kollegialen Austausch standen haben.¹⁸⁶⁹

cc) Aktenführung

Die Aktenordnungen in den Fassungen vom 8. Juni 1999¹⁸⁷⁰ und vom 7. Januar 2015¹⁸⁷¹ sind während des Untersuchungszeitraums hinsichtlich der Aktenführung im Wesentlichen gleichgeblieben. Inhaltlich vergleichbar mit der Neufassung heißt es in der Fassung vom 8. Juni 1999 wie folgt¹⁸⁷²:

3 Schriftgutverwaltung

1. Kennzeichnung der Schriftgutbehälter

Schriftgutbehälter (Ordner, Hängehefter usw.) sind mit folgenden Angaben zu versehen: Aktenzeichen (ggf. altes Aktenzeichen), Betreff, Band-Nr., Zeit-

¹⁸⁶⁸ Siehe die vorstehenden Erörterungen und die umfangreichen Darlegungen unter Teil II, 3.1.

¹⁸⁶⁹ Vgl. die Angaben des Zeugen Westermann, Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 18; Angaben der Zeugin Liedtke, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 47; Angaben der Zeugin Jensen, Niederschrift der 34. (nichtöffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 37; Angaben der Zeugin Görk, Niederschrift der 34. (nichtöffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 60; Angaben der Zeugin Arrowsmith, Niederschrift der 34. (nichtöffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 85; Angaben des Zeugen Dibbern, Niederschrift der 26. (nichtöffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 11; Angaben des Zeugen Prah, Niederschrift der 26. (nichtöffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 53, 57.

¹⁸⁷⁰ Amtsbl. Schl.-H. 1999 S. 260.

¹⁸⁷¹ Erlass der Staatskanzlei vom 7. Januar 2015 – StK OE – 024.01 – 19/2015.

¹⁸⁷² Der Ausschuss regt – in dem Bewusstsein, dass er sich hiermit eindeutig außerhalb seines Untersuchungsauftrages bewegt - hinsichtlich der hier verwendeten Begriffe wie etwa „Schriftgutverwaltung“ und „Schriftgutbehälter“ eine sprachliche Neufassung an.

punkt der Aktenanlage und -schließung, Aufbewahrungsfrist und das Jahr der Aussonderung. Verschlussachen sind zusätzlich entsprechend den Bestimmungen der Verschlussachenanweisung zu kennzeichnen.

3.2 Ordnung der Vorgänge

Die einzelnen Vorgänge sind in sich zeitlich, sachlich und zweckmäßig zu ordnen. Sie sind so anzulegen, daß sie übersichtlich sind und das zur Bearbeitung benötigte Schriftgut enthalten. Für in sich abgeschlossene Sachverhalte sind einzelne Vorgänge zu bilden. Mehrere Sachverhalte sollen nur dann zu einer Akte zusammengefaßt werden, wenn eine Aufteilung in Einzelvorgänge nicht möglich oder sinnvoll ist oder wenn der Umfang der Einzelvorgänge zu gering wäre. Die Aktenbezeichnung soll den Gegenstand des gesamten Vorganges kennzeichnen.

3.3 Ablage der Vorgänge

3.3.1 Die Vergabe des Aktenzeichens und die Entscheidung über die weitere Behandlung eines Vorganges erfolgen durch die Bearbeiterin oder den Bearbeiter ggf. mit folgender Verfügung: Wv. am ... oder z. d. A. oder weglegen (s. Tz. 3.3.3) und Aufbewahrungsfrist (s. Tz. 4.1.2)

3.3.2 Bezieht sich ein Schriftstück auf mehrere Akten, ist es zu der Akte zu nehmen, zu der es nach seinem Hauptinhalt gehört; in die anderen Akten sind Hinweise aufzunehmen.

3.3.3 Weglegesachen wie z.B. Einladungen, einfache außer- und innerdienstliche Informationen, Prospekte usw. sind nicht zu den Akten zu nehmen, sondern - falls sie nicht sofort vernichtet werden - gesondert aufzubewahren. Sie sind spätestens nach einem Jahr zu vernichten.

3.3.4 Die Mikroverfilmung als technisches Hilfsmittel der Schriftgutverwaltung kann - soweit vorhanden - immer dann eingesetzt werden, wenn es zum Zwecke der besseren Übersicht, des schnelleren Zugriffs oder der Raumsparnis sinnvoll erscheint. Das kann als Sicherungsverfilmung, als Ersatzverfilmung oder als Arbeitsverfilmung der Fall sein.

3.4 Akteneinsicht, Aktenauskünfte

3.4.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von öffentlichen Stellen darf Akteneinsicht gewährt werden, soweit es zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

3.4.2 Privatpersonen und anderen nichtöffentlichen Stellen darf Akteneinsicht unter den Voraussetzungen der jeweils anzuwendenden besonderen Rechtsvorschriften gewährt werden. In diesen Fällen können gegen Kostenersatzung Kopien gefertigt werden.

3.4.3 Für Aktenauskünfte gelten die Bestimmungen über die Akteneinsicht sinngemäß. Fernmündliche Auskünfte an Privatpersonen über den Akteninhalt dürfen ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn Gewißheit über die Person der Gesprächspartnerin oder des Gesprächspartners besteht. Im übrigen sind Privatpersonen auf die Möglichkeit der schriftlichen Anfrage zu verweisen.

3.4.4 Aktenauskünfte an Presse, Funk und Fernsehen dürfen nur nach Maßgabe der darüber erlassenen besonderen Anordnungen erteilt werden.

3.4.5 Das Recht der Personalvertretungen, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretungen zur Akteneinsicht und auf Erteilung von Aktenauskünften richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein, dem Gleichstellungsgesetz und dem Schwerbehindertengesetz.

Die Führung der Akten hat folglich dem jeweiligen Bearbeiter bzw. der jeweiligen Bearbeiterin obliegen, die entsprechend den vorstehenden Organisationsbestimmungen sicherzustellen hatten, dass die einzelnen Vorgänge in sich zeitlich, sachlich und zweckmäßig geordnet gewesen sind. Weiter sind die Vorgänge so anzulegen gewesen, dass sie übersichtlich sind und die zur Bearbeitung benötigten Materialien enthalten. Für in sich abgeschlossene Sachverhalte sind einzelne Vorgänge zu bilden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Juni 2015 zum Zweck der Übersendung der Akten der Heimaufsicht zum „Friesenhof“ über mehrere Tage die Akten sortiert und mehrfach paginiert worden sind.¹⁸⁷³ Für den Ausschuss ist folglich nicht eindeutig nachvollziehbar, welche Akten im Referat 30 des MSGWG bis zur Anforderung durch den Sozialausschuss bzw. sodann den Untersuchungsausschuss geführt wurden, wie diese Akten geführt wurden und was der genaue Inhalt dieser Akten war. Die Ausführungen zur Qualität der Aktenführung können daher nur unter diesem Vorbehalt, d.h. mit Einschränkungen gemacht werden.

Dieses vorausschickend hat der Ausschuss nicht feststellen können, dass in dem Zeitraum bis zum Frühjahr/Sommer 2011 nicht diesen Vorgaben entsprechend verfahren worden wäre. Der Zeuge Dibbern hat hierzu erklärt, dass die Akten lückenlos geführt worden seien, er alles aktenkundig gemacht habe und ihm die Aktenführung ein wichtiges Anliegen gewesen sei.¹⁸⁷⁴ Auffällig ist insoweit, dass die Akten zu bestimmten Abschnitten des hier betrachteten Zeit-

¹⁸⁷³ Vgl. hierzu die Ausführungen der Betroffenen Langner, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 98 bis 100; die Ausführungen der Betroffenen Dr. Duda, Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 33; Angaben des Zeugen Westermann, Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 68; Angaben der Zeugin Jensen, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 31; Angaben der Zeugin Görk, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 69, 70; Angaben der Zeugin Arrowsmith, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 95.

¹⁸⁷⁴ Niederschrift der 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 7, 16 und 29.

raums relativ wenige Eingänge verzeichneten. Dieses gilt insbesondere für die Jahre 2011 und 2012.¹⁸⁷⁵

Allerdings hat der Ausschuss keine Hinweise darauf, dass Aktenbestandteile unterdrückt worden wären – mit Ausnahme der Geschehnisse, die im Juni 2015 Anlass für die Betroffene Langner gegeben hatten, eine Strafanzeige gegen Unbekannt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel zu erstatten, die zu dem Ermittlungsverfahren gegen die Zeugin Toffolo führte.

b) Die Entwicklung vom Frühjahr/Sommer 2011 bis zum Herbst 2013

aa) Personelle Ausstattung

Im Jahr 2011 kam es innerhalb der Heimaufsicht zu erheblichen personellen Veränderungen, wodurch zumindest zeitweilig deutliche Belastungssituationen einhergingen.

Zwei langjährig im Bereich der Heimaufsicht tätig gewesene Sachbearbeiter - unter anderem der zumindest ab 2007 durchgängig für Dithmarschen und damit für den „Friesenhof“ zuständig gewesene Zeuge Dibbern¹⁸⁷⁶ - gingen ebenso in den Ruhestand wie der damalige Referatsleiter Herr Bökel und der ebenfalls langjährig im Bereich der Heimaufsicht tätig gewesene Grundsatzreferent Herr Schüler.¹⁸⁷⁷

Ersetzt wurden die ausscheidenden Mitarbeiterin und Mitarbeiter durch den Eintritt der neuen Referatsleiterin - der Zeugin Toffolo - zum 1. September 2011,¹⁸⁷⁸ den Eintritt der durch den

¹⁸⁷⁵ Beispielhaft sei auf die Aktenlage zur Eingangseinrichtung „Nanna“ verwiesen, bei der sich in den Akten des Ministeriums für 2011 lediglich das Schreiben der Zeugin Orgis vom 18. Januar 2011 mit dem zugehörigen Schriftverkehr zur Anfrage bezüglich einer „geschlossenen Einrichtung“ zu befinden scheint (vgl. Akte 11, Blatt 120, 128, 130, 131). Dies korrespondiert jedoch mit der Aktenlage des Jugendamtes in Dithmarschen, bei der für das Jahr 2011 keine Einträge zu verzeichnen sind und für das Jahr 2012 lediglich eine Notiz vom 24. August 2012 (auf Blatt 263) enthalten ist (vgl. Akte 30).

¹⁸⁷⁶ Nach den Angaben seines Zeugenbeistands Rechtsanwalt Prof. Dr. Gubitz schied der Zeuge Dibbern zum 05. April 2011 aus dem aktiven Dienst aus. Die Pensionierung erfolgte zum 1. Juni 2011, vgl. den Vermerk der Frau Dr. Duda vom 12. Januar 2011, Akte 50, Blatt 1 bis 2.

¹⁸⁷⁷ Nach dem Vermerk der Betroffenen Dr. Duda vom 12. Januar 2011, Akte 50, Blatt 1 bis 2, erfolgte die Pensionierung der weiteren Sachbearbeiterin zum 1. August 2011, deren tatsächlicher Weggang war avisiert zum Anfang Juni 2011. Herr Bökel sollte zum 1. September 2011 pensioniert werden, sollte aber schon ab dem 4. Juli 2011 ausscheiden. Herr Schüler wurde schließlich zum 1. August 2011 pensioniert, tatsächlich aber sollte er spätestens ab Mitte Mai 2011 nicht mehr aktiv im Dienst sein. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Teil II, 4.1. f) 2011.

¹⁸⁷⁸ Vgl. den Geschäftsverteilungsplan des MSGWG zum 1. September 2011, Akte 63, Blatt 108 ff, hier Blatt 121a.

Ausschuss vernommenen Zeugin Jensen im Herbst 2011¹⁸⁷⁹ und einer weiteren Sachbearbeiterin spätestens zum 1. September 2011¹⁸⁸⁰. Dies führte insgesamt mit gewissen zeitlichen Verzögerungen zu einer Kompensation und hielt - mit Ausnahme des (anteiligen) Wegfalls der Arbeitskraft des Grundsatzreferenten, dessen Aufgaben der Mitarbeiter Schoch anteilig neben seinen vorherigen Aufgaben übernommen hatte - den Bestand an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Heimaufsicht weitestgehend konstant.

Es gab daher im Sommer des Jahres 2011 durch den dargelegten Weggang von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den sich aus den vor den Pensionierungen bzw. Verrentungen liegenden Ausgleichs- und Urlaubszeiten ergebenden zeitweiligen Vakanzen für die zeitweilig nur noch zu zweit in der Heimaufsicht verbliebenen Sachbearbeiterinnen, die Zeuginnen Liedtke und Görk, eine erhebliche Arbeitsverdichtung. Diese fiel bei der Zeugin Liedtke in jenen Zeitraum, in dem sich diese u.a. mit dem Erlaubnisverfahren für die Teileinrichtung „Campina“ im Sommer 2011 zu beschäftigen hatte.¹⁸⁸¹

Die neu in der Heimaufsicht tätigen Mitarbeiter/-innen mussten sich in der Folgezeit zunächst einarbeiten, wobei nach den Feststellungen des Ausschusses besondere Fortbildungen zur Vorbereitung auf die Bewältigung der anspruchsvollen Aufgaben von den Sachbearbeiter/-innen nicht durchgeführt wurden.¹⁸⁸²

Dies ging einher mit einer zunehmenden Arbeitsbelastung infolge zweier das Arbeitsaufkommen weiter steigender Effekte: einerseits den Auswirkungen des Ausbaus der Infrastruktur zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern in Kindertagesstätten (U-3-Betreuung) und andererseits den Auswirkungen der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012. Das Bundeskinderschutzgesetz 2012 zog erhebliche Veränderungen der Regelungen in §§ 45 ff. SGB VIII nach sich, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen der Erlaubniserteilung sowie im Bereich der eigentlichen Aufsicht.¹⁸⁸³ Auf diese Umstände war zwar schon im Vorfeld ab Ende 2010 hingewiesen worden,¹⁸⁸⁴ jedoch ist festzustellen, dass zunächst bis

¹⁸⁷⁹ Nach ihren Angaben habe sich die Zeugin Jensen im September intern auf die Stelle in der Heimaufsicht beworben, vgl. die Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 5; nach dem Geschäftsverteilungsplan des MSGWG zum 1. September 2011, Akte 63, Blatt 108 ff, hier Blatt 121a, wurde die Zeugin Jensen ab diesem Zeitpunkt Sachbearbeiterin in der Abteilung III, Referat 30 geführt.

¹⁸⁸⁰ Akte 63, Blatt 108 ff, hier Blatt 121a; diese weitere Sachbearbeiterin wurde schon zum 1. Januar 2013 durch die Zeugin Arrowsmith ersetzt, vgl. Akte 65, Blatt 1 ff., hier Blatt 13a sowie die Angaben der Zeugin Arrowsmith, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 82.

¹⁸⁸¹ Angaben der Zeugin Liedtke, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 17 bis 18.

¹⁸⁸² Angaben der Zeugin Liedtke, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 6; der Zeuge Prahl hat nach seinen Angaben lediglich eine Fortbildung zum Datenschutz gemacht, vgl. Niederschrift der 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 45; vgl. auch die Angaben des Zeugen Westermann, Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 45, der ausdrücklich erklärt hat, dass es keine konkrete Fortbildung gegeben habe; hingegen hat der Zeuge Dibbern bekundet, dass er an Fortbildungen teilgenommen habe, vgl. Niederschrift der 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 12.

¹⁸⁸³ Vgl. hierzu die nachstehenden Ausführungen zu Teil II, 6.1.

¹⁸⁸⁴ Vermerk des damaligen Referatsleiters vom 26. November 2010, Akte 50, Blatt 3 bis 4; Vermerk der Betroffenen Dr. Duda vom 12. Januar 2011, Akte 50, Blatt 1 bis 2, hier offenbar mit der Intention einen Personalabbau im Bereich der Heimaufsicht zu verhindern, was ihr im Ergebnis auch gelang; Schreiben der Zeugin Gre-

zum Herbst 2013 auf der Sachbearbeiterebene keine dauerhafte Verstärkung erfolgt ist. Im Jahr 2012 wurde für den Zeitraum vom Juni bis November zumindest – wie oben bereits dargestellt worden ist – eine Entlastung der Sachbearbeiterebene organisiert, indem zeitlich befristet eine Kraft eingestellt wurde, die für die Stichtagsmeldungen der Heimträger, Datenbankeingaben und das Führen der Personalmeldungen nach §§ 45 ff. SGB VIII zuständig war. Ferner kam es ab November 2012 zu einer weiteren - anteiligen - Verstärkung durch eine Kraft, die für Datenbankeingaben und die Personalmeldungen nach §§ 45 ff. SGB VIII für die Kindertagesstätten in Kiel zuständig sein sollte.¹⁸⁸⁵

In der Rückschau lässt sich allerdings einerseits feststellen, dass dem schon zuvor erkennbar gewordenen und von der damaligen Leiterin der Abteilung III thematisierten Generationenwechsel in der Heimaufsicht, der ab dem Frühjahr 2011 zu erheblichen personellen Veränderungen führte, seitens der Leitung des Ministeriums im Zeitraum 2010/2011 nicht die erforderliche Beachtung gewidmet wurde, und andererseits im Zeitraum 2009 bis 2011 dem steigenden Aufgabenspektrum in der Heimaufsicht insoweit nicht ausreichend Rechnung getragen wurde, als dass hierfür zusätzlich benötigtes Personal eingestellt worden wäre.

Zur Arbeitsbelastung in den Jahren 2011 und 2012 haben die vernommenen Zeuginnen Liedtke, Jensen und Görk deutliche und inhaltlich korrespondierende Ausführungen gemacht. Die Zeugin Liedtke hat hierzu unter anderem bekundet:

„Ich habe allerdings in einer Vertretungssituation in 2011 eine Betriebsurlaubnis für die Teileinrichtung Campina erteilt. Die ist damals neu eröffnet worden. Im Jahr 2011 sind zwei Kollegen aus der Sachbearbeiterebene, Herr Dibbern und Frau Maelicke, in Rente gegangen, auch Herr Schüler und auch der damalige Referatsleiter Herr Bökel, sodass für ein paar Monate meine Kollegin Frau Görk und ich für alle Einrichtungen zuständig gewesen sind, bis die neuen Kollegen, Kolleginnen da gewesen sind und natürlich auch eingearbeitet worden sind.“¹⁸⁸⁶

„Die Arbeitsbelastung in dem Zeitraum war wirklich extrem hoch. Aber es hat ja zu dem Zeitpunkt auch schon festgestanden: Die Stelle von Herrn Dibbern wird besetzt. - Die ist auch ja fast übergangsweise besetzt worden, abzüglich der Einarbeitungszeit natürlich. Die Stelle von Frau Maelicke ist besetzt worden. Die Referatsleitung ist besetzt worden. Die stellvertretende Referatsleitung ist ja dageblieben; das war Frau Greve zu dem Zeitpunkt.

Und ja, klar, es gab da irre viel Arbeit. Aber wenn es mal gerade so ist, dass man viel Arbeit hat, dann würde ich versuchen - ich habe es ja auch getan;

ve vom 28. März 2012, Akte 50, Blatt 65 bis 66; Vermerk der Zeugin Toffolo vom 10. Oktober 2010, Akte 50, Blatt 129 bis 130.

¹⁸⁸⁵ Vgl. hierzu näher weiter oben Teil II, 4.1. g).

¹⁸⁸⁶ Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 8.

*oder: wir haben es getan -, das abzuarbeiten, weil es ja Aussicht auf Besserung gab.*¹⁸⁸⁷

Die Zeugin Görk hat angegeben:

*„Ja, das war stark schwankend. Das haben meine Kollegen im Vorwege wahrscheinlich auch schon gesagt, dass wir 2011 eine große Pensionierungswelle beziehungsweise Verrentungswelle hatten, wo gleich vier ehemalige Mitarbeiter aus der Heimaufsicht beziehungsweise Referatsleiter, der damalige Grundsätzer, und zwei langjährige Sachbearbeiter aus der Heimaufsicht ausgeschieden sind. Wir hatten zu diesem Zeitpunkt 1.750 Einrichtungen, würde ich mal sagen, und ich hatte dann halt originär die Zuständigkeit für ein Viertel ungefähr dieser Einrichtungen, und vertretungsweise natürlich, nach dem Ausscheiden der älteren Kollegen aus der Sachbearbeitung, deren Anteil auch noch mit dazu.“*¹⁸⁸⁸

Dieser personelle Engpass wurde im Lauf des Jahres 2011 zumindest teilweise beseitigt, allerdings ist zutreffend auf die Einarbeitungsphase der zusätzlich in das Referat eingetretenen Mitarbeiterinnen hingewiesen worden.

Hinzu kam in diesem Zeitraum dann noch das oben erläuterte erhöhte Arbeitsaufkommen, was im Ergebnis dazu führte, dass eine Sachbearbeiterin eine Überlastungsanzeige fertigte. Diese Anzeige wurde von der Zeugin Toffolo nicht an die Abteilungsleiterin – die Betroffene Dr. Duda – weitergeleitet, sondern die Angelegenheit innerhalb des Referats geklärt.¹⁸⁸⁹

bb) Organisation der Arbeitsabläufe

Was die Organisation der Arbeitsabläufe angeht, hat es – soweit es für den Ausschuss feststellbar gewesen ist – lediglich insoweit eine Veränderung gegeben, als dass die Zeugin Toffolo die Sachbearbeiter/-innen ab Beginn ihrer Tätigkeit als Referatsleiterin im Referat 30 ab September 2011 anhielt, häufiger unangemeldete Besuche der Einrichtungen durchzuführen, und diese darin bestärkte, möglichst oft zu prüfen.¹⁸⁹⁰

Darüber hinaus hat der Ausschuss feststellen können, dass die Betroffene Dr. Duda von der Zeugin Toffolo Informationen zu einzelnen Eingaben und Maßnahmen erhalten hatte.¹⁸⁹¹

¹⁸⁸⁷ Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 52.

¹⁸⁸⁸ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 50.

¹⁸⁸⁹ Vgl. hierzu die näheren Ausführungen in Teil II, 3.2. b) bb.

¹⁸⁹⁰ Vgl. hierzu die Angaben der Zeugin Jensen, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 12 und Seite 13.

¹⁸⁹¹ Siehe hierzu weiter oben die Ausführungen unter Teil II, 3.2. b).

cc) Aktenführung

Hierzu gelten die vorstehenden Ausführungen unter 4.2. a) cc) entsprechend, da sich die maßgeblichen Regelungen für die Aktenführung nicht geändert haben. Der Ausschuss hat ebenfalls für den in diesem Abschnitt in Rede stehenden Abschnitt nicht feststellen können, dass Akten nicht ordnungsgemäß geführt worden wären bzw. wesentliche Aktenbestandteile nicht vorhanden gewesen wären.¹⁸⁹² Festzustellen ist allerdings, dass in diesem Zeitraum (relativ) wenige Aktenbestandteile entstanden sind.

c) Zeitraum Herbst 2013 bis Sommer 2015**aa) Personelle Situation**

Die personell angespannte Situation endete erst, als es im September und Oktober 2013 unter der Leitung des Ministeriums durch die Betroffene Alheit und die Betroffene Langner zu einer ersten deutlichen personellen Verstärkung der Heimaufsicht auf der Ebene der Sachbearbeitung durch eine dann wirksam gewordene Aufstockung von vier auf sechs Mitarbeiter/-innen kam. Hierdurch ist den gewachsenen personellen Anforderungen Rechnung getragen worden, auf die die Abteilungsleiterin und Betroffene Dr. Duda schon mit ihrem Vermerk vom 14. Februar 2011 hingewiesen hatte.¹⁸⁹³

Diese Verstärkung sowie der Übergang der Zuständigkeit für die Einrichtungen im Kreis Dithmarschen und damit auch für den „Friesenhof“ auf den Zeugen Westermann im Oktober/November 2013 führte dann in der Folgezeit zu einer umfassenden Bearbeitung durch den Zeugen Westermann, der durch dieses Verfahren besonders beansprucht wurde.¹⁸⁹⁴ Der Zeuge nahm nach den Feststellungen des Zeugen Prof. Dr. Schrapper in dessen Gutachten vom 27. November 2015 die Aufgaben zureichend wahr und ging insbesondere allen Beschwerden zeitnah und sorgfältig nach.¹⁸⁹⁵ Der Ausschuss selbst hat ebenfalls anhand der Aktenlage und der Vernehmung des Zeugen Westermann feststellen können, dass dieser jedem Hinweis und jeder möglichen Unregelmäßigkeit in den „Friesenhof“-Einrichtungen umfassend nachgegangen war. Es haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte dafür feststel-

¹⁸⁹² Soweit wegen der Vorgänge im Zusammenhang mit der Teileinrichtung „Charlottenhof“ zeitweilig Aktenbestandteile entfernt gewesen sein sollen, vgl. hierzu den Vermerk der Zeugin Jensen vom 16. Juni 2015, Akte 102, Blatt 10-11, sind diese Vorgänge den Akten im Juni 2015 im Rahmen der Übersendung an den Sozialausschuss des Landtages, siehe hierzu weiter unten, wieder zugeführt wurden.

¹⁸⁹³ Akte 50, Blatt 1 bis 2.

¹⁸⁹⁴ Vgl. hierzu die Ausführungen des Zeugen Westermann, Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 7.

¹⁸⁹⁵ Siehe das Gutachten des Zeugen Prof. Dr. Schrapper vom 27. November 2015, Seite 17.

len lassen, dass der Zeuge Westermann ab dem Oktober/November 2013 trotz der Vielzahl an Hinweisen diese nicht hinreichend abgearbeitet hätte.

Diese Aktivitäten zur Kontrolle des „Friesenhofs“ waren nach der Auffassung des Ausschusses nur deswegen möglich, weil durch den Eintritt der Zeugen Prahl und Westermann im Herbst 2013 in die Heimaufsicht die hierfür notwendigen personellen Kapazitäten vorhanden waren.

Weiter kann der Ausschuss auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen feststellen, dass insbesondere der Zeuge Westermann in enger Abstimmung mit der damaligen Referatsleiterin – der Zeugin Toffolo – die „Friesenhof“-Angelegenheiten bearbeitete, mithin der GGO entsprechend die Referatsleitung hinreichend in die Bearbeitung eingebunden war. Auf die weiter oben stehenden Ausführungen unter 3.1 wird ausdrücklich verwiesen.

bb) Organisation der Arbeitsabläufe

Auch im Zeitraum von Herbst 2013 bis zum Juni 2015 änderten sich die Arbeitsabläufe der Heimaufsicht nicht grundlegend.

Der Ausschuss hat feststellen können, dass die Referatsleitung der Heimaufsicht ab dem Jahr 2013 im Wesentlichen von erheblichen Vorkommnissen und Beschwerden im bzw. über den „Friesenhof“ unterrichtet wurde und in die Sachbearbeitung eingebunden worden war. Die damalige Referatsleiterin war im Rahmen des Prüfungs- bzw. Besuchstermins am 6. August 2014 selbst in der Teileinrichtung „Nanna“ vor Ort.¹⁸⁹⁶

Der Ausschuss hat darüber hinaus zu den Verwaltungs- und Informationsabläufen feststellen können, dass in dem Referat 30 der Abteilung III Juristen/-innen und Sozialpädagogen/-innen eng zusammenarbeiteten und dieses insbesondere dadurch geprägt war, dass ein enger Austausch mit der Referatsleitung – die schon vor dem Jahr 2007 und bis zum Sommer/Herbst 2011 mit Herrn Dieter Bökel, ab September 2011 bis Juni 2015 mit der Zeugin Toffolo und ab Juni 2015 übergangsweise mit Frau Andrea Wilke-Wolff besetzt war – und den jeweiligen in der Regel sozialpädagogisch ausgebildeten Sachbearbeiter/-innen geprägt war. Es fanden regelmäßig wöchentliche Teamsitzungen in Form von Referatsrunden statt, in denen die aktuellen Probleme/Fälle erörtert wurden.¹⁸⁹⁷ Die Zusammenarbeit gestaltete sich für alle Beteilig-

¹⁸⁹⁶ Vgl. hierzu im Einzelnen oben die Ausführungen unter 3.1 h), i) und j). Anhand der Aktenlage hat der Ausschuss hingegen nicht abschließend klären können, in welchem Umfang die Referatsleitung in dem Zeitraum vor dem Jahr 2013 von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern immer im Einzelfall informiert worden war.

¹⁸⁹⁷ Vgl. die Angaben der Zeugin Liedtke, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 47; Angaben der Zeugin Jensen, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 10; Angaben der Zeugin Görk, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 50 bis 51; Angaben der Zeugin Arrowsmith, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 95; Angaben des Zeugen Westermann, Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 11.

ten anspruchsvoll und führte nicht immer dazu, dass alle Sachbearbeiter/-innen mit den getroffenen Entscheidungen der Referatsleitung einverstanden waren.

Die Aufarbeitung des Falles „Friesenhof“ offenbarte jedoch vorhandene Probleme innerhalb des Referats. Festzustellen ist insoweit, dass die verwaltungsinterne Kommunikation nicht immer reibungslos funktionierte und hierdurch die Zusammenarbeit innerhalb der Heimaufsicht beeinträchtigt war. Insbesondere auf Seiten der Sachbearbeitung der Heimaufsicht - ausnahmslos Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen - gab es ein Unbehagen wegen bzw. eine Unzufriedenheit mit dem als zu zögerlich empfundenen Vorgehen der mit zwei Juristinnen besetzten Referatsleitung in der vom Ausschuss allein untersuchten „Friesenhof“-Angelegenheit. Diese waren der Auffassung, dass weitergehende Maßnahmen zu ergreifen gewesen seien bzw. etwas hätte passieren müssen.¹⁸⁹⁸

Dies führte dazu, dass die Zeugin Liedtke ihren Vermerk „Vorläufiges Resümee der örtlichen Prüfung „Friesenhof“ vom 29. Januar 2015“¹⁸⁹⁹ so formulierte, dass mit der Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 erhebliche Maßnahmen, die die Zeugin Liedtke als „knackige Verfügung“ und „Schritt in Richtung Widerruf der Betriebserlaubnis“¹⁹⁰⁰ bezeichnete, wenngleich ihr Vermerk allein die Angaben (einiger) Betreuer¹⁹⁰¹ wiedergab und damit aus rechtlicher Sicht auf einem nicht ausreichend ausermittelten Sachverhalt beruhte.

Auf diesem Unbehagen bzw. dieser Unzufriedenheit der Sachbearbeiter/-innen basierte ebenfalls der Vermerk vom 22. Juni 2015,¹⁹⁰² der nach der Nennung der Mitarbeiterzeichen von den damaligen sechs Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Heimaufsicht – den Zeuginnen Arrowsmith, Görk, Jensen, Liedtke sowie den Zeugen Prah und Westermann - gefertigt worden sein soll, der aber nach den Feststellungen des Ausschusses im Wesentlichen von den vier bereits länger im Referat tätigen Sachbearbeiterinnen - den Zeuginnen Arrowsmith, Görk, Jensen und Liedtke - inhaltlich gestaltet und von der Zeugin Liedtke weitestgehend formuliert wurde.¹⁹⁰³ In dem Vermerk¹⁹⁰⁴ heißt es:

¹⁸⁹⁸ Vgl. hierzu auch die Angaben der Zeugin Liedtke, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 42, die hier ausführt: „Deswegen sind auch einige der Formulierungen eher überzogen als sanft formuliert. [...] Wir wollten, dass richtig Dynamik in die Sache kommt.“; Angaben der Zeugin Arrowsmith, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 85; Angaben der Zeugin Jensen, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 17, die ausführt: „Irgendwann wurden wir nervös, weil wir nicht merkten, dass das richtig mit Schmackes weitergeht.“; Angaben der Zeugin Görk, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 68, die dringenden Handlungsbedarf im Januar 2015 gesehen hatte.

¹⁸⁹⁹ Akte 2, Blatt 93 bis 94.

¹⁹⁰⁰ Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 43.

¹⁹⁰¹ Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 32 bis 33.

¹⁹⁰² Akte 102, Blatt 7 bis 9.

¹⁹⁰³ Siehe hierzu die Angaben des Zeugen Prah, Niederschrift der 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2015, Seite 71; Angaben des Zeugen Westermann, Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2015, Seite 35, 36, siehe hierzu auch die E-Mail der Zeugin Liedtke an die Zeugin Arrowsmith vom 19. Juni 2015, Akte 172, Blatt 243 bis 247 mit einem ersten Entwurf des Vermerks und die E-Mail der Zeugin Liedtke an die

„Zu den Vorgängen im „Friesenhof“ ist im Nachhinein zusammenfassend festzuhalten: Die fachliche Einschätzung der Heimaufsicht geht bereits mit Beginn der ersten Meldungen im ‚neuen Team‘ ab Ende 2011 und insbesondere seit Oktober 2013 davon aus, dass es sich nicht mehr um Beschwerden der ‚üblichen Art‘, sondern um massives Fehlverhalten diverser Mitarbeiter/-innen handelt, das wahrscheinlich durch die Leitungsebene der Einrichtung verstärkt, aber zumindest gebilligt worden ist. Es fielen bereits in den ersten gemeinsamen Besprechungen Begriffe wie: entwürdigendes Erziehungsverhalten, Missachtung der Menschenrechte, Vergleichbarkeit zu den Vorkommnissen in Glücksburg sowie der Hinweis auf eine mögliche besondere Medienwirksamkeit, die ein rasches und entschlossenes Handeln notwendig gemacht hätten.

Die juristische Einschätzung durch VIII 30 sowie VIII 302 sah hingegen so aus, dass unsere Bedenken, die im Rahmen des § 45 SGB VIII zu bewerten sind, bei einem möglichen Gerichtsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Bestand hätten und wir unterliegen würden. Außerdem sind die im Gesetz vorgeschriebenen Schritte vor einem Widerruf der Betriebsentziehung zwingend einzuhalten. Ob und inwieweit eine politische Einschätzung auf der Ebene der Abteilungsleiter (oder höher) stattgefunden hat, ist uns nicht bekannt.

Die mit dem „Friesenhof“ im April 2015 geschlossene Vereinbarung ist den nicht fallzuständigen Kollegen/-innen weder zur Kenntnis gegeben, noch mit ihnen pädagogisch diskutiert worden, obwohl die örtliche Prüfung im Januar 2015 von allen 6 Mitarbeiter/-innen gemeinsam durchgeführt worden war - vielmehr wurden die Inhalte erst durch die Presse bekannt.

Dies ist ein weiterer Hinweis auf die Diskrepanz zwischen sozialpädagogischen Einschätzungen einerseits und juristischer Bewertung andererseits, was nicht als Fehler zu sehen ist, sondern einer übergeordneten politischen Gewichtung bedarf, um darauf das weitere Vorgehen zu begründen.“

Unabhängig davon, dass die Heimaufsicht als Behörde an „Recht und Gesetz“ gebunden ist, das Verfahren der Heimaufsicht also jederzeit vollständig den rechtstaatlichen Anforderungen zu genügen hat, vermag der Ausschuss vor allem nicht zu erkennen, dass die gesetzlichen Regelungen in §§ 45 SGB VIII eine – wie auch immer geartete – *politische* Entscheidung oder Gewichtung erfordern. Es zeigt sich hierdurch vielmehr sehr deutlich, dass es den Juristen in der Referatsleitung - den Zeuginnen Toffolo und Greve - –nicht ausreichend gelungen war, den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Heimaufsicht ausreichend zu verdeutlichen, welche (juristischen) Voraussetzungen die von diesen offenbar zumindest ab Beginn des Jahres 2015 angestrebten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen erfordern und – noch bedeutender – welche Anforderungen im Rahmen eines solchen Verfahrens an die Beweisführung

Zeuginnen Arrowsmith, Görk und Jensen sowie die Zeugen Prahel und Westermann vom 22. Juni 2015, Akte 172, Blatt 159 bis 162.

¹⁹⁰⁴ Akte 102, Blatt 7 bis 9, hier Blatt 8

durch die Aufsicht zu stellen sind.¹⁹⁰⁵ Der Ausschuss möchte diese Feststellung ausdrücklich nicht als Kritik an den jeweiligen fachlichen Fähigkeiten sämtlicher Mitarbeiter im Referat 30 des MSGWG verstanden wissen, an diesen hegt der Ausschuss keinerlei Zweifel. Jedoch ist es innerhalb des Referates nicht in ausreichendem Maße gelungen, zwischen den Mitarbeitern ganz unterschiedlicher Professionen eine „gemeinsame (Fach-)Sprache“ zu finden. Eine solche gemeinsame Sprache ist nach Auffassung des Ausschusses jedoch eine unabdingbare Voraussetzung, um einerseits die Wahrnehmungen der Pädagogen im Fall des „Friesenhofs“ friktionslos in die juristischen Kategorien der §§ 45 SGB VIII einordnen zu können und andererseits die Sachverhaltsermittlungen bereits in genauer Kenntnis dieser juristischen Kategorien und den Voraussetzungen für einen ggf. zu führenden Nachweis durchführen zu können. Dies setzt ein hohes Maß an interdisziplinärer Kommunikation und interdisziplinärem Verständnis voraus, welches im Referat aus Sicht des Ausschusses nicht uneingeschränkt gegeben war.¹⁹⁰⁶

Diese Problematik zeigt sich nach der Auffassung des Ausschusses auch recht deutlich an der Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015, die Folge des „Drucks“ der Sachbearbeiterebene sowie des bewusst recht scharf formulierten Vermerks der Zeugin Liedtke¹⁹⁰⁷ gewesen war und rechtlich zumindest als problematisch zu bewerten ist.¹⁹⁰⁸ Aufgrund der rechtlichen Probleme war es folgerichtig, die Vereinbarung aus dem April 2015 zu schließen, um so ein Maximum an Schutz für die Mädchen und Jugendlichen im „Friesenhof“ zu gewährleisten.¹⁹⁰⁹

¹⁹⁰⁵ Vgl. den Beschluss des VG Schleswig vom 7. Juli 2016 – 15 B 91/16 -, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck, 18/6544, Seite 6-7.

¹⁹⁰⁶ So schilderte etwa die Zeugin Jensen im Rahmen ihrer Befragung: „Aber letzten Endes haben wir nach allen Besuchen immer nur den Eindruck schildern können, den wir als Sozialpädagogen aufgenommen haben. Dann wurde das oft einkassiert über eine juristische Einschätzung.“ - Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 13.

¹⁹⁰⁷ Vgl. hierzu die deutlichen Angaben der Zeugin Liedtke, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 06. Juni 2016, Seite 43.

¹⁹⁰⁸ Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner und Mörzberger, Teil II, Seite 21, die unter 3.3. das Ergebnis ausführen: „Fast alle der getroffenen Anordnungen hätten einer gerichtlichen Überprüfung kaum standgehalten. Sie sind zu abstrakt und generalisierend formuliert und werden den spezifischen Anforderungen an die Erziehung und den Schutz in der Einrichtung lebender Mädchen nicht gerecht.“; der Sachverständige Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner hat folglich auf eine entsprechende Frage in der mündlichen Anhörung der vorgenannten Sachverständigen ausdrücklich erklärt: „Ja, im Ergebnis ja. Wenn sie nicht standhält, dann ist eben die Rechtsgrundlage als solche nicht gegeben; dann ist sie rechtswidrig.“, Niederschrift der 47. (öffentlichen) Sitzung vom 31. Oktober 2016, Seite 47; der Zeuge Prof. Dr. Schraper hat in seinem Gutachten vom 27. November 2015 zu der Auflagenverfügung auf Seite 18 ausgeführt: „Kritisch macht allerdings die letzte Etappe der Auflagenverfügung deutlich, dass das Handeln der ‚Heimaufsicht‘ zumindest hier nicht ausreichend ‚rechtssicher‘ in der Auslegung und Konkretisierung des gesetzlichen Handlungsrahmens einer ‚Heimaufsicht‘ gemäß §§ 45 ff. SGB VIII gestaltet werden konnte.“

¹⁹⁰⁹ Vgl. hierzu die Angaben der Zeugin Greve, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 78 sowie die Angaben der Betroffenen Dr. Duda, die erklärt hat: „Die Auflagenverfügung wurde umgesetzt. Im Nachhinein kamen Anwaltsschreiben; so hatte ich es eben versucht darzustellen. Es wurde rechtlich von unseren beiden Juristinnen noch mal geprüft, eben mit dem erkannten Risiko: Das können wir verlieren, und dann haben wir für die Mädchen gar nichts.“, Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 17; vgl. auch ebendort, Seite 19, wo die Betroffene Dr. Duda nochmals ausgeführt hat, dass sie von der Zeugin Toffolo über die Auflagenverfügung und die Vereinbarung unterrichtet worden sei.

Diese Vereinbarung war weder rechtlich zu beanstanden¹⁹¹⁰ noch stellte sie entgegen der öffentlichen Wahrnehmung¹⁹¹¹ eine wesentliche Verschlechterung der Situation der Mädchen und Jugendlichen in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ dar, da sich die Trägerin – die Betroffene Janssen – durch die die Betriebserlaubnis modifizierende Vereinbarung zu den von der Heimaufsicht gewünschten Maßnahmen zugunsten der Betreuten verpflichtet hat.¹⁹¹²

Schließlich handelte die Zeugin Toffolo dem Vermerk der Herren Bökel und Schüler vom 6. Juli 2006¹⁹¹³ entsprechend, indem sie sich am 21. Mai 2015 zu dem Zeitpunkt, als sie sich, nachdem sie aufgrund der kleinen Anfrage zweier Abgeordneten der Fraktion der Linken in der Hamburgischen Bürgerschaft an den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Kenntnis von einer möglichen politischen Relevanz des „Friesenhof“-Verfahrens erlangt hatte, per Email an die Zeugin Hanebuth wandte, um sich mit dieser und dem Zeugen Kohl zu einem Gespräch zu treffen.¹⁹¹⁴ Dieses Gespräch, bei dem die Zeugin Toffolo die beiden vorgenannten Zeugen entsprechend informierte, fand am 22. Mai 2015 statt.¹⁹¹⁵

cc) Aktenführung

Bis zum 31. Dezember 2014 war die Aktenordnung vom 8. Juni 1999 gültig. Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 galt dann die Aktenordnung vom 7. Januar 2015, die unter 3. inhaltsgleiche Regelungen enthielt und nach der ebenfalls die jeweiligen Bearbeiter/-innen für die Aktenführung verantwortlich waren. Die Vorgaben zur Aktenführung haben sich folglich während des Untersuchungszeitraums inhaltlich nicht geändert.¹⁹¹⁶

Der Ausschuss hat auch für den Zeitraum vom Herbst 2013 bis zum Juni 2015 keine ausreichenden Hinweise darauf, dass die Akten nicht den Vorgaben der schon dargelegten Regelungen entsprechend geführt worden wären. Die wesentlichen Geschehnisse sowie die Abstimmungsvorgänge innerhalb des Referats zwischen dem Zeugen Westermann als Sachbearbeiter und den Zeuginnen Toffolo und Greve lassen sich ebenso den Akten entnehmen wie der Schriftverkehr mit Dritten sowie der Trägerin des „Friesenhofs“ – der Betroffenen Janssen. Die getroffenen Entscheidungen lassen sich ebenfalls anhand der Aktenlage für den Ausschuss nachvollziehen. Inwieweit die Akten vollständig sind, kann der Ausschuss aufgrund

¹⁹¹⁰ Vgl. hierzu das umfangreiche Rechtsgutachten „Rechtliche Bewertung der Vereinbarung vom 9. / 15. April 2015 zwischen dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das MSGWG, und der Frau Barbara Janssen als Trägerin der Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof““ des Prof. Dr. Nebendahl vom 6. Juli 2015, Akte 100, Blatt 283 bis 323.

¹⁹¹¹ Siehe z.B. die Pressemitteilung der FDP-Landtagsfraktion vom 22. Juni 2015, Nr. 246/2015.

¹⁹¹² Siehe näher zu den getroffenen Anordnungen oben Teil II, 3.1 j) (85).

¹⁹¹³ Akte 104, Blatt 16 bis 22.

¹⁹¹⁴ Vgl. hierzu Akte 93, Blatt 430 bis 435.

¹⁹¹⁵ Siehe hierzu die Ausführungen unter Teil II, 3.2 c) bb) (1) und (2) (cc).

¹⁹¹⁶ Vgl. hierzu die Angaben der Betroffenen Langner, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 104, die darauf hingewiesen hat, ihrerseits die Aktenführung mit ihrer Amtsübernahme nicht verändert zu haben.

der schon dargelegten Umstände nicht mit letzter Sicherheit beurteilen. Es besteht für den Ausschuss kein Anlass, nicht von einer solchen Vollständigkeit der Akten auszugehen - mit Ausnahme eines Vermerks der Zeugin Liedtke aus dem Oktober 2013, der nicht mehr rekonstruierbar gewesen sein soll.¹⁹¹⁷

d) Die Situation ab Juni 2015

Nachdem der „Friesenhof“ ab dem 29. Mai 2015 öffentlich diskutiert und die Spitze des Ministeriums ebenfalls informiert worden war,¹⁹¹⁸ wurden umfangreiche interne Maßnahmen eingeleitet, indem – so wie es die Betroffene Dr. Duda formuliert hat – eine systematische Aufarbeitung eingeleitet wurde.¹⁹¹⁹ Sie hat hierzu näher ausgeführt:¹⁹²⁰

„Wir haben eine ganz systematische Sachverhaltsaufklärung sofort eingeleitet, weil ja offensichtlich ist, dass es da eine systematische beziehungsweise strukturelle Lücke gibt, die dringend und zwingend ganz schnell abzustellen ist. Das heißt, es ging um eine ganz klare, systematische Sachverhaltsaufklärung in allen Facetten, die man sich anschauen musste und die wir uns anschauen. Wir haben eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen, und wir sind auch noch nicht fertig.

[...]

Ich zähle jetzt mal die wichtigsten [Anm. d. Verf.: Maßnahmen] auf; es kann passieren, dass es nicht ganz komplett ist. - Über das hinausgehend, was wir intern, organisatorisch sofort verändert haben, haben wir eine Verstärkung der Heimaufsicht, auch das habe ich schon gesagt, vorgenommen, zunächst einmal auf acht; wir sind jetzt dabei, die auf zwölf aufzustocken. Das ist entschieden. Inzwischen sind neun da. Die drei weiteren sind auch ausgeguckt. Die müssen aus ihren Arbeitsverhältnissen heraus, weil es Fachkräfte mit Berufserfahrung sind. Die kommen nicht so ohne Weiteres - die werden auch nicht gern gelassen - aus ihren Arbeitsverhältnissen heraus. Die letzten drei kommen zum 1. Oktober, wenn ich es jetzt richtig im Kopf habe.

Das systematische Aufbereiten setzt voraus, dass wir uns anders mit der Thematik auseinandersetzen. Wir haben einen Jour fixe eingeführt, in dem wir uns auch mit der Staatssekretärin regelmäßig beraten, einmal die Woche in der Regel.

¹⁹¹⁷ Vgl. den Vermerk der Zeugin Liedtke vom 23. Juni 2015, Akte 102, Blatt 6; vgl. hierzu auch die Ausführungen der Zeugin Liedtke, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 48.

¹⁹¹⁸ Angaben der Betroffenen Langner, Niederschrift der 49. (öffentlichen) Sitzung vom 7. November 2016, Seite 5, 6; Angaben der Betroffenen Alheit, Niederschrift der 51. (öffentlichen) Sitzung vom 14. November 2016, Seite 8.

¹⁹¹⁹ Angaben der Betroffenen Dr. Duda, Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 25.

¹⁹²⁰ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 21, 22.

Wir haben uns sofort für die Einrichtung einer Ombudsstelle eingesetzt, die es inzwischen gibt. Gerade der Brief des Mädchens machte ja deutlich - mir ist aufgefallen, das passiert ganz, ganz selten; deshalb ist es mir ja so aufgefallen, einmal weil die Mädchen selber geschrieben haben und dann natürlich der Inhalt -, dass es einer Ombudsstelle - mindestens einer, möglichst eines Netzwerkes - bedarf.

Dann die eben schon und wiederholt angesprochenen Veränderungen im SGB VIII. Da sind wir sehr aktiv auf Bundesebene. Da fahre ich auch sehr oft nach Berlin, um in der großen Reform - bisher ist es alles drin - des SGB VIII inklusive Lösung diesen Part - §§ 45 ff. - mit den Änderungsvorschlägen, wo wir sehr aktiv waren, auch so aufrechtzuerhalten.

Wir haben eine Taskforce eingerichtet im Haus, die die Vorgänge konsequent aufarbeitet.

Wir haben uns natürlich auch mit der Aktenführung beschäftigt und beschäftigen uns damit, das auch im Rahmen der Einführung der E-Akte jetzt systematisch aufzubereiten.

Wir haben weitere Maßnahmen der Personalverstärkung vorgenommen bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern und Ausländerinnen. Die ploppen ja auch massivst hoch als Anforderung. Da haben wir jetzt auch eine Projektgruppe gegründet, „Unbegleitete“, was ungeheuer arbeitsintensiv ist. Da hat es weitere Personalaufstockungen gegeben. Die Projektgruppe „Unbegleitete minderjährige Ausländer“ haben wir erst mal aus der Abteilung herausgenommen und haben die in den Stab gelagert. Das ist eine vorübergehende Maßnahme.

Wir haben das Gutachten von Herrn Schrappert. Wir haben uns intensiv mit diesem Gutachten auseinandergesetzt, haben uns die Konsequenzen und Empfehlungen angeschaut, die er gegeben hat, und setzen uns damit auseinander.

Wir bearbeiten die KJVO, was gewissermaßen länger dauert - aufgrund des Diskussionsprozesses -, als wir das ursprünglich vorhatten.

Wir haben inzwischen eine Supervision für die Heimaufsicht.

Wir haben die Berichtswege im Haus natürlich neu geregelt. Die Vorgabe, nur zu informieren, wenn es öffentlichkeitswirksam, -relevant ist, ist natürlich aufgehoben. Das haben wir in der Vergangenheit gemacht; aber es geht um mehr.

Wir sind dabei, die Kooperation und Kommunikation mit den öffentlichen und den freien Trägern auszubauen - heute, gerade jetzt, glaube ich, findet eine weitere Sitzung statt -, um dort die Zusammenarbeit zu konkretisieren.

Wir haben vor, ein besonderes Forum mit den freien Trägern und den privaten Trägern - also nicht mit den öffentlichen, nicht mit den Jugend-ämtern, sondern mit den freien und privaten Trägern - einzurichten. Dieses Forum gab es schon seit 2012, muss ich dazusagen - das hat auch Frau Toffolo eingerichtet -, das Fachforum „Heimerziehung“. Damals ging es darum, die Vertreter der Einrichtungen über Personalqualifikationen auf einer Sitzung oder über das Thema Beteiligung oder über das Thema Missbrauch zu informieren. Das waren meist sehr große Sitzungen. Das strukturieren wir noch mal ein Stückchen um und denken jetzt ein Stückchen mehr an Vereinbarungen mit den freien Trägern, nicht nur Thematisierung inhaltlicher Fachthemen.

Vereinbarungen: Wie will denn Schleswig-Holstein, wie wollen die Träger ihre Qualität dokumentieren in der Öffentlichkeit und vor allen Dingen uns gegenüber? Wie wollen wir denn Qualitätssicherung zukünftig machen? Wofür stehen denn die Träger? - Da ist eine Sitzung anberaumt.

Wir haben ein systematisches Monitoring aller eingehenden besonderen Vorkommnisse eingerichtet. Jeden Morgen sitzt die Heimaufsicht mit ihrer Referatsleitung zusammen und guckt sich alle besonderen Vorkommnisse, die eingegangen sind, an und berät - das ist eine Form von kollegialer Beratung -: Was ist zu tun? In welcher Reihenfolge ist es zu tun?

Die letzten vier Wochen sind etwas über 80 besondere Vorkommnisse eingegangen. Es ist schon eine besondere Herausforderung, das zu strukturieren.

Die Supervision habe ich, glaube ich, eben schon erwähnt. Dafür hatte sich die Heimaufsicht schon vor einiger Zeit eingesetzt, war auch schon vor einiger Zeit genehmigt worden. Es hat dann aber nicht stattgefunden und wird jetzt wieder gestartet.

Es ist bestimmt nicht abschließend, was ich aufgezählt habe. Aber uns geht es um eine ganz systematische Aufarbeitung.“

Folglich ist unmittelbar nach der Kenntniserlangung von möglichen Schwachstellen eine umfassende Optimierung durch die Verantwortlichen des Ministeriums - insbesondere die Betroffenen Langner¹⁹²¹ und Alheit¹⁹²² - veranlasst worden.

¹⁹²¹ Vgl. hierzu die Angaben der Betroffenen Langner in ihrer Vernehmung, Niederschrift der 49. (öffentlichen) Sitzung vom 7. November 2016, Seite 13.

¹⁹²² Siehe hierzu die Angaben der Betroffenen Alheit, Niederschrift der 51. (öffentlichen) Sitzung vom 14. November 2016, Seite 11 bis 16.

aa) Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung der Heimaufsicht im Referat 30 des MSGWG wurde umgehend im Sommer 2015 um zwei zusätzliche Sachbearbeiter erhöht und während des laufenden Untersuchungsausschussverfahrens auf nunmehr insgesamt zwölf Stellen¹⁹²³ angehoben.

bb) Organisation der Arbeitsabläufe

Hier fanden die schon dargelegten Organisationsmaßnahmen statt. Gleichzeitig wurde während des laufenden Untersuchungsausschussverfahrens im Juli 2016¹⁹²⁴ die KJVO so reformiert, dass diese nunmehr klarere Regelungen, insbesondere zu der personellen Mindestausstattung der Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe enthält.

cc) Aktenführung

Die Grundlage der Aktenführung war weiterhin die Aktenordnung vom 7. Januar 2015. Der Ausschuss hat hinsichtlich der Aktenführung durch den hierfür zuständigen Bearbeiter auch für die Zeit ab Juni 2015 keine Hinweise auf mögliche Fehler feststellen können.

Allerdings hat der Ausschuss zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Akten im Juni 2015 für die Dauer von mehreren Tagen von zahlreichen Personen – überwiegend Mitarbeiter/innen der Heimaufsicht – mehrfach sortiert und (teilweise neu) paginiert wurden.¹⁹²⁵ Der Anlass hierfür war der Umstand, dass Unterlagen - u.a Personalmeldungen - in den Aktenlaschen aufbewahrt worden waren, die (chronologisch) zu den Fachakten genommen werden sollten.¹⁹²⁶ Dasselbe galt für Emails, die noch nicht in ausgedruckter Form zu den Akten genommen worden waren.¹⁹²⁷

Das Bemühen, die Akten den Vorgaben entsprechend systematisch und chronologisch sowie die Entscheidungsvorgänge hinreichend abbildend dem Sozialausschuss zur Verfügung zu

¹⁹²³ die Angaben der Betroffenen Alheit, Niederschrift der 51. (öffentlichen) Sitzung vom 14. November 2016, Seite 12.

¹⁹²⁴ Vgl. hierzu die Ausführungen unter Teil II, 4.5 b).

¹⁹²⁵ Vgl. hierzu die Ausführungen der Betroffenen Langner, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 98 bis 100; die Ausführungen der Betroffenen Dr. Duda, Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 33; Angaben des Zeugen Westermann, Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 68; Angaben der Zeugin Jensen, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 31; Angaben der Zeugin Görk, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 69, 70; Angaben der Zeugin Arrowsmith, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 95.

¹⁹²⁶ Siehe hierzu die Angaben der Betroffenen Langner, Niederschrift der 15. (öffentlichen) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 98 bis 100.

¹⁹²⁷ Siehe die Angaben des Zeugen Westermann, Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 68.

stellen, erkennt der Ausschuss ausdrücklich an. Allerdings führt ein solches Vorgehen dazu, dass einerseits mögliche Fehlerquellen im Entscheidungsfindungsprozess der Heimaufsicht infolge einer möglicherweise nicht stringenten Aktenführung nicht erkannt werden können und andererseits hierdurch ein gewisses - hier unbegründetes - Misstrauen hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit der Akten entstehen kann und nach Auffassung des Ausschusses zu Vorwürfen der Aktenmanipulation, wie sie im öffentlichen Raum erhoben wurden,¹⁹²⁸ führen kann.

Abschließend nimmt der Ausschuss Bezug auf die Feststellungen des Zeugen Prof. Dr. Schraper in dessen Gutachten vom 27. November 2015, demzufolge die Aktenführung [in der Heimaufsicht] zu einem strukturiert aufgebauten, Entwicklungen und Gesamtüberblicke ermöglichenden Dokumentationssystem auszubauen sei,¹⁹²⁹ sowie seine Anregung, die Aktenführung bzw. die interne Datenverarbeitung entsprechend fortzuentwickeln.

e) Fazit

Mit Ausnahme einer kurzen Phase in dem Jahr 2011 infolge der erheblichen Abgänge wegen der Pensionierungen war während des gesamten Untersuchungszeitraumes die personelle Ausstattung der Heimaufsicht ausreichend, um deren gesetzlichen Auftrag hinreichend zu erfüllen. Zur Vermeidung der kurzzeitigen Überlastungssituation der verbleibenden Kräfte im Jahr 2011, wären auf Verwaltungsebene durchaus Vorkehrungen zu treffen gewesen und beispielsweise durch den Einsatz von Springerkräften für eine Entlastung zu sorgen gewesen.

Es ist daher erforderlich, derartige angespannte Personalsituationen stets durch eine frühzeitige Personalplanung und Stellenneubesetzung so abzufangen, dass eine Überlastung, wie sie seitens der Zeuginnen Liedtke und Görk geschildert worden ist, vermieden wird.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wirtschaft und Gleichstellung hat im Jahr 2013 angemessen auf die seit 2011 erkennbar ansteigende Belastung infolge des Ausbaus der U-3-Betreuung und auf die Veränderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz 2012 reagiert und hierdurch die intensive und im Ergebnis angemessene – nämlich verhältnismäßige – aufsichtsrechtliche Begleitung des „Friesenhofs“ in den Jahren 2013 bis 2015 erst ermöglicht.

Nahezu während des gesamten Untersuchungszeitraums waren die internen Abläufe unter den Ministerinnen und Ministern – der Zeugin Dr. Trauernicht-Jordan, dem Zeugen Dr. Garg und der Betroffenen Alheit – unverändert, befanden sich im Einklang mit der Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein – MBG Schl.-H.) über die gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein (GGO)

¹⁹²⁸ Pressemitteilung der CDU-Landtagsfraktion vom 25. Juni 2015, Nr. 286/15.

¹⁹²⁹ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 18/5293.

vom 16. Dezember 1997 und waren auch geeignet, die Arbeit der Heimaufsicht in gesetzlicher Weise sicherzustellen.¹⁹³⁰

Nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe gegen den „Friesenhof“ Ende Mai 2015 sind durch die Betroffenen Alheit und Langner weitergehende und zur Verbesserung der Effizienz der Heimaufsicht führende Schritte eingeleitet worden. Einerseits wurde die personelle Ausstattung der Heimaufsicht auf nunmehr zwölf Sachbearbeiterstellen - was einer Verdreifachung im Vergleich zum Jahr 2012 entspricht - verbessert und die Verwaltungsabläufe sowie die Kommunikation innerhalb des Referats 30 und mit der Abteilungsleiterin so optimiert, dass möglichst frühzeitig die Abteilungsleitung und erforderlichenfalls die übergeordneten (politischen) Entscheidungsträger in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden können.

Der Ausschuss hat folglich im Ergebnis feststellen können, dass die Organisation der Heimaufsicht und die Gestaltung der internen Abläufe hinreichend gewesen sind, die gesetzlichen Aufgaben in rechtmäßiger sowie in zweckmäßiger Art und Weise zu erfüllen. Hieraus ist indes nach der Auffassung des Ausschusses nicht der Schluss zu ziehen, dass nicht eine weitere Optimierung gerade zur Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes in stationären Hilfeinrichtungen möglich und geboten wäre. Der Ausschuss begrüßt daher ausdrücklich die von dem Sozialministerium unter der Leitung der Betroffenen Alheit und Langner ergriffenen Maßnahmen.

f) Abweichende Bewertung durch die Fraktionen von CDU und FDP

aa) Vorbemerkung

Die Beantwortung der unter dem Punkt 4.2. aufgeworfenen Frage hat nach dem Wortlaut des Untersuchungsauftrages die Zwecksetzung, eine Bewertung der Organisationsstrukturen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung in den Jahren 2007 bis September 2015 vorzunehmen. Organisationsuntersuchungen erfordern die systematische Betrachtung von Organisationen oder Teilen von Organisationen mit dem Ziel, nach einer Analyse ein Optimierungskonzept für die jeweilige Aufgabenerfüllung zu erarbeiten. Gegenstand einer solchen Untersuchung sind insbesondere Aufgaben, Prozesse, Strukturen und der Personalbedarf, wobei es maßgebliche auf empirische Wahrnehmungen und statistische Erhebungen ankommt.¹⁹³¹

¹⁹³⁰ Sowohl die von dem Ausschuss beauftragten Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner und Mörsberger kommen in ihrem Gutachten, hier Teil II, Seite 15 als auch der Zeuge Prof. Dr. Schrapper kommt in seinem Gutachten vom 27. November 2015, Seite 17 zu dem Ergebnis, dass die gesetzlichen Aufgaben der Heimaufsicht erfüllt wurden.

¹⁹³¹ Vgl. Bundesministerium des Innern/ Bundesverwaltungsamt (Hrsg.), Handbuch für Organisationsuntersuchen und Personalbedarfsermittlung, Stand Dezember 2016, S. 43 ff.

Die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltungen beruht primär auf politischen Vorgaben und der Entwicklung der staatlichen Handlungserfordernisse. Wobei sich die politischen Zielsetzungen wiederum aus den Erwartungen an die Ergebnisse und den gesellschaftlichen Nutzen des Verwaltungshandelns ergeben. Die hieraus abgeleitete Festlegung der behördlichen Ziele sowie die zu deren Erreichung erforderliche Behördenstrategie wirken auf alle aufgabenbeeinflussenden Elemente der Verwaltung. Hierzu gehören: Personal (Anzahl und Qualifikation), Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation), Informationstechnik (Grad der Automatisierung und Unterstützung) und Haushalt (Finanzen).¹⁹³² Zwischen diesen Elementen besteht eine Wechselwirkung, sodass etwa beispielsweise die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Grad der IT-Unterstützung beeinflusst und die Anzahl, ggf. sogar die Qualifikation der Beschäftigten bedingt. Das Zusammenspiel der Komponenten entscheidet über die Qualität des Verwaltungshandelns und der Behördenstruktur. Eine isolierte Herangehensweise an die Analyse einzelner Komponenten ist nicht geeignet, eine abschließende Analyse der Strukturen vorzunehmen.¹⁹³³ Dies würde allenfalls eine vernetzte ganzheitliche Betrachtung gewährleisten, die jedoch im Rahmen der Beweisaufnahme nicht vollumfänglich stattgefunden hat.

Die im Rahmen der Untersuchung gewonnen Erkenntnisse lassen eine Untersuchung der Organisation des gesamten Ministeriums i.S.d. Wortlauts des Punktes 4.2 nicht zu. Möglich ist allein, auf die im Rahmen der Beweisaufnahme gewonnen Eindrücke von der Arbeit der Heimaufsicht einzugehen und deren Eignung isoliert zu bewerten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Organisation der Heimaufsicht – sowohl in personeller als auch struktureller Hinsicht – nur im Hinblick auf die Bearbeitung des Falls „Friesenhof“ untersucht wurde, sodass generelle Aussagen zur Organisation der Heimaufsicht nur in dem Rahmen getroffen werden können, den der Inhalt der Beweisaufnahme rechtfertigt.

bb) Verwaltungs- und Informationsabläufe

Während der Beweisaufnahme hat der Ausschuss Erkenntnisse über Aspekte der Verwaltungs- und Informationsabläufe im Referat VIII 30 (im Folgenden: Heimaufsicht) sammeln können. Eine abschließende Bewertung der Organisation der Verwaltungsprozesse ist hier dementsprechend nicht möglich. Gleichwohl ist auf einige Teilaspekte einzugehen, die einen klaren Verbesserungsbedarf erkennen lassen.

¹⁹³² Vgl. Bundesministerium des Innern/ Bundesverwaltungsamt (Hrsg.), Handbuch für Organisationsuntersuchen und Personalbedarfsermittlung, Stand Dezember 2016, S. 34 f.

¹⁹³³ Vgl. Bundesministerium des Innern/ Bundesverwaltungsamt (Hrsg.), Handbuch für Organisationsuntersuchen und Personalbedarfsermittlung, Stand Dezember 2016, S. 35 f.

(1) Aktenführung

Während der Beweisaufnahme ist deutlich geworden, dass die Art und Weise der Aktenführung den Mitarbeitern der Heimaufsicht freigestellt wurde. Nach Aussage der Zeugin Görk spielte der Einheitsaktenplan oder Generalaktenplan dabei nur insofern eine Rolle, als dass lediglich die Vorgaben für die Kreisaktenzeichen übernommen wurden.¹⁹³⁴ Die eigentliche Aktenführung und Aktenstrukturierung oblag hingegen allein den Sachbearbeitern,¹⁹³⁵ was auch die Zeugin Liedtke bestätigte, die in ihrer Vernehmung ihre individuelle Herangehensweise an die Aktenführung darlegte.¹⁹³⁶

Nach ständiger Rechtsprechung folgt aus dem Gebot der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, dass eine Akte jederzeit den Stand der Sache abbilden muss. Das Erfordernis einer stringenten Aktenführung ist zudem auch aus § 88 LVwG abzuleiten, der den Verfahrensbeteiligten ein Akteneinsichtsrecht gewährt, was im Umkehrschluss das Vorhandensein von Akten voraussetzt. Wird die Art und Weise der Aktenführung den Sachbearbeitern überlassen, so besteht die Gefahr, dass die Akten nur für den zuständigen Sachbearbeiter Sinn ergeben und ansonsten nur geringen Aussagegehalt aufweisen. Dies ist nicht nur im Hinblick auf Vertretungssituationen und Personalwechsel hoch problematisch, sondern ist vielmehr geeignet, das Gebot der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu konterkarieren und das aus § 88 LVwG sprechende Gebot eines effektiven Rechtsschutzes i.S.d. Art. 19 Abs. 4 GG nachhaltig zu gefährden.

Die in der Heimaufsicht praktizierte Form der Aktenführung stellte ein Hindernis für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung dar. Insofern hätte es einer klaren verwaltungsordnenden Handlungsanweisung durch die Hausspitze oder zumindest die Abteilungsleitung bedurft. Das wird auch daran deutlich, dass die Akten zum Teil erst zusammengestellt wurden, als dem Aktenvorlagebegehren des Sozialausschusses nachgekommen werden musste. Für die Zukunft ist festzuhalten, dass im Hinblick auf die Aktenführung unmittelbarer Handlungsbedarf im Referat VIII 30 besteht und eine diesbezügliche Neuordnung der Verwaltungsabläufe unerlässlich ist.

(2) Mangelnde Berücksichtigung der sozialpädagogischen Expertise

Nach den Erkenntnissen des Ausschusses war der Umgang der Heimaufsicht mit dem „Friedenhof“ im Konkreten und die Arbeit der Heimaufsicht im Generellen während des Untersuchungszeitraums von Konflikten zwischen den Sachbearbeitern und der Referatsleitung ge-

¹⁹³⁴ Aussage der Zeugin Görk, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 70.

¹⁹³⁵ Aussage der Zeugin Görk, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 70.

¹⁹³⁶ Aussage der Zeugin Liedtke, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 48.

prägt.¹⁹³⁷ Während die Sachbearbeiter in sozialpädagogischer Hinsicht ein unmittelbares Vorgehen gegen den „Friesenhof“ als notwendig erachteten und bereits seit Oktober 2013 davon ausgingen, dass es zu massivem Fehlverhalten in den Einrichtungen gekommen war,¹⁹³⁸ bremste die Referatsleiterin, die Zeugin Toffolo, ein solches unter Hinweis auf das Prozessrisiko und etwaige Schadensersatzforderungen weitestgehend aus.¹⁹³⁹ Folge dieser Blockadehaltung war es, dass etwa Forderungen der Sachbearbeiter nach Tätigkeitsuntersagungen nicht nachgekommen wurde und ein Vorgehen im Allgemeinen stets herausgezögert wurde.¹⁹⁴⁰

Ermöglicht wurde dieses Auseinanderlaufen von sozialpädagogischem Fachwissen und juristischer Expertise durch die streng hierarchische Organisation der Heimaufsicht. Durch die Beweisaufnahme ist deutlich geworden, dass die referatsinterne Arbeitsweise strukturell durch Subordination geprägt war, was dazu führte, dass eine abweichende Bewertung durch die juristische Ebene nicht etwa zur Abwägung der vorgetragenen sozialpädagogischen Belange führte, sondern ein einseitiges Überwiegen der jeweiligen rechtlichen Einschätzung bedeutete.¹⁹⁴¹ Der stetige Verweis auf die Möglichkeit eines Rechtsstreits und das etwaige Entstehen von Schadensersatzforderungen zur Rechtfertigung der eigenen Zurückhaltung, führte bei den Sachbearbeitern zu einem Klima der Unzufriedenheit,¹⁹⁴² das letztlich in einem zusammenfassenden Vermerk vom 22. Juni 2015 seinen Ausdruck fand. Dort heißt es auszugsweise¹⁹⁴³:

„Die vermehrten Kontrollen und die damit verbundenen Auflagen an die entsprechenden Träger, führten im Laufe der Zeit dazu, dass immer häufiger Korrespondenz mit den jeweiligen Rechtsbeiständen zu führen ist. In Folge dessen traten aus unserer fachlichen Sicht, die sozialpädagogischen Bewertungen gegenüber den juristischen Überlegungen in den Hintergrund. Nach unserer Einschätzung unterblieben teilweise notwendige Schritte (z.B. Tätigkeitsuntersagungen gem. § 48 SGB VIII) mit Hinweis auf eventuelle Schadensersatzforderungen o-

¹⁹³⁷ Vgl. Vermerk der Sacharbeiter vom 22. Juni 2015, Akte 102, Blatt 8; Aussage der Zeugin Liedtke, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 24 f., 48 f.; Aussage des Zeugen Westermann, Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 61; Aussage des Zeugen Prahl, Niederschrift der 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 62.

¹⁹³⁸ Vgl. Vermerk der Sacharbeiter vom 22. Juni 2015, Akte 102, Blatt 8; Aussage der Zeugin Liedtke, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 24.

¹⁹³⁹ Aussage der Zeugin Liedtke, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 20; Aussage der Zeugin Greve, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, S. 83.

¹⁹⁴⁰ Aussage der Zeugin Liedtke, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 20 f.; Aussage der Zeugin Görk, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 62 f.; Aussage des Zeugen Prahl, Niederschrift der 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 62; Aussage des Zeugen Westermann, Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 61.

¹⁹⁴¹ Vgl. Aussage der Zeugin Arrowsmith, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 90; Aussage der Zeugin Jensen, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 13; Aussage der Zeugin Liedtke, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 20 f.

¹⁹⁴² Vgl. Aussage der Zeugin Jensen, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 27; Aussage der Zeugin Arrowsmith, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 90.

¹⁹⁴³ Vgl. Vermerk der Sacharbeiter vom 22. Juni 2015, Akte 102, Blatt 8.

der langjährige Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (der Fall des Friesenhofs belegt dies exemplarisch).“

Eine hierarchische Organisation kann grundsätzlich die Koordination von Aufgaben erleichtern. Im Falle des Referats VIII 30 zeigen sich jedoch die klassischen Nachteile einer steilen Hierarchie. Es versteht sich von selbst, dass juristische Gesichtspunkte einen hohen Stellenwert einnehmen, wenn die Referatsleiterin selbst Juristin ist. Ein einseitiges Überwiegen der solchen kann jedoch in keinem Falle gerechtfertigt sein. Insbesondere der isolierte Verweis auf das Prozessrisiko kann kein handlungsleitendes Motiv einer Verwaltungsstelle sein, da das Risiko in einem etwaigen Rechtsstreit zu unterliegen durch juristisch einwandfreies Handeln minimiert werden kann. In der Heimaufsicht wurde das Fachwissen der pädagogischen Sachbearbeiter nicht genügend berücksichtigt, was nicht nur eine Verschwendung bestehender Kapazitäten darstellte, sondern als unmittelbares Hemmnis für die Aufgabenwahrnehmung gewirkt hat. Auch hier hätte es eines steuernden Eingriffs durch die Abteilungsleitung oder Hausspitze bedurft, wenn sie denn davon Kenntnis erlangt hätte.¹⁹⁴⁴

cc) Personelle Ausstattung

(1) Ermittlung des Personalbedarfs

Unter 4.2. wird die Frage aufgeworfen, ob die personelle Ausstattung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung in den Jahren 2007 bis September 2015 geeignet war, die Aufgabe des Landesjugendamtes und der Heimaufsicht ordnungsgemäß zu erfüllen. Ob die personelle Struktur ausreichend war, ist abhängig davon, ob der durch die übertragenen Aufgaben begründete Personalbedarf gedeckt war.¹⁹⁴⁵ Zwingende Handlungsgrundlage der öffentlichen Verwaltung sind das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die auf Effizienz ausgerichtete Gestaltung der Organisationsstrukturen und Aufgabenerledigung sind ständige Forderungen an ein wirtschaftliches Handeln, um dies auch in Zeiten knapper Personalressourcen sicherzustellen.¹⁹⁴⁶ Dementsprechend ist der Personalbedarf mit Blick auf eine zeitgerechte Aufgabenerledigung und angemessene Auslastung der Aufgabenträger zu ermitteln.¹⁹⁴⁷ In dieser Hinsicht ist zu beachten, dass eine praktische Ermittlung des Personalbedarfs nur Sinn ergibt, wenn ihr eine Aufgabenkritik sowie eine Ge-

¹⁹⁴⁴ Vgl. dazu auch jeweils die Schlussfolgerungen der Fraktionen von CDU und FDP unter 7.

¹⁹⁴⁵ Vgl. Bundesministerium des Innern/ Bundesverwaltungsamt (Hrsg.), Handbuch für Organisationsuntersuchen und Personalbedarfsermittlung, Stand Dezember 2016, S. 133.

¹⁹⁴⁶ Vgl. ebd.

¹⁹⁴⁷ Vgl. ebd.

schäftsprozessoptimierung vorausgeht, da andernfalls bestehende organisatorische Mängel und/oder sonstige Schwachstellen perpetuiert werden.¹⁹⁴⁸

Eine solche Personalbedarfsermittlung, die für eine fundierte Bewertung der personellen Struktur i.S.d. 4.2. unerlässlich wäre, würde in erster Linie eine Auseinandersetzung mit den anfallenden Aufgaben erfordern. Was wiederum zunächst eine Differenzierung zwischen quantifizierbaren Aufgaben (jenen die wiederholt anfallen und sich mit ähnlichen oder gleichen Bearbeitungsschritten und ähnlichen Bearbeitungszeiten bearbeiten lassen), dispositiv-kreative Aufgaben (geistig-schöpferische und planende Bereiche), Mischaufgaben und neue (d.h. erstmals anfallende bzw. absehbar anfallende) Aufgaben erfordern würde.¹⁹⁴⁹ Im Rahmen der Beweisaufnahme konnte kein abschließender Eindruck von der konkreten Aufgabenstellung des LJA und der Heimaufsicht gewonnen werden, da hauptsächlich das Verfahren der Betriebslaubniserteilung nach § 45 SGB VIII und die nachfolgenden Überprüfungen von Einrichtungen skizziert wurden. Einblicke in die anderen Aufgaben (wie etwa die Kindertagespflege i.S.d. § 44 SGB VIII) des LJA und der Heimaufsicht konnten nicht genommen werden. Die Personalstruktur kann hier folglich nur anhand der unter 4.1. dargestellten Geschäftsverteilungspläne, der Anzahl der unter 4.4. dargestellten Überlastungsanzeigen und den Aussagen der Sachbearbeiter begutachtet werden.

(2) Eignung der personellen Ausstattung der Heimaufsicht

Wie oben bereits dargestellt, wäre dann von einer Eignung der personellen Ausstattung der Heimaufsicht auszugehen, wenn ausreichend Personal zur Verfügung gestanden hat, um die der Heimaufsicht übertragenen öffentlichen Aufgaben zu erledigen. Die unter 4.1. anhand der Geschäftsverteilungspläne dargestellte Entwicklung der personellen Struktur der Heimaufsicht in den Jahren 2007 bis September 2015 lässt dementsprechend keinen unmittelbaren Rückschluss auf die Eignung der personellen Ausstattung zu, da es sich insofern nur um eine numerische Darstellung der besetzten Stellen handelt. Stellt man die Anzahl der besetzten Stellen jedoch in den Kontext mit den zur Personalstruktur verfassten Vermerken und den darin beschriebenen Anstieg der übertragenen Aufgaben, so kann zumindest eine überblickartige Betrachtung vorgenommen werden. Der Zeitraum von 2007 bis September 2015 ist danach maßgeblich durch zwei strukturelle Entwicklungen geprägt. Einerseits ist die Menge der zu erfüllenden Aufgaben merklich angestiegen, andererseits wurde der Bereich der Heimaufsicht personell deutlich verstärkt. Während das Referat 2007 so noch aus der Referatsleitung, dem Grundsatzreferenten und vier Stellen für Sachbearbeiter bestand, waren für die Heimaufsicht 2013 bereits sieben Stellen für Sachbearbeiter vorgesehen, was zum Ende des fraglichen Zeitraums – im Jahr 2015 – auf neun Stellen erhöht wurde. Die konkrete Besetzung bzw. (wie etwa im Jahr 2011) die vorübergehende Nichtbesetzung dieser Stellen ist für die Bewertung

¹⁹⁴⁸ Vgl. ebd.

¹⁹⁴⁹ Vgl. Bundesministerium des Innern/ Bundesverwaltungsamt (Hrsg.), Handbuch für Organisationsuntersuchen und Personalbedarfsermittlung, Stand Dezember 2016, S. 134 ff.

der personellen Ausstattung grundsätzlich unerheblich, da es sich insofern nicht um Aspekte der Personalstruktur, sondern des Personalmanagements und damit der Behördenleitung im weiteren Sinne handelt. Spiegelbildlich zur Erweiterung der zur Verfügung stehenden Stellen, stieg sowohl die Zahl der zu beaufsichtigenden Einrichtungen, als auch die Qualität und Anzahl der durchzuführenden Aufgaben. Ob die personellen Erweiterungen in Relation zum Anstieg der übertragenen Aufgaben stehen, kann – wie bereits oben dargestellt – auf der Basis der im Rahmen der Beweiserhebung gesammelten Erkenntnisse nicht bewertet werden, da insofern eine analytische Personalbedarfsermittlung notwendig wäre.

Nichtsdestotrotz kann festgestellt werden, dass die personelle Ausstattung der Heimaufsicht im Zeitraum zwischen 2007 und September 2015 ausreichend war, um die im Hinblick auf die Behandlung des Falls „Friesenhof“ anfallenden Aufgaben ordnungsgemäß zu erledigen. In den Akten des MSGWG finden sich keine Hinweise da drauf, dass Personalmangel oder die Überlastung des Personals ein Faktor für das Ausbleiben gebotener Maßnahmen waren.

Dieser Eindruck wird dadurch bestätigt, dass die Mitarbeiter der Heimaufsicht ihre Arbeitsbelastung während der Beweisaufnahme zwar als hoch, nicht aber als überfordernd beschrieben haben. Der Zeuge Dibbern gab so etwa an, dass der Aufgabenbereich für die zahlreichen Einrichtungen sehr umfangreich war, er aber keine Zweifel daran gehabt habe, die Aufgaben der Heimaufsicht ordnungsgemäß erfüllen zu können.¹⁹⁵⁰ Während die Zeugin Liedtke aussagte, dass ihre Arbeitsbelastung zwar zeitweilig extrem hoch war, sie sich jedoch in der Lage sah, die anfallenden Aufgaben abzuarbeiten¹⁹⁵¹ und sich nicht überlastet gefühlt habe.¹⁹⁵² Darüber hinaus gab die Zeugin Arrowsmith an, dass eine zeitweilige hohe Belastung einzelner Sachbearbeiter durch Arbeitsverteilung aufgefangen wurde.¹⁹⁵³ Dass die personelle Ausstattung der Heimaufsicht einer Aufgabenwahrnehmung im Hinblick auf die Bearbeitung des Falls „Friesenhof“ nicht entgegen stand, beweist auch die Tatsache, dass es zwischen 2007 und September 2015 lediglich zu einer Überlastungsanzeige kam.¹⁹⁵⁴ Auch der für Personalplanung im Ministerium zuständige Abteilungsleiter 1 hält im Oktober 2015 fest, dass das Referat nicht mit mangelndem Personal ausgestattet sei.¹⁹⁵⁵

Die im Jahr 2011 zeitweilig aufgetretenen Vakanzen bei der Wiederbesetzung von Stellen über einen Zeitraum von jeweils circa drei Monaten haben möglicherweise kurzfristig die Situation in der Heimaufsicht belastet. Es war aber nicht festzustellen, dass die Arbeitsfähigkeit der Abteilung dadurch beeinträchtigt gewesen wäre. Trotz allgemeiner Personaleinsparungsbemühungen im Jahr 2011 gab es die klare politische Vorgabe, gesetzlich verpflichtende Aufgaben angemessen wahrzunehmen, entsprechend keine Stellen in der Heimaufsicht abzubauen und es gab auch keine grundsätzliche Anweisung, Stellen für einige Monate vakant zu

¹⁹⁵⁰ Aussage des Zeugen Dibbern, Niederschrift der 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 9.

¹⁹⁵¹ Aussage der Zeugin Liedtke, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 52.

¹⁹⁵² Aussage der Zeugin Liedtke, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 46.

¹⁹⁵³ Aussage der Zeugin Arrowsmith, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite S. 97.

¹⁹⁵⁴ Schreiben der Zeugin Jensen vom 5. November 2012, Akte 50, Blatt 134.

¹⁹⁵⁵ Akte. 123, Blatt 126.

lassen.¹⁹⁵⁶ Es war vielmehr festzustellen, dass nach Kenntnis der Hausspitze eine schnellstmögliche Wiederbesetzung veranlasst wurde.¹⁹⁵⁷

Das sich im Personalmanagement Vakanzen offenbar nicht gänzlich vermeiden ließen, wurde auch im Jahr 2013 deutlich, als zwei neu geschaffene Stellen zunächst für mehrere Monate unbesetzt blieben.

Die durch die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes veranlassten Mehrbelastungen in der Heimaufsicht und der daraus resultierende zusätzliche Personalbedarf wurden der Hausspitze im Oktober 2012 dargelegt. Die Aufstockung der Stellen per Ende Mai 2013 und Besetzung per September bzw. Oktober 2013 erfolgte zwar nicht zeitnah, aber angesichts der Verwaltungsabläufe nach unserer Auffassung noch in angemessener Frist. Die weitere Aufstockung der Heimaufsicht um zwei Stellen im Jahr 2015, nach Bekanntwerden der hier zu untersuchenden Vorgänge, erscheint uns sachgerecht, ohne dazu eine abschließende Beurteilung abgeben zu können.¹⁹⁵⁸

dd) Zusammenfassung

Im Hinblick auf die Bewertung der organisatorischen Voraussetzungen ist zwischen den Verwaltungs- und Informationsabläufen auf der einen Seite und den personellen Strukturen auf der anderen Seite zu unterscheiden. Wie oben bereits dargestellt, ermöglichen die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses keine vollständige Analyse der Strukturen, sondern nur die Bewertung von Teilaspekten.

Das Hauptaugenmerk des Untersuchungsausschusses lag während der Beweisaufnahme auf dem Fall „Friesenhof“ und den von der Heimaufsicht in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen. Insofern ist aufgefallen, dass die Aktenführung und der referatsinterne Umgang mit sozialpädagogischen Fachbewertungen strukturelle Mängel aufweisen. Diese Mängel hätten durch ein involvierteres Vorgehen der Abteilungsleitung - etwa durch verwaltungsordnende Anweisungen - verhindert werden können. Wenn diese Mängel nicht bereits beseitigt sind, so sollten sie zukünftig schnellstens beseitigt werden.

Demgegenüber war die personelle Struktur der Heimaufsicht nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses grundsätzlich geeignet, die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Es bestehen dementsprechend auch keine Hinweise darauf, dass die personelle Ausstattung der Heimaufsicht Einfluss auf das Ausbleiben notwendiger Maßnahmen gegen den Friesenhof hatte.

¹⁹⁵⁶ Aussage der Zeugin Bonde, Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, S. 12.

¹⁹⁵⁷ Aussage der Zeugin Bonde, Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, S. 12.

¹⁹⁵⁸ S.u. d) Zusammenfassung.

Gleichwohl war eine zwischenzeitliche Aufstockung des Personals durch die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2013 geboten und nach Bekanntwerden der hier zu untersuchenden Vorgänge im Jahr 2015 nach unserer Auffassung ebenfalls angezeigt. Insoweit begrüßen wir diese Maßnahmen der Landesregierung ausdrücklich.

Abschließend ist in Anbetracht der laufenden Personalerweiterung in der Heimaufsicht anzumerken, dass vor einer weiteren Aufstockung des Personals eine Geschäftsprozessanalyse und -optimierung durchgeführt werden sollte. Erst wenn die Organisationsstruktur der Heimaufsicht einer unabhängigen empirischen Untersuchung unterzogen wurde, kann zweifelsfrei der konkrete Personalbedarf ermittelt werden. Wird keine Prozessoptimierung durchgeführt, so könnten organisatorische Mängel und sonstige Schwachstellen der Verwaltungsabläufe festgeschrieben und weitergeführt werden,¹⁹⁵⁹ was im Hinblick auf das handlungsleitende Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unhaltbar wäre.¹⁹⁶⁰ Dabei wird besonders zu berücksichtigen sein, dass z.B. eine konsequentere Konzeptarbeit mit den Trägern von Einrichtungen sehr fokussiert auf problematische Konzepte und die notwendige Kontrolle konzentrierter bei einer Verdichtung von Hinweisen und Beschwerden ermöglicht wird. Dies könnte gegen eine rein regionale Zuständigkeit der Sachbearbeiter in der Heimaufsicht sprechen.

g) Abweichende Bewertung des Abgeordneten Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Wie die bis hierher getroffenen Feststellungen zeigen, waren weder die Verwaltungs- und Informationsabläufe, noch die Organisation und personelle Ausstattung des MSGWG im Untersuchungszeitraum geeignet, um die Aufgaben des Landesjugendamtes und der Heimaufsicht ordnungsgemäß zu erfüllen.

Zwar darf nicht verkannt werden, dass der „Friesenhof“ natürlich auch durch Fehler und auch Versagen einzelner Akteure ermöglicht wurde. Gleichwohl sorgte ein völliges Fehlen möglicher und an sich üblicher Sicherungsmechanismen dafür, dass Einzelfehler sich in dem festgestellten Maße auswirken konnten und ein früheres Einschreiten verhindert haben.

So muss davon ausgegangen werden, dass der ursprünglich für die „Friesenhof“-Einrichtungen zuständige Sachbearbeiter ganz offensichtlich nicht das notwendige „Standing“ besaß, sich gegen die Trägerin durchzusetzen. So monierte er vor Ort einerseits bestehende Missstände wie verschlossene Türen, demontierte Fenstergriffe, verschraubte Fenster, Brandschutzverstöße und dergleichen mehr. Andererseits war er in jedem der Fälle damit zufrieden, den Missstand aktuell beseitigt zu sehen. Es lässt sich aus den dem Ausschuss vorgelegten Akten nicht ersehen, dass er jemals ernsthafte Konsequenzen in Erwägung zog, obwohl „Friesenhof“-Einrichtungen immer wieder ihre Bewohner einschlossen, um sie

¹⁹⁵⁹ Vgl. Bundesministerium des Innern/ Bundesverwaltungsamt (Hrsg.), Handbuch für Organisationsuntersuchen und Personalbedarfsermittlung, Stand Dezember 2016, S. 121 ff.

¹⁹⁶⁰ Vgl. Bundesministerium des Innern/ Bundesverwaltungsamt (Hrsg.), Handbuch für Organisationsuntersuchen und Personalbedarfsermittlung, Stand Dezember 2016, S. 133.

am Weglaufen zu hindern. Es ist schlicht unbegreiflich, mit welcher fast stoischen Ruhe er diesen gerade bei unangekündigten Besuchen wiederholt festgestellten Zustand rügt und eine Beseitigung fordert, als sei es lediglich ein „Versehen“ des Trägers, wenn dieser Fenster verschraubt und vergittert, Fenstergriffe demontiert und Türen verschließt.

Das fehlende Standing wird besonders deutlich in der Aussage der Zeugin Pesch, einer ehemaligen „Friesenhof“-Mitarbeiterin, die mittlerweile im Kreisjugendamt Dithmarschen tätig ist. Sie berichtete über Besuche dieses Mitarbeiters¹⁹⁶¹:

„[Frau Janssen] hat immer die Einwände von Herrn Dibbern sehr belächelt. Na, sie hat das versucht, mit Charme wieder hinzukriegen. [...] Einmal hat ein Mädchen ein Feuer angezündet. Also, das Mädchen camp hat tatsächlich gebrannt. Das muss auch so im Oktober 2009 gewesen sein. Und daraufhin ist das Landesjugendamt auch gekommen, und Frau Janssen hat dann berichtet: „Ach, Herr D. war gestern wieder da“, so nach dem Motto: Och, man sieht sich ja wieder. Wir kennen das ja schon. Okay, machen wir mal, was er sagt. Also, mehr so - - Sie hat es nicht richtig ernst genommen. Also, so hat sie sich jedenfalls ausgedrückt, als wenn das mehr so - - als wenn sie amüsiert war.“

Zugleich herrschten grundlegende organisatorisch-systemische Fehler innerhalb des Landesjugendamtes, die es ermöglichten, dass dieses fehlende Standing des ehemaligen Sachbearbeiters unbemerkt und für den Friesenhof folgenlos blieb. Dies zeigt sich alleine schon daran, dass auch nach Ausscheiden dieses Mitarbeiters im Jahr 2011 der „Friesenhof“ zunächst weiter wachsen konnte und ernst zu nehmende Kontrollen zunächst weder erfuhr noch zu fürchten brauchte.

Ein wesentlicher Faktor hierfür war spätestens ab 2011 die Personalpolitik, die von Beginn des Untersuchungszeitraums an, insbesondere aber in den Jahren 2011 bis 2013 im Landesjugendamt und dem gesamten Sozialministerium vorherrschte. Sie basierte auf Kostensenkung und daraus resultierend auf möglichst weitgehender Einsparung von Personal. In deren Folge waren im Jahr 2011 – trotz bereits Jahre zuvor erfolgter abteilungsinterner Warnungen – über mehrere Monate hinweg nur mehr zwei Mitarbeiterinnen im Landesjugendamt für die gesamte Heimaufsicht zuständig. Was dies bedeutet, lässt sich eindrucksvoll erkennen, betrachtet man die derzeitige Personalausstattung der Heimaufsicht: In Folge des hier untersuchten Vorganges „Friesenhof“ wurde die Heimaufsicht auf mittlerweile 12 Mitarbeiter verstärkt, wobei sich die Anzahl der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen seit 2011 nicht grundlegend verändert hat. Schon dies lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass die personelle Besetzung der Heimaufsicht mit zwei Mitarbeiterinnen in 2011 bzw. bis September 2013 vier Mitarbeitern offenkundig nicht ausreichend stark gewesen war, um im Rahmen der gesetzlichen Aufsichtspflicht eine Einrichtung wie den „Friesenhof“, bzw. die Missstände dort effektiv zu verhindern.

¹⁹⁶¹ Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 8. Februar 2015, Seite 105

Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass insbesondere im Jahr 2011 eine ernst zu nehmende Aufsicht durch das Landesjugendamt aufgrund der vollkommen inadäquaten Personaldecke schlicht überhaupt nicht mehr stattgefunden hat. Dies wurde durch die Aussage der bereits damals in der Heimaufsicht tätigen Zeugin Liedtke eindrucksvoll unterstrichen. Sie berichtete, dass sie gemeinsam mit ihrer Kollegin in dieser Zeit für etwa 1.500 Einrichtungen zuständig war.¹⁹⁶² In genau diese Zeit fiel auch der Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis für die „Friesenhof“-Teileinrichtung „Campina“. Von einem Stufenmodell und allem „was hinterher sozusagen zutage gekommen ist“ sei nach ihrem Bekunden im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis nicht die Rede gewesen.¹⁹⁶³ Aufgrund der Personalsituation sei sie nicht einmal in der Lage gewesen, in die Akten zu den „Friesenhof“-Einrichtungen zu schauen.¹⁹⁶⁴

Das der Genehmigung zu Grunde liegende Konzept des „Campina“ führt unter anderem aus:

„Aufgrund der von uns gemachten Erfahrungen bestehen wir jedoch zunächst auf eine sechs bis achtwöchige Kontaktpause zwischen Bewohnerinnen und z. B. Familienmitgliedern. Während dieser Phase dürfen lediglich Briefe ausgetauscht werden. Dies dient dazu, dass die Mädchen und jungen Frauen sich erst einmal in die Gegebenheiten vor Ort eingewöhnen können, ohne sich durch das, was im „Äußeren“ geschieht, ablenken zu lassen. Im weiteren Verlauf ihres Aufenthaltes bekommen die Bewohnerinnen dann die Möglichkeit, zeitlich begrenzte, begleitete Telefongespräche führen zu können. Verlaufen diese positiv, kann ein erster Tagesbesuch durch die Eltern in der Teileinrichtung „Campina“ oder ein Besuch [...] erfolgen. [...]

Wenn auch diese Form der Kontaktaufnahme positiv verlaufen ist, erfolgt in Absprache mit dem belegenden Jugendamt, den Eltern und der Einrichtung die erste begleitete Heimbeurlaubung. [...]“

Des Weiteren sind schon in diesem Konzept das sog. Stufenmodell sowie Elemente der konfrontativen Pädagogik ausgeführt. Wenn die Mitarbeiterin des Landesjugendamtes all dies im Rahmen der Genehmigung nicht bemerkt hat, bedeutet dies aber nichts anderes, als dass die Zeit, die ihr im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens zur Verfügung gestanden hat, nicht zur sorgfältigen Prüfung des Konzeptes ausgereicht hat. Dies leuchtet angesichts zweier Mitarbeiterinnen für mehr als 1500 Einrichtungen nicht nur ein, es muss vielmehr als nachgerade logische Konsequenz aus der extremen Unterbesetzung gelten.

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) zum 1. Januar 2012 wurden für diese Einrichtungen die Meldepflichten erweitert, was mit deutlicher Mehrbelastung der Mitarbeiter in der Heimaufsicht einherging. Zugleich stieg die Zahl der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen auf etwa 1.700. Gleichwohl wurde die Zahl der Mitarbeiter in der Heimaufsicht

¹⁹⁶² Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 19

¹⁹⁶³ Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 17

¹⁹⁶⁴ Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 17, 18

fsicht nicht aufgestockt. In einem Vermerk an die Staatssekretärin vom 31. Oktober 2012 stellte die Zeugin Toffolo hierzu fest¹⁹⁶⁵:

„Zum Haushalt 2013 wurden für die Umsetzung der Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) 2.160,0 T€ angemeldet und dies auch mit der Notwendigkeit begründet, zwei zusätzliche Stellen für die Heimaufsicht auszuweisen.

Diese zusätzlichen Stellen wurden nicht im Personalbudget des Hauses ausgebracht. Denn im Rahmen der Vorgaben des Personaleinsparkonzeptes wäre dies mit dem Finanzministerium nicht verhandelbar gewesen.

Werden die zwei zusätzlichen Stellen nicht ausgebracht, kann der gesetzlich normierten Aufgabenwahrnehmung (§§ 45 – 49 SGB VIII i. V. m. §§ 41, 42 JuFöG) nicht nachgekommen werden.

[...]

Mit dem BKSchG wurden die Meldepflichten (§ 47 SGB VIII) erweitert; gemeldet werden müssen nunmehr auch sämtliche „Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen zu beeinträchtigen“ (sog. Besondere Vorkommnisse). Seit Inkrafttreten des Gesetzes gehen bei der Heimaufsicht signifikant mehr Meldungen über solche besonderen Vorkommnisse ein.

Dieser Anstieg des Arbeitsaufkommens ist mit lediglich vier Mitarbeiterinnen nicht zu bewältigen. D. h. Dass den Meldungen über besondere Vorkommnisse – also möglichen Kindeswohlgefährdungen – nicht wie es sein muss unverzüglich nachgegangen werden kann. Abgesehen davon, dass dies wegen der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht hingenommen werden kann, könnte das das MSGWG in den Fokus der Öffentlichkeit bringen wie es jetzt gerade die Landrätin und das Jugendamt des Kreises Segeberg erleben.“

Diese geforderten zwei Stellen zur Sicherstellung der gesetzlichen Aufgaben wurden dann zum 1. September 2013 (Einstellung des Zeugen Prah) und 1. Oktober 2013 (Einstellung des Zeugen Westermann) geschaffen. Was nichts anderes bedeutet, als dass die Heimaufsicht vom 1. Januar 2012 bis 30. September 2013 wie von der Zeugin Toffolo geschildert nicht hinreichend besetzt war, um die gesetzlich bestehenden Aufsichtsaufgaben adäquat wahrzunehmen. Denn Hinweise, dass die Zeugin Toffolo bei diesem deutlichen Hilferuf übertrieben haben könnte, existieren nicht. Im Gegenteil: Im November 2012 hatte sie die Überlastungsanzeige der Zeugin Jensen noch zur rein referatsinternen Sache erklärt. Dies lässt den Schluss zu, dass die Zeugin Toffolo nicht dazu neigte, Personalengpässe an die Hausspitze zu eskalieren.

Erschwerend kam hinzu, dass während des gesamten Untersuchungszeitraums keine wirksamen Kontrollmechanismen umgesetzt wurden. Insbesondere die an sich geltende Gemeinsa-

¹⁹⁶⁵ Akte 50, Blatt 132

me Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein (GGO)¹⁹⁶⁶ hat nach den Erkenntnissen aus der Beweisaufnahme im Sozialministerium keine Anwendung gefunden. So berichtete die Zeugin Dr. Trauernicht-Jordan, dass es in ihrer Zeit als Sozialministerin keine schriftlichen Regelungen etwa dazu gegeben habe, wie an sie adressierte Post im Haus zu verteilen sei.¹⁹⁶⁷ Vielmehr war es wie folgt geregelt:

„Also die Post geht bei der Büroleitung ein. Die Büroleitung entscheidet darüber, ob die Post dem Staatssekretär und/oder mir vorgelegt wird. Die Büroleiterin zeichnet die Post aus, wenn sie direkt ins Ministerium geht, an welche Stelle diese Post gehen soll und welche Art von Rückmeldung sie in welchem Zeitraum erwartet. Wenn diese zurückkommt, entscheidet sie auf Basis dieser Rückmeldung erneut, ob sie diese der Ministerin oder dem Staatssekretär vorlegt.“

[...]

Es ist eine Aufgabe, die mit Fingerspitzengefühl erledigt werden muss, um letztlich der Ministerin alles zu geben, was relevant ist, um ihr auch Gelegenheit zu geben, persönlich zu antworten, wo es ihr wichtig sein kann. Aber es kann nicht durchgeregelt werden. Da gehört auch Fingerspitzengefühl dazu. Manche Minister wollen bestimmte Themen gerne persönlich beantworten, legen auch Wert auf eine persönliche Beantwortung und bei anderen Themen wiederum nicht. Es gibt also ein Regelwerk und vom Regelwerk auch wiederum eine Ausnahme, die sich in der Praxis zwischen den Beteiligten entwickelt.“

Das bereits damals existierende Regelwerk, die GGO, wiederum regelt zur Verteilung von Posteingängen in Ministerien:

5.2 Behandlung der Eingänge

5.2.1 Eingänge werden mit Eingangsstempel oder Namenszeichen, Tagesdatum und ggf. Geschäftsgangvermerken versehen.

5.2.2 Der Ministerin oder dem Minister sind insbesondere

- *Eingänge von besonderer Bedeutung,*
- *Schreiben von Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Bundestages und des Landtages,*
- *alle Schreiben, die an die Ministerin oder den Minister persönlich gerichtet sind,*

¹⁹⁶⁶ http://ship/-3.Allgemeines/-Organisation/-Gemeinsame_Geschäftsordnung/intranet.htm

¹⁹⁶⁷ Niederschrift der 45. (öffentlichen) Sitzung vom 26. September 2016, Seite 15

vorzulegen.

Diese Regelungen waren demnach schon vor Beginn des Untersuchungszeitraums zu Gunsten einer Regelung auf Basis von „Fingerspitzengefühl“ außer Kraft gesetzt. Damit bestand zugleich auch keinerlei Kontrollmöglichkeit, die durch die GGO für die Verfahrensabläufe einbezogen worden waren.

Die einzige feststellbare formulierte Beschreibung von Verfahrensabläufen im Bereich der Heimaufsicht stellt ein Vermerk des seinerzeitigen Referatsleiters vom 6. Juli 2006 dar, der zur Frage der internen Weitergabe von Informationen ausführte¹⁹⁶⁸:

„7. Unterrichtung der Leitung des MSGF bei besonderen Vorkommnissen

Dringende Meldungen über besondere Vorkommnisse in einer Einrichtung gehen in der Regel durch den Träger telefonisch oder per Fax bei dem/der örtlich zuständigen Sachbearbeiter/in in der Sicht“ ein. Diese unterrichten unverzüglich die Referatsleitung.

Ergibt der Sachverhalt eine öffentlichkeitswirksame Relevanz, die Interesse der Presse erwarten lässt, unterrichtet der Referatsleiter oder seine Vertretung über die Abteilungsleitung oder direkt vorab telefonisch VIII St, VIII M und/oder VIII LSB bzw. PS. Dabei werden eigene Maßnahmen der „Heimaufsicht“, soweit sie subsidiär neben den örtlichen Verantwortlichkeiten notwendig und zulässig sind, abgestimmt.“

Diese geübte Praxis setzte sich in der Folgezeit auch unter dem Zeugen Dr. Garg als Sozialminister nahtlos fort. Dies zeigte sich bei der Aussage seiner damaligen Staatssekretärin, der Zeugin Dr. Bonde, die sich im Rahmen ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss nicht erinnern konnte, ob es ein Verfahren gab, das sicherstellte, dass alle Schreiben, die direkt an den Minister gerichtet wurden, auch über seinen Schreibtisch gingen.¹⁹⁶⁹ Dass es mit der GGO eine grundlegende Regelung nicht nur für Postläufe gab, müsste sie indes erinnern, wäre diese zur Anwendung gelangt. Schließlich lag ihre dreijährige Amtszeit zum Zeitpunkt der Vernehmung erst etwa vier Jahre zurück.

Auch der als Zeuge angehörte Dr. Heiner Garg konnte sich an Meldewege, Meldekettens oder Absprachen, was an ihn zu melden sei, nicht erinnern.¹⁹⁷⁰ Ausdrücklich versicherte er, das an

¹⁹⁶⁸ Vermerk vom 6. Juli 2006, Akte 110, Blatt 43 ff., 49

¹⁹⁶⁹ Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, Seite 11

¹⁹⁷⁰ Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, Seiten 24, 27

ihn als Minister gerichtete Schreiben der Amtsrichterin, der Zeugin Orgis, nicht zur Kenntnis erhalten zu haben.¹⁹⁷¹

Dies alles zeigt, dass die GGO, die eindeutige Regelungen über Verfahrensabläufe, Melde- und Bearbeitungswege enthält, auch in der Zeit von 2009 bis 2012 im Sozialministerium offenbar nicht oder nur völlig unzureichend angewendet bzw. beachtet wurde.

Auch in der laufenden Legislaturperiode unter Frau Ministerin Alheit und Frau Staatssekretärin Langner waren die Arbeitsabläufe ähnlich „organisiert“. Hinsichtlich der Eingangspost berichtete die Betroffene Langner folgende Regelung¹⁹⁷²:

„Die Eingangspost, die sowohl an mich als auch an die Ministerin adressiert ist, geht zunächst über den Tisch des Stabsstellenleiters, der dann entscheidet, wie mit dieser Post umgegangen wird. Wenn das eine Eingabe im weitesten Sinne ist, sage ich, wo also irgendwelche Vorgänge geschildert werden und der Absender des Briefes sich mit einem bestimmten Anliegen entweder an mich oder an die Ministerin wendet, dann entscheidet der Leiter der Stabsstelle, ob dieses Schreiben direkt mir oder der Ministerin vorgelegt wird oder ob das ein Sachverhalt ist, der direkt in eigener Zuständigkeit in den Fachreferaten oder Fachabteilungen beantwortet werden kann.“

Erkennbar spielte die GGO somit auch bis zum Ende des Untersuchungszeitraums zumindest in diesem Punkt keine Rolle. Bezeichnenderweise war es die Betroffene Dr. Duda, die den bereits oben angesprochenen Vermerk vom 29. Juli 2006 als geltende Verfahrensregel bezeichnete. Das bedeutet, dass die Arbeitsabläufe generell abseits der GGO organisiert waren. Dort vorhandene Sicherungsmechanismen waren somit ausgehebelt, denn auch ein Eskalieren z. B. einer Beschwerde an die jeweils nächsthöhere Instanz – was nach der GGO dann jeweils auch bei der angeschriebenen Instanz landen würde – muss nach den im MSGWG geltenden Regeln erfolglos bleiben, weil sämtliche Post immer an der gleichen Stelle landen musste.

Wie hierdurch erreicht wurde, dass jegliche Form von Kontrolle ausgehebelt wurde, macht der Vorgang deutlich, bei dem sich ein ehemaliger Mitarbeiter des Friesenhofs bei der Ministerin am 19. Februar 2015 wie folgt beschwerte¹⁹⁷³:

„Sehr geehrte Frau Ministerin Alheit!

In der Angelegenheit Landesheimaufsicht, vertreten durch Frau Toffolo, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof, bitte ich Sie als Betroffener zu prüfen, inwieweit Rechtsverstöße der Einrichtung und deren Mitarbeiter vorliegen. Ich kann mich als Betroffener des Eindrucks nicht erwehren, dass hier nach Gutdünken gehandelt wird. Als Anlage füge ich die Verfügung des Landesjugendamtes und mein Schreiben in Kopie bei.“

¹⁹⁷¹ Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, Seite 25

¹⁹⁷² Niederschrift der 49. (öffentlichen) Sitzung vom 7. November 2016, Seite 8

¹⁹⁷³ Akte 3, Blatt 66

Dieses Schreiben erhielt ausweislich des Eingangsstempels und auch nach deren eigenen Auskünften die damalige Leiterin des Stabsbereichs, die Zeugin Hanebuth.¹⁹⁷⁴ Ausweislich des handschriftlichen Vermerks auf dem Schreiben hielt sie daraufhin Rücksprache mit der Abteilungsleitung („Abt3“), ob die Sache der Ministerin vorgelegt oder ob das Schreiben von der Abteilung selbst beantwortet werden solle. Über den weiteren Fortgang berichtete sie anlässlich ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 13. Juni 2016¹⁹⁷⁵:

„Dann haben wir das abgeklärt. Und Frau Toffolo, meine ich, hat dann geschrieben, dass sie vorschlägt, dass das Referat antwortet. Also, die Regel ist, dass solche Briefe von Menschen aus dem Land, also Bürgerinnen und Bürgern - das ist so ein Mitarbeiter auch -, in der Regel von den Fachabteilungen beantwortet werden und nicht von der Ministerin. Schreiben, die die Ministerin beantwortet, sind eben dann von besonderer Bedeutung.“

Das Schreiben landete somit direkt in dem Referat, dessen Mitarbeitern einschließlich der Referatsleiterin Rechtsverstöße vorgeworfen werden zur eigenen Überprüfung und Verantwortung. Wäre hingegen die an sich geltende GGO angewandt worden, wäre das Schreiben der Ministerin vorgelegt worden.

Dieses unglaublich anmutende Vorgehen kann dabei nicht als Einzelfall angesehen werden, sondern es muss davon ausgegangen werden, dass es tatsächlich keinerlei Regelungen zu Verfahrensabläufen und Meldewegen gab. Dies verdeutlicht auch eine Rundmail der Betroffenen Langner vom 10. Juni 2015¹⁹⁷⁶:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ergänzend zu unserem im Rahmen der Organisationsuntersuchung verabredeten Prozess in Bezug auf die Überprüfung der Standards in unseren Aufsichten bitte ich Sie mir mitzuteilen, welche organisatorischen Maßnahmen Sie in ihren Zuständigkeitsbereichen getroffen haben, um sicherzustellen, dass Informationen über außergewöhnliche Prüfergebnisse Ihnen zur Kenntnis gelangen und an Hand welcher Kriterien Sie darüber entscheiden, ob Sie diese Informationen an die Hausspitze weitergeleiten.“

Abgerundet wird dieses Bild durch den E-Mail-Verkehr zwischen der Betroffenen Alheit und der Zeugin Hanebuth vom gleichen Tag. Darin erklärt die Zeugin der Betroffenen Alheit auf deren Bitte, „was (noch) über unsere Schreibtische geht und was Du gleich in die Abteilungen gibst“ unter anderem¹⁹⁷⁷:

„Wenn ich Euch alle Eingänge, Eingaben und Petitionen vorlege, ertrinkt Ihr und habt dann im Zweifel ALLES [Hervorhebung im Original] gewusst.“

¹⁹⁷⁴ Niederschrift der 32. (öffentlichen) Sitzung vom 13. Juni 2016, Seite 13

¹⁹⁷⁵ Niederschrift der 32. (öffentlichen) Sitzung vom 13. Juni 2016, Seite 14

¹⁹⁷⁶ Akte 97, Blatt 114

¹⁹⁷⁷ Akte 98, Blatt 5, 6

Offenbar wusste die Hausspitze um die Betroffenen Alheit und Langner also noch am 10. Juni 2015 nicht, nach welchen Regeln Aufsicht und Meldewege stattfinden. Hätte es diese gegeben, wäre seitens der Betroffenen nicht nach den Kriterien und organisatorischen Maßnahmen nachgefragt, sondern die Einhaltung bestehenden Regeln angemahnt worden.

4.3. Wie war in der Zeit von 2007 bis September 2015 die Zusammenarbeit zwischen Landesjugendamt, Heimaufsicht, entsendenden Jugendämtern sowie den Trägern von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen organisiert?

a) Vorbemerkung

Die Frage zu Ziffer 4.3 des Untersuchungsauftrages nach der Organisation der Zusammenarbeit zwischen Landesjugendamt, Heimaufsicht, entsendenden Jugendämtern sowie den Trägern von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen war - u. a. - Gegenstand einer Kleinen Anfrage der Abg. Rathje-Hoffmann, die die Landesregierung - soweit hier relevant - am 15. Juni 2016 wie folgt beantwortet hat¹⁹⁷⁸:

„[...]“

6. Was unternimmt das Ministerium, um die Kommunikation mit Trägern von Einrichtungen und dem Jugendamt zu verbessern?

Antwort:

Die Vernetzung und Kooperation aller Beteiligten in der Jugendhilfe sieht das MSGWG neben der Festlegung von Rahmenbedingungen, fachlichen Standards und Empfehlungen als einen elementaren Bestandteil für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen an. Nicht ohne Grund ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit des Landes, der kommunalen Körperschaften und der Träger der Jugendhilfe gesetzlich in § 3 Abs. 3 JuFöG hinterlegt. Das Landesjugendamt unterstützt und fördert die Vernetzung und Zusammenarbeit aller Träger der Jugendhilfe aktiv. Ziel ist es, zur Weiterentwicklung und Intensivierung der Zusammenarbeit eine dauerhafte und institutionalisierte Plattform zum regelmäßigen Austausch der Beteiligten zu Fragen der stationären Jugendhilfe und der Heimerziehung zu bilden. Noch im Juni wird hierzu eine Auftaktveranstaltung im MSGWG stattfinden.

Auch im Rahmen des Landesjugendhilfeausschusses und einer dort gegründeten Arbeitsgruppe und des Runden Tisches Heimerziehung des Sozialausschusses engagiert und beteiligt sich das Landesjugendamt intensiv an der Diskussion.

7. Werden Ergebnisse von örtlichen Prüfungen mit den Einrichtungen und den betroffenen Jugendämtern rückgekoppelt? Wenn ja, wie läuft dieses Verfahren ab? Wie hat sich dieses Verfahren durch die Vorfälle in der Einrichtung Friesenhof verändert?

¹⁹⁷⁸ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/4291.

Antwort:

Die Ergebnisse einer örtlichen Prüfung werden in der Regel bereits vor Ort mit den Trägern bzw. den Leitungen der Einrichtungen kommuniziert. Soweit erforderlich erfolgt im Anschluss eine schriftliche Verfügung des LJA. Dem LJA sind nicht in allen Fällen die entsendenden Jugendämter bekannt. Grundsätzlich werden allerdings die Verfügungen des LJA als Abschrift den örtlich zuständigen Jugendämtern übermittelt, soweit dies unter Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes zulässig ist. Über Ergebnisse von örtlichen Prüfungen werden die zuständigen Jugendämter zudem auf Grundlage des eigenständigen Schutzauftrages des LJA informiert.“

Diese Antworten beziehen sich - zumindest diejenige auf die Frage Nr. 6 der Kleinen Anfrage - auf die Zeit ab Sommer 2015. Für den gesamten Untersuchungszeitraum ist festzustellen, dass ein Kontakt zwischen dem Landesjugendamt und den weiter betroffenen Stellen eher punktuell und jeweils anlassbezogen stattgefunden hat. Anhaltspunkte für eine bestimmte Organisation der Zusammenarbeit im Sinne einer systematischen Verstetigung etwa durch einen anlassunabhängigen regelmäßigen Austausch auf der Grundlage einer „institutionalisierten Plattform“ ergaben sich nicht.

b) Die Zusammenarbeit mit den entsendenden Jugendämtern

Dementsprechend dürfte auch die Erklärung des Zeugen Dibbern, es habe in den Jahren 2007 bis 2011 mit entsendenden Jugendämtern „keine Zusammenarbeit im engeren Sinne“ gegeben¹⁹⁷⁹, so zu verstehen sein, dass ein Kontakt mit den Entsendestellen allenfalls aufgrund konkreter Anlässe zustande kam, ohne dass es darüber hinaus einen regelmäßigen Austausch gegeben hätte. Für den weiteren vom Untersuchungsauftrag umfassten Zeitraum stellte sich dies nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht wesentlich anders dar. Letztlich dürfte dies seinen Grund vor allem auch darin gehabt haben, dass dem Landesjugendamt schlicht nicht bekannt war - und auch nicht bekannt sein konnte -, welche Jugendämter Einrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich belegt hatten.

Eine Kontaktaufnahme aus einem konkreten Anlass konnte ausgehend vom Landesjugendamt, aber auch ausgehend von der Entsendestelle erfolgen.

¹⁹⁷⁹ Niederschrift der 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 9.

aa) Kontaktaufnahme durch das entsendende Jugendamt

Ein von der Entsendestelle ausgehender Kontakt zum Landesjugendamt konnte sich insbesondere dadurch ergeben, dass die Entsendestelle Fragen zur Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen in einer bestimmten Einrichtung an das Landesjugendamt richtete.

Dabei ist denkbar, dass eine Entsendestelle schon vor der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen Erkundigungen beim Landesjugendamt einholt. Der Zeuge Dibbern hat mitgeteilt, dass dies gelegentlich der Fall gewesen sei, er habe dann entsprechende Auskünfte gegeben.¹⁹⁸⁰

Aus den Fachakten des Landesjugendamtes ergibt sich allerdings, dass Entsendestellen die Mitarbeiter der Heimaufsicht in Einzelfällen darüber informierten, wenn sie von Betreuten direkt oder durch Dritte auf Unregelmäßigkeiten bzw. Besonderheiten in von ihnen belegten Einrichtungen aufmerksam gemacht worden waren, oder wenn Mitarbeitern der Jugendämter anlässlich ihrer Besuche vor Ort - etwa im Rahmen von Hilfeplangesprächen - selbst solche Unregelmäßigkeiten bzw. Besonderheiten aufgefallen waren (vgl. dazu im Einzelnen oben, unter 2).

bb) Kontaktaufnahme durch das Landesjugendamt

Zum Teil kam ein Kontakt zu den Entsendestellen - wie sich aus den vorliegenden Unterlagen ergibt - auch ausgehend vom Landesjugendamt zustande.

Das konnte etwa - mittelbar - der Fall sein, wenn die Einrichtungsleitung dem Landesjugendamt besondere Vorkommnisse im Sinne des § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII mitgeteilt hatte. Teilweise - aber nicht immer - wies das Landesjugendamt die Einrichtungsleitung dann darauf hin, dass über das Vorkommnis auch das entsendende Jugendamt in Kenntnis zu setzen sei (vgl. dazu oben, unter 2)¹⁹⁸¹.

Außerdem setzte das Landesjugendamt die Entsendestellen zum Teil - aber ebenfalls nicht immer - über bei ihm eingegangene Beschwerden Betreuer in Kenntnis. Dabei erfolgte die Handhabung von Fall zu Fall unterschiedlich (vgl. auch dazu oben, unter 2).

¹⁹⁸⁰ So der Zeuge Dibbern, 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 9.

¹⁹⁸¹ Vgl. dazu auch die Aussage des Zeugen Westermann, Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 19 wo der Zeuge Westermann wörtlich ausgeführt hat, „dass der Träger die Situation so erklären müsse, wie sie sei, auch immer im Zusammenhang mit einer Meldung gegenüber der Entsendestelle, sodass im Einzelfall nicht nur sie Bescheid bekommen würden, sondern auch das [entsendende] Jugendamt. Weil das Jugendamt sei für diese Einzelfälle zuständig und die beurteilten, ob das, was der Träger in seiner Konzeption machte, die Entwicklung beeinträchtigt auch im Rahmen des Kindeswohls.“

cc) Information der Entsendestellen über Ergebnisse von Überprüfungstätigkeiten des Landesjugendamtes

Das Landesjugendamt unterrichtete die entsendenden Jugendämter über das Ergebnis der von ihm durchgeführten Überprüfungen sowie über die von ihm ergriffenen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nicht in jedem Fall.

Der Zeuge Westermann hat dazu erklärt, dass die Frage, inwiefern die Entsendestellen entsprechend zu unterrichten seien, im Bereich der Heimaufsicht unterschiedlich beurteilt worden sei. So sei er der Ansicht gewesen, dass die Jugendämter schon über den Umstand, dass eine Überprüfung erfolge, informiert werden sollten. Die Referatsleitung sei jedoch anderer Auffassung gewesen. Daher sei eine Information der Jugendämter erst nach dem Abschluss der Überprüfungen erfolgt, und zwar auch nur dann, wenn aufgrund der Überprüfung Beanstandungen zu erheben gewesen seien. Der bloße Verdacht auf das Vorliegen von Missständen sei den entsendenden Jugendämtern hingegen nicht mitgeteilt worden. Das habe selbst dann gegolten, wenn - wie im Fall der „Friesenhof“-Einrichtungen - beschränkende Maßnahmen von Seiten der Einrichtung mit dem Argument gerechtfertigt worden seien, dass diese Maßnahmen mit den Entsendestellen abgestimmt gewesen seien (vgl. oben, unter 2). Diese Einlassung habe man dann so hingenommen und nicht durch Nachfragen bei den Jugendämtern hinterfragt. Auch in diesen Fällen sei keine Mitteilung an die Jugendämter erfolgt. Das habe die Referatsleitung so angewiesen.¹⁹⁸²

Die Zeugin Jensen hat dies bestätigt und ergänzend ausgeführt, dass die Referatsleitung der Auffassung gewesen sei, dass eine Weitergabe der Informationen in Fällen, in denen sich ein Verdacht nicht bestätigt habe, aus datenschutzrechtliche Gründen unzulässig sei.¹⁹⁸³

Auch die Zeugin Liedtke hat berichtet, dass es im Referat immer umstritten gewesen sei, welche Informationen an die entsendenden Jugendämter hätten weitergeleitet werden dürfen.¹⁹⁸⁴

Dementsprechend wurden auch die Ergebnisse örtlicher Überprüfungen zumindest nicht regelmäßig gegenüber den entsendenden Jugendämtern kommuniziert. Selbst nachdem die örtliche Überprüfung vom 28./29. Januar 2015 durchgeführt worden und die Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 ergangen war, wurde die Mitarbeiterin eines Jugendamtes auf ihre Nachfrage hin vom Landesjugendamt telefonisch darauf verwiesen, sich wegen des Ergebnisses der Überprüfung an die Trägerin der Teileinrichtung zu wenden. Erst auf nochmalige Bitte der Entsendestelle um Information und Transparenz wurde dieser die Verfügung vom 30. Januar 2015 am 9. Februar 2015 zur Kenntnis übersandt - vgl. oben, unter 2) j) bb) (39). Die übrigen Jugendämter wurden erst mit Schreiben vom 18./19. Februar 2015 informiert, vgl. oben, unter 2) j) bb) (55).

¹⁹⁸² Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 50.

¹⁹⁸³ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 38.

¹⁹⁸⁴ Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 27.

c) Zusammenarbeit mit den Jugendämtern vor Ort

Mit Blick auf die Jugendämter vor Ort lässt sich den vorliegenden Unterlagen entnehmen, dass am 14. Januar 2010 auf Einladung der Referate III 24 und VIII 30 ein Fachgespräch mit Vertretern der Kreise und kreisfreien Städte zum Thema „Heimaufsicht“ stattfand.¹⁹⁸⁵ Über den konkreten Inhalt dieses Gesprächs sowie darüber, ob - wie seinerzeit geplant - weitere solcher Gespräche stattgefunden haben, hat der Ausschuss keine Feststellungen getroffen.

Im Übrigen können aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme in erster Linie Feststellungen zur Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen des Kreises Dithmarschen als örtliches Jugendamt getroffen werden. Diese stellte sich - ähnlich wie bei den entsendenden Jugendämtern - ebenfalls als punktuell und anlassbezogen dar.

Zum Teil erfolgte die Kontaktaufnahme von Seiten des Kreises Dithmarschen, so etwa dann, wenn dort Beschwerden eingingen, Inobutnahmen erfolgten oder Berichterstattungen in der Lokalpresse als auch für das Landesjugendamt bedeutsam angesehen und dementsprechend weitergegeben wurden (vgl. dazu im Einzelnen oben, unter 2). Zum Teil sind beim örtlichen Jugendamt erhobene Beschwerden aber auch nicht an das Landesjugendamt weitergeleitet, sondern die Beschwerdeführer lediglich darauf verwiesen worden, sich selbst an das Landesjugendamt zu wenden. Dabei ist im Rahmen der Beweisaufnahme zutage getreten, dass § 42 Abs. 3 JuFöG, nicht stets von allen zuständigen Sachbearbeitern des Kreises beachtet wurde.¹⁹⁸⁶ Dieser Vorschrift zufolge hat das örtliche Jugendamt dem Landesjugendamt u.a. mitzuteilen, wenn es Kenntnis davon erlangt, dass Tatsachen vorliegen, welche die Eignung einer in ihrem Zuständigkeitsbereich betriebenen Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen.

Das Landesjugendamt seinerseits setzte das örtliche Jugendamt regelmäßig in Kenntnis, wenn örtliche Überprüfungen der (Teil-)Einrichtungen vorgenommen werden sollten. Diese Handhabung entspricht der Gesetzeslage. Gem. §§ 46 Abs. 1 Satz 3, 87a Abs. 3 SGB VIII soll das örtliche Jugendamt an solchen Überprüfungen beteiligt werden.

So hat die Zeugin Dümchen erklärt, dass der Kreis Dithmarschen als örtliches Jugendamt regelmäßig eingeschaltet und beteiligt worden sei, wenn in einer (Teil-)Einrichtung eine örtliche Überprüfung stattgefunden habe. In der Regel habe dann auch eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kreises an der Überprüfung teilgenommen. Nur ganz ausnahmsweise sei das nicht der Fall gewesen, nämlich dann, wenn eine Begleitung wegen anderer unabwendbarer Verpflichtungen nicht realisierbar gewesen sei. Auch wenn eine solche Beteiligung erfolgt sei, habe das örtliche Jugendamt anschließend aber nicht immer eine Information erhalten, ob und ggf. welche Absprachen zwischen dem Landesjugendamt und dem Einrichtungsträger

¹⁹⁸⁵ Protokolle der Referatsleitungsrunden vom 13. und 20. Januar 2010, Akte 52, Blatt 4 bis 6, hier Blatt 4, und Blatt 7 bis 9, hier Blatt 7.

¹⁹⁸⁶ Vgl. die Aussage der Zeugin Encke, Niederschrift der 17. (öffentlichen) Sitzung vom 14. März 2016, Seite 57.

nach der Überprüfung getroffen worden seien. Zwar sei das örtliche Jugendamt manchmal darüber in Kenntnis gesetzt worden, regelhaft sei das aber nicht der Fall gewesen.¹⁹⁸⁷

Die Zeugin Markworth, die an örtlichen Prüfungen für den Kreis teilnahm, hat dazu mitgeteilt, dass sie über den Verlauf eines Überprüfungstermins zwar im Nachhinein nicht gesondert informiert worden sei. Das sei aber auch nicht erforderlich gewesen, weil sie selbst teilgenommen habe. Sofern es teilweise im Nachhinein förmliche Schreiben des Landesjugendamtes insbesondere an den Einrichtungsträger gegeben habe, habe sie solche Schreiben zur Kenntnis erhalten, so insbesondere dann, wenn das Landesjugendamt eine Betriebserlaubnis erlassen oder geändert, Auflagen erteilt oder ergänzend Unterlagen bzw. Auskünfte angefordert habe. Über die Reaktion der Einrichtungsträger darauf sei sie dann aber nicht mehr informiert worden.¹⁹⁸⁸ Sie könne zwar nicht mit Sicherheit sagen, ob sie stets informiert worden sei, gehe aber davon aus, dass dies in den genannten Konstellationen regelmäßig der Fall gewesen sei.¹⁹⁸⁹

d) Zusammenarbeit mit den Trägern von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Die Feststellungen des Ausschusses zur Frage der Zusammenarbeit des Landesjugendamtes mit den Trägern von Kinder- und Jugendeinrichtungen beziehen sich in erster Linie auf die Zusammenarbeit mit der Betroffenen Janssen als Trägerin der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ‚Friesenhof‘ - Barbara Janssen“. Die Berührungspunkte waren vielfältig, wie sich im Einzelnen aus den obigen Ausführungen (insbesondere zu Ziffer 2) ergibt. Dabei lagen den jeweiligen Kontakten stets konkrete Anlässe - Anträge auf Erteilung von Betriebserlaubnissen, Personalmeldungen, vielfach aber auch Meldungen der Einrichtungsleitung über besondere Vorkommnisse oder aber Beschwerden Dritter - zugrunde, auf die die/der jeweils zuständige Sachbearbeiter/-in wie oben dargelegt reagiert hat.¹⁹⁹⁰ Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird Bezug genommen.

¹⁹⁸⁷ Niederschrift der 10. (öffentlichen) Sitzung vom 25. Januar 2016, Seite 8.

¹⁹⁸⁸ Niederschrift der 17. (öffentlichen) Sitzung vom 14. März 2016, Seite 8.

¹⁹⁸⁹ Niederschrift der 17. (öffentlichen) Sitzung vom 14. März 2016, Seiten 40, 41.

¹⁹⁹⁰ Vgl. auch die Aussage des Zeugen Dibbern, Niederschrift der 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 9.

4.4. Wie viele Remonstrationen oder Überlastungsanzeigen wurden von den im Landesjugendamt oder in der Heimaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung tätigen Mitarbeitern zwischen 2007 und September 2015 erhoben bzw. gestellt? Wer hat diese zur Kenntnis erhalten und wie wurde darauf reagiert?

Zur Beantwortung dieser Frage des Untersuchungsauftrages wird zunächst auf die Ausführungen zu Ziffer 4.1 Bezug genommen, soweit es die personelle Ausstattung des Bereichs der Heimaufsicht insgesamt betrifft.

In Bezug auf einzelne Mitarbeiter befindet sich bei den vom Ministerium vorgelegten Unterlagen lediglich ein Dokument, das als Remonstration bzw. Überlastungsanzeige gewertet werden kann. Es handelt sich um ein Schreiben der Zeugin Jensen vom 5. November 2012, das über folgenden Wortlaut verfügt:¹⁹⁹¹

„Überlastungsanzeige

Nach gut einjähriger Tätigkeit in der Heimaufsicht und stetig steigender Arbeitsquantität sehe ich mich gezwungen, eine Überlastung an meinem Arbeitsplatz VIII 307 anzuzeigen.

Laut Geschäftsverteilungsplan sind mit Anfang August 2011 insgesamt 421 Einrichtungen [Anmerkung: Unterstreichung im Original] übertragen worden (siehe Anlage).

*Bedingt durch die geplante Übergabe der Akten in meinem Zuständigkeitsbereich in die Zentralregistratur ist aufgefallen, dass die o. g. Einrichtungszahl leider fehlerhaft angegeben war. Die Zahl bei der Übergabe betrug korrigiert circa 493 Einrichtungen (siehe Anlage). Heute bin ich laut Heimdatenbank durch neu eröffnete Einrichtungen für **525 Einrichtungen** zuständig. Die weiteren Bereiche in Schleswig-Holstein sind gemäß Geschäftsverteilungsplan so aufgeteilt, dass laut dem heutigen Stand der Heimdatenbank jeder im Schnitt für **408 Einrichtungen** [Anmerkung d. Verf.: Fettdruck jeweils im Original] zuständig ist (424 Einrichtungen, 378 Einrichtungen und 422 Einrichtungen).*

Die anfallenden Aufgaben erfordern größtenteils eine zeitintensive Bearbeitung. Meldungen „besonderer Vorkommnisse“, die zeitnahe Betriebsbesuche erfordern, nehmen prozentual zu und die Änderungen durch das neue Kinderschutzgesetz erfordern in der Regel längere Beratungssequenzen pro

¹⁹⁹¹ Akte 50, Blatt 134.

Einrichtung. Erschwerend kommt hinzu, dass etliche Akten auf den aktuellen rechtlichen Stand zu bringen sind und bisherige Bewilligungspraxen mit der Landeshauptstadt Kiel und dem Kinder- und Jugendhilfeverbund gGmbH, Standort Holtenauer Straße (KJHV), zeitaufwändig verändert werden müssen.

Durch die notwendige Sicherstellung des erweiterten Kinderschutzgesetzes und der gestiegenen Arbeitsquantität zeige ich an, dass die laufend anfallenden Aufgaben nicht alle zeitnah bearbeitet werden können. Trotz optimierter Arbeitsabläufe ist das Aufgabenspektrum nicht in der Regelarbeitszeit zu bewältigen. Seit Übernahme des Aufgabengebietes besteht aufgrund der Verteilung (circa 30 % mehr Einrichtungen laut Datenbank) eine durchgehende, ständige Phase der Arbeitsüberlastung, die zusätzlich durch eine angestiegene Einrichtungsanzahl verstärkt wird. Ich bitte um Reduzierung der Einrichtungszuständigkeit, da sich durch die dauerhafte Arbeitsüberlastung gesundheitliche Schäden einstellen.“

Ausweislich der Adresszeile war der Vermerk an die Betroffene Dr. Duda - über die Zeugin Toffolo - gerichtet. Auf dem Schreiben befindet sich ein handschriftlicher Vermerk der Zeugin Toffolo, der wie folgt lautet¹⁹⁹²:

„Das Ungleichgewicht der Verteilung ist weder Thema für VIII 1 noch für VIII 3, sondern im Referat zu regeln. Vorschlag: Besprechung in gemeinsamer Runde nach Neubesetzung 305?“

Die Zeugin Jensen hat dazu erklärt, dass die Zeugin Toffolo die Überlastungsanzeige nicht an die Betroffene Dr. Duda weitergeleitet habe, weil sie die Angelegenheit - wie auch von ihr handschriftlich vermerkt - als „interne Angelegenheit“ betrachtet habe, gleiches habe für eine weitere im März 2013 erfolgte Mitteilung einer Überlastung an die Zeugin Toffolo gegolten.¹⁹⁹³

Dementsprechend hat die Betroffene Dr. Duda erklärt, von dieser Überlastungsanzeige keine Kenntnis erlangt zu haben. Ihr sei allerdings klar gewesen, dass die Sachbearbeiter im Bereich der Heimaufsicht an der Belastungsgrenze gearbeitet hätten und zum Teil auch überlastet gewesen seien.¹⁹⁹⁴

Im Rahmen der Beweisaufnahme im Übrigen und insbesondere aus den vorgelegten Unterlagen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es zu weiteren Überlastungsanzeigen und/oder Remonstrationen gekommen ist.¹⁹⁹⁵

¹⁹⁹² Akte 50, Blatt 134 bis 135.

¹⁹⁹³ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 6.

¹⁹⁹⁴ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seiten 29 und 38/39.

¹⁹⁹⁵ Dazu passt ein Vermerk, der sich in Akte 50, Blatt 421 bis 421 R befindet, und der auf die Bitte des Leiters der Abteilung 1 gefertigt wurde, hinsichtlich sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesjugendamtes im Zeitraum 2007 bis 2015 zu prüfen, ob sich Überlastungsanzeigen, Remonstrationen pp. bei den Personal-

4.5. Warum wurde die Novellierung der Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (KJVO) durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung noch nicht abgeschlossen?

a) Die Landesverordnung zum Schutz von Kindern in Einrichtungen (KJVO)

Gem. § 49 SGB VIII wird die nähere Ausgestaltung des im Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB VIII kodifizierten Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und Einrichtungen durch das Landesrecht geregelt. Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe gehört als Gegenstand der öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Nr. 7 GG) zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Insofern haben die Länder eine eigene Gesetzgebungskompetenz, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit keinen Gebrauch macht (Art. 72 Abs. 1, Abs. 2 GG). Landesrechtsvorbehalte haben daher in einem Gesetz, das dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zuzurechnen ist, nur eine deklaratorische Bedeutung, da sich die Gesetzgebungskompetenz des Landes bereits unmittelbar aus der Verfassung selbst ergibt. Der in § 49 SGB VIII geregelte Landesrechtsvorbehalt ist dementsprechend nur ein Hinweis darauf, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen sowie sonstigen Wohnformen nach §§ 43 bis 48a SGB VIII nicht in allen Punkten eine abschließende Regelung enthält. Die einzelnen Bundesländer sind daher durch Konkretisierung und Ergänzung zur näheren Ausgestaltung der Rechtsmaterie befugt.¹⁹⁹⁶

In Bezug auf das in §§ 43 ff. SGB VIII geregelte Eingriffsinstrumentarium (vgl. dazu noch unten, Ziffer 6) kommen insbesondere mögliche Konkretisierungen und Präzisierungen der persönlichen und sachlichen (Tätigkeits-)Versagungsgründe bzw. der Gründe für die Rücknahme oder den Widerruf der Betriebserlaubnis in Betracht; nach der Erweiterung der Vorschriften durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) im Jahre 2005 geht es außerdem auch um die Schaffung praktikabler Orientierungen für die

akten befänden. Der Vermerk lautet wie folgt: „Ausgewertet wurden die Personalakten von allen Mitarbeiterinnen sowie früheren Beschäftigten der Abteilung VIII 3 [...] für den Zeitraum von 2007 bis 2015. In keinem Fall konnten Überlastungsanzeigen bzw. Remonstrationen festgestellt werden. In einigen Fällen wurden aufgrund der Arbeitsbelastung von Teilzeitkräften die Wochenstunden erhöht sowie auf Antrag Mehrarbeit angeordnet. Von diesen Personalmaßnahmen wurden Auszüge aus den jeweiligen Akten gefertigt (sind als Anlage beigefügt). [...]“

¹⁹⁹⁶ Vgl. Stähr in Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand 9/12, § 49 Rn. 1, sowie die Ausführungen in diesem Bericht zu Ziffer 6.1 ff.

Rechtsanwender im Hinblick auf den Umgang mit den eingeführten unbestimmten Rechtsbegriffen.¹⁹⁹⁷

In Schleswig-Holstein ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen landesrechtlich umfassend ausgestaltet.¹⁹⁹⁸ Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet das am 1. April 1992 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG). Gem. § 41 Abs. 2 JuFöG wird das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen insbesondere über die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen, die für den Betrieb einer nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfüllt sein müssen, über zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten, sowie über die Verwaltungsverfahren nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII einschließlich der Erhebung von Gebühren (vgl. zum Ganzen auch noch unten, Ziffer 6).

Auf dieser Grundlage ist mit Wirkung zum 1. Oktober 1994 die KJVO ergangen.

b) Die Novellierung der KJVO

Seit dem 29. Juli 2016 gilt die KJVO in ihrer novellierten Fassung vom 13. Juli 2016. Dementsprechend ist die Novellierung mittlerweile abgeschlossen.

Die in Ziffer 4.5 des Untersuchungsauftrages aufgeworfene Frage nach der Dauer des Verfahrens zur Novellierung der KJVO war - u. a. - Gegenstand einer Kleinen Anfrage der Abg. Rathje-Hoffmann, die die Landesregierung - soweit für die Fragestellung der Ziffer 4.5 relevant - am 15. Juni 2016 wie folgt beantwortet hat¹⁹⁹⁹:

„1. Seit wann befindet sich die Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung (KJVO) in der Erarbeitung? Aus welchen Gründen hat die Erarbeitung so lange gedauert?“

Antwort:

Mit der Vorbereitung der Neufassung der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung (KJVO) wurde im Laufe des Jahres 2013 begonnen.

Ein erster, sehr detaillierter Entwurf für eine Neufassung der KJVO wurde auf Arbeitsebene im Juni 2014 mit Vertreterinnen und Vertretern der Kom-

¹⁹⁹⁷ Nonninger in LPK-SGB VIII, 4. A. 2011, § 49 Rn. 3 f.; , vgl. hierzu auch Wiesner/Struck, SGB VIII, 5. Auflage, § 15, Rn. 2; ebenso Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, Anh. 7, Rn. 1.

¹⁹⁹⁸ Nonninger in LPK-SGB VIII, 4. A. 2011, § 49 Rn. 19.

¹⁹⁹⁹ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/4291.

munalen Landesverbände sowie der Verbände der Einrichtungsträger diskutiert. Die Verbände haben in der Folge fachliche Stellungnahmen und rechtliche Gutachten ihrer Rechtsanwälte zum Entwurf vorgelegt. Das Landesjugendamt hat außerdem vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) eine Stellungnahme zum Entwurf eingeholt. Diese Stellungnahmen wurden durch das MSGWG umfangreich ausgewertet und führten schließlich im Jahresverlauf 2015 zu einem grundlegend überarbeiteten Entwurf. Dieser Entwurf wurde nach hausinterner Abstimmung und einer ersten Kabinettsbefassung am 13. Oktober 2015 den beteiligten Verbänden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Die Erarbeitung des aktuellen Entwurfes der KJVO bedurfte einer intensiven fachlichen Auseinandersetzung. Parallel trat im Erarbeitungszeitraum die Thematik unbegleiteter minderjähriger Ausländer und Ausländerinnen aufgrund der Flüchtlingssituation im Jahr 2015 in den Vordergrund. Die in diesem Kontext erarbeiteten Übergangslösungen sind nunmehr auch im Verordnungsentwurf abgebildet.

Dazu hat es in den Zeiträumen vom 14. Oktober 2015 bis 17. November 2015 und nochmals vom 22. März 2016 bis 14. April 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme wurde in beiden Anhörungsverfahren umfangreich Gebrauch gemacht (vgl. hierzu Antwort zu Frage 3).

[...]

3. Wer wurde außerhalb des Ministeriums in die Erarbeitung der KJVO eingebunden? Wurden auch Träger von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingebunden? Wenn ja, wie und seit wann?

Antwort:

Siehe auch Antwort zur Frage 1: Ein erster Entwurf wurde auf Arbeitsebene mit den Kommunalen Landesverbänden und Einrichtungsträgern diskutiert. Die beteiligten Verbände der Jugendhilfeträger und der kommunalen Landesverbände haben in den Zeiträumen vom 14. Oktober 2015 bis 17. November 2015 und nochmals vom 22. März 2016 bis 14. April 2016 Stellung zu den Entwürfen zur Neufassung der KJVO nehmen können. Folgende Verbände und Vereinigungen haben die Gelegenheit genutzt, sich zu den Verordnungsentwürfen zu äußern:

- die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände*
- die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.*
- die Landesarbeitsgemeinschaft privater Jugendhilfeverbände S-H e.V.*

- die Interessengemeinschaft Kleine Heime & Jugendhilfeprojekte Schleswig-Holstein e.V. (IKH)
- das Forum Sozial e.V.
- der Kinder- und Jugendhilfe-Verbund Kiel (KJHV)
- der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- die „JugendExpertInnenKommission“ (bestehend aus 17 Jugendlichen aus stationären Einrichtungen der Jugendhilfe von acht verschiedenen Trägern)

Am 7. Juni 2016 fand unter Leitung von Staatssekretärin Langner ein weiterer fachlicher Austausch mit den Verbänden der Einrichtungsträger und den Kommunalen Landesverbänden statt.

Daneben wurden aus dem Bereich der Landesverwaltung das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, das Ministerium für Schule und Berufsbildung sowie das Finanzministerium beteiligt.

4. In welcher Form hat es im Erarbeitungsprozess einen fachlichen Austausch mit den von der KJVO betroffenen Einrichtungen gegeben?

Antwort:

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 3.

5. Wurden Anregungen aus den Stellungnahmen in der KJVO berücksichtigt und eingearbeitet? Wenn ja, was wurde berücksichtigt und von wem? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden umfassend geprüft und haben, neben redaktionellen und klarstellenden Änderungen, zu teilweise umfangreichen inhaltlichen Änderungen geführt. Dies betrifft insbesondere die Regelungen in § 1, § 8 Abs. 6, § 16, §§ 18, 19, 20 und § 24 der nun vorliegenden Entwurfsfassung. Zudem wurden nach der ersten Kabinettsbefassung durch das MSGWG punktuell fachliche Ergänzungen vorgenommen. Die wesentlichen Anregungen, Hinweise und Änderungen werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

Zur Vereinheitlichung der Behördenbezeichnung innerhalb der Verordnung wurde auf Hinweis der KLV „Das Landesjugendamt“ in § 2 Abs. 3 S. 5 durch „die zuständige Behörde“ ersetzt. Ferner wurde auf Hinweis der KLV durch die Einfügung des § 1 Abs. 3 klargestellt, dass die vorliegende Verordnung lediglich die nach § 41 Abs. 1 JuFöG unter der Aufsicht des Landesjugendamtes stehenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe er-

fasst. Eine im Verhältnis zur bisherigen KJVO erweiterte Aufgabenübertragung auf Kreise und Kommunen findet insoweit nicht statt.

Angeregt wurde ferner die Aufnahme eines Hinweises auf die Verantwortung der Regelschulen. Diese Anregung wurde geprüft. Im Ergebnis ist aber eine über § 2 Abs. 2 Nr. 12 hinausgehende Regelung rechtlich im Rahmen dieser Verordnung nicht umsetzbar. Die „anderweitige Beschulung“ setzt nach § 43 JuFöG voraus, dass das Kind oder der Jugendliche aus erzieherischen Gründen weder einer öffentlichen Schule zugewiesen noch in eine genehmigte Ersatzschule aufgenommen werden kann. Wenn eine Wiedereingliederung in die Schule möglich erscheint, erfolgt eine besondere pädagogische Förderung. Dem Träger wird durch § 43 JuFöG kein Wahlrecht zwischen Regel- und anderweitiger Beschulung eingeräumt.

Angeregt wurde ferner eine Streichung der Regelung zur Tierhaltung in Einrichtungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 17). Eine Kleintierhaltung solle grundsätzlich zulässig sein. Die derzeitige Formulierung in der KJVO fordert von dem Träger jedoch lediglich die rechtzeitige Auseinandersetzung mit der Frage der Vereinbarkeit von Kindeswohl und Tierhaltung ab. Ein Verbot ist mit der Regelung nicht verbunden. Aussagen hierzu in der Konzeption der Einrichtung werden allerdings abgefordert, was aus Sicht des Landesjugendamtes auch erforderlich und angemessen ist.

Eingewendet wurde ferner, dass die Unterlagen zum Betriebserlaubnisverfahren nicht abschließend aufgelistet und inhaltlich sehr weitgehend seien. Durch die Streichung des Wortes „insbesondere“ in § 2 Abs. 3 S. 2 ist der Katalog der durch den Antragsteller zu erbringenden Nachweise nunmehr klar definiert. Das Landesjugendamt bleibt nach § 2 Abs. 3 aber berechtigt, im Einzelfall erforderliche Unterlagen nachzufordern.

Auf den Hinweis mehrerer Verbände auf die mangelnde Praktikabilität der Nachweispflicht in Bezug auf die personellen Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis aus § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 wurde Abs. 3 durch zwei neue Sätze 3 und 4 ergänzt. Nachweise über die personellen Voraussetzungen müssen nach Satz 3 jetzt nicht mehr bereits mit Antragstellung erbracht werden, sondern lediglich „frühestmöglich“. Eine Betriebserlaubnis darf nach Satz 4 aber erst erteilt werden, wenn alle nach § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 – 3 erforderlichen Nachweise erbracht sind.

Um der Anregung nachzukommen, auch die Nutzung selbst gebauter Spielgeräte zu ermöglichen, wurde in § 7 Abs. 3 S. 2 auf das Erfordernis einer (TÜV-)Prüfung auf dem Einrichtungsgelände befindlicher Spielgeräte verzichtet und durch das Erfordernis einer regelmäßigen sachkundigen Kontrolle ersetzt.

Auch die Vorschriften zur Größe der Gruppen- und Individualräume in § 8 wurden teilweise als zu starr kritisiert. Hier aber bleibt zu beachten, dass die Vorschriften als „Soll-Vorschriften“ ausgestaltet sind und Abweichungen im Einzelfall – abweichend vom Regelfall – zugelassen werden können. Im Üb-

rigen korrespondieren die nunmehr in der Verordnung niedergelegten Anforderungen mit den Anforderungen der Vorgängerregelungen („Heimrichtlinie“) und der Genehmigungspraxis der Heimaufsicht.

Träger und Trägerverbände wiesen im Anhörungsverfahren insbesondere auf die Notwendigkeit einer „Übergangsregelung und Bestandsschutzregelung“ für bestehende Einrichtungen hin. Dieser Bitte wurde in rechtlich zulässiger Weise durch die Einfügung des § 8 Abs. 6 Rechnung getragen. Ein echter „Bestandsschutz“ ist rechtlich hier weder möglich noch sinnvoll. Durch die Verordnung werden die Mindestanforderungen an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Gewährleistung von Kindeswohl definiert. Ein pauschaler Bestandsschutz ist mit diesen Zielen nicht vereinbar und rechtlich nicht zulässig. Die Regelung des § 8 Abs. 6 ist als Härtefallregelung rechtlich erforderlich und angemessen, um unbillige Härten für Träger zu verhindern.

Die Vorgaben des § 11 Abs. 3 zum Abschluss von Versicherungen für Minderjährige wurden auf Anregung der Verbände zur besseren praktischen Umsetzbarkeit als Hinweis ausgestaltet. Verpflichtende Vorgaben des Landesjugendamtes sind hier nicht erforderlich und eine Abstimmung mit den entsendenden Jugendämtern und den Personensorgeberechtigten zielführend.

Die Anrechnung zum Haushalt gehörender eigener Kinder bei sog. „familien-analogen Wohnformen“ wurde sowohl von der AG der KLV, als auch von einer Vielzahl der Trägerverbände kritisiert. Die Familienplanung der Betreuungspersonen sei hierdurch stark eingegrenzt. Die grundsätzliche Festlegung von Platzzahlen für diese Wohnformen wurde hingegen begrüßt. Veränderungen in der Familie der betreuenden Personen kann nach Auffassung des MSGWG über ausdrücklich vorgesehene Ausnahmeregelungen in § 13 Abs. 3 begegnet werden. Grundsätzlich aber ist die Anrechnung aller in der Obhut der Betreuungspersonen stehenden Minderjährigen erforderlich und angemessen, um den Fachkräfte- und Betreuungsanforderungen einer professionellen Betreuung Minderjähriger gerecht werden zu können. Im Rahmen des Gespräches vom 07.06.2016 wurde dieses Thema nochmals intensiv erörtert.

Nach dem neu eingefügten § 14 Abs. 3 S. 2 sind einschränkende pädagogische Maßnahmen dem Betroffenen gegenüber nachvollziehbar zu begründen. Diese Anregung der „JugendExpertInnenKommission“, bestehend aus 17 Jugendlichen aus verschiedenen Einrichtungen in Schleswig-Holstein, wird auch seitens des MSGWG als sinnvoll und erforderlich zur Verbesserung der Beteiligung junger Menschen in Einrichtungen angesehen und bewertet.

Mehrere Verbände haben vorgebracht, der erforderliche Dokumentationsumfang sei in Kooperation mit den Jugendämtern und Personensorgeberechtigten am Einzelfall orientiert abzustimmen. Der Umfang der Dokumentationspflicht des § 16 wurde entsprechend geändert.

Die §§ 18, 19 differenzieren in der jetzt vorliegenden Fassung in Bezug auf die erforderlichen fachlichen Qualifikationen zwischen Einrichtungsleitung und Gruppenleitung. Die personellen Vorgaben für Leitungskräfte in Einrichtungen sind in § 18 Abs. 3 und 4 nunmehr eindeutig geregelt. Die Leitung einer Einrichtung soll grundsätzlich über die in § 18 Abs. 4 aufgeführten Fachkräfte mit (Fach-) Hochschulabschlüssen und mindestens 2-jähriger Berufserfahrung abgedeckt werden. Weitere Fachkräfte nach § 19 Abs. 2 (staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger) können unter der Voraussetzung einer mindestens 5-jährigen Berufserfahrung im Einzelfall als Einrichtungsleitungen anerkannt werden.

Zu den Vorgaben zum einzusetzenden Fachpersonal in Einrichtungen wiesen die Verbände allgemein auf den bereits bestehenden Fachkräftemangel im sozialpädagogischen Bereich hin. In diesem Kontext wurden auch Erleichterungen beim Fachkräftegebot eingefordert, die aus Sicht des MSGWG und des Landesjugendamtes nicht statthaft sind. Die aufsichtsrechtliche Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass die Qualität der Maßnahmen der Jugendhilfe maßgeblich vom Einsatz qualifizierten Fachpersonals abhängig ist. Eine Absenkung der personellen Standards in Schleswig-Holstein ist aus Sicht des MSGWG nicht zielführend. Die Möglichkeit der Anerkennung als Fachkraft im Einzelfall ist hier einer generellen Erweiterung der Fachkräfteanforderung vorzuziehen. Die Möglichkeiten für Fachkraft-Einzelfallanerkennungen sind aus redaktionellen Gründen in § 20 Abs. 1 zusammengefasst worden.

Mit § 24 (Befristete Abweichungen zur Sicherstellung besonderer Schutzbedürfnisse) wurde außerdem eine neue Vorschrift für Notsituationen geschaffen, die zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und Mangelversorgung vorübergehend Abweichungen von einigen sonst zwingenden Vorschriften zulässt. Diese Regelung steht in Kontext mit den Regelungen des MSGWG zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Ausländerinnen und Ausländern in SH, die aufgrund der Flüchtlingssituation Ende 2015 erarbeitet wurden. § 24 der nun vorliegenden Entwurfsfassung lässt nunmehr Abweichungen und Ausnahmen in diesen Fallgestaltungen zu.

Die Aussagen und Regelungen im Rahmen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen innerhalb der Verordnung waren und sind noch immer Bestandteil umfangreicher Diskussionen. Intention der Verordnung ist es, den Ausnahmecharakter von freiheitsentziehenden Maßnahmen zu verdeutlichen. Dahingehend wird der Wortlaut nach dem Termin mit den Trägerverbänden und den KLV vom 07.06.2016 nochmals angepasst.“

Die Betroffenen Dr. Duda, Langner und Alheit sind im Rahmen ihrer Anhörungen zur Novellierung der KJVO befragt worden.

Die Betroffene Dr. Duda hat hierzu berichtet, dass im Jahre 2013 damit begonnen worden sei, die seinerzeit schon recht alte KJVO zu überarbeiten.²⁰⁰⁰ Schon auf den allerersten Entwurf, der im Jahr 2014 mit Externen diskutiert worden sei, sei seitens der Träger und Trägerverbände mit Anwaltsschreibern reagiert worden. Die Träger seien der Ansicht gewesen, dass die im Entwurf enthaltenen Anforderungen an die in den Einrichtungen vorzuhaltenden Bedingungen übertrieben seien, das Herstellen solcher Bedingungen könne von ihnen nicht verlangt werden.²⁰⁰¹ Außerdem sei der Entwurf der KJVO insbesondere auch vor dem Hintergrund der Ereignisse in den „Friesenhof“-Einrichtungen nochmals überdacht und überarbeitet worden, wobei gerade auch die Erkenntnisse aus dem Gutachten Prof. Dr. Schrappers berücksichtigt worden seien. Das habe mehr Zeit erfordert, als ursprünglich vorgesehen gewesen sei.²⁰⁰²

Die Betroffene Langner hat erklärt, selbst erst seit Mitte 2015 in die Arbeiten zur Novellierung der KJVO eingebunden gewesen zu sein.²⁰⁰³ Seitdem seien zahlreiche Gespräche zu führen gewesen, und zwar insbesondere mit der Fachabteilung, dem Fachreferat, aber auch mit externen Verbänden und Organisationen, die anzuhören waren. Das alles habe viel Zeit in Anspruch genommen. Die Prozesse vor Mitte 2015 seien der Zeugin lediglich aus der Aktenlage bekannt. Dieser lasse sich entnehmen, dass auch in diesem Zeitraum lange Abstimmungsgespräche und Diskussionen erforderlich gewesen seien.²⁰⁰⁴

Schließlich hat die Betroffene Alheit mitgeteilt, dass es bei der Novellierung der KJVO von vornherein das Ziel gewesen sei, ein Maximum an Kinderschutz zu gewährleisten. Da der rechtliche Rahmen hierfür durch die bundesgesetzlichen Vorgaben jedoch sehr eingeschränkt sei, sei der Entstehungsprozess auch von einem zähen Ringen und umfangreichen Stellungnahmen der betroffenen Akteure gekennzeichnet gewesen. Hinzu sei die Herausforderung gekommen, parallel zu diesem Prozess die Begleitung der vielen jungen Flüchtlinge zu bewältigen. Diese zusätzliche Herausforderung habe ebenfalls inhaltliche Auswirkungen auf die KJVO und das Verfahren ihrer Novellierung gehabt. Letzteres habe sich dadurch in die Länge gezogen. Die Betroffene Langner und sie selbst seien nach Ende Mai 2015 erstmals in die Novellierung der KJVO eingebunden gewesen. Insbesondere die Betroffene Langner habe seitdem in Absprache mit ihr - der Betroffenen Alheit - den Novellierungsprozess eng begleitet.²⁰⁰⁵

²⁰⁰⁰ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 10.

²⁰⁰¹ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 11.

²⁰⁰² Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 22.

²⁰⁰³ Niederschrift der 49. (öffentlichen) Sitzung vom 7. November 2016, Seite 22.

²⁰⁰⁴ Niederschrift der 49. (öffentlichen) Sitzung vom 7. November 2016, Seite 22.

²⁰⁰⁵ Niederschrift der 51. Sitzung vom 14. November 2016, Seiten 10, 11.

5. Gab es in der Zeit von 2007 bis September 2015 Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Schleswig-Holstein und wie war der Umgang mit ihnen?

Der Ausschuss versteht diese Fragestellung angesichts des Untersuchungsauftrages im Übrigen dahingehend, dass für den Fall, dass im Rahmen der Untersuchung der Vorgänge und Zustände im Zusammenhang mit der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ‚Friesenhof‘ - Barbara Janssen“ konkrete Anhaltspunkte dafür zutage treten sollten, dass der Heimaufsicht in der Zeit von 2007 bis 2015 Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen in anderen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Schleswig-Holstein bekannt geworden sind, diese Hinweise und der Umgang mit ihnen dargestellt werden sollen. Entsprechende konkrete Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme nicht ergeben.

Der Vollständigkeit halber soll allerdings erwähnt werden, dass sich aus den Protokollen der Referatsleiterbesprechungen ergibt, dass die Heimaufsicht auch in anderen Fällen aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergriffen bzw. in Erwägung gezogen hat.

So ist im Jahre 2008 eine Einrichtung geschlossen worden, nachdem die Heimaufsicht interveniert habe.²⁰⁰⁶

Auch im Mai 2012 habe die Heimaufsicht eine Einrichtung schließen lassen, wobei der Entzug der Betriebserlaubnis beabsichtigt gewesen sei.²⁰⁰⁷

Im November 2012 hätten außerdem zwei Jugendhilfeeinrichtungen eines Trägers geschlossen werden müssen.²⁰⁰⁸

Im Frühjahr 2013 sprach die Heimaufsicht außerdem ein Tätigkeitsverbot für einen Erzieher aus.²⁰⁰⁹

Im Jahr 2014 sei eine Klage wegen der Entziehung einer Betriebserlaubnis anhängig gewesen.²⁰¹⁰

Außerdem sei im selben Jahr der Entzug einer Betriebserlaubnis wegen des baulichen Zustands einer Einrichtung geprüft worden und eine weitere Betriebserlaubnis sei entzogen worden.²⁰¹¹

Daneben ergibt sich aus den Protokollen, dass örtliche Überprüfungen anderer Einrichtungen wegen Beschwerden oder Meldungen stattgefunden haben.²⁰¹²

²⁰⁰⁶ Protokoll der Referatsleitungssitzung vom 2. Juli 2008, Akte 51, Blatt 190, hier Blatt 190.

²⁰⁰⁷ Protokoll der Referatsleitungssitzung vom 6. Juni 2012, Akte 53, Blatt 100 bis 102, hier Blatt 100.

²⁰⁰⁸ Protokoll der Referatsleitungssitzung vom 29. November 2012, Akte 53, Blatt 139 bis 140, hier Blatt 139.

²⁰⁰⁹ Protokoll der Referatsleitungssitzung vom 29. Mai 2013, Akte 53, Blatt 171 bis 172, hier Blatt 171.

²⁰¹⁰ Protokoll der Referatsleitungssitzung vom 3. April 2014, Akte 53, Blatt 229 bis 230, hier Blatt 229.

²⁰¹¹ Protokoll der Referatsleitungssitzung vom 19. Juni 2014, Akte 53, Blatt 246 bis 247.

6. Mögliche notwendige Änderungen des gesetzlichen Handlungsspielraumes des Landesjugendamtes, der Heimaufsicht und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung bei der Wahrnehmung der Aufgabe der Heimaufsicht und Unterbringung von In-Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen

6.1 Durch welche bundes- und landesrechtlichen Rahmenbedingungen wurden im Untersuchungszeitraum die Arbeit und die Handlungsmöglichkeiten des Landesjugendamtes und der Heimaufsicht bestimmt?

a) Das Landesjugendamt als überörtlicher Jugendhilfeträger

In § 69 SGB VIII wird die Organisation der öffentlichen Jugendhilfe bundeseinheitlich geregelt. Die Vorschrift bestimmt die Träger und Behörden, die die Jugendhilfeaufgaben zu erfüllen haben. Dabei geht § 69 Abs. 3 SGB VIII von einer Zweiebenenstruktur der öffentlichen Jugendhilfeträger aus, indem jeder örtliche Träger zur Errichtung eines Jugendamtes und jeder überörtliche Träger zur Errichtung eines Landesjugendamtes verpflichtet wird.

Die Bestimmung des überörtlichen Jugendhilfeträgers obliegt gem. § 69 Abs. 1 SGB VIII dem Landesrecht. Gem. § 49 JuFöG ist in Schleswig-Holstein das Land der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das für die Jugendhilfe zuständige Landesministerium nimmt gem. § 50 Abs. 1 JuFöG die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und die Aufgaben nach dem SGB VIII und nach dem JuFöG wahr.

b) Die Zuständigkeitsbereiche des Landesjugendamtes

Die sachliche Zuständigkeit des Landesjugendamtes ergibt sich aus der in § 85 Abs. 2 SGB VIII enthaltenen Aufzählung²⁰¹³. Danach ist das Landesjugendamt insbesondere zuständig für

²⁰¹² Vgl. z.B. die Protokolle der Referatsleitungssitzungen vom 29. April 2009, Akte 51, Blatt 285 bis 286; vom 16. Dezember 2010, Band 52, Blatt 98 bis 99; vom 10. Januar 2013, Akte 53, Blatt 147 bis 148.

²⁰¹³ Es ist streitig, ob die Aufzählung in § 85 Abs. 2 SGB VIII abschließend ist, dagegen *Nonninger* in LPK-SGB VIII, 4. A., § 85 Rn. 13; a.A. Wiesner/Loos, SGB VIII, 5. Auflage, § 85, Rn. 6, wo auf die gesetzlich in § 85 Abs. 1 SGB VIII zunächst angeordnete „Allzuständigkeit“ des örtlichen Jugendamtes hingewiesen wird. Unberührt bleibt hiervon allerdings die Möglichkeit der Länder nach Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG abweichende Verwaltungsvorschriften und damit eine andere Behördenstruktur zu schaffen, vgl. hierzu Wiesner/Loos, ebenda, § 85, Rn. 11, 12, so dass also die Möglichkeit bestünde, eine andere Behördenstruktur im Bereich der Heimaufsicht zu schaffen.

- 1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,*
- 2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,*
- 3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,*
- 4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,*
- 5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,*
- 6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),*
- 7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,*
- 8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,*
- 9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Abs. 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,*
- 10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54).*

Gemäß § 85 Abs. 3 SGB VIII können die in den Nummern 3, 4, 7 und 8 genannten Aufgaben auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden. Im Umkehrschluss besteht diese Möglichkeit nicht für die unter Nummer 6 genannte „Wahrnehmung der Aufgaben Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a)“. Werden die Aufgaben in Nummer 3, 4, 7 und 8 „auch“ vom örtlichen Träger wahrgenommen, also z. B. die „Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung“ (Nr. 7) oder die „Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe“ (Nr. 8), wird das Landesjugendamt dadurch nicht etwa davon befreit.²⁰¹⁴

²⁰¹⁴ Vgl. zum Ganzen Gutachten Prof. Wiesner/Mörsberger, Teil I, Seite 17.

c) Insbesondere: Die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen - „Heimaufsicht“

Angesichts des Untersuchungsauftrages im Übrigen konzentrieren sich die nachfolgenden Ausführungen auf die vom Landesjugendamt gem. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII wahrzunehmende Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen auf der bundesrechtlichen Grundlage der §§ 45 bis 48a SGB VIII.

Es ist bis heute allgemein üblich, die Wahrnehmung dieser Aufgaben für den Bereich stationärer Einrichtungen als „Heimaufsicht“ zu bezeichnen - für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dann allerdings als „Kindergartenaufsicht“ -, obwohl beide Begriffe im SGB VIII nicht (mehr) verwendet werden.²⁰¹⁵ In diesem Sinne wird der Begriff der „Heimaufsicht“ auch im vorliegenden Bericht verwendet.

d) Der Wortlaut der maßgeblichen bundesrechtlichen Vorschriften

Die für den Bereich der Heimaufsicht maßgeblichen bundesrechtlichen Vorschriften der §§ 45 bis 48a SGB VIII wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2012 neu gefasst, zum Teil sind sie im weiteren Verlauf des Untersuchungszeitraums geändert worden.

Die Vorschriften verfügten im Untersuchungszeitraum über folgenden Wortlaut:

aa) § 45 - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2011 gültige Fassung

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

²⁰¹⁵ Gutachten Prof. Wiesner/Mörsberger, Teil I, Seite 13.

1.
eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,

2.
ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,

3.
eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²Sie ist zu versagen, wenn

1.
die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist oder

2.
in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

a)
ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder

b)
die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung

erschwert wird.

Der Träger der Einrichtung soll mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorlegen. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches haben kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festge-

stellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich die Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet über die Erteilung die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(4) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(2) Vom 1. Januar 2012 bis zum 24. Juli 2015 gültige Fassung

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

- 1.
eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,*
- 2.
ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,*
- 3.
eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.*

(2)¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

- 1.*

die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,

2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder

Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Seit dem 25. Juli 2015 gültige Fassung

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

- 1.
eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,*
- 2.
ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,*
- 3.
eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.*

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

- 1.
die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,*
- 2.*

die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

3.

zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1.

die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie

2.

im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage.

Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

bb) § 46 - Örtliche Prüfung

(1) Vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2011 gültige Fassung

§ 46 Örtliche Prüfung

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

(2) Seit dem 1. Januar 2012 gültige Fassung

Der Wortlaut der seit dem 1. Januar 2012 gültigen Fassung ist gegenüber demjenigen der vorhergehenden Fassung - bis auf eine redaktionelle Änderung in Abs. 1 Satz 1 („weiterbestehen“ statt „weiter bestehen“) - unverändert.

cc) § 47 Meldepflichten

(1) Vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2011 gültige Fassung

§ 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde

*1.
die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers,
Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der
Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
sowie*

*2.
die bevorstehende Schließung der Einrichtung*

*unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben
sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die
Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.*

(2) Seit dem 1. Januar 2012 gültige Fassung

§ 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

*1.
die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers,
Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der
Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,*

2.

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3.
die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

dd) § 48 Tätigkeitsuntersagung

(1) Vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2011 gültige Fassung

§ 48 Tätigkeitsuntersagung

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

(2) Seit dem 1. Januar 2012 gültige Fassung

Der Wortlaut der seit dem 1. Januar 2012 gültigen Fassung ist gegenüber demjenigen der vorhergehenden Fassung unverändert.

ee) § 48a Sonstige betreute Wohnform

(1) Vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2011 gültige Fassung

§ 48a Sonstige betreute Wohnform

(1) Für den Betrieb einer sonstigen Wohnform, in der Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, gelten die §§ 45 bis 48 entsprechend.

(2) Ist die sonstige Wohnform organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden, so gilt sie als Teil der Einrichtung.

(2) Seit dem 1. Januar 2012 gültige Fassung

Der Wortlaut der seit dem 1. Januar 2012 gültigen Fassung ist gegenüber demjenigen der vorhergehenden Fassung unverändert.

e) Landesrechtliche Regelungen

Wie bereits oben (unter Ziffer 4.5) dargelegt, wird die nähere Ausgestaltung des in den §§ 45 - 48a SGB VIII bundesgesetzlich kodifizierten Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 49 SGB VIII durch das Landesrecht geregelt. Dementsprechend sind die einzelnen Bundesländer zur Konkretisierung und Ergänzung der Rechtsmaterie befugt.²⁰¹⁶

aa) Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG) vom 5. Februar 1992

Schleswig-Holstein hat von dieser Befugnis mit dem am 1. April 1992 in Kraft getretenen Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG) vom 5. Februar 1992 umfassend Gebrauch gemacht. Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen enthält der VII. Abschnitt des Gesetzes. Vorliegend ist insbesondere § 41 JuFöG maßgeblich, der in der vom 1. Januar 2007 bis zum 23. Dezember 2015 maßgeblichen Fassung wie folgt lautete:

§ 41 Aufsicht über Einrichtungen

(1) Das Landesjugendamt führt die Aufsicht über Einrichtungen nach § 45 SGB VIII.

²⁰¹⁶ Vgl. *Stähr* in Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand 9/12, § 49 Rn. 1, sowie die Ausführungen in diesem Bericht zu Ziffer 6.1 ff.

(2) (aufgehoben)

(3) Das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1.
die Art der Einrichtungen, die der Aufsicht unterliegen,

2.
die Lage, bauliche Voraussetzungen einschließlich Versorgung und Entsorgung und interne Einrichtung, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dies regeln,

3.
die Ausstattung mit Personal und dessen Qualifikation,

4.
das Erlaubnisverfahren.

bb) Die Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung - KJVO) vom 6. Oktober 1994

Auf der Grundlage von § 41 Abs. 2 JuFöG ist mit Wirkung zum 1. Oktober 1994 die KJVO ergangen (GVOBl. Schl.-H. S. 499), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 346) geändert wurde.

Die KJVO verfügte im Untersuchungszeitraum über folgenden Wortlaut:

§ 1 Geltungsbereich, Aufsicht

(1) Diese Verordnung gilt für die nach § 41 Abs. 1 JuFöG der Aufsicht des für die Jugendhilfe zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein als überörtlichem Träger der Jugendhilfe im Sinne des § 50 JuFöG unterliegenden Einrichtungen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1.
Heime und deren Teile, in denen für Kinder oder Jugendliche Hilfe zur Erziehung nach § 34 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637) und § 12 Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1993

(BGBI. I S. 239) oder Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII oder nach § 53 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2003 (BGBI. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBI. I S. 818), geleistet wird,

2.

Tagesgruppen, in denen Kinder oder Jugendliche entsprechend den Erziehungszielen des § 32 SGB VIII betreut werden,

3.

Erholungseinrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche zur gesundheitlichen Vorsorge oder zur Rehabilitation einschließlich der Anschlußheilbehandlung und pädagogischen Förderung aufgenommen werden und

4.

Schiffe als Jugendhilfeeinrichtungen zu Wasser und auf See, die von Trägern der Jugendhilfe im Rahmen eines Ferienaufenthaltes oder der Hilfe zur Erziehung genutzt werden.

(3) Für den Betrieb einer sonstigen betreuten Wohnform, in der Jugendliche in Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften durch ambulante pädagogische Begleitung und ständige Betreuung zu einer selbständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung befähigt werden, gelten die §§ 2 bis 6 entsprechend. Zur Vermeidung von Härten ist die Erteilung einer befristeten Erlaubnis in besonderen Einzelfällen zulässig.

§ 2 Erlaubnisverfahren

(1) Ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung ist schriftlich vor Inbetriebnahme beim überörtlichen Träger nach § 1 Abs. 1 zu stellen. Die Träger von Einrichtungen sind bei der Antragstellung verpflichtet, alle für die Erteilung der Erlaubnis erforderlichen Unterlagen beizubringen, insbesondere kann Auskunft zur Trägerschaft, zum Personaleinsatz, zur Qualifikation der Betreuungskräfte, zur Betreuungskonzeption, zur Sicherung der ärztlichen Betreuung, zur baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragstellerin oder des Antragstellers verlangt werden.

(2) Der überörtliche Träger nach § 1 Abs. 1 hat die Behörden, deren Aufgabenbereich durch den Betrieb einer Einrichtung berührt wird, im Verfahren zu beteiligen. Die Einrichtung ist vor Erteilung der Erlaubnis zu überprüfen.

(3) In der vom überörtlichen Träger nach § 1 Abs. 1 zu erteilenden Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung wird die Anzahl der Plätze der Einrichtung sowie das Mindest- und das Höchstalter der in der Einrichtung aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen festgesetzt.

(4) Die Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen in einer Einrichtung ist vor Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb unzulässig.

§ 3 Bauliche Voraussetzungen

(1) Einrichtungen sind unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften so zu planen, zu errichten, zu betreiben und instandzuhalten, daß die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen, insbesondere deren Leben oder Gesundheit nicht gefährdet wird. Auf die Kriterien des ökologischen Bauens und des vorbeugenden gesundheitlichen Umweltschutzes wird verwiesen.

(2) Die gesundheitliche Versorgung und der Schutz vor Gesundheitsgefährdungen sind sicherzustellen.

(3) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sind den jeweiligen Altersgruppen entsprechend die nach der Art der Einrichtung erforderlichen baulichen und brandschutztechnischen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die für die Unfallverhütung geltenden Vorschriften sind zu beachten. Die Rettungswege innerhalb und außerhalb der Gebäude müssen sicher sein.

(4) In Einrichtungen, die Behinderte aufnehmen, sind die einschlägigen Vorschriften über behindertengerechte Bauweise und Einrichtungen zu beachten.

(5) In Einrichtungen, die überwiegend Kinder unter drei Jahren aufnehmen, sind die besonderen baulichen Voraussetzungen für deren Betreuung zu schaffen.

(6) Kindern muß ein ausreichendes und geeignetes Freigelände für Sport und Spiel zur Verfügung stehen, das mit altersgerechten Spielgeräten ausgestattet ist.

§ 4 Personalausstattung

Die Träger von Einrichtungen sind verpflichtet, das erforderliche Fachpersonal und das weitere Personal für eine ordnungsgemäße Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen bereitzuhalten und haben für das Fachpersonal eine angemessene Fortbildung und Fachberatung sicherzustellen. Die Träger haben von dem Personal bei der Anstellung und im weiteren alle fünf Jahre den Nachweis der persönlichen Eignung im Sinne von § 72 a SGB VIII zu erfordern und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Anfrage vorzulegen.

§ 5 Leitung von Einrichtungen

(1) Einrichtungen müssen von einer Leiterin oder einem Leiter verantwortlich geführt werden. Wird die Einrichtung von mehreren Personen geführt, ist eine von diesen als verantwortliche Leiterin oder verantwortlicher Leiter zu bestimmen. Die Leiterin oder der Leiter muß eine Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung sein. Leiterinnen oder Leiter von Einrichtungen, die überwiegend behinderte Kinder und Jugendliche aufnehmen, müssen zusätzlich über ausreichende berufliche Erfahrungen in der Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher verfügen.

(2) Die verantwortliche Leitung von Gruppen ist geeigneten Fachkräften zu übertragen. In Einrichtungen, die überwiegend behinderte Kinder und Jugendliche aufnehmen, müssen sie zusätzlich über ausreichende berufliche Erfahrung in der Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher verfügen. Weiteren Betreuungskräften solcher Einrichtungen sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 6 Weiteres Personal

Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nur zusätzlich zum Fachpersonal eingesetzt werden. Dies gilt auch für sonstiges pädagogisch ausgebildetes Personal und solches Personal, das in Einrichtungen ein freiwilliges soziales Jahr ableistet. Eine angemessene Anleitung ist sicherzustellen.

§ 7 (aufgehoben)

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in Kraft.

Seit dem 29. Juli 2016 gilt die KJVO in ihrer geänderten Fassung vom 13. Juli 2016 (vgl. auch schon oben, unter Ziffer 4.5).

cc) Die sog. „Heimrichtlinie“

Die KJVO wurde durch die am 19. Januar 1995 erlassene Richtlinie zur Durchführung der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung (Heimrichtlinie)²⁰¹⁷ weiter konkretisiert. Seit dem 12. Juli 2007 lautete sie wie folgt, bis sie mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft trat:

Allgemeine Bestimmungen***1 Geltungsbereich******1.1***

Diese Richtlinie gilt für die nach § 1 Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung (KJVO) vom 6. Oktober 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) in der jeweils geltenden Fassung der Aufsicht des für die Jugendhilfe zuständigen Ministeriums unterliegenden Einrichtungen.

Baurechtliche sowie sonstige Vorschriften, die die Errichtung einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform betreffen, bleiben hiervon unberührt.

1.2

Die Rechte und die Pflichten der Personensorgeberechtigten bleiben gleichfalls unberührt.

2 Erlaubnis***2.1***

Sofern nach § 45 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII andere Behörden zu beteiligen sind, stimmt das für die Jugendhilfe zuständigen Ministerium die Erteilung der Betriebserlaubnis mit diesen ab.

2.2

Die baurechtliche Zulässigkeit ist von den Trägern nachzuweisen.

2.3

Die Träger sind verpflichtet, den Nachweis über eine gesicherte Wirtschaftsführung der Einrichtung vorzulegen.

²⁰¹⁷ Es ist zu beachten, dass die sog. „Heimrichtlinie“ als Verwaltungsinnenrecht allein für die Behörden Verbindlichkeit beanspruchte und Außenwirkung allein durch das behördliche Handeln und aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes entfaltete.

3 Bauplanung, räumliche Konzeption und Instandhaltung

3.1

Die räumliche Gestaltung und Ausstattung muß der Art und Aufgabenstellung der Einrichtung oder der sonstigen betreuten Wohnform entsprechen. Anzahl und Art der Räume sowie deren Gestaltung und Lage zueinander sind den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen anzupassen.

3.2

Der einwandfreie bauliche Zustand ist durch die Träger zu gewährleisten. Sind Träger nicht Eigentümer des Gebäudes, so ist im Miet- oder Nutzungsvertrag die Verpflichtung zur laufenden Instandhaltung eindeutig zu regeln.

3.3

Für Jungen und Mädchen ab dem schulpflichtigen Alter müssen getrennte Schlafräume vorhanden sein.

3.4

Für Jungen und Mädchen ab dem schulpflichtigen Alter sind getrennte Toiletten und Waschräume einzurichten.

3.5

Die sanitären Anlagen für die Betreuungskräfte sowie für die Kinder und Jugendlichen sind räumlich voneinander zu trennen. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

3.6

Für das Küchenpersonal ist eine gesonderte Toilette erforderlich, wenn in der Einrichtung mehr als fünf Arbeitskräfte in der Küche beschäftigt werden. Die für das Personal vorgesehenen Toiletten sollen in räumlicher Nähe der Arbeitsbereiche liegen.

3.7

Die Gruppenräume sollen keine Durchgangsräume sein und günstig zur Sonne liegen. Für Sonnenschutz und ausreichende Belüftungsmöglichkeit ist zu sorgen. Kellergeschosse dürfen für Gruppenräume nicht ausgewiesen werden.

3.8

Die Sanitär- und Wirtschaftsräume müssen entsprechend ihren Funktionen eingerichtet sein.

4 Schutz Behinderter

4.1

Für behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen sind die Vorschriften über behindertengerechte Bau-

weise und Ausstattung, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und technischen Baubestimmungen zu beachten. Insbesondere können erforderlich sein:

- *Rauchmelder bzw. Signale entsprechend der Behinderung (Piktogramme, Leuchtsignale, akustische Signale),*
- *zusätzliche Bewegungsflächen in Aufenthalts-, Schlaf- und Sanitärräumen sowie behinderungsgerechte Ausstattung,*
- *zusätzliche Pflegeräume,*
- *breitere Flure,*
- *schwollenlose Fußböden,*
- *Rampen/Aufzüge,*
- *unterfahrbare Möbel,*
- *Abstellmöglichkeiten mit Ladestation für Rollstühle,*
- *spezielle Therapieräume.*

5 Kinder unter drei Jahren

5.1

Werden Kinder unter drei Jahren in Einrichtungen in Gruppen untergebracht, sollen die Gruppen nicht mehr als vier bis höchstens sechs Kinder umfassen.

5.2

Für die Schlaf-, Spiel- und Aufenthaltsräume ist eine nutzbare Raumfläche von mindestens 3,5 qm je Kind vorzusehen.

5.3

Die Krabbel- und Spielzimmer müssen mit geeignetem Bodenbelag ausgelegt sein. Die Entwicklung fördernde Spielzeug muß ausreichend vorhanden sein. Ausstattung und Möblierung sollen dem kindlichen Bedürfnis nach Gestaltung und Veränderung entsprechen. Tische und Stühle müssen der jeweiligen Altersstufe entsprechen.

6 Sicherheit

6.1

Etagenbetten sind mit Schutzvorrichtungen zu sichern.

6.2

Die pädagogischen Kräfte haben eine Ausbildung in "Erster Hilfe" nachzuweisen und sollen alle drei Jahre an einem Wiederholungskursus teilnehmen. Zur "Ersten Hilfe" muß in jeder Einrichtung ein Verbandskasten nach DIN 13157/C vorhanden sein. Der Verbandskasten ist regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen.

6.3

Für Gebäude ist eine Brandschutzordnung, in jeder Einrichtung ist ein Alarmplan aufzustellen. Das Personal muß mit dem Alarmplan vertraut sein und Feuerlöschgeräte bedienen können. Die Zuständigkeiten für den Notfall sind eindeutig zu regeln.

6.4

In Einrichtungen sind in geeigneter Form Anschriften und Rufnummern bekanntzugeben von:

- *Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr,*
- *nächstgelegenen Krankenhäusern, Arztpraxen und Apotheken sowie deren Notdiensten,*
- *örtlichem Jugendamt.*

7 Gesundheitsschutz

7.1

Die Anforderungen der Hygiene sind zu beachten.

7.2

Die Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung unterliegen der Überwachung durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden nach den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG).

7.3

Chemikalien einschließlich Desinfektionsmittel und Arzneimittel sind sicher zu verwahren.

7.4

Eine ausreichende Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser ist zu gewährleisten.

7.5

Für eine abwechslungsreiche auf das Lebensalter abgestimmte Ernährung ist zu sorgen.

8 Verhütung übertragbarer Krankheiten

8.1

Kinder und Jugendliche, die Krankheitssymptome zeigen, sind unverzüglich einer Ärztin oder einem Arzt vorzustellen.

8.2

Die gesundheitlichen Anforderungen nach § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind zu beachten.

Vor Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen haben deren Personensorgeberechtigte für die Einhaltung der gesundheitlichen Anforderungen zu sorgen und der Einrichtung Mitteilung zu machen, wenn ein Tatbestand nach § 34 Abs. 1, 2 oder 3 IfSG vorliegt. Hierüber sind sie von der Leitung der Einrichtung zu belehren (§ 34 Abs. 5 IfSG).

Nach der Aufnahme obliegt dem in 8.3 aufgeführten Personal die Verpflichtung zur Einhaltung der gesundheitlichen Anforderungen sowie die Mitteilungspflicht gegenüber der Einrichtung.

8.3

Die Träger von Einrichtungen haben die Erziehungs-, Pflege- und Aufsichtskräfte und Personen, die sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den Betreuten haben, vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach mindestens alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist drei Jahre aufzubewahren (§ 35 IfSG).

8.4

Die Leitung einer Einrichtung ist beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten zur Meldung und Benachrichtigung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 und § 34 Abs. 6). Sie ist hiervon befreit, wenn der Sachverhalt bereits durch eine andere in § 8 IfSG genannte Person (in der Regel die feststellende Ärztin oder der feststellende Arzt) nachweislich mitgeteilt wurde.

8.5

In Gemeinschaftsküchen dürfen Personen erstmalig nur beschäftigt werden, wenn eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 IfSG vorliegt. Die Träger von Einrichtungen haben nach § 43 Abs. 4 IfSG diese Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach jährlich über die Tatbestände der Tätigkeitsverbote (§ 42 Abs. 1 IfSG) und über die Mitteilungspflichten (§ 43 Abs. 2 IfSG) zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG und die jeweils letzte Dokumentation sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Werden den Trägern von Einrichtungen Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 IfSG begründen, haben sie unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten (§ 43 Abs. 3 IfSG).

8.6

Die Einrichtungen haben nach § 36 Abs.1 IfSG in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. Die Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

9 Personal

9.1

Der für den Betrieb erforderliche Personalbedarf ist auf der Grundlage der für diese geltenden Arbeitszeitregelungen unter Berücksichtigung des Bedarfs der betreuten Personengruppe zu ermitteln. Bei der Personalbemessung sind sämtliche Fehlzeiten, insbesondere urlaubs-, krankheits- und fortbildungsbedingte Ausfallzeiten angemessen zu berücksichtigen.

9.2

In der Betreuung darf die Zahl der weiteren Kräfte nach § 6 KJVO die Zahl der Fachkräfte nicht übersteigen.

9.3

Geeignete Fachkräfte für die Leitung und die verantwortliche Gruppenleitung nach § 5 KJVO sind:

- *staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,*
- *staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,*
- *Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt,*
- *Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen,*
- *staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,*
- *Fachkräfte mit gleichwertigem Ausbildungsabschluß.*

Für die verantwortliche Gruppenleitung können in Einrichtungen mit hohem pflegerischen Bedarf auch staatlich anerkannte Kinderkrankenschwestern und staatlich anerkannte Kinderkrankenpfleger eingesetzt werden.

9.4

Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen, die überwiegend behinderte Kinder und Jugendliche aufnehmen, müssen über die im Abschnitt 9 Nr. 3 genannten beruflichen Voraussetzungen hinaus auch über die ausreichende berufliche Erfahrung in der Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher verfügen.

9.5

Geeignete Fachkräfte für die Gruppenbetreuung sind außer den in Abschnitt 9 Nr. 3 genannten Fachkräften insbesondere:

- *staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger in Gruppen mit erhöhtem pflegerischen Bedarf,*
- *Heimerzieherinnen und Heimerzieher mit Abschluß staatlich anerkannter Ausbildungsstätten,*
- *Lehrerinnen und Lehrer, wenn diese Kinder oder Jugendliche in Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen schulisch fördern.*

9.6

Tagesgruppen, die mit Schulen oder schulvorbereitenden Einrichtungen für Behinderte zusammenarbeiten, können auch von Sonderschullehrerinnen oder Sonderschullehrern geleitet werden.

9.7

Die Träger von Einrichtungen haben die Führungszeugnisse des Personals auf Verlangen dem für die Jugendhilfe zuständigen Ministerium vorzulegen.

10 Mitteilungs- und Anzeigepflichten

10.1

Die für die gesundheitliche und bauaufsichtliche Überwachung zuständigen Stellen haben das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium über Beanstandungen, die das Wohl der in den Einrichtungen untergebrachten Kinder oder Jugendlichen beeinträchtigen könnten, zu unterrichten, falls diese nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt werden.

10.2

Einrichtungen sind verpflichtet, dem für die Jugendhilfe zuständigen Ministerium unverzüglich Todesfälle betreuter Personen zu melden. Über die Todesursache und das Veranlaßte ist zu berichten,

10.3

Die örtlichen Träger im Sinne des § 47 Abs. 1 JuFöG haben das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn

Tatsachen über Einrichtungen bekannt werden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen.

11 Mitwirkung

11.1

Kinder und Jugendliche sollen an Entscheidungen, die sie individuell oder als Betreute betreffen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand in geeigneter Weise beteiligt werden. Hinsichtlich der Ausgestaltung wird auf § 4 Abs. 1 und 2 JuFöG verwiesen.

11.2

In Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 KJVO ist die Bildung eines Ausschusses anzustreben, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen die sie berührenden Fragen beraten. Aufgaben und Verfahren sind in geeigneter Form schriftlich niederzulegen und den Kindern und Jugendlichen bei deren Aufnahme bekanntzugeben.

Besondere Bestimmungen

12 Einrichtungen und deren Teile (§ 1 Abs. 1 KJVO)

12.1

In Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 KJVO richtet sich die Gruppengröße nach der erzieherischen Aufgabe der Einrichtung, dem Alter sowie dem besonderen Betreuungsbedarf der in der Einrichtung unterzubringenden Kinder und Jugendlichen. Sie darf nicht mehr als zehn Minderjährige umfassen.

12.2

Jugendliche sollen über ein eigenes Zimmer verfügen. Einzelzimmer sollen mindestens 8 qm groß sein.

12.3

Mehrbettzimmer müssen mindestens 4,5 qm nutzbare Raumfläche pro Person aufweisen.

12.4

In Wohn- und Gruppenräumen müssen zusätzlich mindestens 3 qm nutzbare Raumfläche je Gruppenmitglied zur Verfügung stehen.

12.5

In der Einrichtung muß eine Küche mit ausreichender Kühlanlage und ein für die Vorratshaltung geeigneter Raum vorhanden sein. Sofern eine zentrale Versorgung gewährleistet ist, reicht eine Teeküche mit der Möglichkeit ei-

ner teilweisen Selbstversorgung aus. Räumlichkeiten für die Einnahme gemeinsamer Mahlzeiten sollen zur Verfügung stehen.

12.6

Für sechs Kinder oder Jugendliche müssen jeweils eine Dusche und eine Toilette, für drei Kinder oder Jugendliche jeweils ein Waschbecken zur Verfügung stehen. In Teileinrichtungen mit bis zu vier Plätzen ist abweichend von Abschnitt 3 Nr. 4 eine wechselseitige Nutzung der Sanitärbereiche zulässig.

12.7

In jeder Einrichtung und in jedem Einrichtungsteil müssen für das Betreuungspersonal mindestens ein Raum und ein gesonderter Sanitärbereich vorhanden sein.

13 Tagesgruppen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 KJVO)

13.1

In Tagesgruppen darf die Gruppengröße nicht mehr als zwölf Kinder und Jugendliche umfassen.

13.2

Jeder Gruppe muß ein Gruppenraum mit 3 qm nutzbarer Raumfläche pro betreuter Person zur Verfügung stehen. Für Einzelförderung, Elterngespräche oder schulische Förderung sind der pädagogischen Zielsetzung entsprechend weitere Räume vorzuhalten, die auch von mehreren Gruppen wechselseitig genutzt werden können.

13.3

Für das Personal soll ein zusätzlicher Raum vorgehalten werden.

13.4

Abschnitt 12 Nr. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

13.5

Für jede Gruppe und für das Betreuungspersonal muss jeweils eine Toilette und ein Waschbecken zur Verfügung stehen. Daneben soll in der Einrichtung ein Waschraum mit Dusche oder Bad vorhanden sein.

14 Erholungseinrichtungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 KJVO)

14.1

Die Gruppengröße richtet sich nach Alter, Erholungsbedürftigkeit sowie dem besonderen Betreuungsbedarf der Minderjährigen. Sie darf nicht mehr als zwölf Minderjährige umfassen.

14.2

In Schlaf- sowie Wohn-/Eßräumen müssen mindestens jeweils 3,5 qm nutzbare Raumfläche je Gruppenmitglied zur Verfügung stehen.

14.3

Für die Küchenausstattung und den Sanitärbereich sowie den Mitarbeiterbereich gelten die im Abschnitt 12 Nr. 5 bis 7 getroffenen Regelungen entsprechend.

15 Schiffe (Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 KJVO)*15.1*

Schiffe, die Einrichtung oder Teil einer Einrichtung in Schleswig-Holstein sind, unterliegen der Aufsicht des für die Jugendhilfe zuständigen Ministeriums. Im übrigen unterliegen sie der Aufsicht nur dann, wenn der Heimathafen des Schiffes in Schleswig-Holstein liegt. Heimathafen ist der Ort, an dem das Schiff nach der Schiffsregisterordnung registriert ist. Segelschiffe, auf denen Jugendlichen Segelkenntnisse nach den Regeln des Deutschen Seglerverbandes vermittelt werden, unterliegen nicht dieser Aufsicht.

15.2

Die Träger einer Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 KJVO sind verpflichtet, Schiffsfahrten nur mit Fahrzeugen durchzuführen, deren Nutzung verkehrrechtlich zulässig ist. Soweit Seeschiffe eingesetzt werden, die nicht von der Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) erfaßt werden, sind die Träger verpflichtet, die Anforderungen der Richtlinien im Sinne des § 6 der SchSV zur Verbesserung der Sicherheit von Traditionsschiffen des Bundesministers für Verkehr in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen und sich das Vorliegen der Anforderungen an den nautisch-technischen Standard von einem amtlich anerkannten technischen Sachverständigen bescheinigen zu lassen. Soweit andere Seeschiffe eingesetzt werden, sind die gemäß SchSV vorgeschriebenen Zeugnisse vorzulegen. Bescheinigung und Zeugnisse sind dem für die Jugendhilfe zuständigen Ministerium vorzulegen.

15.3

Für Segelschiffe, die in den Zuständigkeitsbereich der See-Berufsgenossenschaft als Unfallversicherungsträger fallen oder den Bestimmungen der SchSV unterliegen, wird der Nachweis der Verkehrs- und Betriebssicherheit durch Vorlage des von der See-Berufsgenossenschaft erteilten Fahrerlaubnischeines und durch Zeugnisse der SchSV geführt.

15.4

Das Schiff muß mit einer Schiffsführerin oder einem Schiffsführer und einer weiteren zur Führung des Schiffes befähigten Person besetzt sein; die Stärke und Zusammensetzung der übrigen Besatzung muß die Sicherheit des Schiffsbetriebes und das Wohl der Jugendlichen auch in Notsituationen nach den Erfordernissen des Einzelfalles gewährleisten. Für die Besetzung von Traditionsschiffen gilt Anlage 3 der Richtlinie im Sinne des § 6 SchSV.

15.5

Sofern das pädagogische Personal in genügender Anzahl geeignete Personen für die Schiffsführung und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten umfaßt, können Fahrten auch ohne gesondertes Schiffspersonal durchgeführt werden. Schiffsführerinnen und Schiffsführer, Besatzungsmitglieder, auf See eingesetzte pädagogische Fachkräfte und zum Schiffsdienst herangezogene Jugendliche müssen seediensttauglich sein; die Anforderungen der Verordnung über die Seediensttauglichkeit gelten entsprechend.

Für die pädagogische Qualifikation der Schiffsbesatzung gelten §§ 4 bis 6 KJVO entsprechend. Die erforderlichen Bescheinigungen, insbesondere Zeugnisse, Atteste und Tauglichkeitsnachweise sind dem für die Jugendhilfe zuständigen Ministerium vorzulegen; jeder Personalwechsel ist unverzüglich mitzuteilen. Die krankpflegerische Versorgung aller Mitreisenden ist sicherzustellen.

15.6

In Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 KJVO darf die Gruppengröße nicht mehr als zwölf Jugendliche umfassen. Vor Fahrtantritt müssen die Jugendlichen mindestens acht Stunden in Fragen der Sicherheit an Bord eingewiesen werden. Bei Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung soll die Schulung in Fragen der Sicherheit als gemeinsamer Vorbereitungskursus aller Mitreisenden durchgeführt werden.

15.7

Bei Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung darf die an Bord zu leistende pädagogische Arbeit nur Fachkräften im Sinne von Abschnitt 9 übertragen werden. Die leitende Fachkraft hat dem für die Jugendhilfe zuständigen Ministerium über besondere Vorkommnisse zu berichten.

15.8

Schiffe, die gewerblich betrieben werden oder auf denen mehr als 80 Personen (Besatzung einschließlich mitfahrender Gäste) befördert werden, müssen den sich aus der SchSV ergebenden Sicherheitsstandard erfüllen.

15.9

Die Anforderungen an den Betrieb von Binnenschiffen, auf denen Kinder oder Jugendliche untergebracht sind, sind mit dem für die Jugendhilfe zuständigen Ministerium abzustimmen.

16 Sonstige betreute Wohnformen (§ 1 Abs. 3 KJVO)**16.1**

Jugendlichen, die in sonstigen Wohnformen betreut werden, soll ein mindestens 12 qm großes Einzelzimmer zur Verfügung gestellt werden. Sofern weiterer Wohnraum zur Mitbenutzung vorhanden ist, gilt die unter Abschnitt 12 Nr. 2 Satz 2 getroffene Regelung entsprechend.

16.2

Den Jugendlichen muß eine Kochgelegenheit sowie ein Sanitärbereich mindestens zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen.

17 Schlußbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft, am gleichen Tag treten außer Kraft:

1.

Die Richtlinie für Jugendwohlfahrtseinrichtungen vom 28. November 1973 (NBl. KM Schl.-H. S. 313), geändert durch Erlaß des Kultusministers vom 22. August 1978 (NBl. KM Schl.-H. S. 296) und vom 14. Juni 1985 (Amtsbl. Schl.-H. S. 205), mit Ausnahme der Abschnitte 1 und 2 dieser Richtlinien, die wegen § 16 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) bis zum 31. Juli 1996 fortgelten.

2.

Die vorläufigen Richtlinien über die Durchführung der Heimaufsicht in Jugendlagern (Jugendlagererlaß) - Erlaß des Kultusministers vom 18. Januar 1973 (Amtsbl. Schl.-H. S. 220), geändert durch Erlaß des Kultusministers vom 23. Juni 1975 (Amtsbl. Schl.-H. S. 860) und vom 14. Juni 1985 (Amtsbl. Schl.-H. S. 205).

3.

Die Durchführungsbestimmungen für die Heimaufsicht (§ 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 AG/JWG) - Runderlaß des Kultusministers vom 6. August 1964 (Amtsbl. Schl.-H. S. 433).

- 6.2 Welche Kompetenzbegrenzungen und konkreten Einschränkungen der Kontroll- und Eingriffsbefugnisse der Heimaufsicht in den Fällen, die im Rahmen der Untersuchung erörtert werden, folgten aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bundesrechtes?**
- 6.3 Welche Möglichkeiten der Erweiterungen von Kompetenzen und Eingriffsbefugnissen von Heimaufsicht und Landesjugendamt sowie der örtlichen Jugendämter standen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung im Untersuchungszeitraum zur Verfügung?**
- 6.4 Welche Möglichkeiten der Erweiterungen von Kompetenzen und Eingriffsbefugnissen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung, der Heimaufsicht, des Landesjugendamtes und der örtlichen Jugendämter standen dem Schleswig-Holsteinischen Gesetzgeber im Untersuchungszeitraum zur Verfügung?**

Die Kinder- und Jugendhilfe ist kompetentiell der öffentlichen Fürsorge i. S. d. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG zuzuordnen. In diesem Bereich haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Wirtschafts- oder Rechtseinheit im Bundesgebiet nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1, Abs. 2 GG). Der Bund hat die Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII geregelt. Wie bereits dargestellt wurde, sind insbesondere die §§ 45 bis 48a SGB VIII maßgeblich, soweit der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, betroffen ist. Aus diesen Vorschriften ergibt sich, dass derjenige, der Kinder oder Jugendliche in einer entsprechenden Einrichtung betreuen will, grundsätzlich einem Erlaubnisvorbehalt und im Weiteren einer diesbezüglichen staatlichen Aufsicht unterliegt. § 45 SGB VIII bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen eine Erlaubnis für den Betrieb einer entsprechenden Einrichtung zu erteilen ist. § 46 SGB VIII regelt die Voraussetzungen örtlicher Prüfungen. § 47 SGB VIII statuiert Meldepflichten der Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen. Schließlich bestimmt § 48 SGB VIII, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Tätigkeitsuntersagungen gegenüber Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern einer Einrichtung ausgesprochen werden können. Die Rahmenbedingungen, die sich aufgrund dieser Vorschriften für die Arbeit der Heimaufsicht, des Landesjugendamtes und der örtlichen Jugendämter ergeben, sind bereits unter 6.1 dargestellt worden.

Regelungsspielräume bestehen für den Landesgesetzgeber in dem Maße, in dem der Bund von seinen Kompetenzen keinen abschließenden Gebrauch gemacht hat. § 49 SGB VIII stellt insoweit klar, dass das Landesrecht das Nähere über die in dem dargestellten Abschnitt geregelten Aufgaben regelt. Regelungsspielräume bestehen u. a. hinsichtlich der Erteilung der

Betriebserlaubnis aus § 45 SGB VIII bezogen auf deren näheren Voraussetzungen; insbesondere können die Standards bezüglich der Eignung von Einrichtungen und deren Mitarbeitern, die Versagungsgründe sowie die Gründe für die Rücknahme und den Widerruf innerhalb der insoweit vom Bundesgesetzgeber belassenen Freiräume präzisiert werden. .

Auch die Verpflichtung des Trägers und des Leiters einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, die zur Durchführung der Prüfung nach § 46 SGB VIII erforderlichen Auskünfte zu erteilen, gehört hierher. Schließlich können auch die Meldepflichten aus § 47 SGB VIII konkretisiert werden.

§ 41 Abs. 2 JuFöG sieht insoweit eine Ermächtigung des MSGWG vor, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über (1.) die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen, die für den Betrieb einer nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfüllt sein müssen, (2.) die Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration in der Einrichtung sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, (3.) die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeigneten Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten, (4.) die Verwaltungsverfahren nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII einschließlich der Erhebung von Gebühren, soweit nicht eine Verordnung nach § 13 Abs. 2 KiTaG entsprechende Bestimmungen trifft (vgl. auch §§ 9 und 10 KJSchutzWG SH 2008).

Entsprechend sind die Einzelheiten in der vom MSGWG erlassenen Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung (KJVO) geregelt. Im Untersuchungszeitraum war insoweit die Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung vom 6. Oktober 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 346), maßgeblich. Die KJVO wurde durch die Richtlinie zur Durchführung der KJVO (Heimrichtlinie) weiter konkretisiert. Diese Richtlinie ist seit dem 31. Dezember 2013 außer Kraft getreten, bildete aber im Rahmen der Heimaufsicht weiterhin den Maßstab für Mindestanforderungen an Gruppengrößen, Raumstandards und Personalausstattung.

Soweit entsprechende Regelungsspielräume für den Landesgesetzgeber nicht bestehen, sind die unter 6.1. dargestellten Kontroll- und Eingriffsbefugnisse der Heimaufsicht abschließend im SGB VIII geregelt. Abweichungen wären auch aufgrund landesgesetzlicher Regelung nicht möglich.

6.5 Welche Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene bei der Organisation, Aufsicht und Ausgestaltung der Unterbringung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen hält der Erste Parlamentarische Untersuchungsausschuss im Licht der Untersuchung für erforderlich? Dies gilt insbesondere für die personelle Ausstattung in den Einrichtungen und bei der Heimaufsicht, ein systematisches Monitoring bei „besonderen Vorkommnissen“, in Bezug auf die Kooperation zwischen Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte und dem Landesjugendamt sowie die Einrichtung einer niedrigschwelligen unabhängigen Ombudsstelle.“

Der Untersuchungsausschuss versucht im Folgenden zu skizzieren, welche Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen er im Lichte der Untersuchung für erforderlich erachtet. Vorab weist der Ausschuss dabei darauf hin, dass er im Gegensatz zu den Gremien, die sich zum Teil zeitlich parallel zu diesem Ausschuss und mit der Erfahrung langjähriger Tätigkeit im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts ebenfalls mit dem gesetzgeberischen Reformbedarf in diesem Bereich beschäftigt haben, nicht über eine solch tiefgreifende Expertise im Kinder- und Jugendhilferecht verfügt. Daher handelt es sich bei den nachfolgenden Punkten lediglich um Hinweise, die sich für den Ausschuss allein und punktuell aus der Aufarbeitung des „Friesenhof-Falles“ ergeben haben.

a) Der Begriff des Kindeswohls

Aus der Sicht des Ausschusses sollte der Gesetzgeber definieren, was Inhalt des sozialgesetzlichen Kindeswohlgefährdungsbegriffs in §§ 8a, 45 Abs. 7 SGB VIII sein soll. Die Rechtsprechung greift bei der Definition des Kindeswohls in den genannten Vorschriften der §§ 8a, 45 SGB VIII nahezu ausnahmslos auf den familienrechtlichen Kindeswohlbegriff aus § 1666 BGB zurück. Solange der Bundesgesetzgeber im SGB VIII keine klare Abgrenzung zu den Vorschriften des BGB vornimmt, sprechen auch gute systematische Gründe für eine gleichartige Auslegung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung, zumal es gerade inhaltliche Schnittmengen zwischen § 1666 BGB einerseits und § 8a SGB VIII andererseits, aber auch mit § 45 Abs. 7 SGB VIII gibt. Gleichwohl verkennt der Ausschuss nicht, dass im Rahmen des SGB VIII als Gewerbebesonderrecht auch ein anderer Maßstab als das bei der Regelung des § 1666 BGB in Bezug genommene Wohl des einzelnen Kindes bzw. des einzelnen Jugendlichen maßgeblich sein könnte. Aus dem Wortlaut in § 45 Abs. 7 SGB VIII, dass im Rahmen einer Erlaubnisentziehung „das Wohl der Kinder und Jugendlichen“ Maßstab zu sein hat, wird insoweit auch deutlich, dass der Bezugspunkt für die Erteilung bzw. die Rücknahme und den Widerruf einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung in erster Linie die Einrichtung selbst und nicht, jedenfalls nicht vordergründig, das einzelne Kind bzw. der einzelne Jugend-

liche in der Einrichtung sein dürfte und folglich eine strukturelle Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung Voraussetzung für eine Entziehung der Betriebslaubnis ist.

Zur Frage der Definition des Tatbestandsmerkmals „Kindeswohlgefährdung“ in § 45 SGB VIII führen die vom Ausschuss beauftragten Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner und Mörsberger dann auch zudem aus²⁰¹⁸:

„Zur Bestimmung des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ als maßgebliches Tatbestandsmerkmal bzw. notwendige Voraussetzung für einen Entzug der Betriebslaubnis wird seit jeher in Rechtsprechung und Literatur auf die Bedeutung in § 1666 BGB Bezug genommen. Dort ist Voraussetzung für einen Entzug der elterlichen Sorge, dass „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet“ wird und „die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage“ sind, „die Gefahr abzuwenden“. Zwar wird die Begrifflichkeit „Kindeswohlgefährdung“ in Rechtsprechung und Literatur auch seit langer Zeit auf die Spezifika von Einrichtungen und den Regelungszweck des § 45 bezogen, in vielen Fällen wird aber auf die Kasuistik des Familienrechts zurückgegriffen. Außerdem wird leicht übersehen, dass dieser Begriff im Regelungszusammenhang der §§ 43 ff. längst andere normative Bezugspunkte hat als im Familienrecht, wo es um die Schwelle des durch Art. 6 GG besonders geschützten Elternrechts geht, während es bei der Betreuung in einer Einrichtung resp. in einem Heim – differenziert nach Zweck und Konzeption der Einrichtung – u. a. um die Sicherung von Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen eines Betriebes (!) geht (s. § 45 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Übernimmt man also die relativ hochschwelligeren Kriterien des Familienrechts, wird in der Gegenüberstellung zu den Belangen der betreuten Kinder und Jugendlichen gewissermaßen die Berufsfreiheit des Art. 12 GG auf die gleiche Stufe gestellt wie das Elternrecht aus Art. 6 GG.

Deshalb ist es an der Zeit, dass hier deutliche politische Signale gesetzt werden, dass die in § 45 SGB VIII apostrophierte und im Hinblick auf die Ausstattung auch konkretisierte Kindeswohlorientierung im Rahmen der Heimaufsichtspraxis auch in der negativen Variante der „Kindeswohlgefährdung“ eine Bedeutungsveränderung erfährt. Insbesondere ist jedoch aus dem Regelungszusammenhang sowie auch aus dem Wortlaut des § 45 Abs. 7 SGB VIII zu entnehmen, dass es nicht um die Prüfung der Gefährdung einzelner Kinder geht (wie es nach § 1666 BGB zwingende Vorgabe ist), sondern um „das Wohl der Kinder und Jugendlichen in Einrichtung“, damit um die Gesamtheit der Bewohner(innen), mithin also um die Rahmenbedingungen.“

Auch insoweit ist eine Klarstellung des Gesetzgebers aus Sicht des Ausschusses notwendig.

²⁰¹⁸ Gutachten der Sachverständigen Prof. Wiesner/Mörsberger, Teil I, Seite 38, 39.

b) Voraussetzungen örtlicher Überprüfungen gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

Weiter erscheint es geboten, die Voraussetzungen für (anlasslose) örtliche Prüfungen in § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII klarzustellen. Diese Voraussetzungen sind umstritten, die wohl überwiegende Ansicht in der rechtswissenschaftlichen Literatur²⁰¹⁹ geht dabei davon aus, dass die in § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten „Erfordernisse des Einzelfalles“ das Vorliegen eines Anlasses zur Durchführung von Prüfungen erforderlich machen.²⁰²⁰ Der Auftrag der Heimaufsichtsbehörden, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen sicherzustellen, gebietet es, örtliche Prüfungen jederzeit unter Einhaltung der Vorgaben des § 46 Absatz 2 SGB VIII durchführen zu können. Anderenfalls könnten die Aufsichtsbehörden erst aktiv werden, wenn die Kinder und Jugendlichen bzw. das Personal in der jeweiligen Einrichtung oder Eltern der Betreuten oder weitere Dritte entsprechende Hinweise an sie herangetragen hätten. Der Ausschuss hält aber eine anlasslose Prüfung insbesondere bei Einrichtungen, die einen stark reglementierenden Charakter haben, für erforderlich, um so eine möglichst umfassende Kontrollmöglichkeit zu schaffen.

c) Trägerzuverlässigkeit

Zudem regt der Ausschuss an, dass auch die Zuverlässigkeit der Träger der jeweiligen Einrichtungen sowohl bei der Erteilung der Betriebserlaubnis als auch im laufenden Betrieb ein Kriterium für den Betrieb einer Einrichtung gemäß §§ 43ff. SGB VIII sein sollte. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Zuverlässigkeit“ hat sich als Rechtsbegriff im Wirtschaftsverwaltungsrecht bewährt.²⁰²¹ Nach allgemein anerkannter Definition ist zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen wird. Das Tatbestandsmerkmal erfordert eine auf Tatsachen gestützte Prognose, die gerichtlich voll überprüfbar ist. Während die persönliche Eignung der Einrichtungsleitung und des Personals über die „personellen Voraussetzungen“ nach § 45 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII abgedeckt sein dürfte, fehlt aus Sicht des Ausschusses die Festschreibung eines entsprechenden Erfordernisses für den Träger selbst. Insbesondere dürfte sich ein Träger dabei dann als unzuverlässig erweisen, wenn er aufgrund seines Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass er seinen sich aus § 46 SGB VIII und § 47 SGB VIII ergebenden Mitwirkungs-, Duldungs- und Meldepflichten nachkommen wird. Die Ausgestaltung einer gesetzlichen Regelung sollte dabei der-

²⁰¹⁹ Vgl. MüKoBGB/Tillmanns, 7. Aufl. 2017, SGB VIII § 46 Rn. 2-3; BeckOK SozR/Winkler, 43. Ed. 01.12.2016, SGB VIII § 46 Rn. 4-5.1; a.A. wohl Wiesner/Mörsberger, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 46, Rn. 4; die Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner und Mörsberger haben in ihrem Gutachten hierzu ausgeführt, dass „die gängige Einschätzung“, dass es eines Anlasses bedürfe, schwer nachzuvollziehen sei. Die Formulierung „nach den Erkenntnissen des Einzelfalles“ lege nahe, als „Fall“ eine Einrichtung zu verstehen, nicht aber Erkenntnisse des „Einzelfalles“; vgl. deren Gutachten, Teil I, Seite 44, und sich damit klar gegen die überwiegende Ansicht positioniert. Bisher hat es zu dieser Fragestellung nach den Feststellungen des Ausschusses noch keine obergerichtlichen Entscheidungen gegeben.

²⁰²⁰ Es ist daher zumindest verständlich und rechtlich gut vertretbar, wenn die Heimaufsicht als zuständige Behörde sich an der überwiegenden Ansicht in der Literatur orientiert.

²⁰²¹ Vgl. etwa die entsprechenden Regelungen im GaststättenG, GewO, KWG.

gestalt sein, dass eine Unzuverlässigkeit des Trägers im wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Sinne sowohl eine Pflicht der Aufsichtsbehörde zur Erteilung einer Betriebserlaubnis ausschließt als auch die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt, eine bereits erteilte Betriebserlaubnis wieder zu entziehen.

d) Intensivierung direkter Kontakte

Eine weitere Anregung des Ausschusses betrifft zunächst die Verbesserung und Intensivierung der Kontakte zwischen den beteiligten Aufsichtsbehörden - also dem entsendenden und dem örtlichen Jugendamt - sowie dem Landesjugendamt einerseits sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und den Einrichtungen andererseits. Im Rahmen der Untersuchungen des Ausschusses ist an verschiedenen Stellen deutlich geworden, dass die hier konkret beteiligten Institutionen nur bedingt Kenntnisse darüber hatten, welche Erkenntnisse den anderen Behörden über die Einrichtungen des „Friesenhofs“ vorlagen bzw. wie sie die Einrichtungen des „Friesenhofs“ einschätzten.²⁰²² Auch drängte sich der Eindruck auf, dass es keinen standardisierten Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden über die jeweils hinsichtlich einer (Teil-)Einrichtung vorliegenden Erkenntnisse gegeben hat, sondern der Austausch von Informationen relativ stark von den konkret handelnden Personen abhängig war.

Eine weitere Problematik ergibt sich nach dem Eindruck des Ausschusses aus dem Umstand, dass die entsendenden Jugendämter insbesondere bei Kindern und Jugendlichen aus der Zielgruppe des „Friesenhofs“ zum Teil offenbar dazu neigen, diese in einer wohnortfernen Einrichtung unterzubringen.²⁰²³ Ohne die in Fachkreisen intensiv geführten Diskussionen zu den Vor- und Nachteilen einer wohnort- bzw. milieufernen Unterbringung aufzugreifen oder gar kommentieren zu wollen, ging eine wohnortferne Unterbringung in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ nicht immer damit einher, dass das entsendende Jugendamt dann auch vor Ort in Dithmarschen die ihnen obliegenden Pflichten im Rahmen der Hilfeplanung nachgekommen ist und sich vor Ort einen Eindruck von dem Erfolg der dem Kind bzw. Jugendlichen gewährten Hilfen verschafft hat. Ob diese seitens des Ausschusses beobachteten Defizite im Rahmen der Hilfestellung auch einer deutlicheren normativen Betonung der bestehenden (!) Verantwortung der entsendenden Jugendämter und der örtlichen Jugendämter für das individuelle Kindeswohl der untergebrachten Kinder und Jugendlichen bedürfen, vermag der Ausschuss nicht abschließend zu beurteilen. Aus dem Blick verlieren sollte der Gesetzgeber diese Problematik keinesfalls.

²⁰²² So wurde etwa erst im Laufe der Aufarbeitung des „Friesenhofalles“ durch den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages die (angebliche) Zahl der Inobhutnahmen des Kreises Dithmarschen aus den Einrichtungen des „Friesenhofs“ bekannt sowie der Umstand, dass das örtliche Jugendamt schon einen geräumigen Zeitraum Kinder und Jugendliche aus dem Kreis nicht mehr in die Einrichtungen des Friesenhofes entsendet.

²⁰²³ Vgl. etwa nur Dr. Vera Birtsch und Jana Mollé „Runder Tisch zur Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein“, Gesamtbericht S. 18 bis 20.

e) Weitere Anmerkungen

In Bezug auf die weiteren Punkte des Untersuchungsauftrages in Ziffer 6.5 weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Während des laufenden Untersuchungsausschussverfahrens ist am 29. Juli 2016 die neue Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (KJVO) in Kraft getreten. Dort sind nunmehr in den §§ 18 bis 21 detaillierte Vorgaben hinsichtlich der personellen Ausstattung von stationären Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein enthalten, die nach Auffassung des Ausschusses im Wesentlichen die im Laufe der Untersuchung ausgemachten und in diesem Bericht bereits erwähnten legislativen Schwachpunkte der bisherigen Regelungen bereits berücksichtigen und nunmehr klar regeln. So enthält zum Beispiel § 21 Abs. 2 KJVO nunmehr in einer für die Träger von Einrichtungen verbindlichen Verordnung Mindestanforderungen hinsichtlich des in den jeweiligen Einrichtungen vorzuhaltenden Personals. Zugleich wird in § 21 Abs. 1 Satz 1 KJVO ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der erforderliche Personalbedarf nach dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung richtet, folglich eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Festlegung des erforderlichen Personals nunmehr möglich ist. Konsequenterweise handelt es sich bei den in Abs. 2 des § 21 KJVO vorgesehenen Personalstärken um einen Mindestbedarf, bei dem in Abhängigkeit vom Zweck und der Konzeption der Einrichtung abgewichen werden kann. Entsprechend könnte auf der Basis dieser Regelung bei einer Einrichtung, die sich verstärkt Kindern und Jugendlichen mit besonderem Hilfebedarf widmet, ein höherer Personalschlüssel festgelegt werden.²⁰²⁴ Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus Sicht des Ausschusses derzeit nicht.

In Schleswig-Holstein wurde zum 1. Januar 2016 bei der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten eine Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche, eine sog. „Ombudsstelle“, eingerichtet. Weitere oder ergänzende gesetzgeberische Aktivitäten sind aus Sicht des Ausschusses derzeit nicht angezeigt.

f) Anmerkungen und Ergänzungen der Fraktionen von FDP und CDU

Die Fraktionen von FDP und CDU schließen sich den vorgenannten Vorschlägen mit folgenden Anmerkungen und Ergänzungen an:

Soweit eine Definition bezüglich des sozialgesetzlichen Kindeswohlgefährdungsbegriffs befürwortet wird, ist anzumerken, dass es sich dabei nur um eine Klarstellung handeln kann.

²⁰²⁴ Siehe hierzu etwa die Empfehlungen zur Personalstärke in den Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ von Prof. Dr. Schwabe in seinem Gutachten vom 14. Juni 2016, S. 130.

Wie oben unter II.1.5. ausgeführt, mag die Rechtsprechung bei der Auslegung des § 45 Abs. 7 SGB VIII den § 1666 BGB zwar als Maßstab herangezogen haben. Schon aus dem Wortlaut der Norm ergibt sich allerdings, dass der Bezugspunkt für die Erteilung oder den Widerruf der Betriebserlaubnis nicht die Gefährdung eines einzelnen Kindes sein kann, sondern die in der Einrichtung insgesamt anzutreffenden Bedingungen. Wenn die Mehrheit des Ausschusses dies hier selbst konstatiert, macht sie auch deutlich, dass ihre eigene Bewertung unter II.1.5. an einem falschen Maßstab orientiert wird und deshalb diese notwendige Gesamtbetrachtung der Einrichtung vermissen lässt.

Im Hinblick auf die Anregung, auch anlasslose örtliche Prüfungen nach § 46 Abs.1 Satz 1 SGB VIII ausdrücklich zuzulassen, unterstützen wir diesen Vorschlag. Wir weisen in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass unangemeldete und anlasslose Kontrollen im vorliegenden Fall nichts verändert hätten. Denn Kontrollen und daraus resultierende Erkenntnisse gab es genug, nicht aber die genügende Konsequenz in der Aufklärung und der Durchsetzung von Maßnahmen gegenüber dem Träger.

Soweit im vorletzten Absatz zur Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (KJVO) der Eindruck erweckt wird, es sei erst durch diese im Sommer 2016 die Möglichkeit geschaffen worden, den erforderlichen Personalbedarf an konkreten Konzepten zu bemessen, so widersprechen wir dem ausdrücklich. Schon nach § 45 Abs. 2 SGB VIII genügt es nämlich nicht, wenn die Behörde schematisch das Vorliegen von Standards auf „kleinstem gemeinsamen Nenner“ prüft. Vielmehr muss die Behörde bei jedem Einzelfall prüfen, ob allgemein anerkannte Standards auch für die konkrete Einrichtung ausreichen.²⁰²⁵ Dies wird auch aus der Formulierung ersichtlich, dass die in Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Kriterien nur in der Regel das Kindeswohl gewährleisten. Es bleibt deshalb schon auf der Basis des bisher geltenden Rechts, nämlich § 45 Abs. 2 SGB VIII, ein Versäumnis der Heimaufsicht, anhand der Konzeptionen der Teileinrichtungen im Friesenhof keinen konkret deutlich höheren Personal- und Fachkräfteschlüssel eingefordert zu haben.

g) Ergänzende Position des Abgeordneten Wolfgang Dudda

Grundsätzlich schließe ich mich den voranstehenden Ausführungen der Ausschussmehrheit an. Allerdings halte ich eine klarstellende Ergänzung für erforderlich:

Die angeregten Verbesserungen der gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene dürfen nicht den Eindruck erwecken, als seien eventuelle Unklarheiten insbesondere im Bereich der §§ 45 ff. SGB VIII grundlegend mitverantwortlich dafür, dass der Friesenhof sich so lange so entwickeln konnte, wie es der Ausschuss hier feststellen musste. Auch auf Basis der gelten-

²⁰²⁵ Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 45 Rn. 78; Tillmanns in Münchner Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, SGB VIII, § 45 Rn. 6.

den Bestimmungen wäre ein engagierteres Tätigwerden des Landesjugendamtes durchaus möglich gewesen.

Die nicht hinreichend deutlichen Normen haben es allerdings möglich gemacht, dass die im Landesjugendamt an verantwortlicher Stelle tätigen Juristinnen die einschlägigen Normen so interpretieren konnten, dass sie negative gerichtliche Entscheidungen für den Fall annahmen, sollte das Landesjugendamt weitergehende Schritte gegen die Trägerin einleiten. Wären die oben vorgeschlagenen Klarstellungen im Gesetz enthalten gewesen, hätten die Juristinnen möglicherweise einem früheren konsequenten Vorgehen gegen den „Friesenhof“ zugestimmt.

Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass gerade auch die vom Ausschuss beauftragten juristischen Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h. c. Wiesner und Rechtsanwalt Mörsberger in ihrer Standardkommentierung zum SGB VIII schon auf Basis der bestehenden Rechtslage und der hierzu ergangenen Rechtsprechung einen Widerruf der Betriebslaubnis gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII früher als das Landesjugendamt im Fall Friesenhof für möglich halten. So führen sie unter anderem aus:²⁰²⁶

„Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 45 Abs. 7 SGB VIII ist also nicht nur danach zu beurteilen, ob z. B. Gewalt ausgeübt wurde/wird oder durch schlechte Versorgung oder mangelnde Aufsicht Kinder/Jugendliche Schaden nehmen könnten. Typische Fälle von Kindeswohlgefährdungen sind in diesem Zusammenhang auch – wie schon bisher von der Rechtsprechung anerkannt – wirtschaftliche und persönliche Unzuverlässigkeit, nicht zuletzt bei einem drohenden Konkurs, oder wenn dauerhaft ein hoher Krankenstand des Einrichtungspersonals festzustellen ist, ohne dass Vertretung bzw. Ersatz gesichert wird, oder wenn eine in der Konzeption vorgesehene personelle Ausstattung mit spezialisierten Fachpersonal (z. B. mit bestimmter heilpädagogischer, medizinischer oder familientherapeutischer Zusatzqualifikation) nicht (mehr) gegeben ist bzw. in den jeweiligen Arbeitsbereichen/Betriebsteilen faktisch nicht (mehr) zur Verfügung steht.“

²⁰²⁶ Wiesner/Mörsberger, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Auflage 2015, § 45, Rdnr. 113.

7. Welche Schlussfolgerungen sind aus der Untersuchung zu ziehen?

a) Schlussfolgerungen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS90/DIEGRÜNEN und des SSW

Angesichts der starken medialen Präsenz des Themas, der zahlreichen Versuche der Skandalisierung der Vorgänge um den „Friesenhof“ vor ihrer sachlichen Aufklärung und der erheblichen öffentlichen Vorwürfe gegen die Betroffenen Alheit und Langner haben die Mitglieder des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages überwiegend konstruktiv und zielgerichtet die Untersuchung unter einem erheblichen Zeitdruck vorgenommen, um die Untersuchung in der laufenden 18. Legislaturperiode des Landtags durchführen zu können. Den Vorsitzenden gebührt für ihre Bemühungen, den Ausschuss sachlich und ergebnisorientiert zu führen, eine besondere Anerkennung.

Schon an dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass sich der Ausschuss bewusst ist, dass es in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ erhebliche Beeinträchtigungen, Einschränkungen und auch Handlungen zum Nachteil der Bewohnerinnen gegeben hat, und bedauert dieses sehr. Diese Umstände dürfen der gebotenen sachlichen Auseinandersetzung mit den Fragestellungen des Untersuchungsauftrags indes nicht entgegenstehen.

Der Ausschuss hat sich bei der Untersuchung umfassend mit den Konzeptionen der Einrichtungen des „Friesenhofs“, der Situation der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ während des Untersuchungszeitraums vom Januar 2007 bis zum September 2015, möglichen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen sowie dem Personal in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ beschäftigt.

Außerdem hat der Ausschuss schwerpunktmäßig die Struktur und Arbeitsweise des in dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein angesiedelten Landesjugendamtes - hier insbesondere des Referats 30, der Heimaufsicht - und die Maßnahmen und Reaktionen der Heimaufsicht gegenüber dem „Friesenhof“ betrachtet.

Schließlich hat sich der Ausschuss auch mit der Rechtslage, deren Anpassung sowie ansatzweise mit pädagogischen Fragestellungen auseinanderzusetzen gehabt. Der Schwerpunkt der Untersuchung hat auch aufgrund des relativ engen Zeitraums vom September 2015 bis zum März 2017, der für die Untersuchung zur Verfügung gestanden hat, auf der Aufklärung der Vorgänge im Friesenhof sowie in dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein gelegen.

In diesem Abschnitt sollen die wesentlichen Ergebnisse der Feststellungen des Ausschusses zusammengefasst und bewertet werden sowie auf dieser Grundlage die Schlussfolgerungen aus der Untersuchung gezogen werden.

aa) Etwaige Missstände in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“**(1) Zu den Konzeptionen**

Die Untersuchung hat aufgezeigt, dass während des Untersuchungszeitraumes deutliche Veränderungen der konzeptionellen Ausrichtung der einzelnen Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ erfolgten. Diese Konzepte sahen zumindest teilweise im Rahmen einer Zuwendung zu einer konfrontativen Pädagogik bereits bestimmte, später öffentlich kritisierte Verhaltensweisen konzeptionell vor bzw. diese Vorgehensweise war ausdrücklich in den Konzepten enthalten. Beispielhaft sei hier auf die Kontaktsperre der Mädchen und Jugendlichen zu der Herkunftsfamilie in den ersten Wochen des Aufenthaltes in den Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ seit den Jahren 2010, 2011 hingewiesen.

Insgesamt erscheinen die Konzepte der einzelnen Teileinrichtungen nicht kohärent miteinander, was beispielsweise die jeweiligen Zielgruppen betrifft. Dies verwundert besonders, weil das Gesamtsystem „Friesenhof“ gerade auf einander abgestimmten Teileinrichtungen und den jeweiligen (Teil-)Konzepten beruhen sollte.²⁰²⁷

Die Konzeptionen weisen insgesamt erhebliche Schwachstellen auf, die ausführlich weiter oben unter Teil II, 1.3 herausgearbeitet worden sind.²⁰²⁸ Konzeptionelle Schwächen sind allerdings nach den Einschätzungen des Sachverständigen Prof. Dr. Schwabe in der Trägerlandschaft nichts Ungewöhnliches. Der Sachverständige schätzt, dass die Konzeptionen des „Friesenhofs“ nicht mehr, aber auch nicht weniger inhaltliche Schwachstellen aufweisen als die vieler anderer Einrichtungen.²⁰²⁹ Er geht weiter davon aus, dass in Deutschland quer durch alle Bundesländer in 30 bis 40 % aller Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen Mängel vorhanden seien und dass nicht hinreichend deutlich gemacht werde, worin die konkrete Arbeit mit der Zielgruppe bestehe.²⁰³⁰

Dennoch waren die Unklarheiten und Auslassungen problematischer Aspekte innerhalb der Konzepte²⁰³¹ – wie z.B. fehlende konkrete Angaben zu möglichen Sanktionen - erkennbar und hätten den entsendenden bzw. belegenden (heimischen) Jugendämtern, dem die Entgelte verhandelnden (örtlichen) Jugendamt des Kreises Dithmarschen und auch dem Landesjugendamt Anlass zu Nachfragen und gegebenenfalls weiteren Maßnahmen geben müssen. Bei Letzte-

²⁰²⁷ Diesen Eindruck vermittelt unter anderem die Rahmenkonzeption des Friesenhofs, siehe hierzu näher Teil II, 1.3. c).

²⁰²⁸ Siehe besonders die Zusammenfassung und das Fazit unter Teil II, 1.3 e).

²⁰²⁹ Schriftliches Ergänzungsgutachten des Prof. Dr. Schwabe, Seite 9, wo der Sachverständige darauf hinweist, dass es in Deutschland für die Erstellung pädagogischer Konzepte keine Standards gibt.

²⁰³⁰ Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Schwabe vom 14. Juni 2016, Seite 120.

²⁰³¹ Vgl. hierzu insbesondere das Gutachten des Prof. Dr. Schwabe vom 14. Juni 2016, Seite 120 bis 122.

rem gilt dieses insbesondere für das Betriebserlaubnisverfahren, aber auch in der Folgezeit nach Erhalt entsprechender Mitteilungen von Konzeptanpassungen. Konkret wäre Letzteres im September 2010 vorzunehmen gewesen, als eine Anpassung der Betriebserlaubnisse der Teileinrichtungen „Nanna“, „Elbenhof“, Mutter-Kindhaus Tellingstedt und des „Charlottenhofs“ hinsichtlich des Aufnahmealters vorgenommen wurde und entsprechend angepasste Konzepte vorgelegt wurden²⁰³².

Sowohl bei den Konzeptanpassungen im September 2010 als auch im Sommer 2011 während des Betriebserlaubnisverfahrens für die Teileinrichtung „Campina“ erfolgte keine hinreichend dezidierte, inhaltliche Auseinandersetzung der Heimaufsicht mit den Konzeptionen der (problematischen) Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“, wodurch aus der Sicht des Ausschusses erheblichen Fehlentwicklungen hätte vorgebeugt bzw. hätten vermieden werden können. Gerade im Rahmen der Beratung während des laufenden Betriebserlaubnisverfahrens sind die Einwirkungsmöglichkeiten auf die Träger recht hoch. Später, im laufenden Betrieb, ist es erheblich schwieriger, bei einem „beratungsresistenten“ Träger rechtlich sehr schwierig, eine abgelehnte „schlechte“ Pädagogik zurückzudrängen, solange erhebliche Mängel nicht offenkundig werden und die Grenze zur möglichen strukturellen und/oder individuellen Kindeswohlgefährdung nicht überschritten wird.²⁰³³

Der Ausschuss hat weiter nach den getroffenen Feststellungen davon auszugehen, dass von einer „unheilvollen Allianz“ zwischen den belegenden Jugendämtern und dem „Friesenhof“ auszugehen ist, mithin die Jugendämter in Kenntnis der Unklarheiten der Konzepte der Eingangseinrichtungen aufgrund des vorhandenen Drucks, die schwer erreichbaren Mädchen und Jugendlichen mit besonderem Hilfebedarf²⁰³⁴ unterzubringen, bewusst den Friesenhof auswählten, um dort die „pädagogische Schmutzarbeit“ („dirty work“) vornehmen zu lassen.²⁰³⁵ Dieses geschah trotz des Umstandes, dass den belegenden Jugendämtern zuvorderst die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen auferlegt ist. Denn es ist deren Aufga-

²⁰³² Der in diesem Zusammenhang grundsätzlich auch in Betracht zu ziehende Zeitpunkt der Erlaubniserteilung für das Mädchencamp „Nanna“ im Jahre 2005 liegt außerhalb des Untersuchungszeitraumes.

²⁰³³ Vgl. hierzu das Gutachten des Zeugen Prof. Dr. Schrapper vom 27. November 2015, Seite 16, wo es wörtlich heißt: „Zudem zeigt auch der Fall Friesenhof, dass im Prozess der Erlaubniserteilung und Heimerberatung solche anerkannten Grundsätze ‚guter Pädagogik‘ gerade in der Anfangs- und Aufbauzeit eines Trägers sehr deutlich und bestimmt vertreten, kontrolliert und durchgesetzt werden müssen. Zu einem späteren Zeitpunkt und vor allem, wenn es bereits zu Vorkommnissen und Beschwerden gekommen ist, kann ein konstruktiver Zugang zur Qualität pädagogischer Arbeit in der konkreten Betreuungspraxis kaum noch zurückgewonnen werden.“; vergleiche insoweit auch die Ausführungen unter 8.2.

²⁰³⁴ Diese Klientel wird in der jüngeren Diskussion auch als sog. „Grenzgänger“ bezeichnet. Als „schwierige Kinder und Jugendliche“ oder „Grenzgänger“ wird im Bericht „Runder Tisch zur Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein“ eine Gruppe junger Menschen benannt, „die sich nicht unter einem bestimmten Bild auffälliger Verhaltensweisen oder innerer Konflikte und Bedürfnisse zusammenfassen lässt. Sie ist insgesamt auch nicht bestimmten „Störungsbildern“ im Sinne einer psychiatrischen Erkrankung zuzuordnen, wenngleich dies für Einzelne zutrifft. Stattdessen handelt es sich um eine sehr heterogene Gruppe junger Menschen, welche - mit unterschiedlichen Problemen belastet - in eine äußerst konflikthafte Auseinandersetzung mit ihrem Lebensumfeld geraten: in der Familie, in der Schule und auch in der Heimerziehung“ (Umdruck 18/6932, S.18)

²⁰³⁵ Vgl. das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Schwabe vom 14. Juni 2016, Seite 124 bis 125 sowie weiter oben Teil II, 1.3 e) (4).

be, konkrete Kindeswohlgefährdungen für die von ihnen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen untergebrachten jungen Menschen auszuschließen.

Schließlich war anhand der Konzeptionen deutlich erkennbar, welcher schwierigen Klientel sich der „Friesenhof“ hat annehmen wollen, wobei die hierfür vorgesehenen und mit dem Jugendamt des Kreises Dithmarschen verhandelten Tagessätze zur Finanzierung der pädagogisch gewünschten Betreuung aus der Sicht des Ausschusses nicht auskömmlich sein konnten, der „Friesenhof“ also faktisch und nach der Bewertung des Ausschusses „sehenden Auges“ unterfinanziert war.²⁰³⁶

Die Verantwortung hierfür liegt einerseits bei der Einrichtungsträgerin – der Betroffenen Janssen, die sich auf entsprechende Entgelte eingelassen hatte – und andererseits bei dem Jugendamt des Kreises Dithmarschen, welches im Rahmen der Entgeltverhandlungen bei einer kritischen Würdigung der Konzepte hätte erkennen können und müssen, dass die vereinbarten Tagessätze deutlich zu niedrig bemessen gewesen sind, um pädagogisch hinreichend sinnvoll mit den nach den Konzeptionen gerade erheblich belasteten Bewohnerinnen der Einrichtungen arbeiten zu können. Auch hierdurch war der Weg zu einer problematischen Situation in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ geradezu vorgezeichnet.

(2) Räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen in den Teileinrichtungen des „Friesenhofs“

Die räumliche Ausstattung der Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ war nicht mangelfrei, immer wieder kam es hier zu Beanstandungen, jedoch in der Gesamtschau nach den Bewertungen des Ausschusses gerade noch ausreichend, um die Anforderungen an eine stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zu erfüllen, wenngleich insbesondere die teilweise vorgenommene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Mehrbettzimmer aus der Sicht des Ausschusses nicht zielführend ist und auch nicht mehr den pädagogischen Standards entspricht.²⁰³⁷ Die Ausstattung der Eingangseinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ war zudem sehr einfach und vielleicht gerade noch den Mindestanforderungen entsprechend.

Eine abschließende fachliche Bewertung der jeweiligen Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ vermag der Ausschuss nicht vorzunehmen, weil hierzu ausreichende Erkenntnisse nicht gewonnen werden konnten. Der Ausschuss geht aber davon aus, dass sich sicherlich die im-

²⁰³⁶ Der Sachverständige Prof. Dr. Schwabe hat in seinem Gutachten vom 14. Juni 2016 auf Seite 130 hierzu ausgeführt, dass Intensivgruppen für die Zielgruppe des Friesenhofs in anderen Bundesländern nicht selten zwischen 300,00 bis 400,00 € „kosten“ würden, wohingegen die verhandelten und letztmalig zum 1. Oktober 2013 pauschal durch den das Jugendamt des Kreises Dithmarschen angepassten Tagessätze des Friesenhofs für das „Nanna“ bei 166,15 € und in den übrigen Einrichtungen bei 114,24 € lagen, vgl. die Betriebsanalyse der Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof - Inhaberin Barbara Janssen“ vom 30. Januar 2015, Akte 149, Blatt 044 bis 065, hier Blatt 051.

²⁰³⁷ Vgl. das Gutachten des Prof. Dr. Schwabe vom 14. Juni 2016, Seite 32.

mer wieder auftretenden Defizite der personellen Ausstattung der Einrichtungen – insbesondere in den problematischen (Eingangs-)Einrichtungen „Campina“ und „Nanna“ – fachlich und damit für die Bewohnerinnen nachteilig auswirkten.

Ebenfalls vermag der Ausschuss in Auswertung seiner Untersuchung nicht abschließend zu beurteilen, inwieweit die räumlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen innerhalb der Einrichtungen des Friesenhofes geeignet waren, um das Recht auf Beschulung der dort Betreuten zu gewährleisten. Dieser Aspekt war aufgrund der begrenzten insbesondere zeitlichen Ressourcen nicht ein zentraler Punkt der Untersuchung. Festzustellen ist jedenfalls, dass bei Weitem nicht alle Betreuten eine Regelschule besuchten. Inwieweit dies auf die fehlende Beschulbarkeit der Betreuten zurückzuführen ist und inwieweit die seitens der Einrichtung angebotene hausinterne Beschulung den Betreuten die bestmögliche Schulbildung ermöglichte, konnte ebenso nicht umfassend aufgeklärt werden wie die Frage, ob die Heimaufsicht dem Aspekt des bestmöglichen Zugangs der Betreuten zu Schulbildung in ausreichendem Maße Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Das zeitweilig fehlende Personal führte dazu, dass die Betroffene Janssen zur Sicherstellung einer hinreichenden Personalausstattung ihrer übrigen Einrichtungen nach den Interventionen der Heimaufsicht ab dem Frühjahr bzw. Sommer 2014 die Teileinrichtungen „Birkenhof“ und „Elbenhof“ nicht mehr belegte - demnach nicht mehr betrieb - und ab dem März 2015 zunächst die Teileinrichtung „Campina“ und dann ab dem Mai 2015 nach deren erneuten Inbetriebnahme die Teileinrichtung „Nanna“ nicht mehr belegte. Faktisch wurden in diesem Zeitraum also diese problematischen Teileinrichtungen zusammengelegt.

Der Ausschuss hat feststellen können, dass es der Betroffenen Janssen vorher nicht durchgehend gelang, die personellen Anforderungen, die seitens der Heimaufsicht erhoben wurden, zu erfüllen. Jedoch kooperierte die Betroffene Janssen in der dargelegten Art und Weise.

Weiter hat der Ausschuss feststellen können, dass keine systematische Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des „Friesenhofs“ vorgenommen wurde und ab dem Jahr 2014 keine Supervisionen mehr in den Einrichtungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten wurden, ohne dass die Gründe hierfür festzustellen waren. Diese Umstände wirkten sich nach der Überzeugung des Ausschusses ebenfalls negativ auf die fachliche Bewältigung des Alltags in den Einrichtungen aus.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen der gesamten Einrichtung „Friesenhof“ bzw. der Betroffenen Janssen haben sich ab dem Frühjahr 2014 erheblich verschlechtert, insbesondere weil aufgrund der zumindest zeitweiligen Schließung der vorgenannten Teileinrichtungen bei nahezu gleichbleibender Kostenstruktur sowie der eng kalkulierten Tagessätze sich der Umsatz der Betroffenen Janssen so verminderte, dass die Gewinnzone verlassen wurde und erhebliche Verluste generiert wurden, aus denen nach der Überzeugung des Ausschusses letztlich wohl das von der Betroffenen Janssen ab dem Juni 2015 betriebene Insolvenzverfahren resultierte.

(3) Rechtsverletzungen und Kindeswohlgefährdungen im „Friesenhof“

Der Ausschuss kann annehmen, dass es zu nachteiligen Handlungen und Übergriffen gegenüber den Bewohnerinnen im „Friesenhof“ während des Zeitraums vom Januar 2007 bis Mitte Juni 2015 gekommen ist. Dieses bedauert der Ausschuss gegenüber den hiervon betroffenen Betreuten ausdrücklich. Jedes Mädchen und jede Jugendliche, die während der Zeit ihres Aufenthalts unter den dort restriktiven Verhältnissen zu leiden hatte, ist eines bzw. eine zu viel.

Der Ausschuss hat diverse Verletzungen der Rechte der Bewohnerinnen des Friesenhofs feststellen können, welche sich nach den Feststellungen in der Beweisaufnahme weitestgehend in dem Zeitraum 2009 bis 2013 ereigneten. Hierzu zählen das sogenannte Aussitzen, die Verhängung von Isolationsstrafen, (erheblicher) Strafsport, Essensstrafen, körperliche Übergriffe sowie erniedrigende Erziehungsmethoden. Allerdings sind diese Geschehnisse im Rahmen der Beweisaufnahme aufgrund der lang zurückliegenden Zeitpunkte nicht immer hinreichend konkret festzustellen gewesen.

Denn im Gegensatz zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, die im Zusammenhang mit den Geschehnissen im „Friesenhof“ geführt worden sind und bisher nach den Erkenntnissen des Ausschusses nicht zu Anklageerhebungen und auch nicht zu rechtskräftigen Verurteilungen geführt haben, stehen einem Untersuchungsausschuss nur begrenzte Mittel und eine begrenzte Zeit zur Durchführung der Untersuchung zur Verfügung, sodass der Ausschuss nur punktuell in der Lage ist, konkrete Aussagen im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme zu treffen.

Auch ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss hat - gegebenenfalls trotz einer gegenteiligen öffentlichen Erwartung - Tatsachenfeststellungen zu treffen und nicht allein aufgrund von Behauptungen und Vorwürfen Schlüsse zu ziehen. Das Untersuchungsausschussgesetz (UAG) verweist in § 28 UAG ausdrücklich auf die sinnngemäße Anwendung der Strafprozessordnung, sodass hinsichtlich der Feststellung von Tatsachen auch sinngemäß die Regelungen und die Maßstäbe der Strafprozessordnung gelten müssen. Dieses gebieten darüber hinaus das Rechtsstaatsprinzip und auch der daraus abzuleitende Grundsatz eines fairen Verfahrens.

In diesem Zusammenhang verwundert es, wenn Mitglieder des Ausschusses die Auffassung vertreten, dass sich aus den punktuellen Ergebnissen der Beweisaufnahme Rückschlüsse für den gesamten Untersuchungszeitraum und besonders für die Geschehnisse in den Jahren 2014 und 2015 ziehen ließen, obwohl sich diesbezüglich in der Beweisaufnahme hierzu keine konkreten Feststellungen ergeben haben. Keine Auskunftsperson, die der Ausschuss vernommen hat, hat eine solche bekundet. Die Aktenlage ist insoweit nicht eindeutig und auch nicht hinreichend konkret gewesen.

Mit Bezug auf die Frage 1.5. („Waren Grundrechte, insbesondere die Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte, der Bewohnerinnen gewahrt? Gab es Fälle von Kindeswohlgefährdungen in den Einrichtungen? Wenn ja, welcher Art?“) hat der Ausschuss zunächst festzustellen gehabt, dass die Grundrechte für die Beurteilung der Rechtsbeziehung zwischen der Einrichtung und den Betreuten nicht der unmittelbar geltende Maßstab sind, um mögliche Rechtsver-

letztungen zu prüfen und ggf. festzustellen, sondern die zivilrechtlichen Maßstäbe des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Im Rahmen der Beweisaufnahme hat der Ausschuss in den meisten Fällen nicht abschließend klären können, ob sich eine erhebliche Beeinträchtigung oder Schädigung des Kindeswohls im Sinne des § 1666 BGB ergeben hätte. Der Ausschuss stellt hier ausdrücklich nochmals klar, dass dieses Ergebnis nicht bedeutet, dass es Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindeswohls über den durch den Ausschuss festgestellten Umfang hinaus nicht gegeben hat. Vielmehr hat der Ausschuss zwar Anhaltspunkte für derartige Geschehnisse, ohne diese jedoch aufgrund seiner oben beschriebenen limitierten Kapazitäten hinreichend näher (zeitlich, örtlich, konkrete Umstände, Beteiligte, Kenntnis der Hausleitung bzw. der Einrichtungsleitung usw.) bestimmen zu können.

Dennoch kann der Ausschuss Folgendes feststellen:

Als Grenzbereiche sind zunächst die Anwendung körperlicher und verbaler Gewalt zu betrachten, welche die Annahme einer individuellen Kindeswohlbeeinträchtigung zwar indizieren. Einzelne konkrete Tathandlungen konnten aber nicht festgestellt werden. Hier kann der Ausschuss nur vermuten, dass solche Handlungen zum Nachteil der Bewohnerinnen immer wieder vorgekommen sind und weder pädagogisch noch rechtlich im Einzelfall zu rechtfertigen waren. Inwieweit dieses ab dem Jahr 2013 der Fall war, muss offenbleiben (siehe hierzu weiter unten).

Ähnliches gilt für den sog. Strafsport. Wenn sportliche Übungen regelmäßig als Sanktion eingesetzt worden sein sollten, wäre diese Vorgehensweise als kindeswohlgefährdend zu betrachten, was aus Sicht des Ausschusses zumindest in einem Fall (Zeugin R. K.) zutrifft. Dieses gilt zudem, wenn der Strafsport unabhängig von der individuellen Belastbarkeit der Betreuten und diese gerade erheblich übersteigend angewandt worden sein sollte.

Einen weiteren Grenzbereich stellen gerade die schon angesprochenen und immer wieder aufgetretenen strukturellen Defizite der „Friesenhof“-Einrichtungen wie fehlende Fachkräfte, fehlende psychologische Betreuung und zeitweilig unzureichende Supervision und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des „Friesenhofs“ dar. Diese Mängel führen per se noch nicht zu einer Kindeswohlgefährdung, können aber Verhaltensweisen des Betreuungspersonals Vorschub leisten und psychologische Fehldispositionen bei Betreuten auslösen, die als Kindeswohlgefährdung einzustufen sind. Hier war für den Ausschuss jedoch nicht hinreichend sicher feststellbar, ob diese strukturellen Defizite kausal für Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Wohls der Betreuten des „Friesenhofs“ gewesen wären. Dieses kann lediglich vermutet werden, was aber keine ausreichenden Feststellungen ersetzt.

Als deutlich grenzwertig einzuschätzen ist darüber hinaus das Anti-Aggressions- bzw. Anti-Gewalt-Training (AGT), das in Verbindung mit der sogenannten „Biographie-Arbeit“ durchgeführt wurde. Hier konstatiert der Ausschuss, dass insbesondere bei traumatisierten Kindern und Jugendlichen, die die „Friesenhof“-Einrichtungen gerade zu ihrer Kernzielgruppe zählten, die Folgen erheblich sein können. Folglich bestand zumindest die Möglichkeit, dass dieses

Training zu Kindeswohlbeeinträchtigungen hätte führen können, und zwar unabhängig vom Grad der Qualifizierung des verantwortlichen Betreuungspersonals.

Ähnliches gilt für überlange mehrstündige Gruppensitzungen, das sog. „Aussitzen“, bei denen geplante und teilweise zubereitete Mahlzeiten durch die Betreuten nicht eingenommen werden konnten, was der Ausschuss insofern als konkrete Kindeswohlbeeinträchtigung einschätzt.

Als konkret kindeswohlgefährdend einzuschätzen sind schließlich Essenstrafen, wenn wie im Jahr 2009, über einen längeren Zeitraum lediglich „Grünkohl pur bzw. mit Ketchup“ angeboten wurde.

Soweit in den beigezogenen und ausgewerteten Akten Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen - meist in der Form von Beschwerden - festzustellen gewesen sind, finden sich sowohl zu diesen Anhaltspunkten widersprechende Angaben der Trägerin des „Friesenhofs“, der Betroffenen Janssen, selbst bzw. inhaltlich widersprechende Ausführungen des damaligen pädagogischen Leiters des „Friesenhofs“ - des Zeugen Nicol - und/oder von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des „Friesenhofs“ als auch gegensätzliche Ausführungen anderer Bewohnerinnen des „Friesenhofs“. Zumindest letztere kann der Ausschuss nicht ignorieren und insbesondere nicht abschließend würdigen, welchen Angaben zu folgen wäre, zumal hierzu keine weitere (abschließende) Aufklärung hat erfolgen können. Teilweise sind die ehemaligen Bewohnerinnen nicht namhaft zu machen gewesen, der Aufenthaltsort ist unbekannt gewesen und schließlich hat sich der Ausschuss im Interesse der ehemaligen Bewohnerinnen einstimmig darauf verständigt, ehemalige Bewohnerinnen nur bei einer bestehenden Aussagebereitschaft anzuhören.

Der Ausschuss hat hinsichtlich der Ermittlung der Sachverhalte dieselbe Problemlage vorgefunden, die sowohl die Heimaufsicht als auch die für die jeweiligen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zuständige Staatsanwaltschaft zu bewältigen gehabt hat.²⁰³⁸

Folglich ist nicht sicher festzustellen, ob und in welchem Umfang ab dem Beginn der intensiveren Beratung der Betroffenen Janssen durch die Heimaufsicht mit den Besuchen der Teilleitungen „Nanna“ und „Campina“ am 24. Oktober 2013²⁰³⁹ bzw. 2. Dezember 2013²⁰⁴⁰

²⁰³⁸ Der Sachverständige Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner hat zu dieser Problematik in dessen ergänzender Anhörung deutlich gemacht: „Aber das deutet schon an, welche Kompetenzen und so weiter vorhanden sein müssen bei den Personen - jetzt im Landesjugendamt -, um mit diesen - meistens sind es gar keine Fakten, das wäre ja noch der einfache Tatbestand, sondern es sind eben Aussagen, Wertungen, widersprüchlich - umzugehen. Und: Welche Plausibilität, welche Schlüssigkeit kann ich daraus dann ableiten? Das heißt, das ist sicher fachlich anspruchsvoll, das ist zeitaufwendig, und am Ende wird es eine Sicherheit in vielen Fällen nicht geben, bestenfalls - das ist ja schon ein hoher Standard - eben eine Plausibilität. Aber ich wüsste jetzt auch nicht, wie man aus diesen Anforderungen letztlich herauskommt. Es bedarf eben eines bestimmten Zeitaufwands, und es bedarf bestimmter Kompetenzen, Ressourcen, um überhaupt Ergebnisse aus dem, was man sieht, was man hört, was man bewertet, abzuleiten“, vgl. Niederschrift der 47. (öffentlichen) Sitzung vom 31. Oktober 2016, Seite 32.

²⁰³⁹ Siehe hierzu Akte 11, Blatt 166 bis 173; vgl. auch oben Teil II, 3.1 h) (6).

²⁰⁴⁰ Siehe hierzu Akte 1, Blatt 129 bis 132, vgl. hierzu oben Teil II, 3.1 h) (20).

(weiterhin) Rechtsverletzungen in erheblicher Weise in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ vorgekommen sind.

Ferner hat der Ausschuss festzustellen, dass mit dem Ausscheiden bestimmter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des „Friesenhofs“ im Laufe des Frühjahrs und des Sommers 2014 gerade die von den belastende Umstände schildernden Bewohnerinnen immer wieder als „Täter“ benannten Personen überwiegend nicht mehr in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ beschäftigt waren.²⁰⁴¹

Der Ausschuss hat zudem die begründete Vermutung, dass eine Vielzahl von Beschwerden über den „Friesenhof“ und Konflikten innerhalb des „Friesenhofs“ vor dem Sommer 2014 gerade mit dem dann erfolgten Weggang dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zusammenhang steht. Dies gilt insbesondere deswegen, weil sich etwa Ende 2013 die Absicht eines leitenden Mitarbeiters endgültig zerschlagen hatte, die Einrichtung seinerseits übernehmen zu können.²⁰⁴²

Insoweit könnte auch das Ausscheiden eines anderen Mitarbeiters Ende 2013/Anfang 2014 mit den internen Konflikten und/oder mit der Unzufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen im „Friesenhof“ hiermit im Zusammenhang gestanden haben. Dieser Mitarbeiter - der Zeuge Hunting - wandte sich innerhalb eines kurzen Zeitraums von drei bis vier Monaten selbst mindestens 13-mal²⁰⁴³ beschwerdeführend direkt an die Heimaufsicht und nahm darüber hinaus auch mit dem örtlichen Jugendamt in Solingen Kontakt auf, welches sich wiederum deswegen mit der Heimaufsicht in Verbindung setzte.²⁰⁴⁴ Die hinter diesem sehr dynamischen Agieren des Zeugen stehende Motivation hat der Ausschuss nicht abschließend klären können.

Eingedenk der dargelegten Unsicherheiten muss es - unabhängig von der Frage, wie der Begriff der Kindeswohlgefährdung im Rahmen von §§ 45 ff. SGB VIII auszulegen ist -²⁰⁴⁵ letzt-

²⁰⁴¹ Eine abschließende Aufklärung dieser Sachverhalte ist allerdings nicht möglich gewesen.

²⁰⁴² Vgl. die Angaben des Zeugen Plötz, Niederschrift der 19. (öffentlichen) Sitzung vom 21. März 2016, Seite 98-99.

²⁰⁴³ Siehe hierzu Teil II, 3.1. h) (4), (7), (9), (10), (12), (15), (19), (24), (27). Der Zeuge Westermann und der Zeuge Hunting hatten zudem am 15. Januar 2014 Kontakt zueinander, vgl. Teil II, 3.1. i) (4) wegen der Gewährung von Akteneinsicht an den Verfahrensbevollmächtigten der Betroffenen Janssen. Schließlich wandte sich der Zeuge Hunting abermals im November 2014 mit einem Beschwerdevorbringen einer aus dem Friesenhof entwichenen Betreuten, die sich dann in der von diesem geführten Einrichtung aufhielt, an den Zeugen Westermann, vgl. hierzu Teil II, 3.1. i) (38). Insgesamt sind in den Akten 16 Kontakte des Zeugen Hunting mit der Heimaufsicht bzw. mit einem örtlichen Jugendamt dokumentiert. Dieses verwundert auch dann, wenn berücksichtigt wird, dass der Zeuge Hunting von dem Zeugen Westermann zu weiteren Mitteilungen ermuntert worden sein sollte.

²⁰⁴⁴ Vgl. hierzu Teil II, 3.1 h) (26).

²⁰⁴⁵ Vgl. hierzu die Position der Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner und Mörsberger in deren Gutachten, Teil I, Seite 38 f.; siehe Wieser/Mörsberger, SGB VIII, 5. Auflage, § 45, Rn. 109, 110, wo der Begriff als Form einer strukturellen Kindeswohlgefährdung losgelöst von dem Begriff der familienrechtlichen Kindeswohlgefährdung interpretiert wird. Hingegen wird in der aus der Sicht des Ausschusses für die Verwaltung gegenüber der (ohnehin nicht einhelligen) Literatur maßgeblichen Rechtsprechung eine deutliche Orientierung an dem familienrechtlichen Begriff der Kindeswohlgefährdung und der Kasuistik zu § 1666 BGB vorgenommen, siehe hier-

lich offen bleiben, ob es in den Jahren 2007 und 2008 sowie in dem Zeitraum vom Sommer/Herbst 2013 bis Sommer 2015 zu erheblichen Rechtsverletzungen bzw. zu individuellen Kindeswohlgefährdungen im Sinne von § 1666 BGB und/oder zu solchen Kindeswohlgefährdungen im Sinne von § 45 SGB VIII tatsächlich gekommen war.

Derartige Feststellungen konnten nach den Bekundungen der hierzu vernommenen Zeugen auch nicht bei den diversen Ortsterminen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht²⁰⁴⁶ und die Mitarbeiterinnen des Kreises Dithmarschen²⁰⁴⁷ vor dem Juni 2015 verlässlich getroffen werden.

Schließlich hat selbst die Zeugin Orgis, deren Aufsatz „Heimkinder im ländlichen Raum“ in der Zeitschrift „Das Jugendamt“ aus dem Jahr 2014, Seite 238 bis 241, einige kritische Be-

zu OVG Bautzen, Urteil vom 08.05.2015 - 1 A 238/13, BeckRS 2015, 51136; OVG Hamburg, Beschluss vom 1. Juli 2014 - 4 Bf 212/12.Z -, juris Rn. 17 m. w. N.; OVG Hamburg, Beschluss vom 14. Dezember 2012 - 4 Bs 248/12 -, juris Rn. 13 ff.; BayVGH, Beschluss vom 10. Januar 2008 - 12 CS 07.3433 -, juris Rn. 43; BayVGH, Beschluss vom 17. Dezember 2008 - 12 CS 08.1417 -, juris Rn. 34; VG Aachen, Beschluss vom 22. Juli 2011 - 1 L 272/11 -, juris Rn. 21. Diese Auslegung erscheint nicht fernliegend mit Blick darauf, dass mit der Schließung von stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ähnlich wie in den familiären Zusammenhängen und den Eingriffen in diese letztlich auch die Auflösung von auf Dauer angelegten engen Bindungen einhergeht, was bei den in den Einrichtungen untergebrachten Kindern und Jugendlichen umso schwerer wiegt, als diese schon derartige Verbindungsabbrüche – mitunter mehrfach – hinzunehmen gehabt haben, vgl. zu dieser Problematik auch die Ausführungen des Sachverständigen Mörsberger, Niederschrift der 47. (öffentlichen) Sitzung vom 31. Oktober 2016, Seite 31, der sich zumindest kritisch dahingehend zeigt, ob eine Schließung einer Einrichtung als Erfolg anzusehen ist. Soweit die Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. und Mörsberger schließlich eine „Gesamt-schau“ präferieren, siehe hierzu deren Gutachten, Teil I, Seite 40, 41 und deren ergänzende Anhörung, Niederschrift der 47. (öffentlichen) Sitzung vom 31. Oktober 2016, Seite 23, 24, 35, 55 f., bleiben die maßgeblichen Kriterien naturgemäß unbestimmt und beliebig.

²⁰⁴⁶ Angaben des Zeugen Prah, Niederschrift der 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 53, der sich nicht daran hat erinnern können, bei den beiden Besuchen im August 2014 in der Einrichtung „Nanna“ eine konkrete oder akute Gefährdungslage identifiziert zu haben. Angaben des Zeugen Westermann, Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 6, der zudem auf Seite 8 ausgeführt hat, dass die meisten Vorwürfe sich beim genaueren Nachfragen relativiert und abgeschwächt hätten, andere seien zwar bestätigt worden, jedoch nicht als eindeutige Kindeswohlgefährdung einzustufen gewesen. Angaben der Zeugin Jensen, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 7, die ebenfalls auf die Schwierigkeiten bei den Tatsachenfeststellungen hingewiesen hat, Seite 16, und Seite 33; Angaben der Zeugin Görk, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 66, die dort darauf hingewiesen hat, dass die Mädchen Unterschiedliches bekundet hätten; Angaben der Zeugin Arrowsmith, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 98, 99, die dort ausführte, dass es für einen Widerruf der Betriebserlaubnis Ende Januar 2015 nicht gereicht habe und auch die Feststellungen eine sofortige Inobhutnahme nicht gerechtfertigt hätten, mithin keine akute Kindeswohlgefährdung festzustellen war. Auch die Zeugin Liedtke hat schließlich auf die Schwierigkeiten der Tatsachenfeststellung in ihrer Befragung hingewiesen, vgl. Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung, Seite 38.

²⁰⁴⁷ Angaben der Zeugin Markworth, Niederschrift der 17. (öffentlichen) Sitzung vom 14. März 2016, Seite 27, die auf die Frage, ob sie eine Kindeswohlgefährdung bei dem Besuch in der Einrichtung „Nanna“ am 24. Oktober 2013 festgestellt habe, erklärt hat, dass das letztendlich schwer zu beurteilen gewesen sei; also alle Mädchen seien da gewesen und befragt worden; es habe keine akute Gefahr gegeben, die ersichtlich gewesen sei. Vgl. auch die Angaben der Zeugin Encke, Niederschrift der 17. (öffentlichen) Sitzung vom 14. März 2016, Seite 58, nach deren fachlichen Einschätzung keine Gefährdung des Kindeswohls bei dem Besuch am 2. Dezember 2013 in der Einrichtung „Campina“ vorgelegen habe.

hauptungen²⁰⁴⁸ enthält und der in der öffentlichen Wahrnehmung von Teilen des Ausschusses und auch im Rahmen der Befragung im Untersuchungsausschuss als eine Art „Anklageschrift“ bewertet worden ist, - nachdem sie sich zunächst anders bzw. unklarer in der Vernehmung erklärt hatte - auf beharrliches Nachfragen deutlich ausgeführt, dass sie selbst keine Freiheitsberaubung in der von ihr besuchten Teileinrichtung „Nanna“ festgestellt habe. Sie hat weiter erklärt, dass sie lediglich einen vagen Verdacht gehabt habe, jedoch keine schriftliche Strafanzeige erstattet habe.²⁰⁴⁹

Mit anderen Worten heißt dies nichts anderes, als dass die Zeugin Orgis ebenfalls keine konkrete Kindeswohlgefährdung hatte feststellen können.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung, dass die Sachverhalte teilweise schon für die Heimaufsicht direkt vor Ort nicht abschließend aufzuklären gewesen sind, hat der Ausschuss - erst Recht nach dem zwischenzeitlich eingetretenen Zeitablauf - keine weiteren, über die dargelegten Ergebnisse hinausgehenden sicheren Feststellungen zu möglichen weiteren

²⁰⁴⁸ So führt die Zeugin Orgis in ihrem Aufsatz in dem Jahr 2014 auf Seite 240 aus: „[...] Die Einrichtung nimmt u.a. hochauffällige Mädchen auf, die in der Eingangsstufe in ein faktisch geschlossenes Heim kommen – es liegt weit abgelegen auf dem Land, die Türen und die ebenerdigen Fenster sind verschlossen, die Mädchen dürfen das Haus nur in Begleitung verlassen, sie haben mindestens drei Monate Kontaktsperre zu Angehörigen, erhalten keinen freien Zugang zum Telefon, dürfen weder Handy noch PC benutzen und erhalten kein Taschengeld. Sie werden heimintern beschult. Das Heim nimmt keine Dithmarscher Mädchen auf. In den der Autorin bekannten Fällen hatte nur ein Kind eine generelle gerichtliche Genehmigung nach § 1631b BGB (nicht bezogen auf dieses Heim), andere Mädchen lebten oder leben dort ohne eine solche Genehmigung.“ Dieses deckt sich nur teilweise mit den Feststellungen, die die Zeugin selbst im Anfang 2014 bei einem Ortstermin im „Nanna“, das gemeint gewesen sei, gemacht habe. Hiernach seien Fenster und Türen von innen zu öffnen gewesen, vgl. die Niederschrift der 4. (öffentlichen) Sitzung vom 30. November 2015, Seite 15 bis 17, wo die Zeugin den Inhalt eines eigenen Vermerks entsprechenden Inhalts wiedergibt. Die Zeugin stellt weiter in dem Aufsatz auf Seite 240 folgende Behauptungen auf: „Nach Kenntnis der Autorin ist die Vorgehensweise dieses Heims der Landesregierung bekannt, offiziell aber gilt: Schleswig-Holstein unterhält für verhaltensauffällige Kinder weder stattliche noch geschlossene Heime.“ Diese Erkenntnis der Zeugin Orgis ergebe sich aus einem Schriftwechsel, den sie [Anm. d. Verf. im Jahr 2010, siehe hierzu oben Teil II, 3.1, e) bb) (3)] mit dem Ministerium geführt habe, Niederschrift der 4. (öffentlichen) Sitzung vom 30. November 2015, Seite 30, auf die Angabe, die sie in einem Gespräch im Jahr 2010 von einer Mitarbeiterin des Landesjugendamtes erhalten habe, dass man alle zwei Jahre nur angemeldet prüfe, vgl. Niederschrift der 4. (öffentlichen) Sitzung vom 30. November 2015, Seite 29, 30 und 44, und auf einer Annahme, dass die Gitter an den Fenstern der Mädchenzimmer [Anm. d. Verf.: die kein anderer Zeuge so bestätigt hat] – nicht übersehen könne, vgl. Niederschrift der 4. (öffentlichen) Sitzung vom 30. November 2015, Seite 30. Diese Vorgehensweise der Zeugin Orgis bei der Abfassung des Aufsatzes weckt einerseits erhebliche Zweifel an der Eignung dieses Beweismittels und andererseits auch an den Angaben der Zeugin Orgis insgesamt. Die Ausführungen der Zeugin Orgis in dem Aufsatz aus dem Jahr 2014 beruhen nach ihren eigenen Angaben auf Auskünften, die sie ungefähr drei bis vier Jahre zuvor erhalten hatte. Ferner widersprachen ihre eigenen Wahrnehmungen einigen zentralen Behauptungen. Sie habe darüber hinaus [Anm. d. Verf.: dann auch folgerichtig] mit Ausnahme der Abfassung ihres Aufsatzes auch keine anderen weitergehenden Schritte zugunsten der Bewohnerinnen der Teileinrichtung „Nanna“ in den Jahren 2013 und 2014 eingeleitet. Schließlich habe sie trotz ihrer Bedenken gegenüber der Einrichtung auch noch selbst erwogen, dort in der von ihr kritisierten Teileinrichtung „Nanna“ ein Kind auf dessen Wunsch hin unterbringen zu lassen. Dieses sei jedoch seitens der Verantwortlichen des „Friesenhofs“ abgelehnt worden, vgl. die Niederschrift der 4. (öffentlichen) Sitzung vom 30. November 2015, Seite 32, 33.

²⁰⁴⁹ Niederschrift der 4. (öffentlichen) Sitzung vom 30. November 2015, Seite 23, 24, besonders auch Seite 45 bis 46. Dieses verwundert hinsichtlich der recht drastischen Darstellung in dem Aufsatz.

Kindeswohlgefährdungen, deren Umfang bzw. zu erheblichen strukturellen Voraussetzungen für Kindeswohlgefährdungen in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ treffen können.

Es bliebe zwar die Möglichkeit, die im Raume stehenden Vorwürfe allesamt als sicher zugrunde zu legen, wie es in der öffentlichen Diskussion immer wieder geschehen ist. Hierdurch würde allerdings der Bereich einer ernsthaften Sachaufklärung verlassen. Die Situation der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Heimeinrichtungen würde dann aber keine Besserung erfahren.

Inwieweit es zu in den Jahren 2013 bis 2015 tatsächlich zu konkreten Kindeswohlgefährdungen gekommen ist, muss folglich offen bleiben.

Dasselbe gilt im Übrigen, falls der Auffassung der Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner und Mörsberger und Teilen der Literatur gefolgt werden würde. Selbst wenn - entgegen der überwiegenden Rechtsprechung im Rahmen von § 45 SGB VIII - ein „struktureller Begriff“ der Kindeswohlgefährdung losgelöst von den Kriterien nach § 1666 BGB vertreten werden sollte,²⁰⁵⁰ wäre eine Kindeswohlgefährdung nicht anzunehmen.

Denn auch für die Annahme einer solchen eher „strukturellen“ oder institutionellen Kindeswohlgefährdung müssen zureichende Tatsachenfeststellungen als Grundlage der dann erforderlichen Eingriffsmaßnahmen getroffen werden.²⁰⁵¹ Hierfür reichen Verdachtsmomente, schriftliche Eingaben, Vorwürfe und Beschwerden nicht aus. Erforderlich ist die Aufklärung vor Ort. Hier gilt ebenso, dass sich oft auch nicht klären lässt, was an den einzelnen Vorwürfen, Beschwerden usw. inhaltlich richtig ist. So verweist der Zeuge Prof. Dr. Schrapper auf Seite 11 seines für das Sozialministerium erstatteten Gutachtens nach einer Auswertung der Akten zum „Friesenhof“ auf folgenden Sachzusammenhang:

„Für die Inhalte der vorgetragenen Beschwerden ist schwer zu unterscheiden, was Neid auf vermeintlich gute Einnahmequelle ist, was üble Nachrede von ehemaligen Mitarbeitenden oder Nachbarn, was die Sicht betreuter junger Menschen ist, die sich gegen eine sie eingrenzende Pädagogik wehren ist

²⁰⁵⁰ Es ist hier aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung des Kindeswohlbegriffs nicht der Linie der überwiegenden Rechtsprechung entspricht, sondern eine Literaturmeinung darstellt. Zudem sprechen systematische Erwägungen gegen eine solche Auslegung, da § 8a SGB VIII mit § 1666 BGB korrespondiert und gerade das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 SGB VIII anzurufen ist, wenn das Jugendamt dieses für erforderlich hält, auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. – Siehe hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt 6.5.

²⁰⁵¹ Siehe hierzu die Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner und Mörsberger in dem Gutachten, Teil I, Seite 41, wo ausgeführt wird, dass es sich mit Blick auf **Prinzipien des Rechtsstaats** [Anm. d. Verf.: Hervorhebung im Gutachten] von selbst verstehe, dass pädagogische Einschätzungen mit belegbaren Fakten (also entsprechenden Dokumentationen, Belegen, Zeugenaussagen usw.) und notfalls schlüssigen Indizien und nachvollziehbaren Argumentationsketten eingebracht werden müssen. Die Sachverständigen haben zudem beide in der mündlichen Anhörung auf die Schwierigkeiten bei den Tatsachenfeststellungen hingewiesen, vgl. Niederschrift der 47. (öffentlichen) Sitzungen vom 31. Oktober 2016, Seite 41, 42.

*und was davon schließlich als substantielle und belegbare Hinweise auf tatsächliche Missstände gewertet werden muss“.*²⁰⁵²

Schließlich wäre die Ermittlung einer sicheren Tatsachengrundlage auch dann erforderlich, wenn auf eine inhaltlich unscharf gebliebene Gesamtschau bei der Bewertung einer (strukturellen) Kindeswohlgefährdung abzustellen wäre. Auch eine solche ließe sich nicht anhand von Vorwürfen und Vermutungen, sondern nur anhand hinreichend festgestellter Tatsachen vornehmen.

Als Ergebnis ist also festzuhalten: Es ist trotz aller Ermittlungsbemühungen des Ausschusses oftmals - leider - unklar und diffus geblieben, in welchem Umfang die Bewohnerinnen der Einrichtungen des „Friesenhofes“ in den Jahren 2014 und 2015 Rechtsverletzungen hinnehmen hatten.

Hierfür gibt es, was der Ausschuss nicht verkennt und wie auch ausgeführt worden ist, durchaus gewichtige Anhaltspunkte, die sich aber - wie ebenfalls dargelegt worden ist - nicht mit der erforderlichen Gewissheit haben feststellen lassen.

(4) Schlussfolgerungen

Die dargelegten Ergebnisse der Untersuchungen lassen aus der Sicht des Ausschusses dennoch folgende Schlüsse zu:

(a) Problematische Pädagogik

Die spätestens in den Jahren 2010 und 2011 in den Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ etablierte konfrontative Pädagogik ist - wie jede Form einer konfrontativen Pädagogik in einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung - grundsätzlich abzulehnen. Bei der Erteilung von Betriebserlaubnissen für stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und bei entsprechenden Anpassungen sind entsprechende Konzessionen durch eine genaue und umfassende Prüfung sowie einen intensiven Beratungsprozess nach Möglichkeit zu verhindern bzw. in solche Bahnen zu lenken, dass derartige problematische Entwicklungen wie im „Friesenhof“ nicht mehr entstehen können.

Dieses setzt voraus, dass hinreichend qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl in der Heimaufsicht zur Verfügung steht. Das war - wie schon weiter oben ausgeführt worden ist - zumindest in den Jahren 2010 und 2011 trotz steigender Aufgabenlast und sich im Jahr 2011 infolge der „Pensionierungswelle“ in der Heimaufsicht noch verschärfend nicht der Fall. Folglich konnte der Entwicklung in dem „Friesenhof“ trotz der Erkenntnisse der Heimauf-

²⁰⁵² Gutachten Prof. Dr. Schraper vom 27. November 2015, Seite 11.

sicht zu möglichen Problemen dort aus den Jahren 2009 und 2010 nicht Einhalt geboten werden.²⁰⁵³

Die (politische) Verantwortung für diese Umstände liegt bei den Zeugen Dr. Bonde und Dr. Garg, die es versäumt haben, während ihrer Amtszeit vom Herbst 2009 bis zum Sommer 2012 spätestens in der Zeit ab dem Jahr 2011 kontinuierlich für eine hinreichende personelle Ausstattung der Heimaufsicht im Landesjugendamt zu sorgen. Hiermit war aus der Sicht des Ausschusses das „Kind in den Brunnen gefallen“ und die problematische Pädagogik im „Friesenhof“ als Form der konfrontativen Pädagogik implementiert.

Es ist aus politischer Sicht gegenüber den Trägern und deren Verbänden deutlich zu kommunizieren, dass diese Form der konfrontativen Pädagogik und insbesondere sog. „Boot-Camps“ – wie sie der Zeuge Kannenberg²⁰⁵⁴ betrieben hat – aus der Sicht des Ausschusses in Schleswig-Holstein abgelehnt wird.

Ferner sind die Einrichtungen durch einen angemessenen Tagessatz finanziell so auszustatten, dass die gewünschte, nicht konfrontative Pädagogik überhaupt umgesetzt werden kann. Der „Friesenhof“ offenbart nämlich - was allerdings für Fachkundige auf der Hand gelegen hat -, dass eine angemessene Pädagogik in Form von intensiver Betreuung besonders belasteter Kinder und Jugendlicher²⁰⁵⁵ nicht für die regelhaft gezahlten - und im Falle des „Friesenhofs“ über einen längeren Zeitraum auch in der Höhe nicht angepassten - Tagessätze zu bekommen ist. Hier erscheint aus Sicht des Ausschusses eine Differenzierung unter Beachtung der in der jeweiligen Einrichtung betreuten Zielgruppe dringend notwendig.

(b) Mögliche Kindeswohlgefährdungen

Möglichen Kindeswohlgefährdungen ist zweifelsfrei seitens des Landesjugendamtes engagiert und entschlossen entgegenzutreten.

²⁰⁵³ Die Zeugin Liedtke hat hierzu in ihrer Vernehmung ausdrücklich ausgeführt, dass sie aufgrund der erheblichen Arbeitslast keine Möglichkeit gehabt habe, sich in die Akten einzuarbeiten, vgl. Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 17.

²⁰⁵⁴ Im Jahre 1999 gründete der Zeuge Kannenberg das Boxcamp Philippinenhof Kassel, im Jahre 2004 den Verein „Durchboxen im Leben e.V.“ sowie die Jugendhilfeeinrichtung Trainingscamp Lothar Kannenberg auf Gut Kragenhof in Kassel; kurze Zeit später erfolgte der Umzug nach Diemelstadt-Rhoden. Bei den Einrichtungen handelt es sich jeweils um Einrichtungen der Erziehungshilfe, die ausschließlich für männliche Betreute konzipiert waren, die sich im Camp in der Regel sechs Monate aufhalten und in dieser Zeit drei „Entwicklungsstufen“ durchlaufen. Im Jahre 2014 hat der Zeuge Kannenberg die Verantwortung für das Trainingscamps in Diemelstadt abgegeben und die Jugendhilfe- und Bildungseinrichtung „Akademie Lothar Kannenberg GmbH“ in 27386 Bothel gegründet. Die Akademie Lothar Kannenberg ist eine Jugendhilfe- und Bildungseinrichtung mit vollstationärer Betreuung und gruppenpädagogischem Ansatz im gesamten Bundesgebiet, der regionale Schwerpunkt liegt nach den Erkenntnissen des Ausschusses in Bremen, es werden jedoch auch Standorte in Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen betrieben.

Für sein Engagement wurde der Zeuge Kannenberg 2005 mit dem Bundesverdienstkreuz sowie dem deutschen Förderpreis für Kriminalprävention 2009 ausgezeichnet.

²⁰⁵⁵ Die sogenannten „Grenzgänger“.

Die Sicherung des Kindeswohls obliegt aus Sicht des Ausschusses jedoch ebenso weiteren Akteuren. Dies sind einerseits die belegenden Jugendämter, die für jedes Kind individuell den Schutzauftrag wahrzunehmen haben. Gerade aufgrund der Tatsache, dass diese zusammen mit den Sorgeberechtigten die Auswahl der jeweiligen Einrichtung unter pädagogischen Gesichtspunkten vornehmen, kommt ihnen im Rahmen des jeweiligen Hilfeprozesses eine besondere Bedeutung zu. Auch das örtliche Jugendamt am Sitz der jeweiligen Einrichtung steht gegenüber den Betreuten in einer besonderen Verantwortung. Das örtliche Jugendamt verhandelt mit den jeweiligen Einrichtungen u.a. die Entgelte und hat dadurch erhebliche Steuerungsmöglichkeiten gegenüber den Einrichtungen, die gerade nicht nur im fiskalischen, sondern insbesondere im pädagogischen Interesse auszuüben sind. Auch aufgrund der örtlichen Nähe zu den Einrichtungen müsste das örtliche Jugendamt (eigentlich) am „dichtesten an der Einrichtung dran sein“ und damit über die meisten Informationen über die Einrichtung verfügen, die Basis des konkreten Aufsichtsgeschehens sind. Im Fall der hier untersuchten Einrichtungen des „Friesenhofs“ sind sowohl die belegenden Jugendämter als auch das örtliche Jugendamt nach der Auffassung des Ausschusses ihrer Verantwortung nicht hinreichend gerecht geworden. Dies lässt sich schon daran erkennen, dass weder von belegenden Jugendämtern noch von dem Jugendamt des Kreises Dithmarschen viele Informationen an die Heimaufsicht gelangten. Es drängt sich zudem – wie schon ausgeführt worden ist – zum Teil der Eindruck auf, dass die auswärtigen Jugendämter die Kinder und Jugendlichen bewusst weit weg im Sinne von wohnortfern in den „Friesenhof“ „verschoben“ haben, um dort die „dirty work“ der Sozialarbeit vornehmen zu lassen. So konnte der Ausschuss auch nicht feststellen, dass eine Fortschreibung des jeweiligen Hilfeplanes der in den Einrichtungen des Friesenhofes betreuten Kinder und Jugendlichen stets vor Ort in der Einrichtung und unter Teilnahme des entsendenden bzw. belegenden Jugendamtes stattgefunden hat. Dies erscheint dem Ausschuss jedoch im Hinblick auf das oberste Ziel der Sicherung des Wohlergehens der in den Einrichtungen betreuten Kinder und Jugendlichen unabdingbar zu sein.

Es ist daher zu begrüßen, dass das Sozialministerium an einer Verbesserung der Zusammenarbeit und besonders an einer Verstärkung und Vernetzung des Informationsflusses arbeitet.²⁰⁵⁶

(c) Herstellung und Sicherung einer transparenten und vertrauensvollen Zusammenarbeit

Eine Verminderung möglicher Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen kann nur erfolgen, wenn die Einrichtungen transparent sind und auch bei Problemlagen offen mit der Heimaufsicht kooperieren, ohne sofort mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen rechnen zu müssen. Anderenfalls wird – wie es der Ausschuss im Fall des „Friesenhofs“ zumindest vermuten kann – seitens der Einrichtungen „gemauert“, also möglicherweise werden problematische Sachverhalte nicht offengelegt und zielführende Beratungen nicht angenommen, sondern abgewehrt und stattdessen mit rechtlichen Mitteln der Heimaufsicht

²⁰⁵⁶ Angaben der Betroffenen Alheit, Niederschrift der 51. (öffentlichen) Sitzung vom 14. November 2016, Seite 15; siehe hierzu insgesamt auch die Erkenntnisse des Runden Tisches zur Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein in Dr. Vera Birtsch und Jana Molle, 2016, „Runder Tisch zur Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein“, Gesamtbericht, Seite 25-27.

entgegen getreten.²⁰⁵⁷ Dies erfordert eine klare und ausrechenbare Haltung der Heimaufsicht, aber auch entsprechend kooperative Signale der Heimaufsicht einerseits und der Einrichtung andererseits. Den Ausführungen des Sachverständigen Mörsberger entsprechend, muss sich eine Art positives Misstrauen etablieren, sodass die von der Aufsicht wahrzunehmende Rolle klar gemacht, aber nicht direkt und sofort auf die gesetzlichen Möglichkeiten abgestellt wird,²⁰⁵⁸ sondern zum Wohl der Kinder und Jugendlichen zusammengearbeitet wird.

bb) Reaktion und Umgang mit Hinweisen im Ministerium für Soziales

(1) Bewertung der Feststellungen

(a) Kenntnisse der Heimaufsicht

Der Ausschuss hat feststellen können, dass es eine erhebliche Anzahl von Meldungen über Ereignisse und Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem „Friesenhof“ bei der Heimaufsicht im Landesjugendamt gab und hier - mit einer kleineren Abschwächung im Jahr 2014 - eine zunehmende Tendenz in den Jahren 2013 bis 2015 festzustellen ist. Damit stellte der „Friesenhof“, was den Umfang der Bearbeitung sowie die Anzahl der erhobenen Vorwürfe angeht, sicherlich eine Besonderheit dar und fiel im Vergleich zu den anderen Einrichtungen erheblich aus dem Rahmen.

Der Ausschuss hatte weiter festzustellen, dass die jeweils zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter jedem Hinweis und jeder Meldung nachgingen und Ermittlungen aufnahmen. Sie führten ihre Ermittlungen auch in der Form zu Ende, dass die vorhandenen Missstände zumindest zeitweilig abgestellt wurden und insbesondere auch die personellen Engpässe, die aus der Sicht des Ausschusses auch Folge der Arbeitsbedingungen im „Friesenhof“ gewesen waren, zumindest zeitweilig beseitigt wurden. Die Interventionen des Landesjugendamtes führten im Ergebnis dazu, dass die Betroffene Janssen durch die faktische

²⁰⁵⁷ Vgl. hierzu die Ausführungen der Sachverständigen Dr. Dr. h.c. Wiesner und Mörsberger in deren Anhörung, die von Vertrauen bzw. positivem Misstrauen sprechen und dieses als Basis der Zusammenarbeit als wesentlich erachten, siehe Niederschrift der 47. (öffentlichen) Sitzung vom 31. Oktober 2016, Seite 10, 11.

²⁰⁵⁸ Vgl. hierzu die Ausführungen des Sachverständigen Mörsberger, der dieses wie folgt erklärt hat: „Ich muss deutlich machen, dass ich hier dazu da bin, im Auftrag von Betroffenen, im Auftrage des Gesetzes die Dinge sehr präzise und kritisch zu betrachten. Aber das muss nicht in der Weise laufen, dass ich jetzt alles infrage stelle, was Sie mir sagen. Aber wir sind dazu da, entsprechend rückzufragen. Wenn dann noch Bedarf ist, die Dinge deutlich auch zu belegen zum Beispiel, dann ist es wichtig, an dieser Stelle weiterzuarbeiten. Da ist es oftmals so nach meiner Erfahrung: Wenn Sie dann zu sehr auf gesetzliche Tatbestandsmäßigkeiten rekurrieren, kann es manchmal die Sache eher blockieren als fördern“, Niederschrift der 47. (öffentlichen) Sitzung vom 31. Oktober 2016, Seite 11.

Schließung zweier Teileinrichtungen im Jahr 2014 und einer weiteren Einrichtung im Frühjahr 2015 sogar eine deutliche Reduzierung der vorhandenen Plätze in Kauf nahm, die die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Einrichtungen aufgrund der nicht zugleich erfolgten Reduzierung der Ausgabenseite vertieften.

Die Heimaufsicht handelte hierbei - bis auf eine Ausnahme²⁰⁵⁹ - im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse und in rechtlich nicht zu beanstandenden Art und Weise, also rechtmäßig.

Sowohl die Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner und Mörsberger als auch der im Ausschuss zeugenschaftlich vernommene sachkundige Prof. Dr. Schraper haben der Heimaufsicht attestiert, rechtmäßig gehandelt zu haben und kritisieren lediglich und in der Sache zutreffend, dass die Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 rechtlich zu weitgehend, zu unbestimmt und damit tatsächlich rechtswidrig gewesen ist.²⁰⁶⁰

Die Sachbearbeitung war engagiert und insbesondere ab Oktober 2013 durch eine intensive Beratung und Überwachung des „Friesenhofs“ sehr arbeitsintensiv und im Ergebnis durchaus auch dem Wohl der dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen zuträglich.

In dem Zeitraum vom 24. Oktober 2013 bis zur endgültigen Schließung des „Friesenhofs“ im Juni 2015, der mit einer Dauer von einem Jahr und circa achteinhalb Monaten relativ lang erscheinen mag, gab es insgesamt acht Prüfungstermine²⁰⁶¹ und acht Beratungsgespräche inklusive der Anhörung der Trägerin am 3. Juni 2015.²⁰⁶² Anlässlich der Prüfungstermine fanden zudem regelmäßig ebenfalls Beratungen statt. Folglich gab es gemittelt alle zweieinhalb Monate einen Prüfungs- und auch einen Beratungstermin.

Die Zusammenstellung der Ereignisse unter 3.1 zeigt zudem anschaulich den Umfang und die Intensität der Bearbeitung des „Friesenhofs“ durch die Heimaufsicht und insbesondere ab Oktober 2013, vor allem durch den Zeugen Westermann.

Es mag sein, dass die Heimaufsicht an der einen oder anderen Stelle etwas früher hätte „nachfassen“ können und Fristen zur Einreichung von Unterlagen oder Abgabe von Stellungnahmen, die im Rahmen der Sachbearbeitung gesetzt wurden, nicht immer umfassend im Blick behalten und auch nicht immer mit der erforderlichen Konsequenz umgesetzt wurden. Hierzu ist aber anzumerken, dass auch aus Fristversäumnissen nicht unmittelbar rechtliche Schluss-

²⁰⁵⁹ Zu der vom Ausschuss insoweit festgestellten Ausnahme - der Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 - sogleich.

²⁰⁶⁰ Ausführungen in dem Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner und Mörsberger, Teil II, Seite 15, wo explizit ausgeführt wird: „Auch in diesem Zeitraum ist die Aufsichtsbehörde durch angemeldete und unangemeldete Besuche präsent gewesen und durch Beratung des Einrichtungsträgers, der häufig auch Vereinbarungen über die seitens der Einrichtung zu tätigen Schritte folgen, ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht geworden.“, ebenda Teil II, Seite 21; Ausführungen der beiden Sachverständigen in der ergänzenden mündlichen Anhörung, Niederschrift der 47. (öffentlichen) Sitzung vom 31. Oktober 2016, Seite 46, 47; Gutachten des Prof. Dr. Schraper vom 27. November 2015, Seite 17.

²⁰⁶¹ Siehe oben Teil II, 3.1 h) (6), (20), i) (14), (26), (28), j) (25), (100), (110)

²⁰⁶² Siehe oben Teil II, 3.1 i) (18), (39), (21), j) (6), (58), (65), (74), (105).

folgerungen herzuleiten wären. Der Ausschuss seinerseits darf dabei auch nicht aus dem Blick verlieren, dass sich die Zuständigkeit des Zeugen Westermann nicht allein auf die Einrichtungen des „Friesenhofs“ beschränkte, sondern seinerzeit jede(r) Sachbearbeiter(in) im Referat 30 des MSGWG für etwa 300 Einrichtungen verantwortlich war.²⁰⁶³

Festzuhalten ist jeweils, dass in den Jahren 2012 bis 2015 (und auch zuvor) - mit Ausnahme der Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 - gegenüber dem „Friesenhof“ die im Einzelfall gebotenen, rechtmäßigen Maßnahmen ergriffen wurden und die Trägerin des „Friesenhofs“ - die Betroffene Janssen - so hinreichend kooperierte, dass auch nach der Feststellung von Mängeln in den Einrichtungen aufgrund der besonderen gesetzlichen Ausgestaltung des § 45 Abs. 7 SGB VIII und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu diesem Zeitpunkt keine weiteren, insbesondere schärferen Maßnahmen hätten ergriffen werden können. Dieses gilt besonders für die Personalangelegenheiten.

Die Betroffene Janssen belegte - wie aufgezeigt wurde - ab dem Frühjahr/Sommer 2014 zwei Einrichtungen nicht mehr, nämlich ab dem April/Mai 2014 den „Birkenhof“ und spätestens ab dem Juli 2014 den „Elbenhof“.²⁰⁶⁴ Darüber hinaus wurden von ihr ab dem März 2015 die Einrichtungen „Nanna“ und „Campina“ faktisch zusammengelegt, wodurch die Gesamtanzahl der zu belegenden Plätze des „Friesenhofs“ ebenfalls zu dem Zweck, die personellen Vorgaben des Landesjugendamtes zu erfüllen, nochmals erheblich reduziert wurde.²⁰⁶⁵ Es ist dabei zumindest fraglich, inwieweit die personellen Vorgaben der Heimaufsicht, die sich an der Rahmenleistungsvereinbarung nach §§ 78 ff. SGB VIII orientierten,²⁰⁶⁶ überhaupt verbindlich waren. Denn rechtlich sind diese Vereinbarungen für das Verhältnis zwischen der Heimaufsicht und den Trägern nicht verbindlich, insbesondere nicht hinsichtlich des durch die Träger einzuhaltenden personellen Mindeststandards.²⁰⁶⁷ Auch aus den Konzepten der Einrichtungen des „Friesenhofs“ ergaben sich keine eindeutigen und klaren Vorgaben zu den einzuhaltenden personellen Mindeststandards und in den jeweiligen Betriebserlaubnissen wurden (bedauerlicherweise) derartige Standards nicht festgeschrieben. Hinzu kommt der Umstand, dass die Unterschreitung etwaiger Standards und Festlegungen nicht automatisch zu einer hinreichen-

²⁰⁶³ Siehe die Angaben des Zeugen Westermann, Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 7, 10.

²⁰⁶⁴ Email des Zeugen Westermann vom 21. Mai 2014, Akte 12, Blatt 108; Schreiben der Betroffenen Janssen vom 4. Juli 2014, Akte 12, Blatt 122; siehe oben Teil II, 2. ff., I) (21) und (22).

²⁰⁶⁵ Vermerk des Zeugen Westermann zu dem Beratungsgespräch vom 23. Februar 2015, Akte 3, Blatt 80 bis 81; Antrag der Betroffenen Janssen vom 24. Februar 2015 auf eine befristete „Überbelegung“ der Teileinrichtung „Nanna“, Akte 14, Blatt 150; Schreiben der Betroffenen Janssen vom 22. April 2015 wegen der Verlegung der von zehn Betreuten aus der Teileinrichtung „Nanna“ in die Teileinrichtung „Campina“ und der Verteilung der übrigen Bewohnerinnen auf die weiteren Häuser, Akte 15, Blatt 23.

²⁰⁶⁶ Vgl. die Angaben des Zeugen Westermann, Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 13.

²⁰⁶⁷ Siehe hierzu die klaren Ausführungen in dem Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner und Mörsberger, Teil II, Seite 16 und 17.

den Kindeswohlgefährdung nach § 45 Abs. 7 SGB VIII führt, sondern es hierfür weiterer hiermit im Zusammenhang stehender Anhaltspunkte bedarf.²⁰⁶⁸

Die Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 war hingegen rechtlich nicht haltbar, insbesondere zu unbestimmt und nach der Auffassung des Ausschusses Folge des „internen Drucks“ der unzufrieden gewesenen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Heimaufsicht. Die Auflagenverfügung wurde - wie sich teilweise schon aus ihrer Begründung ergibt²⁰⁶⁹ - aufgrund unzureichender Tatsachenfeststellungen erlassen und zu abstrakt sowie zu generalisierend formuliert.²⁰⁷⁰

Der Ausschuss sieht das hinter diesem Agieren stehende Bemühen der Heimaufsicht, schon präventiv²⁰⁷¹ zugunsten der Bewohnerinnen möglichst umfassend tätig zu werden. Er erkennt auch nicht die besondere Problematik, die sich daraus ergibt, dass derartige Sachverhalte – wie sich auch im Rahmen der Untersuchung des Ausschusses gerade gezeigt hat – nicht immer abschließend gerichtsfest aufzuklären sind. Es ist dann zwar in gewisser Weise nachvollziehbar, gleichwohl aber rechtlich nicht zulässig, in einer solchen Form zu agieren.

Die Widerrufsverfügungen vom 3. Juni 2015 sind aus der Sicht des Ausschusses im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden, da trotz des intensiven, längeren Beratungsprozesses die Betroffene Janssen nach eigenen Bekundungen angestrengt dabei gewesen sei, die Dinge am Laufen zu halten, und Schwierigkeiten gehabt habe, Personal zu bekommen. Hinzu ist der dann unstreitige Umstand getreten, dass die örtlichen Prüfungen am 1. Juni 2015 gezeigt hatten, dass bei einem Geschehen mit einer Bewohnerin in einer erheblichen Weise fachlich unzureichend gehandelt worden war. Hiermit hat ein Umstand vorgelegen, bei dem sich die unzureichende Fachlichkeit nachweisbar konkret Kindeswohlgefährdend ausgewirkt hatte, mithin die Voraussetzungen für den Widerruf (erstmalig) vorgelegen haben. Außerdem war die Betroffene Janssen nicht in der Lage, die Vereinbarung vom 9./15. April 2015 umzusetzen, wodurch sie sich als unzuverlässig erwiesen hatte.

Schließlich hat der Ausschuss feststellen können, dass zumindest ab dem Jahr 2012 die damalige Referatsleiterin des Referats 30, also der Heimaufsicht, hinreichend in die Vorgänge um die Sachbearbeitung im Zusammenhang mit dem „Friesenhof“ eingebunden gewesen war, mithin die jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter ihrer Informationspflicht hinreichend nachgekommen waren.

²⁰⁶⁸ Vgl. hierzu OVG Hamburg, Beschluss vom 14.12.2012 - 4 Bs 248/12, OVG Hamburg, Beschluss vom 14. Dezember 2012 - 4 Bs 248/12.

²⁰⁶⁹ In der Begründung wird ausgeführt, dass unabhängig davon, ob solche Rechtsverletzungen in der Vergangenheit tatsächlich stattgefunden hätten, durch die Auflage sichergestellt werde, dass Maßnahmen unterblieben, die aufgrund einer undifferenzierten Geltung für alle Betreuten ohne Vorliegen einer etwaigen Gefährdungslage geeignet seien, die Rechte der Betreuten zu verletzen; siehe Akte 13, Blatt 110 bis 114.

²⁰⁷⁰ Vgl. das Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner und Mörsberger, Teil II, Seite 21. Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner in der ergänzenden mündlichen Anhörung, Niederschrift der 47. (öffentlichen) Sitzung vom 31. Oktober 2016, Seite 47, wo dieser die Auflagenverfügung ausdrücklich als rechtswidrig bezeichnet.

²⁰⁷¹ Siehe hierzu die Angaben der Zeugin Greve, 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 71, 72.

(b) Kenntnisse der Abteilungsleitung

Inwieweit die Vorgängerin der Betroffenen Dr. Duda, Frau Berger, nähere Kenntnisse über den „Friesenhof“, die Betroffene Janssen und mögliche Geschehnisse zum Nachteil von Bewohnerinnen im „Friesenhof“ hatte, ist im Rahmen der Beweisaufnahme nicht festzustellen gewesen. Der Ausschuss hat hierfür keine Anhaltspunkte ermitteln können.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass ihre Nachfolgerin als Leiterin der Abteilung 3 und damit auch des Landesjugendamtes, die Betroffene Dr. Duda, immer wieder - zumindest in den Jahren 2014 und 2015 - Kenntnis von einzelnen Vorgängen im Zusammenhang mit dem „Friesenhof“ erhielt. Dies geschah einerseits durch die Regelungen zum Postlauf innerhalb der Abteilung. So hatten der Betroffenen Dr. Duda mehrere Schreiben des von der Betroffenen Janssen mandatierten Rechtsanwalts Meier vorgelegen. Zum anderen hat die Betroffene Dr. Duda nach ihren eigenen Bekundungen mehrfach mit der Zeugin Toffolo Sachverhalte erörtert, die den „Friesenhof“ betrafen, ohne hierbei allerdings den Namen der Einrichtung zur Kenntnis genommen zu haben.²⁰⁷²

Die Betroffene Dr. Duda hatte darüber hinaus zumindest durch mündliche Berichte der Zeugin Toffolo Kenntnis von der Auflagenverfügung.²⁰⁷³ Außerdem war der Betroffenen Dr. Duda bekannt, dass die Auflagenverfügung aufgrund der von der Betroffenen Janssen erhobenen Klage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig in eine Vereinbarung mit der Betroffenen umgewandelt wurde.²⁰⁷⁴

Es lässt sich also feststellen, dass die Betroffene Dr. Duda über einige wesentliche Gesichtspunkte unterrichtet gewesen war, ohne alle Einzelheiten des Falls „Friesenhof“ gekannt zu haben.

In Anbetracht des Umstandes, dass die Abteilungsleiterin die Führungsverantwortung für mehr als 50 Mitarbeiter/innen trägt, die ihrerseits ein breites Aufgabenspektrum zu bearbeiten hatten,²⁰⁷⁵ gehörte es nicht zu den Aufgaben der Betroffenen Dr. Duda und kann auch nicht erwartet werden, dass sie wie eine „Ober-Sachbearbeiterin“ die jeweiligen Fallgestaltungen inhaltlich vollumfassend zur Kenntnis nehmen, durchdringen und abschließend würdigen müsste. Dieses ist gerade die Aufgabe der jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie - aber schon eingeschränkter - der jenen übergeordneten Referatsleitung.

Der Ausschuss ist auch nicht der Auffassung, dass die Abteilungsleiterin zwingend die Hauspitze, insbesondere ab dem Juni 2012 die Betroffenen Langner und Alheit, hätte von den ihr bekannt gewordenen Sachverhalten unterrichten müssen. Gleichwohl wäre dies durchaus wünschenswert gewesen, um der Heimaufsicht bei der Durchsetzung ihrer berechtigten An-

²⁰⁷² Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, u.a. Seite 15, 16, 17, 19, 20, 24.

²⁰⁷³ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 24.

²⁰⁷⁴ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 24.

²⁰⁷⁵ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 9.

liegen die Befürchtung vor Folgen einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme nehmen zu können. Zum einen hatte die Betroffene Dr. Duda nicht erkennen müssen, welche Bedeutung die Angelegenheit in der öffentlichen Wahrnehmung hätte haben können, und zum anderen waren ihr nicht alle Sachverhalte bekannt geworden. Sie war daher trotz ihrer Kenntnisse weder nach den einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften noch nach der GGO, auf die schon weiter oben eingegangen worden ist,²⁰⁷⁶ hierzu gehalten.

Schließlich hatte sie aufgrund der Angaben der Zeugin Toffolo ihr gegenüber den – durchaus inhaltlich zutreffenden (siehe oben) – Eindruck gewinnen können, dass die Heimaufsicht tätig war und die Trägerin intensiv aufsichtsrechtlich begleitete.

(c) Kenntnisse des Stabes

Festzustellen ist zuerst, dass während des gesamten Untersuchungszeitraums ab Januar 2007 bis zum 21. Mai 2015 allein im Juli 2010 die Zeugin Dr. Bonde in ihrer Funktion als Staatssekretärin einen direkten Anlass gehabt hatte, sich über mögliche Missstände im „Friesenhof“ kundig zu machen, wenn sie sich intensiver und kritischer mit dem Schreiben der Zeugin Orgis vom 12. Juli 2010 beschäftigt hätte. Allerdings hatte die Zeugin Dr. Bonde, nachdem ihr von der Fachabteilung zugearbeitet worden war, nach der Überzeugung des Ausschusses keinen zwingenden Anlass, dieses zu tun. Der Ausschuss hat zwar keine weitergehenden Kenntnisse hierzu, kann aber annehmen, dass der damalige Stab in die Bearbeitung des Schreibens der Zeugin Orgis vom 12. Juli 2010 eingebunden gewesen war.

Soweit ab dem Jahr 2012 der Stab des Ministeriums, namentlich die Zeugin Hanebuth als damalige Leiterin der Stabsabteilung, der Zeuge Kohl als Pressesprecher sowie der Zeuge Strutz-Pindor als stellvertretender Pressesprecher, jeweils vor dem 21. Mai 2015 Kenntnis von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem „Friesenhof“ hatten, kann der Ausschuss ebenfalls kein Fehlverhalten feststellen. Vielmehr bestand bei der gebotenen ex-ante-Betrachtung in allen Fällen keine Veranlassung dazu, diese punktuell bekannt gewordenen Sachverhalte der Hausspitze - den Betroffenen Langner und Alheit - mitzuteilen.

(aa) Artikel der Zeugin Orgis in der Fachzeitschrift „Das Jugendamt“, Ausgabe Mai 2014

Soweit der Zeuge Kohl in seiner Funktion als Pressesprecher wegen der von der Fachabteilung - dem Referat 30 - angeregten Gegendarstellung zu Passagen des mehrfach in diesem Bericht schon näher beleuchteten²⁰⁷⁷ inhaltlich insgesamt nicht vollständig zutreffenden Aufsatzes der Zeugin Orgis „Heimkinder im ländlichen Raum“²⁰⁷⁸ Kenntnisse über eine proble-

²⁰⁷⁶ Vgl. Teil II, 4.2.

²⁰⁷⁷ Siehe hierzu besonders oben 7 a) cc).

²⁰⁷⁸ Akte 93, Blatt 489 bis 492.

matische stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in Dithmarschen erlangte,²⁰⁷⁹ bestand von seiner Funktion als Pressesprecher betrachtet weder eine Veranlassung dazu, den Inhalt des Aufsatzes zu überprüfen, noch eine Verpflichtung, die Leitung des Ministeriums, mithin die Betroffenen Langner und Alheit über den Inhalt dieses Fachaufsatzes zu unterrichten. Denn der Zeuge Kohl hatte sich darauf verlassen können, dass seitens der zuständigen Fachabteilung erforderlichenfalls die gebotenen Schritte eingeleitet werden würden, einerseits gegebenenfalls notwendige Maßnahmen gegenüber der Einrichtung und andererseits eine Information der Hausspitze auf dem hierfür vorgesehenen Dienstweg.

Rückblickend ist allerdings festzustellen, dass es förderlich gewesen wäre, wenn die Leitungsebene durch den Zeugen Kohl schon im Sommer 2014 direkt informiert worden wäre, damit sich diese von dem konkreten Fall hätte umfassend unterrichten lassen können. Entsprechend hat sich auch der Zeuge Kohl in seiner Vernehmung erklärt, indem er ausdrücklich ausgeführt hat, natürlich, wenn er jetzt zwei Jahre später gefragt werde, würde er es sicherlich das nächste Mal machen [Anm. d. Verf.: die Hausspitze informieren], auch wenn er es das erste Mal vorliegen habe.²⁰⁸⁰

Inwieweit dann eine Kommunikation zu dem „Friesenhof“ zwischen der Fachabteilung und der Hausspitze im Sommer 2014 zu einer anderen Bewertung und zu weitergehenden Maßnahmen geführt hätte, muss aber ausdrücklich offen bleiben. Die tatsächlichen Schwierigkeiten der Heimaufsicht, sichere Tatsachenfeststellungen als Grundlage möglicher Maßnahmen zu treffen, wären hiervon ebenso unberührt geblieben wie der Umstand, dass die Trägerin der Einrichtung – die Betroffene Janssen – sich in jenem Zeitraum zumindest kooperativ zeigte. Ausgehend von der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung in § 45 Abs. 7 SGB VIII sind jedenfalls erhebliche Zweifel angezeigt, ob zu diesem Zeitpunkt überhaupt weitergehende Maßnahmen rechtlich zulässig gewesen wären, weil die Trägerin kooperierte und in deren Einrichtungen (akute) Kindeswohlgefährdungen in jenem Zeitraum, in dem der Zeuge Prahl im August 2014 gleich zweimal in der Teileinrichtung „Nanna“ war, nicht festzustellen waren. Schließlich war – wie ausführlich dargelegt worden ist und hier nochmals ausdrücklich betont werden soll – das Handeln der Heimaufsicht im Jahr 2014 durchgängig rechtmäßig.

(bb) Bericht in der „Dithmarscher Landeszeitung“ vom 27. August 2014

Aufgrund des Berichts in der „Dithmarscher Landeszeitung“ vom 27. August 2014²⁰⁸¹ erlangte der Zeuge Strutz-Pindor in seiner Funktion als stellvertretender Pressesprecher Kenntnis davon, dass die Betroffene Janssen als Trägerin der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Kritik an dem Vorgehen der Heimaufsicht im Zusammenhang mit Beschwerden der Bewohnerinnen geäußert hatte und dass zudem die Zeugin Toffolo mit dem Inhalt der Zeitungsberichterstattung unzufrieden war. Im weiteren Verlauf konnte der Zeuge Strutz-Pindor die Redakteurin

²⁰⁷⁹ Siehe hierzu näher Teil II, 3.2. c), bb) (b).

²⁰⁸⁰ Niederschrift der 41. (öffentlichen) Sitzung vom 05. September 2016, Seite 25.

²⁰⁸¹ Akte 93, Blatt 447 bis 448.

der „Dithmarscher Landeszeitung“ dazu bewegen, der inhaltlichen Kritik der Zeugin Toffolo Rechnung zu tragen und eine Richtigstellung vorzunehmen.²⁰⁸² Weshalb der Zeuge Strutz-Pindor angesichts des Inhalts der Berichterstattung in der „Dithmarscher Zeitung“ und/oder aufgrund der E-Mail-Korrespondenz mit der Zeugin Toffolo und der Redakteurin der „Dithmarscher Landeszeitung“ in der Folgezeit gehalten gewesen sein soll, die damalige Leiterin der Stabsabteilung - d.h. die Zeugin Hanebuth - oder gar die Betroffenen Langner und Alheit von diesem Artikel in einer regionalen Zeitung und dessen Richtigstellung zu unterrichten, erschließt sich dem Ausschuss nicht. Es dürfte auch nicht verwunderlich und erst Recht nicht zu berichten sein, dass Einrichtungsträger mit Maßnahmen der Heimaufsicht nicht einverstanden sein können. Aus dem Artikel ergeben sich keine Hinweise darauf, dass es in der Einrichtung selbst problematisch gewesen sein könnte und insbesondere mögliche Kindeswohlgefährdungen im Raum hätten stehen können.

(cc) Schreiben eines Mitarbeiters des „Friesenhofs“ vom 19. Februar 2015

Die Zeugin Hanebuth hat als Leiterin der Stabsabteilung ein direkt an die Betroffene Alheit adressiertes Schreiben eines (ehemaligen) Mitarbeiters des „Friesenhofs“ vom 19. Februar 2015²⁰⁸³ zur Kenntnis genommen, mit dem sich dieser damalige Mitarbeiter über den Inhalt der Auflagenverfügung der Heimaufsicht vom 30. Januar 2015 beschwerte. Aufgrund des Inhaltes des Schreibens verfügte die Zeugin Hanebuth dieses Schreiben in die Koordinierungsstelle des Ministeriums mit der Anordnung, dass zu klären sei, ob eine Antwort durch die Fachabteilung erfolgen solle. In der Folgezeit wurde seitens der Koordinierungsstelle mit der Zeugin Toffolo eine Klärung herbeigeführt. Die Zeugin Toffolo teilte ausdrücklich mit, dass eine Beantwortung durch die Fachabteilung angezeigt sei und beantwortete das Schreiben anschließend.

Diese Vorgehensweise entsprach der üblichen Abarbeitung derartiger Eingaben. Es gab zudem für die Zeugin Hanebuth bei einer verständigen Würdigung des Inhalts des Schreibens des Mitarbeiters des „Friesenhofs“ keine Veranlassung, dieses Schreiben nebst Anlagen den Betroffenen Langner und Alheit vorzulegen, da sich aus dem Schreiben des beschwerdeführenden Mitarbeiters ergab, dass gerade durch die Heimaufsicht Maßnahmen ergriffen worden waren, die inhaltlich von diesem als zu weitgehend kritisiert wurden.

(dd) Kontakt der Zeugin Hanebuth mit der Zeugin Toffolo sowie dem Zeugen Kohl im Mai 2015

Die Zeugin Hanebuth hat - insoweit mit dem Inhalt der Akten im wesentlichen übereinstimmend²⁰⁸⁴ - dargelegt, dass sie und der Pressesprecher des Ministeriums - der Zeuge Kohl -

²⁰⁸² Siehe hierzu die E-Mail der Redakteurin der DLZ vom 29. August 2014, Akte 93, Blatt 450.

²⁰⁸³ Akte 20, Blatt 192 bis 194.

²⁰⁸⁴ Akte 93, Blatt 430 bis 435.

kurz bevor die Pressekonferenz der Linken-Fraktion in Hamburg stattgefunden habe, durch die Zeugin Toffolo hiervon unterrichtet worden sei. Es sei von der Zeugin Toffolo um einen Termin gebeten worden, in dem diese die Zeugin Hanebuth und den Zeugen Kohl dann unterrichtet habe. Eine Rückkopplung mit der Staatssekretärin oder der Ministerin habe sich für die Zeugin Hanebuth darauf aber erübrigt, weil dann die Pressekonferenz gewesen sei. Aus den Akten lässt sich entnehmen, dass dieses Treffen aufgrund einer E-Mail der Zeugin Toffolo vom 21. Mai 2015 am 22. Mai 2015 stattgefunden haben und der Anlass die kleine Anfrage zweier Abgeordneter der Linken-Fraktion in Hamburg vom 18. Mai 2015 gewesen sein muss.²⁰⁸⁵

Auch über diese Geschehnisse setzte die Zeugin Hanebuth weder die Betroffene Langner noch die Betroffene Alheit zeitnah in Kenntnis, was letztlich unerheblich war, weil ab dem 29. Mai 2015 aufgrund der Einladung zu der Presseerklärung der Fraktion der Linken in der Hamburgischen Bürgerschaft²⁰⁸⁶ für den 1. Juni 2015 die gesamte Spitze des Ministeriums - inklusive der Betroffenen Langner und Alheit - von dem „Friesenhof“ und den gegen diesen erhobenen Vorwürfen Kenntnis erhielt.²⁰⁸⁷ Selbst dann, wenn es schon am 22. Mai 2015 zu einer Information an die Betroffenen Langner und Alheit gekommen wäre, hätte sich hierdurch die Sachlage hinsichtlich einer möglichen Vorgehensweise gegenüber der Betroffenen Janssen nicht wesentlich verändert. Außerdem ist nicht erkennbar, aus welchem Grund schon am 22. Mai 2015 eine Information der Betroffenen Langner und Alheit hätte erfolgen sollen.

(d) Kenntnis der Staatssekretärinnen und des Staatssekretärs

Dem Ausschuss liegen zu den Zeiträumen vor dem Juli 2010 keine Erkenntnisse vor, aus denen sich ergebe, dass die Staatssekretärebene während des Untersuchungszeitraums vor dem Juli 2010 mit dem „Friesenhof“ in irgendeiner Form in Berührung gekommen wäre.

(aa) Schreiben der Zeugin Orgis an den Zeugen Dr. Garg vom 12. Juli 2010

Der Ausschuss hat feststellen können, dass der Zeugin Dr. Bonde in ihrer damaligen Funktion das Schreiben der Zeugin Orgis an den Zeugen Dr. Garg vom 12. Juli 2010²⁰⁸⁸ nicht nur bekannt war, sondern dass dieses Schreiben durch die Zeugin Dr. Bonde nach Vorbereitung durch das Referat 30 - der Heimaufsicht - mit einem Schreiben vom 26. Juli 2010²⁰⁸⁹ beantwortet wurde.

²⁰⁸⁵ Akte 93, Blatt 430 bis 435.

²⁰⁸⁶ Siehe die Presseeinladung vom 29. Mai 2015, Akte 93, Blatt 428.

²⁰⁸⁷ Vgl. hierzu die E-Mail des Zeugen Kohl vom 29. Mai 2015, 15:38 Uhr an die Zeugin Hanebuth und die Betroffenen Alheit und Langner in cc., Akte 93, Blatt 403 mit der Vereinbarung vom 09./15. April 2015, sowie der Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 als Anlagen.

²⁰⁸⁸ Schreiben der Zeugin Orgis vom 12. Juli 2010, Akte 111, Blatt 9 bis 10.

²⁰⁸⁹ Akte 111, Blatt 6 bis 8.

Zwar war in dem Schreiben der Zeugin Orgis nicht explizit von dem „Friesenhof“ die Rede, die Zeugin Orgis kritisierte aber in diesem Schreiben inhaltlich unter anderem, dass zumindest ein Kind – nämlich jenes, für das die Zeugin Orgis in ihrer Funktion als Familienrichterin zuständig war – in einer für dieses Kind ungeeigneten Einrichtung untergebracht gewesen sei. Dass aufgrund des Inhalts dieses Schreibens seitens der Staatssekretärin oder der Heimaufsicht weitergehende Maßnahmen ergriffen worden wären, lässt sich den Akten nicht entnehmen und wurde durch die Zeugin Dr. Bonde in deren Vernehmung verneint.²⁰⁹⁰

Der Ausschuss ist nicht der Auffassung, dass irgendwie geartete weitergehende Schritte der Zeugin Dr. Bonde im Juli 2010 erforderlich gewesen wären, denn die Zeugin Dr. Bonde konnte ihrerseits auf die fachliche Einschätzung der zuständigen Fachabteilung vertrauen.

Allerdings ist der Ausschuss der Meinung, dass dieses, also auf die fachliche Einschätzung der Fachleute vertrauen zu dürfen, nicht nur für die Zeugin Dr. Bonde gelten darf, sondern ebenso für die Betroffenen Langner und Alheit zu gelten hat.

(bb) Kenntnisse der Betroffenen Langner

Der Ausschuss hat im Rahmen der Beweisaufnahme keine Tatsachen feststellen können, aus denen sich irgendein Anhaltspunkt dafür ergeben hätte, dass die Betroffene Langner vor dem 29. Mai 2015 irgendwelche Kenntnisse zu dem „Friesenhof“, zu der Betroffenen Janssen oder zu den hinsichtlich der Lebensbedingungen der Bewohnerinnen der Einrichtungen des „Friesenhofs“ erhobenen Vorwürfen gehabt hätte.

Der Ausschuss hat insoweit festzustellen, dass - den öffentlichen Erklärungen der Betroffenen Langner und deren Angaben gegenüber dem Ausschuss entsprechend - diese erst Ende Mai 2015 Kenntnis von diesen Sachverhalten erhielt und ab diesem Zeitpunkt weitergehende Maßnahme von der Betroffenen Langner sowie der Betroffenen Alheit ergriffen wurden, um zunächst die aus der hohen öffentlichen und politischen Empörung folgenden erheblichen Kommunikationsschwierigkeiten zu bewältigen und gleichzeitig bzw. in der Folgezeit die Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Heimaufsicht einzuleiten. Letzteres unter dem angesprochenen hohen medialen und politischen Druck trotz der bis dahin im Wesentlichen - nämlich mit Ausnahme der Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 - rechtmäßigen Vorgehensweise der Heimaufsicht. Es ist festzustellen, dass die Betroffene Langner durch die Ergebnisse der Untersuchung nicht nur bestätigt, sondern geradezu entlastet worden ist.

(e) Kenntnis der Ministerinnen und des Ministers

²⁰⁹⁰ Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, Seite 13.

(aa) Kenntnis des Zeugen Dr. Garg

Wenngleich die Zeugin Orgis ihr Schreiben vom 12. Juli 2010 direkt an den Zeugen Dr. Garg adressierte, geht der Ausschuss davon aus, dass der Zeuge Dr. Garg weder von dem Inhalt dieses Schreibens noch von dem des Antwortschreibens seiner Staatssekretärin – der Zeugin Dr. Bonde – vom 26. Juli 2010 Kenntnis hatte.

Der Ausschuss hat auch keine Zweifel daran, dass der Zeuge Dr. Garg selbst keine Kenntnisse über den „Friesenhof“ während seiner Amtszeit erlangte und erst Recht keine Kenntnisse zu möglichen Missständen in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen hatte. Hier folgt der Ausschuss uneingeschränkt den nachfolgenden Ausführungen des Zeugen Dr. Garg:

„Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten, das mag heute etwas merkwürdig klingen, wenn ein ehemaliger Minister zugeben muss, dass er den Begriff „Friesenhof“ im Zusammenhang mit Einrichtungen in Schleswig-Holstein zum ersten Mal aus der Zeitung in der jetzigen Legislaturperiode erfahren hat. Aber ich kann Ihnen definitiv sagen: Dass es Einrichtungen gibt, die den Namen „Friesenhof“ tragen, habe ich zum ersten Mal aus Zeitungsberichten erfahren aus der laufenden Legislaturperiode.“²⁰⁹¹

Darüber hinaus hat der Zeuge Dr. Garg für den Ausschuss nachvollziehbar hierzu auf Nachfrage der Abgeordneten Raudies weiter erklärt:

„Nein, sehr geehrte Frau Abgeordnete, ich habe während meiner Amtszeit nach meiner Erinnerung jedenfalls keine Kenntnis von besonderen Vorkommnissen in Jugendeinrichtungen erlangt. Ich habe das vorhin versucht zu skizzieren. Immer wenn wir uns mit der Frage der Vergangenheitsbewältigung beschäftigt haben - ich schließe da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein -, also, ich hätte mir nicht vorstellen können, dass wir, während wir über die Vergangenheit reden und wie wir sie bewältigen wollen abschließend, uns damit auseinandersetzen müssen, dass es Probleme in der Gegenwart gibt. Das hätte ich auch erwartet, um das auch sehr deutlich zu sagen, wenn es Probleme gegeben hat zu dieser Zeit, dass diese Probleme an mich herangetragen worden wären.“²⁰⁹²

Folglich nimmt der Zeuge Dr. Garg für sich verständlicherweise in Anspruch, dass er selbst nichts wissen konnte, sofern mögliche Probleme ihm gegenüber nicht thematisiert worden waren. Denn dies darf ein (ehemaliger) Minister durchaus tun, da er persönlich nur Sachverhalte zu verantworten hat, von denen er hätte Kenntnis nehmen müssen oder Kenntnis hatte. Nur muss er dies dann auch allen seinen Nachfolgern und Nachfolgerinnen im Amt zubilligen. Eine mögliche politische Verantwortung bleibt hiervon allerdings unberührt, insbesondere dann, wenn getroffene personelle oder strukturelle Entscheidungen oder Unterlassungen für die möglichen Missstände und Probleme ursächlich geworden sein sollten.

²⁰⁹¹ Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, Seite 25.

²⁰⁹² Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, Seite 26f.

(bb) Kenntnis der Betroffenen Alheit

Bei der Betroffenen Alheit gelten die vorstehenden Ausführungen zu möglichen Erkenntnissen zu dem „Friesenhof“, der Betroffenen Janssen sowie zu den erhobenen Vorwürfen entsprechend. Die Betroffene Alheit hat - wie auch die Betroffene Langner - nach den Erkenntnissen des Ausschusses vor dem 29. Mai 2015 keine Kenntnis von dem „Friesenhof“, der Betroffenen Janssen und möglichen Missständen im Friesenhof gehabt. Der Ausschuss hat keine Tatsachen feststellen können, aus denen sich irgendwelche Anhaltspunkte für eine frühere Kenntnis ergeben hätten. Stattdessen hat der Ausschuss anhand des E-Mail-Verkehrs des Stabs des Sozialministeriums positiv feststellen können, dass die ersten Informationen über den „Friesenhof“ erst am 29. Mai 2015 den Betroffenen Langner und Alheit zuzingen.²⁰⁹³

Die Betroffene Alheit hat folglich – ebenso wie der Zeuge Dr. Garg und die Betroffene Langner – weder persönlich die möglicherweise problematischen Zustände in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ während des Zeitraums Juni 2012 bis Juni 2015 zu verantworten, noch hat die Betroffene Alheit irgendwelche strukturellen und/oder personellen Entscheidungen getroffen, die die Arbeit der Heimaufsicht in dem von ihr geführten Ministerium in irgendeiner Weise erschwert hätten. Stattdessen hat die Betroffene Alheit dafür gesorgt, dass die personellen Ressourcen der Heimaufsicht im Herbst 2013 deutlich erhöht wurden und hierdurch nach der Auffassung des Ausschusses die intensive und engagierte Bearbeitung des Falls durch den Zeugen Westermann erst ermöglicht. Selbst dann, wenn die Bearbeitung des Falls „Friesenhofs“ durch den Zeugen Westermann als zuständigen Sachbearbeiter oder durch die Zeugin Toffolo als zuständige Referatsleiterin fehlerhaft gewesen wäre, was der Ausschuss bis auf einen Punkt ausdrücklich nicht zu erkennen vermag, stellt sich die schlichte Frage, ob die Betroffene Alheit als Ministerin für eine falsche Sachbearbeitung - denn allein dieser Vorwurf bliebe dann im Raum stehen - einzustehen hätte. Die klare Antwort hierauf kann nur „Nein“ lauten.

Da aber die Sachbearbeitung bis auf die - durch die spätere Vereinbarung aus dem April 2015 korrigierte - Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 rechtmäßig gewesen ist und die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns nach Art. 20 Abs. 3 GG der einzige zulässige Maßstab bei der Bewertung des Verwaltungshandelns sein kann, kommt es auf diese hypothetische Fragestellung ohnehin nicht an.

Schließlich müssen für die Betroffene Alheit dieselben Kriterien bei der Beurteilung gelten wie für den Zeugen Dr. Garg. Hiernach sind überhaupt keine Anhaltspunkte für ein vorwerfbares Fehlverhalten und/oder vorwerfbares Unterlassen zu erkennen. Die Betroffene Alheit hat vielmehr die maßgeblichen Schritte im Zeitraum 2012/2013 sowie ab dem Juni 2015 ein-

²⁰⁹³ Vgl. hierzu die E-Mails des Zeugen Kohl vom 29. Mai 2015, Akte 93, Blatt 400 und Blatt 403. Anhand des weiteren E-Mail-Verkehrs in der Zeit vom 29. bis zum 31. Mai 2015 lassen sich die ersten Maßnahmen des Stabs sowie der Betroffenen zum Krisenmanagements sowie zur leitungsinternen Abstimmung – wie z.B. Überlegungen die Einrichtung selbst aufzusuchen – entnehmen.

geleitet und im Interesse der Sicherung des Wohls der in stationären Einrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen die Heimaufsicht personell gestärkt und deren Effizienz gesteigert.

(2) Schlussfolgerungen

Die aufgearbeiteten Vorgänge zu der Reaktion und dem Umgang mit den Hinweisen innerhalb der Heimaufsicht des Landesjugendamts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung haben ergeben, dass die gesetzlichen Verpflichtungen der Heimaufsicht erfüllt wurden, die Behörde fast ausschließlich rechtmäßig handelte und die rechtswidrige Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 durch die rechtlich zulässige Vereinbarung²⁰⁹⁴ mit der Trägerin des „Friesenhofs“ - der Betroffenen Janssen - im April 2015 „geheilt“ wurde.

Allen Hinweisen wurde nachgegangen und im Wesentlichen durch rechtlich zulässige Interventionen dafür gesorgt, dass die jeweiligen Probleme und Missstände beseitigt wurden. Auch der Widerruf der Betriebserlaubnisse für die Teileinrichtungen „Campina“ und „Nanna“ war angesichts der inzwischen eingetretenen Situation in der Gesamteinrichtung gerechtfertigt, weil die Betroffene Janssen selbst in der Anhörung eingeräumt hat, sehr angestrengt zu sein, die Dinge am Laufen zu halten, sie jedoch die personellen Defizite hinsichtlich der Fachlichkeit ihres Personals trotz des intensiven Beratungsprozesses durch das Landesjugendamt nicht hat abstellen können.

Richtig ist, dass immer wieder - nicht immer nachweisbare - Vorwürfe gegen die Einrichtung „Friesenhof“ erhoben wurden und dass sich diese hierbei auch wiederholten, mithin die Erfolge der Heimaufsicht - bei unterstellter Richtigkeit der immer wieder erhobenen Vorwürfe - nicht immer nachhaltig waren. Aber auch hieraus ließe sich nicht der Schluss ziehen, dass andere, insbesondere weitergehende Maßnahmen gegenüber der Trägerin des „Friesenhofs“, schon früher angezeigt gewesen wären und rechtlich durchgestanden hätten. Denn dann, wenn sich jeweils die konkrete Situation verbessert hatte, also der Mangel durch die Betroffene Janssen abgestellt worden war, waren weitergehende Interventionen nicht (mehr) zulässig.

Richtig ist weiter, dass die Anzahl der erhobenen Vorwürfe und weiteren kritischen Ereignissen ab dem Oktober 2013 immer weiter anstieg und insbesondere im Jahr 2015 ein erhebliches Ausmaß angenommen hatte. Die bloße Menge der Vorwürfe sagt hierbei ebenso wenig über ihre Begründetheit aus wie die Wiederholung bestimmter Vorwürfe.

Einerseits waren dennoch sichere tatsächliche Feststellungen durch die Heimaufsicht zu treffen, auf deren Grundlage die Maßnahmen ergriffen werden konnten. Andererseits ist zumindest nicht ausgeschlossen, dass einander verstärkende Effekte zu der Steigerung der gemelde-

²⁰⁹⁴ Siehe hierzu das umfassende und in der Sache zutreffende Gutachten des Prof. Dr. Nebendahl vom 6. Juli 2015, Akte 100, Blatt 283 bis 323.

ten Ereignisse geführt hatten. Denn dadurch, dass die Heimaufsicht erfolgreich dafür sorgte, dass die Bewohnerinnen des „Friesenhofs“ Kontakt zu den Jugendämtern und auch zu der Heimaufsicht aufnehmen konnten, die Beschwerdemöglichkeiten intern im „Friesenhof“ verbessert wurden und intensiv die repressiven Verhaltensweisen im „Friesenhof“ kritisiert und zurückgedrängt wurden, könnten sich die Mädchen und Jugendlichen erst Recht und zu Recht aufgerufen gefühlt haben, sich immer wieder über die Lebenssituation zu beschweren. Dieses erscheint besonders deswegen nicht fernliegend, weil der Zeuge Westermann ab dem Oktober 2013 immer wieder - anders als es der früheren Praxis der Heimaufsicht entsprach - den direkten Kontakt zu den Mädchen und Jugendlichen im „Friesenhof“ gesucht und diese persönlich angehört hatte. Ein solches positives, unbedingt zu begrüßendes Phänomen wäre dann aber gerade ein Indiz dafür, dass die Vorgehensweise der Heimaufsicht erfolgreich gewesen wäre und kein Anhalt dafür, dass diese nicht ausreichend aktiv gewesen wäre.

Es ist deswegen nicht erkennbar, zu welchem früheren Zeitpunkt und durch welche Maßnahme die Heimaufsicht rechtmäßig hätte intensiver intervenieren können und müssen. Ferner bleibt es offen, inwieweit eine frühere Information der Betroffenen Langner und Alheit hier zu einer anderen Sachlage hätte führen können.

Es bleibt dabei, dass die komplexe Aufgabe der Heimaufsicht durch diese während des Untersuchungszeitraums, insbesondere in dem Zeitraum vom 23. Oktober 2013 bis zum Juni 2015 weitestgehend (siehe oben) ordnungsgemäß, nämlich rechtmäßig wahrgenommen wurde.

cc) Struktur und Organisation im Landesjugendamt - hier der Heimaufsicht - sowie im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Der Ausschuss hat sich weiter dem Untersuchungsauftrag entsprechend intensiv mit der Struktur und der Organisation des Landesjugendamtes und hierbei schwerpunktmäßig dem Referat 30 als Heimaufsicht auseinandergesetzt.

Dabei konnten folgende Feststellungen getroffen werden:

(1) Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung war im Untersuchungszeitraum bis auf eine Phase im Jahr 2011, als infolge von Pensionierungen lediglich zwei Sachbearbeiterinnen die gesamte Tätigkeit der Heimaufsicht kurzfristig wahrzunehmen hatten und mit der Zeugin Toffolo sich auch eine neue Referatsleiterin einarbeiten musste, zumindest ausreichend, um die gesetzlichen Aufgaben der Heimaufsicht hinreichend wahrzunehmen.

Eine wesentliche Verbesserung der personellen Ausstattung erfolgte dann im Herbst 2013. Hierdurch wurde während der Amtszeit der Betroffenen Langner und Alheit dem Aufgaben-

zuwachs durch die Veränderungen der Rechtslage durch das Bundeskinderschutzgesetz 2012, welches zum 01. Januar 2012 in Kraft getreten war, Rechnung getragen. Ein weiterer deutlicher Personalzuwachs ist seit dem Juni 2015 zu verzeichnen mit der Folge, dass inzwischen zwölf Sachbearbeiter/-innen²⁰⁹⁵ in der Heimaufsicht tätig sind.

(2) Organisation der Arbeitsabläufe

Festzustellen ist, dass die Arbeitsabläufe in der Heimaufsicht, im Stabsbereich und grundsätzlich im Ministerium insgesamt während des Untersuchungszeitraums in der Zeit vom Januar 2007 bis zum Juni 2015 gleich - insbesondere auf der Grundlage derselben Regelungen nämlich der Vereinbarung mit den Gewerkschaften nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.) über die gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein (GGO) vom 16. Dezember 1997 - organisiert waren.

In der Heimaufsicht fanden regelmäßig Referatsrunden statt, es gab einen kollegialen Austausch und an wesentlichen Entscheidungen - zumindest die Einrichtungen der Betroffenen Janssen betreffend - war die Zeugin Toffolo als Referatsleiterin mindestens ab dem Jahr 2013 intensiv beteiligt.

Die Arbeitsabläufe wurden erst ab dem Juni 2015 im Rahmen der internen Aufarbeitung des „Friesenhoffalls“ so angepasst, dass insbesondere eingehende Meldungen besonderer Vorkommnisse gesondert erfasst und unmittelbar im Team beraten werden. Ferner wurden regelmäßig einmal wöchentlich stattfindende „Jour Fixe-Treffen“ mit der Betroffenen Langner eingeführt, um so einen möglichst reibungslosen Informationsfluss in die Leitung des Ministeriums zu gewährleisten. Darüber hinaus erfolgte die Einführung regelmäßiger Supervisionen in der Heimaufsicht. Schließlich ist die „Meldekette“ innerhalb des Ministeriums - also der Dienstweg für die interne Meldung von wichtigen Ereignissen und Vorkommnissen innerhalb des Ministeriums an die Hausspitze - deutlicher gemacht worden.

Festzustellen ist darüber hinaus, dass es zumindest im Jahr 2015 zwischen den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern einerseits und den Juristinnen der Heimaufsicht – den Zeuginnen Greve und Toffolo – einen Dissens und offenbar auch Kommunikationsschwierigkeiten hinsichtlich der Interventionsmöglichkeiten der Heimaufsicht nach §§ 43 ff. SGB VIII gab.

Unter anderem dieser Dissens wird im Vermerk der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vom 22. Juni 2015 sehr deutlich geschildert.²⁰⁹⁶ Hier spiegelt sich einerseits der interne Konflikt wider, andererseits darf nicht ignoriert werden, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Kontext dieser Vermerk gefertigt wurde. Die Bemühungen, eine Verantwortlichkeit für ein

²⁰⁹⁵ Vgl. die Angaben der Betroffenen Alheit, Niederschrift der 51. (öffentlichen) Sitzung vom 14. November 2016, Seite 11.

²⁰⁹⁶ Akte 102, Blatt 7 bis 9.

damals im öffentlichen und im politischen Raum diskutiertes mögliches Fehlverhalten bei der Bearbeitung des „Friesenhoffalles“ den Juristinnen der Heimaufsicht zuzuweisen, sind deutlich erkennbar, indem ein Bild der „juristisch ausgebremsten“ Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gezeichnet wird, die gern intensiver eingegriffen, jedoch nicht gedurft hätten. Dieses verwundert indes, weil alle als Zeugen vernommenen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter übereinstimmend bekundet haben, dass durch sie eine akute Kindeswohlgefährdung in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ zu keinem Zeitpunkt wahrgenommen worden sei²⁰⁹⁷ und von ihnen die – rechtlich nicht haltbare – Auflagenverfügung zumindest teilweise durchaus als angemessene Reaktion auf die Situation in den Teileinrichtungen „Nanna“, „Campina“ und „Charlottenhof“ erachtet worden sei.²⁰⁹⁸ Ferner wäre bei einer solchen internen Konfliktsituation, insbesondere dann, wenn diese längere Zeit „geschwelt“ haben sollte, nach dem Eindruck, den sich der Ausschuss von den Zeuginnen und Zeugen selbst hat verschaffen können, eine persönliche und vertrauliche Kontaktaufnahme zur Abteilungsleiterin, zur Staatssekretärin oder auch zur Ministerin naheliegend gewesen.

Deutlich wird an diesem Vermerk sicherlich, dass es insbesondere der Referatsleiterin nicht gelungen zu sein scheint, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so zu informieren und inhaltlich so mitzunehmen, dass anhand der juristischen Kriterien konsequent ermittelt werden konnte und eine hinreichende Akzeptanz der Rechtslage vorhanden gewesen wäre. Hierfür könnte ursächlich gewesen sein, dass dieses Problem der mangelnden Akzeptanz der Vorgaben durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von der Zeugin Toffolo nicht wahrgenommen worden sein könnte, diese also schlichtweg von dem Problem keine Kenntnis gehabt haben könnte. Da die Zeugin Toffolo vor dem Untersuchungsausschuss in der Sache von ih-

²⁰⁹⁷ Angaben des Zeugen Prahll, Niederschrift der 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 53, der sich nicht daran erinnern können, bei den beiden Besuchen im August 2014 in der Einrichtung „Nanna“ eine konkrete oder akute Gefährdungslage identifiziert zu haben. Angaben des Zeugen Westermann, Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 6, der zudem auf Seite 8 ausgeführt hat, dass die meisten Vorwürfe sich beim genaueren Nachfragen relativiert und abgeschwächt hätten, andere seien zwar bestätigt worden, jedoch nicht als eindeutige Kindeswohlgefährdung einzustufen gewesen. Angaben der Zeugin Jensen, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 7, die ebenfalls auf die Schwierigkeiten bei den Tatsachenfeststellungen hingewiesen hat, Seite 16, und Seite 33; Angaben der Zeugin Görk, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 66, die dort darauf hingewiesen hat, dass die Mädchen Unterschiedliches bekundet hätten; Angaben der Zeugin Arrowsmith, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 98, 99, die dort ausführte, dass es für einen Widerruf der Betriebserlaubnis Ende Januar 2015 nicht gereicht habe und auch die Feststellungen eine sofortige Inobhutnahme nicht gerechtfertigt hätten, mithin keine akute Kindeswohlgefährdung festzustellen war. Auch die Zeugin Liedtke hat schließlich auf die Schwierigkeiten der Tatsachenfeststellung in ihrer Befragung hingewiesen, vgl. Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung, Seite 38.

²⁰⁹⁸ Siehe hierzu die Angaben des Zeugen Westermann, Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 33, der die Auflagenverfügung als „Schlussstrich“ bewertet hat; Angaben des Zeugen Prahll, Niederschrift der 26. (öffentlichen) Sitzung vom 23. Mai 2016, Seite 74, 75; Angaben der Zeugin Liedtke, Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 35; Angaben der Zeugin Görk, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 68, wonach die Auflagenverfügung das Mittel der Wahl gewesen sei, um das Kindeswohl zu gewährleisten; Angaben der Zeugin Arrowsmith, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 99, wo diese ausführte, dass sich aus den Gesprächen zu entnehmen gewesen sei, dass sich schon etwas getan habe und die Trägerin bereit gewesen sei, Mängel abzustellen.

rem umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat, hat der Ausschuss dieses nicht abschließend klären können.

(3) Aktenführung

(a) Bewertung der Feststellungen

Hinsichtlich der Aktenführung ist festzustellen, dass es hierfür während des gesamten Untersuchungszeitraums dieselben Vorgaben in den jeweiligen Aktenordnungen in der Fassung vom 8. Juni 1999²⁰⁹⁹ und vom 7. Januar 2015²¹⁰⁰ gegeben hatte und während des gesamten Zeitraumes auch keine hiervon abweichenden Vorschriften für die Aktenführung durch die jeweiligen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Ministerinnen und Minister im Sozialministerium erlassen wurden.

Weiter ist festzustellen, dass nach den geltenden Vorgaben die jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den von ihnen verantworteten Arbeitsbereichen für die Aktenführung allein verantwortlich gewesen waren.

Schließlich ist festzustellen, dass die hier zu treffenden Feststellungen grundsätzlich unter den Vorbehalt zu stellen sind, dass für den Ausschuss nicht eindeutig nachvollziehbar war, welche Akten im Referat 30 des MSGWG bis zur Anforderung durch den Sozialausschuss bzw. sodann dem Untersuchungsausschuss zugeführt wurden, wie diese Akten geführt wurden und was der genaue Inhalt dieser Akten war.²¹⁰¹ Bei der Aktenführung gab es insoweit Defizite, als zeitweilig nicht alle Akten - d.h. Schriftgut und E-Mails - Bestandteile der chronologischen Akten gewesen waren. Diese Schwachstellen wurden im Rahmen der Aufarbeitung des „Friesenhoffalles“ zwischenzeitlich erkannt und werden beseitigt bzw. sind schon beseitigt worden.

Soweit im Untersuchungsausschuss auch die Umstände im Zusammenhang der Übersendung der Akten an den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags immer wieder thematisiert worden sind, hat sich herausgestellt, dass gerade die Defizite in der Aktenführung vor der Übersendung beseitigt werden sollten. Dieses mag dann, wenn ohnehin schon Vorwürfe im Raum stehen, nicht sehr klug sein und wäre besser vermieden worden. Der Vorwurf einer (vorsätzlichen) inhaltlichen Aktenmanipulation lässt sich hierauf allein indes nicht stützen.

²⁰⁹⁹ Amtsblatt Schleswig-Holstein 1999 S. 260.

²¹⁰⁰ Erlass der Staatskanzlei vom 7. Januar 2015 – StK OE – 024.01 – 19/2015.

²¹⁰¹ Vgl. hierzu die Ausführungen oben unter Teil II, 4.2.

Im Übrigen hat der Ausschuss im Rahmen der Beweisaufnahme - bis auf den Vermerk der Zeugin Liedtke vom 22. Oktober 2013 über ein Telefonat mit einer Auskunftsperson zum „Friesenhof“ - keine Feststellungen dahingehend treffen können, dass Aktenbestandteile nicht mehr vorhanden wären. Der vorgenannte Vermerk könnte nach den Erkenntnissen des Ausschusses aus den Akten entfernt worden sein, ohne dass sich die Gründe hierfür hätten abschließend ermitteln lassen

(b) Schlussfolgerungen

Im Personalbereich wäre es aus der Sicht des Ausschusses wünschenswert gewesen, wenn schon im Jahr 2011 auf die zum 1. Januar 2012 anstehende Veränderung der Rechtslage angemessen reagiert worden wäre, zumal in diesem Zeitraum auch ein stetig wachsender Arbeitsanfall im Zusammenhang mit dem Ausbau der U3-Kinderbetreuung festzustellen war.²¹⁰²

Die erhebliche, aus dem Aufgabenzuwachs und der „Pensionierungswelle“ resultierende Arbeitsbelastung der Heimaufsicht im Jahr 2011, insbesondere die der Zeugin Liedtke, führte dazu, dass sich die Zeugin im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Betriebserlaubnis für die Teileinrichtung „Campina“ mit dem Konzept der Betroffenen Janssen nicht in hinreichender Weise hat auseinandersetzen können. Dabei hätte während des Beratungsprozesses in diesem Verfahrensstadium möglicherweise so auf die Trägerin eingewirkt werden können, dass die restriktive pädagogische Grundhaltung hätte zurückgedrängt werden können.

Es lässt sich hieraus der Schluss ziehen, dass eine vorausschauende Personalplanung unbedingt erforderlich ist, um insbesondere in den Bereichen, wo eine intensive Aufsichtstätigkeit sicherzustellen ist, rechtzeitig derartige Überlastungssituationen durch anstehende Personalwechsel oder auch durch erhebliche Aufgabenzuwächse aufzufangen und erforderlichenfalls durch den Einsatz von „Springerarbeitskräften“ zu verhindern.

Erst Recht darf es in solch sensiblen Bereichen wie der Heimaufsicht über stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen keine zeitlich verzögerten Wiederbesetzungen oder gar Personaleinsparungen geben, wenn das von allen Beteiligten angestrebte Ziel einer möglichst umfassenden Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen ernst genommen wird. Hierzu lässt sich feststellen, dass es in den Jahren 2010 bis 2012 in dem Sozialministerium Defizite gegeben hatte, die noch bis in das Jahr 2013 nachwirkten.

Die positiven personellen Veränderungen im Bereich der Heimaufsicht des Sozialministeriums im Herbst 2013 und erst recht die erhebliche personelle Verstärkung ab dem Juni 2015 wirkten positiv, da hierdurch die Beratung der Träger und die Aufsicht noch intensiver vorgenommen werden kann, was die Situation der in den Einrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen deutlich verbessern hilft.

²¹⁰² Vgl. hierzu die Ausführungen unter Teil II 4.2.

Die bisherige Organisation der Arbeitsabläufe im Ministerium und insbesondere der Heimaufsicht war zumindest geeignet, ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln sicherzustellen. Die Arbeitsabläufe waren in dem Untersuchungszeitraum bis zum Juni 2015 im Wesentlichen gleichgeblieben. Weder sind die einschlägigen internen Regelungen und Weisungen geändert worden noch sind entsprechende Veränderungswünsche von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern an die Abteilungsleitung oder an die jeweiligen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie an die Ministerinnen und Minister herangetragen worden.

Dennoch sind einige Probleme und Defizite festzustellen. Einerseits ist die interne Meldekette zumindest nach den Erkenntnissen des Ausschusses nicht hinreichend klar gewesen bzw. hörte für die Sachbearbeiter/-innen der Heimaufsicht, die unzufrieden waren und sich - mindestens zeitweilig - ausgebremsert gefühlt haben könnten, bei der Referatsleiterin auf. Dieses hatte zur Folge, dass weder der Abteilungsleiterin - der Betroffenen Dr. Duda - noch den Betroffenen Langner und Alheit der „Fall Friesenhof“ so bekannt gewesen war, dass diese der Heimaufsicht bei Bedarf hätten den Rücken stärken können. Andererseits war die Kommunikation innerhalb der Heimaufsicht so belastet, dass nach dem Eindruck des Ausschusses die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter versucht haben, mit sehr zugespitzten Formulierungen - wie etwa in dem Vermerk vom 29. Januar 2015 - eine schärfere Vorgehensweise gegenüber dem „Friesenhof“ zu erzwingen. Eine möglichst frühzeitige Klärung dieser internen Meinungsdivergenzen unter Einbeziehung der übergeordneten Führungskräfte wäre sicherlich hilfreich gewesen und auch der Sachbearbeitung dienlich gewesen, da dann die zu weitgehende Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 und die anschließende Korrektur durch die Vereinbarung vom 9. und 15. April 2015 höchstwahrscheinlich nicht notwendig gewesen wären.

Hier zeigt sich, dass es erforderlich sein kann, innerhalb eines Ministeriums auf allen Ebenen für eine solche Transparenz zu sorgen, damit Konflikte so deutlich angesprochen und gegebenenfalls zu den Führungskräften kommuniziert werden können, sodass hierauf zeitnah und angemessen reagiert werden kann. Es wird außerdem deutlich, dass in Bereichen wie der Heimaufsicht eine Supervision erforderlich ist, wie sie inzwischen im Rahmen der Aufarbeitung des „Friesenhoffalles“ innerhalb der Heimaufsicht des Sozialministeriums eingeführt worden ist. Dadurch ergibt sich die Chance, mögliche Konflikte und Problemlagen möglichst frühzeitig zu erkennen und zu beheben.

dd) Rechtliche Grundlagen und Notwendigkeit der Anpassung

Die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses zeigen, dass das rechtliche Instrumentarium eine Anpassung benötigt, damit die Heimaufsicht noch effizienter das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu schützen vermag.

Aus Sicht des Ausschusses erscheint es dabei sinnvoll, insbesondere den Kindeswohlbegriff im SGB VIII klar und ggf. in Abgrenzung zu dem Kindeswohlbegriff in § 1666 BGB zu definieren. Ferner sollte in § 46 Abs. 1 SGB VIII klargestellt werden, dass der Gesetzgeber örtli-

che Prüfungen auch ohne Anlass für zulässig erachtet, um die gegenwärtig bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich dieser Frage auszuräumen. Weiter sollte der Gesetzgeber nach Auffassung des Ausschusses erwägen, die Erteilung einer Betriebserlaubnis von der Zuverlässigkeit des Trägers abhängig zu machen.²¹⁰³

ee) Geeignete pädagogische Konzepte und Anpassung bestehender Betriebserlaubnisse

Die Untersuchung hat zutage gefördert, dass eine Pädagogik, wie sie im „Friesenhof“ praktiziert wurde, dem Kindeswohl insgesamt nicht zuträglich sein dürfte und erst recht nicht den Vorstellungen des Ausschusses von einem angemessenen pädagogischen Umgang mit jungen Menschen entspricht.

Der Ausschuss kann zunächst auf die Ergebnisse des Runden Tisches zur Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein Bezug nehmen. Dieser hat in sechs Veranstaltungen, die auf Einladung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages durchgeführt worden sind, die Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein sowie Perspektiven für deren Weiterentwicklung erörtert und hierbei im Dialog mit zahlreichen Expertinnen und Experten zielführende Ergebnisse erarbeitet. Im Hinblick auf die Zielgruppe des „Friesenhofs“ ist insbesondere festgestellt worden:²¹⁰⁴

- Es bestehe keine ausreichende Versorgung bestimmter Zielgruppen, das Fehlen eines Krisenmanagements, Probleme im Umgang mit den „Schwierigen“.
- Problematisch sei die länderübergreifende Belegung in Schleswig-Holstein, welche Folge des Platzüberangebots vor allem kleiner, in der Regel familienanaloger Einrichtungen sei und erhebliche Folgen für die fachliche Steuerung bewirke.
- Es bestehe ein in Jugendämtern und Einrichtungen erheblich spürbarer Fachkräftemangel.

Diese Mangelbeschreibung spiegelt sich auch in der Situation des „Friesenhofs“ wider. Die Einrichtung beklagte immer wieder einen Fachkräftemangel, der offenbar nicht nur ein einrichtungsspezifisches, sondern ein allgemeineres Problem darstellte. Ferner wurden in der Einrichtung regelmäßig Mädchen und Jugendliche aus anderen Bundesländern und dadurch sehr fern von den heimatlichen Milieus untergebracht. Schließlich hat der Fall „Friesenhof“ auch offenbart, dass insgesamt der Umgang mit besonders belasteten Kindern und Jugendlichen relativ viele Probleme bereitet.

²¹⁰³ Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Abschnitt 6.5 des Berichtes verwiesen.

²¹⁰⁴ Vgl. die Hauptergebnisse des Runden Tisches zur Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein, Dr. Vera Birtsch und Jana Molle, 2016, „Runder Tisch zur Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein“, Gesamtbericht Seite 54 bis 58.

Was können die Konsequenzen aus dieser Zustandsbeschreibung sein?

- Es ist kritisch zu prüfen, ob eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer erheblichen Entfernung von dem Herkunftsort sachgerecht ist.
- Es sind geeignete Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel in Schleswig-Holstein zu ergreifen, nämlich in der Form, wie sie in dem Bericht des Runden Tisches zur Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein dargelegt worden sind.
- Installierung eines geeigneten Krisenmanagements und Klärung des Umgangs mit Schwierigen und Grenzgängern, wobei hier durch die Landesregierung und die Koalitionsfraktionen schon erste Maßnahmen auf den Weg gebracht worden sind.

Hinsichtlich möglicher geeigneter Konzepte von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für die Zielgruppe der besonders belasteten Kinder und Jugendlichen, insbesondere für Grenzgänger, kann der Ausschuss auf der Grundlage seiner aus der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse folgende Hinweise geben:

- Das staatliche und private Hilfe- und Betreuungssystem sollte so früh wie möglich ansetzen, also beim Eintritt von jungen Menschen in dieses System. Hierzu gehört die umgehende sozialpädagogische und insbesondere eine psychoanalytisch orientierte Diagnostik.
- Weiterhin erscheint eine umfassende Biografiearbeit erforderlich, die nach dem ersten Kontakt mit dem Jugendamt ansetzen muss und dann kontinuierlich sowie parallel zu einer individuellen Biografiearbeit mit dem jungen Mensch in einer Einrichtung fortgeführt und dokumentiert wird.
- Für einen Teil der vom „Friesenhof“ beworbenen Kinder und Jugendlichen wäre die Einrichtung von Intensivgruppen sinnvoll und in diesem Zusammenhang eine inklusive Beschulung zu realisieren.
- Bei der Konzepterstellung sollte erkennbar werden, mit welchen Menschen es die Betreuten und die Betreuenden zu tun haben (werden), und wie sich der Umgang miteinander gestalten wird. Empathie und eine den Betreuten zugewandte Haltung ist dabei ebenso von Bedeutung wie das Bereiten von Freuden für die Betreuten, und dass auch die Betreuenden Freude an ihrer Arbeit mit diesen haben.
- Die Betreuung der jungen Menschen hat dort anzusetzen, wo sie sich entsprechend ihrer Konstitution befinden. Was an individueller Persönlichkeit (noch) vorhanden ist, ist zu stärken und weiterzuentwickeln, damit sie sowohl Persönlichkeit bleiben als auch von sich aus (wieder) Mitglied einer Gruppe bzw. der Gesellschaft werden können.

Soweit schließlich die Frage aufgeworfen worden ist, wie schon erteilte Betriebserlaubnisse an eine Änderung der Rechtslage anzupassen sein könnten, ist auf die weiter unten stehenden Ausführungen zu 8.2 zu verweisen. Insoweit soll an dieser Stelle nur vorweggenommen werden, dass eine rechtliche Verpflichtung zur Anpassung der Betriebserlaubnisse bzw. zur Schaffung der Voraussetzungen durch den Einrichtungsträger, die zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach der geänderten Rechtslage erforderlich wären, nicht besteht. Ein Widerruf oder eine Rücknahme der Betriebserlaubnis kann nach der bestehenden Rechtslage allein gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII bei einer Kindeswohlgefährdung erfolgen. Es bedarf demnach der Schaffung besonderer gesetzlichen Regelungen, wenn sich Änderungen der Rechtslage auf schon erteilte Betriebserlaubnisse auswirken sollen, wobei dabei wegen der Betroffenheit der Grundrechte der jeweiligen Träger aus Art. 12 Abs. 1 GG und aus Art. 14 Abs. 1 GG relativ enge Grenzen bestehen dürften.

ff) Abschließende Bewertung der Untersuchung

Abschließend stellt sich nach dieser trotz der relativ knapp bemessenen Zeit vom September 2015 bis zum Februar 2017 sehr umfangreichen Untersuchung nun die Frage, was an Erkenntnissen und Erträgen dieses 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses bleibt.

Der Ausschuss hat eine Vielzahl an Erkenntnissen gewinnen können, von denen an dieser Stelle – auch mit Blick auf die politischen Fragestellungen des Untersuchungsauftrags – die wichtigsten nochmals knapp zusammengefasst werden.

(1) Situation im „Friesenhof“

Der „Friesenhof“ war eine sehr restriktive Einrichtung, in der die Handlungsmöglichkeiten der Bewohnerinnen erheblich eingeschränkt wurden. Hier wurde eine Form der konfrontativen Pädagogik praktiziert, die der Ausschuss ausdrücklich ablehnt. Der Ausschuss bedauert es nochmals sehr, dass Mädchen und Jugendliche in Schleswig-Holstein in einer solchen Einrichtung diesen Einschränkungen und Entbehrungen unterworfen waren.

Unklar ist allerdings geblieben, ob es über die in den Jahren 2009 bis zum August 2013 festgestellten Kindeswohlgefährdungen hinaus weitere Kindeswohlgefährdungen gegeben hat.

Festzustellen ist weiter, dass einige der schwerwiegenden Vorwürfe, die im Sommer 2015 öffentlich erhoben sowie sicherlich auch ausschlaggebend für die Skandalisierung und damit für diesen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ursächlich geworden sind, durch die Untersuchung nicht bestätigt werden konnten.

Entgegen anderslautender Erklärungen hat das Jugendamt des Kreises Dithmarschen in der Zeit von März 2014 bis Ende Mai 2015 keine elf Mädchen und Jugendliche aus den Einrichtungen des „Friesenhofs“ in Obhut genommen. Inobhutnahmen aus den Einrichtungen des „Friesenhofs“ aufgrund einer möglichen Kindeswohlgefährdung in diesen Einrichtungen hat es bis Ende Mai 2015 während des gesamten Untersuchungszeitraumes nicht gegeben. Es gab in der Zeit von Januar 2014 bis zum 31. Mai 2015 nach den ausgewerteten Akten des MSGWG und des Kreises Dithmarschen lediglich sieben Inobhutnahmen von entwichenen Kindern und Jugendlichen, von denen entgegen der öffentlichen Bekundungen seitens des Jugendamtes des Kreises Dithmarschen nach Aktenlage drei Mädchen bzw. Jugendliche (freiwillig) in die jeweilige von ihnen bewohnte Einrichtung des „Friesenhofs“ zurückkehrten. Aus elf Fällen wurden trotz eines etwas längeren Betrachtungszeitraumes vier Fälle der Inobhutnahme entwichener Mädchen und Jugendlichen, ohne dass hier jeweils konkret eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt worden wäre, sondern eine Rückkehr in den „Friesenhof“ von den entwichenen Bewohnerinnen abgelehnt wurde .

Der Untersuchungsausschuss hat auch nicht feststellen können, dass das Jugendamt des Kreises Dithmarschen den „Friesenhof“ seit dem Jahr 2007 aufgrund einer gegenüber der dort praktizierten Pädagogik bestehenden Ablehnung oder gar aufgrund einer angenommenen Gefährdung des Kindeswohls in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ nicht belegt hätte. Eine solche Entscheidung hat sich im Rahmen der Beweisaufnahme durch die Vernehmungen der Zeuginnen Dümchen, Markworth und Encke nicht bestätigen lassen und ist erst recht nicht in den Akten dokumentiert.

Richtig ist, dass es in 2014 bzw. Anfang 2015 eine sexuelle Beziehung einer minderjährigen Bewohnerin im „Friesenhof“ mit einem volljährigen Betreuer gegeben hatte, die die Betroffene Janssen nicht nur zum Anlass nahm, diesen Mitarbeiter umgehend, als sie von dieser Beziehung Kenntnis erlangte, freizustellen und diesem zu kündigen, sondern gegen diesen auch eine Strafanzeige zu erstatten.

Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren ist hingegen zwischenzeitlich eingestellt worden und darüber hinaus hat ein Familiengericht in einem Verfahren zum Ausschluss des Umgangs der ehemaligen Bewohnerin des „Friesenhofs“ mit dem ehemaligen Betreuer festgestellt, dass deren Umgang und damit die fortgeführte Beziehung nicht Kindeswohlgefährdend sei, sondern dieser ehemalige Betreuer für die Minderjährige eine Ressource darstelle. In der Zusammenschau stellt sich dieses gesamte Geschehen zumindest deutlich differenzierter dar, als es zunächst den Anschein gehabt hat.

Schließlich hat der Untersuchungsausschuss festzustellen gehabt, dass nicht eine der vernommenen Auskunftspersonen, die im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit die Einrichtungen des „Friesenhofs“ während des Untersuchungszeitraums besuchte, selbst Kindeswohlgefährdendes Verhalten unmittelbar wahrgenommen hätte. Dasselbe gilt für die jeweils angehörten Zeugen, die im „Friesenhof“ als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im weitesten Sinne tätig waren – also auch für die Honorarkräfte bzw. freiberuflich tätigen Auskunftspersonen Kanenberg und Baghai-Thordsen. Die vernommenen ehemaligen Bewohnerinnen und der ehemalige Bewohner haben lediglich teilweise Sachverhalte bis in das Jahr 2013 schildern kön-

nen, die Kindeswohlgefährdenden Charakter gehabt haben. Für den Ausschuss ist im Wesentlichen unklar geblieben, wie sich die Lebenssituation in dem „Friesenhof“ und insbesondere in den eher problematischen Eingangseinrichtungen ab dem Herbst des Jahres 2013 dargestellt hat, besonders mit Blick auf die ergriffenen Maßnahmen der Heimaufsicht und die weiter oben behandelten personellen Veränderungen im „Friesenhof“.

(2) Tätigkeit der Heimaufsicht

Die Heimaufsicht handelte während des gesamten Untersuchungszeitraums mit einer Ausnahme rechtmäßig und erfüllte damit ihre gesetzlichen Aufgaben. Allein die Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015, mit der erstmals förmlicher gegenüber der Trägerin des „Friesenhofs“ – der Betroffenen Janssen – agiert werden sollte, war unverhältnismäßig, zu unbestimmt und daher rechtswidrig.

Folglich stellt sich hier die Frage, wie, wann und wodurch die Heimaufsicht hätte bei der ausführlich dargelegten Sachlage, insbesondere bei der unklaren und widersprüchlichen Tatsachengrundlage anders hätte handeln sollen.

Auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen sind schon deswegen keine weiteren Maßnahmen vor dem Juni 2015 zu ergreifen gewesen, weil die Betroffene Janssen immer wieder (zumindest zeitweilig) kooperierte und dadurch positive Veränderungen zugunsten der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ herbeigeführt werden konnten. Damit fehlt schon jegliche Grundlage für den erhobenen Vorwurf, es sei von der Heimaufsicht nicht konsequent gehandelt worden.

Diese Feststellung ist unabhängig davon, welche Auslegung des Begriffes der Kindeswohlgefährdung im § 45 Abs. 7 SGB VIII vorgenommen wird. Denn auch, wenn man zum Zweck der Erreichung eines politischen angestrebten Ergebnisses einer Literaturansicht folgen sollte, gilt eben auch in dem Bereich der Heimaufsicht, dass ein ordnungsgemäßes Verwaltungungsverfahren durchzuführen ist und hierbei die gesetzlich vorgegebenen Verfahrensschritte einzuhalten sind. Erst recht gilt dieses, wenn – wie dargelegt worden ist – zumindest keine akute Kindeswohlgefährdung festzustellen gewesen ist. Es bleibt festzuhalten, dass ein rechtstaatliches Verfahren einzuhalten ist.

(3) Kenntnisse der Betroffenen Langner und der Betroffenen Alheit

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat die gegen die Betroffene Langner und vor allem gegen die Betroffene Alheit erhobenen Vorwürfe, dass diese schon vor Ende Mai 2015 von der (behaupteten) Situation im „Friesenhof“ und dem Handeln der Heimaufsicht Kenntnis gehabt hätten, nicht nur nicht bestätigt, sondern eindeutig widerlegt.

Beide haben nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme erst im Laufe des 29. Mai 2015 aufgrund der Ankündigung einer Pressekonferenz der Fraktion der Linken in der Hamburger Bürgerschaft durch die Zeugen Kohl und Hanebuth erste Informationen hierzu erhalten und sich dann schon über das Wochenende des 30. und 31. Mai 2015 intensiv mit einem „Krisenmanagement“ zu beschäftigen gehabt.

Auch wenn Einzelheiten dieses Krisenmanagements für manche von besonderem Interesse zu sein scheinen, ist dieses für die Untersuchung selbst unerheblich und berührt auch den Untersuchungsauftrag nicht. Dieses gilt insbesondere für Überlegungen, die seitens verschiedener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stabs als Sofortmaßnahmen an dem Wochenende des 30. und 31. Mai 2015 angedacht wurden. Die Relevanz dieser Umstände für die von dem Ausschuss zu beantwortenden Fragestellungen erschließt sich jedenfalls nicht. Offenbar soll, nachdem die gegen die Betroffenen Langner und Alheit erhobenen Vorwürfe gegenstandslos geworden sind, ein weiteres Spielfeld eröffnet werden, um diese zumindest so noch politisch beschädigen zu können.

Schließlich konnten die Betroffenen Langner und Alheit davon ausgehen, dass sie zeitnah umfassend durch die Fachabteilung über die wesentlichen Vorgänge unterrichtet werden würden, wie es in der Folgezeit auch geschah.²¹⁰⁵ In den Akten finden sich zahlreiche Vermerke sowie chronologische Aufstellungen, die gerade belegen, dass eine zügige und systematische Aufarbeitung durch die Fachabteilung und eine Information der Betroffenen Dr. Duda, Langner und Alheit vorgenommen wurde.²¹⁰⁶

gg) Fazit und Empfehlungen

Der Ausschuss hat – wie ausgeführt – durch die breit angelegte und von allen Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtags mitgetragene Untersuchung zahlreiche Erkenntnisse gewinnen können, die nach der Hoffnung des Ausschusses Impulse für verschiedene (fachliche) Diskussionen geben können.

Der Ausschuss kann sodann auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Untersuchung abschließend folgende Empfehlungen aussprechen:

- Klarstellung der Rechtslage auf Bundesebene, wie es seitens der Betroffenen Alheit schon eingeleitet worden ist, insbesondere hinsichtlich der Klärung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung und der Voraussetzungen für (anlasslose) Prüfungen der Einrichtungen.

²¹⁰⁵ Siehe hierzu die Angaben der Betroffenen Alheit, Niederschrift der 51. (öffentlichen) Sitzung vom 14. November 2016, Seite 8 und 9.

²¹⁰⁶ Vgl. z.B. die E-Mail des Zeugen Westermann vom 08. Juni 2015 mit Anhang, Akte 100, Blatt 12-19; Vermerk der Zeugin Toffolo vom 08. Juni 2015, Akte 100, Blatt 21-29.

- Deutlichere Betonung der bestehenden Verantwortung der entsendenden Jugendämter und der örtlichen Jugendämter für das individuelle Kindeswohl der untergebrachten Kinder und Jugendlichen.
- Beseitigung des Fachkräftemangels in dem Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und Schaffung eines angemessenen Fortbildungsangebots für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen und der Jugendämter.
- Weitere Klärung des Umgangs mit den schwierigen Fällen bzw. den sog. Grenzgängern.
- Sicherstellung eines auskömmlichen Tagessatzes für die Unterbringung in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, insbesondere für die Unterbringung von sog. Grenzgängern.
- Vermeidung der wohnortfernen Unterbringung.
- Verstetigung der Kontakte zu sowie der Zusammenarbeit zwischen entsendenden (Heimat-)Jugendämter, der örtlichen Jugendämter an dem jeweiligen Sitz der Einrichtung und der Heimaufsicht, dem Landesjugendamt.
- Konsequente Ablehnung pädagogischer Konzepte für stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit konfrontativen Elementen sowie von Bootcamps, erforderlichenfalls Schaffung entsprechender rechtlicher Voraussetzungen hierfür.

b) Schlussfolgerungen der CDU-Fraktion

Im Zuge der Beweisaufnahme hat sich bestätigt, dass es in den Teileinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ im Untersuchungszeitraum zu gravierenden Gefährdungen des Wohles der Kinder und Jugendlichen im Sinne des § 1666 BGB und im Sinne der §§ 43 ff. SGB VIII gekommen ist.²¹⁰⁷ Darüber hinaus ist deutlich geworden, dass es die fehlerhafte Arbeit der Heimaufsicht und deren Zaghaftigkeit waren, die die Zustände im „Friesenhof“ entstehen und eskalieren ließen.

Die Behandlung des Falls „Friesenhof“ durch die Heimaufsicht hat aufgezeigt, dass eklatante Mängel in den Verwaltungsabläufen bestehen und die Dienstaufsicht durch die Ministerin unzureichend ausgeübt wurde. Insofern sind insbesondere die strukturellen Mängel in der Heimaufsicht, die sorgfaltslose Erteilung der Betriebserlaubnis an den „Friesenhof“ und das

²¹⁰⁷ Vgl. die Bewertung der Fraktionen von CDU und FDP unter 1.5.

zaghafte Vorgehen gegen die Einrichtung trotz massiver Kindeswohlgefährdungen hervorzuheben.

aa) Verwaltungsorganisatorische Mängel in der Heimaufsicht

Nach den im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Erkenntnissen war die strukturelle Organisation der Heimaufsicht während des Untersuchungszeitraums mit Mängeln behaftet, die auf eine unzureichende Ausübung der Dienstaufsicht durch die Abteilungsleitung und die Hausspitze zurückzuführen sind.²¹⁰⁸

Besonders hervorzuheben ist dabei zunächst, dass die Aktenführung den Mitarbeitern freigestellt und der Einheitsaktenplan oder Generalaktenplan nur im Hinblick auf die Vorgaben für die Kreisaktenzeichen beherzigt wurde. Die Abteilungsleitung und Hausspitze haben keine strikten Vorgaben für eine einheitliche Aktenführung gemacht, obwohl dies – wie die Untersuchung gezeigt hat – dringend notwendig gewesen wäre. Insofern sind weder die Abteilungsleitung noch die Hausspitze ihrer Pflicht zur Dienstaufsicht nachgekommen. Die während des Untersuchungszeitraums praktizierte Form der Aktenführung war nicht geeignet, das Vorgehen der Heimaufsicht auf rechtssichere Art und Weise zu dokumentieren. Für die betreuten Kinder und Jugendlichen und die jeweiligen Einrichtungen stellte die Aktenführung eine erhebliche Gefahr dar, da etwa in Vertretungssituationen oder bei Personalwechsel nicht garantiert werden konnte, dass die Akten für unbeteiligte Sachbearbeiter verständlich sind und kein Hindernis für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung darstellen. Was nicht zuletzt dadurch deutlich wird, dass die Akten zum Teil erst zusammengestellt werden mussten, als der Sozialausschuss die Vorlage der Akten begehrte.

Neben dem fahrlässigen Umgang mit der Aktenführung war auch die generelle Arbeit der Heimaufsicht von strukturellen Mängeln geprägt, die auf die unzulängliche Wahrnehmung der Dienstaufsicht durch die Hausspitze und Abteilungsleitung zurückzuführen sind. Eminente Bedeutung kommt dabei insbesondere den fortwährenden Konflikten zwischen den Sachbearbeitern und der Referatsleitung zu. Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass die Sachbearbeiter in sozialpädagogischer Hinsicht ein unmittelbares Vorgehen gegen den „Friesenhof“ für notwendig erachteten und bereits seit Oktober 2013 davon ausgingen, dass es zu massivem Fehlverhalten in den Einrichtungen gekommen war. Das von den Sachbearbeitern geforderte Vorgehen wurde jedoch von der Referatsleiterin, der Zeugin Toffolo, unter Hinweis auf das Prozessrisiko und etwaige Schadensersatzforderungen weitestgehend ausgebremst. Diese Blockadehaltung der juristisch ausgebildeten Referatsleiterin Toffolo führte dazu, dass den vorgetragenen sozialpädagogischen Belangen keine Bedeutung beigemessen und den jeweiligen rechtlichen Einschätzungen – insbesondere die Furcht vor etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzungen – einseitiger Vorrang eingeräumt wurde, was bei den Sach-

²¹⁰⁸ Die unter Punkt 7. I. dargestellten Aspekte werden vertieft im Rahmen der Bewertung der Fraktionen von CDU und FDP unter 4.2. behandelt.

bearbeitern zu einem Klima der Unzufriedenheit führte. Strukturell ist das Auseinanderlaufen von sozialpädagogischem Fachwissen und juristischer Expertise durch die streng hierarchische Organisation der Heimaufsicht und die referatsinterne Subordination der Sozialpädagogen zu erklären. Ermöglicht wurde es jedoch dadurch, dass die Referatsleiterin Toffolo nicht ausreichend von der Abteilungsleitung und der Hausspitze beaufsichtigt wurde, sodass sie unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Rechtsstreits und das etwaige Entstehen von Schadensersatzforderungen ein entschiedenes Vorgehen gegen den „Friesenhof“ abblocken bzw. verzögern konnte.

Das Verhalten der Zeugin Toffolo hätte bei ordnungsgemäßer Ausübung der Dienstaufsicht durch die Hausspitze und Abteilungsleitung auffallen müssen. Dass eine Aufsichtsbehörde den Verweis auf das Prozessrisiko als handlungsleitendes Motiv betrachtet, ist im Hinblick auf das Gebot eines effektiven Verwaltungshandelns unhaltbar. Es hätte hier eines unmittelbar steuernden Eingriffs durch die Abteilungsleitung oder Hausspitze bedurft, da es Folge der Zaghaftigkeit der Referatsleiterin war, dass notwendige Schritte gegen den Friesenhof unterblieben.²¹⁰⁹ Dementsprechend ist aus unserer Sicht zwingend davon auszugehen, dass der mangelhafte Umgang mit dem „Friesenhof“ und das damit verbundene Fortwirken der Kindeswohlgefährdungen vermeidbar gewesen wäre, wenn die Hausspitze und die Abteilungsleitung ihrer Pflicht zur Dienstaufsicht ordnungsgemäß nachgekommen wären und sich engagierter mit der Heimaufsicht auseinandergesetzt hätten.

bb) Ungenügendes Vorgehen der Heimaufsicht

Neben der Erkenntnis, dass in der Heimaufsicht strukturelle Mängel in den Verwaltungsabläufen bestanden, ist im Rahmen der Beweisaufnahme deutlich geworden, dass bei der Behandlung des Falls „Friesenhof“ gravierende Fehler gemacht wurden. Dies betrifft sowohl die Erteilung der Betriebserlaubnisse, als auch die konkret ergriffenen Maßnahmen.

(1) Betriebserlaubnis trotz mangelhafter Konzeption

Es muss – wie bereits unter Punkt 1.3. dargestellt – festgestellt werden, dass es der Rahmenkonzeptionen und nahezu allen Konzeptionen der „Friesenhof“-Teileinrichtungen über weite Strecken an einer hinreichenden Konzeptqualität mangelte. Die Heimaufsicht hätte daher keine Betriebserlaubnis für den „Friesenhof“ und seine Teileinrichtungen erteilen dürfen. Vielmehr hätten die vorlegten Konzepte vor der Erteilung der Erlaubnis i.S.d. § 45 SGB VIII kritisch hinterfragt werden müssen und die Heimaufsicht wäre gehalten gewesen, mit der Einrichtung zusammenzuarbeiten, um einen Konkretisierungsgrad zu erreichen, der den notwen-

²¹⁰⁹ Vgl. unter II. 2. Ausbleiben notwendiger Maßnahmen.

digen Rahmen für die Tätigkeit innerhalb der (Teil-)Einrichtungen sicher absteckt und den Betreuern Handlungssicherheit vermittelt.

Die Konzeptionen der einzelnen Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ sind von naiven pädagogischen Annahmen geprägt und bestehen überwiegend aus allgemeinen Versprechungen, die grundsätzlich als nicht durchführbar eingeschätzt werden müssen. Auffällig ist dabei, dass die Konzeptionen umso undeutlichere Formulierungen und Informationen enthalten, desto grenzwertiger bzw. potenziell pädagogisch gefährdender die Aufgaben sind und je mehr sie dem fachlichen und juristischen Graubereich zuzuordnen sind. Nach den Erkenntnissen des Ausschusses muss dies der Heimaufsicht bewusst gewesen sein, was auch der Gutachter Schwabe feststellt.²¹¹⁰ Es ist insofern davon auszugehen, dass die Heimaufsicht die elementaren Probleme der Konzeptionen erkannt hat und die an sich notwendige Kritik an der Konzeption zurückgestellt hat, um den Bedarf nach einer strikten grenzsetzenden Einrichtung für schwierige Jugendliche zu decken. Die Heimaufsicht war bereit, den „Friesenhof“ die ‚pädagogische Schmutzarbeit‘²¹¹¹ machen zu lassen und hat so billigend in Kauf genommen, dass sich die elementaren Mängel in den Konzeptionen zum Nachteil der betreuten Kinder und Jugendlichen auswirken. Hätte eine ordnungsgemäße Prüfung stattgefunden, so hätte auffallen müssen, dass die Konzepte ein erhebliches Gefährdungspotenzial für die Betreuten aufwiesen.

Der bewusste Verzicht der Heimaufsicht auf eine adäquate Prüfung der Konzeptionen der Einrichtungen und die damit ermöglichte Erteilung von Betriebserlaubnissen nach § 45 SGB VIII sind Ursache dafür, dass es im „Friesenhof“ zu gravierenden Gefährdungen des Wohles der Kinder und Jugendlichen im Sinne des § 1666 BGB und im Sinne der §§ 43 ff. SGB VIII gekommen ist.²¹¹² Zukünftig muss gewährleistet werden, dass die Heimaufsicht nicht erneut wegsieht und die Belange betreuter Kinder und Jugendlicher vernachlässigt, um den eigenen Zielsetzungen zu entsprechen. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die Heimaufsicht bei der Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII kritisch prüft und die Hausspitze klare und verbindliche Qualitätsstandards vorgibt und deren Einhaltung regelmäßig kontrolliert. In dieser Hinsicht ist zudem zu fordern, dass eine bundesweite Evaluation erfolgreicher pädagogischer Konzepte im Bereich der stationären Heimerziehung erfolgt, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Begleitung besonders betreuungsintensiver Kinder und Jugendlicher zu legen ist.

(2) Ausbleiben notwendiger Maßnahmen

Trotz der mangelhaften Prüfung der Konzeptionen und der rechtswidrigen Erteilung der Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII hätte die Heimaufsicht auch im Nachhinein Maßnah-

²¹¹⁰ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, S. 123 f.

²¹¹¹ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, S. 123 f.

²¹¹² Vgl. die Bewertung der Fraktionen von CDU und FDP unter 1.5.

men ergreifen können, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu schützen. Die Heimaufsicht hat es jedoch versäumt, die notwendigen Schritte zu tätigen. Anstatt die erteilten Betriebserlaubnisse nach § 45 Abs. 7 SGB VIII zu widerrufen, hat die Heimaufsicht stets den Weg des geringsten Widerstands gewählt und rechtsverbindliche Maßnahmen gescheut, was auf die bereits thematisierte Zaghaftheit der Referatsleiterin Toffolo und die mangelnde Wahrnehmung der Dienstaufsicht durch die Hausspitze und die Abteilungsleiterin zurückzuführen ist. Die Schwelle zum Widerruf der Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 7 SGB VIII war spätestens im Oktober 2014 erreicht, da zu diesem Zeitpunkt evident war, dass das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung erheblich gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit war, die Gefährdung abzuwenden.

Anhand der atypischen Häufung von Beschwerden und besonderen Vorkommnissen muss für die Heimaufsicht bereits ab Ende 2013 – spätestens aber ab dem Jahr 2014, als sich die Lage nochmals deutlich intensiviert²¹¹³ – ersichtlich gewesen sein, dass es im „Friesenhof“ und seinen Teileinrichtungen wiederholt zu Kindeswohlgefährdungen gekommen ist.²¹¹⁴ In den Einrichtungen wurden so etwa regelhafte körperliche Kontrollen der Betreuten bei der Aufnahme und der Rückkehr von auswärtigen Aufenthalten durchgeführt, während derer sich die Kinder und Jugendlichen bis auf die Unterwäsche zu entkleiden hatten, ohne dass Anhaltspunkte für etwaige Gefährdungslagen vorlagen. Kam es nach der Wahrnehmung der Betreuer zu Fehlverhalten bei den betreuten Kindern und Jugendlichen, so wurde regelhaft Strafsport als körperliche Sanktion angeordnet, der teilweise auch zur Nachtzeit und ohne Rücksicht auf das körperliche Leistungsvermögen der Betreuten durchgezogen wurde. Darüber hinaus sahen sich die Kinder und Jugendlichen regelhaft gravierenden Eingriffen in ihre Persönlichkeitsrechte und gravierenden Demütigungen ausgesetzt. Neben der Abhaltung von stundenlangen Gruppensitzungen, während derer die Betreuten teilweise intime Details der eigenen Biografie in bloßstellender Weise vorzutragen hatten, wurden die ausgehende Post und sämtliche Telefonate einer inhaltlichen Kontrolle unterzogen, wodurch es den Betreuten erschwert werden sollte, die Missstände in den Einrichtungen nach außen zu tragen. Diese Behandlung der betreuten Kinder und Jugendlichen ist aus unserer Sicht als erniedrigend und entwürdigend einzustufen und stellt unzweifelhaft eine erhebliche Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Betreuten dar.²¹¹⁵

Trotz des atypischen Anstiegs von Beschwerden und besonderen Vorkommnissen seit dem Jahr 2013 ergriff die Heimaufsicht erst am 30. Januar 2015 rechtsförmige Maßnahmen gegen den „Friesenhof“. Die an diesem Tag erlassene Auflagenverfügung untersagte der Trägerin die Durchführung von demütigenden Erziehungsmethoden. So war es der Trägerin nunmehr explizit untersagt, dass die Betreuten sich vor dem Betreuungspersonal nackt ausziehen müssen und dass Telefonate und Korrespondenz von den Betreuern kontrolliert werden. Weiterhin wurde das Wecken zur Nachtzeit, der Essensentzug und die Durchführung von Strafsport untersagt. Zur Begründung der Auflagenverfügung führte die Heimaufsicht an, dass der Ein-

²¹¹³ Vgl. Punkt 3.1. i) bb) (2) – (34).

²¹¹⁴ Vgl. Punkt 3.1. h) (4) – (27).

²¹¹⁵ Vgl. die Bewertung der Fraktionen von CDU und FDP unter 1.5.

druck entstanden sei, dass die Arbeit in den Einrichtungen erheblich von dem in den Konzeptionen dargestellten pädagogischen Vorgehen abweicht und außerdem Erziehungsmethoden angewendet werden, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden. Der Erlass der Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 und die nachfolgende Abmilderung der Verfügung sind sinnbildlich für die ungenügende Arbeit der Heimaufsicht. Nachdem der „Friesenhof“ - vertreten durch den Rechtsanwalt Meier - Klage gegen die Auflagenverfügung erhoben hatte, stimmte die Heimaufsicht zur Vermeidung eines Gerichtsprozesses einer Vereinbarung zu, die die Auflagenverfügung ersetzte und sie inhaltlich weitestgehend relativierte.²¹¹⁶

Es ist jedoch nicht nur die - angesichts einer drohenden gerichtlichen Auseinandersetzung entstandene - Hilflosigkeit der Heimaufsicht, die hier zu kritisieren ist. Vielmehr hat die Heimaufsicht mit der Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 zu spät reagiert und das falsche Mittel gewählt, da bereits im Oktober 2014 die Voraussetzungen für einen Widerruf der Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 7 SGB VIII gegeben waren. Erforderlich ist insofern, dass das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit ist, die Gefährdung abzuwenden.

Der Inhalt der Auflagenverfügung lässt klar erkennen, dass der Heimaufsicht die Kindeswohlgefährdungen im „Friesenhof“ und seinen Teileinrichtungen bekannt waren, andernfalls hätte es aus Sicht der Heimaufsicht an den Voraussetzungen für die Erteilung einer Auflagenverfügung gemangelt. Dass der „Friesenhof“ zudem nicht bereit war, auf die kindeswohlgefährdenden Erziehungspraktiken zu verzichten, war spätestens mit dem Schreiben des Anwalts Meier vom 20. Oktober 2014 evident. Darin stemmte sich der Anwalt gegen das Verlangen der Bewohnerinnen, den Kontakt zur Heimaufsicht zu ermöglichen und argumentierte, dass den Bewohnerinnen sonst ein Mittel an die Hand gegeben werden würde, mit dem sie die Autorität des erzieherischen Personals der Einrichtung untergraben und den pädagogisch strukturierten Alltag in den Einrichtungen unterlaufen könnten. Abschließend stellte er sodann fest, dass es nicht in Betracht kommen könne, den Bewohnerinnen einen telefonischen Kontakt zur Heimaufsicht zu ermöglichen, wann immer sie dies wünschten.

Wenn bekannt ist, dass in einer Einrichtung kindeswohlgefährdende Praktiken zum Einsatz kommen und die Einrichtung einen Anwalt einschaltet, um den Kontakt der Mädchen zur Heimaufsicht zu unterbinden, muss die Heimaufsicht unmittelbar tätig werden, die Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 7 SGB VIII widerrufen und nicht erst Monate später eine halbgeare Auflagenverfügung erlassen. Wäre die Heimaufsicht adäquat geführt worden und hätte sie sich nicht von der Fixierung auf das Prozessrisiko lähmen lassen, so hätte der „Friesenhof“ bereits Ende 2014 geschlossen werden können. Dass dies nicht geschehen ist, muss auf die Zaghaftheit der Referatsleitung – die Zeugin Toffolo – und die mangelnde dienstaufsichtsrechtliche Kontrolle derselben durch die Hausspitze und die Abteilungsleitung zurückgeführt werden.²¹¹⁷

²¹¹⁶ Vgl. Punkt 3.1. j), bb), (70), (73), (77), (83), (84).

²¹¹⁷ Vgl. die Bewertung der Fraktionen von CDU und FDP unter 4.2. b) bb).

cc) Zusammenfassung der im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass es zu den gravierenden Gefährdungen des Kindeswohls im Sinne des § 1666 BGB und im Sinne der §§ 43 ff. SGB VIII nur kommen konnte, da die Heimaufsicht die ihr obliegenden Aufgaben nicht ausreichend wahrgenommen und die Hausspitze des MSGWG ihre Dienstaufsicht nicht ausgeübt hat. Bereits vor der Erteilung der Betriebserlaubnis hätte die Heimaufsicht die eingereichten Konzeptionen kritisch hinterfragen und gemeinsam mit dem Träger überarbeiten müssen, da ersichtlich war, dass im „Friesenhof“ und seinen Teileinrichtungen Praktiken angewandt werden sollten, die potenzielle Gefahren für die betreuten Kinder und Jugendlichen darstellten. Wobei insofern davon auszugehen ist, dass die Heimaufsicht die elementaren Probleme der Konzeptionen erkannt und die an sich notwendige Kritik an der Konzeption zurückgestellt hat, um den Bedarf nach einer strikten grenzsetzenden Einrichtung für schwierige Jugendliche zu decken.

Nachdem sich das Gefahrenpotenzial der genehmigten Konzeptionen realisiert hatte und das Wohl der im „Friesenhof“ betreuten Kinder und Jugendlichen massiv gefährdet wurde, handelte die Heimaufsicht zu zaghaft und versäumte es, den notwendigen Widerruf der Betriebserlaubnis auszusprechen. Letzteres ist auf die Blockadehaltung der Referatsleiterin Toffolo und dem damit einhergehenden Konflikt mit den pädagogischen Sachbearbeitern der Heimaufsicht zurückzuführen. In dieser Hinsicht hätten die Abteilungsleitung und die Hausspitze tätig werden müssen, da es der Dienstaufsicht obliegt, den Aufbau und die Abläufe der Organisationseinheiten zu regeln und dafür zu sorgen, dass die persönlichen Pflichten der Beschäftigten erfüllt werden.

Für die Zukunft ist festzuhalten, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nur möglich ist, wenn die Verwaltungsabläufe in der Heimaufsicht verbindlich durch die Hausspitze und die Abteilungsleitung vorgegeben werden und regelmäßige Kontrollen stattfinden, ob diese Vorgaben beherzigt werden. Die Untersuchung des Falls „Friesenhof“ hat aufgezeigt, welche Gefahren von strukturellen Mängeln in der Verwaltungsorganisation ausgehen und was passieren kann, wenn die referatsinterne Zusammenarbeit durch subjektive Erwägungen der Referatsleitung gestört wird. In Anbetracht der aufgezeigten organisatorischen Mängel und der laufenden Personalerweiterung in der Heimaufsicht muss vor einer weiteren Aufstockung des Personals eine Prozessoptimierung durchgeführt werden, da Fehler in den Prozessen und sonstige Schwachstellen der Verwaltungsabläufe andernfalls festgeschrieben und weitergeführt werden könnten.²¹¹⁸

Im Hinblick auf die konkrete Aufgabenwahrnehmung durch die Heimaufsicht muss zukünftig sichergestellt werden, dass die Konzeptionen vor der Erteilung einer Betriebserlaubnis einer kritischen Fachanalyse unterzogen werden. An Letzterer hat es im Fall „Friesenhof“ geman-

²¹¹⁸ Vgl. die Bewertung der Fraktionen von CDU und FDP unter 4.2.

gelt, da vonseiten der Jugendämter ein starkes Bedürfnis nach Einrichtungen besteht, die schwierige Jugendliche abnehmen.

Wie die Einrichtungen den Alltag mit dieser Zielgruppe gestalten und welche Mittel dabei eingesetzt werden, ist oftmals nachrangig, solange die Konzeption verspricht, den Jugendlichen eine Chance zu geben.²¹¹⁹ Ein System, das darauf ausgerichtet ist, die betreuungsintensivsten Jugendlichen in Einrichtungen unterzubringen, deren Eignung nur oberflächlich geprüft worden ist, widerspricht dem staatlichen Schutzauftrag. In der nächsten Legislaturperiode sollte sich der Schleswig-Holsteinische Landtag daher mit der Frage beschäftigen, ob für die Zielgruppe der schwer erreichbaren Jugendlichen spezialisierte Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft geschaffen werden können. Die Schaffung einer staatlichen Einrichtung hätte insofern den Vorteil, dass für die Kinder und Jugendlichen mit dem größten Betreuungsbedarf Angebote geschaffen werden, die unabhängig von marktwirtschaftlichen Erwägungen sind. Darüber hinaus kämen den Grundrechten in staatlichen Einrichtungen unmittelbare Bedeutung zu, sodass der Schutz der Betreuten über die Grenzen des SGB VIII gewährleistet wäre.

c) Schlussfolgerungen der FDP-Fraktion

Gliederung:

aa) Kindeswohlgefährdende Situation in den Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchen-camp Nanna“ der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“

bb) Würdigung und Bewertung der durch das Landesjugendamt und die Heimaufsicht erlangten Kenntnisse und deren Reaktionen

(1) Reaktion auf alle Beschwerden oder Vorkommnisse

(2) Unzureichende Aufklärung sich verdichtender Verdachtsmomente

(a) Beispielhaft: Hinweise auf „Aussitzen“, Strafsport und regelhafte Kontrolle von Telefonaten ab 2013

(b) Beispielhaft: Sich verdichtende Hinweise auf körperliche Gewalt ab 2014

(3) Mangelnde Erteilung und Konsequenz in der Durchsetzung von Auflagen

(a) Beispiel: Ungenügende Personalausstattung und mangelndes Fachpersonal

²¹¹⁹ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, S. 123 f.

(b) Beispiel: Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

(4) Unzureichende inhaltliche Konzeptarbeit mit der Trägerin

(5) Fehlende Gesamtschau auf die Zustände in der Einrichtung und unpräzise juristische Bearbeitung

(a) Fehlende Gesamtschau

(b) Mangelhafte Ausarbeitung des Auflagenbeschlusses vom Januar 2015

(6) Verantwortlichkeiten innerhalb der Heimaufsicht

(7) Exkurs: Mangelhafte Aktenführung in der Heimaufsicht

(8) Zusammenfassende Würdigung der Arbeit der Heimaufsicht

cc) Würdigung und Bewertung der durch die Abteilungsleitung, den Stabsbereich bzw. die Hausspitze erlangten Kenntnisse und deren Reaktionen

(1) Information der Abteilungsleitung und durch die Abteilungsleitung

(2) Mangelnde Information der Hausspitze im MSGWG

dd) Würdigung der Zusammenarbeit der beteiligten Jugendämter – die „unheilvolle Allianz“

ee) Gesetzgeberische Konsequenzen

ff) Zusammenfassung

aa) Kindeswohlgefährdende Situation in den Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“

Die FDP-Fraktion sieht es als erwiesen an, dass in den Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ im Untersuchungszeitraum Gefährdungen des Wohles der Kinder und Jugendlichen im Sinne des § 1666 BGB, vor allem aber im Sinne der §§ 43 ff. SGB VIII, festzustellen waren.

Im Einzelnen werden von uns

- die regelhafte körperliche Kontrolle der Betreuten bei der Aufnahme und der Rückkehr von auswärtigen Aufenthalten durch Entkleiden bis auf die Unterwäsche ohne Vorliegen von Anhaltspunkten für etwaige Gefährdungslagen,

- Freiheitsbeschränkungen als Maßnahmen gegen das Entweichen aus der Einrichtung durch das wiederholte Abschrauben von Fenstergriffen oder Verriegeln bzw. Verschrauben der Fenster,
- die regelhafte inhaltliche Kontrolle ausgehender Post bei gleichzeitiger Kontaktsperre zu den Eltern, Familienmitgliedern und anderen Personen aus dem bisherigen Umfeld,
- die Verletzung der Privatsphäre durch regelhafte inhaltliche Überwachung sämtlicher Telefonate auch mit den Personensorgeberechtigten nach der sogenannten Eingangsphase,
- die regelmäßige Abhaltung von Gruppensitzungen über mehrere Stunden, in denen Betreute teilweise intime Details der eigenen Biografie in bloßstellender Weise vorzutragen hatten,
- die Verhängung von Strafsport als körperliche Sanktion, teilweise zur Nachtzeit und ohne Rücksicht auf das körperliche Leistungsvermögen der Betreuten,
- die Isolierung einzelner Betreuter für längere Zeit ohne Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu anderen Betreuten und
- die Anwendung körperlicher Gewalt durch Fixierungen auch ohne akute Selbst- oder Fremdgefährdung der Betreuten,

als Maßnahmen betrachtet, die jeweils für sich, aber gerade auch in ihrem Zusammenspiel eine nicht unerhebliche Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Minderjährigen bedeuteten und insoweit als Kindeswohlgefährdungen im Sinne des § 1666 BGB einzustufen sind. Selbst wenn man diese Maßnahmen einzeln für sich noch nicht als Kindeswohlgefährdungen betrachten sollte, so sind sie dies jedenfalls in ihrer Summierung.

Darüber hinaus musste festgestellt werden, dass in der Einrichtung durch

- die Wegnahme persönlicher Gegenstände, insbesondere persönlicher Kleidung und die Pflicht zum Tragen einheitlicher Kleidungsstücke und Frisuren,
- die strenge Reglementierung und Überwachung der Betreuten unter Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und ohne individuelle Rückzugsmöglichkeiten außerhalb der Ruhezeiten,
- die Verpflichtung zur Offenbarung erlittener Gewalterfahrungen und erlittener sexueller Übergriffe vor Dritten und

- die Ausübung verbaler Gewalt durch Betreuerinnen und Betreuer auch zur Einschüchterung und Bedrohung,

in erheblicher Weise erniedrigende Erziehungsmethoden und entwürdigende Maßnahmen im Sinne des § 1631 Absatz 2 Satz 2 BGB zur Anwendung kamen.

Des Weiteren war festzustellen, dass

- alle vorgenannten Maßnahmen nicht Gegenstand der Konzeptionen der Teileinrichtungen waren,
- entgegen der Konzeption die eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer nicht sämtlich über die dargelegten Qualifikationen verfügten,
- entgegen der Konzeption kein Psychologe angestellt war,
- entgegen der Konzeption eine systematische Fort- und Weiterbildung nicht stattfand,
- keine fachlich qualifizierte Lehrkraft für die heiminterne Beschulung vorhanden war und
- ab Herbst 2013 Vorgaben des Landesjugendamtes bezüglich der Anzahl der erforderlichen Fachkräfte in den genannten Teileinrichtungen mehrfach, wiederholt und nahezu dauerhaft nicht eingehalten wurden,

wodurch die dem Zweck der Konzeption der Einrichtung entsprechenden fachlichen und personellen Voraussetzungen nicht erfüllt waren und schon dies eine Gefährdung des Wohls der Kinder im Sinne des § 45 SGB VIII darstellte.

Somit hatte sich in der Einrichtung eine Umgangspraxis mit den Betreuten entwickelt, die auf Einschüchterung, Zwang und Unterwerfung der Betreuten basierte,²¹²⁰ konzeptionell nicht ausreichend hinterlegt war und damit Rechtsgutsverletzungen regelhaft beförderte und in der die Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch genügend geeignete Fachkräfte nicht ausreichend gewährleistet war.²¹²¹

Die notwendige Gesamtschau auf sämtliche Erkenntnisse zu den Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“, die

²¹²⁰ So auch Schrappner, Gutachten S. 13.

²¹²¹ Gestützt wird diese Einschätzung zudem durch die Auswertung der Einsatzberichte der Polizeidirektion Itzehoe. So lagen der Polizeidirektion Itzehoe für den Zeitraum Januar 2010 bis Juni 2015 zu den Teileinrichtungen des Friesenhofs Nanna, Campina, Charlottenhof, Birkenhof, Elbenhof, Dithmarscher Haus, Friesenhaus sowie Tellingstedt allein 346 verschiedene Einsatzberichte vor, darunter 288 Vermisstensachen und acht Suizidversuche. Akten 191 bis 213.

sich nicht auf die Bewertung singulärer Vorgänge beschränkt und auch nicht Einzelmaßnahmen nur isoliert und ohne Zusammenhang betrachtet, lässt erkennen, dass sich in der Einrichtung eine Praxis der Betreuung herausgebildet hatte, die eine nicht unerhebliche Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen darstellte.²¹²²

bb) Würdigung und Bewertung der durch das Landesjugendamt und die Heimaufsicht erlangten Kenntnisse und deren Reaktionen

Angesichts der oben festgestellten Situation in der Einrichtung, die sich im Verlauf des Untersuchungszeitraums eingestellt hat, war zu klären, ob und wann die Heimaufsicht davon, bzw. von Anhaltspunkten dafür, Kenntnis erlangt hat und ob und wie sie reagierte. Insoweit kann und soll hier nicht jeder der unter II.3.1. a. – j. dargestellten Punkte angesprochen und bewertet werden. Es ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, die die Fraktion der FDP zu grundsätzlichen Feststellungen bringt.

(1) Reaktion auf alle Beschwerden oder Vorkommnisse

Dabei möchte die Fraktion der FDP zunächst positiv voranstellen, dass die Heimaufsicht in keinem dokumentierten Fall einer relevanten Beschwerde oder eines besonderen Vorkommnisses völlig untätig geblieben ist. Grundsätzlich konnte festgestellt werden, dass in der Regel Beschwerden oder Hinweisen mindestens durch Rückfragen nachgegangen wurde. Angesichts der Fülle von Beschwerden, insbesondere ab dem Jahr 2013, soll dies ausdrücklich positive Erwähnung finden.

Darüber hinaus war festzustellen, dass die Reaktionen der Heimaufsicht in den Jahren 2007 bis 2009, einem Zeitraum, in dem Anzahl und Qualität der Beschwerden und Vorkommnisse als gering einzustufen war, aus Sicht der FDP keinerlei Grund zu irgendwelchen Beanstandungen bieten.

Problematisiert werden muss allerdings, ob die Heimaufsicht ab 2009 und insbesondere nach der exorbitanten Steigerung der kritischen Ereignisse im Jahr 2013 angemessen reagierte.

(2) Unzureichende Aufklärung sich verdichtender Verdachtsmomente

Die Fraktion der FDP stellt fest, dass es eine mangelnde Aufklärung einzelner, sich später verdichtender Hinweise durch die Heimaufsicht gab, die es ihr selbst erschwerte, konkrete

²¹²² Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Punkt II.1.5.c. verwiesen.

weitere Maßnahmen zu ergreifen. Dies soll exemplarisch an den folgenden Punkten dargelegt werden.

(a) Beispielhaft: Hinweise auf Aussitzen, Strafsport und regelhafte Kontrolle von Telefonaten ab 2013

Bereits im Frühjahr und Sommer 2009²¹²³ gab es erste Hinweise auf eine sich negativ verändernde Situation im „Friesenhof“. Diese enthielten erste Hinweise auf Strafsport bis zum „weinenden Zusammenbrechen“, körperliche Gewalt und eine freiheitsbeschränkende oder sogar freiheitsentziehende Situation.²¹²⁴ Bei einem Besuch einer Teileinrichtung drei Monate später mussten erstmals abgeschraubte Fenstergriffe und verschraubte Dachfenster festgestellt werden.

Während die Heimaufsicht insoweit die sofortige Wiederanbringung der Fenstergriffe verfügte, sich bestätigen ließ und kontrollierte²¹²⁵, wurde den Hinweisen auf körperliche Gewalt und Strafsport nur durch Rückfragen bei der Trägerin nachgegangen und nach Bestreiten der Vorwürfe nichts veranlasst. Dies mag zu diesem Zeitpunkt angesichts der Singularität des Hinweises nicht zu beanstanden gewesen sein.

Insbesondere ab dem Herbst des Jahres 2013 allerdings nahm nicht nur die Anzahl der kritischen Ereignisse massiv zu, sondern auch deren inhaltliche Qualität veränderte sich deutlich.

Die Heimaufsicht erhielt im Oktober 2013 erstmals Hinweise auf

- „Aussitzen“ in Form stundenlanger Gruppengespräche,²¹²⁶
- Strafsport (von zwei verschiedenen Personen),²¹²⁷
- die Anwendung körperlicher Gewalt (von zwei verschiedenen Personen),²¹²⁸
- die Verpflichtung der Betreuten zur Preisgabe intimer Details aus ihrer Lebensgeschichte vor Dritten,²¹²⁹
- die Wegnahme persönlicher Gegenstände bei Aufnahme in die Einrichtung,²¹³⁰
- die inhaltliche Kontrolle von Telefonaten auch mit Jugendämtern,²¹³¹

²¹²³ S.o. II.3.1.d) aa) (3) ff und II.3.1.d) cc) (2).

²¹²⁴ S.o. II.3.1.d),cc),(2).

²¹²⁵ S.o. II.3.1.d) aa) (5).

²¹²⁶ S.o. II.3.1.h) bb) (4).

²¹²⁷ aaO. (4) und (5).

²¹²⁸ aaO. (4) und (5).

²¹²⁹ S.o. II.3.1.h) bb) (2).

²¹³⁰ S.o. II.3.1.h) bb) (2).

- fehlende Rückzugsmöglichkeiten der Betreuten und²¹³²
- die mangelnde Qualifikation des Betreuungspersonals.²¹³³

Sämtliche Hinweise kamen nicht von betreuten Minderjährigen, sondern von ehemaligen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Einrichtung.

Im Rahmen der daraufhin veranlassten örtlichen Prüfung und einer Befragung von Betreuten wurde durch diese bestätigt, dass es

- regelmäßiges „Aussitzen“ in Form stundenlanger Gruppengespräche,
- Sport als Sanktion,
- die Reglementierung der Außenkontakte auch gegenüber Jugendämtern und
- die Verpflichtung der Betreuten zur Preisgabe persönlicher Probleme vor Dritten gab.²¹³⁴

Die Betreuten erklärten darüber hinaus, dass eine regelmäßige Kontrolle der ausgehenden Post durch Betreuer stattfände. Außerdem fand die Heimaufsicht freiheitsbeschränkende Maßnahmen in Form verriegelter Fenster vor.²¹³⁵

Trotz dieser Hinweise und der Bestätigungen durch die Betreuten unternahm die Heimaufsicht keinerlei weitere Schritte zur Aufklärung. Weder wurden die ehemaligen Betreuer konkreter befragt, noch lässt sich den Akten entnehmen, dass versucht wurde, mit den Betreuten konkrete Einzelfälle nachzuvollziehen. Dies wäre angesichts des Vorwurfs z.B. der regelhaften Kontrolle ausgehender Post allerdings geboten gewesen.

Der Trägerin wurde zwar aufgegeben, eine aktualisierte Konzeption für die Einrichtung und eine Stellungnahme bezüglich der verriegelten Fenster zu übersenden. Bezüglich der anderen Punkte erfolgte allerdings weder eine weitere Aufklärung noch ein detailliertes Beratungsgespräch oder sogar die Erteilung konkreter Auflagen. Schon zu diesem Zeitpunkt wäre Letzteres nach unserer Auffassung bezüglich des „Aussitzens“ und des Strafsports möglich gewesen.

Am 5. November 2013 gingen weitere Beschwerden ein, in denen zusätzliche Hinweise auf

- „Aussitzen“ mit überlanger Dauer,
- Strafsport mit überlanger Dauer,

²¹³¹ S.o. II.3.1.h) bb) (4).

²¹³² S.o. II.3.1.h) bb) (4).

²¹³³ S.o. II.3.1.h) bb) (4).

²¹³⁴ S.o. II.3.1.h) bb) (6).

²¹³⁵ S.o. II.3.1.h) bb) (6).

- die regelhafte Kontrolle von Telefonaten,
- körperliche Gewalt und
- verbale Gewalt gegeben wurden.²¹³⁶

In einer weiteren Beschwerde einer anderen ehemaligen Betreuten vom 15. November 2013 wird erneut auf

- „Aussitzen“ im Umfang von 19 Stunden,
- Strafsport,
- die regelhafte Kontrolle von Telefonaten und
- körperliche Gewalt hingewiesen.²¹³⁷

Obwohl also beispielsweise die Hinweise auf das „Aussitzen“, den Einsatz von Sport als Sanktion, und die regelhafte Kontrolle von Telefonaten innerhalb kurzer Zeit von unterschiedlichen ehemaligen Betreuten und ehemaligen Betreuern erhoben und von gegenwärtig Betreuten bestätigt wurden und damit erhebliche Verdachtsmomente für eine Kindeswohlgefährdende Praxis in der Einrichtung vorlagen, veranlasste die Heimaufsicht einzig immer wieder Stellungnahmen der Trägerin. Sie unternahm keinerlei weitergehende Aufklärungsversuche, zum Beispiel durch Befragung des Betreuungspersonals, und gab sich jeweils damit zufrieden, dass die Trägerin die Vorwürfe bestritt.

Angesichts der Bestätigung der Vorwürfe durch die Befragung von Betreuten hätte es Ende des Jahres 2013 aus Sicht der FDP-Fraktion außerdem bereits die Möglichkeit der Erteilung einer schriftlichen Auflagenverfügung bezogen auf die vorgenannten Punkte gegeben. Es mag sein, dass die Heimaufsicht insoweit nicht hätte handeln müssen. Aber sie hätte die Möglichkeiten zu erstem Eingreifen bereits Ende 2013 gehabt.

(b) Beispielhaft: Sich verdichtende Hinweise auf körperliche Gewalt ab 2014

Eine mangelnde Aufklärung bzw. Verifizierung von Hinweisen durch die Heimaufsicht stellt exemplarisch der Umgang mit Hinweisen auf körperliche Gewalt durch das Betreuungspersonal in den Teileinrichtungen dar.

Nachdem es bereits am 05. November 2013²¹³⁸ und 15. November 2013²¹³⁹ Beschwerden bezüglich körperlicher Gewalt durch das Betreuungspersonal gegeben hatte, wurde am 8. Ja-

²¹³⁶ S.o. II.3.1.h) bb) (8).

²¹³⁷ S.o. II.3.1.h) bb) (16).

²¹³⁸ S.o. II.3.1.h) bb) (8)

nuar 2014 von der Einrichtung selbst mitgeteilt, dass es am Vortag zu unangemessener körperlicher Gewalt durch den Hausleiter der Teileinrichtung „Campina“ gekommen sei und der Hausleiter daraufhin suspendiert wurde. Weitere konkrete Hinweise auf körperliche Übergriffe erhielt die Heimaufsicht dann am 31. Juli 2014,²¹⁴⁰ 7. August 2014,²¹⁴¹ 18. August 2014,²¹⁴² 20. Oktober 2014²¹⁴³ und 24. November 2014²¹⁴⁴. Darüber hinaus am 7. Januar 2015,²¹⁴⁵ am 13. Januar 2015,²¹⁴⁶ am 14. Januar 2015,²¹⁴⁷ am 20. Januar 2015,²¹⁴⁸ am 30. Januar 2015,²¹⁴⁹ am 2. Februar 2015,²¹⁵⁰ 6. Februar 2015²¹⁵¹ und durch die Einrichtungsleitung selbst am 9. Februar 2015.²¹⁵²

Die Heimaufsicht konfrontierte die Trägerin mit allen diesen Vorwürfen, indem sie um Stellungnahme bat. Soweit nicht von der Trägerin selbst gemeldet, wurden sämtliche Vorwürfe von dieser bestritten. Weitere Maßnahmen zur Aufklärung der Sachverhalte erfolgten durch die Heimaufsicht nicht.

Diese Vorgehensweise mag man für ausreichend erachten. Die Fraktion der FDP hält dieses Vorgehen zur Gewährleistung des Kindeswohls nicht für ausreichend.

Bereits im Sommer 2014 hatte die Heimaufsicht konkrete Veranlassung, eine weitere Aufklärung einzelner Vorgänge zu betreiben. Nach den ersten Hinweisen im Jahr 2013 und weiteren im Juli und August 2014 schilderten Betreute am 7. August 2014 den angereisten Mitarbeitern der Heimaufsicht, unter anderem der Leiterin der Heimaufsicht selbst, dass Betreuer häufiger körperliche Gewalt angewendet hätten. Dabei würden die Mädchen auf den Boden gedrückt und ihnen der Arm auf den Rücken verdreht oder sie würden geschubst oder an den Haaren gezogen. Es ist den Akten nicht zu entnehmen, dass die Mitarbeiter der Heimaufsicht daraufhin versucht hätten, konkrete Einzelsachverhalte bezüglich konkreter Betreuungspersonen zu ermitteln. Dies wäre durch eine weitere Befragung der Mädchen und eine Gegenüberstellung mit betroffenen Betreuern aber sehr wohl möglich gewesen.

Dass die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht den Betreuten nicht geglaubt hätten, ist den dazu verfassten Vermerken nicht zu entnehmen. Insoweit hätte es aber einer Konkretisierung der Vorwürfe durch weitere Befragungen bedurft, um durch weitere

²¹³⁹ S.o. II.3.1.h) bb) (15)

²¹⁴⁰ S.o. II.3.1.i) bb) (24).

²¹⁴¹ S.o. II.3.1 i) bb) (26).

²¹⁴² S.o. II.3.1.i) bb) (28).

²¹⁴³ S.o. II.3.1.i) bb) (34).

²¹⁴⁴ S.o. II.3.1 i) bb) (38).

²¹⁴⁵ S.o. II.3.1.j) bb) (6).

²¹⁴⁶ S.o. II.3.1 j) bb) (7).

²¹⁴⁷ S.o. II.3.1 j) bb) (8).

²¹⁴⁸ S.o. II.3.1.j) bb) (20).

²¹⁴⁹ S.o. II.3.1.j) bb) (33).

²¹⁵⁰ S.o. II.3.1.j) bb) (32).

²¹⁵¹ S.o. II.3.1 j) bb) (39).

²¹⁵² S.o. II.3.1.j) bb) (41).

Beratungsgespräche mit der Trägerin und eine entsprechende schriftliche Auflage, die nach unserer Auffassung angesichts der Vielzahl der Hinweise aber auch schon zu diesem Zeitpunkt möglich gewesen wäre, konkrete Kindeswohlgefährdungen durch das Betreuungspersonal abzuwenden.

Durch die fehlende Aufklärung der Vorgänge und die Tatsache, dass man sich mit den bestreitenden Antworten der Trägerin schlicht zufrieden gab, hat die Heimaufsicht ihr zur Verfügung stehende Handlungsmöglichkeiten nicht genutzt. Dazu mag sie verwaltungsrechtlich auch nicht verpflichtet gewesen sein. Im Interesse des Schutzes des Kindeswohls der Betreuten wäre es nach Auffassung der FDP-Fraktion aber geboten gewesen.

Dies gilt auch hinsichtlich vieler weiterer, der Heimaufsicht bekannt gewordener Praktiken in den Teileinrichtungen. Kritisch zu bewerten ist hier nach Ansicht der FDP-Fraktion auch der Umstand, dass durch die Heimaufsicht keine den besonderen Risiken der Einrichtungen angepasste besondere Aufsicht der Einrichtung erfolgte. Fest steht, dass sich die Aufsicht weitgehend durch einen nur reaktiven Charakter auszeichnete, der nach Auffassung der FDP-Fraktion weder geboten war, noch rechtlich vorgegeben ist. Aufgrund der negativen Vorerfahrung, vor allem aber wegen der schon in der Konzeption beschriebenen besonderen Risiken, gab es aus Sicht der FDP-Fraktion spätestens seit dem Jahr 2013 ausreichend Gründe, um die Friesenhof-Einrichtungen intensiver zu überprüfen und enghemmaschiger zu beobachten, was aber nicht erfolgt ist. Dies wiegt dabei umso schwerer, als die Einrichtungen des Friesenhofs in der Heimaufsicht schon seit dem Jahr 2013 als solche mit einem erhöhten Aufsichtsbedarf bekannt waren.

(3) Mangelnde Erteilung und Konsequenz in der Durchsetzung von Auflagen

Die Fraktion der FDP stellt darüber hinaus fest, dass die Heimaufsicht es teilweise unterließ, schon frühzeitig konkrete Auflagen zu erteilen und die von ihr selbst erlassenen Auflagen nicht konsequent durchsetzte, sondern sich von der Trägerin hinhalten und vertrösten ließ. Dies soll exemplarisch an den folgenden Punkten verdeutlicht werden.

(a) Beispiel: Ungenügende Personalausstattung und mangelndes Fachpersonal

Auf Hinweise in Beschwerden überprüfte die Heimaufsicht am 24. Oktober 2013 die Teileinrichtung Mädchencamp „Nanna“ und stellte fest, dass die Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht durch eine genügende Anzahl von Fachkräften sichergestellt war.²¹⁵³ Zudem wurde festgestellt, dass die Hausleitung nicht über die nach der Heimrichtlinie erforderliche Qualifikation verfügte.²¹⁵⁴ Der Trägerin wurde aufgegeben, konkrete Angaben zu allen in der

²¹⁵³ S.o. II.3.1. h) bb) (6).

²¹⁵⁴ Akte 145 Blatt 52.

Einrichtung beschäftigten Mitarbeitern sowie eine Auflistung der betreuten Kinder einzureichen. Unter dem 30. Oktober 2013 erging eine schriftliche Auflage an die Trägerin, in der festgestellt wurde, dass der Personalstand mit nur 3,5 Fachkräften nicht dem in der gültigen Rahmenleistungsvereinbarung festgelegten Personalschlüssel entsprach und zum 1. November 2013 ein aktualisierter Personalstand mit Berufsqualifikationen einzureichen sei.²¹⁵⁵ Gleichzeitig wurde festgestellt, dass entgegen der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII Personalmeldungen und die Stichtagsmeldung für 2012 nicht vorlagen und ebenfalls bis zum 1. November 2013 nachzureichen seien.

Mit Schreiben vom 28. November 2013 stellte die Heimaufsicht gegenüber der Trägerin fest, dass der Personalstand nach der eingegangenen Stichtagsmeldung weder dem Personalschlüssel entsprach, noch die erforderlichen Qualifikationen der Mitarbeiter ausreichend seien.²¹⁵⁶ Ausdrücklich erklärte die Heimaufsicht, dass bei einem solch unzuträglichen Personalstand eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen sei und erließ die Auflage, den aktuellen Personalstand umgehend zu melden.²¹⁵⁷ Am Ende des Schreibens wies die Heimaufsicht auf die Möglichkeit des Widerrufs der Betriebserlaubnis hin.²¹⁵⁸

Bei einer örtlichen Überprüfung am 2. Dezember 2013 in der Teileinrichtung na“ räumte die Trägerin ein, dass eine im November 2013 abgegebene Stichtagsmeldung nicht den aktuellen Personalstand wiedergebe,²¹⁵⁹ woraufhin die Auflage erging, bis zum 9. Dezember 2013 den aktuellen Personalstand, Dienstpläne und die fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiter zu übersenden.²¹⁶⁰

Am 19. Dezember 2013 räumte der rechtliche Berater der Trägerin gegenüber der Heimaufsicht ein, dass der Personalstand noch immer nicht den erforderlichen Ansprüchen genüge.²¹⁶¹ Die Heimaufsicht erklärte daraufhin, „dass eine entsprechende Umsetzung ... [der] Konzeption dann auch nicht verantwortbar sei.“²¹⁶²

Statt nunmehr eine weitere schriftliche konkrete Auflage mit Fristsetzung zur Sicherstellung der nötigen Anzahl von Fachkräften zu erlassen und/oder weitergehende Konsequenzen bis hin zum Widerruf der Betriebserlaubnis anzudrohen oder zu vollziehen, veranlasste die Heimaufsicht für viele Monate nichts.

Dies auch nicht, als der Rechtsanwalt der Trägerin sowohl am 7. Januar 2014, als auch am 23. Januar 2014 in einer Stellungnahme zu Beschwerden und Auflagen auf die beanstandete Personalsituation gar nicht mehr einging.²¹⁶³ Stattdessen stellte der zuständige Sachbearbeiter

²¹⁵⁵ Akte 11, Blatt 199ff.

²¹⁵⁶ S.o. II.3.1. h) bb) (18).

²¹⁵⁷ Akte 11, Blatt 257f.

²¹⁵⁸ Akte 11, Blatt 259.

²¹⁵⁹ S.o. II.3.1.h) bb) (20).

²¹⁶⁰ Akte 1, Blatt 136.

²¹⁶¹ Akte 12, Blatt 15.

²¹⁶² Akte 12, Blatt 15., s.o. II.3.1. h) bb) (27).

²¹⁶³ S.o. II.3.1. i) bb) (1) u. (5).

der Heimaufsicht in einem Vermerk vom 10. Februar 2014 fest, dass man wegen der bekannt gewordenen Beschwerdepunkte keine weitere Veranlassung zum Tätigwerden sehe.

Die Heimaufsicht duldete also ab Januar 2014 einen Zustand, den sie selbst als „nicht verantwortbar“ einstufte. Die Auffassung, dass dies „nicht verantwortbar“ war, teilt die Fraktion der FDP ausdrücklich, denn sie sieht darin die Duldung eines Kindeswohlgefährdenden Zustands.

Hierzu ist in rechtlicher Hinsicht Folgendes festzustellen:

Die Eignung der in der Einrichtung tätigen Kräfte ist ein besonders bedeutsames Kriterium in der Beurteilung des Kindeswohls. So ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass in Einrichtungen mit pädagogischer und ggf. therapeutischer Zielsetzung konsequenterweise Fachkräfte tätig sein müssen, deren pädagogische oder therapeutische Fähigkeiten durch eine staatlich anerkannte Ausbildung und Prüfung zu belegen sind.²¹⁶⁴

Grundsätzlich sind unzureichende Personalverhältnisse, insbesondere auch bei fachlich spezialisierten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung qualifizierte Kräfte verschiedener Fachrichtungen benötigen, denn auch ein gewichtiges Moment, das die Gewährleistung des Kindeswohls ausschließen kann.²¹⁶⁵ Es ist für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung ausreichend, dass die strukturellen Bedingungen die der Betriebserlaubnis gemäß § 45 Absatz 2 SGB VIII zugrunde lagen, nicht erfüllt werden. Denn wenn die strukturellen Voraussetzungen für die Gewährleistung des Kindeswohls nicht mehr gegeben sind, muss eine strukturelle Gefährdung des Kindeswohls angenommen werden.²¹⁶⁶ Eine Kindeswohlgefährdung liegt demgemäß vor, wenn dauerhaft ein hoher Krankenstand des Einrichtungspersonals festzustellen ist, ohne dass Vertretung bzw. Ersatz gesichert wird, oder wenn eine in der Konzeption vorgesehene personelle Ausstattung mit spezialisiertem Fachpersonal (z.B. mit bestimmter heilpädagogischer, medizinischer oder familientherapeutischer Zusatzqualifikation) nicht (mehr) gegeben ist, bzw. in den jeweiligen Arbeitsbereichen oder Betriebsteilen faktisch nicht (mehr) zur Verfügung steht.²¹⁶⁷ So verhielt es sich ab Herbst 2013 in den Teileinrichtungen „Campina“ und Mädchencamp „Nanna“ des „Friesenhofs“.

Im März 2014 stellte die Heimaufsicht durch Kontrolle der Stichtagsmeldung für 2013 erneut fest, was sie bereits seit Oktober 2013 positiv wusste. In nahezu allen Teileinrichtungen, u.a. in den Teileinrichtungen „Campina“ und Mädchencamp „Nanna“, war die Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch genügend Fachpersonal nicht gewährleistet. Auch die aktuellen Zahlen für März 2014 ließen erkennen, dass mindestens zehn Fachkräfte fehlten, weshalb

²¹⁶⁴ Hauck/Noftz/Stähr § 45 Rn. 26. Sofern den Kräften Erziehungsfunktionen übertragen werden, können sie nur dann als geeignete Kräfte angesehen werden, wenn sie für ihre besondere Erziehungsaufgabe aus- oder fortgebildet sind und sich charakterlich und menschlich dafür eignen.

²¹⁶⁵ Hauck/Noftz/Stähr § 45 Rn. 28. Finanzielle Belange des Trägers der Einrichtung haben gegenüber der Gewährleistung der Sicherheit und des Kindeswohls zurückzustehen (VGH Kassel FEVS 38, 232 (236); ähnlich: VGH Mannheim BWGZ 1998, 377).

²¹⁶⁶ LPK-SGB VIII/Nonninger Rn. 55.

²¹⁶⁷ In der Trägervereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII gibt es eine nicht abschließende Aufzählung von Anhaltspunkten für Kinderswohlgefährdung, Bd. 100, S. 238ff.

nummehr die Auflage erteilt wurde, bis zum 1. Mai 2014 entsprechendes Fachpersonal vorzuweisen.²¹⁶⁸

In einem sich daran anschließenden Beratungsgespräch am 7. April 2014²¹⁶⁹ wurde der Trägerin klargemacht, dass nunmehr etwas passieren müsse und diese bot die Schließung einer Teileinrichtung an, um den Fachkräftemangel vor allem in den Teileinrichtungen „Campina“ und Mädchencamp „Nanna“ zu beheben. Allerdings erst nach Ablauf der von der Heimaufsicht gesetzten Frist kam es dann am 19. Mai 2014 zu einem weiteren Beratungsgespräch, bei dem festgehalten wurde, dass die Trägerin - nach ihren Angaben - die Fachkräftequote nunmehr erfülle.²¹⁷⁰ Allerdings hatte es die Trägerin unterlassen, eine Personalliste mit den Qualifikationen der Mitarbeiter vorzulegen. Die Heimaufsicht forderte deshalb, diese Liste zeitnah beizubringen.²¹⁷¹ Allerdings fasste sie wieder nicht nach und erhielt deshalb auch eine solche Liste über Monate nicht.²¹⁷² Die Heimaufsicht kontrollierte also erneut ihre eigene Auflage nicht und konnte deshalb auch gar nicht feststellen, was sie zwar in der Akte vermerkte aber gar nicht geprüft hatte, nämlich die Einhaltung der Fachkräftequote. Dies verkennt insoweit leider auch der Gutachter, der aufgrund des Aktenvermerks davon ausging, dass die Fachkräftequote tatsächlich eingehalten worden war.²¹⁷³

Obwohl die Heimaufsicht nach dem Vorangegangenen allen Grund gehabt hätte, die Einhaltung der Fachkräftequote nachzuprüfen und wenigstens die eingeforderte Personalliste nachdrücklich zu verlangen, geschah erneut nichts.

Auch als die Einrichtung im Juli 2014 einen erhöhten Krankenstand bei den Mitarbeitern und im August 2014 die kurzfristige Kündigung von vier Fachkräften mitteilte, erfolgte keine Nachfrage zur Anzahl der Fachkräfte oder den Personallisten.

Erst am 15. September 2014 schickte die Trägerin für die Teileinrichtungen „Campina“ und Mädchencamp „Nanna“ solche Personallisten.²¹⁷⁴ Aus der Liste für das Mädchencamp „Nanna“ geht hervor, dass erneut nur vier staatlich anerkannte Erzieher und eine solche in Ausbildung geführt wurden.²¹⁷⁵ Da aber nur staatlich anerkannte Erzieher als Fachkräfte anzusehen waren,²¹⁷⁶ wurde die Fachkräftequote also erneut nicht eingehalten, was die Heimaufsicht entweder erkannt hatte oder hätte erkennen können. Sie veranlasste dazu aber erneut nur Nachfragen, weil in den Personallisten nunmehr Namen auftauchten, die der Heimaufsicht bisher gar nicht gemeldet worden waren.²¹⁷⁷ Und auch bei einem weiteren Beratungsgespräch im November 2014 wird durch die Heimaufsicht nur noch festgestellt, dass „bis zur Abstel-

²¹⁶⁸ S.o. II.3.1.i)bb) (16).

²¹⁶⁹ S.o. II.3.1.i)bb) (18).

²¹⁷⁰ S.o. II.3.1.i)bb) (21).

²¹⁷¹ S.o. II.3.1.i)bb) (21).

²¹⁷² S.o. II.1.2.a)bb) (9) (d) und (i).

²¹⁷³ Gutachten Prof. Wiesner/Mörsberger, Teil II, Seite 10f.

²¹⁷⁴ S.o. II.1.2.a)bb) (9) (d) und (i).

²¹⁷⁵ S.o. II.1.2.a)bb) (9) (d).

²¹⁷⁶ S.o. II.1.2.a)bb) (3).

²¹⁷⁷ S.o. II.1.2.a)bb) (9) (d).

lung des Fachkräftemangels keine weiteren Belegungen erfolgen dürfen,²¹⁷⁸ was gleichbedeutend mit der Feststellung ist, dass ein Fachkräftemangel vorliegt.

Tatsächlich war nicht einmal feststellbar, ob zwischen Oktober 2013 und Sommer 2015 überhaupt jemals in den Teileinrichtungen „Campina“ und Mädchencamp „Nanna“ eine genügende Anzahl von Fachkräften vorhanden war. Letztlich zeigte sich ab dem Februar 2015, als die Trägerin erneut kein ausreichendes Fachpersonal vorweisen konnte, dass sie nicht kontinuierlich in der Lage war, diese strukturelle Grundbedingung zu erfüllen, womit letztlich auch der Widerruf der Betriebserlaubnis im Sommer 2015 begründet wurde.

Fest steht allerdings nach den insoweit glaubhaften und übereinstimmenden Aussagen mehrerer ehemaliger Betreuer, dass diese Fachkräftequote tatsächlich fast nie eingehalten worden ist.²¹⁷⁹ Der von 2008 bis 2015 als pädagogischer Leiter in der Einrichtung tätige Zeuge Nicol hat dazu erklärt, dass dies in der Zeit von 2010 bis 2015 allenfalls für zwei bis drei Monate der Fall war.²¹⁸⁰

Dass eine Vielzahl der Betreuerinnen und Betreuer entgegen der Konzeption nicht über eine Ausbildung als Erzieher, Heilerziehungspfleger oder Rehabilitationspädagogen verfügten,²¹⁸¹ im Widerspruch zur Konzeption kein angestellter Psychologe eingesetzt wurde²¹⁸² und im Widerspruch zur Konzeption die Beschulung nicht durch ausgebildete Pädagogen stattfand,²¹⁸³ stand darüber hinaus seit Herbst 2013 fest, wurde aber erst im Sommer 2015 durch die Heimaufsicht thematisiert.²¹⁸⁴

Es war somit festzustellen, dass weder im Herbst 2013 noch im Mai 2014 oder Herbst 2014 mit der notwendigen Konsequenz durch die Heimaufsicht die tatsächlichen Verhältnisse aufgeklärt, konkrete Auflagen erteilt oder diese konsequent durchgesetzt wurden. Die Heimaufsicht hätte nach Auffassung der Fraktion der FDP Veranlassung gehabt, den mehrfach vorgefundenen, Kindeswohlgefährdenden Zustand durch konsequentere Durchsetzung ihrer Auflagen schon frühzeitiger zu beenden.

(b) Beispiel: Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Nachdem die Heimaufsicht im Jahr 2009 festgestellt hatte, dass durch abgebaute Fenstergriffe und verschraubte Fenster freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der Einrichtung praktiziert

²¹⁷⁸ S.o. II.1.2.a)bb) (9) (b).

²¹⁷⁹ S.o. II.1.2.a)bb) (4).

²¹⁸⁰ Niederschrift der 15. (öffentliche) Sitzung vom 29. Februar 2016, Seite 49f.

²¹⁸¹ S.o. II.1.4.a)gg) (1).

²¹⁸² S.o. II.1.4.a)gg) (2).

²¹⁸³ S.o.II.1.4. a)ff).

²¹⁸⁴ Siehe dazu ausführlich unten (cc).

wurden, wurde dieser Zustand nach sofortiger Auflagenerteilung und Kontrolle wenige Tage später beseitigt, was die Heimaufsicht auch kontrollierte.²¹⁸⁵

Im Oktober 2013 mussten allerdings erneut verriegelte Fenster festgestellt werden. Die Heimaufsicht, der dazu von der Trägerin zunächst erklärt wurde, dass dies mit dem Brandschutz abgestimmt sei, vermerkte dazu, dass eine brandschutzrechtliche Prüfung zu veranlassen sei und eine Prüfung dazu, ob es sich sogar um eine freiheitsentziehende Maßnahme handele, die einer richterlichen Genehmigung bedürfe.²¹⁸⁶ Die brandschutzrechtliche Prüfung wurde zwar in Auftrag gegeben.²¹⁸⁷ Die Prüfung der viel gewichtigeren Frage nach der Möglichkeit einer Freiheitsentziehung fand nach Aktenlage nicht statt, obwohl die Heimaufsicht sogar festgestellt hatte, dass auch manuelle Schlösser der Zimmer in der Eingewöhnungsgruppe den Verdacht freiheitsentziehender Maßnahmen belegte.²¹⁸⁸ Auch die Erteilung einer mündlichen Auflage ist den Akten nicht zu entnehmen. Stattdessen wurde die Trägerin um Stellungnahme gebeten.²¹⁸⁹

Eine konsequente Verfolgung auch des brandschutzrechtlichen Vorgangs fand ebenfalls nicht statt. Ansonsten hätte die Heimaufsicht feststellen können, dass es natürlich keine Genehmigung der Brandschutzbehörde für eine Verriegelung der Fenster gegeben hatte und sie insoweit durch die Trägerin getäuscht worden war.

Und auch die im Januar 2014 durch den Rechtsanwalt der Trägerin abgegebene Stellungnahme geht auf die verriegelten Fenster gar nicht ein.²¹⁹⁰ Mit globalen Aussagen dazu, dass der Brandschutz höchste Priorität habe, niemand eingesperrt werde und sich insoweit keinerlei Anhaltspunkte für freiheitsentziehende Maßnahmen ergeben könnten, gab sich die Heimaufsicht zufrieden.

Auch insoweit wäre es ihr durch die schriftliche Fixierung einer klaren Auflage möglich gewesen, die selbst wahrgenommene Praxis in der Einrichtung schon zu diesem Zeitpunkt eindeutig zu unterbinden. Dies insbesondere, als sie den Verstoß gegen eine bereits 2009 eindeutig erteilte Auflage festgestellt hatte und für einen erneuten Verstoß klare Konsequenzen hätte ankündigen können.

Als im Mai 2014 eine Familienrichterin des Amtsgerichts Meldorf in der Zeitschrift „Das Jugendamt“ einen Beitrag veröffentlichte, der sich auf Einrichtungen im Kreis Dithmarschen bezog und mit dem sie auf die Verhältnisse im Friesenhof hinweisen wollte, wurde dieser durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht auch wahrgenommen. Der Beitrag enthält u.a. folgende Passage:

²¹⁸⁵ S.o. II.1.4.a)dd) (3).

²¹⁸⁶ S.o. II.1.4 a)dd) (3) und II.3.1.h)bb) (6).

²¹⁸⁷ S.o. II.3.1. h)bb) (6).

²¹⁸⁸ S.o. II.3.1.h)bb) (18).

²¹⁸⁹ Akte 146, Blatt 69.

²¹⁹⁰ Akte 12, Blatt 26ff.

„Die Einrichtung nimmt u.a. hochauffällige Mädchen auf, die in der Eingangsstufe in ein faktisch geschlossenes Heim kommen - es liegt weit abgelegen auf dem Land, die Türen und die ebenerdigen Fenster sind verschlossen, die Mädchen dürfen das Haus nur in Begleitung verlassen, sie haben mind. drei Monate eine Kontaktsperre zu Angehörigen, erhalten keinen freien Zugang zum Telefon, dürfen weder Handy noch PC benutzen und erhalten kein Taschengeld. Sie werden heimintern beschult. [...] Nach Kenntnis der Autorin ist die Vorgehensweise dieses Heims der Landesregierung bekannt,[...]“

Während fast sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht bekundeten, dass sie dies der Einrichtung „Friesenhof“ zugeordnet hätten, hat gerade der sachbearbeitende Mitarbeiter ausgesagt, dass er das nicht erkannt habe. Diese wenig glaubhafte Einlassung mag dahinstehen, jedenfalls erfolgte keine Nachfrage bei der Richterin zu den von ihr dargestellten Tatsachen durch die Heimaufsicht. Während man über eine etwaige Gegendarstellung nachdachte, weil auch behauptet wurde, dass man nur angekündigte Kontrollen durchführe, unterblieb der naheliegende Versuch der Aufklärung durch Rücksprache mit der Familienrichterin. Auch dadurch nahm man sich selbst die Möglichkeit, das festzustellen, was die Zeuginnen vor dem Ausschuss übereinstimmend bekundet haben, nämlich dass das Abschrauben der Fenstergriffe zur Verhinderung von Entweichungen immer wieder vorkam.²¹⁹¹

Mit einer konsequenteren Aufklärung und präzise fixierten Auflagen hätte die Heimaufsicht frühzeitiger den Verstoß gegen diese Auflagen monieren und dann jedenfalls im Januar 2015 frühzeitiger einschreiten können, als bei einer örtlichen Prüfung erneut festgestellt werden musste, dass man Fenstergriffe abmontiert hatte.

(4) Unzureichende inhaltliche Konzeptarbeit mit der Trägerin

Erhebliche Abweichungen von der Konzeption einer Einrichtung erlauben Konsequenzen bis hin zum Widerruf der Betriebserlaubnis. Deshalb ist es notwendig, möglichst frühzeitig zwischen Heimaufsicht und Träger zu beraten und festzulegen, welche konkreten Erfordernisse vorliegen müssen, um einen Betrieb zu gewährleisten, der das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet. § 45 Abs. 2 SGB VIII verlangt insoweit, die nach dem Konzept notwendigen räumlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen festzulegen.

Es musste für den gesamten Untersuchungszeitraum festgestellt werden, dass eine intensive und auf die Problemfelder der Konzeptionen ausgerichtete Erörterung zwischen der Trägerin und der Heimaufsicht nicht stattgefunden hat. Vielmehr wurden die Konzeptionen bis 2013 fast ausnahmslos unerörtert zu den Akten genommen, teilweise nachdem bereits eine Betriebserlaubnis erteilt war, obwohl die Konzeption die Grundlage der Erlaubnis sein muss.

²¹⁹¹ S.o. II.1.4.a)dd) (3).

Die FDP-Fraktion sieht es als erwiesen an, dass es fast allen Konzepten der „Friesenhof“-Einrichtungen in weiten Teilen an einer ausreichenden Konzeptqualität mangelte, wie dies durch den Gutachter festgestellt wurde.²¹⁹² Die FDP-Fraktion stellt hierzu fest, dass teilweise schon eine dem Zweck des Erlaubnisvorbehalts des § 45 SGB VIII - nämlich der Qualitätssicherung - genügende Erfassung und Bewertung der Konzepte der Friesenhof-Einrichtungen durch die Heimaufsicht unterblieben ist.

Bereits bei der Einreichung der Konzepte 2008 oder 2009 oder 2012 hätte man in der Heimaufsicht aufgrund der Verwendung von Begriffen wie etwa „besondere Maßnahmen“ vermuten müssen, dass es sich hierbei um den Gebrauch von sanktionsbewährten Zwangselementen und Überwachungs- und Kontrollmechanismen handelte. Dementsprechend wären Nachfragen und eine fachpädagogische Beratung seitens der Heimaufsicht zwingend erforderlich gewesen. Darüber hinaus hätte eine angemessene Würdigung der eingereichten Konzeptionen dazu führen müssen, dass die Trägerin die Konzepte insofern nachbessert, als dass die Anwendung von Zwangselementen nicht nur fachlich hinreichend begründet, sondern vor allem auch durch ausreichend Fachpersonal hinterlegt worden wäre.

Im Herbst 2013 wurde durch die Heimaufsicht festgestellt, dass die vorgefundene erzieherische Praxis von den vorgelegten Konzeptionen deutlich abwich.²¹⁹³ Die Heimaufsicht verlangte danach die Vorlage überarbeiteter Konzeptionen.²¹⁹⁴ Immerhin stellte die Heimaufsicht dazu im November 2013 kritische Nachfragen,²¹⁹⁵ weil die nunmehr offen dargestellten Elemente konfrontativer Pädagogik als fragwürdig betrachtet wurden. Insbesondere die "Gruppensitzungen" mit der Pflicht zur Darlegung biografischer Erfahrungen, die fehlenden Rückzugsmöglichkeiten und die Sicherungen gegen Entweichen wurden angesprochen. Mit den Stellungnahmen des Rechtsanwalts der Trägerin²¹⁹⁶ gab man sich allerdings zufrieden.

Dieses Vorgehen der Heimaufsicht mag nicht zwingend rechtsfehlerhaft gewesen sein, da es nicht die gesetzliche Aufgabe der Aufsichtsbehörde war, optimale Bedingungen der Betreuung oder Unterkunftsgewährung zu gewährleisten. Es hätten aber nach unserer Auffassung etliche Ungereimtheiten und Widersprüche in den Konzeptionen²¹⁹⁷ hinterfragt werden müssen, die von der Heimaufsicht ungenügend reflektiert wurden, wie auch der Gutachter festgestellt hat. Dazu gehört die zu breite Altersspreizung und die fehlende Erörterung von Punktesystemen mit Sanktionscharakter, ebenso wie die grundsätzliche Auseinandersetzung mit Zwang und Zwangsinstrumenten.²¹⁹⁸ Der Gutachter stellt dazu fest, dass sich etliche "fragwürdige" Erziehungs- und Kontrollpraxen zwangsläufig als Problem- oder Konfliktbereich ergeben mussten, durch die Nichterörterung mit der Heimaufsicht aber eben nicht klar ausge-

²¹⁹² Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 120.

²¹⁹³ S.o. II.3.1.h)bb) (6), Akte 11, Blatt 199 bis 201.

²¹⁹⁴ S.o. II.3.1.h)bb) (6).

²¹⁹⁵ S.o. II.3.1.h)bb) (18).

²¹⁹⁶ S.o. II.3.1.i)bb) (1) und (5).

²¹⁹⁷ S.o. II.1.3.d)dd) und (gg).

²¹⁹⁸ S.o. II.1.3.d)dd) und (gg) mit vielen Beispielen.

wiesen und fachlich angeleitet wurden.²¹⁹⁹ Hier hätte die Heimaufsicht mit intensiver Arbeit am Konzept klarstellende Regelungen beispielsweise zu den Eingangskontrollen und Sanktionen herbeiführen können und nach unserer Auffassung auch müssen, da sie zu diesem Zeitpunkt schon erhebliche Hinweise auf eine Praxis hatte, die auf Zwang und Erniedrigung hindeuteten.

Aus Sicht der FDP-Fraktion ist es aber darüber hinaus sogar zweifelhaft, ob auch in jedem Fall immer das gesetzlich geforderte Mindestmaß an Ausstattung, und zwar bezogen auf die jeweilige Einrichtung mit ihren konkreten Rahmenbedingungen, konzeptionell genügend hinterlegt und tatsächlich gewährleistet war. Insbesondere hätte die Heimaufsicht für die Einrichtungen Mädchencamp „Nanna“ und „Campina“ kritischer prüfen müssen, inwieweit der allgemeine Standard auch für diese konkreten Einrichtungen ausgereicht hat, um der Aufgabenstellung des § 45 SGB VIII zu genügen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die personellen und fachlichen Voraussetzungen.

Die FDP teilt hier die Auffassung des Sachverständigen Prof. Schwabe, dass die Heimaufsicht in den Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen dieser Einrichtungen hätte erkennen müssen, dass der Personalschlüssel strukturell zu niedrig für die Anzahl der dort betreuten Personen, die Vielfalt der Aufgaben und die Höhe der Ansprüche angesetzt war und dementsprechend vonseiten des Ministeriums entweder auf eine deutliche Absenkung der in der Konzeption formulierten Ansprüche oder eine Reduzierung der Plätze bei gleichbleibendem Personalschlüssel oder auf eine Aufstockung des Personals hätte drängen müssen.

Angesichts der im Herbst 2013 festgestellten Abweichung der Praxis von den ursprünglichen Konzeptionen und den erheblichen Veränderungen in den neuen Konzeptpapieren hätte die Heimaufsicht die Festlegung einer entsprechend erhöhten Personalausstattung²²⁰⁰ zum Gegenstand der Betriebserlaubnis machen können und nach unserer Auffassung auch müssen. Auch in der Rechtsprechung wird insoweit klargestellt, dass die notwendige personelle Ausstattung als Teil der Betriebserlaubnis zu betrachten ist und bei gravierenden Veränderungen geprüft werden muss, ob eine neue Betriebserlaubnis unter Festlegung klarer personeller Vorgaben zu erfolgen hat.²²⁰¹ Damit hätte die Heimaufsicht die ohnehin ständig zu knappe Personalausstattung zum Anlass nehmen können, durch Festschreibung in der Konzeption eine jederzeit einzuhaltende erhöhte Fachkräftequote festzulegen und abzusichern. Dies ist nicht erfolgt, obwohl die Referatsleiterin der Heimaufsicht im Juni 2015 behauptet hatte, eine individuelle auf Basis des Konzepts festgestellte Personalstärke in der Betriebserlaubnis festzulegen.²²⁰²

Gleichzeitig hätte die Heimaufsicht anlässlich der Vorlage der neuen Konzeptionen die darin enthaltenen Angaben zur Personalausstattung auch durchsetzen können und unserer Meinung nach auch müssen. Danach hätten alle Mitarbeiter über eine Ausbildung als Erzieher, Heiler-

²¹⁹⁹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 121.

²²⁰⁰ S.o. II.1.3.d)dd) (2) (b).

²²⁰¹ OVG Münster, ZKJ 2008, 258; Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, Rn. 87.

²²⁰² Vermerk der Zeugin Tofollo, Akte 100, Blatt 23.

ziehungspfleger oder Rehabilitationspädagogen verfügen müssen, was bei Weitem nicht der Fall war.²²⁰³ Auch die Tatsache, dass im Gegensatz zur Konzeption kein angestellter Psychologe eingesetzt wurde,²²⁰⁴ wurde durch die Heimaufsicht 2014 nicht einmal thematisiert. So duldet die Heimaufsicht eine erhebliche Abweichung von der Konzeption, ohne einzugreifen.

(5) Fehlende Gesamtschau auf die Zustände in der Einrichtung und unpräzise juristische Bearbeitung

(a) Fehlende Gesamtschau

Ab Ende August 2014 verfasste der zuständige Sachbearbeiter der Heimaufsicht mehrfach Vermerke, in denen er die schwierige Situation in den Teileinrichtungen des Friesenhofs darstellte.²²⁰⁵ Die Punkte, die danach "nach Aussage der Mädchen in der Einrichtung zu bearbeiten seien", umfassten verbale und körperliche Gewalt, erniedrigende Erziehungsmethoden, pauschal angewendete fragwürdige Erziehungspraktiken, ein nicht ausreichendes oder funktionierendes Beschwerdesystem, Verletzungen des Briefgeheimnisses, Verletzungen der Privat- und Intimsphäre und vieles mehr. Er stellte außerdem fest, dass Beschwerden der Betreuten negative Konsequenzen zur Folge zu haben scheinen und es möglicherweise charakteristisch für die Einrichtung sei, die Persönlichkeit und Individualität der Mädchen gezielt zurückzustellen.

Eine dazu erfolgte „Gesamtbewertung“ der Situation in der Einrichtung durch die Heimaufsicht lässt sich den Akten nicht entnehmen. Auffällig ist vielmehr die isolierte Betrachtung von Einzelvorgängen. Symptomatisch dafür ist ein Vermerk vom November 2014, in dem - offensichtlich die Referatsleitung der Heimaufsicht - feststellt:

„Weder die in der Vergangenheit noch die zuletzt eingereichten Beschwerdepunkte über den Träger führen zu konkreten Aussagen, die eine strafrechtliche Anzeige wegen des Verdachts auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung rechtfertigen.“²²⁰⁶

Unabhängig von der Frage, warum dann nicht stärker die Aufklärung von Geschehnissen betrieben wurde und auch, ob hier der richtige Bewertungsmaßstab angelegt wurde, zeigt dies, dass die Heimaufsicht in der Betrachtung von Einzelvorgängen steckenblieb. Dem vom Sozialministerium eingesetzten Gutachter ist insoweit zuzustimmen, als er feststellt:

²²⁰³ S.o. II.1.4.a)gg) (1).

²²⁰⁴ S.o. II.1.4.a)gg) (2).

²²⁰⁵ S.o. II.3.1. i),bb) (29) u. (39).

²²⁰⁶ S.o. II.3.1.i)bb) (40).

„Erarbeitet und dokumentiert wurde demgemäß keine, die Expansion des Trägers und den Anstieg der Beschwerden abbildende und reflektierende Dokumentation, stattdessen erfolgte eine Zersplitterung in Einzelvorgänge.“²²⁰⁷

Die FDP-Fraktion sieht es, wie der vom Sozialministerium eingesetzte Gutachter,²²⁰⁸ als erwiesen an, dass die Heimaufsicht die schon grundlegende Dynamik der Entwicklung der Einrichtung nicht hinreichend erkannt oder reflektiert hat. Dies führte dazu, dass auf eine Kette von Einzelereignissen zwar formal korrekt, aber jeweils singular reagiert wurde. Dieser Kontroll- und Überblicksverlust führte aus Sicht der FDP-Fraktion dazu, dass die für Anwendung der aufsichtsrechtlichen Interventionstatbestände erforderliche Gesamtschau nicht rechtzeitig erfolgte.

Hierbei ist der FDP-Fraktion bewusst, dass dies vor allem von der Referatsleitung der Heimaufsicht zu verantworten ist.

(b) Mangelhafte Ausarbeitung des Auflagenbeschlusses vom Januar 2015

Nachdem die oben genannten Punkte auch veranlasst haben, dass die Heimaufsicht nicht frühzeitiger eingegriffen hat, gleichzeitig aber eine sich dramatisch zuspitzende Entwicklung in der Einrichtung zu beobachten war, stellt der Erlass der Auflagenverfügung vom Januar 2015 eine ebenso hektische wie juristisch unfundierte Vorgehensweise dar.

Nach Auffassung der FDP-Fraktion steht fest, dass die Heimaufsicht bei der Erstellung dieser Auflagenverfügung vom Januar 2015 nicht ausreichend rechtssicher gehandelt hat. Das Handeln der Heimaufsicht offenbarte hier erhebliche Mängel im Umgang mit dem gesetzlichen Handlungsrahmen der §§ 45 ff. SGB VIII. Kritisch zu bewerten ist hier insbesondere, dass der Auflagenverfügung weder eine angemessene Begutachtung der infrage stehenden Sachverhalte durch die Heimaufsicht selbst, noch eine Hinzuziehung von externem rechtlichen oder fachpädagogischen Sachverstand vorausgegangen war. Die FDP-Fraktion teilt auch die Auffassung der Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner und Mörsberger, dass fast alle der getroffenen Anordnungen einer gerichtlichen Überprüfung nicht standgehalten hätten, da sie zum einen zu abstrakt und generalisierend formuliert und zum anderen den spezifischen Anforderungen an die Erziehung und den Schutz der in der Einrichtung lebenden Menschen nicht gerecht wurden.

Die FDP-Fraktion ist allerdings der Auffassung, dass zu diesem Zeitpunkt der Erlass einer gerichtsfesten Auflagenverfügung und möglicherweise sogar der gerichtsfeste Erlass eines Widerrufs der Betriebserlaubnis möglich gewesen wäre. Dies ergibt sich aus den vorgenann-

²²⁰⁷ Gutachten Prof. Dr. Schrappner, Umdruck 18/5293, Seite 12.

²²⁰⁸ Gutachten Prof. Dr. Schrappner, Umdruck 18/5293, Seite 12f.

ten Punkten und der Tatsache, dass insbesondere Abweichungen von den vorgelegten Konzeptionen durch die Heimaufsicht in der Auflagenverfügung nicht thematisiert worden sind. Es wäre der Heimaufsicht zweifelsfrei möglich gewesen, auch schon im Januar 2015 festzustellen, dass die Einrichtung entgegen der Konzeption keinen ausgebildeten Pädagogen und keinen angestellten Psychologen beschäftigte, während - entgegen der Konzeption - eine Vielzahl von unausgebildeten Nicht-Fachkräften beschäftigt wurden. Auch die Wegnahme persönlicher Gegenstände, die Kontaktsperre und andere konzeptionell nicht hinterlegte Verfahrensweisen waren im Januar bekannt und wären anhand von Beispielen ebenso belegbar gewesen, wie Einzelfälle von Fixierungen anhand von Aussagen der Mädchen. Der wiederholte Verstoß gegen erteilte Auflagen bezüglich erneut festgestellter, abgeschraubter Fenstergriffe hätte dies im Rahmen einer vorzunehmenden Gesamtschau auf die Gesamtsituation in der Einrichtung abgerundet.

Kurz: Wenn man die Begründung des Widerrufs der Betriebserlaubnis vom 18. Juni 2015 liest,²²⁰⁹ so hätte mit dieser Begründung weitestgehend auch schon im Januar 2015 agiert werden können. Die tatsächlich erlassene Auflagenverfügung allerdings erfüllte die juristisch notwendigen Anforderungen nicht.

Aus Sicht der FDP-Fraktion verzögerte diese mangelhafte Auflagenverfügung sowie die daraus resultierende Vereinbarung vom April 2015, in der auch noch wesentliche Regelungsinhalte der Auflagenverfügung fehlten, ein weiteres aufsichtsrechtliches Einschreiten der Heimaufsicht.

Erst nachdem Ende Mai 2015, durch massive Berichterstattung in den Medien, viele der festgestellten Sachverhalte öffentlich wurden, agierte die Heimaufsicht mit dem Widerruf der Betriebserlaubnis konsequent und dann auch nach Auffassung des Gutachters juristisch fundiert.²²¹⁰

(6) Verantwortlichkeiten innerhalb der Heimaufsicht

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass es innerhalb der Heimaufsicht eine Diskrepanz bezüglich der Bewertung der Vorgänge und der Notwendigkeit konsequenteren Einschreitens gegenüber der Trägerin zwischen den sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Referatsleitung gegeben hat. Die sechs sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hielten dazu in einem gemeinsamen Vermerk²²¹¹ im Juni 2015 fest, dass man bereits im Oktober 2013 in der Abteilung davon ausging, dass es sich nicht mehr „um Beschwerden der ‚üblichen Art‘, sondern um massives Fehlverhalten diverser Mitarbeiter/-innen handelte, das wahrscheinlich durch die Leitungsebene der Einrichtung verstärkt, aber zumin-

²²⁰⁹ S.o. II.3.1.j) bb) (113).

²²¹⁰ Sachverständiger Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner, Niederschrift der 47. (öffentlichen) Sitzung vom 31. Oktober 2016, Seite 29f.

²²¹¹ Akte 102, Blatt 7 bis 9.

dest gebilligt worden ist.“ Durch die Arbeitsebene wurden bereits zu diesem Zeitpunkt „entwürdigendes Erziehungsverhalten, Missachtung der Menschenrechte, Vergleichbarkeit zu den Vorkommnissen in [Glücksstadt] sowie der Hinweis auf eine mögliche besondere Medienwirksamkeit“ diskutiert.²²¹² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schätzten die Situation in den Einrichtungen des „Friesenhofs“ so ein, dass ein „rasches und entschlossenes Handeln“ notwendig gewesen wäre²²¹³, stattdessen seien notwendige Schritte wie beispielsweise Tätigkeitsuntersagungen gem. § 48 SGB VIII unterblieben.²²¹⁴ Ein konsequenteres Eingreifen sei an der Referatsleitung der Heimaufsicht gescheitert, die eine juristische Auseinandersetzung mit der Trägerin nicht für genügend aussichtsreich erachtet²²¹⁵ und auch gescheut habe.²²¹⁶ Ob einige der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu dieser Einschätzung erst im Nachhinein gekommen sind, mag hier dahinstehen. Sicher ist allerdings, dass jedenfalls einige Mitarbeiter/-innen der Heimaufsicht bereits frühzeitig ein konsequenteres Eingreifen befürwortet hätten.

Inwieweit die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht diese Diskrepanz in der Einschätzung mit der Referatsleitung intensiver diskutiert haben, konnte nicht abschließend geklärt werden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass der vorbezeichnete Vermerk teilweise als spätere Rechtfertigung des eigenen Handelns verfasst wurde. Deutlich wurde aber aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen, dass das mangelnde Einschreiten im Wesentlichen auf die Einschätzungen und Entscheidungen der Referatsleitung zurückzuführen war.²²¹⁷

(7) Exkurs: Mangelhafte Aktenführung in der Heimaufsicht

Nur als Exkurs ist festzuhalten, was bezüglich der Aktenführung und -aufbereitung der vom Ministerium selbst eingesetzte Gutachter feststellt:

„Wenn die Aktenführung als Dokumentation der Arbeit einer Organisation auch als Spiegel der Sachbearbeitung für diese Aufgabe verstanden werden kann, dann werden sowohl grundlegende als auch konkrete Probleme der Aufgabenwahrnehmung der Heimaufsicht ...deutlich.“²²¹⁸

²²¹² Akte 102, Blatt 8.

²²¹³ Akte 102, Blatt 8.

²²¹⁴ Akte 102, Blatt 9.

²²¹⁵ Akte 102, Blatt 8.

²²¹⁶ u.a. Zeugin Jensen, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, S. 13, 34; Zeugin Greve, Niederschrift 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 82, 83; Zeugin Görk, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, S. 63; Zeugin Arrowsmith, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 90.

²²¹⁷ u.a. Zeugin Jensen, Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, , Seite 13.

²²¹⁸ Gutachten Prof. Dr. Schraper, Umdruck 18/5293, Seite 12.

Insbesondere wird daran deutlich, dass die Heimaufsicht „in der Fülle von einzelnen Vorkommnissen und deren Bearbeitung zunehmend den Überblick verloren hat.“²²¹⁹

Tatsächlich sind die Akten nach Einrichtungen grundsätzlich chronologisch geführt, aber nur dann paginiert worden, wenn von dritter Seite Akteneinsichten gefordert wurden. So wurden die Akten durch den Zeugen Westermann erstmals paginiert, als der Rechtsanwalt der Trägerin Akteneinsicht verlangte.²²²⁰ Personalmeldungen und Konzepte wurden in der Regel dabei aber nicht in der laufenden Akte geführt, sondern in einer Lasche am Ende der Akte zum schnellen Zugriff gesondert abgelegt.²²²¹

Am 15. Juni 2015 wurden die Akten dann für das Aktenvorlagebegehren des Sozialausschusses „aufbereitet“. Dies geschah durch Mitarbeiter der Heimaufsicht, die die Vorgabe erhalten hatten, die besonderen Vorkommnisse und die Personalmeldungen in gesonderten Akten zu führen.²²²² Deshalb wurden die Akten insoweit neu paginiert und der Hausspitze zugeleitet.²²²³ Dort wurde dann allerdings entschieden, dass die besonderen Vorkommnisse und Personalmeldungen doch wieder chronologisch in die Akten sortiert werden sollten²²²⁴ - offensichtlich, weil der Umfang der Vorkommnisse ein erhebliches Maß hatte. Insoweit wurden die Akten von Mitarbeitern der Heimaufsicht erneut umsortiert und nun zum dritten Mal „neu“ paginiert.²²²⁵ Noch am letzten Tag der „Aktenaufbereitung“ wurden von der Hausspitze zehn bis 15 E-Mails zugeleitet, die ebenfalls noch in die chronologische Akte einsortiert wurden.²²²⁶

Es versteht sich danach von selbst, dass eine Aussage über die Vollständigkeit der Akten und eine wirkliche Dokumentation der Vorgänge durch diese Aktenführung und „Aufbereitung“ im Ministerium unmöglich gemacht wurde. Die Führung der Akten verstieß durch diese Art der „Aufbereitung“ gegen die Grundregeln der Aktenordnung.²²²⁷

(8) Zusammenfassende Würdigung der Arbeit der Heimaufsicht

Die Heimaufsicht hat auf alle Hinweise und Beschwerden durch Rückfragen und einige örtliche Prüfungstermine reagiert. Mit den relativierenden und bestreitenden Stellungnahmen der Trägerin und dessen Rechtsbeistand gab sie sich aber in der Regel zufrieden. Dies mag formal

²²¹⁹ Gutachten Prof. Dr. Schraper, Umdruck 18/5293, Seite 17.

²²²⁰ Aussage Westermann, Bd. 104, Blatt 17.

²²²¹ U.a. Aussage Liedtke, Bd. 104, Blatt 62.

²²²² Diverse Aussagen u.a. Görk, Bd. 104, Blatt 134 ff.

²²²³ Diverse Aussagen u.a. Westermann, Bd. 104, Blatt 25 f.

²²²⁴ Diverse Aussagen u.a. Westermann, Bd. 104, Blatt 25 f.

²²²⁵ Diverse Aussagen u.a. Westermann, Bd. 104, Blatt 26.

²²²⁶ Aussage Westermann, Bd. 104, Blatt 26.

²²²⁷ Bezeichnend ist auch die Aussage der Zeugin Jensen, die zum Zustand der vorgelegten Akten festhält: „Das ist ein dunkles Kapitel bei uns. Also diese Paginierung dieser Akten war uns so peinlich; das kann ich gar nicht in Worte fassen [...]“, Niederschrift 34. Sitzung, S. 31.

noch korrekt gewesen sein, im Interesse der Betreuten war es unseres Erachtens nicht ausreichend.

Die FDP-Fraktion ist der Auffassung, dass der Heimaufsicht durch

- eine intensivere Aufklärung der Zustände in der Einrichtung, insbesondere vor dem Hintergrund sich verdichtender Beschwerden und Hinweise,
- eine konsequentere Erteilung und Durchsetzung konkreter Auflagen,
- eine gebotene, frühzeitigere Gesamtschau auf die Zustände in der Einrichtung, statt einer nur singulären und isolierten Betrachtung von Einzelvorkommnissen und
- eine juristisch präzisere und fundiertere Bearbeitung,

deutlich früher als erst im Sommer 2015 Möglichkeiten des konsequenteren Einschreitens gegenüber der Trägerin gehabt hätte und diese auch hätte nutzen sollen.

Die FDP-Fraktion kommt aufgrund der Beweisaufnahme und den vorliegenden Unterlagen und in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen²²²⁸ insbesondere auch zu dem Ergebnis, dass auch ein Widerruf der Betriebserlaubnis früher hätte erfolgen können.

Letztlich hat auch die Betroffene Ministerin Alheit eingeräumt, dass ein schnelleres und konsequenteres Handeln der Heimaufsicht im Fall der Friesenhof-Einrichtungen geboten gewesen wäre,²²²⁹ wie dies auch zumindest einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht selbst festgehalten haben. Insoweit bleibt festzuhalten, dass das konkrete Handeln der Heimaufsicht im Wesentlichen auf Einschätzungen und Entscheidungen der Referatsleitung zurückzuführen war.

Die FDP-Fraktion stellt ebenfalls fest, dass nach Bekanntwerden der Vorgänge um den Friesenhof und der Aufarbeitung durch den Untersuchungsausschuss offenbar eine Sensibilisierung der Heimaufsicht stattgefunden hat und ein konsequenteres Eingreifen gegenüber Trägern stattfindet. Die FDP-Fraktion begrüßt dies im Interesse der Kinder und Jugendlichen ausdrücklich.

²²²⁸ Sachverständiger Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner, Niederschrift der 47. (öffentlichen) Sitzung, Seite 30.

²²²⁹ Niederschrift der 52. Sitzung des Sozialausschusses, Umdruck 18/5116, Seite 28.

cc) Würdigung und Bewertung der durch die Abteilungsleitung, den Stabsbereich bzw. die Hausspitze erlangten Kenntnisse und deren Reaktionen

Die FDP-Fraktion kommt aufgrund der Beweisaufnahme und den vorliegenden Unterlagen zu dem Ergebnis, dass sämtliche Ministerinnen bzw. Minister und deren jeweilige Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bis zum Jahr 2015 über Vorgänge oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ nicht in Kenntnis gesetzt worden sind und auch keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass sie anderweitig Kenntnis erlangt hätten.

Für den - aufgrund der Zunahme von Beschwerden und Vorkommnissen – relevanten Zeitraum ab 2013 bleibt folgendes festzuhalten:

(1) Information der Abteilungsleitung und durch die Abteilungsleitung

Soweit die Abteilungsleiterin der Abteilung VIII 3, die Betroffene Dr. Duda, erklärt hat, dass sie bis zum Mai 2015 über die „Friesenhof“-Einrichtungen als solche keine näheren Kenntnisse erhalten habe, ist ihr dies nicht zu widerlegen. Insbesondere konnte aufgrund der Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechts durch die ihr zugeordnete Referatsleiterin, die Zeugin Toffolo, nicht festgestellt werden, dass diese ihre Abteilungsleiterin sachgerecht unterrichtet hätte.

Die FDP-Fraktion stellt dazu fest, dass durch die Referatsleitung bereits versäumt wurde, die Ebene der Abteilungsleitung frühzeitig über die Vorgänge in den Einrichtungen, die einen sowohl im Hinblick auf die Qualität als auch die Quantität deutlich herausragenden, nicht alltäglichen Fall darstellten, zu informieren. Dies wiegt umso schwerer, als eine frühere Unterrichtung auch nach den im Ministerium etablierten Meldekettens und der in der Abteilung selbst vereinbarten Vorgehensweise hätte erfolgen müssen.

Allerdings ist die FDP-Fraktion der Ansicht, dass auch die Art der Behandlung von Informationen und besonderen Vorkommnissen auf der Ebene der Abteilungsleitung nicht ohne Beanstandung ist und eine frühzeitige Information der Hausspitze im engeren Sinne verhindert hat. Da der gesamte Schriftverkehr zum „Friesenhof“, u.a. diverse Schreiben des Rechtsanwalts der Trägerin und auch mindestens ein Beschwerdeschreiben der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig über den Schreibtisch der Abteilungsleiterin gegangen sind,²²³⁰ mag schon die Einlassung der Betroffenen Dr. Duda, sie habe grundsätzlich nicht auf den Namen des Trägers oder der Einrichtung geachtet, sondern sich auf das besondere Vorkommnis konzentriert,²²³¹ befremdlich erscheinen. Dass sie dadurch, nach eigener Aussagen, keinen Bezug der verschiedenen Schreiben zu einer konkreten Einrichtung herstellen konnte,²²³² ist zwar

²²³⁰ S.o. II.3.2. b)bb).

²²³¹ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, S. 16 und 35.

²²³² S.o. II.3.2. b)bb).

nicht zu widerlegen. Dies führte allerdings auch dazu, dass sie offenbar die Tragweite der von ihr als singulär erkannten Vorgänge nicht einzuschätzen in der Lage war. Ihre Herangehensweise vereitelte vielmehr die Zusammenfügung von Einzelfällen zur Erkenntnis eines strukturellen Missstands, verhinderte insoweit gezielte und konsequente Nachfragen und dementsprechend auch die Weiterleitung des Vorgangs als atypischen Fall mit besonderer Relevanz an die Hausspitze. Hierzu hätten ihr insbesondere die Abteilungsleiterrunden dienen können und sollen.

Außerdem ist festzustellen, dass die Betroffene Dr. Duda die Hausspitze spätestens mit Kenntnis der verwaltungsgerichtlichen Klage über den Fall hätte unterrichten müssen. So hat die Betroffene Dr. Duda selbst bekundet, dass es in der Heimaufsicht bekannt war, dass eine Meldung an die Abteilungsleitung vor allem auch dann zu erfolgen hatte, wenn „ein gerichtliches Risiko“ besteht, weil dann die Hausspitze zu informieren sei.²²³³ Als ihr der Rechtsstreit mit der Trägerin gemeldet wurde,²²³⁴ unterblieb gerade diese Information an Stäbe, Staatssekretärin oder die Ministerin.

(2) Mangelnde Information der Hausspitze im MSGWG

Die FDP-Fraktion stellt fest, dass sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass die Staatssekretärin, die Betroffene Langner, oder die Ministerin, die Betroffene Alheit, vor dem 29. Mai 2015 über Vorkommnisse oder Besonderheiten im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ Kenntnis erlangt haben.

Kenntnisse lagen im Stabsbereich des Ministeriums allerdings insoweit vor, als der Pressesprecher des Ministeriums mit dem Artikel einer Familienrichterin des Amtsgerichts Meldorf in der Zeitschrift „Das Jugendamt“ bereits im Sommer 2014 beschäftigt wurde und er und die Leiterin des Ministerbüros von der Referatsleiterin der Heimaufsicht, der Zeugin Toffolo, bereits am 22. Mai 2015 über eine kleine Anfrage der Fraktion „Die Linke“ in Hamburg und etwaige Veröffentlichungen dazu, informiert wurden. Außerdem wurde das Schreiben eines ehemaligen Mitarbeiters der „Friesenhof“-Einrichtungen, welches an die Ministerin gerichtet war, dieser zwar nicht vorgelegt, sondern von der Büroleiterin direkt an die Referatsleitung der Heimaufsicht zur Bewantwortung verfügt. Nach unserer Auffassung hätte die Büroleiterin die Brisanz des Schreibens erkennen müssen, zumal es gleichzeitig an den Oppositionsführer gerichtet war.²²³⁵

Die FDP-Fraktion stellt insoweit aber auch fest, dass eine frühere Information der Hausspitze im engeren Sinn, also der Staatssekretärin und der Ministerin, geboten gewesen wäre. Nach

²²³³ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 15.

²²³⁴ Niederschrift der 36. (öffentlichen) Sitzung vom 27. Juni 2016, Seite 17.

²²³⁵ Akte 3, Blatt 64ff.

unserer Auffassung hätte dies bereits im Mai 2014, spätestens aber, wie auch von der Betroffenen Alheit erklärt,²²³⁶ mit der Erteilung der Auflagen im Januar 2015 erfolgen müssen.

Die FDP-Fraktion stellt hierbei fest, dass mehrere relevante Vorgänge aufgrund des Versagens der Meldekette nicht zur Kenntnis der Hausspitze gelangt sind.

So wurde einerseits bereits die gebotene Information der Abteilungsleitung nicht gewährleistet.²²³⁷ Die Abteilungsleitung ihrerseits informierte zumindest nicht über die von der Trägerin eingelegte verwaltungsrechtliche Klage.²²³⁸ Der Pressesprecher informierte weder Staatssekretärin noch Ministerin über einen Artikel, in dem schwerwiegende Kindeswohlgefährdungen dargestellt und eine Duldung durch die Landesregierung behauptet wurde.²²³⁹ Er räumte – als einer von Wenigen – eine eigene Fehleinschätzung ein und erklärte, dass eine Information der Hausspitze über die Vorgänge bereits zum damaligen Zeitpunkt geboten gewesen wäre.²²⁴⁰ Und letztlich unterblieb eine Information der Staatssekretärin und der Ministerin durch Pressesprecher und Büroleiterin, als sich am 22. Mai 2015 abzeichnete, dass es anlässlich der Antwort auf die Anfrage der Fraktion „Die Linke“ in der Hamburger Bürgerschaft zu einer Vielzahl von Veröffentlichungen und Nachfragen kommen würde. Diese Informationsdefizite sprechen nicht für eine funktionierende Meldekette innerhalb des Ministeriums.

dd) Würdigung der Zusammenarbeit der beteiligten Jugendämter – die „unheilvolle Allianz“

Allerdings sieht die FDP-Fraktion die Verantwortung für die Vorgänge im „Friesenhof“ nicht allein bei der Heimaufsicht des Landesjugendamtes, sondern auch bei anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Die entsendenden bzw. belegenden Jugendämter, die für die jeweils zu Betreuenden Verantwortung tragen und insoweit auch die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung aussuchen, in der diese untergebracht werden sollen, haben ihrerseits eine Pflicht zur Prüfung und Kontrolle. Diesen belegenden Jugendämtern obliegt es grundsätzlich im Rahmen ihrer Steuerungsverantwortung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII schon bei der Auswahl der jeweiligen Hilfenmaßnahmen und während des Verlaufs der Maßnahme, das individuelle Kindeswohl sicherzustellen.

Insoweit war es nicht Auftrag des Untersuchungsausschusses, eigenständige Ermittlungen anzustellen. Es ist aus den Akten und im Verlauf der Ausschussarbeit allerdings deutlich geworden, dass die belegenden Jugendämter diese Verantwortung sehr unterschiedlich wahrge-

²²³⁶ Niederschrift der 52. Sitzung des Sozialausschusses vom 11. Juni 2015, Umdruck 18/5116, S. 28.

²²³⁷ S.o. II.3.2. d) aa).

²²³⁸ S.o. II.3.2 d) aa).

²²³⁹ S.o. II.3.2.c) bb) (2).

²²⁴⁰ Niederschrift der 41. (öffentlichen) Sitzung vom 5. September 2016, Seite 25 u. 26.

nommen haben. Während es in wenigen Einzelfällen auch zu Beendigungen der Unterbringung im Friesenhof kam, war in der Regel doch festzustellen, dass weder eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Konzeptionen, noch eine intensive Betreuung vor Ort stattfand. Selbst Hilfeplangespräche wurden offenbar oft nicht in der Einrichtung, sondern im häufig sehr weit entfernten, entsendenden Jugendamt durchgeführt. Es drängte sich nicht nur dem Gutachter der Verdacht auf, dass entsendende Jugendämter oft zufrieden damit sind, eine Unterbringung für die „schwierigen Jugendlichen“ gefunden zu haben²²⁴¹ und danach nur ungenügend begleiten und kontrollieren, sondern gegebenenfalls sogar die Augen verschließen, wenn es Hinweise auf Missstände in der Einrichtung gibt.

Auch der Kreis Dithmarschen als örtlich zuständiges Jugendamt und im Wesentlichen verantwortlich für die Entgeltvereinbarungen mit dem Träger, agierte nach Auffassung der FDP-Fraktion nicht konsequent genug. Zwar betrachtete man dort, nach eigener Aussage, die Einrichtung spätestens ab Herbst 2013 als „faktisch geschlossene Einrichtung“ und produzierte Vermerke und leitete E-Mails und Schriftverkehr über Beschwerden und Vorkommnisse an die Heimaufsicht weiter.²²⁴² Mangels eigener Zuständigkeit erwartete man von der Heimaufsicht ein schnelles Eingreifen, wobei man sich die Schließung der Einrichtung gewünscht hätte.²²⁴³ Zu dieser Auffassung kam man, weil Beschwerden und besondere Vorkommnisse um die Einrichtung sich gehäuft hatten.

Allerdings unterblieb eine direkte Intervention des Kreises bei der Heimaufsicht des Landesjugendamtes.²²⁴⁴ Das Jugendamt des Kreises rechtfertigte dieses Verhalten mit der mangelnden Zuständigkeit für Maßnahmen gegenüber der Trägerin, was formal grundsätzlich²²⁴⁵ korrekt war, in der Sache für die Jugendlichen allerdings negative Konsequenzen zur Folge hatte. Auch das Jugendamt des Kreises Dithmarschen trägt insoweit eine gewisse Mitverantwortung für das zu späte Eingreifen des Landesjugendamtes.

Insgesamt lässt sich beim Zusammenspiel der unterschiedlichen Jugendämter feststellen, was der Sachverständige in anderem Zusammenhang als „unheilvolle Allianz“ bezeichnet hat:²²⁴⁶ Entsendende Jugendämter sind oft räumlich weit entfernt und begleiten und kontrollieren entsprechend unzureichend. Örtlich zuständige Jugendämter erleben zwar die Vorkommnisse vor Ort, sind aber nicht zuständig für Aufsichtsmaßnahmen und unterlassen deshalb notwendige Interventionen. Und die Heimaufsicht geht nicht konsequent gegenüber Trägern vor, weil die

²²⁴¹ S.o. II.1.3.e) (4).

²²⁴² Aussage der Zeugin Dümchen, Niederschrift 10. (öffentlichen) Sitzung vom 25. Januar 2016, Seiten. 91, 14, 25.

²²⁴³ Aussage der Zeugin Dümchen, Niederschrift 10. (öffentlichen) Sitzung vom 25. Januar 2016, Seite 29.

²²⁴⁴ Aussage der Zeugin Dümchen, Niederschrift der 10. (öffentlichen) vom 25. Januar 2016, Seite 25.

²²⁴⁵ Gemäß § 42 Absatz 3 Jugendförderungsgesetz muss ein Jugendamt, das Kenntnis davon erlangt, dass eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis oder in einem Umfang, der über die Erlaubnis hinausgeht, Kinder und Jugendliche aufnimmt oder dass Tatsachen vorliegen, welche die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung machen. Bei Gefahr im Verzug hat es unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

²²⁴⁶ S.o. II.1.3. e) (4).

Wahrung des jeweils individuellen Kindeswohls in der Zuständigkeit der entsendenden Jugendämter liegt. Die FDP-Fraktion hält es insoweit für erforderlich, die gesetzlichen Zuständigkeiten zu straffen und gegebenenfalls auch dem örtlichen Jugendamt die Verantwortung für die Sicherung des individuellen Kindeswohls zu übertragen.

ee) Gesetzgeberische Konsequenzen

Angesichts einer Überarbeitung des SGB VIII sind aus Sicht der FDP-Fraktion einige Veränderungen denkbar, die hier nicht im Einzelnen diskutiert werden können. Insgesamt ist auch darauf hinzuweisen, dass nach unserer Auffassung ein konsequenteres Eingreifen bereits auf der Basis der geltenden Rechtslage möglich gewesen wäre.

Allerdings erscheint eine Klarstellung im Rahmen der §§ 45 ff. SGB VIII insoweit hilfreich, als der Maßstab der Beurteilung von Kindeswohlgefährdungen nicht allein § 1666 BGB sein kann und darf. Zwar macht dies § 45 Absatz 2 SGB VIII nach unserer Auffassung deutlich, eine Klarstellung wäre aber insoweit verdeutlichend.

Wie oben ausgeführt, halten wir eine Straffung der unterschiedlichen Zuständigkeiten von beteiligten Jugendämtern bei Unterbringungen für geboten. Denkbar ist dabei aus Sicht der FDP-Fraktion eine Übertragung der Verantwortlichkeit für das individuelle Kindeswohl vom entsendenden auf das örtliche Jugendamt, zur Herstellung der notwendigen räumlichen Nähe sowie der verbesserten Begleitung der Kinder und Jugendlichen und der Kontrollmöglichkeiten. Dies müsste natürlich mit einer Kostenregelung zwischen den beteiligten Jugendämtern verbunden sein.

Die im Rahmen der Diskussionen um diesen Untersuchungsausschuss immer wieder geäußerte Forderung nach dem Recht für die Heimaufsicht, auch ohne Anlass unangemeldete Kontrollen in den Einrichtungen durchführen zu können, unterstützen wir. Angesichts des Stellenwertes der Sicherung vor Kindeswohlgefährdungen wäre dies auch nach unserer Auffassung eine noch verhältnismäßige Regelung.

Wir weisen in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass unangemeldete und anlasslose Kontrollen im vorliegenden Fall nichts verändert hätten. Denn Kontrollen und daraus resultierende Erkenntnisse gab es genug. Nicht aber die genügende Konsequenz in der Aufklärung und der Durchsetzung von Maßnahmen gegenüber dem Träger.

ff) Zusammenfassung

1. Die FDP-Fraktion sieht es als erwiesen an, dass in den Teileinrichtungen „Campina“ und „Mädchencamp Nanna“ der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ im Untersuchungszeitraum Gefährdungen des Wohles der Kinder und Jugendlichen im Sinne des § 1666

BGB, vor allem aber im Sinne der §§ 43 ff. SGB VIII, festzustellen waren. Es hatte sich in der Einrichtung eine Umgangspraxis mit den Betreuten entwickelt, die mit erniedrigenden Erziehungsmethoden arbeitete, auf Einschüchterung, Zwang und Unterwerfung der Betreuten basierte,²²⁴⁷ konzeptionell nicht ausreichend hinterlegt war und damit Rechtsgutsverletzungen regelhaft beförderte und in der die Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch genügend geeignete Fachkräfte nicht ausreichend gewährleistet war.

2. Die Heimaufsicht hat auf alle Hinweise und Beschwerden durch Rückfragen und einige örtliche Prüfungstermine reagiert. Mit den relativierenden und bestreitenden Stellungnahmen der Trägerin und dessen Rechtsbeistand gab sie sich aber in der Regel zufrieden. Dies mag formal noch korrekt gewesen sein, im Interesse der Betreuten war es unseres Erachtens nicht ausreichend.

3. Die FDP-Fraktion ist der Auffassung, dass die Heimaufsicht durch

- eine intensivere Aufklärung der Zustände in der Einrichtung, insbesondere vor dem Hintergrund sich verdichtender Beschwerden und Hinweise,
- eine konsequentere Erteilung und Durchsetzung konkreter Auflagen,
- eine gebotene, frühzeitigere Gesamtschau auf die Zustände in der Einrichtung, statt einer nur singulären und isolierten Betrachtung von Einzelvorkommnissen und
- eine juristisch präzisere und fundiertere Bearbeitung

deutlich früher als erst im Sommer 2015 Möglichkeiten des konsequenteren Einschreitens gegenüber der Trägerin gehabt hätte und diese auch hätte nutzen sollen.

Die FDP-Fraktion kommt aufgrund der Beweisaufnahme und den vorliegenden Unterlagen und in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen²²⁴⁸ insbesondere zu dem Ergebnis, dass auch ein Widerruf der Betriebserlaubnis früher hätte erfolgen können.

4. Die FDP-Fraktion stellt fest, dass sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass die Staatssekretärin, die Betroffene Langner, oder die Ministerin, die Betroffene Alheit, vor dem 29. Mai 2015 über Vorkommnisse oder Besonderheiten im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof Kenntnis erlangt haben.

²²⁴⁷ So auch Schrapper, Gutachten S. 13

²²⁴⁸ Sachverständiger Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner, Niederschrift der 47. (öffentlichen) Sitzung vom 31. Oktober 2016, Seite 30.

5. Die FDP-Fraktion stellt fest, dass eine frühere Information der Hausspitze im engeren Sinn, also der Staatssekretärin und der Ministerin, geboten gewesen wäre und ein mehrfaches Versagen der Meldekette im Ministerium vorlag.
6. Die FDP-Fraktion sieht Versäumnisse nicht nur im Bereich der Heimaufsicht und des MSGWG, sondern auch bei den entsendenden Jugendämtern und dem örtlichen Jugendamt des Kreises Dithmarschen.
7. Die FDP-Fraktion stellt fest, dass nach Bekanntwerden der Vorgänge um den Friesenhof und deren Aufarbeitung durch den Untersuchungsausschuss eine Sensibilisierung der Verantwortlichen stattgefunden hat und ein konsequenteres Eingreifen gegenüber Trägern stattfindet. Die FDP-Fraktion begrüßt dies im Interesse der Kinder und Jugendlichen ausdrücklich.

d) Schlussfolgerungen des Abgeordneten Wolfgang Dudda (PIRATEN)

„Tatsachen schafft man dadurch aus der Welt, dass man sie ignoriert“

Aldous Huxley

16 Monate parlamentarischer Untersuchungsausschuss haben eine bedrückende Erkenntnis gebracht: Einmal mehr war es möglich, dass unter dem Auge staatlicher Aufsicht in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe junge Menschen misshandelt, gedemütigt, erniedrigt und weggesperrt wurden. Nur zwei Jahre nach der Haasenburg in Brandenburg war es 2015 eine Einrichtung aus Schleswig-Holstein, die traurige Schlagzeilen machte.

Als symptomatisch darf dabei gelten, auf welche Weise die Vorgänge in den „Friesenhof“-Einrichtungen an die Öffentlichkeit gelangten: Einmal mehr waren es die Medien, die – hier in Zusammenarbeit mit der Fraktion der LINKEN in der Hamburger Bürgerschaft – auf die Missstände aufmerksam machten. Eindrucksvoll und vielsagend dann auch die Reaktion, die unmittelbar auf die Berichterstattung folgte: Am Freitag, den 29. Mai 2015 berichteten die Hamburger Abgeordneten auf einer Pressekonferenz von den Zuständen, die nach Informationen ehemaliger Bewohnerinnen in den „Friesenhof“-Einrichtungen herrschten und präsentierten die Auflagenverfügung des Landesjugendamtes vom 30. Januar 2015. Bereits am darauffolgenden Mittwoch, den 3. Juni 2015, kam es dann zum Entzug der Betriebserlaubnis und Schließung der ersten beiden Teileinrichtungen durch das Landesjugendamt.

Wie die Auswertung der vom MSGWG zur Verfügung gestellten Fachakten des Landesjugendamtes zeigte, war nichts von all dem, was in der Pressekonferenz der LINKEN-Fraktion der medialen Öffentlichkeit präsentiert wurde, neu oder unbekannt. Letztlich zeigt schon die Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015, dass das Landesjugendamt sämtliche Vorwürfe kannte, denn wie sonst hätten sich die erteilten Auflagen erklären lassen?

Dies zeigt, dass es offensichtlich die Veröffentlichung der Vorgänge und die damit einhergehende mediale Aufmerksamkeit waren, die letztlich zum Entzug der Betriebserlaubnis und zur

Schließung der Einrichtungen führte, und nicht etwa die Zustände an sich, da diese im Landesjugendamt hinlänglich bekannt waren. Ob die Schließung letztlich durch die Intervention der Hausspitze des MSGWG erfolgte, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat, ist unklar. Dafür spricht, dass die Auswertung der Akten einerseits nichts enthält, was erkennen lässt, dass Informationen über Missstände in den „Friesenhof“-Einrichtungen jemals Staatssekretärinnen oder Minister bzw. Ministerinnen erreichten, diese also tatsächlich erst über die Medien über die Vorgänge informiert wurden.

Dass generell eine Tradition des Wegschauens im Landesjugendamt herrschte, muss als eine traurige Erkenntnis aus dem Untersuchungsausschuss gelten. Vielfache Erkenntnisse, dass in „Friesenhof“-Einrichtungen Kinder- und Jugendliche eingeschlossen wurden, obwohl diese nicht einmal als teilgeschlossene Einrichtungen galt, haben sämtliche damit befassten Mitarbeiter des Landesjugendamtes lange Jahre ignoriert. Entsprechende und durchaus sehr ernst zu nehmende Hinweise lagen den Sachbearbeitern seit 2009, der Abteilungsleitung spätestens ab 2011 vor, wurden allerdings schlicht ausgeblendet. Dies ist umso dramatischer, als damit von der staatlichen Aufsichtsstelle geduldet wurde, dass über Jahre hinweg in mindestens einer der „Friesenhof“-Einrichtungen Mädchen und junge Frauen eingesperrt wurden, ohne dass es hierfür die notwendige gerichtliche Überprüfung und Entscheidung gab. Was nichts anderes heißt, als dass in einer „unheilvollen Allianz“ (so der vom Ausschuss beauftragte pädagogische Sachverständige Prof. Dr. Schwabe) zwischen „Friesenhof“ und den belegenden Jugendämtern Gerichte und damit das Gesetz umgangen wurden, während das Landesjugendamt als Aufsichtsbehörde weggeschaut hat.

Dieses Wegschauen fand dabei auf nahezu allen Ebenen statt und erreichte ein Ausmaß, das letztlich fassungslos zurück lässt. Darüber hinaus verbleibt auch nach sorgfältigster Arbeit im Untersuchungsausschuss das Gefühl, mit dem „Friesenhof“ nur die Spitze des Eisberges gesehen zu haben. Grund hierfür ist vor allem die Selbstverständlichkeit, mit der man im Sozialministerium bis hin zur Stabebene Hinweise darauf, dass zumindest das „Mädchencamp Nanna“ als mindestens teilgeschlossene Einrichtung geführt wurde, hingenommen hat. Das Schreiben der Richterin am Amtsgericht Orgis, in dem sie dies klar benennt und den dringenden Verdacht der Freiheitsberaubung äußert und das auf dem Postweg bei der Abteilungsleitung eingegangen sein muss, hätte an sich bereits 2011 auf dieser Ebene alle Alarmglocken schrillen lassen müssen. Der Aufsatz der gleichen Richterin aus dem Jahr 2014 gelangte bis in den Stabsbereich, weil sich die Referatsleiterin gegen den darin enthaltenen Vorwurf, man besuche Einrichtungen nur alle zwei Jahre und das nur angemeldet, mit einer Gegendarstellung wehren wollte. Dass im gleichen Artikel ausgeführt wurde, es gebe in Dithmarschen ein Mädchencamp, das faktisch teilgeschlossen geführt wurde, sorgte hingegen weder bei der Referatsleiterin noch bei den Mitarbeitern im Stab für Reaktionen, obwohl es von Rechts wegen geschlossene oder teilgeschlossene Heime in Schleswig-Holstein gar nicht geben durfte.

Warum man all die vielen Hinweise darauf, dass jedenfalls das „Mädchencamp Nanna“ zumindest in der Eingangsstufe, wenn nicht sogar insgesamt geschlossen geführt wurde, mit einer Art Selbstverständlichkeit hinnahm, hat keine Erklärung gefunden und muss als das zentrale Rätsel des „Friesenhofs“ gelten.

Die Gründe hierfür lassen sich naturgemäß heute nicht mehr sicher aufklären. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass es zu einem Zusammenspiel einer Vielzahl von Faktoren gekommen ist.

Zweifelsohne eine Rolle spielt dabei die zu Beginn des Jahrtausends neu entbrannte Diskussion um den Umgang mit der Kinder- und Jugendkriminalität und damit zusammenhängend dem Umgang mit sogenannten „jugendlichen Mehrfachintensivtätern“. Gerade im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird in diesem Zusammenhang engagiert um die Frage der geschlossenen Unterbringung gestritten. Auch in Schleswig-Holstein war die geschlossene Unterbringung im vergangenen Jahrzehnt mehrfach Thema. So brachte bereits 2002 die damalige CDU-Fraktion in einem Antrag „Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität“ unter anderem die Forderung in den Landtag, die Möglichkeit der geschlossenen Heimunterbringung zu schaffen. Unter anderem heißt es darin:

„Der Verzicht auf die geschlossene Heimunterbringung hat sich als Fehler erwiesen. Es gibt zahlreiche Kinder und Jugendliche, die so stark fehlentwickelt sind, dass sie in offenen Institutionen nicht mehr erzogen werden können.

Die Landesregierung wird deshalb aufgefordert, unverzüglich die erforderlichen Voraussetzungen für die Unterbringung in geschlossenen Heimen zu schaffen. Dabei sollte eine im norddeutschen Verbund länderübergreifende Planung für eine geschlossene Heimunterbringung kurzfristig erstellt werden.“²²⁴⁹

In der 17. Legislaturperiode schließlich legte die Landesregierung ein zweiteiliges Programm „Jugend Task Force“ auf. In ihrem Bericht hierzu vom 14. Mai 2011, in dem unter vielem anderem von den sogenannten „Systemsprengern“ die Rede ist, stellt diese fest, dass es sich bei diesen um seltene Ausnahmefälle handle, zu denen sich Kinder und Jugendliche „durch ein ausgeprägtes delinquentes oder selbstschädigendes Verhalten“ entwickelten.²²⁵⁰ Für deren Betreuung bedürfe es gut ausgebildeter Pädagogen, kreativer Ideen und nötigenfalls auch des Mutes, unkonventionelle und schwierige Konzepte umzusetzen.²²⁵¹ Weiter heißt es:

„Allerdings lebt in jüngster Zeit die kontroverse Diskussion über die Notwendigkeit und Effizienz der geschlossenen Heimunterbringung in der Bundesrepublik Deutschland wieder auf. Angesichts der Komplexität der Thematik und der differenziellen Erfahrungen konnte sich die Arbeitsgruppe in der zur Verfügung stehenden Zeit keine abschließende Position erarbeiten. Es besteht jedoch Konsens darin, dass eine Rückkehr zu den herkömmlichen Modellen der geschlossenen Unterbringung abgelehnt wird. Intensive päd-

²²⁴⁹ Landtagsdrucksache 15/1713, Seite 7.

²²⁵⁰ Landtagsdrucksache 17/1614, Seite 6.

²²⁵¹ wie vor.

*gogische Betreuungsmaßnahmen, die gerade für die Mehrfach- und Intensivtäter zu entwickeln sind, haben in jedem Fall Vorrang.*²²⁵²

Dieser Bericht der Landesregierung wurde in Zusammenarbeit auch mit Mitarbeitern des Sozialministeriums erstellt. Wer und wie viele Mitarbeiter dies waren, konnte nicht festgestellt werden. Die damalige Staatssekretärin, die Zeugin Dr. Bonde, erinnerte in ihrer Vernehmung, selbst an mindestens einem Treffen teilgenommen zu haben und ging davon aus, dass Mitarbeiter des Sozialministeriums involviert waren.²²⁵³ Als sicher darf gelten, dass dieser Bericht gerade auch im Landesjugendamt zur Kenntnis genommen wurde.

Auch im Koalitionsvertrag der „Küstenkoalition“ findet sich zum Thema der „Intensiv- und Mehrfachtäterinnen und Mehrfachtäter“ die Vereinbarung:

*„Bei Intensiv- und Mehrfachtäterinnen und Mehrfachtätern ist eine frühzeitige verbindliche Intervention notwendig. Das bestehende differenzierte Angebot für die intensive und umfassende Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen ist voll auszuschöpfen.“*²²⁵⁴

Dieser Teil des Koalitionsvertrages ist den Mitarbeitern des Landesjugendamtes zweifelsohne bekannt.

Ohne diesen politischen Hintergrund zu berücksichtigen, lässt sich die Frage nicht beantworten, wieso das Landesjugendamt nicht früher und engagierter gegen den „Friesenhof“ vorgegangen ist. Es wäre nicht angemessen, das Verhalten der Mitarbeiter an heutigen, durch den bekannt gewordenen Skandal rund um den „Friesenhof“ sensibilisierten Maßstäben bewerten zu wollen. Deren Wertungen und Orientierungen sind auch aus dem jeweiligen Umfeld zu verstehen. Und genau dabei spielt nicht nur die Diskussion um die geschlossene Unterbringung sondern auch die sie auslösende Frage nach dem Umgang mit den Mehrfachintensivtäterinnen eine erhebliche Rolle. Denn sicherlich nicht ohne Grund hatte sich der „Friesenhof“ genau auf diese Zielgruppe spezialisiert. Man nahm genau die Mädchen auf, „die so stark fehlentwickelt sind, dass sie in offenen Institutionen nicht mehr erzogen werden können“ (vgl. den oben zitierten CDU-Antrag) und bot für diese „intensive pädagogische Betreuungsmaßnahmen“, die nicht zu den „herkömmlichen Modellen der geschlossenen Unterbringung“ zählten.

Zusätzlich bezog sich die Trägerin vor allem bei ihrem „Mädchencamp (sic!) Nanna“ auf das pädagogische Konzept des Zeugen Kannenberg, der 2005 das Bundesverdienstkreuz für seine Arbeit mit Mehrfachintensivtätern in „Boxcamps“ erhalten hatte.²²⁵⁵ Dessen Konzept, so die Legende der Betreiberin, habe sie weiterentwickelt und auf Mädchen übertragen.

²²⁵² wie vor, Seite 7.

²²⁵³ Niederschrift der 43. Sitzung vom 12.09.2016, Seite 16.

²²⁵⁴ Koalitionsvertrag, Seite 45, Zeilen 1953-1956.

²²⁵⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Lothar_Kannenberg#cite_note-2.

Vor dem Hintergrund dieses „Zeitgeistes“ erlangt dann auch das Schreiben der Trägerin an die damalige UNICEF-Botschafterin, Frau Heide Simonis, sowie deren Weiterempfehlung an die damalige Sozialministerin, die Zeugin Dr. Trauernicht-Jordan, zusätzliche Bedeutung. Dieses Empfehlungsschreiben ist seinerseits in diesen Kontext zu setzen. Dass die kommentarlose Weiterleitung an das Landesjugendamt dort so verstanden werden konnte, als stehe die Trägerin im Wohlwollen sowohl der UNICEF-Botschafterin Simonis wie auch der Sozialministerin, erscheint jedenfalls nicht fernliegend, auch wenn bei der Zeugin Dr. Trauernicht-Jordan eine andere Intention dahinter gestanden haben mag.

Immerhin würde ein solches Verständnis des Schreibens erklären, warum der Zeuge Dibbern keinerlei weitere, ernst zu nehmende Schritte einleitete, als er bei seinem Besuch im „Nanna“ am 29. Juli 2009 eine komplett verriegelte und verschlossene Einrichtung vorfand, in der Fenster teilweise sogar verschraubt waren, was als unwiderlegbarer Beweis für einen nicht nur bei Bedarf geschaffenen, temporären sondern einen dauerhaften Zustand gelten muss. Dabei stellte er ausdrücklich fest, dass sämtliche Fluchtwege verschlossen waren – bei einem Besuch, der veranlasst war durch einen Brand in der Einrichtung. Die offenbar von ihm vertretene Auffassung, mit der Anordnung, sofort alle Fenster und Türen wieder mit Griffen zwecks jederzeitiger Öffnung zu versehen, sei er seiner Aufgabe als Aufsichtsbehörde nachgekommen, ist weit mehr als nur befremdlich. Den vermeintlichen „Kontrollbesuch“ einige Tage später dann sogar noch anzukündigen, lässt die Sache zur Farce verkommen. Der Vorgang steht bewusstem Wegsehen gleich.

Nicht anders lässt sich der Umgang mit dem Schreiben der Richterin am Amtsgericht Christiane Orgis werten, in dem das „Nanna“ ausdrücklich als zumindest teilgeschlossene Einrichtung bezeichnet und der dringende Verdacht der Freiheitsberaubung geäußert wird. Es handelte sich hierbei um keine Beschwerde eines der untergebrachten Mädchen, denen offenbar grundsätzlich nur sehr eingeschränkt Glauben geschenkt wurde. Vielmehr stammte es aus berufenem Munde, von einer Familienrichterin, die sich auf ihren Eindruck aus mehreren Verfahren mit „Friesenhof“-Bezug berief. Es handelte sich mit anderen Worten um eine ernst zu nehmende und überaus schwer wiegende Beschwerde. Auch hier ist es schier unglaublich, dass diesen Vorwürfen nicht nachgegangen wurde, sondern der Zeuge Dibbern sich damit begnügte, eine Stellungnahme der Trägerin einzuholen und deren Beteuerung mehr zu glauben als dem Verdacht der Richterin. Noch gut ein Jahr zuvor hatte der Zeuge dabei selbst erlebt, dass das „Nanna“ seinerzeit nicht nur teilgeschlossen sondern unter Missachtung aller Brandschutzvorschriften nachgerade hermetisch verriegelt war.

Dieses hartnäckige Ignorieren sämtlicher Hinweise und Erkenntnisse auf gesetzeswidrige Zustände, die an strafrechtlich relevante Tatbestände zumindest angrenzen, konnte keine befriedigende Erklärung finden, nicht zuletzt auch aufgrund der Erinnerungslücken des Zeugen Dibbern bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuss.

Leider steht nach Abschluss der Beweisaufnahme fest, dass man in Sachen hof“ gleichwohl nicht von einem Einzelversagen eines Mitarbeiters der Aufsicht sprechen kann. Tatsächlich hat von Beginn des Untersuchungszeitraums an bis Oktober 2013 keine

adäquate, ja keine ernst zu nehmende Auseinandersetzung mit den immer wieder offenbar werdenden Missständen in „Friesenhof“-Einrichtungen stattgefunden.

Letztlich kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesjugendamtes nicht hinreichend für die Problematik der geschlossenen Unterbringung sensibilisiert gewesen wären. Der Zeuge Dibbern ist Jahrgang 1946 und dürfte somit mitten in der Zeit der sogenannten „Heimkampagne“ sein Studium absolviert haben, in der die Zustände in geschlossenen Einrichtungen von 1965 an bis in die 70er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts Gegenstand sozialpädagogischer Debatten waren.

Noch klarer erkennbar müssen die Zustände und deren Bedeutung für die Nachfolgerin des Zeugen Dibbern gewesen sein, die nach ihm für die „Friesenhof“-Einrichtungen zuständig war. Diese hat nach eigenem Bekunden ihre berufliche Laufbahn im Landesjugendheim Selent in einer geschlossenen Gruppe für Mädchen begonnen.²²⁵⁶

In Selent wurden damals Mädchen untergebracht,

„die aus zerrütteten Verhältnissen kamen, die bereits die unterschiedlichsten Pflegestellen und auch Heime hinter sich hatten, Mädchen mit Drogenerfahrungen, Mädchen, die Diebstähle begangen oder sich prostituiert hatten, Mädchen die sich selbst verletzten. In Selent bekamen sie ihre letzte Chance.“²²⁵⁷

Die Beschreibung der Zielgruppe ist erkennbar identisch mit derjenigen des „Friesenhofs“, es beschreibt somit die klassische „Klientel“ für geschlossene Unterbringung. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Zeugin Liedtke jedenfalls im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens erkannt hat, dass eine Einrichtung geschaffen wurde, die zielgenau auf die Klientel ausgerichtet war, die in früheren Zeiten in geschlossenen Einrichtungen untergebracht war. Dies musste sie folglich für die angewendeten pädagogischen Methoden sensibilisieren und sie muss erkannt haben, dass hier ohne es ausdrücklich zu benennen gleichwohl faktisch freiheitsentziehende Maßnahmen eingesetzt wurden. Dies würde den Gemeinschaftsvermerk aller Sachbearbeiter des Landesjugendamts aus dem Juni 2015 sowie ihre Aussage vor dem Untersuchungsausschuss plausibel machen, wonach bereits ab Ende 2011 erkennbar war, dass es sich bei den Beschwerden zum „Friesenhof“ nicht um solche der üblichen Art gehandelt habe.

Letztlich erst mit Übernahme der Sachbearbeitung durch den Zeugen Westermann erfuhr der „Friesenhof“ eine engagierte Bearbeitung im Sinne einer Aufsicht. Dieser war der erste mit dem „Friesenhof“ befasste Sachbearbeiter, der z. B. das Thema Fachkräftequote ansprach und annähernd konsequent verfolgte. Er brachte die Frage nach freiheitsentziehenden Maßnahmen auf, als er bei einem Besuch im „Nanna“ verschlossene Fenster vorfand. Der Zeuge Wester-

²²⁵⁶ Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seiten 5, 39.

²²⁵⁷ NDR-Bericht „Zeitreise: Die „gefallenen Mädchen“ von Selent;

http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/schleswig-holstein_magazin/zeitreise/Zeitreise-Die-gefallenen-Maedchen-von-Selent,zeitreise930.html

mann führte erstmals regelmäßig Gespräche mit den Bewohnerinnen, informierte diese über die Existenz des Landesjugendamtes und deren Recht, sich auch dort zu beschweren. Diesem Umstand ist es letztlich zu verdanken, dass die Beschwerden nach außen und auch bis zum Landesjugendamt drangen.

Die vielfach vertretene Auffassung, die unzweifelhafte Zunahme der Beschwerden ab Ende 2013 hänge mit immer schlechter werdenden Bedingungen in den Einrichtungen zusammen, vermag indes nicht zu überzeugen. Schon im Oktober 2004 hatte der Zeuge Dibbern bei einem Besuch darauf hingewiesen, dass zu wenige Erzieher in der Einrichtung arbeiteten. Im März 2005 kam es zu einem Krisengespräch im Landesjugendamt, weil offenbar die Lage im späteren „Charlottenhof“ nahezu vollkommen außer Kontrolle geraten war. Aus den Hausleitersitzungen 2007 ergibt sich, dass Personalmangel und schlechte, verzögerte Bezahlung der Betreuer im „Friesenhof“ bereits damals drängendes Thema waren. Im Juli 2009 präsentierte sich das „Nanna“ als komplett verriegelt. Im Februar 2012 meldet eine Schulsozialarbeiterin, dass ein Betreuer des „Friesenhofs“ ein Mädchen am Kragen gepackt und geäußert habe, „dir muss ich auch nochmal in die Fresse hauen!“²²⁵⁸ Im April 2012 spricht die zwischenzeitlich zuständige Sachbearbeiterin, die Zeugin Jensen, in einer E-Mail an den „Friesenhof“ von einer „Häufung der Meldung besonderer Vorkommnisse“.²²⁵⁹ Bei ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss am 20. Juni 2016 bestätigte sie, sich bereits 2012 bei Übernahme der Einrichtung vom 2011 ausgeschiedenen Zeugen Dibbern über die Vielzahl von Beschwerden gewundert zu haben.

Zudem haben die Mitarbeiter des Landesjugendamtes in dem Vermerk vom 24. Juni 2015 festgehalten, bereits seit 2011 erkannt zu haben, dass es sich bei den Beschwerden zum „Friesenhof“ nicht um Beschwerden der üblichen Art handelte. Auch dies setzt voraus, dass eine Anzahl Beschwerden besonderer Art vorgelegen haben müssen, die das Augenmerk der Sachbearbeiter auf die Einrichtungen gelenkt haben.

Zwar ist hierbei zu berücksichtigen, dass dieser Vermerk erst nach Bekanntwerden des Skandals und zudem auf Anforderung der Abteilungsleiterin, der Betroffenen Dr. Duda, erstellt wurde und daher dem Verdacht begegnet, vor allem das eigene Verhalten zu beschönigen. Allerdings berichtete auch die Zeugin Jensen davon, bei der Übernahme der Sachbearbeitung vom Zeugen Dibbern zunächst die Akte gelesen und sich über die Vielzahl der Beschwerden gewundert zu haben, was sich mit einer entsprechenden E-Mail aus dem April 2012 deckt und damit objektiv nachvollziehbar wird.

Unbestreitbar ist daneben die Zahl der aktenkundig gewordenen Beschwerden ab Ende 2013 sehr merklich angestiegen. Vor dem dargestellten Hintergrund ist jedoch davon auszugehen, dass dies nicht nur zufällig mit der Übernahme der Sachbearbeitung durch den Zeugen Westermann und insbesondere auch dessen erstem Besuch im „Nanna“ am 24. Oktober 2013 zusammenfällt, bei dem er offenbar als erster Mitarbeiter des Landesjugendamtes die Bewohne-

²²⁵⁸ Akte 18, Blatt 142.

²²⁵⁹ Akte 18, Blatt 150.

rinnen auf das Recht, sich auch beim Landesjugendamt zu beschweren, hinwies. Anschaulich hat dies auch die Zeugin D. K. geschildert:

„Ich wusste ja nicht mal, dass es sowas gibt. Ich war 13 Jahre alt.“²²⁶⁰

Mit der Übernahme der Sachbearbeitung durch den Zeugen Westermann endete indes die Kultur des Wegschauens nicht, sie verlagerte sich vielmehr auf die Referats- und bald darauf auch die Abteilungsleitung. In vielen Mails und Besprechungen informierte der Zeuge Westermann die Zeugin Toffolo über seine Erkenntnisse und drängte auch spätestens ab Herbst 2014 auf ernsthafte Schritte, er scheute dabei auch nicht davor zurück, die Frage nach dem Entzug der Betriebserlaubnis zu formulieren. Gleichwohl gelang es ihm bis zum 30. Januar 2015 nicht, ein konsequentes Vorgehen gegen die „Friesenhof“-Einrichtungen durchzusetzen.

Hier zeigte sich das, was die Sachbearbeiter als eine Auseinandersetzung der Sozialpädagogen mit den Juristen beschrieben: Die Sozialpädagogen als Sachbearbeiter drängten auf die Einleitung massiver Schritte gegen die Einrichtungen, was die Juristinnen Toffolo und Greve als Referatsleitung unter Hinweis auf eine schwierige Rechtslage und die Gefahr von immensen Schadensersatzforderungen verweigerten.

Woher diese Angst rührt, verblieb für den Ausschuss im Dunkeln. Konkrete entsprechende Entscheidungen konnte keine der vernommenen Zeuginnen und Zeugen benennen. Einzig die Zeugin Liedtke beschrieb einen Fall, über den innerhalb des Landesjugendamtes diskutiert worden war:

„Es hat irgendwann, es kam rein ins Haus irgendwie ein Gerichtsurteil über eine Pelztierfarm. Da hatten sich die Tierschutzbedingungen geändert. Dieser Betreiber hat eingeklagt, dass er trotzdem weiter zu seinen alten Bedingungen arbeiten kann. - Das fanden wir schon unmöglich. Aber dann wurde auch noch diskutiert von den Juristen, ob das dann für Jugendhilfeeinrichtungen gleichzusetzen ist.“²²⁶¹

In der einschlägigen Kommentierung zu § 45 SGB VIII hingegen wird ausgeführt, dass zwar grundsätzlich die Aufsichtsbehörde in Regress genommen werden kann, wenn eine Einrichtung bzw. ihr Träger durch deren fehlerhaftes Handeln einen entsprechenden Schaden erleidet.²²⁶² Der Tatbestand der Amtspflichtverletzung kommt demnach allerdings nur in Betracht, soweit die jeweilige Amtspflicht eine drittschützende Funktion hat, wovon man zwar in Bezug auf untergebrachte Kinder ausgehen kann, nicht jedoch ohne weiteres auch bei den Trägern. Hinsichtlich eines Vermögensschadens bei einem Einrichtungsträger sind daher strengere Maßstäbe anzulegen. So handelt es sich bei § 45 SGB VIII um keine die Träger schützende Norm, so dass allenfalls bei deliktischem Verschulden Haftungsansprüche in Betracht kommen. Darüber hinaus muss gemäß § 839 Absatz 3 BGB der Verletzte versucht haben, den

²²⁶⁰Sitzungsprotokoll vom 18. April 2016, Seite 56.

²²⁶¹Niederschrift der 30. (öffentlichen) Sitzung vom 6. Juni 2016, Seite 49.

²²⁶²Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, § 45, Rn. 130.

drohenden Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.²²⁶³ Das bedeutet aber, dass eine Haftung allenfalls dann in Betracht käme, wenn der Träger selbst im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes einen Entzug der Betriebserlaubnis angegriffen hätte. Wäre der Träger damit erfolgreich, entstünde kein oder nur minimaler Schaden. Anderenfalls wäre der Entzug der Betriebserlaubnis keine eine Haftung auslösende Amtspflichtverletzung der Aufsichtsbehörde.

Unabhängig davon wird hier deutlich, dass die Aufsichtsbehörde in jedem Fall rein wirtschaftlichen Interessen des Landes den deutlichen Vorzug vor dem Wohl der untergebrachten Kinder gegeben hat. Allein die hypothetische Gefahr von Regressansprüchen genügte, das konkret festgestellte Leid der Kinder hinzunehmen. Alleine diese zu Tage getretene, in der gesamten Abteilung VIII 3 unwidersprochen gebliebene Wertung ist schlicht inakzeptabel und lässt sich nur bei größtem Wohlwollen als Konsequenz aus einer missverstandenen Sparpolitik erklären.

Wie es überhaupt zu dieser Befürchtung im Landesjugendamt kam, konnte leider nicht geklärt werden. Die Zeugin Greve als stellvertretende Referatsleiterin will in diese Vorgänge nicht involviert gewesen sein. Die Zeugin Toffolo hat sich in ihrer Vernehmung darauf beschränkt, zur Sache lediglich folgendes durch ihren Rechtsbeistand erklären zu lassen:

„Meine Mandantin hat mich gebeten, dazu eine kurze Stellungnahme abzugeben, weil ja hier die Ausübung von Rechten im Raume steht. Meine Mandantin möchte aussagen, weil es nichts, aber auch wirklich gar nichts, zu verheimlichen gibt. Allen Hinweisen ist von Beginn an unter großem personellem - und das gilt für alle Mitarbeiter des Referats - und mit großem persönlichem Einsatz nachgegangen worden. Die Behördenspitze wurde kontinuierlich und zeitnah über die Staatssekretärin Frau Dr. Duda über alles unterrichtet.“

Eine Unterrichtung der Behördenspitze und/oder der Betroffenen Dr. Duda lässt sich zwar in den vom MSGWG überlassenen Akten nicht feststellen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass – wie bereits dargelegt – einige Zweifel an der Vollständigkeit dieser Akten bestehen. Jedenfalls aber hat auch die Betroffene Dr. Duda eingeräumt, jedenfalls die anwaltlichen Schriftsätze als Posteingänge erhalten und darüber mit der Zeugin Toffolo gesprochen zu haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Trägerin des „Friesenhofs“ etwa ab Ende 2013 – was zugleich die Zeit ist, in der der Zeuge Westermann die Sachbearbeitung übernahm – überwiegend über ihren Rechtsanwalt mit dem Landesjugendamt kommunizierte. Sämtliche wesentlichen Vorgänge, Beschwerden, Nachfragen insbesondere auch zur Personalsituation, also letztlich alles, was zur Grundlage auch der Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 wurde, wird in diesen anwaltlichen Schriftsätzen thematisiert. Dies bedeutet aber, dass die Betroffene Dr. Duda ab Ende 2013 über die Probleme, die der „Friesenhof“ dem Landesjugendamt machte, entweder informiert war oder aber sich nicht ernsthaft dafür interessiert hat.

²²⁶³Mörsberger in Wiesner, SGB VIII, § 45, Rn. 132

Wie sie sich in letzterem Fall aber bei der Zeugin Toffolo erkundigt haben will und vor allem, wie sie dann mit dieser über diese Schriftsätze gesprochen haben kann, verbleibt unklar.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der „Friesenhof“ nach Auskunft aller Sachbearbeiter ein extremer Fall im Landesjugendamt war, der einen erheblichen Teil der Arbeitszeit des Zeugen Westermann in Anspruch genommen haben soll. Eine vergleichbar häufige Kommunikation mit Rechtsanwälten wie es sie im Fall „Friesenhof“ gab, war demnach einzigartig.

Das Bild, dass demgegenüber die Betroffene Dr. Duda in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss zu zeichnen versuchte, wonach ständige Rechtsanwältsschreiben fast schon normal seien, deckt sich weder mit den Aussagen der Sachbearbeiter des Landesjugendamtes, noch mit der allgemeinen Lebenserfahrung. Kein Träger schaltet kostenintensive Rechtsanwälte ein, so lange es nicht zu ernsthaften Schwierigkeiten kommt. Somit dürfte jedes Rechtsanwältsschreiben, das für einen Träger eingeht, regelmäßig ein deutlicher Hinweis auf nicht unerhebliche Probleme mit diesem Träger sein. Wenn die Betroffene Dr. Duda zudem behauptet, auch die Klageerhebung im hier interessierenden Fall sei nicht derart ungewöhnlich, vielmehr komme derartiges öfter vor, steht dies im Widerspruch zu einer Auskunft der Landesregierung auf meine kleine Anfrage vom 16. Juli 2016. Demnach sind für den Zeitraum von 2007 bis 2011 keine gerichtlichen Auseinandersetzungen unter unmittelbarer Beteiligung des Landesjugendamtes bekannt. Für den Zeitraum 2012 bis 31. Januar 2015 sind lediglich zwei gerichtliche Auseinandersetzungen unter unmittelbarer Beteiligung des Landesjugendamtes bekannt, die sich auf denselben Sachverhalt bezogen.²²⁶⁴

Hieraus folgt, dass der Informationsfluss von der Sachbearbeiterebene zur Hausspitze offenkundig bei der Abteilungsleiterin, der Betroffenen Dr. Duda, unterbrochen wurde. Die Gründe hierfür sind vollkommen unklar und konnten durch den Untersuchungsausschuss auch nicht ermittelt werden.

Ermöglicht wurde diese fehlende Information der Hausspitze dabei durch die Organisation im MSGWG. Die Erkenntnisse hierzu sind ernüchternd, wobei man letztlich wird ehrlicherweise einräumen müssen, dass die Beweisaufnahme und die ausgewerteten Akten hierzu kein nachvollziehbares Bild ergeben haben. Das Bild, das die vernommenen Auskunftspersonen gezeichnet haben, war das eines im wesentlichen strukturfreien Nebeneinanders, in dem jeder Mitarbeiter ohne vorgegebene, klare Regeln auf seiner Ebene in eigener Zuständigkeit und nach eigenem Gutdünken gehandelt hat. Dieses Bild erklärt zwar bestens, wie die festgestellten Missstände so lange ohne ernsthafte Intervention des Landesjugendamtes im „Friesenhof“ herrschen konnten. Gleichwohl ist eine solche, an Anarchie grenzende Desorganisation eines Landesministeriums praktisch unvorstellbar und nur allzu deutlich mit dem Beigeschmack einer allein der Entlastung der Hausspitze dienenden Darstellung behaftet.

Rechtliche Grundlage der ministeriumsinternen Organisationsstruktur bildet an sich die „vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 des Gesetzes über die

²²⁶⁴ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/4369.

Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.) über die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein“ – GGO.²²⁶⁵ Dort finden sich insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten, Melde- und Informationspflichten oder Postläufen.

Allerdings hat nur eine einzige der als Auskunftsperson angehörten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MSGWG bei ihrer Vernehmung diese Regelung am Rande erwähnt.²²⁶⁶ Eine diesen Regelungen tatsächlich entsprechende Arbeitsstruktur hat auch sie indes nicht beschrieben, im Gegenteil: Der Postlauf habe tatsächlich der GGO nicht entsprochen.²²⁶⁷ Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schilderten stattdessen Verfahrensabläufe, bei denen es vollkommen im Ermessen und der Entscheidungskompetenz des jeweils unmittelbar betroffenen Mitarbeiters gelegen habe, welche Vorgänge als relevant zu erachten und daher an Vorgesetzte zu melden seien. Statt klarer Vorgaben soll es demnach einer Einzelentscheidung auf Basis von „Fingerspitzengefühl“ der jeweils untersten Zuständigkeitsebene überlassen geblieben sein, was der nächsthöheren Ebene zur Kenntnis gelangt.

So berichteten dies jedenfalls die Amtsvorgänger von Frau Ministerin Alheit. Frau Dr. Trauernicht-Jordan (im Amt von 2005 bis 2009) und Dr. Garg (2009 bis 2012). Kontrollstrukturen hat es demnach im tatsächlichen Ablauf keine gegeben.

Das so skizzierte Bild findet sich auch in der Aussage der ehemaligen Stabsstellen-Leiterin, Susanne Hanebuth, die demzufolge eine Beschwerde gegen die Referatsleiterin Toffolo sowie die Mitarbeiter der Heimaufsicht zur weiteren Bearbeitung an Frau Toffolo geleitet hat, damit diese prüfen könne, ob die gegen sie selbst gerichteten Vorwürfe stimmten.

Von dem Ideal einer nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten organisierten Verwaltung ist eine derartige „Organisation“ weit entfernt.

Es fällt erkennbar schwer, diesen Aussagen Glauben zu schenken. Dabei ist insbesondere festzustellen gewesen, dass alle angehörten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums wie insgesamt alle in die untersuchten Vorgängen auch nur möglicherweise involvierten Auskunftspersonen erkennbar vorrangig darum bemüht waren, eigene Verantwortlichkeiten und Verantwortungen möglichst weit von sich zu weisen. Es ist daher der überdeutliche Eindruck entstanden, dass zu diesem Zweck eigene Zuständigkeiten und Befassthäten generell verneint und von sich weg geschoben wurden.

Allerdings haben sämtliche mit den „Friesenhof“-Einrichtungen befassten und heute noch tätigen Sachbearbeiter behauptet, die Problematik dieser Einrichtungen früh erkannt und bei der Referatsleitung thematisiert zu haben; natürlich habe man darauf vertraut, dass diese gerade bei den schwereren Vorwürfen und Feststellungen die Abteilungsleitung oder die Haus-

²²⁶⁵ <http://nord.dgb.de/themen/++co++3122019e-8537-11e0-54d8-00188b4dc422>.

²²⁶⁶ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seiten 59, 71.

²²⁶⁷ Niederschrift der 34. (öffentlichen) Sitzung vom 20. Juni 2016, Seite 71.

spitze informieren würde. Wieso sie dieses Vertrauen aufrechterhalten haben, obgleich über Jahre hinweg nie konkrete Schritte gegen die Einrichtungen oder gar den Träger eingeleitet wurden, erläuterten sie jedoch nicht. Besonders merkwürdig muss dieses angebliche Verhalten der Sachbearbeiter aufgrund des von ihnen gemeinsam verfassten internen Aktenvermerks²²⁶⁸ erscheinen, der allerdings auch erst nach Schließung der ersten „Friesenhof“-Einrichtungen am 22. Juni 2015 entstanden ist. Darin heißt es unter anderem:

„Zu den Vorgängen im Friesenhof ist im Nachhinein zusammenfassend festzuhalten: die fachliche Einschätzung der Heimaufsicht geht bereits mit Beginn der ersten Meldungen im „neuen Team“ ab Ende 2011 und insbesondere seit Oktober 2013 davon aus, dass es sich nicht mehr um Beschwerden der „üblichen Art“, sondern um massives Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter handelt, das wahrscheinlich durch die Leitungsebene der Einrichtung verstärkt, aber zumindest gebilligt worden ist. Es fielen bereits in den ersten gemeinsamen Besprechungen Begriffe wie: entwürdigendes Erziehungsverhalten, Missachtung der Menschenrechte, Vergleichbarkeit zu den Vorkommissen in Glücksburg [gemeint ist hier: Glückstadt; Anm. d. Uz.] sowie der Hinweis auf eine mögliche besondere Medienwirksamkeit, die ein rasches und entschlossenes Handeln notwendig gemacht hätten.

Die juristische Einschätzung durch VIII 30 [die Referatsleitung; Anm. d. Uz.] sowie VIII 302 [stellvertretende Referatsleitung; Anm. d. Uz.] sah hingegen so aus, dass unsere Bedenken, die im Rahmen des § 45 SGB VIII zu bewerten sind, bei einem möglichen Gerichtsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen Bestand hätten und wir unterliegen würden. Außerdem sind die im Gesetz vorgeschriebenen Schritte vor einem Widerruf der Betriebslaubnis zwingend einzuhalten.

Ob und inwieweit eine politische Einschätzung auf der Ebene der Abteilungsleiter (oder höher) stattgefunden hat, ist uns nicht bekannt.“²²⁶⁹

Diese Ausführungen sind aus mehrfacher Sicht außerordentlich bemerkenswert:

Zunächst ist hierin die Rede von Beschwerden aus dem Jahr 2011. Jedenfalls aus den vom MSGWG dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Akten ergibt sich aus dem Jahr 2011 nicht eine einzige Beschwerde. Auch der vom MSGWG parallel zum Untersuchungsausschuss beauftragte Sachverständige Prof. Dr. Schrapper führt in seiner sehr detaillierten Zusammenstellung im Rahmen seines Gutachtens²²⁷⁰ für diesen Zeitraum keinerlei Beschwerden auf. Der einzige aus den dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Akten erkennbare, relevante Vorfall aus dem Jahr 2011 ist die Meldung der Richterin am Amtsgericht Meldorf, Christiane Orgis, vom 28. Januar 2011:²²⁷¹

²²⁶⁸ Band 102, Blatt 7 bis 9.

²²⁶⁹ a.a.O., Blatt 8.

²²⁷⁰ Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck Nr. 18/5293.

²²⁷¹ Akte 11, Blatt 120

„Es ist allerdings auch in anderen Verfahren der Eindruck entstanden, dass das Heim zumindest teilweise faktisch geschlossen ist. [...] Es besteht aber der dringende Verdacht auf Freiheitsberaubung seitens Frau Barbara Jansen [...]. Umgehende Überprüfung wird angeregt.“

Wenn also 2011 erstmals die Problematik des „Friesenhofs“ bei den Sachbearbeitern bekannt wurde, muss demnach die Brisanz dieser Mitteilung jedenfalls von ihnen erkannt und zutreffend gewertet worden sein, da andere Beschwerden in dieser Zeit nicht vorlagen. Der Umstand, dass dieses auf dem Postweg eingegangene Schreiben regulär über den Tisch der Abteilungsleiterin gegangen sein muss, lässt dann allerdings darauf schließen, dass die Problematik auch auf dieser Ebene bekannt gewesen war.

Weiter wird in dem Vermerk behauptet, es habe im Landesjugendamt über einen Zeitraum von etwa vier Jahren hinweg eine Situation geherrscht, in der die Sachbearbeiter dringende und weitreichende Schritte gegen einen Heimbetreiber für erforderlich gehalten haben, dies jedoch während der gesamten Zeit und damit wiederholt und stets von der Referatsleitung abgeblockt wurde. Dies würde dann allerdings nichts anderes bedeuten, als dass sämtliche sozialpädagogisch ausgebildeten Sachbearbeiter eine Gefährdung des Kindeswohls über vier Jahre hinweg erkannt, zugleich diesen Zustand aber einzig aufgrund einer abweichenden Rechtsauffassung der juristischen Referatsleitung vier Jahre hingenommen und akzeptiert haben. Diese Sachbearbeiter wurden alle vom Untersuchungsausschuss als Auskunftspersonen vernommen. Sie alle vermittelten glaubwürdig den Eindruck, sehr engagiert und um das Wohl der in ihrer Zuständigkeit untergebrachten Kinder und Jugendlichen aufrichtig besorgt zu sein. Umso weniger ist es vorstellbar, dass keiner von ihnen auch nur den Versuch unternommen haben sollte, diese von jedem von ihnen als letztlich untragbar empfundenen Verhältnisse hinzunehmen, ohne förmlich zu remonstrieren oder zumindest die Abteilungsleitung und sei es auch nur informell davon in Kenntnis zu setzen. Dies zu glauben fällt - gerade aufgrund der glaubhaft engagierten Einstellung aller Mitarbeiter - mehr als nur schwer.

Zudem hätten die Sachbearbeiter demnach bereits seit spätestens 2011 fortgesetzt gegen die GGO verstoßen, die in Ziffer 5.2.2. vorschreibt, dass in Fällen besondere Bedeutung Eingänge dem Minister bzw. der Ministerin vorzulegen sind. Diese Regelung gilt für sämtliche Mitarbeit des Ministeriums, sofern auf deren Einhaltung insbesondere vonseiten der Vorgesetzten bis hin zur Hausleitung anstelle von „Fingerspitzengefühl“ Wert gelegt worden wäre.

Dass die Mitteilung der Amtsrichterin Christiane Orgis ein Eingang von besonderer Bedeutung war, kann daneben nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden, umso weniger, als in diesem Schreiben sogar der dringende (sic!) Verdacht einer schweren Straftat geäußert wird, zudem von einer Juristin. Allein dieser Umstand musste den offenbar bereits sensibilisierten Mitarbeitern signalisieren, dass andere Juristen offenbar zu Einschätzungen gelangten, die erkennbar deutlich von denen der Referatsleitung abwichen.

Zwar war zurzeit des Orgis-Schreibens ein Sachbearbeiter zuständig, der nicht zu den Verfassern des Vermerks vom 22. Juni 2015 gehörte, weil er im Laufe des Jahres 2011 in Ruhestand ging. Indes wurde bereits aufgezeigt, dass dieses Schreiben der einzige besondere Vorgang im

Zusammenhang mit dem „Friesenhof“ in 2011 war – zumindest den zur Verfügung gestellten Akten zufolge. Zwei der Mitverfasserinnen dieses Vermerks waren allerdings bereits im Jahr 2011 in der Heimaufsicht tätig. Dass ein Schreiben von solcher Brisanz, das zudem nach Aktenlage einzigartige Qualität besitzt, nicht zumindest im Kollegenkreis, eher gar in der wöchentlichen Referatsrunde besprochen worden sein sollte, ist völlig unvorstellbar, umso weniger, als es, wie festgestellt, der Auslöser der kritischen Bewertung des „Friesenhofs“ in 2011 gewesen sein muss.

Zuletzt ist das Zustandekommen des Vermerks aus dem Juni 2015 bemerkenswert. Nach Auskunft der diesen Vermerk federführend bearbeitenden Sachbearbeiterin wurde er durch die Abteilungsleiterin initiiert, zu einer Zeit, als der „Friesenhof“ bereits zu einem in den Medien präsenten Skandal und die ersten beiden Einrichtungen geschlossen worden waren und damit zu einer Zeit, als die ersten Stimmen laut wurden, die den Verdacht äußerten, das Ministerium habe schon frühzeitig von den Zuständen in den Einrichtungen gewusst, aber nichts unternommen. Mittels dieses Vermerkes wird erstmals die angebliche Meinungsverschiedenheit über die Behandlung des „Friesenhofs“ zwischen Juristen und Sozialpädagogen erwähnt, wobei die Juristin als Referatsleitung zur Verantwortlichen sowohl für die Untätigkeit wie auch die fehlenden Meldungen in die Hausspitze gemacht wird. Was letztlich nichts anderes bedeutet, als dass auf Anweisung der Abteilungsleiterin ein Vermerk entstanden ist, der sowohl sämtliche Sachbearbeiter, vor allem aber die gesamte Hausspitze aus der Verantwortung für die Versäumnisse nimmt.

Trotz all dieser Fragwürdigkeiten ist es dem Ausschuss gleichwohl nicht gelungen, für den gesamten Untersuchungszeitraum eine von dem gezeichneten Bild abweichende Organisationsstruktur des Ministeriums festzustellen.

Zwar legte die Abteilungsleiterin der Abteilung 3 des MSGWG, die Betroffene Dr. Duda, im Rahmen des vom MSGWG initiierten Ermittlungsverfahrens eine Beschreibung der Arbeitsabläufe durch den vormaligen Referatsleiter vom 6. Juli 2006²²⁷² vor, aus dem nach ihrem Bekunden die Arbeitsabläufe zutreffend wiedergegeben würden. Diese Beschreibung wiederum – auch das wurde von einer Reihe von Zeugen mehrfach betont – war keinerlei verpflichtende Dienstanweisung, sondern lediglich eine beschreibende Darstellung des Status quo.

Als konkretes Ergebnis des Untersuchungsausschusses muss somit festgestellt werden, dass es offenkundig im Sozialministerium während des gesamten Untersuchungszeitraums keine verbindliche und vorgegebene Organisationsstruktur gegeben und auch keiner der in diesem Zeitraum amtierenden Sozialminister versucht hat, derartige Strukturen zu schaffen bzw. auf die Einhaltung der durch die GGO an sich vorgegebenen Strukturen zu achten.

²²⁷² „Aufgaben des MSGWG/LJA zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen; Betriebserlaubnis; Verfahrensweise, Meldung besonderer Vorkommnisse“, Band 104, Blatt 162.

Vielmehr scheint unter allen Ministern die Einstellung geherrscht zu haben, die der Zeuge Dr. Garg als Auskunftsperson wie folgt formulierte und damit anschaulich macht, wie vollkommen man schon die bloße Möglichkeit von Missständen in der Gegenwart ignorierte:

„Also, ich hätte mir nicht vorstellen können, dass wir, während wir über die Vergangenheit reden und wie wir sie bewältigen wollen abschließend, uns damit auseinandersetzen müssen, dass es Probleme in der Gegenwart gibt. Das hätte ich auch erwartet, um das auch sehr deutlich zu sagen, wenn es Probleme gegeben hat zu dieser Zeit, dass diese Probleme an mich herangetragen worden wären.“²²⁷³

Als am meisten erschreckende und verstörende Erkenntnis des Untersuchungsausschusses muss allerdings gelten, dass es in Schleswig-Holstein möglich war, den gesetzlichen Schutz Minderjähriger vor freiheitsentziehenden Maßnahmen quasi systematisch zu umgehen. Diese Umgehung fand dabei nicht etwa nur versteckt in Einrichtungen statt. Sie wurde offen praktiziert und auch vom gesamten Landesjugendamt bis hin in den Ministeriumsstab nicht nur toleriert sondern nachgerade als Selbstverständlichkeit akzeptiert. Dies wird deutlich aus dem Umgang mit Hinweisen auf und Erkenntnissen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie der Tatsache, dass den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen zumindest im Fall „Friesenhof“ jedweder Schutz durch das eigentlich genau für diesen Schutz berufene Ministerium über viele Jahre hinweg verweigert wurde.

Grundlegend für diese Erkenntnis ist die Tatsache, dass der „Friesenhof“ schon in seinen sämtlichen im Untersuchungszeitraum gültigen Konzeptionen das Praktizieren freiheitsentziehender Maßnahmen als nachgerade prägendes konzeptionelles Element aufführt und dies ohne erkennbares Einschreiten der Aufsichtsbehörde von dieser uneingeschränkt genehmigt wurde.

Die Teileinrichtungen „Campina“ und „Nanna“ waren nach dem Gesamtkonzept „Friesenhof“ so genannte „Eingangseinrichtungen“, die von wenigen Ausnahmen abgesehen alle neu aufgenommenen Mädchen durchlaufen mussten, bevor sie in „weiterführende Einrichtungen“ gelangten, wenn und sofern sie sich durch entsprechendes Wohlverhalten dafür qualifizierten. Jede weiterführende Einrichtung bot den Mädchen jeweils größere Freiräume, was als Anreiz für die Mädchen und jungen Frauen gelten sollte, ein den Betreuern gefälliges Verhalten zu entwickeln.

Schon bei den jeweiligen Anträgen auf Erteilung der Betriebserlaubnis war somit für das Landesjugendamt bzw. den sachbearbeitenden Mitarbeiter erkennbar, dass das Gesamtkonzept „Friesenhof“ auf der Idee basierte, den dort untergebrachten Mädchen und jungen Frauen zunächst sämtliche Freiräume zu entziehen, um ihnen dann die Gelegenheit zu geben, sich diese Freiräume Stück für Stück durch Wohlverhalten zu verdienen. Der Begriff „Freiraum“ war dabei durchaus wörtlich zu verstehen. Faktisch bedeutete dies indes nichts anderes, als die Anordnung weitestgehend freiheitsentziehender Maßnahmen mit der Aussicht für die

²²⁷³ Niederschrift der 43. (öffentlichen) Sitzung vom 12. September 2016, Seite 27.

Betreuten, diesen Freiheitsentzug durch adäquates Verhalten – oder ein solches, das die Betreuer dafür hielten – Stück für Stück abzubauen.

Dabei ist es schon für Laien evident, dass es sich bei den konzeptionell beschriebenen Maßnahmen um freiheitsentziehende handelte. Umso schwerer muss es wiegen, dass es sich bei den Mitarbeitern des Landesjugendamtes gerade nicht um Laien handelt. Denn auch wenn diese in ihren Vernehmungen vor dem Ausschuss stets betont haben, keine Juristen sondern „lediglich“ Sozialpädagogen zu sein und wenn auch ihr Rechtsbeistand hartnäckig jede Frage beanstandete, deren Beantwortung Bezüge zu Rechtsfragen aufweisen konnte, so darf dennoch nicht übersehen werden, dass die Frage nach freiheitsentziehenden Maßnahmen eine Grundfrage der tagtäglichen Arbeit von Sozialpädagogen im Bereich der stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen darstellt. Solche Fachkräfte, die zudem in der Heimaufsicht tätig sind, kennen die rechtlichen Grundlagen ihres Tätigwerdens nicht weniger gut wie ein Autofahrer die Grundregeln des Straßenverkehrs. Allein die Tatsache, dass eine Tätigkeit im Rahmen rechtlicher Regelungen ausgeübt wird, macht keine juristische Ausbildung notwendig, um bestehende Handlungsrahmen verstehen und bestimmen zu können. Die Bindung an Recht und Gesetz ist vielmehr gerade in Behörden Ausdruck rechtsstaatlichen Handelns.

Die Frage, ob pädagogische Maßnahmen freiheitsentziehenden Charakter haben, muss auch und besonders ein Sozialpädagoge beantworten können. Dies folgt naheliegendermaßen aus deren täglicher Arbeit: Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen ist klassischer Teil sozialpädagogischer Tätigkeit. Als eine der zentralen Normen muss ein akademisch ausgebildeter Sozialpädagoge infolgedessen § 1631 b BGB kennen:

„Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

Was Freiheitsentziehung im Sinne dieser Norm bedeutet, wird in dem Standardkommentar zum BGB wie folgt erläutert:

„Freiheitsentziehende Unterbringung ist „der umfassende Entzug der Bewegungsfreiheit durch Beschränkung auf einen begrenzten Raum, zB in der geschlossenen Abteilung eines Heims [...], so dass der Wille, sich frei zu bewegen, nicht durchgesetzt werden kann. Als typische Merkmale kommen häufig Überwachung und Kontrolle zur Verhinderung des Entweichens und des Kontakts nach außen hinzu. Maßgeblich ist jedoch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die auch bei halboffener Unterbringung gegeben sein kann [...] Die familiengerichtliche Genehmigung ist auch bei Einverständnis des Jugendlichen im Hinblick auf die idR vorliegende psychische Ausnahmesituation grundsätzlich erforderlich.“

*Keiner Genehmigung bedürfen bloße Freiheitsbeschränkungen, wie sie bei dem Alter des Kindes üblich sind, etwa die Sicherung eines Kleinkindes vor dem Herausfallen aus dem Bett, begrenzte Ausgangszeiten in einem Internat oder Stubenarrest. Maßgeblich sind Intensität und Dauer des Eingriffs.*²²⁷⁴

In der etwas ausführlicheren Kommentierung des Münchener Kommentars zum BGB heißt es:

*„Eine Freiheitsentziehung liegt vor, wenn die persönliche Bewegungsfreiheit des Kindes gegen seinen natürlichen Willen allseitig und umfassend beeinträchtigt wird, insbesondere durch Einschließen oder Einsperren. Dies ist idR der Fall bei [...] einer Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung eines Heims [...]. Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Einrichtung schließt den Charakter als Freiheitsentziehung nicht aus. Mit einer Einweisung zu einer stationären Kur in einer Fachklinik für Suchtkrankheiten oder Klinik zur Rehabilitation wird in der Regel eine Freiheitsentziehung verbunden sein.*²²⁷⁵

*„Keine Freiheitsentziehung iSv. § 1631b sind bloße Freiheitsbeschränkungen, d. h. solche Maßregeln, die angesichts des Alters des Kindes und der Umstände seiner Unterbringung angemessen und üblich sind und im Rahmen der allgemeinen Erziehungs- und Aufsichtspflicht liegen (z. B. in der Hausordnung des Internats enthaltene Ausgehverbote für bestimmte Zeiten). Die Grenze zwischen Freiheitsentziehung und bloßer Freiheitsbeschränkung ist fließend. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Intensität und die Dauer des Eingriffs. Auch verschiebt sich die Grenze mit zunehmendem Kindesalter. Was für das Kleinkind noch Freiheitsbeschränkung ist, kann für den Jugendlichen Freiheitsentzug sein.*²²⁷⁶

Die Konzepte der Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ sahen vor: vollständiger Abbruch sämtlicher Außenkontakte, vollständiger Wegfall von Freizeiten, keine Möglichkeit die Einrichtung zu verlassen, Beurlaubung (sic!) erst ab Erreichen eines bestimmten, nicht näher definierten Niveaus und ähnliches. In der „Anfangsphase“ findet folglich ein umfassender Entzug der Bewegungsfreiheit durch Beschränkung auf einen begrenzten Raum statt, die persönliche Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen ist gegen ihren natürlichen Willen allseitig und umfassend beeinträchtigt. Folglich ist schon das Konzept der Einrichtung darauf ausgerichtet, alle neu hinzu kommenden Mädchen und jungen Frauen einer Freiheitsentziehung zu unterwerfen. Dies musste selbst ohne Kenntnis der zitierten Kommentarliteratur ins Auge springen, umso mehr, als derartige Regelungen auch allgemein nur aus dem Strafvollzug bekannt sind. Wobei zu berücksichtigen ist, dass selbst ein verurteilter Straftäter vom ersten Tag der Haft an die Möglichkeit hat, mit der Außenwelt und insbesondere Familienangehörigen telefonisch, brieflich und durch Besuche Kontakt zu halten.²²⁷⁷ Mit anderen Worten: Straffe-

²²⁷⁴ Palandt/Götz, § 1631b, Rn. 2.

²²⁷⁵ Münchener Kommentar / Huber, § 1631b, Rn. 4.

²²⁷⁶ Münchener Kommentar / Huber, § 1631b, Rn. 5.

²²⁷⁷ Vgl. §§ 24, 28 StVollzG.

fangenen stehen teils weitergehende Ansprüche zu als den Mädchen und jungen Frauen, die in den „Friesenhof“ kamen.

Dass dies selbst Nichtakademiker und Laien erkennen, hat die Zeugin D. K. gezeigt, die ihre Zeit im „Friesenhof“ gegenüber dem NDR in dessen „Panorama“-Bericht vom 9. Juni 2015 wie folgt beschrieb:

„Ich kenne zwar den Knast nicht von innen, aber für mich ist das schon Knast. Ich glaube, die Menschen im Knast haben es sogar besser als wir dort gehabt.“²²⁷⁸

Allein die vom Landesjugendamt genehmigten Konzepte - und einzig diese sind an diesem Punkt Gegenstand der Bewertung - bestätigen diese Einschätzung voll.

Es bedarf somit einer bemüht weltfremden Sicht, wollte man auch nur Zweifel daran entwickeln, dass ein Sozialpädagoge derartige Regelungen in den Konzepten nicht als das erkannt haben könnte, was es war: eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden war. Oder, wie diese Form der Unterbringung in der politischen Diskussion regelmäßig genannt wird: eine geschlossene Unterbringung.

Jedenfalls der für den „Friesenhof“ seit 1. Oktober 2013 zuständige Mitarbeiter im Landesjugendamt, der Zeuge Westermann, hat dies auch erkannt, wie sich unmittelbar aus seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss ergibt:

*„Also, was sich bestätigt hat, ist, dass die Kinder dort unter dem konzeptionellen Rahmen sich nicht gut aufgehoben gefühlt haben, dass sie dort nicht die Möglichkeit gehabt haben, tatsächlich ihren Wünschen nach Freizeitmöglichkeiten, ihren persönlichen und individuellen Entwicklungen nachzukommen. Das waren die Dinge, die sich zumindest dort bestätigt haben, auch in den Erzählungen. Das heißt, einige Kinder - und dazu muss ich jetzt noch mal ein bisschen ausführen - hatten individuelle Vereinbarungen gehabt mit den entsendenden Jugendämtern, beispielsweise - und das ist das, was ich vorhin auch kurz erklärt habe - was **freiheitsentziehende Maßnahmen** angeht.*

*Vielen Kindern wurde beispielsweise verboten oder beziehungsweise untersagt, irgendwo rauszugehen, draußen sich auf der Straße aufzuhalten oder nach Heide zu fahren, weil die Gefahr bestand, dass dort wiederum diese Kinder oder diese Mädchen sich mit Menschen treffen aus ihrem eigentlichen, ursprünglichen Lebensumfeld, die ihnen nicht in ihrem Kindeswohl gutgetan hätten. Und da können Sie ebenfalls, wenn Sie jetzt mit den **freiheitsentziehenden Maßnahmen** übergehen, mit den Kontaktsperren auch telefonisch - Das sind alles Vereinbarungen damals gewesen, die mit den entsendenden Jugendämtern vereinbart worden sind, beispielsweise die ersten*

²²⁷⁸ Abschrift der Sprachinhalte des Beitrages betreffend den „Friesenhof“ in der Sendung „Panorama 3“ des NDR vom 09.06.2015, Umdruck 18/5004, Seite 1.

*sechs bis acht Wochen während der sogenannten Eingewöhnungsphase, damit die Kinder nicht den Kontakt hatten zu eventuell anderen Menschen, die ihnen nicht guttaten. Zu den Jugendämtern oder zu ihren Eltern haben sie Kontakt gehabt. [...]*²²⁷⁹ [Hervorhebung durch den Verfasser]

In diese Richtung erinnerungs- bis ahnungslos hat sich demgegenüber der bis Frühjahr 2011 langjährig zuständige Mitarbeiter des Landesjugendamtes, der Zeuge Dibbern gezeigt, der mit Ausnahme des „Campina“ sämtliche anderen Teileinrichtungen des „Friesenhofs“ genehmigt hatte. Bereits im Vorfeld seiner Vernehmung vor dem Ausschuss hatte er versucht, mit offensichtlich fadenscheiniger Begründung nicht aussagen zu müssen: Die Vorgänge lägen schon mindestens 5 Jahre zurück und er sei mittlerweile 70 Jahre alt; auch habe er über 23 Jahre hinweg derart viele Vorgänge erlebt, dass eine saubere Zuordnung zu konkreten Einzelfällen nicht mehr möglich sei.²²⁸⁰ Dem Ausschuss präsentierte er sich dann allerdings als Zeuge, der durchaus lebhaft und vielfältige Erinnerungen insbesondere zu behördeninternen Vorgängen besaß, sich gleichwohl bei kritischen Fragen und Vorhalten zu den Vorgängen im „Friesenhof“ stets in schlicht unglaubliche Erinnerungslücken flüchtete. Dieses selektive Erinnerungsvermögen wird allerdings verständlich, berücksichtigt man die hinlänglich geschilderten Vorfälle, die er während seiner Tätigkeit erlebt hat.

Insgesamt ist überdeutlich geworden, dass man bereits 2011 im Landesjugendamt ganz offensichtlich nicht gewillt war, sich mit den sich aufdrängenden Hinweisen auf freiheitsentziehende Maßnahmen im „Friesenhof“ auch nur zu befassen. Spätestens mit dem Schreiben von Frau Orgis, das vor dem Hintergrund des oben dargelegten Konzepts und in Verbindung mit den eigenen Erkenntnissen vorangegangener Besuche gesehen werden muss, hatte das Landesjugendamt hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass jedenfalls das Mädchencamp „Nanna“ faktisch als geschlossene Einrichtung geführt wurde. Diese zu ignorieren kann im Zusammenspiel dieser Umstände nicht mehr als bedauernswertes Versagen gewertet werden.

Nicht weniger deutlich wurde die Zeugin Orgis in ihrem Artikel in der Fachzeitschrift „Das Jugendamt“.²²⁸¹ Darin führt sie unter anderem aus:

„Die Einrichtung nimmt unter anderem hoch auffällige Mädchen auf, die in der Eingangsstufe in ein faktisch geschlossenes Heim kommen - es liegt weit abgelegen auf dem Land, die Türen und die ebenerdigen Fenster sind verschlossen, die Mädchen dürfen das Haus nur in Begleitung verlassen. Sie haben mindestens drei Monate eine Kontaktsperre zu Angehörigen, erhalten keinen freien Zugang zum Telefon, dürfen weder Handy noch PC benutzen und erhalten kein Taschengeld. Sie werden heimintern beschult. Das Heim nimmt keine Dithmarscher Mädchen auf. In den der Autorin bekannten Fällen hatte nur ein Kind eine generelle richterliche Genehmigung nach § 1631 b BGB (nicht bezogen auf dieses Heim), andere Mädchen lebten oder leben dort ohne eine solche Genehmigung. Nach Kenntnis der Autorin ist die

²²⁷⁹ Niederschrift der 28. (öffentlichen) Sitzung vom 30. Mai 2016, Seite 24 f.

²²⁸⁰ Schreiben RA Gubitz vom 18. Mai 2016, Umdruck 18/6121.

²²⁸¹ „Das Jugendamt“ 2014, Heft 5, Seite 238ff.

*Vorgehensweise dieses Heims der Landesregierung bekannt, offiziell aber gilt: Schleswig-Holstein unterhält für verhaltensauffällige Kinder weder staatliche noch geschlossene Heime.*²²⁸²

Mit Kenntnis dieses Artikels verbleibt an sich kein Raum mehr für eine Vermutung, die Referatsleitung oder der Stab hätten das Problem nicht erkannt: Der Artikel nennt ausdrücklich die einschlägige Norm, die zudem einer im Landesjugendamt arbeitenden Juristin ohnehin ständig präsent sein muss.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass eine Beschränkung von Kontakt und Umgang – die konzeptionell und auch gegenüber dem Landesjugendamt offen praktiziert wurde – nur umsetzbar und damit auch nur sinnvoll sind, wenn hierüber Kontrolle möglich ist und ausgeübt wird. Eine Beschränkung von Telefonkontakten in einer echten offenen Einrichtung ist sinnlos, weil nicht umsetzbar: Ein Mädchen oder eine Jugendliche, die jederzeit die Einrichtung verlassen kann, hat uneingeschränkt die Möglichkeit der eigenbestimmten Kontaktaufnahme. Eine Einrichtung, die den Außenkontakt einer Bewohnerin kontrollieren und beschränken will, kann dies faktisch nur dadurch erreichen, dass sie auch gezielt das Entweichen zu verhindern sucht, also faktisch (teil-)geschlossen ist.

Bedrückend ergänzt wird dieser Eindruck durch die Vereinbarung aus dem April 2015, die das Landesjugendamt mit dem Träger zur Ersetzung der Auflagenverfügung geschlossen hat. Darin vereinbart das Landesjugendamt mit dem Träger²²⁸³:

„Mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten und des leistungszuständigen Jugendamtes wird den Bewohnerinnen ein Kontakt mit Dritten in den ersten acht Wochen nach ihrer Aufnahme [...] untersagt.“

Dies bedeutet nichts anderes, als dass das Landesjugendamt als Aufsichtsbehörde freiheitsentziehende Maßnahmen für einen Zeitraum von acht Wochen als zulässig erachtet, sofern sie in Absprache mit Eltern, Vormund und Jugendamt erfolgen – ganz ohne die vom Gesetz geforderte gerichtliche Anordnung. Demgegenüber hat der Gesetzgeber durch § 1631 b BGB klar geregelt, dass derartige Unterbringungen ob des tiefen Einschnitts solcher Maßnahmen gerade nicht durch Eltern, Personensorgeberechtigte oder Jugendämter vorgenommen werden dürfen, sondern immer eines gerichtlichen Beschlusses bedürfen.²²⁸⁴

Damit hat das Landesjugendamt durch diese Verfügung eine klare, Kinder und Jugendliche schützende, zwingende gesetzliche Regelung unterlaufen, die in den Einrichtungen „Campina“ und „Nanna“ untergebrachten Mädchen damit des Schutzes beraubt, den ihnen das Gesetz eigentlich gibt. Sie haben aktiv an der Umgehung zwingenden Rechts mitgearbeitet zum Nachteil der Kinder und Jugendlichen, die zu schützen ihre eigentliche Aufgabe war.

²²⁸² „Das Jugendamt“, 2014, Heft 5, Seite 240.

²²⁸³ Akte 3, Blatt 161 bis 162R.

²²⁸⁴ Statt aller: Huber in Münchener Kommentar zum BGB, § 1631b, Rn. 1; Palandt/Götz, Kommentar zum BGB, § 1631b, Rn. 1.

Leider nur zu gut in dieses Bild passt, dass das Sozialministerium jüngst einen Entwurf für eine neue KJVO vorgelegt hat, die die Möglichkeit geschlossener Unterbringung – entgegen allen politischen Lippenbekenntnissen der regierungstragenden Fraktionen – wieder einräumt.²²⁸⁵ Gesteigerter Voraussetzungen bedarf es dabei nicht, abgesehen davon, dass diese „hinsichtlich Art und Umfang konzeptionell verankert ist“.²²⁸⁶

Als Rechtfertigung für sämtlichen Maßnahmen des Friesenhofs wurde stets auf die „besondere Klientel“ des „Friesenhofs“ verwiesen. Diese Argumentations-“Logik“ geht erkennbar zurück auf die Trägerin der Einrichtungen, die sämtliche Maßnahmen, die sich nicht mit „Lügen der Mädchen“ verleugnen ließen, damit pädagogisch zu begründen suchte. Insbesondere in den Stellungnahmen des juristischen Beistands der Trägerin finden sich immer wieder umfangreiche Erklärungen, die im Kern sämtlich darauf hinauslaufen, dass die „Schwierigkeit“ und besonderen Verhaltensweisen der untergebrachten Mädchen die Maßnahmen unvermeidbar machen würden: Ausziehen zwecks Kontrolle auf Drogen und Waffen; Brief- und Telefonkontrolle um zu verhindern, dass die Mädchen ihre Drogendealer oder Zuhälter zur Einrichtung bestellen und so zurück in ihr verderbliches Milieu gebracht würden; das Fehlen jeder Freizeit und der Möglichkeit freier Bewegungsentscheidungen, um ihnen die Tages- und Verhaltensstruktur zu geben, die ihnen im Leben bislang fehlte, und dergleichen mehr.

Pädagogisch kann und soll dies hier nicht bewertet werden. Allerdings lief all dies unausweichlich darauf hinaus, dass während der gesamten Auseinandersetzung mit dem „Friesenhof“ ein Bild von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung gezeichnet wurde, die aufgrund ihrer besonderen Situation nur mittels freiheitsentziehender Maßnahmen aufgefangen werden können.

Es soll an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden, ob es sich bei den im „Friesenhof“ untergebrachten Mädchen tatsächlich nur um derart problematische Kinder bzw. Jugendliche gehandelt hat. Hieran bestehen nach Kennenlernen der vom Ausschuss angehörten ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner zwar erhebliche Zweifel. Leider hat der Ausschuss jedoch mehrheitlich beschlossen, diesen Punkt nicht durch Vernehmung der Hamburger Bürgerschaftsabgeordneten Boeddinghaus zu klären, die die Akten der von Hamburger Jugendämtern in „Friesenhof“-Einrichtungen untergebrachten Mädchen eingesehen hat und dazu hätte berichten können. In persönlichen Gesprächen jedenfalls gab sie zu verstehen, dass von Hamburger Behörden keineswegs nur die in den Konzepten beschriebenen Mädchen in den „Friesenhof“ geschickt wurden. Beispielhaft wusste sie von einem Fall zu berichten, in dem ein Mädchen infolge Mobbing nicht mehr zur Schule ging und wegen Schulabsentismus direkt im Mädchencamp „Nanna“ landete.

Entscheidend ist letztlich Folgendes: Die Frage, ob ein Kind oder Jugendlicher in einer Einrichtung untergebracht wird, in der freiheitsentziehende Maßnahmen stattfinden, hat das Gesetz in § 1631 b BGB in die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte gelegt (s. o.). Weder

²²⁸⁵ § 2 Abs. 2 Ziff. 9 iVm. §§ 2 Abs. 6, 2 Abs. 3 KJVO-SH; GVOBl. 2016, 567.

²²⁸⁶ § 2 Abs. 2 Ziff. 9 KJVO-SH; GVOBl. 2016, 567.

das belegende Jugendamt noch die Eltern, Vormünder oder gar das betroffene Kind bzw. die betroffene Jugendliche selbst durften dies entscheiden.

Dem staatlichen Schutzauftrag folgend war es eine der Kernaufgaben des Landesjugendamtes, Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein davor zu bewahren, ohne einen entsprechenden richterlichen Beschluss freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen zu werden. Sämtliche Kommunikation mit der Trägerin und ihren Rechtsbeiständen hätte sich folglich niemals darum drehen dürfen, wie sich die angewandten, nicht selten konzeptionell verankerten Maßnahmen pädagogisch rechtfertigen lassen. Die vorrangigste Frage hätte lauten müssen: Wie ist sichergestellt, dass keine Aufnahme ohne richterlichen Beschluss gemäß § 1631 b BGB erfolgen kann. Denn die in Rede stehenden Maßnahmen sollten – auch hier schon nach den Konzepten – für alle Untergebrachten gelten, gleichgültig, ob sie zu der Gefahrengruppe gehörten, mit der die jeweilige Maßnahme begründet wurde.

Dass dies das Landesjugendamt durchweg unterlassen hat, ist die erschreckendste Erkenntnis dieses Untersuchungsausschusses. Inwieweit dies rechtliche Konsequenzen für sämtliche Beteiligte haben müsste, ist nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses und damit dieses Berichts; es mag von anderer Stelle geklärt werden.

8. Geeignete pädagogische Konzepte und Anpassung bestehender Betriebserlaubnisse

8.1 Welche pädagogischen Konzepte oder Methoden hält der Erste Parlamentarische Untersuchungsausschuss im Lichte der aus der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse für geeignet, das mit der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in entsprechenden Einrichtungen durch die Jugendämter verfolgte Ziel der Gewährleistung des Kindeswohls erreichen zu können?

a) Vorbemerkung

Der Ausschuss versteht die Frage nach geeigneten pädagogischen Konzepten und Methoden dahingehend, dass dargestellt werden soll, welche Konzepte und Methoden sich im Laufe der Untersuchung anhand der Aktenlage, Fachgutachten und Vernehmungen als ungeeignet oder geeignet ergeben haben.

Zunächst kann festgestellt werden, dass der Ausschuss beinahe alle im „Friesenhof“ verwendeten Konzepte und Methoden in weiten Teilen für bedenklich hält. Dies gilt unter Berücksichtigung der für die Zielgruppe vorgesehenen pädagogischen Standards und deren Umsetzung (siehe 1.3., 1.4.). In keiner der „Friesenhof“-Einrichtungen existierte ein durchgehend stimmiges und tragfähiges Konzept zur Arbeit mit der Zielgruppe, die der Ausschuss für eine pädagogisch sinnvolle Arbeit als erforderlich erachtet.

Mit dieser Einschätzung folgt der Ausschuss weitgehend den Feststellungen des pädagogischen Sachverständigen Professor Dr. Schwabe, der vom Ausschuss mit der Begutachtung der Konzepte der „Friesenhof“-Einrichtungen beauftragt wurde. Der Sachverständige hat dazu ein Gutachten und ein Ergänzungsgutachten erstellt und darüber hinaus dem Ausschuss in einer Anhörung als Sachverständiger zur Verfügung gestanden. Weitere pädagogische Gutachten hat der Ausschuss nicht eingeholt.

Diese Begrenztheit auf die Aktenlage und die Einschätzung eines einzigen pädagogischen Gutachters ist vorwiegend darauf zurückzuführen, dass der Untersuchungsausschuss aus zeitlichen Gründen auf die Einholung weiterer Gutachten bzw. auf schriftliche und mündliche Anhörungen zur Thematik verzichtet hat.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass dem Ausschuss keine sozialpädagogischen Gutachten bzw. Diagnosen der Kinder und Jugendlichen in die „Friesenhof“-Einrichtungen entsendenden Jugendämter und keine ausführlich dokumentierten Hilfeplangespräche vorlagen - und auch keine Unterlagen, aus denen nachvollziehbar die biografische Entwicklung der Mädchen und jungen Frauen aus deren „Vor-Friesenhof-Zeit“ zu entnehmen gewesen wäre.

Der Ausschuss erachtet es weiterhin als nicht angezeigt, die jahrlange und intensive politische, interdisziplinär-wissenschaftliche, pädagogisch-praktische und zivilgesellschaftliche Diskussion zur Heimerziehung und angrenzender Themen zu reproduzieren oder Vorschläge zu unterbreiten, die über die in Fachkreisen - wie etwa im Landesjugendhilfeausschuss - erörterten hinausweisen. Auf den im Juli 2015 im Zuge der „Friesenhof“-Ereignisse vom Landtag initiierten „Runden Tisch zur Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein“²²⁸⁷ sowie den im November 2016 vorgelegten Gesamtbericht²²⁸⁸ und den als Umdruck 18/6923²²⁸⁹ vorgelegten und gekürzten Bericht wird lediglich punktuell Bezug genommen, gleiches gilt für das vom Sozialministerium geförderte „Grenzgänger-Projekt“.

Diese Gruppe von „Grenzgängern“ scheint dem Ausschuss der vom „Friesenhof“ gegenüber den entsendenden Jugendämtern beworbenen und der in den „Friesenhof“-Einrichtungen betreuten Zielgruppe junger Menschen zumindest zum Teil zu entsprechen - nur handelt es sich bei den Bewohnerinnen der Einrichtungen des „Friesenhofs“ fast ausschließlich um Mädchen und junge Frauen. Und vielleicht macht gerade dies die Besonderheit der im Folgenden vom Ausschuss versuchten Darstellung aus.

In der Summe erschließen sich jedoch nur begrenzte Anhaltspunkte für dementsprechende Konzepte. Insofern kann keine erschöpfende Auskunft darüber gegeben werden, welche pädagogischen Konzepte oder Methoden der Ausschuss für geeignet hält, um das durch die Jugendämter verfolgte Ziel der Gewährleistung des Kindeswohls tatsächlich erreichen zu können.

Gleichwohl lassen sich mit Blick auf die heterogene Zielgruppe des „Friesenhofs“, die individuellen Problemlagen und (potentiellen) „Ich-strukturellen Störungen“ der Kinder und Jugendlichen sowie anhand den Betreuten positiv zugewandter Text-Passagen aus drei älteren Konzepten des „Friesenhofs“, den Ausführungen zur „Intensivgruppe“ und dem Alter der „Friesenhof“-Bewohnerinnen für evtl. über die Zeit des Untersuchungsausschusses hinausweisende Anregungen zum „Umgang“ mit diesen jungen Menschen entnehmen. Inhaltlich wird sich dabei vorwiegend an den Ausführungen des pädagogischen Sachverständigen orientiert. Punktuelle Überschneidungen zu Ausführungen in vorhergehenden Teilen des Berichts zur Darstellung und inhaltlichen Wiedergabe der Konzepte (insb. 1.3.) lassen sich dabei nicht gänzlich vermeiden.

Die Vorgehensweise folgt dieser Systematik:

Zunächst wird sich der Frage zugewandt, welche Zielgruppe gemeint ist, wenn im Zusammenhang mit einer Heimunterbringung von „schwierigen jungen Menschen“ bzw. in den „Friesenhof“-Einrichtungen von „schwierigen Mädchen und jungen Frauen“ die Rede ist.

²²⁸⁷ Drucksache 18/3185, 2. Juli 2015.

²²⁸⁸ Dr. Vera Birtsch und Jana Molle, 2016, „Runder Tisch zur Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein“, Gesamtbericht.

²²⁸⁹ Dr. Vera Birtsch und Jana Molle, 2016, „Runder Tisch zur Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein“, Umdruck 18/6923.

Insoweit wird zunächst Bezug genommen auf Punkt 1.0 des Berichts, in dem die Entwicklung des „Friesenhofs“ im Überblick dargestellt wird.

Diese jungen Menschen bewegen sich aufgrund ihrer Kindheits- und Sozialisationshistorie zwischen mehreren Grenzbereichen: einerseits individuell zwischen ihrem „alten“ Umfeld, ihren Krankheits- und Störbildern bzw. „Ich-strukturellen Störungen“ und den damit einhergehenden Verhaltensauffälligkeiten, und andererseits institutionell zwischen Jugendhilfe, Strafvollzug, Psychiatrie und Behindertenhilfe. Dies führt dazu, dass ihr begleitendes und betreuendes Umfeld und sie selbst auf der schwierigen Suche nach Halt, Orientierung und/oder Genesung zu sein scheinen. Dieser Personenkreis wird als Zielgruppe in den Konzepten der „Friesenhof“-Einrichtungen in unterschiedlicher Form beworben und beschrieben, und ist dem Gutachter zufolge durchaus als Zielgruppe mit „Ich-strukturellen Störungen“ zu bezeichnen.

Anschließend werden Konzepte bzw. Konzept-Bestandteile von Einrichtungen des „Friesenhofs“ skizziert, die aus fachlicher Sicht geeignet erscheinen, von der Konzeptqualität her weiter bedacht zu werden. Hier wird den Einschätzungen des pädagogischen Gutachters gefolgt, der in Textausschnitten eines älteren „Nanna“-Konzepts und den Konzepten der Einrichtungen „Dithmarscher Haus“ und „Friesenhaus“ einige gelungene Formulierungen bzw. eine den Betreuten zugewandte und wertschätzende Haltung zu erkennen vermag. Zu den kritischen Haltungen und Einschätzungen des Gutachters und des Ausschusses zu den Konzepten wird auf den Punkt 1.3 im Bericht weiter oben verwiesen. Die beiden „Häuser“ kommen zumindest von der Gruppengröße und bedingt von den konzeptionellen Anforderungen her der vom pädagogischen Gutachter erwähnten „Intensivgruppen“ nahe.

Für die Zielgruppe des „Friesenhofs“ scheint dem Gutachter zufolge eine spezielle Betreuung in „Intensivgruppen“ (kleinere Gruppengröße mit intensivpädagogischer Betreuung) eher angebracht zu sein, als eine Betreuung in Großgruppen mit zehn oder mehr zu Betreuenden wie in den Teileinrichtungen „Nanna“, „Campina“ und dem „Charlottenhof“. Die kleineren (Teil-)Einrichtungen „Birkenhof“ und „Elbenhof“ (fünf bis acht zu Betreuende) stellen anders als das „Dithmarscher Haus“ und das „Friesenhaus“ aufgrund mangelnder Konzeptqualitäten keinen Bezugspunkt einer „Intensivgruppe“ dar.

Das Alter der „Friesenhof“-Zielgruppe bzw. deren Altersstreuung erfährt eine deutliche Hervorhebung durch den Gutachter. Dabei setzt er sich an den Beispielen „Elbenhof“ und „Campina“ sehr kritisch mit der beim „Friesenhof“ ab dem Jahr 2010 erfolgten Herabsetzung des Zielgruppenalters auf acht Jahre auseinander. Da diese kritische Betrachtung bereits weiter oben im Bericht erfolgt ist, beschränken sich die Ausführungen dazu auf eine kurze Wiedergabe wesentlicher Punkte und einen Blick auf die jünger werdende Gruppe von Kindern mit „Verhaltensauffälligkeiten“ und Betreuungsbedarfen.

Im Fazit gelangt der Ausschuss schließlich zu der Feststellung, dass nur eine fundierte Diagnostik am möglichen Beginn einer „Heimkarriere“ von jungen Menschen und eine ausführliche Biografiearbeit Grundlagen der Hilfeplanung sein können. Bei den jungen Menschen hingegen, die bereits mehrere Betreuungsmaßnahmen durchlaufen haben, scheint die durch das

„Grenzgänger-Projekt“ angeregte Einrichtung einer interdisziplinär vernetzten „Clearinggruppe“ wegweisend. In beiden Fällen scheinen auf eine Zielgruppe abgestimmte, detaillierte pädagogische Konzepte und die Betreuung in „Intensivgruppen“ in Verbindung mit einer inklusiven Beschulung bescheidene Ansatzpunkte darzustellen, um zumindest ansatzweise „das mit der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in entsprechenden Einrichtungen durch die Jugendämter verfolgte Ziel der Gewährleistung des Kindeswohls erreichen zu können“.

b) Einordnung der Zielgruppe des „Friesenhofs“

aa) Vorbemerkung

Bei der Bezeichnung einer Gruppe (oder Zielgruppe) als „schwierige Kinder und Jugendliche“ ist zu berücksichtigen, dass kein Kind als „schwieriger Charakter“ geboren, sondern erst durch sein soziales Umfeld (Kindheitserfahrungen, Sozialisation) dazu gemacht wird. Dieser Zusammenhang von Ursache und Wirkung sollte bei der Betrachtung dieser vom gesellschaftlichen Normengerüst und Routinen abweichenden Gruppe junger Menschen mitbedacht werden, um oberflächliche und diskriminierende Haltungen ihnen gegenüber zu vermeiden. Diese jungen Menschen bewegen sich zwischen mehreren Grenzbereichen: zunächst ihrem „alten“ Umfeld (etwa Familie, Bekanntenkreis),²²⁹⁰ in dem sie in der Kindheit oder in der Jugendzeit körperliche oder emotionale Irritationen und Schocks (Traumatisierungen) erfahren haben. Mit den daraus resultierenden individuellen Problemlagen (Krankheits- und Störbilder bzw. „Ich-strukturelle Störungen“), die sich in von defensiv-depressiv bis offensiv-aggressiv erstreckenden Verhaltensweisen äußern können, bewegen sie sich anschließend institutionell zwischen Jugendhilfe, Strafvollzug, Psychiatrie, zum Teil auch zwischen Jugendhilfe und Behindertenhilfe, womit sich die traumatisierten und in ihrer Kindheit entwurzelten jungen Menschen auf der Suche nach Halt und Orientierung in einer Rekursiv-Schleife zwischen begleitendem und betreuendem Umfeld und umgebenden Strukturen bzw. Institutionen befinden. Dazu gehören dann z.B. auch Heim-Einrichtungen wie der „Friesenhof“.

bb) Die vom „Friesenhof“ angesprochene Zielgruppe

Der Friesenhof hat in seinen Konzepten einen Personenkreis von vorwiegend weiblichen jungen Menschen im Alter von 8 bis 18 Jahren beworben, der ein breites Spektrum von auf Vergangenheitserfahrungen basierenden Problemlagen aufweist. Am deutlichsten beschrieben wird dieser Personenkreis im Konzept der Teileinrichtung „Charlottenhof“, einer Einrichtung zur weiteren „Verselbstständigung“. Als Zielgruppe benannt sind junge Menschen,

²²⁹⁰ Darauf kann im Folgenden nicht eingegangen werden. Die dem Ausschuss vorliegenden Akten und die durchgeführten Vernehmungen haben dazu nur wenige Hinweise offenbart.

- „mit traumatisierenden Erfahrungen körperliche und/oder sexuelle Gewalt,
- mit negativen Erfahrungen in Beziehungen, die Sozialisationsverzögerungen aufweisen,
- die seelisch behindert / von seelischer Behinderung bedroht sind (alle psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter, die sich als Entwicklungsstörung gegenüber geistiger Behinderung abgrenzen lassen und als chronische Störung trotz einer begleitenden ärztlichen Behandlung oder auch unabhängig von einer solchen die psychosoziale Entwicklung und Integration des jungen Menschen nachdrücklich beeinträchtigen),
- die psychiatrische Symptome zeigen (psychotische Episoden, Depressionen, Angststörungen, Selbstverletzung/Suizidgefährdung etc.) und die in psychiatrischen Einrichtungen soweit behandelt wurden, dass in Kooperation mit einem Psychiater eine weitere Betreuung erfolgen kann“.²²⁹¹

Jede dieser vier Zuordnungen stellt für sich schon eine anspruchsvolle Zielgruppe dar, wie der pädagogische Sachverständige etwa anhand junger Menschen, die „seelisch behindert / von seelischer Behinderung bedroht sind“ in seinem Gutachten erläutert.²²⁹² Da die Absolvierung der Eingangseinrichtungen „Mädchencamp Nanna“ und „Campina“ für die Zielgruppe des „Friesenhofs“ obligatorisch war, müssen deren Problemlagen auch in diesen bereits vorgelegen haben, auch wenn sie in deren Konzepten nur teilweise erwähnt bzw. berücksichtigt werden.

Eine konzeptionell klar definierte Zielgruppe ist in diesen Einrichtungen insofern nicht zu erkennen. Es handelt sich bei den Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ um solche, die junge Menschen, die sich „im Grenzbereich zwischen Jugendhilfe, Strafvollzug und Psychiatrie“ bewegen²²⁹³ ansprechen sollen. Die Teileinrichtung „Nanna“ richtet sich dabei an junge Menschen mit sozialer Desorientierung, Aggressivität und Gewalttätigkeit,²²⁹⁴ die Teileinrichtung „Campina“ insbesondere an solche, die sich „in `regulären` Einrichtungen der stationären Jugendarbeit als nicht tragfähig erwiesen haben“,²²⁹⁵ und „bereits mit gewaltvollen Beziehungserfahrungen, gescheiterten Pflegeverhältnissen oder tiefgreifenden Familienkonflikten konfrontiert wurden“.²²⁹⁶ Beide Zielgruppenbeschreibungen deuten darauf hin, dass auch

²²⁹¹ Konzeption „Töchterhaus Charlottenhof“, Akte 18, Blatt 53 bis 58, hier Blatt 55.

²²⁹² Vgl. Gutachten Prof. Dr. Schwabe, Seite 94 bis 95.

²²⁹³ Konzept „Nanna“ (2005), Akte 11, Blatt 27; Konzeption „Campina“, Akte 1, Blatt 54 bis 62.

²²⁹⁴ Ausarbeitung „Alle Wege führen nach Wrohm - Das Mädchencamp „Nanna“ - Wir über unsere Arbeit“, Akte 11, Blatt 27 bis 35, hier Blatt 27.

²²⁹⁵ Vgl. Konzept „Campina“ (2011), Akte 1, Blatt 59f.

²²⁹⁶ Konzept „Campina“ (2011), Akte 1, Blatt 59f.

der Personenkreis gewaltbereiter Kinder und Jugendliche angesprochen werden soll.²²⁹⁷ Insgesamt ist die Zielgruppenorientierung eher institutionell (gerichtet an die Entsende-Jugendämter) und nicht an den individuellen Problemlagen der jungen Menschen ausgerichtet, wie sie bei der Zielgruppe des „Charlottenhofs“ etwas differenzierter dargestellt werden.

In den Konzepten der Teil-Einrichtungen zur „Verselbstständigung“ wie dem „Charlottenhof“ (siehe oben), dem „Birkenhof“ und dem „Elbenhof“ wird in den beiden Letztgenannten eine identische Zielgruppe angesprochen, die sich nur punktuell von der des „Charlottenhofs“ unterscheidet. Es handelt sich um junge Menschen, die aufgrund ihrer Entwicklungsverzögerungen im Grenzbereich zur Klientel des SGB XII einzustufen sind, mit traumatisierenden Erfahrungen körperlicher und/oder sexueller Gewalt, die seelisch behindert / von seelischer Behinderung bedroht sind sowie psychiatrische Symptome aufweisen.²²⁹⁸ Im Konzept zum „Dithmarscher Haus“ werden als Zielgruppe junge Menschen benannt, die innerhalb des „Friesenhof“-Verbunds einen Stand erreicht haben, um mehr Verantwortung für die Organisation ihres eigenen Lebens übernehmen zu können, und deren „*innerpsychischen Konflikte*“ durch das Haus-Team aufgefangen werden.²²⁹⁹ Im „Friesenhaus“ sollen ausschließlich Mädchen und junge Frauen betreut werden, die in ihrer Vergangenheit schwere traumatische Erfahrungen, vor allem sexuellen Missbrauch, haben erleiden müssen, und deren Symptomatik zudem von Einschränkungen ihrer kognitiven und/oder kommunikativen Fähigkeiten geprägt sein kann.²³⁰⁰

Offensichtlich findet erst in den beiden letzten Einrichtungen eine Verringerung von vier Zielgruppen auf eine Zielgruppe statt, was die Arbeit mit den jungen Menschen und die Anteilnahme an deren individueller Situation insbesondere in Kleingruppen erheblich erleichtern dürfte.

cc) Zielgruppe mit „Ich-strukturellen Störungen“

Prof. Dr. Schwabe konstatiert mit Verweis auf die „Rahmen-Konzeption“ des „Friesenhofs“²³⁰¹:

²²⁹⁷ Bei der Auswertung der Hausleiter-Protokolle und der Auswertung der vom LJA bei den örtlichen Prüfungen an die Mitarbeiter und die Bewohnerinnen ausgereichten Befragungsbögen konnten allerdings nur vereinzelte solcher Selbst- oder Fremdgefährdungen gegenüber Mitbewohnerinnen und Betreuern festgestellt werden.

²²⁹⁸ Vgl. Konzeption „Birkenhof“, Akte 4, Blatt 117 bis 123, hier Blatt 119; Vgl. Konzeption „Elbenhof“, Akte 7, Blatt 47 bis 51, hier: 48f.

²²⁹⁹ Konzept für das Dithmarscher Haus (2006), Akte 9, Blatt 18 bis 20, hier Blatt 18 und 20.

²³⁰⁰ Vgl. Konzeption „Friesenhaus“ (2012), Akte 5, Blatt 110 bis 111, hier Blatt 111; textidentisch mit Akte 152, Blatt 59 bis 60, hier Blatt 60.

²³⁰¹ „Allgemeine Kurzinformation über die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof – Barbara Janssen“ (mit Datum vom 04.01.2008)“, Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 9.

„Der Zielgruppe der jungen Menschen wird bescheinigt `massive Schwierigkeiten` aufzuweisen, die etwas mit `Ich-strukturellen Störungen` zu tun haben sollen“.

Diesbezüglich seien für die im „Friesenhof“ untergebrachten jungen Menschen, mit der Bezugnahme auf den Psychoanalytiker Hans Kohut²³⁰² zwei „Schweregrade“ relevant: die Desintegration und ein geringes/niedriges Strukturniveau, die der Struktur- bzw. der Konfliktpathologie zugeschrieben werden können. Insofern erachtet er - der Sachverständige Prof. Dr. Schwabe - „die Etikettierung von Jugendhilfe-Jugendlichen mit dem `Label` `Ich-strukturelle Störung`“ als „fachlich durchaus möglich bzw. sinnvoll“- von anderen Sozialpädagogen werde der „pathologisierende Charakter“ entweder abgelehnt, oder sie bezögen sich auf die „Sozialpädagogischen Diagnosen“ von Uwe Uhlendorff.²³⁰³ Eine Bezeichnung als „Ich-strukturelle-Störung“ werde in der Jugendhilfe indes nur selten vorgenommen, weil es sich um eine explizit „psychoanalytisch“ geprägte Diagnose-Sprache handele.²³⁰⁴

Offensichtlich erachtet der Gutachter eine solche Diagnostik aber zumindest für die Zielgruppe des „Friesenhofs“ als erforderlich, wenn er sich fragt, „*ob alle jungen Menschen, die in den Friesenhof gekommen sind, eine Eingangs-Diagnostik durchlaufen und ob diese von kompetenten Psychologen durchgeführt wurde*“.²³⁰⁵ Diese Frage stellt sich umso mehr, als es sich bei dieser Zielgruppe um Mädchen und junge Frauen handelt, die eine Vielzahl von Hilfsmaßnahmen durchlaufen haben und für die der „Friesenhof“ eine Art „Endstation“ ihrer „Heimkarrieren“ darstellte. Der Gutachter gibt aber zu bedenken, dass man auf keinen Fall davon ausgehen dürfe, „*dass alle jungen Menschen in das Diagnose-Schema `Ich-strukturelle Störung` passen*“.²³⁰⁶ Darüber hinaus wirft der Gutachter weitere Fragen auf. So sei ein wie beim „Friesenhof“ praktizierter „Mädchen- und Frauen-spezifischer Ansatz“ wie etwa bei der Teileinrichtung „Nanna“ zwar zu begrüßen, dann müsse aber auch gefragt werden: „*Wo liegen die Unterschiede zwischen den Mädchen?*“. Und zum Gewaltphänomen bei diesen jungen Menschen stellt er die Frage: „*Muss man sich ihre Gewaltbereitschaft nicht als ein gemeinsames Symptom vorstellen, das ganz verschiedene Ursachen haben kann?*“²³⁰⁷. Um dies angemessen ergründen und feststellen zu können, dürften aber fundierte sozialpädagogische und psychoanalytische Diagnostiken sowie eine umfangreiche Biografiearbeit und Dokumentation vonseiten der betreuenden Jugendämter und der Träger erforderlich sein.

Gleichwohl wirft der Gutachter damit Fragen auf, die den Ausschuss erkennen lassen müssen, dass er - der Ausschuss - sich bei seiner Beschäftigung mit dem „Friesenhof“ eher an der „Spitze eines Berges“ bewegt hat.

Bezüglich der Gestaltung einer Konzeption konstatiert der pädagogische Gutachter:

²³⁰² Kohut, H. (1979), *Die Heilung des Selbst*, Frankfurt / Main.

²³⁰³ Uhlendorff, U. (1997), *Sozialpädagogische Diagnosen*, Band III, Weingarten/München.

²³⁰⁴ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 13f.

²³⁰⁵ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 14.

²³⁰⁶ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 13f.

²³⁰⁷ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 30.

*„Die Hauptaufgabe einer Konzeption besteht aber darin zu begründen, welche Formen der Pädagogik und/oder „Milieu-Gestaltung“ für diese Zielgruppe geeignet und erforderlich sind und welche nicht“.*²³⁰⁸

Auch wenn er diesbezüglich auf andere Quellen bzw. „Zirkel“ im Gutachten²³⁰⁹ und während seiner Anhörung²³¹⁰ verweist, scheint er sich mit dem Verweis auf „gelungene Passagen“ und der Identifizierung eines den Betreuten „zugewandten Geistes“ in den Konzepten des „Friesenhofs“ (sowie seinen Einschätzungen dazu), dieser „Aufgabe“ in einer gewissen Weise zu nähern. Jedenfalls hat er damit einige Ansatzpunkte für „geeignete Konzepte“ herausausgefiltert, die im Folgenden dargestellt werden.

c) „Friesenhof“-Konzepte

Nachdem der Gutachter die Konzepte des Friesenhofs einer kritischen Würdigung unterzogen hat, stellt er fest, dass deren Konzeptqualität insgesamt nicht den Anforderungen entspreche, die er für dessen Zielgruppe als angemessen erachtet.²³¹¹ Zu einer etwas anderen Einschätzung gelangt er bei einigen Text-Passagen eines älteren „Nanna“-Konzeptes (2005) und den Konzepten von zwei „Verselbstständigungs“-Einrichtungen. Eine Ausnahme stelle dabei das „Dithmarscher Haus“ mit „Alter Bäckerei“ dar (siehe Gutachten, Abschnitt 3.5). Aus dessen Formulierungen spreche in mehreren Passagen ein den Betreuten eindeutig *„positiv zugewandter Geist“* und es werde eine zumindest halbwegs gute Konzeptqualität erreicht. Mit Abstrichen gelte dies auch für ein (erweitertes) Konzept zum „Friesenhaus“ (siehe Gutachten, Abschnitt 3.8.).²³¹²

Was der Gutachter unter einem „positiv zugewandten Geist“ versteht, hat er in seiner Sachverständigenanhörung kundgetan:

„Aber ich fand schon, dass immer wieder spürbar war an den Formulierungen: Haben wir es jetzt hier eigentlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun, die unsere Gegner sind und die wir unterwerfen müssen - auch wenn wir das bitte nicht so benennen, sondern eben sehr viel schöner formulieren -, oder haben wir so ein Gefühl für die, was die brauchen, was die wollen, was die

²³⁰⁸ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 14.

²³⁰⁹ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 14f.

²³¹⁰ Vgl. Anhörung Professor Dr. Schwabe, 53. (öffentliche) Sitzung am 28. November 2016, Seite 46.

²³¹¹ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 127 bis 128.

²³¹² Gutachten Professor Dr. Schwabe, S.128. Professor. Dr. Schwabe verweist darauf, dass sich ein „erweitertes Konzept“ für das „Friesenhaus“ im Ordner 17 auf den Seiten 180 bis 186 befinde (vgl. z.B. Gutachten, S.109). Bei genauerer Betrachtung dürfte es sich hierbei jedoch um das Konzept des „Friesenhof-Hedwigenkoog“ in der Koogchausee, Hedwigenkoog, dem späteren „Charlottenhof“ handeln, bei dem „Friesenhaus“ hingegen um das von Frau Janssen zur Betreuung von Kindern/Jugendlichen mit benutzte Privathaus in der Klaus-Groth-Str.7, Wesselburen. Erkennbar wird dies an der Gruppengröße der zu Betreuenden (14 bzw. 5 Bewohner) und der Größenangabe der Gartenfläche von 4.000 m² (vgl. Friesenhaus-Konzept Akte 152, Blatt 59, und Mietvertrag vom 22. Juli 1996, Akte 5, Blatt 35 bis 37).

umtreibt? Und haben wir Spaß daran, mit denen zusammen rauszufinden, was die eigentlich wollen, haben dann aber auch die Traute, denen zu sagen, wie wir sie erleben, wohl wissend, dass wir auch eine Zumutung sind? Also, man spürt solchen Texten an, sozusagen, welcher Geist dahintersteckt. Und es war doch in vielen Konzeptionspassagen eher so ein etwas rigider Unterwerfungsgeist, auch wenn der manchmal sich ganz nett angehört hat, als Förderwillen. Aber es gab eben Passagen, wo ich wirklich einen anderen Ton fand.“²³¹³

In diesem Sinne werden im Folgenden die entsprechenden „Passagen“ in den Konzepten dargestellt und kommentiert. Die von dem Gutachter aus den Konzepten extrahierten und den Betreuten als „positiv zugewandt“ identifizierten Textstellen sind wörtlich beibehalten worden.

aa) Das „Mädchencamp Nanna“

Bei den Konzepten der Eingangseinrichtung „Mädchencamp Nanna“ vermag der Gutachter bei der Gesamtbewertung der älteren und neueren Konzepte kein stimmiges und tragfähiges Konzept zur Arbeit mit der Zielgruppe des „Friesenhofs“ zu erkennen.²³¹⁴ Positiv bewertet er lediglich einige Passagen eines älteren „Nanna“-Konzeptes aus dem Jahr 2005, und verweist auf

„eine ganze Liste von Aktivitäten, die unterschiedliche Individuen ansprechen und durchaus Freude bereiten können:

- Sport wie z.B. Walken und Joggen, Inlinerfahren, Basketball*
- Teilnahmen an der Gruppe, die von einem Meister asiatischer Kampfkunst angeboten wird (Selbstverteidigung)*
- Workshops zur Meditation und Konzentration*
- Gartenarbeit im Gemüse- oder Ziergarten*
- Wanderungen*
- Filmabende und Lesungen mit anschließenden Diskussionen, insbesondere zum Thema „Weiblichkeitsbilder“ und „Frau sein“*
- Theaterarbeit*

²³¹³ Anhörung Prof. Dr. Schwabe, 53. (öffentliche) Sitzung am 28. November 2016, Seite 46

²³¹⁴ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 60.

- Einzelgespräche, bei denen man die persönlichen Erfahrungen reflektieren kann

- Gestaltung des Wohnumfeldes u.a. durch Basteln von Dekorationen“

Diese Palette von Angeboten wirkt aus Sicht des Gutachters bunt und attraktiv. Hierbei könne „Sinn“ entstehen, so dass die Kinder und Jugendlichen diese freiwillig annehmen und gerne teilnehmen. Bei dieser Vielfalt könnten auch Individualisierungen organisiert werden: die jungen Leute haben individuelle Wahlmöglichkeiten und nehmen diejenigen Angebote wahr, die ihren Neigungen entsprechen oder ihnen Freude bereiten. Allerdings entfalte sich die positive Wirkung dieser Angebote nur durch ihre regelmäßige bzw. gut abgestimmte Umsetzung, insbesondere durch Erwachsene „die selbst Freude daran haben und dies auch vermitteln können“. Ob dies der Fall gewesen sei, könne er anhand der ihm vorliegenden Dokumente aber nicht beurteilen.²³¹⁵

Das Angebot von vielfältigen und regelmäßig stattfindenden Aktivitäten, die junge Leute individuell ansprechen und die sie freiwillig annehmen können (Wahlfreiheit) scheint ein wichtiger Aspekt zu sein. Vielleicht kann das Wissen um solche Angebote für diese neuen Bewohnerinnen auch den „Start“ in einer Einrichtung erleichtern. Zugleich muss die Freude von beiden Seiten ausgehen, der Seite der Betreuten und der Betreuenden.

Welche Bedeutung Spaß und Freude für traumatisierte Kinder und Jugendliche haben können, lässt sich einem Positionspapier der BAG Traumapädagogik entnehmen:

„Psychische Traumata gehen mit extremen Gefühlen der Angst, Ohnmacht, Scham, Trauer, Wut und Ekel einher. Ein erhebliches Ungleichgewicht in der Belastungswaage der Emotionen. Es gilt daher die Freudenseite zu beleben und ihr einen besonderen Schwerpunkt zu geben, um die Belastung und Widerstandsfähigkeit (Resilienz) ins Gleichgewicht zu bringen. Dieser, die Gesundheit als Prozess verstehende (salutogene), Ansatz bringt Kopf und Körper in positives Erleben, das Konstruktivität, Lernen und Entwicklung nachhaltig unterstützt. Weiter unterstützt Spaß und Lachen die Serotoninausschüttung und setzt so ein Gegengewicht zur erhöhten Adrenalinausschüttung durch ein erhöhtes Stresslevel, in dem sich traumatisierte Kinder und Jugendliche befinden.“²³¹⁶

Auf die während seiner Anhörung als Sachverständiger gestellte Frage, ob der Aspekt der „Freude“ nicht viel stärker in die Konzepte eingebaut werden sollte, antwortete er zunächst aus der Sicht von Betreuenden:

„Also, natürlich ist es eine Voraussetzung, mit diesen Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, dass man irgendwie auch fasziniert ist von ihnen, und dass

²³¹⁵ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 37.

²³¹⁶ Positionspapier der BAG Traumapädagogik, „Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe“, 2011, S.7.

man bei allem, was die einem antun an Verletzungen und Gewalt, auch trotzdem, ja, Freude hat mit ihnen. Aber das kann man schlecht in ein Konzept reinschreiben; weil dann klingt es wieder so vorgegeben. Das kann man ja nur wirklich empfinden.“²³¹⁷

Zur Aufnahme von „Freude“ in ein Konzept äußerte er sich folgendermaßen:

„Man könnte natürlich reinschreiben: Wir wünschen uns, dass trotz aller Belastungen, die mit dieser Klientel zu erwarten sind, unsere Pädagoginnen immer wieder auch mit Spaß und Freude dabei sind und als Tagesziel haben: ein schönes Erlebnis, und wenn es nur fünf Minuten waren (...) oder irgend so was. Also, das wäre natürlich wünschenswert.“²³¹⁸

Als ebenfalls fachlich gelungen erscheint dem Gutachter dieses Detail aus der Konzeption:

„Zum Ende, wenn die verabredeten Ziele erreicht worden sind, gibt es eine ritualisierte Form des Abschieds. Jedes Mädchen, jede Frau erhält einen Halbedelstein an einer Kette, der in seiner Bedeutung auf diese Person abgestimmt ist. Es gibt eine Urkunde, ein Essen nach Wahl und eine kleine Feier...“

An dieser Stelle werde erkennbar, dass im Konzept der Abschied als Ritual für wichtig gehalten wird und dieser pädagogisch gelungen gestaltet werden soll. Erst solche Detail-Aussagen zur Gestaltung von Pädagogik würden den „Sinn und den Geist eines Konzeptes“ ausmachen, und wären an vielen anderen Stellen nötig gewesen. Fachlich unbefriedigend bleibe hingegen der Satz: *„zum Ende der Maßnahme... wenn die verabredeten Ziele erreicht worden sind“*, denn dies werde ganz sicher nicht immer gelingen. Die Frage, was dann passiere werde in dem Konzept nicht beantwortet und die „verabredeten Ziele“ seien konzeptionell nicht erfasst worden.²³¹⁹

bb) Das „Dithmarscher Haus“

Dem Konzept der Einrichtung „Dithmarscher Haus“ und „Alte Bäckerei“ widmet der Sachverständige sich in seinem Gutachten ab Seite 87 im Abschnitt 3.5. mit der Bezugnahme auf ein älteres bzw. ein von ihm als „ursprüngliches Konzept“ bezeichnetes Konzept²³²⁰. In der Akte 9 befindet sich ein fast gleichlautendes Konzept²³²¹, allerdings unter Aussparung der Bezüge zur „Alten Bäckerei“. In dieser Akte befindet sich auch die Betriebsgenehmigung für das „Dithmarscher Haus“, die am 8. September 2006 für sechs Jugendliche im Alter von 16

²³¹⁷ Niederschrift der 53. (öffentlichen) Sitzung vom 28. November 2016, Seite 45.

²³¹⁸ Niederschrift der 53. (öffentlichen) Sitzung vom 28. November 2016, Seite 45.

²³¹⁹ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 43.

²³²⁰ Vgl. Akte 152, Blatt 53 bis 57.

²³²¹ Vgl. Akte 9, Blatt 18 bis 20.

bis 18 Jahren erteilt wurde.²³²² Insofern dürften sich die Konzepte auf das Jahr 2006 oder einen früheren Zeitpunkt beziehen.

Das „ursprüngliche“ Konzept, so der Gutachter, unterscheide sich streckenweise positiv von anderen Konzepten, weil es in einem einheitlichen Stil und einer ansprechenden Fachsprache verfasst und trotz der Kürze um „Konkretion“ bemüht sei. Zunächst verweist er auf folgende Konzept-Passage:

„Wir haben in unserer Arbeit immer wieder feststellen müssen, dass der Schritt von einer vollstationären Heimerziehung in das nur noch über Fachleistungsstunden finanzierte Betreute Wohnen für viele Jugendliche und junge Erwachsene ein zu großer Schritt ist. Erreichte Entwicklungsfortschritte werden so oftmals gefährdet. Mit der Konzeption des Dithmarscher Hauses und der dazu gehörenden Trainingswohnung `Alter Bäckerei´ haben wir auf diese hier beschriebene Lücke reagiert und einen kleinschrittigen Übergang geschaffen“. Hier wie in der Gesamteinrichtung gilt „das Prinzip einer individuellen Förderung in einem pädagogisch-therapeutischem Milieu. (...). Entsprechend des Gesamtkonzeptes der Einrichtung bieten wir den uns anvertrauten Menschen voneinander unterschiedene soziale Orte, so dass sich ihre Entwicklung auch im Raum als Bewegung von einem Haus in ein anderes repräsentieren kann.“

Diese Passage sei gut begründet und ansprechend zu lesen, zu fragen sei jedoch, warum Geschlecht und Altersgruppe nicht näher ausgewiesen wurden.²³²³

Ähnlich Positives könne für die folgenden Formulierungen gelten:

„Ordnung und Sauberkeit der Gemeinschaftsräume, der privaten Zimmer, aber auch der Bekleidung werden zunächst unter Aufsicht trainiert und parallel zu den Lernerfolgen zunehmend eigenständig durchgeführt.“ „Es gibt Angebote zur Freizeitgestaltung. Die jungen Menschen, die diese Angebote nicht wahrnehmen wollen, müssen eine andere sinnvolle Beschäftigung für diese Zeit angeben können und auch durchführen. Das wird kontrolliert“. [Anmerkung d. Verf.: Den Gutachter ergänzend wäre an dieser Stelle hinzuzufügen, dass zwar auf Angebote zur Freizeitgestaltung hingewiesen, aber kein Beispiel erwähnt wird²³²⁴]. Die Erzieher stehen jederzeit für Gespräche zu Verfügung und fordern diese bei Bedarf auch ein“. In beiden Häusern „...gibt es klare und verbindliche Regeln für alle. Die Einhaltung dieser Regeln des Umgangs miteinander und der täglichen Pflichten wird immer wieder überprüft. In Konfliktfällen gilt es den jungen Menschen an deren Lösung so weit als möglich zu beteiligen.“

²³²² Vgl. Akte 9, Blatt 35 bis 36.

²³²³ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 87f.

²³²⁴ Vgl. Akte 152, Blatt 54.

Laut Gutachter wird in diesen Passagen deutlich, dass die Verfasser/-innen in der Lage waren, die Ansprüche an eine halbwegs gute Konzeptqualität zu formulieren.²³²⁵

Auch ein weiterer Punkt hebt sich von den „wolkigen Formulierungen“ der meisten anderen Konzepte ab:

„Kommt es zu einer massiven Verweigerung der Mitarbeit, Vernachlässigung der Pflichten oder Entwertung der Erzieher oder der anderen Mitbewohner, gibt es einen, für alle einsehbaren Katalog besonderer pädagogischer Maßnahmen. Hier wird zwischen individuellen und gemeinschaftlichen Aufgaben unterschieden. Im Wesentlichen besteht der Katalog in einer fallweisen Rücknahme der Eigenständigkeit und des Komforts. Wer sich nicht erwachsen verhalten kann, wird auch nicht erwachsen behandelt. Wer seine (Schwabe-Gutachten, S. 88) Pflichten wie Schule, Ausbildung oder Praktikum verweigert, kann sich auch keine Luxusgüter wie Fernsehen oder Waschmaschine leisten.“

Lobenswert sei, so der Gutachter, dass der pädagogische Ernstfall Verweigerung und Entwertung Anderer klar und eindeutig thematisiert werde. Drei Punkte seien jedoch als Schwächen zu betrachten. Es müsse klar sein, dass nicht jede „Verweigerung“ eine bewusste Entscheidung darstelle, sondern sich „auch Ängste, ungünstige Verarbeitungen von Misserfolgen, Gefühle von Unzulänglichkeit oder depressive Verstimmungen“ dahinter verbergen können. Die „besonderen pädagogischen Maßnahmen“ werden weder präzisiert noch die mit diesen Maßnahmen verbundenen Risiken und Folgewirkungen reflektiert. Zudem fehle in der Konzeption die Altersangabe der Zielgruppe.²³²⁶

Bezogen auf die „Alte Bäckerei“ setzte sich der eher positive Eindruck aus Teilen der Konzeption aber dennoch fort, wie in der folgenden Formulierung:

„...der Grad der Eigenständigkeit in der Trainingswohnung „Alte Bäckerei“ ist noch etwas höher angesetzt: hier müssen die jungen Erwachsenen in der Lage sein (sic! M. Schwabe), sich selbst Hilfe und Rat zu holen, sie müssen auch kurze Zeit alleine verbringen können bzw. von sich aus realisieren, dass sie Gesprächsbedarf haben und Gruppenaktivitäten mit den andern Jugendlichen aus dem „Dithmarschen Haus“ wünschen“ (ebd. S. 055). Die Bewohner_innen erleben nun „...auch die Notwendigkeit selbst aktiv zu werden, um mit dem Alleinsein gut umzugehen, so dass sich daraus keine Einsamkeit entwickelt. Da dies gerade bei den auf Grund traumatischer Erfahrungen psychisch eher instabilen jungen Menschen (...) einer der schwierigsten Schritte in ihrer Entwicklung zu einem erwachsenen Leben ohne Betreuung darstellt, ist es unerlässlich“ ihnen rasch zur Verfügung zu stehen. „Lange Wege und Wartezeiten führen hier oftmals dazu, dass sich unerträgliche Gefühle von Einsamkeit einstellen, die sich zur Antriebslosigkeit und/oder Flucht in jede Art von `Kicks` steigern können. (...) Zeigen die jun-

²³²⁵ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 88

²³²⁶ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 88f.

gen Menschen durch schwerste Krisen (z.B. massiver Suchtmittelgebrauch oder Suizidalität), dass sie dieser Aufgabe noch nicht gewachsen sind, so können sie wieder in das 'Dithmarscher Haus' umziehen bzw. dazu verpflichtet werden, an allen Aktivitäten dort wieder verbindlich teilzunehmen. Auf jeden Fall wird eine mögliche Rückkehr in das 'Dithmarsche(r) Haus' mit den jungen Erwachsenen ausführlich reflektiert: Was führte zu der Überforderung? Wie kann man sich auf solche Gefährdungen nun besser vorbereiten? Entwicklung verläuft nicht geradlinig, wir folgen den jungen Menschen auf ihren Wegen, begleiten und unterstützen sie und reflektieren immer wieder die Wendepunkte, an denen sich Orientierungslosigkeit und Haltlosigkeit einstellen.“

Dem Gutachter zufolge spricht aus diesen Zeilen ein „deutlich anderer Geist“ als aus anderen Konzeptionen. „Sorge um und Fürsorge für die jungen Menschen stehen im Mittelpunkt und die Bereitschaft mit diesen auch längere Wege mit einem Schritt nach vorne und zwei Schritten zurück zu gehen.“ Auch wenn zu berücksichtigen sei, dass es sich hierbei eher um junge Erwachsene handele, zeige „sich hier eine gelassene und `aushaltende` Haltung des Friesenhofs“, die in den Friesenhof-Einrichtungen gelegentlich präsent gewesen sein muss.²³²⁷ Aber auch hier werde wieder „auf einen Katalog von Maßnahmen“ gesetzt, ohne diesen zu präzisieren oder zu reflektieren. Zudem sei in keiner der Unterlagen zum „Dithmarscher Haus“ die Personalausstattung erwähnt worden.

cc) Das „Friesenhaus“

Für den Gutachter stellt sich die Konzept-Analyse zu dem „Friesenhaus“²³²⁸ als besonders interessant dar, „da man in Frau Janssen eine, wenn nicht die wesentliche Verfasserin der Konzeption vermuten darf“.²³²⁹

Im Konzept werde ausgeführt, dass das „Friesenhaus“ ein Ort sei,

„an dem ausschließlich Mädchen und junge Frauen betreut werden, die in ihrer Vergangenheit schwere traumatische Erfahrungen, vor allem sexuellen Missbrauch, haben erleiden müssen, leben und betreut werden“ (...). „Maximal 4 Mädchen und junge Frauen können im `Friesenhaus` aufgenommen

²³²⁷ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 90f.

²³²⁸ Der Gutachter bezieht sich auf die Konzeption „Friesenhaus“ (2012), Akte 152, Blatt 59 bis 60. Diese Akte ist textidentisch mit dem Konzept in Akte 5, Blatt 110 bis 111. Es ist aber schwierig, den Entstehungszeitpunkt der Konzeptionen zu datieren, da sich die Angabe des Jahres 2012 lediglich an dem Datum orientiert, an dem diese per Fax an das Landesjugendamt versandt wurde, und die Akte 152, Blatt 59 bis 60 kein Datum enthält. Da Professor Dr. Schwabe sich aber vorwiegend positiv auf ältere Konzeptbestandteile von zwei Einrichtungen bezieht („Nanna“, 2005 und „Dithmarscher Haus“ 2006) und vermutet, dass Frau Janssen mit dem Konzept zum Friesenhaus (zugleich ihr Privathaus) ihr persönliches pädagogisches Ethos zum Ausdruck bringe, könnte das Konzept sogar noch zeitlich vor den beiden anderen entstanden sein.

²³²⁹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 103.

werden. In dieser ruhigen und sehr familiären Atmosphäre haben die jungen Frauen die Möglichkeit zur Ruhe zu kommen und langsam ihre Ängste abzubauen. Der derzeit wertschätzende und vertrauensvolle Umgang miteinander, hilft ihnen ihre vergangenen Erfahrungen zu verarbeiten und Lösungsmöglichkeiten ihrer inneren Konflikte zu entwickeln, die zu einer zunehmenden Gesundung und dem Aufbau von Arbeitsfähigkeit innerhalb der Gesellschaft führen.“

Es folgt die Beschreibung des „Friesenhaus“-Gartens, der von einer dichten Hecke umgeben sei, und der Hinweis auf zwei Hunde, was den Bewohnerinnen das Gefühl der Sicherheit vermitteln soll.

„Neben der innewohnenden Einrichtungsleiterin Frau Janssen werden die Mädchen und jungen Frauen von einem Team von Erzieher/innen betreut, die sich ihrer in einer ruhigen doch auch konsequenten Art annehmen. Mit sehr viel Toleranz gegenüber den Eigenarten, mit Takt und Feingefühl werden die Mädchen und jungen Frauen in die Familie integriert, übernehmen Ämter und Pflichten im Haushalt und lernen Grenzen zu akzeptieren aber auch selbst Grenzen zu setzen.“

Dem Gutachter zufolge wird an diesen Ausführungen deutlich, dass „das ‚Friesenhaus‘ einen geschützten, zugleich aber auch toleranten Rahmen für eine besondere Zielgruppe darstellen möchte.“ Was die Einschränkung „derzeit“ bei „wertschätzende und vertrauensvolle Umgang“ heißen soll, bleibe jedoch unklar. An dieser Stelle wägt der Gutachter ab: Sollte es sich um einen Rechtschreibfehler handeln und „jederzeit“ gemeint sein, stelle sich das „Friesenhaus“ als fast durchgängig „idyllisiert“ dar. Sollte hingegen „derzeit“ gemeint sein, würde das Konzept zumindest stellenweise eine realistische Einschränkung erfahren. So könnte es etwa vorher von Seiten der Betreuten zu einem gewalttätigen Verhalten gegenüber Betreuungskräften oder anderen Betreuten gekommen sein, was bei missbrauchten jungen Menschen nicht ungewöhnlich sei. Aus einer psychischen Abwehrhaltung heraus, finde bei traumatisierten Missbrauchopfern der Wechsel in eine Täterrolle statt, was einerseits in dem Versuch münden könne, die während des Missbrauchs empfunden Angst ungeschehen zu machen, und andererseits dazu, anderen Menschen dasselbe Leid anzutun, wie sie es selbst erfahren haben. Im Zusammenleben mehrerer sexuell missbrauchter könne dies immer wieder zu unterschiedlichsten Übergrifflichkeiten führen. So etwas finde laut Gutachter aber nicht „nur derzeit“ statt, sondern sei etwas, mit dem bei dieser Zielgruppe immer rechnen müsse.²³³⁰

Als Konzeptschwäche erachtet er die Nicht-Reflexion dessen, was mit „Familie“ gemeint sei, in welche die jungen Menschen integriert werden sollen und gibt zu bedenken, dass „60 - 80 % aller sexuell missbrauchten Mädchen und jungen Frauen von Familienangehörigen missbraucht werden (Stiefvätern, Onkeln, Brüdern, Vätern etc., seltener auch von weiblichen Familienangehörigen)“. Entsprechend könne bei diesen jungen Menschen ein eher ambivalentes Verständnis von „Familie“ existieren, sodass konzeptionell deutlich werden müsse, „was für

²³³⁰ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 104 bis 105.

eine Art von ‚Familie‘ man ihnen anbietet“.²³³¹ Bei der Formulierung „von Erziehern/innen“ weist er darauf hin, dass in einem Konzept fachlich zu begründen sei, ob die Betreuten ausschließlich von weiblichen Erzieherinnen und/oder auch von männlichem Personal betreut werden.²³³²

Positiv gewendet würden darüber hinaus konzeptionell den Tag „strukturierende“ Aufgaben wie etwa der Besuch von Schule, „Lernoase“ oder beschützter Werkstatt, das Versorgen von Tieren und Haushaltstätigkeiten, aber auch Freizeitaktivitäten wie Reiten, Sport, Spieleabende und Flohmarktbesuche erwähnt. Am Abend seien es „vor allem“ die „abendlichen langen Gespräche mit der Einrichtungsleiterin, die den Mädchen und jungen Frauen helfen, ihre Vergangenheit anzunehmen und trotzdem Lebensfreude und Einverständnis mit sich zu erreichen.“ Außerdem werde auf das gemeinsame „Abendessen für alle“ verwiesen, und darauf, dass das „große, ausgiebige Sonntagsfrühstück“ ein „wichtiges Ritual der Woche“ darstelle. In diesem Sinne erscheint das Angebot aus Sicht des Gutachters als durchaus differenziert und ansprechend. Es werde zudem deutlich, dass auf Rituale Wert gelegt werde.²³³³ Was Freizeitangebote und „Rituale“ betrifft, gibt es offenbar gewisse Parallelen zu den o.g. Textstellen bei „Nanna“, wohingegen Freizeitangebote und Rituale im „Dithmarscher Haus“ eher von untergeordneter Bedeutung zu sein scheinen.

Der oben erwähnte Satzanfang: „Neben der innewohnenden Einrichtungsleiterin Frau Janssen...“ macht aus Sicht des Gutachters deutlich, „dass sich die Einrichtungsleiterin selbst als die wichtigste pädagogisch-therapeutische Ressource im ‚Friesenhaus‘ ansieht.“ Die Einschätzung dessen, was sie beabsichtige, sei fachlich sinnvoll: „Der Missbrauch kann nicht rückgängig gemacht oder verleugnet werden, er muss als ‚Fakt des eigenen Lebens‘ eingestanden und angenommen werden. Trotzdem - oder gerade dann - sind ‚Lebensfreude und Einverständnis mit sich‘ wieder möglich. Hier zeigt sich eine Art ‚Herzstück‘ des Konzepts. Es kann fachlich und emotional durchaus als stimmig bewertet werden.“²³³⁴

Der Gutachter vermutet, dass Frau Janssen dieses Konzept selbst geschrieben hat und damit ihr persönliches pädagogisches Ethos und Credo zum Ausdruck bringt. Gleichzeitig fragt er bezüglich der Mehrfachpräsenz als Einrichtungsleiterin und Betreuerin nach den zeitlichen Ressourcen, die sie (zusätzlich) für ihre Verpflichtungen als Leiterin aufbringen müsse, und dem Spagat zwischen den intensiven Gesprächen (zu den Missbräuchen) mit den Betreuten, bei denen sie am gleichen Tag die Einhaltung von Ämtern und Regeln einfordern muss. Unklar bleibe auch die therapeutische Ausbildung der Leiterin, wer sie fachlich begleitet und sie regelmäßig supervisiert habe.²³³⁵

Auf den vom Gutachter als „Herzstück“ bezeichneten Abschnitt der Konzeption soll an dieser Stelle noch auf den folgenden Abschnitt hingewiesen werden:

²³³¹ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 106.

²³³² Vgl. ebd.

²³³³ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 106.

²³³⁴ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 106f.

²³³⁵ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 107.

„Gerade das `Friesenhaus` ist aufgrund seiner hier beschriebenen Besonderheit gut geeignet für traumatisierte Mädchen und junge Frauen, deren Symptomatik zudem von Einschränkungen ihrer kognitiven und/oder kommunikativen Fähigkeiten geprägt ist. Im `Friesenhaus` können sie lernen, einen positiven Zugang zu ihrer Weiblichkeit zu entwickeln und ihre Eigenheiten und Besonderheiten als etwas erleben, dem wertschätzend und achtsam begegnet wird.“²³³⁶

Es wird an dieser Stelle nicht nur der Zusammenhang von (durch sexuellen Missbrauch erfahrene) Traumatisierungen und kognitiven bzw. kommunikativen Einschränkungen der Mädchen und jungen Frauen verdeutlicht. Ihnen soll zudem ein Weg eröffnet werden, wieder „einen positiven Zugang zu ihrer Weiblichkeit zu entwickeln“, der sich von der eher „maskulinen“ Orientierung der Konzeptionen der Teileinrichtungen „Nanna“- und „Campina“ abhebt, wobei das Erleben ihrer (weiblichen) „Eigenheiten und Besonderheiten“ eine ihnen zugewandte Wertschätzung und Achtung erfährt. Verstärkt wird diese Zugewandtheit durch die Betonung in der Leistungsbeschreibung des „Friesenhofs“, in der explizit auf die Nennung des Geschlechts als Mädchengruppe aufmerksam gemacht wird (siehe unten).

Ebenfalls ergänzend zu den Ausführungen des Gutachters soll auf eine weitere Textstelle hingewiesen werden:

„Auch das Angebot, mit externen Fachkräften in einem geschützten Rahmen über die vergangenen Traumatisierungen zu sprechen, besteht und wird genutzt.“²³³⁷

Diese Formulierung hebt sich von sonstigen Formulierungen in den Konzepten des „Friesenhofs“ ab, in denen solche Unterstützungsangebote oft umschrieben werden mit „wird angestrebt“ oder „bei Bedarf“. Hier scheint ein solches Angebot zu bestehen und von den Betreuten genutzt zu werden. Inwieweit dies aber tatsächlich geschehen ist, konnte vom Ausschuss nicht festgestellt werden.

Insgesamt, so der Gutachter, sei jedoch wenig Reflexion in der Konzeption erkennbar, es werde eher eine Idylle und nicht ein „hartes“ Arbeitsfeld geschildert. Vom Gutachter positiv erwähnt wird indes, dass der Betriebserlaubnis die Angabe zu fünf Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis 18 Jahren und der Leistungsbeschreibung neben der Anzahl der Plätze der Zusatz „Mädchengruppe“ zu entnehmen sei. In diesem Zusammenhang stellt er fest:

„Im Rahmen einer so kleinen Familien-Wohngruppe, noch dazu, weil das Konzept sich freiwillig auf 4 Kinder beschränkt, kann gegen diese Altersstreuung hier kein Einwand erhoben werden.“

Zur Anzahl und der Qualifikation der Fachkräfte habe er aber keine Angaben gefunden.²³³⁸

²³³⁶ Konzeption „Friesenhaus“, Akte 152, Blatt 60.

²³³⁷ Konzeption „Friesenhaus“, Akte 152, Blatt 60.

Und ergänzend zu den Ausführungen des Gutachters sei an dieser Stelle auf Punkt 1.2. a) aa) (2) des Berichts verwiesen, womit deutlich werden kann, wie sich wohlklingende, konzeptionelle Formulierungen etwa vom Zustand der für die Betreuten im Friesenhaus vorgesehenen Räumlichkeiten unterscheiden können.

Dennoch scheinen sich sowohl das „Dithmarscher Haus“ als auch der „Friesenhof“ von der Gruppengröße und tendenziell auch von den Konzeptinhalten her an die vom Gutachter dargestellte Möglichkeit der Etablierung einer „Intensivgruppe“ anzunähern.

dd) „Intensivgruppe“

Für den Gutachter sind für die oben genannte Zielgruppe des „Friesenhofs“ mit deren „Ich-strukturellen Störungen“ insbesondere kleine, intensivpädagogische, und mit dem entsprechenden Personal ausgestattete Betreuungseinheiten den größeren Einrichtungen vorzuziehen.

Solche „Intensivgruppen“ erachtet er insbesondere dann für erforderlich, wenn es um den Personenkreis gewaltbereiter und gewalttätiger Mädchen und jungen Frauen geht. Damit spricht er vorwiegend die größeren (Teil-)Einrichtungen „Nanna“, „Campina“ (und den „Charlottenhof“) an, denen er sich im Gutachten vor allem auf den Seiten 23 bis 24 („Nanna“) und den Seiten 130 bis 131 („Nanna“ und „Campina“) zuwendet. Die Personalausstattung sei bei circa zwölf jungen Menschen der o.g. Zielgruppe zu niedrig angesetzt gewesen. Doppeldienste oder Dreifach-Besetzungen für die etwa im „Campina“-Konzept in Aussicht gestellte individualisierte Betreuung bzw. zur Bearbeitung von Konflikten und Verhinderung von Krisen könnten dadurch nicht oder nur eingeschränkt realisiert werden²³³⁹ Dies gelte insbesondere, wenn keine tägliche externe Beschulung stattfindet. Seiner Erfahrung nach würden in den meisten Gruppen, die mit dieser Klientel arbeiten, meist fünf bis maximal acht Plätze angeboten, da Intensivgruppen für die Zielgruppe des „Friesenhofs“ „nicht selten zwischen 300 und 400 Euro am Tag kosten.“²³⁴⁰

Gleichwohl fokussiert der Gutachter an dieser Stelle eher auf eine „Intensivgruppe“ für gewaltbereite/gewalttätige junge Menschen. Das Einrichten von „Intensivgruppen“ dürfte aber auch mit davon abweichenden Verhaltensweisen für andere „Friesenhof“-Zielgruppen Gültigkeit haben, auch wenn dementsprechend die Zusammensetzung bzw. das Qualifikationsprofil des Personals anzupassen wäre. Als für ebenfalls mit „Ich-strukturellen Störungen“ belastete Mädchen und junge Frauen im Grenzbereich von „psychischer Erkrankung“ und „geistiger Behinderung“ weist der Gutachter etwa auf die Gruppe von „seelisch behinderten“ oder von „seelischer Behinderung“ betroffene junge Menschen hin:

²³³⁸ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 107 bis 109.

²³³⁹ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 130.

²³⁴⁰ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 23f. und Seite 130.

Diese jungen Menschen bedürfen „einer Langzeitbetreuung, ohne dass klar wäre, welches Selbstständigkeitsniveau sie erreichen können und wie lange bzw. in welchem Umfang sie Zeit ihres Lebens auf lebenspraktische und soziale Unterstützung durch Helfer angewiesen bleiben werden. Sie bedürfen aber in jedem Fall einer hoch individualisierten und gut vernetzten Förderung, in die in der Regel Sonderpädagog_innen, Ärzt_innen, Kinder- und Jugendpsychiater, Ergotherapeut_innen, Logopäd_innen etc. mit einbezogen werden müssen.“²³⁴¹

Ähnliches dürfte für junge Menschen gelten, die sich aufgrund kognitiver Defizite und geistiger Behinderungen ebenfalls in einem Grenzbereich zwischen Jugendhilfe und Behindertenhilfe bewegen.²³⁴²

Ergänzend zu den Ausführungen des Gutachters ist deswegen darauf hinzuweisen, dass für diesen Personenkreis der Besuch einer Regelschule gegenüber dem Modell der „Lernoase“ (Heimbeschulung) bei den „Friesenhof“-Einrichtungen vorzuziehen ist. Als junge Menschen mit seelischer und geistiger Behinderung ist auch für diesen Personenkreis eine „inklusive Beschulung“ sinnvoll. Zumal sie mit Gleichaltrigen ohne solche Einschränkungen den Schulalltag und die Lebenswirklichkeit junger Menschen erfahren könnten, und sich damit zudem eine heimbezogene Problematisierung (ohne externe Beschulung) zeitlich und räumlich erheblich reduzieren ließe.

Den Gutachter verwundert es, dass etwa das „Mädchencamp Nanna“ formell nicht als „Intensivgruppe“ ausgewiesen ist. In vielen Bundesländern ermögliche das Label „Intensivgruppe“ (nach Anerkennung des „Status“ durch die entsprechenden Ministerien) die reguläre Gruppengröße in stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII deutlich unter acht Betreute zu halten - wobei fünf bis sieben Plätze die Regel seien -, oder einen deutlich höheren Personaleinsatz finanziert zu bekommen.²³⁴³ In Schleswig-Holstein scheint eine solche Möglichkeit nicht zu bestehen, worauf auch die Dokumentation des „Runden Tisches zur Heimerziehung in Schleswig-Holstein“ hindeutet. So ist dem Umdruck 18/6923 an keiner Stelle ein Hinweis und dem Gesamtbericht sind lediglich drei kurze Hinweise zur „Intensivgruppe“ zu entnehmen.²³⁴⁴ Jedenfalls scheint der Gutachter eine Präferenz für Intensiv- bzw. für kleinere Gruppen von fünf bis maximal acht Plätzen mit anspruchsvollen und auf die individuellen Bedürf-

²³⁴¹ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 95.

²³⁴² Hier wäre etwa auf die Zielgruppe der Einrichtung „Friesenhaus“ zu verweisen (siehe oben) oder auch auf die Ausführungen von Professor Dr. Schwabe zu den sogenannten „FAS-Kindern“: „Fetales Alkoholsyndrom ist verbreiteter, als man denkt, und die stagnieren irgendwann in ihrer kognitiven Entwicklung, bleiben auch eher ein Leben lang angewiesen auf Förderung“ (vgl. 53. (öffentliche) Sitzung am 28. November 2016, Seite 18).

²³⁴³ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 24 und 130.

²³⁴⁴ Vgl. Thesenpapier Prof. Dr. Menno Baumann, Professor für Intensivpädagogik, Fliegener-Fachhochschule Düsseldorf, „Was tun mit den so genannten Schwierigsten?“, Gesamtbericht Seite 175; vgl. Anna Vetter, Chefärztin in der Regio Klinik Elmshorn - Abt. für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, „Die Versorgung der `Schwierigsten` - Basisvoraussetzungen und Ansätze für verbindliche und tragfähige Hilfen“, Folienvortrag, Folie 11, Gesamtbericht Seite 227; vgl. AWO Schleswig-Holstein, „Stellungnahme zur Vorbereitung des 6. Runden Tisches zur Situation der Heimerziehung am 29. September 2016“, Gesamtbericht S.245.

nisse der Zielgruppe zugeschnitten Konzeptionen sowie hinreichendem und qualifiziertem Personal zu haben, auch wenn dieses mit Mehrkosten verbunden sein sollte.

d) „Das Alter und die Altersstreuung der Zielgruppe“

Was das Alter und die Altersspreizung der Zielgruppe(n) des „Friesenhofs“ insbesondere ab 2010 betrifft, hat sich der pädagogische Gutachter während seiner Anhörung folgendermaßen geäußert:

„Aber ich würde fast sagen, dass das meiner Meinung nach der deutlichste Mangel ist, den ich meine festgestellt zu haben.“²³⁴⁵

Die kritische Auseinandersetzung mit dieser Thematik hat der Gutachter auch in seinem Gutachten vorwiegend am Beispiel des „Elbenhofs“ (Herabstufung des Alters der zu Betreuenden auf acht Jahre unter anderem im „Nanna“ und dem „Elbenhof“ im Jahr 2010, siehe Gutachten Abschnitt 3.6.2²³⁴⁶) und am Beispiel des „Campina“ (in dem das Aufnahmealter von acht Jahren auch im Konzept der Einrichtung aus dem Jahr 2011 erwähnt wird, siehe Gutachten Abschnitt 3.3.2²³⁴⁷, sodass sich dort eine Altersstreuung von acht bis 18 Jahren ergeben hatte) vollzogen.

Da sich auch der Ausschuss in diesem Bericht unter Bezugnahme auf die Einschätzungen des Gutachters damit kritisch auseinandergesetzt und bekundet hat, dass er dies pädagogisch als unangemessen erachtet, sei an dieser Stelle auf die entsprechenden Textpassagen in diesem Bericht verwiesen. Zum „Elbenhof“ auf den Abschnitt 1.3 ff)(1)(b) und zu „Campina“ auf den Abschnitt 1.3. gg)(1)(a).

Ergänzend hinzuweisen ist an dieser Stelle jedoch auf einige der Ausführungen des Sachverständigen, die er während seiner Anhörung vor dem Untersuchungsausschuss getätigt hat.

Mit Blick auf die „Friesenhof“-Konzepte zum „Elbenhof“ und „Campina“ stellte er fest:

„Entweder hat die Einrichtung nicht wirklich mit Kindern arbeiten wollen, denn sonst macht man sich da mehr Gedanken, was das bedeutet. Zweitens ist es so wieso immer schwierig, Kinder und Jugendliche zu vermischen, und wenn man das schon macht, muss man das sehr sorgfältig machen, denn sonst kommen die Kleinen unter die Räder.“²³⁴⁸

²³⁴⁵ Anhörung Professor Dr. Schwabe, Niederschrift der 53. (öffentliche) Sitzung vom 28. November 2016, Seite 22.

²³⁴⁶ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 95 bis 98.

²³⁴⁷ Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 61 bis 65.

²³⁴⁸ Anhörung Professor Dr. Schwabe, 53. (öffentliche) Sitzung am 28. November 2016, Seite 22f.

Wie wichtig diese Bedenken auf für die Zukunft sind, erschließt sich aus seinem Gutachten und seiner Anhörung. In seinem Gutachten macht er deutlich, dass es eine stetig steigende Nachfrage für die Betreuungsmöglichkeiten immer jünger werdender Kinder gibt:

„Dieser Trend ist seit etwa 6 – 8 Jahren bundesweit zu beobachten. Von den Jugendämtern werden „händeringend“ stationäre Plätze für Kinder zwischen 5 und 10 Jahren gesucht, die erhebliche aggressive Verhaltensweisen zeigen.“²³⁴⁹

Während seiner Vernehmung bestätigt er diesen Trend:

„Also es gibt den Bedarf tatsächlich, bundesweit steigend, eben auch schon für sechs-, sieben-, achtjährige Kinder, wo eben auch die Psychiatrien sagen: Es geht nicht mehr zu Hause; wir suchen, ja wir brauchen stationäre Unterbringungen.“²³⁵⁰

Nimmt man weiterhin seine Anregungen im Gutachten ernst, wie etwa, dass bei der Aufnahme von Kindern unter zwölf Jahren der Personalschlüssel den erhöhten Bedürfnissen der Kinder Rechnung tragen müsse, und die Kinder mit den im Konzept (hier das Konzept des „Elbenhof“) geschilderten Belastungen einer „ganz eigenen besonderen Förderung sowie einer verstärkten Aufsicht“ bedürfen, scheint auch für diesen immer jünger werdenden Personenkreis eine Intensiv-Betreuung erforderlich zu sein. Die Kleingruppenbetreuung der Kinder kann aus Sicht des Gutachters dabei durchaus in einem Haus mit älteren Jugendlichen erfolgen, wenn es Teilgruppen-spezifische Angebote für sie gibt, und eine gesonderte, auf die Situation und Bedürfnisse abgestimmte Teilkonzeption für Kinder vorliege.²³⁵¹

Die Zuspitzung individueller Problemlagen und institutioneller „Grenzwanderungen“ selbst bei den Jüngsten in unserer Gesellschaft macht deutlich, wie dringend der Handlungsbedarf ist.

e) Fazit

Deswegen sollte das staatliche und private Hilfe- und Betreuungssystem so früh wie möglich ansetzen, also beim Eintritt von jungen Menschen in dieses System.

Dazu gehört die umgehende sozialpädagogische und psychoanalytisch orientierte Diagnostik. Letzteres, um zumindest die jungen Menschen mit „Ich-strukturellen Störungen“ von denen unterscheiden zu können, die diesem Personenkreis nicht zuzuordnen sind. Diese Diagnosen können auch hilfreich sein, um eine zu große Streuung von unterschiedlichsten individuellen Problemlagen bei einer Heimunterbringung zu vermeiden. Möglicherweise trägt dies auch mit dazu bei, schon zu diesem Zeitpunkt die Ursachen für eine Gewaltneigung bei diesen jungen

²³⁴⁹ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 62

²³⁵⁰ Anhörung Professor Dr. Schwabe, 53. (öffentliche) Sitzung am 28. November 2016, Seite 22

²³⁵¹ Vgl. Gutachten Professor Dr. Schwabe, Seite 96 bis 98 und Seite 65

Menschen erkennen zu können. Gleichzeitig scheint eine umfassende Biografiearbeit erforderlich zu sein, die nach dem ersten Kontakt mit dem Jugendamt ansetzt und dann kontinuierlich, und parallel zu einer individuellen Biografiearbeit mit dem jungen Mensch in einer Einrichtung, fortgeführt und dokumentiert wird.

Die vom pädagogischen Gutachter angeregte „Intensivgruppe“ (kleine Gruppe mit intensivpädagogischer Betreuung) scheint für einen Teil der vom „Friesenhof“ angesprochen Zielgruppe(n), aber auch für die immer jünger werdenden Kinder mit Betreuungsbedarf eine Alternative zu sein. Dieser Rahmen wäre zudem hilfreich für eine inklusive Beschulung in einer Regelschule etwa für Kinder und Jugendliche mit seelischen und geistigen Einschränkungen oder Behinderungen.

Gewisse Parallelen zu einer „Intensivgruppe“ finden sich in den Konzeptionen der „Friesenhof“-Einrichtungen „Dithmarscher Haus“ und „Friesenhaus“. Dies gilt für die Zielgruppengröße und ansatzweise für die Konzeptinhalte. In beiden Konzepten finden sich Passagen, denen sich ein den Betreuten „zugewandter Geist“ entnehmen lässt, also ein Gefühl dafür, mit welchen Menschen es die Betreuten und die Betreuenden zu tun haben (werden) und wie sich der Umgang miteinander gestalten wird. Empathie und ein Halt gebendes und „aushaltendes“ Engagement der Träger und der Beschäftigten sind demnach von zentraler Bedeutung. Die Textstellen in der Konzeption der Teileinrichtung „Nanna“ verdeutlichen zudem, wie wichtig das Bereiten von Freude für die Betreuten ist, und dass auch die Betreuenden Freude an ihrer Arbeit mit diesen haben.

Die positiven Elemente dürfen aber nicht überdecken, dass Konzepte möglichst detailliert sein und konkrete Handlungsanweisungen für den Umgang mit Konfliktsituationen und für Krisenfälle enthalten müssen. Ferner muss bei der Betreuung von Kindern eine detaillierte und speziell auf deren Bedürfnisse eingehende Kinder-Konzeption erstellt werden.

Bei den jungen Menschen hingegen, die bereits mehrere Betreuungsmaßnahmen durchlaufen haben, scheint die durch das „Grenzgänger-Projekt“ angeregte Einrichtung einer interdisziplinär vernetzten „Clearinggruppe“²³⁵² wegweisend.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Betreuung dieser jungen Menschen dort anzusetzen hat, wo sie sich entsprechend ihrer Konstitution befinden. Was an individueller Persönlichkeit (noch) vorhanden ist, ist zu stärken und weiterzuentwickeln, damit sie sowohl Persön-

²³⁵² Diese Gruppe ist im Anschluss an die fünfte Veranstaltung des Runden Tisches (die sich intensiv mit der Darstellung des „Grenzgänger-Projektes“ befasst hatte) als eine interdisziplinäre Clearinggruppe etabliert worden, in der (als Kerngruppe) pädagogische und kinder- und jugend-psychiatrische Fachkräfte zusammenarbeiten. Diese Gruppe ist angedacht als Anlaufstelle „zur abgestimmten Hilfeplanung in schwierigen und komplexen Fällen, um darüber eine sachgerechte und wirkungsvolle Hilfe erreichen zu können“. Dort werden „schwierige Fälle vorgetragen und analysiert, Verhalten und Erlebnisweisen der betreffenden jungen Menschen entlang ihrer Biografie (...) nachvollzogen und damit leichter verstehbar“ gemacht. Zudem haben „alle Träger die Möglichkeit, dort ihre schwierigen Fälle vorzutragen, auch diejenigen, die nicht unmittelbar zum Projekt gehören“ (Dr. Vera Birtsch und Jana Molle, „Runder Tisch zur Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein“, Umdruck 18/6923, S.20 und 21)

lichkeit bleiben als auch von sich aus (wieder) Mitglied einer Gruppe bzw. der Gesellschaft werden können. Destruktive pädagogische Ansätze und Methoden, bei denen die Persönlichkeit zunächst zerstört wird, um sie anschließend „Stück für Stück“ wieder aufzubauen, lehnt der Ausschuss ab.

Insgesamt gilt es aber, „Grenzgängerkarrieren“ zu vermeiden. Und damit sollte schon am Start begonnen werden.

f) Abweichende Position des Abgeordneten Wolfgang Dudda zu Ziffer 8.1 des Untersuchungsauftrages

Im Gegensatz zur Mehrheit des Ausschusses sehe ich mich nicht in der Lage, zu dieser Frage Stellung zu beziehen. Weder erachte ich mich selbst als hinreichend sach- und fachkundig für eine Aussage dazu, welche pädagogischen Konzepte für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geeignet sein können, noch hat der Untersuchungsausschuss hierzu verwertbare Erkenntnisse gewonnen. Letzteres war aufgrund der begrenzten zeitlichen und personellen Ressourcen einerseits und dem Umfang der Ermittlungen zu den Vorgängen in den „Friesenhof“-Einrichtungen und dem Landesjugendamt über einen Untersuchungszeitraum von mehr als achteinhalb Jahren andererseits nicht möglich.

Dem gleichwohl vorgenommenen Versuch, aus den Bewertungen der „Friesenhof“-Konzepte durch einen Sachverständigen Rückschlüsse auf generell geeignete pädagogische Konzepte zu ziehen, kann ich mich schon aus ganz grundlegenden Erwägungen nicht anschließen.

Die Beschäftigung mit sozialpädagogischen Fragen hat mir sehr schnell gezeigt, dass es zu dieser Thematik eine große Anzahl unterschiedlichster pädagogischer Ansätze gibt. Diese divergieren dabei erheblich, nicht selten lehnen namhafte Vertreter einer pädagogischen Richtung die Ansätze anderer, nicht minder namhafter Vertreter einer anderen Richtung ganz grundlegend ab. Angesichts dessen den Versuch zu wagen, aus Aussagen eines einzelnen Sachverständigen allgemeine Schlüsse zu ziehen, ist aus meiner Sicht mehr als nur gewagt. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass das vorliegende Gutachten des Sachverständigen zu ganz anderen Fragen erstattet wurde. Mit anderen Worten: Es ist nicht einmal einschlägig für die dem Ausschuss unter diesem Punkt gestellte Frage.

Erschwerend kommt hinzu, dass der vom Ausschuss beauftragte Sachverständige Prof. Dr. Schwabe auch nach eigenem Bekunden eine pädagogische Richtung vertritt, die alles andere als unumstritten ist, da er sowohl eine geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen als auch den Einsatz von Zwangsmittel im Einzelfall für zulässig erachtet. Ohne auf die Einzelheiten einzugehen oder gar den Streit bewerten, geschweige denn entscheiden zu können, muss jedenfalls konstatiert werden, dass er damit Konzepte für geeignet erachtet, die nach Auffassung vieler anderer ganz grundlegend ungeeignet sind.

Dass er gerade deshalb ein überaus geeigneter Sachverständiger für den Ausschuss war, folgt dabei nicht nur aus seiner unbestrittenen Sach- und Fachkunde. Es folgt zudem daraus, dass er der pädagogischen Ausrichtung des „Friesenhofs“, in dem mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und Zwangsmitteln gearbeitet wurde, nicht schon grundsätzlich ablehnend gegenüber steht. So war gewährleistet, dass sich der Ausschuss nicht dem Vorwurf ausgesetzt sehen muss, einen Gutachter mit einer grundsätzlich abweichenden pädagogischen Ausrichtung beauftragt zu haben.

8.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um sicherzustellen, dass im Nachgang zu bundes- oder landesgesetzlichen Änderungen bereits erteilte Betriebserlaubnisse an die aktuellen normativen Veränderungen angepasst werden können?

Der Ausschuss versteht Ziffer 8.2 des Untersuchungsauftrages dahingehend, dass geklärt werden soll, unter welchen Voraussetzungen eine bereits erteilte Betriebserlaubnis im Sinne des § 45 SGB VIII an spätere Änderungen der maßgeblichen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen angepasst werden kann.

Dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage, die der Ausschuss angesichts der Abstraktheit der Fragestellung nicht abschließend zu beantworten vermag. Denn die Antwort hängt vor allem auch davon ab, welche bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften in welcher Form verändert werden.

Der Ausschuss beschränkt sich hier daher auf die nachfolgenden Hinweise.

Sofern der Verwaltungsakt, mit dem einem Träger eine Betriebserlaubnis erteilt wurde, in sog. „in Bestandskraft erwachsen“ ist, sind die Beteiligten inhaltlich an den erlassenen Verwaltungsakt gebunden. Die materielle Bindungswirkung bewirkt, dass eine Aufhebung oder Änderung des Verwaltungsaktes nur ausnahmsweise möglich ist, nämlich nur dann, wenn gesetzliche Vorschriften dies ausdrücklich zulassen und die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß § 45 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII ist die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Durch die weiteren Regelungen in den §§ 45 ff. SGB VIII sowie der hierzu aufgrund des Landesrechtsvorbehalts in § 49 SGB VIII ergangenen landesrechtlichen Regelungen, die weitere Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung regeln können, normieren Bundes- und der jeweilige Landesgesetzgeber die Voraussetzungen, die der Träger der Einrichtung zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis erfüllen muss.

Eine solche Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 45 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII); zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden (§ 45 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII).

Die Erlaubnis ist gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 SGB VIII zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

§ 45 Absatz 7 SGB VIII trifft damit eine Regelung über die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis, die als *lex specialis* die allgemeinen Regelungen hinsichtlich der Durchbrechung der materiellen Bestandskraft, die §§ 45, 47 SGB X, verdrängen. Das Gesetz hat eine bereichsspezifische Regelung getroffen, da die Vorschriften des SGB X über Rücknahme oder

Widerruf eines Verwaltungsaktes der staatlichen Wächterfunktion im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung für Einrichtungen der Jugendhilfe nicht gerecht werden und insbesondere bei der Rücknahme einer rechtswidrig erteilten Erlaubnis primär die Position des Erlaubnisinhabers im Blickfeld haben.²³⁵³ Für die Aufhebung der Betriebserlaubnis ist aber in erster Linie auf den Schutz der untergebrachten Kinder und Jugendlichen abzustellen.²³⁵⁴

Entsprechend hat eine Änderung von relevanten bundes- bzw. landesgesetzlichen Regelungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf bereits erteilte Betriebserlaubnisse. Der Träger darf weiterhin die Einrichtung der erteilten Betriebserlaubnis entsprechend betreiben.

Etwas anderes könnte nur gelten, wenn der Gesetzgeber eine (Neu-)Regelung schafft, mit der er einen bestimmten Sachverhalt ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes ausdrücklich als Kindeswohlgefährdend einstuft, da dies die Möglichkeit der Entziehung der Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 7 SGB VIII eröffnen könnte. Eine solche Regelung würde jedoch mit der bisherigen Regelungstechnik im Hinblick auf das Kindeswohl brechen. Der Begriff des Kindeswohls wird sowohl in § 1666 BGB²³⁵⁵ als auch im SGB VIII als unbestimmter Rechtsbegriff verwendet, bei dem der Gesetzgeber eben gerade nicht den Tatbestand mit objektiv genau erfassbaren Kriterien beschreibt, sondern die Ausfüllung des Begriffes den Rechtsanwendern überlässt, insbesondere durch richterliche Rechtskonkretisierung. Zum „Einzelfall“ gehören dabei auch das Wertverständnis und der fachliche Erkenntnisstand einer gegebenen Zeit²³⁵⁶, sodass das Verständnis von einem solchen unbestimmten Rechtsbegriff wie dem Kindeswohl auch einer gewissen gesellschaftlichen Dynamik unterliegt.

Entsprechend ist im Hinblick auf bestehende (bestandskräftige) Betriebserlaubnisse auch das Kindeswohl das zentrale Kriterium, inwieweit eine solche Betriebserlaubnis etwaigen aktuellen gesetzlichen Entwicklungen anzupassen ist. Die Aufsichtsbehörden haben nach Auffassung des Ausschusses einerseits die Möglichkeit, nachträglich auf der Grundlage von § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII Auflagen zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu erteilen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der Regelung des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII um eine Ermessensvorschrift handelt („können“). Im Rahmen der pflichtgemäßen Ausübung des der Behörde eingeräumten Ermessens dürfte - insbesondere vor dem Hintergrund einer bestandskräftigen Betriebserlaubnis - beachtlich sein, ob und inwieweit ohne das dem Träger von der Aufsicht abverlangte Tun Auswirkungen auf das Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen hätte und welchen (auch finanziellen) Aufwand der Träger zur Umsetzung der Auflage betreiben müsste. Die von der Aufsicht zu treffenden Auflagen müssen folglich dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

Allein die Nichtbefolgung einer gesetzlichen Neuregelung ist aufgrund der Bestandskraft der zuvor erteilten Betriebserlaubnis für den Entzug der Betriebserlaubnis nicht ausreichend. Ein Entzug der Betriebserlaubnis wegen der Nichtumsetzung einer nach Erlaubniserteilung er-

²³⁵³ Stähr in Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand 3/16, § 45 Rn. 60.

²³⁵⁴ vgl. BT-Drucks. 11/5948 S. 84.

²³⁵⁵ Vgl. hierzu oben die Ausführungen in Abschnitt Teil II, 1.5.

²³⁵⁶ Staudinger/Coester, ebenda.

folgten Änderung der maßgeblichen landes- bzw. bundesgesetzlichen Regelungen auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII kommt nach Auffassung des Ausschusses erst dann in Betracht, wenn die Auswirkungen dieser Nichtumsetzung das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger diese Gefährdung nicht abwendet bzw. nicht abzuwenden bereit ist.

Teil III. Stellungnahmen gemäß § 25 UAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Erste Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat Ministerin Alheit und Staatssekretärin Langner gem. § 25 Abs. 1 UAG Gelegenheit gegeben, zu den sie betreffenden Ausführungen des Abschlussberichts Stellung zu nehmen.

Ministerin Alheit und Staatssekretärin Langner sind tief betroffen von den Zuständen, die offenbar spätestens seit dem Jahr 2009 bis zur Schließung im Jahr 2015 in Teileinrichtungen des Friesenhofes für die dort untergebrachten Mädchen herrschten. Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass die Heimaufsicht allen ihr damals vorliegenden Hinweisen engagiert und in der rechtlich gebotenen Weise nachgegangen ist und dass die rechtlichen Möglichkeiten für ein Einschreiten der Heimaufsicht dringend verbessert werden müssen. Unsere Mandantinnen begrüßen, dass der Ausschuss mit seinen – im Vergleich zur Heimaufsicht viel weitergehenden – Möglichkeiten zur Beweiserhebung zur weiteren Aufklärung dieser Missstände im Friesenhof wertvolle Beiträge geleistet hat. Seit unsere Mandantinnen Ende Mai 2015 von den Vorwürfen gegen den Friesenhof erfahren haben, haben sie alles in ihrer Macht stehende dafür getan, dass diese umgehend beendet wurden und dass derartige Missstände sich nicht in anderen Einrichtungen wiederholen können.

Wichtige Schritte auf diesem Weg konnten bereits umgesetzt und andere Maßnahmen auf den Weg gebracht werden. Gleichwohl müssen alle Beteiligten auch in Zukunft gemeinsam und mit vereinten Kräften an einer stetigen Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten. Unsere Mandantinnen hoffen, dass die Debatte um den Inhalt des Schlussberichtes nicht von dem durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friesenhofes verursachten Leid für viele schutzbedürftige Mädchen und dem weiterhin dringend notwendigen Reformprozess ablenken.

Ministerin Alheit und Staatssekretärin Langner werden durch den Schlussbericht vollumfänglich entlastet. Alle in der Vergangenheit gegen sie geäußerten Vorwürfe sind widerlegt worden. Unsere Mandantinnen wollen vor diesem Hintergrund ihren Beitrag dazu leisten, den Fokus der Diskussion über die Ergebnisse des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nunmehr nicht auf die Kritik am Verfahren oder an den Feststellungen des Schlussberichtes zu legen, sondern den Blick auf die vielen konstruktiven Bemühungen um nachhaltige Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen unseres Landes zu richten. Aus diesem Grund beschränken wir die kurze Stellungnahme unserer Mandantinnen zu den sie betreffenden Passagen des Berichts auf einige wesentliche Gesichtspunkte.

Wir nehmen dabei zur Kenntnis, dass der Ausschuss uns – ausweislich des Übersendungsanschreibens – nur einen vorläufigen Abschlussbericht übersandt hat. Dieser ist offensichtlich auch inhaltlich noch nicht fertig (vgl. etwa die gelb hervorgehobene Textstelle auf S. 241 mit den Hinweis „Nochmals zu prüfen“). Wir müssen vermutlich nicht

betonen, dass die Gewährung rechtlichen Gehörs wenig sinnvoll erscheint, wenn der Gegenstand, auf den dieses sich bezieht, nachträglichen Veränderungen unterworfen sein könnte.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass eine dezidierte Stellungnahme zu einem Bericht mit rund 1.200 Seiten, in dem in unzähligen Fußnoten und Zitaten unter anderem auf über 220 Aktenbände und umfangreiches weiteres Material Bezug genommen wird, innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen nur bedingt möglich ist.

Zu Recht werden ausweislich des Schlussberichts nach Abschluss der Beweisaufnahme Vorwürfe gegen Ministerin Alheit und Staatssekretärin Langner weder durch den Mehrheitsbericht noch durch die Voten der FDP und des Abgeordneten Dudda erhoben.

Allein die CDU versteigt sich in ihren Schlussfolgerungen noch zu der fernliegenden Behauptung, verwaltungsorganisatorische Mängel in der Heimaufsicht und ein angeblich ungenügendes Einschreiten der Heimaufsicht seien auf eine unzureichende Dienstaufsicht durch Abteilungsleitung und Hausspitze zurückzuführen.

Es ist offensichtlich, dass dieses politisch erhoffte Ergebnis nicht festgestellt worden ist, weshalb die CDU es nunmehr nur noch behaupten kann und dabei nicht einmal mehr den Versuch einer substantiierten Begründung unternimmt. Wie voreingenommen die CDU schlussfolgert, wird durch die Formulierung offenbar, die Dienstaufsicht sei durch „die Ministerin“ unzureichend ausgeübt worden. Die Beweisaufnahme des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses hat belegt, dass Ministerin Alheit und Staatssekretärin Langner sowohl Verwaltungsorganisation als auch Art und Weise der Ausübung der Dienstaufsicht von ihren Amtsvorgängern Herrn Garg (FDP), Herrn von Boetticher (CDU) und Frau Dr. Trauernicht (SPD) übernommen und in gleicher Art und Weise fortgeführt haben. Wäre diese Art der Amtsführung zu beanstanden gewesen – was nicht der Fall ist (dazu sogleich) – hätte die CDU bei unvoreingenommener Sichtweise eine unzureichende Amtsausübung auch bzw. gerade für die Amtsvorgänger der Ministerin feststellen müssen.

Schlicht unzutreffend ist die Behauptung der CDU, das Verhalten der ehemaligen Referatsleiterin „hätte bei ordnungsgemäßer Ausübung der Dienstaufsicht durch die Hausspitze und die Abteilungsleitung“ auffallen müssen.

Das liegt zum einen daran, dass den Verfassern der Stellungnahme der CDU offensichtlich die Organisationsstrukturen, Aufgabenverteilungen und Abläufe in Ministerien unbekannt sind. Die danach erforderlichen Aufsichtsstrukturen im MSGWG (einem Ministerium mit mehreren hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in fünf Abteilungen mit den unterschiedlichsten Aufgabenfeldern) haben Ministerin Alheit und Staatssekretärin Langner – ebenso wie ihre Amtsvorgänger – vorgehalten und ihre Dienstaufsicht korrekt ausgeübt. Es

verwundert deshalb nicht, dass die CDU es ohne jede Begründung bei der gegenteiligen Behauptung belassen muss, weil sie weder in der Lage ist, darüber hinausgehende rechtliche oder tatsächliche Anforderungen an eine angeblich ordnungsgemäße Dienstausbübung zu beschreiben, noch darzulegen, welche angeblich erforderlichen Handlungen die Hausspitze konkret unterlassen haben soll.

Zum anderen ignoriert die CDU das Ergebnis der Beweisaufnahme, die nämlich auch bestätigt hat, dass die Hausspitze keinerlei Hinweise auf etwaige Mängel in der Dienstausbübung oder auf angebliche Differenzen zwischen juristischer Referatsleitung und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Heimaufsicht hatte. Unter anderem durch Aufgabenteilung und Organisationsstrukturen, regelmäßige Referats- und Abteilungsleitungsrunden, wiederholte Besuche aller Referate des Ministeriums durch Ministerin und Staatssekretärin ist die Hausspitze allen Anforderungen an die Ausübung der Dienstaufsicht gerecht geworden. In Ermangelung irgendwelcher Hinweise auf Probleme war ein sonstiges Tätigwerden der Hausspitze in Ausübung der Dienstaufsicht weder möglich noch rechtlich veranlasst.

Wir können in diesem Kontext nur noch einmal betonen, dass auch die zuständige Abteilungsleiterin Frau Dr. Duda und die Referatsleitung auf unsere Mandantinnen in allen Gesprächen stets den Eindruck vermittelt haben, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen auch Ihnen ein besonders wichtiges Anliegen ist. Dieses Thema ist von beiden stets engagiert und prioritär behandelt worden und bis heute haben Ministerin Alheit und Staatssekretärin Langner keine Erkenntnisse, die sie an diesem Eindruck zweifeln lassen und auch der Schlussbericht belegt diese Einschätzung. Dass ausweislich der Feststellungen des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses die Abteilungsleiterin durch die ehemalige Referatsleiterin über Probleme mit den Einrichtungen des Friesenhofes nicht hinreichend informiert worden ist, hat unsere Mandantinnen unter anderem zu einer Überarbeitung und Klarstellung der Meldewege im Ministerium veranlasst. Nicht nachvollziehbar ist hingegen die vereinzelt aufgestellte Behauptung einer „Kultur des Wegsehens“ auf Ebene der Referatsleitung. Die Ergebnisse aller eingeholten Gutachten und eine Auswertung der Aussagen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht legen vielmehr nahe, dass die ehemalige Referatsleiterin sich mit allen Hinweisen auf Missstände intensiv auseinandergesetzt hat und aufgrund ihrer – von allen durch den Ausschuss beauftragten Sachverständigen bestätigten – juristischen Einschätzung überzeugt war, alle ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen ausgeschöpft zu haben.

Schließlich konstatiert die CDU, die Prüfung von Einrichtungskonzepten durch die Heimaufsicht könne nur gewährleistet werden, wenn „die Hausspitze klare und verbindliche Qualitätsstandards vorgibt und deren Einhaltung regelmäßig kontrolliert“. Diese Vorstellung einer über die Wahrnehmung der Fach- und Rechtsaufsicht deutlich hinausgehenden Verlagerung originärer Aufgaben des Landesjugendamtes offenbart ein grundlegendes Missverständnis von den Aufgaben einer Hausspitze im Verhältnis zum Landesjugendamt

und erkennt, dass die Prüfung von Konzepten eine hochgradig einzelfallbezogene Prüfung ist, die erhebliche pädagogische Fachkenntnisse voraussetzt. Diese Aufgabe ist – zu Recht – den Landesjugendämtern und die Entwicklung von Standards zusätzlich den Landesjugendhilfeausschüssen bzw. dem wissenschaftlichen Diskurs vorbehalten.

Uns ist bewusst, dass das Recht unserer Mandantinnen zur Stellungnahme gem. § 25 PUAG auf die sie betreffenden Ausführungen des Schlussberichtes beschränkt ist. Erlaubt sei aber in der gebotenen Kürze noch ein kurzer Hinweis zu der in einigen Minderheitsvoten geäußerten Kritik an der Arbeit der Heimaufsicht. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass insbesondere die FDP und der Abgeordnete Dudda ersichtlich um differenzierte Betrachtungen bemüht sind.

Selbstverständlich steht es den vorgenannten Minderheitsvoten frei, von der Rechtsprechung abweichende Maßstäbe anzulegen oder zu anderen Bewertungen zu gelangen, als die Heimaufsicht. Positiv ist hervorzuheben, dass es den Abgeordneten dabei ersichtlich nicht um eindimensionale Schuldzuweisungen zu gehen scheint. Die FDP stellt ihrer zusammenfassenden Würdigung sogar die ausdrückliche Feststellung voran, dass die Arbeit der Heimaufsicht „formal noch korrekt gewesen sein“ mag.

Dennoch darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass eine Heimaufsicht als Verwaltungsbehörde an Recht und Gesetz gebunden ist. Für sie ergeben sich aus der obergerichtlichen Rechtsprechung Vorgaben, die nicht einfach missachtet werden können.

Fakt ist schließlich, dass sich zwei Gutachten bundesweit angesehener Sachverständiger mit der Frage beschäftigt haben, ob die Heimaufsicht im Falle der Einrichtungen des Friesenhofes rechtmäßig gehandelt hat und allen Hinweisen auf etwaige Missstände ordnungsgemäß nachgegangen ist.

Das Gutachten von Prof. Schrapper zu dieser Frage ist in der Beweisaufnahme des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss durch Verlesung eingeführt worden. Der Ausschuss hat sodann ausdrücklich davon abgesehen, den präsenten Sachverständigen als solchen zu hören. Ein solches Vorgehen ist prozessrechtlich nur dann zulässig, wenn von den schriftlichen Erkenntnissen des Sachverständigengutachtens nicht abgewichen werden soll. Andernfalls wäre es zwingend erforderlich gewesen, Prof. Schrapper als Sachverständigen anzuhören. Offensichtlich stellt mithin kein Mitglied des Ausschusses die Ergebnisse von Prof. Schrapper in Frage. Das zweite Gutachten haben die ebenso renommierten Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesener und Rechtsanwalt Thomas Mörsberger – im Übrigen Verfasser des Standardkommentars zum SGB VIII – im Auftrag des Ausschusses erstattet.

Beide Gutachter kommen zu dem übereinstimmenden Ergebnis, dass die Heimaufsicht – mit Ausnahme der überambitionierten Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 – korrekt und

rechtmäßig gehandelt hat. Die Sachverständigen Prof. Wiesner und Rechtsanwalt Mörsberger kommen zu folgenden wesentlichen Ergebnissen: *„An der aus den Akten zu entnehmenden Darstellung der Abläufe zeigt sich, dass die Heimaufsicht im Prüfungszeitraum ab dem Jahr 2007 im Rahmen einer rechtlich möglichen und rechtlich gebotenen Weise gemäß § 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII reagiert hat.“* Prof. Dr. Schrapper bescheinigt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausdrücklich eine *„formal korrekte und fachlich engagierte Bearbeitung“*. Gutachten oder Sachverständigenäußerungen mit einem gegenteiligen Ergebnis existieren nicht.

Selbst wenn also einige Mitglieder des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu anderen Ergebnissen gelangen, als diese anerkannten Sachverständigen, bleibt es das große Geheimnis dieser Minderheitsvoten, wie angesichts der übereinstimmenden Ergebnisse aller Sachverständigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht zu davon abweichenden Ergebnissen hätten kommen können oder wie eine Abteilungsleitung oder Hausspitze – wie die CDU es behauptet – vor diesem Hintergrund hätte erkennen und verhindern müssen, dass die nun von allen Experten bestätigte Rechtsauslegung der Heimaufsicht „zu zaghaft“ sei und dass es versäumt worden sei, den notwendigen Widerruf der Betriebserlaubnis auszusprechen.

Wie bereits eingangs dieser Stellungnahme und an vielen anderen Stellen betont, sollten alle Beteiligten nunmehr den Fokus darauf legen, den Schutz der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen stetig zu verbessern. Auch der Schlussbericht des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses macht Anregungen zu den aus Sicht der Ausschussmitglieder erforderlichen Maßnahmen.

Ministerin Alheit und Staatssekretärin Langner haben bereits im Rahmen ihrer Aussagen vor dem Ausschuss am 7. bzw. 14. November 2016 umfangreiche Angaben zu den Erkenntnissen der im Ministerium sofort nach Bekanntwerden etwaiger Missstände in den Einrichtungen des Friesenhofes eingesetzten Task Force berichtet und die aufgrund dieser Erkenntnisse umgesetzten und eingeleiteten Maßnahmen erläutern. Da die umfangreichen Maßnahmen des MSGWG bereits mehrfach und auch öffentlich thematisiert und erklärt worden sind, soll an dieser Stelle nur noch ein kurzer Überblick über die wesentlichen Punkte gegeben werden:

1. Der erste Punkt, der zwingend verbessert werden muss, ist der gesetzliche Handlungsrahmen des Landesjugendamtes. Auch das Rechtsgutachten von Prof. Wiesner und Rechtsanwalt Mörsberger bestätigt den dringenden Reformbedarf.

Die neue KJVO stellt nur einen ersten Schritt zur Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes in Einrichtungen dar. Sie enthält wichtige Konkretisierungen und Rahmenbedingungen zum Schutz des Kindeswohls in Einrichtungen. Ungeachtet ihrer praktischen Relevanz kann diese Verordnung jedoch leider nicht die durch die §§ 45 ff. SGB VIII als Bundesgesetz vorgegebenen Mindestvoraussetzungen anheben. Wann eine

Betriebserlaubnis erteilt werden muss und unter welchen Voraussetzungen eine Heimaufsicht diese wieder entziehen kann, richtet sich nach Bundesrecht und der entsprechende Maßstab kann durch eine landesrechtliche Verordnung nicht aufgehoben und verändert werden. Wenn im Übrigen der Abgeordnete Dudda in seinen Schlussfolgerungen bedauert, dass die neue KJVO „entgegen allen politischen Lippenbekenntnissen“ leider die Möglichkeit zur geschlossenen Unterbringung einräumt, verkennt er vor diesem Hintergrund, dass Einrichtungen auf die Erteilung einer solchen Betriebserlaubnis einen bundesrechtlichen Anspruch haben, der durch eine Landesverordnung nicht ausgeschlossen werden darf. Die Regelungen der neuen KJVO bezwecken insoweit die rechtlich maximal zulässige Reglementierung einer geschlossenen Unterbringung.

Letztlich ist es dringend geboten, die Handlungsmöglichkeiten der Heimaufsicht insbesondere für ein Eingreifen nach der Feststellung von Mängeln durch eine Reform der §§ 45 ff. SGB VIII zu verstärken. Schon vor Bekanntwerden der Vorwürfe zum Friesenhof ist bereits im September 2014 durch Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) eine Arbeitsgruppe zur Reform des SGB VIII eingerichtet worden. Diese Arbeitsgruppe ist durch die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) in ihrer Sitzung vom 21./22. Mai 2015 aufgefordert worden, bis Ende 2015 zu berichten und Vorschläge zur Novellierung der §§ 45 ff. SGB VIII vorzulegen. Schleswig-Holstein hat sich an dieser Arbeitsgruppe sehr erfolgreich beteiligt und – unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den kurze Zeit später bekannt gewordenen Vorwürfen gegen den Friesenhof – Vorschläge für eine Verschärfung des Bundesrechts erarbeitet. Diese betreffen unter anderem Änderungen zu nicht anlassbezogenen Prüfungen stationärer Einrichtungen sowie verbesserten Handlungsmöglichkeiten bei festgestellten Mängeln, also zum Beispiel die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Heimaufsicht eine Betriebserlaubnis entziehen kann.

Die Arbeitsgemeinschaft hat sich auf Arbeitsebene im Dezember 2015 inhaltlich auf die vorgeschlagenen Verschärfungen der §§ 45 ff. SGB VIII geeinigt. Der anschließende Umlaufbeschluss auf Länderebene hat die Vorschläge einstimmig angenommen. Ministerin Alheit und Staatssekretärin Langner haben erfolgreich jede Möglichkeit genutzt, um die Verschärfung des Bundesrechts größtmöglich zu forcieren. Unsere Mandantinnen haben die Zusage von Bundesfamilienministerin Schwesig bekommen, dass die Umsetzung noch in dieser Legislaturperiode erfolgen soll.

2. Unter anderem aufgrund der Erkenntnisse der Task Force sowie eines Organisationsgutachtens der Unternehmensberatung KPMG haben unsere Mandantinnen das Personal der Heimaufsicht innerhalb der letzten Legislaturperiode von 4 Stellen auf inzwischen 12 Stellen verdreifacht. Zu den vorgenannten Zahlen kommen eine Referatsleitung und ihre Stellvertretung hinzu. Innerhalb der Heimaufsicht werden die Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten auf den Prüfstand gestellt. Ziel ist es, unter anderem durch zusätzliche juristische Expertise, Spezialisierungen, Veränderungen der

Zuständigkeiten und die ebenfalls bereits im letzten Jahr erfolgte Einführung von Supervision eine erhöhte Kompetenz für Grundsatzfragen und die Bearbeitung besonderer Fallkonstellationen zu erreichen. Staatssekretärin Langner stimmt im regelmäßigen Jour Fixe mit der Heimaufsicht etwaige Probleme und Bedarfe ab, um Handlungsfähigkeit und Handlungssicherheit der Heimaufsicht stets im Blick zu behalten.

3. Zutreffend weist der Abschlussbericht darauf hin, dass die Aktenführung in der Heimaufsicht verbessert werden musste. Hinweise darauf, dass die von ihren Amtsvorgängern übernommenen Vorgaben nicht ausreichen könnten, lagen unseren Mandantinnen indes vor Sommer 2015 nicht vor. Die durch unsere Mandantinnen eingesetzte Task Force hat auch die Vorgaben zur Aktenführung auf den Prüfstand gestellt sowie die diesbezüglichen Anregungen aus dem Gutachten von Prof. Schrapper eruiert. Es sind bereits konkrete Vorgaben zur Verbesserung erarbeitet worden, die aktuell mit der Einführung der elektronischen Akte zusammen geführt werden.

4. Wie bereits dargestellt, haben unsere Mandantinnen die von ihren Amtsvorgängern übernommenen und auf den Vorschriften der GGO basierenden Meldewege im MSGWG noch einmal durch eine Dienstanweisung präzisiert bzw. klargestellt. Die Informationswege werden nunmehr zusätzlich durch einen regelmäßigen Jour Fixe der Staatssekretärin mit der Leitung der Heimaufsicht kontrolliert und intensiviert.

5. Ein wichtiger und auch im Schlussbericht des Ausschusses hervorgehobener Punkt ist die notwendige Verbesserung der Vernetzung und Zusammenarbeit mit den örtlichen und entsendenden Jugendämtern. Hierzu hat das Landesjugendamt im letzten Jahr die bisher unregelmäßig stattfindenden Treffen aller Beteiligten verstetigt, um gemeinsam und regelmäßig weitere Verbesserungsmöglichkeiten zu eruieren und umzusetzen. Und auch der Landesjugendhilfeausschuss als das zuständige Gremium für die grundlegenden Fragen der Jugendhilfe hat bereits eine entsprechende Arbeitsgemeinschaft zu diesem Thema eingerichtet, um weitere Empfehlungen für eine Kooperation zu erarbeiten.

6. Die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle war geboten und ist auf Anregung des MSGWG durch den Landtag auf den Weg gebracht worden. Die Erfahrungen aus dem Friesenhof zeigen, dass es besonders wichtig ist, dass alle Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen auf möglichst einfachem Wege ungehindert Kontakt nicht nur zum Landesjugendamt sondern auch zu der Ombudsstelle aufnehmen können und dass sie jederzeit über diese Rechte und diese Möglichkeiten informiert sind. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe ist die Bürgerbeauftragte betraut worden, die bereits vor gut einem Jahr ihre Arbeit aufgenommen hat und sich nun in enger Abstimmung mit dem Landesjugendamt auch der an sie herangetragenen Beschwerden und Hinweise zu Einrichtungen der Jugendhilfe annimmt.

7. Eine der wesentlichen Aufgaben für die nächsten Jahre wird es sein, einen Qualitätsstand für gute Jugendhilfe in Schleswig-Holstein zu konkretisieren. Ministerin Alheit und Staatssekretärin Langner sind der Überzeugung, dass Mindeststandards nach dem SGB VIII hierfür nicht ausreichen. Gute Jugendhilfe braucht darüber hinausgehende Standards und Antworten auf schwierige Fragen, wie z.B. die Frage nach dem richtigen und zielführenden Umgang mit besonders schwierigen Jugendlichen. Solche Qualitätsstandards kann das Landesjugendamt nicht allein aufstellen oder gar vorschreiben. Denn wirklich gute Jugendarbeit braucht einen breiten und tragfähigen Konsens aller Akteure. Oder um es mit den Worten des Gutachtens von Prof. Wiesner und Rechtsanwalt Mörsberger zu sagen: „Unabhängig von Verbesserungen der rechtlichen, konzeptionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen ist die Arbeit der Heimaufsicht schwierig und wird es auch bleiben, weshalb sie sich um die (Mit-)Verantwortung der Einrichtungen bemühen und „mit den Stühlen“ agieren sollte, anstatt sich „zwischen den Stühlen“ zu platzieren.“

Alle Beteiligten einschließlich aller öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sind aufgerufen, an dieser Aufgabe gemeinsam arbeiten. Den hierfür notwendigen Prozess haben Ministerin Alheit und Staatssekretärin Langner bereits in Gang gesetzt. Auf einer gemeinsamen Veranstaltung mit den öffentlichen und freien Trägern hat Ende letzten Jahres ein Austausch stattgefunden, der den Auftakt für die dringend gebotene Fortsetzung der Diskussion um die zukünftigen Qualitätsstandards bildet. Zugleich muss es Aufgabe und Anliegen aller in der Jugendhilfe tätigen Akteure sein, diejenigen ganz besonders im Auge zu behalten, die sich diesem Prozess – aus welchen Gründen auch immer – zu entziehen versuchen.

Ministerin Alheit und Staatssekretärin Langner möchten abschließend noch einmal positiv hervorheben, dass alle Mitglieder des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses sich mit den nun vorliegenden Vorschlägen in die aktuelle Diskussion zur Verbesserung der Jugendhilfe eingebracht haben. Nachdem alle in der Vergangenheit gegen die Hausspitze des MSGWG gerichteten Vorwürfe nun auch durch den Schlussbericht des Ausschusses endgültig widerlegt worden sind, hoffen unsere Mandantinnen, dass diese konstruktive Debatte parteiübergreifend und zielführend fortgesetzt werden kann. Das Sozialministerium wird die wertvollen Anregungen und Vorschläge des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses mit der gebotenen Sorgfalt auswerten und in alle Überlegungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen in Schleswig-Holstein mit einbeziehen.

23. Februar 2017



Dr. Stefan Purrucker
Rechtsanwalt



Dr. Oliver Sahan
Rechtsanwalt



Dr. Heiner Garg, MdL

Parlamentarischer Geschäftsführer

*FDP-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel*

*Telefon: 0431.9881482
Telefax: 0431.9881496
heiner.garg@fdp.ltsh.de
www.fdp-fraktion-sh.de*

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Erster Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
- Herr Karsten Göllner -

Ihr Schreiben vom 8. Februar 2017

27.02.2017

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Göllner,

zum vorläufigen Abschlussbericht des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nehme ich wie folgt Stellung:

In den Schlussfolgerungen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und SSW heißt es unter Punkt 7. a) aa) (4) (a) unter der Überschrift „Problematische Pädagogik“ auf Seite 723, dass meine ehemalige Staatssekretärin, Frau Dr. Bonde, und ich die (politische) Verantwortung dafür trügen, dass in den Jahren 2009 bis 2011 in Teileinrichtungen des Friesenhofes eine „problematische Pädagogik als Form der konfrontativen Pädagogik implementiert“ werden konnte, weil eine intensive Prüfung der Konzeptionen der Teileinrichtungen aufgrund von Personalmangel in der Heimaufsicht unterblieben sei.

Hierzu stelle ich folgendes fest:

Die Ausschussmehrheit hat in ihrem Bestreben, mir irgendeine Verantwortung für die Missstände im Friesenhof zuzuschieben, offensichtlich die von ihr selbst mitgetragenen Feststellungen missachtet, in denen es heißt:

„Das Konzeptelement der Konfrontativen Pädagogik wird in der 2013 überarbeiteten Version erstmals eingeführt“¹

¹ S.o. II. 1.3. d) dd) 1) (d) (bb) (bbb)

Dieser Zeitpunkt fällt nicht in meine Amtszeit, sondern in die meiner Nachfolgerin, Frau Ministerin Alheit, auf die sich dann die entsprechenden Schlussfolgerungen beziehen müssen.

Darüber hinaus war mir weder vom altersbedingten Ausscheiden einiger Mitarbeiter der Heimaufsicht im Jahr 2011 noch von Vakanzen bei der Wiederbesetzung dieser Stellen etwas bekannt. Hinweise auf etwaige personelle Engpässe in der Heimaufsicht haben mich zu keiner Zeit erreicht. Es gab auch keine Vorgaben von mir, Stellenkürzungen im Bereich der Heimaufsicht vorzunehmen oder Stellen bei der Wiederbesetzung für einige Zeit vakant zu lassen.²

Dass sich im Personalmanagement Vakanzen offenbar nicht gänzlich vermeiden lassen, wurde allerdings auch 2013 unter der Leitung von Frau Ministerin Alheit deutlich, als in der Heimaufsicht zwei neu geschaffene Stellen für mehrere Monate unbesetzt blieben.³

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heiner Garg

² S.o. II. 4.1. f)

³ S.o. II. 4.2. f) cc) (2)

Heilig.

Notare
Rechtsanwälte

Heilig · Notare · Rechtsanwälte · Postfach 3307 · 24032 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Erster Parlamentarischer
Untersuchungsausschuss
Die Vorsitzende
Herrn Karsten Göllner
Postfach 7121
24171 Kiel

Heinz-Karl Heilig
Rechtsanwalt · Notar a. D.

Jürgen Heimbeck
Rechtsanwalt · Notar

Arne Graßmay
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Kathrin Ackermann
Rechtsanwältin · Notarin
Bankkauffrau

Sophienblatt 74 – 78
24114 Kiel
Tel. (0431) 66 40 70
Fax (0431) 66 40 730
office@heilig-kiel.de
www.heilig-kiel.de

**Bei Antwort und Zahlung bitte
unbedingt angeben:**
Hunting, F + H (iS Friesenhof)
30 P 00715-15 gra/ze

21.02.2017

Per E-Mail vorab: karsten.goellner@landtag.ltsh.de

Betr.: rechtliches Gehör gem. § 25 (1) UAG
Ihr Zeichen:

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.02.2017

Sehr geehrter Herr Göllner,

in vorbezeichneter Angelegenheit nimmt unser Mandant zu dem uns von Ihnen freundlicherweise in Papierform zur Verfügung gestellten vorläufigen Abschlussbericht des 1. parlamentarischen Untersuchungsausschusses wie folgt Stellung:

1. Auf S. 394 heißt es in dem vorläufigen Abschlussbericht u. a. wie folgt:

„... **(4) Beschwerde des Zeugen Hunting vom 23. Oktober 2013**

...

Der Zeuge bat abschließend darum, zunächst anonym bleiben zu können.¹²⁷⁸ ...“

In diesem Zitat heißt es sodann auf in der Fußzeile der gleichen Seite:

.../ 2

- 2 -

„...¹²⁷⁸ Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 23. Oktober 2013, Akte 11, Blatt 135 bis 136; **hingegen hat der Zeuge Hunting in seiner Vernehmung durch den Ausschuss zahlreiche dieser von ihm erhobenen Vorwürfe nicht bestätigen können**, vgl. Niederschrift der 12. (öffentlichen) Sitzung vom 08. Februar 2016, Seite 9, 33; vgl. dazu unter Ziffer 7 und oben. ...“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Unser Mandant verwehrt sich dagegen, dass er in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss als Zeuge am Montag, den 08.02.2016 die von ihm zuvor in seinen schriftlichen Beschwerden zum Ausdruck gebrachten Missstände in der ihm bekannten Teileinrichtung „Campina“ nicht bestätigt haben soll.

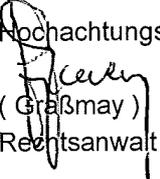
Das Gegenteil ist nämlich der Fall, zumal die von ihm zuvor schriftlich erhobenen Vorwürfe auch von anderen zur Vernehmung geladenen Zeugen entsprechend bestätigt worden sind.

2. Auf S. 718 des vorläufigen Abschlussberichtes des Untersuchungsausschusses heißt es u. a.:

„... Insoweit könnte auch das Ausscheiden eines anderen Mitarbeiters Ende 2013/Anfang 2014 mit den internen Konflikten und/oder mit der Unzufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen im „Friesenhof“ hiermit im Zusammenhang gestanden haben. Dieser Mitarbeiter – der Zeuge Hunting – wandte sich innerhalb eines kurzen Zeitraums von drei bis vier Monaten selbst mindestens 13mal²⁰⁴³ beschwerdeführend direkt an die Heimaufsicht und nahm darüber hinaus auch mit dem örtlichen Jugendamt in Solingen Kontakt auf, welches sich wiederum deswegen mit der Heimaufsicht in Verbindung setzte.²⁰⁴⁴ **Die hinter diesem sehr dynamischen Agieren des Zeugen stehende Motivation hat der Ausschuss nicht abschließend klären können.** ...“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Soweit der vorläufige Abschlussbericht mit seinem Hinweis auf eine unterbliebene abschließende Klärung der Motivation unseres Mandanten für seine zahlreichen Beschwerden offenbar den Wahrheitsgehalt der von unserem Mandanten mit seinen Beschwerden dargelegten Missständen im „Friesenhof“ zu relativieren versucht, verwehrt sich unser Mandant auch gegen diese – offenbar politisch motivierte – Argumentation, gerade weil im Übrigen die von ihm monierten Missstände auch von anderen Mitarbeitern des „Friesenhofes“ entsprechend bestätigt worden sind und Herr Hunting im Übrigen auch einen dringenden Handlungsbedarf von Seiten des Landesjugendamtes zur Beseitigung der aufgezeigten Missstände gesehen hat.

Angesichts des Umstandes, dass die von unserem Mandanten vorgetragene Beschwerden auch keinesfalls nur seine Einzelmeinung gewesen sind, mutet es auch einigermaßen absonderlich an, wenn bei der Bewertung seiner Beschwerden vordringlich lediglich die „Motivation“ für sein Tätigwerden hinterfragt wird (zumal die „Motivationslage“ unseres Mandanten von dem Untersuchungsausschuss im Zuge seiner Anhörung bezeichnenderweise auch näher aufgeklärt worden ist), wodurch offenbar von dem gebotenen behördlichen Handeln abgelenkt werden soll.

Nochachtungsvoll

(Graßmay)
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Dr. hc. Reinhard Wiesner, Rechtsanwalt,
Kanzlei Bernzen/Sonntag, Lietzenburger Str. 5, 10789 Berlin

und

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt,
Rotenbleicher Weg 65, 21335 Lüneburg

Gutachten

**im Auftrag des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode
des Schleswig-Holsteinischen Landtags,**

**der vor allem die etwaigen Missstände in den Teileinrichtungen der Kinder- und
Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof seit dem Jahr 2007 und die diesbezügliche
Wahrnehmung der Aufsicht durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein untersucht.**

Der Gutachtenauftrag

Das nachfolgende Rechtsgutachten betrifft die im Antrag der FDP-Fraktion vom 21. Januar 2016 formulierten, dann in der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 25. Januar 2016 beschlossenen sowie in den Sitzungen am 8. und 17. Februar 2016 ergänzten **Fragen** (Hervorhebungen durch die Gutachter), nämlich

1. durch welche **bundes-und landesrechtlichen Rahmenbedingungen** die Arbeit und die Handlungsmöglichkeiten des Landesjugendamtes und **der Heimaufsicht** im Untersuchungszeitraum bestimmt wurden, dabei insbesondere
 - a. welche **Maßnahmen der institutionalisierten Aufsicht** gemäß § 45 ff. SGB VIII bei Mängeln in Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe gemäß § 34 SGB VIII unter welchen Voraussetzungen zur Verfügung standen,
 - b. welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um eine **Gefährdung des Wohls** der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung gemäß § 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII anzunehmen,

- c. wann gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII **Auflagen** erteilt **werden können** und wann Auflagen zwingend **zu erteilen sind**,
 - d. ob alle in der Verfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 30. Januar 2015 getroffenen Anordnungen im Rahmen von Auflagen geregelt werden konnten oder darin solche enthalten waren, die nicht in der **Form von Auflagen** verfügt werden konnten,
 - e. wann eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII auch **widerrufen** werden kann und wann die Betriebserlaubnis zu **widerrufen ist**,
 - f. welche Auslegung des § 45 Abs. 7 SGB VIII hinsichtlich der Interventionsschwelle für den Widerruf/die Rücknahme der Erlaubnis **der Sichtweise der Rechtsprechung und/oder der Praxis der Aufsichtsbehörden entspricht**,
2. ob die durch den Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtags **beigezogenen Akten** insbesondere des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung erkennen lassen, dass auf die Hinweise oder **tatsächlichen Anhaltspunkte bezüglich Mängeln oder Gefährdungstatbeständen** in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof **ab dem Jahr 2007** durch die Aufsichtsbehörde in der rechtlich möglichen und rechtlich gebotenen Weise gemäß § 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII reagiert wurde und
 3. ob und wenn ja, **wann die Aufsichtsbehörde**, u. a. insbesondere auch vor dem Hintergrund der **Aussage des Gutachtens Prof. Dr. Schrappers vom 27. November 2015, dass die Ausstattung des Trägers mit Fachkräften nie der Personalvereinbarung** entsprochen hat, früher als tatsächlich erfolgt, gemäß § 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII hätte **Auflagen** erteilen oder **die Betriebserlaubnis** für einzelne Teileinrichtungen **widerrufen oder zurücknehmen können oder müssen**.

Strukturierung des Gutachtens

Die Beweisfragen betreffen unterschiedliche Aspekte. Deshalb ist das Gutachten gegliedert in einen

Teil I Rechtliche Prüfungsmaßstäbe,

in dem allgemein **Recht und Praxis der für die Aufgaben nach den §§ 45 ff SGB VIII zuständigen Behörden** im für die gestellten Fragen notwendigen Umfang beschrieben werden, und einen

Teil II Aufsichtspraxis in Sachen Friesenhof,

in dem auf die konkreten **Vorgehensweisen des zuständigen Ministeriums** in Beziehung zu den in Teil I beschriebenen rechtlichen Vorgaben eingegangen wird (Prüfungsgegenstand). Zur Beschreibung der Sachverhalte wurden die am 22.3.2016 zur Verfügung gestellten Akten des zuständigen Ministeriums zugrunde gelegt.

Teil III Resümierende Hinweise zur Thematik und zusammenfassende Antworten auf die Fragen des Gutachtenauftrags

Teil IV Die „Heimaufsicht“ und ihr Handeln gegenüber den anderen Beteiligten: Ein Wirken „mit“ oder „zwischen den Stühlen“?

Thesen

zu den grundsätzlichen Chancen und Schwierigkeiten institutionalisierter Aufsicht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

An Unterlagen/Materialien/Literatur wurden insbesondere hinzugezogen:

- die am 22. März 2016 zur Verfügung gestellten Akten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
- Gutachten Prof. Dr. Christian Schrapper vom 27. November 2015
- einschlägige Gesetzeskommentare
- höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung
- Gesetzesmaterialien des Deutschen Bundestages
- die wissenschaftlichen Untersuchungen zur Thematik von Thomas Mühlmann, Aufsicht und Vertrauen: Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe als Aufgabe überörtlicher Behörden, Münster 2014
- sowie von Harald Britze, Beratung und Aufsicht, Bad Heilbrunn 2015.

Teil I –

Recht und Praxis der für die Aufgaben nach den §§ 45 ff. SGB VIII zuständigen Behörden

Die im Gutachtenauftrag formulierten allgemeinen Fragen werden in Teil I – anders als im resümierenden Teil III – nicht in der dort gewählten Reihenfolge aufgegriffen, sondern aus Gründen der Verständlichkeit und rechtlichen Systematik in der nachfolgenden Gliederung behandelt und beantwortet.

Inhaltsübersicht

1. Problemskizze und Fokussierungen; Ausgangsfragen	6
1.1. Verantwortlichkeiten	6
1.2. Eltern, Jugendamt, Einrichtung	6
1.3. Individuelle und strukturelle Verantwortlichkeiten	7
1.4. Im deutschen Recht der Kinder- und Jugendhilfe sind Hilfe- und Schutzfunktionen kombiniert	8
1.5. Bezugspunkt für Aufsicht und Handlungspflichten ist die jeweilige Aufgabenstellung	8
1.6. Zum Zusammenhang zwischen Dienstpflichtverletzung und Aufgabenverantwortung.....	8
1.7. Beurteilungsspielräume und Handlungspflichten	9
1.8. Verwaltungspraxis und Rechtmäßigkeit	9
1.9. Referenten-Entwurf zur Novellierung des SGB VIII 2016.....	9
2. Zur Entwicklungsgeschichte der Aufsicht über Einrichtungen	10
2.1 Staatliche Aufsicht durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 1922.....	10
2.2 Widerstand gegen staatliche Aufsicht insbesondere durch kirchliche Verbände	10
2.3 Debatten der 70er und 80er Jahre zur Reform des Jugendhilferechts	11
2.4 Das Kinder und Jugendhilfegesetz 1990/91 (KJHG/SGB VIII)	12
2.5 Begriff „Heimaufsicht“	13
2.6 Neufassung des § 45 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz (2012).....	15
3. Die zentralen gesetzlichen Anknüpfungspunkte	15
3.1. Allgemeines zur Aufgaben- bzw. Pflichtenstellung der für die Aufsicht über Einrichtungen i. S. von § 45 SGB VIII zuständigen Behörde.....	15
3.1.1. Zuständigkeit(en) des Landesjugendamtes.....	16
3.1.2. Abgrenzung der institutionalisierten Aufsicht (durch eine andere Institution) von interner Kontrolle (Dienstaufsicht) zur Aufsicht über einzelne Kinder und Jugendliche	17

3.2.	Ziele, Systematik und Regelungsstruktur des gesamten Abschnitts „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen“ im SGB VIII (§§ 43 bis 49); Abgrenzung der Einrichtungsaufsicht zur Aufsicht bei der Familienpflege (Kindertagespflege und Vollzeitpflege)	18
3.2.1.	Es geht nicht um den Schutz einzelner Kinder oder Jugendlicher, sondern um Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Rahmenbedingungen	19
3.2.2.	Die Rolle des örtlichen und die des „belegenden“ Jugendamtes	19
3.3.	Institutionalisierte Aufsicht und Datenschutz. Die Befugnissschranken des Rechts der Informationsbeziehungen (hier: des Sozialdatenschutzes) stehen der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen nicht entgegen	21
3.3.1	Rechtsgrundlagen.....	21
3.3.2	Zentrales Kriterium ist die Erforderlichkeit i. S. der (gesetzlichen) Aufgabenstellung	22
3.4	Rechtscharakter der §§ 43 ff. SGB VIII als Gewerbesonderrecht; Konsequenzen.....	22
3.4.1.	Gewerbesonderrecht	22
3.4.2.	Einbettung der Aufgaben nach den §§ 43 ff. SGB VIII ins Sozialgesetzbuch.....	23
3.5.	Verfassungsrechtliche Grundlegung, Maßstäbe allgemein, Abwägung angesichts widerstreitender Grundrechte bzw. staatlicher Schutzpflichten.....	24
3.5.1.	Das staatliche Wächteramt als Legitimation?	24
3.5.2.	Gewerbefreiheit, Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 GG), Trägerautonomie	25
3.5.3.	Eine Neujustierung der Güterabwägung ist erforderlich; Orientierung an Prozessoptimierung statt an pauschaler Abwägung von Rechtsgütern	26
4.	Bedeutung funktionaler Aspekte für die Operationalisierung der gesetzlichen Aufgaben gemäß §§ 43 ff. SGB VIII, nicht zuletzt für die „Heimaufsicht“	26
4.1.	Präventive Schutzfunktion	27
4.2.	Weiterentwicklung bzw. Sicherung fachlicher Standards.....	27
4.3.	Verbraucherschutz.....	27
4.4.	Konzeptionsentwicklung	28
4.5.	Planung und Steuerung.....	28
4.7.	Kostentransparenz und Leistungsvergleich.....	29
4.8.	Impulsgebung für fachpolitische Diskurse und Kurskorrekturen	29
5.	Regelungsstruktur der besonderen Vorgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 ff. SGB VIII).....	29
5.1	Fokussierung auf Einrichtungen, hier Reduktion auf Heime bzw. die „Heimaufsicht“	29

5.2.	Unterscheidung zwischen dem Erlaubnisverfahren und der Zeit „danach“	30
5.3.	Zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 1 bis 5) ...	30
5.3.1.	Allgemeines	30
5.3.2.	Es geht um Mindestvoraussetzungen im Einzelfall. Bedeutung von allgemeinen Standards und Leistungsvereinbarungen (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).....	31
5.3.3.	Zur Verbraucherschutzfunktion der „Heimaufsicht“; Transparenz für Eltern und Auftraggeber	33
5.3.4.	Medizinische Betreuung darf nicht erschwert werden (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Halbs. 2 SGB VIII)	33
5.3.5.	Möglichkeiten der Beschwerde usw. (§ 45 Abs. 2 Nr. 3)	33
5.4.	Die unterschiedlichen Kriterien bei der Erlaubnisprüfung gemäß § 45 Abs. 2 und beim Erlaubnisentzug gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII	34
6.	Interventionen. Praktische bzw. rechtliche Möglichkeiten des Eingreifens durch die zuständige Behörde (§ 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII)	35
6.1.	Begriff „Intervention“	35
6.2.	Anlässe zur bzw. Instrumente der Intervention. Welche Maßstäbe und Kriterien werden zugrunde gelegt?	36
6.3.	Was sind „Mängel“?.....	36
6.4.	Tatbestandsmerkmale „Drohende Beeinträchtigung“ und „Gefährdung“ des Kindeswohls“ in § 45 Abs. 6 S. 3 SGB VIII	37
6.5.	Entzug („Rücknahme oder Widerruf“) der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 7 SGB VIII).....	38
6.5.1.	Allgemeines	38
6.5.2.	Tatbestandsmerkmal „Kindeswohlgefährdung“ in § 45 SGB VIII.....	38
6.5.3.	Beschluss des OVG Hamburg vom 14. Dezember 2012	39
6.6.	Beeinträchtigung oder Gefährdung durch unzulässige Erziehungsmethoden und gravierende Unzuverlässigkeit des Trägers der Einrichtung.....	40
6.7.	Welche Bedeutung haben Leistungsvereinbarungen gemäß §§ 78a ff. SGB VIII und Qualitätssicherungen für Interventionen?	41
6.8.	Nebenbestimmungen zur Betriebserlaubnis, nachträgliche Auflagen	41
6.9.	Zum Rechtscharakter und zur praktischen Bedeutung von Vereinbarungen zwischen „Heimaufsicht“ und Einrichtungsträger	42
6.10.	Inwieweit bzw. wann ergeben sich aus den Vorschriften i. S. von Eingriffsbefugnissen auch Handlungspflichten im Einzelfall?	42

7. Sanktionen. §§ 104 und 105 SGB VIII	43
8. „Örtliche Prüfung“ nur „anlassbezogen“? Zur Bedeutung/Interpretation des § 46 SGB VIII, Verhältnis zu § 62 SGB VIII	44
8.1. Unsicherheiten in der Interpretation, was als Anlass gilt	44
8.2. Problematik der Einteilung von Einrichtungen in „schwarze und weiße Schafe“	44
8.3. § 62 SGB VIII	45
9. Überprüfungsmöglichkeiten durch optimiertes Beschwerdewesen	45
10. „Gesamtsystem Aufsicht“	46

1. Problemskizze und Fokussierungen; Ausgangsfragen

1.1. Verantwortlichkeiten

Der Fragenkatalog des Gutachtauftrags betrifft komplexe juristische Zusammenhänge im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, ausgehend von einer konkreten Problemlage. Übergreifend steht dabei die Frage nach Verantwortlichkeiten im Raum, und zwar sowohl als allgemeine Frage im Sinne der Zuständigkeit für Aufgaben in den jeweiligen Arbeitsbereichen bzw. Funktionen als auch in Bezug auf das konkrete Handeln von Personen bzw. Institutionen in einzelnen Situationen.

Die im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe für die Beschreibung und Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen maßgeblichen Grundlagen sind keineswegs ausschließlich im insofern einschlägigen Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) zu finden. Dieses Arbeitsfeld ist vielmehr (und war immer schon) geprägt durch eine starke **Verschränkung mit anderen Rechtsgebieten**, und zwar sowohl den anderen Büchern des SGB als auch mit dem Zivilrecht, namentlich dem Familien- resp. Kindschaftsrecht sowie dem Polizei- und Ordnungsrecht, also auch dem Gewerberecht, und nicht zuletzt dem Strafrecht.

Solcherart Verschränkungen sind zwar keine Spezialität der Kinder- und Jugendhilfe, haben aber Auswirkungen bis in feinste Verästelungen der Arbeitsvollzüge in der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei ist vor allem zu beachten, dass die in der Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen (weiterhin) unter elterlicher Sorge stehen, die zur Ausübung von den Eltern/Vormund/Pfleger an die Einrichtung übertragen wird. Deshalb sind zunächst die **verschiedenen Verantwortungsebenen** zu identifizieren, um in einem zweiten Schritt daraus Befugnisse bzw. Verpflichtungen (für die Eltern, die Einrichtung, die Behörden) abzuleiten.

1.2. Eltern, Jugendamt, Einrichtung

Wenn Kinder und Jugendliche außerhalb des Elternhauses in einer Einrichtung betreut werden, also beispielsweise in einem Kindergarten oder eben auch im Heim, dann übernimmt diese Einrichtung – abgeleitet von den Eltern – Verantwortung nicht nur gegenüber den einzelnen Kindern und Jugendlichen, sondern auch gegenüber der Stelle, die i. d. R. diese Betreuung vermittelt, die für die Erfüllung der gesetzlich normierten Leistung gegenüber Eltern und Kind verantwortlich ist und die diese Leistung auch finanziert, also i. d. R. gegenüber dem Jugendamt (als Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Die Einrichtung bzw. deren Träger steht als „Leistungserbringer“ dem Jugendamt gegenüber in einer besonderen und ausdrücklich privilegierten Rechtsbeziehung. Auch die Eltern oder der durch gerichtliche Verfügung an ihre Stelle tretende Vormund/Pfleger werden eigenständige Vertragspartner dieser Institutionen, stehen zugleich aber in einer Rechtsbeziehung zum Jugendamt als der „leistungsgewährenden Stelle“. Es ergibt sich eine besondere, nämlich jugendhilfespezifische Form des „sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses“.

1.3. Individuelle und strukturelle Verantwortlichkeiten

Bei der Leistungserbringung in einer Einrichtung tritt zur Verantwortung für das einzelne Kind bzw. den einzelnen Jugendlichen die Verantwortung für die **Rahmenbedingungen** am Aufenthaltsort des Kindes bzw. Jugendlichen (Strukturverantwortung). Die jeweiligen Verantwortlichkeiten¹ sind dabei typologisch unterschiedlicher Art. Rechtssystematisch stehen Aufsicht und Leistungserbringung unverbunden nebeneinander und bedingen sich rechtlich nicht gegenseitig, auch wenn es – je nach Arrangement – Schnittmengen im Einzelfall geben kann. Einrichtungsträger, Eltern und – sofern die Unterbringung im Rahmen einer Leistung nach dem SGB VIII erfolgt – das leistungsgewährende (örtliche) Jugendamt tragen Verantwortung dafür, dass der Auftrag zur Betreuung des Kindes bzw. Jugendlichen (durch die **Einrichtung**) adäquat ausgeführt wird, dass weiterhin (durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) die **elterliche Sorge** wahrgenommen wird und dass die Gewährung der Hilfeleistung (durch das **Jugendamt** bzw. bei Leistungen außerhalb des SGB VIII durch eine andere Behörde) in der erforderlichen Art und Weise erfolgt.

Der Einrichtungsträger und die öffentliche Jugendhilfe (Jugendamt bzw. Landesjugendamt) tragen jeweils auch strukturelle Verantwortung, nämlich für die Schaffung adäquater betrieblicher Bedingungen zur Erfüllung des vom Einrichtungsträger übernommenen Auftrags. Das Jugendamt trägt die Verantwortung dafür, dass es (möglichst) im örtlichen Einzugsbereich ein **bedarfsgerechtes Leistungsangebot** i. S. des SGB VIII gibt (sog. Sicherstellungsverantwortung) und die jeweils zu erbringende Leistung tatsächlich fachgerecht erfüllt wird (Jugendamt). Die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII durch die zuständige Behörde, also das **Landesjugendamt**, beinhaltet **keine individuelle Verantwortlichkeit bezogen auf konkrete einzelne Kinder**, sondern betrifft ausschließlich strukturelle Aspekte, nämlich dass die Erlaubnisverfahren sach- und fachgerecht gestaltet werden und bei Gefährdungslagen die nach den §§ 45 ff. möglichen und ggf. notwendigen Interventionen erfolgen (und zwar unabhängig davon, ob davon die Sicherstellungsverantwortung des Jugendamtes berührt wird). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass mit den §§ 45 ff. SGB VIII und den damit verbundenen rechtlichen Vorgaben ein effektiver Rahmen dafür geschaffen ist, dem programmatischen Ziel dieser Vorgaben, nämlich Kinder zu schützen (§ 1 SGB VIII), so nahe wie möglich zu kommen. Dabei kann die konkrete Gefährdung einzelner Kinder/Jugendlicher Anlass dafür sein, die strukturellen Bedingungen der Betreuung/Erziehung in der Einrichtung zu prüfen, ist aber keine zwingende Voraussetzung.

¹ In diesem Gutachten wird der Begriff Verantwortung (im Vergleich zum Begriff Verantwortlichkeit) verstanden und verwendet i. S. eines Oberbegriffs sowie als abstrakte Kategorie, die inhaltlich zu konkretisieren ist, während Verantwortlichkeit die jeweilige Zuständigkeit bzw. Zuordnung markiert.

1.4. Im deutschen Recht der Kinder- und Jugendhilfe sind Hilfe- und Schutzfunktionen kombiniert

Es geht jedoch in diesen Zusammenhängen nicht nur um solche unterschiedlichen Verantwortlichkeitsebenen, sondern – innerhalb des „Systems Kinder- und Jugendhilfe“ – um zwei Funktionsbereiche, die nach deutschem Recht ausdrücklich miteinander verbunden sind, obwohl sie z. T. unterschiedliche Handlungsmodalitäten zur Folge haben, nämlich die **Hilfe- bzw. Erziehungsfunktion** und die **Schutzfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen**, und zwar bezogen sowohl auf die einzelnen Kinder und Jugendlichen als auch auf die strukturellen Rahmenbedingungen. Es bedarf deshalb bei einer kritischen Betrachtung und Bewertung nicht nur juristischer Deduktion und Subsumtion, sondern auch der Berücksichtigung rechtssoziologischer Aspekte, also der Betrachtung der **Funktionen des Rechts**, mithin ihrer Möglichkeiten und Grenzen in der Rechtswirklichkeit.

1.5. Bezugspunkt für Aufsicht und Handlungspflichten ist die jeweilige Aufgabenstellung

Hinsichtlich des Stichworts „Aufsicht“ ist zu differenzieren zwischen der **institutionalisierten und einrichtungsbezogenen Aufsicht**, wie sie hier genauer beleuchtet wird, einerseits und andererseits der **Aufsicht** als Kriterium möglicher zivil- oder strafrechtlicher Haftbarkeit als Element der Ausübung der **elterlichen Sorge** in Bezug auf ein **konkretes Kind/eine(n)** konkrete(n) Jugendliche(n). Wenn die Frage zu beantworten ist, ob bzw. inwieweit Verantwortlichkeiten adäquat wahrgenommen wurden bzw. überhaupt wahrgenommen werden können, ist aber beiden Aspekten von Aufsicht als zentraler Bezugspunkt etwas gemein, nämlich die jeweilige **Aufgabenstellung** und die daraus resultierenden Handlungspflichten, begründet durch Gesetz oder Vertrag.

Hinsichtlich der **Aufsichtspflicht über einzelne Kinder** wird z. B. von der Leiterin eines Kindergartens gesagt, sie trage die „Gesamtverantwortung“ für das Geschehen dort. Bei genauerer Betrachtung der Pflichtenstellung ist aber zu differenzieren, was ihre spezifische Aufgabenstellung als Leiterin ist und was demgegenüber die jeweiligen Pflichten anderer Beteiligter sind, also z. B. die der Gruppenleiterin, aber auch die des Trägers oder der temporär dort tätigen Praktikantinnen. **Ähnliches gilt auch für die institutionalisierte Aufsicht:** Was ist Sache des Einrichtungsträgers, was Sache der Einrichtungsleitung, der einzelnen Gruppenleitungen und nicht zuletzt der jeweiligen Bezugserzieher?

1.6. Zum Zusammenhang zwischen Dienstpflichtverletzung und Aufgabenverantwortung

Wenn maßgeblicher Bezugspunkt für die Beurteilung adäquater Aufgabenwahrnehmung die Aufgabenstellung ist, folgen aus ihr die zu konkretisierenden Handlungspflichten. Unter „Handlung“ wird hier die im Strafrecht übliche Unterscheidung zugrunde gelegt: Als Handlung gilt sowohl (verbotenes) Tun als auch (pflichtwidriges) Unterlassen. Nicht jede Verletzung von Dienstpflichten aber (etwa die Nichtbeachtung von Dienstzeiten oder

unkollegiales Verhalten) ist relevant, wenn es um die Frage geht, ob die jeweilige Aufgabe rechtlich korrekt wahrgenommen wurde. Relevant im Sinne der institutionalisierten Aufsicht sind Dienstpflichtverletzungen vielmehr nur, wenn es einen **Kausalzusammenhang** gibt mit dem, was an Rechtsverletzung passiert ist, und dem, was als aufgabenwidrig einzuschätzen ist bzw. Tatbestandsmerkmale erfüllt, wie sie insbesondere in § 45 SGB VIII als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis aufgelistet sind.

So wurden in diesem Gutachten die untersuchten Sachverhalte auch nicht umfassend danach bewertet, ob an irgendwelchen Stellen bzw. Situationen alle Dienstpflichten und innerbehördlichen Vorgaben beachtet worden sind (das ist Sache der behördeninternen Revision), sondern nur insofern sie als relevant ursächlich für ein möglicherweise fehlerhaftes Vorgehen in Betracht zu ziehen bzw. mit einer korrekten Erfüllung der übertragenen Aufgabe nicht in Einklang zu bringen sind. Deshalb kommt der Definition der einzelnen Aufgaben zentrale Bedeutung zu.

1.7. Beurteilungsspielräume und Handlungspflichten

Bei alledem wird davon ausgegangen, dass es beim betrachteten Geschehen keine rechtsfreien Räume gab bzw. gibt. Davon zu unterscheiden ist aber die Frage, ob bzw. inwieweit die einschlägigen Vorgaben aus Gesetz und Recht für die hier gestellten Fragen Beurteilungsspielräume zulassen oder bestimmte Vorgehensweisen im Sinne von Handlungspflichten verlangt hätten bzw. verlangen.

1.8. Verwaltungspraxis und Rechtmäßigkeit

Dabei ist es zwar hilfreich, die in anderen Bundesländern üblichen Vorgehensweisen beim Vollzug der Aufgaben nach §§ 45 ff. SGB VIII in den Blick zu nehmen, wie im Gutachtenauftrag unter Punkt 1f ausdrücklich für die Praxis des Erlaubnisentzuges i. S. von § 45 Abs. 7 SGB VIII erfragt. Hilfreich ist eine solche Betrachtung insofern, als sich dabei Plausibilitäten der Richtigkeit ergeben können. Es wird in diesem Gutachten aber nicht davon ausgegangen, dass mit solchen Hinweisen etwas darüber ausgesagt wird, ob die Vorgehensweisen jeweils auch rechtmäßig sind. Angedeutet wird damit, dass – bei allerdings unsystematisch geführten Umfragen zu den hier gestellten Fragen – offenkundig wurde, dass rechtlich z. T. höchst relevante Hinweise aufgetaucht sind und dass einige gesetzliche Vorgaben in der Praxis bundesweit nicht so erfüllt werden, wie die einschlägigen Bestimmungen es „eigentlich“ verlangten. Soweit es um solche Hinweise geht, werden sie bei den jeweiligen Untersuchungsgegenständen thematisiert.

1.9. Referenten-Entwurf zur Novellierung des SGB VIII 2016

Nicht berücksichtigt sind aktuelle Initiativen des für das SGB VIII zuständigen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Novellierung der einschlägigen Vorschriften zur institutionalisierten Aufsicht über Einrichtungen, also der

§§ 45 ff. SGB VIII. Wenn und soweit sie – etwa in Form eines Referenten-Entwurfs – nach der Übergabe dieses Gutachtens bekannt werden, können sie auf Wunsch in Form eines Nachtrags in dieses Gutachten einbezogen werden.

2. Zur Entwicklungsgeschichte der Aufsicht über Einrichtungen

2.1 Staatliche Aufsicht durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 1922

Im Rahmen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) von 1922 wurde erstmals eine reichseinheitliche Regelung der staatlichen Aufsicht über Einrichtungen geschaffen². Der Gesetzgeber war der Auffassung, mit einer mittelbaren Aufsicht im Rahmen der Bestimmungen der **Pflegekinderaufsicht in Heimen** und Anstalten und der **öffentlichen Aufsicht über Fürsorgeanstalten** auszukommen. Mit Ausnahme der unter staatliche Aufsicht gestellten Fürsorgeerziehungsheime gab es im Jugendhilferecht **bis 1961** staatliche Aufsichtsbefugnisse **nur über die einzelnen Minderjährigen** in „Fremderziehung“. Wegen der ebenso unpraktikablen wie unzureichenden Minderjährigenaufsicht im RJWG und durch eine Reihe spektakulärer Fälle von Kindesmisshandlung wurde gegen Mitte und Ende der 50er Jahre in Fachkreisen der Ruf nach einer Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen immer lauter, auch nach gesetzlichen Vorschriften für ein unmittelbares Eingreifen gegen organisatorisch wie pädagogisch unzulängliche Heime³. Dringend notwendige und allseits anerkannte pädagogische Forderungen waren überdies in privaten Heimen, die sich insoweit weigerten, nicht durchzusetzen. Diese offenkundigen Missstände führten im Rahmen der Novellierung des Jugendwohlfahrtsrechts **1961 zur Einführung einer Aufsicht über Einrichtungen durch das Landesjugendamt** (§ 78 JWG), allgemein „institutionelle Aufsicht“ genannt.

Mit dieser Novellierung im Jahre 1961 gab es eine Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen (§ 78) und den Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen und anderen Einrichtungen (§ 79). Sie enthielt die Befugnis zur örtlichen Prüfung und zur Untersagung des Betriebs und wurde im Jahre 1976 durch eine eigene Vorschrift zu Meldepflichten ergänzt (§ 78a). **Nicht enthalten war ein Anspruch auf Beratung**, was in der Kommentarliteratur kritisiert wurde. Bei der Realisierung des Schutz- und Hilfedankens müsse die Beratungspflicht des Staates im Vordergrund stehen⁴.

2.2 Widerstand gegen staatliche Aufsicht insbesondere durch kirchliche Verbände

Die Erweiterung der staatlichen Aufsichtsrechte bei der „institutionellen Heimaufsicht“ im Rahmen der Novellierung des Jugendwohlfahrtsrechts (JWG) im Jahre 1961 entsprach aber nicht der beabsichtigten **Vorrangstellung der freien Träger**. So war die Einführung einer bundeseinheitlich geregelten Heimaufsicht in den 50er Jahren von der Mehrheit der

² Münder u. a., Frankfurter Kommentar zum JWG, 4. Aufl., Münster 1988, S. 365 ff.

³ vgl. Rebscher, Die Heimaufsicht des Landesjugendamtes nach § 78 JWG, Marburg 1968, S. 14

⁴ Münder u. a., a.a.O., S. 367

„Sonderkommission für Einrichtungen der Jugend- und Wohlfahrtsverbände“ mit Entschiedenheit abgelehnt und nur für private Heime anerkannt worden. Namentlich bei den konfessionellen Verbänden galt die Einführung einer Heimaufsicht als unvereinbar mit ihrer Selbstständigkeit⁵. Die neue Regelung des § 78 JWG wurde damals kritisiert als „ein Kompromiss zwischen den freien Verbänden und den damaligen, den Staat tragenden politischen Kräften“⁶. Einem zentralen Träger der freien Jugendhilfe konnte widerruflich und auf Antrag die Überprüfung von Einrichtungen eines ihm angehörenden Trägers übertragen werden, wenn dieser dem Antrag zustimmte (§ 78 Abs. 7 JWG). Zwar hat diese Vorschrift in der Praxis keine größere Bedeutung erlangt (nur das Land Berlin und der Landeswohlfahrtsverband Baden handhabten für den Bereich der Kindertagesstätten, z. T. auch für Heime, eine widerrufliche Übertragung der Überprüfung von Einrichtungen auf einen zentralen Träger). Faktisch stellte sie aber doch ein deutliches Signal dar i. S. einer „elementaren Möglichkeit der Einschränkung staatlicher Kontrolle“⁷.

2.3 Debatten der 70er und 80er Jahre zur Reform des Jugendhilferechts

Das Thema wurde im Rahmen der Debatten um die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts in den 70er und 80er Jahren aufgegriffen. So enthält der **Diskussionsentwurf** eines Jugendhilfegesetzes aus dem Jahre **1973**, der von einer Sachverständigenkommission vorgelegt worden war, (auch) einen eigenen Abschnitt zum Schutz von Minderjährigen außerhalb des Elternhauses (§§ 63 ff.), der den Abschluss eines **Pflege- und Erziehungsvertrages mit den Eltern** und dessen Mindestinhalte sowie **dessen Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht** vorsah, falls der Aufenthalt in der Einrichtung über ein Jahr hinaus andauert (ein Thema, das bis heute vernachlässigt wird), und einen weiteren Abschnitt über Einrichtungen (§§ 96 ff.), der eine **Anmeldepflicht, eine Genehmigungspflicht, eine Beratungspflicht sowie ein Anregungs- und Beschwerderecht** für die jungen Menschen in der Einrichtung (!) beinhaltete. Bei der Genehmigung wurde **zwischen einer vorläufigen und einer endgültigen Genehmigung unterschieden**. In der Begründung hieß es dazu: „Die Jugendhilferechts-Kommission strebt an, von der sogenannten klassischen Heimaufsicht wegzukommen und das Schwergewicht auf **regelmäßige Beratung** zu legen (vgl. § 99). Durch eine regelmäßige und umfangreiche Beratung der Einrichtungen und Träger im Sinn des § 99 wird der Schutz junger Menschen wirkungsvoller sichergestellt als durch die klassische Aufsicht, die in erster Linie Eingriffsverwaltung ist. Um den Träger der Jugendhilfe in die Lage zu versetzen, in dieser Weise tätig zu werden, bedarf es der hier näher geregelten Anmeldepflicht.“ (BMJFG 1973 S. 172)

Mit dem Thema befasste sich auch der **Deutsche Verein** für öffentliche und private Fürsorge im Rahmen seiner **Thesen zu einem neuen Jugendhilferecht**, die fast zeitgleich

⁵ Hasenclever, Jugendhilfe und Gesetzgebung seit 1900, Göttingen 1978, S. 196 m.w.N.

⁶ Münder u. a., a. a. O., S. 366

⁷ Ritter, Heimaufsicht und Selbstorganisation, Neuer Rundbrief 1961, S. 64 ff..

verabschiedet wurden (**Frankfurt am Main 1973**). Es wurde zwischen sogenannten Grundthesen (Nummer 1 bis 49) und Einzelthesen (Nummer 1 bis 185) unterschieden.

In der Grundthese Nummer 22 geht der Deutsche Verein auch auf die Anordnungs-, Schutz- und Aufsichtsfunktionen der öffentlichen Jugendhilfe und ihren Standort im Jugendhilfegesetz ein. Dabei wird in den Thesen zunächst betont, dass der im neuen Gesetz im Vordergrund stehende **Leistungscharakter der Jugendhilfe** eine „Korrektur des Stellenwerts der Anordnungsfunktionen sowie der allgemeinen Schutz- und Aufsichtsfunktionen“ erfordere. Es wird darauf hingewiesen, dass auch in einem künftigen Gesetz „allgemeine Schutz- und Aufsichtsfunktionen“ unverzichtbar seien (Deutscher Verein, a. a. O., S. 27).

In den Einzelthesen geht der Deutsche Verein dann näher auf das Thema des **Schutzes von Minderjährigen in Heimen und anderen Einrichtungen** ein. Dies geschieht zum einen im 5. Hauptabschnitt: Schutz Minderjähriger (These 64 – S. 112) und im 6. Hauptabschnitt: Dienste, Einrichtungen und Veranstaltungen – Fachkräfte und Mitarbeiter (Thesen 96 und 97 – S. 134 f.). Im Hinblick auf die Regelung des Jugendwohlfahrtsgesetzes, die den Schutz des einzelnen Minderjährigen (§ 79 JWG) von der allgemeinen Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen trennt (§ 78 JWG), wird konstatiert, dass sich eine solche Regelung als wenig praktisch erwiesen habe, weil eine genaue Abgrenzung der beiderseitigen Aufsichtsbereiche schwierig sei wegen der zahlreichen Überschneidungen und Überlagerungen der einzelnen Schutzfunktionen. Es wird deshalb **vorgeschlagen, den Schutz des einzelnen Minderjährigen im Rahmen der allgemeinen Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen zu regeln** (These 64 – S. 112). Im Abschnitt zur Beratung von Einrichtungen und Aufsicht (S. 134 ff.) wird eine Pflicht zur Beratung von Einrichtungen gefordert (These 96), ein Erlaubnisvorbehalt zur Inbetriebnahme von Einrichtungen (These 97) und eine über den Erlaubnisvorbehalt hinausgehende Aufsicht, zu der auch eine **periodische Überprüfung** gehört, **ob bei den einzelnen Minderjährigen die Heimerziehung notwendig ist** (These 98).

Damit wurden die präventiven Elemente (Beratung, Erlaubnisvorbehalt) in den Mittelpunkt gerückt, dabei allerdings **Elemente der strukturellen Aufsicht mit der individuellen Steuerungsverantwortung vermischt**.

2.4 Das Kinder und Jugendhilfegesetz 1990/91 (KJHG/SGB VIII)

Diesen Vorstellungen ist der Gesetzgeber Ende der 80er Jahre im Rahmen der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG, in Kraft getreten in den „neuen“ Bundesländern zum 3. Oktober 1990, in den „alten“ Bundesländern zum 1. Januar 1991) weitgehend gefolgt und hat **in § 45 SGB VIII (Art. 1 des KJHG) den Erlaubnisvorbehalt für den Betrieb von Einrichtungen eingeführt**. In der damaligen Regierungsbegründung heißt es dazu:

„Der angestrebte Strukturwandel der Jugendhilfe erfordert auch eine Neuordnung der Heimaufsicht. Möglichen Gefahren für das Wohl der betreuten Minderjährigen soll künftig bereits im Rahmen des Erlaubniserteilungsverfahrens, im übrigen durch die Überprüfung der Einrichtung begegnet werden. Auf die Beratungsangebote des Landesjugendamts nach § 80 Abs. 2 Nr. 8 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Mit diesen präventiven

Instrumenten soll die Schließung von Einrichtungen und der damit notwendige Wechsel der Umgebung und der sozialen Beziehungen für die Minderjährigen nach Möglichkeit ganz vermieden werden. Neben der Betriebserlaubnis ist künftig eine besondere Erlaubnis für die Betreuung des einzelnen Minderjährigen in der Einrichtung, wie sie § 79 JWG vorsah, nicht mehr erforderlich.“⁸ Und: „Die Vorschriften unterscheiden sich insoweit grundlegend von den Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes, als für den Schutz von Kindern in Einrichtungen die in den §§ 78, 79 JWG geregelte Heimaufsicht der Praxisentwicklung entsprechend stärker präventiv ausgestaltet und durch einen Erlaubnisvorbehalt für den Betrieb von Einrichtungen ergänzt wird“.⁹

2.5 Begriff „Heimaufsicht“

Es ist bis heute allgemein üblich, die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 45 bis 48a SGB VIII für den Bereich stationärer Einrichtungen als „Heimaufsicht“ zu bezeichnen, für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder dann allerdings als „**Kindergartenaufsicht**“, obwohl beide Begriffe im SGB VIII nicht (mehr) verwendet werden. Vor dem Inkrafttreten des KJHG/SGB VIII (1990/91) war dies noch anders.

Was früher (im Jugendwohlfahrtsgesetz/JWG) als „Heimaufsicht“ bezeichnet wurde, ist im KJHG/SGB VIII in einem eigenen Abschnitt des 3. Kapitels (also der sog. Anderen Aufgaben – § 2 Abs. 2 SGB VIII) überschrieben mit „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen“ (Abschnitt 2), zudem ist im Gesetz auch nicht etwa von der „Heimaufsichtsbehörde“ die Rede, sondern nur von der „zuständigen Behörde“ (§ 46 Abs. 1 S. 1). Wie sich aus der Gesetzesbegründung zum KJHG ergibt, wurde damals **ausdrücklich auf die Begrifflichkeit der „Aufsicht“** verzichtet, um damit der oben beschriebenen, mit dem neuen Gesetz verbundenen Neuorientierung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe zu entsprechen.

Obwohl also der Funktion nach sehr wohl eine Aufsicht über Einrichtungen, wenn auch in neuer Ausgestaltung, installiert wurde, hat man im KJHG/SGB VIII den Begriff „Aufsicht“ vermieden. Die Funktion der (Heim-)Aufsicht sollte integriert sein in die allgemeine Neuorientierung der Kinder- und Jugendhilfe mit ihrer Betonung des fachlichen Profils und ihrer demonstrativen Abkehr von der tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Eingriffsorientierung, von ihrem verbreiteten Image als bürokratisches Monster und „Kinderklaubehörde“.

Es kam hinzu, dass die **Landesjugendämter** durch die **Verlagerung fast aller Einzelfallzuständigkeiten auf die örtliche Ebene** (vorher lag die Zuständigkeit für „Heimeinweisungen“ – im Bereich von Fürsorgeerziehung (FE) und Freiwilliger Erziehungshilfe (FEH) – bei den Landesjugendämtern) und die Fokussierung auf Beratung und Qualifizierung unter Legitimationszwang standen. Es wurde deshalb allenthalben darauf gedrängt, die Aufsichtsfunktion soweit wie möglich in diesen Arbeitsansatz zu integrieren.

⁸ Bundestagsdrucksache 11/5948, S. 83

⁹ BT-Dr. 11/5948, S. 81

Dabei war diese demonstrative Abkehr vom Begriff der „Aufsicht“ im Zusammenhang öffentlicher Verwaltung kein historischer oder arbeitsfeldspezifischer Sonderfall. Sie entsprach – parteienübergreifend – der damaligen **allgemeinen Tendenz zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung** („Dienstleistungsorientierung“), der Hinwendung zu tendenziell kooperativen Handlungsformen und der Abkehr von obrigkeitsstaatlich geprägten Vorgehensweisen. So hatte der Gesetzgeber schon 1975 bei der Verabschiedung des Gesetzes „über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige“ (**Heimgesetz**) ausdrücklich auf den Begriff der „Aufsicht/Heimaufsicht“ verzichtet, allerdings diese ihrem Rechtscharakter nach ordnungsbehördliche Funktion – also anders als beim späteren KJHG/SGB VIII – nicht etwa ins gerade in Kraft gesetzte Sozialgesetzbuch integriert, sondern ihre institutionelle Zuordnung den Ländern überlassen. So war in Sachen Heimgesetz (HeimG) von Anfang an das Spektrum an behördlicher Zuordnung sehr vielgestaltig, reichte von der Ordnungsbehörde über die überörtliche Versorgungsverwaltung bis hin zum örtlichen Sozialamt. Daran hat sich auch nach dem durch die Föderalismusreform initiierten Übergang der diesbezüglichen Gesetzgebungszuständigkeit auf die Bundesländer nichts geändert, man ist ausdrücklich dabei geblieben, den Begriff „Aufsicht“ nicht zu verwenden. Offiziell spricht man also nicht etwa von der „Heimaufsichtsbehörde“, sondern von der für die Wahrnehmung der Aufgaben örtlich „zuständigen Behörde“. Ausdrücklich wird – jetzt auch in den Begründungen der Ländergesetze – hervorgehoben, dass man den Schwerpunkt der Tätigkeit in der Beratung sehe.

Während beim Heimgesetz des Bundes (bzw. inzwischen den Heimgesetzen der Länder) die umständliche und wenig griffige Bezeichnung als „zuständige Behörde“ deren Selbstverständnis in der Außenwirkung zumindest offen lässt (zudem nicht die Erwartung besteht, dass es sich um eine Sozialleistungsbehörde handeln könnte; man hat dort zur Lokalisierung des Regelungsgegenstandes die Kurzformel „HeimG“ zur Verfügung), hat die Vermeidung des Begriffs „Aufsicht“ für die Kinder- und Jugendhilfe Konsequenzen für das Selbstverständnis der zuständigen Behörde sowie für die **Außenwirkung** und die damit verbundenen Erwartungen. Allerdings entsprechen diese Erwartungen – jedenfalls in der Außenwirkung – nicht unbedingt der Richtung, die man eigentlich angestrebt hatte. Da nämlich kaum jemand auf die Idee kommt, regelmäßig die korrekte Formulierung des Gesetzes wiederzugeben, also von der „für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII zuständigen Behörde“ zu sprechen, liegt es nahe, entweder verkürzend doch von „der Heimaufsicht“ bzw. „der Kindergartenaufsicht“ oder aber in einer Art umgekehrtem „pars pro toto“, also einem „totum pro parte“, nur vom „Landesjugendamt“ zu sprechen, so als wäre das Landesjugendamt nur oder zumindest hauptsächlich für die Aufgaben nach den §§ 45 ff. SGB VIII zuständig und insgesamt faktisch doch eine „Aufsichtsbehörde“.

Prompt fühlen sich nach Erfahrung und Einschätzung der Verfasser dieses Gutachtens manche Landesjugendämter – mehr als von der Sache bzw. den gesetzlichen Vorgaben her eigentlich erforderlich – veranlasst, sich geradezu demonstrativ zu wehren gegen das Bild, sie seien im Wesentlichen eine „Aufsichtsbehörde“, und sich besonders darum zu bemühen, auch in der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 45 ff. SGB VIII ihre Beratungsfunktion zu Lasten der Aufsichtsfunktion herauszustreichen.

Schon an dieser Stelle sei allerdings darauf hingewiesen, dass es hinsichtlich der Charakterisierung als „Aufsichtsbehörde“ erstaunliche Ungleichzeitigkeiten in der Entwicklung gibt oder gar regelrechte Umkehrungen. Wenn z. B. von **„Schulaufsichtsbehörde“** die Rede ist, betrifft das in Wirklichkeit weniger eine Aufsichtsfunktion im oben beschriebenen Sinne, sondern es geht um die „normale“ Verwaltung der Schulen. Andererseits wird damit deutlich, dass die „Aufsicht“ der Jugendhilfe nicht Ausdruck einer Behördenhierarchie ist (das Landesjugendamt ist nicht etwa vorgesetzte Behörde der Jugendämter), sondern vor allem das Außenverhältnis Staat–Gesellschaft betrifft, zumal der größere Teil der Einrichtungen von Freien Trägern betrieben wird und die Aufsicht zudem unabhängig davon ist, ob das einzelne Jugendamt als Leistungsbehörde involviert ist. Damit ähnelt die „Heimaufsicht“ funktional z. B. der Gewerbeaufsicht.

Festzuhalten bleibt aber insbesondere, dass der Begriff und auch die Funktion von „Aufsicht“ in unserer Rechtsordnung nicht allgemein definiert ist, sondern je nach Struktur, Einzelregelungen und Regelungszusammenhang beschrieben und charakterisiert werden muss.

2.6 Neufassung des § 45 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz (2012)

Durch die Runden Tische „Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“ (2009/2010)¹⁰ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ (2010/2011) wurde erkannt, dass auch die Vorgaben zum „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ verändert werden sollten. Neben einer sinnvolleren Reihenfolge der Einzelregelungen und der ausdrücklichen Nennung von **„Zweck“ und „Konzeption“ der Einrichtung als tatbestandlich fixierte Orientierungspunkte** wird nun – aufgrund der Änderung durch das Bundeskinderschutzgesetz – als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis auch verlangt, dass „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der **Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“. Sanktionen für den Fall, dass in der Praxis nicht im Sinne solcher Ankündigungen gehandelt wird, wurden allerdings nicht eingeführt.

3. Die zentralen gesetzlichen Anknüpfungspunkte

3.1. Allgemeines zur Aufgaben- bzw. Pflichtenstellung der für die Aufsicht über Einrichtungen i. S. von § 45 SGB VIII zuständigen Behörde

Zentraler Gegenstand dieses Rechtsgutachtens sind „die Handlungsmöglichkeiten des Landesjugendamtes und der Heimaufsicht“, also auch der Grenzen. Sie deutlich zu machen, verlangt eine Beschreibung des rechtlichen Rahmens, in dem sich diese Behörde bewegt. Sie wird aber beschränkt auf die Aspekte, die zu beleuchten sind, um befriedigende Antworten

¹⁰ Schlussbericht abrufbar unter www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Abschlussbericht.pdf

zu finden auf die im Auftrag gestellten Fragen bzw. diese Antworten verständlich und nachvollziehbar zu machen.

Der rechtliche Rahmen ist maßgeblich bestimmt durch die Regelung, dass derjenige, der (fremde) Kinder oder Jugendliche in einer Einrichtung betreuen will, dazu grundsätzlich einer Erlaubnis (**Erlaubnisvorbehalt**) bedarf und im Weiteren einer diesbezüglichen staatlichen Aufsicht unterliegt. Die einschlägigen Vorschriften (einschließlich der Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt) sind in den **§§ 45 bis 48a SGB VIII** zusammengefasst (Einzelheiten zur Regelungssystematik und das Verhältnis zum Erlaubnisvorbehalt bei der Kindertages- und der Vollzeitpflege gemäß §§ 43 und 44 SGB VIII, die nicht als Einrichtungen gelten, s.u. 3.2).

Die staatliche **Beschränkung allgemeiner Handlungsfreiheit für die Träger von Einrichtungen** und speziell auch der **Berufsfreiheit** und der Freiheit zu gewerblicher Betätigung ist durch die **Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen** begründet.¹¹ Insbesondere für Kinder und Jugendliche, die über längere Zeit außerhalb der eigenen Familie betreut werden, wird seit langem eine spezielle Schutzbedürftigkeit gesehen und wurden entsprechende Regelungen geschaffen (s. zur Entwicklungsgeschichte oben unter 2.).

3.1.1. Zuständigkeit(en) des Landesjugendamtes

Das Landesjugendamt nimmt – als gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII landesrechtlich einzurichtende Behörde – die gemäß **§ 85 Abs. 2 SGB VIII** dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe zugewiesenen Aufgaben wahr, ist also zuständig für

- 1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,*
- 2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,*
- 3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,*
- 4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,*
- 5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,*

¹¹ Ausführlicher dazu: Mörsberger, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl., München 2015, § 45 Rn 1

6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),

7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,

8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,

9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Abs. 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,

10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54).

Gemäß § 85 Abs. 3 SGB VIII können die in Nummer 3, 4, 7 und 8 genannten Aufgaben auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden. Im Umkehrschluss besteht damit diese Möglichkeit also nicht für die unter Nummer 6 genannte „Wahrnehmung der Aufgaben Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a)“.

Werden die Aufgaben in Nummer 3, 4, 7 und 8 „auch“ vom örtlichen Träger wahrgenommen, also z. B. die „Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung“ (Nr. 7) oder die „Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe“ (Nr. 8), wird das Landesjugendamt dadurch nicht etwa davon befreit. Die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen hier Aufgaben im Handlungsvollzug verknüpft werden können oder dürfen, wird an späterer Stelle thematisiert.

3.1.2. Abgrenzung der institutionalisierten Aufsicht (durch eine andere Institution) von interner Kontrolle (Dienstaufsicht) zur Aufsicht über einzelne Kinder und Jugendliche

Zur Bestimmung der gesetzlichen Anknüpfungspunkte und Rechtsgrundlagen gehört die Abgrenzung der hier im Mittelpunkt stehenden „institutionalisierten Aufsicht“ von anderen Regelungszusammenhängen, die auch mit Aufsichtsfunktionen – bei der Betreuung mit Kindern und Jugendlichen – zu tun haben. So geht es im Kontext der Aufgabenstellung nach den §§ 45 ff. SGB VIII allenfalls indirekt um die **Aufsichtspflicht**, die **Eltern** (kraft Gesetzes) wie **Erzieher** (kraft Vertrages) gegenüber ihren „Schutzbefohlenen“ haben – und ebenso nicht um die **Aufsichtspflicht**, die **Leitungskräfte** im Rahmen der ihnen zugewiesenen hierarchischen Position haben (insbes. in der Form von **Dienst- und Fachaufsicht**) oder die sich aus vertraglich begründeten Sorgfaltspflichten ergeben und haftungsrechtliche Relevanz haben. Diese können zwar indirekt auch Bedeutung bekommen für die institutionalisierte Aufsicht, wenn nämlich massive Verletzungen der Aufsichtspflicht zum Anlass für die zuständige Behörde werden, zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis noch gegeben sind bzw. von einer Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen i. S. von § 45 Abs. 7 SGB VIII auszugehen ist, nicht aber originär.

Der Gutachtenauftrag betrifft die landesjugendamtsspezifische Aufgabenstellung i. S. der §§ 45 bis 48a SGB VIII. Wenn im Folgenden die Funktion der Aufsicht herausgehoben wird, ist damit nicht die behördeninterne durch die Innenrevision usw. gemeint. Hier geht es

vielmehr – zunächst jedenfalls nur – um eine Aufsicht, deren Aufgaben- und Befugnisrahmen durch gesetzliche Vorgaben definiert ist und die einer speziellen und insoweit spezialisierten Institution zugewiesen ist, also **eine Aufsicht „von außen“**.

In der Fachliteratur wird seit Jahrzehnten die Aufsicht von außen, soweit sie sich (nur) auf Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche bezieht und in den §§ 45 ff. normiert ist, zur Klarstellung als „institutionelle Aufsicht“ bezeichnet (s. o. unter 2.). Das Adjektiv „institutionell“ wird dabei aber nicht auf die zuständige Behörde (als ausführendes Subjekt) bezogen, sondern auf die Objekte der Aufsicht, also Heime, Tageseinrichtungen für Kinder usw. (Institution als Synonym für Einrichtung). Wenn es hier aber nicht um die Abgrenzung von den §§ 43 und 44 SGB VIII geht (Erlaubnisvorbehalt Familienpflege, zuständig das örtliche Jugendamt), sondern um den Unterschied zu Aufsichtsfunktionen wie Leitungsverantwortung und Innenrevision oder um die Aufsichtspflicht im Rahmen elterlicher Sorge, dann ist als Abgrenzungsmerkmal i. S. der Aufsicht von außen das Attribut **„institutionalisierte“ (Aufsicht)** treffender (und wird im Gutachtenauftrag auch in diesem Sinne verwendet).

Nur am Rande angesprochen und schon gar nicht vertieft behandelt wird hier die Praxis der in einigen Bundesländern in dieser oder jener Form praktizierten „Arbeitsteilung“, die beinhaltet, dass in gemeinsamer Verantwortung von Aufsichtsbehörde und Einrichtungsträgern (bzw. deren Verbänden) **Prüf- und Zertifizierungsmethoden zur Qualitätsentwicklung und -sicherung** angewandt und verwertet werden. Diese rechtlich z. T. fragwürdigen Verknüpfungen haben nämlich aus der Sicht der Gutachter für die hier behandelten Fragen des Untersuchungsausschusses nur Relevanz insofern, als in der Funktionsbeschreibung staatlicher Aufsicht jeweils zu prüfen ist, inwieweit die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden zwar nicht etwa ersetzt werden kann oder darf durch solche Verfahren, aber sie in das jeweilige Aufsichtsprofil einbezogen werden könnten bzw. dürfen, also z. B. als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ausgestaltet werden könnten.

Wieder anders einzuordnen ist die Frage, inwieweit es zulässig ist, wenn – wie in Hessen – faktisch zentrale – dem Landesjugendamt gesetzlich zugeordnete – Funktionen auf die Ebene der Stadt- und Landkreise delegiert werden. Es wird aber keine Veranlassung gesehen, sie in diesem Gutachten zu beantworten oder auch nur weiter zu thematisieren.

3.2. Ziele, Systematik und Regelungsstruktur des gesamten Abschnitts „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen“ im SGB VIII (§§ 43 bis 49); Abgrenzung der Einrichtungsaufsicht zur Aufsicht bei der Familienpflege (Kindertagespflege und Vollzeitpflege)

Eine institutionalisierte staatliche Aufsicht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und einen entsprechenden Erlaubnisvorbehalt gibt es nicht nur bei der Betreuung in Einrichtungen, sondern auch in der Kindertagespflege und der Vollzeitpflege. Die entsprechenden Vorschriften des 2. Abschnitts des 3. Kapitels („Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen“) mit den §§ 43 bis 49 stellen eine **Konkretisierung des allgemeinen staatlichen Schutzauftrages** (Art. 2 Abs.2 GG) dar. Er

ergänzt bzw. flankiert insoweit die elterliche Erziehungsverantwortung, deren (individuelle) Ausübung zwar auf verantwortliche Erzieher übertragen ist, deren Arbeitsweise und konkretes Verhalten aber für die Eltern nicht einsehbar und überprüfbar und zu weiten Teilen von strukturellen Gegebenheiten der Pflegestelle bzw. der Einrichtung abhängig ist (Leitbild, fachliches Konzept, Familien- bzw. Betriebs-„Klima“, Qualifikation des Personals usw.).

3.2.1. Es geht nicht um den Schutz einzelner Kinder oder Jugendlicher, sondern um Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Rahmenbedingungen

Anders als beispielsweise der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII, bei dem es um „Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls *eines* Kindes oder Jugendlichen“ geht (Abs. 1), beziehen sich die Regelungen der §§ 43 ff. SGB VIII nicht auf Wohl und Wehe der einzelnen Kinder und Jugendlichen, sondern nur auf die Rahmenbedingungen, also bei der Familienpflege auf die Betreuungsperson(en), ihre fachliche Qualifikation und die Ausstattung, bei Einrichtungen zusätzlich noch auf detailliertere bauliche und fachliche Kriterien bzw. Erlaubnisvoraussetzungen. Das bedeutet, dass – selbst wenn einem einzelnen Kind Schlimmes angetan wurde oder ihm jedenfalls nicht angemessen beigestanden wurde – die Einrichtung gleichwohl (nach angemessener Aufarbeitung) weiter existieren kann und soll, sofern für die Zukunft die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nicht ein einzelnes Ereignis oder eine einzelne Gegebenheit kann und darf maßgeblich sein, sondern letztlich kommt es auf die **Gesamtschau** der Rahmenbedingungen an, auf Strukturen, Prozesse sowie das Verhalten des Personals und der Führungsverantwortlichen. So „müssen“ umgekehrt auch keine besonderen Ereignisse oder Fehlhandlungen passiert sein, um eine Betriebserlaubnis in Frage zu stellen, nämlich z. B. dann, wenn fachlich betrachtet „zu wenig passiert“, also die Kinder und Jugendlichen zu wenig Anregung erhalten oder zu wenig Beziehungsarbeit geleistet wird. Dass in der Praxis der Aufsichtsbehörden der Blick z. T. sehr – und aus der Sicht der Verfasser oft zu sehr – auf besondere Vorkommnisse gerichtet ist und allzu oft eine Gesamtschau und -bewertung unterbleibt, sollte Anlass sein, Konzeption und Profil der zuständigen Behörden zu überprüfen.

Allerdings hat diese Fixierung auf besondere Vorkommnisse und spektakuläre Ereignisse auch zu tun mit der Neigung der Gerichte, auf solche beweistechnisch leichter zu greifenden Dinge zu schauen. Tatsächlich ist es auch so, dass es sehr viel schwieriger ist, die Verhältnisse im Heim in toto zu beschreiben und erst recht zu belegen, als wenn es um konkret zu beschreibende Ereignisse geht

3.2.2. Die Rolle des örtlichen und die des „belegenden“ Jugendamtes

Aus den Darlegungen im vorhergehenden Kapitel könnte man den Schluss ziehen, dass die örtlichen Jugendämter bei Einrichtungen mit Fragen der „Aufsicht“ nichts zu tun haben. Tatsächlich aber sind wichtige Überschneidungen zu beachten.

So sind die Aufgaben des Jugendamts im örtlichen Einzugsbereich der Einrichtung sowie die Aufgaben des Jugendamts, das für die Leistungsgewährung in der Einrichtung im Einzelfall

örtlich zuständig ist, in den Blick zu nehmen. Das für die Gewährung der Hilfe im Einzelfall zuständige Jugendamt („belegendes Jugendamt“) hat eine auf das betroffene Kind bzw. den betroffenen Jugendlichen bezogene Pflicht zur Aufsicht, nämlich im Hinblick auf die sich **aus der Leistungsgewährung ergebende Steuerungsverantwortung für den Hilfsfall** (bei Heimen meist als „Hilfe zur Erziehung“ i. S. von §§ 27 ff. SGB VIII; die Situation bei Kindergärten ist etwas anders, aber gleichwohl vom Prinzip her gegeben). Andererseits soll das am Ort der Einrichtung gelegene Jugendamt – unabhängig davon, ob es die Einrichtung „belegt“ – an einer örtlichen Prüfung durch das Landesjugendamt beteiligt werden (§ 46 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Natürlich ist es unabdingbar, Aspekte der Aufsicht insofern streng zu differenzieren, also zwischen den nach den §§ 45 ff. SGB VIII und den anderen durch das SGB VIII vorgegebenen Pflichten zu unterscheiden – zumal die Aufsicht rechtlich keine Leistungserbringung nach den Vorschriften des SGB VIII voraussetzt, faktisch die Erziehung in der Einrichtung aber meist im Rahmen einer „Hilfe zur Erziehung“ i. S. der §§ 27 ff. SGB VIII (bzw. einer Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder) erfolgt. Gleichwohl gibt es zahlreiche Problemkonstellationen, bei denen es im Rahmen der durch das Landesjugendamt zu treffenden Ermessensentscheidungen angezeigt erscheint, hier ein **sinnvolles Zusammenwirken** anzustreben oder sogar einzufordern, wenn auch selbstverständlich nur im Rahmen der jeweiligen Aufgaben und Befugnisse.

Aber auch wenn das Jugendamt am Ort der Einrichtung nicht zugleich „belegendes“ Jugendamt ist, können sich für dieses Amt originäre (Schutz-)Pflichten ergeben, die mit der Einrichtung zu tun haben und eine Form von Aufsicht beinhalten können. Gibt es Hinweise, dass Kinder oder Jugendliche in der Einrichtung aus aktuellem Anlass der Unterstützung bedürfen, so hat das Jugendamt am Ort der Einrichtung (wenn und soweit es zugleich der Aufenthaltsort der unterstützungsbedürftigen Kinder und Jugendlichen ist) ggf. auch selbst einzuschätzen und zu klären, ob z. B. eine **Inobhutnahme i. S. von § 42 SGB VIII** in Betracht zu ziehen ist. Eine solche Situation kann sich z. B. ergeben, wenn eine Einrichtung kurzfristig den Betrieb einstellt, also die Kinder und Jugendlichen quasi auf der Straße stehen (und das gilt in der Praxis keineswegs nur als extremer Ausnahmefall). Jedenfalls liegt es nahe bzw. dürfte i. d. R. auch erforderlich sein, sich in diesen Fällen **mit dem für die Betriebserlaubnis zuständigen Landesjugendamt „kurzzuschließen“** und die einzelnen Schritte abzusprechen (zu den datenschutzrechtlichen Befugnissen s. nachfolgend 3.3). Dass dabei der Fokus für die örtlichen Jugendämter auf den einzelnen Kindern und Jugendlichen liegt, während sich das Landesjugendamt hauptsächlich um den Rahmen des Geschehens, also die Einrichtung bzw. die Wahrnehmung der Verantwortung durch den Einrichtungsträger kümmert, versteht sich von selbst.

3.3. Institutionalisierte Aufsicht und Datenschutz.

Die Befugnissschranken des Rechts der Informationsbeziehungen (hier: des Sozialdatenschutzes) stehen der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen nicht entgegen

Wenn es um die Frage geht, ob bzw. wie die Zusammenarbeit der örtlichen Jugendämter mit den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe verbessert werden könnte, wird oft pauschal eingewandt, „der Datenschutz“ stehe dem entgegen. Was immer das tatsächliche Motiv für solche Einwände jeweils ist, sind sie durch die gesetzlichen Vorgaben jedenfalls nicht zu belegen. Allenfalls spielen Missverständnisse eine Rolle. Das gilt auch für die Informationsbeziehungen zu den anderen beteiligten Stellen.

3.3.1 Rechtsgrundlagen

Die Kriterien für den Umgang mit personenbezogenen Informationen („Datenschutz“), für deren Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung und die Vorgaben für eine Sperrung oder Löschung oder Datensicherung sind überschaubar. Das hat zum einen damit zu tun, dass für die meisten Beteiligten vorrangig, nämlich als *lex specialis*, die Bestimmungen des SGB zum **Sozialgeheimnis** (mit der Ausgangsnorm des § 35 SGB I) maßgeblich sind. Sie gelten aber nicht nur für die Jugendämter und Landesjugendämter in ihrer Funktion als Sozialleitungsträger. Soweit Kinder und Jugendliche auf der Basis des SGB VIII in einer Einrichtung betreut werden, ist nämlich davon auszugehen, dass sich der Einrichtungsträger in Form einer Vereinbarung i. S. von § 61 Abs. 3 SGB VIII auf eine Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des SGB X und des SGB VIII verpflichtet hat¹². Damit sind zwar zunächst die Informationen von oder über die betreuten Kinder(n) und Jugendlichen bzw. ihrer Familien gemeint. Der Gesetzgeber hat bei der Abfassung des SGB VIII aber keinen grundsätzlichen Unterschied gemacht zwischen solchen Informationen und denen über den Einrichtungsträger oder solchen Informationen, die dieser hat. Gemäß § 35 Abs. 4 SGB I sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dem Sozialgeheimnis gleichgestellt, sind also ebenso geschützt. Ob diese „Privilegierung“ des Einrichtungsträgers angesichts der ordnungsbehördlichen Funktion in der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 45 SGB VIII angemessen ist, mag man kritisch sehen, sie entspricht aber einer klaren Vorgabe des Gesetzgebers.

Werden Kinder und Jugendliche nicht auf der Basis des SGB VIII in einer Einrichtung betreut, sondern ausschließlich auf der Grundlage einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen den Betreuten bzw. ihren gesetzlichen Vertretern (Eltern/Vormund) und der Einrichtung, kommen zwar grundsätzlich die allgemeinen Datenschutzgesetze zur Geltung (je nachdem das BDSG oder das LDSG, ggf. auch die vorrangigen Datenschutzgesetze der beiden christlichen Kirchen Deutschlands). Letztlich sind im Ergebnis aber doch die typologisch richtungweisenden Maßstäbe des SGB (mit seinen Vorgaben des SGB I, SGB X und SGB VIII) **als Konkretisierung sog. vertraglicher Nebenpflichten** zu beachten, wenn nicht ohnehin in den jeweiligen Vereinbarungen ausdrückliche Aussagen enthalten sind.

¹² Ausführlich dazu Mörsberger, in: Wiesner, SGB VIII, a. a. O., § 61 Rn 7 ff.

3.3.2 Zentrales Kriterium ist die Erforderlichkeit i. S. der (gesetzlichen) Aufgabenstellung

Darf man also zugrunde legen, dass grundsätzlich die Befugnistatbestände des Sozialdatenschutzes (SGB I und X) und im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe eben (zusätzlich) auch die bereichsspezifischen Regelungen des SGB VIII, also der dortigen §§ 61 ff. zu beachten sind, kommt es sowohl für die Frage der **Datenerhebung** als auch die der **Datenweitergabe** in aller Regel nur darauf an, ob eine **Erforderlichkeit i. S. der Aufgabenstellung** gegeben ist (s. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Bei der Frage der Weitergabe kommt es auch nicht darauf an, ob es um die Aufgabenstellung des Dateninhabers oder des Datenempfängers geht (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X).

Für die Praxis der „Heimaufsicht“ dürfte dem Postulat des § 62 Abs. 2 SGB VIII (Ersterhebungsgrundsatz, den „Betroffenen möglichst selbst fragen“) nur selten Bedeutung zukommen, zumal § 62 Abs. 3 SGB VIII ausdrücklich zulässt, dass Daten unter den dort näher genannten Voraussetzungen ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen. Auch die für die Kinder- und Jugendhilfe ansonsten sehr wichtige Einschränkung der Datenweitergabe gemäß § 65 SGB VIII, nämlich wenn personenbezogene Informationen zum Zweck persönlicher und erzählerischer Hilfe anvertraut wurden, gilt im Zusammenhang der Aufsichtspraxis als rechtlich unstrittig und unproblematisch (sofern vom Personal korrekt mit solchen Informationen umgegangen wird). Das aber bedeutet, dass immer dann, **wenn sich gewichtige Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine gesetzliche Aufgabe oder vertragliche Pflichten eine Berücksichtigung einzelner Informationen erforderlich machen, ein entsprechendes Ersuchen bzw. eine Informationsweitergabe zulässig** ist, sei es nun zwischen Landesjugendamt und dem Einrichtungsträger oder auch zwischen örtlichen Jugendämtern und Landesjugendamt sowie zwischen den Jugendämtern und der Einrichtung. Inwieweit aus der damit beschriebenen Befugnis auch eine Handlungspflicht entstehen kann, muss je nach Aufgabenstellung und Situation entschieden werden. Festzuhalten bleibt an dieser Stelle nur, **dass „der Datenschutz“ insoweit nicht als Hinderungsgrund bemüht werden kann.**

Natürlich gibt es Situationen, in denen die datenschutzrechtlichen Aspekte etwas vertiefter geprüft werden müssten. Die diesem Gutachten zugrunde liegenden Sachverhalte geben aber keinen Anlass, hier entsprechende weitere Hinweise zu geben und Einschätzungen vorzunehmen, die über das hinausgehen, was zur Beschreibung der allgemeinen Pflichtenstellung als erforderlich angesehen wird.

3.4 Rechtscharakter der §§ 43 ff. SGB VIII als Gewerbesonderrecht; Konsequenzen

3.4.1. Gewerbesonderrecht

Es gilt als unbestritten, dass die §§ 43 bis 48a SGB VIII ihrem Rechtscharakter nach Gewerberecht sind, genauer: Gewerbesonderrecht. Welchem Rechtsgebiet einzelne Normen zuzuordnen sind, ergibt sich nicht immer aus ihren Platzierungen im jeweiligen Gesetz und dessen (Haupt-)Materie, sondern folgt im Zweifel ihrem **Rechtscharakter**. Das hat Konsequenzen für die Interpretation, führt aber auch – wie es beim Beispiel „Heimaufsicht“ besonders deutlich wird – zu Interpretationsproblemen.

Beim den Heimgesetzen (für Einrichtungen mit älteren und pflegebedürftigen oder behinderten Menschen) gibt es keine klare rechtssystematische und insbesondere keine organisationsrechtliche Zuordnung. Seit Abfassung des (ursprünglich bundesrechtlichen) Heimgesetzes (1975) wurde es ausdrücklich den Ländern überlassen, in welchen Behördenzweig sie die für das Heimgesetz zuständigen Stellen eingliedern. So wurden sie z. B. in NRW den kommunalen Sozialverwaltungen zugeordnet, in Baden-Württemberg aber den kommunalen Ordnungsbehörden, in Hessen der überörtlichen Versorgungsverwaltung. Die hinsichtlich der Eingriffsfunktionen erforderlichen vollstreckungsrechtlichen Kompetenzen sind landesrechtlich geregelt, führen aber nicht zu rechtlichen Überschneidungen, wie sie zumindest ansatzweise bei der Aufgabenstellung nach § 45 SGB VIII festzustellen sind, weil die Regelungen der §§ 45 ff. SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen – anders als die für die Heimaufsicht nach dem HeimG – Teil des SGB sind, weshalb für sie auch die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften gelten.

3.4.2. Einbettung der Aufgaben nach den §§ 43 ff. SGB VIII ins Sozialgesetzbuch

Der Gesetzgeber hat diese Privilegierung aber erkennbar „in Kauf genommen“, denn sonst hätte er eine Nicht-Anwendbarkeit der Vorschriften zum Sozialdatenschutz für die Einrichtungen im SGB VIII anordnen können und müssen. Auch wenn sich das nicht aus der Gesetzesbegründung ergibt, liegt als Rechtfertigung für diesen Umkehrschluss zum einen nahe, die gesetzlich festgeschriebene allgemeine **Privilegierung Freier Träger** in § 4 SGB VIII (s. u. a. Abs. 1 S. 1: „Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten“) ins Feld zu führen. Zum anderen ist durch die Zuordnung der Aufsichtsfunktion i. S. der §§ 43 ff. zum Sozialverwaltungsverfahrenrecht (SGB X) und damit auch zu den datenschutzrechtlichen Befugnistatbeständen der §§ 67a ff. SGB X die notwendige **Kooperation zwischen den andernorts tangierten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet**. Das Landesjugendamt (in seiner Aufsichtsfunktion), das Jugendamt am Standort der Einrichtung (als Anlaufstelle i. S. des Schutzauftrages bei Anhaltspunkten für Gefährdungen des Kindeswohls, s. § 8a bzw. § 42 SGB VIII) und auch das leistungsgewährende örtliche Jugendamt sind „Sozialleistungsträger“ i. S. von § 35 SGB I. Unter Sozialleistungsträgern ist die Weitergabe personenbezogener Informationen aber nicht nur zulässig, wenn dies als erforderlich angesehen wird zur Erfüllung der eigenen gesetzlichen Aufgabe, sondern auch zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben desjenigen, an den die Informationen übermittelt werden, „wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist“ (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Es mag dahingestellt bleiben, ob dies einer gezielten Absicht des Gesetzgebers bei der Gestaltung der datenschutzrechtlichen Spezialregelungen im SGB VIII zuzurechnen ist, dass er für die Aufgaben nach §§ 43 ff. keine Sonderregelung getroffen hat (anders als z. B. für die Amtsvormundschaft gemäß § 68 SGB VIII)¹³. Die Regelung entspricht aber dem allgemeinen Duktus des SGB VIII und den Vorstellungen von der Zusammenarbeit zwischen

¹³ Zu diesem Abschnitt des SGB VIII (§§ 61 bis 68) existieren auch keine Gesetzesmaterialien und keine ausführliche Gesetzesbegründung, weil er erst in der Schlussphase des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt wurde.

den beteiligten Stellen, die schon damals als besonderes Merkmal des deutschen Rechts der Kinder- und Jugendhilfe angesehen wurde. Offen muss dabei bleiben, inwieweit sich aus dieser Privilegierung, verbunden mit dem Prinzip besonderer Partnerschaft i. S. von § 4 SGB VIII nicht auch einklagbare Pflichten ergeben, nämlich z. B. ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung für genügend **Transparenz gegenüber der Aufsichtsbehörde** zu sorgen, da sowohl die Träger der öffentlichen wie auch die der freien Jugendhilfe in besonderer Weise den Zielen des SGB VIII verpflichtet sind. Fraglich ist allerdings, inwieweit damit die Befugnisgrenzen präzise zu beschreiben und damit justiziabel sind bzw. sein können.

Soweit nicht schon in den §§ 43 ff. SGB VIII ausdrücklich geregelt, sind allerdings ggf. auch andere Normkomplexe (insbesondere vertragliche Nebenpflichten) einzubeziehen, etwa im Hinblick auf das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis zwischen Einrichtung, leistungsgewährender Stelle (i. d. R. das Jugendamt) und den Personensorgeberechtigten.

3.5. Verfassungsrechtliche Grundlegung, Maßstäbe allgemein, Abwägung angesichts widerstreitender Grundrechte bzw. staatlicher Schutzpflichten

Die Vorgaben der §§ 43 ff. SGB VIII tangieren auch verfassungsrechtliche Fragen. Soweit sie überhaupt in Literatur und Rechtsprechung behandelt werden, wird ihre Legitimation meist aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, also dem sog. **staatlichen Wächteramt**, abgeleitet. Werden die Grundrechte aus Berufsfreiheit oder auch die Gewerbefreiheit geltend gemacht, ist in der Beurteilung von Einzelfällen letztlich – etwas vereinfachend gesagt – der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** der Maßstab.

3.5.1. Das staatliche Wächteramt als Legitimation?

Wenn man tatsächlich, wie in den meisten Kommentierungen üblich, die „Heimaufsicht“ aus dem staatlichen Wächteramt herleitet, mag die Begründung überzeugend klingen, dass für den Staat, wenn er erzieherische Aufgaben übernimmt bzw. Kinder und Jugendliche betreut, ebendas gelten muss, was auch für Eltern gilt, die nach Art. 6 Abs. 1 GG das „natürliche Recht“ und „die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder haben: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG).

Tatsächlich wird aber seit jeher Bezug genommen auf die durch das Bundesverfassungsgericht entwickelte Argumentation, dass insbesondere Eingriffe in die Rechtsposition von Eltern (z. B. einfachgesetzlich konkretisiert durch die §§ 1666 bzw. 1666a BGB), aber auch Leistungen oder sogar präventive Angebote durch das Wächteramt legitimiert seien. **Das Wächteramt ist jedoch subsidiär und akzessorisch (nur) zur Elternverantwortung, beinhaltet aber keinen generellen staatlichen Schutzauftrag.**

Die Bezugnahme auf das staatliche Wächteramt zur Legitimation der „Heimaufsicht“, wie es in der Literatur geschieht, kann nicht bzw. nicht mehr überzeugen. Nach den Prinzipien des KJHG/SGB VIII darf man zumindest heutzutage davon ausgehen, dass die Inanspruchnahme von Leistungen des SGB VIII, also die Betreuung im Kindergarten oder die Hilfen zur Erziehung, kein Ausdruck dafür ist, dass Eltern ihren Pflichten nicht nachkommen würden –

hier schon lässt sich umgekehrt daraus ihre Bereitschaft ableiten, eine (weitere) Kindeswohlgefährdung abzuwenden bzw. an ihrer Abwendung mitzuwirken. Zudem besteht die „Heimaufsicht“ unabhängig von der Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich die Legitimation des Gesetzgebers für die Schutznormen der §§ 43 ff. SGB VIII nicht aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ergibt, sondern aus **Art. 1 und 2 GG** und den sich aus diesen ergebenden besonderen Unterstützungs- und Schutzansprüchen für Kinder und Jugendliche. Es geht nicht um die Markierung der Grenzen der Elternrechte, sondern um die **Schließung einer Schutzlücke**, die sich daraus ergibt, dass Gefährdungspotentiale von den Eltern nicht kontrolliert geschweige denn beherrscht werden können, ihnen spezifische Gefahrenquellen bzw. deren Vermeidung in Pflegestellen (§§ 43 und 44 SGB VIII) und insbesondere in Einrichtungen, also namentlich auch in Heimen, nicht zugerechnet werden können.

3.5.2. Gewerbefreiheit, Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 GG), Trägerautonomie

In Verfahren vor den Verwaltungsgerichten berufen sich Einrichtungsträger bei Eingriffen durch die „Heimaufsicht“ regelmäßig auf die Gewerbefreiheit und verfassungsrechtlich auf die durch Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG geschützte Freiheit zur Berufsausübung. In vielen Verfahren steht auch tatsächlich die Abwägung zwischen dem Schutzanspruch aus Art. 12 GG und der Berufung der Aufsichtsbehörde auf die Aufgabe gemäß § 45 SGB VIII im Zentrum der Auseinandersetzungen.

Seit jeher spielt bei dieser Gegenüberstellung aber auch die mehr oder weniger entscheidungserhebliche Grundfrage eine Rolle, nämlich welche Bedeutung insoweit die im SGB VIII hervorgehobene „Trägerautonomie“ (s. insbesondere § 4 SGB VIII¹⁴) hat.

So haben sich insbesondere die Kirchen – in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts ebenso wie in den 50er und 60er Jahren – darauf berufen, dass doch sie „eigentlich“ – nicht zuletzt unter Bezugnahme auf das Subsidiaritätsprinzip – mindestens ebenso legitimiert wenn nicht gar beauftragt seien, den Kindern und Jugendlichen das zu bieten, was ihnen zu ihrem Wohle die Eltern nicht verschafften und schon gar nicht der Staat bieten könne. Deshalb habe sich der Staat zurückzuhalten, zumal die Verfahren der Aufsicht mit Unwägbarkeiten zu Lasten der Kinder und Jugendlichen verbunden seien (s.o. unter 2.). Spätestens angesichts der Erkenntnisse des Runden Tisches „Heimerziehung“ (2009/2010) dürfte allerdings klargeworden sein, dass es vielleicht doch gut gewesen wäre, man hätte (auch von Seiten der Kirchen) mehr Einblick und Kontrolle durch unabhängige und fachlich kompetente Institutionen zugelassen.

¹⁴ § 4 Abs.1 SGB VIII lautet: „Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familie partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.“

3.5.3. Eine Neujustierung der Güterabwägung ist erforderlich; Orientierung an Prozessoptimierung statt an pauschaler Abwägung von Rechtsgütern

Natürlich gibt es rechtlich auch weiterhin dieses Gegenüber von Gewerbefreiheit und staatlicher Aufsicht. Aber man kann die Funktion der Aufsicht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nur sehr begrenzt vergleichen mit anderen Funktionen staatlicher Aufsicht, also z. B. der Gaststättenaufsicht (die u. a. darauf zu achten hat, dass das Gebot der Zutrittsgrenze für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren eingehalten wird, falls nicht in Begleitung Sorgeberechtigter). Gleichwohl ist der Vergleich hilfreich, nämlich insofern, als die Grenzen und Beurteilungsmaßstäbe der Aufsicht über Gaststätten klarer bestimmbar sind: Die Kontrollen dieser Aufsicht haben sich auch um bestimmte Standards der Hygiene und Warenqualität zu kümmern, nicht aber darum, ob das Essen im betreffenden Restaurant besonders gut schmeckt oder die neuesten Erkenntnisse moderner Ernährungskunde berücksichtigt sind. Auch der Entzug der Erlaubnis betrifft die Gäste (!) in einer Gaststätte in ganz anderer Weise als die Kinder und Jugendlichen, für die das Heim zum Lebensort geworden sein kann (oder auch soll) und die auf diesen Lebensort angewiesen sein könnten. **Jedenfalls ist hinsichtlich des angesprochenen Gegenübers von Gewerbefreiheit und staatlicher Aufsichtsfunktion an eine Privilegierung von Kindern und Jugendlichen i. S. eines besonderen Schutzanspruches zu denken** und zu erwägen, auch die verfassungsrechtlichen „Stellschrauben“ in Sachen institutionalisierter Aufsicht neu zu justieren.

Allerdings ist dabei zu beachten, dass die jeweiligen Vorgaben nicht nur allgemeinen pädagogischen Erkenntnissen entsprechen müssen, sondern auch modernen **Erkenntnissen der Risikoforschung**. Es geht nicht immer nur um die Frage nach dem Mehr oder Weniger an formaler Eingriffsbefugnis, sondern vielmehr um ein **schlüssiges Konzept von Aufsichtspraxis, das den Anforderungen des jeweiligen Auftrages durch fundierte fachliche Erwägungen gerecht wird**. Da ist es ähnlich wie bei der Entwicklung von Kriterien in der Unfallforschung im Hinblick auf die Anforderungen an die Aufsichtspflicht i. S. des Haftungsrechts: Pädagogische Handlungskonzepte werden nur zum Teil durch rechtliche Vorgaben begrenzt, vielmehr stehen beide Perspektiven, **der pädagogische Auftrag einerseits und der allgemeine Rechtsgüterschutz andererseits, in einem Wechselverhältnis**. Plastisch wird dies insbesondere bei der Frage des Umgangs mit Risiken: Pädagogisches Handeln kann nämlich nur gelingen, wenn es Risiken zulässt, bedarf dazu aber je nach Ausmaß vertretbarer Begründung, Beobachtung und kritischer Überprüfung, also ggf. auch der Korrektur.

4. Bedeutung funktionaler Aspekte für die Operationalisierung der gesetzlichen Aufgaben gemäß §§ 43 ff. SGB VIII, nicht zuletzt für die „Heimaufsicht“

In der Rechtslehre ist unbestritten, dass in die Interpretation rechtlicher Bestimmungen auch die Funktion juridischer Instrumentarien einzubeziehen ist, und zwar nicht nur im Hinblick auf die allgemein anerkannten Auslegungsregeln, dass neben Wortbedeutung, Gesetzssystematik und „Gesetzeswille“ nach der „Ratio“ bzw. dem „Telos“ (Sinn und

Zweck) einer Norm zu fragen ist¹⁵, sondern auch im Hinblick darauf, dass **mit Blick auf operationale Gesichtspunkte auf Haupt- und Nebenwirkungen zu achten ist, also nicht nur auf die intendierten Effekte**¹⁶. So ist der intendierte Effekt der §§ 43 ff. der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Familienpflege und in Einrichtungen. Tatsächlich aber geht die Funktion dieser Vorschriften bzw. die der Anwendung dieser Vorschriften zugewiesene Bedeutung über diese Zielvorstellung hinaus bzw. ist für die Zeit, seit es den Erlaubnisvorbehalt bzw. eine institutionalisierte behördliche Aufsicht gibt, ein **Funktionswandel** festzustellen.

4.1. Präventive Schutzfunktion

Ausgangspunkt ist – insbesondere über das Konstrukt des Erlaubnisvorbehalts – die präventive Schutzfunktion. Durch die mit diesem Verfahren und den weiteren im Gesetz geregelten Einflussmöglichkeiten (zu den Möglichkeiten und Grenzen der Intervention ausführlicher unter 6) soll erreicht werden, dass nicht erst im Nachhinein, also „wenn etwas passiert“ ist, ausreichende Schutzvorkehrungen getroffen und Veränderungen initiiert werden. Die Tätigkeit der „Heimaufsicht“ hat aber noch andere Wirkungen, wie nachfolgend beschrieben wird.

4.2. Weiterentwicklung bzw. Sicherung fachlicher Standards

So hat die institutionalisierte Aufsicht, indem sie sich bei der Beurteilung des Kindeswohls an fachlich-methodischen Kriterien orientiert bzw. orientieren muss, teil an der Bestimmung der Qualität der Leistungen, ihrer Entwicklung und Standardsicherung. Das gilt für die Konkretisierung der Frage nach der Geeignetheit des Personals in Einrichtungen, betrifft aber naturgemäß auch und besonders die Frage der Entgeltmaßstäbe im Zusammenhang mit Einrichtungen.

4.3. Verbraucherschutz

Die §§ 43 ff. SGB VIII dienen – wie die §§ 78a ff. SGB VIII – nicht nur dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, soweit sie außerhalb des Elternhauses betreut werden, sondern auch im Sinne modernen Verbraucherschutzes den Interessen der Eltern bzw.

Personensorgeberechtigten in ihrer Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung bzw. in der Wahrnehmung ihres Wunsch- und Wahlrechtes. Aber auch den leistungsgewährenden Stellen (den örtlichen Jugendämtern) kommt die durch die institutionalisierte Aufsicht gesicherte Transparenz im Sinne des Verbraucherschutzes zugute, wenngleich hier auch die über den Kinderschutz hinausgehenden Leistungsstandards von Bedeutung sind, die in den Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII ausgehandelt worden sind. Die zuständigen Stellen

¹⁵ U.a. Bernd Rüthers, Rechtstheorie, 3.Auflage, München 2007

¹⁶ Allgemein zu rechtssoziologischen Aspekten s. u. a. Thomas Raiser, Grundlagen der Rechtssoziologie, 6.Auflage, Tübingen 2013; auch Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., Berlin 1995; Pawlowski, Methodenlehre für Juristen, 3. Aufl., Heidelberg 1999

bieten allen Interessierten die Chance, **sich an unabhängiger und fachkompetenter Stelle zu informieren über die Qualität von Angeboten**, die für Kinder und Jugendliche in Betracht gezogen werden. Zur Funktion des Verbraucherschutzes gehört im Übrigen auch die Möglichkeit, das Recht auf Kritik/Beschwerde geltend zu machen. Die Aufsichtsfunktion kann so auch einrichtungsintern und einrichtungsübergreifend – etwa im Zusammenhang von Trägerverbänden – genutzt werden zur Entwicklung eines effizienten Beschwerdemanagements (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

4.4. Konzeptionsentwicklung

Eine fachgerechte Prüfung, ob eine Einrichtung die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis erfüllt, kann und darf sich nicht in erster Linie an schematischen Kriterien (messbarer Art) orientieren, sondern muss im Zusammenhang der jeweiligen fachlichen Konzeption erfolgen. So schreibt § 45 Abs. 2 S. 2 SGB VIII vor, dass der Träger einer Einrichtung mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis „die Konzeption der Einrichtung“ vorlegen soll. Diese Anforderung an die Antragsteller hat den Effekt, **dass auf breiter Ebene konzeptionelle Fragen thematisiert werden (müssen)**. Damit fördert die institutionalisierte Aufsicht insgesamt die Qualität der Konzeptionsentwicklung.

4.5. Planung und Steuerung

In mehreren Bundesländern werden Erlaubnisverfahren gemäß §§ 43 ff. SGB VIII als (anonymisierte) Informationsquelle für statistische Daten genutzt. Sie sind damit Grundlage für organisatorische und politische Planungs- und Steuerungsprozesse. Nicht zulässig ist allerdings, über die Erlaubnisverfahren eine direkte Bedarfssteuerung zu betreiben.

4.6. Förderung von Systemvertrauen und Akzeptanz im Gemeinwesen

Alle genannten Ansatzpunkte und Methoden gehören zu dem Aufgabenkomplex, der in der Systematik des SGB VIII den „anderen Aufgaben“ (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) zugeordnet ist. Zwischen diesem Aufgabenkomplex und der Gewährung bzw. Erbringung von Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) besteht aber ein Funktionszusammenhang. Soweit die Aufgabe nach den §§ 45 ff. SGB VIII wirksam wahrgenommen wird, gewährleistet sie in gewissem Umfang (durch die Entwicklung gewisser Mindeststandards) fachliche und personelle Zuverlässigkeit bei denjenigen, die in den Einrichtungen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Das wiederum **erleichtert es den Betroffenen, die angebotene Unterstützung und Hilfe anzunehmen**.

Insbesondere kann auf diese Weise auch dort Akzeptanz oder gar Vertrauen entwickelt bzw. gefördert werden, wo bisher mangels Zugang in Form persönlicher Begegnung keine Gelegenheit dazu war, sondern allenfalls zurückgegriffen werden kann auf positive Vorerfahrungen mit dem „System Jugendhilfe“ allgemein und mit dem Jugendamt im Besonderen. Bestehen aber auch solche Vorerfahrungen nicht, kommt es auf die

Grunderfahrung bzw. -einschätzung an, ob von staatlicher Seite Verfahrensregeln und Schutzpflichten i. d. R. eingehalten bzw. erfüllt werden. Auch und gerade in der Kinder- und Jugendhilfe spielt die Frage dieser Grundeinschätzung – oder in der Terminologie Niklas Luhmanns formuliert: des „**Systemvertrauens**“ – eine wichtige Rolle. Luhmann: „Man kann sich in höherem Maße riskantes Vertrauen oder auch Misstrauen leisten, wenn man dem Recht vertrauen kann“¹⁷

Inwieweit hier die Aufsichtsbehörde mitunter überfordert ist, mag dahinstehen. Insbesondere sollten – insoweit korrelierend – **die örtlichen Jugendämter** das Potential der §§ 78a ff. SGB VIII stärker nutzen (also ggf. auf Vertragsverletzungen reagieren, neu verhandeln etc.) und das Landesjugendamt sozusagen nicht instrumentalisieren, wo eigene Initiative angesagt wäre, **sollten also nicht ihre Probleme, die sie mit Einrichtungen haben, auf die „Heimaufsicht“ abwälzen.**

4.7. Kostentransparenz und Leistungsvergleich

Die durch die §§ 43 ff. vorgeschriebenen Erlaubnisverfahren „zwingen“ die Anbieter von Pflegestellen bzw. Einrichtungen, ihre Leistungen transparent zu machen bzw. konzeptionell zu begründen. Damit wird auch der „Angebotsmarkt“ überschaubarer, sind Leistungen eher vergleichbar. So ergeben sich i. d. R. kostendämpfende Effekte und Synergien.

4.8. Impulsgebung für fachpolitische Diskurse und Kurskorrekturen

Nicht zuletzt hat „Heimaufsicht“ die Funktion, auf der Basis ihrer konkreten Erfahrungen und angesichts des Überblicks über das Gesamtangebot an Einrichtungen im Land Anregungen zu geben, zu welchen Themen neue Impulse nötig sein könnten, und sich für die Kenntlichmachung von allgemeinen Fehlentwicklungen einzusetzen.

5. Regelungsstruktur der besonderen Vorgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 ff. SGB VIII)

5.1 Fokussierung auf Einrichtungen, hier Reduktion auf Heime bzw. die „Heimaufsicht“

Die nachfolgenden speziellen Vorgaben für die Aufsicht über Einrichtungen, also die §§ 45 bis 49a SGB VIII, gelten für alle „Einrichtungen“, also für Heime und für Tageseinrichtungen für Kinder gleichermaßen. Die tatbestandlichen Formulierungen der §§ 45 ff. SGB VIII sind so weit (abstrakt) gefasst bzw. offen formuliert, dass sie trotz der großen Unterschiedlichkeit auf beide Einrichtungstypen Anwendung finden. Da sich die Gutachtenanfrage aber ausdrücklich auf Heime bezieht, werden im Folgenden – auch der Lesbarkeit wegen – die

¹⁷ Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt 1993, S. 132

Begriffe „Einrichtung“ und „Heim“ synonym verwendet, ist also auch – als übliches Kürzel (vgl. dazu oben 2.5) – nur noch von „Heimaufsicht“ und nicht zugleich von „Kindergartenaufsicht“ die Rede. Dass diese gesetzliche „Gleichbehandlung“ auch sehr problematische Seiten hat, wird hier nicht weiter thematisiert (s. aber unten Teil IV These 5).

5.2. Unterscheidung zwischen dem Erlaubnisverfahren und der Zeit „danach“

Die Regelungssystematik der §§ 45 ff. SGB VIII ist geprägt durch die Unterschiedlichkeit zwischen dem präventiv konzipierten **Erlaubnisvorbehalt (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)** und den gesetzlichen Voraussetzungen für (nachträgliche) **Interventionen**. Das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis ist in § 45 SGB VIII in den Absätzen 1 bis 5 geregelt, abgesehen von den auch für die „Heimaufsicht“ geltenden verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorgaben des SGB X. In den nachfolgenden Absätzen 6 und 7 geht es nur noch um Interventionen: für den Fall „festgestellter Mängel“ (Abs. 6) soll der Träger der Einrichtung „zunächst“ über die „Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten“ werden (Satz 1). In Satz 3 heißt es dann: „Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen erforderlich sind“. In Abs. 7 S. 1 wird vorgegeben, dass die Erlaubnis „zurückzunehmen oder zu widerrufen“ ist, „wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden“.

In § 46 SGB VIII geht es dann um die „örtliche Prüfung“, in § 48 SGB VIII darum, dass einem Einrichtungsträger die Weiterbeschäftigung einer bestimmten Person in der Einrichtung gänzlich oder für bestimmte Funktionen untersagt werden kann, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, dass sie die für ihre Tätigkeit „erforderliche Eignung nicht besitzt“. In § 47 SGB VIII werden dem Träger der erlaubnispflichtigen Einrichtung verschiedene Meldepflichten auferlegt. Gemäß § 104 SGB VIII kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer eine Einrichtung ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt (Abs. 1 Nr. 2) oder seinen Meldepflichten nach § 47 nicht nachkommt (Abs. 1 Nr. 3). Unter den in § 105 SGB VIII genannten besonderen Voraussetzungen kommt auch eine Bestrafung in Betracht. Die vollstreckungsrechtlichen Verfahren zur Schließung einer Einrichtung richten sich nach Landesrecht.

5.3. Zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 1 bis 5)

5.3.1. Allgemeines

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sind abschließend in § 45 Abs. 2 S. 2 SGB VIII aufgelistet.

Nachdem es in Abs. 2 Satz 1 heißt, dass die Erlaubnis zu erteilen ist, wenn „das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist“, ist gemäß Satz 2 „in der Regel“ von einer solchen Gewährleistung auszugehen, wenn

- 1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,*
- 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein der Gesundheit förderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie*
- 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.*

Zur Interpretation dieser Voraussetzungen wird auf die einschlägige Kommentarliteratur verwiesen.

5.3.2. Es geht um Mindestvoraussetzungen im Einzelfall. Bedeutung von allgemeinen Standards und Leistungsvereinbarungen (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Bei den Erlaubnisvoraussetzungen (z. B. gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 „die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen...“) handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren entscheidende Bedeutung sich erst aus dem Regelungskontext ergibt. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Gegebenheiten *entsprechend* sind, also einem Maßstab genügen. Und dieser Maßstab ist, der Funktion der §§ 43 ff. SGB VIII folgend, nicht etwa z. B. einer i. S. von „mittlerer oder höherer Güte“, sondern ergibt sich aus dem Minimum im Hinblick auf die Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung. Das ist in Rechtsprechung und Literatur unstrittig. Meist wird von „**Mindeststandards**“ gesprochen. Das führt dann allerdings oft zu dem Missverständnis, es seien im Einzelfall übergreifende Standards maßgeblich. Dem Sinn und Zweck der §§ 45 ff. SGB VIII folgend sind zwar allgemeine Standards von großer Bedeutung, letztlich aber kommt es auf die Gegebenheiten des Einzelfalles (also der einzelnen Einrichtung) an, denn die Anforderungen können z. B. je nach den räumlichen Verhältnissen oder aufgrund von Besonderheiten in der Zweckbestimmung und Konzeption der Einrichtung sehr verschieden sein. Da allenthalben unter dem Begriff „Standard“ aber gerade ein fallübergreifendes Kriterium verstanden wird, empfiehlt sich eine Unterscheidung zwischen (allgemeinen) „Mindeststandards“ (sofern überhaupt vorhanden oder als verbindlich vorgegeben bzw. allgemein anerkannt) und „Mindestvoraussetzungen“, die gegeben sein müssen, um eine Betriebserlaubnis zu erhalten. Die Ratio des § 45 SGB VIII verlangt nicht etwa – als Minimum – die Orientierung an

pauschalen „Mindeststandards“, sondern an (individuell im Hinblick auf die jeweilige Einrichtung zu bestimmenden) „Mindestvoraussetzungen“¹⁸.

In der Praxis kommt bei der Konkretisierung des Ausstattungsminimums den Regelungen in der jeweiligen **Leistungsvereinbarung** i. S. von § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII große Bedeutung zu. Diese Vereinbarungen können bzw. dürfen nicht unterhalb der Qualität liegen, der Maßstab für die Betriebserlaubnis war bzw. ist. Umgekehrt gilt diese Begrenzung naturgemäß aber nicht, denn eine Einrichtung darf sich selbstverständlich durch besondere Qualitätsmerkmale auszeichnen wollen und wird ggf. auch deshalb – trotz vermutlich höherer Kosten – von Jugendämtern belegt bzw. von Eltern gewünscht. Das hat allerdings zur Folge, dass Einrichtungen sich schon im Antragsverfahren zur Betriebserlaubnis überlegen, inwieweit sie die Qualität der Ausstattung hoch ansetzen, damit sie bei den Verhandlungen nach §§ 78a ff. SGB VIII, also für die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung, auf eine Art „Vorbestimmung durch die Betriebserlaubnis“ verweisen können. Ein solches Vorgehen kann aber finanziell betrachtet auch zum Bumerang werden, weil sie damit auf dem „Markt“ der Anbieter zu teuer werden und angesichts der verbindlichen Betriebserlaubnis keinen entsprechenden Gestaltungsspielraum mehr haben. Insbesondere aber ergeben sich für die Aufsichtsbehörde Konsequenzen. Allzu leicht gerät sie in die Situation, sich fachlich steuernd in Planungsprozesse einzumischen, Kostendetails zuordnen und Rentabilitätsfragen thematisieren zu müssen, obwohl das nicht ihrer originären Aufgabe entspricht¹⁹.

Bedeutung hat diese Frage bzw. Problematik auch für die im Gutachtenauftrag angesprochene Konstellation, dass sich die „Heimaufsicht“ auf einen **Personalschlüssel als Mindestvoraussetzung** beruft, der jedoch **(nur) das Ergebnis von Leistungsvereinbarungen** darstellt – wenn er nicht landesgesetzlich als einrichtungsübergreifender Richtwert oder als Minimum festgelegt wurde oder aber ausdrücklich von der Aufsichtsbehörde als Mindestvoraussetzung festgelegt worden ist. **Pauschal kann jedenfalls von einer Aufsichtsbehörde die Leistungsvereinbarung nicht als Minimum zugrunde gelegt werden;** dazu bedürfte es weiterer Begründungen, bezogen auf die jeweilige Einrichtung, einschließlich ihres (möglicherweise besonders aufwendigen) Konzepts oder der besonderen baulichen Gegebenheiten. Ist ein bestimmter Personalschlüssel aber verbindlicher Bestandteil der Betriebserlaubnis (geworden) und wird er von der Einrichtung nicht praktisch umgesetzt, besteht für die Aufsichtsbehörde **Anlass zur Prüfung**, wann wie interveniert werden muss. Zum Thema Intervention allgemein s. u. 7; zur Bedeutung für die in der Gutachtenanfrage genannte konkrete Fallkonstellation s. Teil II.

¹⁸ Vgl. u. a. Mann, in Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII, 4. Aufl., Köln 2012, § 45 Rn 16.

¹⁹ aktuell zum Verhältnis von Entgeltvereinbarung und Heimaufsicht s. VGH München, Beschluss vom 19.08.2016 (Az. 12 CE 16.11.72)

5.3.3. Zur Verbraucherschutzfunktion der „Heimaufsicht“; Transparenz für Eltern und Auftraggeber

Ungeachtet dieser Anforderung ist an dieser Stelle auch nochmals auf die normative Bedeutung der verbraucherschutznahen Funktion der „Heimaufsicht“ hinzuweisen (s. o. 4.3). Für die Nutzer einer Einrichtung und für ihre Unterstützer ist es sehr wichtig, auch eine gewisse Sicherheit dafür zu haben, **dass „das, was draufsteht, auch drin ist“**. Wenn es eine staatliche Aufsicht gibt, haben Nutzer die nachvollziehbare und berechtigte Erwartung, dass der Qualitätsstandard auch in der Realität dem entspricht, was nach außen signalisiert wird bzw. wurde. Allerdings ist diese Funktion juristisch **nicht etwa als eine Art haftungsrechtliche Anspruchsgrundlage i. S. einer Gewährleistung oder gar Garantie für den Einzelfall bzw. im Hinblick auf eine einzelne Einrichtung zu verstehen**. Ab wann allgemein auch staatliche Aufsichtsbehörden für mögliche (Folge-)Schäden haftbar gemacht werden können, ist im Übrigen nicht Gegenstand des Gutachterauftrags.

5.3.4. Medizinische Betreuung darf nicht erschwert werden (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Halbs. 2 SGB VIII)

Gegenüber der Generalklausel des § 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII stellt die Regelung des Abs. 2 S. 2 Nr. 2 eine Konkretisierung dar, beinhaltet aber auf den ersten Blick nur eine Art Erinnerungsposten für die Erlaubnisbehörde in Sachen Kindeswohl. Wenn es dort heißt, dass „die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden“ darf, stellt sich die Frage, welche Gegebenheiten es in der Praxis eigentlich geben kann, die eine medizinische Betreuung „erschweren“ würden. Jedenfalls ist es eine Anforderung, von der wohl kaum jemand zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung sagen könnte, sie werde nicht erfüllt. Hat der Einrichtungsträger aber erst nach der Erlaubniserteilung eine „Erschwerung“ zu verantworten, ist es mit der vermeintlichen Konkretisierung nicht weit her. Da die Regelung aber sehr wohl eine Konkretisierung der in § 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII verlangten Gewährleistung des Kindeswohls darstellt, wird man die Schlussfolgerung ziehen dürfen, dass jedenfalls dann, wenn sich nach der Konzeption der Einrichtung oder später aufgrund ursprünglich nicht einschätzbarer Umstände Kinder und Jugendliche mit einem besonderen medizinischen Betreuungsbedarf dort aufhalten, **die medizinische Betreuung nicht nur nicht erschwert, sondern positiv gewährleistet sein muss** und also andernfalls die Betriebserlaubnis in Frage gestellt werden könnte. Je nachdem kann diese Gewährleistungspflicht konsequenterweise auch beinhalten, dass die Betreuung durch Fachärzte zu erfolgen hat, also beispielsweise bei evidenten psychiatrischen Auffälligkeiten durch Psychiater oder besonders ausgebildete Psychologen.

5.3.5. Möglichkeiten der Beschwerde usw. (§ 45 Abs. 2 Nr. 3)

Ähnlich wie die oben beschriebene Erlaubnisvoraussetzung bezüglich der medizinischen Betreuung „leidet“ die Regelung des § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII daran, dass es auf den ersten Blick zu genügen scheint, im Erlaubnisantrag für die Zukunft einfach zuzusichern, „selbstverständlich“ würden in der Einrichtung „geeignete Verfahren ... der Möglichkeit der

Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“. Wird diese Zusicherung dann doch nicht eingelöst, dürfte es schwierig sein, Konsequenzen durchzusetzen. Anders als bei der Gewährleistungspflicht medizinischer Betreuung stellt sich die Frage, ob mangels Förderung von Beschwerdemöglichkeiten das Kindeswohl i. S. der Erlaubniserteilung nicht mehr gewährleistet ist.

Insbesondere aber heißt es von der Förderung von Beschwerdemöglichkeiten ausdrücklich, dass sie „nur“ der Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen diene. Diese Zuordnung zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen als einen „Unterfall“ des Kindeswohls zu deuten, dürfte etwas zu weit gehen. Im Übrigen dürfte es auf die Situation ankommen, also auch und insbesondere, ob eine Beschwerdemöglichkeit grundsätzlich nicht gefördert oder gar verhindert wurde, oder aber, **ob auch jede temporäre Verhinderung einer Beschwerde als kindeswohlwidrig zu bezeichnen ist und eine Intervention der Aufsichtsbehörde nach sich ziehen könnte oder gar sollte**. Hier wird man der Einrichtung einen weiten Interpretationsspielraum einräumen müssen, also dieses Recht der Betroffenen in Verhältnis setzen zu dem, was im Einzelfall als erzieherisch angemessen oder zumindest als zulässig anzusehen ist.

5.4. Die unterschiedlichen Kriterien bei der Erlaubnisprüfung gemäß § 45 Abs. 2 und beim Erlaubnisentzug gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII

Die Unterscheidung zwischen den Vorgaben zum Erlaubnisverfahren und zu Interventionen hat für die Praxis der zuständigen Behörden nicht nur formale Bedeutung, sondern führt regelmäßig dann zu Schwierigkeiten, wenn es um die Frage geht, ob einer Einrichtung die Betriebserlaubnis entzogen werden kann bzw. soll. Der Gesetzgeber hat nämlich für diesen Fall (des § 45 Abs. 7 SGB VIII) nicht etwa die Kriterien der Erlaubniserteilung zum Maßstab gemacht, sondern nennt als Voraussetzung eine „Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen“. Zwar kann man hinsichtlich dieser Formulierung geltend machen, dass in Abs. 2 S. 2 als Grundvoraussetzung für die Erlaubnis die Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen genannt wird, die in den Nummern 1 bis 3 konkretisiert wird, und man daraus schließen kann, dass die in Abs. 7 vorausgesetzte Gefährdung immer dann gegeben ist, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Aber in Praxis und Rechtsprechung gibt es dazu keine Klarheit, wird in aller Regel auf die (sehr viel enger definierte) Bedeutung des Begriffs „Gefährdung“ in § 1666 BGB Bezug genommen. Außerdem wäre bei einer weiten Auslegung des Gefährdungsbegriffs die Schwelle zum Entzug der Erlaubnis geradezu extrem niedrig. Würde der weite Begriff, also die Bezugnahme auf § 45 Abs. 2 S. 2 SGB VIII zugrunde gelegt, würde ein Großteil aller Einrichtungen in Deutschland (Heime wie Kindergärten) dann und wann mit einem überraschenden Entzug der Erlaubnis (und möglicher Schließung) rechnen müssen, wenn – z. B. krankheitsbedingt, wegen zeitweise noch nicht wieder besetzter Stellen oder wegen aktueller Umbauten – die in der Betriebserlaubnis vorausgesetzten Rahmenbedingungen nicht mehr vorliegen.

Diese Unklarheit in der Interpretation des Tatbestandsmerkmals „Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung“, auf die nachfolgend eingegangen wird, hat

insofern noch eine besondere Relevanz, als die Intervention nicht ins Ermessen der Behörde gestellt, sondern als Handlungspflicht formuliert ist („Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn...“).

6. Interventionen. Praktische bzw. rechtliche Möglichkeiten des Eingreifens durch die zuständige Behörde (§ 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII)

6.1. Begriff „Intervention“

Der Begriff „Intervention“ wird in den für die „Heimaufsicht“ maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen nicht verwendet, hat in den verschiedenen Lebensbereichen wie auch Fachdisziplinen eine sehr unterschiedliche Bedeutung und ist auch durch die Rechtsprechung bislang nicht definiert worden. Selbst bei eng miteinander verflochtenen Bereichen wie etwa der Sozialarbeit allgemein und der Psychotherapie im Speziellen wird Intervention einerseits als Aktivität i. S. von konkreten Maßnahmen bzw. Eingriffen in rechtlich geschützte Sphären definiert, um aktuell ein bestimmtes Ziel zu erreichen, zum anderen „nur“ als ein methodisches Element (Beispiel: die sog. paradoxe Intervention).

Im hier zu behandelnden Zusammenhang wird von der ursprünglichen Bedeutung des Begriffs ausgegangen, also – aus dem lateinischen „inter“ und „venire“ abgeleitet – i. S. von Dazwischenkommen, Hineingehen. Es geht um eine Tendenz des „Eingreifens“, des Eingreifens in Abläufe und ggf. Eingreifen in Rechtspositionen. Das Motiv, den Begriff der Intervention zu verwenden, liegt nicht im Juristischen, sondern zielt auf eine entscheidungstheoretische Differenzierung, basierend auf der Erfahrung, dass es Sinn ergibt, **Arbeitsschritte danach zu unterscheiden, ob es sich um Klärungsprozesse vor einer Entscheidung handelt oder um die praktischen Folgen einer Entscheidung für das weitere Vorgehen der zuständigen Behörde** bzw. die weiteren Konsequenzen – in praktischer wie juristischer Hinsicht. Insbesondere aber werden die Fragen des Gutachtauftrags so verstanden, dass es schwerpunktmäßig um das Ob und Wie möglicher Interventionen (seitens des Staates in die „private“ Sphäre) geht.

Deshalb sollte aber auch das Missverständnis vermieden werden, im Arbeitsbereich „der Heimaufsicht“ jegliches notwendige Tätigwerden in einer Sache mit einem „Intervenieren“ gleichzusetzen. Es kann je nach Situation fachlich und juristisch nämlich genauso richtig oder falsch sein, tätig zu werden, ohne zu intervenieren, und stattdessen abzuwarten, sich zu informieren oder auch Kontakte zu Betroffenen aufzubauen. **Wenn hier von einer „Interventionsschwelle“ die Rede ist, wird sie in dem Sinne verstanden, dass der Punkt markiert wird, an dem aktiv und direkt in das Geschehen beim Gegenüber verbindlich „eingegriffen“ wird (bzw. werden darf oder soll), um bestimmte Veränderungen herbeizuführen.** Das heißt aber im Umkehrschluss nicht, dass jegliches Eingreifen in die Rechtsposition eines Einrichtungsträgers oder auch eines Dritten als „Intervention“ zu verstehen ist. So wird auch die „örtliche Prüfung“ als solche i. S. von § 46 SGB VIII nicht als Intervention verstanden, sondern nur als Vorklärung, ob zu intervenieren ist oder nicht (zu §

46 nachfolgend unter 7.). Der Prüfvorgang selbst stellt gleichwohl einen Eingriff in die Rechtssphäre des Einrichtungsträgers dar.

6.2. Anlässe zur bzw. Instrumente der Intervention. Welche Maßstäbe und Kriterien werden zugrunde gelegt?

Ausgangspunkt für die Frage, ob durch die „Heimaufsicht“ ggf. interveniert werden darf bzw. soll, sind bekannt gewordene oder gezielt erkundete Sachverhalte, Gegebenheiten oder Ereignisse, bei denen zu prüfen ist, ob sie nach den für die zuständige Behörde maßgeblichen Kriterien Anlass dazu geben, und wenn ja, welche Art der Intervention geeignet und angemessen ist. Was aber sind die maßgeblichen Kriterien? Und was die Instrumentarien?

Nach § 45 Abs. 6 S. 1 SGB VIII „soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel **beraten**“. In § 45 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist allgemein davon die Rede, dass „zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen“ auch **nachträgliche Auflagen** erteilt werden können. Als Ultima Ratio ist vorgesehen, dass unter den in § 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen die **Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen** ist. Ein solcher Schritt hat massiven Eingriffscharakter, zumal in Satz 2 geregelt ist, dass **Rechtsmittel dagegen keine aufschiebende Wirkung** haben.

6.3. Was sind „Mängel“?

Zentraler Anknüpfungspunkt für eine Intervention sind „festgestellte Mängel“ (§ 45 Abs. 6 S. 1 SGB VIII). Es wird aber an keiner Stelle mitgeteilt, was unter einem Mangel in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Allein auf die Inhalte der Betriebserlaubnis (einschließlich rechtswirksam gewordener Auflagen) abzustellen, kann nicht überzeugen, denn es gibt vielfältige Anlässe, die in einer Betriebserlaubnis oder in Auflagen überhaupt nicht erfasst sind, gleichwohl aber unstrittig als Mangel einzustufen sein würden. Auch wenn es naheliegt, auf „allgemein anerkannte fachliche Standards“ zu verweisen, dürfte es schwierig sein, tatsächlich solche als „allgemein anerkannt“ zu bestimmen. Insbesondere ist der Einschätzungsspielraum, was in einer konkreten Einrichtung als sinnvoll, vertretbar, grenzwertig oder aber als definitiver Mangel i. S. von § 45 Abs. 6 SGB VIII gelten kann, sehr groß. Daran ändert sich auch nichts durch den Hinweis in Abs. 6 S. 3, dass für den Fall, dass „festgestellte Mängel nicht behoben“ werden, dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden können, „die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind“. Aus der Formulierung folgt nämlich nicht etwa, dass ein Mangel immer nur vorliegt, wenn es um eine drohende Beeinträchtigung oder Gefährdung des Kindeswohls geht. Selbst im Fall, dass ein Einrichtungsträger gegen eine entsprechende Auflage keine Rechtsmittel eingelegt hat, ist daraus nicht ohne Weiteres zu schließen, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Sachverhalt um einen Mangel i. S. von § 45 SGB VIII handelt.

Auf diese Thematik wird an anderer Stelle noch eingegangen. Die maßgeblichen Kriterien für die Frage nach einer Definition des Begriffs „Mangel“ und nach der Zulässigkeit von Interventionen ist jedenfalls ein **extrem unbestimmter Rechtsbegriff**. Allerdings darf wohl unterstellt werden, dass der Gesetzgeber diese Unbestimmtheit mit Absicht in Kauf genommen hat, um nicht der Gefahr zu erliegen, durch starre Regeln notwendige Spielräume einzuschränken, aber gewissermaßen darauf gehofft hat, dass man im Zweifel auf dem Wege der Beratung schon gemeinsam vertretbare Wege finden wird. Es ist jedoch auch nicht zu übersehen, dass diese Situation zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen kann.

Für die Praxis der zuständigen Behörden führt diese Ausgangslage bei der Prüfung, ob interveniert werden soll, regelmäßig dazu, dass – weil und obwohl die Kriterien der Beurteilung sehr unbestimmt sind – zunächst die allgemeine, sozusagen die pragmatische Vorgabe lautet, erst einmal den Sachverhalt zu klären. Das wiederum hat oft zur Folge, dass mitunter etwas diffus agiert wird, dass Vorgesetzte ihren Fachkräften mit auf den Weg geben: „Marschieren Sie schon mal los, der Feind (der Mangel) wird später bekannt gegeben.“ Oder: „Vielleicht treffen Sie ja auf einen Feind (Mangel). Zumindest haben Sie dann die Chance genutzt“. Allzu oft zeitigt solch eine Botschaft aber den Effekt, dass man es genug sein lässt, wenn nur ausgiebig mit den Beteiligten „über alles“ gesprochen oder schriftlich kommuniziert wurde. Das Fatale daran ist nämlich, dass die Fachkräfte der zuständigen Behörde allzu leicht „abgelenkt“ werden können, zugleich aber ein fragwürdiges Sicherheitsgefühl vermittelt wird i. S. von: „Wir haben die Einrichtung besucht“.

Die zugrunde liegende Schwierigkeit wird in fachpolitischen Gremien mitunter überspielt mit dem Hinweis darauf, dass man ja ohnehin zwei Funktionen wahrnehme, nämlich die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 45 ff. SGB VIII (§ 85 Abs. 2 Nr. 6) und zugleich jener nach § 85 Abs. 2 Nr. 7 (also die der „Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung“). Es soll hier nicht beurteilt werden, inwieweit diese Kombination in der Praxis zu guten Ergebnissen führt bzw. geführt hat oder nicht (siehe dazu die eingangs genannten empirischen Studien). An dieser Stelle geht es nämlich nur um die Frage, welche Bedeutung diese Praxis für die rechtliche Einordnung und insbesondere die Rechtssicherheit hat. Es ist in der gesellschaftlichen Wirklichkeit ja des Öfteren so, dass trotz fragwürdiger oder defizitärer Rechtsgrundlagen gute Arbeit geleistet wird oder zumindest geleistet werden kann.

6.4 Tatbestandsmerkmale „Drohende Beeinträchtigung“ und „Gefährdung“ des Kindeswohls“ in § 45 Abs. 6 S. 3 SGB VIII

Anders als beim Kriterium des „Mangels“ finden sich im System des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe für die Tatbestandsmerkmale in § 45 Abs. 6 S. 3 SGB VIII „Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen“ (im Weiteren kurz gefasst als „Kindeswohlgefährdung“ bezeichnet) Anknüpfungspunkte für die notwendige Konkretisierung. Für das Tatbestandsmerkmal der „eingetretenen oder drohenden Beeinträchtigung“ sind fachliche Gesichtspunkte leichter plausibel und nachprüfbar darzustellen als beim Begriff des Mangels. In Abs. 6 S. 3 ist die Bedeutung allerdings eine andere als – wie später dargestellt wird – im

Kontext von Abs. 7, wo es um den möglichen Entzug der Betriebserlaubnis geht. Die **Auflagenerteilung** gemäß Abs. 6 S. 3 ist nämlich ins **Ermessen** der Behörde gestellt, während für die Behörde der **Entzug der Erlaubnis** nach Abs. 7 **verpflichtend** ist. Insbesondere aber „genügt“ für die **Auflagenerteilung**, dass eine **Kindeswohlbeeinträchtigung** droht oder schon erfolgt ist, während der **Erlaubnisentzug** gemäß Abs. 7 tatbestandsmäßig eine **„Kindeswohlgefährdung“** verlangt.

6.5. Entzug („Rücknahme oder Widerruf“) der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 7 SGB VIII)

6.5.1. Allgemeines

Nach § 45 Abs. 7 SGB VIII ist die Betriebserlaubnis „zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden“. Es handelt sich um eine **„Rücknahme“**, wenn die Voraussetzungen des Erlaubnisentzuges „eigentlich“ schon vor der Erlaubniserteilung vorlagen, um einen **„Widerruf“**, wenn der Grund für den Entzug erst nach Erteilung der Erlaubnis entstanden ist, also die Voraussetzungen des Abs. 7 erst danach gegeben sind (zu Rücknahme und Widerruf allgemein siehe §§ 44 ff. SGB X).

6.5.2. Tatbestandsmerkmal „Kindeswohlgefährdung“ in § 45 SGB VIII

Zur Bestimmung des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ als maßgebliches Tatbestandsmerkmal bzw. notwendige Voraussetzung für einen Entzug der Betriebserlaubnis wird seit jeher in Rechtsprechung und Literatur auf die Bedeutung in § 1666 BGB Bezug genommen. Dort ist Voraussetzung für einen Entzug der elterlichen Sorge, dass „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet“ wird und „die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage“ sind, „die Gefahr abzuwenden“. Zwar wird die Begrifflichkeit „Kindeswohlgefährdung“ in Rechtsprechung und Literatur auch seit langer Zeit auf die Spezifika von Einrichtungen und den Regelungszweck des § 45 bezogen, in vielen Fällen **wird aber auf die Kasuistik des Familienrechts zurückgegriffen**. Außerdem wird leicht übersehen, dass dieser Begriff im Regelungszusammenhang der §§ 43 ff. längst andere normative Bezugspunkte hat als im Familienrecht, wo es um die Schwelle des durch Art. 6 GG besonders geschützten Elternrechts geht, während es bei der Betreuung in einer Einrichtung resp. in einem Heim – differenziert nach Zweck und Konzeption der Einrichtung – u. a. um die Sicherung von Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen eines Betriebes (!) geht (s. § 45 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). **Übernimmt man also die relativ hochschwelligen Kriterien des Familienrechts, wird in der Gegenüberstellung zu den Belangen der betreuten Kinder und Jugendlichen gewissermaßen die Berufsfreiheit des Art. 12 GG auf die gleiche Stufe gestellt wie das Elternrecht aus Art. 6 GG.**

Deshalb ist es an der Zeit, dass hier deutliche politische Signale gesetzt werden, dass die in § 45 SGB VIII apostrophierte und im Hinblick auf die Ausstattung auch konkretisierte Kindeswohlorientierung im Rahmen der Heimaufsichtspraxis auch in der negativen Variante

der „Kindeswohlgefährdung“ eine Bedeutungsveränderung erfährt. Insbesondere jedoch ist aus dem Regelungszusammenhang sowie auch dem Wortlaut des § 45 Abs. 7 SGB VIII zu entnehmen, **dass es nicht um die Prüfung einer Gefährdung einzelner Kinder geht (wie es nach § 1666 BGB zwingende Vorgabe ist), sondern um „das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung“**, damit um die Gesamtheit der Bewohner (innen), mithin also um die Rahmenbedingungen.

Andererseits ist es eine Selbstverständlichkeit, dass nach dem übergreifenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch zu prüfen ist, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen auch ein milderer Mittel als der Entzug der Betriebserlaubnis in Betracht kommt. Eher als gegenüber Eltern ist bei Einrichtungen also auch zu berücksichtigen, dass es für einen Träger – etwa durch Wechsel des Personals oder durch andere praktische Maßnahmen – möglich ist, die Quelle der „Gefährdung“ zuverlässig zu beseitigen. Gemein ist der Verwendung des Tatbestandsmerkmals „Kindeswohlgefährdung“ im Familienrecht und in der Praxis der „Heimaufsicht“, dass es **nicht um eine Art Bestrafung für früheres Handeln** der sorgeberechtigten bzw. betreuenden Personen gehen kann und darf, sondern um ein Wirken zur Unterstützung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. In beiden Fällen muss nämlich nach dem Gesetzeswortlaut nicht nur eine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden, sondern zusätzlich die mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft zur Gefährdungsabwendung in der Zukunft.

Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes im Jahre 2005 Kritik laut wird daran, dass auch im damals eingefügten **§ 8a SGB VIII** der **Begriff der Kindeswohlgefährdung** („werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt,...“) in der Praxis **allzu sehr angelehnt wird an der Bedeutung dieses Begriffes im Familienrecht**, statt ihn auch hier in seiner systematischen Zuordnung, seiner Funktion und im Regelungszusammenhang des SGB VIII **zu verstehen als „besonderen Schutz- und Hilfebedarf im Zusammenhang einer krisenhaften Entwicklung“**.

6.5.3. Beschluss des OVG Hamburg vom 14. Dezember 2012

Dass ein und derselbe Rechtsbegriff in unterschiedlichen Regelungszusammenhängen eine unterschiedliche Bedeutung haben kann, ist für die Jurisprudenz keine Besonderheit. Umso unverständlicher ist es, dass sich das OVG Hamburg in seinem Beschluss vom 14. Dezember 2012²⁰ dahingehend äußert, dass auch für § 45 Abs. 7 SGB VIII der Begriff der Kindeswohlgefährdung so zu verstehen ist, dass „eine konkrete Gefahr“ gegeben sein muss, „die sich am Maßstab des § 1666 BGB zu orientieren hat“. Diese apodiktische Auslegung wird insbesondere damit begründet, dass der Gesetzgeber für den Entzug der Erlaubnis eben erkennbar keinen Bezug auf die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 genommen habe. Das verleitet das Gericht zu dem **wohl etwas rigorosen Umkehrschluss, dass es also auf eine nachweisbare konkrete Gefahr für einzelne Kinder und Jugendliche ankomme**. Es verweist darauf, dass der Gesetzgeber, wenn er dies wolle,

²⁰ OVG Hamburg, Az.: 4 Bs 248/12

sehr wohl auch die nachträgliche Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsaktes zulasse und nennt beispielhaft § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Zudem beruft es sich auf die Begründung im Regierungsentwurf des zum KJHG/SGB VIII von 1989, also zu einem Zeitpunkt, als gravierende Konkretisierungen noch nicht in § 45 SGB VIII eingefügt worden waren. Insbesondere aber zitiert das Gericht ausgerechnet an einer zentralen Stelle den Wortlaut des Gesetzes ungenau, wenn es darauf hinweist, dass § 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII „eine konkrete Gefahr für das Wohl *des* Kindes, und zwar für das körperliche, geistige und seelische Wohl“ voraussetzt, obwohl es in § 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII ausdrücklich heißt, dass es auf das „Wohl *der* Kinder oder *der* Jugendlichen in der Einrichtung“ ankommt.

6.6. Beeinträchtigung oder Gefährdung durch unzulässige Erziehungsmethoden und gravierende Unzuverlässigkeit des Trägers der Einrichtung

In den fachlichen Diskursen zum Ausgangsfall der Gutachtenanfrage hat die Frage nach den Grenzen von Erziehungsmethoden einen hohen Stellenwert. Dass es hier – abgesehen von Gewaltakten, soweit sie bar jeder pädagogischen Begründung oder jeder Rechtfertigung wegen akuter und anders nicht behebbarer Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeübt werden – sehr kontroverse Vorstellungen gibt, bedarf wohl keines Belegs. Sich aber an dieser Stelle allgemein über die Zulässigkeit bzw. Grenzen von Erziehungsmethoden zu äußern, entspräche nicht dem Gutachtenauftrag. Hier geht es vielmehr um die Frage, wann und wo prüfsystematisch diese Fragen bei den Aufsichtsbehörden zu stellen sind, was die maßgeblichen Tatbestandsmerkmale für die Prüfung von kritisch betrachteten Sachverhalten (Krisen) sind bzw. welche Konsequenzen gezogen werden können oder auch sollten.

An Instrumentarien stehen Beratung, förmliche Auflagen und ein Entzug der Betriebserlaubnis (letztere mit vorheriger Anhörung/Mängelfeststellung) zur Verfügung. Die „Schwelle zur Erteilung einer Auflage“ ist relativ gering, soweit i. S. von § 45 Abs. 6 S. 3 SGB VIII substantiiert dargetan werden kann, dass eine Auflage zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich ist. Allerdings ist an Grenzfälle zu denken, bei denen die Erziehungsvorstellungen der Eltern zu berücksichtigen sind. Auch hängt es vom Charakter und von der (vorab bekannten bzw. bekannt gemachten) Konzeption der Einrichtung ab, wie weit pädagogisch als sinnvoll erachtete Spielräume (evtl. mit spezifischen Risiken verbunden) zugestanden werden. Es kann zulässig sein, neue „unkonventionelle“ Methoden zu erproben, sofern allen Beteiligten die Risiken klar sind. **Insbesondere aber kommt es in der Beurteilung – sowohl aus fachlichen wie juristischen Gründen – auf die „Gesamtschau“ des Geschehens in einer Einrichtung an.** Aufsichtsbehörden schweben leicht in der Gefahr, sich wegen der Nachweisbarkeit von monierten Gegebenheiten auf einzelne Ereignisse zu konzentrieren und deren Bedeutung zu überhöhen. Bei der Beurteilung von „Beeinträchtigungen“ oder „Gefährdungen“ kommt es nämlich aus der Sicht der betreuten Kinder und Jugendlichen (oder auch der Eltern, z. B. bei weltanschaulichen Fragen) nicht unbedingt oder zentral auf solche singulären Vorgänge an, sondern auf **die gesamten Bedingungen**, nicht zuletzt auf das „Beziehungs- und Erziehungsklima“ in der Einrichtung. Es

kann problematisch sein, sich in der Beurteilung einer Einrichtung (und damit auch der möglichen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen) auf Bewertungen nach dem Muster „Spitze eines Eisbergs“ zu versteifen. Hier sind Fehldeutungen naheliegend, sowohl in Form falscher Schlussfolgerungen („das ist ein Indiz dafür, dass es oft so läuft“) als auch in Form einer Missachtung allgemeiner Rahmenfaktoren (der Blick ist eingeschränkt auf spektakuläre Fehlhandlungen oder Ereignisse).

Inwieweit sich in der Praxis die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** auf diese differenzierenden Gesichtspunkte einlässt, ist nicht vorhersehbar. Erfahrungsgemäß ist es diesbezüglich aber hilfreich, wenn sich die Aufsichtsbehörde um ein entsprechendes Handlungsprofil auch nach außen bemüht und die gegenseitigen Erwartungen nicht erst im Konfliktfall transparent gemacht werden. Dass pädagogische Einschätzungen mit belegbaren Fakten (also entsprechenden Dokumentationen, Belegen, Zeugenaussagen usw.) und notfalls schlüssigen Indizien und nachvollziehbaren Argumentationsketten eingebracht werden müssen, dürfte sich mit dem Blick auf **Prinzipien des Rechtsstaates** von selbst verstehen.

6.7. Welche Bedeutung haben Leistungsvereinbarungen gemäß §§ 78a ff. SGB VIII und Qualitätssicherungen für Interventionen?

Wie im vorliegenden Fall spielen Leistungsvereinbarungen, die auf der Basis der §§ 78a ff. SGB VIII getroffen wurden, für die Praxis der „Heimaufsicht“ eine sehr große Rolle.

Obwohl – anders als in § 75 SGB XII – in den §§ 78a ff. SGB VIII nicht ausdrücklich verlangt, enthalten **Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII** ebenso wie **Landesrahmenverträge** nach § 78 f. SGB VIII regelmäßig **Prüfungsrechte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**. Dabei handelt es sich überwiegend um anlassbezogene Prüfungsrechte für den Fall, dass begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die vereinbarte Leistung nicht qualitätsgerecht erbracht wird.

6.8. Nebenbestimmungen zur Betriebserlaubnis, nachträgliche Auflagen

Ausdrücklich ist in § 45 Abs. 4 SGB VIII bestimmt, dass die Betriebserlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, und zwar – so in Satz 2 – auch nachträglich. Als Nebenbestimmungen kommen – das ist in Rechtsprechung und Literatur unstrittig – angesichts der Funktion des Erlaubnisstrukts nur Auflagen in Betracht, nicht also z. B. Bedingungen oder Befristungen.

Für nachträgliche Auflagen sind zahlreiche formelle Voraussetzungen zu beachten. Sie insgesamt hier aufzulisten, hätte aber keinen Bezug zu den Fragestellungen des Gutachtens. Vielmehr wird hier thematisiert, welche Art von Auflagen mit welchen inhaltlichen Zuschreibungen im Zusammenhang der aufgegriffenen Problemkonstellation überhaupt angemessen bzw. wirkungsvoll sein kann. Es wird hier deshalb von angemessen bzw. wirkungsvoll gesprochen, weil es nur darauf ankommt. **Im strengen Sinne „zulässig“ ist jede Auflage, soweit sie dem Sinn und Zweck des Erlaubnisvorbehalts entspricht und nicht gegen die guten Sitten verstößt.** Maßgeblich ist vielmehr für die verwaltungsgerichtliche

Überprüfung, ob eine Auflage inhaltlich ausreichend begründet ist, geeignet, um rechtswidrige Zustände abzustellen oder vermeiden zu helfen, und insbesondere durch die Aufgabenstellung der zuständigen Behörde legitimiert.

6.9. Zum Rechtscharakter und zur praktischen Bedeutung von Vereinbarungen zwischen „Heimaufsicht“ und Einrichtungsträger

Zur Vermeidung von Missverständnissen bewährt es sich immer wieder, dass Absprachen zwischen einem Einrichtungsträger und der „Heimaufsicht“ schriftlich fixiert werden. Selbstverständlich ersetzen sie keine Verwaltungsakte bzw. Bescheide; gleichwohl schaffen sie – je nach Gegenstand der Absprache – auch einen Vertrauenstatbestand, der praktische wie juristische Konsequenzen hat.

6.10. Inwieweit bzw. wann ergeben sich aus den Vorschriften i. S. von Eingriffsbefugnissen auch Handlungspflichten im Einzelfall?

Dass die Vorgaben zur „Heimaufsicht“ geprägt sind von „unbestimmten Rechtsbegriffen“, die Ermessens- wie Beurteilungsspielräume lassen, entspricht der Komplexität der Aufgabenstellung und der Notwendigkeit situativer Flexibilität. **Das Leben in Einrichtungen ist nicht vergleichbar mit Maschinenhallen, Großküchen oder technischen Labors, wo mit klar definierbaren Prüfdaten gearbeitet werden kann.**

Zu Recht gilt für die „Heimaufsicht“ nicht – wie für die Polizei in ihrer Funktion als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft – das Legalitäts-, sondern das **Opportunitätsprinzip**. Es sind also Abwägungen, ob und ggf. wie interveniert werden soll, nicht nur zulässig, sondern auch sachgerecht. Werden Vorgehensweisen zu sehr formalisiert, besteht die **Gefahr, dass die Formalität wichtiger wird als die eigentliche Aufgabe**, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bzw. in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen immer und notwendigerweise mit Risiken, dem Einüben des Umgangs mit Belastung, Enttäuschung und Verletzung sowie einer gewissen Unkalkulierbarkeit verbunden ist. Wenn etwas passiert, was akzeptable Grenzen überschreitet, ist es auch in der Beziehung zwischen Einrichtungen und „Heimaufsicht“ wichtig, im Zweifel der Aufarbeitung von möglichen Fehlern den Vorrang zu geben vor der Neigung, Fehlentwicklungen zu vertuschen oder überzogen eine Art Strafinstanz zu spielen.

Wenn Interventionen möglich sind, müssen sie nicht unbedingt die erste Wahl sein. Diesbezüglich keine Entscheidung zu treffen, sondern Schwierigkeiten jedweder Art aus dem Weg zu gehen, sollte aber die letzte Wahl darstellen. Dazwischen liegen Entscheidungsvarianten, die je nach erkennbarer Relevanz nicht nur mündlich, sondern auch in dokumentierter Form fachlich und rechtlich respektabel begründet werden können und sollen.

Allerdings kann der Wortlaut des § 45 Abs. 6 S. 3 SGB VIII in rechtsdogmatischer Hinsicht zu Irritationen führen. Dort wird hinsichtlich der Auflagenerteilung Ermessen eingeräumt („Auflagen...können erteilt werden“, wenn sie „zur Beseitigung einer eingetretenen oder

Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind“). Diese tatbestandliche Bedingung unterliegt keinem Ermessen, sondern stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. In der Verwaltungsrechtslehre wird bei einer solchen Kombination von Ermessensformulierung und unbestimmtem Rechtsbegriff von einer sog. **Koppelungsvorschrift** gesprochen.²¹ Dann kommt rechtlich in Betracht, dass sich aus dem Vorliegen der tatbestandlichen Bedingung eine „zwingende“ Konsequenz ergibt und das Ermessen gewissermaßen „aufgezehrt“ ist. So hat es das Bundesverwaltungsgericht exemplarisch bei § 35 BauGB bewertet.²² Eine solche Schlussfolgerung setzt aber voraus, dass – so die Rechtsprechung – bei der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs bereits alle Gesichtspunkte berücksichtigt werden (können), die auch für die Ermessensausübung relevant wären. Ebendies ist bei den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 6 S. 3 SGB VIII aber nicht der Fall. Die Erwägungen, ob eine Auflage oder andere Formen der Intervention angebracht ist (Ermessen), können in der Auslegung der Rechtsbegriffe „Beeinträchtigung“ oder „Gefährdung“ nicht sachgerecht berücksichtigt werden. **Vielmehr ist situativ zu prüfen, ob und nicht zuletzt wann von der „Option Auflage“ Gebrauch gemacht werden sollte.** Eine schematische Schlussfolgerung z. B. von der „drohenden Beeinträchtigung“ des Kindeswohls auf einen Zwang zur Anwendung des verwaltungsrechtlichen Instruments der Auflage dürfte auch weder der Ratio der Norm noch der Absicht des Gesetzgebers entsprechen.

Als zwingend ist eine Auflagenerteilung wohl nur dann zu bezeichnen, wenn das pflichtgemäß auszuübende Ermessen „auf Null reduziert“ ist, z. B. weil die Behörde wiederholt in gleichgelagerten Fällen Auflagen entsprechender Art erteilt hat oder wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit und unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine andere Entscheidung denkbar ist, um eine akute Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu beseitigen. Die letztgenannte Variante ist aber eher falltypisch für Ermessensentscheidungen von Polizeivollzugsbehörden, denn in solchen Fällen ist auch eine Auflage kaum die geeignete, weil nicht ausreichende Intervention.

Gleichwohl dürfte es als Handlungspflicht der zuständigen Behörde anzusehen sein, in entsprechenden Fällen nachweislich die notwendigen Erwägungen anzustellen, ob und wie interveniert werden könnte oder sollte.

7. Sanktionen. §§ 104 und 105 SGB VIII

Gemäß § 104 SGB VIII handelt ordnungswidrig, wer ohne Erlaubnis eine Einrichtung betreibt oder wer Pflichten nach § 47 SGB VIII (Meldepflichten) nicht nachkommt. Es kann eine Geldbuße bis zu 15 000,- Euro fällig werden. Bei beharrlicher Wiederholung sowie bei schwerer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen muss ein Einrichtungsträger gemäß § 105 SGB VIII mit einer Freiheitsstrafe oder sogar Geldstrafe rechnen. Es kommen die Regeln des sog. Nebenstrafrechts zur Anwendung.

²¹ vgl. H. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., München 2011, § 7 Rn. 48

²² BVerwG v.29.4.1964 – 1 C 30.62 BVerwGE 18, 247 (250)

8. „Örtliche Prüfung“ nur „anlassbezogen“?

Zur Bedeutung/Interpretation des § 46 SGB VIII, Verhältnis zu § 62 SGB VIII

8.1. Unsicherheiten in der Interpretation, was als Anlass gilt

In der Praxis ist große Unsicherheit festzustellen, wie die Pflicht zur Prüfung vor Ort zu verstehen ist. In § 46 Abs. 1 heißt es:

„Die zuständige Behörde soll nach den Erkenntnissen des Einzelfalles vor Ort prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen“.

Der Wortlaut der Vorschrift lässt verschiedene Interpretationen zu. Es fällt auf, dass vielenorts weniger der Pflichtcharakter der Norm thematisiert wird („Die ... Behörde soll ... vor Ort prüfen“), sondern ihr Befugnisgehalt (sie darf dies nur „nach den Erkenntnissen des Einzelfalles“). Das lässt vermuten, dass es um den Arbeits- bzw. Kostenaufwand eines Besuchs „vor Ort“ geht, der da in Grenzen gehalten werden soll. Die gängige Einschätzung, dass es eines Anlasses bedarf, ist schwer nachzuvollziehen. Die Formulierung „nach den Erkenntnissen des Einzelfalles“ legt nahe, als „Fall“ eine Einrichtung zu verstehen, nicht aber einen „Anlass“, also ein einzelnes Ereignis. Das würde den Prüfgegenstand, nämlich die Rahmenbedingungen einer Einrichtung, unzulässig reduzieren auf die oben schon kritisch angesprochene Fixierung auf besondere Vorkommnisse bzw. Ereignisse. Immerhin heißt es in § 47 SGB VIII, dass auch besondere „Entwicklungen“ zu melden seien. In § 46 ist aber nicht vermerkt, dass die Behörde darauf nur reagieren solle, wenn sie per Meldung davon erfahren hat. Entwicklungen sind aber sehr wohl etwas, worauf die „Heimaufsicht“ achten sollte, eben „nach den Erkenntnissen des Einzelfalles“.

8.2. Problematik der Einteilung von Einrichtungen in „schwarze und weiße Schafe“

Mitunter wird in der Praxis davon ausgegangen, dass Einrichtungen „gleich behandelt“ werden müssten, also z. B. der Turnus von Besichtigungen einigermaßen ausgeglichen sein sollte und Ausnahmen besonderer Begründungen bedürften, also etwa „besonderer Vorkommnisse“. Selbstverständlich würde ein willkürliches und insbesondere ein schikanöses Vorgehen gegen einzelne Einrichtungen grundlegenden Rechtsprinzipien widersprechen. **Gleichwohl muss einer Aufsichtsbehörde zugestanden werden, dass sie nach den Besonderheiten des Einzelfalles und ohne jeweilige Begründungspflicht in der Einrichtung Überprüfungen vornehmen darf** (z. B. um Mitarbeiter der Einrichtung wegen eines vertraulichen Hinweises schützen zu können). Zumindest kann dabei nicht Maßstab sein, wie mit anderen Einrichtungen verfahren wird, sondern nur, ob legitime Gründe für eine intensivere Überprüfung gerade dieser Einrichtung sprechen (Gefährdungspotential; „schwierige Jugendliche“).

Dieser Hinweis hat besondere Relevanz, wenn es um Einrichtungen geht, bei denen entweder aufgrund negativer Vorerfahrungen oder aber wegen der schon in der Konzeption beschriebenen besonderen Risiken eine engere Begleitung/Beobachtung geboten ist. Es ist legitim, den letztgenannten Einrichtungen spezifische Auflagen zu erteilen, so etwa bei

Einrichtungen, die qua Konzeption mit freiheitsentziehenden Maßnahmen arbeiten (müssen). Hier kann es geboten sein, regelmäßig nachzuprüfen, inwieweit die für den Einzelfall notwendigen richterlichen Anordnungen (§ 1631b BGB) (neben der grundsätzlich notwendigen Einwilligung der Eltern) vorliegen oder auch, dass z. B. die medizinisch-psychiatrische Versorgung in angemessener Weise gewährleistet ist. **Es ist ja bekannt, dass viele Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, obwohl sie Auffälligkeiten aufweisen, die auf psychiatrische Syndrome hinweisen, aber die Psychiatrie sie nicht (länger) aufnimmt bzw. betreut, da die Störungsbilder nicht in vollem Umfang den von der GKV anerkannten Fallmerkmalen entsprechen und jedenfalls eine länger dauernde Unterbringung abgelehnt wird.** Diese strengere Kontrolle sollte von den Einrichtungsträgern nicht als Belastung verstanden werden, sondern als Beitrag zur Vertrauensbildung in ihre Angebote.

8.3. § 62 SGB VIII

Die Regelung des § 46 SGB VIII beinhaltet materialiter eine Pflicht zur Datenerhebung, die naturgemäß eine Befugnis dazu einschließt. Formaliter ersetzt diese Befugnis aber nicht die Vorgabe des § 62 SGB VIII zur Datenerhebung. Soweit der Einrichtungsträger personenbezogene Daten mitteilt oder Betriebsgeheimnisse offenbart, ist dies durch § 62 Abs. 1 S. 1 SGB VIII gedeckt. Geht es um Daten Dritter und insbesondere einzelner Kinder, Jugendlicher oder ihrer Familie(n) bzw. des Umfeldes, dürfte die Befugnis durch § 62 Abs. 3 gegeben sein, und zwar in Nummer 1 („eine gesetzliche Bestimmung dies ... erlaubt“). Hier dürfte es aber insoweit eine immanente Schranke geben, als anvertraute Informationen i. S. von § 65 SGB VIII gewiss nicht bzw. nur mit Einwilligung des Betroffenen an die „Heimaufsicht“ weitergegeben werden dürfen und auch sonst das Erforderlichkeitsprinzip zu beachten ist. Darauf zu achten ist Sache sowohl der Einrichtung wie auch der „Heimaufsicht“, denn es geht z. T. um höchstpersönliche Rechte und um das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung i. S. von Art. 20 GG.

9. Überprüfungsmöglichkeiten durch optimiertes Beschwerdewesen

Der Gesetzgeber hat in Konsequenz der Beratungen an den Runden Tischen „Heimerziehung“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ für eine Betriebserlaubnis zur Voraussetzung gemacht, dass „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII). Selbstverständlich ist es richtig, dass dafür gesorgt wird, dass sich die in Einrichtungen betreuten Kinder und Jugendlichen Gehör verschaffen können. Es entspricht ohnehin einer **pädagogischen Selbstverständlichkeit**, ist aber **auch als Schutzfaktor** zu verstehen, der die Aufdeckung möglicher Missstände fördert.

Die neue Regelung hat aber gravierende **Schattenseiten**, verspricht implizit für die Zukunft etwas, was kaum umgesetzt werden kann. Es mag sein, dass der eine oder andere Träger sich erst durch diese neue Regelung veranlasst sieht, insoweit Initiativen zu ergreifen. Hinsichtlich des Erlaubnisverfahrens ist der Spielraum der Aufsichtsbehörde jedoch sehr klein, konkrete Belege dafür zu verlangen, dass den Postulaten tatsächlich Rechnung getragen wird. Auch ist es kaum möglich, einem Träger die Betriebserlaubnis zu entziehen, weil er sich bestimmten Selbstverpflichtungen diesbezüglich verweigert. Zwar wird immer wieder geltend gemacht, dass sich die Landesjugendämter im Rahmen ihrer Beratungsaufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII auf die neue Regelung berufen und damit etwas „Druck ausüben“ könnten. Aber unabhängig davon, inwieweit dies streng genommen überhaupt zulässig ist, dürften sich die Erfolgsmöglichkeiten in Grenzen halten. Es besteht die Gefahr, dass entsprechende Erklärungen im Antrag zur Betriebserlaubnis ritualhaft beigefügt werden.

Es bleibt zu wünschen, dass die Neuregelung indirekt zu einem Ideenwettbewerb beiträgt, wie je nach Einrichtungstyp und Bedarf bei den Betreuten Kritik und Austausch über Erfahrungen besser als bisher gewährleistet werden (Telefondienste, Zugang zu sozialen Netzwerken im Internet, regelmäßige Impulsveranstaltungen zur Thematik u. a. m.). Juristisch ist es jedenfalls ein etwas seltsamer Weg, solche Impulse als Voraussetzung in ein Erlaubnisverfahren zu integrieren.

Die Sache hat jedoch noch eine andere, eine insbesondere pädagogisch fragwürdige Seite. Partizipation hat üblicherweise eine andere Stoßrichtung. Sie zielt nicht nur auf Teilnahme, sondern auf aktives Gestalten. Zunehmend ist aber zu beobachten, dass Kinder und Jugendliche ohnehin durch eine vom Konsumdenken geprägte Welt weniger an eigenes Engagement denken, als sich vielmehr lediglich als Nutzer, eben als Konsument zu sehen. So wird heutzutage **allzu oft der Impuls der Teilnahme reduziert auf die Möglichkeit, sich etwas kaufen und sich ggf. über etwas beschweren zu können.**

Wie immer nun die sozialpädagogische Praxis mit den neuen Anforderungen für die Betriebserlaubnis in Sachen Beteiligung/Beschwerde umgeht, ist nicht zuletzt noch auf einen Effekt der Neuregelung hinzuweisen, der im Gesetzgebungsverfahren gar nicht im Blick war, aber in seiner positiven Wirkung nicht unterschätzt werden sollte, insbesondere für Einrichtungen mit kleineren Kindern (und das ist die überaus große Mehrheit): Wenn Teilnahme und Beschwerdemöglichkeit („zur Sicherung der Rechte“, siehe Wortlaut § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII) gefördert werden sollen, heißt das für Minderjährige, **dass diese Förderung auch den Personensorgeberechtigten, also insbesondere den Eltern zugutekommt bzw. zugutekommen muss.**

10. „Gesamtsystem Aufsicht“

Im Fokus der Gutachtenfrage steht die „Heimaufsicht“. Ihre Möglichkeiten sind aus strukturellen Gründen begrenzt. Würde sie alle denkbaren Instrumente für eine umfassende Kontrolle in Anspruch nehmen, würde sie zu einer Instanz, die sehr viel mehr Möglichkeiten

der Einsicht und Einflussnahme in das Geschehen in Einrichtungen bekäme, die unverhältnismäßig im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Aufsicht erscheinen. Andererseits ist unübersehbar, dass Kinder und Jugendliche zu ihrem Schutz nicht nur eine Institution benötigen, die sich um die Rahmenbedingungen kümmert, sondern auch um die individuelle Qualität der Leistungen, um ihr individuelles Schicksal. Daher ist eine **Verknüpfung der verschiedenen Systeme** – wenn auch unter Beachtung der unterschiedlichen Aufgaben und Befugnisse – sinnvoll, ja notwendig. **Kinder und Jugendliche haben einen „Anspruch auf ein funktionierendes Gesamtsystem Aufsicht“**. Diesen Anspruch einzulösen, ist die Pflicht aller Institutionen und Personen, denen (zumindest auch) der Schutz von Kindern und Jugendlichen aufgetragen ist.

Teil II –

Chronologie der Ereignisse und Interventionen

in Sachen Friesenhof mit seinen Teileinrichtungen und

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung als zuständiger
Aufsichtsbehörde

sowie Anmerkungen und Hinweise aus rechtlicher Sicht

1. zur Aufsichtspraxis des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und
Gleichstellung im Hinblick auf Mängel oder Gefährdungstatbestände seit dem Jahre 2007,

2. zur Personalausstattung der Einrichtung und gebotene Reaktionen der Aufsichtsbehörde,

3. zur Auflagenverfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und
Gleichstellung vom 30. Januar 2015,

sowie abschließender Blick auf die verschiedenen Verantwortungsebenen und das Gebot der
Herstellung von Konkordanz

Inhaltsübersicht

1. Zur Aufsichtspraxis des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung im Hinblick auf Mängel oder Gefährdungstatbestände seit dem Jahre 2007	4
1.1. Fokussierung auf Ereignisse und Interventionen, die im Auftrag des Untersuchungsausschusses unter Nr. 2 angesprochen werden.....	4
1.1.1. Die Instrumente der Aufsichtsbehörde	4
1.1.2. Erkenntnisquellen: Akten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG)	4
1.1.3. Der Friesenhof: Seine Teileinrichtungen und die Zeitpunkte der jeweiligen Eröffnungen/Umstrukturierungen/Schließungen	5
1.1.4. Anlässe für das Tätigwerden der Heimaufsicht	6
1.2. Auswertung der Behördenakten aus den Jahren 2007 bis 2015.....	6
1.2.1. Dokumente aus dem Jahr 2007:.....	6
1.2.2. Dokumente aus dem Jahr 2008.....	7
1.2.3. Dokumente aus dem Jahr 2009.....	7
1.2.4. Dokumente aus dem Jahr 2010.....	8
1.2.5. Dokumente aus dem Jahr 2011.....	9
1.2.6. Dokumente aus dem Jahr 2012.....	9
1.2.7. Dokumente aus den Jahren 2013/2014/2015.....	9
1.2.8. Auflagenverfügung bezüglich der Einrichtungen Nanna, Campina und Charlottenhof am 30. Januar 2015 und weiteres Verfahren	13
1.2.9. Widerruf der Erlaubnis am 3. Juni 2015	14
1.3. Bewertung aus rechtlicher Sicht.....	15
2. Zur Personalausstattung der Einrichtung und gebotene Reaktionen der Aufsichtsbehörde	15
2.1. Fokussierungen auf Ereignisse und Interventionen, die im Auftrag des Untersuchungsausschusses unter Nr. 3 angesprochen werden	15
2.1.1. Die Personalvereinbarung als Prüfungsmaßstab.....	16
2.1.2. Personalveränderungen in den Teileinrichtungen	17

3. Zur Auflagenverfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 30. Januar 2015	18
3.1. Fokussierung auf Ereignisse und Interventionen, die im Auftrag des Untersuchungsausschusses unter Nr. 1d angesprochen werden	18
3.2. Prüfung der einzelnen Anordnungen	18
3.2.1. <i>Es wird untersagt, dass die Betreuten sich vor dem Betreuungspersonal nackt ausziehen müssen.</i>	18
3.2.2. <i>Es wird untersagt, dass den Betreuten persönliche Dinge, soweit es sich nicht um gefährliche Gegenstände handelt, sowie die persönliche Kleidung (inklusive Schuhe) weggenommen werden.</i>	19
3.2.3. <i>Den Betreuten ist die Möglichkeit des unbeobachteten Rückzugs in die Zimmer zu geben, soweit dies nicht aufgrund des konkreten Falls akuter Selbstgefährdung ausgeschlossen ist. Ein solcher Fall ist zu dokumentieren.</i>	19
3.2.4. <i>Den Betreuten ist die Kontaktaufnahme zu ihren Personensorgeberechtigten/Vormund zu ermöglichen. Den Betreuten ist das ungestörte Telefonieren in Abwesenheit von Betreuungspersonen zu ermöglichen. Kontaktverbote dürfen nicht als Sanktion eingesetzt werden.</i>	19
3.2.5. <i>Es wird untersagt, Briefe und andere Postsendungen von den oder an die Betreuten zu öffnen, zu lesen oder zurückzuhalten.</i>	20
3.2.6. <i>Kollektivstrafen sind unzulässig. Ebenso ist es untersagt, entwürdigende Maßnahmen, insbesondere „Aussitzen“, Anschreien, Beschimpfungen, Wecken zur Nachtzeit (außer in Notfällen), Essensentzug, Zwang zur Essensaufnahme, Zwang zum Tragen bestimmter Kleidung, Zwang zum Entkleiden, Sprechverbot, Strafsport, Sport zur Nachtzeit etc. anzuwenden.</i>	20
3.2.7. <i>Die Anfertigung von Film-und Fotoaufnahmen von Betreuten ist unzulässig.</i>	20
3.2.8. <i>Es ist zu gewährleisten, dass immer mindestens eine weibliche Fachkraft im Tagesdienst und eine weibliche Betreuungskraft im Nachtdienst zugegen ist.....</i>	20
3.2.9. <i>Die Beaufsichtigung und Kontrolle der Betreuten durch andere Betreute wird untersagt. Sollte aus Gründen der Selbst-oder Fremdgefährdung eine dauernde Beaufsichtigung für einen begrenzten Zeitraum erforderlich sein, hat diese durch qualifiziertes Betreuungspersonal (Fachkraft) zu erfolgen und ist zu dokumentieren. .</i>	21
3.2.10. <i>Die Rettungswege sind frei zu halten. Die Fenstergriffe sind sofort wieder anzubauen und dürfen nicht entfernt oder die Fenster anderweitig blockiert werden.....</i>	21
3.2.11. <i>Soll in einem konkreten und begründeten Einzelfall von einer der Auflagen in Ziffern 1.1-1.7 abgewichen werden, so ist dies unter der Angabe und dem Nachweis von Gründen beim Landesjugendamt anzuzeigen und zu dokumentieren.....</i>	21
3.3. Ergebnis	21
4. Der Blick auf die verschiedenen Verantwortungsebenen und das Gebot der Herstellung von Konkordanz.....	22

1. Zur Aufsichtspraxis des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung im Hinblick auf Mängel oder Gefährdungstatbestände seit dem Jahre 2007

1.1. Fokussierung auf Ereignisse und Interventionen, die im Auftrag des Untersuchungsausschusses unter Nr. 2 angesprochen werden

Frage des Untersuchungsausschusses:

„Lassen die durch den Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtags beigezogenen Akten insbesondere des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung erkennen, dass auf die Hinweise oder tatsächlichen Anhaltspunkte bezüglich Mängeln oder Gefährdungstatbeständen in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof ab dem Jahr 2007 durch die Aufsichtsbehörde in der rechtlich möglichen und rechtlich gebotenen Weise gemäß § 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII reagiert wurde“

1.1.1. Die Instrumente der Aufsichtsbehörde

Zu den Reaktionsmöglichkeiten von Aufsichtsbehörden allgemein nach § 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII („Prüfungsmaßstab“) wird auf die Ausführungen in Teil I verwiesen.

1.1.2. Erkenntnisquellen: Akten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG)

Von Seiten des 1. Untersuchungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages wurden den Autoren die nachfolgenden Aktenbände (römische Zahlen) – bezogen auf einzelne Teileinrichtungen und in einzelne Abschnitte unterteilt (arabische Zahlen) – zur Verfügung gestellt:

I:	Campina	1 - 2
II:	Campina	3
	Birkenhof	4
III:	Klaus-Groth-Str. 7, Wesselburen	5
	Gorch-Fock-Straße 10	s. b. W. Heide
	Elbenhof	7
	s. b. W. Tellingstedt	8
	Ditmarscher Haus	9
IV:	Mädchencamp Nanna	10 - 12
V:	Mädchencamp Nanna	13 - 15

VI	Charlottenhof	16 - 18
VII:	Charlottenhof	19 - 20
VIII:	Charlottenhof/Nanna	21 - 23
IX:	Campina/Birkenhof/Charlottenhof	38 – 45

Bei den nachfolgenden Fundstellennachweisen werden die arabischen Zahlen für die jeweiligen Abschnittsakten sowie die Seitenzahlen dieser Akten verwendet.

1.1.3. Der Friesenhof: Seine Teileinrichtungen und die Zeitpunkte der jeweiligen Eröffnungen/Umstrukturierungen/Schließungen

Die Einrichtung Friesenhof setzt sich aus folgenden Teileinrichtungen zusammen, die zwar unter einer gemeinsamen Trägerschaft stehen, aber im Hinblick auf die Anwendung der Vorschriften über den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 ff. SGB VIII) getrennt zu betrachten sind, wenngleich Entwicklungen und Krisen in den einzelnen Teileinrichtungen auch in einer Wechselwirkung mit Entwicklungen in den anderen Teileinrichtungen bzw. dem Gesamtkonzept des Trägers stehen.

Name	Eröffnung (Erteilung der Betriebserlaubnis)	Inhalt bzw. Änderung der Betriebserlaubnis
Campina	24. August 2011	
Birkenhof	9. Juli 2002	16. August 2010 (Alter ab 12 – bisher 16 Jahren)
Mädchencamp Nanna	12. August 2005 16. August 2010 7. April 2011	14 Plätze ab 12 Jahren Plätze ab 8 Jahren Aufnahme eines Jugendlichen zwischen 16 und 18
Elbenhof	13. August 2008	16. August 2010: Alter ab 12 Jahren vorübergehende Schließung 4. Juli 2015 (Krankenstand)
Friesenhof Klaus-Groth-Str. 7	1. Oktober 1990	Betriebserlaubnis erlischt auf Antrag zum 13. März 2014
Sonstige betreute Wohnform Gorch Fock-Str. 10, Heide	7. Dezember 2000	
Sonstige betreute Wohnform Tellingstedt (Mutter-Kind-Einrichtung)	14. Oktober 2008	Rückwirkendes Erlöschen der Betriebserlaubnis zum 31. August 2011 (8/43)
Dithmarscher Haus	8. September 2006	
Charlottenhof	1. Oktober 1999	15 Kinder von 3 bis 18 Jahren

1.1.4. Anlässe für das Tätigwerden der Heimaufsicht

Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der oben näher bezeichneten Akten im Hinblick auf

- **Meldungen** nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII: „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“
- **Beschwerden** über die Arbeit des Trägers von Seiten der betreuten Mädchen, ihrer Eltern sowie von dritter Seite (örtlich zuständige Jugendämter, Polizei usw.)
- Hinweise und Erkenntnisse, die die Heimaufsicht anlässlich angemeldeter oder nicht angemeldeter **örtlicher Prüfungen** (§ 46 SGB VIII) gewonnen hat

Solche Beschwerden und Vorkommnisse können – wie es Christian Schrapper in seinem Gutachten vom 27.11.2015 bezeichnet – als kritische Ereignisse bezeichnet werden, da sie als Hinweis für eine mögliche Beeinträchtigung des Wohls der betreuten Kinder und Jugendlichen gewertet werden dürfen.

1.2. Auswertung der Behördenakten aus den Jahren 2007 bis 2015

Die Auswertung der Akten/Dokumente bezieht sich entsprechend dem Auftrag des Untersuchungsausschusses auf die Jahre **2007-2015**

1.2.1. Dokumente aus dem Jahr 2007:

Die dokumentierten Hinweise und Meldungen im Jahr 2007 beziehen sich auf die Teileinrichtungen Charlottenhof, Mädchencamp Nanna und Dithmarscher Haus.

1. Meldung: Schäden im Charlottenhof

Aufgrund von Informationen über Vorgänge im Charlottenhof (angebliche Übergriffe durch Personal, Schimmel in den Räumen – Schreiben Frau D. vom 4. März) kommt es am 14. März zu einer örtlichen Prüfung, wo sich die Vorwürfe nicht bestätigen: zwar „Abnutzung“, aber kein Gefährdungszustand.

2. Meldung: Gewalt im Charlottenhof

23. April: Ein Mitarbeiter im **Charlottenhof** droht Jugendlichen mit dem Schlagstock, wird aber unverzüglich von der Leitung gekündigt (18/26).

3. Meldung: Inobhutnahme

17. Oktober: Der Kreis Dithmarschen meldet die Inobhutnahme von Sonja G., die nicht in das Mädchencamp Nanna zurück möchte (11/61). Dazu fordert die Heimaufsicht am 24. Oktober eine schriftliche Stellungnahme. Die Trägerin räumt mit Schreiben vom 8. November ein, dass Sonja von Mitgliedern der Mädchengruppe geschlagen, gefesselt und geduscht worden sei, die Vorgänge seien aber mit dem Fachkräfteteam besprochen worden (11/64).

4. Meldung über Drogengebrauch

Die Hausleitung meldet am 21. Dezember Drogengebrauch im Dithmarscher Haus (9/49) und kündigt schärfere Kontrollen der Kinder und Jugendlichen an.

5. Angemeldete Besuche in den Teileinrichtungen

14. März: Angemeldeter Besuch im Mädchencamp Nanna: keine Beanstandung.
16. Mai: Angemeldeter Besuch im Charlottenhof, Trägerin kündigt an, dass sie die Einrichtung zum 1. Juni schließen und renovieren will.
17. Juli: Angemeldeter Besuch im Charlottenhof: Beratung, keine Beanstandungen.
4. August: Angemeldeter Besuch: keine Beanstandungen.

6. Angemeldeter Besuch in der Geschäftsstelle am 20. November (9/47)

Gesprochen wurde über das Mädchencamp Nanna, den Charlottenhof, das Dithmarscher Haus sowie die Teileinrichtung in Karolinenkoog. Vermerkt wurde von der Heimaufsicht, dass es bei den Besichtigungen der Einrichtungen keinen Anlass zur Beschwerde gegeben habe.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass

- die Heimaufsicht aufgrund der Meldungen die Leitung der Einrichtung zur Stellungnahme aufgefordert hat und
- die Antworten einen Einblick in die erzieherischen Herausforderungen der Einrichtung vermittelt haben bzw.
- die Bereitschaft der Einrichtung zeigten, notwendige Konsequenzen zu ziehen.

Hinzu kommen angemeldete bzw. nicht angemeldete Besuche der Heimaufsicht, bei denen keine Mängel festgestellt wurden.

1.2.2. Dokumente aus dem Jahr 2008

Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf Meldungen oder sonstige Anlässe für ein Tätigwerden der Heimaufsicht.

1.2.3. Dokumente aus dem Jahr 2009

Die Hinweise und Beschwerden betreffen das Mutter-Kind -Haus Tellingstedt, das Mädchencamp Nanna, und den Charlottenhof.

1. Beschwerde über das Mutter-Kind-Haus Tellingstedt

Eine Kindsmutter beschwert sich am 7. April über Zustände in der Mutter-Kind-Einrichtung Tellingstedt, die Darstellung wird von der Heimleitung zurückgewiesen (8/33–39). Die Besichtigung durch die Heimaufsicht ergibt, dass das Haus zweckentsprechend gestaltet und ausgestattet ist (8/40).

2. Das Interesse der Einrichtung an unangemeldeten Besuchen

Im Zusammenhang mit einer Meldung über den Versuch fremder Mädchen, ein Mädchen im Mädchencamp Nanna zur Flucht zu bewegen, bittet die Heimleitung am 25. Mai die Heimaufsicht, zum Schutz bzw. zur Entkräftung von Anschuldigungen seitens einzelner

Bewohnerinnen gegen das Personal der Einrichtung den Friesenhof – insbesondere das Mädchen camp Nanna – künftig durch unangemeldete Besuche zu kontrollieren (11/83).

3. Meldung über Brandstiftung

Der Friesenhof meldet eine Brandstiftung im Mädchen camp Nanna (9. Juli), die Einrichtung schaltet den vorbeugenden Brandschutz des Kreises ein.

4. Gravierende Mängel im Mädchen camp Nanna

Bei einem nicht angemeldeten Besuch im Mädchen camp Nanna am 28. Juli wurden gravierende Mängel in der Einrichtung festgestellt. Bei einem erneuten Besuch am 6. August wurde festgestellt, dass sie inzwischen weitgehend beseitigt worden waren.

5. Angemeldete Besuche im Mädchen camp Nanna, im Elbenhof und im Charlottenhof

Bei den angemeldeten Besuchen am 8. August gab es keine Gründe für Beanstandungen.

Zusammenfassung: Für das Jahr 2009 enthalten die Akten mehrere Beschwerden, die zum Teil von den für den jeweiligen Hilfeprozess zuständigen Jugendämtern weitergeleitet worden waren:

- Beschwerde einer jungen Mutter über die Zustände in der Mutter-Kind-Einrichtung Tellingstedt
- Beschwerde eines Mädchens über den baulichen Zustand im Charlottenhof
- Beschwerde eines Mädchens, die Einrichtung kümmere sich nicht um ihre Verletzung am Fuß.

In allen Fällen hat das Landesjugendamt die Leitung der Einrichtung um Stellungnahme gebeten bzw. sich im Rahmen einer örtlichen Prüfung von den Zuständen Kenntnis verschafft. Ein Anlass für ein weiteres bzw. förmliches Einschreiten war nicht erkennbar.

1.2.4. Dokumente aus dem Jahr 2010

1. Fehlende Rufbereitschaft im Charlottenhof

Im Zusammenhang mit dem aggressiven Verhalten eines Mädchens, das von der Polizeistation abgeholt werden sollte, rügt die Polizei eine fehlende Rufbereitschaft im Charlottenhof. Die Trägerin wird zur Stellungnahme aufgefordert und weist darauf hin, dass die Rufbereitschaft an diesem Tag an verschiedenen Orten tätig werden musste (18/92).

2. Meldung über angeblichen Psychoterror in der Einrichtung Charlottenhof

Eine Meldung von dritter Seite wird durch den Anwalt des Trägers zurückgewiesen und mit der Androhung strafrechtlicher Verfolgung wegen Rufschädigung beantwortet (18/102)

3 Angemeldete Besuche im Mädchencamp Nanna, im Birkenhof und im Elbenhof am 10. August

Ein angemeldeter Besuch im Mädchencamp Nanna, im Birkenhof und im Elbenhof im Zusammenhang mit der Erweiterung der Betriebserlaubnis hat ergeben, dass der Birkenhof sich in einem schlichten und soliden Zustand befindet und im Hinblick auf die anderen Einrichtungen keine Beanstandungen zu erheben sind (11/99).

Zusammenfassung: Während des Jahres gab es wenige Beschwerden bzw. Meldungen. Aus den angeforderten Stellungnahmen ergaben sich keine Hinweise für die Aufsichtsbehörde, tätig werden zu müssen.

1.2.5. Dokumente aus dem Jahr 2011

Im Jahr 2011 gab es keine Meldungen oder Beschwerden an die Heimaufsicht.

1.2.6. Dokumente aus dem Jahr 2012

Ausgelöst durch mehrere Beschwerden von Schülerinnen wurden bei einem angemeldeten Betriebsbesuch im Charlottenhof an 4. Mai keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen festgestellt (18/154).

Bei einem unangemeldeten Besuch im Friesenhaus Klaus-Groth-Str. 7, Wesselburen, am 28. August wurden erhebliche Mängel festgestellt. Daraufhin erhält die Einrichtung am 2. Oktober eine (formlose) Belegungssperre bis zur Beseitigung der Mängel (5/112).

Zusammenfassung: Die Beschwerden konnten durch eine örtliche Prüfung zwar entkräftet werden, auf die festgestellten Mängel hat die Heimaufsicht gleichwohl mit einer förmlichen Belegungssperre reagiert.

1.2.7. Dokumente aus den Jahren 2013/2014/2015

„1. Welle“ – 2013 bis Februar 2014: Vorgänge in der Einrichtung Nanna und Beschwerden über sie (11/256)

a) Zu einer Zuspitzung der Lage kommt es im Oktober/November 2013 aufgrund der wiederholten Beschwerden von Herrn H. (seit September 2012 als Erzieher beschäftigt) in Bezug auf das Mädchencamp Nanna (Beschwerden vom 23. Oktober/2. November/7. November/8. November/15. November/28. November/2. Dezember).

Der Mitarbeiter H. kritisiert

- die mangelnde fachliche Qualifikation des Personals
- die Differenz zwischen realen Abläufen und dem Konzept der Einrichtung
- die schlechte Personalsituation (insbesondere Mail vom 2. und vom 28. November).

b) Die Heimaufsicht reagiert

- mit einer unangemeldeten örtlichen Prüfung im Mädchencamp Nanna am 24. Oktober 2013, bei der auch die Bewohnerinnen befragt werden (11/137)
- mit der Anforderung des aktuellen Konzepts am 28. Oktober 2013 beim Friesenhof (11/199), das am 7. November übersandt wird (11/219)
- mit einem erneuten Schreiben an den Friesenhof am 28. November 2013, in dem zur Stellungnahme auf die Beschwerden aufgefordert und am Ende auf die Möglichkeit des Entzugs der Betriebserlaubnis hingewiesen wird (11/256).

c). Reaktion der Einrichtung

Der von der Einrichtungsleitung bestellte Rechtsanwalt Meier (Hamburg)

- zeigt am 3. Dezember 2013 sein Mandat an und beantragt Akteneinsicht (11/267)
- nimmt am 6. Januar sowie insbesondere am 23. Januar 2014 zu den Fragen im Schreiben vom 28. November 2013 Stellung (12/47). Er geht auf die einzelnen Beschwerdepunkte ein und rechtfertigt das kritisierte Verhalten des Personals mit erzieherischen Argumenten.

Die Heimaufsicht antwortet dem Anwalt am 18. Februar 2014, dass sie derzeit keinen weiteren Klärungsbedarf sieht und bietet Beratung an (12/80).

„2. Welle“ – April 2014/Mai 2014: Personalsituation in der Gesamteinrichtung

Die Stichtagsmeldungen zum 30. Dezember 2013 haben die Heimaufsicht zum Tätigwerden veranlasst.

So stellt die Heimaufsicht in den Einrichtungen Elbenhof (1/157), Birkenhof (4/156), Dithmarscher Haus (9/66), Nanna (12/97) und Charlottenhof (19/12) erhebliche Defizite im Personalbestand fest: **Statt 25,1 Fachkräften, wie in der Rahmenvereinbarung als Personalschlüssel vorgesehen, sind nur 14,0 Fachkräfte im Einsatz.**

Die Heimaufsicht informiert den Träger am 26./27. März 2014 über den festgestellten Ist-Stand – bezogen auf die einzelnen Teileinrichtungen:

Teileinrichtung	Soll	Ist	Differenz am	Zum Vergleich: Ist-Stand am 15.5.2014
Elbenhof	4,6	2,5	2,1	5,5
Mädchencamp Nanna	6,6	4,2	2,4	7,5

Charlottenhof	7,	4,3	2,8	6
Birkenhof	3,4	1,25	2,15	
Dithmarscher Haus	3,4	1,75		2,75
Campina				5,75
Gesamt	25,1	14,0	11,1	

Daraufhin findet am 7. April 2014 auf Bitten des Trägers der Einrichtung ein Beratungsgespräch statt (Vermerk s. 1/160; 4/153; 9/67; 12/100 und 19/16). Bei diesem Gespräch wird vereinbart, dass das Personal bis zum 1. Mai aufgestockt werden soll, andernfalls würden Auflagen erteilt. Die Einrichtungsleitung teilt mit, dass die Teileinrichtung Birkenhof geschlossen werden soll und die Kinder und das Personal auf die anderen Einrichtungen verteilt werden sollen. In einem Schreiben über die Gesprächsinhalte vom 8. April ordnet die Heimaufsicht einen Belegungsstopp an und verbietet die Einstellung von Nichtfachkräften.

In einem nachfolgenden Beratungsgespräch am 19. Mai informiert die Trägerin die Heimaufsicht über die aktualisierte Besetzung (s. dazu die Angaben in der vorangehenden Übersicht – letzte Spalte). Die Heimaufsicht stellt dazu in ihrem Schreiben vom 21. Mai fest, dass bei derzeitiger Nichtbelegung von Birkenhof **der Fachkräfteschlüssel ausreichend** sei (1/168; 12/108).

Stellungnahme: Die sich bereits Ende des Jahres 2013 abzeichnende dramatische Personalsituation wurde – soweit sich dies aus den Akten rekonstruieren lässt – gegenüber der Einrichtung erst am 27. März 2014 thematisiert. Hier wäre eine zügigere Reaktion möglich gewesen. Der Personalengpass ist aber sodann durch die Nichtbelegung der Häuser Elbenhof und Birkenhof (vorübergehend) beseitigt worden (Vermerk vom 21. Mai 2014).

Die Heimaufsicht hat sich in dieser Phase auf die Ausgestaltung des erzieherischen Konzepts der Einrichtung konzentriert. Es wurde allerdings nicht gesondert geprüft, ob die Praxis von diesem Konzept abweicht. Vor dem Hintergrund der andauernden Kritik an der Erziehungspraxis in der Einrichtung erscheinen ihr (unangemeldete) Besuche und Gespräche mit den Mädchen notwendig („Heimeinsicht“).

Nach einem ersten Gespräch am 24. Oktober 2013 kam es erst am 7. August 2014 zu einem erneuten Gespräch im Mädchencamp Nanna, also mehr als 9 Monate später.

„3. Welle“ – August 2014 bis 2015: Zuspitzung der Situation im Mädchencamp Nanna – die pädagogische Praxis

Meldungen über Entweichungen aus dem Mädchencamp

Der Friesenhof meldet am 5. August 2014 eine zunehmende Zahl von Entweichungen aus dem Mädchencamp Nanna (12/146). Die Zahl der Entweichungen sei seit der Mitteilung der Kündigung von vier Mitarbeitern sprunghaft angestiegen. Die Heimaufsicht reagiert mit einem Gesprächstermin am 7. August (12/150). An dem Gespräch nehmen die Leitung, das Personal sowie die Mädchen teil. Die Leitung teilt mit, dass das Konzept des „Bootcamp“ von Herrn Kannenberg übernommen worden und jetzt auf die Arbeit mit Mädchen übertragen worden sei (Stufen- und Punktesystem).

Kritische Einschätzung der Situation durch die Heimaufsicht

In einem ergänzenden Vermerk zum Handlungsbedarf in der Einrichtung Nanna notiert die Heimaufsicht aufgrund der Beschwerden der Mädchen am 9. September 2014: „Auf Basis der vorliegenden Informationen sind die offiziellen bzw. inoffiziellen internen Strukturen aus pädagogischer und rechtlicher Sicht als problematisch einzustufen“ (12/176). Die Leitung der Einrichtung wird von der Heimaufsicht um eine Stellungnahme zu den Vorwürfen und um ein Gespräch gebeten, das nach längerem Schriftwechsel mit dem Rechtsanwalt M. am 24. November stattfindet.

Beschwerden von Mädchen/Konzeption der Einrichtung

Zwischenzeitlich erreichen die Heimaufsicht (weitere) Beschwerden von Mädchen über Kontrollen der Briefkontakte, das Verhalten von Betreuern und die Anwendung von Gewalt (12/204). In einer Stellungnahme der Hausleitung werden die Beschuldigungen abgestritten oder das Verhalten wird mit erzieherischen Gründen legitimiert (12/218). Daraufhin findet am 24. November 2014 im Ministerium ein Gespräch zu den Beschwerden der Mädchen, zum konfrontativen Ansatz und zu Beschwerdemöglichkeiten bei der Heimaufsicht statt. Die Heimleitung sagt eine neue pädagogische Konzeption zu und wirft der Heimaufsicht vor, dass die Meldungen der Jugendlichen durch Besuche und Äußerungen des Landesjugendamtes im August provoziert würden. Die Heimaufsicht weist darauf hin, dass den Betreuten Gelegenheit zu geben sei, sich mit dem zuständigen Jugendamt und der Heimaufsicht in Verbindung zu setzen. Im März 2015 solle anhand einer entsprechenden Leistungsbeschreibung eine neue Entgeltvereinbarung mit dem Kreis geschlossen werden (12/226; 12/232).

In der Folgezeit werden Leistungen (und damit die Aufenthalte in der Einrichtung) von den zuständigen Jugendämtern abgebrochen bzw. beendet, die Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Region (Klinikum Schleswig) berichtet über Aussagen von Mädchen über die Zustände im Friesenhof, über Entweichungen, die Kündigung von Fachkräften, über Beschwerden über Fixierungen und dass Übergriffe durch das Personal andauerten. Daraufhin lädt die Heimaufsicht am 7. Januar 2015 die Einrichtungsleitung und die Leitung der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Klinikum Schleswig zu einem Gespräch über die Aussagen der Mädchen in das Landesjugendamt ein (12/250; 13/17).

Außerdem fordert die Heimaufsicht die Einrichtung am 20. Januar 2015 auf (13/43), rückwirkend zum 1.1.2014

- sämtliche Entweichungen aus den Teileinrichtungen sowie
- besondere Vorkommnisse zu melden.

Dieser Aufforderung kommt die Einrichtung über ihren Rechtsanwalt M. nach Fristverlängerung mit Schreiben vom 3. Februar 2015 nach (13/17).

In einem Vermerk zum aktuellen Sachstand vom 23. Januar 2015 (13/73) werden von der Heimaufsicht die aktuellen Beschwerden aufgelistet, die den Aussagen von Mädchen während der örtlichen Prüfungen im Oktober 2013 und im August 2014 ähneln. Die Heimaufsicht hält eine Klärung für notwendig, ob die Betriebserlaubnis für die Einrichtung zu widerrufen ist, da die Trägerin der Einrichtung nicht in der Lage sei, das Kindeswohl zu sichern (Suizidversuche, Entweichungen, Misshandlungen etc.). Sie veranlasst wenige Tage später am 28. Januar 2015 eine **örtliche Prüfung** (2/49) in den Teileinrichtungen Nanna, Campina und Charlottenhof (13/83) und führt dabei Gespräche mit den Mädchen und Mitarbeiterinnen.

Im zusammenfassenden Vermerk über die örtliche Prüfung wird festgehalten, dass die Zustände und Vorgehensweisen in den Einrichtungen Nanna und Campina nicht tolerierbar und sofortige Schutzmaßnahmen einzuleiten seien, da weder pädagogische Grundregeln noch die der Menschenwürde und Menschenrechte eingehalten würden (13/106). Dabei setzt sich die Heimaufsicht auch mit den zu erwartenden Einwänden von Seiten der Heimleitung bzw. ihrer anwaltschaftlichen Vertretung auseinander und bemerkt dazu: *„Der von Herrn M. zu erwartende Einwand, die Mädchen würden alle lügen, um die Einrichtung wieder verlassen zu dürfen, kann nicht als Gegenargument gewertet werden. Besonders aus den Erfahrungen aus den Aufarbeitungen in der geschlossenen Einrichtung in Glücksburg ist deutlich geworden, dass eine Schuldzuweisung und eine damit verbundene Behandlungsweise der jungen Menschen nur dazu diene, Erniedrigung und Misshandlung zu rechtfertigen“* (13/106).

1.2.8. Auflagenverfügung bezüglich der Einrichtungen Nanna, Campina und Charlottenhof am 30. Januar 2015 und weiteres Verfahren

Bezugnehmend auf die örtliche Prüfung am 28. Januar erlässt die Heimaufsicht zwei Tage später eine Auflagenverfügung bezüglich der Einrichtungen Mädchencamp Nanna, Campina und Charlottenhof (13/110) mit detaillierten Vorgaben, um künftig eine Praxis, wie sie von den Mädchen geschildert worden ist, zu unterbinden.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2015 wehrt sich die Einrichtung über ihre rechtliche Vertretung gegen die Auflagenverfügung. Sie sei nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig, die Auflagen würden sehr grundsätzliche erzieherische Maßnahmen untersagen, die zwar im Einzelfall unangemessen sein könnten, in anderen Fällen aber unabdingbar erzieherisch erforderlich seien (14/116).

Daraufhin wird ein Beratungsgespräch über die Inhalte der Verfügung für den 26. Februar 2015 vereinbart (14/152; 14/163). Vorsorglich (zur Fristwahrung) erhebt der Anwalt der Einrichtung am 1. März 2015 Klage gegen die Auflagenverfügung.

Nach dem Beratungsgespräch am 26. Februar 2015, in dem über Änderungen der Inhalte der Auflagenverfügung gesprochen worden ist (14/163), wird deutlich, dass zwischen der Heimaufsicht und der rechtlichen Vertretung der Einrichtung ein **Dissens über die angemessene Verfahrensweise** besteht. Während das Ministerium rechtlich betrachtet von einer Veränderung der Verfügung ausgeht, verlangt der Anwalt deren Ersatz durch eine Vereinbarung (14/176). Nachdem der Anwalt mit Schreiben vom 16. März 2015 auf dem Ersatz der Verfügung durch eine Vereinbarung beharrt (14/192), geht das Ministerium am 25. März auf den Vorschlag ein. Nach einer Verständigung auf weitere inhaltliche Änderungen wird eine solche Vereinbarung im April von beiden Seiten unterschrieben und die eingereichte Klage von Seiten der Einrichtung zurückgenommen (15/11; 15/17).

Während dieser Zeit (Februar/März/April 2015) werden weitere Entweichungen gemeldet. Die im Mädchencamp Nanna untergebrachten Mädchen werden in die Einrichtung Campina verlegt, diese soll umfangreich renoviert werden (15/23). Dazu übersendet die Einrichtungsleitung ein neues Konzept an die Heimaufsicht (15/29).

1.2.9. Widerruf der Erlaubnis am 3. Juni 2015

Um festzustellen, ob die Vereinbarung vom 15. April 2015 umgesetzt wird, nimmt die Heimaufsicht am 1. Juni 2015 eine **unangemeldete örtliche Prüfung** in den Einrichtungen Campina und Charlottenhof vor und befragt dabei Mitarbeiterinnen und die untergebrachten Mädchen (15/61). Daraufhin wird mit Verfügung vom 3. Juni 2015 nach Anhörung der Trägerin die Betriebserlaubnis für die Einrichtungen Campina und Nanna widerrufen; mit Schreiben vom 15. Juni 2015 wird der Widerruf im Einzelnen begründet (38/10).

Dabei kommt die Heimaufsicht zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Wohls der betreuten Kinder vorliege, weil

1. sich in der Einrichtung eine Umgangspraxis mit den Betreuten entwickelt habe, die konzeptionell nicht ausreichend hinterlegt gewesen sei und Rechtsverletzungen regelhaft befördert habe,
2. die gesundheitliche und medizinische Betreuung der Kinder durch Fachpersonal nicht ausreichend gewährleistet worden sei,
3. die Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht durch geeignete Fachkräfte sichergestellt worden sei und
4. die Kontrolle wegen fehlerhafter und unvollständiger Personalmeldungen erschwert worden sei.

1.3. Bewertung aus rechtlicher Sicht

An der aus den Akten zu entnehmenden Darstellung der Abläufe zeigt sich, dass die Heimaufsicht im Prüfungszeitraum ab dem Jahr 2007 im Rahmen einer rechtlich möglichen und rechtlich gebotenen Weise gemäß § 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII reagiert hat. So ist die Aufsichtsbehörde den Meldungen und Beschwerden nachgegangen und hat den Betrieb der Teileinrichtungen beratend begleitet. Dabei hat sie auch angekündigte und unangekündigte örtliche Prüfungen vorgenommen, bei denen das Personal und die untergebrachten Mädchen befragt worden sind.

Im Einzelnen lassen sich im **Zeitraum von 2007 bis 2013** keine Sachverhalte identifizieren, die Anlass für förmliche Maßnahmen der Heimaufsicht geboten hätten. Entweder erwiesen sich die jeweiligen Meldungen als unzutreffend oder aber es gelang auf dem Wege der Beratung, die Situation in der Einrichtung zu verbessern bzw. durch die Beteiligung anderer Behörden wie Kreisgesundheitsamt oder den Brandschutz die besonderen Vorkommnisse aufzuarbeiten. In diesem Zeitraum war die Personalsituation nicht Gegenstand von Hinweisen oder Beschwerden.

Eine deutliche **Eskalation ist erst ab Oktober 2013** erkennbar, wo es zu wiederholten Beschwerden eines Mitarbeiters und mehrerer Mädchen (zum Teil im Kontakt über die Eltern bzw. das örtlich zuständige Jugendamt) gekommen ist und die Zahl der Entweichungen deutlich zunimmt. Im Fokus steht dabei einerseits die Konzeption der Einrichtung und andererseits deren Umsetzung in der Praxis. Während sich aus der Konzeptbeschreibung zwar aus pädagogischer Sicht vielfältige Gründe für eine Reflexion des Konzepts und dessen Revision, aber wohl keine Anhaltspunkte für eine strukturelle oder individuelle Kindeswohlgefährdung ableiten lassen, stehen dieser Konzeption aber zahlreiche Hinweise auf eine zweifelhafte Praxis aggressiven Verhaltens und der Erniedrigung durch Fachkräfte in einzelnen Teileinrichtungen (Campina, Nanna) gegenüber, die ab Oktober 2013 zu einer Welle von Beschwerden und Vorwürfen seitens der Mitarbeiter und einiger in diesen Einrichtungen lebenden Mädchen führt.

Auch in diesem Zeitraum ist die Aufsichtsbehörde durch angemeldete und unangemeldete Besuche präsent gewesen und durch Beratung des Einrichtungsträgers, der häufig auch Vereinbarungen über die seitens der Einrichtung zu tätigen Schritte folgten, ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht geworden.

2. Zur Personalausstattung der Einrichtung und gebotene Reaktionen der Aufsichtsbehörde

2.1. Fokussierungen auf Ereignisse und Interventionen, die im Auftrag des Untersuchungsausschusses unter Nr. 3 angesprochen werden:

Frage des Untersuchungsausschusses

„Hätte die Aufsichtsbehörde, u. a. insbesondere auch vor dem Hintergrund der Aussage des Gutachters Prof. Dr. Schraper vom 27. November 2015, dass die Ausstattung des Trägers

mit Fachkräften nie der Personalvereinbarung entsprochen hat, früher als tatsächlich erfolgt gemäß § 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII Auflagen erteilen oder die Betriebserlaubnis für einzelne Teileinrichtungen widerrufen oder zurücknehmen können oder müssen?“

2.1.1. Die Personalvereinbarung als Prüfungsmaßstab

Die Aussage des Gutachters, auf die der Ausschuss Bezug nimmt, bezieht sich auf Vereinbarungen, wie sie das Jugendamt am Ort der Einrichtung mit dem Träger der Einrichtung über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung abschließt (§§ 78a ff. SGB VIII) bzw. auf Rahmenverträge auf Landesebene (§ 78 f. SGB VIII), die solchen Verträgen zugrunde liegen. So ist in den verschiedenen Vermerken der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesjugendamtes immer wieder von „dem in den derzeit gültigen Rahmenleistungsvereinbarungen festgelegten Personalschlüssel“ die Rede (z. B. 1/157; 4/156; 9/66; 12/97; 19/12).

Diese Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII sowie die ihnen zugrunde liegenden Rahmenverträge (§ 78 f. SGB VIII) dienen – anders als die nach § 45 SGB VIII zu erfüllenden Mindestanforderungen – nicht (nur) dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. In ihnen wird vielmehr das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers hinsichtlich Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung mit Blick auf seine pädagogisch-fachlichen Ziele vertraglich festgeschrieben. Die nach § 78b SGB VIII vereinbarten Leistungsangebote beinhalten deshalb über die bloße Gewährleistung des Kindeswohls hinausgehende, in Bezug auf die angesprochene Zielgruppe geeignete Leistungen zur Erziehung und Förderung von jungen Menschen, die sozialwissenschaftlich-fachlichen Standards entsprechen.

Die im Rahmen der Heimaufsicht nach den §§ 45 ff. SGB VIII zu prüfenden und von den Trägern der Einrichtung einzuhaltenden Standards werden nicht durch die Inhalte der Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII oder der Rahmenvereinbarungen nach § 78 f. SGB VIII vorgegeben, sondern sind gesondert unter alleiniger Berücksichtigung des Zwecks dieser Vorschriften, nämlich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, zu definieren.

Die bloße Abweichung im Personalbestand von den Vorgaben solcher Vereinbarungen ist daher noch kein Indikator für aufsichtsrechtliche Maßnahmen. Hierzu bedarf es der Prüfung weiterer Kriterien wie der zeitlichen Dauer dieser Abweichungen, aber vor allem der sich aus solchen Abweichungen ergebenden Konsequenzen für den Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung. So hat etwa die Heimaufsicht ihre Entscheidung zum Widerruf der Betriebserlaubnis am 3. Juni 2015 zwar auch mit dem Mangel an geeignetem Fachpersonal begründet, dabei aber nicht auf quantitative Vorgaben in Vereinbarungen abgezielt, sondern diesen Mangel in Bezug zur anspruchsvollen Konzeption der Einrichtung gesetzt und daraus eine Gefährdung abgeleitet (38/10; 38/21).

2.1.2. Personalveränderungen in den Teileinrichtungen

Die Akten enthalten – bezogen auf die einzelnen Teileinrichtungen – Kopien der Personalmeldungen, die einen Einblick in die Personalveränderungen (Einstellung, Beendigung, Ummeldung) geben. Darüber hinaus enthalten die Akten jährliche Meldungen zur Belegung der Teileinrichtungen, denen häufig auch eine Personalübersicht beigelegt ist. Die Rechtsgrundlage dafür bildet § 47 SGB VIII, wonach der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung verpflichtet ist, jährlich für jede Einrichtung die Belegung (Stichtagsmeldungen) und die laufenden Veränderungen des Personals (Personalmeldungen) zu melden.

Abgesehen davon, dass die Personalvereinbarung für sich genommen keinen ausreichenden Prüfungsmaßstab für das Tätigwerden der Heimaufsicht darstellt, lässt sich aus den Akten nicht nachvollziehen, dass die Personalsituation eine „Dauerbaustelle“ in den Teileinrichtungen des Friesenhof gewesen wäre. Eine Überprüfung der Akten zu den einzelnen Teileinrichtungen hat ergeben, dass trotz einer erheblichen Personalfuktuation in einzelnen Teileinrichtungen (vor allem im Mädchencamp Campina) bis zum Jahre 2013 das Thema Personalsituation nicht Gegenstand von Beschwerden ist. Häufigere Nachfragen der Heimaufsicht nach polizeilichen Führungszeugnissen oder eine Aktualisierung der Personalübersicht können insoweit außer Betracht bleiben.

Erst im Zusammenhang mit den Meldungen und Beschwerden im **Herbst 2013** gewinnt das Thema Personalausstattung an Brisanz. Der zum 27. März 2014 festgestellte erhebliche Mangel im Personalbestand in den Teileinrichtungen Elbenhof, Mädchencamp Nanna, Charlottenhof, Birkenhof und Dithmarscher Haus (12/97) wurde aber durch eine Konzentration der Jugendlichen auf bestimmte Einrichtungen und die Schließung anderer Einrichtungen (Birkenhof) zum 21. Mai 2014 behoben (12/108).

Die vom Untersuchungsausschuss gestellte Frage geht deshalb von einer unzutreffenden Grundannahme aus. Ein konkreter Anlass zum Einschreiten ergab sich frühestens auf der Grundlage der Stichtagsmeldungen zum 30. Dezember 2013, die ein Beratungsgespräch am 7. April 2014 zur Folge hatten. Der dort aufgestellten Forderung der Heimaufsicht, das Personal bis zum 1. Mai entsprechend aufzustocken, andernfalls müssten Auflagen erteilt werden, kam die Einrichtung durch die Schließung der Teileinrichtung Birkenhof nach, so dass von Seiten der Heimaufsicht am 21. Mai festgestellt werden konnte, dass damit der Fachkräfteschlüssel ausreichend sei (12/108).

Dieses Ergebnis wird von dem zitierten Gutachter in seinem Gutachten vom 27. November an anderer Stelle (Seite 11) bestätigt, wenn er zusammenfassend feststellt:

„Insgesamt ist an keiner (im Original fett gedruckt R.W.) Stelle erkennbar, dass Hinweise auf Probleme in der Einrichtung verschleppt wurden, dass nicht entschieden Stellungnahmen des Trägers eingefordert und dass nicht jeweils zeitnah den Beschwerdeführern geantwortet wurde. Formal ist die „Heimaufsicht“ damit voll und ganz ihren gesetzlichen Aufgaben und Pflichten entsprechend tätig geworden.“

3. Zur Auflagenverfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 30. Januar 2015

3.1. Fokussierung auf Ereignisse und Interventionen, die im Auftrag des Untersuchungsausschusses unter Nr. 1d angesprochen werden:

Prüfungsauftrag des Untersuchungsausschusses:

Konnten alle in der Verfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 30. Januar 2015 getroffenen Anordnungen im Rahmen von Auflagen geregelt werden oder waren darin solche enthalten, die nicht in der Form von Auflagen verfügt werden konnten?

3.2. Prüfung der einzelnen Anordnungen

3.2.1. *Es wird untersagt, dass die Betreuten sich vor dem Betreuungspersonal nackt ausziehen müssen.*

Diese Verpflichtung ist zu pauschal gefasst. Kontrollen (am Körper) können zum Schutz der anderen Mädchen und des in der Einrichtung beschäftigten Personals notwendig sein. Eine solche Kontrolle kann zum Beispiel bei Drogenabhängigkeit eine gebotene Schutzmaßnahme sein. So weist der Anwalt der Trägerin darauf hin, dass bei entsprechenden Kontrollen in der Vergangenheit bereits mehrfach illegale Drogen und Alkohol gefunden worden seien. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen der Konzeption auf Fälle zu beschränken, die zur Überprüfung eines konkreten Verdachts auf Schmuggel gefährlicher Gegenstände erforderlich sind. Im Einzelfall ist dann zu prüfen, ob solche Anordnungen auch in schikanöser Absicht erfunden und damit nicht durch den Schutzauftrag gedeckt sind. Dabei geht es aber um eine Prüfung, die in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten erfolgen muss.

Kommen solche Hinweise der Heimaufsicht zur Kenntnis, ist sie gehalten

a) abzuklären, ob das örtlich zuständige (Heimat-)Jugendamt als leistungsgewährende Stelle im Rahmen der ihm obliegenden Steuerungs- bzw. Erfüllungsverantwortung im Einzelfall sich über fachgerechte Erziehung (Erziehungsberichte, Hilfeplan usw.) des Kindes/Jugendlichen auf dem Laufenden hält und ggf. intervenieren muss,

b) zu klären, ob ein begründeter Verdacht im Hinblick auf eine Straftat (sexueller Missbrauch usw.) besteht, die Eltern zu informieren sind und gegebenenfalls arbeitsrechtliche Konsequenzen zu treffen bzw. die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind, und

c) zu klären, ob der Hinweis ein Indiz dafür ist, dass die Rahmenbedingungen in der Einrichtung nicht mehr den Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis entsprechen.

3.2.2. Es wird untersagt, dass den Betreuten persönliche Dinge, soweit es sich nicht um gefährliche Gegenstände handelt, sowie die persönliche Kleidung (inklusive Schuhe) weggenommen werden.

Auch diese Anordnung erscheint zu pauschal. Ihre Berechtigung kann nur im Hinblick auf die einzelne Person und ihren Schutzbedarf beurteilt werden. So kann es gute Gründe dafür geben, einem Mädchen das Mobiltelefon wegzunehmen, um es vor einer Kontaktaufnahme durch dritte Personen (zum Beispiel Zuhälter oder andere Personen, die sexuelle Gewalt ausüben wollen) zu schützen. Bei Drogenabhängigen kann z. B. die temporäre Wegnahme von Bekleidung ein milderes Mittel als z. B. andere Zwangsmaßnahmen sein, um nächtliches Umherstreunen bei partieller Bewusstlosigkeit zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Auch solche Fragen sind im individuellen Einzelfall mit den Eltern abzuklären. Nur im akuten Notfall kann der Erzieher/die Erzieherin in der Einrichtung darüber eigenständig entscheiden.

3.2.3. Den Betreuten ist die Möglichkeit des unbeobachteten Rückzugs in die Zimmer zu geben, soweit dies nicht aufgrund des konkreten Falls akuter Selbstgefährdung ausgeschlossen ist. Ein solcher Fall ist zu dokumentieren.

Auch hier erscheint eine Einzelfallprüfung notwendig. Als weiteres Ausschlusskriterium müsste neben der Selbstgefährdung auch die Fremdgefährdung einbezogen werden. Zudem wird diese Möglichkeit nicht zu allen Tageszeiten eröffnet werden können, da die untergebrachten Mädchen auch in ein Tagesprogramm mit festen Zeiten für Unterricht, Mahlzeiten und Freizeitgestaltung eingebunden sind.

3.2.4. Den Betreuten ist die Kontaktaufnahme zu ihren Personensorgeberechtigten/Vormund zu ermöglichen. Den Betreuten ist das ungestörte Telefonieren in Abwesenheit von Betreuungspersonen zu ermöglichen. Kontaktverbote dürfen nicht als Sanktion eingesetzt werden.

Hier wird zu differenzieren sein. Während die Kontaktaufnahme zu den Personensorgeberechtigten/dem Vormund jederzeit ermöglicht werden muss, kann zum Schutz der in der Einrichtung lebenden Mädchen im Einzelfall eine Kontrolle telefonischer Kontakte notwendig sein (Drogenhandel u. a., problematische Peergroup außerhalb, Zuhälter usw.). Der Begriff Sanktion erscheint in diesem Kontext als zu unspezifisch. Ein entsprechendes Kontaktverbot kann im Rahmen eines pädagogischen Prozesses legitim bzw. ggf. notwendig sein. Abzulehnen sind Strafen, die als Racheakte inszeniert sind. Im Übrigen besteht insoweit weltanschauliche Pluralität. Insoweit bildet (auch) das Elternrecht den Maßstab. Es kann Eltern nicht verboten werden, Strafen vorzusehen. Grenze ist nur das Gewaltverbot (§ 1631 Abs. 2 BGB). Aber nicht jede freiheitsbeschränkende Maßnahme ist als Gewalt zu werten, weder im Elternhaus noch in einer Einrichtung. Für entsprechende Anordnungen in der Einrichtung bedeutet dies, dass sie mit den Eltern vereinbart bzw. abgesprochen sein müssen

3.2.5. *Es wird untersagt, Briefe und andere Postsendungen von den oder an die Betreuten zu öffnen, zu lesen oder zurückzuhalten.*

Auch diese Anordnung erscheint im Hinblick auf den betroffenen Personenkreis zu undifferenziert und lässt erzieherische Erfordernisse außer Acht. Aufgrund der Biografie vieler hier zu betreuender Mädchen kann eine solche Anordnung, die Zuhältern und gewalttätigen Personen die Möglichkeit zu unkontrolliertem Kontakt eröffnet, das Wohl dieser Mädchen gefährden. Insoweit handelt es sich um eine Entscheidung im Verantwortungsbereich der Eltern und betrifft das Umgangsbestimmungsrecht. Maßgeblich ist also auch hier eine Einzelfallbetrachtung, bei der es einer Absprache mit den Personensorgeberechtigten bedarf.

3.2.6. *Kollektivstrafen sind unzulässig. Ebenso ist es untersagt, entwürdigende Maßnahmen, insbesondere „Aussitzen“, Anschreien, Beschimpfungen, Wecken zur Nachtzeit (außer in Notfällen), Essensentzug, Zwang zur Essensaufnahme, Zwang zum Tragen bestimmter Kleidung, Zwang zum Entkleiden, Sprechverbot, Strafsport, Sport zur Nachtzeit etc. anzuwenden.*

Bei dieser Anordnung werden unterschiedliche Verbote zusammengefasst, die eine differenzierende Betrachtung erfordern. So schließt ein Verbot von Kollektivstrafen nicht aus, dass es pädagogisches Handeln in einem Gruppenprozess gibt, das von den Beteiligten als Kollektivstrafe interpretiert wird. Zu unbestimmt erscheinen auch die weiteren Verbote wie „Aussitzen“ oder „Zwang zum Entkleiden“, Sprechverbot oder Strafsport. Es geht dabei letztlich um die Bandbreite erzieherischer Methoden und ihren Einsatz im Einzelfall. Insoweit bedarf es einer Thematisierung in der fachlichen Konzeption der Einrichtung und einer Abklärung mit den Eltern im Einzelfall.

3.2.7. *Die Anfertigung von Film-und Fotoaufnahmen von Betreuten ist unzulässig.*

Auch diese Anordnung erscheint zu pauschal. Auch hier bedarf es einer Betrachtung im Einzelfall, gegebenenfalls der Abklärung mit dem Personensorgeberechtigten, vor allem im Hinblick auf die Verwendung der angefertigten Film-und Fotoaufnahmen.

3.2.8. *Es ist zu gewährleisten, dass immer mindestens eine weibliche Fachkraft im Tagesdienst und eine weibliche Betreuungskraft im Nachtdienst zugegen ist*

Eine solche Anordnung erscheint im Hinblick auf das Konzept der Einrichtung und die Biografie der dort betreuten Mädchen sinnvoll und kann zu ihrem Schutz erforderlich sein.

3.2.9. Die Beaufsichtigung und Kontrolle der Betreuten durch andere Betreute wird untersagt. Sollte aus Gründen der Selbst- oder Fremdgefährdung eine dauernde Beaufsichtigung für einen begrenzten Zeitraum erforderlich sein, hat diese durch qualifiziertes Betreuungspersonal (Fachkraft) zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

Auch diese Anordnung erscheint zu unspezifisch. Zwar wird grundsätzlich anderen betreuten Personen nicht die Aufsichtspflicht als Ausübung von Aufgaben der elterlichen Sorge übertragen werden dürfen. Aber in speziellen Konstellationen der Erziehung in einer Gruppe kann das Einbeziehen auf Gegenseitigkeit durchaus pädagogisch sinnvoll, gegebenenfalls sogar geboten sein (bis hin zum Vergleich mit einer Seilschaft in der Felswand!).

3.2.10. Die Rettungswege sind frei zu halten. Die Fenstergriffe sind sofort wieder anzubauen und dürfen nicht entfernt oder die Fenster anderweitig blockiert werden.

Auch hier scheint eine Differenzierung notwendig. Wie die elterliche Sorge zum Schutz des Kindes zur Einschränkung seiner Freiheit berechtigt und verpflichtet, so kann dies im Einzelfall gerade auch im Hinblick auf Kinder oder Jugendliche in Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Genuss von Drogen oder Aufputzmitteln geboten sein. Insofern spielen auch hier die Kriterien der Selbst- oder Fremdgefährdung eine Rolle. Darüber hinaus ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Genehmigungsvorbehalt nach § 1631b BGB gegeben sind (freiheitsentziehende Unterbringung).

3.2.11. Soll in einem konkreten und begründeten Einzelfall von einer der Auflagen in Ziffern 1.1-1.7 abgewichen werden, so ist dies unter der Angabe und dem Nachweis von Gründen beim Landesjugendamt anzuzeigen und zu dokumentieren.

Hierzu wird nur angemerkt, dass der Begriff der Abweichung zwar dem Duktus der Anordnung entspricht, weil sie generalisierende Auflagen erteilt. Da diese Betrachtung aber – wie bei den einzelnen Anordnungen angemerkt – einer rechtlichen Prüfung nicht standhält, ist auch die Bezeichnung „Abweichung“ als Ausnahme im Einzelfall nicht angemessen. Vielmehr handelt es sich in solchen Fällen um eine im Interesse der Selbst- oder Fremdgefährdung gebotene Maßnahme.

3.3. Ergebnis

Fast alle der getroffenen Anordnungen hätten einer gerichtlichen Überprüfung kaum standgehalten. Sie sind zu abstrakt und generalisierend formuliert und werden den spezifischen Anforderungen an die Erziehung und den Schutz der in der Einrichtung lebenden Mädchen nicht gerecht.

Zur Umsetzung der mit Auflagen verfolgten Anliegen bedarf es differenzierter konkreter Aussagen, etwa zum Konzept der Einrichtung, das nachprüfbar unter Beteiligung der dort zu betreuenden Kinder und Jugendlichen (weiter-)entwickelt werden sollte, oder einer in der

praktischen Konsequenz nachprüfbarer Bezugnahme auf die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt und/oder eines intensiven Austausches mit den Eltern der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

4. Der Blick auf die verschiedenen Verantwortungsebenen und das Gebot der Herstellung von Konkordanz

In der Auseinandersetzung der Heimaufsicht mit der rechtlichen Vertretung der Einrichtung wird das Spannungsverhältnis deutlich zwischen

- der Berufsfreiheit des Trägers der Einrichtung, die ihn zur Bestimmung des pädagogischen Konzepts in der Einrichtung befugt,
- den Grenzen, die die Heimaufsicht dem Träger der Einrichtung im Rahmen ihres „Schutzauftrags“ setzen darf und muss

und der dabei zu beantwortenden Frage, ob bestimmte Verhaltensweisen des Personals nur einer „schlechten Pädagogik“ zuzuordnen sind oder deren Anordnung oder Duldung durch den Träger die Grenze der Berufsfreiheit überschreiten und deshalb die Aufsichtsbehörde zum Tätigwerden veranlassen (müssen).

Dazu kommt in Bezug auf das einzelne Kind/den/die einzelne(n) Jugendliche(n) aber auch noch das (zu erteilende) Einverständnis der Eltern mit der Art und Weise der Erziehung ihres Kindes in der Einrichtung. So begründet der rechtliche Vertreter der Einrichtung das Verhalten des Personals in seiner Entgegnung zur Auflagenverfügung vor allem mit pädagogischen Erwägungen und weist auf den Erziehungsprimat der Eltern hin, der auch beim Aufenthalt in der Einrichtung – sieht man von der gesetzlichen Befugnis des Erziehers in der Einrichtung zur Entscheidung über Angelegenheiten der Alltagsorge ab (§ 1688 BGB) – uneingeschränkt zur Anwendung kommt

Dabei ist zu berücksichtigen dass es sich bei den in den Teileinrichtungen des Friesenhof, insbesondere den Mädchencamps Campina und Nanna, untergebrachten Mädchen um solche handelt, die als „schwer erziehbar“ gelten, die bereits Aufenthalte in anderen Einrichtungen hinter sich haben und bei denen sich der Aufenthalt in der Einrichtung Friesenhof als ein „finales Rettungskonzept“ darstellt.

An dieser Stelle zeigt sich, dass im Hinblick auf die Sorge und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen **verschiedene Akteure mit ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen** in den Blick genommen werden müssen:

- Eltern: Ausübung der elterlichen Sorge im Einzelfall
- örtlich zuständiges Jugendamt („Heimatjugendamt“): Steuerungsverantwortung des Jugendamts am (bisherigen) Lebensort des Kindes/Jugendlichen für den individuellen Hilfeprozess unter Beteiligung von Eltern, Kind/Jugendlichem und Einrichtung
- Landesjugendamt: strukturelle Verantwortung für die Gewährleistung des Kindeswohls in der Einrichtung

- Jugendamt am Ort der Einrichtung:
 - als Partner der Verträge mit dem Träger der Einrichtung nach §§ 78a ff. SGB VIII
 - als Amtsvormund für Kinder und Jugendliche, bei denen den Eltern die elterliche Sorge entzogen worden ist (§ 87c Abs. 3 SGB VIII)
 - als Behörde für die vorläufige Inobhutnahme entwichener Kinder und Jugendlicher (§ 42 SGB VIII)
 - als beteiligte Behörde bei örtlichen Prüfungen (§ 46, § 87a Abs. 3 SGB VIII)
- Familiengericht: Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung (§ 1631b) BGB, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für eine Fixierung (noch) nicht erforderlich ist.

In der Praxis besteht keine Klarheit über die Verantwortungsebenen und Verantwortungsbereiche. Hinzu kommt, dass die für die Leistungsgewährung und damit für die Einzelfallsteuerung örtlich zuständigen Jugendämter und die Eltern häufig sehr weit vom Einrichtungsort entfernt sind und im Rahmen von Hilfekonferenzen in der Einrichtung nur begrenzt Einblick in das tatsächliche Geschehen gewonnen werden kann. Schließlich ist es für viele Eltern in dieser Situation, die häufig auch von Konflikten und Zerwürfnissen mit dem eigenen Kind geprägt ist, schwer, Erziehungsverantwortung wahrzunehmen bzw. über die Delegation einzelner Befugnisse an dritte Personen zu verhandeln. Da für die Einrichtungen weder explizite Dokumentationspflichten für erzieherische Maßnahmen im Einzelfall bestehen, noch eine Pflicht zum Abschluss von Erziehungsverträgen mit den Eltern gesetzlich geregelt ist, ist es für die Heimaufsicht schwer überprüfbar, ob das Personal in der Einrichtung in Abstimmung mit den Eltern oder eigenmächtig handelt.

Hinzu kommt, dass bei den Beschwerden einzelner Kinder oder Jugendlicher häufig nicht klar differenziert werden kann, ob es sich dabei (nur) um Krisen im konkreten Einzelfall oder um Anhaltspunkte für einrichtungsbezogene Fehlentwicklungen handelt. Während im ersten Fall das örtlich zuständige Jugendamt und die Eltern einzubeziehen sind, ist im zweiten Fall das Landesjugendamt gefragt.

Damit steht die Heimaufsicht in Konstellationen wie jener, die Gegenstand dieses Gutachtens ist, vor einer großen rechtlichen und fachlichen Herausforderung.

Teil III –**Resümierende Hinweise zur Thematik und zusammenfassende Antworten
auf die Fragen des Gutachtauftrags****Inhaltsübersicht**

1. Resümierende Hinweise.....	2
2. Konzeptionell besonderes Merkmal des Friesenhofs.....	4
3. Die Fragen des Untersuchungsausschusses, stichwortartig aufgelistet und mit kurzen, zusammenfassenden Antworten versehen:	5
3.1. Frage 1a: Welche Maßnahmen standen bei Mängeln zur Verfügung?.....	5
3.2. Frage 1b: Was sind die Voraussetzungen für die Annahme einer Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen i. S. von § 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII?	5
3.3. Frage 1c: Wann können gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII Auflagen erteilt werden, wann müssen sie („zwingend“) erteilt werden?	6
3.4. Frage 1d: Durften die Anordnungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 30. Januar 2015 im Rahmen von Auflagen geregelt werden?	6
3.5. Frage 1e: Wann kann/muss eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII widerrufen werden?	7
3.6. Frage 1f: Entspricht die Auslegung des § 45 Abs. 7 SGB VIII hinsichtlich der Interventionsschwelle für den Entzug der Erlaubnis der Sichtweise der Rechtsprechung und/oder der Praxis anderer Aufsichtsbehörden?	8
3.7. Frage 2: Lassen die Akten erkennen, dass auf die Hinweise oder tatsächlichen Anhaltspunkte bezüglich Mängeln oder Gefährdungstatbeständen ab dem Jahr 2007 in der rechtlich möglichen/rechtlich gebotenen Weise gemäß § 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII reagiert wurde?	9
3.8. Frage 3: Hätte die Erkenntnis, dass die Ausstattung des Trägers mit Fachkräften nie der Personalvereinbarung entsprochen hat (Gutachten Schrapper), früher als tatsächlich erfolgt zu Auflagen oder einem Entzug der Betriebserlaubnis für Teileinrichtungen führen können/müssen?	9

1. Resümierende Hinweise

Im Diskurs der „Heimaufsicht“ mit Trägern von Einrichtungen treffen insbesondere zwei rechtliche Maximen aufeinander:

- die Berufsfreiheit dieser Träger, die sie zur Gestaltung der Einrichtung und zur Bestimmung des pädagogischen Konzepts befugt, und
- der staatliche Schutzauftrag zugunsten der dort betreuten Kinder und Jugendlichen, wahrzunehmen durch die zuständige Behörde, die insoweit Grenzen setzen darf und ggf. auch muss.

Dabei ist aber beim einzelnen Kind oder Jugendlichen das den Eltern (bzw. ggf. dem Vormund) zustehende Recht zur Bestimmung der Art und Weise der Erziehung ihres Kindes in der Einrichtung einzubeziehen, ist – je nach Art und Bedeutung der Angelegenheit elterlicher Sorge – u. U. auch ihr Einverständnis einzuholen bzw. als Möglichkeit zu sichern. Die Kinder und Jugendlichen, ihre Eltern, aber auch die Einrichtungen stehen in den meisten Fällen zugleich in einer besonderen Rechtsbeziehung zum Leistungs- bzw. Kostenträger; da der Heimaufenthalt in der Regel der Erbringung einer Hilfe zur Erziehung dient, ist dies der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. das Jugendamt als Behörde der jeweiligen Gebietskörperschaft.

Im Hinblick auf die Sorge und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sind also **verschiedene Akteure mit ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten** zu sehen, d. h. konkret:

- die **Einrichtung** bzw. ihr Träger und das von ihm angestellte Personal
- die **Eltern** insbesondere hinsichtlich ihres Rechts und ihrer Pflicht zur Ausübung der elterlichen Sorge, ggf. auch je nach Lage der Dinge im Zusammenhang mit der Klärung von Einzelfragen
- das **örtlich zuständige Jugendamt** („Heimatjugendamt“) hinsichtlich seiner Steuerungsverantwortung für den individuellen Hilfeprozess unter Beteiligung von Eltern, Kind/Jugendlichem und Einrichtung
- das **Landesjugendamt** im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse hinsichtlich seiner strukturellen Verantwortlichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
- das **Jugendamt am Ort der Einrichtung**
 - als *Partner der Verträge mit dem Träger der Einrichtung* nach §§ 78a ff. SGB VIII
 - als *Amtsvormund* für Kinder und Jugendliche, bei denen den Eltern die elterliche Sorge entzogen und nicht auf einen Einzel- oder Vereinsvormund übertragen worden ist (§§ 1666, 1773, 1791b BGB; §§ 55, § 87c Abs. 3 SGB

- VIII). Ist die Sorge auf einen Vormund übertragen, hat er trotz dieser Übertragung im Blick zu halten, ob bzw. inwieweit die Eltern angesichts der weiteren Perspektiven zu beteiligen sind.
- als Behörde für die *Inobhutnahme* von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 87 SGB VIII), die entwichen sind oder die z. B. bei einer kurzfristigen Schließung der Einrichtung wegen einer fehlenden Betreuungsalternative kurzfristig untergebracht werden müssen
 - als *beteiligte Behörde bei örtlichen Prüfungen* (§ 46, § 87a Abs. 3 SGB VIII)
- das Jugendamt am **Ort des tatsächlichen Aufenthalts des Kindes oder Jugendlichen**, wenn es dort – außerhalb des örtlichen Einzugsbereichs der Einrichtung – in Obhut genommen wird (§§ 42, 87 SGB VIII)
 - der **Einzel- oder Vereinsvormund** für Kinder und Jugendliche, bei denen den Eltern die elterliche Sorge entzogen worden ist, sofern nicht das Jugendamt als Amtsvormund bestellt worden ist (§§ 1666, 1733, 1791a, 1791b BGB)
 - das **Familiengericht**, soweit es um die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung i. S. von § 1631b BGB geht (die nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – BGH Beschl. v. 7.8.2013 – XII ZB 559/11 – für eine situativ erfolgende Fixierung nicht erforderlich ist).

In der Praxis besteht oft zu wenig Klarheit über die Verantwortlichkeitsebenen und die Zuständigkeitsbereiche. Hinzu kommt, dass örtlich zuständige (d. h. für die Leistungsgewährung zuständige) Jugendämter und Eltern häufig sehr weit vom Einrichtungsort entfernt sind und trotz gelegentlicher Besuche – z. B. im Rahmen von Hilfeplankonferenzen in der Einrichtung – nur einen sehr begrenzten Einblick in das tatsächliche Geschehen dort gewinnen können. Wenn zudem aktuell – wie in diesen Fallkonstellationen sehr oft – die Beziehung zum eigenen Kind von Konflikten und Zerwürfnissen geradezu geprägt ist, ist es für viele Eltern noch schwerer als ohnehin, Erziehungsverantwortung wahrzunehmen und z. B. über die Delegation einzelner Befugnisse an dritte Personen zu verhandeln, also etwa ausdrücklich besondere Spielräume zuzulassen oder umgekehrt Grenzen gegenüber strittigen Erziehungsmethoden zu setzen, die in der betreffenden Einrichtung vorgesehen sind. Zu beachten ist aber auch, ob nicht möglicherweise das Personal der Einrichtung und/oder die Eltern die Grenzen ihrer Befugnisse überschreiten und die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten berufen ist. Da für die Einrichtungen weder explizite Dokumentationspflichten für erzieherische Maßnahmen im Einzelfall bestehen noch eine Pflicht zum Abschluss von Erziehungsverträgen mit den Eltern gesetzlich geregelt ist, ist es für die „Heimaufsicht“ allerdings schwer überprüfbar, ob das Personal in der Einrichtung in Abstimmung mit den Eltern oder aber (zu) eigenmächtig handelt.

Aufmerksam auf „besondere Vorkommnisse“ und daraus abzuleitende krisenhafte Entwicklungen in der Einrichtung kann die „Heimaufsicht“ auf verschiedenen Wegen werden. Es ist aber oft – auch und insbesondere bei Beschwerden durch einzelne Kinder oder Jugendliche – schwierig, entsprechende Hinweise im Hinblick auf die für die

Aufsichtsbehörde zentrale Frage zu bewerten, ob es sich dabei (nur) um eine oder mehrere Krisen im konkreten Einzelfall oder um Anhaltspunkte für einrichtungsbezogene Fehlentwicklungen handelt („Spitze eines Eisbergs“). Während im ersten Fall eher das örtlich zuständige Jugendamt und die Eltern einzubeziehen sind, da gegebenenfalls die Eignung der dort erbrachten Hilfe im Hinblick auf den festgestellten Bedarf infrage steht, ist im zweiten Fall das Landesjugendamt gefragt.

Es ist in solchen Fällen – also bei Anhaltspunkten für einrichtungsbezogene Fehlentwicklungen – zu klären, ob bestimmte Verhaltensweisen des Personals einer möglicherweise fachlich fragwürdigen pädagogischen Praxis zuzuordnen sind und die „Heimaufsicht“ beratende Hinweise zu einer Veränderung des pädagogischen Konzepts oder zum Verhalten bestimmter Mitarbeiter(innen) geben darf oder soll, oder aber, ob die Grenzen der Berufsfreiheit überschritten wurden und aufsichtsrechtliche Maßnahmen des Landesjugendamts erforderlich sind. Die Aufsichtsbehörde hat dabei die Verschränkung der eben beschriebenen Rechtsbeziehungen zu berücksichtigen und auf dem Weg der praktischen Konkordanz Lösungen zu finden, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleisten, ohne die Berufsfreiheit des Trägers der Einrichtung unverhältnismäßig einzuschränken.

2. Konzeptionell besonderes Merkmal des Friesenhofs

Im Falle des Friesenhofs war zu berücksichtigen, dass es sich bei den in Teileinrichtungen – insbesondere den Mädchen Camps Campina und Nanna – untergebrachten Mädchen um solche handelte, die als „besonders schwierig“ galten („im Grenzbereich zwischen Jugendhilfe, Strafvollzug und Psychiatrie“), bereits Aufenthalte in anderen Einrichtungen hinter sich hatten und von denen es hieß, dass der Aufenthalt in der Einrichtung Friesenhof ein „finales Rettungskonzept“ darstelle. Die besondere Herausforderung besteht in solchen Fällen darin, für junge Menschen mit „intensivem Betreuungsbedarf“ spezifische pädagogische Konzeptionen zu entwickeln und anzuwenden, die aber nur begrenzt einer rechtlichen Kontrolle nach den Maßstäben des § 45 SGB VIII zugänglich sind. Dies gilt etwa auch für die Beurteilung von Beschwerden von jungen Mädchen, die einerseits auf pädagogisch nicht verantwortbare Konzepte, andererseits aber auch auf die subjektive Wahrnehmung dieser Mädchen zurückgeführt werden können.

Der rechtliche Vertreter des Friesenhofs hat das Verhalten des Personals in seiner Entgegnung zur Auflagenverfügung vor allem mit pädagogischen Erwägungen begründet und auf den Erziehungsprimat der Eltern hingewiesen, der auch beim Aufenthalt in der Einrichtung uneingeschränkt zur Anwendung kommt – sieht man einmal ab von der gesetzlichen Befugnis des Erziehers in der Einrichtung, über Angelegenheiten der Alltagsorge, also situativ, selbst zu entscheiden (§ 1688 BGB).

Diese Argumentation des rechtlichen Vertreters im Nachhinein auf ihre konkrete Stichhaltigkeit in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht (nach Aktenlage) zu überprüfen, war schwierig. In Teil II wurde zu einzelnen Vorgängen und Aspekten ausführlich Stellung

bezogen. Im Folgenden werden nun die Ausgangsfragen des Untersuchungsausschusses noch einmal aufgelistet und auf der Basis der ausführlichen Darlegungen und Hinweise der Teile I und II zusammenfassend beantwortet.

3. Die Fragen des Untersuchungsausschusses, stichwortartig aufgelistet und mit kurzen, zusammenfassenden Antworten versehen:

3.1. Frage 1a: Welche Maßnahmen standen bei Mängeln zur Verfügung?

Antwort:

1. Für den Fall der Mängelfeststellung finden sich in § 45 SGB VIII in ausdrücklicher Form nur Regelungen, in denen vorgegeben wird, was zu beachten ist, bevor Maßnahmen ergriffen werden (z. B. erst Beratung (Abs. 6 Satz 1); bei Auswirkung auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 SGB XII vor einer Auflage die Verpflichtung zur Einschaltung des Trägers der Sozialhilfe).

2. Es wird im Gesetz nicht definiert, was „Mängel“ i. S. von § 45 SGB VIII überhaupt sind.

3. Nach einer fachlichen Einschätzung ist/war von der „Heimaufsicht“ zu entscheiden, ob die Entwicklung nur weiter beobachtet oder auch im Rahmen (angemeldeter und nicht angemeldeter) örtlicher Prüfungen nach Maßgabe des § 46 SGB VIII geprüft wird und ob – nach einer vorherigen Gelegenheit zur Anhörung – die rechtlichen Instrumente der Auflage (nach pflichtgemäßer Ermessensausübung) oder des Entzugs der Betriebserlaubnis zum Einsatz kommen und entsprechend beschieden wird oder ob es opportun/zulässig ist, jetzt keine dieser Maßnahmen zu ergreifen.

3.2. Frage 1b: Was sind die Voraussetzungen für die Annahme einer Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen i. S. von § 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII?

Antwort:

In Rechtsprechung und Literatur werden sehr unterschiedliche Auffassungen zur konkreten Bewertung bestimmter Sachverhalte oder Ereignisse, aber auch zu den Bewertungsmaßstäben selbst vertreten – insbesondere hinsichtlich der Frage, inwieweit die (strengen) Maßstäbe des § 1666 BGB zugrunde zu legen sind oder aber der Begriff der Kindeswohlgefährdung im Sinne des Regelungszusammenhangs zu interpretieren ist, also hinsichtlich der Gewährleistung von Rahmenbedingungen bzw. inwieweit diese aktuell oder perspektivisch eine zu verantwortende Grenze überschreiten oder nicht (systematische bzw. teleologische Auslegung). Letztlich sind die Gerichtsentscheidungen aber geprägt durch eine Auseinandersetzung mit den Besonderheiten des Einzelfalles und geben wenig Orientierung, wann tatsächlich

diese Grenze als erreicht gilt. Im Zentrum der Entscheidungen steht regelmäßig der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dessen Anwendung wiederum setzt aber einen Konsens hinsichtlich der möglichen Handlungsalternativen und der dafür notwendigen Voraussetzungen voraus.

Konsens besteht in Rechtsprechung und Literatur aber insoweit, als konkrete Einzelvorkommnisse (z. B. in Form nicht zu rechtfertigender Gewaltanwendung oder gar -exzesse) als solche nur ein Indiz für einen Gefährdungstatbestand i. S. des § 45 Abs. 7 SGB VIII darstellen. Letztlich kommt es auf eine Bewertung der Einrichtung im Sinne einer Gesamtschau (und also auch im Sinne einer Prognose für die Zukunft) an. Diese Bewertung gestaltet sich – wie im Fall der hier zu betrachtenden Einrichtung – dann noch einmal besonders schwierig, wenn Vorkommnisse sich auf eine oder mehrere Teileinrichtungen beziehen.

3.3. Frage 1c: Wann können gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII Auflagen erteilt werden, wann müssen sie („zwingend“) erteilt werden?

Antwort:

Wie unter 1a) dargelegt liegt die Erteilung von Auflagen im Ermessen der zuständigen Behörde („kann...“). Es handelt sich bei Konstellationen i. S. von § 45 Abs. 6 SGB VIII um ein sog. Entschließungsermessen, welches es der Behörde überlässt, ob sie von der Möglichkeit der Auflagenerteilung Gebrauch macht („Opportunitätsprinzip“). Eine Einschränkung, dass dieses pflichtgemäß auszuübende Ermessen „auf Null reduziert“ gewesen sein könnte, ist nicht erkennbar, wäre nur in Betracht gekommen, wenn die Behörde wiederholt in gleichgelagerten Fällen Auflagen entsprechender Art erteilt hätte oder wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit und unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine andere Entscheidung denkbar gewesen wäre, um eine akute Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu beseitigen. Einzelheiten dazu s. Teil I unter 6.10.

3.4. Frage 1d: Durften die Anordnungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 30. Januar 2015 im Rahmen von Auflagen geregelt werden?

Antwort:

Wie ausführlich und differenzierend in Teil II dargestellt, „durften“ die Auflagen zwar angeordnet werden (auch unabhängig von der Frage, ob sie in allen Teilen überhaupt als „Auflagen“ im verwaltungsrechtlichen Sinne zu verstehen sind). Sie waren aber überwiegend zu abstrakt und zu pauschal formuliert und hätten einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle vermutlich nicht standgehalten.

Ob bzw. in welchem Umfang eine Feststellungsklage, dass es sich bei einzelnen Anordnungen um keine (verbindlichen) Anordnungen gehandelt hat, Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, kann dahingestellt bleiben.

3.5. Frage 1e: Wann kann/muss eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII widerrufen werden?

Antwort:

Die Ermächtigung zum Widerruf der Erlaubnis gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII beinhaltet zwei zentrale Voraussetzungen:

- die Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung und
- die mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit des Trägers der Einrichtung zur Abwendung der Gefährdung.

Beide Voraussetzungen verlangen Einschätzungen, die durch Fakten belegbar sein müssen. Die maßgeblichen Rechtsbegriffe sind sehr unbestimmt und werden in der Rechtsprechung sehr unterschiedlich ausgelegt.

Das Tatbestandsmerkmal der Kindeswohlgefährdung (als erste Voraussetzung) wird in Rechtsprechung, Literatur und Praxis i. d. R. – jedenfalls zunächst – in Anlehnung an die Maßstäbe der Familiengerichtsbarkeit bei der Auslegung des § 1666 BGB interpretiert. Implizit oder auch ausdrücklich wird dann auf die Besonderheit hingewiesen, dass es bei § 45 Abs. 7 SGB VIII nicht um die Bedeutung für einzelne Kinder und Jugendliche geht, sondern um die Rahmenbedingungen. Gleichwohl dominiert immer wieder die Erwartung, dass eine akute Gefährdung durch konkretes Tun oder Unterlassen nachweisbar sein müsse.

Auch diese Gegebenheit reicht für einen Widerruf der Erlaubnis nur aus, wenn „der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden“ (zweite Voraussetzung). Erfahrungsgemäß wird der Widerruf dann am ehesten bestands- bzw. rechtskräftig, wenn die Monita bauliche oder wirtschaftliche Mängel betreffen, die durch den Einrichtungsträger nicht so leicht abgestellt werden können. Ist der Träger dazu nicht bereit, stehen dahinter objektive, auch hier meist wirtschaftliche Faktoren. Das betrifft auch die Frage, welche Personalstärke oder -qualifikation als erforderlich angesehen wird.

Besteht beim Einrichtungsträger keine Bereitschaft dazu, den Mangel abzustellen, geht es in seltenen Einzelfällen auch darum, dass unterschiedliche Vorstellungen darüber bestehen, was als zulässiges (oder gar „notwendiges“) Erziehungsmittel anzusehen ist oder als eine Form von Kindeswohlgefährdung.

Für alle Problemkonstellationen gilt, dass sie selten durch eine förmliche Gerichtsentscheidung beendet werden. Soweit es doch dazu kommt, dominieren

verfahrensrechtliche Kontroversen oder es geht um den Versuch, im Nachhinein für eine vermeintlich falsche Verwaltungsentscheidung Schadensersatzansprüche durchzusetzen.

3.6. Frage 1f: Entspricht die Auslegung des § 45 Abs. 7 SGB VIII hinsichtlich der Interventionsschwelle für den Entzug der Erlaubnis der Sichtweise der Rechtsprechung und/oder der Praxis anderer Aufsichtsbehörden?

Antwort:

In seiner ausführlichen Begründung zum Widerruf der Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung Campina vom 15. Juni 2015 geht das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung nach einer Schilderung der Abläufe seit Erteilung der Betriebserlaubnis für die Jugendhilfeeinrichtung zum 24. August 2011 bis zur unangemeldeten örtlichen Prüfung am 1. Juni 2015 unter III näher auf die Rechtsgrundlagen zum Widerruf der Erlaubnis (§ 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII) ein. Dabei nimmt das Ministerium zunächst Bezug auf § 1666 BGB als Maßstab für die geforderte Gefährdung, bezieht sich aber in der Folge nicht auf ein bestimmtes oder bestimmte Kinder oder Jugendliche, sondern spricht abstrakt vom „Wohl der Kinder oder der Jugendlichen“. Darüber hinaus nimmt es – zur Formulierung des Maßstabs – ausdrücklich Bezug auf die strukturellen Rahmenbedingungen, wie eine (nicht) gesicherte Betreuung durch geeignete Kräfte und die (mangelnde) Eignung und Zuverlässigkeit des Trägers der Einrichtung sowie schließlich – allgemein – auf die (Nicht-)Erfüllung der fachlichen und personellen Voraussetzungen, die der Konzeption der Einrichtung entsprechen. Damit stellt das Ministerium im Ergebnis auf die Voraussetzungen ab, die für die Erteilung der Erlaubnis vorliegen müssen (§ 45 Abs. 2 SGB VIII).

Diese Sichtweise, die nicht auf die Gefährdung bestimmter Kinder oder Jugendlicher i. S. von § 1666 BGB abstellt, sondern auf die strukturellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung, entspricht der Rechtsauffassung der Kommentarliteratur (Mörsberger, in: Wiesner § 45 Rn. 109 ff.; Nonninger in LPK-SGB VIII § 45 Rn. 55; Lakies in Münder u. a. FK-SGB VIII § 45 Rn). Zur Praxis der (anderen) Aufsichtsbehörden in Deutschland im Hinblick auf die Interventionsschwelle liegen den Autoren nur vereinzelte Hinweise, nicht aber umfassende Auswertungen vor. Diese lassen darauf schließen, dass auch die Praxis weitgehend nach diesem Muster verfährt. In der Rechtsprechung besteht – wie schon dargelegt – keine einheitliche Rechtsauffassung

3.7. Frage 2: Lassen die Akten erkennen, dass auf die Hinweise oder tatsächlichen Anhaltspunkte bezüglich Mängeln oder Gefährdungstatbeständen ab dem Jahr 2007 in der rechtlich möglichen/rechtlich gebotenen Weise gemäß § 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII reagiert wurde?

Antwort:

Wie im Abschnitt II im Einzelnen dargelegt hat die „Heimaufsicht“ im Prüfungszeitraum ab dem Jahr 2007 im Rahmen der rechtlich möglichen und rechtlich gebotenen Weise gemäß § 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII reagiert. So ist die Aufsichtsbehörde den Meldungen und Beschwerden nachgegangen und hat den Betrieb der Teileinrichtungen beratend begleitet. Dabei hat sie auch angekündigte und nicht angekündigte örtliche Prüfungen vorgenommen, bei denen das Personal und die untergebrachten Mädchen befragt worden sind.

Im Einzelnen lassen sich im Zeitraum von 2007 bis 2013 keine Sachverhalte identifizieren, die Anlass für förmliche Maßnahmen der „Heimaufsicht“ geboten hätten. Eine deutliche Eskalation ist erst ab Oktober 2013 erkennbar, wo es zu wiederholten Beschwerden eines Mitarbeiters und mehrerer Mädchen (zum Teil im Kontakt über die Eltern bzw. das örtlich zuständige Jugendamt) kommt und die Zahl der Entweichungen deutlich zunimmt. Auch in dieser Phase ist die Aufsichtsbehörde durch angemeldete und nicht angemeldete Besuche präsent gewesen und durch Beratung des Einrichtungsträgers, der häufig auch Vereinbarungen über die seitens der Einrichtung zu tätigen Schritte folgten, ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht geworden.

3.8. Frage 3: Hätte die Erkenntnis, dass die Ausstattung des Trägers mit Fachkräften nie der Personalvereinbarung entsprochen hat (Gutachten Schrapper), früher als tatsächlich erfolgt zu Auflagen oder einem Entzug der Betriebserlaubnis für Teileinrichtungen führen können/müssen?

Antwort:

Die Aussage des Gutachters bezieht sich auf Vereinbarungen, wie sie das Jugendamt am Ort der Einrichtung mit dem Träger der Einrichtung bezüglich Leistungsangeboten, Entgelten und Qualitätsentwicklung abschließt (§§ 78a ff. SGB VIII), bzw. auf Rahmenverträge auf Landesebene (§ 78 f. SGB VIII), die solchen Verträgen zugrunde liegen. Diese Vereinbarungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Rahmenverträge dienen – anders als die nach § 45 SGB VIII zu erfüllenden Mindestanforderungen – nicht (nur) dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. In ihnen wird vielmehr das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers hinsichtlich Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung mit Blick auf seine pädagogisch-fachlichen Ziele vertraglich festgeschrieben. Die bloße Abweichung im Personalbestand von den Vorgaben solcher Vereinbarungen ist daher noch kein Indikator für aufsichtsrechtliche Maßnahmen. Hierzu bedarf es der Prüfung

weiterer Kriterien, wie der zeitlichen Dauer dieser Abweichungen, aber vor allem der sich aus solchen Abweichungen ergebenden Konsequenzen für den Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung.

Aus den Akten ist nicht nachvollziehbar, dass die Personalsituation eine „Dauerbaustelle“ in den Teileinrichtungen des Friesenhofs gewesen wäre. Eine Überprüfung der Akten zu den einzelnen Teileinrichtungen hat ergeben, dass trotz einer erheblichen Personalfuktuation in einzelnen Teileinrichtungen (vor allem im Mädchen camp Campina) bis zum Jahre 2013 das Thema Personalsituation nicht Gegenstand von Beschwerden gewesen ist. Erst im Zusammenhang mit den Meldungen und Beschwerden im Herbst 2013 gewann das Thema Personalausstattung an Brisanz. Der zum 27. März 2014 festgestellte erhebliche Mangel im Personalbestand in den Teileinrichtungen Elbenhof, Mädchen camp Nanna, Charlottenhof, Birkenhof und Dithmarscher Haus wurde aber durch eine Konzentration der Jugendlichen auf bestimmte Einrichtungen und die Schließung anderer Einrichtungen (Birkenhof) zum 21. Mai 2014 behoben.

Ein konkreter Anlass zum Einschreiten ergab sich erst frühestens auf Grundlage der Stichtagsmeldungen zum 30. Dezember 2013, die ein Beratungsgespräch am 7. April 2014 zur Folge hatten. Der dort aufgestellten Forderung der „Heimaufsicht“, das Personal bis zum 1. Mai entsprechend aufzustocken, da andernfalls Auflagen erteilt werden müssten, kam die Einrichtung durch die Schließung der Teileinrichtung Birkenhof nach, so dass von Seiten der „Heimaufsicht“ am 21. Mai festgestellt werden konnte, dass der Fachkräfteschlüssel nun ausreichend sei.

Dieses Ergebnis wird vom zitierten Gutachter in seinem Gutachten vom 27. November bestätigt, wenn er zusammenfassend feststellt: „Insgesamt ist an keiner (im Original fett gedruckt) Stelle erkennbar, dass Hinweise auf Probleme in der Einrichtung verschleppt wurden, dass nicht entschiedene Stellungnahmen des Trägers eingefordert und dass nicht jeweils zeitnah dem Beschwerdeführer geantwortet wurde. Formal ist die ‚Heimaufsicht‘ damit voll und ganz ihren gesetzlichen Aufgaben und Pflichten entsprechend tätig geworden.“

Teil IV –**Die „Heimaufsicht“ und ihr Handeln gegenüber den anderen Beteiligten:
Ein Wirken „mit“ oder „zwischen den Stühlen“?****Thesen**

zu den grundsätzlichen Chancen und Schwierigkeiten institutionalisierter Aufsicht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

These 1:

Kinder und Jugendliche haben zur Gewährleistung ihres Rechts auf Erziehung auch und insbesondere, wenn sie in einer Einrichtung betreut werden, ein Recht auf ein funktionierendes „Gesamtsystem Aufsicht“. Dem wird nur entsprochen, wenn die jeweiligen Verantwortlichkeiten auch praktisch wahrgenommen werden. Dies wiederum setzt voraus, dass die Verantwortlichkeiten und die jeweiligen Schnittstellen bei den einzelnen Akteuren bekannt sind und zwischen ihnen adäquat kommuniziert und kooperiert wird.

Werden Kinder oder Jugendlichen in Einrichtungen betreut, sind die Einsichts- und Einwirkungsmöglichkeiten der originär verantwortlichen Eltern/Personensorgeberechtigten begrenzt. Teile ihrer Rechte und Pflichten müssen vom dortigen Personal wahrgenommen werden, für dessen Einsatz wiederum der Träger der Einrichtung Verantwortung trägt. Da Eltern in aller Regel die Einrichtung im Zusammenhang mit der Gewährung einer Leistung der Jugendhilfe (Heimerziehung, Kindertagesbetreuung) in Anspruch nehmen, trägt insoweit auch das zuständige Jugendamt Verantwortung für die sachgemäße Erbringung dieser Leistung zugunsten der einzelnen Kinder oder Jugendlichen, im Zusammenhang mit den Vereinbarungen zwischen Einrichtung und örtlichem Jugendamt (§§ 78a ff. SGB VIII) aber auch für die strukturellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung. Die Verantwortlichkeit für die Aufgaben nach § 45 SGB VIII, für die i. d. R. das Landesjugendamt zuständig ist, betrifft dagegen „nur“ die Rahmenbedingungen.

Diese unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Befugnisse müssen den verschiedenen Akteuren bekannt und bewusst sein, damit daraus fachliche Konzepte und Formen der Kooperation entwickelt werden (können), die den Rechten der Eltern und ihrer Kinder und sowie deren Schutz, aber auch den Rechten und Interessen der Träger der Einrichtung und ihres Personals Rechnung tragen.

These 2:

Das Landesjugendamt nimmt, wenn es – wie in Schleswig-Holstein – zuständige Behörde für die Aufgabe des § 45 SGB VIII ist, zugleich die Aufgabe der „Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung“ (§ 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII) wahr. Beratung durch das Landesjugendamt kann also einmal im Kontext eines Interventionsanlasses das weniger eingreifende Mittel im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegenüber Auflagen oder anderen förmlichen

Verwaltungsakten sein, ein anderes Mal einem „reinen“ Serviceangebot entsprechen. Dass bei den zuständigen Behörden mittlerweile – neben der Präventivwirkung des Erlaubnisvorbehalts – die Beratungsfunktion gegenüber rein formalen Prüfmethode als zumindest gleichrangig gilt, ist wegen der unübersehbar höheren Effektivität und Effizienz zu begrüßen.

Allerdings bedarf es einer für alle Beteiligten erkennbaren Unterscheidung und Klarstellung der unterschiedlichen Aufgaben und Befugnisse durch ein in den jeweiligen Situationen klar zugeordnetes Auftreten und eine rechtliche Differenzierung in den vereinbarten oder angeordneten Konsequenzen.

Im Grunde hat sich diese Koppelung bewährt, sie setzt aber eine besondere Qualifikation der Fachkräfte voraus (beratungsmethodisch, fachlich-inhaltlich im Hinblick auf den Einrichtungstyp und verwaltungsrechtlich wie -technisch für die Interventionen der „Heimaufsicht“).

These 3:

In diesem Gesamtsystem bleibt es unentbehrlich, dass für die Aufgabe nach § 45 SGB VIII eine „Stelle von außen“ in Form institutionalisierter staatlicher Aufsicht zuständig ist, in der fachlich kompetent und unabhängig gearbeitet wird. Die Unabhängigkeit ist auch deshalb wichtig, weil sonst nicht sichergestellt ist, dass bei der Bestimmung der jeweiligen Mindestanforderungen an die Qualität der Einrichtung zuverlässig die Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden.

Zwar ist zu unterstellen, dass grundsätzlich sowohl die Jugendämter als Leistungs- und Kostenträger als auch die Einrichtungsträger selbst ein Interesse daran haben, dass die jeweils vereinbarte bzw. in den Unterlagen beschriebene Qualität der Einrichtungen tatsächlich gewährleistet wird. Eine Überprüfung der tatsächlichen Praxis bzw. die Feststellung von Abweichungen gegenüber dem Konzept würde die Personensorgeberechtigten überfordern. Das gilt auch für Fragen der pädagogischen Praxis.

Ein Aufsichtsorgan muss aber nicht nur die Interessen und Rechte der Nutzer der Einrichtung sichern, sie muss für diese auch erreichbar sein. Da die Gewährleistung eines strukturellen Rahmens eine (Mindest-)Qualität voraussetzt, hat sie auch Folgen für leistungsgerechte Entgelte. Deshalb ist zur Vermeidung von Interessenskollisionen sicherzustellen, dass „Heimaufsicht“ und individuelle Fallverantwortung und die damit verbundene Kostenlast nicht in einer Hand liegen. Das ist am ehesten durch eine von der individuellen Fallverantwortung unabhängige staatliche Aufsicht gewährleistet.

Die sachgerechte Erfüllung der mit der „Heimaufsicht“ verbundenen Aufgaben setzt allerdings voraus, dass eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung der zuständigen Behörde sichergestellt ist.

These 4:

Die Arbeit der „Heimaufsicht“ ist gravierend dadurch beeinträchtigt, dass grundlegende rechtliche Vorgaben als ungeklärt gelten und zu Unsicherheiten beim Aufgabenvollzug führen. Das betrifft die Möglichkeiten (und Grenzen) der Einsichtnahme in das Geschehen in Einrichtungen, Beweisanforderungen bzw. Beweislastregeln, die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und die Konsequenzen im Zusammenhang mit der Schließung von Einrichtungen. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist uneinheitlich und zum Teil wenig überzeugend. Klarstellungen durch den Gesetzgeber wären hilfreich.

Inwieweit ein angekündigter Entwurf zur Änderung des SGB VIII diese Themen aufgreift und dafür praktikable Lösungen vorsieht, kann nicht beurteilt werden, da bei der Erstellung dieses Gutachtens noch kein entsprechender Entwurf vorlag. „Niederlagen“ für den Kläger bei der gerichtlichen Überprüfung von Aufsichtsmaßnahmen können die weitere Kooperation empfindlich stören und im Ergebnis Schaden anrichten. Damit werden Anreize dafür gesetzt, Streitfragen ungeklärt bleiben zu lassen. Insofern tragen Unklarheiten und Ungereimtheiten in den gesetzlichen Vorgaben für die Tätigkeit der zuständigen Behörden dazu bei, dass auf Fehlentwicklungen nicht immer angemessen reagiert wird.

These 5:

Eine Optimierung der gesetzlichen Vorgaben würde auch die erforderliche Profilierung der zuständigen Behörde fördern. Die als notwendig erachtete Beurteilung von Einrichtungen i. S. einer Gesamtschau verlangt bei der zuständigen Behörde allerdings eine fachliche Spezialisierung je nach Typ der Einrichtung (wie in den meisten Landesjugendämtern schon praktiziert). Förderlich wäre aber im Sinne der empfohlenen Profilierung auch eine Ergänzung der allgemeinen Vorgaben des § 45 SGB VIII in Form weiterer (konkretisierender) Vorgaben, differenziert nach Tageseinrichtungen für Kinder einerseits und Heimen (und vergleichbaren Einrichtungen) andererseits (also z. B. als § 45a und § 45b).

Grundsätzlich erscheint es zwar nach wie vor sinnvoll, die für alle Einrichtungstypen wesentlichen Voraussetzungen in der notwendigen Abstraktion einheitlich zu formulieren. Es gibt aber Gesichtspunkte, die je nachdem unterschiedlich zu berücksichtigen sind, ob sich Kinder und Jugendliche nur für einige Stunden in der Einrichtung aufhalten (wie z. B. bei Tageseinrichtungen für Kinder) oder über längere Zeit und über Tag und Nacht.

Eine Differenzierung scheint aufgrund der unterschiedlichen Altersstufen der Kinder und Jugendlichen auch hinsichtlich der Formen der Beteiligung und Beschwerde geboten.

These 6:

Einsichtnahme in das Geschehen in der Einrichtung und daraus abgeleitete Einschätzungen der Qualität der pädagogischen Arbeit sind und bleiben – unabhängig von wünschenswerten Verbesserungen der rechtlichen, konzeptionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen - für die institutionalisierte Aufsicht schwierig. Insbesondere wegen dieser grundsätzlich begrenzten Möglichkeiten sollte die zuständige Behörde sich soweit möglich – ohne befangen zu werden - um gute Kontakte zu den Einrichtungen und auch den anderen Stellen bemühen, die (Mit-)Verantwortung für das Geschehen in der Einrichtung tragen. Sie sollte also möglichst „mit den Stühlen“ agieren anstatt sich „zwischen den Stühlen“ zu platzieren.

Die zuständige Behörde soll sich zwar um ein „Gesamtbild“ bemühen und eine Fixierung auf Einzelereignisse (mit Konsequenzen für die Prognose) vermeiden. Aber es bleibt ein Dilemma, angesichts begrenzter Informationen (und Beweismittel) dafür sorgen zu sollen, dass ein angemessener an Schutz für die betreuten Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist. So kann es sein, dass, ohne alle prozessrechtlichen Aspekte einzubeziehen, sichernde Maßnahmen auf dem Wege der verbindlichen Absprache sinnvoller sind als im förmlichen Verwaltungsverfahren die als wünschenswert eingeschätzten Veränderungsschritte durchzusetzen.

These 7:

Die „Heimaufsicht“ kann und darf nicht ignorieren, dass es sehr unterschiedliche Vorstellungen „richtiger“ Pädagogik gibt und verschiedene Ansätze nicht nur legitim, sondern auch wünschenswert sind. Um hier die gleichwohl notwendigen Grenzen verbindlich sicherstellen zu können, bedarf es einer breiten öffentlichen Diskussion, um sowohl den vorrangig zuständigen Eltern als auch den Einrichtungsträgern (und nicht zuletzt der „Heimaufsicht“ selbst) die notwendige Orientierung zu bieten bzw. Zugang zu den entsprechenden Informationsquellen und Diskussionsräumen zu vermitteln. Die „Heimaufsicht“ könnte und sollte in dieser Hinsicht zu einem „Medium der Transparenz“ werden.

Wie auch in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen es bei krisenhaften Entwicklungen um schwierige, aber unentbehrliche Entscheidungen (auf der Basis prognostischer Einschätzungen zum vermuteten zukünftigen Verhalten von Menschen) geht, sind Fehler nicht immer zu vermeiden. Deshalb sollte auch in den zuständigen Aufsichtsbehörden eine „fehlerfreundliche Kultur“ gepflegt werden, d. h. die Bereitschaft bestehen, aus Fehlern zu lernen und zu diesem Zweck bei allen Beteiligten die Bereitschaft zu kritischer Rückmeldung und angemessener Aufarbeitung zu fördern.

Dr. Mathias Schwabe, Berlin

Pädagogisches Fach-Gutachten zum Stand der Konzept- und Strukturqualität im „Friesenhof“ und seinen Teileinrichtungen

Gliederung

1. Die Fragen des Untersuchungsauftrags	S. 2
2. Einführung: Was kann aus Konzept-Analysen an Erkenntnissen gewonnen werden? Was kann dieses Gutachten demnach leisten, was nicht?	S. 3
3. Konzept-Analysen des Trägers „Friesenhof“	S. 8
3.1 Vorstellung und Kommentierung der Rahmen-Konzeption	S. 8
3.2 Konzept-Analyse „Mädchen-Camp Nanna“	S. 21
3.3 Konzept-Analyse „Campina“	S. 59
3.4 Konzept-Analyse „Töchterhaus Charlottenhof“	S. 74
3.5 Konzept-Analyse Konzept-Analyse „Dithmarscher Haus“ und „Alte Bäckerei“- Wesselburen“	S. 84
3.6 Konzept-Analyse „Elbenhof“	S. 91
3.7 Konzept-Analyse „Birkenhof“	S. 96
3.8 Konzept-Analyse „Friesenhaus“	S. 100
3.9 Analyse von Richtlinien und Arbeitsanweisungen	S. 106
4. Wichtige Ergebnisse und Schlussfolgerungen	S. 119
5. Literatur	S. 131

1. Die Fragen des Untersuchungsauftrags

Am 21.01.2016 brachte der Fraktionsvorsitzende der FDP Wolfgang Kubicki, MdL, einen Antrag ein, in welchem dem Untersuchungsausschuss vorgeschlagen wurde, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Dieser Antrag und die dort formulierten Fragen wurden einstimmig beschlossen.

Das Gutachten soll beantworten

1. ob die jeweiligen Konzeptionen des „Friesenhofs“ für die jeweils vorgesehene Zielgruppe, nämlich Mädchen und Jugendliche in den angegebenen und genehmigten Altersgruppen, den pädagogischen Standards entsprachen,
2. welche pädagogischen Standards jeweils zu beachten waren,
3. ob der fachliche Ansatz in den Teileinrichtungen geeignet war, um auf zu erwartende Probleme der avisierten Zielgruppe zu reagieren, dabei insbesondere
 - a) ob Zwangselemente im Zusammenhang mit dem Entzug von Privilegien oder Formen von Zwang, die die Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit einschränken, in den pädagogischen Konzepten der Teileinrichtungen enthalten oder angelegt waren
 - b) ob die Anwendung dieser Zwangselemente gegebenenfalls fachlich angemessen begründet war und,
 - c) ob in den Konzeptionen der Teileinrichtungen wirksame Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zur Sicherung der Rechte der BewohnerInnen vorgesehen waren,
4. welche räumlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen erforderlich gewesen wären, um die konzeptionelle Umsetzung des jeweiligen Einrichtungszwecks zu gewährleisten?

Mit diesem Gutachten wurde Prof. Dr. Mathias Schwabe von der Evangelischen Hochschule Berlin beauftragt. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen sind hier nachzulesen.

2. Einführung: Was kann aus Konzept-Analysen an Erkenntnissen gewonnen werden? Was kann demnach dieses Gutachten leisten, was nicht?

Als Gutachter bitte ich die Leser_innen während der Lektüre folgende Gesichtspunkte im Auge zu behalten:

1. Grundlage des Gutachtens sind „Konzepte“ und „Leistungsbeschreibungen“, sowie andere Dokumente, die diese ergänzen oder erläutern, ferner - sofern vorhanden - Arbeitsanweisungen, die die Umsetzung der Konzeptionen betreffen.

2. Für Konzepte und Leistungsbeschreibungen gibt es in der Jugendhilfe in Deutschland keine allgemein anerkannten und verbindlichen Standards. Häufig wird von einer Konzeption lediglich erwartet, dass sie die Ziele und Intentionen der Einrichtung beschreibt, nicht aber auch die konkrete Umsetzung und auch nicht die Probleme, die dabei erwartbar sind. **Viele Konzeptionen bestehen aus wohlklingenden Phrasen, arbeiten mit Worthülsen, „motzen“ sich mit Fachbegriffen auf und sind folglich das Papier nicht wert, auf dem sie geschrieben werden.** Ähnliches gilt für Leistungsbeschreibungen: sie enthalten häufig nicht einen Katalog zähl- und messbarer Leistungen, deren Erbringung man kontrollieren könnte, sondern Pauschalaussagen wie „regelmäßig“ oder „ständig“ oder „bei Bedarf“, womit alles und nichts gemeint sein kann. Eine solch fachlich bedauerliche Qualität muss nach meinem Überblick derzeit noch für rund 30 - 40 % aller Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen angesetzt werden.

3. Konzepte und Leistungsbeschreibungen werden meist unter der Federführung von Leitungskräften verfasst. Die praktisch mit den jungen Menschen tätigen Mitarbeiter_innen haben oft nicht daran mitgewirkt und kennen sie manchmal noch nicht einmal. Konzeptionen sind und bleiben in vielen Einrichtungen „Papiere“, die für den pädagogischen Alltag nicht relevant gehalten werden (das gilt auch für die Jugendämter: diese müssen sich in der Regel eine Konzeption schicken lassen, bevor sie eine Einrichtung belegen können; man muss diese aber nicht aufmerksam gelesen und hinterfragt haben, sondern kann sie auch einfach nur in den dafür vorgesehenen Ordner abheften). Sozialpädagog_innen, die direkt mit den jungen Menschen arbeiten, verfügen über eigene, nicht verschriftlichte, manchmal noch nicht einmal verbalisierbare „**innere Arbeitskonzepte**“, nach denen sie ihre Pädagogik

gestalten (z.B. sagt so ein inneres Arbeitskonzept „wenn du einen Streit mit einem jungen Menschen hattest, lass ihn erst einmal eine Weile abkühlen, aber besprich den Konflikt unbedingt am nächsten Tag nach!“ oder „Sag möglichst nie zu einem Kind: `Du musst`, sondern besser: `Du kannst jetzt wählen zwischen diesem.....und jenem.... Entscheide dich!`“). Diese „inneren Konzepte“ und „inneren Arbeitsanweisungen“ strukturieren das eigene Handeln, oft ohne, dass es den Pädagog_innen bewusst wäre. In den vielen, häufig nebeneinander herlaufenden Interaktionen im Alltag mit mehreren Betreuten, müssen sie sich auf solche Erfahrungsgestützten „Handlungsroutinen“ verlassen. Wenn sie über diese ein ausreichendes Maß an Handlungs-Sicherheit erfahren, sehen die Mitarbeiter_innen von sich aus oft keinen Bedarf an einer schriftlichen Konzeption. Auch Jugendamtmitarbeiter_innen verlassen sich häufig für ihre Unterbringungsentscheidungen mehr auf ihre Vor-Ort-Eindrücke in den Einrichtungen und die dort erlebte Kooperationsqualität mit einzelnen Mitarbeiter_innen als auf deren Konzeptionen.

4. Für das hier vorliegende Gutachten bedeutet das: **Die „tatsächliche“ pädagogische Praxis vor Ort kann nicht oder nur ansatzweise aus den Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen erschlossen werden. In diesem Gutachten kann nur die „Konzeptqualität“ untersucht und beurteilt werden d.h. die innere Logik und Stringenz von Konzeptionen bzw. die dort zum Ausdruck kommende Angemessenheit der pädagogischen Argumentation im Hinblick auf die Aufgaben, die Zielgruppe und den Stand der Fachdiskussion.**

Eine spezifische Konzeption muss manchmal inhaltlich als „stümperhaft“ und „armselig“ eingeschätzt werden. Trotzdem können vor Ort in der Wohngruppe menschlich-zugewandte und pädagogisch kluge Erziehungs-Praxen vorherrschen und sich auch von Außenstehenden beobachten lassen. Häufig verhält es sich jedoch umgekehrt: **Die Konzepte und Leistungsbeschreibungen gaukeln eine Fülle und Differenziertheit von Handlungsformen und Methoden vor, die in der Praxis nicht oder nur ansatzweise entdeckt werden können. Die gelebte Praxis bleibt weit hinter den Ansprüchen der Konzeption zurück.** Sie erscheint dann an für sich „armselig“ und fachlich unbefriedigend, nicht erst angesichts der hochtrabenden Formulierungen aus der Konzeption.

5. Bei etwa 30 % aller offiziell zirkulierenden Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen sieht das Bild allerdings deutlich positiver aus: In diesen Fällen wurde das Konzept gemeinsam mit mehreren praktisch arbeitenden Fachkräften entwickelt, mehrfach mit Anderen (internen und externen Berater_innen) diskutiert, vom Landesjugendamt Satz für Satz geprüft und hinterfragt, mehrfach überarbeitet und schließlich „vorläufig angenommen“. Vom ersten Tag an wird dann trotzdem beobachtet, ob es gelingt die Ziele und Ansprüche aus der Konzeption in der Praxis umzusetzen. Abweichungen zwischen Anspruch und Wirklichkeit werden immer wieder reflektiert und führen entweder zu einer Umformulierung, evt. auch Absenkung von Zielen und Ansprüchen oder zu einer Verbesserung der Praxis über intensive und regelmäßige Fach- und Fallberatungen, Fortbildungen und Supervision. So erreicht die Praxis mit der Zeit das Anspruchslevel der Konzeption oder spiegelt die Konzeption die Grenzen der eigenen pädagogischen Möglichkeiten in ehrlicher Weise wider. Leistungsbeschreibungen werden regelmäßig herangezogen, um zu überprüfen, ob man das konkret an Leistung ausgewiesene auch tatsächlich erbringt. Wenn nein, wird geprüft, woran das liegt.

6. Viele andere Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen (ca. 40 %) dürften sich zwischen den guten (siehe Punkt 5. oben) und den fachlich unbefriedigenden Formen (siehe Punkt 2. oben) bewegen. Sie enthalten Merkmale von Punkt 3. und 5. und können als „teils – teils“ oder „mittelmäßig“ bewertet werden.

7. Wenn ich als Gutachter die Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen des „Friesenhofs“ und seiner Teileinrichtungen untersuche, so muss klar sein, dass ich lediglich das Denken und die fachlichen Einschätzungen derer erfassen kann, die diese verfasst haben. **Die von mir vorgestellten Analysen 3.1 – 3.8 können recht gut belegen, welchen fachlichen Wissensstand die Schreiber_innen besaßen, wie ernsthaft sie um Konzept-Genauigkeit gerungen haben oder wie leichtfertig sie mit Formulierungen von Ansprüche und Zielen umgegangen sind. Ferner verraten die Formulierungen oft Annahmen und Vorurteile, die die Schreiber_innen selbst nicht reflektiert haben. Sie enthüllen durchaus auch verschwiegene oder abgewehrte Aspekte im eigenen Denken und Fühlen.** Insofern werden auch die Persönlichkeiten der Schreiber_innen ein ganzes Stück transparent. Man bekommt über die Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen

ebenfalls viel von dem „Geist“ mit, der nach Maßgabe der Schreibenden im Friesenhof hätte herrschen sollen. Aber im Grunde kann man daraus immer nur Rückschlüsse über die Schreiber_innen ziehen, nicht dagegen über die vor Ort gelebte Praxis (dazu sind Dienstbücher, Hilfepläne nach § 36 SGB VIII, teilnehmende Beobachtungen, Beschwerden, Telefonnotizen etc. als Quellen unabkömmlich).

8. Wer die Konzeptionen im Einzelnen verfasst hat, wissen wir nicht, weil sie keinen Namen tragen. Es können überwiegend Leitungspersonen gewesen sein, gemischte Teams unter Beteiligung von Mitarbeiter_innen oder gar Außenstehende, die damit beauftragt wurden, weil sich niemand in der Einrichtung dazu in der Lage sah. In jedem Fall wurden die Konzeptionen von den befugten Leitungspersonen aus dem Friesenhof für so gut befunden, dass sie diese an das Landesjugendamt und an Jugendämter geschickt haben. In diesem Moment müssen sich die Leitungspersonen mit diesen Schriftstücken identifiziert haben. Somit sind sie nicht nur für den Prozess der Erstellung, sondern auch für alle Inhalte verantwortlich zu machen. Eingeschränkt gilt dasselbe allerdings auch für die Jugendämter und das Landesjugendamt bzw. das Sozialministerium: In dem Moment, in dem sie eine solche Konzeption oder Leistungsbeschreibung ohne Kommentierung annehmen, „segnen“ sie diese als „fachlich in Ordnung“ ab. Ansonsten hätten sie Rückfragen stellen und Verbesserungen einfordern müssen. Das scheint jedoch zwischen selten und nie oder erst spät geschehen zu sein, nachdem es zu massiven Beschwerden gekommen war.

9. Die Gefahr besteht, dass man auf Grund des Wissens um konkrete Vorfälle und Praxen, die in einer Einrichtung wie dem „Friesenhof“ aufgedeckt wurden, Fehler und Schwächen in die Konzeption hineinprojiziert, als seien sie bereits in dieser angelegt und als hätte man sie aus diesen herauslesen können. Das kann der Fall sein und ich meine, das auch an verschiedenen Stellen nachweisen zu können. Das muss aber nicht so sein: Fehler und Schwächen im Bereich von Handlungen bzw. der Praxis, können auch unabhängig von oder neben konzeptionellen Schwächen bestehen. Mit einem Fachausdruck des amerikanischen Organisationssoziologen K.E. Weick muss man davon ausgehen: „Konzeption und Praxis sind lediglich „lose gekoppelt“ (Weick 1995 S. 36f). Elemente der einen Einheit (Konzeption) können Auswirkungen auf die andere (Praxis) haben und umgekehrt. „Praxis“ ist aber immer nur zu einem Teil aus

„Konzeption“ zu verstehen, weil in sie zahlreiche andere Wirkfaktoren bzw. Beschränkungen eingehen (persönliche, situative, interaktive, institutionelle, politische, finanzielle etc.).

10. Der „Friesenhof“ nimmt für sich selbst allerdings in Anspruch der Gruppe anzugehören, die einen fachlich guten bzw. anspruchsvollen Umgang mit Konzeptionen pflegt (siehe oben 5.). Das wird ausdrücklich in mehreren

Leistungsbeschreibungen formuliert: Als Standard im Hinblick auf die Häufigkeit und die Orte der Konzeptüberprüfung werden angegeben (vgl. z.B.

Leistungsbeschreibung „Nanna“, Ordner 152 S. 100):

- „Fortlaufend: Prozesshafte Reflexion und Überprüfung der Konzeption im Rahmen der Leitungs- Teamsupervision und Fallsupervision so wie der Leitungs- / Teambesprechungen“.
- „Vierteljährlich: Veränderungsvorschläge sowie neue konzeptionelle Ideen werden von der Leitung und dem Team eingebracht und diskutiert und bei Konsens wird das vorhandene Konzept aktualisiert“.

Daraus kann man folgern, dass die Schreiber_innen sich der Bedeutung von Konzepten und Leistungsbeschreibungen und der Notwendigkeit ihrer regelmäßigen Überarbeitung und Anpassung bewusst waren. Wenn sie diesen Anspruch nicht oder zu selten umgesetzt haben, haben sie demnach auch in ihren eigenen Augen fachlich „ungenügend“ gearbeitet.

10. Das Gutachten macht Aussagen über die „Rahmenkonzeption“ (3.1) und sieben Teileinrichtungen (3.2 bis 3.8): „Mächencamp Nanna“, Teileinrichtung Campina, Teileinrichtung („Töchterhaus“) Charlottenhof, Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“ mit „alter Bäckerei“, Teileinrichtung „Elbenhof“, Teileinrichtung „Birkenhof“ und Teileinrichtung „Friesenhaus“. Wie ausgemacht bezieht das Gutachten keine Stellung zum Ordner 112 (Handbuch Campina Tagesablauf), da dessen Herkunft und Aussagekraft vom PUA als unklar bzw. fragwürdig eingeschätzt wurde. Das Gutachten verzichtet aus Kapazitätsgründen (weit mehr 100 Stunden waren geleistet) auf Aussagen zur sonstigen betreuten Wohnform „Tellingstedt“ (Betriebserlaubnis vom 14.10.2006, siehe Ordner 8, S. 29) bzw. Gorch-Fock-Straße (Betreutes Wohnen; (Betriebserlaubnis vom 7.12.2006, siehe Ordner 6, S. 27), zur „Lernoase“ und zur „Friesenstube („Mutter-Kind-Betreuung“ als

Teil des „Töchterhaus Charlottenhof) und zu dem mit dem „Friesenhof“ assoziierten ISE-Projekt in Teneriffa (Ordner 152, S. 156 – 198). Ebenfalls unberücksichtigt blieb das erweiterte „Konzept Friesenhaus“ (in Ordner 17, S. 180 – 186). Beim Durchlesen dieser Konzepte konnten vom Gutachter keine neuen Gesichtspunkte gewonnen werden. Es kam dort kein Material für andere oder deutlich positivere Schlussfolgerungen für die Fragestellungen des Gutachtens zutage. Dennoch muss in Rechnung gestellt werden, dass mir bei der Menge an Dokumenten bei den Konzept-Analysen der eine oder andere Fehler unterlaufen ist und ich das eine oder andere, relevante Dokument übersehen habe. **Die Gesamtrichtung der Schlussfolgerungen (siehe 4. die Punkte 1 – 13) scheint mir allerdings ausreichend gut belegt und kann auch durch Hinweise auf einzelne Fehler oder Fehlendes nicht ernsthaft erschüttert werden.**

11. Ich habe bei der **Zitierung von Dokumenten**, insbesondere bei Briefen und Mails jeweils darauf hingewiesen, von welcher und an welche Institution diese gesandt wurden. Ich habe aber **bewusst auf die Nennung von Namen** verzichtet. Im Fokus meiner Aufmerksamkeit standen Strukturen und Verfahren und damit Fragen nach institutionellen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, nicht die von konkreten Personen (bezogen auf die Einrichtungsleiterin Frau Janssen weiche ich davon an zwei Stellen, die mir relevant erscheinen, ab: Siehe 3.1 und 3.8). Will man wissen, wer den Brief oder das Dokument geschrieben und damit persönlich für den Inhalt oder Vorgang verantwortlich gemacht werden kann, muss man das im Gutachten zitierte Dokument nachschlagen.

12. Wenn ich mich auf Dokumente aus den Akten beziehe, so zitiere ich: die Nummer des Ordners (z.B. Ordner 152) und die in diesem durchnummerierten Seiten (z.B. S. 23 – 26). Ich verweise aber auch häufig auf Stellen aus diesem Gutachten wie z.B. „Gutachten, S. 34“. Bücher und Zeitschriftenartikel werden wie in wissenschaftlichen Publikationen zitiert. Eine Literaturliste befindet sich ganz am Ende.

3. Konzept-Analysen des Trägers „Friesenhof“

Das zentrale Kapitel analysiert die Rahmenkonzeption des „Friesenhofs“ (3.1.) und die Konzeptionen von sieben Teileinrichtungen: „Mädchencamp Nanna“ (3.2),

Teileinrichtung „Campina“ (3.3), Teileinrichtung („Töchterhaus“) „Charlottenhof“ (3.4), Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“ mit „alter Bäckerei“ (3.5), Teileinrichtung „Elbenhof“ (3.6), Teileinrichtung „Birkenhof“ (3.7) und Teileinrichtung „Friesenhaus“ (3.8). Zum Schluss werden mehrere Dokumente aus dem Ordner 150 (Arbeitsanweisungen) vorgestellt, die pädagogische Themen aufgreifen (3.9).

3.1 Vorstellung und Kommentierung der Rahmen-Konzeption

Zu Beginn wird ein Papier ausgewertet, das zwar kurz gehalten ist, aber dennoch eine übergreifende Rahmenkonzeption skizziert (Ordner 152 S. 003 – 006).

Die **„Allgemeine Kurzinformation über die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof – Barbara Janssen“** (mit Datum vom 04.01.2008) stellt 8

pädagogische Angebote an 5 „Standorten“ vor. Beschrieben werden als „Standorte“ Wrohm mit dem „Mädchencamp Nanna“; Hedwigenkoog mit dem „Töchterhaus Charlottenhof“ und der „Friesenstube“; Wesselburen mit dem „Dithmarscher Haus“, dem „Betreuten Wohnen“ und dem „Friesenhaus“; Südereich mit dem „Birkenhof“ und Büsum mit der „Lernoase“. Ein weiteres Angebot stellt das „Anti-Gewalt-Training“ dar, das in mehreren Teileinrichtungen praktiziert wird. Die diesen Seiten vorangestellte Gliederung (001) bezieht sich auf eine andere, evt. frühere Gesamtkonzeption, in der weitere Angebote aufgelistet sind.

Die ersten Seiten einer Konzeption stellen häufig zentrale fachliche Inhalte des Denkens und Handelns einer Einrichtung in den Mittelpunkt und fungieren als eine Art „Visitenkarte“. Die dort getroffenen Aussagen sind in der Regel besonders sorgfältig formuliert. Deswegen werden sie hier auch – Satz für Satz - genau analysiert. Alle auf den nächsten 7 Seiten behandelten Passagen betreffen lediglich die Seite 003 (Ordner 152): „Allgemeine Kurzinformation über die Kinder und Jugendhilfe-Einrichtung Friesenhof – Barbara Janssen“.

1. Vorbemerkung: dass eine Jugendhilfe-Einrichtung auf den Namen ihrer noch lebenden und noch amtierenden Leiterin „getauft“ wird, ist zwar kein Alleinstellungsmerkmal des Friesenhofes, aber doch ungewöhnlich. Man kann vermuten, dass es in Norddeutschland mehrere Einrichtungen mit dem Namen „Friesenhof“ gibt und der Eigenname angibt, um welchen Friesenhof es sich

handelt. Gleichzeitig weist der Namen darauf hin, dass es sich um ein „privates“ Kinderheim handelt. Dazu heißt es in der Leistungsbeschreibung: „Das Kinderheim Friesenhof ist eine privat geführte Jugendhilfeeinrichtung. Dies bedeutet, dass die Trägerin mit ihrer gesamten wirtschaftlichen und persönlichen Existenz für die Qualität der angebotenen Leistung einsteht und haftet“ (ebd. S. 009).

Man könnte darüber hinaus vermuten, dass Frau Barbara Janssen sich selbst für eine bekannte und vertrauenswürdige Persönlichkeit hält oder als solche glaubt etabliert zu haben, die man im Landkreis und wahrscheinlich auch darüber hinaus kennt und schätzt. Auf jeden Fall lädt hier jemand dazu ein, das Konzept auch auf dem Hintergrund seines/ihrer Namens zu lesen und zu prüfen. Diese Person sagt in etwa: „Ich stehe mit meinem Namen für die Qualität dieser Einrichtung“.

2. Die Einrichtung besteht aus „mehreren konzeptionell aufeinander abgestimmten Häusern“ (ebd. S. 003). „Das Konzept dieser verschiedenen, aufeinander bezogenen sozialen Orte dient der optimalen Förderung des Prozesses des Erwachsenwerdens...“. „Jedes dieser Häuser ist dem Gesamtkonzept verpflichtet, hat aber auch ein je eigenes Profil“ (Ordner 152, S. 003). Diese Formulierungen umschreiben eine Organisationsform vieler Jugendhilfe-Einrichtungen, die als **„Wohngruppen-Verbund“ bzw. „Verbund-System“** bezeichnet wird: Ein Träger bietet in einem Sozialraum, dezentral d.h. an verschiedenen Standorten verschiedene Jugendhilfeangebote an, die sich ergänzen sollen. Diese Ergänzungen sind in dreierlei Hinsicht möglich: Sei es, dass man als junger Mensch, in der einen Gruppe etliche Jahre seiner Kindheit verbringt, als Jugendlicher in eine betreute WG wechselt und später ein Angebot zur Verselbstständigung bis zur Entlassung nutzt. Sei es, dass man im Laufe mehrerer Monate oder Jahre zunächst im Rahmen einer bestimmten Konzeption intensiver betreut wird, mit einem Wechsel an einen anderen Ort aber eine Anpassung der Intensität und/oder des pädagogischen Konzepts erfolgt. Sei es, dass man z.B. auf Grund von im Verlauf diagnostizierten Bindungsstörungen von einer Familiengruppe auf eine Schichtdienstgruppe wechselt, weil dort eine geringere Beziehungsdichte herrscht, die von diesem spezifischen Kind evt. besser „ausgehalten“ werden kann. Die vielen Angebote, die ein Träger vorhält, werden hier mit hoher Flexibilität im Verlauf des Hilfeprozesses und jeweiliger „Passgenauigkeit der Hilfe“ assoziiert.

In den sozialpädagogischen Fachdebatten werden „Verbundsystemen“ Vor- und Nachteile zugesprochen (Fühne/Kohorst/Schone 1979). Der Vorteil wird darin gesehen, dass an unterschiedlichen Standorten jeweils eine spezifische Passung des Angebots zu einer besonderen Zielgruppe entwickelt wird. Erweist sich die „Passung“ als zu gering, kann der junge Mensch in ein anderes Setting wechseln. Das mit ihm und um ihn herum entstandene „Fallwissen“ geht aber nicht verloren, da der junge Mensch innerhalb derselben Einrichtung wechselt, die Kolleg_innen der Gruppen sich untereinander kennen und sich so über ihn austauschen können. Gleichzeitig bieten mehrere Standorte mit vielen Mitarbeiter_innen die Möglichkeit eine „einrichtungsinterne Krisenintervention“ durchzuführen. Darauf wird in der Kurzinformation ausdrücklich verwiesen (ebd. S. 003). Der junge Mensch in einer Krise muss weder entlassen, noch immer in die Psychiatrie gebracht werden, die sich häufig sowieso nicht für ihn nicht zuständig sieht, sondern kann kurzfristig intern auf eine andere Gruppe verlegt oder im Rahmen einer flexiblen Einzelbetreuung durch die Krise begleitet werden. Das sind wichtige Vorteile, vor allem, wenn man wie der „Friesenhof“ mit einer Zielgruppe arbeitet, bei der Krisen regelmäßig zu erwarten sind.

Der Nachteil ist, dass die jungen Menschen – sei es, wenn sie eine geringere Intensität an Hilfe und/oder Kontrolle benötigen, sei es, wenn sie anhaltend Probleme machen – den Ort und die Gruppe wechseln müssen und damit einen schon bekannten Nahraum und bekannte Menschen verlieren bzw. sich in neue Verhältnisse einpassen müssen. Da Erziehungshilfe-Kinder sowie so schon „fragmentierte Biographien“ aufweisen und viele Wechsel hinter ihnen liegen, stehen einige Sozialpädagog_innen dem Organisationsmodell „Verbundsystem“ kritisch gegenüber, weil es erneute Wechsel des Lebensortes von vorneherein einplant. Deswegen wurde als „Gegenkonzept“ die Idee von „flexiblen Erziehungshilfen“ entwickelt (Klatetzki 1994), die als „mit wachsende Maßanzüge“ verstanden werden. Dieses Modell stellt darauf ab, dass an einem Ort bzw. in einer Gruppe unterschiedliche, individuelle Hilfearrangements erbracht werden, so dass jungen Menschen über mehrere Jahre an ein und demselben Ort bleiben und dort groß werden können bzw. nur wechseln müssen, wenn sie das selbst wollen. Sie würden aber nicht vom Konzept her dazu gedrängt werden.

Ein weiterer Kritikpunkt an der Organisationsform „Verbundsystem“ besteht darin, dass die Einrichtung in die Versuchung gerät, im Sinne eines „Selbstbedienungs-

laden“ zu arbeiten: ein einmal aufgenommenes Kind wird über Jahre hinweg Einrichtungs-intern von einer Gruppe in die nächste weiter gereicht, häufig gerade dann, wenn eine Gruppe nicht mehr mit ihm zurecht kommt. So besteht unter Umständen die Gefahr, dass Krisen und Nicht-Verstehen bezüglich eines jungen Menschen eher verschoben und verschleppt als aufgeklärt und wirklich in neuer Weise beantwortet werden.

Freilich korrespondiert das mit der von Jugendhilfe-Einrichtungen gewünschten „(Aus-)Halte-Fähigkeit“: Entlassungen und Ausschluss von jungen Menschen werden von vielen Jugendamts-Mitarbeiter_innen nur ungern akzeptiert. Von den Einrichtungen wird erwartet, dass sie sich für den jungen Menschen weiter „zuständig“ sehen. Jugendamtsmitarbeiter_innen präferieren deswegen häufig einrichtungsinterne Verlegungen, auch weil sie für das Jugendamt mit weniger Arbeit verbunden ist, da keine neue Einrichtung gesucht werden muss.

Ob ein betreuter junger Mensch Einrichtungs-intern „fachlich stimmig“ wechselt oder fachlich schlecht „verschoben“ wird, ist im Nachhinein oft schwer zu unterscheiden. Eine „gute“ Hilfeplanung prüft immer beide Optionen: Weiterentwicklung des jungen Menschen innerhalb der „alten“ Einrichtung oder im Rahmen einer neuen Gruppe bzw. Einrichtung, auch wenn diese mit Abschied und Verlust belastet ist. Hier gibt es häufig nicht die richtige Lösung, sondern wird man als Fachkraft oder Team in jedem Einzelfall Vor- und Nachteile genau abwägen müssen.

3. Die Konzeptschreiber_innen scheinen die hier angeschnittene Fachdebatte zu kennen. Denn sie schreiben, dass die „Differenzierung“ in Teileinrichtungen der „individualisierenden Gestaltung pädagogisch-therapeutischer Milieus“ dienen sollen (Ordner 152, S. 003). Hier wird ein hoher Anspruch an die eigene Arbeit formuliert: Jeder der sozialen Orte soll „individualisiert“ werden d.h. auf die konkreten Anforderungen eines bestimmten jungen Menschen zugeschnitten werden können, der dort sein und bleiben kann, auch wenn andere junge Menschen andere Bedarfe haben oder zeigen. Mit den oben zitierten Formulierungen wird genau das „Abschieben bei Nicht-Passung“ ausgeschlossen. Das Setting bzw. „Milieu“ soll sich an konkrete junge Menschen anpassen können, so dass Wechsel in andere Gruppen als fachlich sinnvolle Übergänge in neue Lebensbereiche erlebt werden können. Das wird insbesondere dadurch

wahrscheinlich gemacht, dass nicht nur „pädagogische“ Erfordernisse an die Kinder herangetragen werden, sondern auch „therapeutische“. Nicht allein das Realitätsprinzip und gebotene Anpassungen stehen im Mittelpunkt („Zeige uns, dass du die Regeln einhalten kannst, dann bekommst du eine Belohnung“) sondern die Frage, ob und wie weit das Kind derzeit in der Lage ist überhaupt Realität d.h. die Ansprüche der Außenwelt an sein Verhalten wahrzunehmen und – inwieweit es vielleicht selbst schon wünscht – sinnvolle und/oder erforderliche Anpassungsleistungen zu erbringen. Die Frage, die man sich stellen muss, lautet in jedem „therapeutischen Milieu“: „Welche Wahrnehmungs-verzerrungen und inneren Konflikte bezogen auf Umwelt und die eigene Person zeichnen das Kind aus?“. Das Musterbeispiel eines solchen individualisierenden „pädagogisch-therapeutischen Milieus“ ist bzw. war die Orthogenic School von Bruno Bettelheim in Chicago (zwischen 1960 und 1985) (Bettelheim 1978). Diese Einrichtung passt insofern auch als Bezugsgröße für das Friesenhof-Konzept, weil auch dort nach einem dezidiert psychoanalytischen Konzept gearbeitet wurde. Auch diese Einrichtung wurde durch den schwierigen Spagat zwischen „Individualisierung“ auf der einen Seite und „Durchsetzung von Regeln und Aufrechterhaltung einer Grundordnung für alle“ auf der anderen Seite, immer wieder vor Zerreißproben gestellt und hat diese fachlich nicht immer gut auflösen können. Die Einrichtung kam später in Verruf, nachdem bekannt geworden war, dass der Welt-bekannte und hochgeschätzte Psychoanalytiker Bruno Bettelheim eigenhändig Kinder misshandelt hat (vgl. Göppel 1998).

4. Der Zielgruppe der jungen Menschen wird bescheinigt „massive Schwierigkeiten“ aufzuweisen, die etwas mit „Ich-strukturellen Störungen“ zu tun haben sollen. Nach dem Psychoanalytikers Hans Kohut (und anderer; vgl. Kohut 1979) sind für die im Friesenhof untergebrachten jungen Menschen zwei Schweregrade relevant:

- *Desintegration*: Die Desintegration wird der „Struktur-Pathologie“ zugeschrieben, die als schwere Störung gilt. Es ist das Ergebnis einer Störung der bedeutenden Interaktion in der frühen sensorischen Phase und Individuation. Ich-Funktionen mit differenzierenden und integrativen Fähigkeiten sind nur mangelhaft ausgebildet und die grundlegenden Fähigkeiten der Selbst- und Beziehungsregulation weisen Defizite auf. Nicht integrierte Selbst- und Objektanteile sind vorhanden und führen zu wechselnden Selbst-Zuständen, die

häufig durch Angst und/oder Wut gekennzeichnet sind. Der Bezug zur Realität ist labil. Die Belastbarkeit durch Affekte, Impulse, zwischenmenschliche Spannungen und Probleme ist gering. Der bevorzugte Abwehrmechanismus ist die Spaltungsabwehr. (Klinisch häufig als „Borderline-Persönlichkeitsstörung“ bezeichnet)

- *Geringes Strukturniveau* (auch niederes Strukturniveau): Dieser Zwischenbereich bezieht sich auf Störungen, die in der Schwellenphase der Autonomieentwicklung auftreten und sich überwiegend als eine „Konflikt-Pathologie“ darstellen. Die Ich-Funktionen sind einigermaßen intakt, jedoch Selbst-Objekt-Repräsentanzen sind mäßig integriert. Bevorzugter Abwehrmechanismus ist Idealisierung bzw. Entwertung, welche zwischen Spaltung und Verdrängung steht. (Depressive und Selbstwert-Pathologie oder depressive Persönlichkeit).

Die Etikettierung von Jugendhilfe-Jugendlichen mit dem „Label“ „Ich-strukturelle Störung“ ist m. E. fachlich durchaus möglich bzw. sinnvoll (andere Sozialpädagog_innen lehnen solche Diagnose-Schemata allerdings auf Grund ihres pathologisierenden Charakters entweder völlig ab oder verweisen auf die mittlerweile sehr gut entwickelten und Aussage-kräftigen „Sozialpädagogischen Diagnosen“ von Uwe Uhlendorff, die im Zusammenhang mit Selbstaussagen der jungen Menschen entwickelt werden, vgl. Uhlendorff 1997), wird aber in der Jugendhilfe nur selten vorgenommen, weil es sich hier um eine Diagnose-Sprache handelt, die dezidiert „psychoanalytisch“ geprägt ist und deswegen auch von vielen Kinder- und Jugendpsychiatern oder Psycholog_innen nicht gekannt bzw. beherrscht wird; schon gar nicht von Erzieher_innen und Sozialpädagog_innen. Umfangreiche Kenntnisse in psychoanalytischer Diagnostik sind hierfür erforderlich. Die Frage stellt sich, ob alle jungen Menschen, die in den Friesenhof gekommen sind, eine Eingangs-Diagnostik durchlaufen und ob diese von kompetenten Psychologen durchgeführt wurde. Man darf auf keinen Fall davon ausgehen, dass alle jungen Menschen in das Diagnose-Schema „Ich-strukturelle Störung“ passen.

Die Hauptaufgabe einer Konzeption besteht aber darin zu begründen, welche Formen der Pädagogik und/oder „Milieu-Gestaltung“ für diese Zielgruppe geeignet und erforderlich sind und welche nicht. Meines Wissens gibt es dazu lediglich in einigen engen und (leider!) eher isolierten bzw. abgeschlossenen Zirkeln Diskussionen (z.B. im „Jahrbuch für Psychoanalytische Pädagogik“

aus dem Psychosozialverlag in Gießen). Oder im Bereich des „Vereins für psychoanalytische Sozialarbeit“ mit Sitz in Tübingen. Ob Frau Janssen oder einige ihrer Mitarbeiter_innen an diesen Diskussionen partizipiert haben, ist aus den mir zu Verfügung stehenden Unterlagen nicht zu ersehen. Auch nicht, ob und von wem und wie oft die durchaus wünschenswerte „psychoanalytische Fallsupervision“ durchgeführt wurde. Eines ist jedoch klar: ohne Kenntnisse und Fortbildungen sowie regelmäßige Supervisionen im Bereich „psychoanalytischer Pädagogik“ ist ein solches Konzept nicht umzusetzen. Ansonsten verkommt der Begriff „Ich-strukturelle Störung“ zu einer Diagnose-Metapher, mit der man Wissen reklamiert, was man entweder nicht wirklich besitzt (als „Einrichtungs-Wissen“, das vielen zu Verfügung steht) oder zwar hat, aber nicht stringent umsetzen kann, so dass es auch für Andere zu einer „besonderen“ Form von Praxis mit nachweisbaren Erfolgen führt. Eine Einrichtung, die sehr gut vorgemacht hat, wie das auf hohem Niveau praktisch aussehen kann, ist das „Haus Fichtenhalde“ in Rheinland-Pfalz (siehe dazu auch das Buch der dortigen Leiter_innen: Adam, A. / Peters M. Störungen der Persönlichkeitsentwicklung beim Kind, 2006).

5. Gerade im Zusammenhang mit „Ich-Strukturellen“ Störungen fallen zwei Begrenzungen der Konzeption auf, die nachdenklich machen können: Zum einen werden alle Hilfeformen in „Gruppen-Settings“ erbracht. Gerade in diesen ist jedoch die „soziale Ansteckungsgefahr“ besonders groß. Wenn ein Mädchen „ritz“ oder „austickt“, dann machen es häufig drei, vier, fünf andere ihm nach. Zum anderen fällt auf, dass auf Seite 003 ausschließlich von „familienanalogen Gruppen“ (ebd.) die Rede ist. Dabei handelt es sich um einen emotional „aufgeladenen“ Begriff. Was er im Einzelnen bedeuten soll, bleibt unklar. In der Regel wird darunter verstanden, dass die Organisation des Lebens in der Heim- oder Wohngruppe möglichst dem von „normalen“ Familien oder Lebensgemeinschaften entsprechen soll. Es stellt sich die Frage, ob für die Umsetzung eines solchen Konzeptes nicht mindestens eine Person ein „innen-wohnender Pädagog_in“ sein muss. Jemand, der immer oder zumindest jeden Tag eine Zeitlang da und ansprechbar ist, wie eben eine Mutter oder ein Vater auch. Die Frage ist, ob „Schichtdienstgruppen“ mit stets wechselnden Besetzungen überhaupt „familien-analog“ genannt werden dürfen. Leider ist dieser Begriff nicht definiert und kann so oder so verwendet werden. Je „kontaminierter“ das Leben für den jungen Menschen in seiner Herkunftsfamilie war,

um so mehr ist zu prüfen, ob ihm nicht eine deutlich andere Organisationsform wie z.B. der Schichtdienst besser bekommt als der Versuch der Nachahmung von Familienstrukturen. Darin kann für manche Kinder ein „Segen“ liegen, für andere aber eben auch ein „Fluch“. Erschwert wird die Debatte um diesen Begriff dadurch, dass in Heimen oft mehr Enge und Verbindlichkeit in Bezug auf Alltagserfordernisse praktiziert wird als es in vielen, realen Familien der Fall ist. So isst man z.B. in vielen Heimgruppen jeden Abend zusammen oder unternimmt jeden Tag oder jedes Wochenende für einige Stunden gemeinsame Freizeitgestaltung. Das ist aber in vielen Familien, auch gut funktionierenden, heute nicht mehr der Fall. Dasselbe gilt für die vielen Ämter und Aufgaben, die Kinder in Heimgruppen oft zu erfüllen haben. Viele Kinder aus Familien kennen die Menge und die Verbindlichkeit von Aufgabenerledigung im Haushalt dagegen gar nicht (mehr). (Was für die Entwicklung von Kindern generell als wünschenswert angesehen wird, muss man diskutieren).

6. „auf etwaige Regelverstöße reagieren wir mit besonderen pädagogischen Maßnahmen, die den Weg zurück in die Gemeinschaft und deren Anerkennung sichern“ (ebd. S. 003).

In diesen Sätzen wird einerseits offen gemacht, dass es in der Einrichtung Regeln gibt und dass Regelverstöße bemerkt und in „besonderer Weise“ behandelt werden. Andererseits wird durch das Wort „etwaige“ suggeriert, dass diese Verstöße eher selten vorkommen, jedenfalls nicht täglich und gar mehrfach täglich. Diese Frequenz stellt allerdings die Realität in den meisten Wohn- und Heimgruppen dar und dürfte auch in den meisten Friesenhof-Einrichtungen der Fall gewesen sein. In vielen Konzeptionen wird das Thema gänzlich „totgeschwiegen“. Hier wird zumindest angedeutet, dass es in dieser Einrichtung „pädagogische Maßnahmen“ gibt und dass diese über das, was andere Einrichtungen bei Regelverstößen praktizieren, hinausgehen. Das wird offen gelegt, freilich wird nicht deutlich, worin das „Besondere“ der Reaktionsformen bzw. worin genau diese „Maßnahmen“ bestehen? An dieser Stelle nicht, aber auch in anderen den Konzeptionen der Teileinrichtungen nur andeutungsweise und vage. Gleichzeitig fällt auf, dass beim Thema „Regeln“ nur noch von „pädagogischen Maßnahmen“ die Rede. Das „Therapeutische“ oder der „therapeutische Blick“, die oben noch propagiert wurden, scheinen an dieser Stelle suspendiert.

7. die „besonderen pädagogischen Maßnahmen“ sollen den Weg zurück in die Gemeinschaft und deren Anerkennung sichern“. Damit werden die Maßnahmen mit einem hohen Anspruch aufgeladen: Sie wollen nicht oder nicht in erster Linie „angemessene Strafen für Fehlverhalten“, „negative Konsequenzen“, „Zwang(s)elemente“ oder „aversive Reize“ darstellen, wie solche „Maßnahmen“ traditionellerweise bezeichnet wurden. Diese verfahren nach dem Motto: „Wir wollen dir mit unserer Maßnahme wie z.B. Zimmerarrest ein Stop-Signal setzen: So geht das nicht! Die Maßnahme soll sich unangenehm für dich anfühlen. Wir hoffen, dass du daraus lernst und die unangenehme Maßnahme in Zukunft nicht mehr nötig sein wird!“. Dieses einfache Strafkonzepkt wird häufig von Sozialpädagog_innen kritisiert, weil es mit „Zwang“ verbunden ist und „lediglich“ Anpassung fördere, aber nicht mit Einsicht und Anerkennung der Anderen als Menschen mit eigenen Rechten verbunden ist. Dennoch dürfte dieses einfache Strafkonzepkt bei vielen Kindern ausreichen und erfolgreich wirken: Wenn sie z.B. einmal vom Bademeister aus dem Schwimmbad geschickt werden, weil sie vom Beckenrand ins Wasser gesprungen sind oder sich an der Schlange zum Sprungturm an Schwächeren vorbei gedrängt haben, dann wissen sie, dass sie das in Zukunft besser unterlassen sollen.

Die Konzeption des „Friesenhofes“ will hier deutlich mehr: „Zurück in die Gemeinschaft“ heißt, dass man davon ausgeht, dass sich der junge Mensch mit seinem Regelverstoß selbst aus dieser Gemeinschaft ausgeschlossen hat. Und das auch von den anderen jungen Menschen so gesehen wird. Das kann bei einem Diebstahl z.B. der Gruppenkasse durchaus der Fall sein. Oder auch bei einem „sexuellen Übergriff“, der das subjektive Sicherheitsempfinden auch der anderen in der Gruppe, nicht nur des direkten Opfers, erschüttert. **In der Regel werden aber viele, wenn nicht die meisten „Regelverstöße“ von jungen Menschen als Verstöße gegen die ihnen auferlegten, fremdbestimmten Einrichtungsregeln wahrgenommen. Diese stellen für sie nicht automatisch auch Verstöße gegen die „Gemeinschaft“ oder ihr eigenes Wertesystem dar. Im Gegenteil mehrere andere aus der „Gemeinschaft“ würden auch gerne gegen die ihnen auferlegten Regeln verstoßen, trauen sich nur nicht. Insofern genießen Regel-Brecher_innen häufig Sympathie, wenn nicht Bewunderung von Seiten der**

anderen Gruppenmitglieder. Bei der oben zitierten Formulierung bleiben deswegen mehrere Punkte offen:

a) in welche „Gemeinschaft“ sollen die mit „besonderen Maßnahmen“ bedachten jungen Menschen zurück kehren ? Hat diese „Gemeinschaft“ an der Erstellung der Regeln und der Festlegung der Maßnahmen mit gewirkt?

b) wessen „Anerkennung“ sie sich sichern oder wieder gewinnen sollen? Die Anerkennung von Seiten der anderen Jugendlichen, die sie (angeblich) erst nach dem Durchstehen der „Maßnahme“ wieder anerkennen können oder das Anerkennen von Gemeinschaft im Sinne von „Soziabilität“, an der die Regelverstoßenden es haben fehlen lassen, die sie aber wieder zeigen sollen z.B. durch stillschweigendes Erdulden der „pädagogischen Maßnahme“?

c) ist unklar, ob die „besonderen Maßnahmen“ diesen Weg zurück tatsächlich „sichern“ können. Das müsste jemand genau beobachten: „Hilft diese besondere Maßnahme auf dem Weg zurück oder verhärtet sie den jungen Menschen immer mehr, so dass er immer weniger Teil dieses „sozialen Ortes“ und dieser „Gemeinschaft“ sein will?“. Führt die „Maßnahme“ zu einer Verhaltensänderung, oder führt sie zu Weglaufen, aggressiven Eskalationen (in den Augen des jungen Menschen „Gegenwehr“) oder innerem Rückzug? **Nicht zu reflektieren, in welche destruktiven Dynamiken man mit „besondern Maßnahmen“ geraten kann, stellt ein Versäumnis dar.**

Eine fachlich gute Konzeption würde an irgendeiner Stelle erläutern wie und an welchem Ort sie sich diesen Fragen stellt. Wäre z.B. die „psychoanalytische Fallsupervision“ der geeignete Ort dafür? Wohl kaum, weil diese nicht in erster Linie auf „Gemeinschaft“ und „Anerkennung“ fokussieren würde, sondern in den Blick nehmen würde, aus welchen Motiven das Regel-verstoßende Kind gehandelt hat und ob es im Moment seines Verstoßes Handlungsalternativen gehabt hätte, oder durch das Aussetzen seiner Ich-Funktionen „steuerungslos“ oder aber „manipulierend“ und „spaltend“ unterwegs gewesen ist. Das sind ganz, andere inner-seelische Bezugspunkte, mit denen auch Strafen begründet werden können, aber eben auf ganz andere Weise (sie dienen dann z.B. dem begrenzten Zulassen von Hass auf Seiten der Pädagog_innen oder der anderen Kinder, der sich sonst andere, weniger geordneter Ausdruckformen bedienen würde oder zur Beschwichtigung von Neid und Ängsten, auf Seiten derer, die sich noch anpassen).

Das in den oben zitierten Sätzen zum Ausdruck kommende „schwierige“ Verhältnis der sozialpädagogischen Zunft zum Thema „Strafe“ und „Zwang“ ist weit verbreitet und dürfte sich in 40 bis 60 % der Konzeptionen aus dem Bereich der Erziehungshilfen wieder finden (siehe dazu auch die Stellungnahme des Rechtsanwaltes, in Ordner 12, auf S. 049 ff. Dort findet eine fachlich durchaus aner kennenswerte Begründung einiger „besonderen Maßnahmen“ statt). **Auch in vielen anderen Konzeptionen anderer Einrichtungen spricht man häufig „abstrakt“ von „Maßnahmen“, um nicht „Zwang“ oder „Strafe“ sagen zu müssen. Diese gelten als vormodern oder gar unpädagogisch.** Gleichzeitig lädt man diese „Maßnahmen“ mit hohen fachlichen Ansprüchen auf. Diese mögen in den Ohren Anderer aber auch in den eigenen Ohren gut klingen, aber sie stellen keine „überprüfbaren“ Kriterien zu Verfügung, anhand derer man das Erreichen des selbst definierten Zielmarke überprüfen könnte. Das kann man auch in der Konzeption des „Friesenhof“ sehen. Sie stellt diesbezüglich aber im Vergleich mit anderen Konzeptionen leider eher die Regel, nicht die Ausnahme dar.

Das Thema „Zwang“ und „Konsequenzen nach Regelverstößen“ ist „heikel“ und wird häufig mit sozialpädagogischer Lyrik bemäntelt, die kaum jemand ernst nimmt und von der auch keiner der Konzept-Schreibenden hofft, dass sie ernst genommen wird. Das ist leider der Stand der „Kunst“ bei sozialpädagogischen Konzeptionen.

Zwei Versäumnisse sind aber festzuhalten:

Erstens hätten sich die Leiterin Frau Janssen und interessierte Pädagog_innen über die pädagogischen Fachdebatten zum Thema „Zwang“ und Strafen informieren können. Zum damaligen Zeitpunkt – 2008 – war zwar das Buch „Zwang in der Heimerziehung“ noch nicht erschienen, das erstmalig „besondere Maßnahmen“ in offenen Heimen thematisiert. Aber es gab bereits das Buch von Sabine Pankofer („Freiheit hinter Mauern“ von 1997), das sich intensiv mit Fragen der pädagogischen Legitimierbarkeit von Zwang bzw. Strafen auseinandersetzt. Regina Rätz-Heinisch hatte 2005 eine Art Gegenkonzept dazu geschrieben, das sich auf Fallbeispiele stützen kann, in denen der Verzicht auf Sanktionen und Zwang deutlich mehr an positiver Entwicklung bewirkt hat als die vorher angesetzten Strafen (Rätz-Heinisch 2005). Vom Gutachter waren bereits mindestens fünf Artikel zum Thema Durchsetzen von Regeln und Grenzen erschienen z.B. Schwabe (1998): „Konfrontieren, kontrollieren, Grenzen setzen.“

Oder Schwabe (2000): „Grenzen setzen im Alltag der stationären Erziehungshilfen: Anlässe, Formen, Diskussions- und Qualifizierungsbedarf“. Oder Schwabe (2001): „Damit sie sich auch daran halten“ – Einige theoretische und praktische Hinweise zur Qualifizierung von Regel-Etablierungsprozessen in (stationären) Erziehungshilfeeinrichtungen. Oder Schwabe (2002 a): Grenzen setzen, um Möglichkeiten zu eröffnen?! – Ansprüche an und Dilemmata in einer engagierten Heim-Pädagogik, die auch Zwangsmaßnahmen ergreifen kann und will. Oder: Schwabe, M. (2002 b) Was tun mit den Schwierigsten? Brauchen wir neue, besondere pädagogische Konzepte für sog. Maßnahme-resistente Kinder und Jugendliche?

Mit Hilfe der Fachliteratur wäre es auch 2008 schon möglich gewesen eine Teilkonzeption „Konsequenzen und Zwangselemente zur Durchsetzung von Regeln“ zu verfassen. Das ist unterblieben.

In diesem Zusammenhang ist eine Aussage aus einem anderen Dokument relevant: am 30.1. 2015 schreibt eine Mitarbeiterin des Sozialministeriums (Ordner 13, S. 147 und noch einmal S. 172) über ihre Eindrücke bei einer Begehung und Befragung von Mitarbeiter_innen:

„Bei den mit einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführten Gesprächen zeigte sich, dass diese teilweise nicht in der Lage waren, einzelne der von ihnen geschilderten Erziehungsmaßnahmen fachlich zu begründen. Häufig wurde als Begründung angeführt, das stehe so im ‚Konzept‘. Zudem ergab sich, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen frei und nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und welche ‚Erziehungsmaßnahme/Strafe/ Konsequenz‘ sie im konkreten Fall zum Einsatz bringen. Differenzierte Handlungsanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Katalog von zulässigen Verhaltensweisen im Falle von Eskalation sowie zur Definition von Eigen- und Fremdgefährdung sowie der daraufhin zulässigen Zwangsmaßnahmen scheinen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zu Verfügung gestanden zu haben. Um zu verhindern, dass einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Unwissenheit Maßnahmen anwenden, die nicht geduldet werden können, aber aus einem falschen Verständnis des Konzeptes vermeintlich von diesem gedeckt werden, ist es erforderlich...“ ihnen die Auflagen zur Kenntnis zu geben (ebd. S. 147 und 172).

Das anhaltende Fehlen von Teilkonzeptionen und klaren Arbeitsanweisungen führt dazu, dass Mitarbeiter_innen hinsichtlich einer Orientierung in

schwierigen pädagogischen Situationen alleine gelassen wurden. Sie haben aber vielleicht auch nicht energisch genug eingefordert, dass solche Konzepte oder Handlungsanweisungen entwickelt werden.

Zweitens: Zugleich hätte sich aber jede Mitarbeiter_in des Sozialministeriums schon bei der Einreichung der Konzepte 2008 oder 2009 oder 2012 vermuten können, dass sich hinter den Begriffen wie „besondere Maßnahmen“ etc. Praktiken mit Zwangs- und Strafcharakter verbergen können. Man hätte deswegen nachfragen müssen, was genau damit gemeint ist. Darauf hin hätte man eine Teilkonzeption zum Thema „Umgang mit Regelverstößen“ einfordern können und bei dieser Zielgruppe auch müssen. Insofern trifft die völlig richtige Kritik, die aus dem Schreiben vom 30.1.2015 spricht, auch das Sozialministerium selbst.

Halten wir die zentralen konzeptionellen Ansprüche an die eigene Arbeit im Friesenhof fest

- „individualisierende Gestaltung von pädagogisch-therapeutischer Milieus“
- in „familienanalogen Gruppen“
- an mehreren „sozialen Orten“, die aufeinander abgestimmt sind und
- der optimalen Förderung des Prozesses des Erwachsenwerdens dienen.
- Regelverstöße werden mit „besonderen pädagogischen Maßnahmen“ beantwortet, die den Weg zurück in die Gemeinschaft und deren Anerkennung sichern“
- unterstützt wird das Ganze durch „psychoanalytische Fallsupervision“.

Schon auf der ersten Seiten der „Kurzinformation“ wird deutlich, dass in dieser Konzeption anspruchsvolle sozialpädagogische Ansprüche transportiert werden, diese aber teilweise untereinander in Spannung stehen („Pädagogik – Therapie“ oder „Regelverstöße – Gemeinschaft/Anerkennung“ oder „Ich-strukturelle Störungen – Regelverstöße“ etc.). Ebenfalls wird deutlich, dass die formulierten Ansprüche große Herausforderungen bei der Umsetzung in die Alltags-Praxis aufwerfen. Die zu leistenden Konkretisierungsschritte und die erwartbaren Schwierigkeiten werden mit keiner Zeile erwähnt. Das ist allerdings auch in anderen Konzeptionen häufig der Fall, wenn nicht sogar die Regel.

Was unter „Konzeptqualität“ zu verstehen ist, ist in der sozialpädagogischen Profession unklar und umstritten (siehe Gutachten S. 9 ff). Dennoch wäre es Aufgabe der Landesjugendämter bzw. des Sozialministeriums und des für die „Entgelt-Verhandlungen“ zuständigen „Heimat“-Jugendamtes (Kreis Dithmarschen) bei der Vorlage von Konzeptionen genau zu hinterfragen, was die dort gemachten Aussagen jenseits von „wolkigen Willensbekundungen“ bedeuten. Als Einrichtungsleiter in Baden-Württemberg habe ich um das Jahr 2000 herum stundenlange Sitzungen im Landesjugendamt erlebt, in denen von den Angestellten des Heimreferats wirklich Satz für Satz der Konzeption „Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung“ intensiv diskutiert und überprüft wurden. Diese Intensität wird in Deutschland nicht regelmäßig umgesetzt. Geschuldet ist das zumindest auch der inzwischen an vielen Orten eher mangelhaften Personalausstattung der Aufsichtsbehörden.

3.2 Konzept-Analyse „Mädchencamp Nanna“

Aussagen zum „Mädchencamp `Nanna`“ lassen sich vor allem aus 4 Dokumenten entnehmen. Im Ordner 152 sind das die Rahmenkonzeption, insbesondere die Seite 003 – 004 so wie die Leistungsbeschreibung S. 081 – 105 mit differenzierendem Anhang S. 107 – 114. Im Ordner 12 ist es die Seite 94 in Form eines Schreibens vom 2.3.2014 aus dem Sozialministerium. So wie im **Ordner 15** ein gründlich überarbeitetes Konzept des „Mädchencamp Nanna“ (S. 30 – 45). Die Beantragung der Herabsetzung des Aufnahmealters auf 8 Jahre und seine Genehmigung finden sich in Ordner 7, S. 75).

3.2.1 Aussagen zum „Mädchencamp `Nanna`“ aus der Kurzinformation (04.01.2008, siehe 3.1)

- A) Das Mädchencamp „Nanna“ mit 12 Plätzen ist für die Zielgruppe „gewaltbereiter und gewalttätiger Mädchen“ gedacht (Ordner 152, S. 003). Sie können „aufgrund ihres auffälligen Verhaltens in ihren Familien, in den Psychiatrien oder in anderen Jugendhilfeeinrichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht mehr betreut werden“.
- B) Gleichzeitig bietet sich das Mädchencamp „alternativ zu Jugendarresten oder anderen weiterführenden Maßnahmen in Jugendanstalten“ an (ebd. 003)
- C) „Die dem Konzept zu Grunde liegende Idee ist durch einen komplett durchstrukturierten Tagesablauf mit klaren, übersichtlichen Regeln, in dem diese

häufig „haltlosen“ Kinder Halt gebende Grundlagen für ihr weiteres Leben finden können“ (der Satz funktioniert von der Grammatik her nicht, ist aber korrekt zitiert).
D) „der Aufenthalt im Mädchen camp ist zeitlich befristet auf 6 bis maximal 9 Monate“ (ebd).

Kommentare:

Zu A) Die Platzzahl 12 in einer Gruppe von gewaltbereiten jungen Menschen muss erstaunen. In den meisten Gruppen, die mit diesem Klientel arbeitet, werden 5 bis maximal 8 Plätze angeboten, da man bei diesem Personkreis mit erhöhter Reizbarkeit und zunächst beinahe täglichen Gewaltausbrüchen rechnen muss. Große Gruppen mit ihren komplexen Interaktionen stressen die jungen Menschen häufig. Da man bei dieser Zielgruppe immer mit Gewaltausbrüchen rechnen muss, versucht man die Anzahl der Betreuten so gering als möglich zu halten, damit es nicht zu Ausbrüchen von schwer steuerbarer „Gruppenrandale“ kommt (Schwabe, 2000 a S. 18). Wenn sich vier, fünf junge Menschen zusammenschließen und gegen die Pädagog_innen agieren, kann es zu heftigen Eskalationen mit erheblichem Zerstörungspotential kommen. Auch der Schutz Einzelner gegen aggressive Andere ist in einer großen Gruppe mit 12 jungen Menschen schwer herzustellen.

Alle diese Nachteile könnten lediglich durch massiven Personaleinsatz kompensiert werden. Für eine Gruppe von 12 Jugendlichen müssten täglich mehrfach Untergruppen angeboten werden, so dass immer zwei, zeitweilig aber auch drei Fachkräfte in der Zeit vom Wecken bis zur Nachtruhe vor Ort sein müssten, um einen halbwegs geordneten und ansprechenden Tagesablauf zu gewährleisten. Zumindest in Krisenzeiten bedarf es bei 12 betreuten jungen Menschen neben der regulären, einer zweiten Nachtbereitschaft. **Das Team müsste nach meiner groben Berechnung deswegen aus mindestens 8 – 10 Fachkräften bestehen. Das gilt insbesondere, weil keine tägliche externe Beschulung stattfindet, sondern die jungen Menschen, den ganzen Tag vor Ort verbringen und so auch der Vormittagsbereich Betreuungs-technisch abgedeckt sein muss.**

In Rechnung zu stellen ist ferner

- dass einzelne junge Menschen in Krisen geraten und stundenweise alleine betreut werden müssen bis sie wieder über genügen Impulskontrolle verfügen

- dass aus Gewaltsituationen in der Regel nur gelernt werden kann, wenn diese anschließend aufgearbeitet werden. Dazu muss Fach-Personal zu Verfügung stehen, das sowohl mit den Tätern als auch den Opfern zunächst Einzelgespräche führt, bevor diese sich wieder an einen Tisch zusammensetzen können, um den Konflikt zu klären und zu bearbeiten.

Es verwundert, dass das Mädchen camp „Nanna“ nicht als „**Intensivgruppe**“ ausgewiesen ist. Diese Bezeichnung ist zwar Deutschland-weit nicht eindeutig definiert. Das Label „Intensivgruppe“ ermöglicht dem Träger in vielen Bundesländern die reguläre Gruppengröße in stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII deutlich unter 8 Betreute zu halten (5 – 7 Plätze sind die Regel) oder einen deutlich erhöhten Personaleinsatz finanziert zu bekommen (deutlich mehr als 4,6 Fachkräfte).

Auf Seite 119 des Ordners 152 findet man ein Schriftstück vom „Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe“ des „Kreis Dithmarschen“ vom 24.2.2009. Dort wird für das Mädchen camp „Nanna“ ein Entgelt von 163,64 Euro ausgewiesen. Dieses Entgelt ist für die Finanzierung von 7 – 9 Fachkräften, wie sie die Betreuung von 12 Jugendlichen m. E. erforderlich macht, auf keinen Fall auskömmlich. Das Entgelt müsste für die von mir für erforderlich gehaltene Anzahl von Fachkräften zwischen 230,00 und 320,00 Euro liegen.

Ob Frau Janssen die von mir überschlagene Personalausstattung so nicht für nötig hielt und/oder meinte eine entsprechende Finanzierung mit Blick auf die Abhängigkeit vom Landkreis nicht einfordern zu können, kann ich auf der Grundlage der Unterlagen nicht beantworten.

Zu B) Die Kurzinformation bietet das Mädchen camp Nanna neben dem regulären Angebot zusätzlich „alternativ zu Jugendarrest und zu Maßnahmen in Jugendanstalten sowie zur „längeren Krisenintervention“ (ebd. 004) an. Diese Aufzählung irritiert in mehrfacher Hinsicht. Erstens gibt es keine „Jugendarresten“; vielleicht sind damit „Jugendstrafanstalten“ gemeint? Zweitens werden mit einem solchen Angebot die Bereiche „Erziehungshilfen“ und „Jugendgerichtshilfe“ miteinander vermischt. Den „Jugendarrest“ nach § 16 JGG in einer Erziehungshilfeeinrichtung verbüßen zu lassen, stellt etwas sehr Ungewöhnliches dar. Mir ist kein anderer Fall bekannt, in dem dieses „Zuchtmittel“ in einer Erziehungshilfeeinrichtung praktiziert wird. Wohl aber „Jugendstrafe im offenen

Vollzug“ (siehe z.B. das Projekt „Chance“ in BaWü). Jugendarrest wird in der Regel über mehrere Wochenenden absolviert oder auch als Dauerarrest von zwei bis vier Wochen. Damit würden die regulären Bewohnerinnen von „Nanna“ mit „Arrest-Gästen“ konfrontiert werden. Zusätzlich können nach dem Konzept auch noch Mädchen zur „Krisenintervention“ aufgenommen werden. Was damit genau gemeint ist, bleibt hier, aber auch in der ausführlichen Konzeption unklar. Handelt es sich um Kriseninterventionen, die andere junge Menschen aus der eigenen Einrichtung betreffen? Oder aus anderen Einrichtungen? Oder solche, die auf einen Platz in einer anderen Einrichtung warten? Oder um „Inobhutnahmen“ nach § 42 SGB VIII?

Zusätzlich wird noch eine dritte bzw. vierte Zielgruppe zur Aufnahme bei „Nanna“ in Betracht gezogen: Junge oder werdende Mütter. In den meisten Fällen dürfte die Schwangerschaft nicht geplant und/oder ungewollt eingetreten sein. Es stellt sich die Frage, wie man das Zusammenleben oder auch nur die Nachbarschaft von 12 gewaltbereiten, weiblichen Jugendlichen und Müttern mit Säuglingen so gestalten kann, dass die letzteren nicht als gefährdet betrachtet werden müssen? Fraglich ist auch wie die anderen Jugendlichen auf die jungen Mütter reagieren? Bemitleiden oder beneiden sie diese? Ärgern sie diese oder unterstützen sie sie? In jedem Fall kann man davon ausgehen, dass das Thema „ungewollt schwanger“ ein weiteres Thema ist, von dem Belastungen und Beunruhigungen ausgehen können. Vielleicht ereignet sich aber auch für die Betreuten bei „Nanna“ die eine oder andere als „schön“ oder wertvoll empfundene Begegnung mit einem Säugling, für den man selbst nicht zuständig ist, den man aber ab und zu einmal auf dem Arm halten und „knuddeln“ darf?

Wie auch immer: die konzeptionell vorgesehene Mischung von gewaltbereiten Mädchen aus verschiedenen Bereichen, mit unterschiedlichen Aufenthaltsdauern, für die unterschiedliche Zielsetzungen relevant sind, muss, wenn sie praktiziert wird, im pädagogischen Alltag zu zusätzlichen Spannungen und Schwierigkeiten führen. Zum „Gewaltpotential“, das jede weibliche Jugendliche zu „Nanna“ mitbringt, kommt eine Heterogenität von Aufträgen und Zielen dazu, die von den Mädchen nur schwer überblickt werden kann (Wer ist hier warum, wie lange und für was?). Das muss immer wieder zu Irritationen und Unsicherheiten führen, die immer wieder auch in eine angespannte, reizbare Gruppendynamik und – über diesen

„Transmissions-Riemen“ - auch in Gewaltausbrüche münden. Das war absehbar.

Es stellt sich die Frage, ob das Konzept, diese Möglichkeiten mit dem Ziel vorsieht, die Belegung aller 12 Plätze zu garantieren, nach dem Motto „Hauptsache wir sind gut belegt, woher die weiblichen Jugendlichen auch immer kommen?“. Das könnte die Intention gewesen sein, die zu solchen Angeboten in der Konzeption geführt hat. Ob diese Möglichkeiten auch umgesetzt wurden und mit welcher Häufigkeit, weiß der Gutachter nicht. Auf jeden Fall hätte eine solche Konzeption von den zuständigen Fachbehörden, insbesondere dem Landesjugendamt, kritisch hinterfragt werden müssen.

Zu C) Ebenfalls auf der Seite 003 (Ordner 152) wird ein sinnvoller und Erfolgsversprechender Konzeptbaustein vorgestellt: Ein durchgeplanter Tagesablauf mit einer Bandbreite unterschiedlicher, möglichst abwechslungsreicher Tätigkeiten, die teils Arbeits-, teils spielerischen oder musischen Charakter aufweisen, in unterschiedlichen Kleingruppenkonstellationen stattfinden, sowohl sportliche Aktivitäten an der frischen Luft mit sich bringen wie auch den Kontakt mit Tieren, um auch über Eier, Milch oder selbst angebautes Gemüse zur eigenen Versorgung beizutragen. Die jungen Menschen können dabei eigene Fähigkeiten entdecken, erleben wie Kooperation mit Anderen praktisch aussieht und was daraus an Positivem resultieren kann. Das kann Spaß machen und junge Menschen mit Freude erfüllen. Ein solcher gut strukturierter Tagesablauf mit der Chance Selbstwirksamkeitserfahrungen zu machen, kann den weiblichen Jugendlichen durchaus auch „Halt“ vermitteln.

Trotz dieser unzweifelhaften Vorteile muss ein „Strukturierter Tagesablauf“ aber damit rechnen, dass er immer wieder in Frage gestellt und abgelehnt wird. Insbesondere bei der beschriebenen Zielgruppe. Sie erleben sich nicht oder zumindest nicht durchgehend als „haltlos“ und gefährdet, sondern auf der Suche nach spannenden und lustvollen Erlebnissen. Besorgte Erwachsene (Eltern, Lehrer_innen, Jugendamt), die auf die damit verbundenen „Selbst- und Fremdgefährdungen“ fokussieren, stellen sich ihnen in den Weg, und nötigen sie in eine Heimgruppe zu ziehen. Sehr oft gegen ihren erklärten Willen oder mit erheblichen Anteilen von Unfreiwilligkeit und Ambivalenz. Den „Halt“, den das

Mädchencamp ihnen vermitteln will, lehnen sie häufig schon von Beginn an oder im weiteren Verlauf ab. Wenn es gut läuft, können sie ihn irgendwann auch annehmen und schätzen. Aber das ist nicht garantiert, sondern muss vom Fachpersonal sorgfältig beobachtet und begleitet werden.

Einzelne junge Menschen und häufig auch Teilgruppen werden vor allem die Arbeitsstunden als anstrengend, lästig, unnötig oder ekelhaft erleben und sich dagegen verwehren. Konflikte sind vorprogrammiert. Entweder versucht man sich gar nicht erst auf das Programm einzulassen, sondern zieht vor, auf seinem Zimmer zu bleiben oder sich krank zu melden. Oder man arbeitet zwar mit, drückt sich aber, wo man nur kann und unterläuft die Arbeitsanforderungen durch Bummelei oder Sabotage. Vor allem bei einer Gruppengröße von 12 wird entscheidend sein, ob es den pädagogischen Mitarbeiter_innen gelingt, allen Mädchen halbwegs die gleichen Leistungen abzufordern. Wenn man das nicht durchsetzen kann, werden bisher „fleißige“ junge Menschen die Motivation verlieren und ebenfalls anfangen sich „zu drücken“, weil sie es ungerecht finden, dass sie etwas leisten, andere aber nicht. Somit ist klar, dass der Alltag im Mädchencamp von Leistungsanforderungen, Druck und Gegenwehr gekennzeichnet sein wird. Damit muss man umgehen können und dafür braucht es wiederum klare Anweisungen und methodisches Know-How.

Eine Alternative dazu würde in einer radikalen Individualisierung der Tagesgestaltung liegen. Nicht jede dasselbe, sondern jede, so viel wie sie leisten kann, so viel wie man ihr abverlangen kann, ohne sie zu überfordern; so viel, wie sie selbst als sinnvoll einschätzt, was immer wieder mit ihr ausgehandelt werden kann und muss. Die eine steht um 8 Uhr auf und arbeitet dann sechs, eine andere nur zwei Stunden, auch weil sie erst um 10 Uhr aus dem Bett kommt. Die eine arbeitet nur mit den Tieren, die andere nur im Garten, eine Dritte aber bewusst an mehreren Orten mit verschiedenen Aufgaben.

Eine solche Alternative stünde durch den Anspruch „individualisierende Gestaltung von pädagogisch-therapeutischer Milieus“ zu realisieren, im Raum. Warum sie nicht gewählt wird, müsste begründet werden. Später werden wir sehen, dass daran nicht gedacht ist bzw. dass genau die oben genannten Schwierigkeiten, mit deren Auftreten man rechnen muss, ausgeblendet

werden (Stichwort „Leben und Arbeiten im Mädchencamp Wrohm“, Gutachten 3.2.2 S. 32).

Zu D) Die Frist von 6 bis 8 Monaten, die man im „Mädchencamp Nanna“ verbringt, mag zunächst willkürlich erscheinen. Warum nicht vier oder 12 Monate? Festgelegt scheint, dass man dort zwar ankommen soll, aber nicht bleiben kann. Das besagt schon das Wort „Camp“. Ein „Camp“ bietet, wie auch im mittlerweile eingedeutschten Wort „Camping“ ersichtlich, eine improvisierte Bleibe für eine gewisse Zeit. Man lebt dort, aber nur für eine bestimmte Phase (wie z.B. in einem „Sommer-Camp“). In einem „Camp“ fehlen in der Regel bestimmte Gegenstände oder Bequemlichkeiten, die man in einem „festen Haus“ erwarten kann. Gleichzeitig wird man auch in einem „Camp“ zuverlässig mit dem Nötigen versorgt. Im „Mädchencamp Nanna“ wird die Beschulung zunächst ausgesetzt. Schon deswegen kann man dort nicht „ewig“ bleiben. Es ist anzunehmen (später mehr dazu), dass das Aussetzen der Schule den Mädchen auf Grund ihrer schlechten Erfahrungen mit Lehrer_innen und den eigenen schulischen Leistungsschwächen zunächst zwar entgegenkommt, sie aber auch auf den bald wieder einsetzenden Schulbesuch vorbereiten bzw. sie dazu motivieren soll. Man kann vermuten, dass das straffe Tagesregime und die viele Körper-betonte Arbeit den Mädchen praktisch vor Augen führen möchte, dass der regelmäßige Besuch einer Schule gar keine so schlechte Alternative darstellt gegenüber dem „harten“ und räumlich eingeschränkten Leben im „Camp“.

In „Nanna“ verbringt man demnach eine befristete Eingangsphase. Dort findet „Konfrontation“ statt (siehe 003). Das macht den besonderen Charakter dieses Angebots im Rahmen der Gesamteinrichtung aus. Wie diese konkret gestaltet wird und wie man mit den Auswirkungen der „Konfrontation“ von Seiten der Pädagog_innen umgehen will, bleibt an dieser Stelle offen. Dazu mehr unter 3.2.2

3.2.2 Aussagen zum „Mädchencamp `Nanna`“ aus einer zentralen Konzeption (Ordner 152 S. 107 – 117)

Die ausführliche Konzeption in Ordner 152 enthält in ihrer Überschrift einen rätselhaften „Untertitel“: „Konzept für das Mädchencamp „Nanna“ – (...) Alle Wege führen nach Wrohm“ (S.107). Unmittelbar verständlich ist die Anspielung auf den Spruch: „Alle Wege führen nach Rom“, eine Stadt, die über viele Jahrhunderte als

das Zentrum der Welt galt. Glauben die Konzeptschreiber_innen, dass ihre Einrichtung eine Art „Rom“ der Pädagogik mit „schwierigen“ Mädchen darstellt, wohin sie über kurz oder lange kommen müssen, weil nur hier gut geholfen werden kann?

Das würde einem sehr selbstbewussten, beinahe anmaßenden Statement entsprechen. Aber wahrscheinlich handelt es sich bei diesem „Untertitel“ eher um eine Art augenzwinkernden „Scherz“: Jeder kennt „Rom“, niemand kennt „Wrohm“. Kein Wunder liegt es doch – flapsig und in Jugendsprache ausgedrückt – „am Arsch der Welt“.

Man kann diesen Zusatz in der Konzeptüberschrift auch als Eingeständnis lesen: „Ja, ja du Jugendlicher hast schon Recht. Wir sind hier wirklich in der tiefsten Provinz. Hier ist in vieler Hinsicht `tote Hose`!“. Oder auch als ein selbstbewusstes Statement: „Hier in Wrohm bieten wir die für dich richtige reizarme Umgebung. Gerade hier kannst du etwas Wichtiges erleben!“. Ob die jungen Menschen, die nach Wrohm kommen, entweder die Ironie bzw. das Augenzwinkern oder den ernst gemeinten Hintergrund verstehen? Wohl kaum, schon einmal deswegen, weil sie die Konzeption wahrscheinlich nur in Ausnahmefällen lesen. Selbst wenn sie es täten, würden die Meisten wahrscheinlich den Witz mit „Wrohm“ und „Rom“ nicht verstehen, da dieser einen gewissen Bildungsstand voraussetzt. Für wen wird dieser „Scherz“ dann gemacht? Eher wohl für die Erwachsenen auf den Jugendämtern oder in den Gruppen, Menschen die über die gleichen Bildungsgrundlagen wie die Schreiber_innen verfügen. Mit diesen wird ein Schulterschluss gesucht.

Die Frage ist, ob es von den Konzeptschreiber_innen reflektiert wird, dass die „Pointe“ des Spruches, worin sie auch immer liegen mag, an den jungen Menschen vorbei geht, vielleicht sogar an ihnen vorbei gehen werden soll? Auf ihre Kosten? Nach dem Motto: „Wir wissen schon, dass die Jugendlichen die Provinz schrecklich öde finden, aber wir Erwachsenen sind uns einig, dass dieser Ort in nächster Zeit das Zentrum ihrer Welt sein soll!“? Jemand, der dezidiert psychoanalytisch denkt, könnte schlussfolgern, dass hier ein versteckter sadistischer Impuls zum Ausdruck kommt: „Selbst schuld, geschieht den Mädchen ganz recht, dass sie hier gelandet sind!“. Oder klingt das nach einer böartigen Unterstellung von mir? Was auch immer die Bedeutung des „Untertitels“ sein mag: **Wer ihn – wie auch immer – versteht, gehört zur Gruppe derer, die es „blicken“; die anderen bemerken ihn**

gar nicht erst oder wundern sich. Insofern handelt es sich hier um einen ausgrenzenden Spruch.

Das Konzept stützt sich über weite Strecken auf zunächst „klug“ und fachlich klingende Gedanken, die allerdings beim zweiten Lesen immer auch Fragen aufwerfen: So wird auf S. 108 reflektiert, dass junge Gewalt-affine Mädchen andere pädagogische Angebote und Haltungen brauchen als männliche Jugendliche mit ähnlicher Problematik. Während diese „auf eine sehr enge Tagesstruktur in Kombination mit einer klaren Gruppenordnung unter Leitung einer starken und charismatischen Persönlichkeit gut“ ansprechen, benötigen weibliche Jugendliche „individuelle Ansprache und eine individualisierte Betreuung“. Diese soll dazu beitragen „eine solidarische Gemeinschaft und einen Gemeinsinn“ zu entwickeln. Das wird – zum ersten Mal – klar als eine „besondere Herausforderung“ für die Pädagog_innen charakterisiert (Ordner 152, S. 108).

Kommentar: Ein „Mädchen- und Frauen-spezifischer Ansatz“, wie er hier zum Ausdruck kommt, kann nur begrüßt werden. Freilich muss man davon ausgehen, dass zwischen weiblichen Jugendlichen – auch solchen, die sich „Gewalt-bereit“ zeigen - häufig ähnliche Unterschiede auftun können wie zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen. Wo liegen demnach die Unterschiede zwischen den Mädchen? Muss man sich ihre Gewaltbereitschaft nicht als ein gemeinsames Symptom vorstellen, das ganz verschiedene Ursachen haben kann (vgl. Schwabe, 2014 b)? Unklar bleibt wie es über eine „individuelle Ansprache“ und eine „individualisierte Betreuung“ zu sozialen Kompetenzen wie Solidarität und Gemeinsinn kommen soll. Individualisierung löst den Einzelnen zunächst aus dem Gruppenkontext heraus und gibt ihm eigene Rechte und Pflichten auf. Das ist immer etwas, das von der Gruppe der Anderen auch kritisch beäugt oder höhnisch kommentiert werden kann. Damit müsste man rechnen. Auf keinen Fall gibt es einen Automatismus, der von Individualisierung zu Gemeinsinn führt.

Der Zielgruppe werden „schwerste Bindungsstörungen“ bescheinigt (ebd. S. 108), die mit „Ich-Schwäche“ und „Wahrnehmungsverzerrung sozialer Realität einhergehen“. Diese können „nur“ (!) in dem bereits erwähnten „pädagogisch-therapeutischen Milieu“ aufgelöst werden. Wie sieht dieses aus?

„An Stelle der direkten Konfrontation oder Auseinandersetzung mit den Problemen tritt die in psychoanalytisch orientierter Fallsupervision geleistete Analyse der Übertragungs- und Gegenübertragungsprozesse im Team. Transparente und verbindliche Regeln, bei deren Überschreitung von den Mädchen und jungen Frauen auf die Regel bezogene besondere pädagogische Aufgaben zu leisten sind, ein stets zugewandter und respektvoller Umgang, Sport und an der Eigenversorgung orientiertes Arbeiten, die Verbindung von alltagsbezogener Pädagogik und Sozialarbeit und die Fallsupervisionen wirken in den pädagogisch-therapeutischen Milieus zusammen“ (ebd. S. 108).

Kommentar: Wenn man auf „Individualisierung“ setzt, dann macht es Sinn „pädagogische-therapeutische Milieus“ wie in der letzten Zeile im Plural zu verwenden. Dem widerspricht jedoch die Einzahl ein Satz weiter oben und auch die Auflistung der Ingredienzien dieses Milieus. Hier wird eine Spannung deutlich, die nirgendwo weiter ausgeführt wird: Was gilt bei „Nanna“ für alle jungen Menschen in gleicher Weise? Was gilt für dieses besonderen Mädchen dagegen nicht oder anders, weil sie ja „individualisiert“ gefördert werden soll?

Eine weitere Spannung betrifft, dass Regeln auf der einen Seite „verbindlich“ sein sollen und deswegen auch bei ihrer Überschreitung eine klare Konfrontation benötigen und in Form von „besonderen pädagogischen Aufgaben“ wieder gut zu machen sind. Auf der anderen Seite soll aber keine „direkte Konfrontation oder Auseinandersetzung mit den Problemen“ stattfinden. Diese sollen in der Supervision auf dem Hintergrund von „Übertragung- und Gegenübertragung“ verstanden werden. „Verstehen geht vor Erziehen“, könnte man dieses Vorgehen nennen. Dann muss man als Pädagog_in aber Regelübertretungen oft zunächst aushalten und erst sehr viel später „ahnden“, nämlich wenn man verstanden hat, von welcher innerseelische Dynamik sie motiviert wurde. Zwei Zeilen später, wird dann aber doch zu einer „alltagsbezogener Pädagogik“ aufgerufen, was wohl heißen soll, dass man Grenzüberschreitungen rasch und deutlich beantworten muss. Das aber soll „stets zugewandt und respektvoll“ geschehen. Wenn man dazu als Pädagog_in immer oder überwiegend in der Lage wäre, (was kaum eine Pädagog_in immer sein kann), bräuchte man keine „Analyse der Übertragungen- und Gegenübertragungen“. Solche braucht man nur, wenn man sich in der Konfrontation mit einem Regel-Übertretenden jungen Menschen emotional mit diesem verstrickt und „strauchelt“ d.h. entweder zu ängstlich zurückweicht oder

diesen zu aggressiv angeht. „Psychoanalytisch orientierte Supervision“ rechnet mit heftigen emotionalen Reaktionen auf beiden Seiten – denen der jungen Menschen und der Pädagog_innen. Gefühle wie Wut, Hass, Angst und Ohnmacht gehören nach psychoanalytischem Verständnis mit zum Alltag in Einrichtungen mit dieser Zielgruppe; sie werden dort immer wieder (re-)inseziert und können nicht bearbeitet werden, wenn man sich als Pädagog_in nicht auch „verwickelt“: Keine Entwicklung ohne Verwicklung. Man kann den selbst gewünschten Zustand „zugewandt und respektvoll“ nicht immer aufrecht erhalten, kann es aber mit Hilfe von Teamreflexion und Supervision schaffen, diesen wieder herzustellen, wenn man ihn verloren hat.

Alle diese Spannungen gehören mit zu Sozialpädagogik mit „schwierigen Jugendlichen“. Das Problem an der Konzeption ist, dass sie diese Spannungen nicht behandelt, sondern **so tut, als sei das in der Konzeption Beschriebenen in der Praxis spannungsfrei umzusetzen.**

Die Betonung, dass es „pädagogische Aufgaben“ sind, die der junge Mensch nach Regelverstößen zu erledigen hat, zeigt, dass man sich vom „bloßen“ Bestrafen abgrenzen will (siehe S.108). Die Frage ist aber wie das Kind bzw. der Jugendliche die „pädagogische Aufgabe“ erlebt? Hier ist anzunehmen, dass die Betreuten die pädagogische Aufgabe häufig als „böswilligen Akt“ oder „Rache von Seiten der Pädagog_in“ erleben werden. Die eigene, wohlmeinende Intention des Pädagogen schützt nicht davor, vom Kind anders oder missverstanden zu werden. Dieses Problem wird von den Konzeptschreibenden durchgehend ausgeblendet.

Wir erfahren in der Konzeption (Ordner 152, S. 109), dass die Unterbringung in 5 Doppelzimmern erfolgt. **Doppelzimmer sind seit mehr als 20 Jahren die Ausnahme in den Erziehungshilfen.** Gerade weil man erkannt hat, dass das ständige Zusammensein mit 8, 10 oder gar 12 anderen jungen Menschen ein hohes Stresspotential bildet, sieht man das Einzelzimmer, in das sich die Betreuten immer wieder zurückziehen und allein sein können, als eine wesentliche pädagogische Voraussetzung an, um jungen Menschen langfristig größere Gruppen zumuten zu können. Gerade wenn man einen „individualisierenden“ Ansatz verfolgt, wären Einzelzimmer auch bei „Nanna“ stimmig und erforderlich.

Bezogen auf den Tagesablauf heißt es:

„Die Anlage verfügt über einen Stall, in dem Tiere gehalten werden können. Diese dienen einerseits dem Eigenbedarf (Hühner, Gänse, Schweine) und fördern eine Wertschätzung der eigenen Arbeit, die direkte Erfolge in Form von gesunder Ernährung erbringt“ (ebd. S.110)

„Pferde, Ponys, Hunde und Katzen können gehalten werden, um emotionale Bindungsfähigkeit und die Fähigkeit Verantwortung zu übernehmen zu trainieren“ (ebd.).

Auf Seite 110 heißt es weiter:

„Pädagogisch-therapeutische Hilfe und Leben und Arbeiten auf dem Land ergänzen sich zu einer Ökologie der Zwischenmenschlichkeit im Sinne eines gemeinsamen Lebens und Lernens und eines verantwortungsvollen Umgangs mit den natürlichen und soziokulturellen Ressourcen“ (ebd.).

Kommentar: Zweimal heißt es „es können Tiere gehalten werden“. Als Leser der Konzeption will man wissen, ob die Tierhaltung ein festes Konzeptelement darstellt oder bei Bedarf – Aufnahme z.B. einer Jugendlichen, die bereits auf der Straße mit einem Hund gelebt hat – zuverlässig umgesetzt wird. Das bleibt offen. Allerdings klingt „Nutztierhaltung“ so, als stelle sie einen festen Bestandteil von Arbeit und Alltag dar.

Im nächsten Satz wird eine andere Gruppe von Tieren eingeführt: diese ist eher zum Versorgen, zum Kuscheln oder für die Freizeit gedacht, muss aber auch gepflegt werden: Hunde, Katzen, Ponys. Die Frage stellt sich, ob Bewohnerinnen diese Tiere mitbringen oder anschaffen können oder ob sie bereits vor Ort sind und „mit gepflegt“ werden können? Wem gehören sie dann? Soll man Verantwortung übernehmen für ein Tier, das jemand Anderem gehört oder für ein eigenes Tier? Das sind ganz verschiedene Möglichkeiten! Oder möchte das Konzept das Angebot machen, dass sich die Bewohnerinnen nach einiger Zeit ein Tier auswählen, für das sie sich eine Zeitlang persönlich verantwortlich fühlen wollen? Wenn das der Fall ist, müsste man bei Stadtkindern damit rechnen, dass sie auch ein Schwein oder ein Huhn so „niedlich“ finden, dass sie es gerne versorgen oder um sich haben, aber nicht zulassen wollen, dass es geschlachtet und gegessen wird. Bäuerliche praktisch-pragmatische Tierhaltung und emotional hoch besetzte Tierliebe von Städterinnen können bei diesem Thema in der pädagogischen Alltagspraxis

durchaus aufeinanderprallen. Zur Gewalt neigende Mädchen sehen in Tieren unter Umständen abwechselnd mal Gegenüber, an denen sie ihre Wut ablassen können, mal „liebe, unschuldige Wesen“, die sie mit ins Bett zum Kuscheln nehmen wollen. Um die Tiere können sich Eifersüchteleien entwickeln: auf wen hören sie am Besten? Eine weibliche Jugendliche kann auch das Tier einer Anderen drangsalieren, um diese emotional „verletzen“ zu wollen.

All das sind erwartbare pädagogische Aufgabenstellungen, wenn man mit der Zielgruppe „gewalttätiger Mädchen“ „Tier gestützte Pädagogik“ (so der Fachausdruck) umsetzen möchte. Diese Schwierigkeiten werden in der Konzeption völlig ausgespart. **Eine Teil-Konzeption „Tier gestützte Pädagogik: Chancen und Risiken“ fehlt.** Die absehbaren Probleme werden im Gegenteil mit schön klingenden Sätzen gerade zu „verkleistert“. Was hat z.B. diese „Ökologie der Zwischenmenschlichkeit“ mit den Tieren zu tun? Was bedeutet „Zwischenmenschlich“ in Unterschied zu „Mitmenschlich“ und warum wählt man den ersten Begriff?

Die gewählten Worte zeigen, dass die Konzeption unter der Federführung oder Mitarbeit von gebildeten Menschen geschrieben wurde. Hier war eine studierte Person, keine Erzieherin (mit) am Werk. Gerade eine solche verfügt aber auch über die intellektuellen Fähigkeiten die sicher eintretenden Abweichungen von Plan bzw. Intention zu Realisierung bzw. gelebter Praxis zu reflektieren. Genau darauf scheint allerdings niemand Wert gelegt zu haben. Die Konzeption sollte wohl vor allem „gut klingen“.

Hier wären „Heimat-Jugendamt“ und Sozialministerium gefordert gewesen, möglicherweise als „Phrasen“ zu entlarvende Sätze kritisch zu hinterfragen und auf ihren praktischen, pädagogischen Sinn und Nutzen hin zu überprüfen.

Unter dem Stichwort „**Supervision und Weiterbildung**“ wird auf die psychoanalytische Einzel- und Gruppensupervision hingewiesen. Ebenfalls auf „regelmäßige Weiterbildungen in psychoanalytisch orientierter Sozialarbeit und Pädagogik“. Diese sollten sich nach Angaben der Verfasser_innen auch in Verschriftlichungen d.h. Berichten und Falldarstellungen niederschlagen.

Kommentar: In den Ordnern gibt es keine Hinweise darauf, wer wie oft an diesen Supervisionen teilgenommen hat. Auch nicht darauf, wer sie durchgeführt hat. Auf (anspruchsvollere) Falldarstellungen bin ich nirgendwo gestoßen. Diese wären,

durchaus auch in anonymisierter Form, für viele Mitarbeiter_innen interessant und lehrreich. Eine Computerrecherche, die ich unternommen habe, hat kein Ergebnis für Fachartikel ergeben, die aus der Arbeit im „Friesenhof“ hervorgegangen sind. Gerade „Falldarstellungen“ hätten eine gute Gelegenheit dargestellt, um der Fachöffentlichkeit die eigene Arbeit zu präsentieren. Aus den wenigen Hinweisen bleibt es von außen schwer einzuschätzen, was es mit der psychoanalytisch inspirierten Supervision und Pädagogik auf sich hat. Viel „heiße Luft“ und wenig greifbare Realität wie bei der Formulierung anderer Ansprüche? Oder „gute Arbeit“, die sich leider aus den Akten des Untersuchungsausschuss nicht rekonstruieren lässt, wie dort generelle Aussagen zu einzelnen jungen Menschen und deren Verläufen nicht nachgelesen werden können.

Zur Konzeptqualität und insbesondere zu den Qualitätsvereinbarungen, die die Einrichtung nach § 79 a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendamt trifft, würde es gehören, dass man so etwas belegen und nachweisen kann.

Unter dem Stichwort „**Leben und Arbeiten im Mädchencamp Wrohm**“ heißt es: „Zur Förderung eines angemessenen Sozialverhaltes und von Gruppenfähigkeit ist es daher wichtig, überhaupt erst einmal zu einer Akzeptanz von Regeln zu gelangen. Dabei hilft ein klar strukturierter Tagesablauf. Jedes Mädchen, jede Frau weiß in jeder Minute des Tages genau, welche Aufgabe sie zu erfüllen hat und was als nächstes kommen wird. Es wird keine Zeit zur freien Verfügung geben, solange die Mädchen nicht in der Lage sind, solche Zeiten zu ertragen und zu genießen“ (Ordner 152 S. 111/112)

Kommentar: Dass die Akzeptanz von Regeln nicht von vorneherein vorhanden ist, sondern erst entwickelt werden muss, wird völlig zu Recht hervorgehoben. Ob und wie ein klarer Tagesablauf diese Akzeptanz unterstützt, bleibt unklar. Vielleicht ist damit gemeint, dass es leichter fallen kann, sich an viele kleine, immer nur für den Moment geltende Alltags-Regeln zu halten („alle machen jetzt ihr Bett“, „alle gehen jetzt zum Frühstück“, „für alle beginnt jetzt die Arbeitszeit“), als an komplexere Regeln wie „Du sollst niemanden schlagen, auch wenn du auf ihn wütend bist. Selbst, wenn er dir Anlass gegeben hat zurecht auf ihn wütend zu sein!“. Einen Automatismus von der Befolgung der einen zum Befolgen auch der anderen Regeln darf man hier allerdings nicht unterstellen.

Zum Sinn von und den Spannungen innerhalb „durchstrukturierter Tagesabläufe“ haben wir bereits unter 3.1.1 C des Gutachtens Stellung genommen.

An dieser Stelle hier imponieren die Details: Der vorgegebene Tagesablauf hat den Anspruch „jede Minute“ füllen zu können. „Es wird keine Zeit zur freien Verfügung geben...“ (ebd. S. 111/112). Man kann damit rechnen, dass ein solches straffes Zeit-Management von den Mädchen zumindest ambivalent erlebt wird: es gibt ihnen einen klaren Tagesablauf vor, sie müssen sich nicht mehr fragen, zu was sie selbst Lust haben. Das kann für Einige von ihnen durchaus entlastend wirken. Zugleich können sie sich aber auch durch die vielen Vorgaben „gegängelt“ fühlen und sich die ihnen fehlende „freie Zeit“ selbst organisieren z.B. durch lange Toilettengänge, sich „Verkrümeln“, durch Krankwerden und Liegenbleiben dürfen oder durch Weglaufen etc. Verschärft wird dieser Konflikt u. U. dadurch, dass Erwachsene darüber bestimmen, ob die Betreuten in der Lage sind „freie Zeit zu ertragen und zu genießen“. Richtig ist daran, dass ein zu viel an unstrukturierter, „leerer“ Zeit einige junge Menschen in eine Krise bringen kann, in der sie sich von ihren eigenen, inneren negativen Emotionen überwältigt fühlen. Viele, dicht aufeinander folgende Beschäftigungen und Arbeit an der frischen Luft halten diese negativen Affekte fern. Ein zu wenig an „Freier Zeit“ kann allerdings auch zur Rebellion führen, wenn junge Menschen den Eindruck bekommen, eines Grundrechtes „beraubt“ zu werden. Man will nicht, dass Erwachsene darüber entscheiden, ob man seine freie Zeit „genießen“ kann. Alleine schon durch diese Anmaßung kann man sich herausgefordert fühlen.

Die einzige Möglichkeit dem entgegenzuwirken, besteht darin, dass die weiblichen Jugendlichen einen Sinn in ihren Tätigkeiten entdecken. Genau das wird im nächsten Satz gefordert: „Die zu erfüllenden Aufgaben und Tätigkeiten müssen für die Mädchen und jungen Frauen sinnvoll sein“ (ebd. S. 112). Was aber, wenn sie diesen Sinn nicht sehen? Wer ist verantwortlich für die Vermittlung von Sinn? Wer hat versagt, wenn bei Einzelnen oder der ganzen Gruppe kein Sinn aufkommen will? Die Pädagog_innen oder die Jugendlichen? Auch hier wird ein Anspruch formuliert, ohne dass ausgeführt wird, wie dieser überprüft bzw. umgesetzt werden kann. Oder doch?

Im Anschluss an die kommentierten Passagen steht eine ganze Liste von **Aktivitäten, die unterschiedliche Individuen ansprechen und durchaus Freude bereiten können** (ebd. S. 112 und 113):

- Sport wie z.B. Walken und Joggen, Inlinerfahren Basketball
- Teilnahmen an der Gruppe, die von einem Meister asiatischer Kampfkunst angeboten wird (Selbstverteidigung)
- Workshops zur Meditation und Konzentration
- Gartenarbeit im Gemüse- oder Ziergarten
- Wanderungen
- Filmabende und Lesungen mit anschließenden Diskussionen, insbesondere zum Thema „Weiblichkeitsbilder“ und „Frau sein“
- Theaterarbeit
- Einzelgespräche, bei denen man die persönlichen Erfahrungen reflektieren kann
- Gestaltung des Wohnumfeldes u.a. durch Basteln von Dekorationen

Diese Palette von Angeboten wirkt bunt und attraktiv. Hierbei kann „Sinn“ entstehen, so dass man freiwillig kommt und gerne teilnimmt. Bei dieser umfangreichen Liste lassen sich auch Individualisierungen organisieren: man muss als junger Mensch nicht überall mitmachen, sondern hat individuelle Wahlmöglichkeiten. Die Wirkung dieser Angebote steht und fällt mit ihrer regelmäßigen bzw. gut abgestimmten Umsetzung, auch und in erster Linie durch Erwachsene, die selbst Freude daran haben und dies auch vermitteln können. Ob das der Fall gewesen ist, kann ich anhand der vorliegenden Dokumenten nicht beurteilen.

Auf der Seite 113 (Ordner 152) finden sich Hinweise auf ein „Punktesystem mit Plus und Minus“, das auf ein individuelles Schema bezogen ist. Dieses wird auf S. 112 unten erwähnt. In dem Schema werden die Gründe erfasst, „warum die Betreffende im Camp ist“ und welche Ziele damit erreicht werden sollen und zwar „aus der eigenen Perspektive wie aus der der überweisenden Stelle“ (womit wohl das Jugendamt gemeint ist).

Was hier beschrieben wird, entspricht in etwa dem, was „Hilfeplanung“ nach § 36 SGB VIII vorsieht. Wie sich das erwähnte einrichtungsinterne „Schema“ zur offiziellen Hilfeplanung verhält, die eine gesetzliche Verpflichtung unter Federführung des Jugendamtes darstellt, bleibt unklar. Zwar ist es in vielen

Wohngruppen üblich, dass die grobe Hilfeplanung, an der Eltern, Jugendamt und junger Mensch teilgenommen haben, durch eine Einrichtungs-interne Erziehungsplanung ergänzt und konkretisiert wird. Diese ist aber immer noch Teil der Hilfeplanung und müsste auch dem Jugendamt zur Kenntnis gebracht werden. Völlig ungewöhnlich ist, dass der Hilfeplan zu einem „verbindlichen Vertrag“ führt. Zwar wird auch der Hilfeplan von allen unterschrieben, aber lediglich um zu bezeugen, dass man dabei war und mitreden konnte. In der Regel wissen erfahrene Hilfeplaner_innen, dass viele junge Menschen nicht kontraktfähig im engeren Sinne sind. Sie stimmen bei Hilfeplangesprächen im Beisein vieler wohlmeinender Erwachsener allen möglichen Leistungen zu, die von ihnen erbracht werden sollen wie z.B. Schulbesuch. Bereits eine Stunde nach dem Hilfeplangespräch sind solche Verabredungen aber nicht mehr relevant für sie. Das wissen erfahrene Hilfeplaner_innen und sehen ihre Aufgabe darin, die „Eigenziele“ von jungen Menschen herauszufinden und von „Fremdzielen“ zu unterscheiden. „Fremdziele“ müssen von den Pädagog_innen zwar verfolgt werden, aber oft im Widerstand zum jungen Menschen. Sie müssen ihm oft mühsam nahe gebracht werden. Wenn er sie nicht erfüllt, so zeugt das immer auch vom Scheitern der Pädagog_innen. Bei „Nanna“ wird nun aber der Vertrag zur Grundlage eines „Punktesystems“ gemacht, über das man sich erweiterte „Freizeitgestaltungen und Vergnügungen (...) erarbeiten kann“ (ebd. S.113). „Und zwar in Abhängigkeit davon, ob sie sie überhaupt schon genießen können“.

Hier wird mit dem Punktesystem nach Einschätzung des Gutachters Missbrauch getrieben: seine Grundlage wird als „Vertrag“ hingestellt, der es bei „Nanna“ sehr wahrscheinlich nicht wirklich war. Punktesysteme können zwar durchaus auf freiwillig eingegangenen, individuellen Vereinbarungen beruhen; hier scheint es aber um einen Forderungskatalog der Einrichtung zu gehen, der durchgesetzt werden soll. Wer sich daran hält, bekommt Belohnungen, wer nicht, erhält keine oder weniger Punkte und somit auch weniger Belohnungen. Die Wirkungen solche Punkte- und Stufensysteme ist leider bisher zu wenig systematisch untersucht worden. Nach unseren eigenen Untersuchungen können Punktesysteme einige junge Menschen durchaus motivieren, sich an Regeln zu halten und Normalitätserwartungen zu erfüllen (vgl. Schwabe 2010, S. 77 - 82). Weil sie jeden Tag unmittelbar erleben, was ihnen eine hohe Summe von Punkten an Vorteilen/Privilegien bringt bzw. eine niedrige Summe „kostet“, kalkulieren sie für

sich wie viel Anpassung für sie selbst Sinn macht. Aus dieser reinen Außenorientierung kann mit der Zeit auch eine Eigenmotivation entstehen: die Jugendlichen, die sich zunächst nur für die Punkte an Regeln gehalten haben, merken, dass sie verstärkt positive Rückmeldungen bekommen und es ihnen selbst auch besser geht, wenn sie weniger Ärger und Stress mit Pädagog_innen oder anderen Jugendlichen haben. Es handelt sich dabei aber leider nur um eine Teilgruppe. Genauer gesagt: um solche Jugendlichen, die selbst zur Regulation ihres Verhaltens in der Lage sind und ihre gegenläufigen Impulse zumindest halbwegs steuern können. Diese Teilgruppe, nach unserer Untersuchung ein Drittel der jungen Menschen, profitiert in ihrer Entwicklung –sogar nachhaltig - von dem Punktesystem. Ein zweites Drittel bemüht sich zwar um Erfolge innerhalb des Punktesystems, scheitert aber immer wieder, weil es dessen Anforderungen nicht erfüllen kann. Beim Erfüllen ihrer Pflichten kommen ihnen immer wieder ihre aggressiven und/oder depressiven Affekte in die Quere und/oder überschwemmen sie. Ein drittes Drittel erkennt zwar die Macht des Punktesystems an, lässt sich aber nach unseren Beobachtungen gar nicht erst darauf ein: kaum haben sie verstanden wie es funktioniert, entziehen sie sich zur Weglaufen oder Totalverweigerung (ebd.).

Eine zweite Schwierigkeit beim Punktesystem von „Nanna“ sehe ich darin, dass es auf der einen Seite zu verdienende „Freizeitgestaltungen und Vergnügungen“ zu geben scheint, auf der anderen Seite aber von den Erwachsenen darüber befunden wird, ob die Mädchen diese „schon genießen können“. Das muss befremden: entweder kann man sich „Vergnügungen“ durch angepasstes Verhalten, das zu einer bestimmten Menge an Punkten führt, erarbeiten, dann müsste man sie auch erhalten. Man zeigt durch das Erarbeiten, dass man sie will und wohl auch genießen kann. Warum muss darüber noch ein Erwachsener befinden? Es klingt so, als ob man zwar im Besitz von ausreichend Punkten sein kann, aber dennoch nicht in deren Genuss kommen kann? Das würde sicher häufig von den Jugendlichen als ungerecht erlebt.

Vielleicht unterstelle ich damit etwas Irriges. Vielleicht hab ich die Formulierungen falsch verstanden. Dass es zu solchen Missverständnisse kommen kann, liegt in jedem Fall auch daran, dass eine Teilkonzeption „Punktesystem“ fehlt, die dieses in seiner konkreten Ausgestaltung vorstellt und genau beschreibt, wer wann zu welchen Formen von Belohnung kommt. Das ist für das alltägliche Handling eines

so zentralen, erzieherischen Mittels unverzichtbar (siehe auch 3.4. Ausführungen zum Punktesystem im Charlottenhof).

Ein solches Teilkonzept mit detaillierten Verfahrensanweisungen muss es wohl auch gegeben haben, es ließ sich aber in den von mir durchgesehenen Unterlagen nicht finden. Zumindest schlussfolgere ich es aus einem Relikt einer solchen Anweisung, wie sie im Ordner 152 auf S. 113 steht: „Die individuellen Pläne werden von den Mitarbeiter/innen nicht veröffentlicht“. Dass es sich bei dem Punktesystem um „individuelle Pläne“ handelt, kann etwas Positives bedeuten. Es könnte ein Ausdruck der „Individualisierung“ darstellen: jede weibliche Jugendliche arbeitet an ihren individuellen (Eigen- und Fremd-)Zielen und hat deswegen auch einen eigenen Punkteplan und eigene Belohnungen. Die eine trainiert das morgendliche Aufstehen, die andere die tägliche Körperhygiene, die Dritte den pfleglichen Umgang mit Gegenständen oder den Tieren. Die eine verdient sich damit ein größeres Kontingent an freiem Ausgang, die andere mehr Stunden Musikhören auf ihrem Zimmer oder mehr Zigaretten. Eine solche Individualisierung kann sinnvoll sein. Sie birgt allerdings auch die Gefahr, dass einige junge Menschen (tatsächlich oder vermeintlich) einfachere Aufgaben zu bewältigen haben als andere oder die Belohnungen für die einen wichtiger sind als für die anderen. Individuelle Punktepläne werfen unweigerlich die Frage nach der „Gerechtigkeit“ der Pädagog_innen auf. Ich glaube nicht, dass man diese Frage umgehen kann, wenn man sie „geheim hält“. Erstens werden einige Mädchen ihre individuellen Pläne zumindest einigen anderen Mädchen gegenüber veröffentlichen. Zweitens entstehen durch das Nicht-Wissen häufig falsche Eindrücke und Verdächtigungen. Meines Erachtens stellt Geheimhaltung keine gute Lösung für diese Probleme dar. Im Gegenteil nur die Veröffentlichung aller Punktepläne würde die nötige Transparenz herstellen, dass wirklich jede an „ihren Baustellen“ arbeitet und alle vergleichbare Intensitäten von Belohnungen erhalten. Gerade die Diskussionen um die Verschiedenheit könnte zu spannenden Diskussionen unter dem Mädchen und den Pädagog_innen führen. Geheimhaltung verschärft dagegen Misstrauen und Vorbehalte.

Zur „**Zusammenarbeit mit den Eltern**“ heißt es in Ordner 152 auf S. 113, dass sie „wesentlich“ sei. Gemeint ist damit wahrscheinlich „für den Erfolge der Hilfe“. Es wird allerdings mit keinem Wort darauf eingegangen, wie oft man die Kontakte mit

den Eltern sucht oder wie man sie zu Besuchen vor Ort motiviert. **Bei Belegungen aus dem ganzen Bundesgebiet stellen die langen Anfahrtswege und die hohen Kosten für Benzin oder den Zug häufig Hinderungsgründe für die erforderlich gehaltene „Elternarbeit“ dar.** Nötig wäre diese allerdings schon deswegen, weil gut die Hälfte aller entlassenen Jugendlichen in ihr Elternhaus zurückkehren (vgl. Menk//Schnorr/Schrapper 2013, S. 84ff). Hat sich im Verhältnis zwischen Eltern und Kind nichts Wesentliches verändert, erlebt das ganze Familiensystem rasch wieder Rückfälle in alte, destruktive Verhaltensmuster. Immerhin ist in der Konzeption daran gedacht, dass es nicht die Bezugspersonen = Pädagog_innen aus der Gruppe sind, die den Kontakt mit den Eltern aufbauen sollen, sondern von einer „anderen“ Fachkraft, die mit diesen Bezugspersonen aber in engem Kontakt steht. So sollen „Interessenskonflikte“ vermieden und „Spaltungsprozesse“ (wahrscheinlich ist hier gemeint, dass die jungen Menschen die Eltern instrumentalisieren sich gegen die Einrichtung zu stellen oder jeweils den einen andere Bilder vom Anderen vermitteln, die kontrastieren) besser integriert werden.

Wer diese „andere“ Fachkraft ist bleibt unklar; sie wird nach meiner Übersicht auf keinem Dokument ausgewiesen.

Auffällig ist allerdings, dass dem ersten Satz bezüglich der Wichtigkeit von Elternkontakt ein Satz folgt, in dem es heißt: „Trennung und reife Wiederannäherung sind von Anfang an ein Thema der Arbeit“ (Ordner 152 S. 113). Die Frage ist, wer wann diese Trennung oder Wiederannäherung für möglich und nötig hält und ob darüber Einstimmigkeit erzielt werden kann. Oft wollen die Jugendlichen keinen Kontakt zu den Eltern, aber jene oder umgekehrt. Oft wollen sich die Familienmitglieder gegenseitig besuchen, aber das Jugendamt oder die Einrichtung hat aus Schutzgründen Bedenken dagegen. Aus diesen Gründen ist das Thema „Elternkontakt“ häufig von gravierenden Konflikten begleitet. Hier klingt es so, als ob die Einrichtung wüsste, was richtig ist. Es scheint, dass die Einrichtung eine gewisse Präferenz für (längere ?) „Trennungen“ hat. „Hierzu ist es auch notwendig, genug Raum für Trauerarbeit zu schaffen. Von Trauer und Depression gekennzeichnete Rückzugsphasen sind ausdrücklich erlaubt und werden professionell begleitet. Es gilt sie zu unterscheiden von durch Selbstmitleid geprägten Depression, die keinen Rückzug erlaubt, sondern vielmehr zu einem

stärkeren Eingebundensein in die Tätigkeiten für die Gemeinschaft führt“ (ebd. 113).

Kommentar: Einen Unterschied zu machen zwischen Rückzugsphasen, die im Zusammenhang mit Trauerprozessen stehen (z.B. Trauer darüber, dass die eigene Mutter nicht in der Lage ist, ihr Kind ausreichend gut zu versorgen und weiter zu viel Alkohol trinken wird) und solchen, die eher etwas mit Selbstmitleid und Verweigerung zu tun haben, ist fachlich angemessen und zeugt von einer gewissen Expertise bzw. dem Anspruch Expert_in zu sein. Dass sich diese Entscheidung nicht von alleine ergibt, sondern man sie in jeden Einzelfall fachlich absichern muss, wird deutlich gemacht. Allerdings wird so getan, als ob das in der Regel möglich sei. Tatsächlich sind hier aber Mischformen und daher schwierige Abwägungsprozesse häufiger anzusetzen als eindeutige Entscheidungen. Wer das nicht einräumt, ist doch kein Experte!

Ob man die beschriebenen Phänomene überhaupt und auch noch gleichermaßen „Depression“ nennen kann und soll, scheint mir fraglich.

Der darauf folgende Satz muss als höchst bedenklich charakterisiert werden.

Es wird nicht gesagt: „Im Fall von Selbstmitleid und fehlender Trauer sorgen wir Pädagog_innen dafür, dass es für Dich keinen Rückzug (z.B. in dein Zimmer) gibt, sondern Du im Gegenteil weiter und verstärkt in der Gruppe präsent bist!“.

Das wäre eine klare pädagogische Haltung, die damit rechnen muss, dass der junge Mensch das anders sieht und demnach Konflikte entstehen, die irgendwie bewältigt werden müssen. Hier wird es aber so formuliert, dass es die zweite Art der Depression selbst ist, die keinen Rückzug erlaubt sondern quasi automatisch zu einem stärkeren Eingebundensein führt. Die entscheidenden und handelnden Pädagog_innen machen sich damit unsichtbar. **Es wird so getan, als ob die Sache klar wäre (Depression aus Selbstmitleid) und es eine natürliche Folge dieser wäre, was daraus resultiert. Die Pädagog_innen verstecken ihre Entscheidung und bauen eine scheinbare Sachlogik auf, die nur für sie existiert.**

Eine solche Verschleierung der eigenen, einschränkenden bzw. versagenden Aktivität und die Unterstellung, es sei doch klar, was woraus folge und deswegen auch so sein müsse, macht junge Menschen oft noch viel wütender als wenn man sie direkt mit Einschränkungen konfrontiert, zu denen man selbst steht. Pädagog_innen, die so formulieren wie oben, verstecken ihre eigene

Aggression hinter einer scheinbar sachlichen Prozedur. Damit fühlen sich junge Menschen getäuscht und reagieren auch deswegen besonders heftig, um diese verleugnete Aggression deutlich werden zu lassen bzw. aus dem Anderen herauszulocken, so dass das Gespürte auch sichtbar wird. Diese psychoanalytische Interpretation des harmlos klingenden Satzes (s.o) wird mancher Leser_in übertrieben vorkommen. Ich bin mir aber sicher, dass die psychoanalytisch interessierten Schreiber_innen der Konzeption den Gedanken inhaltlich nachvollziehen könnten, wenn auch nicht akzeptieren würden.

Fachlich gelungen mutet dieses Detail aus der Konzeption an:

„Zum Ende, wenn die verabredeten Ziele erreicht worden sind, gibt es eine ritualisierte Form des Abschieds. Jedes Mädchen, jede Frau erhält einen Halbedelstein an einer Kette, der in seiner Bedeutung auf diese Person abgestimmt ist. Es gibt eine Urkunde, ein Essen nach Wahl und eine kleine Feier...“ (ebd. S.113).

Die Konzeption verrät hier zweierlei: erstens, dass sie den Abschied für wichtig hält und pädagogisch gelungen gestaltet sehen will. Aber noch mehr: einen guten Blick für die Wichtigkeit kleiner Details wie den „Halbedelstein“, der auf die Person abgestimmt ist oder das „Essen nach Wahl“. Die Schreiber_innen zeigen an dieser Stelle, dass sie sich der Bedeutung von Details für die Gestaltung von Pädagogik voll bewusst sind. Wenn sie es an dieser Stelle wissen und einbringen können, stellt sich die Frage, warum nur oder erst hier. Solche Detail-Aussagen wie hier, die erst den Sinn und den Geist eines Konzeptes ausmachen, wären an vielen anderen Stellen nötig gewesen. Gleichzeitig blitz hier ein „spirit“ auf, der neugierig macht. Es muss im Friesenhof, oder zumindest im „Mädchencamp Nanna“ viele kleine, gute Ideen gegeben haben.

Fachlich unbefriedigend bleibt freilich der Satz: „zum Ende der Maßnahme.....wenn die verabredeten Ziele erreicht worden sind“. Das wird ganz sicher nicht in jedem Fall gelingen. Was dann? Entlässt man einen jungen Menschen dann so lange nicht, bis die Ziele erreicht sind? Dann wird man die zunächst avisierten 3- 6 Monaten verlängern müssen. Oder gibt man sich auch zufrieden, wenn zumindest einige Ziele oder diese zumindest „halbwegs“ erreicht werden? Hier wird dem Leser suggeriert, dass es solche Zwischenlösungen nicht gibt. Zusätzlich wird wieder von „verabredeten Zielen“ gesprochen, was man behaupten, aber konzeptionell nicht

belegen kann. Viele Jugendliche werden die Ziele nicht als „verabredet“, sondern als „auferlegt“ betrachten.

3.2.3 Aussagen zum Mädchen camp Nanna aus der Leistungsbeschreibung (Ordner 152, S. 81 – 105)

Die Leistungsbeschreibung für Nanna gleicht über weite Strecken anderen Leistungsbeschreibungen desselben Trägers und ist wie viele anderer Träger auch „mäßig konkret“ d.h. sie stellt viel in Aussicht, ohne dass der Nachweis geführt werden kann, wie oft und wie gut man das umgesetzt hat.

Die **Platzzahl** ist hier mit 10 statt wie in der Kurzbeschreibung (3.1.1) mit 12 ausgewiesen.

Eine deutlich höhere Konzeptqualität als bisher spricht u.a. aus den folgenden Aussagen:

- das Elternappartement steht kostenfrei bis max. zwei Übernachtungen zu Verfügung (S. 097). Das ist gut, weil es Eltern von weiter weg erlaubt, zwei Tage auf dem Gelände zu verbringen. So kann man sein Kind in Ruhe sehen und Gespräche mit den für sie zuständigen Betreuer_innen führen.
- die Jugendämter werden alle 4 Wochen telefonisch durch Bezugserzieher über die Entwicklung des jungen Menschen informiert (S. 094).
- Vierteljährlich: Veränderungsvorschläge sowie neue konzeptionelle Ideen werden von der Leitung und dem Team eingebracht und diskutiert und bei Konsens wird das vorhandene Konzept aktualisiert (S.100).

Zumindest werden hier Ansprüche formuliert, die man überprüfen könnte. Ob sie umgesetzt wurden oder ihre Umsetzung überprüft wurde, kann ich nicht beurteilen.

In der Leistungsbeschreibung sind allerdings zwei Passagen enthalten, die zeigen wie psychoanalytische Fachbegriffe willkürlich und falsch zur Legitimation bestimmter Praxen herangezogen werden. Es entsteht der Eindruck, dass hier jemand sein Wissen nutzt, um sich selbst die Verhältnisse d.h. die Spannungen und Widersprüche der Praxis schön zu reden, unter Umständen auch um andere – Mitarbeiter_innen aus der eigenen Einrichtung oder des Jugendamtes - zu beeindrucken oder gar zu blenden.

Zur Begründung der Doppelzimmer heißt es auf S. 104: „Da sich soziale Kompetenz nur innerhalb eines sozialen Gefüges trainieren lässt, haben wir uns

bewusst für Doppelzimmer entschieden. Hier haben die Mädchen und jungen Frauen die Möglichkeit, ein Alleinsein in Gegenwart eines anderen zu erproben, um ein gutes Verhältnis von Nähe und Distanz entwickeln zu können“.

„Alleinsein in Gegenwart eines Anderes“ ist ein Konzept des englischen Psychoanalytikers D.W. Winnicott (Winnicott 1974, S. 40 ff): Der merkwürdige paradoxe Ausdruck meint, dass kleine Kinder sich in einer ganz bestimmten Weise entspannen und mit sich beschäftigen können, wenn ihre Mutter (oder eine andere vertraute Bezugsperson) zuverlässig anwesend ist. So zuverlässig anwesend, dass sie sie komplett vergessen und ihre Existenz oder ihr Tun genießen können, als ob sie alleine wären. Was sie in Wirklichkeit gar nicht sind: die Mutter ist ja da.

Diese Form des „Alleinseins in Gegenwart eines Anderen“ wird von Winnicott als eine besonders wichtige Erfahrung angesehen, um später wirklich alleine und vor allem wohliger alleine sein bzw. Verlassensängste regulieren zu können. Viele Menschen erreichen diesen Status nicht, sondern erleben ihr Alleine-Sein immer wieder angstvoll, weil ihnen die Erfahrung der zuverlässig anwesenden, selbst aber inaktiv bleibenden Mutter fehlte.

Hier bei den Doppelzimmern wird jetzt so getan, als ob die Mädchen füreinander wie diese Mutter funktionieren könnten, die Winnicott im Auge hat. Das dürfte aber nicht der Fall sein: denn die Mädchen lassen sich ja oft gerade nicht in Ruhe. Und selbst wenn, müssen sie befürchten, dass auch aus dem Nichts wieder ein Angriff oder eine Störung kommen können. Außerdem dürfte es fraglich sein, ob die Mädchen über die Fähigkeit verfügen, für ein anderes Mädchen zuverlässig da zu sein, damit diese sich entspannen kann.

Solche raschen, aber fachlich nicht abgedeckten Anwendungen psychoanalytischer Begriffe auf Praxissituationen finden sich auch an anderen Stellen: so heißt es z.B. im Ordner 152 auf S. 050: „Nur wenn die jungen Mütter sich selbst geborgen fühlen (der Kinder und Jugendpsychoanalytiker Bion spricht hier von einem Container), können sie dieses Gefühl der Geborgenheit auch an ihre Kinder weitergeben“. R.W. Bion war ein Erwachsenen-Analytiker und dachte sicher nicht daran, dass die im Konzept geschilderten Mütter, denen attestiert wird „selbst nie eine genügend gute Mütterlichkeit erfahren zu haben“ und „selbst keinen sie tragenden und schützenden Raum“ erleben durften alleine durch die Anwesenheit der Mitarbeiter_innen einer Einrichtung (welche einen Container für die Mütter bilden

sollen) dazu in die Lage versetzt werden, diesen auch für ihre eigenen Kinder zu Verfügung stellen zu können. „Containing“ meint bei Bion zunächst ein spezifisches Angebot, das ein Analytiker während seiner Therapiestunden für einen Patienten zu Verfügung stellt. Erst das Erleben, über viele Jahre zuverlässig in der Therapie gehalten zu werden, kann diese Psycho-Struktur sich entfalten und gleichsam von außen auch in den Patienten hineinwandern, um zu dessen eigenen Vermögen zu werden (vgl. Bion 1997).

Wie man sieht wird mit „Alleinsein in Gegenwart eines Anderen“ ein hoch voraussetzungsreiches Theorieelement auf praktische Verhältnisse zwischen den Mädchen eines Zimmers projiziert, in denen es selten oder nur ansatzweise eine Rolle spielen kann. Daraus wird dann eine fachliche Begründung für Doppelzimmer gemacht.

Da der Begriff „Alleinsein in Gegenwart eines Anderen“ nicht in Anführungszeichen steht und demnach nicht als „Fachausdruck“ kenntlich gemacht wird, glaube ich nicht, dass hier eine bewusste Täuschungsabsicht vorliegt. Die meisten Leser_innen der Konzept werden über diesen Fachausdruck hinweg gelesen haben. Da sie ihn nicht kennen, fällt er ihnen auch nicht auf. **Die Verfasser_innen – so meine These - haben sich mit diesem Fachausdruck selbst eine Begründung für das Vorhalten von Doppelzimmern liefern wollen. Freilich eine fachlich nicht stimmige und daher nicht zulässige. Ich vermute, dass die Verfasser_innen angesichts der Doppelzimmer zunächst selbst fachliche Zweifel gehegt haben und anschließend versucht haben, diese mit der selbst aufgebauten Begründung „still zu legen“ oder zu beschwichtigen.** Sie haben sich die Begründung selbst abgenommen, aber im Grunde gewusst, so meine These, dass die Doppelzimmer vom Raumprogramm her vorgegeben und nicht abgeschafft werden können. Oder nur um den Preis einer Platzreduktion von 12 auf 6 etc..

Es gibt noch eine andere Stelle in der Leistungsbeschreibung, die deutlich gegen die Idee spricht, dass sich soziales Verhalten „trainieren“ oder per Zuteilung in Doppelzimmer erreichen lassen. In Ordner 152 heißt es auf Seite 092/093, dass die weiblichen Jugendlichen dazu neigen „ihre eigene Problematik u.a. mittels der Mechanismen der Projektion und Spaltung aus sich selbst auszuverlagern und ihr

Umfeld mit dieser Problematik zu kontaminieren. Nur wenn in einem hohen Maß Personal zu Verfügung steht, dass diese Projektionen und Spaltungen an sich bindet und in den regelmäßigen Supervisionen reflektiert, kann es gelingen, die Mädchen und jungen Frauen zu unterstützen, reifere Formen innerpsychischer Organisation zu entwickeln. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Integration in soziale Gruppen“.

Kommentar: es kann bescheinigt werden, dass sich die Schreiber_innen hier in gekonnter Weise einer psychoanalytisch geprägten Fachsprache bedient haben: Innere Konflikte werden von den Klient_innen als äußere Dramen inszeniert. Man muss als Pädagoge wissen, dass man mit den Konflikten in etwas hineingerät, was mit einem selbst wenig zu tun hat. Die Klient_innen benutzen einen, um unbequeme und störende oder ängstigend Anteile von sich auszulagern und dort zu bekämpfen, wohin sie sie ausgelagert haben: in den Pädagog_innen. So weit so gut. Wenn man so denkt, muss man Pädagog_innen beschäftigen, die das verstehen und ähnlich denken und fühlen können. Dazu müssen sie qualifiziert werden: über Anzahl und Regelmäßigkeit von Supervision und Fortbildungen sagt die Leistungsbeschreibung aber nur, dass sie erfolgen: nicht wann, nicht wie oft im Jahr, nicht durch wen?

Das muss bei einer solchen für die Jugendhilfe ungewöhnlichen Orientierung an Psychoanalyse klar als Versäumnis ausgelegt werden.

Und noch etwas: nach Einsicht der Konzept-Schreiber_innen muss sich erst die innerpsychische Organisation des Betreuten weiter entwickeln, bevor dessen Integration in Gruppen gelingen kann (s.o.). Diese wäre somit ein äußerst wünschenswertes Nebenprodukt jener. Wenn das so ist, müssten in der Leistungsbeschreibung und im Konzept sehr viel mehr Orte für Einzelgespräche und Allein-Sein ausgewiesen werden. Einzelzimmer wären auch hierfür sehr viel förderlicher, weil sie den Rückzug des Einzelnen, aber auch Rückzug des Pädagogen mit dem Einzelnen auf sein Zimmer erlauben würde. Störungsfreie Räume wären aber zu Erlangung einer besseren innerpsychischen Organisation sehr wichtig. Den ganzen Tag der Gruppe und dem Training in der Gruppe ausgesetzt zu sein, widerspricht der oben getroffenen Grundeinschätzung von Ich-Schwäche und der Notwendigkeit der Entwicklung einer reiferen, inneren Organisation.

Fazit: Die Passagen zeigen, dass die Schreiber_innen über psychoanalytisches Fachwissen verfügen. Sie scheinen es allerdings immer wieder auch legitimatorisch einzusetzen und damit sich und andere über die tatsächlichen Schwierigkeiten der Praxis zu täuschen. Ein solch strategischer Gebrauch von Wissen kann auf lange Sicht mehr schaden als nutzen.

3.2.4 Entgeltbescheid für das Mädchencamp „Nanna“ (2009) und Überprüfung der Stichtagsmeldung vom 26.3.2014

Auf Seite 119 des Ordners 152 findet man ein Schriftstück vom „Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe“ des „Kreis Dithmarschen“ vom 24.2.2009. Dort wird für das Mädchencamp „Nanna“ ein Entgelt von 163,64 Euro ausgewiesen. **Dieses Entgelt ist für die Finanzierung von 8 – 10 Fachkräften, wie sie die Betreuung von 12 Jugendlichen m. E. erforderlich macht, auf keinen Fall auskömmlich.** Wie ich zu der von mir fachlich geboten erscheinenden Personalausstattung komme und wie ich sie begründe ist bereits unter 3.2.1 A dieses Gutachtens genauer dargelegt (siehe auch weiter unten).

Das Entgelt müsste für die von mir für erforderlich gehaltene Anzahl von Fachkräften zwischen 230,00 und 300,00 Euro liegen.

Ob Frau Janssen die von mir überschlagene Personalausstattung so nicht für nötig hielt und/oder meinte eine entsprechende Finanzierung mit Blick auf die Abhängigkeit vom Landkreis nicht einfordern zu können, kann ich auf der Grundlage der Unterlagen nicht beantworten.

Im Ordner 12 findet sich ein Schreiben vom 2.3.2014 aus dem Sozialministerium (S.94). Dort wird bei einer Gruppengröße von 10 von einem Personalschlüssel von 4,6 Fachkräften ausgegangen und bei der zu diesem Zeitpunkt tatsächlichen Belegung von 14 jungen Menschen von einem vorgeschriebenen Personalschlüssel von 6,6 Fachkräften. Nach Recherche des Schreibenden aus dem Sozialministeriums zeigt die Stichtagsmeldung zum 30.12.2013 (ebd. S. 95) aber lediglich die Anstellung und dauerhafte Beschäftigung von 4,2 Fachkräften an.

Hier wird dreierlei deutlich

- die ohnehin zu knappe Personalausstattung wurde von der Betreiberin noch einmal unterschritten. Das musste zu Problemen und Spannungen in der Praxis führen.
- die vom Sozialministerium eingeforderte und für sinnvoll gehaltene Personalausstattung muss bei 10 jungen Menschen aus der beschriebenen Zielgruppe „gewaltbereiter und gewalttätiger jungen Menschen mit Ich-strukturellen Störungen (siehe Konzeption und Leistungsbeschreibung) auf jeden Fall **als zu niedrig angesetzt werden. Die Zeiten mit Doppeldiensten oder auch Dreifach-Besetzungen zur Verhinderung von Krisen (durch Gruppenteilung) oder zur Aufarbeitung derselben** und die individualisierte Betreuung Einzelner ist mit 4,6 Fachkräften bestenfalls an zwei, drei Terminen in der Woche und hier auch nur für wenige Stunden möglich. **Die Anzahl (10 oder 12 und erst recht 14) die Zielgruppe und das zu bewältigende Alltagsprogramm (siehe Dokument „Tagesablauf“ im Ordner 12, S. 173) benötigen aber für eine halbwegs förderliche und Konflikt-präventive Pädagogik tägliche Doppeldienste von 6.00 (Wecken) bis 22.00 (wenn die Nachtruhe als zunächst sicher eingeschätzt werden kann). Eine solche Besetzung war weder mit dem vereinbarten Personalschlüssel für 10 noch für 14 Kinder nicht zu gewährleisten.** Offensichtlich kennt auch das Sozialministerium nicht die Möglichkeit einer Besserausstattung mit Personal über den Status einer „Intensivgruppe“ oder hat Frau Janssen jedenfalls nicht in diese Richtung beraten. Wer hier hätte auf wen zugehen müssen, kann aus dem Aktenmaterial nicht ersehen werden. **Aus der halbwegs aufmerksamen und kritischen Lektüre der Konzeption und der Leistungsbeschreibung hätte auch für die mit der Einrichtung vertrauten Mitarbeiter_innen des Sozialministeriums hervorgehen müssen, dass der Personalschlüssel strukturell zu niedrig für die Vielfalt der Aufgaben und die Höhe der Ansprüche angesetzt ist. Man hätte von Seiten des Ministeriums entweder auf eine Absenkung der Ansprüche oder eine Reduzierung der Plätze bei gleichbleibendem Personalschlüssel oder auf eine Aufstockung des Personals drängen müssen.**
- Die von Schreibenden aus dem Sozialministerium eingeforderte Personalausstattung von 6,6, Fachkräften bei 14 Betreuten nähert sich

zumindest der von mir vorgeschlagenen Ausstattung mit 8 – 10 Fachkräften für 12 bzw. 14 junge Menschen aus der genannten Zielgruppe an.

3.2.5 Das überarbeitete Konzept mit deutlich inhaltlichen Neubestimmungen

Im Ordner mit der Bezeichnung 14 – 17 (in dem in meinen Unterlagen nicht ausgewiesenen **Teilordner 15**) befindet sich ein gründlich überarbeitetes Konzept des „Mädchencamp Nanna“ (S. 30 – 45).

Es trägt kein Datum, weswegen nicht ersichtlich ist, wann und von wem es erarbeitet bzw. verabschiedet bzw. erneut verändert wurde. **Dass es mehrere Versionen eines Konzeptes gibt, stellt kein Problem dar, wohl aber wenn man nicht erkennen kann welches die zuletzt bearbeitete und derzeit gültige ist. Hier zeigt sich ein Mangel, der beinahe alle Konzeptionen des „Friesenhofs“ betrifft.**

Hier einige Anhaltspunkte zu den widersprüchlichen Gültigkeitsdaten der „überarbeiteten“ Konzeption aus Ordner 15:

Dem Konzept ist auf S. 29 eine ausgedruckte E-Mail vorangestellt, die klar macht, dass es am 29.4. 2015 an das Sozialministerium verschickt wurde. Das Konzept weist handschriftlich eingetragene Fragen und Korrekturen auf. Es ist nicht klar, von wem diese stammen.

Es dürfte allerdings in einer ersten Fassung bereits im Sommer 2013 vorgelegen haben, da sich die Konzeption von „Campina“ zum Teil auf Formulierungen aus diesem überarbeiteten Konzept beziehen (siehe 3.3 in diesem Gutachten).

Es ist unbekannt wie lange nach dem hier zitierten Konzept gearbeitet wurde bzw. ab wann der Anspruch bestand, sich an ihm zu orientieren; einige Hinweise sprechen dafür, dass es erst in Folge der Beschwerden von Seiten ehemals oder aktuell Betreuer oder Eltern oder Jugendämtern entstanden ist. Eine Aufforderung zur Erstellung eines neuen Konzeptes seitens des Sozialministeriums oder des „Heimat“-Jugendamtes habe ich nicht gefunden. Es ist möglich, dass dieses neue Konzept nur noch wenige Wochen bzw. Monate Gültigkeit hatte, da die Einrichtung zum 18.6.2015 Konkurs angemeldet hat und geschlossen wurde (siehe u.a. Ordner 31, S.1).

Ein Datum im Konzept (Stand der ausgebildeten „Anti-Gewalt-Trainer 9/2013“ , S. 36 zweiter Abschnitt) macht klar, dass die im Ordner 15 vorliegende Fassung auf

jeden Fall nach September 2013 entstanden ist. Es könnte demnach auch ein Jahr oder länger Gültigkeit beansprucht und das „alte“ Konzept abgelöst haben.

In jedem Fall wurden Zeit und Gedankenarbeit in die Neuformulierung des Konzepts investiert. Einige Formulierungen weisen daraufhin, dass die Schreibenden selbst unmittelbar Erfahrungen im Rahmen des Vorgängerkonzeptes (siehe 3.2.3) gemacht hatten und einen Umsteuerungsbedarf hinsichtlich der bisherigen pädagogischen Haltungen und Ideen sahen bzw. einen „Neuanfang“ konzeptionieren wollten. In Teilen ist das den Schreibenden durchaus gelungen. Allerdings haben sich erneut etliche Ungereimtheiten und Widersprüche in das Konzept eingeschlichen, so dass es nicht wirklich als ein Fortschritt betrachtet werden kann.

Unter „1. Einleitung“ heißt es im Ordner 15 auf S. 32:

„Stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe, die den Entwicklungen zur `lustvollen` Gewaltbereitschaft und Kriminalität Jugendlicher mit herkömmlichen Konzepten der Beziehungsarbeit begegnen, stoßen an Grenzen und sehen sich nicht in der Lage, diesen Herausforderungen zu begegnen“ (ebd.).

Die hier vorgenommene erste Zielgruppenbeschreibung, die an die „gewaltbereiten und gewalttätigen Mädchen“ aus der „alten“ Konzeption erinnert, kontrastiert mit der einer zweiten Charakterisierung auf S. 33: Mädchen und junge Frauen, die „bereits gewaltvolle Beziehungserfahrungen gesammelt haben, aus abgebrochenen Pflegeverhältnissen kommen oder bei denen der beginnende Verselbstständigungsprozess zu tief greifenden Familienkonflikten geführt hatte“ (ebd. S. 33).

Hier werden andere Akzente gesetzt, welche die Mädchen und jungen Frauen stärker als Gewalt-belastet denn als Gewalt-affin beschreiben.

Wahrscheinlich ist in dem Satz aus der Einleitung der Halbsatz wichtiger, der auf die Grenzen der herkömmlichen Beziehungspädagogik verweist. Vermutlich ist damit der **Abschied von der Orientierung an psychoanalytischer Pädagogik gemeint**: psychoanalytische Bezüge fehlen in der neuen Konzeption fast vollständig. **Hier muss ein Umdenken eingesetzt und eine Neuorientierung stattgefunden haben.**

Diese besteht hauptsächlich in vier neuen Schwerpunktsetzungen:

- A) ein alternatives Konzept zur Beziehungsarbeit
- B) Konfrontative Pädagogik
- C) Elemente der Partizipation und des Beschwerdemanagements
- D) Einschränkung der Elternkontakte

Die ersten drei Konzeptbausteine werden in der neuen Konzeption neben einander gestellt, obwohl sie teilweise in erheblicher Spannung zueinander stehen. Wie sie miteinander zu vermitteln wären, wird nicht reflektiert.

Zu A) das alternative Konzept zur „Beziehungsarbeit“ thematisiert zum einen Ergebnisse der Bindungsforschung. Diese gehe davon aus, dass Heimkinder häufig ein „Arbeitsmodell“ (so der Fachausdruck, der auch zitiert wird) verinnerlicht hätten, das dazu führt, dass sie „keine Beziehungen eingehen wollen. Hier bedarf es der besonderen Sensibilität der Mitarbeiter vor Ort, um einen Zugang zu den Bewohnerinnen zu bekommen“ (ebd. S. 36).

Kommentar: diese Einsicht ist als wertvoll zu betrachten. Beziehung – vor allem solche mit Erwachsenen- ist oft nicht das, was stark belastete, junge Menschen suchen, dazu haben sie zu viele zu schlechte Erfahrungen damit gemacht. Wenn man diese trotzdem nach und nach aufbauen will, ist man als Pädagoge dafür verantwortlich einen „Zugang“ zu finden. Die Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, dürfen nicht unterschätzt werden.

Schon der nächste Satz zeigt aber, dass die eben geschilderte Einsicht gleich darauf von etwas anderem überlagert wird: „Das Mädchen camp selber, als Institution mit seinen festen Regeln (z.B. Hausordnung, Ablaufpläne und Strukturen) und seinen sinnbildenden Räumen, die kodifizierte Regeln und Normen beinhalten (...hier folgt eine Klammer, auf deren Inhalt ich unten eingehe, M. S.) stellt den Rahmen für Aneignungsprozesse zu Verfügung“ (ebd.).

Den Schreiber_innen scheint nicht klar zu sein, dass sie mit dem zweiten Satz zu einer anderen Haltung wechseln. Gerade stand noch die Frage des Zugangs zu den jungen Menschen im Vordergrund, der von den Pädagog_innen gesucht werden muss, jetzt geht es Regeln und Strukturen. Diese scheinen das Zentrale zu sein, nicht die Bezugspersonen. Es wird behauptet, dass das Mädchen camp an sich „Aneignungsprozesse“ zu Verfügung stellt. Wie soll das gehen? Was kann man sich dort selbst aneignen, wenn doch das Meiste über feste Regeln und Strukturen vorgegeben ist? Dieser Widerspruch wird mit einer Behauptung erledigt:

„Die belastbaren Beziehungen zwischen Pädagog_innen und Bewohnerinnen hingegen bietet die Möglichkeit innerhalb dieses Rahmens Inhalte zu vermitteln“ (ebd. S. 36). Wenn es erst einmal „belastbare“ Beziehungen gibt, so mag das gelingen. Aber die Frage ist, ob diese unter der primären Orientierung an Normen und Strukturen entstehen können oder ob sie nicht immer wieder in den Konflikten um Regeln und Normen „zerbröseln“ werden?

Wie unklar diese Zusammenhänge den Schreibenden sind, kann man auch der Klammer (s.o.) entnehmen. Hinter „kodifizierte Normen“ steht nämlich: „z.B. hier ist es sauber, halte du es auch sauber, die Ausstattung ist ansprechend, du bist es uns wert“ (S. 36). In diesem Satz stehen die beiden Bezugspunkte direkt nebeneinander: „du bist es uns wert“ spricht eine dezidierte Beziehungssprache. Aus „halte es sauber!“ spricht dagegen ein normativer Geist.

Kommentar: Klar ist, dass sich Pädagog_innen mit Blick auf junge Menschen in den Erziehungshilfen sowohl um „Beziehungen“ (Zugang suchen) wie auch „Normen“ (Regeln durchsetzen) kümmern müssen. Aber man muss als Pädagog_in wissen, dass es nicht einfach ist, diese beiden Orientierungen zu verbinden und man muss sich präsent machen, in welchem dieser beiden Bereiche man gerade „handelnd unterwegs“ ist und den Schwerpunkt setzen will oder muss. Das scheinen die Schreibenden nicht genau genug auseinanderhalten zu können. Nur wer auseinander zu halten versteht, kann aber auch verbinden.

Weiter heißt es: „Dabei geht es zunächst ganz praktisch darum Grundbedürfnisse zu befriedigen. Sind diese gestillt, wird daran gearbeitet die Sicherheitsbedürfnisse zu befriedigen (Geborgenheit, Stabilität, einschließlich des Verlangens nach Struktur, Grenzen, Ordnung) bevor dann soziale Bedürfnisse (Zugehörigkeit, Zuneigung, Verwurzelung) und Wertschätzung (Bedürfnisse nach Achtung und Anerkennung) gestillt werden (...)“ (ebd.).

Kommentar: Diese sich an der Bedürfnispyramide von Abraham Maslow orientierenden Aussagen klingen nicht nur mechanisch, sondern müssen auch als irreführend bewertet werden (Maslow/Geiger/Maslow 1997). Man kann nicht darauf vertrauen, dass man durch die Versorgung mit Nahrung und Wohnung junge Menschen dazu bringen kann, ein Bedürfnis nach Geborgenheit oder ein Verlangen nach Ordnung zu entwickeln. Viele wollen eine Versorgung ihrer materiellen Bedürfnisse und suchen sich ihre eigenen Formen von Ordnung und Beziehung,

aber nicht im Kontakt mit Pädagog_innen, sondern mit Peers. Viele Jugendlichen aus den beschriebenen Zielgruppen – um ein Bild zu gebrauchen – beißen auch die Hand, die sie füttert, sei es, weil sie das „Futter“ je nachdem als „selbstverständlich“ voraussetzen oder als „nicht gut genug“ bewerten, sei es, weil sie noch nicht einmal Essen und sichere oder warme Räume genießen können, sondern auch diesen gegenüber ambivalente Gefühle hegen, weil sie meinen, diese nicht verdient zu haben oder damit „bestochen“ und zu Verhaltensänderungen gebracht werden zu sollen. Das was sich bei Maslow im Prozess des Aufwachsenes als ein differenziertes Bedürfnis erst später entwickelt, kann bei Jugendlichen dagegen das erste und wichtigste sein (wichtiger als Essen, Wohnung, Kleidung): Achtung und Anerkennung. Nur wer diese vermitteln kann, bekommt auch einen Zugang und darf dann auch „versorgen“, aber noch lange keine Dankbarkeit dafür erwarten. Viele Pädagog_innen, die eine Zeitlang mit sog. „schwierigen“ Jugendlichen gearbeitet haben, wissen so etwas (z.B. „Anerkennung“ als das primäre Bedürfnis, „Versorgung“ eher sekundär). Oder besser: sie haben es ganz praktisch erlebt und ziehen aus ihren Erfahrungen Schlüsse. Hier in der Konzeption wird dagegen lediglich ein neuer „Theoriebrei“ angerührt.

Eindruck: in diesen Konzeptionspassagen werden verschiedene Theorieelemente zusammengezogen, die nicht zusammen passen. Aus ihnen ergibt sich kein stimmiges und tragfähiges Konzept zur Beziehungsarbeit.

Das bedeutet nicht, dass die Pädagog_innen vor Ort nicht beziehungsfähig gewesen wären und es ihnen nicht gelungen wäre, immer wieder oder zu einzelnen jungen Menschen „gute“ Zugänge zu finden. Das Konzept liefert dazu aber nur wenige bzw. sogar widersprüchliche Anhaltspunkte. Besser man hat es nicht gelesen, als sich an diesem „Mischmasch“ zu orientieren.

Zu B) Konfrontative Pädagogik

Als zweites neues Konzeptelement wird die „Konfrontative Pädagogik“ angeführt (ebd. S. 38). Damit ist ein Ansatz gemeint, der vor allem von Jens Weidner und Reiner Kilb und vertreten wird (vgl. Weidner 1995, Weidner/Kilb/Kreft 1998). Zentral ist, dass junge Menschen frühzeitig, rasch, direkt und unmissverständlich durch einen Respekt einflössenden Pädagogen mit ihrem unerwünschten Verhalten konfrontiert werden und bei Wiederholung desselben eine klare, zeitlich möglichst unmittelbar folgende Sanktionierung erleben (z.B. nach respektloser

Äußerung des Jugendlichen eine Stunde Zimmerzeit oder bei zu spät kommen zum Training 20 Liegestützen vor der bereits versammelten Gruppe etc.).

Die Konzeptschreibenden formulieren mit Blick auf diesen Ansatz: „Grenzsetzung gilt als essentielles, elementares und vor allem nachweislich effektives Wirkprinzip“. Das ist etwas hoch gegriffen, da mir keine Evaluationen bekannt sind, die besondere Wirkungen des Ansatzes im Heimalltag bestätigen. Im Gegenteil, dem Flugschiff der „Konfrontativen Pädagogik“, dem sog. „Anti-Aggressivitäts-Training“, abgekürzt AAT, wurde in verschiedenen Untersuchungen von unabhängigen Forscher_innen eher mäßig erfolgreiche Wirkungen zugesprochen (vgl. Weichold 2004, Rau 2006).

Die Konzeptschreibenden formulieren: „Oftmals nehmen unsere Bewohnerinnen diese Form der pädagogischen Arbeit so gut an, weil sie ihnen Orientierung und Klarheit bietet“ (Ordner 15, S. 36.). Wenn das so wäre, gäbe es keine Probleme. Diese gibt es aber gerade bei der Übertragung des ursprünglich für „Trainingszwecke“ gedachten Konzeptes in den Alltag stationärer Einrichtungen wie „Nanna“ oder „Campina“ häufig, weil sich die jungen Menschen durch den Ton der Pädagog_innen herausgefordert fühlen und trotzig verweigernd oder eskalierend darauf reagieren. Konfrontative Praxen werden in der Regel nur dann angenommen, wenn die jungen Menschen den „Trainer“/die „Trainerin“ „dufte“ finden und/oder befürchten müssen, dass die Verweigerung ihrer Teilnahme von den Trainer_innen an die Richter_innen weiter gemeldet werden und zu justiziablen Sanktionen führen. Was für ein Training von 2 – 3 Stunden pro Woche mit einem Richter im Hintergrund aufgehen kann, braucht für die Alltagspädagogik im Heim noch lange nicht zu „funktionieren“.

Die Konzeptschreibenden formulieren: „Das Ziel einer solchen Intervention ist immer einen prosozialen Effekt zu erreichen (Stärkung des moralischen Bewusstseins und der Handlungskompetenz“. Das kann man sich wünschen, aber das darf man nicht als gelingend unterstellen.

Unklar ist, was „konfrontativ, aber klar parteiisch für die Mädchen“ heißen soll. Vor allem das Wort „parteiisch“ scheint unangebracht, der Fachausdruck heißt „parteilich“ und soll bedeuten, dass Pädagog_innen zunächst die Seite der Jugendlichen verstehen und einnehmen. Dieser aus einem ganz anderen theoretischen Zusammenhang importierte Begriff (aus der feministischen Mädchenarbeit) passt hier gar nicht.

Dann wird es etwas konkreter: „in Konfliktsituationen werden Gruppensitzungen initiiert, in denen die auslösenden Bewohnerinnen mit ihrem Verhalten konfrontiert werden. Hierbei haben die Beteiligten und die Außenstehenden die Gelegenheit gegenüber den Akteurinnen ihre Empfindung und Wahrnehmung äußern zu können. Dabei gilt der Grundsatz des gegenseitigen Respektes. Störungen und verbal aggressive Äußerungen kommen vor und müssen sensibel und wertschätzend von den Anleitern moderiert werden“ (Ordner 15, S. 36.).

Mit dieser Passage wird klar, dass (zumindest einige Formen von) Fehlverhalten bei „Nanna“ dazu führt, dass ein Gruppenmeeting einberufen wird, an dem alle Bewohnerinnen teilnehmen müssen. Dort wird die einzelne Regelbrecherin oder zwei, drei Gruppenmitglieder, die sich gegenseitig Gewalt angetan haben, mit ihrem Fehlverhalten konfrontiert. Die Hoffnung ist, dass die Gruppe der anderen Jugendlichen die selben Werte vertreten wie die Pädagog_innen, so dass die „Abweichenden“ hautnah erleben, von wie vielen und wie stark ihr Verhalten abgelehnt wird. Solche Gruppensitzungen können tatsächlich mehr Sinn machen als die Konfrontation durch einen Erwachsenen. Die Frage ist, ob die jungen Menschen wirklich sagen dürfen, was sie denken, oder ob klar ist, dass sie die gleiche Meinung wie die Erwachsenen vertreten müssen. Im sog. „just community“-Ansatz, der in einigen Reform-Gefängnissen praktiziert wurde, führt das zu offenen, Werte-orientierten Diskussionen von Vorfällen und Konflikten innerhalb der Gruppe und ist nicht garantiert, dass alle Mitglieder der Gruppe das inkriminierte Verhalten in moralischer Hinsicht gleich einschätzen oder gleichermaßen verurteilen. Gute moralische Gruppendiskussionen setzen einen langen Lernprozess voraus und können auch nicht für jedes Fehlverhalten angesetzt werden, sondern nur für solche, für die die Gruppenmeinung auch relevant und entscheidungsträchtig sind. Das scheint man bei „Nanna“ (wie in vielen anderen Projekten auch) nicht klar genug zu reflektieren. Zumindest eine Einrichtung in Deutschland hat diesen Ansatz auf fachliche hohem Niveau etabliert: Das „COME IN!“ in Hamburg, eine Einrichtung für Drogen-nutzende junge Menschen (vgl. Müller/Schwabe 2011, S.177 ff).

Zu C) Der Punkt 5 „Elemente der Partizipation, Beschwerdemanagement“ ist mit seinen 5 Unterpunkten fachlich gut gestaltet (siehe ebd. S. 39/40).

Kommentar: Die Idee eines „Bürgermeisters“ ist originell. Dass dieser ein Rederecht bei den Teambesprechungen besitzt und man ihm (bzw. ihr, warum

heißt sie nicht „Bürgermeisterin“?) zunächst unkommentiert zugehört werden soll, ist gut geplant. Allerdings fehlt eine systematische und regelmäßige Rückkoppelung mit der „Bürgermeisterin“ bzw. der ganzen Gruppe nach der Dienstbesprechung. Thema müsste sein: „Was konnten wir Mitarbeiter_innen von Euren Ideen direkt annehmen, was verwerfen wir, worauf kommen wir später noch einmal zurück, weil wir es erst mit anderen besprechen müssen?“. Nur wenn „Bürgermeister“ und Gruppe regelmäßig mitbekommen, ob und wie weit dessen „Reden“ Einfluss auf Teamentscheidungen hatten, wird sich aus diesem „Amt“ ein Instrument der Partizipation entwickeln, das auch die Betreuten schätzen und aktiv nutzen. Bleibt das Auftreten des „Bürgermeisters“ dagegen wirkungslos, wird sich bald niemand mehr um es bewerben.

Im Punkt 5.4 wird eine „Direkte Beschwerde an Leitung“ vorgesehen. Dies kann als Ausdruck von Engagement und Verantwortungsbereitschaft gelesen werden. Der „direkte Draht“ mit der Einrichtungsleiterin kann für die Betreuten ein wertvolles Partizipationsinstrument darstellen. Ihre Beschwerden werden damit unmittelbar zur „Chefsache“, die Leiter_in zu einer Art „Oberschiedsrichter_in“! Die Frage ist, ob die jungen Menschen über direkte Begegnungen im Vorfeld genügend Vertrauen zu der Leiter_in aufbauen konnten, oder diese lediglich als eine anonyme Macht im Hintergrund erleben. Häufig lässt es sich nicht vermeiden, dass der/die Leiter_in auch in Krisensituationen in Erscheinung tritt und ein „Machtwort“ sprechen muss, was sie in den Augen der Betreuten zu einer Person macht, die sowieso auf „Seiten der Pädagog_innen“ steht und deshalb ihre Anliegen nicht wirklich ernst nehmen kann. Wenn man die Leiter_in anruft, sind damit von Seiten der jungen Menschen oft sehr hohe bis überzogene Erwartungen verbunden: sie möchten oft vollständig Recht bekommen und erhoffen sich, dass die Pädagog_innen abgestraft werden oder „eine auf den Deckel bekommen“. Schon die gebotene sorgfältige Untersuchung der Umstände der Beschwerde durch die Leiter_in wird von den Betreuten manchmal bereits als Zumutung erlebt: „was, die glaubt mir nicht?!“. Diese und andere Schwierigkeiten legen es nahe die Untersuchung der Stichhaltigkeit der Beschwerde an ein Gremium oder eine Einzelperson aus dem mittleren Management zu delegieren. Langfristig effektiver als der direkte Kontakt zur Leitung, haben sich externe, aufsuchende Ombudspersonen erwiesen. Diese dürfen jedoch nicht abhängig Beschäftigte der Einrichtung sein, sondern arbeiten ehrenamtlich oder gegen ein Honorar für die Einrichtung. Ombudspersonen in der

Jugendhilfe kommen in der Regel von sich aus alle 1 – 3 Monate in der Gruppe vorbei und suchen die jungen Menschen auf, um mit diesen über deren Sorgen und Beschwerden bezogen auf ihr Leben im Heim ins Gespräch zu kommen. Bei manchen Besuchen resultieren daraus Aufträge der jungen Menschen, für sie tätig zu werden und ihre Interessen mit zu vertreten. Ombudspersonen können aber auch nach Vorfällen von den Betreuten angerufen werden, kommen innerhalb von 24 Stunden in die Heimgruppe und helfen dabei die Vorkommnisse aufzuklären (vgl. Urban-Stahl/Jann 2014).

Insgesamt betrachtet können die Partizipations- und Beschwerdeformen, die die Einrichtung für mehrere Gruppen entwickelt hat, als ausreichend angesehen werden. Die entscheidende Frage bleibt, warum das erst so spät geschah und dafür offensichtlich erst „Druck von Außen“ erforderlich war.

D) Die Kontakte mit und zu den Eltern werden im Vergleich mit der „alten“ Konzeption als „schwieriger“ eingeschätzt („extrem belastete Beziehungssysteme) und deutlich eingeschränkt („Kontaktpause von sechs- bis acht Wochen“; begrenzte und durch Pädagog_innen begleitete Telefonate mit den Eltern). Offensichtlich hat man negative Erfahrungen mit den Herkunftssystemen gemacht, die solche Restriktionen nahe gelegt haben. Eventuell zeigt sich darin auch eine Verschiebung der Zielgruppe? Eventuell wurden verstärkt Erfahrungen mit Familien gemacht, die im Streit mit dem Jugendamt liegen oder mit Familien mit Migrationshintergrund, denen die „Abgabe“ ihres Kindes an eine Institution oft besonders schwer fällt. Solche Erfahrungshintergründe werden aber nicht reflektiert. Ein klares Konzept „Arbeit mit den Familien“ fehlt. Es ist unklar, wer von den Mitarbeiter_innen mit den Familien in Kontakt steht und diesen Kontakt z.B. auch und gerade in der „Kontaktpause“ pflegt, um von der Entwicklung der Mädchen zu berichten. Die Kontaktpause zwischen Mädchen und Eltern kann sinnvoll sein, aber sie muss ja nicht für Einrichtung und Eltern gelten.

Andere wichtige Umorientierungen:

- die Haltung von Tieren nimmt nur noch eine Zeile ein (S. 33). Die „alte“ Tiergestützte Pädagogik, ein zentrales Merkmal der „alten“ Konzeption, spielt nur noch am Rand eine Rolle.

- eine interne Beschulung ist hinzugekommen und nimmt auch einen wesentlichen Teil des Vormittags ein (8.30 bis 13.00). Dadurch beginnt der Tag nun bereits um 5.45 d.h. über eine Stunde früher als beim „alten“ Tagesablauf (ebd. S. 42)
- das Punkteprogramm hat eine neue Ausgestaltung bekommen (ebd. S.39).
Kommentar: Die Doppelanlage mit Verdienen und Verlieren von Punkten und die individuellen Vergünstigungen, die man sich verdienen kann, sind als fachlich gut einzuschätzen. Warum Diebstahl mit – 20, Gewalt aber nur mit – 10 angesetzt werden, erschließt sich mir nicht. Die in der Konzeption dargestellte Logik ist nicht schlüssig. Dort heißt es, dass die „Mädchen maximal 5 Plus und 5 Minuspunkte pro Tag ansammeln können“. Gleichzeitig kann man aber bei bestimmten, wahrscheinlich häufig vorkommenden Verhaltensauffälligkeiten 10, 15 und 20 Punkte abgezogen bekommen. Meines Erachtens stellen diese hohen Punktabzüge bei erwartbaren, wenn auch negativem Verhalten, eine strukturelle Entmutigung für das Punktesammeln dar. Viele dürften denken „da komme ich eh auf keinen grünen Zweig!“. In dem von uns mit entwickelten Punkteplänen haben wir deswegen auf die Koppelung von Positiv-Punkten mit Negativ-Punkten verzichtet bzw. die besonders virulenten, schwer zu verändernden Verhaltensweisen aus dem Punkteprogramm ausgenommen (siehe Schwabe, 2010, S. 62 ff und S. 77 ff)

Völlig neu aufgenommen ist der Punkt „Umgang mit Entweichungen“ (Ordner 15 S.41).

Es handelt sich überwiegend um eine Festlegung des formalen Vorgehens bei Entweichungen, kaum um pädagogische Überlegungen zu diesem in allen Einrichtungen, die mit „Zwang(s)elementen“ arbeiten, wichtigen Thema.

Kommentar: Die Ursache für Entweichungen wird dort nur den Mädchen aufgebürdet. Das Thema wird überwiegend verfahrenstechnisch abgehandelt. Die fachlich etablierte Differenzierung nach drei Anlässen oder Typen wird hier nicht vorgenommen: Weglaufen

- zu jemandem hin (Eltern, Peers, Szene, Zuhälter etc.), bei dem man Schutz, Anerkennung oder Geborgenheit erlebt, auch wenn Helfer_innen diese Person(en) für „gefährdend“ einschätzen

- von etwas (in der Einrichtung) weg, was man selbst als Bedrohung der eigenen Integrität ansieht; so fürchtet man z.B. dort misshandelt zu werden oder sein Gesicht zu verlieren oder sich unterwerfen zu müssen
- um gesucht und gefunden zu werden d.h. man testet, ob man vermisst wird und will gesucht und gefunden werden, auch wenn man der Einrichtung teilweise ambivalent gegenüber steht.

Eine solche Differenzierung gebietet individualisierte Antworten auf Entweichen. Gar nicht passend erscheint in diesem Zusammenhang, dass automatisch und immer 10 Punkte abgezogen werden.

Gesamteindruck: Die Schreibenden haben sich bemüht zentrale Arbeitsinhalte und wichtige Regeln anschaulich und genau zu beschreiben. Das ist an etlichen Stellen gelungen. Man kann sich mit der „neuen“ Konzeption zumindest streckenweise besser vorstellen, wie im Mädchencamp „Nanna“ gearbeitet wird als auf Grundlage der „alten“. Allerdings werden auch in der neuen Konzeption Theorieelemente miteinander verknüpft, die nicht zusammen passen. Die Grundtendenz der „alten“ Konzeption, Widersprüche zwischen Theorie-Elementen nicht zu erkennen und über diese schwadronierend hinweg zu denken und zu schreiben, wird fortgesetzt. Trotz einiger Ergänzungen und Neu-Akzentuierungen ihnen ergibt sich kein stimmiges und tragfähiges Konzept zur Arbeit mit der Zielgruppe.

3.2.6 Antrag auf Herabsetzung des Betreuungsalters

Am 22.07.2010 beantragt der Träger für „Nanna“, für den „Birkenhof“, das „Töchterhaus Charlottenhof“, das „Mutter-Kindhaus Tellingstedt wie auch den „Elbenhof“ eine „Herabsetzung des Aufnahmealters auf 8 Jahre“ (Ordner 7, S.75). Auf diesen Antrag und seine Bedeutung für die Betreuung von Kindern gehe ich bei der nächsten Konzeptanalyse ausführlich ein (siehe Gutachten 3.3.2. „Problemkreis 1: Kinder bei Campina“).

3.3 Konzept-Analyse „Campina“

3.3.1 Vorbemerkungen

Alle wichtigen Informationen/Unterlagen zur Beantwortung der Gutachten-Fragen für die Teil-Einrichtung „Campina“ finden sich in Ordner 1 -2. Die Eröffnung der

Teileinrichtung „Campina“ wurde für den 01.08.2011 anvisiert (siehe Schreiben vom 13.07.2011 S. 52/53). In einem ersten Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis wird sie noch „Campino“ genannt (01.06.2011 S.9, ebd.); später mit Schreiben vom 19.08.2011 (ebd. S.54) in „Campina“ umbenannt, wahrscheinlich weil der Endbuchstabe „a“ eher an weibliche Namen erinnert wie „Maria“ etc. und die Zielgruppe ja eindeutig weiblich sein soll.

Der erste Name könnte von dem Sänger der Punkband „Die toten Hosen“ inspiriert worden sein (Campino); er gilt bei vielen Jugendlichen, insbesondere weiblichen Teenagern als Idol. Der Name kann auch auf eine Bonbonsorte mit dem gleichen Namen hinweisen. Ebenso könnte der Gleichklang von (Mädchen-)“Camp“ und „Campina“ – eine Alliteration- eine Rolle bei der Namensgebung gespielt haben.

Der Antrag auf Betriebserlaubnis wurde zunächst am 1.6.2011 (Ordner 1 – 2 S.8) für 10 Plätze ab 8 Jahren in 3 Doppelzimmern und 4 Einzelzimmer gestellt (siehe S. 11/12), am 19.08.2011 wahrscheinlich nach Abarbeitung einiger Auflagen bekräftigt (ebd. S.54) und am 24.08.2011 (ebd. S.64) erteilt: Die Genehmigung betrifft 10 Plätze für Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren (siehe Schreiben vom Sozialministerium S. 64). Warum die Betriebserlaubnis die in der Konzeption ausgewiesene Altersspanne 8 – 16 Jahre (siehe Konzeption auf S. 57), die bereits beträchtlich ist, noch einmal um 2 Jahre nach oben ausgedehnt hat, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Eine Leistungsbeschreibung von „Campina“ habe ich den 10 Ordnern nicht gefunden, obwohl ich intensiv danach gesucht habe. Eine solche muss es aber gegeben haben, da sie eine unverzichtbare Grundlage für die Entgelt-Verhandlung mit dem Örtlichen Jugendamt darstellt, es sei denn, dass die von „Nanna“ als Äquivalent akzeptiert wurde.

3.3.2 Die zentrale Konzeption von „Campina“

Im Ordner 1 -2 wird auf den Seiten 55 – 63 die Konzeption für die „Teileinrichtung Campina“ dargestellt (die Seitenzahlen beziehen sich auf die Zahlenangaben im Ordner, nicht auf die der Konzeption). Der Zusatzname „Mädchencamp“, den die Teileinrichtung „Nanna“ in allen offiziellen Schreiben beigelegt bekommt, taucht in der gesamten Konzeption nicht auf. Wohl aber in anderen Schreiben, in denen auf die Einrichtung hingewiesen wird (z.B. 53 „Mädchencamp Campina“ oder S.121

„Camp Campina“). Das könnte auf eine Einrichtungs-interne Sensibilisierung und einen vorsichtigeren Umgang mit der Bezeichnung „Camp“ hinweisen. Ob mit Blick nach außen: auf eine kritischer gewordene Öffentlichkeit – oder nach innen: bezogen auf eigene Zweifel, muss offen bleiben. Eventuell wollte man sich im Rahmen der neuen Teileinrichtung von bestimmten „Camp“-Assoziationen distanzieren (siehe Gutachten über „Nanna“, S. 34). Intern sprachen Mitarbeiter_innen wahrscheinlich auch von „Campina“ als einem der beiden „Camps“ (siehe dazu z.B. S. 121).

Die Konzeption entspricht inhaltlich über weite Strecken der des „Mädchencamp Nanna“. Daraus entstehen für die neu anvisierte Zielgruppe „Kinder“ fachliche Probleme: Was für Jugendliche passen kann, muss nicht auch für Kinder geeignet sein. Gleichzeitig enthält die Konzeption einige neue Akzente, die zu neuen Ungereimtheiten führen.

Problemkreis 1: Kinder bei „Campina“

Der zentrale Unterschied zur Konzeption von „Nanna“ ist, dass „Campina“ darauf eingestellt ist „bereits achtjährige Kinder“ aufzunehmen, um dadurch „der steigenden Nachfrage für die Betreuungsmöglichkeiten immer jüngerer werdender Kinder“ Rechnung zu tragen (S.56). Dieser Trend ist seit etwa 6 – 8 Jahren bundesweit zu beobachten. Von den Jugendämtern werden „händeringend“ stationäre Plätze für Kinder zwischen 5 und 10 Jahren gesucht, die erhebliche aggressive Verhaltensweisen zeigen. Diese erweisen sich in herkömmlichen Heimgruppen häufig als „unbetreubar“, insbesondere weil sie den anderen Kindern Gewalt zufügen und insofern durchaus „Angst und Schrecken“ verbreiten können.

Bezogen auf „das fein aufeinander abgestimmte Betreuungskonzept“ des Friesenhofs heißt es: „Die Aufnahme erfolgt in der Regel über unsere beiden Teileinrichtungen ‘Mädchencamp Nanna’ und ‘Campina’. Hier werden über ein straff organisiertes, klares Regelwerk grundlegende Verhaltenskompetenzen vermittelt, die es den Bewohnern nach einem zeitlich befristeten Aufenthalt ermöglichen in ein weiterführendes Haus....“ zu ziehen (S.56 Ordner 1 – 2, S.2 der Konzeption).

Kommentar: Hier wird klar gemacht, dass alle jungen Menschen (mit wenigen Ausnahmen) zunächst in einer der beiden genannten Teileinrichtungen aufgenommen werden. Dort ist der Aufenthalt klar zeitlich befristet und dient der Vermittlung von grundlegenden Verhaltenskompetenzen. **Mit Blick auf Jugendliche kann eine solche Konzeption vertretbar erscheinen, mit Blick auf Kinder dagegen nicht. Insbesondere Kinder zwischen 8 und 10 Jahren (aber auch darüber hinaus), die nicht mehr bei ihren Familien leben können, zeigen durchaus noch kindliche Bedürfnisse nach Zugehörigkeit und „Nestwärme“, sie müssen deswegen in jedem Fall von Anfang an so untergebracht werden, dass sie auf absehbare Zeit am Ort des Ankommens bleiben können, um sich dort „wie zu Hause“ zu fühlen.**

Bei Kindern stellt sich grundsätzlich die Frage, ob ein „straff organisiertes, klares Regelwerk“ in einem engen Zeitrahmen von 3 – 6 Monaten zur Entwicklung von „grundlegenden Verhaltenskompetenzen“ beitragen kann (auf S. 60 ist die Rede von „mindestens 6 Monaten, in Ausnahmefällen kann der Aufenthalt verlängert werden“. Das klingt nach einem Konzept, das exakt in 6 Monaten durchlaufen werden soll und nur in Ausnahmefällen verlängert werden kann; es kann sich aber auch um eine Ungenauigkeit bzw. Gedankenlosigkeit bei der Formulierung der entsprechenden Passage gehandelt haben). Sehr viele, selbst weniger stark belastete Kinder verfügen in diesem Alter in der Regel über geringere Impulskontrollfähigkeiten und noch eingeschränktere Übersicht bezogen auf die Folgen ihres Handelns als Vierzehn- oder Sechzehnjährige mit erheblichen Entwicklungsdefiziten. Zudem ist fraglich, ob Kinder und Jugendliche mit dieser Altersspanne überhaupt in einem Haus gemeinsam betreut werden kann. Wenn die Belegung zwischen 8 und 18 Jahren streut, aber vom Klima her von drei oder vier tonangebenden 15 oder 16-Jährigen dominiert wird, kann das für Kinder zwischen 8 und 12 Jahren eine permanente Verunsicherung und auch erhebliche Ängste hervorrufen. Zudem kann es für sie unklar sein, an wem sie sich zu orientieren haben: an den im Schichtdienst wechselnden Pädagog_innen oder den ständig anwesenden, älteren Mädchen.

Mir ist kein Konzept gekannt, das aggressiv auffällige und zur Gewalt neigende Jungen und männliche Jugendliche zwischen 8 und 16 bzw. 18 Jahren in einer Gruppe zusammen fassen würde. Schutzgründe gebieten es die

Kleineren von den Größeren zu trennen. Deswegen sind u.a. auch Inobhutnahme-Stellen in den meisten Städten in solche für Kinder und solche für Jugendliche ausgewiesen. Das Erreichen von 14 Jahre gilt meist als Trennlinie.

Die Konzeptschreibenden waren sich der zusätzlichen Anforderungen, die aus der Aufnahme von Kindern resultieren, durchaus bewusst.

So formulieren sie auf S. 60 (Ordner 1 -2): „Für die Aufnahme von jungen Mädchen ab dem achten Lebensjahr werden im Haus Schonbereiche zum Rückzug zu Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind altersgemäße Einrichtung, Spielgeräte im Außenbereich und entsprechende Spiele für diese Altersgruppe vorhanden. Eine Heilerziehungspflegerin ist extra für die für die Bedürfnisse der jüngeren Bewohnerinnen vor Ort. Auch gilt in diesem Zusammenhang eine Anpassung der konzeptionellen Gegebenheiten an die Neigungen der jüngsten Bewohnerinnen“ (Konzeption, S.6).

Kommentar: das sind zunächst Absichtserklärungen, deren Umsetzung man zu prüfen hätte. Es scheint auch am 2.11. 2013 - immerhin zwei Jahre nach Eröffnung - z.B. noch keine Schaukel, keinen Sandkasten und keine Turngeräte gegeben zu haben (vgl. ebd. S.99). In den Listen der dort arbeitenden Mitarbeiter_innen taucht keine Heilerziehungspflegerin auf (siehe z.B. ebd. S. 110). Ob dies die richtige Ausbildung wäre, um auf die Bedürfnisse von stark verhaltensauffälligen Kindern einzugehen, muss zudem bezweifelt werden. Heilerziehungspflegerinnen sind vor allem Assistentinnen in der Behindertenhilfe gedacht, könnten nicht für sich, sondern müssten immer in Anwesenheit von voll ausgebildeten Fachkräften zusammenarbeiten.

Was „Schonbereiche zum Rückzug“ sein und wo sie eingerichtet werden sollen, bleibt unkonkret. Die mögliche Adaptierung der Konzeption für die Altersklasse von Kindern ist zwar angesprochen, wird aber nicht durchdekliniert.

Auch die Platzzahl von 10 Bewohnerinnen muss in einer Gruppe, die auch Kinder aufnehmen will, als zu hoch angesetzt betrachtet werden. Die als Zielgruppe ausgewiesenen Kinder (Ordner 1 S. 59/60) müssten in Gruppen mit 5 – 7 bis maximal 8 Personen betreut werden.

Die im Ordner 1 S. 63 dargestellte Tagesstruktur ist für Kinder zwischen 8 und 12 Jahren nicht geeignet (S. 9 der Konzeption): Das frühe Wecken, der lange Vormittag von 8.00 bis 14.00 mit fehlenden Ruhezeiten, die fehlenden

Freispielzeiten, die überwiegende Orientierung an Sport im Fitness-Studio etc. sprechen für eine mangelnde Einfühlung in die Bedürfnisse von Kindern. Man mag einwenden, dass Kinder für diese Tagesstruktur gar nicht gemeint waren und diese lediglich von „Nanna“ übernommen wurde. **Dann zeigt das noch immer von einer mangelhaften Sorgfalt im Hinblick auf Konzeptqualität.** Man kann nicht vorne von „immer jünger werdenden Kindern“ schreiben und hinten nur an Jugendliche denken.

Allerdings darf man nicht unterstellen, dass Menschen die wenig Sorgfalt für Schriftstücke aufbringen gleichsam automatisch auch wenig sorgfältig im praktischen Umgang mit Kindern sind. Das wäre nicht statthaft. Ich kenne aus der Praxis durchaus Gegenbeispiele (siehe einleitende Bemerkungen S.2 dieses Gutachtens).

Angesichts der aufgezeigten konzeptionellen Mängel, muss gefragt werden, ob die Konzeptschreibenden die Bedürfnisse von Kindern ernst genug genommen haben. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie ernsthaft der Friesenhof damit rechnete „Kinder“ aufzunehmen? Vielleicht hatte man eine Zeitlang viele Aufnahmeanfragen, sowohl für das Mädchencamp Nanna wie auch für jüngere Kinder, so dass man eine Erweiterung des Platzangebotes für sinnvoll hielt, aber noch nicht wusste, zu welcher Personenkonstellation die zu einem Zeitpunkt X erfolgenden, tatsächlichen Aufnahmeanfragen führen würden? Dann könnte man sich mit dieser Konzeption für zwei Entwicklungen offen gehalten haben: eher für die Aufnahme von Kindern (neu!) oder die weitere von Jugendlichen wie bei „Nanna“ (alt). Das wäre grundsätzlich legitim. Nicht jedoch der fachliche Ansatz die Altersgruppen grundsätzlich so zu mischen wie die Plätze gerade „angefragt“ werden.

In dieser Hinsicht muss es befremden, dass das Sozialministerium der in der Konzeption avisierten Altersmischung zugestimmt hat bzw. diese nicht deutlicher eingeschränkt hat (sogar noch erweitert hat bis zum Alter von 18 Jahren, siehe Betriebsgenehmigung Ordner 1 S. 64). Ebenso warum die fehlende Adaptierung der Konzeption auf Kinder nicht explizit z.B. in Form einer Teilkonzeption „Campina für Kinder“ eingefordert wurde.

Problemkreis 2: Verschärfung von Konzept-Aussagen ohne explizite Erwähnung von Zwang und Zwangselementen

„Ähnlich wie in unserem Mädchencamp `Nanna` wird in der Teileinrichtung `Campina` von den Bewohnern bisher gewohnten typischen Verhältnissen, Verhaltensroutinen und Handlungsstrategien gebrochen. Vielmehr werden die Mädchen und Jugendlichen fortwährend mit pädagogischen Elementen konfrontiert, die das Erleben von Gemeinschaftlichkeit erst ermöglichen“ (ebd. S. 59, Konzeption S.5).

Kommentar:

Hier wird unterstellt, dass von den jungen Menschen selbst mit ihren eigenen Verhaltensweisen „gebrochen“ wird. Zum einen ist das nicht durchgängig zu erwarten. Viel wahrscheinlicher ist, dass sie diese auch am neuen Lebensort „Campina“ fortsetzen oder fortsetzen wollen. Zum anderen suggeriert das Wort „gebrochen“ dass es zu einer abrupten und vollständigen Abwendung von negativen Verhaltensweisen kommt. Das ist nach allem, was man fachlicherseits über positive Entwicklungen im Rahmen von Jugendhilfeeinrichtungen weiß, nicht der Fall: Negative Verhaltensweisen werden nach und nach aufgegeben, zahllose Rückfälle in diese gehören mit zur Entwicklung dazu, auch wenn sich bereits erste positive Verhaltensänderungen beobachten lassen etc. „Druck“, der über Konfrontationen von Pädagog_innen gemacht wird, kann bei einigen Jugendlichen durchaus eine wichtige Rolle für positive Verhaltenänderungen spielen, wird bei anderen Jugendlichen jedoch zu einer weiteren Verhärtung der Abwehrhaltung gegenüber Erziehung und zu weiteren Eskalationen führen. „Druck muss aber in jedem Fall ergänzt werden durch Beziehungsangebote, die von den jungen Menschen angenommen werden („Ich verändere mich, weil Du es von mir verlangst und weil ich dich immer wieder als einen guten Typ/eine tolle Frau erlebe“) und durch eigene Sinn-Erfahrungen („das tut mir selbst auch gut!“ oder „so habe ich dann auch wieder besseren Kontakt zu anderen Jugendlichen!“) abgesichert werden.

Der „pädagogische Rahmen“ soll einen „stabilen und stark reglementierten Hintergrund“ bilden (Ordner 1 S.57, Konzeption S. 3). Die zentralen, zum Einsatz kommenden pädagogischen Maßnahmen werden an dieser Stelle deutlich formuliert:

„So steht den Bewohnerinnen zunächst kaum eigener Raum für die Befriedigung emotionaler Bedürfnisse oder die ‚Aneignung‘ des Raumes als Möglichkeit, sich die Umgebung zueigen zu machen, zu Verfügung. Ebenso wenig können die Mädchen über ihre eigene Zeit verfügen, da es der organisatorische Rahmen aus gutem Grund nur eingeschränkt zulässt“ (ebd. S. 59).

Kommentar: Wie schon bei der Konzept-Analyse „Nanna“ deutlich wurde, sind es auch bei „Campina“ angeblich nicht die Pädagog_innen, die dafür sorgen, dass Einschränkungen vollzogen werden sondern der „organisatorische Rahmen“ (vgl. Gutachten S. 42): Auch hier verstecken sich Pädagog_innen hinter Rahmen und Abläufen. Die jungen Menschen durchschauen das aber in der Regel sofort und reagieren darauf mit Ablehnung und Ärger.

Gegenüber dem Konzept von „Nanna“ lassen sich bei „Campina“ vier Verschärfungen erkennen (A – D):

A) Der Rahmen wurde dort als „Halt gebender äußerer Rahmen, geprägt von klaren Regeln und Strukturen“ beschrieben (Ordner 152, S, 108). Von „stark reglementierter Hintergrund“ wie im Konzept von Campina war dort noch nicht die Rede (Ordner 1 S. 57).

B) Mit Blick auf „Nanna“ hieß es: „Dabei geht es zunächst ganz praktisch darum Grundbedürfnissen zu befriedigen. Sind diese gestillt, wird daran gearbeitet die Sicherheitsbedürfnisse zu befriedigen (Geborgenheit etc.“)“ (Ordner 15, S.36) Hier bei Campina wird formuliert, dass „den Bewohnerinnen zunächst kaum eigener Raum für die Befriedigung emotionaler Bedürfnisse (...) zu Verfügung steht“ (Ordner 1, S.59 bzw. S.5 der Konzeption). Ob man „Grundbedürfnisse“ zu emotionalen Bedürfnissen dazurechnen kann oder nicht, kann man diskutieren. Auf jeden Fall stellen Sicherheitsbedürfnisse wie das nach Geborgenheit „emotionale Bedürfnisse“ dar.

C) In der Konzeption des Mädchencamps „Nanna“ hieß es, dass dieses „den Rahmen für Aneignungsprozesse zu Verfügung stellt“ (.). Mit Blick auf „Campina“ wird formuliert, dass dort „kaum eigener Raum für (...) die ‚Aneignung‘ des Raumes, als Möglichkeit sich die Umgebung zu eigen zu machen“ vorhanden ist (Ordner 1, S.59).

Die Sprache, in der das formuliert wird, mutet „steif“ und umständlich an, so als ob die Schreibenden selbst Mühe mit den Aussagen oder deren praktischer Bedeutung hätten.

D) Als weitere Verschärfung könnte man ansehen, dass die in der überarbeiteten Konzeption von „Mädchencamp Nanna“ entwickelten Gedanken zu Partizipation und Beschwerde hier völlig fehlen. Weil meiner Einschätzung nach klar ist, dass das überarbeitete Konzept von „Nanna“ die Computervorlage für das von „Campina“ dargestellt hat, muss man sich fragen warum?. Es wäre leicht gewesen, diese Passagen - wie es mit anderen Inhalten auch geschehen ist - einfach stehen zu lassen.

Der bisher vorherrschende, entweder psychoanalytisch oder bindungstheoretisch oder von Annahmen der „Konfrontativen Pädagogik“ geprägte „Sound“ wird in der Konzeption von „Campina“ streckenweise von einer eher allgemein-pädagogischen bzw. philosophischen Terminologie abgelöst:

„Der allgemeine Rahmen stellt sich damit als Moral und allgemeines Gesetz dar. Der individuelle Bezug hingegen eröffnet den Raum für eine ethische Lebensführung; die Konstruktion eines auf die bisherige Lebensgeschichte bezogenen Sinns, der immer auch die Sorge für konkrete Andere beinhaltet. Gerade für Mädchen und Frauen erschließt sich die soziale Dimension im Allgemeinen leichter über diese Sorge für konkrete Andere“ (S. 58/59, Ordner 1). Zum allgemeinen Rahmen gehören „die Zusammenarbeit mit den Ämtern und die verbindlichen Regeln im Sinne von Gesetzen“ (ebd.).

Kommentar: alleine die bedeutungsschweren Begriffe „Moral“ und Regeln als Gesetze“ suggerieren eine philosophische Aufladung des Erziehungsgeschehens in „Campina“, die nicht nachvollziehbar ist. Hier „raunt“ ein scheinbar großer Geist, der doch nicht greifbar ist und nicht wirklich viel aussagt.

Er kontrastiert dann aber mit: „Darüber führen Vergleiche und Wettbewerbe, sowie das Erleben und Überschreiten von angenommenen Grenzen zur Initiierung von bewusst provozierten gruppenspezifischen Prozessen, die letztlich Gemeinschaftlichkeit und Solidarität im positivsten Sinne erfahren lassen“ (ebd. S.59)

„Vergleiche und Wettbewerbe“ als Elemente der Pädagogik kontrastieren in meinen Ohren mit der „Sorge um Andere“, die gerade noch als spezifisch „weiblich“ dargestellt wurde. Das Überschreiten von „Grenzen“ und das „bewusste“ Provozieren suggeriert, dass Pädagog_innen mit Überblick genau wissen, in welchen Situationen sie was tun und dass alles dazu führt, dass „Gemeinschaftlichkeit“ „im positivsten“ Sinne. Schon dieser Superlativ muss misstrauisch machen. Dass man damit auch Eskalationen provozieren kann, scheint den Konzeptschreiber_innen nicht klar zu sein. Für den Gutachter spricht aus diesen Passagen ein anmaßender und zugleich weihevoller Ton. Hier wird kein „psychoanalytischer“ Sound bemüht, aber mit philosophischen Worthülsen jongliert.

Zusammenfassende Bewertung der in Problemkreis 1 und 2 geschilderten Ungereimtheiten:

Aus den oben gemachten Aussagen („strikt reglementiert“, „kaum Aneignung des Raumes“ etc.) kann man die Vermutung ableiten, dass bei „Campina“ mit **Freiheitsbeschränkung** (Ausgangsverbote, Zimmerarrest etc.) und **Zwangselementen (Erteilung von Auflagen, auf deren Nichterfüllung Strafen und/oder der Entzug von Privilegien erfolgen)** gearbeitet wird. Das bedeutet, dass zur Durchsetzung von Regeln und Grenzen, nicht nur zur Verhinderung von akuter Selbst- und Fremdgefährdung, Pädagog_innen möglichst gewaltarm, aber dennoch unter Einsatz ihres Körpers sich jungen Menschen in den Weg stellen, sich vor Türen postieren, damit man nicht an ihnen vorbei ins Freie laufen kann. Des weiteren bedeutet es, dass Freiheitsspielräume, die anderen gleichaltrigen Jugendlichen selbstverständlich zu Verfügung stehen (sich schminken, Haartracht wählen wie man möchte, telefonieren mit wem man will etc.) als Privilegien behandelt werden, die man sich als jungen Mensch erst verdienen muss. Zudem kann man diese Privilegien immer wieder verlieren oder zu Zimmerarrest bzw. Strafarbeiten „verurteilt“ werden. **Freilich werden all diese Maßnahmen nicht eindeutig und klar benannt. Lediglich der „Tonfall“ macht sie erwartbar.**

Man kann und muss über den Sinn und Unsinn solcher „Freiheitsbeschränkungen“ und „Zwangselemente“ im Rahmen vonziehungshilfen debattieren: sowohl in Fachkreisen wie auch in der breiteren Öffentlichkeit.

Praktisch geht es bei den kontrovers diskutierten Erziehungsmaßnahmen um die Neu-Etablierung „alter“ Erziehungspraxen wie „Zimmerarrest“, Entzug von persönlichen Freiheiten wie Ausgang, Telefonieren mit wem und wie lange man möchte, das Wegnehmen von für junge Menschen wichtigen Gegenständen wie Büchern oder Handys, das Einfordern von Straf-Arbeiten im Sinne von Zusatzaufgaben wie Kehren oder Spülen etc.

Von den meisten Sozialpädagog_innen werden solche Praxen abgelehnt, weil sie davon ausgehen, dass diese Erziehungsmittel junge Menschen zu einer Art von „Unterwerfung“ zwingen, die deren Persönlichkeitsentwicklung hemmt oder beschädigt oder sie dazu bringt, sich von der Jugendhilfe abzuwenden (vgl.Huxoll/Kotthaus 2012, Lutz 2012, IGFH 2009). Der hier als Gutachter fungierende Autor sieht sie unter bestimmten Rahmenbedingungen für einige Zielgruppen durchaus als fachlich sinnvoll und pädagogisch legitim an und meint dies auch durch Forschungsergebnisse belegen zu können (Schwabe 2008, insbesondere S. 83 ff und S. 105 ff). Die kontroverse Diskussion bezogen auf diese Themen dauert zwischen Sozialpädagog_innen sowohl im Bereich der Hochschulen wie auch der Praxis an und wird wohl auch in absehbarer Zeit nicht entschieden werden (vgl. die beiden Themenhefte zu „Zwang in der Sozialpädagogik“ der Zeitschrift „Widersprüche“ Heft 106/2007 und Heft 113/2009).

Auch wenn man solche „Zwangelemente“ für die Familienerziehung reklamieren will, muss das nicht automatisch heißen, dass man sie auch in Einrichtungen der Öffentlichen Erziehung praktizieren sollte (Schwabe, 2008, S. 74 ff). Hierbei handelt es sich um eine Grundsatzentscheidung, die auch unabhängig von der Frage geführt werden, ob „Zwangelemente“ im Sinne eines „Entwicklungsimpulses“ wirken können oder nicht. Entscheidet man sich für ihre Anwendung, stellt sich die Frage, ob und wie regelmäßig sie Entwicklungsförderliche Prozesse bewirken können oder diesen eher be- oder verhindern. Nach unseren Untersuchungen in drei Intensivgruppen mit männlichen Jugendlichen (zwei davon mit Konzepten, die denen von „Nanna“ und „Campina“ in mehrerer Hinsicht gleichen) können sie in begrenztem Umfang, etwa bei der Hälfte bis einem Drittel der ihnen ausgesetzten jungen Menschen durchaus positiv wirken: zumindest steigern sie deren Anpassungsbereitschaft an Einrichtungs-interne Regeln und ermöglichen so auch

die regelmäßige Beaufsichtigung der jungen Menschen und deren Schulbesuch. Sie bedürfen aber zu ihrer fachlichen Legitimierung mehrerer sie begleitender Qualitätssicherungsmaßnahmen (siehe dazu Schwabe 2008, S.196 ff). Selbst diese können Konflikteskalationen, Macht-Missbrauch und Übergriffe nicht verhindern, sorgen jedoch dafür, dass diese rasch öffentlich gemacht und bearbeitet werden können. Wir sind bei unseren Untersuchungen allerdings auch Fällen begegnet, in denen die „Zwangselemente“ nichts bewirkt haben oder sogar zu einer weiteren Eskalation des bereits negativen Entwicklungsverlaufs beigetragen haben. Die Frage ist demnach nicht, ob Zwangselemente generell nutzen oder schaden, sondern bei welchen spezifischen Kindern und unter welchen gegebenen oder fehlenden Rahmenbedingungen sie nutzten oder schaden. Beides ist möglich. Weil man es im Voraus oft nicht wissen kann (Wie ist das Kind? Sind die Rahmenbedingungen gegeben oder nicht) kann Zwang als ein „experimentelles Vorgehen“ angemessen sein, wenn seine Wirkungen und Risiken bzw. Gefahren laufend aufmerksam beobachtet und er gegebenenfalls rasch wieder ausgesetzt wird.

Genau diese Formen des Transparent-Machens, der sorgfältigen Prozessbeobachtung und des Nacharbeitens von Fehlern und Konflikten haben in „Campina“ offensichtlich nicht oder zu wenig stattgefunden: Weder wurden die pädagogischen Maßnahmen klar als Zwangselemente und Freiheitsentzug gekennzeichnet, noch wurden entsprechende Handlungsanweisungen für die aus ihnen absehbar resultierenden Konflikte erstellt (Im Jahr 2013 waren diese Begriffe klar definiert und für alle Sozialpädagog_innen, die sich dafür interessiert haben, in Form von Zeitschriftenartikeln oder Fachforen einsehbar bzw. zugänglich. Eine fachliche Debatte um den Sinn und Unsinn von Zwangselementen fand statt und konnte mit verfolgt werden, siehe was bereits unter 3.1 unter dem Punkt 7. zum Stand der Fachdebatte ausgeführt wurde).

Die Scheu, die eigenen pädagogischen Praxen unmissverständlich zu benennen und die damit einhergehende Intransparenz –nicht die Anwendung von pädagogischen Maßnahmen im fachlichen Graubereich – macht in den Augen des Gutachters die eigentliche Schwäche von „Campina“ und „Nanna“ aus.

Zwar wurde klargestellt, dass man „strikt reglementierend“ und „konfrontativ“ arbeitet. Darunter kann man sich alles Mögliche vorstellen, zumal wenn es von „wolkigen“ Versprechen begleitet ist, dass das „wirkt“ und „nutzt“. Es wurde aber von Anfang an versäumt, sich diese Praxen von den belegenden Jugendämtern und den Eltern explizit und schriftlich erlauben zu lassen. Ferner wurden die mit solchen Praxen einhergehenden Risiken und Nebenwirkungen (Konflikthanfälligkeit, Eskalationen, Weglaufen etc.) nicht klar und konkret genug dargestellt. Wenn das stattgefunden hätte, wären die Pädagog_innen vor Ort auch den Jugendlichen gegenüber in eine andere Position gekommen: „Ich mache das und das, weil deine Eltern und deine Jugendamts-Mitarbeiterin mir das ausdrücklich gestattet haben und wir uns einig sind, dass das für Dich richtig ist. Alle Erwachsene wissen, dass es dabei auch Risiken gibt und tragen diese in gemeinsamer Verantwortung. Gerade deswegen sollst du dich gerade bei diesen, unseren Partnern beschweren, wenn dir etwas unfair oder brutal vorkommt. Gemeinsam werden wir dann sehen, ob wir etwas falsch gemacht haben oder ob wir im Rahmen unseres Auftrages gehandelt haben, der auch von deinen Eltern gebilligt wird“.

Diese Hinweise gelten freilich nur mit gewissen Einschränkungen: bei der im „Friesenhof“ betreuten Zielgruppe existieren häufig keine Eltern oder zumindest keine, die in der Lage wären, sich sofort und unmittelbar verantwortungsvoll um ihre Kinder zu kümmern. Mit erheblichen Belastungen durch psychische Krankheit, Alkoholismus und Drogen oder Randständigkeit in kriminellen Milieus ist auch bei Eltern zu rechnen. Diese Personen aktiv und in positiver Weise in die Hilfe einzubeziehen ist oft sehr schwer und in einigen Fällen nicht möglich.

Problemkreis 3: Spannungen zwischen Auftragsklärung und Eltern-Ausgrenzung

Meine Einschätzung fehlender Transparenz von Seiten von „Campina“ gegenüber Jugendamt und Eltern kontrastiert allerdings mit in der Konzeption gemachten Aussagen. Im Ordner 1 heißt es auf S. 59, in der Konzeption auf S. 5):

„Um eine klare Ausgangslage für künftige Entwicklungen zu schaffen, werden während der Aufnahme mit den beauftragenden Institutionen, den Familien, den Mädchen und jungen Frauen selbst intensive Aufnahmegespräche durchgeführt, in denen die Gründe thematisiert werden, warum die Betreffende in die Teileinrichtung „Campina“ gekommen ist und welche Ziele erreicht werden sollen. Hier werden die

Eigenwahrnehmung (...) mit der Fremdwahrnehmung durch die Familie und der Ämter abgeglichen, so dass ein von allen geteilter und für alle verbindlicher Arbeitsauftrag gemeinsam entwickelt wird, der schließlich in einem Vertrag festgeschrieben wird“.

Kommentar:

Basis eines solchen von allen geteilten und gemeinsam entwickelten Arbeitsauftrages wäre Transparenz: Alle wissen, welche Verhaltensweisen des jungen Menschen verändert werden sollen, wollen das auch und stimmen den Methoden und Mitteln, die dabei Anwendung finden sollen, zu. Wenn das bei „Campina“ so gewesen wäre, hätten sich wahrscheinlich etliche Beschwerden und Abbrüche bzw. Entweichungen vermeiden lassen.

Fachlicherseits muss die hier dargestellte Auftragsklarheit als unrealistisch zurück gewiesen werden: In der Regel formulieren Eltern und Jugendämter Aufträge an die Einrichtung, welche nicht denen der jungen Menschen entsprechen. Diese sehen oft keine Veränderungsnotwendigkeit, klagen dafür aber häufig ihre Eltern an, sie mit zu viel Strenge oder Lieblosigkeit behandelt oder gar mit Misshandlungen und Missbrauch geschädigt zu haben. In den Augen der jungen Menschen müssten sich zuerst ihre Eltern (oder die Umwelt) ändern, nicht sie. Andere Eltern anderer Jugendlichen dieser Zielgruppe dulden aber auch das Schuleschwänzen ihrer Kinder oder dass diese rauchen, sich tagsüber und auch nachts jenseits elterlicher Kontrollen bewegen, wechselnde sexuelle Kontakte, oft auch mit deutlich Älteren unterhalten und befördern manchmal sogar aktiv kriminelle Aktivitäten (Kinder als Drogenkuriere) und/oder den Drogenkonsum oder die Prostitution ihrer Kinder. Hier besteht kein Einvernehmen zwischen Jugendamt und Eltern. Den Eltern wurde oft das Sorgerecht aberkannt, sie wollen gar nicht, dass ihr Kind in eine Heimeinrichtung kommt, manchmal schon deswegen nicht, damit dieses keine Aussagen über das kriminelle Tun und Lassen ihrer Eltern machen kann.

Einigkeit im Hinblick auf Aufträge lässt sich oft gerade vor oder während der Aufnahme nicht erreichen. Häufig muss man als Einrichtung unter den ungünstigen Bedingungen unklarer, widersprüchlicher oder fehlender Aufträge die Arbeit mit dem Kind beginnen. In der Konzeption wird aber genau dieser übliche, schwierige Start, der rasch zu zahlreichen Schwierigkeiten führt, verschwiegen.

Später heißt es zum Thema „Einrichtung und Eltern“:

„Grundsätzlich gilt, dass unsere Einrichtung einen guten Kontakt zu den jeweiligen Bezugssystemen unserer Bewohnerinnen anstrebt. Darunter verstehen wir regelmäßige, sinnvoll geplante und strukturierte Begegnungen“ (ebd. S.59)

Kommentar:

Die Vorsicht und Umsicht, die aus diesen Zeilen spricht, kontrastiert mit der „Einigkeit“ in den Aufträgen, die noch auf S. 59 propagiert wurde (Ordner 1, Konzept S.5). Hier wird deutlich, dass Elternkontakte aufgrund von fehlender Mitwirkungsbereitschaft oder klar ersichtlicher Gegenwirkung der Eltern den jungen Menschen häufig nicht gut bekommen und sie vom Eingewöhnen in der neuen Umgebung abhalten. Das muss leider als eine fachlich realistische Haltung eingeschätzt werden: Viele Eltern behindern, meist aufgrund von Ärger gegenüber dem Jugendamt oder von Schuldgefühlen, die Eingewöhnung ihres Kindes am fremden Ort Heim stärker als dass sie sie fördern. Die Frage ist, was man damit praktisch macht? Bekommen die Eltern lediglich eine „Kontaktpause“ von Seiten der Einrichtung auferlegt (ebd. S. 61), muss man in vielen Fällen damit rechnen, dass sie diese nicht verstehen und häufig gegen diese arbeiten, in dem sie auf geheimen Wegen versuchen doch mit ihrem Kind in Kontakt zu kommen.

Gleichzeitig ist zu erwarten, dass sie sich beim ersten Kontakt mit dem Kind diesem gegenüber als Eltern zeigen, die der Einrichtung so misstrauisch gegenüber stehen wie diese ihnen.

Das wird das Kind sofort mitbekommen und sich eher im Sinne seiner Eltern verhalten (Loyalitäten zu den eigenen Eltern sind auch für Kinder in der Jugendhilfe fundamental). Die zu Anfang gesetzte „Kontaktpause“ zwischen Kindern und Eltern müsste deswegen für ein, zwei Besuche von Mitarbeiter_innen bei den Eltern genutzt werden, um ihnen zu schildern wie es ihrem Kind in der neuen Einrichtung geht, aber auch um auszuprobieren, ob es in einer direkten Begegnung nicht auch „gemeinsame“ Sorgen um das Kind gibt und man zumindest in irgendeiner Hinsicht „gemeinsam an einem Strang“ ziehen kann (z.B. wenn Eltern es auch gut finden, dass ihr Kind wieder regelmäßig zur Schule geht, auch wenn sie nicht einsehen, dass es dafür ins Heim musste). Bei solchen Besuchen kann man klar machen, dass es – wenn der Verlust des Aufenthaltsbestimmungsrechts vorliegt - die Entscheidung des Jugendamtes war, dass das Kind ins Heim kommt und deutlich machen, dass man gerne mit den Eltern daran arbeitet, dass und unter welchen

Bedingungen sie ihr Kind wieder sehen können und sie diesbezüglich auch gegenüber dem Jugendamt unterstützen wird. Ganz konkret könnte man den ersten begleiteten Besuch des Kindes mit einem Mitarbeiter vorbereiten oder einen Brief bzw. ein Päckchen transportieren, so dass Eltern und Kind merken, dass der Kontakt zwischen ihnen unterstützt wird, auch wenn sie sich eine Zeitlang nicht sehen. Wie auch immer: in der Kontaktsperrezeit muss eine Kontaktaufnahme mit den Eltern unternommen, gegenseitige Vorurteile ein Stück weit abgebaut und ein teilweiser „Schulterschluss“ mit ihnen gesucht werden. Das Jugendamt muss von diesen Bemühungen der Einrichtung um die Eltern wissen und diese mit Blick auf eine, irgendwann einmal mögliche, gemeinsame Auftragserteilung unterstützen. Bei „Campina“ gehört der erste durch eine Pädagog_in begleitete Besuch des jungen Menschen bei seiner Familie, ein sinnvolles Konzeptelement, nicht zur Regelleistung, sondern muss „gesondert“ abgerechnet werden (Ordner 2 S. 61 bzw. S.7 Konzeption). Wir können aus den Unterlagen nicht ersehen, wie oft dieses Angebot von Seiten des Jugendamtes angenommen und finanziert wurde. Klar ist lediglich, dass es von Seiten der Einrichtung nicht als regelmäßiges, für alle Familien sinnvolles, verbindliches und deswegen auch kostenträchtiges Konzeptelement gedacht wird. Freilich würde ein durch einen Pädagogen/eine Pädagogin „begleiteter Besuch“ auch nur dann Sinn machen, wenn es vorher in der „Kontaktsperren-Zeit“ zu einem oben erwähnten ersten „Abbau von Vorurteilen“ bzw. zu einem ersten, zumindest partiellen „Schulterschluss“ gekommen ist. Andernfalls wird die Familie den mitkommenden Pädagogen als einen feindlichen Agenten der Einrichtung oder gar des Jugendamtes betrachten (Familien können oft nicht differenzieren, wer daran „schuld“ ist, dass das Kind nicht mehr bei ihnen leben kann). Diesem gegenüber darf man sich nicht offen zeigen, sondern muss ihm eine Scheinwirklichkeit vorspielen oder ihn „austricksen“ (z.B. indem man dem Kind heimlich Geld zusteckt), was wiederum sein Misstrauen gegenüber der Familie erhöht.

Problemkreis 4: Verlässlichkeitsmängel

In der Konzeption heißt es auf S. 57 „jedes Zimmer verfügt über ein Duschbad/sanitäre Einrichtung“. Nach den Plänen des Architektenbüros´s P. (vom 2.08.2010, Ordner 1 S.40) sind dagegen zwei Einzelzimmer nur mit einem Waschbecken ausgestattet. Dort ist auch von 3 Doppelzimmern die Rede, während

S. 57 der Konzeption pauschal Einzelzimmer ausweist. Ob es zwischen August 2010 und der Konzeptversendung im Laufe des Jahres 2013 noch wesentliche bauliche Veränderungen vorgenommen wurde, die diese Aussagen rechtfertigen, kann ich als Gutachter aus den mir zu Verfügung stehenden Unterlagen nicht nachvollziehen. Wenn es die nicht gab, handelt es sich in der Konzeption um eine – wahrscheinlich zu Werbezwecken – unzutreffende Aussagen: für immerhin 6 Mädchen stehen nur Doppelzimmer zu Verfügung, immerhin 2 Zimmer verfügen über kein Bad.

Bei der Formulierung „jedes Zimmer verfügt...“ (s.o.) kann es sich um einen Flüchtigkeitsfehler handeln. Darin kann sich aber auch ein Trend ausdrücken, der in der Aufwertung des Angebots besteht bei klarem Wissen um dessen Ausstattungs-Beschränkungen. Dies würde einer „Täuschung“ entsprechen.

Die in Aussicht gestellten Spielgeräte für Kinder, die nie (oder zumindest lange Zeit nach Erteilung der Betriebserlaubnis noch nicht) aufgebaut wurden, weisen in die gleiche Richtung (siehe Gutachten S. 67). So auch der Umstand, dass die Konzeption „komfortable Ausstattung“ verspricht (zweimalige Erwähnung in Ordner 1 -2, S. 57). Das Begehungsprotokoll vom 04.12.2013, das von Mitarbeiter_innen des Sozialministeriums erstellt wurde, formuliert: „Die Ausstattung der Zimmer entspricht den Mindeststandards, doch wirken die Räume ungemütlich und ist das Mobiliar nicht dem Alter entsprechend“ (Ordner 1, S. 132).

3.4 Konzept-Analyse „Töchterhaus Charlottenhof“

Fundstellen der analysierten Unterlagen: Ein erstes Konzept findet sich im Ordner 152 auf den Seiten 69 bis 74, eine, zweite aktualisierte Fassung mit eigenen Akzenten im Ordner 20, S. 247 bis 257. Beides Mal ist nicht klar, wann und von wem die Konzeptionen geschrieben wurden.

Die „Leistungsbeschreibung“ des „Charlottenhof“ ist weitgehend in eine allgemeine Leistungsbeschreibung des Friesenhof integriert (Ordner 152, S. 008 – 024) und lediglich mit Blick auf den Standort bzw. in baulicher Hinsicht und spezifiziert (S. 030 – 032). Eine Betriebsgenehmigung habe ich in den Unterlagen nicht finden können (evt. mein Fehler). Auf Seite 029 (Ordner 152) findet sich der Hinweis auf die Platzzahl 15 (wie auch in den beiden Konzeptionen: Siehe Ordner 152, S. 071 und Ordner 20, S. 250). Im Ordner 20 S.190 wird von Seiten des Sozialministeriums für den laufenden Betrieb eine Ausstattung mit 8 Fachkräften rechnerisch

ausgewiesen, für einen „begrenzten Zeitraum“ aber 7,5 Fachkräfte akzeptiert (Mail vom 23.2.2015). Zwei Tage später am 25.2.2015 wird von Seiten des Sozialministeriums per Mail darauf hingewiesen, dass bei 6,5 Fachkräften eine Fachkraft fehlt und auch ein Vorschlag gemacht, wie diese von einer anderen Teileinrichtung abgezogen werden kann (ebd. S. 201). In den weiteren Ausführungen gehe ich von einer Relation von bis zu 15 Betreuten zu 8 bzw. 7,5 Fachkräften aus.

Zur Namensgebung: In mehreren Dokumenten taucht die Bezeichnung „**Töchterhaus Charlottenhof**“ auf, in anderen fehlt er und ist nur von der Teileinrichtung „Charlottenhof“ die Rede. Der Name „Töchterhaus“, der dann auch noch von einem Mädchennamen gefolgt wird, kann auf eine lange Tradition hinweisen: Einrichtungen mit interner Beschulung gab es auch schon im 19. Jahrhundert für sog. „höhere Töchter“ d.h. junge Frauen aus Beamten- oder adeligen Familien, die in abgeschiedenen ländlichen Regionen keine hinreichende Bildung erfahren, sie in dieser Art von „Internaten“ erhalten konnten. Vielleicht steht die Einrichtung in der Folge einer solchen Tradition? Vielleicht soll der Namen aber auch die Betreuten daran erinnern, dass sie „Töchter“ sind und demnach Mütter haben, die sie geboren haben und wohl auch „lieb haben“, auch wenn sie sie derzeit nicht selbst erziehen und versorgen können. Es könnte aber auch einen Verweis auf eine traditionelle Heimkonzeption implizieren, in der die Zöglinge **wie eigene** Kinder der „Hausmutter“ oder des „Hausvaters“ angesehen werden: das mochte für Waisenkinder eine durchaus von ihnen geschätzte Würdigung darstellen, wird aber in der Regel von Kindern, die noch Eltern haben, als Anmaßung erlebt. Man ist kein Sohn und keine Tochter einer Einrichtung, sondern will zu einer bzw. seiner Familie gehören. Was es mit diesem Namen auf sich hat, konnte nicht abschließend geklärt werden.

3.4.1 Die erste Konzeption

In Ordner 152 heißt es auf S. 070: „Der Aufnahmeschwerpunkt liegt in der Betreuung von Mädchen und jungen Frauen, die unsere Teileinrichtung Mädchencamp Nanna erfolgreich durchlaufen haben und in angemessenem Tempo und Schritten auf ihre weitere Verselbstständigung gefördert werden“.

Kommentar: Was „erfolgreich“ durchlaufen hat und wodurch man sich für einen Wechsel von „Nanna“ in den „Charlottenhof“ qualifiziert, bleibt unklar. Der folgende Halbsatz ist grammatikalisch nicht korrekt. Man kann niemanden „auf etwas“ fördern. Es müsste heißen „im Hinblick auf etwas fördern“. Vielleicht stand aber ursprünglich „auf Verselbstständigung vorbereitet“ werden, was evt. einem zweiten Leser als zu wenig oder unkonkret erschien.

„Die Mädchen und jungen Frauen bewohnen in dem Gebäude große, helle Zimmer“ (ebd.). Hinweise auf Unterbringung in Einzel- oder Doppelzimmer fehlen in der Konzeption. Bei der Zahl von 15 Betreuten bezogen auf das Raumprogramm aus Ordner 22, stellt sich die Frage, ob jeder Betreuten ein Einzelzimmer zu Verfügung stand. In den Unterlagen von 1989 (Ordner 22, S. 12) ist die Rede von 5 Zweibettzimmern und 5 Einzelzimmern für 15 „Heimbewohner“. Aus einer „Berechnung der Wohn und Nutzflächen“ von 2008 ist dagegen ein Raumprogramm mit 16, allerdings zum Teil kleinen Zimmern zu entnehmen (6 Zimmer zwischen 6 bis 12 qm, ebd. S. 80 bis 83). Genaueres konnte ich aus den Ordnern nicht rekonstruieren, muss aber offen lassen, ob es nicht doch ein Dokument geben könnte (z.B. eine Betriebsgenehmigung), das ich nicht gefunden habe.

„Im Töchterhaus Charlottenhof können bis zu 15 Mädchen und junge Frauen ab dem sechsten Lebensjahr aufgenommen werden. Bei einer Mutter-Kind Betreuung darf das Alter auch unter sechs Jahren liegen. In der Regel handelt es sich um Mädchen und junge Frauen, die das Mädchen camp Nanna erfolgreich durchlaufen haben“ (Ordner 152, S. 71).

Kommentierung: die Altersstreuung von 6 bis 18 Jahren wirkt überraschend groß für ein Projekt, das Verselbstständigung fördern soll. Die Zielgruppe „Kinder“ passt auch nicht zu der Angabe, dass die junge Menschen die Gruppe „Nanna“ bereits „erfolgreich“ durchlaufen haben sollen. Die Mischung von weiblichen Jugendlichen und jungen Müttern mit Kindern mag praktisch-pädagogisch möglich oder sogar sinnvoll sein, bedürfte aber eines besonderen konzeptionellen Ausweises in Bezug auf die Aspekte „spezifische Förderung von Kindern in einer Gruppe von Jugendlichen“ und „Gewährleistung des Kinderschutzes“. Hier gilt auch für den „Charlottenhof“ Vieles, was bereits über „Campina“ formuliert wurde (siehe Gutachten 3.3.2 Punkt1. Kinder bei Campina).

Zentraler Konzeptbaustein sind die „drei Bewährungsbereiche mit unterschiedlichen Graden der Selbstständigkeit und Freiheit“, hier als A – C (Ordner 152. S. 73) bezeichnet.

A) „Der Eingangs- und Clearingsbereich liegt im unteren Teil des Hauses in direkter Nähe zum Erzieherbüro und – schlafbereich“. Hier wohnen Mädchen und junge Frauen, die entweder grade (sic ! M. Schwabe) aus dem erfolgreich verlaufenen Programm unseres Mädchencamps Nanna aufgenommen wurden oder die sich in weiteren Bereichen des Hause nicht bewährt haben und sich hier neu bewähren müssen. Die Bewohnerinnen können sich hier anhand eines Punktesystems für die Vorverselbstständigung qualifizieren“ (ebd. S. 73).

B) „Im Vorseלבstverständigungsbereich, der räumlich getrennt im oberen Teil des `Charlottenhofes` liegt, wohnen und junge Frauen, die sich entweder dafür qualifiziert haben oder für die die Aufgabenstellung und Freiheit in der `Friesenstube`“ zu umfassend waren und die zurückgestuft wurden. Der Unterschied zum Eingangs- und Clearingsbereich (...) liegt in der größeren Selbstständigkeit, wie z.B. Selbstversorgung aber auch in der größeren Freiheit, wie z.B. Ausgang in der Freizeit ohne Begleitung und (...) Freie Verfügung über das eigene Handy“ (ebd.).

C) Weitere Verselbstständigung und weitere Freiheitsgrade in der „Trainingswohngruppe Friesenstube“ und/oder „Verselbstständigungsgruppe“ „Dithmarscher Haus“ (ebd.)

Kommentar: Im Unterschied zu anderen Konzeptionen zeigt sich diese zumindest in Teilbereichen konkreter und stellt so auch mehr Transparenz her: ein Drei-Stufen-System wird deutlich, innerhalb dessen man sich durch die Erfüllung von Aufgaben und Pflichten bewähren und aufsteigen kann. Das kann als Anerkennung und Würdigung der von den Betreuten geleisteten Entwicklungsschritte verstanden werden. Lässt der junge Mensch aber in seinen Bemühungen nach und/oder zeigt er erneut „alte“, bereits abgelegte, unerwünschte Verhaltensweisen, steigt er als Konsequenz davon wieder ab und verliert die erworbenen Privilegien wieder. Die Freiheitsspielräume, innerhalb deren man auf- und absteigen kann, werden in der Konzeption deutlich genug ausgewiesen: erhöhte Kontrolle durch Wohnen und Schlafen direkt neben dem Erzieherzimmer, Ausgang nur begleitet und kein Handy

auf der unteren Stufen und alle Freiheitsspielräume „normaler“, unbetreuter Jugendlicher auf der oberen Stufe C, allerdings mit der Möglichkeit auch hiervon wieder zurückgestuft zu werden. Dazwischen (Stufe B) gilt für den Einzelnen ein abgestuftes Regelwerk mit dazu gehörenden Privilegien, die vor allem durch den Stand der erreichten Punkte, vorgegeben sind.

Wenn man unterstellt, dass Auf- und Abstiege mehrfach und relativ rasch als Antworten auf Verbesserung oder Verschlechterungen von klar definierten Verhaltensweisen gegeben werden sollen, so kann ein solches Stufensystem durchaus einen förderlichen Entwicklungsrahmen für viele Mädchen darstellen, immer vorausgesetzt,

- 1) dass die gewünschten Verhaltensweisen durch Willensanstrengung und Bemühungen des jungen Menschen erreichbar sind und nicht zu weit außerhalb seiner Kontrolle liegen (wie z.B. bei Sucht oder manchen Impulskontrollschwächen oder Symptomen mit Krankheitswert wie Depressionen)
- 2) dass die jungen Menschen zum Mitmachen in dem System zu motivieren sind und nicht beschließen, sich nicht durch Weglaufen zu entziehen.

Im Rahmen eines solchen Stufensystems gibt es sog. „Push- und Pull-Faktoren“ (die einen werden als „unangenehm“ erlebt und „drücken“ (push), die anderen als attraktiv, weswegen sie „ziehen“ (pull): Wenn ein Mädchen es z.B. schafft zwei Wochen lange pünktlich aufzustehen und regelmäßig zur Schule zu gehen, kann sie in ein „höheres“ Stockwerk ziehen und erhält dort mehr Freiheiten (Pull-Faktor). Wenn sie die Bemühungen einstellt und z.B. wieder Schule schwänzt, kann sie nach zwei, drei Verwarnungen wieder zurück ins Erdgeschoss ziehen müssen (Push-Faktor). Solche Auf- und Abstiege als unmittelbare Konsequenzen von eigenem Verhalten können, wenn sie vorher transparent gemacht werden, durchaus als gerecht dargestellt und vielleicht auch so erlebt werden. Vor allem wenn bzw. weil, sie für alle Betreuten gleich gelten und die Mädchen beobachten können, dass und wann es eben auch andere trifft und Willkür auf Seiten der Pädagog_innen weitgehend ausgeschlossen ist. Ob die Umzüge innerhalb der Stockwerke oder nach draußen in ausgelagerte Wohnungen für die Betreuten wichtiger sind oder Privilegien (wie z.B. „Handynutzung den ganzen Tag“, selbst sein Geld verwalten und einkaufen und etwas Eigenes kochen können etc.) wird nicht deutlich. Klar ist, dass es um das Abgeben des Handys oder das Räumen eines Zimmers im Rahmen von „Rückstufungen“ Konflikte geben kann, wenn sich

das Mädchen verweigert. Was dann? Wartet man ab, ob sie freiwillig das Handy abgibt oder selbst ihre Sachen packt und in ein anderes Zimmer umzieht oder räumt man ihr Zimmer in ihrer Abwesenheit leer und konfisziert andere, ihr liebe Besitztümer, die sie erst wieder bekommt, wenn sie das Handy abliefert oder das Zimmer geräumt hat. Das sind die praktischen Um- und Durchsetzungs-Probleme, die man sich mit einem solchen System einhandelt.

Wie damit im „Charlottenhof“ konkret umgegangen werden soll, bleibt unausgeführt; dafür gibt es auch keine interne Arbeitsanweisung.

Die Häufigkeit von heftigen, eskalierenden Konflikten in Bezug auf Abstiege kann man nur reduzieren, wenn das Stufensystem als fair, gerecht und eher positiv d.h. Aufstiegs-orientiert erlebt wird. Dafür ist wichtig, dass die Betreuten rasch erleben, dass ihnen ein Aufstieg gelingen kann und sie dabei auch unterstützt werden. Wenn man diesen einmal erreicht hat, kann man es auch wieder schaffen. Es sei denn die Zeit bis dahin erscheint einem unerträglich lange und man gibt auf. Die zentrale Frage bei Stufensystemen ist deswegen, ob die Betreuten die Mitarbeiter_innen generell als „wohlwollend“-unterstützend d.h. „Aufstiegs-begünstigend“ und dadurch motivierend erleben oder als „missgünstig“ und „Abstrafungs-orientiert“. Wenn eine Betreute eine(n) Mitarbeiter_in an der Seite hat, der/die ihre Abstufung emotional auffängt und sie für einen raschen Wiederaufstieg „coach“t, kann das eine gute Motivation darstellen und die Mitwirkungsbereitschaft der Betreuten erhöhen. Fehlt eine solche wohlwollende Haltung, wird es vermehrt zu Weglaufen. Alkoholmissbrauch oder Selbstverletzung kommen als Symptome für „Verzweiflung“: „Ich schaffe das eh nie!“. Insofern muss man als Einrichtung die Erfolge und Misserfolge der jungen Menschen in dem Stufensystem ständig aufmerksam beobachten und seine „Schärfe“ bzw. „Milde“ immer wieder an die Gesamtsituation von Auf- und Abstiegen wie auch an individuelle Möglichkeiten und Grenzen anpassen (vgl. 3.2.2 Ausführungen zum Punktesystem bei „Nanna“). Ob und wie das im „Charlottenhof“ praktisch aussah, kann ich als Gutachter nicht ermessen. Die Knappheit der Ausführungen spricht eher gegen einen differenzierten Umgang mit dem System. Ebenfalls wird aus dem Konzept nicht deutlich, ob es wirklich nur das Punkteprogramm ist, das Auf- und Abstiege zur Folge hat oder ob diesbezüglich auch andere Beobachtungen der Pädagog_innen bzw. Vorfälle intervenieren. Im Grunde sagt die Konzeption wenig zu Inhalten und

der angemessenen pädagogischen Haltung, mit der das Punktesystem genutzt werden soll.

Im Ordner 21 findet sich auf den Seiten 128 und 129 ein Papier mit dem Titel „Punktesystem“ „Töchterhaus-Charlottenhof“. Der Zeitpunkt seiner Erstellung und die Dauer seiner Gültigkeit kann aus dem Dokument selbst, aber auch dem Dokumentenumfeld nicht erschlossen werden. Als Adressaten kommen Mitarbeiter_innen in Fragen, da es beginnt mit: „Unser Punktesystem...(…)....Die Mädchen können täglich 10 Punkte erreichen“. „Unser“ kann sich nur auf wir, die Pädagog_innen beziehen.

Für insgesamt neun Verhaltensbereiche kann man Punkte bekommen. Es handelt sich konkret um 1) das Wecken (bzw. selbstständig aufstehen), 2) das pünktliche Erscheinen zum Frühstück, 3) den Schulbesuch, 4) die pünktliche Heimkehr von der Schule und die konfliktfreie Teilnahme am Mittagessen, 5) Erledigung der Hausaufgaben und pünktliche Rückkehr vom Ausgang, 6) korrekte Erledigung der Ämter, 7) Zimmerordnung, 8) Einhaltung der Nachtruhe, 9) Verzicht auf beleidigendes Vokabular. Alle neun Punkte sind knapp operationalisiert, so dass die Chance gegeben ist, dass alle dasselbe darunter verstehen:

„Das Wecken beinhaltet, dass die Mädchen durch einen Wecker selbstständig lernen aufzustehen. Wenn sie bis 5.30 selbstständig aufgestanden sind, bekommen sie einen Punkt“.

„Einen Punkt für das Frühstück bekommen sie, wenn sie um viertel vor sechs am Frühstückstisch sitzen“ etc. (ebd. S. 128).

Die Sprache klingt nüchtern: „sich vernünftig am Tisch benehmen“ oder bezogen auf das Vokabular „sich adäquat ausdrücken. Adäquat heißt, keine Schimpfwörter, keine Beleidigungen, keine fäkal (sic ! M. Schwabe) Ausdrücke“ (ebd.).

„Die Mädchen können 70 Punkte pro Woche erarbeiten. Damit sie keine Konsequenzen für ihr Verhalten bekommen, müssen sie 55 Punkte erreichen.

Folgende Konsequenzen könnten sein. Ein Ausgang wird gestrichen, die Handyzeit wird verkürzt etc. Sollten sie volle Punktzahl erreichen dürfen die Mädchen sich ein Gegenteil aus der Schatztruhe aussuchen (Duschgel, Bodyloation, Kino Gutscheine, Eis essen, Schminke etc...)“ (ebd. S. 129)

Kommentar: dieses Punkteprogramm spricht eine andere Sprache als die des Konzeptes. Hier wird man vor allem durch fehlende Punkte mit dem Entzug von

Privilegien bestraft (Handy oder Ausgang weg). Von Aufstiegen ist hier nicht die Rede. Dafür bekommt man materielle Belohnungen aus einer „Schatztruhe“, die für einige junge Menschen durchaus attraktiv sein können. Aber das gesamte Punkteprogramm entspricht nicht dem, was in der Konzeption angedacht ist. Wie die Mädchen bei neun beobachtbaren Verhaltenskategorien auf 70 Wochenpunkte kommen sollen, ist mir schleierhaft, da sieben mal neun lediglich 63 ergibt. Kann da jemand nicht rechnen, oder stehen wichtige Zusatzinformationen nicht in diesem „Teil-Konzept“? Die Frage der erreichbaren Wochen-Punkte ist wichtig, da schon 55 von 70 möglichen Punkten recht hoch gegriffen ist, weil man dann täglich mindestens 7,5 Punkte erreichen muss. Welches nicht-belastete Mädchen im Altern von 12 bis 17 Jahren steht jeden Tag ohne Wecker auf, verbringt den ganzen Tag ohne Schimpfworte und erledigt zu Hause in ihrer Familie alle ihre Ämter? **Hier wird ein Verhaltensstandard als normal und erreichbar angesetzt, an dem man als Mitglieder der ausgewiesenen Zielgruppe („besonders belastete weibliche Jugendliche) beinahe scheitern muss! Nimmt man an, dass es nur 63 Punkte gibt, erscheinen die 55 Punkte als nahezu unerreichbar.**

Sollte das stimmen, handelt es sich hier weit mehr um ein Bestrafungs- und Gängelungsinstrument als um ein System, das sinnvolle Entwicklungsimpulse setzt. Eine andere Möglichkeit besteht freilich auch darin, dass es weder von den Pädagog_innen, noch den Jugendlichen ernst genommen und sehr locker gehandhabt wurde.

3.4.2 Die überarbeitete Konzeption

Im Ordner 20 befindet sich auf den Seiten 247 bis 257 eine aktualisierte Fassung der Konzeption, die von der Anlage der von „Nanna“ gleicht und in etlichen Passagen Text-identisch (ab 4.5. bis zum Ende) formuliert ist (z.B. was die Partizipations- und Beschwerdeverfahren oder das „Ablaufdiagramm zum Kinderschutz betrifft, S. 254 – 256). Sie wurde in dieser Fassung am 29.4.2015 von einer Mitarbeiterin des Friesenhofes an das Sozialministerium gemailt (siehe Ordner 20, S. 246).

„Der Aufnahmeschwerpunkt liegt in der Betreuung von Mädchen und jungen Frauen, die unsere ‚Mädchencamps‘ ‚Nanna‘ oder ‚Campina‘ und den ‚Elbenhof‘ erfolgreich durchlaufen haben (...)“ (ebd. S. 249 und 250). Neu ist, dass hier neben

den beiden „Camps“ auch der „Elbenhof“ erwähnt wird. Auf Zeitangabe für den Vorlauf wie „in 3 – 6 Monaten“ ist hier verzichtet.

Auf das Geschlecht der Mitarbeiter_innen in der reinen Mädchengruppe wird nicht eingegangen (S.250 „Mitarbeiterteam“), lediglich festgehalten, dass eine Erzieherin die Gruppe leitet.

Bezogen auf das **Punkteprogramm gibt es eine eindeutige Neufassung**: Dort heißt es: „Wie (...) beschrieben haben unsere Bewohnerinnen („im“ fehlt, M. Schwabe) Rahmen eines Punktesystems die Möglichkeit durch positives Verhalten Punkte anzusammeln. Dabei wird das Punktesystem innerhalb des Hauses ausschließlich als Element der positiven Verstärkung genutzt. Auf Maßnahmen der Sanktionierung durch Punkteabzug bei `unerwünschtem Verhalten` wird gänzlich verzichtet. **Die Punkte müssen jede Woche neu angesammelt werden, es findet kein Übertrag in die folgende Woche statt**“ (Ordner 20 S. 252, Hervorhebung von mir, M. S.).

Kommentar: Darüber ob es sinnvoll ist, Punkte nur zur positiven Verstärkung zu nutzen, kann gestritten werden. Auf jeden Fall wird das Punktesystem damit seiner machtvollen und zugleich einschneidenden Funktion enthoben und wird schon deshalb von Konflikten entlastet. Wahrscheinlich hat man sich in der Einrichtung dazu entschieden, weil der „Sanktionscharakter“ des Systems von innen und/oder außen kritisiert wurde (wahrscheinlich, weil wohlmeinende Pädagog_innen dachten, es müsse im Bereich von Erziehung „ganz ohne Sanktionen gehen“). Wenn aber gilt, was in dieser Neu-Ausrichtung formuliert ist, stimmen viele andere Formulierungen auf derselben Seite nicht mehr. Denn wenige Zeilen weiter oben heißt es unter 4.2.1:

„Die Bewohnerinnen können sich hier anhand eines Punktesystems für die Vorverselbstständigungsphase qualifizieren. Das Punktesystem orientiert sich im Wesentlichen an der Einhaltung der Hausordnung und der Erledigung häuslicher und schulischer Pflichten“ (ebd. S.252). Es ist nicht wahrscheinlich, dass man sich innerhalb einer Woche für einen Aufstieg oder Umzug qualifizieren kann. Nach einer Woche aber werden die Punkte wieder auf Null gestellt, „es findet kein Übertrag in die nächste Woche statt“ (s.o.). Somit kann man sich für das Punktesystem immer nur für etwas qualifizieren, was in der darauf folgenden Woche stattfindet, nicht aber für so weitreichende Entscheidungen wie die über

einen Umzug oder Aufstieg in ein andere Betreuungsform mit mehr Rechten und mehr Pflichten.

Noch eklatanter wird der Widerspruch hier sichtbar: Unter 4.2.2

Verselbstständigungsphase heißt es. „Auch hier gilt das Punktesystem. Wer sich hier bewährt, steigt in den Verselbstständigungsbereich der Trainingswohnung (...) auf, wer sich nicht bewährt, steigt in die Eingangsphase ab“ (ebd. S. 252). Damit ist klar, dass das Punktesystem doch zur Sanktionierung eingesetzt wird, weil es mit Abstiegen verbunden ist.

Irgendetwas stimmt hier nicht! Entweder gibt es zwei Punktesysteme oder wurde die Konzeption nur oberflächlich und an wenigen Stellen verändert, um bestimmten Kritiken aus dem Weg zu gehen. Wenn man sie genau liest, fällt auf, dass die Teilaussagen zum Punktesystem nicht zusammen passen.

Wurde hier unsauber gedacht und geschrieben? Oder wurde hier lediglich schriftsprachliche „Kosmetik“ betrieben, aber alte Praxen fortgeführt? Das kann ich nicht entscheiden. Immerhin wurde die Konzeption an einen Vertreter des Sozialministeriums geschickt. Entweder hat derjenige, der sie geschickt hat, sie nicht gelesen oder sie trotz solcher offensichtlicher Ungereimtheiten versandt, vielleicht in der Hoffnung, sie würden nicht bemerkt werden?

Klar scheint dagegen, dass das oben erwähnte Punktesystem weitgehend zu dieser aktualisierten Konzeptversion gehört oder passt, auch wenn es an ganz anderer Stelle gefunden wurde (Ordner 21, S. 128/29). Denn auf Seite 252/53 der aktualisierten Konzeption in Ordner 20 heißt es: „Insgesamt können 10 Punkte täglich gesammelt werden“ dann folgt eine beinahe wortgleiche Auflistung von 10 Bereichen/Verhaltensweisen wie „pünktliches Aufstehen“ wie wir sie oben gelesen haben etc. Neu ist „ordnungsgemäße Handynutzung“. Damit sind auch wirklich 10 Verhaltensweisen aufgelistet (und nicht wie oben nur 9 was zu den Schwierigkeiten mit den 70 Wochenpunkten führte). Die aktualisierte Konzeption fährt fort:

„Gestaffelt nach der jeweils erreichten Punktezahl erhalten die Bewohnerinnen klar definierte Erleichterungen wie z.B. die Handynutzung oder den Ausgang (55 Punkte)“ (ebd. S.253). Wer 55 Punkte erreicht hat (und mehr), bekommt das Handy den ganzen Tag über oder zumindest länger, sowie einen oder mehrere, unbegleitete Ausgänge. Wer diese Punktzahl nicht erreicht, bekommt das Handy für kürzere Zeit oder an weniger Tagen und/oder bekommt keine Ausgänge

zugestanden. Damit ist klar, dass innerhalb des Punktesystems doch Sanktionierungen stattfinden.

Es kann sein, dass die aktualisierte Version offiziell nicht abgenommen wurde und auch nicht mehr zum Einsatz kam. Nur so kann nachvollzogen werden, dass so viele Widersprüche sich auf einer Seite finden, die doch jedem halbwegs kritischen Leser hätten auffallen müssen.

Von einer nicht unbeträchtlichen Konfusion spricht auch der, den Absatz über das Punkteprogramm abschließende Satz: „Die in unserem Haus angewandte Praxis hat sich vor dem Hintergrund ergeben, dass ein ‘unangemessener’ Umgang den Bestand der oftmals mühselig aufgebauten Beziehungsebene gefährdet. Es wird dementsprechend in der Praxis darauf geachtet, dass im Rahmen des Punktesystems die positive Verstärkung, Stützung, nachvollziehbare Begrenzung sowie das Umsetzen von klaren und logischen Regeln gegenüber den Bewohnerinnen hervorgehoben werden“ (Ordner 20. S. 253). Hier scheint jemand die aufgezeigten Widersprüche zwischen „keine Sanktionierung“ und „nachvollziehbare Begrenzung“ durch Abstiege oder Entzug von Privilegien und damit von Sanktionen irgendwie zusammen denken zu wollen. Aber die Sätze machen fachlich keinen Sinn. Es ist unklar, ob sie legitimieren oder anleiten wollen und an wen sie sich mit welcher Botschaft richten. **Auch hier scheinen die Schreibenden die Widersprüche ihrer Konzeption bzw. zwischen Konzept und Praxis nicht zu bemerken oder vor sich selbst und anderen zu vernebeln, was nicht unbedingt mit vollem Bewusstsein umgesetzt worden sein muss.**

Auf die weitgehend Text-gleichen Formulierungen zu Partizipation, Beschwerde und Kinderschutz gehe ich hier nicht ein, weil ich es bereits an anderer Stelle getan habe (siehe Gutachten 3.2.5 Punkt C).

Die Personalausstattung, die das Sozialministerium am 23.2. und 25.2.2015 jeweils benannt und eingefordert hat (Ordner 20, S. 190 und 201), die eine Relation von 8 Fachkräften auf 15 Betreute ausweist, **kann im Rahmen einer bzw. mehrerer, eng miteinander verzahnter Verselbstständigungsgruppen in einem Haus (mit nahe liegendem Appartement) als angemessen gelten**, wenn das Alter der Betreuten in der Regel mit 14 plus angesetzt werden kann. Würden dort

wirklich Kinder leben, müsste man die ausreichende Personalausstattung neu berechnen.

3.5 Konzept-Analyse „Dithmarscher Haus“ und „Alte Bäckerei“-Wesselburen

Wichtige Dokumente zu dieser Teileinrichtung findet man in Ordner 152 (Konzeption S. 053 bis 057) sowie im Ordner 9 (Betriebsgenehmigung S. 35, Leistungsbeschreibung S. 122 – 125, 126 Personalstand, überarbeitetes Konzept S. 134 – 146). Die Betriebsgenehmigung wurde am 8. September 2006 für 6 Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren erteilt (ebd. S. 35).

3.5 1 Das ursprüngliche (?) Konzept aus Ordner 152

Wie überall fehlen auch hier Hinweise auf den Entstehungszeitpunkt, die Gültigkeitsdauer und die an der Erstellung mitwirkenden Fachkräfte.

Erste Einschätzung: Das (ursprüngliche bzw. erste) Konzept ist in einem einheitlichen Stil und einer ansprechenden Fachsprache verfasst und bemüht sich bei aller Knappheit um Konkretion. Es verzichtet beinahe vollständig auf das sonst übliche pseudofachliche „Wortgeklingel“. So unterscheidet es sich zumindest streckenweise positiv von den anderen bisher erörterten Konzepten. Allerdings stellt sich auch bei diesem Konzept nach einer genauen Lektüre eine ganze Reihe von fachlichen Fragen.

Im Ordner 152 heißt es: „Wir haben in unserer Arbeit immer wieder feststellen müssen, dass der Schritt von einer vollstationären Heimerziehung in das nur noch über Fachleistungsstunden finanzierte Betreute Wohnen für viele Jugendliche und junge Erwachsene ein zu großer Schritt ist. Erreichte Entwicklungsfortschritte werden so oftmals gefährdet. Mit der Konzeption des Dithmarscher Hauses und der dazu gehörenden Trainingswohnung `Alter Bäckerei` haben wir auf diese hier beschriebene Lücke reagiert und einen kleinschrittigen Übergang geschaffen“. Hier wie in der Gesamteinrichtung gilt „das Prinzip einer individuellen Förderung in einem pädagogisch-therapeutischem Milieu. (...). Entsprechend des Gesamtkonzeptes der Einrichtung bieten wir den uns anvertrauten Menschen voneinander unterschiedene soziale Orte, so dass sich ihre Entwicklung auch im Raum als Bewegung von einem Haus in ein anderes repräsentieren kann“ (ebd. S. 053).

Kommentar: Diese Passagen sind gut begründet, ansprechend zu lesen. Es stellt sich allerdings die Frage warum Geschlecht und Altersgruppe nicht näher ausgewiesen sind (es ist lediglich von „Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ die Sprache, vgl. S. 054 oben). Ob und wie diese Einrichtung die Arbeit mit weiblichen Jugendlichen aus „Nanna“ oder „Campina“ fortsetzt, oder bei neu aufgenommenen jungen Menschen neu ansetzt, erschließt sich der Leser_in nicht.

Ähnlich Positives kann auch für die meisten der 9 Spiegelstriche auf der Seite 054 gelten. Hier vier Beispiele von S. 054 (die Spiegelstriche 3 – 6):

„Ordnung und Sauberkeit der Gemeinschaftsräume, der privaten Zimmer, aber auch der Bekleidung werden zunächst unter Aufsicht trainiert und parallel zu den Lernerfolgen zunehmend eigenständig durchgeführt“ (ebd). Oder:

„Es gibt Angebote zur Freizeitgestaltung. Die jungen Menschen, die diese Angebote nicht wahrnehmen wollen, müssen eine andere sinnvolle Beschäftigung für diese Zeit angeben können und auch durchführen. Das wird kontrolliert“.

„Die Erzieher stehen jederzeit für Gespräche zu Verfügung und fordern diese bei Bedarf auch ein“ (ebd.).

In den beiden Häusern „...gibt klare und verbindliche Regeln für alle. Die Einhaltung dieser Regeln des Umgangs miteinander und der täglichen Pflichten wird immer wieder überprüft. In Konfliktfällen gilt es den jungen Menschen an deren Lösung so weit als möglich zu beteiligen“ (ebd.)

Kommentar: In diesen Passagen wird deutlich, dass zumindest die Pädagog_innen, die sich für diese Teileinrichtung verantwortlich sahen, in der Lage waren, die Ansprüche an eine (halbwegs) gute Konzeptqualität zu formulieren.

Der auf S. 054 folgende 8. Spiegelstrich unterscheidet sich immer noch wohltuend von den „wolkigen Formulierungen“ der meisten anderen Friesenhof-Konzeptionen, wirft aber dennoch Probleme auf. Dort heißt es. „Kommt es zu einer massiven Verweigerung der Mitarbeit, Vernachlässigung der Pflichten oder Entwertung der Erzieher oder der anderen Mitbewohner, gibt es einen, für alle einsehbaren Katalog besonderer pädagogischer Maßnahmen. Hier wird zwischen individuellen und gemeinschaftlichen Aufgaben unterschieden. Im Wesentlichen besteht der Katalog in einer fallweisen Rücknahme der Eigenständigkeit und des Komforts. Wer sich nicht erwachsen verhalten kann, wird auch nicht erwachsen behandelt. Wer seine

Pflichten wie Schule, Ausbildung oder Praktikum verweigert, kann sich auch keine Luxusgüter wie Fernsehen oder Waschmaschine leisten“ (ebd. S. 054).

Kommentar: immerhin wird hier der pädagogische Ernstfall Verweigerung und Entwertung Anderer klar und eindeutig thematisiert. Drei Punkte müssen dennoch als Schwächen angesehen werden:

A) wenn man ernsthaft von einem „pädagogisch-therapeutischen Milieu“ ausgehen kann, müsste klar sein, dass nicht jede „Verweigerung“ eine bewusste Entscheidung darstellt. Dahinter können sich auch Ängste, ungünstige Verarbeitungen von Misserfolgen, Gefühle von Unzulänglichkeit oder depressive Verstimmungen verbergen. In der Konzeption scheint man aber immer von „Verweigerung“ auszugehen.

B) Die „besonderen pädagogischen Maßnahmen“ bleiben unklar. Warum hängt man die offensichtlich existierende Liste nicht an die Konzeption mit an? Was bedeutet der Unterschied zwischen „individuellen und gemeinschaftlichen Aufgaben?“ im Zusammenhang mit diesen „Maßnahmen“? Was mit „fallweiser Rücknahme von Eigenständigkeit und Komfort“ gemeint ist, wird nur angedeutet. Wird man vom Fernsehen-Sehen in den Gemeinschaftsräumen ausgeschlossen oder muss man einen Fernseher, der bereits eine Zeitlang im eigenen Zimmer stehen durfte, wieder herausgeben? Muss man seine eigene Wäsche als Strafe mit der Hand waschen, weil einem der Zugang zur Waschmaschine verwehrt wird (siehe C)? Und was, wenn diese Maßnahmen nicht „fruchten“, weil sich junge Menschen dann ganz aus der Gemeinschaft zurückziehen oder ihre Kleider gar nicht mehr waschen? Die Risiken und Nebenwirkungen die mit den „besonderen pädagogischen Maßnahmen“ verbunden sein können, werden im Rahmen der Konzeption nicht reflektiert.

C) In der Konzeption fehlt jegliche Altersangabe. Für welche Altersgruppe ist das Haus gedacht? Das stellt eine Unsicherheit dar angesichts von Formulierungen wie: „Wer sich nicht erwachsen verhalten kann, wird auch nicht erwachsen behandelt“. Handelt es sich bei den hier Betreuten wirklich um Erwachsene im juristischen Sinne (18 und älter) oder bekommen auch Jugendliche unter 18 Jahren Privilegien zugestanden „wie“ Erwachsene? Wie z.B. rauchen auf dem Zimmer auch unter 18 Jahren? Oder ist das „einfach ein Spruch“, den man als Pädagog_in zu Jugendlichen sagt, um sie auf das Missverhältnis zwischen eigenem Großseinwollen und den dazu gehörenden Leistungen hinzuweisen. Dann würde

man es zu allen sagen, die reklamieren sich schon wie Erwachsene benehmen zu können , unabhängig von ihrem tatsächlichen Alter.

Bezogen auf die „Alte Bäckerei“ setzt sich der eher positive Eindruck aus Teilen der Konzeption fort.

„...der Grad der Eigenständigkeit in der Trainingswohnung „Alte Bäckerei“ ist noch etwas höher angesetzt: hier müssen die jungen Erwachsenen in der Lage sein (sic! M. Schwabe), sich selbst Hilfe und Rat zu holen, sie müssen auch kurze Zeit alleine verbringen können bzw. von sich aus realisieren, dass sie Gesprächsbedarf haben und Gruppenaktivitäten mit den andern Jugendlichen aus dem „Dithmarschen Haus“ wünschen“ (ebd. S. 055). Die Bewohner_innen erleben nun „...auch die Notwendigkeit selbst aktiv zu werden, um mit dem Alleinsein gut umzugehen, so dass sich daraus keine Einsamkeit entwickelt. Da dies gerade bei den auf Grund traumatischer Erfahrungen psychisch eher instabilen jungen Menschen (...) einer der schwierigsten Schritte in ihrer Entwicklung zu einem erwachsenen Leben ohne Betreuung darstellt, ist es unerlässlich“ ihnen rasch zu Verfügung zu stehen. „Lange Wege und Wartezeiten führen hier oftmals dazu, dass sich unerträgliche Gefühle von Einsamkeit einstellen, die sich zur Antriebslosigkeit und/oder Flucht in jede Art von `Kicks` steigern können. (...) Zeigen die jungen Menschen durch schwerste Krisen (z.B. massiver Suchtmittelgebrauch oder Suizidalität), dass sie dieser Aufgabe noch nicht gewachsen sind, so können sie wieder in das `Dithmarscher Haus“ umziehen bzw. dazu verpflichtet werden, an allen Aktivitäten dort wieder verbindlich teilzunehmen. Auf jeden Fall wird eine mögliche Rückkehr in das `Dithmarsche Haus“ mit den jungen Erwachsenen ausführlich reflektiert: Was führte zu der Überforderung? Wie kann man sich auf solche Gefährdungen nun besser vorbereiten? Entwicklung verläuft nicht geradlinig, wir folgen den jungen Menschen auf ihren Wegen, begleiten und unterstützen sie und reflektieren immer wieder die Wendepunkte, an denen sich Orientierungslosigkeit und Haltlosigkeit einstellen“ (ebd. 055).

Kommentar: Aus diesen Zeilen spricht ein deutlich anderer Geist als aus den drei vorher dargestellten Konzeptionen. Sorge um und Fürsorge für die jungen Menschen stehen im Mittelpunkt und die Bereitschaft mit diesen auch längere Wege mit einem Schritt nach vorne und zwei Schritten zurück zu gehen. Sicher verdankt sich diese andere „Schreibe“ der Tatsache, dass es

sich hier um junge Erwachsene handelt, denen man pädagogische Maßnahmen nicht mehr so einfach verordnen kann wie es bei Jugendlichen noch möglich erscheint. Aber auch darüber hinaus zeigt sich hier eine gelassene und „aushaltende“ Haltung des Friesenhofs, die wahrscheinlich auch in anderen Teileinrichtungen einmal oder immer wieder präsent war. Was allerdings auch in diesen Konzeptionen als „Friesenhof“ –typisch angesehen werden muss, ist das „Setzen auf einen Katalog von Maßnahmen“ ohne ausdrückliche Reflexion der Tatsache, dass diese auch Risiken- und Nebenwirkungen beinhalten und „Ohnmachtserfahrungen“ der Pädagog_innen nicht verhindern können.

3.5.2 Überarbeitete Konzeption und Leistungsbeschreibung (aus Ordner 9)

Auch wenn sich am Konzept inhaltlich mit der Überarbeitung nicht viel ändert so ist der Tonfall doch sachlicher und „technischer“ geworden: „Die Installation des `Dithmarscher Hauses` als Bindeglied zwischen `Rund um die Uhr Betreuung` und Betreutem Wohnen resultiert aus unserer Erfahrung, dass der Schritt (...)“ von einem zum anderen „für die meisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine nicht zu bewältigende Herausforderung darstellt“ (Ordner 9, S.137).

Eine neue Zielgruppe wird definiert, von der bisher noch nicht die Rede war

(S. 137): „Unser Verselbständigungsangebot ist aus dem Bedarf an weiterführenden Hilfen für die in unseren Erziehungsstellen betreuten heranwachsenden Kindern und Jugendlichen entstanden“.

Kommentar: Es verwundert, dass das „Dithmarsche Haus“ für Kinder und Jugendliche aus „Erziehungsstellen“ zuständig sein soll. Bisher haben wir in weder in den Konzeptionen, noch der Leistungsbeschreibung davon gehört, dass der Träger „Erziehungsstellen“ anbietet. Diese stellen ein besonderes Konzept dar, insofern zwei bis drei Kinder und Jugendliche im Haushalt eines Pädagogen/einer Pädagogin oft gemeinsam mit dessen/deren eigenen Kindern zusammen leben. Dieses Konzept kann auf der Grundlage von § 34 oder 33 SGB VIII (Großpflegestelle) angeboten werden. Da bisher noch in keiner der Konzeptionen die Rede von „Erziehungsstellen“ war, muss man fragen, wo die Kinder aus diesen herkommen? Insbesondere weil sie nach Maßgabe der Betriebserlaubnis bereits 16

bis 18 Jahre alt sein sollen, was ein eher ungewöhnliches Alter für junge Menschen aus „Erziehungsstellen“ darstellt, weil diese entweder in ihren Erziehungsstellen groß werden sollen oder schon viel früher in eine Wohngruppe wechseln. Entweder handelt es sich hier um eine Fehlbezeichnung, die dem Konzeptschreibenden nicht aufgefallen ist oder wurde das Konzept ursprünglich in einem ganz anderen Zusammenhang verwendet, der aber in Bezug auf das „Dithmarscher Haus“ nicht mehr gegeben ist. Die Sache bleibt rätselhaft.

Auf S. 138 wird ein neues pädagogisches Paradigma eingeführt: „Das konkrete pädagogische Handeln orientiert sich dabei an systemischen Ansätzen. Dabei wird davon ausgegangen, dass verhaltensauffällige Jugendliche oder junge Erwachsene ihre Grundanliegen oft mit sozial unangemessenen Mitteln verfolgen. (...) Für den Jugendlichen (...) sind dieses nicht Probleme sondern Lösungen, wenn auch nur sogenannte ´Scheinlösungen`“ (ebd. S.138).

Kommentar: Richtig ist, dass man im sog. „Systemischen Ansatz“ davon ausgeht, dass Probleme, die jemand hat oder macht, immer auch Lösungen für andere, noch gravierendere Probleme darstellen. Daraus folgt u.a. dass man vorsichtig sein muss, jemandem diese „Lösungen“ einfach wegzunehmen oder madig zu machen. Es handelt sich aber nicht um „Scheinlösungen“, sondern um gefühlte Verbesserungen, die derjenige deswegen auch gegen Veränderungsversuche mit „Klauen und Zähnen“ verteidigt. Er muss davon überzeugt werden und es auch selbst spüren können, dass es noch bessere Lösungen gibt, als die bisher von ihm praktizierten. Allerdings handelt es sich hier eher um eine Nebeneinsicht des Ansatzes. Der viel wichtigere Punkt ist, dass kein Verhalten sinnlos oder bloß gelernt bezeichnet werden darf, sondern im Zusammenspiel mit einem als relevant erachteten System entwickelt wird und zu dessen Stabilität einen Beitrag liefert; das kann die Familie oder auch die Heimgruppe oder das Helfersystem sein. Deswegen wären bei einem systemischen Ansatz immer die Eltern mit einzubeziehen (zumindest die inneren Eltern der Kinder und Jugendlichen) und müssten sich auch die Pädagog_innen die Frage stellen, was sie oder das System Heim dazu beiträgt, dass sich bestimmte unerwünschte Verhaltensweisen entwickeln oder nicht so reduzieren lassen, wie man selbst wünscht. Im systemischen Ansatz gehört man als Pädagog_in sozusagen immer mit dazu zum System und kann sich weder als „Beobachter“ noch als Handelnder außerhalb desselben ansiedeln. Von solchen

Schlussfolgerungen ist das Konzept aber weit entfernt. **Es liegt die Vermutung nahe, dass – nach psychoanalytischen und allgemein-pädagogischen Paradigmata und der Orientierung an „Konfrontative Pädagogik“ nun ein weiterer Theoriebezug ins Feld geführt wird, ohne dass diese wirklich verstanden und umgesetzt worden wären.**

Verstärkt wird dieser Eindruck dadurch, dass Text-identische Passagen an unterschiedlichen Stellen der Konzeption auftauchen (Ausführungen zu „systemischen Ansätzen“ auf S. 138 und 139 oben), so als dienten sie lediglich als „Füllmaterial“, um auf einen gewissen Umfang zu kommen. Wenn das so stimmt, rechnen die Schreiber_innen nicht mit einem genauen Leser_innen, was verblüffen muss, da doch das Sozialministerium der Adressat der Konzeption ist. Nehmen sie dieses nicht ernst? Glauben sie die Fachkräfte dort mit ein bisschen „Papier“ abspeisen zu können? Oder haben sie in der Vergangenheit erlebt, dass ihnen alles als Konzeption abgenommen wird, vielleicht weil auch dort die Personalausstattung so eng ist, dass die genaue Lektüre von Konzeptionen gar nicht möglich ist? Das bleibt rätselhaft.

Andere Passagen sind aus den überarbeiteten Konzeptionen der anderen Teileinrichtungen Text-identisch übernommen, insbesondere die Punkte IV.3 „Entweichungen“, V „Elemente der Partizipation, Beschwerdemanagement“, VI „Maßnahmen zum Schutz von Kindern“ und VII „Fortschreibung des Konzeptes“.

Von einer Erarbeitung eines eigenen, noch dazu für alle verbindlich Handlungsrahmens kann mit solchen Einfügungen aus anderen Konzeptionen nicht gesprochen werden. Es liegt der Vermutung nahe, dass hier mit Blick auf den Adressaten, das Sozialministerium (siehe Mail vom 29.4.2015, Ordner 9 S. 134) rasch etwas „zusammengeschustert“ wurde, weil es von fremder Seite, Einrichtungs-extern, angemahnt worden war.

Zu den Inhalten der von andern bezogenen Konzeptbausteine (III – VII) habe ich mich bereits an anderen Stellen geäußert (vergl. z.B. Gutachten S. 61 f).

3.5.3 Leistungsbeschreibung

Die „Leistungsbeschreibung“ für das „Dithmarscher Haus“ ist weitgehend in die der Gesamteinrichtung „Friesenhof“ integriert (siehe Ordner 152, S. 008 bis 024). Von einer „Detaillierten Beschreibung“ der einzelnen Standorte wie sie die „Anlage“

auf S. 028 verspricht, kann auch in Bezug auf das „Dithmarscher Haus“ nicht die Rede sein. Lediglich zwei Seiten (ebd. S. 036 und 037) betreffen dieses Angebot und beinhalten keine spezifizierenden inhaltlichen Aussagen.

Zum Personalschlüssel habe ich in den Unterlagen keine Angaben gefunden.

Diese können auch der Betriebsgenehmigung (Ordner 9, S. 35) nicht entnommen werden. Insofern kann ich als Gutachter keine Aussage dazu machen (**Frage 4 des Gutachtauftrages**), **ob im „Diethmarscher Haus“ mit einer ausreichenden Personalausstattung gearbeitet wurde.**

3.6 Konzept-Analyse „Elbenhof“

Die zentralen Dokumente zum „Elbenhof“ finden sich in Ordner 152 (Konzept S. 063 bis 065) und Ordner 7 (erste und weitere Betriebserlaubnis und angepasstes Konzept S. 82 bis 87 etc.).

3.6.1. Eine zentrale Konzeption

Aus der Konzeption erfahren wir, dass der „Elbenhof“ über 8 Plätze verfügt (Ordner 152 S.064) und für die „Betreuung von Mädchen und jungen Frauen, die eine langfristige Unterbringung mit übersichtlicher Lebenssituation und Beziehungsdichte benötigen und bei denen eine Verselbstständigung nur verzögert erreichbar ist“(ebd.) Die bis zu 8 Betreuten können „ab dem zwölften Lebensjahr aufgenommen werden“ (ebd.). Die Zielgruppe wird wie folgt beschrieben: „In der Regel handelt es sich um Mädchen und junge Frauen, die aufgrund ihrer Entwicklungsverzögerungen im Grenzbereich zur Klientel des SGB XII einzustufen sind“ (ebd.). Sie werden ferner vorgestellt als „seelisch behindert / von seelischer Behinderung bedroht“, was genauer gefasst wird. „alle psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter, die sich als Entwicklungsstörung gegenüber geistiger Behinderung abgrenzen lassen“ (ebd.). Darüber hinaus zeigen sie „psychiatrische Symptome“ wie „psychotische Episoden, Depressionen, Angststörungen, Selbstverletzung/Suizidgefährdung“ (ebd. S. 065). Zur Zielsetzung heißt es: „...einzelne Entwicklungsziele realistisch erreichbar zu gestalten, um Misserfolgserlebnisse und Enttäuschungen zu minimieren“ (ebd.).

Kommentar: Hier wird eine anspruchsvolle Zielgruppe vorgestellt, die aufgrund schwerer Belastungen bereits als „seelisch behindert“ oder von „seelischer Behinderung bedroht“ betrachtet wird (vg. § 35a SGB VIII). Die erreichbaren Ziele sollten so individuell wie möglich formuliert und müssen in vielen Fällen realistischerweise niedrig gehalten werden. Mädchen und weibliche Jugendliche im Grenzbereich von „psychischer Erkrankung“ und „geistiger Behinderung“ bedürfen wie beschrieben einer Langzeitbetreuung, ohne dass klar wäre, welches Selbstständigkeitsniveau sie erreichen können und wie lange bzw. in welchem Umfang sie zeit ihres Lebens auf lebenspraktische und soziale Unterstützung durch Helfer angewiesen bleiben werden. Sie bedürfen aber in jedem Fall einer hoch individualisierten und gut vernetzten Förderung, in die in der Regel Sonderpädagog_innen, Ärzt_innen, Kinder- und Jugendpsychiater, Ergotherapeut_innen, Logopäd_innen etc. mit einbezogen werden müssen. In weiten Teilen ist die Konzeption für die spezifische Zielgruppe des „Elbenhofs“ allerdings textidentisch z.B. mit der des „Charlottenhof“ (ebd. S. 072 bis 074), insbesondere was die Ausführungen zur „Förderung im Bereich Schule, Ausbildung, Arbeit“ (2.1.3) oder „Pädagogische Mittel und Wege“ (2.2) betrifft. Gerade hier hätte man das Konzept aber spezifizieren können. **Die Konzeptqualität ist deswegen als mäßig anzusehen: Nichts ist falsch, aber außer der Einführung, auch kaum etwas fachlich-inhaltlich relevant.**

Unklar ist, warum die Konzeption von 8 Plätzen spricht, der Antrag der Einrichtung auf Betriebserlaubnis allerdings nur von 7 regelmäßig Betreuten ausgeht (Ordner 6, S. 59) und die Betriebsgenehmigung dann auch nur „für 7 Kinder im Alter von 12 bis 18 Jahren“ erteilt wird (ebd. S. 61 und S. 69).

3.6.2 Anpassung der Betriebserlaubnis für jüngere Betreute

Am 22.07.2010 beantragt der Träger für insgesamt 5 Teileinrichtungen („Nanna“, „Birkenhof“, „Töchterhaus Charlottenhof“, „Mutter-Kindhaus Tellingstedt) wie auch den „Elbenhof“ eine „Herabsetzung des Aufnahmealters auf 8 Jahre“ (Ordner 7, S.75).

In einem Schreiben vom 11.August 2010 stimmt das Sozialministerium dem Betrieb „für 7 Plätze ab 8 Jahren“ vorläufig zu. Der beantragten Altersabsenkung wird ebenfalls für „Nanna“, nicht aber für den Birkenhof erteilt (dort weiter 5 Plätze ab 12 Jahre) (Ordner 7, S. 77 und 78). Eine „aktualisierte Konzeption“ wird dafür

angefordert. Diese wird allerdings erst am 14.09.2010 an das Sozialministerium versandt (ebd. S. 81). Sie wird dort offensichtlich nicht ernsthaft erwartet und schon gar nicht als Bedingung angesehen und genau geprüft. Denn schon (am 16.08.2010) erfolgt die offizielle angepasste Betriebserlaubnis für den „Elbenhof“ in Bezug auf 7 Kinder und Jugendliche von 8 bis 18 Jahren“ (ebd. S. 89). Sofern hier keine falschen Daten auf den Briefen stehen oder andere Schriftstücke fehlen, muss das von Seiten des Sozialministeriums als ein merkwürdig laxes Procedere betrachtet werden.

Kommentar: Wir haben bereits ausführlich bei der Konzept-Analyse von „Campina“ über die Risiken einer (zu) großen Altersstreuung geschrieben (siehe Gutachten S. 61 ff). Es verwundert, dass das Sozialministerium so rasch bei den beiden Einrichtungen „Nanna“ und „Elbenhof“ zugestimmt hat und nicht genauere bauliche bzw. Ausstattungsanforderungen formuliert hat wie sie mit Blick auf Kinder zwischen 8 und 12 Jahren wünschenswert wären. Dass der Absenkung im „Birkenhof“ nicht umfänglich zugestimmt wurde (dort nur bis zum Alter von 12 Jahren; siehe Ordner 7 S. 77 f), zeigt dass auf Seiten des Sozialministeriums fachliche Abwägungsprozesse stattgefunden haben und eventuell ein Kompromiss mit der Einrichtung ausgehandelt wurde (Erlaubnis für die Altersabsenkung nicht für alle fünf, aber für einige der Teileinrichtungen).

Was als „angepasstes Konzept“ nachgeliefert wurde (Ordner 7 S. 82 bis 87) hat mich als Gutachter allerdings nicht überzeugt (immerhin ist die Platzzahl auf 7 gesenkt). Es beginnt damit, dass die eben erteilte Alterserweiterung nur noch als „Kann“-Bestimmung formuliert wird: „In den meisten Fällen handelt es sich bei den Mädchen im Elbenhof um Jugendliche in der Altersgruppe 13 – 16 Lebensjahre. Grundsätzlich können wir aber Mädchen ab dem achten Lebensjahr aufnehmen“ (ebd. S. 84). Es scheint sich also eher um eine Möglichkeit zu handeln als um eine wirklich ins Auge gefasste Umsteuerung der Belegung in Richtung auf Kinder. Das verwundert, da im Antrag die Rede davon war, dass die Absenkung „im Rahmen vermehrter Aufnahmeanfragen ab acht Jahren“ nötig sei. Möchte man diese zwar aufnehmen, rechnet aber nicht wirklich damit und lässt es offen? Dazu würde die Formulierung passen: „Bei Aufnahme von Kindern unter zwölf Jahren wird der Personalschlüssel, den erhöhten Bedürfnissen der Kinder Rechnung tragend, erhöht“ (ebd. 84). Freilich wird weder vom Sozialministerium, noch von der

Einrichtung eine Festlegung vorgenommen, wie eine solche Augstockung des Personals aussehen muss bzw. wird.

Mit Blick auf Kinder heißt es lediglich pauschal: „Da Kinder in diesem Altern naturgemäß andere Bedürfnisse haben als Jugendliche, wird unser Angebot bei Aufnahme jüngerer Kinder entsprechend modifiziert. Jüngere Mädchen wohnen bei uns prinzipiell in Doppelzimmern, wenn möglich mit Gleichaltrigen oder nur geringfügig älteren bzw. jüngeren Kindern zusammen. Die Verpflichtung häusliche Tätigkeiten zu erledigen sowie an sportlichen Aktivitäten teilzunehmen bleibt unberührt, die deutlich geringere Belastbarkeit wird jedoch berücksichtigt. Des weiteren erhalten die Kinder mehr Erholungspausen, in denen sie spielen oder einfach nur relaxen können. Zum Spielen halten wir altersgemäßes Spielzeug als auch Spielmöglichkeiten im Außenbereich vor“ (ebd. S.84).

Folgendes ist hier anzumerken:

Diese Aussagen bleiben mit Blick auf Kinder zu unbestimmt. Man muss sich vor Augen führen, dass bei einer solchen Konzeption ein oder zwei acht- bis zehnjährige Kinder mit drei, vier oder mehr sechzehn- bis achtzehnjährigen Jugendlichen Sport machen sollen. Da es im Haus nur wenige Zimmer gibt, kann man entweder kein Doppelzimmer oder aber keinen Mitbewohner mit entsprechend sinnvollem Altersabstand für das wesentlich jüngere Kind garantieren. Kinder bedürfen in der Regel zwar längerer Nachtruhe, zeigen sich aber tagsüber oft umtriebiger und ausdauernd aktiv. Anders als Jugendliche haben sie häufig gar kein Bedürfnis auch einmal alleine zu sein. Sie brauchen auf jeden Fall eher mehr Möglichkeiten zum Toben und Beschäftigung aller Art als „mehr Pausen“. In der Regel können die Kinder aufgrund ihrer Belastungen eben gerade nicht „spielen“ oder „einfach nur relaxen“. Wer wie die Konzeptschreiber_innen über Kinder schreibt, hat entweder keine Ahnung davon, was mit „schwierigen“ Kindern auf eine Wohngruppe zukommt, oder versucht vor allem einen externen Konzeptüberprüfer zufriedenzustellen. Wer Kinder und Jugendliche gemeinsam betreut hat, weiß in der Regel, dass Konflikte zwischen den Älteren und den Jüngeren vorprogrammiert sind: Entweder weil die „Kleinen die Großen nerven“ oder weil „die Großen die Kleinen zu allerhand Unfug anstiften“ wie z.B. Rauchen, Weglaufen oder sexuelle Kontakte. Kinder mit den im Konzept geschilderten Belastungen zwischen 8 und 12 Jahren bedürfen einer ganz eigenen besonderen Förderung und einer verstärkten Aufsicht. Sie können als Teilgruppe durchaus in einem Haus mit älteren

Jugendlichen betreut werden, wenn es Teilgruppen-spezifische Angebote für sie gibt. Hier klingt es so, als liefen sie einfach mit, wenn sie erst einmal aufgenommen sind.

Hier unterschreitet das Konzept alle Standards die für die Arbeit mit hochgradig belasteten Kindern in der Erziehungshilfe verbunden sein müssen. Das gilt sowohl für pädagogische Inhalte als auch die Frage der angemessenen Personalausstattung. Es muss verwundern, dass sich das Sozialministerium und das „Heimat“-Jugendamt, das mit der Einrichtung das Entgelt ausgehandelt hat, sich mit diesem Konzept zufrieden stellen ließen.

Ansonsten sind in der aktualisierten Fassung wieder viele Textbausteine verwendet, die auch für andere Teileinrichtungen Gültigkeit beanspruchen. **Von daher sieht es so aus, als ob auch für den „Elbenhof“ kein Konzept erarbeitet wurde, an dem Mitarbeiter_innen, die dort beschäftigt waren und deshalb die eigene praktische Arbeit hätten reflektieren können und sollen, ernsthaft beteiligt gewesen wären.** Sehr wahrscheinlich handelt es sich auch hier um einen Typ „Konzeption“, der mit minimalem Aufwand erstellt wird, um die Ansprüche Externer zu befriedigen, aber nicht als Chance genutzt wird, die eigene Arbeit auf fachlich solide Füße zu stellen.

3.6.3 Leistungsbeschreibung und Personalausstattung für den „Elbenhof“

Eine „Leistungsbeschreibung“ für den „Elbenhof“ habe ich nicht gefunden. Auf Seite 029 der für den Träger erstellten Leistungsbeschreibung (Ordner 152) ist der „Elbenhof“ nicht erwähnt. Das muss verwundern, da das Angebot „Elbenhof“ offensichtlich bis zur Anmeldung der Insolvenz am 18.06.2015 Bestand hatte (Ordner 42, S.1).

Zum Personalschlüssel habe ich lediglich Hinweise in einem Schreiben vom Sozialministerium vom 11.08.2010 gefunden (Ordner 7, S. 77). Dort werden 4 Vollzeitkräfte und vier Teilzeitkräfte im Umfang von einer ganzen Stelle aufgeführt. „Eine weitere Fachkraft soll noch eingestellt werden“ (ebd.).

Eine solche Personalausstattung erscheint auch bei nur 7 Plätzen als eher „niedrig“ angesetzt, wenn man sich vor Augen führt, welche Zielgruppe im Elbenhof betreut wurde, es sei denn dass die Bewohner_innen in dem Langzeitsetting bereits erheblich „zur Ruhe gekommen“ wären. Jugendliche

mit Krisenanfälligkeit erfordern aber in der Regel Doppeldienste von 13.00 bis 22.00 an 7 Tagen in der Woche, erst Recht, wenn man an die parallele Betreuung von Kindern denkt.

Nähere Angaben konnten auch der Betriebsgenehmigung (Ordner 7, S. 89) nicht entnommen werden. Insofern kann ich als Gutachter keine abschließende Aussage dazu machen (**Frage 4 des Gutachtauftrages**), **ob im „Elbenhof“ mit einer ausreichenden Personalausstattung gearbeitet wurde.**

3.7 Konzept-Analyse „Birkenhof“ (Süderdeich)

Die zentralen Dokumente zum „Birkenhof“ (Süderdeich, Schmalhelmsweg) finden sich in Ordner 152 (Konzept S. 048 bis 051) und Ordner 5 (Betriebserlaubnis S. 52 und leicht verändertes Konzept etc.) sowie im Ordner 7 (Ablehnung der Altersabsenkung auf 8 Jahre, Gewährung auf 12 Jahre, S. 77 und 78).

Bezogen auf die Zielgruppe formuliert die Konzeption: „Hier finden vor allem seelisch behinderte männliche Jugendliche und junge Männer ein von Offenheit füreinander und Toleranz geprägtes längerfristiges zu Hause. Die Stabilität der Gruppe und der Betreuer vor Ort tragen wesentlich dazu bei, dass sich die Jugendlichen und jungen Männer sicher und geborgen fühlen können. Alle (...) gehen einer geregelten Arbeit nach in den verschiedenen Werkstätten für behinderte Menschen im Landkreis Dithmarschen“ (ebd.).

Kommentar: Hier wird einerseits ein Jugendhilfeangebot für „seelisch behinderte“ männliche Jugendliche beschrieben und ist andererseits von „behinderten Menschen“ die Rede (korrekt müsste man von „Menschen mit Behinderung“ sprechen). Mit der ersten Zielgruppe käme das SGB VIII ins Spiel, mit der zweiten SGB XII. Nicht ausgewiesen ist, dass es sich um ein Angebot nach § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 41 SGB VIII bzw. SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) handelt, das spezifische Voraussetzungen (Anerkennung des Status § 35 a durch amtsärztliche Begutachtung oder psychiatrisches Fachgutachten) aber auch besondere Fördermöglichkeiten beinhaltet (bis zum Altern von 26 Jahren). Eine Platzzahl ist in der Konzeption nicht angegeben. In der Leistungsbeschreibung sind 5 Plätzen ausgewiesen (ebd. S.029). Ansprechend und für die Altersgruppe passend ist, dass dort eine „1 Mofa und Fahrradwerkstatt“ sowie „Pferde- und Kaninchenställe, Hühnerstall“ für das Gelände und damit als Beschäftigungsmöglichkeiten reklamiert werden (ebd. S.035). **Es handelt sich**

beim „Birkenhof“ um das einzige, spezifisch für männliche Betreute vorgesehene Angebot des „Friesenhofes“.

Weiter heißt es auf Seite 048: „das Handeln des Menschen ist grundsätzlich davon geprägt, dass wir aufgrund von Wahrscheinlichkeitsprognostizierungen mögliche Konsequenzen der zukünftigen Folgen unseres Handelns entwickeln, auf deren Basis wir entscheiden, was wir tun. Menschen, die in unsicheren, traumatisierenden und vernachlässigenden Umständen aufgewachsen sind, haben in der prägensten Phase ihres Lebens daher die Fähigkeit zu hinreichend verlässlichen Vorhersagen nicht entwickeln können. Ein klares und überschaubares, aber auch konsequent umgesetztes Regelwerk für ihre Lebenswelt ist daher die Voraussetzung dafür, dass sie sich diese Fähigkeit verspätet noch aneignen können und so lernen Verantwortung zu übernehmen“ (ebd.).

Kommentar: Der Satz ist unnötig kompliziert, da man sich als Schreibender entweder für „mögliche Konsequenzen“ oder „zukünftige Folgen“ hätte entscheiden können. Ob und wie weit junge Menschen, die zu dem Personenkreis „von seelischer Behinderung bedroht oder von seelischer Behinderung betroffen“ es lernen können halbwegs zutreffende „Wahrscheinlichkeitsprognostizierungen“ vorzunehmen, ist fachlich nicht so klar wie es die Konzeptschreiber_innen darstellen. Aufgrund von Ängsten und Wahnvorstellungen kann die Realitätsprüfung dieser jungen Menschen immer wieder aussetzen und in die Irre laufen. Mindestens so wichtig wie ein „klares Regelwerk“ wären für diese Zielgruppe freundliche und warmherzige Betreuer_innen, die den jungen Menschen dabei helfen, ihre seelischen (Not-)Lagen zu verstehen und die sie dabei geduldig unterstützen, damit halbwegs sozial verträglich umzugehen. Von diesem emotionalen Bezug ist wenig die Sprache. Stattdessen wird behauptet, dass die „Stabilität der Gruppe und Betreuer“ dafür die wichtigsten Voraussetzungen sind. Ob die jungen Menschen wirklich zu einer Offenheit „füreinander“ finden und sich den „Birkenhof“ tatsächlich als „längerfristiges zu Hause“ betrachten, kann man sich als Pädagoge wünschen. Es bliebe aber immer wieder zu überprüfen, ob es für die Betreuten sich auch so „anfühlt“ bzw. so ist.

Auch an etlichen weiteren Stellen klingt das Konzept vom Vokabular her überfrachtet:

So heißt es auf S. 049: „Dem komplexen Weltverhältnis von biologischer Basis, sozialer Referenz und psychischer Konstruktion im Weltverhältnis des Menschen tragen wir Rechnung, indem wir alle drei Aspekte dieses Weltverhältnisses in unserer Arbeit hinreichend berücksichtigen. Indem wir mittels klarer, allgemeinverbindlicher Regeln des sozialen Miteinanders Verlässlichkeit schaffen, durch individualisierte Settings die jeweils einzigartige Geschichte des Subjekts anerkennen und eine Zukunftsorientierung durch Ermöglichung von Wahrscheinlichkeitsvorhersagen eröffnen (das Komma fehlt, M.Schwabe) gewinnt das Subjekt, der von uns betreute junge Mensch, seinen aktiven Ort jenseits einer mechanistischen oder selbstbezogenen Fixierung im Hier-und-Jetzt seiner Konstruktionen bzw. sozialen Bedingungen“ (ebd. 049).

Kommentar: Stilistisch betrachtet ein fürchterlicher Bandwurmsatz, der sich selbst nicht mehr zu überschauen scheint. Dafür spricht nicht nur das fehlende, den Satz strukturierende Komma, sondern auch die Begrenztheit seines Inhaltes. Im Grunde ist nicht mehr gesagt, als dass der junge Mensch durch bestimmte Haltungen „seinen aktiven Ort“ finden soll. Was aber ist „sein aktiver Ort“? Der Ort, an dem er aktiv sein kann oder die für ihn wichtigen und sinnstiftenden Aktivitäten entfalten kann oder...oder? Der Satz „rennt“ mit viel Anlauf und Gepäck ins Leere. Nirgendwo sonst in den Konzeptionen – außer in Ansätzen bei „Campina“ – findet man einen solchen, sich philosophisch gebenden, hochtrabenden Tonfall, der den jungen Menschen in ihrer Besonderheit so gar nicht gerecht wird. Der Schreiber muss sich oder andere selbst daran erinnern, dass das „Subjekt“ niemand anderes ist als „der von uns betreute junge Mensch“. Er wird aber gerade als „Subjekt“ mit seinen Eigenheiten und Besonderheiten nicht recht deutlich. Sollten die Schreibenden auch die Betreuenden sein, so kann man nur hoffen, dass sie gegenüber den deutlich intellektuell und emotional beeinträchtigten jungen Menschen zu einer einfacheren und übersichtlicheren Sprache in der Lage waren als sie hier zeigen. Meinten sie ihre Arbeit „begrifflich“ aufmotzen zu müssen? Warum? Wirkte der Alltag mit den teilweise „behindert“ wirkenden jungen Menschen auf die Betreuer_innen zu oft langweilig und öde? Gerade in intellektueller Hinsicht? Da wir darüber nichts wissen (können), sollen die Spekulationen hier auch abgebrochen werden.

Ein guter Satz mit Blick auf die erwünschte, schrittweise Verselbstständigung der Betreuten lautet. „Ein Verlust der etablierten sozialen Bezüge ist unbedingt zu vermeiden, ein zuviel an Betreuung aber gleichermaßen. Daher haben wir ein benachbartes, kleines Haus (...) angemietet....(...) getrennt nur durch eine Pferdeweide. „Dort können zwei erwachsene junge Männer leben“, um ihnen die Möglichkeit zu geben „unter Beibehaltung ihrer Gruppenzugehörigkeit in kleinen Schritten den Abnabelungsprozess von der intensiven Betreuung zu bewerkstelligen“ (ebd. S.049).An dieser Stelle gelingt es den Konzept-Schreibenden fachliche Zusammenhänge sinnvoll darzustellen. **Unklar bleibt allerdings, warum sie „die Aufgabe zu bewältigen haben, sich bei Bedarf aktiv Hilfe und Betreuung im benachbarten ´Birkenhof“ zu holen“?** Was ist daran eine zu bewältigende Aufgabe? Überblicken die Menschen nicht, dass sie und wann sie Hilfe brauchen? Ziehen sie sich stark zurück? Scheuen sie sich Hilfe zu holen? Warum? Fällt es ihnen schwer sich an ihre ehemaligen Betreuer zu wenden, die ja noch immer für sie zuständig sind? Oder wollen diese sich vor allem absichern, dass es die jungen Menschen selbst sein müssen („aktiv“), die für Hilfeholen verantwortlich sind und nicht sie, die Betreuer? Solche Fragen bleiben offen.

Antrag auf Herabsetzung des Aufnahmealters auf zwölf Jahre (Zustimmung am 13.08.2010, Ordner4, S.104 bzw. 106). Beantragung eines sechsten Platzes am 16.05.2011 (Ordner 4, S.108). Keine Antwort gefunden, wohl aber die Zusendung einer **überarbeiteten Konzeption** (vom 11.09.2010, Ordner 4, S. 116; dort auch Konzeption S. 117 - 122)

Die Zielgruppe ist in der aktualisierten Konzeptversion zur Verwunderung des Gutachtens mit Blick „auf 5 Plätze“ geschlechtsspezifisch umformuliert: **„Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der Betreuung von Mädchen und jungen Frauen“** (ebd. S. 118).

Was ist mit der einstigen männlichen Gruppe von Betreuten passiert? Wurde sie aufgelöst? Warum? Gab es keine neuen Anfragen mehr? Zogen die jungen Männer nach und nach aus? Oder gab es Krisen? In den mir bekannten Unterlagen fehlen durchgängig Aussagen dazu. Bevor man ein „altes“ Konzept mit neuen, anderen Klienten füllt, wäre erst einmal zu überlegen, wie man den

Projektverlauf und das Projektende verstehen kann und welche Schlüsse daraus zu ziehen sind. Dafür sind nirgendwo Hinweise oder Belege vorhanden.

Neben der Einführung dieser neuen Zielgruppe werden allerdings andere Passagen der „alten“ Konzeption für die männlichen Betreuten Text-identisch beibehalten. Siehe S. 118 z.B.: „Die Stabilität der Gruppe und der Betreuer vor Ort tragen wesentlich dazu bei, dass sich die Bewohnerinnen sicher und geborgen fühlen können“. Es folgt der Satz, in dem das „längerfristige zu Hause“ erwähnt wird, das für die Betreuten geschaffen werden soll (siehe Gutachten 3.6.1). Während man das bei der „alten“ Konzeption noch glauben konnte, weil dort vermutlich langjährige Betreuer_innen auf eine gelebte Praxis zurückschauen konnten, muss man in der aktualisierten Version von einer in die Zukunft projizierten Vision, wenn nicht einer Falschdarstellung, ausgehen: Als Gutachter weiß ich zwar nicht, wann die männlichen Betreuten ausgezogen sind und durch weibliche Betreute ersetzt wurden. Mehr als ein oder zwei Jahre können dazwischen nicht vergangen sein. Für diesen Zeitraum kann man mit Blick auf die weiblichen Betreuten nicht von „längerfristigem zu Hause“ sprechen. Dafür müsste man mindestens drei oder vier Jahre ansetzen.

Auch die Machart der übrigen Konzeption zeigt, dass hier rasch eine neue Konzeption zusammen „geschustert“ wurde. Das „Wortgeklingel“ der „alten“ Konzeption ist nun durch Textbausteine aus anderen Konzeptionen (der Teileinrichtungen „Nanna“, „Campina“ und „Charlottenhof“) ersetzt, die zwar ungefähr passen, aber in keiner Hinsicht dem Anspruch einer Gruppenspezifischen Konzeption gerecht werden.

3.8 Konzept-Analyse „Friesenhaus“ (Wesselburen)

Die Konzept-Analyse des „Friesenhaus“ ist nach meiner Einschätzung besonders interessant, **da man in Frau Janssen eine, wenn nicht die wesentliche Verfasserin der Konzeption vermuten darf.** Zumindest wird sie die Konzeption, auch wenn sie andere geschrieben haben, als die zentrale „Innewohnende“ Ansprechperson für die Betreuten besonders aufmerksam zu Kenntnis genommen haben und mit Sicherheit zur Verbreitung frei gegeben haben.

Die zentralen Dokumente zum „Friesenhaus“ (Wesselburen, Klaus-Groth-Straße) finden sich in Ordner 152 (Konzept S. 059 bis 060) und Ordner 5 (Betriebserlaubnis S. 52 und geringfügig verändertes Konzept S. 110 bis 111 etc.).

In der Konzeption heißt es: „Das `Friesenhaus` ist ein Ort, an dem ausschließlich Mädchen und junge Frauen betreut werden, die in ihrer Vergangenheit schwere traumatische Erfahrungen, vor allem sexuellen Missbrauch, haben erleiden müssen, leben und betreut werden“ (Ordner 152, S. 59).

„Maximal 4 Mädchen und junge Frauen können im `Friesenhaus` aufgenommen werden. In dieser ruhigen und sehr familiären Atmosphäre haben die jungen Frauen die Möglichkeit zur Ruhe zu kommen und langsam ihre Ängste abzubauen. Der derzeit wertschätzende und vertrauensvolle Umgang miteinander, hilft ihnen ihre vergangenen Erfahrungen zu verarbeiten und Lösungsmöglichkeiten ihrer inneren Konflikte zu entwickeln, die zu einer zunehmenden Gesundheit und dem Aufbau von Arbeitsfähigkeit innerhalb der Gesellschaft führen“ (ebd.).

„Das `Friesenhaus` steht inmitten eines großen Gartens (4000 qm), der von einer dichten Hecke nach allen Seiten abgeschlossen wird, so dass auch architektonisch dem besonderen Schutzbedürfnis der Mädchen und jungen Frauen Rechnung getragen wird. Von den vielen Haustieren (2 Hunde, 2 Katzen, 4 Vögel) sind es vor allem die Hunde, die ein zusätzliches Gefühl der Sicherheit geben“ (ebd.).

„Neben der innewohnenden Einrichtungsleiterin Frau Janssen werden die Mädchen und jungen Frauen von einem Team von Erzieher/innen betreut, die sich ihrer in einer ruhigen doch auch konsequenten Art annehmen. Mit sehr viel Toleranz gegenüber den Eigenarten, mit Takt und Feingefühl werden die Mädchen und jungen Frauen in die Familie integriert, übernehmen Ämter und Pflichten im Haushalt und lernen Grenzen zu akzeptieren aber auch selbst Grenzen zu setzen“ (ebd.)

Kommentar: Es wird deutlich, dass das „Friesenhaus“ einen geschützten, zugleich aber auch toleranten Rahmen für eine besondere Zielgruppe darstellen möchte. Was die Einschränkung „derzeit“ bei „wertschätzende und vertrauensvolle Umgang“ heißen soll, bleibt unklar. Vielleicht war es in der Vergangenheit phasenweise zu „hässlichen Szenen“ gekommen, in denen sich die jungen Menschen untereinander oder die Betreuungskräfte angegriffen oder entwürdigend behandelt haben? Das wäre nicht ungewöhnlich: sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen können

sich (wie sexuell missbrauchte, männliche Jugendliche auch) zum Teil selbst gewalttätig verhalten und sind durchaus in der Lage „Schwächere“ zu quälen. Man spricht hier von einer seelischen Dynamik, in deren Sog traumatisierte Menschen von aus der Rolle des Opfers zur einer Täter-Position wechseln. Dafür macht man einen psychischen Abwehrmechanismus verantwortlich, den man als „Identifikation mit dem Aggressor“ bezeichnet (Freud, A. 1984, S. 85 ff). Damit wird ausgesagt, dass sich das „Opfer“ rückblickend an die Stelle des Täters setzt, sich mit diesem identifiziert, um die massive Angst, die es während des Missbrauchs empfunden hat, ungeschehen zu machen. Diese Identifikation wird dadurch bekräftigt, dass sexuell missbrauchte junge Menschen anderen Personen dasselbe Leid antun wie sie ihnen angetan wurde. Das führt im Zusammenleben mehrerer sexuell missbrauchter junger Menschen nicht ständig, aber immer wieder, zu Übergriffigkeiten aller Art auf Mitarbeiter_innen oder andere Betreute. Dabei handelt es aber nicht um etwas, das „nur derzeit“ stattfindet, dann aber ein für alle mal aufhört, sondern um etwas, mit dem man bei dieser Zielgruppe immer rechnen muss.

Vielleicht handelt es sich aber bei „derzeit“ auch nur um eine ungeschickte Formulierung oder um einen simplen Rechtschreibfehler, der unbemerkt blieb (wie andere auch, s.u.); vielleicht wollte die Konzeptschreiber_in eigentlich schreiben „der **jederzeit** wertschätzende und vertrauensvolle Umgang“. „Derzeit“ oder „Jederzeit“: Dieses Detail mag den Leser_innen des Gutachtens als unbedeutend erscheinen. Mir als Gutachter war es wichtig, weil **beinahe der ganze übrige Text**, außer der möglichen Einschränkung „derzeit“, **eine „pädagogische Idylle“ beschreibt**: so als böte der Friesenhof einen sicheren und vertrauenswürdigen Ort, an dem alles gut und schön wird („zunehmende Gesundheit, Aufbau von Arbeitsfähigkeit etc.). Das ist in der Regel – trotz des Bemühens der Mitarbeiter_innen – oft nicht der Fall: die „Schatten der Vergangenheit“ halten regelmäßig Einzug in die betreuenden Institutionen. Gewalt, Sucht, Depressionen und Selbstverletzungen tauchen bei fast 50 % ehemals Missbrauchter als Symptome auf und halten oft Jahrelang an. An der kleinen Differenz zwischen „derzeit“ und „jederzeit“ entscheidet es sich, ob die Konzeptschreiber_in das „Friesenhaus“ durchgängig idyllisiert oder zumindest an einigen Stellen auch realistisch einschränkt.

Die Formulierung „von Erziehern/innen“ lässt offen, ob die Mädchen **ausschließlich von weiblichen Erzieherinnen oder auch von männlichem Personal** betreut werden. Beides kann fachlich begründet werden, sollte in einer Konzeption allerdings eindeutig ausgewiesen werden.

Unklar ist, was mit „**Familie**“ gemeint ist, in die die jungen Menschen integriert werden sollen. Ist es die Familie von Frau Janssen, die hier mit im Haus lebt? Mit einem Partner und eigenen Kindern? Oder ist gemeint, dass Frau Janssen mit den Betreuten und den anderen „Erzieher/innen“ so etwas wie eine Familie bildet? Dass „Familie“ nicht ausdrücklich reflektiert wird, muss als Konzeptschwäche angesehen werden, weil 60- 80 % aller sexuell missbrauchten Mädchen und jungen Frauen von Familienangehörigen missbraucht werden (Stiefvätern, Onkeln, Brüdern, Vätern etc., seltener auch von weiblichen Familienangehörigen). Insofern stellt Familie für sie durchaus ein „heikles“ und ambivalentes Sozialgefüge dar, so dass man sich als Setting-Verantwortliche_r gut überlegen muss, was für eine Art von „Familie“ man ihnen anbietet.

Hier zunächst ein Sprung beim Lesen der Konzeption:

„Vor allem aber sich (! Sic, muss „sind“ heißen; M Schwabe) es die abendlichen langen Gespräche mit der Einrichtungsleiterin, die den Mädchen und jungen Frauen helfen, ihre Vergangenheit anzunehmen und trotzdem Lebensfreude und Einverständnis mit sich zu erreichen“ (S.060).

Das „vor allem“ bezieht sich auf das, was diesem Satz vorausgeht: eine Auflistung von „Tages-strukturierenden“ Aufgaben (Besuch von Schule. Lernoase oder beschützter Werkstatt, Tiere versorgen, Haushaltstätigkeiten etc.) oder und Angeboten (Reiten, Sport, Spieleabende, Flohmarktbesuche etc.). Insgesamt klingt das Angebot differenziert und ansprechend. Man erfährt, dass auf Rituale Wert gelegt wird. „Abends gibt es ein gemeinsames Abendessen für alle. Das große, ausgiebige Sonntagsfrühstück stellt ein wichtiges Ritual der Woche dar“ (ebd. S.060).

Kommentar: Der erste Satz oben macht deutlich, dass sich die Einrichtungsleiterin selbst als die wichtigste pädagogisch-therapeutische Ressource im „Friesenhaus“ ansieht. Was sie vorhat, ist fachlich sinnvoll: Der Missbrauch kann nicht rückgängig gemacht oder verleugnet werden, er muss als „Fakt des eigenen Lebens“

eingestanden und angenommen werden. Trotzdem – oder gerade dann - sind „Lebensfreude und Einverständnis mit sich“ wieder möglich. Hier zeigt sich eine Art „Herzstück“ des Konzepts. Es kann fachlich und emotional durchaus als stimmig bewertet werden. Man kann vermuten, dass Frau Janssen dieses Konzept selbst geschrieben und ihrer Person in diesem eine zentrale Rolle gegeben hat. Wahrscheinlich kommt in der gesamten Konzeption des „Friesenhauses“ ihr persönliches pädagogisches Ethos zum Ausdruck. Ich verweise auf oben: „mit einer ruhigen und doch konsequenten Art“...“ bzw. „mit sehr viel Toleranz gegenüber den Eigenheiten, mit Takt und Feingefühl“ sollen die Betreuten dahin geführt werden, „Grenzen zu akzeptieren, aber auch Grenzen selbst zu setzen“ (ebd. S.59). Ich vermute, dass die Einrichtungsleiterin mit diesen Formulierungen ihr eigenes, pädagogisches Credo auf den Punkt bringen möchte.

Gleichzeitig muss gefragt werden, ob die Einrichtungsleiterin mit ihren vielen anderen Verpflichtungen (Rufbereitschaft für Krisensituationen etc.) tatsächlich in der Lage ist, den von ihr Betreuten so viel Zeit und Aufmerksamkeit zu schenken wie sie es möchte. Sie ist zumindest nicht in der Lage die – vermutlich wesentlich von ihr mitgeschriebene – Konzeption auf Rechtschreibfehler wie „derzeit“ oder „sich“ statt „sind“ oder „im Sonne des Normalisierungsgebotes“ statt „im Sinne“ zu prüfen. Das muss nichts oder nicht viel heißen: Viele Menschen schreiben „schlampig“ und sind doch ganz wache und aufmerksame Redner und Zuhörer. Aber auch von einer anderen Seite muss man in Frage stellen, ob die intensiven Gespräche über den eigenen Missbrauch mit der Leiterin nicht auch zu Überforderungssituationen für alle führen können? Am Abend spricht man ganz vertraut mit der Leiterin. die am nächsten Morgen aber auch die Einhaltung von Ämtern und Regeln einfordern und kontrollieren muss. Manchmal kann es für die Betreuten schwer sein, beide „Funktionen“ in einer Person anzusiedeln. Welche therapeutische Ausbildung hat die Leiterin? Oder glaubt sie, dass diese nicht erforderlich ist? Was macht sie, wenn sich eines der Mädchen ihr nicht anvertrauen will, andere aber doch? Wer begleitet Frau Janssen fachlich und supervidiert sie regelmäßig oder braucht sie das nicht?

Das sind Fragen, die sich Frau Janssen sicher gestellt hat. Wir finden allerdings wenig an Reflexionen in der Konzeption; diese schildert eher eine Idylle als ein „hartes“ Arbeitsfeld mit einer häufig innerlich zerrissenen und alles andere als „netten“ und „zugänglichen“ Zielgruppe. Gleichzeitig zeigt sich Frau Janssen –

wenn sie denn die Verfasserin ist - einerseits als eine Frau mit „Herz und Verstand“, der man vertrauen kann, andererseits aber auch als jemand, der es nicht nötig hat sich einer reflektierten Fachsprache zu bedienen und auf die in Fachkreisen bekannten Konfliktpotentiale der Arbeit und der eigenen Stellung hinzuweisen. Solche und ähnliche Fragen hätten auch das Sozialministerium und das „Heimat“-Jugendamt an Frau Janssen stellen können und müssen. Hygienische, bauliche und eventuell auch fachliche Mängel wurden erst im Rahmen des Antrages auf Umwandlung von Jugendhilfe- in Eingliederungshilfe aufgedeckt (siehe dazu den folgenden Absatz).

Am 18.1. 2012 stellte der Friesenhof **Antrag auf die Umwandlung einiger der fünf genehmigten Plätze für Erziehungshilfe in Plätze für Eingliederungshilfe**, vermutlich nach § 53 SGB XII (Ordner 5, S. 95). Als Begründung wird angegeben: „Wir beabsichtigen, dort junge Frauen, die schon seit langer Zeit in der Einrichtung wohnen, aber aus Altersgründen nicht mehr über Jugendhilfe versorgt werden können, weiter zu betreuen. Im Speziellen handelt es sich hier um zunächst zwei junge Frauen; seit einiger Zeit arbeiten sie in der Werkstatt `Neuwerk` der `Stiftung Mensch` (ebd. 95). Dieser Umwandlung wurde auf Grund von hygienischen Beanstandungen von Seiten des Landkreises nicht statt gegeben (ebd. 101 bis S. 105). Da diese Behörde korrekterweise das Sozialministerium informiert hat, und dieses nun in Form eines Besuches tätig wird und sich vor Ort ein Bild macht, **kommt es am 2.10.2012 zu einer Belegsperrung für die Jugendhilfeplätze und zu Auflagen an den Friesenhof von Seiten des Sozialministeriums**, da natürlich auch die Klienten der Kinder- und Jugendhilfe von den aufgedeckten Mängeln betroffen sind (Ordner 5, S. 115 und 118).

Die Betriebserlaubnis von 1999 gilt „für 5 Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren“ (Ordner 5, S. 52). Im Rahmen einer so kleinen Familien-Wohngruppe, noch dazu, weil das Konzept sich freiwillig auf 4 Kinder beschränkt, kann gegen diese Altersstreuung hier kein Einwand erhoben werden.

Leistungsbeschreibung und Personalausstattung für das „Friesenhaus“ (Wesselburen): Die „Leistungsbeschreibung“ für das „Friesenhaus“ ist in die Gesamt-Leistungsbeschreibung des „Friesenhof“ integriert und dort mit 5 Plätzen ausgewiesen mit dem Zusatz „Mädchengruppe“. Dieser Zusatz überrascht, da ja auch „Nanna“, „Campina“ und der „Charlottenhof“ ausschließlich für weibliche

Betreute gedacht sind. Von einer „Detaillierten Beschreibung“ der einzelnen Standorte wie sie die „Anlage“ auf S. 028 verspricht, kann auch in Bezug auf das „Friesenhaus“ nicht die Rede sein. Lediglich zwei Seiten (ebd. S. 032 und 033) betreffen dieses Angebot und beinhalten keine spezifizierenden inhaltlichen Aussagen.

In Ordner 17 auf den Seiten 180 bis 186 findet sich ein erweitertes Konzept für das „Friesenhaus“. In etlichen Passagen ist es fachlich gut geschrieben, bietet zahlreiche Ansätze für „Partizipation“ der Bewohner_innen und gibt Einblicke in den Stand der damaligen Belegung (April 2005). Gleichzeitig kommt auch dort das bereits in anderen Konzeptionen analysierte Missverhältnis von „schön klingenden“ Vorhaben und fehlenden Hinweisen zur konkreten Umsetzung zum Ausdruck. Mein Eindruck ist zudem, dass dieses Konzept nie umgesetzt wurde. Jedenfalls habe ich keine entsprechende Betriebsgenehmigung gefunden. Die oben zitierten Mängelanzeigen von 2012 verweisen auf eine ganz andere Belegungsstruktur als die 2005 geplante. Freilich kann in diesen sieben Jahren eine Menge passiert sein.

Zur Anzahl und der Qualifikation der im Friesenhaus arbeitenden Fachkräfte habe ich keine Angaben gefunden – weder in der Konzeption, noch in der Betriebserlaubnis - und kann deswegen Frage 4 nicht beantworten, ob die „Personalausstattung als ausreichend angesehen werden kann“.

3.9 Analyse der Richtlinien und Arbeitsanweisungen (Ordner 150)

Der Ordner 150 trägt außen die Beschriftung „Dienstanweisungen, Rundschreiben, Regeln, Kopien“ und bezieht sich auf die Zeit von 2003 bis zur Schließung des Friesenhofes. Von den dort abgehefteten 43 verschiedenen Dokumenten beschäftigen sich rund 30 überwiegend oder ausschließlich mit Verwaltungs- und Organisationsbezogenen Themen. So geht es z.B. um das richtige Ausfüllen der Anwesenheitslisten (150, S.002) oder das rechtzeitige Abliefern von Dienstplänen (ebd. S. 019), das Anlegen von „Telefon-Eingangs- und Telefon-Ausgangs-Büchern“ (ebd. S.023), Hinweise zum Sparen von Energiekosten (ebd. S. 029) bzw. Telefonkosten (ebd. S.066) oder das korrekte Führen von Kassenbüchern und Sammeln von Quittungen (ebd. S. 032).

Aus diesen Dokumenten spricht ein deutliches Bemühen Verwaltungsabläufe korrekt zu gestalten und Kosten niedrig zu halten. Hier liegt eindeutig der Schwerpunkt des Ordners 150.

Daneben existieren etwa 10 Dokumenten, die auch die betreuten Kinder und Jugendlichen betreffen, eher mittelbar und indirekt so z.B. wenn gebeten wird „...die Fahrweise der Witterung an zupassen!“ oder Richtlinien zur Dokumentation des Alltags erlassen werden (ebd. 021); teilweise aber auch direkt, z.B. wenn es um die Möglichkeit geht ein Fitness-Studio zu besuchen (ebd. 010) und vorgeschrieben wird, durch welchen Personaleinsatz dieser abzusichern ist, oder wenn darauf hingewiesen wird, dass das Rauchverbot in den Dienstfahrzeugen auch für die Betreuten gilt (ebd. 043).

In diesem Zusammenhang fällt die „Dienstanweisung vom 01.02.2006“ auf:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen

Ab sofort sind alle aus der Beurlaubung kommenden Kinder und Jugendlichen auf Waffen, Drogen und gefährliche Gegenstände jeglicher Art hin zu untersuchen. Diese werden dem/der Betreffenden sodann abgenommen und sicher verwahrt (...).“ (ebd. 085).

Dieses Dokument weist etwas an, lässt es aber zugleich völlig offen, wie die Umsetzung praktisch aussehen soll. Taschen und Gepäck lassen sich noch relativ einfach untersuchen, aber auch hierfür müsste z.B. klar sein, dass das in Anwesenheit der Betreuten erfolgt (oder nicht), dass diese selbst die Gegenstände aus den Taschen nehmen und dort wieder verstauen (oder nicht) etc. Da es aber erwartbar ist, dass man „Waffen, Drogen und gefährliche Gegenstände“ auch am Körper tragen oder in Körperöffnungen verstecken kann, müsste der/dem Verfasser_in der Dienstanweisung klar sein, dass man den Pädagog_innen mit der Aufforderung zu „untersuchen“ und „abzunehmen“ „heikle Aufgaben“ aufbürdet. Wie sollen die Pädagog_innen damit umgehen, wenn sich die Betreuten der Untersuchung gegenüber verweigern? Können und sollen sie diese dann wieder nach Hause schicken, weil die Gefahr, die von ihnen ausgeht, mit Blick auf die anderen Jugendlichen zu hoch sein könnte. Aber wie soll man sie wegschicken, wenn sie z.B. kein Geld mehr für die Rückfahrkarte haben? Und wohin soll man sie schicken? Weiter bleibt völlig unklar, wo genau und wie weit sich die Betreuten ausziehen sollen (z.B. in einem Nebenraum mit angelehnter Türe, durch die sie die Kleidung reichen), wie weit dabei ihre Intimitäts- und Schamgrenzen respektiert

werden können oder eben nicht. Noch nicht einmal fundamentale geschlechtsspezifische Rücksichtnahmen sind geregelt wie z.B. Kleiderkontrollen von Mädchen und jungen Frauen nur durch weibliche Pädagog_innen etc. Mit der Dienstanweisung werden die Pädagog_innen vor schwierige Aufgaben und Entscheidungen gestellt, ohne dass sie Unterstützung bei der Art und Weise der Ausführung erhalten. Die Aufgaben mögen sinnvoll und schon aus Schutzgründen gegenüber Dritten geboten sein. Sie gehört aber sicher nicht zu den Aufgaben, auf die Pädagog_innen in ihrer Ausbildung vorbereitet werden und deren Bewältigung man von ihnen unmittelbar verlangen kann. Die Konsequenz daraus wird sein, dass jede Mitarbeiter_in versucht die Aufgaben irgendwie zu erfüllen, die Betreuten aber bald merken, dass es bei der Umsetzung mehr oder weniger große Unterschiede und Unsicherheiten gibt. Das wird auch die Betreuten verunsichern bzw. zu Gegenwehr oder zum „Tricksen“ einladen und damit die Aufgabe noch schwieriger machen. **Angesichts der Unklarheiten und erwartbaren Konflikte, die mit der Umsetzung dieser Anweisung verbunden sind, ist klar, dass detaillierte Handlungsanleitungen fehlen. Diese müsste man entweder im Rahmen einer Fortbildung allen Mitarbeiter_innen ganz praktisch in Form von Rollenspielen (durch Vormachen der Untersuchung einerseits und Einfühlung in die Untersuchten andererseits) vermitteln oder zumindest Team-weise von Personen eintrainieren lassen, die genau wissen wie die Einrichtungs-Standards bezogen auf diese „Körperkontrollen“ aussehen sollen. Ein schriftliches Teilkonzept „Durchführung von Kontrollen und Umgang mit Konflikten beim Kontrollieren“ fehlt. Sollte es bei dem bloßen Erlass geblieben sein, so hätte die Anweisende ihre Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter_innen verletzt.**

Pädagogisch-fachliche Richtlinien mit konkreten Hinweisen zur Gestaltung der pädagogischen Praxis finden sich im Ordner 150 jedoch nur zwei bzw. drei Dokumenten (A, B und C):

A) In den „Tipps zum Thema `Drogentest`“ geht es zunächst um Sachinformationen rund um die „Nachweisbarkeit des Drogenkonsums (Cannabis) durch einen Urintest“ (ebd. S.024). Die Pädagogik kommt erst später ins Spiel: „Ein positiver Drogentest oder das Zugeben von Drogenkonsum führt dazu, dass für mindestens 6 Wochen (je nach Schlankheit der Person auch bis zu 12 Wochen) ein

unbeaufsichtigter Kontakt mit Freunden und Kumpels nicht gestattet werden kann. Freiräume kann es innerhalb dieser Zeit nur geben im Rahmen beaufsichtigter Kontakte wie z.B. im Sportverein geben (...). Den Jugendlichen kann dieses Vorgehen so vermittelt werden, dass die enge Aufsicht und Kontrolle eine Konsequenz ihres Drogenkonsums ist, denn wir machen uns ernsthafte Sorgen und reagieren nicht mit Gleichgültigkeit“ (ebd. S. 024).

Angesichts der Gefährlichkeit von Cannabis-Konsum auf Grund der hohen THC-Werte ist die Einschränkung der Bewegungsfreiheit nach aufgedecktem Konsum zu rechtfertigen. Schwierig ist – wie an vielen anderen Stellen – dass diese Einschränkung nicht als – auch von den Eltern mitgetragene - Sanktion und Kontrolle dargestellt wird, sondern als „natürliche“ Konsequenz und Fürsorglichkeit. Je mehr man darauf fokussiert, um so weniger werden es die Mädchen glauben. Warum „Schlankheit“ zur Verschärfung der Sanktion führt, bleibt unklar. Dachten die Konzeptschreiber_innen an „Unter-Ernährung“ als Folge der Drogennutzung? Normalerweise stellt diese kein Problem dar, weil Cannabis-Konsum eher zu Appetitsteigerung und „Fress-Attacken“ führt.

B) Das zweite dezidiert pädagogisch argumentierende Dokument trägt den Titel „Umgang mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ (068 bis 073, dreimal dasselbe Dokument in verschiedenen Schrifttypen, was dafür spricht, dass das im PC gespeicherte Originaldokument mehrfach verwendet und dabei auch neu „layoutet“ wurde). Dort heißt es: „Die meisten von uns Betreuten zeichnen sich durch eine fehlende Konflikt- und Kritikfähigkeit aus“ Gleichzeitig liefern sie jeden Tag Anlässe für Kritik „Daraus folgt ein Dilemma unserer Arbeit: wie können wir jemanden kritisieren, der keinerlei Kritik verarbeiten kann?“. Hier wird ein konkretes pädagogisches Problem gründlich durchdacht: Erziehen über Kritisieren „funktioniert nicht“, wenn der Kritisierte die Kritik nicht hören, nicht verstehen, nicht annehmen und/oder nicht umsetzen kann und will. Das ist z.B. immer dann der Fall, wenn der schwache Selbstwert eines Kindes dieses jede Kritik als weitere Herabsetzung seiner Person erleben lässt und es deswegen alles dafür tut, sich diese vom Leib zu halten. Wie sieht der angebotene „Ausweg aus diesem Dilemma“ aus (ebd.) „Alles was positiv zu vermerken ist, kann in Formulierungen, die mit ‘Du bist’ beginnen, ausgedrückt werden“. Positives soll wahrgenommen und dem Kind

gesagt werden: durchaus in zuschreibender Form: weil du dies und das tust, bist du als Person gut.

„Alles was negativ zu vermerken ist, muss immer mit Formulierungen wie ´Du verhältst dich gerade`oder `Im Moment zeigst du ein Verhalten, dass...`oder: `Du weißt doch sehr genau, dass in diesem Haus die Regel xy gilt. Mit deinem Verhalten hast du gerade gegen diese Regel verstoßen` usw. Wichtig ist, dass es im Fall der Kritik **nie** zu abwertenden Formulierungen kommt. Der Respekt und die Achtung vor der anderen Person gehört zu den Grundfesten unserer Arbeit. Dem/der Kritisierten muss immer die Möglichkeit bleiben, sein/ihr Gesicht zu wahren“ (ebd.).

Hier geht es um eine zentrale pädagogische Maxime, die durchaus Sinn macht:

„Kritik soll auf konkrete Verhaltensweisen zielen; sie darf sich dagegen nicht auf die ganze Person des Kindes erstrecken“. Dieser Hinweis ist wohlwollend gemeint, hilft aber in der Praxis oft nicht weiter: auch wenn man noch so sehr auf sein Verhalten fokussiert, kann sich ein Kind durch eine Kritik dennoch grundsätzlich abgelehnt fühlen. Gerade Kinder, die über ein schwaches Selbstwertgefühl verfügen oder nie ausreichend Anerkennung erfahren haben, können oft nicht glauben, dass sie sich „trotz z.B. der Kritik des Diebstahles = ihres Verhaltens“ noch immer als Personen geschätzt fühlen dürfen. Das liegt daran, dass diese jungen Menschen nach einer affektiven „Alles oder Nichts-Logik“ erleben und bewerten: Entweder sind sie (aber auch andere) in ihren Augen „ganz und gar gut“ oder „ganz und gar schlecht“, etwas dazwischen können sie sich oft nicht vorstellen. Auch anlässlich – Außenstehenden - geringfügig erscheinender Kritik, erleben sie sich häufig zu 100 Prozent abgelehnt. Insofern ist der Hinweis oben nicht verkehrt, aber auch als naiv oder nicht ausreichend zu charakterisieren.

„Bei Regelverstößen sollten die Konsequenzen nicht als Sanktionen formuliert werden, sondern als besondere Aufgaben. Diese Aufgaben sollten auf den Regelverstoß bezogen sein und dem jungen Menschen die Möglichkeit geben, in dem Bereich, in dem er die Regeln gebrochen hat, erneut mit Wert in diese Gemeinschaft einzubringen. Wichtig ist hier, dass für eine gute Erledigung der Aufgabe vor der gesamten Gruppe dies explizit anerkannt und gelobt wird“ (069). Eine pädagogische Kultur der „Wiedergutmachung“ von Schaden oder Unrecht etablieren zu wollen, welche das Anerkennen und Loben einer geleisteten Wiedergutmachung auf Seiten der Erwachsenen und der Gruppe impliziert, ist

sicher gut und richtig. Die Frage stellt sich aber auch hier, ob die jungen Menschen den Unterschied zwischen der „Aufgabe, die auf den Regelverstoß bezogen ist“ und einer „Sanktion = Bestrafung“ nachvollziehen können und wollen, da beides für sie mit Unlust verbunden ist. Hat ein Kind z.B. das Wohnzimmer verschmutzt, weil es mit schlammigen Schuhen hineingegangen ist und damit auch die Hausschuh-Regel missachtet hat, so wäre eine passende „Aufgabe“ das Zimmer wieder sauber zu machen. Wenn das Kind das Verschmutzen aber selbst nicht als „schlimm“ empfindet oder meint gute Gründe dafür gehabt zu haben oder die anderen draußen Fußballspielen dürfen, während es selbst putzen muss, so wird es sich trotz des einleuchtenden Sachbezugs „bestraft“ fühlen. Sieht es sein „Unrecht“ dagegen ein, hat es von sich aus ein Bedürfnis etwas gut zu machen, und wäre wahrscheinlich auch damit einverstanden, eine andere Form der Wiedergutmachung zu leisten, auch wenn diese nichts mit dem ursprünglichen Schaden zu tun hat. „Einsicht“ bzw. „Nicht-Einsehen“ intervenieren viel stärker bei der Frage, ob man etwas als „blöde Strafe“ bzw. „Wiedergutmachung“ erlebt als das Kriterium der „Sach- bzw. Tat-Angemessenheit“ der Aufgabe.

Dennoch spricht aus den Zeilen ein Bemühen eine sinnvolle und von allen – Pädagog_innen wie Betreuten – nachvollziehbare Pädagogik etablieren zu wollen. Insbesondere deswegen, weil die Pädagog_innen dazu eingeladen werden, sich in die weitere Arbeit an dieser Art von „Umsetzung von Grundsätzen“ einzubringen beispielsweise indem sie ähnliche Gedanken äußern wie ich es oben „vorgemacht“ habe: „Gerne führen wir mit Euch auch ein Gespräch über weitere Vorschläge, wie diese Grundsätze in den Alltag umgesetzt werden können“ „Auch wir lernen in unserer Arbeit jeden Tag etwas hinzu“ (ebd.).

Das Dokument B ist deswegen so wichtig, weil es zeigt, dass es im „Friesenhof“ durchaus eine Zeit und Ansätze gegeben hat, miteinander an praktisch pädagogischen und konzeptionellen Fragen zu arbeiten. Warum und wieso diese nicht ausgedehnt bzw. ausgebaut wurden, kann ich als Gutachter freilich nicht beantworten.

C) Interessant ist im Zusammenhang des Ordners 150 ein drittes Dokument, das der Einrichtungsleiterin wohl besonders wichtig erschienen ist (ebd. 052 bis 057). Fünf Seiten mit juristischem Informationsmaterial ist eine Art Deckblatt

vorangestellt, auf dem es mit Datum vom 15.03.2005 in großen, fettgedruckten Lettern heißt:

„An alle Mitarbeiter zur unbedingten Beachtung!!“ (ebd. S. 052).

Das Material, das keinen Hinweis auf seinen Verfasser oder Entstehungskontext enthält, entstammt einem Seminar, das am 13.03.2005 im „Friesenhof“ durchgeführt wurde. Wer daran von Seiten der Mitarbeiter_innen teilgenommen hat, ist nicht zu ersehen. Ich habe diese Seiten zweifelsfrei als Schulungsmaterial von Herrn Martin Stoppel erkannt. Herr Stoppel war bis zu seiner Pensionierung vor etwa 8 Jahren im Rahmen der Heimaufsicht des Landschaftsverbands Rheinland beschäftigt. Ihm gebührt das Verdienst als einer der ersten und – lange Zeit - einzigen Mitarbeiter_innen von Landesjugendämtern auf den juristischen Graubereich zwischen „Pädagogik und Zwang“ hingewiesen zu haben. Er bemüht sich seit vielen Jahren darum, das Thema in juristischer Hinsicht zu differenzieren und legale von illegalen Formen von „Zwang“ und „Gewalt“ im Rahmen von Pädagogik, insbesondere von Erziehungshilfen zu unterscheiden. Dazu bietet er eine Homepage (www.paedagogikundzwang.de bzw. www.paedagogikundrecht.de) und seinen regelmäßig aktualisierten News-Letter „Pädagogik und Zwang“ an (letzte Ausgabe 16.05.2016) und ist insbesondere in den zentralen und nordwestlichen Bundesländern unermüdlich in Sachen Fortbildung in Einrichtungen aktiv.

Die Zuordnungen wie er sie in seinem Skript (Ordner 150 auf S. 055) vornimmt, können auch in pädagogischer Hinsicht als fachlich stimmig gelten. Dort unterscheidet Stoppel (1) „unterstützende Pädagogik“, die über „Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen“ wirkt von (2) „Pädagogischer Grenzsetzung“, die über „Inaussichtstellen/Androhen“. „Anordnen“ und „Freiheitsbeschränkung mit pädagogischem Ziel“ wirkt von (3) „Gefahrenabwehr“, die über „Beobachten“, „Freiheitsbeschränkung mit Aufsichtsziel“ und „Freiheitsentzug“ wirkt (ebd. S. 055). Wie man sieht, erlaubt Herr Stoppel das „Androhen“ von Konsequenzen und auch Praxen der „Freiheitsbeschränkung“, wenn sie denn im Rahmen pädagogischer Zielsetzungen stattfinden. Wenn es um Sicherheit und Aufsichtsfragen geht, enden in seinen Augen der Geltungsbereich und die Sinnhaftigkeit pädagogischer Argumentation.

Hierbei handelt es sich aus juristischer Perspektive um ein schlüssiges Konzept, weil damit „Pädagogik“ und „Aufsicht“ bzw. „Schutzaufgaben“ klar getrennt werden.

Pädagog_innen müssen Beides durchführen, sollten aber wissen, wo pädagogisch Begründungszusammenhänge ihren Platz haben (siehe oben (1) und (2)) und ab wann diese nicht mehr greifen. Freiheitsbeschränkung mit Aufsichtsziel und Freiheitsentzug bzw. „Gewalt“ sind nach Stoppel nur dann legal, wenn sie unmittelbar der „Abwehr von Selbst und Fremdgefährdung“ dienen. So darf ich z.B. einen jungen Menschen nur dann festhalten und z.B. durch Körperkraft zu Boden bringen und ihn dort fixieren, wenn ich unmittelbar befürchten muss, dass dieser sich oder anderen in den nächsten Minuten gravierendes Leid zufügt und deswegen „Gefahr in Verzug“ besteht.

Herr Stoppel und ich, gelten in Sozialpädagogik-Kreisen beide als Experten für das Thema „Pädagogik und Zwang“ und haben darüber miteinander viele, intensive Diskussionen geführt. Neben vielen und wesentlichen Gemeinsamkeiten (wie z. B. der prinzipiellen Offenheit gegenüber pädagogisch sinnvollen „Androhungen“ von Sanktionen oder dem geteilten Sprachgebrauch, der „unmittelbare, körperliche Zwanganwendung“ und „Gewalt“ gleich setzt und diese im Kontext von Erziehungshilfen in bestimmten Situationen für unvermeidbar hält) unterscheiden uns zwei Gesichtspunkte:

1) meiner Auffassung nach lässt sich die von Stoppel propagierte strikte Trennung von „Pädagogik“ und „Aufsicht“ in der praktischen Arbeit nicht aufrechterhalten. Im Hinblick auf die Funktionen Sozialer Arbeit in unserer Gesellschaft sprechen alle relevanten Theoretiker vom sog. „Doppelten Mandat“, was bedeutet, dass in allen Arbeitsfeldern „Hilfe“ und „Kontrolle“ in vielfacher Weise miteinander verflochten sind. „Kontrolle“ meint sowohl „Aufsicht“, als auch Versuche zur Hinführung der Klienten zu mehr Anpassung, wozu im Hintergrund immer auch gesetzliche Zwangsmittel zur Verfügung stehen. Diese Einsichten gelten auch für „Sozialpädagogik“ als Teilgebiet der Sozialen Arbeit. Gerade beim Ausüben „Aufsicht“ und auch beim Ausüben von „Zwang“ und „Gewalt“, sofern diese aus Schutzgründen geboten sind, muss man als Mitarbeiter_in pädagogisch-psychologische Gesichtspunkte reflektieren und zur Anwendung bringen. Es kann nie nur um die Herstellung von Sicherheit (unter Beachtung des juristischen Verhältnismäßigkeit-Gebotes) gehen, sondern muss immer auch um die Frage gehen, wie ich diese so umsetze, dass daraus möglichst Entwicklungsimpulse und/oder Lernprozesse resultieren. Deswegen stellt sich bei der Ausübung von

„Zwang“ und „Gewalt“ für den Pädagogen/die Pädagogin immer die Frage, wie sie mit dem Gezwungenen in Kontakt kommen bzw. bleiben kann und was dabei eher günstig oder ungünstig im Hinblick auf die weitere pädagogische Beziehung ist. Ferner kann es auch in bestimmten Situationen, in denen Selbst- und Fremdgefährdung vorliegt, sinnvoll sein, von Interventionen abzusehen, weil sowohl Intervention (Sicherheit herstellen) wie Nicht-Intervention (Gefährdungen sehenden Auges aushalten) mit, wenn auch unterschiedlichen, Risiken verbunden sind.

2) In meinem pädagogischen Denken ist auch Freiheitsentzug bzw. die Anwendung von „Zwang“ und/oder „Gewalt“ zur Durchsetzung von Regeln in besonderen Fällen immer wieder notwendig und deshalb zu rechtfertigen. So kann es z.B. meiner Auffassung nach pädagogisch richtig sein, einen zehn oder zwölfjährigen Jungen, der in einer Gruppen-Essens-Situation immer wieder laut rülpst und furzt vom Tisch zu schicken und diese Weisung auch mit Einsatz von Körperkraft durchzusetzen (aus dem Zimmer führen oder notfalls zu tragen, auch wenn es sich dagegen wehrt), falls dieser sich weigert. Selbstverständlich darf und muss man das nicht immer machen. Es kann sinnvoller sein, mit der ganzen Gruppe den Raum zu verlassen und den „Übeltäter“ alleine sitzen zu lassen oder das Essen auszusetzen und die geärgerten Kinder mit einem Eis, das man ihnen aufs Zimmer bringt, über das missliche Ende der Essenssituation hinweg zu trösten. Wenn man aber aus der Vorgeschichte weiß, dass das zum Verlassen des Raumes angewiesene Kind, sich regelmäßig solchen Aufforderungen entzieht und von Seiten seiner Eltern noch nie erlebt hat, dass ein Erwachsener in der Lage ist, seine Forderung durchzusetzen, kann es für das Kind eine zwar schmerzliche, aber wichtige Erfahrung darstellen. Endlich wird sein ins Maßlose angeschwollener Machtanspruch einmal klar begrenzt. Dazu muss der / die PädagogIn allerdings einen deutlichen Machtüberhang herstellen, der in etlichen Situationen nur über den Einsatz von „körperlichem Zwang“ herzustellen ist (= Gewalt, wenn auch Gewalt, die nicht schädigen möchte). In meiner Argumentation bedarf es im Lauf der Entwicklung des hautnah erlebten Machtüberhangs auf Seiten von Erwachsenen, damit Kinder bereit sind, sich mit diesen zu arrangieren. Zwei, drei solcher Erfahrungen reichen in der Regel dazu aus, dass das Kind auch in Zukunft damit rechnet, dass Erwachsene sich durchsetzen können und wollen. Fehlt diese Erfahrung dagegen gänzlich, kann es sein, dass das Kind keinerlei Grund sieht, auf

Erwachsene zu hören. In der Rechtsauffassung von Stoppel ist die Anwendung von Zwang in der geschilderten Situation nicht möglich, da „Rülpsen und Furzen“ keine Selbst- und Fremd-gefährdenden Aktivitäten darstellen und damit die Grundlage für „Zwang“ entfällt. Ich würde zur Unterstützung meiner pädagogischen Auffassung in juristischer Hinsicht über ein „erweitertes“ Kindeswohl argumentieren, das auch ich im Auge zu haben reklamiere. Wenn diesem Kind (wie ich es oben konstruiert habe) nicht endlich deutliche Grenzen gesetzt werden (auch schon bei so relativ harmlosen Regelüberschreitungen wie beim „Rülpsen und Furzen bei Tisch“), verliert es sich weiter in seiner Grenzenlosigkeit bzw. seinem Machtrausch und wird immer „unerziehbarer“. Ohne den Einsatz von Zwang würde man sein „zukünftiges Kindeswohl“ gefährden. Herr Stoppel würde das Kindeswohl an dieser Stelle sehr viel enger auslegen.

Wie man aus dem letzten Abschnitt ersehen kann, ziehen Herr Stoppel und bezogen auf die Legitimität bzw. Legalität der Anwendung von „Zwang“ und „Gewalt“ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe das eine Mal engere, das andere Mal weitere Grenzen.

So viel zum Hintergrund der im Ordner 150 abgehefteten Fortbildungsunterlagen. Ich würde jeder Einrichtung unbedingt empfehlen, sich in juristischer Hinsicht von Herrn Stoppel beraten zu lassen. Die meiner Auffassung nach notwendigen, pädagogischen Fachdebatten kann man dann immer noch führen und muss, wenn man sich für bestimmte Praxen entscheidet, wissen, dass man sich damit in einen rechtlichen Graubereich begibt. In einem rechtlichen Graubereich deswegen, da Herr Stoppel's eindeutige Definitionen nicht von allen Juristen geteilt werden. Andere Juristen sahen in meinen pädagogischen Thesen zumindest keinen zwingenden Verstoß gegen Gesetze und konnten ihnen auch in juristischer Hinsicht etwas abgewinnen (vgl. z.B. Ernst/Höflich 2008, insbesondere S.179 ff; auch R. Wiesner, allerdings bisher nur mündlich).

Dass sich die Schulungsmaterialien im Ordner 150 befinden und sie offensichtlich auch an alle Mitarbeiter_innen ausgeteilt wurden, ist unbedingt begrüßenswert. Es zeugt davon, dass sich verantwortliche Einrichtungsleiter_innen im „Friesenhof“ in der Fachszene umgehört und dort einen „kundigen Experten“ entdeckt hat und bereit war diesen zu einer

Fortbildung für ihr Mitarbeiter_innen einzuladen. Wir wissen nicht, ob sie selbst auch an dieser Fortbildung teilgenommen und dort eventuell erlebt haben, welche Fragen für die Mitarbeiter_innen dort auch offen blieben. **Ganz sicher ist es nicht ausreichend die anspruchsvollen Unterlagen aus der Fortbildung einfach an alle Mitarbeiter_innen weiterzureichen in der Hoffnung diese wären „selbsterklärend“ und würden durch Kenntnisnahme die Praxis verbessern.** Das sind sie nicht. Sie bedürfen der Erläuterung durch einen Fachkundigen (wie Herrn Stoppel) und der Diskussion im Team mit der Fragestellung: „Wenn wir das so annehmen, was müssen wir dann in unserer Praxis in Zukunft verstärkt tun und was müssen wir dann unterlassen? Welche Konsequenzen bezogen auf das Verhalten der jungen Menschen wird dieses Tun und Lassen vermutlicherweise haben? Welche Machtmittel, die wir bisher angewandt haben, müssen wegfallen? Welche neuen Machtmittel können diese ersetzen? Welche neuen und anderen Probleme kommen damit auf uns zu? Und wie sollen wir uns diesen gegenüber verhalten?“.

Je nachdem welche Praxen vorher im Friesenhof zur Anwendung gekommen sind, werden sich den Mitarbeiter_innen nach der Fortbildung mit den Unterlagen von Herrn Stoppel Fragen gestellt haben. In jedem Fall hätte der oben zitierte „Brief“ „An alle Mitarbeiter zur unbedingten Beachtung !!“ die Einladung enthalten müssen, sich an die zuständigen Bereichs- oder Gruppenleiter_innen zu wenden, oder die Einrichtungsleiterin selbst, falls sich aus der „Beachtung“ Unklarheiten oder Probleme ergeben sollten. So macht es sich die Leiterin zu einfach: wahrscheinlich meint sie mit dem Versenden der Unterlagen den Anforderungen der „Dienst- und Fachaufsicht“ genüge getan zu haben. In juristischer Hinsicht mag sie sich mit dem Versenden der Unterlagen sogar abgesichert haben. In pädagogisch-fachlicher Hinsicht reicht das aber bei weitem dafür nicht aus.

4. Wichtige Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Alle wichtigen Ergebnisse der Konzept-Analysen werden hier noch einmal zusammengefasst und mit Schlussfolgerungen verknüpft. Für die Untersuchungsfragen 1 – 3 (siehe Gutachten S.2), die überwiegend die Konzeptqualität betreffen, sind das die Punkte 1 – 10. Für die Frage 4, die vor allem auf Ausstattungsfragen bzw. auf die Strukturqualität fokussiert, sind das die Punkte 11 – 14.

Um die Schlussfolgerungen inhaltlich nachvollziehen zu können, bedarf es der Lektüre des gesamten Gutachtens. Die Zusammenfassung zu Beginn dient informierten Leser_innen als Gedankenstütze, kann aber die Kenntnisnahme der Einzelanalysen und der detaillierten Sammlung von Hinweisen nicht ersetzen.

1. Beinahe allen Konzepten des „Friesenhofs“ mangelt es über weite Strecken an einer hinreichenden Konzeptqualität (Ausnahmen unter 7.). Sie schildern überwiegend Ziele und Vorhaben und machen hinsichtlich der Wirkungen der skizzierten Maßnahmen allgemeine Versprechungen, die in den meisten Fällen als nicht haltbar eingeschätzt werden müssen. Die Konzept-Schreiber_innen konzentrieren sich darauf, eigene fachliche Intentionen zu formulieren und sowohl diese wie auch die Ansprüche anderer Interessierter (Jugendamt, Eltern) als regelmäßig erfüllbar zu darzustellen. Nur an wenigen Stellen wird deutlich gemacht, worin die konkrete Arbeit mit der Zielgruppe besteht und von welchen erwartbaren Komplikationen und Konflikten sie im Alltag begleitet sein wird.

Dieser Mangel stellt allerdings keine Besonderheit der Friesenhof-Konzepte dar, sondern findet sich in Deutschland quer durch alle Bundesländer in 30 bis 40 % aller Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen wieder (vgl. Gutachten Gliederungspunkt 2. die Punkte 1 – 5). Den Verantwortlichen im „Friesenhof“ muss allerdings vorgehalten werden, dass sie sich in den von ihnen verfassten Leistungsbeschreibungen eindeutig zu einer regelmäßigen und kontinuierlichen Arbeit an den Konzeptionen verpflichtet haben (vgl. z.B. Leistungsbeschreibung „Nanna“, Ordner 152 S. 100).

Daraus kann man folgern, dass die Verfasser_innen sich der Bedeutung von Konzepten und Leistungsbeschreibungen und der Notwendigkeit ihrer regelmäßigen Überarbeitung und Anpassung bewusst waren.

2. In den 10 zur Auswertung zu Verfügung gestellten Ordnern fehlt beinahe vollständig der Typ von Fach-Dokumenten, der die Aufgabe zukommt, die allgemeine Konzeption mit der konkreten Praxis zu verbinden (zu den wenigen Ausnahmen siehe 3.9). Dieser Typ könnte entweder in Form von, mehrere Gruppen und Angebote betreffende, „**Teil-Konzeptionen**“ vorliegen, die Handlungsorientierungen für relevante Themen vermitteln. Solche zentralen, mehrere Mitarbeiter_innen, in unterschiedlichen Teileinrichtungen betreffenden

Themen wären z.B. „Umgang mit Verweigerung und Regelbrüchen auf Seiten der Betreuten“ gewesen oder „Einsatz von Punkteplänen zur Strukturierung des Alltags“ oder „Chancen und Risiken Tier-gestützter Pädagogik“. Dieser Typ von Fachdokument könnte aber auch in Form von **„Arbeitsanweisungen für Mitarbeiter_innen“** bestehen, in denen klar formuliert wird, was in bestimmten Situationen an Handlungen zu tun und zu unterlassen ist. Wichtige Themen wären hierfür gewesen z.B. „Durchführung von Zimmer- und Kleiderkontrollen“ oder „Einsatz von Körperkraft zur Durchsetzung von Regeln“ oder „Vorgehen bei selbstverletzendem Verhalten“.

3. Etliche, auch „frag-würdige“, Erziehungs- und Kontroll-Praxen in den Friesenhof-Einrichtungen wären pädagogisch durchaus legitimierbar, wenn sie in der Konzeption klar ausgewiesen, fachlich angeleitet, mit einem Dokumentations-System versehen und von den Eltern bzw. Jugendämtern ausdrücklich genehmigt worden wären. Das gilt z.B. für die Eingangs-Durchsuchung des mitgebrachten Gepäcks wie auch der Kleider bzw. Körper von Neuankommenden, um zu verhindern, dass Drogen und Waffen in die Gruppe eingeschmuggelt werden; oder für das Tragen von Camp-Kleidung oder die Begleitung der Betreuten durch eine Pädagogin auf die Toilette. Das Problem ist, dass diese Praxen nirgendwo als integrale Bestandteile der Konzeption auftauchen und nirgendwo angeleitet werden. Je „heikler“ die Aufgaben bezogen auf ihre pädagogische Legitimation sind und je mehr sie sich im fachlichen und juristischen „Graubereich“ bewegen, umso weniger sind in den Unterlagen klare Aussagen und/oder Instruktionen für sie zu finden. Lediglich für das Thema „Umgang mit Entweichungen“ besteht ausreichend Handlungssicherheit für die Mitarbeiter_innen (vgl. z.B. Ordner 15, S. 41, Gutachten S. 56).

4. Der Gutachter meint aus den Konzeptionen herauslesen zu können, dass die Verantwortlichen des „Friesenhofs“ die Schwierigkeiten und Risiken, die mit den, vor allem in „Nanna“ und „Campina“ beschriebenen, Zielgruppen auf die Mitarbeiter_innen zukommen würden, unterschätzt haben. Aus den Konzepten sprechen viele naiven Annahmen über die pädagogische Erreichbarkeit der Mädchen und weiblichen Jugendlichen und deren rasche Veränderbarkeit auf Grund von pädagogischen Mitteln. Beinahe nirgendwo rechnen die Konzeptionen

mit anhaltender Verweigerung der jungen Menschen, mit täglichen Konflikteskalationen, mit Gewalt gegen Mitarbeiter_innen oder Gruppenmitglieder, mit Aktivitäten von „uneinsichtigen“ Eltern, deren Kinder gegen deren Willen untergebracht wurden oder mit Aktivitäten von Gangmitgliedern oder Zuhältern, die sich mit der Heimeinweisung der Jugendlichen wichtiger Mitglieder oder „Einnahmequellen“ beraubt sehen und diese zurück erobern wollen etc. Zwar werden die „Zielgruppen“ in einigen Konzeptionen durchaus als „schwierig“ beschrieben und darauf hingewiesen, dass auch schon andere Einrichtungen mit ihnen gescheitert sind (vgl. Ordner 152 S.003, S. 064, S. 108 und Ordner 1, S. 59/60 und Ordner 15, S. 32 etc.). Gleichzeitig wird aber so getan, als halte man im „Friesenhof“ genügend qualifiziertes Personal und ausreichend wirksame Methoden für sie vor. **Tatsächlich geraten aber alle Einrichtungen und damit alle Mitarbeiter_innen, die mit der Zielgruppe „schwierige junge Menschen“ arbeiten, immer wieder in fachliche, ethische und juristische „Grauzonen“.** In mehreren Situationen am Tag ist dann nicht mehr klar, was in fachlicher Hinsicht „eindeutig richtig“ oder „eindeutig falsch“ ist, sondern müssen für das „angemessene“ Handeln häufig jeweils mehrere konkrete, jeweils unterschiedliche, aber ähnlich folgenreiche Risiken gegeneinander abgewogen werden: Ein zu wenig an z.B. Machtdemonstration auf Seiten des Pädagogen/der Pädagogin kann andere, aber ebenso fatale Folgen zeitigen, wie ein zu viel an Machteinsatz. Eine freundliche Geste oder Ausnahme von einer Regel kann in einer Situation zu einer wichtigen Entspannung beitragen, die pädagogisch sinnvoll ist; in einer anderen Situation zum Erleben von Schwäche oder Willkür führen, welche die Gruppe zu einem „Aufstand“ motiviert. Das entscheidende Stichwort für diese Unwägbarkeiten heißt „Ungewissheit“ (Schwabe 2016, 240 ff). Darin, dass „Ungewissheit“ konstituierend für das Handlungsfeld ist und nicht einfach aufgelöst werden kann, stimmen alle relevanten Theoretiker der Sozialpädagogik überein (ebd.). **Dieser „Ungewissheit“ keinen Raum in den Konzepten gegeben zu haben, stellt die zentrale Schwäche (allerdings nicht nur) der Friesenhof-Konzepte dar.** In den häufig extrem angespannten und komplexen Alltagssituationen mit diesen jungen Menschen bleibt Vieles, was Pädagog_innen tun, notwendig „halbgut“ oder ambivalent und ereignen sich auf Seiten der Mitarbeiter_innen immer wieder Fehler und jede Menge Mittelmäßigkeiten. Manche Handlung kann und muss als „situativ angemessen“

hingegenommen werden, weil sie dazu beitragen einen Konflikt kurzfristig zu unterdrücken oder zu entschärfen, bevor er unsteuerbar wird, kann aber nicht als pädagogisch bzw. fachlich weiterführend und „gut“ bezeichnet werden. In einem einzigen Dokument, das zudem eine praktische Anleitung bietet, ist von einem „pädagogischen Dilemma“ die Rede (Ordner 150, S.68 bzw. 70 bzw. 72), was zeigt, dass zumindest die Einrichtungsleitung über ausreichend Fachlichkeit und Reflexionsvermögen besaß, um die hier dargestellten Zusammenhänge so oder ähnlich denken zu können (vgl. Gutachten Gliederungspunkt 3.9).

Fazit: Es gelingt der Einrichtung Friesenhof nicht, ein offenes und selbstbewusstes Verhältnis zu den schwierigen, häufig widerspruchsvollen Aufgaben und den oft unauflösbaren Dilemmata der Praxis zu gewinnen (z.B. „den jungen Menschen klar begrenzen und im Konflikt nicht einfach weggehen lassen, auch um für andere ein Zeichen zu setzen“ **versus** „im Konfliktfall als Mitarbeiter_in eigene Ohnmacht zulassen und den jungen Menschen gehen lassen, um gewaltsames Festhalten und heftige Gegenwehr mit Verletzungsfolgen für Kind und Mitarbeiter zu vermeiden“). Stattdessen werden die erwartbaren Widersprüche der Praxis in den Konzeptionen durchgehend entweder ignoriert oder „sprachlich“ glatt gebügelt (auf zwei Ausnahmen sei verwiesen: A) dass die Mädchen häufig weglaufen wird deutlich gemacht vgl. z.B. Ordner 15 S. 41 und B) Die Konzeption der „Mutter-Kind-Betreuung“ in der „Friesenstube“ schildert die Gefahren, die von den jugendlichen Müttern für ihre Kinder ausgehen, klar und deutlich, vgl. Ordner 152, S. 050).

5. Beim Lesen der Konzeptionen hat sich mehr und mehr der Eindruck eingestellt, dass es bezogen auf die hoch riskant agierende Zielgruppe **zu einer unheilvollen Allianz zwischen dem „Friesenhof“ und belegenden Jugendämtern gekommen** ist. Auch das ein Phänomen, das sich an vielen Orten in Deutschland finden lässt: Die Jugendämter suchen oft lange und händeringend nach Einrichtungen, die ihnen „schwierige“ Jugendliche abnehmen, die sonst keiner mehr „nehmen“ will, weil mit ihnen Scheitern wahrscheinlicher ist als einvernehmliche Kooperation. Die „Abnahme“ der Fälle stellt für die Jugendämter häufig das Hauptinteresse dar. Wie die Einrichtung ihren Alltag mit diesen Kindern gestaltet und welche Mittel sie dabei einsetzt, ist für die nachfragenden Jugendämter oft zweit- und dritrangig. So ist man als Jugendamtsmitarbeiter_in (oder auch als Elternteil) zufrieden, wenn das Konzept verspricht den jungen Menschen „Halt zu

geben“ und „einen strukturierten Tagesablauf“ zu bieten. Dass dabei Regeln eingehalten werden müssen und Kontrollen erfolgen, findet man richtig. Wäre allerdings von „Zwang“, „Zwangselementen“, Freiheitsbeschränkung“ und „Festhaltungssituationen“ die Rede, könnte die positive Erwartungshaltung leicht kippen, mit der Gefahr den jungen Menschen dort doch nicht unterbringen zu können. Wie genau „der Halt“ gegeben oder die „Kontrollen durchgeführt“ werden, will man deswegen oft gar nicht wissen. Der eigene Druck ist so groß (z.B. die eskalierende Situation mit dem jungen Menschen in der Jugendschutzstelle), dass man eigene Zweifel an der Qualität einer Einrichtung oder Gruppe zurück zu stellen bereit ist, nur um endlich eine Unterbringung vollziehen zu können.

Insofern würde die oben angesprochene Allianz darauf hinauslaufen, dass die Einrichtung die nicht näher geschilderte und deswegen auch nicht genau bekannte „pädagogische Schmutzarbeit“ macht, diese aber durch eine „wolkige“ Konzeption beschönigt, das Jugendamt das auch ahnt und so lange nicht näher nachfragt oder mehr wissen will, wie es keine Beschwerden gibt (im englischen ist „dirty work“ ein im Zusammenhang mit Sozialer Arbeit geläufiger Fachausdruck, mit dem das „Druck machen“ und „Anpassung erzwingen“ als ungeliebter, aber notwendiger Teil der Erziehungsarbeit bezeichnet wird; vgl. Schwabe 1998). Genaue Nachfragen im Hinblick auf die Konzeptionen hätte es allerdings sowohl von Seiten des Heimatjugendamtes wie auch des Sozialministerium geben müssen und zwar schon bei der ersten Versendung der Konzepte, die deutliche Mängel aufweisen. Ob das Nicht-Nachfragen der häufig chronischen Arbeitsüberlastung in diesen Ämtern geschuldet ist oder einem gewissen Desinteresse oder im Zusammenhang mit der oben skizzierten Allianz steht, kann ich als Gutachter nicht entscheiden. Vermutlich hat ein Zusammenspiel aus mehreren Faktoren dazu beigetragen.

6. Die Zielgruppe, die der Friesenhof vor allem in den Gruppen „Mädchencamp Nanna“, „Campina“ und „Charlottenhof“ betreut hat, stellt alle Einrichtungen vor große Herausforderungen und bringt erhebliche Risiken mit sich. Man kann versuchen diese zunächst mit „Machtmitteln“, „Sanktionen“ und „Zwangselementen“ auf der einen Seite und Gratifikationen und der Vergabe von Privilegien auf der anderen Seite halbwegs in den Griff zu bekommen, bis der Aufbau von ersten Beziehungen zwischen Betreuten und Pädagog_innen zusätzliche Wege der

Regulierung eröffnet. Die konkrete Beschreibung dieser „Machtmittel“, „Sanktionen“ und „Zwangselemente“ und der Umgang mit den daraus resultierenden Konflikten fehlen in allen Konzeptionen. Damit haben sich die Verantwortlichen im „Friesenhof“ einer wichtigen Chance beraubt: **Dem Verteilen der Verantwortung für dieses Risiko-Klientel auf mehrere Schultern und der Etablierung einer Risiko-Partnerschaft mit Eltern und Jugendämtern. Nur wenn diese transparent und lückenlos vermittelt bekommen, wie im „Friesenhof“ pädagogisch-praktisch gearbeitet wird, kommen diese in die Lage sich genau für (oder gegen) diese „Praxen“ entscheiden zu können und diese somit auch gegenüber ihren eigenen Kindern oder den jungen Menschen, für sie qua Amt zuständig sind, vertreten zu können. Ein solcher Schulterschluss zwischen Einrichtung und (zumindest dem) Jugendamt und (wenn möglich auch den) Eltern kann bei den jungen Menschen zu einer – wenn auch immer ambivalent bleibenden - Akzeptanz von „Zwangselementen“ und „Sanktionen“ führen.** Müssen die jungen Menschen dagegen glauben, dass sie „Praxen“ ausgesetzt sind, von denen die Jugendamtsmitarbeiter_innen oder ihre Eltern nichts wissen, führt das beinahe automatisch zur Rebellion gegen diese und damit zu einer Verschärfung der Stimmung in der Einrichtung. Der notwendige „Schulterschluss“ bedeutet nicht, dass Jugendämter und Eltern alles hinnehmen, was die Mitarbeiter_innen im Heim tun oder lassen. Ihre Rolle ist die von „kritisch-solidarischen“ Begleitern, die wissen, dass die jungen Menschen – wenn überhaupt – nur noch mit „besonderen pädagogischen Maßnahmen“ zu erreichen sind, die aber zugleich darauf achten, dass bestimmte Sicherheitsstandards bzw. Fairnessgebote eingehalten werden und die „Maßnahmen“ pädagogisch legitimierbar bleiben. Dazu kann und muss man die Geschehnisse in der Praxis immer wieder auf der „Hinterbühne“ d.h. im Gespräch zwischen Einrichtung, Eltern und Jugendamt hinterfragen, um zu prüfen, ob man sie auch weiterhin dem jungen Menschen gegenüber vertreten kann oder nicht. In vielen Fällen ist das nur „Fall-weise“ möglich: was dem einen jungen Menschen noch zugemutet werden kann und soll, darf bei einem anderen jungen Menschen nicht fortgesetzt werden.

Die Verantwortlichen im „Friesenhof“ haben durch das Nichterwähnen von wichtigen pädagogischen Arbeitsmitteln in ihren Konzeptionen alle Verantwortung für die mit diesen verbundenen Risiken auf sich genommen. Sie haben es versäumt diese erhebliche Verantwortung auf mehrere Schultern zu verteilen, damit sich

selbst überfordert und von ihren Partnern – Jugendämtern und Eltern – damit auch zu wenig gefordert.

7. Wenn ich als Gutachter auf das Fehlen der Beschreibung von „Machtmitteln“, „Sanktionen“ und „Zwangselementen“ hinweise, bedeutet das nicht, dass es nicht auch andere sinnvolle sozialpädagogische Ansätze im Umgang mit den beschriebenen Zielgruppen gäbe (mehrere alternative Ansätze und deren jeweiligen Chancen und Risiken werden in dem Buch „Freiraum mit Risiko diskutiert, 2013, S. 27 ff und 165 - 184). Andere Einrichtungen verzichten ganz bewusst auf Regelsetzungen und Sanktionen und arbeiten mit einem Ansatz, der den jungen Menschen „Freiräume“ und „Beziehungen“ anbietet. Das bedeutet dann konkret, dass man als Einrichtung bzw. Team oder Einzelfallbetreuer den Missbrauch, den jungen Menschen von diesen Freiheiten machen, durchaus mitbekommt, aber über weite Strecken „aushalten“ muss. In Projekten, die einen solchen offenen, dezidiert nicht zwingenden und „aushaltenden“ Ansatz praktizieren muss man als Mitarbeiter_in sehenden Auges ertragen, dass junge Menschen derzeit nicht mehr zum Besuch einer Schule zu motivieren sind und/oder Drogen nehmen und/oder sich prostituieren. Man geht davon aus, dass man sie von solchem selbstdestruktiven Verhalten nicht abhalten kann, sondern dieses für sie momentan die einzige Möglichkeit darstellt ihrer „gequälten Seele“ und ihrem „Hang zur Selbstabwertung“ Ausdruck zu verleihen. Gerade, dass man als Pädagog_in die eigene Ohnmacht den Jugendlichen zwar mitteilt, aber eben aushält, imponiert diesen oft mehr, als machtvoll Interventionen. Gleichzeitig zeigt man den jungen Menschen als Mitarbeiter_in ein konstantes Wohlwollen und macht ihnen alternative Beschäftigungsangebote, die unmittelbar an deren individuellen Interessen anknüpfen. Man hofft, sie über Zuwendung und die Vermittlung von Selbstwirksamkeits-Erfahrungen („Ich kann etwas leisten, worauf ich stolz bin!“) im Laufe von Monaten und Jahren schrittweise dazu bringen zu können, sich selbst mehr und mehr als respektierenswerte und liebenswerte Menschen anzusehen. Je besser das gelingt, umso mehr sind sie auch bereit von den „selbstgefährdenden“ Aktivitäten Abstand zu nehmen und sich in die für sie angemessenen Angebote wie Drogenentzug oder Psychotherapie zu begeben. Bevor eine „wirkliche“ Eigenmotivation einsetzt, hätte man sie zwar dort hinschicken („zwingen“) können,

aber damit rechnen müssen, dass sie sich dort nicht einlassen und bald wieder entlassen werden.

Leider wird in der Jugendhilfe bezogen auf Angebote für die Zielgruppe, derer sich auch der „Friesenhof“ angenommen hat, **überwiegend polarisierend diskutiert**: Die eine „Fraktion“ lehnt „Zwang“ in allen Formen entschieden ab und setzt auf „Freiräume“ und „Beziehungen“. Die andere Fraktion wirft diesen Einrichtungen vor, die Selbstgefährdung der jungen Menschen durch zu große Freiräume und zu wenig Eingreifen in verantwortungsloser Weise zu unterstützen und betont, dass die jungen Menschen gar nicht „Beziehungs-fähig“ seien. Deswegen seien sie zunächst einmal nur über Zwang zu erreichen bzw. zu „halten“. In dieser Polarisierung übersehen beide Seiten zumeist, dass sie in dem von ihnen gewählten Rahmen und mit den von ihnen vertretenen Haltungen zwar durchaus Erfolge nachweisen können, aber eben auch mit einem erheblichen Prozentsatz an Misserfolgen, sei es Abbrüchen oder weiteren „Verschlimmerungen“ und Chronifizierungen leben müssen. **Die wenigen Evaluationen, die es zu den Entwicklungsverläufen junger Menschen in diesen unterschiedlichen Ansätzen gibt, fallen nicht eindeutige aus. Keine der oben grob skizzierten „Fraktionen“ kann für sich reklamieren, erfolgreicher zu arbeiten als die andere (vgl. Schwabe/Stallmann/Vust, 2013, S. 204 - 219).**

Leider können sich die Vertreter_innen der unterschiedlichen „Fraktionen“ derzeit nicht darauf verständigen, dass sie mit der gleichen Hoch-Risiko-Klientel unterschiedlich umgehen und sich damit jeweils andere Risiken und Nebenwirkungen einhandeln, die jeweils beträchtlich sind und zu zahlreichen „Dilemmata“ und „Ungewissheiten“ führen.

8. Die Konzepte des „Friesenhof“ beziehen sich zu ihrer fachlichen Fundierung auf unterschiedliche pädagogisch-psychologische Paradigmen. Während zunächst auf psychoanalytisches Gedankengut verwiesen wird (z.B. in der Rahmenkonzeption), sind es in den später erstellten Konzepten Theorie-Elemente aus der „Bindungsforschung“ (z.B. „Campina“), aus der „Konfrontativen Pädagogik“ (z.B. „Campina“), der „Systemischen Beratung“ (z.B. „Charlottenhof“) sowie Bezugnahmen auf philosophische Konzepte (z.B. Elbenhof“). In einigen Konzeptionen lösen sich die Paradigmen nach einer Überarbeitung ab, in anderen stehen unterschiedliche Theoriebezüge unverbunden nebeneinander. Die

Verfasser_innen der Konzeptionen verfügten ohne Zweifel über Fachwissen. An etlichen Stellen wird allerdings deutlich, dass dieses eher an der Oberfläche bleibt und es vor allem zur Legitimierung des eigenen Denkens und Handelns verwendet wird. Eine fundierte Ausrichtung der eigenen Praxis an Theorie und deren Nutzung für selbstkritische Korrekturmöglichkeiten kann dem „Friesenhof“ nicht bescheinigt werden, wobei dieses Urteil auch für viele andere Jugendhilfe-Einrichtungen gilt. An mehreren Stellen drängt sich der Verdacht auf, dass ein „Theoriebrei angerührt“ wird, der „gut klingen“ soll, aber nicht ernst gemeint war (leider handelt es sich auch dabei nicht um ein auf den „Friesenhofs“ beschränkter Mangel). Es scheint aber auch keine externen Partner gegeben zu haben, die mit der Einrichtung an einer Fundierung der Konzeptqualität gearbeitet haben. Dafür wären das Sozialministerium bzw. Landesjugendamt und das „Heimat-Jugendamt“ (Kreis Dithmarschen) in Frage gekommen, da diese Stellen im Hinblick auf Genehmigungen bzw. das Entgelt nur tätig werden können, wenn ihnen „Konzeptionen“ vorliegen.

Eine Ausnahme stellt das Konzept des „Dithmarschen Haus“ mit „Alter Bäckerei“ dar (siehe 3.5). Aus den Formulierungen dort spricht in mehreren Passagen ein den Betreuten eindeutig „positiv zugewandter Geist“. In diesem Dokument wird zumindest eine halbwegs gute Konzeptqualität erreicht. Dasselbe gilt mit Abstrichen auch für ein erweitertes Konzept des „Friesenhauses“ (Ordner 17 S. 181 ff), das wahrscheinlich aber nicht zur Umsetzung gekommen ist (vgl. 3.8).

9. In den ersten, lange Zeit gültigen Konzeptionen des „Mädchencamps Nanna“ sowie der Teileinrichtungen „Campina“, „Töchterhaus Charlottenhof“, „Dithmarscher Haus“, „Birkenhof“ sowie „Elbenhof“ spielen die Themen **„Partizipation“ und „Umgang mit Beschwerden“ keine Rolle**. In einem erweiterten Konzept des Haus „Friesenhof“ von 2005 wurden Instrumente der Partizipation wie „Gruppenrat“ und „Vollversammlung“ aufgenommen (Ordner 17. S. 181). Diese hatten aber keine nachweisbare Auswirkungen auf andere Konzepte (zusätzlich bleibt unklar, ob das erweiterte „Friesenhaus“-Konzept jemals umgesetzt wurde, da eine dazu passende Betriebsgenehmigung in den Akten nicht gefunden wurde und spätere Mängelanzeigen auf eine ganz anderen Belegungsstruktur verweisen; siehe 3.8). Auch in die später aktualisierten Konzeptionen der oben genannten Teileinrichtungen (vermutlich zwischen 2010 und 2014 entstanden) wurden

Gesichtspunkte und Methoden der Beteiligung integriert. **Insgesamt betrachtet können die dort vorgestellten Partizipations- und Beschwerdeformen als sinnvoll und ausreichend angesehen werden (siehe 3.2.5 C). Die entscheidende Frage ist, ob diese Instrumente auch wirklich zur Umsetzung kamen und warum die Berücksichtigung dieser Themen erst so spät erfolgte.** Diese Fragen kann der Gutachter nicht beantworten.

Deutlich wird auf jeden Fall, dass die Ausführungen zum Thema „Partizipation“ die erwartbaren Spannungen im Alltag zwischen „Beteiligung“ und „Regelpädagogik“ weder benennen, noch Wege aufzeigen wie diese zu vermitteln wären.

10. Auffällig ist, dass es in den drei Konzeptionen von „Mädchencamp Nanna“, Teileinrichtung „Campina“ und „Charlottenhof“ **keine Aussagen bezogen auf das Geschlecht der dort tätigen Mitarbeiter_innen gemacht werden.** So bleibt ungeklärt, ob gerade in den beiden Einrichtungen für Mädchen und weibliche Jugendliche bzw. junge Frauen immer mindestens eine weibliche Mitarbeiter_in im Dienst arbeiten muss (tagsüber aber auch in der Nacht um als Ansprechpartnerin zu Verfügung zu stehen). Festlegungen dieser Art wären notwendig und hilfreich gewesen. Es ist klar, dass männliche Pädagogen in verschiedenen, geschlechtsspezifischen Situationen nicht die geeigneten Ansprechpartner sein können, auch wenn sie im Rahmen der Gesamtbetreuung durchaus wichtige Rollen bzw. Funktionen einnehmen können (in Einrichtungen wie in Gauting oder der „Niefernburg“, die „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ für weibliche Jugendliche durchführen, arbeiten ganz bewusst auch männliche Betreuungspersonen). Hier hätten Heimatjugendamt und Sozialministerium auf klare Festlegungen im Rahmen der Konzeption oder der Betriebserlaubnis drängen müssen. Darüber hinaus fällt auf, dass das Verhältnis der männlichen Mitarbeiter zu den weiblichen Betreuten an keiner Stelle reflektiert wird. Dabei ist bei den beschriebenen Zielgruppen erwartbar, dass aus deren Verhältnis immer wieder besondere Spannungen und spezifische Konflikte erwachsen (rund um das Thema „Sexualität“, aber auch in Bezug auf belastende Erlebnisse der Betreuten mit Vätern und Brüdern etc.). **Insofern handelt es sich beim Fehlen geschlechts-spezifischer Aussagen im Zusammenhang mit männlichen Mitarbeitern und weiblichen Betreuten um einen gravierenden Mangel in mehreren Konzepten.**

11. Die Personalausstattung für „Nanna“ und „Campina“ muss bei 10 jungen Menschen aus der beschriebenen Zielgruppe „gewaltbereiter und gewalttätiger jungen Menschen“ „mit Ich-strukturellen Störungen“ (siehe Konzeption und Leistungsbeschreibung 3.2 und 3.3) auf jeden Fall **als zu niedrig angesetzt werden. Die Zeiten mit Doppeldiensten oder auch Dreifach-Besetzungen für die im Konzept in Aussicht gestellte individualisierte Betreuung bzw. zur Bearbeitung von Konflikten und Verhinderung von Krisen (z.B. durch Teilung der Gruppe)** ist bei einer Platzzahl von 10 Personen mit 4,6 genehmigten Fachkräften bestenfalls an zwei, drei Terminen in der Woche und hier auch nur für wenige Stunden möglich. **Die Anzahl (10 oder 12 und erst recht 14 junge Menschen), die mit der Zielgruppe verbundenen Herausforderungen und das zu bewältigende Alltagsprogramm (siehe Dokument „Tagesablauf“ im Ordner 12, S. 173) benötigen für eine halbwegs förderliche und Konflikt-präventive Pädagogik tägliche Doppeldienste von 6.00 (Wecken) bis 23.00 (bis die Nachtruhe als halbwegs sicher eingeschätzt werden kann). In Krisenzeiten wäre eine zweite Nachtbereitschaft mit einzuplanen. All das war mit dem festgelegten Personalschlüssel nicht zu gewährleisten. Mit einer ausreichenden Personalausstattung hätte sich freilich auch das Entgelt verdoppelt. Dies muss nicht als Hinderungsgrund angesehen werden, da Intensivgruppen für die Zielgruppe des „Friesenhofs“ nicht selten zwischen 300 und 400 Euro am Tag „kosten“.**

Ob das Sozialministerium in Schleswig-Holstein die Möglichkeit einer gleichzeitigen Platzreduzierung und Besserausstattung mit Personal über den Status einer „Intensivgruppe“ nicht vorsieht, konnte der Gutachter nicht eruieren (in anderen Bundesländern führt dieser „Status“ dazu, sofern er offiziell anerkannt wird). Vermutlich hat es Frau Janssen jedenfalls nicht in diese Richtung beraten. Wer hier hätte auf wen zugehen können, es aber nicht getan hat, kann aus dem Aktenmaterial nicht ersehen werden. **Aus der halbwegs aufmerksamen und kritischen Lektüre der Konzeption und der Leistungsbeschreibung hätte auch für die mit der Einrichtung vertrauten Mitarbeiter_innen des Heimat-Jugendamtes und des Sozialministeriums hervorgehen müssen, dass der Personalschlüssel strukturell zu niedrig für die Anzahl der dort betreuten Personen, der Vielfalt der Aufgaben und die Höhe der Ansprüche angesetzt ist. Man hätte von Seiten des Ministeriums entweder auf eine deutliche**

Absenkung der in der Konzeption formulierten Ansprüche oder eine Reduzierung der Plätze bei gleichbleibendem Personalschlüssel (z.B. auf 6) oder auf eine Aufstockung des Personals drängen müssen.

12. Die Personalausstattung im „Charlottenhof“ kann als ausreichend angesehen werden (siehe Gutachten 3.4.2, S. 85).

13. Die **Unterbringung in Doppelzimmern** wird im Konzept bzw. der Leistungsbeschreibung von „Nanna“ zwar fachlich begründet, überzeugt aber nicht. Für die beschriebene Zielgruppe „gewaltbereiter“ Mädchen und junger Frauen sind Einzelzimmer als Rückzugsorte und stressfreie Zonen, in denen sie über mehrere Stunden zuverlässig alleine sein können von hoher Bedeutung. Das gilt auch mit Blick auf das ungestörte Führen von Gesprächen von Seiten der Pädagog_innen mit den Betreuten. Dazu bedarf es immer wieder einer gewissen vertraulichen Atmosphäre, die in einem Büro oder offiziellen Besprechungszimmer nicht immer hergestellt werden kann.

14. **Die gleichzeitige Betreuung von Jugendlichen und Kindern (ab 8 Jahren), wie sie für die Teileinrichtungen „Nanna“, „Campina“ und den „Charlottenhof“ beantragt wurde, ist bei der beschriebenen Zielgruppe nicht sinnvoll. Die Konzeptionen lassen nicht erkennen, dass man sich ernsthaft auf die doch recht unterschiedlichen Bedürfnisse und Förderungsschwerpunkte von Kindern einlassen wollte.** Deren Schutz gegenüber Übergriffen Älterer stand, zumindest soweit man das aus den Konzeptionen erkennen kann, nicht in ausreichendem Maße im Mittelpunkt

Literatur:

Adam, A. / Peters M. (2006) Störungen der Persönlichkeitsentwicklung beim Kind, Stuttgart

Bion, R.W. (1997) Transformationen, Frankfurt/Main

Ernst, R. / Höflich, P. (2008) Rechtliche Grundlagen, in: Schwabe, M. (2008) Zwang in der Heimerziehung, München, S. 170 – 196

Fühne, B. / Kohorst C. / Schone, R. (1979) Verbundsysteme in der Heimerziehung. Untersuchung der strukturellen und pädagogischen Möglichkeiten einer alternativen Organisationsform innerhalb der Öffentlichen Ersatzerziehung. Herausgegeben von der „Internationale Gesellschaft für Heimerziehung“ Frankfurt / Main

Hebenstreit, S. (1994) Fachliche Essentials in der Arbeit mit sexuelle missbrauchten Kindern, in: Evangelische Jugendhilfe, Heft 1, 1994, S. 32 – 35

Freud, A. (1984) Das Ich und die Abwehrmechanismen, Frankfurt / Main

Göppel, R. (1998): Sammelrezension zu: Sutton, N.: Bruno Bettelheim – Auf dem Weg zur Seele des Kindes. Hamburg 1996 (Hoffmann und Campe); Pollak, R.: The Creation of Dr. B. A Biography of Bruno Bettelheim. New York 1997 (Simon & Schuster); Krumenacker, F.-J. (Hrsg.): Liebe und Haß in der Pädagogik. Zur Aktualität Bruno Bettelheims. Freiburg 1997 (Lambertus); In: Zeitschrift für Pädagogik, 44. Jg. Heft 3/1998, S. 625-635

Huxoll, M. /Kotthaus J. (HG) (2012) Macht und Zwang in der Kinder und Jugendhilfe, Weinheim und München

IGFH (Hg) (2009) Argumente gegen geschlossene Unterbringung, Frankfurt /Main

Klatetzki. T. (HG) (1994) Flexible Erziehungshilfen, Münster

Kohut, H. (1979) Die Heilung des Selbst, Frankfurt / Main

Lutz, T. (2012) „Und bist du nicht willig...“. Institutionalisierte Zwang zum Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen? In: Huxoll, M. /Kotthaus J. (HG) (2012) Macht und Zwang in der Kinder und Jugendhilfe, Weinheim und München, 112 - 122

Maslow, A. / Geiger, H. /Maslow, B. (1993) The Farther Reaches of Human Nature New York

Menk, S. /Schnorr, M./Schrappner C. (2013) „Woher die Freiheit bei all dem Zwange?“. Langzeitstudie zu (Aus-)Wirkungen geschlossener Unterbringung, Weinheim u. München

Müller, B. / Schwabe, M. (2009) Pädagogik mit schwierigen Jugendlichen – Ethnographische Erkundungen zur Einführung in die Hilfen zur Erziehung Weinheim – München

Rau, T.A.D. (2006) Katamnestiche Untersuchung zur Wirksamkeit des Anti-Aggressivitäts-Trainings bei straffälligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Evaluation einer sozialpädagogischen Intervention. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Humanbiologie der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm

Schwabe, M. (2008) Zwang in der Heimerziehung: Chancen und Risiken
Reinhardt-Verlag, München

Schwabe, M. (2010 a) Begleitende Unterstützung und Erziehung in der Sozialen Arbeit. Band 4 der Reihe: Handlungskompetenzen für die Soziale Arbeit (Hrsg. Maja Heiner) München

Schwabe, M. (2000 a) Eskalation und De-Eskalation in Einrichtungen der Jugendhilfe. Konstruktiver Umgang mit Aggressionen und Gewalt in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe, 2. Aufl. Frankfurt/Main

Schwabe M. /Stallmann, M. Vust D. (2013) Freiraum mit Risiko: niedrigschwellige Erziehungshilfen für sog. „Systemsprenger“, Ibbenbüren

Schwabe, M. (2016) Die dunklen Seiten der Sozialpädagogik – Ideale, Negatives und Ambivalenzen, Ibbenbüren

Schwabe, M. (1998) Konfrontieren, kontrollieren, Grenzen setzen: „Dirty Work“ oder unverzichtbare Elemente einer lebensweltorientierten Erziehungshilfe, in: Forum Erziehungshilfe, Heft 4, 1998 S. 234 - 245

Schwabe, M. (2000 b) Grenzen setzen im Alltag der stationären Erziehungshilfen: Anlässe, Formen, Diskussions- und Qualifizierungsbedarf, in. Evangelische Jugendhilfe, Heft 3, 2000, S. 207 - 225

Schwabe, M. (2001) „Damit sie sich auch daran halten“ – Einige theoretische und praktische Hinweise zur Qualifizierung von Regel-Etablierungsprozessen in (stationären) Erziehungshilfeeinrichtungen in: Evangelische Jugendhilfe, Heft , 2001, S. 271 – 282

Schwabe, M. (2002 a) Grenzen setzen, um Möglichkeiten zu eröffnen?! – Ansprüche an und Dilemmata in einer engagierten Heim-Pädagogik, die auch Zwangsmaßnahmen ergreifen kann und will, in: EREV-Schriftenreihe 2/2001, Mut zur Erziehung – Zumutung Erziehung, S.93 - 103

Schwabe, M. (2002 b) Was tun mit den Schwierigsten? Brauchen wir neue, besondere pädagogische Konzepte für sog. Maßnahme-resistente Kinder und Jugendliche?, in. Evangelische Jugendhilfe, Heft 1, 2001, S. 3 - 22
Auch erschienen in: Zeitschrift für Erlebnispädagogik, Heft 1, 2002, S. 17 - 40

Schwabe, M. (2007) Zwang in der Erziehung und in den Hilfen zur Erziehung, in: Widersprüche, Heft 106, 2007, S. 92 - 108

Schwabe, M. (2008 b) Kampf um Anerkennung, Negation und Zwang, in: Widersprüche, Heft 108, 2008, S. 85 – 97

Schwabe, M. (2008 c) Heimerziehung in Intensivgruppen mit Zwangselementen: ein Trend, den es aufmerksam zu beobachten und kritisch zu begleiten gilt, zusammen mit David Vust. In: Unsere Jugend, Heft, 2008, S. 22 - 32

Schwabe, M. (2009 a) „Gewalt“, „Zwang“ und „Disziplin“: dunkle Gestalten an der Wiege sozialer Entwicklungen, in: Widersprüche, Heft 113, 2009, S. 63 - 88

Schwabe, M. (2009 b) Zwangselemente in Intensivgruppen der Erziehungshilfe: Ergebnisse einer Nachbefragung im „Systemsprenger-Projekt des Eckart-Fachverbandes, in: Evangelische Jugendhilfe, Heft 2, 2009, S. 72 - 88

Schwabe, M. (2011) Kann es ambivalenzfreie Erziehungshilfen geben jenseits von Kontrolle und Zwang? in: Unsere Jugend, Heft 1, 2011, S. 9 - 17

Schwabe, M. (2012) Professionelle Beziehungen in Zwangskontexten, in: DVJJ-Journal, Heft 1. 2012, S. 71 - 81

Schwabe, M. (2014 a) Grauzonen: abschaffbare oder elementare Räume in der Sozialpädagogik?, in: Forum Erziehungshilfen, Heft 2, 2014

Schwabe, M. (2014 b) SystemsprengerInnen sind unterschiedlichen und brauchen unterschiedliche Settings und Haltungen, in: Sozialmagazin, Ausgabe, 10, Jahr 2014, S. 52 - 59

Uhlendorff, U. (1997) Sozialpädagogische Diagnosen Band III, Weingarten/München

Urban-Stahl, U. / Jann, N. (2014) Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim und München

Weichold, K. (2004) Evaluation eines Anti-Aggressivitäts-Trainings bei antisozialen Jugendlichen, in: Gruppendynamik und Organisationsberatung Jg. 35, 2004, Nr. 1, S. 83-104

Weick, K. E. (1995) Der Prozess des Organisierens, Frankfurt/Main

Weidner, J. (1995) Anti-Aggressivitätstrainings für Gewalttäter, Bonn

Weidner, J./ Kilb, R./ Kreft D. (1997) Gewalt im Griff, Basel und Weinheim

Widersprüche, Themenheft: Wer nicht hören will, muss fühlen?- Zwang in öffentlicher Erziehung, Hamburg 2007

Widersprüche, Themenheft: Grenzen des Zwangs?, Hamburg 2009

Winnicott, D. W. (1974) Reifungsprozesse und fördernde Umwelt, München

Dr. Mathias Schwabe, Berlin

Ergänzung des Sachverständigengutachtens vom 14.06.2016

Mit dem Schreiben vom 5. September 2016 erteilte mir der Erste Parlamentarische Untersuchungsausschuss des Landtags Schleswig-Holstein den Auftrag zu den folgenden Fragen schriftlich Stellung zu nehmen. Ich wurde aufgefordert, mich

1. ergänzend mit der bisher unberücksichtigt gebliebenen Konzeption aus dem September 2011 für das „Mädchencamp Nanna“ (Bd. 11. B. 109 ff) auseinanderzusetzen und mich schriftlich dazu zu äußern, wie diese im Vergleich mit der älteren Konzeption aus dem Jahr 2005 (Bd. 11, Bl. 27 ff) und dem (etwas jüngeren) Konzept für die Teileinrichtung Campina aus dem Jahr 2011 einzuordnen und zu bewerten ist;

2. schriftlich dazu zu äußern, ob unter der Berücksichtigung dieser Konzeption aus dem September 2010 für das „Mädchencamp Nanna“ eine andere abschließende Bewertung als die in dem Gutachten vom 14.06.2016 niedergelegte vorzunehmen ist, und

3. schließlich unter Berücksichtigung der nunmehr möglichen zeitlichen Zuordnung der jeweiligen Konzeptionen darzulegen, zu welchen Zeitpunkten für die belegenden Jugendämter und das MSGWG bzw. das Landesjugendamt bei Kenntnisnahme von dem jeweiligen Inhalt der Konzeptionen deren Schwachpunkte erkennbar waren.

zu 1: Leser_innen und Bewerter_innen der Konzeptionen des Friesenhofes sind damit konfrontiert Konzeptionen bezogen auf die gleiche Teileinrichtung mit teils geringfügigen, teils erheblichen Veränderungen vorzufinden, die von Seiten der Einrichtung weder durch Zeitangaben, noch durch Nummerierungen bezüglich der Abfolge der Versionen kenntlich gemacht wurden. So muss man selbst herausfinden, welche Konzeptversion wann verfasst wurde und in welcher Hinsicht sie von welchen anderen variiert. Dabei kann man aufgrund jeweils anderer Hinweise durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen (so schätzt der PUA für die Konzeption Bd.

11, Bl. 109 ff das Jahr 2011 als Entstehungszeitraum ein; ich dagegen auf Grund des begleiteten Anschreibens vom 14.09.2010 das Jahr 2010).

1.1 Informationen zu den unterschiedlichen Konzept-Versionen von „Nanna“

Die zentrale Konzeption für das „Mädchencamp Nanna“ liegt in mindestens zwei Bänden textidentisch vor: In Band 152 in den Blättern 107 – 117 und in Band 11 in den Blättern 27 – 35. Da diese Konzeption zur Erteilung der Betriebserlaubnis 2005 vorgelegt wurde, ist anzunehmen, dass sie auch in diesem Jahr verfasst worden ist. Der einzige Unterschied zwischen diesen beiden Versionen besteht darin, dass die Version in Band 152 ein farbiges Foto von „Nanna“ auf dem Titelblatt trägt, die in Band 11 dagegen mit „Alle Wege führen nach Wrohm“ beginnt. Danach steht: „Das Mädchencamp `Nanna`. Wir über uns und unsere Arbeit“. In Band 152 steht dagegen über dem Photo: „Konzept für das Mädchencamp `Nanna` der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof – Barbara Janssen. Alle Wege führen nach Wrohm“.

Ich habe mich in meiner bisherigen Stellungnahme (siehe Gutachten 3.2 2) auf die Konzeption aus dem Band 152 bezogen und somit die in Band 11 (auf den Blättern 27 – 35) vollumfänglich mitbehandelt. Diese Version nannte ich bisher „eine zentrale Konzeption“ (siehe Gutachten S.). Besser wäre es sie als die **Hauptkonzeption** zu bezeichnen, da sie die meisten und die grundlegenden Aussagen zu „Nanna“ enthält. Sie wird inhaltlich lediglich durch eine spätere Konzeptversion (im Gutachten unter 3.2.5 behandelt) ergänzt und verändert (diese Neufassung findet man in Bd. 15, Blätter 30 – 45).

Überblick über die hier angesprochenen Konzeptionen von „Nanna“:

Hauptkonzeption in drei Fassungen mit nur geringfügigen Abweichungen			überarbeitete Konzeption
Bd. 11 Bl. 27 – 35	Bd. 152 Bl. 107 – 117	Bd. 11 Bl. 109 – 117	Bd. 15 Bl. 30 – 45
Entstehung: vermutl. 2005	Entstehung: vermutl. 2005	Ergänzung: vermutl. 2010 neu: Modul Elternkontakte	Entstehung: vermutl. Zwischen 9/2013 und 4/2015 siehe Gutachten 3.2.5

Daneben existieren noch die Leistungsbeschreibung (Bd. 152 Bl. 81 – 105) und eine Kurzvorstellung von „Nanna“ im Rahmen einer übergreifende Rahmenkonzeption (Bd. 152 S. 003 – 006) mit dem Titel „**Allgemeine Kurzinformation über die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof – Barbara Janssen**“ (in Bd. 152 mit Datum des Begleitschreibens vom 04.01.2008). Alle hier erwähnten Schriftstücke wurden im Gutachten behandelt.

1.2 Ergänzender Kommentar zur Konzeption aus Bd. 11 (Blätter 109 – 117)

Im ersten Arbeitsdurchgang habe ich die am 14.09. 2010 versandte Konzeption (siehe Begleitschreiben Bd. 11, Bl. 108) in Band 11 auf den Blättern 109 – 117 zwar durchgesehen (was ich anhand meiner handschriftlichen Notizen nachvollziehen kann), aber nicht eigens erörtert. Die Konzeption aus dem Band 152 mit dem farbigen Photo auf dem Deckblatt schien mir das Original darzustellen. (Dasselbe Photo erscheint auch auf der ersten Seite der neueren Version, allerdings in schwarzweiß und an die linke Seite gerückt. Ebenso wurde die Schriftform für das gesamte Dokument verändert).

Insofern stellt sich die Frage, ob diese bisher nicht kommentierte Version gegenüber der aus dem Bd. 152 wesentliche, neue Informationen enthält. Die Antwort lautet: Nein. Allerdings bin ich beim genauen Lesen auf vier Abweichungen (a - d) gestoßen, die der Kommentierung wert sind, auch wenn keine davon zu einer Neueinschätzung der bisherigen Ergebnisse führt.

a) In der neueren Version der am 14.0. 2010 verschickten, steht auf Blatt 110: „Während einer begrenzten Zeit (mindestens 6 Monaten, in Ausnahmefällen kann der Aufenthalt verlängert werden) können sich die Mädchen hier ganz auf die Aufgabe konzentrieren,....“.

In der älteren Version heißt es dagegen in der Klammer „(3 – 6 Monate, in Ausnahmefällen bis zu 9 Monaten)“.

Kommentar: Das Neue besteht hier also in einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer bei Nanna. Hieß es vorher 3 – 6 wird jetzt von mindestens 6 Monaten ausgegangen. Die Befristung auf max. 9 Monate entfällt. Hier scheinen sich Erfahrungen mit den bis dahin erlebten Verweildauern der weiblichen Jugendlichen niederschlagen. In 3 – 6 Monaten konnten offensichtlich nicht so viele Mädchen das Programm erfolgreich durchlaufen als ursprünglich erwartet. Ob eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer

nach dem Motto „mehr desselben“ auch zu mehr Erfolgen führt, kann man nicht wissen. Es ist möglich, aber nicht garantiert. Auf Seiten der Einrichtung müsste man genau beobachten, ob diese Erwartungen eintreten.

b) Ein weiterer Unterschied betrifft das Blatt 115 (nicht durchnummeriert). Hier steht in der neueren Version aus Bd. 11 ein Absatz zur „Altersstruktur“. Hier wird konstatiert, dass regelhaft 13 – 16-jährige weibliche Jugendliche aufgenommen werden, aber auch Plätze für jüngere Kinder „ab dem achten Lebensjahr“ zu Verfügung gestellt werden können.

Die problematische Herabsetzung des Aufnahmealters für die Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ wurden im Gutachten gemeinsam unter dem Punkt 3.3.2 behandelt (Gutachten ab Seite 63). Dem ist nichts hinzuzufügen.

c) Ergänzend zu der in Band 152 niedergelegten Version weist die neuere Version aus Band 11 zusätzlich den Gliederungspunkt 3.6 auf (auf dem Blatt 117, nicht durchnummeriert). Dieser enthält Aussagen zur konkreten Gestaltung des Kontaktes mit den Eltern. Überschriften ist der Gliederungspunkt mit „Begleitete und unbegleitete Heimbeurlaubungen“. Danach ist die Rede von einem „ritualisierten Modul“. Dieses umfasst „Telefonate – Besuche – Begleitete Heimbeurlaubungen – Unbegleitete Heimbeurlaubung“. „Ritualisiert“ soll bedeuten, dass alle weiblichen Jugendlichen diese Stufenfolge von zunächst wenig und dann schrittweise mehr Kontakt zu den Eltern durchlaufen müssen. Dazu wird den Eltern angeboten, ihre Kinder im Friesenhof zu besuchen. Dafür wird auch ein Zimmer für Übernachtungen gegen ein geringes Entgelt zu Verfügung gestellt.

Kommentar: Schrittweise Kontakte zwischen Eltern und Kindern anzubahnen und immer wieder zu schauen, ob diese Kontakte gut verarbeitet werden können, kann in vielen Fällen von gravierend gestörten Eltern-Kind-Beziehungen als sinnvoll angesehen werden. Die Infrastruktur dafür in Form von Zimmern für Eltern anzubieten, stellt ein gutes Konzeptelement dar, das sich in der Heimerziehung etwa ab dem Jahr 2000 in den meisten Einrichtungen, die Deutschland-weit aufnehmen und daher für Eltern mit langen Anreisewegen verbunden sind, als Standard durchgesetzt hat. Es dürfte aber auch bei „Nanna“ Eltern gegeben haben oder Eltern-Kind-Beziehungen, bei denen diese stark reglementierte und ritualisierte Praxis als unpassend erlebt wurde: Auf Seiten der Eltern oder der Kinder oder auf

Beiden. Hier wird das Prinzip einer individualisierten Betreuung mit Blick auf die Eltern-Kind-Beziehung im Einzelfall nicht berücksichtigt. Das gilt auch für das Folgende:

In 3.6 werden erstmalig eine „sechs bis achtwöchigen Kontaktpause“ zwischen Eltern und Kindern und „zeitlich befristete Telefonate“ zwischen diesen festgelegt. In einigen Fällen ist es tatsächlich erforderlich Kinder vor ihren Eltern oder Eltern vor ihren Kindern zu schützen (insbesondere, wenn Eltern das Sorgerecht ganz oder partiell aberkannt wurde). Ein solcher Schutzauftrag in Form einer „Kontaktpause“ dürfte aber nicht immer relevant sein und kann die negativen Effekte, die man damit vermeiden will, u. U. auch verstärken. Das gälte es im Einzelfall – evt. auch experimentierend – herauszufinden.

Wahrscheinlich resultieren diese neuen Konzeptelemente aus dem Gliederungspunkt 3.6 aus negativen Erfahrungen mit den bisherigen Regelungen der Eltern-Kind-Kontakte. Für einige Eltern wird eine sechs- bis achtwöchige Kontaktsperre aber mit Sicherheit zu lange dauern, wenn sie in dieser Zeit nicht aktiv von den Mitarbeiter_innen über den Zustand ihres (neu im Heim aufgenommenen) Kindes und dessen erste Schritte dort informiert werden. Das scheint aber weder bei „Nanna“, noch bei „Campina“ konzeptionell angelegt gewesen zu sein (siehe dazu die Kommentare im Gutachten unter 3.2.5 und 3.3.2, Problemkreis 3).

Der Gliederungspunkt 3.6 in der Konzeptversion (Bd. 11, Bl. 109 ff) sieht begleitete und später auch unbegleitete Heimbeurlaubungen vor. Konzeptionell intelligent heißt es dort auf Blatt 117: „Wenn es realisierbar ist, darf sich das Mädchen einen Betreuer wählen, der sie für einen Tagesbesuch in den Haushalt der Eltern begleitet. Der Betreuer hat in erster Linie die Aufgabe, dem Mädchen und den Eltern Sicherheit und Halt zu geben in einer ungewohnten und häufig emotional stark aufgeladenen Situation. Er soll moderieren und beruhigen sowie ggf. deeskalierend wirken“.

Kommentar: Das klingt gut und mag in einigen Fällen auch genau wie hier beschrieben notwendig sein. In anderen Fällen werden sich jedoch die Kinder mit ihren Eltern gegen die Einrichtung einig sein, so dass der mitgeschickte Betreuer eher wie ein hemmender Fremdkörper und Kontrolleur wirkt. Das gilt gerade, wenn die Zeit der Kontaktpause nicht aktiv von Seiten der Einrichtung genutzt wurde, um einen eigenständigen Kontakt zu den Eltern aufzubauen.

Weiter heißt es in 3.6: „Diese Begleitete Heimbeurlaubung ist nicht im Tagesgeld der Einrichtung enthalten und wird nach Sachkosten und Personalkosten getrennt abgerechnet“ (Bd. 11, Bl. 117).

Kommentar: Dieser Abrechnungsmodus wie auch die oben zitierte Einschränkung („wenn es realisierbar ist“) steht nicht nur in Spannung zur oben beschriebenen „Ritualisierung“, sondern lässt auch an der konzeptionellen Bedeutung der Eltern- bzw. Besuchskontakte zweifeln. Wenn sie wirklich wichtig genommen werden, müssten sie auch ins Entgelt mit eingerechnet werden und regelhaft organisierbar sein. So stellt sich die Frage wie ernsthaft oder halbherzig die Einrichtung den Kontakt zwischen den Mädchen und ihren Eltern unterstützen wollte.

Die Konkretisierung der Gestaltung des Elternkontaktes bei „Nanna“ könnte durch den Prozess der Neukonzeptionierung von „Campina“ angestoßen worden sein. Vielleicht wurden in diesem Zusammenhang – auch von außen wie z.B. dem Landesjugendamt – die Berücksichtigung von Elternkontakten in der Konzeption stärker als bisher eingefordert. Dabei könnte es sich durchaus um einen positiven Ansteckungseffekt der einen durch die andere Konzeption handeln. Zu diesem Ansteckungseffekt würde auch der vom PUA eruierte Zeitpunkt 2011 passen (während ich die Konzeption aufgrund des Anschreibens vom 14.9. dem Jahr 2010 zugeordnet habe, s.o.).

Die Öffnung gegenüber den Eltern erscheint allerdings noch wenig durchdacht und steht in Spannung zu anderen Konzeptbausteinen. Diese Thematik haben wir im Gutachten unter 3.3.2 behandelt (Problemkreis 3. Auftragsklärung und Elternpräsenz). Alles, was dort über „Campina“ ausgesagt wurde, kann für diese Version von „Nanna“ mitgedacht werden.

Ganze Sätze aus dem Gliederungspunkt 3.6 (Bd. 11, Bl. 117) finden sich wortgleich in der überarbeiteten Konzeptversion aus dem Band 15 (Blatt 38/39) wieder. In der späteren Neufassung (siehe Bd. 15) werden die Regeln für den Umgang zwischen Eltern und Kindern allerdings noch einmal verschärft und auf einer „vorsichtigen Annäherung“ bestanden (Besuche von max. 3 Stunden, nur wenn begleitete Telefonate vorher gut verliefen). Kommentierungen dazu im Gutachten unter 3.2.5 bzw. unter 3.3.2 (Problemkreis 3).

d) Ergänzend zu der in Band 152 niedergelegten Version findet man unter dem Gliederungspunkt 3.7 (ebenfalls auf Blatt 117) Empfehlungen zu einem möglichst lückenlosen Durchlauf durch verschiedene vom Friesenhof angebotene

Teileinrichtungen:

„Ein vorzeitiger Abbruch oder bzw, eine Unterbrechung im strukturierten Ablauf / Geschehen führt zwangsläufig zu einem Scheitern von allem bisher Erreichten“ (Kommafehler im Original, M.S.).

Diese Passage passt zur Grundidee des „Friesenhofes“, der ein „fein abgestimmtes“ Programm unterschiedlicher Teileinrichtungen anbieten will, welche die Mädchen Schritt für Schritt durchlaufen sollen. Dafür darf der Träger werben. Man kann dem Friesenhof allerdings auch unterstellen, sich die einmal überstellten Mädchen möglichst lange erhalten zu wollen, indem man Eltern und belegenden Jugendämtern suggeriert, dass nur im Friesenhof richtig geholfen werden kann. Misserfolge oder ausbleibende Erfolge kann man Einrichtungs-intern darauf zurück führen, dass noch nicht lange genug geholfen wurde oder Teileinrichtungen des Friesenhofs noch nicht zum Zug gekommen sind, und muss sie so nicht der eigenen Arbeit zurechnen. Diese Textpassage findet sich in der gründlich überarbeiteten Version, die im April 2015 versendet wurde wieder (siehe Ordner 15, Blatt 41)

Abschließender Kommentar: Bei der in Band 11 vorgestellten Version (Blätter 109 – 117) handelt es sich. - mit einer Ausnahme - um eine gegenüber den anderen Versionen (siehe Bd. 11, Blätter 27 – 35 und Band 152 Blätter 107 - 117) geringfügig veränderte Fassung, in welche lediglich einzelne Worte oder kurze Passagen eingefügt wurden. Neu in dieser Version ist der Konzeptbaustein „Begleitete und unbegleitete Heimbeurlaubungen“, der durchaus positive, aber auch bedenkliche Elemente enthält (, die an anderen Stellen des Gutachtens bereits kommentiert wurden; siehe 3.3.2 Problemkreis 3).

1.3 Verhältnis der Konzeptversion (Bd. 11, 109 – 117) von „Nanna“ zu der Konzeption von Campina“.

Zusätzlich fragen Sie nach dem Verhältnis der Konzeptionsversion aus Bd. 11 (Bl. 109 – 117) zu der von „Campina“ aus dem Jahr 2011. Gemeint ist sehr wahrscheinlich die Konzeption aus dem Ordner 1 – 2 (Bl. 55 – 63), welche die

Grundlage für die Erteilung der Betriebserlaubnis am 1.6.2011 darstellt. Da die Konzeptionsversion aus Bd. 11 (109 – 117) keine wesentlich neuen Informationen enthielt, verändert sich auch nichts an den im Gutachten dargestellten Zusammenhängen zwischen den Konzepten von „Nanna“ und „Campina“. Dort habe ich unter 3.3.2 vier Problemkreise beschrieben, die das Konzept von „Campina“ und in Teilen auch Konzeptversionen von „Nanna“ betreffen. Dort habe ich auch die Verschärfungen herausgearbeitet, die das Konzept „Campina“ gegenüber dem von „Nanna“ aufweist, auch wenn es auf den „Camp“-Begriff verzichtet. Dies gilt insbesondere, wenn man bedenkt, dass die Zielgruppe dort von Anfang an Kinder ab 8 Jahren sein sollte. Dieser Analyse gibt es nichts hinzuzufügen.

zu 2: Nein, auf Grund der weitgehenden Textgleichheit zwischen der im Gutachten ausführlich besprochenen Version der Konzeption für das „Mädchencamp Nanna“ von 2005 (Bd. 152, Bl. 107 – 117) und der Version von 2010 (Bd. 11, Bl. 109 – 116) sowie der anderen im Gutachten unter 3.3.2 aufgeführten Argumente (unter anderem zur sog. „Elternarbeit“) ist definitiv keine andere abschließende Bewertung möglich als bisher formuliert wurde.

Zu 3: Eine genaue zeitliche Zuordnung der Entstehung der unterschiedlichen Konzeptionen war mir bisher nicht möglich. Exakt dokumentiert sind häufig nur die Daten, an denen verschiedene Versionen verschickt wurden. Klar scheint, dass die Fassungen der Hauptkonzeption aus Band 152 und Band 11 (Bl. 27 - 35) der in Band 11 (Bl. 109 – 117) vorausgehen und die letztere wiederum der überarbeiteten Konzeption aus Band 15 (Bl. 30 – 45).

Wenn man der zeitlichen Einordnung des PUA folgt, nach der die Hauptkonzeption bereits im Jahr 2005 vorgelegen hat, wären alle die von mir dort aufgezeigten Schwachstellen bereits ab dem Jahr 2005 erkennbar gewesen. Vorsichtiger würde ich formulieren: Ab dem Moment, in dem die hier als „Hauptkonzeption“ bezeichnete Version vorlag, hätte ein Prozess des aktiven Nachfragens und der kritischen Prüfung einsetzen können. Das betrifft sowohl die Landesbehörden (Ministerium und Landesjugendamt wie die einzelnen, belegenden Jugendämter). Hierzu gilt aber das im Gutachten bereits Ausgeführte (unter 2.):

- A) um von Seiten der Landesbehörden solche Rückfragen stellen zu können bzw. um schon die Erstellung von Konzeptionen aktiv begleiten und

unterstützen zu können, wie es in anderen Bundesländern wie z.B. in Baden Württemberg durchaus üblich ist, bedarf es einer auskömmlichen Personal-Ausstattung dieser Behörden. Ob diese in Schleswig-Holstein gegeben war oder nicht, kann ich nicht beurteilen.

- B) Wenn mehrere Jugendämter (evt. Deutschland-weit) deutlich machen, dass sie eine Einrichtung wie den Friesenhof für bestimmte junge Menschen brauchen und gerne belegen, wird man auch auf Seiten der Landesbehörden die Arbeit dieser Einrichtungen eher unterstützen und beim Lesen der Konzeptionen nicht kritischer verfahren als mit anderen Konzeptionen auch. Die Attraktivität einer solchen Einrichtung (nicht geschlossen, aber deutlich Grenz-setzend) dürfte für Jugendämter noch zunehmen, wenn „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ im eigenen Bundesland nicht realisiert werden können oder aus fachlichen (bzw. ideologischen) Gründen als „unerwünscht“ gelten.
- C) Generell gilt es zu berücksichtigen, dass es für die Qualität von Konzeptionen in Deutschland keinen Standard gibt. Nach meiner Einschätzung dürften die Konzeptionen des „Friesenhofes“ nicht mehr, aber auch nicht weniger inhaltliche Schwachstellen aufweisen als die vieler anderer Einrichtungen. Inhaltlichen Schwachstellen im Schriftlichen können, müssen aber nicht automatisch auf riskantes oder gefährdendes erzieherische Handeln in der Einrichtung hinweisen.

Diese Gesichtspunkte gilt es zu berücksichtigen, wenn man dem begründeten Verdacht nachgehen will, dass Fachpersonal von Jugendämtern und Landesbehörden die Konzeptionen nicht genau oder kritisch genug gelesen oder sogar wahrgenommene Schwachstellen ausgeblendet haben, um sich die Belegung des Friesenhofes für solche junge Menschen zu erhalten, für die in anderen Erziehungshilfe-Einrichtungen kaum oder nur sehr schwer ein Platz zu finden war.

Aktenverzeichnis

Nr.	Kurzbezeichnung	Band	Aktenführende Stelle	Aktenzeichen	Blatt
1	Campina I	I	MSGWG	466.02_51-23 10	1-214
2	Campina II	II	MSGWG	466.02_51-23 10	1-226
3	Campina III	III	MSGWG	466.02_51-23 10	1-273b
4	Birkenhof		MSGWG	466.02_51-02301	1-158
5	Friesenhaus		MSGWG	466.02_51-02302	1-124
6	S.b.W. Heide, Gorch-Fock-Str. 10		MSGWG	466.02_51-02303	1-34
7	Elbenhof		MSGWG	466.02_51-02304	1-145
8	S.b.W. Tellingstedt		MSGWG	466.02_51-02305	1-64
9	Dithmarscher Haus		MSGWG	466.02_51-02307	1-169
10	S.b.W. Heide, Gorch-Fock-Str. 6		MSGWG	466.02_51-02309	1-21
11	Nanna II	II	MSGWG	466.02_51-23 06	1-273
12	Nanna III	III	MSGWG	466.02_51-23 06	1-281
13	Nanna IV	IV	MSGWG	466.02_51-23 06	1-193
14	Nanna V	V	MSGWG	466.02_51-23 06	1-219
15	Nanna VI	VI	MSGWG	466.02_51-23 06	1-80
16	Charlottenhof I	I	MSGWG	466.02_51-02308	1-135
17	Charlottenhof II	II	MSGWG	466.02_51-02308	136-266
18	Charlottenhof III	III	MSGWG	466.02_51-02308	1-192
19	Charlottenhof IV	IV	MSGWG	466.02_51-02308	1-143
20	Charlottenhof V	V	MSGWG	466.02_51-02308	1-260
21	Charlottenhof VI	VI	MSGWG	466.02_51-02308	1-142
22	Töchterhaus Charlottenhof - Bauunterlagen		MSGWG	466.02_51-02308	1-83
23	Mädchencamp Nanna - Bauunterlagen		MSGWG	466.02_51-23 ()	1-127
24	Tellingstedt, Am Markt 8		Kreis Dithmarschen		1-10
25	Janssen		Kreis Dithmarschen		1-61
26	Büsum, Werftstraße, „Lernoase“		Kreis Dithmarschen		1-10
27	Wesselburen, Blankenastr. 13		Kreis Dithmarschen		1-4
28	Wesselburen, Süderstraße 30		Kreis Dithmarschen		1-9
29	Wrohm I	I	Kreis Dithmarschen		1-203
30	Wrohm II	II	Kreis Dithmarschen		204-424
31	Wrohm III	III	Kreis Dithmarschen		425-513
32	Schülp		Kreis Dithmarschen		1-180
33	Hedwigenkoog		Kreis Dithmarschen		1-166
34	Wesselburen		Kreis Dithmarschen		1-61
35	Süderdeich		Kreis Dithmarschen		1-10
36	Wesselburenenerkoog		Kreis Dithmarschen		1-7
37	Heide, Gorch-Fock-Str. 6		Kreis Dithmarschen		1-4
38	Campina	IV	MSGWG	51.23.10	1-56
39	Dithmarscher Haus	II	MSGWG	51.23.7	1-21
40	S.b.W. Heide, Gorch-Fock-Str. 6	II	MSGWG	51.23.9	1-6
41	Nanna	VII	MSGWG	51.23.6	1-53
42	Elbenhof	II	MSGWG	51.23.4	1-6
43	Birkenhof	II	MSGWG	51.23.1	1-6
44	Charlottenhof	VII	MSGWG	51.23.8	1-66
45	S.b.W. Heide, Gorch-Fock-Str. 10	II	MSGWG	51.23.3	1-6
46	LJHA, Vorbereitung Hearing 31.08.2015		MSGWG		1-64
47	LJHA, Vorbereitung Hearing 31.08.2015		MSGWG		1-20

Nr.	Kurzbezeichnung	Band	Aktenführende Stelle	Aktenzeichen	Blatt
48	LJHA, Vorbereitung Hearing 31.08.2015		MSGWG		1-29
49	Personal I	I	MSGWG		1-168
50	Personal II	II	MSGWG		1-475
51	Protokolle Ref.leitungsrunden 2007- 2009		MSGWG		1-363
52	Protokolle Ref.leitungsrunden 2010		MSGWG		1-100
53	Protokolle Ref.leitungsrunden 2011- 2015		MSGWG		1-337
54	Protokolle AL-Runden 2007		MSGWG		1-103
55	Protokolle AL-Runden 2008		MSGWG		1-137
56	Protokolle AL-Runden 2009		MSGWG		1-100
57	Protokolle AL-Runden 2010-2015		MSGWG		1-273
58	Protokolle AL-Runden Ende Mai-August 2015		MSGWG		1-14
59	Geschäftsverteilungspläne 2007		MSGWG		1-290
60	Geschäftsverteilungspläne 2008		MSGWG		1-367
61	Geschäftsverteilungspläne 2009		MSGWG		1-269
62	Geschäftsverteilungspläne 2010		MSGWG		1-275
63	Geschäftsverteilungspläne 2011		MSGWG		1-131
64	Geschäftsverteilungspläne 2012		MSGWG		1-167
65	Geschäftsverteilungspläne 2013		MSGWG		1-199a
66	Geschäftsverteilungspläne 2015		MSGWG		1-161
67	Geschäftsverteilungspläne 2015 und Organisationspläne 2009- 2015		MSGWG		1-114
68	Niederschriften 54. und 55. - nö - Sitzung des Sozialausschusses		Landtag		1-30
69	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzeho	hier nicht wiederzugeben	1-12
70	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzeho	hier nicht wiederzugeben	1-20
71	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzeho	hier nicht wiederzugeben	1-20
72	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzeho	hier nicht wiederzugeben	1-12
73	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzeho	hier nicht wiederzugeben	1-13
74	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzeho	hier nicht wiederzugeben	1-123
75	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzeho	hier nicht wiederzugeben	1-42
76	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzeho	hier nicht wiederzugeben	1-32
77	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzeho	hier nicht wiederzugeben	1-27
78	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzeho	hier nicht wiederzugeben	7

Nr.	Kurzbezeichnung	Band	Aktenführende Stelle	Aktenzeichen	Blatt
79	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzehoe	hier nicht wiederzugeben	1-8
80	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzehoe	hier nicht wiederzugeben	1-37
81	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzehoe	hier nicht wiederzugeben	1-26
82	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzehoe	hier nicht wiederzugeben	1-28
83	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzehoe	hier nicht wiederzugeben	1-24
84	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzehoe	hier nicht wiederzugeben	1-183
85	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzehoe	hier nicht wiederzugeben	1-18
86	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzehoe	hier nicht wiederzugeben	1-33
87	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzehoe	hier nicht wiederzugeben	1-51
88	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzehoe	hier nicht wiederzugeben	1-12
89	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzehoe	hier nicht wiederzugeben	1-29
90	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzehoe	hier nicht wiederzugeben	1-27
91	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzehoe	hier nicht wiederzugeben	1-69
92	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Itzehoe	hier nicht wiederzugeben	1-121
93	E-Mail Verkehr des MSGWG I	1	MSGWG		1-494
94	E-Mail Verkehr des MSGWG II	2	MSGWG		1-271
95	E-Mail Verkehr des MSGWG III	3	MSGWG		1-445
96	E-Mail Verkehr des MSGWG IV	4	MSGWG		1-430
97	E-Mail Verkehr des MSGWG V	5	MSGWG		1-366
98	E-Mail Verkehr des MSGWG VI	6	MSGWG		1-449
99	E-Mail Verkehr des MSGWG VII	7	MSGWG		1-183
100	Friesenhof Allgemein I		MSGWG		1-380
101	Friesenhof Allgemein II		MSGWG	15A 164/15	1-12
102	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Kiel	hier nicht wiederzugeben	1-190
103	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Kiel	hier nicht wiederzugeben	1-33
104	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Kiel	hier nicht wiederzugeben	ZB 1: 1-26 ZB 2: 1-27 ZB 3: 1-17 ZB 4: 1-40 ZB 5: 1-28 ZB 6: 1-22 ZB 7: 1-16
105	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Kiel	hier nicht wiederzugeben	1-14
106	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Kiel	hier nicht wiederzugeben	SB 1: 1-122 SB 2: 1-7
107	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Kiel	hier nicht wiederzugeben	1-241
108	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Kiel	hier nicht wiederzugeben	Anl. 03: 6-9 Bl. 1-17 Bl. 1-26
109	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Kiel	hier nicht wiederzugeben	1-40 1-28 1-16
110	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Kiel	hier nicht wiederzugeben	1-26 1-22

Nr.	Kurzbezeichnung	Band	Aktenführende Stelle	Aktenzeichen	Blatt
111	<ul style="list-style-type: none"> • Akten-Auszüge AG Meldorf • Konzept d. Kreises Dithmarschen • Kommentar z. Schulgesetz SH • Ausarbeitung v. Sommer , '09 für Dr. Liebing 		Zeugin Orgis	KOPIEN, z.T. geschwärzt (dazu: Umdruck 18/5442)	1-48 49-55 56-60 61
112	Handbuch Campina Tagesablauf				1-49
113	E-Mail-Verkehr MSGWG Stab	1	MSGWG	Stab 12.-30.06.15	1-452
114	E-Mail-Verkehr MSGWG Stab	2	MSGWG	Stab 12.-30.06.15	1-494
115	E-Mail-Verkehr MSGWG Stab	3	MSGWG	Stab 12.-30.06.15	1-500
116	E-Mail-Verkehr MSGWG Stab	4	MSGWG	Stab 12.-30.06.15	1-510
117	E-Mail-Verkehr MSGWG Stab	5	MSGWG	Stab 12.-30.06.15	1-510
118	E-Mail-Verkehr MSGWG Stab	6	MSGWG	Stab 12.-30.06.15	1-513
119	E-Mail-Verkehr MSGWG Stab	7	MSGWG	Stab 12.-30.06.15	1-504
120	E-Mail-Verkehr MSGWG Stab	8	MSGWG	Stab 12.-30.06.15	1-541
121	E-Mail-Verkehr MSGWG Stab	9	MSGWG	Stab 12.-30.06.15	1-501
122	Vorgänge (Sammlung) zum AVV „Friesenhof“ - Sozialausschuss		MSGWG		1-409
123	Vorgänge (Sammlung) zum AVV „Friesenhof“ - PUA		MSGWG		1-144
124	Vorgänge (Sammlung) zum AVV „Friesenhof“ - Doppelvorgänge (chronologisch)		MSGWG		1-233
125	Vorgänge (Sammlung) zum AVV „Friesenhof“ - Gutachten/Sonstiges		MSGWG		1-407
126	Vorgänge (Sammlung) zum AVV „Friesenhof“ - Dienst- und strafrechtl. Angelegenheiten		MSGWG		1-141
127	Dateien zum AVV „Friesenhof“ - auf Arbeitsplatz-PC's gespeicherte Dokumente		MSGWG		1-48
128			Kreis Dithmarschen	32.§42.00091	1-6
129			Kreis Dithmarschen	32.§42.00284	1-10
130			Kreis Dithmarschen	32.§42.00334	1-20
131			Kreis Dithmarschen	32.§42.00442	1-9
132			Kreis Dithmarschen	32.§42.00447	1-10
133			Kreis Dithmarschen	32.§42.00450	1-12
134			Kreis Dithmarschen	32.§42.00452	1-19
135			Kreis Dithmarschen	32.§42.00478	1-8
136			Kreis Dithmarschen	32.§42.00479	1-8
137			Kreis Dithmarschen	32.§42.00639	1-16
138			Kreis Dithmarschen	32.§42.00640	1-18
139			Kreis Dithmarschen	32.§42.00641	1-19
140			Kreis Dithmarschen	32.§42.00642	1-18
141			Kreis Dithmarschen	32.§42.01801	1-10

Nr.	Kurzbezeichnung	Band	Aktenführende Stelle	Aktenzeichen	Blatt
142			Kreis Dithmarschen	32.§42.01802	1-10
143			Kreis Dithmarschen	32.§42.01804	1-12
144	Mitteilungsvorlage u. Protokoll HA-Sitzung vom 07.07.2015		Kreis Dithmarschen		1-7
145	LJA 1		„Friesenhof“		1-396
146	LJA 2		„Friesenhof“		1-97
147	LJA 3		„Friesenhof“		1-114
148	Regelwerk „Töchterhaus Charlottenhof“		„Friesenhof“		1-34
149	Beratung Herr Mischok		„Friesenhof“		1-169
150	Dienstanweisungen/Rundschreiben/Regeln/Kopien Ordner II ab 2013 bis aktuell		„Friesenhof“		1-85
151	Protokolle von DB & HLS 2007 - 2013		„Friesenhof“		1-236
152	Konzept Kinderheim Friesenhof		„Friesenhof“		1-236
153	Business Plan für die Unternehmensnachfolge „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof Barbara Janssen“, Büsum		„Friesenhof“		1-38
154	Unterlagen der „Friesenhof“-Betreiberin		„Friesenhof“		1-17
155	E-Mails aus dem Stabsbereich, Juli 2015	Nr. 1	MSGWG		1-507
156	E-Mails aus dem Stabsbereich, Juli 2015	Nr. 2	MSGWG		1-535
157	E-Mails aus dem Stabsbereich, Juli 2015	Nr. 3	MSGWG		1-525
158	E-Mails aus dem Stabsbereich, Juli 2015	Nr. 4	MSGWG		1-540
159	E-Mails aus dem Stabsbereich, Juli 2015	Nr. 5	MSGWG		1-521
160	E-Mails aus dem Stabsbereich, Juli 2015	Nr. 6	MSGWG		1-481
161	E-Mails aus dem Stabsbereich, Juli 2015	Nr. 7	MSGWG		1-474
162	E-Mails aus dem Stabsbereich, Juli 2015	Nr. 8	MSGWG		1-286
163	E-Mails aus dem Stabsbereich, August 2015	Nr. 1	MSGWG		1-490
164	E-Mails aus dem Stabsbereich, August 2015	Nr. 2	MSGWG		1-528
165	E-Mails aus dem Stabsbereich, August 2015	Nr. 3	MSGWG		1-501
166	E-Mails aus dem Stabsbereich, August 2015	Nr. 4	MSGWG		1-583
167	Mitarbeiter-E-Mails, 10.08. - 31.08.2015	Nr. 1	MSGWG		1-492

Nr.	Kurzbezeichnung	Band	Aktenführende Stelle	Aktenzeichen	Blatt
168	Mitarbeiter-E-Mails, 21.07. - 10.08.2015	Nr. 2	MSGWG		1-347
169	Mitarbeiter-E-Mails, 10.07. - 21.07.2015	Nr. 3	MSGWG		1-375
170	Mitarbeiter-E-Mails, 30.06. - 10.07.2015	Nr. 4	MSGWG		1-426
171	Mitarbeiter-E-Mails, 23.06. - 01.07.2015	Nr. 5	MSGWG		1-409
172	Mitarbeiter-E-Mails, 18.06. - 23.06.2015	Nr. 6	MSGWG		1-453
173	Mitarbeiter-E-Mails, 15.06. - 18.06.2015	Nr. 7	MSGWG		1-491
174	Mitarbeiter-E-Mails, 12.06. - 15.06.2015	Nr. 8	MSGWG		1-431
175	Mitarbeiter-E-Mails, 11.06. - 12.06.2015	Nr. 9	MSGWG		1-415
176	Mitarbeiter-E-Mails, 08.06. - 11.06.2015	Nr. 10	MSGWG		1-389
177	Mitarbeiter-E-Mails, 05.06. - 08.06.2015		MSGWG		1-387
178	Mitarbeiter-E-Mails, 03.06. - 05.06.2015	Nr. 11	MSGWG		1-431
179	Mitarbeiter E-Mails 03.06.2015 11:44 Uhr	Nr. 13	MSGWG		1-525
180	Mitarbeiter E-Mails 03.06.2015 11:44 Uhr	Nr. 14	MSGWG		1-499
181	Mitarbeiter E-Mails 03.06.2015 11:44 Uhr	Nr. 15	MSGWG		1-525
182	Mitarbeiter E-Mails 03.06.2015 11:44 Uhr	Nr. 16	MSGWG		1-506
183	Mitarbeiter E-Mails 09.02. - 08.05.2015	Nr. 17	MSGWG		1-530
184	Mitarbeiter E-Mails 30.01. - 09.09.2015	Nr. 18	MSGWG		1-518
185	Mitarbeiter E-Mails 26.01. - 30.01.2015	Nr. 19	MSGWG		1-471
186	Mitarbeiter E-Mails 05.09.14 - 28.01.15	Nr. 20	MSGWG		1-466
187	Mitarbeiter E-Mails 21.11.13 - 03.09.14	Nr. 21	MSGWG		1-505
188	Mitarbeiter E-Mails 11.04.13 - 20.11.13	Nr. 22	MSGWG		1-471
189	Mitarbeiter E-Mails 17.10.12 - 21.03.13	Nr. 23	MSGWG		1-426
190	Mitarbeiter E-Mails 25.08.11 - 11.09.12	Nr. 24	MSGWG		1-268
191	PD Itzehoe, Objekt 1, Friesenhaus Klaus-Groth- Str. 7, Wesselbühren		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	7
192	PD Itzehoe, Objekt 2, Campina, Dammstr. 28, Wesselbührenerkrog		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	182
193	PD Itzehoe, Objekt 3, Elbenhof, Scheelweg 8, Schülp		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	68
194	PD Itzehoe, Objekt 4, Birkenhof, Schmalhelmsweg 3, Süderdeich		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	126
195	PD Itzehoe, Objekt 5, Ordner 1/4 Töchterhaus Charlottenhof, Koogchausee 11, Hedwigenkoog		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	182
196	PD Itzehoe, Objekt 5,		MIB, Abteilung IV,	32.10	232

Nr.	Kurzbezeichnung	Band	Aktenführende Stelle	Aktenzeichen	Blatt
	Ordner 2/4 Töchterhaus Charlottenhof, Koogchaussee 11, Hedwigenkoog		Ref. 43		
197	PD Itzehoe, Objekt 5, Ordner 3/4 Töchterhaus Charlottenhof, Koogchaussee 11, Hedwigenkoog		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	197
198	PD Itzehoe, Objekt 5, Ordner 4/4 Töchterhaus Charlottenhof, Koogchaussee 11, Hedwigenkoog		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	170
199	PD Itzehoe, Objekt 6, Dithmarscher Haus, Süderstraße 30, Wesselburen		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	138
200	PD Itzehoe, Objekt 7, Ordner 1/3, Mädchenamp Nanna, Oesterstraße 8, Wrohms		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	111
201	PD Itzehoe, Objekt 7, Ordner 2/3, Mädchenamp Nanna, Oesterstraße 8, Wrohms		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	216
202	PD Itzehoe, Objekt 7, Ordner 3/3, Mädchenamp Nanna, Oesterstraße 8, Wrohms		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	166
203	PD Itzehoe, Objekt 8, Wohnform Am Markt 8, Tellingstedt		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	13
204	PD Itzehoe, Objekt 9, Wohnform Gorch-Fock-Str. 6, Heide		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	43
205	PD Itzehoe, Objekt 10, Wohnform Gorch-Fock-Str. 10, Heide		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	170
206	KRLS Elmshorn, Dithmarscher Haus		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	57
207	KRLS Elmshorn Kinderheim Birkenhof		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	51
208	KRLS Elmshorn Wohngruppe Gorch-Fock-Straße 10		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	45
209	KRLS Elmshorn, Elbenhof		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	39
210	KRLS Elmshorn, Mädchenamp Nana		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	69
211	KRLS Elmshorn; Campina		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	83
212	KRLS Elmshorn, Töchterhaus Charlottenburg		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	306
213	KRLS Elmshorn Mädchenamp Nana		MIB, Abteilung IV, Ref. 43	32.10	281
214	Mitarbeiter E-Mails 30.01.2015 - 10.06.2015	Nr. 25	MSGW, Abteilung VIII 302		469
215	Mitarbeiter E-Mails 09.06.2015 - 02.06.2015	Nr. 26	MSGW, Abteilung VIII 303		528
216	Mitarbeiter E-Mails 02.06.2015 - 29.01.2015	Nr. 27	MSGW, Abteilung VIII 306	51.23.10, 51.23.8	522
217	Mitarbeiter E-Mails 29.01.2015 - 10.12.2013	Nr. 28	MSGW, Abteilung VIII		201
218	Ausdrucke USB-Stick		„Friesenhof“		1-22

Nr.	Kurzbezeichnung	Band	Aktenführende Stelle	Aktenzeichen	Blatt
219	Ermittlungsakte		Staatsanwaltschaft Kiel	hier nicht wiederzugeben	188-285
220	Ermittlungsakte + Sonderheft		Staatsanwaltschaft Lübeck	hier nicht wiederzugeben	1 - 92 1 - 155

Gesamtaufstellung eingeführter Aktenteile

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
1	2 -9	MSGWG	Campina I	Antragschreiben vom 1. Juni 2011 nebst Antragsformular zur Erteilung einer Betriebserlaubnis	
1	9 -45	MSGWG	Campina I	Antrag auf Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII für Teileinrichtung „Campina“ nebst Anlagen	
1	46 -47	MSGWG	Campina I	Vermerk der Zeugin Liedtke vom 20. Juni 2011	Ortsbegehung der Teileinrichtung vom 16. Juni 2011 im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens
1	52 -53	MSGWG	Campina I	Schreiben des Zeugen Nicol vom 13. Juli 2011 an das Schulamt des Kreises Dithmarschen	Anzeige der Betriebsaufnahme der Teileinrichtung
1	54 -63	MSGWG	Campina I	Antrag auf Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 19. August 2011 mit Konzept für die Teileinrichtung „Campina“	
1	64 -65	MSGWG	Campina I	Betriebsgenehmigung gem. § 45 SGB VIII für die Teileinrichtung „Campina“ vom 24. August 2011	
1	78 -79	MSGWG	Campina I	Personalmeldung gem. § 47 SGB VIII vom 29. Januar 2013 nebst Führungszeugnis	
1	81	MSGWG	Campina I	Schreiben des Zeugen Nicol vom 27. März 2013	Meldung eines Vorfalls in der Teileinrichtung
1	81	MSGWG	Campina I	Vermerk der Zeugin Jensen ohne Datum	Telefonische Anforderung weiterer Informationen über den Vorfall vom 27. März 2013
1	82	MSGWG	Campina I	E-Mail des Zeugen Nicol vom 22. April 2013	Der E-Mail soll ein Anhang beigefügt worden sein, von dem sich kein Ausdruck bei den Fachakten befindet
1	87	MSGWG	Campina I	Personalmeldung vom 26. April 2013	
1	97 -98R	MSGWG	Campina I	Gesprächsnotiz vom 23. Oktober 2013	Beschwerden des Zeugen Amann über die Zustände in der Teileinrichtung
1	99 -100	MSGWG	Campina I	E-Mail des Zeugen Hunting an den Zeugen Westermann vom 2.11.2013	Bericht über Vorgänge in der Einrichtung
1	101	MSGWG	Campina I	Personalmeldung gem. § 47 SGB VIII für die Zeugin Hunting	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
1	102	MSGW	Campina I	Personalmeldung gem. § 47 SGB VIII für den Zeugen Hunting	
1	103	MSGWG	Campina I	Gesprächsvermerk des Zeugen Westermann vom 07.11.2013	Telefonanruf des Zeugen Hunting wegen der Vorgänge in der Einrichtung
1	104	MSGWG	Campina I	E-Mail des Herrn Hunting an Herrn Westermann vom MSGWG vom 8.11.2013	Bericht über Vorgänge in der Einrichtung
1	105	MSGWG	Campina I	E-Mail des Herrn Hunting an Herrn Westermann vom MSGWG vom 8.11.2013	Bericht über Vorgänge in der Einrichtung
1	106	MSGWG	Campina I	E-Mail des Herrn Hunting an Herrn Westermann vom MSGWG vom 8.11.2013	Bericht über Vorgänge in der Einrichtung
1	107	MSGWG	Campina I	E-Mail des Herrn Hunting an Herrn Westermann vom MSGWG vom 9.11.2013	Bericht über Vorgänge in der Einrichtung
1	108	MSGWG	Campina I	Schreiben der Zeugin Hunting an die Einrichtungsleitung vom 8. November.2013	Bericht über Kadavergestank in der Einrichtung
1	109 -110	MSGWG	Campina I	Stichtagsmeldung zum 1. November 2012	
1	111	MSGW	Campina I	Personalmeldung gem. § 47 SGB VIII für den Zeugen Hunting	
1	113	MSGWG	Campina I	E-Mail des Zeugen Hunting an den Zeugen Westermann vom 15. November 2013	Bericht über Vorgänge in der Einrichtung
1	114 -116	MSGW	Campina I	E-Mail-Korrespondenz des Zeugen Westermann mit dem JA Solingen vom 14./21. November 2013	U.a. Nachfragen des JA Solingen wegen Zweifeln an der Betreuungsqualität des Friesenhofes
1	119 -120	MSGWG	Campina I	E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Toffolo : Weiterleitung einer Mail des Zeugen Hunting	Bericht über Besuch von Herrn Kannenberg im Haus „Campina“; Angaben über die Manipulation eines ursprünglich positiven Entwicklungsberichtes zur Verlängerung der Unterbringung
1	123 -124	MSGWG	Campina I	Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013, maschinengeschrieben	
1	125 -127	MSGWG	Campina I	Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013, handgeschrieben	
1	129 -132	MSGWG	Campina I	Vermerk des Zeugen Westermann vom 4. Dezember 2013 über einen unangemeldeten Betriebsbesuch in der Teileinrichtung	Unter anderem Angaben zur Personalausstattung
1	133 -135	MSGWG	Campina I	E-Mail des Zeugen Hunting vom 2. Dezember 2013	Übersendung des Dienstplans der Teileinrichtung

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
1	136	MSGWG	Campina I	E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Engels vom 5. Dezember 2013	Fristsetzung zur Übersendung von Dienstplänen, Personallisten, Belegungslisten sowie Prüfungsprotokolle Brandschutzbegehung und Gesundheitsamt bis 9. Dezember 2013 Fristsetzung zur Einreichung des überarbeiteten Konzeptes bis 13. Dezember 2013
1	137 -140	MSGWG	Campina I	E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Toffolo vom 6. Dezember 2013	Weiterleitung eines Faxes des JA Solingen wegen der Beschwerden des Zeugen Huntig
1	141	MSGWG	Campina I	E-Mail des Zeugen Hunting vom 6. Dezember 2013	Erteilung des Einverständnisses mit der Weitergabe von Informationen ein entscheidendes Jugendamt
1	143 -146	MSGWG	Campina I	Konzepterweiterung nach den Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe für die Häuser „Campina“, „Nanna“ und „Charlottenhof“	
1	147 -149	MSGWG	Campina I	Schreiben des Zeugen Nicol vom 8. Januar 2014	Meldung eines Vorfalles in der Teileinrichtung
1	152 -153	MSGWG	Campina I	Schreiben des Zeugen Nicol an das Helios Klinikum Schleswig vom 26. März 2014	Bitte um fachliche Stellungnahme zu einer Bewohnerin
1	157 -159	MSGWG	Campina I	E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Toffolo vom 1. April 2014	Nachrichtliche Übersendung des E-Mailverkehrs mit dem „Friesenhof“
1	160	MSGWG	Campina I	E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Engels, nachrichtlich an die Zeugin Toffolo vom 8. April 2014	Zusammenfassung des Beratungsgespräches v. 7. April 2014 und Aufforderung zum Nachweis des erforderlichen Fachpersonals bis zum 1. Mai 2014
1	161 -162	MSGWG	Campina I	Vermerk des Zeugen Westermann vom 8. April 2014	Inhalt des Beratungsgespräches mit der Betroffenen Janssen
1	163 -164	MSGWG	Campina I	Führungszeugnis eines Mitarbeiters der Teileinrichtung	
1	165 +R	MSGWG	Campina I	Vermerk des Zeugen Westermann vom 15. Mai 2014	Arbeitspapier zur Vorbereitung des Beratungsgespräches mit der Betroffenen Janssen am 19. Mai 2014
1	166	MSGWG	Campina I	E-Mail des Zeugen Westermann an den Zeugen Nicol vom 15. Mai 2014	Nachfrage nach dem Entwicklungsstand einer Bewohnerin
1	167	MSGWG	Campina I	Schreiben des Zeugen Westermann vom 15. Mai 2014	Allgemeine Hinweise zur Einstellung von vorbestraften Mitarbeitern

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
1	168	MSGWG	Campina I	E-Mail des Zeugen Westermann vom 21. Mai 2014	Erklärung, dass der Personalschlüssel unter Berücksichtigung der Nichtbelegung des „Birkenhofs“ ausreichend sei
1	169 -170	MSGWG	Campina I	Schreiben der Leitung des „Friesenhofs“ an den ASD Plauen vom 27. Mai 2014	Bericht über Krisenverlauf betreffend eine Bewohnerin
1	178 -181	MSGWG	Campina I	E-Mail der Leitung des „Friesenhofs“ an den Zeugen Westermann vom 15. September 2014	Übersendung der Liste der Mitarbeiter/-innen der Einrichtungen des „Friesenhofs“
1	183 -184	MSGWG	Campina I	Stichtagsmeldung zum 1. November 2014	
1	186	MSGWG	Campina I	E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Toffolo vom 11. November 2014	Beteiligung des Kreises Dithmarschen als örtlicher Träger der Jugendhilfe an Beratungsgespräch mit Friesenhof
1	187	MSGWG	Campina I	Vermerk des Zeugen Westermann vom 28. November 2014 über ein Gespräch mit der Zeugin Toffolo	Beratungsgespräch vom 24. November 2014; nach Auffassung der Zeugin Toffolo führten weder die in der Vergangenheit, noch die zuletzt eingereichten Beschwerdepunkte zu konkreten Aussagen, die eine strafrechtliche Verfolgung wegen des Verdachts der Kindeswohlgefährdung rechtfertigen. Aufforderung an die Trägerin, zu Abgängigkeiten von Jugendlichen Stellung zu nehmen. Nach Auskunft des Kreises Dithmarschen (Zeugin Markworth) sind in den letzten sechs Monaten die Jugendhilfemaßnahmen in den Teileinrichtungen des Friesenhofes von insgesamt 13 Kindern/Jugendlichen abgebrochen bzw. beendet worden. Diese Information erhielt Frau Markworth von den Vormündern des Kreises
1	188 -212	MSGWG	Campina I	Dienstpläne sowie Stundenabrechnung der Mitarbeiter der Teileinrichtung	
1	213	MSGWG	Campina I	E-Mail des Zeugen Westermann mit Schreiben des Zeugen Dr. Jung vom 19. Januar 2015 an Frau Toffolo	Bericht wird im Ministerium weitergeleitet
2	2 -3	MSGWG	Campina II	Dienstpläne für den Monat Januar 2015	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
2	4 -6	MSGWG	Campina II	Schreiben der Helios-Klinik an die Heimaufsicht vom 19. Januar 2015	Der Zeuge Dr. Jung zeigt erhebliche Bedenken wegen der Zustände in der Einrichtung an und gibt mögliche Gesundheitsbedrohungen zu bedenken
2	7 -8	MSGWG	Campina II	Vermerk der Zeugin Markworth vom 20. Januar 2015	Bericht über ein intimes Verhältnis eines Betreuers zu einer Betreuten, telefonische Information des Zeugen Westermann am 16. Januar 2015
2	9 -20	MSGWG	Campina II	Vermerk des Zeugen Westermann vom 20. Januar 2015	Chronologie der Vorgänge in den Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“
2	21 -26	MSGWG	Campina II	Schriftliche Berichte von Bewohnerinnen vom 20. Januar 2015	Vorfälle in den Teileinrichtungen „Charlottenhof“, „Campina“ und Nanna“
2	27 -45	MSGWG	Campina II	Vermerk des Zeugen Westermann vom 20. Januar 2015	Zusammenfassung der vorliegenden Beschwerden und Vorwürfe gegen die Trägerin der Teileinrichtung „Nanna“ sowie der Bedenken gegen die vorliegenden Konzeptionen der Teileinrichtung
2	46	MSGWG	Campina II	E-Mail des Zeugen Westermann an den Zeugen Nicol vom 20.01.2015	Aufforderung zur Meldung sämtlicher Entweichungen aus allen Teileinrichtungen ab 01. Januar 2014 unter Fristsetzung bis zum 26. Januar 2015
2	48 -49	MSGWG	Campina II	Vermerk des Zeugen Westermann vom 23.01.2015	Aktueller Sachstand und Beschwerden
2	50 -51	MSGWG	Campina II	E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Toffolo vom 26. Januar 2015	Weiterleitung einer E-Mail des JA Langenhagen über Vorwürfe gegen die Einrichtung „Campina“, die im Rahmen eines HPG geäußert wurden.
2	55	MSGWG	Campina II	Schreiben des Ministeriums an den „Friesenhofs“ vom 26. Januar 2015	Einträge im erweiterten Führungszeugnis
2	61	MSGWG	Campina II	Vermerk des Zeugen Prahm vom 30. Januar 2015 unangekündigten Besuch der	Unangekündigter Besuch der Teileinrichtung
2	61 -80	MSGWG	Campina II	Protokolle der Befragung der Bewohnerinnen der Teileinrichtung vom 28. Januar 2015	
2	85 -92	MSGWG	Campina II	Protokolle der Befragungen der Mitarbeiter/-innen der Teileinrichtung vom 29. Januar 2015	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
2	93 -94	MSGWG	Campina II	Vermerk der Zeugin Liedtke vom 29. Januar 2015	Vorläufiges Resümee der örtlichen Prüfung
2	95 -96	MSGWG	Campina II	Vermerk des Zeugen Westermann vom 30. Januar 2015	Aussagen von Mädchen über Mitarbeiter des Friesenhofes
2	97 -101	MSGWG	Campina II	Verfügung der „Heimaufsicht“ vom 30. Januar 2015	Erteilung von Auflagen
2	103 -156	MSGWG	Campina II	Von Mitarbeitern der Teileinrichtung unterzeichnete Kopien der Verfügung vom 30. Januar 2015	
2	158 -180	MSGWG	Campina II	Leistungsbeschreibung nebst Anlage	
2	181 -189	MSGWG	Campina II	Konzeption der Teileinrichtung aus dem Jahre 2014	
2	190 -191	MSGWG	Campina II	Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 02. Februar 2015	Beschwerden von Bewohnerinnen
2	192 -194	MSGWG	Campina II	Schreiben RA Meiers vom 3. Februar 2015	Stellungnahme zur Anfrage des Zeugen Westermann vom 20. Januar 2015
2	213 -214	MSGWG	Campina II	E-Mail RA Meiers vom 2. Februar 2015	Ankündigung einer schriftlichen Stellungnahme zur Anfrage des Zeugen Westermann vom 20. Januar 2015
2	217	MSGWG	Campina II	Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 4. Februar 2015	Telefonat mit der zuständigen Sachbearbeiterin des entsendenden Jugendamtes wegen Beschwerden einer Bewohnerin
2	218 -226	MSGWG	Campina II	Dienstpläne für die Monate November und Dezember 2014	
3	3 (+RS)	MSGWG	Campina III	Gesprächsnotiz von Herrn Mark Westermann vom 09.02.15	Beschwerden einer Bewohnerin
3	4	MSGWG	Campina III	Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 9. Februar 2015	Gespräch mit dem Jugendamt Hagen anlässlich der Beschwerde einer Bewohnerin
3	5	MSGWG	Campina III	E-Mail der Zeugin Görk vom 9. Februar 2015	Ein entsendendes Jugendamt wird wegen weiterer Rückfragen betreffend die Verfügung vom 30. Januar 2015 an die Einrichtungsleitung verwiesen
3	6	MSGWG	Campina III	E-Mail des Zeugen Westermann vom 9. Februar 2015	Hinweis auf die unzureichende Besetzung mit weiblichen Kräften
3	7	MSGWG	Campina III	E-Mail eines entsendenden Jugendamtes vom 9. Februar 2015	Bitte um Transparenz und weitergehende Auskünfte betreffend die Teileinrichtung
3	7	MSGWG	Campina III	E-Mail der Zeugin Görk vom 9. Februar 2015	Nachfrage bei der Referatsleitung, ob ergänzende Auskünfte an ein entsendendes Jugendamt erteilt werden dürfen

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
3	9	MSGWG	Campina III	E-Mail der Zeugin Görk vom 9. Februar 2015	Übersendung der Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 an ein nachfragendes Jugendamt
3	11 -13	MSGWG	Campina III	E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Toffolo vom 10. Februar 2015 mit Vorgang	Absprache zum Vorgehen im Fall Friesenhof
3	14	MSGWG	Campina III	E-Mail des Zeugen Westermann vom 11. Februar 2015	Bitte an die Zeugin Toffolo um Ergänzung eines Schreibens an Frau Janssen
3	15	MSGWG	Campina III	E-Mail des Zeugen Westermann vom 11. Februar 2015	Erinnerung an die unverzügliche Übersendung aktueller Dienstpläne sowie Stundennachweise für den Monat Februar 2015
3	17 -27	MSGWG	Campina III	Eingang der Dienstpläne und Stundennachweise für die Teileinrichtung	
3	28 -32	MSGWG	Campina III	Von einer Mitarbeiterin der Teileinrichtung unterzeichnete Kopie der Verfügung vom 30. Januar 2015	
3	33 -38	MSGWG	Campina III	Schreiben von Bewohnerinnen an das Landesjugendamt vom Februar 2015	Beschwerden und Wünsche
3	39 -40	MSGWG	Campina III	Schreiben des Zeugen Westermann vom 12. Februar 2015	Hinweis auf Verunsicherung der Bewohnerinnen
3	41 -42	MSGWG	Campina III	E-Mail des Zeugen Westermann an die Betroffene Janssen und den Zeugen Nicol vom 16. Februar 2015	Betriebserlaubnis
3	47	MSGWG	Campina III	E-Mail des Zeugen Westermann vom 17. Februar 2015	Anregung an den Kreis Dithmarschen, eine Brandschutzprüfung in der Teileinrichtung durchzuführen
3	52 -63	MSGWG	Campina III	Schreiben des Zeugen Westermann vom 18. und 19. Februar 2015	Versendung der Verfügung vom 30. Januar 2015 an die entsendenden Jugendämter
3	64 -65	MSGWG	Campina III	Schreiben des Herrn Ulrich Albert	Beschwerde gegenüber der Zeugin Toffolo wegen der Verfügung vom 30. Januar 2015
3	66	MSGWG	Campina III	Schreiben des Herrn Ulrich Albert an die Betroffene Alheit vom 19. Februar 2015	Bitte um Prüfung, ob Rechtsverstöße der Einrichtung und deren Mitarbeiter vorliegen
3	67 -79	MSGWG	Campina III	Schreiben RA Meiers an das Ministerium vom 15. Februar 2015	Stellungnahme zur Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015
3	80 -81	MSGWG	Campina III	Vermerk des Zeugen Westermann vom 23. Februar 2015	Gespräch im LJA am 23. Februar 2015 mit der Betroffenen Janssen, dem Zeugen Nicol u.a. Nicol über die Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015, insb. auch die Fachkräftezahl

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
3	87 -88	MSGWG	Campina III	Vermerk des Zeugen Westermann vom 23. Februar 2015	Identisch mit dem Vermerk Bl. 80-81
3	90	MSGWG	Campina III	Schreiben des Zeugen Westermann an RA Meier vom 24. Februar 2015	Terminvorschlag für Gespräch über die Verfügung vom 30. Januar 2015
3	91	MSGWG	Campina III	Schreiben der Betroffenen Janssen an den Zeugen Westermann vom 24. Februar 2015	Meldung von Abgängigkeiten
3	92	MSGWG	Campina III	Schreiben der Betroffenen Janssen an den Zeugen Westermann vom 24. Februar 2015	Meldung von Abgängigkeiten
3	93	MSGWG	Campina III	E-Mail des Zeugen Westermann an die Betroffene Janssen und die Zeugin Engels vom 25. Februar 2015	Nichteinhaltung der Fachkräftequote in der Einrichtung Charlottenhof
3	98	MSGWG	Campina III	Schreiben des Zeugen Westermann an die Betroffene Janssen vom 2. März 2015	Antrag auf Ausnahmegenehmigung für befristete Platzzahlerhöhungen um zwei Plätze
3	103	MSGWG	Campina III	E-Mail der Zeugin Toffolo an RA Meier vom 2. März 2015	Änderung der Verfügung vom 30. Januar 2015
3	105 -106	MSGWG	Campina III	Vermerk des Zeugen Westermann vom 3. März 15	Erörterung des Bescheids vom 30. Januar 2015
3	131 -134	MSGWG	Campina III	Vereinbarung zwischen der Betroffenen Janssen und dem Landesjugendamt vom 9./15. April 2015	Vereinbarung, die die Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 ablöst
3	135	MSGWG	Campina III	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 22. April 2015	Mitteilung, dass die Teileinrichtung „Campina“ wieder mit zehn Plätzen aus der Teileinrichtung „Nanna“ belegt werde
3	136	MSGWG	Campina III	E-Mail des Zeugen Westermann vom 24. April 2015	Bitte um Übersendung der Dienstpläne für die Teileinrichtung
3	137	MSGWG	Campina	E-Mail der Zeugin Engels an den Zeugen Westermann vom 29. April 2015	Übersendung der überarbeiteten Konzeption der Teileinrichtung
3	138 -157	MSGWG	Campina	Konzeption für die Teileinrichtung	Konzeption aus dem Jahre 2015
3	158 -160	MSGWG	Campina III	E-Mail vom 29. April 2015 nebst Anlagen	Übersendung der Dienstpläne für den Monat Mai 2015
3	161 -162R	MSGWG	Campina III	Vereinbarung vom 9./15. April 2015 zwischen der Betroffenen Janssen und dem Landesjugendamt	Vereinbarung zwischen dem Landesjugendamt und der Betroffenen Janssen, die die Verfügung vom 30. Januar 2015 ersetzte
3	173 -198	MSGWG	Campina III	Übersendung der Vereinbarung vom 9./15. April 2015 an die entsendenden Jugendämter	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
3	206	MSGWG	Campina III	E-Mail des Zeugen Nicol an den Zeugen Westermann vom 29. Mai 2015	Mitteilung darüber, dass bei einer Jugendlichen detaillierte Aufzeichnungen dazu gefunden worden seien, wie man sich in Obhut nehmen lasse
3	207 -216	MSGWG	Campina III	Dienstpläne für den Monat Juni 2015 mit handschriftlichen Anmerkungen	
3	217 -244	MSGWG	Campina III	Protokolle der Befragungen der Bewohnerinnen und Mitarbeiter/-innen der Teileinrichtung anlässlich der örtlichen Überprüfung vom 1. Juni 2015	
3	246 -249	MSGWG	Campina III	Vermerk der Zeugin Liedtke vom 2. Juni 2015	Örtliche Überprüfung vom 1. Juni 2015
3	251 -266	MSGWG	Campina III	Vermerk des Zeugen Westermann vom 2. Juni 2015	Mitteilung der beabsichtigten Schließung der Teileinrichtung an die entsendenden Jugendämter
3	265a	MSGWG	Campina III	E-Mail der Betroffenen Langner an die Zeugen Kohl und Toffolo vom 3. Juni 2015	Bitte um Informationen zur Vorbereitung auf Pressegespräch
3	266a -266 b	MSGWG	Campina III	Aktenvermerk des Zeugen Prahel vom 04. Juni 2015	Verlauf der Inobhutnahme der Betreuten in der Teileinrichtung „Campina“ nach Widerruf der Betriebserlaubnis
3	267 -269	MSGWG	Campina III	Aktenvermerk des Zeugen Westermann vom 03. Juni 2015	Chronologische Dokumentation der Gespräche und Überprüfungen mit und in der Einrichtung seit Juli 2014
3	273 -273R	MSGWG	Campina III	Telefonvermerk des Zeugen Westermann vom 9. Juni 2015	Gespräch mit dem entsendenden Jugendamt über zwei Bewohnerinnen der Teileinrichtung
4	4	MSGWG	Birkenhof	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 25. Mai 2000	Inaugenscheinnahme der Teileinrichtung „Birkenhof“
4	4 -5	MSGWG	Birkenhof	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 25. Mai 2000	Inaugenscheinnahme der Teileinrichtung
4	11	MSGWG	Birkenhof	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 8. Oktober 2001	Mitteilung Inbetriebnahme und Fortführung der Teileinrichtung „Birkenhof“
4	12	MSGWG	Birkenhof	Belegungsliste aus dem Oktober 2001	
4	13	MSGWG	Birkenhof	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 28. Januar 2002	Vermerk über einen Einrichtungsbesuch
4	14 -88	MSGWG	Birkenhof	Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII nebst Anlagen vom 19. Juni 2002	
4	57	MSGWG	Birkenhof	Berechnung der Wohn- und Nutzflächen vom 7. April 2000	
4	89 -90	MSGWG	Birkenhof	Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 9. Juli 2002	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
4	99	MSGWG	Birkenhof	Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis u.a. für die Teileinrichtung „Birkenhof“ vom 22. Juli 2010	Beabsichtigte Senkung des Aufnahmealters auf acht Lebensjahre
4	100 -102	MSGWG	Birkenhof	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 11. August 2010	Inaugenscheinnahme der Teileinrichtung
4	104	MSGWG	Birkenhof	Antrag vom 13. August 2010 auf Änderung der Betriebserlaubnis	Antrag auf Herabsetzung des Mindestaufnahmealters auf zwölf Lebensjahre
4	106	MSGWG	Birkenhof	Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 16. August 2010	
4	108 -112	MSGWG	Birkenhof	Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis vom 19. Mai 2011	Antrag auf Erweiterung um einen - sechsten - Platz
4	114 -115	MSGWG	Birkenhof	Stichtagsmeldung zum 30. Dezember 2013	
4	116	MSGWG	Birkenhof	Schreiben der Leitung des „Friesenhofs“ an den Zeugen Dibbern vom 14. September 2010	Übersendung der Konzeptionen für die Teileinrichtungen „Nanna“, „Birkenhof“ und „Elbenhof“
4	117 -123	MSGWG	Birkenhof	Konzeption für die Teileinrichtung „Birkenhof“ aus dem Jahre 2010	
4	143 -144	MSGWG	Birkenhof	Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013	
4	145 -146	MSGWG	Birkenhof	Stichtagsmeldung zum 1. November 2012	
4	151 -152	MSGWG	Birkenhof	E-Mail des Zeugen Westermann vom 27. März 2014	Hinweis auf zu geringe Personalausstattung mit Fachkräften
4	153 -154	MSGWG	Birkenhof	Vermerk des Zeugen Westermann vom 8. April 2014	Wiedergabe des Beratungsgesprächs vom 7. April 2014
5	1	MSGWG	Friesenhaus	Schreiben vom 28. März 1996	Anzeige der beabsichtigten Verlegung der Teileinrichtung „Friesenhaus“ von Hedwigenkoog nach Wesselburen
5	3 -4	MSGWG	Friesenhaus	Nutzungsänderungsantrag vom 21. März 1996	
5	10	MSGWG	Friesenhaus	Schreiben vom 19. April 1996	Anzeige der Verlegung der Teileinrichtung „Friesenhaus“ von Hedwigenkoog nach Wesselburen
5	31 -33	MSGWG	Friesenhaus	Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 2. August 1996 für die Teileinrichtung	
5	35 -37	MSGWG	Friesenhaus	Mietvertrag vom 22. Juli 1996	Vertrag über die Anmietung der für die Teileinrichtung genutzten Räumlichkeiten
5	41 -43	MSGWG	Friesenhaus	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 9. September 1999	Besichtigung der Teileinrichtung

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
5	44 -48	MSGWG	Friesenhaus	Antrag auf Erteilung einer Betriebslaubnis für die Teileinrichtungen „Friesenhof“ und „Friesenhaus“	
5	46	MSGWG	Friesenhaus	Antragsformular zum Antrag auf Erteilung einer Betriebslaubnis gem. § 45 SGB VIII	
5	52 -54	MSGWG	Friesenhaus	Betriebslaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 11. November 1999	
5	70	MSGWG	Friesenhaus	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 27. Juni 2002	Besuch der Teileinrichtung
5	94	MSGWG	Friesenhaus	Schreiben der Leitung des „Friesenhofs“ an das Landesjugendamt vom 05. Mai 2009	Mitteilung der Einweisung einer Bewohnerin in die Psychiatrie sowie der vorangegangenen Ereignisse
5	95	MSGWG	Friesenhaus	Antrag vom 18. Januar 2012 auf Erteilung einer Genehmigung, drei Plätze der Teileinrichtung für die Eingliederungshilfe zur Verfügung stellen zu dürfen	
5	101 -102	MSGWG	Friesenhaus	Schreiben des Kreises Dithmarschen – Fachdienst Zentrale Sozialdienste und Gesundheit – an das Sozialministerium vom 08. August 2012 – dort eingegangen am 27. August 2012 -	Schilderung von Umständen, die aus hygienischer Sicht erhebliche Bedenken begründet haben, eine Erlaubnis zur teilweisen Umwandlung in eine Einrichtung der Eingliederungshilfe zu erteilen.
5	103 -104R	MSGWG	Friesenhaus	Schreiben des Kreises Dithmarschen an das Landesjugendamt vom 16. August 2012	Mängel in der Teileinrichtung
5	105 -109	MSGWG	Friesenhaus	Schreiben des Kreises Dithmarschen an die Leitung des „Friesenhofs“ vom 20. August 2012	Mängel in der Teileinrichtung
5	110 -111	MSGWG	Friesenhaus	Konzeption für die Teileinrichtung aus dem Jahre 2012	
5	112 -114	MSGWG	Friesenhaus	Vermerk der Zeugin Jensen ohne Datum	Anlassbezogener, unangemeldeter Besuch der Teileinrichtung am 28.08.2012
5	115 -116	MSGWG	Friesenhaus	Verfügung vom 02. Oktober 2012	Anordnung einer (vorläufigen) Belegungssperre für die Teileinrichtung
5	117 -118	MSGWG	Friesenhaus	Schreiben des der Zeugin Jensen an die Betroffene vom 02. Oktober 2012	Belegungssperre für die Teileinrichtung
5	119	MSGWG	Friesenhaus	Schreiben der FF Wesselburen an den Kreis Dithmarschen vom 26. November 2012	Protokoll zur Objektbegehung
5	122a -122b	MSGWG	Friesenhaus	Stichtagsmeldung zum 1. November 2012	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
5	122c -122d	MSGWG	Friesenhaus	Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013	
5	123	MSGWG	Friesenhaus	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 13. Februar 2014	Mitteilung, dass die Teileinrichtung „Friesenhaus“ nicht mehr als Jugendhilfeeinrichtung betrieben werde
5	124	MSGWG	Friesenhaus	Verfügung vom 24. Februar 2014	Mitteilung des rückwirkenden Erlöschens der Betriebserlaubnis für die Teileinrichtung mit Wirkung zum 13. Februar 2014
6	2 -26	MSGWG	S.b.W. Heide, Gorch-Fock-Str. 10	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Sonstigen betreuten Wohnform mit einem Platz in Heide, Gorch-Fock-Straße 10 vom 4. Dezember 2006	
6	11 -22	MSGWG	S.b.W. Heide, Gorch-Fock-Str. 10	Mietvertrag vom 19./24. April 2004	Mietvertrag über die Anmietung der genutzten Räumlichkeiten
6	27 -28	MSGWG	S.b.W. Heide, Gorch-Fock-Str. 10	Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 7. Dezember 2006	
6	33 -34	MSGWG	S.b.W. Heide, Gorch-Fock-Str. 10	Stichtagsmeldung zum 1. November 2012	
7	2 -10	MSGWG	Elbenhof	Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis vom 4. August 2008 nebst Anlagen	
7	14 -16	MSGWG	Elbenhof	Wohnflächenberechnung	
7	47 -51	MSGWG	Elbenhof	Konzeption der Teileinrichtung	
7	58	MSGWG	Elbenhof	Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vom 2. Juli 2008	
7	59 -60	MSGWG	Elbenhof	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 12. August 2008	Änderung des Antrags auf Erteilung der Betriebserlaubnis: Reduzierung der Platzzahl auf sieben
7	61 -62	MSGWG	Elbenhof	Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 13. August 2008	
7	69 -70	MSGWG	Elbenhof	Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 1. Dezember 2008	
7	72	MSGWG	Elbenhof	Schreiben des Zeugen Nicol vom 11. März 2009	Abgängigkeit zweier Betreuer
7	73 -74	MSGWG	Elbenhof	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 6. August 2009	Besuch der Teileinrichtung
7	75	MSGWG	Elbenhof	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 22. Juli 2010	Antrag auf Reduzierung des Aufnahmealters auf acht Lebensjahre
7	76 -78	MSGWG	Elbenhof	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 11. August 2010	Besuch verschiedener Teileinrichtungen

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
7	80	MSGWG	Elbenhof	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 13. August 2010	Erneuter Antrag auf Reduzierung des Aufnahmealters sowie Mitteilung, dass eine Anpassung der Konzeption vorgenommen werde
7	81	MSGWG	Elbenhof	Begleitschreiben zur Übersendung der Konzeption mit Eingangsstempel 17. September 2010	
7	82 -87	MSGWG	Elbenhof	Konzeption für die Teileinrichtung aus dem Jahre 2010	
7	89 -90	MSGWG	Elbenhof	Betriebserlaubnis vom 16. August 2010	Erweiterung der Betriebserlaubnis der Teileinrichtung „Elbenhof“ durch Herabsetzung des Aufnahmealters
7	92 -93	MSGWG	Elbenhof	Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013	
7	94 -95	MSGWG	Elbenhof	Stichtagsmeldung zum 1. November 2012	
7	117 -118	MSGWG	Elbenhof	Stichtagsmeldung zum 30. Dezember 2013	
7	131	MSGWG	Elbenhof	E-Mail der Zeugin Engels an den Zeugen Westermann vom 29. April 2015	Übersendung der Konzeptionen für fünf Teileinrichtungen
7	132 -141	MSGWG	Elbenhof	Konzeption für die Teileinrichtung aus dem Jahre 2015	
7	144	MSGWG	Elbenhof	Schreiben der Betroffenen Janssen an den Zeugen Westermann vom 04. Juli 2014	Mitteilung, dass eine vorübergehende Schließung der Teileinrichtung erfolgt sei.
8	3 -7	MSGWG	S.b.W. Tellingstedt	Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis vom 23. September 2008	
8	8 -9	MSGWG	S.b.W. Tellingstedt	Berechnung der Wohn- und Nutzflächen	
8	12 -15	MSGWG	S.b.W. Tellingstedt	Mietvertrag vom 12. Juni 2008	Mietvertrag über die Anmietung der zum Betrieb der Teileinrichtung genutzten Räumlichkeiten
8	16 -21	MSGWG	S.b.W. Tellingstedt	Konzeption für ein Mutter-Kind-Projekt des in Tellingstedt mit Plätzen für zwei Mütter ab 16 Jahren mit Kind	
8	22	MSGWG	S.b.W. Tellingstedt	Antrag auf Erteilung einer befristeten Betriebserlaubnis vom 7. Oktober 2008	
8	23	MSGWG	S.b.W. Tellingstedt	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 9. Oktober 2008	Besuch der Teileinrichtung
8	29 -30	MSGWG	S.b.W. Tellingstedt	Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 14. Oktober 2008	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
8	36	MSGWG	S.b.W. Tellingstedt	Schreiben des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen als Jugendamt des Kreises Dithmarschen vom 7. April 2009	Weiterleitung des Beschwerdeschreibens einer Bewohnerin
8	37	MSGWG	S.b.W. Tellingstedt	Handschriftlicher Vermerk des Zeugen Dibbern vom 16. April 2009	Telefonische Rücksprache mit der Betroffenen Janssen wegen der von einer abgängigen Bewohnerin erhobener Beschwerden
8	38	MSGWG	S.b.W. Tellingstedt	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 17. April 2009	Stellungnahme zu den gegen die Teileinrichtung erhobenen Vorwürfen
8	40	MSGWG	S.b.W. Tellingstedt	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 29. Juli 2009	Besuch der Teileinrichtung
8	42	MSGWG	S.b.W. Tellingstedt	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 31. März 2014	Mitteilung darüber, dass der Betrieb der Teileinrichtung bereits im Jahre 2011 eingestellt worden war
8	43	MSGWG	S.b.W. Tellingstedt	Verfügung des Landesjugendamtes vom 31. März 2014	Bestätigung des Erlöschens der Betriebserlaubnis für die „Mutter-Kind-Einrichtung“ in Tellingstedt zum 31. August 2011
9	8 -12	MSGWG	Dithmarscher Haus	Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis vom 17. August 2006	
9	14 -15	MSGWG	Dithmarscher Haus	Berechnung der Wohn- und Nutzflächen ohne Datum	
9	18 -20	MSGWG	Dithmarscher Haus	Undatierte Konzeption für die Teileinrichtung	
9	24 -25	MSGWG	Dithmarscher Haus	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 31. August 2006	Besuch der Teileinrichtung
9	35 -36	MSGWG	Dithmarscher Haus	Betriebserlaubnis für die Teileinrichtung „Dithmarscher Haus“ vom 8. September 2006	
9	38 -39	MSGWG	Dithmarscher Haus	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 30. November 2006	Besuch der Teileinrichtung
9	46	MSGWG	Dithmarscher Haus	Verfügung des Landesjugendamtes vom 21. Mai 2007	Herabsetzung des Aufnahmemindestalters in einem Einzelfall auf unter 16 Jahre
9	47 -48	MSGWG	Dithmarscher Haus	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 23. November 2007	Besuch der Teileinrichtung
9	49	MSGWG	Dithmarscher Haus	Schreiben der pädagogischen Leitung des „Dithmarscher Hauses“ vom 21. Dezember 2007	Hinweis auf den Verdacht des Drogenkonsums in der Teileinrichtung
9	49	MSGWG	Dithmarscher Haus	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 9. Januar 2007	Telefonische Rücksprache mit der pädagogischen Leitung der Teileinrichtung
9	51 -52	MSGWG	Dithmarscher Haus	Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013, handgeschrieben	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
9	53 -54	MSGWG	Dithmarscher Haus	Stichtagsmeldung zum 1. November 2012	
9	63	MSGWG	Dithmarscher Haus	E-Mail des Zeugen Westermann vom 27. März 2014	Hinweis auf nicht ausreichende Fachkräftequote
9	64 -65	MSGWG	Dithmarscher Haus	Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013, maschinengeschrieben	
9	66	MSGWG	Dithmarscher Haus	E-Mail des Zeugen Westermann vom 8. April 2014	Wiedergabe des Gesprächsinhalts vom 7. April 2014
9	69 -71	MSGWG	Dithmarscher Haus	E-Mail vom 15. September 2014	Personalaufstellung betreffend die Gesamteinrichtung und die Teileinrichtungen
9	77 -78	MSGWG	Dithmarscher Haus	Stichtagsmeldung zum 1. November 2014	
9	87	MSGWG	Dithmarscher Haus	E-Mail der Zeugin Engels vom 2. Februar 2015	Abgängigkeit einer Bewohnerin der Teileinrichtung
9	88	MSGWG	Dithmarscher Haus	E-Mail der Zeugin Engels vom 3. Februar 2015	Nähere Angaben zum Hintergrund der Abgängigkeit
9	89	MSGWG	Dithmarscher Haus	E-Mail des Zeugen Westermann an den Zeugen Nicol vom 24. März 2014	Mängelrüge Personalstand: Von erforderlichen 3,4 Fachkräften sind nur 1,4 vorhanden.
9	90 -91	MSGWG	Dithmarscher Haus	Dienstplan für den Monat April 2015 mit handschriftlichen Anmerkungen	
9	99 -100 R	MSGWG	Dithmarscher Haus	Protokoll einer Mitarbeiterbefragung vom 29.01.2015	Mitarbeiterin berichtet von „Dekolltéebeauftragtem“ sowie „kontrollierter Provokation“
9	122 -125	MSGWG	Dithmarscher Haus	Anlage zur Leistungsbeschreibung des „Friesenhofs“ - hier für den Standort Dithmarscher Haus	
9	132 -133	MSGWG	Dithmarscher Haus	Dienstplan für den Monat Mai 2015	
9	134	MSGWG	Dithmarscher Haus	Übersende-E-Mail vom 29. April 2015	E-Mail, mit der die Konzeption aus dem April 2015 übersandt wurde
9	135 -143	MSGWG	Dithmarscher Haus	Konzeption Dithmarscher Haus	Jüngere, aber ebenfalls undatierte Konzeption für die Teileinrichtung Dithmarscher Haus
9	147 -149	MSGWG	Dithmarscher Haus	Dienstplan für den Monat Juli 2015	
9	150	MSGWG	Dithmarscher Haus	Telefonnotiz des Zeugen Westermann vom 02. Juni 2015	Bewohnerin besorgt wegen etwaiger Schließung der Einrichtung
9	150a -150b	MSGWG	Dithmarscher Haus	E-Mail des Zeugen Westermann an den zeugen Kohl vom 05. Juni 2015	Beantwortung diverser Fragen zur Wohngruppe der „Heilpädagogischen Kinder- und Jugendhilfe Dithmarschen GmbH“
9	153 -155	MSGWG	Dithmarscher Haus	Protokolle der Anhörungen von Bewohnerinnen anlässlich der örtlichen Überprüfung vom 10. Juni 2015	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
9	164 -165	MSGWG	Dithmarscher Haus	Vermerk der Zeugen Westermann und Prahl vom 11. Juni 2015	Angemeldete Überprüfung der Teileinrichtung vom 10. Juni 2015
10	2 -6	MSGWG	S.b.W. Heide, Gorch-Fock-Straße 6	Antrag vom 4. April 2011 auf Erteilung der Betriebserlaubnis für die sonstige betreute Wohnform nebst Anlagen	
10	7 -18	MSGWG	S.b.W. Heide, Gorch-Fock-Straße 6	Mietvertrag vom 24. November/8. Dezember 2004	Mietvertrag über die Anmietung der Räumlichkeiten, in denen die s.b.W. betrieben wurde
10	19 -20	MSGWG	S.b.W. Heide, Gorch-Fock-Straße 6	Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 7. April 2011	
11	2 -43, 52- 52R	MSGWG	Nanna II	Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis vom 3. August 2005 sowie Stellungnahme des Kreises Dithmarschen zum Antrag	
11	27 -35	MSGWG	Nanna II	Ausarbeitung „Alle Wege führen nach Wrohm - Das Mädchencamp „Nanna“ - Wir über unsere Arbeit“	
11	36 -43	MSGWG	Nanna II	Mietvertrag vom 6. April 2005	Anmietung der Räumlichkeiten, in denen die Teileinrichtung betrieben wurde
11	46	MSGWG	Nanna II	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 11. August 2005	Besuch der Teileinrichtung
11	47	MSGWG	Nanna II	Schreiben der Betroffenen Janssen an das Landesjugendamt vom 11. August 2005	Hinweis auf eine Besprechung mit der Schulrätin des Kreises Dithmarschen
11	48 -49	MSGWG	Nanna II	Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 12. August 2005	
11	51	MSGWG	Nanna II	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 11. August 2005	Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis
11	53 -54	MSGWG	Nanna II	Einladungsschreiben der Betroffenen Janssen anlässlich der Eröffnung des Mädchencamps „Nanna“ vom 17. Oktober 2005	
11	56 -57	MSGWG	Nanna II	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 11. November 2005	Mitteilung der Eröffnung der Teileinrichtung
11	59 -60	MSGWG	Nanna II	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 15. März 2007	Besuch der Teileinrichtung
11	61 -62,	MSGWG	Nanna II	Schreiben des Kreis Dithmarschen an das Landesjugendamt vom 17. Oktober 2007	Inobhutnahme einer Bewohnerin der Teileinrichtung, die sich über dieselbe beschwerte
11	63	MSGWG	Nanna II	Faxvorblatt vom 24. Oktober 2007	Weiterleitung eines Schreibens durch den Zeugen Dibbern an die Betroffene Janssen verbunden mit der Bitte um Stellungnahme

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
11	64 -65	MSGWG	Nanna II	Schreiben der Betroffenen Janssen an den Zeugen Dibbern vom 8. November 2007	Stellungnahme zu Beschwerden vom 17. Oktober 2007
11	78	MSGWG	Nanna II	Schreiben des Zeugen Nicol vom 20. Januar 2009	Ankündigung von Beschwerden gegen die Teileinrichtung „Nanna“
11	79	MSGWG	Nanna II	Faxschreiben des Zeugen Nicol vom 27. April 2009	Meldung eines Vorfalls in der Teileinrichtung
11	79	MSGWG	Nanna II	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 29. April 2009	Bitte um eine schriftliche Stellungnahme
11	82	MSGWG	Nanna II	Schreiben des Zeugen Nicol vom 5. Mai 2009	Stellungnahme zu einem Vorfall in der Teileinrichtung
11	83 -84	MSGWG	Nanna II	Schreiben der Betroffenen Janssen an den zeugen Dibbern vom 25. Mai 2009	Stellungnahme zu Beschwerden und Bitte um unangemeldete Besuche
11	85	MSGWG	Nanna II	E-Mail der Zeugin Engels an den Zeugen Dibbern vom 13. Juli 2009	Meldung einer Brandstiftung in der Teileinrichtung
11	86	MSGWG	Nanna II	Schreiben der Betroffenen Janssen an Landrat Dr. Klimant vom 10. Juli 2009	Meldung einer Brandstiftung in der Teileinrichtung
11	87	MSGWG	Nanna II	Schreiben des Zeugen Nicol an den Zeugen Dibbern vom 29. Juli 2009	Stellungnahme nach Einrichtungsbesuch
11	88 -89	MSGWG	Nanna II	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 30. Juli 2009	Besuch der Teileinrichtung vom 28. Juli 2009
11	90 -91	MSGWG	Nanna II	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 6. August 2009	Angemeldeten Besuch der Teileinrichtung vom 4. August 2009
11	93 -95	MSGWG	Nanna II	Schreiben des Kreis Dithmarschen an die Betroffene Janssen vom 18. August 2009	Protokoll der Brandverhütungsschau vom 31. Juli 2009 mit vielfachen Mängeln und Fristen zu deren Behebung
11	96	MSGWG	Nanna II	Vermerk des Zeugen Dibbern ohne Datum	Vermerk des Zeugen über einen Vorfall, der am 6. August 2010 gemeldet worden war
11	97	MSGWG	Nanna II	Schreiben des Zeugen Nicol vom 6. August 2010	Meldung eines Vorfalls in der Teileinrichtung
11	98	MSGWG	Nanna II	Schreiben des Zeugen Nicol vom 22. Juli 2010	Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis für Teileinrichtungen: Herabsetzung Mindestaufnahmehalter auf acht Jahre
11	99 -101	MSGWG	Nanna II	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 11. August 2010	Angemeldeten Besuch der Teileinrichtung vom 10. August 2010
11	103	MSGWG	Nanna II	Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis vom 13. August 2010	Reduzierung des Aufnahmealters
11	105 -106	MSGWG	Nanna II	Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 16. August 2010	Betriebserlaubnis für die Teileinrichtung Mädchencamp „Nanna“

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
11	107	MSGWG	Nanna II	E-Mail des Kreises Dithmarschen vom 30. August 2010	Mitteilung, dass die Nachschau zur Brandverhütungsschau am 21. Juli 2010 erfolgte und die Mängel beseitigt wurden
11	108	MSGWG	Nanna II	Begleitschreiben zur Übersendung der Konzeption mit Eingangsstempel vom 17. September 2010	
11	109 -119	MSGWG	Nanna II	Konzeption für die Teileinrichtung	
11	120	MSGW	Nanna II	Schreiben der Zeugin Orgis an das Landesjugendamt vom 18. Januar 2011	Mitteilung, dass das AG Dresden ein Mädchen durch Unterbringungsbeschluss in das Mädchencamp „Nanna“ in Wrohm als geschlossene Einrichtung untergebracht habe.
11	128	MSGWG	Nanna II	Schreiben des Zeugen Nicol an den Zeugen Dibbern vom 19. Januar 2011	Mitteilung, dass das Nanna keine geschlossene Einrichtung sei und auch nicht als solche beworben werde
11	130 -131	MSGWG	Nanna II	Schreiben des Zeugen Dibbern an die Zeugin Orgis vom 20. Januar 2011	Mitteilung, dass die Trägerin erklärt habe, dass die Teileinrichtung keine geschlossene Einrichtung sei
11	134 + 206	MSGWG	Nanna II	Beschwerdemail eines unbekanntes Absenders (anonymisiert) vom 11. Oktober 2013	Schilderung der Zustände für die Mitarbeiter in den „Friesenhof“-Einrichtungen
11	135 -136	MSGWG	Nanna II	Gesprächsvermerk des Zeugen Westermann vom 23. Oktober 2013	Anruf des Zeugen Hunting wegen der Vorgänge in der Einrichtung
11	149	MSGWG	Nanna II	E-Mail des Zeugen Hunting vom 8. November 2013	Mitteilung über Zustände in der Teileinrichtung
11	166 -173, 199- 201	MSGWG	Nanna II	Vermerk des Zeugen Westermann vom 28. Oktober 2013 sowie Schreiben an die Betroffene Janssen vom 30. Oktober 2013	Örtliche Überprüfung vom 24. Oktober 2013
11	169	MSGWG	Nanna II	E-Mail der Zeugin Jensen vom 25. Oktober 2013	Hinweis auf ausstehende Personalmeldung
11	174 -180	MSGWG	Nanna II	Dokumentation Theaterwerkstatt, zwei Protokolle, Nr. 46, 48 (nicht vollständig); lt. handschriftlicher Notiz am 24.10.2013 von der Betroffenen Janssen an den Zeugen Westermann weitergereicht	Rollenspielsituationen zur kooperativen Entwicklung von Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz; Hinweis auf Teilnahme an Gruppensitzungen
11	181	MSGWG	Nanna II	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 24. Oktober 2013	Antrag auf „Rücknahme der Betriebserlaubnis“ der Mutter-Kind-Betreuung in der Teileinrichtung

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
11	182 -187	MSGWG	Nanna II	E-Mail der Betroffenen Janssen vom 25. Oktober 2013	Aufstellung der Mitarbeiter der Teileinrichtung
11	182	MSGWG	Nanna II	E-Mail der Betroffenen Janssen vom 25. Oktober 2013	Bitte um Übersendung des Beschwerdebriefs der Zeugin Pesch
11	188	MSGWG	Nanna II	Am 25. Oktober 2013 per E-Mail übersandte Aufstellung des Personals der Teileinrichtung	
11	189 -193	MSGWG	Nanna II	E-Mail der Zeugin Jensen an die Leitung der „Friesenhof“-Einrichtungen vom 25. Oktober 2013	Hinweise zur Konzeption und Mindestanforderungen an das Beschwerdekonzept
11	195 -196	MSGWG	Nanna II	Schreiben der Zeugin Jensen an die Betroffene Janssen vom 25. Oktober 2013	Anonymisierte Übersendung des Beschwerdebriefs der Zeugin Pesch
11	198	MSGWG	Nanna II	E-Mail vom 30. Oktober 2013 mit Schreiben der Zeugin Jensen an die Brandschutzbehörde des Kreises Dithmarschen	Nachfrage, ob für verriegelte Fenster in der Teileinrichtung eine brandschutzrechtliche Genehmigung vorliege
11	199 -200	MSGWG	Nanna II	Schreiben der Zeugin Jensen an die Betroffene Janssen vom 30. Oktober 2013	Hinweis auf unzureichende Personalausstattung
11	203 -204, 217, 240- 242, 247, 260, 265, 272, 12/4	MSGWG	Nanna II	Diverse Emails des Zeugen Hunting an das Landesjugendamt	Beschwerden über Zustände in den Einrichtungen
11	208 -215	MSGWG	Nanna II	E-Mail des AFSD Bremen an die Zeugin Toffolo vom 5. November 2013	Bericht zweier aus der Teileinrichtung entwichener Mädchen über kollektive Strafmaßnahmen u.a.
11	216	MSGWG	Nanna II	Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 05. November 2013	Mit der Zeugin Toffolo abgestimmtes weiteres Vorgehen, weil die Betroffene Janssen nach gesetzter Frist noch keine neue Konzeption vorgelegt hat
11	219 -222	MSGWG	Nanna II	Schreiben des Zeugen Nicol an den Zeugen Westermann vom 7. November 2013	Tagesablauf „Nanna“ mit Hinweis auf „Theaterregisseurin“, die 14-tägig mit den Mädchen Theaterstücke einübt und Videos erstellt
11	223 -239	MSGWG	Nanna II	Konzeption der Teileinrichtung	
11	241 -242	MSGWG	Nanna II	E-Mails des Zeugen Hunting vom 8. November 2013	Mitteilung über Zustände in der Teileinrichtung
11	243 -244	MSGWG	Nanna II	Stichtagsmeldung zum 1. November 2012	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
11	245 -246	MSGWG	Nanna II	E-Mail eines Mitarbeiters des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Stadt Solingen vom 14. November 2013 an den Zeugen Westermann	Bitte um nähere Auskünfte
11	248 -250	MSGWG	Nanna II	E-Mail des Amtes für Soziale Dienste der Freien Hansestadt Bremen an die Zeugin Toffolo vom 15. November 2013	Brief einer ehemaligen Bewohnerin der „Friesenhof“-Einrichtungen
11	251 -253	MSGWG	Nanna II	E-Mail des Zeugen Nicol vom 19. November 2013	Meldung eines Vorfalls in der Teileinrichtung
11	254	MSGWG	Nanna II	E-Mail des Zeugen Westermann vom 21.11.2013	Herr Westermann teilt Herrn Stiel mit, dass das LJA bei entsprechenden Hinweisen prüfe, ob die Mindestanforderungen für den Betrieb gem. §§ 45 ff. SGB VIII weiterhin erfüllt werden.
11	255	MSGWG	Nanna II	E-Mail des Zeugen Westermann an den Allgemeinen Sozialen Dienstes der Stadt Solingen vom 22. November 2013	Bitte um weitere Unterrichtung betreffend den Vorfall, der am 19. November gemeldet worden war
11	257 -259	MSGWG	Nanna II	Schreiben des Zeugen Westermann an die Betroffene Janssen vom 28. November 2013	Reaktion auf die Vorlage der Konzeption; Mitteilung der weiteren Beschwerden, Aufforderung zur Stellungnahme
11	260	MSGWG	Nanna II	E-Mail des Zeugen Hunting an den Zeugen Westermann vom 28. November 2013	Bericht über Vorgänge in der Einrichtung
11	262 -264	MSGWG	Nanna II	Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013	
11	265	MSGWG	Nanna II	E-Mail des Zeugen Hunting vom 2. Dezember 2013	Bericht über Zustände in der Teileinrichtung
11	266	MSGWG	Nanna II	Bestätigung der beantragten Rücknahme der Betriebserlaubnis für die Mutter-Kind-Betreuung in der Teileinrichtung „Nanna“	
11	267 -268	MSGWG	Nanna II	Schreiben RA Meiers vom 3. Dezember 2013	Akteneinsichtsgesuch
11	272 -273	MSGWG	Nanna II	Mail des Herrn Hunting an den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Solingen vom 2. Dezember 2013	Bericht über Vorgänge in der Einrichtung
12	2 -3	MSGWG	Nanna III	Schreiben RA Meiers vom 3. Dezember 2013	Akteneinsichtsgesuch
12	4	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Hunting vom 5. Dezember 2013	Wiedergabe des Inhalts eines Gesprächs zwischen der Betroffenen Janssen und der Zeugin Hunting
12	6	MSGWG	Nanna III	Schreiben des Zeugen Westermann an RA Meier vom 6. Dezember 2013	Bitte um Spezifizierung des Akteneinsichtsgesuchs

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
12	8 -9	MSGWG	Nanna III	Faxschreiben RA Meiers vom 9. Dezember 2013	Antrag auf Gewährung einer Fristverlängerung
12	13	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Westermann an die Betroffene Janssen vom 17. Dezember 2013	Hinweis darauf, dass eine Stellungnahme ausstehe
12	14	MSGWG	Nanna III	Faxschreiben RA Meiers vom 16. Dezember 2013	Bitte um Übersendung von Kopien
12	15	MSGWG	Nanna III	Gesprächsnotiz von Herrn Westermann vom 19. Dezember 2013	Telefonat mit RA Meier, unvollständig. RA Meier bestätigt, dass der Personalstand nicht den Erfordernissen entspricht.
12	18	MSGWG	Nanna III	Schreiben des Zeugen Nicol vom 8. Januar 2014	Meldung eines Vorfalles in der Teileinrichtung
12	19 -22	MSGWG	Nanna III	Schreiben RA Meiers vom 6. Januar 2014	Stellungnahme zum Schreiben des Zeugen Westermann vom 28. November 2013
12	23 -25	MSGWG	Nanna III	Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013	
12	26 -29	MSGWG	Nanna III	Schreiben RA Meier vom 6. Januar 2014	Stellungnahme zum Schreiben vom 28. November 2013
12	33 -36	MSGWG	Nanna III	Am 13. Dezember 2013 beim Landesjugendamt eingegangene Mitteilung zur Konzepterweiterung für „Nanna“ und „Campina“	„Konzepterweiterung nach den Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe“ ab Januar 2014
12	38	MSGWG	Nanna III	Gesprächsvermerk des Zeugen Westermann vom 15. Januar 2014	Telefonat mit dem Zeugen Hunting
12	39 -40	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Westermann vom 15. Januar 2014	Bestätigung gegenüber der Zeugin Toffolo, dass betreffen die Beschäftigung einer Mitarbeiterin in der Teileinrichtung
12	41 -42	MSGWG	Nanna III	E-Mail der Zeugin Markworth an den Zeugen Westermann vom 16. Januar 2014	Beschwerden über eine Mitarbeiterin der Teileinrichtung
12	43	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Westermann an RA Meier vom 17. Januar 2014	Übersendung von Kopien
12	45 -46	MSGWG	Nanna III	E-Mail-Verkehr zwischen den Zeugen Markworth und Westermann wegen einer Mitarbeiterin der Teileinrichtung	
12	47 -54	MSGWG	Nanna III	Schreiben RA Meiers vom 23. Januar 2014	Stellungnahme zu den seitens des Zeugen Westermann geäußerten Bedenken vom 28. November 2013
12	67	MSGWG	Nanna III	Vermerk des Zeugen Westermann zum Schreiben RA Meiers vom 23. Januar 2014	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
12	68	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Toffolo vom 6. Februar 2014	Schreiben RA Meiers vom 23. Januar 2014
12	77	MSGWG	Nanna III	E-Mail der Zeugin Toffolo an den Zeugen Westermann vom 07.02.14	Stellungnahme des RA Meier zu Beschwerden
12	79	MSGWG	Nanna III	Gesprächsvermerk von Herrn Mark Westermann vom 10. Februar 2014	Rücksprache wegen der Stellungnahme RA Meiers
12	80	MSGWG	Nanna III	Schreiben des Zeugen Westermann an RA Meier vom 18. Februar 2014	Eingangsbestätigung und Beratungsangebot
12	81-83	MSGWG	Nanna III	Schreiben einer Vormünderin aus dem Bezirk HH-Mitte	Beschwerden einer Betreuten
12	84	MSGWG	Nanna III	Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 21. Februar 2014	Gespräch mit Frau Toffolo: Eingegangene Beschwerde eines Vormundes soll zur Stellungnahme an Trägerin
12	85-86	MSGWG	Nanna III	Anonymes Schreiben, Eingang LJA am 24.02.014	Anonyme Mitarbeiter beschwerten sich: keine Weiterbildung, keine psychologische Hilfe, nicht hinreichend qualifiziertes Personal; Aufforderung, die Mitarbeiter zu befragen
12	87	MSGWG	Nanna III	Schreiben des Zeugen Westermann an die Betroffene Janssen vom 28. Februar 2014	Beratungsangebot
12	88-89	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Lebensgefährten einer „Friesenhof“-Mitarbeiterin an die Zeugin Hanebuth vom 3. März 2014 und deren Weiterleitung an die Betroffene Dr. Duda u.a. am 4. März 2014	Beschwerden über eine Mitarbeiterin der Teileinrichtung
12	90	MSGWG	Nanna III	Vermerk des Zeugen Westermann vom 4. März 2014	Vereinbarung eines Gesprächstermins mit der Betroffenen Janssen
12	91-93	MSGWG	Nanna III	Schreiben des Zeugen Nicol an den Zeugen Westermann vom 17. März 2014	Stellungnahme zu Beschwerden
12	94	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Westermann vom 26. März 2014	Hinweis auf unzureichende Personalausstattung der Teileinrichtung
12	95-96	MSGWG	Nanna III	Stichtagsmeldung zum 30. Dezember 2013	
12	97-99	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Toffolo vom 01. April 2014	Mitteilung des E-Mail-Verkehrs mit dem „Friesenhof“, in dem der mangelhafte Personalschlüssel angemahnt wurde
12	100	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Westermann an die zeugin Engels vom 08. April 2014	Zusammenfassung der Besprechung vom Vortag, Bemängelung der Fachkräfte- und Personalsituation

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
12	101 -102	MSGWG	Nanna III	Vermerk des Zeugen Westermann vom 8. April 2014	Beratungsgespräch mit Friesenhof vom 7. April 2014
12	103	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Toffolo vom 16. April 2014	Übersendung des Schreibens des Rechtsanwalts Meier vom 15. Mai 2014 zur Kenntnis und Mitteilung der Bestätigung eines Termins mit dem Rechtsanwalt
12	104 -105	MSGWG	Nanna III	Schreiben RA Meiers vom 15. April 2014	Terminangebote
12	107	MSGWG	Nanna III	Vermerk des Zeugen Westermann vom 15. Mai 2014	Vorbereitung des Beratungsgespräch vom 19. Mai 2014
12	108	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Westermann an Herrn Peter Schoch vom 21. Mai 2014	Gespräch betreffend Fachkraftquote
12	109	MSGWG	Nanna III	Mitteilung der Betroffenen Janssen vom 4. Juli 2014	Vorübergehende Schließung des „Elbenhofs“
12	110 -120	MSGWG	Nanna III	Ausdrucke der Online-Personalmeldungen der Teileinrichtung	
12	122	MSGWG	Nanna III	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 4. Juli 2014	Mitteilung, dass die Teileinrichtung „Elbenhof“ nicht (mehr) belegt werde
12	124 -134	MSGWG	Nanna III	Schreiben der Betroffenen Janssen an das JA Hannover vom 28. Juli 2014	Mitteilung über ein mögliches Verhältnis eines Betreuers zu einer Betreuten
12	135	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Westermann vom 30. Juli 2014	Bitte um die Mitteilung der näheren Gründe für die Beendigung des Dienstverhältnisses mit einem Mitarbeiter der Teileinrichtung
12	137 -138	MSGWG	Nanna III	E-Mail eines Mitarbeiters des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen des Kreises Dithmarschen nebst Vermerk vom 31. Juli 2014	Gespräch mit aus der Teileinrichtung entwichenen Mädchen
12	139	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Westermann vom 31. Juli 2014	Bestätigung des Eingangs der E-Mail vom 31. Juli 2014 verbunden mit der Bitte, sich an die Einrichtungsträgerin zu wenden
12	141	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Nicol an das Jugendamt Hamburg-Wandsbek vom 31. Juli 2014	Mitteilung der Entweichung eines Mädchens
12	142 -143	MSGWG	Nanna III	E-Mail der Betroffenen Janssen an den Zeugen Westermann nebst Schreiben vom 1. August 2014	Mitteilung, dass langjährige Mitarbeiter die Einrichtung verlassen werden
12	145	MSGWG	Nanna III	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 5. August 2014	Darlegung der Gründe für häufigere Entweichung von Bewohnerinnen aus der Sicht der Betroffenen

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
12	146	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Nicol vom 6. August 2014	Darlegung der Gründe für zunehmende Anzahl der Entweihung von Bewohnerinnen aus der Sicht des Zeugen
12	148 -149	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Nicol vom 6. August 2014	Reaktion auf die E-Mail des Zeugen Prahll vom selben Tage
12	149	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Prahll vom 6. August 2014	Bitte um Mitteilung von Namen der entwichenen Bewohnerinnen
12	150 -156	MSGWG	Nanna III	Vermerk des Zeugen Prahll über den Gesprächstermin vom 7. August 2014	
12	157	MSGWG	Nanna III	Gesprächsvermerk des Zeugen Prahll vom 11. August 2014	Gespräch mit dem ASD Emmingen
12	163 -174	MSGWG	Nanna III	Vermerk des Zeugen Prahll vom 21. August 2014	Gespräch vom 18. August 2014
12	174	MSGWG	Nanna III	Von der Betroffenen Janssen unterschriebene Aufstellung vom 28. August 2014	Sammlung der Themen, die im Beratungsgespräch vom 18. August 2014 erörtert worden waren
12	175 -177	MSGWG	Nanna III	Vermerk des Zeugen Westermann vom 9. September 2014	Ergänzung des Vermerks des Zeugen Prahll vom 21. August 2014
12	178 -191	MSGWG	Nanna III	Personalmeldungen und -aufstellungen	
12	192	MSGWG	Nanna III	Schreiben des Zeugen Westermann vom 18. September 2014 an RA Meier	Vermerk über das Beratungsgespräch vom 7. August 2014 und Angebot eines weiteren Beratungsgesprächs
12	195	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Westermann vom 16. Oktober 2014	Hinweis auf Diskrepanz zwischen Stichtagsmeldung und Meldungen im Online-Verfahren mit der Bitte um Klärung
12	197 -201	MSGWG	Nanna III	E-Mail-Antwort des Zeugen Westermann vom 16. Oktober 2014	Hinweis auf Abgleich der Mitarbeiterliste mit der Bitte, entsprechende Korrekturen vorzunehmen
12	202	MSGWG	Nanna III	Gesprächsvermerk des Zeugen Prahll vom 20. Oktober 2014	Eine Bewohnerin beschwert sich über die Teileinrichtung
12	203 -204	MSGWG	Nanna III	Gesprächsvermerk des Zeugen Westermann vom 20. Oktober 2014	Anruf eines betreuten Mädchens aus der Einrichtung Nanna
12	205	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Westermann an die Betroffene Janssen vom 20. Oktober 2014	Bitte um eine Stellungnahme zu den Beschwerden einer Bewohnerin
12	207 -210	MSGWG	Nanna III	Schreiben RA Meiers vom 20. Oktober 2014	Stellungnahme zum Beratungsgespräch vom 7. August 2014
12	212 -213	MSGWG	Nanna III	Stichtagsmeldung zum 1. November 2014	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
12	214	MSGWG	Nanna III	E-Mail RA Meiers vom 11. November 2014	Bestätigung eines Gesprächstermins am 24. November 2014
12	218 -220	MSGWG	Nanna III	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 21. November 2014	Stellungnahme zu Beschwerden
12	223 -224	MSGWG	Nanna III	Schreiben einer Bewohnerin vom 23. November 2014	Beschwerden über Teileinrichtung
12	226 -227	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Westermann vom 28. November 2014	Beratungsgespräch vom 24. November 2014
12	228 -230	MSGWG	Nanna III	Vermerk des Zeugen Westermann vom 27. November 2014	Beratungsgespräch vom 24. November 2014
12	231	MSGWG	Nanna III	Vermerk des Zeugen Westermann vom 28. November 2014	Rücksprache mit der Zeugin Toffolo wegen des Beratungsgesprächs vom 24. November 2014
12	232 -235	MSGWG	Nanna III	Schreiben des Zeugen Westermann an die Betroffene Janssen vom 3. Dezember 2014	Zusammenfassung des Beratungsgesprächs vom 24. November 2014
12	236 -239	MSGWG	Nanna III	Schreiben des Zeugen Nicol vom 9. Dezember 2014	Stellungnahme zu Vorwürfen einer Betreuten
12	240	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Westermann an den Zeugen Nicol vom 16. Dezember 2014	Aufforderung, auf einzelne Punkte aus dem Schreiben vom 3. Dezember 2014 einzugehen
12	241	MSGWG	Nanna III	Vermerk des Zeugen Westermann vom 16. Dezember 2014	Telefonat mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig wegen „Friesenhof“
12	242	MSGWG	Nanna III	Telefonvermerk des Zeugen Westermann vom 16. Dezember 2014	Telefonat mit einer Bewohnerin, die sich über die Teileinrichtung beschwerte
12	243	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Toffolo vom 16. Dezember 2014	Vermerk Helios-Klinik
12	248	MSGWG	Nanna III	Vermerk des Zeugen Westermann vom 17. Dezember 2014	Telefonat mit einer Sachbearbeiterin des Jugendamtes Emden
12	250	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Westermann vom 16. Dezember 2014	An die Abteilungsleitung der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig gerichtete Bitte um Terminvorschläge für ein Gespräch
12	250	MSGWG	Nanna III	E-Mail der Abteilungsleitung der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig vom 17. Dezember 2014	Terminvorschlag
12	252	MSGWG	Nanna III	E-Mail des Zeugen Westermann an RA Meier vom 23. Dezember 2014	Darlegung der Gründe für das Gespräch mit der Leitung der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig
12	253 -281	MSGWG	Nanna III	Personalaufstellung sowie Stundenabrechnungen	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
13	3 -4	MSGWG	Nanna IV	Schreiben RA Meiers vom 20. Dezember 2014	Hinweis auf Kündigungen von zum Teil langjährigen Mitarbeitern im Jahre 2014 sowie auf Differenzen zwischen diesen und der Betroffenen Janssen
13	5 -6	MSGWG	Nanna IV	E-Mail des Zeugen Nicol nebst Anhang vom 5. Januar 2015	Darlegung des regelmäßigen Vorgehens bei Entweichungen
13	7	MSGWG	Nanna IV	Faxschreiben des Kreises Dithmarschen vom 6. Januar 2015	Übersendungsfax betreffend ein Schreiben des Bezirksamts Hamburg-Mitte vom 22. Dezember 2015
13	8	MSGWG	Nanna IV	Schreiben des Kreises Dithmarschen vom 6. Januar 2015	Schreiben im Zusammenhang mit der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
13	9 -11	MSGWG	Nanna IV	Schreiben des Bezirksamts Hamburg-Mitte vom 22. Dezember 2014 nebst Schreiben vom 21. November 2014	Beschwerde über die Vorgehensweise der Teileinrichtung bei der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
13	12	MSGWG	Nanna IV	Schreiben der Leitung des „Friesenhofs“ vom 6. Januar 2015	Stellungnahme zur Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
13	14 -16	MSGWG	Nanna IV	Vermerk des Zeugen Westermann vom 6. Januar 2015	Vorbereitung des Gesprächs am 7. Januar 2015
13	17 -19	MSGWG	Nanna IV	Vermerk des Zeugen Westermann vom 7. Januar 2015	Protokoll des Gesprächs vom 7. Januar 2015
13	21 -22	MSGWG	Nanna IV	Gesprächsvermerk des Zeugen Westermann vom 15. Januar 2015	Anruf einer ehemaligen Bewohnerin
13	24 -26	MSGWG	Nanna IV	Schreiben einer Bewohnerin ohne Datum	Beschwerden über Umgangspraxis in der Teileinrichtung
13	32 -34	MSGWG	Nanna IV	E-Mail des Zeugen Nicol an den Zeugen Westermann vom 15. Januar 2015	Vorgehen der Einrichtung bei Entweichungen
13	35	MSGWG	Nanna IV	Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 16. Januar 2015	Anrufversuch bei einem entsendenden Jugendamt
13	36	MSGWG	Nanna IV	E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Toffolo vom 16. Januar 2015	Sachstandsbericht und Planung eines Besuchs vor Ort
13	38 -40	MSGWG	Nanna IV	Schreiben des Zeugen Dr. Jung an das Landesjugendamt vom 19. Januar 2015	Beschreibung der Wahrnehmungen zum „Friesenhof“
13	41	MSGWG	Nanna IV	Gesprächsvermerk des Zeugen Westermann vom 19. Januar 2015	Telefongespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin eines entsendenden Jugendamtes über Beschwerden einer Bewohnerin der Teileinrichtung

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
13	42	MSGWG	Nanna IV	Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 20. Januar 2015	Gespräch mit der Amtsvormünderin im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Betreuungsverhältnisses
13	54 -60	MSGWG	Nanna IV	Vermerk des Zeugen Westermann vom 20. Januar 2015 „	Chronologische Aufstellung der vorliegenden Beschwerden und Vorwürfe gegen die Trägerin der „Friesenhof“-Einrichtungen ab Oktober 2013
13	61 -72	MSGWG	Nanna IV	Vermerk des Zeugen Westermann vom 20. Januar 2015	Zusammenfassung der Situation in den Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“
13	73 -74	MSGWG	Nanna IV	Vermerk des Zeugen Westermann vom 23. Januar 2015	Aktueller Sachstand und Beschwerden
13	75	MSGWG	Nanna IV	Schreiben des Zeugen Westermann an die Betroffene Janssen vom 26. Januar 2015	Aufforderung zur Ergänzung der Stichtagsmeldung zum 1. November 2014
13	80 -80R	MSGWG	Nanna IV	Schreiben des Zeugen Westermann vom 26. Januar 2015	Hinweis auf das Fehlen von Angaben zum Erweiterten Führungszeugnis in der Stichtagsmeldung zum 1. November 2014
13	82	MSGWG	Nanna IV	E-Mail einer Mitarbeiterin des Jugendamtes Hamburg-Mitte vom 28. Januar 2015	Stellungnahme im Zusammenhang mit der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
13	83, 104- 105, 107- 109	MSGWG	Nanna IV	Diverse Unterlagen betreffend die örtlichen Überprüfungen vom 28. und 29. Januar 2015	Unterlagen, Fragebögen, interne Vermerke im Zusammenhang mit der örtlichen Überprüfung
13	85 -87	MSGWG	Nanna IV	Vermerk der Zeuginn Arrowsmith und Jensen vom 05. Februar 2015	Gespräche mit Bewohnerinnen anlässlich des Besuchs der Einrichtung Nanna am 28. Januar 2015
13	88 -92R	MSGWG	Nanna IV	Protokolle der Befragung der Bewohnerinnen vom 28. Januar 2015	
13	93 -94	MSGWG	Nanna IV	Vermerk der Zeugin Arrowsmith vom 3. Februar 2015	Besuch der Teileinrichtung
13	96 -103	MSGWG	Nanna IV	Protokolle der Befragung der Mitarbeiter/-innen der Teileinrichtung vom 29. Januar 2015	
13	104 -105	MSGWG	Nanna IV	Vermerk des Zeugen Westermann vom 30. Januar 2015	Zusammenfassung der Äußerungen der Bewohnerinnen und Mitarbeiter/-innen im Rahmen der örtlichen Überprüfungen vom 28./29. Januar 2015

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
13	106	MSGWG	Nanna IV	E-Mail der Zeugin Liedtke vom 29. Januar 2015 an die Zeuginnen Toffolo und Greve	Übersendung des Berichts vom unangekündigten Besuch am 28. Januar 2015 mit der Hoffnung, dieser könne als Grundlage zur Einleitung von Sofortmaßnahmen zum Schutz der Mädchen dienen.
13	107 -109	MSGWG	Nanna IV	Vermerk der Zeugin Liedtke vom 29. Januar 2015	Örtliche Überprüfung vom 28./29. Januar 2015
13	110 -115	MSGWG	Nanna IV	Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015	
13	116	MSGWG	Nanna IV	Schreiben des Zeugen Westermann vom 30. Januar 2015	Ladung einer in der Teileinrichtung tätigen Betreuerin zu einem Anhörungsgespräch
13	117 -192	MSGWG	Nanna IV	Von Mitarbeiter/-innen der Teileinrichtung unterzeichnete Kopien der Verfügung vom 30. Januar 2015	
13	149	MSGWG	Nanna IV	Von einem Mitarbeiter mit einer handschriftlichen Anmerkung versehene unterzeichnete Ausfertigung der Verfügung vom 30. Januar 2015	Hinweis darauf, dass die Verfügung wegen Personalmangels nicht umzusetzen sei
13	193	MSGWG	Nanna IV	Vermerk des Zeugen Westermann ohne Datum	Aufstellung der im Februar 2015 in der Teileinrichtung tätigen Personen
14	6 -7	MSGWG	Nanna V	Vermerk des Zeugen Westermann vom 4. Februar 2015	Vorbereitung der Anhörung einer Betreuerin am 5. Februar 2015
14	10 -13	MSGWG	Nanna V	Protokoll der Anhörung einer Betreuerin 5. Februar 2015	
14	14 -16	MSGWG	Nanna V	Vermerk des Zeugen Westermann vom 5. Februar 2015	Anhörung der Betreuerin am 5. Februar 2015
14	17 -28	MSGWG	Nanna V	Schreiben RA Meiers vom 3. Februar 2014	Stellungnahme zur Anfrage vom 20. Januar 2015
14	29	MSGWG	Nanna V	Vermerk der Zeugin Görk vom 6. Februar 2015	Telefongespräch mit einer Bewohnerin der Teileinrichtung, die sich über dieselbe beschwert
14	30	MSGWG	Nanna V	Vermerk der Zeugin Görk vom 9. Februar 2015	Telefonat mit der zuständigen Sachbearbeiterin des entsendenden Jugendamtes wegen der Beschwerden einer Bewohnerin der Teileinrichtung
14	34	MSGWG	Nanna V	E-Mail des Zeugen Westermann vom 9. Februar 2015	Bitte um unverzügliche Übersendung aktueller Dienstpläne sowie Stundennachweise
14	37	MSGWG	Nanna V	Faxschreiben eines in der Teileinrichtung tätigen Betreuers vom 10. Februar 2015	Ständige Anwesenheit von Betreuerinnen in der Teileinrichtung sei nicht gewährleistet

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
14	39 -40	MSGWG	Nanna V	Vermerk des Zeugen Westermann vom 10. Februar 2015	Überlegungen zum weiteren Vorgehen
14	41	MSGWG	Nanna V	E-Mail des Zeugen Westermann vom 11. Februar 2015	Erinnerung an die Übersendung der Dienstpläne und Stundennachweise für den Monat Februar
14	44	MSGWG	Nanna V	Schreiben einer Bewohnerin vom 4. Februar 2015	Schilderung der Zustände in der Teileinrichtung nach Ergehen der Auflagenverfügung
14	45	MSGWG	Nanna V	Schreiben einer Bewohnerin der Teileinrichtung ohne Datum	Schilderung der Zustände nach Ergehen der Auflagenverfügung
14	46 -47	MSGWG	Nanna V	Schreiben einer Bewohnerin der Teileinrichtung vom 4. Februar 2015	Schilderung der Zustände nach Ergehen der Auflagenverfügung
14	50 -51	MSGWG	Nanna V	Dienstplan Camp „Nanna“ für Februar 2015	
14	50 -64	MSGWG	Nanna V	Dienstpläne und Stundenabrechnungen der Teileinrichtung	
14	65 -66	MSGWG	Nanna V	Schreiben des Zeugen Westermann vom 12. Februar 2015	Hinweis auf Verunsicherung der Bewohnerinnen
14	67 -70	MSGWG	Nanna V	E-Mail einer Betreuerin vom 14. Februar 2015	Schriftliche Stellungnahme nach persönlicher Anhörung
14	72	MSGWG	Nanna V	E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Toffolo vom 16. Februar 2015	Anzahl der Fachkräfte in den Einrichtungen
14	73	MSGWG	Nanna V	E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Toffolo vom 16. Februar 2015	Besonderer Vorfall in der Einrichtung Nanna
14	75 -76	MSGWG	Nanna V	E-Mail des Zeugen Westermann an die Betroffene Janssen und den Zeugen Nicol vom 16. Februar 2015	Anmahnung der sofortigen Umsetzung der Auflagen aus der Verfügung vom 30. Januar 2015
14	78	MSGWG	Nanna V	E-Mail des Zeugen Westermann an den Kreis Dithmarschen vom 17. Februar 2015	Brandschutzüberprüfungen in den Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“
14	79	MSGWG	Nanna V	Vermerk eines in der Teileinrichtung tätigen Betreuers vom 18. Februar 2015	Körperliche Auseinandersetzung zwischen Betreuer und Bewohnerin
14	80	MSGWG	Nanna V	Vermerk eines in der Teileinrichtung tätigen Betreuers vom 18. Februar 2015	Körperliche Auseinandersetzung zwischen Betreuer und Bewohnerin
14	89 -105R	MSGWG	Nanna V	Schreiben des Zeugen Westermann vom 18. und 19. Februar 2015	Versendung der Verfügung vom 30. Januar 2015 an die entsendenden Jugendämter
14	106 -111	MSGWG	Nanna V	E-Mail des Zeugen Nicol vom 19. Februar 2015 sowie Schreiben vom 15. Dezember 2014	Stellungnahme zu den am 24. Oktober 2014 erhobenen Beschwerden
14	116 -128	MSGWG	Nanna V	Schreiben RA Meiers vom 15. Februar 2015	Stellungnahme zur Verfügung vom 30. Januar 2015

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
14	129 -130	MSGWG	Nanna V	Vermerk des Zeugen Westermann über den Verlauf des Beratungsgesprächs vom 23. Februar 2015	Überlegungen zur Beseitigung der unzureichenden Fachkräftequote
14	131 -132	MSGWG	Nanna V	Vermerk des Zeugen Westermann über den Verlauf des Beratungsgesprächs vom 23. Februar 2015	Überlegungen zur Beseitigung der unzureichenden Fachkräftequote
14	134 -138	MSGWG	Nanna V	Dienstpläne für die Monate Januar und Februar 2015	
14	139 -140, 143	MSGWG	Nanna V	Schreiben eines Herrn Albert, Mitarbeiter des „Friesenhofs“, vom 19. Februar 2015 an die Zeugin Toffolo und die Betroffene Alheit	Kritik an der Verfügung vom 30. Januar 2015
14	149 -151	MSGWG	Nanna V	Antrag auf Erteilung einer „Ausnahmegenehmigung“ vom 24. Februar 2015	Antrag, die Teileinrichtung vorübergehend mit zwei weiteren Plätzen belegen zu dürfen
14	152	MSGWG	Nanna V	Schreiben des Zeugen Westermann vom 24. Februar 2015 an RA Meier	Terminvorschlag
14	153	MSGWG	Nanna V	Schreiben des Zeugen Nicol vom 25. Februar 2015	Meldung einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen einer Bewohnerin und einem Betreuer
14	156 -160	MSGWG	Nanna V	E-Mail des Zeugen Westermann vom 25. Februar 2015 und daraufhin eingegangene Dienstpläne für März 2015	
14	165 -166	MSGWG	Nanna V	Ausfertigung der gegen die Verfügung vom 30. Januar 2005 gerichteten Klageschrift vom 1. März 2015	
14	171	MSGWG	Nanna V	E-Mail des Zeugen Nicol vom 2. März 2015	Meldung der Rückkehr zweier abgängiger Bewohnerinnen
14	172	MSGWG	Nanna V	E-Mail des Zeugen Nicol vom 28. Februar 2015	Abgängigkeit zweier Bewohnerinnen
14	173	MSGWG	Nanna V	E-Mail des Zeugen Nicol vom 2. März 2015	Meldung der Abgängigkeit und zwischenzeitlichen Rückkehr einer Bewohnerin
14	177 -178	MSGWG	Nanna V	E-Mail des Zeugen Westermann vom 2. März 2015	Bitte um ergänzende schriftliche Stellungnahme und Darlegung zukünftig beabsichtigter Schritte
14	179	MSGWG	Nanna V	Befristete Ausnahmegenehmigung vom 2. März 2015 die Platzzahl der Teileinrichtung „Nanna“ bei vorübergehender Schließung der Teileinrichtung „Campina“ zu erhöhen	
14	181	MSGWG	Nanna V	Vermerk des Zeugen Westermann vom 3. März 2015	Gespräch vom 26. Februar 2015

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
14	184 -186	MSGWG	Nanna V	Übersendungsverfügung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 3. März 2015	
14	187	MSGWG	Nanna V	E-Mail der Zeugin Engels vom 9. März 2015	Meldung der erneuten Abgängigkeit einer Bewohnerin
14	189 -190	MSGWG	Nanna V	E-Mail des Zeugen Westermann nebst Schreiben an die Betroffene Janssen vom 10. März 2015	Ladung der Betroffenen Janssen und eines Betreuers zu einer persönlichen Anhörung des Betreuers
14	191 -193	MSGWG	Nanna V	Schreiben RA Meiers vom 16. März 2015	Begleitschreiben zum Vereinbarungsentwurf
14	194 -196	MSGWG	Nanna V	Entwurf RA Meiers für eine Vereinbarung mit dem Zweck, die Verfügung vom 30. Januar 2015 durch diese zu ersetzen	
14	197 -198	MSGWG	Nanna V	Fragebogen Mitarbeiteranhörung vom 18. März 2015	
14	199	MSGWG	Nanna V	Vermerk des Zeugen Westermann vom 19. März 2015	Gespräch mit Frau Janssen vom 128. März 2015
14	200 -202	MSGWG	Nanna V	Schreiben der Zeugin Toffolo vom 25. März 2015	Stellungnahme zum Vereinbarungsentwurf RA Meiers
14	204	MSGWG	Nanna V	E-Mail des Zeugen Westermann vom 27. März 2015	Hinweis darauf, dass die Dienstpläne für April 2015 noch vorzulegen seien
14	205	MSGWG	Nanna V	E-Mail der Betroffenen Janssen vom 29. März 2015	Stellungnahme zur persönlichen Anhörung eines Betreuers vom 18. März 2015
14	206 -207	MSGWG	Nanna V	E-Mail-Verkehr zwischen dem Zeugen Westermann und der Zeugin Toffolo vom 30. März 2015	Abstimmung zwischen den Zeugen über die Rückmeldung der Betroffenen Janssen vom 29. März 2015
14	209	MSGWG	Nanna V	Schreiben des Regionalen Berufsbildungszentrums Dithmarschen vom 30. März 2015	Mitteilung, dass der persönlich angehörte Betreuer den Ausbildungsgang Fachschule Sozialpädagogik erfolgreich durchlaufen habe
14	214 -219	MSGWG	Nanna V	Übersendung von Dienstplänen mit E-Mail vom 31. März 2015	
15	2 -6	MSGWG	Nanna VI	E-Mail der Zeugin Toffolo an die Zeugin Greve	Weiterleitung eines Entwurfs RA Meiers zum Abschluss einer die Verfügung vom 30. Januar 2015 ersetzenden Vereinbarung
15	7	MSGWG	Nanna VI	E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Engels	Zusammenfassung Gesprächsinhalte vom 7. April 2015
15	8	MSGWG	Nanna VI	E-Mail des Zeugen Nicol vom 9. April 2015	Meldung einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen Bewohnerinnen der Teileinrichtung
15	9	MSGWG	Nanna VI	E-Mail des Zeugen Nicol vom 9. April 2015	Meldung der Abgängigkeit einer Bewohnerin

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
15	10	MSGWG	Nanna VI	E-Mail des Zeugen Nicol vom 9. April 2015	Meldung der Abgängigkeit einer Bewohnerin
15	18 -21	MSGWG	Nanna VI	Die Verfügung vom 30. Januar 2015 ersetzende Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Betroffenen Janssen vom 9./15. April 2015	
15	18 -21	MSGWG	Nanna VI	E-Mail des Zeugen Westermann vom 24. April 2015	Bitte um Übersendung der Dienstpläne für den Monat Mai 2015
15	23	MSGWG	Nanna VI	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 22. April 2015	Mitteilung, dass die Teileinrichtung „Campina“ wieder belegt und die Teileinrichtung „Nanna“ demnächst renoviert werde
15	24	MSGWG	Nanna VI	E-Mail des Zeugen Westermann vom 24. April 2015	Bitte um Übersendung von Dienstplänen
15	27	MSGWG	Nanna VI	Schreiben RA Meiers vom 23. April 2015	Rücknahme der Klage gegen den Auflagenbescheid vom 30. Januar 2015
15	28	MSGWG	Nanna VI	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 29. April 2015	Meldung der Abgängigkeit einer Bewohnerin
15	29 -45	MSGWG	Nanna VI	E-Mail der Zeugin Engels vom 29. April 2015 nebst Anlage	Konzeption der Teileinrichtung
15	46	MSGWG	Nanna VI	E-Mail der Zeugin Engels vom 29. April 2015	Übersendungs-E-Mail betreffend Dienstpläne der Teileinrichtung für den Monat Mai 2015
15	47	MSGWG	Nanna VI	Faxschreiben vom 30. April 2015	Stellungnahme des gesondert angehörten Betreuers vom 30. April 2015
15	48 -50	MSGWG	Nanna VI	Einstellungsbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 4. Mai 2015 nebst Übersendungsschreiben	
15	56 -60	MSGWG	Nanna VI	Übersendung der mit der Betroffenen Janssen getroffenen Vereinbarung an die entsendenden Jugendämter	
15	61 -62	MSGWG	Nanna VI	Vermerk der Zeugin Liedtke vom 2. Juni 2015	Örtliche Überprüfung vom 1. Juni 2015
15	63	MSGWG	Nanna VI	Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 2. Juni 2015	Telefonische Information des Kreises Dithmarschen über den Verfahrensstand
15	64	MSGWG	Nanna VI	E-Mail der Zeugin Engels vom 2. Juni 2015	Mitteilung, dass die Betroffene Janssen den Termin zur Gewährung rechtlichen Gehörs wahrnehmen werde
15	65	MSGWG	Nanna VI	E-Mail des Zeugen Westermann vom 2. Juni 2015	Ankündigung des Widerrufs der Betriebserlaubnis sowie Gewährung rechtlichen Gehörs

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
15	67 -69	MSGWG	Nanna VI	Vom Zeugen Westermann erstellte chronologische Dokumentation der Gespräche und Überprüfungen der „Friesenhof“-Einrichtungen seit Juli 2014	
15	70 -78	MSGWG	Nanna VI	Vermerk des Zeugen Westermann vom 5. Juni 2015	Tabellarische Übersicht über Vorfälle in der Teileinrichtung
15	79 -80	MSGWG	Nanna VI	E-Mail des Herrn Schoch an die Betroffene Dr. Duda vom 11. Juni 2015	Statistiken Inobhutnahmen
16	66 -71	MSGWG	Charlottenhof I	Antrag auf Erteilung einer Betriebslaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 29. August 1999 für die Teileinrichtung „Charlottenhof“ nebst Anlagen	
16	72 -74	MSGWG	Charlottenhof I	Betriebslaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 1. Oktober 1999	
16	75 -77	MSGWG	Charlottenhof I	Abschlusszeugnis der Betroffenen Barbara Janssen vom 1. Februar 1996	
16	85 -86	MSGWG	Charlottenhof I	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 29. Oktober 2001	Besuch der Teileinrichtung
16	87	MSGWG	Charlottenhof I	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 28. Januar 2002	Besuch der Teileinrichtung
16	103	MSGWG	Charlottenhof I	Vermerk vom 27.06.2002	Örtliche Überprüfungen der Teileinrichtungen „Friesenhaus“ und „Dithmarscher Haus“
16	116	MSGWG	Charlottenhof I	E-Mail der Zeugin Encke an den Zeugen Dibbern vom 15. April 2004	Weiterleitung einer Beschwerdemail
17	141 -144	MSGWG	Charlottenhof II	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 4. Oktober 2004	Örtliche Überprüfung der Teileinrichtung „Charlottenhof“
17	171	MSGWG	Charlottenhof II	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 21. März 2005	Große Gesprächsrunde u.a. mit Vertretern des LJA, dem Fachdienst Gesundheit Kreis Dithmarschen, Frau Encke und Frau Janssen aus Anlass häufigen Einsatzes des Fachdienstes Gesundheit nach dem PsychKG. Dieser fordert, dass die Einrichtung so betrieben werden müsse, dass die Einschaltung des Arztes am Ende einer Konfliktsituation stehe. Das Problem bestehe darin, dass der Friesenhof in geballter Form Betreute mit erheblichen Auffälligkeiten aufnehme.
17	175 -179	MSGWG	Charlottenhof II	Antrag auf Erweiterung der Betriebslaubnis vom 4. April 2005	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
17	180 -185	MSGWG	Charlottenhof II	Konzeption für das Haus „Friesenhof - Hedwigenkoog“ der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“	
17	242 -244	MSGWG	Charlottenhof II	Schreiben von UNICEF Deutschland an die Zeugin Dr. Trauernicht-Jordan vom 20. September 2006 mit Anlage	Bitte, der Betroffenen Janssen bei der Lösung ihrer Probleme behilflich zu sein.
18	2 -8	MSGWG	Charlottenhof III	Faxschreiben der Betroffenen Janssen vom 17. Januar 2007 nebst Anlagen	Betreuungssituation eines Bewohners der Teileinrichtung
18	9	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 9. Februar 2007	Telefonat des Zeugen Dibbern mit der zuständigen Mitarbeiterin des entsendenden Jugendamtes eines Bewohners
18	10	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 26. Januar 2007	Telefonat des Zeugen Dibbern mit der Lebensgefährtin des Vaters eines Bewohners der Teileinrichtung
18	11 -18	MSGWG	Charlottenhof III	Schreiben der Lebensgefährtin des Vaters eines Bewohners vom 04. März 2007	Beschwerdeschreiben über die Zustände in der Teileinrichtung unter Beifügung von Ausdrucken gefertigter Digitalbilder
18	19 -20	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 15. März 2007	Örtliche Überprüfung der Teileinrichtung vom 14. März 2007
18	21	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 03. April 2007	Zusammenfassung der Ergebnisse eines Gesprächs u.a. mit der Betroffenen Janssen am 29. März 2007
18	22	MSGWG	Charlottenhof III	E-Mail des Vaters eines Bewohners der Teileinrichtung vom 19. April 2007	Schilderung der Betreuungssituation aus der Sicht des Vaters
18	23 -24	MSGWG	Charlottenhof III	E-Mail der Betroffenen Dr. Duda an Herrn Schüler vom 20. April 2007	Bitte, der Hausspitze eine Stellungnahme zu einer Presseanfrage zukommen zu lassen
18	26 -28	MSGWG	Charlottenhof III	Faxschreiben der Leitung des „Friesenhofs“ vom 23. April 2007	Meldung der Entlassung eines Mitarbeiters
18	29 -30	MSGWG	Charlottenhof III	Email des Herrn Schüler an die Betroffene Dr. Duda vom 23. April 2007 wegen Presseanfrage	Beantwortung einer Presseanfrage zum Friesenhof durch Übersendung eines Vermerks vom 23. April 2007
18	31	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 23. April 2007	Schilderung der der Presseanfrage zugrundeliegenden Situation sowie Mitteilung der anstehenden Veränderung der Teileinrichtung
18	32	MSGWG	Charlottenhof III	Presseartikel aus der Dithmarscher Landeszeitung vom 27. April 2007	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
18	33	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 30. April 2007	Telefonat mit der Betroffenen Janssen
18	33R	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 8. Mai 2007	Bitte des Zeugen um ergänzende Informationen
18	34 -37	MSGWG	Charlottenhof III	Schreiben des Zeugen Dibbern vom 8. Mai 2007	Bitte um einen Zwischenbericht
18	39	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 08. Mai 2007	Zusammenfassung der Maßnahmen der Heimaufsicht aufgrund des Presseartikels vom 27. April 2007 sowie Darstellung der angekündigten weiteren Veränderungen in der Teileinrichtung
18	40	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 21. Mai 2007	Besuch der Teileinrichtung
18	42	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 19. Juli 2007	Besuch der Teileinrichtung
18	42	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 19. Juli 2007	Besuch der Teileinrichtung
18	43 -44	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 23. November 2007	Besuch der Teileinrichtung
18	46 -47	MSGWG	Charlottenhof III	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 22. April 2008	Antrag, die Betriebserlaubnis um weitere Räume zu ergänzen
18	48 -49	MSGWG	Charlottenhof III	Konzeption der Mutter-Kind-Betreuung in der „Friesenstube“	
18	50 -51	MSGWG	Charlottenhof III	Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII für die Teileinrichtung „Charlottenhof“ vom 28. April 2008	
18	53 -58	MSGWG	Charlottenhof III	Konzeption der Teileinrichtung	
18	59	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 07. Juli 2008	Besuch der Teileinrichtung
18	60	MSGWG	Charlottenhof III	Faxschreiben der Betroffenen Janssen vom 6. Oktober 2008	Meldung der Entweichung einer Bewohnerin
18	60	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 7. Oktober 2008	Entweichung einer Bewohnerin
18	61	MSGWG	Charlottenhof III	Faxschreiben der Leitung des „Friesenhofs“ vom 7. Oktober 2008	Mitteilung, dass ein entwichenes Mädchen aufgefunden worden sei
18	62 -63	MSGWG	Charlottenhof III	E-Mail der Zeugin Encke vom 10. November 2008 an den Zeugen Dibbern	Mitteilung eines Presseartikels über ein abgängiges Mädchen mit einem handschriftlichen Vermerk des Zeugen Dibbern wegen einer fernmündlichen Rücksprache mit der Betroffenen Janssen
18	64 -65	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 6. August 2009	Zusammenfassung der Ergebnisse eines angemeldeten Besuchs verschiedener Teileinrichtungen am 4. August 2009

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
18	66 -67	MSGWG	Charlottenhof III	E-Mail des Jugendamtes Oldenburg vom 1. September 2009 mit Anhang	Beschwerde über den Friesenhof, insbesondere die Teileinrichtung „Charlottenhof“ aufgrund von Behauptungen, die in einem Hilfeplangespräch geäußert worden sein sollen.
18	68	MSGWG	Charlottenhof III	Schreiben des Zeugen Dibbern vom 2. September 2009	Weiterleitung eines Schreibens des Jugendamtes des Kreises Oldenburg an die Betroffene Janssen verbunden mit der Bitte um Stellungnahme
18	69 -70	MSGWG	Charlottenhof III	Schreiben des Zeugen Nicol vom 28. August 2009	Stellungnahme zum Schreiben des Jugendamtes des Kreises Oldenburg
18	75 -77	MSGWG	Charlottenhof III	Faxschreiben des Zeugen Nicol vom 27. September 2009 nebst Anlage	Meldung eines Vorfalles in der Teileinrichtung
18	79 -80	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk des Fachdienstes Zentrale Sozialdienste und Gesundheit des Kreises Dithmarschen vom 19. Januar 2010	Wiedergabe des Eindrucks des Mitarbeiters des Kreises Dithmarschen von der Einrichtung
18	81 -82	MSGWG	Charlottenhof III	E-Mail und Schreiben des Zeugen Nicol vom 12. März 2010	Meldung eines Vorfalles im Zusammenhang mit dem Schulbesuch einer Bewohnerin der Teileinrichtung
18	81	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk des Zeugen Dibbern vom 15. März 2010	Telefonische Erörterung eines Vorfalles mit der Betroffenen Janssen
18	88 -89	MSGWG	Charlottenhof III	Schreiben eines ehemaligen Bewohners der Teileinrichtung vom 04. Mai 2010	Schilderung der Lebenssituation in der Teileinrichtung sowie der Schwierigkeiten bei der Herausgabe von Unterlagen
18	91	MSGWG	Charlottenhof III	Schreiben des Zeugen Dibbern vom 10. Mai 2010	Weiterleitung des Beschwerdeschreibens vom 4. Mai 2010 an die Betroffene Janssen
18	92 -98	MSGWG	Charlottenhof III	Schreiben des Kreises Dithmarschen vom 6. Mai 2010 mit Anlagen	Weiterleitung eines Vermerks des Polizeireviere Rendsburg vom 29. April 2010 betreffend das Verhalten einer Betreuten sowie die Umstände der Abholung der Betreuten durch die Einrichtung
18	99	MSGWG	Charlottenhof III	Schreiben des Zeugen Dibbern vom 12. Mai 2010 an die Betroffene Janssen	Aufforderung zur Stellungnahme zu den Geschehnissen in Rendsburg vom 29. April 2010
18	100 -103	MSGWG	Charlottenhof III	Anwaltsschreiben vom 1. Juni 2010	Stellungnahme eines Rechtsanwalts zu gegen die Teileinrichtung vorgebrachten Beschwerden
18	104 -106	MSGWG	Charlottenhof III	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 28. Mai 2010	Stellungnahme zu den Geschehnissen vom 29. April 2010

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
18	107	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk des Herrn Bökel vom 20. Februar 2010	Beitrag zur Antwort auf eine Eingabe des Amtsgerichts Meldorf vom 12. Juli 2010
18	109 -110	MSGWG	Charlottenhof III	Entwurf eines Schreibens der Zeugin Dr. Bonde aus dem Juli 2010	Reaktion auf die Bitte der Zeugin Orgis nach der Benennung einer geschlossenen Einrichtung
18	114 -120	MSGWG	Charlottenhof III	Schreiben des Amtsgerichts Meldorf (Zeugin Orgis) vom 18. Januar 2011 nebst Anlagen	Darstellung des „Friesenhofs“ als „geschlossene Einrichtung“ in einem Amtshilfersuchen des AG Dresden
18	121	MSGWG	Charlottenhof III	Faxschreiben des Zeugen Dibbern an die Betroffene Janssen vom 19. Januar 2011	Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme
18	123 -124	MSGWG	Charlottenhof III	Schreiben des Zeugen Nicol vom 19. Januar 2011 mit Anlage	Stellungnahme zum Schreiben des Amtsgerichts Meldorf vom 128. Januar 2011
18	125 -126	MSGWG	Charlottenhof III	Schreiben des Herrn Dibbern an das Amtsgericht Meldorf vom 20. Januar 2011	Darstellung des Sachstandes gegenüber dem Amtsgericht Meldorf
18	136	MSGWG	Charlottenhof III	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 25. Januar 2012	Meldung eines Vorfalls in der Teileinrichtung
18	142	MSGWG	Charlottenhof III	E-Mail-Verkehr betreffend Zuschriften einer Schulsozialarbeiterin vom 20./23. Februar 2012	
18	144	MSGWG	Charlottenhof III	Telefonnotiz der Zeugin Jensen vom 24. Februar 2012	Gespräch mit einer Schulsozialarbeiterin
18	145 -146	MSGWG	Charlottenhof III	Schreiben einer Schulsozialarbeiterin vom 6. März 2012 nebst Anlage	Vermerke über Gespräche mit Bewohnerinnen der Teileinrichtung
18	147 -148	MSGWG	Charlottenhof III	Schreiben des Zeugen Nicol vom 26. März 2012	Meldung eines Vorfalls in der Teileinrichtung
18	149	MSGWG	Charlottenhof III	E-Mail des Allgemeinen Sozialen Dienstes Hamburg-Harburg vom 3. April 2012	Bezugnahme auf Beschwerden einer Jugendlichen
18	150	MSGWG	Charlottenhof III	E-Mail der Zeugin Jensen an die Leitung des „Friesenhofs“ vom 4. April 2012	Mitteilung, einen Betriebsbesuch vornehmen zu wollen
18	153 -154	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk der Zeugin Jensen vom 4. Mai 2012	Besuch der Teileinrichtung
18	157 -158	MSGWG	Charlottenhof III	Vermerk vom 22. März 2012/2. April 2012	Gesprächsvermerke des Allgemeinen Sozialen Dienstes Hamburg-Harburg betreffend Beschwerden von Bewohnerinnen
18	182 -183	MSGWG	Charlottenhof III	Stichtagsmeldung zum 1. November 2012	
18	184 -186	MSGWG	Charlottenhof III	Stichtagsmeldung zum 1. Dezember 2013	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
18	187 -190	MSGWG	Charlottenhof III	Konzepterweiterung des Friesenhofs nach den Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe	Darstellung eines Projektverlaufs ab Januar 2014
18	191 -192	MSGWG	Charlottenhof III	Stichtagsmeldung zum 30. Dezember 2013	
19	8 -9	MSGWG	Charlottenhof IV	Vermerk des Herrn Westermann vom 18.03.2014	Zusammenfassung der Ergebnisse einer örtlichen Prüfung vom 12.03.2014
19	10	MSGWG	Charlottenhof IV	Email von des Zeugen Westermann an den Friesenhof vom 26. März 2014	Personalausstattung der Teileinrichtung
19	16 -17	MSGWG	Charlottenhof IV	Vermerk des Zeugen Westermann vom 8. April 2014	Zusammenfassung des Beratungsgesprächs vom 7. April 2014
19	18	MSGWG	Charlottenhof IV	E-Mail des Zeugen Westermann vom 8. April 2014	Mitteilung der Gesprächsinhalte vom 7. April 2014
19	41 -43	MSGWG	Charlottenhof IV	E-Mail vom 15. September 2014 nebst Anlage	Aufstellung der in den Teileinrichtungen tätigen Mitarbeiter
19	49	MSGWG	Charlottenhof IV	Schreiben des Zeugen Nicol vom 22. September 2014	Meldung eines Vorfalles in der Teileinrichtung
19	50 -51	MSGWG	Charlottenhof IV	Email des Zeugen Westermann vom 16. Oktober 2014	Hinweis auf unzureichende Personalmeldung bzw. Systemeinträge sowie Aufforderung einer schriftlichen Bestätigung, dass Teileinrichtungen (Elbenhof und Birkenhof) nicht belegt sind.
19	51 -57	MSGWG	Charlottenhof IV	E-Mail der Leitung des „Friesenhofs“	Übersendung von Dienstplänen
19	55 -56	MSGWG	Charlottenhof IV	Stichtagsmeldung zum 1. November 2014	
19	60	MSGWG	Charlottenhof IV	Vermerk des Zeugen Westermann vom 28. November 2014	Zusammenfassung einer Besprechung mit Frau Toffolo wegen des Beratungsgesprächs vom 24. November 2014
19	63 -64	MSGWG	Charlottenhof IV	Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 5. Januar 2015	Beschwerden einer Bewohnerin der Teileinrichtung
19	70	MSGWG	Charlottenhof IV	E-Mail der Zeugin Markworth vom 13. Januar 2015	Mitteilung der Inobhutnahme einer Bewohnerin der Teileinrichtung durch die Rufbereitschaft des Kreises Dithmarschen
19	71	MSGWG	Charlottenhof IV	Email der Zeugin Markworth an den Zeugen Westermann vom 13. Januar 2015	Mitteilung der Inobhutnahme einer im Friesenhof betreuten und vor dort abgängigen Bewohnerin
19	72	MSGWG	Charlottenhof IV	Email des Zeugen Westermann an eine Vormünderin vom 14. Januar 2015	Strafanzeige einer Bewohnerin

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
19	73 -74	MSGWG	Charlottenhof IV	Schreiben ohne Datum	Beschwerden zweier Bewohnerinnen der Teileinrichtung
19	73	MSGWG	Charlottenhof IV	Am 14. Januar 2015 eingegangenes Schreiben zweier Bewohnerinnen der Teileinrichtung	Von der Betroffenen Dr. Duda aufgebrachtes „Bitte R“
19	75	MSGWG	Charlottenhof IV	E-Mail des Zeugen Nicol vom 14. Januar 2015	Meldung eines intimen Verhältnisses zwischen einem Betreuer und einer Betreuten in der Teileinrichtung
19	77	MSGWG	Charlottenhof IV	E-Mail des Zeugen Nicol vom 15. Januar 2015	Mitteilung des Sachstandes in vorbezeichneter Angelegenheit
19	78	MSGWG	Charlottenhof IV	E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Toffolo vom 15. Januar 2015	Weiterleitung einer E-Mail des Zeugen Nicol
19	81 -83	MSGWG	Charlottenhof IV	E-Mail des Zeugen Nicol an den Zeugen Herrn Westermann vom 15. Januar 2015	Detailliertere Informationen zum Verdacht des sexuellen Missbrauchs
19	85 -86	MSGWG	Charlottenhof IV	Vermerk des Zeugen Westermann vom 15. Januar 2015	Anruf zweier Bewohnerinnen, die sich zu den Lebensumständen in der Teileinrichtung geäußert haben
19	88	MSGWG	Charlottenhof IV	E-Mail des Zeugen Westermann vom 16. Januar 2015	Darlegung und Klarstellung der Meldepflichten gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII gegenüber dem Zeugen Nicol
19	89	MSGWG	Charlottenhof IV	E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Toffolo vom 16. Januar 2015	Übersendung einer E-Mail an den „Friesenhof“ vom 16. Januar 2015 zur Kenntnisnahme.
19	100	MSGWG	Charlottenhof IV	Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 16. Januar 2015	Bitte um Rückruf bei einer Jugendamtsmitarbeiterin
19	103	MSGWG	Charlottenhof IV	Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 16. Januar 2015	Telefonat mit der zuständigen Mitarbeiterin des entsendenden Jugendamtes über Beschwerden einer Bewohnerin der Teileinrichtung
19	104	MSGWG	Charlottenhof IV	E-Mail des Zeugen Nicol vom 18. Januar 2015	Mitteilung der Abgängigkeit zweier Betreuer
19	105 -106	MSGWG	Charlottenhof IV	E-Mail des Zeugen Westermann vom 19. Januar 2015	Mitteilung, Termin für Beratungsgespräch
19	107 -110	MSGWG	Charlottenhof IV	Übersendungsmail und Schreiben des Zeugen Dr. Jung vom 19. Januar 2015	
19	111	MSGWG	Charlottenhof IV	E-Mail des Zeugen Nicol vom 20. Januar 2015	Inobhutnahme einer Bewohnerin
19	116 -118	MSGWG	Charlottenhof IV	Übersendungsmail und Vermerk der Zeugin Markworth vom 20. Januar 2015	Beschwerden einer Bewohnerin der Teileinrichtung
19	121 -125	MSGWG	Charlottenhof IV	Schreiben vom 20. Januar ohne Jahresangabe	Beschwerden zweier Bewohnerinnen der Teileinrichtung

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
19	126	MSGWG	Charlottenhof IV	E-Mail der Vormünderin einer Jugendlichen vom 20. Januar 2015	Mitteilung der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
19	132 -133	MSGWG	Charlottenhof IV	Vermerk des Zeugen Westermann vom 23. Januar 2015	Zusammenstellung des derzeitigen Sachstands betreffend die Teileinrichtung „Nanna“
19	134	MSGWG	Charlottenhof IV	Gesprächsvermerk des Zeugen Westermann vom 23. Januar 2015	Telefongespräch mit der Abteilungsleiterin eines entsendenden Jugendamtes wegen Beschwerden einer Bewohnerin
19	135 -136	MSGWG	Charlottenhof IV	E-Mail der Abteilungsleiterin eines entsendenden Jugendamtes vom 26. Januar 2015	Darstellung der Beschwerden einer Bewohnerin sowie des Umgang der Einrichtung damit
19	137 -138	MSGWG	Charlottenhof IV	Schreiben des Zeugen Westermann vom 26. Januar 2015 nebst Anlage	Bitte um Ergänzung der Stichtagsmeldung um Angaben zu den polizeilichen Führungszeugnissen
19	139	MSGWG	Charlottenhof IV	Gesprächsvermerk des Zeugen Westermann vom 26. Januar 2015	Telefonat des Zeugen mit dem Amtsvormund einer Bewohnerin der Teileinrichtung
19	140	MSGWG	Charlottenhof IV	Gesprächsvermerk des Zeugen Westermann vom 26. Januar 2015	Telefonat mit der Mutter einer abgängigen Bewohnerin der Teileinrichtung
19	142	MSGWG	Charlottenhof IV	Aufstellung "Verselbstständigungsstufen" im „Charlottenhof“, Stand 26. Januar 2015	
20	1 -4	MSGWG	Charlottenhof V	Protokoll eines Hilfeplangesprächs vom 14. Januar 2015	Beschwerden einer Bewohnerin der Teileinrichtung
20	5	MSGWG	Charlottenhof V	Schreiben des Zeugen Westermann vom 26. Januar 2015	Hinweis auf Unstimmigkeiten bei der Stichtagsmeldung zum 1. November 2014
20	7	MSGWG	Charlottenhof V	E-Mail RA Meiers vom 27. Januar 2015	Mitteilung, dass die Anfrage des Zeugen Westermann vom 20. Januar 2015 von dort beantwortet werde
20	8 -40	MSGWG	Charlottenhof V	Befragungsbögen der Mädchen und der Mitarbeiter/-innen nebst Anlagen im Rahmen der örtliche Überprüfung vom 28. Januar 2015	
20	41 -43	MSGWG	Charlottenhof V	Vermerk der Zeugin Liedtke vom 29. Januar 2015	Örtliche Überprüfung vom 28. Januar 2015
20	44 -48	MSGWG	Charlottenhof V	Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015	Erteilung diverser Auflagen für den Betrieb der Teileinrichtungen „Charlottenhof“, „Nanna“ und „Campina“

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
20	51	MSGWG	Charlottenhof V	Schreiben des Allgemeinen Sozialen Dienstes Neustadt/Klotzsche der Landeshauptstadt Dresden vom 29. Januar 2015	Beschwerden einer ehemaligen Bewohnerin der Teileinrichtung
20	52	MSGWG	Charlottenhof V	Schreiben des Allgemeinen Sozialen Dienstes Farmsen-Berne vom 30. Januar 2015	Beschwerden einer Bewohnerin der Teileinrichtung
20	53 -54	MSGWG	Charlottenhof V	E-Mail der Zeugin Engels vom 3. Februar 2015	Abgängigkeit einer Bewohnerin der Teileinrichtung
20	59 -79	MSGWG	Charlottenhof V	Schreiben RA Meiers vom 3. Februar 2015 nebst Anlage	Stellungnahme zum Schreiben des Zeugen Westermann vom 20. Januar 2015
20	83	MSGWG	Charlottenhof V	E-Mail des Zeugen Westermann vom 9. Februar 2015	Bitte um Übersendung aktueller Dienstpläne sowie Stundennachweise der Teileinrichtung Charlottenhof
20	84	MSGWG	Charlottenhof V	E-Mail des Zeugen Nicol vom 9. Februar 2015	Meldung einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen einer volljährigen Betreuten und einem ehemaligen Betreuer
20	90	MSGWG	Charlottenhof V	Aufstellung „Februar 2015, Beschäftigte im Haus „Charlottenhof“ Gruppendienst“	
20	139	MSGWG	Charlottenhof V	Faxschreiben vom 12. Februar 2015	Dienstplan für den Monat Februar mit handschriftlichen Anmerkungen
20	140	MSGWG	Charlottenhof V	E-Mail des Zeugen Westermann vom 11. Februar 2015	Erinnerung an Übersendung der Dienstpläne und Mitarbeiterverzeichnisse
20	142 -143	MSGWG	Charlottenhof V	Schreiben/Vfg. des Zeugen Westermann an die Betroffene Janssen vom 12. Februar 2015	Hinweis darauf, dass es der Einrichtung obliege, trotz der Verfügung vom 30. Januar 2015 in eigener Verantwortung in den Einrichtungen für eine verbindliche Tagesstruktur zu sorgen.
20	144 -145	MSGWG	Charlottenhof V	E-Mail des Zeugen Nicol vom 16. Februar 2015	Meldung eines Verkehrsunfalls mit einem der Fahrzeuge der Teileinrichtung
20	146	MSGWG	Charlottenhof V	E-Mail des Zeugen Nicol vom 16. Februar 2015	Meldung der Verletzung zweier Bewohnerinnen
20	148	MSGWG	Charlottenhof V	E-Mail des Zeugen Westermann vom 16. Februar 2015	Hinweis darauf, dass die Auflagen gemäß Verfügung vom 30. Januar 2015 unverzüglich umzusetzen seien
20	150	MSGWG	Charlottenhof V	E-Mail der Zeugin Liedtke an den Kreis Dithmarschen vom 17. Februar 2015	Bitte um Übersendung der aktuellen Entgeltvereinbarungen für die Teileinrichtungen „Nanna“, „Campina“ und „Charlottenhof“
20	151 -163	MSGWG	Charlottenhof V	Schreiben Rechtsanwalt Meiers vom 15. Februar 2014	Stellungnahme zur Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
20	166 -183	MSGWG	Charlottenhof V	Schreiben des Zeugen Westermann vom 18. und 19. Februar 2015	Versendung der Verfügung vom 30. Januar 2015 an die entsendenden Jugendämter
20	188 -189	MSGWG	Charlottenhof V	Vermerk des Zeugen Westermann über ein Gespräch vom 23. Februar 2015	Beratungsgespräch vom 23. Februar 2015
20	190 -191	MSGWG	Charlottenhof V	E-Mail des Zeugen Westermann vom 23. Februar 2015	Zusammenfassung der Ergebnisse des Beratungsgesprächs vom 23. Februar 2015
20	192 -193	MSGWG	Charlottenhof V	Schreiben des Herrn Ulrich Albert an die Betroffene Toffolo vom 19. Februar 2015	Stellungnahme zu den gegenüber dem Friesenhof erhobenen Vorwürfe und Darstellung aus der Sicht eines Mitarbeiters des Friesenhofs
20	194	MSGWG	Charlottenhof V	Anschreiben des Herrn Ulrich Albert an die Betroffene Alheit vom 19. Februar 2015	Direkte Bitte, etwaige Rechtsverstöße zu prüfen unter Beifügung des Schreibens an die Zeugin Toffolo, sowie der Verfügung vom 30. Januar 2015
20	194	MSGWG	Charlottenhof V	Handschriftlicher Vermerk der Zeugin Hanebuth	
20	197 -200	MSGWG	Charlottenhof V	E-Mail vom 24. Februar 2015	Übersendung eines Antrages, die Teileinrichtung „Nanna“ übergangsweise mit mehr Plätzen belegen zu dürfen
20	201	MSGWG	Charlottenhof V	E-Mail des Zeugen Westermann vom 25. Februar 2015	Hinweis darauf, dass zu wenig Fachkräfte sowie zu wenig weibliche Betreuungskräfte beschäftigt seien
20	205 -207	MSGWG	Charlottenhof V	Handschriftliche Notizen zu einem Gespräch vom 26. Februar 2015 mit der Betroffenen Janssen und RA Meier	U.a. Ausführungen zur Frage des Abschlusses einer Vereinbarung oder Änderung der Verfügung vom 30. Januar 2015
20	208	MSGWG	Charlottenhof V	E-Mail des Herrn Schoch vom 27. Februar 2015	Anerkennung einer staatlich anerkannten Arbeitserzieherin als Fachkraft für die Gruppenbetreuung
20	209	MSGWG	Charlottenhof V	E-Mail der Zeugin Toffolo an RA Meier vom 2. März 2015	Erörterung eines Vereinbarungsentwurfs zur Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015
20	213 -218	MSGWG	Charlottenhof V	Schreiben RA Meiers vom 16. März 2015	Stellungnahme zur E-Mail vom 2. März 2015
20	221	MSGWG	Charlottenhof V	E-Mail des Zeugen Nicol vom 24. März 2015	Meldung der Abgängigkeit einer Bewohnerin der Teileinrichtung
20	222	MSGWG	Charlottenhof V	Telefonvermerk des Zeugen Westermann vom 25. März 2015	Rücksprache mit der Inobhutnahmestelle des Kreises Dithmarschen wegen einer Entweichung
20	223	MSGWG	Charlottenhof V	Schreiben der Zeugin Toffolo vom 26. März 2015	Beantwortung der Zuschrift eines Mitarbeiters der Teileinrichtung

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
20	225 -227	MSGWG	Charlottenhof V	Schreiben der Zeugin Greve vom 25. März 2015	Übersendung eines geänderten Vereinbarungstextes an RA Meier
20	229	MSGWG	Charlottenhof V	E-Mail des Zeugen Westermann vom 27. März 2015	Erinnerung an die Übersendung der Dienstpläne für den Monat April 2015
20	230	MSGWG	Charlottenhof V	E-Mail des Zeugen Westermann an die Betroffene Janssen vom 31. März 2015	Aufforderung zur Umsetzung der am 19. März 2015 vereinbarten Punkte
20	231 -234	MSGWG	Charlottenhof V	Schreiben vom 31. März 2015 nebst Anlagen	Übersendung der Dienstpläne für den Monat April 2015
20	235 -235R	MSGWG	Charlottenhof V	Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 2. April 2015	Änderungsvorschläge zum Vereinbarungsentwurf
20	239	MSGWG	Charlottenhof V	Übersendungsschreiben, das der Vereinbarung vom 9./15. April 2015 beigelegt war	
20	241 -244	MSGWG	Charlottenhof V	Die Auflagenverfügung vom 30. Januar 2015 ersetzende Vereinbarung zwischen dem Land S.-H. und der Betroffenen Janssen vom 09./15. April 2015	
20	246	MSGWG	Charlottenhof V	E-Mail der Zeugin Engels an den Zeugen Westermann vom 29. April 2015	Übersendung der Konzeptionen mehrerer Teileinrichtungen
20	247 -257	MSGWG	Charlottenhof V	Konzeption Töchterhaus Charlottenhof	
20	258 -260	MSGWG	Charlottenhof V	E-Mail vom 29. April 2015	Übersendung der Dienstpläne für Mai 2015
21	6 -7	MSGWG	Charlottenhof VI	E-Mails vom 30. April/5. Mai 2015	Vom Kreis Dithmarschen weitergeleitete Beschwerdeschreiben einer in Obhut genommenen Bewohnerin der Teileinrichtung
21	8	MSGWG	Charlottenhof VI	E-Mail des Zeugen Nicol vom 12. Mai 2015	Meldung der Abgängigkeit einer Betreuten
21	14 -27	MSGWG	Charlottenhof VI	Übersendung der zwischen dem Landesjugendamt und der Betroffenen Janssen getroffenen Vereinbarung vom 9./15. April 2015 an die entsendenden Jugendämter	
21	28 -29	MSGWG	Charlottenhof VI	E-Mail des Bezirksamts Hamburg-Wandsbek vom 20. Mai 2015	Nachfragen vor dem Hintergrund der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE an den Hamburger Senat
21	35 -38	MSGWG	Charlottenhof VI	E-Mail-Verkehr zwischen der Zeugin Toffolo und dem Zeugen Westermann vom 21. Mai 2015	Reaktion auf die Mitteilung der Kleinen Anfrage an den Senat in Hamburg nebst sich daraus ergebender Nachfragen Jugendamts Hamburg-Wandsbek

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
21	39 -40	MSGWG	Charlottenhof VI	Schreiben des Zeugen Westermann vom 21. Mai 2015	Antwort auf die Anfrage des Jugendamts Hamburg-Wandsbek
21	41 -41R	MSGWG	Charlottenhof VI	Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 21./22. Mai 2015	Telefonate mit der Inobhutnahmestelle des Landkreises Dithmarschen wegen einer in Obhut genommenen Bewohnerin der Teileinrichtung
21	43	MSGWG	Charlottenhof VI	Gesprächsnotiz des Zeugen Westermann vom 26. Mai 2015	Rücksprache mit dem zuständigen entsendenden Jugendamts wegen einer in Obhut genommenen Bewohnerin der Teileinrichtung
21	44	MSGWG	Charlottenhof VI	E-Mail des Zeugen Nicol vom 26. Mai 2015	Meldung der Alkoholisierung von Bewohnerinnen
21	47	MSGWG	Charlottenhof VI	E-Mail des Zeugen Nicol vom 29. Mai 2015	Meldung der Abgängigkeit und Inobhutnahme einer Bewohnerin
21	51 -57	MSGWG	Charlottenhof VI	E-Mail vom 1. Juni 2015	Übersendung weiterer Dienstpläne
21	58 -70	MSGWG	Charlottenhof VI	Protokolle betreffend die Befragung von Bewohnerinnen und Mitarbeiter/-innen der Teileinrichtung vom 1. Juni 2015	
21	70 -80	MSGWG	Charlottenhof VI	Vermerk des Zeugen Westermann vom 01. Juni 2015	Befragung der Bewohnerinnen der Teileinrichtung
21	87	MSGWG	Charlottenhof VI	E-Mail des Zeugen Westermann vom 2. Juni 2015	Mitteilung an die Betroffene Janssen, dass die Entziehung der Betriebserlaubnis beabsichtigt sei
21	90a	MSGWG	Charlottenhof VI	Email des Zeugen Westermann an den Zeugen Kohl und die Zeugin Toffolo vom 05. Juni 2015	Fragen zu Jugendheimen in Dithmarschen
21	95	MSGWG	Charlottenhof VI	E-Mail der Zeugin Markworth vom 9. Juni 2015	Mitteilung der Alkoholisierung von Bewohnerinnen der Teileinrichtung
21	101 -109	MSGWG	Charlottenhof VI	Protokolle der Anhörung von Bewohnerinnen vom 10. Juni 2015	
21	119 -121	MSGWG	Charlottenhof VI	Vermerk des Zeugen Westermann vom 11. Juni 2015	Örtliche Überprüfung der Teileinrichtung vom 09. Juni 2015
21	124	MSGWG	Charlottenhof VI	Übersendungsmail vom 11. Juni 2015, der das Punktesystem der Teileinrichtung beigelegt war	
21	125 -127	MSGWG	Charlottenhof VI	Schreiben der Einrichtungsleitung vom 11. Juni 2015	Meldung eines Vorfalles in der Teileinrichtung
21	128 -129	MSGWG	Charlottenhof VI	Darstellung des Punktesystems im Töchterhaus Charlottenhof	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
21	130 -131	MSGWG	Charlottenhof VI	Ausführungen zum Beschwerdemanagement und zur Partizipation in der Teileinrichtung	
21	132	MSGWG	Charlottenhof VI	Stellungnahme der Hausleitung zur Frage überwachter Telefonate vom 11. Juni 2015	
22	69 -74	MSGWG	Charlottenhof - Bauunterlagen	Baugenehmigung vom 14. Oktober 2005	
22	80 -83	MSGWG	Charlottenhof - Bauunterlagen	Berechnung der Wohn- und Nutzflächen vom 1. Juni 2005	
23	118 -119	MSGWG	Nanna - Bauunterlagen	Berechnung der Wohn- und Nutzflächen vom 2. August 2000	
24	1-2	Kreis Dithmarschen	Tellingstedt	Betriebserlaubnis der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof, Am Markt 8, 25782 Tellingstedt, vom 14. Oktober 2008	
24	4	Kreis Dithmarschen	Tellingstedt	Schreiben des Jugendamtes Dithmarschen an das Landesjugendamt vom 7. April 2009 nebst Anlage	Faxschreiben einer jungen Mutter mit Anlage
25	34-35	Kreis Dithmarschen	Janssen	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 25. Mai 2009	Stellungnahme zu erhobenen Beschwerden
25	37 -38	Kreis Dithmarschen	Janssen	Schreiben des Zeugen Nicol vom 24.10.2009	Vermerk einer Bewohnerin
25	42	Kreis Dithmarschen	Janssen	Schreiben des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 9. Juli 2015	
25	52 -61	Kreis Dithmarschen	Janssen	Trägervereinbarung zwischen dem Kreis Dithmarschen und der Betroffenen Janssen gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII	
30	207 -226	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Leistungsbeschreibung Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Nanna“ in Wrohm	
30	227 -237	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Konzeption: „Alle Wege führen nach Wrohm - Das Mädchencamp ‚Nanna‘ - Wir über unsere Arbeit“	
30	239 -240	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Betriebserlaubnis Mädchencamp „Nanna“ vom 12. August 2005	
30	248 -249	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	E-Mail eines Mitarbeiters des Kreises Dithmarschen an die Zeugin Encke vom 21. April 2009	Weiterleitung einer E-Mail der Inobhutnahmestelle des Kreises betreffend eine Bewohnerin der Teileinrichtung „Nanna“
30	250 -256	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Schreiben des Jugendamtes des Kreises Dithmarschen an den Zeugen Dibbern vom 6. Mai 2010	Weiterleitung eines Einsatzberichts des Polizeireviere Rendsburg vom 29. April 2010
30	257 -258	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	E-Mail nebst Schreiben des Zeugen Nicol vom 6. August 2010	Abschrift der Meldung eines Vorfalls in der Teileinrichtung an das Landesjugendamt

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
30	259 -260	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Betriebserlaubnis Mädchencamp „Nanna“ vom 16. August 2010	
30	263	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Gesprächsvermerk der Zeugin Encke betreffend eine Telefonat mit der Zeugin Jensen vom 24. August 2012:	
30	265	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	E-Mail des AFSD Bremen an den Kreis Dithmarschen vom 25. März 2015	Bitte um Zusendung der Entgeltvereinbarung für die Teileinrichtungen „Elbenhof“ und „Campina“ im Rahmen der Amtshilfe
30	266 -266R	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Gesprächsvermerk der Zeugin Encke vom 22. Oktober 2013 betreffend	Telefonat mit der Zeugin Liedtke
30	267	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	E-Mail-Verkehr zwischen den Zeuginnen Markworth und Jensen vom 22. Oktober 2013	
30	269	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	E-Mail der Zeugin Pesch an die Zeugin Jensen vom 11. Oktober 2013	Beschreibung ihrer Erfahrungen in den „Friesenhof“- Einrichtungen
30	278	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Schreiben des Kreises Dithmarschen an die Betroffene Janssen vom 24. Februar 2009	Pauschale Entgeltanpassung
30	282	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Schreiben des Kreises Dithmarschen an die Betroffene Janssen vom 20. März 2013	Pauschale Entgeltanpassung
30	283	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	E-Mail der Zeugin Jensen an die Zeugin Markworth vom 23. Oktober 2013	Geplante örtliche Überprüfung der Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“
30	286	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	E-Mail der Zeugin Markworth an die Zeugin Dümchen vom 24. Oktober 2013	
30	287 -290	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Vermerk der Zeugin Markworth vom 24. Oktober 2013	Örtliche Überprüfung der Teileinrichtung
30	291 -293	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Schreiben der Zeugin Jensen an die Betroffene Frau Janssen vom 30.10.2013	Nachrichtlich übersandtes Schreiben betreffend den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII
30	294 -296	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Schreiben des Zeugen Westermann an die Betroffene Janssen vom 28. November 2013	Nachrichtlich übersandtes Schreiben betreffend den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII
30	300	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Schreiben des Zeugen Westermann an die Betroffene Janssen vom 2. Dezember 2013	Nachrichtlich übersandtes Schreiben betreffend den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII / Rücknahme der Mutter- Kind-Betreuung
30	301	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Presseartikel aus den Büsumer Nachrichten (undatiert)	„Durchboxen im Leben“

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
30	302	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	E-Mail eines Mitarbeiters des Kreises Dithmarschen an die Zeugin Markworth vom 7. Januar 2014	Weiterleitung einer Beschwerde
30	303	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	E-Mail der Zeugin Markworth, an den Beschwerdeführer vom 7. Januar 2014	
30	304-305	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	E-Mail der Zeugin Markworth an den Zeugen Westermann	Weiterleitung einer Beschwerde
30	310+R	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Vermerk der Zeugin Markworth vom 20. August 2014 über Telefonate mit dem Zeugen Prah	Wegen gegen die Teileinrichtung erhobener Beschwerden und einer durchgeführten örtlichen Überprüfung
30	311-312	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Vermerk der Zeugin Markworth vom 20. August 2014	Inhalt des Telefonats mit dem Zeugen Prah
30	318	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Vermerk der Rufbereitschaft des Kreises Dithmarschen ohne Datum	Inobhutnahme zweier Bewohnerinnen der Teileinrichtung
30	319-321	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	E-Mails eines Mitarbeiters der Inobhutnahmestelle des Kreises Dithmarschen vom 31. Juli 2014	Inobhutnahme zweier Bewohnerinnen der Teileinrichtung
30	322-323	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	E-Mail des Zeugen Westermann an die Inobhutnahmestelle des Kreises Dithmarschen vom 31. Juli 2014	Inobhutnahme zweier Bewohnerinnen der Teileinrichtung
30	324	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	E-Mail der Inobhutnahmestelle des Kreises Dithmarschen an einen Mitarbeiter des JA Landkreis Friesland vom 01. August 2014	Zusendung des Vermerks zur Inobhutnahme, und Kurzmitteilung zum Verbleib eines Mädchens
30	325-326	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Interne Email der Zeugin Markworth vom 12. August 2014	Wegen Anfragen zu Beschwerden
30	327	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	E-Mail der Zeugin Markworth an das Jugendamt der Stadt Emmerich vom 12. August 2014	Wegen Beschwerden
30	328	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	E-Mail des Zeugen Westermann an die Zeugin Markworth vom 30. Oktober 2014	Termin zur Beratung der Betroffenen Janssen
30	328R	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Handschriftlicher Vermerk der Zeugin Markworth vom 30. Oktober 2014	Wegen etwaiger Teilnahme am Beratungstermin
30	329	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Mitteilung vom 9. Januar 2015	Inobhutnahme zweier Mädchen
30	332	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Schreiben eines Mitarbeiters der IUVO gGmbH an die Zeugin Markworth vom 20. Januar 2015	Übersendung von Beschwerdeschreiben zweier Bewohnerinnen der Teileinrichtung
30	333	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Schreiben einer Bewohnerin an Frau Anne Markworth vom 20. Januar 2015	Beschwerden über die Teileinrichtung „Nanna“
30	334-335a	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Schreiben einer Bewohnerin an Frau Anne Markworth vom 20. Januar 2015	Beschwerden über die Teileinrichtung „Nanna“

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
30	336	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	E-Mail der Zeugin Markworth, an den Zeugen Westermann vom 20. Januar 2015	Übersendung eines Gesprächsvermerks
30	337-338	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Vermerk der Zeugin Markworth vom 20. Januar 2015	Telefonat mit der Mutter einer Bewohnerin der Teileinrichtung vom
30	339-345	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	E-Mail der Zeugin Markworth an den Zeugen Westermann vom 23. Januar 2015	Übersendung der Schreiben der Bewohnerinnen vom 20. Januar 2015
30	346	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Vermerk der Zeugin Markworth über ein Telefonat mit dem Zeugen Westermann vom 27. Januar 2015	Geplante örtliche Überprüfung am 28. Januar 2015
30	347	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Vermerk der Zeugin Markworth über ein Telefonat mit dem Zeugen Westermann vom 3. Februar 2015	Ergebnisse der örtlichen Überprüfung vom 28./29. Januar 2015
30	349	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Befristete Ausnahmegenehmigung für eine Platzzahlerhöhung in der Teileinrichtung „Nanna“	
30	350	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	E-Mail eines Mitarbeiters der Rufbereitschaft des Kreises Dithmarschen vom 30. April 2015	Inobhutnahme einer Bewohnerin der Teileinrichtung
30	351-352	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	E-Mail der Zeugin Markworth an den Zeugen Westermann vom 5. Mai 2015	Übersendung der E-Mail der Rufbereitschaft zur Kenntnis
30	362	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Vermerk der Zeugin Markworth vom 1. Juni 2015	Nichtteilnahme an örtlicher Überprüfung vom 1. Juni 2015
30	363-364	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Vermerk der Frau Thomsen, Mitarbeiterin des Kreises Dithmarschen, vom 1. Juni 2015	Örtliche Überprüfung vom 1. Juni 2015
30	409	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Vermerk der Zeugin Markworth über ein Telefongespräch mit dem Zeugen Westermann vom 3. Juni 2015	Inobhutnahmen bei Schließung der Teileinrichtung
30	410-411	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Vermerk der Frau Thomsen, Mitarbeiterin des Kreises Dithmarschen, vom 3. Juni 2015	Inobhutnahmen bei Schließung der Teileinrichtung
30	443	Kreis Dithmarschen	Wrohm II	Vermerk der Frau Thomsen, Mitarbeiterin des Kreises Dithmarschen, vom 10. Juni 2015	Örtliche Überprüfung der Teileinrichtung „Charlottenhof“
31	448	Kreis Dithmarschen	Wrohm III	Memo des Herrn Sticken, Mitarbeiter des Kreises Dithmarschen vom 12. Juni 2015	
31	453-456	Kreis Dithmarschen	Wrohm III	E-Mail mit Anhang der Zeugin Markworth an den Zeugen vom 12. Juni 2015	Übermittlung von Äußerungen der Bewohnerinnen nach der Schließung der Teileinrichtung
32	167-168	Kreis Dithmarschen	Schülup	Betriebserlaubnis für die Teileinrichtung „Elbenhof“ vom 13. August 2008	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
32	173 -174	Kreis Dithmarschen	Schülpl	E-Mail-Verkehr zwischen den Zeugen Nicol und Encke vom 10. August 2010	Die baldige Zusendung aktueller Konzeptionen wird zugesagt
32	175 -176	Kreis Dithmarschen	Schülpl	Änderung der Betriebserlaubnis für die Teileinrichtung „Elbenhof“ vom 16. August 2010	Herabsetzung des Aufnahmealters
33	106 -109	Kreis Dithmarschen	Hedwigenkoog	Konzeption für die Teileinrichtung „Friesenhof“ - später „Charlottenhof“	
33	143	Kreis Dithmarschen	Hedwigenkoog	Vermerk Zeugin Encke vom 30. April 2007	Rücksprache mit der Hausleitung
33	149 -158	Kreis Dithmarschen	Hedwigenkoog	E-Mail-Verkehr der Zeugin Encke mit einer in Büsum tätigen Schulsozialarbeiterin	Bericht über Schulbesuch von Bewohnerinnen der Teileinrichtung
33	159	Kreis Dithmarschen	Hedwigenkoog	Vermerk der Zeugin Encke vom 23. Oktober 2012	Telefonat mit der Schulsozialarbeiterin
33	165	Kreis Dithmarschen	Hedwigenkoog	E-Mail der Zeugin Markworth an den Zeugen Westermann vom 9. Juni 2015	Weiterleitung einer Beschwerde des Westküstenklinikums über unangemessenes Verhalten alkoholisierter Bewohnerinnen der Teileinrichtung
34	55	Kreis Dithmarschen	Wesselburen	Email der Zeugin Jensen an den Kreis Dithmarschen vom 22. Juni 2012	Beantragte Änderung der Betriebserlaubnis für die Teileinrichtung
34	56 -57	Kreis Dithmarschen	Wesselburen	Verfügung des Landesjugendamtes vom 02. Oktober 2012	Verhängung einer Belegungssperre
34	60	Kreis Dithmarschen	Wesselburen	Mitteilung des Landesjugendamtes vom 24. Februar 2014	Rückwirkendes Erlöschen der Betriebserlaubnis mit Wirkung zum 13. Februar 2014
35	6 -7	Kreis Dithmarschen	Süderdeich	Betriebserlaubnis für die Teileinrichtung „Birkenhof“ vom 16. August 2010	
36	1 -2	Kreis Dithmarschen	Wesselburenkoog	Betriebserlaubnis für die Teileinrichtung „Campina“ vom 24. August 2011	
36	4	Kreis Dithmarschen	Wesselburenkoog	Vermerk eines unbekannte Verfassers über ein Telefonat mit dem Zeugen Westermann vom 2. Dezember 2013	Beschwerden über die Teileinrichtung
36	5 -6	Kreis Dithmarschen	Wesselburenkoog	Handschriftliche Notizen eines unbekanntes Verfassers vom 2. Dezember 2013	Zustände in der Teileinrichtung
37	1 -2	Kreis Dithmarschen	Wesselburen	Betriebserlaubnis einer betreuten Wohnform in Heide, Gorch-Fock-Straße 6, vom 7. August 2011	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
38	10 -24	MSGWG	Campina IV	Schreiben des Landesjugendamtes vom 17. Juni 2015	Begründung des Widerrufs der Betriebserlaubnisse der Teileinrichtungen „Campina“ und „Nanna“
38	25 -39	MSGWG	Campina IV	Verfügung des Landesjugendamtes vom 17. Juni 2015	Begründung des Widerrufs der Betriebserlaubnisse der Teileinrichtungen „Campina“ und „Nanna“
39	5	MSGWG	Ditmarscher Haus II	E-Mail des Zeugen Westermann an die Betroffene Janssen und RA Heim vom 12. Juni 2015	Auflagen zu den Teileinrichtungen „Ditmarscher Haus“ und „Charlottenhof“
39	6 -12	MSGWG	Ditmarscher Haus II	E-Mail-Verkehr vom 15. Juni 2015 zwischen der Pressestelle des Ministeriums und der „Heimaufsicht“ wegen Presseanfragen	
39	13 -14	MSGWG	Ditmarscher Haus II	Vermerk der Zeugen Westermann und Prahl über die örtliche Überprüfung der Teileinrichtung vom 15. Juni 2015	
39	17	MSGWG	Ditmarscher Haus II	Schreiben der Betroffenen Janssen vom 16. Juni 2015	Mitteilung der Einstellung des Betriebs der verbliebenen Teileinrichtungen
44	14	MSGWG	Charlottenhof VII	E-Mail des Zeugen Kohl an die Betroffene Dr. Duda und die Betroffene Alheit (u.a.) vom 12. Juni 2015	Hinweise auf einen sexuellen Übergriff in der Teileinrichtung Charlottenhof
44	15 -16	MSGWG	Charlottenhof VII	E-Mail des Zeugen Westermann an den Zeugen Kohl und die Betroffene Toffolo vom 12. Juni 2015 mit Anlagen	Hinweise auf einen sexuellen Übergriff in der Einrichtung Charlottenhof
44	21 -21R	MSGWG	Charlottenhof VII	Vermerk der Zeugin Görk vom 15. Juni 2015	Vorfall in der Teileinrichtung
44	31 -32	MSGWG	Charlottenhof VII	Schreiben einer Bewohnerin der Teileinrichtung vom 15. Juni 2015	Beschwerde über einen Mitarbeiter der Teileinrichtung
46	35 -42	MSGWG	LJHA, Vorbereitung Hearing 31.08.2015	Vermerk der Zeugin Toffolo vom 18. Juni 2015	Vorbereitung der Sondersitzung des LJHA am 23. Juni 2015; Darstellung des Vorganges „Friesenhof“
46	50 -54	MSGWG	LJHA, Vorbereitung Hearing 31.08.2015	Ergebnisprotokoll der Sondersitzung des LJHA vom 23. Juni 2015	
49	13 -15	MSGWG	Personal I	Vermerk vom 7. August 2008	Frau Berger (VIII 3) informiert Herrn Albrecht (VIII 12) über die Personalsituation im LJA, insbesondere über das absehbare Ausscheiden von vier erfahrenen Mitarbeiter
49	17 -19	MSGWG	Personal I	Schreiben der Frau Berger an VIII St vom 10. Oktober 2008	Hinweis auf Überlast im Referat VIII 30 wegen historischer Aufarbeitung Fürsorgeerziehung

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
49	26 -27	MSGWG	Personal I	Vermerk des Herrn Bökel vom 6. Oktober 2008	Problemanzeige betreffend die Personalsituation im Referat VIII 30
49	28	MSGWG	Personal I	Vermerk des Herrn Bökel vom 08. Oktober 2008	Weiterer Hinweis auf die sich zuspitzende Personalsituation im Referat VIII 30
49	71 -75	MSGWG	Personal I	Schreiben der Frau Berger an VIII 1 vom 15. Juni 2009	Schilderung der Belastungssituation in der Abt. 3 des Sozialministeriums
49	116 -117	MSGWG	Personal I	Vermerk der Betroffenen Dr. Duda vom 8. März 2010	Es wird auf die absehbare Untragbarkeit der Personalsituation aufmerksam gemacht
49	118 -121	MSGWG	Personal I	Schreiben der Betroffenen Dr. Duda an VIII 1 vom 06. April 2010 nebst Anlagen	Unterlagen für die Personal-AL am 28. April 2010 unter besonderer Darstellung der Situation in dem Referat VIII 30
49	122 -123	MSGWG	Personal I	Vermerk der Leitung des Referats 30 vom 1. April 2010	Wiederbesetzung frei werdender Stellen im Referat
50	1 -6	MSGWG	Personal II	Schreiben der Betroffenen Dr. Duda an VIII 1 vom 12. Januar 2011 nebst Anlagen	Unterlagen zur Nachbesetzung/ Ausschreibung der Stellen VIII 30 und VIII 301 mit Hinweis auf die besondere Bedeutung der Heimaufsicht
50	7	MSGWG	Personal II	Schreiben der Betroffenen Dr. Duda an den Leiter der Abteilung I des Ministeriums vom 14. Februar 2011	Hinweis auf eine eklatante Unterbesetzung für den Fall einer nicht erfolgenden Wiederbesetzung einer Stelle im Referat 30
50	23 -26	MSGWG	Personal II	Schreiben der Betroffenen Dr. Duda an VIII 1 vom 04. April 2011 wegen der Arbeitsplätze VIII 301, VIII 303, VIII 307 und VIII 344	Ausführungen zur Notwendigkeit der Besetzung der Heimaufsicht mit Fachpersonal
50	32 -33	MSGWG	Personal II	Schreiben der Zeugin Toffolo vom 8. Juli 2011	Änderung des Geschäftsverteilungsplans der Referate 30 und 33
50	65 -66	MSGWG	Personal II	Schreiben der Zeugin Barbara Greve an VIII 1 vom 28. März 2012	Darlegung der gestiegenen Arbeitsbelastung der Mitarbeiter/-innen der Heimaufsicht im Bereich der Kindertagesstätten und wegen höheren Prüfungsbedarfs in Folge des Bundeskinderschutzgesetzes sowie Anmeldung des Bedarfs einer (befristeten) Verstärkung

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
50	125	MSGWG	Personal II	Schreiben der Betroffenen Dr. Duda an VIII 1 vom 10. Oktober 2012 wegen Nachbesetzung einer Stelle nebst Anlage	Schilderung der Belastungssituation der Heimaufsicht aufgrund des deutlichen Anstiegs des Arbeitsaufkommens aufgrund des U3-Ausbaus sowie wegen der Ausgestaltung des Kinderschutzes aufgrund des Inkrafttretens des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012
50	126 -127	MSGWG	Personal II	Vermerk der Betroffenen Zeugin Toffolo vom 10. Oktober 2012	Die Zeugin drängt VIII 1 zur Nachbesetzung einer frei werdenden Stelle in der Heimaufsicht
50	128	MSGWG	Personal II	Vermerk der Betroffenen Dr. Duda vom 10. Oktober 2012	Neubesetzung von Stellen im Bereich der Heimaufsicht
50	129 -130	MSGWG	Personal II	Vermerk der Zeugin Toffolo vom 10. Oktober 2012	Nachbesetzung einer Stelle im Bereich der Heimaufsicht
50	132	MSGWG	Personal II	Schreiben der Zeugin Toffolo an VIII St vom 31. Oktober 2012	Nochmalige Schilderung der Arbeitsbelastung zur Vorbereitung für das Gespräch AK Soziales betreffend Fraktionsanträge zum Haushalt 2013
50	134 -135	MSGWG	Personal II	Überlastungsanzeige der Zeugin Jensen an VIII 3 vom 5. November 2012 mit handschriftlichen Vermerk der Zeugin Toffolo	Darstellung der Verteilung der Arbeitsbelastung und der Zunahme der Arbeitsbelastung u.a. durch Zunahme der Meldungen besonderer Vorkommnisse
50	152 -155	MSGWG	Personal II	Schreiben des Leiters der Abteilung I des Ministeriums an den Vorsitzenden des Personalrats beim Ministerium	Mitteilung der Absicht, im Bereich der Heimaufsicht zwei weitere Beschäftigte einzustellen
50	189	MSGWG	Personal II	Schreiben des Herrn Frank an den Vorsitzenden des Personalrats im MSGWG vom 20. August 2013	Mitteilung der Änderung der Geschäftsverteilung des Referats VIII 30 aufgrund des Eintritts der zusätzlichen Mitarbeiter Prahl und Westermann
50	228 -229	MSGWG	Personal II	Schreiben der Zeugin Toffolo vom 15. Juli 2014 an VIII 12 über VIII 3	Hinweis auf die (politische) Brisanz der Wahrnehmung der Aufgaben der Heimaufsicht unter Bezugnahme auf die Geschehnisse in Brandenburg im Zusammenhang mit der Jugendhilfeeinrichtung Haasenburg
50	328	MSGWG	Personal II	Schreiben des Herrn Frank an den Vorsitzenden des Personalrats im MSGWG aus dem Juni 2012 (Verfügung)	Herr Frank bittet den Personalrat um Zustimmung zur beabsichtigten Neueinrichtung von zwei neuen Arbeitsplätzen in der Heimaufsicht

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
50	332	MSGWG	Personal II	Schreiben des Herrn Frank an den Vorsitzenden des Personalrats im MSGWG vom 16. Juni 2015	Herr Frank bittet den Personalrat um Zustimmung zur beabsichtigten Neueinrichtung von zwei neuen Arbeitsplätzen in der Heimaufsicht .
50	362	MSGWG	Personal II	E-Mail des Herrn Nauwald an Herrn Unverzagt vom 17. Juli 2012	Herr Nauwald beantwortet Fragen von Herrn Unverzagt im Zusammenhang mit den beabsichtigten neuen Arbeitsplätzen
50	380 -383	MSGWG	Personal II	Vermerk der Betroffenen Dr. Duda für VIII St (in Kopie an VIII M sowie VIII 1) vom 24. August 2015	Personalsituation in der Abt. 3: Darstellung der gestiegenen Arbeitsbelastung und Überlegungen zur Ursache der „Problematik Friesenhof“ durch zunehmende Belastung der Heimaufsicht selbst, aber auch durch eine erhebliche Überlastung des „Führungspersonals“ im Referat VIII 30
50	387 -388	MSGWG	Personal II	Schreiben der Frau Wilke-Wolff an VIII St vom 24. August 2015	Ausführungen zu der gestiegenen Arbeitsbelastung im Referat VIII 30 und der sich daraus ergebenden Folgen
50	393	MSGWG	Personal II	Vermerk vom 28. August 2015	Personalsituation des Referats VIII 30
50	401	MSGWG	Personal II	Email der Betroffenen Dr. Duda an die Betroffene Langner vom 17. Juli 2015	Ausführungen zur Belastung des Referats VIII 30 mit juristischen Aufgaben
50	421 -421R	MSGWG	Personal II	Vermerk über etwaige Überlastungs-anzeigen, Remonstrationen pp. von Mitarbeitern des Landesjugendamtes im Zeitraum von 2007-2015	
51	21 -23	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs-runden 2007-2009	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 28. Februar 2007	Meldung „besonderes Vorkommnis“ aus dem Bereich der Heimaufsicht an VIII St
51	74	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs-runden 2007 - 2009	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 8. August 2007	Die Zeugin Toffolo berichtet über eine Anfrage bei den KLV zum Thema „Hotline zur Kindeswohlgefährdung“. Diese haben keinen Gesprächsbedarf signalisiert.
51	118	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs-runden 2007 - 2009	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 11. Januar 2007	Zuordnung der Zuständigkeiten zur Umsetzung der Aufgaben aus dem KiSchG auf die Referate aufgrund eines Vermerks von VIII 302

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
51	141 - 142	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2007 - 2009	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 27. Februar 2007	Die Betroffene Dr. Duda berichtet von einer Besprechung mit den Jugend- u. Gesundheitsämtern vom 22. Februar 2008 zur Erörterung von Fachfragen bei der Umsetzung des KiSchG. Aufgrund missverständlicher Informationen des LKT an die Jugend- u. Gesundheitsamtsleitungen zur Finanzierungsfragen lehnten die kommunalen Vertreter weitere Umsetzungsgespräche vor Klärung der Finanzierungsfragen ab
51	190 -191	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2007-2009	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 2. Juli 2008	
51	197	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2007 - 2009	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 23. Juli 2008	Die Betroffene Dr. Duda fertigt für VIII St einen Vermerk zum Bereich Heimaufsicht zur Vorbereitung eines Gespräches zum Thema Aufgabenkritik und -analyse zwischen VIII St und VI-St-V
51	200	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2007-2009	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 30.Juli 2008	Bei der mittelfristigen Finanzplanung für 2011-2013 sollen die Einsparungen des Haushaltsentwurfs 2009/2010 beibehalten werden.
51	234 -237	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2007-2009	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 20. November 2008	Die Betroffene Dr. Duda berichtet über die in der Abteilung bestehenden Personalengpässe und ein Gespräch hierüber mit VIII St
51	247	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2007 - 2009	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 14. Januar 2009	Referatsübergreifender Planungsworkshop „Heimaufsicht“ soll im Ministerium eingerichtet werden
51	285 -288	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2007-2009	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 29. April 2009	
51	301 -304	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2007-2009	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 18. Juni 2009	
51	316 -318	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2007-2009	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 4. August 2009	
51	325	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2007 - 2009	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 01. September 2009	„Übergabeliste“ der Referate im Zuge des Wechsels der Hausspitze soll erstellt werden

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
51	330 -332	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2007-2009	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 22. September 2009	Personalabgänge sind durch abteilungsinterne Maßnahmen aufzufangen. Hinweis auf eine Vorlage als „Vieljahresprogramm“ zu Einsparvorschlägen, deren Langfassung die Abteilung als solche nicht verlassen wird. Die erstellte Vorlage zu den aufgabenbezogenen Einsparvorschlägen im Zuge der HH-Konsolidierung wurde so zusammengefasst, dass eine Zuordnung von Einsparvorschlägen zu konkreten Referatsaufgaben nicht möglich ist. Politische Schwerpunkte und Relevanzen seien abzuwarten, Personalabgänge sind jedoch durch abteilungsinterne Maßnahmen abzufangen.
52	2	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2010	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 06. Januar 2010	Bericht über Haushaltsführungserlass. Sollte Punkt 4.1 des Haushaltsführungserlasses ohne weitere Einschränkung Anwendung finden, sind zusätzlich zu den benannten Vorschlägen weitere Einsparungen zu erbringen
52	4 -6	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2010	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 13. Januar 2010	
52	7 -9	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2010	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 21. Januar 2010	
52	8 -9	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2010	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 21. Januar 2010	Bericht zum Haushaltsführungserlass. FM schlägt 10%-ige Absenkung auch für 5-er und 6-er Titel vor Zuleitung der Einsparvorschläge des HH-Referats an die Abteilungen zur ggf. Erarbeitung von Alternativvorschlägen
52	15 -16	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2010	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 18. Februar 2010	Die Abteilungen werden aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, wie die Quote der Personaleinsparungen gemäß Vorgabe der Abteilung VIII 1 erbracht werden kann.

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
52	66 -67	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2010	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 18. August 2010	Ankündigung, dass es für die Haushaltsjahre 2013/2014 ähnliche Einsparvorgaben geben wird wie zur Haushaltsaufstellung 2011/2012
52	73 -75	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2010	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 27. September 2010	
52	90 -93	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2010	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 17. November 2010	Mitteilung, dass die vorzunehmenden Stelleneinsparungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung Strukturveränderungen im Haus erforderlich machen. Bericht VIII 30 von Sitzung der BAGLJÄ: <ul style="list-style-type: none"> • Bericht Unter-AG zum Thema Betriebserlaubnis Diskussion des Themas „geschlossene Unterbringung, bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen“
52	98 -100	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2010	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 16. Dezember 2010	
53	6 -8	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 9. Februar 2011	Bericht VIII 30 und VIII 301 über Gespräch im MBK zur „Beschulung von Heimkindern“. Problem: Kinder, die nicht aus SH kommen, aber hier im Heim leben und zur Schule gehen. Für das künftige Verfahren soll ein Konzept erstellt werden.
53	10 -12	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 17. Februar 2011	Bericht VIII 31 über die Auswahl der Projekte für das Fortbildungs- und Praxisprojekt „Demokratie in der Heimerziehung“ Stichworte u.a.: Verhaltenskodex, Rechtekatalog, Partizipation bei einrichtungsterner Hilfeplanung, Heim-Verfassung, Heimparlament Zwei Stellen für den Bereich „Heimaufsicht“ werden hausintern ausgeschrieben

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
53	17 -18	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 16. März 2011	Die Betroffene Dr. Duda erläutert die Vorstellungen der allg. Abt. zum Umgang mit der absoluten Wiederbesetzungssperre und Verfahren bei unumgänglicher Notwendigkeit zur Neubesetzung frei werdender Stellen; die Betroffene erläutert Vorstellungen der Allgemeinen Abteilung zum Umgang mit der absoluten Wiederbesetzungssperre und zum Verfahren bei unumgänglicher Notwendigkeit zur Neubesetzung freiwerdender Stellen.
53	47 -49	MSGWG	Protokolle Referats- leitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 7. Juli 2011	
53	64	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 8. September 2011	Der Zeuge Dr. Garg informiert u.a. darüber, dass die sozialgesetzlichen Leistungen um 5 Mio. gekürzt werden sollen. Die Betroffene Dr. Duda macht den Zeugen Dr. Garg darauf aufmerksam, dass Schleswig-Holstein gegen das BKiSchG stimmen müsste, sollte eine Finanzierung nicht gesichert sein.
53	90	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 25. Januar 2012	Treffen der Vertreterinnen und Vertreter der Referate VIII 30, 31, 32, 33, um auf der Basis der von VIII 301 erstellten Synopse zum BundesKiSchG über Handlungsbedarfe und daraus abzuleitende Maßnahmen zu sprechen.
53	94 -97	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 25. April 2012	Die Betroffene Dr. Duda äußerte angesichts in der Abt. 3 u.a. seit ihrer Leitungsübernahme vollzogener Personaleinsparungen von 29,4% Kritik an den nach wie vor anzuwendenden Vorgaben in den anstehenden Beurteilungen
53	100 -102	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 6. Juni 2012	Bericht über Schließung einer Einrichtung und Vorbereitung des Entzuges der Betriebserlaubnis

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
53	107 -108	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 5. Juli 2012	Die Betroffene Dr. Duda weist auf die Notwendigkeit strategischer Überlegungen anlässlich künftiger Einsparvorgaben hin; Hinweis auf Handlungsempfehlungen der AGJ/BAG-LJA zum BKiSchG
53	117 -119	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 7. September 2012	Bericht überunangemeldeten Besuch in Einrichtungen in Dithmarschen. Ergebnis: Keine Beanstandungen
53	120 -122	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 13. September 2012	
53	139 -140	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 29. November 2012	Bericht über Schließung von zwei Jugendhilfeeinrichtungen eines Trägers mit sofortiger Wirkung wegen fehlender Betriebsgenehmigung und des Versachtes auf sexuellen Missbrauchs
53	147 -148	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 10. Januar 2013	Bericht über Überprüfung einer Heimeinrichtung in Dithmarschen durch die Heimaufsicht nach Todesfall aus ungeklärter Ursache im vergangenen Jahr. Ergebnis: Keine Beanstandungen
53	167	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 28. Februar 2013	Landesinterne Ausschreibung für zwei Stellen in der Heimaufsicht ist erfolgt.
53	169 -170	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 21. März 2013	
53	171 -172	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 29. Mai 2013	Mitteilung über Einführung eines landeseinheitlichen Aktenplans bis Ende 2013
53	173	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 7. Juni 2013	Bericht über bevorstehende Runde Personal-AL, in der auch drei Personalengpässe in der Abt. 3 thematisiert werden sollen
53	185 -186	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 25. Juni 2013	
53	194	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 18. September 2013	Mitteilung durch Referat VIII 30, dass Datenbank der Heimaufsicht voraussichtlich zum 1. November 2013 fertiggestellt sein soll
53	197	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 17. Oktober 2013	Bericht über Vorbereitung des zweiten Fachforums Heimerziehung mit dem Thema „Wer ist Fachkraft“

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
53	199 -200	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 24. Oktober 2013	Bericht über brisante Fälle in der Heimaufsicht
53	203 -206	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 14. November 2013	
53	213	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 9. Januar 2014	Bericht über Probleme in verschiedenen Jugendhilfeeinrichtungen bei Eingaben in die Online-Datenbank der Heimaufsicht
53	223	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 27. Februar 2014	Referat VIII 30 berichtet über viele Beschwerden über Einrichtungen
53	223 -224	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 27. Februar 2014	
53	229 -230	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 3. April 2014	
53	243	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 16. Juni 2014	Bei erhöhtem Arbeitsanfall sollen Aufgaben in Abstimmung mit St priorisiert werden
53	246 -247	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 19. Juni 2014	
53	250	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 10. Juli 2014	Hinweis auf ein in Kürze erwartetes Rundschreiben der Abt. 1 zum Thema Aktenvorlagebegehren unter Berücksichtigung der Ablage von E-Mail-Schriftverkehr in Akten
53	253	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 21. August 2014	Bericht über Vorbereitungen zur Auftragsvergabe eines Gutachtens zu den Rahmenbedingungen der Heimaufsicht
53	255 -256	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 28. August 2014	
53	259	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 10. September 2014	Bericht: Thematischer Schwerpunkt im Referat 30 ist die geplante Modifizierung der Heimverordnung
53	288	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 29. Januar 2015	Bericht über unangekündigten Einsatz sämtlicher Mitarbeiter der Heimaufsicht in einer Heimeinrichtung im Kreis Dithmarschen, um vorliegenden Hinweisen auf Missstände vor Ort nachzugehen
53	288 -289	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 29. Januar 2015	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
53	300	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 27. Februar 2015	Beherrschendes Thema im Ref. VIII 30 sind weiterhin UMF
53	302	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 09. April 2015	VIII 3 informiert über deutliche Zunahme zu den UMF
53	318	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 18. Juni 2015	Bericht über zügige Ausschreibung von zwei zusätzlichen Stellen für die Heimaufsicht. Diskussion über den Umgang mit Aufsichten im MSGWG. Ankündigung einer neuen Regelung zum Umgang mit wichtigen/brisanten Ereignissen. Bewertung der Brisanz/Bedeutung Ereignisse liegt generell bei den Referatsleitungen, wie auch die Entscheidung über Einschaltung der Abteilungsleitung. Diese entscheidet über Relevanz für die Hausspitze. Hinweis auf Sondersitzung des Landesjugendhilfeausschusses im Zusammenhang mit Friesenhof am 23. Juni 2015 mit Teilnahme der Ministerin
53	318 -319	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 18. Juni 2015	
53	320 -321	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 26. Juni 2015	
53	326	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 23. Juli 2015	<ul style="list-style-type: none"> VIII St bittet VIII 30 um Prüfung, ob Kinder- u. JugendhilfeVO bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft treten könne Ankündigung einer Sitzung des LJHA zum „Friesenhof“ am 31.08.2015 KPMG hat gesonderten Prüfauftrag für den Bereich Aufsichten erhalten
53	332	MSGWG	Protokolle Referatsleitungs- runden 2011-2015	Protokoll der Referatsleitersitzung vom 13. August 2015	Personalsituation im Referat VIII 30 ist äußerst angespannt.
55	18	MSGWG	Protokolle AL- Runden 2008	Protokoll der Abteilungsleiterbesprechung vom 30. Januar 2008	Mitteilung VIII 3, dass Aufgabe der Heimaufsicht durch abteilungsinterne Umbesetzung eines Kollegen nicht in vollem Umfange wahrgenommen werden könne.

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
56	52 -53	MSGWG	Protokolle AL-Runden 2009	Protokoll der Abteilungsleiterbesprechung vom 27. Mai 2009	Der Stellenabbau des Landes soll ausgehend vom Jahr 2009 bis zum Jahr 2015 um 2.987 Stellen reduziert werden, d. h. 15% der Stellen in der allgemeinen Verwaltung.
57	101	MSGWG		Protokoll der Abteilungsleiterbesprechung vom 21. März 2013	VIII 3 berichtet von einer Häufung von Aufsichtsbeschwerden über Kinder- und Jugendeinrichtungen
57	127	MSGWG	Protokolle AL-Runden 2010-2015	Protokoll der Abteilungsleiterbesprechung vom 1. November 2012	Die Betroffene Dr. Duda stellt fest, dass die Umsetzung des BKiSchG zum 1. Januar mit der derzeitigen Personalstruktur in der Abteilung nicht garantiert werden kann.
57	133	MSGWG	Protokolle AL-Runden 2012	Protokoll der Abteilungsleiterbesprechung vom 5. Dezember 2012	VIII 3 i.V. regt vor dem Hintergrund des Falles des Segeberger „Kellerkindes“ an, dass Land und Kommunen gemeinsam eine „Qualitätsoffensive Kinderschutz“ starten.
58	1	MSGWG	AL-Protokolle Ende Mai – August 2015	Protokoll der Abteilungsleiterbesprechung 17. Juni 2015	M hat entschieden, zwei Kollegen aus dem Referat 33 als Sofortmaßnahme in das LJA zu versetzen. Zwei Stellen für SozialpädagogInnen sollen ausgeschrieben und aus dem Gesamthaushalt finanziert werden.
58	2	MSGWG	AL-Protokolle Ende Mai – August 2015	Protokoll der Abteilungsleiterbesprechung 24. Juni 2015	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Regelungen für den Umgang mit besonderen Vorkommnissen und zur Weiterleitung an die Hausspitze • St wird Gespräch mit Mitarbeitern der Heimaufsicht führen.
58	3	MSGWG	AL-Protokolle Ende Mai – August 2015	Protokoll der Abteilungsleiterbesprechung 03. Juli 2015	St bittet darum, künftig in jeder ALB den TOP „Aktuelle Themen mit besonderer politischer Bedeutung“ aufzunehmen.
59	1 -290	MSGWG	Geschäftsverteilungspläne 2007	Geschäftsverteilungspläne 2007	
60	1 -367	MSGWG	Geschäftsverteilungspläne 2008	Geschäftsverteilungspläne 2008	
61	1 -269	MSGWG	Geschäftsverteilungspläne 2009	Geschäftsverteilungspläne 2009	
62	1 -275	MSGWG	Geschäftsverteilungspläne 2010	Geschäftsverteilungspläne 2010	
63	1 -131	MSGWG	Geschäftsverteilungspläne 2011	Geschäftsverteilungspläne 2011	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
64	1 -167	MSGWG	Geschäftsverteilungspläne 2012	Geschäftsverteilungspläne 2012	
65	1 -199 a	MSGWG	Geschäftsverteilungspläne 2013	Geschäftsverteilungspläne 2013	
66	1 -161	MSGWG	Geschäftsverteilungspläne 2014	Geschäftsverteilungspläne 2014	
67	1 -114	MSGWG	Geschäftsverteilungspläne 2015 und Organisationspläne 2009-2015	Geschäftsverteilungspläne 2015 und Organisationspläne 2009-2015	
71	8 -19	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Polizeiliche zeugenschaftliche Vernehmung vom 01. Oktober 2015	
74	97 -104	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Polizeiliche zeugenschaftliche Vernehmung vom 29. September 2015	
74	106 -118	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Polizeiliche zeugenschaftliche Vernehmung vom 22. Oktober 2015	
75	34 -37	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Polizeiliche zeugenschaftliche Vernehmung vom 16. Oktober 2015	
77	9 -11	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Beschuldigtenvernehmung vom 8. April 2015	
77	12 -14	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Schreiben vom 30. März 2015	
77	15 -17	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Stellungnahme vom 16. März 2015	
81	5 -6	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Vermerk vom 18. März 2015	
81	15 -23	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Polizeiliche zeugenschaftliche Vernehmung vom 1. Oktober 2015	
84	1 -5	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Strafanzeige vom 19. Januar 2015	
84	17 -52	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Polizeiliche zeugenschaftliche Vernehmung vom 27. Januar 2015	
84	145 -147	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Verteidigerschreiben vom 14. August 2015	
84	153 -159	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Polizeiliche zeugenschaftliche Vernehmung vom 8. September 2015	
84	161 -164	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Beschluss des Amtsgerichts Kiel – Familiengericht – vom 19. August 2015	
84	173 -174	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Itzehoe vom 26. August 2015	
86	8 -11	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Beschuldigtenvernehmung vom 26. Februar 2015	
86	12 -13	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Beschuldigtenvernehmung vom 27. Februar 2015	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
86	27 -29	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Itzehoe vom 17. Juni 2015	
87	1 -4	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Strafanzeige vom 8. Januar 2014	
87	19 -21	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Polizeiliche zeugenschaftliche Vernehmung vom 3. Februar 2014	
87	36 -39	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Itzehoe vom 14. Mai 2014	
88	1 -4	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Strafanzeige vom 19. Januar 2011	
88	5 -7	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Beschuldigtenvernehmung vom 20. Januar 2011	
88	10	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Itzehoe vom 6. Juni 2011	
89	1 -4	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Strafanzeige vom 27. März 2012	
89	6 -12	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Beschuldigtenvernehmung vom 23. April 2012	
89	21 -22	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Vermerk der Polizei-Zentralstation Büsum vom 7. Juni 2015	
90	37 -44	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Verantwortliche Vernehmung vom 29. April 2011	
90	45 R	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Itzehoe vom 1. Juni 2011	
91	1 -8b	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Einleitungsverfügung (Strafanzeige) der Kriminalpolizeistelle in Heide vom 9. April 2009 (nebst Anlage)	
91	21 -26	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Zeugenschaftliche vom 7. Mai 2009	
91	22 -26	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Zeugenschaftliche Vernehmung vom 7. Mai 2009	
91	29 -36	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Zeugenschaftliche Vernehmung vom 13. Mai 2009	
91	37 -41	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Zeugenschaftliche Vernehmung vom 20. Mai 2009	
91	43 -51	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Beschuldigtenvernehmung vom 22. Juli 2009	
91	52 -57	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Beschuldigtenvernehmung vom 5. August 2009	
91	58 -64	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Beschuldigtenvernehmung vom 10. August 2009	
91	65	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Abschlussvermerk der Kriminalpolizeistelle Heide vom 11. Juli 2009	
91	67	StA Itzehoe	Ermittlungsakten	Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Itzehoe vom 23. April 2010	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
92	2 -3	StA Kiel	Ermittlungsakten	Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 31. Januar 2008	
92	4 -5	StA Kiel	Ermittlungsakten	Schreiben der Bundesministerin Brigitte Zypries vom 1. Februar 2008	
93	15	MSGWG	E-Mail-Verkehr Bd. 1	Medien-Information des MSGWG vom 1. Juni 2015	Informationen über die „Friesenhof“-Einrichtungen
93	159 -168	MSGWG	E-Mail-Verkehr Bd. 1	Niederschrift über die Sitzung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 26. Mai 2015 (III.3) nebst Anlage	Beantwortung der schriftlichen kleinen Anfrage 21/509 der Abgeordneten Boeddinghaus und Yildiz (DIE LINKE) vom 18. Mai 2015
93	174 -179	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG I	Antwort des Hamburger Senats 26. Mai 2015 auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom	
93	209 -211	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG I	E-Mail des Zeugen Kohl an die Betroffenen Langner und Alheit vom 31. Mai 2015	Überlegungen zur weiteren Vorgehensweise und zu klärungsbedürftigen Fragen
93	212	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG I	E-Mail der Betroffenen Alheit an die Betroffene Langner vom 30. Mai 2015	Besuch der „Friesenhof“-Einrichtungen sei nicht angezeigt; Wiedergabe Gespräch mit Senator Scheele
93	342	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG I	E-Mail des Zeugen Kohl an die Betroffene Alheit vom 29. Mai 2015	Anregung, die „Friesenhof“-Einrichtungen zu besuchen
93	403	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG I	E-Mail der Zeugin Hanebuth an den Zeugen Kohl vom 29. Mai 2015, die in Kopie auch an die Betroffenen Langner und Alheit ging	Nähere Informationen nach eine Presseanfrage, u.a. Verfügung vom 30. Januar 2015 und Vereinbarung vom 9./15. April 2015
93	428	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG I	Presseeinladung der Fraktion DIE LINKE vom 29. Mai 2015	
93	430 -435	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG I	E-Mail-Verkehr zwischen der Zeugin Toffolo und der Zeugin Hanebuth vom 21. und 22. Mai 2015	Information der Zeugin Hanebuth durch die Zeugin Toffolo über die Kleine Anfrage an den Senat in Hamburg vom 18. Mai 2015 im Zusammenhang mit dem „Friesenhof“
93	439	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG I	E-Mail der Zeugin Toffolo vom 2. März 2015 wegen der Eingabe des Herrn Albert	Mitteilung, dass die Eingabe in eigener Zuständigkeit (durch die Abteilung) beantwortet werden soll.
93	440 -441	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG I	E-Mail des Zeugen Westermann vom 20. April 2015 wegen der Eingabe des Herrn Albert	Übersendung des von der Zeugin Toffolo unterzeichneten Antwortschreibens vom 26. März 2015 zur Kenntnis

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
93	444 -453	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG I	E-Mail-Verkehr zwischen der Zeugin Toffolo und dem Zeugen Strutz-Pindor vom 28. und 29. August 2014 wegen „Dithmarscher Landeszeitung“/Richtigstellung	Von der Zeugin Toffolo initiierte Emailkorrespondenz zum Zweck der Veröffentlichung einer Richtigstellung in der „Dithmarscher Landeszeitung“ zu einem Presseartikel „Gesetz mit Hindernissen“
93	450	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG I	E-Mail der Redakteurin der „Dithmarscher Landeszeitung“ vom 29. August 2014	Zusage einer Richtigstellung des Berichts
93	469	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG I	E-Mail des Zeugen Strutz-Pindor vom 28. August 2014	Abstimmung zwischen der Zeugin Toffolo und dem Zeugen Strutz-Pindor
93	471	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG I	E-Mail der Zeugin Toffolo vom 28. August 2014	Die Zeugin macht den Zeugen Strutz-Pindor auf den Artikel in der „Dithmarscher Landeszeitung“ aufmerksam
93	473 -474	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG I	Bericht in der „Dithmarscher Landeszeitung“ vom 27. August 2014 mit dem Titel „Gesetz mit Hindernissen“	
93	476	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG I	E-Mail des Zeugen Strutz-Pindor vom 26. August 2014	Antworten auf die Anfrage der Redakteurin der „Dithmarscher Landeszeitung“
93	477	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG I	E-Mail der Redakteurin der „Dithmarscher Landeszeitung“ vom 26. August 2014	Allgemeine Nachfrage zu Beschwerde-möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, die in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind
93	479 -494	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG I	E-Mail-Verkehr zwischen dem Zeugen Kohl und der zeugin Greve vom 10. Juli bis 1. August 2014	Die Zeugin Greve bittet den Zeugen Kohl um die Überprüfung einer geplanten Gegendarstellung zum Fachartikel der Zeugin Orgis. Ergebnis bleibt offen.
94	95 -96	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG II	E-Mail des Zeugen Kohl an die Zeugin Toffolo vom 3. Juni 2015	Weiterleitung einer E-Mail des Kreises Dithmarschen vom 2. Juni 2015 mit Antworten des Kreises zu einer Anfrage des SHZ-Zeitungsverlages
94	133	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG II	E-Mail an den Zeugen Kohl vom 3. Juni 2015	Das KJA Dithmarschen leitet eine E-Mail weiter, in der sie eine Presseanfrage zum Friesenhof beantwortet.

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
95	72 -80	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG III	E-Mail des Herrn Wilke an Herrn beim Graben, Kopie an die Zeugin Hanebuth, die Betroffenen Alheit und Langner sowie den Zeugen Kohl vom 5. Juni 2015 wegen Sozialausschuss am 9. Juni 2015.	Weiterleitung einer Email der Zeugin Toffolo vom 5. Juni 2015 mit zwei Vermerken als Anhängen zur Email Vermerk 1: Örtliche Prüfung „Friesenhof“ am 1. Juni 2015 von Sandra Liedtke vom 2. Juni 2015 Vermerk 2: Sondersitzung des Sozialausschusses zum Thema „Friesenhof“ am 9. Juni 2015 – hier: „Friesenhof“
95	413	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG III	E-Mail des Zeugen Kohl an die Zeugin Toffolo u.a. vom 4. Juni 2015	Rückfrage zum Fachartikel der Zeugin Orgis und der Entscheidung, keine Gegendarstellung abzugeben.

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
96	168 -212	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG IV	E-Mail des Herrn Wilke an Herrn beim Graben vom 8. Juni 2015	Weiterleitung einer E-Mail der Zeugin Toffolo vom 8. Juni 2015 mit sieben Vermerken als Anhängen zur Email Anhang Blatt 170-178: Vermerk der Zeugin Toffolo vom 8. Juni 2015: Sondersitzung des Sozialausschusses zum Thema Friesenhof am 9. Juni 2015 – Vorbereitung Anhang Blatt 179-188: Rahmenleistungsvereinbarung für Leistungen nach § 34 SGB VIII vom 25. September 2002 Anhang Blatt 189-194: Verfügung des MSGWG gegenüber der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof vom 30. Januar 2015 inkl. Anlage Anhang Blatt 195-199: Vereinbarung zur Ergänzung der Betriebslaubnisse zwischen MSGWG und der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof vom 09./15. April 2015 Anhang Blatt 200-203: Vermerk der Zeugin Liedtke vom 2. Juni 2015 über die örtliche Überprüfung vom 1. Juni 2015 Anhang Blatt 204 -210: Undatierte Tabelle mit Meldungen besonderer Vorkommnisse im Friesenhof zwischen 2007 und 2015 Anhang Blatt 211-212: Vermerk der Zeugin Greve vom 10. Juli 2014, Vorschlag einer Gegendarstellung zum Artikel der Zeugin Orgis in der Zeitschrift „Das Jugendamt“, Heft 5/2014, S. 238 ff.
97	3	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG V	Schreiben der StA Itzehoe an das Landesjugendamt vom 9. Juni 2015	Bitte um Übersendung von Unterlagen im Hinblick auf die von Amts wegen eigenleitete Vorprüfung wegen möglicher Straftaten durch Mitarbeiter des Friesenhofes

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
97	47 -49	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG V	E-Mail der Zeugin Toffolo an Herrn Wilke, Kopie u.a. an die Betroffenen Langner, Dr. Duda und die Zeugin Hanebuth vom 10. Juni 2015	Versand einer Übersicht über die Stellenausstattung der Heimaufsichten der LJÄmter – Abfrage BAGLJÄ-AG HzE vom 10. November 2014 als Anhang
97	114	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG V	E-Mail der Betroffenen Langner u.a. an die Betroffene Dr. Duda vom 10. Juni 2015	Abfrage hinsichtlich der getroffenen organisatorischen Maßnahmen zur Weitergabe von Informationen über ungewöhnliche Prüfergebnisse an die Hausspitze
97	125	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG V	E-Mail der Zeugin Toffolo an die Zeugin Hanebuth vom 10. Juni 2015	Ankündigung einer anlassbezogenen unangekündigten örtlichen Überprüfung in den verbleibenden Einrichtungen des Friesenhofes am 10. Juni 2015
98	5 -6	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG VI	E-Mail-Verkehr der Betroffenen Alheit mit der Zeugin Hanebuth vom 10. Juni 2015	Die Betroffene Alheit wird informiert, wie Posteingänge verteilt werden
98	21 -22	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG VI	E-Mail der Zeugin Hanebuth an die Betroffenen Alheit und Langner vom 10. Juni 2015	Darstellung des Vorgehens der Leiterin des Stabsbereichs bei der Bearbeitung der Eingangspost
98	125 -129	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG VI	E-Mail der Zeugin Toffolo an die Zeugen Kohl und Hanebuth sowie die Betroffenen Alheit und Langner vom 10. Juni 2015	Weiterleitung einer E-Mail von Herrn Tischler vom VPE e.V. an Herrn Hotsch, NDR; Gedächtnisprotokoll des Herrn Tischler von einem Telefoninterview mit Herrn Hotsch am 10. Juni 2015
98	260	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG VI	E-Mail des Zeugen Kohl an die Betroffene Alheit vom 10. Juni 2015	Der Zeuge Kohl unterbreitet einen Formulierungsvorschlag zu einem Schreiben an die CDU-Fraktion zum Umgang mit dem Fachartikel der Zeugin Orgis
99	40 -41	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG VII	E-Mail der Betroffenen Dr. Duda an die Betroffenen Alheit und Langner vom 11. Juni 2015	Abstimmung der Vorgehensweise betreffend den Träger Heilpädagogische Kinder- und Jugendhilfe Dithmarschen GmbH aufgrund der Erkenntnisse infolge einer unangemeldeten örtlichen Prüfung vom 8. Juni 2015
99	42 -48	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG VII	Vermerk der Zeuginnen Arrowsmith und Jensen vom 10. Juni 2015	Anonymisierte Zusammenfassung der Ergebnisse der unangemeldeten örtlichen Prüfung der Einrichtung des Trägers Heilpädagogische Kinder- und Jugendhilfe Dithmarschen GmbH vom 10. Juni 2015

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
99	53	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG VII	Email des Herrn Wilke vom 11. Juni 2015 an diverse Empfänger im MSGWG (u.a. Hausleitung und Stab) wegen Zeitplan Aktenvorlagebegehren Friesenhof	Erstellung eines Zeitplans zur Aufbereitung, Paginierung sowie Bewertung der Akten durch die Abteilung 3 und Prüfung der Akten durch Abteilung 1 des Ministeriums
99	86 -88	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG VII	Email des Zeugen Kohl an den Zeugen Strutz-Pindor vom 11. Juni 2015	Übersendung einer Presseerklärung zu der Beantwortung des Schreibens des Herrn Albert vom 19. Februar 2015
99	147 -148	MSGWG	E-Mail-Verkehr des MSGWG VII	E-Mail-Verkehr zwischen der Zeugin Hannebuth und der Betroffenen Langner betreffend die Praxis der Vorlage von Schriftstücken aus dem Juni 2015	Klärung der allgemeinen Praxis der Vorlage von Schriftstücken durch die Büroleitung, insbesondere bei Eingaben von Bürger/-innen
100	1 -6	MSGWG	Friesenhof Allgemein I	Zusammenfassende Aufstellung der im Zeitraum von 2012 bis 2015 beim Landesjugendamt eingegangenen Mitteilungen und sonstige Eingänge betreffend die „Friesenhof“-Einrichtungen	
100	13 -19	MSGWG	Friesenhof Allgemein I	Unbenannte Tabelle	Zusammenstellung von Ereignissen / besonderen Vorkommnissen im Friesenhof in der Zeit vom 22. Oktober 2007 bis zum 29. April 2015
100	21 -29	MSGWG	Friesenhof Allgemein I	Vermerk der Zeugin Toffolo vom 8. Juni 2015 zur Vorbereitung der Sondersitzung des Sozialausschusses zum Thema "Friesenhof Dithmarschen" am 9. Juni 2015	Ausführungen zur Arbeit des Landesjugendamtes mit Erörterung der rechtlichen Grundlagen im Allgemeinen und insbesondere im Zusammenhang mit dem Friesenhof
100	54 -56	MSGWG	Friesenhof Allgemein I	Aktenvermerk des Zeugen Westermann vom 3. Juni 2015	Chronologische Dokumentation der Gespräche und Überprüfungen mit und im Friesenhof seit Juli 2014
100	57 -58	MSGWG	Friesenhof Allgemein I	Vermerk und Vorschlag der Zeugin Greve vom 10. Juli 2014 im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Beitrags der Zeugin Orgis zu dem Thema „Heimkinder im ländlichen Raum – Problemanzeigen am Beispiel des Kreises Dithmarschen“ in der Zeitschrift „Das Jugendamt“ 5/2014, S. 238 ff.	Kritische Bewertung der Ausführungen der Zeugin Orgis zur Arbeit der Heimaufsicht mit der Anregung, den Abdruck einer Gegendarstellung herbeizuführen.
100	66 -76	MSGWG	Friesenhof Allgemein I	Konzeption für das Mädchencamp „Nanna“	Konzeption der Betreiberin aus dem Jahre 2010
100	77 -85	MSGWG	Friesenhof Allgemein I	Konzeption für die Teileinrichtung „Campina“	Konzeption der Betreiberin aus dem Jahre 2010

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
100	86 -91	MSGWG	Friesenhof Allgemein I	Konzeption für die Teileinrichtung „Charlottenhof“	Konzeption der Betreiberin aus dem Jahre 2010
100	131	MSGWG	Friesenhof Allgemein I	E-Mail der Zeugin Toffolo an den Zeugen Strutz-Pindor vom 12. Juni 2015 wegen Zahlen Heimaufsicht	Mitteilung der am 12. Juni 2015 aktuellen Zahlen (6 Mitarbeiter) für 1.382 Einrichtungen mit 8.890 Plätzen sowie 462 KiTas mit 24.370 Plätzen
100	138 -139	MSGWG	Friesenhof Allgemein I	Schreiben des MSGWG an Träger von Einrichtungen und Einrichtungsverbände vom 9. Oktober 2013	Handlungsempfehlungen nach Einführung des BKiSchG zu § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII
100	188	MSGWG	Friesenhof Allgemein I	Schreiben des Herrn Albert vom 20. Juni 2015 an die Betroffene Alheit	Nochmalige Beschwerde über die Vorgehensweise der Heimaufsicht
100	191	MSGWG	Friesenhof Allgemein I	E-Mail der Frau Wilke-Wolff an die Betroffene Alheit vom 25. Juni 2015	Stellungnahme zum Schreiben des Herrn Albert
100	202 -204	MSGWG	Friesenhof Allgemein I	Erneutes Beschwerdeschreiben des Herrn Albert vom 20. Juli 2015	Verdeutlichung der Position des Beschwerdeführers
100	211	MSGWG	Friesenhof Allgemein I	Verfügung der Frau Wilke- Wolff vom 10. September 2015 zur Beantwortung der Schreiben des Herrn Albert vom 20. Juni und 20. Juli 2015	Stellungnahme zu den Eingaben
100	238 -240	MSGWG	Friesenhof Allgemein I	Trägervereinbarung nach § 8a Absatz 2 SGB VIII vom 4. Februar 2008	
100	241 -242	MSGWG	Friesenhof Allgemein I	Anlage 1 zur Trägervereinbarung nach § 8a Absatz 2 SGB VIII vom 4. Februar 2008	
100	259 -260	MSGWG	Friesenhof Allgemein I	Vermerk des Zeugen Prael vom 10. August 2015	Gelöschte Emails mit Bezug zum Friesenhof
100	261 -262	MSGWG	Friesenhof Allgemein I	Vermerk der Frau Wilke-Wolff vom 10. August 2015	Fehlender Vermerk in den Akten zum Friesenhof
100	283 -328	MSGWG	Friesenhof Allgemein I	Rechtliche Bewertung der Vereinbarung vom 9. April /15. April 2015 zwischen dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das MSGWG und der Betroffenen Janssen durch Prof. Dr. Mathias Nebendahl	Gutachterliche Bewertung der rechtlichen Zulässigkeit der Vereinbarung vom 9. April/ 15. April 2015 mit der abschließenden Feststellung der Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise des Ministeriums
101	3	MSGWG	Friesenhof Allgemein II	Klageschrift der Betroffenen Janssen vom 2. Juli 2015	Erhebung einer fristwahren Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig gerichtet auf eine Aufhebung des Widerrufs der Betriebslaubnisse
101	9	MSGWG	Friesenhof Allgemein II	Eröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 1. August 2015	Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Betroffenen Janssen zum 1. August 2015

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
102	1 -2	StA Kiel	Ermittlungsakten	Strafanzeige gegen Unbekannt	Strafanzeige des MSGWG vom 25. Juni 2015 im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten betreffend Email-Accounts von Mitarbeitern des Landesjugendamtes und Verlust von Akten
102	3	StA Kiel	Ermittlungsakten	Vermerk des Zeugen Prahll vom 23. Juni 2015	Schilderung von Unregelmäßigkeiten an dessen Email-Account
102	4 -5	StA Kiel	Ermittlungsakten	Vermerk des Herrn Ismer vom 18. Juni 2015	Schilderung von Ermittlungen zu etwaigen Zugriffen auf den Email-Account des Zeugen Prahll
102	6	StA Kiel	Ermittlungsakten	Vermerk der Zeugin Liedtke vom 23. Juni 2015	Mitteilung über fehlende Aktenbestandteile in den Akten des MSGWG zu den Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“
102	7 -9 – Pagini er-ung ist offenb ar fehlerh aft -	StA Kiel	Ermittlungsakten	Anlage 04 zur Strafanzeige	Vermerk zum Gespräch mit der Betroffenen Dr. Duda vom 18. Juni 2015 und Stellungnahme der Sachbearbeiter/-innen zur aktuellen Situation in der Heimaufsicht
102	10 -11	StA Kiel	Ermittlungsakten	Vermerk über Vorfälle im Zusammenhang mit der Aktenaufbereitung „Friesenhof“ der Zeugin Jensen vom 16. Juni 2015	Schilderung des Verschwindens von Aktenbestandteilen, nachdem diese zuvor in einem weiteren Vorgang aufgefunden worden waren.
102	12 -13	StA Kiel	Ermittlungsakten	Vermerk der Zeugin Görk vom 16. Juni 2015	Schilderung der Umstände und der Gespräche nach der Feststellung des Fehlens von Aktenbestandteilen
102	16 -17	StA Kiel	Ermittlungsakten	Vermerk der Betroffenen Dr. Duda vom 24. Juni 2015	Darstellung der Geschehnisse im Zusammenhang mit Auffälligkeiten der Akten hinsichtlich einer Ablichtung eines Presseartikels in den Büsumer Nachrichten vom 27. August 2014
102	33	StA Kiel	Ermittlungsakten	Vermerk vom 26. Juni 2015	Übersicht über Inhalt und Verlauf der Erstattung der Strafanzeige des MSGWG; Prüfung des Anfangsverdachts
102	87	StA Kiel	Ermittlungsakten	Vermerk vom 11. August 2015	Bericht über ein Treffen mit Herrn Frank im MSGWG an diesem Tag. Feststellung, dass Frau Toffolo das Referat getauscht hat und keine weiteren Sanktionen geplant seien.

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
102	188 -189	StA Kiel	Ermittlungsakten	Abgabevermerk der StA Kiel vom 26. November 2015 für die Akten an den PUA	Zusammenfassung des Ermittlungsstandes
104	4 -26	StA Kiel	Ermittlungsakten	Polizeiliche zeugenschatfliche Vernehmung vom 29. Juni 2015	Angaben zu den Maßnahmen des MSGWG den „Friesenhof“ betreffend, zu den Vorgängen im MSGWG und zu den strafrechtlichen Vorwürfen
104	31 -51	StA Kiel	Ermittlungsakten	Polizeiliche zeugenschatfliche Vernehmung vom 29. Juni 2015	Angaben zu dem Maßnahmen des MSGWG den „Friesenhof“ betreffend, zu den Vorgängen im MSGWG und zu den strafrechtlichen Vorwürfen
104	59 -75	StA Kiel	Ermittlungsakten	Polizeiliche zeugenschatfliche Vernehmung vom 29. Juni 2015	Angaben zu dem Maßnahmen des MSGWG den „Friesenhof“ betreffend, zu den Vorgängen im MSGWG und zu den strafrechtlichen Vorwürfen
104	77 -115	StA Kiel	Ermittlungsakten	Polizeiliche zeugenschatfliche Vernehmung vom 07. Juli 2015	Angaben zu dem Maßnahmen des MSGWG den „Friesenhof“ betreffend, zu den Vorgängen im MSGWG und zu den strafrechtlichen Vorwürfen
104	118 -145	StA Kiel	Ermittlungsakten	Polizeiliche zeugenschatfliche Vernehmung vom 07. Juli 2015	Angaben zu dem Maßnahmen des MSGWG den „Friesenhof“ betreffend, zu den Vorgängen im MSGWG und zu den strafrechtlichen Vorwürfen
104	147 -160	StA Kiel	Ermittlungsakten	Polizeiliche zeugenschatfliche Vernehmung vom 07. Juli 2015	Angaben den Kenntnissen zu dem Komplex „Friesenhof“, zu den Vorgängen in dem MSGWG und zu den strafrechtlichen Vorwürfen
104	162 -168	StA Kiel	Ermittlungsakten	Aufgaben des MSGF / LJA zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und Einrichtungen von den Herren Bökel und Schüler	Dienstanweisung vom 06. Juli 2006 zu den Themen Betriebserlaubnis, Verfahrensweise, Meldung besonderer Vorkommnisse
106	87 -96	StA Kiel	Ermittlungsakten	Untersuchungsbericht des LKA SH – Zentrale IT-Beweissicherung – vom 5. November 2015	Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung des Systemfestplatte eines Arbeitsplatzrechners
106	100 -107	StA Kiel	Ermittlungsakten	Untersuchungsbericht des LKA SH – Zentrale IT-Beweissicherung – vom 05. November 2015	Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung des Systemfestplatte eines Arbeitsplatzrechners
106	125 -126	StA Kiel	Ermittlungsakten	Abschrift handschriftlicher Notizen	Gefertigte Abschriften handschriftlicher Notizen, welche anlässlich einer Durchsicherung vom 29. Juni 2015 beschlagnahmt worden waren.

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
107	1 -10	StA Kiel	Ermittlungsakten	Ermittlungsbericht des LKA SH vom 24. November 2015	Zusammenfassung der bisherigen Ermittlungsergebnisse im Zusammenhang mit dem Zugriff auf das Outlook Postfach des Zeugen Prahel
107	14	StA Kiel	Ermittlungsakten	Vermerk der Frau D'Isanto-Vogt vom 7. Juli 2015	Angaben zu der im Vorzimmer der Abteilungsleiterin geführten Liste mit den EDV-System Zugangspasswörtern
107	16 -17	StA Kiel	Ermittlungsakten	Vermerk des Zeugen Prahel vom 10. August 2015	Wiedergabe des Inhalts der wiederhergestellten E-Mail und Einordnung zu dem „Friesenhof“-Vorgang
107	29	StA Kiel	Ermittlungsakten	E-Mail des Zeugen Prahel an die Zeugin Toffolo vom 7. August 2014	Der Zeuge Prahel leitet eine E-Mail des Zeugen Nicol an die Zeugin Toffolo weiter, in der dieser von der Kündigung von vier Mitarbeitern der Teileinrichtung „Nanna“ berichtet.
107	76 -77	StA Kiel	Ermittlungsakten	E-Mails vom 6. August 2015	Abstimmung der Vorgehensweise des MSGWG anlässlich einer aktuellen Meldung im August 2014
107	96 -150	StA Kiel	Ermittlungsakten	Auswertungsbericht eines dienstlichen E-Mail-Postfachs vom 23. November 2015	Schilderung der Ermittlungsergebnisse hinsichtlich der Löschung von E-Mails
110	43 -49	StA Kiel	Ermittlungsakten	Vermerk aus dem Ministerium vom 6. Juli 2006	
111	6 -8	Zeugin Orgis	Aktenauszüge	Schreiben der Zeugin Dr. Bonde an die Zeugin Orgis vom 26. Juli 2010	Antwort auf Anfrage des AG Meldorf vom 12. Juli 2010
111	9 -10	Zeugin Orgis	Aktenauszüge	Faxschreiben des AG Meldorf (Zeugin Orgis) an den Zeugen Dr. Garg vom 12. Juli 2010	Dringende Bitte um Unterstützung durch das Ministerium bei Unterbringung eines psychisch kranken Mädchens in geschlossener Unterbringung
111	19 -21	Zeugin Orgis	Aktenauszüge	Vermerk über nichtöffentliche Anhörung vor dem AG Meldorf vom 20. August 2010	Angaben des Gerichts über Art der Einrichtung „Nanna“ und der dort untergebrachten Mädchen
111	42 -45	Zeugin Orgis	Aktenauszüge	Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung vor dem Amtsgericht Meldorf vom 17. Juni 2014	U.a. Ausführungen der Richterin über den Charakter der Einrichtung und die Voraussetzungen der Unterbringung dort.
111	61	Zeugin Orgis	Aktenauszüge	Ausarbeitung „Unterbringung eines Minderjährigen Kindes“ vom 6. Juni 2009	Problemdarstellung der Unterbringung eines Kindes in geschlossener Einrichtung für Dr. Liebing (vgl. Schreiben Orgis v. 8. Januar 2016 (Umdruck-Nr. 18/5442)

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
112	1 -49	unklar	Handbuch „Campina Tagesablauf“	Vorgaben zum Tagesablauf in der Teileinrichtung	
116	248 -249	MSGWG	E-Mail-Verkehr Stab 12.-30.06.2015	Email der Frau Anhalt an die Betroffene Langner vom 18. Juni 2015 mit Anlage	Absprachegemäße Übersendung der Liste zur Begründung der Inobhutnahmen Februar 2014 bis Juni 2015
126	70 -71	MSGWG	Sammlung zum AVV	Aktenvermerk der Zeugin Jensen vom 16. Juni 2015	Vermerk über die Vorfälle im Zusammenhang mit der Aktenaufbereitung „Friesenhof“
126	76	MSGWG	Sammlung zum AVV	Aktenvermerk der Betroffenen Dr. Duda vom 22. Juni 2015	Vermerk über die Abholung von Unterlagen am 19. Juni 2015
126	79	MSGWG	Sammlung zum AVV	E-Mail des Herrn Egge an die Betroffene Alheit vom 19. Juni 2015	Herr Egge widerspricht einem am 18./19. Juni 2015 geplanten Referatsleiterwechsel der Referate 30 und 32
128	2 -5	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Ausgefülltes Formular des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen vom 2. Januar 2007	Angaben zu der Hilfestellung, insbesondere zum Anlass der Inobhutnahme
129	3	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Schreiben des Friesenhofs vom 3. Juni 2010	Mitteilung des Sachverhalts und der Rückkehr der Betreuten in den Friesenhof
129	4 -7	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Ausgefülltes Formular des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen vom 3. Juni 2010	Angaben zu der Hilfestellung, insbesondere zum Anlass der Inobhutnahme und zu der Rückkehr der Betreuten in den Friesenhof
130	3 -6	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Ausgefülltes Formular des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen vom 13. Juli 2011	Angaben zu der Hilfestellung, insbesondere zum Anlass der Inobhutnahme
130	7	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Email der Frau Hafiz Khan, Kreis Dithmarschen, an Herrn Axel Barde, Kreis Dithmarschen vom 23. Juni 2011 mit handschriftlichen Notizen	Angaben zur Abgängigkeit der Betreuten aus der Einrichtung der IUVO in Krumstedt sowie zu dem gesamten Fall, insbesondere zu Vorwürfen gegen einen Mitarbeiter des Friesenhofs
131	1 -2	Kreis Dithmarschen		Vorblätter Inobhutnahmeakte	
131	3 -6	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Ausgefülltes Formular des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen vom 5. Mai 2015	Angaben zu der Hilfestellung, insbesondere zum Anlass der Inobhutnahme
131	9	Kreis Dithmarschen		Handschriftliche Notiz, undatiert	Bei der Inobhutnahme durch das KJA berichtet die in Obhut genommene Jugendliche, am 26. Oktober 2014 von einem Betreuer gegen das Knie getreten worden zu sein
132	3 -6	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Ausgefülltes Formular des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen vom 4. Juni 2015	Angaben zu der Hilfestellung, insbesondere zum Anlass der Inobhutnahme

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
133	4 -7	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Ausgefülltes Formular des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen vom 4. Juni 2015	Angaben zu der Hilfegewährung, insbesondere zum Anlass der Inobhutnahme
133	10 -11	Kreis Dithmarschen		Handschriftliche Notiz, undatiert	Bei der Inobhutnahme durch das KJA berichtet die in Obhut genommene Jugendliche von einem Übergriff eines Betreuers
134	1 -4	Kreis Dithmarschen		Vorblätter und Erfassungsbogen Inobhutnahmeakte	
134	5 -8	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Ausgefülltes Formular des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen vom 27. Mai 2015	Angaben zu der Hilfegewährung, insbesondere zum Anlass der Inobhutnahme
135	1	Kreis Dithmarschen		Vorblatt Inobhutnahmeakte	
135	2 -5	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Ausgefülltes Formular des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen vom 8. April 2014	Angaben zu der Hilfegewährung, insbesondere zum Anlass der Inobhutnahme
136	1	Kreis Dithmarschen		Vorblatt Inobhutnahmeakte	
136	2 -5	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Ausgefülltes Formular des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen vom 8. April 2014	Angaben zu der Hilfegewährung, insbesondere zum Anlass der Inobhutnahme
137	3 -6	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Ausgefülltes Formular des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen vom 4. Juni 2015	Angaben zu der Hilfegewährung, insbesondere zum Anlass der Inobhutnahme
138	3 -6	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Ausgefülltes Formular des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen vom 4. Juni 2015	Angaben zu der Hilfegewährung, insbesondere zum Anlass der Inobhutnahme
139	3 -6	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Ausgefülltes Formular des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen vom 4. Juni 2015	Angaben zu der Hilfegewährung, insbesondere zum Anlass der Inobhutnahme
140	3 -6	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Ausgefülltes Formular des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen vom 4. Juni 2015	Angaben zu der Hilfegewährung, insbesondere zum Anlass der Inobhutnahme
141	1	Kreis Dithmarschen		Vorblatt Inobhutnahmeakte	
141	2 -4	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Statistikbogen	Angaben zum Anlass der Inobhutnahme und zur Rückkehr der Betreuten in den Friesenhof
141	5 -8	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Ausgefülltes Formular des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen vom 29. August 2014	Angaben zu der Hilfegewährung
142	1	Kreis Dithmarschen		Vorblatt Inobhutnahmeakte	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
142	2 -4	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Statistikbogen	Angaben zum Anlass der Inobhutnahme und zur Rückkehr der Betreuten in den Friesenhof
142	5 -8	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Ausgefülltes Formular des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen vom 29. August 2014	Angaben zu der Hilfestellung
143	1 -2	Kreis Dithmarschen		Vorblatt Inobhutnahmeakte	
143	3 -7	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	Ausgefülltes Formular des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen vom 4.12.2014 mit angefügten Vermerk	Angaben zu der Hilfestellung und zu den Gründen einer möglichen Inobhutnahme
143	8	Kreis Dithmarschen	Inobhutnahme	E-Mail der Frau Ute Thomsen, Kreis Dithmarschen, an Frau Jessica Brandes, Stadt Hannover, vom 3. Dezember 2014	Einschätzung der Situation durch Frau Thomsen und Mitteilung der Absicht, eine Unterbringung in der WJH anzumelden. Ablehnung der Inobhutnahme.
144	1-2	Kreis Dithmarschen	Mitteilungsvorlage und Protokoll zur HA-Sitzung Kreis Dithmarschen vom 7. Juli 2015 TOP Friesenhof	Mitteilungsvorlage der Geschäftsbereichsleitung Familie, Soziales, Gesundheit des Kreises Dithmarschen vom 7. Juli 2015	Schilderung des Sachverhalts zu Inobhutnahmen ab März 2014 aus der Sicht der Geschäftsleitung Familie, Soziales, Gesundheit des Kreises Dithmarschen
145	12	„Friesenhof“	LJA 1	E-Mail vom „Team Wrohm“ u.a. an die Betroffene Janssen vom 10. April 2014	Mitteilung über einen Hungerstreik
145	52 -59	„Friesenhof“	LJA 1	Vermerk des Zeugen Westermann vom 28. Oktober 2013	Örtliche Überprüfung vom 24. Oktober 2013
145	85 -87	„Friesenhof“	LJA 1	Schreiben von RA Meier an die Betroffene Janssen und die Zeugin Engels vom 28. Januar 2014	Rückfragen zur Vorbereitung einer Stellungnahme beim LJA.
145	369 -371	„Friesenhof“	LJA 1	Protokoll des Zeugen Nicol zu dem Besuch des LJA in der Einrichtung „Nanna“ vom 24. Oktober 2013	Darstellung des unangemeldeten Besuchs des LJA vom 24. Oktober 2013 aus der Sicht des Zeugen
145	372 -374	„Friesenhof“	LJA 1	Schreiben der einer Mitarbeiterin des „Friesenhofs“ vom 25. Oktober 2013 anlässlich des Besuchs des LJA vom 24. Oktober 2013	Darstellung des unangemeldeten Besuchs des LJA vom 24. Oktober 2013 aus der Sicht der Mitarbeiterin
145	375 -376	„Friesenhof“	LJA 1	Gedächtnisprotokoll des Zeugen Plötz vom 25. Oktober 2013	Darstellung des unangemeldeten Besuchs des LJA vom 24. Oktober 2013 aus der Sicht des Zeugen
145	377 -378	„Friesenhof“	LJA 1	Unangemeldeter Besuch der Heimaufsicht im Friesenhof, Mädchencamp „Nanna“ am 24. Oktober 2013	Weitere Ausführungen des Zeugen Plötz zu dem angemeldeten Besuch des LJA vom 24. Oktober 2013

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
145	393 -396	„Friesenhof“	LJA 1	Handschriftliche Notiz vom 18. November 2013 und Briefe von Mädchen	Von Mädchen unterzeichnete, positive Briefe sowie der Vermerk: „Erst bei Bedarf, muss nicht vorweg genommen werden“
146	64 -69	„Friesenhof“	LJA 2	Vermerk des Zeugen Prahm vom 21. August 20104	Gesprächstermin vom 7. August 2014
146	75	„Friesenhof“	LJA 2	E-Mail von RA Meier an die Zeugin Engels vom 7. Mai 2014	Zusammenstellung von Daten zur Vorbereitung eines Termins beim LJA am 19. Mai 2014
146	86 -91	„Friesenhof“	LJA 2	Leistungs- und Entgeltvereinbarung zwischen Friesenhof und Kreis Dithmarschen vom 9. November 2009	Leistungs- und Entgeltvereinbarung für ambulante Leistungen des Friesenhofes
146	92 +94	„Friesenhof“	LJA 2	Schreiben RA Meiers an die Betroffene Janssen und die Zeugin Engels vom 15. April 2014	Anschreiben zu einem Stellungnahme-Entwurf an das LJA. Dringende Empfehlung, die Fachkräftequote zu erhöhen.
147	4	„Friesenhof“	LJA 3	Gedächtnisprotokoll des Zeugen Nicol vom 4. Dezember 2014	U.a. Schilderung von Ankündigungen des Zeugen Plötz
147	41 -45	„Friesenhof“	LJA 3	Schreiben von RA Meier an die Betroffene Janssen vom 3. Dezember 2014	Umfangreiche Hinweise zu rechtlichen Fragen z.B. Kontaktverbote und Briefgeheimnis
147	69	„Friesenhof“	LJA 3	E-Mail der Zeugin Engels an die Betroffene Janssen vom 28. Juni 2014	Schilderung der sehr angespannten Personallage in den Einrichtungen des Friesenhofs in den Monaten Juli und August 2014
147	70	„Friesenhof“	LJA 3	E-Mail RA Meiers an die Zeugin Engels vom 11. November 2014	Mitteilung des Prüfungsergebnisses des Rechtsanwalts hinsichtlich des Personalbedarfs des Friesenhofs anhand des Materials für die seinerzeitigen Verhandlungen mit dem Kreis Dithmarschen.
148	1	„Friesenhof“	Regelwerk „Charlottenhof“	Dienstanweisung vom 19. März 2014	Kontakte zu Ämtern sollen ausschließlich über das Büro geführt werden.
148	3	„Friesenhof“	Regelwerk „Charlottenhof“	Schreiben der Betroffenen Janssen an die Mitarbeiter/-innen vom 25. Februar 2014	Beseitigung von Irritationen im Zusammenhang mit einem Besuch des Zeugen Kannenberg und des Herrn Becker vom 24. Februar 2014
148	11	„Friesenhof“	Regelwerk „Charlottenhof“	Anweisung zu Handyzeiten und -benutzung aus dem Mai 2013	Regelungen zur Verwendung von Mobiltelefonen durch die betreuten Jugendlichen im „Charlottenhof“
148	13 -14	„Friesenhof“	Regelwerk „Charlottenhof“	Anweisung zu Heimbeurlaubungen aus dem Mai 2013	Regelungen zu den Besuchen der Eltern durch die betreuten Jugendlichen im „Charlottenhof“

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
148	22 -23	„Friesenhof“	Regelwerk „Charlottenhof“	Anweisung Taschengeld, Bekleidungsgeld, Hygienegeld aus dem Mai 2013	Regelungen zu Taschengeld, Bekleidungsgeld, Hygienegeld im „Charlottenhof“
148	27 -28	„Friesenhof“	Regelwerk „Charlottenhof“	Anweisung zu Ausgang aus dem Mai 2013	Regelungen zum Ausgang und zu Besuchen von Freunden
148	33 -34	„Friesenhof“	Regelwerk „Charlottenhof“	Aufgaben und Ablauf für Nachtbereitschaften aus dem Mai 2013	Darstellung der Aufgaben und des Ablaufs der Nachtbereitschaften
149	3	„Friesenhof“	Beratung Mischok	Agenda Arbeitstreffen	Planung eines Arbeitstreffens vom 30. März 2015 mit Hinweisen auf die zu bearbeitenden Punkte
149	13	„Friesenhof“	Beratung Mischok	Schreiben der Sparkasse Westholstein vom 9. März 2015	Mitteilung an die Betroffene Janssen
149	15 -16	„Friesenhof“	Beratung Mischok	Ergebnisse aus dem Gespräch bei der Sparkasse Westholstein am 16. Januar 2015	Wiedergabe der Ergebnisse einer Besprechung zur Situation des Friesenhofs im Januar 2015
149	21 -24	„Friesenhof“	Beratung Mischok	Protokoll Besprechung Friesenhof vom 30. März 2015	Darstellung der Ergebnisse des Arbeitstreffens vom 30. März 2015
149	44 -105	„Friesenhof“	Beratung Mischok	Abschlussbericht des Herrn Mischok zur Betriebsanalyse der Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ vom 30.01.2015	Zusammenfassung der Analyseergebnisse
149	157	„Friesenhof“	Beratung Mischok	Gesprächsvermerk Telefonat mit dem Zeugen Westermann vom 13. Oktober 2014	Zusammenfassung des Inhalts eines Telefonats des Herrn Mischok mit dem Zeugen Westermann
149	160 -169	„Friesenhof“	Beratung Mischok	BWA 11 Mehrjahresvergleich zum 31. August 2014	
150	14	„Friesenhof“	Dienstanweisungen / Rundschreiben / Regeln / Kopien Ordner II ab 2013 bis aktuell	Dienstanweisung vom 18. Juni 2007	Weisung, dass Kontakte zu Ämtern allein über das Büro zu erfolgen haben und Jugendliche mit ihren Sachbearbeitern nur vom Büro in Begleitung telefonieren dürfen.
150	21	„Friesenhof“	Dienstanweisungen / Rundschreiben / Regeln / Kopien Ordner II ab 2013 bis aktuell	Dienstanweisung vom 4. Oktober 2005	Dienstanweisung zur Dokumentation der Arbeit und Umgang mit den Entwicklungsberichten
150	42	„Friesenhof“	Dienstanweisungen / Rundschreiben / Regeln / Kopien Ordner II ab 2013 bis aktuell	Dienstanweisung zum Thema Kontakte zu den Jugendämtern vom 25. Juli 2005	Dienstanweisung zur Regelung des Kontaktes mit den Jugendämtern und zur Information der Trägerin und der pädagogischen Leitung über die Entwicklung der betreuten Personen
150	43	„Friesenhof“	Dienstanweisungen / Rundschreiben / Regeln / Kopien Ordner II ab 2013 bis aktuell	Dienstanweisung vom 23. März 2012	Dienstanweisung zum Umgang mit Medikamenten und zur Vermeidung der Änderung der ärztlich angeordneten Medikation

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
150	52 -57	„Friesenhof“	Dienstanweisungen / Rundschreiben / Regeln / Kopien Ordner II ab 2013 bis aktuell	Dienstanweisung vom 15. März 2005 an alle Mitarbeiter zur unbedingten Beachtung	Hinweise des Friesenhofs zum Wohl des Kindes, Abgrenzung der Rechte zwischen Minderjährigen und Sorgberechtigten, Eingriffe in Rechte von Kindern und Jugendlichen
150	66	„Friesenhof“	Dienstanweisungen / Rundschreiben / Regeln / Kopien Ordner II ab 2013 bis aktuell	Dienstanweisung zur Reduzierung der Telefonkosten vom 21. Juli 2005	Dienstanweisung zur Reduzierung von Telefonkosten auf 9,50 € im Monat pro Kind/Jugendliche aufgrund des Umstandes, dass im Juni 2005 erhebliche Kosten entstanden waren.
150	68 -69	„Friesenhof“	Dienstanweisungen / Rundschreiben / Regeln / Kopien Ordner II ab 2013 bis aktuell	Schreiben zum Umgang mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vom 13. Oktober 2005	Hinweise der Trägerin und der pädagogischen Leitung auf den gebotenen pädagogischen Umgang mit den betreuten Personen
150	85	„Friesenhof“	Dienstanweisungen / Rundschreiben / Regeln / Kopien Ordner II ab 2013 bis aktuell	Dienstanweisung vom 1. Februar 2006	Anordnung, dass alle aus der Beurlaubung kommenden Kinder und Jugendlichen auf Waffen, Drogen und gefährliche Gegenstände jeglicher Art zu untersuchen sind.
151	2 -17	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 18. Oktober 2013	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines Besprochen werden insgesamt 64 Mädchen. Insgesamt sind zu dieser Zeit für den Friesenhof 57 Plätze genehmigt.
151	18 -28	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 6. September 2013	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	29 -36	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 23. August 2013	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern jeweils seit der letzten HLS und Allgemeines
151	37 -41	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 28. Juni 2103	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	42 -53	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 31. Mai 2013	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	42 -50	„Friesenhof“	Protokolle von DB & HLS 2007-2013	Protokoll vom 31. Mai 2013	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
151	54 -61	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 17. Mai 2013	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	62 -69	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 19. April 2013	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	70 -77	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 05. April 2013	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	78 -83	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 22. März 2013	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	84 -90	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 08. März 2013	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	91 -97	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 22. Februar 2013	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	98 -104	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 08. Februar 2013	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	105 -109	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 11. Januar 2013	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	110 -113	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 16. November 2012	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	114 -116	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 19. Oktober 2012	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	117 -123	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 10. August 2012	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
151	124 -126	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 29. Juni 2012	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	127 -129	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 5. April 2012	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	130 -134	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 23. März 2012	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	137 -138	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 9. März 2012, verfasst am 20. März 2012	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	139 -141	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 24. Februar 2012	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	142 -144	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 27. Januar 2012	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	151 -153	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 13. Januar 2012	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	154 -155	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 5. Dezember 2011	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	156 -159	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 18. November 2011, verfasst am 29. November 2011	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	160 -161	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 21. Oktober 2011	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	163 -166	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 26. August 2011	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
151	167 -168	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 29. Juli 2011	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	171 -172	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 17. Juni 2011	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	173 -175	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 1. Juni 2011	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	176 -177	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 11. März 2011	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	178 -179	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 14. Januar 2011	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	180 -183	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 22. Oktober 2010	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	184 -186	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 25. Juni 2010	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	187 -188	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 11. Juni 2010	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	189 -190	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 28. Mai 2010	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	191 -192	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 31. März 2010	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	193 -194	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 29. Januar 2010	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
151	195 -196	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 15. Januar 2010	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	197 -198	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 08. Mai 2009	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	200 -202	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 12. Juni 2009	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	203	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 16. Januar 2009	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	204 -205	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 28. November 2008	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	208 -209	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 17. Oktober 2008	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	210 -213	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 13. Juni 2008	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	214	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 29. Juli 2008	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	215 -217	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 7. März .2008	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	218	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll der außerordentlichen Sitzung vom 15. Januar 2008	Strukturveränderungen / Hinweise auf Besuch eines NDR 2 Radioteams, Erörterung der ausstehenden Gehaltszahlungen
151	219 -222	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 31. Oktober 2007	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
151	223 -226	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 12. Oktober 2007	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	227 -230	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 27. September 2007	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	231 -232	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 3. August 2007	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
151	233 -236	„Friesenhof“	Protokolle DB & HLS 2007 -2013	Protokoll vom 30. Juni 2007	Wiedergabe der Entwicklung der betreuten Mädchen und Jugendlichen in den jeweiligen Häusern seit der letzten HLS und Allgemeines
152	3	„Friesenhof“	Konzept „Kinderheim Friesenhof“	Allgemeine Kurzinformation über die „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ - Barbara Janssen“	
152	48 -60	„Friesenhof“	Konzept „Kinderheim Friesenhof	Konzeption für das „Haus Birkenhof und Reetdachhaus, Süderdeich, der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof - Barbara Janssen“	
152	63 -65	„Friesenhof“	Konzept „Kinderheim Friesenhof	Konzeption der Teileinrichtung „Elbenhof“	
152	73	„Friesenhof“	Konzept „Kinderheim Friesenhof	Ausführungen zu den sog. Bewährungsstufen im „Charlottenhof“	
152	76 -79	„Friesenhof“	Konzept „Kinderheim Friesenhof	Konzeption der „Integrationsbeschulung des Friesenhofs Hedwigenkoog - Lernoase - Insel am Hafen“	
152	81 -105	„Friesenhof“	Konzept „Kinderheim Friesenhof	Leistungsbeschreibung Mädchencamp „Nanna“ (ohne Datum, vermutlich Stand 2010)	
152	107 -117	„Friesenhof“	Konzept „Kinderheim Friesenhof	Konzeption für das Mädchencamp „Nanna“ (ohne Datum), vermutlich auf Basis des 2005er Konzeptes für das Camp „Nanna“	
152	199 -228	„Friesenhof“	Konzept „Kinderheim Friesenhof	Konzeption „Hausinterne Beschulung“ vom 4. Februar 2008	
152	230 -236	„Friesenhof“	Konzept „Kinderheim Friesenhof	Konzeption „Wrohm Anti Gewalt Training (WAGT)“	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
153	1 -38	„Friesenhof“	Businessplan für die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“	Business Plan für die Unternehmensnachfolge „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Friesenhof Barbara Janssen“, Büsum, aus dem Jahr 2008	Darstellung der betrieblichen Situation und Entwicklung eines Rahmens für einen Betriebsübergang
154	12 -13	„Friesenhof“	Unterlagen der „Friesenhof“-Betreiberin	Undatiertes Schriftstück „Bernd Plötz“	Darstellung der beruflichen Entwicklung des Zeugen Plötz im Friesenhof
154	14 -17	„Friesenhof“	Unterlagen der „Friesenhof“-Betreiberin	Beratungsvertrag (Dienstvertrag)	Undatierter Beratungsvertrag zwischen der „Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Barbara Janssen“ und dem Zeugen Kannenberg
172	159 -162	MSGWG	Mitarbeiter-E-Mails-18.06.-23.06.2015	E-Mail der Zeugin Liedtke an die Zeugen Arrowsmith, Jensen, Westermann, Görk und Prahm vom 22. Juni 2015 mit dem Betreff „Vermerk für VIII 3, II“	Übersendung eines Entwurfs des Vermerks „Gespräch mit VIII 3 und Stellungnahme der o.a. Sachbearbeiter/innen zur aktuellen Situation der Heimaufsicht“ zum „Draufgucken“ an die Zeugen
172	243 -247	MSGWG	Mitarbeiter-E-Mails-18.06.-23.06.2015	E-Mail der Zeugin Liedtke an die Zeugin Arrowsmith vom 19. Juni 2015 mit dem Betreff „Vermerk für VIII 3“	Übersendung eines früheren Entwurfs des Vermerks „Gespräch mit VIII 3 und Stellungnahme der o.a. Sachbearbeiter/innen zur aktuellen Situation der Heimaufsicht“ an die Zeugin Arrowsmith
183	248 -253	MSGWG	Mitarbeiter E-Mails 09.02.-08.05.2015	E-Mail der Zeugin Toffolo vom 2. März 2015	Entwurf einer die Verfügung vom 30. Januar 2015 ersetzenden Vereinbarung zwischen der Betroffenen Janssen und dem Landjugendamt
183	262 -266	MSGWG	Mitarbeiter E-Mails 09.02.-08.05.2015	E-Mail-Ausdrucke	Sachverhaltsschilderungen von Betreuern betreffend einen Vorfall vom 18. Februar 2015
183	281 -282	MSGWG	Mitarbeiter E-Mails 09.02.-08.05.2015	E-Mail der Zeugin Toffolo vom 2. März 2015	Mitteilung, dass die Zuschrift eines „Friesenhof“-Mitarbeiters vom Fachreferat beantwortet werde
183	291 -293	MSGWG	Mitarbeiter E-Mails 09.02.-08.05.2015	E-Mail RA Meiers vom 1. März 2015	Entwurf einer die Verfügung vom 30. Januar 2015 ersetzenden Vereinbarung zwischen der Betroffenen Janssen und dem Landjugendamt
188	468 -469	MSGWG	Mitarbeiter-E-Mails 11.04.13-20.11.13	E-Mail und Schreiben des Zeugen Nicol vom 22. April 2013	Meldung eines Vorfalls in der Teileinrichtung „Campina“
191	1 -7	MIB	PD Itzehoe, Objekt 1, „Friesenhaus“	Einsatzberichte	Einsatzberichte der PD Itzehoe zur Teileinrichtung „Friesenhaus“
192	1 -182	MIB	PD Itzehoe, Objekt 2, „Campina“	Einsatzberichte	Einsatzberichte der PD Itzehoe zur Teileinrichtung „Campina“

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
193	1 -68	MIB	PD Itzehoe, Objekt 3, „Elbenhof“	Einsatzberichte	Einsatzberichte der PD Itzehoe zur Teilerichtung „Elbenhof“
194	1 -126	MIB	PD Itzehoe, Objekt 4, „Birkenhof“	Einsatzberichte	Einsatzberichte der PD Itzehoe zur Teilerichtung „Birkenhof“
195	1 -182	MIB	PD Itzehoe, Objekt 5, Ordner 1/4, „Charlottenhof“	Einsatzberichte	Einsatzberichte der PD Itzehoe zur Teilerichtung „Charlottenhof“
196	1 -232	MIB	PD Itzehoe, Objekt 5, Ordner 2/4, „Charlottenhof“	Einsatzberichte	Einsatzberichte der PD Itzehoe zur Teilerichtung „Charlottenhof“
197	1 -197	MIB	PD Itzehoe, Objekt 5, Ordner 3/4, „Charlottenhof“	Einsatzberichte	Einsatzberichte der PD Itzehoe zur Teilerichtung „Charlottenhof“
198	1 -170	MIB	PD Itzehoe, Objekt 5, Ordner 4/4, „Charlottenhof“	Einsatzberichte	Einsatzberichte der PD Itzehoe zur Teilerichtung „Charlottenhof“
199	1 -138	MIB	PD Itzehoe, Objekt 6, „Dithmarscher Haus“	Einsatzberichte	Einsatzberichte der PD Itzehoe zur Teilerichtung „Dithmarscher Haus“
200	1 -111	MIB	PD Itzehoe, Objekt 7, Ordner 1/3, „Nanna“	Einsatzberichte	Einsatzberichte der PD Itzehoe zur Teilerichtung „Nanna“
201	1 -216	MIB	PD Itzehoe, Objekt 7, Ordner 2/3, „Nanna“	Einsatzberichte	Einsatzberichte der PD Itzehoe zur Teilerichtung „Nanna“
202	1 -166	MIB	PD Itzehoe, Objekt 7, Ordner 3/3, „Nanna“	Einsatzberichte	Einsatzberichte der PD Itzehoe zur Teilerichtung „Nanna“
203	1 -13	MIB	PD Itzehoe, Objekt 8, „Tellingstedt“	Einsatzberichte	Einsatzberichte der PD Itzehoe zur Teilerichtung „Tellingstedt“
206	1 -57	MIB	KRLS Elmshorn, „Dithmarscher Haus“	Einsatzberichte	Einsatzberichte der KRLS Elmshorn zur Teilerichtung „Dithmarscher Haus“
217	2 -31	MSGWG	Mitarbeiter-E-Mails-29.01.15.-10.12.13	Bescheid des Landesjugendamtes Brandenburg vom 13. Dezember 2013	Widerruf einer Betriebserlaubnis
218	1 -3	„Friesenhof“	Ausdrucke USB-Stick	Schreiben „Friesenhof“ vom 27. Mai 2010	Rechnung über erbrachte und angeblich von der Adressatin verursachte Überstunden
218	4	„Friesenhof“	Ausdrucke USB-Stick	Schreiben „Friesenhof“ an das Bezirksamt Spandau vom 8. Februar 2010	Antrag auf Kostenübernahme für Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training
218	5 -22	„Friesenhof“	Ausdrucke USB-Stick	Aufstellungen der „Mitarbeiter-Jobdaten“	
219	253 -267	StA Kiel	Ermittlungsakten	Verfügung vom 22. April 2016	Wiedergabe der bisherigen Ermittlungsergebnisse
220	1 -3 des Sonderhefts	StA Lübeck	Ermittlungsakten	Antrag der Betroffenen Janssen auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen vom 3. Juni 2015	

Lfd. Nr.	Blatt	Aktenführende Stelle	Kurzbezeichnung Akte	Bezeichnung Schriftstück	Wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
220	84 der Ermittlungsak te	StA Lübeck	Ermittlungsakten	Verfügung vom 02. April 2016	Einstellung des Ermittlungsverfahrens